Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Achtzehnter Jahrgang.

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung

und

Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Achtzehnter Jahrgang.

Herausgegeben
von

Gustav Schmoller.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1894.

Inhaltsverzeichnis zum achtzehnten Jahrgang.

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Paginierung am inneren Rande der Seiten; die Seiten 1031 ff. sind doppelt vorhanden; mit beigefügtem * verweisen sie auf den in Heft 3 Abt. II enthaltenen Artikel, ohne * auf Heft 4.)

—

I. Größere Aufsätze.

II. Kleinere Mitteilungen.

III. Verzeichnis der Bücher- und Zeitschriften-Besprechungen.

Le Play.

Von

Dr. A. von Wenckstern,
Professor an der Universität Tokio.

In der deutschen Vierteljahrsschrift veröffentlichte Schäffle im Jahre 1865 eine Studie: „Le Plays Socialreform in Frankreich, in Beziehung auf Religion, Erbrecht, Familie, Arbeit, Association, Pauperismus und staatliche Selbstregierung." Er leitete sie mit den Worten ein: „Die folgende Arbeit kämpft mit einem mißlichen Titel: „Socialreform!" Wieviel unverdautes, aus den Fingern gesaugtes, wieviel schnell fabrizierte Menschenbeglückung und Gesellschaftsumgestaltung ist unter diesem Titel in die Welt gesendet worden; wie sehr ist der Geschmack der Leser für Variationen über dieses Thema abgestumpft worden! Und nun gar „Socialreform in Frankreich"!

Schäffle hatte die erste Auflage der „réforme sociale" vor sich. Er dachte zugleich an St. Simon und Fourier, an „imperialistischen und sonstigen Socialismus", welcher damals gerade Frankreich zu beschäftigen nicht aufhörte.

Aus einem Anhange der 7. Auflage der „réforme sociale" vom Jahre 1887 geht hervor, daß eine ganze Flut von Büchern und Schriften von Le Play und seinen Schülern herausgegeben worden ist, welche ihre Idee vertiefen wollen. Sie hat sich, rein äußerlich angesehen, als entwickelungsfähig erwiesen.

Inzwischen aber ist der Socialismus eine Macht in der Wissenschaft und im Leben geworden, und neben ihm kennen und treiben heute alle anderen Richtungen der Volks- und Gesellschaftswissenschaft

sociale Reform. Der beanstandete Titel erscheint heute nicht mehr mißlich.

Le Play ist ein Forscher, welcher die Grundelemente der Gesellschaft nüchtern-praktisch untersuchte. Was alle Menschen eint — wollte er finden. Freunde, Mitstrebende zu haben, war ihm ein Bedürfnis; sie zu werben, sein stetes Bestreben. In dieser Arbeit erzielte er greifbare Erfolge: er versammelte um sich eine Schule. Zunächst aber, ehe an eine erschöpfende Darstellung der Bestrebungen derselben gedacht werden kann, welche an aktuellem Interesse allerdings in vorderster Linie stehen, erscheint es geboten, die Persönlichkeit und die Leistungen Le Plays selbst ins Auge zu fassen. Nur soweit, als es zu diesem Zwecke notwendig erscheint, sollen auch die Organisationen, in welche er seine Schüler und Freunde einordnete, herangezogen werden.

Le Play erhebt — und mit ihm seine Schule — den Anspruch, eine wissenschaftlich wertvolle neue Art der Erforschung der Bedingungen gefunden zu haben und zu üben, nach welchen der Mensch und die Gesellschaft wirklich lebt und nach welchen sie leben sollen. Ganz bestimmte Wege und Mittel zur Erreichung eines gesunden Zustandes der Völker giebt er an. Zum Teil führt er seine Sache unter gleichzeitiger scharfer Stellungnahme gegen große Forscher, ganze Richtungen der Forschung — Turgot, Smith, den Naturalismus, den Evolutionismus u. s. w.

Woher nimmt er die Berechtigung zu diesem Anspruch?

Inwieweit ist dieser Anspruch begründet?

Die bisherige Kritik gliedert sich in drei Gruppen.

Die erste geht mit ihren eigenen, als Kanon geltenden Ansichten als Maßstab an Le Play heran oder will seine unter ganz bestimmten Gesichtspunkten gesammelten Materialien ihren ganz andere Ziele befolgenden Forschungen dienstbar machen. Sie kommt bald zu absprechendem Urteil, in das nur ganz bedingte Anerkennung einzelner Partien mit einfließt. M. Block, E. de Lavergne, Engel gehören zu dieser Gruppe[1].

---

[1] M. Block in gelegentlichen kurzen Bemerkungen. E. de Lavergne, L'agriculture et la population. 2e édition. Paris 1865. S. 153 ff. „les ouvriers européens“. Engel in der Zeitschrift des statist. Bur. des Königl. Sächs. Minist. 1857, S. 153 ff. Hierzu auch Artikel Le Play in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, und ähnlich Zeitschrift für die gesamte Staatswissensch. 1887, S. 547, sowie die gelegentlichen Erwähnungen in Schönbergs Handbuch (I S. 106).

Eine zweite[1] steht ganz oder fast unbedingt auf seinem Standpunkt in philosophischen, wirtschaftlichen und methodologischen Fragen. Ihr ist Le Play der Bahnbrecher einer neuen Art der Forschung, der Schöpfer ganz neuer wissenschaftlicher Resultate. Zu ihr gehört die lange Reihe seiner Schüler und von anderen Montalembert, Auburtin, Charles de Ribbe, mit einigen Einschränkungen auch Ribot, Périn, Luzzati, vielleicht auch noch Minghetti.

Eine dritte Gruppe bewahrt den jedem ihrer Glieder eigentümlichen individuellen Standpunkt bei ihrer endgültigen Stellungnahme zu seinem System, versucht aber dieses selbst in seinem eigenen logischen Zusammenhang zu erfassen und ihm objektiv gerecht zu werden. Das sind die Schäffle[2], Roscher, Leroy-Beaulieu, die G. Michel und Guerin im Nouveau dictionnaire d'économie politique, der Kritiker in der Saturday Review, endlich auch St. Beuve.

Auf dem Boden der dritten Gruppe bewegt sich die folgende Untersuchung.

---

[1] Zahlreiche Artikel in der Halbmonatsschrift: „La réforme sociale" besonders Serie 1, Bd. III, S. 345—474 von der Redaktion, Baron d'Artigues, Urteile der franz. Presse, Vergleich mit Littré; nach „semaine réligieuse de Rouen" ebenda S. 71. S. 474 ff.: Focillon, Le Fondateur de l'école et la paix sociale, S. 573: M. d'Audry, Le Play. Bd. IV S. 461: Cardinal Desprez, Le Play et la paix sociale. Bd. IX S. 113: César Cantu, Oeuvre de F. Le Play. Serie 2, Bd. I S. 3: La mission lignée de Le Play. S. 362: Fondateur de la méthode de monographie. Auch: Serie 1, Bd. I S. 82: une oeuvre inédite de F. Le Play. (M. Delair.) Bd. V S. 337; le 5 avril 1882. Bd. VII S. 418: Le Play par M. E. Goutier, siehe auch Serie 1 Bd. I S. 263; Bd. III S. 99; Bd. IX S. 581; Serie 2 Bd. II S. 3; Bd. III S. 34 ff., 54, 139, 252, 256, 313, 396, 435, 437, 480, 669 676; Bd. V S. 336; Bd. X S. 681.

Dann: Charles de Ribbe, Le Play d'après sa correspondence. M. Auburtin, F. Le Play, choix de ses oeuvres avec une biographie. Ribot, Du rôle sociale des idées chrétiennes pp. (critique de Le Play). Périn gelegentlich, besonders Lehren der Nationalökonomie seit einem Jahrhundert. Lettres de Montalembert à M. A. Cochin 1864, und à un ami 1866. Réforme sociale Serie 1, Bd. II S. 305, correspondence entre Luzzati et Le Play. Bd. II S. 3 correspondence entre Laveleye et Le Play. (Bezug auf Minghetti). Vaterland (Wien 1882, 13. April).

[2] Schäffle in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1865. Derselbe, Socialismus und Kapitalismus S. 438. Roscher, Gesch. der Nationalökonomik S. 1025. Saturday Review, 1871, 5. Juni und 23. Dezember. Sainte Beuve, Nouveaux Lundis Bd. IX, 1867, S. 61 ff. Leroy-Beaulieu, Réforme sociale, Serie 1 Bd. IV S. 70 (aus Journal des Débats), und besonders Serie 2 Bd. VI S. 1 ff. (auch Nachruf für Le Play im Économiste français 1882). Nouveau dictionnaire d'éc. pol., Artikel Le Play.

Le Plays Jugendzeit, unlöslich verbunden mit den zerrissenen Zuständen seines Vaterlandes im Anfang unseres Jahrhunderts, muß notwendig, um seine Person und sein Werk ganz verstehen zu können, bis in Einzelheiten verfolgt werden. Die Zahl der in ihr gewonnenen Eindrücke wird erweitert durch die Fülle der Anregungen, welche ihm sein Beruf als Ingenieur, Organisator und Leiter großer Unternehmungen und als politischer Berater Napoleons III. gab.

Aus diesen beiden Quellen und einer dritten, Forschungsreisen, welche, ein halbes Jahrhundert lang fast alljährlich unternommen, ihn zum Kenner beinahe ganz Europas und kleiner Teile Asiens machten, leitete er die Materialien ab, auf Grund deren er seine positiven Resultate formulierte und zu deren Vertiefung er eine Reihe von Organisationen schuf.

I. Biographisches.

Zwei große Richtungen bestimmen die Linien seiner Vorbereitung für die Arbeit des Mannes: private, in einem engen Familien- und Freundeskreis sich abspielende Ereignisse und die gährenden öffentlichen Verhältnisse. Wenn er sich auch willenskräftig dagegen wehrt, sich von ihnen, wie viele Mitschüler und Altersgenossen, zu vorzeitigem Handeln nach irgend einer unklaren Idee hinreißen zu lassen: unbewußt saugt er die stärksten Einflüsse auch aus dieser Quelle.

Im Jahre 1806 geboren[1], verbrachte er die fünf ersten Jahre seines Lebens dicht an der Küste der Normandie, zwischen Honfleur und dem Wald von Brotonne, im Dorfe La Rivière. Seine ersten Erinnerungen rufen ihm die traurige Lage der Küstenfischer ins Gedächtnis, deren Geschäft durch die englische Blockade vernichtet worden war. Die alten Leute trösteten sich durch Kriegserinnerungen, in denen Le Play, während er ihnen entzückt lauschte, die „ersten Lektionen der Vaterlandsliebe“ erhielt.

[1] Über die Jugendzeit vgl. Ouvriers européens, Bd. I Buch 1 und 3, réforme sociale chap. 7, constitution essentielle S. 1 ff. Für seine praktische Thätigkeit 1830—82 kommen als Quellen in Betracht die für die Jugendzeit angeführten und sonst gelegentliche Stellen in seinen Werken. Für seine besondere Thätigkeit als Ingenieur siehe Réforme sociale Serie 1 Bd. V S. 29 Le Play, ingénieur des mines. Über seine Ministerkandidatur, Brief des M. le Comte de la Tour an den Univers, siehe Réforme sociale, Serie 1 Bd. III S. 448. Über seine Reisen vgl. Bd. I der „ouvriers européens“, Buch 1 u. 3.

Er half den Kindern der Küstenbewohner beim Einholen von Naturprodukten aus Wald und See, um in gleicher Weise wie jene dem bescheidenen elterlichen Haushalt nützlich zu werden. Sobald es seine Kräfte erlaubten, half er im Winter Brennholz sammeln. Die hohe Meinung von der Wichtigkeit der Naturprodukte, die er sein Leben lang bewahrte, führt er selbst auf die praktische Thätigkeit dieser frühesten Kinderjahre zurück.

Nach dem Tode des Vaters nahm ihn von 1811 bis 1815 eine verheiratete Schwester desselben nach Paris. Sie war kinderlos und in guten Verhältnissen.

Die Liebe der Verwandten, der Luxus, der ihn fortan umgab, wog ihm den Verlust der Küste und des Waldes nicht auf.

In der Schule, welche er vier Winter hindurch besuchte, sah er einen Marterort, in dem er täglich sieben Stunden mit neununddreißig anderen Kindern in verpesteter Luft sitzen mußte, keine Freunde fand und so gut wie nichts lernte. In das Schulinternat trat er nicht ein. So wurde er nicht ganz in die Fesseln der französischen Anstalten geschlagen, über welche er immerhin genügend unterrichtet ist, um das scharfe Urteil zu fällen: Die Lehrer und die älteren Schüler üben einen harten Zwang aus; durch ihn wird die Charakterfestigkeit zerstört, welche es allein der Seele ermöglicht, sich herrschenden Irrtümern nicht zu beugen; zugleich aber der Keim zu schneidender Kritiksucht gegenüber jeder Autorität gelegt; zugleich die Fähigkeit untergraben, mit Ruhe und Festigkeit dem Ausbruch der Gewalt zu begegnen.

Die Gesellschaft, die sich regelmäßig im Hause seiner Verwandten versammelte, wurde zusammengehalten durch Liebe zu den Wissenschaften, Interesse für das Weltgetriebe und jene Verschiedenheit der litterarischen und politischen Überzeugungen, welche die Unterhaltung erst würzt.

Eine gastfreie Tafel, eine Bibliothek, geistreiche Kombinationsspiele machten die Vereinigungen anziehend.

Diese Umgebung regte Le Play nachhaltig an. Er fing an, unter der Leitung der Verwandten sehr eifrig zu lesen und wurde mit sieben Jahren zum Bibliothekar der Gesellschaft gemacht. Die Freunde, vorzüglich zwei ständige Gäste des Hauses, fanden Gefallen daran, auf seine Fragen Auskunft zu geben.

Sein Onkel beurteilte die Welt vorzugsweise vom finanziellen Gesichtspunkte aus. Er schilderte gern, wie er sich in den Krisen

der Revolution sein Vermögen gerettet hatte. Die Mißwirtschaft des Hofadels, die Betrügereien der Armeelieferanten, die Mißbräuche des ancien régime verurteilte er scharf. Napoleon bewunderte er mehr wegen seines Verwaltungstalents als wegen seiner militärischen Größe. Er lobte des jungen Le Play einfache Gewöhnung und zeigte sich gegen ihn um so freigebiger, je weniger er ausgab.

Sein zweiter väterlicher Freund war in Frankreich und im Auslande wissenschaftlich thätig gewesen. Er hatte eine Zuneigung zu Rousseau, den Encyklopädisten und Girondins.

Der dritte war erfüllt von der hohen Aufgabe der Religion. Er sah in der Korruption der leitenden Klassen des ancien régime die erste Ursache der Revolution, verurteilte das Treiben der Emigranten im gastfreundlichen Deutschland, und war der Meinung, daß ihre Haltung schließlich in den Augen der Deutschen die Revolution als begreiflich und notwendig hätte erscheinen lassen.

Im Sommer zogen seine Verwandten aufs Land. Sie machten ein Haus, das der Mittelpunkt für die ganze Nachbarschaft war. Le Play nahm die Gewohnheiten seiner ersten Jahre wieder an, half bei der Feldarbeit, Jagd, Fischfang und begann bei Hirten und Gärtnern botanische Studien zu treiben.

Als er 1815 nach Honfleur zurückgekehrt war, prüfte er die Wahrheit der empfangenen Anregungen an seinen Küstenfischern. Er fand wirklich bei ihnen Glück und Wohlstand, weil sie religiös waren, im Frieden miteinander und anderen socialen Schichten lebten und den alten nationalen Sitten treu geblieben waren. Er bemerkte, daß in kurzen Jahren Gewerbe und Handel wieder aufgeblüht waren, welche eine zwanzigjährige Blockade schwer geschädigt hatte. Nicht mehr durch Revolutionsgesetze beunruhigt, schlossen sich die großen und kleinen Familien des Landes wieder zu hierarchisch gegliederten Verbänden zusammen, in denen Harmonie herrschte.

Von 1818—1822 hörte er Vorlesungen am Kolleg in Havre, arbeitete aber allein, ohne Repetitor, seiner Mutter nahe, in einem Landhause. Er las Cicero und durchforschte Tacitus nach den Partien, welche die hohe Achtung, von der seine Pariser Freunde für Deutschland durchdrungen waren, erklärlich machten. In den Freistunden durchschweifte er wieder den Wald, das Feld, die Küste, botanisierte, jagte und half bei ländlichen Arbeiten.

Im Jahre 1822 vollendete er seine Vorbereitung auf das Baccalaureat ès lettres durch Lektionen in Logik und vaterländischer Geschichte. Er trieb sie bei einem ehrwürdigen Geistlichen, zeigte

wenig Interesse für Daten und Schlachten, trug dafür aber eine genaue Kenntnis der Geschichte des Klerus aus diesen Stunden heim, welche ihm später half, einzusehen, warum der französische Klerus nicht genügende Autorität wie der Nordeuropas besitzt.

Nachdem er das Baccalaureat erworben hatte, mußte er sich 1823 für einen Beruf entscheiden. Ein Landmesser hatte ihn lieb gewonnen und schlug ihm vor, sich mit ihm zu associieren. Ein Schulfreund andererseits, der sich auf die polytechnische Schule vorbereitete, riet ihm die Ingenieurcarriere an.

Le Play wog beide Chancen sorgfältig ab. Hier sah er in Kürze eine gesicherte Brotstellung in einem subalternen Beruf. Dort lockte ihn eine glänzende Laufbahn nach langen, mühevollen Vorarbeiten. Er wandte sich an einen befreundeten Ingenieur von Ruf mit der Bitte um seinen Rat — und wurde bald sein Schüler. In dieser Zeit setzte er endgültig seine Arbeitsgewohnheiten fest.

In der Gesellschaft des Lehrers, der ihn wie einen Sohn hielt, entwickelte er sich in dem einfachen Haushalt, der keinen anderen Luxus kannte, als eine stetig wachsende Bibliothek.

Sein Freund beschäftigte sich mit der Erforschung der Geistesbildung der höheren Klassen und glaubte festgestellt zu haben, daß sie im Verfall des ancien régime und in den Stürmen der Revolution stark gelitten hätte. Er drang darauf, daß die höheren Schichten der Gesellschaft die moralische Verpflichtung erfüllen müßten, sich dem öffentlichen Wohl unentgeltlich nützlich zu machen, wie es in England und anderswo von seiten der großen Grundbesitzer auch geschähe.

Le Play mußte täglich, nachdem er ihm in seinem Dienst zur Hand gegangen war, fünf Stunden dem Studium der Gesellschaftswissenschaften widmen. Von vier Uhr früh bis zwei Uhr mittags dauerte die Berufsarbeit. Von vier bis neun Uhr trieben sie sociale Studien.

Montaigne und Cicero gaben Anlaß zu Diskussionen. Beide, in Epochen großer Korruption groß geworden, schienen besonders geeignet, Licht auf die Korruption der Zeit zu werfen. Montaigne bestimmte Le Plays Urteil in Hinsicht der letzten Bourbons, des **„contrat social“** — und der Schreckenszeit.

Auf Reisen in der Vendée und im Cotentin lernte er systematisch beobachten, was er bisher nur geahnt hatte: daß eine Bevölkerung, die der Religion und Souveränität aus Überzeugung huldigt, selbst aus schweren Schicksalsschlägen sich wieder zu Macht und Blüte emporarbeitet.

Es entstand ein erster litterarischer Versuch, eine Kritik des religiösen und politischen Skepticismus, in enthusiastischer Sprache. Sein Lehrer ermahnte ihn, mehr Maß zu halten, und gab ihm eine so eindringliche Warnung vor Übertreibungen, daß er sich ihrer später grundsätzlich enthielt.

Le Play faßt die Anschauungen seines Lehrers kurz zusammen:

In der Zeit des Irrtums und der Zwietracht, in der wir leben, ist es die Pflicht jedes rechtschaffenen Mannes, sich Klarheit über sein Verhalten zu Religion und Souveränität zu verschaffen. In Frankreich so gut wie anderswo muß man sich auf die Tradition guter Epochen stützen und von den blühendsten zeitgenössischen Nachbarn zu lernen suchen. Die Mittel der Reform wird man nur unter Berücksichtigung der vaterländischen Geschichte wählen dürfen, insbesondere der drei großen Perioden der Korruption durch die Könige und den Hof von 1661—1762, der Verbreitung des Fundamentalirrtums von der natürlichen Vollkommenheit des Menschen von 1762—1789, der Zerstörung des Herkommens seit 1789 durch einen Verein von „Gelehrten, Gewaltsmenschen und Räubern".

Le Play schied von seinem Lehrer, nachdem dieser ihm geraten hatte, sich eine sichere Berufsstellung in erster Linie zu erringen, dann nach der Wahrheit zu suchen und endlich dem Herrn zu dienen, welchen er am fähigsten halten würde, sie wiederherzustellen.

1824 ging Le Play wieder nach Paris und besuchte bis 1829 das collége St. Louis, die école polytechnique und die École des mines.

Er seufzte still, wenn er den Professor der Geschichte das traurige Wort Ludwigs XIV. lobpreisen hörte: „L'État c'est moi." Er ließ sich durch beredte Verächter der nationalen Tradition und begeisterte Prediger der unabsehbaren Entwickelungsfähigkeit des menschlichen Geistes nicht berücken und hielt sich fern von der Politik, welche viele seiner Mitschüler mit sich fortriß. Er mied die Gesellschaft von Kameraden, welche von den Ideen fortgerissen wurden, welche die Revolution von 1830 mit herbeiführen halfen, und arbeitete still und ausschließlich an den Aufgaben, welche ihm die Schule stellte.

Unbewußt indessen ließ er den Geist der Zeit auf zahlreichen Wegen auf sich einwirken. Einige markante Züge des öffentlichen Lebens jener Jahre wirkten ergänzend bei dem Werke seiner Erziehung mit. Genau so, wie zahlreiche andere Forscher, wurde Le Play durch Mitgefühl mit den Leiden der Zeit stark beeinflußt.

Die Welt, in welcher er aufwuchs, drängte ihn in seine

Kampfesstellung und in seine Bemühungen, das zu finden, was die Menschen eint, hinein.

Die heutige französische Wissenschaft bemüht sich in vorurteilsloser Weise zu einer Würdigung der Ursachen, des Verlaufs und der Folgen der französischen Revolution zu gelangen. Es ist fast unwidersprochen festgestellt, daß sie eine historische Notwendigkeit gewesen ist. Trotz aller Fehler des ancien régime waren die Massen Frankreichs wirtschaftlich erstarkt. Unter dem Impuls der Aufklärungsphilosophie sehnten sie sich nach Selbständigkeit und Selbstherrlichkeit. Die notwendige Folge war die Revolution. Aber mit den Mißbräuchen hatte sie auch zahlreiche gute Wurzeln zerstört.

Viel schroffer urteilte die Mehrzahl des französischen Volkes im Beginn unseres Jahrhunderts. Die Restauration bedeutete für sie die Freiheit. Die Royalisten, Bonald, Le Maistre, Chateaubriand besaßen entscheidenden Einfluß.

Erst gegen das Ende der 20er Jahre bahnte sich ein Umschwung der Anschauungen an. Eine junge Generation erschien auf dem Schauplatz der geistigen Arbeit, welche das ancien régime nicht mehr gekannt hatte, und begann die Revolution zu verherrlichen.

Es ist die Zeit der Wirksamkeit der Historiker Thierry und Barante, welche die Massen zwar nicht aufregten, aber auszuführen versuchten, daß die Revolution nur die Blüte der bürgerlichen Freiheit gewesen wäre, deren Keime schon weit zurück im Mittelalter zu treiben begonnen hätten.

Geräuschvoll wirkte eine Schar kräftigerer Geister, unter ihnen an erster Stelle Thiers.

Er war der erste, welcher die Revolution mit einer Gloriole umgab. Er schuf den Begriff der „unsterblichen Revolution", ohne zu ahnen, daß er in kurzen fünfzig Jahren in immer erneuten gewaltsamen Umwälzungen die praktische Bethätigung dieser Idee erleben würde.

Béranger besang das erste Kaiserreich.

Ähnliche Strömungen fluteten auf allen Gebieten, und zugleich drang durch zahlreiche Kanäle die klassische Lehre Smith' in die Überzeugungen der maßgebenden Kreise ein, während sich im wirtschaftlichen Leben eine gewaltige Verschiebung der Verhältnisse vollzog. Große Unternehmungen und Reichtümer schwollen an, ganze Bevölkerungsklassen sanken zum Fabrikproletariat herab. Über dem Ganzen waltete eine in streng centralistischem Sinne geführte Regierung, welche, mehr oder weniger ausgesprochen, die Verfassung und

die Parlamente zum Spielball ihres Wissens zu machen bemüht war und eine allgemeine Verderbnis der politischen Sitten heranzüchtete, die auch auf das private Leben übergriff.

In die erste Hälfte des Jahrhunderts fiel, als ein ganz neues Element, mit dem gerechnet werden muß, die Entwickelung der Tageslitteratur und der Presse zu einer Macht, welche einen sich täglich steigernden Einfluß in den breiten Volksmassen eroberte. Im Jahre 1814 wurden in Frankreich, ohne die Zeitungen, $45\frac{1}{2}$ Millionen Bogen gedruckt, im Jahre 1820 — 81, im Jahre 1826 $144\frac{1}{2}$. In demselben Zeitraum stiegen die Zeitungen von 46 auf 699 Millionen Bogen.

Die junge Generation gewann allmählich das Übergewicht in Litteratur und Presse. In der Politik behauptete zunächst die Legitimität die alten Stellungen. Zwischen diesen beiden sich aufgeregt bekämpfenden Strömungen mußten Konflikte schärfster Natur eintreten.

Die Episode von 1830 war das Vorspiel einer ganzen Reihe blutiger Revolutionsakte. Sie änderte nicht unwesentlich die Lage des Landes, da sie dem mit der Großindustrie mächtig gewordenen Mittelstand eine erhöhte Einwirkung auf Wirtschaft und Politik einbrachte, welche er rücksichtslos zu Gunsten der eigenen Vorteile ausübte, während die schwächeren Klassen durch die gesetzlich gebotene Teilbarkeit des Besitzes und die gänzliche Auflösung der alten patriarchalischen Bande zerrüttet wurden.

Der Massen bemächtigte sich das Gefühl, daß die großen Ideen der Revolution für sie wenigstens nicht wirkliche Güter und Rechte geworden waren. Das Bürgertum hatte den Löwenanteil an sich gerafft und schickte sich an, mit der Zeit alle Kräfte und Güter des Landes in Besitz zu nehmen. Die Massen standen mürrisch zur Seite. Je länger Litteratur und Presse die Ideen der Revolution zum bewußten Gemeingut auch dieser Klassen zu machen sich bestrebten, desto mehr kamen sie in eine anhaltende, drohende Bewegung.[1]

Von nicht unbedeutender Tragweite wurde der Umstand, daß seit der Mitte der 30er Jahre die Preise der Journale stark herab-

[1] Es wird hier weiter gegriffen als bis zum Jahre 1829, bis zu dem Le Plays Jugend verfolgt wurde, aus einem äußerlichen Grund: der zusammenhangenden Darstellung hier wegen und um zu vermeiden, bei einer Fortführung der Jugendzeit über 1829 hinaus bei der Schilderung der ersten Reisen, die 1829 beginnen, in Wiederholungen zu fallen: aus einem inneren: das Unbehagen war schon in den 20er Jahren da. Die folgenden energischen Äußerungen illustrieren es nur und zeigen sein Fortschreiten.

gesetzt wurden und vielfach ein Romanfeuilleton eingeführt wurde, welches in den meisten Fällen den Kampf mit den Gebrechen der Zeit aufnahm, welche wesentlich im Schoße der leitenden Klassen vermutet wurden. Mißtrauen und Haß gegen alle Besitzenden, die Forderung einer Umgestaltung der Gesellschaft — waren die immer wiederkehrenden Leitmotive.

Eine ganze Schar von Männern trug in zündenden Worten neue Lehren vor, welche die Köpfe der Massen im Sturm eroberten. St. Simon hatte eine Zukunft des Glücks geschildert, welche auf den einfachsten friedlichsten Wegen erreichbar sein würde. In der schärferen Tonart der Fourier, Considérant, Proudhon, Cabet und Blanc schwand der Traum friedlicher Umgestaltung. In groben Zügen prägte sich eine wilde Verachtung der faktisch bestehenden Kultur aus, und der Gedanke, die Gesellschaft in Blut und Trümmern verjüngen und von ihren Gebrechen heilen zu können, fand den fanatischen Beifall von Tausenden.

Es war eine allgemeine Unruhe, eine Feindschaft aller gegen alle etabliert, welche ihren Ausdruck in Briefen, Schriften, Worten der ersten Geister mit einer Bitterkeit gefunden hat, welche von der Verzweiflung nicht mehr ganz entfernt war.

„Ich bin bis auf den Grund der Seele traurig über das allgemeine Unbehagen, welches in den Geistern herrscht, über die Abneigung, den Mißkredit, der auf den höheren Klassen lastet, über den Ekel, der sich aller Welt bemächtigt" — schrieb die Herzogin von Orleans.

Tocqueville sah die Freiheit gefährdet oder verloren, da man sie statt in den Menschen in einigen Institutionen gesucht hätte. Die gesellschaftliche Ordnung und die Regierung flößten ihm so wenig Zutrauen ein, daß er meinte, ein Windhauch würde genügen, beide über den Haufen zu werfen.

Selbst Thiers zitterte: „Das Land geht einer Katastrophe entgegen."

Von allen Seiten ertönten Rufe nach Rettung aus den unhaltbaren Zuständen. Sehr charakteristisch drückte sich ein Journalist, Fonfrède, aus, indem er die wunden Punkte zusammenstellte: Man macht umsonst neue Verfassungen, neue Gesetze, neue Freiheiten, wenn die politischen Sitten der Nation hinschwinden, wenn man sie zerstückelt, verderbt, wenn man das moralische Band, den Stützpunkt, auf dem allein sich eine sociale Ordnung und die Freiheit gründen kann, zerstört. — Er sucht — und findet an Stelle der Freiheit, der

Ordnung, des Fortschritts — allgemeine Zügellosigkeit, unreife Ideen und Planlosigkeit — eine vollständige Anarchie, welche so furchtbar und verheerend wirkte, daß man auf den Wunsch verfallen mochte, den Himmel anzuflehen, daß er dem Lande einen neuen Napoleon schenkte, damit an die Stelle des Rechts, von dem man einen absurden Gebrauch gemacht hätte, die Gewalt und ein weises Urteil träte.

Es begegneten sich in Play eine Anlage zur selbständigen Auffassung der Welt mit einem tiefen Gefühl des Leidens um den Zustand des „Unbeharrens“[1] und des „Partei- und Klassenhasses“[2] in seinem Vaterlande. Ihm gegenüber befand sich nirgends irgend eine sich wirklich behauptende Autorität.

Aus dem Chaos von Wollen und Nichtkönnen, Hoffen und Nichttrauen, konnte ihn nur ein Ausweg retten: er stellte sich ganz auf sich selbst allein. Der Jüngling schrieb im Jahre 1829 und noch der Mann wiederholte es im Jahre 1864, daß er mit Entsetzen sich bewußt geworden wäre, daß keiner seiner Lehrer ihm eine Wahrheit, eine klare Idee, eine wahre Richtschnur für sein Forschen und sein Leben gegeben hätte. Er rief im Jahre 1830 aus, daß er bankerott wäre in allem seinem Wissen und Können. Auch auf dem besonderen Gebiete der Lehre von der Wirtschaft und Gesellschaft fand er nun Kampf. Der jugendliche Socialismus, Comte, Sismondi hatten den Streit mit der klassischen Doktrin aufgenommen. Der äußerliche Anlaß, daß seine innere zerrüttete Verfassung akut und ihm ganz bewußt sich offenbarte, war schließlich die Revolution von 1830.

Im Beginne des Jahres hatte er in den Pariser Werkstätten nach den „Elementen des Friedens und socialen Beharrens“ gesucht. Im Frühjahr brach die Revolution aus.

Daß sie besonders fruchtbar auf ihn wirkte, vermittelte aber ein ganz besonderer, unberechenbarer Umstand.

Eine Explosion im Laboratorium der école des mines zerfleischte ihm beide Hände und warf ihn auf ein achtzehn Monate lang währendes Krankenlager.

Als die Revolution ausbrach, schwebte er in der größten Lebensgefahr. Zur Unthätigkeit verdammt, hatte er keine andere Zerstreuung, als die Besuche seiner Mitschüler. Er hörte nur von den Greueln der Straße erzählen. Er hörte, daß alle Arbeit stockte, daß

[1] Instabilité.

[2] Antagonisme.

alle Bande der Ordnung zerrissen. In diesen Leidensnächten zwang sich ein Bekenntnis und ein Gelübde aus seiner Seele heraus:

Ich weiß nichts; das Leben lehrte mich nichts; meine Lehrer lehrten mich nichts — nicht einmal einen Fingerzeig gaben sie mir, wie ich anfangen soll, das Leben zu verstehen.

Ich will die in meinem Vaterlande entfesselten Greuel, so viel an mir ist, heilen. Ich will in jedem Jahre sechs Monate reisen, um die Gesetze des Gesellschaftslebens zu erforschen.

Sein Bekenntnis war der Grund, auf dem seine Methode der Forschung Wurzel schlug; von seinem Gelübde durfte er schließlich sagen: „Je fus fidèle à cette résolution“.

Schon im Jahre 1829 hatte Le Play eine Studienreise nach Deutschland gemacht. Der Lehrplan der école des mines verlangte von jedem Schüler zwei technischen Studien gewidmete Reisen.

Bereits auf dieser Reise lenkte er seine Aufmerksamkeit auch auf die socialen Zustände der besuchten Gegenden. Das große, leitende Motiv während der fünfundzwanzig Jahre von 1830 bis 1855 sind die Reisen.

Aber mit ihm vermischen sich technische, Verwaltungs- und ähnliche Fragen. Auch als er 1854 sein erstes sociales Werk veröffentlicht, reißt der Faden dieser Bestrebungen nicht ab, sie dauern bis an sein Lebensende fort.

Eins tritt klar hervor: seine gesammelten Erfahrungen, seine gezogenen Schlüsse wirken fast nirgends äußerlich erkennbar, nach außen Erfolge davontragend auf seine technische und politische Laufbahn ein. Vielmehr sieht er sich fast überall mächtigen bestehenden Ordnungen gegenüber, die er wohl ändern möchte, aber nicht ändern kann. Aber eine Beziehung entwickelt sich doch: seine praktische Thätigkeit ist auch eine große Forschungsreise, bei welcher er sich zugleich nützlich macht. Sie ist ihm in erster Linie auch ein Forschungsgebiet, so gut wie der Boden Europas und Asiens.

Alle ihre Kanäle münden schließlich ein in ein großes Reservoir, in das er den Strom seiner Reisen leitet, aus dem er eine Theorie der Gesellschaftsverfassung schließlich ableitet.

Von diesem Gesichtspunkte aus aber stellt sie sich in drei Gruppen dar: rein technischen Leistungen, organisatorischen Versuchen und politischen Bestrebungen.

Le Play blieb Ingenieur. Er war lange Jahre hindurch Professor der Bergwerkskunde in Paris Er war zuletzt Generalinspekteur

des Ingenieurwesens. Eine ganze Reihe fachwissenschaftlicher Werke von Bedeutung stammt aus seiner Feder.

Charakteristisch für ihn ist aber: daß er auch diese Studien und Arbeiten stets in enger Verbindung mit der Existenz der durch die Technik beschäftigten Personen verstanden wissen wollte. Als Motto steht dem Sinne nach dieser Seite seiner Thätigkeit das Wort vor: „die Entwickelung der Bergwerkskunde hat für mich nur insoweit Interesse, als sie Mittel und Wege weist, die Lage der durch sie beeinflußten Menschen zu gestalten.“

Noch schärfer tritt dieser Gesichtspunkt bei seinen organisatorischen Arbeiten heraus. Bei der einen, der den Weltausstellungen von 1855, 1863, 1867 gewidmeten, will er nur lernen, bei der andern, der Leitung der Bergwerke der Familie Demidoff, seine Erfahrung stetig erweitern und berichtigen. Er dirigierte von Paris aus diese großen Werke, welche 30 bis 40000 Menschen beschäftigten. In langjähriger gemeinschaftlicher Arbeit lernte er die Bewohner des fernsten Ostens kennen.

Auf den Weltausstellungen versuchte er eine Probe auf das Exempel zu machen, ob freiwillige Thätigkeit im Rahmen großer Organisationen möglich ist, und überzeugte sich, daß in der That mit einer minimalen Anzahl bezahlter Beamter auszukommen ist.

Insbesondere aber rief er im Jahre 1867 eine Einrichtung ins Leben: eine Gruppe der Ausstellung [X], in welcher diejenigen Maßnahmen und Pläne zur Ansicht gelangten, die in Werkstätten und Fabriken von seiten der Arbeitgeber getroffen oder beabsichtigt waren, um die Gesundheit und die ganze Lage ihrer Arbeiter zu hüten oder zu verbessern. Zugleich kam eine Konkurrenz der Arbeitgeber zum Austrag, hinsichtlich der Maßregeln, welche auch dafür Sorge trugen, daß die Arbeiter untereinander und mit allen anderen socialen Schichten in Harmonie verkehrten.

Seine Berufsthätigkeit machte ihn zu einem Beamten auch des zweiten Kaiserreichs. Wer in Napoleon III. nur den Usurpator, den Mann des Krieges und des socialpolitischen Betruges sieht, mit welchem er, keinem idealen Triebe, sondern nur der bitteren Notwendigkeit gehorchend, die aufgeregten Massen einschläfern wollte, wird sich staunend die Frage vorlegen, wie es möglich gewesen ist, daß Le Play unter und mit ihm in intimer Weise arbeiten konnte: der Mann, der keine Autorität anerkennen wollte, beugte sich der einer brutalen Gewalt und einer listigen Politik.

Die Art, wie Le Play den Kaiser beurteilt, macht seine Stellung

zu ihm erklärlich. Er fand in Frankreich keinen Herrn, bei dem er eine bessere Erkenntnis der Wahrheit und eine größere Fähigkeit, sie im Volke wieder herzustellen, voraussetzen konnte.

Zwar beklagt er, daß der Staatsstreich für die ganze Dauer des Kaiserreichs das Werk der Reform kompromittiert habe. Andererseits aber kommt auch ihm, wie Fonfrède, gelegentlich der Gedanke, der Himmel möge Frankreich einen gewaltigen Herrn, der Ordnung zu schaffen imstande wäre, schenken. Die That des Staatsstreichs bedauert er, weil er die Herstellung einer festen Staatsgewalt nur dann für möglich hält, wenn die kleinsten socialen Einheiten — Familie, Gemeinde u. s. w. — zuerst sich fest konsolidiert haben, und gewissermaßen aus Millionen kleiner Souveränitäten, sie alle zusammenfassend, eine centrale Gewalt organisch sich bildet. Diese Art der Entwickelung erschien aber auch ihm im damaligen Frankreich als unerreichbar. Nachdem Napoleon die Gewalt einmal an sich gerissen hatte, prüfte er seine Absichten und zauderte nicht, ihm vorbehaltlich seines principiellen Grundstandpunkts ehrlich zu dienen.

Er hielt den Kaiser aufrichtiger Überzeugungen fähig und achtete ihn als Arbeiter und Staatsmann. Er stimmte unbedingt mit der Idee der moralischen Reform überein, welche Napoleon im Programm von Bordeaux (am 7. Oktober 1852) entwickelte: „Ich will für die Religion, die Moral, die Behaglichkeit des Daseins den noch so großen Teil des Volkes gewinnen, der mitten zwischen Ehrlichen und Gläubigen kaum die Gebote Christi kennt, der am Busen des fruchtbarsten Bodens der Welt kaum die notwendigsten Bedürfnisse befriedigen kann."

Die Aufmerksamkeit des Kaisers erregte Le Play durch seine ersten socialen Werke, durch seine technischen Leistungen, durch sein organisatorisches Talent, das bei den Weltausstellungen sich bewährte. Er ermunterte ihn in der dringendsten Weise zu zusammenfassenden Darstellungen seiner Materialien. Er forderte sein Gutachten über eigene und von fremder Hand stammende Reformprojekte. Im Staatsrat, zu dessen Mitglied Le Play ernannt worden war, stritt er gegen die Feinde von rechts und links und vertrat seine sich entwickelnden Reformideen. Sie schlugen der öffentlichen Meinung Frankreichs ins Gesicht. Man prophezeite den Aufruhr, wenn eine Regierung je den wahnsinnigen Gedanken fassen sollte, sie auch nur in Angriff zu nehmen. Der Kaiser gab Le Play im Princip Recht, erklärte die Ausführung aber für unmöglich. Nichtsdestoweniger versuchte Napoleon zu verschiedenen Malen Reformen in Le Plays Sinn: er

mußte vor der öffentlichen Meinung zurückweichen. Unglücklicherweise glaubte er jedesmal, wenn dieser Mißerfolg offensichtlich wurde, durch gewagte Unternehmungen das Prestige seiner Regierung aufrecht erhalten zu müssen. So folgte der italienische Krieg mißglückten Beratungen über die gesetzliche Änderung des Erbrechts, mit dem Ziel, die väterliche Gewalt moralisch und materiell dadurch zu stärken, daß man die Testierfreiheit an Stelle der gesetzlichen Erbteilung zum Princip erhob.

Le Play galt zeitweise als der präsumtive Minister des Inneren; nur sein schroffes Festhalten an seinen Principien verlegte ihm den Weg. Der Graf de la Tour, Mitglied des Staatsrats, spricht es im Jahre 1858 aus: Monsieur Le Play lehnte ab, Minister zu werden.

Was im Jahre 1858 vielleicht noch nicht klarer Entschluß war, sondern nur durch zufällige Zeitverhältnisse bedingt sein mochte, das wurde späterhin eine feste Norm bei ihm: der Verzicht auf eine aktive politische Thätigkeit. Er resignierte, weil er je länger, je mehr der Meinung huldigte, daß der Charakter, die Reinheit der Principien im Kampf der Parteien und im Räderwerk einer Regierung verschleißen. Eine Liste von Politikern führt er zum äußeren Beweise für seine Anschauungen an. Ihm galt immer mehr als einziges erstrebenswertes Ziel für einen charakterstarken Patrioten, in objektiver Forschung Materialien zur Reform der öffentlichen Meinung zu gewinnen.

Auch die schwere Erschütterung des Jahres 1870 71 änderte seinen Entschluß nicht, so stark ihn Freunde bestürmten, aus seiner Reserve herauszutreten.

Als Techniker und Organisator hatte er in großem Maßstab Gelegenheit, praktisch an Arbeitsstelle die gegenseitigen Beziehungen zwischen Technik, Organisation und dem Zustand des Arbeiters, der Gesellschaft zu beobachten.

Als Politiker trat er zwar niemals in den Vordergrund geschichtlichen Handelns: aber er maß seine Ansichten im Rate des Kaisers verantwortlich mit denen der Vertreter aller politischen Schattierungen; er empfand die Ohnmacht einer usurpierten Gewalt, die verdammt erscheint, rein mechanisch wirken zu müssen; er durchschaute die zerreibende Wirkung fanatisierter politischer Parteiungen; er bewahrte trotz allem den Glauben an die unverwüstliche Kraft seiner Reformideen. Vor allem: er stand in den besten Jahren seines

Lebens dem Centrum nahe, dem Throne, an dem sich die ganzen Interessen seines Vaterlandes konzentrierten.

So wurde ein feines und kräftiges Gefühl in ihm erzogen, bei jeder Beobachtung, bei jeder Spekulation an die Kontrolle der Thatsachen immer erneut sich zu wenden und jedes kleinste Verhältnis in enger Beziehung zu allen anderen, zur ganzen Gesamtheit aller Verhältnisse zu würdigen. Wenn er einen kleinsten Kreis der Gesellschaft untersuchte, so konnte er ihn gar nicht anders als in innigster Beziehung zur ganzen Gesellschaft denken. Diese zusammenspannende Kraft seines Geistes ermöglichte die Konzentration seiner Ideen auf einige wenige Mittelpunkte, trieb ihn zu bestimmten Formulierungen und ließ ihn nicht bei dem Bemühen ruhen, sie seinen Freunden, seinen Schülern, seinem Volke mitzuteilen.

Seine erste Reise im Jahre 1829 führte ihn nach Deutschland; er entwarf einen Plan, in zweihundert Tagen die Bergwerke, Hüttenwerke und Forsten der Lande zwischen Mosel, Maaß, Rhein, der Nordsee und Ostsee, dem Erzgebirge, Thüringen und dem Hunsrück zu besuchen.

Von seiten der Schule freigebig dotiert und mit Mitteln versehen, welche ihm kleine litterarische Arbeiten eingebracht hatten, konnte er im Mai von Paris abreisen.

Er reiste in Begleitung Jean Reynauds, der sein älterer Schulkamerad war. Er glaubte ihn sich überlegen, doch fügte er sich kaum in einem Stücke seinem Urteil. Reynaud begeisterte sich für die Ideen St. Simons. Er träumte von einer friedlichen Socialreform auf Grund der Dogmen von 1789. Der Kontrast der Meinungen kam den gemeinsamen Arbeiten zu Gute, da er zu einer scharfen Beleuchtung aller Seiten der Probleme zwang.

Sie legten in 200 Tagen, meist zu Fuß, nach der Karte und dem Kompaß quer durchs Land gehend, 6800 km zurück.

Das Programm der Reise wurde maßgebend für die späteren Reisen Le Plays, die er allein oder mit verschiedenen anderen Begleitern durchführte.

Die Tagesreisen wurden in fünffacher Form nutzbar gemacht.

Sie studierten eine „Station", indem sie ein Bergwerk, ein Hüttenwerk genau besichtigten und die Verhältnisse und gegenseitigen Beziehungen seiner Besitzer, Leiter und Arbeiter erforschten.

Ergänzend suchten sie an zweiter Stelle summarisch die Nachbarschaft einer Station kennen zu lernen.

Dann unternahmen sie „geologische Explorationen".

Sie bemühten sich viertens, ganze Landstrecken in allgemeinen Zügen aufzufassen.

Endlich führten sie „eilige Reisen" zur summarischen Besichtigung irgend welcher auf die eine oder andere Art interessanter Plätze aus.

Über alles wurde ein Journal geführt. Eigene direkte Beobachtung, Nachfrage bei maßgebenden Persönlichkeiten und Arbeitern mußten sich ergänzen und kontrollieren.

Auf einen Punkt war ihre Aufmerksamkeit besonders gerichtet: die Scheidung zwischen allgemeinen und lokalen Zügen.

Im Rahmen dieses allgemeinen Programms trat schon im Jahre 1829, für Le Play wenigstens, die Frage auf: Wie sind die Familienverhältnisse? Er untersuchte besonders die Familien von Bergleuten, Schmelzern, Holzfällern, Köhlern und Fuhrleuten im Harz; der Landbevölkerung in der sächsischen Ebene; hannoverscher, oldenburgischer und niederländischer Küstenfischer: westfälischer, belgischer, rheinischer Industriearbeiter.

Le Play neigte im Gegensatz zu Reynaud, der für „unaufhörlichen Fortschritt" schwärmte, zu der Ansicht, daß in den Gewohnheiten der gesunden alten Sitte ein Schatz ruhe.

Im Winter 1830 untersuchte er die Pariser Handwerkerfamilien in ähnlicher Weise wie jene deutschen.

Da aber trat die Revolution, seine Verwundung, seine Verzweiflung an seinem Wissen ein.

Nicht ganz schüttelte er alle empfangenen Lehren ab: er behielt unter anderen in der Erinnerung, daß die zeitgenössischen Nachbarn als „Muster" für oder wider die Tüchtigkeit einer herrschenden Volksorganisation untersucht werden müßten.

Auch das Programm seiner ersten Reise legte er nicht beiseite. Allmählich beim Studium der fremden Länder, der Berührung mit tüchtigen Persönlichkeiten kamen Ideen wieder an ihn heran, welche ihn sympathisch berührten — am meisten jene, die denen ähnlich waren, welche ihn bis zum Jahre 1830 beeinflußt hatten. Wie die öffentlichen Zustände in seiner Jugendzeit fast unbewußt, wie seine Berührungen mit dem praktischen Leben bewußt befruchtend auf ihn wirkten: so drang neben dem direkt von ihm kontrollierten Material seiner speciellen Untersuchungen auf hundert Wegen die Gesamtstimmung einer Nation, die geistvolle Auffassung eines kundigen Mannes in sein Bewußtsein ein.

In den acht Jahren, die zwischen seiner Verwundung und seiner Ernennung zum Professor der Bergwerkkunde liegen, bereiste er Spanien, England, Belgien, Süd-Rußland, Italien, Frankreich. Er knüpfte zahlreiche Verbindungen an, welche ihm an hundert Mitarbeiter schufen.

An einzelnen Punkten erhielt er bereits ganz klare Eindrücke.

1833 beeinflußte ihn stark Graf Raynaval, der französische Botschafter in Madrid. Er lenkte seine Aufmerksamkeit auf die Übelstände, welche die „der väterlichen Autorität feindlichen Gesetze," die Bestimmungen des code civil über die Zwangserbteilung in Frankreich hervorriefen. Er citierte Le Play das Schreiben Napoleons I. an seinen Bruder Joseph: „Führe den code civil in Neapel ein; alles, was sich dir nicht anschließen will, muß in wenigen Jahren zerfallen, und alles, was du erhalten willst, wird sich kräftigen. Das ist der große Vorteil des code civil . . . Er festigt deine Macht, weil alles, was nicht Fideikommiß ist, durch ihn fällt, und so nur die großen Häuser übrig bleiben, die du zu Lehen machst. Das war der Grund, warum ich den code civil predigte und einführte!" Auch Wellingtons und Castlereaghs Ausspruch teilte ihm Raynaval mit: „Die Franzosen sind hinreichend durch ihre Erbfolgeordnung geschwächt."

Noch entscheidender beeinflußte ihn England. Er fand Gottesfurcht und Gehorsam gegen die zehn Gebote als die Fundamente der Gesellschaft. Seine englischen Freunde machten ihm begreiflich, daß der Gehorsam gegen das göttliche Gesetz nicht bloß die Sehnsucht nach einem besseren Jenseits zur Grundlage habe, sondern ebenso die Ueberzeugung, daß das Wohlsein der Individuen, die Erhaltung der Rassen, das Glück der Völker auf der Ausübung der zehn Gebote und des Herkommens, welches sich unter ihrer Leitung entwickelt hat, beruhe. — Ob er zu Mitgliedern der anglikanischen Kirche, zu Presbyterianern oder zu Quäkern, Katholiken, Unitariern ging: er fand trotz der verschiedenen Kulte dieselben Ideen. Gott, das Gesetz, die väterliche Autorität, die Religion, die Souveränität war in England fest begründet.

Er konstatierte in der Folgezeit allerdings, daß sich bei Hoch und Niedrig um die Mitte des Jahrhunderts völlige Umwälzungen in Ansichten und Gewohnheiten Bahn gebrochen haben mußten, die ihren Gipfel in der Annahme evolutionistischer Ideen fanden.

Ergänzend wirkte der Anblick russischer Zustände. 1837 besuchte er die Lande zwischen dem Don, dem Kaspischen und Asow-

schen Meer. Die Naturprodukte Süd-Rußlands ermöglichten in jenen Strecken für alle Schichten der Bevölkerung Wohlhabenheit. Friede herrschte in Haus und Werkstatt. Die Fundamentalideen der Religion und Moral kamen rein zum Ausdruck. Allerdings — und diese Abweichung von englischer Auffassung frappierte Le Play — ruhten sie nur auf der einen Basis: auf einem naiven Glauben, der Hoffnung auf ein zukünftiges besseres Leben — nicht zugleich mit auf der Gewißheit, daß sie das irdische veredeln. Die Leibeigenschaft schien das unentbehrliche Ferment der Gesellschaft. Mit ihrer Aufhebung, mit dem Eindringen der Eisenbahnen bis in jene Strecken, mußte die russische Gesellschaft ins Wanken kommen.

In der Steppe machte er sich mit den Ideen der Hirtenvölker vertraut, welche eine tiefe Spur in der Geschichte Asiens und Europas zurückgelassen haben.

Bis zum Jahre 1843 unternahm er neue Reisen in England, Niedersachsen, Skandinavien. In dem folgenden Jahrzehnt durchquerte er Frankreich, England, Rußland, Sibirien, die asiatischen Steppen. In den sechs Jahren von 1848—54 besuchte er, wesentlich zur Kontrolle, jene Gegenden noch einmal, deren Zustände er in seinen in dieser Zeit entstehenden Monographien darstellen wollte.

In der Hauptsache sind die Reisen der fünfundzwanzig Jahre die Grundlage seiner Monographien und der an sie sich anschließenden, den Ausbau seiner Lehre bezweckenden Werke. Ergänzend machte er indessen auch in der Folgezeit längere Reisen, so insbesondere mehrmals bis zum Jahre 1864 zu langem Aufenthalt nach England.

Die erste Frucht der Reisejahre war eine Reihe von Monographien, welche direkt darstellen wollten, wie eine bestimmte Gesellschaftsgruppe an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit für ihre materiellen, geistigen und moralischen Bedürfnisse sorgt. Zugleich aber sollten sie die Möglichkeit der Vergleichung der verschiedenen Gruppen bieten.

Sodann aber war ihre Bestimmung, als Bausteine für eine umfassende Schilderung ganzer Völker und für die Aufstellung einer Theorie zu dienen, welche die Gesetze der Gesellschaft bestimmen, welche die Linien festlegen wollte, nach denen die menschliche Gesellschaft sich einzurichten habe, um am besten für ihre materiellen, geistigen und moralischen Bedürfnisse zu sorgen.

Die Einflüsse der Jugendzeit, die Anregungen des praktischen Lebens spielen bei der Gestaltung der Theorie gleichzeitig ihre Rolle.

II. Methode.

Materialsammlungen in erster Linie; Beurteilung und Sichtung des Stoffes und Gruppierung, um darzustellen, was ist — an zweiter Stelle; Formulierung einer Forderung dessen, was sein soll — am dritten Platz; Sorge für Kontrolle und Bereicherung des Materials, Prüfung der darstellenden, Vertiefung der gestaltenden Schriften — in vierter Reihe; Organe für die Verbreitung der gewonnenen Ergebnisse — als Schlußstein: jede Art seiner Arbeit forderte und befolgte eine besondere Methode.

Eine gemeinsame Regel galt für jede einzelne: frei von jeder vorgefaßten Idee durch eigene Beobachtung von Grund aus beginnen.

Ein gemeinsames Ziel galt für jede einzelne: jede sollte einen Baustein für die „sociale Wissenschaft“ bilden.

Schon 1829 aber hatte er sie dahin definiert, daß sie die Wissenschaft ist, welche die Ursachen aufdeckt, welche die Blüte oder das Siechtum der Völker bedingen, und die Principien und Mittel zeigt, welche angewandt werden müssen, um die Blüte zu erhalten oder die entschwundene wieder herzustellen.

Diese Definition ist nichts anderes, als eine Umschreibung des Grundgedankens seiner Weltanschauung: der Sinn des Menschen ist auf irdisches (relatives) Glück gerichtet – und soll darauf gerichtet sein. Sie setzt diesen Grundgedanken in Beziehung zu den unaufhörlichen Schwankungen des wirklichen Lebens, führt ihn aus der Natur eines bloßen Begriffs in die Welt der Thatsachen ein.

Historische Forschung und Untersuchung der zeitgenössischen Verhältnisse gingen nebeneinander her.

Es sollte aber in einer verschiedenen Form vorgegangen werden, je nachdem aus der Geschichte oder aus der eigenen Beobachtung Thatsachen gesammelt, Schlüsse gezogen wurden.

Das zwingende Moment für die verschiedene Behandlungsweise lag in der abweichenden Natur der Zugänglichkeit der beiden Gebiete.

Die Gegenwart kann von jedem beliebigen Punkte aus, mit jeder Beobachtungsweise angefaßt werden. Unzählige Kontrollen sind gegeben. Die Vergangenheit ist nur bedingt zu erfassen.

Verhältnismäßig wenige Denkmäler in Form von schriftlicher und mündlicher Überlieferung geben unmittelbar Zeugnis über die Art, wie die Altvordern ihre eigene Zeit beurteilten. Niemals darf bei diesen Quellen vergessen werden, daß auch sie aus dem Hirn

von Menschen stammen, welche von Vorurteilen ausgegangen, in Irrtümer versunken sein, welche Interessen gedient haben mochten.

Wohl sind auch aus dem gegenwärtigen Zustand der Völker und Länder Schlüsse auf die Vergangenheit möglich.

Endlich liegen in rein historischen Arbeiten von Zeitgenossen immer schon Bearbeitungen der erstgenannten Stoffmassen vor.

Der neu hinzutretende Forscher kann aus diesen drei Quellen schöpfen: aber er darf es sich niemals verhehlen, daß sie alle drei bereits abgeleitete Quellen sind; er kann niemals selbst um Jahrhunderte oder auch nur Jahre zurück in die Gegenwart der Vergangenheit mit den eigenen Organen eingreifen.

Vor allen Dingen fehlt uns für die Vergangenheit: wirkliches zuverlässiges statistisches Material.

Naturgemäß legte Le Play das Schwergewicht nicht auf die Geschichte. Er beschränkte sich bei seinen Geschichtsforschungen darauf, große Übersichten, Durchschnittsschätzungen, allgemeine Symptome zu gewinnen.

Allerdings schätzte er bei andern die minutiöse rein historische Quellenforschung und maß ihr als Kontrolle großen Wert bei.

Noch ein gemeinsamer Zug ist allen fünf Arten seiner Arbeit gemeinsam: der eigentümliche Versuch, die Vergangenheit durch die Gegenwart in der Weise zu erfassen, daß Reste der Vergangenheit, welche noch heute bestehen und von denen mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie einst allgemein in Europa die Grundlage der Gesellschaftsorganisation gebildet haben, an Ort und Stelle zu erforschen seien.

Endlich ist durchgehends das Bestreben klar zu erkennen, die gewonnenen Thatsachen und Schlüsse örtlich und zeitlich in zwei große Gruppen zusammenzufassen: überall soll zwischen „allgemeinen“ und „lokalen“, zwischen „stetig andauernden“ und „vergänglichen“ Zügen unterschieden werden und aus der Kombination beider schließlich eine Gruppe „ewiger“ und eine solche „veränderlicher“ Züge erhalten werden.

Zeigt diese Forderung bereits das Bestreben, das beständige Princip aus dem individuellen Wirrwarr, die typische Grundform herauszufinden, so statuiert schließlich die Aufeinanderfolge der fünf Arbeitsarten das Bestreben, eine Theorie, ein System heranzubilden. Die Materialiensammlung und die erste Sichtung sind das Fundament: auf ihm wagt Le Play das dritte — die Theorie, es vier und fünf, neuer Materialsammlung und der Berührung des Systems

mit der Außenwelt, der Kritik überlassend, Fehler zu bessern, Lücken zu füllen, Methoden zu verfeinern, Ergebnisse zu läutern.

Die allgemeine induktive Tendenz; die eudämonistische Weltanschauung als Krystallisationspunkt; die Richtung der Beobachtung auf das historische und zeitgenössische Gebiet; der Drang zum Typischen, zur Theorie sind den fünf Arbeitsarten gemeinsam.

In der Forderung, nur induktiv zu schließen, tritt noch eine neue Gleichartigkeit hinzu.

Indessen die That konnte dieser Forderung nicht entsprechen. Rein erfüllt wurde sie nur bei der Materialsammlung.

Schon bei der Darstellung dessen, was ist, und in noch höherem Maße bei der jenes, was sein soll, konnte Le Play nicht umhin, obwohl er fast für alle Gebiete der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung wenigstens einiges Material selbst gesammelt hatte, doch, über eine bloße Kombination seines stofflichen Grundschatzes hinaus, einzelne Momente einzuführen, welche ihn aus der rein induktiven Gestaltung zu spekulativen Formulierungen fortlocken. Gerade entscheidende Punkte seiner Forderung dessen, was sein soll, sind auf diesem Wege entstanden.

Wenn man hiernach sagen kann, daß die Arbeitsgruppen zwei bis fünf den gemeinsamen Zug haben, die Spekulation zu Hülfe zu rufen, so steht ihnen abgesondert die Gruppe eins gegenüber, welche nicht bloß den Anspruch erhebt, sondern auch erfüllt, rein empirisch gewonnen zu sein.

Gleichzeitig ist ihre Entstehung, abweichend von den Gruppen zwei bis fünf, eine ganz originale für ihren kompendiösesten und von Le Play am meisten in den Vordergrund gestellten Teil. Er sammelte Material zur Bearbeitung volkswirtschaftlicher Fragen im allgemeinen, für die Schilderung der Zustände eines ganzen Landes, für Verfassungs- und Verwaltungsfragen, für die Erkenntnis der verschiedenen socialen Berufe und Schichten auf Wegen, die er anderen vor ihm nur nachwandelte, er bediente sich hierzu aller Hülfsmittel der Geschichte, der Statistik, der Urkunden einerseits — andrerseits aber schuf er eine ganz eigenartige Methode, um zu konzentrierten, leicht miteinander in Beziehung zu setzenden Materialien, die für große Flächen und Zeiträume Geltung behalten, zu gelangen.

Diese seine originale Methode der indirekten Massenbeschreibung durch Feststellung der Effekte aller das wirtschaftliche, geistige und materielle Leben fundierenden Elemente

für einzelne typische, kleinste Gesellschaftscentren, bedarf einer genauen, gesonderten Berücksichtigung[1].

Drei Momente kommen bei der Betrachtung der Methode in Frage:
ihr formaler Charakter;
ihr Zielpunkt (Ausgangspunkt);
ihr materieller Gehalt.

Man könnte einfach sagen: es handelt sich um eine Methode der reinen Induktion. Le Play sammelte; Gruppen ergaben sich von selbst, schließlich konzentrierte sich die Masse auf einige Stichpunkte.

Ganz bestimmte Anzeichen deuten indessen auf einen andern Hergang hin.

Vielleicht ist eine rein induktive Forschung ohne jede Richtungspunkte oder -Linien überhaupt nicht möglich und niemals wirklich unternommen worden.

Le Play behauptete zwar, daß seine Methode diesen Charakter besitzt. Er hatte chemische Experimente gemacht, gesehen, wie sich Stoffe in der Serpentinschale vor den Augen, aber ohne jede Beeinflussung des Forschers mischen -- entmischen -- entwickeln.

Das war seine ideale Forderung auch für die sociale Forschung. In seinem Gehirn wollte er die Elemente und Bewegungen der Gesellschaft sich entwickeln lassen — ohne jedes eigene Zuthun.

Er hatte ja im Jahre 1830 sich entschlossen, alles fortzuwerfen. Jede Meinung, welche sie auch sein mochte, nannte er eine vorgefaßte, die er vertrieb. Er warf alle Vorstellungen fort, außer den Gesetzen des formalen Denkens. Er glaubte, sein Gehirn könnte sein wie die Serpentinschale des Chemikers — rein, unmitteilsam und unempfänglich, gebannt in einen Zustand, in welchem zwischen ihm und der Außenwelt keine Hin- und Widerwirkung sich einstellen konnte, welche über das reine Erfassen der Außenwelt hinausginge.

Aber eine merkwürdige Thatsache darf nicht unerwähnt bleiben.

In den letzten Jahren seines Lebens schrieb er seine Jugendgeschichte.

Der Vergleich aber der bewegenden Momente der Jugendzeit

[1] Band 1 der „Ouvriers européens“, Buch 2, und „Instruction sur l'observation des faits sociaux selon la méthode des monographies de familles“. Paris 1887, au siège de la société d'économie sociale. Boulevard St. Germain 174; auch „Réforme sociale en France“, chap. 7; auch Charles de Ribbe, Le Play d'après sa correspondance. Zahlreiche Aufsätze in der „Réforme sociale“.

mit den Endergebnissen seiner Forschung ergiebt ein deutliches Resultat: eine große Übereinstimmung. Eine liebende Familie umgab ihn. Küstenfischerfamilien waren seine ersten Freunde. Vor dem Internat rettete ihn die Familie. Seine Lehrer zeigten ihm die sociale Bedeutung der Familie —; sie priesen ihm eine vom Staate unabhängige Kirche, brandmarkten die Korruption des Vaterlandes durch Adel, Klerus und Regierung; sie wiesen ihn auf Montaigne, Cicero, Tacitus. Das Siechtum seines Vaterlandes zernagt sein Herz.

Seine Theorie ist am Ende nichts anderes als die klare Formulierung dieser Ideen.

Sein Gehirn war nicht unempfänglich, unmitteilsam wie die Serpentinschale, sondern mit bestimmten Vorstellungen erfüllt, welche, wenn auch zurückgedrängt, umso kräftiger von Beginn an unbewußt auf die Natur seiner Sammlungen wirkten. Er nahm unbewußt mit Vorliebe doch die Erscheinungen der Außenwelt auf, die jenen Vorstellungen entgegenkamen, so große Mühe er sich auch gab, eine gewollte, bewußte Einwirkung dieser Art zu verhüten.

Leroy-Beaulieu, der Le Play gern ganz gerecht werden will, spricht es im Kreise seiner Schüler aus: „Die Familie, das war die vorgefaßte Meinung Le Plays.“

Seine Jugenderinnerungen wiesen ihn auf die Familie.

In den Lehrwerken der Volkswirtschaft fand er Betrachtungen über das Individuum und über seine Beziehungen zu Vereinen aller Art, zu Staat und Kirche. Die Familie fand er wenig erwähnt.

Zu schroffem Widerspruch reizte ihn die Zerfaserung der Familie in Rousseaus Geist, während jene Lücke ihn vielleicht anzog.

Immerhin fand er wohl selbst in einigen Fachwerken Familienbudgets. Gewiß regten ihn Ducpetiaux' Arbeiten an.

Aber der einzige sichere Hinweis, warum er mit Energie an die Erforschung der Familie ging, findet sich in einer Korrespondenz mit Charles de Ribbe, welcher ihm die Beschreibung alter Familienakten gesandt hatte. In warmen Worten antwortet er, daß diese alten Akten ein helles Licht auf das Glück vergangener Jahrhunderte werfen, in welchen die Familie mächtig und blühend war. Er ermuntert ihn zu weiteren Forschungen, um nachzuweisen, daß die Blüte der Gesellschaft immer dann gesichert gewesen ist, wenn die Familie stark war.

In diesem Satze ist ein zweites Axiom enthalten, seine eudämonistische Idee.

Alle seine Untersuchungen gruppierten sich um diese beiden

Kerne. Sie ergänzten sich je länger, je mehr dahin, daß sie zum Ausdruck brachten: ehe nicht nachgewiesen wird, daß eine andere Organisation der Gesellschaft ihr relatives Glück besser wahrt, muß der Familienorganisation der Vorrang zuerkannt werden. —

Hiernach bestimmt sich die Form seiner Methode: Thatsachen sammeln, das Typische herausfinden, Wahrscheinlichkeitsschlüsse ziehen:

der Ausgangs- und Zielpunkt: das relative Glück;

der Inhalt: der Brennpunkt aller Elemente, welche das Glück konstituieren, liegt in der Familie. Die Erfassung der Familie giebt den Schlüssel zur Erkenntnis.

Le Play sah von Anfang an das Individuum nur als in einer bestimmten Beziehung zur Familie befindlich an. Nicht etwa in dem Sinne, als ob ihm das Individuum nur Wert hat, insofern es Glied der Familie ist, wie in der antiken Auffassung der Mensch nur oder in erster Linie als Staatsbürger galt. Es gilt auch ihm vielmehr der modernen Auffassung gemäß, das Individuum an sich in den Vordergrund zu stellen. Nur weil er seine Entwickelung und sein Wohl am besten in der Familie geborgen sieht — will er die Familie.[1]

Drei Fragen werfen sich auf:

Wie untersuchte er die Familien?

Welche Familien untersuchte er?

Wie setzte er die gewonnenen Resultate zu einander in Beziehung?

Wie untersuchte er die Familien?

Es muß nach dreifacher Richtung vorgegangen werden:

Welches waren seine Nachrichtenquellen?

Worauf richtete er die Untersuchung?

Wie ordnete er die Nachrichten an?

Er forschte in erster Linie direkt. Er versuchte sich das Vertrauen des Familienvaters und der Hausfrau zu erwerben. Er hütete sich, jemals ein irgendwie auf Täuschung berechnetes Mittel anzuwenden, trachtete vielmehr, seine Zuhörer von der Reinheit seiner Absichten und von seiner Liebe zur Wahrheit zu überzeugen, so daß sie ihm willig und voll Vertrauen auch die zartesten Einzelheiten ihres Daseins mitteilten. Oft kostete es ihn lange Zeit, bis er diese erste Stufe erreicht hatte.

Er nahm insofern eine Auslese vor, als er die einzelnen Glieder

[1] Ouvriers européens. Bd. I. Vorwort VIII.

der Familie genau darauf ansah, über welche Elemente sie am besten geeignet sind, Auskunft zu erteilen.

An zweiter Stelle beobachtete er selbst ihr Leben und Treiben und kontrollierte durch das, was er sah, die Wahrheit der ihm gemachten Angaben.

Er forschte sodann indirekt: durch Nachfrage bei den Nachbarn, den Arbeitgebern, den Lehrern, Geistlichen und überhaupt allen ihm als solche erscheinenden oder durch die lokale öffentliche Meinung bezeichneten vertrauenswürdigen Personen.

Er richtete seine Untersuchung auf das gesamte individuelle und sociale Ganze der Familie nach der materiellen, geistigen und moralischen Gegenständlichkeit hin, welche er sich mit durch einen Einblick in ihr Entstehen — die Geschichte der Familie — zu erklären und durch einen Ausblick auf ihre Zukunft erst recht zu schätzen versuchte.

Er faßte zunächst ins Auge den Standplatz der Familie, die lokale Art der Organisation der Wirtschaft, seine historisch-politische Entwickelung, seine Entwickelungsfähigkeit als Faktor und Gebiet der Wirtschaft.

Eng angeschlossen hielt er die Geschichte der Familie selbst.

Nun erforschte er ihren Zustand. Er schied hierzu für kurze Zeit wirtschaftliche, intellektuelle und moralische Elemente, deren gegenseitige Bedingtheit er durchaus notwendig setzte. Er isolierte nur momentan, um nach Erfassung jedes einzelnen Moments den Gesamteindruck aller noch an Ort und Stelle sich bewußt zu machen. —

Er begann mit der materiellen Basis — dem Budget der Einnahmen und Ausgaben. Er fragte nicht nach nackten Zahlen, sondern forschte bei jeder Einnahme nach der Quelle, bei jeder Ausgabe nach dem Zweck, bei beiden nach den verursachenden und bedingenden Momenten, vor allem nach dem Grade ihres Andauerns, ihrer Regelmäßigkeit und Gleichmäßigkeit.

Dadurch aber gewann er eine Menge intimer Thatsachen, welche ihm schon Schlüsse auf den geistigen und moralischen Zustand der Familie gestatteten. Während der Mann seine Einnahmen aufzählte, die Frau ergänzend angab, was sie selbst erwirbt, entrollte sich das ganze Bild ihres schaffenden Lebens. Wenn die Frau die Ausgaben erläuterte, der Mann die Verwendung der Summen schilderte, welche nicht im Haushalt zur Verteilung kommen, baute sich der Gang des Hauswesens, die Summe der Gewohnheiten aller Familienmitglieder fast ohne des Forschers Zuthun vor ihm auf.

Unmerklich wurde er zu dem geistigmoralischen Gebiet hinübergeleitet.

Schon konnte er Schlüsse auf die Gesinnung der Familienglieder ziehen. Er war jetzt so vertraut mit ihnen geworden, daß er sie nun auch nach der Art ihres Denkens und Fühlens fragen konnte. Ihre moralischen Ansichten und ihre praktische Ausübung, ihre religiösen Vorstellungen und deren praktische Bekundung, ihre Ideen über ihr Land, ihr Volk, ihren Beruf, ihre Arbeitgeber, ihre Standesgenossen, etwaige niedrigere sociale Schichten, über ihre eigenen Aussichten endlich für die Zukunft — passierten vor ihm Revue.

Quantitativ versuchte er die materielle Basis für die Dauer eines ganzen Jahres zu erfassen und genügende Anhaltspunkte zu finden, um in Verbindung mit den Ansichten und Plänen für die Zukunft einen dauernden Gesamteindruck des Familienbildes zu gewinnen.

Natürlich wurde die Zahl der Familienmitglieder festgestellt, ihr Geschlecht und Alter vermerkt. Angebahnt war wenigstens auch die Rücksicht auf das Heranwachsen der jungen Generation, die in Ausgabenposten steigender Art, vielleicht aber auch in für die Existenz der Familie werbenden Posten in Aussicht steht. Die Art, in welcher — wesentlich durch Sparen, Anschluß an Vereine u. s. w. — für die Zukunft der Kinder, besonders die Ausstattung bei einer Verheiratung, Selbständigmachung u. s. w. vorgesehen wird, war mit in den Bereich der Untersuchung als entscheidendes Element der „Zukunft" der Familie gezogen.

Die Summe der gewonnenen Nachrichten versuchte er nunmehr systematisch zu ordnen. Er ging von der Erwägung aus, daß, wenn eine Familienmonographie „das Portrait eines der Wirklichkeit entnommenen Musters" sein soll, sie an sich nach ganz bestimmten Richtungspunkten ausgeführt sein müsse, um nicht als ein Chaos wirrer Thatsachen, vielmehr als eine übersichtliche, zum Verständnis sprechende Darstellung sich zu erweisen.

Sowie aber nicht bloß beabsichtigt wird, eine einzelne Familie, sondern — in ihr — einen Baustein zur Lehre über die Möglichkeit, die Ursachen und Bedingungen der Blüte der Gesellschaft zu schildern, tritt die Forderung auf: kommensurable Größen für die Beschreibung der einzelnen Familien zu schaffen. Ein ganz bestimmtes Schema, mit peinlichster Genauigkeit einzuhalten, wird notwendig. So stellte er ein „cadre" unveränderlich auf, das gleichmäßig in vier große Abschnitte zerfällt.

Der erste ist der der „allgemeinen Bemerkungen", in dem der gegenwärtige Zustand der Familie auf Grund der eingezogenen Nachrichten allseitig geschildert wird.

An zweiter Stelle folgt die Geschichte der Familie.

An dritter Stelle steht das genaue, bis in die kleinsten Details ausgeführte Budget. Die in den verschiedenen Ländern gewonnenen Angaben sind auf einen gemeinschaftlichen Maßstab reduziert.

An vierter Stelle rangieren Notizen, die nicht integrierende Bestandteile der ersten drei Gruppen bilden, aber doch erwähnenswert sind: „verschiedene Elemente der socialen Verfassung des Landes; wichtige Thatsachen der Wirtschaftsorganisation; Besonderheiten; allgemeine Anmerkungen; Schlüsse."

Von entscheidender Wichtigkeit hielt Le Play die Frage: welche Familien zu untersuchen seien.

Er ging von der Annahme aus, daß die Monographie einer Familie Wert für eine größere oder kleinere Masse der Bevölkerung hat, weil durch die Gewalt der natürlichen, historischen, rechtlichen, wirtschaftlichen Thatsachen eine gewisse Klasse der Bevölkerung in einem bestimmten Beruf, an einem bestimmten Ort die gleichen Grundzüge aufweist. Die erste Aufgabe, die wichtigste fast erschien ihm: mit feiner Prüfung und vollster Parteilosigkeit wirklich diejenige Familie herauszugreifen, welche in der That als Muster, als Type für einen ganz bestimmten Kreis gelten konnte. Sie muß landesgebürtig sein: muß in mittleren Verhältnissen leben; muß in der Anzahl der Kinder den Durchschnitt der Gegend einhalten. Anhaltspunkte müssen gegeben sein, daß sie auch in ihrem Denken und Fühlen eine Art Durchschnitt repräsentiert.

Solche Anhaltspunkte gewann Le Play wesentlich durch den Eindruck, den die Urteile der Familie über die Nachbarschaft, der Nachbarschaft über die Familie auf ihn machten. Es scheint wesentlich mit durch die Forderung, die „typische" Familie als Objekt zu wählen, veranlaßt zu sein, daß er von 300 Familien, die er untersuchte, nur 57 genau durcharbeitete. Gewiß spielte die enorme Masse des Materials hinein und drängte zur Auslese. Entscheidend mitsprach aber bei dieser Auslese die Frage nach dem geringeren oder größeren Grade der Sicherheit, eine „Type" getroffen zu haben.

An zweiter Stelle hatte er sich für die Frage zu entscheiden, in welche socialen Schichten er greifen sollte.

Er wählte durchgehends die Klasse der kleinsten Besitzer, der Handwerker, der Industriearbeiter — wie er selbst zusammenfassend

sagt — „Arbeiterfamilien". Er giebt einen reinen Zweckmäßigkeits- und eine Reihe innerer Gründe für seine Wahl an.

Ihm erschien die Beobachtung dieser Klasse möglicher, leichter, eher geeignet, zu richtigen Resultaten zu führen, als die der anderen Schichten.

Dann aber erschien sie ihm am fruchtbarsten, weil sie die große Masse der Bevölkerung trifft.

Auch qualitativ wird dieser Umstand wichtig.

Denn die Masse des Volkes ist in seinem materiellen Leben, seiner physischen Beschaffenheit, seiner geistigen und moralischen Entwickelung dem Klima und den Produkten des Landes viel mehr unterworfen als die anderen Klassen.

Darum bildet gerade die Masse der Arbeiter das charakteristische Element des Volkes in einem Lande.

Auch ein dauerndes Bild gewährt sie, weil sie weniger als die leitenden, höheren Klassen flüchtigen socialen Strömungen ausgesetzt ist. Ausnahmen hindern nicht die Annahme dieser Regel als einer weithin wirkenden. Die Masse bewahrt am längsten die Ordnung, welche allmählich durch frühere Civilisation gebildet worden ist und die Basis neuer Civilisation sein wird.

Endlich trägt die Masse die anderen Schichten. Die Bande zwischen ihr und diesen bilden in ihrem eigenartigen Charakter die wesentlichste Eigenart jedes Volkes.

Begrenzte die Wahl der Arbeiterschichten die angestrebte allgemeine Erfassung der Gesellschaft, so trat ein dritter Gesichtspunkt bei der Wahl der Familien mit einer universalen Tendenz hervor, welche für die Herausarbeitung eines Systems von entscheidender Wichtigkeit wurde:

Le Play wählte Familien unter den verschiedensten örtlichen, klimatischen, socialen, wirtschaftlichen Verhältnissen und Organisationen.

Jenes Werk, welches das Fundament aller übrigen späteren bildet, die „ouvriers européens", „Studien über die Arbeiten, das häusliche Leben und die moralische Lage der Arbeiterbevölkerungen Europas, auf Grund von 1829—1879 beobachteten Thatsachen", giebt jene ausgelesenen typischen Familien, 57 von 300 untersuchten. 9 entfallen auf den Orient, 9 auf den Norden, 39 auf den Occident: der Schwerpunkt liegt also im Westen Europas. Es handelt sich allerdings nur um ungefähre Bezeichnungen. So rechnet Le Play „Tanger" zum Orient, den Harz, Solingen, Insel Marken, London,

Sheffield, Derbyshire zum Norden, Ungarn, Kärnthen, Krain zum Occident. Was sich von asiatischen Einflüssen berührt erweist, ist Orient, was sich um die Nordsee gruppieren läßt, Norden, das breite Dreieck, welches von den Küsten des Mittelmeers und des Atlantischen Oceans und einer Linie Brüssel-Wien gebildet wird, der Westen. Rechnet man Rußland, Ungarn, Spanien ab, so bleibt für den Rest — Kultur-Europa im engeren Sinne — eine Zahl von 44, für Halbasien 10, Spanien 3 Familien.

Nach anderer Gruppierung entfallen 49 Familien auf den westlich Warschaus gelegenen Teil Europas. Reich sind gerade die Centralpunkte bedacht. Paris stellt allein 6.

Die Bedeutung dieses universalen Gesichtspunktes liegt indessen nicht in einer Quantitätsfrage. Immerhin ist bemerkenswert, daß Kultureuropa den Vorrang behauptet, daß Le Play sich keineswegs in die Steppen Asiens vergraben hat. Sie liegt in der Qualitätsfrage: wo fand Le Play wirklich noch feste Familien?

Ihn leitete die Erkenntnis, daß im Westen die Familie — durch verschiedene Ursachen — erschüttert und vielleicht zerstört war, zu dem richtigen Gedanken, sie da aufzusuchen, wo sie noch fest besteht. Aus einer Familie von Paris, welche nur dem Namen nach Familie war, praktisch aber Rousseaus Theorie verkörperte — aus diesem Scherben konnte er eine richtige Idee der Familie nicht gewinnen.

Er ging dorthin, wo er noch eine urwüchsige Familie fand, die noch ganz oder in starken Resten wirtschaftliche, rechtliche, religiöse Autonomie besaß. Er ging weiter zu Zuständen, in welchen die staatliche und kirchliche Autorität der Familie einen Teil ihrer Funktionen entzogen hatte, wo sie aber noch eine wirtschaftliche, geistig-moralische Einheit bildete. Er sammelte zuletzt auch jene Scherben, zeigte zugleich aber, daß neben ihnen auch noch feste Elemente sich erhalten hatten. So gewann er neben den Typen für gewisse Bevölkerungsgruppen Typen für gewisse Gesellschaftsorganisationen, in denen die An- oder Abwesenheit der Familie zu der ganzen Masse der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und staatlichen Organisationen in Beziehung gesetzt war und so das Fundament für eine Beschreibung dessen, was ist, und eine Forderung dessen, was sein soll, mit jenen gemeinsam bildete. —

Es erübrigt die Frage, wie er die gewonnenen Resultate zu einander in Beziehung setzte.

Man wird durchaus befriedigende Resultate bei einer Gruppierung der verschiedenen Elemente der einzelnen Monographien zu

irgend einem besonderen Zweck erreichen. In dieser Richtung bewegt sich die Nutzbarmachung der Monographien durch Engel[1]. Mit auf Le Plays „schöner Arbeit“ als Grundlage entwickelte er die Normalkonsumption, die Normalproduktion und sein Gesetz der Dichtigkeit. Addition und Vergleichung der Budgets ging voraus, eine Reihe Folgerungen für die Bevölkerungspolitik ist das schließliche Ergebnis.

Engel greift also das Budget heraus, in welchem allerdings die geistig-moralische Seite zum Ausdruck kommt, wenigstens insofern der rechtmäßige Erwerb[2] und die Aufwendung für geistig moralische Interessen mit hineinbezogen ist.

Aber Engel summiert die Budgets der festen, der zerrütteten, der zerstörten Familien. Aus diesen Summen gewinnt er Tabellen, welche „gleichsam eine Skala der Bedürfnisse“ des Lebens zu Tage fördern[3]. „Es unterliegt“, sagt er „nicht dem mindesten Zweifel, daß die Nahrung das Bedürfnis erster Ordnung ist, ihm folgt das der Kleidung, darauf folgt das der Wohnung und alsdann das der Heizung und Beleuchtung. Die Befriedigung dieser Bedürfnisse ist aber nur erst durch die öffentliche Sicherheit garantiert.“

Wenn diese fünf notwendigen Gegenstände aufhören — hört auch das Leben auf, ihre denkbar kleinste Befriedigung ist der Zustand der äußersten Not. Das sind „Wahrheiten von mathematischer Konsequenz und deshalb von der weittragendsten Bedeutung, weil sie der Ausfluß eines Naturgesetzes sind, dem irdische Mächte nichts entgegen zu stellen haben“[4].

Diese fünf Bedürfnisse erkennt also Engel an. Auch fordert er, daß ihre Befriedigung durch die öffentliche Sicherheit garantiert sein soll und entwickelt in diesem Sinne eine Reihe von Regeln für die Bevölkerungspolitik[5]. Arbeitsfreiheit, Marktfreiheit für Gewerbs- und Landwirtschaftserzeugnisse, Organisation des Sparens und der Versicherung aller Art, Luxusbeschränkung, billige Verwaltung, um eine gesunde Bevölkerung von langer Lebensdauer zu erhalten. Rationelle Ernährung und Stärkung der Kauf- und Konsumtivkraft

[1] 1857. Zeitschrift des statistischen Bureaus d. königl. sächs. Min. S. 153 ff.

[2] Insbesondere insofern als Le Play 88 Prozent der Einnahmen auf der „Arbeit“ basiert gefunden hatte. Le Play kapitalisierte die Arbeitskraft meist mit dem 15fachen Betrag des jährlichen Einkommens (Arbeits-) aus dem Hauptgewerbe: siehe Engel a. a. O. S. 172.

[3] Engel a. a. O. S. 169.

[4] Engel a. a. O. S. 169.

[5] Engel a. a. O. S. 181.

sind die beiden Kardinalmittel, die materielle, geistige und sittliche Basis der Existenz zu festigen.

Statistische Erfassung der Bevölkerung in allen ihren statischen und dynamischen Zuständen, der Mittelmasse der Konsumtion in den einzelnen Bevölkerungs- und Berufsklassen wird die richtige Bevölkerungspolitik erst ermöglichen.

Das Bedürfnis ist anerkannt. Seine Befriedigung ist notwendig. Engel fordert richtige Organisation der Arbeit, des Markts, der Voraussicht: Sorge, daß die „Verteilung" wesentlich im Kreise der Produzenten stattfindet, nicht aber für Luxus der Existenz, der Sicherheit und Verwaltung vergeudet würde. —

Es sind im wesentlichen die Leitmotive der klassischen Schule, welche Engel verwertet. Le Play hatte aber wohl nichts weniger erwartet, als eine Verarbeitung seiner Materialien nach dieser Richtung hin, die eins ganz vergaß — den Kern seiner Beobachtungen: daß eine jeweilig verschieden organisierte Familie, an einem bestimmten Platz, unter bestimmten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, staatlichen Verhältnissen eine besondere Art der materiellen, geistigen und moralischen Existenz darbot; daß es nicht angängig war, die unter ganz heterogenen Umständen gewonnenen Elemente einfach zu summieren, in prozentuale Verhältnisse aufzulösen, sondern daß jede einzelne Familie nur für eine beschränkte Anzahl anderer Familien in Ansatz zu bringen sei; daß allenfalls eine solche Gruppe an sich erfaßt und gegen die andern in Beziehung gesetzt werden dürfe: nicht etwa aber die Gruppe der Nomadenvölker gegen die der russischen Arbeiter, der skandinavischen, der von Centraleuropa, der Grenzländer von Frankreich, der Englands, der Frankreichs[1] — sondern

[1] Diese 7 Gruppen wählte Engel selbst. Le Play gruppierte:

I. Orient: Patriarchalische Familien. Beharrende Völker, sie umfassen die beiden ersten Gruppen Engels und die beiden ersten Familien der IV.

II. Nord: Beharrende Völker, Stammfamilien, sie umfassen die dritte Gruppe Engels, die letzte Familie der IV., die zweite der V., die VI.

III. Westen: Beharrende Völker, Stamm- oder patriarchalische Familien, sie umfassen 3 und 5 der IV., 1 der V., 6 der V., 1 und 4 der VII. Gruppe Engels.

IV. Westen: Erschütterte Völker, unbeharrende Familien, sie umfassen 4 der IV., 3 und 7 der V., 2, 6, 7, 9, 10 der V. Gruppe Engels.

V. Westen: Desorganisierte Völker, unbeharrende Familien, sie umfassen 4 und 5 der IV., 3, 5, 8, 11 der VII. Gruppe Engels.

Die folgende Einteilung nach der 2. Aufl. der ouv. eur., die 45 Mono-

die Gruppen der festen, der unerschütterten, der zerfallenen Familien je in **ihrem besonderen Bezirk** gegeneinander. Dann wäre zum Ausdruck gekommen, worauf es Le Play ankam, wie in jeder besonderen Familienorganisation an bestimmtem Standplatz unter bestimmten Verhältnissen die Skala der Bedürfnisse befriedigt wurde.

Nicht ein alle Feinheiten verwischendes Durchschnittsbild, die

---

graphien und 12 Abrisse — Summa 57 Familien umfaßt. Le Play fand nach allgemeinen Anzeichen die drei Kategorien: beharrende, erschütterte, aufgelöste Völker. In Gruppe I Orient fand er nur patriarchalische Familien. In Gruppe II Nord, den er noch als beharrend im allgemeinen charakterisierte, mußte er doch schon gegen 4 Stammfamilien 5 lose Familien kontrastieren. In Gruppe III, beharrender Westen, kontrastierte er gegen 1 patriarchalische und 8 Stammfamilien 3 lose Familien. In Gruppe IV, erschütterter Westen, konnte er nur mehr 3 Stammfamilien gegen 10 lose kontrastieren. In Gruppe V, desorganisierter Westen, 1 Stammfamilie gegen 13 lose.

Er stellte als noch gewissermaßen urwüchsig dar die 9 Familien des Orients: als moderne Verunstaltungen die 31 losen Familien im Nord und West. Zwischen ihnen wies er aber auf das Vorhandensein von noch 18 Stamm- (bezüglich inkl. 1 patriarchal.) Familien

Gegen die statistische Verwertung dieser Gruppen, etwa so, daß man die Bedürfnisse, Produktion, Verteilung u. s. w. der Gruppe I zur Gewinnung von Durchschnittsdaten verwendet, ebenso in Gruppe II Untergruppe IIa fest und IIb lose mit Durchschnittsdaten erfaßt, ebenso bei III, IV, V Untergruppen IIIa und b, IVa und b, Va und b (a fest — b lose) behandelt — und nun die gewonnenen 9 Gruppen vergleicht, in wie weit in jeder und in welchem Verhältnis zu einander die materiellen, geistigen und moralischen Bedürfnisse erfüllt sind — was der statistisch richtige Weg wäre, um die verschiedenen Organisationen, auf die es doch ankommt, zu erfassen — sprechen doch zwei Gründe. 1. Es fehlen genaue Angaben, für eine wie große Bevölkerung jede Familie als Type gilt. Um zu wirklich richtigen Zahlen zu gelangen, müßte diese Angabe gemacht sein. — (Forderung 1.) 2. Es sind doch recht verschiedene Grade des materiellen Besitzes durch die Familien verkörpert, recht wohlhabende bis zu recht armen. Mindestens müßte hier noch eine Unterteilung — etwa in die 3 Ducpétiauxschen Klassen (ganz unbemittelte — wenig bemittelte — unabhängige Kategorie) stattfinden. — (Forderung 2.)

Le Play schlug darum wohl andere Wege ein (wie im Text ausgeführt.)

Wenn schon für die Feststellung der Bevölkerungsdichte anerkannt wird, daß eine wirklich gute Leistung nur durch Spannung kleinster Quadrate, Berechnung für diese (oder Dreiecke gar) zu erwarten wäre: wie erst müssen tausend Schiefheiten bei einer strikten statistischen Erfassung des Grades des materiellen, geistigen, moralischen Zustands unterlaufend zugestanden werden. Momentan, bei der heutigen Entwickelung unserer Organe (und Methoden) scheint die reine Statistik in diesen Gebieten unanfechtbares doch nicht leisten zu können. Der Versuch Le Plays, in andrer Weise vorzugehen, erscheint doch jedenfalls als schon durch diese Erwägung erklärlich und beachtenswert. —

Hervorstellung einzelner klarer Bilder war die Absicht Le Plays. Allenfalls wäre es erwünscht gewesen, wenn er selbst die 57 Familien in einige Gruppen vereinigt hätte. Doch liegt der Grund, weshalb er es nicht that, nicht in einem Mangel an dem Streben, das Typische herauszufinden, sondern in dem Zurückscheuen, auch nur in etwa Inkommensurables zusammenzuschweißen, wie es selbst, wenn die Gruppen richtig gewählt wären, unvermeidbar wäre. Man kann den Huf oder den Hals eines arabischen Pferdes mit dem Huf und dem Halse jeder anderen Pferderasse vergleichen. Ebenso kann der einzelne Posten, ein jedes Element der einen Familienmonographie mit dem entsprechenden jeder anderen verglichen werden. Insofern sind sie kommensurabel. Man kann aber nicht die einzelnen Elemente des arabischen Pferdes mit denen aller anderen Rassen zusammenschweißen und auf diese Weise zu einem wirklichen Durchschnitt zu gelangen hoffen. Man erhält ein Geschöpf, das nie war, nie sein wird — und bleibt sich unklar über die Eigenschaft, die Art jeder einzelnen Rasse an sich. Jede an sich darstellen; die besten kennzeichnen; vernünftige Kreuzungen vornehmen: wäre der Weg, zu wirklichen, lebenden Thatsachen zu kommen.

Le Play war sich darüber klar, daß eine addierende, subtrahierende, Prozente berechnende Verarbeitung der Monographien, sowie sie über ein einzelnes Element hinausgriff, das allerdings mit dem Gleichen jeder andern Monographie verglichen werden kann, nur Resultate geben konnte, die ungezählten Angriffen ausgesetzt sind.

Man kann wohl von 100 Gewehrkonstruktionen alle ihre einzelnen Elemente mit einander vergleichen. Für die Beurteilung der Gewehrkonstruktion wird es aber durchaus nicht förderlich sein, für jedes Element oder für gewisse Gruppen von Elementen Durchschnittswerte durch eine rechnerische Manipulation zu gewinnen. Man wird vielmehr danach suchen, für jede einzelne Konstruktion gewisse entscheidende Effekte zu gewinnen, in denen der Charakter jeder klar erkannt werden kann, welche man nun mit einander vergleichen mag. Alle Faktoren der Gewehrkonstruktion kommen zum Ausdruck in zwei Größen: der Durchschlagskraft der Geschosse auf einer bestimmten Entfernung und der Treffsicherheit, d. h. dem Prozentsatz der sicheren Treffer auf eine bestimmte Entfernung. Aus diesen beiden Tabellen ist der Effekt der gesamten konstituierenden Elemente zu erfassen.

Le Play versuchte eine für einen Bezirk, einen Berufskreis, eine Entwickelungsepoche typische Familie auf den Effekt aller auf sie wirkenden Elemente zu prüfen. Er war nur teilweise zahlen

mäßig zu erfassen. Die Beschreibung trat ergänzend hinzu. Dadurch, daß sie sich einer bestimmten Terminologie bediente, gewann sie wenigstens Gradabstufungen. Aus der Kombination erreichte er für jede Familie den *Effekt* — den *Grad der Sicherheit und Entwickelung der Existenz und der geistig-moralischen Höhe.*

Nachdem er so die einzelnen Familien, wie sie wirklich waren, herausgearbeitet hatte, konnte er vergleichen: zunächst die gewonnenen Gesamteindrücke, sodann aber auch die faktisch beobachteten Gruppen von Elementen, wie sie in jeder Monographie vorlagen. Er[1] stellte also den Gesamteindruck der Familie dar, war zugleich aber in der Lage, für jede anzugeben, welche Einflüsse, die in ihrem Schoße, welche Einflüsse, die von außen — dem Orte, der Organisation, der Wirtschaft u. s. w. auf sie gewirkt hatten, sie zur charakteristischen Form gemacht hatten.

Sodann aber konnte er dazu übergehen, Kreuzungen der verschiedenen Arten der Familie mit den verschiedenen Arten aller sonstigen Umstände gedankenmäßig vorzunehmen: in der Reihe der Ergebnisse, die er aus den Familienmonographien schöpfte, das letzte — und von der Seite der Auffassung als Methode noch besonders zu erwähnen.

Sowie er nämlich zu der Erkenntnis gekommen war, daß eine besondere Art der Familienorganisation allen anderen Formen der Gesellschaftsgliederung vorzuziehen sei, versuchte er den Nachweis, daß sie unter voller moderner Entwickelung wohl bestehen könne, und suchte die Wege, wie sie praktisch zu verwirklichen sein möchte.

III. *Werke.*

Keins seiner Werke[2] ist rein die Verkörperung einer der fünf zu trennenden Arbeitsgruppen[3]. Aber jedes erhält durch das Überwiegen *einer* — seinen unterscheidenden Charakter.

---

[1] Freie Arbeit, Marktfreiheit, Verteilung möglichst des ganzen Produkts an die Produzenten sollen nach Engel die geistige-moralische Höhe neben der materiellen Existenz versichern.

Le Play hält aber zur Erreichung dieser Ziele eine besondere Organisation für nötig, die er unter dem absoluten freien Vertragssystem vermißt. (Engels „öffentliche Sicherheit" genügt ihm nicht.)

[2] In der jedesmaligen letzten Form, also z. B. die ouvriers européens in der 2. Auflage von 1878/79.

[3] Siehe S. 21.

Als Materialsammlung erweist sich in diesem Sinne sein erstes[1] Werk: „Les ouvriers européens.“[2] Band 2—6 bringen die fünf Gruppen Familienmonographien, welche auch in ihrem vierten Teile[3] fast ausschließlich Beobachtungsstoff herbeitragen. Jeder Band hat eine „Einleitung“, einen Epilog von 1878 (bezw. 77) und ein methodisch-alphabetisches Inhaltsverzeichnis. Die Einleitungen geben allgemeine Darstellungen der Verhältnisse der Gruppe, die Epiloge behandeln die seit 1855 eingetretenen Veränderungen. Daneben aber enthalten beide einzelne Ausführungen, welche Seiten seiner Lehre darstellen. Das Inhaltsverzeichnis endlich ist methodisch angeordnet — nach den Endergebnissen seiner gesamten Forschungen — und bringt, insofern man von ihm aus an die Monographien herangeht, auch diese direkt unter die Fessel seines Systems[4].

Der erste Band vereint Stoff, Geschichte, Methode, Resultate, er gehört wesentlich schon den Arbeitsgruppen zwei bis drei an.

Alle anderen Werke basieren auf den Bänden 2—6 der ouvriers européens, während sie rückwirkend Band 1 befruchteten.

Die Akademie der Wissenschaften erkannte Le Play für die „ouvriers européens“ den Montyon Preis des Jahres 1856 zu. Seitdem ermunterten ihn seine Freunde zu einer Verwertung dieser Materialien. In achtjähriger Arbeit entstand sein zweites großes Werk: La réforme sociale en France[5].

Keineswegs ist dieses Werk eine bloße Sammlung von Theorien.

[1] Von den technischen Werken wird hier ganz abgesehen, nur auf die „socialen“ Rücksicht genommen.

[2] 1. Aufl. 1855, 2. 1877—79: Les ouvriers européens. Études sur les **travaux**, la vie domestique et la condition morale des populations ouvrières de l'Europe d'après les faits observés de 1829 à 1855 avec des épilogues indiquant les changements survenus depuis 1855. 6 Bände.

[3] Siehe 4. Teil des cadre S. 29.

[4] Rein objektiv — und darum selbst dem gleich erwähnten Band I vorzuziehen — orientiert über die Methode der Monographien und macht sie in allen Einzelheiten leicht zugänglich, die von Le Plays Schule zuletzt 1887 (Paris, au siége de la Société d'économie sociale, 174 Boulevard St. Germain, durch M. A. Focillon) herausgegebene: Instruction sur l'observation des faits sociaux selon la méthode des Monographies de familles.

[5] 1864 in zwei Bänden, dann in veränderten äußeren Formen sechsmal bis 1878, zuletzt 1887 endgültig in 3 Bänden: La réf. soc. en France déduite de l'observation comparée des peuples européens. 1. Band: Introduction. — La réligion; la propriété. — La famille. II. Band: Le travail. — L'association. — Les rapports privés. III. Band: Le gouvernement: choix des modèles; les réformes en France.

Vielmehr stellt es neben die aus den Familienmonographien genommenen Materialien ergänzend noch ganze Reihen von Beobachtungen, die entweder selbst gewonnen sind oder dem Gebiete der Geschichte angehören und dann meist Historikern entnommen wurden, oder die endlich von anderen Schriftstellern oder Forschern aller Art bereits dargeboten wurden. Im wesentlichen lassen sie sich beziehen auf:

1. den historisch und zeitgenössisch erfaßten Einfluß verschiedener Religionen und verschiedener Kirchen, besonders im Verhältnis zum Staate;

2. historisch-zeitgenössische Erfassung verschiedener Formen und Organisationen des Eigentums, besonders des Erbrechts;

3. Erfassung der Arbeit im Rahmen der verschiedenen Wirtschaftszweige, Berufe und Familienorganisationen;

4. Erfassung der Rolle der Association für wirtschaftliche und geistig moralische Zwecke;

5. Sammlung von Thatsachen, welche nachweisen, daß die „Freiheit" heute die Quelle der „Ungleichheit" ist, die im Pauperismus akut wird: daß ihre Heilung auf dem Boden der freien Konkurrenz durch freie Patronage möglich ist;

6. Untersuchungen verschiedener Arten staatlicher und kommunaler Verwaltung;

7. Sammlung von Thatsachen aus den Gebieten 1—6, welche zeigen, daß der Keim des Niederganges einer Wirtschaft, eines Volkes meist bei den höheren Schichten der Gesellschaft zu suchen ist.

Die große Masse auch dieses Werkes ist Sammlung und Inbeziehungsetzung empirisch gewonnenen Materials. Zwischendurch, besonders überall da, wo Ziele aufgestellt werden, erweisen sich diese nicht als rein induktiv gewonnene, tragen vielmehr den Charakter von Problemen, deren Lösung in dieser Form zweifelhaft bleibt.

In einem gewissen Sinne induktiv verfährt Le Play aber gerade bei dem entscheidendsten Punkte: der Andeutung des Weges, auf welchem vom schlechten Zustande zum — als Problem einmal angenommenen — guten überzugehen sei. Er sieht ihn nicht in diktatorischem Eingreifen, in Revolutionen von oben oder unten, sondern in allmählicher Reform, in gleichmäßiger Entwickelung richtiger Erkenntnisse und ihnen sich anpassender Einrichtungen.

Innerhalb eines jeden Buches sind Thatsachen, induktiv gewonnene Schlüsse, Problemstellungen durcheinander gemischt, so daß

wohl gesagt werden kann, daß ein System da ist, aber nicht systematisch entwickelt ist.

Zwei Kapitel der réforme sociale en France führte Le Play in selbständigen Werken[1] aus, in der „organisation du travail“ und der „organisation de la famille“. Sie haben nach Form und Inhalt den gleichen Charakter wie die réforme sociale en France. Die organisation de la famille übertrifft indes alle anderen Werke, auch die réforme sociale, darin, daß sie sich thatsächlich ganz frei hält von einem Ausbiegen aus der rein empirischen Sichtung und Verwertung des Stoffes.

Meisterhaft erscheint die (von Cheysson herrührende) Geschichte des Zerfalls der Familie Mélouga.

Wie sich diese beiden Bücher in Form und Inhalt mit der „réforme sociale en France“ berühren, so auch die „constitution de l'Angleterre“[2]. Sie ist die Ausführung des Materials, das

---

[1] L'organisation du travail, selon la coutume des ateliers et la loi du décalogue. Zuletzt 1888. Aus historischem Material [§§ 11—18, Geschichte Frankreichs von 1600 v. Chr. bis zur Gegenwart in ihrem Wechsel zwischen Blüte und Verfall], und zeitgenössischen Beobachtungen [§§ 62—72 und documents annexés a — m] erhebt sich das Problem: Moral, gute Sitte [§§ 1—10, §§ 19—25] mit dem Gegensatz der Korruption [§§ 26—32] und des Irrtums [§§ 38—49] und die Angabe des Weges der Reform — allgemein [§§ 50—61], speciell [Wiederherstellung der Religion, der Testierfreiheit, Unterdrückung der Verführung der Frau] [§§ 33—37].

L'organisation de la famille selon le vrai modèle signalé par l'histoire de toutes les races et de tous les temps, zuletzt 1884, giebt §§ 1—7 eine Definition der Arten der Familie; §§ 8—16 die Geschichte der Stammfamilie insbesondere; §§ 17—37 ist eine Monographie der famille souche de Lavedan vom Jahre 1856. Daran schließt sich ein „Epilog“ von M. E. Cheysson, welcher die Familie von 1869 bis 1883 — ihren Zerfall durch schlechte Sitten und gesetzliche Einrichtungen — verfolgt. Anhänge [S. 302—474] bringen weiteres Material für lose Familien, Verderblichkeit der gesetzlichen Erbteilung, Urteile darüber — besonders auch S. 462 ff. Darstellung der deutschen Reformen in Elsaß-Lothringen zu Gunsten der Erhaltung der Familien. — Im „Epilog“ ist Seite 299 auf die amerikanische Homestead- und die deutsche Höferollen-Gesetzgebung verwiesen.

[2] 2 Bände. Zuletzt 1875. Material: Standplatz und Volk [Buch 1], Geschichte [Buch 2 und 3], Zeitgenössische Beobachtung: a. Familie [Buch 5] b. Gliederung der Organisation der Arbeit [Buch 6], c. Verwaltung: lokale [Buch 8], provinziale [Buch 9], Gesamtstaat [Buch 10 u. 11]. Beziehungen zum Ausland [Buch 7]. Sichtung religiöser, moralischer Potenzen und Einrichtungen [Buch 4].

Problem: Blüte und Verfall: Buch 12. Insbesondere Kapitel VI: Das sociale Problem Europas und seine vier Lösungen.

den ersten Teil des 7. Buches der réforme sociale bildet, bereichert um geographische und historische Partien und selbständig verwertet zur Herausarbeitung der Probleme im speciell englischen Rahmen. Le Play wollte mit diesem Werke ein Muster geben, nach dem solche zusammenfassenden Darstellungen für alle Länder gefertigt werden sollten.

Diese fünf Werke bilden das Fundament, auf dem sich zwei kleinere Schriften erheben, die, obwohl auch sie Material enthalten und selbst neu herzu tragen, im wesentlichen doch das Problem und die Wege zu seiner Lösung ins Auge fassen. Das erste, „la paix sociale après le désastre“[1], erschien 1871 als „Antwort auf Anfragen zwischen dem 4. September 1870 und dem 31. Mai 1871“. In Katechismusform — Frage und Antwort — behandelt es, vom Zusammenbruch Frankreichs ausgehend, die Ursachen des Unglücks, den Charakter des Unglücks und die einzig mögliche Reform.

Die Schrift ist ein Appell an die Gebildeten, die wirtschaftlich Starken, die Guten aus allen Parteien. Im großen und ganzen erreichte aber auch sie nicht ihren Zweck, allgemeine Verbreitung zu finden. So entschloß sich Le Play noch zu einer letzten Formulierung seiner Ansichten, in der „constitution essentielle de l'humanité“[2]. Manches aus seinen Werken hat er hier gerade nicht so sehr in den Vordergrund gerückt, wie es nach dem hervorragenden Platze, den es in dem betreffenden Specialwerke einnimmt,

---

Ebenso Epilog von 1875, besonders §§ 3 u. 4, in denen ausgeführt wird, daß die Größe Englands nicht auf der physischen Güte seiner Rasse an sich oder der Thätigkeit des Parlaments beruht, sondern auf vier Elementen [Band II S. 275]: 1. der (durch Religion und Testierfreiheit starken) väterlichen Gewalt, 2. der mächtigen hierarchischen Klassengliederung (auf Grundeigentum gestützte Stammfamilien!), 3. der kontrollierten Erbmonarchie, 4. der verständigen Einheit zwischen Staat und Kirche. —

[1] 2. Aufl. 1876. Zustandsschilderung: Kapitel 1: Ursachen des Verfalls: Verkehrte Theorien Rousseaus, Turgots, Korruption der leitenden Klassen, Kap. 2, 6, 7 u. 10. Reform: Methode, Kap. 3, 4, 5: Aufgabe und Charakteristik der „vraie classe supérieure“, Kap. 8, 9, 13, 14, auch 11 und Epilog. — Aufgabe der Regierung, Kap. 11 u. 12.

[2] Exposé des principes et des coutumes qui créent la prospérité ou la souffrance des nations. 1881. I. Einleitend: Geschichte der Methode, die zur Entwickelung der constit. essent. führte (im wesentlichen wiederholend aus ouvriers européens). II. a. Theorie der ewigen und veränderlichen Züge der Menschheit. S. 17—80. b. Principien der constit. essent. S. 80—104. III. Wechsel von Blüte und Verfall in der Geschichte alter und neuer Zeit. S. 104—204. IV. Gegenwärtiger Zustand. S. 204—211. Wege der Reform.

verdient zu haben scheinen möchte. Was in den Einzelwerken aus einer Fülle von Beobachtungen herausgearbeitet ist, erscheint hier manchmal — da die Beobachtung nur als Thatsache erwähnt, aber nur für einige Punkte breit ausgeführt ist — viel mehr spekulativ, als es in Wirklichkeit — verglichen mit den Specialschriften — ist. Während alle anderen Schriften sich streng auf einem bestimmten begrenzten Gebiete — dem Standplatze der Familie, dem Boden Frankreichs, Kanadas, Englands u. s. w. — bewegen, versucht Le Play hier universal nicht mehr Zustand und Reform eines Landes, sondern Zustand und Reform der Welt zu behandeln. Die Kritik wird also gerade an diesem Werke, wenn es allein genommen wird, viele Hebel ansetzen können. In noch höherem Maße ist das der Fall bei der Broschüre „l'école de la paix sociale; son histoire, sa méthode, sa doctrine", in welcher auf etwa 50 Seiten der Inhalt der „constitution essentielle" zusammengedrängt ist, und bei einer Reihe kleinerer Schriften, die populär sein wollen[1]. Es war die Idee Le Plays, durch seine kleinen Schriften zum Studium der größeren anzuregen. Er besaß aber nicht die Kraft, seine — der Mehrzahl unmodern oder mindestens fremdartig gegenübertretenden — letzten Schlüsse in packender Form vorzubringen. Mit diesen Versuchen entfernte er leichter, als er anzog. Die Geschichte der Familie Mélouga, oder noch eher eine ganz eigenartige Zusammenstellung seiner Ideen, welche sich als Anhang in fast allen seinen Werken findet, würde — allein als Broschüre, zweckmäßig eingeleitet, verteilt — besser angeregt haben oder jetzt noch anregen: sein vocabulaire social[2]. In ihm schuf er sich seine „Terminologie der socialen Wissenschaft" in dreihundert Ausdrücken, welche er kurz erklärt. Die Gruppierung geschah alphabetisch. Die Lektüre dieses Registers eröffnet aber in einer erstaunlichen Weise den Zugang zu dem wirklichen Ideenkreise Le Plays.

[1] Die „correspondance" 1—8 der „Unions de la paix sociale" bildend [zum Teil Briefe]: 1. L'urgence de l'union en France. 2. L'accord des partis politiques. 3. La question sociale au XIX. siècle. 4. La question sociale et l'assemblée. 5. Le principe et les moyens du salut en France. 6. [La presse périodique et la méthode à propos de l'œuvre de M. F. Le Play.] (Von Curzon). 7. Prélude aux Unions nationales et locales. 8. La méthode expérimentale et la loi divine. — Endlich noch: „la réforme en Europe et le salut en France."

[2] Ouvriers européens Bd. 1; auch — verkürzt oder vollständig — in den anderen Werken als Anhang.

systematische Gruppierung stellt sich für den Leser fast von selbst, unbewußt ein, und ohne Vorurteil, ohne Befremden möchte wohl mancher, den die Broschüren verstimmt haben, nach Kenntnisnahme des Vokabulaire's an die Werke Le Plays herangehen.

Le Play selbst kennzeichnete das Verhältnis seiner Werke dahin, daß die beiden letzten[1] eine konzentrierte Darstellung der ersten größeren sind. Indessen – es scheint nicht geraten, ohne weiteres etwa die constitution essentielle zur Grundlage einer Darstellung seiner Lehre zu wählen, weil sie einige Seiten zu wenig hervortreten läßt. Mit Berücksichtigung aller seiner Werke würde sich sein System gliedern in: 1. die Ergebnisse seiner geschichtlichen und zeitgenössischen Beobachtungen; 2. die Aufstellung bestimmter Forderungen für die Gestaltung der Zukunft; 3. die Angabe der Wege der Reform, die aus dem jetzigen Zustande in eine bessere Zukunft leiten sollen.

1.[2] Der Mensch und die gesamte Natur sind hervorgegangen aus dem Willen eines höchsten Wesens. Es offenbarte sich dem Menschen durch die ihm eingepflanzten Triebe, durch die Natur, welche es ihm als Wahlstatt für seine Arbeit anwies, und durch die Offenbarung des in den zehn Geboten niedergelegten Gesetzes.

Die Beziehungen zwischen den einzelnen Gliedern der Menschheit untereinander und zur Natur lassen sich zurückführen auf das Streben jedes einzelnen Menschen, sich als Individuum durch Besitzergreifung der Gaben der Natur zu erhalten — durch Arbeit im weitesten Sinne des Wortes. Die Gesamtheit dessen, was der Mensch zu seiner Erhaltung benötigt, sind seine Bedürfnisse[3].

Befände sich der Mensch allein der Natur gegenüber, so würde unter diesen Begriff nur die Summe der Gaben fallen, welche zur Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Entwickelung des eigenen Geistes von ihm angeeignet werden. Das einzige Bedürfnis des einzelnen Menschen als Gesamtbegriff wäre — alle jene Einzelheiten umfassend — le pain quotidien.

Da aber Millionen das gleiche Bedürfnis haben und infolge

---

[1] Constitution essentielle und l'école de la paix sociale.

[2] Ouvriers européens. Bd. I, S. 68 ff.; auch S. 48 ff. Réforme sociale en France, Kap. 5. Organisation du travail, Kap. 1. Organisation de la famille, passim. Constitution essentielle, S. 17 ff.

[3] Le Play unterscheidet nicht scharf zwischen „Bedürfnis" und „Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses".

angeborener Eigenschaften nicht ohne weiteres ohne gegenseitige Reibung, die bis zur Vernichtung ausarten kann, dieses Bedürfnis befriedigen können, stellt sich die Notwendigkeit noch eines zweiten Bedürfnisses für die Menschheit heraus, das aber erst als solches begriffen werden kann, wenn die Grundeigenschaften des Menschen erkannt sind.

Der Mensch besitzt den Instinkt, die Fähigkeit, unbewußt zu seinem Nutzen zu handeln, wo er nicht genug entwickelt ist, um vernunftgemäß bewußt zu handeln.

Er besitzt den freien Willen, nach Vernunftschlüssen zu handeln.

Er hat eine Reihe natürlicher Schwachheiten, die im wesentlichen sich als mangelnde Fähigkeit, sich selbst zu erhalten, und Geneigtheit, sich auf Kosten, ja unter Schädigung anderer zu erhalten, äußern. Das neugeborene Kind ist der Typus für jene, der rücksichtslose Egoist für diese Form. Das neugeborene Kind kann weder für seine eigenen Bedürfnisse sorgen, noch irgendwie anderen nützlich sein. Es ist eine Last für seine nächsten Angehörigen. Zugleich aber zeigt es Züge, welche zum zweiten Typus hinüberleiten, welche es, wenn nicht eingegriffen würde, zu ihm sich notwendig entwickeln lassen würden.

Aus den drei Elementen aber ergiebt sich für jeden Menschen eine ganz bestimmte Individualität und folgerichtig eine natürliche Ungleichheit aller Menschen, — welche so gut ein Naturgesetz ist, wie die Gleichmäßigkeit der weiblichen und männlichen Geburten. Sie kommt als körperliche Eigenart, als besonders geartete Entwickelung des Geistes und als besondere Form, in welcher Instinkt, freier Wille und die Summe natürlicher Schwachheiten sich zu einem Effekt, einer Richtung vereinen, zum Ausdruck.

Damit die Millionen ungleicher Individuen miteinander das ewige Bedürfnis des pain quotidien erlangen können, muß eine Norm ihr Verhalten regeln. Diese Norm ist ihr zweites ewiges Bedürfnis, und sie ist der Menschheit gegeben in dem geoffenbarten (moralischen) Gesetz der zehn Gebote.

Aus ihnen gewinnt der Mensch den ganz bestimmten Inhalt der Moral: die Religion, die väterliche Autorität, der Respekt vor der Jungfrau und Frau, der Respekt vor dem Eigentum des Nächsten und der Allgemeinheit.

Diese konstanten Elemente sind indessen einer reichen Entwickelung fähig. Das große Gesetz der Geschichte ist der ewige Streit des

Fortschritts in neuen Formen mit den überlieferten alten Formen. Der äußere Antrieb war immer die wachsende Zahl der materiellen Bedürfnisse, der stärkere Grad des Verlangens, sie auch ganz zu befriedigen und die, zugleich mit dieser Tendenz, wachsende Zahl des Volkes. Ihren ersten Ausdruck fand der Streit in veränderten Zielen und Formen der Arbeit. Sie aber veränderten die Auffassungen hinsichtlich des andern, des moralischen Bedürfnisses häufig und zerstörten in Verbindung hiermit oder gefährdeten die im Wohlsein aller begründete Blüte der Gesellschaft. Die klassische Doktrin, welche sich einseitig nur auf die Entwickelung der materiellen Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse stützte, führte, unterstützt durch große Entdeckungen, zu großen materiellen Erfolgen, welche aber keineswegs durchaus die Blüte der Gesellschaft förderten. Einzelne Klassen errangen gewaltige Reichtümer, während die große Masse in Elend versank. Der materielle Erfolg war nicht ohne weiteres die Grundlage geistig-moralischer Höhe. Die Gesellschaft löste sich in einzelne Individuen auf, zwischen denen nur ein formales Recht vermittelte. Das Ergebnis war: ein Zustand des socialen Unbeharrens der ganzen Gesellschaft und eines allgemeinen Klassen- und Parteihasses.

Was rein wirtschaftlich betrachtet die klassische Doktrin anbahnte, wurde noch gefördert durch falsche philosophische Lehren[1] — die Lehren Rousseaus, des Naturalismus und des Evolutionismus — und durch auf und mit ihnen entstehende politische Regeln. Gegenüber der im moralischen Gesetz mit den Mitteln der Religion, der väterlichen Autorität, des Respekts vor Frau und Eigentum gebundenen Freiheit, der natürlichen Schwachheit und der Ungleichheit der Menschen proklamierten sie die providentielle Gleichheit, die systematische Freiheit, die natürliche Vollkommenheit und das Recht der Empörung des vollkommenen, freien, gleichen Menschen gegen die Autorität, welche, wie sie sich auch nenne, eine unnatürliche sei.

Nicht weil Unbeharren und Antagonismus da sind, haben Rousseau, Naturalisten, Evolutionisten und hat Smith Unrecht: Unbeharren und Antagonismus sind nur der äußere Widerschein, die Folge der Aufstellung verkehrter Grundprincipien.

Der wirkliche, schwache, ungleiche Mensch — der ganze — nicht bloß vom egoistischen Triebe — der von allen materiell-geistig

[1] Ouvriers européens I 123, VI 483, III 347 ff., V 456. Constitution de l'Angleterre II 250, I 159, 254. La paix sociale après le désastre S. 51. Réforme sociale en France I Kap. 1 IV; Kap. 8 VII. Constitution essentielle S. 214 ff.

moralischen Trieben geleitete Mensch muß zur Basis der Lehre vom Leben der Menschheit in allen ihren Zweigen gemacht werden.

Die Betrachtung der drei Phasen des menschlichen Lebens in den verschiedensten Gesellschaften, Wirtschaftsorganisationen, rechtlichen und staatlichen Formen zeigt, daß die erste, die der Jugend, und die letzte, die des Greisenalters, sich darin gleich sind, daß Kind und Greis nicht selbstthätig für ihre Existenz sorgen können.

Vom geistig-moralischen Standpunkte aus ergiebt sich indessen eine Verschiedenheit. Das Kind, der Jüngling neigt zur Entfaltung seiner natürlichen Schwachheiten durch die ganze Skala der passiven weichlichen und aktiven, die Mitwelt schädigenden Tendenzen.

Der Greis besitzt zwar Lebenserfahrung — aber nur zu oft ist er allzu befangen in alten Anschauungen, welche besser neueren, entwickelteren wichen.

Das kräftige Mannesalter hat mitten in der Arbeit die bewußte Verantwortlichkeit, sich zu erhalten und sich zu fördern. Vernünftiger Fortschritt zu neuen Formen ist am ehesten von ihm zu erwarten. Aber nach drei Seiten kann es, passiv durch Unterlassen, aktiv durch ungezähmte Aktivität, die Mitwelt schädigen: durch die Vernachlässigung oder Korruption der noch ungefesteten Jugend, die Vernachlässigung oder die direkte Schädigung des Alters, endlich durch die Störung der gleichen Stufe in ihren anderen Gliedern in Existenz und Fortschritt.

Die Natur selbst, welche das Kind aus der Vereinigung von Mann und Weib hervorgehen läßt und durch die Thatsache der Unmöglichkeit der selbständigen Existenz des Kindes den Eltern die Sorge für das junge Leben auflegt, und die göttliche Offenbarung des Dekalogs weisen auf die natürliche Organisation hin, in welcher zunächst das Kind aufwachsen soll: die Familie. Aber über diese erste Aufgabe hinaus, hat sie als natürliche Organisation auch die andere zu erfüllen — das Alter zu bergen. Zugleich soll sie, durch das Gesetz geleitet, die wirtschaftliche Einheit — die Produktions- und und Verteilungseinheit — ein selbständiges Glied der Gesellschaft, die Trägerin bestimmter Rechte sein. Wo die Familie diese Aufgaben erfüllt, ist Beharren und socialer Frieden; wo sie zerfallen ist, wo einzelne Individuen in bloßen vertragsmäßig oder gewaltsam gegründeten Vereinen und Staaten sich organisieren, herrscht Unbeharren und Antagonismus. Ein mathematischer Beweis ist nicht zu erbringen: allein die Beobachtung der Thatsachen und der fehlende

Nachweis, daß ohne Familie irgendwo Beharren und Friede gewesen ist, berechtigen zu der Annahme.

Zunächst ist der Satz zu formulieren:

„Vater und Mutter[1], von der ihnen angeborenen Liebe beseelt, welche sie fest an ihre Kinder bindet, rufen die väterliche Autorität, welche der Schöpfer auf sie übertrug, zur Unterdrückung des Einflusses, welchen die Erbsünde auf die sich folgenden Geschlechter ausübt. Sie erziehen sie zur Arbeit, welche das tägliche Brot verschafft, und sie prägen ihnen die Ausübung des moralischen Gesetzes ein, welche den Zustand einer dauernden Beständigkeit des Daseins und den Frieden der Gesellschaft versichert: so ist die den Vorschriften des Zehngebotegesetzes unterworfene Familie das ewige Element der blühenden Gesellschaften."

Den „ewigen Bedürfnissen" entspricht hiernach eine „ewige Organisation" — insofern als nur die Familie sie ganz zu erfüllen ermöglicht. Jede andere Organisation widerspricht der Natur des Menschen und hat das Siechtum der Gesellschaft in ihrem Gefolge.

Da aber mit den der Menge und dem Grade nach wachsenden Bedürfnissen und der steigenden Volkszahl die Arbeit eine ungeheure Entwickelung der Formen der Wirtschaft, der Gesellschaft, der rechtlichen und staatlichen Beziehungen vor sich gebracht hat, so sind auch Veränderungen in der Organisation der Familien und im Gebiete ihrer Funktionen vorgegangen. An dem einen Endpunkte steht ihre festeste souveräne Form, am anderen ihre Auflösung.

In den primitiven Verhältnissen der Urzeit bildete die „patriarchalische Familie" eine große, Unterfamilien streng umfassende Gemeinschaft. Der Familienchef war zugleich der Priester, in gewissem Sinne der Souverän der aus einer Reihe von einzelnen Haushaltungen bestehenden Gesamtfamilie. Arbeit, bescheidene Bedürfnisse, Sparsamkeit, Achtung vor der Art der Väter, Liebe zum Familienbesitz, Sorgfalt für die junge Generation sind ihre Kennzeichen.

In denselben begegnet sich mit ihr eine zweite Art der Organisation, die Stammfamilie. Sie besteht indessen immer nur aus einem Haushalt. Der tüchtigste der jungen Generation übernimmt den väterlichen Herd und gründet durch Heirat die Familie neu. Die ungleichen Geschwister werden ihrer Natur nach geleitet: die schwächeren, schutzbedürftigen bleiben unverehelicht im Hause, die

[1] Constitution essentielle XI.

begabten, kräftigen, aufstrebenden mögen, wohl ausgestattet, versuchen, in einem neuerworbenen Besitze, in einem neuen Berufe eine selbständige Familie zu bilden. Die Eltern bleiben im Hause der Stammfamilie. Entwickelte Verhältnisse sind die Voraussetzung dieser Organisation. Aus der Stammfamilie ist die Funktion des Priesters und Souveräns geschwunden; sie sind im Begriffe, sich in Kirche und Staat zu festigen oder sind bereits dazu gelangt.

Ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen diesen beiden beständigen Familien. Die patriarchalische zeigt eine übertriebene konservative Tendenz; sie beharrt, sie schreitet nicht fort; Völker, die streng an ihr festhielten, haben keine Geschichte und Entwickelung.

Die Stammfamilie erhält das, was besteht, in Kraft und entfesselt in ihren starken Sprößlingen frisches Leben und reiche Mannigfaltigkeit in Wirtschaft und Gesellschaft.

In schroffem Gegensatz zu beiden steht die aufgelöste Familie, die sich entweder gar nicht um die junge Generation bemüht oder sie doch bereits in jugendlichem Alter, mit nur geringen Kenntnissen ausgerüstet, ganz oder fast ohne materielle Mittel in den Kampf ums Dasein entläßt. Überall, wo starke wirtschaftliche, besonders handelsmäßige Entwickelung sich anbahnt oder vorhanden ist, steht die Gefahr der Auflösung der Familie nahe bevor. Millionen junger Arme werden energisch in den Dienst der großen Industrie gezogen, und jede andere Arbeitsbranche bemüht sich ihrerseits in gleicher Weise, nach bloßen Regeln freien Vertrages die jungen Kräfte an sich heranzuziehen. Die Entwickelung der Produktion wird befruchtet — der Mensch aber wird zur Arbeitsmaschine herabgedrückt und wenn sich seine Natur aufbäumt, findet er sich allein, im Zwange eiserner Not, ohne Anhalt. Unbeharren und Antagonismus sind in Permanenz erklärt. Keine Organisation der einzelnen Individuen — auch in ihren modernsten, gepriesensten Formen — kann Beharren und Frieden wiederherstellen. Mit äußeren Gewaltmitteln entscheidet schließlich das formelle Recht, die Polizeimaßregel, die brutale Macht — die Gesellschaft treibt einer unübersehbaren Katastrophe entgegen.

In der Geschichte der Menschheit sind drei große Epochen zu unterscheiden[1]. Sie sind nicht gleichmäßig und gleichzeitig auf dem ganzen Weltall vertreten gewesen. Die Entwickelung fand lokal

[1] Constitution essentielle S. 51.

statt. Uralte Formen einfachster Art sind, wo die großen Handelswege noch nicht hindrangen, noch heute erhalten. Aber auch sie scheinen dem Untergange geweiht. Die älteste Form der einfachen Occupation der Naturprodukte, die zweite der mechanischen Maschinen wichen oder weichen der modernen, welche mit den beiden Naturkräften des Dampfes und der Elektricität arbeitet, mit Dampfmaschine, Eisenbahn und Telegraph die moderne Welt regiert. Noch gewaltigere Entwickelungen, als heute schon vorhanden, sind nicht ausgeschlossen, sind zu erhoffen.

Einige Thatsachen sind jedenfalls anzuerkennen:

Die sociale Organisation, welche in einem gegebenen Momente den blühenden Zustand einer Gesellschaft versichert, wird mit der Steigerung der Volkszahl bald ungenügend, und es ist alsdann notwendig, sie zu ändern.

Für große Kreise der Wirtschaft ist die Großindustrie, das Großunternehmen notwendig, um sie voll zu entwickeln — wieder wesentlich im Hinblick auf die steigende Bevölkerung.

Das Princip der Konkurrenz ist notwendig — zur Steigerung der Produktion — gerade wieder aus Rücksicht auf die steigende Bevölkerung.

Zur vollen Entwickelung aller Zweige der Wirtschaft erscheint endlich die Forderung eines freien Handels notwendig.

Gesunde Familien tragen augenscheinlich die Elemente der Blüte eines Volkes in sich. Ähnlich aber weist die Möglichkeit der Beherrschung der Naturkräfte, die Konzentration in große Betriebe, die freie Konkurrenz mit dem freien Handel auf zweifellose Elemente des Fortschrittes. Die Thatsache besteht einerseits — auf der anderen Seite aber ist trotz des Vorhandenseins aller dieser Elemente Unbeharren und Antagonismus die Geißel der Zeit, weil in großen Bezirken das eine vergessen, das eine zerstört worden ist: die Familie — mit ihrem Falle aber auch zugleich die Säulen der Moral — der Respekt vor Gott, der Jungfrau und Frau und dem Eigentum.

2. Höchstmögliche Entwickelung der Produktion; eine Art der Verteilung, welche allen Gliedern der Gesellschaft Wohlergehen sichert: eine zahlreiche, gesunde Bevölkerung; ein hohes geistig-moralisches Niveau sind Le Plays Ziele — welche er mit Smith so gut wie mit Marx teilt.

Es muß nach einer Organisation gesucht werden, welche die Jugend zur Arbeit kräftigt, das Alter erhält, die Manneskraft

steigert[1]. Faßt man eine kleine, isolierte Menschengruppe ins Auge, so ist diese Organisation in der Stammfamilie gegeben — ohne weiteres.

Tritt man aber an die Verhältnisse eines großen Volkes auf einem beschränkten Gebiete heran, so fragt sich, wie diese Organisation sich in die — aus anderen Erwägungen als notwendig erkannten — Systeme der großen Betriebe, der freien Konkurrenz, des freien Handels einfügen und bis zu welchem Grade sie imstande sein wird, diese Einfügung vorausgesetzt, bei alsdann zu erwartender großer Blüte das Überschwellen des Bevölkerungsstromes zu verhindern.

Le Play erweitert die Familienidee zur leitenden Idee der großen Betriebe.

Zunächst[2] setzt er für die noch bestehende Familie des kleinen Besitzers, des Handwerkers, des selbständigen Arbeiters die Regel fest, daß Herd und Werkstatt möglichst unlöslich vereint sein sollen; daß die Familie neben der besonderen Berufsarbeit durch häusliche Nebenarbeiten für ihre selbständige Existenz sorgt; daß die Achtung vor dem Weibe streng beobachtet wird; daß ernsthaft gespart wird; daß Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge dauernd engagiert sind; daß gegenseitiges freies Übereinkommen den Lohn regelt. Durch diese sechs Regeln soll die völlige Harmonie in der Einzelfamilie, in der Einzelwerkstatt hergestellt werden.

Aber schon im Schoß der einen Familie und Werkstatt wird der Vater, der Meister die einzelnen Glieder zum Wetteifer anspornen.

Sowie[3] Reihen von Familien gegenüber treten, wird zwischen ihnen Wetteifer entstehen. Wenn in jeder die sechs Regeln aufrecht erhalten werden, wird er nicht ausarten und lediglich befruchtend wirken. Jede einzelne muß nur immer als erstes Ziel im Auge haben, sich auf dem überkommenen Niveau zu erhalten. Erst soweit sie etwas darüber — im natürlichen Laufe der Dinge — hinaus leistet, kann sie in den Wettbewerb treten, sich zu höheren Stufen zu erheben, ihre Wirksamkeit auszudehnen. Niemals darf sie folgerichtig ihre oder ihrer einzelnen Glieder Existenz in gewagten Versuchen einsetzen.

[1] Organisation de la famille. passim. Réforme sociale en France. Buch 3. Constitution essentielle S. 29 ff.

[2] Organisation du travail S. 140 ff.

[3] Réforme sociale en France chap. 51.

Diese Regeln überträgt Le Play auf die großen Betriebe[1]. Ist einer Familie gelungen, eine hervorragende Stellung zu erringen und eine große Anzahl Menschen in ihren Dienst zu ziehen, so sollen, verständig ausgelegt, die sechs Regeln auch den großen Betrieb leiten. Das Wesentliche ist: die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sollen freiwillig dauernde sein, durch Generationen dauernde. Arbeitgeber und Arbeiter sind in Stammfamilien organisiert. Der Arbeitgeber kann auf einen bestimmten Stamm verfügbarer Kräfte rechnen. Dafür muß er aber diesen dauernde Arbeitsgelegenheit bieten, für sie bei individueller Not, bei Krisen u. s. w. eintreten.

Darin aber liegt zugleich die Lösung der Frage, wie sich das System der Stammfamilien in das der notwendigen freien Konkurrenz eingliedern möchte. Auch für die große Unternehmung muß die Regel gelten: zuerst erhalten, nicht, um Konjunkturen rücksichtslos auszunutzen, zu viel oder alles zu wagen, nur bei erkanntem dauernden Bedarf allmählich fortschreiten. Zusammenfluß von Produktion und Menschen hier, Abströmen und Veröden der Werkstätten dort muß vermieden werden.

Wenn Le Play scharf ausführt, daß eine Organisation, die heute genügt, morgen ungenügend sein kann und notwendig geändert werden muß, so liegt darin, zusammengenommen mit der Forderung der hierarchischen Gliederung der Familien in einem System der freien Patronage, die Forderung wesentlich an die Vertreter der großen Familien als Repräsentanten der Gesellschaft, jeweilig zu prüfen, ob gegenwärtige Wirtschaftscentren und Wirtschaftsarten gesund und also aufrecht zu erhalten sind, oder wenn lokale Umstände, neue große Erfindungen, mächtiger fremder Handel es nötig machen, rechtzeitig Überleitungen in neue Gruppierungen, Industrien, Verkehrswege anzubahnen, welche ohne Zerstörungen, unter Sicherstellung der Familien des Volkes, durchzuführen sind.

Möglich wäre eine solche Regelung der ganzen Konkurrenz, eine solche freiwillige Beschränkung allerdings nur, wenn ihre Idee als Gemeingut in den Willen aller in Betracht kommenden Personen übergegangen wäre.

Parallel mit dieser Besiegung der Konkurrenz durch besonnenes Maßhalten würde auch die Abfindung mit dem Principe des freien Handels laufen. Eine strikte Stellungnahme zu der Frage „Freihandel oder Schutzzoll" nimmt Le Play nicht ein. Er scheint

[1] Réforme sociale en France chap. 50.

sie als Principienfrage nicht anzusehen. Denn wenn er auch ausspricht[1]: „Staatseinmischung ist inopportun, das einzige Mittel des Erfolges ist freie Thätigkeit von Familien, die dem moralischen Gesetze unterworfen sind," so spricht er doch von der Klugheit des zweiten Kaiserreichs, eine Reform des Schutzes der nationalen Arbeit versucht zu haben. Immerhin scheint die Tendenz vorzuherrschen, den Gütern der Fremde freien Eintritt zu gestatten und diejenigen Seiten der nationalen Produktion kräftig zu entwickeln, welche durch die Natur besonders günstig prädestiniert erscheinen, unhaltbare Branchen aber aufzugeben.

Le Play geht endlich ohne Vertuschung, ja mit einer gewissen Schroffheit an die wichtigste Frage heran: die Entwickelung der Bevölkerung als Masse an sich.

Er rechnet mit der Voraussetzung, daß die Ehen sehr fruchtbar sind. Er verschließt sich aber nirgends der Beobachtung, daß die Entwickelung der Wirtschaft schwerlich mit rapidem Steigen der Volkszahl Schritt halten würde. Zwei Maßnahmen schlägt er zur Lösung der Schwierigkeit vor: das Cölibat für jedenfalls alle schwächeren Glieder der Familie und die Auswanderung, womöglich in Kolonien.

Er will geradezu eine Auslese der geeignetsten Personen vornehmen, neue Familien zu gründen. Es wirkt stark mechanisch, wenn er ausführt[2], daß das System der Stammfamilie für die 38 Millionen Frankreichs adoptiert, 2 100 000 Familien bilden würde, die fest organisiert imstande wären, jährlich 420 000 junge Leute beiderlei Geschlechts für die gesamte private und öffentliche Thätigkeit, zu Arbeit und Pflicht wohl erzogen, zu liefern, die neben ihrer physischen und moralischen Tüchtigkeit und ihrer Vorbildung für einen Beruf auch Kapital zu neuen Unternehmungen anzubieten hätten. Aber es ist der Punkt der Übervölkerung schließlich der tote Punkt aller wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Systeme. Jedes sieht bei der Durchführung gerade seiner Principien eine ungeahnte Blüte eintreten — jedes steht vor dem naturgemäß aus dieser Blüte sich ergebenden Anschwellen des Volkes, ohne recht sagen zu können, was dann eintreten soll. Die ernsten Ausführungen über das Cölibat[3] und die Forderung einer kapitalkräftigen Auswanderung[4], als Konsequenz der Fruchtbarkeit, nehmen sich neben solchen über

[1] Réforme sociale en France IV. chap. 38 S. 171 ff.

[2] Réforme sociale en France III chap. 30 S. 513.

[3] Réforme sociale en France III chap. 29 S. 491 ff.

[4] Réforme sociale en France IV chap. 39 S. 179 ff.

ein Zweikindersystem, Präventiv-Geschlechtssystem und besonders neben dem bloßen Schmälen mit den proletariererzeugenden niederen Klassen beachtenswert genug aus. Es möchte zunächst von großer Wichtigkeit sein, festzustellen, inwieweit z. B. in bäuerlichen Kreisen, in Adelsfamilien wirklich freiwilliges Cölibat verbreitet ist.

Die Gesamtforderung Le Plays — die Stammfamilie in einem Systeme des freien Vertrages, der freien Konkurrenz, des freien Handels, der kräftigen Auswanderung — hat natürlich auch darin ihre Aufgabe zu suchen, alle Seiten der Vorsorge und Pflege für alle Arten von Störung oder Sistierung der Leistungsfähigkeit ihrer Glieder zu übernehmen. In der Familie — nicht in Vereinen, Versicherungen freien oder staatlichen Ursprungs — soll die „prévoyance" jeder Schattierung organisiert sein.

Die Familien bilden die Gemeinden, Bezirke, Provinzen mit durchgehends scharf als Selbstverwaltungsorganen charakterisierten Behörden. Nicht mit seinem Parlamentarismus, mit seiner auf historische hierarchische Gesellschaftsgliederung basierten, durch den Staat, die Kirche, die alten Gewohnheiten gestützten Selbstverwaltung[1] ist England das Muster für das Zusammenschließen aller kleinsten Gesellschaftskreise zum Staat. Selbstthätig, unbehelligt durch eine immer die Schwäche, unverantwortlich zu sein, in sich tragende Bureaukratie, eint sich das Volk eines bestimmten Landes unter einer souveränen Gewalt. Ihre eigentlichen Aufgaben beruhen in der Aufrechthaltung der Rechtsordnung und in der Handhabung der Beziehungen zum Auslande. Für alle anderen Gebiete hat der Staat an sich nur subsidiär, wo die Familie und ihre Organisationen versagen sollten, einzugreifen.

3.[2] Gegenüber den immer wiederholten Revolutionen in seinem Vaterlande betonte Le Play die Notwendigkeit und alleinige Fruchtbarkeit der Reform. — Auch die gewaltsame Einführung der Einrichtungen, welche auf den besten Principien beruhen mochten, erschien ihm als eine unfruchtbare Revolution.

Sein empirisches Verfahren bei der Bildung seines Systems

---

[1] Siehe S. 39 fl.

[2] Besonders La paix sociale après le désastre und La réforme en Europe et le salut en France. Auch Epilog des Bd. VI der Ouvriers européens. Perin sowohl [Lehrer d. R. O.] als Leroy Beaulieu Réf. soc. Serie 1 Bd. IV S. 70 ff. bestätigen den Ernst Le Plays, allmählich reformieren zu wollen.

übertrug er auf das Verfahren zu seiner praktischen Gestaltung. Aus dem Volke heraus, in naturgemäßer Entwickelung sollte sie sich ergeben. Das Princip seiner Reform ist: den Fundamentalirrtum des 18. Jahrhunderts, die Idee der natürlichen Vollkommenheit des Menschen — durch eine richtige Erkenntnis der menschlichen Natur zu ersetzen. Ihr Weg soll sein: im ganzen Volke die Anerkennung der ewigen Bedürfnisse und der besten Formen, sie zu befriedigen, durch Wort und Schrift zu erzwingen und in den bestehenden Einrichtungen jene geschriebenen Sätze, welche durch den Fundamentalirrtum veranlaßt worden sind, zu beseitigen.

Wenn Le Play auch das Hauptgewicht auf die Beeinflussung des Geistes und des moralischen Befindens jedes Einzelnen und des ganzen Volkes legt, und aus dem in seinen Überzeugungen reformierten Volke organisch auch die entsprechenden Einrichtungen hervorgehen sehen möchte, so verschließt er sich doch nicht ganz der Erwägung, daß Sitten und Einrichtungen sich so innig gegenseitig bedingen, daß wenigstens die absolut störenden äußeren Formen hinweggeräumt werden müssen, weil sie sonst die Reform der Sitte aufhalten, ja unmöglich machen möchten. Nach dieser Richtung verlangte er sofort das Eingreifen der Gesellschaft und des Staates auf drei Gebieten: die Wiederherstellung der Achtung vor Gott, vor der väterlichen Gewalt und dem weiblichen Geschlechte sollte durch Gesetze und Organisationen beschleunigt werden. Ganz abweichend von seiner sonstigen scheuen Zurückhaltung gegen Maßnahmen von oben herab, forderte er insbesondere eine Reform des Erbrechts, welche Testierfreiheit festsetzte, und gesetzlichen Schutz der Frau gegen Verführung, sowie die Aufhebung der Bestimmungen des code civil, welche die recherche de la paternité untersagen.

Le Play deutete aber nicht bloß die Wege der Reform an, er wies auch ganz bestimmten Gruppen die Führerrolle zu. Er arbeitete hierzu einen ganz besonderen Begriff „der leitenden Klassen", der „wahren oberen Klasse" heraus — und widmete eine besondere, die letzte Gruppe der eigenen Arbeit, der Aufgabe, zunächst diese obere Klasse für seine Ideen zu gewinnen.

Nicht die Juristen, die Philosophen, die Naturforscher — die mitten in der Praxis des Lebens stehenden, arbeitenden, für die Herstellung und Verteilung von Produkten sorgenden großen und kleinen Arbeitgeber gewinnen in erster Linie seine Aufmerksamkeit.

Er nennt sie sociale Autoritäten[1]: „Individuen, welche durch ihr eigenes Verdienst die Muster privater Lebensführung geworden sind.“ Ihr häusliches Leben, das Treiben in ihren Werkstätten, ihre moralische Tüchtigkeit, ihr Bestreben, um sich herum Wohlsein und Frieden zu erhalten, unterscheiden sie aus der großen Masse. — Zu ihnen treten aber auch aus allen anderen Lebenskreisen jene Persönlichkeiten, welche für die wahren Reformen zu wirken entschlossen sind. Sie alle vereint bilden die „wahre obere Klasse“, deren Glieder fünf Haupteigenschaften erkennen lassen[2]: sie haben, ohne durch Privilegien gefördert zu werden, durch ihr eigenes Verdienst eine hohe Stellung errungen; sie weihen ihre Arbeit und ihr Vermögen dem öffentlichen Wohl, soweit ihr eigenes Haus und Geschäft und die nächste Nachbarschaft sie nicht in Anspruch nehmen; sie gewähren körperlich und geistig schwachen Elementen der Gesellschaft die Existenz; sie leisten diese Dienste unentgeltlich; sie begnügen sich mit dem Bewußtsein erfüllter Pflicht als einzigem Lohn.

Mit derselben Besonnenheit, welche Le Play überhaupt auszeichnet, geht er auch hier vor. Ein gesunder Egoismus leitet ihn, wenn er verlangt, daß der Mächtigste wie der Kleinste zuerst sein eigenes Haus, seine eigene Werkstatt versorgen soll. Soweit, indem jeder sich dient, dienen doch alle dem öffentlichen Wohl.

Aber genau, wie die sichere Existenz nicht aufs Spiel gesetzt werden soll, weist er auch nur dem an sich Kräftigen die Aufgabe zu, direkt für öffentliche Angelegenheiten einzutreten — mag er nun auf den höchsten Stufen der Gesellschaft oder in niedrigeren Schichten eine relativ hohe, starke Stellung erworben haben. Ebensowenig wie abstrakte Doktrinen sollen Theorien des begehrlichen Elends im Munde von Männern, die nicht imstande sind, für sich selbst zu sorgen, weil sie körperlich oder geistig schwach oder jeder Voraussicht bar sind, die Tonart angeben: vielmehr, wer mit eigener Kraft sich und seine Familie erhält, wer Wohlsein, Beharren, Frieden sich selbst zu erwerben und zu wahren wußte, die Süßigkeit der befriedigten Bedürfnisse, aber auch die Anspornung, die Sorge, um zu ihr zu gelangen, kennt, ist der angewiesene Vertreter der öffentlichen Interessen.

Le Play verkennt nicht, daß große Kreise, ohne hervorragende

[1] Ouvriers européens I S. 446. La paix sociale après le désastre S. 32 ff.

[2] La paix sociale après le désastre S. 61.

eigene Anstrengung, in einer wohlgesicherten Lage sich befinden. Soweit sie sich energisch an öffentlichen Interessen bethätigen, soweit sie nicht durch Stolz, Üppigkeit, Sittenverderbnis sich fortreißen lassen, sondern die vier für sie noch in Betracht kommenden Züge der „wahren oberen Klasse" aufweisen, steht er nicht an, auch sie rückhaltlos zu ihr zu rechnen. Das entscheidende ist für sie: eigene Tüchtigkeit als Fundament; Hingabe mit persönlichen weitgehenden Leistungen materieller, geistiger, moralischer Art an das Wohl der Öffentlichkeit, insbesondere an das Wohl aller derer, die nicht imstande sind, selbst für sich den Erfolg im Kampfe des Lebens zu erstreiten [1].

IV. Organisationen der „Schule des socialen Friedens".

Le Play verhehlte sich zwei Dinge nicht: daß seine Ergebnisse möglicherweise falsch sein könnten, und daß die [2] „Schwierigkeit der Reform sich weniger in dem absoluten Widerstande des Volkes, als in der Seltenheit der Männer finden würde, welche auf das Risiko hin, lange Zeit verkannt zu werden, ihr Leben dem öffentlichen Wohle weihen möchten."

Eine immerwährende Kontrolle und Bereicherung der Stoffsammlungen, Prüfung und Vertiefung der Theorie hatte er zwar bereits bis zu seinem letzten Atemzuge in seinen eigenen Arbeiten angestrebt. Darüber hinaus aber war es seit Beginn der fünfziger Jahre sein Bestreben, zahlreiche Mitarbeiter zu gewinnen. Ganz allgemein gefaßt — wollte er die Erfahrungen aller Völker und aller Forscher seiner Arbeit verbinden. — Die „Weisheit aller Völker" [3] und die „Arbeit aller Forscher" kann — auch nach seiner Meinung — erst die wirklich überhaupt erreichbare Wahrheit geben.

[1] Es ist ein Versehen, wenn Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften im Artikel „Le Play" urteilt: „daß der sociale Friede sich die Arbeiterkreise durch ganz andere Mittel erobern muß" [als durch veraltete Organisationsformen, die Le Play an sich empfehlen soll], „zuvörderst durch Akte der Humanität und Sittenreinheit, ausgehend von denen, welche den Arbeitern Lohn und Brot geben, hat Le Play in seinen zahlreichen Schriften kaum angedeutet." Diese Forderung spielt im Gegenteil bei Le Play die erste Rolle, soweit sich die praktische Frage, wie die Reform zu führen sei, jemals einstellt: s. ganz besonders La paix sociale après le désastre S. 32 ff.; S. 54 bis Ende.

[2] La paix sociale après le désastre S. 62.

[3] Constitution essentielle XV u. XVI.

Von diesem Grundgedanken aus schuf Le Play eine ganze Reihe von Organen, welche unter dem Gesichtspunkte der Kontrolle und Vertiefung die verschiedenen Arbeitsgruppen[1] erweiterten, zugleich aber auch dem zweiten Zwecke dienen sollten — die gewonnenen Ergebnisse im Volke zu verbreiten. Unter diesem doppelten Gesichtspunkte angesehen, gewinnen diese Organisationen erst ihre rechte Bedeutung. Selbst sich konsolidierend, sollten seine Ideen die „wahre obere Klasse" aus der Menge des Volkes heraus sich erobern — das notwendige erste Element, den Führer auf dem Wege der Reform.

Die Gesamtheit seiner eigenen Werke, seiner Mitarbeiter, aller von beiden ausgehenden Organe läßt sich zusammenfassen in die „Schule des socialen Friedens". Sie gliedert die Masse ihrer Veröffentlichungen in die Werke Le Plays und die „Veröffentlichungen der Gesellschaft der socialen Ökonomie", welcher eine Reihe von Schriften als „bibliothèque annexée" folgt[2].

Zugleich aber war die „Gesellschaft der socialen Ökonomie" der Ausgangspunkt für vier andere Gesellschaften. Eine kurze historische Darstellung ihres eigenen Entstehens und dieser ihrer Abzweigungen soll die einzelnen Organe zugleich in ihr gegenseitiges Verhältnis einweisen.

In der Erfüllung eines Wunsches der Akademie der Wissenschaften — aus Anlaß der Krönung der ouvriers européens mit dem Montyon-Preis — bildete sich 1856 um Le Play die „société internationale d'économie sociale". Forschungsreisen und Sitzungen gaben neues Material und neue Verarbeitungen. Daraus entstanden

[1] Siehe S. 21.

[2] J. Michel. Leçons élementaires d'écon. pol. et soc. Ch. de Ribbe, Les familles et la société en France avant la révolution, d'après des documents originaux. Claudio Jannet, Les États-Unis contemporains. Comte de Butenval, Les lois de succession appréciées dans leurs effets économiques par les chambres de commerce de France. Ferraud, Les institutions administratives en France et à l'étranger. Léon Lefébure, Le devoir social. A. de Moreau d'Andoy, Le testament selon la pratique des familles stables et prospères. G. Picot, Un devoir social et les logements ouvriers. A. Méplain, Dialogue sur le métayage. A. Gibon, Les accidents du travail et l'industrie. Comte de Bousius, Les lois successorales dans la société contemporaine. Ch. de Ribbe, La vie domestique, ses modèles et ses règles; Une famille au XIe Vsiècle; Le Livre de famille; Le Play d'après sa correspondance. Claudio Jannet, Le code civil et les réformes indispensables à la liberté des familles; Le socialisme d'État et la réforme sociale.

fortlaufende Sitzungsberichte[1] und ein nach dem Muster der ouvriers européens gearbeitetes Werk: les ouvriers des deux mondes, das[2] aufs neue 55 Familienmonographien brachte, von denen die bei weitem größte Zahl (37) auf Frankreich entfällt[3].

Im Jahre 1871 machte Le Play den Versuch, ganz Frankreich mit lokalen Organisationen zu überziehen, welche er die „Vereine des socialen Friedens“[4] nannte. Auf diesem Wege versuchte er dem nationalen Zuge nach Centralisation entgegenzuarbeiten. Er dachte einen Stamm von Leuten bilden zu können, welche dereinst Träger einer einzuführenden Selbstverwaltung sein könnten. Ihre wesentlichste Aufgabe lag daneben in der Verbreitung der Le Playschen Ideen. Sie umfassen über zweitausend Mitglieder und veröffentlichten von 1875 bis 80 fünf Bände „annuaires des Unions de la paix sociale“.

Während diese Einrichtungen in der großen Öffentlichkeit zu wirken bestimmt sind, sollen drei andere im engern Kreise wesentlich für die vierte und fünfte Arbeitsgruppe thätig sein.

Eine „Schule der Reisen“ bereitet fähige Forscher methodisch auf die Herstellung von Familienmonographien vor. Als letztes Ziel wird eine „Universität der socialen Reform“ in Form einer Entwickelung dieser Schule erstrebt.

„Konferenzen des socialen Friedens“ versammeln die Schüler Le Plays periodisch.

Ein Bibliothekskomitee trägt endlich Sorge für die möglichst billige Herstellung aller im Geist der Schule geschriebenen Werke.

Seit 1881 endlich giebt die Gesellschaft der socialen Ökonomie eine Halbmonatsschrift, die „réforme sociale“, heraus, welche noch heute eine der interessantesten Zeitschriften genannt werden muß. Daß mit einer ehernen Eintönigkeit immer wieder dieselben einfachen Principien erörtert und durch Beispiele erläutert werden, kann kaum ermüden, da das herbeigeschaffte Material ein unvergleichlich mannigfaltiges ist, das aus allen Ländern der Erde zuströmt.

Der für alle diese Organe kritische Moment des Todes Le Plays wurde von ihnen gut überstanden[5]. So viele und so geeignete Mit-

---

[1] Bulletin des séances de la société pp. 1865—85. 9 Bände.

[2] Bis zum Jahre 1887; seitdem weiter fortgesetzt.

[3] Sonst: China 1; Syrien 1 [polygamische Familie]; Réunion 1; Tanger 1; Algerien 2; Tunis 1; Kanada 1; Kalifornien 1; England und Italien je 2; Spanien, Belgien, Holland, Elsaß je 1.

[4] Unions de la paix sociale.

[5] Die „réforme sociale“ sog die „annuaires“ und das „bulletin“ 1881 bezw. 1885 praktischer Weise auf.

arbeiter hatte Le Play gefunden, daß sein Tod in seinem Werke keine Lücke riß. Folgerichtig, manchmal selbst mit einer gewissen Streitbarkeit wird von Paris aus seine „Doktrin“ verfochten. Immer wieder wird der Versuch gemacht, auf jährlichen Versammlungen Auseinandersetzungen mit den Vertretern anderer Richtungen herbeizuführen — immer unter der Devise: die Gegner zu veranlassen, das Trennende über den einenden Momenten zu vergessen und vor allen Dingen sich mit an der Forschung zu beteiligen, ob die Gegenwart oder die Vergangenheit uns eine Rasse von Menschen zeigt, welche es verstanden hat, glücklich oder blühend zu sein, ohne die Hülfe der festen, auf Religion, Moral, väterliche Autorität, Respekt vor dem Weibe gegründeten Familie. —

Dadurch, daß Le Play von den ganz original erfaßten Grundbegriffen „Blüte und Siechtum“[1] als den Polen, um welche sich die sociale Wissenschaft dreht, ausgeht, nimmt er eine ablehnende Haltung gegenüber der klassischen Doktrin der Nationalökonomie ein, tritt als scharfer Gegner der hyperidealistischen Auffassung des Socialismus auf und zeigt eine Reihe von Berührungspunkten mit der modernen ethisch-historischen deutschen und italienischen Forschung.

Eine genaue Untersuchung der sich zwischen ihm und den genannten Richtungen ergebenden Verhältnisse würde eine besondere umfangreiche Studie bilden müssen, wenn sie wirklichen Wert haben sollte. Die springenden Punkte dürften sich nichtsdestoweniger aus der Darstellung seiner Theorie ohne weiteres leicht ableiten lassen. An dieser Stelle muß auf die Entwickelung der Kontraste und Parallelen leider verzichtet werden. Nur einige, Le Play allein berührende kritische Bemerkungen wollen versuchen, auf Momente hinzuweisen, welche, wenn man Le Play im Kreise der anderen Forscher würdigen wollte, zu berücksichtigen sein würden.

Er unterscheidet sich von allen anderen am meisten durch seine Methode der Familienmonographien, seinen Autoritätsstandpunkt und die scharfe Hervorkehrung der Bedeutung der Familie.

Andere Forscher traten insofern zu seinen Familienmonographien in Beziehung, als sie ihre Richtigkeit und ihren Wert anzweifelten. Engel und Lavergne fragten insbesondere, welche Garantie gegeben

[1] Siehe S. 21.

sei, daß Le Play typische Familien fand und sie richtig beschrieb. — Lavergne zerfasert ordentlich die Berichte aus Rußland, Deutschland, England, Spanien.

Merkwürdigerweise giebt er aber unumwunden zu, daß Le Play die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter in Frankreich, welche er selbst genau kannte, richtig geschildert hat.

Es liegt dann doch die Vermutung vor, daß Le Play auch in der Fremde richtig gearbeitet hat.

Neben diesem äußeren Grunde steht aber ein innerer Anhalt für die Zuverlässigkeit seiner Beobachtungen: der Eindruck der nüchternen, ungeschminkten Wahrheit, den alle diese Monographien erwecken. Selbst Lavergne kann sich ihm nicht entziehen. Le Play malt nicht etwa Idealbilder im Osten und Norden, Elendsbilder aber in Westeuropa. Er spürt in den „festen Familien" nach den Elementen des Verfalles, der Stagnation infolge erdrückender alternder Autorität, der Korruption. In Westeuropa — in der zersplitterten Familie sucht und findet er doch, wenigstens in einzelnen Gliedern, die edelsten Elemente, die ewigen Züge der menschlichen Natur.

Le Plays Autoritätslehre hält sich frei von allem Dogmatischen in irgend einem konfessionellen Sinne, sowie von allem Mystischen.

Es muß schon auffallen, daß er, wenn er auch als letzte Instanz für den Inhalt der Ethik die Autorität eines persönlichen Gottes einführt, jede Autorität menschlicher Heroen zurückweist. Der Dekalog soll nicht durch Vermittelung einer Kirche, einer Staatsgewalt — sondern unmittelbar dem kleinen Kreise der Blutsverwandten gegenüber wirksam werden. In ihm wird der erwachsene Mensch — in erster Linie Vater und Mutter der Kinder, die zugleich Kinder der schwach werdenden Greise sind — der eigentliche verantwortliche Träger der subjektiven Aneignung des Gebotes. Wenn Le Play auch nicht dazu kam, in energischer psychologischer Zergliederung ein Gewissen, die Souveränität des Gewissens als des wählenden Organs der praktischen Vernunft herauszuarbeiten: indem er den erwachsenen, auf der Höhe der Zeit stehenden Menschen zum Träger der Beziehung zwischen subjektivem Trieb und objektivem Material der Ethik machte und aus der Gesamtthätigkeit aller dieser einzelnen Menschen die Gesellschaft charakterisierte, steht er praktisch Kant und Spencer viel näher als einem Dogmatismus irgend welcher Farbe.

Der wuchtigste Einwand seiner Gegner richtet sich gegen die hohe Bedeutung, welche er der Familie zuweist. Tausend andere

Gründe sollen für die Situation der Gesellschaft in hohem Grade maßgebend sein, nur in geringem Maße die Art der Familienorganisation. Es wird übersehen, daß Le Play andere Ursachen ja durchaus voll mit berücksichtigt, daß er die Stammfamilie nicht an die Stelle aller anderen Ursachen, sondern nur mitbewerbend in ihren Kreis treten lassen will. Derselbe Zweifel läßt sich gegen jede andere Organisation der Gesellschaft erheben und erscheint nur von seiten einer Auffassung, welche überhaupt jede Organisation der Gesellschaft ablehnt, konsequent.

Wenn irgend eine menschliche Organisation Aussichten haben soll, zu blühen, so muß sie einfach sein und auf vorherrschenden Trieben der menschlichen Natur unmittelbar sich erheben. Zugleich aber muß sie die Möglichkeit bieten, das gesamte Niveau ihrer Glieder zu erhöhen, was nur zu erreichen sein wird, wenn freier Wettbewerb, aber in gewissen Grenzen, vorhanden ist und wenn Rückschläge, welche einzelne Glieder treffen, nicht notwendig stark die Gesamtheit schädigen.

Die Familie erfüllt die erste Bedingung. Was die zweite angeht, so braucht die Organisation in starken Familien den Vergleich mit anderen Organisationen nicht zu scheuen. Die Zersplitterung der Gesellschaft in einzelne Individuen erscheint als praktisch nirgends vorhanden oder für längere Zeit durchführbar. Die Zusammenfassung der Einzelnen wird in der verschiedensten Form erstrebt und erreicht. Nur zu leicht ist der Übergang in das andere Extrem, die schroffe Hervorkehrung der Interessen der Gesamtheit vor denen des Einzelnen, welche sich naturgemäß in die Form hüllt: wenn es der Gesamtheit gut geht, wird es auch jedem Einzelnen gut gehen. Insbesondere von diesem Standpunkte aus könnte man die starke Familie als eine zu einer Einheit versammelte Menge von Individuen bezeichnen, welche noch schroffer als der Einzelne bei der heutigen Entwickelung der Wirtschaft nur für den Eigenvorteil zu sorgen imstande sein würde, wodurch die Wohlfahrt der Gesamtheit bedroht sein müßte. Andererseits aber kann die starke Familie zu einer Zwangs- und Unterdrückungsanstalt für die jüngere Generation — oder aber für dieselbe, wenn sie in reichen ererbten Besitz tritt, die Ursache der Korruption jeder Art werden. Heftige Konkurrenz der einzelnen Familien, Erstarren dieser, Niedergang jener erscheinen als drohende Gefahren.

Da nun aber die Gesellschaft sich aus einzelnen Wesen zusammensetzt, welche in ihrer Individualität tausende von Gradabstufungen aufweisen, so wäre es ein merkwürdiger Entwickelungsgang, wenn

sich die Irrungen und Fehler nicht verhältnismäßig verteilen und die großen Massen sich nicht in gesunden Bahnen bewegen würden. Hunderttausende möchten vielleicht das Schauspiel einer etwas regeren Thätigkeit bieten, einige Tausende in schärfsten Formen nach Fortschritt und Veränderung ringen. Die großen Massen würden allmählich folgen. Für Untüchtigkeit, Laster, zu gewagte Unternehmungen büßt immer nur mit einer besonders schuldigen Familie eine kleine Gruppe Nächstverbundener. Die Allgemeinheit wird wenig berührt. Eigene Verantwortlichkeit, Wettbewerb, Rücksicht auf die Schwachen — diese drei Säulen des Fortschritts würden die Träger der Familienorganisation sein. Ein Beweis ist allerdings nicht zu erbringen.

Immerhin aber scheint die Einladung Le Plays, die Erscheinungen des Volkslebens einmal von der Seite der Organisation in Familien zu untersuchen, mindestens nicht ohne weiteres abgewiesen werden zu müssen. Sie tritt als gleichberechtigt neben die Ansprüche des Staatssocialismus aller Färbungen und des Socialismus, soweit er positive Organisationen im Auge hat, zu gemeinsamem Kampfe gegen die Verächter jeder Art der Organisation der Bevölkerungsentwickelung, des Wettbewerbs, der Verteilung der Arbeitsaufgaben auf Groß- und Kleinbetrieb, endlich der Stellungnahme gegen ausländische Produkte und übermächtig auftretende neue Technik.

September 1893.

Güterzertrümmerung und Abnahme der Höfe in Oberbayern.

Von

Rudolf Schreiber,
Bezirksamtmann in Tölz.

Seit mehreren Jahren wird unter den socialen Mißständen, welche sich auf landwirtschaftlichem Gebiete in Bayern fühlbar machen, mit in erster Linie das Überhandnehmen der Güterzertrümmerungen genannt, das heißt die Häufung der Fälle, in welchen Bauernhöfe nicht zur Selbstbewirtschaftung oder Verpachtung, sondern zu dem Zwecke gekauft werden, durch Einzelverkauf der Grundstücke, Niederschlagen des vorhandenen Waldes u. s. w. einen Gewinn zu erzielen. Daß ein Überhandnehmen derartiger Operationen, welche in den seltensten Fällen einem wirtschaftlichen Bedürfnis der betreffenden Gegend entsprechen, in den meisten vielmehr nur dem Privatvorteil der Güterhändler, welche an dem Wohl und Wehe der betreffenden Gegend kein Interesse haben, ein ernstlicher socialer Mißstand ist, darüber herrscht kaum eine Meinungsverschiedenheit. Die Frage kann nur sein, ob und mit welchen Mitteln dem Übelstand wirksam begegnet werden kann.

Diese Frage ist in neuerer Zeit wiederholt, namentlich im Jahre 1889 vom Deutschen Landwirtschaftsrat und im darauffolgenden Jahre bei der im Mai 1890 in Landshut abgehaltenen 29. Wanderversammlung bayrischer Landwirte angeregt worden. Das bayrische Ministerium des Innern nahm aus den Verhandlungen in Landshut Veranlassung, eine Erhebung über die in den Jahren 1888, 1889

und 1890 im ganzen Königreich erfolgten Güterzertrümmerungen und die näheren Umstände, unter welchen dieselben erfolgten, durch die Gemeindebehörden anzuordnen. Das gewonnene Resultat wurde dem Generalkomitee des landwirtschaftlichen Vereins mitgeteilt und auf dessen Veranlassung von dem verstorbenen Professor Helferich in einem sehr gründlichen, die Frage nach allen Seiten hin beleuchtenden Referat verarbeitet, welches in der Sitzung des Generalkomitees des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern vom 18. März 1890 zum Vortrag gelangte. Da es nicht Absicht dieser Zeilen ist, das ganze Thema der Güterzertrümmerung und ihrer Bekämpfung zu erörtern, sondern nur einen praktischen Beitrag hierzu auf Grund der Erfahrungen in einem kleineren Kreise zu geben, so darf des näheren auf die vorliegenden Publikationen verwiesen werden[1].

Nur einige der wesentlichsten Punkte aus den Ergebnissen der Erhebung, dann über die Gesetzgebung auf diesem Gebiet mögen hier Platz finden.

Nach der erwähnten Erhebung wurden in den drei Jahren 1888, 1889 und 1890 in Bayern im ganzen 1415 ländliche Anwesen zertrümmert. Es ist dies ein Prozentsatz von 0,21 der sämtlichen landwirtschaftlichen Betriebsstätten. Auf ein Jahr trifft 0,07 Prozent. Von den einzelnen bayrischen Kreisen (Regierungsbezirken) sind sowohl hinsichtlich der Zahl der zertrümmerten Anwesen, als hinsichtlich des Areals Oberbayern und Schwaben, das heißt gerade die Kreise, in welchen das Hof- und Einödesystem in größerer Ausdehnung herrscht, am meisten beteiligt, dann folgen Niederbayern und Unterfranken, ferner mit fast gleicher Beteiligung Oberpfalz, Oberfranken und Mittelfranken, und zuletzt mit einem großen Abstand die Pfalz, woselbst nur acht zertrümmerte Anwesen mit 46,5 Hektar in Summa gezählt wurden.

Die statistische Erhebung aus den Jahren 1888—1890 ist nicht die erste in Bayern gewesen. Schon im Jahre 1844 fand eine solche auf die Jahre 1825—1843 sich erstreckende Enquete statt. Die Gesamtzahl der Güterzertrümmerungen betrug damals 42 166 mit 427 287 Hektar, in 3169 Fällen unter Beteiligung von Unterhändlern. Bei 1244 Fällen wurde ein nachteiliger wirtschaftlicher Einfluß konstatiert. Auf ein Jahr fallen also bei der Erhebung 1825—1843 im Durchschnitt 2343 Gutszertrümmerungen, bei der Erhebung von

[1] S. Zeitschr. d. landw. Vereins in Bayern. Jahrgang 1890, S. 413, und Jahrgang 1892. I. Beilage (Referat des Professors Helferich).

1888—1890 nur 470, wonach der Schluß sich ergeben würde, daß früher die Güterzertrümmerungen noch eine viel stärkere Kalamität bildeten, als gegenwärtig. Es fragt sich aber, ob dieser Schluß ganz gerechtfertigt ist. Professor Helferich hält eine Vergleichung der Resultate der beiden Enqueten nicht für möglich, wegen der ganz verschiedenen Aufgabe, welche beide verfolgen. Ferner vermutet er, und unseres Erachtens mit einigem Recht, daß das Bild, welches sich nach der Erhebung 1888—1890 ergiebt, günstiger aussieht als die Wirklichkeit. Zu diesem Urteil veranlaßt ihn namentlich die Thatsache, daß nach der Statistik 1888 in Niederbayern nur 41 Zertrümmerungen vorgekommen wären, während der k. Staatsminister des Innern die Gesamtzahl der dort vorgekommenen Güterzertrümmerungen auf 225 angab (Bericht über die 19. Wanderversammlung bayrischer Landwirte, S. 26). Die Erhebung 1888—1890 giebt vielleicht auch deshalb kein ganz zutreffendes, und zwar ein zu günstiges Bild, weil nach dem Wortlaut der dieselbe veranlassenden Ministerialentschließung nur diejenigen Güterzertrümmerungen gezählt werden sollten, welche dazu führten, daß ein bäuerliches Anwesen nicht mehr fortbesteht. Die Abtrennung einzelner Grundstücke von solchen sollte ebensowenig gezählt werden, wie die etwaige Teilung eines Anwesens in mehrere Teile. Diese Direktive, welche jedenfalls nur verhindern wollte, daß nicht etwa jeder Besitzwechsel landwirtschaftlicher Anwesen mit Abtrennung einzelner Grundstücke als Güterzertrümmerung betrachtet werde, wurde nun von zahlreichen Behörden allzu wörtlich genommen, und wurden von diesen nur solche Güterzertrümmerungen gezählt, in deren Folge ein bäuerliches Anwesen als solches überhaupt verschwand. Diese Güterzertrümmerungen sind jedoch nur die selteneren, sozusagen die krassen Fälle. In der Regel bleibt nach durchgeführter Güterzertrümmerung — über die Einzelheiten wird später näheres mitzuteilen sein — ein wenn auch in Größe und Leistungsfähigkeit verschlechterter Hof zurück, aber trotzdem liegt eine Güterzertrümmerung in optima oder vielmehr pessima forma vor, welche unbedingt bei der Statistik der Güterzertrümmerungen in Betracht zu ziehen war. Wenn nun nach dem von Helferich mitgeteilten Beispiel — wonach ein Bezirksamt berichtete, daß dort überhaupt kein Bauernhof zerteilt worden, bei dem nicht noch ein Hintergut zurückblieb, trotz ausgedehnter und erfolgreicher Thätigkeit der Güterhändler. — die Erhebungen in einer größeren Anzahl von Bezirken erfolgt sind, so kann das Gesamtergebnis kein genaues Bild von dem Zustand des Güterzertrümmerungswesens in Bayern liefern. Hierbei

verlangte Professor Helferich zu viel, wenn er bemerkte, daß der Begriff „bäuerliches Anwesen" in der Ministerialentscheidung hätte näher definiert werden sollen. Denn eine eigentliche Definition ist ebenso schwer zu geben, wie andrerseits der Verwaltungsbeamte im einzelnen Fall selten im Zweifel sein wird, ob ein bäuerliches Anwesen vorliegt oder nicht. Das Ministerium durfte doch wohl annehmen, daß den Verwaltungsbehörden die Auswahl im einzelnen Fall nicht schwer werden würde, da diese Behörden ja den Zweck der Erhebung kannten.

Gesetzliche Maßregeln gegen die Güterzertrümmerung bestanden in Bayern in den Jahren 1852 bis 1861. Im Jahre 1852 wurde dem Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt, dessen Artikel 1—4 bezweckten, die landwirtschaftlichen Gutskomplexe in einer gewissen Größe zu erhalten und der Gutszertrümmerung in objektiver Beziehung Schranken zu setzen, während gleichzeitig in Artikel 5 und ff. subjektive Verbote der gewerbsmäßigen Güterzertrümmerung in Aussicht genommen waren. (Verh. der K. d. Abgeordneten 1851, Beil. Band IV, S. 283.) Der Entwurf stellte daher in Artikel 1 vor allem den Satz auf, daß die Zertrümmerung eines in größerem Umfange bestehenden landwirtschaftlichen Gutskomplexes nur unter der Voraussetzung stattfinden dürfe, daß der Restkomplex des Gutes noch mit einem Simplum der Grundsteuer von wenigstens 3 fl. (180 Einheiten der Grundsteuerverhältniszahl) belegt bleibt. Ein Grundsteuersimplum von 3 Gulden entspricht je nach der Bonität einer Größe von 6—10 Hektar, das ist eine Größe, die sich schon stark dem Kleinbesitz nähert.

Die Beschränkung der Güterzertrümmerung auf ein gewisses Komplexminimum fand jedoch aus verschiedenen Gründen nicht die Zustimmung der Kammern des Landtags und es gelangten nur die strafrechtlichen Verbote gegen die gewerbsmäßige Güterzertrümmerung zur Annahme. Das Gesetz vom 28. Mai 1852 bestimmte, daß „wer die parzellenweise Veräußerung landwirtschaftlicher Gutskomplexe gewerbsmäßig betreibt, desgleichen wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler oder in irgend einer anderen Weise gewerbsmäßig Vorschub leistet", mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldbuße von 100—1000 fl. bestraft werden solle. Als gewerbsmäßig handelnd solle derjenige angesehen werden, welcher bei der parzellenweisen Veräußerung von wenigstens drei landwirtschaftlichen Gutskomplexen in gewinnsüchtiger Weise beteiligt ist.

Das Gesetz wurde nach kaum 10jähriger Gültigkeit gelegentlich der Einführung des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 wieder aufgehoben und zwar, wie die betreffenden Verhandlungen zeigen,

mehr aus doktrinären Gründen, als weil es sich nachweisbar nicht bewährt hatte. Die damalige Richtung der öffentlichen Meinung lief eben einer Erreichung socialpolitischer Zwecke durch das Strafgesetz ganz zuwider. Die Regierung hatte das Gesetz aufrecht erhalten wollen, der Referent des Gesetzgebungsausschusses[1] dagegen fand, daß über das Gesetz die öffentliche Meinung schon längst den Stab gebrochen habe. Es fehle diesem Gesetze an der Unterlage, die jedes Strafgesetz haben müsse, es bestrafe Handlungen, die weder sittlich verwerflich noch für die öffentliche Ordnung gefährlich seien, es greife in den Verkehr in einer nicht zu rechtfertigenden Weise ein, es beschränke endlich das natürliche Verfügungsrecht des Eigentümers und mißachte hierdurch das Eigentum selbst. Der letztere Punkt könne namentlich nicht genug betont werden. Gerade in unserer Zeit müsse die Gesetzgebung den Begriff des Eigentums hochhalten und nichts sei gefährlicher, als wenn sich die Gesetzgebung selbst aus Zweckmäßigkeitsgründen, aus Rücksichten auf das allgemeine Wohl ungerechtfertigte Eingriffe in das Eigentum erlaube.

Die Regierung betonte zwar demgegenüber, daß sie keinen Grund gehabt habe, die Aufhebung des Gesetzes vorzuschlagen, da seit dem Bestehen desselben von keiner offiziell berufenen Seite ein Antrag auf Abschaffung desselben gestellt worden sei. Insbesondere seien auch von Seite der Land- oder Distriktsräte, sowie des landwirtschaftlichen Kreiskomitees Klagen über das Gesetz nicht laut geworden, wie es denn auch in der Presse bisher nicht angegriffen worden sei[2]. Trotz dieser Erklärung gelangte ein Antrag auf Aufhebung des Gesetzes im Landtage zur Annahme und die Regierung, welche auf das Fortbestehen des Gesetzes anscheinend keinen großen Wert legte, gab demselben nach.

Seitdem ist in Bayern das Geschäft des Güterzertrümmerns keinen Beschränkungen mehr unterworfen gewesen. Ob der Bauernstand bei dieser Freiheit des Güterzertrümmerns Vorteil oder Nachteil erfuhr, dies könnte nur eine auf einen längeren Zeitraum sich erstreckende zuverlässige Erhebung lehren, deren Veranstaltung nach den gemachten Erfahrungen nicht eben leicht wäre. Die öffentliche Meinung sprach sich namentlich gegen Ende der 80er Jahre wieder

---

[1] Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1859/61 Beil. Band II S. 305.

[2] Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1859/61. Beil. Band III S. 246.

mit zunehmender Entschiedenheit für Wiedereinführung positiver Maßregeln gegen das Güterzertrümmern aus, ohne diese Forderung durch statistische Nachweise belegen zu können. Die obenerwähnte, vom Ministerium des Innern veranstaltete Enquete lieferte die gewünschten statistischen Nachweise, die indessen — ob in zutreffender Weise, wurde schon erörtert — das Vorhandensein eines krassen Mißstandes nicht bestätigten, und wohl deshalb kam es weder in der landwirtschaftlichen Interessenvertretung Bayerns, dem Generalkomitee des landwirtschaftlichen Vereins, noch im bayrischen Landtag, welcher sich im Dezember 1891 gleichfalls mit der Frage beschäftigte[1], zu einem Antrag auf Ergreifung legislativer Maßregeln. Professor Helferich hatte sich in seinem oben erwähnten Referat entschieden für Nachahmung des württembergischen Gesetzes vom 23. Juni 1853 ausgesprochen, welches neben anderen Erschwerungen der Güterzertrümmerung unter anderem bestimmt, daß wer ein oder mehrere Grundstücke im Flächengehalt von mindestens 10 Morgen (3,15 Hektar) aus einer Hand durch Kauf oder Tausch erwirbt, diese Liegenschaft mindestens 3 Jahre besessen haben muß, ehe er dieselbe im ganzen oder teilweise (nicht mehr als den 4. Teil) verkaufen darf. Denselben Standpunkt hat einer der Führer der patriotischen (klerikalen) Partei, Freiherr von Soden, in seiner Rede bei der Landshuter landwirtschaftlichen Wanderversammlung eingenommen. Bei den Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrats im Jahre 1889 war angeregt worden, das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 zu erweitern und gewisse verbotwidrige Geschäfte mit Immobilien unter die Strafen des Wucherparagraphen zu stellen.

Bei einer Erhebung, welche sich auf das ganze Königreich erstreckt, macht sich die in Bayern bestehende Verschiedenheit der bäuerlichen Besitz-, Wirtschafts- und Erbrechtsverhältnisse sehr bemerklich. Es ist offenbar in der Beurteilung der socialen Nützlichkeit oder Schädlichkeit ein großer Unterschied, ob die Güterzertrümmerungen sich in Gegenden wie Unterfranken häufen, wo ohnehin in Folge des gleichheitlichen Erbrechts eine stete Verschiebung des Grundbesitzes stattfindet, oder in Gegenden mit erbrechtlich mehr geschlossenem und arrondiertem Grundbesitz, wie in Oberbayern, ob die Güterzertrümmerungen mehr große Güter oder Zwergwirtschaften betreffen, ob sie mehr in dicht- oder dünnbevölkerten Landstrichen vorkommen ꝛc.

[1] S. stenographische Berichte über die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1891/92. VII. Band S. 630.

Aus diesem Grunde dürfte eine Differenzierung der Erhebungen vor einer allgemeinen Enquete mit gleichmäßigen Rubriken den Vorzug verdienen.

Die nachfolgenden Ausführungen bilden den Versuch einer derartigen speciellen Untersuchung. Verfasser wurde zu derselben veranlaßt durch den Vollzug der im Jahre 1890 auf Anordnung des Ministeriums des Innern erfolgten Erhebung, durch mehrfache Klagen über Abnahme der Höfe, und durch den Wunsch, wenigstens für einige Gemeinden festzustellen, welchen Umfang die Güterzertrümmerungen in einem größeren Zeitraum angenommen haben. Zu derartigen eingehenderen Untersuchungen schienen die drei Gemeinden Oberfischbach, Unterfischbach und Oberbuchen besonders geeignet zu sein. Dieselben sind reine Bauerngemeinden, nicht berührt von der Eisenbahn, und doch nahe genug an derselben, um die landwirtschaftlichen Produkte lohnend absetzen zu können. Industrie, Großgrundbesitz üben hier nicht ihren z. T. einschneidenden Einfluß auf die Gestaltung der landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse aus. Die Gemeinden liegen am linken Isarufer südwestlich von Tölz, wo die letzten Ausläufer des Gebirges in die bayrische Hochebene übergehen. Auf diesem alten Moränenboden, einem welligen Hügelland mit vorzüglichem Graswuchs, von kleineren und größeren Mooren (Filzen) unterbrochen, liegen in Gruppen von meist zwei, seltener mehr Anwesen die stattlichen Höfe zerstreut, welche durch ihren Schmuck alter Linden und Ahornbäume, durch ihr sauberes Aussehen und ihre malerische Bauart die Besucher des bayrischen Hochlands erfreuen, und welche die Heimat eines kräftigen, unabhängigen Bauerngeschlechtes sind, das sich bis in die neueste Zeit durch seine Wohlhabenheit auszeichnete. Die Anlage der Höfe, die Verteilung von Grund und Boden, die Wirtschaft hat sich wahrscheinlich seit der Besitzergreifung des Landes durch die Germanen wenig verändert, dank der durch die Sitte wie durch die Macht der Verhältnisse, wenn auch nicht durch das Gesetz aufrecht erhaltenen Geschlossenheit der Höfe, welche keine Verteilung der Grundstücke, sondern nur die Übernahme des ganzen Hofes durch *einen* Anerben, in der Regel den ältesten Sohn, und Hinauszahlung der Mitberechtigten kennt. Die Höfe haben im Durchschnitt die Größe von 80 bis 100 bayrischen Tagewerk (1 Tagewerk = 0,341 Hektar), und zwar Ackergrund und Weide zu fast gleichen Teilen und Wald etwa $^1/_4$ des Gesamtareals. Der Ackerbau tritt ganz zurück gegen die Futterproduktion und wird weniger deshalb, weil er an sich eine Rente giebt, als wegen der

Notwendigkeit, die Wiesen vor dem Überwuchern des Mooses zu bewahren, getrieben (die sogenannte Feldgraswirtschaft). Die Wirtschaft ist also durch die Bodenbeschaffenheit und das Klima ziemlich genau vorgezeichnet und läßt keine wesentlichen Veränderungen und Neuerungen in den Grundlagen zu. Der Mangel an Stroh bedingt die extensive Bewirtschaftung eines großen Teiles des Areals (als Streuwiesen), der lange Winter und die Bodengestaltung die Belassung eines verhältnismäßig großen Areals als Wald. Von den Erträgnissen des landwirtschaftlichen Betriebes werden das gewonnene Getreide ganz, Milch, Butter, Schmalz, Eier zum größten Teil in der eigenen Wirtschaft verbraucht. Die Ausgaben für Steuern, Umlagen, Dienstbotenlöhne, Brot, Mehl und Bier, sowie etwaige Schuldzinsen werden aus dem Erlös von Kälbern und Fohlen, von Floß- und Brennholz gedeckt. Eine Steigerung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Anwesen ist möglich durch Verbesserung der Vieh- und Pferdezucht, z. T. durch Verbesserung der Milchwirtschaft und Butterbereitung und durch Kultivierung und rationellere Düngung der vorhandenen Wiesen und Äcker, welche nur zum geringeren Teil zwei- und dreimähdig, zum größeren Teil aber einmähdig sind. Das Land könnte eine dichtere Bevölkerung ernähren, ohne daß die gegenwärtige Zahl ihre im allgemeinen sehr reichliche Lebenshaltung einschränken müßte. Die Löhne für Dienstboten und Arbeiter stehen hoch (Knechte 5—6, Mägde 3—4 Mark wöchentlich neben reichlicher Kost und Verabreichung eines Gewandes und eines Paares Halbschuhe jährlich, Taglöhner 6—7 M. und Kost), die Feiertage sind zahlreich, der Biergenuß ein reichlicher.

Die drei Gemeinden zeigen nach der Erhebung über die landwirtschaftliche Bodenbenutzung

	eine Gesamtfläche Hektar	eine landwirtschaftlich benutzte Fläche Hektar
Oberfischbach	1591,62	978,60
Unterfischbach	1451,87	1109,30
Oberbuchen	915,78	805,91

wobei die landwirtschaftlich nicht benutzte Fläche in der Hauptsache auf Waldungen und nur zum kleinen Teil auf Gebäude und Hofräume, Wege, Flüsse, Bäche und Teiche fällt. Auf diesem sehr bedeutenden Areal sind nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 angesiedelt:

	Haushaltungen:	Bewohner:
Oberfischbach	47	286
Unterfischbach	39	258
Oberbuchen	45	257

Es wurde nun versucht, für jeden einzelnen Hof in den genannten drei Gemeinden die vorgekommenen Besitzwechsel und namentlich die Abtrümmerungen und Vergrößerungen auf einen möglichst weit zurückliegenden Zeitraum zu verfolgen. Die nachfolgenden Resultate können, da sie in der Hauptsache auf mündlichen Erhebungen beruhen und durch aktenmäßige Feststellungen nicht kontrolliert werden können, auf unbedingte Genauigkeit keinen Anspruch machen, geben aber immerhin ein hinreichend verläßliges Bild über die Güterbewegung innerhalb der letzten 40—50 Jahre, wie es auf eine andere Weise kaum gewonnen werden kann, und dürften namentlich zu der Frage der Güterzertrümmerung, über die Ursachen und Folgen derselben, einige interessante Beiträge liefern.

Wir lassen die Erhebungen, abgeteilt nach den drei Gemeinden, folgen:

Oberfischbach.

Ortschaft Sauersberg. 6 Höfe in 3 Gruppen zu je 2.

1. Zum Heißen. Bis Anf. 50er J. in gleicher Familie. Dann verkaufte d. kinderlose Witwe d. letzten Bes. — nicht durch Schulden ꝛc. gedrängt — d. Hof an 1 Bekannten um 26 000 fl. Käufer konnte sich wegen zu kl. Anzahlung nicht halten u. verkaufte d. Hof nach 6 J. an 1 jüd. Güterhändler mit Verlust einiger 1000 fl. D. neue Erwerber zertrümmerte d. Hof, schlug f. ca. 8000 fl. Holz; Felder kamen z. T. an Grundbes. in Tölz. D. Hintergut kaufte 1 auswärtiger Landwirt, d. jetzt noch d. Hof hat u. sich emporarbeitet. Verh., 2 Kinder. Größe vor d. Zertrümmerung 150 Tgw. (davon 60 Tgw. Wald). 36 St. Vieh, 6 Pferde. Jetzt: 20 Tgw. (4 Tgw. Holz). 4—5 Kühe, kein Pferd.

2. Liendl. 160—70 Tgw. (60 Tgw. Wald) u. Anteil an Alm. 32 St. Vieh, 6 Pferde. Hof war immer in ders. Familie. Jetz. Bes. übernahm ihn vor 7 J. v. Vater. Bes. led. 3 Geschwister sind gegen Lohn beschäftigt. 2 Dienstb.

3. Jocham. 130 Tgw. (40 Tgw. Wald). 18 St. Vieh, 4 Pferde. Viehzucht u. Butterverkauf. Stets in ders. Familie. Jetz. Bes. übernahm kürzlich d. Anwesen v. d. Mutter, Witwe d. Vorbes. Übergabe hypothekarisch versichert. Hof in d. 60er J. vergrößert durch Ankauf d. Utzengütels, 1 wahrscheinlich erst durch Abtrennung 1 Austragshäuschens entstandenen kl. Guts, dessen letzter Bes. led. starb. 2 Schwestern dess. haben noch Heimatsrecht.

4. Faud. Bis Anf. d. 50er J. in gleicher Familie. Witwe d. letzten Bes. verkaufte dann d. Hof (ca. 110 Tgw. 14 St. Vieh, 4 Pferde) an d. Aktiengesellschaft Jod-Sodaquellen Krankenheil, deren Quellenanlagen in d. Nähe sind, um 16—17 000 fl. D. Kindern blieb noch Heimatsrecht (Wohnungsrecht) vorbehalten. Ökonomiegebäude wurden seitdem abgerissen. D. Wohnhaus steht noch. D. Kinder d. früheren Bes. zogen fort bis auf 1 Sohn, d. Lohnarbeiter, Holzfäller ist.

5. Zum Rieschen. Bis vor 30 J. in bäuerl. Besitz. Letzter Bauer starb, Witwe verkaufte, durch Schulden (schlechte Wirtsch.) gedrängt, vor 16—17 J. d. Hof — 150 Tgw. (50—60 Tgw. Holz), 15—18 St. Vieh — um 24—25 000 M. an 1 Großstädter, d. sich 1 größeren Grundbesitz nebst Landaufenthalt schaffen wollte u. d. Hof mit d. gleichfalls angekauften

6. Zum Öckler vereinigte. Größe wie d. vorige. Vorbes. hatte, ohne durch Schulden gedrängt zu sein, kurz vorher wegen Verh. s. beiden Töchter nach auswärts d. Hof um 24—25000 M. an 2 Güterzertrümmerer veräußert, welche d. Holz schlugen (f. 12—13000 M.), d. Vieh versteigerten u. dann d. leeren Hof an d. obengenannten Kapitalisten verkauften. D. vereinigten Höfe 5 u. 6 wurden vor einigen J. nach d. Tode d. Bes., d. sie zuerst in Regie betrieben, dann verpachtet hatte, um 33500 M. v. d. letzten Pächter u. 1 Kompagnon erworben.

Ortschaft auf d. Höhe. 3 Höfe.

1. Hauser. Bis 1891 in ders. Familie. Dann zertrümmerte d. betagte kränkliche Bes., welcher verh., aber kinderlos war, d. Hof. D. Feld u. Weide kauften Nachbarn in Kellershof u. Fischbach, d. Hintergut 1 Ökonom v. Pröstei. Gesamteinnahme bei d. Zertrümmerung 31000 M. Nach 1 J. kaufte Verkäufer, welchen d. Verkauf reute, d. Hintergut wieder zurück, ohne Aufgabe, starb aber bald darauf. D. Witwe verkaufte d. Anwesen an 1 Verwandten um ermäßigten Preis. Fortbetrieb d. Wirtsch. gesichert. Größe d. Hofs vor d. Zertrümmerung: 116 Tgw. 20 St. Vieh, 3 Pferde. Jetz. Größe: 43 Tgw. 6 St. Vieh, 1 Pferd.

2. Schöner auf d. Höhe. 40 Tgw., darunter 7 Tgw. Wald. 5 St. Vieh. Keine Dienstb. Immer in ders. Familie. Milchverkauf an benachb. Käserei.

3. Erhard. Früher 19 Tgw. 14—15 St. Vieh. Bis 1870 in ders. Familie. Kinderlose Witwe verkaufte damals nach d. Tode d. Mannes d. Hof an gelegentliche Güterzertrümmerer (bäuerl.) um 15—16000 fl. D. Käufer veräußerten d. Weide u. d. entfernten Wald (Bergteil), schlugen Holz, versteigerten d. Vieh u. verkauften dann d. wenig verkleinerten Hof um 10000 M. (Profit bei d. Operation einige 1000 M.). Käufer verkauften nach kurzer Zeit weiter an jetz. Bes. (led. schuldenfrei).

Buchberg. 4 Höfe.

1. Kochbauer. 130 Tgw. (50—60 Tgw. Wald). 24 St. Vieh, 5 Pferde. Viehzucht. Holzverkauf. 5 Dienstb. Unverändert in Familienbesitz. Nur durch Ankauf v. 15 Tgw. Wald v. d. Zertrümmerung des Hahnbauern vergrößert. Jetz. Bes. heiratete d. Tochter d. Vorbes. 1 Kind. Schuldenfrei.

2. Liendlbauer. 100 Tgw. (30—35 Tgw. Wald). 16 St. Vieh, 3 Pferde. 2 Dienstb. Etwas vergrößert durch Ankauf v. Grundstücken bei d. Zertrümmerung in Stallau. Bes. verh. 3 Kinder. Schuldenfrei.

3. Riesch. 80—90 Tgw. (20 Wald). 12 St. Vieh, 3 Pferde. 2 Dienstb. Bes. heiratete d. Witwe d. Vorbes. Letzterer hatte d. Hof v. Vater geerbt. Vorher immer in ders. Familie. Schuldenfrei.

4. Lukas am Buchberg. Vor 20 J. v. d. damal. Bes., Sohn d. Vorgängers, vorher stets in ders. Familie, wegen Verschuldung verkauft u. dann zertrümmert. Dabei um 4—5000 M. Holz geschlagen. Grundstücke kauften benachb. Bauern (Buchberger, Halmbauer ꝛc.). Nach längerer Bewirtschaftung durch 1 Käufer, d. nach Amerika ging, Hof (Hintergut) i. J. 1885 v. jetz. Bes. gekauft. Früher 16—18 St. Vieh, 3—4 Pferde, — jetzt 2 Kühe.

Kiefersau. 2 Höfe.

1. Kiefersauer Maibauer. 125—130 Tgw. 30 St. Vieh. 5 Pferde. 4 Dienstb. (Milchverkauf nach Tölz, Viehzucht, Holzverkauf.) Jetz. Bes. verh., kinderlos, heiratete vor 6 J. d. einzige Tochter d. Vorbes., welcher s. Z. gleich=

falls v. auswärts in d. Hof geheiratet hatte. Vergrößert durch Zukauf v. Grundstücken v. Reuterbauern, Peterbauernhof u. Großenbauern in Stallau.

2. Kiefersauer Nazibauer. 110 Tgw. (10 Tgw. Wald). 25 St. Vieh, 4 Pferde. (Milchverkauf, Viehzucht.) 3 Dienstb. Unverändert v. Vater auf Sohn vererbt. Jetz. Bes. übernahm d. Hof i. J. 1876. Infolge Auszahlung v. Geschwistern (7) Hof belastet. Bes. verh. 2 Kinder (s. Reuterbauer).

Reut. 2 Höfe.

1. Reuterbauer. 60—70 Tgw. 10 St. Vieh. Viehzucht, Butterverkauf, auch Sommerwirtsch. f. Fremde. Jetz. Bes. heiratete d. Tochter d. Vorbes., dessen Vater i. J. 1827 d. Hof um 2800 fl. v. 1 Nachbarn gekauft hatte. Seitdem sind etwa 12 Tgw. zugekauft worden. 2 Dienstb. 2 Kinder. Schuldenfrei.

2. Reuterbauer. Vor etwa 20 J. wurde d. Hof v. d. letzten v. 4 zusammenhausenden Geschwistern (vorher Hof in ders. Familie) wegen hohen Alters um 40000 fl. an d. Bes. d. 2. Kiefersauerhofs verkauft, welcher d. Hof f. s. jüngeren Kinder erwarb. Einige Grundstücke kamen an d. 1. Reuterbauer. D. Geschwister (5) sind led. u. bewirtschaften d. Hof wieder gemeinsam (Butter-, Holzverkauf). Größe: 80 Tgw. 7—8 St. Vieh, 3 Pferde.

Straßerbauer. 190—200 Tgw. (100 Tgw. Wald). 30 St. Vieh, 5 Pferde. 4 Dienstb. Holzverkauf. Käserei. D. Hof, früher viel kl., wurde v. Vater d. gegenw. Bes. (bejahrt, 4 Kinder) gekauft. D. gegenw. Bes. vergrößerte ihn bei d. Zertrümerungen d. Hahnbauern-, Schnecken-, Peterbauernhofs u. durch Ankauf v. Bergteilen. Schuldenfrei. Zum Hof gehört 1 Nebenanwesen „Zum Wasensteiner", welches früher 1 selbständiger Hof war, als solcher aber wahrscheinlich schon im vorigen Jahrhundert zu existieren aufhörte.

Schneck in d. Linden. 2 Höfe.

1. Hinterschneck. Bis vor 7 J. in ders. Familie vererbt (60—70 Tgw. 8—10 St. Vieh). Dann verkaufte d. letzte Bes. wegen Bresthaftigkeit d. Hof samt Inventar um 22000 M. an 1 jüd. Güterschlächter, welcher d. Wald, 12—15 Tgw., schlug u. d. Hof zertrümmerte (Gewinn hiebei 4—5000 M.). D. meisten Grundstücke v. benachb. Bauern gekauft. Als d. 1 km entfernte Hof d. Schmiedbauern in d. Linden (Gemeinde Oberbuchen) abbrannte, kaufte d. letztere d. leere Haus d. Hinterschneck auf Abbruch u. benutzte d. Dachstuhl zum Wiederaufbau s. Hauses. D. Grund u. Boden erwarb d. Bes. d. nunmehrigen Einzelhofs.

2. Vorderschneck. 60—70 Tgw. 8—10 St. Vieh, 3 Pferde. 2 Dienstb. Verh. 5 Kinder. Schuldenfrei. D. Hof war v. d. Vater d. gegenw. Bes. vor ca. 20 J. um 10—12000 fl. gekauft worden.

Schwaiger. 2 Höfe, welche i. J. 1888 abbrannten. D. Bes. d. einen,

Hinterschwaiger, verzichtete auf d. Wiederaufbau u. verkaufte d. Bauplatz u. d. meiste s. Grundstücke an s. Nachbarn Vorderschwaiger um ca. 30000 M., andere Grundstücke an Ökonomen v. Tölz. 7—8 Tgw. Wald kaufte 1 Flößer v. Tölz zum Abholzen. Bes. zog nach Tölz u. kaufte dort 1 kl. Anwesen. Hof war bis dahin in ders. Familie. Größe 130 Tgw. 20 St. Vieh, 3—4 Pferde.

2. Vorderschwaiger. Jetz. Bes. Sohn d. Vorgängers, welcher d. Hof im ganzen v. 1 Verwandten, d. als Junggeselle starb, vor 40—50 J. geerbt hatte. Vergrößert durch Ankauf d. Hinterschwaigers. Früher 17—18 St. Vieh, 3 Pferde, jetzt 25—30 St. Vieh, 4 Pferde. 4 Dienstb. Durch d. Zukauf noch hypothekarisch belastet.

Hahnbauer am Buchberg. Einöde. Vollbauernhof. Bis Anf. 60er J. in ders. Familie. D. letzte Bauer, kinderlos, verkaufte d. Hof um 30000 fl. an 1 jüd. Güterhändler, d. ihn seinerseits wieder an 1 Konsortium v. 3 benachb. Bauern mit 15000 fl. Gewinn verkaufte: letztere zertrümmerten d. Hof u. verkauften d. Hintergut an 1 Knecht aus 1 benachb. Ortschaft, d. sich trotz geringer Anzahlung durch Fleiß u. Geschick emporarbeitete u. d. v. Hof abgetrennten Grundstücke z. Z. nahezu wieder vereinigt hat u. 1 schuldenfreien Hof im Werte von ca. 36000 M. besitzt. Vor d. Zertrümmerung 40 St. Vieh, 6—7 Pferde; jetzt 23 St. Vieh, 3 Pferde.

Dürrmühle, als Mühle schon vor langer Z. aufgegeben, besteht aus 2, früher anscheinend vereinigten Höfen.

1. Zum Weigel. Vor 7 J. kaufte Bes. v. s. Vorgänger, d. hochbetagt u. Witwer ohne Kinder war, u. d. s. Z. in d. Hof geheiratet hatte, d. Anwesen (75 Tgw., darunter 12 Tgw. Wald, 6 St. Vieh, 3 Pferde) um 13000 M. mit d. Verpflichtung, den Verkäufer abzunähren. Bes. verh. 7 Kinder. Kaufpreis z. T. noch als Hypothek.

2. Zum Ahlhofer. Kleingut (10 Tgw. 2 St. Vieh). Jetz. Bes. kaufte vor 10 J. den Hof als Wohnhaus, verkauft d. Heu an benachb. Bauern u. lebt v. s. Verdienst als Zimmermann. Unverh.

Peterbauer. Einzelhof. 1/2 Stunde v. Tölz. Von 1 früheren Vollbauernhof z. Halbbauern geworden (früher 30 St. Vieh, 6 Pferde, jetzt 6 Kühe, 1 Ochs) infolge 1 in d. 60er J. erfolgten Zertrümmerung, bei welcher zahlreiche Grundstücke an Bes. in Tölz kamen, andere an benachb. Bauern. D. letzte Bes. hatte d. Hof v. d. Eltern geerbt u. war durch d. Ankauf u. d. Betrieb 1 Brauerei in finanzielle Schwierigkeiten geraten. D. Zertrümmerung nahmen d. Gläubiger in d. Hand, ohne dabei zu gewinnen u. zu verlieren. D. Mutter d. jetz. Bes. kaufte d. verkleinerten Hof i. J. 1876 f. ca. 8000 fl. Bes. verh., kinderlos. Hof schuldenfrei.

Birkbauer. Einzelhof. 3/4 Stunde v. Tölz. Viehzucht. Butterverkauf. 126 Tgw. (62 Tgw. Wald). 16 St. Vieh, 3 Pferde. 4 Dienstb. Jetz. Bes. 50 J. alt, kinderlos, heiratete vor einigen J. d. Tochter d. Vorbes. Vorher immer in ders. Familie. Schuldenfrei. Wurde durch Zukauf v. Wald, 13 Tgw., bei d. Zertrümmerung d. Peterbauernhofs vergrößert.

Voglfanger. Einöde. 108 Tgw. (25 Tgw. Wald). 13 St. Vieh, 3 Pferde. 2 Dienstb. Viehzucht. Gegenw. Bes. verh., 5 Kinder, heiratete d. Tochter d. Vorbes. Großvater ders. hatte d. Hof v. alten led. Leuten gekauft. Ohne Veränderung. Schuldenfrei.

Spiegel. 4 Höfe.

1. Zum Kerscher. 70—80 Tgw. (12 Tgw. Wald). 9 St. Vieh, 2 Pferde. 2 Dienstb. Viehzucht. Butterverkauf. Unverändert in ders. Familie. Bes. 45 J., verh., 1 Kind. Schuldenfrei.

2. Zum Bauern im Spiegel. 80 Tgw. (15 Tgw. Wald). 10 St. Vieh, 3 Pferde. 3 Dienstb. Viehzucht. Butterverkauf. Z. Z. in Besitz 1 kinderlosen Witwe. Vorher immer in Familie d. Mannes. Neffe als Nachfolger im Hof adoptiert. Schuldenfrei.

3. Wilhelm. 92 Tgw. (14 Tgw. Wald). 15 St. Vieh, 3 Pferde. 3 Dienstb. Viehzucht. Butterverkauf. Bis 1869 unverändert in ders. Familie. Dann kaufte

d. jetz. Bes. d. Hof v. d. betagten Vorbes., v. dessen 2 Töchtern d. eine ins Kloster gegangen war u. d. andere nach Tölz zog u. d. Hof nicht übernehmen wollte, um 10 000 fl. Erwerber machte sich z. großen T. durch Schlagen v. Holz bezahlt. Jetzt schuldenfrei. Verh. 5 Kinder.

4. Lettner. 127 Tgw. (10 Tgw. Wald). 25 St. Vieh, 4 Pferde. 4 Dienstb. Viehzucht. Milchverkauf nach Kellershof an Käserei. Bis vor 6 J. in ders. Familie. Dann verkauften d. Vorbes., 1 altes kinderloses Ehepaar, d. Hof mit Inventar um 34 000 M. an d. jetz. Bes., d. bereits 1 kl. Hof hatte u. diesen verkaufte. D. Kaufpreis z. T. noch als Hypothek auf d. Hof. Vergrößert bei d. Zertrümmerung d. Thomahofs (Kellershof). Bes. verh. 1 Tochter.

Kellershof. 2 Höfe.

1. Zwick in Kellershof. Vor 27—28 J. verkauften d. damal. Bes., altes Ehepaar, deren einzige Tochter nach Tölz zog (vorher immer in Familie), Hof an 2 Güterhändler um 12—13 000 fl., welche d. Holz schlugen, d. Hof zertrümmerten u. d. Hintergut an d. jetz. Bes. verkauften (Gewinn bei d. Zertrümmerung ca. 3000 fl.). D. jetz. Bes. hat im Laufe d. J. d. früheren Bestandteile d. Hofs wieder bis auf weniges zusammengekauft u. besitzt jetzt 126—127 Tgw. (19 Tgw. Wald), 15 St. Vieh, 4 Pferde, betreibt Käserei. Bes. verh. 7 Kinder.

2. Thoma im Kellershof. Bis in d. 70er J. in ders. Familie. Damals verkaufte d. Bes., d. durch Ankauf v. Almen ꝛc. in Schulden geraten war, d. Hof (124 Tgw., 22 St. Vieh, 5 Pferde) freihändig an 1 jüd. Güterzertrümmerer um 23—24 000 fl. Käufer zertrümmerte d. Hof (Feld an Lettner v. Spiegel) mit Gewinn v. etwa 2000 fl. u. verkaufte d. Hintergut (noch 40—50 Tgw.) an jetz. Bes., d. nun 7 St. Vieh, 2 Pferde hält. D. frühere Bauer als Kleingütler in Tölz.

Fischbach. 2 Höfe.

1. Beim Wastl. Bis Mitte d. 60er J. seit 3 Generationen in ders. Familie. Zuletzt Kommunhausung 3er led. Geschwister, deren letztes d. Hof (124 Tgw., 32 St. Vieh, 5 Pferde) um 32 000 fl. an 1 Landwirt aus Tegernsee verkaufte, d. 1 Hof f. s. Sohn zu erwerben wünschte. D. letztere konnte wegen teurer Übernahme d. Hof nicht halten u. verkaufte ihn nach 5 J., nachdem er f. 15—18 000 fl. Holz geschlagen, um 24 000 M. weiter, bis er nach mehrmaligem Wechsel in d. Hände d. gegenw. Bes. gelangte. Größe wie vorher. Viehzahl noch 20. Bes. verh. 2 Kinder. — Schenkwirtsch. f. Oberfischbach.

2. Maierbauer. D. jetz. Bes. hat d. Witwe d. Vorbes. geheiratet. Vorher v. Vater auf Sohn vererbt. Hof wurde etwas vergrößert durch Ankauf 1 Grundes v. Wastl u. 1 Weide v. Hauser auf d. Höhe. Jetzt 140 Tgw. (28 Tgw. Wald), 26 St. Vieh, 4 Pferde. 4 Dienstb. Viehzucht. Bes. verh. 1 Kind.

Glaswinkler. Einöde. 100—106 Tgw. 20 St. Vieh, 4 Pferde. 2 Dienstb. Unverändert in 3 Generationen in ders. Familie. Jetz. Bes. heiratete d. Witwe d. Vorbes. 4 Kinder. Schuldenfrei.

Kloiber. 80 Tgw. 12 St. Vieh, 3 Pferde. 2 Dienstb. Hof war vor 80—90 J. v. Großvater oder Urgroßvater d. letzten Bes. (jetzt Witwe, 3 Kinder) von alten Leuten gekauft. Unverändert.

Haunleithen. 2 Höfe.

1. Bayerberger. 80 Tgw. (20 Tgw. Wald). 10 St. Vieh. 2 Dienstb. Jetz. Bes. (verh., 1 Kind) war Knecht bei d. Vorbes., led. Geschwistern, d. d. Hof

um 6000 M. demselben unter d. Bedingung überließen, daß er nicht verkauft u. zertrümmert werde. Vorher durch Generationen in d. gleichen Familie. Bes. jetzt schuldenfrei.

2. Haunleitner. 77 Tgw. (20 Tgw. Wald). 9 St. Vieh, 3 Pferde. 3 Dienstb. Z. Z. in Besitz d. überlebenden v. 4 Geschwistern, d. d. Hof v. Vater geerbt hatten, v. welchen aber keines „übernehmen" wollte. 1 Verwandter als Erbe in Aussicht genommen, um Zertrümmerung zu vermeiden. Schuldenfrei.

Lechner. Einöde. Söldgut (Kleinhäusler). 27—28 Tgw. 6 St. Vieh. — Seit Gedenken unverändert. Durch Kultivierung v. Weideflächen ist d. Stückzahl d. gehaltenen Viehes gestiegen. D. Mann arbeitet hie u. da als Zimmermann um Lohn.

Stallau. 4 Höfe.

1. Langerbauer. 120—130 Tgw. (20 Tgw. Wald). 20 St. Vieh, 5—6 Pferde. Viehzucht. Holzverkauf 1 Dienstb. Schuldenfrei. Jetz. Bes. heiratete d. Witwe d. Vorbes. Vorher in ders. Familie unverändert vererbt; nur einige Bergteile (Wald) verkauft. Dafür einiges Feld v. zertrümmerten Gilgenraineranwesen zugelegt, sowie neuerdings v. Kratz in d. Stallau.

2. Beim Großenbauern in d. Stallau, früher 1 der größten Bauernhöfe (30 St. Vieh), wurde um 1860 v. d. letzten Eigentümern, 2 alten led. Geschwistern, um 15000 fl. an Güterzertrümmerer verkauft. Bei d. Zertrümmerung kam d. größte Teil der Grundstücke an d. Kiefersauerhöfe u. d. Wirtschaftsanwesen zum Zollhaus (Tölz), beide ½ Stunde entfernt. D. Hintergut, nur Haus u. Garten, kaufte d. jetz. Bes. um 1000 fl., d. es allmählich wieder vergrößerte. Gewinn bei d. Güterzertrümmerung ca. 5000 fl. 1 kl. Teil d. Grundes (10 Tgw.) ohne Holz wurde v. 1 led. Person gekauft, welche 1 Tagelöhnerhaus darauf erbaute. Dasselbe besteht noch, steht aber z. Z. leer, da es nach d. Tode d. Erbauerin an 1 auswärtigen Verwandten fiel.

3. Beim Kohlhauf. Kleingut (20 Tgw. 7 St. Vieh, 1 Pferd). Unverändert in Besitz ders. Familie. Gegenw. Eigentümer bewirtschaftet d. Gut ohne Dienstb. mit s. Familie (4 Kinder) u. hat Nebenverdienst durch Holzarbeit. Schuldenfrei.

5. Kratz in d. Stallau. Kleingut (40 Tgw.) Bisher unverändert in ders. Familie. J. J. 1892 verkaufte d. letzte Eigentümer, weil er nach Tölz heiratete — d. Geschwister waren bereits ausgeheiratet —, d. Feld (4 Tgw.) an d. Langenbauern, 26 Tgw. Holz u. ca. 10 Tgw. Weide u. einmähdiges Feld bewirtschaftet er mit 1 Feldstadel v. Tölz aus. D. Haus wurde abgerissen.

Allerbauer. 50 Tgw. (6 Tgw. Wald). 6 St. Vieh, kein Pferd. 1 Dienstb. Milchverkauf nach Tölz. Etwas vergrößert durch Zukauf bei Zertrümmerung d. Peterbauernhofs, sonst unverändert. Vater d. gegenw. Besitzerin (Witwe mit Kindern) hatte d. Hof um 1850 v. alten Leuten gekauft, um 5000 fl. Vorher in ders. Familie vererbt.

Bichlerbauer. Einzelhof. ½ Stunde v. Tölz. Bis in d. 70er J. in ders. Familie. Dann verkaufte d. Bes., alt u. kinderlos, mit 2 Schwestern d. Hof (120 Tgw. Davon 50 Tgw. Wald. 18 St. Vieh, 4 Pferde) bewirtschaftend, denselben an 1 auswärtigen Landwirt f. 36 000 M. unter d. Bedingung, daß er nicht zertrümmert werden dürfe. D. Käufer hielt sich jedoch nicht hieran, sondern verkaufte, nachdem er Holz im Werte v. etwa 7000 M. geschlagen, d. Hof an 1 jüd. Güterzertrümmerer um ca. 30 000 M. D. Hof wurde dann zertrümmert,

mit einem Gewinn v. etwa 10000 M., d. Hintergut nebst Inventar (80 Tgw. 9 St. Vieh, 2 Pferde) erwarb d. gegenw. Bes., welcher d. Hof wieder zu vergrößern strebt.

Unterfischbach.

Abberg. 3 Höfe.

1. Kasparbauer. 115—120 Tgw. (12 Tgw. Wald), 15 St. Vieh, 3 Pferde. Viehzucht. Butterverkauf. D. Vater d. Ehemanns d. gegenw. Besitzerin hatte d. Hof vor ca. 60 J. v. alten kinderlosen Leuten um 3800 fl. erworben. 3 Kinder. Schuldenfrei.

2. Abberger. Bis vor etwa 45 J. war d. Hof v. Vater auf Sohn vererbt worden. D. letzte d. ansässigen Familie geriet durch Prozesse in Schulden u. verkaufte d. Hof (damals 106—107 Tgw., 13 St. Vieh, 3 Pferde) an 1 jüd. Güterhändler um 10000 fl. Dieser schlug f. etwa 3000 fl. Holz, verkaufte Feld an Großpröstl u. Abdecker (s. nachher), versteigerte d. Vieh u. überließ d. Hintergut um 9—10000 M. an 1 Einw. aus Tölz, dessen Tochter jetzt auf d. Gute verh. ist. D. Ehemann treibt d. Zimmermannsgewerbe. Z. Z. können auf d. Hintergute noch 5 Kühe gehalten werden. Gewinn bei d. Zertrümmerung mindestens 3000 fl.

3. Abdecker z. Abberger. Bei d. Zertrümmerung d. vorgenannten Hofs kaufte 1 Kleingütler etwa 15 Tgw. Grund, um 1 Wasenmeisterei anzulegen, u. baute 1 Haus zu diesem Zweck. Bes. hält 2 Kühe, 2 Pferde, treibt Lohnfuhrwerkerei.

4. Taglöhneranwesen (ohne Hausnamen). 2 Tgw. Grund, gebaut vor etwa 18 J. Ohne Vieh. Led. Taglöhner.

Fischbachermühle. 190 Tgw. (20 Tgw. Wald), 24 St. Vieh, 6 Pferde, Mahlmühle (wenig betrieben). Viehzucht. Milchverkauf. Immer in ders. Familie. Zur Fischbachermühle gehörte früher noch d. Nachbaranwesen zum Hausendamer, welches vor ca. 100 J. v. d. letzten Besitzern, alten Geschwistern in Kommunhausung, v. Bes. d. Fischbachermühle gekauft u. mit s. Anwesen vereinigt wurde. D. Gebäude blieben eine Z. lang stehen u. wurden dann abgerissen, dafür d. d. Fischbachermühle vergrößert.

Pröstln. 2 Höfe.

1. Großpröstl. 160 Tgw. (26 Tgw. Wald), 35—36 St. Vieh, 6 Pferde. Viehzucht. Holz. Butterverkauf. 3 Dienstb. D. Großvater d. jetz. Bes. hatte d. Hof vor 60—70 J. v. betagten led. Geschwistern um d. mäßigen Preis v. 4000 fl. unter d. Bedingung, dens. nicht weiter zu veräußern, gekauft. Inzwischen vergrößert durch Zukauf bei d. Zertrümmerung d. Abberger. Jetz. Bes. verh. 6 Kinder.

2. Kleinpröstl. 110—112 Tgw. (12 Tgw. Wald), 14 St. Vieh, 3 Pferde. 2 Dienstb. Viehzucht. Butterverkauf. Immer in Besitz d. Vorfahren d. jetz. Bauern. Verh. 6 Kinder. Schuldenfrei.

Rimilrain. Früher 6, jetzt 5 Höfe.

1. Zum Gergenbauer (118—120 Tgw., davon 22—23 Tgw. Holz, 15 St. Vieh, 3 Pferde) wurde um 1872 v. d. damal. Bes., dessen einziger Sohn leidend war, — vorher immer in d. Familie — an 1 Güterhändler — nicht Juden — um 24000 M. verkauft. D. Käufer ließ Holz im Werte v. 4—5000 M. fällen

verkaufte etwa 30 Tgw. Feldgrund an d. Nachbarn in Rimslrain u. versteigerte d. Vieh. D. Hintergut kaufte 1 Kleingütler aus d. Umgegend gegen 3—4000 M. Anzahlung, konnte sich aber nicht halten u. kam auf d. Gant. Nun erwarb es (noch 30 Tgw.) d. Nachbar zum Adambauern um 6000 M., vereinigte es mit s. Besitz u. brach d. baufällige Haus ab, womit d. Hof verschwand.

2. Beim Riedel. Ende d. 80er J. v. d. letzten überlebenden v. 5 gemeinsam wirtschaftenden Geschwistern — früher immer in ders. Familie — um 1 Ausnahmspreis v. 12 000 M. an 1 nahen Verwandten überlassen (114 Tgw., 13 St. Vieh, 3 Pferde). Letzterer verkaufte jedoch bald darauf mit erheblichem Gewinn an 2 bäuerl. (nicht jüd.) Güterzertrümmerer, d. um 10—12000 M. Holz schlugen u. d. Vieh versteigerten. Versuche, d. Hintergut im ganzen oder Grundstücke im einzelnen zu verkaufen, schlugen fehl: d. Hof steht leer. Güterzertrümmerung endigt wahrscheinlich mit Verlust f. d. Zertrümmerer.

3. Beim Friedel. Bis 1868 v. Vater auf Sohn vererbt. D. damal. Bes. verkaufte, weil er d. Anwesen 1 verstorbenen Bruders in d. benachb. Gemeinde Wackersberg übernahm, d. Hof (106—107 Tgw., 11—12 St. Vieh, 3 Pferde) um 14000 fl. an 1 Güterzertrümmerer aus Schwaben (nicht Juden), welcher zunächst um 4000 M. Holz schlug, d. besseren Gründe an d. benachb. Bauern v. Rimslrain, d. Hintergut aber um 10000 M. an 1 Landwirt aus benachb. Gemeinde verkaufte. Letzterer hält sich auf d. Hofe, vergrößerte dens. etwas bei d. Zertrümmerung d. Wastlbauernhofs (s. Obersischbach) u. besitzt jetzt 60 Tgw., etwas jungen Wald, 9 St. Vieh, 2 Ochsen. — 1 Dienstb. Schuldenfrei.

4. Adambauer. D. jetz. Bes. erbte d. Hof vor 6 J. v. d. letzten mehrerer in Gemeinschaft hausender led. Geschwister. Vorher stets in ders. Familie. D. Hof wurde durch Zertrümmerung benachb. Höfe mehrmals vergrößert. Jetzt ca. 188 Tgw. (45 Tgw. Wald), 18 St. Vieh, 4 Pferde. 4 Dienstb. Viehzucht. Holz- u. Butterverkauf. Bes. verh. 4 Kinder.

5. Sackbauer. 96—100 Tgw., 11 St. Vieh, 2 Pferde. Hof etwas vergrößert gelegentlich d. Zertrümmerung d. Nachbarhöfe, sonst unverändert in ders. Familie. Jetz. Bes. heiratete vor 8 J. d. Witwe d. Vorbes. Schuldenfrei.

6. Simmerbauer. 104—105 Tgw. (8—10 Tgw. Wald), 12 St. Vieh, 2 Pferde. 2 Dienstb. Viehzucht. Butterverkauf. Schuldenfrei. — Gegenw. Bes. kaufte vor ca. 30 J. d. Hof um 9—10 000 fl. v. Vorbes., d. d. Landwirtsch. d. Rücken wandte. Hof wenig vergrößert gelegentlich d. Zertrümmerung d. Fichtnerhofs (s. nachher).

Ficht. Einöde. Bis 1850 in Besitz d. eingesessenen Familie Fichtner. D. damal. Witwe d. letzten Bauern verkaufte, durch Schulden gedrängt, d. Hof (180 Tgw., darunter 80—90 Tgw. Wald, 32 St. Vieh, 6—7 Pferde) f. ca. 30 000 fl. an 1 jüd. Güterzertrümmerer. Dieser schlug d. Holz zum größten Teil (f. 10 000 fl.). D. Verkauf d. Gründe ging nicht vorwärts, wohl deshalb, weil d. Nachbarn schon bei anderen Güterzertrümmerungen genug Land acquiriert hatten. Nur Torfgrund wurde an 1 Brauerei in Tölz verkauft u. etwa 7 Tgw. Feld nach Rimslrain. Nun kaufte d. Hof im ganzen d. benachb. Grafinger (Bezirk München, großer Pferdezüchter), welcher einiges Vieh u. Pferde auf d. Hofe hält u. d. Grundstücke als Pferdeweide benutzt. D. Güterzertrümmerer hatte bei Kauf u. Verkauf wenig oder nichts profitiert.

Leitzing. 3, früher 5 Höfe.

1. Glasenbauer. Jetz. Bes. heiratete d. Tochter d. Vorbes. Vorher v.

Vater auf Sohn vererbt. Hof wurde vergrößert bei Zertrümmerung des Hansl-bauern- u. Wastlbauernhofs u. umfaßt jetzt 122—123 Tgw. (18 Tgw. Wald), 23 St. Vieh, 3 Pferde. Milchverkauf an Schweizerei. Zur Vergrößerung wurden einige 1000 M. Schulden kontrahiert, sonst schuldenfrei. Bes. verh., 1 Kind.

2. Jacklbauer in Leitzing. Früher 90 Tgw., 11 St. Vieh, 2 Pferde, jetzt 120—122 Tgw. (30 Tgw. Wald), 17—18 St. Vieh, 3 Pferde. Vergrößert gelegentlich d. Güterzertrümmerung d. Michelbauern u. Wastlbauernhofs, infolgedessen auch einige Schulden. Immer in ders. Familie. Gegenw. Bes. verh., 3 erwachsene Kinder.

3. Wastlbauer. Vor etwa 10 J. verkaufte d. letzte Vollbauer, d. einige Schulden hatte u. 1 kleineren Hof zu erwerben wünschte, d. Hof, 120—124 Tgw. (24—25 Tgw. Holz), 18 St. Vieh, 4 Pferde, um 25000 M. an 1 Güterzertrümmerer aus Schwaben, welch letzterer f. 9—10000 M. Holz schlug u. verkaufte, u. einige Grundstücke nach Rimslrain, Kellershof, Jackl im Thal veräußerte. D. Hintergut mit noch 42 Tgw. ohne Wald, ohne Inventar kaufte um 9000 M. mit 3000 M. Anzahlung 1 Dienstknecht, d. sich trotz Fleiß „schwer haust".

4. Michelbauer. Bis Mitte d. 70er J. v. Vater auf Sohn vererbt. D. damal. Bes. verkaufte wegen Streitigkeiten mit d. Nachbarn d. Hof (80 Tgw., darunter 12 Tgw. Wald, 8—9 St. Vieh, 2 Pferde) an 1 Bürger in Tölz um 23000 M., u. kaufte mit d. Erlös 1 Hof in 1 benachb. Gemeinde. Käufer schlug Holz im Werte v. 5000 M., behielt den größten Teil der Grundstücke selbst behufs Bewirtschaftung v. Tölz aus (1½ Stunden Entfernung) u. verkaufte einige andere an d. Nachbarn in Leitzing. D. Hintergut mit d. Haus erwarb d. Jacklbauer v. Leitzing f. 5000 M., ders. brach d. Wohnhaus ab, womit d. Hof verschwand. Reingewinn bei d. Güterzertrümmerung ca. 3000 M.

5. Hausbauer. Bis Mitte d. vorigen Jahrzehnts vererbte sich d. Hof (108—110 Tgw., darunter 22—23 Tgw. Wald, 20 St. Vieh, 4 Pferde) in ders. Familie. D. damal. letzte Bes. starb rasch. S. Erbe, led. Sohn d. Verstorbenen, verkaufte d. Hof samt Inventar an 1 gewerbsmäßigen Güterzertrümmerer (Christ) um 25000 M. D. Käufer schlug Holz im Werte v. 12000 M., verkaufte etwa 18—20 Tgw. Acker an d. Nachbarn, u. d. Hintergut nebst Haus u. 2 Kühen an 1 Bauern v. Wackersberg f. 9000 M. (Reingewinn bei d. Zertrümmerung 7000 M.). D. neue Käufer veräußerte, nachdem auch er noch d. Rest d. Waldes geschlagen, d. Hintergut mit baufälligem Haus an d. Glasbauern v. Leitzing, welcher es mit s. Anwesen vereinigte u. d. Haus abriß, womit die selbständige Existenz d. Hofs endigte.

Rodern. 2 Höfe.

1. Heißbauer. 60—70 Tgw. (7 Tgw. Wald), 8 St. Vieh, 2 Pferde. 2 Dienstb. Viehzucht. Butterverkauf. Hof in Besitz v. 2 in Kommunhausung lebenden led. Geschwistern (1 gestorben). Vorher unverändert in ders. Familie. Schuldenfrei. 1 langjähriger Knecht d. Bes. erbt d. Hof.

2. Steffelbauer in Rodern. D. Vater d. gegenw. Bes. kaufte vor 48 J. d. Hof v. led. alten Leuten. 50 Tgw. (4 Tgw. Wald), 6 St. Vieh, Schuldenfrei. Bes. verh., kinderlos. 1 Kind adoptiert. Keine Dienstb. Betrieb wie voriger.

Thal. 2 Höfe.

1. Thalerbauer. 115 Tgw. (18 Tgw. Wald), 15 St. Vieh, 3 Pferde.

Keine Dienstb. 4 erwachsene Kinder. Unverändert in Besitz ders. Familie. Gegenw. Bes. hatte d. Tochter d. Vorbes. geheiratet. Schuldenfrei. Viehzucht. Butterverkauf.

2. Jackl im Thal. Gegenw. Bes. kaufte vor 8 J. d. Hof freihändig v. d. Eigentümer, d. nach Amerika auswanderte, inkl. Inventar f. 25000 M. (112 Tgw. — 14 Tgw. Wald). Durch Zukauf bei d. Zertrümmerungen in Leitzing wurde d. Hof etwas vergrößert: jetzt 124 Tgw., 20 St. Vieh, 3 Pferde. 3 Dienstb. Eigene Käserei. Bes. verh., 5 Kinder. Unbedeutende Schulden infolge d. Vergrößerung d. Hofs.

Vorderrothenrain. 3 Höfe.

1. Goribauer. 90 Tgw. (18 Tgw. Wald), 1 Dienstb. 9 St. Vieh, 2—3 Pferde. D. Hof wurde vor 10 J. durch d. gegenw. Bes. auf d. Gant v. dessen Bruder um 10—11000 M. übernommen. Vorher war d. Hof 8 J. lang verpachtet, sonst stets unverändert in Besitz ders. Familie. Bes. verh., 1 Kind. Schuldenfrei.

2. Nazibauer. D. Hof wurde vor 40 J. durch der Vorbes., d. 1 größeres Anwesen erwarb, an d. gegenw. Eigentümer verkauft. Vorher v. Vater auf Sohn vererbt. Unverändert 90 Tgw. (18 Tgw. Wald), 8—10 St. Vieh, 1 Pferd. Viehzucht. Bes. verh., 2 Kinder auf d. Hof, andere dienen.

3. Jörglbauer. Unverändert in 1 Familie. 160 Tgw. u. 40 Tgw. Wald, hiezu Streuwiesen in benachb. Gemeinden, 18—20 St. Vieh, 4 Pferde. 4 Dienstb. Viehzucht, Holz- u. Butterverkauf. Bes. verh., 4 Kinder. Schuldenfrei.

Hinterrothenrain. 4, früher 3 Höfe.

1. Hausenbauer. 200 Tgw. (30—40 Tgw. Wald), 20—22 St. Vieh, 5—6 Pferde. 2 Dienstb. Viehzucht, Milchverkauf nach Kellershof zur Schweizerei. Schuldenfrei. Hof unverändert in ders. Familie vererbt. Nur in d. 60er J. einiger Ackergrund v. Barthenbauern (s. 2) zugekauft.

2. Barthenbauer. D. verstorbene Vater der gegenw. Bes., 3 gemeinsam hausender Geschwister, hatte s. Z. d. Hof v. Vorbes., d. auf d. Gant gekommen war, erworben. Bei d. Gant kamen 10 Tgw. Wiese u. 4 Tgw. Acker weg u. zu benachb. Höfen. Gegenw. 50—60 Tgw. (8 Tgw. Wald), 6—8 St. Vieh, 1 Pferd. Ohne Dienstb. Viehzucht.

3. Schusterbauer. In d. 60er J. verkaufte d. damal. Eigentümer, welcher gelernter Müller war, u. 1 Mühle übernehmen wollte, d. Hof um 30—32000 fl. an gewerbsmäßige Güterhändler, welche 2—3 Tgw. Wald schlugen, einige Grundstücke verkauften u. d. Rest an d. Bruder d. Hausenbauern veräußerten. Dieser riß d. schadhafte Haus ab u. erbaute 2 Höfe, v. welchen er d. einen, größeren (jetzt 120 Tgw., wenig Holz, 12 St. Vieh, 3 Pferde), s. Sohn übergab, d. anderen, kleineren (40 Tgw., 5 St. Vieh), an 1 Schwager verkaufte. Beide werden noch z. Z. selbständig bewirtschaftet.

Heimkreit. Einöde. D. jetz. Bes. erbte d. Hof v. s. Vetter, d. kinderlos starb u. d. letzte d. Familie Heimkreiter war. 140—150 Tgw., 10 Tgw. Wald, 15—16 St. Vieh, 3 Pferde. 2 Dienstb. Viehzucht, Butterverkauf. Bes. verh. Schuldenfrei.

Wolfsöd. 2 Höfe zu je 120 Tgw. (wenig Holz, viel Moosgrund), 13—14 St. Vieh, 3 Pferde. Viehzucht. Beide Höfe etwas vergrößert durch Zertrümmerungen in Oberbuchen. Beide schuldenfrei.

1. Schwarzenbauernhof. V. gegenw. Bes. vor 30 J. um 10—11000 fl. v. 2 alten Schwestern, d. überlebenden v. 4 in Gemeinschaft hausenden Geschwistern übernommen. Bes. verh. 6 Kinder.

2. Rothbauernhof. Immer in ders. Familie vererbt. Bes. verh. 6 Kinder.

Aug. Einödhof. 150 Tgw. (30 Tgw. Wald), 20 St. Vieh, 4—5 Pferde. 3 Dienstb. Viehzucht, Holz- u. Butterverkauf. Immer in Besitz ders. Familie. Gegenw. Bes., 60 J. alt, s. Z. eingeheiratet. 3 Kinder. Schuldenfrei.

Huppenberg. 2 Höfe zu je 300 Tgw., darunter beträchtliche Flächen Holz u. Weide, je 30 St. Vieh, 4—5 Pferde, 5 Dienstb. Beide schuldenfrei.

1. Kreiterbauer. Immer in ders. Familie vererbt u. z. Z. in Besitz dreier gemeinsam hausender Geschwister. Viehzucht, Holzverkauf, eigene Käserei.

2. Gasperbauer. Stets in Besitz d. eingesessenen Familie Huppenberger. Gegenw. Bes. verh., 4 Kinder, wovon 2 zu Hause.

Lochen. Einödhof. D. gegenw. Bes. kaufte um d. J. 1860 d. Hof v. d. betagten, led. Vorbes. um 10—12000 fl. Unverändert. 108—110 Tgw. (15—16 Tgw. Wald), 15 St. Vieh, 4 Pferde. Verh. 5 Kinder. Schuldenfrei.

Taglöhnergütchen Ochsenwöhr a. d. Isar. 2 Kühe. Bes. arbeitet in 1 benachb. Sägemühle gegen Taglohn. Unverändert.

Rothmühle. Unverändert in Besitz 1 Familie. 100 Tgw. (10—13 Tgw. Holz), 12 St. Vieh, 4 Pferde. Sägemühle, Mahlmühle u. Ökonomie (Viehzucht u. Butterverkauf). Bes. verh. 7 Kinder.

Oberbuchen.

Bernwies. Früher 2 Höfe, jetzt 1.

D. kleinere Hof „Zum Hauser in Bernwies“ (10—12 St. Vieh) wurde i. J. 1844 v. d. letzten Bes., alten kinderlosen Leuten, freihändig um 8—9000 fl. an d. Bes. d. anderen Hofes verkauft, welcher ohne Zertrümmerung d. Hof mit d. seinigen vereinigte.

D. 2. Hof zum Bernwieser war seit Jahrhunderten in Besitz ders. Familie. Durch Zukauf d. Hauserhofes jetzt auf 250 Tgw. (darunter 98 Tgw. Wald, 70 Tgw. Acker) vergrößert. 23 St. Vieh, 11 Pferde. Hervorragende Pferdezucht (Beschäler). — Regelmäßig 6 Dienstb. Bes. verh. 4 Kinder. Schuldenfrei.

Unterbuchen. Früher 6, jetzt 4 Höfe.

1. Bambergerhof (Gastwirtschaft zur Buchen). D. Hof wurde, nachdem er vorher öfters seinen Bes. gewechselt hatte, v. d. Vater d. gegenw. Bes. um 18000 fl. v. 1 kinderlosen Witwe gekauft. D. Hof umfaßte damals 136—140 Tgw., 9 St. Vieh, 2 Pferde, wurde seitdem durch Zukauf bei Zertrümmerungen benachb. Höfe (Huisen, Raspl) bedeutend vergrößert u. umfaßt jetzt 240 Tgw. (40 Tgw. Wald), 20—22 St. Vieh, 6 Pferde. Eigene Käserei. 6—7 Dienstb. Gegenw. Bes. hat vor 3 J. übernommen. Verh. 2 Kinder.

2. zum Sperger. D. Hof, welchen d. Vater d. jetz. Bes. vor ca. 50 J. gekauft hatte, wurde bei d. Zertrümmerungen d. Huisen- u. Zacherlhofes (s. 4. u. 5.) vergrößert. Jetzt 230 Tgw., 16 St. Vieh, 13 Schafe, 4 Pferde. Viehzucht. Bes. verh. 12 Kinder.

3. Langebauer. D. gegenw. Bes., verh., 2 Kinder, hat d. Hof vor 14 J. v. d. etwas kränklichen Vorbes. gekauft, d. ihn seinerseits vor etwa 40 J. v. 1 kinderlosen Verwandten geerbt hatte. D. Hof wurde vergrößert durch Zukauf bei d. vorhin genannten Zertrümmerungen, wogegen einige Holzteile wegkamen. Jetzt 160 Tgw. (wenig Wald), 8—10 St. Vieh, 3—4 Pferde. Milchwirtschaft.

4. beim Huisen. Bis in d. jüngste Zeit in Besitz ders. Familie. Dann verkaufte d. letzte Bes. ohne besondere Veranlassung, auch nicht durch Schulden gedrängt, d. Hof (136—140 Tgw., 14—15 St. Vieh, 3 Pferde) nebst Inventar um 22000 M. an 2 bäuerl. Güterzertrümmerer aus d. Nachbarschaft. Letztere schlugen einiges Holz, verkauften Grundstücke nach Oberbuchen, dann an d. benachb. Bauern in Unterbuchen, ohne bei d. Operation etwas zu profitieren. D. Haus kaufte d. Bes. d. Langenbauernhofes u. brach es ab, womit d. Existenz d. Hofes endigte. D. frühere Bauer zog nach Tölz u. betreibt dort Lohnkutscherei mit kl. Ökonomie.

5. Zacherl. Früher Vollbauernhof (136—140 Tgw., 14—15 St. Vieh, 3 Pferde), wurde v. d. letzten Bes., d. vor 8—9 J. v. d. Jachenau hergeheiratet hatte, aber durch teure Übernahme u. Prozesse in Schulden geraten war, an 1 bäuerl. Güterhändler gegen 1 Gut bei Lenggries vertauscht. D. Güterhändler verkaufte d. Hof erst an 1 Städter, d. sich aber nicht halten konnte, mußte ihn wieder zurückerwerben u. begann ihn dann zu zertrümmern. D. Rest d. Grundstücke mit 60 Tgw. u. Haus erwarb kürzlich d. Bes. d. Bambergerhofes um 6000 M. D. Haus bleibt vorläufig als Wohnung f. Dienstb. stehen, d. selbstständige Existenz d. Hofes hörte auf. D. frühere Bauer übernahm 1 Hintergut am Ammersee.

6. zum Raspl. Früher Vollbauernhof (200 Tgw., 20 St. Vieh, 4 Pferde) u. in Besitz ders. Familie, wurde d. Hof in d. 60er J. durch d. etwas in Schulden geratenen damal. Bes. freihändig an 1 Güterhändler v. Penzberg (nicht Juden) verkauft, v. welchem ihn dann d. Bes. d. Bernwieser u. Bambergerhofs um 16000 fl. erworben. D. Bernwieser behielt Weide u. Holzteile, d. Wirt Äcker 2c.; d. Hintergut wurde an 1 benachb. Kleingütler um 6000 fl. verkauft, d. dasselbe hält u. allmählich wieder vergrößert. Z. Z. 50 Tgw., 6 Kühe, 1 Paar Ochsen. Ohne Dienstb. Bes. verh. 4 Kinder.

Oberbuchen. 9, früher 10 Höfe.

1. beim Glasl. Früher Vollbauernhof (140 Tgw., 14 St. Vieh, 3—4 Pferde) u. bis in d. 50er J. unverändert in ders. Familie, wurde damals v. d. letzten Bauern, d. alt u. kinderlos war, um 20000 fl. an 1 bäuerl. Güterzertrümmerer verkauft. D. Käufer veräußerte 1 großen Teil d. Grundes an d. benachb. Bauern: d. Hintergut (noch 20 Tgw.) erwarb um 8000 M. 1 Kleingütler, d. es 7 J. behielt u. nach d. Tod seiner Frau um 10000 M. an 3 Geschwister aus Wackersberg verkaufte, d. es nun in Kommunhausung bewirtschaften. Schuldenfrei.

2. Mandl. Vollbauernhof (150—160 Tgw. [40 Wald], 15—16 St. Vieh, 4 Pferde. Milchwirtschaft), wurde stets in ders. Familie ohne wesentl. Veränderung vererbt. Etwas vergrößert bei d. Zertrümmerung d. Glaslhofes. Z. Z. in Besitz v. 5 betagten led. Geschwistern (3 Brüdern, 2 Schwestern), d. d. Hof gemeinsam bewirtschaften. Als künft. Erbe ist d. Sohn 1 verh. Schwester angenommen.

3. Stidl. Viertelgütchen 50 Tgw., 8 St. Vieh, 3 Pferde. Milchverkauf.

schuldenfrei), ohne wesentl. Veränderung in Besitz ders. Familie. Gegenw. Bes. hat d. Tochter d. Vorbes. geheiratet.

4. Lettner. Viertelgütchen, Umfang u. Betrieb wie d. vorige, wurde vor 12 J. v. d. damal. Bes., alten kinderlosen Leuten, zu billigem Preis 1 Verwandten überlassen. Vorher stets in ders. Familie.

5. beim Heißen. Früher Vollbauernhof (200 Tgw., 18—20 St. Vieh, 5—6 Pferde), wurde um 1853 vom damal. Bes., welcher d. einz. Tochter d. Vorbes. geheiratet hatte, u. welcher d. Bambergerhof in Unterbuchen (s. Unterbuchen 1) erwarb, zertrümmert. D. größere Anzahl d. Grundstücke wurde zu letzterem Hof gezogen, d. Hintergut mit noch ca. 20 Tgw. wurde an 1 Kleingütler v. Gaissach verkauft. Nach mehrfachem Besitzwechsel wird d. Gut wieder vergrößert. Jetzt 50 Tgw., 7—8 St. Vieh, 3 Pferde. Gegenw. Bes. verh. 6 Kinder. Schuldenfrei.

6. Christbauer. D. Hof, welchen d. Vater d. gegenw. Bes. (verh., ohne Kinder) vor ca. 50 J. v. 1 betagten kinderlosen Witwe gekauft hatte, ist v. früher 140—150 Tgw. infolge Zukaufs bei d. Zertrümmerung d. Glasl-, Heißen- u. Ofner Anwesens erheblich vergrößert worden u. umfaßt jetzt ca. 200 Tgw. Bes. betreibt Rundkäserei, mit 23 Kühen, 10 Schweinen, 5 Pferden. Hof schuldenfrei. 5 Dienstb.

7. beim Schmied (Huf- u. Wagenschmied). Kleingut mit ca. 50 Tgw. 7—8 St. Vieh. Milchverkauf u. Verdienst durch Schmiede. Bei d. Zertrümmerung d. Heißenhofes etwas Grund zugekauft, sonst unverändert.

8. Lenz. Viertelgütel mit teilw. Taglohnarbeit (40—50 Tgw., 5 Kühe, 2 Ochsen. Milchverkauf), gleichfalls bei d. Zertrümmerung d. Heißenhofes etwas vergrößert, sonst unverändert in ders. Familie.

9. Doll. Kleingütchen wie d. vorige. Bes. geht zuweilen in Taglohn. 3 Kühe. Schuldenfrei.

10. Ofner. Früher Kleingütchen mit ca. 30 Tgw., 5 St. Vieh, wurde vor 15 J. v. d. kinderlosen Witwe d. letzten Bes., welche in 1 benachb. größeren Ort zog, an d. Bes. d. Christbauernhofes um 4—5000 M. verkauft, welcher d. Grundstücke zu seinem Anwesen schlug. D. Haus steht leer.

Linden. 4 Höfe.

1. Gapper. 110 Tgw. (20 Tgw. Wald), 15 St. Vieh, 3 Pferde. Viehzucht. 2 Dienstb. Wurde um etwa 20 Tgw. vergrößert bei d. Zertrümmerung d. Hofes zum Schnecken in d. Linden (Oberfischbach), sonst unverändert in d. Familie vererbt.

2. Wuller. Hof in d. Größe wie Gapper, u. gleichfalls durch Zukauf v. Grundstücken bei d. Zertrümmerung d. Schnecken- u. Heißenhofes etwas vergrößert. Im übrigen unverändert in d. Familie vererbt. Viehzucht. Butterverkauf. Bes. verh. 9 Kinder. Schuldenfrei.

3. Schmidbauer. Halbgütel (50 Tgw., 6–7 St. Vieh, 2 Pferde), ohne wesentl. Veränderung in ders. Familie vererbt. Infolge Brandunglücks einige Schulden.

4. Vogl. Halbgütel (42 Tgw., 5 St. Vieh, 2 Pferde). Bisher stets in ders. Familie vererbt. Kürzlich starb d. Bes. mit Hinterlassung v. 2 minderjährigen Kindern, v. welchen 1 in einer Anstalt. Verkauf d. Hofes hierdurch wahrscheinlich geworden.

Bach. Einöde. Vollgut (130 Tgw. [25—26 Tgw. Wald], 13 St. Vieh,

3 Pferde, 6 Schafe), Viehzucht, Holzverkauf, wurde ohne wesentl. Veränderung vom Vater auf Sohn vererbt.

Hammerl. Einöde. 70 Tgw., 9 St. Vieh, 2 Pferde, 5 Schafe. Viehzucht. Keine Dienstb. Wurde vor etwa 12 J. v. d. damal. Bes., d. d. Anwesen gleichfalls 7 J. zuvor gekauft hatte, d. aber an d. Bewirtschaftung 1 Landgutes keinen Geschmack fand u. nach Tölz zog, an d. gegenw. Bes. f. 12—15000 M. verkauft. D. zugehörige Wald war zuvor an d. benachb. Sägemühle in Ramsau verkauft worden. Bes. verh. Kinder. Nahezu schuldenfrei.

Wörnern. 2 Vollbauernhöfe zu je 130—40 Tgw. (80 Tgw. Wald), 26 St. Vieh, 5 Pferden. 5 Dienstb. Viehzucht. Holzverkauf. Schuldenfrei. Beide im wesentl. unverändert in ders. Familie vererbt.

Hub. 2 Viertelsgütchen, je 60—70 Tgw. (24 Tgw. Wald), 8 St. Vieh, 2 Pferde, unverändert in ders. Familie vererbt. Schuldenfrei.

Fuchsenhäusl. Taglöhneranwesen. 3 Tgw. 1 Kuh.

Graben. Hammerschmiedeanwesen mit kl. Ökonomie. 2 Kühe.

Wieshäusl. Kleingut, durch d. jetz. Bes., früher Taglöhner, v. d. Vorbes., alten kinderlosen Leuten erworben, u. durch Zukauf, besonders v. Wald, etwas vergrößert. Jetzt 12 Tgw. Feld, 15 Tgw. Wald, 4 Kühe. Bes. treibt im Sommer Kaffeewirtschaft f. d. Badegäste v. Heilbrunn u. Tölz.

Ramsau. Früher 7, jetzt 5 Höfe.

1. Mühle. 120 Tgw. Sägemühle, Mahlmühle u. Ökonomie. Viehzucht. Holzhandel. 9—10 St. Vieh, 3 Pferde. 2 Dienstb., 2 Mühlknechte. Schuldenfrei. Gegenw. Bes. hat vor 10 J. durch Heirat d. Hof übernommen, u. hat denselben durch Zukauf bei d. Zertrümmerungen d. Nachbarhöfe in d. Ramsau vergrößert. Kinderlos.

2. Urberbauer. D. Hof, jetzt 150 Tgw., 18—20 St. Vieh, 3 Pferde, 4 Dienstb., Viehzucht, wurde vor etwa 15 J. vom gegenw. Bes. (verh., kinderlos) v. d. Vorbes., alten kinderlosen Leuten, gekauft — vorher stets in ders. Familie — u. durch Zukauf wie bei 1 vergrößert.

3. Lederer. Kleingut (60 Tgw., 8—9 St. Vieh, 2 Pferde), auf welchem früher Gerberei (Lederei) betrieben wurde. Bes. führten d. Namen Lederer. D. letzte dieses Namens verkaufte, weil er alt u. kinderlos war, vor etwa 18 J. d. Hof an d. jetzigen Bes., d. ihn um weniges durch Zukauf wie bei 1 vergrößerte. Jetz. Bes. verh. Mehrere Kinder.

4. beim Pitschen. Halbgut (50 Tgw., 6—8 St. Vieh), wurde anfangs d. 70er J. v. d. d. Bauernarbeit etwas abgeneigten Bes. an 1 jüd. Güterzertrümmerer verkauft. Nach Durchführung d. Zertrümmerung verblieb 1 Hintergut mit 20 Tgw., 3 St. Vieh, welches d. Tochter d. Vorbes., d. sich verh., übernahm. D. Bes. bringen sich z. T. mit Taglohn fort.

5. Pfeifer. Gleichfalls Halbgut (50 Tgw., 6—7 St. Vieh, 2 Pferde), wurde anfangs d. 70er J. v. d. led. betagten Eigentümer — welcher seinerseits d. Hof vom Vater geerbt hatte — an 1 Güterhändler (nicht Juden), um 7000 fl. verkauft u. v. letzterem zertrümmert. D. Gros d. Grundstücke kam zu d. oben unter 1, 2, 3 genannten Höfen. D. Hintergut mit noch etwa 20 Tgw., 4 Kühen, kaufte 1 Zimmerpolier, d. sich mit seiner zahlreichen Familie hauptsächlich durch Zimmermannsarbeit ernährt.

6. Mair. Früher Vollgut, 150—160 Tgw., wurde 2 mal zertrümmert. Zuerst in d. 30er J., woselbst d. Eigentümer angebl. wegen Trunks u. schlechter Wirtschaft d. Hof verkaufen mußte. Damals blieb 1 Hintergut mit 10 Tgw., auf welchem d. Erwerber desselben 1 Schenkwirtschaft betrieb. Dieselbe rentierte sich nicht, weshalb vor 15—16 J. auch d. Hintergut zertrümmert wurde. D. Haus erwarb d. Bes. d. Urberbauernhofes u. benützte dasselbe als Zuhaus (Austräglerwohnung).

7. beim Hussen. Halbgut (50 Tgw., 8 St. Vieh, 3 Pferde), wurde 1892 vom letzten Bes., welcher d. Tochter d. Vorbes. geheiratet hat, ohne dringende Veranlassung an 1 jüd. Güterhändler um 12500 M. verkauft. Ders. veräußerte 1 Buchenwald an benachb. Holzspekulanten — um 4000 M. Buchenholz geschlagen —, d. Feldgrundstücke an d. benachb. Ramsauerhöfe, d. Haus an d. Bes. d. Mühle, u. gewann im ganzen über 3000 M. D. Haus wurde vom Erwerber abgebrochen. D. frühere Bes. dient in 1 Tölzer Brauerei.

Beim Gsteiger. Früher nur Garten mit Gewerbebetrieb (Rechenmacherei), jetzt Kleingut mit 6—7 Tgw. u. 2 Kühen infolge Zukaufs bei d. Zertrümmerung d. Pitschenhofes.

Ramey. Taglöhneranwesen, einige Tgw. kultivierter Moosgrund, 1—2 Kühe.

Buchnerfilz. 4, früher 6 Kolonistenanwesen auf Torfgrund. Kl. Taglöhneranwesen, d. wenig prosperieren u. allmählich eingehen.

Fassen wir nun die Ergebnisse dieser Notizen zusammen, so ist folgendes zu konstatieren:

In der Gemeinde Oberfischbach wurden von den 46 Höfen, welche die Gemeinde zählt, seit den 50er Jahren 16 Höfe, also etwas mehr als 1/3, zertrümmert. 11 dieser zertrümmerten Höfe wurden als sogenannte Hintergüter in reduziertem Umfang weiter betrieben, 5 Höfe hörten als selbständige Wirtschaften auf zu existieren und zwar wurde 1 Hof im Betrieb mit einem anderen vereinigt, bei 4 Höfen wurden die Gebäude weggerissen und der Grund und Boden unter den Nachbarn aufgeteilt.

In der Gemeinde Unterfischbach sind von den 35 Höfen, welche die Gemeinde bildeten (2 kleine Taglöhneranwesen kommen nicht in Betracht) seit Ende der 40er Jahre 9 Anwesen, also ungefähr 1/4 der Zertrümmerung verfallen. Von denselben sind 3 als selbständige Höfe in Folge Abbruches der Gebäude und Vereinigung des Grundbesitzes mit anderen Höfen überhaupt verschwunden, 1 Hof besteht als Vorwerk eines benachbarten Großgrundbesitzers fort, die übrigen sind mehr oder weniger reduzierte Hintergüter. Nur in einem einzelnen Fall sind aus einem zertrümmerten Hofe 2 selbständige Höfe gemacht worden.

In der Gemeinde Oberbuchen sind von den 36 Höfen, welche die Gemeinde bildeten — hier sind 3 kleine Taglöhneranwesen und die 4 Kolonistenansiedlungen Buchnerfilzen außer Betracht gelassen —

seit den 40er Jahren 10 Anwesen, das ist rund 2/5, der Zertrümmerung oder der Vereinigung mit anderen Höfen oder beidem zusammen verfallen. 6 von diesen 10 Anwesen sind als selbständige Höfe verschwunden, die übrigen werden als verringerte Hintergüter selbständig fortbewirtschaftet.

Das Gesamtergebnis der 3 Gemeinden zeigt bei 117 Bauernhöfen 35 Güterzertrümmerungen, in deren Folge 15 Höfe ihre selbständige Existenz eingebüßt haben.

Es ist wahrscheinlich nicht nur Zufall, daß die Mehrzahl der Güterzertrümmerungen in die letzten Jahrzehnte fällt. Bei den Erkundigungen wurde besonderer Wert darauf gelegt, etwaige Zertrümmerungen, die in älterer Zeit stattgefunden, ein etwaiges Verschwinden von Höfen ꝛc. zu erfahren, die Antwort lautete aber meist, daß man früher von solchen Dingen nichts oder nur als große Ausnahme etwas gewußt habe. Es reicht nun freilich die mündliche Überlieferung durchschnittlich nicht weiter als 50 Jahre zurück, aber auch bei Annahme dieses Zeitraumes häufen sich die Güterzertrümmerungen mehr in der neueren Zeit.

Es wurden zertrümmert

	in Oberfischbach	in Unterfischbach	in Oberbuchen
in d. 40er J. .	—	Abberger	Hauser Bernwies
„ „ 50er „ .	Heiß in Sauersberg Jaud „ „	Ficht	Glasl Mair Ramiau Huisen
„ „ 60er „ .	Hahnbauer Peterbauer Zwick in Kellershof Großenbauer in Stallau Kratz in Stallau	Friedel Rimslrain Schusterbauer [Leitzing	Raspl
„ „ 70er „ .	Oeckler Sauersberg Erhard a. d. Höhe Lukas Buchberg Bichlerbauer Thoma in Kellershof	Gerg Rimslrain Michel Leitzing	Pfeifer Ramiau
„ „ 80er „ .	Schneck i. d. Linden Hinterschwaiger	Riedel Rimslrain Wastl Leitzing Hansbauer „	Zacherl Ofner
seit 1890 . . .	Haußer a. d. Höhe	—	Huisen Huß

Derartige Ziffern können kaum mehr als normale betrachtet werden. Gelegentliche Veränderungen in dem Bestand der Höfe, Vergrößerungen der einen auf Kosten der anderen sind ja, will man

nicht zur Gebundenheit des Grundbesitzes zurückkehren, unvermeidlich, allein hier handelt es sich um eine Art von Besitzwechsel, bei welcher von einem volkswirtschaftlichen Nutzen nur in seltenen Fällen, meist aber von einem wirtschaftlichen Unglück gesprochen werden kann.

Eine solche Güterzertrümmerung spielt sich, bei allen Variationen im einzelnen, doch nach einem gleichmäßigen Schema ab:

Der Besitzer eines Bauernhofes äußert, wegen hohen Alters und mangels direkter Erben oder gedrängt von Gläubigern, den Wunsch, seinen Hof zu verkaufen. Nur selten gelingt es, aus der bäuerlichen Bevölkerung einen Käufer zu finden. Gewöhnlich kann die Absicht des Veräußerungslustigen erst erreicht werden, wenn sich ein Güterzertrümmerer, welcher in der Regel in der Gegend schon feste „Kundschaft" und eine Anzahl verlässiger Agenten besitzt, um die Sache annimmt. Dieser hat vor etwaigen bäuerlichen Mitbewerbern den großen Vorsprung, daß er einige 100000 M. disponibles Kapital hat, mit welchem er „arbeitet". Er zahlt daher das zu zertrümmernde Anwesen bar und giebt dadurch dem früheren Besitzer die Möglichkeit, etwa vorhandene Verwandte mit Austragsansprüchen hinauszuzahlen, mit dem Rest der Kaufsumme als „Privatier" im Landstädtchen zu leben und sogar noch ein paar Stiftungen zu machen.

Von dem erworbenen Anwesen wird dann vor allem der Wald niedergeschlagen und mit dem Erlös des Holzes ein großer Teil des Kaufpreises gedeckt; dann wird auf dem Hofe selbst eine Versteigerung des Viehes, der Futtervorräte und des Inventars vorgenommen und in der Regel zu hohen Preisen losgeschlagen, denn die Zertrümmerung bildet eine Art von Rendezvous für die Bauern und Händler eines ganzen Bezirks; der nächste Bierwirt hat zeitig eine fliegende Schankstätte errichtet, und wenn man das lustige Treiben auf dem Hofe mit ansieht, dessen Inventar in alle vier Winde zerstreut wird, so möchte man mit dem Bauern in Wallensteins Lager seufzen:

„Wie sie jauchzen! Daß Gott erbarm,
und all das geht von des Bauern Felle",

nur daß hier die Bauern nicht nur der passive Teil sind, sondern häufig selbst mithelfen, sich zu ruinieren.

Die volkswirtschaftliche Schädlichkeit der Güterzertrümmerungen besteht zunächst darin, daß Spekulanten, welche an dem Gedeihen des Bauernstandes im allgemeinen und in der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft speciell nicht das mindeste Interesse haben, von dem der Zertrümmerung verfallenden Gut sozusagen den Rahm abschöpfen. Wie die obigen Darstellungen zeigten, war die nächste Folge fast

jeder Güterzertrümmerung das Niederschlagen des vorhandenen Waldes, also desjenigen Teils des Bauerngutes, welcher bei nachhaltiger Wirtschaft als Reservekapital des Hofes geschont wird, welcher dasselbe wertvoll macht und dessen Fehlen besonders hart empfunden wird. Der Reinerlös aus dem abgeholzten Wald ist es hauptsächlich, was die Güterzertrümmerungen meist zu einem recht einträglichen Geschäft macht. Zwischen 2—10 000 M. schwanken die Angaben über die Gewinne, welche die Güterzertrümmerer — welche übrigens nicht nur jüdische Händler sind, sondern welche sich zum großen Teil auch aus der Bauernbevölkerung selbst rekrutieren — nach Durchführung einer einzelnen Güterzertrümmerung netto verdienten. Nimmt man 5000 M. als Durchschnittsgewinn, so berechnet sich eine Summe von 175 000 Mark, welche die genannten drei Gemeinden als freiwillige Abgabe für Verschlechterung ihrer Zustände an verschiedene Güterzertrümmerer seit Mitte des Jahrhunderts gezahlt haben.

Die weitere nachteilige Folge der Güterzertrümmerung ist die durchschnittlich eintretende Verschlechterung des landwirtschaftlichen Betriebs. Zwar kann natürlich kein Kulturboden verloren gehen, aber es werden diejenigen Grundstücke, welche bei Zertrümmerungen von den Nachbarn gekauft werden, selten intensiver, meist aber extensiver bewirtschaftet, als es in dem früheren Hofverband der Fall war. Direkt ziffermäßige Nachweise lassen sich hierfür nicht erbringen. Alle Aussagen stimmen jedoch unter anderm darin überein, daß nach den Zertrümmerungen die Viehzahl sich verringert, daß die Mehreinstellungen von Vieh bei den Höfen, welche Grundstücke des zertrümmerten Hofes erwarben, lange nicht die Viehzahl des zertrümmerten Hofes aufwiegen. Erst im Laufe vieler Jahre mag sich der Verlust einigermaßen ausgleichen, doch zeigt die folgende Zusammenstellung der Viehzählungen 1873—1892, daß in den letzten Jahrzehnten die Pferde- wie die Rindviehzahl im allgemeinen zurückgeht, trotzdem namentlich die Viehzucht in dem Bezirk, dem die Gemeinden angehören, sich augenscheinlich gehoben hat, und die Ausnützung des Bodens für Erzeugung von Viehfutter noch lange nicht an ihrer Grenze angelangt ist.

Gemeinden	1873		1883		1892	
	Pferde	Rindvieh	Pferde	Rindvieh	Pferde	Rindvieh
Oberfischbach .	128	714	133	621	122	545
Unterfischbach .	106	506	102	487	98	485
Oberbuchen . .	84	336	85	362	79	339

Wenn bei einer Güterzertrümmerung ein verkleinerter Hof übrig bleibt, so bietet derselbe stets eine wirtschaftlich prekäre Existenz. Bezeichnenderweise wird ein solches Gut „Hintergut“ genannt. Es steht in der Achtung, in der Möglichkeit, die Grundlage einer bäuerlichen Wirtschaft zu bieten, hinter den alten Höfen wesentlich zurück, wenn es auch hie und da einem fleißigen, geschickten Landwirt gelingt, auf einem Hintergute fortzukommen und aus demselben wieder einen Bauernhof zu machen. Neben dem schon erwähnten Mangel an Wald bildet hauptsächlich der zu große Umfang der Wohn- und Wirtschaftsgebäude von Anfang an ein Hindernis des Fortkommens auf dem Hintergut. Die oberbayrischen Bauernhöfe sind schon an sich mit einem gewissen Luxus an Raum angelegt. Wird nun ein solcher Hof, dessen Wohnräume für eine Familie und 3—4 Dienstboten, und dessen Stall- und Futterräume für 30 Stück Vieh berechnet sind, plötzlich der Mittelpunkt einer Zwergwirtschaft ohne Dienstboten und mit etwa 6—10 Stück Vieh, so werden die Unterhaltungskosten unverhältnismäßig hoch, namentlich dann, wenn der Erwerber des Hinterguts zum großen Teil mit fremdem Geld wirtschaftet. Die Fälle sind häufig, daß kleine Leute, zum Beispiel Dienstknechte, nach mehrjährigem, vergeblichem Versuch, durch Bewirtschaftung eines solchen Hintergutes selbständig zu werden, mit Verlust ihres Ersparten wieder abziehen mußten.

Wo ein Hintergut nicht übrig bleibt, treten allerdings die Nachteile solcher prekärer Existenzen nicht ein, aber es ist auch eine Bauernfamilie für immer weniger geworden. Das Volk ist um so viele der wertvollsten Stützen ärmer geworden. Der Ausfall wird ziffermäßig zwar durch Mehrung der Dienstboten bei anderen Bauernhöfen etwas ausgeglichen, allein abgesehen davon, daß abhängige Dienstboten kein social gleichwertiger Ersatz für selbständige Bauernfamilien sind, zeigt die Zahl der Haushaltungen wie die der Gesamtbevölkerung in den drei Gemeinden ungefähr seit 40 Jahren eine gleichmäßige Tendenz zum Sinken, wie folgende Zusammenstellung aus den Volkszählungsergebnissen beweist[1]:

---

[1] Die Zahl der Haushaltungen nach den Volkszählungen ist etwas größer als die der selbständigen Bauernhöfe nach der obigen Erhebung. Doppelzählung einzelner Kommunhausungen, vorübergehende Anwesenheit von Taglöhnerfamilien ꝛc. erklären die Abweichung.

a) Haushaltungen in den Jahren

	1840	1852	1858	1861	1867	1871	1875	1880	1885	1890
Oberfischbach . .	49	58	62	62	59	52	50	51	51	47
Unterfischbach . .	38	39	38	39	46	41	40	40	44	39
Oberbuchen . . .	43	57	56	55	63	48	48	51	47	45
b) Ortsanwesende Bevölkerung.										
Oberfischbach . .	367	346	352	349	324	297	278	287	282	286
Unterfischbach . .	300	286	286	267	272	267	270	277	290	258
Oberbuchen . . .	250	275	288	280	272	259	239	259	275	257

Es ist nicht Absicht dieser Ausführungen, Vorschläge über etwaige Maßregeln zur Bekämpfung der Güterzertrümmerung zu machen. Um solche zu begründen, müßten Untersuchungen wie die vorstehenden auch in anderen Bezirken angestellt werden. Wenn aus gelegentlichen Äußerungen der Presse ein Schluß gestattet ist, so wäre allerdings anzunehmen, daß ähnliche Verhältnisse in einem großen Teil der altbayrischen Provinzen obwalten. In diesem Fall stünde man vor einer doch nicht unbedenklichen socialen Erscheinung.

Man wird derselben nicht schon dadurch begegnen können, daß man den Güterzertrümmerern das Geschäft erschwert, sei es durch Strafbestimmungen oder durch hohe Besteuerung, welche letztere immer nur die gewerbsmäßige, nicht die gelegentliche Güterzertrümmerung treffen würde. Die Ursache der Häufung der Güterzertrümmerung liegt zunächst in den bäuerlichen Verhältnissen selbst. Es ist eine festgewurzelte Sitte, von der es kaum eine Ausnahme giebt, daß der Erbe eines Hofes erst dann zur Ehe schreiten kann, wenn die Eltern den Hof übergeben und sich ins Altenteil zurückziehen. Schon unter gewöhnlichen Umständen wird dieser Zeitpunkt häufig zu lange hinausgeschoben. Kommt nun hierzu eine schwierige Lage der Landwirtschaft — in erster Linie wird hierzulande die Steigerung der Ansprüche der Dienstboten genannt — so scheut sich der- oder diejenige, welche den Hof übernehmen soll, dies zu thun, namentlich wenn etwa Schulden vorhanden sind und mehrere Geschwister hinausgezahlt werden müssen. Die Folge ist ein weiteres Hinausschieben der Gründung eines eigenen Hausstandes, die Häufigkeit kinderloser Ehen, oder das Forthausen mehrerer lediger Geschwister. Die obigen Konstatierungen haben gezeigt, wie oft gerade eine solche Kommunhausung zu einer

Güterzertrümmerung führte. Ein energisches Standesbewußtsein könnte in solchen Fällen oft die schlimmen Folgen abwenden, aber man kann nicht sagen, daß ein solches Standesbewußtsein die Regel bildet. Die Fälle, daß alte kinderlose Eheleute oder ledige Geschwister tüchtige Verwandte zu Erben des Hofes einsetzen, sind seltener als die Verkäufe des Hofes an Fremde, um mit dem erlösten Geld ein bescheidenes Rentnerdasein führen zu können. Das Gemeinschädliche einer solchen Fahnenflucht wird nicht empfunden, und die Kirche, welche den größten Einfluß auf das sittliche Empfinden ausübt, hat kein direktes Interesse, ihren Einfluß hier geltend zu machen, denn das Geld, welches solche absterbende Existenzen aus der Landwirtschaft ziehen, fällt schließlich zum großen Teil der toten Hand zu.

Wie groß die Anzahl der nicht direkt von den Eltern auf die Kinder übergehenden Höfe ist, dies zeigt eine zuverlässige Familienstatistik der Pfarrei Königsdorf (zu welcher die drei genannten Gemeinden großenteils gehören) aus dem Jahre 1868[1].

Nach derselben zählte man:

Seit 1634 auf Söhne vererbt	12	Anwesen
Aussterbende Familien	3	"
Kinderlose Eheleute	40	"
Ansässige Witwen	17	"
" Witwer	15	"
Heiratsfähige ledige Besitzer	20	"

Es ist die Frage, ob nicht eine Acceptierung des Grundsatzes, welcher den verschiedenen deutschen Anerbengesetzen zu Grunde liegt, nämlich dem Übernehmer des Hofes ein gesetzliches, nicht nur wie jetzt in Oberbayern usuelles Vorzugsrecht zu gewähren, die Übernahme der Höfe beschleunigen und erleichtern und damit den Anlaß zu Güterzertrümmerungen vermindern würde. Vielleicht würde auch zu erwägen sein, ob nicht der Staat durch Vermittlung der Gemeinde freiwerdende Höfe, welche der Güterzertrümmerung zu verfallen drohen, behufs Abgabe an tüchtige Landwirte nach dem Princip der Rentengüter erwerben sollte. Dabei könnte ein Gesetz nach dem Vorbild des württembergischen, welches die Wiederveräußerung eines Hofes in Parzellen verbietet, bevor der Erwerber den Hof eine Reihe von Jahren besitzt, schwerlich ganz wirkungslos bleiben, und besonders wäre eine Erschwerung der Waldabschwendung — die sich nach der bayrischen

[1] Wir verdanken diese der Güte des Herrn Pfarrer Glonner.

Forstgesetzgebung nur auf sogenannte Schutzwaldungen erstreckt — ein wirksames Hindernis der Güterzertrümmerungen. Daß die freie Verfügungsfähigkeit der Bauern über die Substanz des Waldes hauptsächlich die Güterzertrümmerer anzieht, darüber lassen die Erhebungen keinen Zweifel. Als Gegenprobe kann die Gemeinde Jachenau angeführt werden, welche sich eines sprichwörtlichen Wohlstandes erfreut, trotzdem oder vielmehr weil dort der gesamte Waldkomplex im Eigentum des Staates steht und die einzelnen Grundbesitzer nur alljährlich vom Forstamte angewiesenes Rechtholz, dieses aber in reichlichem Quantum beziehen. Seit Menschengedenken hat man in dieser Gemeinde von Güterzertrümmerungen nichts gehört.

Einigen guten Erfolg wird wohl auch die Novelle zum Wuchergesetz haben, namentlich wenn sie von den Polizei- und Justizbehörden aufmerksam gehandhabt wird.

Das beste muß in jedem Fall davon erwartet werden, daß sich die bäuerliche Sitte gegen die Güterzertrümmerungen und alle diejenigen, welche sie direkt und indirekt fördern, wendet, nachdem sie das gemeinschädliche derselben erkannt hat. Denn auch hier gilt, was J. Möser in seiner Schutzrede der Packenträger (patriotische Phantasien, I. T. XXXVII) sagt: „Ihr habt miteinander Menschenverstand, und wenn ihr euren Beutel selbst nicht flicken könnt, so werden ihn warlich alle Polizeyanstalten nicht vor Löchern bewahren — und der große Mogul selbst wird dieses nicht ändern."

Die Frage der ländlichen Arbeiter und der inneren Kolonisation

auf der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik in Berlin am 20. und 21. März 1893.

Von

Karl Rathgen.

Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 53—55. Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland. Leipzig 1892, Duncker & Humblot. 8°. XXIV und 455, 765 und 891 S.

— — —, Bd. 56. Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Von Prof. Dr. Max Sering. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. IX und 330 S.

— — —, Bd. 58. Verhandlungen von 1893. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 225 S.

Frankenstein, Dr. Kuno, Docent an der Humboldt-Akademie zu Berlin. Die Arbeiterfrage in der deutschen Landwirtschaft. Mit besonderer Berücksichtigung der Erhebungen des Vereins für Socialpolitik über die Lage der Landarbeiter. Berlin 1893, Oppenheim (Gustav Schmidt). 8°. 326 S.

Fischer, C. L., Pfarrer in Quednau, Beitrag zur Orientierung über die Lage der ländlichen Arbeiter in Ostpreußen. Königsberg i. P., Gräfe & Unger. 8°. 40 S.

Freiherr von der Goltz, Prof. Dr. Theodor, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat. Jena 1893, Fischer. 8°. VI und 300 S.

Meyer, Dr. Georg, Über die Schwankungen in dem Bedarf an Handarbeit in der deutschen Landwirtschaft und die Möglichkeit ihrer Ausgleichung (Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Ludwig Elster. Bd. V. Heft 1.) Jena 1893, Fischer. 8°. 100 S.

Wittenberg, H., Pastor zu Swantow bei Garz a./R., Die Lage der ländlichen Arbeiter in Neuvorpommern und auf Rügen. Leipzig 1893, Werther. 8°. 92 S.

I.

Der Verein für Socialpolitik hat seit dem Jahre 1882 auf jeder Generalversammlung ein Thema behandelt, das sich auf die Verhältnisse des platten Landes bezog. Die diesmalige Tagung, die ursprünglich im Herbst 1892 in Posen stattfinden sollte, dann aber auf den oben angegebenen Termin verlegt wurde, hat sich ganz ausschließlich mit dem Zusammenhange zwischen Landwirtschaft und Grundeigentumsverteilung beschäftigt. Es sollte verhandelt werden am ersten Tage über die ländliche Arbeiterfrage, am zweiten über die Bodenbesitzverteilung und die Sicherung des Kleingrundbesitzes. Doch griffen ganz naturgemäß die Verhandlungen mehrfach über von dem einen Gebiet auf das andere, führten an beiden Tagen immer wieder auf die innere Kolonisation als Heilmittel.

Die Vorbereitung der Verhandlungen war diesmal ganz besonders umfassend gewesen. Um die ländlichen Arbeiterverhältnisse klar zu stellen, hatte der Ausschuß des Vereins im Jahre 1891 beschlossen, eine eingehende Erhebung der Thatsachen vorzunehmen und diese durch Sammlung allgemeinerer, abgerundeter Schilderungen zu ergänzen. Es wurden daher zwei Fragebogen, ein specieller und ein allgemeiner, entworfen, die in der Einleitung zum 53. Bande der Schriften des Vereins mitgeteilt sind. An die von den landwirtschaftlichen Centralvereinen bezeichneten Auskunftspersonen wurden im Dezember 1891 von dem speciellen Fragebogen 3180 Stück, von dem allgemeinen im Februar 1892 562 Stück versandt. Von jenen kamen 2277, von diesen 291 Stück beantwortet zurück, gewiß ein sehr günstiges und dankenswertes Verhältnis. Während die Arbeit bis dahin im wesentlichen durch die Herren Geheimen Rat Thiel und Professor Dr. Sering gefördert war, wurde das umfassende Material von den folgenden Herren bearbeitet und übersichtlich zusammengefaßt: Dr. K. Kärger Nordwestdeutschland, Dr. H. Losch Württemberg, Baden und das Reichsland (Band 53), Dr. K. Frankenstein Mitteldeutschland, Bayern und Hohenzollern, Dr. Fr. Großmann Schleswig-Holstein, die Provinz Sachsen, Südhannover, Braunschweig und Anhalt, O. Auhagen die Rheinprovinz (Band 54), Dr. M. Weber das ostelbische Deutschland (Band 55). Außerdem enthält Band 53 im Anhang eine statistische Zusammenstellung von Dr. H. Grohmann über die Zahl der Landarbeiter nach der

Berufszählung vom 5. Juni 1882[1]. Diese große Arbeit war zu erledigen und in drei Bänden von mehr als 2100 Druckseiten zu veröffentlichen bis zu dem ursprünglich für die Generalversammlung in Aussicht genommenen Termin. Um so anerkennenswerter ist, was die Herren geleistet haben.

Die erzwungene Eile bei der Ausarbeitung des Materials hat freilich verhindert, daß alle Teile des umfangreichen Quellenwerkes gleichmäßig durchgearbeitet sind. Diejenigen Mitarbeiter, welche ein relativ geschlossenes einheitliches Gebiet zu behandeln hatten, waren dabei im Vorteil, wie man das an der hübschen zusammenfassenden Darstellung der rheinischen Verhältnisse durch Auhagen sieht. Es wäre unter den Umständen ganz ungerecht, den Bearbeitern einen Vorwurf daraus machen zu wollen, daß das Rohmaterial nicht stärker konzentriert ist, die Ergebnisse nicht noch schärfer herausgearbeitet sind. Aber wir bedauern das doch im Interesse der Arbeit selbst, die in ihrem jetzigen Umfange, bei dem Fehlen eines Registers, bei dem summarischen Charakter der Inhaltsverzeichnisse, weniger Leser finden wird, als ihr zu wünschen wären. Vielleicht ist auch die Vermutung berechtigt, daß die Verhandlungen auf manchen wichtigen Punkt (z. B. die Möglichkeit der Verbesserung der Verhältnisse im Osten durch Arbeiterpachtungen) näher eingegangen wären, wenn die Ergebnisse der Vorarbeiten bequemer zugänglich gewesen wären.

So ist es manchem wohl ganz willkommen, daß einer der Bearbeiter, Dr. Kuno Frankenstein, in dem oben mitangeführten Buche einen recht übersichtlichen Auszug aus dem größeren Werke geliefert hat. Selbständigen Wert beansprucht die Schrift nicht.

Die Erhebung ist von vornherein ihrer Methode wegen angegriffen worden, weil sie sich ausschließlich an die ländlichen Arbeitgeber um Auskunft gewendet habe. Dr. Quarck hat auch auf der Versammlung selbst diesen Vorwurf erhoben und hat ihn nachher im Socialpolitischen Centralblatt (Jahrgang II Nr. 28) nochmals wiederholt. Die Enquete hätte sich auch an die Arbeiter wenden sollen. So, wie sie sei, spiegele sie nur einseitig die Ansichten der Unternehmer wider. Diesen Angriffen gegenüber wies Geheimer Rat Thiel in der Einleitung des ersten Enquetebandes, wie auf der

---

[1] Ein Nachtrag zu dem Aufsatz desselben Autors in diesem Jahrbuch XVI 855 ff.: Betrachtungen über die Wirtschaften der ländlichen Tagelöhner des Deutschen Reiches.

Versammlung selbst darauf hin, daß der Verein für Socialpolitik weder die Mittel, noch die Hülfskräfte, noch die Zeit hatte, eine in jeder Beziehung vollkommene Erhebung mit kontradiktorischem Verfahren nach englischem Vorbild durchzuführen. Ist doch schon diese Erhebung nur möglich geworden durch erhebliche Zuschüsse aus den Fonds der preußischen landwirtschaftlichen Verwaltung und der Koppe-Stiftung, und trotzdem ist der Verein in starke Verschuldung geraten. Thiel betonte auch, daß man berechtigt war, den Angaben der Arbeitgeber gerade in der Landwirtschaft Vertrauen zu schenken, in welcher weder der Klassenkampf und Interessengegensatz eine solche Schärfe angenommen hat, wie in der Industrie, noch die faktischen Verhältnisse streitig oder besonders schwierig zu durchschauen sind. Soweit die Thatsachen zu beurteilen waren, ist der subjektive, der Interessentenstandpunkt der Arbeitgeber regelmäßig leicht zu erkennen. Über die allgemeine Beurteilung der Thatsachen würde aber auch die Befragung der Landarbeiter sehr wenig ergeben haben.

Die Hauptsache scheint mir doch zu sein, ob die Erhebung brauchbare Ergebnisse geliefert hat oder nicht. Da ist es denn beachtenswert, daß die Bearbeiter des Materials, die fast alle Nachprüfungen in den Erhebungsgebieten vorgenommen haben, dadurch, wie durch das Material selbst, den Eindruck erhalten haben, daß die Thatsachen im ganzen zuverlässig sind, daß die Berichte „ein ziemlich deutliches Bild der Auffassung, welche die Arbeitgeber über die beiderseitigen Interessen und über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der verschiedenen denkbaren Gestaltungen des Arbeitsverhältnisses sich gebildet haben,“ bieten und daß sich „im allgemeinen sehr wohl die Schwerpunkte auch der subjektiven Interessen der Arbeiter indirekt mit hinlänglicher Deutlichkeit ermitteln“ lassen. (So Weber, Band 55 S. 5 f.)

Ein wichtigeres Bedenken heben die Bearbeiter selbst hervor, so Kärger und Frankenstein, daß nämlich die Fragen wesentlich auf die Verhältnisse des Ostens sich bezogen, was die korrekte Beantwortung in den übrigen Teilen des Reiches erschweren mußte. Aber die Verhältnisse des Ostens sind gerade diejenigen, welche eine ländliche Arbeiter*frage* geschaffen haben. Es ist kein Zufall oder, wie Quarck meint, allein die Folge der vortrefflichen Bearbeitung des östlichen Materials durch Weber, daß die Verhandlungen ganz überwiegend sich mit den Zuständen des Ostens beschäftigten.

Ein Vergleich der vorliegenden drei Bände mit den älteren Erhebungen, der von 1849, die A. von Lengerke, und der von

1874, die Freiherr von der Goltz veröffentlicht hat, zeigt ein unendlich viel reicheres Material. Ein viel tieferer Einblick in die Verhältnisse namentlich der kontraktlich gebundenen Arbeiter ist uns jetzt ermöglicht. Wenn Quarck Erhebungen forderte nach Art derjenigen, wie wir sie von Thun, Sax und anderen über die gewerblichen Arbeiter besitzen, so kann man seinen Wunsch vollständig teilen. Dadurch würde aber eine derartige allgemeine Erhebung, wie der Verein sie veranstaltet hat, nicht überflüssig werden. Und würden solche Einzeluntersuchungen etwa nicht subjektiv gefärbt sein durch das Temperament, die persönlichen Anschauungen, Erfahrungen u. s. w. des Einzelbeobachters? Quarck selbst weist nachdrücklich und wiederholt darauf hin, daß Kärger und Weber auf Grund desselben Materials sich ein ganz verschiedenes Urteil über die ländliche Arbeiterfrage gebildet haben. Quarck meint, das liege am Material. Wer die beiden Herren kennt, weiß, daß es an der großen Verschiedenheit ihrer Persönlichkeit und ihrer socialpolitischen Anschauungen liegt. Glaubt Herr Quarck wirklich, daß man über einen Komplex socialer Vorgänge, wie die Entwickelung der ländlichen Arbeiterverhältnisse ihn darstellt, die Thatsachen derartig sammeln und aufstellen könnte, daß nun jeder zu demselben Urteil darüber kommen muß? So naiv sind wir im allgemeinen doch heute nicht mehr.

Die meisten, die sich ernsthaft mit diesen Dingen beschäftigen werden aber wohl mit Thiel und mit Professor Knapp übereinstimmen in dem Dank an alle die, welche mit ihrer Zeit und ihrer Arbeit die Enquete gefördert haben. Daß weitere Studien auf diesem Gebiete, namentlich Einzelforschungen wünschenswert und erfreulich sind, wie das bei den Verhandlungen mehrfach betont wurde, ist eine ganz andere Sache. Die Erhebung des Vereins hat gerade in dieser Richtung fördernd gewirkt, den Anstoß zu weiteren Forschungen gegeben, vor allem zu der Enquete des evangelisch socialen Kongresses, die sich an die Geistlichen gewendet hat und sehr schöne Ergebnisse verspricht. Man braucht nur die beiden oben angeführten Schriften von zwei Geistlichen, Fischer und Wittenberg, welche dieser Enquete ihren Ursprung verdanken, mit dem vielbesprochenen Schriftchen des Pastors Quistorp über „die sociale Not der ländlichen Arbeiter" (Evangelisch-sociale Zeitfragen. Erste Reihe. Heft 10. 1891) zu vergleichen, um zu sehen, wie die unbestimmten Deklamationen und unberechtigten Generalisationen[1] sich umbilden zu klaren Anschauungen

[1] Dr. Quarck, der mit dem Verein so streng ins Gericht geht, sagt freilich, Quistorps Schrift sei verfaßt „auf Grund ganz eingehender Erhebungen", (Ver-

und festem Hervorheben des Wesentlichen und Charakteristischen. Ohne die Erfahrungen bei der ersten Erhebung wären wir nicht so weit.

Auch auf praktischem Gebiete hat die Erhebung selbst hoffentlich die Anteilnahme der Arbeitgeber an den Arbeiterzuständen erhöht und „auf die Hebung des Pflichtbewußtseins eine günstige Wirkung ausgeübt" (Kärger, Band 53 S. 221).

II.

Was versteht man unter der ländlichen Arbeiterfrage? Giebt es überhaupt auf dem Lande eine Arbeiterfrage? Die Antwort fällt sehr verschieden aus, je nach dem Standpunkte, auf den der Fragende sich stellt. Der eine geht aus von der materiellen Lage des Arbeiters: wie wohnt er? wie nährt er sich? wie lang ist die Arbeitszeit u. s. w.? Und je nach dem angelegten Maßstabe wird er die Lage der Arbeiter schlecht und problematisch oder ganz befriedigend finden. Das subjektiv-willkürliche des gewählten Maßstabes wird eine Einigung kaum zulassen. Namentlich der städtische, den wohlhabenderen Klassen angehörige Beobachter wird nur zu leicht seine Anschauungen und Anforderungen substituieren. In den Verhandlungen wurde die ländliche Arbeiterfrage aus diesem Gesichtspunkte mehrfach besprochen, so namentlich von den socialdemokratischen Rednern Quarck und Schönlank in einem Sinne, von Kärger und anderen im entgegengesetzten.

Andere legen den Arbeiterbedarf des größeren Landwirtes ihrer Betrachtung zu Grunde. Sie sehen die ländliche Arbeiterfrage in dem Mangel an Arbeitskräften, wie er gegenwärtig die großen und mittleren Betriebe namentlich im Osten bedrückt. Es ist die Auffassung, wie sie in den Kreisen der größeren Grundbesitzer herrscht. Von diesem Standpunkte aus ist es ganz folgerecht, wenn Kärger in seinem Berichte (Band 53, S. 216 f.) wie in den Verhandlungen (S. 95 ff.) sagte, es gebe im wesentlichen eine Arbeiterfrage nur vom Standpunkte des Arbeitgebers aus. Es sei die Frage: wie kann die Landwirtschaft weiter betrieben werden, wenn ihr die Hände

handl. S. 91). Wie dort der Tadel, schießt hier das Lob völlig übers Ziel. Vgl. übrigens die aus landwirtschaftlichen Kreisen hervorgegangenen Erwiderungen gegen Quistorp: E. Zürn, Die angebliche sociale Not der landwirtschaftlichen Arbeiter, Leipzig 1892, und H. von Dewitz, Die socialen Verhältnisse der ländlichen Arbeiter, Stettin 1893.

dazu fehlen? Daß der Arbeitermangel zum Teil auf ökonomisch-technische Gründe zurückzuführen ist, läßt sich nicht bestreiten. Die wachsende Intensität des Landbaues verlangt trotz aller Maschinenverwendung erheblich mehr Arbeitskräfte. Der Unterschied in dem Bedarf an Arbeitskräften im Winter und im Sommer ist dadurch gestiegen. Die Deckung dieses vermehrten Arbeitsbedarfs aber wird immer schwieriger, weil das platte Land nicht einmal den natürlichen Bevölkerungszuwachs festhält: eine große Menschenzahl wandert trotz gestiegener Löhne, trotz besserer Lebenslage teils ins Ausland, teils im Inlande nach den großen Städten und den Industriebezirken. Daher die Arbeiternot[1]. Und daß sie im Zusammenhange mit dem in erschreckender Weise verbreiteten Kontraktbruch eine ernste Erscheinung ist, wird man nicht bestreiten dürfen.

Eine vertiefte Auffassung aber wird nicht bei diesen Erscheinungen stehen bleiben, wird den eigentlichen Gründen, deren Symptome sie sind, nachzuspüren suchen. Eine Arbeiterfrage kann nur entstehen, wenn ein eigener, social geschiedener beruflicher Arbeiterstand sich bildet als Folge einer bestimmten Verfassung der wirtschaftlichen Produktion durch Großbetriebe. Das Problematische, die „Frage", entsteht, wenn eine gegebene Arbeitsverfassung in die Notwendigkeit versetzt wird, sich umzubilden, weil ihre Formen den ökonomisch-technischen Zwecken der Produktion, wie den Bedürfnissen, Bestrebungen, Idealen der an ihr Beteiligten nicht mehr entsprechen. Die ländliche Arbeiterfrage bei uns besteht darin, daß die Arbeitsverfassung, welche der norddeutsche Großgrundbesitz nach Beseitigung der Fronverfassung entwickelt hatte, zersetzt wird einerseits durch den intensiven Betrieb, andererseits durch das Eindringen moderner Gedanken und Empfindungen (wenn auch noch so unklar und unbewußt) in die ländliche Arbeiterschaft. Deshalb wandern die Leute. Dadurch entsteht der Arbeitermangel. Die Leute wollen heraus aus dem Herrschaftsverhältnis, das der Großbetrieb fordert. Sie wollen ihre Frauen nicht mehr arbeiten lassen, sie wollen nicht Überstunden arbeiten. Sie wollen unabhängig werden. Auf diesen Gedanken beruht namentlich die Darstellung der ostelbischen Landarbeiterverhältnisse durch Max Weber, die den umfangreichen Band 55 der Schriften des Vereins füllt. Weber kommt zu der konsequenten Folgerung, daß die ländliche Arbeiterfrage eine Landfrage ist, eine Frage der Grundbesitzverteilung. Das

[1] Auch Buchenberger faßt die ländliche Arbeiterfrage in diesem Sinne auf: Agrarwesen und Agrarpolitik I 554.

Problem ist, ein Aufsteigen aus dem Proletariat zu ermöglichen, dem Arbeiter Anteil am Grund und Boden zu gewähren. Es ist derselbe Gedankengang, den Sering in der oben angeführten, weiterhin zu besprechenden Vereinsschrift (Band 56) vertritt. Es ist eine agrarpolitische Auffassung, wie sie Verbreitung gefunden hat vor allem durch Knapps Untersuchungen über die Entstehung der heutigen Zustände.

III.

So war der gegebene Referent für die Einleitung der Verhandlungen des Vereins Professor Knapp selbst. Ein Vortrag von Knapp ist immer ein Kunstwerk, dessen Feinheiten und geistreichen Spitzen ein Auszug nicht gerecht werden kann. Eine ländliche Arbeiterfrage im oben angeführten Sinne giebt es nur im Bereiche des Großgrundbesitzes. Knapps Referat beschränkte sich denn auch auf Norddeutschland. Dieses zerfalle in drei Teile, je mit einer vorwiegenden Arbeitsverfassung: Westfalen, Niedersachsen und das ostelbische Land. In Westfalen herrschen die Heuerleute vor. Das sind ländliche Arbeiterfamilien, die von dem Arbeitgeber ein Stück Land pachten und dafür verpflichtet sind, eine bestimmte Anzahl von Tagen ihre Arbeitskraft um einen billigeren Lohn, als dort sonst gebräuchlich ist, zur Verfügung zu stellen. Der Heuerling führt also eine Wirtschaft auf eigene Rechnung. Die nötige Spannarbeit leistet der Arbeitgeber. Auf Grund der Erhebungen des Vereins wird diese Verfassung für die denkbar günstigste erklärt. Aber ihr Vorkommen ist gebunden an den westfälischen großbäuerlichen Einzelhof. Die social günstige Lage erklärt sich daraus, daß der Heuerling sich vom Bauern nur durch den Besitz, nicht durch Bildung, Lebensweise oder Weltanschauung unterscheidet: „der Heuerling ist kein Auswürfling in seiner Heimat“. Die niedersächsische Arbeitsverfassung wird bestimmt durch die Bauerndörfer mit ihrer socialen Abstufung vom größeren zum kleinsten Besitz. Gehen die kleinen Besitzer auch zeitweise auf Tagelohn, so ist ihr Landarbeitertum doch nur nebensächlich. Ihre sociale Stellung bestimmt sich durch ihre Zugehörigkeit zur Dorfgemeinde. Also auch hier giebt es keine ländliche Arbeiterfrage. In den ostelbischen Landen, in den Gegenden der Rittergüter, bildet die vorherrschende Verfassung das Instenwesen: eine Arbeiterfamilie stellt dem Gutsherrn zu freier Verfügung einen Mann und einen Gehülfen, den Scharwerker. Dafür erhält sie in Geld nur einen geringen Tage-

lohn, außerdem aber Wohnung und Gartenland rc.; eine bestimmte Fläche Land in den gutsherrlichen Schlägen wird für den Insten mitbestellt; im Winter drischt er das Getreide des Gutsherrn gegen Anteil am Erdrusch. Von den Naturalien ist ein Teil zum Verkauf übrig. Der Unterschied des Heuerlings vom Insten ist: jener hat einen eigenen Wirtschaftsbetrieb, der Inste nicht. Es wäre ein Fortschritt, wenn der Inste sich zum Heuerling entwickelte. Aber er entfernt sich im Gegenteil von ihm. Die Entwickelung geht dahin, an Stelle der Landnutzung, der Kuhhaltung Deputate von Korn, von Milch zu setzen. Seit mit der Dreschmaschine gedroschen wird, vermindert sich der Dreschanteil. Schließlich tritt die Geldlöhnung immer mehr in den Vordergrund. Solange der Inste Getreide verkauft, hat er das gleiche Interesse wie der Herr an der Ernte, am Getreidepreise. Muß er Brot kaufen, ist die Interessengemeinschaft vorbei. Der Arbeiter hat Interesse am niedrigen Getreidepreise, der Gutsherr sucht nach den Arbeitern, die am wenigsten kosten, slavische Wanderarbeiter mit niedriger Lebenshaltung rücken an die Stelle der deutschen Insten.

Was ist zu thun? Die empfohlene Verpflanzung der Heuerlingsverfassung nach dem Osten kann das ihr wesentliche nicht mitbringen, ihren socialen Hintergrund, den westfälischen Bauernhof. „Die juristische Form der Arbeitsverfassung allein thut es nicht, so wenig es allein auf das Sattwerden ankommt. Es ist die Schwäche des Heuerlings, daß er eine Seele hat, und weil diese Seele ihre Nahrung findet, deshalb fühlt sich der westfälische Heuerling so wohl. Im Osten würde der Leib nicht hungern, aber der Durst der Seele würde nicht gestillt." (S. 16.)

Ein anderer Vorschlag ist, die Insten in Häusler umzuwandeln, in freie Landarbeiter im eigenen Heim, wie das mit Erfolg im mecklenburgischen Domanium geschehen ist. Diese Häusler aber sind nicht in isolierten Arbeiterkolonien angesetzt, sondern in Bauerndörfern. Deshalb gedeihen sie. Wollte man die Häusler einfach nach dem dörferlosen Osten verpflanzen, „so würden sie sich in der Einsamkeit der Rittergüter bald in mißvergnügtes Gesindel verwandeln — denn auch der Häusler hat wie der Heuerling eine Seele." (S. 18.)

Die ländliche Arbeitsverfassung ist eben ein Glied der ländlichen Verfassung überhaupt. So entstände denn die Frage: kann man nicht die ländliche Verfassung des Ostens überhaupt verändern. Der Versuch dazu liegt vor in der inneren Kolonisation, die im Osten Deutschlands durch Eingriff der Staatsgewalt Rittergüter zerschlagen und

daraus Bauerngüter und Arbeiterstellen machen will. Arbeiterkolonien auf diesem Wege anzulegen empfiehlt sich nicht. Aber die Bauernkolonisation gelingt, wie sich aus Serings Vereinsschrift (s. u.) ergiebt.

Die Wirkung der zu erstrebenden, schon im Gange befindlichen Reform wird schließlich so zusammengefaßt: „Größere Mannigfaltigkeit unserer ländlichen Verfassung durch Wiederaufleben des kleineren Betriebes neben dem großen; dichtere Bevölkerung und Aufblühen der kleineren Städte; nebenbei auch reichlichere Arbeitskräfte, wie sie in Hannover und auf dem mecklenburgischen Domanium zur Verfügung stehen. Unser Osten wird sich stufenweise verwestlichen, was er in jeder Beziehung nötig hat. Die ungeheuere Kluft, die zwischen dem östlichen und westlichen Deutschland bis zum heutigen Tage gähnt, wird einigermaßen überbrückt, und wir gelangen zu einer größeren socialen Gleichförmigkeit unseres Vaterlandes. Der Gutsherr mit seiner politischen Bedeutung bleibt uns unverloren; er ist vereinbar mit einem Zuwachs an Bauern, die sich als moderne Landwirte bewähren, und mit Landarbeitern, die nicht mehr Auswurf sind." (S. 23.)

So bestimmte gleich das einleitende Referat den Grundton für die Verhandlungen beider Tage: Die innere Kolonisation als Heilmittel in der ländlichen Arbeiterfrage, wie für die Besserung der östlichen Grundbesitzverteilung. Referent möchte gleich hier eines zu dem Knappschen Vortrage bemerken. Es ist der unvermeidliche Nachteil einer so kunstvollen Komposition, einer so scharf herausgearbeiteten klaren Formulierung, daß eine Menge Dinge nicht berührt werden können, wie der Redner selbst hervorhob. Bei dieser anschaulichen Schilderung der Haupttypen kommt die überraschende Mannigfaltigkeit der Formen nicht zu ihrem Recht, kommen allerlei Nebenerscheinungen nicht ans Licht, bescheidene Ansätze, in denen vielleicht die Keime neuer Gebilde sich finden. Der Redner eignete sich Webers Folgerung an: Das Instverhältnis in seiner jetzigen Gestaltung hat keine Zukunft. Man kann das zugeben, aber den Schwerpunkt auf die Worte legen „in seiner jetzigen Gestaltung". Was die Insten im Osten vor allem drückt, was ihnen das ganze Verhältnis verleidet, ist nach allen Berichten die Pflicht, den Scharwerker zu stellen. Könnten die östlichen Gutsbesitzer ihre Instverhältnisse nicht bessern durch Beseitigung dieser Pflicht? In Schleswig-Holstein geht es ohne Scharwerker und gerade die Großgutsbesitzer klagen dort nicht über Arbeitermangel (Bd. 54, S. 462). Dort nähert sich durch Verpachtung von Land an die Gutstagelöhner das Instverhältnis dem

des westfälischen Heuerlings mit sehr erfreulichen Ergebnissen. In der Debatte wurde von Kärger schon darauf hingewiesen (S. 97), daß die Heuerlingsverfassung sich auch auf Rittergütern finde und weiter ausdehne. Die Erhebungen enthalten auch sonst Notizen über das Vorkommen von Arbeiterpacht und es ist wohl weiterer Untersuchung wert, ob nicht doch in dieser Richtung manches geschehen, die zerbröckelnde Interessengemeinschaft von Gutsbesitzer und Landarbeiter gefestigt werden kann.

An zweiter Stelle referierte Unterstaatssekretär z. D. Dr. von Mayr über die Statistik der Binnenwanderungen. Der Referent beschränkte sich ganz auf die statistisch technischen Punkte. Er führte aus, in welcher Weise bisher die Thatsachen der Binnenwanderungen statistisch erfaßt würden, wies auf die Kommunalstatistik der größeren Städte hin, dann auf die Ermittelungen in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien, über deren Ergebnisse für 1891 und 1892 einige Tabellen Aufschluß geben. Er forderte im Anschluß daran eine genauere, umfassende Feststellung der Wanderungen, die mittels einer „statistischen Meldepflicht" zu sichern wäre, nach Analogie der Deklarationen beim Warenverkehr. Wenigstens könnte man für gewisse Arten von Wanderungen und aus gewissen vorhandenen Materialien (z. B. der Alters- und Invaliditätsversicherung) die Thatsachen feststellen.

Der Vortragende besprach weiter die indirekte Erfassung der Wanderungseffekte in periodischer Wiederkehr durch Vergleichung der Bevölkerungsbewegung mit dem Bevölkerungsstand, und forderte eine weitgehende Ausnutzung des Materials der Volkszählungen für die Feststellung der Gebürtigkeit. Man müsse kleinere Bezirke, als bisher in der amtlichen Statistik üblich, der Verarbeitung zu Grunde legen, um einen besseren Aufschluß über die „Produktions- und Konsumtionsbezirke der Menschenbestände" zu erhalten.

Auf die Thatsachen der Binnenwanderung und ihrer Gründe ging Herr von Mayr kaum ein, wenn wir absehen von dem Hinweis darauf, daß die Wanderbewegung in der Zunahme begriffen sei[1]. Eine Anzahl Tabellen und ein Kartogramm über die Wanderungsverluste resp. Gewinne unter Zugrundelegung sehr großer Gebietseinheiten (in Preußen die Regierungsbezirke) sind in dem Bericht

[1] Vgl. übrigens den seitdem erschienenen Aufsatz K. Büchers über die inneren Wanderungen in seiner „Entstehung der Volkswirtschaft". Tübingen 1893.

über die Verhandlungen mit veröffentlicht. Daß die Erhebung des Vereins viele „Indikationen“ über die Wanderbewegung zu Tage gefördert habe, wurde von Herrn von Mayr schon hervorgehoben. Wir möchten an dieser Stelle auch auf den 52. Band der Vereinsschriften hinweisen, der sich mit der Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland beschäftigt. Mehrere darin enthaltene Berichte streifen auch das Thema der Binnenwanderungen, das noch so sehr der Bearbeitung und Einzelforschung bedarf. So nannte Herr von Mayr unter seinen Zahlenbeispielen Ost- und Westpreußen mit ungefähr gleich großem Wanderungsverlust. Aber Ostpreußen hat eine geringe, Westpreußen eine sehr starke Auswanderung. Woher der Unterschied? — Die Debatte ging auf diese Dinge nicht weiter ein.

Der dritte Referent des ersten Tages war der Privatdocent Dr. Max Weber, der Bearbeiter des Bandes der Erhebungen, der sich mit den Verhältnissen der Arbeiter des ostelbischen Preußens (außer Schleswig und Holstein) und Mecklenburgs beschäftigt, also gerade desjenigen Teiles Deutschlands, auf den sich die Verhandlungen des Vereins zuspitzen mußten. Was die — leider wohl wenig zahlreichen Leser des umfangreichen Bandes schon wußten, bestätigte das Referat den Mitgliedern der Versammlung, wie durchaus Weber den Stoff beherrschte, in socialwissenschaftlicher Durchdringung wie in seiner praktischen Bedeutung.

Webers Referat erhielt ausgesprochenermaßen eine Zuspitzung gegen die östlichen Vertreter des Großgrundbesitzes, das Agrariertum. Wäre darauf geantwortet worden, so würde zum mindesten die Lebhaftigkeit des Meinungsaustausches gewonnen haben. Aber leider blieben Webers Ausführungen in dieser Beziehung ein Monolog. Niemand nahm den Handschuh auf, und sogar das Referat des Grafen Kanitz, der die praktischen Gesichtspunkte der großen östlichen Gutsbesitzer zu vertreten versprochen hatte, aber im letzten Augenblicke verhindert war, zu erscheinen, mußte ausfallen.

Auch Weber ging von gewissen Typen der Arbeitsverfassung aus, die er in scharfpointierter Weise in Beziehung setzte zur Grundbesitzverteilung: im Süden und Westen die im Erbgang sich immer erneuende Zersplitterung, die sociale Zusammengehörigkeit des kleinen Stellen- und des größeren bäuerlichen Besitzers, die sich gegenseitig Spann- und Handhülfe leisten, aber ohne Übernahme einer dauernden Arbeitspflicht. Im Gegensatz dazu steht das nordwestdeutsche Bauerngut, das geschlossen im Erbgang übergeht. Die nichterbenden Angehörigen, soweit sie nicht wegwandern, bilden die ländlichen Ar-

beiter. Sie sind nur abgegliedert aus dem Familienhaushalt, gehören mit ihren Wurzeln dem Bauernstande an. Aber nach oben ist das Hinaufsteigen unmöglich: daher gerade die Auswanderung der Tüchtigsten, Wohlhabendsten.

Der Referent ging dann auf den Osten über, auf die schon von Knapp angedeutete Destruktion der Arbeitsverfassung, wie sie durch die Dreschmaschine und die intensive Kultur, namentlich den Rübenbau bewirkt wird. Je weiter die kapitalistisch-desorganisierte Arbeitsverfassung vorgeschritten ist, um so tiefer sinkt der Nahrungsstand der Landarbeiter. Am schlechtesten ist er in Schlesien. Das Charakteristische ist aber, daß die Arbeiter selbst in diese Richtung drängen. Sie wollen die patriarchalische Organisation mit ihrem gesicherten Nahrungsstande selbst nicht mehr, wollen sich nicht zu dauernder Arbeit in der Heimat binden, sie werden „freie" Arbeiter, werden Sachsengänger. Der Großgrundbesitz einerseits greift zu den Wanderarbeitern und unter diesen immer mehr zu ausländischen, nicht als ob ihr Lohn immer niedriger wäre, sondern weil man für sie keine Pflichten, keine Armenlasten 2c. übernimmt. Und weiter: der Pole ist fügsamer. Deshalb muß der deutsche Arbeiter weichen. Der Großgrundbesitz als solcher polonisiert. Und das bedeutet die Herabdrückung des Kulturniveaus, des Nahrungsstandes der Landbevölkerung und ihrer Bedürfnisse, es bedeutet die Lähmung der deutschen Arbeiterschaft im Lohnkampf mit den Großgrundbesitzern [1]. Das Interesse des Staates und der Nation an der ländlichen Arbeiterfrage im Osten bestehe lediglich in der Frage, ob die sociale Organisation im Osten noch so bestellt sei, daß der Staat sich auf sie stützen könne bei Lösung neuer politischer Aufgaben. Diese Frage aber sei zu verneinen.

Daraus zieht nun Weber seine praktischen Forderungen: In erster Linie steht der absolute Ausschluß der russisch-polnischen Arbeiter. Die seit 1890 gestattete zeitweise Zulassung ist nicht unschädlich, ist im Gegenteil die denkbar gefährlichste Form. Eine Beschränkung der Freizügigkeit der einheimischen Arbeiter ist dagegen zu verwerfen. Wer sie fordere, müsse auch die Konsequenz ziehen, daß dann die Arbeitsverhältnisse, in denen man die Leute zwangsweise

[1] Verh. S. 71—76. Auch Knapp (S. 15) hob die Gefahr der Herabdrückung auf eine niedrigere Lebenshaltung hervor. Das hindert Herrn Quarck nicht, im Soc. Centralblatt (Jahrg. II Nr. 28) zu behaupten: „Davon daß der Standard of life der gesamten deutschen Landarbeiter durch den Polenimport .... tief gedrückt wird, sprach kaum jemand".

festhalten wolle, staatlich geregelt würden, wie das 1849 in Mecklenburg geschehen sei.

Die Gesindeordnungen seien nur anzuwenden auf das häusliche Gesinde. Gegenüber anderen Arbeitern sei die Zwangszurückführung fruchtlos und wirke nur verbitternd. Die Einsetzung von Schiedsgerichten, die Streitigkeiten aus dem Arbeiterverhältnis zu schlichten hätten, würde wenig nützen, da den Landarbeitern jede Organisation fehle und auch nach Beseitigung des Verbotes nicht möglich sei.

Gegen die Seßhaftmachung der Tagelöhner, in der Weise, daß sie dabei fortfahren müßten, auf Lohnarbeit zu gehen, erhob der Referent ernste Bedenken. Er wies an der Hand der Ergebnisse der Enquete (wohl namentlich für Schlesien) darauf hin, daß solche Schollenfestigkeit der Arbeiter sie dem schwersten Lohndruck aussetze. Anders sei ihre Lage in den Bauerndörfern. Die Gründung von Häuslerstellen dürfe erst das Ende einer großen Bauernkolonisation bilden. Am bedenklichsten aber sei die Schaffung von Büdnerstellen, von solchen Kleinstellen, welche dem Manne nur wenige freie Tage zur Lohnarbeit lassen zu der Zeit, wo er sie am schwersten finde. Der Minimalumfang der Stellen, wie er von den Generalkommissionen bei der Bildung von Rentengütern zugelassen werde, sei in dieser Beziehung bedenklich. Die innere Kolonisation könne und werde den Großgrundbesitz nicht ganz beseitigen. Wie würde in Zukunft dessen Arbeitsverfassung beschaffen sein? Die neuen Bauerndörfer würden einen Teil der Arbeitskräfte liefern. Aber diese würden nicht ausreichen. Der Großbesitz würde Arbeiter sich sichern in befriedigender Art durch Schaffung pachtartiger Verhältnisse in Kombination mit Arbeitsverträgen, wobei der Herr dem Arbeiter Spannhülfe leiste. Vorbildlich seien die befriedigenden Zustände, wie Graf Holstein auf Waterneversdorf sie für das östliche Holstein schildere (vergl. Bd. 54, S. 451 ff.). Bei solchen Verhältnissen fehle die Gebundenheit an die Scholle, beständen die Vorteile der eigenen Wirtschaft, bestehe Interessengemeinschaft mit dem Gutsherrn, könnten die höchststehenden Elemente der Arbeiterschaft sich heraufarbeiten. Eine solche Umgestaltung aber sei nicht zu erzwingen. Daher solle der Staat auf den Domänen auf die Gestaltung der Arbeiterverhältnisse einwirken, so daß sie als Beispiel wirken könnte. Mit einem lebhaften Appell an den Staat, einzugreifen ehe es zu spät sei, schloß der Redner.

Den drei Referaten folgte ein eingehender Bericht des Professor Fahlbeck aus Lund über die ländlichen Arbeiterzustände in Schweden. Ebenso berichtete am zweiten Sitzungstage Professor Hasbach über

die Entwickelung der Verhältnisse der Landarbeiter in England. Beide Berichte zusammen mit einem dritten über Dänemark aus der Feder des Professor Scharling in Kopenhagen, der am Erscheinen verhindert war, werden einen besonderen Band der Vereinsschriften bilden. Ein Bericht darüber bleibt daher besser bis zu dessen Erscheinen verspart.

Die Debatte wurde von der Höhe der Referate sofort auf ein sehr viel niedrigeres Niveau gezogen dadurch, daß Dr. Quarck trotz der vorher ausgesprochenen Hoffnung des Gegenteils es sich nicht versagen konnte, seine schon erwähnte Kritik der Enquete des Vereins zu wiederholen. Durch die Notwendigkeit, darauf wieder zu antworten, kam etwas kleinliches in die ganze Verhandlung. Sie litt aber auch, soweit sachliche Gesichtspunkte in Betracht kamen, durch den Schein einer Übereinstimmung der Meinungen, der in Wahrheit in dem Maße wohl nicht vorhanden war.

Vor allem kamen die dem socialen Standpunkte der Referenten entgegengesetzten Ansichten nicht genügend zum Ausdruck. Wie schon erwähnt, glänzten in der Debatte die Vertreter der östlichen Großgrundbesitzer, die Vertreter extrem-agrarischer Ansichten, durch völlige Abwesenheit. So war es bezeichnend — und erfreulich — daß kein Widerspruch dagegen laut wurde, daß Knapp wie Weber entschieden gegen jede Beschränkung der Freizügigkeit sich ausgesprochen hatten. Es verrät nicht viel Zutrauen zu der Güte der in öffentlichen Versammlungen, wie in der Presse so energisch, ja leidenschaftlich betonten agrarischen Forderungen, daß ihre Vertreter sich die Gelegenheit ganz entgehen ließen, im Verein für Socialpolitik dafür einzutreten. Der einzige Vertreter der Interessen des Großgrundbesitzes, der auftrat, der Landrat von Werder aus Halle, vertrat nicht sowohl die Forderungen des Ostens als die des intensiv wirtschaftenden Großbetriebes in der Provinz Sachsen. So maßvoll und verständig er das that: schon diese leichte Änderung der Tonart wirkte belebend gegenüber der fast allzugroßen Harmonie.

Von der entgegengesetzten Seite brachte Dr. Schoenlank einige schärfere Klänge hinein. In das Wesen der vorliegenden Probleme drang er freilich so wenig, wie sein Gesinnungsgenosse Dr. Quarck. Daß die Lage der Landarbeiter eine ganz „abscheuliche" sei, wird man ihm so allgemein ebensowenig zugeben, als daß die Koalitionsfreiheit der Landarbeiter deren Lage wesentlich bessern werde. Wenn in Preußen das Koalitionsverbot für die Landarbeiter halb aus Versehen nicht beseitigt ist, so dürfte das für die Praxis ziemlich bedeutungslos sein. Wie Geheimer Rat Thiel sofort nachwies, ist die für den Industrie-

arbeiter so wichtige Koalitionsfreiheit für den Landarbeiter recht gleichgültig, da man deren Lage auf andere viel wirksamere Weise bessern könne. Sollte aber unter den Landarbeitern selbst das Verlangen danach entstehen, so ist allerdings nicht abzusehen, wie man den Arbeitern ein Recht versagen will, das die Arbeitgeber ihrerseits so energisch ausüben, wie z. B. der Verband ländlicher Arbeitgeber in der Provinz Sachsen[1]. Daß Schönlank dem Gedanken einer Grenzsperre gegen die russisch-polnischen Arbeiter zustimmte, war wohl das Bemerkenswerteste an seinen Ausführungen.

Gar keine Vertreter fand der bis vor kurzem so oft ausgesprochene Gedanke, die Lage der Landarbeiter zu heben und gleichzeitig dem Arbeitermangel abzuhelfen durch reine Arbeiterkolonisation, durch Verleihung kleiner Gutsparzellen zu Eigentum an die ländlichen Tagelöhner. Haben schon immer die Großgrundbesitzer meist dagegen protestiert, weil man so nur Diebeskolonien schaffe, so haben die Enquete wie die Untersuchungen Serings gezeigt — und in der Versammlung schien Einigkeit darüber zu herrschen —, daß Kleinstellenbesitzer allein dem Großbesitz gegenüber gestellt, durch die Fesselung an die Scholle dem ärgsten Lohndruck ausgesetzt sind. Wo reine Arbeiterkolonisation versucht ist, hat sie regelmäßig zu recht unerquicklichen socialen Verhältnissen geführt[2]. Der grundbesitzende Landarbeiter findet eine gesicherte angemessene Stellung nur im bäuerlichen Gemeindeverband. Also Arbeiterkolonisation nur im Anschluß an die bäuerliche Kolonisation.

Von principieller Bedeutung war ferner, daß Webers Theorie der zunehmenden Proletarisierung der Landarbeiter durch den intensiven Betrieb mehrfach Widerspruch fand, so von Kärger, von Bueck vor allem von Professor Conrad, der sehr entschieden betonte, daß der Anteil der Arbeiter am Erdrusch sich zwar verhältnismäßig vermindert, aber infolge der Steigerung der Roherträge absolut sich gesteigert habe. Daß es materiell den Arbeitern nicht schlechter, ja vielfach besser gehe als früher, ist freilich, wie Weber in seinem Schlußworte betonte, keine Widerlegung seiner Theorie der Auflösung der alten Arbeitsverfassung, der Zersetzung der bisherigen Interessen-

[1] In der unten S. 109 Anm. angeführten Rede empfahl Dr. H. Suchsland auch ein stilles Vorgehen ohne Reklame, um Gegenkoalitionen der Arbeiter zu verhindern!

[2] Neben den mehrfach angeführten fridericianischen Arbeiterkolonien (Spinnerdörfern) möchte ich auch auf die lehrreichen Beispiele hinweisen, die Philippovich in seinem Aufsatz über die staatlich unterstützte Auswanderung im Großherzogtum Baden mitteilt (Archiv für soc. Gesetzgebung V 12 ff.).

gemeinschaft. Die Schaffung einer neuen Interessengemeinschaft durch Beteiligung der Arbeiter am Ertrag wurde nur flüchtig von einem der Redner, von Werder, gestreift. Daß die gesteigerte Intensität ein wichtiger Grund der vorhandenen Schwierigkeiten sei, wurde allseitig anerkannt. Dabei wog denn ganz unwillkürlich die Besprechung des Arbeitermangels der intensiven Betriebe vor, des zu einzelnen Jahreszeiten unverhältnismäßig starken Arbeiterbedarfs. Thiel wies darauf hin, daß eine mäßige Kinderarbeit zur Ausgleichung dienen könne, vor allem aber die periodischen Wanderungen einen ganz angemessenen Ausgleich bildeten zwischen der überschüssigen Arbeitskraft ärmerer Gegenden und dem Bedarf der intensiven Kultur auf besserem Boden. Conrad machte darauf aufmerksam, daß die Sachsengängerei verbessernd auf die Lage der Arbeiter in den Abwanderungsgebieten wirke, was bekanntlich Kärger in seinem Buche über die Sachsengängerei schon nachdrücklich betont hat.

Die von Weber geforderte Aussperrung der polnischen Wanderarbeiter fand nicht allgemein unbedingte Zustimmung. Sombart und Bueck sahen darin eine schwere Schädigung der östlichen Grundbesitzer. Weber durfte aber wohl mit Recht in seinem Schlußwort seine Aufstellungen als nicht widerlegt ansehen und fand am nächsten Tage noch kräftige Unterstützung bei Professor Wagner.

An die Erörterung der Polensperre knüpfte sich übrigens auch ein mehr humoristisches Intermezzo, als Kärger die Beseitigung des Arbeitermangels durch Negerimport aus den deutschen Kolonien vorschlug. Den schwerlich sehr durchdachten Gedanken, den die Heiterkeit der Majorität sofort abwies, widerlegte Professor Ad. Wagner nochmals ernsthaft und gründlich.

Von Einzelpunkten sei noch der Kontraktbruch erwähnt, der in seiner Verbreitung eine wahre Kalamität für den Landwirt bildet, den landwirtschaftlichen Betrieb noch in ganz anderem Maße schädigt als die Industrie, da unter Umständen die Erträge eines ganzen Jahres auf dem Spiele stehen. Zur Bekämpfung des Kontraktbruchs hat sich 1891 in der Provinz Sachsen ein Verband ländlicher Arbeitgeber entwickelt, über den im Band 54 der Vereinsschriften bereits berichtet war und der in Schleswig-Holstein Nachfolge gefunden hat[1]. Über ihn und die Verhältnisse, die zu seiner Gründung

[1] Vgl. auch das Referat von H. Suchsland in der 17. Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer am 24. Febr. 1892. Wichtig sind darin namentlich noch die Ausführungen über die Kontrolle des Stellenvermittlungswesens durch den Verband.

geführt haben, sprach der Landrat des Saalkreises, von Werder. Da eine Bestrafung des Kontraktbruches nicht durchführbar ist, sucht der Verband auf dem Wege vorzugehen, daß die Mitglieder bei Vermeidung einer Konventionalstrafe sich verpflichten, keinem ländlichen Arbeitgeber einen Arbeiter abspenstig zu machen. Doch seien solche Abmachungen nicht ausreichend: eine gesetzliche Regelung des ländlichen Arbeitervertrages sei nötig. Der Verband werde einen entsprechenden Gesetzentwurf den gesetzgebenden Körperschaften unterbreiten. Vor allem müßten diejenigen Arbeitgeber, die einem andern Arbeitgeber einen Arbeiter abspenstig machen, scharf bestraft werden. Außer einer etwas ausführlicheren Wiederholung dieser Gedanken am nächsten Tage durch Dr. K. Suchsland fand eine Erörterung des Kontraktbruches nicht weiter statt. In den Enquetebänden finden sich zahlreiche Notizen über den Gegenstand[1].

Webers Vorschlag, die östlichen Arbeiterverhältnisse nach dem Vorbild der Heuerlingsverfassung umzubilden, fand außer einer energischen Befürwortung durch Kärger leider keine eingehende Besprechung. Nur Sombart wies auf die kommunalen Einrichtungen des Ostens als Hindernis der Einführung hin und von Werder betonte, daß das Heuerlingswesen mit dem intensiven Betriebe nicht zu vereinigen sei, der verlange, daß der Arbeiter jederzeit zur Verfügung stehe. — Die Arbeiterpacht wird übrigens auch in der gleich zu besprechenden Vereinsschrift von Sering, Bd. 56, S. 146 ff. empfohlen[2].

[1] So wird berichtet von Gratifikationen am Jahresschluß für die Arbeiter, die ausgehalten haben, z. B. Bd. 54, S. 78, von Zahlung der Versicherungsmarken und von Krankengeld z. B. S. 562 eod., von vierteljährlich steigenden Lohnsätzen, S. 506 eod. (Prov. Sachsen). Letzteres System erwähnt schon 1843 G. Hanssen in einem noch heute lesenswerten Aufsatze über den Mangel an landwirtschaftlichem Arbeitspersonal im Königreich Sachsen (im 7 Band von Rau und Hanssens Archiv der politischen Ökonomie.) Schon damals erklärte er den Drang der Dienstboten und Tagelöhner, sich der Landwirtschaft zu entziehen, daraus, „daß niemand mehr in den vererbten und gewohnten Verhältnissen sich wohl fühlt, der Niedere im ungenügsamen Drange das beneidete Los und die scheinbar glücklichere bürgerliche Stellung des Höheren zu erringen strebt, und die eine Volksklasse nicht hinter der anderen im Gütergenusse, in der äußeren Erscheinung und ganzen Lebensart zurückstehen will".

[2] Vgl. jetzt auch das soeben erschienene Buch von K. Kärger, Die Arbeiterpacht. Ein Mittel zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage. Berlin 1893.

IV.

War schon am ersten Verhandlungstage wiederholt die Rede von der inneren Kolonisation, welche durch eine bessere, abgestuftere Besitzverteilung indirekt zu besseren Arbeiterverhältnissen führen müsse, so standen die Verhandlungen des zweiten Tages über die Bodenbesitzverteilung und die Sicherung des Kleingrundbesitzes in engstem Zusammenhange mit den Arbeiten der inneren Kolonisation, wie sie gegenwärtig im Gange sind. Es dürfte daher angemessen sein, einiges über den 56. Band der Vereinsschriften unserem Berichte über die Verhandlungen vorauszuschicken. Professor Sering behandelt darin die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. In überaus lehrreicher und anziehender Weise werden im ersten Abschnitt die allgemeinen Ziele und Voraussetzungen der Kolonisation aufgestellt und erörtert, wird im zweiten Abschnitt die Ansiedelung von Arbeitern besprochen, werden im dritten die in neuerer Zeit im Osten entstandenen Bauernkolonien geschildert: die Domänenparzellierungen in Neuvorpommern, die privaten Parzellierungen im Kreise Kolberg-Körlin, die ostelbische Kolonisation in Posen und Westpreußen, endlich die neuen polnischen Kolonien.

Der Inhalt des Buches läßt sich etwa so zusammenfassen: Die starke Verschiebung der Bevölkerung durch die Wanderungen, welche 1885—1890 dem Osten drei Viertel seines Geburtenüberschusses entführten, sind das Symptom einer socialen Krankheit. Diese hat ihren Grund in der Agrarverfassung des Ostens, welche die große Menge der Bevölkerung von der Teilnahme am Grundeigentum gänzlich ausschließt. Der Drang nach höherer socialer Stellung, die gänzliche Aussichtslosigkeit des Gutstagelöhners, das sind die Gründe, die den ostdeutschen Landarbeiter übers Meer und in die Städte treiben. Die Aufgabe ist, für den Gutsbetrieb eine Arbeitsverfassung auszubilden, welche in höherem Grade als bisher dem Unabhängigkeitsgefühl der Arbeiter Rechnung trägt. Die Aufgabe des Staates ist, vermehrte Gelegenheit des Emporsteigens der Arbeiter zu voller Selbständigkeit zu schaffen, eine Stufenleiter von Besitzungen herzustellen, welche den tüchtigen Arbeitern ein allmähliches Aufsteigen ermöglicht. Der Mittelstand ist zu verstärken durch Schaffung von Stellen, welche volle wirtschaftliche Unabhängigkeit gewähren.

Um den erwünschten Umfang der Kolonisation festzustellen, wird die bestehende Besitzverteilung untersucht, der Osten mit dem Westen verglichen. Das Ergebnis ist, daß in Ost- und Westpreußen ein

kleiner, aber spannfähiger Bauernstand geschaffen, in Schlesien und Posen den Kleinstellenbesitzern Gelegenheit zur Erweiterung gegeben und der größere Bauernstand vermehrt, in Pommern aber der kleinere und größere bäuerliche Besitz gleichmäßig gestärkt werden sollte. Um den Mittelstand im Osten zu der gleichen numerischen Bedeutung wie in Schleswig-Holstein, Hannover, Sachsen und Westfalen zu erheben, wäre die Neuschaffung von 155000 Stellen nötig. Bei einer Durchschnittsgröße von 22 ha würden dem Großgrundbesitz immer noch 28% des Wirtschaftsareals verbleiben, soviel wie in der Provinz Sachsen. Bei Zugrundelegung der Grundsteuerstatistik kommt Sering zu der Forderung von 160000—170000 neuen Bauernstellen, neben 190000 Arbeiterstellen.

Der Einfluß des modernen Rechts auf die Besitzverteilung wird sodann untersucht und vor allem in der thatsächlichen Unteilbarkeit der Güter, welche durch die hypothekarische Verschuldung entsteht, das Hindernis für die Ausbreitung des Kleingrundbesitzes und die zeitgemäße Verkleinerung der Großgüter aufgedeckt. Die Parzellierungsfreiheit bestehe praktisch nur für den bäuerlichen Besitz. Dieser sei der Fonds, aus dem Klein- und Großbesitz ihr Erweiterungsbedürfnis befriedigten. Gegenüber den vorhandenen Mißständen tauchte mit dem Anfang der siebziger Jahre der Gedanke der inneren Kolonisation wieder auf, der namentlich durch Sombart und Miquel immer wieder angeregt sei, bis zum Ansiedelungsgesetz von 1886 und den Rentengütergesetzen von 1890 und 1891, deren principielle Bedeutung eingehend erörtert wird. Diese Gesetzgebung, die jeden Zwang vermeidet, kann aber Erfolg nur haben, wenn der Kleinbetrieb neben dem Großbetriebe lebensfähig ist. Die Würdigung des Verhältnisses von Groß- und Kleinbetrieb führt zu folgendem Ergebnis: 1. Die Gefahr, die dem Bestande des bäuerlichen Besitzes droht, liegt nicht im großen Betriebe, sondern im großen Besitz. Bedenklicher wirkt in neueren Zeiten das Andrängen der Parzellenkäufer. Aber hier wird die Möglichkeit, Rentengüter zu erwerben, ableitend wirken. 2. Der wirtschaftlich-technische Abstand der Bauerngüter von den Großbetrieben verringert sich. Fortschreitende Intensität kommt dem Kleinbetriebe zu gute, während viele große Güter zu umfangreich sind. 3. Zunehmende Arbeitsintensität macht es erforderlich, die Produktionscentren zu vermehren, die Betriebe zu verkleinern. Sie verlangt auch höhere Qualität der Arbeitsleistung, das Eigeninteresse des selbständigen Wirtes. Der Großbetrieb löst sich auf, der Arbeiter wird zum Bauern. 4. Die umfassenden Anmeldungen zur Rentengutsbildung

sind außerdem veranlaßt durch die Preiskonjunktur, welche dem für den eigenen Bedarf produzierenden Bauern günstiger ist als den großen Absatzwirtschaften.

In dem zweiten Abschnitte werden die Arbeiterkolonien besprochen, Beispiele von Ansiedelung in Gutsbezirken und selbständige Arbeiterkolonien geschildert und kritisch betrachtet, die Kolonisation auf dem Domanium in Mecklenburg-Schwerin dargestellt, wo die Büdnereien von 1830—1892 von 5300 auf 7262 gewachsen, an Häuslereien seit 1846 7700 errichtet sind. Das Ergebnis der Untersuchung wird dahin zusammengefaßt: „Ländliche Anwesen, welche zur Ernährung und Beschäftigung ihrer Eigentümer nicht ausreichen, sind der Regel nach nur da lebensfähig und geeignet, die Arbeiter wirtschaftlich und gesellschaftlich zu heben, wo 1. die Zahl solcher Stellen im Verhältnis zu den vorhandenen Erwerbsgelegenheiten nicht zu groß und eine Auswahl zwischen verschiedenen Arbeitgebern vorhanden ist; 2. die Größe der Stellen darauf berechnet ist, daß sie im wesentlichen von Frau und Kindern bewirtschaftet werden können, den Mann aber nicht hindern, seine Hauptkraft der Lohnarbeit zu widmen; 3. die grundbesitzenden Arbeiter Glieder von Landgemeinden bilden, deren Kern aus selbständigen bäuerlichen Nahrungen besteht." Die Arbeiterkolonisation könne erfolgreich nur im Anschluß an die Bauernkolonisation erfolgen. Wichtiger sei zunächst für den Großbesitz die Ausbildung einer besseren Arbeitsverfassung: Beseitigung des Zwanges, Scharwerker zu stellen, Umwandlung der Insten in Arbeiterpächter, Ermöglichen des Aufsteigens für den Tüchtigen, so daß das Gutstagelöhnerverhältnis zu einem Durchgangsstadium zum Kleingrundbesitzertum werde.

Der lehrreichste Abschnitt ist wohl der dritte über die Bauernkolonien, auf dessen Fülle von Thatsachen, die zu einem großen Teile auf eigener Anschauung beruhen, hier näher einzugehen unmöglich ist. Es werden die Ergebnisse der Domänenparzellierungen in Neuvorpommern dargestellt, die doch nicht so gänzlich verunglückt sind, wie meist angenommen wird. Sehr bemerkenswert ist die aus rein privater Spekulationsthätigkeit in Hinterpommern entstandene Parzellierung namentlich im Kreise Kolberg-Körlin, wo mehrere hundert Tagelöhner und Bauernsöhne ein Dutzend Rittergüter ausgekauft und daraus einige Hundert leistungsfähige Stellen gebildet haben. Daß dieser Erfolg aber zu einem erheblichen Teile auf der Umsicht und Gewandtheit eines einzelnen Geschäftsmannes beruht, darf nicht übersehen werden. Die allgemeinen Wirkungen dieser Kolonisation auf den Bevölkerungsstand, auf die Viehhaltung, die größere Intensität

der Bebauung, Steuerkraft u. s. w. sind geradezu überraschend. Der staatlichen Kolonisation in Posen und Westpreußen auf Grund des Gesetzes von 1886 ist der nächste Abschnitt gewidmet. Die bisherigen Leistungen, Umfang des Landerwerbes, die Herkunft der Kolonisten, die neugeschaffene Bodenverteilung, die neuen Rechtsformen, die „Kolonialpolitik" der Kommission, d. h. die Auswahl der Ansiedler, die Plananlage und Einrichtung u. s. w. werden geschildert, die bisher erreichten wirtschaftlichen Erfolge, die zukünftige Stellung der Ansiedelungskommission gewürdigt. Eingehend wird dabei berücksichtigt, inwieweit die Thätigkeit der Kommission vorbildlich sein kann für die Leitung der Kolonisation durch die Generalkommissionen auf Grund der Rentengutsgesetze. Der Art, wie die Ansiedelungskommission ihre Aufgabe aufgefaßt und durchgeführt hat, wird lebhafte Anerkennung gezollt. Soweit Mängel hervorgehoben sind, wird der Grund vornehmlich darin gefunden, daß zwei ganz verschiedene Aufgaben gleichzeitig gelöst werden sollten: die Ansiedelung von Einwanderern aus alten und reichen Kulturgebieten und von Abkömmlingen ärmerer Gegenden und Gesellschaftsschichten. Die erstere Aufgabe sei überraschend gut geglückt, die zweite nur da, wo die Ansiedler die Anlehnung an ihr unmittelbar benachbartes Heimatsdorf besaßen. Für die Zukunft wird befürwortet, die letztere, wesentlich socialpolitische Thätigkeit der Generalkommission auf dem Wege der Rentengutsbildung zu überlassen. Die Ansiedelungskommission möge ihre Thätigkeit beschränken auf die Errichtung von Kulturcentren, von Musterstätten des modernen bäuerlichen intensiven Betriebes, womit sie so große Erfolge erziele. Sering befürwortet auch, die Vermischung mit den nationalpolitischen Bestrebungen fallen zu lassen. Ein letzter Abschnitt ist der polnischen Kolonisation gewidmet, die als nationale Gegenwirkung gegen die Thätigkeit der Ansiedelungskommission seit 1888 in Gang gekommen ist. So ungünstig Sering die socialen und volkswirtschaftlichen Ergebnisse dieser Unternehmungen beurteilt, so rückhaltlos erkennt er an, daß der dabei eingeschlagene Weg an sich ein vortrefflicher ist: die Bildung von Ansiedelungsgenossenschaften und die Gründung einer Landbank, um mit ihrer Hülfe namentlich hochverschuldete Güter leichter zur Zerschlagung bringen zu können.

Das Schlußwort faßt die volkswirtschaftlich wichtigen Gesichtspunkte zusammen, die sich aus den Erfahrungen mit Bauernkolonisationen ergeben: 1. Nachbildung der überkommenen bäuerlichen Agrar- und Gemeindeverfassung. 2. Berücksichtigung der natürlichen

Bedingungen des Kleinbetriebes (mittlerer Boden, der Spannkraft angemessene Größe u. s. w.). 3. Auflösung der Großbetriebe bei geringwertiger Ausstattung und starker Verschuldung, anderenfalls nur Abstoßung ungünstig gelegener Stücke. 4. Maßhalten bei dem Aufwande für Gebäude. 5. Berechnung der Bodenpreise und Rente nach dem Ertragswerte, nicht nach dem Verkehrswerte. 6. Beschränkung der Teilbarkeit und Verschuldungsfreiheit. Mit einem kühnen Ausblick auf ein neues Grundeigentumsrecht, auf die Verwandlung der Hypotheken in öffentliche Rentenschulden schließt der Verfasser.

V.

Damit sind auch die Gedanken gegeben, welche die Verhandlungen des zweiten Versammlungstages durchzogen. Das erste Referat über die Bodenbesitzverteilung und die Sicherung des Kleingrundbesitzes lag in der Hand Serings, wobei er sich wesentlich auf das ostelbische Deutschland beschränkte. Das Ziel für eine sociale, wirtschaftliche, nationalpolitische Besserung der Verhältnisse des Ostens sei die Begründung von Landgemeinden mit gemischter Besitzverteilung. Auch vom Standpunkte des Produktionsinteresses aus sei der bäuerliche Betrieb angemessen, der Konkurrenz des Großbetriebes gewachsen. Das Marxische Gesetz der Accumulation bestehe für den Ackerbau überhaupt nicht, vielmehr sei die Tendenz auf Verkleinerung der großen landwirtschaftlichen Betriebe gerichtet. Durch das Rentengutsgesetz von 1891 kehrt schon jetzt eine größere Fläche in die Hände der Bauern zurück, als diese von 1816—1860 an den Großbesitz abgegeben hätten. Es sei nach dem bisherigen Verlaufe zu erwarten, daß nach Verlauf von ein oder zwei Generationen die ganze sociale Struktur des deutschen Ostens eine andere und bessere als heute sein werde. Der bäuerliche Besitz aber bedürfe des Schutzes für seinen Bestand erstens gegen die Aufsaugung — nicht durch den Großbetrieb, aber durch den Latifundienbesitz. Diesem eine Schranke zu setzen nach Conrads Vorschlag durch gesetzliche Fixierung einer nicht zu großen Maximalfläche für die Fideikommisse sei wünschenswert. Das Bauernland bedürfe des Schutzes zweitens gegen die Zertrümmerung in Proletarierstellen. Gegen den Landhunger der kleinen Leute entstehe aber jetzt ein Schutz dadurch, daß ihnen ohne Ausbeutung durch Güterschlächter bisheriges Gutsland zur Verfügung gestellt werde. Aber auch so sei die Beschränkung der Teilbarkeit

der Rentengüter, so lange eine Rentenbanksrente darauf ruht, zu billigen. Ein Schutz sei aber drittens nötig gegen die Verschuldung. In der Zunahme der Bodenverschuldung ohne wirtschaftliche Rechtfertigung durch Erbgang und Grundstücksverkehr liege der letzte Grund der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Krisis. Das Verhältnis von Kapital und Grundbesitz bedürfe der Neuregelung. Die Schwierigkeit liege darin, daß die Mißbräuche beseitigt würden ohne Schädigung des Produktivkredits. Die vorgeschlagene Heimstättengesetzgebung sei nicht durchführbar ohne genaue Kontrolle der Kreditgeschäfte und damit der ganzen Wirtschaftsführung. Diese aber sei unmöglich. Die Höfegesetze genügten nicht. Die Verschuldung müsse für den Fall des Besitzwechsels unter Lebenden dieselben Einschränkungen finden, wie im Erbgange. Eine Verschuldungsgrenze festzusetzen sei möglich, allerdings nicht roh-schematisch wie in den nordamerikanischen Exemtionsgesetzen. Die Verschuldung dürfe nicht über den Grundrenten- und Kapitalwert hinaus eine Beschlagnahme des Arbeitslohnes bedeuten. Es sei das derselbe Gedanke, der dem Schneiderschen Gesetzentwurfe zu Grunde liege und die Verschuldungsgrenze beim Pachtwert ziehe[1]. Auf einem Bauerngute also müsse der hergebrachte Unterhaltsbedarf einer Bauernfamilie frei bleiben. Die Maximalgrenze der Verschuldbarkeit jedes Gutes sei im Grundbuche einzutragen, jede Mehrbelastung auszuschließen. Aus Personalschulden über diese Grenze hinaus sei die Zwangsvollstreckung auszuschließen. Eine solche Regelung sei ein Analogon der Festsetzung der fair rent durch die öffentlichen Behörden in Irland. Soweit Besitzkredit notwendig sei, müsse er die Form unkündbarer, amortisationspflichtiger Darlehen annehmen. Der Meliorationskredit sei durch öffentliche Anstalten zu beschaffen, welche ein Vorzugsrecht für ihre Forderungen erhielten. Der Personalkredit bleibe dem so beschränkten Grundbesitzer so gut wie dem Pächter. Die Versicherungspflicht sei auszudehnen, um der Aufnahme von Notkrediten vorzubeugen. Die Thätigkeit der Rentenbanken würde noch über den jetzigen Rahmen hinaus ausgedehnt auf Darlehen bei der Erbauseinandersetzung und beim freien Ankauf. Landeskulturrentenbanken und die Organisation des Personalkredits schließen sich an. Die praktische Durchführung sei für die neu zu begründenden Rentengüter einfach. Die Unterwerfung unter das neue Recht mache man zur Bedingung für die Umwandlung der vorhandenen Schulden in billige, öffentliche und amortisationspflichtige Renten.

[1] Vgl. Jahrbuch XVI 93.

Das zweite Referat des Tages führte in die Praxis der neuen Kolonisationsthätigkeit. Der Präsident der Generalkommission in Frankfurt a. O., Herr Metz, berichtete über seine Erfahrungen bei der Begründung von Rentengütern. Er bedauerte zunächst die noch mangelhafte Bekanntschaft mit den Bestimmungen des Gesetzes und schilderte dann ebenso eingehend wie lehrreich den Gang des Verfahrens. Als dritter Referent behandelte der Geheime Justizrat Professor Dr. Gierke den Gegenstand des Tages von der juristischen Seite, indem er den Bruch mit der individualistisch-kapitalistischen Rechtsordnung und ein neues Landgüterrecht forderte mit gesetzlichem Anerbenrecht für die Bauerngüter, mit Rentenschulden, statt Kapitalschulden, mit der Ermöglichung der Errichtung von Heimstätten, mit einer öffentlichen Organisation des Bodenkredits zur „Entschuldung" und zum Ausschluß künftiger Verschuldung. Der Reform des Grundeigentums müsse endlich die Belebung und Erweiterung des ländlichen Genossenschaftswesen an die Seite treten.

Die Debatte drehte sich ganz überwiegend um die Verschuldung des Grundbesitzes. Es war überaus bezeichnend, daß der Gedanke der Beschränkung der Verschuldungsfreiheit den Ausführungen sämtlicher Redner mit Ausnahme des Reichstagsabgeordneten Wisser (Windischholzhausen) zu Grunde lag Als die Veräußerungs- und Verschuldungsfreiheit des Grundbesitzes eingeführt wurde, glaubte man, jene würde zur Abstoßung der Schulden führen, hoffte man, die Landwirtschaft auf diesem Wege zu heben. In den Verhandlungen des Vereins zeigte sich der vollständige Umschwung der Meinungen. Bei aller Verschiedenheit der im einzelnen vorgeschlagenen Maßregeln bestand darin doch Übereinstimmung, daß mit unbedingter Verschuldungsfreiheit, mit dem Anwachsen der Erbschaftsschulden u. s. w. die Lage der Grundbesitzer eine immer schlechtere werde. Von verschiedenen Seiten wurde darauf hingewiesen, daß die Rodbertusschen Gedanken zum Teil im Rentengut schon verwirklicht seien, aber noch zu weiterer Anwendung kommen müßten[1].

Im einzelnen fand sich freilich viel Verschiedenheit der Meinungen. Kammerherr von Riepenhausen-Crangen befürwortete seinen

[1] Einen Versuch der Anwendung des Rentenprincips zur Schuldentlastung bei genossenschaftlicher Mitwirkung und Aufsicht stellt der bemerkenswerte österreichische Gesetzentwurf über die Errichtung von Rentengütern dar, der anfangs Oktober dem Reichsrate vorgelegt ist. Vgl. das Socialpolitische Centralblatt, III. Jahrg. Nr. 4.

Heimstättengesetzentwurf. Landrat von Werder verlangte Amortisation der Schulden in 18—20 Jahren. Wer Schulden mache, solle sie auch bezahlen. Um das zu ermöglichen, sei eine entsprechende Umgestaltung des Erbrechts nötig. Wer das Gut übernehme, müsse nach Auszahlung der Miterben und trotz der Verpflichtung zu derartigen Amortisationsquoten noch bestehen können. Geheimer Rat Thiel verwies auf die Schäffleschen Ideen einer korporativen Organisation, die in den polnischen Genossenschaften verwirklicht seien. Beschränkung des Realkredits würde auch zu der wünschenswerten Förderung des Personalkredits führen. Centrallandschaftsdirektor Sombart erhofft von der Rentengutserrichtung die Beseitigung der überschuldeten Güter. Principielle Zustimmung fanden Serings Vorschläge bei dem Geheimen Rat Wagner, der gleichzeitig eine Reihe wichtiger Punkte berührte: die Notwendigkeit, mit Staatsmitteln in großem Maßstabe die Ansiedelung im Osten zu fördern (daß der Staat wenigstens die Regulierungskosten übernehmen könnte, meinte auch Sombart); die Errichtung öffentlicher Kreditinstitute als Zwischenglieder an Stelle privater Banken und um die Schaffung börsengängiger Wertpapiere unnötig zu machen; die Schaffung von Reservefonds für Notstandsdarlehen; die Ausdehnung der öffentlichen Versicherungsanstalten. Vor allem aber hob Wagner energisch hervor, daß bei allen zur Verhandlung stehenden Verhältnissen die Preise der landwirtschaftlichen Produkte eine Lebensfrage seien: die agrarische Zollfrage und die Währungsfrage seien von dem Thema nicht zu trennen.

VI.

Die zunehmende Wichtigkeit der ländlichen Arbeiterfrage, die aus ihr für Staat und Landwirtschaft entstehenden Gefahren haben auch einem der Männer die Feder wieder in die Hand gedrückt, die schon früher auf diese Dinge die Aufmerksamkeit zu lenken suchten, dem Professor Freiherrn von der Goltz in Jena. Hatte er in seiner früheren Schrift über die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung (2. Auflage 1874) vor allem die Pflichten der privaten ländlichen Arbeitgeber behandelt[1], so hat er diesmal in dem oben angeführten Werke die Aufgaben des Staats gegenüber den Landarbeitern behandelt. Mehr und mehr sei er zu der Überzeugung gekommen, daß

[1] Vgl. darüber neuerdings die Rede des Landesökonomierats Nobbe auf dem zweiten evangelisch-socialen Kongresse, 1891.

die Initiative der Arbeitgeber unter Mitwirkung von Kirche und Schule nicht genüge, daß direktes und zielbewußtes Eingreifen der Staatsgewalt erforderlich sei. Um sich klar darüber zu werden, müsse man sowohl die bisherige Entwickelung der ländlichen Arbeiterklasse, wie auch die Stellung kennen, welche der Staat bisher zu ihr eingenommen habe. Der erste Abschnitt des Buches handelt daher von den in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitern vor der Zeit der Bauernbefreiung und weist ausführlich nach, daß es im 18. Jahrhundert im Osten einen besonderen ländlichen Arbeiterstand nicht gegeben hat. Der zweite Abschnitt schildert dann, wie infolge der Agrarreform eine besondere Arbeiterklasse vom Bauernstande sich abschied, eine Entwickelung, die um die Mitte des Jahrhunderts vollendet ist, wie unter diesen Arbeitern die drei Gruppen der Gutstagelöhner, der Häusler und der Einlieger in verschiedener socialer Lage, neuerdings aber weitere Zwischengruppen sich bilden. Dadurch, daß die Bauernbefreiung und die Gemeinheitsteilungen die Interessen der kleineren Leute nicht berücksichtigten, sind diese in eine immer bedenklichere, unbefriedigendere Lage gekommen. Die daraus entstandenen Übelstände behandelt der dritte Abschnitt: die Aus- und Abwanderung und die socialdemokratische Agitation. Der wachsende Nahrungsbedarf erheische Steigerung der Erträge. Das dazu nötige Kapital sei leicht zu beschaffen, aber die Arbeitskräfte nehmen ab, während ihre Vermehrung erforderlich sei. Als wichtigster Abschnitt behandelt dann der vierte die Aufgaben des Staates. Wohl könnten die Arbeitgeber viel thun durch wohlwollende Behandlung, durch Verbesserung der Wohnungen, durch Lieferung genügenden Brennmaterials und sonstiger Naturalien. Der Tendenz zur Ersetzung der Natural- durch Geldlöhnung sei entgegenzuarbeiten, die Pflicht zur Haltung des Scharwerkers zu beseitigen. Bei den freien Arbeitern sei für dauernde Beschäftigung zu sorgen, daher das Maschinendreschen einzuschränken. Die Hauptsache, die Auswanderung gerade der tüchtigeren Leute könne man auf diesem Wege nicht beseitigen, da sie in dem Wunsche nach Landbesitz ihren Grund habe. Diesen müsse der Staat befriedigen durch Förderung der Ansiedelung. Auch v. d. Goltz erklärt sich gegen die isolierte Arbeiteransiedelung, sieht die Lösung in der Schaffung von Bauerndörfern, wo sie fehlen, und der Ansiedelung von Arbeitern im Anschluß an die Dörfer. Die Erleichterung der Ansiedelung durch das Rentengutsgesetz von 1891 bezieht sich nun nicht auf die ganz kleinen Stellen. Für die Arbeitgeber allein sei die Sache aber zu schwer. Es sei eine Fortbildung der

neuen Gesetzgebung nötig, die 1816 errichtete und in den neuen Gesetzen erhaltene Scheidewand zwischen verschiedenen Klassen der ländlichen Bevölkerung muß beseitigt werden. Der Hauptwert der Schrift dürfte in der eingehenden Untersuchung liegen, wie die zu gründenden Arbeiterstellen beschaffen sein müßten, um das wünschenswerte Ziel zu erreichen, daß die Inhaber dauernd bestehen können und voraussichtlich auch Lohnarbeiter bleiben (S. 225 ff.). Die Stellen sollten etwa 2 Morgen groß sein. Pflüge ein Nachbar (gegen Handdienste) das Land, so könne die Arbeit im wesentlichen von der Frau und den Kindern besorgt werden. Überaus wichtig ist das Halten einer Kuh wegen der Milch und des Düngers[1]. Die Schwierigkeit dabei liegt in der Beschaffung von Einstreu und Sommerfutter. Die Art wie er sich jene beschaffen, „gewissermaßen betteln" muß, scheint denn doch nicht ganz unbedenklich. Für die Erhaltung der Kuh im Sommer sei die Beschaffung von Gemeinweiden erforderlich. Nötig sei es vor allem, den Inhabern der Arbeiterstellen Beschränkungen in der Verfügung über ihr Eigentum aufzuerlegen. Eine zweckmäßige Besitzform sei die Erbpacht (nach mecklenburgischem Muster). Da aber das Rentengut einmal eingeführt sei, könne man auch dies benutzen. Aber seine Verschuldung sei zu beschränken, wie das nicht nur für die Arbeiterstellen, sondern ganz allgemein wünschenswert sei. Auch die Teilung sei an Genehmigung zu binden, die Verpachtung zu verbieten, die wirtschaftliche Selbständigkeit zu erhalten. Der Weg, um diese Beschränkungen durchzusetzen, sei das Verbot gänzlicher Ablösung der Rente. Auch das Erbrecht wird durch das Teilungsverbot beeinflußt. Der Anerbe müsse die Stelle (mit dem Höchstbetrag der Rente belastet) und das nötige Betriebskapital (7—800 Mark) unverkürzt erhalten.

Soll aber eine derartige Arbeiteransiedelung energisch gefördert werden, so sei ausgiebige Staatshülfe nötig. Auch von der Goltz, wie Schmoller auf der Versammlung des Vereins im Jahre 1886 und Wagner in diesem Jahre, fordert die Verwendung von Staatsgeldern, einen neuen Hundert-Millionen-Fonds. Der Antragsteller könne 15, der anzusiedelnde Arbeiter 10 Prozent tragen, der Staat solle die fehlenden drei Viertel hergeben, für die Häuslerstelle etwa 3000 Mark. Die Gründung solle namentlich auch von den Kreisvertretungen beantragt werden. Auch von der Initiative der Land-

[1] Wie das auch aus den Mitteilungen in der Enquete immer wieder sich ergiebt.

gemeinden wird die Errichtung erwartet, was mir doch etwas zweifelhaft erscheint bei dem Interesse, welches die Bauern an der Beschaffung von Erntehülfe durch Vermietung an Einlieger haben. Vor allem der Domänenfiskus sollte in dieser Richtung vorgehen. Daß der Staat als Domänenbesitzer auch bei allen anderen wünschenswerten Reformen vorangehen, daher auch die Domänen nicht zerschlagen sollte, wird nochmals am Schlusse des Werkes betont. Zu der Ansiedelung der Arbeiter kommt als weitere Maßregel ihre Beteiligung an der Nutzung von Gemeindeländereien. Die Schaffung von Allmenden sei nötig, ihre Nutzung nach den Bedürfnissen der Kleinbesitzer zu regeln. Der Gegensatz gegen die Ansichten, die zur Gemeinheitsteilung führten, tritt aufs schärfste hervor. Weiter wird die neue Landgemeindeordnung als ein Mittel begrüßt, die Arbeiter zur Teilnahme am Gemeindeleben heranzuführen und damit ihrer socialen Mißstimmung entgegenzuwirken. Wenn der Landarbeiter nicht immer mehr isoliert werden und in grundsätzlichen Gegensatz zum Arbeitgeber gebracht werden solle, bleibe nur der Weg, ihn durch das Gemeindeleben mit den übrigen Gruppen der ländlichen Bevölkerung zu einer auch gesellschaftlich einheitlichen Korporation verschmelzen zu lassen.

An weiteren staatlichen Maßregeln zur Besserung der Arbeiterverhältnisse führt von der Goltz noch an das Verbot der polnischen Zuwanderung, die er ähnlich beurteilt wie Max Weber. Auch die zeitweilige Zulassung der ausländischen Wanderarbeiter bekämpft er. Ferner befürwortet er die Einführung des Halbtagsunterrichts in den Landschulen, um die Heranziehung der Kinder zur Sommerarbeit und damit eine bessere Deckung des großen Arbeitsbedarfs im Sommer zu ermöglichen. Endlich verlangt er ein möglichst weites Entgegenkommen der Militärverwaltung bei der Beurlaubung von Soldaten zur Erntearbeit.

Von der Goltz erklärt selbst am Schlusse des Werkes, daß er auf die Einzelheiten seiner Vorschläge keinen Wert lege, wohl aber auf seine Ausführungen über den Gang der bisherigen Entwickelung und über das zu verfolgende Ziel. In Bezug auf letzteres aber läßt sich der Zweifel doch nicht unterdrücken, ob solche Arbeiterstellen, wie von der Goltz sie vorschlägt, dem Landhunger und dem Unabhängigkeitsdrang gerade der besseren Elemente, die dadurch gefesselt werden sollen, auch genügen werden.

Mit der bei wachsender Intensität des landwirtschaftlichen Betriebes steigenden Differenz zwischen dem Bedarf an Arbeitskräften im Winter und im Sommer beschäftigt sich eingehend das oben ge-

nannte Schriftchen von Dr. Georg Meyer[1]. In mannigfacher Anlehnung an Gedanken des Freiherrn von der Goltz werden die Nachteile dieser Entwickelung geschildert. Für die verschiedenen Wirtschaftssysteme wird der thatsächliche Arbeitsbedarf genau berechnet. Es werden endlich die Maßregeln erörtert, welche zu einem besseren Ausgleich führen können. Wie von der Goltz spricht sich der Verfasser entschieden gegen das Maschinendreschen aus. Ob seine Vorschläge alle sehr praktisch sind, ist wohl zweifelhaft. Wenn er z. B. die Beförderung des winterlichen Hausfleißes, des Flachsspinnens und Webens, empfiehlt, so sieht man nicht recht, wie das durchgeführt werden soll, angesichts der Thatsache, daß die Landbevölkerung von solcher Thätigkeit sich leider mehr und mehr abkehrt, wie das die Enquete fast überall bezeugt.

VII.

Als gesichertes Ergebnis der litterarischen wie der mündlichen Erörterung auf der Versammlung selbst darf man ansehen, daß die Ansichten in vielen Beziehungen geklärt sind, namentlich in der Frage der Arbeiteransiedelung und darin, daß die volle Verfügungsfreiheit für den bäuerlichen Besitz kein Segen ist. Auf dem Wege theoretischer Diskussionen wird man jetzt überhaupt nicht viel weiter kommen. Alle Referate gipfelten in dem Wunsche, nun auch Thaten zu sehen. Es ist dringend zu hoffen, daß die Anwesenheit der Minister der Finanzen und der Landwirtschaft bei den Verhandlungen nicht nur einen platonischen Sympathiebeweis bedeuten sollten.

[1] Übrigens möchten wir nebenbei bemerken, daß es nicht sehr rücksichtsvoll gegen den Leser ist, eine Schrift von 100 Seiten Umfang ohne Inhaltsverzeichnis in die Welt zu schicken, eine Bemerkung, die sich auch auf die Broschüre des Herrn Pastor Wittenberg bezieht.

Die Organisation des Handwerks nach den Vorschlägen des preußischen Handelsministers.

Von

R. Stegemann.

Die Vorschläge des preußischen Handelsministers für die Organisation des Handwerks, wie dieselben im IV. Heft des XVII. Jahrganges dieses Jahrbuches (S. 1161 ff.) abgedruckt sind, haben bereits eine weitgehende Kritik in der Presse aller Parteirichtungen erfahren. Es war eine zu ungewohnte Erscheinung, daß ein preußischer Minister den Mut hatte, ein loses Gefüge von Gedanken der öffentlichen Beurteilung preiszugeben, ehe dasselbe sich noch zu einem festen Gesetzentwurf verdichtet hatte, als daß nicht von dieser Gelegenheit der ausgiebigste Gebrauch gemacht worden wäre. Der erste Eindruck, welchen die „Vorschläge" hervorriefen, war, namentlich bei den Beteiligten selbst, ein geradezu ungünstiger. Statt des Befähigungsnachweises und der Zwangsinnung, welche die einen, statt des wirksamen Schutzes gegen die verschiedenen Formen einer unbequemen Konkurrenz, welchen die anderen erhofft hatten, gaben die Vorschläge des Handelsministers beiden Parteien im Grunde nur Veranlassung, um ihren seitherigen Besitzstand besorgt zu sein. Die von seiten der Innungshandwerker und der Gewerbefreien gegen die „Vorschläge" gefaßten Resolutionen haben es an Bitterkeit und Entschiedenheit nicht fehlen lassen, und es hat verhältnismäßig lange gewährt, ehe durch den Entrüstungssturm hindurch sich eine ruhigere Auffassung geltend machte, die, vornehmlich durch den Centralinnungsverband und den Kongreß der Gewerbevereine repräsentiert, das, was an

den Vorschlägen des Ministers annehmbar erschien, festzuhalten, das, was nach Ansicht der Beteiligten für undurchführbar oder unzweckmäßig erklärt werden mußte, durch Gegenvorschläge zu verbessern bemüht war.

Die Bedenken, welche in sachlicher Beziehung gegen die Einzelheiten der Organisationsvorlage (und auf diese beschränken sich unsere nachfolgenden Ausführungen ausschließlich) geltend gemacht worden sind, lassen sich in aller Kürze etwa in folgenden Punkten zusammenfassen:

Die gegen den Entwurf im allgemeinen gerichteten Einwände gehen vielfach von der grundsätzlichen Auffassung aus, daß man in unserer durch Interessengegensätze schon hinreichend zerklüfteten Zeit nicht noch dem weiteren Überwuchern von Sonderinteressen durch staatliche Einrichtungen Vorschub leisten solle. Jede Interessengruppe habe die Möglichkeit, wenn sie die Notwendigkeit hierzu empfinde, sich in freiwilligen Vereinigungen zu organisieren, ohne daß Andersdenkende zum Beitritt gezwungen zu werden brauchten. Der ganze komplizierte Apparat des preußischen Ministers werde ferner dem Handwerke nicht aufhelfen. Was diesem fehle, sei nicht ein Organ, seine Not zu klagen, sondern ein Organ, welches ihn auch endlich einmal höre. Ihm fehle es an den Grundbedingungen seiner gewerblichen Existenz, d. h. an hinreichenden Aufträgen und ausreichenden Preisen, und diese für ihn verlorenen Grundlagen können ihm derartige Zwangsinstitute auch nicht wieder zurückgeben, im Gegenteil legten ihm dieselben nur neue Opfer an Zeit und Geld auf.

Was die Vorschläge im einzelnen betrifft, so befürchtet man, daß in den bezw. Kammern eine extrem zünftlerische Richtung das Wort führen und durch entsprechende Majoritätsbeschlüsse die Gesetzgebung auf eine reaktionäre Bahn drängen wird. Auch sei es bedenklich, den Handwerkskammern, in denen doch voraussichtlich die Innungshandwerker überwiegend vertreten sein würden, ein Aufsichtsrecht über die Innungen selbst einzuräumen. In manchen Bezirken werde es überhaupt an einer ausreichenden Zahl von intelligenten Männern fehlen, welche den ihnen als Mitgliedern obliegenden Aufgaben gewachsen sein würden.

Die Fachgenossenschaften als solche seien nur geeignet, den bestehenden Innungen und den von ihnen geschaffenen gemeinnützigen Einrichtungen den Todesstoß zu geben, ohne daß sie in der Lage seien, die Innungen zu ersetzen, da sie auf dem Lande einfach nicht durchführbar seien, wenn sie sich aber auf größere Bezirke erstreckten,

unmöglich den Gemeinsinn, der stets an der engen Scholle hafte, pflegen und nutzbar machen könnten.

Die geplanten Gehülfenausschüsse seien geradezu gefährlich. Sie würden ein Gemeingefühl wachrufen, das jetzt noch schlummere, und alsbald zu den bittersten Streitigkeiten zwischen den geschlossenen Massen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer führen, da mit dem Eindringen socialistischer Elemente in die Gehülfenausschüsse alsbald die Lohn- und Arbeitszeitstreitigkeiten den eigentlichen Inhalt der kombinierten Interessenvertretung bilden würden. Außerdem werde es bei dem unstäten Charakter des heutigen Gesellenwesens an der erforderlichen Zahl von Vertretern fehlen, da diejenigen, welche zwei Jahre an Ort und Stelle blieben und dennoch Gefallen daran fänden, ihren Arbeitsverdienst tageweise für unfruchtbare Debatten zu opfern, gewiß zu zählen wären. Dafür sei die Wirksamkeit der Ausschüsse auch viel zu belanglos. Dadurch schließlich, daß man das aktive Wahlrecht über den Gesellenstand hinaus auch auf die Handlanger und Tagelöhner, und zwar schon vom 21. Lebensjahre an, ausgedehnt habe, sei das Todesurteil über die ganze Organisation von vorne herein gesprochen.

Weitere Einwände richten sich noch gegen das zu starke Einmischen der Bureaukratie in die geplante Organisation, besonders auch gegen den als „Generalpolizisten" funktionierenden Regierungskommissar, ferner gegen die ganz undurchführbare Scheidung von Handwerk und Fabrikation, gegen das Wahlrecht der Nichthandwerker und Kapitalisten, gegen die Aufhebung des Aufsichtsrechtes der Gemeinden, welche infolge dessen nicht mehr zu den Kosten der Handwerkerfortbildung beitragen würden u. s. w.

Es soll hier nicht unsere Aufgabe sein, die vorstehenden Einwände gegen die Vorlage auf das Maß ihrer Berechtigung und ihrer Bedeutung zu prüfen, soweit sie auch nach unserer Ansicht Beachtung verdienen, haben wir denselben in unseren nachfolgenden Ausführungen Rechnung getragen, dagegen dürfte es für die ganze Behandlung des Gegenstandes von Interesse sein, wenn wir im nachstehenden versuchen, die positiven Verbesserungs- bezw. Gegenvorschläge, soweit sie uns aus den Publikationen der Presse bekannt geworden sind, wenigstens dem Sinne nach und in der gebotenen Kürze aufzuzählen.

Von Seiten derjenigen, welche eine möglichst vorsichtige Regelung der ganzen Frage anempfehlen, wird es für wünschenswert erklärt, zunächst einmal alle in Betracht kommenden Verhältnisse durch neue und umfassende gewerbestatistische Erhebungen klar zu stellen. Diejenigen,

welche gewillt sind, an den Forderungen der Zwangsinnung festzuhalten, bezeichnen die Erfüllung dieser Forderungen als die conditio sine qua non.

Die positiven Gegenvorschläge wenden sich zumeist gegen die geplanten Fachgenossenschaften, welche nach der Ansicht einiger ganz fortfallen, nach der Ansicht anderer in dem Sinne umgestaltet werden sollen, daß die ihnen zugedachten Rechte und Pflichten ohne weiteres auf die Innungen übertragen werden sollen, ein Gedanke, der auch noch weiter dahin ausgesponnen wird, daß in entsprechender Weise die den Handwerkerkammern zugewiesenen Funktionen den Bezirksinnungsverbänden zufallen sollen. Vereinzelt wird auch angeregt, eine Art Zwischenglied zwischen Handwerkerkammer und Innung durch einen kombinierten Innungsausschuß zu schaffen oder auch lokale Innungsvereinigungen mit bestimmten Rechten auszustatten. Schließlich wird empfohlen, die Innungsgenossen der einzelnen Handwerke für den ganzen Regierungsbezirk in Fachgenossenschaften zusammenzufassen.

Die Handwerkerkammer als solche soll insofern einen von den Vorschlägen abweichenden Charakter tragen, als ihr jedes Verwaltungs- oder Verfügungsrecht genommen werden und sie nur eine begutachtende Instanz, ähnlich wie die Handelskammer, darstellen soll. Unternehmer sollen ihr nicht angehören dürfen. Das Wahlrecht soll ein indirektes sein, und zwar wird von einer Seite empfohlen, damit auch dem kleinen Meister sein Vertretungsrecht nicht verkümmert werde, zwei oder mehrere Wahlkategorien zu bilden. Im Gegensatz hierzu wollen einige Innungen, daß ausschließlich die Innungshandwerker zur Handwerkerkammer wählen sollen, die Nichtinnungsmeister (und zwar diese ausschließlich) sollten dagegen ihre Vertretung zwangsweise in den neben den Innungen bestehenden Fachgenossenschaften erhalten. Die Fortlassung der Handwerksgroßbetriebe wird als eine Unzweckmäßigkeit bezeichnet, dagegen von anderer Seite an Stelle von 20 Arbeitern die Beschäftigung von 5 Arbeitern als obere Begrenzung des Wahlrechtes der kleinen Betriebe befürwortet.

Die Gehülfenausschüsse sollen nach der überwiegenden Ansicht einfach fortgelassen werden; wenn sie gleichwohl bestehen bleiben sollten, will man sie nur in den Fachgenossenschaften, nicht aber auch in der Handwerkerkammer zugelassen wissen und jedenfalls auch dort nur mit der Beschränkung auf die eigentlichen Gesellen und mit der Bedingung, daß das aktive Wahlrecht nicht mit dem 21., sondern

erst mit dem 25. Lebensjahre erworben wird. Nur von wenigen wird in Vorschlag gebracht, die Gesellen selbständig zu organisieren und ihnen unter anderm die Mitwirkung bei Lohn- und Arbeitszeitfragen zu übertragen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß von den Beteiligten vereinzelt die Übernahme der Hälfte der den Handwerkerkammern entstehenden Verwaltungskosten durch die Provinz, sowie die Bestätigung des Beamten der Kammer durch die Regierung für erforderlich gehalten wird.

Das, was aus den „Vorschlägen" im allgemeinen eine bedingungslose oder auch nur bedingte Zustimmung gefunden hat, ist nicht gerade viel und wird auch in dieser Beschränkung nicht von den Innungsmeistern und den Gewerbefreien gleichmäßig beurteilt. Am meisten Zustimmung hat, wenigstens bei den Innungen, der Gedanke eines obligatorischen Beitrittszwanges überhaupt gefunden. Allseitig wird auch das Bedürfnis einer gesetzlich geordneten Interessenvertretung für das Handwerk anerkannt. Diejenigen, welche derartige Einrichtungen geringer schätzen, sind doch ebensowohl überzeugt, daß sie im schlimmsten Falle nicht gerade viel schaden können. Schließlich besteht auch darüber keine Meinungsverschiedenheit, daß es für das Handwerk nur erwünscht sein kann, vermittelst der Handwerkerkammer in ein direktes Verhältnis zu den Behörden und den gesetzgebenden Körperschaften zu treten, und ebensowenig nimmt man daran Anstoß, daß mit Rücksicht auf das der Handwerkerkammer einzuräumende Besteuerungsrecht und die ihr zugedachten amtlichen Funktionen den höheren Verwaltungsbehörden auch eine beschränkte Kontrolle und ein begrenztes Aufsichtsrecht über den Geschäftskreis der Kammer eingeräumt werden muß.

Will man sozusagen eine Bilanz zwischen dem ziehen, was für und was wider die Vorschläge des preußischen Handelsministers von den Beteiligten angeführt worden ist, so kann das Gesamturteil nicht gerade ein günstiges genannt werden. Wir glauben dennoch, daß sich der Minister durch diese Beurteilung nicht abschrecken lassen wird, den fast allgemein anerkannten Grundgedanken, das Handwerk durch eine umfassende und zweckentsprechende Organisation für die Erfüllung seiner schwierigen Aufgaben leistungsfähiger zu machen, weiter auszubauen. Freilich wird es zu einer gesunden Ausgestaltung dieses Gedankens einer sorgfältigen Revision der einzelnen Vorschläge bedürfen, und in dieser Beziehung mögen auch

unsere nachfolgenden Ausführungen zur Klärung der ganzen Sachlage beitragen[1].

I. Ist es notwendig oder zweckmäßig, die beiden Fragen der Organisation des Handwerks und der Regelung des Lehrlingswesens miteinander zu verbinden?

In der Erläuterung zu den „Vorschlägen" wird die Zusammenfassung der beiden an sich in keinem inneren Zusammenhange stehenden Fragen der Organisation des Handwerks und der Regelung des Lehrlingswesens folgendermaßen begründet:

„Wenngleich äußerlich getrennt, bilden die Vorschläge insofern ein untrennbares Ganze, als die zweckentsprechendere Regelung der Gestaltung des Lehrlingswesens ohne die gleichzeitige Bildung von Organen, denen die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt, nicht zu erreichen ist."

Die Begründung läßt erkennen, daß dem preußischen Handelsminister offenbar die Regelung des Lehrlingswesens die Hauptsache ist, der gegenüber die Organisationsfrage nur eine mittelbare Bedeutung hat, eine Auffassung, die übrigens auf dem Eisenacher Gewerbekammertage in der Erklärung des Regierungsvertreters eine ausdrückliche Bestätigung gefunden hat. Unseres Erachtens liegt an sich kein Grund vor, notwendigerweise die eine Frage in eine Abhängigkeit zur anderen zu bringen, da die Regelung des Lehrlingswesens thatsächlich auch ohne das Vorhandensein von Handwerkerkammern gedacht werden kann, und ebenso können die letzteren selbständig wirken, ohne daß zu ihrer Lebensfähigkeit unbedingt die ihnen zugedachten besonderen Funktionen in der Regelung des Lehrlingswesens erforderlich wären.

Taktisch erscheint die Verquickung beider Materien zu einem Gesetzentwurfe um deswillen als unzweckmäßig, weil einmal die Bedenken, welche gegen den einen Teil geltend gemacht werden, von selbst auch die Realisierung des anderen in Mitleidenschaft ziehen, und weil andererseits der preußische Minister durch eine Zusammen-

[1] Für die hierbei in Betracht kommenden Thatsachen und wissenschaftlichen Anschauungen verweisen wir insbesondere auf die monographischen Abhandlungen von Stieda, „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", Artikel „Handwerk"; Mareich, Artikel „Gewerbekammern" ebendaselbst; Grätzer, „Die Organisation der Berufsinteressen", Berlin 1890; Hampke, „Handwerker- oder Gewerbekammern", Jena 1893.

fassung beider Gesetzentwürfe sich die Möglichkeit nimmt, dieselben gesondert, d. h. den einen auf dem Wege der Reichsgesetzgebung, den andern auf demjenigen der Landesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Da wir die Organisationsfrage an dieser Stelle für sich gesondert behandeln, entsteht für uns zunächst die Frage, ob es zweckmäßiger ist, die Errichtung von Handwerkerkammern nur für Preußen oder aber, wie es die Vorlage will, gleichzeitig für das gesamte Deutsche Reich ins Auge zu fassen.

II. Ist die reichsgesetzliche oder die landesgesetzliche Regelung der Organisationsfrage vorzuziehen?

Unzweifelhaft würde es aus den verschiedensten Gesichtspunkten heraus an sich als das erstrebenswerte Ziel anzusehen sein, das gesamte deutsche Handwerk im Reich einheitlich und gleichmäßig zu organisieren, da die in Betracht kommenden Erwerbsverhältnisse keine wesentlichen territorialen Verschiedenheiten aufweisen und auch durch die bestehenden freiwilligen Vereinigungen bereits in zweifacher Weise centralisiert sind. Ebensowenig kann es bestritten werden, daß, wenn sich eine reichsgesetzliche Regelung der Frage durchsetzen ließe, damit zugleich eine wirksamere Handhabe geboten wäre, um das Handwerk im allgemeinen und das Gesellen- und Lehrlingswesen im besondern im Sinne einer gemäßigt fortschreitenden Politik für den Umfang des ganzen Reichs zu entwickeln und zu heben. Leider aber dürfte ein solches Ziel, so wie die Verhältnisse zur Zeit liegen, noch nicht erreichbar sein. In erster Linie muß mit dem Widerstande gerechnet werden, welchen nicht nur die bereits bestehenden Gewerbekammern, sondern auch die zugehörigen Landesregierungen einer Auflösung der territorial bereits bestehenden Gewerbekammern zu Gunsten von reichsgesetzlich einzuführenden Handwerkerkammern entgegensetzen werden und thatsächlich bereits entgegengesetzt haben. Die Regierungen von Bayern, Sachsen, die Hansastaaten, Sachsen-Weimar werden nur schwer dafür zu gewinnen sein, Organe preiszugeben, die ihnen seither wertvoll gewesen sind und mit denen sie, wenn dieselben in der abgeänderten Form unter dem Reichsamte des Innern ressortieren würden, nicht mehr so unmittelbar verkehren könnten wie seither. Würde dagegen die Zuständigkeit der Landesregierungen beibehalten, so würden Ungleichmäßigkeiten und Widersprüche unter den verschiedenen Territorialinstitutionen ebensosehr dem einheitlich gedachten

Plane widerstreben, als es an der erforderlichen festen Centralisation durch die Reichsverwaltung fehlen würde. Nicht ohne einige Berechtigung wird auch von den Gewerbekammern selbst geltend gemacht werden, daß sie größeren Wert darauf legen, mit ihren Landescentralstellen als mit dem Reiche in ressortmäßigem Zusammenhange zu stehen, so lange die Angelegenheiten von Handel und Gewerbe nicht selbst von Reichswegen centralisiert sind. Sie werden fordern, daß Preußen, welches zur Zeit eine korporative Vertretung des Kleingewerbes noch nicht besitzt, zunächst auf diesem Gebiete sich eigene Erfahrungen sammeln sollte, ehe es daran geht, bewährte Einrichtungen anderer Bundesstaaten in Frage zu ziehen, und hierbei sich auf die historische Thatsache berufen, daß die Interessenvertretung seither Landessache gewesen ist und, so lange es nicht der Reichsgedanke selbst erfordert, als solche auch verbleiben sollte. Beabsichtige man doch neuerdings in Preußen selbst, territoriale preußische, nicht aber deutsche Landwirtschaftskammern ins Leben zu rufen.

Lassen sich diese mehr oder weniger partikularistischen Schwierigkeiten, über deren Wert man verschiedener Ansicht sein kann, im Bundesrate möglicherweise durch sachliche Ausführungen überwinden, so werden sie doch bestimmt im Reichstage keine feste Partei für sich haben. Bei der Zusammensetzung unseres heutigen Reischtages ist es aber auch ohnedem nicht anzunehmen, daß der Entwurf des preußischen Handelsministers dort eine Majorität finden wird. Die socialdemokratischen Abgeordneten werden nach ihrer grundsätzlichen Beurteilung des Handwerks diesem nicht noch irgendwelches Stärkungsmittel bewilligen. Das Centrum und die Konservativen, in deren politischem Interesse es liegt, die Wahlstimmen des Handwerkerstandes zu behalten, können nach den abgegebenen Erklärungen von Metzner und Ackermann einem Entwurfe nicht zustimmen, der nicht in erster Reihe Zwangsinnung und Befähigungsnachweis für das Handwerk vorsieht. Die liberalen Parteien müssen im Gegensatze hierzu, wenn sie nicht ihr Programm verlassen wollen, jede Einschränkung der Gewerbefreiheit bekämpfen, wie solche in mehreren Bestimmungen des Entwurfes zum Ausdruck kommt. Jede Konzession seitens der verbündeten Regierungen auf der einen Seite würde aber den Widerstand auf der andern Seite nur verschärfen. Thatsächlich hat der Entwurf seither auch bei keiner Partei des Reichstages eine zustimmende Aufnahme gefunden.

Günstiger werden sich die Aussichten stellen, wenn die preußische Regierung sich dazu entschließen könnte, die Organisationsfrage selb

ständig in einem besonderen Gesetzentwurfe für Preußen zu regeln und es dem Reiche zu überlassen, durch eine Novelle zur Gewerbeordnung die Bestimmungen über das Lehrlingswesen einer erneuten Revision zu unterziehen. Die Vorschläge, welche seitens des preußischen Handelsministers in dieser letzterwähnten Beziehung aufgestellt worden sind, begegnen in manchen Punkten einer wohlwollenden Beurteilung. Widerstand findet in der Hauptsache nur die Bestimmung, welche das Halten von Lehrlingen noch nicht genügend auf wirklich sachkundige Lehrherren beschränkt, und in diesem Punkte dürfte eine Verständigung nicht ganz aussichtslos sein. Unseres Erachtens können ohne Gefahr für die freie Bewegung des Gewerbes die einschlägigen Bestimmungen noch etwas verschärft werden.

Man wird hier einwenden, daß die Vorschläge über das Lehrlingswesen mit denjenigen über die Organisation ein derartig zusammenhängendes Ganzes bilden, daß ein Teil ohne den andern nicht zu denken ist. Wir können diesen Einwand indes nicht für gerechtfertigt halten. Die Mitwirkung der Handwerkerkammern und Fachgenossenschaften ist nach dem Wortlaute des Entwurfes in folgenden Punkten vorgesehen:

Den Fachgenossenschaften liegt ob:

1. Die Gesellen- und Meisterprüfung;

2. Stellung von Anträgen auf Entziehung der Befugnis zum Halten und Anleiten der Lehrlinge;

3. Aufforderung an Lehrherren, schriftliche Lehrverträge abzuschließen;

4. Einsichtnahme von Lehrverträgen;

5. Gutachtliche Mitwirkung bei der Abgrenzung verwandter Handwerke;

6. Gutachtliche Mitwirkung bei Festsetzung der Lehrzeit.

Die Handwerkerkammern sind berufen:

an den unter 2., 5. u. 6. aufgeführten Funktionen der Fachgenossenschaften als entscheidende Instanz mitzuwirken, sowie außerdem im Notfalle die Prüfungskommissionen ihrerseits einzusetzen und die zulässige Zahl von Lehrlingen für bestimmte Handwerke festzusetzen.

In allen genannten Punkten ist die Mitwirkung solcher Institutionen, wie der geplanten Handwerkerkammern bezw. Fachgenossenschaften, gewiß recht zweckmäßig, aber doch nicht gerade unentbehrlich. Die Abhaltung der Gesellen- und Meisterprüfungen kann ebensowohl den Innungen zugewiesen werden, wie die Kontrolle über die Lehrverträge und die Behandlung der Lehrlinge, und die Funktionen der Handwerker-

kammern dürften unter Wahrung der besonderen Kautelen im Notfalle auf die Gewerbekammern, wo solche bestehen, bezw. auf die Innungsverbände übergehen können. Ein in der Sache liegender Zwang, die Regelung des Lehrlingswesens abhängig zu machen von der gleichzeitigen Erledigung der Organisationsfrage besteht ebensowenig, wie dies im umgekehrten Sinne der Fall ist.

Jedenfalls aber würde es den Einzelstaaten überlassen bleiben können, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche eine Kontrolle über die reichsgesetzliche Regelung des Lehrlingswesens sicher stellen, und wenn sich Preußen dazu entschließen sollte, für diesen Zweck besondere Handwerkerkammern ins Leben zu rufen, so würden vielleicht diejenigen Staaten, welche eine analoge Organisation zur Zeit noch nicht besitzen, Preußens Beispiele folgen, diejenigen Staaten aber, welche ihre bereits bestehenden Einrichtungen beizubehalten wünschen, würden zweifellos selbst ein Interesse haben (wie dies auch seitens Württembergs bereits dokumentiert ist), den Anforderungen des Reichsgesetzes entsprechend, die Wirksamkeit ihrer Gewerbekammern zu erweitern. Eine diesbezügliche Anregung im Gesetze selbst oder durch Bundesratsbeschluß würde nach dieser Richtung hin vollständig ausreichend sein.

III. Wert und Bedeutung einer gesetzlich organisierten Interessenvertretung.

Wie wir schon an anderer Stelle ausgeführt haben, bestehen über Wert und Bedeutung einer staatlich organisierten Interessenvertretung noch vielfach irrige Anschauungen. Man vermeint, es genüge schon die Vereinigung einer Anzahl Fachgenossen behufs Erfüllung gemeinsamer Fachangelegenheiten, um einer solchen Vereinigung den Charakter einer wirksamen Interessenvertretung auch nach außen zu sichern. Dies ist ein grundsätzlicher Irrtum. Ein Fachverband oder eine Vereinigung von Fachverbänden ist an sich noch keine Interessenvertretung. Der Unterschied tritt am deutlichsten durch den Vergleich mit einer solchen, z. B. mit einer Handelskammer, hervor. Diese letztere vertritt nicht nur einen Teil, sondern die Gesamtheit der Berufsgenossen, aus deren Wahl sie hervorgeht und der sie in ihrer Geschäftsführung, eben durch das Kriterium der Wahl, in gewisser Beziehung verantwortlich ist. Sie hat ferner, und auch dies ist wesentlich, nicht nur ein Recht, sondern die gesetzlich ausgesprochene Pflicht, die Interessen ihrer Wähler, wie und wo

sie berührt werden, mit Nachdrücklichkeit zu vertreten, überall und gegen jeden, und ebenso haben die Staatsbehörden die Verpflichtung, ihre Gutachten, Anträge und Beschwerden nicht nur wohlwollend entgegenzunehmen, sondern sie auch gewissenhaft zu prüfen und, sofern sie nicht zwingende Gegengründe geltend zu machen haben, auch zu berücksichtigen. Schließlich ist aber eine autorisierte Interessenvertretung insofern von ihren Wählern unabhängig, als sie nicht durch Majoritätsbeschlüsse derselben aufgehoben, zu übereilten Entschlüssen gedrängt oder von freiwilligen Beitragsleistungen abhängig gemacht werden kann, vielmehr die ihr anvertrauten Interessen mit Nachdruck und, unberührt von den schwankenden Meinungen des Tages und den persönlichen Sonderbestrebungen der Einzelnen, zur Geltung zu bringen vermag.

Wir haben des weiteren an anderer Stelle bereits ebenfalls hervorgehoben, daß es nicht genügt, wenn z. B. ein großer Verband von Innungen, oder eine Vertretung von Gewerbevereinen, oder ein „Handwerkertag“ an irgend einem Versammlungsorte Meinungen ausspricht oder Resolutionen faßt, die gewiß von den zuständigen Behörden mit Aufmerksamkeit gelesen werden, in der Regel aber doch bald als schätzbares Material in die Aktenregistratur wandern, nein, solche Meinungen und Beschlüsse erhalten erst ihre ausreichende, überzeugende Kraft durch die hinter denselben stehende breite Masse und durch die nachhaltigen Anstrengungen, mit denen man sie in der Presse, im Parlamente, wenn es sein muß, auch gegen den Willen der Staatsregierung, durchsetzt. In einer Zeit, in der das gesamte deutsche Handwerk einen schweren Existenzkampf führt und sich mühsam durch eine Krisis der wirtschaftlichen Entwickelung hindurchringt, stellt die in den Innungen korporierte Zahl von Handwerkern keineswegs die wirkliche und wirksamste Vertretung der allgemeinen Interessen dar, da gerade sie jeder Zeit dem Einwande begegnen müssen, daß sie nur eine einseitige wirtschaftspolitische Partei innerhalb des Gesamthandwerks darstellen und daher zu Vertretern der Gesamtinteressen am wenigsten qualifiziert sind.

Das überzeugendste Argument für die Bedeutung einer staatlich organisierten Interessenvertretung des Handwerks liegt aber in den seit Jahren auf die Erlangung einer solchen gerichteten Bestrebungen der Handwerker selbst, ferner in der Thatsache, daß Großhandel und Großindustrie seit bald einem Jahrhundert den Besitz einer solchen Organisation wertschätzen gelernt haben und daß gerade in unseren Tagen auch die Landwirtschaft vor die Frage gestellt ist, ihren seit-

herigen freiwilligen Zusammenschluß in den Centralvereinen mit einer festeren und umfassenderen Organisation in Landwirtschaftskammern zu vertauschen.

IV. Sollen Handwerkerkammern oder Gewerbekammern errichtet werden?

Während das in den Innungen vereinigte Handwerk auf das entschiedenste dafür eintritt, daß das Handwerk für sich organisiert werde, haben sich die deutschen Gewerbevereine für eine Zusammenfassung des gesamten Kleingewerbes in „Gewerbekammern" ausgesprochen. Diese letztere Auffassung, die beispielsweise auch von Hampke als die zweckmäßigere vertreten wird, ist bereits vor Jahren von Schmoller in seiner „Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert" damit begründet worden, daß solche Kammern, in denen nur kleine Meister ihre Interessen beraten, nicht viel ersprießliches leisten könnten. Es ist gewiß richtig, daß bei einer Vereinigung mannigfaltiger wirtschaftlicher Kräfte eine Gewähr gegen Einseitigkeit und zugleich eine größere Auswahl befähigter Wortführer gegeben ist, gleichwohl sprechen unseres Erachtens stärkere Gründe für die Errichtung bloßer Handwerkerkammern. Der nächstliegende Zweck der Organisation ist doch die Hebung des Handwerks und nicht diejenige des Kleingewerbes überhaupt. Die Befürchtung, daß in reinen Handwerkerkammern die zünftlerische Reaktion die Oberhand bekommen könnte, würde auch ohne weiteres auf die Gewerbekammern bezogen werden müssen, da das Handwerk stets das Gros der Wählerschaft bilden wird und durch Beimischung fremdartiger Elemente diese Tendenzen kaum wesentlich abgeschwächt werden, wohl aber wird durch die Vereinigung heterogener Interessengruppen eine Verworrenheit und Gegensätzlichkeit in die Verhandlungen hineingetragen, die, wie es sich bei den preußischen Gewerbekammern zur Genüge gezeigt hat, nur zur Teilnahmlosigkeit der Minorität, zur Rücksichtslosigkeit der Majorität führen kann. Die optimistisch-idealistische Auffassung von Kauffmann und Stumpf von dem Ausgleiche der Interessen in den umfassenderen Interessengemeinschaften können wir nach unseren Beobachtungen und Erfahrungen nicht teilen. Die Zusammenfassung der ihrer Natur nach so verschiedenen Gewerbe der Landwirtschaft, des Großgewerbes und des Handwerks hatte in der Oppelner Gewerbekammer zunächst einen heftigen Widerstreit aller Elemente unter sich zur Folge, je nachdem in

dem speciellen Falle die Interessen der Gewerbsgruppen kollidierten. Während aber Großindustrie, Großhandel und Großgrundbesitz durch das Band einer gleichartigen socialen Lebensstellung an sich schon näher gebracht, auch in den Dimensionen ihrer beiderseitigen Ansprüche und Anschauungen im Grunde harmonierten, suchten die Vertreter des Handwerks, als sie bei den großen Erwerbsgruppen für ihre oft unüberlegten Forderungen kein williges Gehör fanden, in einer sozusagen socialen Verbitterung eigene Wege. Die infolge der unfruchtbaren Debatten, in denen eine Interessengruppe sich ein Urteil über die Lebensbedürfnisse der anderen anmaßte, auftretende Ermüdung machte sich zunächst bei den Vertretern der Landwirtschaft bemerkbar, die nur widerwillig an den Konferenzen teilnahmen und schließlich in der Mehrzahl ihr Mandat überhaupt niederlegten. Auch das Großgewerbe hielt es nach und nach für eine Verschwendung von Mühe und Zeit, mit dem Handwerk über seine oder dessen Lebensfragen zu verhandeln, bis schließlich auch das Handwerk selbst, als es sah, daß es für seine reaktionären Forderungen die Majorität der Kammer niemals gewinnen werde, in Erwägung zog, ob es gegenüber der „Vergewaltigung seitens des Großkapitals" nicht zweckmäßiger sei, auf eine Vertretung in der Gewerbekammer ebenfalls zu verzichten. So war schließlich die Auflösung der Gewerbekammer allen Parteien aus der Seele gesprochen.

In gewisser Beziehung wird die im Entwurfe vorgesehene Kleingewerbekammer, wie wir fürchten, die gleichen Erscheinungen aufweisen. In erster Linie sind neben den eigentlichen Handwerkern auch solche Gewerbetreibende aktiv und passiv wahlberechtigt, welche, ohne gelernte Handwerker zu sein, ein Handwerk durch andere Personen betreiben lassen. Wer die Erbitterung, welche seitens der Handwerker diesen „Pfuschern" und „Kapitalisten" entgegengebracht wird, kennt, wird von vorne herein wissen, daß ein Zusammenwirken beider Elemente in derselben Interessenvertretung gleichbedeutend mit einem unversöhnlich erbitterten Kampfe beider Teile gegeneinander ist, dessen Resultat nach der Ungleichheit der Kräfte allerdings nur zu Ungunsten der „Gewerbefreien" ausfallen kann. In diesen Kampf hineingezogen werden die mannigfachen Kleingewerbebetriebe, wie sie z. B. in Berg und Mark und anderen Orten in unübersehbarer Buntgestaltigkeit die Mischformen von Handwerk und Fabrikation darstellen. Sie, die im allgemeinen mit dem Handwerke nichts als die äußere Betriebsform gemeinsam haben, in ihren Existenzbedingungen im übrigen aber auf das engste in die Bewegung des Großgewerbes verflochten sind, können

für die eigentlichen Handwerksfragen nur etwa hinsichtlich des Gesellen- und Lehrlingswesens Berührungspunkte zeigen, aber auch diese sind bei der Verschiedenartigkeit der beiderseitigen Betriebe so schwache, daß nicht einmal in den Grundfragen eine Übereinstimmung zu erzielen sein wird. Da nun außerdem noch die Gewerbebetriebe, welche weniger als 20 Arbeiter beschäftigen, ebenfalls den Handwerkerkammern einverleibt werden sollen, so wird die Buntscheckigkeit der nach Vertretung drängenden Interessen eine unübersehbare sein, insofern als zahlreiche Fabrikbetriebe kleiner und auch mittlerer Bedeutung regelmäßig nicht mehr als 20 Arbeiter beschäftigen[1]. Diese Betriebe werden, wenn sie vereinzelt in der Gewerbekammer vertreten sein sollten, eine völlig isolierte und bedeutungslose Stellung in derselben einnehmen und nur gelegentlich willkommene Angriffspunkte für sociale Abschweifungen in der Debatte darbieten.

Unglücklicherweise werden die so gedachten Gewerbekammern gerade desjenigen Elementes ermangeln, welches in dem widerstreitenden Interessengewirre noch am ehesten eine gewisse versöhnende und verbindende Autorität ausüben könnte, des Großhandwerks. Die Vertreter dieser Gruppe, die berufen wären, die Führer ihrer schwächeren Gewerbsgenossen zu sein, die einer anachronistischen Verurteilung des Großbetriebes, den socialistisch gegen Kapital und Unternehmung gerichteten Anwandlungen verzweifelter Existenzen, sowie unerfüllbaren zünftlerischen Anforderungen mit dem Nachdruck ihrer eigenen Errungenschaften und mit einer in dem größeren Wirkungskreise erweiterten Auffassung entgegentreten und in begrenztem Umfange sogar die widerstreitenden Elemente für gemeinsame höhere Aufgaben hier und da vergleichen könnten, fallen außerhalb des Bereiches der Gewerbekammern. Denn da sie zumeist eingetragene kaufmännische Firmen besitzen und einen höheren Gewerbesteuersatz zahlen, sind sie nach dem Gesetze vom 24. Februar 1870 in Preußen der Organisation der Gewerbekammer zugewiesen[2]: in diesem Punkte liegt auch hinsichtlich

[1] Beispielsweise haben wir für einen Teil Oberschlesiens nachstehende Angaben ermittelt. Es beschäftigten weniger als 20 Arbeiter: 17 Brauereien und Dampfbrauereien, 14 Mahl- und Dampfmühlen, 6 Brettsägefabriken, 6 Destillationen, 4 Gasanstalten, 3 Spritfabriken, 3 Seifenfabriken, 2 Maschinenbauanstalten, 1 Schnupftabakfabrik, 1 Dachpappenfabrik, 1 chemische Fabrik, 1 Leinenzwirnerei, 1 Zigelei, 1 Gipsmühle, 1 Phosphorbroncefabrik, 1 Thonwarenfabrik, 1 Druckerei und Färberei, 1 Braunkohlengrube, 1 Leinenweberei, 1 Glashütte, 1 Malzfabrik, 1 Treibriemenfabrik, 1 Holzstiftefabrik.

[2] Um hierfür einzelne Beispiele namhaft zu machen, führen wir nachstehende Handwerksbetriebe, welche zur Zeit zu den Kosten der HK. f. d. Reg.-

derjenigen Gewerbebetriebe, welche weniger als 20 Arbeiter beschäftigen, eine Kollision zwischen dem was die Vorschläge wollen, und dem was bereits Gesetz ist, da die Fabrikanten unabhängig von der Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter, sofern sie nur einen gewissen Gewerbesteuerbetrag entrichten, in Preußen bereits zu den Handelskammern beitragspflichtig sind. Es liegt hier somit ein den natürlichen Verhältnissen gerade entgegengesetzter Vorschlag vor: der kleine Fabrikant einerseits, der große Handwerker andrerseits soll willkürlich aus dem Verbande seiner zugehörigen Genossen gerissen und Organisationen eingereiht werden, mit denen er zunächst nicht in direktem Zusammenhange steht.

Wenn wir zu allen diesen Erwägungen die Thatsache hinzufügen, daß weder das Handwerk selbst, noch auch diejenigen Elemente, welche neben ihm in der Gewerbekammer vertreten sein sollen, Wert auf diese Interessengemeinschaft legen, im Gegenteil beiderseits auf das heftigste einer solchen Vereinigung widerstreben, und daß es sich bei der Gewerbekammer doch ausschließlich um Fragen des Handwerks handeln soll, deren Beratung naturgemäß den Handwerkern allein zu überlassen ist, so können wir nur zu dem Schlusse gelangen, daß die Gesetzgebung jeden Versuch, eine Mischform zu schaffen, die keinem Teile genügt, fallen lassen und dagegen dem Handwerke seine Vertretung, wie es dieselbe von jeher gefordert hat, in reiner Form ohne jede fremdartige Beimischung einrichten sollte.

V. Wer ist Handwerker?

Man wird gegen vorstehende Ausführungen einwenden, daß der von uns vorgeschlagene Weg möglicherweise auch von dem Verfasser der „Vorschläge" gewählt worden wäre, wenn es überhaupt möglich wäre, den Begriff des Handwerkers gesetzlich festzulegen. Wir geben ohne Rückhalt zu, daß, was im Leben nicht durch eine Kluft abgegrenzt ist, vielmehr beständig ineinander übergeht und häufig auch eine ausgesprochene Mischform trägt, nicht wohl durch Begriffe der Rechtsbücher auseinander gehalten werden kann. Jede solche generelle Abgrenzung muß zu Willkürlichkeiten führen, sei es nun, daß man die Zahl der Arbeiter, die Art des Betriebes, den Umfang des

---

Bez. Oppeln beitragspflichtig sind, weil sie mindest. 30fache Gewerbesteuer entrichten und eine eingetragene Firma besitzen, an: Fleischer 24, Bäcker 10, Wurstmacher 4, Pfefferküchler 4, Gerber 4, Klempner 3, Uhrmacher 1, Kürschner 1, Kupferschmiede 1.

Geschäftes oder sonst ein Unterscheidungsmerkmal zur Anwendung bringen wollte. Aber gerade um deswillen halten wir es für unzweckmäßig und unpraktisch, überhaupt einen derartigen Versuch zu unternehmen. Wer Handwerker ist und somit in den Bereich der Handwerkerkammer gehört, ist in dem einzelnen Falle, abgesehen von einigen Zweifelfällen, stets mit Bestimmtheit festzustellen: die früheren preußischen Gewerbesteuerlisten geben hierfür einen, wenn auch nicht ausreichenden Beweis. Im allgemeinen und in der großen Masse wird es nicht zweifelhaft sein, ob ein Schuhmacher, Schneider, Kürschner 2c. als Handwerker anzusehen ist oder nicht, um so weniger, wenn die Qualifikation bedingt ist durch die Erbringung eines Nachweises über eine abgeleistete Lehrzeit oder Gesellenprüfung: Schwierigkeiten entstehen nur für einzelne Fälle, in denen der Betrieb eines Handwerkers sich zu einem kaufmännischen oder fabrikmäßigen entwickelt, und in denen der Inhaber vielleicht selbst den Ehrennamen des Handwerkers preisgegeben hat. In solchen Zweifelsfällen wird man es dem Beteiligten am besten überlassen, ob er sich zum Handwerk oder zur Fabrikation gerechnet wissen will, vorausgesetzt, daß für ihn das Charakteristische des Handwerks, das Arbeiten für einen engeren Markt, überhaupt nur noch in geringfügigem Maße gegenüber seinem Großgeschäfte in Betracht kommt. In diesem Punkte zu ängstlich sein, heißt unpraktisch sein, jedenfalls ist es besser, einer Gewerbekammer gehen einige ihrer Wahlberechtigten, über deren Heranziehung man etwa zweifelhaft sein könnte, verloren, als man zwingt ihr um des Schematismus willen eine bei weitem größere und widerwillige Menge fremdartiger Bestandteile von Gesetzes wegen auf.

Wir finden eine Analogie bei den preußischen Handelskammern. Bekanntlich wird die Beitragspflicht zu diesen bedingt durch den Besitz einer eingetragenen Firma und durch die Leistung eines bestimmten Gewerbesteuersatzes. Ein Geschäft, welches sich die Beitragsleistung zu der Handelskammer ersparen will, braucht daher nur seine Firma nicht eintragen zu lassen. Thatsächlich unterlassen viele Kaufleute auch aus anderen Gründen diese Eintragung. Will die Handelskammer sie trotzdem zu den Kosten heranziehen, so muß sie zuvörderst bei dem zuständigen Amtsgerichte die Eintragung der betreffenden Firma von Amts wegen bewirken und zu diesem Zwecke den Nachweis führen, daß der betreffende Geschäftsinhaber in der That Kaufmann im Sinne des Gesetzes, also nicht etwa nur Krämer oder Handwerker ist. Diese Feststellung vollzieht sich in größeren Bezirken

alljährlich in großem Umfange. Im Regierungsbezirk Oppeln sind seitens der zuständigen Kammer im Jahre 1892 nicht weniger als 289 Gewerbetreibende zur nachträglichen Eintragung ihrer Firma den Amtsgerichten aufgegeben worden. Und doch vollzieht sich die ganze Regelung verhältnismäßig einfach. In jedem Kreise wird alljährlich dem dortigen kaufmännischen Verein oder, mangels desselben, einem besonderen Vertrauensmanne ein Verzeichnis der dortigen Gewerbetreibenden (auszugsweise aus den Gewerbesteuerlisten) zugestellt, in welchem vermerkt steht, welche von denselben bereits eine eingetragene Firma besitzen. Der Verein oder aber der Vertrauensmann geht mit Heranziehung einiger Sachverständigen an einem arbeitsfreien Abend die Liste durch und vermerkt diejenigen Gewerbebetriebe, welche nach ihrem ganzen Umfange als kaufmännische anzusehen sind, und auf Grund dieser Auskünfte stellt die Handelskammer bei dem zuständigen Amtsgerichte ihre Anträge, die zumeist auch von dem Registerrichter bestätigt werden.

Wenn die generell doch gewiß gar nicht zu fixierenden Unterschiede zwischen Kaufmann und Krämer oder zwischen Kleinfabrikant und Großhandwerker sich in der Praxis so leicht von Fall zu Fall regeln lassen, so kann von einer Schwierigkeit gegenüber der Unterscheidung von Handwerker und Kaufmann bezw. Fabrikant überhaupt wohl noch weniger die Rede sein, sofern man nur eine sachgemäße Rekursinstanz vorsieht. Man sehe daher von willkürlichen schematischen Bestimmungen ab und verweise die Regelung in die Praxis der Beteiligten selbst.

VI. Empfiehlt sich die Einrichtung von Fachgenossenschaften?

Der Zweck, den der Entwurf mit den neuen Fachgenossenschaften verfolgt, ergiebt sich aus den Erläuterungen, in denen es wörtlich heißt: „Die Fachgenossenschaften sollen im wesentlichen die Aufgaben erfüllen, welche bisher den Innungen allein zugewiesen waren. Hieraus ergiebt sich die Notwendigkeit, die Thätigkeit der Innungen auf den Kreis der Mitglieder zu beschränken und die darüber hinausgehenden Vorschriften der §§ 100e und 100f der Gewerbe-Ordnung aufzuheben."

Man kann über den Wert und die Wirksamkeit der Innungen verschiedener Ansicht sein. Soweit wir uns in dem Bereiche unserer Erfahrungen ein Urteil bilden konnten, entspricht das von den In-

nungen Geleistete auch nicht annähernd dem, was man von ihnen erwartet hat.

In Oberschlesien wurden im Jahre 1892 483 Innungen mit einer Mitgliederzahl von 13 675 und 7496 Lehrlingen gezählt. Das Privilegium des § 100 e war 141 Innungen, dasjenige des § 100 f 2 Innungen erteilt. Die Gesamtwirksamkeit dieser Organisationen ist, abgesehen von einigen Einrichtungen des fachlichen Unterrichtes und des Herbergswesens, weiteren Kreisen nicht bekannt geworden, so daß, wenn man die seiner Zeit von der Bremer Gewerbekammer als Normen für die Bewilligung des Privilegiums des § 100 e aufgestellten Bedingungen zum Maßstab nehmen wollte, auch von den privilegierten 141 Innungen wohl nur ein kleiner Teil einen Anspruch auf das erwähnte Privilegium hätte begründen können. Und doch ist es im Grunde dieses Privilegium allein, welches den Innungen überhaupt noch einen gewissen Einfluß sichert. Viele Handwerker versichern wenigstens auf das bestimmteste, daß sie nur deshalb gezwungenermaßen den Innungen beigetreten seien, weil sie nicht das Recht, Lehrlinge zu halten, verlieren wollten. In zahlreichen Fällen führen die Innungen nur eine Scheinexistenz, was sich aus der geringen Anzahl ihrer Mitglieder selbst erklärt. So zählten am 1. Dezember 1892

16	Innungen	in	Oberschlesien	nur	je	12	Mitglieder
14	=	=	=	=	=	11	=
26	=	=	=	=	=	10	=
12	=	=	=	=	=	9	=
7	=	=	=	=	=	8	=
11	=	=	=	=	=	7	=
12	=	=	=	=	=	6	=
4	=	=	=	=	=	5	=
2	=	=	=	=	=	4	=
1	=	=	=	=	=	3	=

Die Verhältnisse mögen in anderen Landesteilen günstiger liegen, für Oberschlesien haben die Innungen seither nennenswertes unseres Wissens noch nicht geleistet.

Wenn wir ihnen daher, so wie sie heute sind, keine große Bedeutung beilegen können, so darf man doch die kleinen Wirkungen derselben nicht außer Acht lassen, die insbesondere in der Weckung eines fachgenossenschaftlichen Gemeingefühls liegen. Wir glauben aber auch, daß die Innungen noch sehr wohl einer Weiterentwickelung fähig sind, daß ihre Wirksamkeit zu einer umfassenderen und durchgreifen-

deren gestaltet werden kann, sofern die Staatsregierung nur selbst größere Anforderungrn an dieselben stellt. Es ist hier nicht der Ort, diesem Gedanken weiteren Spielraum zu geben, jedenfalls liegt keine Notwendigkeit vor, die erst mühsam geschaffene bezw. reorganisierte Einrichtung so bald wieder in ihren gesamten Grundlagen zu erschüttern. Daß Innung und Fachgenossenschaft auf die Dauer nicht neben einander bestehen können, ist unseres Erachtens außer Frage: die gegenteilige Ansicht in den Erläuterungen wird jedenfalls nur von wenigen geteilt. Da die Fachgenossenschaft die umfassendere und obendrein mit den wichtigeren Rechten ausgestattete Organisation darstellt, ist es auch kaum zweifelhaft, welche von beiden Einrichtungen schließlich die andere entkräften wird. In den Fachgenossenschaften treffen die Gegensätze zwischen Innungs- und Nichtinnungsmeistern hart zusammen, hier werden sich die Kämpfe der extremen Anschauungen auskämpfen, hier kommen die an den Gemeingeist geknüpften Voraussetzungen zum Ausdruck, und hier liegt in Wahrheit die Entscheidung in allen Fragen des fachlichen Unterrichtes, des Schiedsrichterwesens, des Lehrlings- und Gesellenwesens u. s. w. Mit Recht hat man die Frage aufgeworfen, zu welchem Zwecke eigentlich neue fachgenossenschaftliche Verbände geplant werden, wo die Innungen bereits eine historisch gegebene Grundlage für ein Ausbauen im Sinne der Vorschläge darbieten. Würde, wie von einer Seite vorgeschlagen ist, die Fachgenossenschaft als eine Einrichtung gedacht worden sein, die den nicht in den Innungen korporierten Handwerkern einen Zusammenhang bieten soll, so daß also die Fachgenossenschaft in dieser Beziehung die Innung ergänzen würde, so ließe sich über einen solchen Organisationsplan sprechen; etwas ersprießliches würde in dem Nebeneinanderwirken solcher Konkurrenzeinrichtungen aber schwerlich liegen. Ob man die Fachgenossen zwingt, den Innungen beizutreten, oder aber die Innungshandwerker, sich mit den Nichtinnungsmeistern in obligatorische Fachgenossenschaften zusammenzuschließen, bleibt im Grunde dasselbe, und wir unsererseits können, wenn einmal der Beitrittszwang ausgesprochen werden soll, es nur für billig halten, daß unter dieser Voraussetzung das historisch Gewordene vor dem theoretisch Neuen die größere Achtung erfährt. Schwierigkeiten, die in dieser Hinsicht etwa geltend zu machen wären, ließen sich durch entsprechende Modifikationen oder Ausgestaltungen des geltenden Innungsrechtes beseitigen.

Im allgemeinen können wir uns bezüglich des Konkurrenzverhältnisses der Innungen und der Fachgenossenschaften nur nachstehenden

zusammenfassenden Ausführungen der Magdeburger Kaufmannschaft anschließen:

„Erregt schon dieses Nebeneinanderbestehen so gleichartiger, teilweise sich deckender Vereinigungen wie der Innungen und der Fachgenossenschaften auf den ersten Blick Bedenken, so wird dies Bedenken noch gesteigert, wenn man erwägt, daß von diesen Vereinigungen die eine — die Fachgenossenschaft — eine Zwangskorporation ist, die andere, die Innung, auf freiwilligem Beitritt beruht. Es werden daher diejenigen Handwerker, welche bisher Innungsmitglieder waren und es würden bleiben wollen, doppelt belastet, ihnen erhöhte materielle Opfer und eventuell zweimaliger Zeitverlust zugemutet. Schon diese Erwägung führt dahin, anzunehmen, daß vermutlich den Innungen der größte Teil und vielleicht auch der beste Teil ihrer Mitglieder entzogen und schon damit zumeist die Lebensfähigkeit genommen werden würde. Noch klarer aber wird die Schwierigkeit und Unzweckmäßigkeit des Nebeneinanderbestehens, wenn man die für die neuen Körperschaften im Entwurfe und die für die Innungen in der Gewerbeordnung festgesetzten Aufgaben, sowohl die „obligatorischen" als „fakultativen" mit einander vergleicht. Diese Aufgaben sind zum größten Teile identisch. Nebst der allgemein vorgeschriebenen „Pflege des Gemeingeistes, Aufrechthaltung und Stärkung der Standesehre, Förderung des gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen", obliegt beiden: Fürsorge für Herbergswesen und Arbeitsnachweis, Regelung des Lehrlingswesens und Fürsorge für die Lehrlinge und deren gewerbliche und sittliche Ausbildung, Entscheidung von Streitigkeiten, Fachschulenerrichtung, Veranstaltung von Prüfungen der Lehrlinge und Gesellen: nur ist den Fachgenossenschaften die Bildung von Prüfungsausschüssen für Gesellen und Meisterprüfung als obligatorische Funktion vorgeschrieben, den Innungen noch die Förderung des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes der Innungsmitglieder, die Errichtung von Unterstützungskassen, anheimgestellt. Das sind die ganzen — im Grunde geringfügigen — Unterschiede in dem Wirkungskreise beider Körperschaften, — umsomehr gering, als die Veranstaltungen für gemeinschaftlichen geschäftlichen Betrieb, wie z. B. gemeinsamen Rohstoffeinkauf, Magazingenossenschaft und dergleichen doch verhältnismäßig selten bei den Innungen zustande gekommen sind und wohl auch in Zukunft keine so belangreiche Rolle spielen werden. Nichtsdestoweniger wird in der Begründung des Entwurfes die Erfüllung dieser letztgenannten Aufgaben als hinreichend für den weiteren Bestand und Zusammenhalt der Innungen erklärt, in denen sich „nach wie vor diejenigen Elemente zusammenfinden würden, welche in einem ausgedehnten Bildungsgang die alleinige Gewähr für die Erhaltung und gedeihliche Entwickelung des Handwerks erblicken und weiteren Anforderungen freiwillig genügen wollen." Wie wenig diese Voraussetzung zutreffen wird, ergiebt sich wohl aus der auch jetzt — ohne Bestehen der neuen Organisationen — nicht bedeutenden Zahl solcher Elemente; zudem ist aber übersehen, daß die Sorge für den „ausgedehnten Bildungsgang" gleichfalls ebenso Sache der neuen Fachgenossenschaften, wie der Innungen sein soll und auch darin eine Kollision vorliegen wird. Steht aber nun fest, daß der Wirkungskreis der beiden Arten von korporativen Vereinigungen sich zum größten Teile deckt und daß der für die Innungen erübrigende Rest nicht hinreichen würde, um eine noch irgend lebhafte Teilnahme der gewerblichen Kreise an dem Innungswesen festzuhalten, falls die

neuen Zwangskorporationen ins Leben treten, dann muß man schon in dieser Erwägung Bedenken gegen die beabsichtigte neue Organisation hegen. Zwar hat das Innungswesen sich bisher sehr wenig bewährt, doch liegt in den Innungen wenigstens ein Anfang zu vielleicht künftig besseren Leistungen, eine schon bestehende, wirkende Organisation vor, während in den neuen Fachgenossenschaften erst unter Beseitigung des Bestehenden Neues geschaffen werden soll."

Die Fachgenossenschaft ist aber an sich schon aus formalen Gründen schwer zu verwirklichen. Nach den Vorschlägen sollen nicht nur alle Gewerbetreibenden, welche ein Handwerk betreiben, sondern auch diejenigen Fabriken, welche regelmäßig nicht mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, Fachgenossenschaften angehören. Welcher Fachgenossenschaft sollte beispielsweise eine Treibriemen-, eine chemische, Dachpappen-, Malz-, Schnupftabak-, Phosphorbronce-, Sprit-Fabrik, eine Dampfbrauerei, Dampfmühle oder Zwirnerei zugeschrieben werden, von denen im Bezirke immer nur vereinzelte Betriebe vorhanden sind? Diese Schwierigkeit würde auch nicht dadurch beseitigt, daß etwa die Norm der Arbeiterzahl herabgesetzt würde, da es Fabriken mit großem Umsatze und doch geringster Arbeiterzahl giebt, die mit dem Handwerke nichts gemein haben. Je mehr ein Betrieb auf maschinellen Vorrichtungen beruht, desto weniger „Hände" bedarf er. Von den oben angeführten 70 Fabrikbetrieben beschäftigen ungefähr 40 im Durchschnitt weniger als 10 Arbeiter. Es würde daher selbst dann keine zweckmäßige Norm geschaffen sein, wenn man auch die Maximalzahl der Arbeiter auf 10 begrenzen würde. Allerdings ist in Absatz III der Vorschläge die Eximierung bestimmter Gewerbe von der Zugehörigkeit zu den Fachgenossenschaften vorgesehen. Soll hiermit ausgedrückt sein, daß alle Fälle, wie die vorgenannten, d. h. die eigentlichen Fabrikbetriebe, den Fachgenossenschaften nicht einverleibt werden sollen, so würden allerdings die von uns angeführten Bedenken beseitigt sein (wenn auch nicht abzusehen ist, wie durch eine generelle, das ganze Gewerbe umfassende Bestimmung die Unterschiede, welche z. B. zwischen dem Handwerke der Seifensiederei und dem Großbetriebe der Seifenfabrikation bestehen, berücksichtigt werden sollen), dann würde aber auch die ganze Normierung eine überflüssige sein, da alsdann die beabsichtigte Abgrenzung zwischen Handwerk und Fabrik gesetzlich überhaupt nicht gegeben wäre. Zudem muß es doch als eine verwirrende Umständlichkeit bezeichnet werden, daß zuerst neben den eigentlichen Handwerksbetrieben auch die fabrikmäßigen gewerblichen Anlagen nach dem Maßstabe ihrer Arbeiterzahl in das Gesetz einbezogen und hinterher durch Bundesratsbeschluß wieder eliminiert werden. Unter dieser Voraussetzung ist es einfacher, schon im Gesetz

auszusprechen, daß nur die Handwerksbetriebe und zwar unabhängig von der Arbeiterzahl den Fachgenossenschaften angehören sollen.

Aus den Vorschlägen ist im weiteren nicht ersichtlich, welche örtliche Ausdehnung man den Fachgenossenschaften geben will. Die Erläuterungen lassen es unbestimmt, ob dieselben sich über den ganzen Bezirk einer Handwerkerkammer oder nur auf einen enger begrenzten Teil desselben, z. B. Stadt oder Kreis, erstrecken sollen. Beides ist aber in der Praxis undurchführbar. Nehmen wir zunächst den Fall, es werde für den Umfang des ganzen Kammerbezirkes, also z. B. für einen Regierungsbezirk, je eine Fachgenossenschaft von Bäckern, Fleischern, Klempnern u. s. w. gebildet, was, für sich betrachtet, noch das Zweckmäßigste wäre, so würde das Organ derselben nach den Vorschlägen der Vorstand und die Generalversammlung sein. Da der letzteren u. a. die Wahlen und die Regelung der Etatsverhältnisse obliegen, muß sie doch mindestens einmal im Jahre zusammentreten. Welche Verschwendung an Zeit und Geld würden diese im Grunde doch unbedeutenden Funktionen nötig machen! Der Mitgliederbestand der in den oberschlesischen Innungen 1892 korporierten Fachgenossen ist in folgender Übersicht zusammengestellt:

Gewerbe und Mitgliederzahlen.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Innung	Zahl der Innungen	Zahl der Mitglieder
1.	Schuh und Pantoffelmacher	59	3185
2.	Weber	28	1899
3.	Schlosser und Schmiede	60	1622
4.	Schneider	55	1386
5.	Tischler und Stellmacher	48	1289
6.	Fleischer	50	1249
7.	Bäcker und Konditoren	44	716
8.	Sattler und Tapezierer	27	392
9.	Bauhandwerker	12	210
10.	Müller	9	191
11.	Kürschner	14	154
12.	Töpfer	12	138
13.	Böttcher, Stellmacher, Bürstenbinder	11	121
14.	Barbiere, Friseure, Perrückenmacher	10	106
15.	Brauer und Mälzer	4	101
16.	Maler und Lackierer	5	98
17.	Vereinigte Handwerker	13	509
18.	Schornsteinfeger	1	58
19.	Hutmacher	4	51
20.	Tuchmacher	3	39
21.	Gerber	2	30
22.	Schäfer	1	26
23.	Buchbinder	2	20
24.	Seiler	3	20
25.	Bürstenmacher	1	18

Laufende Nummer	Bezeichnung der Innung	Zahl der Innungen	Zahl der Mitglieder
26.	Zeichner	1	16
27.	Uhrmacher und Goldarbeiter	1	10
28.	Färber	1	9
29.	Glaser	1	7
30.	Seifensieder	1	5
	Summa . .	483	13 675

Da diese Innungen nur einen Teil der Fachgenossen umschließen, würden sich die Zahlen in Wirklichkeit noch bedeutend höher stellen. Es ist aber ausgeschlossen, daß tausende von Fachgenossen für eine an sich kurze und inhaltslose Beratung auch nur einmal im Jahre einen ganzen Tag und das notwendige Reisegeld opfern sollten. Selbst die eventuell vorgesehene Vertretung, die, wenn sie nicht aus indirekter Wahl hervorgehen soll, nicht recht zu konstruieren ist, würde keine Abhülfe schaffen. Voraussichtlich würde das Ergebnis einer solchen Generalversammlung ein solches sein, daß die am Sitze und in der nächsten Umgebung des Versammlungsortes wohnhaften Fachgenossen mit erdrückender Majorität für alle Beschlüsse ausschlaggebend sein würden.

Sieht man dagegen, wie es den Anschein hat, die Bildung örtlicher Fachgenossenschaften vor, so erscheint die Ausführung noch schwieriger. Wir wollen dies an einem Beispiel erweisen.

In dem industriell wichtigsten oberschlesischen Kreise Beuthen einerseits, in dem landwirtschaftlichen Kreise Falkenberg, sowie in dem gemischten Kreise Grottkau andrerseits befinden sich nachstehende gewerbesteuerpflichtige Handwerksbetriebe:

Lauf. Nr.	Benennung der Gewerbetreibenden	Zahl der Handwerksbetriebe in		
		Beuthen Ob.-Schl.	Grottkau	Falkenberg Ob.-Schl.
1.	Fleischer und Wurstmacher	122	27	8
2.	Bäcker und Konditoren	70	31	4
3.	Tischler	29	5	4
4.	Bauhandwerker	28	6	2
5.	Schuhmacher	19	4	1
6.	Schneider	18	3	2
7.	Schlosser	15	1	1
8.	Schmiede	13	9	—
9.	Sattler	12	3	1
10.	Maler	10	4	—
11.	Klempner	11	3	1
12.	Kürschner	9	2	1

Lauf. Nr.	Benennung der Gewerbetreibenden	Zahl der Handwerksbetriebe in		
		Beuthen Ob.-Schl.	Grottkau	Falkenberg Ob.-Schl.
13.	Barbiere und Friseure	6	—	—
14.	Uhrmacher	6	1	1
15.	Stellmacher	4	3	—
16.	Pfefferküchler	3	—	—
17.	Töpfer	3	1	—
18.	Glaser	2	—	—
19.	Bürstenmacher	2	—	—
20.	Handschuhmacher	2	1	—
21.	Goldarbeiter	2	—	—
22.	Steinmetzmeister	2	—	—
23.	Hutmacher	1	1	—
24.	Drechsler	1	—	—
25.	Buchbinder	1	1	—
26.	Lohemüller	1	35	16
27.	Seilermeister	1	—	—
28.	Schornsteinfegermeister	1	1	2
29.	Böttcher	2	1	—
30.	Färber	1	1	—
31.	Korbmacher	1	–	—
32.	Installateure	1	—	—
33.	Abdecker	1	—	—
34.	Mechaniker	1	—	—
35.	Käser	—	10	2
36.	Gerber	—	2	1
37.	Kupferschmiede		1	1
38.	Seifensieder	—	1	—

Die vorstehende Tabelle veranschaulicht sowohl die örtliche Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse wie die Mannigfaltigkeit der lokal konzentrierten Handwerke. Was für einen Bezirk, wie den Kreis Beuthen, auf einige Handwerke noch Anwendung finden kann, ist für ländliche Kreise thatsächlich nicht wohl durchführbar. Wie vorausgeschickt, sind in obiger Tabelle nur die gewerbesteuerpflichtigen Handwerksbetriebe, also nur solche aufgeführt, welche mindestens einen Jahresertrag von 1500 Mark aufweisen. Diese leistungsfähigen Betriebe stellen zwar nur einen Teil der wirklich vorhandenen Handwerksbetriebe dar, es läßt sich aber auch schon aus dieser Aufstellung mutmaßen, daß es für eine ganze Reihe von Handwerken unmöglich ist, eine numerisch ausreichende Zahl von Fachgenossen, selbst für den Umfang eines größeren und wichtigeren landrätlichen Kreises, zusammenzubringen. Weitaus schwieriger liegen die Verhältnisse in den ärmeren Landkreisen. Man müßte also verschiedene Gewerbe zusammenlegen. Soll dies mit dem Anspruche der inneren Verwandtschaft geschehen, so würde man wohl in Verlegenheit kommen, in welche Gemeinschaft man z. B. Bürstenmacher, Seiler,

Färber, Korbmacher, Abdecker, Gerber und ähnliche einrangieren sollte. Unter dem Drucke der Notwendigkeit müßte man sich entschließen, gewerbetechnisch ganz verschiedene Gewerbe zu numerisch ausreichenden Genossenschaften zusammenzulegen, und damit würde die Fachgenossenschaft ihrer eigentlichen Bestimmung überhaupt entkleidet sein. Eine Erfahrung hierfür findet man bereits in den sogenannten gemischten Innungen, die sich als durchaus untauglich für die weitergehenden Innungszwecke erwiesen haben. Aus allen den vorstehend angeführten Gründen können wir dem Gedanken der obligatorischen Fachgenossenschaft, wenigstens in der vorliegenden Form, nicht zustimmen.

Daß eine weitergehende fachgenossenschaftliche Organisation des Handwerks dem letzteren für seine besonderen gewerbetechnischen Aufgaben von Nutzen sein kann, wollen wir indes grundsätzlich nicht bestreiten, wir haben in unseren Gegenvorschlägen unter § 17 auch selbst den Versuch gemacht, ein derartiges Zwischenglied zwischen der Handwerkerkammer und dem einzelnen Handwerker zu schaffen. Wir sind hierbei von folgenden Forderungen ausgegangen:

a. eine fachgenossenschaftliche Organisation soll nur für solche Gewerbe eingerichtet werden, welche eine entsprechende Zahl von Gewerbsgenossen aufweisen;

b. die Organisation muß in einem natürlichen Zusammenhange mit der Handwerkerkammer stehen, sich, um leistungsfähig zu sein, über den ganzen Bezirk der letzteren erstrecken und nur aus einem Ausschusse der Fachgenossen, nicht aus diesen selbst bestehen:

c. dem Fachausschuß muß die Möglichkeit gegeben sein, die für seine Einrichtungen erforderlichen Kosten durch Umlage auf sämtliche Handwerksgenossen aufbringen zu können;

d. den Innungen muß im übrigen ihre volle Selbständigkeit und namentlich der Umfang ihrer lokalen Aufgaben gewahrt bleiben, denen gegenüber die Aufgaben des Fachausschusses auf solche Einrichtungen zu beschränken sind, welche die allgemeinen Fachinteressen des ganzen Bezirkes betreffen.

So, wie wir uns die Wirksamkeit der Fachausschüsse vorstellen, soll dieselbe die Thätigkeit der Innungen ergänzen eventuell auch zusammenfassen, immer aber unter dem Vorbehalte, daß dadurch die örtliche Wirksamkeit der Innung nicht unterbunden oder gar aufgehoben, sondern im Gegenteil gestärkt und erweitert wird. Unter dieser

Voraussetzung würden z. B. in die Zuständigkeit des Ausschusses folgende Aufgaben fallen:

a. Erteilung allgemeiner Direktiven über die Fürsorge, Beaufsichtigung und Anleitung der Lehrlinge;
b. Festsetzung von Normativbestimmungen für die Dauer der Lehrzeit, für den Abschluß schriftlicher Lehrverträge, Abhaltung von Lehrlingsprüfungen, Anfertigung von Gesellenstücken, Ausstellung von Lehrbriefen;
c. Aufstellung von Normativbestimmungen über Meisterprüfungen, Schiedsgerichte und ähnliches;
d. Errichtung von Fachschulen für größere Bezirke;
e. Centralisation des Arbeitsnachweises, des Herbergswesens und der Reiseunterstützung;
f. Ausstellung und Prämiierung von Lehrlingsarbeiten und Gesellenstücken;
g. Abhaltung von Fachkursen für Meister, Veranstaltung fachlicher Vorträge und Ausstellungen;
h. Sammlung von Vorbildern, Proben, Modellen und litterarischen Werken;
i. Anregung und Unterstützung der auf Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften gerichteten Bestrebungen.

VII. Ist die Einrichtung von Gehülfenausschüssen anzuraten?

Nach den Vorschlägen des Handelsministers sollen die bei den Mitgliedern der Fachgenossenschaft beschäftigten Arbeiter sowohl an dieser letzteren wie an den Geschäften der Handwerkerkammer einen gewissen Anteil haben, d. h. der von ihnen gewählte Ausschuß soll berechtigt sein, bei Regelung der Lehrlingsverhältnisse, der Abnahme der Gesellenprüfungen, der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, welche die Interessen der Gehülfenschaft berühren, mitzuwirken. Vertreter dieser Gehülfenausschüsse sollen außerdem volles Stimmrecht in der Handwerkerkammer haben, wenn Fragen zur Verhandlung kommen, welche in die oben ausgeführte Zuständigkeit der Gehülfenausschüsse fallen, und dieses Stimmrecht soll noch durch ein suspensives Veto des Regierungs-Kommissars geschützt werden, wenn die Gefahr vorliegt, daß

die Minorität der Gehülfen durch die Majorität der Meister überstimmt wird.

Wir glauben zunächst, daß die Frage der organisierten Arbeitervertretung besser nicht im Zusammenhange mit der vorliegenden Frage in Angriff genommen wird. Der Gedanke, dem Arbeitnehmer, und zwar dem gelernten wie dem ungelernten, von Staats wegen eine fest normierte Vertretung und damit ein Organ zu geben, in dem er seine berechtigten Wünsche zum Ausdruck zu bringen in der Lage ist, ohne auf die Vermittelung einer politischen Partei angewiesen zu sein, ist schon oft und ernsthaft erwogen worden und die Bedenken, die hiergegen geltend gemacht werden, würden gerade gegenüber dem Handwerker-Gesellenstande vielleicht von minderem Gewichte sein; wir sind dennoch der Ansicht, daß ein solcher in seinen Konsequenzen weittragender Gedanke besser nicht in nebensächlichem Zusammenhange seine principielle Entscheidung findet, um so weniger, als anscheinend die Handwerksgehülfen selbst keinen übergroßen Wert auf eine derartige selbständige Interessenvertretung legen. So lange aber nicht die Handwerksgehülfen selbst auf eine staatlich autorisierte Interessenvertretung drängen, sollte man ihnen besser eine solche nicht aufdrängen. Eine zwingende Veranlassung hierzu liegt auch schon deshalb nicht vor, weil sich seither weder in den Vertretungen der preußischen Handelskammern, noch der außerpreußischen und außerdeutschen Gewerbekammern unseres Wissens irgend ein Vorgang für die Interessenvertretung der Arbeitnehmer vorfindet, auf dessen Erfahrungen man etwa neue Vorschläge aufbauen könnte. Wir würden dringend raten, wenn man Erfahrungen sammeln will, diese zunächst auf dem minder schwierigen Gebiete der intellektuell am höchsten stehenden Arbeitnehmer, der kaufmännischen Angestellten, zu bewirken. Mancher der jetzt für die Handwerksgehülfen gemachten Organisationsvorschläge dürfte sich danach von selbst korrigieren.

Was die diesbezüglichen Grundsätze im einzelnen betrifft, so halten wir in erster Linie ein Zusammenarbeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in derselben Korporation für bedenklich, die freie Entschließung des letzteren, die autoritative Stellung des ersteren wird besser durch gesonderte Organisationen und Beschließungen gewahrt, und es wird gleichzeitig damit die formale Härte vermieden, die in dem suspensiven Veto eines staatlichen Aufsichtsbeamten gegenüber Majoritätsbeschlüssen unabhängiger Männer liegt. Es ist etwas grundverschiedenes, ob die widerstreitenden Beschlüsse zweier getrennter Kollegien nach Maßgabe der vorgebrachten Gründe durch eine höhere

Instanz ausgeglichen werden, oder aber ob der Mehrheitsbeschluß einer Korporation nur um deswillen suspendiert wird, weil die Minderheit zufällig aus einer bestimmten Interessengruppe besteht. Im weiteren halten wir es für zu weitgehend, daß neben den Gesellen auch den Arbeitern eine Vertretung in Fragen eingeräumt werden soll, die sie nicht beurteilen können. Das Handwerk beschäftigt neben den gelernten Gesellen vielfach ungelernte Handlanger, Knechte und dergleichen, und da neben den eigentlichen Handwerksbetrieben auch kaufmännische und fabrikmäßige zugelassen sein sollen, würden sich alsbald in den Gehülfenausschüssen Elemente maßgebend machen, welche das mangelnde Sachverständnis in den Fragen des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfungen durch politische Abschweifungen auszugleichen versuchen, die erwähnten „Einrichtungen im Interesse der Gehülfenschaft" aber in überraschender Weise im Sinne einseitiger Interessenbestrebungen (z. B. Lohnforderungen) auslegen und ausbeuten würden.

Ob es ferner möglich ist, die Funktionen der Gehülfenvertreter nur als ehrenamtliche gelten zu lassen, bezweifeln wir. Der Lohn eines Gehülfen ist im Durchschnitt nicht so hoch, daß er in der Mehrzahl der Fälle einen Überschuß für ehrenamtliche Dienstreisen leichten Herzens zurücklegen könnte, ganz davon abgesehen, daß weder der Meister seine Tagesleistung noch er selbst seinen Tagesverdienst wird gerne missen wollen: ihn und den Meister aber dazu zwingen wollen, wie es die Vorschläge unter Artikel XVI ausführen, wird in manchen Fällen eine Härte sein, da es sich nicht absehen läßt, wie oft die Regelung der Lehrlingsverhältnisse, die Entscheidung von Streitigkeiten, sowie die besonderen Einrichtungen des Gehülfenausschusses die Ausübung des Ehrenamtes zur Pflicht machen.

Unseres Ermessens ist bis auf weiteres den beiderseitigen Bedürfnissen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die bei den Innungen zumeist bestehenden Gesellenausschüsse Genüge gethan[1] und was die schiedsrichterlichen Funktionen betrifft, so kann man nach Einführung der Gewerbeschiedsgerichte zunächst wohl auf diese, sofern aber das Bedürfnis nach einer weitergehenden Ergänzung derselben vorliegt, auf die den Innungen in den §§ 97 a, 100 d und 100 e der Gewerbeordnung gegebenen Befugnisse verweisen.

---

[1] Von den in Oberschlesien bestehenden 492 Innungen haben 318 das Institut der Gesellenausschüsse bei sich eingeführt.

VIII. Wie sollen die Kosten aufgebracht werden?

Die Kostendeckung seitens der Handwerkerkammern ist nach den Vorschlägen des Handelsministers, wenn wir Artikel XXIX richtig verstehen, so gedacht, daß die Fachgenossenschaften den auf sie entfallenden Anteil durch ihre Mitglieder aufzubringen haben. Nach welchem Maßstabe die Umlegung der fachgenossenschaftlichen Anteile erfolgen soll, geht aus den Vorschlägen nicht hervor. Es kann z. B. die Zahl der Genossenschaftsmitglieder oder das Verhältnis der von denselben insgesamt aufgebrachten Gewerbesteuern als Anhalt genommen werden, doch würde damit ein gerechtes Verteilungsverfahren aus dem Grunde nicht gewährleistet sein, weil die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gewerbe untereinander eine recht unterschiedliche ist und auf der andern Seite die nach Umfang und Charakter abweichenden Grundsätze für die Gewerbesteuerveranlagung in den Einzelstaaten gleichmäßige Normen kaum zulassen werden. Außerdem würde für diejenigen Betriebe, welche nach Landesrecht gewerbesteuerfrei sind, überhaupt kein Veranlagungsmodus gegeben sein. Ebensowenig können wir in der Zahl der beschäftigten Arbeiter oder dem Umfange der maschinellen Hülfskräfte entscheidende Merkmale für eine gerechte Beitragsverteilung auf die einzelnen Fachgenossen selbst erblicken. Wir fürchten, daß es überhaupt schwer sein wird, die Beitragspflicht zu den Kosten der Handwerkerorganisation für das ganze Reich generell und gleichmäßig festzusetzen; es wird dies besser für die einzelnen Länder gesondert erfolgen müssen. Da wir hinsichtlich des Umfanges, in welchem die Organisation des Handwerks zu erfolgen hat, grundsätzlich auf einem andern Standpunkte wie die „Vorschläge“ stehen, d. h. es für zweckmäßiger halten, wenn die Regelung zunächst nur für Preußen erfolgt, kommen für uns die in einer reichsgesetzlichen Regelung der Kostendeckung liegenden Schwierigkeiten nicht in Betracht. Würden durch Landesgesetz in allen preußischen Provinzen Handwerkerkammern errichtet, so würde für die Bestimmung der Beitragspflicht in erster Linie die Gewerbesteuer als Maßstab zu nehmen sein. Da wir den Fachgenossenschaften nicht denjenigen Umfang und diejenige Selbständigkeit eingeräumt wissen wollen, welche die „Vorschläge“ angenommen haben, würde von unserem Standpunkte aus keine Notwendigkeit vorliegen, die für die Handwerkerkammer aufzubringenden Kosten durch die Vermittelung der Fachgenossenschaften zu decken, wir würden es vielmehr für einfacher halten, wenn, ähnlich wie die Handelskammer, so auch die Handwerkerkammer diejenigen

ihrer Beitragspflichtigen, welche unter das Gewerbesteuergesetz fallen, ohne weiteres mit einem gleichmäßigen Prozentsatze der von ihnen geleisteten Gewerbesteuern, die übrigen aber mit einer gleichmäßigen Kopfsteuer zu ihren Kosten verpflichtete.

Wir wollen unsere Auffassung an nachstehendem Beispiele veranschaulichen, um an demselben gleichzeitig nachzuweisen, daß die Belastung des einzelnen Handwerkers durch die Organisation, entgegen den vielfach übertriebenen Befürchtungen, keine zu große sein kann und wird.

Wir veranschlagen den Durchschnittsetat einer einen ganzen Bezirk umfassenden Handwerkerkammer wie folgt:

1. Gehalt des Sekretärs . .	3000	Mark
2. Bureaupauschale	500	"
3. Drucksachen	1000	"
4. Porti und Depeschen . .	300	"
5. Bücher und Zeitungen . .	300	
6. Reisekosten	500	"
7. Insgemein	400	"
	6000	Mark.

Die im Regierungsbezirk Oppeln von den unter H besteuerten 3729 Handwerkern aufgebrachten Gewerbesteuern beliefen sich im Jahre 1892 auf 52575 Mark[1]. Rechnet man, daß von diesem Betrage 10 % zur Erhebung gelangen würden, so würden die Verwaltungskosten der Handwerkerkammer annähernd schon durch die gewerbesteuerpflichtigen Betriebe allein gedeckt sein, ohne daß der Einzelne durchschnittlich mit mehr als 1.50 Mark jährlich belastet würde. Auch die effektive Belastung würde für den Einzelnen keine erhebliche sein, da nachweislich nur 52 Handwerksbetriebe kaufmännischen Umfanges in Oberschlesien mit mehr als 30 Mark Gewerbesteuer (darunter allein 24 Fleischer und 10 Bäcker) belastet sind, und die ausschließlichen Handwerksbetriebe ohne kaufmännischen Charakter keinesfalls in einem beträchtlichen Umfange über den Steuersatz von 30 Mark hinausgehen werden.

Den oberschlesischen Innungen gehörten am 1. Dezember 1892

---

[1] Da ein großer Teil der Handwerker, z. B. Bäcker, Fleischer u. a., unter der damaligen Veranlagung nicht unter H, sondern unter Klasse B (Handel in geringem Umfange) besteuert wurde, würden die von den Handwerkern thatsächlich aufgebrachten Gewerbesteuern in Wirklichkeit bei weitem höher sein. Wir halten uns gleichwohl nur an die aktenmäßig nachweisbaren Zahlen.

14599 Handwerker als Mitglieder an. Legen wir nur diese feststehende Ziffer unserer Berechnung zu Grunde, lassen wir also die den Innungen nicht angehörenden Handwerker hier außer Betracht, so würde, nach Abzug der gewerbesteuerpflichtigen Betriebe, ein Bestand von 10870 Beitragspflichtigen verbleiben, welche zu einer Kopfsteuer zu veranlagen wären. Setzen wir diese letztere nur auf 50 Pfennig p. a. an, so würde eine jährliche Beitragssumme von rund 5000 Mark zu obigen 5000 Mark hinzutreten und die Handwerkerkammer würde somit auch unter dieser unberechtigt niedrigsten Schätzung bei einer kaum nennenswerten Belastung des Einzelnen nicht nur ihre Verwaltungskosten voll decken, sondern noch einen jährlichen Überschuß von 4000 Mark für die allgemeinen Zwecke der Fachgenossenschaften zur Verfügung haben. Obgleich daher eine Schwierigkeit, die Kosten für die Erhaltung und Wirksamkeit der Handwerkerkammer durch die Handwerker selbst aufbringen zu lassen, wohl nicht besteht, möchten wir es doch der Erwägung anheimgeben, ob nicht der Staat oder die Provinz sich grundsätzlich verpflichtet halten soll, auch ihrerseits zu den Kosten mit beizutragen. Wir werden zu dieser Ansicht in erster Reihe durch die Erwägung veranlaßt, daß der Staat bereits auch zu den Kosten der landwirtschaftlichen Centralvereine große Beihülfen gewährt. Wie wir in unserem Aufsatze „Landwirtschaftskammern" (Landw. Jahrbücher 1892) an dem Beispiele des schlesischen landwirtschaftlichen Centralvereins nachgewiesen haben, bedarf dieser, um nur seine laufenden Verwaltungsaufgaben als Interessenvertretung decken zu können, eines jährlichen Staatszuschusses von 5321 Mark, da er durch die Beiträge seiner Mitglieder nur etwa $^2/_3$ seiner Geschäftsführungskosten deckt. Insgesamt absorbieren die preußischen landwirtschaftlichen Interessenvertretungen nach der Berechnung von Thiel für ihre Geschäftsführung neben ihren Mitgliederbeiträgen noch einen Zuschuß aus allgemeinen Staats-, Provinzial- oder sonstigen Mitteln in Höhe von rund 67000 Mark. Mit Fug und Recht wird demgegenüber auch das Handwerk Anspruch auf eine Staatsbeihülfe machen und sich darauf berufen können, daß die preußischen Gewerbekammern sogar ausschließlich aus Provinzialmitteln erhalten worden sind. Wir selbst legen auf die Staatsbeihülfe an sich keinen Wert, halten es vielmehr für eine grundsätzliche Forderung, daß jede Interessenvertretung ihre erforderlichen Ausgaben selbst deckt; ist aber dies Princip zu Gunsten einer Interessengruppe gebrochen, so hat auch jede andere den gleichen Anspruch, zumal wenn sie sich aus minder Leistungsfähigen zusammensetzt. Übrigens würde es sich hierbei

um keine große Gesamtleistung handeln. Würde der Staat z. B. 1/3 der Kosten auf sich übernehmen, so würde nach unserem Anschlage für sämtliche preußischen Handwerkerkammern in 36 Regierungsbezirken kein größerer Gesamtzuschuß erforderlich sein, als etwa eine Summe von 72 000 Mark, und diese Ausgabe würde ungefähr derjenigen entsprechen, welche der preußische Landwirtschaftsminister alljährlich für die Erhaltungszwecke der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen aufwendet. Die Frage des Staatszuschusses hat für die Staatsregierung insofern noch eine praktische Bedeutung, als dieselbe sich mit einer solchen verhältnismäßig geringen Ausgabe jederzeit eine sorgfältige Kontrolle der Etatsverhältnisse der Handwerkerkammern, sowie einen entsprechend größeren Einfluß auf die Wirksamkeit der Organisation selbst sichert.

In diesem Zusammenhange mag auch die Frage der Reiseentschädigung der Kammermitglieder ihre Erledigung finden. Den preußischen Handelskammern ist es gesetzlich untersagt, die Leistungen ihrer Mitglieder in irgend einer Form zu entschädigen, wenn es sich nicht um bestimmte Aufträge seitens der Kollegien selbst handelt. Diese für die Handelskammern gerechtfertigte Bestimmung möchten wir im Gegensatz zu den „Vorschlägen" nicht auch auf die Handwerkerkammern ausgedehnt wissen. Eine Ausgabe, die dem Großkaufmann und dem Fabrikanten ohne Belang ist, macht sich bei dem Kleinkaufmann schon eher fühlbar; es ist wohl die hier und da beobachtete geringere Beteiligung einzelner minder vermögender, besonders dem Kleinhandelsstande angehörender Mitglieder in ausgedehnten Handelskammerbezirken zu einem Teil auf pekuniäre Bedenken zurückzuführen. Weitaus schwieriger werden die Verhältnisse bei den Handwerkerkammern liegen, deren Mitglieder an den Sitzungstagen zu einem großen Bruchteile schon mit dem entgangenen Tagesarbeitsverdienste so sehr zu rechnen haben, daß sie die ihnen noch obendrein entstehenden direkten Fahr- und Zehrkosten oft genug scheuen werden. Wir halten es aus diesem Grunde für eine Forderung der Billigkeit, daß man den Mitgliedern der Handwerkerkammer in jedem Falle, wo dieselben einer Plenarsitzung beizuwohnen haben, wenigstens die direkten Fahrkosten (und zwar III. Klasse) aus den Mitteln der Kammer ersetzt. Um die hieraus entstehenden Ausgaben wenigstens annähernd abschätzen zu können, beziehen wir uns auf die für den Regierungsbezirk Oppeln gegebenen Verhältnisse.

Im Regierungsbezirk Oppeln sind nach unserer obigen Aufstellung insgesamt 30 engere oder weitere Fachgenossenschaften in Innungen

korporiert. Nehmen wir diese Ziffer als ungefähren Anhalt für die der Handwerkerkammer zu Grunde zu legende Mitgliederzahl, und als den von jedem Mitgliede zurückzulegenden weitesten Weg zum Sitzungsorte eine Entfernung von 50 km, so würde jede einzelne Plenarsitzung einen Kostenaufwand an Reiseentschädigungen in Höhe von 3 Mark pro Person, das sind für 30 Mitglieder 90 Mark, verursachen. Würde in jedem Quartal eine Sitzung stattfinden, und wir halten diese für ausreichend, und würden alle Mitglieder derselben regelmäßig beiwohnen, so würden die gesamten Reisekostenentschädigungen im Jahre im höchsten Falle sich nur auf 270 Mark belaufen, eine Summe, die sich aber thatsächlich wohl auf die Hälfte ermäßigen wird. Dieser geringfügigen Summe gegenüber können die allgemeinen Bedenken, die man sonst an die Entschädigungen ehrenamtlicher Leistungen knüpft, ebensowenig wie Rücksichten der Sparsamkeit im Ernste geltend gemacht werden, und deshalb können wir die Erstattung der Reisekosten in dem von uns umgrenzten Umfange für den Bereich der Handwerkerkammern nur befürworten. —

Es würde den Umfang des uns zugemessenen Raumes übersteigen, wollten wir hier noch auf einige weitere Detailfragen in der Organisation des Handwerks eingehen. Wir müssen für diese, so z. B. für die Frage, welche öffentliche Stellung und welche allgemeinen und besonderen Aufgaben den Handwerkerkammern zuzuweisen sind, wie das aktive und das passive Wahlrecht zu normieren, inwieweit der Regierung das Recht einzuräumen ist, durch einen Kommissar an den Aufgaben der Handwerkerkammer mitzuwirken u. s. w., auf unseren nachstehenden Entwurf verweisen, der keineswegs in seinen Einzelbestimmungen die allein möglichen oder auch nur die zweckmäßigsten Grundbedingungen für den Aufbau einer Handwerkerkammer, sondern nur einen allgemeinen Umriß für den Gedankengang geben soll, in dem wir uns die Organisation des Handwerks als durchführbar und als zweckentsprechend vorgestellt haben.

Gesetzentwurf für die Errichtung von Handwerkerkammern.

I. Bestimmung der Handwerkerkammern.

§ 1. Die Handwerkerkammern sind bestimmt, die Gesamtinteressen des Handwerks ihres Bezirkes zu vertreten, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Entwickelung des Handwerks förderlich sind, sowie die Behörden in der Hebung und Förderung desselben in jeder Beziehung zu unterstützen.

II. Errichtung.

§ 2. Die Errichtung von Handwerkerkammern erfolgt gleichmäßig für den Umfang der gesamten Monarchie. Ihre Abgrenzung geschieht nach den Regierungsbezirken.

Auf Antrag der Beteiligten können für den Umfang eines Regierungsbezirkes ausnahmsweise auch zwei Handwerkerkammern errichtet werden: die Entscheidung hierüber, sowie die Abgrenzung beider Amtsbezirke erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe.

Der Sitz der Kammer wird ebenfalls durch den Handelsminister bestimmt.

III. Öffentliche Stellung.

§ 3. Die Handwerkerkammer besitzt alle Rechte einer Korporation: sie kann insbesondere Vermögen erwerben und Verträge mit ihren Beamten und anderen Personen abschließen. Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für die Verbindlichkeiten der Handwerkerkammer haftet den Gläubigern nur das Vermögen derselben. Sie untersteht dem in diesem Gesetze bestimmt abgegrenzten Aufsichtsrechte des Ministers für Handel und Gewerbe. Als Siegel führt sie den Preußischen Adler mit der Umschrift: Handwerkerkammer für den Regierungsbezirk ... Ihre nicht frankierten Dienstschreiben unterliegen dem Strafporto nicht.

IV. Aufgaben.

§ 4. Die Handwerkerkammern haben den Behörden auf Befragen jederzeit Gutachten und Berichte zu erstatten, wie sie auch der Regel nach in jedem Falle zu hören sind, wenn es sich um Maßnahmen der Gesetzgebung oder der Verwaltung handelt, welche die allgemeinen Verhältnisse des Handwerks berühren.

Sie haben andrerseits Anträge, die ihnen von Mitgliedern ihres Bezirkes eingereicht werden, zu beraten und eventuell an die Staatsbehörden zu vermitteln, sowie auch durch selbständige Anträge, Berichte und Vorstellungen die Interessen des Handwerks zu vertreten.

Im besonderen fallen ihnen folgende Aufgaben zu:

1. Mitteilungen und Anweisungen von Behörden haben sie zur Kenntnis ihrer Wähler und der in ihrem Bezirke bestehenden Innungen, Handwerkervereine und fachlichen Anstalten zu bringen.
2. Alljährlich einmal, und zwar bis zum 1. Juli, haben sie dem Handelsminister über die Lage des Handwerks in ihrem Bezirke eingehend zu berichten. Von fünf zu fünf Jahren haben sie einen statistischen Bericht über die gesamten Verhältnisse des Handwerks ihres Bezirkes an die Königliche Staatsregierung zu erstatten.
3. Über ihre Wirksamkeit haben sie ihre Wahlberechtigten fortlaufend durch Auszüge aus ihren Verhandlungsprotokollen zu unterrichten.
4. Den Handwerkerkammern steht im weiteren zu:
   a. Das Aufsichtsrecht über die Innungen ihres Bezirkes.
   b. Das Aufsichtsrecht über die Durchführung der für das Lehrlingswesen im Handwerke geltenden Vorschriften.
   c. Die Befugnis, allgemeine Einrichtungen im Interesse des Handwerks und Veranstaltungen zur Förderung des Gesellen- und Lehrlingswesens vorzunehmen, und die hierfür entstehenden Kosten durch Umlage auf sämtliche Wahlberechtigte aufzubringen.

5. Die Handwerkerkammern sind im weiteren befugt, Vorschriften zu erlassen über den Besuch der von ihnen errichteten Fach- und Fortbildungsschulen.

Gegen Verfügungen der Handwerkerkammern im Sinne des Absatz 4a und 4b ist Beschwerde bei dem Minister für Handel und Gewerbe zulässig. In den Fällen des Absatz 4c und 5 ist von der Handwerkerkammer in jedem Falle vorher die Genehmigung des Ministers einzuholen.

6. Der Staatsregierung bleibt es überlassen, die Handwerkerkammern auch zu anderen Verwaltungsaufgaben, soweit dies zweckmäßig und notwendig ist, heranzuziehen.

V. Kommissar.

§ 5. Für jede Handwerkerkammer wird seitens des Handelsministers ein Regierungskommissar bestellt, welcher an den Plenar- und Kommissionsberatungen der Kammer teil zu nehmen, in denselben jeder Zeit das Wort zu ergreifen, sowie auch aus eigener Initiative Gegenstände zur Beratung zu stellen berechtigt ist.

VI. Wahlberechtigung.

§ 6. Wahlberechtigt zur Handwerkerkammer sind alle diejenigen gelernten Handwerker, welche

a. im Bezirke der Kammer selbständig ein Handwerk betreiben,

b. im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Als gelernter Handwerker ist jeder anzusehen, der den Nachweis erbringt, daß er entweder eine Gesellenprüfung ordnungsmäßig bestanden hat, oder aber mindestens eine Lehrzeit von 3 Jahren in seinem Gewerbe zurückgelegt hat. Dieser Nachweis kann ausnahmsweise erlassen werden, doch bedarf es hierzu eines besonderen Beschlusses der Handwerkerkammer.

Unternehmer, welche das Handwerk durch andere Personen betreiben lassen, ohne dasselbe erlernt zu haben, sind nicht wahlberechtigt. Handwerker, welche eine eingetragene Firma besitzen und nach dem Umfange ihrer Gewerbesteuer an sich verpflichtet sind, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen, können von dieser Verpflichtung befreit werden, wenn sie sich in die Liste der Handwerkerkammer eintragen lassen.

Wird ein Betrieb von mehreren Inhabern gemeinsam geleitet, so ist nur einer derselben berechtigt, sein Wahlrecht auszuüben.

Einer unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Person steht ein Wahlrecht nicht zu.

VII. Wählbarkeit.

§ 7. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der Angehöriger eines deutschen Bundesstaates ist, mindestens das 25. Lebensjahr vollendet hat und im Bezirke der Kammer sein Handwerk seit mindestens 2 Jahren selbständig betreibt oder ehemals betrieben hat.

VIII. Wahlbezirke und Wahlkörperschaften.

§ 8. Zum Zwecke der Wahl werden seitens des Ministers unter Anhörung der Beteiligten Wahlbezirke und Wahlkörperschaften gebildet. Als Wahlbezirke gelten die landrätlichen Kreise; sofern der Kreis für eine Wahlkörperschaft nicht die genügende Zahl von Wählern aufweist, wird derselbe mit einem oder mehreren angrenzenden Kreisen zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Die Wahlkörperschaften werden aus den verwandten Gewerben unter Zugrundelegung der Innungsgemeinschaften in der Weise gebildet, daß die Fachgenossen eines Bezirkes für sich eine gesonderte Wahlgenossenschaft bilden und aus ihrer Mitte ihre Vertreter in die Handwerkerkammer wählen. Die nach der Kopfzahl ihrer Mitglieder für eine eigene Wahlgenossenschaft zu geringen Handwerke werden zum Zwecke der Wahl mit verwandten Gewerben vereinigt.

IX. Wahlverfahren.

§ 9. Die Wahlen zur Handwerkerkammer sind indirekte und erfolgen auf Grund einer von der Handwerkerkammer (bei Neueinrichtung von dem Regierungskommissar) für jede Wahlkörperschaft und jeden Wahlbezirk gesondert aufzustellenden Wahlliste. Dieselbe ist, für jeden Wahlbezirk gesondert, 7 Tage lang auf dem Landratsamte desselben, oder, wenn dieser mehrere Kreise umfaßt, auf den zugehörigen Landratsämtern auszulegen, nachdem die Zeit der Auslegung mindestens 7 Tage vorher durch die Kreisblätter bekannt gegeben ist.

Einwendungen gegen die Wahllisten sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen bis zum Ablaufe weiterer 7 Tage nach beendeter Auslegung bei der Handwerkerkammer (bei der Neueinrichtung bei dem Kommissar) einzureichen. Die Handwerkerkammer entscheidet über die Berechtigung der Einwendung selbstständig. Beschwerde über ihre Entscheidung ist binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse zu erheben.

§ 10. Die Wahlen selbst zerfallen in Urwahlen und Schlußwahlen: in den ersteren werden die Wahlmänner, in den letzteren die Mitglieder der Handwerkerkammer gewählt.

Die Urwahlen erfolgen in der Weise, daß die zu Wahlkörperschaften vereinigten Fachgenossen des einzelnen Wahlbezirkes je nach der Zahl ihrer Mitglieder einen oder mehrere Wahlmänner wählen. Den Wahlmännern liegt es ob, die Mitglieder der Handwerkerkammer zu wählen. Die Zahl der letzteren wird nach der Kopfzahl der Wähler mit der Maßgabe bestimmt, daß jede Fachgenossenschaft mindestens ein Kammermitglied zu wählen hat.

§ 11. Die Urwahlen erfolgen unter Leitung eines von der Kammer (bei Neueinrichtung von dem Kommissar) für jeden Wahlbezirk zu ernennenden Wahlvorstehers, welcher den Wahltermin 14 Tage vorher durch die Kreisblätter bekannt zu geben hat. In der Wahlversammlung bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte zwei Beisitzer, von denen der eine die Stimmen zu sammeln, der andere das Wahlprotokoll zu führen hat. Die Stimmenabgabe erfolgt durch Stimmzettel, welche persönlich abzugeben sind. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über die Gültigkeit der Wahlzettel beschließt der Wahlvorstand. Ergiebt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, welche die verhältnismäßig meisten Stimmen erhalten haben.

§ 12. Das Ergebnis der Vorwahlen ist durch die Kammer öffentlich bekannt zu machen und dem Regierungskommissar mitzuteilen. Der letztere ordnet die Schlußwahl in der Weise an, daß er die Wahlmänner auffordert, ihm bis zu einem bestimmten Termine die von denselben zu wählenden Mitglieder zur Handwerkerkammer unter Einschreibebrief aufzugeben. Die Handwerkerkammer wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder, welche an dem festgesetzten Termine gemeinsam mit dem Regierungskommissar das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung feststellen. Dasselbe wird öffentlich bekannt gegeben.

§ 13. Einsprüche gegen die Vorwahlen, sowie gegen die Schlußwahl sind binnen 7 Tagen nach der Bekanntmachung bei der Kammer anzubringen. Gegen die Entscheidung der Kammer steht Rekurs bei dem Bezirksausschusse frei.

X. Dauer der Mitgliedschaft.

§ 14. Die Mitglieder der Handwerkerkammer versehen ihr Amt in der Regel für die Dauer von 6 Jahren. Am Schlusse jedes zweiten Jahres werden durch Neuwahl zunächst die durch Tod oder sonstiges Ausscheiden vor Ablauf der regelmäßigen Zeit erledigten Stellen wieder besetzt. Im übrigen scheiden von den Mitgliedern am Schlusse jedes zweiten Jahres so viele aus, daß im ganzen der dritte Teil sämtlicher Stellen zur Wiederbesetzung gelangt. Die Ausscheidenden bestimmt das höhere Dienstalter und, bei gleichem Jahrgange, das Los. Geht die normale Gesamtzahl der Mitglieder einer Kammer bei einer Teilung durch 3 nicht voll auf, so wird die nächst höhere Zahl, welche eine solche Teilung zuläßt, zu Grunde gelegt.

XI. Verlust der Mitgliedschaft.

§ 15. Die Handwerkerkammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urteile durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben, durch Beschluß von wenigstens 2/3 aller ihrer Mitglieder aus der Kammer ausschließen. Dem Betroffenen steht gegen einen solchen Beschluß Rekurs bei dem Bezirksausschusse zu.

XII. Vorstand.

§ 16. Zu Anfang jeden Jahres wählt die Handwerkerkammer aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Im Falle, daß einer von beiden innerhalb des Jahres ausscheidet, erfolgt eine Neuwahl für den Rest dieser Zeit.

XIII. Fachgenossenschaftliche Ausschüsse.

§ 17. Die Handwerkerkammer ist befugt, fachgenossenschaftliche Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Auf Antrag der Mehrheit der fachgenossenschaftlichen Innungen eines Bezirkes muß die Errichtung eines derartigen fachgenossenschaftlichen Ausschusses erfolgen. Derselbe setzt sich zusammen aus den der Fachgenossenschaft angehörenden Mitgliedern der Kammer, sowie aus den jeweiligen Vorsitzenden bezw. Vertrauensmännern der beteiligten Innungen. In den Fällen, in denen die Innungen nicht die zwei Drittel der Handwerksgenossen des Bezirkes umfassen, bleibt es der Aufsichtsbehörde überlassen, durch eine entsprechende Anzahl Nichtinnungsmeister den Ausschuß zu ergänzen. Die Fachausschüsse regeln ihre Geschäftsthätigkeit und fassen ihre Beschlüsse selbständig, die letzteren unterliegen jedoch, soweit die Kammer den Ausschüssen nicht generelle selbständige Funktionen überwiesen hat, der Bestätigung seitens des Plenums der Kammer. In jedem Falle bedürfen die Vollziehungen des Ausschusses der Gegenzeichnung des Vorsitzenden der Handwerkerkammer.

Die aus der Geschäftsführung der Ausschüsse erwachsenden Kosten werden von der Handwerkerkammer bestritten.

Den Fachausschüssen liegt die Vertretung der besonderen fachlichen Interessen der Gewerbsgenossen, sowie die Regelung des fachlichen Unterrichtes in ihrem Gewerbe ob.

Für Einrichtungen, welche nur für die Zwecke ihrer Fachgenossen bestimmt

sind, können die Fachgenossenschaften die erforderlichen Kosten in der Weise aufbringen, daß sie bei der Handwerkerkammer einen entsprechenden Zuschlag zu den Jahresbeiträgen der zugehörigen Fachgenossen beantragen.

XIV. Geschäftsführung.

§ 18. Der besondere Geschäftsgang der Kammer wird durch ein Statut geregelt, welches dem Minister für Handel und Gewerbe zur Bestätigung einzureichen ist. Dasselbe muß Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden und der Mitglieder, über die Errichtung der Ausschüsse, über das Kassenwesen, die Plenarsitzungen und über die Anstellungsbedingungen und Obliegenheiten des Sekretärs enthalten, welcher letztere Mitglied der Kammer nicht sein darf.

§ 19. Die Mitglieder versehen ihr Amt als Ehrenamt, sie erhalten nur die Fahrbillets für ihre Reisen nach und von den Plenarsitzungen, sowie die Auslagen für besondere Reisen, die sie im Auftrage der Kammer unternehmen, ersetzt.

§ 20. Die Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse sind öffentlich. Über die Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche vierteljährlich dem Minister, sowie der Bezirksregierung und dem Oberpräsidenten abschriftlich einzusenden sind; Gegenstände, welche sich für die öffentliche Beratung nicht eignen, sind in geheime Sitzung zu verweisen.

§ 21. Die Ausfertigungen erfolgen durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, sowie ein Mitglied.

XV. Kostenaufbringung.

§ 22. Die der Handwerkerkammer aus ihrer Geschäftsführung entstehenden Kosten werden zu 1/3 von dem Staat, zu 2/3 durch die wahlberechtigten Handwerker des Bezirkes aufgebracht, letzteres in der Weise, daß alle diejenigen Beitragspflichtigen, welche eine Gewerbesteuer nicht entrichten, jährlich einen gleichmäßig festen Beitrag, die übrigen Beitragspflichtigen aber einen bestimmten Prozentsatz ihrer Gewerbesteuer zu entrichten haben. Die Handwerkerkammer hat zu diesem Zwecke alljährlich einen Etat aufzustellen, öffentlich bekannt zu machen und dem Minister vorzulegen. Sofern die Ausgaben einen Gewerbesteuerzuschlag von 10 % bezw. eine Kopfsteuer (der nicht Gewerbesteuerpflichtigen) in Höhe von 3 Mark nicht überschreiten, ist die Handwerkerkammer berechtigt, diese Festsetzung selbst vorzunehmen, darüber hinaus bedarf sie der Genehmigung des Ministers.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt auf generelle Anweisung der Regierung. Ihr Kassen- und Rechnungswesen ordnet die Handwerkerkammer selbständig.

§ 23. Für Einrichtungen, welche im allgemeinen Interesse des Handwerks seitens der Kammer ins Leben gerufen werden, ist dieselbe berechtigt, auch solche Personen pro rata zu den Kosten heranzuziehen, welche ein Handwerk betreiben, ohne indes wahlberechtigt zu sein.

XVI. Auflösung.

§ 24. Die Auflösung einer Handwerkerkammer kann nur durch den Minister für Handel und Gewerbe und zwar nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß dieselbe sich hartnäckig weigert, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Bei Auflösung einer Handwerkerkammer geht das Eigentum derselben, sowie die Verwaltung der von ihr geschaffenen Einrichtungen in die Verfügung der Staatsregierung über.

Das neue badische Gewerbekammergesetz[1]

vom 22. Juni 1892.

Von

Dr. **Thilo Hampke,**
Altona.

Als mit Einführung der Gewerbefreiheit die Zunftverfassung und alle Innungsrechte aufgehoben wurden, blieben von den bisherigen gewerblichen Verbänden nur noch eine Anzahl freiwilliger Vereinigungen — Handelsgenossenschaften und Gewerbevereine — in Baden bestehen, eine geordnete Vertretung des gesamten Gewerbes aber war nicht vorhanden.[2]

Es machte sich deshalb alsbald die Anschauung geltend, daß es nötig sein werde, nunmehr die Handelsgenossenschaften auf gesetzlicher Grundlage als Handelskammern einzurichten und in Verbindung mit oder neben denselben neue Organe zu schaffen, welche geeignet wären, die gemeinsamen Interessen des Gewerbestandes größerer Orte oder eines Bezirks in förderlicher Weise wahrzunehmen und zugleich dem Staat in seinen mannigfachen Beziehungen zur Gewerbethätigkeit seiner Angehörigen dienlich zu sein.

Der im Jahre 1861 vorgelegte Entwurf des badischen Gewerbegesetzes vom 24. September 1862 trug dieser Ansicht Rechnung, indem er in Artikel 30 bestimmte:

„Die Regierung ist, wo sich das Bedürfnis zeigt, ermächtigt, die Errichtung besonderer Gewerbebehörden anzuordnen, welchen die

---

[1] Diese Abhandlung wurde vor Veröffentlichung des Organisationsentwurfes des Herrn Ministers von Berlepsch geschrieben. Aus diesem Grunde konnte nur in einigen Anmerkungen und am Schluß auf denselben eingegangen werden.

[2] Einleitung der Begründung des Entwurfes eines Gesetzes, die Gewerbekammern betreffend. Beilage zum Protokoll der 15. Sitzung der II. Kammer am 21. Januar 1892.

Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen aller oder einzelner Klassen des Gewerbestandes eines Ortes oder Landesteils zur Aufgabe gestellt ist, (Gewerbekammern, Handelskammern 2c.) und deren Mitglieder aus der freien Wahl der beteiligten Klassen hervorzugehen haben. Im übrigen werden für jede einzelne derartige Behörde die Wirkungskreise in eigenen Satzungen unter Berücksichtigung der Anträge sachkundiger Beteiligter und der einschlägigen besonderen Verhältnisse von der Regierung festgestellt."

Der Artikel 31 lautet sodann:

„In den Satzungen kann angeordnet werden, daß die Ablehnung der Wahl nur aus bestimmten Entschuldigungsgründen stattfinde und daß alle entstehenden Kosten in Ermangelung anderer Mittel durch Umlagen auf die Gewerbesteuerkapitalien der beteiligten Klassen aufzubringen seien."[1]

Man wollte also, wie es bei den preußischen Handelskammern der Fall ist, wo sich ein Bedürfnis zeigt, fakultativ Gewerbekammern ins Leben rufen, diesen sollte jedoch, wenn sie sich gebildet hatten, ein Zwangsbesteuerungsrecht über alle ihnen angehörenden Gewerbetreibenden zustehen.

Die Begründung dieser Artikel im Gesetzentwurf führte diesen Standpunkt näher aus.

Dieselbe sagte:

„Wenn der freien Entwickelung des gewerblichen Associationswesens durch einen gesetzlichen Zwang nicht vorgegriffen wird und wenn es hiernach immerhin geschehen kann, daß an manchen Orten und in manchen Bezirken die bestehenden Innungen verschwinden und neue Verbindungen nicht an ihre Stelle treten, oder daß wenigstens die Gesamtheit der Gewerbetreibenden durch solche Vereine nicht vertreten, oder daß die Gesamtheit ihrer gemeinsamen Interessen durch sie nicht gefördert ist, so wird sich binnen kurzem das Bedürfnis geltend machen, diese Lücke auf andere Weise ausfüllen zu können, ohne daß die Teilnahmlosigkeit Einzelner und ihr Widerspruch dem Nutzen der Mehrheit hindernd in den Weg treten dürfte. Auch für den Staat, wenn er die Aufgabe der Gewerbeförderung richtig lösen soll, wird ein Organ erforderlich werden, welches seine Beziehungen zum Gewerbestand vermittelt, ihn mit dessen Bedürfnissen, Nöten und Wünschen unausgesetzt und verlässig bekannt erhält und den Behörden auf Anfragen über gewerbliche Verhältnisse Rede und Antwort steht. Bis jetzt haben derartige Institute in unserem Lande nicht bestanden. Die in einigen Städten gegründeten Handelskammern, welche zum Teil mit ausgezeichnetem Erfolg gewirkt und für ihren Stand das Organ, von welchem hier die Rede ist, ersetzt haben, sind im Grunde Innungen der Kaufleute und können wohl nach Maßgabe des Gesetzes auch fernerhin bestehen, nicht aber als ein Gesamtorgan des Gewerbestandes betrachtet werden.

[1] Bericht der Kommission der II. Kammer über den Gesetzentwurf, die Gewerbekammern betreffend. Erstattet von dem Abgeordneten Gesell. Badischer Landtag 1891/92.

Freilich ist es mißlich, ein völlig neues Organ, das eine so wichtige Aufgabe erhalten soll, zu bilden, ohne ganz sichere Anhaltspunkte für einen solchen Versuch zu besitzen. Das Großh. Handelsministerium hat den Gegenstand in seinem Erlasse vom 10. Oktober 1862, Frage XI, in Anregung gebracht und den Gewerbestand zu eingehenden Vorschlägen aufgefordert. Solche sind nur spärlich eingetroffen, und im ganzen ist aus den mannigfaltigen und sehr verschiedenartigen Andeutungen, welche über die Lösung dieser Frage abgegeben worden sind, als Gesamtresultat nur der Wunsch herauszuziehen, daß überhaupt ein solches Organ für jeden Bezirk gebildet werden möge.

Manche Stimmen sprechen sich zwar dafür aus, daß mit dieser neuen Schöpfung überhaupt noch eine Zeit lang gewartet werden möge, bis die Wirkungen der einzuführenden Gewerbefreiheit sichere Erfahrungen an die Hand gegeben und die Ansichten über das vorliegende Bedürfnis sich mehr abgeklärt haben würden. Die Regierung ist nun allerdings mit der letzterwähnten Ansicht insofern einverstanden, als es auch ihr nicht rätlich erscheint, sofort in jedem Bezirk eine Gewerbekammer ins Leben zu rufen, vielmehr soll nur das klar erkannte Bedürfnis, wo es sich zeigt, zu dieser Einrichtung führen. Auf der anderen Seite müßte sie es aber bedauern, wenn sie aus Mangel an den nötigen gesetzlichen Bestimmungen gehindert wäre, an Orten oder in Gegenden, wo sich das Bedürfnis in allerkürzester Zeit geltend machen würde, dasselbe unverweilt zu befriedigen. Auf dem Wege der bloßen Verordnung könnte dies nicht geschehen, weil hier notwendige Bestimmungen getroffen werden müßten, welche in die Freiheit und das Eigentum eingreifen; zu einem provisorischen Gesetze aber wäre der Gegenstand doch wieder nicht dringlich genug."

Diese Erwägung in Verbindung mit den hierher bezüglichen Vorschlägen der Beiräte führten zu den oben genannten Artikeln des Entwurfs, welche im allgemeinen die Voraussetzungen feststellen, unter denen die Regierung zur Errichtung von Gewerbekammern befugt sein soll, und die Hauptgrundsätze normieren, nach welchen sie hierbei zu verfahren hätte, sonst aber im einzelnen ihrem Ermessen anheimstellen, wo und von welchem Zeitpunkt an damit vorzugehen wäre.

Die Zweite Kammer erklärte sich mit diesem Vorschlage einverstanden, nachdem die betr. Kommission dessen Annahme mit folgender Begründung empfohlen hatte:

In der Kommission haben sich zwei ganz konträre Ansichten über den Gegenstand dieser beiden Artikel geltend zu machen gesucht: eine, welche sich von dem Projekt der Gewerbekammern sehr wenig versprach und auf Streichung beider Artikel antrug, und eine, welche sehr bedeutsame Folgen zu Gunsten der Gewerbe von dem neuen Institute in Aussicht stellte und demgemäß eine möglichste Erweiterung der Kompetenz desselben befürwortete.

Gegen die beiden Artikel wurde insbesondere geltend gemacht: die projektierten Gewerbekammern würden, wie zu ersehen, mehr oder weniger offizielle Stellen werden; sie würden also zunächst neben, bald aber auch gegenüber und vielleicht entgegen den freien Gewerbe-

vereinen auftreten, die schon bis dahin alle diese Aufgaben sich zum Ziele gesetzt hätten und von jetzt an noch mehr versprächen. Man habe da ein noch unbekanntes Institut vor sich, das Bedürfnissen dienen solle, die erst sich noch geltend zu machen hätten, die wenigen Erfahrungen, die man bisher über solche Gewerbekammern habe, sprächen nicht für sie, und ein Institut, wie die Conseils de prud'-hommes, lasse sich nicht anführen, denn dieses habe einen bestimmten, namhaft gemachten Zweck, während dieser Artikel 30 ganz allgemein laute. Nun aber solle man gar noch im voraus eine Art Steuerbewilligung mit einem Zwang gegen alle Gewerbetreibende dekretieren, und das sei sogar die Hauptsache, denn nur der Artikel 31, nicht der Artikel 30 bedürfe einer gesetzlichen Erledigung Die Ausgaben solcher Kammern könnten allerdings recht klein, aber ebensogut recht groß werden, das hänge von ihrer speciellen Aufgabe ab, und die kenne man gerade noch nicht. Gewerbekammern würden allerdings vielseitig gewünscht, aber die Gewerbetreibenden selbst hätten nur die allgemeine Vorstellung, daß diese Kammern ihnen einen besonderen Nutzen bringen sollten[1].

Für die beiden Artikel wurde ausgeführt: Allerdings sollten und müßten die Gewerbekammern auch einen offiziellen Charakter haben. Es sei höchst wünschenswert, daß sie teils Handlungen der Verwaltungsbehörde in Gewerbeangelegenheiten übernähmen, teils die Grundlage für jene würden, und jedenfalls könnten sie eine Art ständiger Beiräte abgeben. Die Conseils de prud'hommes könnten doch eben auch als Beweis eines wohlgelungenen Vorganges dienen, vor allem aber müsse man an die Analogie der Handelskammern sich erinnern, deren durchaus günstige Wirksamkeit niemand in Frage stellen werde. Wolle man aber überhaupt Gewerbekammern, so müsse man auch die zur Erreichung des Zieles notwendigen Mittel gewähren, und insofern sei Artikel 31 keineswegs wegzulassen. Die Gewerbekammern würden aber auch einen Zusammenhalt für die Gesamtmasse der Gewerbetreibenden abgeben, die nun nach Beseitigung der Zunftverfassung einen solchen recht gut würden brauchen können. Ebenso könnten dieselben die Stützpunkte für alle einzelnen den gewerblichen Interessen förderlichen Maßregeln und Bestrebungen werden.

Die Kommission hatte sich schließlich letzterer Ansicht zu Gunsten der Gewerbekammer zugeneigt.

Während die zweite Kammer diesem Vorschlag ihre Zustimmung erteilte, nahm die erste badische Kammer an der Zulassung eines Zwanges zur Bildung der Handels- und Gewerbekammern und an der Gewährung eines Besteuerungsrechtes an dieselben Anstand und wollte die Einrichtung solcher Organe und die Aufbringung der zur Bestreitung des Aufwandes erforderlichen Mittel lediglich der freien Bestimmung und Beisteuer der Beteiligten anheim gestellt wissen. Der

---

[1] Gewerbe-Anzeiger. Zugleich Nachrichtenblatt des Verbandes Deutscher Gewerbevereine. I. Jahrg. Nr. 9—11.

Entwurf wurde hiernach abgeändert. Die bezügliche Bestimmung des Artikels 29, welche dann in Kraft trat, lautete:

„Die Regierung kann, wo sich das Bedürfnis zeigt, die Errichtung von Gewerbekammern veranlassen, welchen die Wahrung und Förderung des gemeinsamen Interesses aller oder einzelner Klassen des Gewerbestandes eines Ortes oder Landesteiles zur Aufgabe gestellt ist." (Allgemeine oder besondere Gewerbekammern, Handelskammern ꝛc.).

„Für jede einzelne Handels- und Gewerbekammer werden die näheren Bestimmungen über Verfassung und Einrichtung, Bezirk und Wirkungskreis und über die Art und Weise, wie die zu ihrem Bestand erforderlichen Mittel aufzubringen, durch Beschlußfassung derjenigen, welche an Errichtung und Erhaltung sich beteiligen wollen, unter Genehmigung der Regierung festgestellt."

Der Beitrittszwang und das Zwangsbesteuerungsrecht waren also gefallen. Diejenigen, welche zufällig Neigung hatten, eine Gewerbekammer zu bilden, sollten dann allein die Kosten tragen. Die Gewerbekammern, die auf Grund dieser Bestimmungen hätten entstehen können, wären eigentlich weiter nichts als freie Vereine gewesen, die man in Baden schon längst besaß[1]. Diese Bestimmung ging denn auch in gleicher Fassung als Artikel 5 in das Gesetz vom 21. Dezember 1871 über, welches die Einführung der deutschen Gewerbeordnung im Großherzogtum Baden betraf.

Die gehegte Erwartung, daß die den Gewerbetreibenden nunmehr gewährte Bewegungsfreiheit dieselben auch zur freiwilligen gemeinsamen Thätigkeit anspornen und verbinden werde, ging jedoch nicht in Erfüllung. In den Handels- und Industriekreisen scheiterten die wiederholt unternommenen Versuche, die Beteiligten zum freiwilligen Anschlusse an die Handelsgenossenschaften zu bestimmen, deren Vorstände als Handelskammern anerkannt wurden. Unter der Herrschaft dieses Artikels wurde daher gar keine Gewerbekammer errichtet, dagegen blieben die bereits bestehenden Handelskammern und Handelsgenossenschaften teils erhalten, teils wurden solche neu organisiert.

Im Laufe der Jahre machte sich aber infolge der steigenden Kosten für diese Körperschaften bei gleichzeitigem Rückgang der Mitglieder der Genossenschaften und der erhöhten Bedeutung, welche ihnen seitens des Handels und der Industrie sowohl, wie seitens der Regierung beigelegt wurde, das Bedürfnis der Einführung des Mitgliederzwanges und des Besteuerungsrechtes für die Handelskammern in dem Maße geltend, daß die Großherzogliche Regierung sich zur Vorlage eines dahin zielenden Gesetzentwurfes im Jahre 1878 entschloß. Dieser Entwurf führte zum Handelskammergesetz vom 11. Dezember 1878, welches am 8. April 1879 in Kraft trat.

Auf Grund dieses Gesetzes haben sich die acht in Baden bestehen-

[1] Kaufmann, Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas, die Reorganisation der Handels- und Gewerbekammern und die Bildung eines volkswirtschaftlichen Centralorgans. Berlin 1879, S. 278.

den Handelskammern gut weiter entwickelt. Das Besteuerungsrecht gab auch den Handelskammern außer den Mitteln zur Einrichtung eines vollständigen Büreaus nach außen das Ansehen einer Behörde. Die Wahlberechtigten fühlten durch die Zahlungspflicht auch das Recht, sich bei allen Beschwernissen an die Handelskammer zu wenden, was bei den freiwilligen Vereinigungen nicht in dem Maße der Fall war, da dort meistens unbesoldete Kräfte thätig waren, denen man keine erheblichen Arbeiten zumuten konnte.

Diese günstigen Ergebnisse bei den Handelskammern legten es ganz selbstverständlich den Vertretern des Kleingewerbes nahe, auch für dieses eine ähnliche Organisation anzustreben. In erster Linie hoben sie hervor, daß, wenn der badische Handelsstand mit seiner doch im allgemeinen größeren Intelligenz es nicht vermochte, in freier Vereinigung seine Interessen wirksam zu vertreten, und eine durch Gesetz geschaffene obligatorische Organisation für seine Vertretung benötigte, dies um so mehr beim Gewerbestand der Fall sein müßte. Infolge dieser Anregungen, die besonders nach dem Erlaß des Handelskammergesetzes scharf hervortraten, schenkte die Regierung der Frage wiederholt ihre Aufmerksamkeit.

Im Grundsatz fanden seit Jahren die betreffenden Antragsteller bei weiten Kreisen der Bevölkerung sowohl, wie bei der Regierung Zustimmung für ihre Wünsche: allein sobald an die Verwirklichung derselben gegangen werden sollte, zeigte sich eine solche Verschiedenheit der Anschauungen [1] über die Art und Weise der Ausführung, daß zuerst eine Klärung der Ansichten eintreten mußte, ehe die gesetzgeberischen Faktoren sich mit der Frage endgültig befassen konnten.

Der ständige Ausschuß der Landesgewerbehalle beschäftigte sich 1880 eingehend mit der Frage und beauftragte Herrn Dr. Landgraf, den langjährigen Sekretär der Handelskammer zu Mannheim, einen Bericht über diese Frage zu verfassen [2].

Derselbe legte in einer kleinen Denkschrift zunächst die Geschichte der bestehenden Gewerbekammern dar, beleuchtete sodann die wirtschaftliche Begründung der Notwendigkeit der Bildung von Gewerbekammern und kam schließlich zu dem Schluß, daß in Baden kein Bedürfnis nach einer Vertretung des Kleingewerbes vorhanden sei, weil dort schon eine viel bessere und billigere Vertretung in den Gewerbevereinen bestehe, als sie in Gewerbekammern geboten werden könnte.

In Baden ist die gewerbevereinliche Organisation mit am weitesten in ganz Deutschland entwickelt. [3] Die Gewerbevereine sind

---

[1] Diese Verschiedenheit der Anschauungen hat sich auch im ganzen übrigen Deutschland in Bezug auf diese Frage gezeigt. Vgl. Th. Hampke, Handwerker- oder Gewerbekammern? Ein Beitrag zur Lösung der gewerblichen Organisationsfrage. Jena 1893, S. 25—192.

[2] Dr. Landgraf, Bericht über die Errichtung von Gewerbekammern, erstattet durch das Mitglied des ständigen Ausschusses der Großh. Landesgewerbehalle. Karlsruhe 1881.

[3] Dr. Landgraf, „Gewerbevereine“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. III. Bd. S. 1075.

im gesamten Lande fast gleichmäßig verbreitet, und die weitaus meisten derselben sind wieder in bestimmten Gruppen zu Gaugewerbeverbänden zusammengefügt, die selbst wieder einem Landesgewerbeverband unterstehen. Dieser aber lehnt sich unmittelbar an die staatliche Landesgewerbehalle und an deren ständigen Ausschuß an. Durch diese Organisation, die damals noch neu war, so meinte Dr. Landgraf, seien alle Gewerbevereine in der Lage, ihre speciellen Wünsche in sachgemäßer Weise der Regierung gegenüber zum Ausdruck zu bringen. Daß diese Schlußfolgerungen des Autors unrichtige waren, geht schon daraus hervor, daß, obgleich die Gewerbevereine in Baden in der Folgezeit einen weiteren Aufschwung nahmen und obgleich sie in immer engere Beziehungen zur Landesgewerbehalle und damit zur Regierung traten, die Forderung nach Gewerbekammern gerade in Baden immer schärfer hervortrat und energischer Befriedigung verlangte. Die Gewerbevereine konnten nicht als allgemeine gewerbliche Interessenvertretung gelten, weil sie trotz ihrer Blüte nur kleine Kreise des badischen Gewerbes umfaßten.

Die weiteren Verhandlungen, die im Anschluß an diesen Bericht im ständigen Ausschuß der Landesgewerbehalle stattfanden, führten zu keinem Resultat. Die Mehrheit verhielt sich gegen die angestrebte Neuerung durchaus ablehnend. Der Grund hierfür lag teils darin, daß die Anhänger der Gewerbekammer über das Wesen der von ihnen gewünschten Einrichtung selbst keine übereinstimmenden Anschauungen hatten und für dieselbe vielfach ein außerordentlich weites, mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung schlechterdings nicht zu vereinbarendes Aufgabegebiet (Gewerbeverein mit Beitrittszwang) in Anspruch nahmen, teils weil man für die Förderung des Kleingewerbes von Zwangsvertretungen mit einem so eng begrenzten Geschäftskreise, wie er nach der Gewerbeordnung allein als gesetzlich zulässig erscheint, einen ersprießlichen Erfolg nicht erwarten zu dürfen glaubte[1].

Der badische Pfalzgauverband, welcher hauptsächlich der Träger der Forderung der Gewerbekammern in Baden war, beruhigte sich jedoch bei der ablehnenden Entscheidung des ständigen Ausschusses der Landesgewerbehalle nicht. Der Mannheimer Gewerbe- und Industrieverein setzte eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission ein, welche sich eingehend mit der Frage beschäftigen sollte. Dieselbe unterzog in mehreren Sitzungen besonders den Bericht des Dr. Landgraf einer Kritik, und beauftragte dann zwei Mitglieder, den Sattlermeister Aulbach und den Gerbermeister Hoffmann, darüber eine Denkschrift zu verfassen[2].

In dieser wurde zunächst an den Ausführungen des Dr. Land-

---

[1] Begründung zum badischen Gewerbekammergesetzentwurf.

[2] Denkschrift über das Bedürfnis zur Errichtung von Gewerbekammern, verfaßt im Auftrage der von dem Ausschuß des Mannheimer Gewerbe- und Industrievereins ernannten Kommission von Sattlermeister Adam Aulbach und Gerbermeister Joseph Hoffmann. Unter besonderer Berücksichtigung des im Jahre 1881 durch Dr. Landgraf erstatteten Berichtes über Errichtung von Gewerbekammern. Mannheim 1885.

graf Kritik geübt. Es wurde dann zu erweisen gesucht, daß die badischen Gewerbevereine nicht den Aufgaben genügen könnten, weil ihnen der Beitrittszwang fehle. Wenn der Handelsstand mit seiner größeren Intelligenz es nicht vermöchte, in freier Vereinigung seine Interessen wirksam zu vertreten und eine durch Gesetz geschaffene obligatorische Organisation für seine Vertretung benötige, so dürfte eine solche für den Gewerbestand ebenfalls notwendig sein. Die Gewerbevereine seien unzweckmäßig, weil ihnen obligatorischer Charakter fehle. Die Beiträge zu den Gewerbevereinen seien zu hohe und kleine Leute würden dadurch abgehalten, ihnen beizutreten. In obligatorischen Gewerbekammern, in denen jeder gemäß seiner Steuerkraft zahlen müsse, werde wohl eine geeignete, mit genügenden Mitteln versehene Interessenvertretung vorhanden sein.

Man trat, um zu zeigen, wie man sich diese Gewerbekammer denke, dann mit Detailvorschlägen hervor. Es wurde ausgeführt: „Zur Hebung des Gewerbefleißes, zur Förderung der gewerblichen Fachbildung in Werkstatt und Schule, zur Reform des Lehrlingswesens, zur Erörterung gewerblicher Fragen, zur Führung einer Gewerbestatistik, Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte und dergl. sind im Großherzogtum Baden Gewerbekammern zu errichten. Diese dürften so einzuteilen sein, daß jeder Bezirk oder jeder Kreis, ähnlich wie dies bei den Handelskammern der Fall ist, seine Gewerbekammer erhält. Mitglieder des Gewerbekammerbezirks sind alle Gewerbetreibende, die in dem betreffenden Bezirke ihren Wohnsitz haben und daselbst ihr Gewerbe ausüben. Außerdem gehören hierzu alle diejenigen Fabrikanten, deren Erzeugnisse mehr durch gewerblich-technisch herangebildete Gehülfen, als auf maschinelle Weise hergestellt werden.

Diese Kammern sollten also nicht nur die Kleingewerbetreibenden, sondern auch die Fabrikanten umfassen, welche gelernte Arbeiter im Gegensatz zu ungelernten Tagelöhnern beschäftigen.

Der Sitz einer jeden Gewerbekammer, so fährt die Denkschrift fort, ist den örtlichen Verhältnissen und den verschiedenen Industriezweigen entsprechend festzustellen. Der Kammerbezirk soll weder zu groß, noch zu klein, vielmehr so gebildet werden, daß einerseits den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen, andererseits die Lebensfähigkeit der Kammer gesichert ist.

An allen Orten des Großherzogtums, wo ein Gewerbekammersitz nicht errichtet ist, sind obligatorische Gewerbevereine zu errichten. Orte, in denen die Zahl der Gewerbetreibenden zu klein ist, können entweder dem Gewerbevereine des nächsten Ortes sich anschließen, oder direkt der Kammer ihres Bezirks unterstellt sein. Die Gewerbevereine sollen den Zweck haben, nach Behandlung vorkommender gewerblicher Fragen und Anträge jederzeit ihre Wünsche an die Kammer gelangen lassen zu können, sowie die gegenseitige Annäherung der Gewerbetreibenden zu bewirken[1].

[1] Man wollte durch diese obligatorischen Gewerbevereine für die Gewerbekammern Ausführungsorgane schaffen, genau so, wie die Zwangsfachgenossenschaften, die in dem neuen Organisationsentwurf des Handelsministers v. Berlepsch vorgesehen sind, als Unterorgane der dort geplanten Handwerkskammern dienen sollen.

Die Wahl zur Gewerbekammer geschieht auf die Weise, so führte die Denkschrift weiter aus, „daß sämtliche zum Kammerbezirk gehörenden Gewerbetreibenden und Fabrikanten den Gewerbeausschuß wählen. In diesem Gewerbeausschuß müssen alle Gewerbe, die in dem Bezirke ausgeübt werden, mindestens einmal, je nach der Bedeutung des betreffenden Gewerbes aber auch mehrfach vertreten sein. Ebenso muß in dem Gewerbeausschuß jeder Ort, je nach der Zahl der daselbst seßhaften Gewerbetreibenden, durch ein oder mehrere Mitglieder seine Vertretung haben[1]. Der Sitz des Gewerbeausschusses ist an dem gleichen Ort, wo die Gewerbekammer ihren Sitz hat.

Aus der Mitte des Gewerbeausschusses wählt dieser die Gewerbekammer, und diese wieder aus den Kammermitgliedern den Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer."

Der Gewerbeausschuß entspricht vollständig dem in Bremen bestehenden Gewerbekonvent. Dem Gewerbeausschuß sollte auch noch die Genehmigung des Budgets und anderer wichtiger Fragen unterstehen. Zur Bestreitung der Kosten sollte jeder Gewerbetreibende nach Maßgabe seiner Steuerkraft einen noch näher zu bestimmenden Betrag an die Gewerbekammer zahlen. Die Beiträge hätten die staatlichen Steuererhebungsstellen einzuziehen. Die den Gewerbevereinen erwachsenden Kosten sollte schließlich die Gewerbekammer tragen, der Rechnung darüber zu legen ist.

Dieser eingehende Entwurf führte wieder zu Verhandlungen in der Landesgewerbehalle, die jedoch ebenfalls resultatlos verliefen.

Inzwischen hatte die Großherzoglich badische Regierung eingehende Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes in den Amtsbezirken Mannheim und Adelsheim vornehmen lassen. Gelegentlich dieser Erhebungen traten auch die Wünsche betreffs Einrichtung von Gewerbekammern wieder zu Tage.

Der Bericht über die Erhebung[2] im Amtsbezirk Adelsheim sagt:

„Was eine gesetzliche Organisation des Gewerbes zum Zwecke der Interessenvertretung anlangt, so fand sich hierfür im allgemeinen sehr wenig Verständnis. Die Mehrzahl der vernommenen Gewerbetreibenden legte derselben überhaupt keine Bedeutung bei und nur wenige derselben sprachen sich dafür aus, die Angehörigen eines oder mehrerer verwandter Gewerbe durch gesetzlichen Zwang zu Fachgenossenschaften zu vereinigen. Es muß dies um so mehr verwundern," so fährt der Bericht fort, „als gleichzeitig anerkannt werden mußte, daß mancher wünschenswerte Vorteil nur durch eine Vereinigung der Gewerbegenossen erreicht werden könne, daß eine solche Vereinigung freiwillig aber nur schwer zustande kommen werde, und als wiederholt bemängelt wurde, daß die Gewerbevereine nicht in der Lage

[1] Durch diesen Ausschuß sollte der Fachcharakter der Organisation gewahrt werden.

[2] Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes im Amtsbezirk Adelsheim, 1885 veranstaltet durch das Großherzogliche Ministerium des Innern. Karlsruhe 1887, S. 39.

seien, in dieser Hinsicht genügendes zu leisten. Augenscheinlich ist hier in der Erinnerung an den alten Zunftzwang noch eine gewisse Scheu vor jedem Zwang in ähnlicher Richtung vorhanden, doch mag auch die Befürchtung, daß eine derartige Genossenschaft nicht unerhebliche Kosten verursachen werde, ausschlaggebend gewesen sein. Als Aufgabe solcher Fachgenossenschaften wurde neben der allgemeinen Interessenvertretung besonders die Regelung des Lehrlings- und Gesellenwesens durch Bestimmung einer festen Lehrzeit, durch Veranstaltung von Lehrlingsprüfungen, durch strenge Beaufsichtigung der Gesellen und dergl. hervorgehoben und des weiteren noch darauf hingewiesen, daß diese Genossenschaften auch geeignet wären, durch Preisvereinbarungen dem Preisrückgange entgegen zu wirken.

Von der Einrichtung sogenannter Gewerbekammern zur Vertretung des Gewerbes gegenüber der Staatsregierung war überhaupt nicht die Rede."

Hatte sich im Adelsheimer Bezirk also gar kein Interesse gezeigt, so war dasselbe im Mannheimer Bezirk um so größer.

Hier waren die bereits von uns dargelegten Wünsche hervorgetreten und die Kommission, welche mit der Erhebung betraut war, führte aus, sie glaube die in Anregung gebrachte Errichtung von Gewerbekammern befürworten zu sollen [1].

„Man gehe von der Erwägung aus, daß der Gewerbestand einer gesetzlichen Vertretung, ähnlich der für den Handelsstand bereits bestehenden bedarf, um so mehr, als nach den bisherigen Erfahrungen die Bildung freiwilliger Innungen mit einer auch nur einigermaßen genügenden Beteiligung auf allen oder auch nur den hauptsächlichsten Gebieten des Gewerbes in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

Die Kommission glaubt, daß auf die gewünschte Weise — wenn auch nur allmählich — eine Beseitigung der Mißstände im Lehrlings- und Gesellenwesen erzielt und der dem Ansehen und Gedeihen des Gewerbes so schädlichen Pfuscherei ein Damm gesetzt werden könnte, ohne daß die Gewerbekammern mit Strafbefugnissen — deren Umfang im Hinblick auf das reichsgesetzlich sanktionierte Princip der Gewerbefreiheit ohnedem sehr beschränkt wäre — ausgestattet werden müßten. Sollte sich in der Folge zeigen, daß dieser Glaube trügt, so wäre es eben Sache der Gewerbekammer als der berufenen Vertretung des Gewerbestandes, die für nötig erkannten weiteren gesetzgeberischen Maßregeln geeigneten Ortes in Antrag zu bringen."

Diesen Vorschlägen, welche hauptsächlich von den Gewerbevereinen Heidelberg, Mannheim, Weinheim und Wiesloch ausgingen, die den Pfälzer Gauverband bilden, haben sich die Gewerbevereine Bruchsal, Schönau und Staufen ohne Vorbehalt angeschlossen.

Der Gewerbeverein Meßkirch schloß sich den Mannheimer Anträgen nur insofern an, als er wünschte, daß „bei dem absoluten

[1] Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes im Amtsbezirk Mannheim, 1885 veranstaltet durch das Großherzogliche Ministerium des Innern. Karlsruhe 1887, S. 14.

Gegensatz zwischen Großindustrie und Kleingewerbe und bei der Gefahr, daß im Falle etwaiger gleichzeitiger Vertretung beider in den Gewerbekammern die erstere den Interessen des letzteren entgegenarbeiten würde", in der Gewerbekammer nur das Handwerk vertreten werde; über die Grenzlinie von Großindustrie und Handwerk wird eine Andeutung nicht gegeben[1].

Mit dieser engeren Begrenzung scheint auch der Pforzheimer Handwerkerverein dem Vorschlage der Errichtung von Gewerbekammern beizutreten, wobei übrigens noch zweifelhaft bleibt, ob derselbe nicht auch eine Beschränkung der Wirksamkeit anstrebt.

Im wesentlichen das Gleiche, nur mit Vermeidung der Bezeichnung Gewerbekammer und mit engerer Begrenzung der Aufgaben, insbesondere auf Gewinnung von Mitteln zur Ausstattung des Landesausschusses, strebt der von dem Mosbacher Gauverband — mit Ausnahme der Gewerbevereine Buchen und Wertheim — gemachte Vorschlag einer „Gewerbeverbandsorganisation" an, welche alle selbständigen Handwerker, d. i. solche Handwerker, welche entweder ein Geschäft auf eigene Rechnung oder als Geschäftsführer und Werkmeister betreiben, beitritts- und beitragspflichtig macht.

Es wird beigefügt, „daß man sich hierbei nicht auf die Handelskammern berufen wolle, weil im Handelsstande, wie in der Landwirtschaft die Verhältnisse einfacher liegen als im Handwerk, man aber doch glaube, es werde sich ohne Verletzung der Gewerbefreiheit, deren Integrität bei Beratung des vorstehenden Vorschlags zu wahren, nachdrücklich betont worden sei, ein geeigneter Modus zur Ausführung dieses Vorschlags finden lassen." Mit einem Jahresbeitrage von 1 Mark glauben die Vereine genügende Mittel zu gewinnen, um den Landesausschuß zu erfolgreichem Wirken in den Stand zu setzen und damit dessen fernere Erhaltung zu erreichen.

Der Gewerbeverein Mosbach bemerkt weiter, daß die Beiträge noch ferner dazu dienen sollen, die Mittel für eine besondere Oberleitung der Gewerbevereine, für die Aufstellung von Technikern zur Beratung der Gewerbetreibenden bei gewerblichen Anlagen und dgl. und für Anstellung von Wanderlehrern für die Gewerbe zu gewinnen, wie solche die Landwirtschaft in den elf Landwirtschaftslehrern und elf Kulturinspektionen besitze.

Eine Interessenvertretung des Handwerks, mit Rechten und Pflichten, wie sie für Handel und Industrie in den Handelskammern besteht, jedoch mit möglichst einfachem, kostenlosem Apparate, bringt der Gewerbeverein Oberkirch in Vorschlag, der dafür hält, „daß mit der Zeit eine solche Vertretung einen heilsamen Einfluß, namentlich in der Richtung ausüben könnte, daß bei den Handwerkern das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Gemeinsinn geweckt würde."

Für eine derartige, jedoch lediglich auf das Kleingewerbe beschränkte Gewerbekammer spricht sich auch der Arbeiterbildungsverein

---

[1] Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes, 1885 veranstaltet durch das Großherzogliche Ministerium des Innern. 3. Band. Karlsruhe 1888, S. 34 und 35.

Freiburg aus, welcher derselben neben der Vertretung des Gewerbes die Errichtung eines Schiedsgerichts und die Überwachung der Arbeits- und Schlafräume der Arbeiter und Lehrlinge zuweisen möchte.

Auch die Handwerkervereine und Innungen (mit Ausnahme der Konstanzer Maler-Innung) glauben, es sollten „ähnlich, wie Handels- und Anwaltskammern", so Handwerkerkammern errichtet werden, um die „wahren Interessen der Handwerker zu fördern; hauptsächlich sollen nur die Handwerkerinnungen und Handwerkervereine ihr Gutachten zur Bildung und Einrichtung dieser Kammern abgeben."

Bezüglich des in dem Mannheimer Berichte enthaltenen Antrags auf Errichtung von Gewerbekammern haben die im vorstehenden noch nicht genannten Vereinigungen teils einer Äußerung sich überhaupt enthalten, teils ausdrücklich eine ablehnende Erklärung abgegeben; das letztere ist geschehen von den Vereinen Buchen, Bühl, Freiburg, Karlsruhe, Lahr, Villingen, Vöhrenbach und Wertheim, sowie von der Konstanzer Malerinnung.

Der Gewerbeverein Lahr glaubt nicht an die Möglichkeit lebens- und leistungsfähiger, lediglich für das Kleingewerbe errichteter Gewerbekammern; vor allem müßten dieselben über genügende Mittel verfügen können; um aber solche zu erhalten, ohne zu große Belastung ihrer Angehörigen, müßten die Kammerbezirke schon sehr ausgedehnt werden, womit aber die nach den Ergebnissen der Erhebungen so notwendige und wichtige, auf die besonderen örtlichen Verhältnisse berechnete Pflege und Förderung der Interessen des Kleingewerbes erschwert würde. In dieser Pflege der nächstliegenden Interessen werde eine gewerbliche Vereinigung am ehesten den Bestand und Zusammenhalt gewinnen, der im weiteren dann auch zur Verfolgung größerer gemeinsamer Ziele und Zwecke durch gemeinschaftliches Streben führe und befähige, und diese freien Vereinigungen, d. i. Gewerbevereine, seien im Lande, da die freiwillige Innung doch wenig Boden zu gewinnen scheine, eines der besten Förderungsmittel des Gewerbewesens.

Die Ansichten der bei den Erhebungen befragten Gewerbevereine gingen also über die Art der Organisation, wie aus obigem hervorgeht, weit auseinander.

Der Hauptstreitpunkt war auch hier, ob die Fabrik mit in die Gewerbekammer einbezogen werden sollte, oder ob sich die zu schaffende Kammer nur auf das Kleingewerbe zu erstrecken hätte.

Um nun die bei den Erhebungen gewonnenen Resultate gesetzgeberisch zu verwerten, setzte die Zweite badische Kammer eine Kommission ein, welche die Ergebnisse derselben prüfen sollte. Diese Kommission erstattete einen eingehenden Bericht über ihre Beratungen, der sich auch mit der Gewerbekammerfrage beschäftigte und sich ihr sympathisch gegenüberstellte.

Der betreffende Bericht, erstattet durch den Abgeordneten Wilckens, sagt[1]:

[1] Bericht der Kommission der II. Kammer zur Begutachtung der Er-

„Eine der bedeutsamsten Fragen, welche durch die kleingewerbliche Enquete wiederum in Fluß gekommen, ist ohne Zweifel die Gewerbekammerfrage. Dieselbe ist namentlich von den Gewerbevereinen, welche den Pfälzer Gauverband bilden, schon seit einer Reihe von Jahren betrieben worden und war bereits in der Sitzung der zweiten Kammer vom 12. April 1886 Gegenstand längerer Erörterung.

Die Pfälzer Gewerbevereine gehen davon aus, daß die auf S. 20 des dritten Bandes der Erhebungen dargestellte Organisation der Vereinigungen und Anstalten zur Förderung des Gewerbes in unserem Lande unzulänglich sei. Der Gewerbestand bedürfe einer gesetzlichen Vertretung, ähnlich der für den Handelsstand bereits bestehenden, und es könne mit Schaffung einer derartigen Einrichtung um so weniger gewartet werden, als nach den bisherigen Erfahrungen die Bildung freiwilliger Innungen mit einer auch nur einigermaßen genügenden Beteiligung auf allen oder auch nur auf den hauptsächlichsten Gebieten des Gewerbes in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sei. Die Gewerbekammern sind dabei als obligatorische Gewerbevereine in der Weise gedacht, daß alle in einem bestimmten Bezirk — etwa in einem Amtsbezirk — ansässigen Gewerbetreibenden verpflichtet sein sollen, nach Maßgabe ihres Steuerkapitals an dem zur Durchführung der Zwecke der Kammer nötigen Aufwand zu participieren. Auch die Großindustriellen, deren Produktion das Gebiet des Kleingewerbes berühre, sollen zum Beitritt verpflichtet sein.

Andere stehen zwar dem Princip der Gewerbekammern sympathisch gegenüber, wollen in denselben aber nicht die Großindustrie, sondern nur das Kleingewerbe vertreten sehen.

Wieder andere empfehlen Handels- und Gewerbekammern.

Es muß nun gleich zum voraus betont werden, daß man durchaus auf dem Boden der Gewerbefreiheit stehen, dabei aber doch der Meinung sein kann, es sei mit der Errichtung von Gewerbekammern vorzugehen.

Ein mit der Gewerbefreiheit völlig einverstandener Gelehrter, Schönberg, führt in seinem Handbuche der politischen Ökonomie II, S. 546 aus, ohne Gewerbekammern sei es heute für eine Staatsregierung schwer, auf gewerblichem Gebiete ihre verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen. Sie müsse die realen Verhältnisse der einzelnen Bezirke und die berechtigten Wünsche und Interessen der gewerblichen Bevölkerung durch Männer kennen lernen, welche sachkundig und dem Gewerbestande angehörig, von dem Vertrauen desselben getragen, privates und öffentliches Wohl zu vereinigen bestrebt seien, sie müsse ferner für die geplanten obrigkeitlichen Maßregeln die wirklichen Vertrauensmänner der gewerblichen Bevölkerung hören können und hören, sie müsse auch durch diese Mittelspersonen auf die gewerblichen Kreise

---

hebungen über die Lage des Kleingewerbes, erstattet durch den Abgeordneten Wilckens in den Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden im Jahre 1887/88. Enthaltend die Beilagen zu den Protokollen der II. Kammer, von ihr selbst herausgegeben, IV. Beilageheft. Karlsruhe 1888, S. 369 ff.

selbst einwirken können. Diesen Bedürfnissen könne nur entsprochen werden, wenn eine besondere, über das ganze Land verbreitete Organisation obligatorischer Gewerbekammern bestehe, deren Zusammensetzung eine Garantie biete für eine richtige Darstellung der thatsächlichen lokalen Verhältnisse, für eine sachverständige Beurteilung gewerblicher Zustände und Maßregeln und für eine dem Gemeinwohl förderliche, auf dem Vertrauen der gewerblichen Bevölkerung beruhende Vertretung aller Interessen derselben. Solche Gewerbekammern könnten entweder selbständige, für sich bestehende Organe sein oder auch unter Umständen mit einer Handelskammer zu einem Organ (mit besonderen Abteilungen für Gewerbe und Handel) verbunden werden. Aber unbedingt sei zu fordern, daß in ihnen das Groß- und Kleingewerbe vertreten sei, ebenso daß auch die Arbeitnehmer in ihnen eine angemessene Vertretung hätten. Die Wirksamkeit derselben könne erhöht und die ganze Institution lebenskräftiger und nützlicher werden, wenn sie zugleich zu Organen der gewerblichen Selbstverwaltung gemacht und mit obrigkeitlichen administrativen Befugnissen ausgestattet würden. Noch besser, wenn die Organisation darin gipfelt, daß, wie in Württemberg, von den Kammern gewählte Vertreter mit einer staatlichen Centralstelle für Gewerbe ein Kollegium bildeten, das nicht bloß die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Regierung von Amtswegen zu begutachten, sondern auch eine administrative Thätigkeit auszuüben habe. Je weniger heute eine verständige Regierung die gewerbliche Bevölkerung bevormunden wolle, um so mehr müsse sie direkte Fühlung mit derselben haben und mit ihr gemeinsam operieren, damit sie zum Segen des Landes auch auf diesem Gebiete eine den realen Bedürfnissen, Interessen und Verhältnissen entsprechende Wirtschaftspolitik durchführe.

Schönberg giebt a. a. O. auch eine Übersicht der dermalen auf diesem Gebiete bestehenden Einrichtungen, aus der allerdings hervorgeht, daß dieselben noch sehr unvollkommen sind. Reine Gewerbekammern existieren darnach eigentlich nur in den Hansestädten, im Großherzogtum Weimar und in Leipzig. Handels- und Gewerbekammern mit besonderen Abteilungen für Handel und Gewerbe, aber mit gemeinsamem Büreau, haben Sachsen (außer Leipzig) und Bayern. In Württemberg bestehen Handels- und Gewerbekammern ohne diese Abteilungen, aber ohne thatsächliche Vertretung des Kleingewerbes. In Preußen wurde 1884 den Provinziallandtagen ein Plan zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt, wonach die Gewerbekammern Provinzialinstitute sein und die Provinziallandtage die Mitglieder derselben wählen und deren Geldbedarf bestreiten sollen. Dieser Plan ist in einzelnen Provinzen angenommen, in anderen abgelehnt worden[1].

Bezüglich der Organisation ist Schönberg der Meinung, für die Frage, ob es richtig sei, Handels- und Gewerbekammern als ein Organ (eventuell mit einer Gliederung in zwei Abteilungen) oder

---

[1] Diese preußischen Gewerbekammern sind alle bis auf die Gewerbekammer für die Provinz Brandenburg mit dem Sitz in Berlin bereits wieder aufgelöst.

gesonderte Handelskammern und reine Gewerbekammern einzurichten, müsse vor allem ausschlaggebend sein, ob die reinen Gewerbekammern nach den Gewerbsverhältnissen des betreffenden Bezirks den an ein solches Organ zu stellenden Anforderungen entsprechen könnten. Diese Voraussetzung werde in größeren Städten überall vorhanden und deshalb dort die Gründung besonderer reiner Gewerbekammern gerechtfertigt sein, aber nicht auch in kleineren Städten und in ländlichen Distrikten. Die Organisation werde daher lokal verschieden sein müssen. In allen Fällen aber werde die Großindustrie zum Handel wie zum Gewerbe gerechnet werden müssen, d. h. die Großindustriellen müßten das aktive und passive Wahlrecht sowohl für die Handels- wie für die Gewerbekammer haben. Ferner sei es eine selbstverständliche Forderung, daß in diesen Organen auch der Arbeiterstand eine angemessene Vertretung finde.

Auch Gothein tritt in seinen sehr beachtenswerten, im Januar d. J. in der Karlsruher Zeitung erschienenen Ausführungen über die Resultate der Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes für Gewerbekammern, allerdings in Verbindung mit den Handelskammern, ein.

Ihre Kommission steht in ihrer Mehrheit in dieser Frage auf dem Standpunkte, daß mit den Gewerbekammern ein Versuch bei uns gemacht werden solle. Wir geben uns zwar darüber keiner Täuschung hin, daß die weitgehenden Hoffnungen, welche man in manchen Kreisen an die Gewerbekammern knüpft, sich nicht in vollem Umfange realisieren werden. Ihre Thätigkeit wird ebenso, wie diejenige der Handelskammern (vergl. das Badische Gesetz vom 11. Dezember 1878, die Handelskammern betr., Art. 15), im wesentlichen nur eine anregende und begutachtende sein können. Immerhin wird durch Errichtung einer obligatorischen Gewerbekammer ein die Gesamtinteressen des Gewerbes vertretendes, gesetzliches Organ geschaffen, wie es seither bei uns gefehlt hat und wie ein solches namentlich nicht in den Gewerbe- und Industrievereinen mit ihrer losen Organisation gefunden werden kann. Die Überzeugung, daß solche gesetzliche Organe geschaffen werden sollten, bricht sich in den industriellen Kreisen immer mehr Bahn, und wir meinen, die Gesetzgebung unseres Landes habe Veranlassung, dieser Strömung Rechnung zu tragen, und zwar um so mehr, als ein reichsgesetzliches Hindernis gegen derartige Einrichtungen anerkannter Maßen nicht besteht.

Detaillierte Vorschläge in dieser Beziehung zu machen, wird nicht Aufgabe Ihrer Kommission sein können. Dieselbe glaubt sich darauf beschränken zu sollen, der Großherzogl. Regierung die sorgfältige Prüfung dieser Frage, sowie die Einbringung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfs ans Herz zu legen. Selbstverständlich werden Kammern der fraglichen Art nur da zu errichten sein, wo das Gewerbe in einer Weise entwickelt ist, daß ein Bedürfnis nach Schaffung eines besonderen Vertretungsorgans als vorhanden erscheint.

Wir wollen dabei nicht in Abrede stellen, daß seitens der Gewerbe- und Industrievereine des Landes, sowie seitens des ständigen

Ausschusses der Landesgewerbehalle, wie er seit 1879 von der Großherzogl. Regierung einberufen wird, zur Vertretung der gewerblichen Interessen bereits viel nützliches und gutes geleistet worden ist, glauben aber doch, daß eine Gewerbekammerorganisation der angeregten Art, namentlich, wenn sie etwa mit einer staatlichen Centralstelle für Gewerbe in Verbindung gebracht würde, noch größeren Nutzen zu erzielen im stande wäre."

Diesen befürwortenden Ausführungen ihrer Kommission stimmte die Zweite Kammer zu.

Schon damals hatte der Pfalzgauverband, bestehend aus den Gewerbevereinen Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, Weinheim und Wiesloch, sich am 27. Januar 1888 mit einer eingehenden Petition wegen Einführung von Gewerbekammern an die zweite badische Kammer gewendet, in der man sich für obligatorische, reine Gewerbekammern aussprach, die nicht nur Handwerker, sondern auch Fabrikanten enthalten sollten.

Da diese Petition nicht den gewünschten Erfolg hatte, wendete sich der Pfalzgauverband in einer noch eingehenderen Vorstellung im April 1890 wiederum an die badische zweite Kammer.

Nachdem darauf hingewiesen war, daß fast auf allen Gautagen des Pfalzgauverbandes man sich einstimmig für Errichtung obligatorischer Gewerbekammern ausgesprochen habe, führte die Petition weiter aus: „Wenn bisher unserem Ersuchen entgegengehalten wurde, es werde die Feststellung derjenigen Mitglieder des Gewerbestandes, welche obligatorisch zum Eintritt in die Gewerbekammer verpflichtet werden können, besondere Schwierigkeiten bereiten, und wenn ferner befürchtet wird, daß durch Errichtung von Gewerbekammern die bereits bestehenden Handelskammern in ihrer Mitgliederzahl zu sehr geschwächt würden, so gestatten wir uns hierauf zu erwidern, daß bereits in mehreren Staaten des Deutschen Reiches neben den Handelskammern noch besondere Gewerbekammern bestehen, ohne daß dadurch für erstere eine Schädigung sich ergeben hat. Bezüglich der Beitragspflicht zur neuen Kammer aber dürften die Statuten der bereits anderweit bestehenden Gewerbekammern, hinsichlich welcher wir uns erlauben, insbesondere auf jene der Bremer Gewerbekammer zu verweisen, genügende Anhaltspunke bieten, um eine Grundlage hinsichtlich der Beitrittspflicht zu schaffen. Ohne jedoch einer anderweitigen Entscheidung vorgreifen zu wollen, glauben wir annehmen zu dürfen, es sollten als beitragspflichtig zur Gewerbekammer alle diejenigen zu betrachten sein, welche technisch gebildete Arbeiter beschäftigen (zum Unterschied von Tagelöhnern) und ihre Erzeugnisse mehr durch diese als durch Maschinen herstellen."

Hier wurde also ein praktischer Vorschlag gemacht, diejenigen Personen zu bezeichnen, welche in die Gewerbekammer einbezogen werden sollten. Das Unterscheidungsmerkmal sollte die Beschäftigung gelernter Arbeiter zum Unterschied von ungelernten Tagelönnern sein. Dieses Merkmal ist jedoch ein zu unbestimmtes.

Die Petition fuhr sodann fort: „Was dagegen die Bildung

der Bezirke der Gewerbekammern anbelangt, so glauben wir, daß solche in ähnlicher Weise erfolgen könnte, wie dies zur Zeit bei den einzelnen Bezirken der Handelskammern geschieht.

Nachdem dieser Gegenstand, wie bereits erwähnt, nicht bloß in den einzelnen Gewerbevereinen öfteren Beratungen unterzogen war, sondern nachdem auch, wie wir hier zu unserer großen Befriedigung konstatieren möchten, in dem einer hohen Zweiten Kammer gelegentlich der Beratung über die Enquete des Kleingewerbes erstatteten Kommissionsbericht die damalige mangelhafte Organisation der Gewerbevereine unseres Landes anerkannt und zur Hebung dieses Mißstandes die Einführung obligatorischer Gewerbekammern in Vorschlag gebracht war, glaubte man sich der Erwartung hingeben zu dürfen, es werde seitens der Großherzoglichen Regierung angesichts der anerkannten Mißstände dem berechtigten Verlangen der Gewerbevereine durch Vorlage eines hierauf bezüglichen Gesetzentwurfs Rechnung getragen werden[1]. Wie wir jedoch zu unserem Bedauern in Erfahrung gebracht, befindet sich unter den an die hohe Kammer seitens Großherzoglicher Regierung gelangenden Gesetzesvorlagen keine, welche die Bildung von Gewerbekammern zum Gegenstande hat. Es steht mithin zu befürchten, daß diese für die Entwickelung des Kleingewerbes so wichtige Frage abermals auf längere Zeit vertagt und eine Besserung der zur Zeit im Gewerbe bestehenden Mißstände in unbestimmte Ferne gerückt werde. Da aber die schon seit einiger Zeit im Vordergrunde unserer industriellen und gewerblichen Entwickelung stehende Arbeiter- und Lohnfrage an den Gewerbestand mit der dringenden Mahnung zu einer besseren und strammeren Organisation herantritt, so hat der Vorort des Pfalzgauverbandes auf Ersuchen der einzelnen Vereine die Frage wegen Errichtung von Gewerbekammern auch auf die Tagesordnung der in den letzten Tagen abgehaltenen Gauversammlung gesetzt und von dieser Versammlung wurde einstimmig der Beschluß gefaßt:

»Es sei eine wiederholte Vorstellung in der vorliegenden Frage an die Großherzogliche Regierung und die beiden Kammern zu richten und darin die Bitte auszusprechen, es möge dem gegenwärtigen Landtage auch ein Gesetzentwurf, der die Bildung von Gewerbekammern zum Gegenstande habe, vorgelegt werden.«

In Ausführung dieses uns damit gewordenen Auftrages gestatten wir uns, an die hohe Zweite Kammer die ergebenste Bitte zu richten, Hochdieselbe möge gegenwärtige Vorstellung Großherzoglicher Regierung zur geneigten Berücksichtigung empfehlen und darauf hinwirken, daß die von uns erwähnte Gesetzvorlage über die Bildung von Gewerbekammern mit obligatorischem Beitritt noch dem gegenwärtigen Landtage zur Entscheidung unterbreitet werde."

Bei der Beratung über diese Petition stellte sich die zweite Kammer der Gewerbekammerfrage wiederum sympathisch gegenüber, denn diese Petition wurde der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen. In-

[1] Sehr treffend ist von dem Pfalzgauverband stets die Notwendigkeit des obligatorischen Charakters der Gewerbekammer betont worden.

folge dessen entschloß sich die Regierung, einen vorläufigen Gesetzentwurf über die Errichtung von Gewerbekammern auszuarbeiten, den sie dann den Handelskammern und den Gewerbevereinen zur Begutachtung unterbreitete.

Dieser erste Entwurf umfaßte 25 Paragraphen. Derselbe glich in seinem Kern vollkommen dem späteren Entwurf, der dann mit einigen Abänderungen zum Gesetz wurde.

Dieser erste Entwurf trat für fakultative Gewerbekammern ein, welche nach Erhebung der in den beteiligten Kreisen bestehenden Wünsche durch Verfügung des Ministeriums des Innern ins Leben gerufen werden sollten. Zu den Kammern, welchen besonders die Wahrung der Interessen des Kleingewerbes obliegen sollte, waren alle selbständigen, im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Gewerbetreibenden des Kammerbezirkes, welche zur Gewerbesteuer nicht oder mit nicht mehr als 10 000 Mk. veranlagt sind, wahlberechtigt. Gewerbetreibenden mit höherem als dem genannten Gewerbesteuerkapital, sofern sie ihre Aufnahme in die Wählerliste angemeldet haben, sollten gleichfalls das Wahlrecht erhalten.

Die so geplanten Gewerbekammern sollten also einerseits nicht Handwerk und Industrie gleichzeitig umfassen, andererseits auch nicht sich nur auf das Handwerk beschränken, sondern ihnen sollten diejenigen Gewerbetreibenden, welche bis zu 10 000 Mk. veranlagt sind, angehören. Man wollte also nicht nur Handwerker, sondern auch etwas höhere gewerbliche Kreise in diese Kammern hineinziehen, die Großindustriellen sollten jedoch principiell bei den Handelskammern verbleiben.

In den Motiven zu dem Entwurfe war dieser Vorschlag in folgender Weise begründet[1]:

Zur Erfüllung der vorgebrachten Wünsche könnten folgende Organisationen in Frage kommen:

1. eine das Gesamtgewerbe — Industrie und Gewerbe — umfassende gesonderte Vertretung;
2. eine auf das Gewerbe beschränkte Vertretung mit oder ohne Zulassung freiwilliger Erweiterung des Kreises der Vertretenen;
3. Zusammenfassen von Handel und Gesamtgewerbe (Industrie und Gewerbe) zu einer einzigen Vertretung einer Handels- und Gewerbekammer.

Die seither aus den Kreisen der Gewerbetreibenden erhobenen Wünsche hatten eine Organisation der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Art zum Ziel, während durch die Gesetze deutscher Einzelstaaten Vertretungen der unter Ziffer 1 und 3 bezeichneten Art geschaffen wurden. Die Bildung einer Gewerbekammer nach Maßgabe der Ziffer 1 würde in der Weise auszuführen sein, daß man entweder die Industrie aus dem Kreise der Wahlberechtigten zur Handelskammer ausscheidet oder gleichzeitig sowohl der Handels- als der Gewerbekammer zuteilt.

Nach den bei uns bestehenden Verhältnissen ist vor allem fest-

[1] Vergl. Hampke, Handwerker- oder Gewerbekammer? Ein Beitrag zur Lösung der gewerblichen Organisationsfrage. Jena 1893. S. 193 ff.

zustellen, daß die Industrie mit Ausnahme einer kleinen Zahl von Fabriken in Bezirken, wo Handel und Industrie hinreichend vertreten sind, um die Errichtung von Handelskammern zu rechtfertigen, ihre Vertretung in den Handelskammern besitzt.

Wollte man gleichwohl einer Organisation der Art von Ziffer 1 näher treten, so würden dagegen noch weiter gewichtige Bedenken deshalb zu erheben sein, weil namentlich bei der in der Zunahme begriffenen Entwickelung unmittelbarer Verkehrsbeziehungen zwischen Fabrikant und Verbraucher der erstere in immer zunehmendem Maße Kaufmann wird, und es somit immer schwerer fällt, eine sichere Grenzlinie zwischen denjenigen zu ziehen, welcher nur Handel oder nur Industrie betreiben, zum andern aber, weil eine bisher in unseren Handelskammern erfreulicherweise vermiedene, aber immerhin mögliche Geltendmachung widerstreitender Interessen von Handel und Industrie durch eine Zuweisung beider zu verschiedenen Organen eher hervorgerufen und durch getrennte Beratung verschärft wird, während die Erhaltung des seitherigen Verhältnisses die größere Wahrscheinlichkeit gewährt, daß ein etwa zu Tage getretener Widerstreit bei Austausch der entgegenstehenden Anschauungen in dem nämlichen Beratungskörper eher zu einem wünschenswerten Austrag führen werde.

Diese Bedenken würden allerdings durch eine Zuteilung der Industrie sowohl zur Handels- als zur Gewerbekammer abgeschwächt werden, allein es würde dafür das andere entstehen, daß der Industrie in einer Zeit, in welcher sie infolge der socialen Gesetzgebung sich ohnehin in mancherlei neue Aufgaben zu finden hat, ein weiteres Opfer an Arbeit und Geldmitteln angesonnen würde, zu Gunsten einer Einrichtung, von welcher, wenn man auch den Wert der vorhandenen gemeinsamen Interessen, wie z. B. an der Heranbildung der Lehrlinge und Ordnung der Arbeiterverhältnisse keineswegs unterschätzt, doch immerhin das Gewerbe größeren Vorteil als die Industrie zu ziehen vermag.

Die in zweiter Linie erwähnte Organisation würde eigentlich dazu dienen, die vorhandene Lücke in der bestehenden Interessenvertretung auszufüllen und gleichzeitig vielfach geäußerten Befürchtungen des Gewerbes Rechnung zu tragen. Die Erfahrungen indessen, welche bezüglich der Wirksamkeit freiwilliger Vereinigungen vorliegen, deren Mitgliederkreis auf die Kleingewerbetreibenden, sei es infolge ihrer Satzungen, sei es infolge anderer Ursachen, beschränkt ist, erwecken ernstliche Zweifel gegen die Nützlichkeit einer derartigen Isolierung des Kleingewerbes, wenigstens in dem Kreise derer, welche die Bedingungen der Erhaltung und des Gedeihens des Kleingewerbes in einer thunlichsten Anpassung seines Betriebes an denjenigen der Industrie erblicken und es daher als im Interesse des ersteren gelegen erachten, daß dasselbe in möglichst lebhafte Beziehungen zu seiner Lehrmeisterin, der Industrie, gebracht werde. Dieser Auffassung soll die in § 9 Z. 3 des Entwurfs vorgesehene Bestimmung zur praktischen Ausführung verhelfen, indem nach den seitherigen Erfahrungen mit Zuversicht sich annehmen läßt, es werde

auch fernerhin eine große Anzahl von Fabrikanten ihre Teilnahme an der Förderung des Gewerbes, wie seither durch die Mitgliedschaft an den Gewerbevereinen, so durch den Anschluß an die Gewerbekammer bethätigen.

Was endlich die dritte Form der Organisation anbelangt, welche mit einigen Abweichungen in mehreren deutschen Staaten durchgeführt ist, so ist dieselbe geeignet, die Lösung der Aufgabe in der einfachsten Weise und mit Beseitigung der zuvor erwähnten Bedenken herbeizuführen und dazu noch den Kleingewerbetreibenden große Vorteile durch die Teilnahme an der geistigen und materiellen Leistungsfähigkeit der Handelskammer zu gewähren. Allein sie ist, da nicht in allen Teilen des Landes Handelskammern bestehen, nicht allenthalben ausführbar und scheint auch den Wünschen und Bedürfnissen der Gewerbetreibenden nicht durchweg zu entsprechen, worauf die Thatsache hinweist, daß wenigstens in Bayern und Württemberg neben den Handels- und Gewerbekammern, in welchen auch das Kleingewerbe seine Vertretung zu finden berechtigt ist, in großer Zahl Gewerbevereine bestehen."

Der Entwurf, welcher diese drei Eventualitäten der gewerblichen Organisation in Betracht zog, wurde den Handelskammern und den Gewerbevereinen zur Begutachtung vorgelegt. Die infolge hiervon eingetretene wiederholte Prüfung und die durch den Entwurf bewirkte Klärung über die Einrichtung und die Aufgaben der Gewerbekammern führte eine kühlere Haltung vieler bisheriger Anhänger derselben herbei. Die Mehrzahl der Gewerbevereine sprach sich gegen jegliche Zwangsvertretung des Gewerbes aus; einzelne Vereine nahmen zunächst aus Scheu vor finanzieller Belastung eine abwartende Stellung ein, eine Minderheit endlich, in der Hauptsache aus den zum Pfalzgauverbande gehörigen Gewerbevereinen Bammenthal, Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, Sinsheim, Walldorf und Wiesloch mit zusammen 972 Mitgliedern bestehend, sowie die Innungen und Handwerkervereine (diese jedoch nur für den Fall, daß Zwangsinnungen nicht zu erreichen sein sollten), entschieden sich im Grundsatz für die fragliche Einrichtung. Die Handelskammern und ebenso die Handelsgenossenschaften in Konstanz und Wertheim erklärten sich dagegen, wenigstens insoweit, als die Vereinigung von Handels- und Gewerbekammern zu einem Organ beabsichtigt sein sollte; eine Ausnahmestellung nahm hiervon nur die Handelskammer in Pforzheim ein, welche sich im Hinblick auf die besonders geordneten gewerblichen Verhältnisse dieser Stadt für eine gemeinsame Vertretung von Handel, Industrie und Kleingewerbe aussprach.

Die Hauptindustrie Pforzheims, die Bijouteriefabrikation, bildet ein einheitliches Ganze mit gleichen Interessen, welches durch die Errichtung einer Gewerbekammer, zu der dem Gesetzentwurfe gemäß alle nicht oder mit nicht mehr als 10000 Mk. veranlagten Gewerbetreibenden gehören sollen, auseinander gerissen würde[1]. Ein Bijouterie-

[1] Jahresberichte der Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim für die Jahre 1890 und 1891. Pforzheim 1892, S. 45 ff.

fabrikant mit weniger als 10000 Mk. Gewerbesteuerveranlagung habe dieselben Interessen, als ein solcher, welcher mit einer höheren Summe eingeschätzt ist. Kleinere Geschäfte mit wenig Arbeitspersonal und verhältnismäßig geringem Betriebskapital hätten ebenfalls einen fabrikmäßigen Betrieb, ihre Erzeugnisse setzten sie nur an Grossisten und Detailisten des In- und Auslandes ab, niemals jedoch direkt an das Publikum, wie dies beim Kleingewerbe der Fall ist. Wollte man durch das Statut die Möglichkeit bieten, daß sämtliche mit der Bijouteriefabrikation in Beziehung stehende Gewerbe nach wie vor der Handelskammer zugeteilt würden, so würde für die Gewerbekammer nur eine so geringe Anzahl von Gewerbetreibenden verbleiben, daß die Leistungsfähigkeit der Gewerbekammer fraglich erschiene. Mit Rücksicht auf diese Erwägungen, die noch näher ausgeführt wurden, trat die Handelskammer zu Pforzheim für eine Vereinigung der Handels- und Gewerbekammer ein.

Die Handelskammer zu Mannheim macht in ihrem am 9. April 1891 erstatteten Gutachten zunächst gegen die Bezeichnung „Gewerbekammer" Front[1]. Nach § 1 des Entwurfs würden die Kammern ausschließlich als Organe zur Wahrung der Interessen des Kleingewerbes bezeichnet. § 4 Z. 1 unterstütze diese Auffassung dadurch, daß er nur Gewerbe ohne Gewerbesteuerkapital oder doch mit nicht mehr als 10000 Mk. Gewerbesteuerkapital als den eigentlichen Stamm der Wahlberechtigten und daher auch Beitragspflichtigen bezeichne. Die Kammer spricht sich dann weiter gegen die fakultative Herbeiziehung noch höherer Gewerbetreibender zur Gewerbekammer aus. Die Gewerbekammern könnten leicht Trutzkammern zu den bestehenden Handelskammern bilden, die sowohl dem Kleingewerbe keinen Nutzen brächten, wie sie die bestehenden Korporationen, die Handelskammern, zu diskreditieren geeignet erschienen. Die Kammer ist daher der Meinung, daß, wenn wirklich ein Bedürfnis für die Kleingewerbevertretung bestände, dieses auch stark genug sein müsse, um ihre Interessen für sich allein sprechen zu lassen. Dieselbe dürfte dann nicht durch fakultative Beiziehung der Großindustrie verschlimmert werden. Falls also derartige Interessenvertretungen geschaffen werden sollten, müßten es Handwerkerkammern sein.

Auf ähnlichem Standpunkte stand auch die Handelskammer zu Schopfheim[2]. Wenn man dem Handwerk eine bessere Vertretung schuldig zu sein glaube, so möge man ihm eine solche in gesonderten, für sich bestehenden Handwerkerkammern geben, aber nicht möge man dieses mit anderen ungleichartigen Erwerbsgruppen in eine Gemeinschaft hineinzwängen, die jeder Teil als lästige, seine Bewegungsfreiheit hindernde Fessel empfinden müsse.

Auch die Kammern zu Freiburg i. Br. und Heidelberg traten

[1] Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1891. I. Teil, S. 180.

[2] Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Lörrach und Waldeshut zu Schopfheim 1891. II. Theil. Thätigkeit der Handelskammer im Jahr 1891. Schopfheim 1892, S. 33 ff.

gegen eine etwaige Vereinigung von Handels- und Gewerbekammern auf[1]. Auch zeigten sich namentlich bei der ersteren Kammer Bedenken gegen die Höhe der Grenze zwischen Handels- und Gewerbekammer.

Die Gewerbevereine des Pfalzgauverbandes wollten hingegen diese Grenze erhöhen. Sie richteten an die zweite Kammer eine Petition, in welcher sie folgende Neufassung des § 4 vorschlugen:

„Die Mitglieder der Gewerbekammer werden in geheimer Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit von den selbständigen Gewerbetreibenden des Kammerbezirks gewählt.

„Wahlberechtigt sind alle selbständigen, im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte und der Rechtsfähigkeit befindlichen Handwerker, Kleinfabrikanten und Großindustriellen des Kammerbezirks, welche gewerblich-technisch arbeiten oder gewerblich-technisch herangebildete Arbeiter beschäftigen.

„Das Wahlverfahren wird durch Verordnung geregelt."

Sollte die Kammer diesem Wunsche der Pfalzgauer Gewerbevereine nicht entsprechen, so bitten diese, eine Abänderung dahin zu erwirken, daß die Steuergrenze wenigstens auf 20 000 Mk. erhöht wird.

Diesem Wunsche wurde jedoch nicht Folge gegeben.

Nach den Urteilen der Handelskammern[2] und vieler Gewerbevereine konnte von einem in weiteren Kreisen bestehenden Bedürfnis zur Errichtung von Gewerbekammern wohl eigentlich nicht die Rede sein. Andererseits mußte anerkannt werden, daß es gerade die rührigsten Gewerbevereine des Landes waren, welche unentwegt an der Anschauung festhielten, daß eine Überwindung der ihrer erfolgreichen Wirksamkeit entgegenstehenden Hindernisse sich nur durch Schaffung solcher Organe werde ermöglichen lassen, weil erst einer von allen Gewerbetreibenden gewählten Vertretung das nötige Ansehen zukomme und weil nur bei einer Heranziehung der Gesamtheit die Mittel für die Erfüllung der den gewerblichen Vereinigungen obliegenden Aufgaben in genügender Weise würden flüssig gemacht werden können. Die Errichtung von Gewerbekammern für das ganze Land durch Gesetz anzuordnen, dafür lag nach Ansicht der Großherzoglich Badischen Regierung ein hinreichender Grund nicht vor[3]. Jedoch glaubte sie der seit Jahren festgehaltenen Anschauung der Minderheit insofern Rechnung tragen zu müssen, daß sie durch gesetzliche Anordnung die Möglichkeit bot, daß, wo wirklich ein bezüglicher Wunsch bestände, die Gewerbetreibenden eines Bezirkes auch gegen den Willen Einzelner in

[1] Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Freiburg i. Br. für das Jahr 1891. Freiburg 1892, S. 28 ff. — Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach für 1891. Heidelberg 1892, S. 72 ff.

[2] Aus den Gutachten der Handelskammern klang zumeist die Befürchtung heraus, daß ihnen zu viel steuerkräftige Elemente durch Schaffung der geplanten Gewerbekammern entzogen werden könnten. Von diesem Standpunkte aus ist auch ihr Eintreten für reine Handwerkerkammern zu verstehen.

[3] Es wurde also einerseits der obligatorische Charakter der Gewerbekammer abgelehnt, jedoch andererseits ein Zwangsbesteuerungsrecht den fakultativen Kammern zugestanden.

einer Gewerbekammer zusammengefaßt werden könnten. Die Regierung glaubte, ein derartiges Vorgehen werde, wenn die endgültige Entscheidung über die Bedürfnisfrage in eine völlig unparteiische Hand gelegt werde, um so weniger bedenklich erscheinen, als sich nicht verkennen lasse, daß eine gesetzlich organisierte Vertretung, welche nicht bloß einen Bruchteil, sondern sämtliche in einem Bezirke befindliche Interessenten umfaßt, auch bei beschränkten Befugnissen in manchen Fällen eher in der Lage sein wird, das Gewerbewesen in ersprießlicher Weise zu fördern und die auf die Gewerbepflege gerichtete staatliche Thätigkeit zu unterstützen, als die stets nur auf den guten Willen ihrer Mitglieder angewiesenen Vereinigungen. Aus diesen Gesichtspunkten heraus wurde sodann ein neuer Gesetzentwurf von der Regierung ausgearbeitet, welcher einer Kommission überwiesen wurde. Der Bericht der Kommission, erstattet von dem Abgeordneten Gesell, zeigt, daß die Kommission vollständig mit dem Gesetzentwurfe übereinstimmte. Die Kommission war ebenfalls von der Notwendigkeit der Errichtung von Gewerbekammern durchdrungen. Sie sagte darüber: „Nach unserer Ansicht dürfte nämlich die ablehnende oder abwartende Stellung vieler um ihre Meinungsäußerung über diese Angelegenheit ersuchten Korporationen darauf zurückzuführen sein, daß man einerseits sich von dem Wiederaufgreifen einer bereits seit vielen Jahren schwebenden Frage keinen Erfolg versprach, daß man aber andererseits auch keine klare Vorstellung über die Thätigkeit, Organisation u. s. w. der zu schaffenden Vertretungen hatte. Eine Bewegung zu Gunsten der letzteren eine reaktionäre in wirtschaftlicher Beziehung zu nennen, wie dies früher geschah, halten wir entschieden für unrichtig. Wir dürfen nämlich nicht verkennen, daß der Kleingewerbestand, der Handwerkerstand, heutzutage in seiner Mehrheit und in seinen berufensten Vertretern durchaus nicht mehr zu der mittelalterlichen Wirtschaftspolitik der Zünfte und Innungen mit ihren Einschränkungen gewerblicher Freiheit zurückkehren will, sondern, dem Beispiel der fortschreitenden Industrie folgend, sein Glück und seine Existenzfähigkeit allein in dem gewerblichen Fortschritt, in der Bildung des besseren Geschmackes, in der Nutzbarmachung aller neuen Einrichtungen und Erfindungen u. s. w. erblickt. Aber nicht allein hierdurch ist das Handwerk heutzutage aus der früheren Abgeschlossenheit heraus mehr in das öffentliche Leben getreten, sondern auch durch den Umstand, daß es in den Bereich unserer modernen gewerblichen und socialpolitischen Gesetze hineingezogen wurde. Die Gewerbeordnung, die Gesetze über Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter und andere gesetzlichen Maßnahmen zum Schutze derselben (Ventilation, Dampfkessel u. s. w.) sind es, die heute den Handwerker nicht weniger interessieren als den Industriellen, und in ihm den ebenso dringenden wie gerechtfertigten Wunsch aufkommen lassen, durch von dem gesamten Gewerbestand berufene Vertretungen bei der Schaffung solcher für ihn bedeutungsvollen Gesetze durch Äußerung seiner Meinung und Schilderung seiner Verhältnisse mitzuwirken und sich andererseits auch wieder bei den von ihm selbst

gewählten Vertretern Rat über die Handhabung dieser Gesetze zu holen.

Aus den vorstehenden Gesichtspunkten ergeben sich die Aufgaben der Gewerbekammern, wie sie auch in den §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfs festgestellt sind, nämlich

1. die begutachtende und berichtende Thätigkeit den Regierungsbehörden gegenüber;
2. die belehrende und beratende Thätigkeit den Gewerbetreibenden gegenüber;
3. die Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung von der Förderung des Gewerbes dienenden öffentlichen Anstalten und Einrichtungen (Schulen, Ausstellungen, Museen u. s. w.).

Die Hauptschwierigkeit bei der Schaffung eines Gesetzes über die Errichtung von Gewerbekammern besteht in der Lösung der Frage, wer durch das Gesetz zwangsweise denselben zugeteilt werden, wer also den Personenkreis bilden soll.

Bei den Handelskammern lag diese Frage ungemein einfach, indem alle diejenigen der einzelnen Kammer zugeteilt werden, welche in deren Bezirk eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzen.

Bei den Gewerbekammern dagegen können eine ganze Reihe von Vorschlägen für die Lösung dieser Frage gemacht werden, von denen jeder eine gewisse Berechtigung in sich trägt. Die weitestgehenden Wünsche bezüglich der Ausdehnung des Beizugskreises strebt der Gewerbeverein des Pfalzgaues an.

Dieser will zu den Gewerbekammern herangezogen wissen alle selbständigen, im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte und der Rechtsfähigkeit befindlichen Handwerker, Kleinfabrikanten und Großindustriellen des Kammerbezirkes, welche technisch arbeiten oder gewerblich technisch herangebildete Arbeiter beschäftigen. Zum mindesten wünschen sie die im Gesetzentwurf erwähnte Steuergrenze von 10000 Mk. bis auf 20000 Mk. erhöht zu sehen. Die betr. Vereine gehen bei ihrer Forderung von der Ansicht aus, daß, wenn diese Erhöhung nicht stattfände, den neu zu schaffenden Organen nicht die Eigenschaft von Vollhandwerkerkammern zukommen würde. Diesem Fehler könne auch durch den freiwilligen Beitritt der über die vorgeschlagene Steuergrenze hinaus veranlagten Gewerbetreibenden nicht abgeholfen werden, da diese sehr wenig von dieser Befugnis Gebrauch machen würden.

Die Frage der Ausdehnung des Beitrittszwanges auf die Gewerbetreibenden mit einem Steuerkapital von 10—20000 Mk. wird am besten vorerst auf sich beruhen. Dieselbe kann später immer wieder aufgegriffen werden, wenn das Bedürfnis sich dazu herausgestellt. Die Handelskammern sind gegen diese Ausdehnung, weil sie dadurch eine große Anzahl von Steuerpflichtigen verlieren und von ihnen, wie nach der Regierungsbegründung anzunehmen ist, nicht mit Unrecht eingewendet wird, daß bei einer nach oben stattfindenden Verlegung der Grenze für den Beitrittszwang dieser auf eine große

Zahl von, dem Handwerk nicht mehr zugehörenden Gewerbetreibenden ausgedehnt würde.

Sind in einer Reihe von Städten Gewerbekammern einmal gebildet und findet der freiwillige Beitritt der größeren Gewerbetreibenden (§ 4, Absatz 2) nicht in genügendem Maße statt, und sollte sich namentlich herausstellen, daß die festgesetzte Grenze dem beabsichtigten Zweck nicht entspricht, so wird es für eine künftige landständische Vertretung leichter sein, sich in dieser Frage auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen schlüssig zu machen.

Eine gedeihliche Behandlung der an die Gewerbekammern allein, ebenso wie an vereinigte Handels- und Gewerbekammern überwiesenen Angelegenheiten, ist nur dann möglich, wenn die Bezirke dieser Kammern möglichst eng begrenzt sind. Die Pflege der kleingewerblichen Interessen erfordert einen fortgesetzten persönlichen Verkehr der Kammern mit den Wahlberechtigten.

Wir glauben deshalb entschieden den Standpunkt betonen zu müssen, daß wir eine möglichst enge Begrenzung der Gewerbekammerbezirke als wünschenswert halten, vorausgesetzt nur, daß deren Lebensfähigkeit gesichert ist.

Dabei wird nach der nun erfolgten neuen Organisation in der oberen Leitung des gewerblichen Unterrichts daran gedacht werden können, daß die Gewerbelehrer als Mitarbeiter für die Gewerbekammern herangezogen werden können, wodurch die gegen den größeren Aufwand abgeleiteten Bedenken entkräftet werden und gleichzeitig zum Nutzen und Frommen des gewerblichen Unterrichts eine innige Fühlung zwischen Schule und Werkstatt erzielt wird.

Nur erwähnt soll die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit eines Verbandes der Gewerbekammern zu Gauverbänden und Landesverbänden werden, wobei es indessen als selbstverständlich gilt, daß, solange die bestehenden Gewerbevereine sich lebensfähig erweisen und nicht durch Gewerbekammern thatsächlich ersetzt sind, dieselben den Gewerbekammern in all den Fragen gleichberechtigt zur Seite stehen, mit welchen sie bis jetzt seitens der Großh. Regierung betraut wurden.

Ihre Kommission beschäftigte sich auch eingehend mit der Frage einer Gesamtvertretung des Gewerbestandes im Anschluß an die infolge des vorliegenden Gesetzentwurfes ins Leben tretenden Gewerbekammern sowohl als an die bestehenden Gewerbevereine und die Handelskammern des Landes. Die in dieser Hinsicht mit den Vertretern der Großh. Regierung gepflogenen Verhandlungen ergaben eine Übereinstimmung der Ansichten dahin, daß eine landesherrliche Verordnung zu veranlassen sei, welche einen Landesgewerberat ins Leben ruft, dem die Aufgabe zufallen würde, in Verbindung mit der Centralstelle für Gewerbe mit allen wichtigen Fragen für Gewerbe, Industrie und Handel sich zu befassen.

Der Gewerberat würde sich mit allen auf das Gewerbewesen, Zoll, Steuer, Arbeiterschutz, Gewerbeordnung u. s. w. bezüglichen Fragen zu befassen haben. Insbesondere wäre auch Wert darauf zu legen, daß ein Teil seiner Mitglieder dem in Kürze ins Leben

tretenden Gewerbeschulrat angehört, damit eine ersprießliche Einwirkung desselben auf diesem für den Gewerbestand so bedeutungsvollen Gebiete stattfinden kann."

Die Kommission schlug sodann ziemlich unwesentliche Veränderungen des Entwurfes vor.

Nachdem auf Anregung des Abgeordneten Marbe der § 1 des Gesetzentwurfs folgende Fassung erhalten hatte, wurde das ganze Gesetz in namentlicher Abstimmung mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Der abgeänderte § 1 lautete:

„Behufs Vertretung der Interessen des handwerksmäßigen Kleingewerbes können Gewerbekammern als für sich bestehende Organe oder in Verbindung mit der Handelskammer bei Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für eine Gemeinde oder für eine Mehrzahl von Gemeinden errichtet werden."

Den gesondert gebildeten Gewerbekammern kommt die rechtliche Stellung juristischer Personen zu.

Die Gewerbekammern sollten also die Interessen des handwerksmäßigen Kleingewerbes vertreten. Unter solchen handwerksmäßigen Kleingewerbetreibenden verstand man nach § 4 alle diejenigen, welche bewegliche Sachen für Andere handwerksmäßig herstellen, bearbeiten und verarbeiten und zur Gewerbesteuer nicht oder mit weniger als 10000 Mk. veranlagt sind[1]. Bei Nichtzutreffen der vorstehenden Bestimmungen konnte die Aufnahme in die Wählerliste beantragt werden. Auf diese Weise waren also auch noch höhere Gewerbetreibende zur Gewerbekammer zugelassen. Die Grenze zwischen der Wahlberechtigung zur Handels- und Gewerbekammer war eine ziemlich hohe. Die zur Teilnahme an den Wahlen zur Gewerbekammer berechtigten Gewerbetreibenden scheiden mit der Errichtung einer solchen Kammer aus der Zahl der für die Handelskammer Wahlberechtigten aus, wenn sie nicht ihre Belassung in der Wählerliste ausdrücklich beantragen.

Ausgeschlossen von der Wahl sind alle Gewerbetreibenden, welche nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Rechtsfähigkeit sich befinden, ferner diejenigen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, bis nach Abschluß desselben, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung. Auf das Wahlrecht können ferner verzichten diejenigen Gewerbetreibenden, welche nicht zur Gewerbesteuer veranlagt sind und auch kein steuerbares Einkommen aus einem Gewerbebetriebe haben, das 700 Mk. oder mehr beträgt, sowie Frauenspersonen, welche ein in der Regel nur von solchen betriebenes Gewerbe ausüben. Das passive Wahlrecht ist an die Vollendung des 25. Lebensjahres

[1] In dem Entwurf des Herrn Ministers von Berlepsch mußte von einer Scheidung nach einem Gewerbesteuersatz abgesehen werden, da jener Entwurf für das Reich Gültigkeit erlangen soll, und in den einzelnen Bundesstaaten zu verschiedene Steuerverhältnisse vorhanden sind.

geknüpft, auch können solche Personen gewählt werden, welche früher ein selbständiges Gewerbe betrieben haben.

Die Feststellung der Bezirke und Sitze der Gewerbekammern, die Bildung von Abteilungen für einzelne oder mehrere Orte des Bezirks oder für einzelne Gewerbegruppen, die Bestimmung über die Zahl der Mitglieder der Kammer, beziehungsweise der angeordneten Abteilungen derselben erfolgt nach Einholung der in den beteiligten Kreisen bestehenden Wünsche durch Verfügung des Ministeriums des Innern. Die Kammern waren also fakultative.

Die Kompetenzen der Kammern sollten folgende sein: „Sie können auf Hebung des Kleingewerbes abzielende Anträge und Wünsche an die zu deren Erledigung zuständigen Behörden richten und sind verpflichtet, diese Behörden in der Förderung des Kleingewerbes, insbesondere durch thatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten, zu unterstützen, sowie alljährlich über Lage und Gang des Kleingewerbes in ihrem Bezirke während des vorhergegangenen Jahres, an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

Die Kammern können ferner zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung von der Förderung des Gewerbes dienenden öffentlichen Anstalten und Einrichtungen herangezogen werden. Sie sollen schließlich, soweit thunlich, vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen des Kleingewerbes unmittelbar berührenden Angelegenheiten mit ihrer gutachtlichen Äußerung gehört werden."

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung auf den Zeitraum von sechs Jahren, alle drei Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die Kammermitglieder verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt, doch erhalten sie für ihre Auslagen bei Dienstreisen eine angemessene Entschädigung.

Die Gewerbekammer wählt aus ihrer Mitte je für drei Jahre einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ebenso wird auch der Sekretär und der Kassenführer von der Gewerbekammer bestellt. Die Kammer wird durch ihren Vorsitzenden einberufen und die Berufung muß erfolgen, wenn das Ministerium des Innern es verlangt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder darauf anträgt. Die Bestimmungen über den Geschäftsgang werden in einer Geschäftsordnung niedergelegt, die durch das Ministerium bestätigt werden muß.

Bei besonders wichtigen Angelegenheiten kann die Gewerbekammer sämtliche Wahlberechtigten zu einer Versammlung zusammenrufen. Eine derartige Berufung muß erfolgen, wenn sie vom Ministerium oder von einem Fünftel aller Wahlberechtigten gewünscht wird. Auf Anordnung des Ministeriums müssen alle Gewerbekammern zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. Das Ministerium hat ferner das Recht, sich durch Vertreter an allen Beratungen zu beteiligen.

Das Kassen- und Rechnungswesen führt die Gewerbekammer selbständig. Zu dem Voranschlag und der Rechnungsablegung ist die Zustimmung der Wahlberechtigten einzuholen. Sollen Beiträge

von diesen erhoben werden, so ist dazu die Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich.

Zur Deckung der Kosten werden, wenn die sonstigen Einnahmen der Kammer nicht ausreichen, Beiträge von den Wahlberechtigten erhoben. Sofern die Höhe dieser Beiträge nicht für sämtliche Wahlberechtigte gleich sein soll, so sind durch Beschluß der Gewerbekammer mit Staatsgenehmigung Beitragsklassen festzusetzen, in welche die einzelnen Beitragspflichtigen nach Maßgabe ihres zur Steuer veranlagten Einkommens aus dem Gewerbebetrieb ohne Berücksichtigung der Schulden — eingereiht werden. Ein derartiger Beschluß gilt zunächst für die Dauer von drei Jahren, seine Wirksamkeit verlängert sich aber je um weitere drei Jahre, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf dieses Zeitraums eine Änderung beschlossen wird. Die Einteilung der Beitragspflichtigen in die verschiedenen Klassen muß bei Beginn jeder Periode erneuert werden. Die Beiträge werden auf Antrag der Gewerbekammer gegen Entrichtung der geordneten Gebühren von der staatlichen Steuerbehörde eingezogen. Bei notwendig werdender Beitreibung finden die Vorschriften über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Schuldigkeiten an die Steuerkasse Anwendung. Erfolgt der Einzug nicht durch die staatliche Steuerbehörde, so werden die Beiträge in gleicher Weise wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Nach dem neuen badischen Gesetz ist ferner eine Verbindung der Gewerbekammer mit der Handelskammer möglich.

In Handelskammerbezirken kann, sofern dies sowohl den Wünschen der Handelskammer, als der Gewerbetreibenden entspricht, durch Verfügung des Ministeriums des Innern der Handelskammer auch die Vertretung der Interessen des handwerksmäßigen Kleingewerbes übertragen werden. In diesem Falle führt die Handelskammer die Bezeichnung Handels- und Gewerbekammer und besteht aus zwei Abteilungen, der Handelskammer für Handel und Industrie und der Gewerbekammer für den handwerksmäßigen Kleinbetrieb.

Die Gewerbekammer wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewählt. Von dem Wahlrecht ausgeschlossen sind jedoch die in die Wählerlisten für die Handelskammer eingetragenen Gewerbetreibenden. Die Kosten der Handels- und Gewerbekammer werden nach Vorschrift des Gesetzes über die Handelskammern auf sämtliche zur Handels- und Gewerbekammer Wahlberechtigten umgelegt und eingezogen.

Die Organisation und der Geschäftsgang der Kammer und ihrer Abteilungen im einzelnen werden durch Satzungen der Kammer unter Zustimmung des Ministeriums geordnet, im übrigen finden auf die Handels- und Gewerbekammern die Bestimmungen des Handelskammergesetzes Anwendung.

Die Handels- und Gewerbekammern entsprechen den Einrichtungen, wie sie in Sachsen und Bayern bereits seit langer Zeit bestehen.

Dies sind die hauptsächlichsten Bestimmungen des neuen badischen Gewerbekammergesetzes vom 22. Juni 1892. Obgleich das Gesetz bereits über Jahresfrist in Kraft steht und obgleich sich in den ge-

werbetreibenden Kreisen Badens eine ziemlich starke Bewegung zeigte, die auf Erlaß des Gesetzes hindrängte, hat doch noch keine einzige derartige Kammer in Baden ins Leben gerufen werden können. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird das Gesetz ebenso wie der § 29 des Gewerbegesetzes vom 24. September 1862 auf dem Papier stehen bleiben und auch in Zukunft keine derartige Kammer ins Leben treten.

Worin ist der Grund für diese Erscheinung zu suchen?

Die badischen Gewerbekammern sind fakultative Organisationen. Sie können laut § 1 des Gesetzes als für sich bestehende Organe oder in Verbindung mit Handelskammern bei Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für eine Gemeinde oder für eine Mehrzahl von Gemeinden errichtet werden.

Diese Bestimmungen sind ganz ähnliche wie die des preußischen Handelskammergesetzes vom 24. Februar 1870. Man wollte nur da, wo sich wirklich ein Bedürfnis zeigt, derartige Organisationen schaffen, um nicht Scheinorganisationen ins Leben zu rufen. Die Organisation der Handelskammern für die preußische Monarchie wurde bereits durch die Königl. Verordnung über die Errichtung von Handelskammern vom 11. Febr. 1848 vorgenommen. Obgleich also über diese Materie bereits seit fast 50 Jahren gesetzliche Normen bestehen, findet doch in den preußischen Handelskammern nicht viel mehr als die Hälfte Preußens eine Interessenvertretung. Die meisten Kammern erstrecken sich nur auf einen Stadtbezirk, und erst neuerdings werden mehr und mehr Landkreise mit in diese Interessenvertretungen hineingezogen[1]. Dabei ist es doch eine anerkannte Thatsache, daß Kaufleute und Fabrikanten viel eher geneigt sind, Mittel zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen aufzuwenden, wie kleinere Gewerbetreibende, die die Kosten scheuen und die überhaupt nicht gern für Zwecke Geld opfern, von denen sie nicht sofort den Erfolg sehen. Fakultative Organisationen werden bei Kleingewerbetreibenden sehr leicht an der leider sehr weit verbreiteten Interesselosigkeit und falschen Sparsamkeit derselben scheitern.

Wenn die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dafür ist, soll für eine oder mehrere Gemeinden eine derartige Kammer errichtet werden dürfen. Dieses Bedürfnis wird sich doch nur immer in einzelnen Orten geltend machen. Wenden sich diese mit ihren Wünschen an die Regierung, so wird diese wiederum diesen Forderungen nicht willfahren können, weil es bei einer Gewerbekammer sehr auf die richtige Festsetzung des Bezirks ankommt. Eine Gewerbekammer wird sich in den seltensten Fällen auf eine Stadt allein beschränken können, denn die kapitalschwachen Kleingewerbetreibenden würden nicht in der Lage sein, diese Institution zu erhalten. Eine Handelskammer kann sich wohl leicht allein auf einen Stadtbezirk beschränken, eine Gewerbekammer müßte schon aus pekuniären Gründen die Landkreise mit zu umfassen suchen, ihr Bezirk müßte ein größerer sein.

---

[1] Es ist mit großer Freude zu begrüßen, daß der Entwurf des preußischen Ministers von Berlepsch obligatorische Organisationen schaffen will.

In einem größeren Bezirk das Bedürfnis nach einer Gewerbekammer zu erwecken, ist jedoch ungemein schwer, weil die Landkreise sich stets ablehnend verhalten. Es ist daher kaum denkbar, daß auf fakultativem Wege eine Gewerbekammer ins Leben tritt. Ist der Beitritt den einzelnen Gewerbetreibenden freigestellt, so ist die Beteiligung eine zu geringe, denn diejenigen, denen es vermöge ihres Fleißes und ihrer Intelligenz gut geht, bedürfen einer Vertretung ihrer Interessen nicht, glauben wenigstens einer solchen nicht zu bedürfen, diejenigen, denen es schlecht geht, leben leicht stumm und hoffnungslos dahin, sie scheuen zufolge ihrer Lage die Ausgabe. Von den übrigen sind viele zu interesselos, bei anderen ist der Bildungsgrad nicht vorhanden, um die Vorteile einer derartigen Einrichtung zu erkennen. Alledem kann nur durch obligatorische Einrichtung der Kammer begegnet werden.

Muß also das badische Gewerbekammergesetz schon an der fakultativen Errichtung dieser Kammer scheitern, so ist auch noch ein anderer Grund vorhanden, der das Gesetz illusorisch macht.

Der § 13 sagt: Zur Deckung der Kosten werden, wenn die sonstigen Einnahmen der Kammer nicht ausreichen, Beiträge von den Wahlberechtigten erhoben. Aus dem ganzen Gesetz ist nirgends zu ersehen, woraus der Kammer Einnahmen erwachsen sollen. Wenn wirklich irgend wie Einnahmen erzielt würden, so würden diese so minimale sein, daß sie im Budget gar nicht in Betracht kommen. Die Kosten werden stets durch Beiträge der Wahlberechtigten gedeckt werden müssen. Im § 12 des Gesetzes ist nun bestimmt, daß zu dem alljährlich aufzustellenden Voranschlag sowie zu der alljährlich abzulegenden Rechnung die Zustimmung der Wahlberechtigten einzuholen ist [1]. Es haben also nicht die Mitglieder der Kammer, sondern die vielen Hunderte Wahlberechtigte, die die pekuniären Bedürfnisse der Kammer gar nicht kennen, über die Höhe der nötigen Beiträge zu bestimmen. Diese werden natürlich kaum geneigt sein, genügend hohe Beiträge zu bewilligen. Die Kammer wird wohl daher selten die Mittel erhalten, welche nötig sind, um wirklich eine große Thätigkeit entwickeln zu können.

Obgleich nach § 1 des Gesetzes behufs Vertretung der Interessen des handwerksmäßigen Kleingewerbes Gewerbekammern gebildet werden sollen, so sind doch nach § 4 alle diejenigen wahlberechtigt, welche bewegliche Sachen für andere handwerksmäßig herstellen, bearbeiten oder verarbeiten und zur Gewerbesteuer nicht oder mit weniger als 10000 Mk. veranlagt sind.

Der Begriff des handwerksmäßigen Kleingewerbes ist also ziemlich hoch gegriffen, denn diejenigen, welche mit 10000 Mk. zur Gewerbesteuer veranlagt sind, werden doch immerhin schon zu den mittelgroßen Gewerbetreibenden gehören. Diese Grenze ist vielfach als zu hoch angegriffen worden [2]. Wir können nur ein sehr be-

[1] Der Bezirk muß daher sehr klein gedacht sein, denn wenn sich eine Gewerbekammer z. B. über einen ganzen Regierungsbezirk erstreckte, würden die Wahlberechtigten gar nicht zusammenkommen können.

[2] Socialpolitisches Centralblatt, I. Band, Nr. 5 S. 69.

rechtigtes Bestreben darin erblicken, zu verhindern, daß sich die Gewerbekammer nur auf Kreise erstreckt, welche leicht in beschränktester Einseitigkeit mit der modernen Wirtschaftswelt ganz unvereinbare und deshalb vergebliche Forderungen gewerblicher Abschließung und Gebundenheit verfolgen. Die Motive zum ersten badischen Gewerbekammergesetzentwurf sagen darüber selbst sehr treffend: „Die Erfahrungen indessen, welche bezüglich der Wirksamkeit freiwilliger Vereinigungen vorliegen, deren Mitgliederkreis auf die Kleingewerbetreibenden sei es infolge ihrer Satzungen, sei es infolge anderer Ursachen beschränkt ist, erwecken ernstliche Zweifel gegen die Nützlichkeit einer derartigen Isolierung des Kleingewerbes, wenigstens in dem Kreise derer, welche die Bedingungen der Erhaltung und des Gedeihens des Kleingewerbes in einer thunlichsten Anpassung seines Betriebes an denjenigen der Industrie erblicken und es daher als im Interesse des ersteren gelegen erachten, daß dasselbe in möglichst lebhafte Beziehung zu seiner Lehrmeisterin, der Industrie gebracht werde." Die Motive zum § 4 sagen sodann:

„Die Bestimmung, daß die Besetzung der Gewerbekammern durch Wahl erfolgen soll, entspricht einer hinsichtlich solcher Vertrauensposten allgemein festgehaltenen Übung, die in gleicher Weise auch für die Handelskammern gesetzliche Bestätigung erhalten hat; da die Absicht des Gesetzes auf die Schaffung einer Vertretung des Kleingewerbes gerichtet ist, so sollen zur Teilnahme an der Wahl auch nur diejenigen Gewerbetreibenden berechtigt sein, welche nach landläufiger Anschauung als Handwerker gelten. Die Abgrenzung des Handwerks gegenüber der Industrie hat allerdings ihre Schwierigkeiten. Weder die Gewerbeordnung noch die sociale Gesetzgebung, noch das Handelsgesetzbuch in seinen Bestimmungen über Handelsgeschäfte und über die Eintragung zum Handelsregister bieten hierfür einen bestimmten Anhaltspunkt, und wenn in der Gewerbestatistik, die in einem Betriebe beschäftigte Zahl von Arbeitern für die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Kategorie den Ausschlag gegeben hat, so ist diese Art der Unterscheidung, für welche ganz besondere Gesichtspunkte maßgebend waren, hier nicht verwertbar, und ebensowenig kann in einer Zeit, in der man bestrebt ist, der Verwendung elementarer Kräfte in dem Handwerk Eingang zu verschaffen, die Anwendung solcher ein entscheidendes Merkmal abgeben. Es erübrigt somit nur, der Absicht des Gesetzes durch eine möglichst mit der Volksanschauung und dem Sprachgebrauch übereinstimmende Umschreibung des Begriffs „Handwerk" in hervortretender Weise Ausdruck zu verleihen und sodann die Grenze des handwerksmäßigen Betriebs nach oben, dem Vorgange Bayerns und Sachsens folgend, in der steuerlichen Veranlagung der hiernach in Betracht kommenden Unternehmen zu suchen. Die zu diesem Zwecke in Ziff. 1 aufgenommene Definition lehnt sich an den Art. 272 des Handelsgesetzbuches an und, wenn sie auch nicht alle zweifelhaften Fälle entscheidet, so dürfte sie doch alle diejenigen Betriebe umfassen, welche gewöhnlich zum Handwerk gerechnet werden, während sie andererseits eine Reihe

gewerblicher Thätigkeiten, die, wie die Gärtnerei, die Fischerei, das Transport-, Verkehrs- und Beherbergungsgewerbe nach der allgemeinen Anschauung nicht zum Handwerk im engeren Sinn gehören, von der Beteiligung an der Gewerbekammer zweifellos ausschließt.

Hinsichtlich der steuerlichen Veranlagung soll diejenige zur Gewerbesteuer maßgebend sein, weil für diese nicht subjektive Verhältnisse, wie persönliche Tüchtigkeit und dergl., sondern der Umfang der Betriebsstätte, der durchschnittliche Vorrat der zum Verkauf bestimmten Waren und die Menge der zum Geschäftsbetrieb dienenden Roh- und Hülfsstoffe, somit gerade diejenigen thatsächlichen Umstände zur Grundlage dienen, nach welchen sich im praktischen Leben die Entscheidung darüber zu richten pflegt, ob ein Betrieb zum Handwerk oder zur Industrie zu rechnen sei. Der als Grenze festgesetzte Betrag von 10000 Mk. ist das Ergebnis von Erhebungen über gewerbesteuerliche Veranlagungen, das von den gewerblichen Vereinigungen nicht beanstandet und wenigstens von einer Handelskammer als vollständig zutreffend bezeichnet wird. Andere Handelskammern sind allerdings der Meinung, daß der Betrag zu hoch gegriffen sei und ihnen dadurch eine zu große Zahl Beitragspflichtiger werde entzogen werden; nach den gemachten Erhebungen ist jedoch die Einbuße bei dem großen umlagepflichtigen Steuerkapital, über das die Handelskammern verfügen, nicht von erheblicher Bedeutung und außerdem spricht die mehrfach geäußerte Ansicht der Gewerbetreibenden, daß sie bei der Zuteilung zu einer Gewerbekammer auf eine ersprießlichere Wahrnehmung ihrer Interessen rechnen dürfen, als in einem für Handel, Industrie und Kleingewerbe gemeinsamen Organe, dafür, im Zweifel die Grenze eher nach oben, als nach unten zu rücken. In diesem Sinne ist auch für solche Handwerker, deren Gewerbesteuerkapital den Betrag von 10000 Mk. übersteigt, die freiwillige Teilnahme an der Gewerbekammer offen gelassen.

Die Beiziehung der zur Gewerbesteuer gar nicht Veranlagten rechtfertigt sich dadurch, daß seit der Wirksamkeit des Gewerbesteuergesetzes vom 26. April 1886 eine große Anzahl von Gewerbetreibenden, z. B. mit sehr geringer Ausnahme das ganze handwerksmäßige Bekleidungsgewerbe aus dem Kreise der Gewerbesteuerpflichtigen ausgeschieden ist, und daß den Interessen vieler Befreiter wenig damit gedient sein würde, wenn man sie hier ohne weiteres außer Betracht lassen wollte."

Die Gründe, die für eine möglichste Einbeziehung höherer Gewerbetreibender in die Gewerbekammer sprechen, scheinen auch neuerdings von der preußischen Regierung anerkannt zu werden.

Am 15. August ist von dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe ein vorläufiger Organisationsentwurf veröffentlicht worden, der in die geplanten Handwerkskammern alle diejenigen Gewerbetreibenden einbezieht, welche ein Handwerk betreiben oder regelmäßig nicht mehr als 20 Arbeiter beschäftigen. In einem früheren

Entwurf hatte man die Scheidelinie zwischen der Wahlberechtigung zur Handels- und zur Gewerbekammer schon bei 10 Arbeitern eintreten lassen wollen. Es sollen daher jetzt bedeutend höhere gewerbliche Kreise in die Kammer hineingezogen werden. Um auch Fabrikanten die Möglichkeit zu geben, ihre Interessen in der Gewerbekammer vertreten zu lassen, ist in dem badischen Gesetz bestimmt worden, daß auch noch höhere Gewerbetreibende, wenn sie ihre Eintragung in die Wählerliste beantragen, zu dieser Kammer wahlberechtigt sein sollen. Dieses Optionsrecht ist damit begründet, daß sich nach den seitherigen Erfahrungen mit Zuversicht annehmen läßt, es werde auch fernerhin eine große Anzahl von Fabrikanten ihre Teilnahme an der Förderung des Gewerbes, wie seither durch die Mitgliedschaft an den Gewerbevereinen, so durch den Anschluß an die Gewerbekammern bethätigen. Wir halten ein derartiges Optionsrecht für sehr angebracht, denn es giebt stets größere Fabrikanten, die sich aus dem Handwerk emporgearbeitet haben und die gern ihre reichen Erfahrungen dem Kleingewerbe zu Gute kommen lassen. Derartige Elemente können den Gewerbekammern nur von Nutzen sein, während ihre Erfahrungen, wenn man ihnen eine Wahlberechtigung zu den Handelskammern gleichzeitig läßt, auch diesen nicht verloren gehen. Viele Fabrikanten werden jedenfalls von diesem doppelten Wahlrecht nicht Gebrauch machen.

Ein Fehler scheint die allzuängstliche Umgrenzung der Zuständigkeit der badischen Gewerbekammer zu sein. Das Recht, Anträge zu stellen, und die Pflicht, Gutachten, sowie Jahresberichte zu erstatten, kann den Gewerbekammern noch kein Leben verleihen, zumal, wenn sie nur, so weit thunlich, vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen des Kleingewerbes unmittelbar berührenden Angelegenheiten mit ihren gutachtlichen Äußerungen gehört zu werden brauchen. Die Hauptsache wäre, daß die neuen Organisationen vor jeder das Kleingewerbe mitbetreffenden Maßregel gehört werden müßten, daß ihre Zustimmung und ihr Veto auch wirklichen Einfluß auf die Gesetzgebung erlangten, wie es z. B. in Österreich der Fall ist

Das badische Gesetz sagt zwar noch, die Kammern könnten ferner noch zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung von der Förderung des Gewerbes dienenden öffentlichen Anstalten und Einrichtungen herangezogen werden. Dies würde jedoch, wie die Erfahrungen lehren, nicht genügen, um die Verhältnisse im Kleingewerbe zu bessern. Die Gewerbekammer muß Selbstverwaltungskörper werden, dem auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, Fachschulwesens, Herbergswesens, Unterstützungswesens ꝛc. weitgehende Befugnisse zustehen. Das badische Gewerbekammergesetz zeigt also sehr große Fehler, die vermieden werden müssen, wenn die für das Reich geplanten Handwerker- oder Gewerbekammern irgend welche Lebensfähigkeit erlangen sollen. Die Geschichte des badischen Gewerbekammergesetzes ist daher ein beachtenswerter Beitrag zur Be-

urteilung der jetzt für das Reich schwebenden gewerblichen Organisationsfrage.

Die beiden schwersten Fehler des badischen Gewerbekammergesetzes sind in dem Entwurf des Ministers von Berlepsch glücklich vermieden, dadurch, daß er die Interessenvertretungen obligatorisch schaffen will, und dadurch, daß er die geplanten Kammern zu Selbstverwaltungskörpern mit weitgehenden Kompetenzen macht.

Die Innungsentwickelung in Preußen,

eine statistische Studie.

Von

Dr. Thilo Hampke,

Altona.

Am 15. August dieses Jahres hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe einen Erlaß an die Oberpräsidenten der preußischen Provinzen gerichtet, in welchem er diese auffordert, sich zu den in dem Erlaß aufgestellten Vorschlägen für die Organisation des Handwerks und für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk gutachtlich zu äußern.

In diesem neuen Organisationsentwurfe sind Zwangsfachgenossenschaften und Handwerkerkammern vorgesehen. Die Regierung will also den Boden der freien Innungen verlassen und zur Zwangsinnung, die sie nach österreichischem Muster Fachgenossenschaft nennt, übergehen.

Die Erläuterungen dieses neuen Entwurfs sagen über diesen Systemwechsel:

„Durch die beabsichtigte Regelung sollen nur das Handwerk und diesem gleich zu achtende Kleinbetriebe, nicht aber der Großbetrieb, getroffen werden. Ferner sind Gewerbszweige, die mit dem Handwerk keine Berührungspunkte haben, ausgeschieden; auch ist dem Bundesrat die Befugnis beigelegt, den Kreis der außer Betracht bleibenden Betriebsarten, als welche z. B. hausindustrielle Betriebe in Frage kommen können, nach Bedürfnis zu erweitern.

„Von der Festlegung des Begriffs ‚Handwerk‘ ist ebenso wie in der bisherigen Gesetzgebung in der Erwägung Abstand genommen, daß die Entscheidung der Frage, ob ein handwerksmäßiger Betrieb vorliegt, nur nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse von Fall zu Fall beurteilt werden kann.

„Für die neben dem Handwerk herangezogenen Betriebe, welche nach ihrem Umfange und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung sich von handwerksmäßigen Betrieben nicht wesentlich unterscheiden, ist als Merkmal in Ermangelung einer erschöpfenden Begriffsbestimmung nach dem Vorgange anderer Reichsgesetze, z. B. des Unfallversicherungsgesetzes, die Zahl der der Regel nach ständig beschäftigten Arbeiter angenommen.

„Erfaßt werden sollen alle Betriebe, bei denen die obigen Voraussetzungen zutreffen, ohne Rücksicht auf persönliche Eigenschaften der Inhaber; es mußte daher ausgeschlossen erscheinen, hierzu durch weiteren Ausbau der Innungsgesetzgebung zu gelangen, weil die Innungen ihrer Entwickelung und ihrem Wesen nach nur einen begrenzten Kreis der Gewerbetreibenden umfassen können und durch das für sie unerläßliche Erfordernis der Erfüllung bestimmter Aufnahmebedingungen das Zusammenfassen aller Gewerbetreibenden ihres Faches von vornherein nicht zulassen. Obwohl die Mitglieder der Innungen den Fachgenossenschaften angehören, erscheint der Fortbestand der Innungen und die Weiterbildung ihrer Bestrebungen um so weniger gefährdet, als Einrichtungen wie Herbergen, Arbeitsnachweis und Fachschulen, deren Kosten gegenwärtig von den Innungsmitgliedern allein zu bestreiten sind, künftig von allen Fachgenossen unterhalten werden müssen und dadurch eine erhebliche finanzielle Entlastung der Innungen herbeigeführt wird. Es steht vielmehr zu erwarten, daß nach wie vor sich diejenigen Elemente in der Innung zusammenfinden werden, welche in einem ausgedehnten Bildungsgange die alleinige Gewähr für die Erhaltung und gedeihliche Entwickelung des Handwerks erblicken und weiteren Anforderungen freiwillig genügen wollen. Auch werden sich die Innungen, da ihnen wirtschaftliche Aufgaben vorbehalten bleiben, mehr wie bisher der Ausbildung des Genossenschaftswesens zuwenden und durch Errichtung von Darlehnskassen, Rohstoffassociationen u. s. w. einem in weiten Kreisen des Handwerks empfundenen Bedürfnis Rechnung tragen können.

„Um die Gesamtheit der Gewerbetreibenden durch die Regelung erfassen zu lassen, war es unvermeidlich, in der Fachgenossenschaft eine Organisation zu schaffen, der alle Gewerbetreibenden in einem örtlichen Bezirke ohne Erfüllung bestimmter Vorbedingungen kraft Gesetzes angehören. Diese soll als Korporation im wesentlichen für alle Fachgenossen diejenigen Aufgaben erfüllen, die bisher den Innungen für den beschränkten Kreis ihrer Mitglieder zugewiesen waren, und unter denen die Regelung des Lehrlingswesens die erste Stelle einnimmt; damit ist gleichzeitig für die Erfüllung aller auf die Hebung des Handwerkerstandes abzielenden Veranstaltungen eine breitere und leistungsfähigere Grundlage gewonnen."

Wie aus dieser Begründung hervorgeht, ist die Regierung der Überzeugung, daß neben den Zwangsfachgenossenschaften, die alle Innungsaufgaben übernehmen, doch die Innungen bestehen bleiben würden. Daß diese optimistische Auffassung der Regierung eine irrige sein dürfte, geht aus allen Äußerungen der Handwerkerpresse aufs

deutlichste hervor, und derjenige, welcher die Handwerkerbewegung verfolgt hat, kann nur bestätigen, daß die Schaffung der Zwangsfachgenossenschaften eine Auflösung der Innungen sofort zur Folge haben würde. Nur die wenigen Innungen, welche Kapitalien besitzen, würden durch diese vielleicht noch zusammengehalten werden, wenn sie vermöge der Zinsen dieser Kapitalien ihren Mitgliedern gewisse pekuniäre Vorteile zu bieten vermöchten.

Ehe man die Eventualität der Auflösung dieser gewerblichen Korporationen in Betracht zieht, dürfte es von Wert sein, sich über die Verbreitung derselben klar zu werden.

Unsere Kenntnis über die Innungsentwickelung in Deutschland ist eine sehr dürftige, denn nur im Jahre 1888 ist von Reichswegen eine Innungsstatistik, die sich jedoch sehr auf der Oberfläche der Materie bewegt, aufgenommen worden. Wir sehen hierbei von einer privaten Erhebung der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden ab, die den Stand der Innungsentwickelung für den Mai 1883 feststellte.

Nur für Preußen liegen bis zum Jahre 1888 alljährliche statistische Erhebungen vor. Vom Jahre 1888 ab fanden diese Ermittelungen aller zwei Jahre statt. Die letzte derartige Enquete ist am 1. Dezember 1892 veranstaltet worden.

Ehe wir auf unsere eigentlichen statistischen Betrachtungen eingehen, wollen wir einen kurzen Blick auf die Innungsgesetzgebung werfen.

Bei Einführung der Gewerbefreiheit durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hatte man die Innungen des Charakters einer öffentlich-rechtlichen Korporation beraubt und sie zu losen Vereinen herabgedrückt, die nichts mehr leisteten. Die Gewerbeordnung von 1869 hatte alle damals gesetzmäßig bestehenden Innungen für fortdauernd erklärt und auch Bestimmungen für neu zu errichtende Innungen vorgesehen. Es sollte jedoch eine exekutive Beitreibung der Innungsbeiträge und Strafgelder nicht mehr gestattet sein. Ferner sollten sich die Innungen durch Mehrheitsbeschluß auflösen können. Das Reinvermögen durfte dann jedoch nur soweit unter die Mitglieder verteilt werden, als es aus Beiträgen eben dieser Mitglieder entstanden war. Thatsächlich ist diese Bestimmung eine Prämie für die Auflösung der Innungen gewesen. Der Rest des Vermögens sollte, sofern nicht in den Statuten oder Landesgesetzen anders bestimmt worden war, der betreffenden Gemeinde zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen werden. Den neuen Innungen gewährte die Gewerbeordnung keine weiteren positiven Begünstigungen.

Der Erfolg dieser Bestimmungen, die viel weiter gegangen waren als die Regierungsvorlage, war der, daß sich sehr viele Innungen auflösten. Diejenigen jedoch, welche bestehen blieben, wurden höchstens noch durch ihre Kassen zusammengehalten, leisteten aber nichts mehr auf den Gebieten, auf denen sich die Innungen eine Existenzberechtigung bewahrt hatten.

Die Organisationslosigkeit nahm mehr und mehr zu, und im Lehrlings-, Gesellen-, Herbergs-, Arbeitsnachweis- und Unterstützungswesen machten sich die schlimmen Folgen derselben bald bemerkbar[1]. Um nun dieser Organisationslosigkeit und ihren Folgen auf den genannten Gebieten entgegenzutreten, wurde das Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 erlassen, welches sich jedoch ebenfalls auf den Boden der Gewerbefreiheit stellte und den Beitritt zu den Innungen dem freien Ermessen der Beteiligten überließ. Dieses Gesetz machte die Innungen wieder zu Korporationen des öffentlichen Rechtes. Da diese mannigfache Aufgaben zu erfüllen hatten, so wurden ihnen auch einige Vorrechte zugestanden, um einen Anreiz zum Beitritt zu solchen Innungen zu bieten. Das jetzt geltende Recht ist folgendes.

Die Innungen bestehen aus selbständigen Gewerbetreibenden gleicher, verwandter oder verschiedener Gewerbe und können auch Werkmeister aus Fabriken als Mitglieder, andere Personen als Ehrenmitglieder aufnehmen. Der Beitritt kann jedoch nicht erzwungen werden, andererseits darf Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, die Aufnahme nicht versagt werden und dementsprechend darf von der Erfüllung jener Bedingungen zu Gunsten Einzelner nicht abgesehen werden. Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits vor einer anderen, den Voraussetzungen der Gewerbeordnung entsprechenden Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden. Ist die Aufnahme von der Zurücklegung der Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderung ebenfalls nur unter bestimmten, im Statut festgesetzten Voraussetzungen zulässig.

Vom Eintritt in eine Innung sind diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Verlieren aber Innungsmitglieder die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Verfügung über ihr Vermögen infolge gerichtlicher Anordnung, so werden sie nicht ausgeschlossen, können aber ihr Stimmrecht und ihre Ehrenrechte nicht ausüben.

Die Rechte der Innungsmitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechtes und der Ehrenrechte, können auch von deren Witwen, welche den Gewerbebetrieb fortsetzen, so lange ausgeübt werden, als sie die entsprechenden Verpflichtungen erfüllen. Die Gesellen der Innungsmeister nehmen an den Versammlungen und an der Verwaltung der Innung nur insoweit Teil, als dieses im Innungsstatut vorgesehen ist. Eine Teilnahme muß ihnen aber eingeräumt werden an der

[1] Hampke, Der Befähigungsnachweis im Handwerk. Jena 1892. S. 20 ff.

Abnahme der Gesellenprüfung und an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Der Austritt aus der Innung ist jederzeit gestattet, der Ausscheidende verliert aber seine Ansprüche an das Innungsvermögen. Die Aufgaben der Innungen sind teils notwendige, teils freiwillige.

Zu den ersteren gehören zunächst die Pflege des Gemeingeistes und die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Mitgliedern, sodann die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit. Ferner sollen die Innungen Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern und deren Lehrlingen und können auch Streitigkeiten zwischen ihren Meistern und deren Gesellen entscheiden. Zu dem Zwecke errichten sie Schiedsgerichte, welche an Stelle der sonst zuständigen Behörden treten und mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen müssen. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt und braucht der Innung nicht anzugehören. Die Beisitzer müssen zur Hälfte den Meistern und zur Hälfte den Gesellen angehören und werden von ihren Genossen gewählt. Die Urteile dieser Schiedsgerichte sind vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung erfolgt durch die Polizeibehörde.

Endlich ist als unerläßliche Aufgabe der Innungen noch besonders zu erwähnen die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge. Das Innungsstatut soll die Voraussetzungen und Formen der Aufnahme der Lehrlinge, die Dauer der Lehrzeit, die Überwachung der von den Meistern gegen die Lehrlinge zu erfüllenden Verpflichtungen, den Besuch der Fortbildungs- und Fachschulen, die Beendigung der Lehrzeit, die Ausschreibung der Lehrlinge vor der Innung und die Erteilung des Lehrbriefes regeln.

Den Innungen, welche sich in der Erfüllung dieser wichtigen Aufgaben bewährt haben, kann auch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Nichtinnungsmeistern desselben Gewerbes und ihren Lehrlingen übertragen werden, und können ihre Innungsvorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch für die genannten Nichtinnungsmeister als bindend erklärt werden.

Ein dritter Absatz dieses § 100 e, der durch Gesetz vom 8. Dezember 1884 aufgenommen worden ist, ermächtigt die höhere Verwaltungsbehörde, den nicht zur Innung gehörenden Arbeitgebern das Halten von Lehrlingen zu verbieten.

Durch ein weiteres Gesetz vom 6. Juli 1887 kann für den Bezirk einer Innung auf ihren Antrag durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden, daß Arbeitgeber, die außerhalb der Innung stehen und deren Gesellen, zu den Kosten der für das Herbergswesen und Arbeitsnachweis, der zur Förderung der gewerblichen Ausbildung

getroffenen oder unternommenen Einrichtungen, sowie der Schiedsgerichte beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen (§ 100 f). Von der Beitragspflicht sind befreit Fabrikbesitzer und Unternehmer, die in ihrem Betriebe regelmäßig weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen.

Zu den fakultativen Aufgaben der Innungen gehört unter anderen die Befugnis, Fachschulen für Lehrlinge zu errichten und zu leiten; zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen geeignete Einrichtungen zu treffen; Gesellen und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen; zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten; zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge im Falle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen einzurichten. Letztere müssen aber von dem übrigen Innungsvermögen getrennt verwaltet werden. Den Innungen als Körpern der Selbstverwaltung gestehl die Gewerbeordnung im Rahmen der Gesetze und in Angelegenheiten, welche mit den ihr vom Gesetze zugewiesenen Aufgaben in Verbindung stehen, unter Kontrolle der höheren Verwaltungsbehörde eine weitgehende Autonomie zu. Ihren Vorstand wählt sich die Innung selbst; die gewählten Vorstandsmitglieder bedürfen der obrigkeitlichen Bestätigung nicht.

Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörden, welche die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften überwacht, Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder und über die Wahlen zu den Innungsämtern entscheidet. Zu den Prüfungen kann die Aufsichtsbehörde, zu den Innungsversammlungen, worin Abänderungen der Innungsstatuten oder die Auflösung der Innung beschlossen werden soll, muß sie einen Vertreter entsenden.

Das neue Innungsgesetz begünstigt schließlich die Verbindungen von Innungen untereinander, indem sie einerseits für die derselben Aufsichtsbehörde unterstellten, also namentlich derselben Gemeinde angehörigen Innungen die Bildung von Innungsausschüssen, und für die Innungen in größeren Bezirken die Einrichtung von Innungsverbänden erlaubt. Den Innungsausschüssen liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen ob, außerdem können ihnen Rechte und Pflichten der beteiligten Innungen mit Ausschluß derjenigen vermögensrechtlicher Natur übertragen werden. Innungsverbände haben ein Statut zu errichten, das je nach dem Umfange des Bezirks des Verbandes von der höheren Verwaltungsbehörde, von der Centralbehörde oder vom Reichskanzler zu genehmigen ist.

Nach dem Gesetz vom 23. April 1886 können Innungsverbände durch Beschluß des Bundesrates befähigt werden, unter ihrem Namen Rechte, besonders Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. Der Innungsverband kann ferner,

wie jede Innung, die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit übernehmen, sowie Fachschulen für Lehrlinge errichten und leiten, Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen treffen, ferner gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder, sowie schließlich Unterstützungs-, Kranken und Sterbekassen einrichten.

Soweit das materielle Recht der Innungen in Deutschland.

Wie haben die Gewerbetreibenden von diesem Rechte Gebrauch gemacht?

Wie wir bereits erwähnten, hatten sich unter Geltung der Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 viele Innungen aufgelöst und diejenigen, welche noch bestehen blieben, zeigten kein rechtes Leben. Statistische Erhebungen über die Ausbreitung der Innungen wurden damals nicht vorgenommen. Nur als die Innungsfrage im Jahre 1878 mehr und mehr in Fluß kam, hatte der damalige Handelsminister von Maybach eine derartige Ermittelung angestellt, die jedoch nicht veröffentlicht wurde. Nur in der X. Kommission, welche zur Durchberatung der Anträge von Seydewitz und Genossen, betreffend die weitere Abänderung der Gewerbeordnung (Innungen) eingesetzt war, wurden einige derartige Angaben gemacht.

Wie der Berichterstatter dieser Kommission, der Abgeordnete Dr. Freiherr von Hertling, am 5. Mai 1880 im Reichstage ausführte, waren damals im Osten der Monarchie die Innungen weit stärker vertreten wie im Westen[1]. Es bestanden beispielsweise am 31. Dezember 1878 in Schlesien 1428 Innungen mit 22 948 Mitgliedern, dagegen in der Rheinprovinz nur 34 Innungen mit 1718 Mitgliedern, dabei in den Regierungsbezirken von Aachen und Trier überhaupt keine, und endlich in Westfalen nur 6 Innungen mit 408 Mitgliedern, wobei wiederum im Regierungsbezirk Münster gar keine Innungen vorhanden waren; ferner von im ganzen 6018 Innungen, wovon 5745 sich in Städten, 273 auf dem Lande befanden, waren nach 1869, also nach Erlaß der Gewerbeordnung, nur 157 neu errichtet und nur 31 nach Maßgabe der neuen Gewerbeordnung reorganisiert worden. Leben aber zeigten alle diese noch bestehenden Innungen so gut wie nicht. Ihre Funktionen waren größtenteils beschränkt auf die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens; dem Handwerk als solchem kam daraus kein Nutzen, und einen Wert hatten sie nur durch die mancherlei mit ihnen in Verbindung stehenden Kassen.

Diese 6018 Innungen Preußens umfaßten, wie an einer anderen Stelle gesagt war, ungefähr 150 000 Mitglieder. Es fallen also auf eine Innung ungefähr 24,9 Mitglieder. Am charakteristischsten für die Unwirksamkeit der Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869, die Innungen betreffend, war der Umstand, daß in neun Jahren seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes im ganzen 188 In-

---

[1] Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 4. Legislaturperiode, III. Session, 1880, II. Bd. S. 1185.

nungen von den Bestimmungen über die neuen Innungen Gebrauch gemacht hatten, denn nur 157 Innungen waren in dieser langen Zeit neu errichtet und 31 reorganisiert.

Ist die Kenntnis über den Stand der Innungen vor Erlaß des Innungsgesetzes vom 18. Juli 1881 eine sehr geringe, so ist ein Vergleich mit den neuesten Daten über die Wirkungen dieses Gesetzes doch sehr interessant.

Am 1. Dezember 1892 bestanden in ganz Preußen 7925 Innungen mit 221 337 Mitgliedern. Von diesen 7925 Innungen waren allein 1928 vollständig neu errichtet, die übrigen 5997 Innungen waren auf Grund der Bestimmungen des Innungsgesetzes reorganisiert.

Es stehen also den in dem Zeitraume von 1869 bis 1878 neu errichteten 157 und reorganisierten 31 Innungen, in dem Zeitraume von 1881 bis 1892 1928 neu errichtete und 5997 reorganisierte Innungen gegenüber. Die 5997 reorganisierten Innungen rekrutieren sich aus den 6018 im Jahre 1878 bestehenden Innungen, und wenn auch unter den reorganisierten Innungen sich sicher eine größere Anzahl befindet, die zwischen 1878 und 1881 errichtet worden sind, so ist doch aus dem Vergleich beider Zahlen zu ersehen, daß jetzt alle alten Innungen reorganisiert sein müssen.

1878 kamen auf eine Innung 24,9 Mitglieder, jetzt hat sich die durchschnittliche Mitgliederzahl auf 27,9 gehoben. Lassen wir die vollständige Zusammenstellung der Übersicht über die Wirksamkeit des Gesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, bis zum 1. Dezember 1892 hier folgen.

Siehe die Tabelle auf Seite 204 und 205.

Es bestanden also, wie wir bereits sahen, 7925 Innungen, von denen 1928 neu errichtet und 5997 reorganisiert waren. Vergleicht man diese Zahlen mit den von Stieda im Handwörterbuch der Staatswissenschaften veröffentlichten, so sieht man, daß seit dem 1. Dezember 1890 sich die Zahl der preußischen Innungen um 102, d. h. um 30 neue und um 72 reorganisierte Innungen vermehrt hat. Trotz dieser Vermehrung um 102 Innungen ist jedoch die Zahl der Innungsmeister um 4712 zurückgegangen, denn es bestanden am 1. Dezember 1890 7823 Innungen (davon 1828 neue und 5925 reorganisierte) mit 226 049 Mitgliedern.

Dieser Rückgang verteilt sich auf die einzelnen Regierungsbezirke in folgender Weise:

Königsberg	— 366	Aurich	57
Gumbinnen	— 147	Münster	— 497
Marienwerder	— 66	Minden	— 303
Potsdam	— 346	Arnsberg	— 57
Berlin	— 322	Kassel	— 115
Köslin	— 51	Wiesbaden	— 130
Stralsund	— 194	Koblenz	— 391
Posen	— 24	Düsseldorf	— 1237
Breslau	— 533	Köln	— 234
Erfurt	— 312	Trier	— 50
Hildesheim	— 62	Aachen	— 610
Osnabrück	— 47	Summa	— 6079

In 23 Regierungsbezirken ist die Zahl der Innungsmeister in den letzten 2 Jahren um 6079 zurückgegangen und nur durch die Vermehrung in den übrigen 12 Regierungsbezirken wird diese Zahl auf 4712 vermindert. Aus dieser Verminderung ist zu schließen, daß die Innungsentwickelung schon teilweise, namentlich im Westen ihren Kulminationspunkt überschritten hat. In weiten Kreisen der Innungsmitglieder ist durch politische Agitationen die Hoffnung auf Wiederherstellung der alten Zünfte und des Befähigungsnachweises erweckt worden, und da sich diese Hoffnungen nicht zu erfüllen scheinen, fangen die Innungsmeister an, sich enttäuscht von den Innungen abzuwenden.

In Schlesien bestanden am 31. Dezember 1878, wie wir bereits sahen, 1428 Innungen mit 22 948 Mitgliedern; in dieser Provinz bestanden dagegen am 1. Dezember 1892 1561 Innungen mit 46 361 Mitgliedern. Während die Innungszahl sich nur um 133 vermehrt hat, hat sich die Zahl der Mitglieder von 22 948 auf 46 361 gehoben, also sich mehr als verdoppelt. Während 1878 nur 16,07 Mitglieder auf eine Innung fielen, kommen jetzt 29,6 Mitglieder auf eine Innung. Schlesien ist, wie damals, auch heute noch die Provinz, welche die höchste Innungsentwickelung zeigt. Es bestanden ferner am 31. Dezember 1878 in der Rheinprovinz 34 Innungen mit 1718 Mitgliedern, denen jetzt 243 Innungen mit 10 600 Mitgliedern gegenüberstehen. Während sich die Innungszahl um 209 vermehrte, hat sich die Zahl der Mitglieder um 8882 gehoben, also ungefähr versechsfacht. 1878 kamen 50,5 Mitglieder auf eine Innung, 1892 dagegen nur 43,6. Hier hatte sich also die Mitgliederzahl pro Innung etwas vermindert.

Im Regierungsbezirk von Aachen und Trier bestand damals überhaupt keine Innung. Jetzt befinden sich in Aachen 28 Innungen mit 1254 und in Trier 27 mit 564 Mitgliedern. Auch jetzt sind die beiden Regierungsbezirke gegen die übrigen zurückgeblieben; denn Koblenz hat 47 Innungen mit 1164, Düsseldorf 100 mit 5378 und Köln 47 mit 2240 Mitgliedern. Schließlich bestanden 1878 in der Provinz Westfalen nur 6 Innungen mit 408 Mitgliedern, wobei wiederum im Regierungsbezirk Münster gar keine Innungen vorhanden waren. Im Jahre 1892 existierten dagegen in Westfalen 199 Innungen mit 8754 Mitgliedern. Kamen 1878 auf eine Innung in Westfalen 68 Mitglieder, so fallen jetzt nur 43,9 darauf. Auch jetzt noch weist der Regierungsbezirk Münster in der Provinz die wenigsten Innungen auf. Derselbe umfaßt nur 44 Innungen mit 2449 Mitgliedern. Der Regierungsbezirk Minden hat dagegen 55 mit 1625 und Arnsberg 100 mit 4680 Mitgliedern.

Eine Unterscheidung der Innungen in solche in der Stadt und auf dem Lande, wie sie 1878 möglich war, ist auf Grund unserer heutigen Statistik nicht mehr vorzunehmen.

1.	2.	3.		4.			5.		
Laufende Nr.	Im Regierungsbezirk	Anzahl der Innungen, welche bis zum 1. Dezember 1892 neu errichtet worden	reorganisiert worden sind	Anzahl der Fälle, in welchen Anträge auf Anwendung des § 100 e der Gewerbeordnung bis zum 1. Dezember 1892 a. gestellt	b. genehmigt	c. zurückgewiesen worden sind	Anzahl der Fälle, in welchen Anträge auf Anwendung des § 100 f der Gewerbeordnung bis zum 1. Dezember 1892. a. gestellt	b. genehmigt	c. zurückgewiesen worden sind
1.	Königsberg	33	492	96	51	44	.	.	.
2.	Gumbinnen	21	208	68	50	18	.	.	.
3.	Danzig	14	123	25	8	17	5	1	4
4.	Marienwerder	77	233	50	48	16	5	2	2
5.	Potsdam	213	459	133	94	37	18	16	1
6.	Frankfurt a. O.	133	461	123	98	32	10	3	4
7.	Stadtkreis Berlin	15	55	27	22	5	12	4	4
8.	Stettin	73	271	77	26	51	2	.	1
9.	Köslin	16	213	39	26	13	.	.	.
10.	Stralsund	22	113	40	27	12	.	.	.
11.	Posen	49	494	47	17	29	7	3	3
12.	Bromberg	30	244	42	16	26	.	.	.
13.	Breslau	79	511	174	109	65	5	4	1
14.	Liegnitz	53	426	141	117	24	.	.	.
15.	Oppeln	48	444	192	141	51	7	2	5
16.	Magdeburg	94	108	67	39	28	7	4	3
17.	Merseburg	144	437	85	54	28	17	7	9
18.	Erfurt	47	87	27	14	13	3	2	1
19.	Schleswig	146	210	82	54	20	2	1	1
20.	Hannover	38	41	42	26	7	7	7	.
21.	Hildesheim	64	94	44	25	17	1	1	.
22.	Lüneburg	70	102	46	19	27	.	.	.
23.	Stade	18	10	6	4	2	.	.	.
24.	Osnabrück	5	13	15	6	8	.	.	.
25.	Aurich	17	8	8	2	6	.	.	.
26.	Münster	44	.	17	8	9	1	.	.
27.	Minden	38	17	16	15	2	2	2	.
28.	Arnsberg	84	16	44	27	15	6	5	1
29.	Kassel	25	55	21	8	11	.	.	.
30.	Wiesbaden	26	1	12	4	8	4	1	3
31.	Koblenz	36	11	11	6	.	3	1	.
32.	Düsseldorf	83	17	39	28	13	1	1	1
33.	Köln	33	14	25	14	11	4	.	4
34.	Trier	13	8	11	8	3	3	.	3
35.	Aachen	27	1	12	9	3	4	1	3
36.	Sigmaringen	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summa	1928	5997	1904	1220	671	136	68	54
		7925							

6.	7.		8.	9.	10.	11.
Sind in den genehmigten Innungsstatuten Gesellenausschüsse vorgesehen?	Wieviel Mitglieder zählte die Gesamtheit d. neuerrichteten bezw. reorganisierten Innungen des Bezirks		Wie viel Lehrlinge beschäftigen die neu errichteten bezw. reorganisierten Innungen d. Bezirks am 1. Dezember 1892?	Gemeinsame Innungsausschüsse	Innungs-Verbände	Bemerkungen
	a. bei ihrer Neueinrichtung bezw. Reorganisation?	c. am 1. Dezbr. 1892?				
bei der Mehrzahl der Innungen	9962	10056	5920	3	.	
bei den meisten Innungen	4018	4636	3341	.	.	
bei den meisten Innungen	3173	3657	2971	3	.	
bei 287 Innungen	6003	7498	4676	21	1	
bei 363 Innungen	16113	17919	11167	38	1	
in 338 Statuten	11531	12950	8103	8	.	
bei 68 Innungen	13738	17650	10603	1 44 Innungen mit 12634 Mitgl.	19	
zum Teil	7183	8276	4793	1	.	
bei den meisten Innungen	4329	5523	3076	6	.	
bei 105 Innungen	2391	2711	1660	1	.	
bei den meisten Innungen	11309	12047	5549	1	.	
bei einzelnen Innungen	4777	5402	2371	2	.	
bei der Mehrzahl der Innungen	16514	19405	14172	6	.	
bei größeren Innungen	11055	12357	7156	7	.	
bei 318 Innungen	12387	14599	7496	6	1	
bei 85 Innungen	5587	6941	5398	1	1	
	10801	11911	7353	13	.	
in 40 Statuten	3148	3248	1617	1	.	
bei den meisten Innungen	8054	8989	6315	6	2	
bei 56 Innungen	2731	4024	3286	2	.	
bei 15 Innungen	3315	3738	3288	2	.	
in 57 Statuten	2605	3286	2124	4	.	
bei 12 Innungen	567	710	494	.	1	
	517	552	582	1	.	
in den meisten Fällen	421	577	327	1	.	
in 36 Statuten	2648	2449	1337	2	.	
bei 31 Innungen	1331	1625	1078	3	.	
bei 63 Innungen	4059	4680	3184	6	.	
bei 46 Innungen	1912	2113	1656	1	.	
bei 16 Innungen	985	1208	558	2	.	
bei 14 Innungen	1538	1164	413	2	.	
bei der Mehrzahl der Innungen	5287	5378	2437	3	1	
bei 27 Innungen	2053	2240	913	1	.	
bei 11 Innungen	599	564	284	1	.	
in 22 Statuten	1038	1254	503	.	.	
.	.	.	.	.	.	
.	193679	221337	136 201	156	27	

Einen gesamten Überblick über die Innungsentwickelung Preußens giebt folgende Übersicht.

Die Innungen Preußens[1].

Zeitpunkt der Erhebung	neu errichtete Innungen	reorganisierte Innungen	Gesamtzahl der Innungen	neue Innungen mehr als im Vorjahre	reorganisierte Innungen mehr als im Vorjahre	Zusammen mehr als im Vorjahre
am 1. Dezember 1882	56	30	86	—	—	—
" 1883	251	316	567	195	286	481
" 1884	422	867	1289	171	551	722
" 1885	813	2373	3186	391	1506	1897
" 1886	1305	4271	5576	492	1898	2390
" 1887	1555	5144	6699	250	873	1123
" 1888	1757	5667	7424	202	523	725
" 1890	1898	5925	7823	141	258	399
" 1892	1928	5997	7925	30	72	102

Diese Zusammenstellung zeigt, daß man sich anfänglich von der Innungsbildung nach dem neuen Gesetz vom 18. Juli 1881 zurückhielt, daß aber doch ein allmählicher Fortschritt zu verzeichnen war, bis das Jahr 1886 mit einer Vermehrung von 2390 Innungen den Höhepunkt der Innungsentwickelung erreichte, von wo aus dann wieder eine allmähliche Verminderung eintrat.

Diese Entwickelung ist auch für die einzelnen Provinzen zur Darstellung gebracht sehr lehrreich, nur sollen der Einfachheit halber die neuen und die reorganisierten Innungen zusammengezogen werden.

	Provinz	Innungen 1. Dezember 1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1890	1892
1	Ostpreußen	5	24	41	128	530	678	736	748	754
2	Westpreußen	2	77	195	280	355	389	413	435	447
3	Brandenburg	9	37	134	421	883	1038	1201	1300	1266
4	Stadtkreis Berlin	2	25	42	58	62	64	69	70	70
5	Pommern	3	30	96	386	543	628	677	697	708
6	Posen	1	59	109	172	421	602	746	773	817
7	Schlesien	10	89	221	690	1257	1405	1466	1528	1561
8	Sachsen	11	42	122	333	579	739	825	872	917
9	Schleswig-Holstein	13	62	93	192	251	291	316	356	356
10	Hannover	8	38	97	195	304	385	425	462	480
11	Westfalen	5	13	29	83	142	165	186	197	199
12	Hessen-Nassau	2	8	14	36	42	58	90	106	107
13	Rheinprovinz	15	67	26	139	207	257	274	379	243
14	Königreich Preußen	86	567	1289	3186	5576	6699	7424	7823	7925

[1] Vom 1. Dezbr. 1882 bis 1. Dezbr. 1888 sind Jahreszwischenräume, dann ist die Statistik nur aller 2 Jahre aufgenommen.

Die höchste Stelle nimmt in der Innungsentwickelung die Provinz Schlesien mit 1561 Innungen ein, dann folgt Brandenburg mit 1266, darauf Sachsen mit 917, dann Posen mit 817, darauf Ostpreußen mit 754, dann Pommern mit 708, darauf Hannover mit 480, dann Westpreußen mit 447, dann Schleswig-Holstein mit 356, darauf Rheinprovinz mit 243, dann Westfalen mit 199 und schließlich Hessen-Nassau mit 107 Innungen. Der Stadtkreis Berlin besitzt 70 Innungen.

Im allgemeinen ist also auch jetzt noch im Osten die Innungsentwickelung eine bedeutend höhere als im Westen. Diese Erscheinung hat wohl darin mit ihren Grund, daß im Westen unter französischer Herrschaft viel früher als in anderen Teilen Preußens die Gewerbefreiheit eingeführt wurde. Alle Erinnerungen an die alten Zünfte und Innungen waren fast vollständig ausgelöscht, und da man dort nicht an Altes anknüpfen konnte, war es selbstverständlich auch schwerer, Erfolge in der Innungsbildung zu erzielen. Sodann ist die Industrie im Westen teilweise eine entwickeltere wie im Osten. Es hat sich dort der Großbetrieb bereits im allgemeinen mehr als im Osten eingebürgert und deshalb ist auch das Handwerk dort etwas beschränkter, und gerade aus diesem rekrutieren sich die Innungen.

Sehr instruktiv ist auch eine Gegenüberstellung der Innungen mit ihren Migliedern nach Provinzen. Wir nehmen nur die letzten 4 Erhebungen, weil uns von den früheren nicht die Mitgliederzahlen zur Verfügung stehen.

Siehe die Tabelle auf nächster Seite.

Die meisten Innungsmitglieder kommen auf eine Innung in Berlin, denn dort entfallen ungefähr 252,1 Mitglieder auf eine Innung, dann kommt Westfalen mit 43,9 und die Rheinprovinz mit 43,6 Mitgliedern, auch Schlesien mit 29,6 Mitgliedern pro Innung befindet sich noch über dem Durchschnitt. Die kleinsten Innungen hat Posen mit 23,3, Hessen-Nassau mit 20,6 und Ostpreußen mit **19,4 Mitgliedern pro Innung.**

Während eine fortwährende Vermehrung der Innungen stattfand, hat sich doch die Zahl der Mitglieder pro Innung nicht dementsprechend vermehrt, sondern stets abgenommen.

Am 1. Dez. 1887 kamen 30,3 Mitglieder in Preußen auf eine Innung,
" 1. " 1888 " 29,6 " " " " " "
" 1. " 1890 " 28,8 " " " " " "
" 1. " 1892 " 27,9 " " " " " "

Nach Prozenten der Bevölkerung hat Brandenburg die meisten Innungsmeister. In Brandenburg kommen auf 100 Einwohner 1,21 Innungsmeister; im Stadtkreis Berlin dagegen nur 1,11, in Schlesien 1,09, in Pommern 1,08. In allen übrigen Provinzen kommen nur Bruchteile eines Innungsmeisters auf 100 Einwohner. Der Westen weist die kleinsten Zahlen auf. Hannover 0,56 %, Westfalen 0,36 %, Rheinprovinz 0,22 % und schließlich Hessen-Nassau 0,13 %.

	Provinz	Einwohner am 1. Dezember 1890	1. Dezbr. 1887		1. Dezbr. 1888		1. Dezbr. 1890		1. Dezbr. 1892		am 1. Dezbr. 1892	
			Innungen	Mitglieder der Innungen	Innungen	Mitglieder der Innungen	Innungen	Mitglieder der Innungen	Innungen	Mitglieder der Innungen	kamen auf eine Innung Mitglieder	auf 100 Einw. kamen Innungsmeister
1	Ostpreußen	1 958 663	678	14 322	736	15 218	748	15 205	754	14 692	19,4	0,75
2	Westpreußen	1 433 681	389	10 006	413	10 707	435	11 183	447	11 155	24,9	0,77
3	Brandenburg	2 541 783	1038	26 101	1201	29 409	1300	31 151	1266	30 869	24,3	1,21
4	Stadtbezirk Berlin	1 578 794	64	16 958	69	17 294	70	17 972	70	17 650	252,1	1,11
5	Pommern	1 520 889	628	15 130	677	16 085	697	16 718	708	16 510	23,3	1,08
6	Posen	1 751 642	602	14 454	746	16 756	773	17 406	817	17 449	21,3	0,99
7	Schlesien	4 224 458	1405	42 909	1466	44 928	1528	46 441	1561	46 361	29,6	1,09
8	Sachsen	2 580 010	739	19 497	825	21 634	872	21 966	917	22 100	24,1	0,85
9	Schleswig-Holstein	1 219 523	291	8 105	316	8 715	356	9 145	356	8 989	25,2	0,73
10	Hannover	2 278 361	585	10 454	425	11 563	462	12 563	480	12 887	26,8	0,56
11	Westfalen	2 428 661	165	7 923	186	9 362	197	9 611	199	8 754	43,9	0,36
12	Hessen-Nassau	1 664 426	58	2 631	90	3 337	106	3 566	107	2 214	20,6	0,13
13	Rheinprovinz	4 710 391	257	14 903	274	14 750	379	13 122	243	10 600	43,6	0,22
14	Königreich Preußen	29 957 367	6699	203 398	7424	219 758	7823	226 049	7925	221 337	27,9	0,77

Im Durchschnitt sind in Preußen 0,77 % der Bevölkerung Innungsmeister.

Unter den Innungen selbst kann eine Verbindung in Innungsausschüssen eintreten. Zunächst ist es den Innungen verschiedener Gewerbe an demselben Orte bezw. innerhalb desselben Aufsichtsbezirkes gestattet, ein gemeinschaftliches Organ, den Innungsausschuß, zu wählen. Diesem fällt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der an ihm beteiligten Innungen zu. Auch kann ihm die Lösung gewisser, zunächst den einzelnen Innungen obliegender Aufgaben durch Wahrnehmung der entsprechenden Rechte und Pflichten übertragen werden. So wird er z. B. für das Schiedsgerichtswesen sorgen, die Errichtung und Beaufsichtigung gemeinsamer Herbergen und Arbeitsnachweise in die Hand nehmen. Er ist ferner geeignet, die kommunalen Interessen der Handwerksmeister kräftig in die Hand zu nehmen und den in Innungen vereinigten Handwerkerstand in richtiger Weise zur Geltung zu bringen.

Eine größere Bedeutung hat wohl nur der Innungsausschuß der vereinigten Innungen Berlins erlangt[1], dessen Statut am 20. Juni 1884 von dem Polizeipräsidenten genehmigt worden ist. Auf Grund des Innungsausschußstatuts und des § 97 a, Ziffer 6 der Gewerbeordnung hat der Innungsausschuß ein Schiedsgericht für Gesellen errichtet, dessen Statut am 5. Februar 1885 genehmigt ist.

Einem engeren Ausschuß (Schiedsgericht) des Innungsausschusses ist auf Grund einer besonderen, der staatlichen Genehmigung nicht bedürfenden „Geschäftsordnung des Lehrlings-Schiedsgerichts" die Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten (§ 97 Ziffer 4 der Gewerbeordnung) der beteiligten Innungen übertragen. Dem Innungsausschuß gehörten am 31. Dezember 1890 45 Innungen mit 13345 Innungsmitgliedern an. Am 1. Dezember 1892 waren nur 44 Innungen mit 12534 Mitgliedern im Innungsausschuß vereinigt.

Eine besondere Kommission, welche sich aus der Mitte des Innungsausschusses gebildet hat, bezweckt unter dem Namen „Centralausschuß der vereinigten Innungsverbände Deutschlands" die Durchführung der Organisation des deutschen Handwerkerstandes auf den korporativen Grundlagen der Innungen und die gemeinsame Wahrnehmung der Interessen der deutschen Innungsverbände. Dieser Centralausschuß ist in organischer Hinsicht von dem Innungsausschuß nicht abhängig.

Sonst ist bis jetzt von der segensreichen Thätigkeit der Innungsausschüsse wenig zu spüren. In Preußen bestanden am 1. Dezember 1887 überhaupt 63 Innungsausschüsse, am 1. Dezember 1890 war dagegen deren Zahl auf 133 gestiegen. Bis zum 1. Dezember 1892 hatte eine weitere Vermehrung auf 156 Innungsausschüsse stattgefunden. Für ganz Preußen ist die Zahl von 156 Innungsaus-

[1] Zweiter Verwaltungsbericht des Königl. Polizeipräsidiums von Berlin für die Jahre 1881—1890. Berlin 1892, Abteilung I, Abschnitt 19, S. 259—261.

schüssen immer noch eine sehr geringe. Die meisten Innungsausschüsse hat der Regierungsbezirk Potsdam, nämlich 38, dann folgt Marienwerder mit 21 und Merseburg mit 13 Innungsausschüssen.

Die zweite Möglichkeit zu engerem Aneinanderschluß von Innungen ist in den Innungsverbänden gegeben. Nach § 104 der Gewerbeordnung können die Innungen an verschiedenen Orten zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben, sowie zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Innungen zu Innungsverbänden zusammentreten. Die vorteilhafte Seite dieser Vereinigung zeigt sich darin, daß auf diese Weise für gewerbliche Zwecke reichlichere Mittel zur Verfügung stehen und eine größere Operationsbasis geschaffen wird. Manche Einrichtung, die die Innung nur unvollkommen schaffen kann, vermag der Innungsverband in geeigneter Weise herzustellen, wie Kranken- und Sterbekassen. Wo die Kraft der Innung nicht ausreicht, energisch durchzugreifen, wie z. B. im Legitimationswesen der Gesellen, kann der Innungsverband durch gleichmäßiges, einheitliches Verfahren mehr leisten.

Am 1. Dezember 1892 bestanden 27 Innungsverbände. Von diesen 19 mit dem Sitz in Berlin, ferner 2 mit dem Sitz in der Provinz Schleswig-Holstein und dann je einer mit dem Sitz in den Regierungsbezirken Marienwerder, Potsdam, Oppeln, Magdeburg, Stade und Düsseldorf.

Nur über die Innungsverbände mit dem Sitz in Berlin ist aus dem Verwaltungsbericht des Polizeipräsidiums von Berlin näheres zu erfahren. Dieser Bericht sagt[1]:

„Die Innungsverbände sind auf dem Gebiete des Innungswesens eine durch die Novelle vom 18. Juli 1881 eingeführte Neuerung. Bis dahin bestanden für viele gewerbliche Berufsarten Vereinigungen einzelner Handwerker (Handwerkerbund-Verein), die sich über das ganze Reich oder einzelne Teile desselben erstreckten; diese Vereinigungen haben sich in den meisten Fällen in Innungsverbände umgewandelt.

„Die Errichtung der Innungsverbände erfolgt auf Grund eines bei dem Polizeipräsidium aufgestellten und von dem Reichskanzler gebilligten Normalstatuts durch Vermittlung, mehrfach auch auf Anregung des Polizeipräsidiums. Der Bezirk der Innungsverbände erstreckt sich, soweit die letzteren den Sitz in Berlin haben, durchweg auf das ganze Deutsche Reich.

„Am Ende des Jahres 1890 haben folgende Innungsverbände den Sitz in Berlin gehabt, deren Errichtung ausnahmslos durch Vermittlung des Polizeipräsidiums bewirkt ist.

---

[1] Zweiter Verwaltungsbericht des Königl. Polizeipräsidiums für die Jahre 1881—1890. Berlin 1892. Abteilung I, Abschnitt 19, Seite 259—261.

Laufende Nr.	Innungsverbände der	Bestätigung durch den Reichskanzler	Zahl der beteiligten			
			Innungen	Innungsmitglieder	Einzelmitglieder	Verbandsgenossen
1	Schneider	9. Januar 84	276	12 082	—	12 082
2	Schuhmacher	10. März 84	302	20 115	—	20 115
3	Sattler, Riemer, Täschner	9. April 84	59	1 439	—	1 439
4	Schmiede	17. Mai 84	141	5 144	7	5 151
5	Glaser	16. Juni 84	64	1 494	20	1 514
6	Schornsteinfeger	18. Juni 84	55	1 773	—	1 773
7	Barbiere, Friseure und Perückenmacher	1. Juli 84	291	8 655	—	8 655
8	Perückenmacher und					762
9	Friseure	1. Juli 84	32	600	162	138
10	Tischler	18. Juli 84	124	6 138	—	6 002
11	Bäcker	15. April 85	886	21 865	137	22
12	Dach-, Schiefer-, Blei-, Ziegeldecker	6. Juni 85	14	244	14	258
13	Kürschner	8. Juni 85	14	219	17	236
14	Stellmacher und Wagner	23. Juni 85	61	2 327	17	2 344
15	Buchbinder	25. Juli 85	35	1 288	70	1 358
16	Baugewerksmeister	17. Sept. 85	244	5 226	-	5 226
17	Drechsler	21. Januar 86	24	967	9	976
18	Korbmacher	23. Mai 86	24	711	31	742
19	Schlosser	9. März 87	92	3 132	4	3 136
	Steinsetzer	28. Novbr. 89	20	289	—	289
		Summa	2758	93 708	488	94 196

„Allein diese 19 Verbände umfassen 2785 Innungen mit 94 196 Gesamtmitgliedern, ein Zeichen, daß die Innungsverbände eine sehr gute Entwickelung genommen haben. Vor allem kann der Bäckerinnungsverband Germania auf gute Resultate im Herbergswesen, Arbeitsnachweis, Legitimationswesen, Lehrlingswesen u. s. w. zurückblicken.

„Die Gewerbeordnungsnovelle vom 23. April 1886 ermächtigt den Bundesrat, den Innungsverbänden die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

„Nach Maßgabe dieser Bestimmungen hat der Bundesrat bisher den folgenden Innungsverbänden dergleichen Rechte verliehen:

Am 31. März 1887 dem Schornsteinfeger-Innungsverband,
" 26. Mai 1887 dem Schmiede-Innungsverband,
" 26. Mai 1887 dem Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungsverband,
" 30. Juni 1887 dem Tischler-Innungsverband,
" 15. Dezember 1887 dem Glaser-Innungsverband,
" 26. März 1888 dem Stellmacher- und Wagner-Innungsverband,
" 22. Mai 1890 dem Buchbinder-Innungsverband,
" 22. Mai 1890 dem Bäcker-Innungsverband,

am 5. Juli 1888 dem Drechsler-Innungsverband,
" 5. Juli 1888 dem Korbmacher-Innungsverband.

„Auf Grund desselben Gesetzes sind in 4 Innungsverbänden, nämlich in denen der Schmiede, Schornsteinfeger, Barbiere, Friseure und Perückenmacher und der Korbmacher, Innungsverbands-Sterbekassen errichtet worden, deren Statuten sämtlich im Jahre 1890 die Genehmigung des Reichskanzlers erhalten haben.

„Jeder Innungsverband hat dem Polizei-Präsidenten jährlich im Monat Januar ein Verzeichnis der Innungen, welche dem Verbande angehören, einzureichen und Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie alle Versammlungen nebst der Tagesordnung vorher anzuzeigen; hierzu tritt noch die überall statutarisch vorgesehene Verpflichtung zur Einreichung eines Abdrucks oder einer Abschrift der Verhandlungen der Verbands-Versammlungen (Verbandstage). Änderungen der Statuten erfolgen durch Vermittlung des Polizei-Präsidenten. Dem letzteren steht außerdem die Aufsicht über diejenigen Innungsverbände zu, welchen die angegebenen Fähigkeiten verliehen sind." Die Innungsverbände haben schon viel zum festeren Zusammenschluß der einzelnen Gewerbszweige beigetragen.

Sehr interessante Aufschlüsse bietet ferner die preußische Statistik über die Verleihung der wichtigen Rechte des § 100e.

Der § 100e besagt:

Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden,

1. daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der in § 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Teile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Handwerk betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;

2. daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört. Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden;

3. daß Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Die Bestimmungen sind widerruflich.

Die Statistik über den § 100e ist folgende:[1]

---

[1] Wenn die Zahlen der genehmigten und zurückgewiesenen nicht zusammen die der gestellten Anträge ergeben, so hat es darin seinen Grund, daß stets Anträge schwebten, die noch nicht entschieden waren.

bis zum	Anzahl der Fälle, in welchen Anträge auf Anwendung des § 100e der Gewerbe-Ordnung gestellt worden sind	genehmigt worden sind	zurückgewiesen worden sind	Innungen bestanden
1. Dezember 1885	320	137	113	3186
" " 1886	644	323	249	5576
" " 1887	1069	612	328	6699
" " 1888	1406	818	458	7424
1890	1758	1097	601	7823
" " 1892	1904	1220	677	7925

bis zum	Es hatten daher von allen Innungen Preußens den § 100e beantragt %	erhalten %	Von den beantragenden Innungen hatten erhalten %
1. Dezember 1885	10,04	4,3	42,81
" " 1886	11,54	5,79	50,15
" " 1887	15,95	9,13	57,06
" " 1888	18,93	11,01	58,17
" " 1890	22,47	14,02	62,45
" " 1892	24,02	15,39	69,32

Es haben also bis zum 1. Dezember 1892 von allen bestehenden preußischen Innungen nur 24,02 % die Rechte des § 100e beansprucht und 15,39 % erhalten. Von den Innungen, die sich um den § 100e bis zum 1. Dezember 1892 beworben hatten, haben jedoch 69,32 % diese Rechte erhalten.

Aus dieser Zusammenstellung ist weiter zu ersehen, daß man anfänglich mit der Bewerbung um diese Rechte sehr zurückhielt und daß denen, die sich bewarben, nur in verhältnismäßig geringer Zahl der § 100e zugestanden werden konnte.

Vom 1. Dezember 1885 bis 1. Dezember 1892 ist die Zahl der Bewerbungen von 10,04 % bis auf 24,02 % aller Innungen gestiegen, die Zahl der Verleihungen hat sich in dem gleichen Zeitraume von 4,3 % auf 15,39 % erhöht.

Von den Innungen, die sich bis zum 1. Dezember 1885 beworben hatten, konnten nur 42,81 % in den Genuß dieser Vorrechte treten, also über die Hälfte mußte abgewiesen werden. Jetzt hat sich diese Zahl auf 69,32 % erhöht, d. h. beinahe drei Viertel aller Innungen, die bis zum 1. Dezember 1892 den § 100e beantragt hatten, konnte die Rechte aus diesem Paragraphen zugestanden werden.

Wichtig sind die Grundsätze, nach denen bei der Verleihung der Rechte des § 100e verfahren werden soll.

Dieselben sind von der Regierung in folgender Weise fixiert:

1. Da es erforderlich ist, daß die Innungsmeister selbst sich im Besitze derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten befinden, welche dem

Entwickelungsstande des betreffenden Handwerks entsprechen, so muß das Innungsstatut eine diese Sicherheit bietende Meisterprüfung als Aufnahmebedingung vorschreiben.

2. Im Innungsstatut ist Fürsorge zu treffen, daß die Lehrlinge bei den Innungsmeistern eine dem Stande des Handwerks entsprechende Ausbildung erhalten.

Das Statut soll zu diesem Zwecke Festsetzungen über die Dauer der Lehrzeit, die Form (Schriftlichkeit) und den Inhalt des Lehrvertrages enthalten, durch welche die wesentlichen Seiten des Lehrverhältnisses befriedigend geregelt werden. Dahin gehört namentlich, daß

a. eine ordnungsmäßige technische und gewerbliche Ausbildung gesichert,
b. auch für die sittliche Zucht der Lehrlinge Sorge getragen,
c. den Lehrherrn die Verpflichtung auferlegt wird, ihre Lehrlinge zu dem Besuche bestehender Fach- oder Fortbildungsschulen, mögen dieselben von der Innung selbst oder von anderer Seite errichtet sein, anzuhalten.

Auch sind im Innungsstatut Vorschriften über die Prüfung, welche die Lehrzeit abzuschließen hat, und über die Erteilung eines Lehrbriefes unentbehrlich.

3. Die Innung muß bereits erkennbare Erfolge aufzuweisen haben, welche zu dem Urteile berechtigen, daß sie sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bewährt habe.

4. Es ist zu prüfen, ob die Innung durch die Zahl und die Tüchtigkeit ihrer Mitglieder die Sicherheit bietet, daß ihr neben dem Willen auch die Kraft inne wohnt, das gesamte Lehrlingswesen ihres Gewerbes in dem Bezirke zu leiten. Selbstverständlich dürfen durch Entziehung des Rechts, Lehrlinge zu halten, beziehungsweise bei Ausbildung derselben nach eigenem Ermessen zu verfahren, solche Gewerbetreibende nicht geschädigt werden, für welche der Eintritt in die Innung aus irgend welchen Gründen unthunlich ist.

5. Bei der Begrenzung der Befugnisse, welche den Innungen durch die auf Grund des § 100e zu treffenden Anordnungen beigelegt werden, ist in jedem einzelnen Falle Vorsorge zu treffen, daß die Ausbildung von Lehrlingen oder eine zweckmäßige Regulierung des Lehrverhältnisses solchen größeren Betrieben nicht unmöglich gemacht werde, welche zwar demselben Gewerbe angehören, deren Unternehmer aber nicht füglich genötigt werden können, Mitglieder der Innung zu werden, ohne der natürlichen Regelung der gewerblichen Verhältnisse ihres Betriebes nach der Lage desselben Zwang anzuthun.

6. Eine Innung, welche verschiedene Gewerbe in sich vereinigt, wird in der Regel kaum befähigt erscheinen, die Leitung des Lehrlingswesens über den Kreis ihrer Lehrlinge hinaus zu übernehmen. Nur in seltenen Ausnahmefällen werden Innungen dieser Art den erforderlichen inneren Zusammenhalt und die Fähigkeit besitzen, den mannigfaltigen Interessen der in ihr vertretenen Gewerbe, soweit diese Interessen sich auf die Ausbildung der Lehrlinge beziehen, in vollem

Umfange gerecht zu werden. Derartige Fälle bedürfen deshalb einer eingehenden Begründung.

7. Mit besonderer Sorgfalt sind die Verhältnisse zu prüfen, wenn es sich um Anträge solcher Innungen handelt, welche für einen sehr ausgedehnten Bezirk errichtet sind, da in derartigen Fällen die Wirkungen der im § 100e bezeichneten Anordnungen im voraus schwer zu übersehen sind und die gleichmäßige Durchführung der letzteren im ganzen Innungsbezirke auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten stoßen wird. Nach diesen ziemlich dehnbaren Grundsätzen wurde bei der Verleihung der Rechte des § 100e verfahren.

Die Statistik ist folgende:

	Regierungsbezirk	Zahl der Innungen am 1. Dez. 1892	Anzahl der Fälle, in welchen Anträge auf Anwendung des § 100e der Gewerbeordnung bis zum 1. Dezember 1892			Von den beantragenden Innungen haben den § 100e erhalten %
			gestellt	genehmigt	zurückgewiesen	
			worden sind			
1	Königsberg	525	96	51	44	53,2
2	Gumbinnen	229	68	50	18	73,5
3	Danzig	137	25	8	17	32,0
4	Marienwerder	310	50	48	16	96,0
5	Potsdam	672	133	94	37	70,6
6	Frankfurt	594	123	98	32	79,5
7	Berlin	70	27	22	5	81,4
8	Stettin	344	77	26	51	33,7
9	Köslin	299	39	26	13	66,6
10	Stralsund	135	40	27	12	67,5
11	Posen	543	47	17	29	36,1
12	Bromberg	274	42	16	26	38,09
13	Breslau	590	174	109	65	62,6
14	Liegnitz	479	141	117	24	82,9
15	Oppeln	492	192	141	51	73,4
16	Magdeburg	202	67	39	28	58,2
17	Merseburg	581	85	54	28	63,5
18	Erfurt	134	27	14	13	51,8
19	Schleswig	356	82	54	20	65,8
20	Hannover	79	42	26	7	61,9
21	Hildesheim	158	44	25	17	56,8
22	Lüneburg	172	46	19	27	41,3
23	Stade	28	6	4	2	66,6
24	Osnabrück	18	15	6	8	40,0
25	Aurich	25	8	2	6	25,0
26	Münster	44	17	8	9	47,05
27	Minden	55	16	15	2	93,7
28	Arnsberg	100	44	27	15	61,3
29	Kassel	80	21	8	11	38,09
30	Wiesbaden	27	12	4	8	33,3
31	Koblenz	47	11	6	—	54,5
32	Düsseldorf	100	39	28	13	71,7
33	Köln	47	25	14	11	56,0
34	Trier	21	11	8	3	72,7
35	Aachen	28	12	9	3	75,0
36	Sigmaringen	—	.	.	.	—
	Summa	7925	1904	1220	671	69,32

Die Verleihung der Rechte des § 100 e schwankt also zwischen 96,0 % im Regierungsbezirk Marienwerder und 32,0 % im Regierungsbezirk Danzig. Diese große Schwankung hat unbedingt mit darin ihren Grund, daß die Entscheidung darüber, ob die Rechte des § 100 e einer Innung zu verleihen sind oder nicht, mehr oder weniger im Belieben des Verwaltungsbeamten steht, denn die Grundsätze, die maßgebend sein sollen, sind sehr dehnbar, und je nachdem der Beamte innungsfreundlich ist oder nicht, je nachdem wird er leicht oder schwer diese Rechte den beantragenden Innungen zugestehen. Sehr bedauerlich ist, daß die Statistik nicht Fach- und gemischte Innungen unterscheidet, denn gemischten Innungen werden wohl nur selten die Rechte des § 100 e verliehen werden können.

Ferner ist auch bedauerlich, daß die Statistik die Innungen nicht danach unterscheidet, ob sie eine oder mehrere Gemeinden umfassen. Innungen, die sich auf einen Regierungsbezirk oder bedeutende Teile eines solchen erstrecken, werden diese Rechte ebenfalls nicht erhalten können.

Im ganzen haben jetzt in Preußen, um uns zu resümieren, von 7925 Innungen 1904 den § 100 e beantragt und 1220 denselben erhalten; d. h. von allen Innungen haben sich bisher nur 24,02 % um diesen Paragraphen beworben und 15,39 % haben ihn erhalten. Bei 69,32 % der beantragenden Innungen konnte dem Antrage Folge gegeben werden[1].

Durch Gesetz vom 6. Juli 1887 ist der § 100 f in die Gewerbeordnung aufgenommen. Derselbe besagt:

Für den Bezirk einer Innung kann auf Antrag derselben durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, und deren Gesellen zu den Kosten:

1. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen, beziehungsweise unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2),
2. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind, beziehungsweise unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3, 97 a Ziffer 1 und 2),
3. des von der Innung errichteten, beziehungsweise zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97 a Ziffer 6)

in derselben Weise und nach demselben Maßstab beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Die Bestimmungen sind widerruflich.

Die Statistik über den § 100 f ist folgende:

---

[1] Thilo Hampke, Handwerker- oder Gewerbekammern? Ein Beitrag zur Lösung der gewerblichen Organisationsfrage. Jena 1893. S. 239.

	Regierungsbezirk	Zahl der Innungen am 1. Dezbr. 1890	Anzahl der Fälle, in welchen Anträge auf Anwendung des § 100f d. G.-O. bis zum 1. Dezbr. 1890			Zahl der Innungen am 1. Dezbr. 1892	Anzahl der Fälle, in welchen Anträge auf Anwendung des § 100f d. G.-O. bis zum 1. Dezbr. 1892		
			gestellt	genehmigt	zurückgewiesen		gestellt	genehmigt	zurückgewiesen
			worden sind				worden sind		
1	Königsberg . .	521	—	—	—	525	—	—	—
2	Gumbinnen . .	227	—	—	—	229	—	—	—
3	Danzig	136	1	—	1	137	5	1	4
4	Marienwerder .	299	4	2	2	310	5	2	2
5	Potsdam . . .	719	12	10	1	672	18	16	16
6	Frankfurt . . .	581	10	2	6	594	10	3	43
7	Berlin	70	8	3	3	70	12	4	44
8	Stettin	336	1	—	1	344	2	—	11
9	Köslin	227	—	—	—	229		—	—
10	Stralsund . . .	134	—	—	—	135	—	—	—
11	Posen	538	4	2	2	543	7	3	3
12	Bromberg . . .	235	1	1	1	274	.	.	.
13	Breslau . . .	568	5	4	2	590	5	4	1
14	Liegnitz	475	—	—	—	479	—	—	—
15	Oppeln	485	4	1	3	492	7	2	5
16	Magdeburg . .	191	5	3	2	202	7	4	3
17	Merseburg . . .	546	9	4	4	581	17	7	9
18	Erfurt	135	1	.	1	134	3	2	1
19	Schleswig . . .	356	5	.	3	356	2	1	1
20	Hannover . . .	70	6	6	—	79	7	7	—
21	Hildesheim . .	152	1	1	—	158	1	1	—
22	Lüneburg . . .	171	—	—	—	172	—	—	—
23	Stade	26	—	—	—	28	—	—	—
24	Osnabrück . . .	19	—	—	—	18	—	—	—
25	Aurich	24	—	—	—	25	—	—	—
26	Münster . . .	44	1	—	—	44	1	—	—
27	Minden	58	2	2	—	55	2	2	—
28	Arnsberg . . .	95	4	2	1	100	6	5	1
29	Kassel	77	—	—	—	80	—	—	—
30	Wiesbaden . .	29	3	1	2	27	4	1	3
31	Koblenz	48	3	1	1	47	3	1	—
32	Düsseldorf . . .	227	15	8	6	100	1	1	1
33	Köln	49	3	—	3	47	4	—	4
34	Trier	23	3	—	3	21	3	—	3
35	Aachen	32	4	1	3	28	4	1	3
36	Sigmaringen .	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	7823	115	54	50	7925	136	68	54

Während bis zum Jahre 1890 nur 115 Innungen den § 100f beantragt und nur 54 denselben erhalten hatten, ist die Zahl der beantragenden Innungen bis zum 1. Dezember 1892 auf 136 gestiegen, von denen 68 die Rechte des § 100f erhielten; d. h. bis zum 1. Dezember 1890 hatten von allen preußischen Innungen nur 1,4 % den § 100f beantragt und nur 0,6 % denselben erhalten. Von den

beantragenden Innungen hatten jedoch 46,9 % den § 100f erhalten, d. h. mehr als die Hälfte war zurückgewiesen worden.

Bis zum 1. Dezember 1892 hatten dagegen von allen preußischen Innungen nur 1,7 % den § 100f beantragt und nur 0,8 denselben erhalten. Von den beantragenden Innungen war jetzt 50 % dieser Paragraph verliehen worden, d. h. es wurde nur noch die Hälfte der Innungen mit ihrem Antrag abgewiesen.

Aus dieser geringen Zahl der Beantragungen geht hervor, daß der Wunsch der Innungen, sich die Vorrechte des § 100f zu erwerben, ein sehr geringer ist.

Die Anzahl der Gesellenausschüsse, die mit dem Innungsgesetze vom 18. Juli 1881 eingeführt worden sind, läßt sich nicht zahlenmäßig feststellen, doch zeigt die Statistik, daß es gelungen ist, bei der Mehrzahl der Innungen solche Ausschüsse ins Leben zu rufen.

Interessant ist auch noch die Erscheinung, daß, da die Zahl der Innungsmeister in den letzten 2 Jahren von 226 049 auf 221 337, also um 4712 Innungsmeister zurückgegangen ist, sich auch im gleichen Zeitraum die Zahl der Lehrlinge bei den Innungsmeistern von 139 552 auf 136 201, also um 3331 Lehrlinge vermindert hat.

Innungskrankenkassen gab es im Jahre 1891 in Preußen 296 mit 43 389 Innungsmitgliedern[1]. Nehmen wir die Zahl der Innungen und Innungsmitglieder vom 1. Dezember 1890 zu Hülfe, so haben von den am genannten Termine bestehenden 7823 Innungen nur 3,7 % Innungskrankenkassen gebildet.

Dieser statistische Überblick über die preußische Innungsentwickelung zeigt deutlich, daß das, was man vom Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 erwartete, noch nicht erreicht worden ist, er zeigt aber auch auf der anderen Seite, daß die Innungsentwickelung unter der Wirkung dieses Gesetzes einen sehr erfreulichen Aufschwung genommen hat. Welchen großen Einfluß die Innungen auf die bessere Gestaltung des gewerblichen Lebens bisher gehabt haben, läßt sich bei der jetzigen primitiven Art der bezüglichen Statistik nicht erweisen. Eine eingehende Enquete wäre in dieser Beziehung jetzt um so mehr am Platz, als man Fachgenossenschaften schaffen will, die die Innungen beseitigen würden. Ehe man einen derartigen Schritt thut und ehe man Neues schafft, dessen Wirkungen man noch nicht kennt, sollte man sich doch zu überzeugen suchen, wie denn das, was beseitigt werden soll, eigentlich gewirkt hat. Für sehr sachgemäß halten wir daher auch den Beschluß der Dresdener Gewerbekammer vom 21. September 1893, welche bei Durchberatung des neuen Organisationsentwurfes aussprach: Die Gewerbekammer Dresden erachtet die Voraussetzungen, welche zu den Vorschlägen des preußischen Minister für Handel und Gewerbe, Herrn von Berlepsch, bezüglich der Organisation im Handwerk und der Regelung des Lehrlingswesens geführt haben, als nicht den derzeitigen thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, und hält des-

[1] Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1891. Berlin 1893. S. 10.

halb die Veranstaltung einer Berufsstatistik unter besonderer Berücksichtigung der Innungsverhältnisse und der von den Innungen getroffenen Einrichtungen vor der etwaigen Aufstellung von Bestimmungen zur Organisation des Handwerks und Kleingewerbes für unerläßlich[1].

Obgleich auch die österreichische Genossenschaftsstatistik (so heißen dort die Innungen) eine ziemlich primitive ist, so kann sie uns doch noch zum Vorbilde dienen. Nach der neuesten österreichischen Statistik (1891) beträgt die Gesamtzahl der auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1883 (R.-G.-Bl. S. 39) errichteten gewerblichen Genossenschaften 5113, wovon auf die Genossenschaften für einzelne Gewerbe 722, auf die Genossenschaften für Gruppen verwandter Gewerbe 2252 und auf die Kollektivgenossenschaften (Territorialgenossenschaften oder sogenannte Reihenzünfte) 2139 entfallen[2].

In Österreich sind also Fach- und gemischte Organisationen zu scheiden, was bei uns vorläufig noch nicht möglich ist.

In Österreich giebt es ferner Gehülfenversammlungen 2857, Schiedsgerichtsausschüsse 2657, genossenschaftliche Krankenkassen 808 und Lehrlingskrankenkassen 195. Ferner ist aus der österreichischen Statistik zu ersehen, wie viele Genossenschaften für einzelne Gewerbe existieren, während dies bei uns nicht möglich ist. Wir wissen nicht, wieviele Innungen im Bäcker-, Schneider-, Schuhmachergewerbe 2c. bestehen.

Es wäre an unsere Innungsstatistik also mindestens die Anforderung zu stellen, daß sie die Innungen nach Fach- und nach gemischten Innungen unterscheide, daß sie ferner die Innungen bezeichne, welche nur eine Gemeinde und die, welche eine Anzahl solcher umfassen. Die Fachinnungen müßten dann auch nach einzelnen Gewerben unterschieden werden können. Ferner müßte auch die Größe der einzelnen Innungen näher fixiert werden. Man müßte also wissen, welche Innungen bis zu 10, bis zu 20, bis zu 30 2c. Mitglieder umfassen.

Diese notwendigen statistischen Ermittelungen würden sich immer noch auf der Oberfläche bewegen. Besonders wichtig wäre dann noch festzustellen, was die Innungen für das Herbergswesen, den Arbeitsnachweis, das Unterstützungs-, das Fachschul-, das Schiedsgerichts-, das Krankenkassenwesen 2c. gethan haben und welche Summen für genannte Zwecke aufgewendet worden sind.

Eine derartige Aufnahme meint die Dresdener Gewerbekammer, wenn sie eine Berufsstatistik unter besonderer Berücksichtigung der Innungsverhältnisse und der von der Innung getroffenen Einrichtungen fordert. Nur über die schleswig holsteinischen und Berliner Innungen sind einige derartige Aufschlüsse möglich.

Eine eingehende Enquete, welche uns über das innere Wesen der

---

[1] Mitteilungen für Handel und Gewerbe, Organ für die Handels- und Gewerbekammern und für die wirtschaftlichen Vereine Deutschlands. I. Jahrg. Nr. 1, S. 10.

[2] Darstellung des Standes des gewerblichen Genossenschaftswesens (1891), Wien 1891.

Innungen einigen Aufschluß giebt, liegt nur für die Provinz Schleswig-Holstein vor.

Wie den anderen preußischen Gewerbekammern, so war auch der Gewerbekammer für die Provinz Schleswig-Holstein mit dem Sitz in Schleswig von der Regierung folgende Frage vorgelegt worden:

„Inwieweit haben die Innungen der Provinz die ihnen nach § 97 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 obliegenden Aufgaben erfüllt und von den ihnen zustehenden Befugnissen Gebrauch gemacht, und was kann nach beiden Richtungen hin zur weiteren Ausbildung und Kräftigung der Thätigkeit der Innungen geschehen?"

Während die anderen 16 preußischen Gewerbekammern sich damit begnügten, nur einen oberflächlichen Meinungsaustausch über diese Frage vorzunehmen, beschloß am 2. Februar 1888 die schleswig-holsteinische Gewerbekammer, die sich überhaupt vor den übrigen durch ihre positiven Leistungen vorteilhaft auszeichnete, eine eingehende Enquete zu veranstalten, deren Durchführung einer besonderen Kommission übertragen wurde.

Diese Kommission arbeitete einen eingehenden Fragebogen aus, der an alle damals bestehenden 332 Innungen der Provinz versandt wurde. Es kamen im ganzen 220 Antworten, welche 282 Innungen betrafen, ein. Es hatten also 50 Innungen zu berichten unterlassen. Der von der Kommission aufgestellte Fragebogen enthielt 37 Punkte. Wir können hier nur auf die wichtigsten derselben eingehen [1].

Von den 332 Innungen waren 42 alte, 180 reorganisierte und 110 neue Innungen. 42 Innungen hatten also bis zum Jahre 1888 unterlassen, ihre Statuten gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1881 umzuwandeln. Von den 332 Innungen waren 303 Fachinnungen und 29 kombinierte oder gemischte Innungen. Es sind also nur 9,5 % aller schleswig-holsteinischen Innungen kombinierte. Dieses Verhältnis ist ein sehr günstiges, denn Fachinnungen werden in der Regel viel mehr zu wirken vermögen, als Vereinigungen, die aus allen möglichen Gewerben zusammengewürfelt sind. Wir glauben, daß ein ähnliches günstiges Verhältnis sich überhaupt in Deutschland finden wird. Jedenfalls stehen wir in dieser Beziehung hoch über Österreich, wo von 5113 Genossenschaften überhaupt nur 722 Fachgenossenschaften sind. Von allen österreichischen Genossenschaften sind nur 14,1 % Fachgenossenschaften, 44,04 % Genossenschaften verwandter Gewerbe und 41,8 % Kollektivgenossenschaften. Aus dem Überwiegen der Genossenschaften verwandter Gewerbe und der Kollektivgenossenschaften ist sicher die geringe Wirksamkeit der österreichischen Genossenschaften überhaupt mit zu erklären [2].

---

[1] Die gewerblichen Innungen in Schleswig-Holstein. Bericht der seitens der Gewerbekammer für die Provinz Schleswig-Holstein eingesetzten Kommission zur Beurteilung der Innungsverhältnisse.

[2] Darstellung des Standes des gewerblichen Genossenschaftswesens (1891). Wien 1891.

Von den schleswig-holsteinischen Innungen hatten 69 Nebenstatuten und zwar waren solche für Sterbekassen bei 27 Innungen, für sonstige Unterstützungskassen bei 19 Innungen, für Schiedsgerichte bei 26 Innungen, für das Gesellen- und Herbergswesen, sowie für Arbeitsnachweis bei 5 Innungen vorhanden.

Sehr interessant ist die Antwort auf die Frage: „Ist die Mehrzahl der Gewerbetreibenden den Innungen beigetreten oder halten sich noch viele Meister fern?"

Nach Ausweis der gemachten Angaben sind bei 216 Innungen 9914 Mitglieder vorhanden, während 2025 Gewerbetreibende denselben nicht beigetreten sein sollen. Außerdem ist bei 17 Innungen einfach bemerkt, daß sämtliche Gewerbetreibende derselben angehören, bei weiteren 17 Innungen, daß die Mehrzahl beigetreten sei, während es nur für 6 Innungen heißt: über die Hälfte der betreffenden Handwerker gehöre der Innung nicht an. Für 76 Innungen fehlen überhaupt die Daten. Dabei bleibt hervorzuheben: Wenn die Zahl der einzelnen Mitglieder von den Innungen auch wohl richtig angegeben sein wird, so konnte dieses hinsichtlich der Zahl der Gewerbetreibenden, welche Innungen nicht angehören, nicht immer mit vollständiger Genauigkeit geschehen, da namentlich in größeren Städten, wie z. B. in Altona, Kiel und Flensburg, sowie bei denjenigen Innungen, deren Bezirke sich über einen größeren Landdistrikt erstrecken, jegliche Kontrolle fehlt.

Bei obigen 216 Innungen, von denen die Mitgliederzahl ersichtlich, beträgt die Durchschnittszahl derselben 23. Über Innungen mit einer Mitgliederzahl von 100 und mehr liegen vier Nachweise vor, nämlich betreffs der

Bäcker-Innung in Altona	110
Tischler-Innung in Kiel	103
Innung der vereinigten Handwerker in Marne	100
Desgleichen in Süderbourg	125

Dagegen sind über 52 Innungen mit weniger als 10 Mitgliedern Mitteilungen gemacht und zwar für

12	Innungen mit	9	Mitgliedern
8	= =	8	=
15	= =	7	=
7	= =	6	=
4	= =	5	=
4	= =	4	=
2	= =	2	=

Man wird kaum annehmen können, daß die letztgedachten 52 Innungen, also immerhin 12½ % der Gesamtzahl, eine erheblichere Bedeutung für das Leben unseres Handwerkerstandes besitzen, und ganz sicher drängt sich hier die Notwendigkeit auf, durch Vereinigung dieser zersplitterten Gebilde mit anderen Innungsträgern leistungs- und existenzfähige Einrichtungen zu schaffen.

Die Enquete zeigt ferner, daß die Innungen auf die bessere Gestaltung des Lehrlingswesens hingewirkt haben. Lehrverträge werden

in den meisten Fällen schriftlich abgeschlossen. Der Abschluß von Lehrkontrakten hat zur Voraussetzung und zur Folge, daß eine feste Lehrzeit innegehalten werden muß. Diese Lehrzeit ist für die Lehrlinge eines Gewerbes an demselben Orte fast ausnahmslos von gleicher Dauer. Weiter ist die Ablegung der Gesellenprüfung erst nach Einführung der schriftlichen Lehrverträge zu einer festen Institution erhoben. Auch auf dem Gebiete des Fachschulwesens sind von den Innungen gute Resultate erzielt worden. In vielen der schleswig-holsteinischen Innungen sind derartige Institute errichtet, deren Resultate günstige sind. Unverkennbar geht, wie bereits angedeutet, aus den Antworten hervor, daß die Lehrlingsverhältnisse sich dank der Einwirkung der Innungsthätigkeit im allgemeinen bedeutend gebessert haben. Infolge der mehr und mehr durchgeführten schriftlichen Abfassung der Lehrverträge und der Vereinbarung einer festen Lehrzeit &c. haben viele früher beklagte Übelstände aufgehört. Im großen und ganzen werden daher die Zustände als befriedigend bezeichnet.

Auf die Frage: „Wie steht es mit dem Gesellenwesen?" wird mit gut, zufrieden, besser, ziemlich günstig von 74 Innungen geantwortet, mittelmäßig, mangelhaft, nicht günstig oder wie früher von 64 Innungen, schlecht und sehr schlecht von 28 Innungen.

Gesellenausschüsse, durchgängig für Herbergswesen und Schiedsgerichte, sind vielfach errichtet, auch über diese Einrichtungen gehen die Urteile der besagten Innungen weit auseinander.

Verbands-Arbeitsbücher werden, soweit zu ersehen ist, ausgestellt von sämtlichen 52 Bäcker-Innungen, den Schlachter-Innungen, 21 an der Zahl, ferner den 16 Maler-Innungen, den 13 Barbier- und Friseur-Innungen, den beiden Sattler-Innungen in Altona und Kiel, der Schmiede-Innung in Altona, der Schlosser-Innung in Kiel, den 5 Schmiede- und Schlosser-Innungen in Hadersleben, Rendsburg, Hortorf, Segeberg, Schleswig, den 3 Glaser-Innungen in Neumünster, Kiel und Rendsburg, der Glaser- und Maler-Innung in Lütjenburg, Buchbinder-Innung und Schornsteinfeger-Innung in Altona, endlich den Innungen der vereinigten Handwerker zu Hademarschen und Harding, insgesamt von 100 Innungen.

Soweit Urteile über den Nutzen der Verbandsbücher geäußert werden, scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß diese Ausweise sehr viel zur Wiederherstellung der Ordnung im Gesellenwesen beigetragen haben. Die Einführung derselben bildet die Basis eines geregelten Unterstützungswesens, welches dem Interesse der Arbeiter, d. h. der Gesellen, mindestens in demselben Grade entspricht, wie demjenigen des Meisterstandes.

Unterstützungskassen für durchreisende Gesellen bestehen bei 139 Innungen. Die Frage nach dem Bestande eines Arbeitsnachweises wird nur von 53 Innungen verneint, sonst fast stets bejaht. Herbergen sind fast überall errichtet.

Aus der Beantwortung der Frage: „Sind Innungskassen für die Gesellen und Lehrlinge vorhanden?" geht hervor, daß nur in

einer sehr bescheidenen Ausdehnung Kasseneinrichtungen innerhalb der oder neben den Innungen vorhanden sind, welche Meister, Gesellen und Lehrlinge gemeinsam zusammenfassen.

Schiedsgerichte meist mit gutem Erfolge sind vielfach errichtet. Eine sehr bescheidene Zahl der Innungen erfreut sich noch eigenen Vermögens. Sterbekassen sind bei 48 Innungen vorhanden und haben sich diese meist gut bewährt.

Die Rechte aus dem § 100e hatten nur 18 Innungen erlangt. Den § 100f hatte jedoch noch keine einzige Innung erhalten.

Genossenschaftliche Einrichtungen sind innerhalb der Innungen so gut wie gar nicht ins Leben getreten.

Das sind in der Hauptsache die thatsächlichen Ergebnisse der Erhebung der schleswig-holsteinischen Gewerbekammer. Die Erhebung ist ein Fingerzeig dafür, wie sich unsere Innungsstatistik zu gestalten hätte, wenn sie uns Aufschlüsse über die eigentlichen, auf socialem Gebiete liegenden Leistungen der Innungen geben soll.

Wie sich die Innungen in Schleswig-Holstein weiter entwickelt haben, möge die auf den Seiten 224 und 225 folgende Zusammenstellung des Bestandes der Innungen der Provinz Schleswig-Holstein am 1. Dezember 1892 ergeben.

Da im Jahre 1888 die Innungsverhältnisse in der Provinz Schleswig-Holstein ziemlich flüssig waren, so hat das Königliche Kommerz-Kollegium zu Altona neuerdings eine Enquete über den Stand des Innungswesens in der Provinz Schleswig-Holstein veranstaltet, deren Resultate jedoch noch nicht vorliegen. Auch die Handels- und Gewerbekammer zu Dresden hat ihrem Beschluß vom 21. September 1893 die That folgen lassen. Dieselbe hat eine Enquete über den Stand der Innungen innerhalb des Kammerbezirkes veranstaltet, deren Resultate in dem neuesten Jahresbericht dieser Kammer veröffentlicht sind.

Benennung der Kreise	1. Anzahl der Innungen, welche bis zum 1. Dezember 1892 neu errichtet	reorganisiert worden sind	2. Anzahl der Fälle, in welchen Anträge auf Anwendung des § 100e der Gewerbeordnung bis zum 1. Dezember 1892 a. gestellt	b. genehmigt	c. zurückgewiesen worden sind	3. Anzahl der Fälle, in welchen Anträge auf Anwendung des § 100f der Gewerbeordnung bis zum 1. Dezember 1892 a. gestellt	b. genehmigt	c. zurückgewiesen worden sind
1. Stadtkreis Altona	6	24	13	10	3	1	1	.
2. Kreis Apenrade	3	6	5	3	2	.	.	.
3. Kreis Eckernförde	6	2	3	2	.	.	.	.
4. Kreis Eiderstedt	7	.	.	.	.	.	.	.
5. Stadtkreis Flensburg	4	12	7	7	.	.	.	.
6. Landkreis Flensburg	2	.	.	.	.	.	.	.
7. Kreis Hadersleben	2	7	8	3	3	.	.	.
8. Kreis Husum	5	10	5	2	3	.	.	.
9. Stadtkreis Kiel	10	7	3	2	1	.	.	.
10. Landkreis Kiel	2	13	4	4	.	.	.	.
11. Kreis Herzogtum Lauenburg	5	8	.	.	.	.	.	.
12. Kreis Norderdithmarschen	13	2	1	1	.	.	.	.
13. Kreis Oldenburg	4	14	6	3	3	.	.	.
14. Kreis Pinneberg	18	7	5	1	.	.	.	.
15. Kreis Ploen	6	21	2	2	.	.	.	.
16. Kreis Rendsburg	10	15	4	3	1	.	.	.
17. Kreis Schleswig	8	13	10	8	2	1	.	1
18. Kreis Segeberg	4	12	.	.	.	.	.	.
19. Kreis Sonderburg	2	3	.	.	.	.	.	.
20. Kreis Steinburg	8	8	1	.	.	.	.	.
21. Kreis Stormarn	11	20	4	3	1	.	.	.
22. Kreis Süderdithmarschen	6	1	1	.	1	.	.	.
23. Kreis Tondern	4	5	.	.	.	.	.	.
	146	210	82	54	20	2	1	1

4.	5.		6.	7.	8.	9.
Sind in den genehmigten Innungsstatuten Gesellenausschüsse vorgesehen?	Wie viel Mitglieder zählte die Gesamtheit der neuerrichteten, bezw. reorganisierten Innungen des Bezirks a. bei ihrer Neueinrichtung bezw. Reorganisation?	b. am 1. Dezbr. 1892?	Wie viel Lehrlinge beschäftigen die neuerrichteten bezw. reorganisierten Innungen des Bezirks am 1. Dezember 1892?	Gemeinsame Innungsausschüsse	Innungsverbände	Bemerkungen
In sechs Fällen	1488	1743	1094	1	1	
In zwei Fällen	110	150	99	1	.	
In allen Fällen	146	164	98	.	.	
In mehreren Fällen	118	108	83	.	.	
In mehreren Fällen	382	432	395	.	.	
In allen Fällen	57	136	45	.	.	
In mehreren Fällen	114	238	92	1	.	
In drei Fällen	318	324	225	.	.	
In fünfzehn Fällen	620	834	863	1	1	
In sieben Fällen	240	286	343	.	.	
In zwei Fällen	397	362	136	.	.	
In sechs Fällen	504	404	292	.	.	
In den meisten Fällen	192	229	180	.	.	
In vier Fällen	542	650	369	.	.	
In den meisten Fällen	455	412	304	.	.	
In den meisten Fällen	376	342	240	.	.	
In den meisten Fällen	565	505	213	1	.	
In den meisten Fällen	272	280	245	.	.	
In zwei Fällen	98	126	90	.	.	
In zwei Fällen	208	220	178	.	.	
In neun Fällen	443	648	494	1	.	
In vier Fällen	218	210	154	.	.	
In vier Fällen	191	186	83	.	.	
	8054	8989	6315	6	2	

Im Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin, Doppel-Jahrgang XVI, XVII, Statistik der Jahre 1889 und 1890 (Berlin 1893), findet sich Seite 298 eine Zusammenstellung über die 70 im Jahre 1890 bestehenden Berliner Innungen, aus der die Daten für 10 Innungen, sowie für die Gesamtheit aller Innungen hier folgen mögen.

	Name der Innung										
	61. Tapeziere	62. Tischler	63. Töpfer	64. Tuchmacher	65. Vergolder	66. Weber und Wirker	67. Zahnkünstler	68. Zeugschmiede	69. Zeug- und Raschmacher	70. Zinngießer	1—70
Zahl der Mitglieder am Schlusse des Jahres	479	1512	180	149	40	1123	69	20	159	6	17979
Zahl der bei den Mitgliedern beschäftigten Gesellen	660	?	—	79	90	?	27	—	50	8	unvollständig
" Lehrlinge	728	—	508	14	49	?	36	—	18	1	"
Zahl der bei der Innung a) eingeschriebenen Lehrlinge	157	441	148	—	8	26	17	—	4	1	3924
b) ausgeschriebenen "	149	248	85	8	6	46	11	—	4	—	2496
Fachschulen: Kosten M.	300	—	1005	60	—	120	1160	—	30	-	18854
Zahl der Besucher: Lehrlinge	240	440	70	9	—	126	50	—	6	—	4955
Gesellen	14	25	—	3	—	45	10	—	—	—	428
Kassen für Meister: Krankenkassen	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	15
Sterbekassen	1	1	1	1	1	1	—	—	1	—	48
Unterstützungskassen	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	30
andere Hülfskassen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	11
Kassen für Gesellen: Krankenkassen	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11
darin waren Mitglieder	—	—	—	—	—	692	—	—	—	—	unvollständig
Zahl der stattgefundenen Prüfungen: Meister	26	3	7	3	—	0	4	0	0	—	296
Gesellen	157	289	85	—	6	0	11	2	2	—	2239
Arbeitsnachweis: Einschreibegebühr M.	0,20	—	—	—	—	0	—	—	—	—	unvollständig
Einnahme M.	360	—	—	—	—	0	—	—	—	—	"
Ausgabe M.	360	100	100	—	—	100	0	0	0	—	
Zahl der Bewerber	2000	2000	—		—	1005	—	6	—	—	
Placierten	1800	756		—		1005	—	3	-	—	
Vermögen a. Schluß d. Jahres M.	2000	2900	318	6000	908	13100	964	39	575	—	
Gesamtausgabe [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1 20	12 30	4	1 40	—	—

Aus dieser Tabelle, deren Zahlen vielfach den Eindruck großer Ungenauigkeit machen, ist doch einiges über Gesellen und Lehrlinge, über Fachschulen, Kassen und Arbeitsnachweiswesen zu ersehen.

In ähnlicher Weise, nur mit viel größerer Präzision müßten auch für alle deutschen Innungen Erhebungen veranstaltet werden.

Werfen wir nun zum Schluß einen Blick auf die Innungsentwickelung Deutschlands überhaupt, so müssen wir leider für alle Bundesstaaten, außer Preußen, auf Zahlen fußen, die 5 Jahre zurückliegen, die also bereits aus dem Jahre 1888 stammen. Diese Daten haben also kaum noch den Anspruch auf Richtigkeit, denn dieselben werden sich vielfach verschoben haben. Doch sollen sie in Ermangelung neuerer Daten hier mit herangezogen werden.

Wir entnehmen diese Zahlen dem Artikel von Stieda im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, IV, Seite 590.

	Bundesstaat		Zahl der Innungen	Zahl der Innungsmitglieder
1	Preußen	(1. Dezbr. 1892)	7925	221 337
2	Bayern	(1. Dezbr. 1888)	156	11 144 [1]
3	Sachsen	"	1264	55 574
4	Württemberg	"	28	1 112
5	Baden	"	31	1 063
6	Hessen	"	26	996
7	Mecklenburg-Schwerin	"	272	5 358
8	Sachsen-Weimar	"	52	961
9	Mecklenburg-Strelitz	"	55	917
10	Oldenburg	"	26	1 121
11	Braunschweig	"	68	2 441
12	Sachsen-Meiningen	"	40	680
13	Sachsen-Altenburg	"	51	1 398
14	Sachsen-Koburg-Gotha	"	91	2 194
15	Anhalt	"	92	2 271
16	Schw.-Sondershausen	"	12	223
17	Schwarzb.-Rudolstadt	"	19	399
18	Waldeck und Pyrmont	"	6	88
19	Reuß ältere Linie	"	19	624
20	Reuß jüngere Linie	"	11	320
21	Schaumburg-Lippe	"	3	40
22	Lippe-Detmold	"	9	179
23	Lübeck	"	18	640
24	Bremen	"	23	1 169
25	Hamburg	"	28	4 258
	Deutsches Reich		10 325	316 507

Nach der Berufsstatistik vom Jahre 1882 gab es 3 368 044 im Kleingewerbe beschäftigte Personen, von diesen waren 2 205 976 Geschäftsleiter und 1 162 086 Gehülfen. Nimmt man jetzt allgemein 3 Millionen Handwerker im Deutschen Reich an, so werden doch höchstens 2 Millionen von diesen Geschäftsleiter oder Meister sein.

[1] Einschließlich der Mitglieder der 42 nicht organisierten Innungen.

Die 316 507 Innungsmeister bilden also 15,82 % aller selbständigen Handwerker Deutschlands.

Diese statistische Studie zeigt deutlich, daß es auf dem Boden der Gewerbefreiheit gelungen ist, einen nicht unbedeutenden Prozentsatz aller selbständigen Handwerker in Innungen zu vereinigen. Daß die Innungen bereits auf vielen Gebieten segensreich gewirkt haben, wird heute schon ziemlich allgemein anerkannt. Man sollte sich also hüten, durch Schaffung von Zwangsfachgenossenschaften das bisher Erreichte mit einem Strich zu vernichten. Wir sind im Gegenteil der Überzeugung, daß man die Innungen, so wie sie sind, zu Unterorganen der Handwerks- richtiger Gewerbekammern machen könnte und daß sie dadurch schon an sich sehr bedeutend an Lebensfähigkeit gewinnen würden. Ein Beitrittszwang zur Innung wäre nicht erforderlich, denn dadurch, daß die Gewerbekammern obligatorisch ins Leben gerufen werden, würden schon alle Gewerbetreibenden, auch wenn sie nicht der Innung angehören, zu den Kosten für Fachschulen, Lehrlingswesen, Arbeitsnachweis, Unterstützungswesen, Herbergswesen ꝛc. herangezogen, wenn man alle diese Einrichtungen der Gewerbekammer unterstellte und ihr das Recht erteilte, durch Umlagen von den Wahlberechtigten die nötigen Kosten aufzubringen.

Jedenfalls müßte aber erst eine gewerbliche Enquete den Stand des Innungswesens bis in seine Details feststellen, ehe ein Wechsel in der bezüglichen Gesetzgebung Platz greifen könnte. Eine eingehende Innungsstatistik für das Reich ist die conditio sine qua non für einen etwa beabsichtigten Systemwechsel in der gewerblichen Gesetzgebung, denn nur durch diese kann festgestellt werden, was bisher mit der Organisation des Gewerbes erreicht worden ist.

Die Zöblitzer Serpentinsteinindustrie,

eine frühere Hausindustrie.

Von

Dr. L. Th. Hifferich.

Das Thema Hausindustrie ist in der volkswirtschaftlichen Litteratur ein eingehend behandeltes; unsere Sachkenntnis über das Wesen dieser Betriebsform ist infolge davon eine gründliche und nach den neuesten Ausführungen von Sombart[1] fast abgeschlossene. Immerhin dürfte es nicht überflüssig sein, durch weitere Einzeldarstellungen das Gesamtbild der deutschen Hausindustrie seiner schließlichen Vollendung immer näher zu rücken.

Es wird diese Schilderung einige nunmehr fast unzugänglich gewordene Daten gewerbegeschichtlichen Inhalts[2] der Unauffindbarkeit entziehen und indem sie sich eng an dieselben oft anlehnt, deren Material an eine zugänglichere Stelle setzen und dann durch Fortführung der Aufzeichnungen bis in die neueste Zeit ein Bild von einer Heimstätte deutschen Gewerbefleißes entrollen, welche manche Wandlungen an sich im Laufe der Zeit erfahren hat und als Hausindustrie eine Bedeutung hatte, von welcher wir uns heute nur eine unzureichende Vorstellung machen. Die Darstellung dürfte wohl auch einiges Interessante bieten, weil sie uns nicht etwa das Entstehen,

---

[1] Vgl. Archiv f. soc. Gesetzgebung u. Statistik. 4. Band S. 103 ff.

[2] Geschichte der Serpentinindustrie zu Zöblitz von Julius Schmidt, Dresden 1868 (nicht mehr im Buchhandel erhältlich). Daran anschließend die Abhandlung über den gleichen Gegenstand, den IV. Teil der Chronik von Zöblitz bildend, und herausgegeben von Pfarrer H. Zabel. Verlag von Hermann Graser in Annaberg 1890. Des ferneren dienten als Grundlage auch die persönlichen Mitteilungen von Herrn E. Wieland, Leiter der heutigen Sächs. Serpentinsteingesellschaft, Wieland & Cie. zu Zöblitz.

Aufblühen, Dahinsiechen und gänzliche Verschwinden einer deutschen Hausindustrie zeigt, sondern uns eine solche in ihren Wandlungen vorführt, die sich in unser heutiges Erwerbsleben als bemerkenswertes und wohlgedeihendes Glied herübergerettet hat und zwar in ziemlich jäher Weise durch Umwandlung in einen umfangreichen privatkapitalistischen Großbetrieb. —

Die altrenommierte Steinschneiderei zu Zöblitz im sächsischen Erzgebirge befaßt sich mit der Drechslung und Bearbeitung des Serpentinsteins. — Serpentin, jenes hauptsächlich aus kieselsaurer Talkerde bestehende, eine außerordentliche Mannigfaltigkeit in Färbung und Zeichnung aufweisende Mineral findet sich an verschiedenen Orten. Die Varietäten sind wenig glänzend bis ganz matt, durchscheinend bis durchsichtig, dunkelgrün mit schwarzen Adern, moosartig, hellgrün, gelblich, fleckig; die verschlängelten Adern und Flecken erinnern an die Tigerung mancher Schlangenhäute. Der Serpentin verschiedener Fundorte unterscheidet sich aber nicht nur in Bezug auf die Farbe und Aderung, sondern auch bezüglich der Härte und infolge davon der Bearbeitungsfähigkeit. Der Serpentin nun, der in der Nähe von Zöblitz vorkommt, zeigt in besonderem Maße die Eigenschaft, frisch aus dem Bruche genommen, noch „bergfeucht“ mit scharfen Instrumenten verhältnismäßig leicht bearbeitbar zu sein, eine Eigenschaft, welche die Lokalisierung der Zöblitzer Industrie wohl mitbedingt hat.

Von Westen nach Osten zieht sich bei dem Städtchen Zöblitz im sächsischen Erzgebirge an einem Abhange, die Haardt genannt, ein langgestrecktes Lager von Serpentin bis zu dem südöstlich von Zöblitz an der Straße nach Olbernhau liegenden Dörfchen Ansprung hin. Der Serpentin ist hier plattenförmig in den Kneis eingelagert und das ganze Lager ist von frühen Zeiten her besonders im Osten der Stadt unregelmäßig abgebaut worden. Seit vier Jahrhunderten bereits liefern die auf dieser Lagerstätte betriebenen Brüche einer Industrie das Rohmaterial, die frühe schon ihre Produkte weithin versandte und deren wechselvolles Schicksal das der weitaus meisten Bewohner der Stadt Zöblitz bestimmte.

Die verhältnismäßig geringe Härte des Serpentins, welche die des Kalkspates nicht oft überschreitet, erlaubt eine mannigfache Formgebung desselben; selbst seine härtesten Varietäten lassen jetzt die Bearbeitung auf der Support-Drehbank, der Fraismaschine, dem Schneidewerke, mit gezahnter Säge und mit Raspel und Feile zu. Diese Eigentümlichkeit, verbunden mit der Fähigkeit, eine schöne Politur anzunehmen, und die schöne, wenn auch meist ernste Farbengebung sind wohl die Ursachen gewesen, daß von allen Gesteinen Sachsens, die sich durch Farbe und feine Textur zu Bildhauerarbeiten empfehlen, der Zöblitzer Serpentin das zuerst in der Architektur und zu Geräten verwertete war.

Jahrhunderte lang mag wohl der Serpentin unbeachtet gelegen haben und erst in der Zeit, da ein „Erzgeschrei“ vom Gebirge in die Lande ausging, wurde man auf denselben aufmerksam. Man

hatte auch dort nach Silber gegraben, fand aber nur Steine, die man als wertlos umherwarf, bis sich die Verwendbarkeit derselben zu Schnitzeleien bei irgend einer Gelegenheit herausstellte.

In dem ältesten Aktenstücke der ehemaligen Serpentin-Inspektion zu Zöblitz, S Vol. I Nr 3, giebt Matheus Illigen, „der Zeit richter und Vormeister der Serpenthin Dreßler", zuletzt kurfürstlicher Serpentininspektor, glaubhaften Bericht über diese Erfindung, sowie er auch Mitteilungen darüber in der Meisterlade hinterlassen hatte, die M. Steinbach noch einsehen konnte, die aber im Laufe der Zeit verloren gegangen sind.

Danach stellt sich der Hergang der Erfindung so: Der Erfinder hat Christoph Illgen geheißen, ist hochadelig Berbisdorfer Bergmeister in Zöblitz gewesen und ist im Jahre 1482 gestorben. Dieser hat einen Dienstjungen gehabt, namens Matz Brinnel (Brändel), der bei der Muße des Viehhütens aus verschiedentlichen Steinen allerhand Figuren schnitzte und schabte. Illgen erkannte diese Spielerei als wichtige Erfindung, Brändel wurde der erste Serpentinsteinschnitzler und lehrte diese Kunst auch seinen vier Söhnen: Georg, Christoph, Michael und Zacharias, welche sich dann lebenslang von dieser Kunst nährten. Bald schloß sich Barthel Schiffel mit seinen zwei Söhnen an. Michael Bößler, der 70 Jahre alt 1614 gestorben wäre, soll der erste Steindrechsler gewesen sein. Hier müßte aber ein Irrtum, wenigstens der Zeit nach, vorliegen, denn der Mineralog Agricola[1] berichtet schon 1540 von Zöblitzer „gedrehten" Trinkgeschirren. Es ist daher wohl anzunehmen, daß schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts jene einfache Drehbank (mit Wippe und Keilstellung), die wegen der vor- und rückwärtsgehenden Bewegung, die sie dem Arbeitsstücke erteilt, Fitschel genannt wird, in die Serpentin-Industrie eingeführt worden ist, in der sie sich noch bis in die neuere Zeit erhalten hatte.

Kurfürst August, bekanntlich ein sehr kunstfertiger Drechsler, hat sich auch im Serpentinsteindrehen versucht, wie ein von ihm aus diesem Steine gedrehtes Hüfthorn, das im historischen Museum in Dresden aufbewahrt wird, beweist. Die sächsischen Kurfürsten nach ihm schätzten den Serpentinstein hoch und verwandten ihn gern zu baulichen Zwecken und Prunkgeräten; die heutigen königlichen Schlösser und Gemächer an verschiedenen Orten, sowie auch vornehmlich Kirchen und Kapellen bergen zahlreiche Erzeugnisse der alten Serpentinsteindrechslerkunst. —

Zöblitz hatte eine eigenartige konkurrenzlose Industrie, und sich auch durch diese und mit ihr gehoben. Da drohte ein Ereignis die ganze Entwickelung zu vernichten. In dem bisherigen Bruche, der Münzgrube, war man nämlich bis an die Grenze der Stadtwohnungen gekommen, und es schrieb im Juni des Jahres 1583 Hans Heinitz, der Schösser des Amtes Lauterstein, zu welchem Zöblitz gehörte, nach Hofe, daß er 48 große Serpentintafeln habe fertigen lassen, daß sich

[1] Vgl. Jul. Schmidt, Geschichte der Serpentinindustrie S. 10.

aber der Bruch abgeschnitten und daß man einen neuen Anbruch zur Zeit noch nicht habe finden können. Er schicke den ältesten Steinbrecher, Mathes Brünnel, mit den Tafeln nach Dresden, damit er über den Zustand der Brüche Bericht erstatten möge. Nach ernstlichem Suchen entdeckte man dann das mächtige Serpentinlager auf der andern Seite der Stadt, auf Gemeindefluren von Zöblitz und Ansprung, auf der Haardt. Die Serpentinlagerstätte ist daher immer als Eigentum der Gemeinden Zöblitz und Ansprung, von deren Territorium sie einen Teil einnimmt, betrachtet worden. Erst im 17. Jahrhundert entwickelten sich das monopole Abbaurecht der eben gegründeten Serpentin-Drechslerinnung und gewisse landesfürstliche Vorrechte darauf. Gegen Entrichtung eines Bruchzinses an die Gemeinde konnte noch jedermann Steine brechen oder brechen lassen.

Durch die Erschließung des mächtigen Lagers auf der Haardt nahm im Anfang des 17. Jahrhunderts die Herstellung von Serpentinwaren und der Handel mit denselben einen so bedeutenden Aufschwung, daß sich, wie aus den Einträgen in die Zöblitzer Kirchenbücher hervorgeht, zwei Drittel der ganzen Bevölkerung der Stadt damit beschäftigten. Sieben Brüche waren zu dieser Zeit im Gange, die von den Steindrechslern selbst bearbeitet wurden. In welcher Weise dies jedoch geschah, darüber giebt eine von Richter und Schöppen der Stadt Zöblitz im August 1613 an Kurfürst Johann Georg I. gerichtete Beschwerde- und Bittschrift Aufschluß. Sie klagen darüber, daß unter den Serpentindrechslern Unordnungen eingerissen wären, indem ein Jeder in den Brüchen seines Gefallens brechen wolle, wodurch dieselben verkrüppelt und das gute Gestein durch den Abraum des wilden verschüttet würde, „dannenhero zwischen ihnen allerhandt Spähn und Widerwillen sich begeben, sondern ist auch zu besorgen gewesen, daß die Gemeine inskünftig merklichen Schaden an den Einkommen von denen Serpenthin-Brüchen wegen solcher unordnung haben wirdt." Um nun diesem Unwesen zu steuern, hätten sie mit des Hauptmanns Kaspar von Berbisdorff und des Schössers zum Lauterstein Willen und Vorbewußt eine Bruchordnung entworfen, welche sie beilegen und um deren Bestätigung sie bitten. Dieselbe bestand aus acht Punkten und ist wichtig, weil in dieser Ordnung das damals gerade aufblühende Gewerbe der Serpentindrechsler sich zu fühlen begann und, dem schon lange wahrgenommenen Bedürfnisse nach engerem Zusammenschluß gemäß, sich so innungsmäßig abschloß. Aus dieser „Ordnung" werden wir dann sich die Satzungen der späteren Zunft entwickeln sehen.

Dieselbe lautet[1]:

Ordnung der Serpentin-Drechsler im Städtlein Zöblitz, angeordnet und aufgerichtet den 4. Mai 1613.

1. Soll ein jeder, er arbeite viel oder wenig, jährlich, wie auch

[1] Entnommen der Chronik von Zöblitz, IV. Teil, herausgegeben von Pastor H. Zabel. Zöblitz 1890.

bisher geschehen, einen halben Gulden Zins der Gemeinde auf die gemeine Rechnung geben und entrichten.

2. Es sollen jederzeit 3 unter ihnen zu Aufsehern der Brüche von den Gerichten geordnet werden, wie denn jetzo Georg Brändel, Barthel Becke und Elias Schüffel dazu bestellet sein, die sollen bei ihren Pflichten die Brüche in gute Acht nehmen, damit alle Unordnung vermieden werde; Und da sie in einem oder dem andren etwas so folgenden Artikuln zuwider wird vorgenommen vermerken, sollen sie dasselbe alsbald den Gerichten anmelden und da sie in ihrem Amte nachlässig erfunden werden soll ein jeder 1 Thlr. zur Strafe geben, davon einer dem Amte, einer dem Gerichte und einer den Serpentindrechslern erfolgen soll. Es sollen auch die Serpentindrechsler in allem was die Steinbrüche und das Steinbrechen anlanget denselben gehorsam sein. Welcher sich dawider setzt, soll 1 Thlr., ins Amt und den Gerichten, jeden den halben Theil, zur Strafe geben.

3. Wenn einer will brechen, soll er es den verordneten Aufsehern ansagen, welche es den andern sollen anmelden, ob sie alle oder eines Theiles mitbrechen wollten, und sich um etliche oder alle des Brechens vergleichen sollten, nachmals die gebrochenen Steine durchs Loos unter dieselben getheilet werden. Wollte aber keiner mitbrechen, soll der, so des Serpentins benöthigt, für sich allein brechen, damit keiner des Steines möge mangeln. Es soll aber keiner, wenn sie brechen, ganz und gar keinen Stein, weder klein noch groß mit sich hereintragen, sich auch, wenn sie aufhören mit brechen, des Suchen in den Halden gänzlich äußern, sondern was tüchtig, zum Haufen der guten Steine schaffen; welcher dawider thut, soll 1 Thlr., halb ins Amt, halb den Gerichten zur Strafe erlegen.

4. Welcher sich ohne Wissen der Aufseher in die Brüche macht, viel oder wenig aus denselben brechen wird, der soll 2 gute Schock zur Strafe erlegen, davon der halbe Theil dem Amte, der andre Theil aber, das halbe Theil den Gerichten, das übrige den verordneten Aufsehern erfolgen, oder in Manglung Geldes, mit 8 Tagen Gefängniß gestrafet werden soll.

5. Das wilde Gestein soll an einen besonderen Ort gestürzt werden.

6. Es soll Keiner keinen rohen Stein, weder viel noch wenig außerhalb des Städtleins oder auch im Städtlein, so nicht in dieser Ordnung sein, verkaufen noch zuwenden oder denselben hinter der Gerichte Vorwissen, in andere Wege, wie es mag Namen haben, verhandeln, bei Strafe 1 Thlr., halb ins Amt, halb dem Gerichte zu erlegen. So soll auch im Gegentheil bei vermeldeter Strafe Keiner keinen rohen Stein von andern, so nicht unter dieser Ordnung sein, annehmen oder kaufen, sondern so ihnen derselbe wird angeboten, sollen sie denselben den Aufsehern oder Gerichten anmelden, damit die so unbefugter Weise Steine verkaufen, zur Strafe gezogen werden.

7. Es soll kein Fremder, weder jetzo noch künftig in dieses Handwerk genommen oder dasselbe zu erlernen zugelassen werden und welche jetzo darauf arbeiten, dieselben sollen sie zwischen hier und dem nächstkünftigen Sonntag Lätare gänzlich abschaffen, bei Strafe eines guten Schockes, ein Theil dem Amte, ein Theil dem Gerichte und ein Theil den andern Serpentinsteindrechslern zu erlegen. So soll auch keiner bei vermeldeter Strafe, von dato an in zweien Jahren keinen Lehrjungen setzen und annehmen, auch so sie denselbigen jetzo haben, dieselben gleichfalls abschaffen, wie denn zur Verhütung großer Unordnung dem Schmiede Abraham Pflugbeil allhier bei einem guten Schock, halb ins Amt und halb den Gerichten zu erlegen ist auferlegt, daß er keinen anderen, denn den Nachverzeichneten, Geräthe zum Serpentinhandwerke schärfen oder von neuem machen soll.

Zum 8. und Letzten. Sollen die Nachverzeichneten, sie haben andere Handwerke gelernt oder nicht, sie seien in Zünften oder nicht, bei dem Handwerke der Serpentindrechsler bleiben, und gelassen werden, doch dergestalt und also, wenn sie wieder zu ihrem vorigen Handwerk schreiten, viel oder wenig auf demselben arbeiten, daß sie des Serpentins zu arbeiten sich nachmals gänzlich äußern, und zu diesem Handwerke nicht wieder sollen zugelassen werden. „So aber Einer oder der Andere an Unseres gnädigsten Herrn oder an Kirchengebäuden gebrauchet würde, soll es ihm am Serpentinhandwerke unverfänglichen sein.“

Es folgen die Unterschriften von 20 Serpentindrechslern.

Die erbetene Konfirmation erfolgte am 30. September 1613 unter dem üblichen Vorbehalte des Landesfürsten: „seines Gefallens diese Ordnung mindern, mehren, ändren oder gänzlich aufheben“ zu können.

Durch die Ordnung wurden nun allmählich die außerhalb der Innung stehenden Steinbrecher beseitigt, das Recht des Landesherrn, brechen zu lassen wenn er wolle, blieb indes unberührt. Dieses Recht übte denn auch der kurfürstliche Baumeister Nosseni, dem es als Privilegium 1590 verliehen und 1610 erneuert wurde, nach Bedürfnis aus. Der liegen gebliebene Bau des Sommerlusthauses in Dresden wurde 1617 wieder aufgenommen. Da hiezu viel Marmor und Serpentin nötig war, wurden nun die Schlösser, in deren Ämtern derartige Brüche waren, angewiesen, streng darauf zu sehen, daß sich niemand „brechens in denselben anmaße“. Dem Schösser zu Lauterstein wurde aber am 24. Oktober 1620 außerdem befohlen, darauf zu sehen, daß alle Steine, welche die Steindrechsler brächen, und die große, zu Gebäuden taugliche Blöcke bildeten, für den Hof „ausgehalten“ werden sollten. Dieser des augenblicklichen Bedürfnisses wegen gegebene Befehl hatte eine weittragende Bedeutung. Die Fessel, die damit dem Gewerbe angelegt wurde, sollte es noch lange spüren. Auf ihm beruhte die Entstehung des Regalrechtes, nach welchem bis 1836 die Steindrechsler alle Blöcke, die beim Brechen 3/4 Ellen im Quadrat und 3 Zoll dick ausfielen — die

sogenannten Regalstücke unentgeltlich, anfangs nach Dresden, dann seit Erbauung des Regalschuppens (Steinhaus) 1654, an diesen abzuliefern hatten. Daselbst blieben dieselben gewöhnlich viele Jahre hindurch der Verwertung entzogen und wurden aufgesammelt, weil der Hof ihrer zu Bauten nicht mehr bedurfte. Nun umgingen zwar die Drechsler die Ablieferung der Regalstücke gewöhnlich dadurch, daß sie dieselben schon beim Gewinnen so zerschlugen, daß selten mehr als zwei Stück jährlich zur Ablieferung gelangten; immerhin wurden sie aber an der Ausführung größerer Arbeiten gänzlich gehindert, bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts der Verkauf der Regalstücke eingeführt wurde.

In Ausübung des Regalrechtes nun, und um die zu den herrschaftlichen Bauten erforderlichen Steine besser sich sichern zu können, ernannte Kurfürst Johann Georg I. nach dem Tode Rossenis dessen Schüler, Hofbildhauer und Architekt Sebastian Walther, der schon vorher mit dem Baue des Lusthauses betraut worden war, zum Inspektor über alle Marmor-, Serpentin- und Alabasterbrüche in Sachsen. Derselbe wurde im Juni 1621 als solcher verpflichtet. Unter ihm stand der im Februar 1624 zum Aufseher über die kurfürstlichen Serpentinbrüche am breiten Berge bei Waldheim bestellte Hans Börner aus Zöblitz. Diesem legte seine Bestallung auf, nicht allein nach Walthers Angabe alle für den Gebrauch des Hofes erforderlichen Serpentingefäße und -geräte anzufertigen, sondern auch alle Serpentinwaren, die er außerdem für den Handel fabrizierte, dem Hofe erst zum Kaufe anzubieten; eine Verpflichtung, die später noch auf sämtliche Serpentindrechsler ausgedehnt wurde. Als die Waldheimer Brüche bald wieder wegen der Härte des Steins aufgegeben wurden, wurde Börner nach Zöblitz zurückversetzt, um die Aufsicht über den kurfürstlichen „roten Bruch" zu führen und die Beobachtung des Regals zu übernehmen. Als er 1648 starb, machte man den Versuch, die Aufsicht über die Serpentinbrüche nach Vorschrift der Bruchordnung wieder den Vormeistern der Drechslerinnung zu überlassen. Diese waren aber nun so wenig im stande, sich bei ihren Mitmeistern die nötige Autorität zu verschaffen, daß man sich schon 1651 genötigt sah, einen von ihnen — Daniel Schüffel — zum kurfürstlichen Aufseher, oder wie sich derselbe später unterschrieb: „Inspektor derer Serpentinbrüche" einzusetzen.

Das Serpentindrechslergewerbe war unterdessen merklich erstarkt: im Jahre 1665 einigten sich dessen Meister dahin, an Stelle der alten einseitigen Bruchordnung, deren Original übrigens im 30jährigen Kriege durch Brand vernichtet wurde, neue förmliche Innungsartikel zu setzen, die vor allem die wirtschaftlichen und auch socialen Interessen der Mitglieder besser wahrten und unter entsprechender Modifikation, wie wir sehen werden, das zu jener Zeit übliche Zunftrecht auch bei den Serpentindrechslern einführten und so dieselben zu einer festgegliederten Zunft verbanden. Die ursprünglichen 8 Artikel der Bruchordnung wurden beibehalten und neue, wie sie die Verfassung

einer damaligen Zunft erheischte, bis auf 57 vermehrt, welche unterm 9. Juli 1665 die kurfürstliche Bestätigung erhielten.

Im ersten Artikel[1] wurde festgestellt, daß die alte Bruchordnung von 1613 auch ferner Geltung haben solle.

Art. 2. Ein jeder, er arbeite viel oder wenig, soll, wie vor diesem, also auch noch der Gemeine, weil der Stein auf ihrem Eigentum gebrochen wird, 1/2 Gulden jährlich Zins zu geben schuldig sein.

Art. 3. Den Vorstand bilden 3 Vormeister unter dem kurfürstlichen Serpentin-Inspektor. Ihre Hauptaufgabe war, Ordnung in den Brüchen zu halten. Wurde diese von den Vormeistern vernachlässigt, hatte jeder 1 Thlr. Strafe zu zahlen, 1 Thlr. dem Amte, je 16 Groschen den Gerichten, den Drechslern und dem Inspektor. Waren die Drechsler ungehorsam, so mußten sie an den Inspektor 1 Thlr. zahlen, sollten auch „nach Befindung mit einem mehreren verfallen sein".

Art. 4. Wenn einer das Handwerk der Serpentin-Drechsler lernen will, soll es folgender Gestalt geschehen Der Lehrjunge soll vor allen Dingen ehrlicher, untadelhafter Geburt, im Amt- und Bergstädtlein Zöblitz geboren, erzogen und sein Vater zu der Zeit, da der Sohn geboren, darinnen seßhaftig gewesen sein." Die Lehrzeit dauerte 3 Jahre und durfte sich der Lehrling „nirgends anderswo als an des Meisters Tisch, Kost und Wohnung aufhalten". Der Meister erhielt 6 Thlr. Lehrgeld und nach der Lehrzeit das Bett des Lehrlings.

Art. 5. Wurde der Lehrjunge aufgedingt, so hatte er außerdem 16 Groschen an den Gotteskasten, 12 Groschen an das Amt, 16 Groschen an die Lade, 12 Groschen an die Gemeinde zu entrichten und den Handwerksmeistern 1 Tonne Bier zu geben.

Art. 9. Der Meister, welcher einen Lehrjungen ausgelernt hatte, durfte 2 Jahre lang, war es ein Meistersohn, 1 Jahr lang keinen neuen annehmen.

Art. 12. Kein Meister durfte mehr als 2 Gesellen auf einmal fördern (beschäftigen).

Art. 14. Wenn ein Geselle einem Meister etwas schuldig, und der Geselle wollte bei diesem Meister nicht mehr arbeiten, sondern sich zu einem andren einlassen, soll dieser letztere den Gesellen eher nicht, er habe denn seinen Meister bezahlt, annehmen bei Vermeidung eines guten Schockes dem Handwerk zur Strafe.

Art. 15. Ein Gesell sollte den Tag „wenigstens 3 Kännel fertigen und ausmachen". — Nur ein Gesell, der 2 Jahre als solcher gearbeitet hat, kann Meister werden, und es sollen jährlich nur 2, die nicht Meisterssöhne sind, zu Meistern gemacht werden.

Art. 19. „Zum Meister soll er machen eine Kanne, ein gedoppelt Stück (dies bestand aus 3 Theilen: zwei Kelchen und einer

[1] Vgl. Jul. Schmidt, Geschichte der Serpentinindustrie zu Zöblitz. S. 19; sowie Zöblitzer Chronik IV. Teil herausgegeben von P. H. Zabel. S. 14.

Mittelplatte mit Rand, welche die beiden aufeinandergestülpten Kelche zusammenhielt), ein Gießbecken samt einer Gießkanne, alles von untadeligem ganzen Serpentinstein, auch zierlich und fleißig polieret, in Maß und Größe, als es ihm vorgegeben und die Stücke leiden." Das Meisterstück mußte vom Inspektor beurteilt werden.

Art. 20. Die Meistergebühr betrug 1½ Thlr. in die Lade und je 12 Groschen für Gotteskasten, Amt, Gemeinde, „ebenso auch ein ordentlich Meisteressen, nach Handwerksgewohnheit, der Zeit, Gelegenheit und Vermögen".

Art. 21. Nun wurde der Drechsler „Jungmeister", bis ihn ein andrer ersetzte.

Art. 22. Als solcher hatte er gehorsam zu sein, die Handwerksmeister zu den Versammlungen einzuladen, bei Festlichkeiten zu bedienen und „dabei soll er das Bier auf, und keineswegs aus dem Hause tragen oder tragen lassen". Wenn er säumig oder ungehorsam war, hatte er jedesmal 6 Groschen Strafe in die Lade zu zahlen.

Durch Art. 26—28 werden die Innungsmitglieder, wie üblich, begünstigt. Heiratete ein Geselle eines Meisters Tochter oder Witfrau, hatte er nur 1 Kanne und 1 gedoppelt Stück zu fertigen, und war er selbst Meisterssohn, so genügte das doppelte Stück. Beide genossen außerdem eine Erleichterung bei der Entrichtung der Gebühren und Erlaß des von den anderen Gesellen geforderten Meisteressens.

Art. 33. Außerhalb der Innung durfte bei 10 Thlr. Strafe oder Gefängnis niemand Serpentinarbeiten fertigen.

Art. 34. Stöhrer (solche, die nicht zur Innung hielten), die sich in der Stadt oder den umliegenden Dörfern in Serpentinarbeiten betreten lassen, sollen, wenn sie gleich das Handwerk redlich gelernet haben, doch um 10 Reichsthaler oder mit Gefängnis bestraft werden.

Art. 38. Zu den jährlich abzuhaltenden Quartalen sollen die Meister „ohne jeglich Gewehr unweigerlich" erscheinen. Erregt ein Meister bei offener Lade einen Zank, so soll er das Bierfaß, das zu jedem Quartale für einen Teil der Strafgelder gefüllt zur Zeche aufgelegt wurde, soweit es schon ausgetrunken, mit tüchtigem Biere wieder auffüllen.

Art. 45. Jeder Handwerksmeister soll seine gefertigte Ware, ehe er sie an Fremde verkauft, zuerst dem Inspektor zur Auswahl für den Hof und erst noch den in Zöblitz einheimischen Händlern anbieten.

Art. 46. Bleibt ein Kaufmann einem Drechsler für gelieferte Waren Geld schuldig, so darf kein Meister nach geschehener Anmeldung des Falls beim Inspektor für jenen etwas arbeiten, bis derselbe seine Schuld getilgt hat — bei 1 Thlr. Strafe.

Art. 47. Paktiererei der Händler mit Gesellen und Lehrjungen ist bei strenger Strafe verboten.

Art. 52. Hat ein Meister ein Kühlwännel oder anderes großes Stück zu machen, so soll er zuvor dem Inspektor den dazu bestimmten Stein vorzeigen, um festzustellen, ob es ein Regalstück sei.

Art. 54. Alle sich in den Brüchen erhebenden Streitigkeiten sollen vom Inspektor und den Vormeistern beigelegt werden.

Art. 55. Auf Erfordern des Inspektors soll sich ein jeder Meister willig finden lassen, für billige Bezahlung in den Brüchen, wenn für den Hof gebrochen wird, zu arbeiten.

Art. 57. Wer ganze Tafelstücke (die Regalstücke) von 3/4 Ellen ins Gevierte und darüber zerschlägt oder aber verarbeitet, soll um 10 Thlr. gestraft werden.

Zum Schluß wird noch August Illgen als Serpentin-Inspektor bestätigt und jetzigen, sowie zukünftigen Haupt- und Amtleuten zu Lauterstein befohlen, die Serpentindrechsler bei ihren vom Kurfürsten konfirmierten Artikeln zu schützen und bis an den Kurfürsten zu „handhaben". Die gewährte Konfirmation ist vom 19. Juli 1665 datiert.

Eine Reihe von Jahren bewährte sich wohl die zwar etwas spät im Vergleich zu anderen Gegenden Deutschlands ins Leben getretene zünftige Verfassung. Mag sein, daß man sich bei deren Einführung oder kurz zuvor wieder einer Stockung der Hausindustrie, welcher Produktionskrisen schon früh und von jeher bekannt sind, gegenüber befand, und daß man mit dem Aufrichten der Zunft nicht gerade so sehr wie anderwärts einen korporativen Zusammenschluß der Gewerbetreibenden bezweckte, sondern vielmehr die mit ihr verbundene Organisation der gewerblichen Arbeit im allgemeinen als ihr Hauptwesen ansah und dabei zu weit ging. Versprach man sich also von der zünftigen Organisation der Drechslerinnung die Möglichkeit und Verwendbarkeit als Palliativmittel gegen die nur zu oft bereits eintretenden Geschäftsstockungen, so mußte man bald einsehen, daß diese an andere Bedingungen und Ursachen gebunden waren, deren man so nicht Herr werden konnte. Schon bald sehen wir daher Abänderungen und Milderungen in den Zunftsatzungen eintreten und zur Abwendung von Krisen wurden anderweitige Institutionen geplant.

So schlug im März 1667 der im Statut bestätigte Serpentin-Inspektor August Illgen, um den in letzter Zeit zurückgegangenen Handel in Serpentinwaren wieder zu beleben, dem Kurfürst Johann Georg III. die Errichtung einer Faktorei vor, an welche alle Drechsler ihre Fabrikate abzuliefern haben sollten. Nur die besseren Waren sollten dann in den Handel gebracht werden, da es auch besonders galt, das sehr gesunkene Ansehen der Serpentinwaren beim Publikum wieder zu heben. Der Vertrieb der für gut befundenen Waren sollte einzig und allein vom Faktor ausgehen, dessen Funktionen er selbst zu übernehmen sich erbot.

Die Forderung eines Vorschusses von seiner Seite war wohl die Ursache, daß man anfangs auf seinen Vorschlag nicht einging. Als er 1687 denselben wiederholte und auch die Vormeister der Zunft in einem Schreiben an den Kurfürsten selbst darüber klagten, daß durch liederliche Arbeit die Serpentinwaren so in Verruf gekommen seien, daß Abhülfe, solle anders der Ruin des Städtchens

Zöblitz abgewendet werden, dringend nötig sei, so erhielt der Inspektor die Zusicherung eines Vorschusses von 700 Gulden und der Lautersteinsche Schösser den Befehl, über die Einrichtung der Faktorei sich mit den Drechslern ins Einvernehmen zu setzen. Es fand sich nun hiebei und ist bezeichnend, daß die Mehrheit der letzteren sich unter Berufung auf ihre Innungsartikel entschieden weigerte, ihr freies Verkaufsrecht zu Gunsten einer kurfürstlichen Faktorei aufzugeben, so daß von der Begründung einer solchen Anstalt abgesehen werden mußte, obgleich schließlich Illgen auf den Vorschuß verzichtete und sich sogar zur Zahlung eines jährlichen Schutzgeldes von 50 Gulden erbot.

Die Drechsler hatten übrigens schon früher den Versuch gemacht, einen Umschwung zu Gunsten ihres Gewerbes zu bewirken, indem sie 1681 beim Kurfürsten bittschriftlich darum eingekommen waren, daß es ihnen gestattet werden möchte, roten Serpentin aufzusuchen und zu verarbeiten, um so durch Farbenabwechslung aufs neue die Augen des Publikums auf ihre Waren zu ziehen. Sie erhielten die Erlaubnis um so bereitwilliger, als sie ja schon in früheren Zeiten, nahe den fürstlichen roten Brüchen, die sogenannten roten Meisterbrüche betrieben hatten, die jetzt, wo jene schon seit einer Reihe von Jahren unbenutzt lagen, durch das ihnen aus denselben zusickernde Wasser unzugänglich gemacht wurden.

Nachhaltend emporgebracht ward die Serpentinindustrie indes erst gegen das Ende des 17. Jahrhunderts durch den sich immer mehr ausbreitenden Gebrauch des Kaffees, des Thees, des Tabaks und der Chokolade als Genußmittel, indem dadurch eine Menge neuer Gefäß- und Gerätearten und -formen notwendig wurden, die bald auch von der Serpentinindustrie hergestellt wurden. Ein von der Zunft im Juni 1694 zur Norm für Drechsler und Händler festgestellter Preiskourant läßt bereits eine ziemliche Vermehrung der aus Serpentin zu fertigenden Artikel bemerken und verbreitet sich über ein Sortiment von neuen, nach Gestalt und Größe sehr mannigfaltigen Formen, als: Tabaksbüchsen, Tabatieren, Thee- und Chokoladenzeug (Kannen und Tassen), aber auch von früher gebräuchlichen Tisch- und Hausgeräten: Schüsseln, Tellern, Löffeln, Pokalen, Bierkrügen, Flaschen, Leuchtern, Mörsern, Wärmsteinen herunter bis zu Fingerhüten. Die Preise entsprechen dabei ziemlich den heutigen des ordinärsten Porzellans.

Der Aufschwung des Gewerbes entfaltete sich, durch eine fühlbare Konkurrenz anderer Industrien noch wenig beschränkt, bis ins folgende Jahrhundert jedes Jahr kräftiger, immer größer wurde die Zahl der Gerätformen, die in das Bereich seines Materials gezogen wurden, so daß zu Ende des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die durch Wander- und Hausierhandel über ganz Deutschland und die angrenzenden Länder verbreiteten Serpentinwaren sich einer Beliebtheit und Popularität erfreuten, von der man sich heute in unserem „porzellanenen" Zeitalter schwer mehr eine Vorstellung machen kann.

Etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatten Zöblitz und seine Serpentinindustrie ihre Blütezeit. Zöblitz hatte einen guten Klang und war weithin bekannt. Emsig wurde überall gearbeitet und gedrechselt. Im Sommer hauptsächlich wurde in den Brüchen das Material gebrochen und zugehauen. 29 Brüche waren damals erschlossen, wenn auch nicht alle und nicht immer im Gange. Darunter befanden sich:

I. Auf Zöblitzer Flur:

1. der kurfürstliche rote Bruch,
2. der rote Meisterbruch,
3. der Gottes-Willen-Bruch,
4. der alte Bachenbruch,
5. der mauskahle Bruch,
6. der Stollenbruch u. s. f.

II. Auf Ansprunger Flur:

1. der See,
2. der Johannisbruch,
3. der Zuckerbruch u. s. f.,

deren Namen zum Teil heute noch bekannt sind in Zöblitz. Zu dieser Zeit wurden auch im Jahre die meisten Regalstücke, und zwar im Jahre 1742 10 Stück, abgeliefert, während sonst oft jährlich nicht ein einziges einging. Man war eben vollauf beschäftigt für Bauten und Handelsartikel und hatte demgemäß keine Zeit und Lust, sich mit „Kleinigkeiten" abzugeben und die Ablieferung von Regalstücken zu hintertreiben.

Der Stein wurde mit dem Billen, einem scharfen doppelhammerartigen Werkzeug, zunächst aus dem groben herausgearbeitet und in die erforderliche Form ungefähr zugerichtet. Dann nahm die kleinmeisterliche Werkstätte das Arbeitsstück auf und verarbeitete es auf der Fitschel, der vor- und rückläufigen, eigenartig gestalteten hölzernen Drehbank, deren Bedienung, um Erfolge zu erzielen, Geschicklichkeit und Ausdauer verlangten. Die Politur wurde schließlich durch ein mit Öl angemachtes Schleifmittel und Leder hervorgebracht. — Daß es bei dieser staubentwickelnden Thätigkeit auch Durst, und zwar wohl mehr wie bei anderen Beschäftigungen, gab, ist unschwer anzunehmen und zeigen uns auch die angesetzten Zunftstrafen, die eben mitunter als Strafmittel „tüchtig Bier" kennen.

Zu dieser Blütezeit war auch die Zahl der Meister auf 70 gestiegen[1], die eine, nicht näher zu ermittelnde, zunftmäßige Anzahl

[1] Die Zahl der Meister betrug:

Kurz vor der Zunftaufrichtung . .	15
Dann	20
1712	40
1750	69
1751	72
1766	66
1799	36

und hielt sich bis in die neuere Zeit im Durchschnitt auf 40.

von Gesellen und Lehrjungen beschäftigten, und alle rekrutierten sich infolge der üblichen Zunftartikel fast ausschließlich aus Zöblitzern. Auswanderung der Zunftgenossen war ja schwer verboten und wurde dies besonders noch vor Augen geführt durch die am 22. November 1751 von den damaligen Meistern „aufgerichtete Konvention", d. h. Übereinkommen. Andersbürtigen wurde das Betreten der Serpentindrechslerlaufbahn wie überhaupt das Sichniederlassen in Zöblitz durch in den Weg gelegte Schwierigkeiten geradezu unmöglich gemacht, während man hingegen den Zunftgenossen und deren Angehörigen das Drechslerwerden natürlich so viel als möglich erleichterte. Diese Bevorzugung hatte zur Folge, daß wie gewöhnlich alle Söhne eines Serpentindrechslers das Gewerbe ihres Vaters erlernten, wodurch so häufig das Gewerbe überfüllt wurde. Der Geselle durfte entgegen dem sonstigen zünftigen Handwerksbrauche gerade nicht wandern; er hatte auch, gleich den Künstlern und Bergleuten, die Vergünstigung, vom Militärdienst befreit zu sein. — Daß nun die auf Reisen umherziehenden Händler, aus wohlverstandenem Interesse, die Welt draußen nicht gerade verlockend darzustellen versuchten, wenn sie überhaupt davon erzählten, ist begreiflich. So umschlossen denn die Zöblitz umlagernden Berge den Gesichtskreis einer Bürgerschaft, die zum großen Teil, wie wir dies so oft bei rege betriebenen Hausindustrien finden, innerhalb der Mauern der Stadt geboren wurde, lebte und starb. Die Handelsleute, der naturgemäß intelligentere Teil der Einwohnerschaft, deren man so etwa 10 größere durchschnittlich zählte, waren es, die den Drechslern die Angaben zu Arbeiten und Anregungen zu Neuheiten zukommen ließen, und die, wie anderswo, wenn nun auch nicht in dem Maße, wie die kaufmännischen Verleger neuerer Zeit, den müheloseren und größeren Verdienst hatten, den man ja billigerweise auf ihr Unternehmerkonto setzen mag. Denn sie gaben Vorschüsse, kauften eine ganze Produktion eines Meisters auf und ließen sie weit hinaus „feiltragen" oder hatten in größerer Art Wanderhandel, Niederlagen bei befreundeten Händlern in den nächstgelegenen größeren Handelsstädten, Leipzig und Nürnberg, wie sie auch die bekannten großen Messen regelmäßig bezogen. Von einem auch in modernem Sinne besonders unternehmungslustigen Händler wissen die Verhandlungsaufzeichnungen der Quartale zu berichten, daß er auf der Leipziger Messe die Waren in Mißachtung brachte, indem er eine Lotterie in Serpentinwaren anstellte, die Gewinne, wenn sie dem Gewinner nicht anstanden, billiger zurückkaufte und wieder als neue Gewinne verwertete. Bis in alle größeren Staaten Europas drangen die Zöblitzer Waren und mit ihnen die Händler, und nur die Zerbrechlichkeit und Gewichtigkeit bei verhältnismäßigem Umfange verhinderten, daß sie auch schließlich die weiter abliegenden Absatzgebiete der Leipziger Waren fanden.

Der im Jahre 1756 für den Wohlstand Sachsens im allgemeinen verhängnisvolle siebenjährige Krieg brachte auch in die Serpentinindustrie und ihr Gedeihen einen jähen Wandel.

Fast ununterbrochene Naturallieferungen, Erpressungen und Brandschatzungen, denen das Obererzgebirge bei der Nähe der böhmischen Grenze, bald von seiten der Österreicher, bald seitens der Preußen ausgesetzt war, zertrümmerten nun auch den Wohlstand Zöblitz' und überbürdeten seine Bewohner mit einer lange Zeit nicht zu tilgenden Schuldenlast. 1760 sahen sich die Serpentindrechsler genötigt, ihre Warentaxe zu erhöhen, „weil durch den Krieg Alles theurer geworden sei". Der Preisaufschlag war für umfangreichere Gegenstände bedeutend: so kostete nach der Taxe von 1714 eine 12 Zoll im Durchmesser haltende Schüssel nur 6½ Groschen, wurde aber in der neuen Taxe auf 18 Groschen erhöht. Für einzelne Waren ist hingegen der alte Preis beibehalten worden, so ist z. B. in beiden Taxen der Preis für „einen Satz eckicht Chokoladenzeug" (Kanne nebst Tasse) mit 12 Groschen angesetzt.

Die Steigerung der Preise, an welcher namentlich des Transports wegen dem Auslande gegenüber festgehalten werden mußte, kam leider in einer Zeit, wo dem Serpentin bereits seit einigen Jahren eine fühlbare Konkurrenz zu erwachsen begann. Dieselbe ging von dem (1745 zu Chelsea erfundenen) englischen Steingut aus, das sich wegen seiner Wohlfeilheit und Schönheit in Form und Farbe sehr bald über ganz Europa verbreitete, besonders als 1763 der rührige Josiah Wedgewood seine Fabrik in Staffordshire begründet hatte. So kam es denn, daß die Serpentinfabrikate nur unter dem Schutze eines hohen Eingangszolles, der 1765, wohl nur im Interesse der (1710 errichteten) Meißner Porzellanmanufaktur, auf jenes sogenannte schottische Porzellan gelegt wurde, sich im eigenen Vaterlande dem fremden Eindringlinge gegenüber halten konnten. Im Auslande dagegen verloren sie fast allen Boden, nicht allein durch die Konkurrenz mit jenem, sondern auch deshalb, weil die Regierungen einiger Länder, darunter besonders Schweden, wo der sächsische Serpentin immer sehr beliebt gewesen war, das Hausieren damit förmlich untersagten, andere aber ihn mit hohen Eingangszöllen belegten, die ihn um so empfindlicher trafen, weil sie nach dem Gewichte erhoben wurden.

Schwere Zeiten begannen für die Zöblitzer. Zu den Schicksalsschlägen des Krieges, der Hungersnot und eines größeren Brandunglücks im Jahre 1774, die den bescheidenen Wohlstand vernichteten, gesellte sich noch der schlimmere Feind des in den Brüchen stärker eindringenden Wassers, was nun die Anwendung einer richtigen und starken „Wasserkunst" gebieterisch verlangte. Die verarmten Drechsler, deren Reihen übrigens durch die verschiedenen Notstände beträchtlich gelichtet waren, vermochten nicht die nötig werdenden größeren Mittel unter sich aufzubringen, welche das Wiederingangsetzen der Brüche, besonders des 1770 durch eine Wasserflut fast gänzlich zerstörten Hauptbruchs, des „Bachenlochs", erforderte.

Da schlug sich der um das Obererzgebirge hochverdiente Berg-Kommissionsrat von Trebra, welcher schon dem Marienberger und Annaberger Bergbau dadurch, daß er holländische Kapitalisten zur Teilnahme an demselben zu bewegen wußte, neue Hülfsquellen eröffnet

hatte, auch hier ins Mittel. Es gelang ihm, einige Leipziger Handelshäuser in das Interesse der für den Augenblick wenig zu glänzenden Aussichten berechtigt erscheinenden Serpentinindustrie zu ziehen. Dieselben gaben vorläufig 240 Thlr. her, den roten Bruch dafür zu entwässern und aufzusäubern. Gleichzeitig erhielt er vom Professor Oeser in Leipzig Zeichnungen, nach welchen aus dem neugeförderten roten und bunten Serpentin größere Vasen und andere Luxusgefäße gemacht wurden, die von den Gebrüdern Hansen und Richter in Leipzig angekauft wurden, um als Proben nach Hamburg und Amsterdam gesandt zu werden.

Durch die hiedurch erregten Hoffnungen angezogen, fanden sich bald noch mehrere Teilnehmer zu dem Unternehmen, so daß Trebra im August 1772 den Plan zur Errichtung einer Gewerkschaft unter dem Namen: „Hoffnung, Gesellschaft chursächsischer Patrioten zur fabrikmäßigen Bearbeitung des chursächsischen Ophits", der Regierung zur Bestätigung vorlegen konnte. Diese Gesellschaft zählte 12 Aktionäre; unter ihnen die schon genannten Gebrüder Hansen, welche das in Leipzig befindliche Hauptwarenlager der Gesellschaft hielten; den bekannten Maler und Bildhauer Professor Oeser, der den künstlerischen Teil der Fabrikation leitete; den Kunstmeister Mende zu Freiberg, der die Entwürfe zu den Maschinen lieferte und die Oberaufsicht über die mechanische Bearbeitung des Steins führte, und endlich den Berg-Kommissionsrat von Trebra, der die nur bergmännischen Arbeiten in den Brüchen überwachte. Außerdem waren noch einflußreiche Gesellschaftsmitglieder: der Kammerrat Richter, der Kammerkommissär Müller und die Grafen von Solms und Einsiedel.

Die Gesellschaft erlangte nicht nur das Abbaurecht der kurfürstlichen Brüche, sondern auch das Monopol der Gewinnung und Verarbeitung alles roten, gelben und hellgrünen Serpentins, auch alle Rechte einer Gewerkschaft, hinsichtlich etwa zu entdeckender Erze, Farbenerden ꝛc. Dagegen wurde ihr statt des Bergzehnten ein jährlicher Kanon von 20 Thlrn. für die ersten 5 Jahre ihres Bestehens, und von 40 für jedes folgende auferlegt. Sie war ferner verbunden, sich zu ihren Arbeiten vor allen anderen der Zöblitzer Serpentindrechsler zu bedienen und auf Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungskosten für den Hof Serpentin zu besorgen. Die Gesellschaft, obgleich getragen von den in Kunst und Technik Sachsens hervorragendsten Namen, war nur von sehr kurzem Bestande. Das reiche Sortiment von Theetassen, Spiegelrahmen, Uhrgehäusen, Vasen u. s. w., mit dem sie ihr Warenlager ausgestattet hatte, war, wie die Gebrüder Hansen in einem Briefe 1773 an den Vicoberghauptmann von Trebra melden, unverkäuflich; trotzdem es bisher bei Serpentinwaren ungewöhnliche, geschmackvolle Formen und schöne Farben zeigte und man nicht bloß einen ungewöhnlichen Namen — Ophit — hervorgesucht hatte, sondern unter demselben auch dem Publikum wirklich Neues bot. Ob nun außer der allerdings mächtigen Konkurrenz des Porzellans noch andere Ursachen dieses so ungünstige Resultat herbeiführten, läßt sich nach

den in diesem Falle etwas dürftigen Nachrichten nicht nachweisen, wohl aber vermuten. Schließlich schlugen die Gebrüder Hansen der Gesellschaft vor, die nicht verkauften Warenvorräte an die Mitglieder zu verlosen; und als man darauf nicht einging, machte eine Auktion dem Warenlager und der Gesellschaft ein Ende.

Am Ausgange des Jahrhunderts und zu Anfang des 19. waren die Serpentindrechsler sich wieder selbst überlassen. Das Geschäft war während der napoleonischen Kriege wie diese wechselvoll. Die Kontinentalsperre wirkte durch das Fernhalten der englischen Konkurrenzware vom Kontinent vorteilhaft. Hie und da gelang es einem intelligenten Geschäftsmanne, durch Einführung eines neuen Artikels in die Industrie, wie z. B. der Siegellackformen, pharmaceutischer Utensilien u. s. w. vorübergehend ein flottes Geschäft zu erzielen und den Meistern guten Verdienst zu verschaffen. Da die Anzahl der Meister nun im Laufe der Zeit ziemlich abgenommen hatte, war das Einkommen des Einzelnen ein erträgliches. Nur war dies alles leider immer von ganz kurzer Dauer. Der Absatz wechselte eben von Jahr zu Jahr[1]; dabei wurde die Gewinnung des Steines wegen der Tiefe der Brüche und der zunehmenden Schwierigkeit, sie zu entwässern, immer kostspieliger. Die Stockung in dem Handel mit gewöhnlichen Serpentinwaren, die eben früher jedem Verdienst brachten, zeigte sich als eine mehr und mehr zunehmende. Klagen wurden allenthalben laut. Dieselben gingen indes weniger von den Geschickteren und Wohlhabenderen der Gewerbsgenossen aus, die eine Ehre darein setzten, nur gute und preiswürdige Waren zu liefern, als vielmehr von den Ärmeren, die sich dadurch zu helfen suchten, daß sie ihre Waren verschleuderten. Von der traurigen Lage dieser entwarf einer von ihnen, namens Franz, in einem Gesuche um Unterstützung ein so trübes Bild, daß die „Landesökonomie-, Manufaktur- und Kommerzien-Deputation“ sich veranlaßt fand, vom Oberbergamte Bericht darüber erstatten zu lassen. Professor Breithaupt, der als Edelstein-Inspektor Auftrag hierzu erhalten hatte, spricht sich in seinem Berichte folgendermaßen aus: „Das Serpentinwesen ist allerdings in letzter Zeit zurückgegangen, besonders hat seit mehreren Jahren die Fabrikation von lackierten Blechwaren und die Fertigung von Reibschalen und anderem Geräte aus Porzellan und Steingut sehr nachteilig darauf eingewirkt, um so mehr, als die Fabrikanten dieser Waren auf fortwährende Verbesserung derselben bedacht sind, was bei den Serpentindrechslern nicht der Fall ist. Dem wirklich

[1] Nach Angabe der früheren Accisrechnungen betrug er z. B.:

im	Jahr	1825	296	Ctr.
=		1826	274	=
=	=	1827	312	=
=		1828	293½	=
=	=	1829	590	=
=	=	1830	379½	=
		1831	370	
=		1832	319¼	
=	=	1833	245	=

bestehenden Notstande eines Teils der Drechsler durch einen Vorschuß abzuhelfen, ist weniger rätlich, als das Übel durch Reformen an der Wurzel zu erfassen, indem man allen Gelegenheit bietet, sich eine bessere Ausbildung zu verschaffen. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, die Gesellen im Zeichnen unterrichten zu lassen, dieselben, um eine bessere Bearbeitung der Brüche zu erzielen, ein Jahr lang zur Bergarbeit anzuhalten und zur Bildung ihres Geschmacks eine Sammlung schöner Gefäße anzulegen, der auch die künftighin anzufertigenden Meisterstücke der Drechsler selbst als Vorbilder einzuverleiben wären. Dem Serpentinhandel würde am besten durch eine Verkaufsanstalt, die mit einem fiskalischen Vorschusse von 3000 Thlrn. zu begründen wäre, aufgeholfen werden."

Im Auftrage des Oberbergamts ließ nun Professor Breithaupt eine Anzahl von, der Meißner Porzellanmanufaktur entliehenen, Gefäßzeichnungen kopieren und hölzerne Modelle, besonders ovale, drechseln, welche den Serpentinarbeitern samt Zeichnungen als Muster zur Nachbildung zur Verfügung gestellt wurden. Zur Eröffnung einer fiskalischen Faktorei konnte man sich indes nicht entschließen, versprach aber Unterstützung, falls ein Privatmann eine solche anlegen wollte. Auch war der König geneigt, in diesem Falle das Regal ohne alle Entschädigung fallen zu lassen. Diesbezügliche Unterhandlungen zogen sich nun bis 1829 hin, ohne daß daraus etwas hervorging.

Der Zustand der von den einzelnen Meistern ohne alle Aufsicht in unregelmäßiger und lebensgefährlicher Weise betriebenen Brüche hatte sich mittlerweise so verschlimmert, daß eine sicherheitspolizeiliche Besichtigung verschiedentlich sogar vorgenommen werden mußte. Diese immer unzuträglicher werdenden Verhältnisse brachten einen Umschwung mit sich — die Notwendigkeit genossenschaftlichen Zusammengehens.

Hatten sich bis dahin die einzelnen Serpentindrechsler den zu ihren Arbeiten erforderlichen Stein in verschiedenen Brüchen und unabhängig von einander gebrochen, sich dadurch aber, wie erklärlich, die Arbeit sehr erschwert, ja bei zunehmender Tiefe und Wassernot in den Brüchen fast unmöglich gemacht, so bildeten sich jetzt innerhalb des Zunftverbandes zwei Hauptbruchbetriebsgesellschaften. Davon nahm die eine den 1770 eingegangenen Bachenbruch wieder auf und baute ein Pumpwerk (Kunstgezeug) in denselben ein, welcher Bau im Oktober 1827 vollendet wurde. Dies war die sogenannte „Bachenkompagnie". Die andere Gesellschaft, die „Stollenkompagnie", nahm den nach einem zu seiner Entwässerung angelegten großen Stollen genannten Stollenbruch auf. Beiden Kompagnien wurden zum Ankauf der zu ihren Bauten notwendigen Hölzer 100 Thaler vom Geheimen Finanzkollegium bewilligt. In ihnen konzentrierten sich von nun an die Hauptkräfte der Zunft. — In diese Zeit fällt auch der Versuch, den aufgehäuften Vorräten von Serpentinfabrikaten durch Vermittelung der rheinisch-westindischen Kompagnie zu Elberfeld einen regelmäßigen Absatz in Westindien und dem spanischen Amerika zu verschaffen. Derselbe scheiterte jedoch an den Nachteilen, welche aus dem

bedeutenden Gewichte der Waren bei verhältnismäßig geringem Geldwerte wegen der Durchgangs- und Eingangszölle erwuchsen.

Nach Aufhebung des Regals 1836 schenkten die Drechsler den aufsichtsamtlichen Anordnungen bei der Brucharbeit selten nur Beachtung, zogen es vielmehr vor, in ihrer althergebrachten unregelmäßigen Weise weiter abzubauen und besonders die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen zur Ersparung von Kosten, wie sie meinten, zu vernachlässigen. Die natürliche Folge davon war, daß kein Winter vorüberging, wo nicht Stücke der zu steil gehaltenen, übelverwahrten Bruchränder hereingestürzt wären und die Brüche teilweise ausgefüllt hätten. Jedes Jahr hatte man dann den Frühling damit zuzubringen, die Brüche wieder aufzuräumen, ehe man zur produktiven Arbeit, zur Gewinnung von Arbeitsmaterial, schreiten konnte. Dadurch kam letzteres aber so hoch zu stehen, daß es im Verein mit der geringen Leistungsfähigkeit der immer noch angewandten veralteten Werkzeuge und Drehbänke den Erzeugungspreis der Waren so hinauf trieb, daß die Serpentindrechsler, denen die Konkurrenz der anderen Industrien sozusagen den Verkaufspreis ihrer Produkte vorschrieb, trotz zahlreicher Aufträge sich aus ihrer Dürftigkeit nicht herauszuarbeiten vermochten [1].

Immer wieder sahen sie sich, als die 1839 den Brüchen zugestoßenen außerordentlich großen Beschädigungen wichtige Reparaturen erheischten, darauf angewiesen, die Hülfe der Regierung in Anspruch zu nehmen. Ehe sich aber das Ministerium dazu verstand, ihnen dieselbe zuzusagen, sandte es im Juli 1841 den Geheimen Regierungsrat von Weißenbach mit dem Auftrage nach Zöblitz, sich über den derzeitigen Stand der Serpentinindustrie und die Ursachen der bedrängten Lage der Meister genau zu unterrichten und dann Vorschläge zu machen, wie jene Ursachen auf eine gründliche Weise beseitigt werden könnten. Als Resultat der an Ort und Stelle angestellten Untersuchungen wurde in einem Protokolle folgendes ausgeführt:

„Es lassen sich die Ursachen auf folgende drei Mängel zurückführen: Erstens: Mangel an einem sicheren, ausreichenden Absatze der Waren; zweitens: Mangel an großen Steinen zu den besser lohnenden umfänglicheren Arbeiten; drittens: Mangel an geeigneten Mitteln, die Preise festzustellen und dem Verschleudern der Waren vorzubeugen. Der zuerst genannte Mangel erklärt sich aus den zu hohen Preisen der Serpentinfabrikate gegenüber denen aus anderen Materialien, beispielsweise der Grabdenkmäler aus Serpentin im Vergleich zu solchen aus Sandstein oder Gußeisen u. s. w. Außerdem läßt das Äußere, besonders der Luxuswaren, immer noch viel zu wünschen übrig, obgleich der wohlthätige Einfluß des Zeichenunterrichts und der Benutzung der porzellanenen Modellgefäße nicht zu

---

[1] Zu dieser Zeit wird der Wochenlohn eines geschickten Arbeiters auf 5—6 Thlr. und der Verdienst eines Meisters mit zwei Gesellen auf 12—14 Thlr. etwa angegeben.

verkennen ist. Der zweite Mangel ist nicht sowohl in der Natur des Serpentins, als vielmehr in der Unzweckmäßigkeit der Gewinnungsmethode begründet, und der dritte wird hauptsächlich durch die Spaltung der Zunft in zwei einander entgegenarbeitende Kompagnien und die Mittellosigkeit vieler Meister herbeigeführt. Um alle diese Mängel zu beseitigen, ist es vor allem nötig, daß beide Bruchkompagnien sich vereinigen, indem nur dadurch eine bessere Bewirtschaftung der Brüche und eine wohlfeilere und zugleich ausgiebigere Gewinnung des Steins ermöglicht wird. Auch wird das Ministerium, welches nicht das Sonderinteresse einzelner, sondern die Aufhülfe des gesamten Gewerbes ins Auge zu fassen hat, nicht umhin können, die Gewährung von Unterstützungen von der Erfüllung dieser Bedingung abhängig zu machen. — Die Warenverschleuderungen einzelner Meister werden am besten durch Begründung einer gemeinschaftlichen Niederlage und Verkaufsanstalt unter der Leitung eines aus der Mitte der Zunftgenossen zu wählenden Vorstandes verhütet; dieselbe hat Geschäftsverbindungen mit auswärtigen Handelshäusern anzuknüpfen und die eingehenden Bestellungen an die einzelnen Meister gleichmäßig zu verteilen."

Nur durch ernstliche Vorstellungen gelang es, die Mitglieder der beiden Bruchkompagnien zur Einwilligung in die Konsolidierung zu vermögen. Die Hauptschwierigkeit lag in dem verschiedenen Zustande der beiden Brüche; diese war zuvor durch die Verordnung zu beseitigen, daß jede Kompagnie im Laufe des Sommers ihren Bruch aufzusäubern und in einen, nach dem Urteile des Serpentin-Inspektors vollkommen tüchtigen Zustand zu versetzen habe, ehe sich die Beteiligten zu dem Versprechen herbeiließen, dann den Betrieb der Brüche gemeinschaftlich fortführen zu wollen. Dem Serpentin-Inspektor wurde nun aufgegeben, unter Zuziehung der Meister ein Regulativ für die Verwaltung der vereinigten Brüche und der künftig zu errichtenden Verkaufsanstalt zu entwerfen, und Geheimrat von Weißenbach versprach im voraus die Unterstützung des Ministeriums für alle die Vervollkommnung des Gewerbes befördernden Unternehmungen.

Obgleich jetzt sogar ein Unfall im Stollenbruche — hereingehende große Steinblöcke hatten einem Serpentinarbeiter ein Bein zerschmettert — die dringende Notwendigkeit der angeordneten Terrassierung der Seitenstöße der Brüche deutlich fühlbar machte, so ließen doch zahlreich eingehende Bestellungen die Bruchgesellschaften nicht zur Ausführung derselben kommen. Ebensowenig vermochten sie die auf 188 Thaler veranschlagten Kosten der Herstellung jener Sicherheitsbaue vor anderen Arbeiten unter sich aufzubringen. So kam es, daß im Juli 1842 nur erst die Stollenkompagnie, die unter ihren Mitgliedern die wohlhabenderen der Meister zählte, ihren Verpflichtungen einigermaßen nachgekommen war, die Bachenkompagnie hingegen noch nichts zur Instandsetzung ihres Bruchs gethan hatte. Serpentin-Inspektor Burckhardt hatte unterdessen den ihm aufgetragenen Entwurf eines Regulativs für die vereinigte Serpentin-Drechsler-Innung vollendet und übergab denselben im August 1842

dem Ministerium des Innern. Nach verschiedenen Erörterungen, Begutachtungen und einigen geringen Abänderungen erhielt er die höchste Genehmigung und wurde am 8. November 1843 den versammelten Zunftmeistern zur Annahme vorgelegt. Es verpflichteten sich nun 38 Meister durch Namensunterschrift, die im Regulativ vorgeschriebenen Einrichtungen unter sich einzuführen. Dieselben bestanden darin:

„Beide jetzt neben einander bestehende Bruchgesellschaften vereinigen sich zu einer, und beide jetzt im Betriebe befindlichen, sowie alle künftig noch anzulegenden Brüche werden gemeinschaftlich ausgebeutet. Um jede Benachteiligung einer Partei zu vermeiden, sind vorher beide Brüche auf eine gleiche Stufe der Ergiebigkeit und Sicherheit zu bringen, und wird dann jedem der Interessenten sein Anteil an einem der Brüche unverkürzt auf die konsolidierten Brüche übertragen. Die Gewinnung des Steins geschieht durch die Drechsler selbst oder deren Stellvertreter; der Arbeitstag wird zu 12 Arbeitsstunden gerechnet, und sein Geldwert zu 12 Neugroschen angeschlagen. Die gewonnenen Steine werden jedes Jahr nach Maßgabe der Bruchanteile, deren 28 ganze sind, verteilt. Größere Blöcke kommen nicht zur Verteilung, sondern werden nach Taxe an solche Meister verkauft, die zu besonderen Arbeiten derselben bedürfen; der Erlös fällt der Bruchkasse zu. Dasselbe kann auch mit einem Teile der kleineren Steine geschehen, wenn größere, die Bruchkasse erschöpfende Barausgaben zu machen sind. Jeder Drechsler kann zwar aus seinen Steinen machen, was ihm beliebt, er darf jedoch sein Fabrikat nur nach der von der Innung festzusetzenden Preisliste verkaufen. Die Innung wählt aus ihrer Mitte einen Geschäftsführer, der nur allein befugt ist, Aufträge entgegenzunehmen, die er an die einzelnen Meister der Reihenfolge nach gleichmäßig zu verteilen hat. Die aufgegebenen Waren sind bei Strafe in der festgesetzten Zeit, tadellos gearbeitet, in die gemeinschaftliche Niederlage abzuliefern Die dafür eingehenden Gelder hat der Geschäftsführer sofort nach Abzug von 1 Neugroschen an jedem Thaler — nebst 5 Pfennig Provision für ihn und 5 Pfennig Beitrag zur Hülfskasse — an die Lieferanten abzuführen. Er soll nur gegen bares Geld verkaufen und kann deshalb nur auf eigene Gefahr Kredit geben, weshalb er ein angesessener Meister sein muß, der mit seinem Vermögen für richtige Geschäftsführung haften kann. Kein Meister darf für sich Warenbestellungen annehmen, er hat vielmehr dieselben an den Geschäftsführer zu überweisen. Doch soll es jedem nachgelassen sein, in der von Bracharbeiten und den ihm vom Geschäftsführer erteilten Aufträgen nicht in Anspruch genommenen Zeit Waren in Vorrat zu fertigen und solche selbst zu verkaufen, jedoch niemals unter der Taxe, bei 5 Thaler Strafe für jede der drei ersten Übertretungen, und Ausschluß aus der Genossenschaft und Versteigerung seines Bruchanteils zu Gunsten der Bruchkasse für einen ferneren Fall. Händler, die durch Anerbieten höherer Preise Meister zur Annahme von Bestellungen zu verführen suchen, sind mit gänzlicher Ausschließung vom Serpentinhandel zu bestrafen. Umfangreichere Arbeiten, Kamineinfassungen, Grabmonumente, Taufsteine, werden

der Reihenfolge nach den Meistern zugeteilt und nach besonderer Taxe berechnet. Aus der Hülfskasse werden Unterstützungen und Vorschüsse an bedürftige Innungsmitglieder abgegeben; dieselbe wird vom Geschäftsführer verwaltet, der am Ende jeden Jahres der Innung Rechnung vorzulegen hat, welche vom Serpentin-Inspektor zu prüfen ist. Letzterer führt wie bisher die Oberaufsicht über die Innung und wacht über genaue Befolgung der Innungs-Artikel und dieses Regulativs. Den technischen Betrieb der Brüche leitet ein königlicher Bergbeamter, dessen Anordnungen sich die in den Brüchen Arbeitenden unbedingt zu unterwerfen haben."

Hier waren wohl einmal die sich vereinzelt findenden Voraussetzungen[1] der einst so gepriesenen gesellschaftlichen Unternehmungsform der Produktiv-Genossenschaft gegeben. — Hätte nun der rechte genossenschaftliche Sinn gewaltet (den man eben so selten oder fast nie im Erwerbsleben findet), so hätte sicherlich auch dem Inslebentreten der Genossenschaft nichts im Wege gestanden. — Der Hauptfaktor war hier ja nicht das Kapital, sondern die Arbeit, und namentlich war kein „großes" Anlagekapital für den Anfang notwendig. Nur einem geringen Risiko unterlag eigentlich das Kapital. Für die Geschäftsleitung war keine hervorragende Unternehmerkapazität, große technische Bildung und ausgezeichnete Geschäftserfahrung erforderlich. Bei den Genossen, den Meistern fanden sich unstreitig auch der nötige Grad von Fleiß, technischer Arbeitsfähigkeit und Genügsamkeit — und doch blieb die Sache nur auf dem Papier.

Die Stollenkompagnie war nämlich mit Hülfe fremder Arbeiter, die sie zum Forttreiben des tiefen oder Siegelstollens angestellt hatte, ziemlich vollständig ihrer Verpflichtung hinsichtlich der Verbesserung ihres Bruches nachgekommen. Nicht so die Bachenkompagnie, welche nicht im stande war, als die wiederholt erbetene Beihülfe des Fiskus ausblieb, den ihr obliegenden Neubau des Kunstgezeugs, sowie die Terrassierung des Bruches in stipulierter Weise auszuführen. Die Folge hiervon war, daß sich die Stollenkompagnie fortwährend weigerte, die Forderung des ersten Artikels des Regulativs zu erfüllen und ihren Bruch, auf den sie so viel Arbeit und Geld verwendet hatte, zu Gunsten der ganzen Innung nun aufzugeben. Sie sprach diese Weigerung im Februar 1848 ausdrücklich aus, aber schon im folgenden Monat wurde ihr von der Regierung der Bescheid erteilt, daß bei ihrer Weigerung, das Regulativ durch Aufgabe ihrer Selbständigkeit faktisch endlich anzuerkennen, von jeglicher ferneren Unterstützung der Regierung abgesehen werden müsse.

Das Finanzministerium hatte 1835, wie wir wissen, jährlich 120 Thaler für die Unterhaltung einer Zeichenschule in Zöblitz ausgesetzt. War gleich der Eifer der Serpentindreher anfänglich so groß, daß selbst im reiferen Alter stehende Männer am Unterricht teilnahmen, so erkaltete er doch bald in unerfreulicher Weise und schon 1841 fand

[1] Vgl. Schönbergs Handbuch der Polit. Ökonomie, dritte Aufl. II. Band S. 447.

sich der Zeichenlehrer Wanke zu Klagen über den vernachlässigten Besuch des Zeichenunterrichts veranlaßt. Trotz aller Ermahnungen des Serpentin-Inspektors verminderte sich derselbe späterhin noch mehr; bis sich endlich das Ministerium des Innern dahin entschied, da Nutzen und Kosten des Unterrichts in keinem befriedigenden Verhältnisse zu einander standen, denselben schließlich ganz aufzuheben. Zur Entschuldigung der Serpentindreher wurde und mag hier angeführt werden, daß gerade damals zur Zeit stärkerer Nachfrage nach ihren Waren und der dringenderen Arbeiten in den Brüchen nicht viel Zeit für die Übung einer, nicht weil direkt brotgebenden, daher immer als Nebensache betrachteten Kunst übrig blieb. Ganz ohne Früchte war indes der Zeichenunterricht keineswegs geblieben, was auch die prämiierten Arbeiten auf damals verschiedentlich schon beschickten Ausstellungen bewiesen.

Das wohl unerquicklich gewordene Verhältnis in der Stellung des Serpentin-Inspektors zwischen Regierung und Innung, sowie die Schwierigkeit, bei redlichstem Bemühen für die Gesamtheit und die Industrie etwas ersprießliches zu erreichen, führte im Jahre 1849 zur Aufhebung des Serpentin-Inspektorats und damit hörten alle Versuche der Regierung, auf die Serpentinindustrie hebend und veredelnd einzuwirken, auf, auch alle Beziehungen der Serpentindrechsler zu den königlichen Behörden; und jene waren von nun an lediglich auf sich selbst angewiesen. —

Eine neue Zeit war angebrochen: von der merkantilistischen Gewerbepolitik war man längst abgekommen. Die Gewerbefreiheit war errungen! Die Veränderungen und Fortschritte, welche mittlerweile die Technik und das Verkehrswesen gemacht hatten, auch sich zu nutze zu machen, war den Serpentindrechslern nicht möglich; sie waren zu schwach dazu. Es mußte also Hülfe von anderer Seite kommen. Die Serpentindreher waren sich vollkommen bewußt, daß ohne recht nachhaltige Hülfe von außen sie nicht im stande waren, die Serpentinindustrie wieder in die Höhe zu bringen und sich dadurch aus ihrer immer mißlicher sich gestaltenden Lage herauszuarbeiten.

Schon im Jahre 1837 hatte Redakteur Koselitz in der Annaberger Gewerbezeitung nach dieser Richtung einen Vorschlag gemacht, welchem man nun näher trat. Derselbe lief darauf hinaus: Das ganze Areal des Serpentinvorkommens an eine zu bildende Aktiengesellschaft zu verkaufen und dieser zugleich die Bedingung aufzuerlegen, sich vorzugsweise der einheimischen Serpentindrechsler als Arbeiter zu bedienen. Letztere nun, die bei der stetig abnehmenden Nachfrage nach ihren Waren, die sich schließlich nur noch auf die geringsten und wohlfeilsten derselben (Reibschalen und Wärmsteine) beschränkte, und im Gefühle ihres Unvermögens, die unerläßlich gewordene durchgreifende Verbesserung der Bruchanlagen, und Umgestaltung des Fabrikationswesens selbst durchzuführen, zur Einsicht gekommen waren, willigten in den Verkauf ein. Am 30. März 1855 verzichteten sie auf das ihnen kraft ihrer Innungsartikel und

Privilegien allein zustehende Recht der Gewinnung von Serpentin auf Zöblitzer und Ansprunger Flur; dabei behielten sich jedoch die beiden Bruchkompagnien das Abbaurecht in den von ihnen betriebenen beiden Brüchen auch fürderhin vor.

Von dem 1855 entfachten Unternehmungsgeiste deutschen Kapitals, der sich mit Vorliebe wie so oft für das Unterirdische, Bergwerke ꝛc. interessierte, gedachte eine Gesellschaft unternehmender Männer in Zöblitz: Advokat Ufer, Geschworener Träger, Hauptmann Nauendorf, Hammerwerksbesitzer Michaelis und andere auch für das hülfsbedürftige Zöblitz einen Vorteil zu erzielen, und bemühten sich, ein Bächlein aus dem Strome des so ungewöhnlich flüssig gewordenen deutschen Kapitals dorthin zu lenken. Sie schloß im Juni 1857 mit den Gemeinden Zöblitz und Ansprung, auch einigen Privatgrundbesitzern einen Kaufvertrag über die auf Grund und Boden jener befindlichen Serpentinlagerstätten ab, jedoch mit der Bestimmung und Verwahrung, daß, wenn es der Gesellschaft, die sich den Namen „Serpentin Kompagnie" beigelegt hatte, innerhalb zweier Jahre nicht gelänge, eine Aktiengesellschaft zu gründen, welcher sie ihre Rechte und Verbindlichkeiten abtreten könne, der Kontrakt ohne Entschädigungsansprüche seitens der Verkäufer als aufgehoben betrachtet werden solle. Der Kaufpreis wurde für den Zöblitzer Anteil auf 11000 Thaler in barem Gelde und 4000 Thaler in Aktien der zu bildenden Gesellschaft festgestellt, und die Gemeinde Ansprung sollte mit 300 Thalern abgefunden werden. Leider vereitelte die zu Ende des Jahres 1857 ausbrechende Handelskrise alle Bemühungen der Serpentin-Kompagnie. Das Ende der zweijährigen Frist kam heran, ohne daß eine Aktiengesellschaft in Bereitschaft gewesen wäre, die Serpentinbrüche um den bedungenen Preis zu übernehmen. Die Kompagnie verzweifelte jedoch nicht am endlichen Erfolge ihrer Bestrebungen, suchte vielmehr um eine Verlängerung der abgelaufenen Frist auf 3 Jahre nach. Die Gemeinden bewilligten diese, erhöhten zwar dafür den Kaufpreis auf 18000 Thaler, davon nunmehr 7000 Thaler in Aktien zahlbar, und bedingten noch eine Sicherheitsleistung von 2000 Thalern bei der Ratskämmerei für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, ein Sporn für die Kompagnie, der seine Wirkung nicht versagte. Mit erhöhtem Eifer gingen die Mitglieder an ihre Aufgabe; besonders thätig zeigte sich Hammerwerksbesitzer Michaelis zu Lößnitz. Derselbe wandte sich nach Hamburg und zog dort den Kaufmann F. Röbbelen in das Interesse der Kompagnie, dem es hauptsächlich gelang, einige unternehmungslustige Männer zu gewinnen und sie zu bestimmen, eine Summe von 2500 Thalern unter sich aufzubringen, um durch einen Versuchsbau in den Brüchen die Frage zunächst zu entscheiden, ob der Serpentin auch in Blöcken von Dimensionen breche, welche die Anwendung kraftmaschinell betriebener Schneide- und Sägewerke gestatten und damit einen größeren konzentrierten Fabrikbetrieb ermöglichen. Der im September 1861 im roten Bruch gemachte Versuch bejahte diese Frage; es konnten an 40 Ctr. größerer Blöcke nach Hamburg gesandt werden, und das günstige Resultat veranlaßte im

Oktober 1861 die Konstituierung der „Zöblitzer Serpentinstein-Aktiengesellschaft" zu Hamburg durch einige bekannte Banquierfirmen in Hamburg und Berlin, sowie mehrere kapitalkräftige sächsische Industrielle der Umgegend. Sämtliche Zöblitzer und Ansprunger Serpentinbrüche, unter ihnen auch gegen eine Entschädigung von 1360 Thalern die beiden Brüche der Stollen- und Bachenkompagnie, wurden nun im Juni 1862 mit allem umliegenden Terrain, soweit in demselben das Vorkommen von Serpentin bekannt war, der Gesellschaft übergeben.

Die Serpentinindustrie Zöblitz' trat nun in eine neue Phase des Daseins. Die Hausindustrie war enteignet. Die vielköpfige kleinmeisterliche Produktion machte der Produktion in einem einzigen Großbetrieb Platz, dessen Voraussetzungen evident gegeben waren: Gebildete und intelligente Hülfs- und Unternehmerkraft war erforderlich, schon zur Gewinnung des Rohmaterials, das nunmehr bergmännisch rationell gewonnen werden mußte, sowie zur Anwendung besserer Produktionsmethoden, die eben den neueren Errungenschaften der Maschinentechnik Rechnung trugen und dabei bisher ungekannte Arbeitsvereinigung und -Teilung zuließen; und nicht zum letzten war die Beschaffung eines größeren stehenden Anlagekapitals notwendig. Der kapitalistische Großbetrieb erwies sich auch demgemäß hier im Lauf der Zeit als die vorteilhaftere Betriebsart und brachte eine Steigerung der Produktivität und dabei eine Vervollkommnung der Arbeitsqualität mit sich, welche ermöglichten, daß die Serpentin-Industrie wieder konkurrenzfähig wurde und auf dem Weltmarkt erfolgreich erscheinen konnte.

Die Aktiengesellschaft und ihr Großbetrieb hatte anfänglich einen schweren Stand. Nur durch große Geldopfer und mit Aufbietung von viel Umsicht, Ausdauer und Energie von seiten der Leitenden[1] war es möglich, der fast am Boden liegenden Serpentinindustrie wieder zu einem ehrenvollen Standpunkt zu verhelfen. Es galt zunächst die verwahrlosten Brüche nach einem rationellen Plane in einen betriebsfähigen Zustand zu setzen. Ferner mußte man durch Einführung zweckmäßiger maschineller Einrichtungen und Arbeitsmaschinen, sowie neuer, ästhetischen Anforderungen entsprechender Fabrikationsformen dem Publikum, das gewohnt war, den Begriff „Serpentin" nur in die Form einer Reibschale oder eines Wärmsteins zu kleiden, den Beweis liefern, daß das Gebiet der Verwendbarkeit des Serpentins das der meisten andren Ziersteine überschreite.

Die Gesteinsarbeiten in Bruch und Stollen wurden nun unter die Leitung eines Steigers gestellt und größtenteils von Bergleuten ausgeführt. Für die Verarbeitung größerer Blöcke zu Grabmälern, Tischplatten, Kamineinfassungen, großen Vasen und andren Dekorationsstücken ließ 1862 die Gesellschaft in einer von ihr erworbenen Ölmühle an der Kniesebach zwei Sägemaschinen und eine Anzahl

[1] Mit der Leitung des Unternehmens war betraut: bis 1862 J. H. Reitz aus Hamburg, 1863—76 Fr. Röbbelen aus Hamburg, 1876—89 Fr. Winkelmann aus Berlin.

größerer Drehbänke aufstellen, die auch den härteren „Kammstein“ zu bearbeiten vermochten und durch die Wasserkraft der Mühle in Bewegung gesetzt wurden. Es war dies jedoch nur eine provisorische Einrichtung; fast gleichzeitig begann der Bau eines mit allen zu einem weit ausgedehnteren Betriebe erforderlichen Räumlichkeiten ausgestatteten Fabrikgebäudes, welches im Jahre 1865 vollendet wurde. Von den 35 Serpentindrechslermeistern, welche 1862 die Innung bildeten, wurden 12 in jener Fabrikanlage und mit dem Zurichten der gebrochenen Steine beschäftigt; den übrigen aber einstweilen vorgearbeitete Steine in die eigene Werkstätte geliefert, welche sie dort hausindustriell zu meist unbedeutenden Massenartikeln verarbeiteten. Nach ihrer Vollendung wurden die Fabrikgebäude durch eine teilweise sogar in den Stollen gelegte kleine Eisenbahn (sogenannte Industriebahn) mit den in ihrer unmittelbaren Nähe liegenden Abbauen in Verbindung gesetzt und mit nachstehenden Arbeitsmaschinen, zu deren Betriebe Gefälle und Aufschlagwasser der eingegangenen Ölmühle dienten, ausgerüstet: Einem Sägewerke mit Horizontal- und Vertikalgatter, zum Schneiden von starken Platten und Fournieren; vier Cirkularsägen; einer Bohr- und Fraismaschine; drei Schleif- und Polierwerken und 25 größeren oder kleineren eisernen Drehbänken. Außerdem wurde noch eine Bildhauerwerkstätte, eine mit den nötigen Laubsägemaschinen versehene Werkstätte für die Anfertigung von Mosaikarbeiten und ein Ausspitzschuppen eingerichtet, in welchem die Zurichtung des rohen Steines für die verschiedenen Werkstätten geschah. Gegen 100 Arbeiter beschäftigte der Betrieb außer den 20 Drechslermeistern, welche hausindustriell noch thätig waren, und die die gefertigten kleineren Gegenstände ausschließlich in die Verkaufsanstalt der Gesellschaft abzuliefern verbunden waren. Aus dieser hatten auch alle Händler in Serpentinwaren ihren Bedarf zu entnehmen; jeder direkte Kauf von einem Meister wurde mit der Ausschließung des kontravenierenden Händlers vom Serpentinhandel der Fabrik geahndet. Dergestalt hat man auch Fürsorge getroffen, daß die Serpentinwarenhändler nicht plötzlich in andere Bahnen gedrängt wurden.

Die fabrikmäßige Produktion hat gegenüber der früheren eine sehr veränderte Gestalt angenommen. Zu den alteingebürgerten Artikeln, die sich aus der so reichen Musterkarte der Serpentinarbeiten in die Gegenwart herübergerettet haben, wie Reibschalen, Wärmsteine, Knaul-, Eier- und Trinkbecher, Leuchter, Feuer- und Schreibzeuge, Tabaksdosen, Dominosteine und Würfel u. s. w., die sich jetzt freilich durch eine solide, hohe Politur, sowie zartere und geschmackvollere Formen von ihren Vorgängern vorteilhaft unterscheiden, sind ganz neue mit Bronzearmaturen, die sich vom dunkeln Serpentin sehr gefällig abheben, ausgestattete hinzugekommen, besonders Prunkschalen und -Dosen, Leuchter, Kandelaber, Lampensockel, Rauchgarnituren, Postamente und Vasen. Aber auch Arbeiten von größeren Dimensionen: Grabdenkmäler, Vasen, Amphoren von oft bedeutender Größe, Taufsteine, Tische mit Mosaikplatten nach Florentiner Art, die vor-

züglich Gelegenheit bieten, den großen Umfang der Farbenskala des Serpentins kennen zu lernen, reichgegliederte Kamine ziehen heute die Augen in den Warenniederlagen auf sich, welche sich nunmehr in vielen Großstädten des Kontinents befinden und den Warenabsatz vermitteln. —

Im Laufe der Zeit traten noch den Erfordernissen nach verschiedene Veränderungen ein: so wurde nach etwa zehnjährigem Bestehen am 1. Mai 1871 die Aktiengesellschaft neu konstituiert und neu finanziert durch ein vierzehnköpfiges aus Berliner und Hamburger Banquierfirmen und sächsischen Kapitalisten bestehendes Konsortium. Mit einem Stammkapital von 100 000 Thalern, zerlegt in 1000 Aktien à 100 Thalern, trat die nun benannte „Sächsische Serpentinstein-Aktiengesellschaft zu Zöblitz" ins Leben. Die Dampfkraft wurde jetzt in dem vergrößerten Betriebe eingeführt und ein flotter Geschäftsgang, der bis 1876 anhielt, begünstigte die Befestigung des erneuerten Unternehmens.

Die spätere Entwickelung im Lauf der Jahre des Aktienunternehmens, die keine richtige war, was einer mangelhaften Geschäftsleitung zugeschrieben wurde, sowie die dabei erzielten ungenügenden Geschäftsresultate ließen 1889, laut Beschluß der Generalversammlung, die Gesellschaft in Liquidation treten. Eine erfolgverheißendere Geschäftsführung versprach man sich nun von der Umänderung der Unternehmungsform, und ging zu derjenigen über, welche mit der größeren Verfügungsfreiheit des Geschäftsleiters dessen unbegrenzte Haftbarkeit verbindet und wo infolge des mehr engagierten persönlichen Interesses des Dirigenten an dem Unternehmen der Betrieb und die wirtschaftliche Seite desselben größere Aussicht auf Erfolg hat.

Das ganze Fabrikanwesen mit ca. 25 ha Areal ging daher am 15. Oktober 1889 um die Summe von Mark 170 000 an die Kommanditgesellschaft „Sächsische Serpentin-Gesellschaft zu Zöblitz, Wieland u. Cie." über. Derselben gehören als persönlich haftende und zeichnende Gesellschafter: Emil Wieland (seit 1864 schon bei der früheren Aktiengesellschaft thätig) und Amandus Hoffmann in Zöblitz, ferner als Kommanditisten an: Die Stadtgemeinde Zöblitz, Fabrikbesitzer Moritz Clausnitzer in Kniebreche und Architekt Oskar Krumbiegel in Zöblitz. — Möge nun mit der modernen Gesellschaftsform eine Zeit dauernden Aufschwungs der Serpentin-Industrie Zöblitz beginnen!

Die Fabrik beschäftigt heutigen Tags etwa 120 Mann, darunter 25 Bergleute, und wird von 2 Direktoren geleitet. Die künstlerische und technische Betriebsleitung liegt in den tüchtigen Händen des Architekten Hermann Köhler, der diese Funktion seit 1867 versieht.

Die Gewinnung des Rohmaterials geschieht heute im Tagebau in den Brüchen: Stollenbruch, Altenbraunbruch, Gotteswillebruch, Hoffnungsbruch und Rotenbruch, und der unterirdische Abbau erfolgt in bergmännischem Betrieb im Obernhauptstollen von 350 m Länge und dessen Querschlägen von insgesamt 400 m Ausdehnung. Der Betrieb vereinigt nun: 6 Gatter, 65 verschiedene Drehbänke, 5 Zirkel-

sägen, 4 Hobelwerke, 2 Fraismaschinen, 4 Bohrmaschinen, 3 Schleif und Polierwerke, 1 Sandgebläse, Staubsauger und Ventilatoren. — Die Arbeitsverrichtungen haben sich bei heute durchweg maschinellem Betriebe dementsprechend geändert: Der Stein wird aus den Bauen auf kleinspurigen Geleisen zunächst in den Ausspitzschuppen geführt, wo die einzelnen Blöcke aus dem groben herausgearbeitet und je nach ihrer Größe, Gestalt und Farbe für das Schneide- oder Drehwerk oder die Bildhauerwerkstätte zugerichtet werden. Flachere Gegenstände, wie Schalen, Untersätze u. s. w., werden zunächst aus größeren, auf dem Schneidewerk hergestellten Platten mit Zirkelsägen ausgeschnitten und dann auf der Drehbank oder dem Ovalwerke vollends ausgearbeitet und poliert. Säulen, die oft aus mehreren Stücken zusammenzusetzen sind, werden auf der Supportdrehbank abgedreht, dann mit Raspel, Feile und verschiedenen Meiseln kanneliert und zuletzt ebenso poliert. Gesimsen und Karniesen giebt man entweder zuerst auf der Fraismaschine ihre Form, schleift und poliert sie dann mit der Hand oder stellt sie auch, wie andere rein kunstgewerbliche Gegenstände, ganz durch Handarbeit her, wenn es reine Bildhauerarbeit ist; aber immerhin sucht man heute, wenn es thunlich ist, eine arbeit- und zeitersparende vorgängige Maschinenbearbeitung an dem Arbeitsstück eintreten zu lassen, bevor man Handarbeit anwendet. Zum Polieren nun in letztem Grad dient eine eiserne, mit großer Geschwindigkeit horizontal umlaufende Polierscheibe, welche mit Holz oder Leder belegt ist, auf das dann das mit Öl angemachte Schmiergel und Schleifpulver aufgebracht wird. Wasserschmierung und -Rieselung, Staubsauger und Ventilatoren sorgen bei dem Betrieb noch für die Verwirklichung der hygienischen Forderungen an einen solchen von heutzutage, und machen so denselben auch nach dieser Hinsicht zu einem modernen.

In neuester Zeit sind nun in das Bereich des Serpentins die Herstellung von Aschenurnen, sowie als Massenartikel die Isolatoren für elektrotechnische Zwecke hinzugekommen, welch' letztere, nachdem sie sich gut bewährt haben, man jetzt zu Tausenden in verschiedenen Formen und Größen anfertigt und die zu dem neuesten Emporkommen und Wiederaufblühen der Zöblitzer Serpentin-Industrie — eine der ältesten sächsischen Industrien — wesentlich mit beigetragen haben.

Vor uns entrollte sich nun ein Bild deutschen Gewerbefleißes im Hausindustriebetrieb, welcher frühe schon sich fördersamer Maßnahmen und liebevoller Aufmerksamkeit seitens einer rührigen und aufmerksamen Regierung und ihrer Organe zu erfreuen hatte. Wir sahen, wie bei Zeiten Einrichtungen getroffen wurden, um der im Niedergang befindlichen Industrie aufzuhelfen und ihren Bestand in kleinmeisterlichem Betrieb zu sichern — nur mit vorübergehendem Erfolg, aber schließlich umsonst! Der Hausindustriebetrieb löste sich trotz alledem auf — seine Zeit war erfüllt; er ging auf in modernem Großbetrieb, der, ausgestattet mit den Errungenschaften einer neuen Zeit, einzig in der Lage war, eine Erbschaft erfolgreich anzutreten, deren Aussichten so geringe waren.

Parerga zur Socialphilosophie.

Von

Georg Simmel.

Im folgendem berichte ich über einige Abschnitte meiner „Einleitung in die Moralwissenschaft“ [1], die von der konkreten Socialwissenschaft vielleicht ein bescheidenes Laßrecht an diese Stelle daraufhin erbitten dürfen, daß ich in dem genannten Werke versuche, die von der modernen Socialwissenschaft angebahnte Verbindung mit den ethischen und psychologischen Disciplinen von der Seite dieser her aufzunehmen. Ich führe in der Hauptsache aus, daß alle Begriffe, mit denen die populäre wie die wissenschaftliche Moral arbeitet: Egoismus und Selbstlosigkeit, Glückseligkeit und Vernunft, Persönlichkeit und Freiheit, Pflicht und Charakter und viele andere — unfähig sind, die Wirklichkeit des sittlichen Lebens zu erklären: denn jeder von ihnen, näher angesehen, schließt die mannigfaltigsten Inhalte und Bedeutungen ein, und während sie nichts als abstrakte Namen für einigermaßen miteinander verwandte Erscheinungen des sittlichen Lebens sind, spielen sie sich nur vermöge derselben Täuschung als reale Kräfte desselben auf, der die ökonomische Wissenschaft unterlag, als sie aus Abstraktionen wie Wirtschaftlichkeit, Gewinnsucht u. a. die Wirklichkeit des ökonomischen Lebens glaubte konstruieren zu können. Gleich dieser wird die Ethik erst dann eine wirkliche Wissenschaft werden, wenn sie die einzelnen Vorgänge und Vorstellungen ihres Gebietes historisch und psychologisch ableiten lernt, ohne dazu Begriffe zu verwenden, die erst aus den fertigen komplizierten Erscheinungen abstrahiert sind. Während die Nationalökonomie auf diesem Wege zu den ethischen Kräften gelangt, die in unlösbarer Verkettung mit den im engeren Sinne wirtschaftlichen den socialen

[1] Einleitung in die Moralwissenschaft. Eine Kritik der ethischen Grundbegriffe. Berlin, W. Hertz. 1892—93. I. Bd. 467 S. II. Bd. 426 S.

Verkehr dirigieren, wird die Ethik ihrerseits mehr und mehr an die historischen Kräfte materieller und psychischer Art gewiesen, in deren Reibung und Ausgleichung sich das wirkliche, also auch das sittliche Leben der Menschen vollzieht. Indem so jede von beiden Wissenschaften die andere voraussetzt, beweisen sie jenen Zusammenhang in der Erkenntnis der socialen Dinge, dessen Zerlegung in Provinzen sich demnach statt als eine Fremdheit des Wesens nur als vorläufige wissenschaftliche Arbeitsteilung herausstellt. Ich lege nun einige Einzelheiten dar, die zwar im Zusammenhange der Untersuchung jenem Hauptzwecke dienen, aber an und für sich in den Umkreis socialphilosophischen Denkens gehören.

I. (Bd. I, S. 250 ff.; II, S. 245 ff.) Die große Lehre Kants, die, angenommen oder zurückgewiesen, alles moderne Philosophieren fundamentiert: daß unsere Erkenntnis nur eine Erkenntnis von Vorstellungen ist und nicht hinter dieselben zu den Dingen an sich dringt — diese Lehre ist noch für das Gebiet des Praktischen nicht fruchtbar geworden. Nicht nur das Erkennen der Dinge ist ein bloßes Vorstellen, sondern auch das Besitzen ihrer, auch das äußerlichste Haben hat seinen ganzen Sinn nur in dem innerlichen Zustande, den es hervorbringt oder repräsentiert: Besitzen ist ein psychologisches Phänomen, ein an gewisse Realvorstellungen geknüpfter Empfindungsmodus. Derselbe naive Realismus freilich, der im Theoretischen unbefangen die Vorstellungen der Dinge für von uns unabhängige Dinge außer uns hält, setzt im Praktischen den Besitz und Genuß einer Sache in ein absolutes Haben, ein äußerlich realistisches Insicheinziehen: an diese letztere Vorstellung gerade pflegt sich der rohe Egoismus zu heften. Der Übergang vom individuellen zum Kollektivbesitz würde in vielen Fällen sehr erleichtert werden, wenn die Einsicht erst durchgedrungen wäre, daß alle Bedeutung eines Besitzes, und sei es der persönlichste und eifersüchtig ausschließendste, nur in dem seelischen Reflexe der Sache besteht und deshalb unzählige Male ganz dieselbe bleiben würde, wenn die begleitende Vorstellung des ausschließlichen Eigentums fortfiele. Selbstverständlich leugne ich nicht, daß ebenso oft gerade durch das, was wir eben Besitz nennen, ganz besondere und besonders intensive Empfindungen ausgelöst werden. Es handelt sich hier nur um die Beseitigung jener Unklarheit, der die Ausschließlichkeit des Besitzes häufig ihren Reiz verdankt, als enthielte der Besitz noch über seine psychologischen Wirkungen hinaus oder abgesehen von ihnen irgend eine absolute Bereicherung, als könnte man sozusagen noch etwas anderes und mehr von dem Gegenstande haben, als ihn empfinden. Dadurch würde die Besitzfrage im allgemeinen in jene höhere, reinlichere Sphäre gerückt, der sie sich heute schon bei idealen Gegenständen nähert, z. B. bei Kunstwerken, deren Genuß kein wesentlich anderer ist, ob man sie persönlich besitzt oder sie in einem Museum sieht: denn etwas anderes als ansehen kann man sie in keinem von beiden Fällen.

Der Besitz erhält nun aber seinen Gefühlswert meistens nicht

dadurch, daß wir ihn bloß passiv hinnehmen, sondern erst indem er zum Gegenstande unseres Wollens und Verfügens wird: ich besitze einen Gegenstand heißt, daß er sich meinem Willen konform verhält, daß dieser sich in ihm ausprägen kann; das Maß des Widerstandes, den er dieser Prägung durch den Willen entgegensetzt, bezeichnet die Grenze meines Besitzes an ihm. Infolgedessen ist das Maß des Besitzes im weitesten Sinne zugleich das Maß der Freiheit; denn Freiheit erkennen wir insoweit an, als der Wille die zureichende, durch nichts gehemmte Ursache der Verwirklichung seines Inhaltes ist. Indem so die scheinbar getrennten Sphären von Besitz und Freiheit zusammenrücken, wird es deutlich, wieso z. B. die Aufhebung der bäuerlichen Leibeigenschaft überall in Europa mit dem Bestreben verbunden war, den Bauer nun auch zum Eigentümer seiner Scholle zu machen: der frei verfügbare Besitz von Grund und Boden ist die geradlinige Fortsetzung des frei verfügbaren Besitzes der eigenen Person. Aus demselben Zusammenhange war umgekehrt auch die Hörigkeit der Bauern vielfach entstanden: aus der bloßen Beschränkung des Besitzes, die in der Abtretung fürstlicher Steuer- und anderer Rechte an den Edelmann lag, entwickelte sich, indem ein Anspruch an seinen Besitz nach dem anderen sich dazu fand, schließlich die kaum beschränkte Herrschaft des Adeligen über den Bauer. Der Prozeß der Befreiung setzt sich in der gleichen, durch die Identität von Freiheit und Besitz gegebenen Richtung im Heimstättenrecht fort. Indem die Heimstättengesetze bestimmen, daß niemandem ein Grundbesitz von gewisser Größe abgepfändet werden darf, erweitern sie die Sphäre jener unantastbaren Freiheit, die sonst nur den Körper des Individuums umschloß; gleichwie dieser nicht mehr — wie in der Epoche der Sklaverei — zum Eigentum eines anderen werden kann, vielmehr ein Gebiet der Freiheit bildet, in das kein Eingriff ohne den Willen des Individuums gestattet ist, so wird nun hier ein gewisser Besitz unter die gleiche Bedingung gestellt, er wird sozusagen dem persönlichen Körper angegliedert und steht insoweit der Seele ganz ebenso, man könnte sagen als der geometrische Ort der Freiheit gegenüber, wie bis dahin nur der eigene Leib. Eben daraus ist es verständlich, daß das Land, in dem die individuelle Freiheit die stärkste Betonung gewann, Nordamerika, auch zuerst das Heimstättenrecht ausbildete. Aus diesem Wesen der Freiheit: daß sie die Verwirklichung des Willensinhaltes an einem ihm gegenüberstehenden Objekte bedeutet, das wir insoweit „besitzen" — denn etwas anderes kann der absoluteste Besitz nicht mit den Dingen machen, als den Willen des Ich in und an ihnen ausprägen — aus diesem wird ersichtlich, wieso das Streben nach Freiheit, indem es sich über die Verfügung über den eigenen Körper und über äußeren Besitz hinaus fortsetzt, so leicht in die Beherrschung anderer ausmündet. Daher ist die Forderung der Freiheit sehr oft bei näherem Zusehen die Unterdrückung anderer zu Gunsten des Fordernden, wie sich z. B. häufig an dem Verlangen nach „Freiheit der Kirche" gezeigt hat; Gregor IX. erklärte ausdrücklich, daß die Unterdrückung der Ketzer nur der Her-

stellung der kirchlichen Freiheit dienen solle. Von den mannigfaltigen Folgen dieser Gliederung der Freiheits- und Besitzfrage hebe ich nur noch diese hervor. Da aller Besitz nicht an und für sich befriedigt, sondern nur als Mittel der Expansion des Ich oder der Freiheit, so folgt, daß der Arme zwar mit Recht die Beschränkung seines Besitzes als Beschränkung seiner Freiheit fühlt, daß aber weder eine ungemessene Steigerung, noch eine völlig gleiche Austeilung des Besitzes seinem Zwecke dient. Denn im ersteren Falle wird der Wille bald nicht mehr imstande sein, die ihm dargebotene Expansionssphäre mit sich zu erfüllen, und deshalb bringt von einem gewissen Maße an der vermehrte Besitz nicht mehr vermehrte Freiheit mit sich: auch bedarf es immer eines gewissen Widerstandes des Objektes, weil erst an diesem uns das Maß und der Wert der trotzdem besessenen freien Verfügung über dasselbe bewußt wird. Darum wird die Freiheit, die die Form des äußeren Besitzes hat, entschiedener als solche empfunden, wenn der Besitz schweren Hindernissen entgegen erworben, als wenn er uns mühelos in den Schoß gefallen ist; darum ist die innere Freiheit verdienstlicher, wenn sie im Kampfe gegen die Fesselung der Sinnlichkeit errungen wurde; darum ist das freie Ausleben der Persönlichkeit um so mehr wirkliche Freiheit, je mehr es sich im Verhältnis zu anderen freien Personen, als wenn es sich Sklaven gegenüber erweist Und das sociale Ideal, ein Maximum von Freiheit zu realisieren, schließt eine äußere Egalisierung des Besitzes deshalb aus, weil es eben noch andere Verhältnisse, noch andere dem Ich gegenüberstehende Objekte als den Sachbesitz giebt, an denen sich die Freiheit verwirklicht; jedes Individuum hat nun für sich diese mannigfaltigen Sphären der Freiheit in ein derartiges Verhältnis zueinander zu setzen, daß ein Maximum von Freiheit resultiere. Je nach den inneren und äußeren Anlagen und Schicksalen werden sich dazu die Quanten dieser Sphären bei jedem verschieden mischen müssen; dem einen wird ein bestimmendes Verhältnis zu anderen Personen bei gleichzeitig geringerem Sachbesitz eine größere Expansion der Freiheit gewähren, während sie sich bei dem anderen mit größerem Erfolge auf den Sachbesitz unter gleichzeitiger Geringfügigkeit des Einflusses auf Menschen richtet. Deshalb würde die Einräumung einer äußerlichen Gleichheit in Bezug auf Besitz und Position dem einen geben, was er nicht brauchen kann, dem anderen nehmen, was er braucht, und eben dadurch der Erreichung eines objektiven Freiheitsmaximums widersprechen.

II. (Bd. II, S. 210 ff.) Die philosophische oder, wenn man will, anthropologische Frage nach der Freiheit oder Determiniertheit des Handelns ist bekanntlich neuerdings wieder in lebhaftere Beziehung zum Kriminalrechte getreten. Und zwar sowohl nach der Seite seiner principiellen Fundamentierung, wie in Hinsicht praktisch socialer Fragen: der Bestrafung Trunkener, Jugendlicher, psychisch Innormaler u. s. w. Es zeigt sich indes, daß weder die Annahme der Freiheit, noch die der Determiniertheit eine hinreichende Grundlage für die strafrechtliche Verantwortung, so wenig wie für die im

engeren Sinne moralische bildet. Ist wirklich, wie es der reine Begriff der Freiheit fordert, jede gesetzmäßig wirkende Kraft ausgeschlossen, die das Wollen der verbrecherischen That produziert habe, so ist es eben der reine Zufall, ob sie oder ihr Gegenteil produziert wurde, und der Thäter kann deshalb für sie so wenig verantwortlich gemacht werden wie für ein Ereignis auf dem Sirius; Verantwortung beruht darauf, daß der Thäter auch wirklich die zureichende Ursache seiner That ist; und eben diese zwingende Verbindung zwischen dem Subjekt und seiner That wird durch die Freiheit aufgehoben. Aber nun andererseits: sobald das Wollen ein koordiniertes Glied ebendesselben Naturprozesses ist, dem die Verdauung und die Gravitation angehören, so wird keine begriffliche Deduktion uns überreden, daß es sittlich zurechenbar ist. In den gröberen, unserer Erkenntnis zugänglichen Fällen solcher Bestimmtheit des Wollens, wie bei den durch körperliche Störung veranlaßten Innormalitäten, zweifelt auch niemand an dem Fehlen der Verantwortung, während es doch unleugbar ist, daß bei durchgängiger Gleichheit vor dem Naturgesetz die zugerechneten Handlungen genau so nezessitiert sind wie die des Wahnsinnigen. Erst unter der Voraussetzung, daß statt des thatsächlichen Wollens ein anderes hätte eintreten können, wird jenes sittlich verantwortbar. Weder aus der Freiheit noch aus der Determiniertheit des Wollens läßt sich also seine Verantwortbarkeit widerspruchslos herleiten. Es bleibt deshalb nichts übrig, als die Verantwortung, wenn wir sie überhaupt beibehalten wollen, auf eine andere Basis als auf die unhaltbare einer Bejahung oder Verneinung der Freiheit zu stellen. Da es unmöglich ist, sie auf die Freiheit zu gründen, so ist vielleicht der Versuch gerechtfertigt, die Freiheit aus ihr herzuleiten; ich meine dies folgendermaßen.

Der Ursprung aller Strafe liegt offenbar in dem Schutztriebe. Indem die Selbsterhaltung die Verteidigung mit sich bringt, setzt sie uns in die Notwendigkeit, den Beschädiger zu beschädigen, weil dies oft das einzige Mittel ist, der Beschädigung Einhalt zu thun. Die Vergeltung, zu der der Trieb auf diesem Wege entsteht, hat zuerst impulsiven Charakter, sie strebt, auf die Seite, von der uns Böses geschieht, dies unter allen Umständen zurückzuwenden. Aber man lernte, daß sie in einer Reihe von Fällen ihren Zweck verfehlte, indem ihr Objekt empfindungslos war, oder kein Schutz durch sie erzielt wurde. Nimmt man überhaupt an, daß die Vergeltung ein zweckmäßiges Thun ist, daß sie dem Schutze des Individuums dient, so müssen wir auch weiter eine Differenzierung innerhalb ihrer Objekte annehmen, die statt der Blindheit eines unbedingten und mechanischen: Auge um Auge, Zahn um Zahn, die vergeltende Reaktion nur an denjenigen üben ließ, bei denen die Vergeltung auch wirklich ihren Zweck erreichte. Es scheint mir nun kein Zweifel, daß ein Individuum eben dann und insoweit „zurechnungsfähig", „verantwortlich" ist, als die strafende Reaktion auf seine That bei ihm den Zweck der Strafe erreicht, sei dieser Zweck nun Besserung oder Abschreckung oder was immer. Wo die Qualitäten des Thäters

diesen Zweck entweder vereiteln oder überflüssig machen, da eben ist er im Zustande der Unverantwortlichkeit. Den Wahnsinnigen bestrafen wir nicht für seine unheilvolle That, weil die Strafe keinen Zweck hätte, ihn nicht von ähnlichen Thaten abhalten würde; ebensowenig denjenigen, der keine Einsicht in die Bedeutung seines Thuns hatte, der nicht weiß, was er thut; denn einem intellektuellen Mangel gegenüber würde Strafe nichts nützen. Den sinnlos Betrunkenen, der ein Verbrechen begangen hat, als Verbrecher zu bestrafen, wäre deshalb sinnlos, weil keine Präsumtion vorliegt, daß derselbe Mann im nüchternen Zustande sich der gleichen That schuldig machen wird, und es also garnicht erst eines Strafmittels bedarf, um ihn davon zurückzuhalten, während, wenn er von neuem trunken wird, die zurückhaltende Wirkung der früheren Strafe doch ausgelöscht wäre; ähnliches gilt von demjenigen, der in einer Notlage ein Verbrechen begangen hat. Die zweckmäßige Strafe für den Trunkenen ist diejenige für seine Trunkenheit, weil er sich betrinkt, während er nüchtern ist, und in diesem Zustande die erlittene Strafe ihren Zweck erfüllen kann. Die größere Milde, mit der die fahrlässige Sünde gegenüber der bewußten bestraft wird, erklärt sich aus der Annahme, daß es keines so kräftigen Eindruckes bedarf, um bloß das Bewußtsein jemandes für die Folgen seines Thuns und Lassens zu schärfen, als da, wo es sich um die Umwandlung eines verdorbenen Willens handelt. Wo wir Strafen mildern, weil der Thäter sich nicht im vollen Besitze seiner Freiheit befunden habe, da läßt sich dies überall so deuten, daß für den Zweck, den man mit der Strafe erreichen will, die schärfere nicht erforderlich ist.

In dem privaten und öffentlichen ethischen Leben wird die gesamte Reaktion auf die Unsittlichkeit mehr und mehr teleologisch; die That ist nun einmal geschehen, sie kann nicht ungeschehen gemacht werden, und jede auf sie hin erfolgende Maßregel hat deshalb das Vergangene nur so weit zu berücksichtigen, als es Erkenntnisgrund oder reales Moment für die zukünftige Gestaltung der Dinge ist. In Bezug auf das Freiheits- und Verantwortungsproblem aber ist diese Maxime noch nicht fruchtbar geworden. Hier scheint noch der Zustand einer Freiheit oder Unfreiheit, welcher vor dem Begehen der That an dem Thäter subsistierte, für sich allein über das Maß der strafenden Reaktion zu entscheiden. Behalten wir statt dessen auch hier im Auge, daß die Strafe von ihrem Zweck bestimmt wird, daß über sie in letzter Instanz nicht ihr terminus a quo, sondern ihr terminus ad quem entscheidet, so können wir die ganze Freiheitsvoraussetzung mit ihren unlösbaren Schwierigkeiten ausschalten, und das Ob und Wieviel der Verantwortung einfach davon abhängen lassen, welches Maß von Strafe in dem gegebenen Falle zweckmäßig ist, um die sociale Absicht alles Strafens überhaupt zu erreichen. Wir sind also nicht verantwortlich, weil wir frei sind, sondern umgekehrt, Freiheit ist der Name für denjenigen Zustand, in dem ein gewisses Strafmaß wirksam und für die Zukunft nützlich ist, und wir sind nicht unzurechnungsfähig, weil unser Wille unfrei, unsere freie

Willensbestimmung durch körperliche oder geistige Momente ausgeschlossen ist, sondern umgekehrt heißt derjenige Zustand ein unfreier, in dem es sinnlos, weil zwecklos wäre, uns unsere That strafend zuzurechnen. Wie Gerechtigkeit ihrem Inhalte nach nur dasjenige ist, was der Allgemeinheit, gemäß der Gattungserfahrung, nützlich ist, so bedeutet die gegen ihre Ausübung gerichtete Frage: ob das Individuum, an dem ihre positiven Bestimmungen vollzogen werden sollen, auch frei ist — nur dies, ob ihre Vollziehung an demselben auch wirklich dem Gattungszwecke dient. Und wenn wir sagen: es wäre ungerecht, ein völlig determiniertes Wesen zu strafen, weil es garnicht anders gekonnt hat, als so handeln, wie es that, so ist dies auch nur die Rückwärtswendung der praktischen Erkenntnis, daß es sinnlos wäre, ein Wesen zu strafen, dessen Handlungen so determiniert sind, daß die Strafe keinen Einfluß auf dieselben ausüben kann. Es ist bezeichnend für diesen Sachverhalt, daß die deutsche Kriminalistik bis zum Anfange dieses Jahrhunderts den Begriff der Zurechnungsfähigkeit als solchen noch nicht ausgebildet hatte; man beschränkte sich auf die Erörterung von Momenten, welche die Strafe ausschließen oder mildern: Jugend, Affekt, Geistesstörung, Trunkenheit, ohne erst den Freiheitsbegriff dazwischen zu schieben. Diese Thatsache weist darauf hin, daß nicht die Freiheitsvorstellung der Grund ist, aus dem die Zurechnung erfolgt, sondern daß umgekehrt die praktische Zweckmäßigkeit zuerst diese geschaffen hat und die Unzurechnungsfähigkeit nur als zusammenfassender Ausdruck für jene Zustände anzusehen ist.

Das Verantwortungsproblem ist nicht mit metaphysischen oder physiologischen Spekulationen über die Freiheit zu lösen und ebensowenig mit der isolierten Beobachtung einer gerade vorliegenden Erscheinung; ganz allein die praktischen Erfahrungen darüber, welche Folgen die verschiedenen Grade des Verantwortlichmachens auf die verschieden bedingten Persönlichkeiten mit Rücksicht auf ihr weiteres sociales Verhalten haben — ganz allein diese, nicht aber die unlösbare Frage nach der Freiheit des Individuums, können über das praktische Verfahren in den Fragen der kriminellen Verantwortung entscheiden; ja, die historische Betrachtung dürfte zeigen, daß das ganze Freiheitsproblem nichts als eine individualistische Drehung oder Verkleidung jener Frage der socialen Praxis ist.

III. (Bd. I, S. 334 ff.) Es giebt keine Gesellschaftsverfassung, die zu den Problemen der Moralphilosophie so naheliegende Beziehungen hätte, wie der Socialismus. Denn er zeigt im Praktischen jene Tendenz nach völliger Rationalisierung des Lebens, nach der Dirigierung desselben durch ein höchstes einheitliches Princip, die in Bezug auf das theoretische Weltverständnis die Konstruktionen der Philosophen beherrscht[1]. Ich gebe hier, nur als Bruchstück, ein Glied

[1] Eine entsprechende Analogie mag den Fabrikarbeiter psychologisch disponieren, sich gerade in die socialistische Staatsform hineinzudenken. Es liegt nahe, die kraftsparende Organisation der Arbeit, die innere Konkurrenzlosigkeit,

der Erörterung von Beziehungen des socialistischen Princips zum Moralprincip des Eudämonismus, das in der Steigerung der Glückssumme den Inhalt alles sittlich genannten Handelns sieht. Durch eine einfache Überlegung hindurch scheint dies die absolute gleiche Austeilung der Elemente des Glückes fordern zu müssen. Sobald überhaupt irgend welche Unterschiede in den Glücksquanten mehrerer Subjekte bestehen, so wird ein ferneres, zur Verteilung kommendes Quantum von Glücksmitteln einen höheren eudämonistischen Erfolg haben, wenn es den Bedürftigeren und Unglücklicheren, als wenn es den schon Besitzenden und also Abgestumpfteren zu teil wird. Infolgedessen bringt die Tendenz, zu einem Maximum von Glück überhaupt zu kommen, es mit sich, daß der weniger Glückliche mehr als der schon Bevorzugte bei der Austeilung berücksichtigt werden müßte, was schließlich zu einer völligen Ausgleichung der Glücksverhältnisse führen würde. Allein diese Konsequenz würde nur dann in ihrer Reinheit gelten, wenn die Glücksempfindungen unmittelbar einer socialistischen Verteilung unterständen. Da es sich aber statt dessen immer nur um eine Austeilung, beziehungsweise Ausgleichung der äußeren Ursachen solcher Empfindungen handeln kann, so macht sich sogleich der Umstand geltend, daß die verschiedenen Menschen auf die gleichen Glücksbedingungen verschieden reagieren. Um ein gegebenes Quantum von Mitteln der Annehmlichkeit, Behaglichkeit, der eudämonistischen Empfindung überhaupt mit dem Erfolge wirklich gleichen resultierenden Glücksgefühles auszuteilen, müßte dieses Quantum, angesichts der verschiedenen Empfänglichkeit der Subjekte, äußerlich sehr ungleich verteilt werden. Nun zeigt es aber die Erfahrung als unvermeidlich, daß jeder sein Glück unter dem des Anderen stehend glaubt, wenn die äußeren Bedingungen bei ihm die quantitativ geringeren sind. Die Abhängigkeit des Glücksmaßes von Geld und Gut, von Ehre und Stellung, von Besitz und äußeren

---

das harmonische Ineinandergreifen der Menschenkräfte, wie es innerhalb der einzelnen Fabrik herrscht, und wie der Arbeiter es täglich mit ansieht — dies liegt nahe, auf die Gesamtheit des menschlichen Arbeitens zu übertragen. Wirkungsvoller vielleicht ist noch das Maschinenprincip. Daß es zweckmäßige Bewegungen und Wirkungen giebt, die mit absoluter Zuverlässigkeit zustande kommen, daß gewünschte Erfolge gewonnen werden können, unter völliger Vermeidung persönlicher Störungen, aus dem Innern der Dinge hervorbrechender Abweichungen, mit einem Worte, die adäquate Erreichung der Zwecke durch unpersönlichen Mechanismus — dies steht den Arbeitern immerfort vor Augen und muß so einem socialen Ideal vorarbeiten, das die Gesamtheit wie eine große Maschine einrichten, alle privaten Impulse ausschließen, und die Zwecke des Ganzen durch das Arbeiten unpersönlicher und absolut gesetzlich wirkender Elemente erreichen will. Umgekehrt bietet die Vorstellungswelt des Bauern eine starke Gegendisposition gegen den Socialismus. Denn seine Arbeit und deren Erfolge sind von ebenso unberechenbaren wie unbeeinflußbaren Kräften abhängig, seine Gedanken geben auf die Gunst eines nicht zu rationalisierenden Faktors und auf das Benutzen relativ zufällig eintretender und irregulärer Bedingungen. Seine Ideale haben sich also in der Richtung dieser Momente gebildet, gerade entgegengesetzt dem socialistischen, das nicht die Gunst, sondern das Ausschalten aller Zufälligkeit und eine Organisation der Lebenselemente erstrebt, die, was bei den bäuerlichen Interessen garnicht in Frage kommt, jedes derselben berechenbar macht.

Ursachen aller Art ist im Bewußtsein der Menschen zu fest geworden, als daß nicht der weniger Besitzende mit seiner Lage unzufrieden sein sollte, selbst wenn seine Empfänglichkeit derart ist, daß er bei geringeren Reizen schon das gleiche Glück wie der über ihm Stehende empfindet, oder bei Steigerung derselben dennoch keine Steigerung seines Glückes erfahren würde; wir kennen das Maß unserer eigenen Empfänglichkeit viel zu wenig, können es zu wenig mit dem anderer vergleichen und sind dem Neide viel zu sehr zugänglich, um nicht erstens jeden Mangel an Glück durch den Vergleich mit anderen, scheinbar Glücklicheren zu verschärfen und um nicht zweitens die Ursache dieses Unterschiedes so viel wie möglich auf die verschiedene Austeilung äußerer Glücksbedingungen zu schieben. Es ergiebt sich also etwas, was man eine psychologische Antinomie nennen könnte, daraus, daß jedes Glücksmittel zwei Werte hat: einen für sich bestehenden, der durch unmittelbaren Vergleich mit anderen sein Quantum bestimmt, und einen, der in seiner Glückswirkung auf das Subjekt besteht und dessen Größe sich nach der Empfänglichkeit dieses richtet, der aber sein reines Quantum nur dann entfaltet, wenn kein Subjekt von dem anderen etwas weiß. Da nun die unmittelbare Beglückung von diesem letzteren, die reflektierte, d. h. die Zufriedenheit mit dem Grade des Glückes aber von dem ersteren abhängig ist, weil niemand sich mit einer äußeren Ungleichmäßigkeit der Genußmittel befriedigt; da ferner beide Werte in hohem Maße gegeneinander variabel sind: so kann durch keinerlei Verteilung der äußeren Güter ein allgemein befriedigender eudämonistischer Zustand erreicht werden. Eine Macht, die über die Gesamtheit menschlicher Verhältnisse zu verfügen hätte, würde vor die Wahl gestellt sein: entweder die Glücksbedingungen nach dem Schema äußerer Gleichmäßigkeit der Rationen auszuteilen, wobei dem Neide und der Unzufriedenheit freilich kein Raum mehr bliebe, aber auf Grund der verschiedengradigen Empfänglichkeit eine höchst ungleichmäßige Glückseligkeit herauskäme; oder, auf diese Rücksicht nehmend, das verfügbare Quantum so auszuteilen, daß jeder genau so viel daraus resultierendes Glück empfände wie der andere — was dann durch die äußerlich erscheinende Ungleichmäßigkeit der Anteile wieder allen Neid, alle Eifersucht und damit unzählige Leiden zweiter Ordnung entfesseln würde.

Kleinere Mitteilungen.

Über Verwaltungsstatistik.

Ernst Mischler, Handbuch der Verwaltungsstatistik. Bd. I. Allgemeine Grundlagen der Verwaltungsstatistik Stuttgart 1892, Cotta. 8⁰. 323 S.

So weitreichend die Ansprüche sind, welche das öffentliche Leben der Gegenwart an die statistische Thätigkeit des Staates und der von ihm geschaffenen Verbände stellt, so wenig erschöpfend war merkwürdigerweise bisher der Wirkungsbereich und die Stellung der amtlichen Statistik innerhalb des Verwaltungssystems erfaßt und klargestellt worden. Allerdings haben einzelne beachtenswerte Untersuchungen, so vor allen Dingen die von Mayr über Statistik und Verwaltung (in dem von ihm herausgegebenen „Allgemeinen Statistischen Archiv") die zwischen beiden bestehenden Beziehungen erörtert, haben wiederholt die statistischen Hand- und Lehrbücher einzelne Seiten dieser Frage mehr oder minder eingehend beleuchtet; eine umfassende systematische Behandlung ist erst Mischler vorbehalten geblieben. Sein Handbuch der Verwaltungsstatistik ist als ein grundlegendes Werk zu begrüßen, das sich entgegen den bisherigen Hand- und Lehrbüchern weder mit den theoretischen Grundsätzen noch mit den Ergebnissen der statistischen Ermittelungen befaßt, sondern sich lediglich an die Aufgaben und Lebensäußerungen der amtlichen oder, wie er es eben nennt, der Verwaltungsstatistik hält. Es ist ein glücklicher Wurf, den Mischler mit dieser seiner Darlegung der Verwaltungsstatistik gethan hat, zu dem er aber auch durch seine akademische wie praktische Thätigkeit, wie nicht minder als ein Schüler des österreichischen Meisters der Statistik auf dem Lehrstuhle wie in der verwaltenden Ausübung, des geistvollen Karl Theodor von Inama-Sternegg, hervorragend befähigt war. Sind die Ausführungen Mischlers schon von Wert für den statistischen Fachmann, insofern sie eine ganze Reihe von Seiten zu gebührender Würdigung bringen, so sind sie in erhöhtem Maße noch dazu berufen, den Männern der Verwaltung i. e. S. bei ihrer sich immer mehr steigernden Mitwirkung an statistischen Arbeiten den Zusammenhang dieser und ihrer übrigen Thätigkeit zum näheren Verständnis zu bringen. Das Bedürfnis nach einer genügenden systematischen Aufklärung über diesen Zusammenhang muß sich aber bei den an den Aufgaben der Statistik beteiligten Verwaltungsbeamten um so kräftiger fühlbar machen, je weniger ihre meist rein-juristische Vor- und Ausbildung sie mit dem Studium statistischer Disciplinen in Berührung gebracht hat. Allerdings wäre es gerade im Hinblick auf diese Aufgabe des Werkes zu wünschen gewesen, wenn der deutsch-österreichische Verfasser in Darstellungsweise und Sprache ein leichteres Erfassen ermöglicht hätte. Während wir Deutschen im Reiche uns heutzutage bemühen, unnötige ausländische Beimischungen und Ausdrucksweisen zu vermeiden, ist das Deutsch Mischlers mit Fremdworten und mit künstlichen Bildungen und Zu-

sammensetzungen von solchen etwas reichlich belastet, was das Verständnis oftmals erschwert. Dabei tritt auch hier wieder hervor, was schon an früheren Arbeiten, so über den Staatshaushalt Böhmens auffiel, daß es Mischler um die Einführung neuer Begriffe und Beziehungen zu thun ist, ohne daß ein zwingender Anlaß dazu vorzuliegen scheint. Ebensowenig spricht es an, daß der Verfasser nach dem veralteten Brauche deutscher Universitätsgelehrten in seinen Darstellungen gar zu abstrakt und schematisch verfährt, oftmals Unterscheidungen bis zu *αα* herab vornimmt, ohne immer näher auf das Eigentümliche einzugehen und das Gerippe durch Bekleidung mit Fleisch und Blut gehörig auszustatten. Vielmehr würde es und zumal im Hinblick auf die nicht fachmännischen Kreise, auf die größere Anzahl der übrigen mit der Statistik in Berührung gelangenden Beamten dem Buche zustatten gekommen sein, wenn die Entwickelungen des Verfassers reicher durch bezeichnende Beispiele aus den thatsächlichen Vorgängen belebt und erläutert worden wären. Für jemand, der mit dem Verfahren der Aufnahme und der Aufbereitung, mit Zählkarten, Aufnahmekarten, Fragebogen wenig oder garnicht vertraut ist, muß es beispielsweise äußerst schwer fallen, sich von diesen Einrichtungen nach des Verfassers Ausführungen ein völlig zutreffendes Bild zu machen, ganz abgesehen davon, daß die Antwort auf die nahe liegende Frage, bei welchen Veranlassungen die verschiedenen Erhebungsmittel in Anwendung zu bringen sind, nicht genügend gegeben ist.

Lassen sich diese Ausstellungen auch nicht unterdrücken, sind sie doch nicht angethan, die Bedeutung des Werkes herabzusetzen. Zumal in seinem ersten Teile, in welchem „Die Statistik und die Verwaltung“ schlechthin behandelt wird, stellt es sich als eine gedankenreiche, von einheitlicher Auffassung getragene Leistung dar. Hier wird vor allen Dingen „die statistische Funktion der Verwaltung“ und zwar zunächst nach der Seite hin, wie die Statistik mehr oder minder mit der Verwaltung verknüpft, ob sie aus derselben ganz oder teilweise „ausgelöst“ oder „unausgelöst“ ist, besprochen, werden ferner das „Verwaltungsrecht der Statistik“ der statistische Charakter der Verwaltungsthätigkeit, die statistischen Akte der Verwaltung, werden die Regelung der statistischen Angelegenheiten durch Gesetz und Verordnung, das statistische Straf- und Finanzrecht zum Gegenstand der Untersuchung gemacht. Ein zweiter Abschnitt befaßt sich mit der „Verwaltungsfunktion der Statistik“, ein dritter mit den „Subjekten der Verwaltungsstatistik“, in welchem letzteren unter anderem auch die vielfach noch wenig geklärten Beziehungen zwischen staatlicher und kommunaler statistischer Wirksamkeit wie die Grundlagen des internationalen Verwaltungsrechtes der Statistik erörtert und die Wege zum Ausbau der internationalen Beziehungen in Vorschlag gebracht werden. Besonders eingehend sind alsdann die „Objekte der Verwaltungsstatistik“ erforscht und hierbei die technischen Seiten in Betreff der Zeit, sowohl was die Zeit der Erhebung wie die Zeit als Funktion der Massenerscheinung angeht, besonders gründlich gewürdigt. In den beiden letzten Kapiteln wird die „Organisation der statistischen Ämter“ und die statistische Verwaltungsthätigkeit und im ersteren derselben besonders die Frage der Centralisation und Decentralisation, von allgemeinen statistischen Einheits- oder von Sonderämtern, der sog. statistischen Kommission, die Stellung des statistischen Amtes im Systeme der Verwaltungsbehörden wie die der örtlichen Organe des statistischen Dienstes geprüft. In dem anderen Abschnitte erfährt endlich das ganze statistische Arbeitsverfahren von dem Auftrag zur Vornahme einer Erhebung an bis zur Aufbereitung des Materials und seiner Bearbeitung und Veröffentlichung eine verständnisvolle Schilderung und Beurteilung.

Der zweite Teil des Werkes befaßt sich überwiegend mit der „Organisation der Verwaltungsstatistik im neunzehnten Jahrhundert“ und hat es vor allen Dingen mit der Entwickelung und Einrichtung der staatlichen statistischen Ämter aller europäischen und außereuropäischen Kulturländer wie der halbcivilisierten Staaten zu thun, bezüglich deren es Mischler gelungen ist, ein vollständiges und übersichtliches Bild zu entwerfen. Daran reiht sich „die unausgelöste staatliche Verwaltungsstatistik“ und die „Statistik der Selbstverwaltung“. Über den eigentlichen Rahmen der Verwaltungsstatistik hinaus, unter der der Verfasser nach seiner Erklärung eigentlich nur die vom Staate — und doch wohl auch von den auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Verbänden — ver-

anstalteten statistischen Beobachtungen versteht, giebt er schließlich noch einen dankenswerten Überblick über die statistischen Vereine und die internationale Statistik.

Es ist begreiflich, daß der, welcher es unternimmt, auf einem noch wenig betretenen und gefestigten Boden von Grund aus ein neues Lehrgebäude aufzuführen, mit Anfechtungen zu kämpfen hat. Und auch Mischler kann unbeschadet der Vortrefflichkeit des ganzen Baues solchen Anfechtungen nicht entgehen. So giebt von vornherein zu Bedenken Anlaß seine grundsätzliche Unterscheidung der Statistik in „ausgelöste“ und „unausgelöste“, eine Unterscheidung, die er streng im Verlauf des ganzen Buches durchführt und die er schließlich sogar auch in Bezug auf die Art der Aufbereitung, also der Ausmittelung der Thatsachen aus dem erhobenen Urmaterial vornimmt. Diese Unterscheidung, die schon in früheren Arbeiten Mischlers auftauchte und, wenn sie nicht österreichischen Sprachgebrauchs ist, ihm selbst angehören dürfte, wird dahin erklärt: „unter nicht ausgelöster Verwaltungsstatistik ist jener Zustand zu verstehen, in welchem diese nur insofern existiert, als sie der Verwaltungsthätigkeit immanent und somit schon mit dieser gegeben ist, ohne selbständig mit dieser hervorzutreten. Bei dieser Erscheinungsform ist der Intensitätsgrad des Funktionierens ein geringer: die statistische Funktion ist vollständig und in jeder Richtung von der konkreten Verwaltungsthätigkeit bedingt und vermag daher ihre eigenen Anforderungen nur in diesem gegebenen Rahmen zur Geltung zu bringen ....“ „Den höheren Grad der Ausbildung stellt die ausgelöste Verwaltungsstatistik dar: dieser ist dann erreicht, wenn die Intensität der Funktion so kräftig ist, daß die letztere sich von der eigentlichen Verwaltungsthätigkeit trennt und in Verfassung und Verwaltung, in Organisation und Thätigkeit zur Selbständigkeit gelangt. Sie bildet da eine eigene Form der Verwaltung überhaupt und ist nunmehr im stande, ihre Besonderheit zur Geltung zu bringen, sowie die Bedingungen ihres Wirkens in sich selbst zu finden. Die Auslösung der Verwaltungsstatistik kann in zweifacher Weise vor sich gehen: a. Bei der vollen Auslösung erfolgt die Trennung eines konkreten statistisch funktionierenden Verwaltungsinhaltes aus einem großen Verwaltungskomplexe zur Gänze. Der Umfang, in welchem die Loslösung erfolgt, ist durch die statistische Funktion gegeben: die Ursache der Lostrennung liegt jedoch nicht in dem statistischen, sondern in dem eigentlichen Verwaltungsinhalte resp. in dessen Gestaltungstendenzen. Mit der Verselbständigung der Statistik trennt sich auch der gesamte Verwaltungscharakter auf diesem Gebiete gleichzeitig ab und es kann ein anderer als dieser hier nicht mehr gedacht werden. Die Verwaltungsstatistik stellt in dieser Form geradezu einen allen übrigen gleichberechtigten Verwaltungsakt dar und involviert ein Hoheitsrecht unmittelbar über die Bevölkerung. Dies ist z. B. der Fall bei Volkszählungen und damit verwandten Akten statistischer Verwaltung. b. Die Auslösung kann ferner eine partielle sein, indem nur der methodische und technische Charakter einer statistisch funktionierenden Verwaltungsthätigkeit zur Selbständigkeit gelangt und die Ursache des Lösungsprozesses ist. Es werden jene Teile der Verwaltungsthätigkeit zusammengefaßt, welche statistisch-methodischer und -technischer Natur sind und in dieser formellen Hinsicht den übrigen Teilen der Verwaltungsbethätigung als etwas selbständiges gegenüber gestellt. Die partielle Auslösung der Verwaltungsstatistik besteht also in der Auslösung der statistischen Methodik und Technik. Der eigentliche Verwaltungsinhalt geht dabei nicht in die losgelöste Methodik und Technik über, sondern bleibt für sich bestehen: deshalb vermag die partiell ausgelöste Verwaltungsstatistik eine Verwaltungshoheit auf die Bewohner nicht auszuüben, sondern muß, soll dies der Fall sein, immer erst die Vermittelung der Verwaltung suchen. In diesem Zustande befinden sich die statistischen Ämter: dieselben haben keine originäre Verwaltungsbefugnis, ausgenommen insofern die selbständig gewordene statistische Methodik und Technik über ein hierarchisches System statistischer Behörden verfügt.“

Daß die Statistik teils in unmittelbarer Verbindung mit der Verwaltung im eigentlichen Sinne teils abgesondert davon betrieben wird, ist ja richtig. Aber welche grundlegende Bedeutung dieser Auseinanderhaltung für die Sache beikommt, vermag ich nicht recht einzusehen. Auch will es mir scheinen, daß Mischler hierbei nicht immer dasselbe im Auge hatte, vielmehr bald an die

organisatorische Seite, bald an die des technischen Verfahrens gedacht hat. Was soll denn eigentlich „ausgelöst“ sein: die Thätigkeit, welche schließlich das gesammelte Material „aufbereitet“, zusammenstellt, die Ergebnisse zieht und diese veröffentlicht oder die, welche sich auf die Sammlung des Materials erstreckt, welche also ermittelt, zählt, oder endlich beide Zweige vereint? Beide Zweige gehören zweifellos dem statistischen Thätigkeitsbereiche an. Was die zweite, die ermittelnde anlangt, so kann man sich ja denken, daß gewisse Erhebungen, die großen Aufnahmen und Zählungen i. e. S., die Volks- und Viehzählungen, die landwirtschaftlichen und gewerblichen Aufnahmen, welche sich unmittelbar an die große Masse der Bevölkerung durch Befragung von Haus zu Haus wenden, aus der allgemeinen Verwaltung ausgeschieden weroen der doch bis zu einem gewissen Grade ausgeschieden werden konnen. Angenommen nun, auch diese Aufnahme ließe sich vollständig „ausgelöst“, d. h. also im Mischlerschen Sinne ohne Mitwirkung der provinziellen und örtlichen Verwaltung und lediglich durch eigene statistische Organe bewerkstelligen, so bilden diese Zählungen bei einer wohl eingerichteten Statistik doch immer nur den bei weitem kleineren Teil der statistischen Ermittelungen. Die Mehrzahl an Material und zwar bezüglich all der Vorgänge, die erst durch Berührung mit einer irgendwie gearteten Behörde oder Anstalt zur Aufzeichnung gelangen, wird auch erst aus den und durch die Aufzeichnungen dieser Behörde zur Quelle der statistischen Beobachtungen und zwar in der Regel in der Weise, daß aus den aufgezeichneten Vorgängen Auszüge oder fertige Nachweisungen — wenn schon noch vielfach auf vorgängigen Betrieb der statistischen Organe — angefertigt werden. Hier ist also die Gewinnung des statistischen Urmaterials ein Ausfluß der Verwaltungsthätigkeit. Ohne die letztere würde das Material garnicht zur Erscheinung kommen, eine „Auslösung“ der statistischen von der übrigen Verwaltungsthätigkeit nicht wohl möglich sein. Der Standesbeamte, der über den Eintritt in das Leben und den Austritt aus demselben, wie über eheliche Verbindungen Buch führt, besorgt auch die für statistische Zwecke erforderlichen Angaben, wenn man nicht den für größere Staaten doch ungeheuerlichen Plan im Sinne hat, daß alle Register zur selbständigen Entnahme der notwendigen Thatsachen an die „ausgelösten“ statistischen Stellen eingesandt werden sollen. Ebenso sind es die Steuer-, die Gerichts-, die Kataster-, die Forstbeamten, welche auf Grund ihrer besonderen dienstlichen Anschreibungen und Aufstellungen die Unterlagen über Einschätzungen, Waren-Ein- und Ausgänge, über Prozesse, Bestrafte, Grundstücksverkäufe, Bodenverteilung, Anpflanzungen und Abtrieb die Unterlagen der weiteren statistischen Verwertung zugänglich machen. Da ist von „Auslösung“ keine Rede. Wenn solche aber in einem gewissen Umfange nur bei den allgemeinen großen Aufnahmen füglich eintreten kann, so wird man auch im Hinblick auf das Ermittelungswesen der Unterscheidung von „ausgelöster“ und „nicht ausgelöster“ Statistik einen tiefgreifenden Wert kaum beizulegen vermögen.

Es bleibt sonach die Frage, ob nach der Richtung der Träger der statistischen Wirksamkeit, also der statistischen Behörden etwas wesentliches bei der Mischlerschen Auffassung herauskommt. Doch auch hier kann das ersprießliche eines Gegensatzes von „ausgelöster“ und „unausgelöster“ Statistik nicht zugestanden werden und jedenfalls nicht in dem Sinne, daß die eine Form den höheren, die andere den niedrigeren Entwickelungsgrad darstelle. Die Forderung, die zu erheben ist, geht doch dahin, daß die Statistik möglichst vollkommen beschafft werde. Daß sich das aber bloß da bewerkstelligen ließe, wo selbige abgetrennt von der übrigen Verwaltung betrieben wird, kann weder theoretisch noch nach den bisherigen Erfahrungen einer Reihe von Staaten, die die Statistik überwiegend „unausgelöst“ behandeln, zugegeben werden. Wenn nun in den betreffenden Ministerien und Verwaltungsbehörden statistisch durchgebildete Beamte vorhanden sind, vermögen sie hier an sich dasselbe zustande zu bringen, was abgesonderte statistische Ämter leisten. In der Regel sind es ja auch eigene Abteilungen innerhalb jener Behörden, welche sich mehr oder weniger ausschließlich mit der statistischen Seite befassen, so bei der Post-, der Eisenbahn-, der Militär- und Zollverwaltung. Die regeren Beziehungen übrigens, welche in den Ministerien oder den anderen höheren Organen des Staatsdienstes zwischen der statistischen und der übrigen Verwaltungsthätigkeit bestehen, dürften aber der ersteren eher förderlich

als nachteilig sein. Bei manchen Dienstzweigen, wie z. B. beim Eisenbahnwesen, wo die Statistik im engsten Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb steht, wo sie gleichzeitig eine Art fortlaufender Kontrolle der Dienstführung abgeben soll, ist ihre Auslösung überall nicht durchführbar. Ein sich von den übrigen statistischen Gebieten abhebender Zweig ist die Bevölkerungsstatistik insofern, als sie sich unmittelbar an keinen eigentlichen Verwaltungsbetrieb anlehnt. Und weil ferner die statistische Behandlung der auf die Bevölkerung oder wenigstens den Bevölkerungsstand Bezug habenden Geschäfte in Erhebung, Aufbereitung und weiterer Bearbeitung so umfassender Natur zu sein pflegt, ist dies der Anlaß gewesen, daß sie zuerst abgesonderten Ämtern überwiesen wurde, die dann nach und nach andere Zweige an sich gezogen haben. In dem Volkszählungswesen hat sich dann allerdings zuerst die Vervollkommnung der Technik angebahnt. Das lag aber wohl weniger in der „Auslösung" als darin, daß wegen der Massenhaftigkeit des Materials und der Bedeutung gerade dieser Erscheinungen hier am frühesten das Bedürfnis nach Ausbildung des Verfahrens hervorgetreten ist und es darum das Nachdenken der Beteiligten vorzugsweise in Anspruch genommen hat. Man kann dann auch kaum ganz allgemein mit Mischler sagen, daß die „ausgelöste" Statistik den höheren Grad darstelle. Eher wird man dafür halten müssen, daß zu der Zeit, als die Statistik noch überwiegend oder allein in Verbindung mit der übrigen Verwaltung gehandhabt wurde, die Technik noch wenig entwickelt war. Wenn aber auch an deren Ausbildung gerade die eigenen statistischen Ämter einen hohen Anteil gehabt haben, so liegt es doch nicht im Wesen der Sache und wird nicht durch die thatsächlichen Wahrnehmungen belegt, daß nur durch sie die Statistik zu ihrem vollen Rechte gelangen könne.

Freilich von einem anderen Gesichtspunkte aus lassen sich wohl gewisse Eigentümlichkeiten in den Leistungen erkennen, je nachdem sie von den statistischen Ämtern oder den eigentlichen Verwaltungsbehörden und deren statistischen Anhängseln herrühren. Das, was die letzteren Behörden thun, sofern sie nicht bloß erhebend und Material sammelnd zu Werke gehen, vielmehr die ganze statistische Thätigkeit bis zur Zusammenstellung und Darlegung der Ergebnisse erschöpfen, das geschieht gewöhnlich nur im Hinblick auf die Erfordernisse und das Interesse des besonderen Dienstzweiges, in dem die Statistik bewirkt wird, sodaß Erscheinungen, die über diesen begrenzten Rahmen hinausgreifen, keine Berücksichtigung zu finden pflegen. Dieser Art Statistik haftet daher großenteils etwas Einseitiges an, sie trägt mehr den Stempel der bloßen Geschäftsstatistik zur Beurteilung der eigenen Ressortvorgänge. Anders nun suchen die abgesonderten statistischen Ämter ihre Aufgabe aufzufassen, da wenigstens, wo sie es nicht, wie ja leider es oft genug noch geschieht, in der Hauptsache einfach bei tabellarischen Zusammenstellungen bewenden lassen. Sie suchen dort den Gegenstand von einem höheren Standpunkte aus ins Auge zu fassen und seine Beziehungen zu anderweiten Vorgängen des gesellschaftlichen Lebens aufzudecken. Es kommt denn ja auch vor, daß von den statistischen Ämtern das, was von der eigentlichen Verwaltung statistisch zusammengetragen und veröffentlicht ist, in sonstiger allgemeinerer Hinsicht nutzbar gemacht wird. So begegnet man hier, um aus der Fülle nur das eine oder andere Beispiel herauszugreifen, Untersuchungen über die Strafthaten in ihren Beziehungen zum Wohlstande und zu der Günstigkeit der Jahre auf Grund der Ernteergebnisse und der Lebensmittelpreise, über den Zusammenhang der Viehhaltung mit den Grundbesitzverhältnissen, der Einschätzungsthatsachen mit dem Bevölkerungsstande. Der hauptsächliche Unterschied in der Art, wie die Statistik betrieben wird, zeigt sich meiner Auffassung nach demgemäß vor allen Dingen darin, wie der Statistiker mehr oder weniger das aufbereitete Material wissenschaftlich verwertet, nicht aber darin, ob die statistische Thätigkeit in enger Verbindung mit der Verwaltung oder von ihr abgeschieden vor sich geht. Denn auch die „nicht ausgelöste" Statistik ist an und für sich füglich in der Lage, ganz in derselben Weise wie die „ausgelöste" zu verfahren, wie das ja die Arbeiten in den Staaten, wo jene vorherrscht, und so besonders in Frankreich hinlänglich belegen. Daher vermag ich in der Weise, wie der Verfasser die Formulierung vornimmt, ihm nicht beizupflichten, wenngleich ich gerne anerkenne, daß thatsächlich die abgesonderten statistischen Ämter häufig vorzugsweise die allgemeinere, wissenschaftliche Behandlung der Sache sich angelegen sein lassen.

Auf diese, also auf die schließliche Darstellung und Ausnutzung der gefundenen Ergebnisse lege ich in der hier besprochenen Frage den Nachdruck, und wie jene vorgenommen werden, darin besteht eben ein fühlbarer Abstand zwischen Statistik und Statistik, nur daß die eine und die andere Art nicht notwendigerweise von der „Auslösung" abhängt.

Wie sehr die „Auslösung" der Statistik der Angelpunkt ist, um den sich bei Mischler alles dreht, geht auch aus dem hervor, was er von der Organisation der statistischen Ämter verlangt. Nach seinem Gedankengange gelangt er dahin — wie es auch der verstorbene Bruno Hildebrand that —, daß für die Statistik die „Amtseinheit" die vollendetste Einrichtung sei, daß demgemäß ein statistisches Generalamt den Mittelpunkt aller statistischen Thätigkeit zu bilden habe. Und zwar soll dieses Generalamt „eine selbständige oberste Verwaltungsstelle in alleiniger Unterordnung unter das Ministerpräsidium zu bilden haben". Ob mit einer solchen Einrichtung — ganz abgesehen von der Unförmlichkeit, zu der sie in größeren Staaten auswachsen müßte — der Statistik wahrhaft gedient wäre, ist sehr fraglich. Eine Folge der ganzen Stellung, welche Mischler seinem statistischen Amte anweist, würde es sein, daß ihm die Einwirkung auf die Vornahme statistischer Erhebungen und deren Ausgestaltung wenn nicht allein, so doch in erster Linie zufiele. Bei dieser vollständigen „Auslösung" müßte aber die Verbindung der Statistik mit den Bedürfnissen der thatsächlichen Lebensansprüche mehr und mehr schwinden; der Einfluß der Stellen der eigentlichen Verwaltung, die vorzugsweise befähigt sind, zu erkennen, wo die Statistik zur Klarstellung der Vorgänge einzugreifen hat, machte sich nicht mehr in genügender Stärke geltend. Daher will es mir für alle Interessen gedeihlicher erscheinen, wenn die statistischen Ämter und zwar gerade auch die, welche sich mit der Statistik im allgemeinen zu befassen haben, im Gegensatz zu den besonderen Aufgaben der Specialämter, einem bestimmten Ministerium zugeteilt werden. Diesem liegt es als Ressortaufgabe ob, für die Wirksamkeit und Ausbildung der allgemeinen Statistik zu sorgen und von hier aus wird man auf eine kräftigere Vertretung zu rechnen haben, als wenn unter der Leitung des Ministerpräsidenten das Gesamtministerium über die statistischen Angelegenheiten zu befinden hätte. Und weil bei den statistischen Aufnahmen die Mitwirkung der verschiedenen Instanzen der politischen Verwaltung vielfach in Anspruch genommen werden muß, erscheint es am meisten angezeigt, wenn dem Ministerium des Innern die Wahrnehmung zufällt. Das hindert aber nicht daran, daß, um die Vertretung der Interessen aller Ministerien an der allgemeinen Statistik gebührend zu sichern, eine sog. statistische Centralkommission neben dem statistischen Amte als beratendes Kollegium gebildet werde. Nun gehen bekanntlich die Meinungen über den Wert der statistischen Centralkommissionen weit auseinander. Doch wird man mit dem Verfasser zugeben müssen, daß, wenn dieselben lediglich dazu berufen sind, die Auffassungen der einzelnen Ressortchefs über ihren Verwaltungszweig zur Geltung zu bringen und eine Fühlung des statistischen Amtes mit der gesamten Verwaltung zu erhalten, sie für größere Staaten immerhin sich nützlich erweisen können. Würden ihnen dagegen weitere Befugnisse, insbesondere eine Einwirkung eingeräumt auf die nähere Einrichtung der Erhebungen wie auf die Bearbeitung der Ergebnisse, dürften sie leicht zu einem Klotze am Bein des Leiters des statistischen Amtes werden. Dagegen wird man sich von beratenden, von Fall zu Fall berufenen Fachkommissionen für die Anlage von Zählungen im allgemeinen gute Erfolge zu versprechen haben. Daß es in größeren Staaten nicht mit dem einen statistischen Landesamte sein Bewenden haben sollte, daß unter ihm für die umfassenderen Gebietsabschnitte besondere Provinzial- oder Bezirksämter zu errichten seien, ist ein für die gründlichere Ermittelung und Verwertung der Thatsachen gewiß mit Recht von Mischler betontes Erfordernis, wie denn ja auch wiederholt für Preußen die Frage der Errichtung von statistischen Ämtern für die einzelnen Provinzen erwogen worden ist. Dahingegen wird die Ausbildung einer weiter nach unten hinabsteigenden eigenen statistischen Organisation wohl ein unausführbarer Gedanke bleiben. Insbesondere gilt dies auch von der von Mischler empfohlenen Einrichtung eines besonderen statistischen Hülfsdienstes, der bei der Vornahme von Zählungen in Wirksamkeit zu treten habe. Abgesehen von einzelnen fortlaufenden, vielleicht Fachkenntnisse voraussetzenden Ermittelungen, wie z. B. über Saatenstand und

Ernten, stände solchem Plane aber entgegen, daß es sich einesteils bei den allgemeinen Aufnahmen um ein viel zu großes, weit verzweigtes Personal handelt, wie es doch besser in Anlehnung an die bestehenden örtlichen Verwaltungseinrichtungen im Zuge zu halten ist, daß andrerseits das Personal zweckmäßigerweise je nach der Art der Aufnahme nicht dasselbe sein, sondern entsprechend den Erfordernissen jeder Aufnahme -- man denke an industrielle und an landwirtschaftliche Erhebungen — wechseln wird.

Unter den vielen bemerkenswerten Ausführungen des Verfassers seien weiter die über „Gesetz und Verordnung auf dem Gebiete der Verwaltungsstatistik" hervorgehoben. Wichtig ist die hier gemachte Unterscheidung zwischen dem „statistischen Gesetze", welche teils die Organisation der statistischen Ämter zu regeln, teils die Vornahme von Zählungen, die sich an die Bevölkerung wenden, anzuordnen haben, und von bloßen „statistischen Gesetzesparagraphen", die als Bestandteile eines Gesetzes für die in diesem behandelten Gegenstände in ihrer Beziehung zur Statistik Anordnungen ergehen lassen. Mischler betont und auch mit Recht die Vorzüge, welche das Gesetz gegenüber dem Verordnungswege bietet. Erst durch jenes kann das geschaffen werden, was Mischler als die „statistische Pflicht" der Bevölkerung bezeichnet und deren Verletzung das „statistische Strafrecht" begründet. Indessen erfahren wir nicht, in welcher Ausdehnung der Verfasser die Bestimmungen des statistischen Gesetzes sich denkt. Sobald es nur darauf ankommt, daß gesetzlich die Abhaltung von regelmäßig wiederkehrenden Zählungen oder einer vereinzelten Aufnahme, die allgemeine Grundlage, auf der sie beruhen soll, die Verpflichtung zur Beantwortung der Fragen durch das Publikum, die Androhung von Nachteilen bei Weigerungen oder Versäumnissen bestimmt werde, ist solches gewiß zu wünschen und dem entgegen zu bedauern, und von den Vertretern der amtlichen Statistik wohl schon genugsam als störend empfunden worden, daß es im Deutschen Reiche noch immer an einem entsprechenden Gesetze über Volks- und Viehzählungen, landwirtschaftliche und gewerbliche Aufnahmen gebricht. Hält aber Mischler dafür, daß auch die nähere Einrichtung der Erhebungen, insbesondere der Umfang und die Art der Erhebungsgegenstände in das Gesetz gehören, so möchte ich ihm zu bedenken geben, daß es nicht nur zu Unzuträglichkeiten führen würde, solche mehr technische Fragen der Volksvertretung zur Entscheidung zu unterbreiten, sondern daß auch durch die gesetzliche Festlegung die aus den jeweiligen Bedürfnissen gebotene Bewegungsfreiheit in der Ausgestaltung der Zählungen und des Zählungsverfahrens zum Nachteil der Sache beschränkt würde.

Um zum Schluß zu kommen, sollen nur noch zwei Punkte berührt werden Der eine betrifft die Bearbeitung des statistisch erhobenen und zusammengestellten Materials. Gegenüber der auch meinerseits wiederholt bedauerten Thatsache, daß die statistischen Veröffentlichungen es nur gar zu oft bei der Darlegung des Tabellenwerkes bewenden lassen, tritt der Verfasser entschieden für die Notwendigkeit einer ausführlicheren Textbearbeitung ein. Allerdings verkennt er nicht, daß die Häufigkeit großer Erhebungen, die Umfänglichkeit ihrer Anlage vielfach über die verfügbaren Mittel der statistischen Ämter hinausgegangen ist, die Aufbereitung dem Umfange der Erhebung nicht Rechnung zu tragen vermochte. Aber beklagenswert bleibt es doch, daß gerade in neuerer Zeit in Bezug auf die schließliche Bearbeitung der Ergebnisse ein offenbarer Rückgang verzeichnet werden muß. Ohne diese abschließende Behandlung liefert die Statistik aber nicht die Früchte, die man mit Recht von ihr in Anspruch nehmen kann, und trägt Wasser auf die Mühle derer, welche sich von den statistischen Zahlenmassen abgestoßen fühlen. Darum darf man wünschen — und das gilt auch für uns in Deutschland —, daß lieber etwas seltener große Aufnahmen veranstaltet, diese aber eingehender und ausgiebiger auf ihre Ergebnisse ausgebeutet werden. Erst wenn dies geschieht, vermag, was ebenfalls Mischler als unerläßliche Forderung hinstellt, der amtliche Statistiker eine gebührende Kritik an dem Material zu üben, und zwar auch in der Richtung, wie sich die aus ihm beobachteten Thatsachen gedeihlich oder nachteilig zu unserem öffentlichen Leben verhalten.

Der andere Punkt, der ebenfalls Erwähnung verdiente, bezieht sich auf die internationalen statistischen Vereinigungen. Bekanntlich war der vormalige internationale statistische Kongreß durch sein wenig zielbewußtes und zugleich an-

spruchsvolles Vorgehen in den leitenden Kreisen, zumal Deutschlands, etwas in Verruf gekommen, ja die deutsche Reichsregierung ist wohl nicht ohne Einfluß auf seine Auflösung gewesen. So wenig gedeihlich auch die Bestrebungen waren, trotz der ganz verschiedenartigen nationalen Bedingungen eine Übereinstimmung in der Erhebung und Darstellung der einzelnen statistisch zu behandelnden Gegenstände zu erzielen — wobei sich dann noch eine bis ins kleinste gehende Zergliederung des Stoffes geltend machte, die sich in der Regel einseitig an die Erscheinungen in dem Lande des Referenten anlehnte —, haben doch jene internationalen Kongresse unleugbaren Nutzen für die Entfaltung der Statistik im allgemeinen gestiftet. Es ist darum anzuerkennen, daß er das, was sie für die Ausbildung der Methode und Technik, für die Art und Weise der Veröffentlichungen, für die engeren Beziehungen der statistischen Ämter untereinander und doch auch für die Erzielung von übereinstimmender Behandlung nach mancher Richtung hin gewirkt, gebührend hervorgehoben hat, daß er ferner die fortgesetzte Notwendigkeit irgendwelcher internationaler Verbindungen der amtlichen Statistik der einzelnen Staaten nachdrücklich betont und darum dem neugeschaffenen, auf gesunderer Grundlage errichteten „internationalen statistischen Institut" eifrig das Wort redet. Sofern sich diese Vereinigung nur bewußt bleibt, daß die Statistik jedes Staates lediglich nach der Eigenart des Bodens, dem sie entwachsen, betrieben werden, daß bei den abweichenden gesetzlichen und gesellschaftlichen Unterlagen eine Gleichmacherei zu keinem Ziele führen kann, ist es aber doch mit Rücksicht auf das in dem Wesen der Statistik nun einmal gegebene Bedürfnis der Abwägung der Beobachtungen des eigenen Landes an denen anderer Länder, also das Bedürfnis nach Vergleichungen, von höchstem Werte, zum Verständnis darüber zu kommen, wie weit die Möglichkeit, eine Vergleichbarkeit herbeizuführen, vorliegt und welche Hindernisse hier und dort entgegenstehen. Hierüber Klarheit zu gewähren und darüber hinaus die Förderung der wissenschaftlichen Probleme anzustreben, Anregung nach allen Seiten hin zu geben und den internationalen Verkehr der statistischen Organe zu heben: dazu ist immer noch das Bedürfnis vorhanden und das internationale statistische Institut das geeignete Mittel dazu. Es soll deshalb Mischler dankbarst angerechnet werden, daß er, unbekümmert um gewisse augenblickliche Strömungen, mit denen auch zur Zeit der Leiter des deutschen reichsstatistischen Amtes schwimmt, einer unverkennbaren Lebensbedingung der amtlichen Statistik gerecht geworden ist.

Sah ich mich in den voraufgehenden Zeilen auch veranlaßt, eine Reihe von Punkten hervorzuheben, in denen ich dem Verfasser nicht folgen konnte, stehe ich jedoch nicht an, wie ich das ja auch schon vorne ausgesprochen habe, das Mischlersche Handbuch der Verwaltungsstatistik als ein zeitgemäßes und bedeutendes Werk zu bezeichnen, das mit glücklichem Erfolge neue Wege betreten und unter geschickter Benutzung einer umfassenden Litteratur einen reichen Schatz der Belehrung in eigenartiger Auffassung geboten hat. Eben weil die Leistung volle Beachtung verdient, habe ich es als eine ihr gebührende Pflicht erachtet, auf einzelne wichtige Seiten näher einzugehen und abweichende Anschauungen darzulegen und zugleich auf diese Weise nachdrücklich auf den Wert des Buches hinzuweisen, das sich zweifellos als ein trefflicher Führer für alle die, welche mit der amtlichen Statistik in Verbindung stehen, bewähren, sowie bei ihnen auf Grund des hier Gebotenen das Verlangen nach dem baldigen Erscheinen des zweiten Bandes, welcher die Methodik und Technik auf den einzelnen Gebieten der Verwaltungsstatistik zu schildern berufen ist, rege machen wird.

Oldenburg. Dr. Paul Kollmann.

Die Entwickelung der deutschen Vorschußvereine.

Zeidler, Dr. Hugo, Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit. Leipzig, Duncker & Humblot. 1893. 8°. VIII und 478 S. (A. u. d. T.: Staats- und socialwissenschaftliche Beiträge, herausgegeben von A. von Miaskowski. Bd. I, 3.)

Seit vielen Jahren beklagte ich es, daß wir keine Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens besäßen, und in der Hoffnung, einen jüngeren Bearbeiter dieses Themas zu finden, ließ ich vor einer Anzahl Jahren im Zusammenhang mit andern Arbeiten über Geschichte der Unternehmungsformen im Seminar verschiedene Darstellungen des Genossenschaftswesens der einzelnen Kulturländer machen. Hierbei beteiligte sich der Verfasser der obigen Schrift, blieb dann bei der Untersuchung des deutschen Genossenschaftswesens stehen und hat eine Reihe von Semestern dem Thema gewidmet: er hat die Arbeit zuletzt in Leipzig unter Miaskowski vollendet und daselbst doktoriert. Erst in reiferen Lebensjahren, nach einer Thätigkeit im praktischen Leben, ist er an das Studium und diese Arbeit herangetreten: wenn ihm ein juristisches Studium fehlt und die genaue Präcision des Ausdruckes seiner Gedanken immer etwas Schwierigkeiten bereitet, so hat er dafür praktischen Sinn und Lebenserfahrung, vorsichtig und ruhig abwägende Objektivität und großen unermüdlichen Fleiß in die Wagschale zu werfen. Und es ist ihm mit diesen Eigenschaften gelungen, ein recht lehrreiches Buch mit guter Disposition zu schreiben, das eine empfindliche Lücke unserer Litteratur ausfüllt. Es steht als historische Erzählung weit über Crügers Buch „Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern" (vergl. die Anzeige im Jahrbuch XVII, I, 342 ff.), ist auch objektiver gehalten im Urteil, und führt in die entscheidenden Momente der Entwickelung besser ein. Es steht als Materialsammlung weit über Holyoakes entsprechenden englischen Schriften und wenn es Frau Sidney Webbs Erzählung der britischen Genossenschaftsbewegung an Geist, an großen Gesichtspunkten und einschmeichelndem Glanz der Darstellung entfernt nicht erreicht (vergl. meine Anzeige Jahrbuch XVII, II, 217 ff.), so ist Zeidler dafür ein gerechter Historiker, während Frau Webb ein leidenschaftlicher Parteianwalt bleibt. Auch was ich an französischen, amerikanischen oder sonstigen historischen Arbeiten über das Genossenschaftswesen der betreffenden Länder kenne (wie z. B. Hubert-Valleroux's associations coopératives en France. 1884. Jahrbuch 1886, S. 605), erreicht Zeidlers Arbeit nicht.

Er teilt seinen Stoff in eine Vorperiode bis 1848—49, in die Gründungszeit von 1849—59, in die Epoche von der Gründung des deutschen Genossenschaftsverbandes 1859 bis zum Genossenschaftsgesetz von 1868, in die Zeit der Blüte und Krisis 1868—89 und in einen letzten Abschnitt, der die Wirkungen des neuen Genossenschaftsgesetzes von 1889 und die Entwickelung der letzten Jahre darstellt. Der vorletzte Abschnitt ist der umfangreichste: er giebt zugleich die Entstehungsgeschichte des neuen Gesetzes von 1889. Innerhalb jeder Epoche werden die einzelnen Arten von Genossenschaften und die Verbände, die Genossenschaftsbank, die praktischen und litterarischen Kontroversen einzeln dargestellt. Über die leitenden Persönlichkeiten wird nur das nötigste mitgeteilt: aber die das ganze Buch durchziehenden Bemerkungen darüber, wie Schulze-Delitzsch sich in den verschiedenen Epochen seines Lebens zu allen einschlägigen wichtigen theoretischen und praktischen Fragen stellte, und die beigefügten Erklärungen der Umwandlung seiner Ansichten sind ein wertvoller Beitrag zum Verständnis dieses bedeutsamen Mannes. Die Litteratur ist zu Anfang jedes Abschnittes zusammengestellt. Im ganzen sucht der Verfasser alle Arten der Genossenschaften gleichmäßig resp. nach ihrer Bedeutung zu würdigen, aber es liegt in der Natur der Sache und in der vom Verfasser befolgten Methode, welche darauf gerichtet war, die Litteratur vollständig zusammenzufassen, nicht etwa auf Reisen und durch Selbstbeobachtung die Genossenschaften kennen zu lernen, daß die Produktivgenossenschaften, die Magazin- und Rohstoffgenossenschaften mehr zurücktreten, auch die Konsumvereine nicht denselben Raum einnehmen, wie die Vorschußvereine, sowie, daß die städtischen Genossenschaften immerhin vollständiger dargestellt sind als die ländlichen; doch sind auch diesen z. B. in der Epoche 1868—89 nicht weniger als 76 Seiten gewidmet.

Bei diesem Verhältnis der Teile zu einander ist es wohl gerechtfertigt, bei der Geschichte der Vorschußvereine etwas zu verweilen. Doch möchte ich mehr einige eigene Betrachtungen anknüpfen, als Zeidlers Darstellung ausziehen.

Wie die Leihhäuser seit dem 16. Jahrhundert, so haben verschiedene Leihkassen und Vereine von Menschenfreunden und Kapitalisten, auch viele der Sparkassen seit dem 19. versucht, dem Kreditbedürfnis der kleinen Leute zu dienen.

Vollends seit der neuesten Entwickelung des Kredits wurde dieses Bedürfnis, sowie die Erziehung dieser Kreise zum richtigen Kreditgebrauch immer dringlicher. Die bayrischen, die württembergischen, die Berliner Kassen kamen schon vor Schulzes Vorschußvereinen dem entgegen. Aber es waren Kassen von Gläubigern, nicht Vereine von Schuldnern und Kreditsuchenden; sie waren lahm verwaltet, lebten von Subventionen, setzten ihr Kapital zu langsam um, beruhten nicht auf geschäftsmäßiger, sondern humanitärer Basis. Mit dem Eilenburger und Delitzsch'schen Vorschußvereine der 50er Jahre kam ein anderes Leben, ein neues Princip: die Kreditsuchenden traten zusammen, sie hafteten solidarisch, sie suchten durch den Sparzwang, die eigenen Anteile und die Dividende eine Kapitalbasis zu erlangen und die kreditsuchenden Mitglieder mit dem Interesse des Vereins zu verflechten; die Vereine schlossen alle gefühlsmäßigen Rücksichten aus ihrer Geschäftsgebahrung aus, gaben nur kurze Kredite, zuerst hauptsächlich auf einfache Schuldscheine gegen Bürgschaft. Der Schwerpunkt der Verwaltung lag ursprünglich wesentlich in der nicht zu großen Generalversammlung, für die alle Mitglieder Interesse, in der jedes eine Stimme hatte. Die Vorstände waren unbezahlte Ehrenbeamte; erst nach und nach traten neben sie bezahlte Kassierer und andere kaufmännisch geschulte Beamte.

Was war das Bedeutende in dieser Umwandlung? Die richtige Verknüpfung idealer Potenzen mit dem Realismus der Zeit, mit dem Erwerbstrieb der Kreditsuchenden und mit den Gewohnheiten des technisch höher ausgebildeten Geschäftslebens. Der Idealismus lag in der Solidarhaft, in dem Gemeinsinn, der in der Generalversammlung sich entwickelte, in den Ehrenämtern, in der hingebenden Thätigkeit für das Vereinsinteresse zum Ausdruck kam. Die Belebung des Selbstgefühls, die Ablehnung jeder Subvention, jedes Geschenkes, jeder Staats- und Kommunalpatronisierung war ebenso wichtig, als die andere scheinbar ihr widersprechende Thatsache, daß eine Aristokratie führender Elemente des Mittelstandes doch diese demokratische Organisation lenkte. Die Person sollte alles in diesen Kreditvereinen sein und doch waren die ganz Armen von Anfang ausgeschlossen, das große Instrument unserer modernen volkswirtschaftlichen Entwickelung, das Kapital, kam bald zu dreifacher Geltung, als Reservefonds, der bei dem Wechsel der Mitglieder der festeste Punkt der Kreditbasis wurde, als Stammanteil, der nach und nach erhöht werden sollte durch Teilzahlungen und stehengelassene Dividende, endlich als fremdes Kapital, das kleine Sparer einlegten und große Kapitalisten im Vertrauen auf Reservefonds, Stammanteile, Solidarhaft und gute Geschäftsleitung herliehen.

In der folgenden Entwickelung ist nun das Wesentliche, daß die dem Mittelstande und seinem Personalkredit in einfacher Weise dienenden Vereine doch durch ihre Größe und durch das ihnen zufließende reichliche Kapital, durch die immer weiter in den Mittelstand hinein vordringenden Gewohnheiten des höheren Kreditverkehrs zu Banken, zu großen Geschäften wurden und dabei immer schwerer den richtigen Kompromiß zwischen ihren idealen und demokratischen Tendenzen und dem egoistischen Erwerbstrieb der Einzelnen herstellen konnten. Je größer die Zahl der Mitglieder und je verschiedenartiger an Besitz und Vermögen sie wurden, desto weniger leistungsfähig mußte die Generalversammlung werden, desto häufiger wurden die Zweifel der Reichen, ob sie solidarisch für das Ganze haften sollten. Der Schwerpunkt der Verwaltung liegt seit dem Gesetz von 1868 im Vorstand, dem vor 1889 noch kein obligatorischer Aufsichtsrat zur Seite stand. Die Geschäfte desselben wurden größer und schwieriger; der unbezahlte Ehrenbeamte war weniger mehr fähig, die Geschäfte zu führen oder auch sie zu kontrollieren. Es begann die große Gefahr, daß die Vorstände sich selbst oder ihren Freunden zu große Kredite gaben. Die Gefahr ward um so bedenklicher, da die Hauptblüte in eine Zeit unerhörten Aufschwunges mit skrupellosen Geschäftsgewohnheiten fiel.

Es ist nun das große Verdienst Schulzes und der besseren Verbandsdirektoren und Vorstände, daß sie bei dieser rasch vorwärtsdringenden Umbildung, welche die blühendsten Vorschußvereine alle in Aktiengesellschaften und Großbanken zu verwandeln, und auch in den kleineren den gewöhnlichen Tendenzen des egoistischen Erwerbstriebs den Sieg über die idealen und genossenschaftlichen Momente zu verschaffen drohte, doch immer wieder durch Verbandsbeschlüsse und Statuten, sowie durch die Vorschriften des Gesetzes die Vereine auf ihrer ursprünglichen

Basis festhielten. Leicht war dies freilich nicht, da es sich stets um entgegenstehende Bedürfnisse handelte, die immer schwieriger in Einklang zu bringen waren.

Schulze hatte 1862 zuerst die Formel ausgesprochen, die seither die Basis für die meisten juristischen Erörterungen über die einschlägigen Fragen wurde, seine Vereine seien Personal-, die Aktiengesellschaften Kapitalgenossenschaften. Diese Formel ist wie jede derartige halb wahr. Wären die Vereine reine Personalgenossenschaften gewesen und geblieben, so hätte man nicht in steigendem Maße Wert auf den Reservefonds und die Stammanteile legen dürfen: damit wurden die Vereine halb auch Kapitalgenossenschaften; schon 1886 betrug jeder Anteil durchschnittlich 241 Mark, soviel als die Aktie in manchen Aktiengesellschaften. Aber das war doch an sich für die Mitglieder der größte Fortschritt. Selbst die Raiffeisenschen Kassen, die sich so lange dagegen sträubten, haben mehr und mehr sich entschlossen, Stammanteile zu bilden: es weckt den Sparsinn, die Teilnahme am Verein. Je größer aber das eigene Kapital der Genossenschaften wurde, desto weniger war die solidarische Haft noch absolut nötig, die doch andererseits der demokratische und ideale Kitt der Genossenschaft war. Und daher die richtige Bemerkung Zeidlers, daß Schulze zwar lange für den strikten gesetzlichen Zwang zur Solidarhaft gekämpft, aber daneben stets bemüht gewesen sei, sie in ihren Folgen abzuschwächen (durch das Umlageverfahren) und überflüssig zu machen (durch Reservefonds, Stammanteile, Erschwerung des Austrittes, Verbot der Guthabenbeleihung 2c.). Auch nachdem das Gesetz von 1889 die beschränkte Haft in Rücksicht auf die anderen Arten der Genossenschaften und wegen der Vereine mit großer Mitgliederzahl und der nur so zu erreichenden Teilnahme der Besitzenden zugelassen, blieb es mit Recht Losung aller kleinern und gut geleiteten Vorschußvereine, sie beizubehalten. Sie wird nur in großen, alten, halb oder ganz zu Großbanken gewordenen überflüssig und falsch.

So erklärt sich auch Schulzes Stellung zu der Frage, ob die Umbildung der Vorschußvereine in Aktiengesellschaften zu begünstigen sei. Das eine mal widerriet er sie nicht: sie erschien ihm für die reich gewordenen Genossenschafter als das richtige: er fügte nur bei, wo das geschehe, möge man gleich für die kleinern Leute wieder einen Vorschußverein gründen. Später aber konzedierte er gerade die beschränkte Haft für diese zur Aktiengesellschaftsform neigenden reich gewordenen Genossenschaften, weil durch das Verharren bei der genossenschaftlichen Form der Zusammenhang zwischen den weniger und mehr begüterten Klassen erhalten bleibe.

Die Konflikte zwischen der Gesamtheit der Genossen und den führenden Gliedern, die an der Spitze standen und, ihrem Egoismus folgend, ihre Macht für sich nutzen konnten, mußten sich in steigendem Maße zeigen, seit das Gesetz von 1868 die Vorstände als rechtliche Vertreter der Genossenschaft legitimierte. Das war natürlich notwendig gewesen: je größer ein socialer Körper ist, desto größer müssen die Vollmachten derer sein, die an der Spitze stehen. Aber mit diesen wachsenden Vollmachten kommt der Mißbrauch und das Herabsinken der Auftraggeber zur Unbedeutendheit. Schulze setzte alles daran, die bis 1868 souveränen Generalversammlungen nicht zu ebensolchen Scheinkomödien herabsinken zu lassen, wie bei den Aktiengesellschaften, und die Mißbräuche der Lenker der Vereine zu verhindern.

Das Ansehen der Generalversammlungen suchte Schulze dadurch zu heben, daß er von Anfang dafür kämpfte, ihnen zwei entscheidende Fragen in die Hand zu geben: Die Grenze für die Aufnahme fremder Gelder und das Maximum der zu gewährenden Kredite (s. Zeidler S. 76): die Vorstände sollten die Vereine nicht unbegrenzt verpflichten können. Dem Einwurf, daß die Generalversammlung davon nichts verstände, begegnete er mit dem Worte: Es ist besser, ein Verein irrt einmal aus eigener Erfahrung, als daß er nicht irrt, weil er bevormundet ist. Der § 47 des Gesetzes von 1889 hat diese von ihm stets verteidigte Praxis festgelegt, wie in § 41 den Satz, daß jeder Genosse gleichmäßig eine Stimme hat, wodurch die Beherrschung der Generalversammlung durch wenige Reichere verhindert wird.

Um die Spitze der Vorschußvereine brauchbar und integer zu erhalten, haben lange Kämpfe stattgefunden, eine Reihe wichtiger Fragen mußten ausgetragen, neben dem Vorstande ein Aufsichtsrat, neben beiden ein selbständiger,

außerhalb der einzelnen Vereine stehender Revisionsapparat geschaffen werden. Die Frage der Bezahlung der Vorstände, der Aufsichtsratsmitglieder, der Beamten mußte richtig gelöst, das Verhältnis der verschiedenen Arten von Organen zu einander richtig bestimmt werden. Wir wollen auf alle diese Fragen, so wichtig sie sind, nicht eingehen: es würde zu weit führen. Nur den entscheidenden Punkt möchte ich noch anführen. Der Krebsschaden, der hier wie bei unsern Aktienbanken sich in Bezug auf die Vorstände einstellte, war die Kreditgewährung an die Vorstände und Beamte des Vereins. Gewiß erschien es zunächst hart, gerade sie auszuschließen: warum sollte man ihnen, die ihre ganze Kraft dem Verein widmeten, weigern, was jeder andere Genosse erhielt. Aber es zeigte sich bald, daß dies die Achillesferse aller korporativer Kreditverwaltung ist. Wie man nicht in eigener Sache gerechter Richter sein kann, so kann man nicht mehr richtig urteilen, ob man selbst kreditwürdig ist. Jede Kreditgewährung an die Vorstände und Beamten eines Kreditinstituts heißt soviel, als diese künstlich zu leichtsinnigen Spekulationen verleiten. Das zeigte sich auch bei den Genossenschaften; eine Reihe derselben machte in Folge hiervon Bankerott oder hatte große Verluste. Schulze setzte auf dem Allgemeinen Verbandstage zu Konstanz 1873 den Beschluß durch, die künftige Ausschließung solcher Personen von der Kreditgewährung zu empfehlen. Stets hat die Verbandsleitung seither hierfür gekämpft. Der § 37 des neuen Gesetzes bestimmt wenigstens, daß Kreditgewährung der Vorstandsmitglieder der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfe, soweit sie nicht durch Statut ausgeschlossen sei.

Es ist an diesem wichtigen Beispiel so recht klar zu ersehen, wie richtige Institutionen segensvoll in das freie egoistische Spiel des Erwerbstriebes eingreifen können, nicht indem sie ihn überhaupt unterdrücken, sondern indem sie ihm an der rechten Stelle einen Riegel vorschieben, der in seiner Wirkung die weittragende Folge hat, ganze Zweige des Geschäftslebens auf einem anständigen reellen Niveau zu erhalten.

Es erscheint mir das hauptsächliche wissenschaftliche Interesse, das sich an die Schrift Zeidlers knüpft, daß ihre anspruchslose, unparteiische Erzählung der Thatsachen, der Kämpfe, der sich ausgestaltenden Einrichtungen die Möglichkeit bietet, zu erkennen, welche psychologischen, welche sittlichen und rechtlichen Elemente hier zusammenwirkten, um eine eigenartige segensreiche Art der volkswirtschaftlichen Organisation zu schaffen, die aus dem egoistischen Erwerbstrieb allein so wenig, als aus seinem Gegenteil, sondern nur aus der eigentümlichen Art zu erklären ist, wie es gelang, die verschiedenen psychischen Triebe und Faktoren hier zusammenwirken zu lassen.

Oktober 1893. Gustav Schmoller.

Litteratur.

I. Bücher.

Blumer, Dr. J. J.: Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechts. Erster Band. Dritte, umgearbeitete Auflage. Herausgegeben von Dr. J. Morel. Basel 1891, Schwabe. 8°. X und 618 S.

Angesichts der fortwährenden Verfassungsrevisionen, welche in der Schweiz vor sich gehen, ist es natürlich, daß die Darstellungen des schweizerischen Bundesrechtes rasch veralten. Es ist daher mit Freude zu begrüßen, daß sich der verdiente Herausgeber der vor einigen Jahren erschienenen zweiten Auflage des in der Schweiz ungemein beliebten Blumerschen Handbuchs der nicht geringen Mühe unterzogen hat, an den geeigneten Stellen dieses Werkes die seither eingetretene Fortbildung des Bundesrechtes durch Bundesgesetze und Praxis in einer dritten Auflage getreulich zu registrieren. Der Herausgeber fügt am passenden Orte die neuen Bundesgesetze in ziemlich wörtlicher Ausschreibung ihres Textes ein, giebt den Anlaß ihrer Entstehung an und flicht zugleich die wichtigeren Entscheidungen des Bundesgerichtes und der sonstigen Bundesbehörden ein. Viel mehr als eine Registrierungsarbeit, deren Verdienst und Vollständigkeit freilich lobend hervorgehoben werden muß, werden wir allerdings in der vorliegenden Arbeit nicht suchen dürfen. Der Herausgeber hat das recht unbefriedigende System des ursprünglichen Verfassers etwas verändert, ohne daß man sagen könnte, daß dasselbe dadurch erheblich verbessert worden wäre. Neu ist ferner eine „allgemeine Einleitung," in welcher der Herausgeber den Begriff des Bundesstaates zu entwickeln versucht. Diese Einleitung wäre wohl besser weggeblieben, sie ist unklar und oberflächlich. Die Probleme, welche der Herausgeber hier mit etwas allzu frischem Mute zu lösen unternimmt, bedürfen wohl eines etwas tieferen Nach- und Durchdenkens, als er ihnen hier gewidmet hat. Immerhin scheint es mir sehr bezeichnend zu sein, daß man auch in der Schweiz, wo sonst das Interesse an der juristischen Seite des Staatsrechtes gegenüber den politischen Gesichtspunkten etwas zurücktritt, das Bedürfnis fühlt, sich über die allgemeinen Grundbegriffe der Disciplin klar zu werden. Wer das vorliegende Buch aufmerksam durchgelesen hat, wird die Berechtigung dieses Bedürfnisses ziemlich intensiv empfinden. Statt klarer und scharfer Begriffe giebt uns der Herausgeber in streitigen Fragen meist nur die Praxis der Bundesbehörden oder etwa legislative Motive aus den Berichten des Bundesrates wieder. Wir erfahren immer, wie diese oder jene Behörde eine Streitfrage entschieden **hat**, fast niemals aber wie sie hätte entscheiden **sollen**. Wie unklar aber nicht selten auch die Praxis ist, das ergiebt sich aus der vorliegenden Darstellung zur Genüge. Man vergleiche etwa das Kapitel von der Rechtsgleichheit S. 358—367. Ver-

geblich wird man sich da nach einem klaren leitenden Gesichtspunkte beim Verfasser, sowie bei den von ihm excerpierten Präjudizien umsehen. Oft blickt beim Herausgeber die Ansicht durch, daß Entscheidungen einer Bundesbehörde anläßlich eines konkreten Falles einer strittigen Gesetzesstelle „eine maßgebende Auslegung" zu verleihen im stande seien. Unter diesem Gesichtspunkte sammelt nun der Verfasser solche „maßgebende Auslegungen." Abgesehen davon, daß bei dieser Vorstellung die materielle Rechtskraft vom Begriff der Rechtsquelle nicht scharf geschieden wird, ist es auf der Hand liegend, daß die Theorie von vornherein verloren ist und sich selbst überflüssig macht, welche ihre Erleuchtung aus der Praxis holt, während es gerade umgekehrt ihre Aufgabe ist, der Praxis die leitenden theoretischen Gesichtspunkte darzubieten. Die praktische Brauchbarkeit des vorliegenden Werkes soll damit nicht in Zweifel gezogen werden. Es ist nicht nur die beste, sondern derzeit die einzige dem gegenwärtigen Zustande des schweizerischen Bundesrechtes angepaßte Darstellung desselben und daher für jeden, der sich über diese Materie instruieren will, geradezu unentbehrlich.

Graz, im November 1893.

Bernatzik.

Brentano und Leser: Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes. Nr. 2, 3 und 4. Leipzig 1893, Duncker und Humblot, 8°; auch unter dem Titel:

Die drei Flugschriften über den Münzstreit der sächsischen Albertiner und Ernestiner um 1530. Herausgegeben von Walther Lotz. IX u. 117 S.

Ein Neu: Nutzlich vnd Lustigs Colloquium Von etlichen Reichstags-Puncten. Herausgegeben von Eberhard Gothein. XCVII u. 107 S.

James Anderson. Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente. Herausgegeben von Lujo Brentano. XXXVI u. 191 S.

Wir haben das erste Heft dieser Sammlung (Jahrb. XVII S. 575. 1893). eingehend besprochen und auf den Wert desselben im allgemeinen hingewiesen. Es kann nicht die Aufgabe des Jahrbuchs sein, den Inhalt älterer Schriften, die in der Sammlung einen Platz finden, hier anzuzeigen. Wohl aber ist es am Platz, den Fortgang des Unternehmens im allgemeinen zu verfolgen und den Leser des Jahrbuches darüber zu orientieren.

Die drei bisher erschienenen, oben erwähnten Hefte bringen je eine wichtige Schrift oder mehrere zusammengehörige aus dem 16., dem 17. und dem 18. Jahrhundert zum Abdruck: die ersten beiden gehören Deutschland an, die dritte England. Nach der Ankündigung der Verlagsbuchhandlung werden weiter folgen: Malthus' drei Schriften über Getreidezölle (1814—15), Ricardos Schriften über Getreidezölle und William Staffords drei Gespräche über die in der Bevölkerung verbreiteten Klagen (1581), alle drei von Leser herausgegeben. Es sind lauter kleine Bändchen, die 2—4 Mark kosten. Wir möchten darauf besonderen Wert legen, weil sie dadurch jedem Studierenden zugänglich sind, in staatswissenschaftlichen Seminaren gelesen werden können. Die Auswahl hängt natürlich mit den persönlichen Studien der Herausgeber und Mitarbeiter zusammen. Es wird aber nicht zu leugnen sein, daß die Auswahl bisher eine zweckentsprechende war. Bei weiterem Fortgang wäre wohl auch die Einbeziehung besonders wertvoller französischer und italienischer Autoren erwünscht, vielleicht auch staatswissenschaftlicher Schriften im weiteren Sinne d. h. nicht specifisch national-ökonomischer: die großen Naturrechtsschriftsteller sind wohl vereinzelt in neueren guten Ausgaben mit wissenschaftlichen Einleitungen vorhanden, aber entfernt nicht genügend. Und gerade sie, von Hobbes bis Rousseau, sollte der Studierende auch leicht erreichen können.

Freilich entsteht, je weiter die Herausgeber zurückgreifen und je weiter sie den Rahmen des Unternehmens ausdehnen, eine wachsende Schwierigkeit, nämlich die, eine gute, ausreichende Einleitung zu liefern. Dazu ist nur der im stande, der ganz umfassende Studien über die Zeit und den Gegenstand, über die wirtschaftlichen Zustände und die Ideen, die Verwaltung und Gesellschaftszustände der Zeit gemacht hat. Sie ausschließlich für diesen Zweck zu machen, ist schwer jemandem zuzumuten. Fehlt diese Einleitung oder beschränkt

sie sich nur auf einige Hauptpunkte, so tritt die Gefahr ein, daß die edierte Schrift gleichsam in der Luft schwebt und nur etwa von einem Sachkenner des Gegenstandes dem Studierenden voll zum Verständnis gebracht werden kann.

Vielleicht hat letzteres W. Lotz vorgeschwebt, als er sich in der Einleitung zu den sächsischen Münzschriften auf wenige Seiten beschränkte. Der Hinweis auf eine Reihe münzpolitischer Werke kann freilich bei eingehendem Studium derselben manche Aufklärung bringen; aber auch keine ganz genügende; denn fast diese ganze Litteratur ist veraltet. Nur die Schrift Pückerts über das sächsische Münzwesen von 1518—25 steht auf der Höhe wissenschaftlicher Forschung. Die Bemerkungen von Lotz selbst gehen fast ausschließlich darauf hinaus, Parallelen und Anknüpfungen mit spätern und neuesten Verhältnissen und Theorien zu finden und damit den Inhalt zu illustrieren. Gewiß ist das auch am Platz, aber es ersetzt die Erklärung aus den Zeitverhältnissen heraus nicht, die allerdings ja nicht fehlt, aber nach meiner Empfindung doch ausführlicher erwünscht wäre, wenigstens für den Leser, der sich allein zurecht finden soll.

Wenn ich auf Grund meiner eigenen Studien, die wenigstens immer nebenbei auf die ältere Münzpolitik gerichtet waren und für das 17. Jahrhundert auch auf wichtigen Archivalien beruhen, ein Wort zur Erläuterung beifügen darf, so drehte es sich bei der von den sächsischen Münztheoretikern erörterten Frage, die von 1500—1800 in immer neuen Variationen in den deutschen Landen hin und her erwogen wurde, nämlich der Frage, ob die kleinen Münzgebiete an einem bisherigen schwereren Münzfuß festhalten oder zu einem leichtern übergehen sollten oder müßten, stets in der Hauptsache um den entscheidenden Punkt, ob sie nach dem Umfang und den Kosten ihrer Prägung, sowie nach dem Zufluß schlechterer Nachbarmünze und der Verdrängung und Auswippung ihrer eigenen ihren alten schweren Münzfuß überhaupt thatsächlich erhalten könnten. Die Schwierigkeiten in dieser Beziehung waren enorme: es gab in solchen Münzgebieten mit dem schwereren Fuß, und zwar je weniger sie geschlossen waren, desto mehr, fast stets zweierlei Münze, die schwere eigene, die leichtere fremde; vor allem die kleinen Leute wurden bei jeder Zahlung betrogen, man forderte von ihnen schwere, gab ihnen leichte Münze. War das Münzgebiet groß genug, hatte es sich mit den Nachbarn durch Münzverträge geeinigt, wurde streng die schlechte Münze devalviert oder verboten, so konnte und mußte man konservativ am alten Gelde festhalten; häufig aber lag die Sache so, daß der Übergang zum leichtern Münzfuß der einzig richtige Ausweg war. Das waren, wie mir scheint, auch die Hauptgegensätze in Sachsen 1530—48; alles übrige — der fiskalische Gewinn, die merkantilistischen Ideen sind Beiwerk. — So viel ist aber sicher: die Verteidiger des alten schweren, wie des neuen leichtern Münzfußes führen in den hier abgedruckten Schriften ihre Sache als geschickte Advokaten, als beredte populäre Schriftsteller. Es ist eine wahre Freude, sie zu lesen, und die gelungene Übersetzung ins neuere Deutsch erleichtert das Verständnis auch für den Anfänger.

Das folgende Heft der Sammlung verhält sich umgekehrt: hier ist die umfangreiche Einleitung fast die Hauptsache: es ist eine selbständige wissenschaftliche Darstellung der Kreditverhältnisse Deutschlands vor, während und nach dem 30jährigen Kriege; das beigedruckte „Colloquium" ist gleichsam als ein Beispiel angefügt; es ist eine der zahlreichen Schriften über die Berechtigung oder Nichtberechtigung staatlicher und richterlicher Eingriffe in die Schuldverhältnisse nach dem großen Kriege, welche in der Einleitung neben vielen andern besprochen wird. Was uns so Gothein bietet, ist ein sehr wertvoller Beitrag zur deutschen Wirtschafts- und Rechtsgeschichte: es ist die Darstellung eines theoretisch wie praktisch gleich wichtigen Vorgangs, dessen Aufhellung man seit lange erstrebt hatte — z. B. durch Stellung einer Preisaufgabe seitens der Greifswalder Rubenowstiftung —, und der hier nun zum ersten Male eine befriedigende historische, juristische und nationalökonomische Beleuchtung erfährt. Gothein geht von der Entwickelung der Kreditverhältnisse gegen 1600 aus; er zeigt, wie die Gesetzgebung und die Praxis das Zinsennehmen damals allgemein zugelassen hatten; seine Ausführungen schließen sich zeitlich gerade an die Erörterungen Ashleys an, die wir unten (S. 283 ff.) besprechen. Dann erwähnt er kurz die Folgen des Krieges, die Zunahme der Verschuldung, die beginnenden Maßregeln zu Gunsten der Überschuldeten, die Moratorien, und schildert darauf eingehender die 1640—50 in den einzelnen

deutschen Territorien ergriffenen Maßregeln, um weiter zum Inhalt des westfälischen Friedensinstrumentes in Bezug auf die Frage und zu der Litteratur zu kommen, die daran sich anschloß: als der Hauptvertreter der den Schuldnern günstigen Schriftsteller erscheint der Professor Caspar Manz, als sein wichtigster Gegner der Überlinger Bürgermeister J. Pflaumer, der Verfasser des abgedruckten Colloquiums. Nach einer mehr äußern Übersicht über die Schriftsteller und ihre Schriften kommt Gothein (S. LVII ff.) zu einer principiellen Würdigung dieser ganzen Litteratur: das Verhältnis dieser Schriften zur Berechtigung des Zinsennehmens, überhaupt die damals üblichen rechtsphilosophischen Zinsbegründungen werden uns ebenso vorgeführt, wie die juristischen Argumente und Gegenargumente für die Ermäßigung der Zinsen und der Kapitalschulden (Zinsen nur bis zum alterum tantum, Billigkeit, Exekution, Schuldhaft, Datio in solutum, Kompetenzbewilligung, Berechtigung des Handels mit Schuldverschreibungen). Wir sind so über den ganzen Stand der Kontroversen orientiert, wenn wir im Colloquium nun den Edelmann, den Doktor, den Bürger und Bauer ihre Ansichten austauschen hören. Zum Schluß führt uns Gothein die Gutachten des Kammergerichts und des Reichshofrats vor, die den Reichsschluß von 1654 vorbereiteten, bezeichnet genau, wie weit seine Vorschriften zu Gunsten der Schuldner gegenüber der Landesgesetzgebung eingriffen und giebt zuletzt einen summarischen Überblick dessen, was nun praktisch geschehen. Er faßt das Resultat mit den Worten zusammen: „Wie man auch die Ergebnisse beurteilen mag, zu denen die gesetzgebenden Gewalten des Reiches und der einzelnen Territorien gelangten, was den Ernst und die Umsicht anlangt, mit der die schwierigste Aufgabe von den Staatsmännern und Gelehrten in Angriff genommen worden ist, so sind sie unbestreitbar, und nach allem mag man sagen, daß das deutsche Volk nach dem schwersten Verhängnis, das es je betroffen hat, auch materiell nicht in einem schimpflichen Bankerott, sondern in einer ehrenvollen Liquidation die Grundlage für neues fruchtbares Schaffen gefunden hat." —

Das dritte der oben erwähnten Hefte giebt die Übersetzung dreier Schriften von Anderson über Korngesetze und Grundrente, die Brentano auf 76 Seiten einleitet. Er schildert uns Anderson als Mensch, Landwirt und Schriftsteller, zeigt, wie sich seine Ansichten im Zusammenhang mit der Entwickelung der englischen Korngesetze ausgebildet haben, wie er die Beförderung der Kornausfuhr durch Prämien als die Ursache der blühenden englischen Landwirtschaft ansah und die steigende Grundrente mit dem technischen Fortschritte, der Zunahme der Meliorationen identifizierte: wie er in der mit der Grundrente steigenden Mehrproduktion von Getreide eine Garantie sah, daß die Preise nicht zu sehr stiegen oder gar fielen. Sein letzter Schluß ist: die Rente ermäßigt die Getreidepreise. Für Ricardo ist die Grundrente ein Monopol, das sich an die Aneignung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens knüpft. Für Anderson giebt es solche Kräfte nicht und die Rente ist wenn nicht ausschließlich so doch ebenso sehr eine Belohnung für die Bemühung, die Bodenkräfte zu steigern, eine Prämie für Vermehrung der Fruchtbarkeit des Landes auf dem Wege der Melioration. Die Betrachtung Ricardos ist eine mechanische, die Andersons eine historische, die Ricardos führt zu socialistischen Schlüssen, die Andersons zum Gegenteil. Im übrigen ist Anderson durchaus ein Anhänger der klassischen englischen Nationalökonomie. Er ist — sagt Brentano — auf allen Gebieten, wo er nicht originell forscht, ein Vulgarisator aller der ökonomischen Doktrinen, die aus dem mechanischen Walten des Selbstinteresses deduziert sind, und aller Irrtümer, die aus dieser Deduktion hervorgingen. „Seine originellen Leistungen liegen da, wo er Ad. Smiths aprioristische Argumentation auf Grund seiner Anschauung des wirklichen Lebens siegreich bekämpft und auf Grund seiner praktischen Erfahrungen in der Landwirtschaft seine Grundrentenlehre aufbaut."

Damit will Brentano die Andersonsche Grundrententheorie nicht in jeder Beziehung rechtfertigen: er erklärt sie für richtiger als die von West, Malthus und Ricardo, aber doch auch ihrerseits der Korrektur bedürftig. Auf den letzten Seiten der Einleitung begründet Brentano nun seine Anschauungen über die Grundrente näher und faßt zum Schlusse dieselben so kurz zusammen.

„Die Grundrente ist ein Preis, der für die Überlassung nicht der unzerstörbaren natürlichen Bodenkräfte, sondern des ungestörten Gebrauches eines Ackers

Land gezahlt wird. Sie wird, wo an verfügbarem Land Mangel ist, für Land jeder Art bezahlt, auch für das schlechteste. Der Betrag der Rente wurde zur Zeit, da das Wirtschaftsleben auf der Standesverschiedenheit aufgebaut war, durch die verschiedene rechtliche Beschaffenheit der Bezugsberechtigten wie der Verpflichteten bestimmt. Wo die Rechtsgleichheit zur Grundbedingung der Wirtschaftsorganisation geworden ist, wird sie bestimmt durch die verschiedene, sei es natürliche, sei es durch menschliche Bemühung geschaffene Qualität des Grundstückes, andrerseits durch die verschiedene wirtschaftliche Qualität des Nachfragenden, nämlich die Dringlichkeit seines Bedürfnisses, sich in den Besitz des gebotenen Grundstückes zu setzen, sei es zur Nutzbarmachung seines Kapitals, sei es zu der seiner Arbeitskraft."

G. Sch.

Ashley, W. J., M. A., professor of economic history in Harvard University, sometime fellow of Lincoln College, Oxford: An Introduction to English economic history and theory. Part II. The end of the middle ages. London 1893. Longmans, Green & Co. 8°. XI und 501 S.

Der Verfasser des vorstehenden Buches ist den Lesern dieses Jahrbuches nicht unbekannt. Der erste Band dieser Einleitung und seine Geschichte der älteren englischen Wollindustrie ist Bd. XIII Jahrg. 1889 S. 423 ff. angezeigt. Er ist seit dem Tode Rogers' neben Cunningham der hervorragendste Vertreter der englischen Wirtschaftsgeschichte und überragt beide durch seine genaue Kenntnis der deutschen einschlägigen Litteratur. Doch ist es bezeichnend, daß er nicht in England, sondern zuerst in Canada auf der Universität Toronto und dann in den Vereinigten Staaten auf der Harvard University in Cambridge einen Lehrstuhl und zwar speciell einen solchen für Wirtschaftsgeschichte gefunden hat.

Der vorliegende Band behandelt die englische Wirtschaftsgeschichte von dem Jahrhundert der drei Eduarde bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts in sechs Kapiteln, welche die Suprematie der Städte, die Zünfte, die Wollindustrie, die agrarische Revolution und die kanonistische Theorie zum Gegenstand haben. In jedem wird zuerst eine Übersicht über Quellen und Litteratur gegeben, dann eine nach Abschnitten gegliederte Darstellung, welcher sich sehr zahlreiche Anmerkungen und Citate anschließen. Die Darstellung ist bestrebt, einerseits den großen Stoff übersichtlich zusammen zu fassen, andererseits selbständige Untersuchungen über einzelne, besonders wichtige kontroverse oder bisher unaufgeklärte Punkte an passender Stelle einzufügen. In einzelnen Kapiteln und Abschnitten konnte der Verfasser die Resultate bereits anderweit von ihm publizierter Arbeiten verwerten, wie z. B. in Bezug auf die Wollindustrie und auf die agrarischen Veränderungen des 15.—16. Jahrhunderts. Bei dem vorangeschrittenen Stande der deutschen Wirtschaftsgeschichte war es für den Autor häufig naheliegend, zu fragen, in wie weit die englische von der deutschen Entwickelung abweiche oder sich mit ihr decke, was dem Buche eine breite, sichere Grundlage giebt und für den deutschen Leser besonders anziehend wirkt. Vielfach ist der Verfasser genötigt, sich mit seinem Vorgänger Rogers auseinanderzusetzen, dessen Schwächen auch in diesem Jahrbuche (XII, 203—218) erörtert wurden: als reiner historischer Statistiker, doktrinärer Radikaler und Manchestermann ohne rechtsgeschichtliche Bildung war Rogers vielfach nicht fähig, den ursächlichen Zusammenhang und die Entwickelung der Institutionen richtig zu schildern; ja seine Darstellung ist nicht frei von groben Übertreibungen, die korrigiert zu haben ein wesentliches Verdienst Ashleys ist.

Die ersten drei Kapitel gehören zusammen, sie schildern die städtisch-gewerbliche Entwickelung; die Vorherrschaft der Städte und die Tendenz jeder einzelnen großen Stadt, ein wirtschaftliches Ganze zu bilden und durch eine specifisch stadtwirtschaftlich egoistische Politik die Blüte der Gemeinde zu fördern, war auch für das England des 14. und 15. Jahrhunderts das Charakteristische. Obwohl ein geschlossener Staat mit gewissen monarchisch centralistischen Traditionen, mit Parlament und einer Reichsgesetzgebung, hatte das Land damals doch den Schwerpunkt seines wirtschaftlichen Fortschritts in der Ausbildung der „Stadtwirtschaft," wie sich Ashley im Anschluß an die neuere deutsche Einteilung der

Wirtschaftsgeschichte ausdrückt. Er schätzt für die Zeit gegen 1400 London zu 40000, York und Bristol zu 12000, Plymouth und Coventry zu 9000, fünf andere Städte zu 5000—7000, die andern nennenswerten Städte zu 1500—5000 Einwohnern. Das Verhältnis der Handelsgilden zu der Stadt und zu den Fremden, die Entwickelung und die Schwankungen des Fremdenrechts, sowie die ganze städtische Regulierung und Leitung des Handels werden uns zuerst, dann die Stellung der Gewerbtreibenden, ihre Verbände, die Marktpolizei- und Gerichtsbarkeit, die Lebensmittelpolizei, die städtischen Unternehmungen, hauptsächlich der städtische Kornhandel geschildert. Die Untersuchung über letztern Punkt ist ein Muster der Art, wie es Ashley versteht, die Resultate selbständiger Untersuchungen in das abgerundete anschauliche Bild des betreffenden Gegenstandes einzufügen. Im 16. Jahrhundert ändert sich die Stellung der Städte, der innere Verkehr, die staatliche Macht und Gesetzgebung nimmt zu; die städtische Oligarchie erfüllt ihre Pflichten nicht mehr in alter Weise, der moderne Individualismus beginnt sich zu entwickeln. Zum Schluß des ersten Kapitels wird die Frage untersucht, ob der Wohlstand der Städte im ganzen von 1350—1600 gestiegen sei, und bejaht, das Unberechtigte der Schlüsse aus einzelnen scheinbar entgegengesetzten Symptomen nachgewiesen.

Aus dem schönen Kapitel über die gewerblichen Zünfte hebe ich wesentlich nur hervor, was von der deutschen Entwickelung abweicht. Der Bildungsgang erzeugte, wie auf dem Kontinent, nach und nach das feste Institut des Lehrlingswesens, aber frühe mit der siebenjährigen Dauer, während dafür ein Zwang zum Wandern ebenso fehlte, wie das Meisterstück. Schranken verschiedener Art in Bezug auf den Eintritt in die Zünfte haben die Meister auch in England errichtet, sie haben die Landbewohner ausgeschlossen, hohe Eintrittsgelder erhoben, die Lehrlingszahl beschränkt: gerade diese Frage wird eingehend untersucht. Mit besonderer Vorliebe vertieft sich dann der Verfasser in die Entstehung und die Rechte der Gesellen-Verbände: man hat dieselben bisher in England fast ganz übersehen: Ashley betont auch, daß sie nicht dieselbe Rolle wie in Deutschland und Frankreich spielten, schon weil die Meister selbst sich hier noch mehr als Handarbeiter fühlten. Von besonderem Interesse ist der Abschnitt, der schildert, wie die gemeinsame Tracht der Zunftmitglieder, sowie das Tragen bestimmter finanzieller Lasten, teilweise im Zusammenhang mit dem Zwang für jeden Bürger, Mitglied einer Zunft zu werden, eine Aristokratie innerhalb derselben schuf, die alle Wahlrechte und andere Funktionen in sich vereinigte. In Bezug auf das 16. Jahrhundert hatte Rogers die Fabel verbreitet, Heinrich VIII. und seine Nachfolger hätten durch Einziehung des Zunftvermögens die Zünfte vernichtet. Ashley zeigt, daß nur das unbedeutende rein kirchliche Stiftungsvermögen derselben eingezogen wurde, daß das Zunftwesen auch nach der Reformation unverändert fortdauerte, oder vielmehr, daß vor- und nachher andere Ursachen ihm seine alte Stellung, seinen alten Charakter entzogen, wie die vordringende, auch auf dem Lande sich ansiedelnde Hausindustrie, die Staatskontrolle, die von 1503 an über alle Zunftstatute geübt wurde, die Unterstellung aller Lehrlings- und Arbeiterstreitigkeiten unter die Friedensrichter seit dem Beginn der Regierung Elisabeths, die Abnahme der gewerbepolizeilichen Fähigkeit der Zunftvorstände, seit immer verschiedenere und zahlreichere Gewerbe in einer Zunft vereinigt wurden. Eine geschickte unparteiische Charakteristik der Elisabeth'schen Wirtschaftspolitik, die Rogers als eine bewußte Unterdrückung, Cunningham als eine weise Reorganisation und Regulierung bezeichnet, sowie eine allgemeine Würdigung des ganzen Zunftwesens schließen das Kapitel ab.

Die Geschichte der englischen Wollindustrie schildert die erste große Einwanderung flämischer und wallonischer Gewerbetreibender im 14. Jahrhundert in Verbindung mit den entsprechenden Staatsmaßregeln (Verbot der Wollausfuhr, Einwanderungsprivilegien, Ordnung des Verhältnisses zu den bestehenden Zünften, Regulierung der Tuchlänge). Dann die innere Organisation der aufblühenden Industrie, hauptsächlich die Stellung der „Clothier," welche die einzelnen Spinner, Weber 2c. um Lohn beschäftigen, die Konzentration des Tucherports in der Londoner Bakewell-Halle und in der Hand der Merchant Adventurer, der Kaufleute (Drapers), welche das Tuch von den Clothiers kaufen, endlich die hausindustriellen Ordnungen von 1551—55, während zum Schluß die zweite für

die Tuchindustrie bedeutsame Einwanderung von 1550—1600, welche erst die eigentlich feine Tuchmacherei schuf, noch kurz vorgeführt wird.

Das Kapitel über die agrarische Revolution ist verhältnismäßig kurz gehalten, aber führt in klarer Weise die Wirkungen der zunehmenden Schlag- und Weidewirtschaft auf die einzelnen Klassen der ländlichen Bevölkerung vor, erörtert eingehender die Rechtsfrage, ob die Gutsbesitzer ein Recht auf Einzäunung ihres Ackers und ihrer Weiden gehabt, und bestimmt genauer, wo und wann die Enclosures vorgedrungen seien. So trefflich vieles auch in diesem Kapitel ist, so scheint es mir doch den andern nachzustehen.

Um so höher stelle ich das folgende Kapitel über die Geschichte des englischen Armenwesens. Es beginnt mit dem Hinweis auf die schiefen Urteile über die Entstehung der Armenscharen in den modernen Staaten: Cobbet, Ratzinger, Döllinger führten sie auf die Reformation, andere auf die heutige Produktionsweise zurück. Dem gegenüber führt A. aus, wie alt das Armenwesen sei, wie die christliche Kirche, später die Klöster und die Spitäler versucht haben zu helfen. Eine vortreffliche eingehende Darstellung dieser ältern Einrichtungen zeigt, was sie leisteten. Die Klöster unterstützten viele Arme, aber sie thaten nichts zur Verminderung der Armut, im Gegenteil, sie zogen die Bettlerscharen groß. Auch Ratzinger gebe zu, daß die klösterliche Armenpflege der Einheit, der Konzentration, der Organisation entbehrte. Mit der Reformation sei nur ein vorhandenes Proletariat sichtbarer geworden; die wirtschaftlichen Umwälzungen, die es von 1450—1550 verstärkten (Zunahme der Schafhaltung, der Hausindustrie, wechselnder Absatz nach Außen), seien von der kirchlichen Veränderung fast ganz unabhängig. Auch die zahlreichen Hospitäler (in England gab es damals 460) hätten längst ihren Zweck nicht mehr erfüllt: es flossen ihnen gegen 1500 nicht mehr viel Mittel zu: sie waren schlecht verwaltet, dienten fast nur als Sinekuren für die verwaltenden Geistlichen und Beamten. Die religiösen Brüderschaften verfügten nur über sehr geringe Mittel, mit modernen Krankenkassen oder friendly societies könnten sie entfernt keinen Vergleich aushalten. Was die Zünfte an Armenstiftungen besaßen, sei nicht der Mühe wert gewesen: soweit sie ihre Armen unterstützten, haben sie die Mittel dazu meist besonders einsammeln müssen.

Den Ursprung der spätern Armengesetze nun sieht Ashley in den von 1350 an erlassenen Statutes of labourers, welche einschärften, daß die Bettler zu Hause bleiben, und daß die arbeitsfähigen zu Hause zur Arbeit gezwungen werden sollten. Wenn Gutsbesitzerparlamente das in Zeiten von Arbeitermangel verfügt hätten, so dürfe man doch nicht übersehen, daß die Sitten und die zunehmende Faulheit und Vagabundage derartiges nahe gelegt hätten. A. will zwar nicht mit Froude in diesen Statuten a noble organisation of labour, aber auch nicht mit Rogers eine unerhörte Klassenherrschaft sehen. Und als nun im 15. Jahrhundert und noch mehr am Anfang des 16. die Zahl der Armen und noch mehr ihre Verwahrlosung, ihre Arbeitsscheu weiter zunahm, die Grenze zwischen den Bettlerscharen und Räuberbanden fast verschwand, da mußte der englische Staat einschreiten: er habe es aber nicht sowohl als protestantischer Staat gethan, sondern auf Grund der Lehre der Nominalisten, auf Grund der Anschauungen, wie sie im katholischen Frankreich, in der Pariser Fakultät, im katholischen Ypern ebenso herrschten, wie bei Luther und den deutschen Fürsten. Das Gesetz von 1536 bildet den Ausgangspunkt der englischen Armengesetzgebung; es stimme mit den kontinentalen gleichzeitigen Armenordnungen in vielem überein. Es verbietet jede Bettelei, auch die der Arbeitsunfähigen, denen Bettelbriefe zu geben man noch 1530 den Ortsbehörden erlaubt hatte. Das Kirchspiel soll sie unterhalten: wenn die freiwilligen Gaben nicht reichen, ist eine Armensteuer zu erheben. Den Arbeitsfähigen ist Arbeit zu schaffen und zwar in ihrer Heimat; sie sollen eventuell mit den Mitteln der Armenkasse in Arbeit gesetzt werden, wie es schon in den ältern Statuten hieß. An allen diesen Principien hat die spätere Gesetzgebung festgehalten, sie genauer präcisiert und ausgebildet: schon 1572 wurden die Friedensrichter ermächtigt, die Steuer direkt umzulegen und für jedes Kirchspiel Aufseher zu diesem Geschäft zu ernennen. Natürlich dauerten die alten Zustände und die alten Institutionen (Hospitäler, Armenstiftungen, Bettelbriefe) teilweise neben den neuen noch lange fort. Die Setzung

der Arbeitsfähigen in Arbeit gelang sehr viel weniger, als die Versorgung der Arbeitsunfähigen. Aber der Grund war doch gelegt zu dem Elisabeth'schen Armengesetz von 1601 und zu einer Besserung der Zustände, wie sie von 1500—1540 geherrscht hatten. Die Zustände des 17. Jahrhunderts selbst werden nicht mehr von Ashley verfolgt.

Er giebt uns im letzten, 6. Kapitel, nun nicht mehr wie in den vorhergehenden eine Erzählung und Schilderung von Thatsachen und Zuständen, sondern er zeichnet uns den allgemeinen geistigen Hintergrund, die Weltanschauung und Theorie, welche das wirtschaftliche Handeln der mittelalterlichen Menschen beherrscht hat, die kanonistische Doktrin über Arbeit, Handel, Gewinn, Wucher ꝛc.: er glaubt, sie gehöre zur Erklärung der Erscheinungen jener Zeit ganz ebenso wie die merkantilistische Theorie zum Verständnis des 16. bis 18., die Naturlehre der Volkswirtschaft zu dem des letzten Jahrhunderts. Dabei kann er sich natürlich nicht auf England beschränken, dessen geistiges Leben kein selbständiges war: die Kanonisten und Theoretiker Italiens, des Kontinents stehen im Vordergrund und hauptsächlich die bisherigen deutschen Bearbeiter dieser Entwickelung, Endemann, Neumann, Funk und andere benutzt er neben den Quellen, um ein übersichtliches Bild zu entwerfen Es enthält daher auch für den deutschen Leser nicht so sehr viel Neues, wohl aber giebt es ein vollständigeres Gemälde der Principien, eine gerechtere Würdigung ihrer Entstehung, ihrer Wirkung, ihrer successiven Umbildung und ihres Zusammenhanges mit den praktischen Lebensverhältnissen als wir es bisher hatten. Am ausführlichsten behandelt er die Art, wie successiv in bestimmten Vertragsformen der Kapitalzins gestattet wurde und sich einbürgerte: was er hier über das Wesen des Kapitals und die wirtschaftlichen Veränderungen von 1300—1600 sagt, ist sehr beachtenswert. Wir wollen darauf aber im einzelnen so wenig mehr eingehen, als auf die Art, wie er die Anschauungen der Reformatoren und die englischen Theoretiker nebst den englischen Zinsgesetzen dieser Epoche darstellt. Das Ganze schließt ab mit einem Blicke auf den theoretischen und praktischen Sieg des Geldzinses, wie das gegen 1550—1600 der beginnenden Geld- und Kreditwirtschaft entsprach.

Das treffliche Buch wird sicher auf dem Kontinente ebenso viele Leser finden, als in England und Amerika. Wie wir vernehmen, steht bereits auch eine deutsche Übersetzung in Aussicht.

G. Sch.

Durkheim, Émile, Chargé d'un cours de science sociale à la Faculté des Lettres de Bordeaux: De la division du travail social. étude sur l'organisation des sociétés supérieures. Paris 1893, Felix Alcan. 8⁰. IX. u. 471 S.

Das Problem der Arbeitsteilung, das ich vor einigen Jahren in diesem Jahrbuch behandelte, hat in dem vorstehenden Buche eine philosophische Erörterung gefunden. Der Verfasser geht aus von A. Comte und H. Spencer: er setzt sich vielfach polemisch mit ihnen auseinander, die biologische Analogien benutzten, aber sie sind für ihn nicht die Grundlage der Argumentation. Jedoch auch die wirtschaftliche und sociale Erfahrung zieht er nicht sehr ausgiebig in den Kreis seiner Erörterungen, obwohl er im Sinne des Positivismus von der Wirklichkeit ausgehen, die Ergebnisse seiner Studien als einen Beitrag zu einer empiristischen Moral betrachtet wissen will. Er operiert dabei überwiegend mit den allgemeinen Thatsachen der Geschichte und des Gesellschaftslebens und speciell mit denen der vergleichenden Rechtsgeschichte, der er offenbar umfassende Studien gewidmet hat.

Die Arbeitsteilung ist ihm die charakteristische Eigenschaft der größeren und höher stehenden gesellschaftlichen Körper: elle est la source principale de leur cohésion. Ihnen stehen die älteren menschlichen Gemeinschaften gegenüber, mit fehlender oder geringer Arbeitsteilung, mit gleichen oder nicht viel differenzierten Menschen; sie werden durch ein sehr starkes Gemeinschaftsgefühl, durch ein übereinstimmendes Gewissen zusammengehalten: und das drückt sich vor allem darin aus, daß sie ein sehr ausgebildetes Strafrecht haben; bestraft wird überall, was alle Gewissen gleichmäßig und stark verletzt. Eine Art vergleichende Geschichte des Strafrechts soll beweisen, daß bei höherer Kultur das Straf- gegenüber dem

Privat- und sonstigen Recht zurücktrete. Die ältere Solidarität der Gesellschaft — welche der Verfasser die mechanische nennt — beruhe so und müsse bei den nicht differenzierten Menschen beruhen auf den socialen Ähnlichkeiten, auf dem Gemeingewissen und dem Strafrecht. Im Gegensatze hierzu entstehe mit der Arbeitsteilung die organische Solidarität: an Stelle des überwiegenden regressiven, trete das überwiegende kooperative Recht: die Tradition, wie das religiöse Leben trete zurück: der sociale Körper, der früher in gleiche Segmente zerfallen, erhalte nun neue verschiedenere kompliziertere Organe, die unter der Herrschaft des Kontraktrechts zusammen wirken. Das moralische und sociale Leben habe so eine doppelte Quelle: die eine ältere nehme ab, die andere jüngere zu; die eine liege in der Gleichheit und Übereinstimmung, die andere in der Arbeitsteilung.

Nachdem so im ersten Buche die „Funktion der Arbeitsteilung" gleichsam geschichtsphilosophisch und rechtsgeschichtlich bestimmt ist, werden im zweiten die Ursachen und Bedingungen derselben besprochen, wobei die „Ökonomisten" meist schlecht wegkommen. Sie leiteten die Arbeitsteilung aus dem Streben nach Glück ab, während dessen Zunahme sehr problematisch sei und die einzelnen Fortschritte in der Arbeitsteilung zunächst meist eher die Unlust vermehrten. Die Auflösung der segmentären Verfassung der Gesellschaft, und die Zunahme der moralischen Dichtigkeit d. h. der geistigen Berührungen sei die Hauptsache: diese moralische Dichtigkeit sei äußerlich zu messen durch die Bevölkerungsdichtigkeit, durch das Wachsen der Städt eund der Verkehrsmittel: dazu komme der wachsende Umfang der gesellschaftlichen Körper, sofern er zugleich größere Dichtigkeit einschließe. In diesen größeren und dichter angeordneten Gemeinschaften sei es die Not, die zur Arbeitsteilung zwinge: je verschiedener die Menschen, eine desto größere Summe habe auf demselben Raume nebeneinander Platz, desto leichter vertrügen sie sich: die Mehrproduktion und die zunehmenden Bedürfnisse seien erst eine sekundäre Folge der höheren Ausbildung der Menschen und ihrer zunehmenden Sensibilität. Natürlich vollziehe sich die Arbeitsteilung nur in einer konstituierten Gesellschaft, unter der Herrschaft der sie zusammenhaltenden Staatseinrichtung. So wenig isolierte Individuen zu einem Staate, so wenig treten sie zu einer arbeitsteiligen Gesellschaft zusammen. Die internationale Teilung der Arbeit sei kein Beweis hiergegen, sie beruhe auf internationalen Verbindungen.

Gehemmt werden die Fortschritte der Arbeitsteilung durch alles, was aus dem früheren einheitlichen Gesellschaftszustand die einzelnen in den Banden des Hergebrachten festhalte: in dem Maße, als das Individuum freier, auf sich gestellter, rationalistischer werde, nehme sie zu. Wenn sie auch selbst wieder Berufsstände mit fester Tradition erzeuge, so seien doch alle mit der Kaste, der Zunft u. s. w. entstehenden Bande nie so fest und starr, wie die früheren im Clan, im Dorf u. s. w.

Die persönliche Verschiedenheit der Menschen, die z. B. J. Stuart Mill als die Hauptursache der Arbeitsteilung hinstelle, bestimme nur die Art „wie", aber nicht die Thatsache, daß sie eintrete: sie sei auch nur in den älteren Zeiten, in den Anfängen der Arbeitsteilung von erheblichem Einflusse, werde da allerdings durch die Erblichkeit der Berufe gesteigert. Bei höherer Kultur und komplizierter Arbeitsteilung aber wirkten eine Reihe von Umständen auf die körperliche und geistige Nivellierung der Gesellschaft. Die heutigen feineren Nüancierungen menschlicher Specialthätigkeit könnten sich gar nicht im menschlichen Organismus biologisch fixieren, daher auch nicht vererben. Der Geist siege über die Materie, die anerzogenen Eigenschaften über die körperlich ererbten, die Einflüsse der Gesellschaft über die der Individuen. Wie der Instinkt durch Überlegung und Verstand ersetzt werde, wie keine neuen Rassen sich bildeten, wie die Trachten sich zurückzögen gegenüber der allgemein menschlichen Bekleidung, so entstehe eine allgemein menschliche Konformität mit nur kleinen individuellen Abweichungen; das Kind erbe von einer immer größeren Zahl Voreltern den Durchschnitt von deren Eigenschaften. Das ausgebildetere Gehirn könne immer leichter sich allem anpassen. Die physiologische Arbeitsteilung habe den Charakter der Konstanz, die sociale den der größten Beweglichkeit. Die menschlichen Funktionen würden immer unabhängiger von den Organen, von den physischen Bedingungen, abhängiger nur von den psychischen und Bildungsbedingungen der Gesellschaft.

Nach diesen Ausführungen, welche die Schwärmerei des Verfassers für ein

demokratisches Zukunftsideal zeigen, kehrt er nun im letzten dritten Buch zu der Welt der Wirklichkeit zurück und spricht von den anormalen Formen der Arbeitsteilung. Die Krisen, die heutigen Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit, die der Einheit und des Zusammenwirkens entbehrende heutige Trennung der Wissenschaften voneinander erscheinen ihm als solche und er bemüht sich nachzuweisen, daß alles derartige nicht sowohl in der Natur der Arbeitsteilung, als vielmehr in ihrer unvollkommenen Gestaltung liege. Denn sie müsse als ein moralisches Princip der Gesellschaft ja gute Folgen haben. Als Mittel nun, zu diesen zu kommen, werden Moral und Recht genannt. Indem die Menschen in immer komplizierteren Formen tauschen und zusammen wirken, müssen sie probierend die richtigen Bedingungen, die der Natur der Sache angemessenen neuen Regeln finden. Dann verschwänden auch die erwähnten persönlichen Schattenseiten der Arbeitsteilung. Wo nichts die Konkurrenz hemme, werde unter der Herrschaft der rechten Regeln von Moral und Recht jeder die ihm zusagende und passende Stelle finden. Wo absolute Gleichheit der Bedingungen des Kampfes hergestellt sei, stelle sich ein Zustand her, der, von socialen Streitigkeiten frei, nur Ungleichheiten zeige, die den natürlichen Verschiedenheiten entsprächen. Freilich das Erbrecht begünstige immer wieder Einzelne. Aber die Gleichheit siege doch im ganzen: jeder glaube ja an sie, also könne sie keine Illusion sein.

Damit werde eine neue stärkere Solidarität der Gesellschaft erreicht, aufgebaut auf Gleichheit und Gerechtigkeit, beruhend auf dem Tausche gleichwertiger Güter und Dienste. Die strengeren Anforderungen einer neuen besseren Moral und eines höheren Rechtes würden siegen und über alle Ungleichheit der Menschen weg das Nivellement fördern, weil nur so eine Harmonie der geteilten Funktionen möglich sei. Darin, daß die Ökonomisten diese moralischen und rechtlichen Bedingungen der Arbeitsteilung nicht erkannt, liege ihre Schwäche. Die Arbeitsteilung habe einen moralischen Charakter; sie bilde die Menschen nach der Tiefe aus, statt nach der Breite; sie verwirkliche das Ideal der menschlichen Brüderlichkeit.

Kein Zweifel, daß in dem Buche viele gute allgemeine Konceptionen und Gedanken, und in noch erheblicherem Grade feine und geistvolle Bemerkungen enthalten sind. Auch der Weg, den der Verfasser eingeschlagen, ist der richtige: nur Philosophie und Geschichte können in gemeinsamem Zusammenwirken und unter Zuhülfenahme der biologischen Analogien das Problem lösen. Aber als eine volle Lösung der Frage können wir die Ausführungen doch nicht anerkennen. Sie erfassen nach meiner Empfindung einmal die reale Wirklichkeit nicht genug, sie untersuchen nicht das wirtschaftliche, psychologische, gesellschaftliche Detail der Arbeitsteilung, lösen das Problem entfernt nicht in alle seine Elemente, seine kleinsten Teile auf, sie gleiten über die Schwierigkeiten der Frage auf den Flügeln eines moralischen Ideals gar zu leicht hinweg. Schon die sociologische und psychologische Einteilung aller Gesellschaften in solche mit mechanischer und organischer Solidarität kann mich nicht voll befriedigen. Ich zweifle sehr, ob die einheitlichen Ideen und Vorstellungen so abnehmen, wie der Verfasser glaubt: ich vermisse bei seiner Untersuchung der älteren und der arbeitsgeteilten Gesellschaften die Erörterung aller der psychischen und sittlichen Elemente, die eine Gesellschaft zusammenhalten. Die Arbeitsteilung hält keine Gesellschaft zusammen: höchstens von gewissen psychisch-sittlichen Folgen, die sich an sie knüpfen, kann man behaupten, daß sie so wirkten. Das erkennt zuletzt der Verfasser auch an, indem er Moral und Recht in die Betrachtung einführt, aber sie kommen zuletzt wie ein Deus ex machina ihm zu Hülfe. Ich vermisse ferner, daß der Verfasser auf die sociale Klassenbildung als Folge der Arbeitsteilung gar nicht eingeht.

In den Erörterungen über die Folgen der Arbeitsteilung, über Erblichkeit, über den endlichen Sieg einer allgemeinen Gleichheit ist manches Ansprechende: die naturwissenschaftlichen Werke sind in lehrreicher Weise benützt. Ich bekenne mich gern belehrt in mannigfacher Beziehung. Aber das Ganze überzeugt mich nicht. Die politischen Ideale des Verfassers bekommen die Oberhand über die streng wissenschaftliche Argumentation. Es scheint mir, daß die Fragestellung gar nicht ganz richtig sei: sie muß darauf hinauslaufen, zu fragen, wie es möglich sei, durch die socialen Einrichtungen und die Erziehung so auf die Menschen zu wirken, daß sie in ihrer technischen Brauchbarkeit sich immer

mehr specialisieren und nach dieser Seite immer verschiedener werden und doch in einer gewissen körperlichen und geistigen Ausbildung, in ihren Grundanschauungen über Staat und Gesellschaft, in ihren Gefühlen und in ihrer Gemütsbildung sich einander mehr ähneln. Ich glaubte (Jahrb. XIV, S. 105), eine summarische Antwort hierauf zunächst so formulieren zu sollen, daß die höheren Kulturvölker in der Einheit ihres Blutes, ihrer geistigen Kultur, ihrer Ideale und ihrer Sprache, in der zunehmenden Ausbildung aller Einrichtungen, welche die sympathischen und Gruppengefühle steigern, ein ausreichendes Gegengewicht gegen die Differenzierung hätten und daß so eine gleichmäßigere körperliche und geistige Ausbildung aller Bürger als heute neben aller zunehmender Arbeitsteilung möglich sei. Sagt man nun: die normale Arbeitsteilung hat nur gute Folgen, denn sie schließt eine neue Moral und ein neues Recht ein, so frage ich, ja wie sind diese beschaffen? die Antwort, daß das Strafrecht zurücktrete, das Vertragsrecht sich ausbilde, genügt da nicht.

Immer giebt das Buch ein ehrenvolles Zeugnis von dem Streben und der Bewegung in der heutigen französischen Wissenschaft. Es ist das Werk, wie es scheint, eines jüngeren Mannes, dem auch manches aus der deutschen Litteratur bekannt ist. Wir begrüßen ihn freudig als einen Mitstrebenden, obwohl er uns nicht überall überzeugt hat.

G. Sch.

Wittelshöfer, O.: Untersuchungen über das Kapital, seine Natur und Funktion. Ein Beitrag zur Analyse und Kritik der Volkswirtschaft. Tübingen 1890, Laupp. 8°. X u. 262 S.

Das vorliegende Buch ist, wie sein Verfasser erklärt, das Ergebnis mehrjähriger Arbeit, und wie wir bereitwilligst hinzufügen, eines eindringenden und selbständigen Denkens. Es bildet keine leichte Lektüre, denn seine Darstellungsweise entfernt sich meistens so weit wie möglich von der konkreten Anschaulichkeit und insofern steht der Verfasser auf dem Boden der „österreichischen Schule", wenn er auch die von ihm behandelten Fragen keineswegs im Sinne der letzteren beantwortet, vielmehr hauptsächlich unter dem Einfluß Rodbertus' steht. Die Schwere seiner Schreibart aber entsteht größtenteils aus seiner eigentümlichen Methode, auf die er besonderen Wert legt: er will das Zusammenwirken der volkswirtschaftlichen Grundfaktoren in der Art klarlegen, daß er, mit dem untersten derselben beginnend, nach und nach die übrigen hinzutreten läßt und so die Wirkungen der einzelnen für sich und auf die vorher erreichte Entwickelung zu ermitteln sucht. So soll also die gesellschaftliche Wirtschaft zuerst gedacht werden als allein bestimmt von der menschlichen Produktionsfähigkeit und dem Bedarf, sodann weiter beeinflußt durch das Hinzutreten der objektiven Kapitalbildung ohne alle Rücksicht auf das Kapitaleigentum; ferner kommt dann hinzu die Abgrenzung der Einzelwirtschaften, das Eigentum an Kapitalgütern, die selbständige Bewegung dieses Eigentums in einer Welt des „subjektiven Kapitals", und endlich der Sieg des letzteren über die objektive Gestaltung des Kapitals. Begrifflich ist dieser Aufbau richtig ausgeführt, geschichtlich aber sind diese Stufen nie dagewesen, wenigstens nicht so, wie sie der Verfasser sich denkt, als gleichbedeutend mit den analytischen Bestandteilen der heutigen Volkswirtschaft. Die angeführten Faktoren bilden die notwendigen, specifischen Träger der bestehenden Wirtschaftsordnung. Jeder setzt den anderen voraus, und keiner kann weggedacht werden, ohne daß das ganze Gebäude zusammenfällt. Vielleicht kann mit Hülfe von zweien und dreien dieser Träger ein für sich stabiles System errichtet werden, aber dieses ist dann eben nicht die heutige Volkswirtschaft, sondern eine von dieser specifisch verschiedene Form mit ganz anderer Bedeutung und Wirkung. Eine Gesellschaft z. B., in der sich nur Produktion und Bedarf gegenüberständen, nicht nur ohne Kapitaleigentum, sondern auch ohne objektive Ansammlung von Kapitalgütern (Vorprodukten, wie sie der Verfasser nennt), kann in der Wirklichkeit nur vorkommen als eine Horde von Wilden in einem warmen, an Wild und Früchten reichen Lande. Nun kann man ja auch in dem Wirtschaftsleben der heutigen Kulturwelt unter Abstraktion von allen sonstigen Bestimmungsstücken allein Produktion und Bedarf ins Auge fassen, aber offen-

bar sind diese beiden Faktoren dann thatsächlich nach Quantität und Qualität und in ihren sämtlichen Verhältnissen bedingt und bemessen durch die übrigen Elemente der bestehenden Wirtschaftsordnung, und wenn man von diesen absieht, also sie unbestimmt läßt, so bleiben auch jene in ihrer Wirkung und Bedeutung unbestimmt und es ist schwer einzusehen, wie ihre isolierte Betrachtung die Erkenntnis der Wirklichkeit fördern könnte. Kurz, die Elemente der bestehenden Wirtschaftsordnung stehen in einer funktionalen Abhängigkeit voneinander und die Wirkung der einzelnen kann, wenn es sich um die Erkenntnis des Ganzen handelt, ebensowenig für sich isoliert betrachtet werden, wie sich die Planetenbahnen aus der isolierten Betrachtung der Gravitation und der Tangentialbewegung ableiten lassen. So bleibt man beim Lesen der vorbereitenden Kapitel des Buches in einem unbehaglichen Schwebezustande: wie soll man sich wirkliche Vorgänge denken, die dem gesagten entsprechen? Auf die wilde Naturalwirtschaft paßt es nicht, denn wenn auch zuweilen auf die primitiven Wirtschaftszustände hingewiesen wird, so wird doch im allgemeinen entwickelte Kultur, gesellschaftliche Wertbildung, kurz, im wesentlichsten die bestehende Ordnung der Dinge vorausgesetzt, nur daß von gewissen wesentlichen Elementen derselben abstrahiert und damit der feste Boden verlassen wird. Allerdings kann es für die richtige Auffassung der Grundlage der gegenwärtigen Volkswirtschaft nützlich sein, das Verhältnis von Produktion und Konsumtion oder das objektive Kapital auch einmal unabhängig von der gegebenen Wirtschaftsordnung zu betrachten: aber dies kann mit Erfolg nur in anschaulicher Form geschehen, nämlich unter der Voraussetzung einer bestimmten anderen Wirtschaftsordnung, die hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit der bestehenden gleichwertig gedacht wird. Die charakteristischen Elemente des bestehenden Systems, wie Kapitaleigentum, Geldumlauf, Preisbildung u. s. w. werden dann also nicht einfach beiseite gelassen, sondern durch andere Stützen einer zwar nie verwirklichten, aber doch logisch haltbaren und gedankenmäßig anschaulichen Wirtschaftsform, eines idealen kommunistischen Systems ersetzt. Hier und da scheint dem Verfasser ein solches Vergleichsobjekt in der That vorgeschwebt zu haben, doch hat er keinen ausgiebigen Gebrauch von dieser Hülfskonstruktion gemacht. Hätte er es gethan, so hätte er manches einfacher und klarer darstellen können, würde auch vielleicht einiges anders aufgefaßt haben, z. B. das objektive Kapital. Er betrachtet es als eine Hauptaufgabe, nach der von Rodbertus gegebenen Anregung die Unterscheidung zwischen den Kapitalgütern an sich, eben dem objektiven Kapital, und dem Kapitaleigentum oder dem subjektiven Kapital streng durchzuführen, und er hat dies auch mit gutem Erfolge gethan. Aber man kann die Frage aufwerfen, ob er die Grenzen des objektiven Kapitals nicht zu weit gezogen habe, indem er nicht nur die eigentlichen Produktionsmittel, sondern auch alle fertigen, für den späteren Verbrauch bestimmten Konsumtionsgüter, sofern sie durch Arbeitskonzentrierung entstanden sind, unter diesen Begriff bringt. Er erklärt nämlich (S. 36) alle Vorprodukte für Kapital, die einen größeren Bedarf zu befriedigen vermögen, als die mit dem gleichen Kraftaufwand in successiven Einzelprozessen, ohne Arbeitsteilung und -Vereinigung, zu dem gleichen Zwecke hergestellten Produkte: d. h. also, er betrachtet als Kapitalgüter nicht nur diejenigen, die als aktive Mittel zur Steigerung der Produktivität der Arbeit dienen, sondern auch diejenigen, an denen sich als Produkten die gesteigerte Produktivität bethätigt. Wenn also die Konsumtionsgüter durch die Vermittelung des Handels den Verbrauchern leichter und rascher zugänglich gemacht werden, so müssen sie hiernach als Lagervorräte des Kaufmannes ebenfalls zum objektiven Kapital gerechnet werden. Fragt man aber, wie sich der Kapitalbegriff in einer fingierten Gemeinwirtschaft bestimmen würde, so wird man eine andere Abgrenzung desselben für zutreffender halten. Hier würde offenbar die einschneidende Unterscheidung vorgenommen werden zwischen denjenigen Gütern, die gewissermaßen aktiv bei der Produktion mitwirken, (Maschinen, Werkzeuge, Hülfsstoffe, wie Kohlen u. s. w.) und den Konsumtionsgütern, die unmittelbar zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und Wünsche bestimmt sind. Ohne Zweifel wird man aber auch die Rohstoffe und unfertigen Erzeugnisse mit zu der Klasse rechnen, zu der die daraus herzustellenden fertigen Produkte gehören: der Stahl, aus dem ein Werkzeug gemacht werden soll, wird als Produktionsmittel, das Garn, aus dem Zeug für

ein Kleid gewebt werden soll, als Konsumtionsgut angesehen werden. Demnach würde man also in der angenommenen Gemeinwirtschaft nur die fertigen und in der Entstehung begriffenen aktiven Produktionsmittel als Kapitalgüter betrachten, nicht aber auch die noch im Produktionsprozeß stehenden oder auf den Lagern vorrätig gehaltenen Konsumtionsgüter. Denn daß diese unfertigen Produkte als passive Objekte der durch die Kapitalgüter wirksamer gemachten Produktionsthätigkeit unterliegen, kann ihren eigenen Charakter nicht ändern und ihnen keine aktive Produktivität verleihen. Da nun das objektive Kapital unabhängig von dem Kapitaleigentum aufgefaßt wird, so scheint es angemessen, dasselbe auch in der bestehenden Wirtschaftsordnung so abzugrenzen, wie es sich in einer Gemeinwirtschaft ohne Privatkapital bestimmen würde. Die unfertigen und die in den Handelslagern vorrätig gehaltenen Konsumtionsgüter erscheinen also nur vom privatwirtschaftlichen Standpunkte als Kapitalbestandteile: sie sind Erwerbsmittel, sie gehören zum Kapitaleigentum, aber sie tragen nichts zur Steigerung der Produktivität der Arbeit bei, sondern sind nur die Gegenstände, auf welche die wirklich die Produktivität steigernden Produktionsmittel angewandt werden.

Auch der unabhängig vom Güteraustausch betrachtete Wert läßt sich nur mit Hülfe der Fiktion einer kommunistischen Wirtschaftsordnung auf eine klare Vorstellung bringen. Der Verfasser definiert ihn als das Maß der Fähigkeit einer Produktion, Bedarf zu befriedigen, verglichen mit der gleichen Fähigkeit anderer Produkte. Wie kann man aber die Bedarfsbefriedigung, die z. B. Brot, ein seidenes Kleid, und ein Reitpferd gewähren, mit einander vergleichen? Der Verfasser sucht diese Frage zu umgehen, indem er den Bedarf durch die zur Befriedigung desselben aufgewandte Arbeitsleistung ausdrückt. Bei einer primitiven Naturalwirtschaft ohne Arbeitsteilung und Ansammlung kann nach seiner Auffassung der Wert jedes Produktes ohne weiteres der für dasselbe erforderlichen Arbeitsleistung proportional gesetzt werden. In der arbeitsteiligen Gesellschaft aber ist nach dem Verfasser nur die Gesamtsumme des Bedarfs der der Leistung gleichzusetzen, aber es entspricht nicht mehr jede Arbeitsleistungseinheit einer Bedarfseinheit, weil oft durch falsche Vorausberechnung Leistungen veranlaßt werden, die keinem Bedarf entsprechen, also Arbeitsverlust mit sich bringen. Da nun der Verfasser als eigentliches allgemeines Maß des Wertes eines Gutes das Verhältnis der dafür erforderlichen Produktionseinheiten zu der Gesamtsumme aller Produktionseinheiten annimmt, so wird durch jene Verluste von Produktionskraft der Wert der bedurften Produkte erhöht.

Es ist aber nicht ersichtlich, wo diese Wertbestimmung in der Wirklichkeit irgend zur Geltung oder auch nur zum Bewußtsein kommt. Daß sie nicht mit der thatsächlichen Preisbestimmung unter den bestehenden Wirtschaftsverhältnissen übereinstimmt, erklärt der Verfasser später selbst. Sie würde aber auch nicht in der fingierten kommunistischen Wirtschaftsordnung gelten, da sie nicht nur keine Rücksicht darauf nimmt, daß gleiche Mengen völlig gleichartiger Güter infolge der Verschiedenheit der mitwirkenden Naturfaktoren mit sehr verschiedenen Arbeitsgrößen hergestellt werden können, sondern auch nicht darauf, daß gewisse Güter vermöge ihrer natürlichen Seltenheit durch Arbeit überhaupt nicht dem Bedarf entsprechend vermehrt werden können, sondern daß in einer bestimmten Zeit nur eine gewisse beschränkte Menge derselben erzeugt werden kann. Der erste Fall würde in der kommunistischen Wirtschaft dadurch erledigt werden, daß man den Wert der Mengeneinheit des Produktes nach der Arbeitsgröße bemäße, die durchschnittlich unter den verschiedenen Naturbedingungen zur Herstellung einer solchen aufzuwenden wäre. Dies gilt aber nur unter der Voraussetzung einer vollständigen kommunistischen Organisation der Produktion und Verteilung; sobald das Bestehen von Privateigentum angenommen wird, genügt jener Durchschnittswert nicht, denn die Produzenten unter den ungünstigeren Naturbedingungen, z. B. auf den schlechtesten Bodenklassen, würden dann nicht das volle Äquivalent ihrer Arbeit erhalten, auch wenn ihre Mitwirkung zur Befriedigung des Bedarfs durchaus nötig wäre.

Was aber die Güter von entschieden natürlicher Seltenheit betrifft, so würde auch die kommunistische Gesellschaft genötigt sein, deren Wert höher anzusetzen, als der in ihnen enthaltenen Arbeitsgröße entspräche. Wenn in einer besonders begünstigten Lage jährlich nur 1000 Hektoliter eines ungewöhnlich guten Weines

gewonnen werden können, der Bedarf an solchem Weine aber, wenn er wie die gewöhnlichen Waren behandelt würde, eine Million Hektoliter betrüge, so müßte die kommunistische Wirtschaftsverwaltung, wenn sie nicht etwa das Los über die Verteilung dieses Weines entscheiden lassen will, notwendigerweise ein den wirklichen Arbeitswert desselben vielfach übersteigendes Äquivalent in Arbeitseinheiten dafür verlangen, nämlich die Zahl der letzteren so hoch ansetzen, daß sich nur für Tausend Hektoliter Abnehmer fänden. Kurz, auch in der kommunistischen Gesellschaft könnte die in den Gütern enthaltene Wertgröße keinen ausreichenden Maßstab für den wirklich in die Erscheinung tretenden Wert bieten, und hinter diesem erscheinenden Wert erst einen Wert an sich anzunehmen, über den keine Erfahrung möglich ist, dürfte denn doch gänzlich zwecklos sein. Allerdings aber kann man sagen, daß der Preis der Waren in der bestehenden Gesellschaftsordnung nicht dem Werte proportional ist, den sie in einer kommunistischen Organisation haben würden, und in diesem Sinne ist auch der Satz des Verfassers aufzufassen, daß infolge des Eingreifens der ökonomischen Macht der Unternehmer der Preis sich vom Werte loslöse, obwohl er selbst, wie es scheint, hier nur an die Wertbestimmung nach der Arbeit denkt. Über diese Verschiebung der Preise gegen den Wert stellt der Verfasser nun Betrachtungen an, die sich mit der Erfahrung schwerlich vereinbaren lassen. Vorher hat er gezeigt, daß in dem kapitalistischen Unternehmungssystem der Arbeitslohn sich vom Arbeitsprodukt loslöse und der Arbeiter nach einem von seiner Leistung unabhängigen Maßstabe durch den Lohn abgefunden werde, während der Unternehmer die Differenz zwischen dem Wert der Leistung und dem Lohne für sich behalte. Hier liegt also eine, wie man denken sollte, genügende Quelle des Kapitalgewinnes: aber der Verfasser findet noch eine zweite in der eben erwähnten Preisverschiebung. Die Verkaufspreise der notwendigsten Güter werden nach seiner Auffassung durch die gegebenen ökonomischen Machtverhältnisse über ihrem Werte angesetzt, sodaß für diese von dem allen Individuen — also auch der die große Mehrzahl bildenden Arbeiterbevölkerung — zur Verfügung stehenden Geldbetrage ein unverhältnismäßig großer Betrag absorbiert wird und für die übrigen Güter, die „Genußbietungsmittel" desto weniger Geld übrig bleibt. Hiernach nimmt der Verfasser also an, daß die Geldpreise der notwendigen Bedürfnisbefriedigungsmittel relativ höher stehen, als die der Genußmittel oder Luxusgüter, was aber denn doch der Erfahrung widersprechen dürfte. Gerade die für die Massenkonsumtion bestimmten Waren sind verhältnismäßig außerordentlich billig, während die Luxusgegenstände namentlich im Detailhandel um so größere Preiszuschläge erhalten, je teurer sie sind. Auch z. B. beim Vergleich der Preise der ersten und der unteren Plätze in den Theatern, der ersten und der dritten Klasse auf der Eisenbahn mit dem Arbeitswert der Gegenleistung wird sich eine Mehrbelastung des Luxus ergeben. Bei den Wohnungsmieten freilich wirken besondere Faktoren im anderen Sinne. Der Verfasser sagt allerdings nicht, daß die Genußbietungsmittel unter ihren Wert herabgedrückt würden, sondern er giebt der Sache eine eigentümliche Wendung: für die Bedürfnisbefriedigungsmittel erhalten nach ihm die Unternehmer einen den Wert übersteigenden Preis in Geld, für die Genußmittel aber gelingt es ihnen, den Preis dem Werte gleich zu erhalten, indem sie die für die Herstellung derselben verfügbare Produktionskraft nicht vollständig zu diesem Zwecke verwenden, sondern einen Teil derselben zur Vermehrung ihres Eigentums an K a p i t a l g ü t e r n benutzen. Relativ bleibt aber auch bei dieser Auffassung der Preis der gewöhnlichen Konsumtionsgüter im Vergleich mit dem der Genußmittel zu hoch, und wie es bei den neu hinzutretenden Kapitalgütern mit dem Verhältnis zwischen Wert und Preis steht, wird überhaupt nicht gesagt. In Wirklichkeit aber wird man finden, daß die Preise von Gütern, bei deren Produktion auf die Arbeitseinheit gleich viel Kapital zur Verwendung kommt, abgesehen von den Unregelmäßigkeiten des Detailverkehrs, bei gleicher Umsatzperiode annähernd im Verhältnis der in ihnen enthaltenen Arbeitsgröße stehen, mögen sie nun Genußmittel, gewöhnliche Konsumtionsgüter oder Kapitalgüter sein. Der Kapitalgewinn entsteht nicht dadurch, daß den Arbeitern zunächst ein Teil des Ertrags ihrer Arbeit entzogen wird und daß sie außerdem ihre Konsumtionsgüter noch zu teuer bezahlen müßten. Wäre ihr Lohn auf das Existenzminimum beschränkt, so wäre ohne weiteres klar, daß eine Verteuerung der

nötigen Konsumtionsgüter auch eine entsprechende Erhöhung des Geldbetrags des Lohnes hervorrufen müßte. Sind aber die Arbeiter durch Organisation imstande, eine höhere Lebenshaltung zu behaupten, so heißt das, daß sie sich einen gewissen größeren Komplex von Bedürfnisbefriedigungsmitteln zu sichern vermögen und eine Steigerung des Geldpreises derselben wird dann auch wieder eine Erhöhung des Geldlohnes nach sich ziehen. Die Macht des Unternehmers und des Kapitals zeigt sich also nur in der Beschränkung des Reallohnes der Arbeiter, von der Preisbildung aber ist dieser im wesentlichen unabhängig, und die von den Unternehmern gemachten Preiszuschläge dienen nur dazu, die Abrechnung zwischen den mit mehr oder weniger Kapital bei der Gesamtproduktion beteiligten Personen durchzuführen, wobei auch die Grundbesitzer nach Verhältnis einer durch Kapitalisierung der Grundrente bestimmten rechnungsmäßigen Kapitalgröße ihren Anteil erhalten. In eigentümlicher Weise behandelt der Verfasser den Kredit im Zusammenhang mit seiner Lehre von der Fixierung der Bewertung der Vorprodukte oder Kapitalgüter, deren Wert nach seiner Auffassung erst nach der Vollendung der entsprechenden Konsumtionsgüter fest bestimmt, in der Gegenwart aber nur geschätzt werden kann. Aber die bei einem Unternehmen direkt oder indirekt beteiligten Kapitalbesitzer können vertragsmäßig die Bewertung ihrer Anteile am Kapitalvorrat oder am Kapitalertrage fixieren und dadurch von der Unsicherheit der Zukunft unabhängig machen. Hieran schließt sich die Zinstheorie des Verfassers, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann. Gegen Böhm-Bawerk hebt er hervor, daß wenn auch die Gegenwartsware mehr wert sei, als die Zukunftsware, so sei doch ungewiß, daß die heutige und die spätere Gegenwartsware gleich seien, da die letztere bei fortschreitender Kultur in der Regel weniger Wert enthalten werde als die erstere; ferner aber hänge der Wert des Arbeitstages nicht von dem Wert der Produkte der Arbeit ab und werde sich daher für Gegenwarts- und Zukunftswaren im wesentlichen gleichstellen. Auch die den Schluß des Werkes bildende Lehre von den wirtschaftlichen Störungen und Krisen kann hier nicht weiter besprochen werden, sondern es möge die Bemerkung genügen, daß hier, wie in dem ganzen Buche sich zwar manches findet, was Widerspruch hervorruft, daß aber das Werk darum nicht weniger jedem, der sich für theoretische Untersuchungen interessiert, Anregung und Förderung gewähren wird.

W. Lexis.

Loria, Achille, Analisi della proprietà capitalista. Torino 1889, Bocca. 8°. Vol. I: Le leggi organiche della costituzione economica. XVIII e 777 pp. Vol. II: Le forme storiche della costituzione economica. VI e 474 pp.

Ein umfangreiches, ebenso viel Geist und Scharfsinn wie umfassende Gelehrsamkeit bekundendes Werk, das in seiner ersten Bearbeitung von der Akademie dei Lincei mit dem königlichen Preise ausgezeichnet worden ist. Die kritische Untersuchung des Eigentums und der damit zusammenhängenden Fragen hat den Verfasser schon seit einer Reihe von Jahren beschäftigt und als erstes Ergebnis seiner Studien ist 1880 sein Buch „La rendita fondiaria e la sua elisione naturale" erschienen. Eine kleine Schrift „La teoria economica della costituzione politica" (Turin 1886) bewegt sich, wenn auch mit anderem Ziele, in demselben Gedankenkreise. Aber erst in dem vorliegenden Werke, in dem zur Stütze der abstrakten Theorien namentlich ein reichhaltiges Material aus der Kolonisationsgeschichte Amerikas und Australiens herbeigezogen wird, hat der Verfasser seine Ansichten zu einem festen Abschluß und zu einer systematischen Darstellung gebracht. Das Werk ist ohne Zweifel eine hervorragende Leistung und sein Grundgedanke, die entscheidende Bedeutung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins von freiem Lande für die Gestaltung der Wirtschaftsformen wird, wenn auch mit gewissen Beschränkungen, wohl allgemein zugestanden werden. Aber von den einzelnen Sätzen, in denen der Verfasser seine Grundansicht zum Ausdruck bringt, werden viele Widerspruch finden und zwar kann man sowohl gegen die Ergebnisse seiner abstrakten Deduktionen im ersten Teile, wie gegen die historisch-statistische Beweisführung im zweiten Teile in nicht wenigen Punkten Einwendungen erheben. Auch die allerdings mit großer Virtuosität gehandhabte

abstrakte Methode des ersten Teiles wird bei vielen keinen Anklang finden, denn es ist nicht jedermanns Sache, und es wird auch Gutwilligen schwer, mehrere hundert Seiten hindurch sich mit wirtschaftlichen Vorgängen und Beziehungen zu beschäftigen, die zwar logisch richtig sind, aber in dieser Gestalt nie existiert haben oder sogar nie existieren konnten.

Loria faßt seinen Grundgedanken nicht in der obigen schon abgeschwächten Form auf: die Freiheit oder die vollendete Occupation des Bodens ist für ihn die alles beherrschende Fundamentalthatsache des Wirtschaftslebens: nicht nur die Grundrente, sondern die gesamte Güterverteilung ist vor allen Dingen von den Bodenbesitzverhältnissen abhängig, da Lohnsystem und Kapitalgewinn überhaupt nicht existieren können, wenn noch frei occupierbares Land vorhanden ist.

Der Verfasser nimmt zunächst an, daß das freie Land von gleicher Qualität sei und daß es von einem einfachen Arbeiter ohne jedes Kapital angebaut werden könne und diesem seinen Unterhalt einbringe. Es setzt dies voraus, daß der Mensch beim Beginne seiner Produktionsthätigkeit sich während einer genügenden Zeit durch unentgeltliche Naturgaben erhalten könne und auch nur solche Hülfsmittel der Produktion verwende, die er sich mit seinen Händen zwischendurch selbst anfertigt. Ohne Zweifel hat der Mensch auf einer der Tierheit nahen Stufe auf solche Art ohne Vorräte und Werkzeuge sein Leben fristen müssen: aber selbst die Buschmänner, Australneger und Feuerländer haben schon einige Schritte über diese Urzeiten hinausgethan, da sie als Produktionsmittel wenigstens Waffen und einige Werkzeuge, die letzteren auch Kanoes besaßen. Jener gänzlich kapitallose Arbeiter könnte also nur ein Wilder der untersten Stufe sein, ein solcher aber denkt nicht an Grundbesitz und Landbau, sondern lebt umherschweifend von der Jagd, der Fischerei, wilden Früchten u. s. w. Auf ihn paßt also durchaus nicht, was Loria bei seiner Konstruktion des ersten Verhältnisses zwischen einem Kapital erzeugenden und einem gänzlich kapitallosen Arbeiter bei freiem Boden besonders hervorhebt, daß der Grundbesitz auf den Menschen eine fascinierende Wirkung ausübe und der Verzicht darauf eine besondere Art der Abstinenz bilde, zu der sich der Arbeiter nur gegen ein volles Äquivalent entschließe.

Dieser Reiz des Grundbesitzes entsteht offenbar erst in einem vorgeschrittenen Stadium der Kultur und in einer schon von alters her fest ansässigen Gesellschaft. Die von Loria angenommenen Verhältnisse setzen daher Menschen voraus, die mit den Anschauungen der Kulturwelt in ein noch freies Kolonialgebiet versetzt werden. Aber solche Kulturmenschen sind nicht imstande, ohne alle Vorräte Hülfsmittel und Werkzeuge, also ohne Kapital (in dem hier stets angenommenen privatwirtschaftlichen Sinne) den Kampf mit der wilden Natur aufzunehmen. Wenn man einen Europäer ohne Waffen, ohne Ackergerät, ohne Axt, ohne Zelt u. s. w. in einen Urwald oder auf eine Prärie versetzt, so wird er in neunundneunzig Fällen unter hundert einfach zu Grunde gehen, denn selbst in den tropischen Ländern sind im Urwalde und in den Savannen Nahrungsmittel als freie Naturgaben bei weitem nicht so leicht zu finden, als man zu glauben pflegt. Der Verfasser führt zwar im zweiten Teile zahlreiche Zeugnisse von Schriftstellern an, die davon reden, daß Kolonisten ohne alles Kapital imstande gewesen wären, sich nicht nur zu erhalten, sondern auch zu Wohlstand heraufzuarbeiten. Aber hier ist ohne Zweifel entweder die Kapitallosigkeit nicht im strengen Sinne zu nehmen oder es soll gesagt werden, daß ein gänzlich besitzloser Arbeiter imstande ist, sich zunächst das immerhin nur kleine Kapital zu verdienen, dessen er bedarf, um selbständig ein Stück Land in Anbau zu nehmen. Dies ist denn auch der Weg, den die Landarbeiter in Amerika thatsächlich einzuschlagen pflegen, um sich emporzuarbeiten: sie arbeiten einige Jahre für Lohn und sparen so viel, um eine eigene Heimstätte auf dem freien (oder doch nur eine geringe Gebühr kostenden) Boden zu gründen. Thünen, gegen den der Verfasser später in dieser Frage polemisiert, hat also hinsichtlich der Thatsächlichkeit solcher Ersparungen vollkommen recht, wenn auch seine Lehre vom natürlichen Arbeitslohn keine reale Grundlage besitzt. Demnach nötigt bei der modernen Kolonisation die völlige Besitzlosigkeit eines Einwanderers ihn trotz des freien Bodens wenigstens zu einer zeitweiligen Lohnarbeit. Der Lohn wird aber sehr hoch sein, wenn nicht neue Einwanderer die fortwährend zur selbständigen Ansiedlung abziehenden er=

setzen; ob sich jedoch trotz des hohen Lohnsatzes noch ein erheblicher Kapitalgewinn behaupten kann, hängt von anderen Umständen ab, auf die der Verfasser keine Rücksicht genommen hat. Die von einem Kulturgebiet ausgehende Kolonisation löst sich von diesem nicht vollständig ab, sondern bleibt mit ihm in einem gewissen wirtschaftlichen Zusammenhang, der sich namentlich in dem Güteraustausch zwischen der Kolonie und dem Mutterlande darstellt. So entsteht von vornherein in der Kolonie ein Handels- und Transportkapital, neben den landwirtschaftlichen Betrieben entwickeln sich, besonders in den Hafenplätzen, städtisches Leben und städtische Interessen, und auch die in die Wildnis vordringenden Pioniere behalten gewisse Kulturbedürfnisse, die sie sich nur durch Tausch gegen die Produkte ihres occupierten Bodens verschaffen können. In den Städten aber werden Kirchen und andere Gebäude nach europäischem Vorbild errichtet, auch für die Hauseinrichtungen wirken die früher angewöhnten Bedürfnisse nach und so entsteht neben dem Handel auch ein lokaler Handwerksbetrieb, dem sich mit der Zeit auch Anfänge der größeren Industrie anschließen. So wirkt die Verbindung mit dem alten Kulturgebiet darauf hin, die Wirtschaftsformen desselben auch auf die Kolonie zu übertragen, und diese Tendenz hat Erfolg, weil eine Kolonie von Kulturmenschen sich nun einmal nicht ausschließlich auf den Bodenanbau beschränken kann. Je mehr aber die neu entstehenden Städte anwachsen, um so größer wird ihre Anziehungskraft für einen großen Teil der Bevölkerung. Es ist eben auch unter den Einwanderern nicht jedermanns Sache, die Gefahren, Anstrengungen und Entbehrungen eines Hinterwäldlerlebens auf sich zu nehmen; wenn auf manche der in Aussicht stehende Besitz von Grund und Boden eine besondere Anziehungskraft ausübt, so fühlen sich andere durch die physischen Schwierigkeiten der Erlangung und Ausnutzung desselben abgeschreckt und ziehen vor, als Lohnarbeiter in den sich bildenden Centren des Handels und Gewerbes ein mehr ihren europäischen Anschauungen und Gewohnheiten entsprechendes Leben zu führen. Auch rückt die Zone des freien Landes immer weiter ab von der städtischen Region und wird daher immer schwerer erreichbar. Die Dichtigkeit der Bevölkerung aber nimmt um so mehr ab, je näher man jener Zone kommt, während sie in der Zone der ersten Ansiedlung, wo die Städtebildung am meisten fortgeschritten ist, am größten ist, wenn auch der Boden hier schon vollständig occupiert ist. Je dichter aber die Bevölkerung, um so mehr kann sich das Lohnsystem ausbreiten; empfindlicher Mangel an Arbeitskräften herrscht nur in den Regionen des Landbaues und zwar um so mehr, je näher sie dem freien Boden liegen. So finden wir denn, daß sich an der Ostküste der Vereinigten Staaten schon ein Lohnarbeiterproletariat gebildet hatte, als es im Westen noch freies oder fast unentgeltliches Land im Überflusse gab. Es bedurfte eines starken Druckes der Not, um einen Teil der städtischen Arbeitermassen in die Prärien und Urwälder hinauszutreiben, wie es nach der Krisis von 1873 geschah, als ein außergewöhnliches „Moving" nach dem Westen eintrat. Kurz es zeigt sich in den civilisierten Ackerbaukolonien im wesentlichen dieselbe Erscheinung, die mit weit größerer Intensität in den neu erschlossenen Goldproduktionsländern hervortritt: in Kalifornien und in Australien war es in der ersten Zeit nach den Goldentdeckungen dem besitzlosen Arbeiter noch leichter möglich, einen selbständigen Erwerb in den Goldfeldern zu finden, als anderswo auf dem freien Boden; gleichwohl zeigte sich sofort eine starke Ansammlung einer städtischen Bevölkerung in San Franzisko und Melbourne, und in dieser auch eine zunehmende Zahl von Arbeitern, die anfangs außerordentlich hohe Löhne erhielten. Die gewerblichen Unternehmer aber konnten diese bezahlen, weil die Goldgräber für alle Waren und Leistungen entsprechend hohe Preise geben mußten. Ebenso aber können in einer Ackerbaukolonie die städtischen Unternehmer hohe Löhne gewähren, wenn sie imstande sind, ihre gewerblichen Waren und Leistungen an die Ackerbauer zu hohen Preisen zu verkaufen oder die Bodenerzeugnisse der Kolonie mit großem Vorteil im Mutterlande oder anderswo abzusetzen. So bestehen also in einer modernen Kolonie von Anfang an verschiedene Wirtschaftsstufen nebeneinander, in denen Kapitalgewinn und Lohnsystem in verschiedenem Grade entwickelt sind; aber selbst in der Zone des freien Bodens kann der Kulturmensch eine gewisse Güteransammlung, d. h. ein gewisses privatwirtschaftliches Kapital nicht entbehren, und wenn er es nicht

besitzt, so muß er es sich vorher im Dienst eines Arbeiter beschäftigenden Produzenten erwerben. Die mittelalterliche Kolonisation wies wesentlich andere Verhältnisse auf, als die moderne, weil sie von einem Gesellschaftszustande ausging, in dem die kapitalistische Wirtschaftsform noch nicht oder nur wenig ausgebildet war. Aber die den deutschen Osten besiedelnden niederländischen und fränkischen Kolonisten kamen doch ebenfalls aus einem Kulturgebiet und hatten gewisse Bedürfnisse des civilisierten Lebens. Daher konnten auch sie nicht mit völlig leeren Händen den Anbau des ihnen verliehenen Bodens beginnen und an die Kolonisation knüpfte sich auch von Anfang an eine gewisse Ausbildung der städtischen Gewerbe und des Handels, die wieder die Verwendung von Lohnarbeit, wenn auch erst nicht in der späteren kapitalistischen Form, bedingte.

Der Verfasser setzt nun bei seinen Deduktionen, wie gesagt, thatsächlich moderne Kulturmenschen voraus, denen die Begriffe Kapital, Kapitalgewinn, Lohn bekannt sind und für die der Verzicht auf eigenen Grundbesitz eine empfindliche Abstinenz ist, andererseits aber nimmt er keine Rücksicht darauf, daß der Kulturmensch auch in der Wildnis noch Bedürfnisse hat, die durch den Bodenanbau und etwa eigene Handwerksarbeit nicht befriedigt werden können. Zur Charakteristik des Verfahrens des Verfassers möge die folgende Zusammenfassung einiger Hauptpunkte seiner Ausführungen dienen. Er nimmt zunächst an, daß ein Produzent ein Kapital, unter dem hier ein Vorrat von Lebensmitteln verstanden wird, angesammelt habe und nun, während noch freier Boden von gleicher Güte übrig ist, einen Arbeiter suche, der sich durch Lohn abfinden lasse und den Kapitalbesitzer der Notwendigkeit, selbst zu arbeiten, überhebe. Da die von der Natur frei gegebenen Nahrungsmittel beschränkt sind, so gewährt die Ersparung eines Vorrats die Möglichkeit, die Produktion auszudehnen: aber es wird kein Arbeiter zu haben sein, auch wenn das durch die Kapitalverwendung erzielte Mehrprodukt gleichmäßig zwischen dem Arbeiter und dem Kapitalbesitzer A verteilt würde. Denn der Abstinenz des letzteren von seinem Kapital steht die Abstinenz des Arbeiters von dem freien Boden gegenüber: es sind dies zwei inkommensurable Größen, aber eben deswegen müssen sie nach einem immerhin kühnen Schlusse des Verfassers gleichmäßig vergütet werden: dies aber wäre, wie in einer sehr subtilen und keineswegs unanfechtbaren Deduktion gezeigt wird, nur dann der Fall, wenn der Arbeiter auf dem Lande und mit dem Kapital des A soviel an Lohn erhielte, als er auf freiem Boden mit einem gleich großen *eigenen* Kapital an Mehrertrag erlangen könnte, d. h. wenn der Kapitalgewinn des A gänzlich absorbiert würde. Also ist Kapitalgewinn durch Ausnutzung eines Arbeiters unter solchen Umständen nicht möglich, A kann sein Kapital nur durch seine eigene Arbeit verwerten. Aber die Produktivität der Arbeit kann durch *Association* gesteigert werden. Eine Association zwischen zwei kapitalbesitzenden Produzenten ist nach Lorias Ansicht überhaupt nicht möglich, wenn verschiedene Bodenklassen angebaut werden: eine Behauptung, deren Begründung auf einer willkürlichen Voraussetzung über die Lage der verschiedenen Bodenarten beruht, die überdies mit den Erfahrungen des mittelalterlichen genossenschaftlichen Betriebes wenig übereinstimmt. Auf gleichartigem Boden aber ist, wie Loria glaubt, durch die Association zweier Kapitalbesitzer — die sogenannte Associazione propria — wenig oder gar kein Vorteil zu erlangen, da die doppelte Ausdehnung des Landes die Wirkung der verdoppelten Arbeit wieder größtenteils oder ganz aufhebe. Um die größte Produktivität der Arbeit zu erlangen, müsse diese vielmehr auf die einfache Bodengröße konzentriert werden, der Betrieb also *intensiver* gemacht werden. Auch diese Ansicht ist indes nicht bewiesen: sie paßt wenig einerseits zu den sonst geltenden Anschauungen von den Vorteilen der Arbeitsteilung als solcher und andererseits zu der Lehre von dem nicht proportional zunehmenden Bodenertrag bei vermehrter Aufwendung von Kapital und Arbeit. Von seiner Annahme ausgehend aber findet Loria, daß das zweckmäßigste Verfahren die Association eines kapitalbesitzenden, selbst arbeitenden Produzenten mit einem einfachen Arbeiter sei. Wegen des Vorhandenseins von freiem Lande aber muß diese in der Art geregelt sein, daß der Kapitalbesitzer zunächst ein zweites Kapital bildet, dann mit dem doppelten Kapital und dem Arbeiter auf seinem Boden intensiv zusammen arbeitet und dem Arbeiter die Hälfte des Reinertrages überläßt. Der Vorteil des Kapitalbesitzers besteht dann

einfach in der Hälfte des durch die Association erzielten Mehrertrages, dem Arbeiter aber wird das auf seinen Teil kommende Kapital frei zur Verfügung gestellt. Es ist dies die vom Verfasser sogenannte „gemischte Association“, bei der ein Kapitalgewinn ohne Arbeit ebenfalls unmöglich ist. Der Verfasser behauptet, daß seine Schlüsse nicht nur für die landwirtschaftliche sondern auch für die gewerbliche Produktion gelten, da diese doch ebenfalls des Bodens bedürfte. Aber es ist denn doch das Größenverhältnis dieses Bedarfs in beiden Produktionszweigen ein ganz außerordentlich verschiedenes, sodaß die meisten gewerblichen Produzenten sich eine fast vollständige Abstention vom Boden gutschreiben könnten. Den Schluß, zu dem der Verfasser allgemein gelangt, daß der Kapitalgewinn bei Vorhandensein von freiem Lande unmöglich sei, wird man ihm indes auch für die Periode der entwickelten kapitalistischen Produktionsweise wenigstens für die äußerste Zone der Besiedelung, als wenn auch nicht streng, so doch annähernd in der Wirklichkeit geltend zugeben können. — Ist aber das freie Land verschwunden, etwa infolge der fortwährenden Zunahme der Bevölkerung, so verliert der besitzlose Arbeiter die Wahl, ob er auf eigenem Boden oder für einen Kapitalbesitzer arbeiten wolle, er wird zur Arbeit unter ungünstigen Bedingungen gezwungen, muß sich mit einem Teil seines Arbeitsertrages als Lohn begnügen, und so entsteht der eigentliche Kapitalgewinn, nämlich eine dem Kapitalbesitzer zufallende Differenz zwischen Arbeitsertrag und Lohn des Arbeiters.

Auf die eigentümlichen, ebenfalls in halbmathematischer Form abgeleiteten Sätze des Verfassers über die Bedeutung des technischen Kapitals kann hier nicht eingegangen werden. Bei der Erörterung der Frage der Wertbildung nach Aufhebung der Freiheit des Bodens untersucht er zunächst theoretisch sehr ausführlich den Fall, daß der Lohn nicht auf das übliche Existenzminimum herabgedrückt wird; dann aber erklärt er diese Hypothese für unzulässig, ja sich widersprechend, da er später zeigen werde, daß ein das Minimum übersteigender Lohn bei stationärer Bevölkerung den Kapitalgewinn aufhebe, und er geht nun also von der Annahme des Minimallohnes aus, auf den die natürliche Tendenz der Kapitalmacht hinarbeitet. Er findet zunächst, daß die Wertbildung in diesem Falle die gesellschaftliche Verteilung des Gesamtertrages unter die Arbeiter und die Kapitalistenklasse ungeändert lasse und nur die besondere Art der Verteilung des Gewinnes unter die einzelnen Kapitalisten nach Maßgabe des von ihnen verwendeten Kapitals regele, was ich von anderen Gesichtspunkten aus in meinen Aufsätzen über Rodbertus und Marx (in Conrads Jahrbüchern, 1884 II und 1885 II) ebenfalls dargelegt habe. Er stellt dann für den praktisch wichtigsten Fall, daß Güter mit einem verschiedenen Verhältnis zwischen Arbeit und technischem Kapital hergestellt werden, die folgende Formel für den relativen Wert derselben auf: der Wert zweier solcher Güter verhält sich wie die Summen aus der Menge der in jedem enthaltenen Arbeit und der mit der Gewinnrate multiplizierten Arbeitsmenge, die in dem für jedes benutzten technischen Kapital enthalten sind. Dieser Satz ist theoretisch richtig, obwohl es auf den ersten Blick auffallend erscheint, daß nicht auch der Gewinn des in Löhnen verausgabten Kapitals in der Formel vorkommt. Es erklärt sich dies aber daraus, daß der Wert der in den Gütern enthaltenen Arbeit außer dem Lohn auch den Gewinn des Lohnkapitals einschließt. Auf die Abnutzung des technischen Kapitals, die Verschiedenheit der Absatzperioden der verschiedenen Güter, die Verzinsung des in Rohstoffen angelegten Kapitals (das später mit zum technischen gerechnet wird) und andere in der Wirklichkeit mit in Betracht kommende Umstände ist hier noch keine Rücksicht genommen. Der Verfasser stellt nun als Maß des Wertes die komplexe Arbeit auf, die sich zusammensetzt aus der wirklich in dem Produkte enthaltenen Arbeit und einer „imaginären“ Arbeit, nämlich der in dem technischen Kapital enthaltenen Arbeit multipliziert mit der Gewinnrate. Gegen die Angemessenheit dieser Auffassung ließe sich indes doch manches einwenden, wie z. B. der Umstand, daß ein und dasselbe technische Kapital (die Abnutzung ist gleich Null) in jeder Produktionsperiode von neuem seinen Gewinn (wenn auch mit veränderlicher Rate) verlangt, während die Arbeit in jeder Periode immer von neuem geleistet werden muß. Bei einer so großen Verschiedenheit der beiden Wertelemente scheint daher die Reduktion des technischen Kapitals selbst auf imaginäre Arbeit wenig passend. Mit Übergehung der folgenden Einzel-

untersuchungen und der sich daran schließenden Kritik der sonst geltenden Werttheorien erwähnen wir hier nur noch die Lehre des Verfassers vom Kapitalgewinn unter Voraussetzung des Geldumlaufs, ohne weiter zu urgieren, daß in der Wirklichkeit eigentlicher Kapitalgewinn überhaupt nur unter dieser Voraussetzung, also nur in der Geldwirtschaft auftreten kann, die vorhergegangenen Erörterungen des Verfassers also wieder Zustände betreffen, die nur gedacht werden, aber nicht für sich wirklich existieren können. Bei noch vorhandenem freien Boden soll nach Loria das allgemeine Tauschmittel eine an sich wertlose Anweisung in Papiergeld sein, das die Arbeitsmenge darstellt, in deren Erzeugnis es eingelöst werden kann. Nach Aufhebung der Freiheit des Bodens aber muß das allgemeine Äquivalentgut eine an sich wertbesitzende Ware werden, deren Herstellung also einen Teil der nationalen Arbeit in Anspruch nimmt. Es soll dies eine notwendige Folge des Bestrebens der Kapitalistenklasse sein, den Lohn auf seinem Minimum zu erhalten. Zu diesem Zwecke müsse die Ansammlung des produktiven Kapitals in gewissen Schranken gehalten werden, und dies werde am besten dadurch erreicht, daß eine bequeme Ansammlung von unproduktivem Vermögen durch Einführung eines inneren Wert besitzenden allgemeinen Äquivalentgutes ermöglicht werde. Die Produktion werde auch insofern durch dieses Mittel gezügelt, als eine feste Beziehung zwischen der Geldmenge und der umlaufenden Warenmenge bestehe. Eine genügende Begründung dieser Ansicht wird indes weder theoretisch, noch — im zweiten Teile — statistisch gegeben.

Die Zeit der Bodenfreiheit fällt anfangs meistens mit der Periode der Naturalwirtschaft zusammen und es ist dann überhaupt nur sehr wenig Bedürfnis nach einem Tauschmittel vorhanden: so weit ein solches aber benutzt wird, besteht es gerade dann aus innerlich wertvollen Gegenständen, wie Vieh, Fellen u. s. w. In den amerikanischen Kolonien, deren Bewohner von vornherein an das Geld gewöhnt waren, war von Anfang an das Bedürfnis nach einem wertvollen Tauschmittel vorhanden, und da es an Metallgeld fehlte, so wurde z. B. in Virginien schon 1618 Tabak zum Wert von 3 Schilling das Pfund zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt. In Massachusetts erhielt 1641 Weizen diese Eigenschaft, in Neuseeland dienten Stockfische, in Westindien Zucker als Geld u. s. w. Schon 1652 wurde in Massachusetts und 1662 in Maryland eine Münze für die Prägung von Schillingen und Pence gegründet. Die Papiergeldwirtschaft in den nordamerikanischen Kolonien, auf die der Verfasser sich beruft, beginnt erst am Ende des 17. Jahrhunderts, zuerst 1690 in Massachusetts, und erlangte erst seit den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts größere Ausdehnung. Die Übel derselben aber wurden so lebhaft empfunden, daß Massachusetts schon 1749 zur Barzahlung zurückkehrte. Die eigentlich großartige Entwickelung der Papiergeldwirtschaft und zugleich die relativ gelungensten Durchführungen derselben finden sich überhaupt erst in unserem Jahrhundert, nach vollständiger Ausbildung des kapitalistischen Systems. Auch der Behauptung des Verfassers, daß die Gesetze der Wertbildung für das Geld dieselben seien, wie für jede andere Ware, und daß die Produktionskosten dafür maßgebend seien, muß ich widersprechen. Die Wertbildung nach den Produktionskosten kommt bei den gewöhnlichen Waren nur deshalb zur Geltung, weil diese fortwährend vom Markte in die Konsumtion abfließen und dann durch neue ersetzt werden: das Geld aber bleibt dauernd im Verkehr und die jährliche Neuproduktion an Gold z. B. beträgt nicht den 25. Teil des auf der Erde vorhandenen Vorrats an Goldmünzen, kann also keinen bedeutenden Einfluß auf den Geldwert ausüben, zumal nur der kleinere Teil dieses neuen Erzeugnisses zur Vermehrung des Geldvorrates dient. Der Verfasser nennt Sueß mit Unrecht als Anhänger der Meinung, daß der Wert des Goldes durch die Produktionskosten bestimmt werde. Sueß hebt vielmehr hervor, daß sich die Produktionskosten des Goldes gar nicht bestimmen lassen und weist auf den kolossalen Abstand hin, der zwischen dem Arbeitsertrag des auf den kalifornischen und australischen Goldfeldern Nachlese haltenden Chinesen und dem Ertrag der reichen Minen besteht. Die Produktionskosten bestimmen umgekehrt bei gegebenem Werte des Goldes gegen Lebensmittel, bis zu welcher Stufe der Unergiebigkeit die Goldfundstätten noch bearbeitet werden können.

Im folgenden Kapitel betrachtet der Verfasser die Bedeutung des Kapitalgewinnes für die Güterverteilung. Nach Aufhebung der Bodenfreiheit wird

die Möglichkeit einer unbeschränkten Kapitalansammlung gegeben: diese aber übt eine Rückwirkung auf die Löhne aus und dadurch wird die Fortdauer des Kapitalgewinnes gefährdet. Das Kapital aber sucht ihn durch mancherlei Mittel sicherzustellen: in Kolonialgebieten durch künstliche Erhöhung des Bodenwertes, wie sie z. B. in Australien bald mittels des Wakefieldschen Systems versucht wurde, in Europa aber namentlich durch Frauen- und Kinderarbeit und immer ausgedehntere Verwendung von Maschinen als Mittel zur Herabdrückung des Lohnes und zur Verlängerung der Arbeitszeit. Zur vollen Sicherstellung des Kapitalgewinnes jedoch ist noch mehr erforderlich, es muß eine Form des Kapitals geschaffen werden, die weder Lohnfonds noch technisches Kapital bildet, die weder direkt noch indirekt die Nachfrage nach Arbeit erhöht, aber unbeschränkt anwachsen kann. So wird der Verfasser zu der Aufstellung der Begriffe des unproduktiven Kapitals geführt, und zwar im Anschluß an die Untersuchung des Kapitalzinses und überhaupt der „Redistribution", der Weiterverteilung der der Kapitalistenklasse zufallenden Güter an die verschiedenen Zweige dieser Klasse. Insbesondere ist für ihn das Bankkapital ein unproduktives Kapital, ein Satz, der sich in dieser Allgemeinheit jedenfalls nicht aufrecht erhalten läßt, wenn man das kapitalistische System nun einmal als gegeben und auf der gegenwärtigen Stufe der Gesellschaftsentwickelung als notwendig zur Unterhaltung der Produktion anerkennt. Daß ein großer Teil dieses Kapitals wie auch des im Handel, im Transportwesen und sonstigen Vermittelungsgeschäften angelegten volkswirtschaftlich unproduktiv sei und nur dem privatwirtschaftlichen Erwerb diene, läßt sich allerdings nicht bestreiten, es fragt sich nur, wo die Grenzen der Produktivität und Unproduktivität in der Wirklichkeit zu ziehen seien. Die Wirkung des unproduktiven Kapitals aber besteht nach Loria in einer zunehmenden Konzentrierung des großen Kapitals und in der Verdrängung der kleinen Kapitalisten. Auch die Grundrente und die Besteuerung werden im folgenden aus dem Gesichtspunkte der Redistribution betrachtet. Auf freiem Boden giebt es nach Loria direkt keine Grundrente, weil sich hier als notwendige ökonomische Form die (oben erwähnte) „gemischte Association" verbunden mit der selbständigen Association (zweier Kapitalbesitzer) ergiebt. In der Wirklichkeit freilich vermag ich diese „notwendige" combinierte Associationsform nirgendwo zu entdecken; vielmehr entsteht thatsächlich Grundrente, wenn die besseren Grundstücke besetzt und nur noch weniger gute frei geblieben sind. Übrigens sei bei dieser Gelegenheit noch bemerkt, daß der Verfasser immer von dem Axiom ausgeht, daß die Bodenoccupation überall von den fruchtbareren zu den weniger fruchtbaren Grundstücken fortschreite. Er läßt also die für die Wirklichkeit entscheidend wichtige Thatsache außer Betracht, daß die relative „Güte" der Grundstücke für die Ansiedler nicht nur von ihrer Fruchtbarkeit, sondern auch von anderen Umständen, insbesondere deren Verkehrslage und der größeren oder geringeren Leichtigkeit der Urbarmachung abhängt, und daß diese verschiedenen Faktoren für die Beurteilung sich teilweise neutralisieren können. Im Kolonialgebiet ist die Entfernung des freien Landes von der schon städtisch besiedelten Zone für die Schätzung des ersteren von größter Bedeutung. Andererseits ist Boden, der mit mächtigem Urwald bestanden ist, von größerer natürlicher, namentlich auch nachhaltigerer Fruchtbarkeit als gewöhnliches offenes Grasland (abgesehen von der verhältnismäßig wenig verbreiteten schwarzen Erde): dennoch aber werden Kolonisten mit geringem Kapital meistens solches Grasland oder halbbewachsenes Buschland ihren Zwecken entsprechender finden, als schwer zu rodendes Urwaldland. Die Beweisführung Careys für seine allgemeine Umkehrung des Ricardoschen Satzes ist allerdings unzulänglich, aber ebensowenig läßt sich die allgemeine Gültigkeit des letzteren behaupten. Auch gegen die Bevölkerungslehre, zu der der Verfasser im folgenden übergeht, hätte ich manche Bedenken. Übervölkerung soll auf freiem Boden nicht möglich sein, selbst wenn es schon nötig ist, zum Anbau immer geringerer Bodenklassen überzugehen, denn die Fruchtbarkeit der Bevölkerung werde sich in diesem Falle den Umständen anpassen und in dem durch die abnehmende Fruchtbarkeit des Bodens bedingten Verhältnisse sich vermindern, wie auch sonst die wohlhabenden Klassen ihre Vermehrung in Schranken hielten, um ihren Vermögensstand zu behaupten. Aber diese freiwillige Beschränkung der Fruchtbarkeit ist eben an sich ein Übel, sie wird bekanntlich keineswegs bloß durch

die „moral restraint“ des späten Heiratens bewirkt, sondern befördert die Prostitution und andere Arten der Unsittlichkeit. Ferner aber liegt für die Ansiedler gar kein Grund vor, sich gegenwärtig schon Zwang aufzuerlegen, weil ihre Kinder nach zwanzig Jahren, wenn sie selbständig werden wollen, nur noch weniger guten Boden verfügbar finden werden; endlich zeigt auch die Erfahrung, wie schon oben erwähnt, daß in Amerika und Australien in der ältesten Ansiedelungszone schon proletarische Übervölkerung als sociales Übel fühlbar geworden ist, als weiter im Innern des Landes noch genug freier Boden übrig war. — Nach dem Verschwinden des freien Landes aber geht die Tendenz des Kapitals nach Loria darauf aus, einen systematischen Bevölkerungsüberschuß zu erzeugen, und es werden zu diesem Zwecke bedeutende Summen für Almosen und sonstige Wohlthätigkeit geopfert. Dieser systematische Bevölkerungsüberschuß soll wesentlich verschieden sein von der Marxschen industriellen Reservearmee, weil diese nicht automatisch entstehe, weil Marx diese Ursache besonders in dem technischen Kapital sehe und ferner annehme, daß sie für die Kapitalisten den Zweck habe, ihnen jederzeit eine rasche Ausdehnung der Produktion zu ermöglichen. Loria aber legt gerade auf die automatische Entstehung des Überschusses Gewicht, er sieht den Grund derselben in der Umwandlung eines Teils des Lohnkapitals in unproduktives Kapital und glaubt, daß das Kapital, um seinen Gewinn aufrecht zu erhalten, genötigt sei, fortwährend auf seine Kosten eine unbeschäftigte Bevölkerung zu unterhalten. Ob wohl jemals ein Kapitalist Wohlthätigkeitsbeiträge oder Armensteuern bezahlt hat mit dem Bewußtsein, daß er dies zur Sicherung des Kapitalgewinnes thun müsse? Und wenn von einer Gesamtheit der Menschen kein einzelner nach einem bestimmten Motiv handelt, kann man dann dieses Motiv etwa als unbewußtes (giebt es überhaupt unbewußte Motive im eigentlichen Sinne?) der Gesamtheit unterschieben? Andererseits erkennen wir sehr klar andere Motive als maßgebend für die kirchliche sowohl wie für die staatliche Armenpflege; ferner ist allem Anscheine nach in südlichen Ländern und im Orient, wo das kapitalistische System noch weniger ausgebildet ist, die Zahl der ganz oder halb unbeschäftigten, von Almosen und Bakschisch lebenden Leute verhältnismäßig größer, als in den specifisch kapitalistischen Ländern. Daß der freie Pöbel in Athen und Rom auf Staatskosten ernährt wurde, könnte ebenfalls gegen Lorias Auffassung geltend gemacht werden; er erklärt diese Erscheinung aus der Notwendigkeit, zu Gunsten der Besitzenden ein Gegengewicht gegen die Sklavenbevölkerung zu schaffen, was freilich ebenfalls eine nachträgliche Zurechtlegung der Thatsachen ist und nicht als wirklicher Entstehungsgrund derselben nachgewiesen werden kann. — Am Schlusse des ersten Bandes bespricht der Verfasser noch die Monopolgrundrente, die nach vollständiger Occupation des Bodens entsteht. Sie fällt nicht nur den Arbeitern, sondern auch den Kapitalbesitzern zur Last und sie kann auch bei völlig gleicher Fruchtbarkeit und Lage der Grundstücke entstehen. Nach meiner Ansicht beruht jede Grundrente auf einem *relativen* Monopole, und dieses kann lokal auch schon vor der völligen Occupation des Bodens des Landes zu einem seiner Wirkung nach *absoluten* werden, namentlich für städtische Grundstücke, die in Melbourne und Sydney schon enorme Preise erzielen können, wenn fünfzig Meilen landeinwärts noch Land fast unentgeltlich zu haben ist.

Der zweite Teil des Werkes ist entschieden lebensvoller und anregender, auch weit leichter zu lesen, als der erste mit seinen unerbittlich ins feinste ausgesponnenen abstrakten Analysen. Der Verfasser vergleicht die Entwickelung des älteren, insbesondere des mittelalterlichen Wirtschaftslebens, mit der der neueren Kolonisation und sucht in den geschichtlichen Thatsachen die Bestätigung seiner Theorien. Er gelangt dabei zu vielen interessanten Parallelen, wenn er auch, wie schon erwähnt, den Unterschied der Kulturphasen, von denen die Besiedelung ausging, nicht beachtet. Aber wo findet sich die „associazione propria“ und die „associazione mista“ der Theorie? Statt ihrer zeigt die Wirklichkeit einen anderen gesellschaftlichen Faktor, den die Theorie gar nicht vorhergesehen hat: den *Zwang*, der der Zerstreuungstendenz, die das Vorhandensein von freiem Boden hervorruft, entgegenwirkt. Vor der Entstehung des Kapitalgewinnes finden wir daher Zwangsgenossenschaften der selbständigen kapitalbesitzenden Produzenten, wie wir sie am besten bei den germanischen Völkern kennen. Die Analogien,

die der Verfasser für diese Bildungen aus der modernen Kolonialgeschichte anführt, sind freilich nur spärlich und können keineswegs beweisen, daß sich die früher wirksamen Tendenzen wieder erneuert hätten. Die von Korporationen oder Edelleuten auf feudaler Grundlage in Amerika angelegten Kolonien können nicht als Typen der modernen Ansiedelung gelten: sie bilden Ausnahmen und sie haben sich überhaupt erst gedeihlich entwickelt, nachdem sie ihre ursprünglichen zweckwidrigen Formen abgestreift hatten. Weit wichtiger als die Zwangsgenossenschaft der Freien aber war von alters her die Sklaverei als Mittel zur Steigerung der Produktion, die sich ja auch häufig mit der Genossenschaft verband, indem die Mitglieder der letzteren auch Sklaven oder wenigstens unfreie Arbeiter besaßen. Sie bildet die erste Form der Ausbeutung des Menschen und mit ihr entsteht trotz des Vorhandenseins von freiem Lande der Kapitalgewinn. Die Darstellung des Verfassers ist interessant und im allgemeinen zutreffend; nur berücksichtigt er zu wenig die besonderen Gründe, welche die Negersklaverei in den tropischen und subtropischen Kolonien hervorriefen, namentlich die Unmöglichkeit für Europäer, in einem solchen Klima überhaupt schwere Handarbeit zu verrichten. In Neu-England und Kanada aber hat die Sklaverei nie eine erhebliche Rolle gespielt und die Verwendung von Verbrechern in Australien kann doch nicht wohl mit ihr zusammengestellt werden und hat auch nur eine sehr beschränkte und vorübergehende Bedeutung gehabt. Übrigens steht die Sklaverei keineswegs in einem specifischen Zusammenhange mit dem Grundbesitz, denn auch nomadisierende Hirten können Sklaven haben, wie dies z. B. von Abraham erzählt wird. Auch möchte ich für die ganze Periode der Naturalwirtschaft den Ausbeutungsgewinn, den der Sklavenbesitzer erlangt, nicht einfach dem wesentlich geldwirtschaftlichen Kapitalgewinn gleichstellen, wenn er auch ein Analogon desselben bildet.

Der Verfasser zeigt dann ferner, wie aus der Sklaverei durch wirtschaftliche Ursachen die Hörigkeit als mildere Form der Unfreiheit erzeugt wird. Einigermaßen auffallend ist es, daß er in seiner sonst so reichen Auswahl von Thatsachen den eigentümlichen Rückfall zu einer verschärften Leibeigenschaft nicht genauer untersucht, der sich im 16. und namentlich im 17. Jahrhundert in dem ostelbischen Deutschland im Zusammenhang mit der Rittergutswirtschaft vollzogen hat. Der Vergleich der Stellung der befreiten Neger mit der Hörigkeit ist übrigens sehr problematisch, da diese Neger sich von Anfang an geweigert haben, mehr zu arbeiten, als ihnen behagte und zur Deckung ihrer sehr geringen Bedürfnisse nötig ist. Ebenso ist es sehr zweifelhaft, ob die Aufhebung der Leibeigenschaft wie der Sklaverei lediglich durch das Interesse des Kapitals bewirkt worden sei, weil dieses schließlich in jenen Institutionen eine Ursache der Beschränkung seines Gewinnes findet. Thatsächlich sind doch sowohl in Europa wie in Amerika bei den großen Emancipationsmaßregeln andere mächtige politische und sociale Motive mit im Spiel gewesen. Die volle Entwickelung des kapitalistischen Systems und somit auch des Kapitalgewinnes knüpft sich allerdings an die Herstellung der völligen persönlichen Freiheit des Arbeiters und des konsequenten Lohnsystems, nach welchem die Arbeit zu einer Ware, wie alle anderen wird. Die geschichtliche Darstellung der Entwickelung des Kapitalgewinnes auf der Basis des Lohnsystems nimmt den größten Teil des zweiten Bandes ein und beweist ebenfalls, daß der Verfasser neben seiner außerordentlichen litterargeschichtlichen Gelehrsamkeit auch ein sehr reichliches thatsächliches Material zur Verfügung hat. Indes ist es doch nicht möglich, so umfassende wirtschaftsgeschichtliche Probleme befriedigend in der Art zu lösen, daß bestimmte Thesen durch eine Anzahl damit übereinstimmender thatsächlicher Notizen begründet werden. Man wird dann meistens finden, daß sich ebensoviele Thatsachen beibringen lassen, die für das Gegenteil sprechen. So stehen z. B. den Angaben des Verfassers über die ganze Stellung der Gesellen im Mittelalter (II, S. 160 ff.) andere aus derselben Periode gegenüber (S. 186 ff.), durch die er selbst beweist, daß die Meister auf jede Art den Lohn der Gesellen herabzudrücken suchten. Auch die Zusammenstellungen von Zahlen über die Bewegung des Getreidepreises geben keineswegs eine richtige Vorstellung von den verschiedenen Ursachen, die wesentlich diese Bewegung bedingt haben. Der Verfasser denkt vor allem nur an die Preissteigerung infolge der Zunahme der Bevölkerung nach Aufteilung des Bodens, wozu noch die die Produktion beschränkende Wirkung der Grundrente komme. Aber auf die hohen Getreide-

preise in den beiden ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts, als deren Hauptursachen wohl der allgemeine Kriegszustand und die schlechten Ernten (1800, 1801, 1810, 1812, 1813, 1817), in England auch die Entwertung des Papiergeldes zu betrachten sind, folgte in den zwanziger Jahren ein vollständiger Umschwung, der eine wahre landwirtschaftliche Krisis hervorrief und noch in den dreißiger Jahren nachwirkte. Die Vermehrung der Bevölkerung aber, die während der Kriegsperiode stark in Schranken gehalten wurde, wirkte nach Herstellung des allgemeinen Friedens in ungewöhnlich starkem Verhältnis fort, ohne daß dadurch das Sinken der Lebensmittelpreise verhindert wurde. So ist auch in den letzten zehn Jahren die Bevölkerung in Amerika, Europa und Indien um viele Millionen gestiegen und dennoch sind die Getreidepreise auf dem freien Weltmarkte in England auf einen seit der Preisrevolution im 16. Jahrhundert kaum dagewesenen Stand gesunken. Zugleich aber hat sich nicht nur in Europa, sondern auch in Amerika ein Rückgang der landwirtschaftlichen Grundrente vollzogen, der denn doch auch eine genauere Betrachtung verdient hätte. In England und Wales ist das Einkommen aus Grundbesitz in der Zeit von 1877 bis 1891 von 51.8 Mill. auf 41.4 Mill. Pfd. Sterling zurückgegangen. Die Hausrenten dagegen sind von 90.5 auf 123.7 Mill. Pfd. gestiegen, aber diese Platzmonopolrente spielt in dem Zusammenhange der Argumentation Lorias nur eine untergeordnete Rolle. Allerdings wird dieser Rückschlag der landwirtschaftlichen Grundrente, wenn Bevölkerung und Kultur in der bisherigen Weise ungestört fortschreiten können, in zwanzig oder dreißig Jahren wieder überwunden sein und die natürliche Tendenz zum Steigen wieder die Oberhand gewinnen. Vorläufig aber wirkt jedenfalls die außerordentliche Verbilligung der Lebensmittel und vieler Rohprodukte mildernd auf die aus anderen Gründen entstandene industrielle Depression ein und wir sind daher vermutlich noch weit von dem Zeitpunkt entfernt, wo das immer tiefere Sinken des Kapitalgewinnes nach der Ansicht des Verfassers automatisch eine neue Wirtschaftsordnung auf Grund der freien Association der Arbeit und des freien Grundbesitzes erzeugen soll.

In den obigen Bemerkungen sind zwar einige der leitenden Gedanken des Verfassers erörtert, aber sie geben doch keine Vorstellung von dem eigentlichen Charakter des Werkes: denn den Hauptinhalt desselben bilden nicht die allgemeinen Darlegungen, sondern die Einzelheiten und besonders die die abstrakten Kombinationen in allen ihren Verzweigungen verfolgenden Analysen, die zu vielen originellen Gedanken führen, wenn auch manches einzelne bestritten werden muß. Auch wird man bei unbefangener Beurteilung des Werkes dasselbe von einer starken Einseitigkeit nicht freisprechen können. Der Verfasser hält diese Einseitigkeit allerdings für berechtigt, er ist überzeugt, daß die Bodenoccupation die für die ganze wirtschaftliche Entwickelung allein maßgebende Grundthatsache sei. Aber neben dieser sind denn doch auch kriegerische Gewalt und politische Klasseninteressen bei der Gestaltung der wirtschaftlichen Grundlage der Völker wesentlich mitwirkend gewesen, wie denn auch die Sklaverei sowohl bei noch freiem wie bei völlig aufgeteiltem Boden möglich ist. Auch die Formen der Naturalwirtschaft und der Stadtwirtschaft sind selbständige Entwickelungsphasen; die erstere wird zwar durch das Vorhandensein von freiem Boden begünstigt, sie kann aber auch nach vollständiger Occupation desselben bestehen; dennoch aber giebt es dann, wenn auch vielleicht Ausbeutungsgewinn mittels Sklaven oder Hörigkeit, so doch keinen Kapitalgewinn im heutigen Sinne des Wortes. Mit diesen Ausstellungen und Vorbehalten, denen ich noch andere anreihen könnte, will ich jedoch das wissenschaftliche Verdienst des Verfassers in keiner Weise schmälern, sondern ich kann nur wiederholen, daß ich das Werk für eine in ihrer Art sehr bedeutsame und originelle Arbeit halte.

W. Lexis.

von Komorzynski, Dr. **Johann**, Universitätsdocent in Wien: Das Wesen und die beiden Hauptrichtungen des Socialismus. Vortrag, gehalten am 16. Febr. 1893 im Wissenschaftlichen Club in Wien. Separat-Abdruck aus Nr. 12 der „Monatsblätter des Wissenschaftlichen Club“ vom 15. September 1893. Wien 1893, Manz. Lex.-8⁰. 13 S.

Dieser Vortrag führt einen Gedanken aus, der in seiner geschickten Formulierung und in seiner formvollendeten und selbstgewissen Ausführung etwas Bestechendes hat, aber mir doch das Richtige nicht zu treffen scheint.

Der Verfasser unterscheidet wahren und trügerischen Socialismus. Der wahre Socialismus ist immer gut, der falsche böse. Der wahre Socialismus fordert bescheiden das Recht auf Existenz, der falsche das Recht auf den Arbeitsertrag. Der wahre Socialismus, dem auch die moderne Socialpolitik und von gewöhnlich sogenannten Socialisten z. B. Fichte zugehört, ist nie kapitalfeindlich und ist immer philanthropisch. Der falsche Socialismus ist immer kapitalfeindlich und nie philanthropisch, sondern egoistisch. Während der wahre Socialismus alt ist, wurde der falsche erst in diesem Jahrhundert von den Arbeitersocialisten auf den Schild gehoben. Er ist aber nicht erklärbar aus dem Emporkommen der Großindustrie, sondern aus der englischen Werttheorie, die mit der Großindustrie zugleich entstand. Er gründet auf die Voraussetzung, daß der Wert auf Arbeit beruhe, den Anspruch, daß jeder Arbeiter den Wert seines Produktes genießen solle: wenigstens thun das seine konsequenteren Vertreter wie Marx, im Gegensatz zu Rodbertus und Lassalle. Die zuerst von Carl Menger entwickelte subjektivistische Wertlehre raubt diesem falschen Socialismus seinen künstlichen Halt.

Der Ausdruck wahrer Socialismus ist vom Verfasser offenbar nicht mit Rücksicht auf den gleichlautenden Namen gewählt worden, mit dem der ältere hegelianische Socialismus sich bezeichnete. In einer nachträglichen Bemerkung begründet ihn v. Komorzynski mit der Erwägung, der philanthropische Socialismus vertrete nicht ein Klassen-Interesse, wie der falsche Socialismus das Sonderinteresse der arbeitenden Menschen. Bei dieser Motivierung wird es nicht lohnen, über den Namen zu streiten. Nur widerspricht es den offenkundigen Thatsachen der Vergangenheit und Gegenwart, daß dieser universale (wahre) Socialismus immer nur philanthropisch gewesen sei, ebenso wie daß er sich mit dem bescheidenen Recht auf Existenz begnügt habe: ich kann nicht einmal finden, daß der „philanthropische" Socialismus unserer Socialpolitik sich nicht gegen die Interessen des Kapitals richte. Ebensowenig scheint mir die Forderung eines Rechts auf den Arbeitsertrag an sich mehr egoistisch als die eines Rechts auf Existenz. Dieser Unterschied besteht nicht einmal dann mit Notwendigkeit, wenn zufällig der Anspruch auf den Arbeitsertrag von den Interessenten selbst, der auf Existenzfristung stellvertretender Weise von anderen Leuten geltend gemacht wird. Wird ferner das Recht auf den Arbeitsertrag speciell auf den Lohnarbeiter bezogen, so wäre es, entgegen der Meinung des Verfassers, ganz wohl plausibel, daß eine Industrieform, die den Lohn herabdrückt, zu einer über das Ziel schießenden Reaktion wie Forderung des vollen Arbeitsertrages führte: einer Zuhülfenahme der englischen Wertlehre bedarf es nicht notwendig, diese ist entbehrliche Zuthat. Diese Wertlehre führt auch keineswegs notwendig zum modernen („falschen") Socialismus: auch der „philanthropische" Fichte basiert auf ihr. Daß Marx aus der englischen Wertlehre das Verteilungsprincip seines Zukunftsstaates ableite, daß er das Recht auf den Arbeitsertrag verträte, trifft nicht zu. Daß diejenigen Socialisten, die ein solches Verteilungsprincip so ableiten, nicht notwendig zum Gemeinbesitz an den Produktionsmitteln kommen müssen, — wenigstens in dem formell juristischen Sinne, an den v. Komorzynski denkt, — zeigt doch wohl Rodbertus. Ich kann endlich nicht finden, daß die subjektivistische Formulierung der Wertlehre zur Kritik der socialistischen Wertlehre etwas wesentliches beiträgt.

K. Oldenberg.

Rathgen, Karl: Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt. Mit einer Karte von Japan. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. XVI und 785 S. (Bd. X Heft 4 von G. Schmollers staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen.)

Der Verfasser dieser Schrift gehört zu den jüngeren deutschen Gelehrten und Lehrern, welche in Japan europäische Wissenschaft vertreten haben. Er folgte Anfang 1882 einem Ruf als Professor an die dortige Universität zu Tokio und hat sich daselbst 8—9 Jahre aufgehalten. Dort hat er die reichen Materialien für dieses schöne Buch gesammelt und das letztere dann nach seiner Rückkehr

nach Europa in Berlin ausgearbeitet. Hier habilitierte er sich im Wintersemester 1891/92 als Privatdocent der Nationalökonomie wesentlich auf Grund dieses Buchs in der philosophischen Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität. Jüngst, mit Beginn des Wintersemesters 1893/94, wurde er zum außerordentlichen Professor der Staatswissenschaften an der Universität Marburg ernannt.

Das obige Buch ist eine tüchtige wissenschaftliche Arbeit, eine Frucht des Aufenthalts des Verfassers in dem merkwürdigen ostasiatischen Inselreiche, über welche man nur erfreut sein kann. Ein ähnliches Werk über Japan liegt noch in keiner anderen europäischen Kultursprache vor. Sein Inhalt bietet außerordentlich viel Interessantes und manchfach Neues.

Für einen Referenten, wie den Unterzeichneten, liegt freilich eine Schwierigkeit diesem Buche gegenüber darin, daß die Quellen und Materialien, auf welchen das Werk beruht, uns großenteils unbekannt, vielfach ganz unzugänglich sind. Aber dank der Methode und Arbeitsweise des Verfassers kann doch auch der dem Stoff selbst Fernstehende sich ein Urteil über das Buch bilden. Der Verfasser hat sehr umfassende Hülfsmittel benutzt. Das außerordentlich große, vornehmlich statistische Material, welches er bringt, zeugt nicht nur von großem Fleiß in betreff des Zusammenbringens, sondern es ist auch von ihm vortrefflich verarbeitet und, soweit nötig und möglich, gut kritisiert worden. Die Behandlungsart des oft spröden Stoffs verrät den geschulten Kenner auf solchen Gebieten. Auch wo man dem Verfasser nicht in jeder Einzelheit beistimmt, wird man doch immer anerkennen dürfen, daß er seine Ansichten gut zu entwickeln und zu begründen versteht.

Auch in der formellen Behandlung des Gegenstands wird das Buch befriedigen können, was bei der Natur seines Themas nicht so leicht war. Allerdings hätten manche Partien der Schrift vielleicht an Lesbarkeit und Übersichtlichkeit, namentlich in Bezug auf das plastische Hervortreten des Wichtigeren und Wesentlichen, wohl gewonnen, wenn der Verfasser die zahlreichen statistischen Einzelheiten und die dazu gehörigen Ausführungen und Erörterungen etwas mehr konzentriert, manche speciellere und detailliertere Beweisführungen mehr aus dem Text ausgeschieden und in Noten verwiesen hätte. Jetzt verliert man mitunter im Detail des Stoffes den Faden etwas. Auch wird bisweilen von statistischen Einzelheiten vielleicht doch etwas zu viel geboten, woraus sich der starke Umfang des Werks mit erklärt.

Der ganze Stoff wird in dem Werke in drei Abschnitte („Bücher") sehr verschiedenen Umfangs eingeteilt. Im ersten (S. 13—132), vom „Staate", wird ein geschichtlicher Überblick über die Entwickelung der politischen Verhältnisse Japans und eine Darstellung der neueren politischen Organisation desselben gegeben, wesentlich im Sinne und auch in Umfang und Form einer Einleitung zu dem eigentlichen Thema des Werks, also ohne die Absicht, den Gegenstand nach allen Seiten und genauer zu behandeln. Als Einleitung gefaßt, entspricht dieses erste Buch einem solchen Zweck wohl gut. Vermißt hat Referent hier und im ganzen Werke einige nähere Ausführungen über Religion, sittliche Anschauungen, Sittenzustand u. dgl. der Japaner, Verhältnisse, welche dem Fremden doch von besonderem Interesse gewesen wären. Auch für die Beurteilung wirtschaftlicher Dinge und Einrichtungen ist eine Kenntnis jener Verhältnisse erwünscht, so in betreff der sittlichen Grundsätze in Verkehr, in Handel und Wandel. Einige Aufklärung über die geschlechtlichen Verhältnisse, die darüber herrschenden Ansichten wäre auch gut gewesen, u. a. um eine Einrichtung wie den Fukin (Prostitutionssteuer) besser verstehen und beurteilen zu können.

Der Hauptteil des Werkes handelt von der „Volkswirtschaft" (2. Buch, S. 135—430) und von den „Finanzen" (S. 433—727). Eine Reihe statistischer Tabellen (S. 731—772) und ein 12 Seiten langes dankenswertes Sach- und Namenregister (S. 773—785) bilden den Schluß. Auch im zweiten Buche sind diejenigen Gegenstände, welche wieder mit den Finanzen in näherer Beziehung stehen, Münzwesen, Bankwesen, Börsen, Kredit u. s. w., verhältnismäßig am eingehendsten behandelt.

Hier in diesem Hauptteil des Werkes wird nun eine in jeder Hinsicht höchst interessante und wertvolle Darstellung gegeben. Dieselbe ist überall begleitet von sorgfältiger Kritik des zu Grunde liegenden Materials, ebenso von der

meistens durchaus zutreffend erscheinenden Kritik der einzelnen besprochenen volkswirtschaftlichen und finanziellen legislativen und administrativen Maßnahmen. Umfängliche Vergleichungen mit europäischen Verhältnissen lagen außerhalb des Planes des Werkes, aber ganz sind sie nicht unterblieben und besonders lehrreich. Vor allem gewinnt der Leser einen klaren Einblick in die eigentümliche japanische Welt. An praktischen Fingerzeigen für den europäischen Politiker, Kaufmann, Industriellen u. s. w. fehlt es dabei nicht. Vorzüglich ist es dem Verfasser gelungen, die eigentlich springenden charakteristischen Punkte in der volkswirtschaftlichen und finanziellen Entwickelung des modernen Japan hervortreten zu lassen, wobei dem gut geschulten Fachmann überall gern gefolgt wird. Auch hier würde vielleicht einiges noch plastischer hervorgetreten sein, wenn der Stoff etwas mehr kondensiert worden wäre. Aber anderseits wird durch die Darstellungsweise des Verfassers auch für jede einzelne Seite der volkswirtschaftlichen und finanziellen Entwickelung eine Fülle von Stoff gegeben. Die ganze Darstellung erlangt so eine allgemeine Bedeutung über die unmittelbare Aufgabe des Werkes hinaus, für die wissenschaftliche Nationalökonomie und Finanzlehre überhaupt.

So wird namentlich gut gezeigt, welche wirtschaftliche Ursachen und Folgen die verschiedenen, sich so rasch folgenden großen Ereignisse in der modernen Geschichte Japans gehabt haben: der Zerfall des Feudalstaats, der Übergang zum modernen centralistischen Beamtenstaat, der rasche Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft, die Einbürgerung freien Verkehrs, freier Konkurrenz in der japanischen Volkswirtschaft, der Aufschluß Japans für den Verkehr mit der Fremde und die beginnende Einführung der japanischen Volkswirtschaft in das Getriebe der europäisch-amerikanischen Weltwirtschaft, die Änderung der Münz- und Währungsverhältnisse, die zeitweilige Herrschaft uneinlösbaren Papiergelds, dessen Entwertung, die Agioverhältnisse, die Rückkehr zur festen Währung und die Herstellung der Valuta, die neuerlichen Schwankungen des Weltwertverhältnisses von Gold und Silber und das Sinken des Silberwerts, die Finanznöten im Gefolge der politischen Umgestaltungen, die Umänderungen im Steuerwesen u. s. w. Es wird dabei überall auf die Wechselbeziehungen, Wechselbedingungen und Wechselwirkungen aller dieser Verhältnisse gebührend Rücksicht genommen.

Wir erhalten so ein Bild einer der merkwürdigsten Entwickelungen einer nationalen Volkswirtschaft, welche die Geschichte kennt. Was anderswo, was in Europa sich in Zeiträumen von Jahrhunderten vollzogen hat, ist von Japan in einem Menschenalter durchgemacht worden! Die hierbei sich zeigende, so hoch interessante und instruktive Verschlingung der politischen, socialen technischen, wirtschaftlichen Verhältnisse, das Herüber- und Hinüberfließen von Bedingendem und Bedingtem, Verursachendem und Verursachtem wird ausgezeichnet dargelegt.

Unter den einzelnen Problemen, zu deren Behandlung die japanischen Thatsachen und darauf bezüglichen Materialien besonders brauchbar sind, steht die Währungsfrage ziemlich voran. Der Verfasser hat sie überall verfolgt und gerade hier, namentlich für die Verhältnisse der sogenannten Papiergeldwirtschaft, wertvolle wissenschaftliche Beiträge für die allgemeineren Fragen des Währungs- und Papiergeldwesens geliefert. Allerdings liegt gerade hier der einzige Punkt, wo die Beweisführung Dr. Rathgens den Referenten nicht überall völlig überzeugt hat, er auch der methodischen Behandlung des Problems seitens des Verfassers nicht in allen Fällen beistimmen kann. U. a. scheint uns der Verfasser den Beweis dafür, ob, wie, in welcher Zeit, in welchem Maße die Preise der Waren (so auch von Reis) dem Agio folgen, doch nicht so sicher erbracht zu haben, wie er annimmt. Es möchte mitunter die apriorische Annahme des genaueren Parallelismus zwischen Agio und Warenpreisen überhaupt und auch in Japan doch hier mehr als eine „induktive" Beweisführung vorliegen. In dieser Allgemeinheit, wie Rathgen annimmt, ist dieser Parallelismus doch wohl gerade a priori und nach den Erfahrungen aller andern Länder (neuerdings besonders Rußlands, in dem analogen Fall der Silberwährung auch Britisch-Indiens, Chinas) nicht wahrscheinlich und in Japans wirtschaftlichen Verhältnissen, bei seinen Kommunikationsmitteln, seinem Verkehrswesen, seiner doch vielfach vorherrschenden „Bedarfsproduktion" der Wirtschaften nur vollends nicht. Auch mit seinen beigebrachten und für die Frage verwerteten statistischen Mate-

rialien der Preise, Agiostände hat der Verfasser es doch kaum genügend sicher erwiesen, wenigstens nicht in der von ihm angenommenen Allgemeinheit. Da hätten andere Einflüsse auch noch mehr verfolgt werden müssen. Auf der Annahme, daß die Preise, auch von Reis, dem Agio genauer folgen, baut der Verfasser aber manche weitere Schlüsse auf, reduziert er z. B. auch die in Papiergeld ausgedrückten Preise ohne weiteres nach Maßgabe des Agios und argumentiert dann demgemäß weiter, so u. a. bei der Würdigung der Last, welche die Grundsteuer darstellt. Daher möchte Referent hier manchen Schlüssen in betreff ihrer Richtigkeit und namentlich ihrer Tragweite nicht immer zustimmen.

Sonst sind aber auch diese Abschnitte, unter den Gegenständen des dritten Buches von den Finanzen besonders die Ausführungen über die Grundsteuer, reich an trefflichen Erörterungen. Recht gelungen ist der Rückblick (Kap. 7).

Die Vergleichung der japanischen Finanzeinrichtungen, Steuern an den europäischen nimmt der Verfasser, wie bemerkt, nur selten vor. Sie bietet sich aber von selbst oft und wird von guten Folgen für die Finanzwissenschaft sein können.

Alles in allem: ein vorzügliches Buch, das unser Wissen von Japan ungemein bereichert. Auch unter den ähnlichen Schriften über europäische Verhältnisse giebt es kaum ein besseres. Es wird dafür als Muster dienen können.

Berlin. A. Wagner.

Adler, Dr. Karl: Das österreichische Lagerhausrecht. Berlin 1892, C. Heymann. 8°. 234 S.

Das vorstehende Buch ist eine juristische Monographie, welche das österreichische Lagerhausrecht behandelt, wie es nach dem neuen Gesetze vom 9. Mai 1889, Reichsgesetzblatt Nr. 64, den bestehenden Verordnungen und den subsidiär heranzuziehenden Bestimmungen des österreichischen Civil-, Handels- und Gewerberechts ausgestaltet ist. Die bei dem vielumstrittenen Gebiete des Lagerhauswesens, insbesondere der Lagerschein- (Warrant-) Gesetzgebung in Betracht kommenden volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte sind nur einleitungsweise angedeutet, im übrigen nur hie und da gestreift; wir können sie daher kaum zum Gegenstande kritischer Erörterung machen, umsoweniger, als das Buch augenscheinlich nichts anderes sein will, als eine rein juristische Abhandlung. Doch ist das Werk auch für den Volkswirt als juristische Darstellung eines gerade in volkswirtschaftlicher Hinsicht so bedeutsamen Gebietes und insbesondere eines neugeschaffenen Gesetzes auf diesem Gebiete von Interesse, umsomehr, als ja seit Jahr und Tag die Schaffung eines allgemeinen deutschen Warrantgesetzes in verschiedenen Wirtschaftsgruppen und -kreisen in Erörterung steht.

Wir wollen zunächst den Inhalt des Buches knapp zu skizzieren versuchen. Der Autor behandelt seinen Gegenstand in Form eines Systems: er folgt nicht den einzelnen Punkten des neuen Gesetzes, sondern stellt das gesamte österreichische Lagerhausrecht, unter Erörterung der einschlägigen Bestimmungen fremder Rechte, systematisch dar. Er teilt das Gebiet — nach einer Einleitung über Litteratur, Grundbegriffe, volkswirtschaftliche Gesichtspunkte, Geschichte, Quellen, Kritik des österreichischen Gesetzes — in drei Abschnitte ein: das Personenrecht der öffentlichen Lagerhäuser, die Lagerhausgeschäfte und die Lagerscheine. Der erste Abschnitt behandelt die Lagerhausunternehmung als Person, ihre Rechte und Pflichten, und zwar ebenso ihr Reglement und ihren Gebührentarif, wie ihre Kaufmannseigenschaft, ihren Gerichtsstand, ihr „Recht an der Konzession,“ ebenso ihr Recht zur Ausgabe von Lagerscheinen, ihre Versteigerungsprivilegien, ihr Enteignungsrecht wie den Lagerungszwang, das Verbot des Handels mit einlagerungsfähigen Waren, das Belehnungsverbot, die Buchführungspflicht und andere besondere Pflichten u. s. w. Es sind somit in diesem Abschnitte gewerberechtliche wie privatrechtliche, überwiegend allerdings öffentlichrechtliche Bestimmungen zusammengedrängt, nur nach dem Gesichtspunkte, daß es sich hier darum handle, die Qualität der Person des Unternehmers und die „aus der Lagerhausqualität fließenden reinen Statusrechte und Pflichten“ zu erörtern. Wir vermögen diesem Gesichtspunkte nicht ganz beizupflichten und würden ein „System“ für richtiger halten, das zunächst die öffentlich rechtlichen,

dann die privatrechtlichen Punkte scheidet und von einem „Personenrechte der Lagerhäuser" ganz absieht.

Im einzelnen erörtert der Autor die Gründung der öffentlichen Lagerhausunternehmung und die vier Systeme der freien Gründung (England, Belgien), Gründung gegen Anmeldung und Erfüllung gewisser Bedingungen (Ungarn) — welches System der Autor, nicht mit Unrecht, für das beste zu halten scheint —, ferner das Konzessionssystem und den staatlichen Betrieb. Dann wird Reglement und Gebührentarif besprochen, bei welchem Anlaß sich der Autor energisch gegen die Refaktien im engeren Sinne ausspricht, ferner die Kaufmannseigenschaft der Lagerhäuser erörtert. Der Autor weist hier sehr zutreffend auf den Mißstand in der Gesetzgebung hin, daß nach dem gegenwärtigen Rechte Privatlagerhäuser verschieden behandelt werden, je nachdem deren Unternehmer mit Rücksicht auf andere Geschäfte Kaufleute sind oder nicht, und reklamiert die Kaufmannseigenschaft für alle Lagerhäuser, ob öffentliche oder private. Bei Besprechung der Sonderrechte und -pflichten der öffentlichen Lagerhausunternehmung wird u. a. die wichtige Frage des Lagerungszwanges — das Gesetz verpflichtet das Lagerhaus, die Einlagerung, soweit Raum vorhanden, gegen Erfüllung der Bedingungen jedermann zu gestatten — und die vielumstrittene Frage des Verbotes des Handels mit einlagerungsfähigen Waren erörtert, ein Verbot, das sich allerdings nur durch das in dem österreichischen Gesetze angenommene Konzessionssystem erklärt, welches die freie Konkurrenz ausschließt und einen gewissen Schutz des Publikums gegen die mögliche Schädigung durch den Konzessionsinhaber verlangt. Ohne in der Sache entschieden Stellung zu nehmen, deutet der Autor doch zutreffend an, daß das Verbot sehr leicht umgangen werden könne, und weist auch darauf hin, daß es unmöglich sich auf alle Arten von Handelsgeschäften (z. B. auch auf die Spedition) beziehen könne, vielmehr nur sich für den spekulationsweisen und kommissionsweisen Kauf und Verkauf verstehe. Entschieden spricht sich dagegen der Autor gegen das dem älteren französischen Rechte entnommene Belehnungsverbot des österreichischen Gesetzes aus, welches den öffentlichen Lagerhäusern jede Belehnung der bei ihnen eingelagerten Waren untersagt.

Man vermag hier in vieler Hinsicht der Auffassung des Autors zu folgen, der als Gründe für die Zulassung der Belehnung anführt, daß das Lagerhaus dann erhöhtes Interesse an dem Lagergut bekunde, daß es ferner am besten die Qualität der Ware kenne, daß endlich das Belehnungsverbot leicht umgangen werden könne und thatsächlich umgangen werde u. s. w.: andrerseits ist nicht zu verkennen, daß dieses Belehnungsverbot, welches hauptsächlich die strenge Objektivität des Lagerhauses sichern soll, in den Rahmen des „Konzessionssystems", das überhaupt doch den öffentlichen Lagerhäusern eine ganz besondere Monopolstellung gewährt, hineinpaßt, mindestens also konsequent ist.

Endlich erörtert der Autor in diesem Abschnitte noch u. a. die besonderen Pflichten der öffentlichen Freilager, das Verhältnis der öffentlichen Lagerhäuser zu Eisenbahnen und Privatlagerhäusern, die Erlöschung der Konzession, Strafbestimmungen u. s. w.

Der zweite Abschnitt behandelt die Lagerhausgeschäfte, und zwar das regelmäßige Lagergeschäft, das als entgeltlicher Verwahrungsvertrag aufzufassen sei, dann die Spielarten des Lagergeschäftes: das Mietlagergeschäft und das unregelmäßige Lagergeschäft. Bei Erörterung des Lagergeschäftes werden die Rechte des Einlagerers, dann vor allem eingehend die Haftung des Lagerhauses besprochen; dieselbe erfährt, dem Autor zufolge, eine Verschärfung gegenüber der sonst vom Kaufmanne geforderten „Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes" insbesondere dadurch, daß diese Sorgfalt immer zu beweisen sei, und daß die Lagerhausunternehmung aus dem Lagergeschäfte für ihre Leute und andere Personen, deren sie sich bei ihren Verrichtungen bedient, haftet; wir wollen auf den versuchten Nachweis, daß diese Verschärfungen speciell dem Lagergeschäfte eigentümlich sind, hier nicht näher eingehen, da es sich um eine juristische Specialfrage handelt, und enthalten uns diesbezüglich der Kritik, desgleichen bezüglich der Ausführungen über das Pfandrecht des Lagerhauses und sonstige Pfandrechte am Lagergute.

Endlich erörtert der zweite Abschnitt noch die Spielarten des Lagergeschäftes,

die dadurch entstehen können, daß die Lagerhausunternehmung die Magazine selbst vermietet und zwar unter gleichzeitiger Übernahme der Obsorge, Warrantierung ꝛc., was als Mietlagergeschäft bezeichnet wird, oder ohne solche — einfache Vermietung des Lagers (Lagermiete), zum Schlusse noch das unregelmäßige Lagergeschäft, das dann entsteht, wenn nicht die eingelagerten Sachen in natura, sondern nur ein gleiches Quantum derselben Art ausgefolgt werden müssen.

Der dritte Abschnitt behandelt die vielerörterte Materie der Lagerscheine. Der Autor bespricht zunächst den Begriff des Lagerscheines, die Form, bezw. die Erfordernisse für Ausstellung desselben. Während er einerseits zutreffend sagt, daß das Gesetz nicht klar stelle, ob der geforderte Inhalt für die Lagerqualität wesentlich sei — der Autor ist nicht dieser Ansicht —, unterläßt er andrerseits die u. E. gerechtfertigte Rüge, daß das Gesetz überhaupt weder den Lagerschein begrifflich erfasse noch durch Vorschrift einer Erklärung des Lagerhausunternehmers über die Aufbewahrung, bezw. Ausfolgungsverpflichtung den wesentlichsten Inhalt des Lagerscheins festsetze, nicht einmal die Bezeichnung als Lagerschein, Warrant oder dergl. vorschreibe.

Allerdings ist zuzugestehen, daß der Autor schon einleitungsweise das ganze Warrantrecht (wie es sich aus dem neuen österreichischen Gesetze ergiebt) „eine einzige Kontroverse" nennt, — wohl die schärfste Kritik dieses Abschnittes des Gesetzes, die auch in seltsamem Widerspruch zu der sonst günstigen Beurteilung des Gesetzes steht. Mangels ausreichender und klarer Bestimmungen des Gesetzes versucht der Autor nun das österreichische Warrantrecht auf dem Wege der Deduktion aus dem Begriffe des Lagerscheines — aus dem er z. B. die Erfordernisse ableitet — und aus den vorhandenen Normen festzustellen. Ohne dem Autor in die vielverschlungenen Erörterungen der Rechte des legitimen Inhabers aus dem Lagerschein, des Lagerhauses nach einer erfolgten Warrantierung, des Pfandindossaments, des Regreßanspruches u. s. w. folgen zu wollen, da es sich hier für uns nicht um eine Kritik juristischer Probleme und deren Lösungen handeln kann, darf man doch gerne anerkennen, daß der Autor mit fast unermüdlichem Eifer die vielen sich ergebenden Streitfragen zu lösen versucht und daß es seinem Scharfsinne oft gelingt, wirklich befriedigende Lösungen zu stande zu bringen.

Der dritte Abschnitt erörtert sodann — nebst Lagerscheins-Erfordernissen, den Rechten aus demselben, dem Pfandindossamente und allen sich hieran knüpfenden Rechtsverhältnissen — die Warrantierung vermengt eingelagerter Ware, die Amortisation der Lagerscheine, die Stempel, endlich den Warrant als Bankpapier. Der letztgenannte Teilabschnitt erwähnt — bei dieser gerade für den Volkswirt hochinteressanten Frage — nur die Bestimmungen, welche für die Zulassung der Warrants als Bankpapiere bei der österreichisch-ungarischen Bank festgesetzt sind und deutet zugleich die einschlägigen Bestimmungen anderer Staaten an, ohne in eine nähere Erörterung der Frage einzugehen, deren volkswirtschaftliche Seite der vorliegenden juristischen Abhandlung eben mehr oder minder gleichgültig sein durfte.

Ohne an den juristischen Deduktionen des vorliegenden Buches Einzelkritik üben zu wollen, glauben wir sagen zu können, daß das — in seinen Einzeldarstellungen mitunter etwas „zu systematische" und minutiöse Buch — trotz manchen Punktes, in dem wir die Auffassung des Autors bekämpfen mußten, ein gutes ist, mit Fleiß und Sorgsamkeit ausgearbeitet und für den Juristen wohl von nicht geringem Interesse. Die Lektüre des Buches kann aber mit Fug auch jedem Volkswirte empfohlen werden, der sich mit Lagerhauswesen und Warrantgesetzen befaßt; freilich wird das Studium des streng sachlich geschriebenen Buches dem nicht juristisch vorgebildeten Volkswirte nicht geringe Schwierigkeiten bereiten.

Hans Hatschek.

Schneider, K., Landrichter in Kassel: Das Wohnungsmietrecht und seine sociale Reform (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. Band XII Heft 3). Leipzig 1893, Duncker u. Humblot. 8°. 170 S.

Es ist ein Zeichen der Zeit, daß ein Buch von so ausgesprochen civilistischem Inhalt in der Schmollerschen Sammlung staats- und socialwissenschaftlicher

Forschungen erscheinen konnte. Dieser Umstand beweist, daß die leider zu sehr auf den formalen Rechtsinhalt gerichtete Arbeit der Berufsjuristen von der leblosen Konstruktion ab- und der Betrachtung der wirtschaftlichen und socialen Ursachen der einen Rechtssatz veranlassenden Erscheinungen sich zuzuwenden beginnt. In diesem Sinne liest sich der erste Teil der Schneiderschen Arbeit besonders gut. Seine große — für meinen Geschmack nur etwas zu reichlich dem Leser übermittelte — Belesenheit hat ihn in der gesamten juristischen und wirtschaftlichen Litteratur des Gegenstandes heimisch gemacht und führt ihn zu der Betrachtung, daß auch auf dem Gebiete des Wohnungsmieterechts eine socialere Gestaltung — der Nachdruck liegt auf dem Komparativ — des Vertragsinhalts notwendig sei. Er erkennt die Notwendigkeit des Schutzes des Schwächeren gegen die innerhalb der Rechtsformen zulässige Ausbeutung durch den wirtschaftlich Stärkeren und wendet sich gegen den Mißbrauch der Zwangslage zur Erzielung ungewöhnlich hohen Gewinnes. Die Befugnis der Gesetzgebung leitet er, abgesehen von den sogleich zu berührenden rechtlichen Momenten, aus der Aufgabe der Gesetzgebung her, die vielfach schon, so namentlich in der Ordnung des Baufluchten- und Enteignungswesens, in der Bekämpfung des Trucksystems und des Wuchers Beispiele für die Beschränkung der sonst ungebundenen Handlungsfreiheit gegeben hätte.

Besonders erfreulich wirkt hierbei die Auffassung des Verfassers über die Stellung der Richter, welche das Gesetz nicht zu machen, sondern anzuwenden haben, ohne es zu kritisieren. „Aber freilich — heißt es S. 50 — erscheinen sie mir berufen, aus der lebendigen Anschauung der Dinge heraus ihre Stimme zu Gunsten des besseren Neueren zu erheben und zu betonen, daß es keine minder bittere Aufgabe ist, dem Vermieter solcher Spelunke sein Sündengeld durch Rechtsspruch zuerkennen zu müssen, weil der Mieter ja offenen Auges in sie hineingezogen war, als wie es vor dem Erlaß des Wuchergesetzes war, dem schnöden Wucherer für sein Recht den Arm der Staatsgewalt zu leihen." Leider muß nach dem Stand der heutigen Ausbildung unserer Juristen hierzu bemerkt werden, daß unter den Richtern nicht viele sind, welche ein lebendiges Verständnis für das haben, was man das freie Ermessen des Richters nennt; ihnen fehlt allermeist die Kenntnis des praktischen Lebens und selbst der menschlich empfindende beruhigt sich leicht mit dem Gedanken, daß er eben das Gesetz nicht ändern könne (hierzu wolle man die Bemerkungen S. 56—58 vergleichen). Der Gesichtspunkt des freien Ermessens führt den Verfasser zur Untersuchung der Frage, wie weit der Begriff der laesio enormis und der bona fides als allgemeiner Vertragsinhalt für unsere Frage verwertbar sein möchte. Zur Vergleichung zieht er den Versicherungsvertrag und die hierauf bezügliche Rechtsprechung des Reichsgerichts heran, ohne jedoch die hieraus möglichen Schlüsse zu ziehen. Das Merkmal des Verstoßes gegen die gute Sitte scheidet er für den Mietsvertrag wohl mit Recht völlig aus, da sich mit diesem, wenigstens rein formal betrachtet, in der That nur wenig anfangen läßt; im weiteren socialen Sinne ist dieses Moment freilich sehr wohl verwertbar.

Nach Untersuchung des Vertragsinhalts bei der Wohnungsmiete nach allen diesen Richtungen hin gelangt S. zu der Feststellung seines wünschenswerten Inhalts; man wird der S. 99 gegebenen Formulierung durchaus zustimmen müssen, daß das wirtschaftliche Moment eben nur Anlaß des Rechtssatzes, nicht seinen Inhalt bilden könne und daß nicht in allgemeiner sentenziöser Weise der Vertragsinhalt festgestellt werden könne, sondern es sich um ganz bestimmte beiderseitige Leistungen handle. „Der wirtschaftliche Ringkampf — sagt er dort — muß durchaus auf das finanzielle Gebiet verlegt werden; die Überlegenheit des Vermieters darf sich nicht in einer schlechten Leistung seinerseits, sondern nur in der gesteigerten Gegenforderung ausdrücken." So gelangt Verfasser dann zur Forderung der Schaffung eines guten dispositiven Rechtes, innerhalb dessen der Vertragswille der Parteien, nicht wie er formal gewollt ist, sondern wie er aus wirtschaftlichen Gründen gewollt sein muß, zum hinreichenden Ausdruck kommt. Dies schließt denn auch in dem vorhin angedeuteten socialen Sinne eine Beschränkung der Vertragsfreiheit in sich. In diesem Zusammenhange kehrt S. nochmals zur Betrachtung der Analogie mit dem Wuchergesetz zurück. Zum Schluß der Untersuchung betrachtet er die bisher bekannt gewordenen posi-

tiven Vorschläge zur Besserung des Wohnungsmieterechts, namentlich derjenigen, die Dr. Miquel dem Verein für Socialpolitik unterbreitet hat. Sein wesentlichster, auch für die eigentlichen Vorschläge des Verfassers maßgeblicher Inhalt lautet: „Das Gesetz müßte den zulässigen Inhalt des Mietsvertrages positiv und negativ näher charakterisieren und ohne die civilrechtliche Materie erschöpfen zu wollen, durch Gebot und Verbot den Mieter gegen allzu schwere Benachteiligung zu schützen suchen. Dem Mieter muß weiter das Recht gegeben werden, im Falle einer durch das Verschulden des Eigentümers herbeigeführten Verwahrlosung der Wohnung mit schädlichen Folgen für die Gesundheit der Bewohner auf Grund des Ausspruches der Gemeinde die Wohnung ohne weitere Entschädigung des Eigentümers und in besonderen Fällen gegen Rückgewähr des seit dem letzten Zahlungstermin bezahlten Mietebetrages zu verlassen" (S. 150).

An diesen Abschnitt schließt nun Verfasser seine eigenen Vorschläge betr. den Mietevertrag an (S. 156 ff.), wobei er sich jedoch auf den eigentlichen Inhalt des aus Leistung einer brauchbaren Wohnung und der Gegenleistung des Mietsgeldes bestehenden Mietevertrages beschränkt. Er kommt hierbei zu einer verhältnismäßig scharfen Ausgestaltung des Vertragsrechtes zu Gunsten des Mieters, dem er die Befugnis einräumen will, bei polizeilich erklärter Unbrauchbarkeit der Wohnung sie ohne jedes Entgelt, zum Teil unter Rückforderung schon gezahlten Mietgeldes zu verlassen. Die Feststellung der Unbrauchbarkeit soll in allen Fällen durch einen Unzulässigkeitsbescheid der zuständigen Polizeibehörde bezw. durch Versagung eines Zulässigkeitsbescheides erfolgen. Überaus scharf, aber nur als indirekter Zwang für den Vermieter, nicht unmittelbar für den Mieter von Bedeutung sind die Vorschläge in Art. 3, eigentümlich und in der rechtlichen Konstruktion nicht unbedenklich die Vertretungsbefugnisse der Ehefrau und Kinder in Art. 7. Art. 6 spricht aus, daß der Mieter auf die in den Art. 2 und 3 angeordneten Rechtsfolgen weder ausdrücklich noch stillschweigend verzichten kann. Art. 8 enthält eine halb prozessualische Vorschrift des Inhalts, daß das Gericht im Bestreitungsfalle die Sache zur Herbeiführung eines Zulässigkeitsbescheides an die Polizeibehörde verweisen kann, was der Anforderung des Art. 1 entspricht.

Wenn S. mit Bewußtsein davon Abstand nimmt, der Leistung des Vermieters einen positiven gesetzlichen Inhalt zu geben, so liegt darin die Stärke aber auch die Schwäche seines Entwurfs. Die Stärke insofern, als er diese Leistung gewissermaßen in keiner Weise festlegen, sondern den örtlichen allgemeinen Verhältnissen in jedem Falle angepaßt wissen will, die Schwäche insofern, als er in nicht unbedenklicher Weise die Befugnisse der richterlichen und polizeilichen Organe vermischt. Eine Gesetzesvorschrift, wie S. sie vorschlägt, hat zur Voraussetzung die fest gegliederte Organisation einer polizeilichen Gesundheits- und Wohnungspflege, der durch allgemeines Gesetz eine bestimmte Funktion zugewiesen ist, die für den Inhalt des Mietevertrages entscheidend ist. Abgesehen von dem Bedenken, das Bestehen derartiger Einrichtungen in dem Civilgesetzbuch vorauszusetzen, wird man vom Standpunkt der Praxis entgegen halten müssen, daß überall da, wo eine derartige Organisation besteht, die Handhabung des Wohnungswesens von selbst eine entscheidende Änderung zu Gunsten des Mieters schaffen wird, während überall da, wo sie nicht besteht, die Polizei sich den ihr durch den Entwurf zugewiesenen Aufgaben nicht gewachsen zeigen dürfte. Mir scheint, daß der Entwurf sehr wohl von der positiven Leistung des Vermieters mehr aussagen und den Inhalt dieser Leistung näher präzisieren, die üblichen und allgemeinen Erfordernisse einer brauchbaren Wohnung und ihrer Instandhaltung aussprechen könnte. Würde dann dem Mieter das Recht eingeräumt, die Wohnung ohne jede Kündigung und ohne Verpflichtung zu verlassen, Mietzins zu zahlen, bei pflichtwidrigem Verhalten des Vermieters sogar auch den schon gezahlten Zins zurückfordern, nötigenfalls auch einen Schadenanspruch geltend machen zu können, würde endlich im Sinne des Schneiderschen Art. 6 die Ungültigkeit aller entgegenstehenden Abreden, Verzichte u. s. w. ausgesprochen, so würde das meines Dafürhaltens zunächst ausreichen. Mir scheint der § 529a der vorläufigen Zusammenstellung der Beschlüsse zum bürgerlichen Gesetzbuch (S. 145) in diesem Punkte sehr beachtenswert: nur müßte man den Ungültigkeitsartikel des Schneiderschen Entwurfs hinzufügen. Den Inhalt des Mietever-

trages gesetzlich genauer festzustellen wird eben schon mit Bezug auf die verschiedenen örtlichen Gewohnheiten und Ansprüche nicht möglich sein. Wie aber das Gericht sich von der mangelhaften Leistung des Mieters überzeugen will, muß ihm überlassen bleiben: die Polizei wird hierbei nur wie jeder andere Sachverständige (Arzt, Hausgenosse, Gemeindevorstand u. s. w.) in Betracht fallen können. Prozessualisch würde mir die anderweitige Gestaltung des Mieteprozesses viel wichtiger erscheinen, als die formale Vorschrift des Entwurfs in Art. 8. Wenn jetzt der Mieteprozeß wesentlich im Interesse des an schnellem Hinauswerfen interessierten Eigentümers zu den schleunigen Sachen gerechnet wird, so dürfte er im Sinne einer socialeren Gestaltung des Mieterechts zu den schleunigen im Interesse des Mieters künftig gezählt und vielleicht ganz anderen richterlichen Organen, als den berufsrichterlichen, anvertraut werden.

Die Bedenken gegen das Schlußergebnis der Schneiderschen Schrift vermindern ihren Wert nicht: sie hat das Verdienst, die brennende Frage des Mieterechts ebenso gut aus juristisch formalen wie wirtschaftlich socialen Gesichtspunkten erschöpfend beleuchtet zu haben. Der kritische Teil wird für alle Nachfolger auf diesem Gebiete dauernden Wert behalten.

Münsterberg.

Zacher, Dr., Arbeiterbewegung und Socialreform in Deutschland. Vortrag, gehalten auf dem internationalen Kongreß für Arbeiterfragen in Chicago 24. Aug. bis 4. Sept. 1893. Berlin 1893, C. Heymann. 8°. 26 S.

Diese Schrift wiederholt in ihrer Mitte abgekürzt den Inhalt des an früherer Stelle des Jahrbuchs (XVII 626) angezeigten „Leitfadens zur Arbeiterversicherung" desselben Verfassers, erzählt in der Einleitung vom Standpunkt des Verfassers aus kurz die deutsche Arbeiterbewegung und das Verhalten der Regierungen ihr gegenüber und resumiert zum Schluß den Inhalt der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung und des Gesetzes über Gewerbegerichte. Wir lassen als Beispiel der Behandlung die erste der auch hier beigefügten Tabellen folgen:

Die Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches (Gesamtbevölkerung 50 Mill., Lohnarbeiter 12,5 Mill.) Gesamtübersicht 1892.

Versicherung gegen		Krankheit	Unfall	Invalidität
Versicherte Personen		7 723 000	18 000 000	11 200 000
Entschädigte Personen		2 752 000	210 000	187 800
Einnahme Mark		132 000 000	68 000 000	108 200 000
Darunter Beiträge	der Arbeitgeber	31 000 000	54 000 000	47 375 000
	der Arbeitnehmer	77 500 000	—	47 375 000
Ausgaben		124 000 000	54 000 000	108 200 000
Darunter Kosten	Entschädigung	95 000 000	32 500 000	22 400 000
	Verwaltung	6 200 000	7 400 000	4 480 000
Vermögensbestand		110 000 000	101 000 000	162 000 000
Entschädigung pro Fall		35	185	120
Belastung pro Versicherten		14	3	9

G. Sch.

Hofmann, Dr. Emil, Pfarrer in Stettfurt: Die Geschichte der Fabrikgesetzgebung im Kanton Thurgau bis zum Jahre 1877. Frauenfeld 1892, Huber. 8°. 102 S.

Die Schicksale der thurgauischen Verordnung vom 22. Dezember 1815 „über die Beschulung und Beaufsichtigung der bei den Arbeiten in Fabriken angestellten Kinder", vermöge deren der Kanton zusammen mit Zürich historisch an der Spitze der schweizerischen Fabrikgesetzgebung marschiert ist, sowie die späteren Versuche, in dem Kanton zu einem wirklichen Fabrikgesetz zu gelangen, sind in der vorliegenden kleinen Schrift unter Benutzung des thurgauischen

Kantonsarchivs und der Archive verschiedener Pfarrämter in wissenschaftlicher Weise bearbeitet worden. Die Darstellung ist in verschiedener Hinsicht von Interesse. Der Kampf der Schule gegen die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken, der hier ebenso wie in anderen Staaten mit Schulzwang von dem Auftreten der maschinenmäßigen Baumwollindustrie anhebt, weshalb die Entwickelung dieser Industrie im Kanton vom Verfasser einleitend kurz dargelegt wird, ließ sich bei dem beschränkten Beobachtungsgebiet in dem Abschnitt über die Durchführung der genannten Verordnung bis in seine Einzelheiten verfolgen. Es stellen sich dabei die bekannten Erscheinungen heraus: fast zäherer Widerstand von seiten der Eltern gegen die Verordnung als von seiten der Fabrikanten: gesellschaftliche Unmöglichkeit für die mit der Kontrolle betrauten Lokalbehörden, die Stillstände und Schulvorsteherschaften, mit der nötigen Energie gegen die zuwiderhandelnden einflußreichen Gemeindemitglieder vorzugehen: Ungleichheit der Ausführung durch die einzigen thätigen Beamten, die Schulinspektoren u. s. w. Wenn es nun auch der reorganisierten Schulverwaltung trotzdem gelingt, nachdem die Verordnung von 1815 infolge einer Zwischenperiode konfessioneller Schulverwaltung fast vollständig in Vergessenheit geraten ist, seit dem Jahre 1833 die Rechte der Schule wenigstens in Bezug auf die Präsenz der Schüler allmählich sogar unter erweiterter zeitlicher Ausdehnung der Schulpflicht durch die Gesetze von 1840 und 1853 zur Durchführung zu bringen, so zeigt sich doch der Kanton der immer dringender an ihn herantretenden Aufgabe einer eigenen socialen Gesetzgebung in keiner Weise gewachsen: nicht einmal die alten Bestimmungen von 1815 über die Maximalarbeitszeit jugendlicher Arbeiter von 12—14 Stunden sind durchzuführen. Im Gegensatz zu den Kantonen, in denen die industrielle Entwickelung mehr den Schwerpunkt des wirtschaftlichen Lebens bildet, fehlt hier jede gesetzgeberische Initiative. Als man endlich, veranlaßt durch das Scheitern der Verhandlungen einer internationalen Regelung der Fabrikgesetzgebung im Jahre 1864 und durch die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons doch zu einer solchen gelangt, wird die Sache durch eine Enquete auf die lange Bank geschoben und endlich jede selbständige Lösung von dem im Großen Rat versammelten Bauernparlament unter Hinweis auf die in Aussicht stehende Bundesgesetzgebung abgelehnt. Der Verfasser schließt die Darstellung dieser Entwickelung, die die zweite Hälfte seiner Arbeit bildet, mit dem Bemerken, daß die Erscheinung dieser Resultatlosigkeit „um so auffälliger sei, als der sonst entschieden fortschrittlich gesinnte Kanton auf dem Gebiete der Fabrikgesetzgebung von einer Anzahl anderer längst überflügelt worden war“. So richtig dies ist — denn in derselben Zeit setzte z. B. die Glarner Landsgemeinde die Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit für sämtliche Arbeiter auf 12 und dann auf 11 Stunden durch — so ist es vielleicht doch nicht ohne Wert, sich klar zu machen, daß diese Erscheinung nicht so sehr der Furcht der thurgauischen Regierung vor den mächtigen Fabrikanten zuzuschreiben sein wird, wie der Verfasser anzudeuten scheint, als vielmehr der Thatsache, daß wir es hier mit einem vorwiegend nicht industriellen Kanton zu thun haben, für dessen Regierung bei der überwiegenden Verständnislosigkeit der wenn auch rein demokratisch gewählten Volksvertreter für die dem Staat in der Fabrikgesetzgebung erwachsenen neuen Aufgaben kein politischer Zwang zu einer derartigen Gesetzgebung vorlag.

A. Weber.

Gerstenberg, Dr. A.: Die neuere Entwickelung des deutschen Buchdruckgewerbes in statistischer und socialer Beziehung. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., herausgegeben von Prof. Dr. Joh. Conrad. 7. Band, 2. Heft.) Jena 1892, Fischer. 8°. 202 S.

Etwa die Hälfte dieser Schrift (Teil II nebst Nachtrag) erzählt die Geschichte des Verbandes der deutschen Buchdruckergehülfen. Sie wurde gleichzeitig mit der parallelen Arbeit Zahns (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 45) unternommen, konnte auch diese Publikation noch benutzen, stellt jedoch einen Fortschritt über das von Zahn Gebotene hinaus nur insofern vor, als sie auch die neuesten Ereignisse 1890 bis 1893 behandelt. Die Jahrzahl 1892 auf dem Titelblatt ist irrtümlich.

Nur gelegentlich bietet der Verfasser eigenartiges: so, abgesehen von einzelnen Irrtümern (z. B. Seite 50), merkwürdiger Weise in einem kardinalen Punkte: während Klimsch (Adreßbuch der Buchdruckereien) und Zahn a. a. O. den Ursprung der Buchdruckerbewegung gerade aus der plötzlichen Arbeitslosigkeit herleiten, die auf die Einführung der Schnellpresse gefolgt sei, sieht Gerstenberg umgekehrt in der technischen Stabilität des Buchdrucks die Ursache. Seine Auffassung verdient insofern Beachtung, als er selbst nach „Abstammung, Neigung und Beruf" dem Buchdruckgewerbe angehört.

Der erste, statistische Teil des Buchs versucht auf 50 Seiten eine Verarbeitung der gewerbestatistischen Aufnahmen des Reichs und einiger Einzelstaaten unter Hinzunahme einer 1887 aufgenommenen Statistik der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft. So dankenswert ein solcher Versuch ist, namentlich sofern der Verfasser auf Grund seiner praktischen Kenntnis hie und da das Zahlenmaterial illustriert, so hätte doch eine sorgfältigere Benutzung der amtlichen Publikationen erwartet werden dürfen. Namentlich bei der Vergleichung verschiedener Zählungen, also bei dem Versuche, eine Entwickelungstendenz festzustellen, läßt die Kritik der Vergleichbarkeit verschiedener Erhebungen zu wünschen. Ich erwähne nur, daß der Verfasser die gegen eine Vergleichung der Reichs-Gewerbezählungen von 1875 und 1882 sprechenden Momente, die in der amtlichen Publikation der letzteren ausführlich dargelegt worden sind, gar nicht zu kennen scheint. Daß infolge präciserer Aufnahme der Personalien viele Betriebe 1882 als Hauptbetriebe gerechnet worden sind, die 1875 bei gleicher Beschaffenheit unter den Nebenbetrieben rangierten, daß 1882 das ungelernte Hülfspersonal und die mitthätigen Familienglieder des Unternehmers viel vollzähliger mitgerechnet wurden, daß überhaupt die Erfassung des Personalbestandes im einzelnen Betriebe vollständiger ausfiel, daß andererseits durch die verschiedene Jahreszeit der Zählung das Resultat modifiziert wurde, daß auch 1882 diejenigen Betriebe, die im Jahresdurchschnitt, nicht aber am Zählungstage mehr als 5 Gehülfen beschäftigten, im Gegensatz zu dem 1875 gewählten Verfahren unter die Großbetriebe eingereiht wurden, und daß durch alle diese Umstände ein gänzlich verschobenes Bild der wirklichen Entwickelung des Großbetriebs herauskommt, wird einfach ignoriert: praktisch fällt freilich dies Versäumnis insofern nicht allzu schwer ins Gewicht, als der Verfasser auch bei seinem Verfahren keine sehr markierten Resultate gewonnen hat. Das meines Erachtens am deutlichsten für fortschreitenden Großbetrieb sprechende Symptom, die geringe Zunahme oder der Rückgang in der Zahl der Betriebe, ist in diesem Sinne nicht gewürdigt worden. In dem Kapitel, das die Familienstands- und Altersstatistik behandelt, ist das beste Material, die umfassende Erhebung der 1882er Berufsstatistik mit keinem Worte erwähnt, wie dem Verfasser auch von den Berliner Zählungen nur die von 1875, 1882 und 1887 bekannt sind. Ebenso hätten bei der Maschinenstatistik die 1872 vom Gehülfenverbande gemachte Aufnahme und die in Klimsch's Adreßbuch für die Jahre 1886 und 1889 mitgeteilten Zahlen wenigstens erwähnt werden sollen. Auch das Kapitel über die Frage der Lehrlingszüchtung ist insofern nicht befriedigend, als die von Gerstenberg in den Vordergrund gestellte Thatsache, daß der Großbetrieb weniger Lehrlinge beschäftigt als der Kleinbetrieb, eine für jeden Kenner der Gewerbestatistik selbstverständliche ist, die zur Frage nach der Lehrlingszüchtung nichts beiträgt. — Trotzdem enthält dieser statistische Abschnitt manches bemerkenswerte. Die Heranziehung der 1887er Statistik, die im Vergleich mit 1882 eine ganz enorme Vermehrung des Buchdruckerpersonals und dem entsprechend eine scheinbare Steigerung der durchschnittlichen Betriebsgröße ergiebt, ist schon dadurch nützlich, daß sie mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zeigt, wie unvollständig auch die 1882er Gewerbestatistik noch gewesen sein muß.

Viel wertvoller ist der gleichfalls statistische dritte Abschnitt, der die seiner Zeit von Strasburger bis 1870 nachgewiesene Veränderung der Löhne im Buchdruckgewerbe mit Sorgfalt durch die letztvergangenen zwei Jahrzehnte verfolgt, auch einige Budgets von Buchdruckerfamilien aus verschiedenen Jahren (die teilweise schon Zahn abgedruckt hat) beifügt, mit denen freilich meines Erachtens nicht viel anzufangen ist.

K. Oldenberg.

Gasch, Arthur: Die Innung im Buchdruckgewerbe. Wirtschaftsgeschichtliche Beleuchtung der Motive und Aussichten für ihre Regeneration, nebst einem Blick auf die Stellungnahme der Gehilfen zur Innung. Leipzig-R. 1893, Härtel in Komm. 8°. IV und 45 S.

Diese aus dem „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker", dem Organ des Buchdruckergehülfenvereins übernommenen Aufsätze haben einen Buchdrucker, den Redakteur des Korrespondenten zum Verfasser, dem sie als litterarische Leistung alle Ehre machen. Ihr reichhaltiger Stoff ist teils dem Versuch einer skizzierten Geschichte der Buchdruckerinnungen bis auf die jüngste Zeit, teils einer Erörterung des Kampfes von Klein- und Großbetrieb im Buchdruck gewidmet: ihr Anlaß ist die jüngst erfolgte Gründung einer Leipziger Buchdrucker-Innung, ihre Tendenz innungsgegnerisch. In den großstädtischen Innungen, meint Gasch, würden die großen Drucker das Wort führen und dafür sorgen, daß die Sonder-Interessen der Kleinen, denen ohnehin nicht geholfen werden könne, nicht zu ihrem Rechte kämen. Die Innungen der Provinzstädte könnten durch Kampf gegen die Lehrlingszüchtung zwar gutes leisten, aber die neueren Erfahrungen mit Buchdrucker-Innungen schnitten diese Hoffnung ab. Wo der Großbetrieb positiv für sich selbst sorgen wolle, bediene er sich nicht der Innung, sondern der Trustform. Die Thätigkeit der Innung werde wesentlich nur eine gehülfenfeindliche sein und sei daher von den Gehülfen principiell, so weit es sich lohne, zu bekämpfen.

Der Wert der Schrift liegt teils in der lebensvollen, übrigens möglichst marxistisch gefärbten Schilderung der geschichtlichen Entwickelung, teils in den kundigen Ausführungen aus der Anschauung des Berufslebens, Ausführungen technischer wie psychologischer Art. Bemerkungen wie die auf Seite 24 über den Einfluß des Klein- und Großbetriebes auf das Arbeiterpersonal: „Die individuellen Eigenschaften gehen in dem großen Personal unter, die Kräfte werden durch den Wetteifer gleichartiger" fördern die socialpolitische Erkenntnis mehr als manche lange wissenschaftliche Abhandlung.

K. Oldenberg.

Höger, Karl: Aus eigener Kraft! Die Geschichte eines österreichischen Arbeitervereins seit fünfzig Jahren. Herausgegeben vom Niederösterreichischen Buchdrucker- und Schriftgießer-Verein. Wien 1892, Verlag des Niederösterreichischen Buchdrucker- und Schriftgießer-Vereins. 8°. 602 Seiten, nebst Tabellen und Abbildungen.

Was diesem Werke an wissenschaftlicher Durcharbeitung und Vertiefung abgeht, gewinnt es an Respektabilität. Bei einer unerträglichen Breite der Darstellung, bei aller Enge und Oberflächlichkeit der Beurteilung verdient es doch als Denkmal selbstbewußter Arbeiterbestrebungen seinen Ehrenplatz in der socialpolitischen Litteratur. Und an eine Jubiläumsschrift, die vielleicht nicht so sehr sich den Zweck gesetzt hat, fremde Interessenten über die Vereinsgeschichte zu orientieren, als den eigenen Mitgliedern, den Veteranen des Vereins eine erbauliche Sonntagslektüre zu bieten, wird man den Maßstab gelehrter Arbeiten nicht anlegen dürfen.

Immerhin bietet das Buch auch des allgemein Interessanten genug. Es sichert manches nur in mündlicher Traditon Fortlebende oder aus veralteter Tagesmakulatur Zusammengelesene vor der Vergessenheit. Es liefert manche Daten zu der bisher so wenig beachteten Geschichte der allgemeinen Arbeiterbewegung Österreichs, und giebt wenigstens die äußeren Umrisse der Geschichte des Wiener, bezw. Niederösterreichischen Buchdrucker-Vereins, der wie in anderen Ländern in der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung Österreichs voransteht.

Der nach und nach socialdemokratisch gewordene Verein hat sehr harmlos angefangen. Er entstand aus der Vereinigung der politisch gänzlich indifferenten freien Hülfskasse von 1842 und des fortschrittlichen Bildungsvereins von 1864. Der von dem später zu hohen Staatsämtern aufgestiegenen Karl Scherzer geleitete, gleichfalls ziemlich gemäßigte Guttenberg-Verein von 1848 (gleichnamig mit dem bald darauf von Berlin aus gestifteten Verbande) hatte nur eine ephemere Existenz. Die aus Deutschland bekannte Entwickelung des älteren Arbeiter

vereinswesens in ihrer charakteristischen chronologischen Abstufung kehrt in Österreich wieder, nur teilweise etwas verspätet. Der Darsteller kann sich nicht genug thun in der Geißelung der hündisch kriechenden Gesinnung der damaligen Gehülfenschaft. Von einer oppositionellen Arbeiterbewegung ist im wesentlichen erst seit der zweiten Hälfte der 60er Jahre zu reden. Die materielle Lage der Buchdrucker scheint trotz aller gegenteiligen Versicherungen von vornherein verhältnismäßig gut gewesen zu sein, namentlich haben sie längst den zehnstündigen Arbeitstag gehabt. Verbesserungen wurden meist ohne Strike erzielt, großenteils im Verhandlungswege; von einer Abneigung der Prinzipale, mit den Gehülfen auf gleichem Fuße zu verhandeln, ist kaum je die Rede. Die Strikes schlugen fast alle fehl, auch der große Strike von 1891, der dem unglücklichen deutschen Buchdruckerstrike kurz voranging, wie denn überhaupt zwischen den deutschen und österreichischen Buchdruckern weder die gegenseitige Beeinflussung noch die förmliche Beziehung gefehlt hat. Der einzige siegreiche Strike fand 1888 statt und brachte den 9½stundentag; 1891 handelte es sich um den Neunstundentag. Ein 1873/74 begründeter mehr prinzipalfreundlicher Gegenverein besteht noch heute. Der alte Verein hatte es 1891 auf 2220 Mitglieder gebracht, sank aber 1891/92 auf 1850 zurück. 1869 waren von den damals gegen 3000 Buchdruckereiarbeitern Wiens (wovon etwa 1000 Setzer) 12—1300 im Bildungsverein, 1579 im Unterstützungsverein. Der verschmolzene Verein hatte 1890 eine Einnahme von 85000, eine Ausgabe von 73600 fl.; er zahlte an Kranke 25700, an Invalide 12200 an Pensionisten 980, an Arbeitslose am Ort 11900, an Reisende 3000, an Witwen 2550, an Waisen 4100 fl., verausgabte ferner an Begräbnisgeldern 2500, für das Vereinsorgan („Vorwärts") 4160, für Bildungszwecke 11—1500, für die Verwaltung 4900 fl.

Über die in Wien bestehenden Specialverine für Zeitungssetzer, Drucker 2c., sowie über die österreichisch-ungarischen Buchdruckervereine außerhalb Niederösterreichs erfahren wir namentlich aus den statistischen Tabellen des Anhangs einiges.

Über die Ursachen der Entwickelung und vielfach selbst über die herrschenden großen geistigen Strömungen läßt uns das Buch im unklaren; doch deuten Symptome darauf hin, daß wir im großen Ganzen eine ähnliche Entwickelungstendenz im geistigen Leben auch der neueren Zeit anzunehmen haben wie in der deutschen Arbeiterklasse.

K. Oldenberg.

Coit, Stanton, Ph. D.: Nachbarschaftsgilden. Ein Werkzeug socialer Reform. Autorisierte Übersetzung aus dem Englischen. Berlin 1893, Oppenheim. Kl.-8°. 139 S.

Der Verfasser dieser Schrift ist ein erfolgreicher junger Socialreformer in New-York und London. Er gehört der Schule der von v. Schulze-Gävernitz geschilderten Volks-Erziehungs-Bestrebungen an, sein Unternehmen hat einerseits Ähnlichkeit mit Toynbee Hall in London, andererseits noch mehr vielleicht mit dem „Gemeinde-Ideal" des Pastor Sulze in Dresden, obgleich es religiöse Färbung streng ausschließt. Coit hat es verstanden, Angehörige der verschiedensten gesellschaftlichen Klassen zu geselligen Zirkeln, zur Pflege von Bildungsbestrebungen im weitesten Sinne und gemeinnütziger Thätigkeit zu vereinigen; das eigenartige daran ist das Princip, den erziehlichen Einfluß der einzelnen Zweckvereine planmäßig dadurch zu vervielfältigen, daß eine Gruppe verschiedenartiger Vereine von je 20 bis 70 Mitgliedern zusammengehalten wird durch die natürlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern: Nachbarschaft, Familienzusammengehörigkeit; teilweise auch durch Personalunion. Diese zusammengehörigen Vereine („Clubs") machen eine „Nachbarschaftsgilde" aus. Es bilden sich also z. B. in einer großstädtischen Straße ein halbes Dutzend Vereine mit verschiedenen Zwecken: für Erwachsene, für Halberwachsene, für die reifere Jugend, zum Teil nach dem Geschlecht getrennt. Die Glieder der einzelnen Familie dieser Straße zersplittern sich so über die Einzelvereine; aber sie vereinigen sich wieder in den teilweise gemeinsam gehaltenen Zusammenkünften in dem gemeinsam gemieteten Vereinshause. Es bildet sich so in der Nachbarschaftsgilde eine Lebensgemeinschaft und ein auf gegenseitiger Achtung beruhender Corpsgeist, der der stärksten Impulse

fähig ist. Einige wenige in der Regel wohl der gebildeten Klasse angehörige Mitglieder geben den Ton an und führen thatsächlich das Regiment, aber unter den demokratischesten Formen. Die Zugehörigkeit zur Gilde schafft dem Individuum seine gesellschaftliche Position, sie giebt ihm Halt und Selbstbewußtsein, zeitweilige oder dauernde Ausschließung wird als sehr schwere, unter Umständen verhängnisvoll wirkende Strafe empfunden.

Die Nachbarschaftsgilde ist eine erweiterte Familie mit der gleichen erziehenden Funktion wie diese. Es läßt sich nicht verkennen, daß der Verfasser manche Züge den Zukunfts-Utopien des französischen und namentlich englischen Socialismus entlehnt hat: Anklänge an die alte Utopia des Thomas Morus mit ihrer auf die Großfamilie und Nachbarschaft begründeten Organisation, übrigens vielleicht nur die indirekte Quelle des Herrn Coit, sind frappant: selbst die Zukunftsschilderungen des Anarchismus, der aus denselben Quellen schöpft, klingen an. Aber der Verfasser ist nichts weniger als Utopist, wenn er auch Socialist im englischen Sinne vielleicht sein mag. Er ist Eklektiker und nimmt das Brauchbare, von wo er es haben kann. Von seinen politischen Neigungen tritt in der Schrift am meisten die Vorliebe für Gewerkvereine hervor, für die er in seinen Gilden Propaganda treiben will. Auch die Gesellschaft für ethische Kultur wird an ihm ihre Freude haben

Bestrebungen wie die hier geschilderten kommen einem Bedürfnis entgegen. Das großstädtische Leben und die in der modernen Großstadt heimischen langen Feierabende haben ein von der Familie thatsächlich nicht mehr befriedigtes Bedürfnis nach neuen Geselligkeits- und Gemeinschaftsformen geschaffen. Die Art, wie dies Bedürfnis heute unter dem Hebel des Unternehmerprofits durch Kneipenhalter und Inhaber von Vergnügungsetablissements befriedigt wird, wirkt zweifellos zersetzend. Daß die Socialpolitik der Gewerkvereine und Arbeiterschutzgesetze, die dem Arbeiter immer längere freie Abende, Nachmittage, Sonntage schafft, ohne diese Mußestunden zu füllen, nach einer positiven Ergänzung verlangt, wird in steigendem Maße empfunden.

Nach Coits eigener, übrigens keineswegs durch aufdringliches Selbstlob verunzierter Schilderung ist es wohl glaublich, daß er die Persönlichkeit ist, um ein fruchtbare Organisation in die Wege zu leiten. Eine Übertragung des Projekts auf deutsche Großstädte, wie sie der Übersetzer sich denkt, würde sich in erster Linie mit der Socialdemokratie abzufinden haben, die im deutschen Arbeiterstande Ansätze zu jenem Gemeinschaftsgefühl schon geschaffen hat, wie es die Nachbarschaftsgilde allerdings auf sehr anderer Basis erstrebt.

K. Oldenberg.

Schmidt, Christian: Die arbeiterfreundliche wirtschaftliche Diktatur, die letzte und sicherste Hoffnung der arbeitenden Klassen. Reichenbach i. Schl. 1893, Selbstverlag. 8°. 14 S.

Diese kleine Schrift ist bemerkenswerter und besser geschrieben, als ihr Titel befürchten läßt. Obwohl der Verfasser gegen das eigentlich kommunistische Zukunftsideal der ältern socialdemokratischen Führer protestiert, gehört sie doch zu jener charakteristischen Gattung neuerer Schriften, die vom Boden der Socialdemokratie aus durch keck gebaute luftige Gerüste die vom Parteivorstand verbotene Wolkenregion des socialistischen Zukunftsstaats zu erreichen strebt.

Der Vorschlag des Verfassers ist zunächst nur ein Übergangsmittel zur Gewinnung der Macht durch die Arbeiterklasse: aber dieses führt direkt in die socialistische Volkswirtschaft hinein. Christian Schmidt verwirft den heutigen Kampf der Arbeiterklasse um die politische statt um die wirtschaftliche Macht — gleich den „Jungen“ der Partei, aber in eigenartigem Sinne. Sein Vorschlag ist ein Analogon zu dem Louis Blancs: allmähliche Verdrängung der Privatunternehmungen durch monopolistische Betriebe. Aber während bei Louis Blanc der Staat kraft seiner von vorn herein vorhandenen kapitalistischen Übermacht im Wege der Konkurrenz die Privatbetriebe auffsaugt, tritt nach Schmidt an dessen Stelle das durch einen (unpolitischen) Diktator verkörperte Proletariat. Dieser Diktator, also eine Privatperson, tritt als Unternehmer auf und monopolisiert successive zunächst den Detailhandel, indem er den Arbeitern aufgiebt,

nur bei ihm zu kaufen: er beginnt sodann mit Hülfe der so gewonnenen Geldmittel auch die Großindustrie anzukaufen oder niederzukonkurrieren, wobei ihm der Arbeiterstand sowohl als Kunde wie als Vermieter von Arbeitskraft zu Hülfe kommt. Die Unterstützung des Handwerks soll er dadurch gewinnen, daß er den Innungen verspricht, das Handwerkszeug, dessen Produktion er gleichfalls monopolisiert, nur an Innungsmeister zu verkaufen: selbst in der Landwirtschaft mag er durch menschenfreundliche Gewährung hypothekarischer Darlehn Anhang erwerben, wobei diejenigen Gutsbesitzer bevorzugt werden, die ihre Arbeiter gut behandeln. Der von ihm direkt geleitete Teil der Volkswirtschaft ist wegen der festen Kundschaft krisenfrei, der Arbeiter hat eine sichere Existenz, und hat zugleich sein reichliches Auskommen auf Kosten des Unternehmergewinns. Aber **Autorität und Privateigentum bleiben im übrigen erhalten.**

Es ist gewiß eine utopistische Hoffnungsseligkeit, zu glauben, ein anfänglich das Vertrauen des gesamten Proletariats genießender Herr werde auf die Dauer auch durch seine selbstproduzierte Ware das Proletariat zufriedenstellen, von andern Gröblichkeiten ganz zu schweigen. Aber dennoch weist das Projekt eine mögliche und bisher nicht in vollem Maße beachtete Richtung der Ausnutzung der proletarischen Macht: die bis jetzt nur gelegentlich durch Boykotts und Kontrollmarken versuchte Zusammenfassung der Macht der Arbeiter als Konsumenten, und deren Verbindung mit der gewerkschaftlichen Organisation. Insbesondere erscheint mir die Beschlagnahme eines großen Teils des Detailhandels durch proletarische Bazare — alias Konsumvereine — aussichtsvoll, und um so mehr, je eher die modernen Großstadtbildungen zu einer gewissen Stabilität gelangen. Unzählige Erscheinungen weisen darauf hin, daß „Organisation der Kundschaft" eine der nächsten großen Stufen ist, die die volkswirtschaftliche Entwickelung erreichen wird.

K. Oldenberg.

Stammhammer, Joseph, Bibliothekar des juridisch-politischen Lesevereins in Wien: Bibliographie des Socialismus und Kommunismus. Jena 1893, Fischer. gr. 8°. 307 S.

Der bisherige Mangel an speciellen bibliographischen Hülfsmitteln für die Litteratur des Socialismus war um so fühlbarer, als die letztere sich zum großen Teil in Broschüren, Flugblättern und Zeitschriften von geringer Verbreitung verstreut findet. Nur für einzelne Teilgebiete hatten wir bis jetzt bibliographische Zusammenstellungen, wie namentlich in den bibliographischen Anhängen der einschlägigen Werke von Reybaud, Lorenz Stein, Georg Adler: im übrigen blieb man auf die allgemeinen staatswissenschaftlichen Bibliographien angewiesen. Das Werk Stammhammers, lange erwartet, wird einen großen Kreis von Liebhabern finden, sowohl unter den Buchhändlern, auf deren Bedürfnis der nach den Verfassernamen alphabetisch geordnete Hauptteil (S. 1—269) zugeschnitten ist, wie bei den Gelehrten, die in dem angehängten Sachregister ihre Rechnung finden. Besonders schätzbar ist die Aufnahme zahlreicher Zeitschriften-Aufsätze in das Verzeichnis. Wenn der verdiente Verfasser in seiner Vorrede das Werk als Ergebnis vieljähriger mühevoller Sammelarbeit bezeichnet, so muß freilich angemerkt werden, daß ein Zeitraum von vielen Jahren nicht die dafür „gesellschaftlich notwendige" Arbeitszeit ist. Es sind dem Verfasser bereits von andern Recensenten die auffälligsten Lücken nachgewiesen worden, deren Liste sich leicht vermehren ließe. Aber man hat Ursache genug, auch mit dem Dargebotenen zufrieden zu sein, zumal darin die Büchertitel aus der berühmten socialistischen Bibliothek Anton Mengers enthalten sind, mit Einschluß einer ausführlichen Inhaltsangabe von gut einem halben Dutzend seltener älterer französischer und englischer socialistischer Zeitschriften.

Im Laufe der nächsten Jahre wird der Verfasser in rascher Folge eine Bibliographie der Socialpolitik, der theoretischen Nationalökonomie, der Volkswirtschaftspolitik und der Finanzwissenschaft erscheinen lassen, hoffentlich zu Preisen, die eine größere Verbreitung ermöglichen als bei dem vorliegenden Buche. Eine lediglich sachliche statt der alphabetischen Anordnung, wie sie in

den bessern bibliographischen Werken fast durchgängig üblich ist, wäre dringend zu wünschen.

K. Oldenberg.

Erwiderung.

Auf die Anzeige des Buches: Bücher, Karl: Die Entstehung der Volkswirtschaft. Sechs Vorträge. Tübingen 1893., die im Jahrbuch XVII, S. 1259 ff. enthalten ist, hat der Herr Verfasser dem Jahrbuche folgende Zeilen zugehen lassen, die ich mit Vergnügen abdrucke:

Hochgeehrter Herr Kollege! In der Besprechung meiner „Entstehung der Volkswirtschaft", welche Sie im letzten Hefte Ihres „Jahrbuches" veröffentlicht haben, machten Sie mir den Vorwurf, daß ich im ersten meiner Vorträge Ihren Versuch der Aufstellung wirtschaftlicher Entwickelungsstufen nicht erwähnt habe, obwohl mein eigner Versuch in den Namen teilweise mit dem Ihrigen übereinstimmt. Sie suchten Ihr geistiges Eigentum an der „Klassifikationsreihe: Dorfwirtschaft, Stadtwirtschaft, Territorialwirtschaft. Volkswirtschaft" durch Erwähnung der Stellen, an denen Sie dieselbe zuerst vorgetragen haben, zu wahren, und müssen dadurch in dem Leser den Glauben erwecken, daß meine eigne Entwickelungsreihe: Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, Volkswirtschaft der Ihrigen entlehnt ist und besten Falls, wie Sie das selbst nennen, bloß als eine „Verbesserung Ihrer Theorie" bezeichnet werden könnte.

Ich bezweifle keinen Augenblick, daß Sie Ihre Prioritätsansprüche optima fide erheben. Allein ich kann nicht zugeben, daß Sie darin im Rechte sind. Meine Auffassung der Wirtschaft der antiken Völker als eines Aggregats „geschlossener Hauswirtschaften" habe ich bereits 1874 in den „Aufständen der unfreien Arbeiter" S. 13 entwickelt. Über die „Stadtwirtschaft" habe ich zwei Jahre später in einem Aufsatz gehandelt, der in den Nummern 50 und 51 des Jahrgangs 1876 der damals von Guido Weiß herausgegebenen Wochenschrift „Die Wage" unter meinem Namen veröffentlicht ist. Ich habe dort S. 787 zur Charakterisierung der „Stadtwirtschaft" ganz ähnliche Ausdrücke gebraucht, wie 1874 zur Charakterisierung der „geschlossenen Hauswirtschaft", um auch äußerlich zu erkennen zu geben, daß es sich um eine Entwickelungs**reihe** handle. Die weiteren Glieder dieser Reihe sind ebenfalls an der bezeichneten Stelle deutlich angegeben: vor der Stadtwirtschaft die Wirtschaft der Dorfgenossenschaft oder Markgemeinde, nach ihr die moderne Volkswirtschaft.

Sie werden daraus erkennen, daß ich bereits 1876, also drei Jahre vor dem Erscheinen Ihres „Tucherbuches", in dem Sie nach Ihrer eigenen Angabe die ersten Andeutungen über Ihre Auffassung machten, mir die Entwickelungsstufenreihe: Hauswirtschaft — Dorfwirtschaft — Stadtwirtschaft — Volkswirtschaft komponiert hatte, eine Reihe, die mit der von Ihnen später vorgetragenen noch ein Glied mehr gemeinsam hat, als diejenige, welche ich heute vertrete. Sie werden auch leicht sich überzeugen können, daß der Sinn, den ich damals mit den genannten Ausdrücken verband, Ihrer Auffassung noch weit näher stand, als es mit der Darstellung in meiner „Entstehung der Volkswirtschaft" der Fall ist.

Die 17 bezw. 19 Jahre, welche von der ersten Aussprache meiner Ansicht bis zum Erscheinen meines letzten Buches verflossen sind, habe ich an dem Gegenstande natürlich weitergearbeitet. Meine jetzige Auffassung habe ich schon an verschiedenen Stellen meiner „Bevölkerung von Frankfurt" (z. B. I, S. 499) vertreten, und so lange ich akademischer Lehrer bin, habe ich in der Einleitung meiner Vorlesung über allgemeine Volkswirtschaftslehre eine Darstellung der wirtschaftsgeschichtlichen Entwickelung gegeben, die sich an die Kategorien Haus-, Stadt- und Volkswirtschaft anschloß. Es ist mir aber niemals in den Sinn gekommen, mich für den ersten Urheber dieser Begriffe bezw. Kunstausdrücke zu halten oder auszugeben.

Wollen Sie sich die Mühe nehmen, die oben angeführte Stelle meiner volkswirtschaftlichen Erstlingsschrift aufzuschlagen, so werden Sie bemerken, daß ich die Worte „geschlossene Hauswirtschaft" zwischen Anführungszeichen habe drucken lassen, um zu zeigen, daß es sich um einen bereits recipierten terminus technicus

handelte. Ich hatte ihn in der jetzt wohl vergessenen Schrift von Ernst Becher, „Die Arbeiterfrage“ S. 11, gefunden, und er hatte mir besser gefallen, als das von Rodbertus gebrauchte „Oikenwirtschaft“. Ebenso war Wort und Begriff der „Stadtwirtschaft“ längst vorhanden, ehe Einer von uns darüber schrieb. G. Schönberg hatte in Hildebrands Jahrbüchern, Bd. IX, S. 14, schon 1867 die Stadtwirtschaft der Volkswirtschaft gegenübergestellt und das Wesen der ersteren als einer ökonomischen Entwickelungsstufe vortrefflich dargelegt, und ich hatte mich darum 1876 in der „Wage“ pflichtschuldig auf ihn bezogen.

Sie sehen, hochverehrter Kollege, in einem etwaigen Prioritätsstreite würden unsere beiderseitigen Ansprüche auf die Glieder der Stufenreihe, in denen wir übereinstimmen, von dem unparteiischen Richter abgewiesen werden müssen. Wir haben beide kein Recht daran und sind vor unserem wissenschaftlichen Gewissen verpflichtet, andern die Erfinderehre zu lassen, was ich meinerseits mit frohem Herzen thue. Auf den Begriff der „Dorfwirtschaft“ hätte ich eigentlich, wie oben gezeigt, ein älteres Recht; aber ich verzichte gern darauf, weil ich diesen Begriff jetzt für falsch konstruiert und für wissenschaftlich bedeutungslos halte. Der Begriff der „Territorialwirtschaft“ ist Ihr unbestrittenes Eigentum, und ich habe das Neue, das Sie darüber vorgetragen, rückhaltlos durch das Citat auf Seite 70 meiner Schrift anerkannt, obwohl ich über diesen Begriff sonst ähnlich urteile wie über den der „Dorfwirtschaft“. Ebenso habe ich bezüglich der „Hauswirtschaft“ die Verdienste von Rodbertus nach Gebühr gewürdigt, und wenn sich jemand über mich zu beklagen hätte, so wäre es vielleicht Kollege Schönberg, den ich in der „Entstehung“ nicht mehr genannt habe.

Schließlich kann ich nicht umhin, daran zu erinnern, daß die Namen Haus-, Stadt- und Volkswirtschaft für meine Stufentheorie völlig belanglos sind und daß dies durch den Vorschlag zweier anderer Reihen von Benennungen: 1) Eigenproduktion, Kundenproduktion, Warenproduktion; 2) tauschlose Wirtschaft — Wirtschaft mit direktem Austausch —, Wirtschaft mit Güterumlauf in meinem Buche angedeutet ist.

Auf alle Fälle hoffe ich, Sie davon überzeugt zu haben, daß der Vorwurf des Plagiats, der in Ihren Ausführungen gegen mich liegt, unberechtigt ist. Ich muß natürlich wünschen, diese Überzeugung auch den Lesern Ihres „Jahrbuches“ zu vermitteln und bitte Sie deshalb, die vorstehende Berichtigung im nächsten Hefte des letzteren an der gleichen Stelle zum Abdruck zu bringen, an welcher Ihre Recension erschienen ist.

Ich habe kein Recht zu verlangen, daß Sie mir gestatten sollten, an derselben Stelle auch auf den weiteren Inhalt Ihrer Besprechung einzugehen. Das Sachliche darin bleibt am besten dem Urteile der Fachgenossen überlassen; auf Persönliches aber einzugehen, würde dem jüngeren Manne wenig geziemen und entspräche vor allem nicht meiner großen Hochachtung vor Ihren wissenschaftlichen Verdiensten, mit der ich immer bleiben werde Ihr ergebener

Leipzig, 4. November 1893. K. Bücher.

Ich habe darauf nur wenige Worte zu erwidern. Ich habe weder dem Wortlaute, noch dem Sinne nach Herrn Professor Bücher ein Plagiat vorwerfen wollen, habe es auch nach meiner Empfindung nicht gethan, ich wollte nur betonen, daß er S. 10 von „allen älteren derartigen Versuchen“ einer Aufstellung von Wirtschaftsstufen spricht und dann nur List und Hildebrand nennt, meinen Versuch aber mit Stillschweigen übergeht. Daß er im Anschluß an Rodbertus selbständig seine Gedanken ausgebildet habe, nahm ich schon damals an; ich glaubte nur aus seinen Werken und Argumenten entnehmen zu können, daß ihn meine Abhandlung aus dem Jahrbuche (1884 S. 15 ff.) wesentlich beeinflußt habe; ich glaubte, dies besonders aus den Bemerkungen S. 70 ff. über das Merkantilsystem folgern zu können, zumal Herr Bücher ähnlich wie ich hier die politische Zusammenfassung in seiner Erörterung voranstellt, erst hieran die Wirkung des sich umbildenden Güterumlaufes anknüpft.

Auf Prioritätsansprüche in Bezug auf den Gebrauch einzelner Namen und Begriffe lege ich so wenig Wert wie Herr Professor Bücher. Eine ausgeführte wirtschaftsgeschichtliche Klassifikation, wie ich sie 1884 gab, ist aber schon etwas anderes. Doch würde ich auch in Bezug auf sie niemals irgend besonderen Wert darauf gelegt haben, auszusprechen, daß ich auf eine solche ein paar Jahre früher

gekommen oder einen Gedanken publiziert habe. Hier lag ein anderes vor. Der Vortrag von Bücher über die Entstehung der Volkswirtschaft erweckte bei dem nicht näher in der Litteratur Orientierten den Schein (den Bücher außer Zweifel nicht beabsichtigt hatte), daß hier nach List und Hildebrand zum ersten mal ein solcher Versuch gemacht werde. Und deshalb erschien es mir, zumal da ich auch jetzt noch meine Klassifikation vorziehe, als mein Recht und meine Pflicht, an sie zu erinnern.

Wie sehr ich im übrigen Herrn Professor Bücher in seinen Leistungen, hauptsächlich auch in seiner Absicht, die volkswirtschaftlichen Institutionen und Begriffe aus einem Entwickelungsprozeß heraus einheitlich zu erklären, anerkenne, habe ich in der Anzeige so deutlich ausgesprochen, daß ich es hier nicht zu wiederholen brauche. Was die übrigen in meiner Anzeige erwähnten und zwischen uns streitigen Punkte betrifft, so freue ich mich, daß wir uns darüber seither privatim freundschaftlich ausgesprochen haben; es ist daher nicht nötig, hierauf zurückzukommen.

G. Schmoller.

II. Zeitschriften.

Neuere Zeitschriften für socialpolitische Berichterstattung.

Vor acht Jahren hat in diesem Jahrbuch (IX, 1311 ff.) der Herr Herausgeber eine „Übersicht über die wichtigere deutsche staatswissenschaftliche Zeitschriftenlitteratur der letzten Jahrzehnte“ gegeben. Die folgenden Zeilen stellen sich für den inzwischen verflossenen Zeitraum eine beschränktere Aufgabe: sie wollen die in kurzen Zwischenräumen, meist wöchentlich erscheinenden Zeitschriften charakterisieren, die der steigenden Nachfrage eines großen Publikums nach fortlaufender Orientierung über die socialpolitischen und socialen Tagesvorgänge entgegenkommen.

Eine solche Berichterstattung fehlte bis vor wenigen Jahren beinahe ganz; denn Blätter wie das Dresdner „Volkswohl“ oder die Mainzer „Concordia“, so verdienstlich sie nach manchen gemeinnützigen Richtungen wirken, konnten doch das Informationsbedürfnis nicht annähernd befriedigen; nicht einmal in dem Maße wie seiner Zeit die vortreffliche Berliner „Concordia“ der siebziger Jahre. Man mußte schon zu der meist unsystematischen und jedenfalls nur in längeren Zwischenräumen sich fortsetzenden Berichterstattung der größeren volkswirtschaftlich socialpolitischen Zeitschriften greifen, oder auf die Specialnachrichten der Fabrikinspektionsberichte, der Genossenschaften, einzelner Gewerkvereine, auf die Jahresberichte einzelner öffentlicher Körperschaften u. dgl. zurückgehen, um sich mit einer gewissen Vollständigkeit wenigstens über einzelne Punkte zu orientieren. Die Berichte der Arbeiterpresse selbst waren außerordentlich fragmentarisch, und überdies die meisten dieser Blätter ohne Abonnement schwierig zu erhalten, obgleich die öffentlichen Bibliotheken mit sehr geringen Kosten das Wichtigste hätten beschaffen können.

Erst die wirtschaftliche Hausse der letzten achtziger Jahre mit ihren starken Arbeiterbewegungen veranlaßte einen Teil der Tagespresse, eine regelmäßige Rubrik für Strikes, socialdemokratische Versammlungen u. dgl. aufzunehmen, so beispielsweise den Reichsanzeiger. Auch einzelne in längeren Zwischenräumen erscheinende Zeitschriften wie die „Industrie“ (das Organ für Industrie-Kartelle, jetzt vierzehntägig) und die Wiener Wochenschrift „Handelsmuseum“ nahmen zeitweise oder dauernd diese nützliche Gewohnheit an; nur der „Arbeiterfreund“ (Vierteljahrsschrift) hat sie schon seit langen Jahren geübt. Diese Jahre brachten denn auch eine Reihe von Gründungsversuchen besonderer socialpolitischer Berichterstattungsorgane, von denen aber die wenigsten sich als lebensfähig erwiesen.

Zunächst erschienen Ende 1889 der Hamburger „Zeitgeist, Monatsschrift für das sociale Leben der Gegenwart“, herausgegeben von H. Müllerstein, und

der Züricher „Achtstündige Arbeitstag“, auf Veranlassung des marxistischen Pariser internationalen Socialistenkongresses durch das von diesem eingesetzte Exekutiv-Komitee in Zürich in drei Sprachen herausgegeben, ein Oktavblättchen, das neben der Agitation für den Normalarbeitstag die regelmäßige Berichterstattung über Arbeiterschutzgesetzgebung und Arbeiterbewegung aller Länder sich zur Aufgabe machte. Von beiden Zeitschriften habe ich nur sehr weniges zu Gesicht und zu hören bekommen; aber soweit meine fragmentarischen Eindrücke reichen, war weder die eine noch die andere von Erheblichkeit. Der Achtstündige Arbeitstag erschien zuerst deutsch, französisch und englisch, dann nur deutsch und französisch, und ist schließlich — wohl im Jahre 1891 — eingegangen. Eine Nachfrage nach dem „Zeitgeist“ ergab, daß die Verlagsfirma erloschen, ihr Inhaber verstorben ist.

Vom Mai 1890 bis Juli 1891 erschien in Berlin eine Wochenschrift für socialpolitische Berichterstattung, und zwar mit fast ausschließlicher Beschränkung auf das Gebiet der Arbeiterbewegung: ein stark socialistenmörderisches Blatt, das anfangs unter dem Titel „Der Arbeitgeber; unabhängiges Organ für die wirtschaftlichen Fragen der Gegenwart, insbesondere zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie“ erschien, und sich seit April 1891 „Staat und Familie; vaterländische Blätter, insbesondere zur Bekämpfung der Socialdemokratie“ nannte. Obwohl die subjektiven Zuthaten der Redaktion mit Einschluß der Leitartikel nach Form und Inhalt wenig sympathische Anziehungskraft üben konnten, hat doch das Blatt durch seine reichhaltigen Rubriken „aus socialdemokratischen Druckschriften“, „aus socialdemokratischen Versammlungen“ und „aus der socialen Bewegung“ namentlich um die Kunde der politischen Arbeiterbewegung sich ein erhebliches Verdienst erworben. Es verzichtete schließlich auf weiteres Erscheinen, mit dem Vorbehalt der Wiederkehr zu gelegener Zeit, weil die im Titel angerufenen Patrone sich nicht schnell und energisch genug für dasselbe interessierten. Ein Ersatz wird noch heute schmerzlich vermißt.

Ein solcher ist auch durch die „Socialpolitische Rundschau, Monatsschrift für die Geschichte und Kritik der socialen Bewegung“ nicht geboten worden, die seit dem Oktober 1891 Dr. Karl Munding während der kurzen Zeit ihres Bestandes herausgab. Diese Zeitschrift war nach Auswahl und Behandlung des Stoffs ausgesprochen konservativ. Nach Umfang und Gehalt bildeten die größeren Aufsätze, wie die von Öttingen über Geschichte der Familie, die uns in diesem Zusammenhange nicht interessieren, weitaus den erheblicheren Teil. Die nebst einer Anzahl Bücherbesprechungen angehängte Übersicht der socialen Bewegung ging zwar über den engen Rahmen der Arbeiterbewegung hinaus, war aber doch gegenüber den Erwartungen, die der Titel weckte, außerordentlich dürftig und fragmentarisch[1].

Auch unter den neueren Organen der Arbeiterpresse giebt keins eine befriedigende Information, nicht einmal über das engere Gebiet der Arbeiterbewegung: der „Vorwärts“ so wenig wie die (jetzt eingegangene) „Berliner Volkstribüne“ oder der jungparteiliche „Socialist“ oder gar politische Provinzialblätter wie die Nürnberger „Arbeiterchronik“ oder das Münchener „Recht auf Arbeit“ trotz ihrer vielversprechenden Titel (letztere zwei jetzt eingegangen). Die übrigens vortrefflich bediente „Neue Zeit“ ist doch mehr ein Organ für politische Tagesfragen, theoretische Exkurse und geschichtliche Rückblicke, als für die laufende Berichterstattung. Auf dem Gebiete der politischen Arbeiterbewegung sind teilweise die neueren Spaltungen in der Partei Ursache, daß man sich gegenseitig bis zu gewissem Grade ignoriert. Für die gewerkschaftliche Bewegung hat ein Teil der maßgebenden Führer überhaupt nicht viel Herz, wie das auf dem letzten Parteitage auch für den Fernerstehenden sichtbar wurde. Man duldet die Gewerkschaften als eine zeitweilige propagandistische Organisation, die mit dem Fortschritt der kapitalistischen Produktionsweise in sich

---

[1] Ein von Max Hausmeister unter dem Titel „Die Socialharmonie, volkswirtschaftliche und staatswissenschaftliche Zeitschrift“ seit September 1892 herausgegebenes kleines Blatt, das neunmal im Jahre erscheint, entpuppt sich bei näherer Besichtigung als neu-malthusianisches Agitationsorgan.

zusammenbrechen muß, und man würde die Bewegung im Keime ersticken, wenn man anders über sie urteilte. Der Gewerkschaftspresse andererseits fehlt ein zusammenfassendes Organ. Der „Gewerkverein“ ist bekanntlich auf die Hirsch-Dunckersche Abteilung beschränkt, und macht es auch inbezug auf diese dem Leser nicht immer leicht, sich zu orientieren. Der Leipziger „Gewerkschafter“ ist nicht viel mehr als Organ der Tabakarbeiter. Das „Correspondenzblatt der Generalkommission der (socialdemokratischen) Gewerkschaften Deutschlands“, das seit 1891 in Hamburg ein- bis zweiwöchentlich in Stärke von vier bis acht eng bedruckten Oktavseiten herauskommt und für Centralisation der Gewerkschaften kämpft, neuerdings auch den Kampf gegen die gewerkschaftsfeindliche Strömung im socialdemokratischen Parteivorstande aufgenommen hat, leistet zwar nach seinen geringen Mitteln sehr tüchtiges, kann aber doch mit seiner alljährlichen summarischen Statistik über die gewerkschaftlichen Centralverbände und über die Strikes in Deutschland, mit seinen Notizen über einzelne deutsche Strikes in jeder Nummer und gelegentlichen Aufsätzen über ausländische Fachvereine dem Informationsbedürfnis nicht entfernt genügen.

Die katholisch socialen Zeitschriften, wie die in Neuß halbmonatlich erscheinenden „Christlich-socialen Blätter“ oder die Wiener „Monatsschrift für Christliche Socialreform“, begründet von Frh. von Vogelsang, treiben die Berichterstattung nur als Nebengeschäft. Die Organe der protestantischen christlich-socialen und evangelisch-socialen Arbeiterbewegung: das „Volk“ (Berlin, christlich-social), der rheinisch-westfälische „Evangelische Arbeiterbote“, die Badische „Arbeiterzeitung“, das „Hamburger Volksblatt“, die Erfurter „Arbeiterzeitung“, für den weiteren Kreis der evangelisch-socialen Bewegung auch die von Goehre herausgegebenen „Mitteilungen des Evangelisch-socialen Kongresses“ (Berlin) und die „Christliche Welt“ mit der dazu gehörigen „Chronik“ (Leipzig), sind als Informationsquelle für ihr Specialgebiet schätzbar, die letztgenannten „Mitteilungen“ (seit Januar 1892 etwa monatlich erscheinend) bringen auch eine Anzahl „vermischter“ socialer Nachrichten und gelegentlich schätzbare Übersichten über die deutsche und ausländische Arbeiterbewegung, aber ein umfassendes Berichterstattungsorgan wollen auch sie nicht sein: — um von anderen Specialorganen, auf die ich noch zurückkomme, zu schweigen.

Man muß sich diese langjährige Misere vergegenwärtigt haben, um zu empfinden, wie in den ersten Tagen von 1892 die Erscheinung eines „Socialpolitischen Centralblatts“[1] mit dem Namen Heinrich Braun an der Spitze, mit einer Elite specialkundigster Mitarbeiter, mit einem verblüffend reichhaltigen Menü, in einladendster Bearbeitung und Gruppierung und in vortrefflicher Ausstattung, einschlug. Und was die ersten Nummern versprachen, das haben die folgenden so ziemlich gehalten.

Das Socialpolitische Centralblatt bringt in jeder Nummer einen oder zwei Leitartikel und sodann in einer Folge von Rubriken kleine Mitteilungen buntester Art, die teils kurz und objektiv gehalten, teils zu kleinen Abhandlungen ausgesponnen und dann gewöhnlich auch durch den Druck ausgezeichnet sind. Die regelmäßig, wenn auch nicht ganz in jeder Nummer wiederkehrenden Rubriken tragen die Überschriften: „sociale Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsstatistik“, „Arbeiterzustände“, „politische Arbeiterbewegung“, „gewerkschaftliche Arbeiterbewegung“, „Unternehmerverbände“, „Handwerkerfragen“, „kaufmännische Bewegung“, „Arbeiterschutzgesetzgebung“, „Gewerbeinspektion“, „Arbeiterversicherung“, „Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeiterausschüsse“, „Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung“; „sociale Hygiene“, gelegentlich auch „Armenwesen“, „Kriminalität“, „Prostitution“, „Wohlfahrtseinrichtungen“, und hin und wieder eine Bücherbesprechung. Also eine vollständige Umspannung des Gebiets socialer Thatsachen.

Dem Unternehmen kam von vornherein die Gunst des Vorurteils entgegen. Wir finden in der Leitung des Centralblatts dasselbe rührige und energische Redaktionstalent und denselben bei aller Schärfe des Standpunkts realistischen

[1] Berlin, bei Guttentag; seit April 1893 bei C. Heymann. 1. Jahrgang 501, 2. Jahrgang 637 Seiten. 4°.

Zug wieder, der die bisherigen Bände des Braunschen „Archivs für sociale Gesetzgebung und Statistik" auszeichnet. Die Personalunion mit der Leitung des Archivs kam auch insofern zu statten, als nur so es gelingen konnte, mit einem Schlage einen Stab kundigster Specialisten aus allen Gebieten und von den verschiedensten Nationen als Mitarbeiter an das junge Unternehmen zu fesseln. Freilich wird sich zwischen den beiden Organen eine gewisse Konkurrenz entwickeln. Der Kreis behandelter Gegenstände ist beidemal ziemlich derselbe, wenn auch die Arbeiterbewegung im Archiv mehr zurücktritt. Wohl ist die Behandlungsweise — das eine Mal eine zusammenfassende, das andre Mal eine Detail registrierende, das eine Mal eine möglichst abschließende, das andre Mal eine den Ereignissen schrittweis folgende, — so weit verschieden, daß die beiden Publikationen sich in gewissem Maße ergänzen und der Fachmann beide lesen wird. Aber diese ergänzende Rolle wird beim Centralblatt doch wesentlich nur der laufende Jahrgang, allenfalls die letzten zwei bis drei Jahrgänge spielen, das weiter Zurückliegende wird immerhin von dem Archiv zum Teile antiquiert werden müssen. Andererseits muß der Stoff des Archivs durch das Centralblatt an Neuheit einbüßen.

Eine Charakteristik des Centralblatts muß zwischen den zwei Kategorien seines Inhalts unterscheiden: den objektiv informierenden Mitteilungen, die sich hauptsächlich in den Specialrubriken vorfinden, und dem Raisonnement, das vorzugsweise in den Leitartikeln enthalten ist.

Schon durch die erstgenannte Kategorie steht unzweifelhaft das Centralblatt an Eleganz der Form, an Reichhaltigkeit, Präzision und Sachkunde in der Information erheblich über den gleichartigen Blättern. Wer sich über die neuesten Thatsachen auf irgend einem socialen Gebiete orientieren will, wird in der Regel zuerst zum Socialpolitischen Centralblatt greifen, und wird in der Regel das Gesuchte finden. Zahlreiche interessante Thatsachen, aus- wie inländische, würden in weiteren Kreisen unbekannt bleiben, wenn sie nicht im Socialpolitischen Centralblatt ständen. Es sind freilich eine Anzahl Lücken bis jetzt ungefüllt geblieben. Die Erweiterung des Mitarbeiterkreises ist nicht in dem Maße fortgeschritten, wie der Anfang erwarten ließ. Den deutschen Socialdemokraten, deren Mitarbeit für manche Gebiete sehr schätzbar ist, wurde sogar unlängst vom Parteivorstande her in energischer Weise abgewinkt. Was die ausländischen Zustände und Ereignisse betrifft, so wird namentlich die Vernachlässigung Nordamerikas und Australiens schmerzlich empfunden: auch an tüchtigen englischen Berichterstattern über England fehlt es. Von der italienischen Socialpolitik entgeht uns manches. Über Polen erfahren wir mehr als über Rußland, geschweige denn über asiatische Kulturländer. Während einzelne Stoffgebiete von vortrefflichen Specialisten versorgt sind, spielt bei anderen die Redaktionsscheere noch eine große Rolle, und auch diese thut teilweise, wie namentlich auf dem bis in die jüngste Zeit stark vernachlässigten agrarpolitischen Gebiete, nicht immer ihre Pflicht: selbst mehr Quellenangabe wäre mitunter nicht überflüssig. Im übrigen kommt der persönliche Standpunkt des Herausgebers in einer etwas stiefmütterlichen Behandlung der Unternehmerfragen (namentlich der Wohlfahrtspflege) und Handwerksfragen, überhaupt in der Auswahl der Themata, und in einer gewissen Rückhaltung gegenüber der socialdemokratischen Bewegung zum Ausdruck.

Wesentlich unvorteilhafter sind die Leitartikel geraten. Sie erfüllen nicht einmal die vom Herausgeber sich selbst gestellte Aufgabe. Nach dem anfänglichen Plane sollte das Centralblatt den ganzen Kreis der socialen und wirtschaftlichen Erscheinungen in seinen Gesichtskreis ziehen, jede Tagesfrage aus dem socialen Gesichtspunkte beleuchten. Thatsächlich hat es sich ganz überwiegend auf die im engeren Sinne socialen Fragen beschränkt: und wenn hie und da ein allgemeineres Thema angeschlagen wurde — namentlich um die Quartalswende —, so fiel die Behandlung nicht immer glücklich aus. Die sociale Betrachtungsweise außerhalb des engeren socialpolitischen Gebiets ist eben noch zu neu, als daß auch nur die nächstgelegenen Fachgebiete: Handelspolitik, Währungsfrage, Kriminalistik, Kunst, Litteratur u. s. w. schon jetzt die erforderliche Auswahl von Leitartikelschreibern darböten. Immer bleibt die Fülle der behandelten Themata reich genug: es sind in der Regel die an der Tagesordnung befindlichen Fragen der socialen Gesetzgebung und Verwaltung.

Der Herausgeber selbst ist Socialdemokrat; seine Mitarbeiter und Leser sind es zum Teil. Die socialdemokratische Parteipresse benutzt das Centralblatt gelegentlich und macht für dasselbe durch regelmäßige Hinweise wie durch ausdrückliche warme Empfehlung Propaganda. Dennoch ist das Centralblatt nicht socialdemokratisch. Nicht sowohl weil an der Socialdemokratie ausnahmsweise einmal Kritik geübt wird (Nr. 7 des 2. Jahrgangs), — das geschieht durchaus nicht von einem unsocialdemokratischen Standpunkte —, sondern weil der Herausgeber es planmäßig vermeiden will, in seinem Blatte Farbe zu bekennen. Ohne Doppelzüngigkeit, versucht er es doch, seine Zeitschrift auf zwei Stühlen zugleich zu etablieren: einerseits den socialdemokratischen Kreisen ausgezeichneten Bildungs- und Agitationsstoff zuzuleiten, andrerseits einen Teil der Bourgeoisie, besonders die Ideologen der Bourgeoisie, für die Socialpolitik lebhafter zu interessieren, sie durch den nachhaltigen Einfluß einer ätzenden Kritik der Zustände in Volkswirtschaft und socialer Regierungspolitik zu inficieren und allmählich dem demokratischen Socialismus zu nähern; vielleicht auch, auf diesem Wege der socialdemokratischen Führerschaft neue und maßvollere Elemente anzuwerben. Wenigstens muß derart die Wirkung der Zeitschrift sein; in ihrem ausdrücklichen Programm steht sie nicht. Soweit man dem Blatte ein positives Programm zuschreiben kann, ist es eine starke staats-socialistische Tendenz mit demokratischer Grundlage.

Die eigenartige und einflußreiche Rolle, die der Herausgeber damit spielt, ist am ehesten der Politik der englischen Fabian Societies an die Seite zu stellen, die durch eine keineswegs unehrliche, aber geschickte realistische Agitation bei kommunalen und politischen Wahlen innerhalb der bürgerlichen Parteien Einfluß und Mandate zu gewinnen und zugleich diese durch Überredung und Pression nach links zu drängen verstehen; mit dem Unterschiede, daß Heinrich Braun als Einspänner vorgeht, und daß er sich bisher auf litterarische Mittel und zwar speciell auf die Funktion des Redakteurs beschränkt hat; er selbst schreibt im Archiv wie im Centralblatt verhältnismäßig selten, weil er zu wissen scheint, daß er als Regisseur mehr wirkt.

Der Herausgeber hat von dieser Grundlage aus die weitesten socialpolitischen Kreise zur Mitarbeit aufgerufen. Thatsächlich überwiegt unter den Mitarbeitern weder die Zahl der Socialdemokraten, noch der Gemäßigten; sondern es überwiegt eine mittlere Gruppe schreibgewandter junger Gelehrter und Publicisten, die durch Erziehung oder Temperament zum antigouvernementalen Radikalismus neigen, ohne zum socialdemokratischen Programm sich zu entschließen. Die Mitarbeiterschaft wurde so eine ziemlich bunt zusammengesetzte. Einige rein objektiv sine ira et studio geschriebene, übrigens sehr wertvolle, zum Teil anonyme Artikel sind Ausnahmen. Ein erhebliches Kontingent stellten nach der Kopfzahl die jüngeren nationalökonomischen Universitätsdocenten; aber namentich in neuerer Zeit arbeitet die Mehrzahl höchstens noch gelegentlich mit. Teils die temperamentvolleren dieser Kathedermänner, teils die große Zahl der sich ihnen links anschließenden mehr oder weniger socialistisch gefärbten Publicisten, Privatgelehrten, Beamten u. s. w. in Wien (der Heimat des Herausgebers), Berlin, Frankfurt u. s. w. machen den Ton. Und zwar tritt hier weit mehr die Neigung zur Kritik und ein verständnisloses grundsätzliches Mißtrauen gegen Regierung und Arbeitgeber, als die Liebe zu einem positiven socialpolitischen Ideal in den Vordergrund.

Die Weise aber, der Geschmack und Takt, mit dem von den einzelnen Autoren dies Verfahren geübt wird, sind äußerst verschieden. Der manchmal fast büreaukratisch eintönige, im Grunde leidenschaftliche, verbissene Stil des Herausgebers ist keineswegs der Typus. Wir begegnen nicht selten den mehr behaglichen Essais des Sonntags-Socialisten oder Liberalen, wir finden daneben die rücksichtslose Effekt-Schriftstellerei, oft mehr schneidig als wirksam, und vielleicht noch häufiger jenen aus der Tagespresse nur allzu bekannten kläffenden Nörglerton, ein unerfreuliches, bierbankphilistriges Raisonnieren, das weder große Leidenschaften aufruft, noch den guten Willen zeigt, den irrenden Gegner durch kluge Überredung zu gewinnen; ein charakterloses Schwanken zwischen Revolution und Reform ohne zielbewußte Entschlossenheit, ein billiges Kokettieren mit socialdemokratischem Flitter. Unzweifelhaft zu den besten Leistungen des Centralblattes gehören die neuerdings sehr zahl- und umfangreichen Beiträge

des ständigen Referenten über sociale Finanzpolitik, schon weil sie immer anregend bleiben, auch wo ihre Kritik über das Ziel schießen mag. Auch sie tragen zur Tönung des Gesamtbildes wesentlich bei, aber sie zeigen doch eine wesentlich andere Nüance des kritischen Stils. Es ist neben den starken liberalen Überzeugungen des Verfassers in erster Linie eine in diesem Falle nicht unberechtigte Freude an der advokatorischen Gewandtheit der Beweisführung, was seine Feder schärft.

Aber bei aller Mannigfaltigkeit der Spielarten und Stilarten leidet doch die einheitliche Tendenz der Zeitschrift keineswegs; sie wird durch das wachsame Auge des Redakteurs streng gewahrt. Sie kommt auch nicht nur in den Leitartikeln zum Ausdruck, sondern giebt mehr oder weniger auch den Specialrubriken ihre Physiognomie. Die ganze Zeitschrift durchdringend, erzeugt sie beim regelmäßigen Leser einen intensiven Gesamteindruck, der den Geschmack des socialdemokratischen Arbeiters befriedigen mag, der aber die Mehrzahl der maßvoll denkenden Gebildeten abstoßen muß. Jene Autoren, die gewohnheitsmäßig fast alles, was von der Regierung oder vom Arbeitgeber kommt, nur zu tadeln wissen, müssen es sich gefallen lassen, wenn man sie nicht ohne weiteres ernst nimmt, und wenn sich gerade bei den fleißigsten und eifrigsten Lesern des Centralblattes ein Widerwille gegen solche Schriftstellerei einfrißt. Diese Wirkung wird auch dadurch nicht wesentlich abgeschwächt, daß thatsächlich jene Herren in ihrer einseitigen Denkgewöhnung gewiß optima fide verfahren. Was an schiefen Urteilen hier gelegentlich zu Tage kommt, kann sich den besten Leistungen polizeilicher Socialistenriecher ganz wohl an die Seite stellen: um ein an sich ganz unerhebliches, aber symptomatisches Beispiel anzuführen: Seite 467 des ersten Bandes wird durch Citierstriche beanstandet, daß irgend ein Bourgeois die schlesischen Landarbeiter als „etwas teurer" bezeichnet habe als polnische Arbeiter, offenbar weil der Ausdruck an die Sprache des Sklavenmarkts anklingen soll; als ob man nicht ganz harmlos auch von teuren Kaufleuten oder teuren Ärzten spräche.

Andererseits muß dieser Ton die als Sündenbock herhaltenden Kreise verstimmen. Regierungsbeamte und Arbeitgeber sind in gleicher Weise empört über diese fast kein gutes Haar anerkennende Kritik; vereinzelte extreme Fälle setzen sich in ihrer Erinnerung fest als Beweismittel für eine Verurteilung der Zeitschrift im ganzen. Es ist in der That merkwürdig, wie ein Blatt, das bei seiner prononciert staatssocialistischen Tendenz doch nicht glauben kann, ohne die Gutwilligkeit der socialpolitischen Behörden sachlich etwas zu erreichen, doch seine Aufgabe darin sieht — höchst ungleich den klugen englischen Fabiern —, diese Behörden mit der socialpolitischen Strömung im Publikum zu verfeinden, das keineswegs sehr ausgebreitete socialpolitische Interesse in den jüngeren Beamtenkreisen zu ersticken. Und es ist eigentümlich, wie dieselben Leute, die in der pädagogischen Theorie vermutlich dahin übereinstimmen, daß es die schlechteste Erziehungsmethode ist, die nur mit Prügeln erzieht, doch in ihrem Versuch einer socialpolitischen Erziehung des Beamten- und Arbeitgeberstandes kopflos die entgegengesetzte Praxis üben. Es steht außer Frage, daß durch eine derartige Journalistik die socialen Gegensätze verschärft werden.

Bei alledem wird das Centralblatt, je mehr man sich gewöhnt, hier die beste socialpolitische Information zu finden, an Verbreitung und Einfluß, direktem und indirektem, gewinnen. Ich zweifle, ob der Schade, den es anrichtet, schwerer wiegt, als der Nutzen, den es durch Stimulierung des socialpolitischen Gewissens und durch Schürung der Klassenfurcht stiftet. So sehr es einerseits den socialen Fortschritt retardiert, ist es doch andrerseits ein wirksam vorwärts drängendes Element. Es verdient übrigens hervorgehoben zu werden, daß in neuerer Zeit die unerfreulichste Kategorie unter den Abhandlungen seltener vertreten gewesen ist.

Eine andere Frage ist es, ob Socialpolitiker, die den Standpunkt des Herrn Braun nicht teilen, an der Zeitschrift mitarbeiten können, indem sie zwischen der staatssocialistischen Zeitschrift und dem socialdemokratischen Redakteur unterscheiden. Man kann dafür geltend machen, daß die Zeitschrift gerade deshalb so extrem ausfalle, weil die gemäßigten Socialpolitiker ihre Mitarbeit zurückhalten. Man kann weiter dafür geltend machen, daß der Herausgeber in seiner Programmnummer um die Mitarbeit aller socialpolitischen Richtungen

wirbt und daß kein Anlaß vorliegt, die subjektive Loyalität der Redaktionsgrundsätze in Zweifel zu ziehen[1]. Ich selbst habe versuchsweise eine Zeit lang mitgearbeitet, konnte aber nicht den Eindruck gewinnen, daß mir der unentbehrliche Spielraum für eigene Meinung auf die Dauer gesichert sein werde.

Eine sehr wesentliche Beigabe ist das jährliche Sachregister. Beim ersten Jahrgang ist es völlig unzureichend, indem es nur nach den keineswegs scharf geschiedenen fortlaufenden Rubriken die Spitzmarken der einzelnen Artikel zusammenstellt. Das zweite Jahresverzeichnis ist besser, aber die Verwendung von mehr Sorgfalt und Arbeit auf diese Verzeichnisse würde den Wert der veralteten Jahrgänge wesentlich steigern.

Seit 1892 sind nun eine Reihe weiterer socialer Orientierungszeitschriften aufgetreten, die sich mit den Aufgaben des Socialpolitischen Centralblatts mehr oder weniger berühren und kreuzen. Unter ihnen sind in erster Linie die „Blätter für sociale Praxis" zu nennen, die seit Januar 1893 in Frankfurt a. M. (Bär & Co.)[2] unter der Redaktion von Dr. R. Brückner wöchentlich erscheinen: in ihrem äußeren Gewande und in ihrer formal-redaktionellen Gestaltung dem Centralblatte sehr ähnlich, aber in ihrem Charakter doch wesentlich verschieden. Ihnen fehlt durchaus jene Schärfe und Verbitterung, aber freilich auch der Schneid des Centralblattes. Und nicht weniger ist die Abgrenzung ihrer Aufgabe verschieden. Diese Abgrenzung ist bei der neuen Zeitschrift nicht auf den ersten Blick erkennbar. Sie nennt sich im Titel: „Bl. f. soc. Pr. in Gemeinde, Vereinen und Privatleben"; dabei sind unter Vereinen lediglich gemeinnützige Vereine, also nicht z. B. Fachvereine zu verstehen. Das Programm der Zeitschrift (in der ersten Nummer gedruckt) modifiziert diesen Aufgabenkreis weiter, indem es neben zehnerlei Gebieten der kommunalen Socialpolitik, kommunalen Schulpolitik, kommunalen Hygiene und kommunalen Armenpflege nur als elften Punkt die „Wohlthätigkeit und Gemeinnützigkeit in Privatkreisen" nennt; „daneben wollen aber die Bl. f. soc. Pr. besonderes Gewicht legen auf Schilderungen und Darstellungen aus dem wirklichen socialen Leben in gediegener und interessanter Form, sowie auf anziehende Schilderung bestehender socialer Einrichtungen von hervorragender Bedeutung". Diesem Programm hat die Ausführung insofern entsprochen, als ganz überwiegend kommunale Materien behandelt worden sind, während die Schilderungen aus dem socialen Leben auf sich warten lassen. Ebenso ist die Wohlfahrtspflege seitens einzelner Privatpersonen, also in erster Linie die private Wohlfahrtspflege in großen Unternehmungen, fast ganz unter den Tisch gefallen. Die Blätter stellen sich so in die Reihe der kommunalen Zeitschriften, wie beispielsweise Deutsche Gemeindezeitung, die seit Jahren auch mancherlei sociale Nachrichten bringt, aber sie wollen als Specialorgan für das Gemeinnützige wirken.

Die Blätter für sociale Praxis bringen wie das Centralblatt zuerst Abhandlungen erörternden oder auch beschreibenden Inhalts, dann kleine Mitteilungen, nach Rubriken abgeteilt: „Erziehung", „Schulwesen", „Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen", „Armenwesen", „Krankenpflege", „Wohnungswesen", „Gesundheitspflege", „Gewerbewesen", hie und da auch, namentlich in den ersten Monaten, „gemeinnützige Fürsorge" oder „Wohlthätigkeit", und „Arbeiterversicherung"; vereinzelt „Steuerwesen", „kommunale Statistik", „Volksernährung" (d. h. wohlthätige Speisungen), „Begräbniswesen" und Bücherbesprechungen. Der Umfang der einzelnen Nummer ist kleiner als beim Centralblatt.

Die Zeitschrift mag einem Bedürfnis entsprechen, obwohl es ja an gleichartigen gemeinnützigen Blättern nicht fehlt. Das von Professor Böhmert

---

[1] Die „Concordia" hat im Leitartikel ihrer Schlußnummer von 1892 dem Socialpolitischen Centralblatt vorgeworfen, „daß es in der Wahl seiner Mittel keineswegs verlegen ist. Wir „sind in der Lage, in verschiedenen Fällen im einzelnen nachzuweisen, daß das Socialpolitische „Centralblatt zur Begründung verschiedener Behauptungen, deren Zweck anscheinend lediglich agitatorischer, gegen die Arbeitgeber gerichteter Natur war, Materialien benutzt hat, von „denen es ihm bekannt sein mußte, daß sie absolut falsch waren". Meine damalige briefliche Bitte an den Redakteur der „Concordia" um Mitteilung näherer Einzelheiten ist ohne Antwort geblieben. Unter diesen Umständen scheint mir die Verdächtigung des Centralblatts einer Bedeutung zu entbehren.

[2] Mit dem Jahre 1894 geht die Zeitschrift in den Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin über und erscheint in einem dem zu vergrößernden Drucke entsprechenden Format.

in Dresden herausgegebene „Volkswohl“ (allgemeine Ausgabe der von Demselben herausgegebenen „Social Correspondenz“ für Zeitungen), der von Lammers in Bremen geleitete „Nordwest“, beides Wochenschriften, sammeln seit vielen Jahren gemeinnützige Nachrichten; das letztgenannte Blatt — unlängst nach Lammers' Tode in die monatlich erscheinende „Gemeinnützige Rundschau“ unter Wilhelm Bodes Redaktion umgewandelt — bevorzugt freilich das Gebiet des Kampfes gegen den Alkoholmißbrauch, (dem die früher von Lammers, jetzt von Bode monatlich herausgegebenen „Mitteilungen des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ ausschließlich sich widmen.) Die Mainzer „Concordia“, Zeitschrift des Vereins zur Förderung des Wohls der Arbeiter, von Jutzi herausgegeben, Halbmonatsschrift, ist dem Volkswohl ähnlich, aber mehr socialpolitisch als gemeinnützig gerichtet, besonders geschätzt wegen ihrer gehaltreichen Leitartikel, mit einem Specialinteresse für die Wohnungsfrage (die übrigens auch von Blättern wie der „Zeitung des Vereins Berliner Wohnungsmieter“, monatlich seit 1890, berücksichtigt wird). Der Armenpflege dient der seit Oktober 1889 vom Volkswohl abgezweigte, aber erst neuerdings ganz von ihm gelöste „Helfer“, Monatsschrift; er bringt neben mancherlei anderen Nachrichten aus der Gesetzgebung und Praxis z. B. die wichtigeren Entscheidungen des Bundesamts für Heimatwesen aus erster Quelle. Andere armenpflegerische Zeitschriften, wie die „Blätter für das Armenwesen“, herausgegeben vom Wohlthätigkeitsverein in Württemberg, oder die unlängst von Dr. Münsterberg begründeten, vom Hamburger Armenkollegium herausgegebenen „Blätter für das Hamburgische Armenwesen“ haben einen örtlich begrenzten Gesichtskreis. Vornehmlich dem Gebiet der Hygiene und Krankenpflege widmet sich die Wochenschrift „Das Rote Kreuz“ („Centralorgan für die deutschen Wohlfahrts- und Wohlthätigkeitsbestrebungen, öffentliche Hygiene und praktische Humanität, Korrespondenzblatt für Sanitätspflege, Rettungs-, Armen- und Krankenwesen“, Berlin, seit 1883). Die seit Ende 1887 in Reichenberg i. B. erscheinende „Humanität, Monatsschrift für Gemeinnützigkeit, für Förderung öffentlicher Wohlfahrts- und Wohlthätigkeitsbestrebungen, Fachblatt für Armen- und Krankenwesen sowie für Gesundheitspflege, Archiv für die Gesamtinteressen des Frauen-Arbeits-, Erwerbs- und Vereinslebens, und als solches Fortsetzung der Zeitschrift ‚die Frau im gemeinnützigen Leben‘“, herausgegeben von Anton Pfeiffer und Amélie Sohr, faßt ein Bündel verschiedenartigster Interessen zusammen, dient aber vorzugsweise gleichfalls der Hygiene und Krankenpflege in Verbindung mit der Frauenfrage. Eine „Hygienische Korrespondenz“ für Zeitungen ist unlängst von L. Viereck in München und Dr. O. Wettstein in Charlottenburg gegründet worden, und eine Halbmonatsschrift „Der Menschenfreund, Centralorgan für gesundheitliche Reformen“, ist von denselben Herausgebern in Aussicht genommen. Für die Hygiene kommt endlich noch eine ganze Reihe mehr ins Technische und Medicinische übergreifender Fachblätter hinzu, wie einerseits der „Gesundheits-Ingenieur“, halbmonatlich seit 1878 in München erscheinend, früher von Konrad Hartmann und F. Renk, jetzt von G. Anklamm herausgegeben, andererseits die „Gesundheit, Zeitschrift für öffentliche und private Hygiene, Organ des internationalen Vereins gegen Verunreinigung der Flüsse, des Bodens und der Luft“, gegründet 1876 von Prof. Reclam, jetzt herausgegeben von Dr. J. Ruff, halbmonatlich in Frankfurt a. M. erscheinend, die „Deutsche Vierteljahrschrift für öffentliche Gesundheitspflege“, herausgegeben von Spieß und Pistor (Braunschweig 1869 ff.), die vierzehntägige „Zeitschrift für Medicinalbeamte“, herausgegeben von Rapmund, Eulenbergs „Vierteljahrschrift für gerichtliche Medicin und Gesundheitswesen“, herausgegeben von Wernich, auch die seit 1877 erscheinenden wöchentlichen „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“. — Auch die Zeitschriften der inneren Mission sind als Specialorgane für die umfassenden von konfessioneller Seite ausgegangenen gemeinnützigen Veranstaltungen zu erwähnen.

Auf der anderen Seite ist es zu begrüßen, daß sich in Brückners Zeitschrift wenigstens für einen Teil des eigentlich socialpolitischen Gebiets eine Sammelstätte für Nachrichten bietet, die nicht von der Gehässigkeit des Socialpolitischen

Centralblatts gefärbt ist. Viele Leser des letzteren werden auch das Frankfurter Blatt halten, nicht nur zur Ergänzung, sondern auch um sich von dem Tendenzstil des Centralblatts ab und an zu erholen. Es ist ferner von besonderem Werte, wenn hier der Versuch gemacht wird, die verhängnisvolle socialpolitische Indifferenz, an der unsere meisten Kommunalbehörden kranken, aufzurütteln, ehe die Arbeiterbewegung sich selbst, wie in Frankreich, der kommunalen Socialpolitik zu bemächtigen beginnt: und gerade die Vereinigung der bloß gemeinnützigen Interessen alten Stils mit den socialpolitischen neuen Stils in dem gleichen Blatte könnte sehr wohl propagandistisch wirksam sein. Allein wenn diese Absicht bei dem Herausgeber maßgebend sein sollte, so hätte die bisherige Ausführung ihr wenig entsprochen. Die Thätigkeit der Redaktion ist zu sehr durch die Rubriken Armenpflege, Schule u. s. w. abgelenkt und zersplittert worden, um auf dem socialen Gebiete etwas Außerordentliches, etwas Imponierendes zu leisten. Die Zahl der socialpolitischen Mitarbeiter ist spärlich, namentlich über das wichtige und lehrreiche Gebiet der kommunalen Socialpolitik im Auslande fehlt es an ausgiebiger Berichterstattung. Bis jetzt liegt der Hauptwert der Rubrik „Gewerbewesen" in einer verhältnismäßig reichhaltigen Sammlung von Nachrichten über städtischen Arbeitsnachweis und Verwandtes. Auch der Ton des socialpolitischen Teils ist nicht der propagandistisch zweckmäßige: es fehlt die Aufstellung der großen imponierenden Gesichtspunkte, und es wird andererseits ebenso wenig der Grundsatz konsequent durchgeführt, lediglich durch die objektiven Thatsachen zu wirken: es fallen dazwischen gelegentlich Artikel von ziemlich plumpem socialem Ermahnungstone vor.

Bedeutungslos nach der socialpolitischen Seite ist trotzdem das Blatt schon deshalb nicht, weil es die konkurrierenden Zeitschriften zur Pflege der socialen Interessen drängt. Dennoch liegt die Frage nahe, ob es nicht zweckmäßiger sei, den Titel der Zeitschrift wahr zu machen und ihren Schwerpunkt in die sociale Seite zu legen, um ein socialpolitisches Kommunalorgan großen Stils zu schaffen. Das schnelle Wachstum fast aller Städte und die noch rapidere Steigerung ihrer socialpolitischen Aufgaben fordern ein solches Centralorgan kategorisch. Und während der kurzen Zeit ihres Bestandes ist die Zeitschrift thatsächlich schon in diese Richtung gedrängt worden. Seitdem nämlich im Juni d. J. sich eine Anzahl südwestdeutscher Gewerbegerichte zu einem südwestdeutschen Verbande zusammengeschlossen hatten, der sich bald zu einem deutschen Verbande von 4 bis 5 Dutzend Gewerbegerichten entwickelte, haben die Blätter für sociale Praxis als offizielles Organ dieses Verbandes gedient und in steigendem Umfange einen Teil ihres Raums — jetzt fast in jeder Nummer die letzten 1 bis 2 Seiten — für die „Mitteilungen des Verbands Deutscher Gewerbegerichte" reserviert, die unter der Redaktion des Stadtrat Dr. Flesch in Frankfurt a. M. stehen. So lange freilich die Zeitschrift sich vorzugsweise dem Armen- und Schulwesen widmet, läßt sich voraussehen, daß über kurz oder lang die Gewerbegerichte sich emancipieren und ihre eigene Zeitschrift gründen werden. Ferner wird voraussichtlich im kommenden Winter das Thema der Arbeitslosenstatistik, der Beschäftigung Arbeitsloser u. s. w. wieder einen breiten Raum einnehmen: das große Gebiet der Arbeiterversicherung (namentlich Krankenversicherung) und ihrer Rückwirkung auf die Armenpflege verlangt sorgfältigeren Anbau; die im Gange befindliche Ausführung des Arbeiterschutzgesetzes, das angekündigte Specialgesetz für die Arbeiter des Verkehrsgewerbes (Straßenbahnen!) verlangen die eingehendste Aufmerksamkeit der Stadtbehörden u. s. w.

Wenn das Gebiet der privaten Arbeitgeber-Wohlfahrtspflege von den Blättern für sociale Praxis bei Seite gelassen worden ist, so haben wir dafür schon seit Anfang 1892 — neben „Volkswohl" und „Concordia" — eine Special-Monatsschrift, die „Wohlfahrtskorrespondenz", herausgegeben vom Leiter der neu begründeten, dem preußischen Handelsministerium nahe stehenden Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, dem auf diesem Gebiete seit Jahren bekannten Professor Post. Auch diese Zeitschrift, wie fast alle bisher genannten, bringt in jeder Nummer sowohl größere Artikel wie kürzere Notizen. Ihr Inhalt greift übrigens nicht selten über das engere Gebiet der Fabrikwohlfahrtspflege hinaus, wie das der Ankündigung des Titels entspricht. Trotz der Mannigfaltigkeit des Inhalts erklärt die Redaktion in ihrem ersten Jahresrückblick, von

dem bisher Gebotenen selbst nicht befriedigt zu sein. Mit dem Jahre 1894 soll die Wohlfahrtskorrespondenz in erweitertem Umfange, als halbmonatliche „Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen", unter der Redaktion von Geh. Rat Post, Prof. Hartmann (Regierungsrat im Reichsversicherungsamt) und Dr. Albrecht, auch dem Buchhandel zugänglich gemacht werden, während sie bisher auf den Kreis der Beitragenden zur „Centralstelle" beschränkt war: sie wird zugleich das Gebiet der Gewerbehygiene und Unfallverhütung in ihren Bereich ziehen. — Von älteren Zeitschriften charakterisieren sich gleichfalls wesentlich als Specialorgane für Wohlfahrtspflege der Arbeitgeber das „Gemeinwohl", Zeitschrift des Bergischen Vereins für Gemeinwohl, monatlich seit 1888, und die von Hitze begründete Vierteljahrsschrift „Arbeiterwohl", Organ des Verbands katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde, seit 1881. Beide wenden naturgemäß ihr Hauptinteresse auf ihre lokalen rheinischen Bezirke. —

Um vollständig zu sein, muß ich noch wenigstens aus den hauptsächlichsten Gebieten in Kürze die übrigen Zeitschriften nennen, die ausschließlich einzelne Specialitäten socialer Bestrebungen fortlaufend verfolgen. Auf dem Gebiete des Sparkassenwesens trat neben die schon in der vorigen Zeitschriftenübersicht charakterisierte Essener „Sparkasse" die vortreffliche, von Professor Schäfer herausgegebene gleichnamige Zeitschrift in Hannover Einen bemerkenswerten Aufschwung hat namentlich die Genossenschafts- und die Arbeiterversicherungspresse genommen. Neben die alten von Schulze-Delitzsch begründeten, jetzt von Crüger redigierten „Blätter für Genossenschaftswesen" trat die schon 1873 von den landwirtschaftlichen Konsumvereinen Hessens gegründete Zeitschrift „Fortschritt" als Organ des 1884 gestifteten Allgemeinen Verbands der landwirtschaftlichen Genossenschaften, seit Oktober 1889 unter dem Titel „Deutsche Landwirtschaftliche Genossenschaftspresse", seit 1890 halbmonatlich in vergrößertem Format erscheinend; während auch die bescheidenen Anfänge der neuen konservativen sogenannten socialreformatorischen Genossenschaftsrichtung (v. Broich) seit 1890 im „Genossenschaftlichen Wegweiser" sich ein Organ geschaffen haben. Daneben giebt der österreichische Allgemeine Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften seit langen Jahren seine „Genossenschaft" heraus, während die 1888 von Rechtsanwalt Dr. Herz in Mannheim begründete „Deutsche Genossenschaft", halbmonatlich, zwischen den verschiedenen Genossenschaftsverbänden stehend, juristischen und gesetzgeberischen Fragen mehr als die anderen zugewendet, 1891 wieder eingegangen ist. Dazu kommen die periodischen Statistiken, Jahresberichte u. dgl.

Eine noch mannigfaltigere Entwickelung nahmen die Zeitschriften für Arbeiterversicherung, obgleich sie sich überwiegend auf Materialsammlung beschränken. Von Zeitschriften, die alle Zweige der Arbeiterversicherung umfassen, ist in erster Linie die „Arbeiterversorgung" zu nennen, als „Centralorgan für Begründung, Einrichtung und Beförderung von Hülfskassen im Deutschen Reiche zum Wohle der Arbeiter" von Schmitz 1884 begründet, jetzt als „Centralorgan für das gesamte Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungswesen im Deutschen Reiche" von Honigmann dreimal monatlich herausgegeben (Berlin). Georg Hillers Monatsschrift „Hülfsgenossenschaft, socialpolitische Zeitschrift, insbesondere für Krankenkassen jeder Art, für Berufsgenossenschaften und Vereinigungen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage" (Leipzig seit 1885) ist im Frühjahr 1887 wieder eingegangen. „Die Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche gegen Krankheit, Unfall und fürs Alter. Gemeinnützige Zeitung für alle Beteiligten &c." erschien in Dresden seit 1886 dreimal monatlich und stellte am 1. Juli 1891 zu Gunsten der „Arbeiterversorgung" ihr Erscheinen ein. Dagegen erscheint Fuchslochers „Zeitschrift für die Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse aller Bundesstaaten" in Stuttgart seit 1888 monatlich noch bis heute. Dazu kommen noch die seit 1881 vierteljährlich in München erscheinenden „Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- und Polizeistrafrechts", herausgegeben von dem bayerischen Regierungsrat A. Reger in Speyer, die neuerdings das Arbeiter-

versicherungswesen eingehend berücksichtigen, auch eine vierteljährliche Beilage: „Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts“ eingeführt haben.

Über die Kranken-, Unfall- und Altersversicherung der Eisenbahnarbeiter, insbesondere der preußischen, bringt das im preußischen Eisenbahnministerium jeden zweiten Monat herausgegebene „Archiv für Eisenbahnwesen“ fortlaufende Nachrichten; über die Versicherung der preußischen Bergarbeiter die im Handelsministerium herausgegebene „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staat“ (Berlin), zweimonatlich; über die sächsischen Bergleute das „Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen“, im amtlichen Auftrage von C. Menzel herausgegeben; über die österreichischen das „Statistische Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums“ und die „Österreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen“ (Wochenschrift), herausgegeben von Höfer und Ernst; auch Brasserts „Zeitschrift für Bergrecht“ (vierteljährlich) ist hier zu erwähnen.

Speciell für die Krankenversicherung sind nur die jährlichen Ausweise zu nennen, die das statistische Reichsamt in einer besonderen Veröffentlichung herausgiebt.

Für das Gebiet der Unfallversicherung sind Hauptquelle die „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts“, in Berlin seit 1885 halbmonatlich (von 1894 an monatlich) erscheinend. Ein sorgfältiges Register über die Jahrgänge 1885—92 erleichtert die Benutzung. Seit 1891 erscheint eine Sonderausgabe der Nachrichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung. Eine Ergänzung bilden die „Mitteilungen des Kgl. Bayerischen Landesversicherungsamts“, die seit Februar 1889 monatlich erscheinen. Unter den eigentlichen Zeitschriften ist die hauptsächliche die von Otto Wenzel und Max Schlesinger redigierte „Berufsgenossenschaft, Organ für die deutschen Berufsgenossenschaften, Publikationsorgan des Berufsgenossenschaftsverbands“, die seit 1886 halbmonatlich herauskommt. Dazu kommen Special-Organe einzelner Berufsgenossenschaften: die „Allgemeine deutsche Berufsgenossenschafts- und Versicherungszeitschrift: amtliches Organ der Sektion VIII der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik, Sektion II der Steinbruchsberufsgenossenschaft, Sektion II der südwestlichen Baugewerksberufsgenossenschaft, Sektion II der Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft“, seit 1885 in Karlsruhe wöchentlich erscheinend, 1888 eingegangen; die „Monatsschrift für die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft im Königreich Sachsen“, seit Anfang 1890; Januar 1891 umgewandelt in eine „Monatsschrift für land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaften und für Invaliditäts- und Altersversicherung“, jetzt anscheinend gleichfalls eingegangen; der „Kompaß, Organ der Knappschaftsberufsgenossenschaft für das Deutsche Reich“ (Berlin), von Simons herausgegeben, in zwangloser Folge, etwa halbmonatlich, seit 1886 erscheinend; die von Baumeister Felisch herausgegebene wöchentliche „Baugewerkszeitung“, das alte Organ der Baugewerkenvereine bezw. -Innungen, jetzt auch Organ mehrerer Baugewerksberufsgenossenschaften. Außerdem soll die Hannoversche Baugewerksberufsgenossenschaft ihr besonderes Organ, die Tiefbauberufsgenossenschaft den „Tiefbau“ und auch die Schornsteinfegermeisterberufsgenossenschaft ihr eigenes Organ herausgeben, die mir nicht zu Gesicht gekommen sind.

Für die Invaliditäts- und Altersversicherung wird das führende Specialorgan von Polizeirat Fey und Oberrechnungsrat Dr. Zeller halbmonatlich seit Ende 1890 herausgegeben: „Die Invaliditäts- und Altersversicherung im Deutschen Reiche, Zeitschrift für die Durchführung, Förderung und Weiterbildung der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung“; neuerdings hat sie ihren Gesichtskreis auf die Krankenkassen ausgedehnt. Daneben erscheinen seit Anfang 1891 die „Mitteilungen aus der Praxis der württembergischen Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt“, seit 1892 allgemein „Mitteilungen über Invaliditäts- und Altersversicherung“ genannt, vierzehntägig.

In Österreich erscheinen die „Amtlichen Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter“, seit Ende 1888 halbmonatlich; daneben jährlich „Die

Gebarung und die Ergebnisse der Unfallstatistik der im Grunde des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, errichteten Arbeiterunfallversicherungsanstalten", und die entsprechende Publikation für die Krankenkassen. Der Verband der Arbeiterkranken- und Unterstützungsvereine Österreichs und der Verband der Wiener Genossenschaftskrankenkassen haben als offizielles Organ den in Wien zweimal monatlich erscheinenden „Arbeiterschutz, Organ für Arbeiterschutzgesetzgebung und Arbeiterversicherung". In der Schweiz wird auf Beschluß des Bundesrats seit 1889 ein „Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz" gedruckt.

In zweiter Linie kommen die allgemeinen Versicherungszeitschriften in Betracht, die gelegentlich die Arbeiterversicherung berühren, sowie die hygienischen Zeitschriften, von denen schon die Rede war.

Mit landwirtschaftlicher Socialpolitik beschäftigt sich hauptsächlich die Anfang 1893 gegründete Halbmonatsschrift „Das Land, Zeitschrift für die socialen und volkstümlichen Angelegenheiten auf dem Lande, Organ für die gesamte ländliche Wohlfahrtspflege" (Berlin), von Heinrich Sohnrey herausgegeben, die in teilweise etwas feuilletonistischem Gewande hauptsächlich für Erhaltung des Bauernstandes eintritt; die übrigen sehr zahlreichen landwirtschaftlichen Zeitschriften bringen fast ausnahmslos socialpolitische Artikel nur gelegentlich: auch die „Zeitschrift für Agrarpolitik", die unter Kuno Frankensteins Leitung seit 1888 ein paar Jahre lang halbmonatlich herauskam (Leipzig, dann Berlin), kann als ausschließlich socialpolitisches Organ nicht bezeichnet werden.

Zum Schluß habe ich nachzutragen, daß seit dem Juli 1893 eine kleine schweizerische Halbmonatsschrift erscheint, die „Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik", herausgegeben von Dr. Wullschleger, die sich am nächsten mit dem Socialpolitischen Centralblatt berührt, sowohl nach ihrem umfassenden Programm wie nach dem anscheinend socialistischen oder halbsocialistischen, aber für die Mitarbeiter nicht präjudiziellen Standpunkt des Herausgebers und des Verlegers. Sie ist von ihm zunächst insofern verschieden, als ihre bisherigen Nummern nicht einen so einseitigen, aber auch nicht einen so einheitlichen Tendenzcharakter ausgeprägt haben; sie unterscheidet sich ferner durch ein relatives Überwiegen der größeren Abhandlungen, durch die sehr viel geringere Reichhaltigkeit des Stoffes, durch geringere Pflege der eleganten Form und — trotz einiger ausgezeichneter Mitarbeiter — wohl auch durch ein kleinstaatlicheres Niveau der wissenschaftlichen Bildung; vor allem aber beschränkt sie sich in erster Linie auf schweizerische Themata, entsprechend ihrem Zwecke, in der Schweiz socialpolitisches Wissen und Interesse zu verbreiten. Sie ist neben der Zeitschrift für schweizerische Statistik meines Wissens die einzige erhebliche staatswissenschaftliche Zeitschrift der Schweiz. Entsprechend den differenten politischen Verhältnissen führt nicht wie im Socialpolitischen Centralblatt die gehässige Kritik des nörgelnden Unterthans, sondern der mitregierende Staatsbürger des republikanischen Kleinstaats das Wort. Die schon im Titel ausgedrückte Rücksichtnahme auf die Wirtschafts- neben der Socialpolitik ist in der bisherigen Praxis verhältnismäßig zurückgetreten. Die einzelne Nummer der Zeitschrift bringt nach zwei bis drei leitenden Abhandlungen Miscellen unter den Rubriken: Socialpolitische Rundschau, Wirtschaftschronik, gemeindliche Socialpolitik, Chronik der Arbeiterbewegung, Statistische Notizen, Bücherschau und Bibliographie, Kleine Mitteilungen. —

Die Zeitschriften kommen und verschwinden schnell und zeigen ein von Jahr zu Jahr kaleidoskopisch wechselndes Bild. Aus einer starken Überproduktion von Keimen kann sich auch hier erst allmählich das Bleibende entwickeln. Überblickt man die lange Reihe der neuen Erscheinungen, so läßt sich bei aller Mannigfaltigkeit doch nicht sagen, daß dem Bedürfnis schon Genüge geschehe. Was vor allem fehlt, ist eine zusammenfassende Wochenschrift von der Qualität des Socialpolitischen Centralblatts, aber unter wirklich unparteiischer Leitung, ja selbst nur ein farbloses Informationsorgan, das dem deutschen Publikum dasselbe leistet, was dem englischen die seit dem letzten Sommer vom Labour Department im Board of Trade (arbeitsstatistischen Büreau) monatlich herausgegebene, bei verblüffender Billigkeit überaus reichhaltige Labour Gazette, eine Abzweigung des älteren

Journal of the Board of Trade[1]. Unter den Specialorganen für einzelne Teile des socialen Gebiets dürfte dagegen die Verschmelzung des Gleichartigen zunächst mehr zeitgemäß sein als die Schaffung neuer Konkurrenz.

K. Oldenberg.

Eingesendete Bücher.

Anton, Günther K., Dr. jur. et phil.: Französische Agrarpolitik in Algerien. Eine kolonialpolitische Studie. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 127 S. 2,80 Mark.

Appelius, Dr. H., Staatsanwalt: Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer gegenwärtigen Gestaltung, nebst den für das Reich und für Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen und einem Anhange, enthaltend die wichtigsten bezüglichen Gesetze und Verordnungen, erläutert. gr. 8°. 243 S. In Leinwandband 7 Mark.

Bain, F. W., M. A.: The unseen foundation of the „unseen foundations of society". London 1893, Parker & Co. 8°. 16 S.

Balfour, A. J., Mitglied des englischen Parlaments: Die Währungsfrage. Rede. (Schriften des Deutschen Vereins für internationale Doppelwährung, Heft 18.) Genehmigte Übersetzung. Berlin 1893, Walther. 8°. 30 S. 50 Pfge.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, herausgegeben vom k. statistischen Büreau, Heft 59: I. Die Ergebnisse der Viehzählung im Königreich Bayern vom 1. Dezember 1892, mit einem Kartogramm und einem Diagramm, sowie mit einleitenden Bemerkungen von Oberregierungsrat Carl Rasp, Vorstand des k. statistischen Büreau. II. Ergebnis der Erhebung über die Zertrümmerung bäuerlicher Anwesen in Bayern während der Jahre 1888 bis 1890. München 1893. gr. 8°. 471 und 31 S.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1892, erstattet vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins. Zürich 1893. 4°. 305 S.

Blum, Dr. Hans: Das Deutsche Reich zur Zeit Bismarcks. Politische Geschichte von 1871 bis 1890. Leipzig und Wien 1893, Bibliographisches Institut. gr. 8°. 728 S. und eine Heliogravure. In Halbleder 7,50 Mark.

Böckh, R., Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin: Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 18. Jahrgang: Statistik des Jahres 1891. Im Auftrage des Magistrats. Berlin 1893, Stankiewicz. 8°. 442 S.

Böttger, Hugo: Das Programm der Handwerker. Eine gewerbepolitische Studie. Braunschweig 1893, Limbach. 8°. 295 S.

Bornhak, Conrad: Die deutsche Socialgesetzgebung, systematisch dargestellt. 3., neu bearbeitete Auflage. Freiburg i. Br. und Leipzig 1894, Mohr. 8°. 82 S. 1,60 Mark.

Broglio d'Ajano, Dr. Romolo Graf: Die venetianische Seidenindustrie und ihre Organisation bis zum Ausgang des Mittelalters. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz, 2. Stück.) Stuttgart 1893, Cotta. 8°. 65 S. 2 Mark.

Buchenberger, A.: Agrarwesen und Agrarpolitik. 2. Band. (A. Wagners Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie, 3. Hauptabteilung, 2. Teil, 2. Band.) Leipzig 1893, Winter. 8°. 653 S. 15 Mark.

[1] Auch das neue französische Amt für Arbeitsstatistik beabsichtigte ein Bulletin de l'Office du Travail herauszugeben, von dem mir aber noch nichts zu Gesicht gekommen ist. Die Notices et Comptes rendus (bisher 5 Hefte) und sonstigen Publikationen des Office du Travail (1892 ff.) sind mehr monographischer Art.

Buzello-Stürmer, H.: Der Frauen Pflicht in eigener Sache. Vortrag. Zürich 1894, Cäsar Schmidt. 12°. 32 S. 50 Pfge.

Cognetti de Martiis, S., Professor in Turin: Le piu recenti indagini statistiche sugli scioperi. Estratto dalla memorie della Reale Accademia delle Scienze di Torino. Torino 1893, Clausen. 2°. 22 S. und 2 Tafeln.

Coit, Stanton, Ph. D.: Nachbarschaftsgilden. Ein Werkzeug socialer Reform. Autorisierte Übersetzung aus dem Englischen. Berlin 1893, Oppenheim. kl. 8°. 139 S. 2 Mark.

Der Zonentarif und dessen Resultate. Herausgegeben von der Direktion der königl. ungarischen Staatsbahnen. Anhang I. Budapest 1893. gr. 8°. 29 S. und eine Tabelle.

Die Cholera in Hamburg in ihren Ursachen und Wirkungen. Eine ökonomisch medicinische Untersuchung. II. Teil: Verlauf und Bekämpfung der Epidemie, von Dr. med. Friedrich Wolter. 1. Abteilung: Ein Rückblick auf Hamburgs frühere Cholera-Epidemien. III. Teil: Die Notstandspflege. Der Einfluß der Cholera auf Großindustrie, Gewerbe, Handel und Schiffahrt. Mit zahlreichen Tabellen und Formularen. Abschnitt I: Die Notstandspflege. Von Dr. E Münsterberg. Abschnitt II: Die Einwirkung der Cholera auf die Arbeiter in Großbetrieben und auf das Gewerbe. Abschnitt III: Die Einwirkung der Cholera auf Schiffahrt und Großhandel. Von H. Benrath. Herausgegeben und verlegt von der Aktien-Gesellschaft „Neue Börsen-Halle", Hamburg 1893. 4°. 29, 51 und 34 S.

Die Organisation des Handwerks. Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart. 3. Oktober 1893. 2°. 14 S.

Drexler, A., in Luzern: Frei Land: ein Menschenrecht. Ein Beitrag zur praktischen Durchführung der Bodenbesitzreform. Zürich 1894, Cäsar Schmidt. 8°. 46 S. 80 Pfge.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik: Verhandlungen Nr. 3: Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 30. Juni bis 3. Juli 1893. Berlin 1893, Heymann. 2°. 54 S. 60 Pfge.

Effertz, Dr. med. **Otto:** Katechismus der politischen Ökonomik. Auszug aus des Verfassers „Arbeit und Boden". Lieferung I: Die Produktion. II: Konsumtion und Distribution. III: Die gesellschaftlichen Zusammenhänge. Bonn 1893, Selbstverlag (Arnheim, Holland, 10 Marktstraat). 12°. 239 S. 3 Mark.

Eger, Dr. **Georg,** Regierungsrat: Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, mit dem Abänderungsgesetz vom 8. Juni 1891. Nebst einem Anhang, enthaltend alle wichtigeren bezüglichen Verordnungen, Vorschriften und Bekanntmachungen. 2., vermehrte Auflage. Berlin 1893, Liebmann. 8°. 266 S. Kart. 3,50 Mark.

Fifth special report of the Commissioner of labor: The Gothenburg system of liquor traffic. Prepared under the Direction of Carroll D. Wright, Commissioner of labor, by E. R. L. Gould, Ph. D. Washington 1893. 8°. 253 S.

Fränkel, Dr. **Heinrich:** Starker Tabak! Die geplante ungeheure Erhöhung der Tabaks-Besteuerung, zur Aufklärung für Jedermann an der Hand der Thatsachen beleuchtet. 24. Tausend. Würzburg 1893, Stuber. 8°. 36 S. 50 Pfge.

Francke, Dr. **Ernst:** Die Schuhmacherei in Bayern. Ein Beitrag zur Kenntnis unserer gewerblichen Betriebsformen. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Erstes Stück.) Stuttgart 1893, Cotta. 8°. 262 S. 5 Mark.

Gasch, Arthur: Die Innung im Buchdruckgewerbe. Wirtschaftsgeschichtliche Beleuchtung der Motive und Aussichten für ihre Regeneration, nebst einem

Blick auf die Stellungnahme der Gehilfen zur Innung. Leipzig 1893, Härtel in Komm. 8⁰. 45 S. 1 Mark.

Gebauer, Heinrich, Lehrer an der Öffentlichen Lehranstalt der Kaufmannschaft zu Dresden: Die Volkswirtschaft im Königreich Sachsen, historisch, geographisch und statistisch dargestellt. 3 Bände. Dresden 1893, Bänsch. 8⁰. 676, 576, 780 S.

Gebhard, Hermann, Direktor der Hanseatischen Versicherungs-Anstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung: Die Reform der Invaliditäts- und Altersversicherung. Mainz 1893, Diemer. kl. 8⁰. 74 S. 1 Mark.

Gerstenberg, Dr. **A.**: Die neuere Entwickelung des deutschen Buchdruckgewerbes in statistischer und socialer Beziehung. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen, herausgegeben von Prof. Dr. Conrad, VII, 2.) Jena 1892, Fischer. 8⁰. 201 S. 3,50 Mark.

Gide, Charles, professeur d'éc. pol. à Montpellier: Principes d'économie politique. quatrième édition revue et corrigée. Paris 1894, Larose. kl. 8⁰. 641 S.

Gleim, W., Geh. Ober-Regierungsrat &c.: Das Recht der Eisenbahnen in Preußen, systematisch dargestellt. 1. Band, 2. Hälfte, 2. Abteilung (Schluß des 1. Bands): Darstellung des Eisenbahnbaurechts II. Berlin 1893, Vahlen. 8⁰. 157 S. 3,40 Mark.

Grotefend, G. A., Geh. Regierungsrat. Das gesamte preußisch-deutsche Gesetzgebungsmaterial. Die Gesetze und Verordnungen nebst den Erlassen, Reskripten, Anweisungen und Instruktionen der preußischen und deutschen Centralbehörden. Jahrgang 1892. Düsseldorf, Schwann. gr. 8⁰. 701 S. 10,75 Mark.

Gutsch, Gustav, Ober- und Geh. Regierungsrat a. D.: Die büreaukratische Verfassung im Spiegelbilde der Provinzial-Steuer-Direktionen in Preußen. München 1894, Ackermann. 8⁰. 128 S. Geheftet 1,60 Mark.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Prof. Dr. Conrad, Prof. Dr. Elster, Prof. Dr. Lexis, Prof. Dr. Edg. Löning. 5. Band. Nachdruck — Statik. Jena 1893, Fischer. Lex. 8⁰. 897 S.

Happel, Julius: Der Eid im Alten Testament, vom Standpunkte der vergleichenden Religionsgeschichte aus betrachtet. Leipzig, Friedrich. 8⁰. 72 S. 2 Mark.

Hecht, Carl: 66 Thesen zur Währungsfrage. Frankfurt a. M. 1893, Gebr. Fey. 8⁰. 24 S.

Hummel, Lic. **Friedrich**, Stadtpfarrer: Was läßt sich zur Pflege einer gediegenen, echt volkstümlichen Bildung in den Arbeiterkreisen thun? Ein Aufruf zu einer Organisation der Volksbildung. Von der Königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt gekrönte Preisschrift. Heilbronn 1893, Salzer. 8⁰. 127 S.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

   Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno X, Luglio-Agosto 1893. Rom. gr. 8⁰. 290 S.

   Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal $^{1}/_{1}$ al $^{31}/_{7}$, al $^{31}/_{8}$, al $^{30}/_{9}$, al $^{31}/_{10}$ 1893. Rom. gr. 8⁰. Je 125 S.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio:

   a. von der Direzione Generale della Statistica:

   Annuario statistico italiano. 1892. Rom 1893. gr. 8⁰. 975 S.

   Statistica giudiziaria civile e commerciale per l'anno 1891. Rom 1893. gr. 8⁰. 141 S.

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1891. Rom 1893. gr. 8°. 235 S.

b. von der Divisione Industria, Commercio e Credito:

Annali del credito e della previdenza. Anno 1893. Atti della commissione consultiva sulle istituzioni di previdenza e sul lavoro. Sessione 1893. Rom 1893. 8°. 422 S.

Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno XI, n. 7—9 (31/7—30/9 1893). Rom. gr. 8°. S. 471—642. — Appendici (regi decreti di istituzione, atti costitutivi e statuti delle casse di risparmio) 1893, n. 3, 4 (31/8, 31/10 1893). Rom. gr. 8°. 48 und 44 S.

Le società cooperative di credito e banche popolari, le società ordinarie di credito, le società ed istituti di credito agrario e gli istituti di credito fondiario nell' anno 1890. Rom 1893. gr. 8°. 413 S.

Jäger, Dr. **Eduard**, Rechtsanwalt in Darmstadt: Das Vorkaufsrecht nach gemeinem Rechte. Marburg 1893, Ehrhardt. 8°. 140 S.

Jahresbericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Münster für 1892. Münster 1893. 8°. 325 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu Crefeld für 1892. Nebst einem Anhang: Die Zollsätze auswärtiger Staaten für die Erzeugnisse der Crefelder Industrie. Crefeld 1893. 2°. 116 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig, 1892. Leipzig 1893, Hinrichs in Komm. gr. 8°. 277 S.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz für 1892. Chemnitz 1893, Focke in Komm. 8°. 597 S. und eine Tafel.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau für 1892. Zittau 1893. 8°. 264 S.

Jahresbericht der Königl. bayerischen landwirtschaftlichen Centralschule Weihenstephan für das 41. Schuljahr 1892/3. Freising 1893. 8°. 110 S.

Jahresbericht 1892 der Schweizerischen Handelsstatistik. Herausgegeben vom Schweizerischen Zolldepartement. Bern 1893. gr. 8°. 83 S.

Jastrow, Amtsgerichtsrat zu Berlin: Handbuch für amtsrichterliche Geschäfte. Zum praktischen Gebrauche für Richter und Rechtsanwälte bearbeitet. Berlin 1893, Liebmann. gr. 8°. 630 S. 11,50 Mark.

Jastrow, Dr. J.: „Socialliberal". Die Aufgaben des Liberalismus in Preußen. Zweite vermehrte Auflage. Berlin 1894, Rosenbaum & Hart. 8°. 147 S. 2 Mark.

Josephi, Guido: Die allgemeine Existenz-Versicherung. 1. Band. Zürich 1893, Verlags-Magazin. 8°. 404 S. 3 Mark.

Kaufmann, Dr. **Wilhelm**, Gerichtsassessor: Die mitteleuropäischen Eisenbahnen und das internationale öffentliche Recht. Internationalrechtliche Studien und Beiträge. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 303 S. 6 Mark.

Körösi, Josef: Die internationale Classificierung der Berufsarten. Wien 1893, Hölder. 8°. 26 S.

v. Komorzynski, Dr. **Johann**, Universitätsdocent in Wien: Das Wesen und die beiden Hauptrichtungen des Socialismus. Vortrag. Abdruck aus den Monatsblättern des Wissenschaftlichen Club. Wien 1893, Manz. gr. 8°. 13 S.

Kurtz, C., Amtsgerichtsrat: Hülfsbuch für Strafvollzugs-, Rechtshülfe- und Auslieferungs-Angelegenheiten, enthaltend die Vorschriften über Strafregisterführung, Zählkartenstatistik, Mitteilungen und Ersuchen in Strafsachen, nebst sämtlichen Auslieferungsverträgen, ergänzt durch Gesetze, Verordnungen &c. Mit Anmerkungen. Berlin 1893, Liebmann. 8°. 283 S. Kart. 4,50 Mark.

Lamond, Elizabeth (†), Girton College: A discourse of the common weal of this realm of England. First printed in 1581 and commonly attributed to W. S. Edited from the MSS. Cambridge 1893, University Press. kl. 8°. LXXII, 208 S. und eine Tafel.

Lenz, Dr. **Adolf**: Die Zwangserziehung in England (The Reformatory and Industrial Schools). Eine kriminalpolitische Studie. Stuttgart 1894, Enke. 8°. 152 S. 3,60 Mark.

Les ouvriers des deux mondes, publiés par la Société d'économie sociale. Deuxième série, 32e fascicule: Ch. Landolt, attaché à la statistique fédérale suisse: Savetier de Bâle. Paris 1893, Firmin-Didot & Cie. 8°. 48 S.

Lindsay, Dr. **Samuel Mc. Cune**: Die Preisbewegung der Edelmetalle seit 1850, verglichen mit der der andern Metalle, unter besonderer Berücksichtigung der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse. (Sammlung nationalök. und statist. Abhandlungen, herausgegeben von Prof. Dr. Conrad, VII 3.) Jena 1893, Fischer. 8°. 232 S.

Lubin, David (Sacramento, Cal.): Ein neuer Vorschlag. Eine Umänderung in der Verteilung des Reichtums. Ländereiprodukte, gesandt als Postsachen, zu einer gleichmäßigen Rate für alle Entfernungen. Aus dem Englischen übersetzt. Rostock 1893. 8°. 15 S.

Majorana, Giuseppe, Prof.: Programma di statistica teorica e applicata secondo il corso dato nella R. Università di Catania. Catania 1893. 8°. 71 S. 1,25 Fr.

— I dati statistici nella questione bancaria. I. Le banche italiane. II. Le banche estere. III. La nuova legge. Rom 1894, Loescher & Co. gr. 8°. 147 S. 3 Fr.

v. Mayr, Dr. **Georg,** Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D., Privatdocent in Straßburg: Zur Reichsfinanzreform. Stuttgart 1893, Cotta. 8°. 160 S. 2,40 Mark.

Meyer, Georg, ord. Prof. in Heidelberg: Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts. 2. Auflage. Teil I: Allgemeine Lehren. Innere Verwaltung. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 683 S. 14 Mark.

Mugdan, Leo, Stadtrat: Das Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 3. vermehrte Auflage. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze, Nr. 31.) Berlin 1893, Guttentag, 16°. 232 S.

Naumann, Dr. **Moriz**: Die Lehre vom Werte. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 74 S. 1,60 Mark.

Neurath, Dr. **Wilhelm,** Prof. an der Hochschule für Bodenkultur in Wien: Das Sinken des Zinsfußes socialökonomisch gewürdigt. Vortrag. Wien 1893, Manz. 16°. 54 S.

Nicholson, J. Shield, M. A., Prof.: The effects of machinery on wages. New and revised edition. London 1892, Sonnenschein & Co. kl. 8°. 154 S.

O. O.: Sibirische Briefe. Eingeführt von P. v. Kügelgen. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 339 S. 5,60 Mark.

Olshausen, Dr. **Justus,** Reichsgerichtsrat: Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. Text-Ausgabe mit Anmerkungen. I: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Nebst einem Anhang, enthaltend Vorschriften über Zuständigkeit. 5. Auflage. II: Die Reichs-Straf-Nebengesetze, mit Ausschluß einzelner Materien. Berlin 1893, Vahlen. 16°. 220, 284 S. 0,80 und 1,20 Mark.

— Ergänzungen zur 4. Auflage des Kommentars zum Deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1893, Vahlen. 8°. 8 S. Unentgeltlich.

Otto, Dr. **Eduard,** Gymnasiallehrer zu Darmstadt: Die Bevölkerung der Stadt Butzbach (i. d. Wetterau) während des Mittelalters. Darmstadt 1893, Bergsträßer. 8°. 113 S.

Piloty, Dr. jur. **Robert,** Privatdocent: Das Reichs-Unfallversicherungsrecht, dessen Entstehungsgeschichte und System. Dritter (Schluß-) Band. Dresden 1893, Hertz. 8°. 200 S.

Pohle, Dr. L., Handelskammer-Sekretär: Unterlagen für die Frage der zeitlichen Verlegung der Leipziger Messen Im Auftrage des Meß-Ausschusses der Handelskammer zusammengestellt. Leipzig 1893. gr. 8°. 52 S.

Puchelt, Dr. **Ernst Sigismund,** weiland Reichsgerichtsrat: Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts. 4., vermehrte und durchgesehene Auflage, bearbeitet von R. Förtsch, Reichsgerichtsrat. 8.—12. Lieferung. Leipzig 1893, Roßberg. gr. 8°. 399 S.

Pyfferoen, Oscar, avocat: Du sénat en France et dans les Pays-Bas. Avec une préface sur le sénat en Belgique par J. van den Heuvel, prof. à l'université de Louvain. Bruxelles 1892, société belge de librairie. 8°. 177 S.

v. Raschèr, J. M.: Der Schweizer Staat und Preußen-Deutschland. Freistaat und Königtum. Berlin 1893, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 196 S.

Rauter, Dr. **D.:** Gemeinsames Programm der Deutschen. Berlin 1893, Walther. 8°. 55 S.

Riesenfeld, Dr. jur. **E. C.:** Das besondere Haftpflichtrecht der deutschen Arbeiter-Versicherungs-Gesetze. Kritische Beiträge zur Erläuterung insbesondere der §§ 95 bis 98 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. Berlin 1894, Siemenroth & Worms. 8°. 329 S. 7 Mark.

v. Rohrscheidt, Kurt, Regierungs-Assessor: Die Polizeitaxen und ihre Stellung in der Reichs-Gewerbeordnung, mit besonderer Rücksicht auf Brottaxen und Gewichtsbäckerei. Berlin 1893, Heymann. 8°. 137 S. 2,40 Mark.

v. Roschmann-Hörburg, Dr. **Julius,** Professor in Czernowitz: Die Viehzählung in Österreich vom 31. Dezember 1890. 1. Heft. Wien 1893, Hölder. gr. 8°. 120 S.

Royal Commission on Labour. Digest of the evidence taken before group C. Vol. III (textile, clothing, chemical, building, and miscellaneous trades, with indexes to précis. vols. I. II & III). Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty. February 1893. London, Eyre & Spottiswoode. 2°. 288 S. 2 s. 3 d.

— Indexes. Vol. I: Index to the evidence taken before group A., B. & C. Subjects. Presented etc. June 1893. London, Eyre & Spottiswoode. 2°. 154 S. 1 s. 3d.

— Foreign Reports. Vol. III: Holland. Vol. IV: Belgium. Vol. V: Germany. Presented etc. June 1893. London, Eyre & Spottiswoode. 2°. 37, 64 und 110 S. und eine Tafel. 3½d., 6d. und 1s. 1d.

Sattler, Dr. **Heinrich,** Gerichts-Assessor: Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften, nach der Praxis dargestellt. Berlin 1893, Vahlen. 8°. 202 S. 4 Mark.

Schäfer, Dr. **Friedrich:** Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen am Bodensee 1550—1628. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Prof. Dr. O. Gierke, 44. Heft.) Breslau 1893, Köbner. 8°. 208 S. 7 Mark.

Schanz, Dr. **Georg,** Professor in Würzburg: Die Kettenschleppschiffahrt auf dem Main. (A. u. d. T.: Studien über die bayrischen Wasserstraßen.) Bamberg 1893, Buchner. 8°. 101 S.

Schipfer, August: Die Reichssteuerreform und das sociale Finanzsystem. Berlin 1893, Walther. 8°. 46 S.

Schmidt, Christian: Die arbeiterfreundliche wirtschaftliche Diktatur, die letzte und sicherste Hoffnung der arbeitenden Klassen. 1893, Selbstverlag. 8°. 14 S.

Schoenhof, J.: The economy of high wages. An inquiry into the cause of high wages and their effect on methods and cost of production. With an introduction by Thomas F. Bayard, late Secretary of State. New York and London, Putnam's Sons. 8°. 431 S.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 17. Heft: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 13. Jahresversammlung. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 126 S. 2,80 Mark.

Schröder, H., Großherzogl. badischer Oberamtmann: Der wirtschaftliche Wert. Begriff und Normen. Berlin 1894, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 107 S. 2 Mark.

Schulze, Adolph: Die Lage der Bergarbeiter in den Haupt-Kohlenbezirken Deutschlands. Eine socialpolitische Studie. Berlin 1893, Schorer A.-G. 8°. 51 S.

Sinzheimer, Dr. Ludwig: Über die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmäßigen Großbetriebes in Deutschland. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 3. Stück.) Stuttgart 1893, Cotta. 8°. 205 S. 4 Mark.

Sittel, Victor, Kreisdirektor z. D.: Reform der Armenpflege in Elsaß-Lothringen. Freiburg i. B. 1893, Herder. 8°. 97 S.

Stammhammer, Josef, Bibliothekar: Bibliographie des Socialismus und Kommunismus. Jena 1893, Fischer. gr. 8°. 307 S. 10 Mark.

v. Stengel, Dr. Karl Freiherr, Prof. in Heidelberg: Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts. In Verbindung mit vielen Gelehrten und höheren Beamten herausgegeben. 2. Ergänzungsband, abgeschlossen am 31. März 1893. Freiburg i. B. und Leipzig 1893, Mohr. Lex.-8°. 364 S. 10 Mark.

Studies in history, economics and public laws, edited by the University Faculty of political science of Columbia College. Vol. III, n. 2: The commercial policy of England toward the American colonies, by George Louis Beer, A. M. Columbia College, New York 1893. 8°. 167 S.

Tabellarische Übersichten des Hamburgischen Handels i. J. 1892, zusammengestellt von dem handelsstatistischen Büreau. Hamburg 1893. gr. 4°. 341 S.

Tabellen zur Währungsstatistik. Verfaßt im k. k. Finanzministerium. Wien 1893. Folio. 363 S.

The Quarterly Journal of Economics, published for Harvard University. Vol. VIII, n. 1. October 1893. Boston, Ellis (London, Macmillan & Co.). 8°. 116 S.

The Yale Review. A quarterly journal of history and political science. Vol. II, no. 2, 3: August, November 1893. Boston, Ginn & Co., bezw. New Haven, Tuttle, Morehouse & Taylor (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht). 8°. Je 112 S. Je 75 Cents.

Tobien, Alexander: Ergebnisse der Rigaer Handelsstatistik aus den Jahren 1866—1891, mit besonderer Berücksichtigung der Pentade 1886—90. Riga 1893, Hörschelmann. 4°. 260 S.

Weinstein, S., Eisenach: Die Wohnungsnot oder Übervölkerung der Städte und Entvölkerung des Landes. Berlin 1893, Bibliographisches Büreau. 8°. 38 S.

Werker, W. M. J.: Die zusammengesetzte Zinsen- und Zeitrenten- oder Annuitätenrechnung. Handbuch. 2 Bände. Utrecht, Beijers, und Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1893. 8°. 179 und 332 S.

Wicksell, Knut, Lic phil.: Über Wert, Kapital und Rente nach den neueren nationalökonomischen Theorien. Jena 1893, Fischer. 8°. 159 S. 3 Mark.

Wissenschaftliche Gutachten über die Währungsfrage von Dr. Wilhelm Lexis, Prof. in Göttingen, Dr. William Scharling, Prof. in Kopenhagen, Dr. Friedrich Kleinwächter, Prof. in Czernowitz, Dr. J. Conrad, Prof. in Halle, Staatsminister a. D. Dr. A. Schäffle in Stuttgart, Hermann Schmidt in London. Berlin 1893, Walther. 8°. 52 S. 60 Pfg.

v. Woedtke, E., Kais. Geh. Ober-Regierungsrat: Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 und die dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen. Mit Einleitung und Erläuterungen. 4., gänzlich umgearbeitete Auflage. Lieferung 3. (Schluß des Werks). Berlin 1893, Guttentag. 8°. 202 S.

—: Nachtrag zur 1. bis 3. Auflage des Werks: Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, erläutert von Dr. R. Bosse und E. von Woedtke, nach amtlichen Quellen. Mit einem Sachregister. Leipzig 1893. Duncker & Humblot. 8°. 183 S. Gebunden 4 Mark.

Wutke, Dr. Konrad, Kgl. Archiv-Assistent: Die Versorgung Schlesiens mit Salz 1772—1790. Vornehmlich mit Siedsalz, künstlichem und englischem Steinsalz durch Halle, Großen Salze und die kgl. Seehandlung. Nach archivalischen Quellen dargestellt. Berlin 1894, Stargardt. 8°. 141 S.

Wuttke, Robert: Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, XII 4). Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 242 S. 5,40 Mark.

Zehnte Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, abgehalten zu Düsseldorf am 12. und 13. Oktober 1893. Stenographischer Bericht. Hildesheim 1893, zu beziehen vom Geschäftsführer des Vereins, Dr. Bode in Hildesheim. 8°. 103 S.

Zeitschrift des Kgl. Bayrischen Statistischen Bureau, redigiert von dessen Vorstande Carl Rasp, kgl. Oberregierungsrat. 25. Jahrgang (1893), Nr. 1 bis 3. München, Lindauer in Komm. 4°. 290 S.

Zöpfl, Dr. Gottfried (Nürnberg): Über Vergangenheit und Zukunft des Rhein-Donau-Verkehrs. Vortrag, gehalten bei der ersten Haupt-Versammlung (26. März 1893) des Vereins für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt in Bayern. Nürnberg, Heerdegen-Barbeck. 4°. 15 S.

Zucker, Prof. Dr. Alois: Die Polizeiaufsicht nach österreichischem Rechte. Prag 1894, Rivnač. 8°. 129 S.

Die Centralisierung des gewerblichen Arbeitsnachweises im Deutschen Reich.

Von

Dr. **Karl Möller,**
Brackwede.

I.

Begründung der Notwendigkeit einer Centralisierung.

Wir wollen uns im folgenden nur mit den Arbeitsnachweisen für die gewerblichen Arbeiter und die Dienstboten im engeren Sinne beschäftigen, also die ländlichen Arbeiter und das ländliche Gesinde, die Stundenarbeiter, die Kaufleute und alle sogenannten höheren Berufsarten von unserer Betrachtung ausschließen. —

Der jetzige Zustand der Arbeitsvermittelung ist sehr unvollkommen. Der Arbeiter, der Handwerksgeselle suchen sich deshalb in der großen Mehrzahl der Fälle ohne jede Vermittelung selbst Arbeit. Der Handwerksgeselle durchzieht zu dem Zweck planlos von Ort zu Ort wandernd ganz Deutschland: er verdankt es einem Zufall, wenn er in einem Orte gerade Arbeit findet, er ist gezwungen, oft zu betteln und verkommt dabei leider oft geistig und körperlich. Die Versuchung und die Not machen ihn nicht selten zum Säufer, Vagabunden und Verbrecher. Zahlreiche „Arbeiterkolonien" haben mit großen Kosten errichtet werden müssen, um diese Unglücklichen wenigstens eine Zeit lang unterzubringen und zu be-

schäftigen. Ein ganzes Netz von Verpflegungsstationen ist über Deutschland gebreitet, um die „armen Handwerksburschen" von Ort zu Ort zu schieben. Man hat hier wie in vielen andern Punkten nicht den Grund des Übels gehoben, sondern man bemüht sich vergeblich, seine *Folgen* zu heilen. —

Der entlassene Fabrikarbeiter der Großstadt besucht den ganzen Tag hindurch Comptoirs und Werkstätten; oft muß er dort lange vergeblich auf Antwort warten, oft wird er rauh abgewiesen, und so kehrt er jeden Abend mißmutiger und verbitterter heim. Er giebt endlich das Stellensuchen verzweifelt auf und wird ein „Arbeitsloser", der Schrecken der Großstädte: und doch giebt es in der Regel Arbeitgeber, die gleichzeitig einen derartigen Arbeiter suchen, aber bei dem jetzigen Mangel eines Arbeitsnachweises weiß der Arbeitslose sie nicht zu finden. Vielleicht wohnt der suchende Arbeitgeber auch gar nicht in der Großstadt, sondern in einem Vorort oder auswärts, und da vermag er ihn nicht zu erreichen.

Noch bedenklicher ist das jetzige Stellensuchen für das weibliche Geschlecht. Es ist außerordentlich mißlich, wenn Mädchen um Beschäftigung bittend von Haus zu Haus wandern müssen, wenn sie oft untergeordneten Angestellten klagen müssen, daß sie in Not sind: es wird das nur zu leicht zur Folge haben, daß ihnen unsittliche Anträge gemacht werden, und daß sie diesen erliegen. Deshalb hat sich bei den weiblichen Stellensuchenden, die etwas auf sich halten, das gewerbmäßige Stellenvermittlerwesen eingedrängt, aber es beutet die Stellensuchenden oft unerhört aus, ohne irgend welche Bürgschaften zu bieten, daß die Mädchen nicht Verführungen ausgesetzt werden, wenn sie ihre Stellungen antreten. Im *Interesse der Moral muß man also billige zuverlässige Arbeitsnachweise errichten.*

Der Arbeitgeber nimmt jetzt, weil er nicht findet, was er sucht, häufig einen Arbeiter an, der nach seiner Ausbildung und seinem Charakter nicht für ihn paßt: er entläßt ihn deshalb wieder nach wenigen Tagen, um dafür einen andern ebenso ungeeigneten Arbeiter einzustellen, weil er wieder nichts „Passendes" finden kann.

Besonders schlimm ist der Arbeitgeber der *kleinen und mittleren Städte* daran, wenn er seinen Betrieb erweitern will. Nichtgelernte Arbeiter kann er allerdings vom benachbarten Lande meist für billigen Lohn in genügender Zahl erhalten. Aber gelernte Facharbeiter kann er nicht bekommen, wenn die Aufträge sich häufen, wenn er seine Lieferungsverpflichtungen nicht erfüllen kann: er ist

auf die wenigen heimischen gelernten Arbeiter angewiesen: er kann seinen Betrieb nicht erweitern: er verkauft deshalb seine Fabrik in der Kleinstadt und zieht in die Großstadt, wo der große Arbeitsmarkt ihm die Möglichkeit giebt, jederzeit qualifizierte Arbeiter zu bekommen, so viel er will: er nimmt sie an, wenn die Konjunktur günstig ist und entläßt sie, wenn die Arbeit knapp wird. Alles das kann er nicht in einer kleinen Stadt, da müssen die Arbeiter auch in schlechten Zeiten mit durchgeschleppt werden, sonst fehlen sie ihm in guten. Andererseits drängen sich die Arbeiter nach den großen Städten, weil sie bei dem jetzigen Fehlen jeder geordneten Arbeitsvermittelung glauben, in einer großen Stadt leichter gutbezahlte Arbeit zu finden, wie in kleinen, und vor allem, weil sie dort vergleichsweise leicht von Arbeitsstelle zu Arbeitsstelle gehen können. Und so wachsen die großen Städte infolge des Mangels einer centralisierten Arbeitsvermittelung, die das Engagement von Ort zu Ort vermittelt, in bedenklicher Weise von Jahr zu Jahr an und entziehen die gesunden Säfte dem ganzen Lande, um sie oft durch die Großstadt zu verderben. Will man die Decentralisation der Industrie, so muß man die Arbeitsvermittelung centralisieren und ihren Wirkungskreis über das ganze Reich ausdehnen.

Die finanzielle Einbuße, die unser deutsches Volk jährlich durch Arbeitslosigkeit mangels einer guten Arbeitsvermittelung erleidet, ist sehr bedeutend; es sind zunächst die Arbeiter, welche bei jedem Stellenwechsel jetzt längere Zeit ohne Arbeit zu sein pflegen. Dann sind es die Arbeitgeber, welche wenigstens in „guten Zeiten" überall klagen, daß sie für sie geeignete Arbeiter nicht bekommen können, deshalb oft ungeeignete annehmen und häufig weder nach Menge noch nach Beschaffenheit das fertigstellen können, was sie nach der Leistungsfähigkeit ihres Betriebes machen müßten. Genaue Zahlen über Arbeitslosigkeit und deren Dauer fehlen uns leider zur Zeit ganz.

Nach einer Schätzung aber, die eher zu niedrig wie zu hoch ist, wechseln jährlich 5 Millionen Arbeiter und Arbeiterinnen der oben angegebenen Art einmal ihre Stellen und sind dabei durchschnittlich 2—3 Wochen arbeitslos. Nehmen wir an, daß durch einen geordneten Nachweis diese Zeit auch nur um eine Woche abgekürzt werden könne. Nehmen wir ferner an, daß der ausgefallene Wochenlohn im Durchschnitt 12 Mark bei gewerblichen Arbeitern betrüge, so ergiebt sich: 5000000 × 12 = 60 Millionen Mark Ver-

lust für die Arbeiter. Nehmen wir endlich an, daß der Schaden der Arbeitgeber halb so groß sei, so ergiebt sich ein jährlicher Gesamtverlust von 90 Millionen Mark. Zu diesen Verlusten kommen noch diejenigen, welche die weiblichen Stellensuchenden und die Matrosen in Hamburg u. s. w. durch die oft schamlose Ausbeutung der gewerbsmäßigen Vermittler erleiden.

Das Fehlen eines staatlich geordneten Arbeitsnachweises hat zur Folge gehabt, daß die Socialisten sich der Angelegenheit durch Errichtung gewerkschaftlicher Arbeitsnachweise bemächtigt und letztere zu einem der kräftigsten Mittel zur Anwerbung von Parteigenossen gemacht haben. Jeder Arbeiter weiß: nur der Socialist findet leicht und schnell Arbeit. In jeder Fabrik sind Socialisten, diese melden ihrer Gewerkschaft sofort jede Kündigung eines Arbeiters oder die bevorstehende Mehreinstellung neuer Arbeiter, und beim Arbeitgeber melden sich infolge dessen, noch ehe andere Arbeitslose eine Ahnung von der bevorstehenden Vakanz haben, die von den Gewerkschaften abgesandten Socialisten (natürlich ohne dem Arbeitgeber zu sagen, daß sie Socialisten sind). Die Socialisten erreichen auf diese Weise einen vierfachen Vorteil: 1. ihre Anhänger zahlungsfähig zu erhalten; 2. Nichtanhänger zu veranlassen, sich der Partei anzuschließen und 3. zu Agitationszwecken geeignete Personen in bestimmte Fabriken zu bringen, wo sie Anhänger zu gewinnen hoffen; 4. bei Arbeitseinstellungen den Zuzug von Arbeitern abzuhalten oder zu erschweren und mißliebige Arbeitgeber zu schädigen.

In richtiger Würdigung der drohenden Gefahr haben sich in Hamburg und anderen Orten die Arbeitgeber vereinigt, um Gegenorganisationen zu bilden, und wenn nicht parteilose — am besten kommunale — Arbeitsnachweise errichtet werden, so bleibt nichts übrig, wie derartige Arbeitgeber-Arbeitsnachweise zu errichten. Wir würden dann bei uns dasselbe Schauspiel wie in England erleben, wo ein aufreibender Krieg um die Arbeitsnachweise die Arbeiter und Arbeitgeber schwer schädigt. In guten Zeiten erklären die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise die mißliebigen Arbeitgeber in den Bann, und in schlechten Zeiten benutzen die Arbeitgeber ihren Nachweis, um Führer und Agitatoren der Socialisten brotlos zu machen und zwingen die Arbeiter, sich unter allen Umständen der Abeitgeber-Nachweisbureaus zu bedienen.

Erreicht wird damit allerdings nichts anderes, als daß die Gewerkschafts-Arbeiter an zwei Bureaus ihre Abgaben zu zahlen haben,

und daß auch Nichtsocialisten leichter Arbeit finden. Im übrigen kann natürlich ein Arbeitgeber-Arbeitsnachweis diese nicht vor Socialisten schützen, denn letztere sind ja leider unter den jüngern Arbeitern schon so zahlreich, daß der Fabrikant wenigstens in größeren Orten seine Werkstätten nicht immer mit Nichtsocialisten besetzen kann, und daß niemand bei den meisten Arbeitern weiß, ob sie nicht wenigstens heimliche Socialisten sind.

Im Interesse des socialen Friedens ist also die baldige Errichtung von neutralen Arbeitsnachweisen dringend geboten. Von den Wortführern der socialistischen Gewerkschaften ist auf dem kürzlich stattgehabten Socialkongreß in Frankfurt die Forderung von kommunalen Arbeitsnachweisen mit alleiniger Beaufsichtigung durch die Arbeiter erhoben, und sie wird wahrscheinlich nächstens in allen socialistischen Volksversammlungen als eine Parteiforderung hingestellt werden. Die erste Hälfte der Forderung ist so berechtigt, daß man sie auf die Dauer nicht wird abweisen können. Die socialistische Partei wird dann darauf hinweisen, sie habe den Arbeitern diese Nachweise verschafft, wenngleich diese Forderung zuerst von anderer Seite erhoben wurde. Es ist also politisch klug, das sich nicht abringen zu lassen, was man nicht versagen kann. Die Reichsregierung handelt also weise, wenn sie freiwillig und schleunig an die Errichtung neutraler Arbeitsnachweise herantritt. Jetzt wird man in Arbeiterkreisen dies Geschenk noch dankbar annehmen, auch wenn die thörichte Forderung der alleinigen Arbeiteraufsicht unberücksichtigt bleibt.

Der Mangel einer zuverlässigen Arbeitsstatistik wird von allen Socialpolitikern als ein schwerer Schaden empfunden. Wir kennen weder die Zahl der Arbeitslosen noch deren örtliche Verteilung, wir wissen nicht, welchen Berufen sie angehören, noch wie lange die Arbeitslosigkeit dauert, wir wissen ebensowenig, wie und wo eine unbefriedigte Nachfrage nach Arbeitern stattfindet, uns fehlen zuverlässige Zahlen über die Arbeitsverdienste an den verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Gewerken. Wir wissen nicht, welches Gewerbe mit Lehrlingen überfüllt ist, die keine Aussicht haben, dauernde Stellungen in dem erlernten Berufe zu erlangen und können nicht vor dem Ergreifen dieses Berufs warnen. Durch diesen Mangel einer Arbeitsstatistik fehlt uns auch jede Möglichkeit, das Herannahen einer Arbeitskrisis vorauszusehen,

wir können nicht für Beschäftigung der Arbeitslosen rechtzeitig sorgen, und es müssen übereilte Notstandsarbeiten gemacht werden, die große Summen kosten und oft wenig Nutzen schaffen.

Diesem Mangel kann allein abgeholfen werden, wenn man mindestens in allen großen Städten und in den mittleren Industriestädten Arbeitsnachweisestellen für die im Eingang bezeichneten gewerblichen Arbeiter und die Dienstboten errichtet und alle Arbeitgeber unter Androhung einer Geldstrafe zwingt, jede Entlassung eines Arbeiters ebenso wie jede Annahme eines solchen mit genauer Angabe des Namens des Arbeiters, seiner Wohnung, seines Alters und Berufs schriftlich anzuzeigen bezw. persönlich anzumelden. Es müßte eine Reichscentrale geschaffen werden, welche diese Notizen wöchentlich in einem besonderen Zeitungsblatt zusammenstellt und dieses allen Arbeitsnachweisen sofort zustellt. Nur auf diese Weise ist es möglich, einen Überblick über den sich fortwährend ändernden Arbeitsmarkt zu erhalten. Also: man muß zur Erlangung einer guten Arbeitsstatistik ganz Deutschland überspannende Arbeitsnachweise und eine Centrale für dieselben schleunigst begründen.

Die Arbeitseinstellungen und Arbeiterausschließungen bilden in den Industriecentren einen der Gründe des so oft beklagten socialen Elends: sie verursachen nämlich sehr große Verluste an Nationalvermögen und sind eine Quelle tiefster Verbitterung unter den auf gegenseitiges Zusammenarbeiten angewiesenen Ständen der Arbeitgeber und Arbeiter. Es giebt kein besseres Mittel sie zu verhüten, wie die bereits erwähnte Organisation der Arbeitsnachweise; denn zunächst werden dadurch die leichtsinnigen Arbeitseinstellungen vermieden, daß die Arbeiter aus dem „Reichsarbeitsmarkt" ersehen, wieviel Arbeiter ihres Berufs beschäftigungslos oder niedriger gelohnt sind, andererseits werden die Arbeitgeber aus dem genannten Blatt leicht ersehen, ob die Nachfrage nach Arbeitern ihres Geschäftszweiges so groß geworden ist, daß sie den Lohn erhöhen müssen. Thun sie das alsdann nicht, so haben sie eine berechtigte Arbeitseinstellung zu gewärtigen, und die Arbeiter opfern nicht ihre Ersparnisse vergebens, sondern können auf einen sichern Sieg rechnen.

Direkt wirken die Arbeitsnachweise dadurch den schädlichen Folgen leichtsinniger Arbeitseinstellungen entgegen, daß sie die Heranziehung von auswärtigen Arbeitskräften sehr erleichtern, ebenso wie sie ungerechte Ausschließungen dadurch verhindern werden, daß die

Arbeitgeber wissen, sie verlieren ihre bewährten Arbeitskräfte, weil diese leichter wie jetzt auswärts Arbeit finden und fortziehen werden. Also: man muß die vorerwähnten Arbeitsnachweise organisieren, um leichtsinnigen unberechtigten Lohnkämpfen entgegenzuwirken.

Unsere Armengesetzgebung und Armenverwaltung leidet an zwei großen Mängeln, daß es ihr nämlich an festen Merkmalen für die Unterstützungsbedürftigkeit infolge von Arbeitsschen oder von unverschuldetem Arbeitsmangel fehlt, und daß es ihr andererseits meistens unmöglich ist, Arbeitslosen passende Arbeit nachzuweisen. Jetzt ist man oft, weil gute Arbeitsnachweise fehlen, zu nachsichtig, oft zu hart verfahren, indem man einerseits Arbeitsscheue wie gewöhnliche Arme unterstützt und andererseits unverschuldet Arbeitslose als Arbeitsscheue bestraft hat.

Ein Arbeitsnachweis, bei dem alle Vakanzen seitens der Arbeitgeber angemeldet werden müssen, giebt die Möglichkeit, den Arbeitslosen Arbeit nachzuweisen oder zu verschaffen, und er giebt ein sicheres Merkmal für die Armenpfleger, den guten oder bösen Willen der Arbeitslosen zu erkennen. Diese Erkenntnis hatte schon jetzt die größeren und besseren Armenverwaltungen dazu geführt, selbst Arbeitsnachweise zu errichten; aber die Leistung dieser Anstalten steht in der Regel nicht im Einklang mit dem dafür erforderlichen Aufwand an Geld und Arbeit, weil es an den nötigen Anmeldungen der Arbeitgeber fehlt, und diese sich oft ungern an Arbeitsnachweise der Armenverwaltung wenden, deren Schützlinge sie für minderwertig ansehen.

Die Aufwendungen, welche Städte oder Vereine jetzt für die bestehenden Armenarbeitsnachweise machen, werden sich erheblich vermindern, wenn letztere mit den centralisierten Nachweisen verbunden werden, während ihre Leistungsfähigkeit erheblich wächst.

Zeigt sich, daß dauernd weder am Ort selbst noch in erreichbarer Nähe Arbeit zu haben ist, so sind die Kommunen verpflichtet, Notarbeiten zu beginnen, denn nichts ist volkswirtschaftlich verkehrter und moralisch verderblicher, als Arbeitslose für längere Zeit aus Armenmitteln zu unterstützen, ohne sie zu beschäftigen. Ich rechne zu den Arbeitslosen nicht die Bauarbeiter und Saisonarbeiter, die jetzt jährlich im Januar als Arbeitslose von den Socialdemokraten vorgeführt werden. Diese verdienen während der regelmäßigen Arbeitsperiode soviel, daß sie nötigenfalls durch Einbehaltung von 1/4 des

Lohns im Sommer und Einzahlung bei einer Sparkasse sowie Auszahlung desselben im Winter versorgt werden können.

Wenn man mit Hülfe der Arbeitsnachweise den Prüfstein des Angebots von Arbeit für die Arbeitslosen hat, wird man bald die Arbeitsscheuen und die durch Trunk und Verbrechen Heruntergekommenen mit Sicherheit ausscheiden können und diesen nach Art der Arbeiterkolonien (Wilhelmsdorf u. s. w.) Notarbeit gewähren müssen, nur muß sie so lange dauern, bis sie anderwärts Arbeit finden. Die jetzt übliche vorübergehende Beschäftigung in diesen Kolonien ist ja in den meisten Fällen für die Besserung dieser Leute ungenügend und bildet nur kurze Zwischenpausen (vorzugsweise zur Winterszeit) in dem Leben der Landstreicher, von denen man nach Durchführung der Arbeitsnachweise Deutschland endgültig befreien kann, indem man sie dadurch zur Arbeit zwingt, daß man den Bettel ernstlich bestraft. Die Beschäftigung der körperlich und geistig Schwachen, sowie der Invaliden wird neben der Beschäftigung der Arbeitslosen und Arbeitsscheuen u. s. w. eine Aufgabe sein, die die Armenverwaltungen auch nur mit Hülfe der allgemeinen Arbeitsnachweise lösen können. Im Interesse eines rationellen Ausbaus des Armenwesens und der Ersparnis an Unterstützungen ist deshalb ein centralisierter Arbeitsnachweis eine dringende Forderung.

Bisher sind (darüber sind wohl die von Parteiinteressen nicht beeinflußten Socialpolitiker einig) voll arbeitsfähige, Arbeit wünschende Arbeitslose in größerer Zahl meist nicht in Deutschland vorhanden gewesen. Ob in den letzten Jahren durch die vielen über Deutschland hereingebrochenen wirtschaftlichen Kalamitäten — Aufhören des Exports nach Rußland, Verminderung der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich und Spanien durch Erhöhung der dortigen Zölle, durch die Wirren in Südamerika, Mißwachs im vorletzten und Dürre in dem jetzigen Jahre in Deutschland, Arbeitseinstellungen und künstliche Steigerung der Löhne der Bauarbeiter in den großen Städten, teilweises Einstellen der Eisenbahnbauten seitens der preußischen Regierung aus verkehrter Sparsamkeit, Erschwerung der Auswanderung nach Nordamerika seitens dieses Staates, Wiederbeginn der Einwanderung aus Rußland und sehr großer Überschuß der Geburten über die Sterbefälle seit Jahren — dies geändert ist, wage ich nicht zu entscheiden; nur eine zuverlässige Statistik, wie sie allein durch centralisierten Arbeitsnachweis geschaffen

werden kann, vermag darüber Auskunft zu geben. Es ist aber dringend nötig, daß wir darüber bald Auskunft erhalten; das Bestehen einer solchen Krankheit, wie es massenhafte Arbeitslosigkeit ist, würde am Mark unseres Volkswohlstands zehren, denn wenn fleißige Menschen keine Arbeit finden, so ist das nicht allein moralisch sehr niederschlagend und schädigend, sondern auch wirtschaftlich sehr schlimm, weil sie zunächst Erspartes aufzehren, dann von den Armenverwaltungen unterhalten werden, zugleich aufhören verbrauchskräftig zu sein und auf diese Weise ein weiteres Stocken der Produktion befördern. Außerdem bleiben Arbeiten ungethan, die den Volkswohlstand heben oder das Behagen zahlreicher Menschen fördern könnten.

Wenn also zahlreiche Arbeitslose vorhanden sind, so muß der Staat alles aufbieten, um die Gründe der Arbeitslosigkeit zu beseitigen, und, wenn dies nicht möglich ist, auf andere Weise indirekt Arbeit schaffen. Von den schon von berufener Seite vorgeschlagenen Mitteln will ich nur einige hervorheben: vor allem die Förderung der innern Kolonisation durch Ansiedelung der ländlichen Arbeiter mit genügend großem Acker auf den mangelhaft bestellten Ländereien des Ostens, durch Schaffung größerer und kleiner Bauernhöfe und Pachtungen daselbst, sowie durch Urbarmachung der großen Haide- und Moorflächen Norddeutschlands, um durch diese Mittel den Zuzug der ländlichen Arbeiter zur Stadt zu beseitigen oder zu vermindern; Schaffung von brauchbaren Wasserstraßen durch Kanalisation der Flüsse und Verwendung der auf diese Weise überflüssig werdenden Wassermengen zu großen Bewässerungsanlagen, durch Bau von großen Schiffahrtskanälen und von Bahnen niederer Ordnung. Zur systematischen Aufschließung des ganzen Landes aber muß das Reich vor allem versuchen, unter sachkundiger Hülfe die verlorenen Ausfuhrgebiete durch Handelsverträge wieder zu gewinnen. Das Reich muß ferner die jetzt durch die künstliche **Verteuerung** der Halbfabrikate vermittelst der Eingangszölle zerstörte Konkurrenzfähigkeit unserer Ganzfabrikate durch Rückgewähr des Zolles bei der Ausfuhr wieder herstellen. — Die Lenkung der Auswanderung nach Ländern, die sich handelspolitisch nicht vor uns verschließen, würde ein weiteres Mittel sein, unsern Ausfuhrhandel zu fördern und etwaigen Überschuß von Arbeitern nützlich unterzubringen. — Sollte es möglich sein, ohne Gefährdung der Sicherheit Deutschlands unproduktive Ausgaben einzu-

schränken, so würde das natürlich das wirksamste Mittel sein, durch produktive Anlagen der Arbeitslosigkeit zu steuern.

Die Bekämpfung der Trunksucht und Unsittlichkeit, die so viele Menschen herunterbringt und arbeitslos macht, und speciell der geheimen Prostitution, die zu Hungerlöhnen Arbeit annimmt und die anständigen Mädchen in Berlin verdrängt, des außerehelichen Umgangs kaum erwachsener Arbeiter, wie er in den meisten Teilen Deutschlands auch auf dem Lande besteht und zahlreiche uneheliche Kinder in die Welt setzt und leichtsinnige Ehen befördert, aus denen wieder viele Kinder hervorgehen, für die die Eltern nicht ordentlich sorgen können, alles dies würden sehr wirksame Mittel sein, der Arbeitslosigkeit zu steuern.

Ich führe dies alles nur an, um zu beweisen, daß, wenn durch einen centralisierten Arbeitsnachweis und eine darauf gestützte sociale Statistik der Beweis des Vorhandenseins zahlreicher Arbeitslosen erbracht werden sollte, sehr wohl Abhülfe geschaffen werden kann, daß also eine derartige Statistik nicht nur einen theoretischen, sondern auch einen hohen praktischen Wert hat. Ähnlich, wie man von jedem ordentlichen Geschäftsmann fordert, daß er Bücher führt und Bilanzen zieht, damit er sieht, ob er ärmer oder reicher wird, und damit er die Quellen seiner Verluste findet und beseitigt, ebenso muß man auch vom Staat verlangen, daß er mindestens jedes Jahr einmal eine große sociale Bilanz zieht, und sich selbst darüber klar wird, ob und wo Hülfe not thut, und wo Gefahren drohen, um zu rechter Zeit einzuspringen.

Wenn also ein centralisierter Arbeitsnachweis auch selbst keine Arbeit schafft, sondern nur die Zeiten der Arbeitslosigkeit verkürzt, so wird er doch der Ausgangspunkt einer wichtigen Socialpolitik werden, die auf dem Boden der jetzigen Gesellschaft die großen Mängel der bestehenden Zustände planvoll reformiert.

II.

Vorhandene Arbeitsnachweise.

Gegenüber diesem dringenden, von niemandem bestrittenen Bedürfnis sind, wie bereits im Eingang gesagt, die vorhandenen Einrichtungen in Deutschland anerkanntermaßen so ungenügend, so

zersplittert und zerfahren, daß ich mich kurz fassen kann, indem ich mich auf die (Schmollers Jahrbuch Bd. 12 Heft 4 S. 33 ff.) Abhandlung von Evert sowie auf die Berichte der gemeinnützigen Berliner, Dresdener, Karlsruher und Stuttgarter Arbeitsnachweise, ferner auf die Notizen, die der diesjährige Bericht der socialistischen Partei in der Zeitung Vorwärts vom 18. Oktober, 2. Beilage über ihre gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise bringt, und auf die in der Fußnote[1] verzeichneten Schriften beziehe.

Die bedeutendste Schöpfung auf diesem Gebiete sind die Arbeitsnachweise der socialistischen Gewerkschaften, da dieselben 3500 Arbeitsnachweisstellen unterhalten. Neben diesen spielen die Gewerkschaften der Hirsch-Dunkerschen Richtung eine so untergeordnete Rolle, daß man sie übergehen kann. Die socialistischen Gewerkschaften haben neben dem Zwecke, Parteimitgliedern Arbeit zu verschaffen, hauptsächlich die Aufgabe, Arbeitseinstellungen vorzubereiten und durchzuführen, sowie die hierbei oder auf andere Weise arbeitslos Gewordenen zu unterstützen. Als einzige positive Schöpfung der Socialdemokratie sind sie eins der mächtigsten Mittel zur Ausbreitung derselben geworden. Ursprünglich gegründet, um die durch das Socialistengesetz Ausgewiesenen unterzubringen, hat sie dieselben über ganz Deutschland verbreitet; wie stets waren die Märtyrer die besten Apostel, und so haben die Gewerkschaften mit Hülfe des Socialistengesetzes es fertig gebracht, schnell den Socialismus in alle Industriestädte Deutschlands zu verpflanzen. War in eine Fabrik ein Socialist hineingebracht, so hatte man in ihm auch einen Agenten der Gewerkschaft, der dieser von jeder eintretenden Vakanz oder Neuschaffung von Arbeitsstellen sofort Nachricht gab, meist ehe sie noch

---

[1] Motive von Lautenschlager für seinen Stuttgarter Antrag: Blätter für sociale Praxis. Herausgegeben von Dr. Brückner. Verlag von Jos. Baer & Co. in Frankfurt a. M. Nr. 31 (2. Aug. 1893).

v. Reitzensteins Artikel über Arbeitsvermittelung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, sowie von demselben Verfasser in den Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit 1887, Heft 4, Beschäftigung der Arbeitslosen.

Dr. Krause: Arbeitslosigkeit, Bettelei und Wanderverpflegung. Volkswohlschriften 1893, Heft 14. Leipzig, Duncker & Humblot.

Dr. Brückners Arbeit über städtische Arbeitsvermittelung in den Berichten des deutschen Hochstifts, Heft 3 u. 4, Jahrgang 1891.

Nach Schluß dieses Aufsatzes erschien noch ein Referat von Dr. Freund, betreffend die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises in Berlin, Druck von Wilh. Baensch, Berlin.

eingetreten war. Sofort schickten die Gewerkschaften Parteigenossen hin, um sich zu melden. Letztere liefen auf diese Weise den Nichtsocialisten den Vorrang ab, und so bevölkerten die Gewerkschaften allmählich alle Werkstätten mehr und mehr mit Parteigenossen und häufig genug auch geheimen Agitatoren. Diese großen Vorteile bei der Erlangung von Arbeitsstellen veranlaßten natürlich auch viele Nichtsocialisten, sich dieser Einrichtung zu bedienen, und wenn die Parteigenossen versorgt waren, verschaffte man auch diesen Arbeit in der zweifellos richtigen Voraussetzung, daß Dankbarkeit und Interessen sie zu Parteigenossen machen würden. Auch viele Arbeitgeber wandten sich bald an die Gewerkschaften, weil sie bei dem Mangel anderer leistungsfähiger Arbeitsnachweise nur auf diese Weise ihre Werkstätten schnell und leicht füllen konnten. Sie kamen dadurch in eine bedenkliche Abhängigkeit von den Gewerkschaften, die da, wo letztere, wie in Hamburg, fast über die ganze Arbeiterschaft verfügten, ihnen den Zuzug von Arbeitern abschneiden und die bei ihnen beschäftigten Arbeiter jeder Zeit zur Kündigung veranlassen konnten, wenn die betreffenden Arbeitgeber mißliebig bei den Socialdemokraten wurden.

Das Bewußtsein dieser Machtstellung veranlaßte die Gewerkschaften, zum Angriff im großen durch Veranstaltung von Arbeitseinstellungen überzugehen; sie selbst haben, als die Strikes meistens mißlangen, an Ansehen und Vermögen eingebüßt, aber sie stellen noch immer eine starke Macht und eine große Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft dar, die bei steigender Konjunktur sich sofort geltend machen wird.

Für die politische socialistische Partei haben aber alle Arbeitseinstellungen — vor allem aber mißlungene — den großen Vorteil, die Arbeitermassen (auch die mit hineingezogenen Nichtsocialisten) tief aufzuregen und gegen die bestehenden Verhältnisse und namentlich gegen die Arbeitgeber zu erbittern und durch die den Arbeitseinstellungen folgende Not auch die Frauen zu tief Mißvergnügten zu machen.

Das gewaltige Anwachsen des Socialismus, wie es die letzten Reichstagswahlen gezeigt haben, muß jeden denkenden Vaterlandsfreund zu der Überzeugung gebracht haben, daß die bisherigen socialpolitischen Gesetze sehr wenig genützt haben, um die Arbeitermassen umzustimmen: das Invalidengesetz mit seinen hohen Beiträgen und vorläufig winzigen Pensionen, ein Arbeiterschutzgesetz, das noch zum großen Teil der Ausführung harrt, können auch noch nicht

wirken. Man muß die Axt an die Pfahlwurzel legen, aus der der Socialismus bisher einen wesentlichen Teil seiner Kraft gesogen hat, indem man hier mehr leistet wie die Socialdemokratie, und indem man den Nichtsocialisten die gleichen Vorteile in Bezug auf Besetzung der Arbeitsstellen bietet wie den Socialisten. Vergeblich hat man während der Herrschaft des Socialistengesetzes gesucht, durch Beschlagnahme der Kassen der Gewerkschaften ihre Macht zu brechen, die ja auch darin besteht, daß die Gewerkschaften durch die hohen Beiträge, welche sie von ihren Parteigenossen erheben, große Kapitalien sammeln, welche gegebenen Falles auch für Wahl- und Lohnkämpfe ausgegeben werden können. Vergebens waren diese Versuche, weil bei dem Fehlen anderer guter Arbeitsnachweise diejenigen der Gewerkschaften etwas Notwendiges und Berechtigtes waren. Zur Füllung bloßer Strikekassen werden die Arbeiter nach dem Fortfall des socialistischen Arbeitsnachweises wenig Lust haben, und so würden die Gewerkschaften sofort ihre jetzige große Bedeutung verlieren, wenn die Arbeitsnachweise in der zielbewußten großartigen Weise seitens des Reiches durchgeführt werden, wie es im folgenden Abschnitt dargelegt werden soll. Gleichzeitig würde eines der schreiendsten Übel unserer bestehenden Gesellschaftsordnung, die zeitweilige Arbeitslosigkeit zahlreicher Arbeiter, fortfallen oder auf ein geringes Maß beschränkt werden, und dadurch würde ein schlagendes Argument der Socialdemokratie fortfallen.

Es würde auch in diesem Punkte der bestehende Staat zeigen, daß er imstande ist, das große Problem der Organisation und Verteilung der Arbeit zu lösen, soweit dies überhaupt Aufgabe des Staates sein kann. Über die große Bedeutung der socialistischen Gewerkschaften geben folgende Zahlen Aufschluß, die im wesentlichen dem oben erwähnten diesjährigen Jahresbericht der socialistischen Partei entnommen sind:

Die socialistischen Gewerkschaften unterhalten in Deutschland etwa 3500 Arbeitsnachweisestellen! und haben 3959 Zweigvereine. Die Gewerkschaften haben 227 023 zahlende Mitglieder. Die Jahreseinnahmen betrugen im Jahre 1892 2 031 922 Mark. An Reiseunterstützung wurden 382 607 Mark, an Arbeitslosenunterstützung 357 087 Mark gezahlt. Der Kassenbestand betrug am Jahresschluß 646 415 Mark.

Gegenüber diesen Leistungen der socialdemokratischen Gewerkschaften (denen sich noch die Hirsch-Dunkerschen zugesellen) können diejenigen der Arbeitgeber, der Innungen und anderer

Handwerksmeister sowie diejenigen der Großindustriellen gar nicht in Betracht kommen. Ich verweise betreffs derselben auf die oben genannten Quellen und das von mir im ersten Abschnitt Gesagte.

Die gemeinnützigen Arbeitsnachweise Deutschlands, deren bedeutendster in Berlin besteht, leiden an dem gemeinsamen Mangel, daß sie bisher nicht imstande waren, ihren Wirkungskreis auf die gelernten Arbeiter auszudehnen. Es liegt dies daran, daß diese Arbeiter sich selbst von diesen Nachweisen fern halten, teils weil sie den Gewerkschaften oder wenigstens der Socialdemokratie angehören, teils weil die Arbeitgeber, welche gelernter Arbeiter bedürfen, sich nicht an diese Nachweise wenden. Der Grund, aus welchem sie dies nicht thun, liegt darin, daß diese Nachweise nicht über die Befähigung und moralische Qualität Auskunft erteilen können, sowie darin, daß die Fabrikanten und Handwerker ohne Beihülfe der Nachweise von den Arbeitern ihres Geschäftszweigs aufgesucht werden. Die größeren Arbeitgeber sind den Arbeitern ihres Faches ohnehin bekannt, und die Handwerker haben ja ihre einfachen Nachweise in den Herbergen und decken auf diese Weise meist leicht ihren Bedarf. Wenn dies schon von den großen Städten gilt, gilt es noch mehr von den mittleren und kleinen. Das Anmelden etwaiger Vakanzen ist den Arbeitgebern unbequem, sogar oft unangenehm, nämlich wenn sie häufigen Wechsel in ihrem Personal haben. Wenn Fabrikanten sich an solche Arbeitsnachweise regelmäßig wenden, so thun sie es meist nur aus arbeiterfreundlichen Rücksichten, um den Arbeitern die unangenehme und zeitraubende Arbeit des Stellensuchens zu erleichtern und abzukürzen. Weil es schwierig ist, die Arbeitgeber heranzuziehen, so nehmen die Arbeitsnachweise von ihnen meistens keine oder eine sehr kleine Gebühr. Nichtsdestoweniger sehen wir bei allen Arbeitsnachweisen sehr viel mehr Arbeitsangebote wie Nachfrage. Das liegt nicht daran, daß das Angebot an und für sich viel größer ist wie die Nachfrage, sondern daran, daß Nachweise für die Arbeiter ein viel dringenderes Bedürfnis sind, wie für die Arbeitgeber, und die geringe Zahl der Meldungen der Arbeitgeber wird sich, solange nicht ein moralischer oder rechtlicher Zwang auf die letzteren ausgeübt wird, nicht ändern.

Die gemeinnützigen Nachweise sind nichtsdestoweniger eine außerordentlich segensreiche Einrichtung für die ungelernten Arbeiter und die Gelegenheitsarbeiter. Und sie vermöchten auch vielen, namentlich kleinen und mittelgroßen Arbeitgebern oft namhafte Vorteile zu bieten,

wenn man nur viele von ihnen veranlassen könnte, sich regelmäßig der Nachweise zu bedienen. Aber ein Markt kann nur da gedeihen, wo viele Käufer und Verkäufer gleichzeitig erscheinen, und daran hat es bisher immer gefehlt. Es soll deshalb in Stuttgart mit Hülfe der Stadt der bemerkenswerte Versuch gemacht werden, den Arbeitsnachweis umzugestalten und zwar auf Grund der von H. Lautenschlager gemachten und von ihm a. a. O. (s. S. 11) veröffentlichten Vorschläge.

Die vielfach errichteten wohlthätigen Arbeitsnachweise haben gewöhnlich nur Hülfsbedürftige im Auge. Hierher gehören die Arbeitsnachweise für Arme, für Invalide, für entlassene Verbrecher u. s. w. Sie sind zweifellos für die Klassen, für welche sie errichtet sind, von großem Vorteil, sie leiden aber alle an dem Mangel an Nachfrage seitens der Arbeitgeber. Wären sie eine besondere Abteilung des allgemeinen Arbeitsnachweises, so würden sie natürlich über viel mehr Nachfrage nach Arbeitern verfügen, und könnten sich aus den Arbeitsuchenden die für sie geeignetsten zu weiteren Bemühungen herausgreifen. Diese wohlthätigen Arbeitsnachweise sind nämlich gezwungen, in anderer Weise zu verfahren, wie die allgemeinen Arbeitsnachweise; während letztere sich meistens damit begnügen, Angebot und Nachfrage gleichsam passiv zu vermitteln, indem sie es den Arbeitsuchenden überlassen, mit den von den Nachweisen aufgegebenen Arbeitgebern zu verhandeln, bemühen sich diese Nachweise statt dessen meist thätig bei den Arbeitgebern, um sie zur Annahme derartiger wenig gesuchter Persönlichkeiten zu bewegen, und sie bilden deshalb den Übergang zu den Privat-Arbeitsvermittlern, deren Vorzug gerade darin besteht, daß sie sich persönlich ernstlich um die Unterbringung ihrer Klienten bemühen.

Die männlichen und weiblichen Privatarbeitsvermittler, Gesindevermieter, Placierungsbureaus, Heuerbaase, und wie sie sich sonst nennen mögen, sind ein notwendiges Übel, solange wir nicht Arbeitsnachweise haben, die sich ernstlich um die Unterbringung der Arbeit- oder Stellensuchenden kümmern; namentlich Mädchen und Frauen können kaum diese geschäftsmäßigen Stellenvermittler zur Zeit entbehren. Die Arbeitgeber wenden sich an sie, weil sie Auskunft geben und eine gewisse Gewähr bieten, daß die engagierte Person den gestellten Ansprüchen genügt. Sie ersparen den Arbeitgebern und Dienstherrschaften die Mühe des Suchens und Prüfens und den Stellensuchenden unnütze Wege und unangenehme Besuche. Leider sind die Persönlichkeiten, die sich diesem Berufe widmen, nicht selten zweifelhafte Charaktere und gescheiterte Existenzen, und gegen

eine gute Provision empfehlen diese oft ohne Prüfung oder wider besseres Wissen schlechte Personen und schaffen unsittliche Verhältnisse: sie benutzen die Macht, welche sie sich erwerben, nicht selten zur rücksichtslosen Ausbeutung der Stellensuchenden, und es ist deshalb erklärlich, daß ihre Beseitigung von vielen gefordert wird; nichts wäre aber verkehrter, als wenn man sie aufheben oder verbieten wollte, ehe man etwas besseres an ihre Stelle gesetzt hat. Über den Umfang und die Verbreitung dieser geschäftsmäßigen Arbeitsvermittelung wissen wir nichts bestimmtes, nur das ist bekannt, daß sie für das Engagement der Seeleute, Kellner und der Dienstboten eine große Bedeutung haben. Dagegen befassen sie sich weniger mit der Unterbringung gewerblicher Arbeiter und Arbeiterinnen im engeren Sinne, und können in keiner Weise gute kommunale Arbeitsnachweise ersetzen.

Die Anzeigen in den Zeitungen — häufig zusammengefaßt unter der Bezeichnung „Arbeitsmarkt“ — spielen bei dem Mangel guter Arbeitsnachweise eine bedeutende Rolle: hiervon kann man sich am besten an der Ausgabestelle einer viele Stellengesuche enthaltenden Zeitung überzeugen, wenn man die große Menge von Menschen sieht, welche sich dort zusammendrängt, um schleunigst eines dieser Blätter zu erhaschen, in der Hoffnung, durch schnelle Meldung andern den Rang abzulaufen. Hier findet gerade das Gegenteil von den gewerbsmäßigen Vermittlern statt: jede Prüfung der Qualität ist bei Arbeitgebern und Arbeitern ausgeschlossen und damit hängt es zusammen, daß sich auf Annoncen immer außerordentlich viel unfähige und verkommene Leute melden, und daß man wirklich tüchtige Personen selten durch eine Annonce erhält. — Für die Versorgung gewerblicher Arbeiter haben die Anzeigen, einige Fachzeitschriften ausgenommen, eine vergleichsweise geringe Bedeutung; es handelt sich hierbei meist um Kommis, Ladenmädchen und Aufsichtspersonal u. s. w. Da der geplante kommunale Arbeitsnachweis für diese Stände zunächst nicht sorgen soll, werden die Anzeigen für diese ihre Bedeutung behalten.

Die Arbeitsvermittelung durch Annoncen hat den großen namentlich für Arbeiter schwerwiegenden Übelstand, daß sie sehr teuer, häufig unerschwinglich teuer ist, ferner ist das Annoncieren deshalb so wenig wirksam, weil die Zahl der Blätter namentlich an größeren Orten recht groß ist und es schwierig ist, sie alle zu erhalten und dieselben alle durchzusuchen. Namentlich Arbeitgeber suchen sehr selten nach Anzeigen Stellensuchender: gewöhnlich an-

noncieren die Arbeitgeber, wenn sie Stellen besetzen wollen, und überlassen es den Arbeitern, die Zeitungen auf Anzeigen durchzusuchen und sich bei ihnen zu melden. Den Arbeitsuchenden bleibt jetzt also nichts übrig als unthätig zu warten oder Umschau zu halten, und sie können sich schwer durch eigene Inserate Stellungen verschaffen.

Der größte Mangel des bestehenden Zustandes der Arbeitsvermittelung ist: daß dieselbe auch in derselben Stadt nicht centralisiert ist, sondern gewerkschaftliche, gemeinnützige, wohlthätige, Fabrikanten-, Innungs-, Privat- und Anzeigenvermittelung nebeneinander bestehen, so daß es Arbeitern und Arbeitgebern sehr schwer gemacht wird, sich dieser Anstalten zu bedienen: deshalb benutzen sie vielfach keine derselben.

III.

Die Organisation der zu errichtenden örtlichen Arbeitsnachweise.

Die Grundlagen der Organisation sind die zunächst in allen größeren Städten und den industriellen Mittelstädten zu errichtenden kommunalen Arbeitsnachweise. Für die Errichtung der Arbeitsnachweise durch die städtischen Verwaltungen oder durch kommunale Verbände (Kreise, Stadt- und Landkreise zusammen u. s. w.) sprechen folgende Gründe:

1. Die Kommunen haben das größte Interesse an der Einrichtung von Arbeitsnachweisen, weil diese für Unterbringung der Arbeitslosen sorgen, die Armenverwaltung dadurch entlasten, die Steuerkraft der Arbeiter und Arbeitgeber heben und der Stadtverwaltung Klarheit über die Armen- und Arbeiterverhältnisse in der Stadt verschaffen. Dadurch kommen die Kommunen in die Lage, rechtzeitig für Abhülfe etwa sich bedrohlich entwickelnder socialer Mißstände zu sorgen und werden vor übereilten „Notstandsarbeiten" bewahrt.

2. Vereine sind keine dauernden Einrichtungen, sie können sich jeden Tag auflösen. Derartige wichtige Unternehmungen, wie es centralisierte Arbeitsnachweise größerer Städte oder kommunaler Verbände sind, müssen aber von vornherein ständige, eine lange Dauer versprechende sein, die besoldeten Beamten müssen Anrecht auf Pension und Sicherheit vor willkürlicher Entlassung haben, wenn man tüch-

tige, gewissenhafte, durchaus ehrenhafte und kenntnisreiche Beamte finden will.

3. Vereine können keinen Zwang auf Arbeiter und Arbeitgeber ausüben, wie er für Erzielung rechtzeitiger und ausführlicher Meldung nötig ist. Sie können keine Gebühren und Strafen auf dem Exekutionswege ohne besondere Klage einziehen, was für einen prompten Geschäftsgang nötig ist.

4. Vereine besitzen nie oder ganz ausnahmsweise die Autorität, socialistische Arbeiter und zünftlerische Handwerksmeister sowie Großindustrielle zum gemeinsamen Handeln zu verbinden, wie es unbedingt nötig ist, wenn die Verwaltung der Arbeitsnachweise eine völlig unparteiische, von allen geachtete sein soll.

5. Für den Staat oder das Reich eignet sich die Errichtung der örtlichen Arbeitsnachweise nicht, weil jene genug andere Aufgaben haben, so daß sie den Arbeitsnachweisen nicht dieselbe Aufmerksamkeit wie die Städte schenken können. Es ist ja überhaupt das einzig richtige und es ist ein unsere ganze moderne Gesetzgebung beherrschender Grundsatz, alle politische und sociale Thätigkeit soweit zu decentralisieren, wie es ohne Schaden für die Staatsinteressen möglich ist, weil auf diese Weise die augenblicklich herrschende politische Strömung keine Macht erhält, um derartige wichtige Einrichtungen in ihrem Sinne zu beeinflussen, und weil erfahrungsmäßig im allgemeinen die Männer, welche sich öffentlichen Dingen als Nebenberuf widmen, — und solche muß man bei der Beaufsichtigung der Nachweise heranziehen — sich viel lieber und sorgfältiger lokalen und kommunalen Angelegenheiten wie staatlichen widmen, und weil ein Wettstreit unter den Kommunen ein Sporn ist, bestes zu leisten und andere zu übertreffen.

6. Noch weniger ist es empfehlenswert die Leitung der Arbeitsnachweise nur den Arbeitern zu übertragen, während die Städte die Kosten tragen; wenngleich dies von den socialistischen Gewerkschaften mit großem Nachdruck gefordert wird, „weil die Arbeitskraft eine Ware sei, deren Preis und Lieferungsbedingungen von deren Besitzern — den Arbeitern — festzustellen sei. Nur durch alleinige Herrschaft über die Arbeitsnachweise könnten die Arbeiter bei der jetzigen Organisation der Gesellschaft zu angemessenen Arbeitsbedingungen kommen."

Die Gründe, die sie dafür anführen, sind völlig unzutreffend, denn die Arbeitsnachweise haben die Aufgabe, Arbeitsverträge zu vermitteln, und zu einem solchen Vertrage gehören beide Parteien,

Arbeitgeber und Arbeiter, und der Staat hat alle Ursache, die alleinige Herrschaft der socialistischen Arbeiter über die Arbeitsnachweise zu verhindern, weil dieselbe die Arbeitgeber ganz der Willkür dieser Arbeiter preisgeben würde.

7. Dieselben Gründe würden gegen eine alleinige Leitung der Arbeitsnachweise durch die Arbeitgeber sprechen.

Die Kommunen sind also die einzigen Körperschaften, welche mit Erfolg Arbeitsnachweise errichten können, sie haben deshalb auch die Pflicht, es zu thun. Die daraus erwachsenden Kosten können dieselben sehr wohl von Arbeitgebern und Arbeitern in Form von Gebühren wieder erheben, denn diese sind es, welche den Hauptvorteil von den Arbeitsnachweisen haben werden, aber es ist nur billig, wenn die Kommunen wenigstens 1/10 dieser Kosten selbst übernehmen, weil sie durch die Pflichten, welche die Armenverwaltung ihnen auferlegt, u. s. w. gleichfalls ein lebhaftes Interesse an den Nachweisen haben.

Die Kommunen würden zunächst sämtliche Kosten (für Beschaffung des Lokals, für Gehälter u. s. w.) tragen, erhielten aber durch Reichsgesetz das Recht, eine bestimmte Abgabe von jeder neu bezw. wiederbesetzten Stelle zu erheben und steigende Geldstrafen für jede Versäumnis einer Anmeldung von jedem Stellenwechsel aufzulegen. Diese Abgabe würde so zu bemessen sein, daß bei dem durchschnittlichen Stellenwechsel etwa 2/3 des Gesamtaufwandes für die Unterhaltung des Arbeitsnachweises gedeckt wird. Es wird dabei gerecht sein, wenn von denjenigen Personen, welche den Arbeitsnachweis benutzen aber nicht der Kommune angehören, eine um die Hälfte höhere Gebühr erhoben wird.

Diese Gebühr würde von den Arbeitgebern erhoben, welche Arbeiter einstellen, und es würde diesen das Recht gegeben werden, bei der ersten Löhnung die Hälfte dieser Gebühr dem angenommenen Arbeiter in Abzug zu bringen, sodaß die Arbeitgeber die Hälfte der Gebühr tragen, wenn Arbeiter und Arbeitgeber der Kommune angehören, die den Nachweis errichtet; engagiert aber der Arbeitgeber einen auswärtigen Arbeiter, so würde er, wie oben gesagt, die um 50 % erhöhte Gebühr zahlen, und davon diesem die Hälfte vom Lohn abziehen; geht der Arbeiter nach auswärts, so würde die Gebühr überhaupt fortfallen, beides würde sich ausgleichen. Es ist dies insofern zweckmäßig, als die Einziehung der Gebühr auswärts weitläufig wäre, und billig, weil ja in diesem Fall es an Beschäftigung

im Heimatsort fehlen wird, die Kommune also in der Regel ein Interesse hat, daß der fragliche Arbeiter fortgeht. — Durch das Einziehen der Gebühr vom Arbeitgeber ist die Erhebung derselben eine einfache, während der Arbeitgeber leicht den Anteil der Arbeiter abziehen kann, von den Fällen abgesehen, wo der Arbeiter nicht so lange arbeitet, daß der Arbeitgeber den auf ihn fallenden Teil der Gebühr vom Lohn abziehen kann. In diesem Fall würde der Arbeitgeber nur seinen Anteil, also die Hälfte der sonst auf ihn fallenden Gebühr zu zahlen haben. —

Für Auskunfterteilung über Charakter und Leistungen würde eine besondere Gebühr, die von dem Anfragenden im voraus einzeln oder im Abonnement zu entrichten ist, erhoben werden. Diese Auskunftsgebühr müßte im Vergleich zur einfachen Stellenvermittelungsgebühr eine hohe sein, weil die Auskunfterteilung, das Einziehen von Erkundigungen viele Schreiberei und die Anlage besonderer Personalnotizen über den Angefragten nötig macht. (Über die Auskunfterteilung s. unten S. 24 flg.) Kann der Nachweis mangels genügender Kenntnis keine Auskunft geben, so würde er die Gebühr zurückerstatten müssen.

Die Strafgelder würden voraussichtlich eine nicht ganz unwesentliche Einnahmequelle bilden, sie würden vielleicht mit Mk. 3 durchschnittlich in allen den Fällen erhoben werden, wo ein Arbeitgeber die vorgeschriebenen Meldungen über das Aufhören und den Anfang eines Arbeitsverhältnisses unterlassen hat.

Die Ausgaben würden in der Lokalmiete, der Besoldung der ständigen Beamten und den Versäumnisentschädigungen für die aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeiter gewählten Vorstandsmitglieder sowie aus sonstigen Bureauunkosten bestehen. —

Die Verwaltung müßte eine völlig selbständige, nicht vom bureaukratischen, sondern vom Standpunkte des praktischen Lebens geleitete sein. Die ständigen Beamten würden aus einem Vorsitzenden und den Bureaubeamten bestehen. Ersterer darf weder Arbeiter noch Arbeitgeber sein und wird meist am besten dem höheren Verwaltungsdienst entnommen; in manchen Fällen wird man den Vorsitzenden des Gewerbegerichts auch mit dieser Stellung betrauen, weil die Stellung als Vorsitzender des Gewerbegerichts nicht die ganze Zeit ausfüllt und der Letztere sich eine Personalkenntnis erwirbt, die ihm in seiner andern Stellung als Vorsitzender des Nachweises sehr nützlich sein kann.

Aber es darf, diese Verbindung nicht gesetzlich vorgeschrieben sein, weil in vielen Fällen der Vorsitzende des Gewerbegerichts

sich nicht zum Vorsitzenden des Arbeitsnachweises eignet, in andern Fällen die Arbeit für eine Person zu viel sein wird. Es empfiehlt sich auch nicht, juristische Vorkenntnisse zur Bedingung zu machen, weil sie ja für die Stellung eines Vorsitzenden durchaus nicht nötig sind und eine technische Vorbildung eigentlich noch wichtiger ist. Es werden z. B. die Gewerberäte vielleicht diese Stelle als Nebenamt übernehmen können, wenn (was ohnehin nötig ist) deren Bezirke viel kleiner wie bisher gemacht werden.

Die andern Bureaubeamten würden der subalternen Laufbahn zu entnehmen sein, doch müßte im Gesetz ausgesprochen werden, daß ein Zwang für die Besetzung durch Militäranwärter nicht stattfindet, weil diese zu wenig Sachkenntnis haben und für den Verkehr mit dem Publikum meist wenig geeignet sind. Um Weitläufigkeiten zu vermeiden, wird man bei der großen Zahl von kleinen Beträgen, die zu erheben sind, die Kassengeschäfte gleich mit dem Nachweis verbinden, so daß nur von Zeit zu Zeit der städtische Zuschuß bei der Stadtkasse erhoben zu werden braucht; im übrigen werden die Ausgaben aus den eigenen Einnahmen bestritten werden können. —

Da der Arbeitsnachweis für weibliche Arbeiter besondere Bedeutung hat, so wird ein weiblicher Beamter für den Verkehr mit dem weiblichen Geschlecht angestellt werden müssen. Ebenso wird man getrennte Räume für die Meldungen der Frauen und Männer haben müssen. Es sind demnach an Personal mindestens erforderlich: ein Bureauvorsteher, der gleichzeitig Kassierer ist, dem auch das Auskunftswesen unterstellt ist (Auskünfte über Charakter, Leistungen u. s. w.), und der die Korrespondenz besorgt, und ein männlicher und ein weiblicher Expedient, die auch sehr tüchtig, zuverlässig und im Verkehr mit Arbeitern und Arbeitgebern gewandt sein müssen. Diesen würde neben der zum Teil protokollarischen Annahme aller Meldungen die Führung sämtlicher Listen obliegen. Für mittlere Städte bis zu 100 000 Einwohnern würde dies Bureaupersonal, dem noch ein Bureaudiener hinzuzurechnen wäre, wohl ausreichen. Hiernach würden die Kosten annähernd zu veranschlagen sein:

Remuneration des Vorsitzenden als Nebenamt .	Mark	2 000
1 Bureauvorsteher	„	3 000
2 Expedienten zu Mark 2000 und 2400 . . .	„	4 400
Lohnausfallentschädigungen für Vorstandsmitglieder	„	1 500
1 Bureaudiener	„	900
Porti, allgemeine Bureaukosten	„	1 000
Lokalmiete, 4 Räume	„	1 200
	Mark	14 000

Diesen Ausgaben würden als eigene Einnahmen die Gebühren für Stellenvermittelung und Auskunftserteilung und die Strafen gegenüberstehen.

Nach Lautenschlager, Blätter für sociale Praxis Nr. 29 S. 17, finden in Stuttgart bei rund 150 000 Einwohnern jährlich 74 000 Stellenwechsel statt; nehmen wir danach für unsere als Beispiel dienende Mittelstadt statt dessen

50 000 Stellenwechsel

an, für die eine Gebühr von 20 Pf. (10 Pf. für Arbeitgeber, 10 Pf. für Arbeiter) erhoben wird, ferner Mark 300 für Strafgelder zu Mark 3 für jeden Fall und Mark 2700 für Auskunftserteilung (jede Auskunft 1 Mark), Zuschuß der Stadt 1/10 der Einnahme, so ergiebt sich folgende Aufstellung:

Jahreseinnahme:

Stellenvermittelungsgebühr (50 000 Stellenwechsel)	Mark	10 000
Auskunftserteilung	"	2 700
Strafgelder	"	300
Gebühr für Auswärtige	"	500
Zuschuß der Stadt	"	1 500
	Mark	15 000

Also Überschuß Mark 1000 jährlich.
(Lautenschlager veranschlagt sie für Stuttgart nur auf Mark 5000.)

Es sind hierbei die Ausgaben wohl zu hoch, die Einnahmen wohl zu klein angenommen, namentlich sind die Entschädigung für Lohnausfälle, welche an Vorstandsmitglieder zu zahlen sind, wohl zu hoch, die Gebühr für Auskunftserteilung und Stellenvermittelung für Auswärtige wohl zu klein angenommen, so daß es finanzieller Opfer der Kommunen nicht bedürfen würde, wenn es aus den oben angeführten Gründen nicht billig wäre, daß sie etwa ein Zehntel des Gesamtaufwandes beisteuern.

Der Vorstand, dem gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Leitung der ganzen Anstalt obliegt, würde von den Arbeitgebern und Arbeitern zu gleichen Teilen zu wählen sein, und zwar in der Weise, daß die Fachgenossen von einem, beziehentlich mehreren verwandten Gewerben aus ihrer Mitte ein Vorstandsmitglied so wählen, daß auf jedes Mitglied annähernd die gleiche Stimmenzahl kommt. Ist ein Gewerbe in einer Stadt sehr zahlreich vertreten, so kann man ihm auch mehrere Vorstandsmitglieder gewähren. Arbeitgeber und Arbeiter wählen natürlich getrennt und jede Klasse aus ihrer Mitte, es

muß dabei den Arbeitgebern etwa für je 50 Arbeiter eine Stimme gegeben werden, damit die großen Arbeitgeber nicht in unzulässiger Weise durch die kleinen Arbeitgeber überstimmt und schließlich auch aus der Mitte der Arbeitgeber socialistische Vorstandsmitglieder gewählt werden, wie das bei den Gewerbegerichten an mehreren Orten vorgekommen ist. Als Arbeitgeber würden überhaupt nur solche anzusehen sein, die mindestens 2 Arbeiter durchschnittlich beschäftigen und direkt für den Verkauf arbeiten, also nicht für andere Unternehmer oder Geschäfte. Diese Personen sind nicht als selbständige Arbeitgeber zu betrachten, sondern als Arbeiter und haben mit diesen zu wählen.

Es wird sich zur Vermeidung von Stichwahlen empfehlen, diejenigen als gewählt zu betrachten, die die meisten Stimmen haben; geheime Zettelwahl sichert hier wie überall am besten eine schnelle Wahlhandlung und eine möglichst von äußeren Einflüssen unabhängige Wahl. Die Wahlperiode darf keine zu kurze sein, und es muß ein plötzlicher Wechsel aller Vorstandsmitglieder unmöglich gemacht werden: es wird sich deshalb eine Wahl auf 6 Jahre und ein Ausscheiden von je 1/3 der Vorstandsmitglieder alle zwei Jahre empfehlen, so daß auch nur alle zwei Jahre und auch da nur innerhalb bestimmter Gewerbe eine Wahl stattzufinden hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die verschiedenen Gewerbe hat vor allem den Zweck, sachverständige, vertrauenswürdige Personen zur Verfügung zu haben, um namentlich für Auskunftserteilungen nach auswärts durch eine Unterredung mit dem stellesuchenden Arbeiter zu ermitteln, für welche Stellungen er sich eignet. Diese Vorstandsmitglieder sollen die Schaumeister und Schaugesellen ersetzen, welche jetzt bei vielen Innungen die Vorprüfung der Gehülfen vornehmen, um die so leicht zum Bettel führende „Umschau" zu verhindern, bei der die Gehülfen von Meister zu Meister laufen, um Arbeit zu suchen, oder, wenn diese nicht vorliegt, oder wenn der anfragende Arbeiter bei näherer Prüfung durch den Arbeitgeber nicht für die fragliche Stelle geeignet scheint, das „Geschenk" einheimsen und das als Hauptsache betrachten.

Die bisher bestehenden gemeinnützigen und wohlthätigen Arbeitsnachweise haben meist bei den gelernten Arbeitern und den sie beschäftigenden Arbeitgebern so geringe Erfolge gehabt, weil sie keinen sachverständigen Beirat zur Seite hatten, den jene Vorstandsmitglieder bilden sollen. Bei der jetzt so weit getriebenen Specialisierung der Arbeit ist eine genaue Kenntnis dessen, was der betreffende Arbeiter gearbeitet hat, Vorbedingung dafür, daß man ihn

annimmt; es genügt nicht, daß man weiß, daß er z. B. Schreiner ist: man muß wissen, ob er Bau-, Möbel-, Modellschreiner, ja in vielen Fällen, ob er auf Thüren, Fenster, Treppen u. s. w. gearbeitet hat.

Die meisten großjährigen Arbeiter haben keine Zeugnisse und Arbeitsbücher mehr: es bedarf deshalb jedesmal eines eingehenden Befragens eines Sachverständigen, um sich ein Urteil darüber zu verschaffen, ob ein Arbeiter für den Posten, für den er sich gemeldet hat, geeignet ist oder nicht. An demselben Ort ist eine solche eingehende Prüfung nicht so nötig, obgleich auch hier das probeweise Einstellen ohne Prüfung meist sehr große Mißstände im Gefolge hat: nach kurzer Zeit wird der neu angenommene Arbeiter wieder entlassen, weil er gerade für die Stellung, in die er gebracht war, nicht die nötigen Vorkenntnisse besaß: der Arbeitgeber hat schlechte Arbeit bekommen, sein teures Material ist verdorben, und der Arbeiter ist wieder brotlos geworden.

Von auswärts ist es aber ganz unthunlich, gelernte Arbeiter zu engagieren, wenn man nicht weiß, was sie leisten werden. Will man dem planlosen Wandern steuern, will man den kleineren Städten die Möglichkeit geben, Facharbeiter aus anderen, namentlich großen Städten kommen zu lassen, so müssen die Arbeitgeber eine gewisse Gewähr haben, daß die engagierten und meist vom Arbeitgeber mit Reisegeld versehenen Leute voraussichtlich das leisten, was sie sollen und selbst behaupten.

Das Gleiche gilt von den Arbeitern, namentlich den nach auswärts gehenden: auch sie haben ein großes Interesse daran, daß die Stellung, welche sie antreten wollen, für ihre speciellen Fertigkeiten und Fähigkeiten geeignet ist, und daß die Arbeitgeber, welche Arbeiter suchen, nach Charakter und Zahlungsfähigkeit eine gewisse Gewähr für Bezahlung, anständige Behandlung und länger dauernde Arbeit geben. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit, des Charakters und der Zahlungsfähigkeit der Fachgenossen sind aber die dem betreffenden Gewerbe angehörigen Vorstandsmitglieder besonders geeignet. Umgekehrt ist der Umstand, daß Arbeiter bei tüchtigen Arbeitgebern in einem bestimmten Geschäftszweig gearbeitet haben, die beste Gewähr für ihre Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit. Nötigenfalls werden Erkundigungen bei den Mitarbeitern und dem betreffenden Arbeitgeber leicht dazu führen, eine zuverlässige Auskunft über den in Rede stehenden Arbeiter zu erhalten. Die mit solchen Auskunftsanstalten ausgerüsteten Nachweise werden sehr dazu beitragen, die vielfach gesunkene Zuverlässigkeit der Arbeiter und

Arbeitgeber zu steigern. Jeder Arbeiter, der weiß, daß seine gesamte frühere Thätigkeit und moralische Stellung für sein Fortkommen entscheidet, wird sich ganz anders zusammennehmen wie der jetzige Arbeiter, der weiß, daß über seine Vergangenheit, namentlich wenn er nach einem andern Ort zieht, niemand außer der Polizei etwas erfährt. In gleicher Weise kann ein Arbeitgeber, der seine Arbeiter roh, ungerecht oder gar betrügerisch behandelt, sich bisher darauf verlassen, daß er immer wieder andere Arbeiter erhält, die nichts davon erfahren haben, wie es ihren Vorgängern ergangen ist. Die Arbeitsnachweise werden sich deshalb durch die Auskunftserteilung bald zu einer von allen schlechten Elementen gefürchteten Macht entwickeln, die die vielfach gesunkene Moral und Leistungsfähigkeit unserer gewerblichen Kreise schnell wieder heben wird, indem sie die soliden, tüchtigen und anständigen Arbeiter und Arbeitgeber voran bringt und die anderen zwingt, sich zu bessern, wenn sie nicht bald ohne gute Arbeit, beziehungsweise ohne brauchbare Arbeiter sein wollen. Freilich darf diese Auskunftserteilung sich nicht auf politische und sociale Parteistellung erstrecken, denn damit würde ein Hauptzweck der Nachweise vereitelt werden, nämlich der, eine Versöhnung der leider jetzt so oft feindlichen Gegensätze der Arbeiter und Arbeitgeber herbeizuführen: der Vorstand hat darüber zu wachen, daß derartige Gesetzwidrigkeiten nicht vorkommen, und sie nötigenfalls streng zu ahnden. Die Zusammensetzung zur Hälfte aus Arbeitgebern, zur Hälfte aus Arbeitern giebt eine Gewähr, daß mit Aufmerksamkeit darauf geachtet werden wird, daß nicht allein nicht öffentlich, sondern auch nicht durch Geheimzeichen derartige Mitteilungen gemacht werden.

Es wird bei der Verschiedenartigkeit der Anschauungen der Arbeitgeber und Arbeiter nicht selten vorkommen, daß das den ersteren angehörige Vorstandsmitglied eine andere Auskunft wie das den letzteren angehörige giebt: in solchen Fällen ist die Auskunft entweder seitens des Nachweises zu verweigern, wenn sie sich durchaus widersprechen, oder beide zu geben, wenn sie nur teilweise einander entgegengesetzt sind, im übrigen sich aber ergänzen.

Diese Arbeitsnachweise würden auf dem socialen Gebiet das werden, was die Auskunfteien wie Schimmelpfeng, Mutua confidentia und andere für die kaufmännische Welt geworden sind, der unentbehrliche Berater bei Anknüpfung neuer Verbindungen, der fortwährende Prüfer und Beurteiler der ökonomischen und moralischen

Verhältnisse aller kaufmännischen und industriellen Firmen und ihrer Inhaber, der Schrecken aller Betrüger und Schwindler. Die Arbeitsnachweise würden durch ihren öffentlichen Charakter besondere Gewähr für eine völlige Unbestechlichkeit und Gewissenhaftigkeit bieten, wenn auch anderen aus rein geschäftlichen Motiven hervorgegangenen Instituten — wie die oben genannten — diese Eigenschaften nicht abgesprochen werden sollen.

Die Auskunftserteilung über Arbeiter und Arbeitgeber würde selbstverständlich voraussetzen, daß jede Person oder Firma, nach der eine Anfrage erfolgt, auf dem Nachweis ihres Heimatsortes mindestens eine Seite in einem der alphabetisch geordneten Aktenstücke (von welchen jedes durchschnittlich einen Buchstaben umfaßt) erhält; es würden darauf die über die betreffende Person eingelaufenen Auskünfte, insbesondere Wohnort, Alter, Konfession, genaue Angabe des Geschäftszweiges der Arbeitgeber, bei denen er gearbeitet, und Zeit des Ein- und Austritts, etwaige gerichtliche Bestrafungen, Konkurse und Subhastationen eingetragen werden.

Die erste Auskunft über eine Person kostet allerdings viel Mühe, bei späterer ist aber das Material vorhanden, und wenn auch in jedem Fall die dem Fach angehörigen Vorstandsmitglieder zu fragen sind, ob sie neues in Erfahrung gebracht haben, so ist jede folgende Auskunftserteilung doch eine viel leichtere wie die erste. Im allgemeinen wird (ähnlich wie bei den erwähnten geschäftlichen Auskunfteien) der Satz von 1 Mark für eine Auskunftserteilung zur Deckung der Unkosten und der Arbeit genügen und vom Publikum gern gezahlt werden. Wenn das Publikum sich des außerordentlichen Vorzuges bewußt werden wird, welcher in zuverlässigen Nachrichten über die zu engagierenden Arbeiter u. s. w. liegt, so wird die Zahl der geforderten Auskünfte sehr wachsen, und sie werden eine wichtige Einnahmequelle für die Arbeitsnachweise werden und die oben in dem Voranschlag einer mittleren Anstalt angesetzten Einnahmen von 2700 Mark für Auskünfte werden leicht den doppelten und dreifachen Betrag erreichen. Alsdann wird es allerdings nötig sein, mehr Beamte anzustellen, wie oben veranschlagt; deren Gehälter aber werden reichlich durch die Gebühren gedeckt werden. Es würden nämlich nur etwa 9 Auskünfte für jeden Arbeitstag, also 2700 Auskünfte nötig sein, um jenen Betrag, wie er in dem Voranschlag eingesetzt ist, zu erreichen; wenn aber 50000 Stellenwechsel vorkommen, und auch nur in einem Viertel der Fälle eine Auskunft gefordert würde, so würde das eine Einnahme von

12500 Mark jährlich ergeben, wobei, wenn man auch mehrere Beamten und namentlich Schreibmaschinenschreiber zur Ausfertigung der schriftlichen Auskünfte anstellte, ein erheblicher Überschuß bleiben würde.

Die Grundlage der Stellenvermittelung müßte ein Reichsgesetz sein, welches jedem einem dem Gesetz genügenden Nachweis zugeteilten Arbeitgeber bei gesetzlich festgestellter (im Wiederholungsfalle steigender) Geldstrafe aufgiebt, eine Meldekarte auszufüllen und binnen 24 Stunden dem Arbeitsnachweis zuzusenden, welche etwa folgenden Vordruck enthält:

1. Namen des Arbeiters
2. Wohnung des Arbeiters
3. Alter des Arbeiters
4. Beschäftigung des Arbeiters
5. Tag des Austritts des Arbeiters
6. Tag des Wiederantritts des Arbeiters
7. Name, Geschäftszweig und Wohnung des alten Arbeitgebers
8. Name, Geschäftszweig und Wohnung des neuen Arbeitgebers

(7. und 8.: kann durch Stempel oder Druck ausgefüllt werden.)

9. Soll die Stelle wieder besetzt werden?

Datum. Unterschrift.

Beim Austritt ist der Absatz 6 und 8 nicht auszufüllen, beim bloßen Eintritt Absatz 9 nicht.

Jedem Arbeiter steht es frei, eine gleiche Karte auszufüllen und dem Nachweis zuzusenden, oder eine solche durch einen Beamten des Arbeitsnachweises ausfüllen zu lassen. Diese Arbeitermeldungen dienen zur Kontrolle der Meldungen der Arbeitgeber und eventuell veranlassen sie Bestrafung derselben.

Die Meldekarten muß man bei jedem Postamt mit eingedruckter 3 Pfennigmarke erhalten können. Da es sich meist nur um eine Stadtpostkarte handelt, kann die Post mit gutem Gewinn diese Karten zu dem billigen Satz von 3 Pfennigen befördern.

Wenn nämlich auch nur jährlich 5 Millionen Stellenwechsel im Deutschen Reich vorkommen, so würden das allein von seiten der Arbeitgeber 10 Millionen Karten sein, hierzu dürften noch 2 Millionen Arbeiterkarten kommen, also im ganzen 12 Millionen Karten der Post aufgegeben werden: rechnen wir Druck und Papier $^{1}/_{2}$ Pfennig, so bleiben der Post für Porto noch 2,5 Pfg. $\times$ 12000000 = 300000 Mark.

Hierzu kommen aber noch die Portoeinnahmen zu 10 Pfennig für den Brief bei jeder der unten erwähnten Anfragen, welche durch die Arbeitsnachweise befördert werden. Nehmen wir an, daß in 1/5 der Fälle Anfragen von auswärts einlaufen, so würden das 1 Million Anfragen sein, die brieflich weiter befördert werden, dies macht jährlich 200 000 Mark Porto für die Post.

Für diese 500 000 Mark Mehreinnahmen könnte das Reich die Reichscentrale für Arbeitsnachweis genügend ausstatten und behält doch noch einen erheblichen Überschuß.

Die einlaufenden Meldekarten sind, nach Gewerben geordnet, sofort auf dem Nachweis in vorgedruckte Listen einzutragen, die Karten selbst sind nach Tagen und dem Alphabet geheftet fortzulegen und auf den Austrittskarten ist jedesmal in der betreffenden Rubrik der Tag des Wiedereintritts mit farbiger Zahl einzutragen, wodurch die erste Karte erledigt ist.

Diese Listen sind für die leichtere Auffindung der Meldekarten bestimmt und es wird ein Auszug derselben wöchentlich einmal, etwa an jedem Mittwoch, der Reichscentrale eingesandt, wie das unten näher ausgeführt werden wird.

(Siehe Tabelle S. 29.)

Wo ein Überschuß der Austritte über die Eintritte verzeichnet steht, sind die betreffenden Arbeiter ohne Stellung, soweit sie nicht gestorben oder nach auswärts gezogen sind. Um nun über die nach auswärts gegangenen Arbeiter immer einen Überblick zu haben, müssen seitens der Polizei bezw. seitens des Einwohnermeldeamts die an- und abgemeldeten Personen angezeigt werden, so weit sie Arbeiterkreisen angehören, diese müssen auf den Austrittskarten gelöscht und in die Listen eingetragen werden, um den Bestand an Arbeitslosen feststellen zu können. Bleibt ein Arbeiter länger wie 14 Tage nach Ausweis der Listen ohne Arbeit und liegen keine besonderen Gründe für den Mangel an Beschäftigung, wie Krankheit oder Winterwetter (bei Bauarbeiten) vor, so wird durch Absendung eines Helfers (s. unter S. 31) oder einer andern geeigneten Person untersucht werden müssen, ob und aus welchem Grunde der Betreffende ohne Beschäftigung geblieben ist. — Für die während ihrer Arbeitslosigkeit Erkrankten kommt der § 28 des Krankenkassengesetzes nicht zur Anwendung und es ist für sie durch § 27 des Krankenkassengesetzes nicht genügend gesorgt, da Arbeitslose es meist versäumen, ihren Beitrag zu zahlen und sich rechtzeitig zu melden. Es empfiehlt sich

Die Listen haben folgende Einrichtung behufs Feststellung der Zahl der Arbeitslosen und der freien Arbeitsstellen:

1895.

Zweite Woche.

Kartennummer Aus-tritt	Kartennummer Ein-tritt	Gewerbe 12. Metallarbeiter	Austritte	Rest der Arbeitslosen aus voriger Woche	Eintritte	Überschuß der Austritte	Überschuß der Eintritte	Zugezogen	Gestorben u. fortgezogen	Invalide u. krank	Arbeitslose	Unbesetzte Stellen
1	1	Bauschlosser	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—
2	2		1		1							
3	3		1		1							
	4				1							
4	5	Eisendreher	1	—	1	2	—		2			—
5	6		1		1							
6			1									
7			1									
8	7	Eisenhobler u. s. w.	1		1			1			—	—
9	8		1		1							
	9				1							
		Summa	9	1	9	2	1	1	2	0	0	0

Wo ein Überschuß des Eintritts verzeichnet steht, sind auswärtige Arbeiter, aus der Schule entlassene Knaben oder von einem Gewerbe zu einem andern Übergegangene eingetreten. Die letzten beiden Kolumnen enthalten die beim Wochenabschluß übrig gebliebenen Arbeitslosen und unbesetzt gebliebenen Arbeitsstellen, es sind die an die Reichscentrale gesandten Zahlen.

deshalb, allen derartigen Personen während der Dauer der Arbeitslosigkeit Krankengeld und ärztliche Behandlung, Arznei u. s. w. dadurch zu sichern, daß der Arbeitsnachweis die Verpflichtung übernimmt, vom Entlassungstage bis zu erfolgtem Eintritt in eine andere dem neuen Betrieb angehörige Krankenkasse die Beiträge vorzuschießen, wenn der Arbeitslose sie nicht aus eigenen Mitteln zahlen kann. Die Krankenkassen sind anzuweisen, daß sie die Beiträge der Arbeitslosen beim Arbeitsnachweis erheben, und die Arbeitslosen, daß sie bei dem Arbeitsnachweis wie bei ihrem Arbeitgeber Beginn und Ende der Krankheit melden müssen. Auf diese Weise erhalten die Nachweise stets genaue Nachrichten über die Erkrankungen der Arbeitslosen. Diese Meldepflicht ist auch auf die durch Unfälle und Krankheit invalide Gewordenen auszudehnen. Die Arbeitsnachweise müssen eine Liste aller dieser Personen haben, die seitens der betreffenden Berufsgenossenschaften und Alters- und Invalidenanstalten immer in kurzen regelmäßigen Zwischenräumen ergänzt werden, damit die Nachweise diese Personen ebenso wie die Kranken in den Listen der Arbeitslosen streichen. Unter Berücksichtigung aller dieser Korrekturen geben die örtlichen Nachweise der Kontrolle wöchentlich die Zahl Unbeschäftigter in jedem Gewerbe durch Übersendung von Listen an.

Es werden besondere Bücher geführt, welche die Zahl der offenen Stellen ergeben. Da in der Regel jede Stellung wieder besetzt wird, so ist die in vorstehender Weise ermittelte Zahl der Arbeitslosen zu Grunde zu legen. Es ist aber zu diesen hinzuzuzählen die Zahl der angemeldeten neuen Arbeitsstellen und abzuziehen die Zahl der nach Angabe der Meldekarten nicht wieder zu besetzenden Stellen. Es ist deshalb für jeden Beschäftigungszweig die Zahl der aufgehobenen und neuangemeldeten Arbeitsstellen zu buchen.

Auf Grund eines wöchentlichen Abschlusses wird in der oben angegebenen Weise die Zahl der offenen Arbeitsstellen für die verschiedenen Arbeitszweige ermittelt. Gestützt auf diese beiden wöchentlich festgestellten Zahlen werden die Listen für jeden Arbeitszweig ausgefüllt, welche wöchentlich nach der Reichscentrale gesandt werden, um dort in dem „Reichsarbeitsmarkt", einer jeden Freitag Abend erscheinenden Zeitung zusammengestellt zu werden, die Samstag Abend oder Sonntag früh im Besitz eines jeden Interessenten sein kann. Außer diesen für die Statistik zu benutzenden Büchern werden noch besondere Bücher zur Erleichterung der Arbeitsvermittelung ge-

führt, worin alle durch Kündigung frei werdenden Arbeiter und Arbeitsstellen unter Angabe des Termins, wo sie frei werden, einzutragen sind. In dies Buch sind auch die von auswärts einlaufenden Gesuche um Arbeitsvermittelung aufzunehmen. Es soll mit Hülfe dieser Aufzeichnungen möglichst erzielt werden, daß bei Ablauf der Kündigungsfrist bereits ein neues Engagement vorliegt, so daß beim Stellenwechsel gar keine Arbeitslosigkeit eintritt. Es müssen alle Arbeiter und Arbeitgeber oft und dringend gebeten werden, diese Anmeldungen ja so schnell wie möglich zu machen; es lassen sich diese Anmeldungen indes nicht durch Strafen erzwingen. — Über die Thätigkeit der Vorstandsmitglieder als Berater bei der Auskunftserteilung ist oben bereits ausführlich gesprochen. Außerdem hat der Gesamtvorstand sich mindestens einmal jährlich zu versammeln, um einen Bericht über die Thätigkeit des Nachweises entgegenzunehmen und über dieselbe im allgemeinen zu beraten und über etwaige Wünsche aus seiner Mitte zu beschließen und vor allem den Ausschuß — etwa je drei Arbeitgeber und je drei Arbeiter — zu wählen, welcher die Thätigkeit des Nachweises nach jeder Richtung überwacht und die besoldeten Beamten des Arbeitsnachweises den städtischen Behörden präsentiert und deren Gehälter vorschlägt, welche davon die ihnen geeignet scheinenden anstellen. Der Vorstand hat das Recht, Einsicht von allen Büchern und Korrespondenzen zu nehmen und muß namentlich sich überzeugen, daß bei der Zuweisung von Stellen und bei der Erteilung von Auskünften die strengste Unparteilichkeit waltet. Dieser Ausschuß hat auch die Aufgabe, über den Voranschlag für die Ausgaben und Einnahmen zu beschließen und die Jahresrechnung zu revidieren und eventuell die Entlastung der Kostenführung bei dem Vorstand zu befürworten oder dieselbe zu widerraten.

Dem Vorstand werden Vertreter der städtischen Armenverwaltung als Helfer beigeordnet, die die besondere Aufgabe haben, für die Arbeitserlangung der Armen, der Halb- und Ganzinvaliden, der geistig Schwachen, der entlassenen Verbrecher, der aus den Magdalenenheimen entlassenen Prostituierten und andern meist nur durch persönliche Bemühungen unterzubringenden Personen zu sorgen; die Beamten des Nachweises sind verpflichtet, diesen Helfern unentgeltlich jede gewünschte Auskunft zu erteilen und sie mit Rat und That bei ihren Bemühungen zu unterstützen.

In größeren Städten ist es erwünscht, daß zu einer bestimmten

Stunde sich suchende Arbeitgeber und Arbeiter auf dem Arbeitsnachweis treffen, um persönlich mit einander zu verhandeln, daß also eine Arbeitsbörse mit dem Nachweis verbunden wird; es ist dafür natürlich ein besonderer Saal erforderlich. Es ist diese Einrichtung nur für das Engagement von Dienstpersonal von Bedeutung sowie für Stundenarbeiter und Tagelöhner, die tageweise mit den Arbeitgebern nach Bedarf derselben wechseln; derartige nicht ständige Arbeiter sind im übrigen am besten vom Verkehr mit dem eben besprochenen Arbeitsnachweis auszuschließen, oder es ist für sie eine besondere Abteilung zu errichten, die nur mit diesen Leuten zu thun hat. — Wollte man dieselbe Behandlung, wie sie für die anderen Arbeiter vorgeschlagen wurde, auf sie anwenden, so würden die oben genannten Gebühren viel zu hoch sein, und die Arbeitsstatistik würde durch sie eine ganz unrichtige werden. Es würde aber zu weit führen, wenn die besondere Behandlung dieser vergleichsweise wenig zahlreichen Klasse von Arbeitern hier eingehend besprochen werden sollte.

Der bei weitem größte Teil der für längere Zeit eingestellten Arbeiter findet natürlich stets am Ort selbst ein Unterkommen. Jeder Arbeiter erfährt auf dem Nachweis, bei welchen Arbeitgebern Stellen seines Gewerbes offen sind, er besucht dieselben infolge davon und findet meist schnell die gewünschte Arbeit, während er früher viele vergebliche Wege machen mußte.

Für diese in demselben Ort ansässigen Arbeiter ist aber die Einrichtung von Arbeitsnachweisen nicht ein so dringendes Bedürfnis wie für die Arbeiter, welche an ihrem Wohnort keine Beschäftigung finden. Um für diese zu sorgen, müssen die Nachweise mit einander in Verbindung treten. Es kann dies entweder direkt geschehen, indem sich alle deutschen Nachweise etwa wöchentlich das Verzeichnis der frei gewordenen und frei werdenden Arbeitsstellen und Arbeiter gegenseitig zuschicken und auf diese Weise die Ausgleichung bewirken, oder dadurch, daß sämtliche Arbeitsnachweise Deutschlands ihre Berichte gleichzeitig an die Reichscentrale senden und daß von hier aus die Mitteilungen an alle Nachweise Deutschlands gehen. Der letztere Weg erspart den eigenen Arbeitsnachweisen soviel Arbeit und Geld für Porto und Druckkosten, daß die Errichtung einer Reichscentrale als ein dringendes Erfordernis für schnelle und billige Arbeitsvermittelung erscheint. Diese Centrale bietet außerdem den großen Vorteil, daß sie die statistische Verarbeitung der Nachfrage und des Angebots von Arbeit und der Zahl der Arbeitslosen

nebst allen anderen wichtigen damit verbundenen Fragen, wie Lohnhöhe u. s. w. übernehmen kann.

Nebenbei wird es sich in dringenden Fällen empfehlen, daß mehrere benachbarte Nachweise sich gelegentlich direkt miteinander in Verbindung setzen, wenn auf diese Weise ein schnelleres Unterbringen von Arbeitern oder schnelleres Besetzen von Stellen zu erwarten ist, da durch direkte Verbindung der Nachweise unter Umständen 2—4 Tage gewonnen werden können.

Die wichtige Frage, wo Arbeitsnachweise errichtet werden sollen, wird man meist dem Urteil der Kommunen überlassen können, doch muß auch die Regierung Kommunen oder kommunale Verbände zur Einführung der Arbeitsnachweise zwingen können, wenn nach Ansicht der Regierung für die Errichtung eines Nachweises an einem Ort ein Bedürfnis vorliegt; dies gilt auch namentlich dort, wo kommunale Verbände am besten die Nachweise errichten würden und ein Glied eines solchen Verbands das Interesse zahlreicher Bewohner nicht achtend den Beitritt verweigert. Die Abgrenzung des Bezirkes jedes Arbeitsnachweises bedarf der Genehmigung der Reichsregierung. Diese Bezirke sind so zu wählen, daß jeder gewerbetreibende Deutsche einem Bezirk angehört. Es ist vor Eröffnung eines Arbeitsnachweises seitens der höheren Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob alle reichsgesetzliche Bestimmungen über die Errichtung solcher Anstalten bei den Wahlen 2c. befolgt sind, und nachdem dies festgestellt, rechtzeitig eine Bekanntmachung zu erlassen, die den Beteiligten den Eröffnungstermin mitteilt.

IV.

Die Organisation der Reichscentrale für Arbeitsnachweis.

Diese Reichscentrale, die wir in folgendem kurz Reichsarbeitsnachweis nennen wollen, und deren Notwendigkeit in vorstehendem dargethan ist, zerfällt in zwei Abteilungen: die publizistische und die social-statistische. Die publizistische Abteilung hat vor allem die Aufgabe, die Berichte der Arbeitsnachweise der einzelnen Städte wöchentlich einmal zusammenzustellen und in Form einer Zeitung zu veröffentlichen. Daß dieses Organ, welches zweifellos eine außerordentlich weite Verbreitung in Kreisen der Arbeiter und Arbeitgeber finden wird, auch noch für andere Redaktions-

Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen, welche jene Kreise interessieren, benutzt werden wird, versteht sich wohl von selbst. Die Form, in welcher die Mitteilungen der Arbeitsnachweise zusammengestellt werden, ist natürlich immer die gleiche, sodaß der ganze Vordruck stereotyp stehen bleibt und nur die Zahlen wöchentlich eingefügt werden.

Auf folgender Seite ist angedeutet, wie derartige Zusammenstellungen einfach und übersichtlich zu machen sind.

Der Überblick für den suchenden Arbeiter oder Arbeitgeber ist ein sehr schnell zu gewinnender: Die verschiedenen Hauptabteilungen der Gewerbe („Metallarbeiter" ꝛc.) sind alphabetisch geordnet, in derselben Weise, wie es bei den Orts-Arbeitsnachweisen geschieht, ebenso sind die Unterscheidungen dieser Gewerbe wieder alphabetisch geordnet. Ein Eisendreher braucht nur hinter der Bezeichnung seines Berufs die horizontale Zahlenreihe zu verfolgen, um sofort zu sehen, an welchen Orten unerledigte Gesuche von Arbeitgebern seines Zweiges vorhanden sind, und sein Anerbieten dem betreffenden Arbeitsnachweis zur Beförderung zu übersenden. Aus diesem Anerbieten, aus welchem Namen, Wohnung, Alter, specielle Beschäftigung, letzter Arbeitgeber, Lohnforderung hervorgehen müssen, worin besondere Bedingungen angegeben sein können, und wofür vorgedruckte Formulare kostenfrei bei den Arbeitsnachweisen und Postanstalten zu haben sind, ersehen die Arbeitgeber sofort, um was es sich handelt, und setzen sich mit dem fraglichen Arbeiter, falls sie glauben, daß er ihren Wünschen entspricht, schriftlich direkt in Verbindung, oder sie ziehen zunächst bei dem Arbeitsnachweis seines Heimatsortes nach dem Meldenden nähere Erkundigungen ein.

In gleicher Weise benutzen die Arbeitgeber entsprechende Formulare, um (wenn sie Arbeiter suchen) dieselben ausgefüllt durch die Arbeitsnachweise der Städte, wo Überschuß von Arbeiter-Angeboten stattfindet, den Arbeitern zuzusenden, welche Arbeit suchen. Diese Beförderung der Gesuche erfolgt seitens der Nachweise für Arbeiter und Arbeitgeber unentgeltlich, sie haben nur Freimarken mit Couvert beizufügen und die Gesuche offen einzusenden, damit die Arbeitsnachweise sich die nötigen Auszüge, namentlich über Lohnhöhe machen können. Die Beamten der Arbeitsnachweise sind eidlich zu verpflichten, daß sie diese Notizen nur an den Reichsarbeitsnachweis für dessen Statistik einsenden, im übrigen an niemand Mitteilung machen. Auf diese Weise wird eine Grundlage für eine detaillierte Lohnstatistik geschaffen und zwar für jeden Geschäfts-

Namen der Arbeitsnachweise	Aachen		Altenburg		Altona		Augsburg		Barmen		Berlin		Bielefeld	
Angebote 12. Metallarbeiter	A	G	A	G	A	G	A	G	A	G	A	G	A	G
Bohrer	**4**	3	0	**1** 6	3	**4**	6	6	1	1	**30** 50	40	6	**4** 8
Bauschlosser	**10** 7	6	8	**3** 9	**6** 15	16	10	**7** 11	12	5 13	**20** 40	35	17	**4** **8**
Eisendreher	**6** 5	—	**3** 3	-		**10** 12	**8** 10	—	**9** 11	14	**25** 35	45	**6**	8
Eisenhobler														
Fraiser														
Maschinenschlosser														
Metalldreher														
Nieter= Kessel-														
Stemmer= schmiede														
Zuschläger u. s. w.														
Summa														

Erläuterungen: Die unter A verzeichneten Zahlen bedeuten den Überschuß an Arbeiterangeboten, die unter G stehenden Zahlen den Überschuß an gewünschten Arbeitern (Gesuchen der Arbeitgeber), die großen Zahlen bedeuten die freien, die kleinen Zahlen die frei werdenden oder neugeschaffenen Stellen.

zweig, und wenn man will, für jede Provinz einzeln. Die Lohnanerbietungen der Arbeitgeber werden durchschnittlich wohl niedriger sein, wie die Forderungen der Arbeiter, und man wird annehmen können, daß das Mittel aus beiden dem wahren Durchschnittsverdienst nahe kommt. —

Die in der obenerwähnten Wochenschrift „Reichsarbeitsmarkt" aufgeführten Angaben über gekündigte, also demnächst freiwerdende Stellen würden auch diejenigen umfassen, welche nach Mitteilung der Arbeitgeber nach Ablauf von 14 Tagen neu errichtet werden sollen, und es würden die seitens der Arbeitgeber als in Zukunft fortfallend bezeichneten von den gekündigten Stellen abgezogen. Im übrigen stellen die gekündigten Stellen den voraussichtlichen Bedarf in etwa 14 Tagen dar. Da man den gesetzlichen Meldezwang nicht wohl für Kündigungen einführen kann, und da es sich bei diesen nicht um eine vollendete Thatsache, sondern nur um Ankündigung von Absichten handelt, so sind die in dem Reichsarbeitsmarkt durch kleinen Druck ausgezeichneten Zahlen selbstverständlich nur annähernd genau. Nichtsdestoweniger werden sie für die Stellenvermittelung nach auswärts eine große Bedeutung haben, weil es sich empfiehlt, immer frühzeitig die Meldungen für offene Stellungen einzureichen, namentlich dann, wenn eine starke Konkurrenz stattfindet. Sehr oft haben sich die Arbeitgeber mit einigen am Ort ansässigen Arbeitern überworfen, oder sind mit ihnen wegen ihrer Leistungen oder wegen ihres Betragens unzufrieden, und so wird es sehr oft vorkommen, daß trotz des an einem Ort anscheinend starken Angebots von Arbeitern doch der Zuzug fremder Arbeiter seitens der Arbeitgeber gewünscht wird und diese bei Meldungen sofort Stellung erhalten. Dies gilt namentlich bei Arbeitseinstellungen, wo statistisch eine große Zahl von Unbeschäftigten an dem betreffenden Orte erscheint, während thatsächlich, namentlich wenn die Arbeitgeber einig sind, fremde Arbeiter dringend gewünscht werden, während andererseits die am Ort heimischen Arbeiter, soweit sie nicht verheiratet sind, gern auswärts Stellen annehmen werden. Es müßte deshalb durch einen * an der betreffenden Zahl auf eine unter den Tabellen anzubringende Anmerkung hingewiesen werden, worin der Grund des zahlreichen Arbeiterangebots angegeben wird. Dies müßte auch bei Arbeitseinstellungen und -Ausschließungen, bei geschäftlichen Krisen und besonderen Naturereignissen (Bränden, Überschwemmungen, strenger Frost), sowie bei kriegerischen Ereignissen oder Aufständen der

Fall sein, damit der Leser sich die größeren Abweichungen vom Mittel richtig erklären kann. —

Der Preis des Wochenblatts „Reichsarbeitsmarkt" müßte ein mäßiger, nur die Unkosten der Herstellung deckender sein, namentlich gilt dies vom Einzelverkauf der Nummern. Dieselben wird jeder Arbeitgeber, der einen Arbeiter, jede Herrschaft, die Gesinde, jeder Arbeiter, der eine Stelle sucht, weil er seine bisherige verloren hat, oder weil er den Wunsch hat, sich zu verbessern, und dies in seiner derzeitigen Stellung nicht kann, regelmäßig kaufen. Außerdem werden die „Arbeitsnachweise" eine Anzahl Exemplare zur unentgeltlichen Einsicht offenlegen, Wirte, bei denen Arbeiter verkehren, werden das Blatt halten, um die Arbeiter dadurch zum Einkehren zu veranlassen. Es wird also ein sehr viel gelesenes Blatt werden, selbst wenn der Allgemeine redaktionelle Teil, der, wie bereits oben bemerkt, zur Aufnahme wichtiger Mitteilungen und Aufklärungen an Arbeiter benutzt werden sollte, nichts Besonderes bieten würde. Das Blatt würde deshalb viel Anzeigen erhalten können und sich dadurch billig verkaufen lassen.

Da die Post, also auch das Reich große Mehreinnahmen durch die Arbeitsnachweise erhalten wird, so braucht der Reichsarbeitsnachweis keine Überschüsse abzuliefern. Die Herstellung der Tabellen ist mit Hülfe der genau nach gleichem Schema gehaltenen Mitteilungen der örtlichen Nachweise eine rein mechanische, erfordert unter Aufsicht eines tüchtigen Bureauchefs also nur zuverlässige Schreiber, der Druck ist ein billiger, weil die stereotypen Vordrucke ja stehen bleiben und nur die sich ändernden Zahlen eingesetzt zu werden brauchen.

Die statistische Abteilung müßte natürlich mit tüchtigen wissenschaftlichen Kräften besetzt sein, die sich für das Studium und die Lösung socialer Fragen lebhaft interessieren. Sie müßten die Redaktion des zur Belehrung über sociale, praktische Fragen bestimmten allgemeinen Teils übernehmen und außerdem als Hauptarbeit eine jährliche Statistik etwa über folgende Fragen bearbeiten und veröffentlichen: 1. Zahl der Arbeitslosen im Reich und den Provinzen bezw. Einzelstaaten; 2. Zahl der Arbeitslosen in den verschiedenen Berufen; 3. Zahl der Arbeitslosen nach Monaten geordnet; 4. durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit; 5. Gründe der Arbeitslosigkeit, Arbeitsscheue, Landstreicher, arbeitsfähige Arme, geistig Geschwächte, körperlich Invalide und Geschwächte;

6. Lohnhöhe in den verschiedenen Berufen und Orten; 7. Berufswechsel der Arbeiter.

Hieran werden sich allmählich noch manche andere gleichfalls wichtige Erhebungen anschließen, aber auch die hier genannten sind schon so außerordentlich wichtig, daß ohne ihre Kenntnis ein Überblick über den socialen Gesundheitszustand im Deutschen Reich nicht möglich ist. Es ist deshalb dringende Pflicht des Reiches — wie das schon von vielen Seiten anerkannt ist —, baldigst eine zuverlässige Arbeitsstatistik zu schaffen, und diese ist nur auf der angedeuteten Grundlage möglich.

Oben ist der Rohgewinn der deutschen Nation aus dem staatlich organisierten Arbeitsnachweis auf jährlich

neunzig Millionen Mark

geschätzt, hiervon würden abgehen die Auslagen, die seitens der Arbeitgeber und Arbeiter, der Kommunen und des Reiches zu machen sind.

Nehmen wir vorläufig an, daß örtliche Arbeitsnachweise etwa in den meisten Orten, wo jetzt Reichsbankstellen sich befinden, errichtet werden, so würde die Zahl der zu schaffenden örtlichen Nachweise etwa 200 betragen: die Kosten eines Nachweises einer Stadt von etwa 100000 Einwohnern haben wir oben auf 14000 Mark veranschlagt. Rechnen wir für die Reichscentrale mit Zeitung eine Ausgabe von 100000 Mark, die ganz oder zum Teil durch die Wochenschrift gedeckt wird, ferner eine Portoauslage von 500000 Mark, so ergiebt sich daraus die Rohausgabe, welche im wesentlichen von Arbeitgebern und Arbeitern getragen wird:

200 örtliche Nachweise zu Mark 14000	Mark	2 800 000
1 Reichsarbeitsnachweis	„	100 000
Portoauslagen.	„	500 000
zusammen	Mark	3 400 000

Diese Rohausgabe ist natürlich von dem Reinaufwand wesentlich verschieden. Die in den Nachweisen beschäftigten Beamten wären ohne Errichtung derselben auf andere Weise nicht ihren Fähigkeiten entsprechend anderweit beschäftigt und bezahlt worden. Durch die Herausgabe des „Reichsarbeitsmarkts" werden Setzer beschäftigt, die sonst zum Teil ohne Arbeit gewesen wären, und den Portoauslagen der Arbeiter und Arbeitgeber steht eine Reineinnahme der Post gegenüber, die nur wenig geringer wie die Roheinnahme ist, weil mit dem bestehenden Apparate der Post auch die durch die Nachweise vermehrte Korrespondenz noch mit bewältigt wird.

Ziehen wir von dem Rohgewinn, der durch die Nachweise erzielt wird, die Rohausgabe ab, so ergiebt sich folgender rechnungsmäßiger Reingewinn:

Rohgewinn	Mark	90 000 000
Auslagen	„	3 400 000
Reingewinn	Mark	86 600 000 jährlich

Der Reingewinn wird aber sehr viel bedeutender sein: die Arbeitgeber werden Arbeiter erhalten, die sie gut gebrauchen können, während sie jetzt oft für sie ganz ungeeignete Arbeiter bekommen, die ihr Material verderben und nur billig zu verschleudernde, minderwertige Ware schaffen. Die Arbeiter müssen jetzt sich oft mit für sie ungeeigneten Arbeitsstellen behelfen und erleiden dadurch große Lohnausfälle. Im Deutschen Reich giebt es wenigstens zeitweilig zahlreiche Arbeitslose, welche lange Zeit am Vermögen der Nation zehren, und für welche in Zukunft Arbeit geschaffen werden wird, wenn man den Sitz und die Ursache des Übels kennt. Alle diese Umstände wirken zusammen, um den Vermögensgewinn, welcher durch die Arbeitsnachweise zu erreichen ist, *mindestens zu verdoppeln.*

V.

Schlußfolgerungen.

Durch das Vorstehende kommen wir zu folgenden Thesen.

I. *Die bestehenden Anstalten für Arbeitsnachweis sind höchst ungenügend,* weil

1. die *socialistischen Gewerkschaften* mit ihrer *großartigen* Organisation von 3500 Arbeitsnachweisestellen im wesentlichen nur dem *Parteiinteresse* dienen.

2. weil die *gemeinnützigen Nachweise* mit viel zu geringen Mitteln arbeiten und keine Gewähr ihrer Dauer bieten, weil sie keinen Meldezwang ausüben, keine Meldegebühr fordern und beides durch Strafen nicht erzwingen können, und weil sie endlich keine amtliche Stellung haben, von anderen Behörden keine amtlichen Mitteilungen fordern können.

3. weil die städtischen und wohlthätigen Arbeitsnachweise sich nur mit dem Nachweis für Arme u. s. w. beschäftigen.

4. weil die private geschäftliche Arbeitsvermittelung lediglich im Interesse des eigenen Verdienens handelt.

5. weil die Arbeitsnachweise an den einzelnen Orten nicht centralisiert, sondern in mehrere Anstalten zersplittert sind.

II. Es ist deshalb die Errichtung örtlicher Arbeitsnachweise durch die Kommunen zunächst in allen Großstädten sowie in den industriellen Mittelstädten nebst Umgebung erforderlich: dieselben müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie sind kommunale Institute, die indes eine selbständige Verwaltung haben, und sich im wesentlichen durch die zu erhebenden Gebühren selbst unterhalten.

2. Die Verwaltung geschieht durch einen Vorstand, dessen Beisitzer zu gleichen Teilen von den Arbeitern und Arbeitgebern gewählt werden, und dessen Vorsitzender weder Arbeiter noch Arbeitgeber sein darf; derselbe wird von der Kommune ebenso wie die anderen ständigen Beamten der Arbeitsnachweise angestellt.

3. Es ist nötig, mit den Nachweisen Auskunftsanstalten über Charakter, Leistungsfähigkeit und Zahlungsfähigkeit der Arbeitgeber und Arbeiter zu verbinden, um das Engagement nach auswärts zu ermöglichen.

4. Die örtlichen Nachweise sind verpflichtet, nach genau vorgeschriebenen Formen die für eine Arbeitsstatistik erforderlichen Zahlenangaben teils wöchentlich, teils in längeren regelmäßigen Zwischenräumen dem Reichsarbeitsnachweise zu machen.

III. Nur durch eine vom Reich zu errichtende Centrale für alle örtlichen Arbeitsnachweise ist eine schnelle und ohne viel Schreibwerk zu bewirkende Arbeitsvermittelung von Ort zu Ort zu ermöglichen und eine Reichsarbeitsstatistik herbeizuführen. Es müssen jedoch folgende Punkte dabei beachtet werden:

1. Der Reichsarbeitsnachweis muß genügend mit Beamten ausgestattet sein, um in einem Tage die von den Ortsarbeitsnachweisen einlaufenden Berichte für die Wochenschrift „Reichsarbeitsmarkt" zu verarbeiten.

2. Die herauszugebende Wochenschrift muß möglichst billig sein, und darf keine Überschüsse an das Reich abliefern, sondern nur ihre Herstellungskosten decken. Der Einzelverkauf muß möglichst erleichtert werden, um jedem zugänglich zu sein.

3. Es empfiehlt sich, diese Wochenschrift auch zur Verbreitung

wirtschaftlicher Mitteilungen und amtlicher Bekanntmachungen zu benutzen, die in Arbeiterkreise dringen sollen.

4. Die statistischen Arbeiten des Reichsarbeitsnachweises erstrecken sich besonders auf den Umfang und die Gründe der Arbeitslosigkeit und auf die Lohnhöhe, alles bezogen auf die verschiedenen Gewerbe, Zeiten und Gegenden.

IV. Durch die Schaffung von Arbeitsnachweisen der angegebenen Art sollen folgende große Vorteile erreicht werden:

1. Fortfall des planlosen Umherwanderns der Handwerksgesellen und anderer Arbeiter und in Verbindung damit Fortfall der Verführung zum Betteln, Trinken und Vagabundieren durch dies Wandern; hierdurch ist es möglich, die Landstreicherei unter strenger Handhabung der Gesetze zu beseitigen.

2. Fortfall des planlosen Umschauens der Arbeiter und namentlich der Arbeiterinnen und damit Fortfall der Verführung zur Prostitution für letztere.

3. Verkürzung beziehungsweise Beseitigung der jetzt gelegentlich des Arbeitswechsels meist stattfindenden vorübergehenden Arbeitslosigkeit: der hierdurch jährlich für die Gesamtheit der deutschen Bürger zu erwartende Reingewinn berechnet sich auf mindestens sechsundachtzig Millionen Mark (wahrscheinlich auf das Doppelte).

4. Erhöhung der Posteinnahmen, welche die Ausgaben der arbeitsstatistischen Reichscentrale decken und noch Überschuß gewähren.

5. Decentralisierung der Industrie, indem man es den Arbeitgebern der kleineren und mittleren Städte möglich macht, tüchtige Facharbeiter aus den größeren Städten zu erhalten, und es den Arbeitern der kleineren Städte erleichtert, bei Arbeitsstockungen an den kleinen Orten Beschäftigung zu erhalten, also Fortfall des Hauptgrundes, weshalb die beschäftigungslosen Arbeiter sich stets nach den großen Städten wenden.

6. Die Möglichkeit, frühzeitig zu erfahren, wenn Arbeitslose sich im allgemeinen oder in bestimmten Gegenden oder gewissen Geschäftszweigen in besorgniserregender Weise vermehren, um rechtzeitig Abhülfe schaffen zu können.

7. Förderung des socialen Friedens, indem man den Hauptgrund des Arbeiterelends, der Verbrechen und der Unzufriedenheit — die Arbeitslosigkeit — nach Möglichkeit beseitigt,

und indem Arbeitgeber und Arbeiter hierbei gemeinsam thätig sind.

8. Erschwerung unberechtigter Arbeitseinstellungen und -Ausschließungen, indem es den Arbeitgebern leicht wird, die feiernden Arbeiter zu ersetzen, und den ausgeschlossenen Arbeitern, anderswo Stellung zu finden. Sicherer Sieg berechtigter Strikes.

9. Hebung der Moralität, der Leistungen und des guten Benehmens der Arbeiter und Arbeitgeber durch Erteilung gewissenhafter, sachgemäßer Auskünfte durch die Arbeitsnachweise unter Ausschluß jeder Mitteilung über die sociale und politische Parteistellung.

10. Schaffung der Grundlagen für eine gerechte und sparsame Armenpflege, indem man nur die wirklich Arbeitsscheuen und Landstreicher zwangsweise beschäftigt, und indem man sich bemüht, Beschäftigung für die Armen, die entlassenen Verbrecher, für die durch körperliche und moralische Ursachen Heruntergekommenen und die Invaliden zu finden oder zu schaffen, und Ersparung der Armenunterstützungen, wenn derartige Notleidende nutzbringend beschäftigt sind.

11. Verdrängung der socialistischen Arbeitsnachweise, sowie ähnlicher Parteiorganisationen durch die viel vollkommeneren öffentlichen Anstalten und Verminderung des weiteren Anwachsens der socialdemokratischen Partei infolge des Aufhörens der Thätigkeit der Gewerkschafts-Arbeitsnachweisestellen, sowie Beseitigung der wachsenden Abhängigkeit der Arbeiter und Arbeitgeber von diesen.

Alle Träger der öffentlichen Gewalt, vor allem die Reichsregierung und die Kommunen, müssen zusammenwirken, um die größte Reform auf socialem Gebiet, die zur Zeit möglich ist, so schnell wie möglich durchzuführen, und alle staatserhaltenden Parteien haben ein dringendes Interesse, diese Bestrebungen zu unterstützen und anzufeuern. Die socialdemokratische Partei kann sich dieser Reform aber nicht feindlich gegenüberstellen, weil letztere den Arbeitern so große Vorteile bietet, und die Partei an Vertrauen bei den Arbeitern verlieren würde, wenn sie sich der Reform widersetzte.

Brackwede, November 1893.

Die Entwürfe für eine neue Agrargesetzgebung in Österreich.

Von

Max Sering.

Das kürzlich zurückgetretene österreichische Ministerium hat dem Reichsrate zwei Gesetz-Entwürfe vorgelegt, welche, auch wenn sie nicht zur Verabschiedung kommen sollten, einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der seit einigen Jahren angebahnten Agrarreform bilden werden. Betrachtet man die europäische Staatengesellschaft als kulturelle Einheit, so kann man sagen, daß sie sich auf dem Gebiete der Agrarpolitik eines ähnlich widerspruchsvollen Verhaltens schuldig gemacht hat wie etwa die Regierung der Vereinigten Staaten in ihrer Forstpolitik. Die Union hat Jahrzehnte lang die fürchterlichsten Verwüstungen ihrer natürlichen Waldbestände geduldet, während sie gleichzeitig die künstliche Bewaldung der baumlosen Prärieregion mit eingreifenden Gesetzen förderte. So bemüht man sich gegenwärtig in Europa, die Gebiete des Großgrundbesitzes — Großbritannien und Irland, das ostelbische Deutschland, Rußland — mit neuen Bauernstellen und Dorfgemeinden planmäßig zu durchsetzen. Aber man hat unterlassen, die vorhandenen bäuerlichen Besitzungen in ihrem wirtschaftlichen Bestande zu schützen. Die vorliegenden österreichischen Gesetzentwürfe bilden einen ersten, großgedachten Versuch dazu.

Die bedrohte Lage der kleinen und mittleren Grundbesitzer wird heute von keinem Sachverständigen mehr in Zweifel gezogen. Ebenso sind die Ursachen der Krankheit unwiderleglich klar gestellt. Es liegt um so weniger Veranlassung vor, die Diagnose an dieser Stelle

eingehend zu wiederholen und zu begründen, als sie erst vor wenigen Monaten in der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik mit voller Übereinstimmung der Teilnehmer zur Erörterung gekommen ist[1]. Zur Kennzeichnung unserer Stellung gegenüber den österreichischen Reformplänen möge die kurze Zusammenfassung einiger Hauptergebnisse und -Gesichtspunkte genügen.

Als wissenschaftlich beseitigt ist die Meinung der offiziellen Socialdemokratie anzusehen, welche das für einen Teil der Gewerbe geltende „Entwickelungsgesetz" schablonenhaft auf die Landwirtschaft überträgt und immer wieder von der technischen Übermacht des „Großbetriebes" fabelt, die den selbständigen Bauernstand vernichten müsse[2].

Ebensowenig sind die Konkurrenz der neuerschlossenen Getreidegebiete und die Verschiebung der Währungsverhältnisse trotz des unerhörten Elends, welches der Rückgang der Preise unter den Landwirten verbreitet hat, als die letzte Ursache der Krisis anzusehen. Sie haben nur dem bisher schleichenden Übel zu einem jedermann sichtbaren Ausbruch verholfen.

Die Gefährdung der Grundbesitzer und ihre Unfähigkeit, den Preisdruck zu ertragen, ist vielmehr aus einer Privatrechtsordnung hervorgegangen, welche, aus städtischen Anschauungen erwachsen, den Boden „mobilisiert," zur Ware gemacht hat. Die Grundsätze der freien Veräußerlichkeit und Verschuldbarkeit führen einerseits — und keineswegs immer unter Steigerung der Produktivität des Bodens — zum Auskauf des ländlichen Mittelstandes durch Großkapitalisten und Latifundienbesitzer, andererseits — in Gegenden, welche der intensiven Spatenkultur ganz unzugänglich sind und dem unselbständigen Klein-

---

[1] Vgl. Schriften d. Vereins f. Soc. Pol., Bd. 58, S. 134 ff. und dies Jahrbuch **XVIII 111** ff.

[2] Sehr im Widerspruch zu diesem offiziellen Dogma schrieb übrigens der „Vorwärts" (1893 Nr. 69) in einem Leitartikel, welcher an die letzten Schriften des Vereins f. Soc.-Pol. anknüpft: „Die Vorteile des Großbetriebs in der Landwirtschaft sind höchst problematisch. Die Kooperation der Arbeiter erhöht nicht das Arbeitsprodukt des Einzelnen, und der gemeinschaftliche Betrieb liegt daher nicht im Wesen der Landwirtschaft begründet. . . . Demgemäß hat der Landarbeiter nicht den Drang nach socialistischer Produktionsweise, sondern er will ein Stück Land zur individualistischen Produktion haben. Der Socialdemokratie des industriellen entspricht der Landhunger des ländlichen Arbeiters: und wenn er die Macht hätte, würde er nicht eine socialistische Produktionsweise einführen, sondern er würde die Güter der Großgrundbesitzer teilen."

besitz ungenügende Gelegenheit zum Nebenerwerb bieten — zur Entstehung eines armseligen, überschuldeten Proletariats von Zwerggütlern. Und wo der äußere Zusammenhalt der mittleren (bäuerlichen und „ritterschaftlichen") Betriebe ungestört bleibt, bewirkt die Behandlung der Landgüter als Verkehrs-Objekt im Erbgang und im freihändigen Besitzwechsel um so sicherer ihre Überlastung mit Besitzschulden, d. h. Schulden, welche nichts anderes darstellen als den Abverkauf von Bodenrenten schlechthin, ohne daß die Übernahme der Schuldverbindlichkeit eine ökonomische Rechtfertigung fände in einem mit Hülfe der Schuldaufnahme gesteigerten Bodenertrage. Diese Schuldenlast schwillt von Jahr zu Jahr an, eine wachsende Quote des Erträgnisses der landwirtschaftlichen Arbeit fließt den Gläubigern zu: in schroffem Widerspruch zu den Grundsätzen unseres Arbeitsrechtes ist bereits der Arbeitslohn, den die Bauern und Gutsbesitzer zu beanspruchen haben, in großen Beträgen der Verpfändung anheim gefallen. Die Lage der Bauern wird noch besonders erschwert durch eine ungenügende, ihren Sonderbedürfnissen nicht angepaßte Kreditorganisation. Unter der Schuld-Überbürdung leidet die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die sittliche Kraft und der sociale Wert der ländlichen Grundeigentümer. Die natürliche oder künstliche Steigerung der pekuniären Reinerträge kann immer nur vorübergehende Hülfe bringen, weil schließlich jeder Mehrertrag im Bodenwert kapitalisiert und durch das Kapital absorbiert wird. Der Größe des Übels vermag nur eine Reform der Grundeigentumsordnung gerecht zu werden.

Einen Anfang solcher Reform hat man in den freilich allzu schüchternen Erbrechtsgesetzen Preußens und dem besser durchgreifenden österreichischen Anerbengesetz[1] vom 1. April 1889 zu erblicken. Diese Gesetze wollen in solchen Gegenden, wo die Sitte die Geschlossenheit des bäuerlichen Besitztums aufrecht erhalten hat, die Sitte festigen und gleichzeitig durch eine Bewertung des Bodens, welche seiner Bedeutung als Grundlage des Familienhaushalts entspricht und absieht von seinem Verkehrswert, die Überlastung durch Erbschaftsschulden verhindern; die Gleichberechtigung der Miterben bleibt richtiger Weise grundsätzlich anerkannt. Eine wesentliche Verbesserung dieses Erbrechts bezweckt der ganz zu billigende Vorschlag Conrads[2], für die Schuldverbindlichkeiten der Anerben keine andere Form als die Rentenschuld mit Tilgungszwang zuzulassen.

---

[1] Dasselbe ist bisher nicht in Kraft getreten, weil die Landtage unterlassen haben, die erforderlichen Ergänzungsbestimmungen zu treffen.

[2] Jahrbücher f. Nat.-Ökon. u. Stat. Dritte Folge. Bd. VI (1893) S. 1. —

Die Anerkennung des Anerbenrechts als gesetzlichen Intestaterbrechts würde mit dieser Amendierung in der That für jene Gegenden einen außerordentlich wichtigen Schritt zur Sicherung der mittleren Grundbesitzer bedeuten, weil solches Vorgehen gerade da, wo das Gesetz einen unmittelbaren Verschuldungszwang ausspricht, der Überschuldung vorbeugen würde. Auch ist zuzugeben, daß für die mittleren Bauerngüter die Erbschaftsschulden im allgemeinen den Hauptteil der Belastung bilden, weil diese Güter noch nicht in dem Maße von Hand zu Hand gehen, wie die größeren Besitzungen und die kleinen Stellen. Aber das kann sich in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwunges und großer technischer Verbesserungen sehr rasch ändern. Für die Gesamtheit des ländlichen Grundbesitzes ist der Besitzwechsel unter Lebenden heute schon die wichtigere Verschuldungsquelle. In den österreichischen Ländern mit geordnetem Grundbuchwesen sind von 1878–92 273,5 Mill. Gulden solcher Schulden eingetragen worden, die als Erbschaftsquoten kenntlich waren, hingegen 410,3 Mill. als Kaufgelderreste.

Erbrechtsreformen können also nur in beschränktem Maße der Überschuldung steuern. Es bedarf, soll wirklich durchgreifend geholfen werden, zugleich einer Erschwerung der formal freiwilligen Überschuldung. Dann aber wird man auch den Gedanken nicht von der Hand weisen können, der freihändigen Zerstückelung unter gewissen, oben angedeuteten Verhältnissen ebenso entgegenzutreten wie dem Aufsaugen des Grundbesitzes durch die Latifundien; den letztgenannten Aufgaben dient bereits — abgesehen von den älteren Vorschriften Sachsens, Altenburgs, Mecklenburgs ꝛc. — das neue preußische Rentengutsgesetz. Es handelt sich mit einem Worte darum, eine „socialrechtliche" Grundeigentumsordnung auszubilden, welche die den Mittelstand bedrohenden Schädigungen der Besitz- und Einkommensverteilung verhütet, den Bodenbesitz als Grundlage eines gesicherten Wohlstandes unabhängiger Familien erhält.

Freilich darf man gerade auf diesem vielgestaltigen und mannigfachst komplizierten Gebiete nur mit außerordentlicher Vorsicht verfahren, wenn die Reform nicht schweren wirtschaftlichen und socialen Schaden stiften soll. Es kann von vornherein nur eine Fortbildung, nicht Rückbildung unseres Agrarrechts zu überlebten Formen in Frage kommen. Die großen Errungenschaften der liberalen Epoche müssen durchaus unberührt bleiben: Die freie Wirtschaft des selbstverantwortlichen Landwirts, die Möglichkeit der Bewegung des Besitzes zum besten Wirt, des Aufarbeitens der kleinen Leute zu erweitertem Grundeigen-

tum. Die Reform darf die reichliche Versorgung der Landwirte mit produktivem Leihkapital nicht verhindern. Sie ist im Gegenteil zu verbinden mit einer verbesserten Organisation des Hypothekar- oder Rentenkredits und vor allem des sehr verkümmerten Personalkredits. Schafft doch die anzustrebende Beschränkung der Besitzschulden erst den erforderlichen Raum für eine erweiterte Verwendung des Meliorations- und Betriebskredits.

Man kann wohl sagen, daß die öffentlich hervorgetretenen Ansichten, soweit sie nicht von grundsätzlichen Gegnern jeder Reform, d. h. von bewußten oder unbewußten Vertretern des Kapitalismus ausgingen, sich schließlich hinsichtlich der anzustrebenden Ziele auf der bezeichneten Mittellinie geeinigt haben.

Der fortdauernde Streit bewegt sich mehr um die Frage der Formen und Mittel und um das Maß der in das Grundeigentumsrecht einzuführenden Beschränkungen. Es dürfte beachtenswert sein, daß die praktischen Vorschläge wesentlich durch den Beobachtungskreis ihrer Vertreter bedingt erscheinen, jenachdem ihr Auge vorwiegend an den Anblick dicht bevölkerter Gebiete der Kleinkultur oder weniger fruchtbarer, mehr extensiv bewirtschafteter, mit größeren Gütern und Bauernhöfen besetzter Distrikte gewöhnt ist.

Im Gebiete des Rheins und seiner Nebenflüsse ist seit Jahrhunderten die Mobilisierung des Bodens aufs engste mit der Rechtsüberzeugung und Volkssitte verbunden und dient im großen und ganzen auch (abgesehen von den Gebirgsgegenden) dem ökonomischen Fortschritt, sodaß jede festere Bindung auf den äußersten Widerstand stoßen würde. Aus der Beobachtung solcher Verhältnisse heraus hält ihr ausgezeichneter Kenner Buchenberger für das äußerste Zugeständnis an die Reformer die Einfügung eines Grundbesitzminimums in das Exekutionsrecht und begnügt sich im übrigen mit der Befürwortung des Deckungssystems im Subhastationsverfahren und einer besseren Ausgestaltung des Kredit- und Versicherungswesens [1].

Ganz andere Voraussetzungen aber sind in den Gegenden gegeben, wo das Bewußtsein der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit die Geschlossenheit des Grundbesitzes bis zur Gegenwart in größerem oder geringerem Umfange aufrecht erhalten hat, wie in Norddeutsch-

---

[1] Die Schäffle'schen Inkorporationspläne werden zwar wesentlich durch Beobachtungen aus den Kleingüterdistrikten begründet, aber sie sind nicht autochthon dem Geist der süddeutschen Agrarverfassung entsprungen, sondern als der kühne Aufbau eines von aller lokalen Eigenart abstrahierenden Gelehrten anzusehen.

land, dem Schwarzwald, Teilen von Bayern und Österreich. Der Familiensinn und die Empfindung für die Notwendigkeit, das momentane Einzelinteresse dem Gesamtwohl unterzuordnen, sind hier stärker und lebendiger. Der Gedanke, die bereits rechtlich oder thatsächlich vorhandene Gebundenheit des Grundeigentums zu festigen und vorsichtig enger zu ziehen, stößt auf geringeren Widerstand.

In jenen Gebieten haben die Pläne einer Neuordnung des agrarischen Privatrechts in dem angedeuteten Sinne den natürlichen Nährboden und teilweise Verwirklichung gefunden. Von dort ist die als gescheitert anzusehende „Heimstättenbewegung" ausgegangen — gescheitert, nicht weil ihre Ziele Widerspruch gefunden hätten, sondern weil sie diese Ziele in unpraktischer Form — auf Grund freiwilliger Stiftungsakte — und mit ungeeigneten Mitteln, nämlich durch eine verwaltungsrechtliche Bevormundung der Heimstättenbesitzer zu verwirklichen suchte. Auch die neuen österreichischen Gesetzentwürfe lassen ihren Ursprung in den weitgehenden Beschränkungen erkennen, welche sie dem Grundeigentümer aufzuerlegen keine Scheu tragen.

Ihr Inhalt[1] ist in kurzem der folgende:

I. Es werden öffentliche Zwangsberufsgenossenschaften der Landwirte mit beschränktem Besteuerungsrecht als Bezirksgenossenschaften in jedem der 928 Gerichtsbezirke und als Landesgenossenschaften in jedem der im Reichsrate vertretenen Länder errichtet; alle Eigentümer der land- oder forstwirtschaftlich benutzten Grundstücke gehören ihnen ipso jure an. Die Berufsgenossenschaften sind juristische Personen, sie unterstehen nicht dem Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Ihr Wirkungskreis umfaßt 1. den An- und Verkauf von landwirtschaftlichen Artikeln und Produkten nebst Einrichtung von Lagerhäusern, die Anregung, Förderung, Vereinigung und Revision von entsprechenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Fürsorge für Durchführung der Samenkontrolle, die Gründung und Förderung von Viehzuchtgenossenschaften (warum nicht auch Molkerei- und Maschinen-Genossenschaften?), die Agentur für Feuer-, Hagel- und Viehversicherung, Vermittlung des Rechts-

[1] Das Verständnis der Entwürfe wird dem mit österreichischen Verhältnissen nicht näher Vertrauten dadurch erschwert, daß sie mit ziemlich mageren Motiven in Form von sehr allgemein gehaltenen „erläuternden Bemerkungen" versehen sind. Indessen lassen sich wichtige Aufschlüsse aus den höchst umfangreichen (556 Seiten!) Beilagen gewinnen. Sie enthalten neben Litteraturauszügen und ausländischem Gesetzgebungsmaterial eine wertvolle Darstellung des österreichischen Genossenschaftswesens, der Verschuldungsverhältnisse u. s. w.

beistandes 2c.; 2. den Arbeitsnachweis, die Vermittlung der Arbeiterversicherung, Errichtung von Kranken und Verpflegungshäusern 2c. Vor allem fällt ihnen 3. die Aufgabe zu, das Kreditwesen zu organisieren; sie sollen Raiffeisensche Personal-Kreditvereine gründen und fördern, Hypothekarkredit vermitteln; sie sollen in einem gewissen Umfange selbst Rentenkredit gewähren — auf diesem letzteren Gebiete liegen ihre einzigen erzwingbaren und schon deshalb wichtigsten Verpflichtungen. Die erforderlichen Kapitalien verschafft sich die Berufsgenossenschaft durch Ausgabe von Rentenbriefen.

Endlich ist 4. in Aussicht genommen, die Berufsgenossenschaften zu staatlich anerkannten Interessenvertretungen nach Art der in Preußen geplanten Landwirtschaftskammern zu machen. Es ist vorgesehen, daß durch Landesgesetz die bestehenden, ähnlich den preußischen Centralvereinen eingerichteten Landeskulturräte und Bezirksgenossenschaften der Landwirte aufgelöst und ihre „landeskulturellen Aufgaben" auf die Berufsgenossenschaften übertragen werden. Wie man sieht, ist die politische Seite der Organisation höchst vorsichtig angefaßt worden.

Die laufenden Geschäfte werden durch Ausschüsse besorgt. Die Wahlen zum Bezirksausschuß erfolgen auf der Grundlage der Gemeindewahlordnung, die Obmänner der in jedem Lande vorhandenen Bezirksgenossenschaften wählen aus ihrer Mitte den Ausschuß der Landesgenossenschaft. Die Regierung hat das Recht, eine gewisse Anzahl stimmberechtigter Vertreter in die Ausschüsse zu entsenden. Als örtliche Organe der Bezirksgenossenschaft werden in jeder Gemeinde Vertrauensmänner aufgestellt. Übrigens sind nur die äußersten Umrisse der Organisation festgelegt. Sehr wichtige Einzelbestimmungen wie die nähere Regelung des Wahlrechts, die Abgrenzung des Begriffs einer dem Landwirtschaftsbetrieb gewidmeten Liegenschaft bleiben der ministeriellen Verordnung, andere dem Genossenschaftsstatut vorbehalten.

II. Mit der Aufgabe der Berufsgenossenschaften, in gewissem Maße Realkredit zu gewähren, hängt eng die Handhabung derjenigen Beschränkungen zusammen, welchen das Grundeigentum der Schuldner nicht allein in Rücksicht auf die Sicherheit der Forderung, sondern namentlich auch im socialen Interesse unterworfen werden soll. Diese Beschränkungen kleiden sich in die juristische Form des Rentengutes.

„Unter Rentengut ist eine Liegenschaft zu verstehen, für welche der Kaufschilling in Form einer festen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ablösbaren Geldrente gezahlt wird und deren Eigentümer

den durch dieses Gesetz festgesetzten Beschränkungen seines Eigentumsrechtes unterworfen ist." Das Rechtsinstitut ist also ähnlich konstruiert wie in Preußen, jedoch weicht es von seinem Vorbilde insofern ab, als 1. Rentengüter nur unter Vermittlung der öffentlichen Landesgenossenschaft, nicht auch von Privaten errichtet werden können; 2. unablösbare Renten ausgeschlossen bleiben und 3. viel weitergehende Einschränkungen der Verfügungsfreiheit des Eigentümers, namentlich in Hinblick auf die Verschuldung des Rentengutes stattfinden. Die unter 1 und 2 genannten Unterschiede sind rein formaler Natur: Auch in Preußen werden Rentengüter thatsächlich nur unter öffentlicher Vermittlung errichtet, und die auferlegten Renten sind durchweg ablösbar; nur auf den Ansiedlungsgütern von Posen und Westpreußen wird ein Teil der Rente aus politischen Gründen als unablösbar behandelt. Die einzige sachlich wichtige Eigentümlichkeit der in Österreich geplanten Rentengüter liegt also in der eingetretenen Weiterbildung der Eigentumsbeschränkungen. Es entspricht dies im Princip der vom Referenten auf der letzten Generalversammlung des socialpolitischen Vereins für die preußische Gesetzgebung erhobenen und ohne erheblichen Widerspruch gebliebene Forderung; allerdings scheinen ihm, wie schon hier bemerkt sein mag, die österreichischen Vorschläge im einzelnen weit über das Ziel hinauszuschießen. Jene Dispositionsbeschränkungen sollen bis zum Ablauf der im Rentengutsvertrage bestimmten Tilgungsperiode fortdauern.

III. Die praktische Überführung der Liegenschaften in das Rentengutsverhältnis soll in der Weise erfolgen, daß die Landesgenossenschaft verpflichtet wird, an allen vorkommenden Zwangsversteigerungen der in eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft einbezogenen Grundstücke teilzunehmen, bis zu einem gewissen Wertbetrage mitzubieten und die erstandenen Liegenschaften dann — unter Bevorzugung der bisherigen Besitzer — als Rentengüter auszugeben. Daneben ist eine freiwillige Umwandlung ländlicher Liegenschaften in Rentengüter auf Ansuchen des Eigentümers vorgesehen, sie wird aber, sollte der Entwurf unverändert Gesetzeskraft erlangen, aus noch zu entwickelnden Gründen kaum jemals vorkommen.

Während also die preußische Rentengutsgesetzgebung vorzugsweise der Neubegründung von bäuerlichen Stellen dienen sollte und thatsächlich fast ausschließlich dient, fehlt dem österreichischen Entwurf jede Absicht einer inneren Kolonisation, das Ziel ist die Herausbildung einer neuen Eigentumsordnung für schon bestehende und zwar nicht nur bäuerliche, sondern ländliche Besitzungen überhaupt. —

Das sind etwa die wesentlichsten Bestimmungen der beiden umfangreichen Entwürfe. Sie erinnern in ihrer Gesamtanlage wie in mancherlei Einzelheiten stark an den Schäffle'schen Plan einer „Inkorporation des Hypothekarkredits“ und bringen wie dieser zunächst einen Gedanken zum Ausdruck, der, längst in den landschaftlichen und sonstigen Kreditgenossenschaften verwirklicht, kaum irgendwo auf Widerstand stoßen dürfte. Sie wollen an die Stelle eines den Interessen der Landwirtschaft fremd und selbst feindlich gegenüberstehenden Gläubigers eine Genossenschaft setzen, welche an den Interessen der Grundbesitzer teilnimmt.

Gewiß ist solche Instanz aber auch zur Auferlegung und Handhabung von socialrechtlichen Verfügungsbeschränkungen dem Schuldner gegenüber besser geeignet als eine rein politische „Heimstättenbehörde“ — weniger deshalb, weil jede Kontrolle durch selbstgewählte Genossen an sich schon den anstößigen Charakter polizeilicher Bevormundung vermiede, als aus dem Grunde, weil das Schuldverhältnis ohnehin Beschränkungen der Verfügung über das verpfändete Grundeigentum, wie Parzellierungsverbote, Versicherungszwang 2c. mit sich bringt und der Schuldner sie als Bedingung eines vorteilhaften Kredit und Kaufgeschäftes leichter als in irgend einer anderen Form auf sich nehmen wird. Die Dispositionsbeschränkungen, mit denen die preußischen Ansiedelungsbehörden die neu begründeten Kolonistenstellen zu sichern suchen, sind nicht dem geringsten Widerstande seitens der Ansiedler begegnet. Sie erscheinen als Äquivalent und Voraussetzung der besonderen Vorteile, welche jene Behörden als Ansiedelungs- und Kreditvermittler den Kolonisten zuwenden.

Man könnte Zweifel hegen, ob Zwangsgenossenschaften jemals die Lebenskraft von Verbänden zu gewinnen vermögen, welche ohne obrigkeitlichen Einfluß der freien Thatkraft der Beteiligten entspringen. Indessen sind die Zweifel gerade für den Fall der genossenschaftlichen Vermittelung des Hypothekar- oder Rentenkredits wenig berechtigt. Denn es stehen hier relativ einfache, greifbarst nutzbringende, nach festen Grundsätzen zu regelnde und eben darum erzwingbare Funktionen in Frage. Die glänzende Entwickelung der älteren preußischen Landschaften beweist die Lebensfähigkeit solcher Zwangsverbände zur Genüge. In welchem Maße freilich die andern den Berufsgenossenschaften zugedachten Thätigkeiten, die Vermittelung des Warenverkehrs, die Begründung lokaler Erwerbs-, Wirtschafts- und Personalkreditgenossenschaften sich verwirklichen oder als unerfüllte Wünsche des Gesetzgebers auf dem Papier stehen bleiben werden, wird ganz

von den leitenden Persönlichkeiten und der wachsenden Einsicht der Mitglieder abhängen. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen ist bisher gerade in Österreich recht ungenügend ausgebildet und entfernt nicht zu gleich großer Verbreitung und Wirksamkeit wie in Deutschland gelangt. Die Anlagen zu dem Gesetzentwurf geben hierüber interessante Auskunft (S. 95—123). Andererseits läßt sich aber auch z. B. aus den Erfahrungen, die man in Niederösterreich gemacht hat, erkennen, „welche Erfolge eine planmäßige Förderung des Entstehens und Gedeihens landwirtschaftlicher Genossenschaften zu erzielen vermag." Gerade die schwierigste Form, die (Raiffeisen'sche) Personalkreditgenossenschaft, hat dort unter Einwirkung des Landesausschusses erfreuliche Verbreitung gefunden. Derselbe unterstützt die Vereine durch eine Subvention (250 Fl.) zur Bestreitung der Gründungskosten und ersten Einrichtung und durch Gewährung von 3prozentigen Darlehen aus einem vom Landtage errichteten Fonds unter Vorbehalt der Revision durch Landesbeamte. — Für den Fall, daß die Berufsgenossenschaft Lagerhäuser für landwirtschaftliche Produkte errichtet, ist übrigens die Gewährung von Lombardkredit seitens der ihr angegliederten Darlehnskassen vorgesehen.

In dem Organisationsentwurfe erregt größere Bedenken, abgesehen von der unpräcisen Regelung der inneren Machtverhältnisse, nur der Umstand, daß 1. nicht die Landwirte als solche, sondern die Eigentümer der ländlichen Grundstücke, d. h. Leute, die unter Umständen zur Landwirtschaft geradezu in einem Interessengegensatz stehen, de jure Mitglieder der Genossenschaften sein sollen und daß 2. die Genossenschaften sich nicht auf die selbständigen Landwirte beschränken, sondern auch bloße Parzellenbesitzer einbeziehen. Die Interessen der selbständigen Bauern und größeren Grundbesitzer sind heute als im wesentlichen identisch anzusehen: die Kleinstellenbesitzer sind teils landwirtschaftliche Arbeiter, teils gehören sie allen möglichen nicht landwirtschaftlichen Hauptberufen an — es ist falsch, sie an Institutionen zwangsweise zu beteiligen, die ihnen regelmäßig gar keinen Nutzen bringen, wohl aber pekuniäre Lasten auferlegen. Es würde genügen, ihnen den Beitritt namentlich auch zu den lokalen Genossenschaften frei zu stellen.

Die auf die Ausbildung einer neuen Grundeigentumsordnung abzielenden Grundgedanken sind als richtig und zweckmäßig anzuerkennen. Indessen bleiben gerade in diesem wichtigsten Teile des Planes die Einzelbestimmungen hinter der Größe der Gesamtauffassung recht beträchtlich zurück, und jene Einzelausführung ruft zugleich positive

Bedenken wach, welche u. E. den Entwurf in seiner jetzigen Gestalt unannehmbar machen.

1. Die zwangsweise Begründung von Rentengütern. Die dem neuen Recht unterliegenden Heimstätten sollen vornehmlich im Zusammenhang mit vorkommenden Zwangsversteigerungen begründet werden. Der Sinn dieser Anordnung erhellt aus den „erläuternden Bemerkungen": Angesichts der hohen Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, der Zunahme der Zwangsvollstreckungen u. s. w. „muß es Aufgabe der landwirtschaftlichen Verwaltung des Staates sein, die Ablösung dieser an dem Volkswohlstande zehrenden und die Thatkraft des bedrückten Landwirtes lähmenden Hypothekenlasten ins Auge zu fassen . . . . Es scheint jedoch unthunlich, eine derartige Ablösung der Hypothekenlasten durch eine umfassende und alle beteiligten Kreise sofort berührende Aktion zu bewerkstelligen, ohne die Gefahr einer allgemeinen Erschütterung und Umwälzung der Bodenwerts- und Hypothekarkreditverhältnisse heraufzubeschwören. Bei Verfassung des Gesetzentwurfs wurde daher von dem Gedanken ausgegangen, daß nur jene Fälle, in welchen über landwirtschaftliche Liegenschaften durch die exekutive Feilbietung eine wirtschaftliche Krise hereingebrochen ist, dazu benutzt werden sollen, um unter gewissen Voraussetzungen die Übernahme der exequierten Liegenschaft behufs Umwandlung in ein Rentengut durch die Landesgenossenschaft und die Auszahlung der Hypothekenschulden im Wege der Meistbotverteilung herbeizuführen."

Also die Ablösung der vorhandenen Hypothekenschulden gilt als Hauptziel des Gesetzes. In den 25 Jahren 1868—1892 sind in den österreichischen Gebietsteilen mit geordnetem Grundbuchwesen von 660,7 Mill. Gulden auf (vorwiegend) ländlichen Grundstücken eingetragener Forderungen nicht weniger als 287 Mill. Gulden oder 43,4 % wegen Unzulänglichkeit des Erlöses in der Zwangsversteigerung gelöscht worden. In der That liegt nichts näher, als den Moment des Zusammenbruchs der überbürdeten Existenzen, wo ein Teil der Last ohnehin zu Boden fällt, wahrzunehmen und durch Eingriffe der öffentlichen Korporation eine erneute Überlastung unmöglich zu machen. Es klingt freilich wie grimmige Ironie, ist aber unbestreitbar richtig, wenn der Motivenbericht dieses Verfahren für ein Mittel erklärt, welches gestatte, die „Ablösung der Hypothekarlasten ohne Schädigung der wohlerworbenen Gläubigerrechte durchzuführen." Das ist richtig nicht nur aus formalen Gründen, sondern auch deshalb, weil die Gläubiger billiger Weise den Schaden allein tragen

müssen, den sie durch übertriebenes Kreditgeben verursacht haben. Der Ankauf der zur Rentengutsbildung bestimmten Grundstücke in der Zwangsversteigerung empfiehlt sich schon aus dem Grunde, weil erfahrungsgemäß dabei niedrigere Preise als im freihändigen Verkauf angelegt werden.

Dem gleichen Zweck der Verhütung erneuter Überlastung der versteigerten Liegenschaften soll die ergänzende Bestimmung dienen, daß diejenigen Käufer, welche mit der Landesgenossenschaft im Versteigerungstermine konkurrieren und sie überbieten, zum Barerlege des Erstehungspreises in kurzer Frist verpflichtet sind, soweit nicht zu übernehmende Hypothekendarlehen von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten oder Stiftungen, Kirchen u. s. w. in Frage kommen. „Es soll damit der leichtfertigen Intabulation von Kaufschillingsresten vorgebeugt werden."

Fragen wir uns, welche praktische Tragweite das erwähnte Vorgehen der Berufsgenossenschaften für die Gesamtlage der Landwirte haben würde, so läßt die vorliegende Statistik ersehen, daß die Zahl der sub hasta verkauften Grundstücke allerdings ganz enorm ist: sie umfaßte in den Ländern mit geordnetem Grundbuchwesen (Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Mähren, Schlesien) in den Jahren 1868—92 182 179, 1888—92 60 934 vorwiegend landwirtschaftlich benutzte Liegenschaften. Die meisten dieser Grundstücke sind aber von geringem Umfange. Unter den letzterwähnten 60 934 Fällen betrafen 9 619, also nahezu ein Sechstel kleinste Grundbesitzer mit einem Meistgebote bis 100 Gulden; mehr als zwei Drittel (42 434) entfielen auf die Meistgebotgruppe bis 1000 Gulden. Hingegen erzielten ein Meistgebot von

1 000— 2 000	Gulden	7 280	Grundstücke,
2 000— 5 000	=	7 163	=
5 000— 10 000	=	2 915	=
10 000—100 000	=	920	=
mehr als 100 000	=	22	=

Nimmt man nun an, daß die selbständigen bäuerlichen Besitzungen wenigstens einen Exekutionswert von nur 2000 Gulden haben, so würden 11 020 derartige Besitzungen für die Rentengutsbildung innerhalb 5 Jahren in Frage gekommen sein. Darunter befinden sich aber noch solche industrielle Besitzungen, Wohn- und Werkgebäude, die in kleinen Städten oder auf dem platten Lande liegen und zur Versteigerung gebracht worden sind. Die Exekutionsstatistik scheidet der-

artige Liegenschaften nicht von den land- und forstwirtschaftlich benutzten. Man wird also schon sehr hoch greifen, wenn man annimmt, daß alljährlich im Durchschnitt 2000 zur Rentengutsbildung geeignete Grundstücke zur Versteigerung kommen, — das ist etwa $1/6$ % derjenigen landwirtschaftlichen Besitzungen, welche schätzungsweise den betreffenden Berufsgenossenschaften angehören würden.

Wir gehen dabei von der Voraussetzung aus, daß kleine Grundstücke, deren Besitzer auf Nebenerwerb als Arbeiter oder außerhalb der Landwirtschaft angewiesen sind, zur Umwandlung in stark gebundene Rentengüter im allgemeinen nicht taugen. Wo in der Verwaltung einer Genossenschaft der Großgrundbesitz überwiegt, können aus der Begründung unselbständiger Rentengüter überaus schädliche Abhängigkeitsverhältnisse entstehen. Für die „kleinen Leute" ist unter allen Umständen die Freiheit der Bewegung als Bedingung ihres socialen Aufsteigens wichtiger als der Schutz vor starker Verschuldung. In zahllosen Fällen haben Personen aus der Arbeiterklasse sich zu unabhängiger Position aufgeschwungen, indem sie mit hohen Schulden anfingen und sie aus den Erträgen ihrer Nebenarbeit zurückzahlten. Will man diese kleinen Besitzer gegen ein hartes Schuldrecht sicher stellen und, wie es gewiß wünschenswert ist, der Ausbeutung ihres „Landhungers" eine Grenze setzen, so gewähre man ihnen ein — hier vollkommen angebrachtes — erweitertes, d. h. Haus, Hof und Gartenland einschließendes „Existenzminimum." Die Kreditfähigkeit der tüchtigen unter ihnen wird unter der Ausscheidung eines solchen exekutionsfreien Besitztums kaum wesentlich leiden, sofern man für eine gute Organisation des Personalkredits Sorge trägt. Zur Errichtung von ganz oder beschränkt exekutionsfreien kleinen Heimstätten würde unter dieser Voraussetzung die Zwangsversteigerung gute Gelegenheit bieten. Im Rahmen des hier behandelten Gesetzentwurfs ist aber für die große Masse der alljährlich zur exekutiven Feilbietung kommenden Liegenschaften kein Raum. Aus dieser Einsicht dürfte denn auch die ohne Begründung und nähere Bestimmung eingesetzte Vorschrift des § 13 entstanden sein, wonach die Genossenschaft der Verpflichtung zur Teilnahme an einer zwangsweisen Grundstücks-Veräußerung enthoben ist, wenn „die Liegenschaft vermöge der Geringfügigkeit ihres Flächenmaßes oder ihrer Ertragsfähigkeit sich zur Umwandlung in ein Rentengut nicht eignet." Es wäre, wie schon ausgeführt, richtiger, die Besitzer solcher kleinen Anwesen überhaupt nicht kraft rechtlichen Zwanges in die Genossenschaften einzugliedern.

2. Die Wert-Ermittelung. Der Kreis des zur Rentenbildung verfügbaren Grundbesitzes wird noch außerordentlich eingeengt durch die Bestimmungen über die Wertermittelung für die von der Genossenschaft zu erstehenden Grundstücke. Als ihr Wert, und damit als Maximalgrenze für die Gebote der Genossenschaft in der Versteigerung, gilt nach landesgesetzlichem Ermessen der 20—25fache Katastral-Reinertrag unter Hinzurechnung des nach gewissen Regeln zu ermittelnden Steuerwertes der Gebäude, des Wertes des Inventars und der Holzbestände auf Forstgrundstücken. Nach den vom Justizministerium mitgeteilten Ergebnissen der im Jahre 1891 vorgenommenen Subhastationen ist der 20fache Katastralreinertrag der versteigerten Ackergrundstücke ohne Gebäude in den mittleren Besitzklassen (Meistgebote von 2—5000 und 5 bis 10 000 Gulden) durchschnittlich um das 2,5 bezw. 4,3fache von den Meistgeboten übertroffen worden; noch größer war die Divergenz für Wiesen, Weiden und Gärten sowie in den höheren Besitzklassen überhaupt. In den meisten Fällen würde demnach die Berufsgenossenschaft in den Versteigerungsterminen überboten werden. Die Forderung der Bareinlage seitens der Mitbieter ändert daran wenig, weil hier der Kredit aushelfen würde. Die Beteiligung der Genossenschaft würde nur in den Fällen Erfolg haben, wo die Bedingungen der Versteigerung so ausnahmsweise ungünstig liegen, daß eine eigentliche Verschleuderung des versteigerten Besitztums einzutreten droht. Die Verpflichtung der Berufsgenossenschaft, in den Versteigerungen feste Gebote zu machen, gewährt einen gewissen Schutz gegen solche Verschleuderung und erscheint somit als eine Ergänzung der bekannten Bestimmung des österreichischen Gesetzes vom 10. Juni 1887, wonach die zwangsweise Veräußerung eines unbeweglichen Gutes auf Antrag des Schuldners für unwirksam erklärt werden kann, wenn der Zuschlagspreis nicht einmal ein Drittel des Schätzungswertes erreicht. In der That ist nach den S. 452 der Anlagen mitgeteilten Tabellen bei den Subhastationen des Jahres 1891 der 20fache Katastralreinertrag vielfach höher gewesen als der dritte Teil des Schätzungswertes. Nun liegt aber gegenwärtig, wie S. 430 der Anlagen berichtet wird, dem Abgeordnetenhause ein Gesetzentwurf zur Reform des österreichischen Civilprozeßrechtes vor, wonach bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften und ihres Zubehörs Gebote, welche nicht einmal die Hälfte des der Versteigerung zu Grunde gelegten Wertes derselben erreichen, nicht berücksichtigt werden

dürfen; der Verkauf muß eventuell unterbleiben und es kann vor Ablauf eines Jahres die neuerliche Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens wegen derselben vollstreckbaren Forderung nicht beantragt werden. Andererseits lassen jene Tabellen, (soweit sie sich auf lediglich der Grundsteuer unterliegende Objekte beziehen) ersehen, daß der 20fache und selbst der 25fache Katastralreinertrag regelmäßig hinter dem halben Schätzungswert fast in allen Größenklassen beträchtlich zurückbleibt. Es betrug durchschnittlich bei einem Falle des exekutiven Verkaufs

in der Meistbots-Größenklasse	der 25fache Katastral-Reinertrag (fl.)				die Hälfte des exekutiven Schätzungswerts (fl.)			
	Äcker	Wiesen	Weiden	Gärten	Äcker	Wiesen	Weiden	Gärten
2—5000 fl.	1425	1150	16	564	1520	1374	3201	1457
5—10000 „	1757	5	475	296	3801	4250	2970	5219
10—20000 „	100	251	-	82	9980	7000	—	6297

Gewiß werden die überaus starken Differenzen zum Teil aus einer bei der Schätzung anticipierten Änderung der Grundstücksbestimmung hervorgegangen sein, z. B. bei Wiesen, welche zu Baugründen bestimmt wurden. Immerhin ist gewiß, daß in vielen, wohl in den meisten Fällen die vom Entwurf zugelassenen Meistgebote der Berufsgenossenschaft nach den geplanten Bestimmungen über das Exekutionsverfahren wegen laesio enormis als ungültig angesehen werden müßten.

Die Vorschriften über die Wertermittelung genügen also, um die Korporationen auf dem wichtigsten ihnen zugewiesenen Gebiete zur Unthätigkeit zu verdammen. Dies Urteil wird auch nicht wesentlich durch die Bestimmung berührt, daß der Landesgesetzgebung anheimgestellt bleibt, ein höheres Multiplum als das 25fache des Katastralreinertrages für die Wertsermittelung vorzuschreiben, wenn das Land an Stelle des Staats die Bürgschaft für die auszugebenden Rentenbriefe übernimmt (§ 79); denn es ist zweifelhaft, inwieweit dies geschehen wird.

Immerhin könnte man sich mit der wenigstens fakultativen Anwendung solch erhöhten Multiplums für die Ankaufszwecke im Princip einverstanden erklären, wenn es sich hier allein um die Gewinnung eines Anhalts für die Preisofferten der Genossenschaft handelte. Das ist aber keineswegs der Fall. Der Verfasser der Motive befindet sich im Irrtum, wenn er (Beilage VII S. 437) die auffällige Bemerkung macht:

„Hier soll nur eine Grenze gefunden werden, bis zu welcher die

Landesgenossenschaft mitzubieten verpflichtet ist, damit Verschleuderungen bei exekutiven Feilbietungen vermieden werden. Um diesen Zweck zu erreichen (?) und um zugleich eine sichere Gewähr für die Einbringlichkeit der Rente zu bieten, wird die Grenze nicht leicht zu niedrig gegriffen werden können."

Unter anderm übersieht er hierbei, daß der gefundene Wert nach Absicht des Entwurfs zugleich die Bedeutung einer Verschuldungs- und Beleihungsgrenze für die ganze Dauer des Rentengutsverhältnisses besitzen soll.

Damit wird die Werttaxe zur Basis der ganzen Kreditgebahrung und ökonomischen Lage sowie der familienrechtlichen Auseinandersetzungen des Rentengutsbesitzers und seiner Angehörigen. Wie verderblich und ungerecht nun jede schablonenhafte Festsetzung einer Verschuldungsgrenze nach allen diesen Richtungen hin wirken muß, ist namentlich in den Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrates eingehend erörtert worden, und möge eine Wiederholung dessen an dieser Stelle unterbleiben[1]. Zum mindesten erfordert solche Verschuldungsbeschränkung eine sorgfältige Ermittelung des realen Ertragswertes, wenn nicht die größten wirtschaftlichen und rechtlichen Unzuträglichkeiten eintreten sollen. Die Grundsteuer-Einschätzung Österreichs nimmt aber ebensowenig wie die preußische Rücksicht auf Arrondierung oder Zerstückelung, Kulturzustand, Meliorationen oder Deteriorationen der Liegenschaften, sie vermag daher unter keinen Umständen ein zutreffendes Bild von den Ertragsverhältnissen zu geben. Die Berufung auf das Verfahren, welches die preußischen Generalkommissionen bei der Wertermittelung für neu zu begründende Rentengüter inne halten (S. 443 d. Anl.), ist nicht stichhaltig, weil jene Behörden von der Befugnis, den 30fachen Katastralreinertrag unter Zurechnung des Feuerkassenwerts der Gebäude als Beleihungsgrenze für die Kreditierungen der Rentenbank festzusetzen, nur in seltenen Ausnahmefällen Gebrauch machen, vielmehr fast durchweg Sondertaxen aufnehmen lassen[2].

Mit Hülfe sorgfältigst individualisierender Taxen müßten die Berufsgenossenschaften — nach Art der Vorschriften des österreichischen

[1] Vgl. namentlich das Referat von Buchenberger S. 278 „Die Heimstättefrage". S.-A. Verhdl. d. D. Ldw. Rats, Berlin 1891.

[2] Vgl. die Rede des Präsidenten der Generalkommission in Frankfurt, Herrn Metz, in den „Verhdl. d. Ver. f. Soc.-Pol.", 1893. S. 160.

Anerbengesetzes über die Erbtaxen[1] ermitteln, wie viel das zu erstehende selbständige Bauerngut bei ordentlicher Wirtschaft und unter Einsetzung einer Risikoprämie höchstens tragen kann, wenn dem Eigentümer und seiner Familie ein anständiger Arbeitslohn, d. h. reichlicher Unterhalt für Mann, Weib und unerwachsene Kinder verbleiben soll. Bei jenem Punkte würde die Verschuldungsgrenze vorläufig zu fixieren sein, bis dahin könnte auch die Genossenschaft ohne Bedenken mitbieten. Worauf es ankommt, ist, Schutz zu gewinnen für die Arbeit gegenüber dem Kapitalbesitz, jede Verpfändung des Arbeitslohns in Weiterbildung der schon anerkannten civilrechtlichen Grundsätze unmöglich zu machen. Das ist ein erreichbares und jedermann verständliches Ziel, hier ist der Hebel einzusetzen, um eine gesunde Preisbildung für den Grundbesitz und eine Begrenzung für die Verschuldbarkeit zu gewinnen. Alle weitergehenden Versuche müssen scheitern an der tiefwurzelnden Überzeugung von der Rechtsgleichheit der Miterben und ihrem Anspruch, an dem Vermögensobjekt als solchem, d. h. dem arbeitslosen Teil des Ertrages, der Grundrente und dem Zins der zum Bauernhof gehörenden Produktivkapitalien zu gleichen Teilen zu partizipieren – nicht minder scheitern an der Kraft der Wertvorstellungen, die es nur dahin zu korrigieren gilt, daß es für unsittlich angesehen wird, Handel zu treiben mit kapitalisiertem Arbeitslohn.

3. Freiwillige Begründung von Rentengütern. Nach dem Entwurf kann jeder Eigentümer einer land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaft ihre Umwandlung in ein Rentengut bei der Genossenschaft beantragen. Jedoch steht es der Genossenschaft mit Zustimmung des Ackerbauministers frei, solche Anträge abzulehnen.

a. Ist die auf dem Besitztum ruhende Belastung größer als der nach den bekannten Grundsätzen berechnete Beleihungswert, so veranlaßt die Genossenschaft die gerichtliche Versteigerung mit der vollen Wirkung einer Zwangsveräußerung. Das Verfahren entspricht dann genau dem unter 1. besprochenen, d. h. die Landesgenossenschaft bietet mit und setzt, falls ihr der Zuschlag erteilt wird, den bisherigen Eigentümer als Rentengutsbesitzer wieder ein. Hiermit wird „eine wichtige Ergänzung zu dem heute bestehenden österreichischen Exekutions-

[1] Der Wert des Hofes soll bei mangelndem Übereinkommen der Beteiligten durch Sachverständige nach billigem Ermessen bestimmt werden, „daß der Übernehmer wohl bestehen kann“; vgl. über dieses Gesetz G. Marchet S. 55 ff. Jahrg. XIII dieses Jahrbuchs, 1889.

rechte geschaffen, nach welchem der Schuldner trotz drückendster Überlastung des Gutes durch eigene Initiative die exekutive Feilbietung desselben nicht herbeiführen kann". In der That eine sehr glückliche Idee: der überschuldete Besitzer soll sich von der erdrückenden Schuldenlast unter der Bedingung befreien dürfen, daß er für die Zukunft Beschränkungen seiner Verschuldungsfreiheit auf sich nimmt. Aber dieser gesunde Gedanke wird durch die falschen Bewertungsprincipien in sein Gegenteil verkehrt. „Überschuldung" muß in vielen Fällen angenommen werden, wenn thatsächlich eine ganz mäßige Belastung vorliegt: dann muß die Versteigerung stattfinden, mit großer Wahrscheinlichkeit wird hier die Genossenschaft überboten und der Antragsteller verliert sein Besitztum.

b. Wenn der ermittelte Wert der Liegenschaft die Belastung übersteigt, so schließt die Genossenschaft mit dem Antragsteller unter Zugrundelegung jenes Wertes einen Kaufvertrag ab, bewirkt die Eintragung ihres Eigentumsrechtes bei Gericht, zahlt die vorhandenen Gläubiger aus, überweist den etwaigen Barüberschuß an den Verkäufer und setzt diesen als Rentengutsbesitzer wieder ein. Die Regierung erwartet „wegen der dem Rentengutsbesitzer auferlegten Beschränkungen" nicht, daß von jener Befugnis viel Gebrauch gemacht werden würde.

Unzweifelhaft würde es sich hier um die wichtigste Bestimmung des Gesetzentwurfes handeln, wenn nicht jene noch zu behandelnden Beschränkungen des Rentengutsbesitzers über das notwendige Maß weit hinaus gingen und so auch hier die gute Absicht des Gesetzgebers praktisch wieder zu nichte gemacht würde. Wenn es eine wichtige Aufgabe ist, die schon vorhandene Überlastung im Wege der berufsgenossenschaftlichen Beteiligung an den Subhastationen dauernd zu beseitigen, so ist die Verhütung drohender Überschuldung doch unvergleichlich bedeutungsvoller. Gewiß giebt es in Österreich, ebenso wie es sich bei allen genaueren Untersuchungen in Deutschland herausgestellt hat, noch mehr mäßig verschuldete und schuldenfreie als überschuldete Besitzer. Das bedenklichste ist die vorhandene Entwickelungstendenz, die sich in der konstanten Zunahme der Schulden bei sinkenden Erträgen zeigt. Die auf vorwiegend ländlichen Besitz eingetragene Hypothekenbelastung hat in den österreichischen Ländern mit geordnetem Grundbuchwesen von 1868—92 um 778,6 Mill. Gulden d. h. um 55,4 % zugenommen. Wer aber wollte behaupten, daß der Ertragswert der Grundstücke heute größer sei als 1868! Die meisten Eintragungen geben, wie zwar nicht genau zu beweisen, aber

höchst wahrscheinlich ist, aus reinen Besitzschulden hervor, d. h. aus Ankauf und Erbgang — nicht aus produktiven Anlagen, welche die übernommenen Zinsverpflichtungen durch erhöhten Ertrag decken. Hier ist mit energischen Maßnahmen hemmend und helfend einzugreifen. Es genügt nicht, die zwangsversteigerten Liegenschaften, auch wenn es gelingen könnte, sie vollständig zu erfassen, dem kapitalistisch wirkenden Privatrecht zu entziehen. Es würde auch nicht genügen, etwa jedem Anerben, wie es nahe läge, den billigen Rentenkredit gegen Übernahme von Verschuldungsbeschränkungen zur Verfügung zu stellen. Man muß das mächtige Hülfsmittel des Kredits benutzen, um dem neuen Grundeigentumsrecht bei der Gesamtheit der Grundbesitzer rasche und doch freiwillige Aufnahme und Ausbreitung zu verschaffen. Offenbar liegt diese Idee dem erwähnten Fall der freiwilligen Rentengutsbildung zu Grunde. Da anzunehmen ist, daß die Rentenbriefe einen günstigen Kurs gewinnen werden, haben die Genossenschaften die Möglichkeit, ihren Mitgliedern einen billigen Rentenkredit zu verschaffen. Verknüpft man jede solche Kreditgewährung mit der Übernahme erträglicher Dispositionsbeschränkungen, so werden die Genossen zu Tausenden die Gelegenheit ergreifen, um die drückenden und meist frei kündbaren Hypothekenschulden in niedriger verzinsliche, unkündbare Rentenschulden zu verwandeln. Dazu bedarf es auch in den Ländern mit geordnetem Grundbuchwesen nicht der juristischen Schwerfälligkeit, welche den Kreditnehmer zwingt, sein Eigentumsrecht zeitweilig der Genossenschaft zu übertragen — die Vermerkung der Rentengutsqualität im Grundbuch ist ausreichend.

Wie man nun die Stellung der Genossenschaftsschuldner, d. h. der Rentengutsbesitzer gestaltet hat, sei noch zum Schlusse ausgeführt.

4. Die Rentengüter. Die Landesgenossenschaft soll jede von ihr im Zwangsverfahren oder durch freihändigen Ankauf erworbene Liegenschaft in ein Rentengut verwandeln. Die Regelung der ökonomischen Verpflichtungen der Rentengutsbesitzer bietet wenig bemerkenswertes: Als Rentenkapital gilt der Gesamtaufwand der Landesgenossenschaft für den Erwerb und für eine etwaige Verbesserung der Liegenschaft. Es ist auch erlaubt, das Rentenkapital, wenn das Grundstück an einen beliebigen Dritten übertragen wird, dem thatsächlichen Ertrágnis der Liegenschaft entsprechend höher festzusetzen (warum nicht ebenso den in der Ansteigerung zu bietenden Kaufpreis?). Das Rentenkapital wird vom Rentengutsbesitzer zum selben Satze verzinst, den die Landesgenossenschaft für ihre Rentenbriefe zu zahlen hat. Die Schuld unterliegt dem Amortisationszwange mit

einer Periode, welche der Tilgungsfrist für die Rentenbriefe entspricht. Außerordentliche Tilgung ist nach vorausgegangener Kündigung gestattet. Es fehlt jedoch die, sehr erwünschte und praktisch keineswegs schwierig gestaltbare Möglichkeit, die Tilgung in schlechten Jahren auszusetzen.

Für die Rentenbriefe haftet, wie schon erwähnt, neben dem Vermögen der Landesgenossenschaft der Staat als Bürge. Übernimmt statt des Staates das Land die Bürgschaft, so tritt regelmäßig an die Stelle der dem Ackerbauminister zugedachten Kompetenz die des Landesausschusses.

Die Landesgenossenschaft ist verpflichtet, das Rentengut dem früheren Eigentümer auf Verlangen zu übergeben, es sei denn, daß gegen seine wirtschaftliche Befähigung oder Vertrauenswürdigkeit gegründete Bedenken bestehen. Ist dies der Fall, so gelten in zweiter und weiterer Linie als anspruchsberechtigt der Ehegatte, die Nachkommen, die Eltern, die Geschwister des früheren Eigentümers, eventuell jeder Beliebige, wenn nicht die angedeuteten Bedenken gegen sie obwalten. Danach ist also die Berufsgenossenschaft berechtigt, auch bei freiwilliger Begründung das Rentengut nach ihrem Ermessen einem Dritten zu übertragen.

Der bisherige Eigentümer hat aber nicht nur nicht die Gewißheit, das der Genossenschaft übertragene Gut zurückzuerhalten, er verliert auch mit der Übernahme des Rentengutes die Sicherheit, es seinen Nachkommen vererben zu können. Das geltende Erbrecht ist für das Rentengut suspendiert, letzteres wird überhaupt nicht zur Verlassenschaftsmasse gerechnet. Dieselbe umfaßt nur die angesammelten Tilgungsbeträge und den Wert solcher Meliorationen, welche eine Erhöhung des Gutsertrags bewirkt haben, wogegen Deteriorationen, Schuldrückstände u. s. w. in Abzug kommen. Stirbt ein Rentengutsbesitzer, ohne ein Testament gemacht zu haben, so tritt dem entsprechend nicht etwa das Anerbenrecht in Kraft, sondern die Landesgenossenschaft „wählt" nach den vorhin bezeichneten Regeln einen ihr geeignet scheinenden Gutsübernehmer. Hat der Erblasser in einer formellen letztwilligen Bestimmung den „Gutsübernehmer" bezeichnet, so ist die Landesgenossenschaft daran nicht gebunden, wenn sie glaubt, gegen seine wirtschaftliche Befähigung oder „Vertrauenswürdigkeit" gegründete Bedenken zu haben.

Ist es nötig, darauf hinzuweisen, wie mit solchen Bestimmungen der ethische Wert des Grundeigentums herabgesetzt, der Arbeitseifer des Mannes, der für seine Nachkommen sorgt und schafft, zu nichte

gemacht werden muß? Es wäre unrichtig, die dem Rentengutsbesitzer zugedachte Stellung als die eines Erbpächters oder auch nur Pächters auf Lebenszeit zu bezeichnen; sie entspricht vielmehr ziemlich genau der privatrechtlichen Situation eines ostdeutschen Lassiten zur Zeit vor der Bauernbefreiung, eines Wirtes auf Zeit des Wohlverhaltens.

Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, unter Umgangnahme von einem gerichtlichen Verfahren den Rentengutsbesitzer abzumeiern — „das Rentengut durch Bescheid nach ihrer Wahl der Zwangsverwaltung oder Enteignung zu unterwerfen" —: wenn der Besitzer mit seinen Zahlungen an die Landesgenossenschaft 14 Tage lang rückständig bleibt — nur in außerordentlichen Unglücksfällen kann mit Zustimmung des Ackerbauministers Zahlungsaufschub für noch nicht fällige Gutsrenten auf höchstens 2 Jahre gegen Stundungszinsen gewährt werden —; ferner tritt die Zwangsenteignungo der Zwangsverwaltung ein, wenn der Inhaber das Gut beträchtlich deterioriert, wenn er ohne Genehmigung eine der noch zu erwähnenden (ohnehin nichtigen!) Verfügungen über das Gut trifft, wenn er zur „ordentlichen Bewirtschaftung" des Rentengutes geistig oder körperlich unfähig wird. Die Entscheidung steht ganz im Ermessen der Genossenschaft, es giebt keinen Appell an ein Gericht, sondern nur Beschwerde an den Ackerbauminister ohne aufschiebende Wirkung! Verfällt der Rentengutsbesitzer in Konkurs, ist ebenfalls mit der Enteignung des Rentengutes vorzugehen. Die Enteignung bringt das Grundstück in das Eigentum der Landesgenossenschaft zurück — der bisherige Besitzer erhält nur seine schon bezeichnete Nachlassenschaft heraus. Das Gut wird von neuem als Rentengut — eventuell mit durch Melioration erhöhter Rente ausgegeben.

Es wäre vergeblich, die Rechtloserklärung des Rentengutsbesitzers mit einem Hinweis auf die Privilegien decken zu wollen, welche den älteren preußischen Landschaften bei der Zwangsvollstreckung bepfandbriefter Grundstücke zustehen. Ganz abgesehen davon, daß diese Privilegien aus einer Zeit stammen, wo die Befreiung von den schwerfälligen Formen des gemeinrechtlichen Prozesses die Voraussetzung für die Flüssigmachung des Kredits war, haben die Landschaften niemals das Recht gehabt, die Grundstücke den Schuldnern einfach wegzunehmen. Sie können nur die Güter sequestrieren und äußersten Falls gerichtliche Subhastation ohne vorgängiges Erkenntnis erwirken. Überdies sind die älteren Landschaften Verbände von social einander nahe und gleichstehenden Genossen mit ausgeprägtem Standesbewußtsein. Die österreichischen Berufsgenossen-

schaften vereinigen Leute von ganz verschiedener Lebensstellung — ein Mißbrauch der ihnen zugedachten diktatorischen Befugnisse gegenüber politisch oder kirchlich mißliebigen Genossen ist keineswegs ausgeschlossen oder nur unwahrscheinlich.

Daß die privatrechtliche Disposition des Besitzers in einer über den socialpolitischen Zweck der Gesetzgebung weit hinausgehenden Weise gebunden wird, versteht sich nach dem vorigen fast von selbst.

An die Genehmigung der Genossenschaft und des Ackerbauministers (!) ist gebunden jede Veräußerung oder Verpachtung des ganzen Rentengutes oder einzelner Teile, die Bestellung von Nießbrauchsrechten, Dienstbarkeiten, Ausgedingen und anderen Reallasten, ebenso jede Umwandlung, welche die Liegenschaft ganz oder teilweise dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe entzieht.

Absolut ausgeschlossen ist die Begründung eines vertragsmäßigen oder gesetzlichen Pfandrechts an der Substanz, dem Zubehör, den Früchten des Rentengutes, sowie dem für die Früchte erzielten Erlöse. Auch kann daran weder durch Exekutions- noch durch Sicherungsmaßregeln ein Recht erworben werden.

Dies Verhältnis dauert bis zum Ablauf der Tilgungsperiode und zur Rückzahlung aller Forderungen der Genossenschaft. Vor Ablauf jener Periode kann die Löschung der Rentenguts-eigenschaft keinesfalls, auch dann nicht erfolgen, wenn die Tilgung des Rentenkapitals vorzeitig stattgefunden hat.

Man sollte nun meinen, angesichts all dieser Beschränkungen müßte die Genossenschaft wenigstens verpflichtet sein, dem Rentengutsbesitzer besondere Vorteile, insbesondere eine angemessene Befriedigung seiner Kreditbedürfnisse zu gewähren. Das ist aber keineswegs vorgesehen. Nach dem Entwurf kann die Genossenschaft nur in drei Fällen Darlehen in Rentenbriefen geben, nämlich 1. zu Meliorationszwecken, 2. in Unglücksfällen, 3. zur Heiratsausstattung, zu außerordentlichen Erziehungsausgaben „u. dgl." Die Darlehen müssen sich innerhalb des bekannten Beleihungswertes halten, d. h. sie dürfen den Betrag des bereits getilgten Teils des Rentenkapitals nicht übersteigen, so daß die Amortisationsrente unverändert bleibt und nur die Tilgungsperiode sich verlängert. Nur wenn Meliorationen stattgefunden haben, kann mit Genehmigung des Ackerbauministers das Darlehen um einen Betrag erhöht werden, „dessen jährliches Verzinsungs- und Tilgungserfordernis in der durch die Melioration bewirkten Erhöhung des Jahreserträgnisses der Liegenschaft seine Deckung findet". Die Darlehen sind andererseits zu verweigern,

wenn eine „Wertverminderung des Gutes" eingetreten ist — also auch bei schlechten Konjunkturen. Bei Verwendung der Darlehen muß der Rentengutsbesitzer die Weisungen der Landesgenossenschaft befolgen (man denke an die Ausstattungsdarlehen!). Im Fall der Nichtbefolgung tritt Zwangsverwaltung oder Enteignung ein.

Wie gestaltet sich unter solchen Verhältnissen die wirtschaftliche Situation für den Besitzer des Rentengutes?

Zunächst kann er, solange nicht ein beträchtlicher Teil des Rentenkapitals amortisiert ist, keine Drainage, keine Berieselungsanlage &c. machen, wenn nicht der Personalkredit oder bare Ersparnisse aushelfen. An Stelle dieser engherzigen Regelung wäre eine Anordnung angebracht, welche auch dem vollbelasteten Gut die Durchführung von Bodenverbesserungen dadurch ermöglicht, daß in Hinblick auf den aus der Melioration zu erwartenden Mehrertrag Meliorationsdarlehen gegen Kontrolle der Genossenschaft gewährt werden können. Es käme hier eine sinngemäße Übertragung und Erweiterung der in den preußischen Gesetzen vom 1. April und 13. Mai 1879 (betr. Wassergenossenschaften und Landeskultur-Rentenbanken) enthaltenen Bestimmungen über das Vorzugsrecht der Genossenschaftsbeiträge und Drainagedarlehen in Frage.

Besonders schwierig gestaltet sich die Lage des Rentengutsbesitzers, wenn ihn in den ersten Jahren nach der Begründung des Rentengutes eine Mißernte, ein Hagelschlag oder Viehsterben trifft, oder Kinder auszustatten sind. Jeder Kredit ist dann verschlossen. Angesichts dessen wäre die Auferlegung umfassender Versicherungsverpflichtungen um so dringender notwendig gewesen. Der Entwurf sieht nur die obligatorische Feuerversicherung vor, während selbst unsere landschaftlichen Kreditinstitute, an deren Vorbild man sich sonst verschiedentlich angelehnt hat, wenigstens die Versicherung gegen Hagelschaden zur Bedingung ihrer Darlehen machen. Nicht minder notwendig wäre die obligatorische Viehversicherung.

Die Beschaffung von Betriebskapitalien im Wege des Mobiliarkredits, d. h. der Verpfändung von Vorräten, ist in dem Entwurf betr. die Berufsgenossenschaften als eine ihrer wichtigsten Aufgaben im Zusammenhang mit der Errichtung von Lagerhäusern in Aussicht genommen. Dem Rentengutsbesitzer aber wird die Benutzung solchen Lombardkredits verschlossen, weil jede Verpfändung von Früchten seines Besitztums verboten ist. Dabei ist zu bedenken, daß auch ganz großen Gütern die Rentengutsqualität verliehen werden kann.

Die Gewährung von reinem Personalkredit wird angesichts der

Unpfändbarkeit nicht nur der Grundstücke, sondern auch des ganzen Zubehörs und aller Früchte des Rentengutes den größten Schwierigkeiten begegnen. Ist kein sonstiges Mobiliarvermögen vorhanden, so werden die zu gründenden Personalkreditgenossenschaften den Rentengutsbesitzern Darlehen regelmäßig verweigern müssen. Die Folge wird sein: Wucherkredit, Konkurs, Zwangsenteignung. Man kann in der That sagen, daß der Rentengutsbesitzer mit so vielen Kautelen umgeben ist, daß er darin geradezu ersticken muß.

Am wenigsten zu billigen ist der Ausschluß jedes Kredits zur Abbezahlung von Kaufgeldern und zur Abfindung von Miterben. In beiden Fällen bietet eine Verschuldung, welche sich innerhalb des Reinertrags-Wertes hält, gar keine Bedenken. Man sei sich doch darüber klar, daß es nur darauf ankommt, die Überschuldung, nicht jede Verschuldung im Wege des Besitzkredits auszuschließen. Jene Regelung hängt freilich mit den angeführten Bestimmungen privatrechtlicher Natur zusammen. Es ist aber ebenso wie der Ausschluß des Erbrechts für die Rentengüter zu verwerfen die Vorschrift der Genehmigung für solche Verkäufe der unzerteilten Rentengüter, welche deren wirtschaftliche Selbständigkeit unberührt lassen. Nur durch Zulassung der Übernahme von Erb-Anteilen zu Gunsten von Miterben oder von Kaufschulden für die bisherigen Besitzer ist ein Kompromiß zwischen der Ausschließlichkeit des Privateigentums am Boden und der Anschauung von der Gleichberechtigung Aller dauernd aufrecht zu halten. Durch Ausschluß solcher Besitzschulden würde das Grundeigentum zum reinen Monopol weniger vom Zufall Begünstigter werden. Für den Fall der Übertragung des Gutes auf einen Anerben empfiehlt auch Schäffle die Gewährung von Abfindungskrediten[1]. Die Kreditierung des Kaufschillings gewährt die Korporation nach dem Entwurf jedem, der das Rentengut erwirbt. Warum sollte nun ein zweiter Erwerber außer der bisherigen Rente (event. unter Neubeginn der Amortisation und Auszahlung der angesammelten Tilgungsbeträge an den Vorbesitzer) nicht noch eine dem thatsächlichen Mehrertrage entsprechende Zusatzrente zu Gunsten des bisherigen Inhabers übernehmen? Aus welchem Grunde soll dem Rentengutsbesitzer jede Erweiterung oder Abrundung seines Besitztums durch Ankauf unmöglich gemacht werden?

Es ist wohl überflüssig, die oben aufgestellte Behauptung näher zu begründen, daß eine freiwillige Umwandlung ländlicher Besitzungen

[1] Inkorporation des Hypothekarkredits. Tübingen 1883. S. 21.

in Rentengüter niemals vorkommen wird. Die Besitzer verlieren damit die Gewißheit, das Gut angemessen bewirtschaften und ihren Nachkommen vererben zu können, sie stellen sich unter eine beschämende Vormundschaft und geben geradezu ihr Eigentum preis, indem sie es einem Obereigentümer übertragen.

Aber auch unter den Unglücklichen, deren Heimstätte der öffentlichen Feilbietung anheimfällt, wird es viele geben, die lieber mit dem weißen Stabe von dannen ziehen werden, als sich in die unwürdige Position eines Rentengutsbesitzers zu begeben.

Die wenigen Rentengüter, welche thatsächlich zustande kommen, werden sich eines geringen Ansehens erfreuen. Aus Subhastationen hervorgegangen, daher von vornherein in schlechter Kultur und dürftigem Betrieb stehend, kreditlos und der Kontrolle der Genossenschaftsbeamten und örtlichen Vertrauensmänner unterstellt, sind sie die Sitze der Korrigenden des Bauernstandes.

Das ganze Gesetz ist von der unrichtigen Vorstellung getragen, daß der Bauernstand thatsächlich ruiniert sei oder unmittelbar vor dem Ruin stände, und es heilt nicht organisch die vorhandenen Schäden, sondern sucht in mehr mechanischer Weise die Wiederholung wirtschaftlichen Zusammenbruchs zu verhüten. Die rechtlichen Handhaben, deren sich der Entwurf bedient, gehören einerseits einer verschwundenen und überlebten Verwaltungspraxis an, andererseits entsprechen sie dem trübseligen Zustande, welcher mit einer allgemeinen „Verstaatlichung“ des Bodens eintreten müßte. Sie vernichten das beste Erbteil der Grundeigentümer, ihre Unabhängigkeit und Selbstverantwortlichkeit.

Die falsche Konstruktion des Gesetzes ist um so mehr zu bedauern, als dadurch, wie zu fürchten ist, die Reform überhaupt diskreditiert werden wird.

Und doch sind die letzten Ziele des Entwurfs zu billigen, sie sind erreichbar unter Schonung des Rechtsbewußtseins und unter Förderung statt Erschwerung des kapitalkräftigen Betriebes. Man rücke den Charakter der Berufsvereine als Kreditgenossenschaften 'in den Vordergrund und beschränke ihre „socialrechtlichen“ Funktionen auf das äußerst Notwendige. Es bedarf nur geringer Modifikationen der schon heute den Gläubigern zustehenden Befugnisse, um den gewünschten socialpolitischen Zweck zu erreichen. Ich glaube in dieser Hinsicht auf das im Verein für Socialpolitik gehaltene Referat verweisen zu dürfen.

Berlin, 12. Januar 1894.

Die Bauernbefreiung in Österreich und in Preußen[1].

Von

G. F. Knapp.

Die Gesinnung der Monarchen des 18. Jahrhunderts ist, wie bekannt, bauernfreundlich, etwa in dem Sinne, wie heutigen Tages die Monarchen anfangen, ihr Wohlwollen den Arbeitern zuzuwenden. Die socialpolitische Stimmung von damals findet ihren bündigsten Ausdruck in folgenden fürstlichen Worten:

„Wo die Unterthanen, in was es sei, wider Billigkeit hart ge-„halten und unterdrückt werden, sine respectu personae, „wer es auch sei, soll ernstlich abgestraft werden[2]."

Man hört es diesem holprigen Satze an, daß er in den Jahren 1730 bis 1740 geschrieben sein muß; und wer preußische Sachen zu lesen gewohnt ist, erkennt sofort den Stil Friedrich Wilhelms I., den barschen Ton, den der Vater Friedrichs des Großen an sich hatte. Und in der That, der Satz stammt aus dem Jahre 1736; aber der

---

[1] Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Wien am 3. Januar 1894.

Vgl. für Österreich: Karl Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. 2 Bände, Leipzig, Duncker & Humblot, 1893 u. 1894;

für Preußen: Georg Friedrich Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2 Bände, Leipzig, Duncker & Humblot, 1887. Ferner von demselben: Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Leipzig, Duncker & Humblot, 1891, worin auch die neuere Litteratur verzeichnet ist.

[2] Grünberg II, 28.

ihn schrieb, war nicht der Vater Friedrichs des Großen, sondern der Vater Maria Theresias; es war kein Hohenzoller, sondern es war der letzte Kaiser aus dem Hause Habsburg, Karl VI.

Woher kommt wohl diese überraschende Ähnlichkeit? Zum Teil daher, daß es einen gemeindeutschen Kanzleistil giebt, dessen man sich in Böhmen wie in Brandenburg bedient und der allerdings im Süden oberdeutsche, im Norden plattdeutsche Beimischungen hat; vielleicht auch daher, daß es im 18. Jahrhundert ein geistiges Gesamtdeutschland giebt: beide an der östlichen Grenze liegenden Monarchien schöpfen daraus ihre geistige Nahrung. Und endlich — damit wir die Hauptsache nicht vergessen: beide Monarchien haben die östlichen Zustände gemeinsam, über die sich die Vertreter beider Dynastien gleichmäßig ereifern.

Von den Kronländern der Habsburger sind es übrigens nur drei, auf die sich unsere Aufmerksamkeit richtet: Böhmen, Mähren und Schlesien. Wir übergehen mit Fleiß die Alpenländer sowohl, als auch die Erzherzogtümer Ober- und Niederösterreich, weil sie eine andere sociale Beschaffenheit haben, und beschränken uns auf die drei genannten Länder der böhmischen Krone. Denn die Länder Böhmen, Mähren und Schlesien — wenn man sie vom Standpunkte der ländlichen Verfassung betrachtet — sind nichts weiter als das südlichste Stück derjenigen Ländermassen, die den agrarischen Osten Deutschlands bilden; sie erscheinen nur als eine Fortsetzung, über die politischen Grenzen hinaus, von dem was auch die östlichen Provinzen Preußens darbieten. Der ganze Osten, diesseits und jenseits der Sudeten, hebt sich hervor als Standort des herrschaftlichen Gutsbetriebes; Gutsherr und Bauer, Junker und Unterthan sind die Gegensätze, die da alles beherrschen, sobald man sich östlich des Böhmerwaldes oder der Elbe befindet, gleichgültig ob in Österreich oder in Preußen.

Die Gleichheit der Zustände, insbesondere die Knechtschaft des Bauernstandes, schafft für beide Monarchien die gleiche Aufgabe: dort wie hier war eine Bauernbefreiung nötig. Wie ist diese Aufgabe hier, wie ist sie dort gelöst? Wie erscheinen dabei die habsburgischen, wie die hohenzollerischen Herrscher? Wie bewähren sich, nach dieser einen Probe beurteilt, die Verwaltungen des einen und die des andern Reiches? Das sind die Fragen, die uns heute beschäftigen sollen.

Ich folge dabei, was Österreich betrifft, dem neuen Werke des Herrn Dr. Karl Grünberg in Wien. Die Neuheit der Quellen-

aufschlüsse, die unerwarteten Einblicke in die verwickelte Natur der habsburgischen Monarchie, die reiche Ausbeute auch für die gesamtdeutsche Geschichte machen das Werk für den Historiker wertvoll; dabei ist die Darstellung ganz von juristischem Geiste durchweht, sie liefert sozusagen nachträglich die Jurisprudenz der älteren ländlichen Verfassung, und bringt dadurch auch für Deutschland eine Bereicherung der Wissenschaft.

Indessen ist es nicht der juristische, sondern der politische Inhalt, dem wir heute nachgehen. Mit ganz bewußter Einseitigkeit vergleichen wir dabei nicht die Staaten als solche und nicht die Männer als solche, sondern Staaten und Männer nur soweit, als sie bei dem Geschäfte der Befreiung hervortreten. —

Alles was über die Länder der böhmischen Krone berichtet wird, erinnert den preußischen Leser sofort an Oberschlesien: es ist da wie dort ein gemeinsamer Zug zum Großartigen vorhanden. Nicht einzelne Rittergüter mit bescheidenem Betrieb unter dem Auge des Herrn (wie es in der Mark Brandenburg und in Pommern sich so oft findet), sondern ungeheuere Herrschaften, dem höheren Adel angehörig, in viele Gutsbezirke zerfallend; an der Spitze des Betriebes nicht der Edelmann selbst, sondern ein harter Verwalter. Man denkt an die Namen Waldstein, Kinsky, Sternberg und man hört von Gutsbeamten, die mit der Peitsche in der Hand auftreten und daher Karabatschniki genannt werden[1]. Und man denkt an den unbezähmbaren Hussitengeist, wenn man liest, daß im Jahr 1679 bis 1680 ein großer Bauernaufstand gewütet hat: sie schicken Abgeordnete nach Prag, um dem Kaiser vorzustellen, daß der Grundherr dem Bauern nur das nackte Leben in Hunger und Elend lasse[2], und da dies nichts hilft, steht das Landvolk im Norden und Osten Böhmens auf, und erst den Generalen Piccolomini und Harant gelingt es[3], mit Waffengewalt wieder Ruhe zu stiften. Von den ergriffenen Übelthätern wurden 99 zum Tode verurteilt, von diesen allerdings 44 begnadigt, aber 55 in der That gerädert, gehängt, gevierteilt oder geköpft.

An diesen Vorfall, dem nichts aus Norddeutschland an die Seite gestellt werden kann, knüpfen sich die sog. Robotpatente an. Robot ist das slavische Wort für Frone; Robotpatente sind Gesetze, die

---

[1] Grünberg, I 107.
[2] Derselbe I 128.
[3] Derselbe I 129.

den Frondienst ordnen; mit ihnen beginnt der Staat seinen Eingriff in des Gebiet der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Es giebt Robotpatente von 1680, von 1717, von 1738, von 1775: öfters wiederholt, und immer strenger werdend, ordnen sie an, wieviele Tage in der Woche, an welchen Stunden des Tages gefront werden darf und ob es mit oder ohne „Ergetzlichkeit" geschehen soll. Merkwürdig früh, dieser Eingriff! denn in Preußen kommen ähnliche Regelungen doch erst unter Friedrich dem Großen, also gut 60 Jahre später vor. Hierin hat Österreich einen weiten Vorsprung. Indessen, wenn es auch ein merkwürdiger Eingriff des Staates ist, so ist es doch nicht der Anfang der Befreiung; im Gegenteil, die Patente bergen die Gefahr in sich, die Fronverfassung zu verallgemeinern; und mehr noch, wie Grünberg so treffend bemerkt: indem die Mißbräuche eingeschränkt werden, wird der Frondienst selbst nicht etwa erschüttert, sondern befestigt, da er erträglicher wird. Es ist nicht Einführung einer neuen, sondern Ausflickung der alten Arbeitsverfassung. Die Robotpatente haben ihre Stellung nicht eigentlich in der Bauernbefreiung, sondern in der Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung: denn der damalige Bauer ist ja zugleich gutsherrlicher Arbeiter.

Ganz ähnlich steht es mit den Urbarien, die in Österreich ebenfalls sehr früh vom Staate neu geordnet werden. Es sind bekanntlich Aufzeichnungen dessen, was der Bauer, und zwar jeder einzelne, an seine Gutsherrschaft zu leisten hat. Anfangs wollte man nur Urkunden darüber herstellen, was jedes Ortes jeweils herkömmlich sei; es sollte die schriftliche Überlieferung an Stelle der mündlichen treten. In diesem Sinne war um 1768 eine Kommission thätig, in welcher aber sehr bald ein völliger Umschwung eintrat durch die Thätigkeit des Amtsrates Franz von Blanc. Dieser merkwürdige Mann, von dem die Nachschlagebücher gar nichts melden, stammte aus Vorderösterreich und war im Besitze der Universitätsbildung seiner Zeit, zugleich aber auch von jener Gesinnung erfüllt, die den Beamten über die niedrige Stufe des staatlichen Schreibers hinaushebt: er brannte vor Begier, durch die Mittel des Polizeistaates das Gute zu verwirklichen. Aufzeichnung geltender Rechtsgewohnheiten in Urbarien erschien ihm kleinlich: „Nicht was gilt, fragt er, sondern was gelten soll. Und was er sodann vorschlägt, begründet er nicht nur durch den Hinweis auf die Zweckmäßigkeit, sondern auch damit, daß das Zweckmäßige von der Natur verlangt werde. Kein er-

worbenes Recht könne sich demgegenüber behaupten. Denn über allen Titeln des positiven Rechts stehe das Recht der Natur[1]." Die Revolution hält hier ihren Einzug, nicht im Sinne des Umsturzes der Staaten, wohl aber im Sinne des Umsturzes der Ideen.

Gleichwohl ist unverkennbar, daß auch die Urbarien nicht eigentlich die Grundlage der alten ländlichen Verfassung zerstören, sondern dieselbe nur polizeilich neu regeln: wodurch alle Übelstände, staatlich beleuchtet, neu zur Sprache kommen und sichtbarer, vor allem aber fühlbarer werden — und statt Frieden und Ruhe zu stiften, nährt man eher den Streit. Zur Befreiung selbst gehören auch sie nicht, sie bilden nur eine Vorstufe dazu.

Robotpatente und Urbarien mußten in Österreich, wo der Staat früher eingriff, gleichsam als Vorübungen abgemacht werden; eine rühmliche Lehrzeit, nützlich auch für die Nachbarstaaten, war hier erst zu erledigen. Beides ist in Preußen später auch versucht worden, hat aber daselbst die grundlegende Bedeutung nicht. Beide Maßregeln sind dann etwas zu wenig beachtet geblieben; erst jetzt sind sie in die ganz neue Beziehung gesetzt zu den heutigen Versuchen des Arbeiterschutzes: wir haben in ihnen die polizeiliche Regelung einer früheren ländlichen Arbeitsverfassung vor uns!

Übrigens ist das Verzeichnis der Quälereien und Schindereien der Bauern[2] durch die Gutsherren in den Ländern der böhmischen Krone etwas reichhaltiger als in Norddeutschland. Der Gutsherr hält es für selbstverständlich, daß der Bauer alles was er kauft, bei ihm, dem Herrn, kaufe; die käuflichen Gegenstände, genannt Feilschaften, wurden den Bauern aufgedrängt: der Bauer mußte sonst unverkäufliches Vieh dem Gutsherrn abnehmen; ebenso Fische, Geflügel, Butter; ehe es verdirbt, weil kein Käufer da ist, muß der Bauer her, ob er will oder nicht, und muß für diese Feilschaften Geld bezahlen; den Anlaß bietet vor allem das Kindelbier, wenn im Hause des Bauern getauft worden ist, und die Sterbemahlzeit bei Todesfällen. Umgekehrt wird ein ähnlicher Zwang ausgeübt; wenn der Bauer was brauchbares im Hause hat, etwa gutes Vieh, wohlgeratene Gerste oder Flachs — so kommt die Obrigkeit und nimmt es ihm gegen Bezahlung ab, natürlich unter eigenmächtiger Preisbestimmung. Dies ist die Abdrückung unterthäniger Feilschaften.

---

[1] Grünberg, I 169.
[2] Grünberg, I 42—44.

Beide Einrichtungen sind hervorstechende Eigentümlichkeiten, die sich, wie gesagt, in Preußen nicht finden.

Freilich, ganz oben im Norden gehts auch wieder viel ungezwungener her; in Holstein, Mecklenburg, Vorpommern finden sich schüchterne Versuche des Menschenverkaufs[1] an Erbunterthanen. Diese Länder waren aber damals nicht preußisch, und unter preußischer Herrschaft findet sich dergleichen nicht, ebenso wenig wie unter österreichischer: denn ernsthafte deutsche Monarchen lassen solche Seitensprünge nicht aufkommen: das ist nur in Junkerrepubliken möglich. —

Wüßte man nur genau, wie es im Nordosten mit dem Rechtsschutze der unterthänigen Bauern aussah! Aus dem 16. Jahrhundert[2] ist es bekannt, wie der Zugang zum Gerichte des Landesherrn den Bauern in der Mark Brandenburg erschwert wurde; und noch 1763 halten es die pommerischen Junker — im Staate Friedrich des Großen — für ganz undenkbar, daß der Bauer ordentliche Prozesse gegen seine Gutsherrschaft führe[3].

In den Ländern der böhmischen Krone war es anders. „Die Unterthanen konnten ihre Grundherren ohne weiteres vor Gericht sowohl als auch vor den Verwaltungsbehörden belangen[4]". Der Anspruch auf Rechtsschutz war ihnen niemals genommen. Ja es gab sogar staatlich besoldete Unterthansadvokaten in Schlesien und in Mähren; und wenn auch dies alles praktisch genommen nicht viel hilft, so bleibt es doch ein ehrenvoller Zug in der Geschichte dieser Monarchie, daß der Unterthan immer seinen Herrn vor Gericht ziehen konnte. Und doch im ganzen stärkere Mißbräuche als in Preußen! Es ist eben in Österreich viel Gutes besser, aber auch viel Schlimmes schlimmer als bei uns. —

Man erkennt gerade auf österreichischem Boden ungemein leicht den Ursprung des staatlichen Bauernschutzes: Lange bevor die Menschlichkeit zu Worte kommt, redet für den Bauern das Steuerinteresse. Seit dem dreißigjährigen Kriege hat sich die Grundsteuer ausgebildet, die wesentlich auf den bäuerlichen Ansässigkeiten liegt. Der Staat hat also ein Interesse daran, daß diese Bauerngüter für die Steuerkasse nicht verschwinden. Die Grundsteuer muß daher eine dingliche

---

[1] Knapp, Landarbeiter, S. 23 ff.

[2] Derselbe, Bauernbefreiung, I 43.

[3] Derselbe I 57. II 55.

[4] Grünberg, I 30.

sein: gleichgültig wer das Land unter dem Pfluge hat, muß gleichsam das Land die Steuer tragen. So ist es in Mähren z. B. bereits 1669[1]. Vom Bauern selbst ist hier noch keine Rede, sondern nur vom Gute, das mit bäuerlichen Steuern behaftet ist.

Wenn aber nun der Bauer durch seinen Gutsherrn überlastet wird, so ist die erste Folge für den Staat: der Steuerausfall. Das ist der Grund, weshalb der Staat ursprünglich dafür sorgt, daß dem Bauern nicht zu hohe Fronen zugemutet werden. Und aus dem gleichen Grunde verbietet der Staat den Erwerb von bäuerlichem Lande durch den Gutsherrn: nicht wegen der Grundsteuer des eingezogenen Landes, denn die bleibt, da sie dinglicher Natur ist; sondern wegen der Grundsteuer der übrig bleibenden Bauerngüter: diese bleibt zwar als Schuldigkeit ebenfalls, aber sie gerät leicht in Rückstand, weil die geringere Zahl der übrig bleibenden Bauern weit höhere Fronen leisten soll.

Österreich und Preußen haben daher gleichmäßig den Grundsatz: Bauerngüter dürfen von der Gutsherrschaft nicht eingezogen werden. Es ist dies der sogenannte Schutz des Bauernlandes; beiderseits unabhängig entstanden, wie man bei dieser Sachlage leicht versteht. Friedrich der Große hat 1749, als er ihn in Schlesien einführte, auf die früheren Versuche dieser Art „unter der vorigen Regierung", d. h. also unter österreichischer Herrschaft, hingewiesen[2]; und im Rate der Maria Theresia berief man sich, etwas später, auf den Vorgang Preußens[3], und nahm die Einrichtung 1769[4] endgültig an. Wenn wir aber auch in Preußen den Anfang dieser Einrichtung ins Jahr 1749 setzen — also 20 Jahre früher als in Österreich, so sieht doch jedermann, daß Österreich auf der anderen Seite im Vorteil bleibt durch die weit längere Dauer des Bauernschutzes im engeren Sinne des Worts. In Preußen hörte der Schutz bereits 1816 völlig auf, dauerte also allerhöchstens von 1749 bis 1816; in Österreich hörte der Schutz erst 1848 auf, dauerte also von 1769 bis 1848. Indessen kommt es auf die Jahreszahlen nicht an. Es fragt sich vielmehr: hat der Schutz des Bauernlandes so lange gedauert, bis die großen Reformen der ländlichen Verfassung durchgeführt waren? Dies war in Österreich der Fall. Aber in Preußen war es nicht der Fall; da

---

[1] Grünberg, I 123.
[2] Knapp, II 46.
[3] Grünberg, I 246.
[4] Derselbe I 253.

hat man die Schutzwehren des bäuerlichen Besitzes vorzeitig weggeräumt und die späteren Stufen der Bauernbefreiung sind daher gekennzeichnet durch bedeutende Landverluste des Bauernstandes, durch starkes Anwachsen des Landes in Händen der Gutsherren. Das geschah durch den Einfluß der Gutsherren auf die gesetzgebenden Mächte. In Österreich haben die Gutsherren zwar vieles verzögert, anderes verhindert; aber in entscheidenden Augenblicken den Gang der Gesetzgebung so ganz zu ihrem Vorteil zu drehen, das haben nur die preußischen Gutsherren durchgesetzt. Der vielgerühmte Bauernschutz hat seine wahre Stätte der Wirksamkeit — in Österreich. —

Indessen gehört der Schutz des Bauernlandes ebenfalls zu den vorbereitenden Maßregeln, geradeso wie Robotpatente und Urbarien.

Die Hauptsache beginnt für uns erst mit der wirklichen Befreiung der Bauern.

Da kommen denn wahrhaft bedeutende Versuche bereits unter Maria Theresia, nach dem siebenjährigen Kriege, vor.

Der Bauer fängt damals an, als eine Art von Mensch zu gelten; er hat ein Recht auf die freie Entfaltung seiner wirtschaftlichen Kräfte, er muß um seiner selbst willen, nicht nur um des Fiskus willen, geschützt werden. Am liebsten sähe die Kaiserin alle Bauern als freie Leute, und alle Fronen aufgehoben (sie drückt dies im Kauderwelsch des Hofes so aus[1]: „lever die Leibeigenschaft et les corvées"), aber sie erkennt, daß es vorläufig für sie als Landesherrin rein unmöglich ist, den Widerstand der privaten Gutsherren zu besiegen. Aber wie, wenn sie das, was sie als Landesherrin nicht kann, nunmehr als „Grundfrau" thäte, d. h. in ihrer Eigenschaft als Grundherrin auf den Domänen: die Wohlthat würde dann freilich nur einen Teil der Bauern treffen, aber das große Beispiel wäre gegeben, es wären die Kronbauern gerettet — die Privatbauern würden früher oder später davon Vorteil ziehen. Aus diesen Erwägungen heraus werden vom Jahr 1776 ab die böhmischen und von 1778 ab auch die mährischen Domanialbauern in eine völlig neue Verfassung gebracht[2], nach dem System und unter Führung des eigens hierzu ernannten Oberdirektors Raab. Daß hiervon bisher so wenig bekannt war, ist ebenso erstaunlich wie das tiefe Dunkel, in das die preußischen Domanialbauerreformen bis

---

[1] Grünberg, I 276.

[2] Derselbe I 307.

vor kurzem gehüllt geblieben sind: eine Folge offenbar der völligen Verborgenheit, in der die damalige Verwaltung wirkte, ob sie nun Sünden beging oder Wohlthaten stiftete. Jetzt erst hat dies völlig vergessene Ereignis seine Würdigung gefunden.

Das Raabische System der Domanialreform geht von der Thatsache aus, daß auch auf den Domänen Gutswirtschaften vorhanden sind, sogenannte Meierhöfe, deren Äcker durch die Fronen der daneben noch bestehenden Domanialbauern bestellt werden. Diese Bauern sind ebenso, wie die Privatbauern, Erbunterthanen; der Unterschied von anderen gutsherrlichen Betrieben besteht überhaupt nur darin, daß hier die Grundherrschaft zufällig dem Landesherrn zusteht.

Raab hat nun in der That das Übel an seiner tiefsten Wurzel angefaßt; er sagt: lösen wir die königlichen Meierhöfe ganz auf; wenn kein Gutsbetrieb mehr stattfindet, dann brauchen wir ja die bäuerlichen Fronen nicht — also können sie wegfallen; und da auch keine Gesindedienste mehr erforderlich sind, so können wir auch die ganze Anstalt der Erbunterthänigkeit entbehren! Die Äcker, die früher vom Meierhof aus als herrschaftliches Gut bewirtschaftet worden sind, zerschlagen wir in kleine bäuerliche Güter, und auf jedes so entstehende neue Bauerngut setzen wir einen neuen Bauern als Erbpächter ein. Dann sind erstens alle Domanialbauern frei, ferner wird, ganz im Sinne der Theoretiker des 18. Jahrhunderts, der Kleinbetrieb weiter ausgedehnt, es giebt also mehr Bauern; und endlich leidet darunter nicht einmal der Domänenfiskus denn die jährlichen Zinsungen der neuen Erbpachter bieten reichlichen Ersatz für das, was früher aus den Meierhöfen einging. Raab aber sagte dies nicht nur, sondern er ging hin und thats.

Hier wird nun jeder Kenner sagen: was Raab 1775 wollte, dasselbe hat ja in Preußen im Jahr 1703 schon Luben seinem König angeraten[1]. Er hat sogar damals die Ausführung bereits begonnen — aber all dies ist wieder rückgängig gemacht worden. Im Entwurf erscheint diese Umformung in Preußen 72 Jahre früher (und nach Lage der Zeit mehr von fiskalischem Interesse hervorgerufen); aber das Wiederauftauchen in Österreich ist erstens mehr socialpolitisch als fiskalisch begründet, dann aber, und das ist die Hauptsache: die kühne Neuerung ist in Österreich nicht nur versucht

[1] Knapp, I 81.

und dann zurückgelegt worden, sondern sie ist — in Bezug auf die Domanialbauern — wirklich vollzogen. —

Friedrich Wilhelm III kam ums Jahr 1798 in dieselbe Lage, in der Maria Theresia ums Jahr 1775 gewesen war: gescheitert wie er mit seinen umfassenden Befreiungsplänen war, beschließt er, sich zunächst ganz mit den Domanialbauern zu beschäftigen, und er hat nun auf diesem engeren Gebiet den unbestreitbarsten Erfolg; aber der preußische König thut es um mindestens 20 Jahre später; und er greift bei weitem nicht so tief ein. Denn in Preußen bleibt die Gutswirtschaft auf den Domänen bestehen; nur eine andere Arbeitsverfassung wird eingeführt, so daß der Bauer dienstfrei und überhaupt ein freier Mann wird, mit Tragung einiger Lasten, um „das Amt" für den Ausfall zu entschädigen; aber von neu angesetzten Bauern ist hierbei nicht die Rede. Auch das, was Friedrich der Große 1777 gethan hat, nämlich Erblichmachung des Besitzes der Domänenbauern[1], war zwar höchst wichtig und zweckmäßig, läßt sich aber an Schneidigkeit nicht vergleichen mit dem Raabischen System Maria Theresias, das noch dazu 1775, also zwei Jahre früher, begann und 1777 bereits allgemein eingeführt wurde.

Wenn unter Maria Theresia der Reformeifer etwas patriarchalisch-gutmütiges hatte, so wächst unter Joseph II die Aufklärung, die Schwärmerei für die Menschenrechte, zur Leidenschaft empor und es wird auf dem Thron als Schimpf und Schande empfunden, daß es noch Bauern ohne Freiheit, ohne Eigentum giebt. Die Zeit der Robotpatente mit ihrer zaghaften Regelung einer veralteten Arbeitsverfassung lag damals weit zurück. Der Kaiser Joseph will nicht das Alte, auch wenn es nach Maß und Art der Leistung verbessert ist; er will etwas Neues, und daß dies ein Umsturz ist, das gerade reizt ihn daran, das ist für ihn der eigentliche Herrschergenuß.

Vor allem vernichtet er die Erbunterthänigkeit. Die Hauptwirkung davon ist, daß nun auch die Privatbauern frei werden — denn die Domänenbauern sind es bereits in ihrer Mehrzahl oder ganz. Und das hat Kaiser Joseph bereits im Jahr 1781 gethan, acht Jahre vor dem Ausbruch der französischen Revolution. Was damals aus Frankreich herüberleuchtete, war nicht der Widerschein einer ungeheueren Feuersbrunst — sondern ein kleiner heller Stern,

[1] Knapp, I 89.

der schon eine geraume Zeit am Himmel stand. Dieser Stern war Voltaire.

Joseph bediente sich dabei, wie schon seine Mutter gethan hatte, eines kleinen höchst verzeihlichen Kunstgriffes, der auch anderwärts sehr wirksam war: das Rechtsinstitut, das ihnen so zuwider ist, die Erbunterthänigkeit, wird von den Fürsten mit einem Namen belegt, der es ganz anders erscheinen läßt als es war, mit einem Namen, der es verächtlich macht: das was sie abschaffen wollen, nennen sie in diesem entscheidenden Augenblick Leibeigenschaft. Leibeigenschaft hieß aber damals (abgesehen von einem mittelalterlichen Rechtsinstitut im westlichen Deutschland, das höchst unbedeutend war) auch die Sklaverei — und so haben denn die Fürsten, aus ehrlichem Eifer für die Zukunft ihrer Länder, doch die Vergangenheit derselben so zu sagen ein wenig verleumdet — denn die Erbunterthänigkeit, wenn auch ein Status der Unfreiheit, war ganz und gar nicht Sklaverei; sie fesselte den Bauer an das Gut des Herrn, aber nicht an die Person des Herrn; sie gestattete ferner dem Bauer Vermögenserwerb, was die Sklaverei nicht thut.

Der Name Leibeigenschaft war fremd auch in den Ländern der böhmischen Krone, als Joseph II. ihn gebrauchte, um das abzuschaffen, was schlechterdings Erbunterthänigkeit war. Es gehört die ganze Sorglosigkeit der neueren Rechtsgeschichte dazu, um aus dem Namen heraus auf die Sachen zu schließen. Der Sache nach war es so[1]:

Das berühmte Patent Josephs II. vom 1. November 1781 verordnet:

1. von nun an dürfen sich die Unterthanen verheiraten, ohne daß die Obrigkeit um Erlaubnis gefragt wird; es ist vielmehr nur vorgeschrieben, die Verehelichung anzuzeigen;
2. der Unterthan darf ohne weiteres ein Handwerk erlernen, oder auch sich den Künsten und Wissenschaften widmen, ohne besondere Erlaubnis;
3. er darf aus dem Gutsbezirk sogar gänzlich wegziehen und sich anderswo häuslich niederlassen;
4. die Zwangsgesindedienste der Unterthanen werden aufgehoben.

Mit andern Worten: der bisherige Erbunterthan ist ein persönlich freier Mann. Der eigenartige Status der Unfreiheit ist aufgehoben, die Erbunterthänigkeit giebt es nicht mehr; denn gerade auf diesen jetzt aufgehobenen Verpflichtungen beruhte sie.

[1] Grünberg, I 286.

In der That, dem Inhalte nach ist zwischen der Maßregel Josephs II. von 1781 und der Maßregel Friedrich Wilhelms III. von 1807 kein Unterschied: nur das Datum liegt für Österreich um 26 Jahre früher. In Preußen kam man erst dazu, als die französische Revolution von 1789 bis 1804 ganz Europa in atemlosem Staunen gehalten hatte; ja, es war noch nötig, daß der Held, der aus jenem Wirrwarr aufgetaucht war, in einem unerhört glücklichen Feldzuge 1806 bis 1807 die Monarchie Friedrichs des Großen niederwarf und in Stücke schlug. Und in Österreich gelang es Joseph II., als das Staatensystem des 18. Jahrhunderts noch unerschüttert war, als noch niemand von französischen Siegen etwas wußte, als die Generalstände Frankreichs nur den Altertümlern bekannt waren, als der Abbé Siéyès den „dritten Stand“ noch nicht aus dem Schlafe geweckt hatte. Es ist diese That des jugendlichen Lothringers, so weit ich weiß, der größte Erfolg des aufgeklärten Despotismus; mag der Herrscher sonst manchmal übereilt gehandelt haben: in dieser Sache hat er sich eine welthistorische Bedeutung gesichert, denn in Österreich wurde die Erbunterthänigkeit zuerst beseitigt.

Andere Schritte hat der Kaiser allerdings wieder zurückthun müssen. Der ganze weitere Ausbau seiner bäuerlichen Reformen, fast alles was über die Aufhebung der Unterthänigkeit von 1781 hinausging, war von so kurzem Bestande, daß es ohne nachhaltige Wirkung blieb. Das ist so bekannt, daß es fast für selbstverständlich gilt, daß josephinische Reformen mißlingen. Aber man bedenke daneben auch dies: was dem Kaiser Joseph mißlang, ist im Laufe des 18. Jahrhunderts überhaupt niemandem gelungen. Was er nicht konnte, das haben die andern auch nicht fertig gebracht. Es liegt nicht so, daß etwa andere mit ihrer Mäßigung mehr erreicht hätten, als er mit seinem Übereifer, sondern es liegt so: durch seinen Übereifer hat Joseph zwar nicht alles, aber doch weit mehr erreicht, als andere mit ihrer Mäßigung.

Kein Wunder — möchte man hier einwerfen —, denn im Jahr 1781 war Friedrich der Große alt und gebrechlich, am Ende eines Heldenlebens stehend, geistig einsam und greisenhaft kühl. Jung und feurig, wie Joseph mußte man sein, um damals das Losungswort des scheidenden Jahrhunderts aufzugreifen; nur ein Jüngling konnte sich vermessen, auf diesem Weg der Mann seiner Zeit zu werden, der Weltbeglücker, der vom Thron aus die Freiheit gründet.

Indessen liegt der Unterschied doch tiefer; der Greis in Sanssouci brauchte sich durch seinen Bewunderer an der Donau keines-

wegs übertrumpft zu fühlen: nach dieser Palme hatte der preußische König nie gerungen. Beim Lesen des josephinischen Gesetzes hätte vielleicht der philosophische Schriftsteller in ihm wohlwollend gelächelt, aber der herrschverständige König in ihm wäre von Satz zu Satz bedenklicher geworden. Denn hier wird ja die Gutsherrschaft als solche angegriffen, unterwühlt, zu Fall gebracht; es ist hier ein Kampf gegen ein Institut als solches; so machts ein Schwärmer, aber nicht ein König. Niemals hat Friedrich II. etwas ähnliches auch nur geträumt: er ist in seiner innern Politik stets fortbildend, aber stets erhaltend gewesen; er hat immer nur Auswüchse beschnitten, aber stets den Kern geschont. Daß der Bauer aufhöre, Unterthan zu sein, ist ihm gar kein Ziel; der Bauer soll Unterthan bleiben, aber aufhören, ein gequälter Unterthan zu sein, er soll Unterthan bleiben, aber erblichen Landbesitz erlangen, damit er eben als Unterthan besser gedeiht. Ebenso hat Friedrich II. auch die Heeresverfassung nicht geändert, sondern nur mit ihr und durch sie gesiegt: er war ein Revolutionär in Bezug auf die Machtverhältnisse der europäischen Staaten; aber bei sich zu Hause das Unterste zu oberst zu kehren, aus reinem Grundsatz eine alte Einrichtung, die seiner Souveränität nicht im Wege stand, als bloßer Neuerer im Geiste der damaligen Zeit zu zerstören — das wäre ihm mutwillig und thöricht vorgekommen. In diesem Sinne ging er eher zu weit, sodaß, als der König alterte, auch sein Staat ältlich aussah. Und wenn er auch hie und da über Leibeigenschaft schalt, so meinte er stets nur den Unfug des unerblichen und unsicheren Besitzes, nie aber die Erbunterthänigkeit als solche.

Erst Friedrich Wilhelm III. hat, von 1797 (dem Jahre seiner Thronbesteigung) an, die Forderungen der gebildeten Leute sozusagen als Dogma empfunden und vorsichtig ausgeführt. Die langsame, aber sichere Umwandlung der Domänenbauern in freie Leute und mäßig belastete Eigentümer fand 1799—1805 statt; und die völlige Aufhebung der Erbunterthänigkeit, auch für die Privatbauern, folgte dann im Jahr 1807, durch das Edikt vom 9. Oktober. Hierdurch erst kam Preußen so weit, wie Österreich bereits 1781 gewesen war.

Ein unverwerflicher Zeuge aus Preußen hat dies damals schon empfunden. Im Januar 1809 kam ein Flüchtling nach Böhmen, hielt sich in Prag, Brünn und endlich in Troppau auf und schrieb, sieben Monate nach seiner Ankunft, über die Länder der böhmischen

Krone folgendes[1]: „Übrigens ist der Zustand der Bauern in dieser Monarchie, exklusive Ungarn, viel glücklicher wie in Preußen." Sollen wir diesem Urteil trauen? Ich glaube ja, denn der so schrieb, war bis vor kurzem der leitende Minister des Königs von Preußen gewesen; es war der Freiherr Karl vom Stein; und er selbst hatte jenes Befreiungsedikt von 1807 mit unterzeichnet; trotzdem sagt er in aller Schlichtheit: der Bauer in Österreich ist glücklicher als der in Preußen. Er führt einige Gründe an, die im ganzen darauf hinauslaufen: die Erbunterthänigkeit ist in Österreich weit früher allgemein aufgehoben, und auf den Domänen hat man unter Zerstückelung des Gutslandes sogar noch viele neue Bauern mit Eigentumsrecht angesetzt. Der Freiherr vom Stein hatte also einfach recht; und wir sind stolz darauf, daß gerade er diese Wahrheit gefunden hat. —

Hat sich nun Österreich auf dieser Höhe gehalten? Ganz und gar nicht. Es hat plötzlich aufgehört weiter zu gehen, und nach kurzem Stillstand war es überholt. Der Liberale hat dafür das kurze Schlagwort „Reaktion". Wir wollen aber einmal genauer zusehen, was hier eigentlich vorging: wie weit war die Reaktion gerechtfertigt, wie weit nicht — und an wem lag die Schuld, wenn hier die schönsten Hoffnungen fehl schlugen?

Hier muß man nun den späteren, bekanntlich mißglückten Reformen Josephs einige Aufmerksamkeit schenken, um so mehr, als sie nach langem Scheintod wieder lebendig geworden sind.

Von den josephinischen Reformen ist eine fast ganz unbeachtet — in der Litteratur — geblieben: die Verbesserung der bäuerlichen Besitzrechte. Weitaus die Mehrzahl der gutsherrlichen Bauern war damals „uneingekauft", das heißt sie hatten ein unerbliches Nutzungsrecht am Lande; es gab auch erbliche Nutzungsrechte, die aber konnte man nur durch Einkaufung erwerben, und dazu fehlten fast immer die Mittel. Die Leute mit unerblichem Nutzungsrecht hatten außerdem noch einen sehr unsicheren Besitz, indem sie „abgestiftet" werden konnten, ohne daß die Gründe der Abstiftung von seiten des Staates genau umschrieben gewesen wären. Hier griff nun Joseph ein[2]: alle Bauern im Sinne der Steuerverfassung — also die Rustikalisten — soweit sie uneingekauft sind, dürfen seit 1785 nur noch aus wenigen,

---

[1] Pertz, Das Leben des Freiherrn vom Stein, Bd. II, 2. Aufl. 1851, S. 402.

[2] Grünberg, I 272.

genau bezeichneten Gründen abgestiftet werden; also hört die Unsicherheit ihres Besitzes auf, sie sind auf Lebenszeit gesichert. Und im Jahre 1789 kommt noch hinzu: ihr Besitzrecht wird zu einem erblichen gemacht; allerdings findet Erblichkeit nur ab intestato statt, aber es ist dadurch doch immerhin ein Erbrecht geschaffen. Zum vollen Eigentum war noch ein weiter Schritt, aber was noch fehlte, waren wesentlich nur die Lasten des Eigentums, während die Vorteile der Erblichkeit bereits da waren.

Nach meiner Ansicht ist das eine Maßregel, die gar nicht besser gedacht werden kann[1]. Joseph that hier für die Privatbauern dasselbe, was Friedrich II. 1777 für seine Domänenbauern mit so bedeutendem Erfolg gethan hatte. Man muß aufs äußerste bedauern, daß dieser Schritt, der gar nichts übereiltes an sich hatte, der im Gegenteil völlig zur rechten Zeit geschah und sich durch Klugheit und Mäßigung auszeichnet — man muß es beklagen, daß diese Maßregel später zurückgenommen worden ist. Das hätte nicht geschehen sollen; ist sie doch eine Hauptzierde der josephinischen Zeit; wir haben ihr — für die Privatbauern — in Preußen nichts an die Seite zu stellen.

Tröstlich ist es daneben, daß das Verbot willkürlicher Abstiftung auch von der Reaktion aufrecht erhalten wurde.

Dagegen war Josephs sogenannte „Urbarialregulierung" von 1789 allerdings in jeder Beziehung überstürzt. Das Patent vom 10. Februar 1789 trägt einen Namen, der heute wenig verständlich ist, aber damals für jeden Kenner der amtlichen Sprache völlig klar war. Wenn nämlich Urbarium das Verzeichnis der Pflichten bedeutet, die dem Bauern gegen seinen Gutsherrn obliegen, so bedeutet Urbarialregulierung nichts anders, als einen staatlichen Eingriff zur Änderung jener Pflichten. Hier handelt sich's also nicht, wie vorhin, um die Besitzrechte, sondern lediglich um bäuerliche Leistungen, mögen es Abgaben oder Dienste, oder um die amtlichen Ausdrücke beizubehalten, mögen es Giebigkeiten oder Roboten sein.

Ähnliche Eingriffe des Staates haben auch früher stattgefunden; ist doch gerade hiedurch der Name Blancs denkwürdig; und wenn Joseph nur dies gethan hätte, daß er die bäuerlichen Leistungen abermals um ein Stück herabsetzte, so wäre hier nur ein Unterschied im Maß, aber es wäre kein neuer Grundsatz lebendig geworden. Aber wo Joseph wirkt, da fehlt der neue Grundsatz nie. In unserm Falle

[1] Knapp, I 316 unten.

lag die Sache so: alle Leistungen des Bauern an den Grundherrn, Abgaben wie Dienste, sind zunächst in Geld abzuschätzen, damit man sieht, wieviel sie vom staatlich geschätzten Bruttoertrag der bäuerlichen Stelle ausmachen; dies ist also nur eine Vorbereitung; ist man damit fertig, so werden die Leistungen des Bauern soweit herabgesetzt, daß sie höchstens 18 % des Bruttoertrags der bäuerlichen Stelle ausmachen: dies ist eine sehr fühlbare Maßregel, denn der Gutsherr wird in keiner Weise für den Ausfall entschädigt; der Bauer fühlt sich sehr wohl dabei, aber der Gutsherr nicht. Nun aber kommt erst das eigentlich völlig neue: kein Gutsherr kann fürderhin die bäuerlichen Leistungen in natura fordern; auch die herabgesetzten nicht: der Gutsherr kann nur verlangen, daß die Geldäquivalente der herabgesetzten Leistungen ihm vom Bauer gezahlt werden. Also der Bauer leistet zwar noch etwas, aber nur etwas Herabgesetztes, und das Herabgesetzte braucht er nur in der Form von Geldabgaben zu leisten. Mit andern Worten: die Urbarialregulierung vermindert erstens die bäuerlichen Leistungen, dem Maße nach; zweitens verwandelt sie dieselben, der Form nach: sie ist also zugleich eine vom Staat erzwungene Umwandlung des Restes der Naturalabgaben und der Dienste in Geldabgaben. Hier fällt nun insbesondere ins Gewicht, daß auch die Dienste, die Fronen, die Roboten oder wie wir sie nennen wollen, nur noch geleistet werden, wenn der Bauer will: fordern kann sie der Gutsherr nicht mehr. Und für diese unerhört rücksichtslose Neuerung läßt der Kaiser nur eine Frist von einem Jahr. In diesem einen Jahr soll sich alles in den neuen Zustand hineinfinden.

Der Bauer reibt sich vergnügt die Hände. Aber was thut der Gutsherr? Die Regulierung greift so tief, daß nicht nur Spanndienste, sondern auch die allermeisten Handdienste wegfallen. Woher soll der Gutsherr den Ersatz der Arbeitskräfte nehmen? Noch dazu sind die Geldrenten, die der Bauer weiter zahlt, nicht entfernt ein Ersatz für den Ausfall. Die plötzliche, ganz unerwartete Nachfrage nach Lohnarbeitern muß alle Löhne gewaltig steigern — der gutsherrliche Betrieb steht vor einem unvermeidlichen Krach.

Man könnte sagen: der Gutsherr gebe den eigenen Großbetrieb auf; er zerschlage das Gutsland, wie es auf den Domänen durch Raab geschehen ist und errichte darauf eine Anzahl bäuerlicher Wirtschaften. Jedermann sieht aber, daß dies innerhalb eines Jahres unmöglich ist: ein Jahrzehnt dürfte nicht ausreichen, denn gerade jetzt ist ja der Bauer seines eigenen Besitzes froh geworden durch

Robotlosigkeit — wo sollen denn die Annehmer für die zahllosen neuen Stellen herkommen? Kurzum, der Gutsherr ist, wohin er auch blicken mag, in der größten Verlegenheit.

Der Kaiser konnte nun zwar die Stände ungefragt lassen; er konnte der Hofkanzlei Stillschweigen auferlegen; aber er konnte den Gekränkten nicht den Mund schließen und nicht den Lauf ihrer Federn hemmen: die Flut der Beschwerdeschriften hatte eben zu steigen angefangen — als der Kaiser Joseph starb; der rasche Tod hat ihm eine Niederlage erspart, ähnlich derjenigen, die er sich im ungarischen Verfassungskampfe zuzog. Sein Nachfolger Leopold hat dann sofort die kühne, aber gänzlich unbesonnene Urbarialregulierung wieder aus der Welt geschafft. Die doktrinäre, eigensinnige, wohlwollende Natur Josephs entbehrte auch hier der Menschenkenntnis und wollte tapfer drauf losgehen, ohne die wirtschaftlichen Umstände zu erwägen. Daß Leopold hier ohne weiteres wieder aufhob, was eben erst verordnet war, ist nicht verwerfliche Reaktion, sondern ist eine Forderung des politischen gesunden Menschenverstandes. Auch vergesse man nicht: Leopold hat nur einige Patente, aber nicht alle Patente Josephs aufgehoben; die Erbunterthänigkeit war und blieb abgeschafft; die Abstiftung war und blieb eingeschränkt.

Josephs blinde Bewunderer könnten sich auf Frankreich berufen: gerade zur selben Zeit, im Spätjahr 1789 und Frühjahr 1790 haben im jungrevolutionären Frankreich die Unruhen auf dem Lande stattgefunden und ihr schließliches Ergebnis war: daß der Bauer grundherrliche Schlösser stürmte, den Adel mit Knüppeln aus dem Lande jagte und daß die beschlossene Ablösung der grundherrlichen Rechte schließlich in nichts zerrann. Wenn Frankreich das von unten aus erfuhr, weshalb soll es Österreich nicht von oben her erfahren?

Nun, die Zerstörungswut von Bauern ist im Grunde keine Rechtfertigung für die Zerstörungswut des persönlichen Regiments; statt beide zu bewundern, könnte man beide beklagen. Vor allem aber ist das zerstörte Objekt nicht das gleiche: die Franzosen räumen die Trümmer einer ganz veralteten, leistungsunfähigen Grundherrlichkeit weg, die sich nur noch in sinnlos gewordenen bäuerlichen Lasten zeigt. Im deutschen Osten aber ist der gutsherrliche Großbetrieb etwas lebensfrisches und leistungsfähiges, wenn er auch eine veraltete Arbeitsverfassung hat, und schon deshalb muß hier mit ganz andrer Achtsamkeit verfahren werden, als dort.

Weshalb schauen wir eigentlich immer auf Frankreich? Die französische Rechtsgeschichte ist doch nicht unsere Rechtsgeschichte und

ganz gewiß ist die socialpolitische Geschichte des Ostens etwas eigenartiges. „Aber die Franzosen schreiben gute Bücher über Frankreich“. Dann wollen wir womöglich noch bessere über Deutschland schreiben.

Der wahre Schade, den Joseph in seinem Übermute gestiftet hatte, zeigte sich erst im Verlauf der Zeit, trotz aller Widerrufe, trotz mancher Wiederherstellung des Alten. Joseph hatte durch die verfehlte Wahl der Mittel und durch die krankhafte Hast seiner Maßregeln auch die an sich tadellosen Ziele in Verruf gebracht. Die wahrhaft gemeinschädliche Reaktion besteht darin, daß lange Zeit gar nichts geschieht — denn es folgt ein fast sechzigjähriger Stillstand, der bis 1848 andauert. —

In Preußen kennt man ebensowenig ein so lange dauerndes Verstummen, als man die wiederholten Anfälle von Radikalismus kennt. Alles vollzieht sich weit gleichmäßiger und niemals fehlt vor allem die Rücksicht auf den Gutsherrn.

Unter Hardenbergs Ministerium 1811 — noch mitten in den napoleonischen Sturmjahren — und 1816 geht die Gesetzgebung in Preußen ruhig und folgerecht weiter und stellt für den bereits persönlich freien Bauern die Möglichkeit her, sein Gut frei von Fronen zu machen und es in erbliches Eigentum zu verwandeln. Ich untersuche hier nicht, wie groß das Opfer war, das der Bauer für diese beiden Ziele bringen mußte; ich untersuche auch nicht, wie klein der Kreis der Bauern gewesen ist, denen man den Zugang zu dieser Reform eröffnete. Diese sogenannte Regulierungsgesetzgebung Hardenbergs hatte, trotz aller ihrer Schwächen, jedenfalls den politischen Vorzug, daß denn doch überhaupt der Gegenstand in Angriff genommen wurde; und ferner noch einen andern Vorzug, der vom Auslande aus betrachtet, jedenfalls auch als ein politischer erschien: Der preußische Staat hat, während er das aus der Welt räumte, woran der Liberalismus Anstoß nahm, zugleich das Mittel gefunden, die gutsherrlichen Interessen auf unabsehbare Zeiten zu begünstigen durch Sicherung hoher Renten, durch Massen eingezogenen Landes, durch Herabstoßung der kleinen Leute in den Stand landloser Tagelöhner. Es ist kein Zweifel, daß diese Art und Weise der Lösung kein Meisterstück der Socialpolitik war; vieles daran muß dem Kenner des 18. Jahrhunderts als ein wahrer Greuel erscheinen, z. B. die gestattete, ja beförderte Vergrößerung des Gutslandes. Das 18. Jahrhundert hatte von künftigem Übergewicht der Bauern geträumt — und die Wirklichkeit hat das Übergewicht der Gutsherren

erst recht befestigt. Wenn aber schon ein Staat nicht anders durchkommt, als daß er sich auf eine bestimmte gesellschaftliche Klasse stützt — und das dürfte fürs Jahr 1811 für das verkleinerte, verarmte Preußen der Fall gewesen sein — so ist es politisch erklärbar — wenn auch von socialen Nachteilen begleitet — wenn er sich zu seiner Stütze die Starken aussucht, und das waren damals die Junker.

Soweit sie Geschäftsleute sind — und das sind sie als Besitzer von großen Gütern — nützen sie bald die Gunst der Umstände völlig aus und richten ihre Betriebe zweckmäßig ein, während sie als Politiker ganz auf die Seite der Krone treten. Nur eine Minderheit fühlt sich gekränkt durch Verlust der früheren patriarchalischen Stellung; auch sie hängen treu dem König an, verschreien aber den Staatskanzler als einen Jakobiner. Das liberale Deutschland hört dies nicht ungern, hält es für eine verzeihliche Übertreibung, überschätzt aber die socialpolitische Bedeutung der Hardenbergischen Gesetzgebung; und das Bürgertum in den Städten ist von da an mit der neuen Wendung der Dinge ebenso zufrieden, wie im Grunde das Gutsbesitzertum auf dem Lande. Ja sogar der Bauer, der doch allein die großen Kosten trug, kommt nicht recht zum Bewußtsein davon, wie viel ihm abgefordert ist.

Der entscheidende Punkt liegt also nicht darin, daß die Hardenbergische Gesetzgebung, vom Bauern aus betrachtet, mustergültig war, denn das war sie nicht; sondern darin, daß sie rechtzeitig auftrat und dem Staate des Ostens moderne, aber immer noch östliche Stützen schuf.

In Österreich steht es ganz anders. Nachdem das, was an Josephs Gesetzgebung allzu kühn erschien, im Jahre 1790 wieder beseitigt war, verfiel die Gesetzgebung in den auffallendsten Stillstand. Die Bauern waren allerdings persönlich frei und blieben es, aber wie sollen sie die Fronen abstoßen und wie sollen sie Eigentümer werden? Das blieb vorläufig ungelöst. So kommt Österreich nach der napoleonischen Zeit völlig in die Hinterhand. Sein Despotismus verliert alle josephinische Beimischung; man kann ihn nicht mehr aufgeklärt nennen. Vom Jahr 1815 an, nach dem Wiener Kongreß, entscheidet es sich aber, welcher Staat von der öffentlichen Meinung als modern anerkannt werde. Trotzdem daß hier wie dort das parlamentarische Element noch fehlt, schien nun Preußen von einem Schimmer der Verjüngung umglänzt, denn es faßte in der inneren

Politik die wirtschaftlichen Aufgaben der Neuzeit kräftig an; Österreich dagegen stand ohne diese Verklärung da und war in Bauernsachen sogar veraltet.

Nun kam das Jahr 1848: in beiden Staaten wird geerntet was gesät war.

In Preußen, wo die größeren Bauern in der Hauptsache bereits reguliert sind, ist nur noch für einen unbedeutenden Rest der kleinen zu sorgen, nämlich für diejenigen, die nicht in der Zwischenzeit zu Arbeitern geworden waren. Das war vergleichsweise eine Kleinigkeit, und ohne große Erschütterung wurde es durch die Gesetzgebung von 1850 nachgeholt; auch der Rest von kleinen Bauern wurde nun zu fronfreien Eigentümern gemacht: und dem längst gesättigten Gutsherrn wurde dabei nicht ernstlich wehe gethan. So notwendig dieser Nachtrag war, so ist er doch statistisch von geringer Bedeutung, und war durchaus nicht imstande, die Gutsbesitzer tiefer aufzuregen; sie fühlten sich nach wie vor als Stützen des Throns und des Altars.

In Österreich dagegen war der schwierigste Teil der Befreiung von vorne zu beginnen: Fronabschaffung und Eigentumsverleihung tauchten 1848 als allgemeine Forderung in den Ländern der böhmischen Krone auf. Während zugleich tausend andere Reformgedanken sich an allen Ecken erheben und mißvergnügte Nationalitäten sich bewaffnen, lodert auch der Haß gegen die sogenannte Feudalität empor. Damals konnte der Abgeordnete Kudlich fast als Retter des Vaterlandes erscheinen, als er auf den Schaden des unerblichen Besitzes und auf die Schande der Fronen hinwies. Der ganze Reichstag schäumte auf. Was wollte die Regierung des konstitutionellen Kaisers Ferdinand thun? Sie mußte nun in ihrer höchsten Verlegenheit handeln, um den Liberalismus durch Befriedigung seiner Forderungen zu entwaffnen. Also vollzog man nun so schnell und so gründlich wie möglich die Reform der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse; man führte die Grundentlastung und die Eigentumsverleihung um jeden Preis durch, mit möglichster Rücksicht auf die Bauern, mit allergeringster Schonung des Gutsherrn.

Es wurden wieder, wie zu Josephs Zeit, alle bäuerlichen Leistungen in Geldrenten umgeschätzt. Von diesen Geldrenten trägt der Bauer nur ein Drittel; das zweite Drittel trägt das Kronland, es wird also dem Bauern erlassen und einer größeren Gemeinschaft aufgebürdet (was in Preußen nie geschah); und das dritte Drittel

wird einfach gestrichen. Der Bauer zahlt also nur ein Drittel; und der Gutsherr erhält überhaupt nur zwei Drittel der Renten, die ihm zuerkannt waren.

So ist Österreich zu seiner verblüffend radikalen Gesetzgebung vom 7. September 1848 gekommen. Sie übertrifft in Bezug auf Begünstigung der Bauern alles je dagewesene; sie ist geradezu das Ideal für den Schwärmer im Sinne des 18. Jahrhunderts. Selbst Joseph II wäre damit zufrieden gewesen. Was ihr fehlt, ist aber leicht zu sagen: sie kam sehr spät! Nicht zu spät; denn der belastete Bauer war noch vorhanden und war so hülfsbedürftig wie je; also nicht zu spät im socialen Sinne. Aber doch sehr spät in jedem und zu spät im politischen Sinne. In jenem mannigfach bewegten Jahr 1848 hätte ein zufriedengestellter Bauernstand bereits da sein sollen; der Herrenstand mußte — wenn er schon josephinisch-rücksichtslos zu behandeln war — die Kränkung seiner Interessen und Gefühle schon verwunden haben. Wie unendlich erleichtert wäre dann dem österreichischen Kaisertum seine Stellung gewesen! Statt dessen braust eine sociale Bewegung, die eigentlich dem 18. Jahrhundert angehört, mitten in die Aufregungen des 19. Jahrhunderts hinein, und hilft den Wirrwarr ins ungemessene steigern. —

Für die Bauernbefreiung beider Staaten ergiebt sich also zum Schlusse dies:

Der erste Akt reicht bis zur napoleonischen Zeit. Überall ist Österreich um 20 bis 25 Jahre voraus; überall hat Österreich weit tiefer eingegriffen: es ist die wahre Verkörperung des aufgeklärten Despotismus, indem das Alte aufgelöst, nicht nur ausgeflickt wurde. Die geistige Führung in Bauernsachen lag damals in Österreich. Die Geschichte jener Zeit wirkt auf das heutige Geschlecht so, wie es einem schwergeprüften Manne wohlthut, wenn er an seine glückliche Jugend denkt.

Der zweite Akt beginnt mit dem Jahre 1811 und bringt einen völligen Umschlag. In Preußen fühlt der Staatskanzler Hardenberg den Pulsschlag der neuen Zeit. Die Gesetzgebung öffnet sich den neuen Ideen: rasch, aber ungemein vorsichtig schreitet man zur Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, und man begünstigt dabei, soweit es irgend geht, den Gutsherrn. Im Jahr 1848 können die Liberalen mit dem Stichworte „Feudalität“ nichts rechtes mehr anfangen. Preußen hat längst die Führung auf dem Gebiete der

wirtschaftlichen Interessen und hat seine so maßvolle sociale Gesetzgebung vor allem politisch klug verwertet.

In Österreich aber war seit 1790 eine ungeheuere Rechnung aufgelaufen: nach unverantwortlich langem Nichtsthun handelt die Regierung im Jahr 1848 endlich, und sie handelt durchgreifend: aber sie ist radikal aus Verzweiflung, und zieht nicht den politischen Vorteil daraus.

Der politische Erfolg von Reformen hängt, wie man sieht, nicht davon ab, wie schneidig man ist; sondern davon, ob man zur rechten Stunde kommt.

So sind wir in Bezug auf die Hardenbergische Gesetzgebung zu ganz neuen Gesichtspunkten gelangt: sie hat ihre Stärke in der Verwertung der Reformen für die allgemeine Politik: die Stellung des preußischen Staates in Deutschland wird durch sie gekräftigt und gehoben. Das war in Österreich nicht der Fall.

Aber nun, nachdem das alles weit hinter uns liegt, und nachdem wir den verspäteten Abschluß der Reformen in Österreich ausdrücklich als Fehler bezeichnet haben, was ergiebt sich, ohne Rücksicht auf diesen Umstand, als Urteil über das in Österreich Erzielte?

Im 18. Jahrhundert war ohne Frage die Aufgabe so gestellt: wie kann der Bauernstand unvermindert erhalten werden und wie kann man das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis lösen, ohne daß der Bauer zu große Opfer bringt. Wenn dies die Aufgabe war, so hat Österreich, wenn auch spät, die Lösung besser vollzogen. Denn hier ist der Schutz des Bauernlandes bis zuletzt beibehalten worden, was in Preußen nicht geschah; hier ist es niemals im entscheidenden Augenblick dem Gutsherrn gelungen, der Gesetzgebung in die Zügel zu fallen und ihre Richtung umzukehren, sodaß was zu Gunsten der Bauern gemeint war, schließlich zu Gunsten der Gutsherren ausschlug. Hier hat man insbesondere nicht so viele kleine Leute zu landlosen Arbeitern gemacht, wie in Preußen. Und in Österreich haben die Bauern weder so viel Land abtreten noch so hohe Renten übernehmen müssen, wie in Preußen. Kurzum, wenn Preußen die bessere allgemeine Politik für sich hat, so ist die bessere Socialpolitik jedenfalls auf der Seite Österreichs zu finden; und zwar im 18. Jahrhundert durch das, was man freiwillig that, dagegen im 19. Jahrhundert, durch das, was man sich abringen ließ: die Schwäche des Staats war ein Gewinn für die Bauern.

Erst seit wir Österreich kennen, verstehen wir Preußen ganz. Und nur weil wir Preußen kennen, verstehen wir Österreich ganz. Für das Problem der Bauernbefreiung im östlichen Deutschland gehören also die Forschungen über Österreich und die über Preußen untrennbar zusammen[1]!

Straßburg i. E. im Dezember 1893.

---

[1] Die österreichischen Archive sind für die ältere Zeit bekanntlich schrankenlos zugänglich, aber für 1848 und die folgenden Jahre noch geschlossen. Hieraus, und aus dem Mangel guter Beschreibungen der neueren ländlichen Zustände, ergiebt sich, daß die Folgen der Gesetzgebung von 1848 noch nicht klar zu übersehen sind.

Der Schluß des Grünbergischen ersten Bandes war noch nicht gedruckt, als obiger Vortrag geschrieben wurde, konnte daher nicht benutzt werden.

Zur neuesten Litteratur über das deutsche Reichsstaatsrecht.

Von

Professor Dr. **Bernatzik**
in Graz.

Albert Hänel, Deutsches Staatsrecht. Erster Band. Die Grundlagen des Deutschen Staates und die Reichsgewalt. Leipzig 1892. Duncker & Humblot. 8°. XIV u. 856 Seiten.

Das von Binding herausgegebene Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, diese Musterleistung deutscher Jurisprudenz, hat in neuester Zeit eine Reihe von sehr wertvollen Ergänzungen erfahren, unter denen die Bearbeitung des deutschen Staatsrechtes, welcher sich Albert Hänel unterzog, die Leser dieser Zeitschrift näher interessieren dürfte. Zwar ist bisher bloß der erste Band erschienen, eine historische Einleitung, einige allgemeine Lehren und eine (allerdings sehr detaillierte) Darstellung der Reichskompetenz enthaltend, und es ist aus dem Entwurfe des Systems, den der § 32 des vorliegenden Bandes skizziert, zu ersehen, daß der letztere nur einen kleinen Teil des ganzen Werkes darstellt. Der Verfasser führt nämlich dort aus, daß er die gesamte Disciplin in vier Bänden abzuhandeln gedenke, von denen der erste die Verteilung der Kompetenzen zwischen dem Reich und den Gliedstaaten, der zweite die Verfassung des Reiches, nämlich seine Organisation, die Normen über die Reichsmitgliedschaft und über das Gebiet, der dritte „die Regierung in Gesetzgebung und Vollziehung", der vierte die Verwaltung enthalten soll. Das gesamte Werk dürfte also ungefähr und mindestens den vierfachen Umfang des vorliegenden, fast 900 Seiten starken, Bandes erreichen. Ein abschließendes Urteil über dasselbe kann man sich also heute noch nicht erlauben. Immerhin enthält bereits der vorliegende Band die grundlegenden Gedanken, er

enthält außerdem eine solche Fülle des Interessanten und Anregenden, daß es gerechtfertigt erscheinen mag, schon jetzt Bericht über den bisher erschienenen Teil zu erstatten.

Der Verfasser schildert also im vorliegenden Bande seines Werkes — abgesehen von der Einleitung, auf die ich noch zurückkomme — *ausschließlich* die Kompetenz des Deutschen Reiches. Hinsichtlich der Notwendigkeit, diese *eine* Frage einer gesonderten, so eingehenden Behandlung zu unterziehen, wird man verschiedenen Ansichten begegnen. Der Verfasser motiviert sein Verfahren in § 35, und ich bin weit entfernt, das Gewicht der dort vorgebrachten Gründe verkennen zu wollen. Allein überzeugt haben mich diese Gründe doch nicht. Ich halte eine gesonderte Darstellung der Kompetenz des Deutschen Reiches auf 638 Seiten für einen systematischen und didaktischen Fehler. Für einen systematischen darum, weil man nicht entwickeln kann, was das Reich thun *darf*, wenn man nicht auch zugleich sagt, *was* das Reich thun darf. Der Verfasser sieht sich daher überall genötigt, begriffsentwickelnde Erörterungen der Darstellung der Kompetenznormen voranzuschicken, welche zwar oft sehr interessant sind, auch angenehme Abwechselung bieten, indem sie eine Art von Oasen in der Wüste der Kompetenznormen bilden, die aber notwendig entweder zur Zerreißung des Zusammengehörigen oder aber zu lästigen Wiederholungen führen müssen — ein Dilemma, das sich von Scylla und Charybdis nur dadurch unterscheidet, daß der Verfasser aller Wahrscheinlichkeit nach beiden Gefahren erliegen wird. Einen didaktischen Fehler erblicke ich in der eingeschlagenen Methode deshalb, weil infolge derselben das Werk einen Umfang zu erreichen verspricht, der von der Lektüre desselben viele abhalten dürfte. Ungefähr 4000 Seiten — vielleicht auch mehr — deutschen Staatsrechts, das ist viel — so viel, daß man nicht eben die Malice Severinus de Monzambanos zu besitzen braucht, um vor solchem Umfang einigermaßen zu erschrecken. Dazu kommt noch eines. Der Herausgeber des Handbuches hat, dem französischen Muster folgend, das Verwaltungsrecht als eine besondere Disciplin betrachtet, es daher vom Staatsrechte abgetrennt und dessen Bearbeitung einem anderen Autor übertragen. Dasselbe ist bestimmt, die zweite Abteilung des fünften Bandes zu bilden, dessen erste das mit vorliegendem Bande begonnene „Staatsrecht" darstellt. Da nun nach dem Projekte des Verfassers schon die erste Abteilung, das „Staatsrecht", auf vier starke Bände berechnet ist, das Verwaltungsrecht, wenn es in ähnlicher Art bearbeitet wird, mit nicht viel weniger Bänden auskommen dürfte, so wird, fürchte ich, der Umfang des staatsrechtlichen Teiles des Handbuches ein zu großer werden. Auch wäre hervorzuheben, daß der vierte Teil des Hänelschen Werkes die „Verwaltung" des Reiches zum Gegenstande haben soll. Es ist mir nicht ganz klar, wie sich die Darstellung dieser Materie zu der des „Verwaltungsrechtes" verhalten wird, da ein großer Teil des Gegenstandes beider identisch ist. Indes, es ist wohl besser, die Erörterung dieses Punktes bis zu der Zeit aufzuschieben, wo die bezüglichen

Bearbeitungen erschienen sein werden. Gehen wir daher zur Betrachtung des ersten Bandes des „Staatsrechtes“ über.

Der Verfasser unterscheidet zunächst eine „gemeingültige Kompetenz“ des Reiches von „besonderen Gestaltungen“ derselben. Erstere beruhe auf dem Princip der Rechtsgleichheit der Bundesglieder oder Gliedstaaten, letztere bestehe in Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Glieder des Reiches. Diese Scheidung zur Grundlage der Lehre von der Kompetenz zu machen, halte ich für einen sehr glücklichen Gedanken. Denn schon äußerlich treten uns dabei die beiden politischen Grundideen, deren Kombination dem neuen Reiche sein eigentümliches Gepräge verleihen, nämlich die Principien einerseits der Gleichheit, andererseits der in den thatsächlichen Umständen begründeten Ungleichheit der Rechte und Pflichten der Bundesglieder mit plastischer Klarheit vor Augen. Der vorliegende Band setzt sich zur Aufgabe, diese beiden Principien in ihre verschiedenen Anwendungsgebiete zu verfolgen.

Was nun zunächst die „gemeingültige Kompetenz“ des Reiches betrifft, so zerfällt dieselbe hier in drei Normengruppen. Die eine bezieht sich auf die formelle Seite, das heißt auf das Recht des Reiches zur Gesetzgebung und Vollziehung ohne Rücksicht auf den Inhalt dieser Funktionen. Die zweite betrifft die materielle Seite. Ihr Gegenstand ist der Inbegriff der Zwecke oder Aufgaben, deren Erfüllung dem Reiche zugewiesen ist. Die dritte hat das Recht des Reiches zum Gegenstande, seine Kompetenz gegenüber den Gliedstaaten auszudehnen. Nach diesem Schema zerfällt der erste Teil, die Lehre von der „gemeingültigen Kompetenz“ enthaltend, in drei Hauptstücke, welche „die Regierungsgewalt“, die „Verwaltung“ und die „Kompetenz-Kompetenz“ betitelt sind.

Das erste Hauptstück oder die Lehre von der „Regierungsgewalt“, umfassend das Recht des Reiches auf Gesetzgebung und Vollziehung, enthält, gesondert nach den sich aus der Reichsverfassung selbst ergebenden Gesichtspunkten, folgende vier Abschnitte. Erstens die Lehre vom Verhältnis zwischen Reichs- und Landesgesetzen, zweitens die sehr schwierige Abgrenzung des Verordnungsrechtes des Reiches von der Ausführungsgewalt der Gliedstaaten, drittens die Darstellung des „Aufsichtsrechtes“ des Reiches und die Scheidung dieser Aufsicht einerseits von den übrigen Reichsfunktionen, andererseits von dem Aufsichtsrechte, wie es dem Einheitsstaate gegenüber seinen Selbstverwaltungskörpern zusteht. Der vierte Abschnitt endlich giebt uns eine Übersicht über die verschiedenen Formen, in denen das Reich auf dem Gebiete seiner eigenen und unmittelbaren Kompetenz thätig wird, sowie die Abgrenzung dieses Gebietes von jenem, wo dem Reiche nur die Beaufsichtigung und Gesetzgebung zusteht.

Nachdem der Verfasser so die formellen Kompetenzen des Reiches treffend in die vier Funktionen: Gesetzgebung, Verordnungsgewalt, Beaufsichtigung und eigene unmittelbare Reichsverwaltung zerlegt hat, behandelt er im zweiten und umfangreichsten Hauptstück seines Werkes (S. 329—770) die materiellen Kompetenzen des

Reiches, wie sie teils in der Reichsverfassung, teils in späteren verfassungändernden Gesetzen festgestellt worden sind. Und zwar teilt er hier die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung nach dem von ihm in der Einleitung S. 127 ff. begründeten Schema in drei große, nach den Zwecken der staatlichen Thätigkeit geschiedene Gruppen ein. Es sind die folgenden. Als erster und wichtigster Zweck des Staates erscheint die „Behauptung der eigenen Persönlichkeit" des Staates, das heißt die Schaffung und Fortbildung der Bedingungen seines Daseins durch seine Organisation, Wirtschaft, Zwangs- und Strafgewalt, durch seine Machtmittel und seine völkerrechtliche Stellung. Diese Gruppe nennt der Verfasser mit einem wenig charakteristischen, daher kaum glücklichen Ausdruck „Staatspflege". Als zweites Hauptgebiet wird die Verfolgung des Kultur- und Wohlfahrtszweckes, als drittes die Rechtspflege betrachtet. Auf den Bundesstaat angewendet führt dies Schema natürlich zu einer doppelten Reihe von Kompetenzen, deren eine dem Reiche zufällt, während die andere den Gliedstaaten verbleibt. Somit handelt das zweite Hauptstück zunächst von der Staatspflege, die im Bundesrecht zur „Reichspflege" wird. Nur ergiebt sich aus der bundesstaatlichen Gestalt des Reiches noch ein viertes dieser Gestalt eigentümliches Verwaltungsgebiet, welches die Beziehungen regelt, in welchen die Gliedstaaten zum Reiche und zu einander stehen, nämlich der Schutz der Gliedstaaten durch das Reich und die zwischenstaatliche Rechts- und Friedensordnung. Diese Gruppe nennt der Verfasser „Staatenpflege". Somit besteht das Hauptstück, das die materiellen Kompetenzen des Reiches enthält, aus vier Abschnitten: Reichspflege, Staatenpflege, Kultur- und Wohlfahrtspflege, Rechtspflege.

Der erste Abschnitt, die „Reichspflege" betitelt, handelt von der Organisationsgewalt des Reiches. Es werden also hier die verschiedenen Reichsorgane und ihre Funktionen besprochen, aber — wie bei dem vom Verfasser gewählten Systeme natürlich ist — nur als Objekt der Organisationsgewalt des Reiches, also nur um die Kompetenz des Reiches gegenüber seinen eigenen Organen und die Mittel der Einwirkung auf sie klarzulegen, denn die eigentliche Darstellung der Organisation des Reiches ist dem zweiten Bande vorbehalten. In derselben Weise behandelt der zweite Abschnitt die Stellung der Einzelstaaten als Reichsglieder, nämlich die Art der Feststellung dieser Mitgliedschaft (welche der Verfasser im Gegensatz zu Laband als verfassungsmäßig gegeben betrachtet), die Gebundenheit von Reich und Gliedstaat an dies Verhältnis und diejenigen Beschränkungen der Organisationsgewalt der Gliedstaaten, welche sich aus ihrer Subjektion unter den Bund ergeben. Der Gegenstand des dritten Abschnittes ist die Reichsmitgliedschaft der Individuen (das Reichsbürgerrecht), aber gleichfalls nur, insofern dieses Institut als Objekt der Reichsthätigkeit, als Reichskompetenz in Betracht kommt. Ein anderes Gebiet der „Reichspflege" ist die Finanzgewalt des Reiches. Dieses Kapitel enthält eine ausführliche Darlegung der rechtlichen Natur der Finanzwirtschaft des Reiches: der

Verfasser erblickt in ihr (im Gegensatz zu Laband) nicht eine Mischung von Societäts- und Staatswirtschaft, sondern durchaus reine und einheitliche Staatswirtschaft. Die finanzielle Sonderstellung der Gliedstaaten wird dabei — etwas künstlich — als eine Reihe von Exemtionen oder Ausnahmen angesehen und die Matrikularbeiträge erscheinen als ein Besteuerungsrecht des Reiches gegenüber den Gliedstaaten. Es folgt eine Erörterung der zwei „regulativen Grundsätze", welche die Reichsfinanzwirtschaft beherrschen. Der eine dieser Grundsätze gehe dahin, daß das Reich zu seiner Finanzwirtschaft und somit zur Leistung von Ausgaben nur innerhalb seiner verfassungsmäßigen Kompetenz berechtigt sei. Jede Dotation also oder Subvention, die einem Gliedstaat oder einzelnen Individuen oder Unternehmungen zu Teil werde zur Förderung von Aufgaben, die nicht in die Kompetenz des Reiches fallen, enthalte eine Verfassungsänderung — ein Satz, mit dem freilich weder die Praxis des Deutschen Reiches noch die der Schweiz übereinstimmt. Hinsichtlich der Schweiz bemerke ich, daß die Interpretation, welche der Verfasser den Worten „öffentliche Werke" in Artikel 27 der schweizerischen Verfassung zu Teil werden läßt, von der schweizerischen Praxis im allgemeinen nicht geteilt wird[1].

Der zweite „regulative Grundsatz" sei die Anwendung des Gleichheitsprincips auf die Finanzwirtschaft. Der Verfasser prüft die Durchführung dieses Grundsatzes auf den verschiedenen Gebieten des Reichsfinanzwesens und behandelt dann in detaillierter Weise die Kompetenz des Reiches hinsichtlich der Zölle, der Verbrauchssteuern, die Exemtionen von denselben, sowie die hier den Gliedstaaten verbliebenen Befugnisse. Der Schluß des Kapitels enthält die Darstellung der Kompetenz des Reiches im Post- und Telegraphenwesen, welches der Verfasser deshalb hier bespricht, weil diese Institute „eine Finanzquelle schlechthin" (?) seien, wobei wohl die in der Reichsverfassung selbst anerkannte Bedeutung derselben als „Staatsverkehrsanstalten" zu kurz kommt.

Im dritten Kapitel der „Reichspflege" wird die Kompetenz des Reiches zur Zwangs- und Strafgewalt in Betracht gezogen. Freilich sieht sich der Verfasser hier genötigt, den Verwaltungszwang in die Lehre von den bezüglichen Verwaltungsgebieten zu verweisen und beschränkt sich daher auf jene drei besonderen Fälle der Zwangs- und Strafgewalt, welche die Verfassung dem Reiche allein und unmittelbar zuweist, nämlich die Bestrafung von Hoch- und Landesverrat, die Verhängung des Kriegszustandes und die Reichsexekution. Sodann folgen ausführliche Erörterungen über die Kompetenz des Reiches auf dem Gebiete des Strafrechtes. Verfasser sieht sich hier gezwungen, den Begriff des Strafrechtes einer eingehenden Analyse zu unterziehen und die Grenze zwischen ihm und dem Ordnungsstrafrecht abzustecken, weil er in ihr auch die Grenze der Reichskompetenz zu

---

[1] Vgl. von Salis, Schw. Bundesrecht I Nr. 3, 5, 6, 7, 12, 20, 21, 22, 27; anders freilich ebenda Nr. 8, 9, 23.

erblicken glaubt. Nach einer ausführlichen Erörterung des Begriffs der „gemeinsamen Gesetzgebung" im Sinne des Art. 4 al. 13 der Reichsverfassung folgt als viertes Kapitel der „Reichspflege" die Kompetenz des Reiches hinsichtlich des Kriegswesens. Den Anfang bildet eine sehr anziehend geschriebene allgemeine Charakteristik des militärischen Gewaltverhältnisses, welches der Verfasser als das juristische Kriterium für das ganze hier in Frage stehende Verwaltungsgebiet ansieht. Sohin teilt er das Kriegswesen in zwei Gruppen ein: Marine und Landmacht. Die Darstellung der Reichskompetenz hinsichtlich der Marine ist natürlich kurz abgethan; desto eingehendere Erörterung ist ihr hinsichtlich der Landmacht gewidmet. Die verwickelten, hierher gehörigen Kompetenznormen gruppiert der Verfasser nach drei Gesichtspunkten: erstens hinsichtlich des militärischen Gesetzgebungs- und Verordnungsrechtes, zweitens hinsichtlich der militärischen Befehlsgewalt und drittens hinsichtlich der militärischen Verwaltung. Im Gegensatz zu Laband und Seydel kommt die Erörterung in Übereinstimmung mit der Majorität der deutschen Autoren, welche sich mit dieser Frage beschäftigt haben, zu dem Resultate, daß nach allen drei Gesichtspunkten die deutsche Heeresverfassung — von Bayern abgesehen — eine staatliche und einheitliche sei. Das letzte Kapitel dieses Abschnittes handelt von der auswärtigen Gewalt des Reiches und ihren Beziehungen zu den hier den Gliedstaaten verbliebenen Rechten. Hiermit ist das Gebiet der „Reichspflege" erschöpft und es gelangt die „Staatenpflege" zur Darstellung. Hierunter begreift der Verfasser den Schutz, welchen das Reich den Gliedstaaten und ihren Verfassungen schuldet, die zwischenstaatliche Friedensbewahrung und Rechtshülfe, sowie das Indigenat.

Als dritter Abschnitt reiht sich an die „Wohlfahrtspflege". Nachdem der Verfasser einen Grundriß für die systematische Behandlung des Verwaltungsrechtes entworfen und dasselbe nach vier Grundrichtungen: Pflege des persönlichen Lebens, des Gesellschaftslebens, der Volkswirtschaft und des geistigen Lebens gruppiert und die einzelnen Verwaltungsagenden unter dies Schema gebracht hat, entwickelt er auf Grund desselben die Kompetenz des Reiches auf dem Gebiete der Medizinalpolizei, des Vereinswesens, des Niederlassungswesens, des Verkehrswesens (Land-, Wasserstraßen, Seeschiffahrt, Eisenbahnen), der Presse, behandelt sodann unter der Rubrik „Volkswirtschaftspflege" die Kompetenz des Reiches zur Regelung von Maß und Gewicht, zur Zoll- und Handelsgesetzgebung, zur Ordnung des Bankwesens, des Gewerbebetriebs, des Versicherungswesens und der Veterinärpolizei.

Im vierten Abschnitt ist die Rede von der Kompetenz des Reiches bezüglich der Rechtspflege, und zwar zunächst vom Recht des Reiches auf die Justizgesetzgebung und von dem komplizierten Ineinandergreifen von Reichs- und Staatenkompetenz bezüglich des Prozesses, dann von der eigentümlichen Gestaltung des Beaufsichtigungsrechtes des Reiches, welches in der Judikatur des Bundesrates über Justizverweigerungen besteht, sowie von der Kompetenz des Reichsgerichtes.

Eine besondere Behandlung finden hier die Funktionen der unmittelbar vom Reiche bestellten Verwaltungsgerichte, nämlich des Bundesamtes für Heimatwesen, des Oberseeamtes, des Reichsversicherungsamtes und die „freiwillige" Gerichtsbarkeit des Reiches im Patentwesen. Zuletzt reihen sich an die Fälle unmittelbarer Gerichtsbarkeit des Reiches, nämlich die Jurisdiktion über Hoch- und Landesverrat, die Kompetenz der Kriegsgerichte, der Konsular-, Prisen- und Kolonialgerichte, des verstärkten Reichseisenbahnamtes, der Reichsrayonkommission, der militärischen und Marinedisciplinargerichte und zuletzt unter dem Titel „organische Rechtspflege" die Fälle, in welchen dem Reiche über Streitigkeiten der staatlichen Organe als solcher untereinander eine Gerichtsbarkeit zusteht oder zustehen sollte, hinsichtlich deren aber der Verfasser vorläufig nur entweder eine Lücke in den Gesetzen oder eine Überweisung an die politischen Reichsorgane konstatieren kann.

Nachdem der Verfasser so in umfassendster Weise das überreiche und komplizierte Gefüge geschildert, in welchem die formellen und materiellen „gemeingültigen" Reichskompetenzen sich von denen der Gliedstaaten abheben, nicht ohne sich der Notwendigkeit entziehen zu können, umfangreiche Erörterungen über Materien zu anticipieren, die den folgenden Bänden vorbehalten sind, betrachtet er im letzten Hauptstück — gewissermaßen als Schlußstein des ganzen Gebäudes — die sogenannte „Kompetenzkompetenz" des Reiches, unter welchem nicht eben eleganten Ausdruck man bekanntlich das Recht des Reiches versteht, die Grenzen seiner Kompetenz festzustellen. Der Verfasser vindiziert dies Recht dem Reiche im weitesten Umfange, selbst gegenüber der Existenz und der Individualität der Gliedstaaten[1] und nicht minder gegenüber jenen Verträgen, durch welche den dem Bunde beitretenden Südstaaten Sonderrechte eingeräumt worden sind. Ich kann diesen Ausführungen nicht beipflichten, ebensowenig der Behauptung (S. 789 ff.), daß Reichsgesetze, welche gegen die formelle Vorschrift des Art. 78 der Reichsverfassung verstoßen, nichtig seien — eine Ansicht, die man wohl deshalb auf sich beruhen lassen kann, weil der Verfasser selbst konstatiert, daß die feststehende Praxis der Bundesbehörden sie nicht teilt.

In dem Rechte der „Kompetenzkompetenz", d. h. dem Rechte des Reiches, über seine eigene Kompetenz ausschließliche Gewalt zu haben, erblickt der Verfasser den Beweis dafür, daß die Gliedstaaten **keine** „Staaten" seien. Der Durchführung dieses Gedankens, auf den ich noch zurückkomme, sind die letzten Paragraphen dieses Abschnittes gewidmet.

Der zweite, ungleich kürzere Teil des Werkes (S. 807—856) stellt der „gemeingültigen Kompetenz" des Reiches, die im ersten Teil behandelt ist, die „besondere Gestaltung" der Reichskompetenz gegenüber. Hierunter begreift der Verfasser zuerst die Exemtionen vom

[1] Selbst die rechtliche Möglichkeit einer „Enteignung" der Gliedstaaten behauptet der Verfasser! (vgl. S. 804.)

Princip der Gleichheit der Bundesglieder, bespricht ihre rechtliche Natur und den Schutz, den sie genießen, und handelt dann im letzten Abschnitt von der „konsolidierten Reichsgewalt", unter welchem wohl nicht ganz passenden Ausdruck jene Kompetenzen verstanden sind, welche dem Reiche in Ansehung Elsaß-Lothringens und der Kolonien zustehen. Hiermit ist der specielle Teil des Werkes erschöpft.

Schon die kurze Rekapitulierung des Inhaltes, die im bisherigen unternommen wurde, mag eine Vorstellung von der Menge des spröden Stoffes geben, welchen des Verfassers kunstreiche Hand geschickt zu gruppieren versteht. In eine kritische Erörterung der unzähligen Detailfragen einzugehen, in welche sich derselbe infolge des von ihm gewählten Systems zu vertiefen in der Lage ist, wäre an diesem Orte kaum am Platze. Die Leser dieser Zeitschrift dürften sich wohl mehr für die allgemeinen Fragen und die fundamentalen Principien interessieren, welche dem Werke zu Grunde gelegt sind. Auch in dieser Richtung ist das letztere von hoher Bedeutung. Denn gerade in die Grundbegriffe der Disciplin ist der Verfasser mit einer Tiefe und Sicherheit eingedrungen, in der wohl wenige Schriftsteller mit ihm wetteifern können. Von dem, wie mir scheint, richtigen Gesichtspunkte ausgehend, daß sich das positive Staatsrecht nur dann befriedigend darstellen lasse, wenn die Begriffe, mit welchen die staatsrechtlichen Normen operieren und die ihnen zu Grunde liegen, klar erfaßt und zur Anschauung gebracht werden, schickt der Verfasser dem soeben excerpierten speciellen Teile eine „allgemeine Einleitung" voraus, in welcher die „staatsrechtlichen Grundverhältnisse" analysiert werden. Der Weg, den er hier, durch G i e r k e s bahnbrechende Gedanken lebhaft beeinflußt, einschlägt, ist nach meiner Überzeugung der einzige, der imstande ist, dasjenige zu schaffen, was dem Staatsrechte ebenso nötig ist wie den anderen Rechtsdisciplinen, nämlich einen „allgemeinen Teil" desselben. In der vorliegenden Einleitung sieht Referent zu seiner Befriedigung den Versuch, diese schwierige Aufgabe zu lösen. Betrachten wir also den Inhalt dieser Einleitung genauer.

Wir entnehmen der Darstellung des Verfassers folgendes. Die menschliche Gesellschaft scheidet sich in zwei Grundtypen oder „Organisationsformen": die der freien Anpassung und der Herrschaft. So richtig diese Grundeinteilung gewiß ist, so muß ich doch schon hier gegen die nähere Ausführung dieses Gedankens eine Einwendung erheben. Wenn der Verfasser auf S. 77 bemerkt, daß zu den „O r g a n i s a t i o n s formen der freien Anpassung" jene gesellschaftlichen Gebilde gehören, welche durch „unwillkürliche Einflüsse der anschaulichen Thatbestände der Gesellschaft" oder durch „Wechselwirkungen entstehen, welche sich bethätigen bald infolge der Flucht täglicher Begegnung, bald in den näheren Beziehungen der Geselligkeit, bald in den dauernden Verbindungen der Freundschaft und Liebe, bald in den u n organisierten (!) Schichtungen der Gesellschaft", so bedarf es wohl nur dieses Citates, um zu zeigen, daß sich der Verfasser da in einem Widerspruche bewegt. „Unorganisierte" That

bestände können keine „Organisation“ zu stande bringen, wenn nicht der Begriff der Organisation jede eigene Bedeutung verlieren soll. Eine unorganisierte Organisation ist soviel, wie ein hölzernes Eisen. Die Anschauung des Verfassers würde zu der Konsequenz führen, daß z. B. alle Menschen, welche sich durch eine gewisse Art der Kleidung „distinguieren“, eine organisierte Gesellschaft bilden, gleich wie etwa alle jene, welche sich in Freundschaft und Liebe zugethan sind. An diesem gewiß sehr anfechtbaren Resultate trägt, wie ich glaube, die unbefriedigende Vorstellung schuld, welche der Verfasser mit den Worten „Gesellschaft“ und „Organisation“ verbindet. Den Begriff der Gesellschaft hat der Verfasser allerdings bedauerlicherweise nicht definiert: er scheint aber alle Gesellschaft für Organisation zu halten — eine Ansicht, die freilich zu obigen Resultaten führen muß. Unter „Organisation“ versteht der Verfasser „jede Zusammenstellung relativ selbständiger Elemente, welcher als Ursache wir eine Gesamtleistung nachsagen“. So gefaßt verliert das Wort Organisation jeden wissenschaftlich brauchbaren Sinn. Darnach wäre z. B. ein Kräfte-Parallelogramm eine Organisation dieser Kräfte; eine Uhr, jede Maschine, das alles wären Organisationen. Was wäre dann ein Mechanismus?

Die weiteren Ausführungen des Verfassers lassen sich ungefähr auf nachstehende Gedanken zurückführen.

Den Zusammenhängen der „freien Anpassung“ treten die „Herrschafts- oder Autoritätsverhältnisse“ gegenüber. Letztere zerfallen in „Herrschaftsverbände der persönlichen Ergänzung“ und in „korporative Verbände“. Das Merkmal, das diese beiden Typen charakterisiert und scheidet, ist der Zweck, welcher den einzelnen Verband beherrscht. „Herrschaftsverbände der persönlichen Ergänzung“ sind alle Associationen, in denen „die bedurfte und gewährte wechselseitige Ergänzung der Beteiligten unmittelbar von Person zu Person in einer herrschaftlichen Ordnung bewirkt wird“. Es giebt ihrer zwei: erstens die Familie, zweitens die Grundherrschaft und die persönliche Schutzherrschaft oder Vogtei. Was die Familie betrifft, so ist einzuwenden, daß dem Verfasser nur die gegenwärtig im civilisierten Europa bestehende Familienform vorschwebt und diese daher als ein „in allem Wechsel der Zeiten und Formen sich behauptendes Herrschaftsverhältnis“ bezeichnet wird, was den Thatsachen der Kulturgeschichte nicht entspricht. Hinsichtlich der Grund- und Schutzherrschaft fällt auf, daß der Verfasser eine höchst wichtige Urform derselben, den auf der theokratischen Idee beruhenden Verband gänzlich ignoriert, obwohl gerade dieser als unerläßlich für das Verständnis der Autoritätsverbände in erster Linie in Betracht zu ziehen wäre. Auch hinsichtlich der associativen Kraft der Sklaverei scheint sich der Verfasser nicht ganz klar zu sein. Denn während er einerseits die Sklaverei richtig als roheste Form der persönlichen Schutzherrschaft anerkennt (S. 80), bezeichnet er andererseits die Despotie als einen „nie gelingenden Versuch, eine absolut höchste Herrschaft zu führen“ (S. 113) — eine Behauptung,

welche durch zahllose Thatsachen der Geschichte und der Ethnologie ihre bündige Widerlegung erfährt.

Der andere Typus der herrschaftlichen Verbände, die Korporation, wird in dem nun folgenden Abschnitt behandelt. Ihr Kriterium liegt nach dem Verfasser im „Gemeinzweck", der scharf unterschieden werden müsse sowohl von „korrespondierenden" als von „gemeinsamen" (oder Societäts-) Zwecken. Mit der Setzung eines Gemeinzweckes sei notwendig ein Gemeinwille, und damit seien sofort auch Organe und Mitglieder oder Herrscher und Beherrschte notwendig gegeben. Auch gegen diesen Satz kann man Bedenken erheben. Es lassen sich denn doch korporative Verbände denken, bei denen der Gemeinzweck mit so elementarer, unwiderstehlicher Kraft wirkt, daß sich eine Organisation des Willens gar nicht bildet, weil sie überflüssig ist. Nicht nur in ganz primitiven Gesellschaftsstadien giebt es hiefür der Beispiele genug, wir finden diesen Typus auch bei den beiden höchststehenden Religionsgesellschaften. Das Urchristentum ist zweifellos eine solche, nur durch den gemeinsamen Zweck zusammengehaltene Gesellschaft gewesen, die sich mit vollem Bewußtsein gegen jede Willensorganisation (d. h. Herrschaft Einzelner) sträubte. Wie ihr dann durch den Zwang der Verhältnisse dennoch diese Organisation (in der Idee des Katholicismus) aufgedrängt wurde, wie das Christentum aber immer wieder zu der anarchischen Uridee zurückzukehren trachtete und auch die Reformation mit auf dieser Idee beruht, das hätte der Verfasser in einem anderen Teile des Bindingschen Handbuches, nämlich in S o h m s' Kirchenrecht in meisterhafter Weise dargelegt gefunden. Und auch der Buddhismus bietet ein Beispiel einer ursprünglich ganz organisationslosen Religionsgesellschaft, die freilich eben infolge dieses Umstandes mit der Zeit degeneriert ist. Den korporativen Charakter dieser Verbände wird man trotzdem nicht leugnen können. Verfolgen wir indes die Auseinandersetzungen des Verfassers weiter. Die beiden elementaren Einrichtungen des korporativen Verbandes sind nach seiner Ansicht O r g a n e und M i t g l i e d e r. O r g a n e seien jene Mitglieder, welche durch ihr individuelles Wollen den Gemeinwillen erzeugen. Durch diesen Prozeß entstehe ein Unterschied zwischen der individuellen und der organischen Rechtssphäre der als Organe dienenden Mitglieder, mit andern Worten, es entstehe der Begriff der K o m p e t e n z. Andere Normen erheische die Bildung der korporativen Organe. Für dieselbe sei eine doppelte Ordnung erforderlich: eine Organisations- und eine Berufungsordnung. Erstere regele die Feststellung der Organe selbst und ihrer Kompetenzen, letztere enthalte die Normen, vermöge deren sie mit den einzelnen Individuen besetzt werde. Beide Ordnungen bilden ein wesentliches Element der Verfassung der Korporation. Aus der Verschiedenheit dieser organisatorischen Ordnung ergeben sich die beiden Grundformen der Organe: die bureaukratische („oder" monarchische, wie der Verfasser sich ausdrückt) und die kollegiale. Vorzüglich wird dann auseinandergesetzt, worin sich ein Kollegium von einer Korporation unterscheidet und worin sich beide gleichen,

wie ferner die Principien der Teilung und des Zusammenwirkens der Arbeit im Verband sich kombinieren und wie durch ihre Anwendung sekundäre organische Rechtsordnungen entstehen, welche das Über-, Unter- und Nebeneinander der Organe regeln.

Als zweiter wesentlicher Bestandteil jeder Korporation kommen in Betracht die „Mitglieder", d. h. die Individuen, „insoferne „sie unter einheitlicher Leitung und den einheitlichen Veranstaltungen „der Organe an der Verwirklichung des Gemeinwesens dem Rechte „und der Pflicht nach beteiligt" seien. Wie nun die Stellung eines Mitgliedes als Organ eine doppelte Sphäre von Rechten und Pflichten schaffe, die individuellen und die organischen (Kompetenz), so erzeuge auch die Mitgliedschaft eine ähnliche Doppelreihe, indem sich den individuellen Rechten und Pflichten der Mitglieder eine sekundäre Gruppe von solchen anreiht, die Mitgliedschaftsrechte, welche sich von den individuellen dadurch unterscheiden, daß sie dem einzelnen Mitgliede nicht um seiner selbst, sondern um des Verbandes willen zustehen, also der Verwirklichung des Gemeinzweckes dienen und ihm untergeordnet sind. So vortrefflich diese Auseinandersetzung ist, so möchte ich hier doch darauf hinweisen, daß mir dieselbe in einem wichtigen Punkte irrig zu sein scheint. Wenn nämlich der Verfasser in dem Vorhandensein von Mitgliedern ein wesentliches Merkmal des korporativen Verbandes findet, welches diesen von der Stiftung unterscheide, und wenn er dann — wie unabweislich — anerkennt, daß die Mitgliedschaftsrechte sich auf „Empfangsberechtigungen" beschränken können (S. 94), so wüßte ich nicht, was sie dann von den Destinatären einer Stiftung unterscheiden würde. Der Verfasser meint nun, der Unterschied liege darin, daß die letzteren beim Empfang des aus einer Stiftung resultierenden Vorteiles nur ihr individuelles Interesse, aber keinen gemeinnützigen Zweck verfolgen. Aber wenn nach der hier vorgetragenen Lehre auch ein „absolutistisches" oder „papistisches" Gebilde als Gemeinwesen anerkannt wird, obwohl sich da, wie der Verfasser selbst betont, die Berechtigung des Mitgliedes auf einen „Schutz der Privatrechte" beziehungsweise auf ein Recht zur Teilnahme an den Heilsmitteln beschränkt, so ist es doch klar, daß solche Associationen nach der Begriffsbestimmung des Verfassers konsequent als Stiftungen, nicht als korporative Verbände zu betrachten wären. Man müßte denn annehmen, daß sich der gläubige Katholik aus gemeinnützigen Motiven und nicht, um selbst in den Himmel zu kommen, an den Heilsmitteln der Kirche beteiligt, oder daß der Bürger eines absolutistisch regierten Staates sich in seinen Privatrechten aus gemeinnützigen Motiven schützen läßt — Annahmen, die wohl keiner Widerlegung bedürfen. Und sodann: Wenn die Stiftung, wie der Verfasser selbst sagt, „notwendig Organe" besitzen muß und nach seiner eigenen Darstellung die Organe nichts als bestimmt qualifizierte Mitglieder sind, so ist wohl die Frage berechtigt, woher denn die Stiftung diese ihre „Mitglieder" nehmen soll, wenn sie deren keine besitzt? Es will mir daher scheinen, daß der Verfasser den Begriff

der Stiftung verkannt hat und hinsichtlich seiner eine Gegensätzlichkeit zwischen beiden Gebilden statuiert, die in dieser Schärfe nicht immer existiert. Die Stiftung schwebt bei dem Verfasser sozusagen in der Luft, indem sie unter keinen seiner Grundtypen fällt, was doch offenbar auf einen systematischen Fehler hindeutet. Denn ist die Behauptung richtig, daß auch die Stiftung ihre Organe hat, so muß sie auch Mitglieder haben, und das würde zwar der Wahrheit vielleicht näher kommen, verwischt aber den ganzen fundamentalen Unterschied zwischen Korporation und Stiftung, wie ihn der Verfasser aufstellt, vollständig. Ich glaube nun allerdings auch, daß man jenen feinen, politisch so wichtigen Unterschied zwischen einem absolut regierten Gemeinwesen und einem auf Unfreiheit basierten patrimonialen Verbande nicht anders wird fixieren können, als indem man, wie es der Verfasser thut, auf psychologische Thatbestände zurückgeht. Aber der Unterschied liegt meines Dafürhaltens nicht in der geistigen Thätigkeit der Mitglieder, wie der Verfasser will, sondern in jener der Organe, nicht in dem, was der Unterthan denkt und will, sondern in der Tendenz des Herrschers. Andernfalls könnte man ein absolut regiertes Gemeinwesen, wie es beispielsweise der Staat zur Zeit des sogenannten aufgeklärten Absolutismus war, gar nicht unter den Begriff eines Gemeinwesens oder eines korporativen Verbandes subsumieren.

Die beiden folgenden Paragraphen ziehen die Resultate der bisherigen Untersuchung. Hierbei ist hervorzuheben, daß die Berechtigung der Annahme einer einheitlichen Persönlichkeit, Wesenheit oder Rechtssubjektivität des korporativen Verbandes überraschender (und widerspruchsvoller) Weise negiert wird. Diesem vielbesprochenen höchsten Problem aller Gesellschaftswissenschaft wird aber hier meines Erachtens in unangemessener Weise an den Leib gerückt, die, wie ich glaube, auf einer Verwechselung der Begriffe Person und Rechtssubjekt beruht. Eine Polemik gegen die einschlägigen Ausführungen des Verfassers würde mich hier zu weit führen. Ich hätte übrigens auch demjenigen, was ich seinerzeit im Archiv für öffentliches Recht V, S. 275 ff. hinsichtlich dieser Frage erörtert habe, nichts beizufügen.

Ein weiteres Kapitel geht zur Begriffsbestimmung des Staates über. Das Merkmal des Staates liege in seiner Souveränetät. Diese habe — wie der Verfasser mit einem schopenhauerisch angehauchten Ausdruck sagt — eine dreifache „Wurzel": Erstens höchste und ausnahmslose Herrschaft über ein Gebiet; zweitens Bestimmung des Gemeinzweckes des Staates, der ein „höchster" sei, „nicht weil er alle anderen Gesellschaftszwecke aufsaugt, sondern weil er sie alle einem Gesamtplane der Kulturentwickelung des Volkes einfügt" — wobei mir allerdings der Unterschied zwischen „Einfügung" und „Aufsaugung" nicht ganz klar ist. Drittens seine „Selbstgenugsamkeit". Dieser Ausdruck ist eine etwas barbarische Verdeutschung der griechischen αὐτάρκεια, bedeutet aber hier nicht dasjenige, was das eben erwähnte griechische Wort besagt, sondern etwas ganz anderes, nämlich das rein negative Postulat des Ausschlusses aller anderen, sei es gleich-, sei es überberechtigter Faktoren

der Herrschaft. Diese dritte Wurzel der Souveränetät ist daher etwas allzu dünn ausgefallen, da sie ja nur der negative Pol des Superlativs „höchst" ist und sich a contrario aus der Setzung dieses letzteren von selbst ergiebt.

Der nächste Abschnitt handelt vom Verhältnis der Souveränetät zum Recht. Beide seien mit einander sehr wohl vereinbar, ja, mehr als dies, das Recht sei geradezu das dem Staate, wie allen menschlichen Gesellschaftsformen notwendige Ordnungsprincip, ein Satz, mit dem sich freilich kaum die Ansicht auf S. 117 verträgt, daß „der Staat sogar durch Staatsstreiche die Rechtsordnung umstürzen könne". Noch bedenklicher ist die Ansicht (S. 118), daß die Souveränetät nur ein Merkmal „der inneren Gestaltung des Gemeinwesens" sei, daß daher „für ihre Bejahung oder ihre Verneinung die Beziehungen zu anderen Staaten nur dann entscheidend seien, wenn sie die innere Struktur, Funktion oder Zwecksetzung des Staates ergreifen". „Vereinbar mit der Souveränetät seien daher selbst Herrschaftsverhältnisse (!), Protektorate, Lehensverhältnisse und mit ihnen insbesondere korporative Verbände unter den Staaten, Staatenbünde. Aber allerdings nur insofern, als sie die inneren Verhältnisse zwischen der Staatsgewalt und den Unterthanen nicht ergreifen, sondern vielmehr den von außen beherrschten Staat im Vollbesitz aller Herrschaftsrechte und Aufgaben im inneren Verhältnis zu seinen Angehörigen belassen und damit das eigene und ausschließliche Recht desselben auf den Gehorsam seiner Unterthanen nicht berühren." Wie das aber so ein Vasallenstaat oder ein unter einem Protektorate stehender Staat wohl anfängt, im unbeschränkten Vollbesitze seiner internen Herrschaft zu bleiben, wenn er gewissen Befehlen, die „von außen" an ihn gelangen, Folge leisten muß? Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Denn, mag auch der Befehl des Oberherrn erst noch eines weiteren Befehles durch den Mund des Vasallen bedürfen, um gegen die Unterthanen des letzteren wirksam zu werden, so ist es doch deshalb nicht minder der Wille des Oberherrn, der den schließlichen Erfolg, wenn auch nicht direkt, erzielt. Bewirken durch ein Mittel ist doch auch eine Art des Bewirkens. In welchem Widerspruche obige Ansicht ferner mit der Auffassung des Verfassers vom Begriff des Bundesstaates steht, darauf komme ich noch zurück.

Das folgende Kapitel behandelt die Begriffe „Verfassung", „Verwaltung", „Regierung", und erörtert das Verhältnis des Staates zur „bürgerlichen Gesellschaft". Unter diesem etwas vagen Titel wird die Stellung des Staates zum freien Vereinsrechte, zu den korporativen Selbstverwaltungskörpern und zu den kirchlichen Verbänden einer eingehenden Darstellung unterzogen, auf welche näher einzugehen, ich mir aber hier versagen muß. Nur zwei Bemerkungen mögen hier Platz finden.

Die eine bezieht sich auf den Begriff der Versammlung (S. 147), bezüglich dessen eine ähnliche Einwendung zu erheben wäre, wie oben hinsichtlich der Stiftung geschehen ist. Dem Begriff der Versammlung wird man kaum gerecht, wenn man ihn nur als eine Thätigkeitsform

der freien Vereine betrachtet. Er ist ein viel umfassenderer Typus, weil ja nicht nur die freien Vereine, sondern auch jedes Kollegium, jede Gesellschaft der Versammlung als einer notwendigen Form bedürfen, um den Gesamtwillen zu erzeugen. Wenn der Verf. die Versammlung, weil sie organisiert ist, als einen „korporativen Augenblicksverband" charakterisiert, so ist da mit Lorenz von Stein viel zu viel Gewicht auf das Willensmoment gelegt. Mir scheint vielmehr das charakteristische Moment der Versammlung mehr in dem Zweck der vereinigten Thätigkeit zu liegen und dies deutet darauf hin, daß die Lehre von der Erzeugung eines Gesamtwillens einer gesonderten Behandlung bedurfte, die ich aber in dem vorliegenden Werke vermisse.

Die zweite Bemerkung sei dem Begriffe der Selbstverwaltungskörper gewidmet, welchen der Verf. aufstellt. In dieser Beziehung ist hervorzuheben, daß es dem Verf. nicht gelingt und von seinem Standpunkt aus auch nicht gelingen kann, den Begriff der Selbstverwaltungskörper scharf festzustellen. Wenn der Verf. behauptet, daß auch jene Befugnisse, welche den eigenen Wirkungskreis eines Selbstverwaltungskörpers ausmachen, die „eigenen Rechte des Staates sind und bleiben" (S. 137), so führt dies zu dem vom Standpunkt des Verf. aus völlig unzulässigen Schluß, daß ein Recht zwei Subjekte hat, ohne daß uns der Verf. irgend etwas zur Versöhnung dieses Widerspruchs vorbringen kann. Diese Theorie scheitert hier genau aus demselben Grunde, aus welchem seine Bestimmung der Grenze zwischen Selbstverwaltungskörper und Gliedstaat mißlingt, wovon sogleich zu sprechen sein wird.

Auch auf die Ausführungen über das Verhältnis des Staates zum Privatrecht (S. 153—192) will ich hier nicht weiter eingehen, so viel des Interessanten und Anregenden sie auch enthalten.

Das dritte Kapitel, „Die Staatenverbindung" betitelt, analysiert zwei, aber auch nur zwei Typen von Staatenverbindungen, Staatenbund und Bundesstaat (woraus ersichtlich, daß die Überschrift dieses Kapitels zu weit gefaßt ist). Der Verf. giebt hier einen historisch-politischen Überblick über die Bildung der modernen Bundesstaaten und verbindet damit eine kurze Dogmengeschichte des bundesstaatlichen Begriffes, um schließlich diesen selbst zu gewinnen und die individuellen Eigentümlichkeiten des Deutschen Reiches zu charakterisieren. Hiemit endigt die „allgemeine Einleitung", welcher ich für die Entwickelung der staatsrechtlichen Disciplin eine höhere Bedeutung zuschreiben möchte, als dem speciellen Teile. Es sei mir aus diesem Grunde verstattet, noch einige kritische Bemerkungen zu den allgemeinen Lehren, die der Verf. vorträgt, hier anzufügen.

Da ist vor allem zu erwähnen, daß diese Einleitung einige empfindliche Lücken aufweist.

So fehlt vor allem die Lehre von den Staatsformen vollständig. Es beruht dies aber nicht etwa auf einem Übersehen des Verfassers, sondern auf einer meines Ermessens verfehlten Auffassung des Begriffs der Staatsform. Der Verf. identifiziert nämlich, wie sich aus freilich nur gelegentlich eingestreuten Bemerkungen (S. 89, 92) er-

giebt, den Unterschied der Staatsformen mit der Verschiedenheit der Struktur der korporativen Organe. Er scheidet diese nämlich, je nachdem ein Individuum oder ein Kollegium die Geschäfte leitet; eine andere Scheidung korporativer Verbände oder der Staaten nach formellen Merkmalen kennt er nicht. Damit negiert der Verf. eigentlich den Unterschied der Staatsformen gänzlich und läßt denselben in dem Unterschied der Organisationsformen aufgehen. Bezüglich dieses letzteren geht er, genau genommen, zurück auf das Einteilungsprincip, welches den allerprimitivsten Anfängen der Staatswissenschaft bei den Griechen vorgeschwebt hat, der Einteilung der Staaten nach der Zahl der Herrscher oder Organe. Allein dies Princip ist schon bei den späteren Griechen selbst innerlich überwunden worden durch die sich einschiebende Unterscheidung nach den s o c i a l e n Gegensätzen. Und wenngleich dieser letztere Gedanke bei den Griechen nie ganz klar zum Durchbruch gekommen ist, so daß z. B. noch bei Aristoteles beide Gesichtspunkte nebeneinander hergehen, so erschien doch die Einteilung nach dem Zahlprincip schon den Griechen, und zwar lange vor Aristoteles, als ungenügend und unhaltbar. Vollends aber für die moderne Zeit ist jene Unterscheidung absolut unbrauchbar. Alle Publizisten alter und neuer Zeit schleppen zwar die alte Dreiteilung mit sich fort; aber der sich im Mittelalter aus den realen politischen Faktoren entwickelnde Unterschied fand seine Quelle ganz wo anders, m u ß t e ihn im feudalen Europa wo anders finden als in der Antike, nämlich in dem Unterschied in der R e c h t s stellung der herrschenden Personen. Darnach teilen sich unsere Staaten ein in Republiken und Monarchien. Diese Unterscheidung existiert für den Verf. nicht; d. h. er identifiziert sie mit dem Unterschied zwischen bureaukratischer und kollegialer O r g a n i s a t i o n, wie sich schon aus dem Umstand ergiebt, daß er die bureaukratische Organisationsform auch die „monarchische" nennt. Diese Ansicht führt aber dazu, die rechtliche Stellung des Präsidenten eines Kollegiums oder einer Korporation mit der eines modernen Monarchen für identisch zu halten, sie führt zu der Konsequenz, welche erstaunlicherweise selbst ein so hochbedeutender Autor wie L a b a n d, der ein so feines Verständnis für die politischen Elemente des Staatsrechtes besitzt, in einem Momente unglücklicher Disposition wirklich ausgesprochen hat, indem er die Rechtsstellung des Deutschen Kaisers mit der eines Präsidenten einer Aktiengesellschaft identifizierte. Bei dieser Anschauung wird der Unterschied zwischen Monarchie und Republik vollständig verwischt und übersehen, daß der Monarch ein subjektives Recht auf seine Herrschaft hat, das zugleich das Grundelement der Verfassung ist, in welchem Punkte, bis auf weiteres wenigstens, die Präsidenten eines Amtskollegiums oder einer Aktiengesellschaft weder mit dem Deutschen Kaiser, noch mit einem anderen Monarchen konkurrieren können. Der Unterschied der Staatsformen ist also nicht identisch mit dem Unterschied der Organisationsformen, und wenn man ihn, was sehr wohl angeht, als Bestandteil der allgemeinen Lehre von den Korporationen überhaupt behandeln will, so muß man unterscheiden zwischen Korporationen,

deren Organen ein subjektives Recht an der Herrschaft oder Verwaltung zusteht und solchen, bei denen die Befugnis der Organe nicht den Charakter eigener, wohlerworbener Rechte hat; eine Unterart der letzteren wäre die moderne Monarchie. Da der Verf. aber diese beiden Formen der Befugnisse überhaupt nicht zu scheiden unternimmt, so ist es natürlich, daß seine Darstellung in diesem Punkte nicht befriedigen kann. Eine weitere Lücke der allgemeinen Einleitung ist das Fehlen des Begriffs der Grundrechte und damit der ursprünglichen Bedeutung derselben als einer Grenze für die Kompetenz des Staates gegenüber dem Individuum und gegenüber der dem Staate entzogenen Thätigkeitssphäre der kleineren Verbände. Dieser Gesichtspunkt wird kaum andeutungsweise gestreift. Es fehlt sodann die Lehre von der Willenserzeugung im korporativen Verband, ihren Formen, ihren Arten. Es fehlt ferner eine wirklich allgemeine Erörterung der Staatenverbindungen. Von diesen bespricht der Verf. bloß Staatenbund und Bundesstaat, aber in einen allgemeinen Teil gehört nicht nur die Darstellung auch der übrigen Staatenverbindungen, sondern es müßte dieselbe dahin als Teil einer umfassenderen Lehre gestellt werden, welche von den Verbindungen der Associationen und Korporationen überhaupt handelt und von denen dann die Verbindungen der Staaten nur einen Specialfall zu bilden hätten. Es fehlt endlich die Lehre von der Universalsuccession der Korporationen und sonstigen Gemeinwesen, welche in einem allgemeinen Teil unter dem gleichen umfassenden Gesichtspunkte zu behandeln wäre.

Ich hätte endlich auch zu bemerken, daß man in dem Werke, obwohl es doch augenscheinlich ein wohl durchdachtes und lange geprüftes System von Gedanken enthält, vergeblich nach einer klaren Scheidung der Begriffe Selbstverwaltungskörper und Gliedstaat und folglich vergeblich nach einem klaren Begriff des Bundesstaates suchen wird. Der Verf. will den hergebrachten Begriff der Souveränetät als charakteristisches Merkmal des Staates beibehalten. Nicht souveräne Staaten giebt es für ihn nicht; folglich spricht er den Gliedstaaten im Bundesstaate die staatliche Natur ab. Sie seien keine Staaten, sagt er, obwohl — bezeichnenderweise! — das ganze Werk hindurch von „Einzelstaaten“ gesprochen wird. Sie seien aber auch keine Selbstverwaltungskörper; denn der Selbstverwaltungskörper, so führt der Verf. S. 138 ff. aus, unterliege der „Aufsicht“ des Staates auch in seinem „eigenen Wirkungskreise“; auch hier sei er — im Gegensatze zum Gliedstaate — stets dem Staate eingeordnet, sein „eigener“ Wirkungskreis sei stets zugleich staatliche Kompetenz, während der Gliedstaat innerhalb seiner Kompetenz von jeder Einwirkung des Reiches frei sei. Diese Ansicht halte ich aber nach zwei Richtungen für unhaltbar. Erstens weil sie, wie schon bemerkt, den Begriff des „eigenen“ Wirkungskreises verkennt und die Selbstverwaltungskörper zu staatlichen Anstalten und Behörden deklassiert, zweitens weil auch die Gliedstaaten in ihrem Wirkungskreise nicht mehr und nicht weniger frei sind, als Kommunen oder Provinzen in dem eigenen Wirkungskreise der letzteren es zu sein pflegen. Im vollen Widerspruch mit

sich selbst lehrt uns übrigens der Verf. selbst auf S. 804, daß „die Gliedstaaten dem Reiche in ihrer Totalität eingeordnet seien," daß „sie in ihrem gesamten Dasein, ohne Rücksicht auf die Abgrenzungen der sonstigen Kompetenzbestimmungen in ein rechtliches Abhängigkeitsverhältnis zu dem Reiche verfassungsmäßig versetzt seien," daß „sie daher keine Sphäre haben, die von der Rechtsmacht des Reiches, von seiner Herrschaft nicht ergriffen wäre," daß „sie einen Status, eine Rechtsstellung nur innerhalb des Reiches haben." Diese Behauptungen gehen allerdings wieder nach der entgegengesetzten Richtung viel zu weit, weil sie bezüglich der Gliedstaaten das gerade Gegenteil von dem Merkmal aussagen, welches der Verf. eben vorher als deren charakteristisches Kriterium behauptet hatte, nämlich volle Selbständigkeit in ihrem eigenen Wirkungskreise. Aber wenn wir auch absehen von diesem Widerspruche, den ich wenigstens mir aufzuklären außer stande bin, so ist die Behauptung, daß zwischen der Selbständigkeit eines Kommunalkörpers und der eines Gliedstaates in ihrer respektiven Kompetenz irgend ein Unterschied obwalte, wohl nicht aufrecht zu halten. Die kommunale Autonomie kann so intensiv sein, daß dem Staate ihr gegenüber keine anderen Rechte bleiben, als welche auch das Reich gegenüber dem Gliedstaat besitzt. Läßt uns also der vom Verf. angenommene Unterschied zwischen beiden Formen im Stich, so ist dann die Frage eine vollberechtigte, was denn eigentlich die Einzelstaaten — sit venia verbo! — sind? Viel Klarheit giebt uns die Bemerkung nicht, sie seien „staatsartig". Und noch mehr werden wir irre an den Ansichten des Verf. über dieses Grundproblem der ganzen Disciplin, wenn wir uns erinnern, daß der Verf., welcher die Souveränetät als unerläßliches Begriffsmerkmal des Staates beibehält, „selbst Herrschaftsverhältnisse, Protektorate, Lehensverhältnisse" als mit dem Staatsbegriff und der Souveränetät vereinbar erachtet. Einerseits soll also der Staat selbst unter der Herrschaft eines anderen Staates oder in einem Lehensverhältnisse stehen können, ohne deshalb aufzuhören, ein Staat zu sein, andererseits soll ihn schon die Unterordnung unter den Bund, von dem er doch selbst ein integrierender Teil ist, seiner Souveränetät und damit seiner staatlichen Natur berauben! Wenn der Verf. selbst den Vasallenstaat als Staat anerkennt, warum nicht auch den Gliedstaat im Bunde? Gewiß würde der Verf. antworten, der Grund liege darin, daß der Lehnsherr oder der Protektor-Staat in die interne Regierung des untergeordneten Staates einzugreifen nicht befugt sei. Aber dieser Gedanke beruht, wie oben ausgeführt, auf einer Täuschung.

Der Widerspruch, in den hier der Verf. gerät, ist sehr lehrreich. Denn wenn seine sonst so folgerichtige und scharfsinnige Gedankenreihe zu einem solchen Resultate gelangte, so ist dies, glaube ich, ein Beleg dafür, daß der Bundesstaat unter Zugrundelegung des alten, vom Einheitsstaat abgezogenen Souveränetätsbegriffes überhaupt nicht zu verstehen ist, und daß man das Problem des Bundesstaates erst

dann wird lösen können, wenn man sich entschließt, zuzugeben, daß auch die Souveränetät, wie das Eigentum, der Substanz nach teilbar ist.

Der Verf. kommt dieser Erkenntnis selbst sehr nahe, wenn er einmal bemerkt, die Gliedstaaten hätten eine ähnliche Natur wie die alte Landeshoheit sie besessen habe. Gewiß; auch hier lagen der Substanz nach geteilte Rechte vor, die eben ursprünglich Lehensverhältnisse waren. So wenig es aber jemals gelingen wird, das Lehensverhältnis oder andere geteilte Rechte, wie sie die germanische Rechtsentwickelung so massenhaft mit sich brachte, aus dem Schema des absoluten römischen Eigentumsbegriffes zu erklären, so wenig wird es je gelingen, den Bundesstaat auf der Basis des ebenso romanischen, absoluten und unteilbaren Souveränetätsbegriffes zu erfassen. Diesen letzteren schreibt nun aber der Verf. in voller Schärfe dem Reiche zu; in dem Kapitel, das von der sogenannten Kompetenz-Kompetenz handelt, geht der Verf. sogar, wie schon oben bemerkt, so weit (S. 804), dem Bunde das Recht zuzugestehen, die Gliedstaaten zu „enteignen". Darnach wäre also das Reich berechtigt — nicht etwa bloß im Stande der Not, wie bei einem Friedensschluß, für den allerdings andere Gesichtspunkte in Betracht kommen —, sondern auch ohne Not aus irgend welchen politischen Beweggründen, über die Substanz der Gliedstaaten zu verfügen, etwa sie zu fusionieren, zu teilen, zu vertauschen, zu verkaufen. Diese Konsequenz ist zwar vom Standpunkt des Verf. aus logisch unabweisbar, aber wohl das vernichtendste Argument gegen seine Grundauffassung; sie enthält nicht nur eine politische, sondern eine rechtliche Unmöglichkeit. Und hier, wo die Worte der Verfassung uns freilich im Stiche lassen -- zeigt sich der Wert der Klarheit über die Grundprincipien und Grundbegriffe. Der Bundesstaat ist ein historisch-politisches Programm, welches seinen rechtlichen Ausdruck muß finden können, wie es seinen historischen gefunden hat. Dieser rechtliche Ausdruck aber ist die Auffassung, daß die Gliedstaaten die Mitsubjekte der Souveränetät sind, daß somit die Rechte, deren Inbegriff man mit dem Namen Souveränetät zu bezeichnen pflegt, der Substanz nach geteilt sind zwischen dem Bunde und den Gliedstaaten, teils als singuli, teils in kollegialer Zusammenfassung gedacht.

Hiedurch und hiedurch allein unterscheiden sich die Gliedstaaten im Bundesstaat von den Selbstverwaltungskörpern des Einheitsstaates. Erstere nicht aber letztere haben dem Staate gegenüber ein verfassungsmäßiges Recht auf ihre Existenz und ein verfassungsmäßig geordnetes Recht auf die Teilnahme an der Bundesregierung. Ein Staat mag Provinzen oder Kommunen dismembrieren oder fusionieren oder sonst über sie verfügen; er wird dadurch schlimmstenfalls in wohlerworbene Rechte von Unterthanen eingreifen; aber das Reich darf dies gegenüber seinen Gliedstaaten nie und nimmer. Es wäre vielleicht unter Umständen recht nützlich und politisch, eines Tages einige „Reuße" oder dergleichen verschwinden zu lassen; aber die Gliedstaaten bleiben, man mag sagen, was man will, auch nach Vereinbarung der Bundesverfassung für das politische, wie für das rechtliche Empfinden

immer noch Paciscenten. Deshalb nennt auch mit gutem Takt die schweizerische Verfassung die Kantone „souverän" und spricht die nordamerikanische Unionsverfassung stets von den „several" oder „united States". Deshalb spielen aber auch die den Südstaaten in den Konventionen reservierten Rechte eine erheblich andere Rolle, als sie ihnen der Verf. zuschreibt. Hier bricht sich für unsere Auffassung die „Kompetenz-Kompetenz" des Reiches. Man darf eben nicht vergessen, daß der alte Souveränetätsbegriff dem romanistischen Eigentumsbegriff und der patrimonialen Idee seine Entstehung verdankt, wogegen das germanische Rechtsleben Gebilde geschaffen hat, welche es ermöglichen, jene radikale Auffsaugung und Vernichtung aller anderen Individualitäten in und neben dem Staate zu mildern, welche sich seiner Zeit aus der Wiederbelebung der antiken Staatsidee und der Generalisierung des patrimonial-staatlichen Begriffes allerdings mit Notwendigkeit ergaben. Zu diesen Gebilden nun, welche in glücklicher Weise den antiken absolutistischen Staatsbegriff mit dem germanischen Individualitätskult und der föderalistischen Idee verbinden, gehört der Bundesstaat, welcher nicht aus Zufall nur auf germanischem Boden erwachsen ist und nur dort gedeiht.

Ich halte es daher für verfehlt, wenn man an die Frage über das Verhältnis des Staates zum Recht, zum Begriff der Souveränetät oder an verwandte Fragen, wie z. B. über die Beziehungen zwischen Staat und Religion, zwischen Staat und Individuum mit gewissen a priori gefaßten Vorstellungen herantritt. Man soll nicht sagen: der Staatsbegriff als solcher ist mit dem Merkmal der Souveränetät (im gewöhnlichen Sinne des Wortes) verknüpft, noch auch das Gegenteil. In einer derartigen Formulierung, wie sie auch den Gedanken des Verf. zu Grunde liegt, steckt noch immer der alte Naturrechtsteufel. Es giebt ebensowenig einen allgemeingültigen Staats- oder Souveränetätsbegriff, wie es einen allgemeingültigen Eigentumsbegriff oder irgend einen anderen allgemeingültigen Rechtsbegriff giebt. Der antike Staatsbegriff ist ebenso wie der Bodins und seiner Zeit auf dem Gedanken der Unteilbarkeit der Souveränetät basiert, der germanische Staats- und Eigentumsbegriff ist es nicht; ja man kann sagen, das Postulat der Unteilbarkeit der Souveränetät entspricht einem ganz seltenen politischen Zustande; denn bei der ungeheuren Mehrzahl der Völker und Zeiten überwiegt die Vorstellung von der Teilbarkeit der Substanz der Souveränetät. Ist doch die Form des Lehensstaates über die ganze Erde verbreitet, in der Vergangenheit wie in der Gegenwart. Daß die Antike ihn nicht kannte, hat wohl mit seinen Grund in ihrer Kleinstaaterei; daß die Renaissancezeit sich hier an das antike Vorbild anschloß, hat umgekehrt seinen Grund in der Tendenz der damaligen Zeit zur Bildung großer, nationaler Staaten; denn diese Tendenz führte mit eiserner Notwendigkeit dazu, mit dem Feudalismus zu brechen. An sich „wahr" ist also weder die eine noch die andere Auffassung; jede Zeit hat ihren Staat, wie sie ihre Sprache oder ihre Kunst besitzt.

Ich kann diese Erörterungen nicht schließen, ohne der Hoffnung

Ausdruck zu verleihen, daß die mannigfache Förderung und Anregung, welche der Verf. in seiner Einleitung in so dankenswerter Weise gegeben hat, Andere zum Weiterbau an dem „allgemeinen Teile“ der staatsrechtlichen Disciplin ermuntern möge. Eine derartige Analyse der einfachen Grundformen des Staatsrechtes ist freilich eine der schwierigsten geistigen Arbeiten, die es überhaupt giebt, und es wäre thöricht, zu erwarten, daß etwa ein Versuch derselben auf den ersten Wurf gelingen könne. Aber diese Arbeit muß gethan werden und zwar aus theoretischen und didaktischen Gründen, weil anderenfalls derjenige, der ein positives Staatsrecht bearbeitet, entweder infolge von Unklarheiten über die begrifflichen Grundlagen der Disciplin in Irrtümer gerät oder aber sich genötigt sieht, an unpassenden Stellen des Systems allgemeine theoretische Erörterungen einzuflechten, die den Zusammenhang stören und doch die Sache nicht zu erschöpfen vermögen. Beispiele von beidem bietet uns die staatsrechtliche Litteratur in Hülle und Fülle. Jene Grundbegriffe des Staatsrechtes aber, in deren Darstellung das sogenannte „allgemeine Staatsrecht“ wird aufgehen müssen, sind durchaus keine hohlen Spekulationen oder scholastischen Spielereien, sondern sie dienen nebst ihren wohlbegründeten didaktischen und pädagogischen Zwecken auch dazu, den Gedanken des praktischen Politikers oder Staatsmannes gewöhnlichen Schlages zur Klarheit über seine eigenen Ziele zu verhelfen. Er soll sich über das zu erwartende Ende seiner praktischen Thätigkeit wenigstens dann klar werden können, wenn er es selbst *will* und nicht etwa absichtlich im trüben zu fischen gedenkt, was ja allerdings auch nicht selten vorkommt. Vielleicht hätte so manche Bestimmung in den Verfassungen unserer modernen Staaten eine andere Stilisierung erfahren, wenn hinsichtlich der „staatsrechtlichen Grundbegriffe“ mehr Klarheit geherrscht haben würde. Und in diesem Sinne sei denn der anregende Versuch eines allgemeinen Teiles der staatsrechtlichen Disciplin, wie ihn der Verfasser uns auf Grund einer zweifellos hochbedeutsamen und tiefdringenden Gedankenarbeit geschenkt hat, mit wärmster Anerkennung begrüßt!

Die internationalen Goldbewegungen, ihre Ursachen, ihre Richtungen und die Stellung der Bankpolitik ihnen gegenüber.

Von

Dr. Carl Heiligenstadt.
(Berlin.)

Gold ist für den nationalen wie für den internationalen Verkehr teils Ware teils Geld. Als Ware, als Sachgut, wird es gleich den anderen Gütern zum Zwecke des Ge- und Verbrauchs erworben und wieder veräußert. Als Geld ist es dagegen dasjenige Gut, das, da es unter den heutigen Verhältnissen die größte Absatzfähigkeit besitzt, ganz besonders zur Erleichterung der Tauschakte geeignet ist. Wegen weiterer wertvoller Eigenschaften, die das Gold besitzt, findet es daneben zu Wertübertragungen jeder Art Verwendung[1].

Mit jedem anderen wirtschaftlichen Gute, das jemals als Geld Verwendung gefunden, teilt das Gold die Eigenschaft, entweder als Ware oder als Geld, je nach den besonderen Verhältnissen verwandt werden zu können Es unterscheidet sich aber von allen übrigen Geldgütern dadurch, daß es für diese doppelte Aufgabe in ganz hervorragender Weise geeignet ist. Bei ihm so ziemlich allein ist der Übergang von der einen Form in die andere, vor allem aber die Wiederumformung des Geldes zur Ware mit keinem oder doch nur mit einem nicht ins Gewicht fallenden Verluste verbunden.

Einerseits ist die Überführung der Ware Gold in die Form des Geldes in den Ländern, wo das Gold thatsächlich Ware ist, jederzeit ohne eine Wertverminderung[2] möglich; andererseits pflegt die Be-

---

[1] Vgl. C. Menger, den Aufsatz „Geld" im Handwörterbuche der Staatswissenschaften, Jena 1892 Bd. III S. 752 ff.

[2] Wir sehen hier von der Erhebung eines Schlagschatzes ab.

nutzung des Gold-Geldes als gewöhnliches Sachgut, als Objekt der Konsumtion des industriellen Gebrauches gleichfalls mit einer solchen nicht verknüpft zu sein. Der Wert der Goldmünzen entspricht im allgemeinen dem in ihnen verkörperten Goldquantum, ihrem Metallgehalte. Die tägliche Erfahrung bestätigt dies. Wäre dem nicht so, so würden die zu industriellen und technischen Zwecken benötigten Goldmengen nicht vorwiegend den gemünzten Gold-Geldbeständen der verschiedenen Länder entnommen werden, wie dies thatsächlich geschieht[1].

Die Eigenschaft des Goldes, seinen Charakter je nach Bedarf mit der größten Leichtigkeit zu verändern, ist die Brücke, auf der die innige Verbindung hergestellt wird, die zwischen den Gold- und Geldmärkten, zwischen den Goldbewegungen und den Verhältnissen, die auf den Geldmärkten herrschen, besteht. Wir haben hiermit eine Thatsache vor uns, die, wie sich später zeigen wird, für unser Problem und besonders für den Londoner Geldmarkt von ungemeiner Wichtigkeit ist.

Fassen wir die internationalen Bewegungen des Goldes nunmehr selbst näher ins Auge, so sondern sie sich naturgemäß zunächst in solche, bei denen das Gold Ware, und in solche, bei denen es Geld ist.

Der Gebrauch und die Verwendung des Geldes, besonders in der modernen Volkswirtschaft, ist mannigfacher Art. Geld wird aus den verschiedensten Anlässen und zu den verschiedensten Zwecken benutzt. Die Veranlassungen, aus denen internationale Goldbewegungen hervorgehen, müssen dementsprechend gleichfalls verschiedene sein. Unterschiedliche Gattungen von Bewegungen des Goldes als Geld sind daher auch thatsächlich zu verzeichnen. Berücksichtigt man alle in Betracht kommenden Verhältnisse, so könnte man zu nachstehender Klassifikation der internationalen Goldbewegungen gelangen. Es wären zu unterscheiden:

1. die Bewegungen des Goldes als Ware; hervorgerufen durch Mangel und Überfluß, durch Angebot und Nachfrage nach Goldmetall;

2. die Bewegungen des Goldes als Weltgeld. Sie werden veranlaßt:

   a. durch Differenzen im Werte des Geldes, seiner Kaufkraft, seines äußeren Tauschwertes[2] in verschiedenen Ländern; Gold ist, wird es unter diesen Umständen im internationalen Verkehr verwandt, das günstigste Tausch- und Zahlungsmittel, der unter Umständen beste und vorteilhafteste Vermittler des internationalen W a r e n v e r k e h r s;

   b. durch Differenzen im Leihpreis für Geldkapital; Gold dient als Mittel des internationalen K a p i t a l v e r k e h r s, es

---

[1] Vgl. Ad. S o e t b e e r, Edelmetallgewinnung und -Verwendung in den Jahren 1881 bis 90. Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik. III. Folge 1. Bd. Jena 1891 S. 541. Ferner die Mint Reports der Münzmeister der Vereinigten Staaten für die letzten Jahre.

[2] M e n g e r, Geld a. a. O. S. 743.

bildet den Vermittler zwischen den Geldmärkten des In- und Auslandes;

e. findet Geld und besonders Goldgeld im Verkehr von Land zu Land zu internationalen Vermögensübertragungen (als Beispiel mag hier an die Geldbeträge, die die Auswanderer mit sich in ihre neue Heimat nehmen, erinnert werden) und zur einseitigen wie auch zu subsidiären Vermögensleistungen Verwendung. Die beiden letzten Verwendungsarten des Goldes im Weltverkehr treten jedoch gegenüber den zuerst genannten weit zurück und erfordern kaum eine nähere Beleuchtung.

I. Das Gold als Ware.

Nach Soetbeers[1] Schätzungen wurden in den Jahren 1881 bis 1889 im Durchschnitt etwa 160 000 kg Gold jährlich neu in den Verkehr gebracht[2]. Dieses Quantum Neugold ist an seinen Produktionsstätten unzweifelhaft zunächst Ware, ein Objekt, das den verschiedensten Verwendungsarten entgegengeht.

Große Mengen der Ware Gold sind jährlich für industrielle Zwecke zur Verarbeitung im Kunstgewerbe, zu Schmucksachen und zu Geräten erforderlich. Den Nettobedarf der Kulturländer hierfür schätzt Soetbeer[3] auf 100 000 kg jährlich, Lexis[4] auch nicht höher als auf 100 000 kg oder rund 280 Mill. Mark.

Wie schon erwähnt, wird das zur technischen Verarbeitung jeweils erforderliche Metall zunächst und vorwiegend den vorhandenen eigenen Gold-Geldbeständen der einzelnen Gold verbrauchenden Länder entnommen. Es sind also zunächst die Bankreserven oder die Cirkulation, die diese Beträge hergeben. Nur in seltenen Fällen, abgesehen natürlich von den Produktionsländern, und dann auch nur in nicht allzu großem Umfange, findet Neugold direkt eine derartige Verwendung.

Die Heranziehung der eigenen Gold-Geldbestände für den industriellen u. s. w. Bedarf läuft aber auf eine Schmälerung derselben hinaus, die früher oder später einen Ersatz erheischt. Meistens wird

---

[1] Soetbeer, Edelmetallgewinnung. Jahrb. f. Nationalökonomie ꝛc. a. a. O. S. 537 und 542.

[2] Nach den Zusammenstellungen des amerikanischen Münzmeisters (Report of the Director of the Mint upon the production of the precious metals. Washington 1893 S. 224 ff.) stellte sich die Goldproduktion

1889	auf 185 809	Kilogramm
1890	= 170 248	=
1891	= 181 339	=
1892	= 196 814	=
Summe	734 210	Kilogramm
Durchschnitt 1889—1892	183 552	=

[3] Vgl. Soetbeer, Edelmetallgewinnung S. 540 ff.

[4] Vgl. W. Lexis, Der gegenwärtige Stand der Silber- und Währungsfrage. Jahrb. f. Nationalökonomie ꝛc. III. Folge. 6. Bd., Jena 1892, S. 15.

er durch Einfuhr und durch Um- und Neuausprägen fremden Goldes zu decken gesucht, in letzter Linie kann er aber immer nur aus dem neu produzierten Golde ersetzt werden. Findet somit Neugold in größeren Mengen direkt in der Industrie und dem Kunstgewerbe keine Verwendung, so wird doch indirekt durch Ersetzung der zu den verschiedensten Zwecken verbrauchten älteren Goldbestände thatsächlich jährlich ein entsprechendes Quantum des Neuproduktes durch den industriellen, also nicht monetären Verbrauch gebunden. Es ist daher nicht allein zulässig, sondern sogar geboten, von vornherein einen entsprechenden Teil des jährlich neu gewonnenen Goldes für diese Zwecke in Rechnung zu stellen.

An zweiter Stelle, wenigstens dem Umfange nach, steht die Nachfrage nach Gold zu Geld- und Münzzwecken. Es handelt sich hierbei um die Goldmengen, die in den Goldwährungsländern zur Vermehrung der Umlaufsmittel entsprechend der Zunahme der Bevölkerung[1] erforderlich sind, und ferner um die Beträge für die Wiederherstellung der durch den Gebrauch abgenützten Münzen. Soetbeer[2] berechnete, daß in allen Kulturländern zusammengenommen für diese Zwecke, d. h. also für die Erhaltung und Vermehrung des monetären Goldbestandes der Welt, von 1881 bis 1889 durchschnittlich jährlich 40 000 kg gleich 112 Mill. Mark des neu produzierten Goldes zur Verfügung standen. Lexis[3] beziffert diesen Betrag zur Zeit (1893), also unter Berücksichtigung der seit 1889 um durchschnittlich 25 000 kg größeren jährlichen Goldausbeute, auf 140 Mill. Mark oder auf rund 50 000 kg. Wir halten unsererseits auch diese letztere Ziffer für die Zeit nach 1889 für zu niedrig. Es ist nicht anzunehmen, daß in den letzten Jahren unter dem Drucke der gesteigerten Nachfrage zu Münzzwecken von den mehr produzierten 25 000 kg dem industriellen Goldverbrauche 15 000 kg jährlich zugeführt wurden. Zu dieser Annahme wäre man aber gezwungen, wenn der jährliche monetäre Goldverbrauch auf nur 50 000 kg geschätzt wird, da der für Indien erforderliche Goldbetrag, der bei der Aufteilung des Neuproduktes neben der monetären und industriellen Verwendung in den Kulturländern allein noch in Betracht käme, im Durchschnitt über 20 000 kg hinaus nicht gestiegen, vielmehr seit dem Jahre 1890/91 bedeutend zurückgegangen ist[4]. Auch für die

[1] Hiermit soll keineswegs eine der Bevölkerungszunahme genau proportionelle Zunahme der Umtauschmittel postuliert werden.

[2] Vgl. Soetbeer in d. Jahrb. f. Nationalökonomie a. a. O. S. 542.

[3] Lexis a. a. O. S. 16.

[4] Die Netto-Goldeinfuhr Indiens betrug

1885/6	Rx 2 762 935	bei einem durchschnittl. Kurse der Rupee von	18 254 Pence
1886/7	„ 2 177 065	„ „ „ „ „ „ „	17 441 „
1887/8	„ 2 992 481	„ „ „ „ „ „ „	16 898 „
1888/9	„ 2 813 934	„ „ „ „ „ „ „	16 379 „
1889/90	„ 4 615 303	„ „ „ „ „ „ „	16 566 „
1890/91	„ 5 636 172	„ „ „ „ „ „ „	18 090 „
1891/92	„ 2 413 792	„ „ „ „ „ „ „	16 733 „

Für 1892/93 war dagegen eine Netto-Ausfuhr zu verzeichnen von

Zukunft glauben wir trotz der Schließung der indischen Münze für Silberausprägungen nicht an eine stärkere Steigerung des dortigen Goldbedarfes. Wir teilen hierin vollständig die Ansicht vieler Praktiker, die auch Ostersetzer[1] vertritt: nämlich daß Indien sich mit dem Silber und seinem jetzigen Goldbesitze in der Hauptsache einrichten kann und wird.

Gehen ein oder mehrere Staaten zur Goldwährung über, so muß selbstverständlich vorübergehend auch der Betrag von Neugold, der dieser Verwendung jährlich zugeführt wird, besonders unter Einschränkung des Goldverbrauches in der Industrie, steigen. Allzu hoch darf aber diese vorübergehende Steigerung nicht angeschlagen werden. Die Erfahrung hat erst jetzt wieder in Österreich-Ungarn gezeigt, daß bei einem Währungswechsel die Herstellung der neuen Münzen überwiegend durch Umprägung fremdländischer Geldsorten geschieht. Ein Währungswechsel bewirkt also meistens zunächst nur eine andere Verteilung des vorhandenen Gold-Geldes unter die verschiedenen Völker.

Die Goldbewegungen anläßlich der Valutaregulierung in Österreich-Ungarn sind überhaupt in jeder Hinsicht äußerst lehrreich. Nach den von v. Mauthner in der Neuen Freien Presse gemachten Mitteilungen setzten sich die ersten 100 Millionen Gulden Gold oder 228 Millionen Kronen, die das Rothschildkonsortium zur Ausprägung an die österreichische Regierung abgeliefert hat, aus 71½ Millionen Kronen oder 32,41 % Barren und aus 156½ Mill. Kronen oder 67,59 % verschiedenen Goldmünzen nichtösterreichischen Gepräges zusammen[2]. Jedenfalls ist außerdem ein Teil der eingelieferten Barren aus der Einschmelzung von Bruchgold und ausländischen Münzen hervorgegangen.

Neben der Verwendung des Goldes zu industriellen und monetären Zwecken besteht noch eine dritte Gattung, die besonderer Beachtung wert ist. Jahrein jahraus werden nicht unbedeutende Goldbeträge, für die später aus dem Neuprodukte Ersatz zu schaffen ist, ihren verschiedenen Verwendungsarten entzogen, um zeitweise oder

---

Rx 2 812 683. Minutes of evidence taken before the Committee appointed to inquire into the Indian Currency etc. London 1893, S. 240 f.

1891/92 wurden Rx 2 413 792 = 423 648 Unzen oder (1 Unze = 31,1 gr.) 13 175 kg eingeführt. Die starke Einfuhr des Jahres 1890/91 ist auf Spekulationen zurückzuführen: the year 1890/91 having been entirely exceptional, owing to the speculation by which it was characterised. Twenty-third annual report of the Deputy Master of the Mint 1892. London 1893 S. 34. Im Jahre 1892/93 (vgl. Deutsches Handelsarchiv, Jahrg. 1893, Augustheft S. 368) betrug die Netto-Ausfuhr Rx 2 812 683 = 454 483 Unzen oder 14 134 kg. Nach Robert Chalmers, A History of Currency in the British Colonies, London 1893 S. 346, dessen Mitteilungen sich auf offizielle Angaben stützen, führte Indien von 1835/36 bis 1891/92 einschließlich netto 1 513 029 920 Rupies Gold ein, das sind durchschnittlich jährlich 26 544 380 Rupies oder rund 19 500 kg das Jahr.

[1] Vgl. Alfred Ostersetzer, Der Komiteebericht über die indische Währungsreform in deutscher Übertragung, Wien 1893, S. 9.

[2] Neue Freie Presse, Wien den 21. Mai 1893, Nr. 10 324, S. 10 f. und Wien, den 27. Februar 1894, Nr. 10601, S. 10.

dauernd festgelegt zu werden. Es müßten daher die für industrielle und monetäre Zwecke in Ansatz gebrachten Beträge um eine entsprechende Quote gekürzt werden, was sich aber bei dem Fehlen aller Daten über die Größe dieses Betrages verbietet. Nur an einer Stelle lassen sich die dieser dritten Verwendungsart zugeführten Mengen mit hinreichender Genauigkeit bestimmen. Fast alles[1] in Indien gewonnene und dort eingeführte Gold dient nicht industriellen oder monetären Zwecken. Da man die produzierten und eingeführten Mengen kennt, so ist es möglich, hier eine genauere Ziffer anzugeben, und sie als selbständigen Posten bei Aufteilung des Gesamtproduktes der Welt unter die hauptsächlichsten Verwendungsarten in Rechnung zu stellen.

Das Ausdemverkehrsetzen des Goldes kann für kürzere oder längere Zeit erfolgen. Für kürzere Zeit in spekulativer Absicht, um später an dem Verkaufe zu gelegenerer Zeit und bei höheren Preisen zu verdienen. In London werden nicht selten solche Goldbeträge zu spekulativen Zwecken gehalten Auch in Ländern, die eine entwertete Papiervaluta besitzen, trifft man Goldquantitäten mit dieser Bestimmung an.

Für längere Zeit oder dauernd wird Gold durch Thesaurieren den anderen Verwendungsarten entzogen[2]. Auf alle Fälle müssen die dem Bedarfe und dem Verkehre hierdurch vorenthaltenen Goldmengen, soweit nicht neuproduziertes Gold festgelegt wird, an den Stellen, wo sie entnommen sind, aus dem Neuprodukte ersetzt werden. Die Summen, um die es sich hierbei handelt, sind nicht gering. In British Indien, das in der Gewohnheit des Thesaurierens aber durchaus nicht allein dasteht, wird ein Betrag bis zu 20000 kg[3 4 5] jährlich auf diese Weise verbraucht.

Ein bei weitem größeres Interesse als die Art, in der das Gold Verwendung findet, haben für Handel und Verkehr Richtung und Umfang der von den Produktionsstätten aus sich über die ganze Welt ergießenden Goldströme.

---

[1] Vgl. die Aussagen des Mr. R. Hardie vor dem Indian Currency Committee no. 135—144. Minutes of Evidence taken before the Committee appointed to inquire into the Indian Currency etc., London 1893. S. 7.

[2] The gold exists; it is distributed all over the population, probably mainly in the shape of jewellery and ornaments, and it does not stand to reason that gold so held would be turned into coins. They value gold as a reserve, as a hoard. The natives would have no inducement to send their reserves of gold to the Mint to be coined. R. Hardie, a. a. O. Nr. 39 S. 3.

[3] Über den Warencharakter dieser Goldbeträge macht Mr. R. Cambell vor dem Indian Currency Committee folgende Aussage: „Gold goes out to India as an article of export, just as any other does". Minutes of Evidence a. a. O. Nr. 249. S. 10.

[4] Vgl. S. 116 Anm. 4.

[5] Über die einschlägigen chinesischen Verhältnisse enthält der Report for the year 1892 on the foreign trade of China. Diplomatic and Consular Reports. no. 1280, London 1893, besonders auf S. 42 ff. interessante Mitteilungen.

Von dem jährlich neu gewonnenen Golde behalten die Produktionsländer, soweit sie ein Bedürfnis danach haben, vorab einen Teil für sich zurück. Den Anteil des Neuproduktes, der so jährlich absorbiert wird, schätzen wir für die Jahre 1881—1889 im Durchschnitt jährlich auf ca. 40 000 kg, für die allerletzten Jahre seit 1889 auf ungefähr 60 000 kg. Diese Steigerung seit 1889 ist vornehmlich durch den größeren eigenen Bedarf Rußlands veranlaßt. Bis zu dem genannten Jahre behielt Rußland (vgl. Tabelle I) höchstens ungefähr 30 % oder rund 10 000 kg des im eigenen Lande gewonnenen Goldes zurück. Seit 1889 entwickelt es dagegen einen förmlichen Goldhunger, und führt schließlich nicht nur von den dort jährlich produzierten rund 30 000 kg nichts aus, sondern importiert vielmehr selbst noch stark. Der Bedarf der Vereinigten Staaten[1], der allein für industrielle Zwecke durchschnittlich jährlich die Höhe von 20 000 kg erreicht, fällt gleichfalls schwer ins Gewicht. Auch Indien giebt von seiner jährlich 2000 bis 3000 kg betragenden Produktion nichts ab. Australien dagegen, wo jährlich durchschnittlich 43 000 kg Gold gewonnen werden, behält höchstens 15 bis 20 %[2] oder 6000 bis 8000 kg im Lande selbst zurück (vgl. Tabelle II).

[1] Die amerikanischen Mintreports enthalten jährlich Nachweisungen hierüber. Es wurden an Gold, domestic bullion und United States coin in der Industrie verbraucht:

Jahr	Total	davon amerikanischen Ursprungs			
		neue Goldbarren	Goldmünzen	Zusammen rund	
	$	$	$	$	$
1890	17 700 000	10 717 472	3 500 000	14 200 100	21 366
1891	19 700 000	10 679 679	3 500 000	14 100 000	21 215

nach Annual report of the Director of the Mint for the fiscal year ended June 30, 1892. Washington, 1892. S. 49 ff.

[2] Der Münzmeister der Münze zu Melbourne Mr. George Anderson macht hierüber folgende Mitteilungen: The ... return shows that only 15. 89 per cent of the gold coined at the Melbourne and Sidney Mints during the last 20 years has been retained in the Colonies coining it. The amount actually retained is probably much less than this, for considerable quantities are taken away by passengers for Europe which do not appear in the Custom House returns . . . Thus in Victoria the amount of all coined metals held by Banks on the 31st December, 1892, was only 5 098 008 £ more than they held on the 31st December, 1872, or only 54.92 per cent. of the amount apparently retained in the Colony since that date, and in a Colony where the practice of keeping Bank accounts is almost universal, and the circulation of 1 £ Bank Notes very large (the circulation of Bank Notes being nearly 1 £ 10 sh per head of every man, woman and child in the Colony), it is not probable that the amount of gold coin in private hands is very large. Twenty-Third Annual Report of the Deputy Master of the Mint, 1892. London 1893 S. 111.

Tabelle I.

Rußlands Goldproduktion und -ausfuhr.

Jahr	Goldproduktion [1]	Goldausfuhr [2]		Goldeinfuhr [2]		Netto Goldausfuhr					
		Gesamt betrag	Russische Gold münzen	Gesamt betrag	Russische Gold- münzen	Gesamtbetrag			davon russische Goldmünzen		
	kg	in Tausenden Rubeln Metall					kg	% d. Pro- duktion	in 1000 Rubeln	kg	% d. Pro duktion
1881	33 700	66 925	66 549	5 371	1 655	61 554	71 482	212,1	64 894	75 361 *	223,6
1882	33 100	68 615	64 674	4 489	1 256	64 126	74 469 *	224,9	63 418	73 647 *	222,4
1883	32 800	19 212	18 576	3 014	654	16 198	18 811 *	57,3	17 922	20 812	63,4
1884	32 700	3 033	2 507	2 412	575	621	721	2,2	1 932	2 243	6,8
1885	30 200	5 336	5 170	2 489	743	2 847	3 306	10,9	4 427	5 141	17,–
1886	30 872	14 293	14 158	2 401	618	11 892	13 810	44,6	13 540	15 724 *	50,8
1887	30 232	18 890	7 781	2 191	312	16 699	19 392	64,2	7 469	8 674 *	28,7
1888	32 052	35 001	2 840	21 007	703	13 994	16 251	50,6	2 137	2 482 *	7,7
1889	34 867	17 451	13 616	2 688	200	14 763	17 144	49,1	13 416	15 580 *	44,6
1890	31 841 [3]	16 915	7 063	15 801	675	1 114	1 294 *	4,–	6 388	7 418	23,3
im Durchschnitt der Jahre 1881–90	32 236,4	26 567,1	20 293,4	6 186,3	739,1	20 380,8	23,668,—	73,41	19 554,3	22 708,2	70,44
1891	36 349	616	457	72 322	1 133	Überschuß der Einfuhr					

[1] Die Zahlen sind den Statistischen Tabellen zur Währungsfrage der Österreichisch-ungarischen Monarchie, Wien 1892, Tabelle II S. 4 entnommen.

[2] Die Zahlen sind: H. Mayer, Münzwesen und Edelmetallproduktion Rußlands, Leipzig 1893 S. 43 entnommen.

[3] Die Zahl ist dem **Nineteenth Annual report of the Director of the Mint** 1891, **Washington** 1891, S. 293 entnommen. In dem **Report** für 1892 S. 279 wird die Ausbeute Rußlands mit 38 345 **kg** angegeben.

* Die Zahlen mit einem Sternchen sind aufgerundet, bei den anderen ist der Decimalbruch unbeachtet geblieben.

Tabelle II.

Australische Goldproduktion und ausfuhr.

Jahr	Goldproduktion in Australien, Tasmanien und New Zeeland: nach den englischen Mint Reports	nach Soetbeer und den amerikanischen Mint Reports: fein Gold	1 kg = 136,5 £	Es wurden in den australischen Münzen ausgeprägt nach den englischen Mint Reports	Ausfuhr aus Australien: Nettoausfuhr nach Abzug der Einfuhr nach Statistical Abstract for the several colonial and other possessions of the United Kingdom 29. number 1892 S. 36: Gesamtbetrag	in % des produzierten Goldes	davon Ausfuhr nach England: nach Statistical Abstract for the United Kingdom: Betrag	in % des Gesamt-Exports	in % des Gesamt-Produkts	davon australische Goldmünzen in die Bank von England nach den englischen Mint Reports: Betrag	in % der Ausfuhr nach England
	oz	kg	£	£	£	%	£	%	%	£	%
1881	1 598 179	45 600	6 224 400	3 737 307	6 822 858	109,6	4 470 186	65,5	71,8	3 306 000	73,9
1882	1 545 966	44 100	6 019 650	3 843 542	5 570 351	92,5	2 996 549	53,7	49,7	2 203 000	73,5
1883	1 427 731	40 900	5 582 850	3 268 450	5 111 257	91,5	2 256 128	44,1	40,4	1 518 000	67,2
1884	1 487 360	42 600	5 814 900	4 561 635	1 196 191	20,5	709 388	59,3	12,1	284 040	40,—
1885	1 442 910	41 300	5 637 450	4 458 644	5 263 106	93,3	3 737 424	71,—	66,3	3 012 000	80,5
1886	1 389 607	39 761	5 427 376	4 629 135	3 375 839	62,2	2 725 870	80,7	50,2	2 187 000	80,2
1887	1 436 953	41 119	5 612 743	4 957 431	1 901 502	33,8	320 797	16,8	5,7	202 000	62,9
1888	1 501 764	42 974	5 866 691	5 017 612	5 359 359	91,3	3 945 119	73,6	67,2	3 535 000	89,6
1889	1 739 477	49 784	6 795 516	6 026 590	5 306 322	78,—	4 168 729	78,5	61,3	3 423 500	82,1
1890	1 599 350	44 851	6 122 161	5 281 537	4 793 752	78,3	2 096 874	43,7	34,2	1 361 000	64,9
Durchschnitt 1881–1890	1 516 929,7	43 298,9	5 910 373,7	4 578 188,3 = 33 539 kg	4 470 053,7 = 32 747 kg	75,63	2 742 706,4 = 20 093 kg	61,35	46,40	2 103 154 = 15 407 kg	76,6
1891	1 651 151	47 245	6 449 000	5 422 592			4 280 150				
1892	1 796 130			6 325 750							

Nach Abzug des Betrages von ungefähr 40 000 kg im Durchschnitt der Jahre 1881—1889, von ungefähr 60 000 kg im Durchschnitt der Jahre 1889—1892, der in Produktionsländern zurückbehalten, verbleibt vom jährlichen Gesamtprodukt ein Rest von ca. 110 000 bis 120 000 kg, der in den allgemeinen Weltverkehr gelangt. Auf ihn sind die Länder, die selbst im eigenen Lande kein Gold oder eine für den Bedarf nicht genügende Menge gewinnen, in letzter Hinsicht mit ihrer Nachfrage angewiesen. Bei einer Ware wie das Gold, bei dessen Bewegungen die Arbitrage, die bei ihren Preiskalkulationen mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit vorzugehen pflegt, so stark eingreift, wie es geschieht, spielen beim Bezuge desselben von verschiedenen Plätzen geringe Preisunterschiede, selbst solche, die nur den Bruchteil eines Prozentes ausmachen, eine große Rolle. Die Hauptquelle der Preisdifferenzen sind die Transportkosten. Daß diese daher einen großen Einfluß auf die Wege ausüben, die das Gold auf seinen Wanderungen von den Produktionsorten nach den Orten seines Gebrauchs einschlägt, ist somit erklärlich. Eine unmittelbare Folge hiervon ist, daß das Gold von den Orten seiner Gewinnung fast nie direkt zum Konsumenten gelangt, sondern daß dieser Weg mit Unterbrechungen, gleichsam in Etappen, zurückgelegt wird. Ein jeder, der Gold gebraucht, versucht es mit den geringsten Transportkosten, die natürlich im allgemeinen mit zunehmender Entfernung entsprechend steigen, also zuerst am nächstgelegenen Platze, wo es zu haben, zu erlangen. Erst wenn dort nicht genug oder nichts mehr erhältlich ist, werden entfernter gelegene Bezugsquellen aufgesucht. Die jedesmal so zunächst in Anspruch genommenen Märkte suchen natürlich den entstandenen Abgang bei passender Gelegenheit und zwar wieder vorwiegend an dem ihnen auf dem Wege nach den Produktionsstätten zu am nächsten gelegenen Orte zu decken, wodurch dann die etappenweisen Bewegungen des Goldes erzeugt werden. Entsteht beispielsweise in Rumänien eine Nachfrage nach Gold, so wendet sich dieses — die Verhältnisse liegen thatsächlich so — nach Deutschland als nächstgelegener Bezugsquelle. Wird in Österreich-Ungarn einmal die Goldwährung effektiv hergestellt sein, so wird höchst wahrscheinlich zunächst dort versucht werden, das benötigte Gold zu erhalten, während sich dieses hinwiederum an Deutschland schadlos halten wird. Deutschland seinerseits deckt sich für den Abgang in England oder auch in der letzten Zeit unmittelbar in den Vereinigten Staaten. England schöpft dagegen hauptsächlich aus den Goldquantitäten der Produktionsländer. Es bezieht vorzugsweise Gold aus den Vereinigten Staaten, Australien und Süd-Afrika, Ländern, denen es durch bessere Ausbildung der Verkehrsmittel und vor allem durch ausgebildetere Handelsbeziehungen wirtschaftlich näher gerückt ist, als Deutschland.

Diese etappenweisen Bewegungen des Goldes sind gleichfalls aus der Gegenüberstellung der statistischen Ausweise der einzelnen Länder über die Gold-Ein- und Ausfuhr klar ersichtlich. In den amerikanischen Mint reports, wie auch in den englischen Zusammen-

stellungen wird man unter den Bestimmungsländern des ausgeführten Goldes neben Frankreich, Deutschland und Holland vergeblich Rumänien, Österreich-Ungarn, Italien und selbst die Schweiz mit ihrem starken Bedarf für industrielle Zwecke (Uhrenfabrikation) suchen. Nach der deutschen Statistik sind dagegen diese Länder am Goldexporte Deutschlands mit ziemlich bedeutenden Beträgen beteiligt[1].

Eine der Hauptetappen, ein Knotenpunkt von größter Bedeutung auf den Bahnen der internationalen Goldbewegungen, ist der Londoner Edelmetallmarkt. Hier strömen neben großen Summen von Gold als Weltgeld bedeutende Mengen neu gewonnenen Goldes aus fast allen Produktionsländern zusammen. Von hier aus erfolgt erst ihre weitere und endgültige Verteilung. v. Mauthner[2] schätzt die Londoner Zufuhren an Neugold auf ungefähr 100 000 Pfd. St. wöchentlich. Uns erscheint jedoch diese Summe als zu niedrig gegriffen.

Tabelle III.

Goldproduktion der Welt und Goldeinfuhr Englands.

Land	Größe der Produktion	Einfuhr Englands aus den angegebenen Ländern		
		Gesamtbetrag		davon entstammen der neuesten Produktion schätzungsweise
	kg	£	1 kg=136,5 £ kg	kg
	im Durchschnitt der Jahre 1881 bis 1890			
			rund	rund
Vereinigte Staaten . .	49 139,8	2 157 349	15 810	12 000[3]
Australien.	43 298,9	2 742 706	20 090	17 000[4]
Rußland	32 433,3	4 400	30	—
Süd- u. Mittelamerika.	12 677,—	1 418 315	10 400	6 000
Afrika	4,779,7	733 938	5 380	5 000
China	11 900,—	559 971	4 090	4 000
Andere Länder. . . .	8,272,2	6 065 677	44 440	8 000
Insgesamt	162 500,9	13 682 356	100 240	52 000

[1] Man könnte annehmen, daß die genannten Länder deshalb in den englischen und amerikanischen Ausweisen nicht verzeichnet sind, weil die Transporte meistens über Belgien, Holland, Frankreich und Deutschland gehen und diese unrichtigerweise als Bestimmungsländer aufgenommen sind. Dem gegenüber ist aber zu betonen, daß in der deutschen Statistik zwischen Einfuhr und Durchfuhr genau unterschieden wird und thatsächlich auch der Zahlungsausgleich über Deutschland erfolgt.

[2] Neue Freie Presse Nr. 10 324 vom 21. Mai 1893 S. 10 ff.

[3] Die Schätzung für die Vereinigten Staaten ist in ähnlicher Weise vorgenommen wie diejenige für Australien; vgl. die Tabelle I.

[4] Nach Tabelle I wurden von Australien nach England durchschnittlich jährlich 15 407 kg australische Goldmünzen exportiert. Der Betrag an Goldbarren ist sehr niedrig geschätzt mit 1600 kg angenommen, so daß sich der Anteil Englands am australischen Neuprodukte auf etwa 17 000 kg stellen würde.

Tabelle IV. **Goldverkehr Indiens mit den hauptsächlichsten Einfuhrländern und mit dem Auslande.**

(Zusammengestellt nach den Angaben der Minutes of evidence taken before the committee appointed to inquire into the Indian Currency together with analysis of the evidence and appendices. London 1893. Appendix II. S. 245 u. 241.)

Etatsjahr	Einfuhr	Ausfuhr	Netto-Einfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Netto-Einfuhr	Netto-Ausfuhr
	in Werten von 10 Rupees						
	Australien			Afrika (einschl. Mauritius u. Réunion)			
1880—81	291 212	—	291 212	318 214	—	318 214	—
1881—82	1 321 860	—	1 321 860	334 256	544	333 712	—
1882—83	1 425 681	—	1 425 681	279 675	345	279 330	—
1883—84	1 920 635	30	1 920 605	303 994	75	303 919	—
1884—85	1 278 689	200	1 278 489	393 569	153	393 416	—
1885—86	547 569	—	547 569	278 903	1 580	277 323	—
1886—87	230 996	—	230 996	280 405	—	280 405	—
1887—88	540 347	—	540 347	272 118	—	272 118	—
1888—89	511 928	—	511 928	158 738	—	158 738	—
1889—90	635 989	—	635 989	257 541	788	256 753	—
1890—91	1 104 057	—	1 104 057	228 723	4 247	224 476	
1891—92	552 252	—	552 252	224 659	—	224 659	—
1892—93	65 886	—	65 886	137 672	54	137 618	—
1880 81-1892 93							
Summe	10427 101	230	10426871	3 468 467	7 786	3 460 681	—
Durchschn.	802 084	17	802 067	266 805	599	266 206	—
	China			England			
1880—81	1548684	—	1548684	1047849	163	1047686	—
1881—82	1376977	—	1376977	1098202	2 277	1095925	—
1882—83	1167916	173	1167743	1393173	147 361	1245812	—
1883—84	1360530	—	1360530	1328462	4 281	1324181	—
1884—85	925833	—	925833	1497330	102 525	1394805	—
1885—86	1116148	—	1116148	657407	315 661	341746	—
1886—87	925159	4	925155	811333	651 321	160012	—
1887—88	974712	8	974704	955997	233 746	722251	—
1888—89	935287	—	935287	1065659	286 187	779472	—
1889—90	1334679	—	1334679	2443874	444 722	1999152	—
1890—91	963430	—	963430	3814111	821 873	2992238	—
1891—92	1200370	—	1200370	1565648	1 683 481	--	117 833
1892—93	652106	—	652106	598064	4 244 102	—	3 646 038
1880 81-1892 93							
Summe	14481831	185	14481646	18277109	8 937 700	13103280	3 763 871
Durchschn.	1113987	14	1113973	1405931	687 515	1007944	289 528

Etatsjahr	Gesamt- Einfuhr	Ausfuhr	Netto-Einfuhr	Netto-Ausfuhr	durchschnittl. Rupeekurs Pence
	in Werten von 10 Rupees.				
1880—81	3 672 038	16 859	3 655 179	—	19,956
1881—82	4 856 392	12 408	4 843 984	–	19,895
1882—83	5 095 135	164 264	4 930 871	—	19,525
1883—84	5 469 457	6 952	5 462 505	—	19,536
1884—85	4 778 172	106 236	4 671 936	—	19,308
1885—86	3 091 541	328 606	2 762 935	-	18,254
1886—87	2 833 558	656 493	2 177 065	—	17,441
1887—88	3 236 053	243 572	2 992 481	—	16,898
1888—89	3 119 088	305 154	2 813 934	—	16,379
1889—90	5 071 027	455 724	4 615 303	—	16,566
1890—91	6 500 832	864 660	5 636 172		18 090
1891—92	4 118 929	1 705 137	2 413 792	—	16,733
1892—93	1 781 789	4 594 472	--	2 812 683	
1880 81-1892 93					
Summe	53 624 011	9 460 537	46 976 157	2 812 683	
Durchschnitt	4 124 923	727 733	3 613 550	216 369	

Die gesamte Goldproduktion der Welt betrug[1] in den Jahren 1881—1889 im Durchschnitt annähernd 160000 kg jährlich. Circa 40000 kg verbleiben hiervon, wie gezeigt, in den Produktionsländern. Nach einer sorgfältig unternommenen Schätzung (vergl. Tabelle III und dazu Tabelle I) gelangen sodann ungefähr 52000 kg jährlich, das sind aber durchschnittlich 136000 Pfd. St. wöchentlich, auf den Londoner Markt. Der Rest, ungefähr 60000 kg, kommt direkt oder durch Vermittelung anderer Zwischenhändler den Gebrauchern zu.

Als erste Etappe kommen für diese Beträge besonders Indien für die Ausfuhren aus Australien, China und für kleinere Beträge aus Afrika in Betracht. Ungefähr 15000 kg jährlich werden in Indien direkt von diesen Produktionsstätten eingeführt.

Für einen guten Teil des Goldexportes Rußlands im Betrage von ungefähr 20000 kg dürfte wohl Deutschland Jahre lang die erste Station gewesen sein. Seitdem Rußland jedoch, wie erwähnt, sein Gold im Lande behält[2], sind die Vereinigten Staaten in steigendem Maße an seine Stelle getreten.

Tabelle V.

Goldverkehr der Vereinigten Staaten.

(Nach den statistischen Tabellen zur Währungsfrage der Österreichisch-ungarischen Monarchie. Tabelle 28 S. 27.)

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr	Mehrausfuhr
	Dollars		Dollars	
1876	7 992 709	31 177 050	—	23 184 341
1877	26 246 234	26 590 374	—	344 140
1878	13 330 215	9 204 455	4 125 760	—
1879	5 624 948	4 587 614	1 037 334	—
1880	80 758 396	3 639 025	77 119 371	—
1881	100 031 259	2 565 132	97 466 127	—
1882	34 377 054	32 587 880	1 789 174	—
1883	17 734 149	11 600 888	6 133 261	—
1884	22 831 317	41 081 957	—	18 250 640
1885	26 691 696	8 477 892	18 213 804	—
1886	20 743 349	42 952 191	—	22 208 842
1887	42 910 601	9 701 187	33 209 414	—
1888	43 934 317	18 376 234	25 558 083	—
1889	10 284 858	59 951 685	—	49 666 827
1890	12 943 342	17 274 491	—	4 331 149

Als erste Etappe der amerikanischen Ausfuhr, die London nicht berührt, ist das westliche Europa, besonders aber Frankreich anzusehen. Verhältnismäßig recht unbedeutende Mengen pflegen von den Vereinigten Staaten direkt nach dem Osten, nach China, Indien u. s. w., exportiert zu werden.

[1] Vgl. Soetbeer, Edelmetallgewinnung a. a. O. S. 542.

[2] Vgl. Heinrich Mayer, Münzwesen und Edelmetallproduktion in Rußland. Leipzig 1893. S. 41 ff.

Alle die zuletzt erwähnten ersten Etappen auf den Bahnen des neu produzierten Goldes stehen jedoch an Bedeutung wie auch an Umfang der eingeführten Menge weit hinter London zurück. Die Zufuhren Londons an Neugold belaufen sich, wie erwähnt, im Durchschnitt der Jahre 1881—1889 auf ungefähr 52000 kg, gleich rund 7 Millionen Pfund Sterling. Damit verfügt der dortige Markt über einen Betrag, der beinahe ein Drittel der gesamten Weltproduktion ausmacht.

Aus dieser Einfuhr deckt England zunächst seinen eigenen Bedarf. Für industrielle Zwecke sind jährlich 20000 kg erforderlich[1]. Ausgemünzt wurden in den Jahren 1881—1889[2] durchschnittlich pro Jahr ungefähr 6000 kg, wovon aber stets ein Teil wieder ausgeführt ist und somit nicht zur Vermehrung des englischen Geldumlaufes gedient hat. Mit 22000 bis 23000 kg könnte hiernach der englische Eigenbedarf für industrielle und monetäre Zwecke wohl geschätzt werden. Diese Schätzung würde mit der Nettogoldeinfuhr Englands ziemlich übereinstimmen.

Tabelle VI.

Gold Ein- und -ausfuhr Englands.

Im Durchschnitt der Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr
	£	£	£
1858—1860	19 225 169	15 429 919	3 795 250
1861—1870	17 162 034	11 615 330	5 546 704
1871—1880	18 453 429	17 006 162	1 447 267
1881—1890	13 684 359	12 537 133	1 146 246
1858—1890	17 130 998	14 147 131	2 983 867 = 21 867 kg

Die Goldmengen, die von der Einfuhr nach Abzug der Ausfuhr in England zurückgeblieben sind, belaufen sich für die Jahre 1858 bis 1890 auf durchschnittlich ungefähr 3 Millionen Pfund Sterling oder auf rund 22000 kg jährlich. Unter Hinzurechnung der aus der Verhüttung eingeführter Erze gewonnenen Goldmengen wäre also thatsächlich für den Eigenbedarf des Landes durchschnittlich jährlich ein Betrag bis zu 23000 kg disponibel gewesen. Der Versuch, das neu produzierte Gold auf seiner Wanderung weiter über die erste Etappe hinaus zu verfolgen, scheitert. Entweder

[1] Ad. Soetbeer, Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage, Berlin 1885, giebt auf S. 40 den Betrag mit 17000 kg an.

[2] Vgl. Twentythird annual report of the deputy Master of the mint 1892, London 1893 S. 90, und Statistische Tabellen zur Währungsfrage a. a. O. Tabelle 63 S. 98. Von 1881—1889 wurden

ausgeprägt £ 18 143 606
wieder eingezogen „ 10 844 854 (actual value)
Netto Ausprägung £ 7 298 752.

Ausgeprägt im Durchschnitt der Jahre 1881—1889 rund £ 81000 oder 6000 kg.

wird nämlich das Gold schon in den Produktionsländern, z. B. in Australien, und in den Vereinigten Staaten, oder aber auf den ersten Etappen in großer Menge ausgeprägt. Seine Strömungen als Ware sind daher von den allgemeinen Bewegungen und Fluktuationen des Goldes als Geld für den Fernstehenden nicht mehr zu unterscheiden.

Vom Londoner Goldmarkte, auf dem das neu produzierte Gold mit circa 52000 kg die Hälfte aller Zufuhren (100000 kg gleich 13,6 Millionen Pfund Sterling) ausmacht, empfängt der dortige Goldmarkt maßgebendste Impulse[1]. Die Stimmung und die Lage des Londoner Goldmarktes ist aber tonangebend für den gesamten internationalen und für die einzelnen nationalen Geldmärkte. Der ganze Handel und Verkehr der Welt muß daher bis zu einem gewissen Grade von diesen Goldbewegungen beeinflußt werden. Hierdurch erlangt aber die Etappe London, ganz abgesehen von ihren größeren Zufuhren, eine noch erhöhte Bedeutung.

Es ist eine besonders von Engländern oft wiederholte Behauptung, daß London für Gold der einzige freie Markt der Welt sei. Wird diese Behauptung so verstanden, daß nur in London Gold zu erhalten sei, so ist sie als irrtümlich zu bezeichnen. Auch aus anderen Ländern, aus ihren Centralbanken oder z. B. aus dem Staatsschatze der Vereinigten Staaten von Nordamerika kann Gold bei Bedarf und mit Sicherheit dann, wenn das Ausland im Besitze von fälligen Forderungen auf diese Länder ist, bezogen werden.

Wir haben deshalb an anderer Stelle[2] betont, daß Deutschland ebenso wie England eine Bezugsquelle und in dieser Bedeutung auch ein Markt für Gold sei.

Wird jedoch die voranstehende Behauptung dahin verstanden, daß nur in London ein thatsächlicher Goldhandel besteht, der nicht bei jeder kleinsten Inanspruchnahme auf die Circulationsmittel und die Barreserve des Landes zurückzugreifen gezwungen ist, so muß sie als vollständig den Thatsachen entsprechend anerkannt werden. Nur in London kann auf offenem Edelmetallmarkte Gold regelmäßig gehandelt werden, nur hier ist es jederzeit verkäuflich, und was besonders wichtig, jederzeit, wenn auch unter Umständen zu hohen Preisen, erhältlich. London nimmt daher thatsächlich, wie in so vielen anderen Zweigen des Handels, auch für den Goldhandel eine Weltstellung ein.

Die Bedeutung eines Marktes hängt hauptsächlich davon ab, in welchem Maße Käufer und Verkäufer einer Ware sich auf demselben gegenseitig finden. Der günstigste Markt ist derjenige, auf dem jeder Käufer rechnen kann, stets einen Verkäufer anzutreffen und umgekehrt.

Gold auf dem Londoner Platze ist eine Ware, bei der dies zutrifft. Sie ist stets verkäuflich, überhaupt dort das verkäuflichste Gut,

---

[1] Vgl. George Clarc. The A. B. C. of the foreign exchanges. Journal of the Institute of Bankers. Vol. XIII, Year 1892. London 1892, S. 351 ff.

[2] Jahrb. für Nationalökonomie. III. Folge. Bd. IV. Jena 1892, S. 850 ff.

dasjenige, das die allergrößte Absatzfähigkeit besitzt. In aller Welt und allen Gold zum Verkaufe bringenden Personen ist dies bekannt[1]. Selbst wenn der offene Markt die Aufnahme des Goldes zurückweisen sollte, kann es dennoch in London abgesetzt werden. Die Bank von England ist gesetzlich verpflichtet, alles angebotene Gold zum Preise von 77 sh. 9 d. für die Standard-Unze zu übernehmen. Hiermit ist die jederzeitige Verkäuflichkeit des Goldes gewährleistet.

Auch die deutsche Reichsbank ist gesetzlich gehalten, jeden ihr angebotenen Betrag zu einem festen Preise mit ihren Noten zu kaufen. Also auch in Berlin liegen die Verhältnisse ähnlich, und ist die Verkäuflichkeit des Goldes unter allen Umständen gesichert. Es wäre dort[2] also eine der wichtigsten Vorbedingungen eines regulären Goldmarktes in gleicher Weise vorhanden wie in London. Dennoch hat sich ein wirkliches Goldgeschäft in Deutschland nicht entwickeln können. Das hat seinen Grund darin, daß zwar in Berlin Gold jederzeit verkäuflich, aber nicht in jedem gewünschten Betrage käuflich ist. London, wo dies der Fall, hat deshalb jenem gegenüber seinen Rang im Goldhandel auch nach Einführung der Reichsgoldwährung zu behaupten vermocht. Ihm fließt das Gold von selbst zu. Außerdem verfügt London über Zufuhren von großem Umfange und großer Regelmäßigkeit, während es in Berlin erst durch die Arbitrage mühsam herbeigeschafft werden muß.

Neben der für den Welthandel günstigeren geographischen Lage, wodurch die Transportkosten günstig beeinflußt werden, ist London seit längeren Zeiten auf dem Weltmarkte als kapitalkräftiger Käufer[3] für Gold bekannt. Vor allem aber sichert ihm die dominierende Stellung im Goldhandel das Übergewicht, das der englische Handel im Wettbewerbe der Welt aller Orten besitzt. Die engsten Geschäftsverbindungen verknüpfen London mit allen Ländern und Zonen. Mit dem breiten Strome der anderen Waren, die England wegen der Freiheit von Zollmaßregeln[4] und wegen anderer Vorteile mit Vorliebe aufsuchen, wird auch das Gold nach der City geleitet.

---

[1] But the supplies of gold may also be brought from the circumstance that the holder finds the Bank of England — known all over the world as a compelled purchaser at a fixed price — (Act of 1844 section IV.) B. H. Inglis Palgrave The Bank Acts of 1844 45. and the bank rate. Journal of the Institute of Bankers. Vol. XIII S. 205.

[2] Als wirklicher Goldmarkt für Deutschland könnte allein nur Berlin in Betracht kommen, denn die Reichsbank ist nur an ihrem Hauptsitze verpflichtet, jeden angebotenen Goldbetrag zu kaufen, vor allem aber jeden gegen Präsentation von Noten geforderten Betrag abzugeben.

[3] „Der größte Teil der Produkte der Kolonie geht nach London, da die Verschiffer an der Meinung festhalten, daß ihnen auf dem dortigen Weltmarkte, wo Käufer aller Länder Europas vertreten sind, die größte Sicherheit für gute Preise geboten wird." Adelaide, Handelsbericht für das Jahr 1892. Deutsches Handelsarchiv, Jahrg. 1893, S. 186.

[4] These remissions of taxes have added incalculably to the power which we in this country possess to govern the markets of the world... A. J. Wilson. The resources of modern countries. London 1878. Vol. I S. 14.

Nicht zu vergessen ist ferner, daß wichtige Centren der Goldproduktion in englischen Kolonien (Australien, Guayana) oder in Hinterländern solcher (Transvaal) gelegen sind, und daß die Handelsbeziehungen dieser mit dem Mutterlande stets engere sind, als mit dritten Ländern. Endlich mag auch noch auf den ungemein großen Kapitalreichtum Englands hingewiesen werden, der es ermöglicht, daß die für diesen Zweig des Handels erforderlichen bedeutenden Betriebskapitalien ihm dort leichter und in größerem Umfange zur Verfügung gestellt werden können als anderwärts.

Wenden wir uns dem Londoner Goldmarkte und der Art und Weise zu, in der der Verkehr in Gold und besonders auch der in den Zufuhren des neu produzierten Goldes daselbst stattfindet

Von den Produktionsorten strömt das dort gewonnene Gold in Beträgen von durchschnittlich 136000 Pfund Sterling[1] wöchentlich ziemlich regelmäßig dem Londoner Platze zu. Gerade die Regelmäßigkeit dieser Zufuhren neben ihrem Umfang, sie machen die Hälfte der Gesamteinfuhr aus, lassen sie als den wichtigsten Faktor des dortigen Goldmarktes, als das Rückgrat seines Verkehrs erscheinen. Für den Handel Englands sind diese zugeführten 52000 kg Gold zunächst eine Ware wie Thee, Kaffee, Baumwolle, Wolle, die importiert werden, zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse wie auch derjenigen großer Kreise nichtenglischer Konsumenten, die sich dort zu versorgen pflegen. Das für die englischen Bedürfnisse nicht erforderliche Gold bildet, wie es gleichfalls bei den anderen eben erwähnten Waren der Fall ist, ein Objekt für den englischen internationalen Zwischenhandel. Die Bestimmung der in diesem Zwischenhandel eingeführten Waren ist von Haus aus, nicht im Lande zurückgehalten, sondern mit Gewinn wieder exportiert zu werden.

Daß ein bedeutender Betrag des eingeführten Goldes thatsächlich die Bestimmung hat, wieder ausgeführt zu werden, geht nicht nur daraus hervor, daß die jährlich importierten Quantitäten den eigenen Bedarf regelmäßig weit übersteigen, sondern besonders auch aus den niedrigeren Preisen, die das Gold in England, verglichen mit dem Auslande, gewöhnlich erzielt. Der in England niedriger als im Auslande stehende Goldpreis gelangt besonders in den Tarifen der Bank von England für fremde Goldmünzen zum Ausdrucke. In keinem Lande ist in normalen Zeiten die Tarifierung des Goldes für den Import eine so ungünstige, und nirgends ist daneben die Verwaltung der Centralbank so wenig zu einem Entgegenkommen bei Goldeinfuhren geneigt, wie dort. Als Folge hiervon ergiebt sich, daß im Verkehr mit fast allen Ländern durchschnittlich die Einfuhrgoldpunkte für England ungünstiger liegen, als die Ausfuhrgoldpunkte, daß also Gold leichter exportiert, als importiert werden kann. Das in London gehandelte Gold ist also zu einem guten Teile für den Export bestimmt, an seinem Wiederverkaufe und seiner Wiederausfuhr

[1] Jährlich 52000 kg im Werte von rund 7 Mill. Pfund Sterling.

soll verdient werden. Mit Bedauern sehen die englischen Kaufleute, wie allgemein danach gestrebt wird, ihren Zwischenhandel hinsichtlich vieler Waren, es braucht nur an australische Wolle, an indische Baumwolle erinnert zu werden, zu umgehen. Nur bei der Inanspruchnahme des englischen Zwischenhandels beim Goldbezuge, wo eine Emancipation übrigens viel schwieriger ist, verhält es sich anders. Hier wird das Erscheinen ausländischer Käufer auf dem Londoner Goldmarkte unangenehm empfunden und erregt daselbst häufig Mißfallen, ja nicht selten beunruhigt es geradezu den Markt. Dennoch ist es klar, daß nur ein Teil des eingeführten Goldes in England Verwendung finden kann, und der Überschuß somit auf die Wiederausfuhr angewiesen ist. Die Inkonsequenz dieser Verhältnisse liegt klar auf der Hand, sie muß aber als eine Folge der Organisation des englischen Goldmarktes mit in den Kauf genommen werden.

Wie schon mehrfach hervorgehoben, ist gut die Hälfte der gesamten Einfuhr Englands an gemünztem und rohem Golde als Ware und hiervon wiederum ein großer Teil als Objekt für den Zwischenhandel zu betrachten. Wie gleichfalls schon erwähnt worden, besitzt die Ware Gold, wenigstens in Ländern mit gesetzlicher oder thatsächlicher Goldwährung, die latente Eigenschaft, als Geld dienen zu können. Gold wird durch Ausmünzung zu Geld. Dieser Prozeß erfordert indes stets eine kürzere oder längere Zeit. Darum wird ein zweiter Weg, das Gold unmittelbar und ohne jeden Zeitverlust die Funktionen des Geldes ausüben zu lassen, im Geschäftsverkehr stets bevorzugt. Durch Hinterlegung des Goldes und Ausgabe von Banknoten wird seine Umwandlung in Geld ohne Zeitverlust erreicht. Besonders in England und Deutschland läßt sich diese Art der Umwandlung leicht bewerkstelligen. Die Centralbanken beider Länder sind gesetzlich gehalten, alles ihnen angebotene Gold zu einem festen Preise mit ihren Noten aufzukaufen. Ein Jeder, der Barrengold besitzt, hat es also in der Hand, dieses die Funktionen des Geldes durch Umwechslung desselben gegen Noten jederzeit ausüben zu lassen.

Für Deutschland hat diese Zwangslage der Notenbanken, alles angebotene Gold mit Noten ankaufen zu müssen, bei den geringen Beständen, die, abgesehen von den Beträgen der Cirkulation, in der Bank durchschnittlich vorhanden sind, bis jetzt so gut wie keine praktischen Folgen gehabt. In England dagegen werden in umfangreichster Weise und mit großer Regelmäßigkeit die importierten Goldmengen, wenn und soweit sich auf dem Markte für sie augenblicklich keine Abnehmer finden, der Bank von England im Austausch gegen ihre Noten zugeführt. Die Edelmetallhändler nehmen diesen Austausch jedesmal vor, sobald sie Gold „überbehalten“. Sie würden auf dem Metalle selbst einen Zinsverlust erleiden, während die Noten der Bank von England jederzeit gewinnbringend verwendet werden können. Dem gewöhnlichen Warenkaufmann gegenüber, der dem Zinsverluste, wenn er Kaffee, Wolle u. s. w. zeitweise einlagern muß, nicht entgehen kann, ist somit der Edelmetallhändler in einer viel günstigeren Lage. Ob allerdings die in Goldgeschäften angelegten Kapitalien überhaupt

einen solchen Zinsverlust zu tragen vermöchten, und ob sie für denselben in dem erzielten Verkaufspreise einen Ersatz, wenigstens bei der jetzigen Organisation dieses Geschäftszweiges, finden könnten, haben wir hier nicht zu untersuchen.

Durch die Ausgabe von Noten gegen das von dem Edelmetallhändler eingeführte Gold werden natürlich die Cirkulationsmittel des Landes vermehrt. Von einem Bedürfnis nach Vergrößerung des Geldumlaufs kann aber unter diesen Umständen nicht gesprochen werden. Es wird daher die Vermehrung der Cirkulationsmittel, da die Geldnachfrage und die Marktverhältnisse die gleichen geblieben sind, zu einer Verstärkung des Geldangebotes und zu einer Erhöhung der Warenpreise bei gleichzeitiger Ermäßigung des Leihpreises für Geld führen, wodurch dann im weiteren Verlauf der Dinge Goldabflüsse ins Ausland veranlaßt werden.

In England äußert sich eine solche Vermehrung der Cirkulationsmittel auf dem Geldmarkte sofort. Der Edelmetallhändler will keinen Zinsverlust erleiden. Eben deswegen hat er ja sein Gold gegen Noten umgetauscht. Diese sucht er daher sofort zinsbar anzulegen. Bei dem ganzen Charakter seines Geschäftes, das eine leichte Realisierbarkeit seiner Mittel erfordert, sieht er sich darauf angewiesen, mit seinem Angebote von Geld und seiner Nachfrage nach einem Zins abwerfenden, leicht realisierbaren Anlageobjekte den Wechselmarkt aufzusuchen. Hierdurch wird die Konkurrenz auf diesem, die in London an sich schon eine starke ist, zeitweise plötzlich, und da außerdem, weil Goldtransaktionen nur bei großen Summen rentieren, der Edelmetallhändler gleichfalls große Summen anzulegen hat, in sehr starker Weise gesteigert. Ein Herunterbieten der Diskontraten ist in solchen Zeiten lebhaften Goldimportes bei schwachem Exporte die natürliche Folge.

Das Fallen der Diskontrate in London übt sofort einen Einfluß auf die auswärtigen Wechselkurse aus, und zwar in einer für England ungünstigen Weise. Eine Ausfuhr von Gold als Geld folgt nach. Sie ist das notwendige Ergebnis dieser Konstellation, da die Menge der Cirkulationsmittel, die durch die gegen das deponierte Gold ausgegebenen Noten über den eigentlichen Bedarf des Landes hinaus vermehrt wurde, sich stets von Land zu Land wieder auszugleichen sucht.

Das in die Bank geflossene Gold war aber nicht Geld, sondern Ware. London ist hierfür der wichtigste Markt, auf den viele Länder mit ihrem Bedarf sich angewiesen sehen. Die wirtschaftliche Aufgabe eines Marktes besteht aber auch mit darin, daß er durch sein Dazwischentreten die Vermittelung zwischen Angebot und Nachfrage, die sich sonst zeitlich nicht begegnen würden, herstellt. Die Kaufleute, die auf den Märkten handeln, die Zwischenhändler, haben daher den Beruf, die angebotene, aber zeitweise nicht gefragte Ware einstweilen aufzunehmen, um sie bei entstehender Nachfrage wieder abzugeben. So sollte auch mit dem Golde auf dem Londoner Markte verfahren werden, wo sich jedoch die Verhältnisse durch das Dazwischentreten der Bank von England vollständig anders gestalten.

Das Gold, dessen Angebote zeitweise keine Nachfrage gegenüberstand, und das daher in die Bank floß, wird dort nicht als Ware aufbewahrt. Es wird vielmehr als Geld mit Hülfe eines niedrigen Diskontsatzes aus dem Lande getrieben. Es zerstreut sich ins Ausland und wirkt auch hier ermäßigend auf die Diskontsätze ein. Keineswegs gehen nun aber die Goldabflüsse aus London, die durch einen niedrigen Diskontsatz veranlaßt werden, und diejenigen, die aus einem wirklichen Bedürfnisse des Auslandes hervorgehen, dieselben Wege. Es kann daher kommen und geschieht auch ziemlich häufig, daß die Nachfrage, die sich in London zu decken pflegt, durch die durch den niedrigen Diskontsatz erzwungenen Goldabflüsse nicht oder doch nur ungenügend befriedigt wird. Plötzlich an einem späteren Termine tritt sie mit ihren Ansprüchen in London hervor. Da die Nachfrage eine kräftige ist, und daher meistens auch genügend hohe Preisangebote macht, muß sie befriedigt werden. Das Gold, das hierfür erforderlich wäre und auch vorhanden war, war aber seiner Zeit durch Vermittelung der Bank von England auf Grundlage niedriger Diskontsätze größtenteils allmählich ausgewandert. Dieses allmähliche Auswandern wurde aber, da die Bank von England Gold nur gegen Einlieferung ihrer eigenen Noten abgiebt, von einer Wiedereinschränkung der Cirkulationsmittel begleitet. Hierdurch wurde auch das gestörte Gleichgewicht auf dem Geldmarkte mittlerweile wiederhergestellt. Plötzlich wird nun vom Auslande Gold in größeren Mengen verlangt, zu deren Befriedigung die regelmäßigen Zufuhren nicht ausreichen. Ihren Reservevorrat, ihr Lager hatten die Edelmetallhändler der Bank von England übergeben. Jetzt fordern sie es von ihr zurück. Die zu dieser Zurückziehung erforderlichen Noten werden auf alle Weise herbeigeschafft. Die Bullionhändler ziehen ihre Guthaben ein, kündigen Darlehen, verkaufen Wechsel. Eine plötzliche Verengerung des Geldmarktes und sprungweise Steigerung der Diskontsätze wegen des plötzlich vermehrten und starken Angebotes von Wechseln sind die Folge. Störungen des Geldmarktes werden nicht selten hierdurch veranlaßt. Schon die Furcht, daß Goldentziehungen mit diesen Wirkungen eintreten könnten, genügt häufig, besonders wenn die Geldverhältnisse an sich schon schwierig sind, eine fieberhafte Aufregung herbeizuführen.

Die Verhältnisse, die hierdurch auf dem englischen Geldmarkte entstehen, sind oft, besonders auch von Bagehot, beschrieben und beklagt worden. Sie lassen es erklärlich erscheinen, warum gerade die Goldnachfrage des Auslandes mit so wenig freundlichen Blicken betrachtet wird.

Der Export des Goldes als Geld, der erfolgte, als infolge der durch nichts gerechtfertigten Vermehrung und Verstärkung der Umlaufsmittel die Menge der Cirkulationsmittel in England und im Auslande sich auszugleichen suchte, blieb unbeachtet; man maß ihm, da er bei einem leichten Geldstande erfolgte, keine Bedeutung bei. Der Export der Ware Gold bei thatsächlicher Nachfrage des Auslandes wird dagegen unangenehm empfunden, obgleich das jetzt nachgefragte Gold

für den Export bestimmt war, und schon bei seiner Einfuhr die Absicht bestand, es wieder auszuführen.

Diese an sich schon eigentümlichen und prekären Verhältnisse werden aber noch durch zwei Umstände weiter verschärft. In keinem Lande der Welt hat die Sparsamkeit im Geldgebrauche einen derartigen Grad erreicht wie in England. Ein für die ungeheuren Umsätze des Landes winziger Hartgeldumlauf, verbunden mit außerordentlich geringen Barreserven, die oft beklagte Achillesferse des englischen Bankwesens, bilden die Grundlage, auf der sich der ungeheure englische Weltverkehr abwickelt. Ist aber die Menge der Umlaufsmittel in einem Lande, verglichen mit den Ansprüchen, die an sie gestellt werden können, an sich schon klein, so erhält jedes einzelne Geldstück eine um so größere Bedeutung. Die Cirkulation wird unter diesen Umständen gegen jede Veränderung ihres Bestandes auf das äußerste empfindlich und reagiert gegen sie auf das heftigste. Besonders jede Abgabe von Gold an das Ausland muß daher doppelt schwer empfunden werden.

In gleicher Weise verhält es sich mit den geringen Barreserven gegenüber den ungünstigen Einflüssen der Goldentziehungen zu ungelegener Zeit. So wirkt alles zusammen, um die Zustände auf dem Londoner Gold- und Geldmarkte in den geschilderten Perioden geradezu zu einer Kalamität für England und den gesamten Welthandel werden zu lassen.

Die Schuld an den wenig erquicklichen Verhältnissen, die sich im Anschluß an Goldentziehungen in England nicht selten zu entwickeln pflegen, wird so häufig der ungelegen kommenden Nachfrage des Auslandes zur Last gelegt. Thatsächlich sind diese aber lediglich ein Ergebnis der Gewohnheiten englischer Kaufleute und der geschilderten Verhältnisse auf dem englischen Gold- und Geldmarkt, was immer wieder betont werden muß.

II. Die Bewegungen des Goldes als Geld.

1.

Gold ist aus Gründen[1], die nicht weiter, wenigstens hier nicht brauchen erörtert zu werden, eine allgemein beliebte und begehrte Ware. Es ist heute unbedingt diejenige Ware, die die größte Absatzfähigkeit besitzt[2]. Dies ist eine Eigenschaft, die es vor allem geeignet erscheinen läßt, als jene „dritte Ware" zu dienen, mit deren Hülfe der Austausch aller anderen bewerkstelligt wird. Gold ist aber nicht nur in diesem oder jenem Lande allgemein beliebt und begehrt, sondern in allen Ländern[3], soweit sie in irgend einer Weise am

---

[1] Vgl. Karl Knies, Das Geld, 2. Aufl. Berlin 1885, S. 15 ff. und S. 288 ff.

[2] Menger, Geld a. a. O. S. 732 f. und Knies a. a. O. 2. Aufl. S. 335.

[3] „Denn die für internationalen Verkehr zu verwendenden Geldmassen können — soweit nicht ein specifisches Verkehrsbedürfnis nach Schatzbildung

internationalen Verkehre teilnehmen. Soweit der Welthandel reicht, und internationale Wertübertragungen vorkommen, soweit ist das Gold befähigt, die Funktionen des Geldes auszuüben und zwar am vollkommensten. Es ist daher nicht nur nationales Geld, das in einem Lande Wert hat, sondern internationales, Weltgeld[1].

Das Gold übt im internationalen Verkehre wie im nationalen die Funktionen eines Tausch-, Cirkulations- und Zahlungsmittels aus. Außerdem dient es wegen des bedeutenden Wertes selbst geringer Quantitäten, seiner relativ hohen Wertgleichheit an verschiedenen Orten und seiner relativ großen Wertkonstanz während längerer Zeiträume besonders im Verkehr von Land zu Land als Mittel des internationalen Werttransportes[2].

Zur Erfüllung der genannten Funktionen fließt das Gold als Geld hin und her. Es treten so neben die internationalen Bewegungen des Goldes als Ware internationale Bewegungen desselben als Weltgeld.

Man nimmt für gewöhnlich an, daß die Bewegungen des Goldes als Geld durch den jeweiligen Stand der Zahlungsbilanz hervorgerufen werden. Gegen diese Ansicht hat schon Hertzka[3] mit Recht Front gemacht. Ganz richtig hebt er hervor, daß Aktivität oder Passivität des Außenhandels, wenn sie auch stets von entsprechenden Goldbewegungen begleitet zu sein pflegen, nicht die Ursache, sondern nur eine Begleiterscheinung der Goldgeldbewegungen sind. Zustimmen können wir ihm dagegen nicht, wenn er als alleinige letzte Ursache der internationalen Bewegungen des Goldes als Weltgeld die unterschiedliche Kaufkraft desselben in den verschiedenen Ländern angesehen wissen will. Ganze Reihen von Goldbewegungen werden zwischen einzelnen Ländern, in denen die Kaufkraft des Geldes die gleiche ist, unternommen. Ja es finden sogar Strömungen von Gold- als Weltgeld nach solchen Ländern hin statt, wo, wie später gezeigt werden wird, der Wert, also die Kaufkraft des Geldes niedriger ist als im Lande der Absendung[4].

---

gerade in Silber zu befriedigen ist — ohne jeden Anstand wohl nach den Ländern mit Silberwährung auch in Goldgeld, nicht aber ebenso umgekehrt nach den Ländern mit Goldwährung auch in Silbergeld gemacht werden." Knies 2. Aufl. a. a. O. S. 291 f.

[1] Der citierten Knies'schen Äußerung mag vom Standpunkte des praktischen internationalen Geldgeschäftes folgendes hinzugefügt werden. Einem umfassenderen Gebrauche des Silbers für Zwecke der internationalen Wertausgleichung und Wertübertragung würden stets, auch wenn vertragsmäßig ein internationaler Bimetallismus hergestellt sein sollte, die höheren Transportkosten hindernd entgegenstehen. Praktisch wird daher das Silber, trotz aller etwaigen Verträge und Bestimmungen, doch wohl nie die Funktion als Weltgeld ausüben. Bei den Silberverschiffungen nach Indien handelt es sich vorwiegend nicht um Silbergeld, sondern um die Ware Silber, wenigstens vom Standpunkte Englands aus, das das Silber verschifft.

[2] Karl Knies a. a. O. 2. Aufl. S. 235 ff.

[3] Vgl. Theodor Hertzka, Das Wesen des Geldes, Leipzig 1887, S. 46 ff., S. 82.

[4] Knies a. a. O. 2. Aufl. S. 236.

Die Goldbewegungen, die auf Differenzen der Kaufkraft des Geldes in verschiedenen Ländern beruhen, entstammen stets dem sogenannten legitimen Handel. Sie sind das Ergebnis des gegenseitigen entgeltlichen Austauschens von Wertobjekten oder der Leistung von wertvollen Handlungen.

Selten richten sich daher gegen sie die Maßregeln der Bankpolitik; ihnen gegenüber wird die Diskontoschraube fast nie angezogen. Sogar die Bank von Frankreich giebt Gold für die Erfordernisse des „legitimen", des Warenhandels ab. Die Diskontomaßregeln der Centralbanken richten sich durchgehends gegen Goldbewegungen völlig anderer Natur, gegen solche, bei denen die Kaufkraft des Geldes wenig ins Gewicht fällt, die vielmehr lediglich ihre Veranlassung in Differenzen des Leihpreises des Geldes, des Geldkapitals in verschiedenen Ländern haben.

Alle die Goldbewegungen, die wegen der verschieden hohen Kaufkraft in verschiedenen Ländern eintreten, haben ihre Wurzel in dem gegenseitigen Austausche von Wertobjekten, in den zweiseitig entgeltlichen Güterübertragungen von Land zu Land. Für jeden ausgeführten Wertbetrag wird in kürzester Zeit ein Gegenwert geleistet. Demgegenüber liegen den durch Differenzen im Leihpreise für Geldkapital hervorgerufenen Goldbewegungen entgeltliche Übertragungen zu Grunde, bei denen für das ausgeführte Goldgeld der entsprechende Gegenwert nicht sofort d. h. nicht Zug um Zug geleistet wird.

Zwischen dem Werte des Geldes und der Höhe des Leihpreises findet eine gewisse Wechselwirkung statt, deren Erkenntnis von Bedeutung ist. Der Produktionsertrag eines jeden Unternehmens fließt bei unserer heutigen Wirtschaftsorganisation, wenn die Produktionsfaktoren, also Immobilien, Kapital und Arbeit sich alle im Vermögen[1] des Produktionsunternehmers selbst befinden, oder wenn sie durch Austausch eigentümlich erworben werden können, diesem ganz und allein zu. Bei den Unternehmern unserer Tage befinden sich aber sehr selten alle erforderlichen Produktionsfaktoren eigentümlich in einer Hand. Bei Mangel an Kapitalien können sie durch Austausch gegen andere Vermögensstücke eigentümlich nicht erworben, sie müssen vielmehr, soll der Betrieb überhaupt vor sich gehen, leihweise beschafft werden.

Zur Produktion erforderlich sind Maschinen, Grundstücke und Arbeitskräfte; nur sie werden gebraucht, nur sie thatsächlich nachgefragt.

Wie der Austausch der Waren heute fast vollständig unter Zuhülfenahme des Geldes geschieht, so hat sich auch in gleicher Weise beim Kapitalleihverkehr der Geldgebrauch eingebürgert. Geliehen wird daher, wo es sich um Kapital, um Produktionsmittel handelt, unter unseren Wirtschaftsverhältnissen vorwiegend nicht die Maschine u. s. w.,

[1] Ich folge hier der Knies'schen Definition von Vermögen und Eigentum. Vgl. Knies a. a. O. 2. Aufl. S. 123 ff.

sondern eine Geldsumme. Mit dieser erst werden die erforderlichen Produktionsmittel eingetauscht.

Für das Herleihen des Geldkapitals ist eine bestimmte Quote aus dem Ertrage der Produktion als Leihpreis zu zahlen. Die Höhe derselben und damit der Leihpreis für jede Geldeinheit, der in Prozenten ausgedrückt zu werden pflegt, ist, da sich der Preis für dieselbe Gattung Güter in einem Wirtschaftsgebiete auf dasselbe Niveau zu stellen pflegt, abhängig von dem Ertrage derjenigen Einheit des geliehenen Geldkapitals, die in dem am wenigsten nutzbringenden Betriebe Verwendung gefunden hat. Ist weiter in einem Lande eine große Menge Geldkapital überhaupt und besonders reichlich zur Ausleihung für Produktionszwecke disponibel, so wird um die vorhandenen Produktionsmittel ein reger Wettbewerb stattfinden. Ihr Preis wird steigen und damit der Preis des Geldes, seine Kaufkraft sinken. Zum Kaufe einer Maschine, eines Grundstückes, ist unter diesen Verhältnissen eine größere Summe erforderlich, als bei geringerem Geldvorrate.

Mit der nämlichen Maschine kann aber caeteris paribus stets nur die gleiche Arbeit geleistet werden, einerlei ob bei ihrem Ankaufe ein hoher oder niedriger Preis gezahlt werden mußte. Bei der Aufteilung des Produktionsertrages unter die verschiedenen Produktionsfaktoren wird zunächst zwar bei gleichgebliebenem Ertrage im allgemeinen ziemlich die gleiche Quote auf den einzelnen Produktionsfaktor als Ganzes entfallen. Je nachdem aber wegen Veränderung der Kaufkraft des Geldes mehr oder weniger Geld zum Ankaufe der einzelnen Produktionsmittel erforderlich war, wird auch auf die Geldeinheit von dieser Gesamtquote ein geringerer oder größerer Anteil kommen. Der Leihpreis für Geldkapital muß daher von jeder Veränderung der Kaufkraft des Geldes mehr oder weniger stark berührt werden.

Die Kaufkraft des Geldes geht, wenn seine Aufgaben, besonders also der Umfang der Umsätze die gleichen bleiben, durch Vermehrung der vorhandenen Geldmenge zurück[1]. Eine Steigerung der Warenpreise ist die Folge. Goldeinfuhren vermehren aber sehr häufig die Menge

[1] Um Mißverständnissen vorzubeugen, mag hier kurz folgendes bemerkt werden: Die erste Festsetzung der Geldpreise wie auch aller anderen hängt selbstredend von Bestimmungsgründen ab, die sowohl auf seiten der Güter wie auf der des Geldes wirksam sind. Haben sich aber einmal gewisse Preise etabliert, so können Bewegungen, Modifikationen derselben eintreten, die durch Veränderung der Bestimmungsgründe nur auf der einen Seite hervorgerufen sind. Dies und nicht mehr ist mit den Worten des Textes gemeint. Solche Momente, die allein auf seiten des Geldes wirksam werden, sind unzweifelhaft Vermehrung oder Verminderung seiner Menge. Die Verhältnisse in Indien haben das erst jetzt wieder bestätigt. Die Schließung der Münze hat eine Erhöhung des Rupeewertes herbeigeführt. The effect of that experiment has – although not to the extent desired by its originators – effected a rise in the exchange value of the rupee, and the result is apparent in an augmentation of the value of imports into India, and a diminution in export values. The Economist Monthly Trade Supplement v. 11. Nov. 1893 S. 3; vgl. ferner: The Indian Currency Experiment. The Economist, Vol. LI no. 2625, Lon-

der Circulationsmittel. Ist das eingeführte Geld ganz oder teilweise durch höheren Leihpreis angelocktes Geldkapital, das in der Produktion Verwendung sucht, so werden ganz besonders die Preise der Produktionsmittel steigen müssen, da gerade die Nachfrage nach ihnen durch diese Zufuhr am meisten vermehrt wird. Der Anteil des Kapitals am Produktionsertrage ist aber, wie erwähnt, bei gestiegenen Warenpreisen unter eine größere Summe Geldeinheiten zu verteilen. Damit sinkt der Profit des in Geldform hergeliehenen Kapitals, wodurch dann wiederum eine Ermäßigung des Kapitalleihpreises selbst herbeigeführt werden wird.

Von dem gesamten in einem Lande vorhandenen Geldvorrate, verglichen mit den gesamten durch ihn zu bewerkstelligenden Verkehrs- und sonstigen Akten, hängt die Höhe der Preise ab. Ist für die zu bewirkenden Umsätze verhältnismäßig d. h. im Verhältnis zu anderen Ländern viel Geld vorhanden, so ist seine Kaufkraft niedrig, und die Warenpreise sind hoch, ist dagegen verhältnismäßig viel Geld vorhanden, so gelangt das in mit dem Auslande verglichen niedrigeren Warenpreisen und hoher Kaufkraft des Geldes zum Ausdruck.

Veränderungen der Kaufkraft des Geldes müssen, sind sie groß genug, durch das Medium der Preise der Produktionsmittel unbedingt auf den Leihpreis des Geldes einen Einfluß ausüben. Dagegen kann, selbst wenn das Verhältnis zwischen Menge des Geldes und den durch dasselbe zu bewältigenden Aufgaben dasselbe und damit seine Kaufkraft in den verschiedenen Ländern die gleiche bleibt, der Leihpreis für Geldkapital sich selbständig verändern. Besitzt ein Land eine absolut geringe Menge von Produktionsmitteln bei genügender Verwendungsgelegenheit, so ist die Nachfrage nach ihnen naturgemäß groß, was sich in einem hohen Leihpreis für Geldkapital äußern muß. Andererseits kann in demselben Lande trotz des Kapitalmangels dennoch relativ viel Geld d. h. im Verhältnis zu den durch Geld zu bewirkenden Verkehrsarten u. s. w. vorhanden sein, weswegen es nur eine relativ niedrige Kaufkraft besitzen kann. So liegen die Verhältnisse unter anderen in den Produktionsländern des Goldes. Infolge der ständigen Vermehrung der Edelmetallmenge durch Neugewinnung sind fast stets Überfluß von Geld (Gold) und hohe Warenpreise vorhanden. Der Gesamtertrag der Produktion des Landes in allen ihren verschiedenen Zweigen ist aber so groß, daß die einzelne Geldsumme trotz der im ganzen unverhältnismäßig großen Menge Geld und daher teueren Produktionsmittel einen höheren Leihpreis erzielt als anderswo. Es bestehen hier also hohe Warenpreise und hohe Leihpreise, die sich eigentlich ausschließen sollten, nebeneinander. Der Leihpreis ist aber kein absolut sondern ein nur relativ hoher, der viel höher sein würde, wenn nicht die geringe Kaufkraft des Geldes herabdrückend auf ihn wirkte.

---

don Dec. 16 1893 S. 1498 f.: weiter: Silberausfuhr nach Indien. Frankfurter Zeitung Nr. 349, Zweites Morgenblatt v. 17. Dez. 1893 S. 3 und auch Menger a. a. O. S. 745.

Ein jedes Wertobjekt strömt dorthin, wo es den größten Nutzen stiftet. Die Bewegungen des Goldes von einem Lande ins andere, müssen daher, da Gold als Geldkapital und als Tauschmittel im internationalen Verkehr Verwendung findet, sowohl durch Differenzen im Leihpreise als auch durch Differenzen in der Kaufkraft hervorgerufen werden.

2.

Die Ursachen internationaler Geldbewegungen sind also zunächst im Bedarfe und Überflusse an Geld, in der an verschiedenen Orten verschiedenen Kaufkraft und deren Veränderungen zu suchen. Der Bedarf oder der Überfluß eines Landes an Geld äußert sich in der unterschiedlichen Höhe der Gesamtheit oder doch wenigstens der Mehrheit der Warenpreise verglichen mit denjenigen anderer Länder. Bei einem bestimmten Umfange der Cirkulations- u. s. w. -Arbeit, die das Geld in einem Lande zu leisten hat, bewirkt ein großer Reichtum an Geld unabhängig von den anderen Bestimmungsgründen der Warenpreise ein starkes Angebot desselben. Eine Steigerung der Warenpreise ist die Folge, während Geldknappheit umgekehrt auf eine Ermäßigung derselben hinzuwirken pflegt. Sind irgendwo z. B. im Inlande die Preise der Waren höher als an anderen Orten, so werden sie, einerlei ob die Zahlungsbilanz aktiv oder passiv ist, von dorther, wo sie niedrig sind, herbeiströmen. Den Gegenwert dieser Einfuhr wird dagegen das Inland solange und in dem Maße, als an irgend einer Stelle im Auslande für irgendwelche seiner Waren eine wirksame Nachfrage und höhere Preise als daheim bestehen, durch diese zu decken suchen. Sind dagegen keine solchen Waren, oder sind sie nicht in genügender Menge vorhanden, so muß der Gegenwert der eigenen Einfuhr, soweit er nicht durch die Ausfuhr gedeckt wird, in Geld beglichen werden. Diese Lage der Dinge, wenn alle oder doch die Mehrzahl der Preise im Inlande höher als im Auslande stehen, und wenn dann die Ausfuhr stockt, ist das äußere Zeichen, daß ganz allgemein der Wert des Geldes dort ein niedrigerer ist, als im Auslande. Unter diesen Umständen ist stets das Geld das billigste Tauschmittel, das zum Erwerbe der vom Auslande benötigten Waren überhaupt vorhanden ist.

Nur der Verkehr in einzelnen wenigen Waren, die einen Seltenheitswert besitzen und nicht aller Orten in beliebiger Menge reproduzierbar sind, wird von Differenzen des Geldwertes fast gar nicht berührt; hier ist der größere oder geringere Seltenheitswert das Ausschlaggebende.

Wie gestalten sich nun aber diese Verhältnisse in der Praxis? Der heutige internationale Güteraustausch basiert zwar auf dem Geldgebrauche, ist aber dennoch vorwiegend kein eigentlicher Barverkehr. Die Umsätze vollziehen sich fast sämtlich unter Zuhülfenahme von Geldkreditpapieren, von Wechseln. Bei der Ausfuhr werden entweder von den Verkäufern der Waren Wechsel gezogen, (Trassierung) oder sie nehmen solche von den Käufern in Zahlung

(Remittierung)[1]. Umgekehrt liegen die Dinge bei der Einfuhr. Ein jedes Land gelangt auf diese Weise in den Besitz eines Vorrates von Wechseln auf das Ausland. Diese sammeln sich in den Händen derjenigen Bankiers an, die dem internationalen Devisengeschäfte obliegen, und die ihrerseits endlich die thatsächliche Zahlungsausgleichung durch Kompensation und effektive Geldsendungen bewirken. Der thatsächliche Austausch der Güter löst sich demgemäß entweder in einen Tausch der Güter gegen Wechsel und dieser wieder gegen Güter, oder in einen Tausch von Gütern gegen Wechsel und der Wechsel gegen einander auf. Nur in sehr seltenen Fällen findet im internationälen Verkehre Barzahlung statt.

Sind Ein- und Ausfuhr zwischen zwei Ländern einander gleich, so müssen auch ihre gegenseitigen Forderungen an einander gleich sein. Angebot und Nachfrage nach Wechseln werden sich die Wage halten, und der Preis derselben, der Wechselkurs wird pari[2] stehen. Sind dagegen in dem einen Lande die Warenpreise niedrig, weil ein dringenderes Bedürfnis nach Geld zu befriedigen ist, so können Waren dorthin nicht exportiert werden, wogegen der Import von dorther gleichbleiben, vielleicht sogar steigen wird. Infolge hiervon muß das Gleichgewicht der gegenseitigen Wechselforderungen, das vorher bestand, verschwinden. Die Wechselkurse auf das Ausland werden in dem Lande, das mehr aus- als eingeführt hat, wegen des größeren Angebotes von Wechseln sinken, dagegen in dem Lande, das mehr importiert, umgekehrt steigen, da die Nachfrage nach den vorhandenen Wechseln zur Bezahlung der Einfuhr eine regere sein wird.

Hierdurch müßten die Wechselkurse eigentlich sofort soweit beeinflußt werden, daß sie den entsprechenden Goldpunkt erreichten und Goldbewegungen einträten. Daß dies nicht geschieht, verursacht das Eingreifen der Arbitrage, die auf der einen Seite ein sofortiges starkes Fallen, auf der anderen Seite ein sofortiges starkes Steigen der Wechselkurse zunächst aufhält. Die Wechselarbitrage sucht an den Differenzen der Kurse in den verschiedenen Ländern zu verdienen. Sie kauft die Wechsel dort auf, wo sie billig, und verkauft sie dort, wo sie teuer sind. Die Vorbedingung dieser ihrer Thätigkeit, der Grund, warum z. B. englische Wechsel in Paris billig und in Berlin teuer sind, liegt vor allem in Differenzen der Warenpreise, die ihrerseits wieder vom Werte des Geldes beeinflußt werden. Stehen in England deutsche Waren so niedrig im Preise, daß ihr Absatz dorthin stockt, während die englischen Waren bei niedrigen Preisen ungehindert nach Deutschland strömen, so werden hier englische Wechsel rar werden. Umgekehrt kann der Absatz englischer Waren nach Frankreich gering sein, während französische Waren in großer Menge nach England eingeführt werden. Bei dieser Lage der Dinge werden daher

[1] Darüber, wer gewöhnlich trassiert und wer vorwiegend remittiert, vgl. meinen Aufsatz: Beiträge zur Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, Jahrbücher für Nationalökonomie III. Folge Bd. IV S. 839.

[2] Vgl. meinen Auffatz in den Jahrbüchern für Nationalökonomie III. Folge Bd. IV S. 827 ff.

Wechsel auf London in Paris stark angeboten sein. Kauft nun die Arbitrage englische Wechsel in Paris und verkauft sie diese in Berlin, das sie zur Begleichung seiner englischen Verpflichtungen bedarf, so ist das nur möglich, wenn ihr ein Überschuß von deutschen Forderungen[1] auf Frankreich oder andere dritte Länder, die sich in Paris verwerten lassen, dort also einen höheren Preis haben als in Deutschland, zu Gebote steht. Dies ist der Fall, sobald ein Land im Verkehre mit dem gesamten Auslande den gleichen Wertbetrag ein- und ausführt, oder führt es weniger aus, Forderungen aus Kreditgeschäften u. s. w. im Auslande einzukassieren hat. Nur in diesem Falle lassen sich Differenzen zwischen Einfuhr und Ausfuhr im Verkehr mit einzelnen Ländern, ohne zum Kredit greifen zu müssen, auf dem Weg der Arbitrage ausgleichen. Die Arbitrage kann daher zwischen zwei Ländern nur dann in Wirksamkeit treten, wenn und soweit Waren u. s. w., in dritten Ländern einen stärkeren Absatz gefunden haben, als deren Waren im eigenen Lande, wenn also der Warenabsatz in einem der Gesamteinfuhr gleichen Betrage irgendwo im Auslande möglich war, wenn irgendwo höhere Preise als im Inlande erzielt werden konnten. Ist aber die im gesamten Auslande absetzbare Warenmenge geringer als die Einfuhr, decken sich also Gesamteinfuhr und Gesamtausfuhr nicht, weil im Auslande das Bedürfnis nach Geld dringender, als das nach den angebotenen Waren ist, so ist das ein Zeichen der höheren Kaufkraft, die das Geld im Auslande besitzt. Ein Abfluß desselben dorthin ist wirtschaftlich das allein richtige und notwendige.

Dem trägt die Diskontopolitik der Centralbanken dadurch Rechnung, daß sie den Goldabflüssen nicht entgegentritt, die in der Unmöglichkeit, einen gleichen Wertbetrag, wie eingeführt wurde, im Auslande abzusetzen, ihre nächste, wenn auch nicht ursprüngliche Ursache haben. Die wirkliche und ursprüngliche Veranlassung, der Grund, warum das Geld ausströmt, besteht, wie wir glauben gezeigt zu haben, nicht darin, daß die Zahlungsbilanz passiv ist, sondern Geld strömt aus und die Zahlungsbilanz wird passiv, weil dort, woher der Überschuß der Einfuhr stammt, verglichen mit dem importierenden Lande ein Mangel an Geld vorhanden ist, durch den die Preise herabgedrückt, die Wareneinfuhr unterbunden und Geldzufuhren hervorgerufen werden.

Ein hoher Geldpreis in einem Lande muß mit Notwendigkeit, wird der Zufluß nicht durch eine entwertete Valuta verhindert, die erforderlichen Geldmengen herbeiziehen, da das Geld wie das Wasser an allen Orten das gleiche Niveau einzunehmen strebt.

Die letzte Ursache einer großen Anzahl der internationalen Bewegungen des Goldes als Weltgeld ist also in Differenzen des Geldwertes in verschiedenen Ländern gelegen. Unsere nächste Aufgabe ist

[1] Von dem Einflusse, den Blanko Trassierungen ausüben, also von internationalen Kreditgeschäften wird hier einstweilen, um nicht die Erklärung mit Unnötigem zu belasten, abgesehen.

daher, Auftreten und Ursachen derartiger Differenzen einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Eine lange Erfahrung hat gezeigt, daß fast überall Perioden, in denen größere Ansprüche an das Geld gestellt werden, abwechseln mit solchen, wo diese geringer sind. Höhere Kaufkraft des Geldes muß daher mit niedrigerer abwechseln. Dieser Wechsel tritt am schärfsten in den Ackerbau treibenden Ländern zu Tage, wo zu bestimmten Zeiten, z. B. nach der Ernte, große Mengen für die Ausfuhr bestimmter Bodenprodukte in Bewegung zu setzen sind. Er ist aber selbst in den volkswirtschaftlich am höchsten stehenden Ländern wenn auch in geringerem Grade anzutreffen. Der sog. Autumnal drain[1] in England ist auf ähnliche Ursachen zurückzuführen. Bedeutende Geldmittel sind zeitweise erforderlich, wodurch die Nachfrage nach ihnen stark gesteigert wird. Die Ausfuhr solcher Ackerbau treibenden Länder drängt sich meistens auf gewisse nicht zu lang bemessene Perioden zusammen, während ihre Einfuhr sich über das ganze Jahr erstreckt. Waren als Gegenwert dieser Einfuhr stehen eigentlich in größerem Umfange nur kurz nach der Ernte zu Gebote; die Importe zu anderen Perioden müßten also, wenn stets und überall Barverkehr herrschte, mit Geld bezahlt werden. Würde aber in den Zeiten, wo der Geldgebrauch gering, die Kaufkraft im Lande niedrig und die Waren teuer sind oder auch ganz fehlen, Geld als Rembours für die Einfuhr exportiert werden, so wäre man gezwungen, dieselbe Geldmenge in den Ernteperioden mit ihren stärkeren Geldansprüchen und niedrigen Warenpreisen wieder einzuführen. Diese Eventualität wird dadurch umgangen, daß in solchen Fällen der Wert der Einfuhr dem Lande bis zu den nächsten Ernten, aus denen dann der Rembours beschafft werden kann, vermittels Wechseltransaktionen kreditiert wird[2]. Der Vorteil, der hierbei gemacht wird, besteht besonders in der zweimaligen Ersparung der Transportkosten des Bargeldes und in einer größeren Konstanz des Geldwertes. Steigt jedoch der Geldwert in den Ackerbau treibenden Ländern sehr hoch, wie das jährlich zur Erntezeit in den westlichen Distrikten der Vereinigten Staaten von Nordamerika der Fall zu sein pflegt, wird also das Bedürfnis nach Geld sehr dringend, so ist man bei der meist geringen Elasticität der Cirkulationsmittel[3]

[1] Vgl. meinen Aufsatz in den Jahrbüchern für Nationalökonomie III. Folge Bd. IV S. 840.

[2] G. J. Goschen, The Theory of the foreign Exchanges (thirteenth edition), London 1888, S. 149.

[3] „Consequently there is always a dearth of currency when business is brisk, and a great plethora at the leading business centres when business is dull — a state which also at times becomes observable and often troublesome with the fluctuations in activity on the recurrence of the different business seasons of each year. How evident it is then that commerce is suffering from the evils of an inelastic currency, that is from an irredeemable currency. Every description of paper money outstanding possesses this defect. No one will, we think, question our assertion except it may be in its application to national bank notes. The so-called greenbacks, legal-tender treasury notes and silver certificates can be exchanged at the

solcher Länder gezwungen, trotz aller anderen Mittel dennoch zum Geldbezuge zu greifen. Jährlich finden daher von Europa nach New York und von dort nach den westlichen Staaten im Herbste derartige Geldversendungen statt. Die doppelten Transportkosten werden unter diesen Verhältnissen durch den höheren Wert des Geldes aufgewogen.

Das Kreditieren von Forderungen im internationalen Verkehr mit der Absicht, unnötigen Geldversendungen aus dem Wege zu gehen und Transportkosten zu sparen, verbietet sich nicht selten noch aus anderen Gründen.

Es ist eine bekannte Thatsache[1], daß der Wohlhabende, der als zahlungsfähig Geltende viel seltener bar kauft, als der wenig Bemittelte. Diesem will Niemand des Risikos wegen leihen; ein Wechsel mit seiner Unterschrift besitzt gar keine Umlaufsfähigkeit, er ist für den Gebrauch im Handel gänzlich wertlos. Der Arme ist daher gezwungen, überwiegend bar zu kaufen und kann, weil er stets bar zahlen muß, seine Produkte und seine Arbeitskraft auch nur gegen bar verkaufen.

Ähnlich verhält es sich im internationalen Verkehre mit den wirtschaftlich schwächeren Ländern. Auch den kapitalärmeren, wirtschaftlich weniger entwickelten Staaten[2] wird im Handelsverkehr wenig oder gar nicht kreditiert[3], sie sind „keine Faktoren des internationalen Kreditverkehrs“[4]. Sie müssen bar kaufen, und werden aus gleichem Grunde auch nur bar verkaufen können.

Ist die Ernte eines solchen kapitalarmen Landes sehr günstig ausgefallen, so ist es unmöglich, daß solche Länder, nachdem sie ihre Schulden bezahlt haben, auf einmal den ganzen hiernach verbleibenden Gegenwert ihrer Ausfuhr in Waren des Auslandes aufnehmen können. Ihr Bedarf nach solchen ist an und für sich nur mäßig, eine plötzlich

---

sub-treasuries, but that operation does not diminish the amount outstanding, for when so exchanged they pass at once into the Treasury cash and are paid out the next day. In the years gone by, when the Government surplus was large, the Treasury officials often introduced a species of elasticity by accumulating currency in the spring and summer and letting it out in the fall. But that was an artificial affair, putting the money market within the control of one man; whereas the working of every good paper money system would be automatic." Gold exports and currency redemption. The Commercial and Financial Chronicle. Vol. 57 No. 1486, New York Dec. 16. 1893, S. 1015.

[1] Knies a. a. O. 2. Aufl. S. 220.

[2] Daß es diesen Staaten möglich ist, Anleihen aufzunehmen, kommt nicht in Betracht: hier handelt es sich darum, daß die Privaten, die dorthin exportieren, möglichst auf Barzahlung halten, daß diese Länder vorwiegend gegen ihre Ausfuhr trassieren und den Gegenwert ihrer Einfuhr remittieren. Die wenig sicheren Rechtsverhältnisse spielen in wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern hierbei gleichfalls eine Rolle.

[3] Die Engländer halten in ihrem auswärtigen Verkehr hieran hartnäckig fest, während deutsche Handelshäuser zu Kreditgewährungen viel leichter bereit sind, um den englischen Handel auszustechen. Es braucht diesbezüglich nur an die sich stets wiederholenden Klagen der englischen Konsulatsberichte erinnert zu werden.

[4] Vgl. v. Mauthner, Die österreichische Goldbeschaffung. Neue Freie Presse Nr. 10324, Wien, den 21. Mai 1893, S. 9.

entsprechende größere Steigerung der Bedürfnisse nicht gut möglich; und damit eine der starken Ausfuhr entsprechende verstärkte Einfuhr ausgeschlossen. Da diese Länder durch die Notlage oder durch das Mißtrauen des Auslandes oder auch durch beide gezwungen an Barverkehr gewöhnt sind, und sie daher ihrerseits auch nicht kreditieren, so bleibt nichts anderes übrig, als von den Wechseltransaktionen abzusehen und den Saldo dieser Ausfuhr in Gold zu beziehen, dem einzigen Auslandsgut, das im Lande, weil es außerdem den geringsten Wertschwankungen ausgesetzt ist, gut zu verwerten ist.

Das Gold ist im Verkehr mit den erwähnten Ländern Tauschmittel [1]. Es besteht weder die Absicht, noch ist die Fähigkeit dazu bei seinen Empfängern vorhanden, es dauernd als Cirkulationsmittel im Lande zurückzubehalten, vielmehr tauscht man allmählich andere Auslandsgüter dagegen ein. Es ist die dritte Ware, die den Austausch zweier anderer Güter erleichtert, für die Angebot und Nachfrage zeitlich auseinander fallen. Weiter dient hier das Gold als Mittel des Werttransportes durch die Zeit, da es dasjenige Gut ist, dessen Wert von allen andern der stabilste ist, weswegen es für diesen Zweck vor allen anderen bevorzugt wird. Das Geld wird im Austausche gegen die ausgeführten Güter gegeben, nicht weil es überhaupt das Billigste ist, sondern weil nach Lage der Verhältnisse k e i n a n d e r e s A u s l a n d s g u t, kein anderer Rembours, der im Gläubigerlande zur Zeit Verwendung finden könnte, augenblicklich zur Hand ist.

Stets wird Geld aus einem Lande abfließen, wenn es im Auslande einen höheren Wert hat. Diese Bewegung wird ferner so lange andauern, bis in allen denjenigen Ländern, zwischen denen ein gegenseitiger Austausch von Wertobjekten stattfindet, und in denen der Ab- und Zufluß des Geldes nicht durch die chinesische Mauer einer entwerteten Valuta verhindert wird, sich das gleiche Verhältnis zwischen Geldmenge und den an diese zu stellenden Ansprüchen etabliert hat. Fließt Geld ab, so müssen im allgemeinen Waren dafür einströmen oder bereits eingeströmt sein, und umgekehrt, denn im internationalen Verkehr wird nichts geschenkt, einseitige unentgeltliche Wertübertragungen kommen nur sehr selten vor. Jedes Land erhält also gegen seine Ausfuhr einen gleichen Wertbetrag zurück

Leistung und Gegenleistung sind weiter meistens zeitlich nicht allzusehr von einander getrennt. Die Handelsgewohnheiten, nach denen nur Dreimonats-Wechsel, höchstens aber solche mit sechsmonatlicher Laufzeit als wirkliche Handelspapiere betrachtet werden, wirken im allgemeinen schon darauf hin, daß Leistungen und Gegenleistungen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Erfolgt die Gegenleistung nicht in Waren, kann der für die ausgeführten Waren empfangene Wechsel nicht als Rimesse für die eingeführten benutzt werden, so wird man zu Geldzahlungen greifen und die vorhandenen Wechsel müssen in Geld

[1] K n i e s a. a. O. 2. Aufl. S. 178 ff.

eingelöst werden. Hiervon wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit, wenn Ursache und Verlauf der Erscheinung bekannt sind[1], wie schon erwähnt, nur in dem Falle abgewichen, sobald ein Land allein zu bestimmten aber regelmäßig wiederkehrenden Perioden, wie es mit den Ernten der Fall ist, in den Besitz exportierbarer Waren gelangt, mit denen es seine Einfuhr begleichen kann.

Durch den wechselseitigen Austausch von Waren und Geld wird nicht nur im Laufe der Zeit ein Ausgleich der Warenpreise, sondern auch ein solcher des Geldwertes, seiner Kaufkraft von Land zu Land herbeigeführt. Große Ungleichheiten können somit auf die Dauer nicht bestehen bleiben. Kleinere Differenzen der Warenpreise und der Kaufkraft des Geldes sind dagegen fast stets vorhanden, und werden abgesehen von den Zöllen durch Unterschiede in den Produktionskosten und den verschiedenen Transportkosten von Geld und Waren bedingt. Besteht daher unzweifelhaft die allgemeine Tendenz, ein gewisses Gleichgewicht zwischen Cirkulationsmitteln und Cirkulationsarbeit in allen und zwischen allen am internationalen Verkehr beteiligten Ländern herzustellen, so ist es ebenso unzweifelhaft, daß dieses Gleichgewicht immer von neuem Störungen, teils regelmäßigen, teils unregelmäßigen ausgesetzt ist. Ohne diese, also bei Gleichheit der Preise würde ein internationaler Handel, der seine Impulse doch nur von den Preisdifferenzen an verschiedenen Orten und bei verschiedenen Personen empfängt, in viel geringerem Maße möglich sein als jetzt.

Die regelmäßigen Störungen des Gleichgewichtes werden durch die Produktionsthätigkeit in den verschiedenen Ländern hervorgerufen. Dadurch, daß stets von neuem Güter auf den Markt gebracht werden, die gegen Geld ausgetauscht werden sollen, wird stets von neuem die Kaufkraft desselben verändert. In den Ländern, die vorwiegend Industrieerzeugnisse und Genußgüter herstellen, wird deshalb die Kaufkraft des Geldes stets die Neigung haben, zu wachsen, während die Warenpreise die Tendenz haben, sich niedriger als in den anderen Ländern, wo sie gewöhnlich ihren Absatz finden, zu stellen. Konstanter Abfluß jener Güter ist das notwendige Ergebnis. Umgekehrt wird in den Produktionsländern der Edelmetalle deren Preis sich niedriger als im Auslande stellen, weswegen sie dorthin abfließen müssen.

Das Verhältnis der Geldmenge zu den zu leistenden Aufgaben ist aber nicht nur von der Menge des Edelmetallgeldes abhängig, sondern auch von der Schnelligkeit, mit der es umläuft und ferner von dem Umfange, in dem die Kreditzahlungsmittel in einem Lande in Gebrauch sind. Es können also weitere Veränderungen der Kaufkraft des Geldes sowohl durch Veränderung der Umlaufsgeschwindigkeit, wie auch durch Ausdehnung und Zusammenziehung des Umfanges der Kreditzahlungsmittel eintreten. Wirken die Ursachen, die

[1] Den Bankiers ist es aus der Praxis eine geläufige Thatsache, wann Wechsel in Überfluß, wann sie in geringer Menge auf den Markt kommen, und wann sie mit Aussicht auf Verdienst dem mangelnden Angebot zu Hülfe kommen müssen.

die zuerst erwähnten Störungen des Geldgleichgewichts erzeugen, konstant und regelmäßig, so zeichnen sich diese letzteren durch Unregelmäßigkeit ihres Auftretens aus.

Verlangsamt sich der Umlauf des Geldes z. B. dadurch, daß es von seinen jeweiligen Besitzern länger und stärker als sonst üblich zurückgehalten wird, so muß dies eine ähnliche Störung des Verhältnisses zwischen Geldvorrat und Verkehrsakten erzeugen wie die absolute Verringerung seiner Menge. Ist das Zurückhalten des Geldes allgemein und wird es in starkem Maße betrieben, so werden die Warenpreise entsprechend reagieren, bis, halten die Verhältnisse an, Geld einströmt. Derartig war die Lage z. B. Ende August 1893 in den Vereinigten Staaten. Infolge allgemeinen Mißtrauens [1] hatte das Deponieren des Geldes, das sonst weitgehendste Gewohnheit war,

---

[1] Aus zwei Gründen gebe ich die folgenden Auszüge aus amerikanischen und englischen Fachblättern in größerem Umfange, als es sonst üblich ist, wieder. Einmal handelt es sich um einen äußerst interessanten Fall, der sich wohl kaum wieder in dieser Weise ereignen und beobachten lassen wird, und zweitens ist es jedenfalls nur Wenigen möglich, die betreffenden Blätter zu beschaffen, eine Schwierigkeit, die jedenfalls mit den Jahren noch zunehmen wird.

„Nothing could better illustrate the utter and general loss of confidence than this disappearance of paper money. Every one was satisfied that gold was being hoarded and would go on being hoarded so long as the conditions remained as they were. The uninterrupted and increasing export of that metal and the continuance of the silver bullion purchases which were forcing the outflow would obviously lead to that result. Likewise recent evidence of the truth of the assumption may be found in the national bank returns under the late call of July 12. 1893, which we have been receiving from Comptroller Eckels and for two or three weeks publishing comparative statements of. All the returns thus far received record a very large loss of gold — larger than can be accounted for by the exports and transfers to the Government. So natural and logical an operation can cause no surprise. But hoarding currency is another affair altogether. No doubt, with the exception of amounts taken by speculators, the withdrawals have been in the main the work of the more ignorant classes, who really have no clear notion of the actual situation. They have read and heard everywhere of the large outflow of gold money and without possessing any distinct idea of the cause for the outflow, the fact has excited their fears and led them to hold on to the currency given them in payment for wages or obtained in other ways, this currency being the only form of money they receive".

The Commercial and Financial Chronicle. Vol. 57 No. 1468. New York, August 12., 1893 S. 232.

„It is evident from the revelations of the week that thousands of individuals and commercial and industrial concerns have been retaining receipts both of currency and of gold instead of placing them in banks as is customary, with the result that even at Boston and at New York, where heretofore banks have been in the habit of honouring all drafts of depositors without question, there has been a scarcity of currency, and when depositors have drawn cheques for large sums they have been asked if they cannot get along with a smaller amount, or if they cannot use the bank's cheques. Great efforts are made, of course, in all cases to cash cheques of depositors, proceeds of which are to be used in paying wages of employés; but it remains true that so scarce has currence become, that

außerordentlich stark nachgelassen. Besonders die sogenannten kleinen Leute trennten sich von den als Lohn in Hartgeld empfangenen Geldbeträgen nur schwer wieder. Den Depositenbanken, den Sparkassen

several brokerage firms in Wall-street have been offering a premium of from a fraction of 1 to 2 per cent. for it...".

The Economist Vol. 51 No. 2608, London, den 19. August 1893 S. 1004.

„Volume and Composition of the Currency Outside of the Treasury.

	August 1, 1893 £	July 1, 1893 £	July 1, 1892 £
Gold coin	83 382 000	80 727 000	81 714 000
Gold certificates	17 522 000	18 594 000	28 219 000
Silver dollars	11 244 000	11 406 000	11 710 000
Subsidiary silver	12 801 000	13 080 000	12 659 000
Silber certificates	66 037 000	65 297 000	65 339 000
United States notes. . .	64 880 000	64 175 000	61 912 000
Treasury notes	28 755 000	28 132 000	19 651 000
Currency certificates . .	1 571 000	2 387 000	5 968 000
National Bank notes . .	36 026 000	34 946 000	33 444 000
	322 198 000	318 744 000	320 616 000

„It will be seen from this that the volume of the currency was reduced during the year ending June 30 last by about £ 2000000, the large additions made to the amount of notes issued against silver having been more than offset by a reduction of fully £ 10000000 in the amount of gold coin and gold certificates. The Sherman Act, it was thus evident, instead of operating as the currency inflationists wished and expected it to operate, actually tended to currency contraction, by driving out gold more rapidly than it increased the issues against silver. Under the pressure of monetary stringency, however, special efforts where made last month to augment the volume of the currency, and the effect is observable in the above table, which shows that owing to the large imports of the metal the gold coin available for circulation was increased by fully £ 2500000, while the national banks, in order to satisfy to some extent the requirements of their customers, bought Government bonds, and by depositing these with the Treasury were able to increase their note issues by fully £ 1000000.

„This addition of £ 3500000 to the volume of money in the country has done nothing thus far towards mitigating the scarcity of currency, as the prevailing lack of confidence has led to hoarding on a much larger scale. The fact, however, that the money is there, and will come out of its hiding places as soon as confidence is restored, is worth bearing in mind."

The currency scarcity in the United States. The Economist a. a. O. S. 999.

„Since the banks in the interior were compelled through lack of funds to cease acting as collecting agencies, remittances have had to be made in the old-fashioned way by express. A huge amount of currency is in that way constantly travelling up and down the country, and is so much deducted from the ordinary circulation. Thanks to the discredit of the banks and to general suspicion which business men have of each other, cheques are much more closely scrutinised than heretofore. Payment in currency is frequently preferred, hence another new and extensive demand for it. The drain of deposits going on day after day takes money out of the banks, much of which may have gone into old stockings, or other secret

und den anderen Geldinstituten fehlten damit die Mittel, die sie sonst denen zu leihen pflegten, die mit ihren Ansprüchen an sie heran traten. Eine allgemeine Steigerung der Kaufkraft des Geldes und niedrige Preise der Waren, besonders derjenigen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, und mit denen Geld ins Land gezogen werden konnte, war die Folge. Unter dem Drucke dieser Verhältnisse fielen die Getreidepreise in New York [1] und Chicago sehr bedeutend. Da diese Plätze für den Weltmarkt eine maßgebende Bedeutung haben, so sanken auch auf diesem die Preise, wenn auch nicht so stark und schnell wie dort. Hierdurch wurde die Exportthätigkeit befördert, [2] [3]

---

receptacles. For the time being it has ceased to exist as currency. The runs on savings banks have aggravated that leakage, especially as regards small notes, which are the most scare of all. Thus, though the United States possessed previous to the present crisis about eleven hundred million dollars of paper money, an ample supply when combined with a sound banking system, it is quite inadequate to fill up the void caused by the partial annihilation of banking credit. In normal circumstances ninety per cent. of the daily business of the national banks is transacted with cheques drafts, or other bank paper, only ten percent being performed with actual money. But just now the bank paper in use may have declined from ninety per cent. to fifty or sixty per cent., and the employment of currency may have trebled or quadrupled."

W. R. Lawson, United States Banking in 1893. The bankers insurance mangers' and agents' magazine. Vol. LVI. London 1893. S. 387.

[1] „A further noticeable feature of the foregoing is the steady and considerable falling off in the average export value of wheat. In August of 1891 this average value was $ 1,05⁷/₈ per bushel, but in 1892 it had dropped to 84¹/₈ cents, and in the current year was only 70¹/₄ cents. Corn also shows an appreciable decline, but not so radical as wheat. The average value in August 1891 was 67¹/₄ cents, in 1892 it was 57¹/₄ cents and this year it has declined to 50²/₃ cents per bushel".

The Commercial and Financial Chronicle Vol. 57 No. 1474 S. 489. New-York, September 23, 1893.

„Auch dort (in den Vereinigten Staaten) war den Landwirten vor einem Jahre der Rat gegeben worden, nicht zu verkaufen; sie entschlossen sich zum Einlagern ihrer Ernte und der Vorrat nahm nie gekannte Dimensionen an, denn er belief sich am Beginn der Ernte am 1. August 1893 noch auf 73 000 000 Bushels gegen 35 900 000 Bushels in 1892!

Die Geldkrisis erzwang die Realisation zu ca. 60 anstatt 80 Cents, also um 25 % billiger, wozu noch Zeitverlust und Lagerkosten hinzutreten. Wenn man bedenkt, daß in einem Zeitraume von ca. vier Wochen von Amerika allein für 30 000 000 Dollars also ca. 120 000 000 Mark Getreide auf den Weltmarkt geworfen wurde, während der ganze Vorrat von Weizen in Berlin nur ca. 10 000 Tonnen, also 1 500 000 Mark Wert beträgt, so sieht man wohl ein, daß ein solcher forcierter Export, wozu noch die großen Abladungen von Rumänien, La Plata, Australien, Chile u. s. w. hinzutreten, niedrigere Preise zur Folge haben mußte."

Zur Lage des Getreidehandels, Hamburgische Börsen-Halle, 89. Jahrgang, Nr. 428, Nachmittagsausgabe, Hamburg, den 13. September 1893.

[2] Vgl. Berliner Börsen-Courier Nr. 398, Abendausgabe vom 25. August 1893, Beilage S. 2.

[3] „..nur durch einen auf das Äußerste forcierten Getreideexport ist es gelungen, einen Teil der abgeströmten Geldmenge wieder in das Land zurückzulenken". Neue Freie Presse Nr. 10424, Wien, den 30. August 1893, S. 9.

und als Gegenwert des ausgeführten Getreides Gold eingeführt. Die außerordentlich niedrigen Getreidepreise in Amerika und auf dem Weltmarkte müssen daher, trotzdem das westliche Europa im laufenden Jahre auf stärkere Einfuhren angewiesen ist, und trotzdem die Gesamtproduktion der Welt, allein schon beim Weizen ist ein Ausfall von etwa 35½ Millionen Hektoliter zu verzeichnen, viel geringer ist als im Vorjahre, vor allem mit durch die gespannten Geldverhältnisse in den Vereinigten Staaten erklärt werden[1].

Veränderungen der Kaufkraft des Geldes durch Ausdehnung oder Zusammenziehung des Umlaufes der Kreditzahlungsmittel sind für das heutige Wirtschaftsleben von großer Bedeutung. Ihnen entstammen Goldbewegungen von einschneidendster Wirkung. Mit der Entwickelung des Kreditverkehrs werden bei gleichbleibender Cirkulationsarbeit Edelmetallzahlungsmittel, weil sie überflüssig werden, aus dem Gebrauche gezogen und ins Ausland gedrängt.

Bei hochentwickeltem Verkehr mit ausgebildetem Clearingsystem vermögen Geldforderungen die Cirkulationsdienste des Geldes für große Mengen von Verkehrsakten ebensogut und selbst besser zu leisten, wie dieses selbst. Es können daher diese Länder in normalen Zeiten mit verhältnismäßig geringen Hartgeldzahlungsmitteln auskommen. Ein relativ kleinerer Betrag ist dort erforderlich als in weniger entwickelten Ländern.

Für die Geltung, den Wert der Geldkreditpapiere besitzt das Vertrauen auf ihre Einlösung eine große Bedeutung. Erhält dieses einen Stoß, so werden sie mehr oder weniger ungeeignet, Geldfunktionen zu erfüllen, weil sie an ihrer Absatzfähigkeit Schaden gelitten haben. Dies tritt aber jedesmal in sogenannten kritischen Zeiten ein, wie sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit über die Länder hinzuziehen pflegen. In solchen Perioden verlieren große Mengen von Geldkreditpapieren ihre *allgemeine* Umlaufsfähigkeit. Das Gleichgewicht zwischen Cirkulationsmitteln und Cirkulationsarbeit in dem betreffenden Lande wird dadurch plötzlich empfindlich gestört. Die

---

[1] Ergebnis der Weizenernte nach Echo Agricol, Berliner Börsen-Zeitung Nr. 404, II. Beilage S. 1, vom 29. August 1893.

Weizenproduktion im westlichen Europa in Millionen Hektoliter.

	1892	1893
Frankreich	109,2	97,5
Italien	41,5	42
Deutschland	42	39
Spanien	27,3	29
England	22	20,5
Belgien	6,8	6
Holland	2,5	2,6
Portugal	2,8	2,2
Schweiz	1	0,9
	255,1	239,7
Es wurden weniger produziert		15,4

Kaufkraft des verhältnismäßig in geringem Umfange vorhandenen Hartgeldes, das allein dem Mißtrauen gegenüber wegen seines inneren allgemein anerkannten Wertes, und weil es außerdem noch Ware ist, stets Stand hält, schnellt stark in die Höhe. Hierdurch veranlaßt, wird von den Ländern, wo die Krisis herrscht, im Auslande, dort wo sie noch nicht oder noch nicht so stark gewirkt hat, oder wo die Kreditzahlungsmittel überhaupt einen weniger ausgedehnten Geltungsbereich haben, eine dringende Nachfrage nach Geld erhoben werden.

Wo der Kreditverkehr am ausgebildetsten ist und Kreditzahlungsmittel die ausgedehnteste Verwendung gefunden haben, dort muß die Menge der Umlaufsmittel bei Krisen und selbst schon bei einer geschäftlichen Störung am stärksten zusammenschrumpfen, und das Geldbedürfnis am höchsten steigen.

England hat den entwickeltsten Kreditverkehr der Welt, und dort sind auch die Schattenseiten desselben in den plötzlichen Steigerungen der Kaufkraft des Geldes beim Versagen der meist privaten Kreditzahlungsmittel am häufigsten zu Tage getreten. Sie haben sogar zu Suspensionen der Bankakte geführt, worin dort das einzige Mittel besteht, dem Geldmarkte schnell eine genügende Menge von Umlaufsmitteln zur Verfügung zu stellen, und der Geldnot abzuhelfen.

Wenn Differenzen der Kaufkraft des Geldes in den verschiedenen Ländern durch wechselseitiges Zu- und Abströmen von Waren oder Geld selbstthätig sich auszugleichen suchen, wenn also das Gleichgewicht zwischen Cirkulationsmitteln und Cirkulationsarbeit nach jeder Störung sich stets von selbst wieder herstellt, so könnte die Regelung dieser Verhältnisse getrost dem freien Spiel der Kräfte überlassen werden. Wie schon hervorgehoben, bleiben thatsächlich die Goldbewegungen, die der unterschiedlichen Kaufkraft des Geldes in den verschiedenen Ländern ihre Entstehung verdanken, im weitgehendsten Maße unbehelligt, Diskonterhöhungen aus diesem Grunde werden möglichst vermieden[1]. Mit Recht geschieht dies, denn wenn wegen zu geringer Kaufkraft im Inlande gegen ausgeführtes Geld Waren eingeführt werden, so muß diese Zufuhr von Waren bei der verminderten

---

[1] Der Berliner Börsen-Courier vom 21. August 1893, Abendblatt, brachte über die Diskontpolitik der deutschen Reichsbank eine Auslassung, die vom Reichs-Bankdirektorium selbst ausgegangen sein soll. Unter anderm heißt es darin: „Die deutsche Reichsbank nimmt alle mögliche Rücksicht auf das Interesse von Handel und Industrie, und sie ist stets bestrebt, ihren Zinsfuß auf mäßiger Höhe zu halten, um dem Lande das Geld nicht unnötigerweise zu verteuern. Sie macht deshalb bei ihren Maßnahmen bezüglich der Erhaltung ihres Barschatzes einen principiellen Unterschied zwischen den Bedürfnissen, die aus einem flotten Gang von Handel und Industrie resultieren, und den aus einer Versteifung der internationalen Geldverhältnisse herrührenden Ansprüchen, die mit einem Export von Gold verbunden sind. Während sie bemüht ist, einen lebhaften Geschäftsgang nicht durch Hinaufsetzung ihres Diskonts zu unterbinden, eine Rücksicht, die allerdings nicht so weit gehen kann, daß sie auch einer industriellen Überproduktion gegenüber ihre Sätze unverändert läßt, ist sie doch gezwungen, alle Maßnahmen zu treffen, die einen Abfluß ihrer Goldbestände in das Ausland in stärkerem Maßstabe verhindern können."

Geldmenge notwendig eine Hebung der Kaufkraft des Geldes und eine Herabsetzung der Warenpreise herbeiführen, wodurch deren Export wieder ermöglicht wird.

Wird der allgemeine Gleichgewichtszustand des Geldes aber dadurch gestört, daß in einem Lande Veränderungen in der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes oder in dem Gebrauche von Kreditzahlungsmitteln stattgefunden haben, so liegen die Verhältnisse völlig anders. In diesem Falle können sich die einzelnen Länder veranlaßt, ja sogar gezwungen sehen, gegen die plötzlich und meistens auch ziemlich stark auftretende Nachfrage nach Geld Front zu machen. Es kommt hinzu, daß die Heranziehung des Geldes wegen des plötzlichen Auftretens des Bedürfnisses selten im Wege des Warenaustausches, der sich dieser Nachfrage gegenüber viel zu langsam abspielt, sondern meistens auf dem Wege des Kredits erfolgt. Geschieht dies, so wird in den Ländern, denen das Geld entzogen wird, seine Menge ziemlich schnell abnehmen, und die Kaufkraft des Geldes daselbst plötzlich stark steigen. Dem Übergreifen der Krise auch nach jenen hin wird hierdurch aber der Weg geebnet.

Eine Veränderung der Kaufkraft des Geldes wird von Handel und Verkehr in jedem Falle unangenehm empfunden. Hierbei ist es einerlei, ob sie sich natürlich entwickelt hat, oder durch künstliche Mittel herbeigeführt wurde. Nun sind aber Störungen der Geldverhältnisse von größerem oder geringerem Umfange in keinem der miteinander in Verbindung stehenden Länder ganz zu vermeiden, wenn Krisen über irgend eines derselben dahinziehen. Durch rechtzeitig und energisch ergriffene Maßregeln lassen sie sich dagegen einschränken und zügeln. Hat eine Krise oder geschäftliche Stockung in irgend einem Lande große Mengen von Kreditzahlungsmitteln außer Wirksamkeit gesetzt, und sehen die Nachbarländer, in denen eine Stockung noch nicht zum Ausbruch gekommen ist, dem Abflusse ihres Hartgeldes ruhig zu, so werden diese die Krise, die bei ihrem Erscheinen auch dort den Umlauf der Kreditzahlungsmittel beeinträchtigen muß, mit verhältnismäßig viel weniger Umlaufsmitteln und daher in viel schwächerer Position durchzumachen haben, als das erste Land, von dem sie ausging. Dieses konnte noch durch Heranziehung von Geld den Ausfall der Kreditumlaufsmittel wenigstens einigermaßen ersetzen. Jene Länder haben dagegen nicht nur, wie das erste, Ersatz für die nicht mehr umlaufsfähigen Kreditzahlungsmittel, sondern daneben auch für die abgeflossenen Hartgeldbeträge zu schaffen. Unter den jetzt veränderten und schwieriger gewordenen Verhältnissen auf dem Weltmarkte muß ihnen dies natürlich viel schwerer fallen, als es dem ersteren war.

Eine Erhöhung der Kaufkraft des Geldes mit künstlichen Mitteln und in dem Maße, wie sie sich im Nachbarlande in natürlicher Weise herausgebildet hat, ist daher vollständig berechtigt, angebracht und auch erforderlich. Es ist die einzige Möglichkeit, einen Geldabfluß wirklich zu verhindern oder doch wenigstens sehr einzuschränken. Wenn so bei drohenden Krisen u. s. w. verfahren wird, so tritt das

Land, in dem so gehandelt wurde, unter wesentlich besseren Bedingungen in die Perioden schwieriger Geldverhältnisse ein. Worauf es unter diesen Umständen ankommt, ist, die Kaufkraft des Geldes im Inlande zu steigern, da es sonst abfließen muß, unter Umständen auf dem Wege des Warenverkehrs. Wir halten darum die Prämienpolitik, die nur den Wert des Geldes dem Auslande gegenüber erhöht, abgesehen davon, daß der beabsichtigte Zweck stets nur unvollkommen erreicht werden kann, principiell für ein wenig geeignetes Mittel der Bankpolitik[1]. Bei gleichgebliebenen Aufgaben und gleichgebliebener Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes ist die Wertsteigerung desselben nur durch Verringerung der Menge der Cirkulationsmittel möglich, die durch die Prämienpolitik nie erreicht werden kann.

Seit langer Zeit wird auf Grund der Erfahrungen, die man in England, aber auch anderswo gesammelt hat, in der Praxis angenommen, daß unter den eben beschriebenen Verhältnissen die eigenen Geldbestände durch Erhöhung des Diskonts mit Aussicht auf Erfolg geschützt werden können. In jüngster Zeit dagegen sind anläßlich des ziemlich bedeutenden Agios, das sich nach Festsetzung der neuen Relation in Österreich-Ungarn wiederum eingestellt hat und infolge der Diskonterhöhungen in Deutschland und England, die durch die gespannten Geldverhältnisse in den Vereinigten Staaten hervorgerufen waren, Stimmen laut geworden, die die Zweckmäßigkeit und Richtigkeit dieser Maßregel bestreiten[2], sie als auf veralteten längst als unrichtig erkannten „Anschauungen" (Kreuzzeitung) beruhend[3] betrachten, und jeden Zusammenhang des Diskonts mit der jeweiligen Kaufkraft des Geldes verneinen.

---

[1] Hiermit soll aber nicht gesagt werden, daß man sich der Prämienpolitik nicht unter Umständen bedienen könnte und sollte, d. h. aber immer nur innerhalb der Grenzen, wo es angänglich ist. Vgl. hierüber meinen Aufsatz in den Jahrb. f. Nationalökonomie III. Folge Bd. 5, S. 224 ff.

[2] Hertzka bestreitet die Richtigkeit der Diskonterhöhung, da jeder Geldabfluß die Folge von Geldüberfluß ist (a. a. O. S. 78 ff.), da also in dem Momente, wo man zu einer Diskonterhöhung zum Schutze des Geldes schreitet, gar kein Geldmangel vorhanden sein könne.

[3] In deutschen Tagesblättern erfuhr die Diskonterhöhung der Reichsbank vom 11. August 1893 eine scharfe Kritik, so unter anderen in einem Artikel „Der Kampf ums Gold" in der Kölnischen Zeitung Nr. 648 (Abendausgabe) vom 12. August 1893 S. 3 und in dem Leitartikel der Kreuz-Zeitung Nr. 383 (Morgenausgabe) vom 17. August 1893 unter dem Titel: „Die Erhöhung des Reichsbankdiskonts auf fünf Prozent". Die Angriffe beider gehen scheinbar von bimetallistischen Gesichtspunkten aus und gipfeln darin, der Reichsbank die Prämienpolitik der Bank von Frankreich zu empfehlen. Auf eine Kritik dieser Ansichten brauchen wir hier nicht einzugehen, teils liegt sie in den Ausführungen des Textes, teils haben wir die Prämienpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Lage der Bank von Frankreich in den Jahrbüchern für Nationalökonomie III. Folge 5. Bd. S. 203 ff. und 224 ff. einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Dort glauben wir nachgewiesen zu haben, daß Goldausgänge durch Prämien durchaus nicht verhindert werden können. Thatsächlich hat Frankreich trotz der Sperrmaßregeln seiner Bank stets starke Goldausfuhren aufzuweisen gehabt. So ist auch im August 1893 wieder trotz 9 ‰ Prämie und darüber dennoch Gold, das der französischen Cirkulation entnommen worden ist, nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und nach England gegangen.

Die Kaufkraft des Geldes soll künstlich erhöht werden. Dies ist, wenn alle anderen Verhältnisse gleich geblieben sind, nur durch Verminderung seiner Menge, des Angebotes erreichbar. Eine Hauptnachfrage nach Geld, die gleichzeitig von größtem Umfange ist, geht von denjenigen aus, für die gegenwärtiges Geld einen höheren Wert hat als zukünftiges. Diese Personen können die gerade für ihre Produktion (besonders die Arbeitskraft der Arbeiter) und ihren Genußverbrauch erforderlichen Güter häufig nur mit Bargeld erwerben. Es sind diejenigen, die leihen wollen und können, die umlaufsfähige Wechsel zu diskontieren haben. Durch die Diskontierung von Wechseln werden aber Geldsummen, die sonst zeitweise bei den Banken und Bankiers ruhten, und außerdem Kreditzahlungsmittel in Umlauf gesetzt. Kann ein Teil dieser Geldbeträge, die dem Diskontbegehr gewöhnlich zur Verfügung stehen, ihm zeitweise entzogen werden, so wäre damit schon eine ganz ansehnliche Einschränkung der Umlaufsmittel erreichbar. Dies geschieht nun thatsächlich dadurch, daß die großen Centralbanken ihren Diskontsatz erhöhen, d. h. daß sie erklären, nicht unter dem und dem Satze diskontieren zu wollen. Durch diese Maßregel wird bewirkt, daß um die Geldsummen, die dem Markte nach dieser Maßregel billiger zur Verfügung stehen, ein regerer Wettbewerb hervorgerufen wird. Die Nachfrage wendet sich zunächst den billiger ausleihenden Privat-Diskonteuren in stärkerem Maße zu, wodurch sich diese plötzlich einer gesteigerten Nachfrage gegenüber befinden. Da das Angebot dieser zunächst dasselbe bleibt, so muß die stärkere Nachfrage zu einer Erhöhung der Kaufkraft des Geldes führen. Diese kann natürlich, da hier Geld gegen Geld und zwar gegenwärtiges Geld gegen zukünftiges eingetauscht wird, nur in Differenzen beider Geldsummen, die aber Zins[1] genannt wird, in die Erscheinung treten.

Abhängig ist der Erfolg dieser Maßregel, durch die die Erhöhung der Kaufkraft des Geldes indirekt herbeigeführt wird, natürlich zunächst von dem Anteile, den die Centralbank am Diskontgeschäft des Landes hat.[2] Mit ihm ist gleichzeitig der Umfang gegeben, in dem die Bank die Umlaufsmittel dem Verkehr vorzuenthalten die Macht hat. Pflegt die Centralbank einen bedeutenden Anteil am Diskontgeschäft des Landes zu nehmen, so wird sie, wenn sie sich im Diskontieren Schranken auferlegt, eine größere Anzahl von Personen den Privat-Diskonteuren zutreiben. Hierdurch muß die Nachfrage bei verringertem Angebote sehr schnell dringender werden. Die Bank kann unter diesen Umständen ihren Zweck, die Erhöhung der Kaufkraft des Geldes, im ganzen Lande in kurzer Zeit erreichen. Spielt aber die Bank im Diskontverkehr des Landes nur eine verhältnismäßig un-

[1] E. v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, Bd. II, Innsbruck 1889 S. 300 ff.

[2] A bank which is a large holder of bills is always able, either by declining to discount and allowing the bills in its portfolio to run off, or by increasing its discounts, to influence the money market strongly and immediately. The Banks of France and Germany and the specie reserves of those countries. Bankers Magazine, Vol. LVI, London 1893, S. 363.

bedeutende Rolle, wie z. B. die Bank von England, so kann sie auch nur geringe Geldmengen dem Markte fernhalten. Das Bestehen einer kräftigen einflußreichen Centralbank, die am Geschäftsverkehr (Diskontverkehr) des Landes einen starken thätigen Anteil nimmt, ist daher für die Stabilität des Geldwesens aller derjenigen Länder, die im Mittelpunkte des Welthandelsverkehrs stehen, von großer Bedeutung.

Diskonterhöhungen in England bleiben häufig ohne den gewünschten Erfolg. Ist aber dennoch eine Beschränkung der Umlaufsmittel erforderlich, die in England durch Einschränkung der Gelegenheit zum Diskontieren nicht erreichbar ist, so greift man dort zu einem anderen Auskunftsmittel. Gerade aus dem Vorgehen, das in diesem Falle eingeschlagen wird, ist es ersichtlich, daß die Absicht der Bankpolitik unter diesen Umständen nicht an sich die Verteuerung des Leihpreises, sondern die Hebung der Kaufkraft des Geldes durch Verminderung seiner Menge ist und sein soll. Kann eine Verringerung der Umlaufsmittel in England durch Diskonterhöhung, d. h. dadurch, daß die Bank ihre Mittel stärker zurückhält, nicht erreicht werden, weil zu viel Geld (floating money) am Markte ist, so sucht die Bank, um die Cirkulationsmittel einzuschränken, das Geld der anderen Geldverleiher, die durch ihr Diskontieren die Wirkung der Diskonterhöhung illusorisch machen, zeitweise festzulegen. Sie erreicht dies dadurch, daß sie selbst es aufnimmt gegen Verpfändung ihr gehöriger englischer Konsols.

Dort wo die Centralbank im Diskontverkehr des Landes die erste Rolle spielt, ist es möglich, durch Diskonterhöhungen dem Markte so viel Geld zeitweise unzugänglich zu machen, daß eine Erhöhung des Kaufpreises des Geldes wegen der verminderten Menge der zur Disposition stehenden Umlaufsmittel eintreten muß.

Frankreich zeichnet sich vor allen anderen Ländern durch Gleichmäßigkeit seines Diskontsatzes aus. Daß er dort so wenige Veränderungen erfährt, hat nicht seinen Grund darin, daß die Bank die Goldvorräte des Landes mit ihrer Prämienpolitik wirksam verteidigen und dadurch das Verhältnis zwischen dem Circulationsmittel und seinen Aufgaben stabil erhalten könnte, auch nicht darin, daß die Kaufkraft des Geldes daselbst außer Beziehung zu derjenigen im Auslande stände, sondern vor allem in dem ungeheuren Geldbesitze des Landes und seiner wenig ökonomischen Verwendung. Dem außerordentlich großen Vorrate gegenüber will ein Abfluß, der anderswo schon Gegenmaßregeln nötig macht, wenig besagen. Er findet trotz aller Maßregeln der Bank von Frankreich, wie die Ausfuhrstatistik zeigt, dort thatsächlich statt, aber er wird als kleiner Tropfen, als unbedeutendes Teilquantum einer großen Menge nicht beachtet. Durch eine ganz geringfügige Beschleunigung des verbleibenden Geldumlaufs, wie sie teils durch Maßnahmen der Banken möglich ist, teils aber auch, wenn sie notwendig wird, von selbst eintritt, sind leicht Abgänge in der Geldmenge zu kompensieren. Ob aber Frankreich mit seinem großen im Verhältnis zu anderen Ländern weniger leistenden Geldumlauf wirtschaftlicher verfährt als England

und vor allem Deutschland mit ihrer geringeren aber stärker in Anspruch genommenen Cirkulation, haben wir hier nicht zu untersuchen. Gleichfalls haben wir hier nicht über die Gesundheit und Zweckmäßigkeit der französischen monetären Zustände zu urteilen.[1] Jedenfalls hat Frankreich den Genuß seines großen Edelmetallvorrats und seines ziemlich konstanten Diskontsatzes nicht umsonst. Es muß beide mit großen Zinsverlusten auf das in Geldform vorhandene sehr bedeutende Kapital bezahlen. Unserer Ansicht nach werden hierdurch die Verluste, die die Veränderungen der Diskontrate mit sich bringen, weit übertroffen. Frankreich ist aber ein reiches Land, wo auf Bequemlichkeit und Annehmlichkeit, die mit einem konstanten Diskontsatz sicher verbunden sind, Gewicht gelegt wird. Frankreich kann sich den Luxus einer unverhältnismäßig großen Cirkulation erlauben und den Verlust, den diese im Gefolge hat, verschmerzen, zumal diesen nicht der Einzelne trägt, er vielmehr aus der Tasche der Gesamtheit gezahlt wird Will man aber die französischen Einrichtungen anderen Ländern als Vorbild empfehlen, so mag man ihnen zunächst auch den Reichtum Frankreichs verschaffen, eine unerläßliche Vorbedingung. Dies vorausgesetzt, bliebe dann immer noch die socialpolitische Berechtigung der dortigen Verhältnisse zu beweisen. Den Vorteil des niedrigen Diskonts haben die industriellen Kreise und besonders die Kaufleute, die doch nur einen kleinen Bruchteil der Gesamtbevölkerung ausmachen, während vor allem die breiten Klassen der handarbeitenden Bevölkerung die Kosten dieser Bankpolitik mitzutragen haben.

3.

Eine zweite Reihe von Bewegungen des Goldes in seiner Eigenschaft als Welt-Geld hat ihre Veranlassung, wie schon erwähnt wurde, direkt oder indirekt in Differenzen des Zinses, des Kapitalleihpreises in den verschiedenen Ländern.

Differenzen des Leihpreises bewirken direkt, daß das Kapital dorthin wandert, wo der Zins am höchsten steht. Das Kapital strebt aber stets danach, die vorteilhafteste Anlage aufzusuchen. Der internationale Leihverkehr, durch den hauptsächlich das Kapital den vorteilhaftesten Verwendungsarten zugeführt wird, ist aber ein zweiseitiger entgeltlicher Verkehrs-Vorgang. Den Leistungen der einen Seite, die direkt durch Differenzen im Zinsfuße veranlaßt sind, müssen daher Gegenleistungen der anderen, wie Zinszahlungen, Amortisationen gegenüberstehen. Damit werden Uebertragungen von Wert

[1] Es ist nicht uninteressant, hierüber den Ausspruch eines Mannes wie G. de Laveleye anzuführen, der, was bemerkt werden muß, durchaus kein Anhänger der Goldwährung ist: Trois millards en grève, trois millards qui obstinément refusent de s'employer et de produire, c'est beaucoup trop, et cet état pléthorique est tout le contraire de la santé. G. de Laveleye, La Banque de France et l'émission des billets. Moniteur des intérêts matériels, 43me année no. 5, Bruxelles, 15. Janvier 1893, S. 113.

objekten in einer der ersten Uebertragung entgegengesetzten Richtung nötig. Sie erfolgen außerordentlich häufig in der Form von Geld und sind die Kehrseite, die notwendig mit jeder Ausleihung eines Kapitalbetrages verbunden ist. Da sie jedoch überhaupt erst in Folge der ersten Güterübertragung, durch die das Obligationenverhältnis begründet wird, entstehen, so müssen sie auch als eine Folge dieser und damit auch als eine Folge, und zwar als eine indirekte Folge der Differenzen des Kapital-Leihpreises an verschiedenen Orten betrachtet werden.

Herrscht in einem Lande ganz allgemein dauernd oder zeitweise ein höherer Zinsfuß als in den Nachbarländern, so ist das ein Zeichen, daß Kapital jeder Art, besonders auch mobiles Kapital, dort dauernd oder zeitweise im Verhältnis zu anderen Ländern knapp ist. Ist der Leihpreis andauernd ein höherer, so wird dies meistens seinen Grund darin haben, daß es an Produktionsmitteln zur Ausbeutung der im Lande vorhandenen Produktionsgelegenheiten fehlt. Der Grund einer nur vorübergehenden Erhöhung des Leihpreises muß dagegen meistens in einem zeitweiligen Mangel an Kapital in Geldform gesucht werden. Dieser zeitweilige Kapitalmangel kann auch in Ländern, die sich im allgemeinen eines dauernd niedrigen Leihpreises zu erfreuen haben, die also an sich kapitalkräftig sind, unter besonderen, später zu betrachtenden Umständen eintreten.

Die Obergrenze des Zinses für Kapital kann auf die Dauer nicht höher sein als der Ertrag, den es in der Gestalt von Produktionsmitteln erzielt. Dieser ist natürlich seinerseits wieder von dem durchschnittlichen Ertrage der Produktion abhängig. Ist der Ertrag für sämtliche Verwendungsarten des Kapitals in einem Lande dauernd höher als anderswo, so läßt das darauf schließen, daß daselbst bis dahin nur Ertragsquellen von höherer Ergiebigkeit als in den anderen Ländern erschlossen sind.

Der Leihpreis, den in einem Lande die Produktionsmittel aus dem Produktionsertrage, und zwar der Konkurrenz wegen im allgemeinen in der wenigst lohnenden Verwendung erzielen, übt auf die Höhe des Leihpreises für alles Geldkapital einen bestimmenden Einfluß. Geldkapital wird nachgefragt, um damit Produktionsmittel zu erwerben, um die Produktion unternehmen zu können. Dies ist aber nicht die einzige Verwendungsart; neben der Nachfrage zum Erwerbe von Produktionsmitteln steht diejenige für Zwecke der Genußkonsumtion. Die Nachfrage nach Geldkapital für Produktionszwecke überwiegt im Wirtschaftsleben jedoch so sehr, daß die Höhe des Leihpreises, den es in einem Lande zu erzielen vermag, auch auf den Leihpreis von Geldkapital für Konsumtionszwecke bestimmend einwirkt. Dies ist jedoch nur die allgemeine Grundtendenz, im einzelnen speciellen Falle, hauptsächlich auch, wenn der Kapitalzufluß auf Grund eines nur vorübergehend höheren Leihpreises erfolgt, kann je nach den besonderen Umständen die Festsetzung des Leihpreises für Geldkapital zu jeder Art von Verwendung ohne Rücksicht auf den

Ertrag der Produktionsmittel niedriger, besonders aber auch höher als dieser erfolgen.

Die Untergrenze des Leihpreises im internationalen Kreditverkehr ist abhängig von dem Kapitalüberflusse und der Geneigtheit, es dem Auslande anzuvertrauen. Diese Geneigtheit,[1] Kapital zu verleihen, ist ein wesentlicher Faktor und spielt besonders in neuerer Zeit im internationalen Kreditverkehr eine große Rolle. So ist, um ein Beispiel anzuführen, es Rußland schon seit einer Reihe von Jahren wegen einer aus politischen Beweggründen entstandenen Abneigung unmöglich, in England Anleihen aufzunehmen.[2] Die Abneigung Frankreichs, Italien weiterhin zu kreditieren, hat ferner hauptsächlich mit zu dem in jüngster Zeit erfolgten Zusammenbruche einer Anzahl von Banken und Bankfirmen in Italien geführt. Von großer Bedeutung ist sodann ferner, ob Kapitalüberfluß und infolgedessen die Möglichkeit es auszuleihen, nur in einem Lande allein vorhanden ist, oder ob mehrere Länder an den internationalen Kreditgeschäften aktiv teilzunehmen pflegen. Ein einziges ausleihendes Land wird, wie die Erfahrung gezeigt hat, die Untergrenze des Leihpreises höher zu erhalten vermögen, als wenn eine Konkurrenz mehrerer Länder um die Unterbringung ihres zur Zeit im Lande weniger ertragreich zu verwertenden Kapitals im Auslande besteht. So lange England das einzige Land war, das fremden Staaten und Völkern leihen konnte und wollte, vermochte es mit den heutigen Verhältnissen vergleichsweise hohe Zinssätze aufrecht zu erhalten. Nachdem aber auch Frankreich und Deutschland in die Reihe der kapitalausleihenden Staaten eingetreten sind, gehören die Zeiten, wo acht und mehr Prozent Zinsen bei Unterbringung fremder Anleihen bereitwilligst bewilligt wurden, für immer der Vergangenheit an. Der verhältnismäßig niedrige Zinssatz, der im internationalen Kreditverkehr heute herrscht und vielen Staaten in den letzten Jahren die Konversion ihrer alten hochverzinslichen Anleihen in niedriger verzinsliche ermöglicht hat, ist daher in der Hauptsache und in erster Linie keineswegs die Folge der konkurrierenden Thätigkeit gewinnlüsterner Bankiers und Banken. Die andauernd starke Kapitalsvermehrung im westlichen Europa und die dadurch hervorgerufene Konkurrenz zwischen den einzelnen europäischen Staaten um die jeweils vorhandenen Anlagegelegenheiten mußten notwendig zu einem derartigen Resultate führen.

Ein Zinsfuß, der um eine Kleinigkeit höher ist, als in demjenigen

---

[1] Die Geneigtheit, Kapital auszuleihen, fällt keineswegs mit dem Vertrauen auf die endgültige Rückzahlung desselben zusammen, sie bildet vielmehr ein besonderes wohl zu beachtendes Moment im internationalen Kreditverkehr.

[2] Diese Verhältnisse bestanden in England lange vor der Zeit, als auf Veranlassung des Fürsten Bismarck die Reichsbank den russischen Effekten die Beleihungsfähigkeit entzog. Das Moment der Ab- und Zuneigung im internationalen Kreditverkehr ist also durchaus nicht vom Fürsten Bismarck ins Leben gerufen, wie von gewissen Personen und politischen Parteien in Deutschland so häufig behauptet wird.

unter den ausleihenden Ländern, wo er den höchsten Stand einnimmt, wird genügen, das Kapital von dort heranzuziehen. Deutschland hat bei einem gewissen Kapitalüberfluß, den es auszuleihen geneigt ist, für gewöhnlich von den ausleihenden Ländern den höchsten Zinssatz. Dieser wird daher für die Untergrenze im internationalen Kreditgeschäft sehr häufig ausschlaggebend sein. Es wird meistens angenommen, daß der Ertrag des in sicheren Staatspapieren des eigenen Landes angelegten Kapitals dem durchschnittlichen Stande des landesüblichen Zinsfußes daselbst entspreche. Nun verzinst sich das in deutsche Reichsanleihen und preußische Konsols investierte Kapital durchschnittlich mit 3 1/2 Prozent, wogegen der Satz in England, Frankreich und Holland sehr viel niedriger ist. Ein Zinsertrag von 4 Prozent muß daher heute ohne Rücksicht auf eine etwaige Risikoprämie als die Untergrenze des Zinssatzes, zu dem Geldkapital im westlichen Europa leihweise aufgenommen werden kann, betrachtet werden.

Kapitalsübertragungen im Wege des Kredits nehmen im internationalen Verkehr unserer Tage einen breiten Raum ein. Es erhebt sich nun die Frage, in welcher Weise sie, ob in Geldform oder auf andere Art bewirkt werden, ob und unter welchen Umständen diese Kapitalsübertragungen mit Geldbewegungen verknüpft sind.

Erfolgen Kapitalsübertragungen aus einem Lande mit dauernd niedrigem Zinsfuße nach einem solchen, wo er dauernd höher steht, so ist, wie wir sahen, die Ursache dieses Vorganges ein dort herrschender Mangel an Produktionsmitteln. Ein solches Land bedarf der Produktionsmittel, und wird sich auch nur diese, erhält es Kapital geliehen, verschaffen. Nun behauptet Hertzka:[1] „In Form von Geld strömt dieses Kapital nur dann herbei, wenn das kapitalbedürftige Land Kapital gerade in Geldform braucht, und das Kapital abgebende es gerade in dieser Form am leichtesten abgeben kann.“ Wir glauben, daß diese Ansicht mit den thatsächlichen Verkehrsvorgängen nicht ganz in Uebereinstimmung steht. Daß die Kapitalsübertragung von einem Lande ins andere in Geldform nur dann erfolgt, wenn das kapitalbedürftige Land „Kapital gerade in Geldform“ gebraucht“, halten wir nicht für richtig. Unserer Ansicht nach ist für die Art der Uebertragung, ob in Geldform oder auf andere Weise, nicht die Lage des kapitalbedürftigen, sondern des kapitalverleihenden Landes maßgebend. Es wird Geld übersandt werden, wenn es dem verleihenden Lande am bequemsten ist, ganz einerlei, ob das kapitalbedürftige Land Kapital in Geldform braucht oder nicht. Daher kann der Fall eintreten, und er kommt, wenn es für das Kredit gewährende Land am vorteilhaftesten ist, auch vor, daß Geld selbst nach solchen Ländern gesandt wird, wo der Wert desselben (seine

[1] Hertzka a. a. O. S. 72.

Kaufkraft) niedriger ist, als in dem Lande der Absendung.[1,2] Auf alle Fälle ist Hertzka gegenüber zu betonen, daß im internationalen Verkehr Kapital nicht allein fast stets in Geldform leihweise aufgenommen, sondern auch in größtem Maßstabe von einem Lande ins andere in dieser Form effektiv übertragen wird selbst dann, wenn im empfangenden Lande ein specieller Bedarf nach ihm nicht vorhanden ist[3].

Ein näheres Eingehen auf die technischen Einzelheiten der internationalen Kapitalsübertragungen wird gleichzeitig die Gelegenheit bieten, die Bedeutung, die die Geldbewegungen für sie besitzen, zu zeigen.

Hat das Ausland im Inlande Kapital aufgenommen, ganz einerlei, ob dies von privaten Personen, Korporationen oder öffentlich-rechtlichen Verbänden geschieht, so ist der geliehene Betrag zu überweisen. Zunächst werden die Bankiers, denen diese Aufgabe meistens zufallen dürfte, versuchen, Wechsel auf das betreffende Land oder auf andere Länder, die aber in jenem müssen veräußert werden können, aufzukaufen und dorthin zu senden. Das Anlehen wird, wenn die Ueberweisung in dieser Form erfolgt, in Gestalt von Waren und Dienstleistungen, und zwar in Waren und Dienstleistungen, die das Land b e r e i t s e m p f a n g e n h a t, d. h. mit Forderungen, die es im Auslande noch zu bezahlen hatte, ausgeglichen. Dies ist stets, weil am bequemsten und für beide Teile am billigsten, das erste, was unternommen wird. Erst wenn derartige Forderungen nicht mehr vorhanden sind, werden die Kapitalverleiher suchen, dem anleihenden Lande Waren, Produktionsmittel, deren es gerade bedarf, in weiterem Maße als sonst, zu liefern. Geliehen wird aber auch hier, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ein Geldkapital. Die Kapitalverleiher und die Lieferanten der Produktionsmittel sind heute bei dem jetzigen Stande der Arbeitsteilung meistens nicht dieselben. Befinden sie sich aber beide in demselben Lande, so werden die Lieferanten der Produktionsmittel mit ihren Ansprüchen vermittelst Wechseltrassierungen an die Kapitalverleiher verwiesen werden. Das geliehene Kapital wird auch in diesem Falle in Waren u. s. w. übermacht, Geldbewegungen finden nicht statt. Im Gegensatz

---

[1] „Während aber die Grundlage des entgeltlichen Gütertransportes W e r t d i f f e r e n z der Güter und höherer Preis am Endpunkt der Bewegung ist, muß als Grundlage für genaue Erkenntnis unseres entgeltlichen Werttransports die Wertgleichheit des Geldes an beiden Orten angenommen werden und muß nach Lage des Verkehrs ein Werttransport durch Geld auch zu demjenigen Lande hin eintreten, wo der Wert des Geldes niedriger ist, als in dem Lande der Absendung." K n i e s, Das Geld, 2. Aufl. S. 236.

[2] Auch auf Grund dieser Verhältnisse ist Hertzka im Unrecht, wenn er die Differenzen der Kaufkraft des Geldes als alleinige Ursache der internationalen Geldbewegungen betrachtet, denn das Geld wird bei der gekennzeichneten Lage dorthin strömen, wo es eine niedrigere Kaufkraft hat.

[3] Vgl. Discours de Mr. Beernaert. Ministre des Finances: „Ces courants de capitaux se résolvent toujours pour une certaine mesure en courants métalliques". Conférence monétaire internationale 1892. Procès-verbaux. Bruxelles 1892. S. 12.

zum ersten Falle empfängt jetzt das anleihende Land die Waren erst nach Abschluß des Kreditgeschäftes und hat sie nicht schon im voraus erhalten. Sind aber die Kapitalverleiher und die Lieferanten der Maschinen u. s. w. nicht Angehörige desselben Landes, werden die Waren von einem dritten Lande geliefert, was der Fall zu sein pflegt, wenn die Preise sich in diesem billiger stellen, so empfängt das anleihende Land den Kapitalbetrag endgültig auch in Waren; Geldbewegungen zwischen diesem und dem Gläubigerlande finden auch in diesem Falle nicht statt. Ob dagegen das Geld verleihende Land nicht dem dritten, das die Waren liefert, einen entsprechenden Kapitalbetrag in Geldform zu übertragen hat, hängt von dem Verschuldungsverhältnis jenes zum gesamten Auslande und insbesondere von den Beziehungen ab, die speciell zwischen dem dritten und dem durch Lieferung der Waren zum Gläubiger gewordenen Lande bestehen.

Ist der aufgenommene Kapitalbetrag von größerem Umfange, so wird auf die eben beschriebene Art selten der ganze Betrag gedeckt werden können. Als letztes Remittierungsmittel bleibt dann nichts anderes übrig, als die Beträge, die sich nicht kompensieren lassen, in Geldform zu überweisen. Ähnlich liegen die Verhältnisse, wenn, weil gerade die Lage des Geldmarktes eine günstige war, ein Anlehen für künftige Zwecke aufgenommen wird. Eine Uebersendung von Waren als Gegenwert ist hier ausgeschlossen, während sich die Belassung des aufgenommenen Kapitals in den Händen der Gläubiger bis zur Zeit seiner Verwendung gleichzeitig vielleicht aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen verbieten mag. Auch unter solchen Umständen werden Geldbewegungen notwendig werden und thatsächlich zu verzeichnen sein.

Wenn auch die internationalen Kreditgeschäfte Privater in ihrer Gesamtheit ganz erkleckliche Beträge aufweisen, so stehen sie doch hinter denen der öffentlich-rechtlichen Verbände, die außerdem auch massiger aufzutreten pflegen, zurück. Bei diesen handelt es sich meistens um sehr bedeutende Summen, bei deren Ueberweisung man gezwungen ist, alle Arten der Kapitalsübertragungen zu Hülfe zu nehmen. Auswärtige Anlehen großen Umfangs lassen sich daher fast nie ohne Geldbewegungen remittieren. Nimmt z. B. der rumänische Staat im Auslande eine Anleihe auf, so bedarf er das Kapital zur Anschaffung von Schienen und rollendem Material für seine Eisenbahnen, für Panzertürme, Gewehre u. s. w. Seine Anleihen pflegt Rumänien vorzugsweise in Deutschland aufzunehmen, wogegen aber nur ein Teil der erforderlichen Sachgüter, zu deren Beschaffung sie verwandt werden, aus Deutschland bezogen wird. Wie erfolgt nun die Remittierung einer solchen Anleihe? Rumänien ist Deutschland ziemlich stark verschuldet, es hat jährlich zum mindesten 30 Mill. Francs[1] an Zinsen für seine bei uns untergebrachten Anleihen zu

---

[1] Nach dem vom rumänischen Finanzministerium herausgegebenen Exposé de la situation du Trésor Public, Bukarest 1893 S. 73, waren zur Verzinsung und Amortisation der gesamten rumänischen Staatsschuld für 1893/94

zahlen. Ferner ist die Warenhandelsbilanz auf deutscher Seite durchschnittlich um 20 Mill. Francs activ. Die Forderungen Deutschlands aus diesen beiden Quellen sind in einer ganzen Reihe von Wechseln auf Rumänien verkörpert, die teilweise zur Zeit der Aufnahme neuer Anleihen am Markte sein werden, und dann zur Remittierung der Anleihe Verwendung finden. Ein weiterer Betrag der aufgenommenen Anleihe wird durch Bezahlung von Bestellungen der Regierung im Inlande und Auslande absorbiert. Dies geschieht dadurch, daß das die Anleihe vermittelnde Bankhaus die gegen diese Bestellungen im Inlande gezogenen Wechsel honoriert, während es die nicht in Deutschland gemachten Bestellungen durch Barsendungen, Remittierung von Wechseln auf das betreffende Land, die dem deutschen Besitze entnommen werden, und Ansprüche für deutsche Warenverschiffungen, Dienstleistungen u. s. w. darstellen, begleicht. In beiden Fällen wird die Ueberweisung eines Teiles der Anleihe nicht in Geldform, sondern in Waren und Dienstleistungen Deutschlands, die entweder Rumänien selbst, oder dritte Länder empfangen haben, die ihrerseits wiederum Rumänien leisten, bewirkt. Regelmäßig aber bleibt auch noch hiernach ein Restbetrag, der, soweit er abgehoben wird, nur in effektivem Golde übersandt werden kann, und die Veranlassung ist zu den Goldexporten nach Rumänien, die unsere Statistik verzeichnet. Es läge durchaus nicht im Interesse Deutschlands, diesen Betrag in Waren u. s. w., die in Rumänien nur bei wesentlichen Preisherabsetzungen Abnehmer finden könnten, zu übersenden.

Werden internationale Kapitalsströmungen durch zeitweilige Erhöhung des Zinsfußes in irgend einem Lande hervorgerufen, so wird dort, wo der höhere Zinsfuß in Geltung ist, ein vorübergehender Mangel an Kapital *in Geldform* vorhanden sein. Dieser kann seine Veranlassung in einem gesteigerten Kapitalbedürfnis als Folge eines wirtschaftlichen Aufschwungs, einer lebhafteren Geschäfts- und Spekulationsthätigkeit oder auch darin haben, daß dem Verkehr durch größere Zurückhaltung der Besitzer Geldkapital vorenthalten wird, was dann meistens die Wirkung von Mißtrauen, Krisen oder von dem Darniederliegen von Handel und Verkehr ist. Mangel an Geldkapital ist daher fast stets zu beobachten, sowohl wenn Industrie, Handel und Verkehr kräftig blühen, als auch dann, wenn sie schwer darniederliegen. Eine besonders in England aber auch in den anderen Kapital ausleihenden Staaten nicht selten auftretende Ursache eines Mangels an Geldkapital ist weiter darin zu suchen, daß die Erfüllung übernommener internationaler Verpflichtungen, wie an früherer Stelle ausgeführt wurde, in Geld bewirkt wird. Hierdurch muß gleichfalls naturgemäß das Geldkapital des Landes, das leistet, eine Schmälerung erfahren, die unter Umständen Mangel an Geldkapital erzeugen kann.

---

61 216 964 Francs erforderlich. Da die rumänischen Anleihen ganz vorwiegend in Deutschland untergebracht sind, so wird der im Texte angenommene Betrag von 30 Millionen Francs wohl nicht zu hoch sein.

Ein Mangel an Geldkapital, der in einer Erhöhung des Leihpreises für dasselbe zum Ausdruck gelangt, wird mit Notwendigkeit, wenn der Mangel stark fühlbar und die Leihpreise hoch genug sind, das Geld-Kapital des Auslandes heranziehen, da dieses einer solchen Anregung auf das schnellste zu folgen vermag. Übertragungen desselben von einem Lande in das andere, die sich als internationale Goldbewegungen äußern, hat dies im Gefolge. Eine genügend große Differenz im Leihpreise für Geldkapital, also eine genügend hohe Diskontrate zieht es herbei. Das Ausland wird, um von dem hohen Diskont Nutzen zu ziehen, nicht nur seine Wechselforderungen, die es bereits besitzt, nicht geltend machen, d. h. nicht zur Diskontierung einsenden, sondern es wird daneben außerdem noch Wechsel auf das Land, in dem der höhere Zinsfuß herrscht, kaufen, und Forderungen auf sich selbst, die jenes besitzt, da sie unter diesen Umständen meistens wohlfeil erhältlich, gegen Barzahlung zurückerwerben. Die Jahrzehnte langen praktischen Erfahrungen, die man in England hierüber gesammelt hat, haben gezeigt, daß einem vorübergehenden Mangel an Geldkapital durch eine zu Gunsten Englands vorhandene genügend hohe Differenz im Leihpreise für Geldkapital stets abgeholfen werden kann. Noch immer ist infolge hiervon ein thatsächlicher Zufluß von effektivem Metall zu beobachten gewesen.

Ein Mangel an Geldkapital, der sich in einem vorübergehend hohen Leihpreise zeigt, fällt mit einem Mangel an Geld, an Cirkulationsmitteln, der in hoher Kaufkraft desselben und niedrigen Warenpreisen zu Tage tritt, sehr häufig zusammen. Dennoch besteht zwischen beiden Erscheinungen in Ursache und Wirkung ein Unterschied, der schon daran erkenntlich ist, daß Störungen in dem Verhältnis der Cirkulationsmittel zu den von ihnen zu erfüllenden Aufgaben auf dem Wege des Austausches von Waren gegen Geld sich ausgleichen lassen, während ein zeitweiliger Mangel an Geldkapital selten anders als auf dem Wege des Kredits beseitigt werden kann.

Geht ein Kapitalbetrag im Wege des Kredits zeitweise aus dem Eigentum[1] eines Landes in das eines anderen über, so findet damit eine thatsächliche Verminderung des dem ausleihenden Lande für seine Zwecke zur Verfügung stehenden Kapitals statt. Zeitweise kann aber selbst das reichste Land eine solche Schmälerung seiner Mittel nicht ertragen. Doppelt empfindlich ist sie, wenn der Abgang des Kapitals noch dazu in der Form des Geldes erfolgt. Sämtliche unangenehmen Folgen, die das Mißverhältnis zwischen Cirkulationsmenge und Cirkulationsarbeit nach sich zu ziehen pflegt, stellen sich ein, und werden außerdem noch durch den zeitweiligen Kapitalverlust verstärkt. Das Preisniveau der Waren, das durch einen Mangel an Cirkulationsmitteln schon gesenkt wird, muß, wenn es neben dem Gelde auch noch an Kapital fehlt, und die Diskontierung der gegen die verkauften Waren gezogenen Wechsel

[1] Knies a. a. O. 2. Aufl. S. 124 ff.

des Kapitalmangels wegen auf größere Schwierigkeiten stößt, noch weiter ermäßigt werden. Hat die Bankpolitik unter Umständen ausnahmsweise Veranlassung, gegenüber dem Abflusse von Geld im Austausche gegen Waren Vorkehrungen zu treffen, so hat sie dieses in verstärktem Maße, sobald es sich nicht nur allein um Verminderung der Geldmenge durch Eintausch von Waren, sondern um einen Abfluß von Geldkapital auf dem Wege des Kredits handelt. Sie muß hiergegen Front machen in Zeiten, wo ein solcher Kapitalsaderlaß nicht ertragen werden kann. Schützt nun die Bankpolitik die Umlaufsmittel des Landes gegenüber einem Abfluß von Geld im Austausch gegen Waren u. s. w. am besten dadurch, daß sie durch Hebung der Kaufkraft des Geldes eine entsprechende Senkung der Höhe der Warenpreise herbeiführt, wodurch dann das Einströmen der Waren und das entsprechende Abströmen des Geldes gehemmt wird, so verteidigt sie sich gegenüber dem Abflusse von Geldkapital gleichfalls dadurch am besten, daß sie den Leihpreis für Geldkapital künstlich erhöht. Beides kann durch dieselbe Diskonterhöhung erreicht werden, und das ist wesentlich, da ein Mangel an Umlaufsmitteln (Geld) und ein Mangel an Geldkapital meistens zusammen sich einzustellen pflegen.

Es ist wohl nicht zu bestreiten, daß der Kapitals-Zinsfuß in gleicher Weise wie die Kaufkraft des Geldes, wenn er sich selbst überlassen würde, ohne besonderes Eingreifen auch von selbst sich regulieren würde. Hier wie dort hat aber das Geschehenlassen Schwankungen und Störungen bis zur endlichen Wiederherstellung des Gleichgewichts im Gefolge, die viel schwerer zu ertragen wären als eine einmalige in vorausschauender Weise erfolgende Änderung des Zinssatzes. Eine vorausschauende Bankpolitik soll unter möglichst geringer Beunruhigung des Geldmarktes den Verhältnissen, die nach Lage der Dinge eintreten werden, vorgreifen, dabei aber eine gewisse Stabilität der Zinssätze im Auge behalten und den Übergang aus dem einen Zustand in den andern möglichst leicht gestalten. Allein hierdurch können Handel und Verkehr vor heftigen und häufigen Schwankungen des Zinssatzes bewahrt werden. Nur in diesem, den Thatsachen zuvorkommenden Eingreifen handelt die Bankpolitik selbständig, aus sich heraus. Hierin besteht aber auch ihr Hauptberuf auf diesem Gebiete. Beschränkt sie sich darauf, die Diskontrate lediglich den jeweils bereits vorhandenen Zuständen des Geldmarktes anzupassen, so drückt sie damit nur diesen ein offizielles Siegel auf. Eine eigene Thätigkeit entfaltet sie nicht, von einer eigentlichen Diskontopolitik der Centralbank kann hier nicht gesprochen werden.

Eine zeitweilige Erhöhung des Leihpreises durch Heraufsetzung des Diskonts wirkt vor allem auf das mobile Geldkapital ein. Das immobilisierte Kapital, es braucht nur an die Stabilität des Hypotheken-Zinsfußes erinnert zu werden, wird mehr oder weniger gar nicht davon betroffen. Diese Art der Wirkung ist aber gerade von großem Nutzen, denn einerseits wird der Abfluß des mobilen Kapitals hierdurch verhindert, oder doch wenigstens ver-

mindert und erschwert, andererseits wird seine Heranziehung gerade wieder durch dieselbe Maßregel erleichtert. Bankpolitik und Diskonterhöhung müssen gegenüber jeder Art des Kapitalabflusses schützend eingreifen können.

Strömt Kapital durch einen dauernd höheren Zinssatz angezogen ins Ausland, so kann nur sehr selten Zweck der Diskonterhöhung sein, diesen Kapitalabfluß an sich zu verhindern. Den Abfluß des Kapitals in Geldform zeitweise zu unterbrechen, wenn durch ihn Störungen der heimischen Geld- und Kreditorganisation zu erwarten sind, darum handelt es sich.

Länder, die auf einer weniger hohen Stufe der wirtschaftlichen Entwickelung stehen, suchen sich häufig Kapital und zwar nicht nur Betriebs-, sondern sogar auch Anlagekapital auf dem Wege des internationalen Wechselkredits zu beschaffen. Solche Wechselkredite unterhalten in Deutschland unter anderen besonders Österreich-Ungarn[1] und Italien. Ende September 1893 drückten z. B. besonders die Ansprüche der beiden Länder aus dieser Quelle schwer auf den deutschen Geldmarkt. Österreich-Ungarn suchte sich das für die im Auslande in großer Menge angekauften eigenen Staatspapiere erforderliche Kapital durch Wechseltrassierungen auf Deutschland zu beschaffen, während Italien denselben Weg einschlug, um die für seinen Staatshaushalt nötigen Mittel teilweise heranzuziehen. Der Diskont wurde in Deutschland erhöht, um diese Kreditgeschäfte zu beschränken. Thatsächlich wirkte diese Maßregel auf die Aufhebung großer Mengen solcher Kredite, auf ihre Nichterneuerung bei Ablauf der Wechsel hin, wie sie auch daneben die Aufnahme neuer Wechselkredite verhinderte. Abgesehen hiervon wird durch Diskonterhöhung auch die Aufnahme von Kapital durch das Ausland im Inlande auf dem Wege des eigentlichen Darlehns beschränkt. Zwar kann ein bereits abgeschlossener Darlehnsvertrag nicht so ohne weiteres nach Erhöhung des Diskontsatzes rückgängig gemacht, wohl aber kann dadurch der Abschluß neuer Verträge eingeschränkt und verhindert werden, weswegen gerade eine vorausschauende Bankpolitik so außerordentlich wichtig ist. Nach einer Erhöhung des Diskonts wird meistens die Neuaufnahme von Kapital wegen der den Schuldnern jetzt gestellten Bedingungen bis zu den Zeiten, wo das Geldkapital wieder entbehrlicher ist, hinausgeschoben werden müssen. Ein hoher Diskontsatz erschwert aber nicht nur die Unterbringung einer Anleihe im Inlande, sondern er macht auch die Remittierung des Betrags einer bereits kontrahierten Anleihe ins Ausland sehr schwierig, weswegen ihre Überweisung dann häufig bis auf bessere Zeiten verschoben wird.

Bei einem nur vorübergehenden Mangel an Geldkapital besteht die erste Aufgabe, die durch eine Diskonterhöhung erreicht werden muß, darin, die in einem Lande noch vorhandene Menge desselben

[1] Vgl. Neue Freie Presse Nr. 10442, Wien den 17. September 1893 (Morgenblatt) S. 9.

ihm zu erhalten. Nun stellen aber die auf ein Land laufenden, im Besitze des Auslandes sich befindenden Wechselforderungen ein diesem gehörendes, jedoch im Inlande befindliches Kapital und zwar, da Wechselforderungen Geldschulden sind, in Geldform dar. Geld ist aber unter Umständen nicht zu entbehren, es kommt also zunächst darauf an, den Abfluß dieser Beträge zu verhindern. Die Erfahrung hat gezeigt, daß wenn der Leihpreis in einem Lande höher ist, als anderswo, hierin eine genügende Anregung für die Kapitalbesitzer liegt, dasselbe dort zu belassen, wo es ist. Ist also ein Mangel von Geldkapital zu erwarten, und ist der Diskontsatz in natürlicher sich selbst überlassener Entwickelung nicht über das Niveau der andern Länder hinausgegangen, so kann der Gefahr, Geldkapital infolge Zurückziehung desselben durch seine ausländischen Besitzer zu verlieren, nur durch künstliche Erhöhung des Zinsfußes über das Niveau der anderen Länder hinaus begegnet werden.

Mit dieser Hülfe allein kann jedoch unter Umständen einem auftretenden Mangel an Geldkapital nicht begegnet werden: die thatsächliche Zuführung von Kapital in Geldform bleibt daneben erforderlich. Eine genügende Erhöhung der Diskontrate zieht auch dieses herbei, denn stets existieren irgendwo flottierende Kapitalien, die hieraus Vorteil zu ziehen suchen. Die Zufuhr geschieht dadurch, daß Wechsel des Landes mit hohem Diskontsatze vom Auslande mit effektivem Metall angekauft zu werden pflegen.

Damit durch eine Diskonterhöhung das Geldkapital ausreichend geschützt werden kann, muß sie in einer solchen Höhe erfolgen, daß für die Länder, von denen die Nachfrage ausgeht, zur Erhebung einer solchen ein Anreiz nicht mehr vorliegt. Dies wird der Fall sein, wenn der Zinsfuß in beiden Ländern zum mindesten gleich ist. Als zweckmäßig kann es sich unter besonderen Umständen, um weitere Unterschiede des Geldwertes herzustellen, erweisen, auch die Prämienpolitik, soweit sie überhaupt wirksam ist, zum Schutze des heimischen Geldbesitzes mit heranzuziehen. Zu erinnern ist jedoch hierbei daran, daß ihre Anwendbarkeit, da sie allein innerhalb sehr enger Grenzen thatsächlich möglich ist, immer nur eine beschränkte sein kann.

Die Geldbewegungen, die als indirekte Folgen internationaler Kreditgeschäfte zu betrachten sind, also vor allem die Zinszahlungen, Zahlung von Amortisationen, Geschäftsgewinnen, denen sich auch alle internationalen Zahlungen, Begleichung von Wertansprüchen des Auslandes aus Gründen nicht geschäftlicher Art anschließen, erfordern nur einige wenige Bemerkungen. Alle diese Verbindlichkeiten sind wie die Wechselforderungen internationale Geldschulden, ihre Remittierung kann daher stets in Geld gefordert und geleistet werden. Aus wohlverstandenem Selbstinteresse wird aber auch hier ihre Remittierung zunächst nicht in Geld sondern in Waren und anderen Wertobjekten versucht werden. Immerhin sind Geldtransporte, man braucht nur an Remittierungen für Zinszahlungen und Amortisation auf im Auslande untergebrachte Anleihen zu erinnern, aus diesem Grunde nicht gerade selten. Sie kommen unter

Umständen auch besonders nach solchen Ländern hin vor, wo der Wert des Geldes ein niedrigerer ist als im Lande der Absendung.

Wie die Erfahrung zeigt, pflegt ein stärkerer Geldzufluß stets von einem gegenüber normalen Verhältnissen verstärkten Wiederabflusse begleitet zu sein.

Geld strömt in seiner Eigenschaft als Tauschmittel im Austausch gegen Naturprodukte zur Erntezeit nach den Ländern, wo diese gewonnen werden. Es ist dort erforderlich zur Mobilisation der Ernte. Hier verteilt es sich über das ganze Land, füllt alle Kanäle des Verkehrs, und gelangt zu allen den Personen, die an der Produktion Anteil gehabt haben, zum Teil bis in die Taschen der Arbeiter. Von diesen Stellen aus beginnt sodann der Rückstrom zunächst nach den Centralstellen des Landes, dem es zugeflossen, und von dort weiter ins Ausland, und zwar meistens wieder dorthin, woher es stammt. Der Arbeiter, besonders in Ackerbau treibenden Gegenden, pflegt nach der Ernte, die ihm Verdienst und Bargeld gebracht hat, seine Haupteinkäufe zu machen; der Pächter zahlt die Pacht, begleicht etwaige Schulden; der Grundbesitzer führt die Hypothekenzinsen und sonstige Lasten ab. Kurz alle machen je nach dem Ausfall der Ernte und den davon abhängigen Einnahmen mehr oder weniger umfangreiche Anschaffungen. Hierdurch sammelt sich das Geld bei den Detailkaufleuten, den Kapitalisten und endlich bei den Banken wieder an. Der gesteigerte Bedarf an Waren, und die größere Fülle des vorhandenen Geldes verursacht eine Erhöhung der vorhandenen Warenpreise und als Folge derselben eine verstärkte Wareneinfuhr. Zu ihrer Bezahlung verwenden die Banken, denen der Zahlungsausgleich mit dem Auslande obliegt, das ihnen in reicher Menge zugeflossene Bargeld, da Wechsel auf das Ausland rar sein werden. Das Geld fließt auf diese Weise nach den Ländern, die die Lieferanten der Waren, der Maschinen und der Industrieprodukte waren. In der Hauptsache sind das aber fast stets dieselben Länder, aus denen das Geld ursprünglich gekommen ist.

Gleichfalls pflegen die Geldbeträge, die wegen Veränderung der Kaufkraft des Geldes infolge von Kreditstörungen, also bei niedrigen Warenpreisen im Austausch gegen andere Wertobjekte den einzelnen Ländern zuflossen, sobald normale Verhältnisse wieder zurückgekehrt sind, nicht im Lande zu bleiben. Je mehr die Kreditzahlungsmittel die verschiedenen Funktionen des Geldes wieder übernehmen, je mehr wird das Hartgeld überflüssig. Jene treten wegen ihrer großen Handlichkeit und der Bequemlichkeit, die mit ihrer Benutzung verbunden, ist das Vertrauen zurückgekehrt, wieder vollständig an die Stelle dieses. Hierdurch erfährt aber die Menge der Umlaufsmittel eine Vermehrung, die auf eine Ermäßigung ihres Wertes hinwirkt, damit die Warenpreise hebt, und die Wiederausfuhr des Hartgelds veranlaßt.

Auch den Geldbewegungen, die durch Differenzen in der Höhe des Kapitalleihpreises hervorgerufen werden, und bei denen das Gold lediglich als Vehikel der Kapitalsübertragung dient, stehen ent-

sprechende Rückströmungen des Goldes gegenüber. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen dem Rückflusse des Kapitals an sich, und dem des Geldes, das zu seiner Übertragung diente.

Die Übertragung von Kapital in Geldform von einem Lande ins andere ist, wie bereits gezeigt, nicht davon abhängig, ob dasselbe gerade in dieser Form im empfangenden Lande gebraucht wird. Sie tritt daher auch durchaus nicht bei einem vorhandenen Bedürfnis auf, sondern erfolgt in einem das Bedürfnis übersteigenden Umfange, häufig sogar auch in solchen Fällen, wo gerade das Gegenteil von einem Bedürfnis nach Kapital in Geldform vorhanden ist. Kommt also das Kapital in Geldform auf Grund eines dauernd höheren Leihpreises, der anzeigt, daß es an Produktionsmitteln mangelt, in ein Land, so fließt das Edelmetall, da nur Sachgüter, Produktionsmittel verwendbar sind, von dort als Geld im Austausch gegen aus dem Auslande bezogene Produktionsmittel in ziemlich kurzer Zeit wieder ab. Das zugeführte Geld hat, von Ausnahmen, die auch hier vorkommen können, abgesehen, lediglich die Bestimmung, die gerade erforderlichen Produktionsmittel, die das das Darlehn gewährende Land nicht zu liefern vermag, in bequemster und wirtschaftlichster Weise, das ist durch Ankauf dort, wo sie am billigsten sind, an die Stellen des Bedarfs zu bringen. Vielleicht ein kleiner Betrag des eingeführten Geldes wird dort, wo Hartgeldvaluta besteht, zurückgehalten. Er ist erforderlich zur Befriedigung des durch die Kapitalzufuhr und der infolgedessen gesteigerten Produktionsthätigkeit erhöhten Bedarfes an Cirkulationsmitteln. Aber nicht allein die zugeführten Edelmetalle, das Geld, mit dessen Hülfe das geliehene Kapital übertragen wurde, fließt wieder ab, sondern auch dem Zuflusse des Kapitals selbst entspricht, wenn auch nicht in allen Fällen und in dem gleichen Maße wie dem Zuflusse des Geldes, ein Wiederabfluß. Das eingeströmte Kapital ist nicht geschenkt. Den Leistungen der einen Seite müssen daher Gegenleistungen der andern, soweit solche nicht gestundet sind, wodurch dann aber die Kapitalschuld vermehrt wird, gegenüber stehen. Diese Gegenleistungen bestehen vor allem in einer verstärkten Warenausfuhr, ausnahmsweise auch in Geld. Diejenigen Länder, die Kapital zu verleihen pflegen, haben daher durchgehends eine passive Warenhandelsbilanz aufzuweisen, die durch nichts anderes als durch den Rückstrom des geliehenen Kapitals, der Amortisationsquoten und Zinsen in Form von Waren erzeugt wird. Für unsere Untersuchung kommt es aber nicht auf den Rückstrom des Kapitals als solchen an, sondern nur auf den Rückstrom desselben in Geldform. Dieser kommt vor, ist aber immer ziemlich selten, da das Edelmetallgeld die Länder, wo es nicht heimisch ist, stets bald auf die eine oder andere Weise wieder zu verlassen pflegt. Der Hauptfall, den man erwähnen könnte, ist wohl der, daß solche Kapitalsgegenleistungen aus einem neu aufgenommenen und in Geldform remittierten Anlehen gemacht werden.

Ist endlich die Veranlassung des Geldzuflusses ein nur zeitweise erhöhter Leihpreis für Geldkapital gewesen, so strömt auch dieses,

geht der Leihpreis hinunter, bald wieder ab[1]. Das Einströmen des durch einen hohen Leihpreis angezogenen Geldkapitals erfolgt vorwiegend durch Ankauf von inländischen Wechseln durch Ausländer mit Bargeld. Ist der Leihpreis wieder heruntergegangen, so wird auch der Anreiz, Kapital in den Wechseln der betreffenden Länder zu investieren, verschwinden. Zunächst hört damit der Zufluß auf, an dessen Stelle bei Fälligkeit der vom Auslande noch zu hohen Diskontsätzen erworbenen Wechsel, sobald der Diskontsatz an anderen Orten ein höherer ist, ein Abfluß des Geldkapitals tritt. Es geschieht dies dadurch, daß es Anlage in Wechseln anderer Länder durch Ankauf derselben in dem Lande, wohin es durch den hohen Diskontsatz angelockt zuerst geflossen war, sucht, oder aber das Land endgültig in Geldform verläßt.

Den Geldzuflüssen steht also, ganz einerlei, ob das Geld in der Eigenschaft als Tauschmittel oder als Repräsentant des mobilen

[1] Sehr interessant sind auch hier wieder die Verhältnisse, wie sie sich auf dem Geldmarkte in den Vereinigten Staaten im Anschluß an die jüngste Währungskrise daselbst entwickelt haben. Als sich im August (1893) der Geldwert in den Vereinigten Staaten stark hob, wurden große Summen Bargeld in Europa und besonders in London leihweise aufgenommen. Es gingen nach New-York (und zwar ein nicht unbedeutender Teil auf dem Wege des Kredits)

in der Woche endend am	von		
	England £	Frankreich £	Deutschland £
29. Juli	228 726	—	576 793
5. August	257 925	1 175	48 665
12. "	7 951 069	201 492	4 676 790
19. "	6 033 793	103 255	4 280 507
26. "	4 984 086	399 896	2 135 868
2. September	6 450 377	804 617	98 044
9. "	860 968	991 228	435 835
16. "	240 714	700 976	—
23. "	20 196	1 198 916	1 000
30. "	180 545	144 750	—
7. Oktober	—	—	—

Ende November wurden diese Beträge teilweise zur Rückzahlung fällig. Sie durch verstärkte Warenausfuhr abzutragen war unmöglich, da die Getreideverschiffung schon im August und September derart forciert worden war, daß weitere Ausfuhren bei den tiefgesunkenen Preisen nicht mehr lohnten. Auch die Übermachung des Betrages in Effekten stellte sich als unmöglich heraus, da das europäische Publikum sich nach den sehr unliebsamen Erfahrungen, die es bei vielen amerikanischen Eisenbahnwerten (allein im Jahre 1893 kamen rund 33 000 Meilen Eisenbahnen mit einer gesamten Bondsschuld von 900 Millionen Dollars und 650 Millionen Aktienkapital unter Sequester) gemacht hatte, gegen deren Aufnahme vollständig ablehnend verhielt. Die Rückzahlung konnte also, soweit die Kredite nicht prolongiert wurden, nur in Geld gemacht werden. Hierauf müssen jedenfalls die Goldverschiffungen von New-York nach Europa, die von Mitte bis Ende Dezember 1893, also zu einer ganz ungewöhnlichen Zeit, stattfanden, hauptsächlich zurückgeführt werden.

Kapitals Verwendung gefunden hat, somit fast stets ein entsprechender Wiederabfluß gegenüber.

Die verschiedenen Arten der Goldströmungen sind hiermit aber noch nicht erschöpft. Wird irgendwo Geld, das den Umlaufsmitteln eines Landes entstammt, in Bewegung gesetzt, so verursacht dies sowohl dort, woher es stammt, als auch dort, wohin es gelangt, eine Störung des Verhältnisses zwischen Umlaufsmitteln und den von ihnen zu leistenden Aufgaben. Die Störungen im Lande des Empfanges, die zu den Rückströmungen Veranlassung geben, haben wir soeben betrachtet, es bleibt also nur noch übrig, die Störungen im Lande der Absendung kurz zu erwähnen. Diese können hier, war der Geldabfluß umfangreich, unter Umständen so stark sein, daß die Verhältnisse aus sich heraus auf die Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichtes hindrängen. Das Streben nach Wiederherstellung des Gleichgewichtes kann aus einem durch den Geldabfluß verursachten Mangel an Cirkulationsmitteln, wie auch aus einem Mangel an Geldkapital hervorgehen, und führt zu den gleichen Wechselwirkungen zwischen Geldwert und Warenpreisen, wie wir sie verschiedentlich beschrieben haben.

An die Hauptströmungen zwischen je zwei Ländern schließen sich infolgedessen nicht selten solche zwischen diesen und dritten an, die in der Tendenz wurzeln, das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen. Es kann so vorkommen, daß die zur Befriedigung eines an einem einzigen Orte aufgetretenen Bedürfnisses erforderliche Geldbewegung die weitesten Kreise zieht und auf die Geldverhältnisse sehr vieler Länder einwirkt. Besonders häufig sind diese Unterströmungen dort zu beobachten, wo der Geldabfluß aus einem Lande erfolgt, das über große disponible Vorräte nicht verfügt. Ein schnellerer Ersatz des Abganges ist hier meistens erforderlich. In dieser Lage befindet sich Deutschland, das daher jeden Abgang schnell zu ersetzen suchen muß. Dagegen vermag Frankreich von seinem reichen Geldbesitze stets einen Teil, ohne daß damit eine Gefahr verbunden wäre, abzugeben, während England trotz noch geringeren Umfanges seiner Cirkulation als Deutschland ein Gleiches zu thun vermag, da es einen Ersatz stets in den regelmäßig eintreffenden Zufuhren von Neugold finden kann.

4.

In gleicher Weise wie es bei den Bewegungen des Goldes als Ware geschehen, sollen Richtung und Bahnen der Bewegungen des Goldes als Weltgeld einer kurzen Betrachtung unterzogen werden.

Waren bei den Bewegungen des Goldes als Ware der Ausgangspunkte naturgemäß so viele als es Produktionsstätten desselben giebt, so unterscheiden sich die internationalen Strömungen des Goldes als Weltgeld hierin von jenen vollständig.

Alle internationalen G e l d strömungen nehmen ihren Ausgang von einem nicht allzugroßen Centrum. Von ihm gehen sie aus und dorthin kehren sie auch, was bei der Ware Gold nicht der Fall,

direkt oder indirekt zurück. Der Mittelpunkt aller dieser Bewegungen ist das westliche Europa, vor allem aber England und Deutschland, neben denen noch Frankreich, Holland und Belgien in Betracht kommen. Diese Länder sind sowohl die Geld- als auch Kapitalmärkte der ganzen übrigen Welt, auf denen sie ihren Bedarf an Umlaufsmitteln wie auch Kapital zu decken pflegen

Es war bei den Goldbewegungen als Ware auf ihr etappenweises Wandern hinzuweisen gewesen. Die jetzt zu betrachtenden Strömungen unterscheiden sich von jenen auch in diesem Punkte. Der Abfluß des Goldes als Geld aus Europa erfolgt direkt und auf größte Entfernungen nach den Orten des endgültigen Bedarfes. Der Rückstrom des Edelmetallgeldes erfolgt dagegen teils direkt, teils indirekt, mit Unterbrechungen, auf Umwegen. Diese auf der Rückwanderung begriffenen Geldbeträge sind für die Versorgung vieler Länder mit Gold von großer Bedeutung. Sie an sich zu ziehen ist hauptsächlich das Streben der Bankpolitik, wenn irgendwo Geldmangel eintritt. Ihnen wendet daher die Arbitrage vor allem ihr Augenmerk zu [1].

Die Bewegungen des Goldes als Weltgeld sind, wie gezeigt wurde, zweierlei Art. Die einen haben ihre Veranlassung in Differenzen der Kaufkraft des Geldes an verschiedenen Orten, die anderen werden unmittelbar oder mittelbar durch Differenzen der Kapitalleihpreise hervorgerufen.

Bei den Bewegungen des Goldes, die der unterschiedlichen Kaufkraft des Geldes an verschiedenen Orten entstammen, ist das Gold in der Funktion eines allgemeinen Tauschmittels thätig. Es strömt zu und ab, lediglich im Austausche gegen gleichzeitige Leistungen anderer Art.

Periodenweise und ziemlich regelmäßig wiederkehrend pflegt von gewissen Ländern im Austausche gegen ihre Naturprodukte eine verstärkte Nachfrage nach Cirkulationsmitteln auszugehen. Teilweise handelt es sich hierbei um jene Länder, die in ihrer Entwickelung über den geldwirtschaftlichen Zustand noch nicht hinausgekommen und somit noch nicht Faktoren des internationalen Kreditverkehrs sind. Tritt dort ein Mangel an Umtauschmitteln auf, so kann ihm nur, wie an früherer Stelle ausgeführt wurde, durch Zufuhr von Hartgeld

[1] Über die Politik des Konsortiums zur Beschaffung von 100 Millionen Gulden = 228 Millionen Kronen Gold für die österreichische Regierung aus Anlaß der beabsichtigten Valutaregulierung macht der Direktor der K. K. priv. Österreichischen Kreditanstalt v. Mauthner nachstehende Mitteilungen: „Der leitende Gedanke des Konsortiums war deshalb, durch seine Transaktionen nirgends Gold in Bewegung zu setzen, sich vielmehr darauf zu beschränken, in Bewegung befindliches Gold nach unserer Monarchie zu leiten", und ferner: „Die Sovereigns stammten ausschließlich aus Afrika, Asien und den Balkanstaaten. Es sind dies die im Eingang dieser Darstellung erwähnten Goldsendungen die zum Beginn dieses Jahres aus Ländern zurückströmten, in welche sie in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres zur Begleichung des Exports an Naturprodukten geflossen waren u. s. w." v. Mauthner, Die österreichische Goldbeschaffung. Neue Freie Presse Nr. 10324. Wien, den 21. Mai 1893, S. 9.

abgeholfen werden. Weiter kommen solche Länder in Betracht, in denen die periodenweise auftretenden Ansprüche so bedeutend zu sein pflegen, daß sie, wie an dem Beispiele der Vereinigten Staaten von Nordamerika gezeigt ist, auch mit Hülfe eines sehr entwickelten Kreditverkehrs nicht zu allen Zeiten völlig befriedigt werden können.

Die dieser Quelle entstammenden Goldbewegungen zeigen eine verhältnismäßig große Regelmäßigkeit nicht nur in dem Zeitpunkte ihres Auftretens, sondern auch in der Richtung, die sie einschlagen. Ihr Umfang dagegen ist häufigeren Schwankungen unterworfen. Naturgemäß ist dem so. Die Länder, in die das Gold in dieser Weise periodenweise einströmt, sind für Europa die Lieferanten großer Mengen von Nahrungsmitteln und von Rohprodukten. Die Gewinnung dieser geschieht Jahr aus Jahr ein in den gleichen Ländern. Wo die Kultur irgend eines Gewächses oder die Gewinnung anderer Naturprodukte in großem Maßstabe einmal festen Fuß gefaßt hat, wird nur unter dem Drucke ganz außerordentlich eingreifend wirkender Verhältnisse von ihr wieder abgegangen werden. Darum bringen dieselben Länder in jedem Jahre auch dieselben Naturprodukte auf den Weltmarkt; und ebenso veranlaßt jede Ernteperiode regelmäßig eine verstärkte Geldnachfrage zur Mobilisierung der geernteten Produkte. Damit kehrt auch die Veranlassung zu Goldentsendungen dorthin mit der nämlichen Regelmäßigkeit wieder. Ebenso wird der Zeitpunkt, zu dem diese Nachfrage geltend gemacht wird, stets ziemlich derselbe sein. Die Periode der Gewinnung für Getreide, Baumwolle, Kaffee, Tabak, die Schurperiode bei der Wolle ist zwar in den verschiedenen Ländern eine verschiedene, in demselben Lande dagegen stets so ziemlich dieselbe. Wohl fällt sie das einemal etwas früher, das anderemal etwas später, immerhin beträgt der Unterschied doch stets nur einige Tage, selten Wochen. Damit wird die Geldzufuhr stets auch so ziemlich um dieselbe Zeit erforderlich. Ist der Zeitpunkt für das Auftreten der Goldbewegungen wie auch die Richtung im großen Ganzen stets ziemlich regelmäßig die gleiche, so ist dies hinsichtlich des Umfanges der Bewegungen nicht der Fall. Es wird im allgemeinen in demselben Lande und zu ungefähr derselben Zeit geerntet, aber wie viel gewonnen wird, und damit der Bedarf an Geld, hängt von Bedingungen ab, die ungemein wechselnde sind.

Die Strömungen des Goldes als Weltgeld gehen von Westeuropa[1] auf der einen Seite nach dem Osten, Südosten und Süden. Es strömt nach Rußland, Österreich-Ungarn und den Balkanländern hauptsächlich im Austausch gegen Getreide, nach Vorderasien, Ägypten, Indien für Getreide, Baumwolle, Thee und Jute, nach Australien für Getreide und Wolle, endlich nach Afrika für Wolle. Auf der anderen Seite entspricht dem ein Goldstrom nach Westen und Südosten, nach den Vereinigten Staaten für Getreide, Baumwolle und Tabak, nach Central- und Südamerika für Kaffee, Kakao, Ge-

[1] Wir fassen unter dieser kurzen Bezeichnung England, Frankreich, Deutschland, Belgien und Holland zusammen.

treide und Wolle. Strömungen des Goldes im Austausche gegen Waren nach Südamerika sind im Verhältnis zu dem Umfange des Handels mit diesen Ländern, und obgleich besonders Brasilien in der Versorgung der Welt mit Kaffee den ersten Rang einnimmt, Argentinien ein Hauptlieferant von Wolle und Weizen ist, zur Zeit verhältnismäßig gering. Die Ursache hierfür ist in der starken Verschuldung Argentiniens und Brasiliens Europa gegenüber zu suchen. Jede neue Ernte muß fast vollständig zur Abtragung alter Schulden verwendet werden. Ferner verhindert bis zu einem gewissen Grade die tief entwertete Papiervaluta jener Länder den Zustrom von effektivem Metall in größerer Menge. Zur Bewältigung der Ernten genügt dort das in übergroßer Menge ausgegebene Papiergeld, dessen Wert sich in jenen Perioden der stärkeren Nachfrage zu heben pflegt, das aber trotz sehr starker Ansprüche wegen seiner großen Menge doch nicht den Paristand zu erreichen vermag[1]. Eine Verbesserung der auswärtigen Wechselkurse und eine Ermäßigung des Goldagios geht in solchen Perioden der Besserung der Valuta im Inlande parallel.

Von außerordentlicher Bedeutung und größtem Einflusse auf die internationalen Geldbewegungen dieser Art sind, wie aus dem soeben Gesagten hervorgeht, Getreideproduktion und -handel. Im Jahre 1887 war der Getreidehandel mit einem Zehntel oder 5,1 Millionen Mark am im gesamten Welthandel umgesetzten Wertbetrage beteiligt[2]. Central- und Westeuropa, die diese Mengen so gut wie allein empfangen, haben stets einen nicht unbeträchtlichen Teil derselben mit Bargeld zu bezahlen, da die Produktionsgebiete des Getreides vorwiegend jene Länder sind, wo die Menge der Umlaufsmittel bei einer stärkeren Nachfrage, wie sie Getreideernten mit sich bringen, nur durch Zufuhr von Edelmetall vermehrt werden kann. Erfolgten die Ernten des Getreides überall zur selben Zeit, so würden die Goldbestände Europas zu diesem Termine einer ganz ungemein starken Anspannung ausgesetzt sein, während andererseits in der übrigen Zeit des Jahres ein großer Überfluß herrschen würde. Außerordentlich starke Schwankungen in der Nachfrage nach Geld auf den europäischen Geldmärkten mit ihren nicht unbeträchtlichen Gefahren und Nachteilen müßten die Folge davon sein. Glücklicherweise ist der Anbau des Getreides nicht auf die Länder einer Zone mit der gleichen Ernteperiode beschränkt geblieben. Unter den verschiedensten Himmelsstrichen werden heute die zur Versorgung Europas erforderlichen Cerealien gebaut. Fast in jedem Monate des Jahres wird in irgend einem Lande der Welt Getreide geerntet[3]. Dieser Umstand hat für die internationalen

[1] Vgl. Hertzka a. a. O. S. 64 f.

[2] Übersichten der Weltwirtschaft, gegründet von F. v. Neumann-Spallart, fortgesetzt von F. v. Juraschek. Jahrg. 1885—1890, Lieferung 1 (Berlin 1890) S. 8.

[3] „So findet die Weizenernte statt in Australien, in Neuseeland, in einem Teile Chiles und in der Argentinischen Republik im Januar; in Ostindien im Februar und März; in Mexiko, Ägypten, Persien und Syrien im April; in China und Japan, im nördlichen Kleinasien, in Tunis, Algier und Marokko im Mai; in Kalifornien, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland und Südfrank-

Goldbewegungen besondere, und zwar günstige Folgen. Dadurch, daß sich die Ansprüche mehr über das ganze Jahr verteilen, wird zunächst eine größere Gleichmäßigkeit der Nachfrage erreicht. Die europäischen Geldmärkte werden damit vor außerordentlichen und starken Schwankungen der Nachfrage aus dieser Quelle bewahrt. Sodann braucht der Betrag von Geld, für den Europa Vorsorge zu treffen hat, bei einer Verteilung der Nachfragen über längere Zeitperioden nicht so groß zu sein, als wenn alle Länder auf einmal mit ihren Ansprüchen hervortreten würden. Dieselbe Summe kann bei aufeinander folgenden Ernten wiederholt verwendet werden, da das unter diesen Verhältnissen in ein Land einströmende Gold regelmäßig daselbst nur kurze Zeit zu verbleiben pflegt. Wegen der intensiveren Ausnutzung des Geldes ist daher zur Bewältigung derselben Verkehrsakte eine geringere Menge erforderlich. Je weitere Fortschritte die Heranziehung neuer Produktionsgebiete unter verschiedenen Himmelsstrichen für die Versorgung der Völker macht, desto gleichmäßiger werden die Edelmetallbewegungen dieser Art werden und eine desto ökonomischere Ausnutzung der vorhandenen Bestände wird dadurch ermöglicht. Hiermit wird aber für den gesamten internationalen Verkehr außerordentlich viel gewonnen, denn gerade der Wechsel zwischen starker Nachfrage und dem vollständigen Fehlen derselben ist es, worunter jeder Markt, besonders aber die Geldmärkte Europas am meisten zu leiden haben.

Den Geldbewegungen, die einer Veränderung der Kaufkraft des Geldes infolge Zunahme der Verkehrsakte bei gleichgebliebener Menge der Cirkulationsmittel entstammen, stehen diejenigen gegenüber, bei denen der Grund in einer Veränderung der M e n g e der Umlaufsmittel gelegen ist. In den Ländern, die noch auf dem geldwirtschaftlichen Standpunkte beharren, dort also, wo der Kreditverkehr sich noch nicht eingebürgert hat, sind plötzliche Veränderungen des Geldwertes wegen Veränderungen der Geldmenge so ziemlich ausgeschlossen. Der Verkehr hält aller Orten die unbedingt erforderlichen Zahlungsmittel, also dort, wo Hartgeld allein umläuft, dieses, so lange er seiner bedarf, zähe fest.

Anders in den Ländern, wo die Funktionen des Geldes als Cirkulationsmittel in normalen Zeiten zum Teil von Kreditzahlungsmitteln und zahlungsmethoden übernommen werden. In wie außerordentlich weitgehendem Maße dies geschehen kann, ist folgenden Thatsachen zu entnehmen. In normalen Zeiten regulieren

reich im Juni: im mittleren und nördlichen Frankreich, in Süddeutschland, Österreich-Ungarn, Südrußland und in dem größeren Teile der Vereinigten Staaten im Juli: im westlichen und mittleren Rußland, im nördlichen Deutschland, Belgien, Niederlande, Dänemark, England und im südlichen Teile Kanadas im August: in Schweden-Norwegen, Schottland, im nördlichen Rußland und Kanada im September, teilweise sogar im Oktober. Mit den Weizenernten konkurrieren die Ernten anderer Cerealien, sodaß in der That eine sehr große Mannigfaltigkeit in Bezug auf den Zeitpunkt der Einsammlung der Feldfrüchte gegeben ist." Übersichten der Weltwirtschaft, Jahrg. 1885–1890, a. a. O. Lieferung 1 S. 6 f.

die Nationalbanken der Vereinigten Staaten im täglichen Geschäfte 90 Prozent [1] ihrer Verbindlichkeiten mit Checks, Wechseln, durch Ausclearen u. s. w., kurz auf dem Wege des Kredits. Nur bei 10 Prozent findet Bargeld Verwendung [2]. Die Währungskrise im Sommer 1893 beeinträchtigte jedoch die Absatzfähigkeit der Kreditzahlungsmittel. Auf 50 bis 60 Prozent der täglichen Umsätze sank bei den amerikanischen Nationalbanken ihre Verwendung herab, gegenüber 90 Prozent in normalen Zeiten [3]. Der Gebrauch des Bargeldes mußte sich dementsprechend verdreifachen und vervierfachen. Der im Lande vorhandene Betrag reichte daher bei der plötzlich stark gestiegenen Nachfrage nicht aus, und führte zu einem zeitweiligen Agio auf jegliche Art couranten Geldes.

Die Benutzung privater [4] Kreditzahlungsmittel in größerem Umfange an Stelle von Hartgeld ist, von den Vereinigten Staaten abgesehen, so ziemlich auf West- und Centraleuropa beschränkt. Goldbewegungen, die durch teilweises Versagen dieser hervorgerufen werden, können ihre Ursache darum vorwiegend auch nur in diesen Ländern haben. Zeichneten sich die vorhin betrachteten Bewegungen des Goldes als Geld in der Eigenschaft des internationalen Tauschmittels durch eine gewisse Regelmäßigkeit aus, so lassen die durch Versagen der Kreditzahlungsmittel hervorgerufenen Geldbewegungen all und jede Regelmäßigkeit vermissen. Sie treten plötzlich, unerwartet auf und verschwinden meistens auch ebenso schnell wieder, da sie mit innerer Gewalt aus sich heraus auf eine Abhülfe hindrängen. Konzentrisch strömt von allen Seiten das Geld unter diesen Umständen nach den Orten, wo der Mangel herrscht, gleichsam wie von einem Magneten angezogen, herbei. Besonders die nächstgelegenen Länder sind in solchem Falle die Lieferanten desselben. Zu einem großen Teil ist jedoch in solchen Fällen das fehlende Hartgeld nur im Wege des Kredites heranzuziehen, zumal da ein Mangel an Umlaufsmitteln, der durch das Versagen der Kreditzahlungsmittel entsteht, meistens von einem Mangel an Geldkapital begleitet ist. Das hier mitgeteilte hat darum zum Teil auch Gültigkeit für Goldbewegungen, die Kreditgeschäften entspringen. Weiter entfernt gelegene Länder können wegen des plötzlichen Auftretens und des ebenso plötzlichen Verschwindens der Nachfrage nur selten bei den Goldlieferungen in Anspruch genommen werden.

Die Lage der einzelnen Länder diesen Ereignissen gegenüber ist eine verschiedene, wodurch die Richtung der Bewegungen und ihr Umfang teilweise beeinflußt wird. England hat sein Kapital vorwiegend in überseeischen weit entfernt gelegenen Ländern angelegt.

---

[1] Diese Angaben stützen sich auf die jährlich erscheinenden Berichte des Comptroller of the currency über die Nationalbanken.

[2] Vgl. W. R. Lawson, The bankers etc. magazine, vol. LVI, London 1893, a. a. O. S. 387, ferner auch oben die Anmerkung auf S. 486/487.

[3] Vgl. Lawson a. a. O. S. 387 und Anmerkung auf S. 486/487.

[4] Es ist hier vor allem die Ausbildung des Check- und Clearinghaus-Systems gemeint.

Es kann im Falle der Not dieses nicht so schnell heranziehen, als es nötig wäre. England ist daher gezwungen, sich das erforderliche Geld fast stets bei seinen Nachbarn als Geldkapital zu leihen. Ganz anders ist dagegen die Lage Deutschlands plötzlichen Geldbedürfnissen gegenüber. Deutschland hat große Beträge seines Kapitals in nächster Nähe und stets leicht realisierbar untergebracht; es braucht daher bei Geldbedarf nicht den Weg des Kredites zu beschreiten, sondern hat nur nötig, seine Kapitalien in Geldform aus den Nachbarländern zurückzuziehen. In den letzten Tagen des August 1873 herrschte auf dem Londoner Markte Geldknappheit. Die Verwaltung der Bank von England wurde infolge dessen veranlaßt, ihren Zinsfuß von 4 Prozent auf 5 Prozent zu erhöhen. Während der drei auf den 24. August folgenden Wochen flossen nun, hierdurch angezogen, aus dem Auslande teils als Geld im Austausch gegen Ware, teils als geliehenes Geldkapital, abgesehen von den Edelmetallzufuhren des offenen Marktes, die schwer zu kontrollieren sind, 1 512 000 Pfund Sterling[1] Gold oder 30 240 000 Mark der Bank von England zu. Davon hatten geliefert:

Holland	201 000	£
Frankreich	155 000	=
Deutschland	68 000	=
Portugal	58 000	=
Österreich	35 000	=
Spanien	9 000	=
die benachbarten Länder also in Summa	526 000	£

Daneben wurden in London von der Bank von England für 957 000 Pfund Sterling Gold in Barren angekauft, die zum Teil gleichfalls aus den genannten Ländern eingeführt, teilweise jedoch neuproduziertes Gold aus Südafrika und anderen Provenienzen waren. Aus Australien waren in dieser Zeit 629 000 Pfund Sterling eingegangen, gleichfalls Zufuhren von Neugold, zum Teil Beträge, die von England im ersten Semester 1893 nach Australien anläßlich der Bankenkrise geschickt waren und sich nunmehr auf der Rückwanderung befanden. Letztere Zufuhren können in der im August herrschenden Geldknappheit in England ihren Grund nicht gehabt haben, denn das erste Gold anläßlich der Diskonterhöhung vom 24. August hätte aus Australien höchstens Ende September in England eintreffen können, während die erwähnten Zufuhren die Zeit vom 24. August bis zum 14. September umfassen. Wäre der Betrag aus Australien nicht eingegangen, so hätten die angeführten und in der Nähe gelegenen Länder vielleicht einen größeren Betrag liefern müssen, oder aber die Zeit der Geldknappheit wäre nicht so schnell vorübergegangen. Jedenfalls haben die Nachbarländer, wie es in diesen Fällen geschieht, den ersten und heftigsten Anprall auszuhalten

[1] Vgl. Four per cent again. The Financial Times, New Series No. 1709, London Sept. 15. 1893. S. 2.

gehabt. Aus diesem Grunde ist die Leitung einer jeden Centralbank gezwungen, die Bewegungen der Goldpreise und der Diskontsätze besonders in den benachbarten Ländern auf das aufmerksamste zu verfolgen.

Die zweite Hauptgruppe von Bewegungen des Goldes als Weltgeld verdankt wie erwähnt, direkt oder indirekt Differenzen des Kapitalleihpreises an verschiedenen Orten ihre Entstehung. Das Gold findet hierbei in seiner Eigenschaft als internationales Zahlungsmittel wie auch in derjenigen als Mittel für den internationalen Werttransport Verwendung.

Von Westeuropa geht ein ständiger Strom von Kapital im Wege des Kredits nach so ziemlich allen anderen Ländern der Welt. Dieser Kapitalabfluß erfolgt teilweise und hauptsächlich in der Form von Produktionsmitteln, teilweise verläßt das Kapital die ausleihenden Länder als Geldkapital. An früherer Stelle sind die Umstände und näheren Bedingungen, unter denen diese Abflüsse von Geldkapital eintreten, eingehend besprochen worden, worauf hier zu verweisen ist.

Besonders von England und Deutschland, in weniger umfangreicher Weise auch von Frankreich und einigen anderen Ländern ausströmt nach allen dem Verkehr erschlossenen Teilen der Welt bald stärker, bald schwächer, aber niemals gänzlich unterbrochen, dieser häufig mit Goldbewegungen verbundene Kapitalstrom. England und Deutschland sind in erster Linie die Kreditgeber und Bankiers der ganzen Welt, wogegen Frankreich und einige wenige andere Länder an internationalen Kreditgeschäften mehr nur indirekt Anteil nehmen. Jene beiden zuerst genannten Länder sind es, die hauptsächlich im internationalen Verkehre Darlehen privater und öffentlicher Art gewähren, und pflegen solche auch vor allem dort in umfangreichster Weise aufgenommen zu werden. Die Überweisung dieser als Darlehen dem Auslande gewährten Kapitalbeträge, ihre Remittierung, die so häufig Goldbewegungen verursacht, fällt somit gleichfalls hauptsächlich auf die Schultern Englands und Deutschlands; da Frankreich, von der Versorgung seiner nächsten Nachbarn abgesehen, direkt weniger ausleiht, so hat es auch aus diesem Anlaß weniger Kapital ins Ausland zu übertragen, weswegen, verglichen mit England und Deutschland, naturgemäß zwischen ihm und dem Auslande die Veranlassungen zu Goldbewegungen dieser Art viel seltener sein müssen.

Frankreich ist dem direkten Gewähren von Darlehen an das Ausland wenig zugeneigt, bevorzugt, dagegen sich seinen Anteil am internationalen Kreditgeschäfte auf dem Wege der Arbitrage, bei einem ihm günstigen Stande der Wechselkurse und daher vorzugsweise nicht mit Geld, sondern im Austausch gegen andere Wertobjekte zu sichern. Frankreich leiht so zwar gleichfalls dem Auslande große Beträge und ist nach England der bedeutendste Gläubiger desselben, aber es verleiht meistens jeweils nur relativ kleine Summen. Selten wird bei diesen Leihgeschäften Kapital in Geldform erforderlich, wie es bei der Größe der in England und Deutschland vom Ausland aufgenommenen Anlehen der Fall ist. Goldbewegungen, die den Zweck

haben, einen Kapitalbetrag ins Ausland zu übertragen und mit zeitweiliger Schmälerung des im Lande vorhandenen Geldkapitals verbunden zu sein pflegen, sind daher in Frankreich naturgemäß seltener als in England und Deutschland [1]. Damit ist aber auch der französische Geldmarkt, vor allem aber die Goldbestände des Landes keinen so großen Ansprüchen und deren Folgen ausgesetzt, als die beiden anderen, wogegen ihm hinwiederum auch die häufig nicht unbedeutenden Gewinne, die bei Darlehnsgeschäften mit dem Auslande durchschnittlich gemacht werden, verloren gehen.

England und Deutschland als die beiden Hauptbankiers der Welt haben bis zu einem gewissen Grade die Welt für ihre Geschäfte untereinander geteilt. Während Deutschland vorzugsweise und bis vor kurzer Zeit nur die Bedürfnisse der verschiedenen europäischen Länder im Osten und Südwesten zu befriedigen suchte, versorgte England, je mehr die deutsche Kapitalskraft erstarkte und für den europäischen Bedarf ausreichte, die überseeischen Gebiete. Die von Deutschland ausgehenden und in diese Kategorie gehörigen Goldbewegungen schlagen daher vorzugsweise die Richtung über Land nach dem europäischen Osten und Südosten, nach Rußland,

---

[1] „C'est le tableau des émissions publiques faites en 1890, en dehors des conversions, sur les seules places de Londres, Berlin et Paris. Voici ce tableau, dont le total est tout naturellement différent de celui de 8 milliards 147 millions (Gesamtbetrag der Emissionen im Jahre 1890) repris au tableau général; il lui est inférieur:

Emprunt de villes et	Berlin frs.	Londres frs.	Paris frs.
d'États indigènes	531 250 000	5 562 500	114 263 600
id. étrangers	242 875 000	603 780 850*	124 816 500
Établissement de crédit indigènes	244 366 250	37 825 000	21 000 000
id. étrangers	10 000 000	62 553 000	—
Chemins de fer et sociétés indigènes.	187 193 250	1 172 681 550	176 553 500
id. étrangers	195 867 500	1 486 419 550	124 536 000
Totaux . . .	1 411 552 000	3 368 822 450	561 169 600

La seule inspection des totaux figurant au bas des colonnes indique fort bien qu'en 1890 Londres s'est fortement chargé, pendant que Paris restait plus que modeste. Mais il faut ajouter ce commentaire: Paris a absorbé pendant toute l'année, et surtout durant le quatrième trimestre, de fortes quantités de valeurs mobilières que Londres et Berlin lui ont cédées. Paris a donc pris indirectement ce qu'il n'avait pas accepté sous la forme d'émissions publiques de titres nouveaux". Georges de Laveleye, Émissions de l'année 1890. Moniteur des Intérêts Matériels 41me année n. 6. Brüssel, den 18. Jan. 1891.

* Inklusive englische Kolonien.

Österreich-Ungarn und den Balkanländern ein, während sie von England aus sich über See nach Amerika, Afrika, besonders aber nach Australien und Indien wenden. Streng durchgeführt ist naturgemäß diese Scheidung nicht. Englisches Kapital hat auch in den Balkanländern und anderswo in Europa Anlage gefunden, während das deutsche in neuerer Zeit jenem nach Nord- und Südamerika, teilweise auch schon nach Südafrika gefolgt ist.

Vorübergehende Erhöhungen bei im allgemeinen niedrigem Leihpreise pflegen nur in kapitalreichen Ländern aufzutreten. Ihr Erscheinen ist stets das Zeichen, daß Kapital und zwar in Geldform vorübergehend fehlt. Dieser Zustand ist, wie schon erwähnt, meistens von einem zeitweiligen Mangel an Umlaufsmitteln begleitet. Hier wie dort strömt das Geldkapital konzentrisch nach den Orten des Mangels, und zwar teils auf dem Wege des Kredits, teils durch Einziehen eigener, dem Auslande geliehener Geldbeträge zusammen. Bei den zahlreichen Schmälerungen, denen vorzugsweise das englische und deutsche Geldkapital wegen ihrer starken Beteiligung an den internationalen Kreditgeschäften ausgesetzt sind, tritt auch ein solcher vorübergehender Mangel an Geldkapital, der in erhöhten Diskontsätzen zum Ausdruck gelangt, in jenen beiden Ländern, vor allem aber in England viel häufiger auf, als anderwärts. Wieder sind daher jene beiden Länder meistens die Mittelpunkte, von denen diese Goldbewegungen ausgehen. England ist mit großer Regelmäßigkeit jährlich mehrere Male gezwungen, im Auslande Geldkapital leihweise aufzunehmen. Ein Teil der Guthaben und Wechselforderungen, die in Frankreich, Holland und Deutschland auf England gehalten werden, entstammen solchen Darlehen. Sie werden England zur Zeit, wenn es ihrer bedarf, in der Form gewährt, daß nicht englische Banken englische Wechsel zu den in England höher als im Auslande stehenden Diskontraten erwerben. Deutschland ist dagegen, wie schon erwähnt, in gleicher Lage viel weniger auf den Kredit angewiesen. Es kann sich durch Einkassierung von Forderungen und Kündigung von Darlehen, besonders in England, fast stets helfen.

Der Rückstrom des Weltgeldes, den wir besprochen haben, muß naturgemäß die Richtung nach Westeuropa einschlagen, wobei auch wohl hin und wieder eine Station, oder, durch die Arbitrage veranlaßt, ein Abstecher vom Wege gemacht wird. Es kommt jedoch unter besonderen Verhältnissen auch noch vor, daß die abgeflossenen Geldbeträge nicht in ihre Heimat zurückkehren. So geschieht es mit alle den Geldsummen, die auf der Rückwanderung begriffen irgendwo dauernd oder zeitweise festgelegt werden, wie dies von den für die Valutaregulierung in Österreich-Ungarn erforderlichen Goldbeträgen und den von der russischen Regierung zurückgehaltenen Summen gilt. Nach Westeuropa strömen die Gelder im großen Ganzen zurück. Die einzelnen Länder Westeuropas aber erhalten durchaus nicht in demselben Verhältnisse, wie sie an der Absendung beteiligt waren, einen Anteil an den wieder zurückkehrenden Goldmengen.

Alle die Momente, die den Strom der Ware Gold vorzugsweise nach England und London leiten, sind auch hier thätig und sichern London auch bei diesen Goldbewegungen den Löwenanteil. Darum pflegen die anderen europäischen Länder den Rückstrom sehr häufig gar nicht erst abzuwarten, sondern suchen vermittelst der Unterströmungen, die im Anschluß an die Hauptströmungen aufzutreten pflegen, den auf sie entfallenden Anteil sofort wieder an sich zu ziehen. Auch dieses ist mit ein Grund dafür, daß London sehr starken Goldansprüchen ausgesetzt ist. Sie sind fast in allen Fällen die wenig angenehme Kehrseite des außerordentlichen Übergewichts des Londoner Platzes im Welthandel.

Bericht über die 13. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Von

Dr. Emil Münsterberg
in Hamburg.

Die Jahresversammlung, welche die Ziffer 13 trug, schien unter dem Einfluß der ominösen Zahl zu stehen. Nachdem alle Vorbereitungen getroffen, mußte die für die letzten Tage des September 1892 anberaumte Vereinigung in letzter Stunde wegen der Choleragefahr abbestellt und auf unbestimmte Zeit vertagt werden. Sie fand dann Ende Mai, unmittelbar nach den Pfingstfeiertagen statt, und zwar in Görlitz, wo wenige Tage vorher die Einweihung des Kaiserdenkmals die Behörden und die Bürgerschaft vollständig in Anspruch genommen und für offizielle Veranstaltungen schlichterer Art etwas abgestumpft hatte. Dazu hielt die Jahreszeit mit ihren parlamentarischen und geschäftlichen Ansprüchen viele der sonstigen Teilnehmer zurück; auch die Teilnahme der pflegerischen Organe der Stadt war geringer als sonst; kurz es fehlte etwas von jener schönen Wärme und Schwungkraft, welche die Versammlungen des Vereins bisher ausgezeichnet hat und, wie wir hoffen dürfen, auch künftig auszeichnen wird. War es doch auch zum erstenmale seit dem Tode von Straßmann, daß wir das Ableben sehr verdienter Mitglieder, des Oberbürgermeisters Ohly von Darmstadt und von August Lammers in Bremen, zu beklagen hatten. War jener als hervorragender Verwaltungspraktiker und unermüdlich fleißiger Berichterstatter dem Verein unentbehrlich gewesen, so lag die Stärke von Lammers namentlich in seinen publizistischen Beziehungen zu allen Bestrebungen auf dem Gebiete der socialen Fürsorge. Beider Andenken wird dem Verein in dauernden Ehren bleiben.

An die offiziellen Ansprachen, die sich dieses Mal auf die Begrüßung des Bürgermeisters Heyne aus Görlitz und die Erwiderung des Vorsitzenden Seyffardt beschränkten, schlossen sich, wie üblich, die geschäftlichen Mitteilungen, aus denen hervorzuheben ist, daß sich jetzt 180 deutsche Gemeinden (darunter mit ein oder zwei Ausnahmen alle Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern), 25 größere korporative Verbände, 46 Vereine und nahezu an 200 einzelne Personen als Mitglieder an dem Vereine beteiligen.

Von den Gegenständen der Verhandlung beanspruchte das lebhafteste Interesse die Frage der Fürsorge für Obdachlose; außer-dem wurde die Fürsorge für entlassene Strafgefangene behandelt und über einige Punkte von minderer Bedeutung berichtet und verhandelt. Im einzelnen ist über die Gegenstände der Verhandlung folgendes zu berichten.

1. Übersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslandes.

Präsident Dr. v. Reitzenstein setzte zunächst seine im Vorjahre begonnene Übersicht über die wichtigsten Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege fort. Von besonderem Interesse waren die Mitteilungen über die französische und die österreichische Gesetzgebung. Man bemerkt, was übrigens nach dem ganzen Gange der Entwickelung kaum mehr überraschen konnte, daß auch Frankreich mehr und mehr die Armenfürsorge obligatorisch macht: in diesem Sinne ist ein Gesetz vorgelegt, welches den Grundsatz aufstellt, daß die Fürsorge für arme Erkrankte eine obligatorische Leistung sei. Verpflichtet zu dieser Leistung ist die Gemeinde eventuell das Departement des Unterstützungswohnsitzes. Eine sehr wichtige Bestimmung betrifft die Ausgleichung, die durch die Departements und den Staat gewährt werden soll für die Kosten, welche den Gemeinden durch Erfüllung der Verpflichtungen des Gesetzes erwachsen. Es hat nämlich das Departement den Gemeinden einen Anteil zu ersetzen, der variiert zwischen 10 und 80 Prozent; es hat ferner der Staat den Departements von den Kosten, die ihnen durch Erfüllung dieser Pflicht erwachsen, ebenfalls einen Beitrag zu vergüten, der variiert zwischen 10 und 70 Prozent. Für die Bemessung des Beitrags innerhalb dieser Grenzen ist eine Skala aufgestellt. Diese Art der Beteiligung des Staates bezw. der größeren Korporationen an den Lasten der Armenpflege ist auch für deutsche Verhältnisse nicht dringend genug zu empfehlen; sie bildet das sicherste Mittel, um auf der einen Seite die Gemeinde zur Aufmerksamkeit und Erhöhung ihrer Fürsorge anzuspornen, auf der anderen Seite sie nicht mit zu erheblichen, ihre Kräfte übersteigenden Aufwendungen zu belasten.

Niederösterreich hat kürzlich ein Gesetz erhalten — der Berichterstatter bespricht es noch im Stadium des Entwurfes —, welches das Elberfelder System für die gesamte Armenverwaltung

einführt und gleichzeitig sämtliche Armenverwaltungen sowohl der Städte wie des flachen Landes zu größeren, gemeinschaftlich zu verwaltenden und aus gemeinschaftlichen Mitteln wirtschaftenden Armenverbänden zusammenfaßt[1]. Dem Berichterstatter dürfte darin beizutreten sein, daß die Voraussetzungen für ein glückliches Funktionieren des Elberfelder Systems in solchen größeren Bezirken nicht vorliegen. Dieses niederösterreichische Gesetz ist ein Beweis, wohin man kommen kann, wenn man ein an und für sich richtiges Princip schablonenhaft auf alle Verhältnisse anwendet und nun unter dem Gesichtspunkte der Individualisierung und der Erleichterung der Armenlast dazu gelangt, große und kleine Verbände, Stadt und Land in einen Topf zu werfen. Man darf auf die Erfolge dieses Gesetzes gespannt sein.

2. Mitteilung über den Gang der Arbeiten der Kommission zur Prüfung der Frage, in welcher Weise die neuere sociale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt.

Die im Vorjahre niedergesetzte Kommission hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. v. Reitzenstein die Vorbereitung des zur Grundlage weiterer Bearbeitung dienenden Materials gefördert. Herr Dr. v. Reitzenstein, der hierüber namens des am Erscheinen verhinderten Berichterstatters Dr. Freund berichtete, teilte mit, daß die Kommission das Material von den Armenverwaltungen zu erlangen hoffe, wobei der Schwerpunkt nicht in die Ausfüllung der Formulare, sondern in eine monographische Bearbeitung der Entwickelung, wie sie in den einzelnen Gemeinden stattgefunden habe, gelegt werden sollte. Die von der Kommission aufgestellten bezw. genehmigten Formulare sollen an alle Gemeinden von mehr als 50000 Einwohnern versendet werden, außerdem aber in jedem Landesteile an einige Gemeinden, welche als Typen für die Verhältnisse in den betreffenden Landesteilen angesehen werden können. Die Kommission bezeichnet es im übrigen als notwendig, daß die Anschreibungen der Armenverwaltungen auch künftig fortgesetzt werden.

3. Fürsorge für Obdachlose.

Die Vereinsleitung hatte infolge wiederholter Anregung beschlossen, das Thema der Fürsorge für Obdachlose auf die Tagesordnung zu bringen, zunächst allerdings in der Richtung auf die Fürsorge für die Obdachlosigkeit in den Städten. Doch wurde bei der Vorbesprechung die weitere Ausdehnung auch auf die Fürsorge für nicht seßhafte Obdachlose, d. h. für die wandernde Bevölkerung, zugelassen. Hierdurch kam es, daß die Berichterstatter von vornherein ihren Berichten einen weiteren Umfang geben und eigentlich zwei ganz verschiedene Gebiete behandeln mußten, die nur durch die Überschrift „Obdachlosigkeit" mit einander verbunden sind. Es leuchtet ein, daß bei der Fürsorge für die in der Stadt obdachlos werdenden,

[1] Vgl. Jahrbuch 1892, 255 ff.

seßhaften Personen es sich in der That in erster Linie um die Beschaffung des Obdachs handelt, während bei den wandernden Personen diese Frage eigentlich nur zusammen mit der wichtigeren Gesamtfürsorge für sie in Betracht fällt und bei ihnen das Hauptgewicht auf die Naturalverpflegung, auf Verschaffung von Arbeit u. s. w. zu legen ist, wobei denn selbstverständlich die Gewährung einer vorübergehenden Unterkunft auch eine Rolle spielt. Diese Zwiespältigkeit des Themas hatte für die — wie schon im Eingange angedeutet, überhaupt nicht unter einem glücklichen Stern stehenden — Verhandlungen in Görlitz die unerfreuliche Folge, daß ein zu großes Material an Thesen vorgelegt werden mußte und man, weil man nicht allen beistimmen und ihrer Begründung gerecht werden konnte, schließlich ganz davon absah, die Verhandlungen zu Ende zu führen und die Berichterstatter sich in der moralischen Zwangslage erblickten, die Thesen überhaupt zurückzuziehen und damit die Verhandlungen ohne eine förmliche Beschlußfassung enden zu lassen. Nun wird man diesen Mangel freilich nicht zu überschätzen brauchen. Wie ich schon öfter an dieser Stelle auszusprechen Veranlassung hatte, kommt es für den Wert der Vereinsbestrebungen durchaus nicht immer darauf an, daß die Verhandlungen mit der Annahme oder der Ablehnung bestimmter Thesen endigen, ganz abgesehen von den oft sehr zufälligen Mehrheiten und Minderheiten: die Hauptsache bleibt doch immer, daß die öffentliche Aufmerksamkeit auf einen ihrer werten Gegenstand gelenkt worden ist und daß der Gegenstand in sachkundiger Weise durch Berichte vorbereitet und durch die Verhandlungen klargestellt ist. So bleibt denn auch für die Frage der Obdachlosigkeit der Wert der Berichte unverändert, von denen namentlich derjenige des Herrn v. Reitzenstein sich, wie immer, durch die sehr gründliche Bearbeitung des Materials und durch die überaus sorgsame Scheidung der theoretischen Grundzüge auszeichnet; sein Bericht weist auch für unsere Frage die Wege und wird so bleibenden Wert behalten. Wenn dem Berichte des Bürgermeisters Lange nicht derselbe Wert beizumessen ist, so liegt das teils an seiner Kürze, teils auch daran, daß er das Material nicht hinreichend verarbeitet und in seinem an und für sich kurzen Berichte von dem Thema ganz abgewichen ist und zum großen Teil statt der Frage der Obdachlosigkeit die Wohnungsfrage behandelt hat. In seinem die Verhandlungen einleitenden Vortrage hat er diese Mängel einigermaßen wieder auszugleichen gesucht und sich eingehender dem Thema der Fürsorge für die obdachlose städtische Bevölkerung zugewendet. Wenn die Verhandlungen in Görlitz den angegebenen nicht befriedigenden Abschluß genommen haben, so ist dies ein Fingerzeig für die künftige Behandlung des Themas, von dem jene Frage der Fürsorge für wandernde Obdachlose ganz abzutrennen sein und welches auf die Fürsorge für die obdachlose städtische Bevölkerung zu beschränken sein wird. Mit Recht konnte der bekannte Förderer des Naturalverpflegungswesen, Herr v. Massow, darauf hinweisen, daß es nicht unbedenklich sei, wenn der Verein für Armenpflege mit seinem Votum in die Verhandlungen und Be

schlüsse einer anderen umfassenden Organisation eingriffe, wie sie der Gesamtverband der deutschen Verpflegungsstationen darstelle, der sich gerade mit den im Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit doch nicht ausführlich genug zu behandelnden Fragen ausschließlich beschäftige. Unter diesen Umständen wird man, wie gesagt, die Berichte und das ihnen beigefügte Material als wertvollen Besitz festzuhalten, jedoch gleichzeitig den Wunsch auszusprechen haben, daß in der einen oder anderen Form unter fester Abgrenzung des Themas der Verein auf diese brennende Frage zurückkomme.

Den Berichten liegen zu Grunde die Äußerungen von 181 Städten mit mehr als 15000 Einwohnern, welche auf Grund eines von Herrn Bürgermeister Lange versendeten Fragebogens eingegangen sind. Der Hauptwert dieses Materials beruht in den Antworten auf die Fragen 5—12, welche der Ermittelung der Häufigkeit der Obdachlosigkeit und der dagegen getroffenen Maßregeln gelten. Doch sind die Antworten im großen Ganzen zu wenig ausführlich, um ein vollständiges Bild der betreffenden Wahrnehmungen und Veranstaltungen zu bieten; auf einige bemerkenswerte Angaben, die auch Herr v. Reitzenstein in seinem Berichte sehr sorgfältig verarbeitet hat, komme ich noch zurück.

Eine dieser Äußerungen ist besonders bemerkenswert, sowohl um ihres socialpolitischen Inhalts, als auch um des Verfassers willen. Stadtrat Flesch, der durch seine Berichte für den Verein für Armenpflege und den für Socialpolitik, vor allem aber durch zielbewußte Maßregeln in der von ihm verwalteten Armenpflege der Stadt Frankfurt a. M. sich bestens verdient gemacht hat, weist in seiner Antwort auf den engen Zusammenhang der Frage der Obdachlosigkeit mit der Wohnungsfrage und der Lohnfrage hin. Er spricht sich sehr richtig dahin aus, daß der Begriff der Obdachlosigkeit eigentlich ganz unbestimmt sei, weil seine Umgrenzung immer davon abhänge, wann und in welchem Umfange die Armenpflege eingreife und es hierbei wieder darauf ankomme, in welcher Form die Unterstützung gewährt werde. Im übrigen verweist Flesch auf seine den Teilnehmern der früheren Verhandlungen sicher in Erinnerung stehenden Berichte über die Wohnungsfrage, in denen er eben den Zusammenhang der Wohnungsfrage mit der Lohnfrage betont. In der That liegt, wie auch Herr v. Reitzenstein in seinem Berichte in anderem Zusammenhange hervorhebt, der traurige Kreislauf vor, in den leider jede armenpflegerische Fürsorge hineingerät. Denn abgesehen von den verdorbenen Elementen, die, wenn es auf sie allein ankäme, berechtigter Weise dem polizeilichen und strafrechtlichen Zugreifen überlassen werden könnten, handelt es sich immer zunächst um die Lohnfrage; unzureichender Lohn hat Mangel der nötigen Existenzmittel zur Folge, führt zunächst zur äußersten Einschränkung in Bezug auf das anscheinend am meisten der Beschränkung fähige Wohnbedürfnis; ferner läßt die Unsicherheit der Existenz selbst bei Vorhandensein hinreichender Wohngelegenheit die hiervon betroffenen Personen keine Wohnung finden oder setzt sie der Beraubung des

zum Bewohnen nötigen Hausrats aus. Die Armenpflege hat dann für Wohnung zu sorgen, sei es durch Einlösung des Mobiliars, das, wenn ausgelöst, wieder zum Unterpfande für den neuen Vermieter dient, oder durch Gewährung von Unterstützung, die der Mietezahlung dienen soll u. s. w. Kurz, überall ist die in die Erscheinung tretende Bedürftigkeit, die sich allerdings meist zuerst in dem Mangel der Wohnungsmiete äußert, die Folge anderer tiefer liegender Ursachen, deren Betrachtung unablässig auf die wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse zurückführt, aus denen sie hervorgegangen sind. Dieser enge Zusammenhang der Obdachlosigkeit mit ihren wirtschaftlichen Ursachen macht daher auch die Beantwortung der Frage, wie zu helfen sei, überaus schwierig, weil auch hier, wie bei jeder Maßregel der armenpflegerischen oder polizeilichen Fürsorge, sofort die Rückwirkung auf die Betroffenen in verschiedener Weise erkennbar wird. Man hat den unverschuldet, durch allgemeine oder individuelle Ursachen bedürftig Gewordenen sorgfältig zu unterscheiden. Der Unterschied wird auch von beiden Berichterstattern betont, die freilich die Schwierigkeit, immer zutreffend zu unterscheiden, hinreichend würdigen. Sie wünschen — und gewiß unter der Zustimmung aller Sachkundigen — scharfe Maßregeln gegen die durch eigene Schuld bedürftig Gewordenen, und armenpflegerische Maßregeln, die sich in den Rahmen der allgemeinen Aufgaben individualisierender Armenpflege einfügen, gegenüber den unverschuldet bedürftig Gewordenen. Von den für die letzteren zu treffenden Maßregeln sind die wichtigsten und thatsächlich jetzt überall angewandten die Aufnahme von Obdachlosen in städtische Anstalten, welche ihrer vorübergehenden Beherbergung dienen sollen, die Gewährung von Mieteunterstützung, die zum Teil seitens der armenpflegerischen Organe direkt an die Vermieter gezahlt wird, die nachträgliche Mietezahlung behufs Auslösung des sonst dem Vermieter verfallenden Hausrates und endlich die Vermittelung einer neuen Wohnungsgelegenheit unter Übernahme der Garantie für die Mietezahlung während der nächsten Zeit.

Lange macht von den in dieser Beziehung in Bochum geschaffenen Einrichtungen Mitteilung. Die Wohnungs- und Mietenot führte die Verwaltung dieser Stadt vor einigen Jahren dazu, Baracken zu bauen, in welche obdachlose Familien vorübergehend aufgenommen werden konnten; die Insassen hatten sich einer bestimmten Hausordnung zu unterwerfen, auch zur Miete einen eventuell durch Hausarbeit abzuverdienenden Beitrag zu leisten. Die Maßregel scheint sich trotz mancher übeln Erfahrungen in der Richtung bewährt zu haben, daß für diejenigen, denen überhaupt daran lag, wieder in geordnete Zustände zu gelangen, ein vermittelndes Übergangsstadium geschaffen wurde. Außerdem werden in Bochum Mietsbeiträge durch die Armenpflege in erheblichem Maße gezahlt. Ähnliche Einrichtungen bestehen in anderen Städten, so beispielsweise in Dortmund, Magdeburg, Mülhausen i. Th., Augsburg, Nürnberg, Leipzig, Pforzheim u. a. m.; doch deuten die Berichte an, und Pforzheim spricht es geradezu aus, daß die einmal in solche Wohnungen gelangten Leute trotz wieder-

holter polizeilicher Auflage, sich ein anderweites Unterkommen zu schaffen, lange über die ihnen bewilligte Zeit hinaus wohnen bleiben.

Von besonderem Interesse sind die ausführlichen Mitteilungen von Heilbronn über diesen Punkt. Es besteht dort in Verbindung mit dem Krankenhause seit langer Zeit ein sogenanntes „Versorgungshaus" zur Aufnahme invalider, alter, armer und vereinzelt stehender Personen. Familien können hier nicht Aufnahme finden. Zur Aufnahme obdachloser Familien bestand bis anfangs 1890 ein Armenhaus, in welchem nur Obdach an Familien gewährt wurde. Da dessen Räume (fünf Familienwohnungen) dem Andrange nicht mehr genügen konnten, selbst mit Hinzunahme provisorischer Räume nicht, so beschloß die Armenbehörde die Aufhebung des Armenhauses in der Stadt und die Errichtung einer besonderen Armenbeschäftigungsanstalt:

1. für Aufnahme obdachlos werdender Familien mit Kindern oder ohne Kinder. Zur Zeit, Januar 1892, sind es deren vier, darunter drei mit 13 Kindern, eine ohne Kinder;
2. für in Zwangsbeschäftigung zu nehmende einzelne Männer, zur Zeit zwei;
3. für arbeitsunfähige, oder aus irgend welchem Grunde unterstützungsbedürftig werdende einzelne Männer.

Die Familien, welche obdachlos werden, wissen zum voraus, daß sie eine andere Hülfe als Aufnahme in die Anstalt (Neckarau) mit der Verpflichtung für den Mann bei der Feldarbeit, für die Frau bei der Hausarbeit zu helfen, nicht zu gewärtigen haben. Kinder, welche die Schule in Heilbronn besucht haben, werden zur Vermeidung von Störungen im Schulunterricht in das Kinderasyl zu Heilbronn aufgenommen. Die kleinen Kinder bleiben bei den Eltern in der Neckarau. Dies dauert so lange, bis die Eltern sich entschließen und Mittel und Wege finden, sich außerhalb der Anstalt wieder ohne Unterstützung fortzubringen. Seit die Fürsorge für Obdachlose in dieser Weise zur Ausführung gelangt ist, hat man es nur noch mit einer kleinen Zahl von wohnungslos und der öffentlichen Hülfe bedürftig werdenden Familien, wie oben angegeben, zu thun, bei denen stets das Streben zu Tage tritt, möglichst bald wieder selbständig zu werden. Wenn es damit manchmal längere Zeit, Jahr und Tag dauert, so ist dies nicht Folge des Mangels an gutem Willen, sondern der Verhältnisse; denn Mietzinsunterstützung wird seit jener Zeit nur da bewilligt, wo es den leitenden Grundsätzen nach gerechtfertigt erscheint, keineswegs aber gleichsam gezwungenermaßen aus dem Grunde, um eine Familie aus der Anstalt entlassen zu können, damit für andere Raum geschafft werde. Bis jetzt haben die Räume der neuen Beschäftigungsanstalt immer ausgereicht, die wohnungslosen Familien unterzubringen, es ist auch immer noch ein Reserveraum frei geblieben, so daß seitdem nie mehr eine Verlegenheit eingetreten, und eine Zunahme der wegen Obdachlosigkeit der öffentlichen Hülfe Bedürftigen nicht zu beobachten ist.

Von Interesse sind auch die von Karlsruhe mitgeteilten Maßnahmen zur Ansiedelung der städtischen Arbeiter in den umliegenden Dörfern, die durch Einführung von Arbeiterzügen wesentlich gefördert bezw. ermöglicht ist und zu sehr guten Erfolgen geführt hat. „So kommt es," heißt es in dem Bericht, „daß nur jene Arbeiter hier wohnen, die aus anderen Städten hierher gezogen sind, und jene Existenzen, die Schiffbruch gelitten haben, arbeitsscheu sind, sich in eine ständige Arbeit nicht fügen wollen, und jene besseren Arbeiter, die ein Einkommen haben, das ihnen gestattet, hier angemessen zu wohnen, und ihren Kindern eine gute Erziehung zu geben; der überwiegend größte Teil jener Arbeiter, die im Winter beschäftigungslos werden und die dann in Not geraten, wohnt hier nicht. Durch ihren landwirtschaftlichen Betrieb sind sie vor Not geschützt".

Im übrigen ist charakteristisch für die großstädtischen Verhältnisse, daß fast in allen Berichten betont wird, — abgesehen von einigen ganz schnell in die Höhe gekommenen industriellen Plätzen —, daß durchaus kein Mangel an geeigneten Wohnungen herrsche, daß diese aber fast durchweg zu teuer für die in Betracht kommenden Bevölkerungsklassen seien und daß ihre Aufnahme in leer stehende Wohnungen vielfach große Schwierigkeiten biete; soweit aber die Aufnahme erfolge, seien die Wohnungen verhältnismäßig sehr teuer und um so teurer, je schlechter sie seien. Auf die in diesem Zusammenhange erwähnten öffentlichen und privaten Bestrebungen, durch gemeinnützige Baugesellschaften dem Übelstande abzuhelfen, kann an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden: auch kann selbstverständlich deren Thätigkeit nur eine sehr begrenzte Wirksamkeit haben. Beiläufig mag aber der Leser darauf aufmerksam gemacht werden, daß er aus den gutachtlichen Äußerungen von einer großen Menge derartiger Veranstaltungen erfährt und durch Rückfrage bei den betreffenden Verwaltungen jedenfalls reichliches und wertvolles Material wird erhalten können. Die Äußerungen sind S. 310—457 der Vereinsberichte abgedruckt.

Der Fürsorge für die nicht seßhafte Bevölkerung widmet Herr v. Reitzenstein den umfangreichsten und belehrendsten Teil seines Berichts. Nach einem kurzen entwicklungsgeschichtlichen Rückblick weist er auf die Thätigkeit der konfessionellen Vereine, namentlich der von Kolping gegründeten katholischen Gesellenvereine und der korrespondierenden evangelischen Herbergsvereine hin, die in dem deutschen Herbergsverein ihren Sammelpunkt haben. Er hebt hierbei hervor, daß die hiermit im Zusammenhange stehende, auf Wiederherstellung der Innungen gerichtete Bewegung zwar die Reorganisation der Wanderunterstützung, des Herbergslegitimationswesens und des Arbeitsnachweises in den Kreis ihrer Bestrebungen hineingezogen, es aber vielfach bei dem Programm habe bewenden lassen, ohne ihm weiter Folge zu geben. Er ist der Meinung, daß eine wirksame Fürsorge für die wandernden Arbeitsgesellen nur dann als sichergestellt betrachtet werden könne, wenn jene Verbände es zu einem über größere örtliche Gebiete sich mit einer gewissen Vollständigkeit

verbreitenden Netze von Wanderunterstützungsstellen und Herbergen gebracht hätte, eine Tendenz, die ja auch im höchsten Maße der Verband der Naturalverpflegungsstationen verfolgt. Gegenüber den Bemühungen, diese allgemeine Ausbreitung durch freiwillige Wirksamkeit der Vereinsorgane herbeizuführen, ist die in den Verhandlungen von Herrn v. Massow gemachte Äußerung von Bedeutung, daß er lange Jahre jedem gesetzlichen Zwange in Wort und Schrift widerstrebt habe, heute aber auf dem Standpunkte stehe, daß es ohne solchen gesetzlichen Zwang nicht gehe. v. Reitzenstein bespricht dann die Einrichtungen der Naturalverpflegungsstationen und der Arbeiterkolonien unter Hinweis auf die verwandten Bestrebungen in der Schweiz und in Österreich. In ausführlicher mit Zahlenangaben versehener Darstellung giebt er ein Bild des gegenwärtigen Zustandes und der Organisation der Verbände, aus der hervorgehoben sei, daß Ende 1893 1957 einzeln stehende Stationen in Deutschland bestanden, von denen auf Preußen 951, Bayern 259, Sachsen 144, Württemberg 130, Baden 335 entfielen. Von diesen Stationen waren 1235 von Kreisen und größeren kommunalen Verbänden, 452 von Gemeinden, 250 von Vereinen unterhalten, 1073 in Gasthäusern, 252 in christlichen Vereinsherbergen, 632 anderweit untergebracht. Von den Stationen wurden zusammen 972 490 Mittags-, 1 871 591 Abend-, 1 662 606 Frühstücksportionen und 1 936 091 Nachtquartiere verabfolgt. Die Zahl der Stationsgäste, welche in sämtlichen Stationen in der Nacht vom 15. bis 26. Dezember vorhanden war, belief sich auf 9216, was eine Durchschnittszahl von 4,71 für die Station ergiebt; die Durchschnittszahl der Beherbergten betrug für sämtliche Stationen 5304,36, für die einzelnen Stationen 2,71. Die für die Verpflegung aufgewendeten Bruttokosten haben 1 317 072, die Nettokosten — d. h. nach Abzug des Ertrages der Stationsarbeit — 1 249 462 Mk. betragen; die Tageskosten für die Verpflegung des Individuums berechnen sich auf 64,54 Pf. Das Verhältnis, in welchem an der Unterhaltung der Stationen Kommunalverbände, Gemeinden und Vereine beteiligt waren, hatte sich immer mehr in der Richtung der Erweiterung des Anteils der Kommunalverbände verschoben, wogegen der von Vereinen bezw. von Gemeinden getragene Anteil entsprechend zurückgegangen war: die von Gemeinden unterhaltenen machten noch bei weitem nicht ein Viertel, die von Vereinen unterhaltenen etwa ein Viertel der Gesamtzahl aus. Eine gleiche Entwickelung zeigt sich in dem Verhältnis, in welchem die verschiedenen Kategorien an der Finanzlast beteiligt sind: es sind dies die größeren Verbände, auf welche ein wachsender Teil dieser Last übergegangen ist.

Die Entwickelung ist sehr interessant; sie zeigt die Tendenz, dem Übelstand des Vagabondenwesens auch amtlich entgegenzutreten, wenngleich die hier gemeinten größeren Verbände nicht im eigentlichen Sinne Regierungskörper, sondern in das System der Selbstverwaltung eingefügt sind. Mit dem Urteil über den Wert der ganzen Veranstaltung wird man billig zurückhalten müssen, da gerade jetzt erst die

Wirkungen einer größeren und planmäßigeren Ausbreitung sich geltend zu machen beginnen können. Doch sei der Vollständigkeit halber bemerkt, daß in den Verhandlungen der Vertreter Potsdams (Stadtrat Jakstein) sich als lebhafter Gegner des ganzen Stationswesens bekannte und hervorhob, daß nach den Erfahrungen eines Berliner Vereins zur Verbreitung von Arbeitsnachweisen die Station als ein Mittel zur Beförderung der Vagabondage anzusehen sei. Bekanntlich sind die Meinungen hierüber sehr geteilt; in Württemberg stehen viele Gemeindeverwaltungen auf dem gleichen Standpunkt. Darin wird aber jedenfalls dem Berichterstatter beizutreten sein, wie dies auch von dem sachverständigsten Organ des Verpflegungswesens, der Vertretung des Gesamtverbandes deutscher Verpflegungsstationen anerkannt ist, daß in keinem Falle die Institution ohne ihre allgemeine und gleichmäßige Ausbreitung den erhofften Nutzen schaffen könne, eine Auffassung, der ja auch die thatsächliche Gestaltung der Dinge entspricht. Auf den weiteren Inhalt der Reitzensteinschen Ausführungen, soweit sie das Wanderwesen betreffen, genauer einzugehen, verbietet der Raum. Doch sei bemerkt, daß über Form und Maß der Unterstützung, über Arbeitsnachweis und Arbeitsvermittelung ausführliche und wertvolle Mitteilungen gegeben, auch die Grundzüge für die Organisation der Stationen sowohl in Deutschland wie auch in der Schweiz und in Österreich mitgeteilt sind.

Zwischen den beiden besprochenen Kategorien der Obdachlosen, den in Städten seßhaften und den im Lande umherziehenden Personen steht eine dritte Kategorie, die Reitzenstein treffend die *unstete großstädtische* Bevölkerung nennt: es sind dies meist Personen, die von auswärts zugezogen, durch das großstädtische Leben, durch Hoffnung auf lohnendere Arbeit angelockt, gerade in der Großstadt des festen Anhalts entbehren, und sehr viel leichter zu Mittellosigkeit und Obdachlosigkeit gelangen, für die es aber an Veranstaltungen ähnlich den Verpflegungsstationen gerade in den Großstädten fehlt. Bei den für sie zu treffenden Veranstaltungen macht sich aber mit besonderer Schärfe der polizeiliche Gesichtspunkt geltend, da gerade diesen Elementen gegenüber die Sicherheitspolizei besonders interessiert ist. Die scharfe und unterschiedslose Durchführung der lediglich polizeilichen Fürsorge für alle hier in Betracht kommenden Personen führte zuerst in Berlin dazu, sich dieser Obdachlosen anzunehmen und einen Asylverein ins Leben zu rufen, der besondere *Asyle für Obdachlose* einrichtete Der leitende Gedanke war, daß zufällige Obdachlosigkeit nicht als ein Vergehen angesehen werden dürfe, welches die Betroffenen sofort in das Polizeigewahrsam führe, daß vielmehr auch diesen Personen eine liebevolle Teilnahme zugewendet werden müsse. Diesem Gesichtspunkt entsprach das Princip der Anonymität, damit niemandem durch seinen Aufenthalt ein Makel angeheftet werde. Mit den 1869 ins Leben getretenen und jetzt in voller Blüte stehenden Asylen, getrennt für männliche und weibliche Personen, ist ein Arbeitsnachweis verbunden. 1890 fanden 187083 Personen dort Aufnahme. Ähnliche Einrichtungen bestehen in Hamburg, Dresden,

Breslau, Königsberg u. a. m., wobei jedoch nur in Hamburg das Princip der Anonymität voll aufrecht erhalten ist. In Breslau wird in der Qualität der Aufzunehmenden ein Unterschied gemacht und nur ordentlichen, durch unverschuldete Unglücksfälle in die Notlage geratenen Personen die Aufnahme gewährt, während andere dem Polizeiasyl überlassen werden. In Königsberg schließt die diesbezügliche Fürsorge sich an die Thätigkeit des Vereins zur Verhütung der Bettelei an und verfolgt gleichzeitig weitergehende armenpflegerische und Wohlthätigkeitszwecke. Jedenfalls ist eine derartige Verbindung weitergehender Thätigkeit mit der Asylfrage von hohem Werte und sollte auch in Berlin und Hamburg, wenn auch dort die Verhältnisse schwieriger liegen, angestrebt werden. Dies um so mehr, als eine gar zu weit ausgedehnte Fürsorge, die nur den äußeren Anschein einer augenblicklichen Notlage berücksichtigt, ohne nach den Ursachen zu forschen bezw. die Erkenntnis der Ursachen zu weiterem Vorgehen zu benutzen, gerade vom Standpunkte individualisierender Armenpflege gewiß nicht ohne Bedenken ist. Auch Herr v. Reitzenstein teilt diese Bedenken, namentlich angesichts der außerordentlich starken Frequenz der Berliner Anstalt, zu der im Jahre 1887 auf Anregung des Berliner Polizeipräsidiums eine städtische Anstalt für Obdachlose getreten ist, welche mit dem Princip der Anonymität vollständig gebrochen hat und dauernder polizeilicher Kontrolle untersteht. Trotzdem hat sich auch diese Anstalt als zu klein erwiesen, so daß sie entsprechend erweitert und auf eine Frequenz von 2800 Personen eingerichtet werden mußte. Der Berichterstatter bemerkt hierüber: „Zu noch ungünstigeren Rückschlüssen giebt die Thatsache Anlaß, daß unter den 275 777 in das städtische Obdach aufgenommenen Personen des Verwaltungsjahres 1890/91 sich nur 8955 befanden, welche zum erstenmal aufgenommen wurden, wogegen die Aufnahme bei 266 822 eine wiederholte war; es läßt sich hieraus entnehmen, daß ein großer Anteil an der Steigerung der Frequenz auf den wachsenden Umfang der gewohnheitsmäßigen Benutzung der Anstalt zurückzuführen ist. Es begründet das die Befürchtung, daß mit der zunehmenden Gewöhnung des vagierenden Publikums an die Beherbergung im Obdach die Sorglosigkeit und damit die Zahl der Aufnahme Suchenden weiter wachsen und dem Bedürfnis gegenüber sich auch der erweiterte Raum in kurzer Zeit als unzureichend erweisen werde. Die polizeiliche Kontrolle bezw. Feststellung der Personalien, der jeder Aufgenommene vor der Entlassung aus der Anstalt unterworfen ist, läßt sich als ein hinreichend wirksames Mittel der Abwehr nicht bezeichnen; daß die Anstalt vielfach von Personen, welche eine derartige Kontrolle zu scheuen haben, benutzt wird, geht u. a. aus der erheblichen Steigerung der Aufnahmefrequenz hervor, wie sie der Sonnabend im Vergleich zu den anderen Wochentagen zu zeigen pflegt; ist auch ein Teil dieser Steigerung dem Umstande beizumessen, daß gewisse Kategorien von Personen, welche, wie die sogenannten Müllkutscher, die Art ihres Gewerbes in vielfache Berührung mit unreinen Stoffen bringt, am Ende der Woche das Bedürfnis der

Aufnahme in eine Anstalt, welche den unentgeltlichen Genuß eines Bades gewährt, empfinden, so beruht doch der größere Teil jener Steigerung allem Anschein nach darauf, daß am Sonntag Vernehmungen durch den Untersuchungsrichter nicht stattfinden und daher die am Sonnabend zur Aufnahme Gelangenden nicht zu befürchten brauchen, sich einem Verhör bezw. nach Befinden einer Inhaftnahme auszusetzen."

Dem gegenüber stehen die Erfahrungen mit den Londoner Einrichtungen, welche die Forderung der Arbeitsleistung stellen und erheblich weniger als die Berliner Anstalten, sogar in absoluter Zahl, in Anspruch genommen werden; doch sind hiermit wieder andere Übelstände verbunden, denen durch pflegerische Fürsorge auf der einen Seite, durch strengeres polizeiliches Eingreifen auf der andern Seite abgeholfen werden soll. Hierin dürfte in der That auch der einzige Weg zur Besserung zu finden sein. Daß für eine großstädtische Bevölkerung Veranstaltungen für die Aufnahme von Obdachlosen nicht entbehrt werden können, wird gewiß keiner näheren Begründung bedürfen; daß hier aber thunlichst die lauteren Elemente von den unlauteren geschieden werden müssen, ist als ergänzende Forderung unabweisbar. So schwierig die Scheidung in vielen Fällen auch sein mag, notwendig ist sie jedenfalls. Außerdem ist zu beachten, daß die Konkurrenz mehrerer gleichartiger Anstalten, wie es namentlich in London der Fall ist, gerade den übelsten Elementen die beste Gelegenheit bietet, sich unkontrolliert bald hier, bald da aufzuhalten, so daß auch hier wieder eine der immer nachdrücklicher erhobenen Forderungen individualisierender Armenpflege auftritt, die verschiedenen Bethätigungen karitativer Fürsorge in angemessene Verbindung miteinander zu setzen. Das gilt insbesondere auch von der Verbindung der Arbeitsvermittelung mit den Asylen, worauf der Berichterstatter noch besonders aufmerksam macht.

Von den durch mündliche Vorträge der genannten Berichterstatter eingeleiteten Verhandlungen ist nicht mehr viel zu sagen, nachdem schon in den vorstehenden Erörterungen die wichtigsten Bemerkungen aus den sehr kurze Zeit nur geführten Verhandlungen erwähnt worden sind. Nur auf einen Gesichtspunkt sei schließlich noch hingewiesen, der weder in den Berichten noch in den Verhandlungen berührt worden ist: es ist dies die Frage des Retentionsrechts der Vermieter. Gerade in der Geltendmachung dieses Rechtes liegt die größte Schwierigkeit für die Handhabung der Fürsorge in der praktischen Armenpflege; man steht immer vor der Frage, ob man einen noch leidlich erhaltenen Hausstand retten oder ihn preisgeben und etwa die betroffene Familie mit neuen Sachen aus Mitteln der Armenverwaltung ausstatten solle. Im ersteren Falle giebt man dem Hauswirt, der im Hinblick auf sein Pfandrecht über die Gebühr lange die Miete kreditiert hat, gewissermaßen eine Prämie hierauf; im anderen Falle läßt man es zu, daß ein Hausrat verschleudert wird, dessen Marktwert gering, dessen persönlicher Wert für die Eigentümer außerordentlich hoch ist. Weiter aber hat die Gewöhnung der armen-

pflegeriſchen Organe — wie dies in umfaſſendem Maße in Berlin und Hamburg der Fall iſt —, nur auf den Wert des Hausſtandes zu ſehen und ein Rechenexempel anzuſtellen, ob dieſe mehr oder weniger wert ſind als die Miete und danach die Gewährung der rückſtändigen Miete eintreten zu laſſen oder zu verſagen, zu einer ſehr gefährlichen Gewöhnung der Bevölkerung geführt, unter allen Umſtänden auf die nachträgliche Bewilligung der Miete zu rechnen, wenn dieſe Vorausſetzungen vorliegen. Es kommt noch hinzu, daß an und für ſich die Bezahlung von rückſtändiger Miete als eine Unterſtützung für einen abgelaufenen Zeitraum geſetzlich eigentlich nicht zuläſſig iſt und ſich höchſtens mittels der Deutung rechtfertigen läßt, daß bei Zulaſſung der vollſtändigen Entblößung von Hausrat auch die künftige Verarmung ſicher ſein würde. Ob dieſem Übelſtande allein durch die Aufhebung des Retentionsrechts geſteuert werden kann, ſteht dahin: immerhin muß ſeine Beſeitigung immer wieder gefordert werden. Es wird von Intereſſe ſein, zu erfahren, daß kürzlich in Hamburg ein auf Aufhebung dieſes Rechtes zielender Antrag des Senats von der Bürgerſchaft infolge reger Agitation der Grundeigentümer abgelehnt worden iſt.

Es wäre in hohem Grade erwünſcht, wenn das Thema der Fürſorge für Obdachloſe bei gegebener Gelegenheit wieder auf der Tagesordnung des Vereins erſcheinen und dann in beſtimmter Beziehung gerade zu den ſpeciellen Fragen ſtädtiſcher Armenpflege behandelt würde.

4. Zwangsmaßregeln gegen arbeitsfähige Perſonen, welche ihre Angehörigen, zu deren Unterhalt ſie verpflichtet ſind, der Armenpflege anheimfallen laſſen.

Der Gegenſtand iſt ſchon wiederholt in dem Verein behandelt worden. Gleich im Beginne ſeiner Thätigkeit hat er den Beſchluß gefaßt, „die Königliche Staatsregierung zu erſuchen, der Geſetzgebung eine Beſtimmung einzufügen, wonach es in ähnlicher Weiſe, wie es nach dem Preußiſchen Geſetze vom 21. Mai 1855, Artikel XIII, der Fall war, den Behörden wiederum zuſtände, arbeitsfähige Perſonen, welchen zu ihrem eigenen Unterhalt oder zum Unterhalt ihrer Familie öffentliche Unterſtützung gewährt werden muß, ohne vorgängige gerichtliche Procedur durch eine Verwaltungsprocedur, welche mit Garantien des Schutzes gegen etwaige Willkür ausgerüſtet iſt, zur Arbeit innerhalb oder außerhalb des Arbeitshauſes anzuhalten.“

Dieſer Beſchluß iſt mehrfach wiederholt und im Sinne desſelben an die Reichsregierung petitioniert worden. Zu erneuter Beſprechung bot der Umſtand Anlaß, daß dem Reichstage ein Geſetzentwurf vorgelegt werden ſollte, welcher eine Strafbeſtimmung in Bezug auf arbeitsfähige Perſonen enthielt, die ſich der Nährpflicht für ihre Angehörigen entzögen.

Der Berichterſtatter, Bürgermeiſter Zimmermann-Köln, konnte ausſprechen, daß das Bedürfnis nach Vorſchriften zur wirkſamen

Bekämpfung des beregten Übelstandes nach wie vor vorhanden, ja, nach den Erfahrungen, die namentlich in Großstädten gemacht worden, mehr und mehr gewachsen sei. In der That kann hierüber, wie auch die Verhandlungen in Görlitz selbst zeigten, eine Meinungsverschiedenheit nicht wohl bestehen; die bestgeleiteten Armenverwaltungen klagen am nachdrücklichsten über Mißbrauch der Armenpflege durch Personen, welche Arbeit haben und hinreichend verdienen, gleichwohl aber ihre Familie hülflos lassen und ihren Verdienst in Wirtshäusern und mit liederlichen Dirnen verprassen, und über die vollkommene Wehrlosigkeit, in der sich diesem Mißbrauch gegenüber die Armenverwaltungen befinden. Mit der Strafbestimmung des Reichsstrafgesetzbuchs in § 361 ist hierbei nichts anzufangen, da, ganz abgesehen von der sehr wohlwollenden Auslegung der Vorschrift durch die Gerichte, immer nur Leute getroffen würden, die durch Spiel, Müßiggang und Liederlichkeit sich in die Lage versetzt haben, ihre Familie hülflos zu lassen, während das viel schlimmere Verhalten, trotz ausreichender Arbeit die Seinigen hülflos zu lassen, gar nicht strafrechtlich zu fassen ist. Es kommt aber hinzu, daß die Vorschrift der reichsgesetzlichen Bestimmung zunächst auf die Landesgesetzgebung zurückgewirkt und bei Beratung des preußischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz dazu geführt hat, die bis dahin nach dem Gesetz vom 21. Mai 1855 zulässigen Verwaltungszwangsmaßregeln aufzuheben. Die bezügliche Bestimmung (§ 13) lautete:

„Läßt ein Ehemann seine Ehefrau, ein Vater oder, wenn der Vater tot oder verschollen ist, eine Mutter die ehelichen, noch nicht 14 Jahre alten Kinder — oder eine Mutter ihre unehelichen Kinder eben dieses Alters, der gesetzlichen Verpflichtung zuwider, derart hülflos, daß diese Angehörigen der Armenpflege anheimfallen, so kann eine solche Person, falls sie Armenpflege nicht in Anspruch genommen und deren Notwendigkeit nicht nachgewiesen hat, sobald der Versuch fruchtlos geblieben ist, sie im Verwaltungs- oder gerichtlichen Wege zur Unterstützung jener Angehörigen exekutorisch anzuhalten, auf so lange, als das Bedürfnis der Armenpflege für die Angehörigen fortdauert, in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden."

Die Frage, ob in der That durch die Reichsgesetzgebung die Aufhebung bezw. Fortlassung einer entsprechenden Vorschrift in dem Ausführungsgesetz notwendig wurde, ist bekanntlich nicht unbestritten. Thatsächlich haben Bayern und Baden Strafbestimmungen, welche denselben Gegenstand betreffen, beibehalten, und Sachsen und Württemberg haben ausdrückliche Vorschriften, welche dem gedachten § 13 ganz ähnlich sind, und zwar Sachsen aus seiner früheren Gesetzgebung, Württemberg durch ein ganz neues Gesetz (vom 2. Juli 1889). Art. 14 des Württembergischen Gesetzes lautet:

„Wer für sich selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner noch nicht 14 Jahre alten Kinder, zu deren Ernährung er gesetzlich verbunden ist, öffentliche Unterstützung empfängt, kann durch Beschluß der die Unterstützung gewährenden Armenbehörde verpflichtet

werden, hierfür nach dem Maße seiner Kräfte diejenigen Arbeiten zu verrichten, welche ihm von der Armenbehörde innerhalb oder außerhalb einer öffentlichen Armenanstalt angewiesen werden. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen."

Der Berichterstatter geht in seinem zwar kurzen, aber sehr klaren, sowohl der juristischen als der praktischen Seite der Frage gleichmäßig gerecht werdenden Bericht zunächst auf diesen Zustand der Gesetzgebung und die hieran zu knüpfenden rechtlichen Bedenken ein; er giebt sodann einige Zahlen, die das praktische Bedürfnis, den Armenverwaltungen eine Handhabe gegen jenen Mißbrauch zu gewähren, deutlich erweisen; schließlich spricht er seine persönliche Meinung dahin aus, „daß der Erlaß einer Strafvorschrift, und zwar auch einer solchen mit sogenannter korrektioneller Nachhaftbestimmung zur Zuständigkeit des Reiches gehören würde, während es den Landesgesetzgebungen anheimgestellt bliebe, in Ausübung ihrer Polizeibefugnisse die auch neben solchen Strafbestimmungen in Geltung zu bringenden Verwaltungszwangsmaßnahmen einzuführen."

Er versteht hierunter ein Verfahren, welches durchaus den Anforderungen eines Verwaltungszwangsverfahrens entspricht und im Gegensatz zur richterlichen Strafrechtspflege das unmittelbare Eingreifen der in der Praxis der Armenverwaltung stehenden Behörden, selbstverständlich unter den nötigen Bürgschaften gegen Mißbrauch, ermöglicht. Er betont hierbei noch den Gesichtspunkt, daß es sich bei der Verletzung der Nährpflicht um eine Verletzung der öffentlichen Ordnung handelt, zu deren Verhinderung der Staat ebenso berechtigt wie verpflichtet ist, und daß die pflichtwidrige Herbeiführung der öffentlichen Armenpflege als eine mißbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Mittel angesehen werden muß.

Die Besprechung der Angelegenheit ließ, wie schon angedeutet, die vollständige Übereinstimmung über das Bedürfnis einer bezüglichen Vorschrift erkennen. Gerade die Vertreter mehrerer großer Armenverwaltungen sprachen sich über die schreienden Mißstände in dieser Beziehung aus. Interessant waren gerade im Hinblick auf die rechtlichen Bedenken, die bei der Regelung dieses Punktes sich immer wieder aufdrängen, die Erklärungen von Verwaltungspraktikern aus Württemberg und Baden. Gemeinderat Stähle aus Stuttgart konnte mitteilen, wie vorzügliche Erfahrungen man dort mit dem angeführten § 14 gemacht habe und wie selbst das Vorhandensein des Zwanges und die einfache Drohung mit der Arbeitsanstalt schon vorzüglich gewirkt habe, während der Vertreter des Kreises Mannheim dasselbe der badischen Strafbestimmung, die aber lange nicht so weit geht, wie die württembergische, nachrühmte.

Nicht ohne Eindruck blieb den Ausführungen des badischen Vertreters gegenüber die Bemerkung des Vereinsvorsitzenden Seyffardt, daß man ohne eine reichsgesetzliche Bestimmung nicht weiterkommen könne und der rechtliche Bestand der in Württemberg, Baden und Sachsen in Geltung stehenden Vorschriften durchaus zweifelhaft sei.

In gleichem Maße interessierten die kurzen Ausführungen des Vertreters der Reichsregierung, Regierungsrat Kelch, welcher als Vertreter des Bundesrats an der Beratung der Novelle zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz teilgenommen hatte. Er bemerkte, daß die Strafvorschriften des § 361 auch auf arbeitsfähige Personen ausgedehnt werden sollten und daß nach Lage der Sache an der Zustimmung auch des neuen Reichstages nicht wohl zu zweifeln sei. Er fügte hinzu, daß bei den Erörterungen in der betreffenden Kommission man darüber einverstanden gewesen sei, daß neben den reichsgesetzlichen Strafvorschriften landesgesetzliche Vorschriften, welche sich als Strafvorschriften charakterisieren, nicht bestehen könnten. Dagegen könnten Landesgesetze weiterbestehen, soweit sie nur den Polizeibehörden die Möglichkeit geben sollten, im Zwangsverwaltungswege dasjenige durchzusetzen, worauf hinzuwirken diese Behörden nach Lage der Gesetzgebung verpflichtet sind. Diese Erklärung ist, wie auch der Redner selbst andeutet, etwas mystisch. Denn eben die Frage, ob es sich um einen Verwaltungszwang oder um eine Strafbestimmung bei den von dem Berichterstatter vorgeschlagenen Bestimmungen handelt, wird durch diese Erklärung auch nicht gelöst. Der Antrag des Berichterstatters wurde mit einigen mehr redaktionellen als sachlichen Verbesserungen in nachfolgender Fassung angenommen:

„Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hält an seiner in der Versammlung von 1881 und seitdem wiederholt ausgesprochenen Auffassung mit der Maßgabe fest:

„Daß das Bedürfnis anerkannt wird, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, beziehentlich beizubehalten, mittels deren es den Behörden zusteht, arbeitsfähige Personen, denen zum Unterhalt ihrer Familienangehörigen öffentliche Unterstützung gewährt werden muß, ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren durch ein Verwaltungszwangsverfahren, welches mit den Bürgschaften des Schutzes gegen Willkür ausgerüstet ist, zur Arbeit innerhalb oder außerhalb des Arbeitshauses anzuhalten.

„Der Vorstand wird ersucht, diese Auffassung des Vereins dem Herrn Reichskanzler und sämtlichen deutschen Bundesregierungen mitzuteilen unter dem Hinzufügen, daß die in der jetzigen bezüglichen Gesetzesvorlage vorgeschlagene Strafvorschrift gegen die Beiseitesetzung der Nährpflicht nur dann den vorhandenen Bedürfnissen ausreichend begegnen könne, wenn neben derselben für die vorbezeichneten besonders gearteten Fälle der Zuwiderhandlung gegen die Nährpflicht das vorerwähnte Verwaltungszwangsverfahren zugelassen, beziehentlich beibehalten werde und daß es der Erwägung anheimgestellt werde, ob nicht ein auf die Befugnis der Einzelstaaten zum Erlaß der Vorschriften letzterer Art sich beziehender Vorbehalt in der vorgeschlagenen Strafvorschrift selbst oder sonstwie zum Ausdruck zu bringen sei."

5. Ausübung vormundschaftlicher Funktionen durch die Armenbehörden.

Der Gegenstand hat den Verein schon wiederholt beschäftigt, zuletzt im Jahre 1889 bei Gelegenheit des Berichtes über den Ent-

wurf zum bürgerlichen Gesetzbuch, der gerade aus dem Gesichtspunkte der Prüfung unterzogen werden sollte, welches Interesse die Armenbehörde an der Gestaltung des Vormundschaftsrechts hat. Schon damals ist von allen Seiten anerkannt worden, daß eine lebendige Verbindung der Gemeindebehörde mit der Vormundschaftsbehörde notwendig sei; und über die preußische Institution der Waisenräte wurde nicht ohne Grund das harte Urteil gefällt, daß die ganze Sache mehr auf dem Papier stünde und im großen Ganzen nicht über die Schablone und etliches Schreibwerk hinausgediehen sei. Auch wurde damals auf die Versuche einiger preußischer Städte, so namentlich Hildesheims, hingewiesen, wo man durch enge Verbindung der Waisenräte mit der Gemeindeverwaltung und durch Zuziehung des Vormundschaftsrichters zu den gemeinschaftlichen Beratungen sehr gute Erfahrungen gemacht hatte. Um so mehr mußten die Mitteilungen interessieren, die Stadtrat Ludwig-Wolf als Berichterstatter über die in Leipzig getroffenen Einrichtungen machte, und nicht minder die allgemeinen Bemerkungen, die dieser auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung und insbesondere auch der Armenpflege sehr erfahrene Praktiker an seinen Bericht anknüpfen konnte. Als Anhang sind dem Referat angefügt ein dem sächsischen Gemeindetag von Bürgermeister Ebeling-Meerane über die Frage erstattetes Gutachten und gutachtliche Äußerungen, die auf Anregung von Stadtrat Ludwig-Wolf mit Hülfe des Justizministeriums von einer größeren Zahl sächsischer Gerichte erlangt sind.

Ludwig-Wolf geht in seinem Berichte von der Darstellung der Zustände des Leipziger Ziehkinderwesens aus; er bemerkt, daß es sich hierbei, wie überall, um drei Kategorien handele, um die Fürsorge für die eigentlichen Ziehkinder (d. h. Kinder, die gegen Entgelt bei fremden Leuten zur Pflege untergebracht sind), um die armenrechtliche Fürsorge für bedürftige Kinder (Waisen, verlassene Kinder) und um die Fürsorge für Kinder, welche der Verwahrlosung anheimgefallen sind (Zwangserziehung). Charakteristisch für Leipzig ist es jedoch, daß dort die Aufsicht über die Ziehkinder ebenfalls der Armenverwaltung übertragen ist und sie diese Aufgabe durch besonders sorgfältige Einrichtungen zu erfüllen sucht. Hierbei ist aber der Mangel einer rechtlichen Grundlage für ihr Vorgehen und nicht minder das Zusammengehen der Vormundschaftsbehörde — des Gerichts — mit der Verwaltung schmerzlich vermißt worden. Dieser Übelstand wurde in eigenartiger Weise zu bekämpfen versucht. Auf Anregung des durch seine Schrift über das Ziehkinderwesen auch außerhalb Leipzigs bekannt gewordenen Dr. Taube interessierte sich das sächsische Justizministerium für die Angelegenheit und veranlaßte das Amtsgericht zum näheren Eingehen auf weitere Behandlung im Sinne jener Anregung namentlich in der Richtung, daß der Leiter der Armenverwaltung bezw. Persönlichkeiten, welche in deren Vertretung das Ziehkinderwesen zu beaufsichtigen haben, zu Vormündern zu bestellen seien. Das Armenamt trat nun mit der betreffenden Abteilung des Vormundschaftsgerichts in weitere Verhandlungen, die zu einer

durchaus den Wünschen der Armenbehörde Rechnung tragenden Anordnung des Justizministeriums führte; die wesentlichsten Punkte dieser Anordnung sind folgende:

1. Für die bei dem Amtsgerichte Leipzig bevormundeten außerehelichen Kinder, welche der Aufsicht der Ziehkinderanstalt zu Leipzig zur Zeit unterstellt sind und in Zukunft unterstellt werden, ist der Vorstand des Armenamtes zu Leipzig auf seinen Antrag als allgemeiner Altersvormund zu bestellen.

Wird die Bestellung des Vorstandes des Armenamtes zum Vormund für ein Kind beantragt, für welches eine andere Person als Vormund bereits bestellt ist, so hat das Vormundschaftsgericht letztere von dem Antrage zu benachrichtigen und zur Erklärung wegen Niederlegung der Vormundschaft zu veranlassen, auch wegen des weiter Erforderlichen den Gesetzen gemäß Entschließung zu fassen.

2. Die Bestellung des Vorstandes des Armenamtes zum Vormund erfolgt auf die Dauer derjenigen Zeit, während welcher das Kind der Aufsicht der Ziehkinderanstalt untersteht.

3. Die Beendigung der Aufsicht der Ziehkinderanstalt wird von dem Armenamte dem Amtsgerichte regelmäßig, und zwar, wenn der Zeitpunkt dieser Beendigung im voraus bestimmt werden kann, vor dessen Eintritt angezeigt. —

Auf dieser Grundlage wurde dann vorgegangen und zunächst die Vormundschaftsthätigkeit der Armenbehörde für die Dauer des Pflegeverhältnisses des betreffenden Ziehkindes geübt. Gerade hierbei machte man aber die Erfahrung, daß es bedenklich sei, den Zufall der Zugehörigkeit zur Ziehkinderanstalt entscheidend sein zu lassen, und gelangte zu der Überzeugung, daß man die offizielle Vormundschaft des Armenamtes, sei es in der Gestalt der Altersvormundschaft, sei es in der der Specialvormundschaft, einführen müßte für alle die Fälle, wo das Armenamt, sei es in Vertretung des Ortsarmenverbandes, sei es in Wahrnehmung obrigkeitlicher Obliegenheiten, genötigt ist, sich der Erziehung von Kindern bezw. jungen Personen anzunehmen. Es sind darunter insonderheit begriffen auf der einen Seite die Fälle der Waisenpflege und der durch die Armenpflege bedingten Fürsorge für Kinder, wie auf der anderen Seite die Fälle der Zwangserziehung und der polizeilichen Entnahme der Kinder von den Eltern zu der ersteren Schutz und angemessenen Erziehung.

Die Folge dieser in Verhandlungen mit dem Gericht zum Ausdruck gekommenen Wahrnehmungen und Wünsche war wiederum eine Verfügung des Justizministeriums, die jenen Wünschen und Erfahrungen vollständig Rechnung trug. Ihre wichtigsten Bestimmungen lauteten:

1. Der Vorstand des Armenamtes zu Leipzig ist auf seinen Antrag als allgemeiner Altersvormund derjenigen bei dem Amtsgericht Leipzig bevormundeten Kinder zu bestellen, welche der Fürsorge der Leipziger Armenversorgungsbehörde anheimgefallen sind.

2. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer der Zeit, während deren das Kind auf Veranstaltung der Armenversorgungsbehörde

verpflegt wird. Sie kann jedoch über diese Zeit hinaus auf Ansuchen aufrecht erhalten werden, wenn besondere Gründe hierzu vorliegen, namentlich wenn bei der Entlassung des Kindes aus der städtischen Fürsorge zu befürchten ist, daß das Kind nach Wegfall der vormundschaftlichen Funktion des Vorstandes des Armenamtes der Gefahr ausgesetzt sein würde, in Verhältnisse zu kommen, welche herbeiführen können, daß es in der Folge wiederum in öffentliche Pflege übernommen werden muß.

3. Der Vorstand des Armenamtes kann ferner auf seinen Antrag zum Sondervormunde der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder bestellt werden, deren Bevormundung von dem Amtsgericht Leipzig nach Maßgabe des § 1803 des bürgerlichen Gesetzbuches eingeleitet wird, dafern und solange diese Kinder auf Veranstaltung des Armenamtes verpflegt werden (Zwangserziehung).

4. Ist ein der Ziehkinderanstalt zu Leipzig unterstellt gewesenes Kind, welches bereits von dem Vorstande des Armenamtes bevormundet wurde, bei seiner Entlassung aus dieser Anstalt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen unter 1 und 2 zu bevormunden, oder wird ein nach Maßgabe dieser Bestimmungen bevormundetes Kind der Aufsicht der Ziehkinderanstalt unterstellt, so bleibt die zeitherige Vormundschaft fortbestehen. —

Der Berichterstatter giebt im Anschluß hieran Nachrichten über die praktische Handhabung im Rahmen der Verwaltungsorganisation und empfiehlt in seinem Schlußantrag, der Verein wolle anerkennen, daß die Einführung einer derartigen Generalvormundschaft ein wesentliches Mittel zur Erfüllung der Aufgabe sei, welche die kommunale Fürsorge in ihren verschiedenen Zweigen der Gemeinde stellt.

Der als Anhang angeschlossene Bericht des Dr. Ebeling beginnt mit einer kurzen historischen Darstellung der Vormundschaftsverhältnisse, in deren Verlauf er namentlich darauf hinweist, daß die Übertragung vormundschaftlicher Funktionen an die Gemeindebehörden nicht an und für sich im Widerspruch mit dem Wesen der Gemeindeverwaltung liege und auch jetzt die Vormundschaften noch vielfach von den Gemeinden geführt würden, so namentlich in Mecklenburg und in den Hansestädten. Neu dagegen sei der Gedanke der Übertragung der Funktionen eines Vormundes für eine größere Zahl von Kindern auf eine Person. Ebeling verkennt hierbei nicht die Bedenken gegen die Übertragung der Vormundschaft auf die Gemeinden — doch scheinen mir die von Ebeling angeführten Gründe mehr formaler als materieller Natur zu sein — und kommt zu dem vermittelnden Ergebnis, daß die Frage, ob die Obervormundschaft auf die Gemeinde zu übertragen, zwar zu verneinen, andererseits aber der Wunsch auszusprechen sein würde, daß die richterliche Thätigkeit in Vormundschaftssachen sich auf das richtige Maß beschränke, daß dieselbe eine formal sichernde und beaufsichtigende, aber keine unmittelbar leitende sei, und daß den Gemeinden eine gewisse Mitwirkung bei Führung der Obervormundschaft gesichert werde. Ebeling citiert hierbei meine 1889 gethane

Äußerung, daß es hierbei weniger auf die Gesetzgebung, als vielmehr auf die praktische Gestaltung des Verhältnisses durch Einvernehmen der beteiligten Organe ankomme und stimmt dieser Auffassung zu. Ich bin heute noch derselben Meinung und durch mannigfache Beobachtung auf diesem Gebiete in ihr wesentlich bestärkt worden. In kleineren Gemeinden, bei denen die Verwaltung in den Händen untergeordneter Organe liegt, wird ein Verständnis für diese wichtige Aufgabe vielfach nicht zu finden und da gerade der besser gebildete Richter der einzige sein, der noch einigermaßen höhere Gesichtspunkte festhält; dagegen sind in großen Gemeinden die leitenden Beamten von gleicher Vorbildung, nur mit dem Unterschiede, daß dem Richter meist die praktische Übung und Anschauung fehlt. Es kommt bei ihm viel mehr auf guten Willen an, tüchtige Vormünder zu bestellen und sich zu vergewissern, daß sie ihre Pflicht thun, als im einzelnen ihre Thätigkeit wieder seinerseits zu beaufsichtigen. Das ist ja auch der Standpunkt, den die preußische Vormundschaftsordnung einnimmt. Wird im Rahmen einer derartigen Vormundschaftsordnung eine Vereinbarung des Vormundschaftsrichters mit der Gemeindebehörde herbeigeführt, arbeiten beide Teile zusammen mit den Waisenräten in der richtigen Art, so ergeben sich die segensreichen Folgen ganz von selbst, wie das Beispiel von Hildesheim und die in den Görlitzer Verhandlungen von dem Stadtrat Brinkmann-Königsberg gemachten Mitteilungen bestätigen. Bedenklich könnte im Sinne der Wolffschen und Ebelingschen Vorschläge nur sein, ob ohne weiteres sich die Funktionen des Vormundes, der doch immer als eine einzige physische Person gedacht ist, auf die Gemeinde als solche übertragen lassen. In Sachsen hat dies anscheinend keine Schwierigkeiten geboten; für Preußen kann auf einem Umwege der § 13, welcher die Vorsteher geschlossener Waisenanstalten zu gesetzlichen Vormündern beruft, etwa analog aufgefaßt werden; doch brachte hiergegen Bürgermeister Zimmermann in der Debatte die sich ergebenden Bedenken zum Ausdruck, obwohl er in der Sache selbst durchaus auf dem Boden der Wolffschen Vorschläge steht. Neben den rechtlichen kommen selbstverständlich auch praktische Bedenken insofern in Betracht, als man gerade hier sich vor allem vor der Schablone zu hüten hat und es jedenfalls vermeiden muß, in allen Fällen von der Befugnis der Gemeinde, die vormundschaftlichen Funktionen zu üben, Gebrauch zu machen, so daß beispielsweise da, wo die Kinder bei ihren Angehörigen sind, die in guter Weise für sie sorgen — dies gilt namentlich von den Großeltern, welche ihre unehelich geborenen Enkel bei sich haben — diesen die Vormundschaft neben der materiellen Fürsorge überlassen bleiben muß. Auf der anderen Seite bietet gerade die Mitwirkung der Gemeindebehörde gegenüber den außerehelichen Erzeugern eine vielfach mit Erfolg benutzte Gelegenheit, sie zur Zahlung von Beiträgen bezw. zur Übernahme der vollständigen Fürsorge für ihre Kinder heranzuziehen. Was die von Ebeling erwähnte Arbeitsanstalt der Dresdener Armenverwaltung betrifft, welche die sämtlichen Väter in die Arbeitsanstalt aufnimmt, so sind hiergegen die an einer

anderen Stelle des heutigen Berichtes geltend gemachten Bedenken zu erheben; ob die Gesetze hierzu die genügende Grundlage bieten, scheint mir mehr als zweifelhaft. Ebeling bemerkt noch, daß man gesagt habe, die teilweise Übernahme der Vormundschaft auf die Gemeinden sei ein weiterer Schritt abwärts auf der socialistischen Bahn, meint aber, daß dies durchaus nicht der Fall sei. Ich glaube, daß dies allerdings der Fall ist und sehe darin kein weiteres Bedenken als das, welches allenfalls einer großen Zahl moderner Bestrebungen auf dem Gebiete der socialen Fürsorge entgegenzuhalten ist. Täuschen wir uns doch darüber nicht; wir sind in der That auf der socialistischen Bahn und brauchen uns meines Erachtens davor nicht wie vor einem Schreckgespenst zu fürchten. Unsere ganze Entwickelung geht auf eine viel lebhaftere Beteiligung des Gemeinwesens an den Aufgaben der Fürsorge für Erziehung, Bildung, der Fürsorge in Krankheitsfällen und dergleichen mehr; man denke nur an die Einführung des unentgeltlichen Elementarschulunterrichts in ganz Preußen, an die Gesetze über Zwangserziehung, an den Reichsbeitrag zu den Lasten des Gesetzes über Alters- und Invalidenversicherung. In diesem Sinne ist auch das Bemühen der Gemeinden zu verstehen, der ganz individuellen Willkür in Ansehung der durch ihre Geburt und ihre Verhältnisse doppelt hülflosen Kinder zu steuern. Die dem Bericht von Ludwig-Wolf als Anhang beigedruckten Äußerungen sächsischer Städte bestätigen, daß die auf Veranlassung des Justizministeriums an anderen Stellen nachgeahmte Leipziger Einrichtung sich anscheinend und zwar in Gemeinden von sehr verschiedener Größe bewährt hat. Die Mitteilungen zu Frage V zeigen, daß man es verstanden hat, vorsichtig und taktvoll zu Werke zu gehen; auch ist die Einrichtung vielfach von der Bevölkerung freundlich und entgegenkommend aufgenommen worden.

In den an den Bericht von Ludwig-Wolf sich anschließenden Verhandlungen wurde allseitig die Übereinstimmung mit den Vorschlägen und mit der Absicht des Berichtes ausgesprochen: Stadtrat Brinkmann teilte, wie schon angedeutet, seine Erfahrungen aus der Königsberger Waisenpflege mit, denen zufolge es eben darauf ankomme, mit den Organen der Waisenpflege wirklich lebendige Fühlung zu gewinnen; er halte daher nicht die Abschaffung des Waisenrates, sondern nur die Anbahnung des richtigen Verhältnisses für erforderlich. Stadtrat Vorbrodt berichtete von einer in diesem Sinne geplanten neuen Einrichtung in Erfurt, durch welche die Waisenpflege in engste Verbindung mit der reorganisierten städtischen Armenpflege gebracht und auch das Zusammenwirken mit den Vormundschaftsrichtern in Aussicht genommen ist.

Schließlich wurden folgende Thesen von Ludwig-Wolf angenommen:

1. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit erkennt in der im Königreiche Sachsen in verschiedenen Gemeinden bereits eingeführten General- (Offizial-) Vormundschaft ein wesentliches

Mittel zur Erfüllung der Aufgaben, welche die kommunale Kinderfürsorge in ihren verschiedenen Zweigen den Gemeinden stellt;

2. er empfiehlt deshalb den Gemeinden, diese Einrichtung durch weitere Versuche zu erproben, und

3. er hält es für erforderlich, daß die Bestimmungen unseres künftigen Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches eine solche Fassung erhalten, daß durch sie das Entstehen und Bestehen derartiger Einrichtungen nicht unmöglich gemacht werde.

6. Die Fürsorge für entlassene Sträflinge.

Die Berichterstattung lag in den Händen des Bürgermeisters a. D. Herse und des Pfarrers Schlosser, die sich beide ihrer Aufgabe mit großem Fleiße und reicher Sachkenntnis unterzogen haben. Namentlich ist von dem Herse'schen Bericht zu sagen, daß er zu den besten Arbeiten gehört, welche der Verein bisher geliefert hat, indem er, abgesehen von der Gesinnung, die ihn durchwärmt, ein Muster klarer, anschaulicher und zugleich erschöpfender Darstellung ist; der Leser findet alle Gesichtspunkte, die für den Gegenstand in Frage kommen, berührt und wird in den Stand gesetzt, die gesamte Litteratur des Gegenstandes, insbesondere alle auf diesem Gebiete öffentlich bekannt gewordenen Berichte von Behörden und Vereinen kennen zu lernen.

Die Berichterstatter fühlen sich zunächst veranlaßt, die Behandlung des Themas im Verein für öffentliche Armenpflege zu rechtfertigen. Durchschlagend ist, abgesehen von anderen Gesichtspunkten, der eine, „daß die Hauptquelle, der das Verbrechertum, nicht etwa ausnahmsweise bei außergewöhnlichen Anläßen, sondern in schauerlicher Regelmäßigkeit entfließt, die Not ist," d. h. die Zustände der Armut, die auf der einen Seite die Widerstandskraft gegen böse Versuchungen schwächen, auf der andern Seite den Trieb, sich fremdes Gut anzueignen, wesentlich stärken. Und wie am Eingange des Verbrechertums die Not steht, so findet sie sich an seinem Ausgange in noch schlimmerem Maße, da nun die Angehörigen dessen, der eine Strafthat begangen hat, hülflos und bedürftig zurückbleiben und derjenige, der die Strafthat begangen, nach Verbüßung der ihm dafür zu Teil gewordenen Strafe ebenso hülflos, ja viel hülfloser als zuvor in die Freiheit zurückkehrt. Ein furchtbarer Kreislauf, aus dem für die Mehrzahl der Bestraften kein Entrinnen ist und den zu durchbrechen nur der werkthätigen Hülfe der Gesellschaft gelingen kann.

An Zahlen weist Herse nach (S. 5—9), daß dort, wo eine derartige Thätigkeit der Gesellschaft entfaltet sei, die Zahl der Rückfälle sich wesentlich vermindert habe; er folgert hieraus mit Recht, daß die Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen auch eine ernste Forderung der Kriminalpolitik sei. Ein nicht minderes Interesse habe der Staat aus finanzpolitischen Rücksichten angesichts der außerordentlichen Kosten, die ihm durch das Strafverfahren und den Strafvollzug erwachsen. Hierzu tritt dann das finanzielle Interesse der Gemeinden, welche an den Angehörigen des Strafgefangenen

bezw. an ihm selbst nach seiner Entlassung Armenpflege zu üben haben. In diesem Zusammenhange weist Herse auch auf die für den Verwaltungspraktiker interessante und wichtige Thatsache hin, daß eine große Zahl der Insassen der Strafanstalten an körperlicher und geistiger Schwachheit leide und daß vielfach statt der Strafrechtspflege eine angemessene ärztliche Fürsorge bezw. Unterbringung in geeigneten Heil- und Pflegeanstalten geboten sei. So führt er namentlich die Epileptiker als die unter den Vagabunden häufig vertretenen Kranken an, deren vielfache Konflikte mit den Polizeibehörden wesentlich auf mangelhafte Armenpflege zurückzuführen sind, namentlich soweit die ländliche Armenpflege in Betracht kommt.

Im übrigen verkennt Herse nicht, daß die Armenpflege, abgesehen von diesen Fürsorgefällen, in der Regel nicht eingreifen könne, da es sich bei den entlassenen Strafgefangenen meist um arbeitsfähige, also im armenrechtlichen Sinne nicht hülfsbedürftige Personen handle, die sich selber helfen müßten. Sich selbst zu helfen, seien sie aber vor allem wegen der mangelnden Arbeitsgelegenheit verhindert; so falle die Fürsorge für entlassene Strafgefangene mit der Fürsorge für arbeitsfähige Arbeitslose zusammen und stelle die Armenverwaltungen vor das gleiche so schwer lösbare Problem in Ansehung dieser Kategorie von Bedürftigen. Nur trage die Arbeitslosigkeit bei den Strafgefangenen noch ihr ganz besonderes Gepräge, weil sie selbst bei reichlich vorhandener Arbeitsgelegenheit gegenüber den über Bestrafte herrschenden Vorurteilen sehr schwer wieder zur Arbeit zugelassen würden. Beide Berichterstatter malen in lebhaften Farben das unglückliche Los dieses entlassenen Gefangenen, der, aus seinen früheren Verhältnissen herausgerissen, entweder seine Arbeitsstelle besetzt finde oder gerade an dieser Stelle mit einem nicht zu überwindenden Mißtrauen aufgenommen werde, der, wenn er ernstlich seine That bereue und Scham darüber empfinde, gerade an der Stelle, an der zu arbeiten er gewohnt gewesen, in den Verhältnissen, die ihm bekannt seien, nicht wieder arbeiten könne oder wolle und nun arbeits- und daher erwerbslos, hülflos und darum den alten Versuchungen wieder ausgesetzt, entweder der Armenpflege zur Last falle oder, was viel häufiger, sich an die Leidensgenossen anschließe und so auf die eben verlassene Bahn des Lasters zurückkehre. Daß diese Schilderung zutreffend ist, bedarf keiner näheren Ausführung; auch zeigte sich in den Verhandlungen über die thatsächlichen Voraussetzungen einer Fürsorgethätigkeit vollständige Übereinstimmung.

Wie soll nun geholfen werden? Ist es richtig, daß die Strafgefangenen überwiegend aus traurigen socialen Verhältnissen hervorgehen und nach der Strafverbüßung in der Möglichkeit der Begründung neuer Erwerbsthätigkeit außerordentlich behindert sind, so ergiebt sich von selbst die Notwendigkeit, an der Verstopfung der Quellen zu arbeiten — das ist das weitere Gebiet allgemeiner wirtschaftlicher und socialer Fürsorge — und im besonderen daran zu arbeiten, den Strafgefangenen nach der Entlassung zur Wiedergewinnung wirtschaftlicher Selbständigkeit behülflich zu sein. Hierzu

halten die Berichterstatter die Gesellschaft durch Gebot der Menschlichkeit berufen: ihre Organisation sei in den mannigfachsten Formen möglich, das Ziel werde immer dasselbe sein. In der Regel werde sich die Vereinsbildung, zum Teil als selbständige Organisation, zum Teil als Glied bestehender Hülfsvereine empfehlen: nur müßten thunlichst alle Gesellschaftsklassen zur Mitarbeit herangezogen werden, namentlich auch aus dem Handwerker- und Kleinbürgerstande: besonders wurde durch Heranziehung von Mitarbeitern aus Arbeiterkreisen dem gerade in diesen Kreisen herrschenden Vorurteil gegen Strafgefangene am schnellsten und wirksamsten begegnet werden. Nicht minder wichtig sei die Teilnahme der Frauen, für welche alles das spreche, was auch ihre Mitwirkung in der Armenpflege so wünschenswert mache. Nur eine eigentliche staatliche Thätigkeit müsse ausgeschlossen bleiben, da gerade diese wegen der Organe, deren sich die Staatsverwaltung zu bedienen habe, der freien Thätigkeit nur hinderlich sein könne; selbstverständlich habe der Staat aber die Verpflichtung, die Bestrebungen auf diesem Gebiete nach Kräften zu fördern.

Als Gegenstand solcher Fürsorge betrachtet H. den arbeitswilligen Strafgefangenen, d. h. denjenigen, der den redlichen Willen habe, wieder zu selbständiger Existenz zu gelangen, wobei freilich nicht die Stellung eines förmlichen Gesuches um Hülfe entscheidend sein könne; hier wie auch in der Armenpflege sei das individuelle Bedürfnis maßgebend. H. führt eine Anzahl lehrreicher Beispiele an, wie selbst bei anscheinend unverbesserlichen Personen die thätige Fürsorge sie wieder zur Selbständigkeit und Zufriedenheit zurückgeführt habe. Das „Nicht ermüden!" in der Liebe ist eine so alte Forderung jeder karitativen Thätigkeit, daß gerade an dieser Stelle das lebhafteste Verständnis dafür vorausgesetzt werden kann.

Wann soll die Fürsorge eintreten, ist die weitere Frage. Hier betont H. vor allem, daß die Fürsorge sogleich nach der Entlassung, thunlichst schon vorher einzusetzen habe, da gerade der Zeitpunkt der Entlassung der gefährlichste sei. Gerade der kurze Zwischenraum zwischen der Entlassung und dem vergeblichen Versuch, sich schnell wieder in bürgerliche Verhältnisse zurückzufinden, bilden häufig den Anlaß zu wiederholter Strafthat. Es sei daher notwendig, daß die Hülfsvereine rechtzeitig von der Gefängnisverwaltung darüber verständigt werden, welche Gefangenen die Fürsorge wünschen und wann sie zur Entlassung kommen. Auch müsse thunlichst in der Zwischenzeit für die Familie gesorgt werden; denn durch diese werde vorzugsweise der Übergang des Verbrechers zum Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft vermittelt. Finde er nach seiner Rückkehr seine Familie nicht mehr vor oder verarmt oder verkommen, so sei die Versuchung des Rückfalles um vieles verstärkt. Auch in dieser Beziehung werden praktische Beispiele gegeben, in welcher Weise die Fürsorgethätigkeit einsetzte, um die Familie des Gefangenen über Wasser zu halten. Freilich liegt hierin ja auch ein sehr schwer zu überwindendes Hindernis in den finanziellen Voraussetzungen solcher Fürsorge; in den meisten

Fällen werden derartige Vereine nicht in der Lage sein, längere Zeit für die Familie des Gefangenen Sorge zu tragen, die dann eben der Hülfe aus öffentlichen Armenmitteln nicht entbehren kann.

An dem Gefangenen selbst hat sich die Fürsorge in der Richtung zu bethätigen, daß er in dem Bestreben, wieder auf ehrliche Weise durchs Leben zu gehen, thatkräftig unterstützt und ihm die Verwirklichung dieser Absicht ermöglicht und erleichtert wird. Die goldene Regel der Individualisierung gilt natürlich auch hier. Kenntnis der früheren Lebens- und Erwerbsverhältnisse, schonende und vorsichtige Behandlung sind unerläßlich. So ist beispielsweise jede Einmischung staatlicher Organe, namentlich das sehr beklagte Institut der Polizeiaufsicht sehr geeignet, die ganze Absicht zu verderben, da eine gelegentliche Nachfrage des Beamten an der neuen Arbeitsstelle genügt, um die zur Arbeit schon Angenommenen wieder zu entlassen und dadurch gerade die Folge herbeizuführen, die zu vermeiden die Hülfsthätigkeit mit allen Kräften bestrebt gewesen ist. So würde auch in den meisten Fällen die Rückkehr an den früheren Wohnort unzweckmäßig sein, weil der Gefangene dort gekannt würde, während er an fremdem Orte viel leichter ein neues Leben anfangen kann; ebenso würde vielfach die Verpflanzung in eine Kleinstadt oder auf das Land von segensreichen Folgen sein. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Frage der Ausweisung berührt.

Wichtig ist auch die Frage der Fürsorge bis zum Wiederbeginn der Arbeit. Es bedarf der Mittel zur Reise an den Bestimmungsort, der Ausstattung mit Kleidern, mit Handwerkszeug, vorübergehend auch der Gewährung vorläufiger Unterkunft. Bares Geld soll in der Regel nicht gegeben werden; geschieht dies ausnahmsweise, so soll es nur in der Form eines Darlehns geschehen. Im übrigen kann in sehr mannigfacher Form gesorgt werden: als Beispiele werden aufgezählt: Beschaffung einer Wohnung, Besorgung von Heizmaterial, Mietezahlung, Einlösung verpfändeter Gegenstände, Eröffnung eines Geschäftes, Wiederbeginn eines Geschäftes, Anschaffung von Handwerksgerät u. dgl. m. Vor allem gilt es aber, die Gelegenheit zur Arbeit und zum selbständigen Erwerb zu vermitteln; denn gerade regelmäßige Arbeit ist das beste Mittel zur Befestigung guter Grundsätze und zur Verhütung von Rückfällen. Es handelt sich auch hierbei um rechtzeitige Prüfung der Individualität, damit thunlichst schon in der Strafanstalt der Gefangene für eine bestimmte Thätigkeit ausgebildet werde bezw. ihm nach seiner Entlassung die Arbeit in der ihm bekannten Thätigkeit vermittelt werde. Von Interesse sind hierbei die Bemerkungen des Berichterstatters über die Entwertung der Arbeitskraft des Gefangenen durch die Beschäftigung in maschinellen, durchaus einseitigen Betrieben.

Von den übrigen Punkten des Herseschen Berichtes seien noch die Erörterungen über die Notwendigkeit bezw. Zweckmäßigkeit von vorläufigen Unterkunftsstätten, über welche die Meinungen sehr geteilt sind, und über die Ausantwortung des Verdienstes erwähnt, dessen Verwaltung und Auszahlung in der Regel den Schutzvereinen über-

tragen werden soll, sofern sich die Strafgefangenen ihrer Fürsorge unterworfen haben.

Der Schlossersche Bericht ergänzt die Herseschen Ausführungen, ohne zu wesentlich anderen Ergebnissen zu gelangen. Auch er betont als die wichtigste Aufgabe jeder Fürsorgethätigkeit für Strafgefangene, den Entlassenen einen guten Freund zur Seite zu stellen, der sie am Scheidewege erwartet, freundlich berät und ihnen behülflich ist, den rechten Pfad zu finden und zu bewahren. Der Schwerpunkt liege in der erziehlichen Seite der Thätigkeit, welche die unerläßliche Ergänzung für einen ersprießlichen und geordneten Strafvollzug bilde; alle materielle Unterstützung stehe nur im Dienste dieses Zweckes. Von Interesse ist die durchaus zutreffende Bemerkung des Berichterstatters über das Verhältnis der freiwilligen zur staatlichen Thätigkeit. „Es ist" — sagt Schlosser — „eine ganz richtige geschichtliche Beobachtung, daß thatsächlich die freie Liebesthätigkeit die Tendenz in sich trägt, sich in festgeordnete amtliche bürgerliche oder kirchliche Thätigkeit umzusetzen. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß ein nicht geringer Teil unserer staatlichen Funktionen aus der privaten Initiative hervorgegangen ist, voran unser gesamtes Schulwesen, unsere Armenpflege, unsere Wohlfahrtseinrichtungen; es ist auch nicht zu verkennen, daß was dabei an persönlicher Wärme und Frische der Arbeit eingebüßt wird, reichlich durch die Stetigkeit und Sicherheit, die sie gewonnen hat, ersetzt worden ist." Doch ist demgegenüber der Wert der freien Liebesthätigkeit zu betonen und für die in Frage stehende Fürsorge thatsächlich festzustellen, daß gerade hier die freie Liebesthätigkeit noch durchaus nicht entbehrt werden kann; „wenn die Verhältnisse dazu reif sind, mag sie immerhin amtlich und gesetzlich geregelt werden." Doch ist auch jetzt schon jedenfalls enge Fühlung mit den staatlichen Behörden und Veranstaltungen des Strafvollzugs erforderlich. Als Muster einer zweckmäßigen Organisation für das Zusammenwirken aller beteiligten Kreise wird diejenige von Schlesien, insbesondere die lokale Organisation in Breslau bezeichnet. Der dortige Verein wird von einem aus 21 Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet, von denen 7 Strafanstaltsbeamte, 7 Mitglieder der 7 Kirchengemeinden und 7 aus verschiedenen Ständen und Berufsarten gewählte Männer sind; ihnen zur Seite stehen Helfer und Helferinnen, welche sich besonders der Familien annehmen.

Außerdem ist aber eine centrale Organisation für größere Bezirke zu fordern, deren praktischer Wert in der Ermöglichung der weitesten Ausdehnung der Vereinsaufgaben und der Bereithaltung aller zu ihrer glücklichen Lösung erforderlichen Mittel beruht. Nur bei dem Bestehen einer solchen Organisation sei es möglich, an jedem, auch an dem kleinsten Orte die Schutzthätigkeit zu organisieren. Es komme dazu, daß eine ganze Reihe von Aufgaben gar nicht von einem einzelnen Verein gelöst werden könne, wie namentlich der Arbeitsnachweis, die Beschaffung von Arbeit, die Errichtung von Anstalten zu vorübergehender Beherbergung und Beschäftigung, von Erziehungs-

anstalten für Jugendliche. Die Übertragung der Fürsorgearbeit an andere bestehende Wohlthätigkeitsvereine hält S. zwar für ausführbar, aber nicht für geraten, namentlich wegen der Eigentümlichkeit der Aufgaben gegenüber bestraften Personen im Verhältnis zu anderen nicht bestraften und aus anderen Gründen bedürftig gewordenen Personen; auch schlägt er das finanzielle Bedenken nicht gering an, da ein Verein, der die Zwecke von mehreren Vereinen zusammenfasse, darum noch lange nicht die entsprechend vervielfachten Beiträge erhalte.

Ausführlicher als Herse geht S. auf die Individualität der in Frage kommenden Fälle ein, um zu zeigen, wie man in gewissen Fällen eben von jeder weiteren Thätigkeit von vornherein Abstand nehmen muß und wie man in anderen je nach den Umständen helfen kann und muß; die Hauptsache sei und bleibe das persönliche Teilnehmen, das herzliche Erbarmen. In diesem Sinne empfiehlt S. auch dringend das Institut der Pfleger, aber nicht als Aufseher, sondern als Beistand, als Helfer, als persönlicher Träger und Vermittler der Vereinshülfe. Darüber, daß dem aus der Strafhaft Entlassenen, den bürgerlichen Verhältnissen Fremdgewordenen ein solcher Beistand notwendig sei, kann kein Zweifel obwalten. Auch S. geht auf die Frage der Arbeitsvermittlung, der Unterkunftsstätte, der Fürsorge für Jugendliche ein, berührt die Auswanderung sowie auch die Fürsorge für die Familie der Strafgefangenen.

Ich muß es mir aus Raumrücksichten versagen, hier näher noch als wie geschehen, auf die Einzelheiten einzugehen, möchte aber nicht unterlassen, nochmals zu betonen, daß die Ausführungen beider Berichterstatter den Gegenstand so vollständig erschöpfen, daß sie jedem, der etwa den Fragen praktisch nähertreten will, völlig ausreichende Anhaltspunkte und die unentbehrlichen Angaben über das vorhandene Material bieten. In den in Görlitz stattfindenden Verhandlungen vermieden die Berichterstatter den häufig gemachten Fehler, einfach ihre Referate wieder zum Vortrag zu bringen; sie beschränkten sich auf die Hervorhebung einiger wichtiger Gesichtspunkte und die Mitteilung einiger Ergänzungen, unter denen namentlich die von Interesse ist, daß sich am 15. Juni 1892 der Verband deutscher Schutzvereine[1] in Eisenach konstituiert hat.

Die Diskussion war nicht sonderlich lebhaft, weniger weil es an Interesse für den Gegenstand fehlte, als weil man im wesentlichen die Ergebnisse, zu welchen die Berichterstatter gelangt waren, nur gutheißen und zu dem sehr vollständigen Material nur wenig hinzufügen konnte. Geheimrat Blenck wies auf den Unterschied zwischen den Gewohnheits- und den Gelegenheitsverbrechern und die Notwendigkeit ihrer verschiedenen Behandlung, der verdiente Gefängnisgeistliche v. Koblinski auf die Notwendigkeit der Einheitlichkeit des Strafvollzuges hin. Stadtrat Jakstein, der anscheinend der Tendenz der Fürsorgethätigkeit nicht zustimmte, verlegt das Schwergewicht in die

[1] Vgl. über diese Bestrebungen Jahrb. 1890, 873 ff.

Erziehung der Jugendlichen, für die er in erhöhtem Maße und bis zu reiferem Alter die Zwangserziehung eintreten zu lassen wünscht. Im übrigen herrschte, wie gesagt, Einverständnis, das sich in der Annahme der von den Berichterstattern vorgeschlagenen Thesen äußerte, welche wie folgt lauteten:

I.

1. Die Fürsorge für entlassene Gefangene hat zum Zweck: den aus den Strafanstalten Entlassenen die Rückkehr zu einem ehrbaren, sittlichen und bürgerlichen Leben und zu geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

2. Sie ist ebensosehr eine Forderung der Religion und der Humanität, wie sie im wohlverstandenen Interesse des Staates und der Gesellschaft liegt.

3. Grundsätzlich zu fordern ist die individuelle Behandlung jedes einzelnen Falles.

4. Eine Grundbedingung für eine allseitig erfolgreiche Thätigkeit ist das geordnete Zusammenwirken aller beteiligten Faktoren: des Staates, der Gesellschaft, der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeinde.

II.

1. Die materielle Fürsorge für diejenigen entlassenen Sträflinge, die arbeitsunfähig oder in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt sind, ist Aufgabe der öffentlichen Armenpflege.

Sie ist mit besonderer Sorgfalt zu üben, damit die Strafentlassenen nicht durch eine unzureichende und ungeeignete Unterstützung zum Rückfall gedrängt werden.

2. Idioten, Schwachsinnige und Epileptiker sind von den zur Armenpflege Verpflichteten in die zur Verwahrung derartiger Gebrechlicher bestimmten Anstalten überzuführen.

III.

1. Die Fürsorge für erwerbsfähige Strafentlassene ist vor allem Sache der Privatwohlthätigkeit. Sie kann von freien Vereinen oder Organen der kirchlichen Gemeinde ausgeübt werden.

2. Hauptaufgabe für sie ist die Beschaffung von Arbeit und Erwerb.

Zuwendungen an Geld sind in der Regel nur, insoweit sie zur Erreichung dieses Zweckes dienen und thunlichst darlehensweise zu gewähren.

3. Dort, wo allgemeine Veranstaltungen zur Beschäftigung Arbeitsloser und zur Arbeitsvermittelung nicht bestehen oder nicht ausreichen, und die Beschaffung von Arbeit auf andere Weise dauernd auf Schwierigkeiten stößt, sind Arbeitsstätten und Arbeitsnachweisestellen einzurichten.

Fürsorgliche Zufluchtsstätten zur vorläufigen Unterbringung männlicher Strafentlassener bis zur Erlangung eines Erwerbes sind grundsätzlich nicht zu verwerfen, für weibliche dringend zu empfehlen.

4. Jugendliche Strafentlassene sind, soweit sie nicht der Fürsorge des Staates oder der Gemeinde unterliegen, zur Nacherziehung

in Anstalten, und wenn dazu kein Bedürfnis oder keine Möglichkeit vorliegt, in geeignete Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstellen unterzubringen.

5. In vielen Fällen kann die Fürsorge für Entlassene durch Bestellung eines Pflegers (Beistand, Patron) wirksam unterstützt werden. Das gilt ausnahmslos von Jugendlichen. Für weibliche Entlassene sollte dazu die Mitwirkung von Frauen herangezogen werden.

Wenn Erwachsene unter Pflegschaft gestellt werden, so ist sie mit besonderer Vorsicht und Zurückhaltung zu üben.

IV.

Die Fürsorge für die Familien der Strafentlassenen ist nicht ausschließlich der öffentlichen Armenpflege zu überlassen. Die freien Vereine und die Organe der Kirchengemeinden sind namentlich dann berufen, sie ganz oder teilweise zu übernehmen, wenn durch sie die wünschenswerte Erhaltung des Familienlebens des Gefangenen nach seiner Entlassung erhofft werden kann.

Neuere Veröffentlichungen über die Arbeiterwohnungsfrage.

Von

Dr. H. Albrecht,
Groß-Lichterfelde.

Die Wohnungsverhältnisse in Wien. Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1890. Bearbeitet von Dr. Stephan Sedlaczek, Magistratsrat und Leiter des statistischen Departements. Wien 1893, Verlag des Wiener Magistrates. 273 S.

F. W. R. Zimmermann: Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in den größeren gewerblichen Betrieben im Herzogtum Braunschweig. Annalen des Deutschen Reichs 1893, S. 721 und 925.

H. Heß: Die Wohnungsverhältnisse der Nürnberger Arbeiterbevölkerung. Nürnberg 1893, Ludwig Groß. 15 S.

J. Berthold: Die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klasse in Berlin. Allgem. statist. Archiv. 2. Jahrg. S. 480.

Berliner Wohnungsverhältnisse. Denkschrift der Berliner Arbeiter-Sanitätskommission. Bearbeitet im Auftrage derselben von Adolf Braun. Berlin 1893, Verlag der Expedition des „Vorwärts". 80 S.

H. Freese: Wohnungsnot und Absatzkrisis. Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik. III. Folge. VI. Bd.

Lic. Weber: Wohnungen und Sonntagsbeschäftigungen der deutschen Arbeiter. Nach urkundlichen Quellen geschildert. Leipzig 1892, H. G. Wallmann. 53 S.

Untersuchungen über die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Bevölkerungsklassen in Berlin. Berlin 1893, Karl Heymanns Verlag. 35 S.

Die Verbesserung der Wohnungen. Vorberichte und Verhandlungen der Konferenz der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen vom 25. und 26. April 1892, nebst Bericht über die mit derselben verbundene Ausstellung. Schriften der Centralstelle für Arb.-Wohlfahrtseinr. Nr. 1. Berlin 1892, Karl Heymanns Verlag. VI u. 370 S.

Die Spar- und Bauvereine in Hannover, Göttingen und Berlin. Eine Anleitung zur praktischen Bethätigung auf dem Gebiete der Wohnungsfrage. Schriften der Centralstelle f. Arb.-Wohlfahrtseinr. Berlin 1893. Karl Heymanns Verlag. IV und 118 S.

W. Liebrecht: Der Bau von Arbeiterwohnungen mit Hülfe der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hannover. Hannover und Leipzig 1893, Hahn'sche Buchhandlung. 27 S.

H. Albrecht: Neues zur Arbeiterwohnungsfrage. Centralblatt der Bauverwaltung 1893, Nr. 42 und 43.

Gemeinnützige Bauthätigkeit im Kreise Merzig. Wohlf.-Korresp. d. Centralstelle f. Arb.-Wohlfahrtseinr. 1893, Nr. 3.

Darlehen an Einzelpersonen zum Bau kleiner Wohnungen. Wohlf.-Korresp. d. Centralstelle f. Arb.-Wohlfahrtseinr. 1893, Nr. 9.

Schmöckel: Die Beschaffung preiswerter und gesunder Wohnungen für Eisenbahnarbeiter. Zeitung des Vereins deutsch. Eisenb.-Verwaltungen 1893, Nr. 86—88.

Verhandlungen der Vereinigung Berliner Architekten über die Frage der Arbeiterwohnungen in Berlin. Sonderabdruck aus der Deutschen Bauzeitung. Berlin 1891. 55 S.

H. Albrecht: Die Arbeiterwohnungsfrage. Centralblatt der Bauverwaltung 1892, Nr. 19 u. 20.

Weisbach u. Messel: Normal-Mietshäuser mit kleinen Wohnungen, Berlin 1893, Leonhard Simion. 21 S. Folio mit zwei Plänen.

Eberstadt: Berliner Kommunalreform. Preuß. Jahrb. Bd. 70, Heft 5.

Derselbe: Die Ziele der neuen Bauordnung für die Vororte von Berlin. Preuß. Jahrb. Bd. 71, Heft 1.

Th. Goecke: Verkehrsstraße und Wohnstraße. Preuß. Jahrb. Bd. 73, Heft 1.

Die unterschiedliche Behandlung der Bauordnungen für das Innere, die Außenbezirke und die Umgebung von Städten. Verh. d. XVIII. Vers. d. Deut. Ver. f. öffentl. Gesundheitspflege zu Würzburg. Braunschweig 1893, Friedrich Vieweg & Sohn. 37 S.

F. v. Gruber: Anhaltspunkte für die Verfassung neuer Bauordnungen in allen die Gesundheitspflege betreffenden Beziehungen. Bericht, erstattet dem K. K. obersten Sanitätsrate. Wien 1893, Alfred Hölder. 148 S. 8 Tafeln.

Erläuterungen zur Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin vom 5. Dezember 1892. Sonderabdruck aus dem Centralblatt der Bauverwaltung. Berlin 1893, Wilhelm Ernst & Sohn. 13 S. 1 Übersichtsplan.

Stübben: Die neue Baupolizeiordnung für die Berliner Vororte vom 5. Dezember 1892. Blätter für sociale Praxis 1893, Nr. 4 u. 5.

Bericht der Kommission für Vorberatung des Antrags Adickes, den Entwurf eines Gesetzes, die Erleichterung von Stadterweiterungen betreffend. Nr. 59 der Drucksachen des Preußischen Herrenhauses.

Stenographischer Bericht über die Sitzungen des Preußischen Herrenhauses vom 10. November 1892 und 19. April 1893.

F. Adickes: Umlegung und Zonenenteignung als Mittel rationeller Stadterweiterung. Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. VI. Band. 2. u. 3 Heft.

I. Wohnungsstatistik.

Es giebt heute kaum noch einen Socialpolitiker, dem gegenüber noch der Nachweis zu erbringen wäre, daß in den meisten deutschen Großstädten und in einer Anzahl nicht großstädtischer Industriecentren eine „Wohnungsnot“ herrscht. Die Thatsache tritt jedem einzelnen in so wenig zu mißdeutender Erscheinungsform entgegen, daß dieselbe kaum noch der Bestätigung durch die Statistik bedarf. Aber auch an dieser Bestätigung fehlt es nicht. Abgesehen von dem Material, welches in den regelmäßigen Veröffentlichungen der stati-

stischen Bureaus zur Verfügung steht, besitzen wir in der großen Enquete des Vereins für Socialpolitik die breiteste Basis für die Beurteilung dieser höchst wichtigen Frage[1]. Die Einzelberichte derselben geben uns weitgehende Aufschlüsse über den damaligen Stand der Wohnungsfrage in Berlin, Breslau, Leipzig, Hamburg, Osnabrück, Bochum, Dortmund, Krefeld, Essen, Elberfeld, Frankfurt a. M., Straßburg i. E., und alle kommen sie darauf hinaus, daß an den genannten Orten, mehr oder weniger kraß in die Erscheinung tretend, eine Wohnungsnot herrscht, die hier und da einen Höhepunkt erreicht hat, der auf das dringendste zum Einschreiten mahnt.

Daß seit dem Jahre 1886 wesentliche Änderungen in dieser Beziehung nicht eingetreten sind, beweisen eine Reihe amtlicher und privater Enqueten, deren Ergebnisse inzwischen der Öffentlichkeit übergeben sind. Wir halten alle diese Unternehmungen für außerordentlich verdienstvoll, weil sie geeignet sind, Licht auf ein Gebiet zu verbreiten, dessen Bearbeitung von größter praktischer Bedeutung ist, und können nur bedauern, daß die Schwierigkeit der Materialbeschaffung so groß ist, daß wesentlich wohl aus diesem Grunde die Zahl der Veröffentlichungen eine so geringe ist. Über die wertvolle Büchersche Untersuchung, die allen nachfolgenden an Exaktheit der Methode voransteht, ist seiner Zeit an dieser Stelle berichtet worden[2]. Dasselbe gilt von der Arbeit von Wörishoffer[3], die allgemein über die sociale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und in einem besonderen Abschnitte über die Wohnungsverhältnisse derselben berichtet. Auf Grund des Materials des statistischen Amts der Stadt Leipzig hat Hasse zuerst im Rahmen der Enquete des Vereins für Socialpolitik, später in einer besonderen Schrift[4], die gleichfalls in diesem Jahrbuche bereits kurz besprochen ist, Mitteilungen gemacht. Die a. a. O.[4] erwähnte jährliche Veröffentlichung der „Ergebnisse der leerstehenden Wohnungen in Leipzig" ist auch für den 1. November 1893 unlängst wieder erschienen.

In Wien hat die Volkszählung vom 31. Dezember 1890 den Anlaß zu einer eingehenderen Untersuchung der Wohnungsverhältnisse gegeben, soweit dieselbe im Rahmen einer solchen Erhebung möglich ist. Gewisse Verhältnisse der Bewohnerzahl zur bebauten Fläche (Wohnungsdichtigkeit) und der Bewohnerzahl zur Anzahl der bewohnten Gebäude (Behausungsziffer) lassen, auch ohne daß die Autopsie hinzukommt, Schlüsse auf die ganze Art des Wohnens zu. Dazu kommen noch einzelne andere Momente, von denen wir die wesentlichsten im nachstehenden kurz erörtern wollen. In Wien ent-

[1] Schriften des Ver. f. Socialpolitik. XXX und XXXI. Leipzig 1886.

[2] K. Bücher, Die Wohnungsenquete in der Stadt Basel vom 1. bis 19. Februar 1889. Basel 1891. Ref. Jahrb. 1892, S. 315.

[3] F. Wörishoffer, Die sociale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und dessen nächster Umgebung. Karlsruhe 1891. Ref. Jahrb. 1892, S. 627.

[4] E. Hasse, Beiträge zur Bevölkerungs- und Wohnungsstatistik von Leipzig. Sonderabdruck a. d. Festschrift „Die Stadt Leipzig in hygienischer Beziehung". Leipzig 1891. Ref. Jahrb. 1892, S. 314.

fielen im Jahre 1890 auf 1 Hektar der Gesamtfläche 76,61 Bewohner. Das erscheint als ein außerordentlich günstiges Verhältnis, wenn wir z. B. die entsprechende Zahl für Berlin dagegen halten, die um dieselbe Zeit 249 betrug[1]. Dabei ist aber zu beachten, daß es sich um das durch die Eingemeindung der Außengebiete gebildete Groß-Wien handelt. Aber auch wenn das ehemalige Gemeindegebiet für sich betrachtet wird, bleibt immer noch die verhältnismäßig günstige Zahl von 151,50 bestehen, die allerdings bei der Einzelbetrachtung der dichter bewohnten inneren Stadtteile sehr erheblich, bis auf 479,19 im VII. Bezirk (Neubau) steigt. Während in Berlin im Jahre 1890 auf einen Einwohner nur 40,87 Quadratmeter Bodenfläche entfielen, betrug diese Zahl für das gesamte Wien 130,54 Quadratmeter; für die älteren Gemeindegebiete immer noch 66,01 Quadratmeter, andererseits in dem am dichtesten bewohnten VII. Bezirk 20,87 Quadratmeter. Einen zutreffenden Maßstab für die Beurteilung der Dichtigkeit der Bevölkerung gewährt indessen erst die Vergleichung der Bewohnerzahl mit der auf Häuser und Hofräume entfallenden, also mit der wirklich überbauten Fläche. Danach entfallen auf 1 Hektar Fläche 650,93 Bewohner (im ehemaligen Gemeindegebiet 670,22, im hinzugekommenen Gebiet 621,67), gegenüber 745 in Berlin. Die größte Bevölkerungsdichtigkeit in diesem Sinne — 1096,63 und 1089,25 Bewohner auf 1 Hektar — findet sich gerade in einigen der neu hinzugekommenen Bezirke, Fünfhaus (XV) und Ottakring (XVI). In einigen Innenbezirken von Wien hat die Bevölkerungsdichtigkeit gegen früher abgenommen, weil zahlreiche alte, dichtbevölkerte Gebäude neuen eleganten Wohnhäusern Platz gemacht haben.

Auch hinsichtlich der Behausungsziffer nimmt Wien eine erheblich günstigere Stellung ein als Berlin. Während in Berlin 1890 72,9 Bewohner auf ein bewohntes Grundstück entfielen[2], beträgt diese Zahl für Wien 48,02, und nur in einem einzigen Bezirk (XV) wird die Berliner Behausungsziffer erreicht. Von den zehn Bezirken, welche das ehemalige Gemeindegebiet bilden, weisen seit 1880 nur vier eine Zunahme, die übrigen sechs eine Abnahme der Höhe der Behausungsziffer auf, während in Berlin diese Ziffer im stetigen Wachsen begriffen ist.

Von Interesse ist ferner die Betrachtung der Gebäude nach der Zahl der Stockwerke. Wird das gesamte erweiterte Gemeindegebiet in Betracht gezogen, so sind mehr als die Hälfte sämtlicher Gebäude (50,38 %) ebenerdige oder einstöckige Häuser. Im alten Gemeindegebiet, wenn wir dasselbe für sich betrachten, fällt diese Prozentzahl auf 29,26 %, ein immerhin noch recht günstiges Verhältnis. Was die Zahl der Wohnungen anlangt, die auf ein bewohntes Ge-

---

[1] Neefe, Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, II. Jahrg. Breslau 1892.

[2] Einstweilige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890. Veröffentlicht vom statistischen Amte der Stadt Berlin.

bäude entfallen, so überwiegen in den älteren Stadtteilen die Häuser mit 6 bis 10, 11 bis 20 und 21 bis 30 Wohnungen; von 100 Gebäuden kommen auf diese drei Kategorien 21,35, 36,64 und 12,78 = 70,77. Während in den neu eingemeindeten Gebieten die Gebäude mit nur einer, bezw. zwei Wohnungen noch den erheblichen Anteil von 21,94 % und 12,07 % aufweisen, finden wir hier andererseits auch bereits die Häuser mit 6 bis 10 (15,79 %) und 10 bis 20 Wohnungen (21,10 %) ziemlich stark vertreten. Gebäude mit mehr als 100 Wohnungen finden sich in ganz Wien nur zehn, darunter mehrere Stiftungshäuser. Im gesamten erweiterten Gebiet der Stadt sind noch 57,21 % der Häuser solche mit 1 bis 10 Wohnungen.

Der Zahl der Wohngelasse nach bestanden von 100 Wohnungen aus Wohnräumen:

	1	2	3—5	6—10	11—20	über 20
insgesamt.	7,76	35,34	46,62	8,71	1,15	0,16
im alten Stadtgebiet . . .	5,09	27,39	53,61	11,88	1,58	0,22
im neuen Stadtgebiet. . .	11,65	46,94	36,41	4,09	0,52	0,07

In einzelnen, besonders von Arbeitern bewohnten Bezirken wächst das Prozentverhältnis der ein- und zweiräumigen Wohnungen erheblich an, so in Favoriten (X) auf 70,16 % aller Wohnungen. Die Belegziffer der Wohnungen beträgt für das gesamte Stadtgebiet 4,68 und ist in den Außenbezirken (4,54) etwas niedriger als in dem alten Stadtgebiete (4,77). Das Maximum der Belegziffer (6,35) weisen die in den neu zugewachsenen Bezirken im fünften Stockwerk belegenen Wohnungen auf. Die Belegziffer wächst ziemlich gleichmäßig mit der Größe der Wohnungen.

Am meisten interessieren uns hier die Wohnungen, welche als übervölkert bezeichnet werden müssen, und zwar ist dieser Begriff auf diejenigen Wohnungen angewandt, in welchen auf einen Wohnraum durchschnittlich vier oder mehr Bewohner entfallen. Solcher übervölkerter Wohnungen giebt es in Wien 12435 mit 90331 Bewohnern. Von sämtlichen vorhandenen Wohnungen sind das 4,34 %. Dieselben sind in den Außenbezirken häufiger (6,51 %) als in den älteren Stadtteilen (2,88 %). Vor allen Dingen sind es die Keller- und Dachwohnungen, die, wie auch in Berlin, das Hauptkontingent zu den übervölkerten Wohnungen stellen. Von der Gesamtzahl der Bevölkerung wohnen 6,73 %, in fünf Bezirken (Favoriten, Simmering, Meidling, Ottakring und Hernals) mehr als 10 % der Bewohner in übervölkerten Wohnungen.

Einen weiteren Beitrag zur Wohnungsstatistik liefert eine amtliche Erhebung, die im Herzogtum Braunschweig durch einen Erlaß des Herzoglichen Staatsministeriums vom 1. März 1892 angeordnet und durch die Landesverwaltungsbehörden zur Ausführung

gelangt ist. Die Bearbeitung derselben ist im statistischen Bureau des Herzoglich braunschweigischen Staatsministeriums durch den Vorstand desselben, Dr. Zimmermann ausgeführt. Es handelt sich hier um eine Untersuchung in enger begrenztem Rahmen, weil dieselbe sich auf die Wohnungsverhältnisse der in den größeren gewerblichen Betrieben beschäftigten Arbeiter beschränkt und auch innerhalb dieses Rahmens nicht erschöpfend ist, weil sie über die uns hier in erster Linie interessierende Frage, die Größe und Beschaffenheit der Wohnungen, Zahl und Größe der bewohnten Räume, die sanitären Verhältnisse u. s. w. keinen Aufschluß giebt. Festgestellt ist nur die Zahl der Arbeiter, bezw. Arbeiterfamilien mit eigener Haushaltung, mit Unterscheidung der Hauseigentümer und der zur Miete Wohnenden und der Schlafgänger. In diesem Rahmen bietet die Enquete, die durch Befragung der Arbeitgeber zu stande gekommen ist, interessante Einzelheiten.

Die Wohnungsverhältnisse der Nürnberger Arbeiterbevölkerung behandelt H. Heß in einer Broschüre, welche die Ergebnisse einer Enquete zusammenfaßt, die durch die Mithülfe der Lokalpresse und der Vorstände von Arbeitervereinen verschiedener politischer Richtung zu stande gekommen ist. Von 2100 ausgegebenen Fragebogen erhielt der Verfasser 666 = 31,7 % genügend ausgefüllt zurück, um sie für seinen Zweck verwerten zu können. Die Richtigkeit der Angaben wurde durch Besichtigung einer Anzahl der in Betracht kommenden Wohnungen kontrolliert und innerhalb geringer Fehlergrenzen bestätigt gefunden. Die untersuchten Wohnungen sind hauptsächlich solche, deren Bodenfläche, einschließlich Küche, zwischen 20 und 50 Quadratmeter umfaßt. Die kleinsten Wohnungen mit weniger als 20 Quadratmeter Flächenraum konnten trotz der Häufigkeit ihres Vorkommens nur in geringer Anzahl in die Untersuchung einbezogen werden. Der Verfasser führt dies darauf zurück, daß die Insassen zum Teil durch ihre Abhängigkeit von dem Hausherrn, zum Teil durch einen gewissen, durch Not und Elend herbeigeführten Stumpfsinn abgehalten wurden, die Fragebogen zu beantworten. Die meisten der untersuchten Wohnungen sind dreiräumig und vierräumig.

Der größte Teil derselben liegt im zweiten und dritten Stockwerk; darunter sind fast die Hälfte Dachwohnungen. Die im fünften Stock liegenden sind sämtlich Mansarden und Erkerwohnungen. Kellerwohnungen sind in Nürnberg selten. Die Anzahl der Bewohner beträgt im Gesamtdurchschnitt 4,8 auf die Wohnung. Die Kopfquote an Luftraum wächst mit der Größe der Wohnungen und beträgt für die Gruppe der kleinsten Wohnungen mit weniger als 20 Quadratmeter nur 12,4 Kubikmeter, ein Maß, das weit unter dem hygienisch Zulässigen liegt. Die mittlere Höhe der Räume ist um so geringer, je kleiner die Wohnungen sind. Der Mietpreis der Wohnungen, auf den Quadratmeter Bodenfläche und den Kubikmeter Kopfraum berechnet, erhöht sich mit dem Kleinerwerden der Wohnungen. Während der durchschnittliche Mietpreis

der Wohnungen mit weniger Grundfläche als 20 Quadratmeter 127 Mark beträgt und allmählich bis 273 Mark für die Wohnungen mit über 60 Quadratmeter Flächenraum ansteigt, wächst er, auf den Quadratmeter Bodenfläche berechnet, umgekehrt von 3,93 Mark bei den größeren bis 7,27 Mark bei den kleineren Wohnungen. Welcher Wucher gerade mit den kleinsten Wohnungen getrieben wird, geht daraus hervor, daß bei einzelnen der kleinsten Wohnungen sich der Mietpreis auf 11 bis 12 Mark pro Quadratmeter Grundfläche stellt und daß unter den 29 Wohnungen der ersten Gruppe (unter 20 Quadratmeter Flächenraum) nur bei einer der Mietpreis unter 5 Mark herabgeht.

In gleicher Weise werden die sanitären Verhältnisse schlechter, je kleiner die Wohnungen sind. Verfasser bezeichnet als schlechte Wohnungen diejenigen, welche feucht, dunkel, zu niedrig (unter 2,3 Meter), überfüllt (weniger als 12 Kubikmeter Wohn- und Schlafraum auf den Kopf) gefunden wurden. Von den kleinsten Wohnungen waren in diesem Sinne 83 %, von den größten nur 31 % als schlecht zu bezeichnen. 27 % aller untersuchten Wohnungen waren selbst bei bescheidenen Anforderungen direkt als unzulässig zu bezeichnen und würden eigentlich ohne weiteres polizeilich zu schließen sein. Auch in diesem Sinne fällt die Prozentzahl der betreffenden Wohnungen mit zunehmender Größe von 66 auf 13. In der Gruppe, welche die kleinsten Wohnungen umfaßt, kommen im Durchschnitt 4,6 Mietparteien auf einen Abort; diese Zahl fällt mit der zunehmenden Größe der Wohnungen auf 2,4. In einzelnen Fällen hatten mehrere Häuser nur einen gemeinsamen Abort.

Über die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen in Berlin giebt Berthold in seinem Aufsatz im Allgemeinen statistischen Archiv neuere Daten, die eine Ergänzung seiner früheren Mitteilungen im XXXI. Band der Schriften des Vereins für Socialpolitik bilden. Als Unterlagen dafür haben ihm die Berichte der städtischen Steuerdeputation und für einige Einzelschilderungen die Jahresberichte der Berliner Armenärzte gedient. Nach Bertholds Angaben ist die durchschnittliche Belegzahl der Wohnungen in Berlin seit 1875 von 4,5 auf 4,1 im Jahre 1890 herabgegangen. Die Behausungsziffer ist dagegen seit 1880 von 61 auf 73 gestiegen. Die Zahl der Schlafleute stieg von 1880 bis 1890 von 59 087 auf 95 365, d. h. von 54,2 ‰ auf 62,1 ‰ der Haushaltsbevölkerung. In den Arbeitervierteln wird dieser Gesamtdurchschnitt erheblich überschritten. Besonders interessant sind die Angaben, welche über die Mietpreise der Wohnungen gemacht werden. Die Wohnungen der niederen Mietwerte bis 200 Mark haben sich seit 1886 stetig vermindert. Im Durchschnitt ist der Mietwert einer Wohnung seit 1886 von 609 Mark auf 666 Mark im Jahre 1891 gestiegen. Während von allen vorhandenen Wohnungen im Jahre 1886 auf diejenigen im Preise von 200 Mark Jahresmiete noch 30,2 % entfielen, betrugen diese 1891 nur noch 19,0 %.

Eine Erhebung, die ihrem Umfange nach zwar erheblich hinter

der Baseler Enquete zurückbleibt, dieselbe aber, was die Methode anlangt, nachahmt, wurde im Februar 1893 von der von dem socialdemokratischen Stadtverordneten Dr. med. Zadek geleiteten Berliner Arbeiter-Sanitätskommission veranstaltet. Wenn sich dieselbe auch nur über eine Straße erstreckt, so liefert sie doch sehr brauchbares Material für die Beurteilung der Berliner Arbeiterviertel überhaupt, für welche die gewählte Straße, die Sorauer Straße, eine der besseren, nach neuer Bauordnung gebauten Straßen im Südosten der Stadt, als typisch angesehen werden kann. Bei der durchaus schablonenhaften Berliner Bauweise ist eben die eine dieser Straßen fast genau wie die andere, und jedenfalls ist die gewählte Straße noch keine von den schlechtesten. Aus den von A. Braun mitgeteilten Ergebnissen der Erhebung sei folgendes hervorgehoben.

Die Mehrzahl der Häuser der Sorauer Straße mit insgesamt 805 Wohnungen, von denen 22 nicht untersucht werden konnten, sind etwa zwanzig Jahre alt; kaum eines steht länger, einige kürzere Zeit. Die Straße hat eine Breite von 18 Meter: Straße, Höfe und bebauter Grund bedecken 17 775 Quadratmeter, also etwas über 1,75 Hektar. Auf der einen Seite haben die meisten Vorderhäuser eine Tiefe von 14,20, auf der anderen von 11,20 Meter, die Höfe der einen Seite sind 9,10, die der anderen 14,50 Meter, die Hinterhäuser der einen Seite sind 6,50, die der anderen 5,50 Meter tief. Bei der Verteilung der Räume auf die Wohnungen ergiebt sich der für Berlin charakteristische Unterschied zwischen Vorder- und Hinterhäusern. Wohnungen mit mehr als zwei zu Wohnzwecken benutzten Räumen finden sich in der ganzen Straße in keinem Seitenflügel, in keinem Quergebäude und in keinem vierten und fünften Stockwerk der Vorderhäuser. Aber auch von den Wohnungen der Vorderhäuser hatten nicht ganz 10 % drei und mehr Räume, und von diesen bestanden wieder mehr als zwei Drittel nur aus drei Räumen. Was die Dichtigkeit der Belegung der einzelnen Wohnungen anlangt, so kamen mehr als zwei Personen auf ein Zimmer in fast der Hälfte der einzimmerigen Wohnungen (in 28 von 58), in vier einzimmerigen Wohnungen wohnten je 5 Personen. In den 657 zweizimmerigen Wohnungen waren 301 von mehr als je 4 Personen, und zwar 212 von je 5—6, 76 von je 7—8, 12 von je 9—10, eine sogar von 11 Personen bewohnt.

Zur Beurteilung der Wohnungsverhältnisse ist außer der Zahl der Bewohner die Art der Zusammensetzung derselben von Bedeutung. Es ist ein anderes, ob bloß Familienangehörige zusammenhausen, oder ob sie mit Fremden die Wohnung teilen müssen, und hierbei kommt es wieder sehr darauf an, ob kinderlose Familien oder Familien mit Kindern Fremde als Aftermieter aufnehmen müssen, ob ferner Schlafgänger verschiedenen Geschlechts oder bloß Männer, bezw. Frauen als Schlafgänger aufgenommen werden. Von den untersuchten Wohnungen beherbergten drei Zehntel Schlafgänger, und in mehr als einem Fünftel der Wohnungen lag das ungünstige Verhältnis vor, daß Familien mit Kindern Schlafgänger hielten.

In 13 Fällen fanden sich männliche und weibliche Schlafgänger in einer Wohnung; in 10 Fällen war dies der Fall in Familien mit Kindern.

Die Untersuchungen über den Luftraum der Wohnungen ergaben, daß nicht weniger als 42,75 % der Bevölkerung der untersuchten Häuser weniger als 20 Kubikmeter Luftraum zur Verfügung hatten. Wird der Luftraum der zum Schlafen benutzten Räume gesondert betrachtet, so ergiebt sich ein noch weit ungünstigeres Verhältnis. Zu diesen unzulänglichen Raumverhältnissen steht die Höhe der Mieten in einem schreienden Gegensatz. Für eine Küche ohne Zimmer werden bis 175 Mark bezahlt; drei Siebentel der nur aus einer Küche bestehenden Wohnungen kosten über 150 Mark. Zimmer ohne Küche kosteten bis 200 Mark, die Mehrzahl um 150 Mark. Die überwiegende Mehrzahl der zweiräumigen Wohnungen kostete über 200 Mark, die meisten hatten eine Preislage von 225 bis 250 Mark, eine beträchtliche Anzahl ging aber noch über 250 Mark hinaus. Der Preis der dreiräumigen Wohnungen liegt zumeist zwischen 300 und 400 Mark.

Zwei Fünftel sämtlicher, und vier Fünftel der im Keller gelegenen Wohnungen gaben zu besonderen Klagen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit Anlaß. Durchweg unbefriedigend erwiesen sich die Abortsverhältnisse. In kaum drei Viertel der Wohnungen kamen weniger als 10 Personen auf einen Abort, bei fast 8 % der Wohnungen kamen 11, bei etwa 6,5 % 15, bei fast 6 % 21 und bei den übrigen 35 bis 40 Personen im Durchschnitt auf einen Abort.

Eine bemerkenswerte Ergänzung der vorstehend behandelten Berliner Statistik bildet eine Privatenquete, deren Ergebnisse Heinrich Freese, der bekannte Berliner Industrielle, in Conrads Jahrbüchern vor kurzem veröffentlicht hat. Dieselbe wirft ganz besonders grelle Schlaglichter auf die Berliner Wohnungsverhältnisse, weil sie zeigt, wie selbst der best situierte Berliner Arbeiter in Bezug auf die Befriedigung seines Wohnbedürfnisses den allertraurigsten Bedingungen unterliegt. Das Alter des Unternehmens, die langjährige Beschäftigung der meisten Arbeiter an derselben Stelle[1] und die damit erworbene Routine, die Vereinbarung aller Accordtarife auf die Dauer von zwei Jahren mit unbedingtem Schutz gegen willkürliche Abzüge, dazu endlich das langjährige Zusammenwirken von Unternehmer und Arbeitern bei den Wohlfahrtseinrichtungen der Fabrik und der Wille des ersteren, den Wünschen der Leute innerhalb der Grenzen der Möglichkeit gerecht zu werden, geben den Freeseschen Arbeitern eine nach jeder Richtung bevorzugte Stellung unter den Berliner Arbeitern, was sich namentlich auch in folgender Zusammenstellung der Lohnverhältnisse der Personen ausspricht, auf die sich die Enquete bezieht. Im Durchschnitt stellte sich der Verdienst der in Frage kommenden Personen im Jahre 1892 für

[1] Fünfzehn der in Frage kommenden Arbeiter sind länger als 5 Jahre, zehn länger als 10 Jahre, einer länger als 20 Jahre in der Fabrik beschäftigt.

6 weibliche Arbeiter jährlich auf 738,87 Mark,
8 ledige männliche Arbeiter jährlich auf 934,02 Mark,
31 verheiratete Arbeiter jährlich auf 1332,67 Mark.

In Gruppen nach dem Jahreseinkommen geordnet sind vorhanden:

2	Arbeiter	mit	Einkommen	unter 600 Mark,
7	〃	〃	〃	von 600—800 Mark,
6	〃	〃	〃	〃 800—1000 〃
6	〃	〃	〃	〃 1000—1200 〃
16	〃	〃	〃	〃 1200—1500 〃
8	〃	〃	〃	über 1500 Mark.

Es haben also von 45 Fabrikmitgliedern nur ein Drittel ein Einkommen unter 1000 Mark, dagegen mehr als die Hälfte ein solches von mehr als 1200 Mark. Reichlich ein Sechstel hat mehr als 1500 Mark Einkommen. Diese Einkommen sind gesichert durch ununterbrochene, auch während der toten Saison fabrikseitig gewährte Arbeit!

Hören wir nun, was der Verfasser über die Wohnungsverhältnisse dieser Arbeiter berichtet[1]. Als leidlich befriedigend können die Wohnungsverhältnisse der unverheirateten Arbeiter angesehen werden, wenigstens so weit es den Mietsaufwand betrifft. Von den befragten ledigen Arbeitern zahlen drei für die Hälfte eines Zimmers jährlich 72, einer 96 Mark. Einer zahlt für ein drittel Zimmer 72 Mark. Drei haben sich den Luxus eines eigenen Zimmers gestattet, wofür einer 120, einer 132, einer 180 Mark Miete zahlt. Von den Arbeiterinnen zahlt eine für ein halbes Zimmer 60, eine 84, eine 96, eine für den dritten Teil eines Zimmers 48 Mark jährlich. Eine einzige ist sogar so glücklich gewesen, im vierten Stock nach hinten für 60 Mark ein Zimmer für sich allein zu erhalten. Nach Prozenten von dem fabrikseitig gestellten Einkommen berechnet, stellt sich die Wohnungsmiete für ledige Arbeiter auf 7,75 bis 13,98 % und im Durchschnitt auf 10,98 %, für ledige Arbeiterinnen von 7,72 bis 14,10 %, im Durchschnitt auf 10,26 % des Einkommens.

Wesentlich anders ist das Bild, das die Wohnungsverhältnisse der verheirateten Arbeiter bieten. Von den befragten 31 Familien sind nur zwei kinderlos, 4 Familien haben ein Kind, 7 zwei, 6 drei, 4 vier, 5 fünf, 3 sechs Kinder; die Durchschnittsziffer beträgt für die Familie etwas mehr als fünf Köpfe. — Eine Familie wohnt im Keller vorn, eine von acht Köpfen im Keller nach dem Hofe; 13 Familien wohnen im ersten und zweiten Stockwerk, davon 7 nach dem Hofe, 16 Familien wohnen drei und vier Treppen, davon die Hälfte nach dem Hofe. Die Preise für zwölf aus Stube und Küche bestehende Wohnungen stellen sich von 180 Mark für eine vorstädtische Dachwohnung bis 310 Mark für eine Wohnung im zweiten Stock nach hinten. Der Durchschnittspreis stellt sich auf 243,41 Mark bei durchschnittlich 5,58 Bewohnern. Die etwas größeren, aus Stube, Kammer

---

[1] Es handelt sich nur um solche Arbeiter, die mindestens ein ganzes Jahr ununterbrochen bei dem Unternehmer in Arbeit standen.

und Küche bestehenden 17 Wohnungen kosten 240 bis 450 Mark. Der Durchschnitt beträgt 304,76 Mark bei durchschnittlich 4,94 Bewohnern. Während bei den eine Stube und Küche enthaltenden Wohnungen nur einmal Aftervermietung stattfand, ist solche bei den aus Stube, Kammer und Küche bestehenden 17 Wohnungen neunmal zu verzeichnen, Beweis genug, daß für die überwiegende Zahl der in Betracht kommenden Personen die nur aus einer Stube und Küche bestehende Wohnung die Grenze ihrer pekuniären Leistungsfähigkeit bedeutet. — Von den übrigen beiden Wohnungen hat die eine vier Räume, von der zwei vermietet sind, die andere, von einem kinderlosen Ehepaar bewohnt, enthält nur einen Raum.

Von den drei Räumen des oben erwähnten, von acht Personen bewohnten Kellers ist noch ein Zimmer vermietet; acht Personen leben in Küche und Kammer. Außer diesen Familien haben noch neun von ihren beiden Stuben eine vermietet, so daß für die Eltern und bis zu sechs Kindern nur eine Stube und die Küche übrig bleiben. Die meisten haben das abgegebene Zimmer an eine Person vermietet, in einem Falle teilen sich zwei, in einem drei gegenseitig fremde Personen in das abvermietete Zimmer. Die Zahl der in diesen kleinen Wohnungen zusammengepferchten Personen steigt dadurch einmal auf neun, einmal auf zehn. In dem letztgenannten Falle lebt eine Familie von acht Köpfen mit zwei Fremden in einer Wohnung im Hinterhause drei Treppen, die aus einer Stube und Küche besteht! Die Stube ist an zwei Aftermieter vermietet, in der Küche leben Mann, Frau und sechs Kinder im Alter von ein viertel bis acht Jahren.

Nimmt man den Durchschnitt der 31 aufgenommenen Familienwohnungen, so ergiebt sich bei Gegenüberstellung des fabrikseitig ermittelten Einkommens ohne Berücksichtigung der Einnahmen durch Aftervermietung eine Belastung von 11,82 bis 46,01 % und durchschnittlich 21,83 % des Einkommens, nach Abzug der Aftermieten von 11,82 bis 28,40 %, und im Durchschnitt 18,07 % des Einkommens. Die Belastung selbst wirkt progressiv nach unten, wenigstens bei den verheirateten Arbeitern, bei denen ein gewisser Raumbedarf sich unabweislich geltend macht. So ist die durchschnittliche Mietslast aller verheirateten Arbeiter 18,07 % vom Einkommen. Bei den Bessergestellten mit höherem als Durchschnittseinkommen beträgt sie aber nur 17,18 %, bei den übrigen 18,86 %. Bei den sechs kleinsten Einkommen unter 1000 Mark steigt sie auf 20,89 %, und bei starken Familien, wenn nicht vermietet ist, bis auf 27,08 %.

Pfarrer Lic. Weber in München-Gladbach faßt in einer Broschüre ein Material zusammen, das an objektiver statistischer Genauigkeit zu wünschen übrig läßt, das aber für die Beurteilung der Wohnungsfrage immerhin einigen Wert besitzt, weil sich darin die subjektive Auffassung einer größeren Anzahl der Beteiligten selbst widerspiegelt. Dasselbe ist durch eine Umfrage bei den evangelischen Arbeitervereinen Deutschlands gewonnen und giebt ein Resumé aus etwa 50 beantworteten Fragebogen, die infolge der Fragestellung nur

allgemein gehaltene Urteile über die Wohnungsverhältnisse der verschiedenen Orte ergeben konnten. Nur bezüglich der Höhe der Mieten finden sich Zahlenangaben, die wohl den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen dürften. Aus allen Antworten ergiebt sich, daß mit der aus Stube, Kammer und Küche bestehenden Wohnung wohl überall die obere Grenze gegeben ist, bis zu welcher der Durchschnittsarbeiter bezüglich der Befriedigung seines Wohnungsbedürfnisses gehen kann, und daß keineswegs überall für den hohen Preis von 180 bis 250 Mark solche Wohnungen zur Verfügung stehen, die nun auch wirklich, abgesehen von der räumlichen Unzulänglichkeit, mäßigen Anforderungen mit Bezug auf die Qualität genügten.

Auch die kleine Schrift, welche die Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen diesem beschreibenden Teil der Wohnungsfrage gewidmet hat, verfolgt mehr agitatorische Zwecke, als daß sie Material beibringen wollte, welches weitgehende Schlußfolgerungen zuließe. Es handelt sich nicht um eine methodische Enquete, vielmehr wurden mit Hülfe von Personen, welche in Ausübung ihres Berufes oder im Dienste gemeinnütziger Bestrebungen gelegentlich in die Wohnungen der kleinen Leute gelangen, solche Wohnungen ermittelt, in denen besonders eklatante Mißstände zu Tage traten. Die durch Autopsie kontrollierten thatsächlichen Verhältnisse sind von verschiedenen Bearbeitern geschildert. Rückschlüsse auf die Berliner Verhältnisse im allgemeinen können aus den wenigen Beispielen, die ausgesucht schlechte Wohnungen betreffen, nicht gezogen werden, wenn schon das, was durch die Berliner Wohnungsstatistik bekannt ist, zu der Annahme berechtigt, daß es sich nicht um Ausnahmeerscheinungen handelt, die durch die Broschüre zur Kenntnis gelangen.

Mit einiger Vorsicht aufzunehmen sind endlich die Einzelschilderungen, welche die bereits erwähnte Berliner Arbeiter-Sanitätskommission in dem socialdemokratischen Organ „Vorwärts“ in fortlaufenden Mitteilungen des Jahrgangs 1893 veröffentlicht hat. Schon der Umstand, daß wiederholt in den folgenden Berichten widerrufen, bezw. eingeschränkt werden mußte, was die vorhergehenden aussagten, läßt darauf schließen, daß dieselben von tendenziösen Übertreibungen nicht frei sind.

II. Gemeinnützige Bauthätigkeit.

Unter den Mitteln zur Bekämpfung der Wohnungsnot hat man, namentlich im Hinblick auf die beachtenswerten Erfolge, welche in dieser Richtung in England erzielt sind, eine Zeitlang auch bei uns große Hoffnungen auf die gemeinnützigen Bauunternehmungen gesetzt, die mit dem Ende der vierziger Jahre hier und da in Deutschland entstanden sind. Die Hoffnungen haben sich nicht erfüllt. Die wenigsten dieser Unternehmungen haben sich lebensfähig erwiesen, kaum einige haben einen bemerkbaren Einfluß auf die Gestaltung der Mietpreise an den betreffenden Orten erkennen lassen. Je größer die Stadt, je dringender demnach das Bedürfnis, desto geringer ist natur-

gemäß die Wirkung, die auf diesem Wege ausgeübt werden kann. Von den zahlreichen gemeinnützigen Baugesellschaften, die eine Zeitlang ein bescheidenes Dasein gefristet haben und dann wieder von der Bildfläche verschwunden sind, sind die meisten an der Schwierigkeit gescheitert, irgendwie namhafte Kapitalien aufzubringen, die sich mit der geringen Verzinsung begnügten, die ihnen in den meisten Fällen nur in Aussicht gestellt werden konnte; andere wieder sind an dem Mißtrauen zu Grunde gegangen, das ihnen als sogenannten Wohlthätigkeitsinstituten gerade von denen entgegengebracht wurde, denen geholfen werden sollte. Die Zahl der gemeinnützigen Baugesellschaften, die heute in Deutschland noch eine nennenswerte Wirksamkeit entfalten, dürfte ein Dutzend kaum überschreiten.

Dagegen sind unter den Versuchen, die Wohnungsfrage ihrer Lösung näher zu bringen, in den letzten Jahren die Bestrebungen der Arbeiter, durch Selbsthülfe zum Ziele zu gelangen, mehr in den Vordergrund getreten. Referent hat vor zwei Jahren in dem ersten Heft der Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen diese Bestrebungen im Zusammenhang zu schildern versucht und konnte dabei bereits auf die beachtenswerten Erfolge hinweisen, welche der Hannoversche Spar- und Bauverein, der auf dem Princip der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht beruht, vermöge seiner eigenartigen Organisation schon damals erzielt hatte. Die Mitglieder der Genossenschaft sammeln durch geringe wöchentliche Beitragszahlungen Geschäftsanteile bis zum Betrag von 300 Mark an und sind für den gleichen Betrag haftbar. Auf diese Weise ist es dem mittelmäßig gelohnten Arbeiter ermöglicht, sich an den Aufgaben der Vereinigung zu beteiligen. Es wird dahin gestrebt, durch den Geschäftsgewinn eine mäßige Verzinsung dieser Einzahlungen zu erzielen, die in Form einer Dividende gewährt wird. Außerdem kann der Genosse über den Pflichtbeitrag Spareinlagen machen, die er mit 4 % verzinst erhält und die ihm jederzeit auf Verlangen zurückgezahlt werden. Da die Verzinsung etwas höher ist als der von den Sparkassen gewährte Zinsfuß, ist der Anreiz gegeben, die kleinen Sparkapitalien, die sonst in die Sparkassen zu fließen pflegen, der Genossenschaft zuzuführen. Die durch die gemeinschaftliche Haftpflicht bedingte Kreditfähigkeit setzt die Genossenschaft in die Lage, auf die von ihr unternommenen Bauten erste Hypotheken in hinreichender Höhe aufzunehmen, um die Restgelder aus den Geschäftsanteilen, bezw. den Spareinlagen decken zu können. Bei geschickter Verwaltung ist es der hannoverschen Genossenschaft gelungen, nach Deckung aller Unkosten und ausreichender Dotierung des Reservefonds einen Gewinn von 6 % herauszuwirtschaften und dabei mit den Mieten weit unter dem ortsüblichen Satz zu bleiben. Dieselbe zählt 2200 Mitglieder, fast durchweg Arbeiter und kleine Handwerker, die in den acht Jahren des Bestehens der Genossenschaft an Spareinlagen über 500 000 Mark zusammengebracht haben. Nahezu 300 Wohnungen sind bereits bezogen. Dieselben bestehen durchweg aus drei Wohnräumen,

Küche und Zubehör, und werden für den billigen Preis von 160 bis 220 Mark vermietet.

Was die hannoversche Genossenschaft grundsätzlich von allen früheren Vereinigungen ähnlicher Richtung unterscheidet, ist die Aufgabe des Princips des Erwerbs von Eigenhäusern durch die Mitglieder, dessen Nachteile bekannt und in großem Maßstabe an dem Schicksal der Mülhausener Cité ouvrière in die Erscheinung getreten sind. Die von der Genossenschaft erbauten Häuser bleiben im dauernden Eigentum derselben, die Wohnungen werden dagegen den Genossen unter Bedingungen vermietet, die einem Eigentumsrecht an denselben nahekommen. Damit war es gleichzeitig möglich geworden, das Gebiet der Bauthätigkeit von dem Vorortbezirke, dessen Preisverhältnisse allein noch die Ansiedelung auf eigenem Grund und Boden ermöglichen, in das Innere der Städte zu verlegen, eine Notwendigkeit, die sich unabweisbar aus den Lebensbedingungen weiter Schichten der arbeitenden Bevölkerung ergab.

Der große Erfolg des hannoverschen Spar- und Bauvereins — derselbe bildet in der That heute bereits einen Faktor, der auf die Gestaltung der Mietpreise in Hannover von Einfluß gewesen ist — regte zur Nachahmung an, zunächst in Göttingen, wo das Gedeihen einer ähnlichen Unternehmung den Nachweis geliefert hat, daß nicht die Großstadt allein den Boden für solches genossenschaftliches Zusammenwirken von Arbeitern bietet, dann vor anderthalb Jahren in Berlin, wo der Gedanke auf so günstigen Boden gefallen ist, daß in der kurzen Frist seit der Gründung der Genossenschaft derselben bereits 1200 Mitglieder beigetreten sind, ein in der Berliner Genossenschaftsbewegung fast einzig dastehendes Faktum. In Berlin erhebt sich soeben das erste große Genossenschaftshaus, dem in kurzer Frist weitere in verschiedenen Stadtgegenden folgen werden.

Die bereits mehrfach erwähnte Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, die auf dem Gebiete der Wohnungsfrage in der letzten Zeit eine rege Thätigkeit entwickelt, hat in einem Heft ihrer Schriften eine Darstellung der Organisation und Geschäftsführung der Spar- und Bauvereine in Hannover, Göttingen und Berlin veröffentlicht, die sehr geeignet ist, als Ratgeber für die Einrichtung ähnlicher Genossenschaften zu dienen, und in der That für diesen Zweck bereits vielfach gedient hat. Dieselbe geht weit über die Mitteilung der Statuten und eine allgemeine Beschreibung der Organisation hinaus, sondern bringt aus der Feder des verdienstvollen Geschäftsleiters des hannoverschen Vereins, F. Bork, eine durch abgedruckte Schemata der Geschäftsbücher 2c. bis ins einzelne illustrierte Schilderung der gesamten Buchführung, die ohne weiteres als Vorbild für Nachahmungen benutzt werden kann, und ist so von unmittelbarem praktischem Wert. Ergänzende Mitteilungen von Dr. W. Ruprecht in Göttingen berücksichtigen die Abweichungen, welche die Verhältnisse der kleineren Stadt mit sich bringen, und in einem dritten Abschnitt hat der Referent die abweichenden Erfahrungen

niedergelegt, die sich durch die Lebensbedingungen der Großstadt Berlin ergaben.

Die kleinen wöchentlichen Einzahlungen und die jederzeit wieder abhebbaren Spareinlagen der Mitglieder wachsen naturgemäß nur langsam zu einem erheblicheren Betrage an. Es ist daher eine wesentliche Bedingung ihres raschen Gedeihens, daß den Genossenschaften namentlich im Anfang ihrer Thätigkeit ein Hypothekarkredit unter günstigen Bedingungen zur Verfügung steht, d. h. daß sich Geldinstitute finden, die über die bei den Hypothekenbanken übliche Höhe und womöglich zu einem niedrigeren Zinsfuß als diese Darlehen auf die Genossenschaftsgrundstücke gewähren. In dieser Beziehung ist man den Arbeiter-Baugenossenschaften in letzter Zeit von mehreren Seiten helfend entgegengekommen.

In erster Linie sind es die Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten gewesen, von denen eine Reihe sich entschlossen hat, auf Grund des § 129 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 einen Teil des Anstaltsvermögens zur Gewährung solcher Darlehen zu verwenden. Dieser Paragraph schreibt die Anlage der verfügbaren Gelder der Versicherungsanstalten innerhalb der pupillarischen Sicherheit vor, bestimmt dann aber in Absatz 2: „Auf Antrag einer Versicherungsgesellschaft kann der Kommunalverband, bezw. die Centralbehörde des Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, widerruflich gestatten, einen Teil des Anstaltsvermögens in anderen zinstragenden Papieren oder in Grundstücken anzulegen . . . ." In den Motiven zu dem Gesetz ist dann ausdrücklich gesagt, daß dabei beispielsweise „an den Bau oder die Erwerbung von Arbeiterwohnungen" gedacht sei.

Es ist wohl nicht ganz Zufall, daß die hannoversche Anstalt die erste gewesen ist, welche diese Anregung in die That umgesetzt hat. Über die Art ihres Vorgehens berichtet der Vorsitzende dieser Anstalt, Landesrat Dr. Liebrecht, in seiner Broschüre. Der Ausschuß der Versicherungsanstalt erklärte sich damit einverstanden, daß der Vorstand bis zu einem Zehntel des Vermögens der Anstalt für den Bau von Arbeiterwohnungen in der von dem Gesetz bezeichneten Weise verwende. Dieser Beschluß wurde von dem Provinziallandtag der Provinz Hannover, sowie von den Regierungen der Fürstentümer Schaumburg-Lippe, Lippe und Pyrmont widerruflich bestätigt. Grundlegend für das weitere Vorgehen der Anstalt war dann der Beschluß ihres Vorstandes, nach Kräften sowohl innerhalb der mündelsicheren Belegung, als auch, soweit es im Rahmen des Gesetzes möglich, darüber hinaus, den Bau von Arbeiterwohnungen durch Darlehen zu fördern, und zwar nach folgenden Grundsätzen: 1. Darlehen, welche sich innerhalb der Mündelsicherheit halten, sind in keinem Falle auf das für Arbeiterwohnungen zu verwendende Zehntel des Vermögens anzurechnen; 2. es soll in erster Linie der Neubau von Arbeiterwohnungen durch Genossenschaften befördert werden; der Zinsfuß soll 3½ % betragen, die Beleihungsgrenze der Brandkassenwert der Gebäude oder zwei Drittel des Wertes des

Grundstücks und Gebäudes bilden; 3. an einzelne Arbeitgeber oder Arbeiter soll Geld zum Bau von Arbeiterwohnungen nur innerhalb der Mündelsicherheit, jedoch zum Zinsfuße von 3½ % ausgeliehen werden.

Die erste Genossenschaft, mit welcher die Anstalt bereits im März 1892 in Verbindung trat, war der Harburger Kredit-, Konsum- und Bauverein, eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, die den Bau von kleinen Häusern mit zwei Wohnungen für den Eigenerwerb der Genossen betreibt. Es folgten der Spar- und Bauverein in Göttingen und der Spar- und Bauverein in Hannover. Ferner wurden im Jahre 1893 in Celle, Schwarmstedt, Wilhelmshaven, Verden Baugenossenschaften unter Beihülfe der Anstalt begründet. In Osterode, Hameln und Lüneburg wurden die dort bestehenden Aktienbaugesellschaften, ferner der unter der Verwaltung der Firma Breiding & Sohn stehende Bauverein „Heimstätte" in Soltau unterstützt. Mit einer Reihe weiterer Gesellschaften wurden Verhandlungen angeknüpft. Die Summe der an diese Genossenschaften und Vereine bewilligten Darlehen betrug zur Zeit des Erscheinens der Broschüre (Mitte 1893) 658000 Mark. Mit Hülfe derselben waren bereits 85 Häuser fertiggestellt, im Bau begriffen waren 27.

Die Anstalt zahlt sogenannte Baudarlehen während des Baues nicht. Erst nach Vollendung eines Hauses und wenn die Feuerversicherung in Kraft getreten ist, gelangt das Darlehen zur Auszahlung. Die Anstalt sichert sich eine ziemlich weitgehende Aufsicht und Mitthätigkeit bei der Verwaltung der Genossenschaften. Namentlich unterliegen die Kaufkontrakte der Grundstücke, welche für den Neubau von Häusern bestimmt sind, der Genehmigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Sie fordert die Vorlage der Bauzeichnungen und Kostenanschläge und nähere Darlegung der rechnerischen Unterlagen des Unternehmens. Außer an Genossenschaften und Baugesellschaften gewährt die Anstalt Darlehen auch an einzelne Versicherte. Entsprechend der geringeren Garantie, welche der einzelne Arbeiter für die Sicherheit des Darlehens und dafür bietet, daß das Haus, welches er baut, dauernd dem Zweck dient, zu dem das Kapital gegeben wird, geht sie, wie oben angedeutet, hier bei der Beleihung über die pupillarische Sicherheit nicht hinaus. Solche Darlehen wurden bereits an 33 Personen im Gesamtbetrage von 198800 Mark bewilligt.

Endlich kam noch die Gewährung von Darlehen an Arbeitgeber in Betracht. Der Gedanke, diesen letzteren aus Mitteln der Invaliditäts- und Altersversicherung zum Bau von Arbeiterwohnungen Darlehen zu geben, ist von socialdemokratischer Seite einer abfälligen Beurteilung unterzogen. Das Geld der Arbeiter solle nicht dazu dienen, das Unternehmertum zu begünstigen. Liebrecht hält dem entgegen, daß man das Vermögen der Versicherungsanstalten nicht schlechthin als das Geld der Arbeiter bezeichnen könne. Bekanntlich zahlt der Arbeiter nur die eine Hälfte der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung, die andere Hälfte zahlt der Arbeitgeber; den

alleinigen direkten Vorteil aus der Versicherung hat aber der Arbeiter. Daraus glaubt Liebrecht mit Recht folgern zu dürfen, daß auch der Arbeitgeber, wenn er mit seinen eigenen Interessen auch die seiner Arbeiter fördern will, in diesem Bestreben die Unterstützung der Versicherungsanstalt in Anspruch nehmen könne. Bislang haben derartige Verhandlungen nur in einem Falle zu einem Abschluß geführt. Einer hannoverschen Firma — Aktiengesellschaft —, welche bereits eine halbe Million Mark in Arbeiterwohnungen angelegt hat, ist ein Darlehen von 500 000 Mark zur Erweiterung dieser Anlage zugesichert. Das Darlehen wird pupillarisch sichergestellt. Die Verzinsung beträgt 3½ %.

Der hannoverschen Anstalt sind andere gefolgt: die schlesische Versicherungsanstalt, die pommersche, die für Sachsen-Anhalt, für das Königreich Sachsen, die badische Anstalt, die für das Großherzogtum Hessen und für Braunschweig. Andere haben sich vorläufig ablehnend verhalten, darunter leider auch die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin, die zwar innerhalb des Vorstandes und Ausschusses das Darlehensgesuch des Berliner Spar- und Bauvereins bewilligt hatte, an der endgültigen Gewährung einer Hypothek über die pupillarische Sicherheit hinaus aber durch den Widerspruch gehindert war, der sich innerhalb des Berliner Magistrats dagegen erhoben hat. Die Bedingungen, unter welchen die Darlehen gewährt werden, sind nicht überall die gleichen. Einige der genannten Anstalten haben die Beleihungshöhe bis zu 75 bis 80 % des Wertes von Grundstück und Gebäude ausgedehnt. Der Zinsfuß beträgt 3 bis 3½ %. Mit solchen Baudarlehen sind die erwähnten Baugenossenschaften überall in der Lage, eine ersprießliche Bauthätigkeit in gewissem Umfange zu entfalten. Wie das Beispiel des hannoverschen Spar- und Bauvereins gezeigt hat, wird auch der Privatkredit nach und nach sich solchen Unternehmungen eröffnen, wenn dieselben erst ihre Lebensfähigkeit und Kreditwürdigkeit nachgewiesen haben werden.

In zweiter Linie hat der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten durch einen Erlaß vom 2. August 1892 in bemerkenswerter Weise in diese Frage eingegriffen. Der Referent hat darüber in einem Artikel im Centralblatt der Bauverwaltung im vorigen Jahre berichtet. Die Satzungen der Eisenbahnarbeiter-Pensionskasse enthalten die Bestimmung, daß ein Teil des Kassenvermögens mit Genehmigung des Ministers in Grundstücken, durch Bau oder Erwerb von Arbeiterwohnungen angelegt werden kann. Durch den erwähnten Erlaß hat der Minister genehmigt, daß ein Teil der Bestände der Pensionskasse (vorläufig eine Million Mark) gegen billigen Zinsfuß an Baugenossenschaften verliehen werden darf, die ausschließlich oder überwiegend aus Bediensteten der Staatseisenbahnverwaltung bestehen und sich mit der Herstellung billiger und gesunder Wohnungen für ihre Mitglieder befassen. Diese Anregung hat sehr bald zur Bildung einer ganzen Anzahl von Baugenossenschaften unter den Eisenbahnarbeitern geführt. In anderen Orten

haben sich die letzteren an bereits bestehende Genossenschaften angeschlossen. Dies letztere ist z. B. in Berlin der Fall, wo die Pensionskasse auf Grund der Beteiligung einer großen Anzahl von Eisenbahnarbeitern an dem Berliner Spar- und Bauverein diesem letzteren ein größeres Baudarlehn bewilligt hat. In diesem Falle erfolgt die Auszahlung des letzteren zum Teil in Form einer Bauhypothek, d. h. die Zahlung geschieht in Raten nach Maßgabe des Fortschreitens des Baues, wodurch allein die Möglichkeit gegeben ist, Grundstücke im Werte von mehreren hunderttausend Mark, wie sie in Berlin in Frage kommen, zu bebauen. Ferner hat die Pensionskasse Darlehen an Genossenschaften in Hagen i. W., Dittersbach, Bromberg, Bremen, Göttingen, Dortmund, Eberswalde, Erfurt etc. bewilligt und steht mit einer Reihe weiterer Bauvereine in Unterhandlungen.

Wir haben gelegentlich der Besprechung der Liebrecht'schen Broschüre erwähnt, daß die hannoversche Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt auch den Versuch gemacht hat, den Heimstättenbau, d. h. den Erwerb eigener kleiner Anwesen durch die Arbeiter zu befördern. Nach derselben Richtung sind neuerdings einige weitere Anregungen gegeben, die ebenfalls wohl der Beachtung wert sind. Zunächst ist im Kreise Merzig, von welchem die arme Hunsrückgegend mit sehr traurigen Wohnungsverhältnissen einen Teil bildet, folgender Weg eingeschlagen, nachdem durch eine Schenkung von 20 000 Mark seitens eines Privatmannes, des Geheimen Kommerzienraths Eugen v. Boch, der Anstoß dazu gegeben war. Diese Summe, die der Kreis durch einen Zuschuß von 5000 Mark auf 25 000 Mark erhöhte, und ihre Zinsen dienen als Reservefonds, um den Kreis vor etwaigen Verlusten zu schützen. Der Kreis trat nunmehr als Bauherr auf und übernahm als solcher den Bau von Wohnungen für Unbemittelte. Die Baugelder streckt die Kreissparkasse vor; dieser gegenüber trägt der Kreis die Haftung. Derjenige, welcher die Absicht hat, mit Hülfe des Kreises eine Wohnung zu bauen, wendet sich an den Landrat oder an den Kreisbaumeister. Er hat dabei Angaben zu machen über den jährlichen Verdienst, Alter, Anzahl der Kinder, Art der Beschäftigung, etwa vorhandenen Grundbesitz, Vorhandensein einer Baustelle, Höhe der monatlich oder jährlich zu leistenden Abzahlungen. Dieser Antrag wird, wenn nötig, dem betreffenden Bürgermeister oder Ortsvorstande zur genaueren Prüfung der Verhältnisse des Antragstellers vorgelegt. Hierauf fertigt der Kreisbaumeister einen Entwurf und Kostenanschlag an. Auf Grund dieser Unterlage beschließt, bezw. genehmigt der Kreisausschuß den Bau, der dann vom Kreisbaumeister in seiner amtlichen Eigenschaft ausgeführt wird. Wünsche des Gesuchstellers werden thunlichst berücksichtigt, und Naturalleistungen von ihm und seinen Nachbarn möglichst in Anspruch genommen. Vom Gesuchsteller wird außerdem nichts verlangt als der Nachweis guter Führung und Erwerbsfähigkeit. Ist kein Bauplatz vorhanden, so wird auch dieser aus Kreismitteln beschafft. Von dem Gesamtbaukapital, einschließlich des Preises für das Grundstück,

werden jährlich 3,5 % Zinsen und als geringster Betrag 2 % für Amortisation verlangt. Der Gesuchsteller wird sofort Eigentümer des Hauses, und die Schuldforderung des Kreises wird als erste Hypothek eingetragen. Von 1891 bis März 1893 wurden auf diese Weise in verschiedenen Ortschaften des Kreises 17 Wohnhäuser gebaut, und im allgemeinen wurden bezüglich der Art, wie die Betreffenden die eingegangenen Verpflichtungen erfüllten, recht befriedigende Ergebnisse erzielt. Eine gewisse Sorgfalt bei Beurteilung der persönlichen Verhältnisse der Gesuchsteller wird natürlich immer vorwalten müssen, um Verlusten vorzubeugen. Diese kann aber, da es sich um eine örtlich begrenzte Einrichtung handelt, leicht geübt werden.

Während hier also die Kreisverwaltung die Vermittelung zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreissparkasse übernommen hat, welch' letztere ihrer Organisation nach ein so weit gehendes Entgegenkommen dem Einzelnen gegenüber nicht bethätigen kann, sind die Stadtverwaltungen einiger badischer Städte, Lahr und Offenburg, eine ähnliche Vermittlerrolle zwischen solchen Personen, welche der Invaliditäts- und Altersversicherung unterstehen, und der badischen Landesversicherungsanstalt eingegangen. Die letztere hat sich, ohne so weitgehende Verantwortlichkeit übernehmen zu wollen, wie die hannoversche Anstalt, bereit erklärt, einen namhaften Betrag für die Erbauung von Arbeiterwohnungen an einzelne Versicherte zu gewähren. Der die Vermittlerrolle übernehmenden Stadtverwaltung fällt die Aufgabe zu, die im Einzelfalle vorliegenden Verhältnisse daraufhin zu prüfen, ob der Darlehnsnehmer voraussichtlich in der Lage sein wird, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Sie schreibt demselben die Bedingungen vor, unter denen er das empfangene Darlehen sicherzustellen und allmählich zu tilgen hat, und übernimmt für ihn die Haftung gegenüber der Versicherungsanstalt. Durch Vertragsbestimmungen wird verhindert, daß die Wohnungen durch Veräußerung oder unzweckmäßige Vermietung ihrem Zwecke entfremdet werden.

Endlich ist es von Interesse, daß in einem vom Regierungsrat Schmoeckel in Bromberg in der Zeitung des Vereines Deutscher Eisenbahnverwaltungen mitgeteilten Einzelfalle auch die Rentengutgesetzgebung die Handhabe geliefert hat, städtische Industriearbeiter auf städtischem Vorortsterrain anzusiedeln. In der in der Nähe der Königlichen Eisenbahn-Hauptwerkstatt in Bromberg gelegenen Rentengutkolonie Jagdschütz sind mehrere der Arbeiterstellen von städtischen Arbeitern, darunter eine Anzahl in den genannten Werkstätten beschäftigter, erworben und werden von diesen in ihrer freien Zeit unter Mitwirkung der Frauen und Kinder bewirtschaftet. Von den zumeist 5 Morgen umfassenden Ländereien lassen sie 3 Morgen durch benachbarte größere Besitzer mit Pferdegespann beackern und mit Getreide bestellen, während sie selbst 2 Morgen mit Kartoffeln, Gemüse und dergl. bepflanzen. Während sie früher für weit kleinere, vom Arbeitsplatze fast ebenso weit entlegene, oft unfreundliche und ungesunde Mietwohnungen durchschnittlich 100 Mark jährlich zahlten,

haben sie jetzt als freie Eigentümer von Haus, Hof und Land neben der von ihnen geleisteten Anzahlung von etwa 500 Mark, wofür sie aber auch die zur Einrichtung erforderlichen Mengen Roggen, Kartoffeln, Stroh u. s. w. erhalten haben, eine jährliche Rente von etwa 110 Mark zu zahlen. Von dieser werden etwa 90 Mark als unkündbare in 60 1/2 Jahren sich amortisierende Rentenbankrente an die Rentenbank, und etwa 20 Mark als mindestens zehn Jahre lang unkündbare Privatrente an die Rentengutsgeber bezahlt.

III. Bebauungsplan und Bauordnung.

Wenn wir vorhin gezeigt haben, daß die gemeinnützige Bauthätigkeit in der Form, in der sie sich bisher in Deutschland entwickeln konnte, die Hoffnungen nicht erfüllt hat, die man eine Zeitlang glaubte, in sie setzen zu sollen, so dürften wir damit ebensowenig auf Widerspruch stoßen, wie mit der weiteren Behauptung, daß die Wohnungsfrage in den Großstädten lediglich eine Bodenfrage ist. Eine radikale Abhülfe des bestehenden Notstandes wird daher auch nur von solchen Maßnahmen zu erwarten sein, die sich gegen die weitere Verteuerung von Grund und Boden richten, die allmählich eine ungesunde, nicht mehr innerhalb der Grenzen einer natürlichen Preisbildung sich bewegende Höhe erreicht hat. Unter dem Eindruck dieses Vorganges ist, wie Adickes in seinem Referat auf der vorjährigen Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege sich ausdrückt, „auch in nichtsocialistischen Kreisen vielfach die Anschauung geweckt worden, daß das Privateigentum an Grund und Boden besonders in der Nähe der großen Städte sich als unverträglich mit einer gesunden und, socialpolitisch angesehen, durchaus notwendigen besseren Gestaltung der Wohnungsverhältnisse erwiesen habe, und daß daher, unter Abschaffung dieses privaten Grundeigentums, die öffentliche Gewalt den Grund und Boden unmittelbar in Verwaltung zu nehmen habe", und der Korreferent, Oberbaurat Prof. Baumeister, einer der verdienstvollsten Vorkämpfer auf dem Gebiete der Wohnungsfrage, sprach es geradezu aus, daß er es „von Herzen begrüßen, ja mancherorts für das einzig richtige sociale Heilmittel halten würde, wenn eine Stadtgemeinde sich freihändig oder durch Enteignung in den Besitz weiter Geländeflächen setzen würde", um damit den Marktpreis der Bauplätze zu beherrschen.

Wenn man nun auch nicht so weit zu gehen braucht, wie die Bodenbesitzreformer es anstreben, den Privatbesitz an städtischem Bauland überhaupt beseitigen zu wollen, so wird man sich unbedingt in dem Widerstreit zwischen den Interessen der Eigentümer der im Gebiet der Stadterweiterung gelegenen Ländereien und dem Interesse der gesamten gegenwärtigen und künftigen Bevölkerung der Städte auf die Seite derer stellen können, die ein Eingreifen von Staat und Gemeinde zu Gunsten der letzteren für dringend an der Zeit erachten. Wir können kaum noch von einem Eingriff in wohlerworbene Rechte

— einem jetzt so beliebt gewordenen Schlagwort der die Interessen der Bodenspekulation vertretenden Tagespresse — sprechen, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß „aus Ackerland, das sich in seinem Preise allein nach der landwirtschaftlichen Ergiebigkeit richtet, ohne Thätigkeit des Besitzers zunächst Spekulationsland vom zwei- bis fünffachen, dann rohes Bauland vom zehn- bis zwanzigfachen, schließlich fertiges Bauland vom fünfzig- bis hundertfachen Preise des ursprünglichen Ackerlandes wird. Und nicht bloß ohne die eigene Thätigkeit des anfänglichen Besitzers vollzieht sich diese Umwandlung, sondern zumeist auch ohne daß ihm selbst der Nutzen zufällt. Es sind in der Regel andere, weiterblickende Köpfe, welche bei günstiger Gelegenheit das Eigentum erwerben" (Stübben).

So haben wir denn in den letzten Jahren in den Kreisen derer, die eine gründliche Besserung der Wohnungsverhältnisse herbeizuführen gewillt waren, immer dringender die Frage erörtern sehen, ob sich nicht Mittel und Wege auffinden lassen, der immer maßlosere Dimensionen annehmenden Verteuerung von Grund und Boden entgegenzuwirken und eine rationellere Bebauungsweise herbeizuführen, als die luft- und lichtlose, allen sanitären Forderungen hohnsprechende Mietkaserne, die in den Großstädten unter den herrschenden Verhältnissen allein noch die Aufbringung der Bodenrente gewährleistet. Daß beides nur durch eine Abänderung der bestehenden Bauordnungen und eine Revision des Bebauungsplanes möglich sei, war von Anfang an allen Beteiligten klar.

In Berlin, wo der Notstand am größten und das Verlangen nach Abhülfe am dringendsten war, kam die Angelegenheit hauptsächlich durch die Verhandlungen in Fluß, die im März und April 1891 innerhalb der Vereinigung Berliner Architekten gepflogen wurden. Dieselben gingen zunächst noch von der Voraussetzung aus, daß die Mietkaserne die unter Berliner Verhältnissen allein mögliche Lösung der Arbeiterwohnungsfrage bedeute, und brachten dankenswerte Anregungen, diese innerhalb des Rahmens der bestehenden Bauordnung möglichst zweckmäßig zu gestalten. Gleichzeitig wurden aber die Schwierigkeiten klar erfaßt und zum Ausdruck gebracht, welche der bestehende Bebauungsplan und die geltende Bauordnung einer zweckmäßigen Bauweise in den Weg legten. In der „Kundgebung", welche das Ergebnis dieser Verhandlungen darstellt — wir nennen von den Verfassern derselben in erster Linie die Namen Goecke und Messel, denen wir weiterhin noch begegnen werden, — werden als die Haupthindernisse, welche einer zweckmäßigen Bauweise entgegentreten, u. a. genannt: „die ungünstige Form und Größe, insbesondere die zu bedeutende Tiefe der durch den Bebauungsplan festgelegten Grundstücke und die Schwierigkeiten, welche die derzeit gültige Baupolizeiordnung einer zweckentsprechenden Ausnutzung der Baustellen entgegensetzt." Um das Angebot von Baustellen zu vergrößern und dadurch ihren Preis herabzudrücken, wird gefordert, daß der Erschließung von Bauland nach Möglichkeit Vorschub geleistet werde, und dies soll namentlich dadurch geschehen,

„daß man der Stadtgemeinde Berlin sowie den Nachbargemeinden und Kommunalverbänden die Verpflichtung auflegt, die im Bebauungsplan vorgesehenen Hauptverkehrslinien derart anbaufähig auszugestalten, daß die Anlage der an diese Straßenzüge anschließenden Nebenstraßen und damit der Verkauf von Baustellen, womöglich aus der Hand des ursprünglichen Besitzers, überall erleichtert ist." Aus der Motivierung dieser Forderungen heben wir folgende Punkte hervor: „Die Größe, insbesondere die zu bedeutende Tiefe der meisten Berliner Grundstücke erschwert in hohem Maße die Herstellung kleiner Häuser, indem sie den Bauherrn, welcher eine angemessene Verzinsung des Grundwertes erzielen will, zur Anordnung nicht nur von Seitenflügeln, sondern auch von Quergebäuden zwingt. Die Errichtung kleinerer Häuser, die von Bauherren mit mäßigem eigenem Kapital unternommen werden kann, ist es aber gerade, durch welche dem Bedarf an Arbeiterwohnungen am sichersten und besten zu genügen ist. Abhülfe dagegen läßt sich schaffen, wenn die im Bebauungsplan vorgesehenen, großen, noch unbebauten Blocks der Außenbezirke durch Straßen zweiter Ordnung je nach Bedarf in weniger tiefe Viertel zerlegt werden. Als größte, für die Anlage kleiner Häuser zweckmäßige Tiefe ist bei Annahme der ortsüblichen Bebauung mit Vorderhaus und Seitenflügel eine solche von 80 m (40 m für jede Baustelle) anzusehen. Wünschenswert ist es jedoch, daß daneben Viertel von noch geringerer Tiefe angeordnet werden, deren Baustellen nur die Bebauung mit einem Vorderhause zulassen. Es empfiehlt sich, eine derartige Teilung übermäßig tiefer Blocks dadurch zu begünstigen, daß für die Breitenabmessung und die technische Herstellung der betreffenden Teilstraßen, auf denen ein starker Verkehr niemals zu erwarten steht, durch Ortsstatut wesentliche Erleichterungen festgesetzt werden."

Die „Kundgebung" geht sodann auf einzelne Bestimmungen der geltenden Baupolizeiordnung ein, welche sich für die Bebauung von kleinen Grundstücken ungünstig erweisen, und fordert namentlich, daß durch Gewährung von gewissen Erleichterungen der Anreiz gegeben werde, nebeneinanderliegende Grundstücke in der Weise zusammenzulegen, daß statt zweier schmaler Höfe ein geräumiger entsteht.

In dieser Kundgebung der Vereinigung Berliner Architekten ist im wesentlichen bereits die Anregung für alle die Vorschläge enthalten, welche in den folgenden Jahren in präciserer und hier und da erweiterter Form an die Öffentlichkeit getreten sind. Wir wollen zunächst noch für einen Augenblick bei denjenigen Bestrebungen stehen bleiben, welche lediglich die Berliner Verhältnisse im Auge haben.

Mit der Frage, wie die übermäßig tiefen Blocks von 100 und mehr Meter Tiefe des Berliner Bebauungsplanes zweckmäßig aufzulösen sein würden, um eine Bebauung mit kleineren Häusern zu gestatten, beschäftigt sich ein Entwurf von Messel, der im 1. Heft der Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen (Seite 208) und im Centralblatt der Bauverwaltung vom 14. Mai

1892 (Seite 214) eingehender besprochen und abgebildet ist. Während in der Regel die zufällige Größenabmessung der Grundstücke, die meist für eine Bebauung mit großen Wohnungen zugeschnitten sind, die Anlage kleiner Wohnungen in ungünstiger Weise dadurch beeinflußt, daß den Räumen Abmessungen gegeben werden müssen, welche, durch die ungeeigneten Maße des Grundstücks bedingt, größer als erforderlich genommen werden müssen (das bekannte „Berliner Zimmer"), bestimmt Messel umgekehrt, von der Form der Wohnung ausgehend, die Abmessungen des Baulandes. Es entsteht bei knapper aber noch zureichender Erfüllung des Raumbedürfnisses ein Gebäude, welches in jedem Stockwerk zwei Wohnungen enthält, deren eine aus Stube und Küche besteht, während die andere hierzu noch eine Kammer erhält, welch letztere erwünschten Falls auch gesondert vermietet werden kann. Die Abmessungen des Gebäudes würden 10:9,5 m betragen, und für dasselbe würde unter Zugrundelegung der Berliner Bauordnung ein Hofraum von 6:10 m genügen. Das Grundstück würde danach 10:16 m = 160 qm groß sein. Wenn nun Parallelstraßen mit 32 m Abstand angeordnet würden, so würde dies zur Folge haben, daß an beiden Straßen nur Gebäude von gleicher Tiefe entstehen könnten, es würde somit eine Zusammenlegung aller Höfe gesichert sein, und trotz kleinster Abmessungen der Grundstücke würde den Gebäuden Luft und Licht in reichem Maße zugeführt werden.

Dieser Entwurf geht von der Voraussetzung aus, daß das fertige Bauland an gepflasterter und kanalisierter Straße etwa 500 Mark kostet. Es würde dann Stube und Küche für durchschnittlich 200 Mark, die dreiräumige Wohnung für 230 Mark vermietet werden können. Solange, wie es heute der Fall ist, die tiefen Baublocks mit 400—500 Mark voll als Bauland bezahlt werden müssen, ist die nachträgliche Aufteilung zu so kleinen Grundstücken wegen des Verlustes an Straßenland und der Unkosten für Straßenanlagen nicht möglich.

Derselbe Autor hat daher, im Verein mit V. Weisbach, einen zweiten Entwurf ausgearbeitet, der sich in dieser letzteren Beziehung an die thatsächlich gegebenen Verhältnisse hält und ebenfalls beachtenswerte Anregungen für eine zweckmäßigere Bebauungsart von Berliner Baugrundstücken bietet. Der Entwurf sucht die Aufgabe zu lösen, einen großen Baublock von über 100 Meter ins Quadrat, wie solche in Berlin noch vielfach vorhanden sind, ohne wesentliche Aufwendungen für neu anzulegende Straßen mit Häusern zu bebauen, die wesentlich den Verhältnissen der Arbeiter angepaßte kleine Wohnungen enthalten. Voraussetzung ist hierbei, daß der ganze Baublock sich im Besitze eines Eigentümers befindet, bezw. daß sich die sämtlichen Einzelbesitzer zu der gemeinschaftlichen Bebauung vereinigen. Dann entsteht nach dem Plane der Verfasser ein großes Geviert von aneinander gereihten Einzelhäusern, die in ihren Abmessungen ungefähr dem vorstehend beschriebenen entsprechen. Dieselben schließen einen etwa 80 Meter ins Quadrat großen

Square ein, der mit Gartenanlagen bedeckt gedacht ist und den nach hinten hinausgehenden Wohnräumen Luft und Licht in fast überreichem Maße zu Teil werden läßt. Es will auf den ersten Blick fast scheinen — und dieser Einwand ist gegen den Entwurf auch von anderer Seite erhoben —, als ob eine so wenig ausgiebige Benutzung von Grund und Boden bei den hohen Grunderwerbskosten jede Ertragsfähigkeit des Unternehmens von vornherein ausschlösse, die Verfasser weisen indessen durch eine sorgfältige Rentabilitätsrechnung, die sich auf gründliche Erfahrung stützt und gegen die im einzelnen kaum Einwände zu erheben sind, nach, daß bei den billigen Mietsätzen von durchschnittlich 200 Mark für Stube, Küche und Zubehör, von 230 Mark für Stube, Kammer und Küche mit Zubehör noch ein guter Ertrag erzielt werden kann — unter der Voraussetzung allerdings, daß eine erste Hypothek in Höhe des Wertes von Grund und Boden und von 3/4 des Baukostenwertes zu einem Zinsfuß von 3 1/2 % erhältlich ist. Ob diese Vorbedingung sich unter den augenblicklichen Verhältnissen erfüllen läßt, unterliegt allerdings berechtigtem Zweifel.

Bei der Betrachtung der Messelschen Entwürfe, deren Detailstudium an der Hand der Originalmitteilungen wir dringend empfehlen, drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob es denn unbedingt notwendig ist, bei der Überbauung des Grund und Bodens mit fünf Geschossen, die hier noch durchgehends festgehalten ist, stehen zu bleiben? Namentlich angesichts des großen Opfers an Bodenfläche, welches der zweite Entwurf der Möglichkeit ausgiebiger Luft- und Lichtzuführung bringt, wird der Gedanke nahegelegt, warum nicht lieber bei sparsamerer Ausnutzung des Grund und Bodens die Bebauungs höhe ermäßigt worden ist? Damit kommen wir denn unrettbar wieder in den circulus vitiosus zurück, der durch den unzweckmäßigen Bebauungsplan geschaffen ist. Wir kommen aus dem Dilemma nur heraus, wenn es uns gelingt, in dieses Bollwerk des Bodenwuchers Bresche zu legen. Es ist das unbestreitbare Verdienst von R. Eberstadt, durch seine Veröffentlichungen in den Preußischen Jahrbüchern diese Thatsache mit ganz besonderer Schärfe klargestellt zu haben[1].

Die Auffassung, welche Eberstadt vertritt, ist den Lesern durch seine Veröffentlichung im 4. Hefte des vorigen Jahrganges des

[1] Mit so großem Interesse wir die Eberstadtschen Veröffentlichungen gelesen haben, und so sehr die Klarheit seiner Schlußfolgerungen dazu beigetragen hat, für die in Betracht kommenden Fragen weitere Kreise zu interessieren, hätte es doch unseres Erachtens die litterarische Gerechtigkeit erfordert, daß der Verfasser seine Vorgänger wenigstens mit einem Worte genannt hätte. Aus unserer Übersicht geht hervor, daß die wesentlichen Gedanken, von denen seine Schlußfolgerungen ausgehen, bereits vor ihm von anderen ausgesprochen sind, während der Leser der Eberstadtschen Veröffentlichungen, der mit der vorausgehenden Litteratur nicht vertraut ist, den Eindruck gewinnt, als handele es sich um vollständig neue, von dem Verfasser herstammende Gedankenfolgen.

Dr. H. A.

Jahrbuches bekannt. Wir rekapitulieren daher nur des Zusammenhangs wegen das Wesentlichste: Lediglich die Möglichkeit, den Grund und Boden mit fünfstöckigen Mietkasernen überbauen zu können, hat die Bodenpreise zu ihrer jetzigen Höhe hinaufgetrieben. Niemand würde die heutigen Preise für Wohnland fordern oder bewilligen, wenn er sie nicht durch zellenartige Überbauung wieder herausschlagen könnte. Die Grundlage für diese Bebauungsweise ist aber der Berliner Bebauungsplan mit seinen einförmigen Blocks, seinen Straßen von unsinniger Breite, die geradezu auf fünfstöckige Bauten berechnet sind und zur Anlage von Wohnhöfen zwingen. Darum vor allen Dingen zweckmäßigere Gestaltung des Bebauungsplans, Teilung der großen Blocks durch häufigere, schmale Straßen, damit die Bildung kleinerer Grundstücke möglich wird. — Aus unserer vorausgehenden Darstellung wird dem Leser bereits klar geworden sein, daß durch die Erfüllung dieser Forderungen Eberstadts den Verhältnissen in idealster Weise Rechnung getragen werden würde.

Als eine Specialisierung der Eberstadtschen Gedanken, namentlich nach der technischen Seite, kann die im Anschluß an die Veröffentlichungen des ersteren ebenfalls in den Preußischen Jahrbüchern erschienene Mitteilung von Goecke bezeichnet werden. Der Verfasser befürwortet mit Nachdruck die Aufteilung der unzweckmäßig tiefen Baublocks durch die Anlage von „Wohnstraßen", für die er im Gegensatz zu den eigentlichen „Verkehrsstraßen" eine Herabsetzung der Minimalstraßenbreite und Nachlaß bezüglich der Bedingungen für die technische Herstellung fordert. Goecke geht bei seinen Vorschlägen von einem Hause kleinster Abmessungen — 5 Meter breit und 7 Meter tief — und von nur zwei Geschossen Höhe aus. Dasselbe ist als Einfamilienhaus gedacht und soll im Erdgeschoß Küche und Stube und im Obergeschoß ein zur Familienwohnung gehöriges Schlafzimmer und ein abgesondertes Schlafzimmer zur Aufnahme von Schlafburschen enthalten. Bei dreigeschossiger Anordnung des Hauses würde dasselbe im Erdgeschoß eine aus Stube und Küche bestehende Wohnung enthalten, während im zweiten und dritten Stock die eben geschilderte vierräumige Wohnung untergebracht wäre. Nach den Bestimmungen der heutigen Bauordnung müßte hinter dem Hause noch ein 6 Meter tiefer Hof verbleiben. Goecke reduziert denselben auf 5 Meter, so daß bei systematischer Bebauung ein Baublock von nur 24 Meter Tiefe entstehen würde. Die geringste Straßenbreite ergiebt sich aus der Erwägung, daß die Fahrbahn zwei Wagen ausreichend Platz gewähren und auf jeder Seite Bürgersteige, die ausreichend mit 1,4 Meter bemessen werden, erhalten muß. Wünschenswert erscheint es, außerdem einen Sitzplatz vor der Thür und einen schmalen Gartenstreifen vor dem Hause anlegen zu können. Mit Rücksicht darauf ergiebt sich ein Abstand der Baufluchtlinien von 9, bezw. 11 Meter (die heutige Berliner Bauordnung kennt nur Straßen von 19 Meter Breite). Die Höhe des zweigeschossigen Hauses soll 6,35 Meter, die des dreigeschossigen 9,35 Meter betragen, würde also selbst im letzteren Falle noch unter der Straßenbreite bleiben. Deshalb hat auch die

Schmälerung des Hofes von 6 Meter auf 5 Meter kein Bedenken. Im Falle dagegen mit der Bebauung höher gegangen wird, müßte dem durch das Maß der Straßenbreite eine Schranke gesetzt werden. Es müßte aber die Bestimmung der heutigen Bauordnung, welche überall die Höhe von 12 Meter als Mindestmaß zuläßt, für neu anzulegende Stadtteile fallen.

Gesetzt nun, eine Gesellschaft wollte einen ganzen Block von einer Größe, wie sie im Osten von Berlin vielfach vorkommt, derartig bebauen, daß am Rande herum größere Grundstücke und höhere Gebäude entstehen mit Kaufläden, Werkstätten, Stallungen u. s. w., während in der Mitte durch die beschriebenen kleinen Gebäude dem reinen Wohnbedürfnisse entgegengekommen werden sollte, so hätte der Übergang von der höheren Bebauung zu der niedrigeren stufenweise zu geschehen, damit keine allzu hohen kahlen Brandgiebel das Auge verletzen. Dann würde der Luftraum sich trichterförmig in die Baumasse einsenken, der Sonnenstrahl unbehelligt bis in den Kern des Blockes eindringen. Stufenweise würden auch die Straßen schmäler, wie ja auch der Verkehr nach innen allmählich abnehmen würde.

Der Verfasser erörtert nun weiter im einzelnen die Punkte, in denen die Anforderungen der Baupolizeiordnung noch zu ermäßigen sein würden, um sparsamste Ausführung und damit die finanzielle Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Bauart zu sichern. Auf die Bestimmungen über die Hoftiefe ist bereits hingewiesen. Ferner müßten gemeinschaftliche Giebelmauern zugelassen werden, und darum müßten die aus dem gemeinsamen Besitze entspringenden Rechtsverhältnisse ähnlich geregelt werden, wie dies im Westen Deutschlands bereits geschehen ist. Das bezieht sich auch auf gemeinschaftliche Schornsteine samt den in Brandmauern anzulegenden Rauchröhren. Erleichterungen in allen diesen Beziehungen können um so eher eintreten, als die Feuersgefahr gering angeschlagen werden kann in einem Hause, das nur wenige Feuerstellen hat bei einer Bebauung, die alle 5 Meter eine Brandmauer bietet.

Die wesentliche Grundlage für die Reform der Wohnungsverhältnisse ist ohne Zweifel die zweckmäßige Gestaltung des Bebauungsplans. Ergänzend an ihre Seite treten muß eine Bauordnung, welche die wirtschaftlichen und socialpolitischen Fragen, die hier in Betracht kommen, nicht außer Acht läßt. Aus dem Mitgeteilten, namentlich aus den Forderungen, welche G o e c k e stellt, geht zum Teil schon hervor, nach welcher Richtung sich hier die Reformen zu bewegen haben. Die Bauordnung soll aber weiterhin vor allen Dingen darauf hinwirken, daß einer möglichst weiträumigen Bebauung jeglicher Vorschub geleistet wird. Das führt uns zu der Frage, die auf der vorjährigen Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege den Hauptgegenstand der Erörterung bildete. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist die Anerkennung der Unhaltbarkeit des Standpunktes, welchen die meisten städtischen Bauordnungen noch einnehmen: unterschiedslose Geltung e i n e r Bauordnung für das

ganze Weichbild, die alten Stadtteile sowohl, wie die neuen Außenbezirke, ja sogar für die Umgebung, soweit sie bei fortschreitender Stadterweiterung noch bebaut werden mag. Es liegt auf der Hand, daß die inneren Stadtbezirke, in welchen sich das geschäftliche Leben konzentriert, nicht mit demselben Maß gemessen werden können, wie die Außenbezirke. Hier wird „alle baupolizeiliche Reform immer nur ein Kompromiß zwischen den berechtigten Forderungen der Hygiene und den berechtigten Interessen des Grundbesitzes sein können" (Adickes). An diesen Kern wird sich fast überall eine Zone reihen, in welcher gegenwärtig eine so dichte Bebauung noch nicht, oder wenigstens noch nicht bedeutend um sich gegriffen hat, in der aber die geschlossene Bauweise mit Rücksicht auf die Art der bereits durchgeführten Parzellierung und die dadurch bedingten Grundwerte aufrecht erhalten werden muß, in der aber auch durch entsprechende Bestimmungen der Bauordnung die gegenwärtig zu weit gehende Ausnutzung des Grundes, sowohl nach der Fläche als auch nach der Höhe, eingeschränkt und dadurch eine wesentliche Verbesserung in den Wohnungsverhältnissen herbeigeführt werden kann. In dritter Linie endlich kommen diejenigen Stadtteile, in welchen die geschlossene Bauweise mit Vorgärten und die offene Bauweise etwa schon Eingang gefunden haben, und wo der Bestand derselben für die Zukunft sicherzustellen ist, sowie die nur vereinzelt oder noch nicht bebauten Teile des Stadterweiterungsgebietes, welche sich nach Lage und Umgebung besonders für die offene Bauweise eignen, wo diese also durch bestimmte Vorschriften für die Bebauung geregelt und durch eine entsprechende Gestaltung der Baublöcke angebahnt werden soll, wobei aber nicht nur auf die Möglichkeit des Entstehens von landhausartigen Gebäuden des bemittelten Bürgerstandes, sondern auch von Wohnhäusern für Beamte und für Arbeiter Bedacht zu nehmen ist. Die Möglichkeit des Aneinanderschlusses von kleinen Wohnhäusern zu Gruppen, bei Aufrechterhaltung der Vorgärten, wird also in diesen Stadtbezirken zu wahren sein. (v. Gruber.)

Diese Mannigfaltigkeit der Verhältnisse verlangt unbedingt eine weitgehende Individualisierung der Vorschriften der Bauordnungen für die verschiedenen Bauzonen. Es ist geradezu ein Unding, wie es vor ganz kurzem in Berlin noch der Fall war, nicht nur für das Centrum der Stadt und die an der Grenze des Weichbildes gelegenen Bezirke, sondern für das ganze weite Gebiet der Vororte diese Verhältnisse nach einer Schablone regeln zu wollen. Man sollte vielmehr, wie Baumeister in seinem Referat in der XVIII. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege ausführt, für die einzelnen Bezirke und Häusergattungen solche Regeln aufstellen, daß wünschbare und notwendige Bauformen in dem betreffenden Bezirk gefördert, gesundheitlich unwillkommene aber erschwert und nach Bedarf Übergangsbestimmungen aus den alten in die neuen Zustände festgesetzt werden. Vortreffliche Anhaltspunkte für ein solches Vorgehen bietet der Bericht, welchen v. Gruber dem österreichischen Sanitätsrat erstattet hat. Derselbe enthält allein für die geschlossene

Bauweise fünf Schemata für alle auf die Baudichtigkeit bezüglichen Vorschriften, von welchen in kleineren Orten zwei oder drei, in großen Städten vier oder fünf gewählt werden könnten. Außerdem sind Regeln für die offene Bauweise und für Industriebauten gegeben, so daß in diesem Bericht ein vollständiges System von Bautypen zur Auswahl für verschiedene Städte, Zonen und Bezirke vorliegt.

Ebenso wie bezüglich der Bebauungsdichtigkeit wird man hinsichtlich der Behandlung der Straßen, ihrer Breite und Befestigungsart ꝛc. Unterschiede zu machen haben. Man kann nicht für die ganze Stadt samt ihrem Erweiterungsgebiet den gleichen Grad von Annehmlichkeit für den Verkehr, von Stattlichkeit und Schönheit des Straßenbildes verlangen, ohne die Rücksichten auf die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Anforderungen schwer zu schädigen. Die Abstufungen werden sich hier freilich nicht genau bezirksweise bilden lassen, sondern sich nach der Art und der Bedeutung des Verkehrs in den einzelnen Straßen (Unterscheidung von Verkehrsstraße und Wohnstraße) richten müssen.

In seinem mehrfach erwähnten Referat giebt Baumeister eine Übersicht über die Städte, in denen die hier aufgestellten Grundsätze beim Erlaß neuer Bauordnungen bereits mehr oder weniger maßgebend gewesen sind. Ein recht vollständig und planmäßig angelegtes Beispiel der Zoneneinteilung bildet seit 1891 Frankfurt a. M. Der Innenbezirk umfaßt die alte Stadt innerhalb der alten Wälle, sowie das Gelände zwischen den letzteren und dem neuen Centralbahnhof. Die ringsherum liegende Außenstadt zerfällt in zwei Zonen, es hat daher das Gesamtgebiet eine Dreiteilung erfahren. Außerdem ist die Außenstadt noch in Wohnviertel, Fabrikviertel und gemischte Viertel geschieden, so daß jedem Block des Bebauungsplanes ein bestimmter Charakter zugewiesen und mittels baupolizeilicher Vorschriften sorgfältig ausgebildet ist.

In Hamburg bestanden schon längst Unterschiede zwischen Stadt und Vororten mit Bezug auf die zulässige Höhe der Häuser, sowohl an der Straße als an den Höfen. Dagegen waren in anderen Punkten die Vororte hygienisch nicht besser gestellt, als die innere Stadt. Ein 1892 erlassenes Gesetz bestimmt nun für die Vororte, daß in bestimmten Straßen und Bezirken Beschränkungen mit Bezug auf das Flächenmaß, welches bebaut werden darf, auf Höhe und Bauweite ꝛc. auferlegt werden können. Damit ist wenigstens die gesetzliche Grundlage für Einzelvorschriften geschaffen.

In Altona zerfällt das ausgedehnte Weichbild nicht bloß in einen Innenbezirk und Außenbezirk, sondern es ist in dem letzteren noch ein eigener Landhausbezirk abgegrenzt, und außerdem eine fabrikfreie Fläche aus einem Teil des Innenbezirks und einem Teil des Landhausbezirks gebildet. Dieser Gliederung entsprechend finden sich mannigfaltige baupolizeiliche Unterscheidungen.

In Breslau unterscheiden sich die innere Stadt einerseits und die Vorstädte andererseits in Bezug auf das Verhältnis zwischen Straßenbreite und Haushöhe, sowie bei dem Maß der zum Bebauen

freigegebenen Fläche. In drei abgegrenzten Außenbezirken geht die Einschränkung der Gebäudehöhe und der Baudichtigkeit noch weiter.

Endlich gehört hierher die in letzter Zeit viel besprochene Bauordnung für die Vororte von Berlin. Es ist kaum erforderlich, hier nochmals auf die Einwände einzugehen, welche namentlich in der Tagespresse gegen dieselbe erhoben sind. Aus den meisten derselben leuchten zu sehr die Einwirkungen gewisser in ihren vermeintlichen Rechten geschädigter Interessentengruppen hervor, als daß man sich ernsthaft mit denselben beschäftigen könnte. Viel wichtiger scheinen uns die Einwände, welche Baumeister gegen dieselbe erhebt. Die Bauordnung unterscheidet vier Typen, je nach der Baudichtigkeit, der Höhe der Häuser, den Abständen derselben voneinander u. s. w., nämlich Grundstücke erster Klasse, Grundstücke zweiter Klasse, Kleinbauten und Landhäuser. Nur den Landhäusern sind bestimmt begrenzte Bezirke zugeteilt. Grundstücke erster Klasse sind solche, welche an regulierten Straßen mit geregelter Wasserzuführung und Entwässerung liegen; Grundstücke, welche an nicht regulierter Straße liegen, bilden die zweite Klasse. Werden diese Grundstücke mit Mietkasernen besetzt, so gelten folgende Vorschriften: die erste Klasse darf zu fünf Zehntel bebaut werden; die Höhe des Gebäudes darf 18 Meter, die Zahl der Geschosse vier betragen. Grundstücke der zweiten Klasse dürfen zu vier Zehntel bebaut werden; die Höhe der Gebäude darf 16 Meter, die Zahl der Geschosse drei betragen. Als Kleinbau, dessen Errichtung überall — mit Ausnahme der Landhausbezirke — zulässig ist, gilt ein Haus, dessen Höhe 9 Meter nicht übersteigt. Bei dieser Bauweise ist eine Bebauung von sieben Zehnteln des Grundstückes gestattet. Die erlaubte starke Ausnutzung des Bodens ermöglicht es, auf Grundstücken zweiter Klasse einfache ein- oder zweistöckige Häuser wohlfeil genug herzustellen, um diese Bauweise finanziell durchführbar zu machen. Der wunde Punkt des ganzen Systems ist nun aber, wie Baumeister hervorhebt, der, daß der Unterschied zwischen den Grundstücken erster und zweiter Klasse nicht bezirksweise festgelegt ist, sondern lediglich auf dem Charakter der betreffenden Straße beruht. Das Terrain zweiter Klasse wird nach und nach mit der fortschreitenden Straßenregulierung in solches erster Klasse verwandelt werden, sei es auf Verlangen der Gesundheitsbehörden, sei es auf Drängen der Spekulation, die eine stärkere Ausnutzung des Grund und Bodens erstrebt. Die Häuser zweiter Klasse werden das nunmehr zulässige fünfte Geschoß aufsetzen, es werden Flügel angebaut werden, auch die vorhandenen Kleinbauten werden wieder verschwinden, um der intensiveren Bodenausnutzung mit Häusern erster Klasse Platz zu machen, und mit einziger Ausnahme der Landhausbezirke ergiebt sich wieder ein gleichförmiger Bautypus bis an die äußersten Enden des ganzen großen Vorortgebietes. Nach dieser Richtung ist die Bauordnung für die Berliner Vororte entschieden der Verbesserung bedürftig. Noch viel dringender bedarf es aber bei der bevorstehenden Revision der Bauordnung für Berlin selbst der Rücksichtnahme auf die Unterschiede, die

zwischen dem Stadtinnern und den noch unbebauten Flächen an der Peripherie des Weichbildes bestehen. Auch für das Berliner Weichbild ist eine Zonenbauordnung durchaus erforderlich, die natürlich, wie aus dem früher Gesagten leicht hergeleitet werden kann, mit einer Revision des Bebauungsplans Hand in Hand gehen muß.

Als eine wichtige rechtliche Grundlage für die zweckmäßige Gestaltung des Bebauungsplans von Stadterweiterungsgebieten wollen wir zum Schluß noch mit wenigen Worten auf den Antrag Adickes, den Entwurf eines Gesetzes, die Erleichterung von Stadterweiterungen betreffend, eingehen. Derselbe wurde im preußischen Herrenhause am 10. November 1892 eingebracht und in derselben Sitzung einer Kommission von fünfzehn Mitgliedern überwiesen. Dieselbe erstattete am 19. April 1893 ihren Bericht, worauf der Antrag mit großer Majorität angenommen wurde. Das preußische Abgeordnetenhaus hat sich in der gegenwärtigen Session in der Sitzung vom 30. Januar d. J. mit dem Entwurf zu beschäftigen gehabt und denselben einstweilen einer Kommission zur Vorberatung überwiesen[1]. Es mag hier eingeschaltet werden, daß die allgemeine Bauordnung für das Großherzogtum Hessen vom 30 April 1881 ein Enteignungsrecht zum Behuf der Bildung zweckmäßig geformter Baugrundstücke statuiert, und daß ein neueres hamburgisches Gesetz vom 1. Januar 1893 Vorschriften über eine unmittelbar herbeizuführende zwangsweise Umlegung städtischer Baugrundstücke aufstellt. Auch die badische Regierung beschäftigt sich augenblicklich mit einer entsprechenden Gesetzesvorlage.

Der Entwurf geht nach den Ausführungen des Berichterstatters im Herrenhause, Oberbürgermeister Becker, von der Thatsache aus, daß es in vielen Stadtgemeinden mit stark zersplittertem Grundbesitz als großer Übelstand empfunden wird, daß man gesetzgeberisch nicht in der Lage ist, eine zweckmäßige Umlegung städtischer Baugrundstücke zwangsweise herbeiführen zu können. Das Gesetz giebt den Gemeinden nur das Recht, Fluchtlinienpläne festzustellen und dieselben im Wege der Enteignung des Straßenterrains zur Durchführung zu bringen. Selten aber werden die Baugrundstücke bei Anlage von neuen Straßen von vornherein so durchschnitten, daß sie ohne weiteres zu einer zweckmäßigen Bebauung geeignet sind, und es bedarf, wenn ein durch die neuen Straßen festgelegter Block rationell bebaut werden soll, einer Umlegung sämtlicher Baugrundstücke, die zur Zeit nur ausführbar ist, wenn alle Eigentümer dieser verschiedenen Grundstücke sich dazu freiwillig bereit erklären. Es ist eine Thatsache, daß auf diese Weise die Zahl der an den Markt kommenden fertigen Baustellen erheblich vermindert wird. Im öffentlichen Interesse liegt es dagegen, die Preise der Baustellen möglichst

[1] Inzwischen ist der Entwurf in der Kommission des Abgeordnetenhauses abgelehnt.

niedrig zu halten, und dies durch Vermehrung der Zahl der verkäuflichen Baustellen herbeizuführen, ist der wesentliche Zweck des Gesetzentwurfs.

Adickes selbst giebt in einer längeren Abhandlung im Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistick eine ausführliche Schilderung von der Entstehung des Entwurfs und seinen Schicksalen während der parlamentarischen Verhandlung über denselben. Er widerlegt bei der Gelegenheit namentlich die im Abgeordnetenhause gegen den Entwurf erhobenen Einwände, unter welchen der gewichtigste der ist, daß das Gesetz große und unberechtigte Eingriffe in das Privateigentum herbeiführen würde. Unsere Stellung zu diesem Einwande ist durch unsere vorhergehenden Ausführungen bereits hinreichend gekennzeichnet. Wir begrüßen jeden Weg, der übermäßigen Preissteigerung städtischer Bodenwerte entgegenzuwirken, als einen erwünschten Beitrag zur Lösung der Wohnungsfrage. Daß der Vorschlag des um diese Frage so vielfach verdienten Frankfurter Oberbürgermeisters als ein solcher Weg zu bezeichnen ist, erscheint uns durch die Einwände der Gegner, die er im preußischen Abgeordnetenhause gefunden hat, nicht widerlegt.

Die schweizerische Kranken- und Unfallversicherung und die Initiative des Arbeiterbundes.

Von

F. Berghoff-Ising.

Dr. Alb. Zeerleder, Professor an der Hochschule Bern, Die schweizerische Haftpflichtgesetzgebung. Mit besonderer Rücksicht auf das Gesetz vom 26. April 1887 systematisch dargestellt. Bern 1888. 8°. 166 S.

C. Bodenheimer, Alt-Ständerat, Les assurances ouvrières, in Hilty: Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, III. Jahrg. Bern 1888. S. 199—305.

von Steiger, Nationalrat, Haftpflicht und Unfallversicherung für die Landwirtschaft. Vortrag am centralschweizerischen landwirtschaftlichen Kurs, 14. Februar 1889; abgedruckt in den Bernischen Blättern für Landwirtschaft. 1889. Nr. 19, 20 u. 21.

Bücher, Die Arbeiterversicherung in der Schweiz. Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. I. Siehe auch die dort angegebene, hier nicht mehr verzeichnete Litteratur.

E. Naef, Kantonsstatistiker in Aarau, Die Unfall- und Krankenversicherung in der Schweiz. Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, herausgegeben von Dr. Heinr. Braun, IV. Bd. S. 665—691.

Botschaft des Bundesrates (vom 28. November 1889) an die Bundesversammlung betreffend Einführung des Gesetzgebungsrechtes über Unfall- und Krankenversicherung. 8°. 246 S. Darin enthalten: Beilage I, Gutachten von Prof. Dr. H. Kinkelin. Beilage II, Denkschrift über die Einführung einer schweizerischen Unfallversicherung von Nationalrat L. Forrer.

F. Göttisheim, Ständerat, Denkschrift über die Einführung einer schweizerischen Krankenversicherung. Aus Auftrag des eidgenössischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartements erstattet. Basel 1890. 8°. 134 S.

Entwurf (Forrer): Bundesgesetz, betreffend die Krankenversicherung. 4°. 75 S.

Entwurf (Forrer): Bundesgesetz, betreffend die Unfallversicherung. 4°. 30 S.

Expertenkommission betreffend Kranken- und Unfallversicherung. Stenographisches Bülletin der Verhandlungen. Herausgegeben vom eidg. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

Nr. 1. 4°. 266 S.

Nr. 2. (Oktober-Session) war bei Abschluß dieser Arbeit noch nicht erschienen.

Der Arbeitertag in Olten zu Ostern 1890. IV. und V. Jahresbericht des leitenden Ausschusses des Schweizerischen Arbeiterbundes und des Schweizerischen Arbeitersekretariates für die Jahre 1890 u. 1891. Zürich 1892. 8°. 128 S.

Der Arbeitertag in Biel zu Ostern 1893. VI. Jahresbericht des leitenden Ausschusses des Schweiz. Arbeiterbundes u. s. w. Zürich 1894. (Ist angezeigt, aber noch nicht erschienen.)

Der außerordentliche schweizerische Arbeitertag am Sonntag, den 5. November 1893 in Zürich. Die Volksinitiative für unentgeltliche Krankenpflege. Zürich 1893. 8°. 88 S.

H. Greulich, schweizerischer Arbeitersekretär, Kranken- und Unfallversicherung. Aufsatz in Nr. 44 (31. Mai 1893) der „Arbeiterstimme".

Otto Lang (Zürich), Die Einführung der Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz, die Neue Zeit, Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. XII. Jahrg. I. Bd. 1893—94. S. 499—501.

Derselbe, Zum Projekt der Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz, Socialpolitisches Centralblatt, III. Jahrg. S. 199—200.

Werner Krebs, Sekretär des schweizerischen Gewerbevereins, Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung, Stellungnahme des Gewerbestandes zur Einführung derselben. Gewerbliche Zeitfragen. Zürich und Bern. 7. Heft. 48 S.

Ch. de Sinner, Les projects de lois de Mr. Forrer devant la Commission d'experts, 1re partie, en „Bulletin du Comité permanent du Congrès international des accidents du travail et des assurances sociales", 4me année 1893, p. 331—385. Paris.

Dr. F. Berghoff-Ising, Die Situation der Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz, Handelsmuseum, Bd. 9. S. 1—5. Wien 1894.

Dr. G. Schärtlin (Abteilungschef im eidg. Versicherungsamt), Der gegenwärtige Stand der schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung, Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik. I. Jahrg. S. 24—28. Bern 1893.

Nikolaus Benziger, Zur geplanten Kranken- und Unfallversicherung, ebendort, I. Jahrg. S. 377—396 u. II. Jahrg. S. 41—60.

Für die Zusendung des zum Teil nicht leicht erhältlichen Materials an amtlichen Gutachten und Protokollen, Versammlungsreferaten und Zeitungsberichten bin ich Herrn Professor Dr. Alb. Zeerleder in Bern und Herrn Dr. Leo Weber, eidg. Justizsekretär in Bern, zu größtem Danke verpflichtet.

I.

Es muß auffallen, daß ein so arbeiterfreundliches, demokratisch regiertes Land wie die Schweiz auf dem Gebiete der staatlichen Arbeiterversicherung bis heute keine Leistungen aufzuweisen hat, das um so mehr, als dieses selbe Land in Bezug auf die Arbeiterschutzgesetzgebung durch das Fabrikgesetz vom 23. März 1877 unbestritten den ersten Rang unter den Industriestaaten einnimmt. Man fragt sich, wie es kommt, daß die Schweiz in der Arbeiterversicherungsgesetzgebung sich soweit von den großen monarchischen Nachbarländern Deutschland und Österreich hat überflügeln lassen? Es giebt mehrere Gründe zur Erklärung dieser Thatsache.

Die Durchführung von so kostspieligen und tief eingreifenden Zwangsreformen, wie sie die sociale Versicherungsgesetzgebung bedingt, ist in einem Lande mit 25 selbständigen Regierungen, mit den heterogensten Verhältnissen in Beziehung auf Landesbeschaffenheit und Bevölkerung und mit einem so komplizierten und verklausulierten Gesetzgebungsapparat, wie ihn die Eidgenossenschaft besitzt, mit viel größeren Schwierigkeiten verknüpft, als in Staaten mit stark centralisierter oder einheitlicher monarchischer Ver-

waltung. Zunächst muß die zu einer konformen Auffassung gelangte Bundesgewalt im National- und Ständerat die centrifugalen Bestrebungen der Kantone überwinden. Dann aber heißt es sich noch abfinden mit den unberechenbaren, bald mehr von diesen, bald mehr von jenen Parteien geleiteten Strömungen des Volkes, das im Referendum nicht selten noch zu guter letzt den vorsichtigsten, mit unendlicher Mühe und Kunst auf die verschiedenen Interessengruppen zugeschnittenen Gesetzentwürfen den Todesstoß versetzt. Jedes Projekt einer obligatorischen Arbeiterversicherung hat dann im besonderen noch gegen das Odium einer Zwangsgesetzgebung κατ' ἐξοχήν zu kämpfen. Den republikanisch-demokratischen Gefühlen des schweizerischen Volkes ist auch in socialen Dingen jedes Obligatorium von vornherein unsympathisch und zwar in einem solchen Maße, daß selbst der größte ca. 15 000 Mitglieder umspannende Arbeiterverband, der Grütliverein, es nicht hat wagen können, den Beitritt zu seinen Krankenkassen für obligatorisch zu erklären. Ferner unpopulär ist der Charakter einer Klassenversicherung für Arbeiter, den jede derartige Gesetzgebung schon durch die Abgrenzung nach oben erhält, eine Beschränkung, in der viele nichts geringeres als einen Verstoß gegen die verfassungsmäßige Gleichheit aller Schweizer erblicken. Thatsächlich nehmen ja auch die Arbeiter in der Schweiz nicht die abgesonderte sociale Stellung ein, einige Kantone mit konzentrierter Fabrikindustie ausgenommen, in der wir sie vielfach anderswo sehen.

Am besten illustrieren die Versuche, welche in einigen Kantonen, wie Basel-Stadt, Aargau, St. Gallen, Genf und Zürich, mit der obligatorischen Arbeiterkrankenversicherung unternommen sind, die ungemeinen Schwierigkeiten, welche einem eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherungsprojekt im Wege stehen [1]. Nicht in einem einzigen Kanton, ja nicht einmal in einer größeren industriellen Stadt konnte bis jetzt die beschränkteste obligatorische Krankenversicherung durchgeführt werden [2]. Einzig in Appenzell A. Rh. und in St. Gallen ist das Gerippe einer solchen und zwar in der Form einer Versicherung der Aufenthalter geschaffen worden, in Appenzell durch die „Verordnung betreffend die Verpflichtung der Aufenthalter zur Beteiligung an den Krankenverbänden" vom 17. November 1879, revidiert den 22. März 1887, und in St. Gallen durch das „Gesetz über Errichtung von

[1] Eine eingehende Darstellung der in den Kantonen genommenen Anläufe zu einer obligatorischen Krankenversicherung findet sich in der „Denkschrift über die Einführung einer schweizerischen Krankenversicherung von Ständerat F. Göttisheim", Basel 1890. Allgemeines darüber siehe auch bei E. Naef, Die Unfall- und Krankenversicherung, Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. IV. Bd. S. 674—676, und Bücher, Artikel Arbeiterversicherung (Schweiz), Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.

[2] Otto Lang spricht in einem Artikel: Zum Projekt der Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz, Socialpolitisches Centralblatt, III. Jahrg. S. 199, von einer obligatorischen Krankenversicherung in Basel. Eine solche existiert nicht, sondern es besteht dort nur seit 1. Januar 1891 eine unentgeltliche Poliklinik für alle, welche nachweisen, daß sie länger als 6 Monate in Basel wohnen und weniger als 1200 Frcs. Einkommen haben.

Krankenkassen für Aufenthalter" vom 19. Januar 1885. An dem guten Willen der Kantonregierungen hat es nicht gefehlt, noch an der Einsicht von der Nützlichkeit einer solchen Versicherung in den weiteren Volkskreisen, aber Berge von Schwierigkeiten thürmten sich auf, sobald es galt, einen bestimmten Entwurf zum Gesetz zu erheben.

Neben allem diesen darf nicht vergessen werden, daß auch das Bedürfnis nach einer staatlichen obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz weit weniger dringend erscheint, als in Deutschland und Österreich. Schon die Pression, welche anderswo das Armenwesen ausgeübt hat, ist hier viel schwächer. Denn bei der in der überwiegenden Zahl der Kantone nach dem Ortsbürgerprincip geregelten Armenpflege, welche die kranken und invaliden Arbeiter einfach in die Heimat abschiebt, fehlt den industriellen Gemeinden und Kantonen vielfach das stimulierende finanzielle Interesse an einer entlastenden Arbeiterversicherung. Viel mehr aber fällt ins Gewicht, daß sowohl bezüglich der Krankenvorsorge als auch der Unfallentschädigung die Schweiz besser daran ist, als es Deutschland und Österreich vor der staatlichen Versicherungsära waren. Was die erstere betrifft, so besitzt bekanntlich die Schweiz schon seit alters her in ihren freien Hülfskassen eine private Versicherungsinstitution, wie sie kein anderes Land aufzuweisen hat. Schon 1865 hat H. Kinkelin in dem kleinen Lande mehr als 630 Vereine gezählt, welche sich mit der Versicherung gegen Krankheit und Altersgebrechlichkeit, mit der Unterstützung von Witwen und Waisen und mit der Gewährung von Sterbegeld befaßten [1]. Bis 1880 war die Zahl dieser Hülfsgesellschaften schon auf 1085 angewachsen, von denen 919 hauptsächlich der Krankenversicherung dienten [2]. Mehr als die Hälfte dieser Kassen (558) zahlt indessen nur Krankengeld, ärztliche Behandlung und Krankengeld gewähren 212, während der Rest lediglich ärztliche Hülfe und event. die Spitalverpflegung bestreitet. Es hatten damals diese Gesellschaften, die Eisenbahnhülfskassen abgerechnet, 149 397 Mitglieder, für welche eine Gesamtausgabe von 1 613 157 Franken gemacht wurde. Für das Jahr 1886 hat das schweizerische Arbeitersekretariat die Existenz von nicht weniger als 1423 Krankenkassen [3] ermittelt, von denen allein 183 auf die Sektionen des Grütlivereins entfallen. Seitdem dürfte sich die Zahl der Hülfsgesellschaften und ihrer Mitglieder wieder ansehnlich vermehrt haben [4].

[1] Die gegenseitigen Hülfsgesellschaften der Schweiz im Jahre 1865. Nach den von der schweizerischen statistischen Gesellschaft gesammelten Materialien bearbeitet von Dr. H. Kinkelin. Basel 1868.

[2] Die gegenseitigen Hülfsgesellschaften der Schweiz 1880; von demselben Verfasser. Bern 1888.

[3] Unfall-Statistik. Darstellung der Körperverletzungen und Tötungen von Mitgliedern schweizerischer Kranken- und Hülfskassen im Geschäftsjahr 1886, erhoben und bearbeitet vom schweizerischen Arbeitersekretariat. Winterthur 1889. Die Statistik ist für die Jahre 1887 und 1888 fortgesetzt.

[4] Das Arbeitersekretariat konnte für 1886 nur 170 884 Mitglieder ermitteln, die sich auf 1131 Krankenkassen verteilten; von den übrigen Kassen waren keine Angaben zu erhalten. II. Jahresbericht des Arbeitersekretariates für das Jahr 1888. S. 11.

Wenn diese Verhältnisse die Frage einer staatlichen obligatorischen Krankenversicherung weniger brennend als anderswo erscheinen lassen, so ist damit nicht gesagt worden, daß dieser Zustand befriedigend und für die Dauer haltbar sei. Das auf der Freiwilligkeit beruhende private Krankenversicherungssystem ist sowohl dem Umfange nach als auch mit Rücksicht auf die Leistungen und die gebotene Sicherheit unzureichend. Man schätzt die Zahl der gegenwärtig Versicherten auf höchstens 200 000 Personen. Die Verteilung der Hülfsvereine über das Land ist durchaus ungleich. So besitzt der Kanton Freiburg nach den Ermittelungen des Arbeitersekretariates bei mehr als 119 000 Einwohnern nur 7 Krankenkassen, der Kanton Wallis mit 101 000 ebenfalls 7, der Kanton Uri mit 17 000 4 Kassen. Bezüglich der Leistungen und insbesondere des Krankengeldes herrscht die größte Verschiedenheit, ebenso hinsichtlich der Prämiensätze, Eintrittsgelder und der sonstigen Bedingungen, Gesundheitsatteste, Wartezeit u. dergl. Von einer Freizügigkeit unter den Kassenmitgliedern kann also keine Rede sein, jeder Wechsel ist gewöhnlich mit empfindlichen Verlusten für den Versicherten verknüpft. Sehr unterschiedlich ist auch die Sicherheit, welche die einzelnen Kassen zu bieten vermögen. Irrtümer und Fehler, nicht bloß in der Organisation und Verwaltung, sondern auch in der Abwägung von Prämien und Leistungen sind nicht selten. An das Deckungskapital wird vielfach nicht gedacht, der Reservefonds ist meist ohne regelrechte Unterhaltung. Es giebt Vereine, in denen die Ansammlung eines Vermögens geradezu verpönt ist, die dafür die Jahresprämie auf ein Minimum herabdrücken. Andere setzen ihren Stolz darein, möglichst hohe Krankengelder zu gewähren, ohne sich viel um die einfachsten Regeln der Versicherungstechnik zu kümmern. Den Statuten fehlt es vielfach an Klarheit und die Rechtsverhältnisse sind meist mangelhaft geordnet. Es ist daher ein offenes Geheimnis, daß viele der Kassen früher oder später zu Grunde gehen müssen, wenn ihre Angelegenheiten nicht durch eine starke Hand von außen geordnet werden.

Was die Unfallversicherung betrifft, so liegt die Bedürfnisfrage ähnlich wie bei der Krankenversicherung. Sie ist dank der strengeren und umfassenderen Haftpflichtgesetzgebung, der gegenwärtig etwa 200 000 Arbeiter unterstellt sein mögen, zwar für die Schweiz weniger dringend als sie es für Deutschland war[1], aber darum doch in hohem Maße wünschenswert, vor allem im Interesse des Friedens zwischen Arbeitern und Unternehmern. Unter dem Einflusse der Gesetzgebung des Deutschen Reiches entstanden und zum Teil auch fortgebildet, beruht die schweizerische Haftpflicht, von einem früheren (1875) Gesetze, Eisenbahnen und Dampfschiffunternehmungen betreffend, abgesehen, auf dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887. In einer eingehenden, die Vorzüge durchaus nicht über-

[1] Zeerleder, Die schweizerische Haftpflichtgesetzgebung. Mit besonderer Rücksicht auf das Gesetz vom 26. April 1887. Bern 1888. S. 24. Hier findet sich auch eine eingehende systematische Darstellung des Entwickelungsganges der schweizerischen Haftpflicht. S. 2—27.

sehenden Kritik dieser Gesetzgebung erhebt Nationalrat Forrer, der dieselbe als gesuchter Anwalt der Arbeiter in Haftpflichtprozessen besser als irgend jemand kennen zu lernen Gelegenheit hatte, die schwere Anklage: „daß diese Gesetzgebung Arbeiter und Arbeitgeber gegen einander hetze[1]," ein Vorwurf, der übrigens in gewissem Maße jedes Haftpflichtsystem treffen muß, sofern es eben den Arbeiter auf einen civilrechtlichen Anspruch an den Arbeitgeber verweist. Dabei ist der auf den Prozeßweg verwiesene Verletzte immer in einer prekären Situation, obwohl der Staat sich seiner insofern angenommen, als ihm ein unentgeltlicher Rechtsbeistand gegeben und die Beweislast in einer für ihn günstigen Weise verlegt ist. An der bisherigen Brotstätte giebt es für ihn keine Stelle mehr, auch anderswo ist er oft vertraglich oder stillschweigend geächtet. Hat der Unternehmer seine Leute resp. sich gegen die Konsequenzen der Haftpflicht versichert, so ist es doch der Arbeitgeber, mit dem der Prozeß geführt werden muß, denn gegen die Versicherungsgesellschaft hat der Arbeiter keinen selbständigen Anspruch. Die ganze dem socialen Frieden feindliche Tendenz des Systems der Haftpflicht ist es vor allem gewesen, welche in der Bevölkerung das Verlangen nach einer staatlichen Unfallversicherung wachgerufen hat, nach einer Systemänderung, die sich vom Boden des Privatrechtes erhebt und in die Sphäre des öffentlichen Rechtes übergeht.

Wenn so der erste Anlaß zur Beschäftigung mit der socialen Versicherungsfrage ähnlich wie in andern Ländern der Haftpflicht entsprungen ist, so war man sich doch bald darüber klar, daß mit einer obligatorischen Unfallversicherung die Ordnung des Krankenversicherungswesens Hand in Hand gehen müßte. Die Gebiete beider greifen so ineinander über, beide sind so sehr auf einander angewiesen, daß eine zeitlich getrennte Behandlung jedes einzelne Werk schädigen müßte. Gerade die Erfahrungen in Deutschland und Österreich hatten das nachdrücklich bestätigt.

Schon 1885, also vor Erlaß des abschließenden Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887, hatte der Nationalrat (Antrag Klein und Genossen vom 25. März 1885) den Bundesrat zur Prüfung der Unfallversicherungsfrage aufgefordert. Noch während der Beratung über diesen Antrag meldete sich auch die schweizerische Arbeiterschaft zum Wort und versandte an die Bundesversammlung eine Eingabe, in der ebenfalls die Arbeiterversicherung als „das Mittel zur richtigsten Lösung aller bezüglichen Schwierigkeiten" empfohlen wurde[2]. Nachdem dann zwei Jahre später das neue Haftpflichtgesetz erlassen war, bemerkte dazu die nationalrätliche Kom-

---

[1] Denkschrift über die Einführung einer schweizerischen Unfallversicherung, abgedruckt in der Botschaft des Bundesrates an die Landesversammlung, betreffend Einführung des Gesetzgebungsrechts über Unfall- und Krankenversicherung. S. 54.

[2] Die Erweiterung der Haftpflicht. Eingabe des schweizerischen Grütlivereins, des Aktionskomitees des schweizerischen Arbeitertages und des schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Chur 1885.

mission, „sie betrachte das erweiterte Gesetz nur als eine an die dermaligen bestehenden Verhältnisse angelehnte Vorstufe zu der allgemeinen obligatorischen Unfallversicherung und die letztere als Endziel ihrer Bestrebungen.“ Ein gleichzeitiger Bundesbeschluß (29. April 1887) stellte dann das formelle Ersuchen an den Bundesrat, den eidgenössischen Räten eine bezügliche Vorlage zu unterbreiten.

Zunächst galt es, dem Bunde die Kompetenz zu einer derartigen Gesetzgebung zu verschaffen. In der Botschaft vom 28. November 1889 beantragte der Bundesrat die notwendige Ergänzung der Bundesverfassung im Artikel 34. Der nachstehende Verfassungsartikel wurde am 13. Juni 1890 von der Bundesversammlung angenommen und am 26. Oktober desselben Jahres durch die Volksabstimmung mit 283 228 gegen 92 200 Stimmen sanktioniert: „Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.“ Absichtlich war die Fassung des neuen Artikels sehr allgemein gehalten, um nicht die künftige Gesetzgebung in dieser oder jener Richtung zu binden. Selbst das odiose Wort: „Arbeiter“-Versicherung hatte man vermieden und auch nichts darüber gesagt, daß die Versicherung eine staatliche sein müßte.

„Der Verlauf der Vorarbeiten und die fortschreitende Gesetzgebungsarbeit selbst werden erst definitiv zeigen,“ sagt die Botschaft, „auf welche Basis die neuen Institutionen in unserem Lande am besten gestellt werden.“ Man hatte auch davon abgesehen, sich schon jetzt für den weiteren Ausbau der socialen Versicherung ermächtigen zu lassen, in der Erwägung, daß die finanzielle Belastung des Landes durch die vorliegenden Aufgaben doch in den nächsten Jahren weitere Schritte nicht gestatten werde. Erst sollte auch erprobt werden, ob diejenigen Faktoren (Arbeitgeber, Arbeiter und Bund), welchen eine schwere Last aufzubürden man jetzt im Begriffe war, auch im stande wären, dieselbe zu tragen.

Als erste, um Stellung zu der geplanten Versicherungsaktion zu nehmen, war die immer rührige, organisierte Arbeiterschaft am Platze. Der eigens für die Vertretung der Arbeiterinteressen 1887 geschaffene schweizerische Arbeiterbund, dem sämtliche Arbeitervereine des Landes ohne Ansehen der politischen und religiösen Richtung angehören, soweit sie nur in der Mehrheit der Mitglieder aus Schweizerbürgern bestehen, trat am 7. April 1890 in Olten zu einem „allgemeinen Arbeitertage“ zusammen. Gründungsgemäß und zweckentsprechend soll dieser großartige Verband, welcher bekanntlich auch die Basis für das von der Eidgenossenschaft finanziell gestützte schweizerische Arbeitersekretariat abgiebt, keine prononcierte Parteipolitik treiben. Aber es kann nicht ausbleiben, daß diejenige Partei, welche die beste, wenn auch nicht die stärkste Organisation besitzt und der gleichzeitig hervorragende „zielbewußte“ Agitationskräfte zur Verfügung stehen, den Ton angiebt. Es ist die Social-

demokratie, welche in der bunt zusammengewürfelten Gesellschaft eine leitende Stellung einnimmt und, wenn eben angänglich, allen Beschlüssen einen Stich ins Rote zu geben pflegt.

Die beiden Referenten zu dem Traktandum: staatliche Unfall- und Krankenversicherung, Nationalrat Curti und Arbeitersekretär Greulich, stellen schon hier die Forderung der allgemeinen Staatskrankenpflege auf, d. h. sie plädieren für Übernahme der Kosten für Arzt, Arzenei und Spitalverpflegung durch den Bund resp. die Kantone mit Beihülfe des Bundes[1], ein Vorschlag, der übrigens schon damals principiell für die Schweiz nicht mehr neu war[2]. Gegenstand der Versicherung soll dann lediglich der Ersatz des Lohnes sein, der während der Krankentage oder bei der Unfallversicherung während der Erwerbsunfähigkeit dem Arbeiter entgeht. Greulich formuliert in diesem Sinne die Forderungen der Arbeiter in einer Reihe von Thesen, die im weiteren noch die Organisation der Versicherungskassen nach Berufsgruppen und ihre unbedingte Selbstverwaltung durch die Arbeiter verlangen. Bezüglich der Unfallversicherung kommt der socialistische Führer im wesentlichen auf das zurück, was er schon ein Jahr früher, am 7. Juli 1889, in einer Generalversammlung der katholischen Männer- und Arbeitervereine in Zürich gefordert hatte. Die Prämien werden ausschließlich von den Arbeitgebern getragen, die Verwaltungskosten der einheitlich organisierten staatlichen Anstalt vom Bunde. Zur Kontrolle der richtigen Gefahrenklassifikation der beitragspflichtigen Unternehmer, sowie zur Feststellung des Unfallschadens werden Ausschüsse gewählt, die mit der gleichen Zahl von Unternehmern und Arbeitern besetzt sind. Die Haftung bei Verschulden soll weder durch die Kranken- noch durch die Unfallversicherung aufgehoben werden; auch soll der Eintritt allen Einwohnern in beide Versicherungen offen stehen. Obligatorisch wäre der Beitritt für alle Arbeiter, Angestellten, Dienstboten und Lehrlinge.

Natürlich konnte bei so weitgehenden und kostspieligen Projekten auch die Deckungsfrage nicht umgangen werden. Mit Entschiedenheit weist man den Gedanken zurück, daß der Bund die nötigen Mittel sich aus den Zolleinnahmen beschaffen könnte. Es würde das Gegenteil einer Socialreform sein, wenn die Arbeiter die Prämien in jedem Stück Brot und Fleisch bezahlen müßten, wenn die Lasten

---

[1] Ein ausführlicher Bericht über diese Verhandlungen ist enthalten im IV. und V. Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Arbeiterbundes und des schweizerischen Arbeitersekretariats für die Jahre 1890 u. 1891. Zürich 1892. S. 9—22.

[2] Derselbe Gedanke war schon 1881 in einem Gesetzentwurf über eine „allgemeine obligatorische Kranken- und Begräbnis-Versicherungsanstalt für den Kanton Basel-Stadt" angeregt worden. Die Arbeiter- und Grütlivereine des Kantons Zürich planten schon auf der Delegiertenversammlung zu Uster — 24. Oktober 1880 — eine Volksinitiative für unentgeltliche allgemeine Krankenpflege. Siehe darüber die Ausführungen Greulichs im „Jahrbuch für Socialwissenschaft und Socialpolitik von L. Richter", II. Jahrg. S. 252. Zürich-Oberstraß 1881.

der Versicherung von den besser situierten Klassen auf die unbemittelten abgewälzt würden. Schon hier zeigt man auf die Monopole, und zwar gleich auf eine ganze Reihe. Neben dem Tabak- und Banknotenmonopol, die in das erste Treffen gestellt werden, soll noch ein Elektricitäts- und Getreidemonopol herhalten. Bezüglich der Banknoten ist man der Meinung, daß ein daraus den Aktionären zufließender Gewinn gleichzuachten sei einem Steuerrecht gegenüber dem Volke, wie es ähnlich früher die Patrizier etwa durch die Zehnten und Fronden ausgeübt hätten. Auch wenn man den Kantonen den bisherigen Profit beließe, so könnten doch immer noch 1½—2 Millionen aus dem Bundesnotenmonopole herausgeschlagen werden. Die Erträge aus einem Tabakmonopol schätzte man unter Hinweis auf die „glänzende Geschichte" desselben in Frankreich merkwürdigerweise nur auf 8—10 Millionen Franken, während man sie heute auf 15 Millionen anzuschlagen für nötig findet. Es ist wunderbar, das bekannte Pfeiflein des armen Mannes soll nach dem Redner dabei nicht nur nicht verteuert werden, sondern „es würde sich noch mit besserer Ware füllen und dabei wegen der Versicherung eine Sparbüchse für kranke und alte Tage werden." Selbstverständlich fanden solche Reden und Vorschläge nicht nur die Zustimmung des Arbeitertages, sondern riefen auch wiederholt anhaltenden Beifall hervor. Die Bedeutung eines so einheitlichen und entschlossenen Vorgehens darf aber nicht unterschätzt werden. Beschlüsse einer Organisation von etwa 120 000 Arbeitern haben in einem kleinen Lande mit Referendum und Volksinitiative ein ungleich größeres Gewicht, als man ihnen im Auslande beizulegen bereit wäre.

Der Bundesrat traf indessen eifrig die Vorbereitungen zur Ausführung des neuen Verfassungsartikels. Um die noch gänzlich fehlende statistische Unterlage für die Gesetzgebung zu schaffen, hatte man schon früher die gesetzlich erst auf das Jahr 1890 fallende Volkszählung auf das Jahr 1888 verlegt und für den Zeitraum vom 1. April 1888 bis 31. März 1891 eine allgemeine schweizerische Unfallstatistik angeordnet. Ebenso war das Arbeitersekretariat zu der schon erwähnten Unfallstatistik von Mitgliedern der schweizerischen Kranken- und Hülfskassen für die Jahre 1886, 1887 und 1888 veranlaßt worden. Für die Besorgung des technischen Teiles der Vorarbeiten wurde noch im Dezember 1890 vom Industriedepartement ein eigenes Bureau unter Privatdocent Dr. Moser in Bern errichtet. Auch über die Einrichtung und Funktion der bezüglichen deutschen und österreichischen Gesetzgebung, der einzigen Vorbilder, an die man sich halten konnte, suchte man sich zu unterrichten. Die Sachverständigen Nationalrat Kinkelin, Departementssekretär Kaufmann und Dr. Moser unternahmen zu dem Zwecke 1891 eine Studienreise in die genannten Länder. Mit der Ausarbeitung der Gesetzentwürfe über Kranken- und Unfallversicherung selbst wurde dann Ende desselben Jahres Nationalrat Forrer betraut, dessen Denkschrift über die Einrichtung einer schweizerischen Unfallversicherung wir schon erwähnt haben. Beide Entwürfe lagen

im Frühjahr 1893 fertig vor. Zur Prüfung und Begutachtung der umfangreichen Arbeit — das Gesetz über Krankenversicherung enthält 178 und das über Unfallversicherung 70 Artikel — berief der Bundesrat eine 42gliederige Expertenkommission aus Männern aller Parteirichtungen, die zum erstenmale am 15. Mai 1893 zusammentrat und nach einem längeren Intervalle ihre Beratung im Oktober desselben Jahres schloß. Noch ehe diese Kommission eine Sitzung gehalten und die Forrerschen Entwürfe weiteren Kreisen bekannt geworden waren, nahm der wiederum versammelte schweizerische Arbeitertag am 2. und 3. April desselben Jahres in Biel Stellung gegen dieselben. Es wurden dort nach längerer Diskussion von den 309 Delegierten, in Konsequenz der Haltung des vorigen Arbeitertages, folgende wiederum von Greulich aufgestellten Thesen einstimmig angenommen:

1. Die Beiträge zur Krankenversicherung (auf Krankengeld) werden ausschließlich von den versicherten Arbeitern selbst getragen, unter deren Selbstverwaltung die Krankenkassen stehen.

2. Die Fürsorge für unentgeltliche Krankenpflege (ärztliche Heilmittel und nötige Spitalverpflegung) geschieht durch den Bund unter Mitwirkung der Kantone und Gemeinden.

3. Die Organisation der Krankenkassen nach Berufen oder Erwerbsgruppen ist soviel als möglich zu erhalten und besonders zu berücksichtigen. Fabrik- oder Betriebskrankenkassen haben sich in solche der entsprechenden Berufs- oder Erwerbsgruppen umzuwandeln.

4. Die Beiträge zur Unfallversicherung werden ausschließlich von den Gewerbeinhabern getragen.

5. Die Krankenkassen besorgen die Unterstützung[1] der Unfallbetroffenen bei der Erwerbsunfähigkeit bis zu 4 Wochen auf Rechnung der Unfallversicherung.

II.

Seit dem Tage von Biel stand fest, daß die Forrer'schen Entwürfe nicht bloß von den Socialdemokraten, sondern auch von einem großen Teile der Ultramontanen abgelehnt werden würden, und daß weiter auch die freien Hülfskassen zu unbedingter Opposition gegen dieselben entschlossen waren. Denn in Biel waren außer den Socialdemokraten auch die katholischen Pius- und Gesellenvereine durch 50, die Krankenkassen durch 108 Delegierte vertreten. Außerdem hatte auch ein Kongreß der Sociétés de secours mutuels in Lausanne am 25. Juli und die Generalversammlung der katholischen Arbeitervereine in Luzern am 2. September 1893 sich die Beschlüsse von Biel ausdrücklich angeeignet. Gleichwohl war es für die zur Begutachtung der Forrer'schen Entwürfe zusammentretende Kommission

[1] Unterstützung soll hier natürlich nur bedeuten: Entschädigung für entgehenden Arbeitslohn, da mit den eigentlichen Krankenkosten die Versicherungskassen nach dem Willen der Arbeiter ja überhaupt nichts zu thun haben sollen.

unmöglich, sich auf den Standpunkt des Arbeitertages zu stellen. Denn für diese handelte es sich um die Ausführung des Verfassungsartikels vom 26. Oktober 1890; in demselben ist nur von einer Versicherung die Rede, von einer allgemeinen unentgeltlichen Staatskrankenpflege steht darin kein Wort. Mit 32 gegen 8 Stimmen lehnte die Kommission das Eintreten auf die Bieler Beschlüsse ab, für die auch hier in beredter Weise Arbeitersekretär Greulich kämpfte, lebhaft unterstützt von ultramontanen Kommissionsmitgliedern, namentlich von Nationalrat Decurtins und Theologieprofessor Beck aus Freiburg.

Die Mehrheit der Experten arbeitete redlich an der Verbesserung der Vorlagen. Die sehr eingehenden Verhandlungen sind in einem stenographischen Bülletin niedergelegt, dem hervorragendsten Quellenwerke für die Beurteilung der ganzen Versicherungsfrage in allen ihren Teilen. Haben die Beschlüsse auch keinerlei Verbindlichkeit für die gesetzgebenden Faktoren, so stellen die aus den Beratungen hervorgegangenen sehr wesentlich modifizierten Entwürfe doch diejenige Form dar, welche man zur Zeit in offiziellen und sachverständigen Kreisen für die beste hält, und diejenige Lösung, mit der man positiv den Kampf gegen die Projekte der Opposition zu führen hat. Es darf angenommen werden, daß der Bundesrat die Vorlagen möglichst schnell an die Bundesversammlung gelangen läßt, so daß bei normalem Verlaufe die Gesetze 1895 in Kraft treten könnten. Folgende Skizzierung giebt die Hauptzüge der sogenannten „bereinigten Entwürfe“:

1. Versicherungspflichtig sind alle unselbständig erwerbenden Personen vom 14. Lebensjahre[1] an, welche im Jahre weniger als 3000 Franken verdienen. Aber auch selbständige Personen, z. B. Hausindustrielle und solche, die nicht in einem regelmäßigen und andauernden Lohnverhältnisse stehen, wie Tagelöhner, können entweder durch die Gemeinden versichert werden oder freiwillig der Versicherung beitreten. Die Zahl der obligatorisch zu Versichernden wird auf etwa 800 000 geschätzt, während bisher nur etwa 200 000 Personen den freien Krankenkassen angehörten und dem Haftpflichtgesetz unterstellt waren. Zwischen Kranken- und Unfallversicherung ist auch insofern eine organische Verbindung hergestellt, als alle, welche der ersteren angehören, auch Mitglieder der letzteren sind. Gerade auch dieses Zusammenhanges wegen wurde auf den Antrag (Prof. Zeerleder), die landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten wegen der von den zahlreichen kleinen Wirtschaften kaum zu tragenden Belastung von der Versicherungspflicht gegen Krankheit auszunehmen, nicht eingetreten[2]. Aber eine Konzession wurde den ländlichen Arbeitgebern doch gemacht. Verpflichten sich dieselben zu denjenigen Leistungen, welche der Krankenversicherungsanstalt zugemutet werden, so sollen sie von der Zahlung der Prämien entbunden

[1] Diese Altersgrenze ist im Anschlusse an Artikel 16 des eidg. Fabrikgesetzes vom 23. März 1877 gesetzt.

[2] Stenographisches Bulletin der Verhandlungen Nr. 1. S. 106—107.

werden können. Die Landarbeiter ganz beiseite zu lassen, nahm man auch aus socialpolitischen Gründen Anstand. Der Zug in die Städte ist in der Schweiz besonders groß. Nicht mit Unrecht glaubt Regierungsrat v. Steiger, den Arbeitermangel auf dem Lande zum Teil dadurch zu erklären, daß seit einer Reihe von Jahren für die industriellen Arbeiter allerlei Gesetzeswohlthaten geschaffen wurden, während die Landarbeiter leer ausgingen.

2. Die Krankenversicherung besitzt der besseren Kontrolle wegen eine decentralisierte Organisation mit freier Selbstverwaltung der einzelnen Kassen, während die Unfallversicherung in einer einzigen centralen Landesanstalt gipfelt, sich aber in der Verwaltung der Organe der ersteren bedient. Der Apparat ist dadurch möglichst vereinfacht. Das Land wird mit thunlichster Berücksichtigung der kantonalen Gliederung in eine Reihe von Versicherungskreisen (ca. 20—25) geteilt, welche ihrerseits wieder aus den Versicherungsgemeinden oder Bezirken mit mindestens 2000 Einwohnern bestehen. Politische Gemeinden von geringerer Größe werden entweder mit einer oder mehreren benachbarten kleineren Gemeinden zusammengelegt oder einem bestehenden Versicherungsbezirke zugeteilt. Außer den Bezirkskassen kennt die öffentliche Krankenversicherung auch noch Betriebskassen mit mindestens 100 Mitgliedern[1]. Diese letzteren bestehen schon jetzt in großer Zahl in der Großindustrie und bei den Eisenbahngesellschaften, sind aber in der Schweiz noch einer ausgedehnten Entwickelung fähig. Trotzdem sie zumeist mit der Opferwilligkeit der Arbeitgeber zu rechnen haben, richtete die Opposition doch gegen sie als Unternehmerinstitute die heftigsten Angriffe, obwohl der gewiß unparteiische Fabrikinspektor Schuler sie als äußerst wohlthätig bezeichnete. Man verlangte in der Kommission wie schon in den Bieler Thesen ihre Beseitigung resp. Umwandlung in Berufskassen. Unter sämtlichen öffentlichen Kassen des Landes besteht volle Freizügigkeit. Wer an irgend einem Orte Mitglied war, tritt ohne weitere Förmlichkeit in die Kasse seines neuen Wohnsitzes.

Besondere Schwierigkeiten machte die Stellung der vorhandenen freien Kassen, deren Berücksichtigung die Verfassung besonders betont. Es wurden unter dem Drucke der socialdemokratischen und ultramontanen Opposition wesentliche Änderungen zu Gunsten einer vorteilhafteren Situation derselben vorgenommen. Die Gründung neuer freier Kassen sollte anfänglich ausgeschlossen werden, auch sollten die Mitglieder solcher Kassen auf Zahlung der halben Prämie durch den Arbeitgeber keinen Anspruch haben, weil dieser ja auch in der Verwaltung derselben keine Rechte besitzt. Man hat jetzt eine solche Beitragspflicht für den Unternehmer statuiert und nur den Fall ausgenommen, wo derselbe eine eigene Betriebskasse für

[1] Wo ein Betrieb mit besonderer Erkrankungs- und Unfallgefahr verbunden ist, da kann das Versicherungsamt auch bei geringerer Mitgliederzahl die Errichtung solcher Fabrikkassen anordnen.

seine Leute eingerichtet hat, und ebenso hat man die Neugründung freigegeben. Im übrigen haben die Arbeiter völlig freie Wahl zwischen den öffentlichen und den freien Kassen, sofern letztere mindestens 100 Mitglieder haben, sich der staatlichen Oberaufsicht — Bundesgesetz, betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 — unterwerfen und die gleichen Leistungen, wie die öffentlichen Kassen, gewähren. Es ist schwer verständlich, wie bei einer solchen Lage die Herren vom Arbeitertag noch von einer Unterdrückung der freien Kassen zu reden wagen. Man ist meiner Meinung nach mit den Konzessionen bis an die äußerste Grenze des Zulässigen gegangen. Die freien Kassen stellen Aufnahmebedingungen ganz nach ihrem Belieben und weisen sehr oft Personen, die ihnen zu kränklich oder zu alt erscheinen, zurück. Die öffentlichen Kassen aber müssen Alle ohne Ausnahme aufnehmen. Es besteht die Gefahr, daß die zahlungsfähigsten und gesundesten Versicherungspflichtigen sich den freien „Elite"kassen zuwenden, während die öffentlichen Kassen das Refugium der ärmsten und schwächsten Leute bleiben. Zahlte man den freien Kassen auch noch Beiträge zu den Verwaltungskosten und befreite man sie weiter noch von der Staatskontrolle, wie die Opposition es verlangt, so läge darin eben eine Besserstellung der freien Kassen gegenüber den öffentlichen, die das ganze Versicherungswerk gefährden könnte.

Vielfach war eine Gliederung des Versicherungswerkes nach Berufsgenossenschaften erwartet und von dem Bieler Arbeitertag geradezu gefordert worden. Für den Fall, daß die obligatorische Berufsgenossenschaft in der bevorstehenden schweizerischen Gewerbegesetzgebung eine dominierende Stellung einnehmen sollte, und das ist der ausgesprochene Wille der organisierten Arbeiterschaft[1], wäre es gewiß höchst unzweckmäßig, nach dem Territorialprincip zu organisieren. Aber die Hoffnungen, welche in dieser Hinsicht gehegt werden, scheinen wenig Aussicht auf Erfüllung zu haben[2]. Man hat von den Berufskassen als Normalkassen hauptsächlich deshalb abgesehen, weil Industrie und Gewerbe in der Schweiz wenig konzentriert[3] und auch viele Berufe so schwach vertreten sind, daß die Verbände versicherungstechnisch nicht leistungsfähig sein würden. Wenig schwerwiegend scheint meiner Meinung nach die Befürchtung, daß die Zer-

---

[1] Siehe darüber meine Ausführungen in dem zweiten Artikel: Die neuere socialistische Bewegung in der Schweiz, Bd. XVII. S. 1088—1090 dieses Jahrbuches.

[2] Der am 4. März dieses Jahres zur Abstimmung kommende Gewerbe-Verfassungsartikel weiß nichts von der obligatorischen Berufsgenossenschaft und lautet einfach: „Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Vorschriften aufzustellen". Er ist inzwischen verworfen worden.

[3] Ständerat Göttisheim meint dazu in den Kommissionsberatungen: „Berufskrankenkassen kann man in unseren Bergen und in dem größten Teile des Landes nicht bilden. Man kann doch nicht etwa verlangen, daß z. B. ein Buchbinder in Davos sich einer Berufskrankenkasse in Zürich anschließen müsse. Man würde bald sehen, daß der Bezug des Krankengeldes ein außerordentlich schwieriger wäre". Stenographisches Bulletin Nr. 1 S. 42.

reißung der Bevölkerung nach Berufen einen schädlichen Klassengeist fördern könnte. Es dürfte dazu wenig Neigung unter der Herrschaft socialdemokratischer Ideen in der Arbeiterwelt sein.

3. Die höchste Aufsichtsstelle bildet das eidgenössische Versicherungsamt, dessen Sitz durch besonderen Bundesbeschluß zu bezeichnen ist und dessen Beamte vom Bundesrat ernannt werden. Unter ihm funktionieren die Kreisverwaltungen und die Kreisschiedsgerichte. Die Kreisverwalter werden durch das Volk gewählt, ihnen stehen speciell für die Unfallversicherung ein oder mehrere Kreisärzte zur Seite. Die Schiedsgerichte werden durch je zwei in den Generalversammlungen der Arbeiter und der Arbeitgeber gewählte Schiedsrichter bestellt, die unter dem Vorsitze des Kreisverwalters tagen. Höchste Rekursinstanz ist das Versicherungsamt. Verwaltungsorgane der Bezirkskrankenkassen sind die Generalversammlungen der Arbeiter und der Arbeitgeber. In den Betriebskassen ist dem Arbeitgeber ein Vertretungsrecht in der Generalversammlung der Arbeiter eingeräumt worden. Diese letztere besteht immer aus allen großjährigen obligatorischen und freiwilligen Mitgliedern. Sie allein wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren der Kasse und setzt die Statuten fest. Der Generalversammlung der beitragspflichtigen Arbeitgeber ist lediglich ein gewisses Vetorecht eingeräumt, das sich auf die Statuten und deren Revision, auf die Genehmigung der von den Arbeitern abgenommenen Jahresrechnung und den An- und Verkauf von Liegenschaften erstreckt. Die Kosten der mit circa 1 Million Franken veranschlagten Verwaltung übernimmt der Bund, so daß die gezahlten Prämien ungeschmälert den Versicherten zu gute kommen.

4. Die Leistungen der Krankenkassen umfassen ärztliche Behandlung inkl. Heilmittel und ein Krankengeld, das zwei Drittel des Tagesverdienstes, höchstens aber 5 Franken pro Tag beträgt. Die Unterstützung wird vom dritten Krankentage an gewährt, nötigenfalls ein ganzes Jahr lang. Die Unfallversicherung gewährt von der sechsten Woche ab die gleichen Leistungen, bis dahin fallen die Verletzten den Krankenkassen zur Last. Bei dauerndem Nachteil erhält der Unfallversicherte eine Rente von höchstens zwei Drittel des entgehenden Arbeitsverdienstes, nach der Zeit des Unfalles berechnet. Im Todesfalle kann den Hinterbliebenen im höchsten Falle insgesamt eine Rente von 50 % des Jahresverdienstes des Versicherten zuerkannt werden. Eine Unterscheidung zwischen Betriebs- und anderen Unfällen, verschuldeten und nicht verschuldeten, wird nicht gemacht. Nur wenn der Versicherte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat, fallen die Entschädigungsansprüche dahin.

5. Die Prämien zur Krankenversicherung betragen mindestens 3 % und höchstens 4 % des Tagelohnes und werden zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und dem Versicherten getragen. Haftbar für das Ganze ist der Arbeitgeber. Von dieser Lastenverteilung mußte zu Gunsten der Landwirtschaft eine Ausnahme gemacht werden. Der prekären Lage namentlich der zahlreichen kleinen Besitzer Rech-

nung tragend, ist für diese Kreise eine Bundessubvention von circa 3 Millionen Franken in Aussicht genommen, so daß diese Arbeitgeber nur noch mit einem Viertel der Prämien herangezogen würden. Es steht zu befürchten, daß auch das sehr ungünstig situierte Kleingewerbe die Prämie allein nicht aufbringen kann. Auch hier ruft man schon jetzt nach Staatsunterstützung, ohne die man das ganze Krankengesetz für unannehmbar erklärt. In der Versicherung gegen Unfall übernimmt der Bund principiell ein Viertel der Gesamtprämien. Da man die Kosten der Unfallversicherung auf circa 10 Millionen Franken anschlägt, so bedeutet das wiederum eine Staatsbelastung von 2½ bis 3 Millionen Franken. Der Unternehmer zahlt wie bei den Krankenkassen die Hälfte, das restierende Viertel der Versicherte selbst. Eine Heranziehung des Arbeiters hielt man für berechtigt, weil derselbe ja nicht bloß für Betriebs-, sondern für *alle* Unfälle entschädigt wird. Auch wollte man die Versicherten an einer Schonung der Kassen interessieren und damit jenen zahlreichen Mißbräuchen und leichtsinnigen Schädigungen wenigstens entgegen wirken, über die beispielsweise die deutsche Unfallversicherung so sehr zu klagen hat.

Gegen die hier kurz gekennzeichnete Lösung der Kranken- und Unfall-Versicherungsfrage sucht die klerikal-socialistische Allianz, nachdem ihr Angriff in der Kommission gescheitert, mit allen Mitteln in der Bevölkerung Stimmung zu machen. In sehr geschickter Weise ist ihr in etwas wenigstens der Wind aus den Segeln dadurch genommen, daß überall dort, wo die finanziellen Lasten des Gesetzes schwache Schultern treffen, die Unterstützung des Bundes vorgesehen ist. Ohne diese Konzession, darüber ist nicht der geringste Zweifel, hätte die Vorlage keinerlei Aussicht durchzudringen, denn die Landbevölkerung und die kleinen Gewerbetreibenden allein würden das Gesetz zu Falle bringen. Der finanziellen Sicherstellung gegenüber behilft die Opposition sich damit, daß sie dafür den Vorwurf der *socialpolitischen Unzulänglichkeit* gegen das proponierte Gesetz erhebt, weil es gerade die Bedürftigsten, die Arbeitslosen, der Wohlthaten der Krankenversicherung beraube. Sowohl auf dem außerordentlichen Arbeitertage in Zürich als auch in der Experten-Kommission wies *Greulich* mit Emphase darauf hin, daß die Arbeitslosigkeit quasi zu einer ständigen Einrichtung geworden und daß daher mit Sicherheit beständig ein kleinerer oder größerer Bruchteil der Arbeiter unversichert bleibe. Der Vorwurf richtet sich gegen die *Grundlage* des Forrer'schen Versicherungswerkes, das in allen seinen Teilen das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses voraussetzt, aus dem es Lasten und Leistungen ableitet und an das Organisation und Verwaltung gebunden sind.

Der Erkenntnis, daß der Kreis der Versicherten nicht alle Bedürftigen umfaßt, haben sich auch die Freunde der Vorlage keineswegs verschlossen. Wodurch sie sich unterscheiden von der Opposition, das ist die begründete Überzeugung, daß die von der schweizerischen Volkswirtschaft in dieser oder jener Form für die Kranken- und Unfallversicherung zu tragenden Lasten nicht mehr erhöht werden dürfen,

ohne das Ganze ernstlich zu gefährden. Die Erfahrungen, welche in den einzelnen Kantonen mit Krankenversicherungsprojekten gemacht sind, lassen das deutlich erkennen. Sonst wäre ja nichts einfacher, als die lückenhafte Definition über den Umfang der Versicherung zu streichen und einfach alle diejenigen zu versichern, welche über einen Jahresverdienst von weniger als 5000 Franken verfügen. Man hätte dann die absolute Sicherheit, keinen Bedürftigen auszuschließen. Praktische Politiker aber mußten das Wünschenswerte dem Erreichbaren unterordnen. Wie der ganze Gedanke der Versicherung aus der Haftpflicht erwachsen ist, so hat man auch geglaubt, unter thunlicher Erweiterung dieses Kreises zunächst die der Haftpflichtgesetzgebung Unterstellten versichern zu müssen. Es muß zugegeben werden, daß der Krankenversicherungskreis unter diesem Ausgangspunkte zu leiden hat, ein Schaden, der zum großen Teil wohl hätte repariert werden können, wenn man statt der territorialen eine berufsgenossenschaftliche Grundlage für das Ganze gewählt hätte. In den Berufsgenossenschaften wäre es leichter gewesen, nicht nur durch einen technisch entwickelten Arbeitsnachweis[1] die Zahl der Arbeitslosen möglichst zu mindern, sondern auch für den verbleibenden Bestand durch Mittel, die auf dem Wege der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit oder je nachdem auch der bloßen genossenschaftlichen Fürsorge zu beschaffen wären, den Anschluß an das große staatliche Versicherungswerk zu erreichen. Für die Berufslosen, die gewöhnlichen Tagarbeiter, die bald hier, bald dort auf kürzere Frist in Arbeit stehen, bliebe die Schwierigkeit der Krankenversicherung während der Arbeitslosigkeit allerdings die gleiche. Der Lohn dieser Leute reicht gewöhnlich nur für die Bestreitung des jeweilig Notwendigsten aus, an die Ersparung von Versicherungsprämien für die verdienstlose Zeit in irgend welcher Form ist nicht zu denken. Wer soll die ganze Prämie für sie bezahlen? Man kann hier eben an die Experimente denken, welche in verschiedenen Schweizerstädten mit einer sogenannten Versicherung gegen Arbeitslosigkeit unternommen sind. Diesen Versicherungskassen könnten zunächst die Beiträge für die Krankenversicherung entnommen werden, d. h. sie würden in der Hauptsache bezahlt von den betreffenden Stadtgemeinden und denjenigen Privaten, welche diesen Wohlthätigkeitsanstalten[2] — denn etwas anderes sind sie nicht — Unterstützung gewähren. In der Regel werden es die Gemeinden sein, und der Entwurf hat das auch vorgesehen, welche die Krankenversicherungskosten für die hier in Rede stehenden Kreise zu tragen haben werden.

[1] Vgl. bezüglich der Leistungen der Berufsverbände nach dieser Richtung hin die Vorschläge von Zacher, „Schutzmittel gegen Arbeitslosigkeit", Deutsches Wochenblatt, V. Jahrg. S. 164 ff. Berlin 1892.

[2] Vgl. über die Natur dieser sogen. Versicherungsanstalten G. Schärtlin, Die Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit, 1. Jahrg., S. 41—46 der schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik: — Berghoff-Ising, Die Berner Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Blätter für sociale Praxis in Gemeinde, Vereinen und Privatleben, Nr. 16, vom 19. April 1893.

Es wäre billig ihnen gegenüber, wie das auch Göttisheim[1] vorgeschlagen, die Armenbehörden regreßpflichtig zu erklären. Ein solches Rückgriffsrecht wird aber in der Praxis sich nicht immer verwirklichen lassen, weil es mit der obligatorischen Armenpflege vielfach schlecht bestellt ist. Man hat es nicht für opportun gehalten, einen Zwang zur Versicherung den Gemeinden aufzuerlegen.

Es sind übrigens nicht diese Aussetzungen bezüglich des Versicherungsumfanges, welche in erster Reihe der Opposition die proponierten Gesetze unannehmbar machen. Mit viel größerer Wucht richtet sie ihren Angriff gegen die Stellung der Unternehmer in der Verwaltung der Krankenkassen. Die Arbeitgeber sollen in denselben auch nicht ein Jota zu sagen haben und darum kann man auch ihre Versicherungsbeiträge nicht annehmen, für welche sie den Arbeitern das Selbstbestimmungsrecht abkaufen wollen. Leichten Herzens läßt man eine Summe von 9632000 Franken, so hoch hat eine amtliche Berechnung jene Beiträge geschätzt, in den Taschen der verhaßten Unternehmer. Die Versicherten können alles hübsch allein machen, wenn nur der Bund die Kosten der allgemeinen Krankenpflege bezahlt. Man muß verwundert fragen: wozu der Lärm? „Jedes Stück socialer Reform," betont Greulich[2], „ist von dem Standpunkte zu betrachten, ob es der organisierten Selbstbethätigung Vorschub leistet oder nicht." Als ob die Forrer'schen Entwürfe nicht gerade auf eine solche organisierte Selbstbethätigung hinzielten! Sie unterlassen nur nicht, auch noch von einem anderen, nicht minder richtigen Standorte das vorliegende Stück socialer Reform zu betrachten, ob es nämlich dem socialen Frieden dient oder nicht, ob es die Interessengemeinschaft zwischen Arbeitern und Arbeitgeber fördert oder beide wirtschaftliche Gruppen isoliert und weiter auseinander führt? Von einer Gefährdung der Selbständigkeit und der Selbstbethätigung der Arbeiter kann doch ernstlich nicht die Rede sein, wenn das einzige den mit der Hälfte der Kosten belasteten Arbeitgebern zugebilligte Recht von Bedeutung die Genehmigung der Statuten und der Statutenänderung ist! Es wäre geradezu ungerecht, davon abzusehen, weil diese Statuten auch auf die Höhe der finanziellen Leistungen der Arbeitgeber Einfluß haben. Nur die Arbeiter allein üben die Verwaltung der Krankenkassen aus, nur sie allein wählen den Vorstand. Man staunt, wie einer solchen Sachlage gegenüber der Theologie-Professor Beck am 5. November 1893 in Zürich den Arbeitern erklären konnte, „daß von einer Selbstverwaltung durch die Arbeiter nicht die Rede sein kann, sondern die Kasse in letzter Linie einfach den Interessen der Unternehmer dienstbar wird, daß die Arbeiterschaft gleichsam als Unterhaus durch das Oberhaus der Herren Arbeitgeber sich soll führen und meistern

[1] Stenographisches Bulletin Nr. 1, S. 115.

[2] „Arbeiterstimme", Nr. 44 vom 31. Mai 1893, Aufsatz von Greulich über Kranken- und Unfallversicherung.

lassen" [1]. Bei einer derartigen Agitation kann man sich auch nicht mehr wundern, wenn Socialisten und Ultramontane die Vorlage zu bureaukratisch finden und sich vor „den zahlreichen Amtsstellen, Kreisbehörden und erforderlichen Hilfspersonal" fürchten, sie, die mit der unentgeltlichen Staatskrankenpflege eine enorm komplizierte Verwaltung einführen und Tausende von Staatsärzten anstellen wollen, ganz abgesehen von den zahlreichen Beamten, welche das verlangte Tabakmonopol erforderlich machen würde. Wie der Mechanismus des vorliegenden Gesetzes einfacher zu gestalten wäre, darüber blieben die Opponenten in der Kommission jede Antwort schuldig. Auch die Zerstörung der freien Kassen bleibt für sie eine Thatsache, trotzdem gerade hier, wie wir sahen, an dem ursprünglichen Entwurfe tiefgreifendste Änderungen in ihrem Sinne vorgenommen worden sind.

III.

„Acheronta movebo", war die Losung der Opposition, nachdem die aus der ganzen Schweiz berufenen Sachverständigen und amtlichen Vertreter sich unbeugsam erwiesen hatten. Erfahrung und Einsicht hatten die Gefolgschaft versagt, nun wendet man sich an die breiten Massen und hofft auf dem Wege der Volksinitiative die Forderungen des Arbeitertages durchzudrücken. Man hat es damit sehr eilig noch aus einem anderen Grunde, man fürchtet das Odium einer Negations- und Obstruktionspartei auf sich zu laden. Auf dem am 5. Novbr. 1893 nach Zürich berufenen außerordentlichen Arbeitertage (in der Sitzung des Bundesvorstandes) betont Greulich: „Wollen wir uns nicht der Gefahr aussetzen, schließlich gegen eine Vorlage Sturm laufen zu müssen und gar als Gegner des ganzen Werkes zu erscheinen, so können wir nicht mehr zuwarten. Wir dürfen uns durchaus nicht ins negative Lager drängen lassen, und das verhindern wir nur dadurch, daß wir positiv vorgehen, wozu uns ja die Initiative ein vorzügliches Instrument bietet." Der Arbeitertag fand charakteristischerweise im Festsaale des katholischen Vereinshauses statt. Es waren dort über 190000 Arbeiter durch 494 Delegierte vertreten. Katholische und socialistische Arbeiterführer gingen Hand in Hand. Selbst das offizielle Organ der socialdemokratischen Partei der Schweiz ist freudig erstaunt über die Haltung, welche die ersteren hier einnahmen. „Von dem ultramontanen Sociologen Professor Beck aus Freiburg wurde so gesprochen, daß jeder Socialdemokrat sagen mußte: das ist ja ganz socialistisch. Der lange schwarze Schwanz des Arbeiterbundes ist ganz rot angelaufen" [2]. Die Ursachen dieser schon von Biel datierenden Harmonie zwischen schwarz und rot sind übrigens unschwer zu erkennen. Beide Parteien hoffen, nachdem die Arbeitgeber durch Abschüttelung der allgemeinen Krankenpflege auf den Staatssäckel überflüssig geworden, durch die Kranken-

[1] Der außerordentliche schweizerische Arbeitertag, S. 32.
[2] „Arbeiterstimme", Nr. 32 vom 8. November 1893.

oder dann richtiger Lohnversicherungskassen die unbedingte Herrschaft über die Arbeitermassen zu gewinnen. Von den Forrer'schen Entwürfen dagegen fürchten auch die ultramontanen Führer eine Einbuße ihres Einflusses in den freien Kassen und den katholischen Gesellenvereinen. Festhaltend an den Beschlüssen von Olten und Biel wurde folgende Resolution angenommen: „Die staatliche Regelung der Kranken- und Unfallversicherung kann nur dann als ein unterstützungswertes Werk socialer Reform betrachtet werden, wenn sie die unentgeltliche ärztliche Hülfe und die unentgeltliche Abgabe von Heilmitteln an alle deren Bedürftigen und die unentgeltliche Spitalpflege für alle Unbemittelten zur Voraussetzung hat. Für diese, allen Gliedern im Bedürfnisfalle unentbehrliche Hülfeleistung soll die staatliche Gemeinschaft aus öffentlichen Mitteln sorgen, so daß sich die Krankenversicherung nur noch mit der Deckung des Lohnausfalles während der Zeit der Erwerbsunfähigkeit zu befassen hat. Die schweizerische Arbeiterschaft wird daher jeden Entwurf der Kranken- und Unfallversicherung ablehnen, der nicht auf die staatliche unentgeltliche Krankenpflege gegründet ist, dadurch den Arbeitern ermöglicht, ihre Krankenversicherung selbst zu bestreiten und ihre Krankenkassen ohne jede Vormundschaft der Unternehmer selbst zu organisieren und zu verwalten. Die selbständige Organisation steht der Arbeiterschaft höher, als Beiträge der Unternehmer von 1 bis 2 % des Lohnes, sobald irgend welche Bevormundung damit verbunden ist. Die Unternehmer und Geschäftsinhaber erfüllen ihren Teil an dieser socialen Aufgabe und zwar einen Teil, den sie gut tragen können, wenn sie die Kosten einer umfassenden Unfallversicherung übernehmen. Die Arbeiterschaft erklärt sich bereit, in ihren Krankenkassen einen solchen Teil der Mitverwaltung zu übernehmen, daß mit der Unfallversicherung kein Mißbrauch getrieben werden kann."

Für die Heranziehung des Tabakmonopols zur Deckung der Kosten der Staatskrankenpflege trat in der ihm eigenen geschickten Weise Greulich ein, während Beck mehr die Aufgabe hatte, die Forrer'schen resp. die Kommissionsentwürfe zu diskreditieren. Das Endresultat war, daß einmütig dem Bundesvorstande des Arbeiterbundes die Ermächtigung erteilt wurde, möglichst schleunig ein Initiativbegehren auf Änderung der Bundesverfassung einzubringen, die bis jetzt weder für die allgemeine Krankenpflege noch für das Tabakmonopol eine Handhabe bietet.

Die Formulierung der Initiative hat den Beauftragten nicht wenig Kopfzerbrechen gemacht. Nachdem in der ersten Fassung die unentgeltliche Krankenpflege für „jeden Einwohner, der es verlangt", gefordert war, verlangt eine zweite Form eine solche nur, „soweit die Einkünfte des Tabakmonopols es gestatten". Darob große Entrüstung im socialdemokratischen Lager, infolge derer der Wortlaut nun definitiv wie folgt festgesetzt ist: „Der Bund hat, unter der Mitwirkung der Kantone in der Organisation und Verwaltung und indem er hierfür den Reinertrag des Tabakmonopols verwendet, dafür zu sorgen, daß der Bevölkerung

ärztlicher Rat und Beistand, sowie Heilmittel unentgeltlich zu Teil werden, und er gewährt den Kantonen Beiträge für unentgeltliche Spitalpflege Unbemittelter und für Errichtung von Heilanstalten. Der Bund führt das Tabakmonopol ein, das in dem ausschließlichen Rechte zur Tabakfabrikation und zur Einfuhr und dem Verkaufe von Tabak und Tabakfabrikaten besteht: auch kann derselbe gesetzliche Vorschriften über die Tabaksurrogate erlassen. Die geringwertigeren Tabak- und Cigarrensorten sollen hierbei nicht verteuert werden. Die Bundesgesetzgebung begünstigt den Tabakbau und die Fabrikation im Inland; sie bestimmt, in welcher Weise die kantonalen Organe an der Verwaltung des Tabakmonopols mitzuwirken haben. Den Kantonen, die vor 1893 die Fabrikation oder den Verkauf von Tabak besteuerten, soll für den Wegfall dieser Steuer eine angemessene Entschädigung gewährt werden."

Man kann nicht behaupten, daß es gelungen, der Initiative eine klassische Form zu geben, wie das Nationalrat Curti auf dem Züricher Arbeitertage verlangte[1]. Dieselbe ist ein Kompromißprodukt zwischen Ultramontanen und Socialdemokraten, das an Unbestimmtheit und Unklarheit nichts zu wünschen übrig läßt. Schon heute liegen sich die maßgebendsten Kreise, die sogenannten Väter[2] der Initiative, über die Auslegung derselben in den Haaren. Die Versammlung der katholischen Socialpolitiker in Zürich erklärt, daß sie eine Begrenzung der Unentgeltlichkeit nach oben in der ausdrücklichen Forderung erblicke, daß nur die Erträgnisse des Tabakmonopols dafür verwendet werden dürfen, ein Beschluß, an den die „Arbeiterstimme", das offizielle socialdemokratische Organ, die Bemerkung knüpft: „Die socialdemokratische Arbeiterschaft muß vor dieser Gesellschaft jedenfalls sehr auf der Hut sein"[3]. Die Initiative ist so klassisch, daß der Mann aus dem Volke je nach seiner mehr gemäßigten oder radikalen Stimmung aus derselben herauslesen kann, was ihm paßt, oder was der jeweilige Agitationsredner zu betonen für wirksam hält. Es ist darum begreiflich, wenn den Verfassern der Vorwurf einer absichtlichen Unaufrichtigkeit und Zweideutigkeit nicht erspart geblieben ist[4].

---

[1] Der außerordentliche schweizerische Arbeitertag, S. 15.

[2] Über die Ehre der Vaterschaft zu dem Gedanken der allgemeinen unentgeltlichen Krankenpflege streiten sich noch katholische Sociologen und Socialdemokraten — sub judice lis est —, vgl. darüber Nr. 8 u. 9 der „Arbeiterstimme" vom 27. u. 31. Januar 1894. Die Socialdemokraten haben jedoch die beste Anwartschaft: sie weisen nach, daß lange vor Gründung der Vereinigung katholischer Sociologen (1890) die kantonale Versammlung Zürcherischer Grütli- und Arbeitervereine in Wallisellen 1875 die unentgeltliche Krankenpflege gefordert habe. Vgl. auch die Anmerkung 2 auf S. 248 d. Heftes. Auch stellt die socialdemokratische Partei in ihrem Arbeitsprogramm schon seit langem das gleiche Postulat.

[3] „Arbeiterstimme" Nr. 8 vom 27. Januar 1894.

[4] So in den Referaten über Kranken- und Unfallversicherung von dem Sekretär des schweizerischen Gewerbevereins, Alfred Frey, in der kaufmännischen Gesellschaft in Zürich. — Siehe „Neue Zürcher Zeitung" Nr. 19, zweites Abendblatt vom 19. Januar 1894, und Nationalrat Forrer im Berner Museum. — Siehe „Bund", Nr. 32, erstes Blatt, 1894.

Schon jetzt zeigt sich, daß die katholischen Kreise nicht in dem Maße für das socialdemokratische Postulat einer unentgeltlichen Staatskrankenpflege für Alle ohne Ansehen des Bedürfnisses zu haben sind, wie das Auftreten einiger ultramontaner Arbeiterführer, zumal auf dem Arbeitertage, erwarten ließ. Die konservativen Katholiken erheben sich gegen die socialistischen und das Schauspiel, daß in einer Versammlung ein katholischer Priester gegen den anderen auftritt, wie in Stans der bischöfliche Kommissar *Berlinger* gegen Beck selber, ist nicht selten. Das ist nicht verhindert worden, trotzdem Professor Beck das hier geforderte Stück Socialismus ausdrücklich als *eine christliche Idee* bezeichnete und in der Expertenkommission einem katholischen Gegner, *Benziger* in Einsiedeln, entgegenschleuderte, er spreche so, ohne zu bedenken, daß das, was er sage, nicht dem Willen des hl. Vaters in Rom konform sei[1]. Wird die Abwendung der katholischen Kreise von der Liga mit den Socialdemokraten allgemeiner, so ist es selbst zweifelhaft, ob nur die 50 000 Stimmen zusammenkommen, ohne welche die Initiative sofort

---

[1] Eine christliche Idee, die auf dem Grundsatze fuße, „daß die Menschheit eine Familie, daß somit die Gesamtheit für den Einzelnen sorgen soll". Der außerordentliche schweizerische Arbeitertag, S. 43. — Ganz abgesehen davon, daß auch die Familie gemeiniglich nur für denjenigen zu sorgen hat, der nicht selbst für sich sorgen kann, ist bis jetzt weder durch den Papst noch durch die katholische Lehre, wenn man von den socialistischen Äußerungen einiger Kirchenväter absieht, der Socialdemokratie eine solche Sanktion erteilt worden. Eine dahin gehende Deutung läßt keine der päpstlichen Encykliken zu, die sich mit der socialen Frage beschäftigen. — Über die Stellung des Katholicismus zu den socialdemokratischen Idealen kann man sich zuverlässig unterrichten durch die meist mit Citaten aus den Encykliken belegten Ausführungen des bekannten Jesuiten *Aug. Lehmkuhl* in: *Die sociale Frage und die staatliche Gewalt*, Freiburg i. B. 1893. Siehe im besonderen das Kapitel „Das Eingreifen der staatlichen Gewalt in privatrechtliche Verhältnisse enthält leicht Übergriffe", S. 40–48. Auf S. 40 u. 41 erörtert der Verfasser die deutsche Alters- und Invalidenversicherung und spricht sich sogar dagegen aus, daß die hier in Betracht kommende Sorge zur Aufgabe des Staates gehöre, „das wird niemand zu behaupten wagen, der nicht den Staat zum allgemeinen Brotgeber aller Staatsangehörigen machen will". Die volle socialdemokratische Anerkennung könne ein solches Gesetz aber erst dann haben, „wenn der Staatssäckel sich viel weiter öffne, um den Kreis der Versicherten zu vergrößern und die vorgeschlagene Rente zu erhöhen" ..... Erst wenn eine Einrichtung nicht nur materiell mit einer Forderung der Socialdemokratie übereinstimme, sondern ihr auch formelgerecht werde, d. h. eine Verwirklichung ihrer Grundsätze und Theorie sei, werde sie bedenklich. — Eine Nutzanwendung auf die vorliegende schweizerische Gesetzgebung ergiebt sich von selbst. — Es mag auch hier erwähnt werden, daß die „Arbeiterstimme" selbst (Nr. 2, 1894) unter der Spitzmarke: „Ein Dementi für unsere katholischen Socialisten" eine längere Ausführung aus dem katholischen Blatte „L'Italie" publiziert, wonach der Papst gegenüber den Verdächtigungen auswärtiger Zeitungen die Erklärung abgegeben habe, „daß jeder, der den Geist und die Sprache seiner Encykliken nicht absichtlich verstelle, aus deren Inhalt die formelle Verurteilung des Socialismus und die Unmöglichkeit des Gedankens an einen katholischen Socialismus herauslesen müsse". Auch die „Historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland" warnen in einem Aufsatze: *Der schweizerische Staatssocialismus*, 113. Band, 5. Heft (1. März 1894) ausdrücklich ab von einem Zusammengehen mit der Socialdemokratie. Es wird die Befürchtung ausgesprochen, „daß aus den gemeinschaftlichen Versammlungen in Biel, Zürich rc. rc. noch arge Verlegenheiten erwachsen möchten".

ad acta gelegt wird[1]. Die Socialdemokratie ist zu unpopulär, zumal auf dem Lande, und auf die Haltung der Landbevölkerung kommt alles an, als daß eine lediglich unter der roten wenn auch verhüllten Fahne betriebene Agitation sehr erfolgreich sein könnte. Auch in radikalen Kreisen trägt man Scheu, an der Verwirklichung des socialdemokratischen Programms mitzuarbeiten. Principiis obsta! „Wenn das so fortgeht" sagt der radikale Freiburger Confédéré, „so kommt ganz sicher noch eine Initiative, die darauf hinzielt, daß die Eidgenossenschaft jeder schweizerischen Haushaltung einen Eidgenössischen Schoppen und ein Stück Braten für jeden Sonn- und Festtag zusichert. Das würde weniger kosten, als die unentgeltliche Krankenpflege und wäre vielleicht nutzbringender."

Die principielle Gegnerschaft erhält den stärksten Succurs durch die unzureichende finanzielle Unterlage, welche die unentgeltliche Staatskrankenpflege mit der Verweisung auf die Einkünfte eines noch zu kreierenden Tabakmonopols gefunden hat.

Im Auftrage des schweizerischen Industriedepartements haben Dr. Moser und Dr. Schmidt die Kosten einer allgemeinen Krankenpflege auf jährlich 34 484 208 Franken berechnet. Das ist geschehen unter der Voraussetzung, daß die Unfallversicherung die nach einer 6 wöchentlichen Karenzzeit von den Verletzten verursachten Heilkosten übernimmt. Davon würde aber nach Annahme der Initiative keine Rede sein. Einen bündigen Aufschluß über ihre Absichten betreffend Unfallversicherung haben die Initianten nicht gegeben, aber schon aus den Thesen Greulichs am Oltener und Bieler Arbeitertag ist zu ersehen, daß die Unfallversicherung ebenso wie die Krankenversicherung lediglich eine Entschädigungsanstalt für Lohnverlust in Folge von Erwerbsunfähigkeit sein soll.

Außerdem müßte natürlich eine einmalige Summe für notwendig werdende Spitalbauten ausgegeben werden, die von den Sachverständigen des Bundes auf 39 1/2 Mill. Franken geschätzt wird. In der ersteren Summe von r. 34 1/2 Mill. Franken sind auch die seither schon von einzelnen Kantonen für Krankenpflege gemachten Aufwendungen enthalten. Greulich und Genossen setzen voraus, daß diese Opfer auch unter den künftig veränderten Verhältnissen weiter gebracht werden, obgleich eine solche Verpflichtung in dem

[1] Für den Fall, daß in der Frist von 6 Monaten sich 50 000 Unterschriften finden, muß nach dem Gesetz vom 27. Jan. 1892 das Revisionsbegehren der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorgelegt werden. Innerhalb Jahresfrist haben sich dann die eidgenössischen Räte darüber zu entscheiden, ob sie dem Entwurfe, wie er vorliegt, zustimmen oder nicht. Im ersteren Falle wird die Volksabstimmung lediglich über die ursprüngliche Initiative herbeigeführt, im letzteren jedoch kann die Bundesversammlung einen Verwerfungs- oder einen Gegenantrag vorlegen. Auch wenn alles nach Wunsch geht, dürfte vor Sommer 1895 die Volksabstimmung nicht stattfinden können. Dann erst begänne die eigentliche Arbeit, die Fertigstellung der Gesetzentwürfe über die unentgeltliche Krankenpflege und das Tabakmonopol, die jedenfalls längere Zeit in Anspruch nehmen würde, bis dann endlich die verfassungsmäßige Weiterbehandlung der Vorlagen beginnen könnte, also noch ein weiter, Jahre verschlingender Weg!

unklaren Wortlaute der Initiative nicht ausgesprochen ist und auch der Billigkeit nicht entsprechen würde. Die hier resultierenden Kosten wären also, wenn mon an diesem wie an so manchem anderen Zweifel keinen Anstoß nimmt, abzuziehen. Greulich hat dieselben sehr hoch auf 8½ Mill. Franken veranschlagt[1], so daß nur rund 26 Mill. Franken neu zu beschaffen wären. Diesem Erfordernis gegenüber werden die Erträge aus einem schweizerischen Tabakmonopol übereinstimmend nach den Rechnungen des Industriedepartements und des Herrn Greulich auf r. 15 Mill. Franken veranschlagt, sodaß sich also ein Deficit von r. 11 Mill. ergäbe.

Greulich ist der Ansicht, und die Initiative verspricht das ausdrücklich, daß das Tabakmonopol eine solche Summe abwerfen könne, ohne daß die geringwertigen Tabak- und Cigarrensorten verteuert werden, „weil dieser Reingewinn zunächst den Profit erfaßt, den die bisherigen Geschäftsinhaber für sich gemacht haben[2]". Daran ist nun nach dem Urteile aller unbefangenen Sachverständigen nicht zu denken. Der Director des eidg. Alkoholamtes Milliet schätzt den Gesamt-Tabakkonsum auf höchstens 35 Mill. Franken im Jahr. Er setzt dann den Netto-Gewinn der Fabrikation und des Handels auf 25% an, und das ist gewiß nicht niedrig gegriffen, unter welcher Annahme derselbe eine Jahreseinnahme von 8¾ Mill. Franken ergeben würde. Die 15 Millionen können nach ihm nur gewonnen werden, „wenn unsere Cigarren und Cigaretten durchschnittlich um r. 1 Cent. p. Stück, unsere Rauch-, Schnupf- und Kautabake um 15 Cents p. Kg. verteuert werden[3]."

Das Facit ist jedenfalls, daß das Tabakmonopol unter der Voraussetzung, unter welcher die Stimmen in der Initiative für dasselbe geworben werden, durchaus nicht im stande ist, auch nur ein Erfordernis von 15 Mill. Franken jährlich zu decken.

Greulich aber und seine Freunde rechnen nun mal mit diesen 15 Mill. als einer festen Größe und suchen den Etat der allgemeinen Staatskrankenpflege damit zu balancieren. Nach ihnen ist jenes Neuerforderniß von 26 Millionen zu hoch gegriffen und reduziert sich eben auf 15 Mill. oder genauer auf nur 14 098 000 Frcs. Statt r. 11 200 000 für ärztliche Behandlung werden nur 7 350 000 dafür eingesetzt, wobei im Durchschnitt jeder der 1530[4] künftigen

[1] Der Betrag von 8½ Mill. Franken hat sich für ihn einfach dadurch ergeben, daß er die bez. Ausgaben des Kantons Zürich mit 10 multipliziert hat, da dieser Kanton ungefähr den zehnten Teil der schweizerischen Bevölkerung umfaßt. Das thatsächliche Verhältnis ist 339 000 zu 2 933 000. Das Verfahren ist in diesem Falle noch besonders anfechtbar, weil Zürich ebenso wie die anderen Universitätskantone ungleich größere Summen aufwendet, als die universitätslosen Kantone, von denen einzelne wenig oder gar nichts leisten.

[2] Der außerordentliche schweizerische Arbeitertag, S. 71.

[3] Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik. II. Jahrg., S. 15.

[4] Zu Beginn 1894 zählt die Schweiz nach einer Aufstellung des eidgenöss. statistischen Bureaus 1692 Ärzte. — Zeitschrift für Schweizerische Statistik, XXX. Jahrg., erstes Quartalheft.

Staatsärzte 6000 Franken Gehalt erhält. Dabei wird angenommen, daß schon gegenwärtig 306 Ärzte von den Kantonen besoldet werden, also bezüglich des Kostenpunktes ausscheiden, was wiederum die Gegner bestreiten. Durch eine sehr bedenkliche Manipulation ermäßigen sich dann auch die Kosten der Heilmittel von 9 390 000 Franken auf nur 4 748 000 Franken. Dr. Moser hatte berechnet, daß die Medikamente 64,6 % seiner Ärztekosten betragen. „Halten wir uns an diesen Ansatz, der auf sorgfältiger Berechnung beruht", sagt Greulich, und er nimmt 64,6 % von seinen 7 350 000 Ärztekosten und hat damit glücklich ein beinahe um die Hälfte kleineres Budget für Medikamente als Dr. Moser aufgestellt.

Es führt zu weit, auf Einzelnes einzugehen, insbesondere auch darauf, ob eine Verstaatlichung des ärztlichen Berufes an und für sich wünschbar ist und sich verträgt mit der stetigen Dienstbereitschaft und Opferwilligkeit, welche von dem Arzte verlangt werden muß. Daß sie für entlegene und arme Gegenden, die jetzt ohne Arzt sich behelfen müssen, eine Wohlthat wäre, ist selbstredend. Was man von den Gemeindeärzten im Tessin hört, auf die man sich als Vorbilder gerne beruft, reizt nicht gerade zu einer Verallgemeinerung einer solchen Einrichtung[1]. . . . Unklar ist auch noch, wie man sich die Organisation der freien Lohnversicherungskassen neben der unentgeltlichen Staatskrankenpflege denkt. Es muß doch eine einheitliche Norm bezüglich Krankengeld und Prämien geschaffen werden, ebenso wird eine Oberaufsicht des Staates nicht zu entbehren sein.

Bei dem vielen Ungewissen, das die Initiative bringt mit ihren zahlreichen noch gar nicht voll gewürdigten Konsequenzen, ist nur das Eine gewiß: an eine Ausführung kann nicht gedacht werden ohne die eidg. Finanzen gründlich zu ruinieren und den Bund auf lange hinaus für jede socialpolitische Aktion unfähig zu machen. Das einem Projekte zu Liebe, das gar nicht nach dem Bedürfnisse fragt, sondern reich und arm in gleicher Weise bedenkt, dafür aber das socialdemokratische Princip umso reiner zur Geltung bringt.

Die socialdemokratische Partei strengt alle Kräfte an, dem Bund Verpflichtungen aufzuerlegen, die der heutige Staat nicht leisten kann, weil dazu die Mittel oder die Machtbefugnisse, welche eine freie Volkswirtschaft zu überweisen hat, nicht ausreichen. So ist es mit der vorliegenden, so ist es mehr noch mit der Initiative des Rechtes auf Arbeit, beide sind nichts anderes, als ein Ruf nach der Staatsordnung der Socialdemokraten.

[1] Die Lage derselben scheint keine rosige zu sein. „Sie klagen," schreiben die „Baseler Nachrichten", 25. Nov. 1893, „daß sie wie entlehnte Pferde behandelt werden, schonungslos und erbarmungslos bei Nacht und Nebel herumgejagt, wenn man es auch bei Tage hätte machen können: sie werden, wenn auch von einer Minderheit, so doch regelmäßig mit Ansprüchen bestürmt, die kein Bezahlender macht und die nur darauf gegründet sind, ein Recht auszunutzen. Sobald ein Gemeindearzt eine andere Praxis findet — sie darf auch noch weniger einträglich sein — überläßt er den Frondienst einem anderen. — Die Erfahrungen der deutschen Kassenärzte sind bekanntlich ähnlich: daß schließlich darunter auch die Leistungen leiden, kann nicht verwundern.

Kleinere Mitteilungen.

Die Rechtsprechung im Gewerbegericht.

Neben den von Ernst Lautenschlager in Heft 3 des XVII. Jahrgangs dieser Zeitschrift (S. 137—190) über die Thätigkeit des Stuttgarter Gewerbegerichts niedergelegten Erfahrungen wird eine Mitteilung der in der Zeit vom April 1891 bis April 1893 bei dem Gewerbegericht zu Frankfurt a. M. gemachten Wahrnehmungen vielleicht ebenfalls nicht ohne Interesse sein. In Frankfurt wurde im Jahre 1887 durch Ortsstatut ein gewerbliches Schiedsgericht eingerichtet, welches die in dem nunmehr durch § 78 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 aufgehobenen § 120a G. O. aufgezählten Streitigkeiten im Werte bis zu 300 Mark inappellabel und kostenlos zu entscheiden hatte. Zusammensetzung des Gerichts und Verfahren waren von vornherein dem durch das Gewerbegerichtsgesetz eingeführten ähnlich. Bemerkenswert ist, daß nach dem Ortsstatut auch Frauen wahlberechtigt waren, eine Befugnis, von der in verschwindend wenig Fällen Gebrauch gemacht wurde. An Stelle des gewerblichen Schiedsgerichts ist am 1. April 1892 mit Ortsstatut vom 1. Dezember 1891 das Gewerbegericht zu Frankfurt a. M. getreten. Bei den nachfolgend wiedergegebenen Wahrnehmungen konnte auf die ganze Zeit von 1891—1893 um so eher Bezug genommen werden, als bereits seit April 1891 in allen wesentlichen Punkten nach dem Gewerbegerichtsgesetz verfahren wurde.

Auch in Frankfurt ist seit Errichtung des gewerblichen Schiedsgerichts die Zahl der Rechtsstreitigkeiten andauernd gewachsen. Sie betrug in den Jahren 1887—1892 526, 681, 988, 1078, 1263, 1341, hat sich also mehr als verdoppelt. Dieses Anwachsen, welches weitaus stärker ist als die Zunahme der gewerblichen Bevölkerung, wird neben dem schnellen, billigen und bequemen Verfahren mit darauf zurückzuführen zu sein, daß in den letzten Jahren das Baugeschäft, welches erfahrungsgemäß mit allen seinen Teilen (Maurer-, Schlosser-, Weißbinder-, Schreinerarbeiten) einen sehr bedeutenden Faktor für die Thätigkeit des Gerichts abgiebt, hierorts besonders schwunghaft betrieben wurde und zwar von keineswegs immer einwandsfreien Elementen. Sehr oft wußte niemand mit Bestimmtheit, ob Tag- oder Accordlohn vereinbart war, für wen eingestellt war und gearbeitet wurde, ob der „Kapitalist", der Bauherr, der Bauunternehmer oder der Zwischenunternehmer Arbeitgeber war, und man konnte sich durchaus nicht immer des Gefühls erwehren, daß diese Grundbedingungen jedes Arbeitsvertrages nicht ohne Absicht im Dunkel gelassen worden waren.

Wie in Stuttgart (Lautenschlager S. 145), war ferner auch hier das Wirtschaftsgewerbe verhältnismäßig stark beteiligt. Ein großer Prozentsatz dieser Streitigkeiten hatte zum Gegenstande, ob Kellner aushülfsweise oder definitiv eingestellt waren. Mit Rücksicht hierauf wird man nicht ohne Grund behaupten

können, daß die in dieser Branche besonders zahlreichen gewerbsmäßigen Stellenvermittler an den Prozessen einen wesentlichen Schuldanteil haben: dieselben stellen regelmäßig das Personal im Auftrage ein und beziehen höhere Provision, wenn sie definitives Engagement angeben, während den auftraggebenden Wirten nicht dauernd eingestelltes Aushülfspersonal natürlich lieber ist. Hieraus entspringt ein Interessengegensatz, der Streitigkeiten notwendig zur Folge hat.

Auch in Frankfurt (Lautenschlager S. 144) ist die wachsende Inanspruchnahme des Gerichts ausschließlich auf eine Zunahme der klagenden Arbeiter zurückzuführen. In den Jahren 1891—92 und 1892—93 waren Arbeitgeber nur in 56 bezw. 36 Fällen Kläger und gehörten vornehmlich dem Strohhutfabrikationsgewerbe an, eine Erscheinung, deren Ursache wohl darin zu suchen ist, daß das Angebot solcher zum großen Teil von auswärts kommender Arbeitskräfte hier weit schwächer ist als die Nachfrage, infolge dessen Ersatz für kündigungslos austretende Arbeitskräfte hier nur schwer zu finden ist. Rechnet man hinzu, wieviel Endurteile zu Gunsten der Kläger ergangen sind — wobei ich als obsiegende diejenigen ansehe, welche mindestens die Hälfte von dem Beantragten zugesprochen erhalten haben —, so ergiebt sich, daß in den Jahren 1890—91 und 1891—92 die Arbeitgeber 6 und 4 Fälle bis zum Urteil durchgeführt und hiervon 4 bezw. 1891—92 sämtlich gewonnen haben, während die Arbeiter in denselben Jahren 190 bezw. 247 Fälle durch Urteil haben entscheiden lassen und 28,7 Prozent bezw. 30,8 Prozent gewonnen haben. Man wird sich aber hüten müssen, aus dem Verhältnis dieser Zahlen ohne weiteres zu folgern, die Arbeitgeber erfüllten um so viel weniger die ihnen nach Arbeitsvertrag oder Gesetz obliegenden Verpflichtungen oder die Mehrzahl der Klagen der Arbeiter sei leichtsinnig und mutwillig angestrengt. Beide Folgerungen würden die Verschiedenheit der Position des Arbeitgebers und des Arbeiters übersehen. Der Arbeitgeber hat in der Regel an der Austragung von Streitfällen mit dem Arbeiter kein sonderliches petuniäres Interesse und falls ein Arbeiter ohne Kündigung die Arbeit verläßt, kann er regelmäßig ohne Schwierigkeit reichlich Ersatz finden. Er wird deshalb einen solchen Fall wohl nur dann zur Kognition des Gerichts bringen, wenn er des Obsiegens ganz sicher ist oder wenn er eine größere Anzahl Arbeiter beschäftigt, denen gegenüber er seine Autorität wahren will. Anders der Arbeiter. Für ihn, der in sehr zahlreichen Fällen und mit seiner Familie auf den Arbeitslohn zum Lebensunterhalt angewiesen ist und von der Hand in den Mund lebt, wird die möglichst lange Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses beinahe zur Lebensfrage. Er wird daher, um bei dem angeführten Beispiel zu bleiben, in allen Fällen, in welchen er über die Berechtigung seiner kündigungslosen Entlassung auch nur einigermaßen im Zweifel ist, sich an das Gericht wenden. Er kann dabei nur gewinnen, verlieren schon um deswillen nicht, weil im Falle des Unterliegens Kosten von ihm meist nicht beizutreiben sind.

Übrigens soll nicht verschwiegen werden, daß neben dem letzterwähnten Umstande noch ein anderer mitunter wohl auch zu aussichtslosen Klagen verleitet. Die unter den Arbeitern bestehende straffe Organisation erzeugt ein Solidaritätsgefühl, welches insbesondere schlechteren Arbeitern das Gewerbegericht weniger als Justizbehörde wie als *Parteigericht* erscheinen läßt. Aussprüche, wie „Das wäre ein schönes Gewerbegericht, wo der Arbeiter kein Recht bekommt", „Wir gehen ans Gewerbegericht, da verdienen wir ebensoviel als wenn wir arbeiten" u. dgl. werfen ein grelles Schlaglicht darauf, welche Anschauungen die schlechteren Elemente unter den Arbeitern von einem Gewerbegericht haben. Ich brauche nicht erst hervorzuheben, daß sie hierin von den Arbeiterbeisitzern durchaus nicht unterstützt werden. Dieselben sind vielmehr geneigt, liederliche und insbesondere lügenhafte Arbeiter mitunter beinahe rigoros zu behandeln. Überhaupt sind nach den hiesigen Erfahrungen die Beisitzer aus den Reihen der Arbeiter keineswegs weniger unparteiisch wie die Arbeitgeber. Man wird auch bezweifeln können, daß die Unparteilichkeit dadurch gefährdet ist, wenn, wie dies in Frankfurt seit April 1893 der Fall ist, sämtliche Beisitzer Socialdemokraten sind. Dennoch erscheint eine solche Besetzung geradezu bedauerlich. Sie schwächt in erster Linie das Gewicht der Urteilssprüche, Anträge, Gutachten u. s. w. nach außen bedeutend ab. Eine erhebliche socialpolitische Wirksamkeit auszuüben wird ein so besetztes Gericht vollends kaum imstande sein. Ferner können die zwischen

Arbeitgebern und Arbeitern bestehenden Gegensätze, soweit das Gewerbegericht in Frage kommt, dadurch eher verschärft als vermindert werden, wenn dessen sämtliche Beisitzer einer und derselben, gleichviel ob wirtschaftlichen oder politischen Partei, angehören. Die beiden Gesichtspunkte endlich, welche bei der Thätigkeit des Gewerbegerichts mit für die wichtigsten zu halten sein möchten, daß nämlich die Arbeitgeber den ihnen wirtschaftlich Untergebenen näher treten, mit ihnen zusammen arbeiten und dadurch ebenso wie die Arbeiter lernen, daß man auch schroff einander gegenüberstehende Ansichten und Interessen ruhig und objektiv erörtern und zum Ausgleich bringen kann, werden nicht zur Wirksamkeit gelangen, wenn sämtliche Beisitzer socialdemokratisch sind und deshalb zum mindesten nach außen hin als Arbeiter gelten, wenn auch die Hälfte von ihnen als Arbeitgeber gewählt sind.

Aus mannigfachen Gründen erscheint ferner sehr bedenklich, wenn den immer noch zahlreichen Gegnern der ganzen Institution der Gewerbegerichte dadurch Waffen in die Hände gegeben werden, daß, wie dies in Berlin und Frankfurt der Fall ist, von socialdemokratischer Seite besondere Prüfungs- oder Beschwerdekommissionen eingesetzt sind, in welchen so ziemlich alle den Arbeitern nachteilig oder auffällig erscheinenden Urteile mit mehr oder weniger einseitiger Darstellung und Sachkenntnis möglichst scharf kritisiert werden. Jeder wirklich anständige Arbeiter wird sich von solchem Gebahren fernhalten. Aber die desto lautere Beteiligung unlauterer Elemente kann genügen, um auf weniger fest und besonnen denkende Beisitzer terroristisch zu wirken, und sie, welche regelmäßig ängstlich darauf bedacht sind, nicht für zu wenig radikal gehalten zu werden, dahin zu beeinflussen, trotz geheimer Beratung bei manchem Urteil nicht außer Acht zu lassen, welchen Eindruck es nach außen machen wird.

Um noch einige mehr einzelne Punkte zu berühren, so erscheint zunächst, wenn auch nicht immer, aus den von Lautenschlager (S. 154, 155, 156, 162) angeführten Gründen richtig, daß die Zahl von vier Beisitzern die geeignetste ist; daß Rechtsanwälte, wenn sie auch regelmäßig den Prozeßgang vereinfachen dürften, schon deswegen nicht zuzulassen sind, weil Arbeiter sie meistens nicht aus eigenen Mitteln zuziehen könnten; daß man eine Zeugenladung niemals von einem Kostenvorschuß abhängig machen darf, wobei hervorgehoben werden muß, daß die Parteien sich auf Anraten in vielen Fällen, wo durchaus glaubhafte Personen als Zeugen oder Sachverständige in Frage kamen, mit deren von mir eingeholter schriftlicher Auskunft begnügt haben; daß endlich möglichst das Offizialprincip zur Anwendung zu bringen ist.

Für durchaus unrichtig wird aber zu erklären sein, daß der Vorsitzende selbst in Sachen, in denen er später zu entscheiden hat, eine Auskunft giebt (Lautenschlager S. 143). Zweifellos ist allein richtig, wenn der Gewerberichter kein Büreaukrat ist, sondern möglichst oft durch unmittelbaren Verkehr mit dem rechtsuchenden Publikum dessen Vertrauen zu gewinnen sucht, und ich habe oft genug jedem, der sich an mich wandte, in allen möglichen Angelegenheiten, insbesondere Versicherungssachen, Auskunft erteilt. Principiell aber lehnte ich jede Ratserteilung ab, sobald ich annehmen konnte, der Streitfall würde meiner Entscheidung unterliegen. Dieser Standpunkt ist meines Erachtens der einzig zutreffende, einmal weil es immer vom Übel ist, in einer Streitsache eine Partei in Abwesenheit der anderen anzuhören, und dann, weil der Richter in keiner Beziehung sich präjudizieren oder auch nur den mindesten Anschein irgend welcher Befangenheit erwecken darf (vgl. Wilhelmi und Fürst, S. 111 und die dort Citierten). Sobald ich merkte, es handle sich um eine vor mir anhängig zu machende Sache, ließ ich mich nur dann auf weiteres ein, wenn, was vereinzelt vorkam, beide Parteien erklärten, sie wollten sich meinem außergerichtlichen Schiedsspruch unbedingt unterwerfen. Aus denselben Gründen und um unziemlichen nicht sofort zu reprimierenden Redensarten mit Sicherheit aus dem Wege zu gehen, erscheint es durchaus unangezeigt, wenn der Richter selbst per Telephon oder sonstwie den Vermittler zwischen den Parteien spielt (Lautenschlager S. 148). Ich trug das dem Gerichtsschreiber auf, dem ich entsprechende Anweisungen erteilte, und gelang es auch auf diese Weise 1890—91, 847 Sachen ohne Verhandlungstermin aus der Welt zu schaffen. Der Richter selbst aber steht über, nicht zwischen den Parteien. Den letzteren einen Zettel mitzugeben, auf dem der Verhandlungs-

termin angegeben ist, (Lautenschlager 148) erscheint überflüssig: der deutsche Arbeiter ist Mannes genug, um auch ohnedies den ihm angesagten Verhandlungstermin sich zu merken und in den etwa 3500 vor mir verhandelten Sachen ist noch niemals ein Termin unabsichtlich vergessen worden.

Mit weit mehr Entschiedenheit als Lautenschlager (S. 153) halte ich es für erforderlich, daß der erste Verhandlungstermin ohne Beisitzer abgehalten wird. Bei den zahlreichen Bausachen, in denen es sich um Ausmaße und Preisdifferenzen von Arbeiten bei ganzen Bauten handelt, ist nur hierdurch eine sachgemäße nicht zu schleppende Verhandlung gesichert. In der Verhandlung ohne Beisitzer können durch den Vorsitzenden in der Regel ohne Mühe über eine ganze Anzahl Punkte eine Einigung der Parteien herbeigeführt, die Ausmessung durch diese selbst oder einen Unbeteiligten angeordnet, der Bau von einem Sachverständigen besichtigt, Zeugen sistiert und geladen, mit einem Worte, die spätere Verhandlung mit Beisitzern kann soweit vorbereitet werden, daß eine Vertagung nur ganz ausnahmsweise nötig wird. Im Interesse der Zeitersparnis und der glatten Erledigung der Sachen habe ich es vorteilhaft gefunden, jeden Streitfall vor besetztem Gericht damit einzuleiten, daß Anträge und Begründung der Parteien von mir selbst vorgetragen und von letzteren nur das etwa Vergessene hinzugefügt wurde, was natürlich in allen Sachen eine erste Verhandlung ohne Beisitzer notwendig machte. In verhältnismäßig zahlreichen, auch berufungsfähigen Sachen — ohne daß übrigens in diesen jemals Berufung eingelegt wurde —, war ich in der Lage, in solchen ersten Terminen Urteil zu erlassen, namentlich dann, wenn keine principielle Frage zu beantworten war und insbesondere der Arbeiter, z. B. bei kündigungsloser Entlassung, weil er nach Hause wollte, andere Stelle hatte u. dergl., ein Interesse an der sofortigen Erledigung hatte. In 21 Fällen erschienen Parteien gemäß § 35 des Gesetzes ohne Terminsbestimmung und Ladung vor Gericht, wovon 15 auf der Stelle erledigt werden konnten.

Was die Schnelligkeit des Verfahrens betrifft, so wurde in 91/92 ¹/₃ aller Klagen in 2 Tagen erledigt, mehr als die Hälfte in 2—3 Tagen, beinahe ²/₃ in 2—4 Tagen. In 92/93 lagen zwischen Anstellung und Erledigung in mehr als der Hälfte der Sachen längstens 3 Tage, in nur etwa ³/₂₀ aller Sachen mehr als eine Woche. Vergleiche wurden in 1891/92 917, in 1892/93 nur 781 geschlossen. Der Rückgang ist darauf zurückzuführen, daß in 92/93 die Klage-Zurücknahmen sich beinahe verdoppelt, Versäumnisurteile beinahe vervierfacht haben. Vergleicht man diese Zahlen mit denen bei dem hiesigen Amtsgericht, so ergeben sich, auf eine Amtsgerichts-Prozeßabteilung berechnet, 1053 kontradiktorische Verhandlungen mit 321 Vergleichen und 264 Urteilen, welchen beim Gewerbegericht 1862 kontradiktorische Verhandlungen mit 917 Vergleichen und 251 (in 1892/93 — 305) kontradiktorische Urteile gegenüberstehen. Während also das Amtsgericht von den bei ihm kontradiktorisch verhandelten Sachen wenig mehr als ¹/₃ zum Vergleich brachte, gelang dies vor dem Gewerbegericht mit seinem allerdings einfacheren Verfahren und seiner Beschränkung auf eine einzelne Gattung Rechtssachen in mehr als der Hälfte der Sachen.

Daß das Verfahren vor den Gewerbegerichten billiger ist wie das vor den ordentlichen Gerichten, braucht nicht erst besonders hervorgehoben zu werden.

Die Endurteile wurden auch hier stets sofort nach der Verhandlung erlassen (Lautenschlager 167). Nur geschah dies, weil ich der Ansicht bin, daß gewerbliche Streitigkeiten mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Arbeiter noch mehr wie andere Streitfälle auf möglichst rasche Erledigung hindrängen, nicht aber weil ich mich dazu für verpflichtet hielt: nach dem Gewerbegerichts-Gesetz (§ 48) kann der Gewerberichter, zwar nicht eine Woche lang wie der Civilprozeßrichter, wohl aber drei Tage lang die Verkündung ohne Verstoß aussetzen. Rechenfehler bei der Festsetzung der Urteilssumme sind auch hier namentlich anfangs und so lange vorgekommen (Lautenschlager S. 168), bis in beinahe allen Sachen je ein Beisitzer zum Mitrechnen veranlaßt wurde. Die Auffassung (Lautenschlager S. 173), mit Erlaß des Urteils sei die gewerberichterliche Thätigkeit im einzelnen Streitfall so gut wie beendet, vermag ich absolut nicht zu teilen und habe vielmehr in zahlreichen Fällen, namentlich wenn ein bedingtes oder der Berufung unterliegendes Endurteil ergangen war und die Parteien, denen es in erster Linie auf eine Entscheidung des Streitfalles angekommen war, selbst dazu die Anregung gegeben

hatten, nochmals Vergleichsverhandlungen angebahnt und durchgeführt. Noch weniger bin ich der Ansicht, daß die mit sorgfältiger Ausarbeitung der Urteile zugebrachte Zeit verschwendet sei (Lautenschlager S. 173). Gelehrt brauchen die Urteile freilich nicht zu sein. Aber wenn Lautenschlager auch wirklich vielleicht darin Recht haben sollte, daß es die Parteien nur blutwenig interessiert, weswegen sie gewonnen haben, so interessiert sie, um nur aus der Zahl der hier verlangten Urteils-Ausfertigungen zu schließen, augenscheinlich doch sehr, weshalb sie verloren haben, was um so erklärlicher ist, als die Urteile regelmäßig inappellabel sind und für die Beteiligten gültige und im Interesse der Rechtssicherheit möglichst gleichmäßig zur Anwendung zu bringende Rechtsnormen enthalten.

Unrichtig sind ferner die von Lautenschlager (S. 149) bezüglich des Zustellungswesens aufgestellten Behauptungen. Daß in geschlossenem Umschlag zugestellt wird, ist in Preußen auch bei den ordentlichen Gerichten die Regel. Seine Behauptung aber, bei der gewerbegerichtlichen Zustellung sei dem zustellenden Beamten freier Spielraum gelassen, in welcher Weise er die Zustellung ausführen wolle, wenn er den Adressaten nicht selber antreffe, widerspricht den Motiven. Dieselben erklären, so sehr auch die Zustellungen gegenüber dem ordentlichen Prozeßverfahren vereinfacht sind, ausdrücklich (S. 29, 30), daß die Vorschriften der Prozeßordnung über Ort und Zeit der Zustellung und über die Person, an welche zugestellt werden muß (§§ 157—170 C.P.O.), unberührt bleiben (vgl. Wilhelmi und Fürst S. 133—139).

Daß die Beeidigung der Zeugen nicht wie beim Amtsgericht obligatorisch ist, bedeutet zweifellos einen großen Vorzug des gewerbegerichtlichen Verfahrens (Lautenschlager 162, 163). Wenn ich im Gegensatz zu Lautenschlager trotzdem dieser Bestimmung nicht recht froh werden konnte und in etwa 50 % Beeidigung der Zeugen vornehmen mußte, so liegt das daran, daß ich in allen Fällen, in welchen ein Zeuge nicht durchaus einwandfrei erschien, die Partei darauf aufmerksam machen zu müssen glaubte (§ 40 des Gesetzes), daß sie die Beeidigung der Zeugen beantragen könnten (§ 44). Dieser Antrag, der beinah immer folgte, macht die Beeidigung notwendig, hatte aber auch sehr oft zur Folge, daß die Zeugen ihre Aussagen unter Eid mehr oder weniger modifizierten. In Gewerbestreitigkeiten in der Regel zwei Sachverständige, einen Arbeitgeber und einen Arbeiter beizuziehen, erscheint keineswegs immer zweckmäßig (Lautenschlager 163, 164). Ich wirkte vielmehr, übrigens stets mit Erfolg, darauf hin, daß die Parteien sich auf einen Sachverständigen, und zwar abwechselnd einen Arbeitgeber und einen Arbeiter einigten, um auch hierbei Parteien und Beisitzer zu überzeugen, daß nicht bloß nach Ansicht des Gerichts Unparteilichkeit und Objektivität mit der wirtschaftlichen Stellung nichts zu thun hätten.

Dies sind allerdings nur im wesentlichen die Wahrnehmungen, welche ich bei dem Gewerbegericht zu machen Gelegenheit hatte. Die Frage, ob die gewerbegerichtliche Rechtsprechung materiell, in Beziehung auf Sachgemäßheit der Urteile, der auf sie gesetzten Erwartungen durchaus entsprochen hat, möchte ich so lange unbeantwortet lassen, bis auch Arbeitgeber hierüber sich geäußert haben. Das gewerbegerichtliche Verfahren bewährt sich aber sicher durchaus und dürfte auch bei den Amtsgerichten, — ohne daß ich auch bei diesen allgemein die Zuziehung von Laien für zweckmäßig halten möchte — namentlich bei Mietssachen, Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Herrschaft und dergl., zur Anwendung zu bringen sein. Für einen Mangel des Verfahrens halte ich, daß nach § 54 des Gesetzes in dem ersten Verhandlungstermine ohne Beisitzer Zeugen, welche von den Parteien sehr oft gleich mit zur Stelle gebracht werden, nicht vernommen werden dürfen. Es läßt sich nicht recht absehen, weshalb den Parteien in einem solchen Falle erklärt werden muß, man dürfe die Zeugen nicht heute, wohl aber morgen vernehmen, obwohl durch eine kurze Zeugen-Vernehmung, vielleicht durch eine einzige Frage, der Streitfall zur Entscheidung reif gewesen wäre.

Eine Trennung des Gewerbegerichts in besondere Kammern für bestimmte Klassen von Gewerben erscheint auch mir nicht zweckmäßig (Lautenschlager S. 185). Im Gewerbegericht gehören, wenn nicht sehr triftige Gründe dagegen sprechen, insbesondere auch zur Stärkung der Autorität bei Gutachten, Anträgen u. s. w. alle Gewerbe ungetrennt vereinigt. Eine Ausnahme dürfte nur bezüglich des Handels anzuerkennen sein. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetz-

gebung unterliegen Streitigkeiten der in § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes erwähnten Art zwischen Kaufleuten und ihrem gewerblich-technischen — nicht specifisch kaufmännischem — Personal der Kompetenz der Gewerbegerichte. (Vgl. § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes, § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung und die Entstehungsgeschichte von § 76 des Gewerbegerichtsgesetzes: Stenogr. Berichte VIII Leg. Per. 90/92 Bd. 1 S. 517, Komm. Ber. zum G.G.G. S. 35.) Diese Auffassung, welche in der Praxis der Gewerbegerichte z. B. von Frankfurt a. M. und Stuttgart befolgt wird, hat zur Folge, daß Kaufleute, welche mit dem Gewerbe im volkswirtschaftlichen Sinne wenig oder nichts gemein haben, zum Gewerbegericht wählen und gewählt werden können. Machen die Kaufleute von dieser Befugnis ausgiebigen Gebrauch, so kann sich leicht ereignen, daß ein Gewerbegericht vorwiegend mit Personen besetzt wird, welche mit den die gewerblichen Arbeitsverhältnisse beherrschenden eigenartigen Anschauungen (vgl. Lautenschlager S. 169, 170) nicht recht vertraut sind. Dies würde eine Gerichtsbesetzung und einen Rechtszustand schaffen, der ebenso unerwünscht ist, als wenn, wie jetzt regelmäßig der Fall ist, Personen aus dem Handelsstande nicht im Gewerbegericht sitzen und die oben erwähnten gewerblichen Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und ihrem gewerblichen Hülfspersonal von dem eigentlichen Gewerbe angehörenden Personen entschieden werden (vgl. Komm. Ber. zum G.G.G. S. 5, 6). Um diese Inkonveniénzen zu vermeiden, wird es sich insbesondere in Städten, wo ein stark entwickelter Handel ist, empfehlen, zur Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen dem Handelsstande angehörenden Gewerbetreibenden und ihren gewerblichen Arbeitern bei dem Gewerbegericht nach §§ 6, 7, 9, 13 des Gesetzes vom 29. VII. 90 eine besondere Abteilung (Kammer) für Handelsgewerbesachen zu bilden. Bisher hat allerdings keine Handelskammer dieser für die Interessen der Handelsgewerbetreibenden kaum unwichtigen Frage ihre Aufmerksamkeit zugewendet.

Frankfurt a. M. Magistratsassessor Dr. Levin.

Aus den Ergebnissen der nordamerikanischen Arbeiterstatistik.

1. Eighth Annual Report of the Bureau of Statistics of Labor of the State of New York, for the year 1890. Transmitted to the legislature April 30, 1891. Albany, James B. Lyon, State Printer. 1891. 8°. 1187 S.

Dieses Werk giebt Aufschluß über die Arbeitsverhältnisse in vielen Gewerbezweigen, wie sie sich seit 1864, dem Jahre der Errichtung des statistischen Bureaus entwickelt haben. In vielen Fällen reichen die Mitteilungen auf 10, in einzelnen selbst auf 20 und mehr Jahre zurück. Den Gegenstand erschöpfend ist die Darlegung nicht, da die Angaben trotz ihrer Fülle sehr ungleichmäßig und lückenhaft sind. Am ausführlichsten noch werden die Verhältnisse im Baugewerbe, dagegen z. B. fast gar nicht die im Textilgewerbe, in der Kohlen- und Eisenindustrie u. s. w. geschildert.

Der erste Teil enthält, nachdem eine allgemeine Kennzeichnung und ein allgemeiner geschichtlicher Abriß der Arbeiterbewegung in Amerika und Europa gegeben ist, in der Hauptsache nur Mitteilungen und Tabellen, welche sich auf die Löhnung und Arbeitszeit beziehen.

Mitteilungen über Streiks fehlen fast gänzlich, über Boykotts sogar völlig. Im übrigen finden sich noch Zusammenstellungen von Antworten der Arbeitervereine auf Fragen bezgl. des Einflusses des 8-Stundentages, der Einwanderung u. s. w. auf die Arbeiterverhältnisse.

I.

In der allgemeinen Kennzeichnung der amerikanischen Arbeiterverhältnisse wird gesagt, daß die Veränderungen, welche im Geist und Verfahren der organisierten Arbeit während der letzten 5 Jahre vor sich gegangen, auffällige

sind. Im allgemeinen sind die radikalen und unpraktischen Agitatoren und Führer in den Hintergrund gedrängt und Männer von Intelligenz, Maß und Ehrgefühl an ihre Stelle getreten, sodaß Gewaltthätigkeiten sehr selten geworden sind, dagegen die Lösung von Fragen zwischen Arbeitern und Unternehmern um so rascher herbeigeführt wurde. Selten weigert sich jetzt ein Arbeitgeber, mit seinen Arbeitern oder deren Delegierten über Beschwerden zu verhandeln. — Ein anderes Kennzeichen der Arbeiterbewegung ist, daß nichts vom Gesamt- oder Einzelstaate, aber alles von der eigenen Organisation erwartet wird. Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß die von zahlreichen Staaten angenommenen Gesetze über Arbeitszeit überall da ein toter Buchstabe geblieben sind, wo nicht die Arbeiter sich selbst bessere Bedingungen im Kampf mit den Unternehmern errungen haben. Namentlich die neuere, für die Arbeiter erfolgreiche 8-Stunden-Bewegung hat die große Macht der Arbeiterverbände geoffenbart.

II.

Über die Lohnverhältnisse wird keine übersichtliche Tabelle oder zusammenfassende Darlegung geboten, wahrscheinlich weil sich die ungeheure Mannigfaltigkeit der thatsächlichen Verhältnisse einer solchen Behandlung entzieht. — Aus den wenigen auf 30—40 Jahre zurückreichenden Mitteilungen einiger Gewerbe in New-York ergiebt sich etwa, daß die Löhne in der Zeit von 1850—60 (etwa 1,75—2 Doll.), wenn auch niedriger als heute, doch wegen der anderen günstigen socialen und ökonomischen Umstände besser zum Auskommen langten. In der Zeit von 1860—70 findet eine sehr starke Steigerung der Löhne statt, so daß die Löhne die doppelte Höhe der von 1860 erreichen. Im Zeitraum von 1870—80 sinken wieder die Löhne dermaßen, daß bisweilen der Stand von 1860 erreicht wird. Während der Jahre 1880—90 zeigen sich die Löhne unveränderlich, häufig steigen sie sogar erheblich, beides die Folge hauptsächlich davon, daß die Gewerbe sich organisieren, was meist in den Jahren 1884—86 geschah.

Die Ursachen, welche die Verschiedenheit der Löhne in den verschiedenen Gewerben erzeugen, sind dieselben wie in Europa. Die Löhne sind hoch bei Gewerben, deren Ausübung mit Gefahr verbunden ist, die eine größere technische Bildung erfordern, an bestimmte Jahreszeiten gebunden sind u. s. w.; sie sind niedrig bei allen Gewerben, welche keine oder nur geringe Vorbildung erfordern. Die absolut höchsten Löhne weisen auf die Glasbläser (in verschiedenen Orten bis zu 110 Doll. monatlich), die Schweizer Sticker in New-York (20—30 Doll. wöchentlich), die Kupferschmiede in Brooklyn (21 Doll. wöchentlich), die Zuckersieder in Brooklyn (75—90 Doll. monatlich), die Freskomaler in New-York (24 Doll. wöchentlich), die Ziegelstein-, Kunststeinmaurer und Steinschneider in New-York (3,5—4 Doll. täglich), die Lotsen in New-York (1700 Doll. jährlich), die Lokomotivführer von Personenzügen (2,5—3,6 Doll. täglich) u. s. w. Niedrig sind sie im Textilgewerbe (häufig nur bis zu 60 Doll. monatlich), für Maurergehülfen und Mörtelträger in den Landstädten (1,5—2 Doll. täglich), vielfach in der Lederbranche (auch in New-York 7—12½ Doll. wöchentlich), im Wäschegeschäft (40—50 Doll. monatlich), im Cigarrengewerbe (auch in New-York nur 9—15 Doll. wöchentlich), für Barbiere in New-York (8—13 Doll. wöchentlich), für Teppicharbeiter (z. T. auch in New-York nur etwa 35 Doll. monatlich); bei den Bäckern stufen sich die Löhne drei- oder vierfach ab (in New-York z. B. 14, 12, 11 und 8 Doll. ohne Beköstigung); Puddler in Cohoes (1,75 Doll. täglich) u. s. w.

Am meisten hängt in neuerer Zeit die Lohnhöhe davon ab, ob das betr. Gewerbe organisiert ist oder nicht. Die Unterschiede in der Lohnhöhe unierter und nicht unierter Arbeiter mögen folgende Beispiele zeigen: die Maurer (1888 in Staten Island) 3,5 : 2,5 Doll. täglich; die Mitglieder der Schiefer- und Metall-Dachdecker-Union (1885 in New-York) 3 und 3,5 : 2—3 Doll. täglich; die Messingarbeiter (1885 in New-York) 16½ : 10—16 Doll. wöchentlich; die Verfertiger chirurgischer Instrumente (1885 in New-York) 10—20 : 6 Doll. wöchentlich; die Segelmacher (1883—88 in New-York) 3 : 1—2,5 Doll. täglich; die unierten Musiker (1885 in New-York) verdienten vielfach 25 Doll. wöchentlich, während sich die nichtunierten mit 1 Doll. den Abend begnügten.

Die Löhne in New-York und Umgegend sind meist beträchtlich höher als in den anderen Städten. So erhielten die Maurer in New-York und Brooklyn 3,5—4 Doll. täglich, anderswo meist nur 2,5—3 Doll.; die Zimmerer ebenda 3—3,5 Doll. täglich, anderswo mit seltener Ausnahme nur 1,75—2,75 Doll; die Stubenmaler 2½—3,5 Doll. gegen 1,5—2,5 Doll. anderswo; die Stuckateure 4 gegen 3—3,5 Doll.; die Steinschneider 3,5—4 gegen 2,5—3 Doll.; die Former 2,75—3,5 gegen 2—3 Doll.; die Buchdrucker etwa 60 cts. pro 1000 Ems gegen 20—30 cts. anderswo u. s. w.

Ein durch verschiedene Nationalität verursachter Lohnunterschied ist nur an wenigen Beispielen erkennbar; der Lohn ist bald höher, bald niedriger, je nach der Berufsart. So erhielten z. B. die italienischen Maurer in New-York nur 2,5—3 Doll. täglich anstatt 3,5—4 Doll., dagegen die Schweizer Sticker ebenda den hohen Lohn von 20—30 Doll. wöchentlich.

Angaben über Frauenlöhne finden sich wenige bestimmte, zeigen aber, daß sie beträchtlich niedriger sind, als die Männerlöhne. So erhalten die Kragen- und Manschettennäherinnen (in Troy) nur 1,5—2 Doll. täglich, 7—10 Doll. wöchentlich; für Mädchen geht der Lohn bis auf 1,2 Doll. herunter. In der Teppichwirkerei erhielten (New-York) die Männer 1883—87 10—15 Doll., die Frauen 9 Doll. wöchentlich, 1887 die Männer 9½—12½ Doll., die Frauen 8,55 Doll. wöchentlich.

Die Löhnung war anscheinend ursprünglich allgemein und ist noch jetzt vielfach Stücklohn. Die Vereine sehen sich vielfach außer stande, genaue Durchschnittslöhne anzugeben, weil die Löhne nach individueller Geschicklichkeit und Arbeitskraft sich abstufen. Die Beseitigung bezw. Ersetzung des Stücklohns durch den Zeitlohn spielt auch sonst keine irgend bedeutende Rolle in der Arbeiterbewegung.

Den größten Einfluß auf den Lohnertrag hat natürlich die Dauer der Beschäftigung. Klagen über unzulänglichen Verdienst infolge unregelmäßiger Beschäftigung oder Monate langen Feierns, namentlich während der Monate Mai bis August, sind sehr verbreitet. So klagen die Buchbinder in New-York, daß seit 1875 nicht nur die Löhne, sondern auch die Beschäftigung abgenommen habe und das Gewerbe ein Saisongewerbe geworden sei, wodurch 3 Monate Arbeitslosigkeit verursacht würden. Eine Schuhmacher-Gesellschaft in Syracuse gab für 1883—87 an, nur für 6 Monate volle, für 3 Monate halbe und für 3 Monate gar keine Beschäftigung gehabt zu haben. Die Mitglieder der Seidenbandweber-Union in New-York klagen 1889, daß in flauen Zeiten nur die Hälfte, zur Zeit gar nur ein Drittel aller Hände beschäftigt sei. Ähnlich klagen die Juweliere in New-York, die Nickelplattierer in Albany, die Glasarbeiter in Clyde, die Kürschner in New-York u. s. w. Als die Defense Assembly of Cornice and Skylight Makers in New-York 1889 eine statistische Erhebung über die Beschäftigungszeit ihrer Mitglieder veranstaltete, ergab sich aus 104 einlaufenden Fragebogen, daß 100 Mitglieder im letzten Jahre nur zusammen 3848 Wochen lang beschäftigt gewesen waren, also das Mitglied durchschnittlich nicht länger als 38 Wochen und 3 Tage.

III.

Bei weitem das wichtigste Ziel, dem die amerikanische Arbeiterbewegung zustrebt, ist die Verkürzung der Arbeitszeit. Die Bewegung hierfür begann 1832 und war auf Einführung zunächst eines 10stündigen, dann eines 8stündigen Arbeitstages gerichtet. Die erste planmäßige Agitation unternahm die 1866 gegründete National Labor Union, welche 1868 640000 Mitglieder zählte. 1869 brachte General Banks eine 8-Stundenbill in den Kongreß ein, welche auch angenommen und gesetzkräftig wurde, aber trotzdem ein toter Buchstabe blieb, da nicht einmal die Regierung große Neigung bewies, das Gesetz in ihren Werkstätten zur Anwendung zu bringen. 1872 und 1873 wurden in verschiedenen Staaten und Städten 8-Stunden-Liguen gebildet. Am 1. Mai 1886 streikten mehrere tausend Arbeiter für den 8-Stundentag; ein Teil von ihnen erlangte denselben, ein größerer Teil erlangte die Verkürzung auf 10 Stunden, und 9 Stunden wurden im Baugewerbe die übliche Arbeitszeit. Im Dezember 1888 beschloß endlich die größte amerikanische Arbeiter-Vereinigung, die American

Federation of Labor, auf ihrer Konvention zu St. Louis, am 1. Mai 1890 in eine allgemeine Bewegung für den 8-Stundentag einzutreten. Es sollten diejenigen dem Bunde angehörigen Vereine, welche die meiste Aussicht auf Erfolg hätten, ausgesucht und von den anderen durch eine wöchentliche Steuer von 10 cts. den Kopf während der Dauer des Kampfes unterstützt werden. —

Während der 5 Jahre 1885—89 haben wegen Verkürzung der Arbeitszeit 1508 Strikes (1885: 361, 1886: 828, 1887: 150, 1888: 43 und 1889: 126) stattgefunden; davon waren 782 glückliche (333, 259, 96, 33 und 72), 283 verlorene (27, 190, 34, 8 und 24) und 433 nur zum Teil erfolgreiche oder durch Vergleich beigelegte (1, 379, 20, 2 und 30) Strikes. Zu diesen 1508 Strikes können noch 375 Strikes (79, 126, 53, 66 und 51) gezählt werden, welche zugleich wegen Lohnerhöhung stattfanden. Von diesen verliefen 221 glücklich, 101 unglücklich und 52 z. T. glücklich. Auf die 1890 erfolgten, mehr als 6000 zählenden Strikes kommen wir weiter unten bei Besprechung des 2. Teils genauer zu sprechen.

Auf die Frage, ob der 8-Stundentag als Normalarbeitstag gebilligt werde, erhielt das Bureau von 599 Vereinen 554 bejahende und 25 verneinende Antworten. Von den Gründen, welche allgemein für den 8-Stundentag geltend gemacht werden, führen wir an, daß mehr Leuten Beschäftigung gegeben, daß mehr Zeit zum Studium und zur Erholung gewonnen, und daß die Überproduktion beseitigt werde. Mehr in den besonderen Verhältnissen des Gewerbes oder des Vereins liegen die Gründe, wenn z. B. die Granitschneider in New-York erklären, daß das Granitschneiden eine harte Arbeit sei, für welche 8 Stunden genüge; wenn die vereinigte Gesellschaft der Zimmerer in Albany als Trade Union dahin strebt, sich von der für ihre Kasse gefährlichen Last der Arbeitslosen zu befreien; wenn die Dachdecker in New-York die im Winter beschwerliche Arbeitsstunde von 7—8 Uhr Morgens beseitigt wünschen u. s. w. Als Gegengründe wider den 8-Stundentag führen z. B. die Barbiere an, daß sie nur arbeiten können, wenn andere nicht arbeiten; die Lokomotivführer, Heizer, Schaffner in Middletown, Brooklyn und Norwich, daß die Arbeit innerhalb 8 Stunden nicht geleistet werden könne; die Schweizer Sticker in New-York und Umgebung, daß ihre Arbeit Saisonarbeit sei; die Brüderschaft der Stubenmaler und Dekorateure in Nyack, daß die Zahl der ungelernten Arbeiter zum Schaden der gelernten vermehrt werden würde u. s. w.]

Die Frage, ob durch die Verringerung der Arbeitsstunden eine Vermehrung der Arbeiter herbeigeführt werde, wird von etwa 350 Vereinen meist dahin bejaht, daß 5—20% mehr Arbeiter beschäftigt werden könnten. Nur wenige Vereine erklären, nichts darüber sagen zu können, oder bestreiten eine Vermehrung der Arbeiter. —

Der belehrendste Abschnitt des ersten Teiles ist die auf den Seiten 634 bis 678 befindliche Tabelle, welche über das Verhältnis von Arbeitszeit und Lohn Aufschluß geben soll, aber nur in unbefriedigendem Maße geben kann, weil, abgesehen von der sehr ungleichmäßigen Beteiligung der Berufsarten, die Verwandtschaft derselben und der Grad der technischen Ausbildung bei der Anordnung nach der Zahl der Arbeitsstunden in den ersten 5 Wochentagen außer Acht geblieben sind. Aus diesen Gründen läßt sich nur ein ganz allgemeiner Aufschluß über den Zusammenhang von Arbeitszeit und Arbeitslohn erwarten, der gerade noch erkennbar ist.

Es sind im ganzen 1014 Organisationen aufgeführt, von welchen reichlich ein Drittel, etwa 350 dem Bau-, etwa 80 dem Bekleidungsgewerbe, etwa 85 dem Verkehrswesen, etwa 60 dem Buchdruck- und Buchbinder-, etwa ebensoviel dem Metallgewerbe, etwa 50 der Cigarrenbranche, etwa 45 dem Ingenieur- und Maschinistenberufe, etwa 35 der Textilbranche u. s. w. angehören. Von diesen 1014 Organisationen haben aber nur 950 Angaben sowohl über Lohn als über Arbeitszeit gemacht und auch von diesen 950 Organisationen müssen noch etwa 80 außer Betracht bleiben, weil ihre Zeitangaben zur Vergleichung ungeeignet sind. Wir erhalten dann folgende Beziehungen von Arbeitszeit und Arbeitslohn in den ersten 5 Wochentagen:

Zahl der Organisationen	Arbeitszeit in Stunden	Durchschnittlicher Tagelohn in Dollars.
111	8— 9	2,98
226	9—10	3,04
327	10—11	2,43
83	11—12	1,74
107	12—13	2,40

Da hienach die beiden ersten Klassen nahezu den gleichen Lohn erhalten, die dritte weniger Lohn erhält als die zweite und die vierte weniger als die dritte, so kann man wohl schon auch bei dieser unvollkommenen Statistik zugeben, daß mit der Verminderung der Arbeitszeit eine Vermehrung des Tageslohns eintrete. Aus eben diesen Zahlen mag man auch ersehen, daß die Arbeitszeit von 10 bis 11 Stunden noch die verhältnismäßig verbreitetste ist und die 12—13stündige Arbeitszeit ungefähr ebenso verbreitet ist, wie die 8—9 stündige. — Arbeitszeiten von über 13 Stunden und von weniger als 8 Stunden kommen nur vereinzelt vor.

Von 104 Organisationen mit 8stündiger Arbeitszeit gehörten 42 zum Cigarren- und 30 zum Zimmerergewerbe: von den 211 Organisationen mit 9stündiger Arbeitszeit gehörten 54 zum Zimmerer-, 38 zum Maurer-, 16 zum Malergewerbe, 21 zu anderen Baugewerben, 18 bestanden aus Steinmetzen, Marmorarbeitern und Steinschneidern u. s. w.: von den 290 mit 10stündiger Arbeitszeit gehörten 33 zum Zimmerer-, 26 zum Buchdrucker- und Buchbindergewerbe, 28 zum Metall-, 15 zum Maler-, 13 zum Schuhmacher-, 12 zum Textilgewerbe, 11 zu anderen Bekleidungsgewerben, u. s. w. Von den 57 Organisationen, welche eine 11stündige Arbeitszeit hatten, gehörten 9 zum Ziegelmacher-, 7 zum Bäckergewerbe, u. s. w. Von den 103 Organisationen mit 12stündiger Arbeitszeit bestanden 48 aus Eisenbahnbediensteten.

Über das Jahr ihrer Entstehung haben 755 Vereine folgende Angaben gemacht.

Während der Jahre 1833—40 waren 3 derselben entstanden, von 1841 bis 1850 : 6; von 1851—60 : 35: von 1861—70 : 48; von 1871—79 : 53; im Jahre 1880:37; 1881:33; 1882:45; 1883:56; 1884 : 43; 1885:94; 1886:156; 1887:65; 1888:48; 1889: 52 und 1890: 81; also in den letzten 4 Jahren von 1883 bis 1886:349, mehr als 2/5 aller sich gemeldet habenden Vereine.

IV.

Ein besonderer Gegenstand des Kampfes ist die Arbeitszeit am Sonnabend. Die Zeitverschiedenheiten sind weit größer an diesem Tage als an den anderen. Mit einer 10- und mehrstündigen Arbeitszeit an den ersten 5 Wochentagen findet sich nicht selten eine noch höhere am Sonnabend verbunden, namentlich im Bäckereigewerbe. Durch Kombination mit den verschiedenen Arbeitszeiten an den ersten 5 Wochentagen ergeben sich etwa 180 verschiedene Arbeitszeiten bei etwa 950 Organisationen.

In der Hauptsache gilt der Kampf der Erlangung des Saturday half holiday, der Beendigung der Arbeit am Sonnabend Mittag. Die Bewegung für diese Beschränkung begann im Anfang der 40er Jahre, wurde aber erst im Herbst 1884 ernsthafter und fand dann rasch die Sympathien des großen Publikums, welches damit einverstanden sein muß, seine sämtlichen Bedürfnisse vor 12 Uhr mittags einzukaufen. Wichtig wurde es, daß die Geistlichkeit zu Gunsten dieser Bewegung eintrat. Als sich der Ausschuß für Erlangung des Halbfesttages mit einem Rundschreiben an etwa 1000 Geistliche um Unterstützung wandte, erklärten sich sehr viele derselben bereit, von den Kanzeln dafür zu sprechen. Die Geistlichkeit trat für die Sache besonders deshalb ein, damit die Arbeiter schon am Sonnabend, und nicht erst wie bisher am Sonntag, sich die Zeit nehmen, der Erholung durch Vergnügen nachzugehen und so den Sonntag lediglich dazu benützen, sich zu ruhen und den Gottesdienst zu besuchen.

Ein äußerer Erfolg der Agitation war der Erlaß eines Gesetzes am 6. Mai 1887, welches den Saturday half holiday üblich machen sollte. Eine Gegenbewegung aus Handelskreisen (1888) zur Beseitigung des Gesetzes fiel fruchtlos aus, da der Gouverneur Hill der Bill seine Zustimmung versagte. Trotz dieser Erfolge ist jedoch der Halbfesttag am Sonnabend nur erst wenig in Übung gekommen. Von 515 Organisationen kannten ihn nur 89, und auch diese meist nur während weniger Monate. Nur bei 23 Vereinen war der Halbfesttag während des ganzen Jahres in Brauch: in 6 Vereinen von Seiden-, 5 von Cigarrenarbeitern und 3 von Töpfern und Glasarbeitern, u. s. w.

V.

Das derzeitige Verhältnis der Unternehmer und Arbeiter zu einander kennzeichnen am besten die mehrfach in ihren Einzelheiten genau angeführten Verträge, welche die Arbeiter meist erst durch Strikes den Unternehmern abgerungen haben. Wir geben den ausführlichsten derselben, welchen die Stuckateure in New-York 1890 mit den Unternehmern geschlossen haben, in seinen allgemeinen Bestimmungen hier wieder; bei allen übrigen Verträgen handelt es sich immer nur um einzelne oder mehrere Bestimmungen von derselben oder ganz ähnlicher Art. Diese Bestimmungen sind:

1. Der Tagelohn soll 4 Doll. sein.
2. Die Arbeitszeit ist 8 Stunden, von 8 Uhr morgens bis 5 Uhr abends mit einer Stunde Mittagszeit.
3. Ein Arbeitgeber soll erst einen Lehrling halten können, nachdem er 1 Jahr, 2 nachdem er 2 Jahre, 3 nachdem er 3 Jahre Arbeitgeber gewesen ist: niemals soll er mehr als 3 Lehrlinge halten dürfen.
4. Arbeitgeber, welche geringeren als den festgesetzten Lohn zahlen oder sonst eine der Vertragsbestimmungen verletzen, sollen nach Begutachtung durch den gemeinsamen Ausschuß 6 Monate von den Vorteilen des Vertrages ausgeschlossen sein. Desgleichen soll auch ein Arbeiter bei Verletzung des Vertrages, oder wenn er sich zu geringerem als dem festgesetzten Lohne anbietet, 6 Monate ausgeschlossen sein.
5. Sollte ein Arbeitgeber für eine Arbeit bei einer Gesellschaft oder einem Einzelunternehmer nicht voll bezahlt werden, so soll er seinen Anspruch der Arbeiter-Union übergeben, und wenn diese ihn für richtig befunden, soll so lange nicht für den Bauunternehmer gearbeitet werden, bis der Anspruch befriedigt ist.
6. Kein Arbeiter soll für einen Arbeitgeber arbeiten, der nicht mit dem Arbeitgeber-Verbande in guten Beziehungen steht. Während der Dauer des Vertrages sollen die Arbeitgeber nur die im Vertragsverhältnis mit ihnen stehenden Arbeiter beschäftigen.
7. Alle Beschwerden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind einem Schiedsgericht von 10 Personen zu unterbreiten, welches von beiden Seiten aus berufen werden kann. Vor der Entscheidung durch das Schiedsgericht soll kein Strike stattfinden, noch ein Arbeiter die Arbeit verlassen dürfen.

VI.

Eine der vom Bureau an die Organisationen gerichteten Fragen bezieht sich auf die Anwendung von Maschinen und die dadurch bewirkte Arbeitsersparnis. Etwa 80 Vereine, welche 44 verschiedenen Gewerben angehören, und 256 sog. mixed assemblies, welche verschiedene Gewerbszweige in sich vereinigen, geben darauf Antwort. Fast alle kennen den Gebrauch von Maschinen, doch ist die Arbeit ersparende Wirkung derselben sehr verschieden. Ein Teil der Vereine weiß die ersparende Wirkung überhaupt nicht abzuschätzen; ein kleiner Teil, die Buchbinder, Cigarrenmacher, Glasarbeiter leugnen diese Wirkung oder schätzen sie nur gering; die Schmiede, Granitschleifer, Weichensteller erklären, daß ihre Arbeit ohne Arbeitsersparnis nur verbessert bezw. erleichtert werde; die Marmorschneider erklären, daß durch Maschinen erst die Konkurrenz des Mar-

mors mit anderem Bausteinmaterial ermöglicht worden ist. Der größte Teil der Vereine erkennt jedoch eine Arbeit ersparende Wirkung an, meist 1/5—1/2 der bisherigen Arbeit, einzelne auch 100, 350 und selbst 500 % derselben.

VII.

Auf die Frage nach dem Einflusse des 8-Stundentages auf die Einwanderung glauben von 346 Antworten 55 keine bestimmte Antwort geben zu können; 137 sehen unbedingt eine Vermehrung der Einwanderung voraus, 75 glauben, daß sich gar kein Einfluß zeigen werde, einzelne glauben sogar, daß die Einwanderung abnehmen werde; und etwa 12 antworten bedingungsweise, indem sie eine ungünstig wirkende Vermehrung voraussehen, sofern nicht die Gesetzgebung der Einwanderung Schranken setzt. Die Brooklyner Freestone Cutters Association wünscht einen strengen Ausschluß der „birds of passage", Amerikagänger, welche in jedem Frühjahr aus Europa kommen und bei Winters Anfang mit Dollars beladen wieder zurückkehren. Ähnlich beklagen sich die Vereinigte Gesellschaft der Ingenieure, Maschinisten u. s. w. in Dunkirk über die billiger arbeitenden Kanadier in den Grenzdistrikten. Die Former in Troy, die Zimmerer in Haverstraw u. s. w. verraten große Furcht und verlangen einen Einwanderungstarif.

VIII.

Die Wünsche der Organisationen betreffs der Arbeiterschutzgesetzgebung richten sich hauptsächlich auf die gesetzliche Einführung des 8-Stundentages, sonst finden sich nur besondere, durch die Arbeitsbedingungen jedes Gewerbes erklärliche Wünsche. So wünschen die Bäcker in New-York Inspektoren, um die Werkstätten zu kontrollieren, welche sich meist in schauderhaftem sanitärem Zustande befinden; die Lokomotivführer in Buffalo und die Schaffner in Middletown wünschen eine gesetzliche Kürzung ihrer Arbeitszeit von 12 auf 10 Stunden. Die Granitschneider in New-York, die Schneider in Albany und die Zuschneider in New-York verlangen die Beseitigung der Arbeit in den Staatsgefängnissen; die Deutsche Frescomaler-Union in New-York fordert strengere gesetzliche Haftpflicht der Unternehmer, eine persönliche Haftung der Bauunternehmer gegen Handwerker an Stelle der bloß realen mit dem Bauobjekt, ferner die Schaffung besonderer Gewerbegerichte u. s. w.

IX.

Die Arbeitergesetzgebung ist noch wenig entwickelt. Georgia hat für Arbeiter unter 20 Jahren einen Normalarbeitstag von Aufgang bis Untergang der Sonne festgesetzt. New-York, Illinois, Connecticut und New-Mexico (für Bergwerke) haben den gesetzlichen 8-Stundentag. Nebraska, Minnesota, Michigan, Massachusetts, Maine und Maryland (für die Minen von Allegany und Garrett counties) haben den gesetzlichen 10-Stundentag. Aber die Wirksamkeit dieser Bestimmungen ist in allen Staaten, Massachusetts ausgenommen, dadurch eingeschränkt, daß sie einerseits in Illinois, Maine, Michigan für Landarbeiter, — in Maine auch für Hausgesinde — keine Geltung haben und andererseits Überarbeit infolge Übereinkommens gegen besondere Bezahlung erlaubt ist.

Die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren verbieten unbedingt Michigan und Vermont, von unter 12 Jahren Ohio. Maine bestimmt für Woll- und Baumwollfabriken, daß Kinder unter 12 Jahren in dem der Beschäftigung vorausgegangenen Jahre vier Monate, Kinder von 12 bis 15 Jahren drei Monate lang von einem ordentlichen Lehrer unterrichtet worden sind. Michigan verlangt für alle Gewerbe bei 14-jährigen Kindern 4 Monate Schulzeit in dem der Beschäftigung vorangegangenen Jahre. Vermont und Connecticut bestimmen für Kinder unter 15 Jahren, Maryland, Maine und New-Jersey für Kinder unter 16 Jahren, und Massachusetts, Michigan, Minnesota, Ohio und Dakota für Kinder unter 18 Jahren, daß diese nicht mehr als 10 Stunden täglich, bezw. 60 Stunden wöchentlich arbeiten dürfen. Nur Michigan und Minnesota dehnen diese Bestimmung auch auf die Frauen aus. —

Wir gehen nunmehr zum zweiten Teil der Berichte über, der von den Strikes und Boykotts des Jahres 1890 handelt.

X.

Von Strikes wurden in diesem Jahre fast alle bedeutenden Gewerbe, einschließlich einer großen Eisenbahngesellschaft, heimgesucht. Die wichtigsten waren die im Baugewerbe, in welchem die geschicktesten und bestorganisierten Arbeiter beschäftigt sind.

Im Frühjahr 1890 kam die erwähnte, wohl vorbereitete 8-Stundenbewegung zum Ausbruch in aufeinanderfolgenden Teilstrikes, mit welchen die Zimmerer in New-York und Brooklyn mit raschem Erfolge den Anfang machten. In einer ganzen Anzahl von Städten der Union ist in vielen Zweigen des Baugewerbes der 8-Stundentag angenommen worden; in anderen Gewerben wurde die Arbeitszeit auf 9 Stunden beschränkt.

Die Gesamtzahl der Strikes betrug 6258, davon in der Grafschaft New-York allein 4960.

Die größte Zahl der Strikes veranstalteten die Zimmerer (1110), die Maurer (565), die Röhrenleger (525), die Mäntelmacher (404), die Tischler (371), die Mörtelträger (309), die Stuckateure (269), die Bäcker (205), die Cigarrenmacher (160) u. s. w.

Mit einem Siege der Arbeiter endeten 3566, also 88,9 % aller Strikes. Bei den Gewerben mit mehr als 100 Strikes ist die Reihe, nach der Vollständigkeit des Sieges, folgende: die Röhrenleger gewannen 524 von 525 (fast 100 %), die Dachdecker 152 von 153 (fast 100 %) die Steinmetzen 151 von 152 (fast 100 %), die Mörtelträger 296 von 300 (98,6 %), die Maurer 557 von 565 (98,5 %), die Stuckateure 260 von 264 (98,4 %), die Zimmerer 1071 von 1110 (96,4 %), die Tischler 337 von 371 (96,2 %), die Mäntelmacher 361 von 404 (91,3 %), u. s. w.

Mit einem Vergleich endeten 169, also 2,6 % aller Strikes, wovon 31 auf die Kniehosen-, 27 auf die Cigarrenmacher, 25 auf die Pianoforte-Lackierer u. s. w. entfielen.

Mit einer Niederlage der Arbeiter endeten 465, also 7,4 % aller Strikes. Die größte Zahl verlorener Strikes wiesen auf: die Pianoforte-Lackierer 25 von 47 (53,1 %); die Holzhobler, welche sämtliche 21 Strikes verloren; die Schneider 21 von 41, (51,2 %); die Jalousiemacher mit 14 von 16 (87,5 %) u. s. w.

Die Gesamtzahl der an allen Strikes beteiligten Personen ist 93 894. Hievon waren 17 114 Cigarren-, 9592 Mäntelmacher, 8984 Zimmerer, 6465 Maurer, 3894 Stuckateure, 3709 Tischler, 2851 Eisenbahnbedienstete u. s. w. 10 961 Personen (10,6 %) waren weiblichen Geschlechts, wovon 7213 im Cigarrengewerbe, die übrigen fast gänzlich im Bekleidungs- und Textilgewerbe beschäftigt waren.

Die Ursachen der Strikes sind sehr mannigfach und beziehen sich auf alle Bedingungen der Arbeit; es werden 87 verschiedene Ursachen aufgezählt. Die 3 wichtigsten Ursachen, welche allein mehr als 5000 Strikes hervorgerufen haben, sind 1. Verkürzung der Arbeitszeit, 2. Lohnerhöhung und 3. Unterstützung anderer Vereine. Lohnforderungen sind nicht mehr eine so allgemeine Ursache von Strikes wie früher, weil die Unternehmer entweder aus Liberalität oder aus Klugheit ihren Arbeitern hierin mehr als früher entgegenkommen.

Wegen Verkürzung der Arbeitszeit fanden 2701, also 43,1 % aller Strikes statt, bei welchen 23577 Personen (25,2 %) beteiligt waren. Von diesen Strikes unternahmen die Zimmerer 990, die Röhrenleger 503, die Stuckateure 271, die Tischler 221 u. s. w. Was den materiellen Erfolg oder Mißerfolg bezgl. der Arbeitszeit anbetrifft, so haben 2085 Strikes eine Beschränkung der Arbeitszeit herbeigeführt, 16 dagegen eine Ausdehnung derselben zur Folge gehabt, während die übrigen Strikes ergebnislos waren. Die insgesamt und verhältnismäßig größte Zahl glücklicher Strikes haben ausgeführt: die Röhrenleger mit 503 von 525 Strikes (96,1 %), die Zimmerer mit 340 von 1110 (30,6 %), die Stuckateure mit 245 von 264 (92,8 %), die Tischler mit 238 von 371 (64,1 %), die Dachdecker mit 146 von 153 (95,4 %) u. s. w.

Wegen Lohnerhöhung fanden 1611, also 25,7 % aller Strikes statt, bei welchen 37131 Personen (39,5 %) beteiligt waren. Von diesen Strikes unternahmen die Zimmerer 550, die Mäntelmacher 219, die Steinmetzen 147, die

Cigarrenmacher 146 u. s. w. Aus derselben Ursache fanden noch 122 andere Strikes statt, welche zugleich wegen Verkürzung der Arbeitszeit unternommen wurden, und 53, welche zugleich die Anerkennung der Organisation bezweckten. Mit diesen Zahlen stimmen diejenigen nicht ganz überein, welche sich aus einer besonderen Tabelle betreffs der Löhne vor und nach allen unternommenen 6258 Strikes ergeben. Nach dieser Tabelle haben 1902 Strikes (30,3 %) eine Erhöhung, 463 (6,9 %) eine Erniedrigung und 3764 (60,1 %) überhaupt keine Änderung des Lohnes herbeigeführt. Die insgesamt und verhältnismäßig größte Zahl erfolgreicher Strikes hatten die Maurer mit 552 von 565 Strikes (97,6 %), die Mäntelmacher mit 283 von 404 (70 %), die Steinmetzen mit 148 von 152 (97,3 %), die Cigarrenmacher mit 102 von 160 (62,6 %) die Hemdenmacher mit 70 von 94 (74,4 %) u. s. w. Der Mißerfolg in 463 Strikes entfällt hauptsächlich auf die Tischler mit 221 von 371 (59,5 %) und auf die Stuckateure mit 211 von 264 (79 %) Strikes.

Wegen Unterstützung ganzer Gewerbe oder einzelner Werkstätten fanden 694, also 11,07 % aller Strikes statt, an welchen 7898 Personen (8,4 %) beteiligt waren. Von diesen Strikes unternahmen die Mäntelmacher 125, die Tischler 72, die Zimmerer 56, die Drechsler 43 u. s. w.

Von aus anderen als diesen 3 erwähnten Ursachen erfolgten Strikes heben wir noch hervor: 243 wegen Beschäftigung von nichtunierten Arbeitern, 155 wegen Verweigerung der Unterzeichnung von Verträgen seitens der Arbeitgeber, 86 wegen Nichtanerkennung der Organisationen, 55 wegen Lohnherabsetzung u. s. w. Wegen Beseitigung der Stückarbeit fanden nur 5 Strikes statt.

Der hier folgenden Tabelle über den Ausgang der aus den vier wichtigsten Ursachen entstandenen und 1890 beendigten Strikes

Ursache der Strikes	Gesamtzahl der Strikes	Zahl der Strikes: erfolgreiche	erfolglose	durch Vergleich beendigte
Verkürzung der Arbeitszeit	2676	2586 (96,6 %)	75 (2,8 %)	15 (0,57 %)
Lohnerhöhung	1011	1410 (87,5 %)	114 (7,1 %)	87 (5,4 %)
Unterstützung anderer Gewerbe und Werkstätten	694	608 (86,7 %)	78 (11,2 %)	8 (1,1 %)
Beschäftigung nichtunierter Arbeiter	225	196 (87,1 %)	29 (12,8 %)	—
Summe	5206	4800 (92,2 %)	296 (5,6 %)	110 (2,1 %)

kann man vielleicht eine gewisse Abhängigkeit der Zahl der erfolglosen Strikes von der besonderen Ursache entnehmen. Strikes aus dem materiellen Grunde von Lohnforderungen haben die meiste, Strikes aus der gefühlsmäßigen Veranlassung von Beschäftigung nichtunierter Arbeiter haben die geringste Aussicht auf Erfolg.

Die Art und Weise der Beendigung von Strikes entsprach ihrer Einleitung. Unvorbereitete und übereilte Strikes fanden nicht mehr so häufig wie früher statt. Von den gesamten 6258 Strikes wurden 5433 durch Vereinbarung mit den Arbeiter-Organisationen beendigt, nur 464 mußten als verloren aufgegeben werden.

Sehr groß ist auch die Zahl der Strikeandrohungen gewesen, im ganzen 3889, wovon 3803 erfolgreich und nur 19 erfolglos waren; in 6 Fällen kam ein Vergleich zu stande. Die Hauptursachen der Androhung waren 1. Forderung von Verkürzung der Arbeitszeit in 1543, 2. Beschäftigung nichtunierter Arbeiter in 922, und 3. Lohnforderungen in 926 Fällen. Unterstützung anderer Vereine hat nur in 8 Fällen Strikeandrohungen veranlaßt. Die größte Zahl von Strikeandrohungen haben die Zimmerer gemacht (890), die Maurer (550), die Röhrenleger (501), die Mörtelträger (268), die Tischler (250) und die Stuckateure (242). Um Beschränkung der Arbeitszeit auf diesem Wege bemühten sich

besonders die Baugewerbe: die Zimmerer 873, die Mörtelträger 216, die Dachdecker 146 mal u. s. w. Zur Lohnerhöhung benutzten die Strikeandrohung am meisten die Maurer in 550, die Steinmetzen in 114, die Mörtelträger in 55 Fällen u. s. w.

Den Verlust ihrer Stellung durch Strikes hatten von 93894 Personen 5049 (5,3 %) zu beklagen. Darunter befanden sich von 2264 strikenden Eisenbahnbediensteten 1916 (67 %), von 298 strikenden Dockarbeitern 286 (95,9 %), von 180 Pianofortemachern 174 (96,66 %), von 618 Seidenbandarbeitern 210 (33,9 %), von 2264 Tischlern 136 (6 %), von 8844 Zimmerern 192 (2,1 %), von 17114 Cigarettenmachern 338 (1,9 %) u. s. w.

Über den Verlust an Arbeitslohn berichten 2521 Arbeitsstätten, welche 57442 strikende Personen beschäftigten. Diese wandten insgesamt 1389164,32 Doll. (24,1 Doll. die Person) auf. Fast 3 Fünftel der gesamten Ausgaben und fast ½ aller beteiligten Personen entfallen auf die Cigarren- und die Mäntelmacher. Erstere, 17053 an der Zahl, gaben 445978,33 Doll. (25,4 Doll. die Person), die Mäntelmacher, welche der schlechtest bezahlten Arbeiterklasse angehören, 415571,28 Doll. (43,3 Doll. die Person) aus. Die nächstbedeutende Aufwendung machten 1241 Schuhmacher, welche 42998 Doll. (34,6 Doll. die Person) verausgabten.

Durch Strike erlangten mutmaßlichen Gewinn haben 42097 arbeitende Personen auf 3122883,10 Doll. (74,1 Doll. die Person) angegeben. Davon erhielten 12445 Cigarrenmacher 845238 Doll. (67,9 Doll. die Person), 9511 Mäntelmacher 447021,30 Doll. (49,1 Doll. die Person), 6306 Maurer 651841 Doll. (103,3 Doll. die Person), 1618 Steinmetzen 251015 Doll. (15,5 Doll. die Person), 1218 Drechsler 53352 Doll. (43,8 Doll. die Person), 1116 Hemdenmacher 52116,45 Doll. (46,6 Doll. die Person), 539 Lackierer 53456,20 Doll. (98,9 Doll. die Person), 438 Tischler 87010 Doll. (175,8 Doll. die Person), 259 Goldschläger 69896 Doll. (269 Doll. die Person) u. s. w. Das statistische Bureau urteilte, daß der Gewinn i. d. R. die Unkosten bedeutend übertraf.

Die für Strikes gemachten Aufwendungen seitens der Arbeiter-Organisationen sind nicht sehr bedeutend. Im ganzen verausgabten 61 Organisationen 131518,65 Doll., wovon 17170 Doll. auf die Mantelnäher, 15000 Doll. auf die Jalousiemacher, 13208 Doll. auf die Cigarrenmacher, 11281 Doll. auf die Kesselmacher u. s. w. entfallen.

Über Verlust an Vermögen infolge von Strikes, sei es weil die Unternehmer außer stande gesetzt wurden, ihre Kontrakte zu erfüllen, oder weil der Gewerbebetrieb in andere Hände überging, oder weil Beschädigung an Gütern und Maschinen erfolgte, wird von etwa 50 Unternehmern berichtet und der Gesamtschaden auf 481524,43 Doll. angegeben. Den größten Schaden hatte ein Pianofortefabrikant mit 40000 Doll., 6 Brauereibesitzer mit 16500 Doll., 16 Mäntelschneider mit 27000 Doll., 4 Buchbinder mit 7500 Doll., 16 Jalousiefabrikanten mit 16600 Doll. u. s. w.

Verluste infolge von Beschädigung an Gütern und Werkzeugen, welche früher häufig waren, sind jetzt sehr selten. Bei 6438 Strikes berichten solche nur 42 Etablissements im Gesamtbetrage von 11422,93 Doll. Den verhältnismäßig bedeutendsten Verlust erfuhren 11 Cigarrenfabriken (6800 Doll.) und ein Zimmermeister (1500 Doll).

Fälle von Gewaltthaten werden wenige gemeldet. Nur 257 von etwa 100000 strikenden Personen haben sich solche zu Schulden kommen lassen. Am erregtesten zeigten sich die Mäntelmacher, welche sich 142 mal vergingen.

Die Zahl der gänzlichen oder teilweisen Schließung von Unternehmungen infolge von Strikes, Lockouts u. s. w., beläuft sich auf 1689. Hiervon entfallen auf die Mäntelfabrikanten 368, die Zimmermeister 126, die Tischlermeister 108, die Cigarrenfabrikanten 92, die Drechslermeister 79, die Hemdenfabrikanten 73 u. s. w.

Der Unmut der Unternehmer über die Strikes kommt mehrfach zum Ausdruck. So schreibt ein Tischlermeister in New-York: „nach Erledigung meiner Aufträge werde ich mich möglichst bald zurückziehen. Ich habe über 300 Hände beschäftigt und regelmäßig jeden Sonnabend bezahlt. Ich finde, daß der Unternehmer, welcher zwei mal so hart zu arbeiten hat als einer von ihnen und statt schwieliger Hände Runzeln in seinem sorgendurchfurchten Gesichte hat, jede Art von Plackerei und Hinderung von seinen Arbeitern zu gewärtigen hat".

Die Macht der Arbeiter-Organisationen erwies sich in der Strikebewegung von 1890 als eine sehr große. Sie zwangen nicht bloß die Unternehmer, nur unierte Arbeiter zu beschäftigen, sondern zwangen auch die bisher nicht unierten Arbeiter zum Beitritt in ihre Unionen, trotzdem sie den Beitritt von Zahlung erheblicher Gebühren abhängig machten. So beklagt sich z. B. ein Steinmetzmeister, daß zwar reichlich Arbeiter vorhanden sind, welche den unierten gleichwertig sind und gern selbst für 1,25—1,5 Doll. täglich arbeiten würden, aber der Union nicht beitreten können, weil sie das Eintrittsgeld nicht aufbringen können. Zwei Malermeister in New-York empfinden die Forderung von 5 Doll. Eintrittsgeld in die Union als einen Boykott, der durch die Gesetzgebung verboten werden sollte. Sie behaupten, daß die geschickten Arbeiter dadurch abgeschreckt werden, nach New-York zu kommen, weil sie entweder nicht die Mittel dazu haben oder nicht wissen, wie lange sie dort Arbeit haben werden. Auf diese Weise wären die Unternehmer gezwungen, sich mit geringeren Kräften zu begnügen.

Die Unternehmer beklagen sich nicht selten über die Willkür der Organisationen und besonders drückend empfinden sie die Kontrolle ihrer Arbeiter durch sogen. walking oder shop delegates, welche die Mitgliedskarten, die Beitragsleistung u. s. w. der Unionsmitglieder prüfen. Ein Steinschneider in Rochester erklärte, nicht gegen Verträge mit Unionen zu sein, aber er beschwerte sich, daß Mitglieder anderer Gewerbe, wie Schuster oder Schneider, sich in die Angelegenheiten seines Gewerbes mischten.

Diesen Mitteilungen des Bureaus stehen auch andere gegenüber, welche sich günstig über die Folgen der Strikes aussprechen. In manchen Gewerben, namentlich den schlecht bezahlten und nicht organisierten sind die Löhne sehr niedrig. Sehr unwürdig war z. B. die Lage im Cigarettengewerbe in New-York. Der Lohn war 1889 um 40 % gedrückt worden und 1890 wollten ihn die Unternehmer um weitere 15 % herabsetzen, während die Arbeiter den vorjährigen Wochenlohn von 5—6 Doll. verlangten. Diese mußten sich außerdem Strafabzüge gefallen lassen, welche bisweilen ihren ganzen Lohn ausmachten. Es kam endlich zum Strike, weil ein Werkmeister sich höchst tyrannisch benahm, trotzdem ihm die Arbeiter eine goldne Uhr geschenkt hatten, die er bald darauf verspielte, und trotzdem sie ihm von ihrem kargen Lohn 60 Doll. zum Weihnachtsgeschenk gemacht hatten. Die Arbeiter, der Landessprache unkundige, eingewanderte junge Juden, verloren den Strike und erlangten nur so viel, daß sie sich einem der anderen beiden Werkmeister unterordnen durften. Ein Beispiel erstaunlich niedriger Löhne bot das Cigarrengewerbe in Binghampton. In diesem Orte, welcher selbst die Cigarrenfabrikation von New-York an sich gebracht hatte und 1889 an 150 Millionen Cigarren fabrizierte, wurden für das 1000 Cigarren nur 3,6 Doll. oder weniger bezahlt, während sie in anderen Städten des Staates New-York mit 6—8 Doll. bezahlt wurden.

Bei so gedrückter Lage konnte oftmals nur das entschiedene Eingreifen von Organisationen eine Besserung herbeiführen. Einer der gerechtesten Strikes war gewiß der, welchen 5000 Mäntelmacher in New-York, hauptsächlich slavischer, ungarischer und jüdischer Nationalität und Abstammung, unternahmen. Auch diese Arbeiter litten nicht bloß unter verhältnismäßig niedrigen Löhnen, sondern auch unter einem willkürlichen System von Strafen und einem von den Zwischenmeistern, den sog. Kontractors, ausgeübten Sweating-System mit 15—16stündiger Arbeitszeit. Der Strike begann im Januar, weil die Arbeiter einer Fabrik im besten Falle nur 10 Doll. wöchentlich verdienten, die große Mehrheit jedoch nur 3—7 Doll. Als der Strike gewonnen war, begann ein Teilstrike um Anerkennung der Union; auch wurde öffentlich festgestellt, daß der Wochenlohn nur 3—6 Doll. betrug, weil die Fabrikanten wohl mehr zahlten, aber die Kontractors das Fett abschöpften; der Strike gelang. Als im Mai einige Firmen eine Anzahl von Arbeitern, vermutlich wegen ihrer Angehörigkeit zur Union, entließen, brach ein neuer Strike aus. Es wurde ein gemeinsamer Ausschuß der drei Klassen von Kontractors, Cutters und Operatives gebildet, mit welchem es Ende August durch den Druck der öffentlichen Meinung zu einem Vergleich kam. Derselbe bestimmte einerseits zu Gunsten der Arbeiter-Union die Rückkehr aller Strikenden zur Arbeit, den Eintritt aller von den Arbeitgebern beschäftigten nicht unierten Arbeiter in die Union, und die Abschaffung des Sweating-Systems,

andererseits zu Gunsten der Unternehmer das Recht, in lebhaften Geschäftszeiten auch nichtunierte Arbeiter zu beschäftigen, und die Unentlaßbarkeit wegen Nichtzugehörigkeit zur Union; außerdem wurde zur Erledigung aller Beschwerden ein gemeinsamer Ausschuß errichtet. Unter dem Sweating-System litten übrigens auch die Schuhmacher und die Kniehosenmacher.

Der bedeutendste Strike, welcher in den Vereinigten Staaten am meisten öffentliches Aufsehen erregte und eine große Verkehrsstörung verursachte, war der im August beginnende Strike der Eisenbahnbediensteten an der New-York-Centralbahn. Die Angestellten behaupteten, daß die Gesellschaft etwa 50 Entlassungen wegen Zugehörigkeit zum Orden der **Knights of Labor** vorgenommen hätte, während die Verwaltung dies entschieden bestritt und als Grund die Notwendigkeit von Ersparnissen bei schlechter Geschäftszeit angab. In New-York dauerte der Strike nur wenige Tage und fiel zu Ungunsten der Strikenden aus, da die Verwaltung die öffentliche Meinung auf ihrer Seite hatte und sehr bald Ersatzkräfte fand. In Albany, Rochester, Buffalo dauerte der Strike länger, weil Mr. Powderley, der Präsident der **Knights of Labor**, eingriff. Als aber auch er nur platonische Unterstützung bei zwei anderen großen Verbänden von Lokomotivführern und Eisenbahnbeamten fand, war der Strike auch an diesen Orten thatsächlich beendigt, wennschon er erst Mitte September förmlich für beendigt erklärt wurde.

Wie in diesem Falle, so kam auch bei anderen Gelegenheiten die Eifersucht der verschiedenen Arbeiter-Organisationen gegen einander zu Tage. So verlangten z. B. die unierten Seidenweber in Brooklyn die Entlassung eines Mitgliedes der **Knights of Labor** und legten die Arbeit nieder, als dies abgeschlagen wurde. Hierauf traten **Knights of Labor** an ihre Stelle, bis auch sie wieder nach einem Strike wegen Lohnherabsetzung durch Unionsmitglieder ersetzt wurden.

XI.

Die Zahl der Boykotts im Jahre 1890 ist 175 in 53 verschiedenen Gewerben, von denen am Ende des Jahres noch 53 in der Schwebe waren, 92 glücklich und 30 unglücklich für die Arbeiter geendigt hatten. Von den 92 glücklichen Boykotts waren 24 von den Bäckern, 7 von den Mäntelmachern, 8 von den Kunststeinmetzen u. s. w. veranstaltet. Die größte Zahl der unglücklich verlaufenen Boykotts wiesen die Jalousiearbeiter (4), die Bäcker, Former und Cigarrenmacher (je 3) auf.

Die Ursache der Boykotts war meist eine gefühlsmäßige. Obenan steht als Ursache die Beschäftigung von nichtunierten Arbeitern in 29 erfolgreichen, 4 erfolglosen und 31 schwebenden Boykotts. Die nächst bedeutenden Ursachen sind die Verkürzung der Arbeitszeit (14 erfolgreiche und 5 erfolglose Boykotts), die Beschäftigung nichtunierter Arbeiter in Verbindung mit Verletzung des getroffenen Übereinkommens (12 erfolgreiche und 2 noch schwebende), die Lohnerhöhung (9 erfolgreiche, 3 erfolglose und 2 noch schwebende), die Unterstützung anderer Organisationen (2 erfolgreiche und 7 erfolglose), die Lohnerhöhung verbunden mit Anerkennung der Union (6 erfolgreiche, 1 erfolgloser und 2 noch schwebende), die bloße Verweigerung der Anerkennung der Union (2 erfolgreiche, 2 erfolglose und und 3 noch schwebende) und die Wiederanstellung eines entlassenen Arbeiters (2 erfolgreiche, 1 erfolgloser und 3 noch schwebende Boykotts).

Von 92 Boykotts ist die Zeitdauer angegeben. 12 haben 100—840 Tage, 50—100 Tage haben 8, 20—50 Tage 20, 10—20 Tage 22 und 1—10 Tage 23 Boykotts gewährt.

2. Seventh Annual Report of the Bureau of Labor Statistics of the State of Connecticut for the year ending Nov. 30, 1891. Printed by order of the Legislative. Hartford 1892, Press of the Fowler and Miller Company. 8°. 1510 S.

Das genannte Bureau ist noch zu kurze Zeit in Thätigkeit, um über seinen Gegenstand anderes als Thatsachenmaterial bringen zu können. Volkswirtschaftliche Betrachtungen und Urteile fehlen gänzlich. Im ersten, kurzen Teil wird

über die Industrie dieses kleinen Staates, welcher nur 223,4 Quadratmeilen mit etwas mehr als 3/4 Mill. Einwohner umfaßt, nach ihren für Unternehmer wichtigen Verhältnissen, Kapital, Lohnaufwand und Gewinn berichtet. Im zweiten, größeren Teil wird eingehender Aufschluß über alle Verhältnisse der Lebensversicherungsgesellschaften, der Hülfs- und Unterstützungskassen, der Gewerkvereine und der sog. Aussteuer-Gesellschaften (Endowment-Societies) gegeben.

I.

Industrie. Die letzte Aufnahme im Jahre 1890 berichtete über 791 industrielle Anstalten mit 90 850 Arbeitern. Das Anlagekapital betrug 134 662 000 Doll: der während des Jahres 1890 gezahlte Arbeitslohn 39 1/2 Millionen Doll.; der Wert der erzeugten Güter 159 888 713,95 Doll. und der Reingewinn 13 710 125,48 Doll. Die wichtigsten Industriezweige nach Zahl der Anstalten, beschäftigten Arbeiter, Anlagekapital, Arbeitslohn und Wert der Gütererzeugung zeigt die folgende Tabelle.

Industriezweige	Zahl der Anstalten	Zahl der Arbeitskräfte	Anlagekapital in Dollars	Wert der Gütererzeugung in Dollars	gezahlte Löhne in Dollars	Reingewinn in Dollars
Messingwerke	56	13 247	20 390 385,10	30 111 030,50	6 185 232,67	1 762 814.16
Baumwollwaren	65	11 880	23 890 514,91	18 568 002,86	3 508 372,01	1 910 623,64
Kurzwaren	87	8 276	9 630 126,47	10 890 576,28	3 946 808,01	1 176 165,91
Wollenwaren	53	8 097	13 872 692,16	14 510 883,65	2 875 224,04	1 176 183,32
Hüte	53	6 463	4 058 789,80	10 289 064,76	3 516 709,73	634 959,05
Maschinenwerkstätten	72	5 429	9 895 548,88	8 369 982,99	3 082 775,91	1 279 075,33
Seidenwaren	26	4 743	7 243 842,78	13 458 727,82	1 662 168,60	993 651,22
Silberplattierte Waren	26	4 459	10 082 522,00	9 187 856,76	2 320 434,69	1 076 692,68

Andere bedeutende Industrien des Staates sind die von Gummi-, Strickwaren, Uhren, Wagen u. s. w.

Für die Entwickelung der Industrie am beachtenswertesten ist diejenige Tabelle, welche über dieselben 21 verschiedenen Gewerbe mit denselben 85 Anstalten während der 4 Jahre 1877—90 Aufschluß giebt. Das Wachstum aller Verhältnisse dieser Anstalten zeigt nachstehende Tabelle:

Jahr	Zahl der Arbeiter	Anlagekapital in Dollars	Wert der Güterzerlegung in Dollars	gezahlte Löhne in Dollars	Reingewinn in Dollars
1887	26 063	45 664 192,16	43 048 192,80	11 677 894,90	2 731 305,68
1888	27 094	49 112 149,58	45 764 380,24	12 032 412.95	3 207 861,99
1889	29 291	51 653 693,54	49 780 038,86	13 136 576,67	3 897 624,34
1890	31 379	52 434 837,92	53 929 659,49	13 846 265,32	4 802 592,31

II.

Die im zweiten Hauptteil gebotenen Mitteilungen über die Lebensversicherungsgesellschaften, Kranken- und Begräbniskassen u. s. w. sind das Ergebnis einer mühsamen Arbeit von 5 Jahren, da kein Verzeichnis dieser Gesellschaften und Vereine vorhanden war. Mit Ausnahme der wenigen hervorragenden derselben mußten sie durch Nachfrage und Hinweis von Ort zu Ort aufgefunden werden, sei es vermittelst besonderer Agenten oder der Post.

5 dieser Vereine, sämtlich Kranken- und Begräbnis-Kassen, bestehen bereits 50—70 Jahre; 21 sind mehr als 30 Jahre alt; die große Mehrzahl ist erst in den beiden letzten Jahrzehnten, namentlich im allerletzten entstanden. Die erste Lebens-versicherungs-Gesellschaft entstand 1859, die ersten beiden Trade Unions 1850 und die erste Aussteuer-Gesellschaft 1881.

Die Gesamtzahl der aufgeführten Vereine ist 386 mit 974 Zweigen oder Logen und 126 613 Mitgliedern, darunter 8000 weibliche. Von den 386 Vereinen waren 46 mit 312 Zweigen Lebensversicherungs-Gesellschaften mit 32 898 Mitgliedern; 308 mit 524 Zweigen Kranken- und Begräbniskassen mit 79 921 Mitgliedern; 21 mit 67 Zweigen Trade Unions mit 10042 Mitgliedern, und 11 mit 71 Zweigen Aussteuer-Gesellschaften mit 3752 Mitgliedern. Die Gesamt einnahme aller Vereine innerhalb der 5 Jahre 1887—91 betrug 5 380 840,35 Doll. Die Gesamtausgabe war in derselben Zeit 4 463 175,92 Doll., hiervon waren Kranken- und Begräbnis-Unterstützungen 1 179 421,27 Doll. (996 017,88 Doll. entfallen auf die Kranken- und Unterstützungskassen), Versicherungsbeiträge durch die Lebensversicherungsgesellschaften 1 989 182,47 Doll.; Verwaltungsunkosten 1 147 940,15 Doll. Für Darlehen und Unterstützungen in Strikes seitens der Trade Unions wurden 22 917,91 Doll. und an Beiträgen der Aussteuer-Gesellschaften an ihre Centralstellen 123 714,11 Doll. ausgegeben.

Die Gesamtzahl der Todesfälle während derselben 5 Jahre war 4093, der Ausschließungen, Austritte und Einstellungen von Beiträgen 22 194, also aller ausgeschiedenen Personen 26 287. Das Vermögen aller 386 Vereine betrug 1891: 1 150 980,03 Doll.

Die verschiedene Beteiligung der Mitglieder an den 4 Arten von Vereinen und die Zunahme der Mitgliederzahl zeigt folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der Mitglieder in				
	allen Gesellschaften	den Lebensversicherungskassen	den Kranken- und Begräbniskassen	den Trade Unions	den Endowment Societies
1887	74 564	20 848 (27,97%)	46 692 (61,82%)	7 614 (10,21%)	—
1888	85 739	24 597 (28,69%)	52 950 (61,75%)	8 124 (9,48%)	68 (0,08%)
1889	95 829	27 839 (29,05%)	58 643 (61,20%)	8 492 (8,86%)	855 (0,89%)
1890	111 613	30 729 (27,54%)	69 232 (62,04%)	9 232 (8,28%)	2 387 (2,14%)
1891	120 613	32 898 (25,99%)	79 921 (63,12%)	10 042 (7,93%)	3 752 (2,96%)

Aus nachstehender Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Arten im Verhältnis zu ihrer durchschnittlichen Mitgliederzahl während der Jahre 1887—91

Vereine	Gesamteinnahmen in Doll.	in %	Gesamtausgaben in Doll.	in %	Mitgliederzahl in Köpfen	in %
Lebensversicherungsgesellsch.	2 802 583,33	52,08	2 419 319,04	54,20	136 911	27,70
Kranken- u. Begräbniskassen	2 168 357,84	40,30	1 723 408,60	38,62	308 838	62,07
Trade Unions	232 455,61	4,32	152 562,19	3,42	43 511	8,80
Aussteuergesellschaften . . .	177 463,57	3,30	167 946,09	3,76	7 062	1,43
Summa	5 380 840,35	100	4 463 175,92	100	494 322	100

ergiebt sich u. a., daß die Ausgaben bei den Lebensversicherungs-Gesellschaften $3^1/_2$ mal so groß waren, als bei den Kranken- und Begräbniskassen und etwa $4^3/_4$ mal so groß als bei den Trade Unions.

Zum Unterschiede von Deutschland gehören die Mitglieder dieser Vereine nicht bloß der Arbeiterklasse, sondern allen Bevölkerungsklassen an, wie folgende Tabelle der Vereine, ohne die Trade Unions mit 10 042 Mitgliedern, erkennen läßt.

Berufsart	Zahl der Mitglieder in den					
	Lebensversicherungs-gesellschaften		Kranken- und Begräbniskassen		Aussteuer-gesellschaften	
	in Pers.	in %	in Pers.	in %	in Pers.	in %
im Handel	9 165	50,41	8 953	45,40	762	4,19
im Handwerk . . .	2 905	44,98	3 408	52,76	146	2,26
Landwirte	115	11,26	906	88,74	—	—
gut bezahlte Arbeiter	11 412	32,97	36 549	73,55	1 732	3,48
niedriger bezahlte Arbeiter	5 027	20,97	18 327	76,42	626	2,61
Handlungsgehülfen	3 968	38,70	5 637	58,99	221	2,31
Hausfrauen . . .	576	9,19	5 444	86,87	247	3,94
Arbeiterinnen . .	—	—	1 397	98,73	18	1,27
Summe	32 898	28,22	79 921	68,56	3,772	3,22

Die Beteiligung der Landwirte ist sonach äußerst gering: fast 3/4 der gut bezahlten Arbeiter bilden 45 % der Mitgliedschaft in den Kranken- und Begräbniskassen: die schlechter bezahlten Arbeiter beteiligen sich mit mehr als 3/4 ihrer Gesamtzahl an der Bildung dieser selben Kassen und bilden 23 % von deren Mitgliedschaft. Der Handelstand zieht ein wenig die Lebensversicherungs-Gesellschaften vor.

Die Gesamtzahl aller Mitglieder ist 126613 oder 16,97 % der gesamten Bevölkerung des Staates, welcher 1891 746258 Einwohner zählte. Nimmt man die englische Regel an, wonach jedes männliche Mitglied zwei verschiedenen Gesellschaften angehört, so waren, nach Ausschluß von 8000 weiblichen Personen, aber mit Hinzurechnung aller weniger als 21 Jahre alten Mitglieder, 36,22 % aller Stimmberechtigten Angehörige dieser Vereine.

Ein Teil der Vereine gehörte als Unterlogen (Subordinate lodges) größeren Verbänden, Staaten-Verbänden oder Großlogen (State Societies oder Grand lodges) an. Ein anderer Teil der Vereine ordnet sich, wie auch die Großlogen, unmittelbar oder mittelbar durch Zugehörigkeit zu einer Großloge, großen, alle Staaten der Union umfassenden Verbänden unter, den National-Verbänden oder Oberlogen (National Societies oder Supreme lodges), welche ihre Centralstelle außerhalb des Staates Connecticut haben. Inkorporiert sind nur 43 von 386 Vereinen (11,14 %): 23 Lebensversicherungs-Gesellschaften, 3 Kranken- und Begräbniskassen und sämtliche Aussteuer-Gesellschaften, aber keine Trade Union. 47 von 386 Vereinen (12,18 %) haben außerhalb des Staates ihren Sitz, und zwar 11 Lebensversicherungs-Gesellschaften, 1 Kranken- und Begräbniskasse und alle Aussteuer-Gesellschaften, dagegen keine Trade Union. Alle übrigen werden frei von allen gesetzlichen Formalitäten verwaltet oder bestehen gar nur aus kleinen Gruppen innerhalb der Gemeinden und einzelnen Werkstätten.

Die Urform der Vereine ist die englische Friendly Society: ihre Verfassung ist die repräsentative. Kein Mitglied einer Unterloge kann für eine Großloge, noch einer Großloge für eine Oberloge gewählt werden, bevor er nicht die höchsten Ämter in der Unter- bezw. Großloge bekleidet hat, um die Vertrautheit mit den Gesetzen und Bräuchen der Gesellschaften zu erlangen.

Von den 386 Vereinen kennen nur 60 (15,55 %) eine förmliche ärztliche Untersuchung der Mitglieder. Am meisten geschieht dies noch bei den Lebensversicherungs-Gesellschaften (33 oder 71,74 %). Von den Kranken- und Begräbniskassen kennen nur 21 (6,82 %) eine Prüfung, alle schließen jedoch chronisch und durch Ausschweifungen Erkrankte aus. Von den Trade Unions kennt keine

eine obligatorische ärztliche Prüfung, dagegen 5 von den 11 Aussteuer-Gesellschaften.

286 Vereine (74,09 %) sind nur für Männer, 18 (4,66 %) nur für Frauen, und 82 (21,25 %) für beide Geschlechter bestimmt. 377 (97,62 %) bestimmen, daß alle Mitglieder von weißer Farbe, 9 (2,33 %), daß sie von schwarzer Farbe sein müssen. Die Trade Unions und die Aussteuer-Gesellschaften lassen nur Weiße zu.

III.

Die Lebensversicherungs-Gesellschaften. Was die besonderen Verhältnisse dieser 46 Vereine anbetrifft, so ziehen die Mitglieder mehr und mehr die verzweigten Gesellschaften den unverzweigten vor. War 1887 das Zahlenverhältnis beider Arten noch 59,81 %:40,19 %, so war es 1891 73,42 %: 26,58 %. Man schreibt diese größere Anziehungskraft der verzweigten Gesellschaften dem Vorhandensein eines feierlichen Ritus und einer größeren Wärme des Verkehrs unter den Mitgliedern zu. Die wichtigere Ursache dieser Erscheinung ist doch wohl die größere Leistungsfähigkeit größerer Verbände. Ähnlich zeigt sich auch, daß die Mitgliedschaft bei National-Gesellschaften der bei Staaten-Gesellschaften vorgezogen wird. Während 1887 das Zahlenverhältnis beider Arten 54,79 %:45,21 % war, war es schon 1891 in 42,72 %: 57,28 % umgewandelt. 1891 belief sich die Mitgliederzahl auf 32 898 Personen, worunter nur 979 Frauen. Der Abgang an Mitgliedern betrug 1261 Personen, 311 durch Tod und 1266 durch Austritt und Unterlassung von Zahlungen.

Die Einnahmen betrugen 1891 bei 32 898 Mitgliedern 699 531,96 Doll. (21,26 Doll. auf den Kopf) und bestanden hauptsächlich aus Eintrittsgeldern, Beiträgen und Prämien (death assessments). Die Ausgaben betrugen 573 203 Doll. (17,42 Doll. das Mitglied), wovon auf ausbezahlte Versicherungssummen (death claims) 465 245,25 (66,5 % der Einnahmen), auf Kranken-Unterstützungen 20 898,70 (28 % der Einnahmen) und auf die Verwaltungsunkosten 87 059,05 Doll. (12,6 % der Einnahmen) entfielen. Da in die Verwaltungsunkosten häufig auch an Groß- und Oberlogen zu entrichtende Kopfsteuern mit einbegriffen sind, so erscheint die Verwaltung dieser Gesellschaften als nicht gerade kostspielig. Der Gesamtbetrag der Policen war Ende 1891: 5086,071 Doll. (1,553 Doll. das Mitglied), wovon 17 151 151 Doll. auf die Staaten-Verbände und 33 935 530 Doll. auf die National-Verbände entfielen. Das Vermögen der Gesellschaften, soweit es angegeben, belief sich auf 203 342,77 Dollars (6,18 Doll. das Mitglied).

Über die wichtigsten Verhältnisse aller 46 Gesellschaften giebt nachfolgende Tabelle Aufschluß:

(Siehe die Tabelle auf S. 286 bis 289.)

Zu den bedeutendsten National-Gesellschaften gehören der Ancient Order of United Workmen (3), welcher, 1868 in Meadville (Penn.) entstanden, über 250 000 Mitglieder zählte. Der Orden der Knigths of Honor (29) 1873 in Louisville (Ken.) entstanden, zählte 1891 140 000 Mitglieder und verausgabte bis dahin 35 909 534,26 Doll. Versicherungssumme: Royal Arcanum (26), 1877 in Boston organisiert, zählte 1891 128 000 Mitglieder und zahlte bis 1891 18 371 278,20 Doll. Versicherungssumme; der Orden der Knigths and Ladies of Honor (16), 1877 im Staate Kentucky gegründet, besaß 1891 70 284 Mitglieder und hatte bis dahin über 6 Millionen Doll. Versicherungssumme ausgezahlt: die American Legion of Honor (2), 1879 in Massachusetts inkorporiert, hatte 1891 63 731 Mitglieder, fast 20 Millionen Doll. Versicherungssumme verausgabt und einen Garantiefonds von über 600 000 Doll. in Staatspapieren, Grundbesitz und Casse; die Knigths of the Maccabees of the World (30), 1881 im Staate Michigan inkorporiert, zählten 54 543 Mitglieder und hatten fast 2 Millionen Doll. Versicherungssumme verausgabt; die Locomotive Engineers' Life Insurance Association (17), 1867 im Staate Michigan inkorporiert, zählte 1891 30 000 Mitglieder; der Orden der Knigths of Pythias (28), 1871 gegründet, hatte 1881 25 000 Mitglieder, 54 Millionen Doll. Policen und über 6 Millionen Doll. bis dahin gezahlte Versicherungssumme; der Independent Order of B'nai Brith

Name	Zahl der Mitglieder	Verlust an Mitgliedern	Vermögen in Doll.	Gesamteinnahme in Doll.
A. Verzweigte Staatenverbände.				
1. Knights of Columbus	5529	195	41 165,00	79 437,84
B. Verzweigte Nationalverbände.				
2. American Legion of Honor. . .	258	28	—	13 092,04
3. Ancient Order United Workmen.	5456	47	15 000,00	98 896,17
4. Bavarian National Society . . .	29	29	keines	265,65
5. Brotherhood Locomotive Firemen	222	4	1 460,00	5 331,85
6. Brotherhood Railroad Trainmen	197	23	518,00	5 750,00
7. Catholic Benevolent Legion. . .	460	37	2 562,65	11 731,00
8. Catholic Knights of America . .	90	—	—	2 011,00
9. Danish Brotherhood	112	7	292,00	759,27
10. Independent Order B'nai B'rith .	404	11	14 830,37	11 318,04
11. Independent Order B'nai B'rith, True Sisters	111	1	4 200,00	1 251,87
12. Independent Order B'rith Abraham	42	12	100,00	455,00
13. Independent Order Free Sons of Israel	210	10	10 302,60	4 426,79
14. Independent Order Sons of Benjamin	243	11	4 762,34	4 667,92
15. Independent Order Free Sons of Judah	112	9	150,00	815,00
16. Knights and Ladies of Honor .	50	—	300,00	858,10
17. Locomotive Engineers Mutual life Association	159	3	—	8 778,00
18. National Provident Union . . .	406	29	—	371,25
19. New England Order of Protection	1282	23	942,16	5 238,95
20. Order of B'rith Abraham. . . .	175	11	783,07	2 330,39
21. Order of Chosen Friends. . . .	550	23	768,77	32 587,67
22. Order of Germania	100	7	200,00	1 687,00
23. Order of Kesher Shel Barzel . .	150	14	2 238,17	4 102,00
24. Order of Kesher Shel Barzel Sister Lodges	81	8	1 023	592,40
25. Order of Scottish Clans	237	18	2 946,81	2 590,81
26. Royal Arcanum	2354	45	1 173,48	69 931,37
27. Royal Society of Good Fellows.	303	114	400,00	9 268,93
28. Endowment Rank, Knights of Pythias	542	23	keines	13 459,81
29. Knights of Honor	2036	90	9 678,83	68 405,37
30. Knights of the Maccabees of the World	214	23	600,00	2 453,91
31. Order of United Friends	1268	67	700,00	32 174,80
32. United Order of the Golden Cross	767	39	1 123,08	9 621,92
C. Unverzweigte Staatenverbände.				
33. Ancient Order Hibernians . . .	638	244	—	5 096,00
34. Catholic Total Abstinence Union	45	235	—	21,25
35. Connecticut Benefit Association .	81	—	—	150,00

Eintrittsgelder und Beiträge	Prämien		Gesamtausgaben in Doll.	Versicherungssummen in Doll.	Verwaltungskosten in Doll.	Kranken- bezw. Begräbnisunterstützungen in Doll.	an Centralstellen bezahlte Steuern in Doll.
	Zahl	Betrag in Doll.					
29 437,84	50	50 000,00	72 252,86	50 000,00	12 093,44	10 159,42	
984,00	27	12 108,04	12 896,04	32 000	788,00	500,00	12 108,04
25 800,17	11	73 096,00	93 658,30	62 000,00	19 920,23	642,07	73 096,00
12,00	33	253,65	265,65	131,00	12,00	—	253,65
1 747,85	8	3 584,00	4 965,00	3 584,00	739,00	642,00	1 500,00
1 850,00	24	3 900,00	4 926,80	3 000,00	675,00	351,80	3 900,00
1 829,91	24	9 901,09	10 969,23	9 000,00	821,14	247,00	9 901,09
194,00	28	1 817,00	1 957,50	2 000,00	140,50	—	1 817,00
580,33	2	178,94	602,94	—	424,00	—	178,94
4 005,54	?	7 312,50	10 817,16	8 000,00	1 035,70	2 468,96	7 312,50
926,87	21	325,00	780,00	200,00	75,00	380 00	325,00
227,00	35	178,00	278,00	—	100,00	—	178,00
1 305,19	129	3 121,60	4 751,35	4 000,00	756,75	873,00	3 121,60
2 792,36	—	1 875,06	3 347,06	1 000,00	1 999,50	272,50	1 875,06
335,00	—	480,00	750,00	500,00	150,00	120,00	480,00
420,00	26	438,10	603,00	—	120,00	45,00	438,10
960,00	60	7 818,00	8 215,00	4 500,00	397,00	—	7 818,00
371,25	—	—	327,60	5 000,00	327,00	—	—
5 238,95	14	14 027,52	18 552,33	15 000,00	4 359,44	165,37	14 027,52
999 72	—	1 330,67	1 866,05	—	251,88	283,50	1 330,67
1 449,65	26	29 689,24	32 526,68	keine	1 394,65	—	29 689,24
467,00	—	1 220,00	1 608,00	500,00	283,00	105,00	1 220,00
1 272,00	—	2 830,00	3 871,00	—	781,00	260,00	2 830,00
338,00	8	254,40	465,85	—	99,45	112,00	254,40
2 590,81	—	—	2 232,52	500,00	675,66	1 556,86	—
11 034,08	15	58 897,29	69 276,49	33 000,00	9 583,50	795,70	58 897,29
1 050,10	44	8 218,83	9 251,33	4 000,00	1 032,50	—	8 218,83
308,81	—	13 151,00	13 483,19	10 000,00	332,19	—	13 151,00
11 367,89	30	57 037,48	67 801,86	22 000,00	9 249,86	1 514,52	57 037,48
731,87	—	1 722,04	2 404,79	—	682,75	—	1 722,04
3 784,50	24	28 390,30	31 754,30	18 000,00	3 364,00	—	28 390,30
3 397,52	13	6 224,40	9 255,64	—	3 031,24	—	6 224.40
76,00	11	5 020,00	5 243,00	5 020,00	223,00	—	—
10,00	1	11 25	51,25	11,25	40,00	—	—
150,00	—	—	150,00	—	150,00	—	—

Name	Zahl der Mitglieder	Verlust an Mitgliedern	Vermögen in Doll.	Gesamteinnahme in Doll.
36. Masonic Mutual Aid Association of Connecticut	78	15	75,00	201,00
37. Masonic Mutual Benefit Association of Connecticut	466	35	—	5 601,00
38. Masonic Mutual Benefit Association of New Haven	2545	68	38 140,87	93 375,41
39. Mutual Life Insurance Association of Bridgeport	300	13	1 906,24	2 410,00
40. Odd Fellows Mutual Benefit Association of Connecticut	2858	93	37 778,04	73 970,76
41. O. U. A. M. Funeral Aid Association of Connecticut. . . .	1175	123	6 308,68	16 263,05
42. Knights' of Pythial, Mutual Benefit Association of Connecticut . .	482	10	1 200	3 355,50
D. Unverzweigte Nationalverbände.				
43. O. U. A. M. National Insurance	120	—	—	574,00
44. P. O. S. of America Mortuary Benefit Fund	44	4	—	367,00
45. Telegraphers' Mutual Benefit Association	45	1	—	530,00
46. Templars of Honor and Temperance	18	3	—	—

(10), 1843 in New York City entstanden, besaß 27 000 Mitglieder; die Catholic Benevolent Legion (7), 1881 in Brooklyn organisiert, zählte 1891 30 000 Mitglieder und hatte in 10 Jahren 2 655 355 Doll. Unterstützung an Witwen und Waisen gezahlt. Die Brotherhood of Railroad Trainmen (6), 1883 zu Oneonta (New York) entstanden, zählte über 20 000 Mitglieder; u. s. w.

Der bei weitem wichtigste Zweck dieser Gesellschaften ist die Lebensversicherung auf den Todesfall durch Kapitalversicherung. Von der Gesamtausgabe von 573 203,00 Doll. entfielen 465 245,25 (81,1 %) auf Versicherungssummen. Die Policen lauten auf 500—3000 Doll., bei kleineren Gesellschaften auf 50 bis 500 Doll. Die Prämie ist bei 25 Gesellschaften eine abgestufte, bei 20 eine gleichmäßige, bei 1 eine gemischte.

Früher waren die Prämien für alle Altersklassen gleichmäßig, sind aber in neuerer Zeit häufig in abgestufte umgewandelt, weil die jüngeren Altersklassen sich fern hielten, um nicht das Risiko für die älteren mitzuübernehmen. Das Reservierungsverfahren ist mehr in Anwendung als das Umlageverfahren. Die National-Verbände verlangen in der Regel einen Prämienbetrag pränumerando, welchen die Centralstellen einziehen; die Staaten-Verbände besteuern gewöhnlich nach Bedarf. Bei Anwendung des Reservierungsverfahrens beträgt die Prämie für je 1000 Doll. Versicherungssumme und für das Alter von 18—25 Jahren bei größeren Gesellschaften 30—40 cts., bei kleineren bis zu 1 Doll.; für das Alter von 49—55 Jahren steigt die Prämie auf das 2½—3-fache, aber auch auf das 4- und 6-fache, so daß sich alle Prämien zwischen 30 cts. und 4,80 Doll. bewegen. Öfters wird auch ein solcher Betrag in Doll. gezahlt, welcher eben oder doppelt so groß ist wie die Zahl der Mitglieder.

Eintrittsgelder und Beiträge	Prämien		Gesamtausgaben in Doll.	Versicherungssummen in Doll.	Verwaltungskosten in Doll.	Kranken- bezw. Begräbnisunterstützungen in Doll.	an Centralstellen bezahlte Steuern in Doll.
	Zahl	Betrag in Doll.					
45,00	2	156,00	196,00	156,00	40,00	—	—
667,50	7	4 933,00	4 671,90	4 455,00	224,22	—	—
21 596,14	22	71 779,27	98 484,31	94 000,00	4 484,31	—	—
310,00	3	2 100,00	2 250,00	2 100,00	150,00	—	—
2 594,93	24	71 375,83	72 020,27	67 000,00	5 020,27	—	—
97,50	13	16 165,55	14 000,61	13 000,00	1 000,61	—	—
72,00	6	3 283,50	3 028,20	2 856,00	172,20	—	—
14,00	4	560,00	574,00	545	14,00	—	560,00
47,00	8	320,00	375,00	—	55,00	—	320,00
—	11	530,00	530,00	—	keine	—	530,00
—	3	32,05	32,05	—	—	—	32,05

Die Kranken- und noch mehr die Begräbnisunterstützung ist nur ein untergeordneter Zweck dieser Gesellschaften. Von der Gesamtausgabe von 573 202,00 Doll. entfielen nur 20 898,70 Doll. (3,7 %) auf die Krankenunterstützung. Diese ist öfters auch nicht in ihrer Höhe im voraus festgestellt, sondern in das Belieben der Gesellschaft gesetzt: sie beträgt 3—6 Doll., meist 5 Doll. wöchentlich und wird meist für 13 Wochen gewährt. Bei länger dauernder Unterstützung wird zuweilen die Hälfte des bisherigen Betrages, zuweilen 1 Doll. wöchentlich gezahlt.

Die Begräbnis-Unterstützungen belaufen sich auf 15—25 Doll. Auch für Erwerbsunfähigkeit durch Unfälle oder hohes Alter wird zuweilen Unterstützung gewährt. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten, Miete u. s. w. wird fast allgemein ein Beitrag, meist von 2—5 Doll., häufig von 3 und 4 Doll. erhoben. Oft werden diese Beiträge zusammen mit den Prämien erhoben und belaufen sich diese meist gleichmäßigen Steuern auf 22—30 Doll. jährlich.

Fast ganz allgemein werden nach dem Alter oder nach der Versicherungssumme abgestufte Eintrittsgelder in Höhe von 1—5 Doll. für je 1000 Doll. bezw. 18—35 Jahren erhoben. Für höhere Altersklassen, bis zu 55 Jahren, findet häufig eine rasche Steigerung bis zum 4- und 5-fachen Betrage statt.

Alle Gesellschaften haben Altersgrenzen für die Aufnahme von Mitgliedern. Die unterste Grenze haben 2 Gesellschaften mit 16 Jahren, die oberste eine mit 65 Jahren. Die meisten Vereine haben eine Grenze von 18—55 Jahren. Das durchschnittliche von 68,78 % der Mitglieder aller Gesellschaften war 1891: 36¼ Jahre.

IV.

Die Kranken- und Begräbniskassen. Auch bei diesen Organisationen ziehen die Mitglieder mehr und mehr die verzweigten den unverzweigten vor. Zu den ersteren gehörten 1891 41 Kassen mit 524 Zweigstellen und 58 053 Mitgliedern, zu den letzteren 267 Kassen mit 21 868 Mitgliedern. Von den 79 921 Mitgliedern aller Kassen waren 4841 weiblichen Geschlechts.

a. Die verzweigten Kassen. Der Mitgliederbestand von 58 053 Personen im Jahre 1891 verringerte sich im ganzen um 3593 Personen (6,18 %), welcher Verlust durch 512 Todesfälle und 3081 Austritte und Unterlassung von Beitragszahlungen veranlaßt worden war. Das Vermögen der Gesellschaften wird auf 709 988,19 Doll. (12,23 Doll. das Mitglied) angegeben; es war meist in Sparbanken und ersten Hypotheken angelegt.

Von den 41 Kassen verlangen 22 eine bestimmte Geburt oder Abstammung: 7 eine deutsche, 7 eine afrikanische, 3 eine amerikanische, 3 eine englische und je 1 eine irische und schweizerische. Die deutschen und schweizerischen Kassen zeichnen sich dadurch aus, daß sie als einen ihrer Hauptzwecke die Erhaltung des Andenkens an ihre alte Heimat in ihrer neuen hinstellen. 38 Kassen schließen Farbige aus, aber auch von den anderen, außer den 7 afrikanischen, sind sie thatsächlich ausgeschlossen. 29 Kassen sind nur für Männer, 7 nur für Frauen bestimmt, 5 nehmen Männer und Frauen auf. Nur zwei Kassen verlangen römisch-katholischen Glauben, die anderen einen guten christlichen Charakter und den Glauben an ein höheres Wesen; eine ist nur für socialistisch gesinnte Arbeiter bestimmt und dürfen Anzeigen nur in fortschrittlichen Arbeiter-Zeitungen veröffentlicht werden.

Fast alle Kassen sind Zweige von National-Verbänden, doch ist der Einfluß des Verbandes nur von allgemeiner Art auf die Gesetzgebung und erstreckt sich nicht auf die Unterstützungen, noch überhaupt auf die Einnahmen und Ausgaben.

Die Gesamt-Einnahmen, welche hauptsächlich aus den Eintrittsgeldern und Beiträgen fließen, betrugen 1891 425 042,57 Doll. (7,3 Doll. das Mitglied). Die aus Kranken- und Begräbnisgeldern und aus Unkosten der Verwaltung entstandenen Gesamtausgaben beliefen sich auf 346 582,43 Doll. (5,9 Doll. das Mitglied), wovon 180 314,44 Doll. (3,10 Doll. das Mitglied) auf die Kranken- und Begräbnisgelder und 166 267,99 Doll. (2,8 Doll. das Mitglied) auf die Verwaltung entfielen. Die wichtigsten Verhältnisse der 41 verzweigten Kassen im Jahre 1891 (ausgenommen Nr. 2, 13 und 16) zeigt folgende Tabelle.

(Siehe die Tabelle auf Seite 291 u. 292.)

Die bedeutendsten National-Verbände bilden der Orden der United American Mechanics (35), welcher, 1845 in Philadelphia entstanden, 100 000 Mitglieder und ein Vermögen von 41 606 Doll. besaß. Der Orden der Knights of the Golden Eagle, 1873 in Baltimore (Mar.) entstanden, zählte 1891 58 000 Mitglieder; der Deutsche Orden Harugari, 1847 in New York City gegründet, besaß 1891 in 409 Logen 25 000 Mitglieder und ein Vermögen von 540 000 Doll.; der älteste Deutsche Orden, der Orden der Hermanns Söhne, 1842 in New-York City entstanden, hatte 15 000 Mitglieder und ein Vermögen von 300 000 Doll.; der aus England stammende Independent Order of Odd Fellows, 1821 in Baltimore (Mar.) gegründet, 13 768 Mitglieder und ein Vermögen von 372 477,36 Dollars u. s. w.

Der Zweck dieser Kassen und Verbände ist fast ganz ausschließlich die Unterstützung in Krankheits- und Todesfällen. Von den 41 Kassen zahlen 39 sowohl Kranken- als Begräbnisgelder, 2 nur Begräbnisgelder. Von den ersteren 39 zahlen 5 die volle Unterstützung für alle 52 Wochen im Jahre, und zwar 3 derselben 5 Doll. wöchentlich aus eigenen Mitteln, 2 je 2,50 bezw 2 Doll. wöchentlich ein halbes Jahr aus eigenen Mitteln, die andere Hälfte aus den Mitteln der Staaten-Verbände, welche eine Steuer von der gesamten Mitgliedschaft im Staate erheben. 11 Kassen zahlen volle Unterstützung für 26 Wochen: von diesen 1:9 Doll., 7:5 Doll., je eine 3, 250 und 2 Doll. wöchentlich. Je eine Kasse zahlt volle Unterstützung von 4 Doll. wöchentlich für 22 Wochen, 5 Doll. für 20 Wochen, und 5 Doll. für 14 Wochen. 7 Kassen zahlen volle

Name	Zahl der Mitglieder	Verlust an Mitgliedern	Gesamteinnahmen in Dollars	Krankenunterstützung in Doll.	Begräbnisunterstützung in Doll.	Verwaltungsunkosten in Doll.	Vermögen in Doll.
1. Ancient Order of Foresters	586	—	2 515,21	394,07	200,00	1 131,43	7 500,00
2. Ancient Order of Hibernians							
3. Ancient Order of Foresters of America	6 681	793	63 788,23	18 676,51	6 737,70	27 380,37	56 242,32
4. Ancient Order of Foresters of America Funeral Fund.	2 109	17	2 042,50	—	1 335,00	—	929,00
5. Ancient Order of Foresters of America Juvenile Court	101	11	396,53	93,75	—	99,67	414,44
6. Ancient Order of Foresters of America Companions of the Forest	646	64	2 171,44	783,86	—	915,15	3 950,89
7. Ancient Order Shepherds of America.	60	—	282,80	175,15	—	135,38	254,96
8. Ancient Order of Knights of the Mystic Chain	173	—	931,79	303,34	—	469,11	350,00
9. Daughters of Malta	18	—	45,00	3,00	—	15,00	45,00
10. Deutscher Orden Harugari	1 255	2	9 074,28	8 076,21		2 856,23	21 984,30
11. German Catholic League of Connecticut	406	12	2 956,27	1 350,08	824,00	355,11	8 823,59
12. Grand United Order of Galilean Fishermen	109	—	501,00	32,00	—	183,46	434,00
13. Grand United Order of Odd Fellows (f. 1890)	292	—	1 674,00	284,00	270,00	1 276,00	1 166,00
14. Grand United Order of Odd Fellows Household of Ruth	47	—	94,00	—	—	30,00	70,00
15. Improved Order of Red Men	2 366	215	40 437,25	3 119,14	762,00	16 630,62	12 039,17
16. Improved Order of Red Men, Degree of Pocahontas (f. 1890).	653	43	2 550,24	70,43	19,80	1 653,26	721,04
17. Independent Order of Daughters of St. George	41	1	263,48	128,58	25,00	70,00	443,60
18. Independent Order of Good Samaritans and Daughters of Samaria	360	—	794,00	445,50	30,00	347,73	439,24
19. Independent Order of Odd Fellows .	13 768	530	131 982,65	44 040,36	15 507,17	47 553,25	372 477,36
20. Independent Order of Odd Fellows Encampment	3 350	156	12 402,70	5 422,00	948,00	5 319,00	29 372,18

Name	Zahl der Mitglieder	Verlust an Mitgliedern	Gesamteinnahmen in Doll.	Krankenunterstützung in Doll.	Begräbnisunterstützung in Doll.	Verwaltungsunkosten in Doll.	Vermögen in Doll.
21. Independent Order of Odd Fellows Degree of Rebecca	2 624	199	6 043,21	576,02	—	3 197,61	19 878,09
22. Independent Order of Odd Fellows Manchester Unity	262	1	1 808,95	297,90	—	900,23	1 237,36
23. Knights and Ladies of Washington	60	—	156,97	50,00	—	124,97	—
24. Knights of Pythias	4 770	244	45 711,84	11 762,32	3 212,41	17 214,00	40 660,40
25. Knights of Pythias of the Eastern and Western Hemisphere	49	—	323,00	85,00	—	111,00	150,00
26. Knights of Pythias Jewell Auxiliary Court of Calanthe	47	—	186,75	50,00		36,75	100,00
27. Knights of the Golden Eagle	306		2 249,25	747,00	—	1 418,14	2 723,43
28. New England States Firemen's League	109	1	136,25	—	61,70	—	—
29. Nordamerican. Grütli-Bund	85	9	758,75	170,00	—	184,59	1 016,55
30. Order of Daughters of St. George	179	10	1 372,02	293,00		484,64	1 198,00
31. Orden der Hermanns Söhne	1 177	125	9 843,56	2 448,19	490,00	4 582,57	22 640,83
32. Orden der Hermanns Söhne, Sister Lodges	560	37	2 572,92	165,34	50,00	889,98	3 957,84
33. Order of Silver Stars	124	12	227,00	37,00	—	90,00	—
34. Order of Sons of St. George	1 140	127	10 421,00	2 441,00	953,00	6 224,61	9 286,14
35. Order of United American Mechanics	6 746	424	37 993,83	14 154,84	—	3 881,39	41 506,03
36. Patriotic Order of Sons of America	200	—	900,00	300,00	75,00	300,00	200,00
37. Templars of Honor and Temperance	192	24	1 321,81	367,00	60,00	1 260,18	1 230,00
38. Unabhängiger Orden der sieben weisen Männer	205	13	1 596,33	1 066,90	300,00	208,92	3 340,61
39. Unabhängiger Orden der Roten Männer	192	19	2 311,67	955,35	375,00	213,32	4 057,92
40. Unabhängiger Orden der Roten Männer Encampment	41	—	·	—	—	—	117,04
41. Universal Workmen's Sick and Death Benefit Fund	97	2	1 022,86	431,38	443,78	2,00	·

Unterstützung für 13 Wochen, und zwar 1 wöchentlich 6 Doll.; 4:5 Doll. 1:4 Doll. und 1:3,50 Doll. 3 Kassen zahlen volle Unterstützung für 10 Wochen, und zwar je eine wöchentlich 5, 4 und 3 Doll. Eine Kasse zahlt volle Unterstützung von 3 Doll. für 8 Wochen. 4 Kassen gewähren volle Unterstützung für 6 Wochen, und zwar 3 wöchentlich 4 Doll. und eine 3 Doll. 2 Kassen geben volle Unterstützung für einen von der Loge bestimmten Zeitraum, je eine 5 Doll. oder 4 Doll. wöchentlich. 3 Kassen haben keinen bestimmten Betrag der Unterstützung.

Eine teilweise Krankenunterstützung gewähren 16 dieser 39 Kassen: 3 derselben für 39 Wochen, und zwar 2 wöchentlich 3 Doll. und eine 2 Doll.: 7 Kassen für 26 Wochen, und zwar je eine 3, 1,50 und 1 Doll. und 4 wöchentlich 2,50 Doll. Eine Kasse zahlt 250 Doll. für 13 Wochen; zwei Doll. für 10 Wochen; je eine 2 Doll. für 6, 5 und 4 Wochen. Eine Anzahl dieser 16 Kassen giebt noch eine weiter verkürzte Unterstützung, gewöhnlich für die ganze Zeit der Krankheit im Betrage von 1—1,50 Doll. wöchentlich.

Bei weniger als einwöchentlicher Dauer der Krankheit zahlt keine Kasse Unterstützung, und auch dann nicht, wenn Unmäßigkeit oder Laster die Ursache der Krankheit waren. Die Krankheit muß derart sein, daß sie an jeder Beschäftigung überhaupt hindert. Keine Unterstützung wird gewährt, wenn das Mitglied seiner Kasse noch zu Zahlungen verpflichtet ist.

Der Betrag der Begräbnisgelder beläuft sich meist auf 30—100 Doll.; für Frauen der Mitglieder wird meist nur die Hälfte dieses Betrages, öfters auch gar nichts gezahlt. Über die Erhebungsart der Unterstützungen bei den Mitgliedern, sowie über das Vermögen der Kassen u. s. w. kann näheres hier nicht mitgeteilt werden, da die betreffenden Seiten im Buche fehlen.

Die Eintrittsgelder sind bei 18 Kassen abgestuft, bei 23 gleichmäßig und betragen meist 1—3 Doll., häufig auch 5—7 Doll., selten mehr. Am höchsten ist der Betrag bei dem Independent Order of Odd Fellows; für das Alter von 21—35 Jahren nur 5—15 Doll. betragend, steigt er im Alter von 50 Jahren bis auf 50 Doll. an und wächst für jedes weitere Jahr um 3 Doll.

Die Unkosten für die Verwaltung werden bei allen Kassen durch gleichmäßige Steuern aufgebracht, welche gewöhnlich 5—8 Doll. betragen.

36 von den 41 Kassen haben Altersgrenzen für die Aufnahme von Mitgliedern angegeben. Mit Ausnahme einer Kasse, welche nur die Altersklassen von 12—18 Jahren kennt, ist die untere Jahresgrenze 16—21 Jahre, die obere 45—60 Jahre, bei einer 75 Jahre, 7 haben gar keine obere Grenze. Das durchschnittliche Lebensalter war 32 Jahre.

b. Die unverzweigten Kassen. Eine große Zahl von Kassen zieht diese Form vor, um an Verwaltungskosten zu sparen und keine Berichte anfertigen zu müssen. Aus diesem Grunde vermochte das Bureau nur 267 Kassen mit 21868 Mitgliedern ausfindig zu machen. Von diesen Mitgliedern waren 20506 (93,3%) Männer und 1362 (6,6%) Frauen und Mädchen.

Das Gesamtvermögen betrug 191386,97 Doll. (8,74 Doll. das Mitglied). Über 1/3 aller Kassen haben aber nur eine Reserve von etwa 1,50 Doll. das Mitglied, teilen den Mehrbetrag periodisch oder setzen die Erhebung von Steuern aus. Von diesen Kassen abgesehen, erhöht sich der auf das Mitglied entfallende Betrag auf durchschnittlich 12,50 Doll., also auf ungefähr den dreifachen Betrag der jährlichen Kranken- und Begräbnisversicherung.

Die Gesamtheit der 267 Kassen läßt sich in mehrere große Gruppen scheiden, deren wichtigste Verhältnisse nachstehende Tabelle erkennen läßt.

(Siehe die Tabelle auf S. 294.)

Im besonderen wollen wir hierzu noch erwähnen, daß die Gruppe (1) der Auxiliary Societies aus Mitgliedern verzweigter Gesellschaften besteht, um entweder solche Hülfe zu leisten, welche diese Gesellschaften nicht gewähren, oder um in dringenden Notfällen nicht erst auf die Hülfe derselben warten zu müssen. Ihnen verwandt ist die Gruppe (2) der Firemen's Societies, welche die vom Staate gewährte Unterstützung auf diese Weise vervollständigen wollen. Die französisch-canadischen Gesellschaften (3) zeichnen sich durch ihr verhältnismäßig großes Vermögen aus, durch die Stärke verwandtschaftlicher Gefühle, welche die

Name	Zahl der Kassen	Zahl der Mitglieder	Verlust an Mitgliedern	Einnahmen in Doll.	Krankenunterstützung in Doll.	Begräbnisunterstützung in Doll.	Verwaltung in Doll.	Vermögen in Doll.
1. Auxiliary Societies	31	2 362	—	7 982,93	4 705,94	1 869,00	905,71	3 215,90
2. Firemen's Benevolent Societies	5	474	2	2 113,35	1 116,90	27,00	90,00	27 279,00
3. French Canadian Societies	15	1 169	40	34 065	14 780,48	2 189,00	10 241,04	14 578,14
4. German Societies	25	2 297	103	69 874,64	20 901,20	35 910,50	5 991,10	39 980,78
5. German Lutheran Societies	2	131	1	6 40,00	325,68	50,00	20,00	833,00
6. Good Fellows and Kindred Societies	26	886	34	2 973,25	2 378,00	—	189,55	1 812,00
7. Irish American Societies	6	365	7	1 114,00	472,10	295,00	95,00	6 245,17
8. Italian Societies	6	513	40	2 551,85	1 049,98	290,00	155,00	3 960,23
9. Mutual Benefit Societies in the Trades	8	708	33	5 977,20	2 132,72	1 677,00	748,00	3 358,11
10. Police Societies	2	108		1 763,90	127,58	180,00	—	4 597,69
11. Roman Catholic Benevolent Societies	11	914	82	7 753,15	1 368,00	4 738,00	385,00	6 293,61
12. Roman Catholic Total Abstinence and Benevolent Societies	37	2 550	144	11 010,53	4 041,46	655,00	4 481,80	39 687,51
13. Scandinavian Societies	29	1 450	97	8 500,00	5 802,00	—	935,00	11 200,00
14. Shop Societies	37	5 990	—	29 615,33	17 416,13	5 539,00	950,21	7 799,53
15. Women's Sick and Funeral Societies	7	303	4	1 230,50	536,00	290,00	262,75	14 035,68
16. Unclassified Societies	18	1 468	157	11 974,80	4 597,70	3 704,50	778,89	6 539,72

geringe Zahl des Verlustes an Mitgliedern bewirkt, und dadurch, daß fast $^3/_4$ der Mitgliedschaft der niedrig bezahlten Arbeiterklasse angehört. Die **Good Fellows** (6), welche sämtlich in New Haven seßhaft, sind altenglischen **Friendly Societies** ähnlich gebildet. Sie zählen meist nur 30 Mitglieder und führen eine Kandidatenliste, nach welcher die Ergänzungen des Mitgliederbestandes getroffen werden. Die Mitglieder versammeln sich einmal jährlich im Hause eines Mitgliedes, haben so gut wie gar keine Unkosten, und fast gar kein Vermögen, da sie nur nach Bedarf eine Umlage erheben. Die italienischen Gesellschaften (8) in New Haven sind den französisch-canadischen darin ähnlich, daß sie zum größten Teil niedrig bezahlte Arbeiter zu Mitgliedern haben und, trotz bescheidener Löhne derselben, sich in finanziell guter Lage befinden. Die wegen ihrer Mitgliederzahl und eigenartigen Verfassung bemerkenswerteste Art sind die Shop Societies (14), welche ihre Mitgliedschaft auf einzelne industrielle Anstalten beschränken. Die dem Bureau als älteste bekannte Kasse dieser Art ist die 1873 entstandene Pratt & Whitney Mutual Benefit Association of Hartford. Die Mitgliedschaft erlischt in der Regel bei Verlassen der Anstalt oder der Stadt. Viele dieser Kassen teilen alljährlich den Überschuß bis auf 1 oder 2 Doll. das Mitglied, um den Mitgliedern beim Austritt aus dem Verein Geldverluste zu ersparen.

Die Gesamteinnahme aller Kassen belief sich auf 120213,41 Doll., (5,50 Doll. das Mitglied), die Gesamtausgabe auf 99602,56 Doll., (4,55 Doll. das Mitglied), wovon 85440,03 Doll. auf die Unterstützungen (3,91 Doll. das Mitglied) und 14162,53 Doll. (0,64 Doll. das Mitglied) auf die Verwaltung entfielen. Die Einnahmen entstammten bei der großen Mehrheit der Kassen einem kleinen, gleichmäßigen Eintrittsgelde und einem gleichmäßigen Monatsbeitrage von 25,35, gewöhnlich 50, selten 75 cts. und sehr selten von 1 Doll. Bisweilen werden die Einnahmen durch Geschenke und Erlöse aus Unterhaltungen vermehrt.

Nur 44 Kassen gewähren allein Krankengelder und nur 21 allein Begräbnisgelder, alle übrigen 202 Kassen gewähren beides. Bei denjenigen Kassen, welche einen unveränderten Betrag für eine bestimmte Zeit bezahlen, beläuft sich die Krankenunterstützung gewöhnlich auf 5 Doll. wöchentlich, welche von 46 Kassen für 13 Wochen, von 15 für 10, von 9 für 26, von 4 für 12, von 3 für 20, von 2 für 25 und von je 1 Kasse für 32, 18 und 16 Wochen gewährt wird. Nur 20 Kassen zahlen höhere Krankengelder von 6—15 Doll. wöchentlich für meist 10—26 Wochen, und nur 26 Kassen niedrigere Krankengelder von 1—4 Doll. für 10—52 Wochen. Alle übrigen Kassen zahlen nach der Dauer der Krankheit abgestufte Unterstützungen, welche mit Beträgen von 4—7 Doll. wöchentlich beginnen und meist nach 13 oder 26 Wochen sich verringern.

26 Kassen zahlen die Kranken-Unterstützung auch bei Erwerbsunfähigkeit; die Mehrzahl im Betrage von 2—5 Doll. während 10—26 Wochen, nach deren Ablauf die Beträge abnehmen.

62 Kassen zahlen als Begräbnisgeld den Ertrag einer Steuer von 1 Doll. vom überlebenden Mitgliede; je 2 fügen demselben noch 50 Doll. und 25 Doll., eine 150 Doll. hinzu. 2 Kassen geben den Ertrag einer Steuer von 2 Doll. das Mitglied, eine den Ertrag einer solchen von 50 cts. als Begräbnisgeld. 40 Kassen zahlen 50 Doll., 18: 100 Doll., 10: 25 Doll., je 5: 75 und 30 Doll., 4: 40 Doll., je 2: 200, 125 und 35 Doll., je 1: 300—500 Doll., 300, 225, 120, 90, 66, 60 und 45 Doll. Die skandinavischen Gesellschaften zahlen 50—100 Doll. Von denjenigen Kassen, welche auch Frauen oder nur Frauen als Mitglieder aufnehmen, zahlen 9: 25 Doll., 8: 50, 4: 20, je 1: 50 und 15 Doll. und eine den Ertrag einer Steuer von 50 cts.

Die Altersgrenze für die Aufnahme von Mitgliedern haben 141 Kassen angegeben. Bei 112 Kassen liegt die untere Grenze zwischen 15—18 Jahren, bei 28 ist das Mindestalter 21 Jahre. Die obere Grenze liegt bei 84 Kassen zwischen 45 und 50 Jahren: bei 12 Kassen geht sie unter 45 Jahre bis auf 35 Jahre herab: und bei 57 geht sie über 50 Jahre hinaus bis zu 65 Jahren.

V.

Die Gewerk-Vereine (Trade Unions) mit Kranken- und Begräbnis-Unterstützungen. Diese Vereine, von denen 21 mit 10042 Mitgliedern, 7742

männlichen und 2300 weiblichen verzeichnet werden, sind wenn nötig zur Lohnregulierung bestimmt, erfüllen aber thatsächlich in hervorragendem Maße die Zwecke von Kranken- und Begräbniskassen. Sie kennen weder ärztliche Prüfung, noch Altersgrenze für die Aufnahme von Mitgliedern, noch Forderung einer bestimmten Nationalität oder Religion. Das meist in Sparbanken angelegte Vermögen beträgt 29035,58 Doll. (2,89 Doll. das Mitglied). Die gesamten Einnahmen beliefen sich auf 57095,86 Doll. (5,68 Doll. das Mitglied), die gesamten Aus-

Name	Zahl der Mitglieder	Zahl der Verluste	Vermögen in Doll.
1. Amalgamated Society of Carpenters and Joiners	22	4	310,29
2. Associations in the Hat Trade	5128	—	7 300,00
3. Bricklayers and Masons' International Union	729	62	2 744,75
4. Brotherhood of Painters and Decorators	441	—	—
5. Building Laborers' International Protective Union of North-America	280	94	2 250,00
6. Cigarmakers' International Union of America	555	56	10 635,83
7. International Brotherhood of Brass Workers	130	—	—
8. International Typographical Union	333	—	500
9. International Wood Carvers' Association	23	11	75,00
10. Iron Molders' Union of North-America	1582	259	3 265,17
11. Journeymen Butchers' Union of Hartford	82	18	104,73
12. Journeymen Horse-shoers' National Union	18	3	200,00
13. Journeymen Tailors' Union of America	87	2	519,00
14. National Printers' Protective Fraternity	34	—	—
15. Screw Makers' Union of Hartford	74	11	50,00
16. Stone Cutters' Association of Hartford and Vicinity	41	—	140,00
17. United Brotherhood of Carpenters and Joiners of America	398	113	1 199,81
18. Brotherhood of Carriage-Smiths of New Haven	85	—	250

Der bedeutendste National-Verband ist derjenige der **Cigarmakers' International Union of America** (6), welcher sich 1864 organisierte und in Buffalo (N. Y.) seine Centralstelle hat. Er zählte 24 221 Mitglieder, hatte in 13 Jahren 1 532 587,82 Doll. an Unterstützungen gezahlt, davon 233 832,33 Doll. im Jahre 1891, und besaß ein Vermögen von 383072,07 Doll.

Das meist gleichmäßige Eintrittsgeld beträgt gewöhnlich 1—3 Doll., selten mehr, bis 7, 8 und 9 Doll. Krankengelder werden in Höhe von 2—6 Doll., meist 5 Doll., wöchentlich gewährt für 10—20, meist 13 Wochen. Bei längerer Dauer der Krankheit wird die Unterstützung ermäßigt. Begräbnisgelder werden für Männer im Betrage von 50—100 Doll. gewährt, steigen aber bei länger dauernder Mitgliedschaft nicht selten höher, bis auf 550 Doll.; für Frauen sind die Begräbnisgelder nur etwa halb so hoch. Auch für vollständige Erwerbs-

gaben auf 35 453,00 Doll. (3,53 Doll. das Mitglied), wovon 18 100,51 Doll. für Kranken- und Begräbnisgelder, 1430,05 Doll. für Darlehne, 174,00 Doll. für Strikes (1890: 13 765,76 Doll.), 213,50 Doll. für Arbeitslose und 15 534,94 Doll. für die Verwaltung verausgabt wurden.

18 von diesen 21 Vereinen, welche in nachstehender Tabelle aufgeführt sind, zählten im ganzen 67 Zweige; nur ein Verein hat seine Centralstelle in Connecticut.

Einnahmen in Doll.	Kranken-unter-stützung in Doll.	Begräb-nisunter-stützung in Doll.	für Arbeits-lose in Doll.	für Strikes in Doll.	Darlehne in Doll.	Verwal-tung in Doll.
365,00	—	—	25,00	—	—	50,00
15 931,70	—	6 860,00	—	—	—	3 538,48
—	—	—	—		—	—
1 409,10	100		—	—	—	862,28
1 016,00	450,00	175,00	—	80,00	—	100,00
10 572,39	2 624,80	2 090,00	188,50	—	1 425,80	3 686,87
650,00	20,00	—	—	—	—	300,00
1 586,75	400,00					947,90
95,00	—	24,00	—	—	—	55,00
10 852,52	1 703,00	2 294,00	—	—	—	2 910,88
352,74	63,75		—	—	—	184,26
99,50		—		44,00	—	143,58
—	—	75,00		—	—	135,00
215,95	25,71			—	—	131,00
229,00	—	—	—	—		55,00
225,00	—	—	—	50,00	—	142,00
2 482,46	—	100,00	—	—	—	1 851,29
292,00	200,00	—	—	—	—	80,00

unfähigkeit wird mehrfach Unterstützung von 50—150 Doll. gewährt, aber auch bis zu 300 und 700 Doll. Seltener werden Unterstützungen für Arbeitslosigkeit bis zum Betrage von etwa 70 Doll. gegeben. Strikegelder, nach Bedarf durch Steuern erhoben, betragen für verheiratete Mitglieder 5—8 Doll. wöchentlich, für ledige öfters 2 Doll. weniger. Begräbnis- und Strikegelder werden häufig nicht von den Ortsvereinen, sondern von den National-Verbänden gezahlt und durch eine Kopfsteuer gedeckt.

VI.

Aussteuer-Gesellschaften (Endowment Societies). Die aufgeführten 11 Gesellschaften sind sämtlich verzweigte Organisationen. Die Gesamtzahl der Mitglieder in 71 Zweiggesellschaften ist 3752 Personen, darunter 280 weibliche.

Der Betrag der gültigen Policen war Ende 1891 3874127,60 Doll; das Vermögen der lokalen Vereine im ganzen 16720,65 Doll.; die Gesamt-Einnahme betrug 109574 Doll., die Gesamt-Ausgabe 104674,80 Doll.

Name	Zahl der Mitglieder	Policen in Doll.	Vermögen in Doll.	Einnahmen in Doll.	Ausgaben in Doll.	Unterstützung durch Centralstellen in Doll.
1. American Fraternal Circle. . .	385	—	5135,06	6477,10	4970,47	1710,00
2. American Friendly Society . .	23	36000		288,56	230,25	(18,00)
3. Commercial Endowment Association	45	22500	—	775,00	775,00	826,00
4. Order of Fraternal Guardians .	285	141000	292,72	8755,55	8646,67	—
5. Order of the Golden League . .	18	12000	34,50	527,00	300,00	(55,00)
6. Order of Aegis .	812	—	—	7738,49	6854,15	(3690,00)
7. Order of the Helping Hand . . .	252	29450	—	8204,87	7751,59	770,00
8. Order of the Iron Hall	1556	638185	11358,37	29666,20	3382,29	5439,00
9. Order of the World	232	311300	–	1012,00	316,00	100,00
10. Peoples Five-year Benefit Order .	336	—	—	1335,75	1200	3740,00
11. The Sixennial League	58	47600	—	180,00	92,00	—

Die größte Nationalgesellschaft ist der Order of the Jron Hall (8), welcher, 1881 im Staate Indiana gegründet, 1891 63000 Mitglieder zählte, bei allen Zweigen eine Reserve von 1109083,93 Doll. besaß und gültige Policen im Betrage von 5127254,92 Doll. im Umlauf hatte.

Die Zwecke dieser Gesellschaften sind sehr mannigfache. Sie versichern ihre Mitglieder gegen Krankheits- und Todesfälle sowie Erwerbsunfähigkeit je nach der Höhe der Versicherungssumme, außerdem aber, und dies scheint ihr Hauptzweck zu sein, gewähren sie nach einer gewissen kurzen Reihe von Jahren, meist 5—7, eine Kapitalzahlung nach Höhe der Versicherungssumme. Die Policen sind in diesem Falle nicht sehr hoch, gewöhnlich 200—1000 Doll., während sie bei solchen auf den Todesfall auf 2000—5000 Doll. lauten. Die Prämien, nach dem Alter und der Versicherungssumme abgestuft, betragen 0,50—5 Doll.; bei Versicherung auf den Todesfall sind sie kleiner als bei solchen auf den Erlebensfall. Die Altersgrenzen für die Aufnahme von Mitgliedern sind etwas weiter als bei den anderen Gesellschaften und Kassen; sie schwanken zwischen 13 und 69 Jahren. Dr. H. Zeidler.

Nachschrift der Redaktion. Nach Schluß des vorstehenden Aufsatzes ging der 9. und 10. Jahresbericht des New-Yorker Arbeitsamts (für 1891 und 1892) ein. Wir werden nun zwar auf den Inhalt dieser Bände wie der sonstigen uns zugehenden amerikanischen Arbeiterstatistik nicht mit gleicher Ausführlichkeit eingehen können; die Absicht bei der Veröffentlichung des vorstehenden Auszugs war vielmehr, einmal an einem Beispiel genauer zu zeigen, was die viel erwähnte, aber wenig gekannte amerikanische Arbeitsstatistik biete. Immerhin hoffen wir gelegentlich auf die erwähnten und andere Berichte derart zurückzukommen.

Litteratur.

I. Bücher.

1) **G . . . . H . . . .**: La réforme électorale. Gand 1893, Vanderhaeghen. 8°. 44 S.

2) **Gageur, Karl**, Staatsanwalt am Gr. Landgericht Freiburg i. Br.: Reform des Wahlrechts im Reich und in Baden. Freiburg 1893, J. C. B. Mohr. 8°. 126 S.

Die erste der hier angeführten Broschüren ist aus Anlaß der belgischen Verfassungsrevision entstanden. Obgleich zunächst für Belgien berechnet, behandelt sie doch ein allgemein interessierendes Problem und sucht dasselbe in origineller Weise zu lösen. Dies möge eine Besprechung der Broschüre an vorliegender Stelle rechtfertigen.

Es handelte sich bekanntlich bei der Seeschlange der belgischen Verfassungsrevision in erster Linie um die Frage der Ausdehnung des Wahlrechts. Verfasser spricht sich zwar für das allgemeine Stimmrecht, nicht aber für das allgemeine und gleiche Stimmrecht aus. Er meint, daß bei Einführung des letzteren die besitzenden Klassen derselben Rechtlosigkeit preisgegeben wären, über welche sich heute das Proletariat mit Recht beschwere. Die zur Vermeidung dieses Erfolges vorgeschlagenen Modalitäten des sog. „suffrage restreint" werden vom Verf. als hierzu ungeeignet bezeichnet. Man verstehe unter diesem Ausdruck jene Systeme des Wahlrechts, bei denen dieses selbst oder ein gewisser intensiverer Einfluß der Wahlstimme von einem Bildungsnachweise oder von einem Census oder endlich von anderen Merkmalen der Wohlhabenheit abhängig gemacht werden. Von einem Bildungsnachweis sei nicht viel zu erwarten, weil derselbe stets nur ein sehr niedriger sein könne. Fordere man einen Census oder ähnliche Merkmale der Wohlhabenheit, so lägen darin plutokratische Elemente, welche nicht geeignet seien, die Erwartungen der bisher vom Wahlrecht ausgeschlossenen Kreise der Bevölkerung zu befriedigen. Der positive Vorschlag des Verfassers geht zunächst davon aus, daß das allgemeine Stimmrecht eine unausweichliche Notwendigkeit sei, nicht aber das allgemeine und g l e i c h e Stimmrecht. Er verlangt also eine Abstufung des Einflusses der Stimmenden und zwar auf Grundlage der Idee der Interessenvertretung, deren tiefe Berechtigung er den Lehren der Sociologie entnimmt. Er will etwas ähnliches, wie das preußische Klassensystem, möchte aber die Dreiteilung in eine Zweiteilung verwandeln. Der Schlüssel für diese Teilung wäre einfach genug: die Bevölkerung zerfiele in die Klasse der Besitzenden und der Nichtbesitzenden. Alle Wähler eines Wahlkreises würden sich demnach in zwei Wahlkurien scheiden, deren eine aus allen bis-

herigen Wählern, deren andere aus allen übrigen bestände. Hiernach würden also, um mich sociologisch auszudrücken, die „Ausbeuter“ die eine, die „Ausgebeuteten“ die andere Hälfte des Abgeordnetenhauses wählen. Der Zweck dieser Einrichtung wäre der, daß im Parlament keine Gruppe die andere majorisieren könnte. Es balancierten sich vielmehr die Interessen der besitzenden und jene der besitzlosen Klasse. Auf die Frage, wer denn dann im Parlament eigentlich entscheiden würde, antwortet der Autor: die Weisheit der Wenigen, welche sich nicht durch Interessenpolitik, sondern ausschließlich durch die Rücksicht auf das Gesamtwohl leiten lassen. Meine Bedenken gegen diesen Vorschlag sind folgende:

Zunächst ist hervorzuheben, daß durch ihn das vom Verfasser verworfene System des suffrage restreint auf einem Umwege doch wieder eingeführt würde und zwar auf Grund des ziemlich willkürlichen Maßstabes, welcher in Belgien den Census gebildet hat. Auch ist zu bedenken, daß dieser Census bisher ein sehr hoher gewesen ist und daß deshalb die besitzlose Klasse einen ebenso erheblichen als ihr sicherlich unerwünschten Zuwachs durch die Mittelklasse erhielte, welche zwar bis jetzt in Belgien vom Wahlrecht ausgeschlossen war, die aber keinesfalls die Interessen des Proletariats und der Arbeiterklasse teilt.

Sodann enthält der Vorschlag einen seltsamen Widerspruch in sich selbst. In letzter Linie beruht er auf der Überzeugung von der Ungerechtigkeit des Majoritätsprincips — wenigstens hinsichtlich aller socialen Fragen. Denn eben darum, weil bei Zugrundelegung des allgemeinen und gleichen Stimmrechtes die Vertreter der besitzlosen Klassen die bisher herrschenden Klassen rücksichtslos majorisieren würden — wie der Verf. annimmt —, eben deshalb will er ja das Gleichheitsprinzip durch eine Gleichstellung der beiden Gesellschaftsklassen ersetzen. Wenn nun aber das Majoritätsprincip schon für die Wahlen nicht gelten soll, so könnte es doch um so weniger für die Abstimmungen im Parlament Platz greifen. Der Verf. müßte also konsequent an Stelle der parlamentarischen Abstimmung nach der Majorität hinsichtlich aller socialen Fragen zwei gleichberechtigte Kurien schaffen, mit dem Recht der „itio in partes“, wie dies seinerzeit beim corpus catholicorum und evangelicorum im alten deutschen Reichstage der Fall war. Der Verfasser erwartet allerdings, daß mit Annahme seines Vorschlages die Gefahren des Majoritätsprincips bei der parlamentarischen Abstimmung vermieden werden, indem dann angesichts der Balancierung der beiden Parteien im Parlament stets einige Abgeordnete zu finden wären, welche bei socialen Fragen nicht nach Parteirücksichten, sondern lediglich im Staatsinteresse abstimmen und so den Ausschlag im Sinne des gemeinen Wohls geben. Daß aber eine derartige Erwartung eine ganz und gar utopistische Hoffnung enthält, brauche ich kaum näher auszuführen. Ist doch stets jede Partei davon überzeugt, daß eben nur ihr Programm und nur das ihre allein die Gesamtinteressen zu fördern vermag, und in welchem Maße das insbesondere bei den socialen Parteien der Fall ist, dürfte bekannt genug sein. Und dann scheint es mir, als würde die besitzlose Klasse bei dem Vorschlag des Verf. etwas übers Ohr gehauen. Richtig wäre sein Kalkul, daß sie nämlich die Hälfte des Einflusses im Staate gewinnen würde, nur für eine Republik mit einer Kammer. Da aber in einer Monarchie mit Zweikammersystem die konservativen Interessen ohnedies schon durch die erste Kammer und noch mehr durch den Thron repräsentiert werden, welche beide neben dem Abgeordnetenhaus als gleichberechtigte Faktoren auf die Gesetzessanktion Einfluß üben, so ist es klar, daß die Rechnung des Verf. nicht stimmt.

Endlich noch folgendes. Ich betrachte die Idee der Interessenvertretung als ein Rudiment einer überwundenen kulturhistorischen Epoche und ihre theoretische Rechtfertigung als eine unheilvolle Erbschaft der naturrechtlichen Schule, welche sich den Staat als eine Societät, als eine Versicherungsgesellschaft konstruierte. Daß die „Sociologie“, auf die sich der Verf. beruft, diesen Gedanken als ein „Naturgesetz“ der Staatsbildung auch als Grundlage der heute bestehenden civilisierten Staaten betrachtet, darf nicht irre machen. Die „Naturgesetze“ sind ja in dieser Wissenschaft feil wie die Brombeeren. Jedenfalls ist der Begriff des Gemeinwesens und damit des modernen Staates als des Centrums von Gesamtinteressen, welche nicht mit den Interessen der Mitglieder zusammenfallen und sich nicht auf die momentan lebende Generation beschränken, und damit der Aus-

gangspunkt des Verf. selbst mit diesem angeblichen Naturgesetz unvereinbar. Doch sei dem wie ihm wolle. Wenn man aber die Idee der Interessenvertretung acceptiert, dann ist wohl jene Form, die ihr der Verf. geben will, die allerschlechteste. Jene Idee mag mit dem Staatsbegriff wenig harmonieren, aber sie ist mindestens erträglich, wenn sie so realisiert wird, daß die verschiedenen staatlichen Interessen und daher nicht bloß die socialen im Parlament ihren Ausdruck finden. Wenn man drei, vier oder vielleicht noch mehr solcher Gruppen aufstellt, so daß die Interessen des Gewerbes, der Industrie, des Ackerbaus, des Adels, des Klerus, der Wissenschaft ihre Vertretung teils im Abgeordnetenhause, teils in der Konstituierung einer ersten Kammer finden, dann mag man die Interessen der besitzlosen Klassen diesen Gruppen beifügen. Nach dem Vorschlag des Verf. aber hätten wir bloß zwei Gruppen, so daß man dadurch die wahlfähige Bevölkerung förmlich zu dem zwingt, was die Socialdemokratie zu erreichen sich mit schwerer Mühe bestrebt, nämlich zu dem Aufgehen aller anderen Interessen in diesem einen: dem des Besitzes beziehungsweise der Besitzlosigkeit. Was Platon mit Recht als die schlimmste Gefahr bezeichnet hat, welche einem Staate drohen kann, das Auseinanderfallen in zwei Staaten, in den der Reichen und den der Armen, die sich beide als Todfeinde gegenüberstehen, das würde hier leichten Mutes dadurch besiegelt, daß der Staat selbst diese beiden Gruppen parlamentarisch organisiert. Die lang ersehnte, heiß umkämpfte Organisation der gesamten besitzlosen Klasse, sie würde ihr hier mit einem verbindlichen Lächeln vom Staate selbst in den Schoß geworfen, natürlich ohne sie im entferntesten damit zufrieden zu stellen.

Mehr befreunden könnte ich mich mit der zweiten der oben erwähnten Broschüren. Auch Herr Gageur giebt sich keiner Täuschung darüber hin, daß das allgemeine Stimmrecht eine Notwendigkeit sei und daß am allerwenigsten von einer Einschränkung desselben dort, wo es schon bestehe, wie im Deutschen Reiche, die Rede sein könne. So lange die Socialdemokratie wächst, wäre eine derartige Maßregel in der That, wie ich glaube, ein höchst gefährliches Experiment. Mit Recht betont Herr Gageur, daß das allgemeine Stimmrecht die Socialdemokratie nicht fördern könne, sondern daß es nur ihr Barometer sei. Auch er will daher, wie Herr G. H., das allgemeine Stimmrecht, aber auch er hat seine Bedenken gegen das allgemeine und gleiche Stimmrecht. Er will jedoch die Ungleichheit des Stimmrechts von einem Gesichtspunkt abhängig machen, der sich eher hören läßt. Als einzigen Abstufungsmaßstab möchte er nämlich das höhere Lebensalter betrachtet wissen. Die Idee, dem höheren Alter einen politischen Einfluß einzuräumen, ist zwar keineswegs neu, denn schon Platon und Aristoteles haben mit auf sie die politischen Fundamente ihres Staatsideals gebaut: aber aus dem Gesichtskreis der Gegenwart ist sie allerdings verschwunden. Mit Recht betont nun Herr Gageur, daß sie unter allen bisher vorgeschlagenen Maßstäben für die Abstufung des Wahlrechtes die einzige sei, welche rein natürlichen Thatsachen Rechnung trage und zugleich des socialen Hintergrundes gänzlich entbehre. Sie könne daher weder für die besitzenden, noch für die besitzlosen Klassen verletzend wirken. Denn jedermann dürfe erwarten, den vom Gesetze dem höheren Alter in Aussicht gestellten größeren Einfluß mit der Zeit zu erwerben. Der Verf. schlägt nun vor, diesen Gedanken so zu realisieren, daß jeder Wähler, der im Alter von 50 Jahren stehe, zwei Stimmen abzugeben berechtigt sei. Für Baden berechnet der Verf. 65,88 % unter, 34,12 % über 50 Jahre alter Wähler. Durch die Verdoppelung der Stimmenzahl der letzteren würde sich der Einfluß der beiden Klassen beiläufig balancieren. Ein vortrefflicher Vorschlag, der angelegentlichsten Berücksichtigung würdig! Nur glaube ich, daß er weniger tief einschneiden würde, als der Verf. vielleicht hofft.

Der zweite Teil der Broschüre bezieht sich auf das Wahlverfahren. Hier stellt sich uns der Verf. als ein eifriger und überzeugter Anhänger des proportionalen Systems vor. Er entwickelt die üblichen Bedenken gegen das Majoritätsprincip, charakterisiert kurz die wichtigsten der bisher gemachten Vorschläge zur Abhülfe und schließt sich dem System der konkurrierenden Listen mit dem D'Hondtschen Verfahren an. Allerdings mit einer Modifikation, welche kurz vorher Herr Professor Hagenbach-Bischoff in Basel, dieser unermüdliche Vorkämpfer des proportionalen Systems, für die Wahl des schweizerischen Nationalrates in

Vorschlag gebracht hatte. Darnach würde man zwar für Parteilisten stimmen, aber jeder Wähler hätte nur einen Abgeordneten zu wählen. Das hätte zwar den Nachteil einer erheblichen Beschränkung der Wahlthätigkeit, brächte aber den großen Vorteil mit sich, den unendlichen Konfusionen, welche dem System der Listen-Konkurrenz durch das „Panachieren" und Kombinieren der verschiedenen Listen drohen, ein radikales Ende zu bereiten. Im übrigen bringt uns der Verf. bezüglich des Proportionalverfahrens nichts neues. Von einer eingehenden Besprechung der proportionalen Wahlsysteme glaube ich bei dem Umstande, als ich mich über Vor- und Nachteile derselben vor kurzem in diesem Jahrbuch (Bd. XVII, S. 393—426) geäußert habe, absehen zu sollen.

Bernatzik.

Bishop, Cortlandt, F., Ph. D.: History of Elections in the American Colonies. New-York 1893. 8⁰. V und 297 S.

Vorliegendes Buch bildet einen Bestandteil einer größeren Serie von Publikationen, welche, von der juristischen Fakultät des „Columbia College" in New-York ausgehend, etwa den Veröffentlichungen unserer Universitäts-Seminare entsprechen. Mehr als eine — allerdings sehr fleißige — Seminararbeit ist auch vorliegendes Buch nicht. Es enthält eine mit wahrem Bienenfleiß aus unzähligen Gesetzen der ehemals englischen Kolonien, ferner aus zahlreichen historischen Werken über die Geschichte dieser Kolonien zusammengetragene Darstellung des auf die Wahlen bezüglichen öffentlichen Rechtes derselben vor der Unabhängigkeitserklärung im Jahre 1776. Der Stoff zerfällt in zwei Teile, deren einer die Wahlen der staatlichen Organe, der andere die der lokalen Autoritäten behandelt. Jede dieser beiden Materien wird nach drei Gesichtspunkten gruppiert: die allgemeine Geschichte der Wahlinstitution, die Erfordernisse des Wahlrechtes, die Vornahme des Wahlaktes. Daß die hier mitgeteilten Dinge besonders interessant seien, läßt sich allerdings nicht behaupten. Die ermüdende Eintönigkeit der Darstellung hätte sich wohl durch eine stärkere geistige Selbständigkeit des Autors gegenüber seinem Material etwas mildern lassen. Allein der Verf. trägt in dieser Richtung eine Objektivität zur Schau, welche, falls sie auf Bescheidenheit beruht, den Verf. zu einem Muster dieser Tugend zu stempeln geeignet ist. Damit soll freilich nicht geleugnet werden, daß in dem trockenen Detail der Wahlnormen die Rückwirkung so mancher in historisch-politischer und rechtlicher Beziehung wichtigen Einrichtung zu beobachten ist, deren Studium nicht nur für den Amerikaner, sondern auch für uns von erheblichem Interesse sein mag. Nur erfahren wir viel vollständigeres und umfassenderes über derlei Dinge in den historischen Werken über die Geschichte der Kolonien, deren es eine große Anzahl giebt. Von Interesse scheint mir diese Geschichte vor allem zu sein für die Lehre vom Begriff und von der Entstehung der Staaten. Sie bietet uns beispielsweise Belege für die Entstehung von Staaten durch Föderation oder „Vertrag" (wie man früher sagte, „Vereinbarung" wie man neuestens zu sagen pflegt). So ist beispielsweise dort, wo heute der Staat Rhode-Island sich befindet, ursprünglich nur eine Anzahl von Städten vorhanden gewesen, welche in gar keiner Verbindung miteinander standen, ebensowenig wie ja die 13 Kolonien im ganzen bis zur Unabhängigkeitserklärung in einer staatsrechtlichen Verbindung miteinander waren. Jene drei, später vier Städte von Rhode-Island bildeten erst etwa seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein einheitliches Gemeinwesen, das aber ursprünglich den föderalistischen Charakter bewahrte, indem nicht das Gesamtvolk, sondern die Städte als Einheiten politisch thätig wurden. Interessant ist auch, daß eben dort ursprünglich das obligatorische Referendum bestand. Erst seit 1650 ist es successive der repräsentativen Idee gewichen. Ähnlich ging Massachusetts erst um 1634 zur mittelbaren Demokratie über. Also ein ganz ähnlicher Prozeß der Staatenbildung, wie er auf dem Gebiete der griechischen und der germanischen Rasse häufig vorgekommen ist. Versuche der Etablierung einer unmittelbaren Demokratie, die wohl im Zusammenhange mit den puritanischen Ansichten standen, haben sich übrigens in Amerika nur in städtischen Einrichtungen vereinzelt erhalten. Sehen wir von ihnen ab, so finden wir, daß sonst das öffentliche Recht der Kolonien in nahem Anschluß an das englische

Vorbild sich entwickelte, was ziemlich selbstverständlich ist und unser Interesse an dem Werke nicht eben erhöht. Eine sehr ausführliche Darstellung widmet der Verf. den Qualifikationen des Wahlrechtes, als Alter, Geschlecht, Rasse, Religion, Census u. s. w. Wir erfahren da, daß die Schwarzen im Norden vom Wahlrecht meist nicht grundsätzlich ausgeschlossen waren, wie im Süden, wir erfahren, welche Schwankungen die Behandlung der Religion, des Vermögens u. dgl. hinsichtlich ihres Einflusses auf das Wahlrecht durchzumachen hatte, wir nehmen ferner Kenntnis von all den unzähligen Normen, welche in den 13 Staaten über die Vornahme der Wahlen gelten und von denen uns des Verf. grausame Genauigkeit keine bis herab zu den Vorschriften über Tag, Stunde, Monat und Ort der Wahlhandlung u. dgl. m. erläßt, um schließlich aus dem Regen dieser Gesetze über die Wahlen der staatlichen Organe in die Traufe der städtischen, der Kirchspiels- und municipalen Wahlen zu gelangen. Den Beschluß des Werkes macht eine Sammlung von allerlei auf den Wahlakt Bezug habenden amtlichen Formularien, Urkunden, Statuten, Eidesformeln u. dgl., die herauszuschreiben zwar viel Zeit und Mühe gekostet haben muß, deren historischer und politischer Wert aber wohl etwas zweifelhaft ist.

Bernatzik.

Pöhlmann, Dr., **Robert**, o. Prof. der alten Geschichte in Erlangen: Geschichte des antiken Kommunismus und Socialismus. Erster Band. München 1893, C. H. Beck. 8⁰ XVII u. 618 S.

Das vorliegende Werk ist bestimmt, einem gewiß von vielen lebhaft empfundenen Bedürfnis nach einer zusammenfassenden Darstellung des antiken Socialismus abzuhelfen. Gerade auf diesem Gebiete ist ja die Hinterlassenschaft der Antike eine so unendlich wertvolle und fruchtbare, ist dasjenige, was wir heute sociale Frage nennen, von ihr so abhängig, so sehr ein Produkt antiker Ideen und modernen Elends, daß man füglich sagen kann, wir befinden uns auf dem Gebiete der Politik erst jetzt im letzten Akt des großen Prozesses, den man als Renaissance zu bezeichnen pflegt. Ja, man kann wohl ohne Übertreibung behaupten, daß die Probleme, um die man heute ringt, sich ohne Kenntnis der antiken Staatswissenschaft überhaupt nicht vollkommen verstehen lassen. Von dieser Überzeugung ist denn auch der Verfasser durchdrungen, ja ihr verdankt wohl das ganze Werk seine Entstehung. Das rein historische Interesse tritt in dem letzteren etwas zurück, manchmal sogar mehr, als wünschenswert ist. In erster Linie verfolgt der Verfasser eine socialpolitische und socialreformatorische Tendenz. Demgemäß betont er gleich in der Vorrede die socialpädagogische Bedeutung der Thatsachen und des Lehrsystems, die er uns vorzuführen gedenkt. Diese Tendenz läßt sich in dem Werke, so viel ich sehe, nach einer zweifachen Richtung verfolgen. Einmal soll dasselbe dazu beitragen, der Gegenwart die Unrealisierbarkeit der kommunistischen Ideale klar zu machen; sodann soll es dazu dienen, von der politischen Verderblichkeit jenes Individualismus zu überzeugen, in welchem noch unsere jüngste Vergangenheit aufging und in dem zum großen Teile auch die heutige Generation befangen ist. Der Verfasser will uns also den gesunden Kern des antiken Socialismus zeigen und erwartet von der Verbreitung der Geschichte desselben zugleich eine Förderung der humanistischen Bildung, welche berufen sei, uns „die wesentlichsten Interessen der Menschheit verstehen zu machen.“ Gewiß ein schöner und richtiger Gedanke, wenigstens für jene, welche noch dem Köhlerglauben vom Werte der humanistischen Bildung nachhangen. Ich glaube nun aber, daß das Werk des Verfassers diesem Ziele nur unvollständig gerecht werden dürfte, weil es eben nur eine Geschichte des antiken Socialismus und Kommunismus enthält, die den antiken Individualismus aber ganz bei Seite läßt. Und doch stellen diese beiden Grundideen nur die zwei sich ergänzenden und ohne einander kaum ganz verständlichen Hälften der antiken Staatswissenschaft dar, in der sich das unvergleichliche Genie der Hellenen ebenso feurig als rasch, „meteorartig“, (um mit Ferd. Dümmler zu sprechen) auf dem Gebiete der Politik ausgelebt hat. Die ausschließliche Darstellung der einen jener beiden Grundideen muß notwendig

zu einer Einseitigkeit führen, welche ebenso sehr dem Verständnis der antiken, als dem der modernen politischen Kultur abträglich sein dürfte.

Das Werk zerfällt in zwei „Bücher," deren erstes den Kommunismus und Socialismus in Hellas behandelt, während dem zweiten die Verfolgung dieser Ideen in Rom, im Juden- und Christentum vorbehalten ist. Aber auch das erste Buch liegt noch lange nicht vollständig vor: vielmehr hat der Verfasser sich genötigt gesehen, in Folge der übermäßigen Breite, mit welcher er Platon besprochen hat, auch noch die Geschichte des Staatsromans und der „socialen Demokratie" in Hellas in den zweiten Band zu verweisen. Der Umfang dieses letzteren dürfte unter diesen Umständen etwas zu groß ausfallen.

Der vorliegende Band nun enthält zunächst einen Bericht über den angeblichen Kommunismus der griechischen Urzeit und geht dann nach einem kurzen Blick auf die individualistische Zersetzung der hellenischen Gesellschaft zur Zeit der sog. Sophisten über zu einer eingehenden Darstellung der „Organisationspläne zum Aufbaue einer neuen Staats- und Gesellschaftsordnung," welche den Werken des Phaleas von Chalkedon, Platons, Aristoteles', Zenons zu Grunde liegen.

Der Verfasser verhält sich sehr skeptisch gegen die uns überlieferten Nachrichten von einem Kommunismus der hellenischen Urzeit. Er weist dieselben als tendenziöse Erfindungen des 4. Jahrhunderts v. Chr. nach, die darauf berechnet waren, der damaligen in Egoismus und Individualismus versinkenden Gesellschaft eine altruistische und socialistische Pflichtenlehre entgegenzuhalten. Um dieser letzteren eine historische Autorität zu verleihen, habe man zu dem damals, wie heute, üblichen Mittel des frommen Betruges gegriffen und die Legende vom weisen Lykurgos erdacht. Dies Ergebnis des Verfassers ist, wenngleich nicht neu, doch gerade in der Gegenwart von Bedeutung. Denn bekanntlich ist es ein Hauptargument der Lehre der Sociologen und Socialisten, daß jedes Volk kraft eines „Naturgesetzes" ein Kulturstadium durchschreite, in dem Kommunismus und geschlechtlicher Hetärismus herrschen. Die Nachrichten über den antiken Kommunismus spielten bei diesen Spekulationen von jeher eine erhebliche Rolle. Die politische Verwertbarkeit eines derartigen „Naturgesetzes" liegt auf der Hand. Es wird denn auch allgemein von Sociologen, Socialisten und Anarchisten dazu verwendet, um den socialdemokratischen Postulaten die Weihe des uralten goldenen Zeitalters zu verleihen, zu dessen Einrichtungen die Menschheit jetzt im Begriffe sei, zurückzukehren (Morgan, Engels, Viollet, Laveleye, Bebel, Bakunin, Reclus u. a.), ja besonders phantasievolle Sociologen wollten sogar ein sociologisches „Naturgesetz" einer regelmäßigen Aufeinanderfolge von Kulturepochen socialistischen und individualistischen Charakters aufstellen, welch' letztere nach dem Einen rythmisch schwingen, (J. Spencer), nach Anderen Kreise (Dargun) oder spiralige Kurven beschreiben (Bebel). Dem gegenüber ist neuerdings eine abweichende Auffassung laut geworden und sie findet mehr und mehr Anhänger. Das alte „Naturgesetz" wird allem Anscheine nach bald entfernt und durch ein neues (fin de siècle) ersetzt sein, welches gerade das Gegenteil von dem aussagt, was das alte bisher uns zu glauben vorgestellt hatte. Lehrten die oben erwähnten Sociologen nach Bachofens Vorgang das ehemalige allgemeine Vorkommen von Kommunismus und Hetärismus, so lehren uns neuestens Dargun, Starcke, Westermarck, Brentano, die beiden Sarasin, Heinrich Ziegler, daß Sondereigentum oder Sonderehe oder beides den Ausgangspunkt aller Civilisation gebildet haben. Welche dieser beiden Ansichten sich auf die Dauer behaupten werde, wagt Referent bei dem raschen Verbrauch von „Naturgesetzen" seitens der Sociologen nicht zu bestimmen; es sei hier nur darauf hingewiesen, daß die zuletzt genannte Richtung durch des Verfassers Untersuchungen eine Unterstützung erhält. Denn diese zeigen uns, daß die Annahme eines ehemaligen Kommunismus der Hellenen nicht im entferntesten bewiesen, ja nicht einmal wahrscheinlich gemacht werden kann, weil fast alle derlei Nachrichten, die auf uns gekommen sind, sich als tendenziöse Fabeleien erweisen lassen.

Verfasser macht dann in zutreffender Weise darauf aufmerksam, wie die spartanische Legende durch die Lehre vom Naturzustand und die Hand in Hand mit ihr gehende Idealisierung der Naturvölker unterstützt wurde, welche damals in Hellas in die Mode kamen. Auch hier liegen Analogien zu modernen Er-

scheinungen, insbesondere dem Naturalismus seit Rousseau, sehr nahe, und der Verfasser versäumt denn auch nicht, darauf hinzuweisen.

Auf diesen beiden Elementen nun: der tendenziösen Historie und der tendenziösen Prähistorie baut sich hauptsächlich die Politik vor Aristoteles auf. Beide wurden nach Kräften zur Opposition gegen die bestehende Gesellschaftsordnung verwertet, ja bei Platon, den Kynikern und Stoikern, werden aus ihnen bereits die Waffen geschmiedet zur Bekämpfung des Privateigentums und der Ehe überhaupt.

In der nun folgenden Darstellung wirft der Verfasser einen flüchtigen Blick auf die „individualistische Zersetzung der hellenischen Gesellschaft" im 4. Jahrh. und weist darauf hin, wie damals die althellenische Staatsidee durch das Eindringen der Vorstellung sich auflöste, daß Staat und Recht nichts als die legalen Mittel seien zur Sicherung einer an sich stets berechtigten Ausbeutung der Schwachen durch die Starken und wie sich hieraus erkläre, daß die griechischen Verfassungsformen jener Zeit mehr und mehr den zwei Grundtypen, Oligarchie und Demokratie, zueilen, jene die Ausbeutung der Armen durch die Reichen, diese die Ausbeutung der Reichen durch die Armen bezweckend, und wie diese antisocialen Tendenzen mit Notwendigkeit eine Reaktion tiefer blickender Geister nach sich ziehen mußten, deren Höhepunkt Sokrates und seine Schule repräsentieren.

Nach einer allgemeinen und vortrefflichen Würdigung der socialen Ethik der sokratischen Schule wendet sich dann der Verfasser zu einer Erörterung der Ansichten Platons über die damals herrschende wirtschaftliche Ordnung, wie sie im wesentlichen durch den Sieg des beweglichen Kapitals hergestellt worden war. Aus einer berechtigten Kritik der damaligen Kapitalsherrschaft und ihrer egoistischen Auswüchse sei man unwillkürlich in das entgegengesetzte Extrem verfallen und habe sich in den Kreisen jener Philosophen gedrängt gesehen, als Heilmittel gegen die Krankheiten der Gesellschaft einen radikalen Bruch mit dem ganzen herrschenden Wirschaftssystem zu fordern. Daraus nun seien die kommunistischen Systeme des Phaleas von Chalkedon und Platons entstanden, und auf diesem Boden sei auch die bekannte Geringschätzung der Erwerbskunst bei Platon sowohl wie bei Aristoteles, die Verurteilung der Geldgeschäfte seitens dieser Philosophen und ihre Wünsche, den gewerb- und handeltreibenden Klassen die politischen Rechte zu entziehen, erwachsen. Und nunmehr entwickelt der Verfasser in ausführlicher Weise dies platonische System, das den größten Teil des Werkes einnimmt (S. 269—581), worauf ein Bericht über das uns erhaltene Fragment des aristotelischen Staatsideals folgt und ein paar Worte über Zenon den Beschluß machen.

Bei einem so tausendfach bearbeiteten Gebiet ist nicht zu erwarten, daß der Verfasser sehr viel Neues bringen kann. Indes sah sich derselbe dennoch veranlaßt, in einigen nicht unwesentlichen Punkten allgemein herrschende Ansichten zu berichtigen.

Dahin gehört die Behauptung des Verfassers, die Feindseligkeit der Sokratik gegen das Geldkapital, Handel und Gewerbe rühre nicht, wie allseits angenommen werde, von einer unvollkommenen wirtschaftlichen Verkehrsstufe jener Zeit, noch auch von mangelhaften Vorstellungen über die Begriffe Kapital, Zins, Handel, Arbeit u. dgl. her, sondern sei umgekehrt die Folge eines übertriebenen Kapitalismus, welcher damals ganz analoge Erscheinungen gezeitigt habe, wie in der Gegenwart. Die antiken socialistischen bezw. kommunistischen Ideen seien lediglich eine Reaktion gegen die demoralisierenden Tendenzen eines schrankenlosen Erwerbstriebes und einer weit gediehenen Ausbeutungstendenz des Kapitalismus, die sich damals empfindlich fühlbar gemacht hätten. Nur so erkläre sich die energische Forderung Platons und Aristoteles', den ethischen Postulaten in Handel und Verkehr Raum zu gewähren. Mir scheinen die hieher gehörigen Ausführungen des Verfassers sehr einleuchtend zu sein. Es macht allerdings den Eindruck, als ob in dieser Beziehung die herrschende Ansicht noch immer durch die Nachwirkungen der spartanischen Legende beeinflußt wäre. Merkwürdig ist, wie sehr sich diese Tendenz der Sokratik mit den socialreformatorischen Postulaten eines Schäffle, Schmoller u. a., überhaupt mit dem sogenannten Kathedersocialismus berührt, dessen Vertreter ja alle gerade von den antiken Autoren

am stärksten angeregt worden sind. Auch hierauf macht uns der Verfasser in sehr lehrreicher Weise aufmerksam. Im Zusammenhange damit steht seine Sondermeinung hinsichtlich der Stellungnahme Platons zur Klasse der Handels- und Gewerbetreibenden. Hier wird insbesondere oft und ausführlich gegen Zeller polemisiert und, wie mir scheinen will, nicht immer in der Weise, wie es den Leistungen eines Zeller gegenüber sich ziemt. Es mag ja sein, daß Zeller sich irrt, wenn er meint, daß Platon in seinem Idealstaat den dritten Stand als misera contribuens plebs betrachtet habe, deren Beschaffenheit für das Gemeinwesen gleichgültig sei, und es scheint mir der Verfasser im Rechte zu sein, wenn er das Schweigen Platons in Hinsicht der Behandlung dieses Standes mit dem Princip der völligen Individualisierung erklärt, welches im platonischen Staat die einzige Regierungsmaxime bildet und alle formellen Gesetze entbehrlich macht. Er mag im Rechte sein, wenn er es daher ablehnt, die platonische Ständeteilung mit Zeller lediglich durch die Verachtung zu erklären, welche die Griechen der Handarbeit entgegenbrachten. Aber bei dieser Polemik scheint mir der Verfasser ein offenes Thor eingerannt zu haben. Denn wenn er im Gegensatz zu Zeller betont, daß die politische Rechtlosigkeit, zu welcher Platon den dritten Stand verurteilen will, eine notwendige Folge dessen sei, daß nach Platon das Individuum, welches dem Erwerbstrieb nachzugehen gezwungen sei, seine Seele nicht mit Ethik und Staatskunst erfüllen könne, so unterscheidet sich diese Auffassung des Verfassers von der Zeller'schen nur dadurch, daß jener das Motiv Platons in den Vordergrund stellt, Zeller das Resultat.

Es mag ferner sein, daß Zeller überhaupt bei Beurteilung Platons noch allzusehr in jenen individualistischen Ideen befangen bleibt, welche die uns vorangegangene Generation begeistert haben. Aber Zeller gehört eben dieser Generation an und es scheint nun gerade einem Historiker übel anzustehen, wenn er es einem Kinde seiner Zeit verdenkt, daß dasselbe nicht über die letztere hinausgewachsen sei. Jede Nation, jede Generation hat ihre politischen Ideale, und Principien und Sätze von „absoluter Wahrheit“ und „logischer Absolutheit“, wie der Verfasser die socialistischen Grundideen Platons und Aristoteles' bezeichnet (S. 427), giebt es überhaupt in der Politik nicht. Andernfalls müßte man beispielsweise annehmen, daß der ältere germanische Staatsbegriff oder jener der liberalen Doktrin aus dem Anfang unseres Jahrhunderts „nicht wahr“ seien, weil nach ihnen bekanntlich der Staat auf den Schutz der Rechtsordnung beschränkt war. Was will der Geschichte gegenüber der Hinweis des Verfassers (S. 179) darauf, daß „Aristoteles im dritten Buche der Politik die für alle Zeiten maßgebenden Grundgedanken einer Staats- und Gesellschaftsordnung entwickelt habe, für welche der Staat die weit über das Bedürfnis der Sicherheit hinausgehende Aufgabe der positiven Förderung von Kultur, Wohlfahrt und Sittlichkeit seiner Bürger habe“? Die naturrechtliche Schule, ja noch Kant und gar W. v. Humboldt haben uns gerade das Gegenteil als ewig wahr gepredigt — wer hat nun recht? Mir scheint, daß der Verfasser mindestens ebenso tief in den socialistischen Idealen steckt, die uns Jüngeren den Sinn gefangen nehmen, wie Zeller in den individualistischen. Wer anders aber als der Historiker, wofern er ein wahrer Historiker ist, hätte die Aufgabe, hier zu begreifen, statt zu verurteilen?

Überhaupt scheint mir der Verfasser, wie ich schon eingangs erwähnt habe, die Phänomene, die er zum Gegenstand seiner, wie ich mit Vergnügen anerkenne im ganzen vortrefflichen Darstellung gemacht hat, etwas zu sehr als socialistischer Dogmatiker und etwas zu wenig als Historiker betrachtet zu haben. So läßt der Verfasser beispielsweise die Idee des Naturrechtes in das platonische System hineinfallen, ohne zu erörtern, wo der Ursprung dieser Idee wohl zu suchen wäre. Und so unterläßt er es auch, die Einwirkung der individualistischen Philosophen auf Platon zu erklären, obwohl er mit Recht ein eigenes Kapitel dem Nachweis widmet, daß der Platonische Staat den Versuch darstelle, die socialistische und die individualistische Idee zur Koincidenz zu bringen. Platon ist nun aufs tiefste von den individualistischen Philosophen seiner Zeit, und zwar gerade von jenen Sophisten am meisten beeinflußt worden, welche er so heftig bekämpft hat. Der Verfasser anerkennt dies auch, wie sich aus einer gelegentlichen kurzen Bemerkung ergiebt: aber wir vermissen die Schilderung des historischen Zusammenhanges der Lehre Platons mit der seiner Vorgänger und

Zeitgenossen, ohne welche die Darstellung des Platonischen Lehrgebäudes einen großen Teil ihres Wertes und Reizes verliert. Wir wollen wissen, nicht nur, was er gelehrt hat, sondern auch wie er zu seiner Lehre gelangt ist, und inwiefern er selbst im Laufe der Zeit sie geändert hat. Nichts von alledem beim Verfasser. Die historische Richtigkeit des Bildes, welches wir von Platon erhalten, verschiebt sich dadurch. Er erhebt sich zu einer Art von geistigem Halbgott, den man auf solche Weise zwar bewundern, nicht aber verstehen lernt, weil die Darstellung der geschichtlichen Zusammenhänge fehlt. Es sieht so aus, als ob die griechische Politik mit Platon vom Himmel herabgestiegen wäre, eine Auffassung, die sich zwar ein Historienmaler, nicht aber ein Historiker gestatten darf. Vielmehr wäre es eine Aufgabe dieses letzteren und zwar eine sehr dankbare, zu zeigen, was die Vorgänger des großen Mannes geleistet haben, inwieweit er aus ihnen geschöpft, inwieweit er hinwiederum selbständig gewesen ist: denn erst damit gewinnen wir ein zutreffendes Bild von seiner historischen Individualität. Ist es zum Beispiel nicht geradezu irreführend, wenn der Verfasser uns den Gedanken, daß wirtschaftliche Extreme eine politische Gefahr bilden, bei Platon finden läßt, aber kein Wort darüber verliert, welche lange Geschichte dieser Gedanke schon damals gehabt haben muß, wie er beispielsweise schon bei Solon nicht nur praktisch verwirklicht, sondern auch theoretisch, d. h. in poetischer Form, zum Ausdruck gekommen war.

Es soll nun allerdings nicht in Abrede gestellt werden, daß gerade im Hinblick auf die eben angedeuteten Gesichtspunkte der zweite Band so manche Lücke wird ausfüllen können. Allein schon heute möchte ich nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß das Programm des Verfassers, wie es aus der Vorrede zu entnehmen ist, kaum ausreichen dürfte, die historische Entwickelung der einschlägigen Probleme vollständig darzubieten Daß der Verfasser auch den Staatsroman in sein Programm einbezieht, billige ich vollkommen. Es handelt sich in der Geschichte der Politik doch um den Einfluß der Ideen. Ist eine Idee weniger wichtig, weniger tief, und — vor allem! — weniger wirksam, wenn sie in poetischer Form ausgesprochen wird? Kommt es denn da irgendwie auf die Form an? Gewiß nicht! Aber ich meine, daß der Verfasser, wenn er, wie es scheint, diesem Gedanken beistimmt, sich dann nicht auf die Schilderung des Staatsromans beschränken, sondern überhaupt den Anteil der Kunst an der Entwickelung der ethischen und socialen Probleme berücksichtigen sollte. In eine Geschichte derselben bei den Griechen gehört die Stellungnahme eines Euripides, der attischen Komödiendichter, vor allem aber die des Aristophanes zur socialen Frage notwendig hinein. Gerade, wie in einer erschöpfenden Geschichte der socialen Kämpfe unserer Zeit keineswegs bloß die Staatsromane eines Bellamy, Hertzka und Eugen Richter, sondern auch die dramatischen Werke Ibsens, Gerhard Hauptmanns, Sudermanns und anderer Verfasser „socialer Dramen" berührt werden müßten. Ja, vielleicht ließe es sich dann auch nicht umgehen, der Revolution zu gedenken, welche in der Generation vor Platon mit der Musik vor sich gegangen sein muß. Wenigstens scheinen mir die merkwürdigen und interessanten Ausführungen Platons in den „Nomoi" über den Einfluß der musikalischen Neuerungen auf das gesellschaftliche Leben, gleich wie manche Bemerkungen ähnlicher Tendenz seitens des Aristophanes, einer historischen Betrachtung sehr würdig zu sein.

Die Art der Darstellung ist klar und gefällig, und wenn etwas in dieser Hinsicht auszustellen wäre, so bezöge es sich auf den allzuhäufigen Gebrauch gewisser konventioneller Phrasen, wie „voll und ganz," „mehr oder minder," die aus wissenschaftlichen Arbeiten verbannt werden sollten.

Bernatzik.

Blondel, G., Docteur en droit et docteur des lettres, Professeur agrégé à la Faculté de droit de Lyon: Etude sur la politique de l'empereur Frédéric II en Allemagne et sur les transformations de la constitution allemande dans la première moitié du XIIIe siècle. Paris 1892. Picard et Fils. 8⁰. XXVIII u. 440 S.

Das vorliegende, dem hervorragenden französischen Historiker E. Lavisse gewidmete Buch ist auf Grund jahrelanger Studien entstanden, die der Verfasser

in Deutschland gemacht hat und bereits mehrfach zu kleineren Arbeiten verwertet hat: von diesen mag hier die Schrift **De advocatis ecclesiasticis** erwähnt sein, die eine auf reicher Litteratur- und Sachkenntnis basierende, anschauliche Behandlung ihres Themas enthält. Auch an dieser „Studie“ zeigt sich — neben der echt wissenschaftlichen, über jedes nationale Vorurteil erhabenen Denkweise — die große Belesenheit des Verfassers und sein Geschick, mit der den Franzosen eigentümlichen Eleganz und Klarheit der Schreibweise, verbunden mit einer glücklichen Gliederung des Stoffes, den Leser bis zum Schluß auch da zu fesseln, wo er sachlich einen Widerspruch nicht wird unterdrücken können. Wie diese Arbeit nur als Vorbereitung zu einer umfassenderen gedacht ist, die die verschiedene historische Entwickelung Frankreichs, Englands und Deutschlands einer vergleichenden Betrachtung unterwerfen soll, so sind auch hier schon mit Vorliebe derartige Parallelen gezogen, die ein erfreuliches Zeugnis von dem weiten Umfang ablegen, auf den der Verf. seine Studien ausgedehnt hat.

In einer „**Introduction**“ erörtert Bl. zunächst die Bedeutung, welche der Regierungszeit Friedrichs II zukommt: sie ist der große Wendepunkt in der Geschichte nicht nur Deutschlands, sondern Europas; mit ihr verschwindet das alte Übergewicht Deutschlands, seitdem streben unaufhaltsam ringsum die nationalen Mächte empor, und mit den alten Ansprüchen des universalen Imperiums ist es für immer vorbei. Kein Wunder daher, daß hier gerade der Brennpunkt liegt für die großen Kontroversen, die über die Frage entbrannt sind, ob die Verbindung der Kaiserkrone mit dem deutschen Königtum ein Glück oder Unglück für Deutschland gewesen sei.

Bl. will nun keine allseitige und neue Lösung dieses großen Problemes geben. Er will sich im wesentlichen mit einer Darstellung und Beurteilung der deutschen Politik Friedrichs II begnügen und dabei den Zustand und die Entwickelung des öffentlichen Rechts in Deutschland bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts klarlegen, sodaß er uns in knapper Form eine Verfassungsgeschichte giebt, die für die französischen Leser sicherlich auch sehr viel Neues enthält — weil fast ausschließlich auf deutschen Büchern aufgebaut —, die aber auch den Dank der Deutschen verdient wegen der fleißigen und auf durchdringender Arbeit beruhenden Zusammenfassung eines bisher weit zerstreuten Materials. — Ist die englische Geschichte wesentlich eine Entwickelung der Rechte des Volkes, bewegt sich die französische hauptsächlich in der Ausbildung einer starken königl. Macht, so hat die deutsche Geschichte dazu geführt, in immer steigendem Maße alle wahre Macht in den Händen der Fürsten zu vereinigen. An dieser unheilvollen Entwickelung trägt nach Bl. die Kaiserpolitik einen bedeutenden Teil der Schuld. Sie hat zu dem verhängnisvollen Zwist mit dem Papsttum geführt, hat es verschuldet, daß „kein Kaiser aus dem sächsischen, fränkischen oder staufischen Hause seinem Nachfolger eine solide Operationsbasis hinterließ [und Otto I, Heinrich II, Konrad II, Friedrich I?]: **c'est toujours le même travail à recommencer!**“

M. E. steht Bl. bei dieser scharfen Verurteilung der Kaiserpolitik viel zu sehr auf dem Standpunkt einer, ich möchte sagen, konstruktiven Geschichtsauffassung, und trägt viel zu wenig den unglücklichen Zufällen Rechnung, die in Deutschland stärker und häufiger als in Frankreich und England eine gesunde Entwickelung aufgehalten haben. Daß so häufig die Kaiser in der Blüte der Jahre dahinsterben, so oft unter der Regierung von Unmündigen die Macht der Großen erstarken kann, so schnell die königlichen Geschlechter aussterben und Königswahlen notwendig werden, deren jede in um so stärkerem Maße die Herausbildung eines Erbreiches verhinderte, als das fast ausschließlich geltende Gewohnheitsrecht die Bedeutung jedes Präcedenzfalles außerordentlich erhöhte, daß endlich mit den für Deutschland so unheilvollen Zeiten — der Regierung eines unmündigen Kindes (Heinrichs IV) und dem zerrüttendten Doppelkönigtum nach dem Tode Heinrichs VI — gerade die für das Papsttum so glücklichen eines Gregor VII oder Innocenz III zusammenfallen mußten: das sind doch sicherlich alles Momente von der allergrößten Bedeutung, die aber mit der Kaiserpolitik gar nichts zu thun haben.

Das 1. Kapitel: „**Le développement constitutionnel de l'Allemagne**

jusqu'au XIIIe sl. — Frédéric et son règne": führt zunächst in drei Epochen die politische Geschichte Deutschlands vor: die erste reicht bis zum Tode Heinrichs III (1056), die Zeit der Herrschaft jener „chimärischen Theorie eines christlichen Kaiserreichs", die zweite endet mit dem Tode Heinrichs VI (1197), und ist die Zeit des Kampfes zwischen dem Kaisertum und dem machtvoll aufstrebenden Papsttum, die dritte endlich, mit dem Thronstreit zwischen Philipp und Otto einsetzend, bringt eine nochmalige, vergebliche Reaktion des Kaisertums unter Friedrich II. Mit seinem Fall ist auch das Schicksal der alten deutschen Verfassung besiegelt: das Erbrecht ist für das Königtum verloren, für das Fürstentum gesichert.

Dieser für Deutschland bedeutungsvolle Herrscher hatte — früh der Eltern beraubt und von Kindheit auf von Verrat und Eigennutz umgeben — eine traurige Jugendzeit erlebt, die ihn die Welt mit Mißtrauen anzusehen gelehrt und zum Meister der Verstellung gemacht hatte. Reich begabt, lebendigen Geistes, lag in ihm ein stark ausgeprägter Zug zur Initiative und ein verzehrender Ehrgeiz, war er ein glänzender Staatsmann und Feldherr, ein Gesetzgeber von seltenem Organisationstalent, dabei erfüllt von Liebe zur Wissenschaft, die ebenso dem gräco-arabischen Einfluß am Hofe zu Palermo zuzuschreiben ist als die lockere Moral, die Friedrich im Privatleben wie in der Politik bethätigt hat, und die des näheren später zu behandeln ist.

In einem 2. Kapitel giebt Bl. einen kurzen Überblick über „le pouvoir royal au commencement du XIIIe sl." und die „organes et ressources de la royauté."

Er schildert zunächst, wie in Deutschland die Idee des Erbreiches immer mehr vor der des Wahlreiches zurücktrat, wo und wie Königswahl und -krönung vollzogen wurden, wie sich das Verhältnis der weltlichen zur geistlichen Gewalt gestaltete und wie endlich die Macht des deutschen Königs in immer stärkerem Grade durch die sich ausbildende Erblichkeit der Lehen beschränkt wurde.

Die Darstellung der Organe der Centralverwaltung zeigt treffend die charakteristische Unsicherheit und Unbestimmtheit auf diesem Gebiete. An dem großen Hofe ist der Kanzler die wichtigste Persönlichkeit, oft sogar der leitende Staatsmann. Daneben stehen die weder an bestimmte Zeiten und Orte noch an feste Kompetenzen gebundenen Reichstage, und für kleinere Gebiete die Landtage. — Für die Rechtsprechung wird die Grundlage noch durch die alten Volksgesetze und Kapitularien gebildet, die freilich durch leges (bes. Landfriedensordnungen) und die sententiae des Königs resp. seines Hofgerichts eine ergänzende Umgestaltung erfahren.

Oberster Richter ist der König, er ist der Theorie nach die Quelle alles Rechts; er leiht seine Gewalt an Untergebene weiter, die allmählich eine um so selbständigere Stellung einnehmen, je mehr das Amt des Richters als Lehen aufgefaßt wird und damit der Erblichkeit verfällt. Es war ohne dauernden Erfolg, daß Friedrich II durch die Schaffung eines ständigen „Hofrichters" eine kräftigere Handhabung der dem Könige noch verbliebenen wenigen Rechte anbahnte.

Auch in militärischer Beziehung besteht die große Macht des Königs mehr in der Theorie als in der Praxis, seit der alte Heerbann der Freien vor der Lehnsmannschaft hatte zurücktreten müssen. Eine freie Verfügung hatte der König nur noch über die Reichsministerialität, über die reichsstädtischen Aufgebote, sowie über die seit Friedrich I allmählich häufiger werdenden Soldtruppen.

Die materiellen Hülfsmittel des Königtums bilden ein wenig geordnetes, unübersichtliches Chaos, und setzen sich zumeist aus den Einnahmen von den Domänen und den Regalien zusammen: zwei Einnahmequellen, die seit dem verhängnisvollen Thronstreit 1197 ff. immer spärlicher zu fließen beginnen. — So fehlte es dem deutschen Könige — im Gegensatz zu Frankreich und England — an der „Realität der Macht", die ihm die Theorie in weitem Maßstabe zuerkannte.

Indem sich Bl. nunmehr der Politik Friedrichs II zuwendet, handelt er in dem 3. Kapitel über „Frédéric II et la féodalité laïque". Er zeigt zunächst, wie durch die Auffassung der Ämter als (erblicher) Lehen der alte Zustand der Verfassung völlig unterhöhlt wurde, und führt dies des einzelnen an den Ämtern

des Herzogs, des Grafen, des Mark-, Land-, Pfalzgrafen aus, indem er jedesmal kurz auf Entstehung und Entwickelung bis zum 13. Jahrhundert hin zurückgreift. Nur der Burggraf ist Beamter geblieben.

Eine bedeutsame Rolle spielt im Reich auch die Ministerialität, die, obwohl aus Unfreien bestehend, sich durch den rittermäßigen Kriegsdienst sogar bis zur Lehnsfähigkeit emporschwang. Je mehr der ungefüge Apparat des Lehns-Beamtentums versagte, um so mehr konnte man mit Vorteil diese Elemente für die Verwaltung heranziehen, bis auch hier die Verquickung mit der Idee des Lehnswesens eine Tendenz nach Unbotmäßigkeit zum Durchbruch brachte.

In diesem großen Zersetzungsprozeß spielt die Regierung Friedrichs II eine bedeutsame Rolle. Unter ihm ist recht eigentlich die Landeshoheit legalisiert worden, insbesondere durch die Privilegien, die unter den Namen der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis (1220) und des Statutum in favorem principum (1231/2) bekannt sind. Das große Mainzer Landfriedensgesetz von 1235 macht alsdann einen vergeblichen Versuch, der königl. Gewalt einen größeren Einfluß zu sichern.

Ich kann nun Bl. nicht im einzelnen folgen, wenn er diese Privilegien einer systematischen Betrachtung unterzieht. Es muß mir genügen, anzuerkennen, daß Bl. mit Geschick den Hintergrund der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse gezeichnet hat, auf dem allein die Bedeutung der gemachten Zugeständnisse ersichtlich wird. Die meisten Regale, die beliebige Anlegung von Märkten, das Zoll- und Münzregal, das Bergwerks-, Jagd- und Fischereirecht, das Regal des Geleites und des Festungsbaues, gehen mehr und mehr in die Hände der Fürsten über.

Noch wichtiger vielleicht ist es, daß Friedrich II nicht die sich damals vollziehende Umwandlung der Gerichtsverfassung im Interesse des Königtums hat hindern können. Noch wird zwar das hohe Gericht lediglich auf Grund der königl. Bannleihe ausgeübt, aber das niedere Gericht verliert seinen öffentlichen Charakter immer mehr und wird von den Lehns- und Patrimonialgerichten der Grundherrn völlig erdrückt. Mit dem Zugeständnis, daß die Centgrafen fortan ihre Investitur nur noch vom „Landesherrn" — hier ist der Ausdruck zum ersten Mal gebraucht — erhalten sollen, hat Friedrich II der Entwickelung einer einheitlichen Landesgerichtsorganisation wesentlich Vorschub geleistet. — Als dann schon in der Zeit des Schwabenspiegels auch der Blutbann aus den Händen des Königs in die der Fürsten überging, da waren dem Königtum alle wesentlichen Jurisdiktionsrechte entzogen.

Der allgemeine Zug geht dahin, daß alle, auch die treuesten Anhänger Friedrichs II mit einander wetteifern, um für sich Rechte der Souveränität zu erlangen. Schon dies hätte Bl. stutzig machen sollen, ob Friedrich II wirklich bei seiner Ankunft in Deutschland den „Versuch hätte machen können, das geschwächte Ansehen des Königtums wiederherzustellen". Das Endresultat ist, daß während der Regierung Friedrichs II der deutsche Boden aus der königlichen in die fürstliche Abhängigkeit übergeht. Die Fürstentümer sind kleine Staaten in dem kaum mehr Staat zu nennenden Reiche geworden.

Das 4. Kapitel „Frédéric et le clergé" wird eröffnet mit einer kurzen Entwickelungsgeschichte des geistlichen Fürstentums bis zum 13. Jahrhundert. Bl. zeigt, wie das Bestreben der Könige, in der Geistlichkeit eine Stütze gegen das übermächtige mehr oder weniger erbliche weltliche Fürstentum zu finden, zu der engen Verbindung der Geistlichkeit mit der politischen Verfassung Deutschlands geführt, wie auch noch nach dem Wormser Konkordat z. B. Friedrich I an seinen geistlichen Fürsten einen starken Rückhalt gefunden hat; und wie es dann erst unter den Wirren des mehrfach erwähnten Thronstreites dem gewaltigen 3. Innocenz gelungen ist, die „deutsche Staatskirche" zu vernichten und ihre enge Abhängigkeit von Rom von neuem zu stabilieren.

In der bekannten Goldbulle von Eger (1213) gewährt Friedrich II — wohl sicher in Erfüllung der vorher vom Papste ihm gestellten Bedingungen seiner Kandidatur — die freie Bischofswahl und unbehinderte Appellation nach Rom. Gewiß hat er damit „den Boden des Wormser Konkordates und die Position seines Vaters und Großvaters aufgegeben", aber für die Beurteilung dieses Ver-

zichtes ist es doch von grundlegender Bedeutung, daß der gleiche bereits von Philipp und Otto IV ausgesprochen worden war, was Bl. an einer späteren Stelle selbst erwähnt.

Obwohl nun die geistlichen Fürsten aus der glücklichen Lage, daß Friedrich II ihrer bedurfte, Gewinn zogen, so hat dennoch nach Bl. Friedrich II bei der Verleihung seiner weitgehenden Privilegien nicht unter dem Zwang der Umstände gehandelt, sondern hat den Vorstellungen der Fürsten nachgegeben, die ihre Prätensionen mit dem Schein der Legalität erfüllten. „Gewiß war Friedrich II auch von Dank gegen sie erfüllt: aber ich bin überzeugt, daß er einen Beweis seiner Geschicklichkeit zu geben glaubte, wenn er jeden Konflikt vermied, und auf Kosten von Opfern, deren Tragweite er vielleicht nicht einmal begriff (??), sich ihre Freundschaft sicherte."

Man wird dem entgegenhalten müssen, daß Friedrich II es auf einen Konflikt mit den geistlichen Fürsten — der einzigen Stütze seines Königtums — niemals konnte ankommen lassen, daß er aber ein zu guter Staatsmann war, „um das, was er thun mußte, widerwillig zu thun, und um nicht jeden Schein, als wenn er zu seinen Handlungen gezwungen würde, zu vermeiden"[1]. Für mich bleibt auch jetzt noch die Auffassung maßgebend, die Winkelmann in den Jahrbüchern Friedrichs II dahin entwickelte (S. 54 ff.), daß Friedrich II eben keine Wahl hatte. „Die geistlichen Fürsten hatten die Macht, ihm die Richtung seiner Politik vorzuschreiben, und sie haben es gethan." „Er war von Anfang an nicht bloß auf den Rat, sondern auch auf die Unterstützung derer angewiesen, die ihn als Gegenkönig ins Land gerufen hatten, nicht um sich ein mächtiges, unabhängiges Oberhaupt zu setzen, sondern vielmehr, um sich unter seinem Namen eines solchen zu erwehren".

Ich kann auch hier Bl. bei der Erörterung der einzelnen Verleihungen, insbesondere der „Confoederatio". nicht folgen. Die wesentlichsten Bestimmungen sind das Versprechen, die Exkommunizierten auch mit des Reiches Acht zu verfolgen, die Freiheit der Bischofswahl, die Aufgabe des Spolien- und Regalienrechtes — wo Bl.'s Ausführungen durch einen von ihm nicht benutzten Aufsatz von Scheffer-Boichorst („Kaiser Friedrichs I letzter Streit mit der Curie" Beilage 4) zu ergänzen und zu berichtigen sind —, das Gelöbnis des Königs, nicht mehr in der seit Friedrich I üblichen Weise die Geistlichen zu zwingen, ihre Lehen ihm zu übertragen. Eine Vergleichung hauptsächlich mit den schon von Philipp und Otto IV gemachten Zugeständnissen läßt auf Tritt und Schritt erkennen, eine wie entscheidende, von Bl. m. E. nicht genug hervorgehobene Bedeutung dem verhängnisvollen Jahrzehnt dieses Thronstreites zukommt, und daß die Bedeutung der Privilegien Friedrichs II — mögen sie hier und da auch neue Konzessionen machen oder ältere generalisieren — wesentlich, und Bl. erkennt dies auch voll an, darin liegt, daß nach dieser reichsrechtlichen Fixierung eine Umkehr für das Königtum ausgeschlossen war.

Im einzelnen bedarf es hier für die Vorwürfe wortbrüchigen Verhaltens gegen Friedrich II. wohl einiger Berichtigungen. So ist es nicht sicher, daß Friedrich II. zu Eger auf das Recht der Investierung der Geistlichen verzichtet, und also gegen sein Versprechen später ein Investiturrecht wieder in Anspruch genommen habe. Und ebenso dürfte es mit Scheffer-Boichorst (a. a. O.) für falsch zu halten sein, daß Friedrich II in § 1 der Confoederatio Spolien- und Regalienrecht aufgegeben hätte, statt das erstere allein, womit ein zweiter Wortbruch aus der Welt geschafft würde. Dagegen ist Bl. wieder im Recht, wenn er sagt, daß Friedrich II den Reichsabteien und Klöstern wohlwollend gegenübergestanden habe.

Was Bl. in dem 5. Kapitel „**Frédéric et les villes**" zunächst — wesentlich im Anschluß an Sohm — über die Entstehung des deutschen Städtewesens sagt, wird in einem späteren Anhang teils rektifiziert, teils näher behandelt. Hier will ich nur erwähnen, daß die Verfassungen der deutschen Städte gegen 1200 große Verschiedenheiten aufweisen, und sie von Bl. in die Gruppen der bischöflichen und fürstlichen Territorial-, der königlichen Domanial-, sowie der (an Zahl unbedeutenden) freien Städte geteilt werden.

---

[1] So mit Recht Rodenberg in den „Historischen Aufsätzen dem Andenken an Waitz gewidmet." S. 2[illegible].

Sehr richtig beginnt Bl. mit dem Ausspruch, daß die Politik Friedrichs den Städten gegenüber, die zu den bekannten Verboten des Pfahlbürgertums, aller städtischen Vereinigungen und Räte ohne bischöfliche Konzessionierung führte, nur eine Folge derjenigen gegen die weltlichen und besonders geistlichen Fürsten gewesen sei. Deshalb aber halte ich es von dem oben gekennzeichneten Standpunkt aus für falsch und verunglückt, wenn Bl. zeigen will, „daß Friedrich ihnen (den Städten) niemals im Grunde günstig gesinnt war". Denn wenn Friedrich II die eigenen und Reichsstädte durchgängig gefördert, sogar auch einzelne Versuche gemacht hat, bischöfliche Städte gegen ihre Herren zu unterstützen, so sehe ich in der That keinen Grund, warum man der eigenen Aussage Friedrichs II mißtrauen soll, daß er nur gezwungen von den geistlichen Fürsten diese antistädtische Politik getrieben habe. Ich muß auch hier auf dem Standpunkt deutscher Forscher, wie Schirrmacher, besonders aber Rodenberg und Winkelmann, verharren.

Städte und Fürsten standen sich — so schließt Bl. — um 1200 feindlich gegenüber. „Hätte Friedrich in den Städten eine neue Operationsbasis gesucht, so hätte er den Fall des Reiches hindern können . . . Von der höchsten Geschicklichkeit hätte es gezeugt, wenn er diese einander feindlichen Kräfte im Gleichgewicht gegeneinander gehalten hätte: doch Friedrich verstand es nicht, sich zu der Höhe eines solchen Versuches aufzuschwingen." Ich kann auch dem gegenüber nur auf die Worte Winkelmanns (S. 60 a. a. O.) verweisen: „daß der mit den Verhältnissen im einzelnen völlig Unbekannte nicht sogleich mit staatsmännischem Blicke in den Städten seine natürlichen Bundesgenossen gegen die Übermacht des Fürstentums herausfand, kann ihm um so weniger zum Vorwurf gemacht werden, als solche Erwägungen für den Augenblick völlig unfruchtbar gewesen wären. Denn er hatte ja keine Wahl."

Ein 6. Kapitel ist dem Verhältnis zwischen „Frédéric et les classes rurales" gewidmet. Die ländliche Bevölkerung Deutschlands zerfiel gegen 1200 wesentlich in die drei Gruppen der Freien, die es noch in allen Gegenden gab, der (am zahlreichsten vertretenen) Halbfreien und der Leibeigenen, deren Lage sich jedoch thatsächlich wenig von der der Hörigen unterschied. Bl. schildert alsdann die Organisation und das Leben auf den Grundherrschaften, geht dabei speciell in interessanter Darlegung auf Entstehung und Entwickelung des Maierrechtes ein, und kommt zu dem Resultat, daß die Lage der bäuerlichen Bevölkerung, auch der unfreien, im 13. Jahrhundert in einer zunehmenden Besserung begriffen gewesen sei. Kennzeichen dafür sind die zunehmende Zahl der, sei es auf kurze oder Lebenszeit, abgeschlossenen oder gar Erbpacht-Verträge, die Steigerung des Bodenwertes, die Möglichkeit für die Bauern, in den Ritterstand einzutreten. „Niemals ist der allgemeine Zustand der bäuerlichen Klassen in wirtschaftlicher Beziehung ein glücklicherer gewesen, als in der Zeit Friedrichs II."

Während nun die Agrarpolitik dieses Kaisers in Italien einschneidende, gesunde Reformen durchgeführt hat, trägt sie in Deutschland keinen besonders scharf ausgeprägten Charakter, obwohl die Ausdehnung des „Königsschutzes" auch auf Nicht-Freie, sowie einzelne Verordnungen — hier hätte auch der § 11 des Stat. in favor. princ. erwähnt werden können — die Sympathie Friedrichs für diesen Teil der Bevölkerung erkennen lassen. Jedenfalls hat er den allgemeinen Aufschwung nicht gehemmt.

In einem letzten, 7. Kapitel: „Considérations générales sur la politique de Frédéric II" faßt Bl. kurz die Hauptideen, die Friedrich gegen Deutschland hegte, zusammen. Nur neun Jahre seines ganzen Lebens sei Friedrich II in Deutschland gewesen, das er nie geliebt und nie gekannt habe. Und doch wäre er mit seiner eminenten Begabung mehr als irgend einer seiner Vorgänger in der Lage gewesen, die Ordnung wieder herzustellen, heilsame Reformen durchzuführen: bei diesem Reformwerk hätte er sogar der Hülfe des Papstes versichert sein dürfen. Er hätte am klügsten gethan, wenn er Sicilien aufgegeben und sich allein auf Deutschland beschränkt hätte, zumal eine Vereinigung von so verschiedenen Ländern eine innere Unmöglichkeit gewesen wäre.

Die gegen das unleugbar berechtigte Verlangen des Papstes von Friedrich verweigerte Trennung Siciliens vom Reich, die Betreibung der Wahl seines Sohnes zum römischen König, die absichtliche und grundlose Verzögerung des

Kreuzzuges zeigen einen Mangel an Loyalität, der die Schuld an dem unheilvollen Streit mit dem Papsttum wesentlich auf Friedrichs Seite schiebt.

All dem wird man mit Zurückhaltung gegenüberstehen müssen. Ein Mann von dem Scharfblick Friedrichs II dürfte nach achtjährigem Aufenthalt in Deutschland wohl in der Lage gewesen sein, die Aussichten einer Wiederherstellung seiner königlichen Macht zu übersehen. Daß er hierbei die Hülfe des Papstes genossen hätte, ist doch recht unwahrscheinlich; denn eine Stärkung der Centralgewalt war in Deutschland gleichbedeutend mit einem stärkeren Einfluß auf die geistlichen Fürsten, was weder in deren, noch in Roms Interesse lag. Hätte Friedrich Sicilien zu Gunsten eines so unsicheren Besitzes, wie die deutsche Krone war, aufgegeben, so hätte er damit das Land verloren, wo er gestützt, wohlgemerkt nicht auf die Wahl einer allmächtigen Fürstenaristokratie, sondern auf sein Erbrecht, und auf die normännischen Traditionen einer strafferen Verwaltung, unzweifelhaft die größeren Aussichten auf Erfolg bei einer Reform hatte. Ich muß auch hier den Erörterungen Winkelmanns durchaus den Vorzug vor denen Bl.s geben. Auch die Vorwürfe der Illoyalität sind von diesem Forscher bereits gebührend zurückgewiesen worden. Freilich über den Begriff der Schuld, z. B. bei der Verzögerung des Kreuzzuges, mochte es schwer sein, mit dem Papste zu rechten, der alle Regentenpflichten geringschätzig als „plaisir de la terre“, wie Bl. übersetzt, bezeichnete. Und schließlich hat den Bruch mit dem Papste nicht eine Verschuldung Friedrichs — was Bl. selbst anerkennen muß —, sondern die maßlose Leidenschaft Gregors IX herbeigeführt.

Wohl hätte Friedrich II — sagt Bl. — gern seine sicilianischen Reformen auch in Deutschland durchgeführt: er konnte es nicht. Aber nicht, weil die politische Lage der beiden Länder eine so gänzlich verschiedene war, sondern weil diese halb normännischen, halb römischen Reformen den deutschen Verhältnissen nicht angepaßt waren. Mir scheint, daß der Grund eher in der Unmöglichkeit lag, irgend eine straffere Ordnung überhaupt in einem Lande aufzurichten, wo Otto von Freising den Plan einer Reichssteuer Heinrichs V als den Versuch einer Knechtung Deutschlands bezeichnen konnte.

Mit Recht dagegen leugnet es Bl., daß Friedrich gegen die Idee der römischen Kirche und des Papsttums angekämpft habe, und ein Vorläufer der Reformation gewesen sei. Mit dem Fall Friedrichs II beginnt die Zeit der völligen Auflösung von Ordnung und Recht im Reiche. Nicht all das fällt — so schließt Bl. — dem Kaiser Friedrich zur Last. „Aber ihm ist der Vorwurf nicht zu ersparen, daß er keinen einzigen ernstlichen Versuch, wie etwa in Sicilien, gemacht hat, die aufstrebende Entwickelung der Fürstenmacht wenn nicht zu hindern, so doch zu regeln.“ Mir scheint, daß die Schuld an der Auflösung des Reiches nicht so sehr eine Folge der Politik Friedrichs II als die einer sehr langen Entwickelung ist, die durch die beiden mächtigen Persönlichkeiten Friedrichs I und Heinrichs VI aufgehalten, in dem Thronstreit nach des letzteren Tode eine unaufhaltsame geworden war. —

Als Anhang sind dem Werke beigefügt einmal ein Abdruck der erwähnten wichtigen Gesetze von 1220, 1231, 1235, und des städtefeindlichen Privilegs von 1231, sodann eine wesentlich auf den Arbeiten von Winkelmann und Weiland beruhende Abhandlung über die Echtheit der Konföderation, sowie endlich eine auf Grund der zahlreichen neueren Litteratur verfaßte Auseinandersetzung über die deutschen Städte im Mittelalter, die mehr die eigene Überzeugung enthält, als den Charakter einer allseitig durch Beweise gesicherten kritischen Untersuchung zeigt. Bl. wendet sich darin gegen die Ableitung der deutschen Städte aus den römischen Institutionen, aus dem Hofrecht, aus dem Marktrecht allein, erkennt zwar die hervorragende Bedeutung des Handels und der Märkte für Stadtverfassung und -Recht an, glaubt deren Entstehung jedoch nicht auf eine einzelne Ursache — und hierin liegt ein unzweifelhafter Fortschritt — zurückführen zu können. Nach ihm hat die Erhebung eines Ortes zur Stadt es zur wesentlichen Folge, „die Einwohner in legaler Weise dem droit seigneurial zu entziehen“, ein Resultat, zu dem die verschiedensten Wege führen können. In dem Maße, als auf dem Lande die (grundherrlichen) Lasten wuchsen, wuchs auch die Freiheit der Städte. Die Wurzel des Bürgertums liegt in dem Bestreben der bäuerlichen Bevölkerung, sich der Herrschaft des Herrn zu entziehen, größere Verfügungs-

freiheit über Person und Eigentum zu erringen. Jedenfalls ist der Bürgerstand kein Berufsstand gewesen, und das Stadtrecht ist nichts anderes als das in bedeutendem Maßstabe durch Gebräuche des Marktrechts modifizierte Landrecht. „Die Städte sind weder germanischen, noch romanischen Ursprungs. Ihre Entwickelung ist das Produkt einer socialen Bewegung, die sich im ganzen Occident findet und keinem Volke oder Rasse eigentümlich ist. Man wird in ihr mit Notwendigkeit eine Bethätigung des Strebens nach Vereinigung zu erblicken haben, das bei allen Völkern unter gewissen günstigen Umständen auftritt. Die Städte sind nichts anderes als das Produkt einer Entwickelung gewesen, die auf die Schaffung großer mit Souveränitätsrechten ausgestatteter Herrschaften hinauslief."

Es findet sich in diesen Erörterungen, aus denen ich nur die Hauptresultate herausgegriffen habe, mancherlei Wahres und Beherzigungswertes. Vor allem — wenn ich auch die Grundanschauung, daß das Bürgertum allein dem Streben der bäuerlichen Bevölkerung, sich der Gewalt ihrer Herrn zu entziehen, seine Entstehung verdanke, nicht ganz teilen kann, sie für zu einseitig, wenn auch nicht direkt für falsch halte — scheint mir Bl. mit vollem Recht zu betonen, was ich auch an anderer Stelle bei Besprechung des Dorenschen Buches hervorhebe, daß man der Lösung des großen Problems, das die Entstehung des Städtewesens enthält, weniger durch Aufklärung der verfassungsrechtlichen, als vor allem der wirtschaftlichen Verhältnisse näher kommen wird, wie sie uns die Agrargeschichte zu liefern hat. Zunächst bedarf es der Menschen, dann erst entsteht die formale Regelung ihres Lebens, die selbstverständlich sich nach Möglichkeit an die Anschauungen und die Verhältnisse anlehnen wird, in denen sie bisher gelebt hatten. Es muß daher m. E. die erste Frage sein, welche Verhältnisse und Umgestaltungen auf dem flachen Lande Platz gegriffen haben, um diese große innere Kolonisation, denn eine solche ist die Entstehung der Städte, herbeizuführen. —

Ich habe im vorstehenden häufig gegen die Ausführungen Bl.s Widerspruch erheben müssen, möchte damit aber bez. des Buches im allgemeinen keinen falschen Eindruck hervorrufen. Sollte ich auf gedrängtem Raume eine kritische Inhaltsübersicht über ein Buch wie das vorliegende geben, das ein so weites und viel umstrittenes Gebiet behandelt, so mußte ich mich in erster Linie an die Grundanschauung halten. In dieser Grundanschauung über die deutsche Politik Friedrichs II vermochte ich nun freilich dem Verfasser nicht beizupflichten, und kann demnach auch nicht — wenigstens nicht in dieser Allgemeinheit — die Berechtigung seines Vorwurfs anerkennen, daß die deutschen Historiker mit zu viel Patriotismus an ihre Aufgabe gegangen seien. Daß dessenungeachtet das Buch eine große Reihe sehr glücklicher und geistvoller, die Erkenntnis fördernder Ausführungen enthält, daß vor allem die Darstellung der Verfassungsverhältnisse und ihrer Umwandlungen fast durchweg recht gelungen ist, hat naturgemäß nicht so zur Geltung kommen können, soll aber hiermit noch einmal ausdrücklich anerkannt werden.

Georg Küntzel.

Doren, Dr. **Alfred**: Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Social- und Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Städte. (Auch unter dem Titel: „Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen" herausgegeben von G. Schmoller, XII. 2.) Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. XIV und 220 S.

Will man die vorliegenden, aus Schmollers Seminar hervorgegangenen Untersuchungen im großen und ganzen beurteilen, so verdienen zweierlei Bestrebungen des Verfassers unbedingte Anerkennung, einmal, daß er den Versuch gemacht hat, neben den rechtsgeschichtlichen auch den wirtschaftsgeschichtlichen Momenten die ihnen gebührende Beachtung zu schenken, und ferner, daß er über die engen Grenzen Deutschlands hinausgreifend, auch die englische und französische Gildengeschichte zur Darstellung gebracht hat, um an der Hand der Gegensätze ein schärferes Bild von der Eigenart der deutschen Entwickelung entwerfen zu können.

Das Verdienst, eine solche universale Forschung als notwendig erkannt und begonnen zu haben, wird durch die Thatsache nicht geschmälert, daß zu gleicher

Zeit und aus der gleichen Überzeugung heraus Hegels groß angelegtes Werk über Städte und Gilden der germanischen Völker erschien. Zeichnet sich auch das Hegelsche Buch vor demjenigen Dorens durch noch universalere Behandlung aus — es zieht auch Dänemark, Norwegen und Schweden in den Bereich seiner Darstellung —, so gebührt Doren wiederum die Anerkennung, die charakteristischen Unterschiede der englischen, französischen und deutschen Gilden kürzer und markanter als Hegel zur Anschauung gebracht zu haben.

Der Verfasser hat für diese „Untersuchungen" naturgemäß eine sehr erhebliche, auch ausländische Litteratur heranziehen müssen, die er fleißig benutzt hat und gut beherrscht. — D. gebraucht die Sprache leicht und gewandt, eine Gabe, die ihn mitunter verführt, durch eine allzu tönende Diktion den einfachen Sinn zu verdunkeln. Daß ihm die mehrfach in der Arbeit sich findenden Widersprüche entgangen sind, mag zum Teil mit den ungünstigen Umständen entschuldigt werden, unter denen (laut Vorwort) die Veröffentlichung erfolgte.

Das Buch wird mit einer litterargeschichtlichen „Einleitung" eröffnet, in der Doren die Aufgabe der künftigen Forschung — seitdem durch Groß und Hegel die Gildengeschichte wesentlich nach ihrer rechts- und verfassungsgeschichtlichen Seite hin behandelt worden ist — dahin formuliert, die Gilden nun einmal auch vom „historisch-sociologischen Standpunkt" aus zu betrachten. Bescheiden bezeichnet er es als Ziel seiner Arbeit, wenigstens einige Bausteine zu dieser großen Aufgabe geliefert zu haben.

Das 1. Kapitel stellt die „Entstehung des germanischen Gildenwesens i. a." dar. Als ein specifisch germanisches Institut entstehen die Gilden in der Zeit, da nach Auflösung der alten Geschlechter- und Familienverfassung sich unter den Freien das Bedürfnis regte, gemeinsam für Erhaltung ihrer wirtschaftlichen und politischen Selbständigkeit einzutreten. „Religiös — so nimmt Doren Stellung in der Kontroverse zwischen Wilda und Pappenheim — befördert durch den christlichen Gedanken werkthätiger Nächstenliebe, hat sich das an die alten heidnischen Sitten der Blutsbrüderschaft anlehnende Gildenwesen nur entwickeln können in Zeiten einer fehlenden Staatsgewalt". Soweit ist Doren wohl im Recht, übrigens auch i. a. in Übereinstimmung mit dem, was Schmoller (Tucherbuch S. 376) ausgeführt hat. Wenn aber Doren gleich darauf sagt, daß andererseits „gänzliche Anarchie den Gilden den Boden eines gesunden Freiheitsgefühles oder Freiheitsbedürfnisses (?) entziehe", daß „wo das Faustrecht zur Geltung komme, naturgemäß kein Boden für Organisationen sei, die den Schwachen mit dem Starken (?) zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles vereinigen", so mag man wohl mit Grund fragen, welche Verhältnisse Doren sich denn nun eigentlich als den geeigneten „Boden" für derartige Gilden vorstellt.

Das 2. Kapitel: „Kaufleute und Handel im germanischen Europa bis zum Aufkommen der Städte" schildert zunächst die beiden ältesten typischen Entwickelungsformen des Handels, die gemeinsam unternommenen Raub- und Beutezüge — für Doren der Ursprung der Kaufmannsgilden — sowie die friedliche Übernahme des Handelsverkehrs durch ein kulturell höher stehendes Volk, wie es z. B. Römer, Juden, Syrer im Verhältnis zu den Germanen waren. Von letzteren haben sich zuerst die Friesen aktiv am Handel beteiligt. In dem königlichen Fremdenschutz, der sich im fränkischen Reich nach der Völkerwanderung ausbildet, ist alsdann der Ausgangspunkt für das entstehende „Sonderrecht der deutschen Kaufleute" gegeben. — Die Ausbildung des eigentlichen „Kaufmannsstandes" wird herbeigeführt einmal durch den im 10. und 11. Jahrhundert erfolgenden politischen Aufschwung der aus der fränkischen Monarchie entstandenen Teilreiche, eine Erstarkung, die den fruchtbaren Boden für ein rasches „Anschwellen der Volkszahl" abgegeben hat; zweitens durch die weitere Ausbildung der Großgrundherrschaften, welche zuerst eine großartige Berufsteilung, das „stärkste Ferment socialer Klassenbildung", vorbereitet haben. Auch hier reizt mancherlei zum Widerspruch. Um nur eines zu erwähnen: selbst wenn man den Grundherrschaften die große Bedeutung zuerkennen will, durch die von ihnen zuerst durchgeführte Arbeitsteilung eine Berufsscheidung vorgenommen zu haben, so kommt dabei doch sicherlich in erster Linie der Handwerker-, nicht der eigentliche Kaufmannsstand in Betracht.

Aus der Verschmelzung von „Kaufleute-" und „Marktrecht" — beides

trennt Doren scharf von einander, leugnet auch, daß dieses aus dem Kaufleuterecht hervorgegangen sei — entsteht das „Stadtrecht". Jedoch ist nur da eine wirkliche „Stadt" vorhanden, wo zu der Existenz eines ständigen Marktes noch die Ansiedlung einer eigentlichen „Kaufleutegemeinde" hinzutritt[1]. Hierbei ist Doren durch den in den Quellen häufig gebrauchten Ausdruck „mercatores" — den er in diesem Zusammenhange stets mit „Kaufleute" übersetzt — soweit irre geleitet worden, daß er selbst in dem winzigen Allensbach eine „Kaufleutegemeinde" annimmt. Und doch hat schon Maurer die sehr viel bessere Übersetzung durch „Marktleute" vorgeschlagen[2]. Ob ferner wirklich eine so reinliche Analyse des Stadtrechtes in „Kaufleute-" und „Marktrecht" möglich ist, bleibe dahingestellt. Schwerlich aber mit Glück beruft sich Doren hierfür auf das französische Stadtrecht von Mantes, welches vielmehr nur den Frieden, den die Marktleute auf der Fahrt von und zum Markte genießen, von dem auf dem Markte selbst herrschenden scheidet. Aber gleichviel: für die „Anfänge des Städtewesens", wie Dorens Überschrift lautet, wäre damit noch nicht allzuviel gewonnen. Denn dafür wäre an Stelle dieser rein rechtsgeschichtlichen Untersuchungen vielmehr der wirtschaftsgeschichtliche Nachweis zu erbringen, wie wesentlich mit der wachsenden Bevölkerung die Agrarverhältnisse sich ändern, und wie so aus dem Zwang der wirtschaftlichen Zustände heraus die Notwendigkeit entsteht, neue Erwerbsquellen und -möglichkeiten zu eröffnen.

Das umfangreiche 3. Kapitel enthält „Einzeluntersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilde". Obschon ein einheitlicher Typus der mittelalterlichen Kaufmannsgilde sich nicht auffinden läßt, ermöglicht Doren dennoch eine einheitliche Betrachtung, indem er die „Stellung der Gilden im wirtschaftlichen Entwickelungsprozeß des mittelalterlichen Handels" in den Vordergrund rückt, wobei er unter „Kaufmannsgilden" „alle diejenigen dauernden genossenschaftlichen Organisationen verstehen will, in denen sich Kaufleute zunächst zum Schutze ihrer speciell kaufmännischen Zwecke zusammenfanden, in denen eine genossenschaftliche Regelung und Förderung des Handels, nicht aber ein eigentlich genossenschaftlich-kapitalistischer Betrieb und prozentualer Anteil der einzelnen Mitglieder am gemeinsamen Gewinn Zweck der Vereinigung" war.

Ausgehend von der eigentümlichen Erscheinung, auf die zuerst Schmoller aufmerksam gemacht hatte, daß uns für die Existenz derartiger Gilden in Süddeutschland jede urkundliche Spur fehlt, weist Doren zunächst mit i. a. treffenden Gründen die Versuche hauptsächlich Köhnes zurück, in Regensburg, Allensbach, Freiburg und Worms[3] Gilden nachzuweisen. Einen genügenden Grund indessen dafür, daß es derartige Selbstorganisationen der Kaufleute — nach dem Stande unseres Wissens — im südlichen Deutschland nicht gegeben hat, vermag Doren nicht zu finden. Er fügt zu der Bemerkung Schmollers, die ihm nicht genügt, daß das im Norden fehlende dichte Netz obrigkeitlicher Gewalten vielleicht eine Erklärung biete, hinzu, daß wohl die Nähe des Meeres, das „von jeher eine Schule der Freiheit" gewesen sei, die Kraft zu freier Selbsthülfe lebendig erhalten habe. Er vergißt dabei nur, daß man damals sicherlich ebenso wenig wie heute, z. B. in Göttingen — und hier existiert ja eine Gilde — etwas von dem „Hauch des Meeres" verspüren konnte.

Die Reihe der Einzeluntersuchungen wird durch St. Omer eröffnet als typisches Beispiel für die flandrischen Handelsstädte. Aus dem Vergleich der Gildestatuten von ca. 1090 und der zwei Stadtrechte von 1129 und aus dem

---

[1] Doch gilt dies nach Doren nur für die eigentlichen „Kaufmannsstädte". Den Grund alles Städtewesens findet er vielmehr „in der Ausscheidung eines Friedensbezirkes", wobei er hauptsächlich — nach Gothein — den Frieden des Marktes und der den Kriegszwecken dienenden Burg unterscheiden will. Schwerlich wird sich eine solche Trennung der ausschlaggebenden „Rücksichten" durchführen lassen.

[2] Übrigens hat Doren selbst S. 172 Anm. 3 mehrere Belege für die Thatsache beigebracht, daß mit „mercator" nicht nur der eigentliche „Kaufmann" bezeichnet wird. Jedoch macht er von dieser Erkenntnis hier keinen Gebrauch. —

[3] Unter den rätselhaften urbani der bekannten Wormser Fischhändlerinnungsurkunde versteht Doren einen „Ausschuß der Bürgerschaft", aus dem dann vielleicht später der Rat sich entwickelt hat. Merkwürdig ist, daß meines Wissens bisher noch niemand die nächstliegende und dem Sachverhalt durchaus entsprechende Erklärung gefunden hat, in den urbani die 23 piscatores zu erblicken. —

13. Jahrhundert glaubt Doren folgende Entwickelung zu erkennen: Noch 1090 ist die Gilde eine rein private Genossenschaft, die in buntem Wechsel Großkaufleute und Handwerker, dagegen nicht alle Einwohner umfaßte und keinerlei Recht besaß, den Beitritt zu erzwingen. 1127 dagegen vereinigt die Gilde bereits im wesentlichen nur noch die reichen Großhändler in sich und erscheint als „organisches Glied der neuen Stadtverfassung", „im Besitze öffentlich rechtlicher Befugnisse", indem die Münze zu ihren Gunsten verwaltet werden soll und ihre Mitglieder überall in Flandern Zollerleichterungen erhalten. Im 13. Jahrhundert endlich hat sich gegen die „mehr und mehr als drückend empfundenen Vorrechte der Gilde" der Handwerkerstand erhoben, und die Gilde hat alle ihre öffentlichrechtlichen Befugnisse eingebüßt. Sie ist wieder eine rein private, freilich gegen die Handwerker sich streng abschließende Genossenschaft, die ihren Einfluß lediglich dem zufälligen Umstande verdankt, daß ihr die reichen Leute angehören.

Ich muß gestehen, von den „drückenden Vorrechten der Gilde", gegen die sich die Handwerker mit Glück erhoben hätten, in den Urkunden nichts finden zu können. Denn die allein in Frage stehende Münzverwaltung ist ja, was Doren nicht bemerkte, schon in dem Jahre nach ihrer Verleihung der Bürgerschaft wieder genommen worden, so daß von der ganzen Entwickelung nur die Thatsache übrig bleibt, daß die Gilde im Laufe der Zeit in der Aufnahme neuer Mitglieder zurückhaltender geworden ist.

Nach kurzem Verweilen bei der Gilde von Valenciennes wendet sich Doren nach Frankreich und schildert in anschaulicher Weise, wie die Genossenschaft der Pariser Seinefahrer es verstanden hat, mit Hülfe des errungenen Handelsmonopoles auf der mittleren Seine und unter steter Förderung durch die starke königliche Macht, aus einer rein privaten „Kaufmannsgilde zum leitenden Organ der städtischen Selbstverwaltung" sich zu erheben, wie sie dann eine großartige arbeitsteilige Ordnung des gesamten Verkehrs durchführt, wie ihr Prévôt sich zum Bürgermeister aufschwang und der Rat aus ihren Kreisen hervorging, ohne daß diese Machtstellung jemals in egoistischer Weise ausgebeutet worden wäre.

Anders in Rouen. Auch hier erscheint seit 1150 eine Kaufmannsgilde, die mit dem Handelsmonopol zunächst nach England, dann auf der unteren Seine ausgestattet wird und nun naturgemäß mit der Pariser Gilde in einen Kampf um die Alleinherrschaft auf der Seine gerät, einen Streit, der 1450 durch das Machtgebot Karls VII mit der Vernichtung der beiderseitigen Monopole seinen Abschluß findet, der außerdem interessante Parallelen zu den Stapelkämpfen deutscher Städte eröffnet, wie sie uns Schmoller an dem Beispiel Stettin-Frankfurt a. O. geschildert hat. Im übrigen hat die Gilde in Rouen nicht entfernt den verfassungsrechtlichen Einfluß wie ihre Pariser Schwester, weil hier der königliche Vicomte de l'eau de Rouen eine machtvolle Stellung einnahm und behielt.

Von deutschen Kaufmannsgilden behandelt Doren zuerst die Kölner. Er sucht nachzuweisen, daß dieselbe von Anfang an eine Vereinigung von „Großkaufleuten" und nicht (so Nitzsch, Kruse) aller am Verkehr Beteiligten gewesen ist, daß uns die noch erhaltene angebliche Liste ihrer Mitglieder schon in die Zeit des Niedergangs der Gilde führt, als aus der mit monopolistischen Verkehrsrechten ausgestatteten Handelsgesellschaft bereits eine Präbenden verteilende Gemeinschaft geworden war, „ein geselliger Kasinoverein (!), der seinen Mitgliedern eine jährliche Provende gewährt", und um so eifriger über seine politische Machtstellung wacht, seit er sich freiwillig (!) seiner wirtschaftlichen Vorrechte entäußert hat. In diesem Stadium der Entwickelung erkennt Doren die alte Gilde in der Richerzeche wieder. — Doren stützt sich für seine Anschauung wesentlich auch auf eine statistische Behandlung der Liste der Gildemitglieder zwecks Feststellung ihrer Herkunftsverhältnisse, welche ergiebt, daß 72 % aus Städten, nur 28 % aus Dörfern stammten, und ihn auf den Charakter der Gildegenossen als Großkaufleute schließen läßt. Ich vermeide es, näher auf diese Darlegungen einzugehen, nachdem von berufener Seite (von Keußen) die Unzuverlässigkeit dieser Statistik erwiesen worden ist. Bemerkt sei jedoch, wie selbst im andern Falle es keine Berechtigung hat, wegen der Thatsache, daß

jemand aus einer Stadt und nicht einem Dorfe stammt, diesen nun für einen Großhändler anzusprechen.

Weit besser sind die Erörterungen über Dortmund, Goslar und Stendal ausgefallen. Besonders in letzterem Beispiel ist es Doren gelungen, die Ansichten Nitzschs sowie auch Liesegangs mit Glück zu widerlegen. Er liest mit Recht aus dem bekannten Gewandschneiderprivileg von 1231 nur die Thatsache heraus, daß sich die Gewandschneider das Monopol des Gewandschnitts und des Detailverkaufs von Tuch den Webern gegenüber sichern.

Auch was der Verfasser über Göttingen ausführt, ist richtig und i. a. schlagend. Gerade Göttingen war ja eines derjenigen Beispiele, auf die sich Nitzsch mit Vorliebe für seine Gildentheorie berief, so daß der von Doren erbrachte Nachweis um so überraschender ist, daß der wichtigste Anhaltspunkt Nitzschs auf einem einfachen Mißverständnis beruht. Denn Apothekerei, Goldschmiedewerk und Zimmerwerk zu „oven“ steht keineswegs allein den in der Gilde befindlichen, sondern auch den außerhalb gebliebenen Krämern zu. Damit fällt die Auffassung Nitzschs, daß die Befugnis zur Ausübung jener drei Gewerbe nur der Rest ehemals größerer Rechte der Gilde sei, welche die letztere infolge der günstigen Abschließung der anderen Gewerbe verloren habe.

Nach einigen kurzen Bemerkungen über Kassel läßt Doren eine allgemeine Kritik der Nitzscheschen Gildentheorie folgen. Vor jeder Kritik sucht er zunächst festzustellen, „was denn Nitzsch eigentlich behauptet“ habe, und was er sich unter seiner Kaufgilde vorgestellt habe. Nach Doren hätte Nitzsch unter dieser eine Genossenschaft von Kaufleuten im engeren Sinne, d. h „regelmäßigen Warenverkäufern“ verstanden, die alle in diesem Sinne und Verkehr Beteiligten umfaßte und das exklusive Recht des freien Verkehrs besaß, dagegen weder alle Einwohner noch alle Handwerker zu umfassen brauchte. Ob Doren damit wirklich das Richtige getroffen hat, halte ich für unmöglich zu entscheiden, weil ein Vergleich der bekannten Akademievorträge mit den erst kürzlich aus Nitzschs Nachlaß herausgegebenen, von Doren noch nicht benutzten Aufsätzen[1] so ziemlich alles in Frage stellt, was sich mit den bisher allein bekannten Arbeiten Nitzschs für den Charakter „der Gilde“ ergiebt. Denn die Gilde hatte nach III, 36, 75 weder stets ein „exklusives Verkehrsrecht“ noch die Befugnis, durch Erteilung der „Hanse“ den Detailverkehr und die Benutzung der öffentlichen Wage zu gestatten. Ferner steht auch wieder die klare Aussage über die Lemgoer Gilde III, 21 den mannigfachen Andeutungen (z. B. I, 27, II, 375, 8, 391, auch IV, 30) gegenüber, die in der That Doren den Gedanken mit Recht nahe legen konnten, daß Nitzsch die Handwerker in solche, die am Verkehr beteiligt sind oder nicht, geschieden habe, demnach nicht alle Handwerker in der Gilde sich zu befinden brauchten. Dagegen wird nach III, 73 die Freiheit als Bedingung für den Eintritt in die Gilde gefordert.

Ist Nitzsch also widerlegt? Doren verhält sich i. a. ablehnend gegen ihn, und mit Recht, wo er gegen einzelne Ausführungen polemisiert. Ob aber Nitzsch auch im allgemeinen überhaupt zu widerlegen ist, glaube ich unter solchen Umständen bezweifeln zu sollen. Nur das Eine wird man zu beachten haben gegenüber der Auffassung Nitzschs von der Gilde als einem Verkehrsinstitute, dessen Blütezeit vor dem Aufkommen der Ratsverfassung liegt: wenn Nitzsch selbst in seinem 2. Aufsatz die ursprünglich angenommene Allgemeingültigkeit seiner Auffassung ableugnet — und Doren macht mit Recht darauf aufmerksam —, so giebt er damit zu, daß die Gilde keine allgemeine und typische Erscheinung in der Entwickelung des Handels und seiner Formen ist, daß ihre Existenz demnach auch nicht durch die Kulturverhältnisse einer bestimmten Zeit notwendig gefordert wird, daß vielmehr lediglich die lokalen Verhältnisse wesentlich einiger sächsischer Kleinstädte diese eigenartige Bildung haben entstehen lassen.

Im scharfen Gegensatze zur Gilde hatte Nitzsch die „Innung“ überall aufgefaßt als „ein Produkt fürstlicher Verleihung.“ Dieser große Gegensatz aber ist nach der von Doren gegebenen, bedeutsamen und im wesentlichen richtigen geschichtlichen Entwickelung des Begriffs „Innung“ nicht mehr aufrecht zu er-

---

[1] Savigny Zeitschrift G. A. XIII und XV, citiert als III und IV.

halten. Doren zeigt, wie derselbe nach einander die folgenden Bedeutungen angenommen hat

I. Vereinigung — Genossenschaft
|
II. Verkehrsrecht (gratia emendi et vendendi)

III. Gebühren IV. Beschränkung der allgemeinen gratia,

und faßt endlich die Ergebnisse seiner allgemeinen Kritik Nitzschs dahin zusammen, daß „nicht nur auf die niederdeutschen Kleinstädte die Nitzscheschen Ausführungen zu beschränken seien, sondern auch unter diesen sich mannigfach andere Formen zeigen, als diejenigen, die Nitzsch als die typischen, das Wesen der Gilde ausmachenden hinzustellen versuchte."

In dem Schlußabschnitt dieses Kapitels handelt Doren noch über „Die Gilden in England," in der Absicht, die wesentlich verfassungsgeschichtlichen Ausführungen von Ch. Groß nach der nationalökonomischen Seite hin zu ergänzen. Er zeigt, wie die englischen Gilden keineswegs alle Stadtbewohner oder alle Handwerker umfaßten, vielmehr „Organisationen des städtischen Zwischenhandels" mit dem Monopol des Einkaufs en gros, des Verkaufs en détail waren. Hierbei unterscheiden sie sich in zweierlei Beziehungen von den deutschen Genossenschaften. Denn einmal findet sich in England kein Gegensatz der wirtschaftlichen Gewalten innerhalb der Stadt, da die „Tendenzen der Gilde (hier) im wesentlichen nach außen gerichtet sind, auf das Ziel, den lokalen Markt vor den Fremden für die heimischen Bürger zu sichern; und zweitens wurde in England niemals die enge Verbindung mit dem starken Königtum gelöst, weil die Stadt als ein „organisches" Glied in den Lehns- und Steuerorganismus des anglo-normannischen Reiches eingefügt war, seitdem sie durch die „firma burgi" die Befugnis erworben hatte, „die dem Könige zu leistenden Gefälle in Selbstpacht zu übernehmen, welch' letztere sie wiederum „mit Hülfe ihrer Gilde kontrollierte." Die englische Gilde erscheint sonach nicht als eine „privatwirtschaftliche Interessengemeinschaft, sondern als dienendes Glied des öffentlichen Körpers."

In dem das 4. Kapitel ausfüllenden „zusammenfassenden Überblick" erörtert Doren zunächst die „privatwirtschaftlichen Ziele der Kaufmannsgilden im Verlaufe des Mittelalters, ihre Stellung im wirtschaftlichen und socialen Leben einer mittelalterlichen Stadt." Anfänglich nur „temporäre Vereinigungen reisender Kaufleute" mit dem „negativen" Zweck gegenseitigen Schutzes, richten die Gilden in dem Maße, als mit dem Aufblühen der Städte die Kaufleute einer Stadt sich zu dauernder Vereinigung zusammenfanden, ihr Augenmerk mehr auf die Verfolgung „positiver Erwerbsinteressen," wie die Erlangung von Zollerleichterungen, politischer Herrschaft in der Stadt, Aufsichtsrechten über den ganzen Verkehr oder einzelne Gebiete. Erst jetzt wird eine öffentlich-rechtliche Anerkennung erforderlich.

Diese zwei Stadien spiegeln sich auch in der socialen Zusammensetzung der Gilden wieder. War ursprünglich eine Unterscheidung der Großkaufleute von den Krämern nicht zu erkennen, so tritt Hand in Hand mit dem Hervortreten der politischen Zwecke auch eine Tendenz aristokratischer Abschließung der eigentlichen Großhändler zu Tage. Das weitere Schicksal und die Machtstellung der Gilden sind alsdann durch die Art und Weise bedingt, in der ihnen die Auseinandersetzung mit dem aufstrebenden Handwerk gelingt. In Frankreich ist das charakteristische Moment eine scharfe Trennung von Großhandel und Handwerk in zwei Interessenkreise, die ohne gegenseitige Reibungen nebeneinander stehen, welche schon die starke öffentliche Gewalt verhindern würde. England (und ursprünglich auch Flandern und Schottland) haben das Fehlen derartiger Konflikte mit den französischen Verhältnissen gemeinsam. Dagegen besteht hier keine so scharfe sociale Klassenscheidung, vielmehr stehen Kaufleute und Handwerker — sei es in der Gilde vereint oder nicht — in einem einheitlichen städtischen Wirtschaftskörper geschlossen gegen alle fremde Konkurrenz zusammen. In Deutschland endlich wird die Entwickelung gekennzeichnet auf der einen Seite durch eine erst spät erfolgende aristokratische Abschließung des

eigentlichen Kaufmannsstandes, auf der andern durch die innerhalb der Städte — bei dem Fehlen jeder starken Centralgewalt — ausbrechenden Reibungen zwischen den Kaufleute- und Handwerkerverbänden. Daher erscheinen die deutschen Städte nicht als so einheitliche Wirtschaftskörper wie die englischen, obwohl „die Abschließung gegen fremde Händler auch die Politik der deutschen Kaufmannsgilden von Anfang an beherrscht hat."

Man wird diese in der That feinsinnigen vergleichenden Bemerkungen als richtig anerkennen dürfen, auch wenn der Entwickelungsgang, den Doren im einzelnen für Deutschland schildert, nicht einwandsfrei erscheint. So bemerke ich, daß der Ansicht Dorens, wonach die „Kaufleute meist zuerst zur Genossenschaft zusammengetreten" seien, das von Hegel (Städte 2c. II, 495) gefundene Resultat direkt widerspricht. Und wenn Doren ausführt, wie die Handwerker gegenüber der monopolistisch den Marktverkehr beherrschenden Gilde sich das Recht errungen hätten, „das Erzeugnis ihrer Hände auf dem Markt frei verkaufen zu dürfen," so wird man in ihm an dieser Stelle mit Erstaunen einen Anhänger Nitzschs bemerken, den er vorher bekämpft hatte. — „Aus dieser Verschiedenheit der socialen Zusammensetzung, der Stellung im Wirtschaftsorganismus der Gesamtstadt ergeben sich nun die verschiedenen privatwirtschaftlichen Ziele und Bestrebungen der Gilde ganz von selbst": In England ist die Gilde die „offizielle Vertreterin städtischer Wirtschaftspolitik: sie übt ihre Funktionen nach zwei Seiten hin aus, indem sie 1. das Rohmaterial im großen einkauft und es an die Handwerker weiter verkauft, und 2. den „Verkauf des fertigen Fabrikates an das kaufende Publikum" oder der Halbfabrikate an die Handwerker zur weiteren Verarbeitung vermittelt. — Fehlt in Deutschland jenes Monopol der Gilde auf Einkauf des Rohmaterials, so tritt um so stärker das Recht des alleinigen Verkaufs bestimmter Artikel hervor, wobei neben dem Weinhandel und der Bierbrauerei dem Tuchhandel die größte Bedeutung zukommt. Indessen verlor die Gilde ihre beherrschende Stellung im Wirtschaftsleben der Stadt, als in Deutschland mit der Ausbildung der Ratsverfassung die eigentliche Blütezeit der kaufmännischen Genossenschaften ihr Ende erreichte, und als in England mit dem Hinausdrängen des Handels auf den internationalen Markt die Lösung der alten Fesseln sich als gebieterische Notwendigkeit erwies.

Den Abschluß des Buches bildet die Darstellung der „Stellung der Gilden im öffentlichen Leben der Stadt, ihres Einflusses auf Verfassung und Verwaltung derselben." Habe ich Doren — er scheint mir hier nicht ganz klar — richtig verstanden, so meint er etwa folgendes: Die Stellung der Gilden im öffentlichen Leben ist eine so verschiedene, daß eine allgemeine Beurteilung unmöglich ist: In England erscheint sie „gleichsam als Dienerin des königlichen Willens," hier ist sie „eine, manchmal die einzige, wirtschaftliche Verwaltungsbehörde der Stadt." Auch in Paris hat sie sich zum „leitenden Organ der Stadt" aufgeschwungen, und ähnlich hat die Gilde in Valenciennes über den „Haupterwerbszweig der Stadt, die gesamte Tuchproduktion," die obrigkeitliche Kontrolle ausgeübt. Im ganzen aber ist zu betonen, daß „der Gilde diese Umbildung zur Behördenorganisation nur sehr selten gelungen ist," daß man demnach die „Gilde als wesentlich für die mittelalterliche Städteverfassung nicht betrachten" kann. Was etwa sonst „die Gilde erreichte, die Befugnisse, die sie hier und dort in Leitung und Ordnung des Handels- und Marktverkehrs zu erringen wußte, hat sie vor allem dem Umstande zu verdanken, daß sie über die meisten Kapital und Geldkräfte verfügte, daß sie die eigentliche Repräsentantin der kommenden Geldwirtschaft war."

Wenn aber Doren — im Anschluß an Nitzsch — einen großen Gegensatz zwischen Rat und Gilde annimmt, wenn er von dem „gewaltigen Fortschritt spricht, den die im zwölften und dreizehnten Jahrhundert emporkommende Ratsverfassung gegenüber der polizeilichen Marktverwaltung durch die Gilde" bedeutet habe, wenn er sogar das siegreiche Aufkommen der Ratsherrschaft als das Grab für die Gildeherrschaft bezeichnet: so wird eine gewisse Zurückhaltung dem gegenüber am Platze sein, wenn man erwägt, wie Rat und Gilde, besonders in den niedersächsischen Kleinstädten, denselben Kreisen — eben den reichen Geschlechtern — entstammten, und wie z. B. in Valenciennes die Gilde ihre Befugnisse ja ruhig neben dem Rate ausgeübt hat.

Das Buch bleibt alles in allem eine achtungswerte Leistung. Ein außergewöhnlich hohes Ziel hat es sich gesteckt, die wohl am heißesten umstrittenen Probleme der Wirtschaftsgeschichte hat es zu lösen unternommen; daß unter solchen Umständen mancherlei Zweifel und Bedenken sich erheben, wird man erklärlich finden. Immerhin ein guter Teil der allgemeinen Erörterungen, hauptsächlich des IV. Kapitels, die Mehrzahl auch der Einzeluntersuchungen werden ihren Wert behalten; und wenn auch im vorstehenden nicht selten gegen die Ausführungen des Verfassers Widerspruch erhoben wurde, so werden, hoffe ich, auch die Mängel der Arbeit schon durch die Diskussion, die sie hervorzurufen geeignet sind, schließlich unser Wissen fördern.

Georg Küntzel.

Adler, Georg: Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters. Tübingen 1893, Laupp. 8°. VII und 125 S.

In einem Aufsatze: „Die historische Entwickelung des Fleischkonsums, sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland" (Tübinger Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, Bd. 27. Jahrgang 1871) weist G. Schmoller nach, daß auf zwei Jahrhunderte der Bevölkerungsabnahme, des Rückganges der Landwirtschaft und des Viehstandes (1250—1450) von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zu Beginn des dreißigjährigen Krieges eine Epoche in Deutschland gefolgt ist, die zwar im Gegensatz zu der früheren Zeit ein rasches Anwachsen der Bevölkerung erkennen läßt, in der sich aber ein, dieser starken Zunahme der Menschenzahl entsprechender gleichzeitiger Aufschwung der Viehzucht nicht vollzogen hat. Als Folge dieser wirtschaftlichen Erscheinung tritt uns von 1450—1600 in Deutschland ein erhebliches und unausgesetztes Steigen der Vieh- und Fleischpreise entgegen, in 150 Jahren um etwa das doppelte. Besonders arg drückt die Fleischteuerung auf die Städte, wie aus den Klagen zahlreicher Ratsordnungen hervorgeht.

In einer lesenswerten kleinen Schrift bringt G. Adler aus gedruckten Quellen, insbesondere aus einer Reihe städtischer Urkundenbücher die Maßregeln zur Anschauung, welche die deutschen Städte zu Ausgang des Mittelalters ergriffen haben, um diese Teuerung innerhalb ihrer Ringmauern zu beseitigen oder doch zum wenigsten sie abzuschwächen. Die Maßregeln der städtischen Obrigkeiten lassen sich kurz dahin charakterisieren: Man sucht zu verhindern, daß das zünftlerisch abgeschlossene Fleischereigewerbe, dem die Versorgung der Stadt oblag, die Notlage des Publikums zu immer weiteren Preiserhöhungen ausnützt; man erleichtert die Aufnahme in die Zunft und erweitert dadurch den Kreis der Konkurrenten; man durchbricht das Gewerbemonopol der städtischen Fleischer durch Konzessionierung von Freimeistern und von Landfleischern, durch Errichtung der Freimärkte (ein- bis zweimal die Woche); man begünstigt die Viehhaltung der Stadtbürger und das Hausschlachten; man sorgt für gute Beschaffenheit, für richtiges Gewicht der für die Stadt bestimmten Ware; man erleichtert den Viehimport, erschwert, ja verbietet die Ausfuhr von Vieh und Fleisch aus dem städtischen Weichbild; man greift endlich und in letzter Linie zu Fleischverkaufstaxen.

Wie weit diese Maßregeln die dem Rat als Ideal vorschwebende Preisbildung wirklich herbeigeführt, möchte ich dahin gestellt sein lassen, das eine gute haben sie jedenfalls bewirkt: sie haben verhütet, daß die Fleischerzunft aus den vorhandenen hohen Preisen Monopolpreise machte und dem Publikum einseitig und willkürlich die Preise diktierte — das wäre bei einem Nichteingreifen der Obrigkeit unfehlbar eingetreten —, und sie haben die städtischen Bürger mit dem Bewußtsein erfüllt, daß der Rat zu ihren Gunsten that, was in seinen Kräften stand.

Wilhelm Naudé.

Sittel, V.: Reform der Armenpflege in Elsaß-Lothringen. Freiburg i. Br. 1893, Herder. 8°. 89 S.

Die kleine Schrift Sittels ist zeitgemäß und wird den auch von vielen anderen Seiten bei Beratung der Novelle zum Gesetz über den Unterstützungs-

wohnsitz ausgesprochenen Wunsch, dieses Gesetz auf Elsaß-Lothringen auszudehnen, wirksam unterstützen können. Sittel bemerkt in dem Vorwort, daß er in langjähriger Thätigkeit in der Lokalverwaltung von Elsaß-Lothringen die Überzeugung gewonnen habe, daß die Privatwohlthätigkeit nicht mehr ausreiche und die Einführung der öffentlichen obligatorischen Armenpflege unerläßlich sei. In der Einleitung geht er auf die Gründe ein, welche seiner Zeit von der Einführung des Gesetzes abgehalten und die Fortdauer des früheren Zustandes wünschenswert gemacht haben. Es ist ihm gewiß darin beizutreten, daß die Besorgnis der Schädlichkeit für die politische Entwickelung jetzt als geschwunden betrachtet werden darf und daß weiterreichende Gesichtspunkte den Anschluß Elsaß-Lothringens an die allgemeine deutsche Gesetzgebung notwendig machen. Er betont in dieser Beziehung namentlich die Ungleichheit, welcher die nach Elsaß-Lothringen gezogenen altdeutschen Familien in Bezug auf die Armenfürsorge ausgesetzt sind, und die Ungleichheit, die sich aus der zeitlich unbeschränkt zulässigen Ausweisung aus dem Reichsgebiet ergiebt. An diese Einleitung knüpft er eine brauchbare, im übrigen neues nicht bietende Darstellung des auf dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz beruhenden Rechtszustandes an und folgert in Übereinstimmung mit anderen Schriftstellern, daß eine Rückbildung durch Beschränkung der Freizügigkeit nicht möglich und daher die Ergänzung der wirtschaftlichen Gesetzgebung durch eine entsprechende Armengesetzgebung auch für Elsaß-Lothringen geboten sei.

An diese Betrachtung schließt sich der Entwurf eines Einführungsgesetzes für Elsaß-Lothringen mit Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen.

Die Organisation soll entsprechend der deutschen, auch in Bayern geltenden Ordnung auf der Grundlage der Gemeinde als Ortsarmenverband beruhen, auf welche das Vermögen der **bureaux de bienfaisance** mit der Maßgabe überzugehen hätte, daß dies Vermögen lediglich zu Zwecken der Armenfürsorge verwendet wird. Als Landarmenverband sollen nicht die Bezirke, sondern der Staat fungieren. Der Landarmenverband soll sich an den Lasten der Gemeindearmenpflege beteiligen, indem er die Kosten der Irrenpflege und der Waisenpflege, die bisher den Bezirken oblag, ganz bezw. unter angemessener Beteiligung der Gemeinden trägt und den leistungsunfähigen Gemeinden nach bestimmten Grundsätzen Zuschüsse leistet und die Armenärzte besoldet. Die Spruchbehörde soll der kaiserliche Rat bei dem Ministerium bilden. Die Festsetzung von Beiträgen seitens alimentationspflichtiger Angehöriger soll ähnlich wie in Preußen durch die Verwaltungsbehörde und zwar durch den Kreisdirektor bezw. in selbständigen Städten durch den Bürgermeister, durch einen der Beschwerde bei dem kaiserlichen Rat zugänglichen Beschluß erfolgen.

Die Ordnung des Ganzen erscheint zweckmäßig: Einzelheiten wird der landeskundige Verfasser besser zu beurteilen wissen als der kritische Betrachter. Doch möchte ich mit folgenden Bedenken nicht zurückhalten. So dürfte es zweckmäßig sein, den Ausdruck „Anspruch auf Unterstützung" aus den §§ 1 und 21 zu entfernen, nachdem der Verfasser selbst im Texte die Gründe dargelegt, weshalb ein Anspruch auf Unterstützung nicht zugestanden werden kann. Insbesondere ist die Wendung: „Er geht des Anspruchs auf Unterstützung verloren" (soll wohl heißen: verlustig) unklar; der Anspruch kann nicht verloren gehen, weil er im Sinne eines Anspruches überhaupt nicht vorhanden war: er geht aber auch nicht verloren durch unangemessenes Verhalten des Bedürftigen, weil der objektiv vorhandenen Bedürftigkeit in jedem Falle aus Gründen der öffentlichen Rechtspflicht gesteuert werden muß. In § 23 ist die wichtigste Kategorie der Angehörigen, „die ehelichen Kinder", wohl nur versehentlich fortgelassen worden. Bei § 24 scheint mir die Anrufung des Kaiserlichen Rates eine überaus große Belastung des Kaiserlichen Rates zu enthalten; diese Beschwerde dürfte besser von den Bezirken, die auch den wirtschaftlichen Verhältnissen der verschiedenen Landesteile näher stehen, zu entscheiden sein. Den § 28 würde ich ganz streichen: er findet sich sonst meines Wissens nirgends: der privaten Fürsorge einen Anspruch auf Erstattung einzuräumen, ist unnötig, wenn die öffentliche Organisation hinreichend funktioniert; etwaigen Härten kann durch die lokale Geschäftsordnung und durch Erledigung von Fall zu Fall abgeholfen werden.

Am wichtigsten erscheinen die Bestimmungen §§ 10 ff. betreffend den Land-

armenverband: es ist eine Beitragspflicht des Staates in Anlehnung an das bisher geltende System vorgesehen. Doch fehlt es an einer feineren Ausgestaltung im einzelnen. Überträgt man dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz entsprechend die Armenlast den Gemeinden, so muß man von vornherein eine Ausgleichung für die Härte zu finden suchen, welche die schablonenhafte Gleichstellung aller Gemeinden im Gefolge hat. Das von der Litteratur und der öffentlichen Meinung anerkannte Bedürfnis zu derartiger Ausgleichung hat kürzlich zu dem bekannten preußischen Gesetz über die Landarmenlast geführt. In Bayern sind die Distrikte in bestimmter Weise an den Leistungen der Gemeinden beteiligt. In außerdeutschen Ländern, namentlich in Belgien, hat man mit dem System der quotenweisen Beteiligung gute Erfahrungen gemacht. In diesem Sinne von vornherein auch bei einer so gänzlichen Umgestaltung der Dinge in Elsaß-Lothringen zu verfahren, erscheint um so wünschenswerter, als die öffentlich-rechtliche Entwickelung in Frankreich immer die sehr viel stärkere Heranziehung der größeren Bezirke zu den Aufgaben der lokalen Verwaltung gekannt hat.

Hierüber sei noch eine Schlußbemerkung gestattet. Die sonst fleißige und erschöpfende Arbeit des Verfassers enthält einen wesentlichen Mangel darin, daß die eigentümliche Natur der reichsländischen Armenpflege nicht hinreichend gewürdigt und der historische Zusammenhang der bisherigen mit der anzustrebenden Gestaltung dieser Dinge nicht klargestellt ist. In Bayern das Heimatrecht zu Gunsten des Unterstützungswohnsitzes aufgeben, heißt, wie von mir an anderen Stellen wiederholt dargelegt, nicht viel mehr als eine andere Bezeichnung einführen: seit der Geltung der allgemeinen deutschen Freizügigkeit unterscheiden beide Begriffe sich rechtlich und vor allem auch praktisch sehr wenig voneinander. In Elsaß-Lothringen dagegen eine öffentliche Rechtspflicht zur Armenfürsorge an die Stelle der freiwilligen setzen, heißt einen vollständigen Bruch mit den bisherigen Traditionen vollziehen. Es ist doch nicht bloß damit abgethan, zu sagen, daß die Leistungen der freiwilligen Armenpflege nicht mehr ausreichten. Gerade der Umstand, daß, abgesehen von den Aufgaben der Departements, die lokale Armenpflege nur in Händen der bureaux de bienfaisance lag, hatte zur Folge, daß diese eine sehr viel größere und umfassendere, zum Teil die öffentliche Armenpflege wirksam ersetzende Thätigkeit übten. Dies hängt vor allem mit der Stellung der Kirche und der kirchlichen Orden zur Armenpflege zusammen. Während in dem protestantischen Teil von Deutschland gerade die Reformation zur kirchlichen bürgerlichen und dann ganz zur bürgerlichen Armenpflege führte, hat die katholische Kirche in den romanischen Ländern der Armenfürsorge eine der öffentlichen Fürsorge der bürgerlichen Gemeinden sehr nahestehende Thätigkeit entfaltet. Soll jetzt diese Thätigkeit zum größten Teil der bürgerlichen Gemeinde übertragen werden, soll namentlich das vorhandene Armenvermögen ihnen ausgeliefert und zum Zwecke der Ergänzung unzulänglicher Einkünfte für Armenzwecke die Steuerkraft der Bürger in Anspruch genommen werden, so ist dies von so einschneidender Bedeutung, daß die Umwandlung wohl nicht ohne heftigen Kampf von allen Seiten abgehen möchte. Die kurzen Bemerkungen S. 5 und 7–9 gehen auf diese schwerwiegende Frage nicht näher ein, so daß ein wesentliches Moment zur Beurteilung der Frage fast ganz unberührt bleibt.

Abgesehen von diesem Mangel wird die Arbeit gewiß geeignet sein, der Ausdehnung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz auf Elsaß-Lothringen die Wege zu ebnen und die Ausführung des Gesetzes zweckmäßig zu gestalten.

Münsterberg.

Lindsay, Dr. Samuel Mc. Cune (Philadelphia): Die Preisbewegung der Edelmetalle seit 1850, verglichen mit der der andern Metalle unter besonderer Berücksichtigung der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., herausgegeben von Prof. Dr. Joh. Conrad, VII, 3.) Jena 1893, Fischer. 8⁰. 231 S.

Der Verfasser geht von dem einleuchtenden Gedanken aus, daß die Frage der Geldwertschwankung zweckmäßig durch monographische Vorarbeiten einer Lösung näher zu bringen sei; er wählt die Metalle Eisen, Stahl, Kupfer, Blei

und außerdem Kohlen wegen der verhältnismäßig einheitlichen Qualität dieser Artikel und wegen ihrer relativ brauchbaren Statistik. Er betont ferner die Unzulässigkeit der auch von anderer Seite bemängelten Gewohnheit, die Gründerjahre zur Basis von Preisvergleichungen zu wählen, und greift daher, wie Soetbeer u. a., zwei Jahrzehnte weiter zurück. Für jeden Artikel wird eine Geschichte der Produktion, der Produktionskosten, des Verbrauchs und der Preise zu geben versucht. Eine Vergleichung mit der Geschichte der Edelmetalle findet indes nur in ganz oberflächlicher Weise statt. Doch ist ein umfangreiches Kapitel über die Geschichte des Goldes und Silbers vorausgeschickt, das im wesentlichen einen Auszug aus der bekannten Litteratur vorstellt und als specimen eruditionis seinen Wert hat. Auch in dem über Eisen, Stahl u. s. w. beigebrachten Material wäre vielleicht mehr Beschränkung besser gewesen. Die gesamte Produktionsstatistik z. B. ist, da nach des Verfassers eigenem Eingeständnis eine entsprechende Statistik der Nachfrage fehlt, ziemlich wertlos. Auch die technischen Auseinandersetzungen hätten beschränkt werden können. Am wichtigsten ist das über Produktionskosten und Preise zusammengetragene Material, bei ersteren namentlich die Auszüge aus amerikanischen Quellen. Nicht immer ist der Verfasser ausreichend informiert, z. B. nicht, wenn er (S. 182) die Preissteigerung in Deutschland zu Anfang der siebziger Jahre als Folge „der Kriegswirren und der finanziellen Krisis" hinstellt. Auch seine Behauptung, „die Arbeitskosten der (Kohlen-) Bergwerke haben in allen Ländern während der Periode zugenommen, und Entdeckungen, wodurch die Methoden geändert oder Arbeit gespart worden wäre, wie der Raffinierprozeß bei den Metallen, sind fast nicht gemacht worden," ist anfechtbar (vgl. Jahrbuch XIV, 622 ff.): wie er auch (S. 195—196) die Verbilligung der Silberproduktion auffallend niedrig tariert. Über die Methoden der Geldwertberechnung hat Lindsay ein einleitendes Kapitel vorangeschickt: mir scheint er nicht genügend zu unterscheiden zwischen Verteuerung des Geldes und einer durch diese erzeugten nominellen Verbilligung des Lebensunterhalts. Da er offenbar die Geldverteuerung herauszurechnen wünscht, stimme ich daher seinem Verfahren nicht zu. Sein Hauptergebnis ist die Verbilligung der fraglichen Artikel um ein Viertel. Es ist durch Lindsay immerhin wahrscheinlich gemacht (vgl. S. 111 mit 161), daß diesem Preisrückgang wenigstens nicht durchweg eine Reduktion der Produktionskosten zu Grunde liege. Seine Schätzung, daß gerade die Hälfte des Preisrückgangs auf Geldverteuerung zu rechnen sei, ist jedoch wertlos und für flüchtige Leser sogar irreführend.

Anhangsweise giebt Lindsay eine Übersicht über einige, meines Wissens in Deutschland wenig bekannt gewordene englische Vorschläge für ein rationelles Wertmaß, die mit Laves' Projekt einer Warenwährung (Jahrbuch XIV 819 ff.) verwandt sind, und rekapituliert in einem Schlußkapitel die Süßsche Theorie der Edelmetallproduktion.

K. Oldenberg.

Oetken, Fr.: Die Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, sowie die allgemein-wirtschaftlichen, socialen und Kultur-Verhältnisse dieses Landes zur Zeit des Eintritts Amerikas in das 5. Jahrhundert nach seiner Entdeckung. Berlin 1893, Parey. 8⁰. 848 S.[1].

Eine gewaltige Arbeit ist es, die der Verfasser uns in seiner ausführlichen Schilderung eines umfassenden Gebietes amerikanischen Kulturlebens darbietet. Und was uns diese Schilderung besonders anziehend und lehrreich macht, ist die Empfindung, der wir auf allen Seiten begegnen, daß der Verfasser aus eigener Anschauung berichtet, daß er mit klarem Blicke beobachtet und in nüchterner, verständiger Weise die ihm entgegengetretenen Erscheinungen erfaßt hat. Nicht bloß die amerikanischen Einrichtungen, wie sie sich äußerlich dem Beschauer darstellen oder wie sie aus amtlichen Nachweisungen zu entnehmen sind, will uns

[1] Vgl. über die nordamerikanische Landwirtschaft dies Jahrbuch 1888, S. 685 ff. (Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas); auch 1891, S. 371 ff. (Annecke, Die Lage der Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika).

Redaktion.

Oetken hierbei vorführen, er will zugleich zeigen, wie sich das wirtschaftliche Getriebe thatsächlich im einzelnen abspielt, wie insbesondere der Landwirt sich mit den gegebenen natürlichen und gesellschaftlichen Bedingungen bei der Verfolgung seiner Erwerbsinteressen abfindet, welche Hülfsmittel er verwendet, wie er sich eingerichtet hat, wie er lebt und wie er arbeitet. Um aber Lebens- und Arbeitsweise des amerikanischen Volkes und zumal des ländlichen gründlich kennen zu lernen, hat der Verfasser während zweier Jahre sich drüben im praktischen Leben versucht, hat der Grunderbe einer großbäuerlichen Stelle im oldenburgischen Ammerlande, nachdem er seinen landwirtschaftlich-akademischen Bildungsgang in Deutschland beendet und sich die Epauletten eines Reserveoffiziers bei der Garde erworben hatte, es nicht unter seiner Würde gehalten, als einfacher Farmarbeiter rüstig zuzugreifen, ja auch, um näher einzudringen in die Verhältnisse des anderen Weltteiles, die Prüfung an einer Volksschule abzulegen und einen Winter hindurch als Lehrer thätig zu sein. So erscheint Oetken wohl ausgerüstet für sein Unternehmen, die Landwirtschaft der Vereinigten Staaten und ihren Zusammenhang mit den allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zuständen zum Gegenstand einer eingehenden, verständnisvollen Darstellung und Beurteilung zu machen. Wie schon in seinen früheren kleineren einschlagenden Arbeiten, ist ihm denn auch dieser Wurf in trefflicher Weise gelungen.

Nach einem Überblick über die wirtschaftliche Entwickelung der Vereinigten Staaten, in der auch ausführlicher die Tüchtigkeit der amerikanischen Bevölkerung erörtert ist, wie nach einer an der Hand der statistischen Quellen und besonders der Censusberichte vorgenommenen Schilderung des landwirtschaftlichen Betriebes im allgemeinen, geht Oetken auf die Bodenverhältnisse umständlich ein und beschäftigt sich hierbei u. a. mit den aus den Waldverheerungen drohenden Gefahren, wie mit den zur Wiederbewaldung teilweise ergriffenen Mitteln, so mit den in einzelnen Gegenden bestehenden Arbor-days, d. h. eigens zur Anpflanzung von Bäumen angesetzten Tagen. Seine genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse legt Oetken dann in einem Abschnitte über die Landeinteilung und die Lage der Land-Farmen an den Tag, Einrichtungen, die ihm Anlaß geben, gewichtige Vorzüge der amerikanischen Landwirtschaft derjenigen in solchen deutschen Ländern gegenüber hervorzuheben, in welchen die zersplitterte Zusammensetzung der Wirtschaftskomplexe den Betrieb außerordentlich benachteiligt. Von allgemeinem volkswirtschaftlichem Interesse sind weiter die Aufschlüsse, welche über den Eigentumserwerb und die Pachtung von Farmen, über das Staatsheimstättenrecht, über die Land- und Produktenpreise gewährt werden. Auch hier ist ein reiches statistisches Material verarbeitet worden.

Die nächstfolgenden Abschnitte sind der Ausübung der Landwirtschaft im engeren Sinne nach den verschiedenen Richtungen hin gewidmet worden. Voran steht hier der Ackerbau, wie er sich als Riesen- und sonstiger Betrieb gestaltet. Besonders beschäftigt sich hier der Verfasser mit den hauptsächlichen Kulturgewächsen, bespricht die Voraussetzungen ihres Gedeihens, die Feinde, mit denen sie zu kämpfen haben, belegt den Umfang des Anbaues und Ertrages in den einzelnen Gegenden und zeigt die Art und Weise der Bestellung, Aberntung und weiteren Verwertung. Dabei fallen beachtenswerte grelle Streiflichter auf die dem Verfahren anklebenden Mängel und zumal auf den stellenweise rücksichtslos betriebenen Raubbau. Da die Steppen- und Wüstenregion noch etwa ein reichliches Drittel des ganzen Unionsgebietes ausmacht, von der Kultivierung dieser Strecken aber zum großen Teil die weitere landwirtschaftliche Entwickelung desselben abhängt, befaßt sich Oetken auch an dieser Stelle eingehender mit der künstlichen Bewässerung und ihren Erfolgen. Ein breiter Raum ist begreiflicherweise der in den Vereinigten Staaten mit großer Thatkraft und Einsicht betriebenen Viehzucht vorbehalten: Umfang, Verwendungsweise, Zuchtverfahren und Zuchtergebnisse, Stammregister, Absatzverhältnisse, Ein- und Ausfuhr, Behandlung und Verwertung der Erzeugnisse finden hier ihren Platz. Hieran reiht sich das Molkereiwesen, die landwirtschaftlichen Ausstellungen, der Obst-, Garten- und Gemüsebau mit dem hochentwickelten Verfahren zur Haltbarmachung der Gemüse und des Obstes, die außerordentlich ausgebildete Anwendung von Geräten und Maschinen, die Gebäude und die in ihren Licht- und Schattenseiten recht ausgiebig und lehrreich geschilderte Forstwirtschaft.

Den Rest des umfangreichen Werkes füllen eine Reihe von Abschnitten, welche sich teils mit den Lebensvorgängen auf dem Lande befassen, teils wirtschaftliche Erscheinungen behandeln, die mit der Landwirtschaft in mehr oder minder enger Berührung sich befinden. So werden in ersterer Hinsicht die Arbeitszeit und die Arbeitsleistungen, die Lebensmittel und die Beköstigungsweise, die Kleidung, die kirchlichen Beziehungen, die Unterhaltungen und Vergnügungen, die Stellung der Frauen im öffentlichen Leben und im Hause, das Vereinswesen, das Volks- und das landwirtschaftliche Schulwesen vorgeführt. Sehr lesenswert ist, um nur eins herauszugreifen, was hier der Verfasser über die Eigenschaften vorbringt, auf denen die hervorragenden Leistungen des amerikanischen Arbeiters beruhen, wie über das Verhältnis zwischen dem Farmer und seinen Leuten. In Bezug auf die für die gedeihliche Ausübung der Landwirtschaft belangreichen anderweiten wirtschaftlichen Einrichtungen sind es die Löhne und das Einkommen, die Verkehrsanstalten, das Steuerwesen, die Auswandererverhältnisse und die Konkurrenz der Vereinigten Staaten auf landwirtschaftlichem Gebiete, welche uns nicht nur in ihren Eigentümlichkeiten veranschaulicht, sondern auch auf ihre Bedeutung und Wirkungen hin näher geprüft werden.

So umfaßt also die Oetkensche Arbeit die Darstellung eines guten Stückes amerikanischer Kulturentwickelung. Doch ist es ihr Absehen keineswegs allein, die fremden Erscheinungen einfach zu schildern, es kommt ihr in gleichem Maße darauf an, sie unserem Verständnisse nahe zu bringen und sie auf ihren Wert zu untersuchen. Man fühlt es überall heraus, daß der Verfasser als Deutscher und für seine deutschen Landsleute schreibt, daher er denn auch mit Vorliebe den amerikanischen Verhältnissen die deutschen an die Seite stellt und die Vorzüge und Nachteile beider abzuwägen sich bemüht. Allerdings gewinnt man den Eindruck, daß Oetken, als er den vielfach so anders gearteten Dingen jenseits des atlantischen Oceans gegenübertrat, etwas in deren Bann geraten ist, daß ihm namentlich die außerordentliche Freiheit der Bewegung im socialen und wirtschaftlichen Leben es angethan hat und manche Vorgänge in einem vielleicht zu günstigen Lichte erschienen sind. Immerhin unterläßt er es aber nicht, die dunklen Flecke der Ringwirtschaft, des schrankenlosen Vorgehens im Erwerbe und zumal des Raubbaues in der Landwirtschaft, der Trunksucht gebührend hervorzuheben. Ja die beredten Ausführungen Oetkens verschaffen auch da, wo es nicht ausdrücklich betont wird, dem Leser die Überzeugung, daß selbst für die Vereinigten Staaten die Zeit gekommen ist, in der die Ausgestaltung des wirtschaftlichen Lebens nicht mehr dem Belieben und dem Vorteil des einzelnen überlassen bleiben kann, daß ebenfalls hier auf vielen Gebieten die Wohlfahrt der Gesamtheit das regelnde Eingreifen des Staates fordert. Für alle, welchen es um die nähere Kenntnis der amerikanischen Freistaaten zu thun ist, insbesondere auch für die, welche unmittelbar für Forschungs- oder Berufszwecke auf landwirtschaftlichem Gebiete mit ihnen in Berührung kommen wollen, darf das Oetkensche Werk als eine treffliche Quelle der Belehrung bezeichnet werden. Durch die zahlreichen eingestreuten Beispiele aus dem praktischen Leben hat der Verfasser es verstanden, die Benutzung seiner Arbeit besonders anregend und belehrend zu machen. Trotz deren großen Umfanges wird er daher auf einen verhältnismäßig ansehnlichen Leserkreis zu rechnen haben. Jedenfalls hat das Buch als eine tüchtige Leistung deutschen Fleißes auf weitere Beachtung einen unbedingten Anspruch.

Dr. Paul Kollmann.

Böttger, Hugo: Das Programm der Handwerker. Eine gewerbepolitische Studie. Braunschweig 1893, Limbach. 8⁰ 288 S. [1]

In dem gleichen Maße wie die volkswirtschaftliche Forschung allmählich vom Extensiven zum Intensiven übergeht, tritt sie in eine unmittelbarere Beziehung zu den jeweilig schwebenden politischen Fragen selbst. Ihr klassischer Charakter

[1] Vgl. über das Thema, außer den Aufsätzen von Stegemann, Hampke u. a. in den letzten Jahrgängen dieses Jahrbuchs, die Anzeige der Schrift Hampkes „Handwerker- und Gewerbekammern" (Jahrb. 1893, S. 1271 ff.).

Redaktion.

verflüchtigt sich damit leicht in den ephemeren Wert einer Tageslitteratur. Was sie dabei an wissenschaftlicher Festigkeit einbüßt, gewinnt sie an aktueller, praktischer Bedeutung. Wenn wir unter dem vorstehenden Gesichtspunkte Böttgers „Programm der Handwerker" beurteilen, so können wir dem Verf. nur rückhaltlos unsere Anerkennung aussprechen, daß er ein dem praktischen Bedürfnisse entsprechendes Buch geschrieben hat. In gedrängter Darstellung giebt er demjenigen, welcher die Handwerksfrage etwas gründlicher studieren will, eine Übersicht über die geschichtliche Entwickelung und die positiven Rechtsgrundlagen des Handwerks. Er giebt im weiteren eine recht brauchbare Darstellung der heutigen Handwerkerbewegung. Was in dieser Beziehung an Material in der Tagespresse, in Zeitschriften, Monographien u. s. w. verstreut ist, hat er chronologisch geordnet, und daneben noch in einem besonderen Teile systematisch verarbeitet. Es ist ohne weiteres klar, daß ein derartiges Sammelbuch für die Zwecke der praktischen Politik recht nützlich ist.

Von einem Schriftsteller, der sich in so eingehender Weise mit den Lebensbedingungen einer einzelnen Erwerbskategorie beschäftigt, kann ohne weiteres angenommen werden, daß derselbe sich auch ein bestimmtes Urteil über die schwebenden Fragen seines engeren Studienbereiches herausgebildet hat, und dieses Urteil eines Specialschriftstellers ist unzweifelhaft in dem gegenwärtigen Stadium der Handwerkerbewegung von besonderem Werte.

Böttger vertritt die grundsätzliche Auffassung, daß die handwerksmäßige Betriebsform in dem System der Produktion auch für die Zukunft ihre volle Existenzberechtigung bewahren wird, wenn auch gewisse handwerksmäßige Betriebe auf die Dauer durch den Großbetrieb aufgesogen werden müssen. Er ist im weiteren grundsätzlich der Ansicht, daß es im Interesse der Allgemeinheit liegt, das Handwerk nach Möglichkeit in seinem Bestande zu erhalten. Aus dieser grundsätzlich wohlwollenden Auffassung heraus übt Böttger zunächst Kritik an den landläufigen Reformvorschlägen für die Erhaltung des Handwerks. Die von den Innungshandwerkern in den Vordergrund gestellten Forderungen der Zwangsinnung und des Befähigungsnachweises hält er für ungerechtfertigt, und wenn sie dennoch verwirklicht werden sollten, für zweckwidrig, und ebenso unberechtigt erscheint ihm die seitens des Handwerks gegen die Konsumvereine gerichtete maßlose Agitation. Dagegen verspricht sich der Verf. von einer reicheren Entwickelung der Innungsthätigkeit, von einer weitergehenden Ausgestaltung des fachlichen Unterrichts, von der besseren Regelung des Lehrlingswesens, der obligatorischen Einführung von Lehrlingsprüfungen und der Ausstellung von Lehrlingsarbeiten erhebliche Vorteile für das Handwerk. Eine Organisation des Handwerkes in Handwerkerkammern ist nach Böttgers Ansicht recht erwünscht, sofern hierfür die zweckentsprechenden Wege eingeschlagen werden. Schließlich tritt der Verf. auch für das Pfandvorrecht der Bauhandwerker, für die weitere Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handwerk, für eine bessere Regelung des Submissionswesens, für Einschränkung der gewerblichen Gefängnisarbeit und gegen alle die Mißbräuche ein, welche in dem Geschäftsgebahren der Abzahlungsgeschäfte, der Wandergewerbe und in dem unlauteren Wettbewerbe zweifelhafter Existenzen überhaupt liegen. Wichtiger aber als alle diese äußeren Hülfsmaßregeln von seiten des Staates erscheint dem Verfasser eine aus dem Handwerk selbst hervorgehende energische Bethätigung ihrer gemeinsamen Interessen nach der Seite der genossenschaftlichen Koalition hin. Die Ausbildung der Kreditvereine, die Einrichtung von Rohstoff-, Werk-, Magazin- und Produktivgenossenschaften sowie die Erleichterung in der Beschaffung von Kleinmotoren, das sind im Sinne des Verfassers die wirksamsten Hülfsmittel für das Handwerk, um den gegenwärtigen Existenzkampf mit Erfolg überdauern zu können.

Es kann im Rahmen dieser kurzen Besprechung nicht unsere Aufgabe sein, den positiven Inhalt der Böttger'schen Schrift, wie wir ihn im vorstehenden kurz skizziert haben, eingehender zu besprechen. Nach unserer Auffassung vertritt Böttger einen durchaus gesunden Standpunkt, wenn er den beständig auf Staatshülfe drängenden Handwerkern die nächstliegende Pflicht energischer Selbsthülfe in das Bewußtsein zurückruft, und wenn er damit der eigentlichen staatlichen Fürsorge nur die Bedeutung einer allerdings nicht zu unterschätzenden Beihülfe beigemessen wissen will. In einer Zeit, wo die politischen Parteien unseres

Vaterlandes in gegenseitiger Überbietung die schwierige Lage der Handwerker sich zu Nutze machen, indem sie durch weitgehende Versprechungen auf dem Gebiete staatlicher Gesetzgebung sich die Masse der im Handwerke vereinigten Wahlstimmen zu sichern suchen, ist es eine ernste Pflicht, den bereits stark nach außen, d. h. auf Staatshülfe gewandten Blick des Handwerkers wieder zurück auf seine eigene Kraft und Selbständigkeit zu lenken.

Auf die einzelnen Reformvorschläge weiter einzugehen, müssen wir uns aus dem Grunde versagen, weil wir im Grunde einer derartig generellen und abstrakten Behandlung specieller und verschiedenartiger Verhältnisse nicht recht zu folgen wissen. Die Lebensbedingungen der einzelnen Handwerkszweige sind in technischer, wirtschaftlicher, socialer Beziehung so grundverschieden, der elementare Unterschied, der schon in dem Kriterium hervortritt, ob ein Handwerk wirkliche Handelsware erzeugt, oder nur im Vereine mit anderen handwerksmäßigen Verrichtungen an der Fertigstellung mitwirkt, oder schließlich mehr oder weniger sich der persönlichen Dienstleistung annähert, schließt unseres Erachtens eine generelle Erledigung der einschlägigen Fragen für den Begriff des Gesamthandwerks überhaupt aus. Jeder einzelne Handwerkszweig beansprucht vielmehr seine gesonderte Beurteilung, und es ist das Verdienst des Vereins für Socialpolitik, daß er in dieser Beziehung weiteren Kreisen Anregung gegeben hat, die mannigfachen Reformvorschläge, welche aus Theorie und Praxis für die Erhaltung des Handwerks hervorgegangen sind, einmal thatsächlich an den realen Verhältnissen der einzelnen Handwerkszweige selbst zu messen. Gerade auch für diese bereits eingeleitete Sammelarbeit des Vereins wird sich die Böttger'sche Schrift als ein recht nützliches Hülfsbuch erweisen.

Dr. Stegemann.

Heyden, Dr. **Wilhelm**: Die Hamburger Sparkasse von 1827. Mit Namensverzeichnissen, sowie statistischen und graphischen Tafeln von Gustav Hoffmann. Hamburg 1893, O. Meißner. 4⁰. VIII und 247 Seiten und Tabellen.

Die Entstehung der Sparkassen fällt in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Nach Braunschweig war Hamburg die erste Stadt, in der eine Sparkasse errichtet wurde. Freilich hatte diese kein langes Dasein. Eine bedeutendere Entwickelung nahm die „Hamburger Sparkasse von 1827“. Zu ihrer Errichtung ermunterten die günstigen Erfahrungen, die inzwischen anderwärts, z. B. in England, mit dem Sparkassenwesen gemacht waren. Nach dem Wortlaut des Organisationsplanes war ihr Zweck, Ersparnisse, welche der weniger bemittelte Bürger und Einwohner gemacht habe, anzunehmen und solche zum besten der Einleger und ganz unentgeltlich zu verwalten.

Der opferfreudige Gemeinsinn Hamburger Bürger rief das Unternehmen ins Leben; bis zur Gegenwart wird die Verwaltung in ehrenamtlicher Thätigkeit geleitet. In den ersten drei Jahren wurde vom Senat ein Zuschuß gewährt. Da er nicht weiter erforderlich war, hörte er auf; mit ihm die Verpflichtung der Anstalt, zu Änderungen ihrer Satzungen die Billigung des Senates einzuholen. Erst als 1852 Streitigkeiten über außerordentliche Verwendungen aus dem Reservefond entstanden, wurde dem Senat in Bezug auf diesen Punkt, zwei Jahre später wiederum in Bezug auf alle Abänderungen des Organisationsplanes aus eigenem Antrieb das Recht der Genehmigung eingeräumt.

Die Entwickelung der Anstalt geht aus folgenden Zahlen hervor:

Jahr	Betrag der Einlagen Mark	Zahl der Kontrabücher	Durchschnittliches Guthaben d. Einleger auf ein Buch Mark	Gesamtes Guthaben der Einleger Mark	Reservefond Mark
1831	284 139	?	?	873 183	19 096
1841	1 175 265	?	?	3 857 387	100 813
1851	1 905 022	26 837	227	6 104 618	206 078
1861	2 767 466	45 643	274	12 515 560	387 561
1871	4 485 707	48 024	361	17 333 245	907 062
1881	7 088 700	65 534	588	38 549 989	1 381 036
1891	11 386 423	91 411	731	66 827 789	2 021 053

Die Geschichte dieser zu den größten deutschen Sparkassen gehörigen Anstalt ist in dem vorliegenden Buch geschrieben und durch statistische und graphische Tafeln veranschaulicht worden. Dabei gab es von großen Ereignissen nicht viel zu erzählen. Nachdem im Jahre 1830 die Unsicherheit der politischen Verhältnisse zu einer Hemmung in der Entwickelung der Sparkasse beigetragen hatte, führte 1831 der Zusammenbruch einer anderen hamburgischen Kasse eine schwere Erschütterung herbei, die durch das Auftreten der Cholera jedenfalls noch verschärft wurde. Der große Brand von 1842 vermochte nur für kurze Zeit das Verhältnis zwischen Ein- und Auszahlungen zu verschieben. In höherem Grade machte sich die Bewegung des Jahres 1848 fühlbar: um die plötzlich in außerordentlichem Umfang erhobenen Forderungen auf Rückzahlung erfüllen zu können, mußte eine Anleihe aufgenommen werden. Die Handelskrisis von 1857 fügte der Sparkasse keinen Verlust zu: ohne besondere Schwierigkeit wurden die Kriegsjahre 1866 und 1870 überwunden. Ein Überschuß der Auszahlungen über die Einzahlungen im Jahre 1890 dürfte zum Teil auf Arbeiterausstände und Influenza zurückzuführen sein. Die Cholera des Jahres 1892 hatte auf den Betrieb der Sparkasse keine erhebliche Wirkung.

Der Hauptwert des Heyden'schen Werkes liegt in der Belehrung, die aus ihm über die Fragen der Organisation und der Geschäftsführung im Sparkassenwesen zu schöpfen ist. In welchen Beträgen sollen Einlagen angenommen werden? Wie kann man verhindern, daß die Sparkasse von Personen benutzt wird, für die sie nicht bestimmt ist? In welcher Weise ist das eingezahlte Geld anzulegen? Wie ist es mit der Verzinsung zu halten? Welche Kündigungsfristen sind für Auszahlungen festzusetzen? Sind die Kontrabücher als Namens- oder als Inhaberpapiere auszugeben? Welches Verfahren empfiehlt sich, um den Besitzern vernichteter oder verlorener Kontrabücher ihren Anspruch zu sichern? Ist es gerechtfertigt, aus den Überschüssen der Sparkasse gemeinnützige Unternehmungen zu unterstützen, oder ist es richtiger, die Überschüsse zu höherer Verzinsung der Einlagen zu verwenden? Solche und andere für die Verwaltung einer Sparkasse wichtige Fragen sind in Bezug auf die Hamburger Sparkasse von 1827 während der langen Dauer ihres Bestehens, teilweise eingehend und wiederholt, erörtert worden.

Der Geschichtsschreiber teilt diese Erörterungen mit. Dabei tritt er nur als Berichterstatter, nicht als Beurteiler auf. Auch verzichtet er, abgesehen von kleinen Ausnahmen, darauf, andere Verhältnisse zur Vergleichung heranzuziehen. Im wesentlichen hält er sich eng an den Gegenstand seines Buches. Ihn behandelt er dafür um so ausführlicher: auch geringfügige Dinge bleiben nicht unerwähnt. Da das Buch zunächst und hauptsächlich für die Mitglieder der Verwaltung der Hamburger Sparkasse von 1827 bestimmt ist, wird man kaum einen Vorwurf deshalb erheben dürfen. Andere Leser werden jedoch nicht leicht bereit sein, aus dem umfangreichen Werk das allgemein Interessierende herauszusuchen.

Hamburg. H. Soetbeer.

Schulze, Adolph: Die Lage der Bergarbeiter in den Hauptkohlenbezirken Deutschlands. Eine socialpolitische Studie. Berlin 1893, Schorer A. G. kl. 8°. 51 S.

Noch weit ungenügender als gewöhnlich ist beim großen Bergmannsstreik des Saargebiets im Winter 1892/93 das Publikum über die wirklichen Vorgänge und Zusammenhänge durch Zeitungen und Zeitschriften aufgeklärt worden. Zu dem beachtenswertesten gehört unter den einschlägigen Aufsätzen trotz seiner Unklarheit der Leitartikel eines ungenannten protestantischen Geistlichen in den noch wenig verbreiteten Mitteilungen des evangelisch-socialen Kongresses, 2. Folge Nr. 3 (März 1893). Eine Broschüre, die der bei der Leitung des Ausstandes beteiligte Rechtsanwalt Heider in Metz geschrieben haben soll, scheint fast gänzlich unbekannt geblieben zu sein. So wird die vorliegende, mit feuilletonistischer Ungezwungenheit entworfene Skizze Manchem willkommen sein.

Sie verdankt ihre Entstehung einer im Auftrage der Redaktion von Schorers Familienblatt unternommenen kleinen Studienfahrt, die sich außer dem Saargebiet auch auf den Ruhr- und oberschlesischen Bezirk erstreckt hat. Es handelt

sich nur um flüchtige Reiseeindrücke, die entfernt nicht den Zusammenhang der Streikbewegung aufklären, die aber doch von Interesse sind, zum Teil gerade mit Rücksicht auf die vorurteilslose Unbelesenheit des Verfassers in Socialpolitik. Er schildert die Vorzüge der patriarchalischen Bevormundung im Ruhrgebiet mit derselben Wärme, wie er über die Nachteile, die sie mit sich bringt, empört ist. Die Bergleute an der Saar mit ihren nur äußerlich saubern Häuschen haben ihm trotz ihres nominell hohen Einkommens inbezug auf Wirtschaftlichkeit einen ungünstigen Eindruck gemacht im Gegensatz zu denen des Ruhrgebietes, wenigstens den nicht städtischen. Aber fast noch besser haben ihm — zu seiner Überraschung — die oberschlesischen Polen gefallen, insbesondere rühmt er die Katholiken, deren Wohnungen sich durch Bilderschmuck auszeichnen. Der Verfasser wird für seine Beobachtungen bei ihrem begrenzten Umfang keine typische Bedeutung in Anspruch nehmen dürfen. Aber es spricht für dieselben, daß seine Korrektur der landläufigen Vorstellungen über die oberschlesischen Bergleute demnächst durch eine (in Schmollers staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen erscheinende) Specialschrift Bestätigung finden wird.

Da Schulzes Aufsätze zuerst in Schorers Familienblatt erschienen, so will ich bei dieser Gelegenheit erwähnen, daß die deutschen Unterhaltungszeitschriften mitunter autoptische socialpolitische Skizzen bringen, die dem Fachmann leicht entgehen: ich nenne eine Beschreibung der aus früherer Zeit durch Sax bekannten Thüringer Spielwaren-Industrie (in der Zeitschrift „Zur guten Stunde", 1892), die selbst in Sombarts sonst so reichhaltiger Übersicht der neuesten hausindustriellen Litteratur (Jahrbücher für Nationalökonomie, 3. Folge, 6. Band, 5. und 6. Heft) fehlt.

K. Oldenberg.

Faulhaber, Hermann, Pfarrer: Drei sociale Fragen, unser Landvolk betreffend: Landesversorgungsämter, Armenbeschäftigung, Krankenpflege auf dem Lande, aus dem Leben beantwortet. 4. Auflage. Schw. Hall 1893, Buchhandlung für Innere Mission. 8°. 42 S.

Der Verfasser dieser Schrift ist Pfarrer einer württembergischen Landgemeinde, der seit 11 Jahren auf eigene Rechnung eine selbstgeschaffene Hausindustrie (Verfertigung aus Draht gestrickter Geldbörsen) technisch und kaufmännisch leitet. Die Technik wird dem Leser durch eine Anzahl Momentaufnahmen zu veranschaulichen gesucht. Es arbeiten ausschließlich Kinder, gegenwärtig 200, zu einem Stundenlohn von 5—7 Pfennig und einem jährlichen Gesamtverdienst von 10000 Mark. Es werden also höchstens 200000 Arbeitsstunden im Jahre geleistet, sodaß auf das einzelne Kind täglich nicht mehr als 3 Stunden fallen. Abnehmer der Ware sind jetzt anscheinend nicht in erster Linie Wohlthätigkeitsfreunde, sondern der Vertrieb erfolgt geschäftsmännisch, zum Teil ins Ausland. Der Geschäftsgewinn dient zur Vergrößerung des Betriebskapitals. Auf Regelmäßigkeit der Beschäftigung wird das größte Gewicht gelegt, auch wenn die Ware Monate lang unverkäuflich lagern muß. So dürftig die Bezahlung ist, hatte der Verfasser doch häufig Gelegenheit, die von kaufmännischer Seite angeregte und auch von der arbeitsbedürftigen Bevölkerung gewünschte Einführung noch schlechter rentierender Industrien abzuweisen.

Es wird hervorgehoben, daß hier, wo es sich um eine bloße Kinderindustrie handelt, in der nicht die ganze Familie zusammen arbeitet, die Eltern keineswegs die Neigung zeigen, ihre Kinder zu überarbeiten, daß sie ihnen vielmehr ausgiebige Spielzeit lassen und auch die Schullehrer, die anfangs nicht durchweg einverstanden waren, jetzt Anlaß haben, die Erwerbsthätigkeit ihrer Schulkinder wegen der besseren Ernährung, die sie ermöglicht, zu schätzen. Nicht minder hoch taxiert der Verfasser die Weckung der Arbeitslust: bisher haben, meint er, nur die Reichen immer die Möglichkeit gehabt, ihre Kinder zu beschäftigen. Bekanntlich spielt auch in den socialistischen Zukunftsstaaten die Kinderarbeit eine wichtige Rolle. „Dagegen freute sich bald das ganze Dorf darüber, daß die Kinder nun doch nicht mehr so übermäßig wild und ausgelassen durch die Gassen tobten. Auch wurden sie anstelliger, für spätere Handwerkerlernung gelehriger, lernbegieriger und arbeitslustiger überhaupt." Die anfangs befolgte Praxis, Kinder

der bedürftigsten, d. h. verkommensten Familien zuerst zu beschäftigen, ergab ein gänzliches Fiasko, wogegen die Bevorzugung der „besten Schüler" schnellen Erfolg zeigte und durch das Beispiel auch die minder Qualifizierten mit fortriß.

Das Unternehmen gehört in den Kreis der modernsten evangelisch-socialen Bestrebungen. Es giebt gerade aus den letzten Jahren eine Anzahl gleichartiger Fälle ländlicher Industrien unter socialpolitischer Leitung eines evangelischen Geistlichen. Andererseits ist speciell in Württemberg die Idee einer christlichen Industrie schon seit Gustav Werners Tagen heimisch. Freilich bleibt abzuwarten, ob Faulhabers Unternehmen nicht mit der Zeit den Weg anderer humanitär unternommener Hausindustrien gehn und bei sinkenden Löhnen zur Überarbeitung und Degeneration der Bevölkerung führen wird, und ob es eine ernstere geschäftliche Krisis, geschweige denn eine überlegene fabrikmäßige Konkurrenz wird aushalten können. Faulhabers Wunsch, die Organisation über ganz Württemberg auszubreiten, ist deshalb nicht ohne Bedenken, so lange das Unternehmen auf zwei Augen steht und nicht vom Staate oder von kommunalen Vereinigungen übernommen wird.

Von den drei ländlichen socialen Fragen, auf die der Titel der Schrift Bezug nimmt, ist diese Beschäftigungsfrage die zweite. Zwei besondere Aufsätze erörtern die erste und dritte der Fragen. In dem einen wird der Staat aus Anlaß der letztjährigen Futternot aufgefordert, den Futterhandel in die Hand zu nehmen, im andern wird über die Aussendung von Diakonissen des Schwäbisch-Haller Diakonissenmutterhauses in ländliche Gemeinden und deren Erfolge in Kranken- und Armenpflege berichtet.

K. Oldenberg.

Francke, Dr. **Ernst**: Die Schuhmacherei in Bayern. Ein Beitrag zur Kenntnis unserer gewerblichen Betriebsformen. (Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walter Lotz. Erstes Stück.) Stuttgart 1893, Cotta Nachfolger. 8°. 250 u. XII S.

Keine volkswirtschaftliche Frage ist heute wichtiger als die, wo, wann, inwieweit der Großbetrieb über den Kleinbetrieb siegen werde. Und doch schien sie bis vor nicht allzulanger Zeit für manche der uralten gewöhnlichen Handwerke noch nicht akut zu werden. Als ich vor fast 30 Jahren meine Studien über das deutsche Kleingewerbe machte und veröffentlichte (1869), war wenigstens in der preußischen Statistik von 1816—61 zu konstatieren, daß die Zahl der selbständigen Schuhmacher sich verdoppelt habe, daß die Anfänge einer Fabrikindustrie noch minimale seien: die Pariser Ausstellung von 1867 hatte eben erst die Kunde von den Maschinen gebracht, die seither die Basis des Großbetriebes wurden. Aber auch viel später konnte es den Anschein nehmen, als komme eigentlich nur das Handwerk in Betracht: in der Arbeit des Dr. M. Schöne über die moderne Entwickelung des Schuhmachergewerbes (1888), die sich hauptsächlich auf Sachsen bezieht, ist wohl die Maschinentechnik des Gewerbes erörtert, aber das Verhältnis von Handwerk und Fabrik ist mit ein paar Worten abgemacht und ein neuer Aufschwung des handwerksmäßigen Betriebs in Aussicht gestellt: die Arbeit ist in erster Linie eine gewerbe- und lohnstatistische (vgl. dazu die Anzeige im Jahrb. XIII 696—8). Kurz nach dieser von Conrad in seinen Seminarabhandlungen publizierten Studie konnte ich in meinen Forschungen die Arbeit eines Schülers, des Dr. C. von Paygert, veröffentlichen über die sociale und wirtschaftliche Lage der galizischen Schuhmacher (1891 Heft 41; angezeigt im Jahrbuch XVII 348 ff.), welche die Schuhmacherei als Hausindustrie und Handwerk für ein Land schildert, in welchem auch eigentliche Fabriken noch nicht entstanden sind. Doch spielt in seinen anschaulichen unparteiischen Erzählungen die Thatsache bereits eine große Rolle, daß seit 1881 in den großen Städten sich Magazine mit Fabrikschuhwerk gebildet haben.

Die oben genannte Untersuchung, hervorgegangen aus Brentanos Seminar, ist der bayerischen Schuhmacherei gewidmet, ihr leitender Gesichtspunkt ist nun ganz und gar die Veränderung der Betriebsform, der Rückgang des Handwerks, der Sieg der Fabrik. Es war naturgemäß, daß die Schilderung der Pirmasenser Fabriken und die Aufmerksamkeit auf die Veränderungen der letzten 10 Jahre

der Arbeit diesen Stempel aufdrückten. Sie muß als eine der besten neuern deutschen Gewerbeschilderungen bezeichnet werden, wie sie nur einem Manne gelingen konnte, der, längst als Schriftsteller und Politiker thätig, einen offenen Blick für das praktische Leben verbindet mit trefflicher wissenschaftlicher Schulung, der, mit unermüdlichem Fleiße durch Werkstätten und Fabriken wandernd, ebenso sehr das Wesentliche zu sehen, als es wiederzugeben versteht.

Die Arbeit zerfällt in zwei Teile: der erste behandelt die Statistik, die Technik und den Betrieb der Schuhmacherei in Bayern, der zweite die wirtschaftlichen und socialen Zustände der bayerischen Schuhmacherbevölkerung. Der erste ist der umfangreichere und wichtigere (162 Seiten): er hat folgende Kapitel: I. Statistik und Topographie der Schuhmacherbevölkerung in Bayern, II. Entwickelung der Schuhmacherbevölkerung und Gewerbepolitik in Bayern, III. Umschwung des Verkehrs und der Technik in der Schuhmacherei, IV. Schuhmacherei in Pirmasens, V. Großbetrieb, VI. Handwerk, VII. Hausindustrie, VIII. Schuhmacherei in den staatlichen Betrieben, IX. Produktionskosten und Preise, X. Schuhwarenmarkt. Der zweite Teil behandelt: XI. die Arbeitgeber und Arbeiter, XII. die Arbeitsbedingungen, XIII. die Lebenshaltung, XIV. die korporativen Verbände und ihre Bestrebungen.

Wenn wir den ganzen Wert der Arbeit darlegen wollten, so müßten wir vor allem die technischen Schilderungen wiedergeben, die hauptsächlich in Kapitel III und IV enthalten sind; doch ist das des Raumes wegen nicht möglich. Ich hebe nur die volkswirtschaftliche Thatsache hervor, daß die Träger des Großbetriebes in Pirmasens nicht Kaufleute und kapitalistische Verleger sind, sondern mehr Schuhmacher, die auf Grund eines hausierenden Verkaufs sich nach und nach emporarbeiteten, die von ordinären Hausschuhen nach und nach zu besserer Ware übergingen. Schon 1872 gab es dort 12 größere, 36 kleinere Fabriken mit 13 Buchhaltern, 54 Reisenden, 18 Kommis, 133 Zuschneidern und Verpackern, 192 Magazinarbeitern, 3273 Arbeitern und Arbeiterinnen. Zwanzig Jahre später waren es 98 Schuhfabriken, 6 Schuhabsatzfabriken, 1 Leistfabrik, mehrere kleinere Rosettenfabriken, 14 große Gerbereien, 25 Lederhandlungen und Schuhgrossisten, ferner einige Etablissements für die in Schuhfabriken verwendeten Maschinen, 12—15 Schuhmachermeister: die Arbeiterzahl in den Fabriken wird auf 5000, die der in der Stadt wohnenden Hausindustriellen auf 4500, die der auf dem Lande befindlichen auf 5000 geschätzt. Von den Fabriken sind 12 große Etablissements mit 150—250 Arbeitern, 40 haben Dampfbetrieb, 46 Gasmotoren. Der Warenumschlag wird auf 35 Mill. Mark geschätzt bei 12—14 Mill. Paar Schuhen. Die einzige bestehende Aktienschuhfabrik will nicht gedeihen. Nach dem Unfallversicherungsgesetz fielen 1886 105 Betriebe mit 3752 Arbeitern, 1892 175 mit 6054 in Bayern unter die versicherungspflichtigen Motorenbetriebe. Der Vergleich der bayerischen Schuhfabrikation mit der amerikanischen und englischen ergiebt den großen Unterschied, daß in Bayern mit der modernen Massenproduktion neben der Fabrik die Hausindustrie erheblich zugenommen hat, was in Amerika ganz fehlt, während England in seinem sweating system eine viel traurigere Hausindustrie zeigt und im ganzen noch weniger Maschinenarbeit verwendet als Deutschland.

Für das durch die Konkurrenz der Fabrikware immer mehr bedrängte Handwerk ist das charakteristische, daß die Zahl der kleinen Betriebe noch zunimmt, daß ihre Gesellenzahl abnimmt, daß ein immer größerer Teil der Kleinmeister landwirtschaftliche oder sonstige Nebenbeschäftigung suchen muß. In den großen Städten haben tüchtige Meister, die noch vor 20 Jahren 24 Gehülfen hatten, nur noch einige wenige. Die Arbeit für den Gebirgsbauern auf der Stör bleibt zunächst die alte, die Kinderschuhmacherei aber nimmt ab; viele Zwergbetriebe leben nur noch von der Flickarbeit. Noch ist aber, nach Francke, der Umschwung erst in seinem ersten Stadium: unsere Fabrikindustrie ist höchstens 20 Jahre alt, sie hat bisher überwiegend exportiert; dieser auswärtige Absatz ist ihr teilweise in den letzten Jahren verloren gegangen: sie wird jetzt erst mit Macht auf den inneren Markt sich werfen und sie wird ihn wenigstens teilweise erobern, indem sie bessere Qualitäten liefert. Die meist geringe bisherige Qualität der Fabrikware bildete bisher einen Schutz für das Handwerk. Von einer Möglichkeit der Maschinenanwendung im Kleinbetrieb will Francke nicht viel wissen. Eher könnte ein

steigender Konsum von qualifiziertem Schuhwerk dem Kundenhandwerk helfen; aber ehe der komme, werde der Sieg der Großindustrie entschieden sein. In der Ausdehnung der Hausindustrie neben den Fabriken sieht F. viel eher einen Übelstand: er glaubt, daß teilweise die Fabrik- und Versicherungsgesetzgebung diese Hausindustrien künstlich vermehrt haben. Dasselbe Paar Stiefel, das die große Fabrik zu 5 Mark verkauft, muß der Meister mit 2 Gehülfen zu 7,50, der alleinstehende Meister zu 8 Mark verkaufen; den Wochenlohn rechnet er in der Fabrik auf 22, in der Werkstatt auf 13 Mark. Natürlich hängt der weitere Sieg der Großindustrie und des Schuhmagazins davon ab, inwieweit die Zahl derer, die fertige Schuhe kaufen, weil sie viel billiger sind, zunimmt, gegenüber denen, die auf Maß arbeiten lassen. Dieses letztere Gebiet und die Schuhflickerei ist dem kleinen Meister nicht oder nicht so leicht zu rauben.

Auch der zweite Teil enthält des Interessanten genug, doch will ich nicht näher darauf eingehen, sondern nur das Hauptergebnis hervorheben, daß die Arbeiter der Schuhfabriken nicht etwa ungelernte Arbeiter sind, sondern gelernte specialisierte, und daß der Großbetrieb für die Arbeiter höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit, eine feste Arbeitsordnung, gesündere Arbeitsräume und eine bessere Lebenshaltung gebracht haben. Ich zweifle nicht, daß der Verfasser damit recht habe, ähnlich wie mit seinen Prophezeiungen für die Zukunft. Nur das möchte ich beifügen: Sein Urteil ist in allem wesentlichen das des technischen Optimisten, der den Großbetrieb gern verherrlicht, in Handwerk und Hausindustrie nur die untüchtige, veraltete, absterbende Betriebsform sieht. Es sind dieselben Accorde, die von einigen der jüngeren Gelehrten jetzt immer wieder angeschlagen werden. Nicht daß sie falsch seien, will ich damit sagen, sondern nur, daß bei dieser Art der Verherrlichung des Großbetriebes mir wenigstens immer wieder der Zweifel aufsteigt: 1. ist es der Großbetrieb als solcher oder sind es neben ihm und teilweise unabhängig von ihm bestimmte Menschen und sociale Einrichtungen, die man loben sollte und 2. werden dabei die Kehrseiten nicht etwas übersehen. Ich kann wenigstens, soweit mir das praktische Leben bekannt ist, von dem Urteil nicht abkommen, daß Handwerk und Hausindustrie ein tüchtiges sittliches Familienleben mehr begünstigen als die Fabrikarbeit, daß bis jetzt in den Fabrikdistrikten ein voller Ersatz für das regelmäßigere und dauerndere Zusammensein von Eltern und Kindern, wie es mit den älteren Betriebsformen gegeben war, nicht gefunden sei. Die Interessenkonflikte zwischen Familienleben und Familienzucht einerseits und Großbetriebsorganisation andererseits sind noch nicht gelöst. Man wird trotzdem sagen können, wie ich es stets gethan, daß wir nirgends den technischen Fortschritt aufhalten, technisch rückständige Organisationen dauernd konservieren sollen. Aber man wird in der dithyrambischen Preisung des Großbetriebes etwas zurückhaltender sein, wenn man sein Augenmerk ebenso sehr auf die sittliche Entwickelung als auf die Verbilligung und Vermehrung der Produktion richtet. Man wird von diesem Standpunkt aus auch z. B. für Handwerker, die nebenher Kleinbauern sind, ein etwas anderes Urteil haben können, als Dr. Francke. Gewiß kann je nach den Menschen und dem Gewerbe, je nach der vorwaltenden unvollkommenen Technik eine solche Kombination überwiegend ungünstige Folgen haben. Aber sie muß es nicht und sie hat unter Umständen so große Vorteile für das sittliche und Familienleben, für die Sparsamkeit, für den haushälterischen Sinn, daß ich wenigstens die teilweise Erhaltung solcher Zustände nicht so ungern sehe und sie nicht so gern und so leicht mit dem fortschrittsseligen Worte der „Rückständigkeit“ bezeichne, das jetzt so häufig gebraucht wird.

G. Sch.

Buchenberger, Adolf: Agrarwesen und Agrarpolitik. 2 Bände. Leipzig 1892, 1893, Winter. 8°. (XV, 615 u. XII, 641 S.) [Bildet den 1. u. 2. Teil der 3. Hauptabteilung (Praktische Volkswirtschaftslehre) des Lehr- und Handbuchs der politischen Ökonomie, herausgegeben von A. Wagner].

Nachdem Adolf Wagner drei neue Mitarbeiter (Buchenberger, Bücher und H. Dietzel) für sein litterarisches Unternehmen der Herausgabe eines umfangreichen Lehr- und Handbuches der politischen Ökonomie gewonnen hat, ist

sehr bald darauf das Elaborat des einen derselben, des mittlerweile zum Präsidenten des badischen Finanzministeriums hinaufgerückten Ministerialrats Adolf Buchenberger, in zwei starken Bänden erschienen.

Durch die Hinzuziehung dieser neuen Mitarbeiter ist somit die nötige Garantie dafür geboten, daß das Erscheinen der einzelnen Lieferungen nunmehr schneller fortschreiten werde als bisher, und daß das vollständige Werk dem Leser in absehbarer Zeit fertig abgeschlossen vorliegen werde. Aber dieses Resultat ist freilich erkauft worden durch die Lockerung der Einheit des Werkes. Denn darauf, der Eigenart A. Wagners — die in seiner scharf ausgeprägten Persönlichkeit und der Übertragung ihres Stempels auf den gesamten von ihm behandelten Stoff besteht — überall zu begegnen, werden wir jetzt wohl verzichten müssen und auch sonst wird trotz aller Bemühungen seiner Mitarbeiter ein vollständiger Einklang unter denselben um so weniger zu erzielen sein, als sie, um eine schweizerische Bezeichnung zu gebrauchen, durchaus aufrechtstehende Männer sind. Es nähert sich damit das Wagnersche Werk äußerlich insofern dem Schönbergschen Sammelwerke, als es ebenfalls von verschiedenen Punkten aus und von verschiedenen Personen in Arbeit genommen ist.

Doch haben wir es an dieser Stelle nicht mit dem Gesamtwerke, sondern nur mit den das Agrarwesen behandelnden beiden Teilen desselben zu thun. Für die Lösung dieser Aufgabe würde sich aber kaum eine geeignetere Persönlichkeit haben finden lassen, als diejenige Buchenbergers. Diese Eignung besitzt er in hohem Grade, weil er sich in den mannigfaltigsten Verwaltungsämtern, die er bisher bekleidet hat, eine sehr umfassende Kenntnis der Gesetzgebung und Verwaltung des badischen Agrarwesens erworben hat. Doch ist er nicht bei den badischen Dingen stehen geblieben, sondern hat namentlich in seiner Stellung als Mitglied des Deutschen Landwirtschaftsrats auch Verständnis für die Bedürfnisse und Eigentümlichkeiten der übrigen, zum Teil sehr verschieden gearteten Teile des Deutschen Reiches gewonnen. Seine stark entwickelte theoretische Ader hat ihn ferner zu allen Zeiten die umfassendste Kenntnis von der agrarpolitischen Litteratur im weitesten Sinne nehmen und die Entwickelung der öffentlichen Meinung, sowie den Gang der Agrargesetzgebung in allen Einzelheiten unablässig verfolgen lassen. Zieht man ferner in Betracht, daß ihm die technische, rechtliche und wirtschaftliche Seite seines Gegenstandes gleich vertraut ist, so wird man begreifen, daß er aufs beste ausgerüstet, an die Lösung seiner Aufgabe herantreten konnte. Endlich ermöglichte seine außerordentliche Arbeitskraft, den Stoff, der ihm ja schon vorher geläufig war, in verhältnismäßig kurzer Zeit systematisch darzustellen und somit ein Werk zu schaffen, das, weil es aus einem Gusse ist, den Stand des Wissens auf dem Gebiete des Agrarwesens und der Agrarpolitik in einem gegebenen Augenblicke fixiert.

Was endlich Buchenbergers principielle Stellung zu den schwebenden agrarpolitischen Fragen betrifft, so ist dieselbe eine durchaus selbständige, sowohl gegenüber dem Rau'schen Lehrbuch, dessen Fortsetzung ja die erste Anregung zu dem Wagnerschen Werk gegeben hat, als auch gegenüber den von Wagner selbst bearbeiteten Partien desselben.

Mit Rau teilt freilich Buchenberger die Stammesnatur und die sich aus derselben ergebende Art, die Dinge zu betrachten und aufzufassen. Auch er ist von einer großen und zugleich verständigen Klarheit; auch er ist bestrebt, jeden Gedanken bis in seine praktischen Details auszudenken; auch er ist gewohnt, seinen Gegenstand von allen Seiten zu betrachten, die sich ihm darbieten. Aber er steckt doch nicht so tief in den Lehren der Freihandelsschule wie Rau, wenn er auch die individuelle und genossenschaftliche Freiheit hochschätzt; diese ist ihm aber nicht das höchste, geschweige denn das einzig zu erstrebende Gut.

Er hat mittlerweile erkannt, daß eine Einschränkung der formalen Freiheit unter Umständen soviel bedeutet wie eine Erweiterung der materiellen Freiheit und eine Erhöhung der Wohlfahrt. So ist denn Buchenbergers Standpunkt gleich entfernt „von der volkswirtschaftlichen Omnipotenz des Staates auf Grund einer eudämonistischen Bevormundung des gesamten wirtschaftlichen Lebens, welche dem 17. und 18. Jahrhundert eigentümlich ist und dem Grundsatz der volkswirtschaftlichen Verwaltungslosigkeit (L. v. Stein), die ihre wissenschaftliche Begründung in der sogenannten Manchesterschule findet.“ (Bd. I, S. 60).

Auch widerstrebt Buchenberger nicht in dem Grade einer principiellen Auseinandersetzung mit seinen Gegnern wie Rau und weiß, daß die Dinge nicht so einfach liegen, wie sie noch zu Raus Zeit lagen. Wo Rau nur Postulate erblickt, die durch eine einfache Formel erfüllt werden konnten, da sieht Buchenberger Fragen, deren Lösung nicht auf ein einziges Gebiet beschränkt ist, sondern des Zusammenwirkens der mannigfachen Kräfte und Organisationen bedarf. Buchenberger steht ferner der historischen Schule näher als Rau, aber auch als Wagner, und weil dies der Fall ist, so neigt er auch weniger zu jener formalistischen Lösung der Probleme, an der sich bisweilen Wagner schon genügen läßt, so z. B. wenn er manche Frage vom Gebiete des privatwirtschaftlichen auf das des gemeinwirtschaftlichen Systems übertragen sehen will und zugleich glaubt, daß damit schon das Wesentliche geschehen sei. Buchenberger kennt oder ahnt dagegen die zahllosen neuen Probleme, die erst dann entstehen, wenn dieser erste wesentlich formale Schritt gethan ist. Dieser tiefe Blick, der aus Buchenbergers umfassender Kenntnis des Lebens hervorgeht, hat ihn auch veranlaßt, mancher in agrarischen Kreisen sehr populären Forderung seine Unterstützung zu versagen. Er ist sich ferner des Übergangszustandes der gegenwärtigen Agrarverfassung sehr wohl bewußt und stimmt den auf die Abänderung derselben gerichteten Vorschlägen nur dann zu, wenn er sich ein deutliches Bild von ihrer Durchführbarkeit zu machen vermag.

Nachdem dieses vorausgeschickt worden, sei noch in Kürze auf den Inhalt des Buchenbergerschen Werkes selbst eingegangen.

In einem einleitenden Abschnitte werden, nach Beibringung einer allgemeinen Litteraturübersicht und nach Fixierung der Stellung der Landwirtschaft im Kreise der Produktionszweige, in sehr zweckmäßiger Weise zunächst diejenigen agrartechnischen Gegenstände erörtert, deren Kenntnis zum Verständnis der Agrarpolitik erforderlich ist. Also namentlich die Stellung der technischen Empirie zur Wissenschaft, die Standorte der einzelnen landwirtschaftlichen Produktionszweige sowie der landwirtschaftlichen Betriebssysteme nach ihrer kulturellen und statischen Seite, worauf dann Umfang, Inhalt und Grenzen der Agrarpolitik festgestellt und die für das Verständnis der späteren Ausführungen erforderlichen agrarstatistischen Daten mitgeteilt werden. Buchenberger versteht unter Agrarpolitik „den Inbegriff der Grundsätze, von denen der Staat bei der Pflege des landwirtschaftlichen Gewerbes sich leiten läßt“. Sie ist mithin landwirtschaftliche Staatsfürsorge (I, S. 49), und setzt zu ihrem gedeihlichen Wirken die Anerkennung des Satzes voraus, „daß die staatliche Organisation noch etwas mehr bedeute, als das Mittel, den Angehörigen Schutz und Sicherheit des Besitzes gegen rechtswidrige Eingriffe darzubieten, daß sie vielmehr die höchste von wirtschaftlichen, religiösen und sittlichen Ideen erfüllte Interessengemeinschaft aller in ihr Lebenden darstellt, in der jedes einzelne Glied des vielgestaltigen Organismus Förderung seiner wirtschaftlichen wie sittlichen Zwecke durch den Staat und seine Machtmittel zu erwarten und zu beanspruchen hat“ (I, S. 59). Diese etwas allgemein gehaltene und hochfliegende Charakteristik erhält dann ihre nähere Präcisierung dadurch, daß Buchenberger innerhalb der Agrarpolitik sowohl eine positive wie negative Seite unterscheidet und die Aufgabe der erstern dahin bestimmt, „gewisse Schranken und Hemmnisse, die einer von der jeweiligen Zeitlage geforderten Bewirtschaftungsweise entgegenstehen und deren Bewältigung dem Einzelnen nicht gelingt, mit den Miteln der Gesetzgebung aus dem Wege zu räumen“, und die der letzteren, „darüber hinaus den staatlichen Beistand überall dort eintreten zu lassen, wo ohne diesen ein nach gegebenen Kulturverhältnissen gebotener Fortschritt zum Schaden des Staatsganzen nicht oder nur schleppend sich vollzöge oder wo ebenfalls zum Nachteil der übrigen Glieder der Volksgemeinschaft die grundbesitzenden Klassen durch unverschuldete Ursachen in Not und Bedrängnis zu geraten Gefahr laufen“ (I, S. 61). Diese Agrarpolitik tritt nun wieder in doppelter Weise in die Erscheinung, „teils als Rechtsnorm, welche das Berufsleben der landwirtschaftlichen Bevölkerung unter sich und mit anderen Ständen regelt und beeinflußt,“ teils in Gestalt „von fördernden Einzelmaßnahmen und Veranstaltungen“ (I, S. 64) So gelangt er zur Unterscheidung der Gebiete des Landwirtschaftsrechts, der Landwirtschaftspolizei und der Landwirtschaftspflege, indem er unter der Landwirtschaftspolizei die auf die Verhütung von Sicherheitsstörungen gerichtete, gebietende und zwingende Thätigkeit des

Staates (Cap. 8: Landwirtschaftspolizei des Feldbaus und der Tierhaltung) und unter Landwirtschaftspflege die auf die Hebung und Ausbreitung der Produktionstechnik des Landbaus im weitesten Sinne gerichtete Thätigkeit versteht (Cap. 9: Landwirtschaftliches Unterrichts- und Versuchswesen).

Wenn, wie schon oben erwähnt wurde, das Buchenbergersche Werk insofern einen nicht geringen Fortschritt gegenüber früheren ähnlichen Werken darstellt, als in demselben das Agrarwesen möglichst von allen Seiten beleuchtet und damit zugleich nachgewiesen wird, wie dasselbe mit allen Seiten des Volkslebens zusammenhängt, so kann ein Gleiches doch nicht der Auseinandersetzung zwischen der Geschichte und der Systematik nachgerühmt werden. Wie in den meisten neueren systematischen Werken der speciellen Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, werden die einzelnen Abschnitte auch hier in der Art von Monographien nebeneinandergestellt, wobei für die Anordnung bald der innere Zusammenhang der verschiedenen Gebiete in ihrem Nebeneinander, bald die Entwickelung derselben auseinander maßgebend ist. Mit einem Worte, um die bekannte Comtesche Terminologie in Anwendung zu bringen, die Statik und Dynamik liegen neben oder noch besser durcheinander. So enthalten das 1. und 3. Kapitel ausschließlich historische Darstellungen, während die übrigen Kapitel (2, 4 bis 11) sich größtenteils mit dem Recht der Gegenwart und seiner Fortbildung beschäftigen, wobei nur kurze historische Rückblicke und Exkurse das Verständnis der Gegenwart erleichtern helfen. Das 1. Kapitel behandelt die verschiedenen Stufen der Unfreiheit und das Ablösungswerk, das 3. Kapitel die Besiedlung und das Flurrecht, die Gemeinheiten und ihre Beseitigung sowie die Flurbereinigungen; dagegen handelt das 2. Kapitel über die Rechtsformen der Bewirtschaftung und des Besitzes, das 4. Kapitel von der Verteilung und Gebundenheit des Grundeigentums, von dem ländlichen Erbrecht und der ländlichen Kolonisation, das 5. Kapitel von der ländlichen Arbeit, das 6. Kapitel von der landwirtschaftlichen Verschuldung und dem landwirtschaftlichen Kredit, das 7. Kapitel von der landwirtschaftlichen Versicherung, das 10. von dem landwirtschaftlichen Genossenschafts-, Vereins- und Vertretungswesen, und das 11. von den landwirtschaftlichen Krisen und den Mitteln zur Überwindung derselben im allgemeinen, sowie den Schutzzöllen im speciellen.

Schließlich sei mir noch gestattet, meine dissentierende Meinung in zwei Punkten zum Ausdruck zu bringen. Dieselben betreffen das Objekt der Untersuchung und die **Methode der Darstellung.**

Da ich mich aber durch den mir zugewiesenen Raum beschränkt fühle, so werde ich an dieser Stelle nur flüchtig andeuten können, was mir seiner Zeit in eigener Darstellung durch die That näher zu begründen obliegen wird.

Mag man an dem Unterschied von Agrarrecht, Agrarpolizei und Agrarpflege auch immerhin festhalten, so muß doch die Agrarverfassung den Hauptgegenstand der Lehre vom Agrarwesen bilden. Unter Agrarverfassung sind aber, meiner Ansicht nach, nicht nur die Normen des Rechts und der Sitte zu verstehen, welche die Landwirtschaft begrenzen und ihre Richtung bestimmen, sondern auch diejenigen Institutionen und Zustände, welche neben dem Recht und der Sitte den festen Bau des Agrarwesens ausmachen, eines Baues, innerhalb dessen das tägliche Leben auf und ab fluthet, um einerseits von dem Bau selbst bestimmt zu werden und andererseits auch wieder den Bau selbst umzugestalten. Demnach ist die Agrarverfassung das stabile, dauernde Element, das durch das Leben allmählich und zwar viel langsamer als die Gewerbe-, Handels-, Münz-, Bank- und andere Wirtschafts-Verfassungen Veränderungen erleidet.

Auch finde ich es nicht genügend begründet, wenn von der ganzen Agrargeschichte nur einige Teile ausführlicher, andere dagegen nur flüchtig bei Gelegenheit der Darstellung des geltenden Zustandes behandelt werden. Denn die Agrarverfassung der Gegenwart besteht noch heutzutage aus Elementen, aus welchen eine tausendjährige Vergangenheit bald klar vernehmlich, bald nur leise stammelnd zu uns spricht. Ohne auf diese Grundlagen zurückzugehen, kann die Gegenwart demnach gar nicht verstanden werden, daher hat denn auch der die idealistische Methode befolgende Verfasser (I S. 64 Anm. 1) nicht umhin gekonnt, an zahlreichen Stellen historische Einschiebsel anzubringen. Wäre es da nicht angemessen gewesen, in Befolgung der entwickelungsgeschicht-

lichen Methode mit einer knapp gehaltenen Geschichte des Agrarwesens zu beginnen und dieselbe in eine breite Darstellung des gegenwärtig herrschenden Zustandes der Agrarverfassung ausmünden zu lassen? Dadurch wären Wiederholungen vermieden und der Werdegang der Agrarverfassung dem Leser klar und deutlich vor Augen gestellt worden. Wenn damit auch die Systematik in den Hintergrund gedrängt worden wäre, so rechtfertigt sich dies doch dadurch, daß, so große Dienste die Darstellung der Fundamentalerscheinungen des wirtschaftlichen Lebens, die den Inhalt der allgemeinen Nationalökonomie bilden, auch leistet, um so geringer der Nutzen zu sein pflegt, den sie der Erforschung und Darstellung des speciellen Teiles bringen. Aber freilich darf man sich auch nicht damit begnügen, den gegenwärtigen Zustand der Agrarverfassung aus ihrer Vergangenheit zu erklären, sondern es müssen auch die tausendfältigen jungen Keime aufgespürt und aufgewiesen werden, die schon heute hervorsprießen, um dereinst das, was noch heute ist, ebenso zu verdrängen, wie seinerzeit auch dieses die noch älteren Formen und Zustände verdrängt hat. Da es sich hier um Gebilde handelt, die zum Teil unter der Herrschaft zielbewußter Thätigkeit stehen, so wird das pro und contra der neuen Einrichtungen in jedem einzelnen Teil zu erwägen sein, indem es ja nicht nur darauf ankommt, die Keime der Entwickelung zu erkennen, sondern auch darauf, den Weizen vom Unkraut zu sondern, dieses in seinem Wachstum zu unterdrücken und jenen zu fördern.

Damit wäre die Agrargeschichte aus einer Hülfswissenschaft der speciellen Nationalökonomie zu einem wesentlichen Bestandteil derselben erhoben, und dieser specielle Teil der Nationalökonomie zugleich dem weiteren Gebiete der Sociologie eingegliedert.

Mit diesen über das Ziel einer Besprechung hinausschießenden Bemerkungen verabschieden wir uns von dem Verfasser, dessen Werk wir nochmals als eine Fundgrube für alle diejenigen bezeichnen, die sich an der Hand eines ebenso kenntnisreichen und tiefblickenden wie leidenschaftslos-objektiven Mannes auf dem Gebiet des Agrarwesens gründlich orientieren wollen.

Leipzig. A. v. Miaskowski.

II. Zeitschriften.

Revue Internationale de Sociologie, publiée par René Worms. Paris, Giard et Brière. **Première année,** 1893. gr. 8°. 560 S.

Seit Anfang 1893 erscheint die genannte Zeitschrift in Paris unter Mitwirkung einer Reihe socialwissenschaftlicher Forscher, von denen ich Ch. Gide, A. Espinas, G. Tarde in Frankreich, John Lubbock und Edward B. Tylor in England, Schäffle in Deutschland nenne. Da das Programm der Zeitschrift den Begriff der Sociologie im weitesten Sinne faßt, als die Wissenschaft von allen durch die Gesellschaft produzierten Erscheinungen, da ferner neben der theoretisch historischen Bearbeitung derselben auch die praktische Fortbildung der socialen Zustände diskutiert wird, so bietet der vorliegende 1. Jahrgang ein ziemlich buntes und nicht ganz klares Bild von den Zwecken des Unternehmens; wir finden den Bericht eines englischen Spions über die amerikanischen Fenierverschwörungen neben einer tiefsinnigen metaphysischen Spekulation über eine sociologische Monadologie, eine Abhandlung über die Gesetze der Sprache neben einer statistischen Erörterung der gleitenden Lohnskalen in England. Immerhin ist die Zeitschrift dankbar anzuerkennen, einmal, weil sie der erste Versuch ist, die gesamten Produkte des gesellschaftlichen Lebens bei aller Verschiedenheit ihrer sachlichen Inhalte als zusammengehörige zu reklamieren, und ferner, weil sie vermöge ihres weit ausgedehnten Mitarbeiterkreises allerhand sonst schwer zugängliche Notizen zusammenbringt. Ich gebe einige Stichproben aus dem reichen Inhalt des Bandes.

Ein instruktiver Aufsatz von Maroussem beschäftigt sich mit dem Kampfe des Mittelstandes im kaufmännischen Detailhandel Frankreichs gegen die großen Magazine. Er schildert die Vorteile, die die letzteren ihren Angestellten und der großen Menge des Volkes bieten, die Herausbildung

einer Aristokratie der großen Magazine, die durch großartige Spenden und Wohlthätigkeit die Massen an sich fesselt: zwischen diesen beiden Polen findet sich der Kleinhandel eingepreßt und greift in seiner ziemlich ohnmächtigen Situation zu genossenschaftlichen Vereinigungen. Die Ligue syndicale pour la défense du travail, de l'industrie et du commerce, die seine Interessen vertritt, zählt heute über 80000 Mitglieder. Sehr interessant ist die Mitteilung, daß das Princip der großen Magazine allmählich auch schon in die Provinzstädte gedrungen und der Kampf der kleineren Geschäfte gegen dieselben in ganz Frankreich zum Ausbruch gekommen ist. Durch gesetzgeberische Maßregeln, insbesondere durch Änderung der Schutzzollpolitik und der Steuergesetzgebung hofft die Ligue dem Prozesse entgegenarbeiten zu können, der das Vermögen immer mehr in der Hand der großen Gesellschaften und Kapitalisten konzentriert, und nach völliger Zerquetschung des Kleinhandels nur noch jene und eine mit Brot und Spielen befriedigte Proletariermasse bestehen läßt. Die Steuer z. B. soll nach der Mietssumme, der Zahl der Angestellten und der der Gespanne entrichtet werden, aber in progressiver Steigerung, von dem steuerpolitischen Grundsatz aus, daß, wenn jemand 2000 fr. Miete bezahlt, sein steuerfähiger Gewinn gegenüber jemandem, der 1000 fr. bezahlt, mehr als das Doppelte beträgt; entsprechend sei bei einer Steigerung der Zahl der Angestellten etwa von 50 auf 100 zu schließen, daß das Reineinkommen sich mehr als verdoppelt habe. Die Ligue schlägt deshalb vor, die Magazine pro Kopf der Angestellten derart zu besteuern, daß für jeden 1 fr., multipliziert mit der Zahl der Angestellten, erhoben werde, also bei einem Personal von 100 Köpfen 100 fr. pro Kopf, bei 200 Angestellten 200 fr. für jeden. Dieser Ligue steht eine andere, auf Grund der gleichen Verhältnisse gebildete, aber weit weniger zahlreiche Vereinigung gegenüber: die Chambre syndicale des employés de la Seine. Diese ist im Gegensatz zu den kleinbürgerlichen Tendenzen der ersteren durchaus marxistisch gesinnt und richtete ihren Kampf gerade gegen die kleineren Geschäfte, von der Behauptung aus, daß die Ausbeutung des Arbeiters in diesen eine sehr viel schlimmere sei, als in den großen Magazinen. Dennoch hat sich auch innerhalb der Chambre syndicale die Überzeugung Geltung verschafft, daß die Verdrängung der kleineren Geschäfte eine ungeheure Anzahl von Existenzen auf das Pflaster werfen würde, die selbst in den entsprechend vergrößerten Magazinen kein Unterkommen finden könnte. Um diesem Elende vorzubeugen, ist allerdings auch die socialistische Vereinigung der Meinung, daß die jetzt bestehende Zahl der kleinen Geschäfte gegenüber den großen vorläufig noch aufrecht erhalten werden müßte, und dies ist der Punkt, von dem aus man eine Vereinigung ihrer mit der Ligue syndicale behufs gemeinsamer Schutzmaßregeln gegen die Übermacht der Magazine zu erreichen hofft.

Eine Studie von Bertillon beschäftigt sich mit dem Rückgang der Geburtsziffern in Frankreich (24,8 lebende Kinder auf 1000 Einwohner gegen 36,3 in Italien, 37,7 in Deutschland, 38,4 in Österreich bei fast genau gleichen Heiratsziffern). Als Grund derselben erscheint dem Verfasser das Vorherrschen des kleinen Besitzes in Frankreich, der insbesondere jene Zersplitterung zu scheuen hat, die die Erziehung vieler Kinder und die Erbteilung unter solchen mit sich bringt. Er legt den von der socialen Organisation begangenen Widerspruch dar: daß einerseits das Interesse derselben auf eine möglichst hohe Geburtenziffer geht, die allein die militärische und sonstige Kraft Frankreichs auf ihrer Höhe halten kann, und daß andererseits die ökonomische Verfassung dem Familienvater in dem Verhältnis steigender Kinderzahl steigende Lasten auferlegt. Deshalb fordert er als bevölkerungspolitischen Grundsatz: Da jeder Bürger im Verhältnis seines Einkommens und im umgekehrten Verhältnis der auf demselben ruhenden Lasten besteuert werden soll, so muß der Staat die Aufbringung der Kinder als eine solche Last ansehen, das heißt als eine Form der dem Ganzen entrichteten Steuer, deren Betrag also von den übrigen Steuern abzuziehen ist. Wer andererseits die Steuer, die in der Erziehung der Kinder liegt, nicht in natura entrichtet, soll sie durch einen Zuschlag zu seinen sonstigen Steuern bezahlen. Als den normalen Steuerfuß sozusagen, nimmt der Verfasser die Kosten dreier Kinder an: wer weniger hat, soll höhere Steuern, wer mehr hat, geringere Steuern bezahlen. Auf die ganz Armen, die überhaupt

keine oder minimale Steuern zahlen, könnte dies freilich nicht wirken, brauchte es aber auch nicht, da diese eine normale Geburtenziffer haben, und die Kinderlosigkeit erst in den mittleren Ständen beginnt. Mit Recht hebt der Verfasser das socialpsychologische Moment hervor, daß außer dem Wegfall der die Proliferation direkt einschränkenden Lasten hierdurch jedem Franzosen aufs nachdrücklichste deutlich gemacht würde, welches Interesse der Staat an der Geburt von Kindern hat. Keine Propaganda, keine Zeitung, keine Predigt würde dieses Bewußtsein der Volksseele so kräftig einprägen, wie der Steuereinnehmer es könnte. Die vor der Kinderzeugung warnenden Folgen der Erbschaftszersplitterung glaubt der Verfasser durch eine Erbschaftssteuer beheben zu können, derart, daß die Familie mit einem Kinde die Hälfte der Hinterlassenschaft als Steuer entrichtet, Familien mit zwei Kindern ein Drittel, mit drei und mehr Kindern von dem Zuschlage frei sind. Durch diese etwas energische Maßregel würden allerdings die Vorteile, die die Beschränkung der Kinderzahl für die Hinterbleibenden hat, aufgehoben werden und also der Grund zu dieser Beschränkung wegfallen.

Jedes Heft des Jahrganges enthält einen Jahresbericht über die socialen Ereignisse je eines Landes; ich erwähne von diesen nur den über Portugal von **Tavares de Medeiros**. Derselbe hebt unter anderem hervor, daß in Portugal ein starker Zug zum Staatssocialismus herrsche; trotz der elenden Verwaltung sei doch die allgemeine Tendenz bei Krisen, in Arbeiterfragen, Unterrichtsangelegenheiten rc. nur auf Staatshülfe gerichtet; auch harmoniere es damit, daß die Steuerbelastung insbesondere des Grundbesitzes einerseits, die Zinsverkürzung der Staatsschuld (um 30 %) andererseits sich fast schon einer Expropriierung der wohlhabenden Stände nähere, und derselbe Zug äußere sich in dem Überhandnehmen der Beamtenschaft: jeder strebe nach staatlicher Anstellung, und die Ministerien und Parlamente haben unzählige Funktionen und Stellungen geschaffen, sodaß das thatsächliche Bedürfnis jetzt weit überschritten und eine Armee pensionierter Beamter in den arbeitskräftigsten Jahren vorhanden sei, die dem Budget ständige Schwierigkeiten bereiten. In der Kolonialpolitik herrsche indes die entgegengesetzte Tendenz. Die Regierung habe ihre Unfähigkeit erkannt, für die Ausnutzung einerseits, die Kultivierung andererseits ihrer Besitzungen selbst zu sorgen, und habe weite Gebiete in Afrika, z. B. in Mozambique, Guinea, Kongo zu diesen Zwecken unter große Gesellschaften aufgeteilt; man habe diesen fast völlige Hoheitsrechte verliehen, ihnen aber die Verpflichtung auferlegt, jährlich eine gewisse Anzahl portugiesischer Auswandererfamilien, die die Regierung ihnen zuschickt, dort in bestimmter Weise anzusiedeln.

Die Zeitschrift scheint sich unter einer offenbar sehr thatkräftigen Leitung auch äußeren Erfolges zu erfreuen, da sie von diesem Jahre an ihre Heftzahl verdoppelt und monatlich erscheint.

G. Simmel.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Herausgegeben von Eugen v. Böhm-Bawerk, Karl Theodor v. Inama-Sternegg, Ernst v. Plener. 1. und 2. Band. 3. Band, 1. Heft. Wien und Prag, Tempsky. (Leipzig, Freytag). 1892—94. gr. 8°. 680, 644, 184 S.

Im Jahre 1865 wurde von Neumann-Spallart u. A. in Wien ein „Verein für volkswirtschaftlichen Fortschritt" ins Leben gerufen: ein von der Zeitströmung getragener Agitationsklub für wirtschaftlichen Liberalismus und für Pflege genossenschaftlicher Selbsthülfe. Er gab 1867 und 68 „Mitteilungen", 1869, nachdem er den Namen eines volkswirtschaftlichen Vereins angenommen, den „österreichischen Ökonomist" unter der Mitredaktion von Schäffle heraus; ihnen folgte 1872 das vom Vereinspräsidenten F. Buchaczek redigierte „Jahrbuch des Volkswirtschaftlichen Vereins in Wien". Die Kurzlebigkeit dieser Organe zeigt den schnellen Verfall des Vereins an: ein Übermaß agitatorischer Tendenz hatte ihm manche Kapacitäten entfremdet, und auch innerhalb seines beschränkten Mitgliederkreises wirkten Meinungsdifferenzen namentlich in der Frage der deutschen Zolleinigung zersetzend. Erst 1876 erfolgte die Auflösung.

Inzwischen hatte der im August 1873 in Wien tagende Kongreß Deutscher Volkswirte den Gedanken einer diesem gleichartigen Institution für Österreich angeregt. Hauptsächlich auf Betrieb des Freihändlers und Goldwährungspolitikers Theodor Hertzka bildete sich eine „Gesellschaft österreichischer Volkswirte", die 1875 einen ersten österreichischen volkswirtschaftlichen Kongreß in Wien zu stande brachte. Die Verhandlungen, vorzugsweise über währungs- und handelspolitische Fragen, endeten nicht ohne eine gewisse Verstimmung auf seiten der Urheber darüber, daß in der Zollfrage die reichlich vertretenen Interessen der Industrie das Votum zu Gunsten eines autonomen Tarifs gewendet hatten. Der zweite Kongreß tagte erst 1877 in Graz (Währungsfrage) mit dürftiger Beteiligung, weitere Kongresse sind überhaupt nicht zu stande gekommen, und nur dank einem Vermögen von einigen tausend Gulden bestand die Gesellschaft wenigstens auf dem Papiere fort. Zehn Jahre lang gab sie kein Lebenszeichen, und die von ihr herausgegebenen Kongreßschriften (enthaltend die den Kongressen gedruckt vorgelegten Referate und die Verhandlungsprotokolle unter dem Titel „Schriften der Gesellschaft österreichischer Volkswirte" in Einzelheften) blieben die einzige Erinnerung an ihre Wirksamkeit. Erst nachdem sich im ständigen Ausschuß durch die statutenmäßige Kooptation ein Stoffwechsel vollzogen, verwandelte sich die Gesellschaft anfang 1888 in einen volkswirtschaftlichen Verein, der in erster Linie geschlossene wissenschaftliche Sitzungen in kurzen Zwischenräumen veranstaltet. Der Verein scheint eine einseitige Richtung nicht zu vertreten und hat sich auch äußerlich gut entwickelt. Er giebt seit 1888 seine „Mitteilungen" (hauptsächlich Verhandlungsberichte) heraus, aus deren erstem Hefte die vorstehenden Daten entnommen sind. Die Mitteilungen sind 1891 zu einer „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung" ausgestaltet worden, während übrigens die Verhandlungen der Gesellschaft gleichzeitig in v. Dorns Volkswirtschaftlicher Wochenschrift erscheinen. Damit hat Österreich neben seiner statistischen Monatsschrift und neben den radikalen „Deutschen Worten" Pernerstorfers seine erste große staatswissenschaftliche Zeitschrift bekommen, die erst seit 1893 durch eine „Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte" ergänzt wird.

Die neue Zeitschrift enthält in jedem ihrer Vierteljahrsheфte einen gekürzten Bericht über die letzten Vereinsversammlungen, der aber in der Masse des übrigen Stoffs verschwindet. Den Hauptteil nehmen selbständige größere und kleinere Abhandlungen ein: nur wenige von ihnen sind aus Vereinsvorträgen hervorgegangen. Eine Anzahl eingehender Litteraturbesprechungen, mit reichlicher Berücksichtigung ausländischer, hauptsächlich italienischer Erscheinungen, ist jedem Hefte angehängt. Unter den behandelten Gegenständen sind natürlich die specifisch-österreichischen Themata bevorzugt. Nach den einleitenden Worten des Mitherausgebers v. Böhm-Bawerk soll Einseitigkeit in Standpunkt und Methode vermieden werden. Ich gebe im folgenden aus dem reichen Inhalt der vorliegenden neun Hefte einige Proben.

Aus der Reihe der dogmengeschichtlichen Arbeiten seien zwei herausgehoben. Dr. Zuckerkandl teilt in einem „Beitrag zur Dogmengeschichte der Schutzzollidee" den summarischen Inhalt einer Schrift von Fränzl „Über Zölle, Handelsfreiheit und Handelsvereine" (1834 (mit) Bd. 1. Heft 2) mit. Fränzl (1806—1875) war in Wien Professor der Nationalökonomie, später Finanzbeamter und staatswissenschaftlicher Lehrer des Kaisers Franz Joseph. Obgleich zu seiner Zeit Sonnenfels' „Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz" das amtlich vorgeschriebene Lehrbuch bildeten, war Fränzl als Schutzzöllner doch unter seinen Mitlehrern weißer Rabe. Fränzl hat wie List die Theorie von der verschiedenen handelspolitischen Situation der verschiedenen Völker, von dem Egoismus der englischen Freihandelstheorie, von der vorübergehenden Aufgabe des Schutzzolls. Die Lehre von den Produktivkräften, ja selbst die von den Wirtschaftsstufen klingt an. Er hat die Lehre vom innern Markt als Ersatz des auswärtigen, er betont, daß der Schutzzoll brachliegende Arbeitskräfte und Kapitalien belebe. Zuckerkandl hebt als original besonders seinen Satz hervor, daß die Ausfuhr von Produkten eine Verminderung des Nationalkapitals vorstelle. Es wird dann in eine Aufzählung der Vorgänger Fränzls und Lists eingetreten und die zahlreichen Ansätze zu den gemeinschaftlichen Ideen verfolgt.

Von amerikanischen Autoren, die wohl in erster Linie in Betracht kommen, werden Clay und Raymond, von Franzosen Ferrier, Chaptal, Ganilh und Louis Say, von Deutschen außer List Cancrin, Hopf, v. Gans, B. Kaufmann, Lips, Johann Schön, Schmitthenner vorgeführt. In der dogmengeschichtlichen Vergleichung bleibt der Hauptteil der Ehre für List reserviert. Die Frage, inwieweit das Milieu auf die Schriftsteller eingewirkt haben könnte, wird nur flüchtig berührt.

Dr. Joh. v. Komorzynski unterzieht Thünens Theorie vom naturgemäßen Arbeitslohn einer eindringenden Untersuchung (Band 3, Heft 1). Er legt dabei besondres Gewicht auf die präcise Wiedergabe der vielfach mißverstandenen, allerdings von Thünen nicht eben klar entwickelten Lehre. Thünen wolle keineswegs den die Interessen von Arbeit und Kapital versöhnenden, sondern denjenigen Lohnsatz finden, der für den Arbeiter am vorteilhaftesten sei: eine Auffassung, die freilich mit dem Thünenschen Ausdruck „gerechter" Arbeitslohn schlecht zusammenstimmt. Thünen leite ferner seine Formel $a + y = \sqrt{ap}$ thatsächlich auf doppelte Weise ab, ohne dies klar zu markieren: einmal aus dem Beispiel des isolierten Staats, in dem ein Teil der bisherigen Lohnarbeiter zur Begründung einer genossenschaftlichen Gutswirtschaft auf herrenloses Land auswandert, und zweitens aus einer beliebigen Volkswirtschaft, in der Lohnarbeiter mit Hülfe ihrer Ersparnisse sich in den Unternehmerstand erheben. Beide Ableitungen liefen auf das gleiche mathematische Resultat hinaus, seien auch im Grunde identisch, die zweite sei aber von Thünen nicht zu Ende geführt worden. Die Gleichheit des Resultats beweise, daß die Voraussetzung des isolierten Staats für die Deduktion unwesentlich sei. Auf Grund dieser beiden Prämissen zeigt K. nun eingehend, daß die meisten Einwendungen gegen Thünens Formel ihr Ziel verfehlen. Er selbst widerlegt Thünen, indem er erstens im Anschluß an Roscher, Knapp und Brentano nachweist, daß eine notwendige Beziehung zwischen Lohn und Zins in der Weise, wie Thünen sie voraussetze, nicht bestehe: weder variiere der Kapitalwert mit dem Lohne, noch der Tauschwert der Produkte; letztrer schwanke vielmehr möglicherweise auch mit dem Zinse und mit dem Unternehmergewinne, den Thünen als konstant behandle: er schwanke ferner mit dem Verhältnis zwischen aufgewandtem Lohn- und Sachkapital. Bei dem letztern Argumente, auf das er den Hauptaccent legt, setzt K. voraus, daß Thünen mit seiner Formel den natürlichen Lohnsatz für eine einzelne Unternehmung, nicht für den Durchschnitt der Unternehmungen einer Volkswirtschaft habe feststellen wollen. K. wendet zweitens mit v. Mangoldt, Roscher, Knapp, Conrad Schmidt ein, der Arbeiter sei gar nicht, wie Thünen voraussetze, an möglichst hoher Verzinsbarkeit seiner Ersparnisse, sondern lediglich an der Höhe seines Gesamteinkommens interessiert: er sei noch weniger an der Verzinsung gerade eines einjährigen Ersparnisses, sondern auch früherer Ersparnisse, und darum je nach deren Betrage in verschiedenem Maße interessiert. Es hätte hinzugefügt werden können, daß Thünens Theorie sich aus dem Vorstellungskreise einer Epoche erkläre, in der man das Aufsteigen des Arbeiters in die Unternehmerklasse einerseits, ein Zurücktreten des Sach- gegenüber dem Lohnkapital andrerseits noch als normale Erscheinung anzusehen geneigt war.

Der Währungsfrage sind nur wenige Artikel gewidmet. Im 1. Jahrgang, Heft 2, giebt Mataja einen äußerst präcisen und sorgfältigen Bericht über die Verhandlungen der österreichischen Währungsenquete. Im 4. Hefte werden die neuen österreichischen Währungsgesetze mit dem Referate abgedruckt, das v. Inama-Sternegg über sie als Berichterstatter der betreffenden Specialkommission des Herrenhauses gegeben hat. Im dritten Bande endlich schreibt Dr. Robert Zuckerkandl über die Währungsänderung in Britisch-Indien vom 26. Juni 1893. Der Aufsatz ruht zu einem beträchtlichen Teil auf dem Bericht der indischen Währungskommission in London und bietet insoweit den Kennern dieser auch durch Ostersetzers deutsche Übertragung verbreiteten Schrift nichts Neues, obgleich er auf die Modalitäten der Operation näher eingeht, als die entsprechenden Aufsätze von Lexis in Conrads Jahrbüchern und von A. Wagner in den Preußischen Jahrbüchern. Sehr willkommen wird manchem die Erörterung des Erfolges der

Münzschließung auf Grund der bis Ende December 1893 vorliegenden statistischen Materialien sein. Bekanntlich ist die Maßregel insofern gelungen, als der Rupienkurs weit über den jetzigen und auch etwas über den früheren Silberwert gesteigert wurde, aber nicht gelungen, sofern der in Aussicht genommene Rupienwert (1 s. 4 d.) trotz des Zurückhaltens der Regierungswechsel nur ganz vorübergehend erreicht worden ist. Es sind offenbar erhebliche Mengen von Rupien aus dem Auslande, vielleicht auch aus den hoards in die indische Volkswirtschaft zusammengeströmt: vielleicht haben auch die Nativestaaten die gute Gelegenheit zu einer gesteigerten Rupienprägung benutzt. Jedenfalls ist unerwartet viel Silber nach wie vor nach Indien eingeströmt, obgleich die indische Warenbilanz sich im Verkehr mit den Silberländern, wie vorauszusehen war, und vielleicht sogar mit den Goldländern zunächst erheblich verschlechterte: sei es daß der Schwerpunkt der indischen Silbernachfrage überhaupt auf seiten der nicht monetären Verwendung liegt, sei es daß die künstliche Hebung des Rupienkurses zum massenhaften Eintausch von thesaurierten Rupien gegen Barrensilber Anlaß gegeben hat, sei es daß die Befürchtung eines Silberzolls einwirkt. Merkwürdiger Weise werden die nächstliegenden Ursachen des Silberzuflusses hartnäckig übersehen: die Zurückhaltung der Regierungswechsel, die zugleich erklären hilft, warum die indische Handelsbilanz (mit Hinzurechnung des Edelmetallhandels) nach Schließung der Münze zum ersten Male passiv wurde, und die Billigkeit des Silbers. Eine fernere Hebung des Rupienkurses ist zu erwarten, sobald die verfügbaren Rupienbestände in den hoards und im Auslande erschöpft sein werden, und sobald, wozu in einzelnen Artikeln Aussicht sein soll, die indische Warenbilanz sich wieder erholt. Die Gefahr eines gesteigerten Goldabflusses nach Indien bleibt freilich nach wie vor bestehen: wenn im ersten Quartal nach der Münzschließung die Goldeinfuhr gegenüber der gleichen Saison des Vorjahrs zunahm, so hat das freilich wohl bei den starken Schwankungen des indischen Goldverkehrs nicht viel zu bedeuten. Daß der Silberwert nicht noch viel tiefer gesunken ist, wird teils der starken indischen, teils der gesteigerten chinesischen Silbereinfuhr zugeschrieben. Daß China und wahrscheinlich auch andere Silberländer jetzt mehr Silber begehren, wird durch den Silberpreis und durch das Abströmen der dort etwa vorhandenen Rupien erklärt.

Ein Bericht des österreichischen Generalkonsuls Stockinger in Bombay über die Landwirtschaft in Britisch-Indien (Band 2, Heft 1) enthält neben mancherlei technischen Details auch für den Nationalökonomen viel Bemerkenswertes, insbesondere im Blick auf die künftige Konkurrenzkraft des indischen Exports und alle daraus folgenden Konsequenzen. Er bietet eine willkommene Ergänzung der vor acht Jahren erschienenen Schrift J. Wolfs über „Thatsachen und Aussichten der ostindischen Konkurrenz im Weizenhandel" (vgl. Jahrb. 1887, S. 665 ff.). Nach dem Census von 1881 sind 72 % der erwachsenen männlichen Bevölkerung Indiens mit Ackerbau beschäftigt ($58^3/_4$ Millionen, wovon $7^1/_2$ Millionen Tagelöhner). So bedenklich schon heute die indische Konkurrenz für den europäischen Landwirt ist, so würden doch die natürlichen Produktionsbedingungen des Landes eine sehr erhebliche Verbilligung der Produktion zulassen. Zunächst ist die Grundsteuer eine ganz enorme: wie schwer sie lastet, weiß man nicht annähernd: die Schätzungen schwanken zwischen 3—7 % des Reinertrags und 40—50 % des Rohertrags; Stockinger taxiert 15—20 % des Rohertrags. Aber noch schwerer als die Steuer und schwerer als in irgend einem andern Lande der Welt drückt den indischen Bauer der Wucher; „es giebt in Indien vielleicht nicht 1000 Bauern oder selbst dem Mittelstand angehörige Personen, die nicht irgendwie in den Händen der Wucherer sind." Dazu kommen — bei größtem Fleiß und einer stark unterschätzten technischen Findigkeit des indischen Bauern — seine eingewurzelten unwirtschaftlichen Gewohnheiten. Eine Hochzeitsfeier kostet durchschnittlich ein volles Jahreseinkommen der Eltern; Sparsamkeit artet in der Weise aus, daß mancher indische Bauer lieber Hungers stirbt, als seine Ersparnisse angreift, wie bei der letzten Hungersnot konstatiert wurde, und daß Schatzbildner im Bedarfsfalle unter Schonung ihres Schatzes Schulden machen: eine früher sehr verbreitete Unsitte, die jedoch neuerdings abkommt. Europäischer Technik setzt man noch immer ein unbegreifliches Mißtrauen entgegen, abgesehen davon, daß Kapitalmangel den technischen Fortschritt

noch aufhält, und daß mit dem landwirtschaftlichen Großbetrieb — nur Großbesitz ist vorhanden — auch das anregende Beispiel des technischen Fortschritts fehlt. Aberglaube hindert am Gebrauch der Freizügigkeit und bewirkt so eine höchst unzweckmäßige landwirtschaftliche Siedelung; aber die Eisenbahnen haben begonnen, in das Vorurteil Bresche zu legen. Aberglaube läßt bei Viehseuchen die einfachsten Gegenmaßregeln unterbleiben, und verschuldet so die unzureichende Düngung des Bodens. Die früher durch Kastenvorurteil verpönte Düngung mit Poudrette findet mehr und mehr Eingang. Im ganzen ist durch Kapitalmangel ꝛc., allerdings auch infolge klimatischer Ungunst, der Getreideertrag des indischen Bodens gegenüber dem englischen im Verhältnis von 350 zu 850 (kg pro Hektar) zurückgeblieben.

Das Weizenland ist in Indien annähernd so ausgedehnt wie in den Vereinigten Staaten; dennoch steht Weizenbau unter den indischen Kulturen nicht an erster Stelle. Der Weizenexport hat bisher unter der höchst unzweckmäßigen Usance des englischen Händlers gelitten, von dem exportierten Quantum mit Rücksicht auf Unreinheit nur 95 % zu bezahlen. Nun entspricht ein Abzug von 5 % der heutigen Technik längst nicht mehr; der indische Bauer kann sehr wohl bis auf 2 % reinen Weizen liefern. Die Folge ist, daß er, um nicht Schaden zu leiden, seiner Waare 2–3 % künstlichen Schmutz beimengt; 15–20000 Tonnen Schmutz werden so alljährlich zu Lasten des Weizenhandels nach Europa verschifft, und die europäischen Weizenmüller müssen eigene Maschinen ersinnen, um den Weizen zu reinigen und ihre Apparate gegen den Schmutz zu schützen. Auf Betreiben der Handelskammer in Bombay und auf Empfehlung einer englischen königlichen Enquete-Kommission hat sich die Londoner Corn Trade Association Ende 1889 endlich bewegen lassen, den Abzug auf 1½ bis 3 % herabzusetzen, was aber der genannten Handelskammer noch nicht genügt. — Dagegen sind die Inder selbst Schuld, wenn der Baumwoll-Export durch Mischung der Ware schwer gelitten hat; es ist aber Aussicht vorhanden, daß dieser Unfug entweder im Wege der Selbsthülfe oder der Staatskontrolle abgestellt werden wird. — Der Reisexport, der übrigens neuerdings durch Fortschritte in der Behandlung (Schälen) des Reis rentabler geworden ist, trägt noch immer einen Ausfuhrzoll von 50 Kreuzer pro Kilogramm. Im allgemeinen ist natürlich die Erschließung des Landes durch Eisenbahnen ein mächtiger Hebel für den Export aller Branchen. Dagegen ist der große Opium-Export, der bekanntlich in erster Linie nach China geht, infolge der aufblühenden chinesischen Opiumproduktion stetig zurückgegangen: ein empfindlicher Ausfall für die Regierung, die einen großen Teil des Opiumbaues (in Bengalen) monopolisiert.

Schließlich mag über zwei socialpolitische Themata berichtet werden.

Unter der Aufschrift: „Über Erhaltung und Verstärkung der Mittelklasse" läßt H. Herkner eine beim Antritt des Lehramts an der Technischen Hochschule Karlsruhe gehaltene Rede erscheinen (Band 2, Heft 2). Unter den Erwägungen, die eine Erhaltung des kleinen Mittelstandes empfehlen, figuriert bei ihm an erster Stelle die werttheoretische Deduktion, daß die Steigerung eines kleinen Einkommens in dubio mehr Glück schaffe, als die Steigerung eines großen Einkommens. Den heutigen Umfang des Mittelstandes mißt er an der Statistik der badischen Einkommensteuer ab, der zufolge nur 13,6 % der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 1500–2900 Mark eingeschätzt waren, gegenüber 80,1 % niedriger taxierten. Seine Begründung einer Abnahme des Kleinbetriebs mit einem Vergleich der deutschen Gewerbestatistiken von 1875 und 1882 ist, wie jeder Statistiker weiß, unhaltbar. Er verfolgt dann den Rückgang des Kleinbetriebs an symptomatischen Kennzeichen insbesondere für die Schneiderei, die Schuhmacherei und das Müllergewerbe. Bei Bäckern und Metzgern glaubt er an eine Zukunft des kleinen Betriebs; die Aussichten des Bauernstandes fertigt er kurz ab. Die Mehrzahl der dem Kleinbetrieb angehörigen Arbeiter seien indes unter das Niveau der Mittelklasse gesunken; doch bleibe ein beträchtlicher Teil der Handwerker, der nebenbei ein kaufmännisches Detailgeschäft betreibe, dem Mittelstande erhalten; freilich zum Schaden der Volkswirtschaft, denn der Detailhandel sei überfüllt und die Konsumvereine stellten eine gesunde Reaktion gegen diese Überfüllung vor. Eine künstliche Konservierung des Kleinbetriebs wäre bei Deutschlands und Österreichs

militärischen und agrikulturellen Existenzbedingungen nationaler Selbstmord. Wenn ein zahlenmäßiger Rückgang des Mittelstandes noch nicht erkennbar sei, so liege das an der Entstehung eines umfangreichen privaten und öffentlichen Beamtenstandes. Ein rationeller Schutz des Mittelstandes sei nur möglich durch Pflege der technischen Bildung, durch Gründung von Produktivgenossenschaften im Anschluß an Konsumvereine und durch Emporhebung einer Elite der Arbeiterklasse in den Mittelstand, nach Analogie der von Schulze-Gävernitz geschilderten englischen Baumwollarbeiter, die die Lebenshaltung der Mittelklasse angenommen haben. Eine solche Hebung eines Teils der Arbeiterklasse werde zugleich die Arbeiterklasse versöhnen. Daß diesen Ausführungen Herkners ein einseitiger Begriff des Mittelstands zu Grunde gelegt ist, der vorzugsweise von dem Merkmale der Lebenshaltung, nicht von der durch die Beschäftigung beeinflußten Individualität des Menschen ausgeht, liegt auf der Hand.

Unter dem Titel „Aufhebung des Sitzgesellenwesens durch die Arbeiter" erzählt Dr. Eugen Schwiedland (Band 4, Heft 1), wie von den etwa hundert hausindustriellen Arbeitern („Sitzgesellen") der etwa 1000 Arbeiter beschäftigenden Wiener Meerschaum- und Massa-Industrie im vorigen Jahre über 80 sich zu einer Art Produktivgenossenschaft zusammengeschlossen haben, um die Löhne zu steigern, die Arbeitszeit zu kürzen, die Arbeit gleichmäßig auszuteilen. Der Anstoß zu dem Unternehmen ging von einem Fachverein dieser Arbeiter aus, zu einer Zeit, als die Lage der Sitzgesellen eine verzweifelt schlechte war. Man mietete ein gemeinsames Arbeitslokal, in dem 10 statt bis zu 15 Stunden gearbeitet wird. Gegen Feierabendarbeit ist eine Kontrolle in der Form freundschaftlicher Besuche eingerichtet. Jeder arbeitet für eigne Rechnung, aber nach einem gemeinsamen Lohntarif, und wer mehr Aufträge hat, als er in zehn Stunden bewältigen kann, giebt sie an andere ab. In der stillen Saison wird die Arbeitszeit weiter reduziert. Das Holen des Rohstoffs, das Abliefern der Waren, die Austeilung der Arbeit besorgen einige Genossen gratis. Es scheint, daß die Genossenschaft auch bereits nach außen einheitlich auftritt. Trotz der durch die Koalition herbeigeführten Besserung sind die Arbeiter gänzlich mittellos und können teilweise nur durch Zuschüsse von Verwandten existieren: ihre Auslagen für Werkzeuge sind minimal, für den ersten Mietzins mußte ein Darlehen aufgenommen werden. Der alte Plan, eine förmliche Produktivgenossenschaft zu gründen, würde erhebliche Mittel für Anschaffung des Rohstoffes und die Beschäftigung zahlreicher Hülfsarbeiter erfordern. Die Gegnerschaft eines Teils der Unternehmer hat sich bisher als machtlos erwiesen: ein Fabrikant, der vorzugsweise die wenigen noch außerhalb der Vereinigung gebliebenen Sitzgesellen zu beschäftigen begann, wurde mit Erfolg boykottiert. —

Von dem übrigen Inhalt der Zeitschrift können nur die Titel gegeben werden: E. Böhm-Bawerk: Unsere Aufgaben (I 1). J. Bonar (der bekannte englische Malthusforscher): Der Gebrauch des Ausdrucks „Gesetz" in der Nationalökonomie (I 2). R. Meyer: Die zunehmende Mannigfaltigkeit der Konsumtion (II 3). V. John: Zur Methode der heutigen Socialwissenschaft (I 2). Derselbe: Genesis der realistischen Wissenschaft, historisch kritische Skizze (II 1 und 2). v. Inama-Sternegg: Über die Anfänge des deutschen Städtewesens: socialgeschichtliche Betrachtungen (I 4). A. Bráf: Über Meliorationskredit mit besonderer Rücksicht auf Österreich (I 2). Schiff: Die Konvertierung der Hypothekarschulden und das österreichische Civilrecht (II 3 und 4). v. Schullern: Die Gesetzgebung über den Gläubiger-Konkurs vom Standpunkte der Volkswirtschaft (I 3). Rauchberg: Zur Kritik des österreichischen Heimatsrechts (II 1). Kunwald: Die Reform der öffentlichen Armenpflege in Nieder-Österreich (III 1). Grunzel: Fragen der Handelspolitik und der neue Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Serbien (II 3). Nitti (Prof. in Neapel): Die Bankfrage in Italien (II 4). v. Bazant: Der Markenschutz in Österreich-Ungarn (II 3). Schwiedland: Ein Gesetz zur Beschränkung der freien Konkurrenz im Handel (Ausverkäufe) (II 2). Emil Sax: Die Progressivsteuer (I 1). Mataja: Die Reform der direkten Personalsteuern in Österreich-Ungarn (I 3). Thierl: Die Abgabe der Wehrdienstfreien mit besonderer Rücksicht auf Österreich-Ungarn (I 4). Auspitz: die Reform der direkten Steuern in Österreich (II 1). Frh. v. Sommaruga: Die österreichischen Gesetze über Stempelgebühr ausländischer Aktien 2c. und über die Besteuerung

des Umsatzes von Effekten (II 1). Reisch: die Reform der direkten Besteuerung in Holland (II 2). v. Wieser: Die Besteuerung ausländischer Gläubiger in Österreich (II 4). Bärnreither: Socialreform in Oesterreich (I 1). v. Wieser: Großbetrieb und Produktivgenossenschaften (I 1). Schwiedland: Die Entstehung der Hausindustrie mit Rücksicht auf Österreich (I 1). Derselbe: Eine alte Wiener Hausindustrie (Strumpfwirkerei) (I 3). Groß: Das Gesetz, betreffend Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen (I 2). B. Hilse: Abänderungsvorschläge für die Unfallversicherung (I 4). U. Rabbeno (Prof. in Bologna): Die Arbeiterversicherung in Italien (II 1). v. Inama-Sternegg: Das Gesetz vom 16. Juli 1892, betr. die registrierten Hülfskassen (II 2). Kunwald: Die deutschen Arbeiterkolonien (II 2). Elkan: Socialpolitische Ergebnisse der Fabrikinspektion in Österreich (II 2). Derselbe: Über einige Fabrikationszweige in Österreich (II 4). v. Schullern: Zur Gesetzgebung über das Trucksystem (II 4). v. Mayr: Die Statistik auf drei internationalen Kongressen des Jahres 1891 (I 2). Beer: Aus dem Wiener Vereinsleben (Frauen-Erwerbverein: österreichisch-ungarischer Beamtenverein) (I 3 und II 4).

K. Oldenberg.

Die folgenden zwei Bekanntmachungen gehen uns mit der Bitte um Abdruck zu:

Preisausschreiben.

Die im Jahre 1891 begründete Holtzendorff-Stiftung stellt, nachdem nunmehr die definitive Konstituierung stattgefunden hat, als erste Preisaufgabe folgendes Thema:

Die Behandlung der Gewohnheitsverbrecher und die bisher zu ihrer Bekämpfung angewandten Mittel.

Die Preisarbeiten, welche in deutscher, französischer, englischer oder italienischer Sprache abgefaßt sein können, müssen bis spätestens 31. Dezember 1895 an den Schriftführer der Stiftung, Herrn Dr. van Calker in Halle a. S., eingesandt sein. Dieselben sind mit einem Erkennungsworte zu versehen, und es ist ein versiegeltes Couvert unter gleichem Erkennungsworte beizulegen, in welchem der Name und die Wohnung des Verfassers angegeben sind.

Über die eingegangenen Arbeiten entscheidet ein Preisgericht, bestehend aus dem Generalsekretär der Société de Législation Comparée Daguin-Paris und den Professoren Foinitzki-St. Petersburg, Lucchini-Bologna, Lammasch-Wien, van Hamel-Amsterdam. Die Arbeit, welche von dem Preisgericht als beste und eines Preises würdige anerkannt wird, erhält die ausgesetzte Prämie von 1000 Mark. Die preisgekrönte Arbeit wird mit der Auszahlung der Prämie ausschließliches litterarisches Eigentum der Holtzendorff-Stiftung, deren Vorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses über ihre Veröffentlichung und Übersetzung Bestimmung trifft. Die nicht preisgekrönten Arbeiten werden den Verfassern zur freien Verfügung zurückgesandt. Die Entscheidung des Preisgerichts wird in den Mitteilungen der internationalen kriminal. Vereinigung im Laufe des Frühjahrs 1896 veröffentlicht.

Anfragen und Mitteilungen, welche dies Preisausschreiben betreffen, sind an den Schriftführer zu richten.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß zum Schatzmeister der Holtzendorff-Stiftung, an welchen noch sehr erwünschte weitere Beiträge zu der Stiftung einzusenden sind, Herr Ferdinand Reichenheim, Berlin W. Thiergartenstr. 16, gewählt ist.

Dezember 1893.

Der geschäftsführende Ausschuß der Holtzendorff-Stiftung

Professor von Liszt.	Professor A. Prins.	Dr. Aschrott.
Halle a. S.	Brüssel.	Landrichter in Berlin.

Preisausschreiben.

„Geist und Wirkung der preußisch-deutschen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts im Verhältnis zur Entwickelung der beweglichen und unbeweglichen Produktionsfaktoren."

Die vorstehende Preisaufgabe geht davon aus, daß mit der sogenannten Stein-Hardenberg'schen Periode auf allen Gebieten des öffentlichen und privatwirtschaftlichen Lebens eine neue Zeit angebrochen ist. Es fehlt bis jetzt an einem Werk, welches einheitlich Absicht und Erfolg der seit jener Zeit erlassenen Gesetze oder einschlägigen administrativen Anordnungen (Erlasse pp.) darstellt. Eine solche einheitliche Darstellung erscheint jedoch in hohem Grade wünschenswert, da zu hoffen ist, daß dieselbe ebensowohl die Entstehungsursachen der wichtigsten schwebenden Wirtschafts- und socialen Fragen aufhellen, wie brauchbare Resultate dafür liefern kann, welche Wege die künftige in Betracht kommende Gesetzgebung einschlagen müßte, um nicht nur die weitere Verschärfung der gegenwärtigen Gegensätze zu vermeiden, sondern zu befriedigenderen Zuständen hinüberzuführen.

Aus diesem Grunde hat die „Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer", der „Bund der Landwirte" und die „Wirtschaftliche Vereinigung des Reichstages" die obige Preisaufgabe zu stellen beschlossen. Den Bewerbern wird keinerlei irgend zwingende Vorschrift betreffs des einzuschlagenden Weges und zu erstrebenden Zieles gemacht. Vielmehr soll, wie ausdrücklich betont wird, in dieser Beziehung die vollste Freiheit der wissenschaftlichen Forschung gewährt sein, da es sich ja eben um die Beantwortung von bis dahin nicht gelösten und in dieser Art selbst kaum aufgeworfenen Fragen handelt.

Im Speciellen sei folgendes bemerkt:

Es wird zunächst als **Einleitung** eine knappe Darstellung der öffentlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der einschlägigen Gesetzgebung zu Anfang des Jahrhunderts gewünscht.

Daran hat sich dann im **ersten Teil** eine chronologische und eine systematische Übersicht über die wichtigsten Wirtschafts- und legislativen Ereignisse (Gesetze, Verordnungen pp.) im Rahmen des Themas anzuschließen. Hierbei ist die sogenannte Stein-Hardenberg'sche Periode, die Gesetzgebung über Eisenbahn-, Gewerbe-, Patent-, Staatsverschuldungs-, Münz- und Währungs-, Zoll-, Steuer- und Handelsvertragswesen zu berücksichtigen, woran sich besonders auch die Bank-, Kredit- und Handelsrechts- (im besonderen Genossenschafts-, Aktien- und Börsenwesen) und sonstigen großen Rechtskodifikationen (Grundbuch-, Subhastationsordnung, Berggesetz, Reichsjustizgesetze, speciell Konkursordnung), endlich die Staatsgrundgesetze, die Selbstverwaltungs- sowie neuere socialpolitische (auch Unterstützungswohnsitz-) Gesetzgebung anzuschließen haben würden. Jedoch soll auch in dieser Beziehung durch die vorstehende Aufzählung nur eine Andeutung über die Grundgedanken, jedoch keinerlei Schranke für die Arbeit selbst gezogen sein.

Bei der im **zweiten Teile** zu führenden Untersuchung selbst dürften naturgemäß in erster Linie diejenigen einschlägigen Materialien zu berücksichtigen sein, welche in obigem Rahmen sich unter Einbeziehung der Wirtschaftsentwickelung aus der Gesetzgebung Preußens, bezw. des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches ergeben. Jedoch ist ebensowohl die Berücksichtigung anderen partikularen, wie übergreifenden oder vergleichsweise heranzuziehenden internationalen Rechts- und Wirtschaftsstoffes durchaus nicht ausgeschlossen, im Gegenteil sogar in hohem Grade erwünscht.

> Durchgehends soll jedoch dargelegt werden, welche Wirkung, wie das Thema besagt, die betreffenden Ereignisse, bezw. gesetzgeberischen Maßnahmen auf das Verhältnis des mobilen zum immobilen Kapital und beider Produktionsfaktoren zu einander gehabt haben und ob überhaupt, weshalb und inwieweit etwa die Anschauung begründet ist, daß ersteres auf die nachgewiesene Weise ein Übergewicht erhalten hätte, bezw. auf Kosten des letzteren besonders gefördert worden sei.

In einem **dritten Schluß-Abschnitt** würden dann die gefundenen Ergebnisse rückblickend kritisch, d. h. im Sinne der künftigen Gesetzgebung positiv, eventuell mit Vorschlägen (Thesen), die in den allgemeinen Grundzügen fixiert sind, zur Darstellung zu bringen sein.

Die für die Preisverteilung zur Verfügung stehende Summe wird unter zwei oder auch drei Arbeiten nach einem von dem Preisrichterkollegium, dessen Mitglieder im nächsten Heft werden mitgeteilt werden, zu bestimmenden Maßstabe verteilt werden. Aus den bereits feststehenden Wettbewerbbedingungen wird zunächst noch folgendes mitgeteilt. Der erste Preis beträgt keinesfalls unter 3000 Mark, der letzte keinesfalls unter 500 Mark.

Sollte keine Arbeit als eines Preises würdig erachtet werden können, so behält sich das Preisrichterkollegium vor, einem oder mehreren Bewerbern trotzdem eine Entschädigung von mindestens 500 Mark zu gewähren.

Das geistige Eigentum und die buchhändlerische oder sonstige Verwertung desselben der preisgekrönten Arbeit oder Arbeiten verbleibt völlig dem Verfasser. Jedoch haben die preisausschreibenden Vereinigungen eventuell ein Vorkaufsrecht an dem oder den Werken. Das oder die gekrönten Manuskripte selbst werden auf Wunsch der Vereinigungen Eigentum derselben.

Die Manuskripte, deren leichte Lesbarkeit durchaus Vorbedingung für den Wettbewerb ist, sind bis zum 1. April 1895 an eine noch mitzuteilende Adresse eingeschrieben einzusenden, und zwar unter einem Motto und mit einem dasselbe Motto tragenden, die genaue Adresse des Autors enthaltenden versiegelten Umschlage.

Die Arbeiten sollen einen Umfang bis höchstens 25 Druckbogen, groß 8° Format haben: die Darstellung soll möglichst knapp sein und thunlichst die Anregung zu weiteren Forschungen auf demselben Gebiete enthalten. Es bleibt dem Preisrichterkollegium vorbehalten, der oder den gekrönten Preisschriften eine eigene, von ihm zu unterzeichnende und zu vertretende Erklärung über seine eigene Stellung zu dem Thema hinzuzufügen, welche jedoch keinerlei Kritik der gekrönten Arbeit oder Arbeiten enthalten soll. Diese Erklärung ist auf Wunsch der Vereinigungen mit zu drucken und soll den Umfang von 1—2 Druckbogen nicht überschreiten. Es ist ferner Bedingung, daß die gekrönte Arbeit oder Arbeiten auf Wunsch der Vereinigungen spätestens binnen sechs Monaten nach der Preiszuerteilung im Buchhandel erscheinen und zwar mit einer auf dem Titelblatt zu verzeichnenden Mitteilung über die bei der Bewerbung errungene Preisklasse.

Die Entscheidung erfolgt spätestens am 1. August 1895, worauf den nicht gekrönten Bewerbern die Manuskripte, dem oder den Siegern aber weitere Nachrichten zugehen werden.

Vorläufige Anfragen sind an Herrn Rendant Stephan, Berlin, Hagelsberger Straße 18, zu richten.

Berlin, den 16. März 1894.

Der Vorstand
der „Vereinigung der Steuer- und Wirtschafts-Reformer".
Graf v. Mirbach-Sorquitten. Frhr. v. Manteuffel-Crossen. Dr. v. Frege-Abtnaundorf.

Der Vorstand
des „Bundes der Landwirte".
v. Ploetz-Döllingen. Dr. Roesicke.
Dr. Suchsland.

Der Vorstand
der „Wirtschaftlichen Vereinigung des Reichstages".
v. Ploetz-Döllingen. v. Kardorff-Wabnitz. Prof. Dr. Enneccerus-Marburg.

Eingesendete Bücher.

Adickes, F., Oberbürgermeister in Frankfurt a. M.: Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. Für den praktischen Gebrauch mit einer geschichtlichen Einleitung und Erläuterungen versehen. Berlin 1894, Guttentag. kl. 8⁰. 396 S. Kart.

Annals of the American Academy of political and social science. Issued bi-monthly. Vol. III, nos. 5. 6. Vol. IV, nos. 1—4. March. 1893, — January, 1894. Editor: Edmund J. James. Philadelphia, American Academy of pol. and social science. 8⁰. 335 und 696 S. Jährlich 6 Dollars.

Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung in Industrie= und Handelsstädten. Bericht über den am 8. und 9. Oktober 1893 vom Freien Deutschen Hochstift zu Frankfurt a. M. veranstalteten socialen Kongreß (Schriften des Freien Deutschen Hochstifts). Berlin 1894, Liebmann. 8⁰. 224 S. 3,20 Mark.

Aschenheim, Dr. jur. **Willy**: Der Abandon des Versicherten in der Seeversicherung. Berlin 1893, Heine. 8⁰. 56 S.

Baich, Julius, Redakteur: Wirtschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt im Jahre 1893. Vierte Folge. 3. Auflage. Berlin 1894, Prager. kl. 8⁰. 64 S.

Beilagen zu den stenographischen Protokollen des österreichischen Abgeordnetenhauses. 11. Session 1894. Nr. 821: Gesetzentwurf betreffend die Arbeitsstatistik, nebst Begründung. gr. 8⁰. 25 S.

Berliner Arbeiterfreund. Wochenblatt für Stadt und Land. 14. Jahrgang (1893), Nr. 9—14. 17—34. 37. 38. 41. 42. Berlin, Zeitschriftenverein. 4⁰. Je 8 Seiten. Vierteljährlich 55 Pfennige.

Biblioteca dell' Economista. Scelta collezione delle piu importanti produzioni di economia politica antiche e moderne, italiane e straniere. Quarta serie diretta da S. Cognetti de Martiis, prof. Vol. I. Disp. 1ª: S. Cognetti de Martiis: discorso preliminare. Disp. 2ª: R. Giffen: sull' uso delle statistiche d'importazione e d'esportazione. Torino 1894, Unionetipografico-editrice (Napoli-Roma-Milano). gr. 8⁰. Je 80 S. Je 1½ Lire.

Blätter für das Hamburgische Armenwesen. Amtliches Organ der Allgemeinen Armen=Anstalt, herausgegeben von dem Armen=Kollegium. 1. Jahrgang (1893). Nr. 2—5. 7—12. Hamburg, Verlag der Allgemeinen Armen=Anstalt. 4⁰. Je 4 S. Unentgeltlich.

Blätter für sociale Praxis in Gemeinde, Vereinen und Privatleben. Zugleich Organ des Verbands Deutscher Gewerbegerichte. Wochenschrift. Herausgegeben von Dr. R. Brückner. 2. und 3. Halbjahr. Nr. 27—55. 5. Juli 1893 bis 18. Januar 1894. Frankfurt a. M., Bär & Co. Seit 1894 Berlin, Siemenroth & Worms. 4⁰. 242 und 24 S. Halbjährlich 5 Mark.

von Bulmerincq, August: Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 89 S. 2 M.

Bureau of statistics of labor of the State of New York. Ninth annual report, for the year 1891. Tenth annual report, for the year 1892. Je zwei Bände. Albany 1892, 1893. 8°. 1148 und 1087 S.

Coxe, Brinton, of the Bar of Philadelphia: An essay on judicial power and unconstitutional legislation, being a commentary on part of the constitution of the United States. Philadelphia 1893, Kay and Brother. gr. 8°. 431 S.

Das rote Kreuz. Begründet und herausgegeben von Dr. Max Bauer. Centralorgan für die deutschen Wohlfahrts- und Wohlthätigkeitsbestrebungen, öffentliche Hygiene und praktische Humanität. Correspondenz-Centralblatt für Sanitätspflege, Rettungs-, Armen- und Krankenwesen. Erscheint vierzehntägig. 10. Jahrg. (1892), Nr. 9—24. 11. Jahrg. (1893), Nr. 1—24. Berlin, Verlag vom „Roten Kreuz". 4°. 288 und 404 S. Jährlich 6 Mark.

Der deutsch-russische Handelsvertrag. Referate, erstattet in der am 19. Februar 1894 abgehaltenen Versammlung der Delegierten des Centralverbands Deutscher Industrieller. Berlin 1894. 8°. 36 S.

Deutsche Arbeiterzeitung, redigiert von Franz Holzerland. Wochenblatt. 6. Jahrgang (1893). Nr. 7—18. 20. 21. 23—25. 32—35. 38. 39. 42. 44 bis 46. 48. 49. 51. Berlin, Aktiengesellschaft „Nationalzeitung". 4°. Je 8 Seiten. Vierteljährlich 60 Pfge.

Deutsche Worte. Monatshefte, herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. XIII. Jahrgang (1893), Nr. 1—12. Wien, Verlag der „Deutschen Worte" (Leipzig, Fest). 8°. 806 S. Jährlich 8 Mark.

Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der Stadt Leipzig. Bearbeitet im statistischen Amt der Stadt Leipzig. 3. Teil. Sonderabdruck aus den städtischen Verwaltungsberichten für die Jahre 1891 und 92. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. gr. 8°. 276 S. 1 Mark.

Die Ergebnisse der Zählung leerstehender Wohnungen am 1. November 1893 in Leipzig, bearbeitet im statistischen Amte der Stadt. 4°. 5 S.

Die Industrie. Zugleich Deutsche Konsulats-Zeitung. Zeitschrift für die Interessen der deutschen Industrie und des Ausfuhrhandels. Redigiert von A. Steinmann-Bucher. Erscheint jeden zweiten Sonnabend. XII. Jahrgang. Berlin, Kühl. 4°. 420 S. Halbjährlich 10 Mark.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. III: Erhebungen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Zweiter Teil. Berlin 1893, Heymann. 2°. 63 S.

— Erhebungen Nr. IV. Erhebung über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Veranstaltet im Sommer 1893. Bearbeitet im kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin 1894, Heymann. 2°. 84 S.

Entwurf eines Preußischen Wassergesetzes, samt Begründung. Amtliche Ausgabe. Berlin 1894, Parey. gr. 8°. 235 S.

Ergötzliches und Nützliches von der Berliner Börse. Berlin 1894, Steinitz. kl. 8°. 162 S.

Feilbogen, Dr. Siegmund: Die Altersversorgung der kaufmännischen Angestellten. Ein Beitrag zum Studium der socialen Frage. Wien 1894, Verlag des Wiener kaufmännischen Vereins. 16°. 80 S.

—: Ziele und Wege der theoretischen Nationalökonomie in der Gegenwart. Eine Skizze. Wien 1894, Hölder. 8°. 49 S.

Ferdy, Hans: Die künstliche Beschränkung der Kinderzahl als sittliche Pflicht. 4. vollständig umgearbeitete Auflage. Berlin und Neuwied 1894, Heuser. 8°. 122 S. 2,40 Mark.

Friedemann, Dr. Edmund: Jüdische Moral und christlicher Staat. Berlin 1894, Cronbach. 8°. 45 S.

Grünberg, Karl: Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. 1. Teil: Überblick der Entwicklung. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 444 S.

Handbuch des öffentlichen Rechts, herausgegeben von Prof. Dr. H. Marquardsen und Prof. Dr. Max von Seydel. 2. umgearbeitete Auflage. II, 1: Dr. Paul Laband, Prof. in Straßburg: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. II, 3: Dr. Karl Frh. von Stengel, Prof. in Würzburg: Das Staatsrecht des Königreichs Preußen. III, I, 4: Dr. Konrad Cosack, Prof. in Freiburg: Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen. Freiburg i. Br. und Leipzig 1894, Mohr. Lex. 8°. 280, 597 und 156 S. Subskriptionspreis: 6, 12 und 3,30 Mark.

Hausmann, Wilhelm, Rechtsanwalt: Verkehrssteuern. Ein Beitrag zur Vermehrung der Reichseinnahmen. Berlin 1894, Heymann. 8°. 107 S. 2 Mark.

Hecht, Karl: Anti-Bamberger. Kritik der „Stichworte der Silberleute". Berlin 1894, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 130 S. 2 Mark.

Hildebrand, Richard: Über das Problem einer allgemeinen Entwickelungsgeschichte des Rechts und der Sitte. Rektoratsrede. Graz 1894. Leuschner & Lubensky. 8°. 33 S.

Intze, Prof. O.: Die Wasserverhältnisse Ostpreußens und deren Nutzbarmachung zu gewerblichen Zwecken. Mit einer Einleitung: Über die Grundlagen für die industrielle Entwickelung Ostpreußens. Vorträge, gehalten im Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes am 8. Januar 1894. Berlin 1894, Simion. 4°. 38 S.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

   Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno X, Settembre-Dicembre 1893, und indici. Rom. gr. 8°. 245 und 23 S.

   Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1/1 al 30/11, 1893. Rom. gr. 8°. 125 S.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio:

   a. von der Direzione Generale della Statistica:

   Annali di statistica. Statistica industriale. Fasc. XLVII: notizie sulle condizioni industriali della provincia di Massa e Carrara. Rom 1893. 8°. 48 S.

   Statistica della emigrazione italiana avvenuta nell' anno 1892. Rom 1893. gr. 8°. 101 S.

   b. von der Divisione Industria, Commercio e Credito:

   Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Appendice n. 5. (31/12 1893). Rom. gr. 8°. 30 S.

Jahrbuch der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, herausgegeben vom Direktorium. Band 8, 1893. Berlin 1893. gr. 8°. 985 S.

Jahresbericht der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1892. Herausgegeben im Auftrage des Großherzoglichen Ministeriums des Innern. Karlsruhe 1894. 8°. 144 S.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1893. Erster Teil. Verlag der Mannheimer Handelskammer. 8°. 269 S.

La Réforme Sociale. Bulletin de la Société d'économie sociale et des Unions de la paix sociale fondées par P.-F. Le Play. Treizième année, 1893 (Troisième série, tomes V et VI). Paris, secrétariat de la Société d'économie sociale. 8°. 988 und 952 S. 25 Franken.

Les ouvriers des deux mondes, publiés par la Société d'économie sociale. Deuxième série, 33e fascicule: Urbain Guérin: ouvrier-employé de la fabrique coopérative de papiers d'Angoulême (Charente). Paris 1893, Firmin-Didot & Co. 8°. 50 S.

v. d. Leyen, Dr. **Alfred,** Geh. Oberregierungsrat: Die Finanz- und Verkehrspolitik der nordamerikanischen Eisenbahnen. Ein Beitrag zur Beurteilung der neuesten Eisenbahnkrisis. Berlin 1894, Springer. 8°. 80 S. 2 Mark.

Martius, Dr. **Wilhelm,** Oberpfarrer: Ersatz für Branntwein und andere starke Getränke. Herausgegeben vom Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Hildesheim 1894, Gerstenberg. 8°. 16 S. Mit Porto 20 Pfge.

Materialien zur Beurteilung eines deutsch-russischen Handelsvertrags. Herausgegeben im Auftrage von Mitgliedern des Zollbeirats. Berlin (1894), Bureau des Centralverbands Deutscher Industrieller. 8°. 85 S.

Mayer, Dr. **Gustav:** Lassalle als Socialökonom. Berlin 1884, Mayer & Müller. 8°. 142 S. 2,40 Mark.

Meyer, Emil, vereideter Waren- und Produktenmakler: Bericht über den Getreide-, Öl- und Spiritushandel in Berlin und seine internationalen Beziehungen im Jahre 1893. Berlin 1894, Selbstverlag (Michaelkirchstraße 20). 4°. 48 S.

Meyer, Georg, Prof. in Heidelberg: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 2. Aufl. Teil II: Auswärtige Verwaltung. Militärverwaltung. Finanzverwaltung. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 438 S. 8 M.

Mischler, Dr. **Ernst,** Prof. in Graz, und Dr. **Joseph Ulbrich,** Prof. in Prag: Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts, unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner. 1. Lieferung: Abfahrtsgeld bis Armenrecht im Prozesse. Wien 1894, Hölder. Lex. 8°. 80 S.

Mitteilungen aus der Handelskammer Frankfurt a. M. Handels-, Gewerbe- und Verkehrs-Nachrichten. Redigiert von V. Puls, Syndikus der Handelskammer. 15. Jahrg. Nr. 4, bis 16. Jahrg. Nr. 14. Frankfurt a. M. 1892 und 1893, Verlag der Handelskammer. 4°. 82 und 90 S.

Mitteilungen des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, herausgegeben von Dr. W. Bode. 10. Jahrgang (1893). 12 Monatsnummern, nebst Beilagen. 8°. 156 S.

Mitteilungen des Industriellen Club (Verein österreichischer Großindustrieller). Herausgeber Gustav Raunig. Nr. 1—16. (27. Mai 1892 bis 21. Dezember 1893). Wien. 4°. Je 8—16 S. Jährlich 3 Gulden.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Herausgegeben von dem Vereins-Vorstande. Redigiert von Dr. W. Beumer. Oktober — Dezember 1893. Düsseldorf. 8°. 146 S.

Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten, herausgegeben vom Bureau des Verbands öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland. 25. Jahrgang (1893). 17 Nummern. 4°. 179 S.

Niemeyer, Dr. **Theodor**, Prof. in Kiel: Das in Deutschland geltende internationale Privatrecht. Mit einer Übersichtskarte der im Deutschen Reiche geltenden Privatrechtssysteme (Niemeyer: Positives internationales Privatrecht. 1. Teil). Leipzig 1894, Duncker & Humblot. gr. 8°. 117 S. 3,20 M.

Paasche, Dr. H., Professor der Staatswissenschaften, Mitglied des Reichstags und des preußischen Landtags: Kultur- und Reiseskizzen aus Nord- und Mittelamerika. Entworfen auf einer zum Studium der Zuckerindustrie unternommenen Reise. Magdeburg 1894, Rathke. 8°. 559 S.

Palgrave, R. H. Inglis: Dictionary of political economy. Sixth part: Drengage—Eyton, und Index zum 1. Band (A—E). London 1894, Macmillan & Co. 8°. 175 S. 3½ s. net.

Petrone, Dr. **Igino:** La terra nella odierna economia capitalistica. Studî di sociologia economica. Estratto dalla Rivista internazionale di scienze sociali. Rom 1893, tip. A. Befani. 8°. 130 S.

Pohle, Dr. L., Handelskammer-Sekretär: Weitere Unterlagen für die Frage der zeitlichen Verlegung der Leipziger Messen. Im Auftrage des Meß-Ausschusses der Handelskammer zusammengestellt. Leipzig 1893. 8°. 43 S.

Puchelt, Dr. E. S., weil. Reichsgerichtsrat: Kommentar zum allg. deutschen Handelsgesetzbuch. 4. Aufl., bearbeitet von R. Förtsch, Reichsgerichtsrat. 13. und 14. Lieferung. Leipzig 1894, Roßberg. 8°. S. 983—1334.

Revue d'économie politique. Comité de direction: Paul Cauwès, prof. à la faculté de droit de Paris, Charles Gide, professeur à la faculté de droit de Montpellier, Dr. Eugen Schwiedland, Vienne, Edmond Villey, doyen de la faculté de droit de Caen. Secrétaire: Henry St.-Marc, professeur à la faculté de droit de Bordeaux. Septième année, 1893. Paris, L. Larose. 8°. 1105 S. 21 Franks.

Revue du droit public et de la science politique en France et à l'étranger. Directeur Ferdinand Larnaude, prof. Secrétaires de la rédaction J. Noulens, auditeur du conseil d'Etat, G. de la Pradelle, avocat. Première année, no. 1. Janvier-févier 1894. Paris, Chevalier-Marescq & Cie. 8°. 196 S. Jährlich 20 Franks.

Rückblick auf die fünfundzwanzigjährige Thätigkeit der Handelskammer zu Leipzig von 1868 bis 1893. Leipzig 1893, Hinrichs in Komm. gr. 8°. 92 S.

Sartori, August, Geh. Kommerzienrat: Der Nordostsee-Kanal und die deutschen Seehäfen. Mit 6 Anlagen. Berlin 1894, Mittler & Sohn. 8°. 68 S. 3 Mark.

Sartorius, Frhr. **von Waltershausen, A.**, Prof. in Straßburg: Die Arbeitsverfassung der englischen Kolonien in Nordamerika. Straßburg 1894, Trübner. 8°. 243 S. 6 Mark.

von Schicker, Oberregierungsrat ꝛc.: Das Krankenversicherungsgesetz und das Hülfskassengesetz mit Erläuterungen und Musterstatuten. 2. Aufl. Stuttgart 1893, Kohlhammer. 8°. 726 S. 9 Mark.

—: Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, in ihrer Gestaltung nach dem Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1891 mit Erläuterungen und den Ausführungsvorschriften des Reichs und Württembergs. 3. Auflage. Stuttgart 1892, Kohlhammer. 8°. 798 S. 9 Mark.

Schöller, Leopold, Kgl. Geh. Kommerzienrat: Über die Staffeltarife im allgemeinen und über den erstellten Ausnahmetarif für landwirtschaftliche Produkte im besonderen. Nach einem Vortrage, gehalten in der Generalversammlung des Breslauer Landwirtschaftlichen Vereins am 20. Februar 1894. Breslau 1894, Korn. 8°. 28 S. 10 Pfge.

Schoenlank, Bruno: Sociale Kämpfe vor dreihundert Jahren. Altnürnbergische Studien. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 224 S. 4 Mark.

Sehling, Dr. Emil, Prof. in Erlangen: Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs auf dem Gebiete des bürgerlichen und socialen Rechts. Für die Praxis und den akademischen Gebrauch zusammengestellt. 2., umgearbeitete Auflage. Leipzig 1894, Veit & Comp. 8°. 659 S. In Leinwand gebunden 5 Mark.

Sommerlad, Dr. Theo, Privatdocent in Halle: Die Rheinzölle im Mittelalter. Halle 1894, Kämmerer & Co. 8°. 183 S.

von Sperber, Dr. Otto: Die socialpolitischen Ideen Alexander Herzens. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 157 S. 3 Mark.

Statistische Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg, herausgegeben von dem Großherzoglichen statistischen Bureau. 23. Heft: Die Viehhaltung nach den Ergebnissen der Zählung vom 1. Dezember 1892. Oldenburg 1893, Littmann. 4°. 78 S.

Stenglein, Dr. M., Reichsgerichtsrat: Wider die Berufung. Ein Mahnwort zur Novelle der Strafprozeßordnung. Berlin 1894, Liebmann. 8°. 42 S. 80 Pfge.

The Quarterly Journal of Economics, published for Harvard University. Vol. VIII. 2, January 1894. Boston, Ellis. 8°. 144 S.

The Yale Review. A quarterly journal of history and political science. Vol. II, no. 4. (February, 1894). New Haven (Conn.), Tuttle, Morehouse & Taylor. (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.) 8°. 119 S. 75 c.

Ulrich, Franz, Geh. Oberregierungsrat: Staffeltarife und Wasserstraßen. Berlin 1894, Springer. 8°. 234 S. 4 Mark.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbands Deutscher Industrieller, herausgegeben vom Geschäftsführer H. A. Bueck. Nr. 60. (Inhalt: Bericht über die Ausschußsitzung vom 8. Dezember 1893; der neue nordamerikanische Zolltarif-Entwurf 2c.) Dezember 1893. Berlin, Mitscher & Röstell. 8°. 96 S.

Verwaltungsbericht des Magistrats der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau für die drei Etatsjahre vom 1. April 1889 bis 31. März 1892. Breslau. gr. 8°. 847 S.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 2. Jahrgang, 1893. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°. 501 S.

Wasserrab, Dr. Karl, Prof. in Freiburg (Schweiz): Die Nationalökonomie nach ihrer Stellung, Methode und ihrem neueren Entwickelungsgang. Eine Einleitungsvorlesung. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 27 S. 80 Pfge.

Wohlfahrts-Correspondenz der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, herausgegeben von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Post, 1. und 2. Jahrgang. Je 12 Nummern. Berlin 1892 und 1893. 2°. 60 S. und 4°. 96 S.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, herausgegeben von dem Kgl. Statistischen Landesamt. Jahrgang 1893. Stuttgart 1893, Kohlhammer in Komm. gr. 8°. 840 S. und eine Karte.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Monatsschrift. 1. Jahrg., 1. Heft: Januar 1894. gr. 8°. 64 S. Jährlich 10 Mark (etwa 600 S.).

Ziegler, Dr. **Heinrich Ernst**, Prof. in Freiburg i. Br.: Die Naturwissenschaft und die socialdemokratische Theorie, ihr Verhältnis dargelegt auf Grund der Werke von Darwin und Bebel. Zugleich ein Beitrag zur wissenschaftlichen Kritik der Theorien der derzeitigen Socialdemokratie. Stuttgart 1894, Enke. 8°. 258 S.

Zöpfl, Dr. **Gottfried**: Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung. Ein Beitrag zur deutschen Staats- und Wirtschaftsgeschichte. Mit 2 Karten. (Bayrische Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, herausgegeben von Georg Schanz, Band III). Erlangen und Leipzig 1894, Deichert. 8°. 356 S. 9 Mark.

Der deutsche Beamtenstaat vom 16.—18. Jahrhundert.

Rede gehalten auf dem deutschen Historikertag zu Leipzig am 29. März 1894.

Von

Gustav Schmoller.

Meine Herren! Ihr vorbereitender Ausschuß hat gewünscht, daß ich gleichsam als Einleitung zu den morgigen Verhandlungen über die landesgeschichtlichen Studien und Publikationen heute zu Ihnen über den deutschen Beamtenstaat des 16.—18. Jahrhunderts rede. Ich möchte diese allgemeine Fassung des Themas etwas begrenzen. Es ist meine Absicht, Sie nur über einen Teil dieses etwas weitgreifenden Themas zu unterhalten, nämlich über die Behördenorganisation und das Beamtentum in den größeren deutschen Staaten, und ich möchte eine zweite Beschränkung beifügen; ich muß mich schon der Zeit wegen hauptsächlich auf Preußen beschränken, wenn ich auch da und dort mir einen Ausblick auf andere Gebiete gestatte. Das Thema in dieser Begrenzung ist seit lange der Gegenstand meiner Studien und nun sind wir in Berlin im Begriffe, den ersten Band der Acta borussica, welcher sich auf die Behördenorganisation und das Beamtentum im 18. Jahrhundert bezieht, abzuschließen und auszugeben. Ich habe dazu eine Einleitung geschrieben und möchte, indem ich aus ihr einige leitende Gedanken mitteile, zugleich Ihnen die Tendenzen darlegen, von welchen diese große Publikation der Berliner Akademie ausgeht[1].

---

[1] Dieser Band hat den Titel: **Acta borussica**, Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Die Behördenorganisation und die

Wenn man verstehen will, wann, wo, warum unser modernes lebenslängliches Berufsbeamtentum entstanden sei, so muß man wissen, was ihm vorausging und unter welchen Verhältnissen das Neue entstand. Wenn wir nun das Ämterwesen der Kulturstaaten überblicken, so scheinen mir drei große typische Formen leicht unterscheidbar zu sein:

a. In patriarchalischen einfachen Ackerbaustaaten schließt sich das Ämterwesen an die Familienverfassung und den Grundbesitz an. Die meisten, die wichtigsten Ämter werden oder sind erblich, sie gehen vom Vater auf den Sohn über, sie knüpfen in der Regel an einen Grundbesitz an, mit dessen Eigentum das Amt verbunden ist. Eine feste rechtliche Ordnung ist damit erreicht; wie die Berufe erblich sind, so sind es die Ämter; die feste unverbrüchliche Herrschaft der Tradition ist garantiert. Das deutsche Grafen- und Fürstenamt, wie das des erblichen Schulzen, der erblichen Grundherren sind Erscheinungen, die bis in die Gegenwart hereinragen.

b. Im Gegensatz hiezu steht das kurzbefristete, meist auf ein Jahr übergebene Wahlamt, wie wir es in Griechenland und Rom, ebenso in den Städten des Mittelalters allgemein treffen. Es ist eine Amtsverfassung der kleinen Städtestaaten, wo eine enge zusammenwohnende Aristokratie nicht einer Familie die Gewalt gönnt, wo man durch die Befristung zugleich den Träger des Amtes verantwortlich machen will. Während das erbliche Amt agrarischen Verhältnissen stabiler Art angehört, ist das befristete Wahlamt Sache städtischer Gemeinwesen mit fortschreitender beweglicher Kultur.

Beide Formen können in einfachen kleineren Gemeinwesen Gutes,

---

allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. I. Akten von 1701 bis Ende Juni 1714, bearbeitet von G. Schmoller und O. Krauske. Mit einer Einleitung über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum von G. Schmoller. Berlin 1894, P. Parey. Ich füge bei, daß der Band in 258 Nummern teils einzelne Aktenstücke, teils je zu einer Nummer vereinigte Geschäfte wörtlich oder im Auszug auf 776 Seiten mitteilt, daß ein Register von mehreren Bogen den Band schließt und daß meine Einleitung folgende Kapitel hat: 1. Begriff und historische Entwickelung des Behörden- und Amtswesens. 2. Das römische und französische Berufsbeamtentum. 3. Behördenorganisation und Amtswesen der deutschen Territorien von 1250—1500. 4. Behördenorganisation und Amtswesen der deutschen Territorien von 1500—1640. 5. Die brandenburgisch-preußische Behördenorganisation von 1640—1713. 6. Die Ressort- und Kompetenzkämpfe von 1640—1713. 7. Das Beamtentum und das Amtsrecht in Preußen von 1640—1713. Die Einleitung bezieht sich also nur auf die Zeit bis 1713, während ich in meiner Rede das ganze 18. Jahrhundert einbegreifen mußte.

ja Ausgezeichnetes leisten. Beide Formen setzen voraus, daß eine besitzende herrschende Aristokratie vorhanden sei, die eine gesicherte wirtschaftliche Existenz hat, die nicht vom Amt zu leben braucht, das Amt nicht als Erwerbsquelle betrachtet. Eben deshalb kann der erbliche Graf, wie der gewählte Konsul seines Amtes mit freiem Geiste, mit Unparteilichkeit, mit Patriotismus walten. Aber zugleich müssen die Gemeinde- und Staatsangelegenheiten noch so einfach sein, daß sie nebenher zu besorgen sind, daß keine specielle Berufsbildung für sie nötig ist.

Mit höherer Kultur, in größeren Staaten, in Gesellschaften mit komplizierter Arbeitsteilung, Klassenbildung und Geldwirtschaft haben daher stets diese beiden typischen Formen der Amtsverfassung versagt. Sie haben an einzelnen Stellen fortgedauert und dauern mit Recht fort: wir haben noch heute das erbliche Fürstenamt und in der Selbstverwaltung manche kurz befristete Wahlämter. Aber für den größeren Teil der Amtsgeschäfte entsteht nach und nach, oft erst nach langen Kämpfen und tastenden Versuchen eine Behördenorganisation und Amtsverfassung, welche zu ihrer Voraussetzung die lebenslängliche geldbezahlte Berufsarbeit der Beamten und fest geordnete Amtskarrieren hat; die Ernennung dieser Beamten durch die Staatsgewalt auf Grund eines nach und nach sich ausbildenden Amtsrechts ist die Regel. Für die komplizierten Verhältnisse der modernen Staaten können nur so auf Grund eines specialisierten Bildungswesens, einer durchgeführten Arbeitsteilung die rechten Kräfte in der entsprechenden Zahl gewonnen werden. Die Leistungen der erblichen Amtsinhaber, wie der kurz befristeten Wahlämter zeigen sich als unzulänglich, dilettantisch, inkonsequent; das spätere deutsche Mittelalter drohte ebenso an der Unfähigkeit und Unbotmäßigkeit der erblichen Beamten zu Grunde zu gehen, wie das spätere Rom an den ungeheuerlichen Mißbräuchen seiner gewählten einjährigen Konsuln und Provinzialstatthalter. Die zwei großen Epochen des Übergangs von den alten Formen der Amtsverfassung zum Berufsbeamtentum liegen so für die antike Welt in den Jahrhunderten des Principats, das von August bis Diokletian ein großes eigentümliches Berufsbeamtentum schafft — und für die neuere Entwickelung in der Zeit vom 13. Jahrhundert an. Frankreich und Burgund gehen von 1250 bis 1300 ab bei dieser Neubildung voran. An diese Vorbilder schließt sich zuerst Österreich, speciell die Tyroler Landesverwaltung unter Maximilian an. Die größeren deutschen Territorialstaaten beginnen schon von 1300 an, das erbliche Lehnsamt zurückzudrängen,

sie verstehen aber erst von 1500 an, mit dem Humanismus, dem ausgebreiteten Studium des römischen Rechts und der Reformation energisch in die Bahn des Berufsbeamtentums einzumünden und erreichen das Ziel erst im 17. und 18. Jahrhundert. Wie sie es thaten, das soll uns heute hier beschäftigen.

Die aus Grafen, Markgrafen und Herzögen bestehenden deutschen Fürsten, selbst nichts als erbliche Inhaber von Ämtern, wissen im 13.—14. Jahrhundert ihr Amtsrecht ebenso als erblichen Familienbesitz auf Grund des Lehnsrechts zu behaupten, wie sie ihre Hof- und Kanzleibeamten und ihre Bezirksbeamten, die Vögte, Pfleger, Landrichter, in absetzbare, auf Zeit angestellte Diener und Gehülfen verwandeln. Es ist dies gewiß einer der großen tiefeinschneidenden Fortschritte in der deutschen Verfassungsgeschichte. Aber er schuf noch kein eigentliches Berufsbeamtentum, und noch keine geordnete, leidlich fungierende Amtsverfassung, keine dauernd brauchbare Behördenorganisation. Und zwar aus einem einfachen Grunde.

Die auf ein oder mehrere Jahre angestellten Bezirks- und Hofbeamten blieben Ritter, Ministerialen, Kleriker, auch wohl jüdische Geschäftsleute, kurz Leute, die zwar nicht mehr erblich ihr Amt erlangten, es dafür aber auch nicht als Lebenszweck ansahen: ihre anderweiten Zwecke blieben für sie die Hauptsache; sie hatten noch keinen oder einen ganz geringen Geldgehalt; so konnte in ihnen nicht das Gefühl entstehen, daß sie wirtschaftlich sicher gestellt, nur ganz ihrer Pflicht, ihrem Dienste leben könnten und sollten. Was sie von ihrem Amte einnahmen, war unsicher, zufällig, vor allem von ihrer größeren oder geringeren Skrupellosigkeit abhängig: je mehr sie Naturalien, Gerichts- und Kanzleigebühren herausschlugen, je schamloser sie in der Abrechnung mit dem Fürsten verfuhren, je unverfrorener sie Lehen, Grundstücke, Pfründen ambierten, desto besser für sie. Waren sie zugleich Pfandinhaber und Gläubiger der Fürsten, so konnten sie Wucherzinse um so leichter anrechnen. Dem standen wohl die alten Traditionen des Vasallen, die neuen Diensteide des Beamten entgegen; aber diese Motive waren nicht stark genug, die gröbsten Mißbräuche zu hindern. Eine feste Amtstradition fehlte noch. Viele entzogen sich den Diensten, wenn es ihnen nicht mehr paßte oder wenn es nicht mehr lohnte. Die Hofbeamten sind einen Teil des Jahres am Hofe, einen andern zu Hause: der geistliche Kanzler, der die Kanzlei in Entreprise hat, besorgt daneben ein oder mehrere andere geistliche Ämter, die ihn oft tage- und wochenlang fern halten. Die Bezirksbeamten, gar oft Pfandinhaber und Gläubiger des Fürsten,

werden immer wieder zu kleinen lokalen Tyrannen, die von der Centralgewalt unabhängig nach Art der polnischen Starosten ihre Amtsgewalt und ihre Amtsgüter genießen. Die Centralverwaltung ist eine zufällige aus dem Stegreif geführte, die jeden Moment zu vollständigem Stillstand kommt, wenn der Fürst, der Kanzler und der Landhofmeister nicht beisammen sind. Die geringe Ordnung des Dienstes und die rasch wachsende Gewinnsucht drohte in der materialistischen Zeit des 15. Jahrhunderts diese Art des nicht berufsmäßig geschulten, nicht ausschließlich seinem Dienste lebenden Beamtentums in Finanzerei und Unredlichkeit, in Bestechlichkeit und Korruption untergehen zu lassen. Es ist bekannt, für wie schlecht und unredlich noch im Anfang des 16. Jahrhunderts die meisten Juristen und Amtleute galten. Ich erinnere nur an die Aussprüche von Zasius und die große populäre Litteratur mit ihren Klagen gegen sie.

Die große Reform, die nun zuerst Besserung bringt, ist die veränderte Einrichtung der landesfürstlichen Centralbehörden von 1500 ab. Ich will hier nicht schildern, wie dieselbe mit dem geistigen und sittlichen Aufschwung jener Tage, mit den wirtschaftlichen und technischen Fortschritten, mit der Ausbildung des Schulwesens und der Universitäten, mit dem Vordringen des römischen Rechts zusammenhängt. Ich will beim ganz Konkreten bleiben, zunächst bei der Kanzlei des Fürstenhofes, wie sie 1450 und wie sie 1550 besorgt wurde.

Der geistliche Kanzler verwaltete sie mit ein oder zwei niedrigen Klerikern; ihr Herz gehörte der Kirche, ihren Pfründen; ihr Kanzleidienst war für sie Nebenbeschäftigung oder Durchgangsstation, ein Geschäft, um Einfluß und Kanzleigebühren zu erwerben. Indem nun bürgerliche Schreiber und studierte Doktoren des Rechtes an ihre Stelle traten, die in der Regel zeitlebens im Dienste blieben, entstand eine festere Tradition, eine gleichmäßigere Geschäftsführung. Die fähigen Schreiber rückten in die Sekretärstellen, die besseren Sekretäre in die Ratsstellen ein. Es entstand eine Art bürgerlicher Amtskarriere. Neben die zeitweise am Hof anwesenden Hausräte traten mehrere dauernd anwesende, neben die ritterlichen mehr gelehrte Räte.

Die ganze Geschäftsführung wurde eine andere: Bisher hatte in der Regel weder die Regierung noch die Kanzlei einen festen Wohnsitz, eine dauernde Existenz gehabt. Reiste der Landesfürst auf einen Reichstag oder war er auf einem Kriegszug, hatte er vollends seine Kanzler bei sich, so hörte zu Hause auf Wochen jede Regierung

auf. Es waren meist im Laufe des 15. Jahrhunderts unerträgliche Zustände eingetreten: die Rechnungen und die Prozesse blieben bei dieser Regierung aus dem Stegreif jahrelang liegen, das Kammergut wurde verschleudert; wenn Briefe oder Gelder einkamen, waren die nicht da, die allein legitimiert waren, sie in Empfang zu nehmen. Die Stände und das Volk verlangten längst ein festes Regiment, einen festen Rat, eine bessere Ordnung.

Sie trat dadurch ein, daß zuerst für Abwesenheits- und Vormundschaftsfälle, dann auf dringlichen Wunsch der Stände für eine bestimmte Zeit ein Collegium formatum mit festem Sitz, mit fester Kanzlei, mit festen Kompetenzen errichtet wurde. Die zufällige Versammlung der Räte in der Ratsstube wurde eine feste geordnete Einrichtung: der Hofrat, das Collegium regiminis entstand: es darf bestimmte Dinge allein abmachen; die wichtigeren trägt es durch eine Kommission in der Audienz dem Fürsten vor; es erhält die Aufsicht über die Kanzlei: die wichtigen ausgehenden Briefe sollen im nächsten Rate vorgelesen und gesiegelt werden. Teils sind es die allgemeinen Hofordnungen, teils schon besondere Kanzleiordnungen, die von 1490 bis 1560 die Geschäftsführung ordnen, die kollegialische Verfassung fixieren. Wo das Kollegium ein, zwei oder drei Jahrzehnte bestanden, hat es sich eine feste Rechtsstellung gegenüber dem Landesherrn wie gegenüber den Unterbehörden errungen. Es gilt seit 1550 als Grundsatz guter Landesverwaltung, daß der Fürst nur mit einem kollegialischen Rate regieren solle, daß in diesem eine größere Zahl studierter und gelehrter Herren sitzen, daß die eigentlichen Beamten in ihm das Übergewicht über die bloßen Ritter und Hofwürdenträger haben sollen.

Und es schließt sich bald an diesen Fortschritt der weitere, daß mit steigender Geschäftslast aus dem einen Hofrat eine Reihe Specialkommissionen oder Abteilungen sich bilden, daß man an bestimmten Wochentagen in der Ratsstube die Justiz-, die Kirchen-, die Finanz- und Kammersachen oder auch die großen und geheimen, die sogenannten Prinzipalsachen abmacht, daß nicht mehr alle Räte an allen Sitzungen teilnehmen. Es entstehen die Konsistorien, die Hofgerichte, die Rentkammern, die Geheimen Räte, hauptsächlich von 1540 bis 60 an; sie sind meist zuerst nur Teile des Hofrats, erst viel später besondere Kollegien mit besonderen Räten und besonderer Kanzlei. Bis tief ins 18. Jahrhundert erhält sich vielfach die Tradition, daß diese besonderen Kollegien gleichsam Geschwisterbehörden seien, die einen Teil der Räte, wie einen Teil der Geschäfte gemeinsam besorgen. Und doch

war dadurch eine bessere Verwendung der Specialkräfte, eine andere fachgemäße Einarbeitung in die Geschäfte, eine sicherere Kontinuität und Tradition garantiert. Es wurde mit dem Konsistorium eine bessere Kirchenverwaltung, mit der Rentkammer eine bessere Finanzverwaltung, mit dem Geheimen Rat eine bessere auswärtige Politik im ganzen herbeigeführt. Der Geheime Rat rückte zugleich in der Regel über die anderen Kollegien hinauf, wurde eine kollegialische Oberinstanz für sie. Die Ausbildung der territorialen Gesetzgebung, die Verbesserungen im Schul-, Polizei-, Münz-, Steuerwesen, sie hingen ebenso wie der Kampf mit den ständischen Gewalten davon ab, ob und wie diese Landeskollegien besetzt und organisiert waren. Heftig wurde darum gekämpft, wie viel Stellen den Adeligen, wie viele den Bürgerlichen gebühren, ob der Fürst beliebig viele nicht landsässige Beamte anstellen dürfe. Der einheimische Adel suchte im Kampf um das sogenannte „Indigenat" sich ein Vorrecht für die wichtigeren Ratsstellen zu schaffen. Je nachdem dieser Streit zunächst zu Gunsten der freien Wahl des Fürsten oder zu Gunsten des einheimischen Adels sich entschied, war die Bahn frei für ein monarchisches Beamten- oder für ein ständisch adeliges Junkerregiment.

Nur in wenigen der größeren deutschen Territorialstaaten waren die geschilderten Fortschritte vollzogen, als der dreißigjährige Krieg ausbrach. Er hat den Fortgang der ruhigen Organisation überall unterbrochen; er hat durch seine Verwüstungen viele Gebiete auf einen niedrigeren Standpunkt der wirtschaftlichen und intellektuellen Kultur zurückgeworfen. Aber er hat andererseits auch vielfach die Fürsten genötigt, alle Mittel zusammenzuhalten, die Behörden zu reorganisieren, die Steuern auszubilden, eine militärische Macht um sich zu sammeln. Die Vollendung der landesfürstlichen Souveränität wird durch ihn erreicht.

Und so sehen wir von 1650 ab die ständische Macht mehr als früher im Rückzug, die Beamtenorganisation im Vordringen. Die kleineren Territorien holen 1650—1750 nach, was die größeren schon im 16. Jahrhundert erreicht: sie bilden ihre kleine unstete Kanzlei zu einem festen Regierungskollegium mit geordneter Kanzlei, mit mehreren Abteilungen um. Österreich und Preußen aber, und die anderen Staaten, welche nun mehrere Territorien umfassen, erhalten durch diese Vereinigung den wichtigsten Antrieb, die Behördenorganisation weiter zu bilden, das Beamtentum als das eigentliche Bindemittel, als Hauptorgan der Staatseinheit zu stärken. Die

Städte, die Korporationen, die Stände sind überall noch im Lokalgeist, in den kleinen örtlichen Sonderbestrebungen gefangen; die wirtschaftliche Not der Zeit und die allgemeine Armut veranlassen die herrschenden Familien in Stadt und Land, um so konservativer an allen ihren Sonderrechten und Privilegien fest zu halten. Nur das an der Spitze des Staates stehende Beamtentum sieht weiter, erkennt, daß die Vereinigung der Bezirke, der Territorien zu einem einheitlichen Staate die Rettung bringe. Am energischsten hat der große Kurfürst mit seinem aus allen seinen Provinzen rekrutierten, vielfach auch durch Ausländer verstärkten Geheimen Rat das Ziel verfolgt, die ihm durch Erbrecht und Traktate zugefallenen Lande zu membris unius capitis zu machen, die Personal- in eine Realunion umzuwandeln. Daher sein Kampf gegen die Stände, daher seine Bemühung, dem Geheimen Rat und den aus ihm sich loslösenden Centralbehörden die gleichmäßige Oberleitung aller Provinzen zu verschaffen, in der einheitlichen stehenden Armee ein sicheres Organ der Macht, unabhängig von den Ständen zu bilden. Daher werden an die Spitze der ständisch und territorial gefärbten Landesregierungen in Königsberg, Cleve, Halberstadt, Stargard zuverlässige Geheime Räte als Statthalter gesetzt, ob sie das Landesindigenat haben oder nicht. Die Verhandlung mit den preußischen und rheinischen Ständen wird nicht den Landesregierungen, sondern den Statthaltern und Berliner Kommissaren übergeben. Die einzelnen Landesregierungen werden in ihrer Kraft dadurch gebrochen, daß man aus ihnen besondere Konsistorien, Amtskammern, Kriegskammern oder Obersteuerdirektoria abzweigt, welche man in direkte Beziehung zu den Berliner Centralbehörden setzt, und in welche man zuverlässige Räte zu bringen sucht. Das findet den größten Widerstand. Teilweise ist es erst in den Tagen Friedrich Wilhelms I gelungen, diese arbeitsteiligen Specialkollegien in den Provinzen direkt von den Berliner Centralbehörden abhängig zu machen; die Königsberger Kammer ist erst von 1712 an durch einen pommerischen Oberst und einen Magdeburger Kammerrat aus dem Zustand gänzlicher Verlotterung und Korruption in ein besseres Wesen gebracht, zu einem mehr selbständigen Kollegium neben den vier allmächtigen Königsberger Oberräten gemacht worden. Erst mit der Ernennung Dodo von Knyphausens zum Präsident der Hofkammer war es möglich, einen Etat für den ganzen Staat 1689 herzustellen, das große Kammergut in allen Provinzen unter eine straffe Kontrolle von Berlin aus zu bringen. Noch als die in den späteren Jahren des Großen Kurfürsten zu Amtskammerräten in allen Pro-

vinzen ernannten Kommissare zur Revision in Pommern erscheinen, schickt dort Regierung und Kammer Laufzettel an alle Ämter, damit ja diese unwillkommenen Gäste die Lokalbeamten nicht unvorbereitet überraschten.

Man könnte sagen, in den 42 Jahren von 1680—1722 sei durch definitive Ausbildung der Provinzialkammern unter der seit 1689 kollegialischen Hofkammer (dem späteren Generalfinanzdirektorium) und der provinziellen Kriegskommissariate (Kriegskammern, Obersteuerdirektoria) unter dem seit 1712 kollegialischen Oberkriegskommissariat die wahre Staatseinheit Preußens begründet und der wichtigste Teil des Beamtentums groß gezogen worden, das die altpreußischen Staatseinrichtungen schuf. Beide Centralbehörden lassen sich bezeichnen als selbständig gewordene Abteilungen des Geheimen Rates. Sie wurden nach heftigen Ressortkämpfen 1723 wieder vereinigt, bilden von da an das sogenannte General-Oberfinanz- und Kriegsdirektorium, den inneren Staatsrat, der bis 1806 an der Spitze der preußischen Verwaltung blieb. Und von den beiden Branchen ist das Kriegskommissariat eigentlich noch wichtiger als die Kammern, jedenfalls für den preußischen Militärstaat charakteristischer.

Die Kriegskommissare waren in den Heeren des 17. Jahrhunderts die fürstlichen Vertrauenspersonen, welche den Obersten, mit dem eine Kapitulation geschlossen wurde, vereidigten, seine Mannschaft musterten und kontrollierten, für die Verpflegung sorgten. In den großen Heeren stand über den einzelnen Kommissaren der Regimenter ein Oberkommissar. Mit der stehenden Armee verwandelten sich in Brandenburg-Preußen diese Beamten von 1660 ab auch in stehende: ein Oberkriegskommissar in Berlin, ein paar Oberkommissare in den großen Provinzen, eine Reihe lokaler Land-, Marsch-, Kreiskommissare begegnen uns. Und dieser halbmilitärische Körper von Verpflegungsbeamten wird mit der Accise, mit dem Einquartierungswesen, mit den steten Verhandlungen über Lieferungen, Quartiere, Steuern, die sie mit den Lokalbehörden und ständischen Organen führen, von 1680 ab ein Organismus von Steuer- und Landespolizeibehörden; er verdrängt die ständische Steuerverwaltung aus einer Position nach der andern; er ordnet das Aushebungswesen, er sorgt für den Markt, für billige Preise im Interesse der Soldaten, die sich selbst verpflegen müssen; er sucht in den Städten eine bessere Verwaltung zu schaffen. Der Generalkriegskommissar ist von 1680—1722 der von den Ständen gehaßteste Mann. Alle ihre Klagen konzentrieren sich gegen ihn und seine Beamten. Wehmütig klagt bei einer ständischen Verhand-

lung 1683 Herr von Arnim, daß es keine Geheimen Räte mehr gebe, wie in seiner Jugend; der ganze Geheime Rat bestehe jetzt aus solchen Subjectis, welche das G. K. Comissariat für die Seele des Etats halten und die größten Favoriten dafür seien. Die Etatsräte sind zu Etats- und Kriegsräten geworden. Noch 1722 spricht es Friedrich Wilhelm in seinem Testament aus: das Amt des Generalkriegskommissars sei das schwierigste im ganzen Staate; wenn er treu dienen wolle, werde er viele, besonders den ganzen Adel gegen sich haben.

Aus der Kombination des lokalen Marsch- und Verpflegungskommissars mit dem ständischen Kreisdirektor ist das Amt des Landrats hervorgegangen, wie es sich in der Hauptsache von 1700—1740 konsolidierte, von 1740—52 auf Ostpreußen, die rheinischen Provinzen und Schlesien übertragen wurde. Man nahm dazu möglichst zuverlässige Adelige aus dem Kreise; das Amt wurde mehr und mehr aus einem bloß militärischen Auftrag der Truppenverpflegung ein landesherrlicher Auftrag, die staatliche Polizei zu handhaben. Neben ihnen, mit noch viel größeren Kompetenzen, standen die bürgerlichen Steuerkommissare, ebenfalls 1680—1722 ins Leben gerufen, welche als Beamte des Kriegskommissariats je 6—15 Städte unter sich hatten. In diesen hatten sie die ganze Verwaltung zu kontrollieren, die lokalen Rechnungen abzunehmen; sie wurden für das wirtschaftliche Gedeihen ihrer Städte verantwortlich gemacht; sie hatten die Fabrikinspektoren und Fabrikkommissarien unter sich. Sie wurden in der That die allmächtigen Vormünder der Städte; sie sind vielleicht der prägnanteste Ausdruck des in Alles sich mischenden Polizeistaates. Zunächst aber waren sie berechtigte Eiferer für gute Polizei und gegen lokale Lotter- und Gevatterwirtschaft. Die besten preußischen Beamten der Centralstellen haben im 18. Jahrhundert ihre Sporen als Steuerkommissare verdient.

Im Berliner Generaldirektorium, in den provinziellen Kriegsdomänenkammern, in den lokalen Landräten und Steuerkommissaren faßt sich die staatliche Finanz- und Polizeiverwaltung zusammen. Neben die oberen Beamten stellt sich eine steigende Zahl von Kanzlei- und Unterbeamten, die im Falle großer Fähigkeit und großer Leistungen noch mannigfach in die obere Karriere eindringen. Die Post, das Steuerwesen, das Zollwesen, das Forstwesen, die Salinen-, die Bergwerksverwaltung erfordern neben den Kanzleien, den Kassen, dem Rechnungswesen hunderte und tausende von solchen Leuten, die ihren vollen, ja erschöpfenden Lebensberuf in ihrem Dienste haben, ihn nicht mehr, wie meist noch die entsprechenden Beamten im 16. Jahrhundert,

nebenher besorgen. Und ähnliches gilt von der städtischen Verwaltung: unter feste staatliche Kontrolle gebeugt, hat die Stadt einen kleinen berufsmäßigen dauernd amtierenden Magistrat erhalten statt der zwei bis vier Dutzend von Jahr zu Jahr mit einander wechselnden, Bier brauenden und sonst geschäftlich thätigen „Ratsmitteln"; die Magistratsmitglieder und ihre Unterbeamten sind auch halb oder ganz zu Staatsdienern geworden. Die Kirchen- und Schuldiener sind durch das landesherrliche Kirchenregiment und das landesherrliche Patronat ebenfalls mehr oder weniger landesherrliche Beamte. Die Truppenkörper, welche im 17. Jahrhundert eigentlich noch Privatunternehmungen in den Händen der Obersten waren, sind nun ein rein staatlicher Organismus: die Werbesoldaten gehören wohl teilweise noch dem Auslande an, die Kantonpflichtigen aber sind Landeskinder, die fahnenpflichtig sind; die Unteroffiziere und Offiziere sind Staatsdiener wie die Beamten der Civilverwaltung. Aus den abgedienten Unteroffizieren rekrutiert sich der größere Teil der unteren Steuerbedienten, der Amts- und Kanzleidiener. Der Adel, der aus einem großen Teil der Civilbedienungen hatte weichen müssen, wurde gezwungen, seine Söhne in die Armee treten zu lassen. Durch den Offiziersdienst vor allem wurde der ständische frondierende Kleinadel in Preußen monarchisch und königstreu.

Und all diesen Umbildungen, welche hauptsächlich 1680—1740 vollzogen waren, schloß sich als letztes Glied die große Justizreform in Preußen 1748—94 an. Man könnte sie, wenn man sie mit einem Schlagwort moderner Art kurz bezeichnen will, als eine Verstaatlichung der Justiz bezeichnen, wie die vorher geschilderten Umbildungen als Verstaatlichung der Armee, der Steuern, der Polizei, der Landesverwaltung. Denn bis zu den Reformen Coccejis und seiner großen Nachfolger lag die Rechtsprechung überwiegend in allen Instanzen in den Händen von Leuten, die sie zu eigenem Recht besaßen, oder die sie als Sportelquelle oder sonst für ihre Zwecke ausnutzten, die sie nebenher neben anderen Ämtern und Geschäften, oft noch ohne berufsmäßige Bildung besorgten. Das Neue war, daß die Rechtsprechung nun ganz überwiegend in die Hände gut geschulter, geprüfter, geldbezahlter, vom Staate angestellter und kontrollierter Richter überging.

Man kann zweifeln, ob man diese große Justizreform oder die Hardenbergischen Verwaltungsreformen als das letzte Glied in der Kette der Maßregeln bezeichnen soll, welche den festen Ring des bureaukratischen Beamtenstaates abschloß. Jedenfalls traten mit der Städteordnung von 1808 und 1833, mit den ständischen Verfassungen

von 1823 und 1847, mit der Verfassung von 1850 die berechtigten entgegengesetzten Strömungen ein.

Was ist nun das Wesentliche dieser Entwickelung, die sich nicht auf Preußen beschränkt, die sich in etwas anderem Tempo, mit etwas anderer Farbe in den meisten größeren deutschen Territorien ähnlich abgespielt hat, die nur in Preußen am schärfsten, am energischsten durchgeführt wurde?

Lag der Fortschritt darin, daß es überhaupt nun Berufsbeamte gab, daß es gegen Ende des 18. Jahrhunderts so viel mehr Beamte gab als früher, daß die Berufsbeamten so ausschließlich um den Staat sich kümmerten, die Bürger so wenig? Gewiß, die Regierung durch Berufsbeamte ist besser als die durch Priester und fürstliche Beichtväter, als die durch Maitressen und Höflinge; häufig auch besser als durch eine Grund- oder Geldaristokratie, welche nur ihre wirtschaftlichen Interessen im Auge hat. Die Überwindung des ständischen Feudalstaates, der Klassenherrschaft des Junkertums war nur möglich durch den Beamtenstaat. Aber an sich hat die Vermehrung des Beamtentums, die ausschließliche Verwaltung durch Beamte ihre großen Schattenseiten. Nicht umsonst klagte der Freiherr vom Stein über die buchgelehrten, heimatlosen Bureaukraten, Fürst Bismarck über die Geheimen Räte, die nicht spinnen und weben, nicht säen und ernten, die durch keinen Regen naß werden, wenn sie nicht mal zufällig den Regenschirm vergessen haben.

Lag der Fortschritt darin, daß dieses Beamtentum den absolutistischen Polizei- und Militärstaat begründete? Freilich, für gute Polizei, für polizeiliche Reformen im Sinne der Salus Publica schwärmten im 18. Jahrhundert die großen Denker, wie alle guten und einsichtigen Menschen. Diese Polizei war im Sinne Christian Wolfs gedacht als der Gegensatz zu der in privatrechtliche Privilegien erstarrten mittelalterlichen Ordnung des Gemeinwesens. Die verrotteten Zustände der alten Zeit waren nur durch einen Polizeistaat zu beseitigen, der ohne zu zarte Rücksicht auf das hergebrachte jus quaesitum ein neues Staats- und Verwaltungsrecht schuf, der die Rechtsgleichheit, die gerechte Besteuerung, die Freizügigkeit, die Toleranz, den Schutz und die Hebung der unteren Klassen als Devise an der Stirne trug. Aber diese Polizeigewalt griff hart und unerbittlich durch; mit einem Zug eudämonistischer und socialistischer Wohlfahrtspolitik drohte sie die gesicherte private Sphäre individueller Freiheit zu vernichten. Sie drohte, wie Tocqueville sagte, die Gesellschaft in ein Zuchthaus oder eine Kaserne zu verwandeln. In einer

badischen Hofkammerordnung von 1766 heißt es: „Unsere fürstliche Hofkammer ist die natürliche Vormünderin unserer Unterthanen. Ihr liegt ob, dieselben vom Irrtume ab und auf die rechte Bahn zu weisen, sie sofort auch gegen ihren Willen zu belehren, wie sie ihren eigenen Haushalt einrichten sollen". Bei diesem Standpunkte mußte man zuletzt jedem Bürger zeitlebens einen staatlichen Polizeibeamten zur Seite stellen.

Der Militärstaat war die Konsequenz des Beamtenstaates. Man könnte auch — wenigstens für Preußen — sagen, die Schaffung der stehenden Armee habe den Anstoß zur Steuer-, zur Polizei- und anderen Reformen gegeben, aus dem Kriegskommissariat sei die Bureaukratie überhaupt erwachsen. Und dieser Militärstaat, welcher durch die Kantonpflicht zur allgemeinen Wehrpflicht führte, er hat den siebenjährigen Krieg, die Befreiungskriege, die große Zeit von 1866 und 1870 allein möglich gemacht. In diesem deutschen Militärstaat ist es gelungen, ein proletarisches Soldheer wieder in ein Bürgerheer umzuwandeln. Die größte Gefahr einer alten Kultur, daß die Masse feige verweichlicht, daß die oberen Klassen unkriegerisch und schwächlich werden, die ist in Deutschland durch den Militärstaat, wie ihn die preußischen Könige begründeten, beseitigt. Auch werden wir uns nicht auf den Standpunkt Herbert Spencers stellen, der den militärischen Typus der Gesellschaft als den Zustand der Unkultur und der Roheit, als die Epoche der Despotie dem industriellen Typus als der Epoche der vollendeten höheren Kultur gegenüberstellt. Aber das ist richtig, der Militärstaat des 18. Jahrhunderts hatte in Preußen und noch mehr vielleicht in den kleineren Staaten etwas Rohes und Barbarisches. Er ruhte in Preußen gewissermaßen auf der rohen, derben Naturkraft des östlichen Junkertums und Bauerntums. Er nötigte lange zur Vernachlässigung wichtiger anderer Kulturaufgaben. Er verführte in manchen Staaten zur Soldatenspielerei, zum Seelen- und Truppenverkauf. Diesen älteren Militärstaat in Einklang zu bringen mit den Anforderungen der modernen Zeit, der individuellen Freiheit, der höheren Kultur, war keine leichte Aufgabe. Es bedurfte einer schwierigen Auseinandersetzung, bis es den großen Reformen Scharnhorsts und Gneisenaus, Kaiser Wilhelms und Roons gelang, diesen Militärstaat mit dem modernen Kulturstaat zu versöhnen.

Die absolute Monarchie, wie sie auf dem Beamtentum und der Armee beruhte, hatte ihren letzten Ausdruck in dem erblichen Fürstenrecht; die unumschränkte Machtfülle, wie sie die Fürsten des

17.—18. Jahrhunderts in Anspruch nahmen, war ein notwendiges Ergebnis der historischen Entwickelung; sie war das große Instrument der modernen Staatsbildung überhaupt. Aber wir wissen heute alle nur zu gut, daß diese Machtfülle ebenso oft zum Fluche wie zum Segen gereichte, daß die Zahl derer, die sie richtig gebrauchten, nicht allzu groß war; daß diese Gewalt selbst da, wo sie das Beste leistete, zur Zeit ihrer Wirksamkeit überwiegend verhaßt war. Nur Wenige werden heute auf dem Standpunkt stehen, eine unumschränkte absolute Gewalt für die beste aller Regierungsformen zu erklären.

Und warum war sie doch so segensreich in den Händen eines Friedrich Wilhelm I., eines Friedrich d. Gr., eines Joseph II.?

Nicht ausschließlich, nicht in erster Linie weil sie absolute Fürsten waren, nicht weil sie den Beamten-, den Polizei-, den Militärstaat aufgerichtet, haben sie Großes, ja Welthistorisches geleistet. Sondern weil sie eine der größten und wichtigsten, aber auch schwierigsten Veränderungen in der staatlichen Organisation der Völker, die in großen Staaten mit Geldwirtschaft, komplizierter Arbeitsteilung und Klassendifferenzierung stets kommen müssen, die Herausbildung eines geldbezahlten Berufsbeamtentums und dessen Einfügung in Staat und Gesellschaft, mit so viel Glück und Geschick, oder richtiger unter so glücklichen Bildungsverhältnissen, unter der Mitwirkung so starker sittlicher Potenzen vollzogen haben, daß die nie fehlenden Schattenseiten dieser Umbildung zurücktraten gegen die Lichtseiten. Es ist das psychologische und sittliche Geheimnis alles Menschenschicksals, das allein auch hier den Schlüssel zum Verständnis liefert.

Lassen wir die bessern deutschen Fürsten des 16. bis 18. Jahrhunderts mit ihren Kanzlern und Ministern, mit ihren Offizieren und Generalen an unserm innern Auge vorüberziehen. Welche Fülle von Charakter und Talent, von Wissen und Können! welche Summe von Ehrbarkeit, von Gottvertrauen, von Pflichttreue, von Hingebung an das Vaterland, von erschöpfender Arbeitsthätigkeit bis zum letzten Atemzug. Die besten dieser Fürsten sind beherrscht von einem religiösen oder philosophischen Glauben, der sie strenge bindet und sie vor Ausschreitungen der Gewalt, der Genußsucht, der Überhebung behütet. Sie haben ihre Pflichten heilig und ernst genommen; sie waren im 16. Jahrhundert wie im 17. und 18. die energischsten Träger der großen geistigen Vorwärtsbewegung der Zeit; daß sie erst in den Dienst der Reformation, später in den der philosophischen Aufklärung sich stellten, gereicht ihnen gleichmäßig zum Ruhme. Der

glaubenstreue und eifrige Große Kurfürst ist ein ebenso anziehendes Schauspiel, wie der philosophische Denker von Sanssouci. Beide standen auf der vollen geistigen Höhe ihrer Zeit und waren darum die berufenen Lenker derselben.

Vor allem aber, sie haben ehrlich mitgearbeitet an der Regierung ihrer Lande. Wir wissen von zahlreichen deutschen Fürsten des 16. Jahrhunderts, daß sie täglich mit in der Ratsstube saßen. Markgraf Hans von Küstrin hat die Amtsrechnungen selbst abnehmen helfen. Und dieser ehrliche biedere Fleiß hat sich auch in der Folge erhalten. Es ist bekannt, wie der Große Kurfürst, wie Friedrich Wilhelm I., Friedrich d. Gr. gearbeitet haben.

Lavisse hat neuerdings von Friedrich Wilhelm I. gesagt, er habe den Staat selbst als ein höheres mystisches Wesen betrachtet, sich selbst aber wie einen Amtmann von Wusterhausen und wie einen Obrist, der es sich zur besonderen Ehre schätze, die langen Grenadiere von Potsdam zu kommandieren. Und es ist wahr, in Reih und Glied mit seinen Grenadieren hat er sich stets gestellt; wenn im Frühjahr, oft noch bei Schneefall, dem ganzen Regiment zur Ader gelassen wurde, hat er sich im Freien vor dem Schlosse mit hingesetzt, um den Soldaten mit gutem Beispiel voranzugehen. Seine Gesundheit hat viel darunter gelitten, daß er in jungen Jahren in Potsdam nie dulden wollte, daß jemand anders als ein Feldscheer seines Regiments ihn behandele. Er hat in den ersten Tagen seiner Regierung erklärt, er wolle der Feldmarschall und der Finanzminister des Königs von Preußen sein, und er ist diesem Worte treu geblieben. Es war damit in der Hauptsache dasselbe gemeint, wie mit dem seines großen Sohnes, er wolle nur der erste Diener des Staates sein. Mit beiden entstand in der neueren Geschichte für die Völker Europas ein neuer Typus von fürstlicher Lebenshaltung und Pflichterfüllung, ein neuer Maßstab der Fürstengröße. Die preußische Monarchie wird so lange dauern, als dieser Maßstab das Ideal bleibt, als die preußischen Könige zugleich die ersten Beamten und Offiziere ihres Staates bleiben werden.

Die Beamten der deutschen Territorien waren vom 15.—17. Jahrhundert noch vielfach eine recht zweifelhafte Gesellschaft. Nur langsam erfüllten sich die Vorbedingungen, die ihr geistiges und moralisches Niveau hoben: die Beseitigung der Gebühren, der Naturalien, der ganzen Spekulation auf Lehen und andere Vorteile, die Ausbildung eines geregelten Geldbesoldungswesens, ein klares Amtsrecht, feste Instruktionen und Kontrollen, ein gut geordnetes Vorschlags-

und Ernennungsrecht, ein amtliches Straf- und Disciplinarrecht, ein richtiges Prüfungswesen, ein fester Stufengang der Ämter, eine feste Tradition darüber, welchen socialen Klassen die einzelnen entstammen, welche Bildung sie haben müssen, und als Folge von all dem die festgefügten Ehr- und Pflichtbegriffe. Ich möchte sagen, ein tüchtiger, ehrlicher, über dem Egoismus der einzelnen socialen Klassen stehender Beamtenstand sei stets ein sociales und wirtschaftliches, wie ein psychologisch-sittliches Kunstwerk, das nur die Jahrhunderte unter besonders glücklichen Bedingungen schaffen können: ein Kunstwerk, das immer wieder drohe, den Baumeistern unter den Händen einzufallen. In jedem größeren Beamtenkörper entsteht stets wieder die Gefahr, daß er zu einer Vetternclique werde, daß die Patronage ihn korrumpiere, daß zu viele faulenzende Sinekurenjäger, die bei wenig Arbeit sich pflegen und bereichern wollen, eindringen, daß der Schlendrian Herr werde über die frische Initiative und hingebende Pflichttreue. Es liegt das in der Thatsache, daß der Beamte gegen ein festes, meist mäßiges Gehalt und gegen gewisse Ehrenrechte das höchste Maß von Eifer und Hingebung für Zwecke einsetzen soll, die zunächst nicht mit seinem natürlichen Egoismus, seinem wirtschaftlichen Selbstinteresse zusammenfallen, oder die wenigstens nur bei hoher sittlicher und intellektueller Bildung ihm als die ersten und wichtigsten am Herzen liegen können.

Aber immerhin, so groß die Schwierigkeiten sein mögen, sie sind zu überwinden. Und es liegt zunächst die Möglichkeit dafür eben in der gesicherten ökonomischen Stellung des Beamten durch einen entsprechenden Geldgehalt. Es ist ihm verboten, an dem regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Marktes teilzunehmen: er soll nicht spekulieren und Geschäfte machen: sein ganzes Sinnen und Trachten wird so von dem Erwerbsstandpunkt abgelenkt: er kann sich ohne wesentliche wirtschaftliche Sorgen ganz dem Amte, den öffentlichen Angelegenheiten, dem Dienste widmen. Es ist so für ihn in der That möglich, die höheren Pflichten seines Amtes zum ersten Lebenszweck zu erheben. Wenigstens die besseren, feinfühligen Naturen können so weit kommen; die Tradition kann solche Gesinnung und Lebensführung zu einer typischen, in breiteren Schichten vorherrschenden machen. Und es wird das gelingen, wenn die ganze Erziehung, das Schulwesen, die Universitätsbildung darauf hinarbeiten, wenn die Amts- und Verwaltungseinrichtungen mit Nachdruck auf dieses sittliche Ziel hinwirken, wenn der Geist und die Atmosphäre der socialen Schichten, aus welchen die Beamten stammen, es begünstigen.

Nun waren die Schichten, aus welchen vom 16.—18. Jahrhundert in den deutschen Territorien die Beamten sich rekrutierten, ja keineswegs durchaus sittlich makellos. Aber andererseits steckte seit den Tagen der Reformation doch sehr viel Tüchtigkeit, Ehrbarkeit, Fleiß und Arbeitskraft in ihnen. Sie bildeten kein einheitliches Ganze. Die Beamten gehörten dem Herren- und Fürstenstand, dem Adel, dem Patriziat, dem Kleinbürger- und Bauernstande an. Und es war ein Vorzug, daß alle Klassen und Stände ihre besten Söhne an den Beamtenstand abgaben, daß hoch und niedrig hier gleich berechtigt nebeneinander stand und jeder nur geschätzt wurde nach dem, was er leistete. Aber den eigentlichen Stempel hat in den meisten Staaten dem Beamtenstand doch die Thatsache aufgedrückt, daß die Mehrzahl zwar den höheren, den gebildeten und besitzenden Klassen angehörte, aber doch überwiegend dem Teil, der auf Universitäten studiert hatte, der damit erfüllt war von jenem Idealismus und jener humanen Bildung, die zusammen mit dem amtlichen Beruf den Blick frei und das Gewissen scharf machte. In schwerem Kampfe freilich mußte dieser bessere Teil des Beamtentums ringen mit dem, der teils im Dienste sich nur bereichern wollte, teils auch ohne diese Nebenabsicht in dem kurzsichtigen Interesse seines Standes befangen war. Von 1500 bis ins 18. Jahrhundert wogt in allen Territorien der Kampf des Adels um gewisse Stellen, der Kampf der eingeborenen Landeskinder um das Vorrecht auf alle Stellen, um das sogenannte Indigenat hin und her. Nur wo die Fürsten in klarer Erkenntnis der Gefahr eines einheimischen Junkerregiments immer wieder tüchtige Ausländer in die obersten Stellen brachten, wo eine größere Zahl studierter bürgerlicher Juristen, die Pfarrers-, die Amtmanns-, die Schreibersöhne, dem Adel die Wage hielten, wo nach und nach in bestimmten Adelsfamilien die Staatsinteressen das Übergewicht über die Standesinteressen erreichten, konnte man von einer über den Klasseninteressen stehenden Beamtenregierung sprechen. In Brandenburg haben die Hohenzollern schon im 15. Jahrhundert hauptsächlich mit fränkischen, im 16. Jahrhundert hauptsächlich mit sächsischen Räten regiert; Joachim Friedrich hat aus Böhmen, Magdeburgern, Altmärkern, Rheinländern und Ostpreußen seinen Geheimen Rat gebildet. Der große Kurfürst hat Zeit seines Lebens das Indigenatsrecht bekämpft; gegen Ende des 17. Jahrhunderts nimmt die preußische Regierung das Recht in Anspruch, selbst das Indigenatsrecht zu verleihen und unabhängig vom Kaiser bürgerliche Minister, Räte und Offiziere in den Adelsstand zu erheben, beides wesentlich

zu dem Zweck, die Ansprüche des Junkertums auf die höheren Stellen zu brechen. Friedrich Wilhelm I hat dann einfach den Grundsatz aufgestellt, in die höheren Stellen in der Hauptsache nur Leute aus den anderen Provinzen zu bringen, und mit diesem Princip hat er den einheitlichen, von Junker-, wie von Provinzialinteressen freien Beamtenstand geschaffen.

So entstand — nicht überall — aber in den besser regierten Staaten ein ganz von den Staatsinteressen erfüllter Beamtenstand, der trotz allen verschiedenen Ursprungs in sich homogen war, in dem Talent und Charakter mehr als Geburt und Reichtum über die Karriere entschied, in dem Schreiber und Amtleute neben dem Fürsten- und Grafensohne immer wieder bis zum Minister aufstiegen. Und wo die Traditionen sich fixiert hatten, wo die Söhne der Beamten immer wieder dem Staatsdienst sich zuwendeten, da konnten andere Fehler entstehen, da konnte der Beamtenstand in sich zu einer Klasse mit einem gewissen Hochmut, mit einem zu starken Selbstgefühl werden. Er konnte sich wie in Hannover abschließen auf eine bestimmte Anzahl Familien; — die hübschen Familien nannte man sie dort. Aber er repräsentierte mit seiner Macht und seinem Einflusse jedenfalls nicht ein adeliges Klassen- oder Junkerregiment, wie socialdemokratische und radikale Schriftsteller so oft behauptet haben. Auch die heutige modische materialistische Geschichtsschreibung, die so gerne aus der feudalen Gesellschaftsordnung direkt die Notwendigkeit einer feudalen Regierung folgert, begeht denselben Fehler oberflächlicher Generalisation. Gewiß, eine feudale Gesellschaftsordnung kann diese Folge haben, aber sie hat sie nicht immer gehabt und sie muß sie nicht haben. Die besten Monarchen allein freilich hätten das Junkerregiment nicht abwenden können, aber das verbundene Fürsten- und Beamtentum und gerade dieses deutsche Beamtentum vermochte auch in einem Feudalstaat ein Regiment zu erzeugen, das bürger- und bauernfreundlich war. Über nichts war Friedrich Wilhelm I entrüsteter, als wenn er meinte, seine Beamten machten eine „Bande", d. h. Gemeinschaft mit dem Junkertum. Und kein Ruhm der Hohenzollern ist größer als der, daß sie in einer feudalen Gesellschaft verstanden haben, zuerst ein antifeudales Beamtentum zu schaffen und dann wieder den Adel durch die Armee und die Beamtenschule aus dem Hauptfeind der Krone zu einer festen Stütze derselben zu machen. Sie haben zu diesem Zwecke natürlich auch viele kleine Konzessionen an den Adel machen müssen; aber im ganzen erreichten sie den Zweck doch nicht durch Nachgiebigkeit, sondern durch entschlossene

Festigkeit, durch ein Regiment, das über den Klassen stand. Sie gaben, so oft es nötig schien, das Steuerruder jenen Männern ohne Halm und Ar, die nicht einer wirtschaftlichen Klasse, sondern dem Staate dienen wollten. Das wunderbare Schauspiel, das bis heute in vielen deutschen Staaten halb oder ganz fortdauert, daß nicht die größten Grundbesitzer und nicht die größten Kapitalisten regieren, sondern daß neben vornehmen und reichen Kavalieren häufig Leute mit geringem oder gar keinem Vermögen, die nur durch Charakter, Talent, Geist und Kenntnisse sich auszeichnen, mit an der Spitze der Regierung stehen, ist in erster Linie der Thatsache zu danken, daß aus dem gesunden Mittelstand, gar oft aus dem Pfarrer- und Lehrerhaus heraus der Beamtenstand erwuchs. Noch heute steht in Deutschland über dem Grund- und Geldadel der Amtsadel.

Sie fallen teilweise freilich zusammen. Es konnte auch beim stärksten Mißtrauen gegen den Besitz und seine Klasseninteressen nie auf die Dauer einen Sinn haben, die Besitzenden ganz vom Beamtenstand auszuschließen. Es wäre das schon deshalb falsch gewesen, weil die Unabhängigkeit des Charakters, wie sie auch dem Beamten zu wünschen ist, sich häufiger bei dem auf eigenen Besitz Gestützten findet und weil auf die Dauer die Macht, die der Besitz giebt, doch nicht ganz vom Einfluß auf die Regierung fernzuhalten ist. Das französische Königtum hat seinen Adel viel zu sehr von allen Ämtern ferngehalten und ihn dadurch einem faden Genuß- und Hofleben in die Arme getrieben. Aber der Besitz als solcher darf nicht der Rechtstitel sein, der Ämter und Einfluß giebt. Wer nicht den geistigen Census hatte, nicht die Prüfungen bestand, nicht in den unteren Stellen sich auszeichnete, kam auch als reichster Kavalier im Beamtentum nicht empor. Der große Grundbesitzer und der große Kapitalist kommt heute leichter ins Parlament, als im 18. Jahrhundert in hohe Beamtenstellungen. Das gab dem Beamtenstand seine von egoistischen Klasseninteressen freie Signatur.

Es versteht sich von selbst, daß ich mit dieser Bemerkung nicht den Zweck habe, jene Tage über die unsrigen zu stellen. Der reine Beamtenstaat konnte nicht für immer die Form sein, in der sich das deutsche Staatsleben bewegte. Nur die erste Zeit nach Herstellung eines Beamtenstandes konnte eine Epoche seiner Alleinherrschaft sein. Nachdem er selbst ein Stand geworden, nachdem er in behaglicher Existenz sich eingerichtet, zeigte er, wie ich schon andeutete, mancherlei Kehrseiten. Er war in seiner Vollkraft nur so lange er selbst eine kühn vordringende Reformpartei darstellte. Nachdem er seine wesent-

lichen Ziele erreicht, mußte die mündig gewordene staatsbürgerliche Gesellschaft, die der Beamtenstand bisher vom Staatsleben ausgeschlossen hatte, Beteiligung an der Verwaltung und Gesetzgebung, Einfluß auf die Regierung begehren. Der Auseinandersetzung des alten Beamtenstaates mit diesen Forderungen, dieser Aufgabe war die Zeit von 1840 bis zur Gegenwart gewidmet: der freie Verfassungsstaat mit seiner Selbstverwaltung, seinem Parlament, mußte den Beamtenstaat ablösen. Aber verstehen wird auch heute den deutschen Verfassungsstaat nur, wer seine Entstehung aus dem letzteren erkennt, wer sieht, wie das Beste in ihm auf der Fortwirkung der Beamtentraditionen, auf der Erhaltung eines großen Teils der alten Einrichtungen neben den neuen beruht. Unsere Selbstverwaltung ist heute besser als die englische, weil in unseren Magistraten, in Kreis-, Bezirks-, Provinzialausschüssen so viele Elemente sind, welche die Beamtenschule durchgemacht. Ja selbst von unseren Parlamenten könnte man sagen, daß ihre Größen und Parteiführer dem Beamtentum entstammen. Von unserem großen Staatsmann, der das Deutsche Reich begründet, könnte man sagen, er habe so Unvergleichliches nur geleistet, weil er fähig war, vom Junkertum sich zu erheben zum Beamtentum.

Mögen wir uns also heute je nach unseren Sympathien freuen, daß dem traditionellen Beamtentum ein selbstbewußter Stand von Großgrundbesitzern, ein freier Bauernstand, eine kühne Bankokratie und ein kapitalkräftiger Handelsstand, ein gebildetes Bürgertum und ein Arbeiterstand, der seine Interessen selbst wahrnehmen und verfechten will, gegenüberstehen. Das ist gewiß berechtigt. Aber seien wir uns dabei des Einen bewußt: daß es nicht zum brutalen Klassenkampf zwischen diesen Elementen kommen werde, dafür bürgt uns auch heute im wesentlichen nur die Monarchie und das Beamtentum Deutschlands, wie sie kein anderes Land der Welt ebenso hat!

Die Lage der deutschen Seefischerei[1].

Von

L. Bartels,
Geh. Oberregierungsrat.

Zum Betriebe der primitiven Fischerei an den Seeküsten gehört verhältnismäßig nicht viel. Dagegen setzt die Fischerei auf hoher See entwickelte Intelligenz voraus und erfordert die Aufwendung beträchtlicher Kapitalien zur Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten, zur Herstellung von Häfen und sonstigen notwendigen Anlagen. Die wahre Entwickelung zeigt sich erst in der Hochseefischerei. Daß die Grenze, wo die Küstenfischerei aufhört und die Hochseefischerei anfängt, eine, wenn überhaupt, so nur schwer bestimmbare ist, interessiert hier nicht. Die Hochseefischerei, wie sie gegenwärtig von den Nationen mit fortgeschrittener Kultur ausgeübt wird, trägt als Gewerbebetrieb einen völligen neuzeitlichen Charakter insofern an sich, als sie auf dem Meere der vollendeten Mittel der heutigen Technik sich bedient, ferner für den Absatz ihrer Produkte auf dem Lande sich die modernen Verkehrseinrichtungen nutzbar macht.

In den Kreis der Völker, welche das Gewerbe im großartigen Stile betreiben, ist Deutschland spät, erst in jüngster Zeit eingetreten. Im Bewußtsein dieser Unterlassungssünde kann es daher für uns nur von Nutzen sein, eingehend uns damit bekannt zu machen und eindringlichst uns vorzuhalten, was benachbarte Nationen auf

[1] Vortrag, gehalten in der staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Berlin.

dem Gebiete der Seefischerei leisten, welche Kräfte sie auf demselben verwenden, in welch' hervorragendem Maße sie die Schätze des Meeres zum Besten ihres Wohlstandes auszubeuten verstehen. In Nachstehendem wird zunächst einiges über die Seefischereiverhältnisse in Großbritannien, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und den skandinavischen Reichen gebracht werden. Es sind dies die Länder, mit denen Deutschland in der Seefischerei konkurriert, wenn überhaupt nach den bisherigen Erfolgen auf unsrer Seite der Ausdruck „Konkurrenz“ bereits erlaubt ist. Nur auf dem Wege einer solchen Gegenüberstellung läßt sich jedoch ein zutreffendes Bild von der Lage der deutschen Seefischerei gewinnen. Leider fehlt es für die Vergleichung in Deutschland noch an ausreichenden Zahlenangaben, welche für die Mehrzahl der in Betracht kommenden ausländischen Staaten in übersichtlichen Zusammenstellungen vorliegen.

Über den Stand der Verhältnisse in England mit Wales, Schottland und Irland giebt ein im März 1893 ausgegebenes Blaubuch[1] Aufschluß. Nach demselben bezifferte sich im Jahre 1892 der Ertrag der Seefischerei

für England und Wales auf	5 083 000 £
„ Schottland auf	1 948 000 „
„ Irland auf	530 000 „
Summe	7 561 000 £.

An registrierten Fischerfahrzeugen waren 1891 vorhanden:

in England und Wales	8 063[2],	darunter first class[3]	3873
„ Schottland	11 532	„ „ „	3705
„ Irland	6 998	„ „ „	441
Summa	26 593	Summa	8019

Unter den Fahrzeugen befanden sich 500[4] Dampfer.

Im vereinigten Königreich beschäftigen sich nach anderer Quelle[4] 125 000 Menschen dauernd mit der Seefischerei.

Ausgeführt werden hauptsächlich Heringe. Im Jahre 1892 erreichte nach dem Blaubuch diese Ausfuhr einen Umfang von

---

[1] Statistical Tables and Memorandum relating to the Sea Fisheries of the United Kingdom pp. London 1893.

[2] In England und Wales werden die Fahrzeuge der Küstenfischerei nicht registriert. Daher die verhältnismäßig geringe Zahl.

[3] First class: Fahrzeuge mit einem Raumgehalt von über 15 Reg.-Tons.

[4] Nach Olsens Nautical Almanack 1892, S. 503.

	1 125 426	Fässern im Werte von	1 211 025 £
dav. gingen n. Deutschland	759 478	Fässer " " "	819 568 "
" Rußland	169 147	" " " "	153 196 "

Der Rest verteilt sich auf die übrigen benachbarten Länder. Die Ausfuhr von anderen Fischen und von Schaltieren repräsentierte in dem angegebenen Jahre einen Wert von 447 745 £.

Frankreichs neueste, vom dortigen Marineministerium im Jahre 1892 veröffentlichte Mitteilungen[1] beziehen sich auf das Jahr 1890. Der Ertrag wird für dasselbe auf 106 281 462 Fr. angegeben. Die Zahl der pêcheurs inscrits[2] maritimes embarqués betrug 88 890, die Zahl der pêcheurs à pied 57 741. Der Wert der Netze und sonstigen Geräte der pêcheurs inscrits wird auf 22 355 719 Fr. geschätzt. Zum Fang von Fischen und Schaltieren in der See wurden 25 043 Fahrzeuge mit einem Gesamtraumgehalt von 196 215 t und zu einem Schätzungswert von 43 646 017 Fr. verwendet. Der Fischerei auf der Doggerbank in der Nordsee lagen 63 Fahrzeuge ob. An der Heringsfischerei in der Nordsee und im Kanal la Manche beteiligten sich 87 Fahrzeuge, davon 61 von Boulogne s. M. aus. Der Ertrag der Heringsfischerei en bateau wird auf 9837360 Fr. beziffert. Alljährlich begeben sich seit mehr als einem Jahrhundert, von Frankreich, zum größten Teil aus den nordischen Häfen zum Fischfang ausgerüstete Fahrzeuge nach Neu-Fundland und in die isländischen Gewässer. In den letzten Jahren betrug die Zahl der nach den beiden Richtungen ausgegangenen Fahrzeuge rund je 150. Der Dampfkraft bediente man sich zum Fischfang selbst bis jetzt nur erst in einzelnen Versuchsfällen. Die künstliche Aufzucht von Austern brachte in dem Berichtsjahr 1890 einen Ertrag von 13 250 206 Fr.

Belgiens[3] Seefischerei kann als hervorragend nicht bezeichnet werden. Nur von Ostende aus findet ein ansehnlicher Betrieb statt, fast ausschließlich Frischfischfang. Die dort beheimatete Fischerflotte zählte am 31. Dezember 1892 196 Fahrzeuge, darunter 7 Dampfer[4] mit einem Raumgehalt von 45 bis zu 96 t, 175 Segel-

[1] Statistique des pêches maritimes pp. pour l'année 1890. Paris 1892.

[2] Die inscription maritime dient in erster Linie Rekrutierungszwecken der Kriegsmarine. Gesetz vom 3. Brümaire des Jahres IV.

[3] Die Angaben sind Mitteilungen in der holländischen Statistik und der Druckschrift von Jules Orban de Xivry „Etude sur la grande pêche maritime belge", Lüttich 1892, entnommen.

[4] Möglicherweise nur Segelfahrzeuge mit Dampfhülfskraft.

fahrzeuge mit einem Raumgehalt von 36 bis zu 52 t. Der Wert der von belgischen Fischern zur Minque (Versteigerungshalle) von Ostende gebrachten Seefische und Schaltiere kann auf 2 500 000 bis auf 3 000 000 Fr. jährlich angenommen werden. Belgiens, 1887 noch mit 250 Fahrzeugen betriebene Fischerei auf der Doggerbank ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Immerhin beschäftigen sich in diesem Lande im ganzen noch 2000 Personen mit dem Seefischfang. Nach Deutschland führte Belgien 1893 5681 Metercentner frische Fische aus[1].

Holland[2] pflegt von altersher den Heringsfang. Diesem Zweig der Seefischerei lagen im Jahre 1892 von niederländischen Küstenplätzen aus ob: 212 Logger und Kutter, 9 Schaluppen, 300 Bomschuiten[3]. Bemannt waren diese Fahrzeuge mit rund 6000 Personen. Der Ertrag der Heringsfischerei wird für das bezeichnete Jahr auf 5 519 517 Fl. angegeben. Die Heringsfischerflotte vermehrte sich seit 1880 um 107 Fahrzeuge, zumeist Logger. An gesalzenen Heringen wurden 1892 ausgeführt: 333 107 t, davon nach Deutschland 276 353 t, an geräucherten Heringen 33 768 000 Stück, davon nach Deutschland 9 225 000 Stück[4]. Neben dem Heringsfang liegt Holland auch dem Fang von Schellfisch, Kabeljau und Plattfischen mit dem Schleppnetz auf der Doggerbank ob, in einem geringen Maße unter Anwendung von Dampfkraft. Die Erfolge dieses Landes auf dem Gebiete der Austernfischerei und der künstlichen Austernaufzucht sind bekannt.

Frankreichs Fangresultate verteilen sich auf die gesamten Küsten dieses Landes, einschließlich der Küsten des Mittelmeeres. Hauptsächlich entwickelt ist indessen die Fischerei an den nördlichen und nordwestlichen Gestaden. Großbritanniens Stärke liegt in den östlichen Küstenplätzen Schottlands und Englands. Im Jahre 1892 hatte die Anfuhr an Orten der Ostküste von England allein einen Wert von 3 533 967 £. An der Anfuhr beteiligen sich Fischer anderer Nationen nur zu einem verhältnismäßig geringen Teil. Für Engländer und Schotten bietet die Nordsee in der Ausdehnung etwa

[1] Dezemberheft der monatlichen Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets.

[2] Verslag van den staat der Nederlandsche zeevisscherijen over 1892. 's Gravenhage.

[3] Fahrzeuge ohne Kiel, deren Bauart erlaubt, sie auf den Strand zu setzen. Beheimatet in Scheveningen, Westwijk und Nordwijk.

[4] 1890 22 185 000, 1891 17 793 000 Stück.

bis zum 61° nördl. Br. immer noch die Hauptfischgründe. Belgien und Holland fischen nur in der Nordsee und dem Kanal la Manche. Norwegen zieht seine Erträge vornehmlich aus der Küstenfischerei an den Lofoten und der großen Fischerei in den nördlichen Gewässern. Schweden und Dänemark fischen in der Nordsee, dem Skagerrack, dem Kattegat und in der Ostsee, Dänemark auch bei Island.

Der Ertrag der Seefischerei Norwegens wird in den neuesten statistischen Mitteilungen[1] für das Jahrfünft 1888–92 auf 232 995 400 oder durchschnittlich jährlich 46 599 000 Kronen geschätzt (gegen 43 517 800 Kronen im Jahrfünft 1886–90), in den einzelnen Jahren auf 46 068 800 bezw. 45 584 600, 48 489 600, 47 115 400 und 45 757 000 Kronen. Die bei weitem höchsten Erträge lieferte der Kabeljau- und Heringsfang, während die Einnahmen aus der übrigen Fischerei im Vergleich hiermit gering sind. Es wurde nämlich der bei der Ausfuhr aus den verschiedenen Fischereiprodukten erzielte Erlös berechnet:

	aus dem Kabeljaufange	aus der Heringsfischerei	aus der übrigen Seefischerei
		auf Kronen:	
1888	30 712 300	12 059 000	3 297 500
1889	31 388 200	11 681 200	2 515 200
1890	35 044 300	11 030 700	2 414 600
1891	33 872 500	10 332 100	2 910 800
1892	33 006 400	10 420 700	2 309 900

Bei der Kabeljaufischerei waren 1892 101 659 Personen beteiligt, hierunter allein 40 306 im Distrikt Nordland, 28 517 in Finmarken und 15 098 im Bezirke von Romsdalen. Von den außer der Kabeljau- und Heringsfischerei betriebenen Fischereizweigen ist von Bedeutung der Hummerfang, der für das Berichtsjahr auf 588 000 Stück angegeben wird. Sehr entwickelt ist die Industrie, welche sich mit dem Einsalzen des Fischmaterials und dem Verarbeiten desselben zu Räucherware, Thran u. s. w. beschäftigt. Aus den Fischabfällen wird Guano hergestellt. Der Fang des Blau- oder Finwals an der Küste Finmarkens, bei welchem jährlich etwa 25 Dampfer Verwendung finden, stellt einen besonderen Zweig der Seefischerei dar. Derselbe lieferte 1892 1081 Wale zu einem Schätzungswerte von 1 168 000 Kronen. Zum Fischfang und zur Jagd in den Polargegenden wurden in diesem Jahre von Tromsö, Hammerfest und Vardö 32 bezw.

[1] Norges officielle Statistik, i aaret 1892. Statistische Korrespondenz Nr. 19 (1894).

24 und 3 Fahrzeuge mit einem Gesamtgehalte von 2695 Tons und 616 Mann Besatzung ausgerüstet, deren Fangergebnis in 115 Walrossen, 30293 Seehunden, 18 Walen verschiedener Art, 180 Bären und 228 Renntieren bestand. Ferner wurden hierbei gewonnen 532 Tonnen Lebern verschiedener Art und 789 Kilogramm Eiderdaunen. Der Gesamtwert wurde auf 316773 Kronen geschätzt.

Schwedens[1] Seefischerei blüht hauptsächlich an den Küsten der Provinzen Gothenburg und Bohuslän. Für diese beiden Küstenbezirke wird der Ertrag aus dem Zeitraum vom 1. April 1892 bis zum 31. März 1893 auf 2325397 Kr. angegeben gegen 3763740 Kr. aus demselben Zeitraum von 1891/92. Die Heringsfischerei erbrachte 1892/93 1201408, die Hummerfischerei 102299 Kr. Die eigentliche Hochseefischerei westlich des Kap Skagen wurde in dem Zeitraum der jüngsten Statistik durch 95 Fahrzeuge mit einer Gesamtbesatzung von 976 Mann ausgeübt. Sie brachte einen Ertrag von 448244 Kr. Ausgeführt wurden 67050283 kg Heringe (meist in frischem Zustande). Davon gingen nach schwedischer Quelle nach Deutschland 29785280 kg. Nach Angabe des deutschen statistischen Amts[2] betrug im Jahre 1893 die Einfuhr von frischen Fischen aus Schweden 308346 Metercentner. Die Einfuhr beschränkt sich fast ausschließlich auf Winterheringe. In Schweden giebt es eine Reihe von Fabriken zur Gewinnung von Thran und Fischguano aus Heringen. Zu diesen Produkten wurden in den Fabriken im Berichtsjahre 1892/93 217046 hl Heringe verarbeitet. Erzeugt wurden 4360000 kg Guano und 4514 Faß Thran.

Dänemarks[3] Seefischerei stand lange Zeiten hindurch nicht im Verhältnis zur Gunst der geographischen Lage dieses Landes. In der letzten Zeit hat sich die Fischerei wesentlich gehoben. Nach der jüngsten Statistik für 1891/92 bewertete sich der Ertrag derselben in der Ostsee auf 3795000, im Liimfjord auf 945000, in der Nordsee und dem Skagerrack auf 695000 Kr. Die Nordsee-Fischerflotte zählte 521 registrierte Fahrzeuge mit einem Gesamtraumgehalt von 5219,5 Reg.-Tons. Zwei Dampfer fischten von Esbjerg aus.

---

[1] Berättelse öfver Göteborgs och Bohusläns hafsfisken under 1892—1893 afgiven till Kongl. Maj:ts Befallningshafvande af A. H. Malm. Göteborg 1893.

[2] Dezemberheft 1893.

[3] Fiskeri-Beretning for Finantsaaret 1891—92 udarbejdet paa Indenringsmlnisteriets Foranstaltning af C. F. Drechsel Kapitain i. Fladen. Kjobenhavn.

Die Zahl der im Kattegat fischenden gedeckten Fahrzeuge, welche sich im Jahre 1885 noch auf 83 Kutter mit einem Raumgehalt von höchstens 40 t pro Kutter belief, ist seitdem auf über 200 gestiegen, von denen einzelne einen Raumgehalt von 70 und mehr Tons haben. Dänemarks Nordseefischerei leidet unter dem Mangel an schützenden Häfen auf der westlichen Seite von Jütland. Dort bietet nur Esbjerg einen sicheren Zufluchtsort. Die in den letzten Jahren eifrig betriebene Fischerei in den isländischen Gewässern hat bis jetzt zu befriedigenden Ergebnissen nicht geführt.

In den Ländern, mit deren Seefischereiverhältnissen wir uns kurz beschäftigt haben, ist zur Förderung dieses Erwerbszweiges viel geschehen, so durch die Herstellung von Häfen, den Bau von Eisenbahnen und die Gewährung von Frachtermäßigungen auf denselben, durch Marktanlagen, durch die Einrichtung von Behörden, deren Aufgabe es ist, neben Ausübung der Aufsicht das Gewerbe technisch zu fördern, endlich durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen. In der Mehrzahl dieser Länder sind auch staatlicherseits bare Zuwendungen an die Fischer gemacht worden. Mehrere Staaten gewähren solche Beihülfen noch.

England prämiierte bis zum Jahre 1830 den Heringsfang.

Frankreich[1] gewährt noch heutigen Tages zur Hebung des Kabeljaufangs bei Neu-Fundland, in den isländischen Gewässern und auf der Doggerbank in der Nordsee Ausrüstungsprämien im Betrage von 15, 30 und 50 Fr. für den Mann der Besatzung eines Fahrzeugs und außerdem noch Prämien, deren Höhe nach der Menge der abgelieferten Ware und der Belegenheit des Lieferorts sich bemißt.

Ein holländisches Gesetz vom 12. März 1818[2] verbot die Einfuhr von durch Ausländer gefangenen Heringen und ermächtigte zugleich zur Zahlung von Prämien an Niederländer für den Heringsfang. Auf Grund dieses Gesetzes sind zur Prämienzahlung von 1818—1850 jährlich 200 000 Fl. aufgewendet worden. Als die holländische Heringsfischerei hinlänglich erstarkt war, wurden von 1851 ab die staatlichen Beihülfen allmählich herabgemindert. Im Jahre 1855 wurde die Zahlung der Prämien gänzlich eingestellt. Zwei Jahre später wurde das Gesetz und damit auch das Einfuhrverbot aufgehoben.

---

[1] Gesetz v. 22. Juli 1851. Ausf.-Verordn. dazu v. 29. Dezbr. 1851. (Bull. d. l. S. 249 u. 1284). Gesetz v. 31. Juli 1890. (Journ. off. S. 3947).

[2] Staatsblad Nr. 15 von 1818.

In hervorragendem Maße haben in den letzten Jahren die skandinavischen Reiche sich der Seefischerei angenommen.

Durch den norwegischen Staatshaushaltsetat für 1893/94 sind u. a. folgende Beträge der Regierung zur Verfügung gestellt worden:

1. zu praktisch-wissenschaftlichen Untersuchungen bezüglich des Frühjahrsheringsfangs 3800 Kr.,

2. für die 15 norwegischen Fischereivereine, welche Versuche mit neuen Fischereimethoden anzustellen, belehrende Vorträge sowie Ausstellungen 2c. zu veranstalten haben, 56 524 Kr.,

3. für die beiden Fischereischulen in Bergen und Bodö, welche die Aufgabe haben, junge Leute im Zubereiten und Konservieren von Fischen auszubilden, 11 500 Kr.,

4. für die Gehälter der beiden Fischereiagenten in England und Deutschland 12 000 Kr. Die Agenten haben über die Fischereiverhältnisse des Auslandes, den Stand des Marktes, die Preisnotierungen 2c. zu berichten und beim Absatz der norwegischen Fischereiprodukte behülflich zu sein,

5. für die Entsendung eines in technischer Beziehung vorgebildeten Kandidaten nach den östlichen Staaten von Nordamerika, eventuell auch nach Großbritannien und Frankreich behufs Erlernung der in diesen Ländern gebräuchlichen Konservierung von Fischen 4000 Kr.

Außer diesen Beträgen standen in diesem Jahre der Regierung durch den Etat 400 000 Kr. zur Gewährung von Darlehen an Fischer behufs Beschaffung von Fahrzeugen, insbesondere nach neuem, bewährtem Typ, sowie von Fischereigerätschaften zur Verfügung. Die Darlehen sind mäßig zu verzinsen und zu amortisieren. Zum Zweck der Gewährung von Darlehen wurden auf Anregung des Centralvereins der norwegischen Fischereivereine zum ersten Male im Jahre 1889 200 000 Kr. in den Etat eingestellt. Im Jahre 1892 wurde der Fonds durch Storthingsbeschluß auf 300 000 Kr., im darauf folgenden Jahre dann wiederum um 100 000 Kr. erhöht.

Der schwedischen Regierung ist von der Landesvertretung im Jahre 1892 ein Fonds von 100 000 Kr. zur Verfügung gestellt worden, aus welchem an Vereine Darlehen zur Unterstützung von Fischern zwecks Beschaffung verbesserter Fischereigerätschaften, zu Konservierungsversuchen 2c. gewährt werden können.

In Dänemark sind in den letzten Jahren mit Unterstützung durch die Regierung mehrere Fischereihäfen auf Bornholm, am Sunde und an der Nordküste von Seeland angelegt worden. Auch dieses Land besitzt seit einiger Zeit einen Fonds und zwar im Betrage von

300 000 Kr. zur Gewährung von Darlehen an Fischer behufs Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten. Dem Centralfischereivereine, welcher die Versicherung von Fischerfahrzeugen übernimmt, wurde zu diesem Zwecke seit längerer Zeit eine Beihülfe von 10 000 Kr. jährlich gezahlt. Mit Rücksicht auf das höhere Risiko bei der Fischerei in den isländischen Gewässern ist diese Beihülfe neuerdings auf 20 000 Kr. erhöht worden. Die Regierung ist eifrig bemüht, die Fischerei bei Island zu heben. So hat sie aus dem erwähnten Fonds ein Kapital von 100 000 Kr. zur Anschaffung eines schnell segelnden Dampfers gewährt, welcher die Fische in frischem Zustande von Island nach England oder Dänemark bringen soll.

Einen kräftigen Zollschutz zu Gunsten seiner Seefischerei übt Frankreich aus. Es wird nicht ohne Interesse sein, die für die Einfuhr von Seefischen maßgebenden Sätze des französischen und des deutschen Tarifs gegenüber zu stellen. Die Vergleichung wird ergeben, daß unser Zolltarif wohl in gleich starkem oder stärkerem Maße die Industrie, welche die Fische zu veredelten Produkten verarbeitet, nicht aber in demselben Maße die eigentlichen Produzenten, die Fischer, schützt.

Frankreich

	Generaltarif für 100 kg Fr.	Minimaltarif für 100 kg Fr.
Ergebnisse der französischen Fischerei	frei	frei
Seefische, frische	25	20
Fische, trocken, gesalzen oder geräuchert:		
Dorsch (auch als Klipfisch)	60	48
Stockfisch	48	15
Heringe	20	15
andere	30	25
Fische, in natürlichem Zustand konservierte, marinierte oder sonstwie präparierte	30	25

Deutschland

Fische, frische		frei
Fische, gesalzene (mit Ausnahme der Heringe) in Fässern, Töpfen u. dergl., auch getrocknete, geräucherte, geröstete, bloß abgekochte (abgesottene), letztere auch in Schachteln verpackt	100 kg	3 ℳ
Fische, mit Essig, Öl oder Gewürzen zubereitete, in Fässern, Töpfen u. dergl.	100 kg	12 ℳ
Fische, gesalzene, sowie mit Essig, Öl oder Gewürzen zubereitete, in Gläsern, Büchsen u. dergl.	100 kg	60 ℳ
Fische, zubereitete andere; Fische aller Art (einschließlich der frischen) in hermetisch verschlossenen Gefäßen	100 kg	60 ℳ
Heringe, gesalzene, in Fässern	1 Faß	3 ℳ
Heringe, gesalzene, in nicht handelsüblicher Verpackung	100 kg	2 ℳ

Zur weiteren Illustrierung sei hinzugefügt, daß gesalzene Heringe verzollt werden:

in Österreich-Ungarn 100 kg mit 3 Fl.
in Rußland 1 Pud Brutto mit 0,27 Rubel Gold.
[1 Pud = 16,380 kg; 1 Rubel = 3,25 ℳ]
in Finnland
holländische 100 kg mit 10 finn. Mark,
norwegische und andere 100 kg mit 5 finn. Mark.
[1 finn. Mark = 0,80 ℳ]

Bei den Eisenbahnen fand die Seefischerei namentlich Unterstützung in England. Dort sorgten beispielsweise die Manchester-, Sheffield- und Lincolnshire-Gesellschaft und die Great Easterngesellschaft für Hafenanlagen an mehreren Küstenplätzen (Grimsby, Yarmouth). Die beiden Gesellschaften beteiligten sich auch unmittelbar an Fischereiunternehmungen durch die Hergabe von Kapitalien. Es geschah dieses selbstredend in ihrem eigenen, wohlverstandenen Interesse. Das Geschäft hat sich gelohnt. Von den genannten Gesellschaften beförderten 1892 die erstere 77395 t, die letztere 62112 t Fischware auf ihren Linien[1]. Frachtermäßigungen sind den Fischereiprodukten in mehreren Staaten bewilligt worden.

Der Zeitversäumnis entsprechend, befindet sich Deutschland mit seiner Seefischerei im Verhältnis zur Ausdehnung seiner Küsten, im Verhältnis zu seinem Konsum von Seeprodukten, namentlich aber im Hinblick auf seine Machtstellung den benachbarten Seestaaten gegenüber noch im Rückstand.

In früheren Jahrhunderten beteiligten sich deutsche Küstenplätze der Nordsee an dem Walfischfang. Von einer solchen Anteilnahme ist längst nicht mehr die Rede. Nach dem Erwerb von Ostfriesland lenkte der große Friedrich sein Augenmerk auf die Seefischerei als eine Quelle des Volkswohlstandes. Er suchte die Heringsfischerei in der Nordsee von Emden und anderen ostfriesischen Küstenplätzen aus durch einen starken Zollschutz und Prämienzahlungen zu heben. Die gewonnenen Ansätze zu einer deutschen Hochseefischerei beseitigte wieder die Zeit der Napoleonischen Kriege. Versuche der hannoverschen Regierung, die ostfriesische Seefischerei zu heben, hatten keinen wesentlichen Erfolg. Die Emdener Heringsfischerei erlag in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts der erstarkenden holländischen Konkurrenz. Bis in die Neuzeit verblieb es an den deutschen Nord- und Ostseeküsten bei einer mäßigen Küstenfischerei. Deutschland ließ sich für den nur gering entwickelten Konsum von Seefischen zum überwiegenden Teil mit ausländischer Ware versorgen. Wie mäßig gegen die Jetztzeit

[1] Blaubuch.

noch im Jahre 1877 bei uns der Konsum von Seefischen war, läßt sich erkennen, wenn man erwägt, daß die Einfuhr von frischen Fischen (hauptsächlich Seefischen) in dem genannten Jahre sich auf 9 600 000 kg beschränkte, 1892 dagegen einen Umfang von 50 558 500 kg angenommen hatte. Dazu ist noch die zweifellos gestiegene eigene Produktion zu berücksichtigen. Der Aufschwung der deutschen Seefischerei datiert aus der Zeit nach 1870. An den deutschen Ostseeküsten ist es zu wirklich kräftigen Ansätzen für die Hochseefischerei aber erst in den letzten fünf Jahren gekommen.

Wie bereits bemerkt worden ist, fehlt es in Deutschland noch an einer ausreichenden Statistik über die Ergebnisse der Seefischerei und die in diesem Gewerbebetrieb thätigen Kräfte (Personen und Fahrzeuge). Die Angaben der Gewerbestatistik von 1882 in dieser Beziehung erscheinen längst überholt. Nur an der preußischen Ostseeküste von Memel bis Stralsund werden die Ergebnisse der Fischerei durch die Aufsichtsbeamten alljährlich nach einheitlichen Grundsätzen zusammengestellt [1]. Indessen lassen sich doch einige Zahlenangaben machen, welche auf den Umfang der deutschen Seefischerei Schlüsse zulassen und auch den Fortschritt der letzten Zeit zu erkennen geben.

Zuverlässige Angaben liegen vor über die Zahl und die Bemannung der in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer Fischerei betreibenden deutschen Fahrzeuge. Die Zahl derselben belief sich am 1. Januar 1886 auf 377. Der Gesamtraumgehalt dieser Fahrzeuge betrug 30 695 cbm = 10 828,28 Reg.-Tons Brutto. Die Bemannung war 1327 Köpfe stark. Unter den Fahrzeugen befand sich ein Dampfer mit 419 cbm = 147,91 Reg.-Tons Brutto Raumgehalt und 14 Mann Besatzung. Nach Feststellungen für den 1. Januar 1894 hatte sich die Zahl der Fahrzeuge auf 456, der Gesamtraumgehalt auf 56 690 cbm = 20 011,57 Reg.-Tons Brutto, die Stärke der Besatzung auf 2104 Mann gehoben. Unter den Fahrzeugen befanden sich an diesem Tage 64 Dampfer mit 24 463 cbm = 8635,44 Reg.-Tons Brutto Raumgehalt. Gewiß ist dieser Fortschritt ein erfreulicher. Der Stolz des Deutschen auf seine Hochseeflotte der Nordsee wird indessen doch einigermaßen gedämpft, wenn er erfährt, daß die Zahl und der Raumgehalt dieser Fahrzeuge der Zahl und dem Raumgehalt der Fischerfahrzeuge e i n e s französischen

---

[1] Veröffentlicht in den Mitteilungen der Sektion des deutschen Fischereivereins für Küsten- und Hochseefischerei.

Küsten-quartier, des quartier von Boulogne s. M.[1] nur erst annähernd gleichkommen, daß die Zahl der deutschen Fahrzeuge aber durch die Zahl der Fahrzeuge eines englischen Hafenorts, Great-Grimsby[2], weit übertroffen wird. Die Hauptzahl der deutschen Fischdampfer ist an der Weser beheimatet (46). Zur Zeit sind noch 9 Dampfer im Bau begriffen, davon 7 an der Weser.

Über den Umfang, welchen die Ergebnisse der deutschen Seefischerei in der Nordsee gewonnen haben, geben die Marktberichte der Fischversteigerungshallen zu Geestemünde, Bremerhaven, Hamburg und Altona einigen Aufschluß. Die Versteigerungen, seit mehreren Jahren nach Beispielen im Auslande eingerichtet, vermitteln den schnellen Umsatz der Ware.

Für Fische und Schaltiere (Hummern, Austern u. s. w.) wurden 1893 auf dem Wege der Versteigerung erlöst:

in Geestemünde	2 076 174	Mark
„ Bremerhaven	703 810	„
„ Hamburg		
a. durch Auktionator Platzmann	543 213	„
b. durch Auktionator Köser	483 487	„
„ Altona	1 421 303	„

Sehr schnell hat sich das Geschäft in der Versteigerungshalle zu Altona entwickelt, wie nachstehende Zahlen über den Erlös ergeben:

1887	72 062	Mark
1888	319 644	„
1889	784 221	„
1890	965 904	„
1891	1 236 322	„
1892	1 329 277	„
1893	1 421 303	„

Die Versteigerungshallen sucht ausländische Ware und Ware an Süßwasserfischen aus dem Binnenlande nur in seltenen Fällen auf[3].

Über den Absatz von Fischmaterial, welches durch Deutsche in der Nordsee gewonnen wurde, außerhalb der Hallen geben nur die Berichte der bei uns beheimateten Heringsfanggesellschaften Nachrichten. Im übrigen fehlt es hierüber an zuverlässigen Angaben.

---

[1] 1890 505 Fischerfahrzeuge mit 20 409 t Raumgehalt und 6823 Mann Besatzung.

[2] Am 1. Oktober 1891 810 Fischerfahrzeuge, darunter 85 Dampfer. Naut. Alman. v. Olsen.

[3] In Altona wurden 1893 für Ware aus Skandinavien 203 061 Mark, für Ware aus dem Binnenlande 47 760 Mark erlöst.

Von sachverständiger Seite wird das Fangresultat der Deutschen Nordsee-Dampffischerei gegenwärtig auf rund 400 000 Centner und der Bruttoertrag aus diesem Fange auf rund 4 Millionen Mark jährlich geschätzt.

Die deutsche Heringsfischerei hat sich in den letzten Jahren in einer des Weiteren Erfolg versprechenden Weise entwickelt. Nach dem Kriege 1870/71 wurde in Emden eine neue Gesellschaft gegründet. Dieselbe besaß 1872 6, 1882 11, 1893 20 Logger (2 Logger sind im Bau begriffen). Sie hatte zunächst mit Schwierigkeiten in technischer und finanzieller Hinsicht zu kämpfen. Seit drei Jahren ist sie endlich in der Lage, ihren Aktionären Dividenden zu zahlen. Ein zweites, noch in den ersten Entwickelungsstadien begriffenes Heringsfischereiunternehmen besteht in Norden. Eine dritte Rhedergesellschaft ist zum Zweck des Heringsfangs kürzlich in Glückstadt zusammengetreten. Der Gesamtbruttoerlös für Heringe von Emden und Norden zusammen betrug in den letzten Jahren rund 500 000 Mk. Leider entspricht dieser Ertrag erst etwa *einem* Sechzigteil des Werts der durchschnittlichen jährlichen Heringseinfuhr vom Auslande.

Für die Ostseeküsten der preußischen Regierungsbezirke Stralsund, Stettin, Köslin, Danzig und Königsberg berechnet sich nach den Berichten der Fischerei-Aufsichtsbeamten für den Zeitraum vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892 der Gesamtertrag der Seefischerei auf 4 174 526 Mk. Hier eingerechnet sind die Erträge der Fischerei in den Bodden und Strommündungen dieser Bezirke. Für die mecklenburgische Küste und die Ostküste Schleswig-Holsteins steht zuverlässiges Zahlenmaterial nicht zu Gebote. Ein Fischerort mit reger Entwickelung ist Eckernförde. An den Ostseeküsten, insbesondere des Regierungsbezirks Stralsund, bei Lübeck (Schlutup), an der Kieler und der Eckernförder Bucht befinden sich viele, zum Teil sehr leistungsfähige, Räuchereien und Marinieranstalten. Diese Veredlungsanstalten dienen in hervorragendem Maße der deutschen Seefischerei. Zu Zeiten verarbeiten dieselben indessen große Quantitäten von aus dem Auslande eingeführtem, namentlich skandinavischem Material. Von Memel aus wird die Fischerei auf Lachse unter Zuhülfenahme von Dampfern, hauptsächlich zu Schleppdiensten, ausgeübt.

An der Küstenstrecke von Kolbergermünde bis Pillau hat sich seit 1888 die Fischerei wesentlich gehoben, nachdem die Fischer auf Anraten der Sektion des deutschen Fischereivereins für Küsten- und Hochseefischerei sich seetüchtige gedeckte Boote nach schwedischem Typ

beschafft haben. Die Zahl dieser Fahrzeuge, welche der Hauptsache nach zum Lachsfange Verwendung finden, ist schnell auf über 200 gestiegen.

Die Seefischerei hat in Deutschland in den letzten fünfzehn Jahren durch die Bundesstaaten und durch das Reich, von seiten der Gemeinden wie auch durch Vereine lebhafte Unterstützung gefunden.

Die Bundes-Seestaaten haben ihr Interesse vornehmlich dem Bau schützender Häfen zugewandt. Preußen hat in jüngster Zeit die Ostseeküsten mit 13 neuen, in erster Linie der Fischerei dienenden, Häfen besetzt. Außerdem legte die preußische Regierung die Häfen von Norderney und Norddeich an. Ein geräumiger Hafen ist gegenwärtig in Geestemünde im Bau begriffen. Der Stadt Altona ist eine Staatsunterstützung zur Vergrößerung ihrer Fischereihafenanlagen in Aussicht gestellt worden. Hamburg versah kürzlich Kuxhaven mit einem Hafen, welcher 150 Fischerfahrzeugen in der Größe von 100 Kubikmetern Raumgehalt Unterkunft zu gewähren imstande ist. Der Entwurf eines Fischereihafens für Finkenwärder ist auf Anordnung des hamburgischen Staats ausgearbeitet worden.

Es läßt sich kaum alles aufführen, was von seiten der deutschen Bundesstaaten für die Seefischerei geschehen ist. Erwähnt mag nur noch werden, daß auf den preußischen Staatsbahnen frische Seefische eine Frachtermäßigung insofern genießen, als sie gegen einfachen Frachtsatz als Eilgut befördert werden.

Das Reich hat sein Entgegenkommen durch Gewährung von Zollerleichterungen für aus dem Auslande bezogene Fischereigerätschaften bewiesen. Hauptsächlich aber hat es die Seefischerei durch bare Zuwendungen zu fördern gesucht, zu welchem Zweck dem Reichskanzler die Mittel zum ersten Male durch den Reichshaushaltsetat für 1886/87 im Betrage von 100 000 Mk., seitdem aber jährlich in der Höhe von 200 000 Mk. zur Verfügung gestellt worden sind. Aus dem bereitgestellten Fonds sind den Heringsfischereigesellschaften von Emden und Norden Prämien gewährt worden. Ferner hat eine große Anzahl von Fischern zinslose, in Raten zu amortisierende Darlehen zur Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten erhalten. Endlich sind hieraus mehrere neugegründete Versicherungskassen für Fischerfahrzeuge mit Sicherheitsfonds ausgestattet worden.

Mit Unterstützung durch das Reich begründete 1892 die preußische Regierung auf Helgoland eine biologische Station, deren Aufgabe auf die wissenschaftliche Erforschung der Nordsee und ihrer Fauna

gerichtet ist. Solche Stationen bestehen auch in England, Schottland, Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen.

Von den Vereinen hat sich namentlich die erwähnte Sektion des Deutschen Fischereivereins für Küsten- und Hochseefischerei durch Anregungen nach verschiedenen Richtungen verdient gemacht. Ihr verdankt unsere Fischerbevölkerung die Gründung zahlreicher Versicherungskassen und die Einrichtung von Fischerschulen, in welchen junge Fischer in den Grundsätzen der Nautik, über Buchführung 2c. Unterweisung erhalten, auch von Samariterkursen zur Verbreitung der nötigen Kenntnisse über die erste Hülfe bei Unfällen.

So erfreulich die durch unsere Seefischerei in den letzten Jahren erzielten Erfolge sind, so reiche Hülfe ihr von verschiedenen Seiten geboten worden ist, in so großer Abhängigkeit befindet sich Deutschland, was die Versorgung des Marktes mit den Erzeugnissen des Meeres betrifft, doch noch vom Auslande.

Auf die umfangreiche Einfuhr von Fischmaterial aus dem Auslande nach Deutschland ist wiederholt in der Presse, wie in Petitionen an den Reichstag hingewiesen worden. Nachstehend die Zahlenangaben über die Einfuhr von frischen Fischen und gesalzenen Heringen für die Zeit von 1887 bis 1892. Leider unterscheidet unsere Handelsstatistik bei dem Artikel „frische Fische“ — und sie ist dazu wohl außer stande — nicht zwischen Seefischen und Fischen aus Binnengewässern. Eine Übersicht über die bei der Einfuhr beteiligten Länder läßt indessen unschwer erkennen, daß das Anteilverhältnis der Fische aus Binnengewässern bei der Einfuhr nur ein geringes sein kann[1].

Frische Fische

	Menge 100 kg	Wert 1000 Mk.
1887	371 507	18 018
1888	452 473	18 099
1889	458 577	16 050
1890	515 673	15 660
1891	443 133	14 623
1892	505 585	13 651

Gesalzene Heringe

	in Fässern		in nicht handelsüblicher Packung	
	Menge Faß	Wert 1000 Mk.	Menge 100 kg	Wert 1000 Mk.
1887	1 093 860	26 253	2 657	239
1888	988 065	23 714	9 406	847
1889	1 208 986	30 829	12 605	1 134

[1] Vgl. hierzu das Dezemberheft von 1893 der monatlichen Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets. S. 47.

	Gesalzene Heringe in Fässern		in nicht handelsüblicher Packung	
	Menge Faß	Wert 1000 Mk.	Menge 100 kg	Wert 1000 Mk.
1890	1 258 741	33 447	11 819	1 064
1891	1 109 545	32 031	10 460	941
1892	1 181 953	27 185	11 433	800

Diesen Einfuhrziffern stehen für denselben Zeitraum folgende Ziffern über die Ausfuhr gegenüber:

	Frische Fische Menge 100 kg	Wert 1000 Mk.
1887	44 537	6 458
1888	33 277	4 825
1889	30 037	4 355
1890	30 918	4 483
1891	31 986	4 638
1892	33 974	4 926

	Gesalzene Heringe in Fässern		in nicht handelsüblicher Packung	
	Menge Faß	Wert 1000 Mk.	Menge 100 kg	Wert 1000 Mk.
1887	737	19	378	34
1888	659	17	391	35
1889	1097	32	779	70
1890	714	21	790	71
1891	468	15	571	51
1892	597	15	552	41

Hat nun Deutschland Aussicht auf eine weitere Entwickelung seiner Seefischerei? Die Frage kann bedingungslos kaum beantwortet werden, weil die verschiedensten Faktoren, wie Gunst der Zeiten, vorhandener Unternehmungsgeist, vorhandenes Kapital 2c. mitsprechen. Es handelt sich um den Konkurrenzkampf gegen das Ausland auf einem wirtschaftlichen Gebiet, auf welchem dasselbe nach dem Gange der Entwickelung zur Zeit unbestreitbar noch ein Übergewicht besitzt, und um einen um so härteren Kampf, als es infolge der geographischen Verhältnisse, wie der Nähe der Fangplätze, ferner wegen der Billigkeit der Löhne, mit denen eine arme Bevölkerung sich begnügt, vielfach Vorteile genießt. Großer Anstrengungen wird es daher von unserer Seite bedürfen. Im übrigen aber ist kein Grund ersichtlich, weshalb weitere Erfolge sich nicht sollten erringen lassen.

An der zunehmenden Aufnahmefähigkeit des deutschen Marktes für die Fischware ist nicht zu zweifeln. Im letzten Jahrzehnt sind

bei uns, namentlich in den Industriebezirken, neben gesalzenen Heringen und verschiedener geräucherter Ware frische Seefische immer mehr Volksnahrungsmittel geworden. Die Preise der Fische haben dies ermöglicht. Es dürfte in weiteren Kreisen nicht bekannt sein und daher interessieren, daß in den Geestemünder Versteigerungshallen der Durchschnittspreis des Jahres 1893 für Schellfische auf 13 und für Kabeljau auf 8 Pfennige für das Pfund sich stellte.

Nur ein Umstand könnte der weiteren Entwickelung hemmend sich entgegenstellen. Bald nach dem Aufkommen der Dampffischerei (der erste Fischdampfer wurde in England 1878 gebaut) tauchte die Befürchtung auf, es möchte bei einer so intensiven Befischung der Fischbestand der Nordsee leiden. Jetzt befischen dieselbe jahraus jahrein neben rund 5000 Segelfahrzeugen etwa 600 Fischdampfer. Mit der Frage hat man sich von seiten der Wissenschaft, wie in England so auch bei uns[1], beschäftigt. Bei den Rundfischen hat eine Abnahme bis jetzt nicht festgestellt werden können. Dagegen scheinen gewisse Anzeichen auf eine Abnahme bei den Plattfischen hinzudeuten. Die Beobachtungen bedürfen noch der Fortsetzung und Ausdehnung, so daß ein abschließendes Urteil bis jetzt nicht hat gewonnen werden können. Sollte es sich indessen herausstellen, daß der Fischbestand der Nordsee gefährdet ist, so würde dieser Umstand naturgemäß auf die Weiterentwickelung der Seefischerei lähmend einwirken. Über die Mittel, welche geeignet wären, den Fischbestand zu erhalten, besteht große Meinungsverschiedenheit.

Neben der Frage der möglichen Überfischung der Nordsee treten andere Fragen, welche auch Bedenken erregt haben, in den Hintergrund. So die Frage, ob für eine vermehrte Fischerflotte in der Nord- und in der Ostsee sich die hinreichende Zahl von Mannschaften finden lassen würde. An der Nordsee ist bereits vielfach über Mannschaftsmangel geklagt worden. Es darf jedoch die Erwartung ausgesprochen werden, daß bei entsprechendem Verdienst es an den nötigen Kräften nicht fehlen würde. Man wird darauf hinweisen können, daß tausende Deutscher auf ausländischen Handelsfahrzeugen ihr Brot verdienen und hunderte von unseren Landsleuten aus dem Westfälischen und Lippischen jährlich die holländische Heringsflotte bemannen. Vielleicht könnte ein weiterer Aufschwung der Seefischerei

[1] Die Überfischung der Nordsee und Schutzmaßregeln dagegen. Von Prof. Dr. Fr. Heincke, Direktor der Biologischen Anstalt auf Helgoland. Mitteilungen der Sektion für Küsten- und Hochseefischerei. Heft 3 von 1894.

dazu beitragen, Deutsche ihrer Heimat wieder zuzuführen und zu erhalten.

Darüber wird man jedoch nicht in Zweifel sein können, daß unsere Seefischerei, namentlich so lange das Privatkapital sich zurückhält, noch vielseitiger Unterstützung bedarf. Über die in dieser Hinsicht dienlichen Mittel dürfen wir aus dem Auslande Belehrung annehmen.

Die Kleinbahnen und die Mittel ihrer Förderung[1].

Vortrag
gehalten in der Berliner Staatswissenschaftlichen Gesellschaft

von

Gleim,
Geh. Oberregierungsrat.

Als vor nunmehr fast 70 Jahren der Versuch, die Dampfkraft dem Landverkehr dienstbar zu machen, einen günstigen Erfolg gehabt hatte, war es natürlich, daß man die neue Erfindung ihrer größten Leistungsfähigkeit entsprechend zu verwerten strebte. Die Verbindung der Städte von größerer Bedeutung durch thunlichst schnell fahrende Züge war begreiflicher Weise das Ziel, welches zunächst allen vorschwebte. Dazu waren nur Eisenbahnen von derjenigen technischen Vollkommenheit, welche man damals kannte, geeignet, und diese behaupteten lange Zeit beinahe ausschließlich das Feld. Vollkommen in unserem Sinne waren sie allerdings nicht; denn ihre Geschwindigkeit beschränkte sich auf 30—40 Kilometer in der Stunde, überstieg daher kaum diejenige, welche jetzt auf den Nebeneisenbahnen zur Anwendung zu kommen pflegt.

Daß man bei erheblicher Ermäßigung der Geschwindigkeit auch mit wesentlich geringeren Kosten Eisenbahnen bauen und betreiben könne, war zwar schon vor langer Zeit bekannt. Nach dem Vorgange der Festiniogbahn, einer ursprünglich nur für Schiefertrans-

[1] Vgl. auch Jahrbuch 1891, S. 395 ff.: Die Entwickelung der Lokalbahnen in den verschiedenen Ländern. Von F. Müller, k. Regierungsbaumeister.
Redaktion.

porte bestimmten, später auch zur Personenbeförderung benutzten, schmalspurigen Bahn in Wales wurden bereits in den 1850er Jahren in Schottland und im Elsaß einzelne Nebenbahnen ins Leben gerufen. In dem darauf folgenden Jahrzehnt erließen mehrere Staaten, insbesondere Frankreich (1865) und Bayern (1869) Gesetze, welche den Zweck hatten, die Begründung solcher Bahnen zu fördern. Eine größere Ausdehnung erfuhr aber der Bau von Nebeneisenbahnen damals noch nicht. Namentlich in Deutschland erachtete sich noch eine jede Stadt von geringer Bedeutung doch für bedeutend genug, um den Anspruch erheben zu können, mit einer Hauptbahn bedacht zu werden. Erst der Zusammenbruch der sog. Gründerperiode in den 1870er Jahren, welche auch eine größere Zahl unzweckmäßiger Eisenbahnen zu Tage gefördert hatte, trug die Überzeugung in weitere Kreise, daß das Netz der Haupteisenbahnen in der Hauptsache als abgeschlossen gelten müsse, und daß es nunmehr darauf ankomme, die abseits der Glieder dieses Netzes liegenden Gegenden, soweit möglich, durch einfachere Bahnen mit jenen zu verbinden.

Um diese Zeit begann fast allenthalben eine regere Thätigkeit auf diesem Gebiete. In der Mehrzahl der europäischen Kulturstaaten wurden in den Jahren 1879, 1880 oder in den darauf folgenden Jahren Gesetze zur Förderung derartiger Bahnen erlassen; in anderen, so namentlich in Preußen, unterzog sich der Staat selbst ihrer Herstellung. Der Kreis derjenigen Bahnen, auf welche sich diese Maßnahmen bezogen, war aber nicht überall derselbe. Während einzelne Staaten, so insbesondere Österreich, Ungarn, Belgien, außer den Haupteisenbahnen nur e i n e Kategorie von Bahnen unter dem Namen Lokalbahnen oder Vicinalbahnen kennen und darunter alle mit Dampfkraft betriebenen Bahnen begreifen, welche mit geringerer Geschwindigkeit als die Haupteisenbahnen betrieben werden sollen, wird in anderen (Frankreich, Italien) nochmals unterschieden zwischen Bahnen, welche auf eigenem Bahnkörper, und solchen, welche auf öffentlichen Straßen angelegt sind. In Preußen wird unterschieden zwischen den Nebeneisenbahnen, welche immer noch eine nicht ganz unerhebliche Bedeutung für den allgemeinen Verkehr haben, und Bahnen, welche im wesentlichen nur eine lokale, für den allgemeinen Verkehr aber nur eine sehr geringe Bedeutung haben. Nur die ersteren sind als Nebeneisenbahnen der Eisenbahngesetzgebung, insbesondere dem Gesetze vom 3. November 1838, unterworfen. Die letzteren gelten überhaupt nicht als Eisenbahnen im rechtlichen Sinne, und unterstehen weder der Reichsverfassung, noch auch dem preußischen Eisenbahn-

gesetze. Nur die Entwickelung der Nebeneisenbahnen, und zwar auch nur derjenigen, welche, in der Konstruktion von den Haupteisenbahnen nicht abweichend, nur als Nebeneisenbahnen betrieben werden, wurde in Preußen zunächst gefördert, indem der Staat nach der Verstaatlichung der Privateisenbahnen sich der Pflege dieses Verkehrszweiges in großem Umfange unterzog. Erst seitdem mit dem Bau von Nebenbahnen in langsamerem Tempo vorgegangen wurde, machte sich das Bedürfnis nach Bahnen einfachster Konstruktion und Betriebsart zur Vermittelung des wesentlich nur lokalen Verkehrs lebhafter fühlbar. Für Bahnen dieser Art fehlte es aber, weil die Eisenbahngesetze darauf nicht Anwendung fanden, an jeder Rechtsgrundlage. Diese mußte geschaffen werden. Sie ist geschaffen durch das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892.

In welcher Weise die Verhältnisse dieser, nunmehr Kleinbahnen genannten, Bahnen durch dies Gesetz ihre Regelung erfahren haben, darauf will ich hier nicht näher eingehen. Für unseren Zweck genügt es, hervorzuheben, daß der Zweck des Gesetzes auf möglichste Förderung der Kleinbahnen durch Privatunternehmer gerichtet ist, daß deshalb der Bau solcher Bahnen ganz freigegeben wird, vorausgesetzt, daß der Unternehmer privatrechtlich in der Lage ist, die Bahn herzustellen und sich den polizeilichen Anforderungen unterwerfen will, die für erforderlich erachtet werden. Auch ist dadurch die Benutzung öffentlicher Wege insofern erleichtert, als der Bahnunternehmer nicht mehr lediglich von dem guten Willen des Straßeneigentümers abhängig ist, welcher seine Einwilligung bisher an beliebige Bedingungen knüpfen konnte; diese Einwilligung kann nunmehr durch die Verwaltungsbeschlußbehörden ergänzt werden.

Das Gesetz hat, wie wir wissen, noch nicht den Erfolg gehabt, welcher nach einer ziemlich verbreiteten Vorstellung davon erwartet wurde. Es war aber ein, allerdings schwer begreiflicher Irrtum, anzunehmen, daß hauptsächlich der Mangel der positiven Rechtsgrundlage der Entwickelung dieses Verkehrsmittels hindernd im Wege stehe. Es hat sich gezeigt, daß in der Finanzierung die Schwierigkeit liegt. Man ist daher jetzt bestrebt, diesen Schwierigkeiten zu begegnen. Es sind zu diesem Zwecke viele Vorschläge gemacht worden unter Verweisung auf andere Länder, insbesondere auf Italien, Belgien und Holland, wo das Kleinbahnwesen schon weiter fortgeschritten ist; einzelne Kommunalverbände haben Stellung zu der Frage genommen; bei anderen schweben noch die deshalb eingeleiteten Verhandlungen; eine bestimmte Ansicht darüber, wer in erster Reihe

zur Förderung dieses Verkehrsmittels berufen sei und auf welche Weise die Förderung am zweckmäßigsten geschehen könne, hat sich aber noch nicht herausgebildet. Zweck dieses Vortrages ist es, die Kleinbahnen nach ihrer finanziellen Seite einer näheren Betrachtung zu unterziehen und an der Hand der anderwärts gewonnenen Erfahrungen die verschiedenen Mittel zu ihrer Förderung auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Zu diesem Zwecke bedarf es zunächst der Umgrenzung des Kreises der Bahnen, um welche es sich hierbei handelt. Nach dem Kleinbahngesetze sind es solche, welche für den allgemeinen Verkehr nur eine geringe Bedeutung haben und in der Regel nur den Verkehr innerhalb einer oder zwischen benachbarten Gemeinden vermitteln. Es sind also Bahnen, welche nicht dem großen, einheitlich betriebenen Bahnnetze angehören, nicht als Glieder desselben behandelt werden, sondern innerhalb der Maschen dieses Netzes angelegt werden. Da dienen sie teils lediglich lokalen Zwecken ohne allen örtlichen Zusammenhang mit den Eisenbahnen. Dies gilt namentlich von den Pferdebahnen und Dampfbahnen zur Vermittelung des städtischen und des Verkehrs mit den Vororten. Diese sind in wesentlichen Beziehungen von den anderen Kleinbahnen verschieden, begegnen auch keinen Schwierigkeiten der Finanzierung; ich werde diese deshalb ganz unberücksichtigt lassen. Die übrigen Kleinbahnen dienen dazu, den Verkehr innerhalb der Maschen der großen Eisenbahnen mit diesen zu vermitteln, gewissermaßen als Rollfuhrunternehmungen mit Dampfbetrieb; lediglich diese sind bei der Erörterung der aufgeworfenen Fragen zu berücksichtigen. Eine dritte Kategorie von Kleinbahnen giebt es nicht. Manchen schwebt wohl ein Netz von Kleinbahnen vor, welches, das große Eisenbahnnetz vielfach durchsetzend, selbst einen großen, durchgehenden Transportverkehr aufnehmen könnte. Das widerspricht aber dem Begriff der Kleinbahnen, wie ihn das Gesetz aufstellt. Ein solches Kleinbahnnetz würde dem allgemeinen Verkehr dienen, und der Staat, welcher das große Staatsbahnnetz geschaffen hat, würde geradezu sinnlos handeln, wenn er ein Kleinbahnnetz entstehen lassen wollte, welches, ohne daß ein Verkehrsbedürfnis dafür vorliegt, ihm Konkurrenz machen würde.

Die hier zu betrachtenden Bahnen, welchen die Aufgabe des Zubringens und Abholens von den Eisenbahnen zufällt, sind nun Verkehrsmittel, welche wirtschaftlich in verschiedenen Beziehungen in geradezu diametralem Gegensatze zu den Eisenbahnen stehen. Es be-

ruht dies auf ihrer selbständigen Aufgabe den Eisenbahnen gegenüber und in ihrer verhältnismäßig geringen Ausdehnung.

Die Eisenbahnen haben zum Teil einen gegebenen Verkehr, welcher, in ihrer Umgebung entspringend, auf sie angewiesen ist. Dieser ist aber nicht ihr einziger, meist sogar nicht ihr hauptsächlicher Verkehr. Als Glieder des großen Eisenbahnnetzes nehmen sie auch am Durchgangsverkehr teil. Sie sind aber auch imstande, den sich auf ihnen vollziehenden Verkehr und insbesondere den Durchgangsverkehr erheblich zu steigern. Das Mittel hierzu bietet im Güterverkehr die Bemessung der Tarife, insbesondere die Abstufung der Tarifsätze nach dem Werte der Güter, Wertklassifikation, und die Erstellung von Differentialtarifen. Die erstere bezweckt, die minderwertigen Güter auf größere Strecken transportfähiger zu machen, als sie es bei einer Berechnung der Fracht lediglich nach dem Raume oder Gewichte sein würden. Die Differentialtarife verfolgen thatsächlich denselben Zweck. Sie gewähren Ermäßigungen für längere Transporte, um Güter auf längere Strecken transportfähig zu machen, wobei auch die geringwertigen Güter die Hauptrolle spielen. Beide Maßregeln, insbesondere aber die letztere, üben ihre Wirkung der Verkehrssteigerung in überwiegendem Maße auf denjenigen Verkehr aus, welcher sich nicht auf die eigene Bahn oder auf den eigenen Verwaltungsbezirk beschränkt, sondern in Verbindung mit anderen Bahnen ausgeführt wird. In welchem Maße dieser sog. durchgehende Verkehr im Gegensatz zu dem Lokalverkehr steigerungsfähig ist, ergiebt die Statistik. Danach stieg z. B. die Einnahme der Preußischen Staatsbahnen von 1871—1879

aus dem Lokalgüterverkehr	von	91 auf	122	Mill. Mark,
„ „ durchgehenden Güterverkehr	„	155 „	259	„ „

Die erstere erfuhr demnach in 8 Jahren eine Vermehrung um etwa 1/3, die letztere um etwa 2/3 ihres Betrages.

Im Personenverkehr ist ein Einfluß auf die Ausnutzung des Eisenbahnbetriebs nicht in gleicher Weise möglich. Weil bei größeren Reisen die Transportkosten nur einen, und zwar meist einen geringen Teil der Gesamtreisekosten bilden, ist der durchgehende, der große Reiseverkehr, jedenfalls aber die Einnahmen aus demselben, nur in geringem Maße durch eine Ermäßigung der Fahrpreise steigerungsfähig, in höherem Grade aber die Einnahmen aus dem Lokalverkehr. Zunächst waren die Ermäßigungen auch nur für diesen berechnet, insbesondere die Retourbilletts; ferner geringere Preise für Arbeiter, Schüler u. dergl., und eine Vermehrung der Einnahmen ist hier

auch thatsächlich hauptsächlich im Lokalverkehr eingetreten. So z. B. haben sich auf den preußischen Staatsbahnen vom Jahre 1871—1879 die Einnahmen aus dem Lokalverkehr von 69 611 000 Mark auf 96 442 000 Mark gehoben, im Durchgangsverkehr dagegen nur von 37 968 000 auf 38 271 000 Mark.

Durch die angeführten Thatsachen wird auch die bekannte Thatsache illustriert, daß der Güterverkehr den Eisenbahnen den überwiegenden Teil der Einnahmen liefert. Für Deutschland kann die Gütereinnahme jetzt auf nahezu 3/4 der Gesamteinnahme angenommen werden. Im Jahre 1891/92 ergab der Güterverkehr 907 000 000, der Personenverkehr 67 000 000 Mark. Die Einnahme aus dem Güterverkehr betrug daher reichlich das 2 1/2 fache der Einnahme aus dem Personenverkehr.

Fast in allen diesen Beziehungen liegen die Verhältnisse völlig anders, zum Teil geradezu entgegengesetzt bei den Kleinbahnen.

Der Umfang des Güterverkehrs ist im wesentlichen durch die bestehenden Verhältnisse gegeben. Es können im wesentlichen nur diejenigen Transporte für die Kleinbahnen in Frage kommen, welche schon bisher durch andere Transportmittel, insbesondere durch Landfuhrwerk vermittelt wurden, und ferner solche, welche bisher ausgeschlossen waren, weil sie die Transportkosten nicht vertrugen, durch eine Frachtermäßigung, wie sie die Kleinbahnen gewähren können, aber möglich werden. Eine Steigerung des Wohlstandes überhaupt wird allerdings auch eine Steigerung der Transporte zur Folge haben; das ist aber eine Entwickelung, welche sich nur in langen Zeiträumen vollzieht, mit der zunächst nicht gerechnet werden kann.

Auch bei diesen Transporten darf der Wert der Güter nicht ganz unberücksichtigt bleiben; die Wertklassifikation hat aber für die Kleinbahnen nicht entfernt die Bedeutung wie für die Eisenbahnen. Völlig ausgeschlossen ist aber für Kleinbahnen die Anwendung von Differentialtarifen, um Güter aus weiter Ferne heranzuziehen oder dahin transportfähig zu machen. Dies könnten sie nur in Verbindung mit Eisenbahnen thun, in welche sie einmünden. Ein nennenswerter Erfolg würde aber hiervon nicht zu erwarten sein; denn die Tarifermäßigung, welche die Kleinbahn bei ihrer geringen Ausdehnung gewähren kann, ist in der Regel zu geringfügig, um bei Transporten über viele Hunderte von Kilometern als erheblich in Betracht kommen zu können. Im Güterverkehr haben demnach die Kleinbahnen nur in sehr geringem Maße Einfluß auf die Vermehrung der Trans-

porte und damit auf die Verminderung der festen Selbstkosten für das einzelne Gut.

Die Kleinbahnen pflegen deshalb auch einen einfachen Gütertarif einzuführen, und wenn sie die Tarifklassifikation der Eisenbahnen annehmen, bald davon zurückzukommen, sofern sie nicht die Konkurrenz mit den Eisenbahnen aufnehmen wollen. In einem zur Generalversammlung des internationalen permanenten Straßenbahnvereins im Jahre 1892 erstatteten Berichte wird in dieser Beziehung ausgeführt, daß im allgemeinen kein Grund vorliege, die Tarife denen der Eisenbahnen anzupassen. Das Motiv der Wertklassifikation, für jede Art von Gütern den möglichst ausgedehnten Markt zu schaffen, falle bei den Straßenbahnen im allgemeinen fort. Dieselbe sei nur angewandt, wenn eine Konkurrenz gegen Eisenbahnen zu bestehen sei; andernfalls müssen die Preise des Rollfuhrwerks maßgebend sein. Deshalb sei man auch meist von dem Gedanken abgekommen, einen direkten Verkehr mit den Eisenbahnen anzustreben. Die società dei Tramways interprovinciali, welche den vielklassigen Tarif der sich anschließenden Eisenbahnen angenommen, habe bei einer Enquete erklärt, daß sie nur durch die Konkurrenz mit den Eisenbahnen dazu gedrängt sei, sonst würde sich eine einfache Klassifikation für sie empfehlen. Für die Linie Arezzo—Fossato sei die ursprünglich eingeführte Klassifikation der anschließenden Eisenbahnen nach kurzer Zeit wieder aufgegeben worden.

Eher ist eine Steigerung der Einnahmen von Kleinbahnen im Personenverkehr möglich. Bei den Eisenbahnen ist der Lokalverkehr weit steigerungsfähiger als der durchgehende Verkehr, und der Verkehr der Kleinbahnen ist überhaupt nur ein Lokalverkehr. Deshalb hat auch der Personenverkehr für die Kleinbahnen, ebenfalls im Gegensatze zu den Eisenbahnen, eine weit größere Bedeutung als der Güterverkehr. In welchem Maße der Personenverkehr bei den ersteren überwiegt, lehren insbesondere die Geschäftsberichte der holländischen und der belgischen Kleinbahnen.

Die Einnahme von 48 Bahnen in einer Gesamtlänge von 914 Kilometern betrug

	a. d. Güterverkehr	a. d. Personenverkehr
in Holland im Jahre 1889	332 496 Frcs.	3 596 790 Frcs.
" " " " 1891	378 255 "	3 715 115 "

und von 45 Bahnen in einer Gesamtlänge von 901 Kilometern

in Belgien im Jahre 1891	774 145 Frcs.	2 800 000 Frcs.

In Holland ergab daher der Güterverkehr nur $^1/_{10}$, in Belgien fast nur $^1/_4$ der Einnahme aus dem Personenverkehr.

Daß in Österreich die Verhältnisse nicht anders liegen, beweist die Äußerung eines Direktors mehrerer Dampfstraßenbahnen in der Nähe von Wien in einem Vortrage im Verein für die Förderung des Lokal- und Straßenbahnwesens:

„Die Erfahrungen haben gelehrt, daß ein Frachtenverkehr auf kleineren Routen sehr schwer mit irgend welchem Erfolge zu entrieren ist, wenn nicht schon im vorhinein ein regelmäßig zu verführendes Quantum gegeben und die Bahn eigentlich nur daraufhin angelegt ist.“

Für Italien steht mir eine Statistik der Straßenbahnen, deren es 124 in einer Länge von 2539 Kilometern, in der Provinz Mailand allein 21 mit 327 Kilometer Länge giebt, nicht zur Verfügung, wohl aber der Schmalspurbahnen für das Jahr 1888. Danach betrug von 13 Schmalspurbahnen die Einnahme für den Kilometer aus dem Personenverkehr 2624 Frcs., aus dem Güterverkehr 1416 Frcs.

Einigermaßen anders stellt sich das Verhältnis für die deutschen Schmalspurbahnen. Im Jahre 1891/92 betrug die Einnahme aus dem Personenverkehr 2674000 Mk., aus dem Güterverkehr 2489000 Mk., und für den Kilometer aus ersterem 2802 Mk., aus letzterem 2422 Mk. In den vorhergehenden Jahren war das Verhältnis ziemlich dasselbe. Es ist aber dabei zu berücksichtigen, daß diese Bahnen zum Teil Nebeneisenbahnen und daß darunter verschiedene nur dem Güterverkehr dienende Bahnen enthalten sind, und zwar solche mit sehr intensivem Verkehr, so insbesondere die oberschlesischen Schmalspurbahnen.

Für die zweckmäßige Einrichtung und Bemessung des Personentarifs der Kleinbahnen giebt es keinen allgemeingültigen Maßstab. Nur durch Experimentieren können die lohnendsten Beförderungspreise ermittelt werden. Es genügt auch nicht, nur zwischen Bahnen mit ländlichem und solchen mit städtischem Verkehr zu unterscheiden; es müssen vielmehr, wie auch in dem vorerwähnten Berichte ausgeführt wird, für eine jede Bahn die Personentarife aus experimentellem Studium hervorgehen. Die Ermäßigung der Beförderungspreise auch in sehr verkehrsreichen Gegenden hat, wie die von verschiedenen italienischen Bahnen gemachten Erfahrungen erweisen, keineswegs immer die davon erwartete Steigerung des Verkehrs zur Folge gehabt. Ebenso kann nur durch praktische Versuche festgestellt werden, inwieweit Ermäßigungen der Preise für einzelne Gattungen von Personen, für einzelne Zeiten (Arbeiter-, Sonntagsbilletts), sowie Abonnements- und Rückfahrtskarten angebracht sind.

Wenn hiernach eine Einwirkung auf die Steigerung der Trans-

porte durch die Erstellung der Tarife insbesondere im Personenverkehr der Kleinbahnen auch nicht ganz ausgeschlossen ist, so kommt ihr doch nicht entfernt die Bedeutung zu, wie für die Eisenbahnen. Die Kleinbahnen sind immer beschränkt auf den Verkehr derjenigen Gegend, welche sie durchziehen; der Durchgangsverkehr ist ihnen verschlossen. Eine Steigerung ihrer Einnahmen haben sie daher nur von einer Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Gegend zu erwarten, welche sich naturgemäß nur langsam vollzieht.

Angesichts dieser Verhältnisse kann es nicht Wunder nehmen, daß die Einnahmen der Kleinbahnen im Verhältnis zu denjenigen der Eisenbahnen sehr gering sind. Im Jahre 1891 92 beliefen sich die kilometrischen Einnahmen der preußischen Staatsbahnen auf 36305 Mark, die der gesamten deutschen Eisenbahnen auf 31712 Mark, während sie sich für die Kleinbahnen in der Regel auf 3000, höchstens auf 4000 Mark stellen.

Ein so geringer Verkehr kann selbstverständlich nicht lohnend sein, wenn die Kosten des Baues und Betriebs dieser Bahnen nicht auf ein sehr geringes Maß reduziert werden. Es ist bekannt, auf welchem Wege man dies zu erreichen sucht, durch Wahl der Schmalspur, Anlage auf öffentlichen Straßen, Anwendung einer in jeder Beziehung leichteren Konstruktion, einfachste Einrichtungen des Betriebs, Vermeidung der Stationsgebäude, Beschränkung im Personal u. dergl. mehr. Auf diese Fragen bau-, maschinen- und betriebstechnischer Natur gehe ich hier nicht ein. Es ist in Vereinfachung des Baues und Betriebs schon viel geleistet worden, es bleibt aber noch sehr viel zu thun; denn die bisherigen Leistungen haben im Durchschnitt noch keine günstigen finanziellen Resultate ergeben.

Die Kosten der Anlage, welche für die preußischen Staatsbahnen durchschnittlich 250000 Mark für den Kilometer betragen, sind bei Kleinbahnen in einzelnen Fällen bis auf 11000 Mark, in Belgien auf 14700 Frcs. herabgemindert und bewegen sich in der Regel, je nach der Beschaffenheit des Terrains und nach den sonstigen lokalen Verhältnissen, zwischen 20000 und 50000 Mark. Allzu große Ersparnis in den Kosten des Baues rächt sich in der Regel beim Betriebe.

Ungeachtet einer derartigen Reduktion der Baukosten haben die 45 belgischen Vicinalbahnen im Jahre 1891 für den Kilometer im Durchschnitt eine Einnahme von 3973 Frcs. ergeben, während die Ausgabe 3086 Frcs. betrug.

Von den 13 italienischen Schmalspurbahnen hatten in 1888

8 ein Betriebsdeficit. Die kilometrische Einnahme betrug im Durchschnitt 4216 Frcs., die Ausgabe 4404 Frcs. Die Dampfstraßenbahnen in der Lombardei sollen befriedigende Ergebnisse liefern; die Beträge der Einnahmen und Ausgaben habe ich nicht in Erfahrung bringen können.

Für die deutschen Schmalspurbahnen betrug bei einem durchschnittlichen Anlagekapital von 54 175 Mark für den Kilometer im Jahre 1891/92 die durchschnittliche kilometrische Einnahme 4938 Mark, der Betriebsüberschuß 2,29 % des Anlagekapitals. Unter 34 Bahnen lieferten nur 6 keinen Betriebsüberschuß, 4 wirtschafteten mit Deficit, 5 erzielten unter 1 %, 4 = 1—2 %, 9 = 2—3 %, 1 = 3—4 %, 2 = 4—5 %, 1 = 5—6 %, 2 = 6—7 %, 2 = 7—8 %, 1 = 9—10 % Betriebsüberschuß. Es ist aber hierbei zu berücksichtigen, daß diese Bahnen wirkliche Eisenbahnen sind, auch eine größere Länge als durchschnittlich die Kleinbahnen haben. Die mittlere Länge derselben beträgt etwa 20 Kilometer. Die bayrischen Lokalbahnen haben im Jahre 1892 das gesamte Baukapital mit 2,7 % verzinst.

Über die Betriebsergebnisse der holländischen Lokalbahnen giebt die veröffentlichte Statistik dieser Bahnen keine Auskunft.

Bei diesen wenig günstigen Ergebnissen muß sich auch der Betriebskoefficient, d. h. das Verhältnis der Ausgabe zu der Roheinnahme ungünstiger stellen als bei den Eisenbahnen. Bei den deutschen Eisenbahnen nehmen die Ausgaben im Durchschnitt 63,28 %, bei den preußischen Staatsbahnen 63,85 %, bei den deutschen Schmalspurbahnen 73,64 %, bei den italienischen Schmalspurbahnen 104 %, bei den belgischen Vicinalbahnen 73,45 % der Einnahme in Anspruch. Selbstverständlich ist das Verhältnis der Einnahme zur Ausgabe bei den einzelnen Bahnen sehr verschieden; es bewegt sich z. B. bei den italienischen Schmalspurbahnen zwischen 53 und 205 %.

Es liegt auf der Hand, daß bei solchen Aussichten von der Privatunternehmung eine erfolgreiche Thätigkeit nicht zu erwarten ist. Privatunternehmer finden sich wohl für einzelne Bahnen, die von vornherein einen lohnenden Ertrag versprechen. Aber Gegenden, deren Verkehr nicht wenigstens einen landesüblichen Zins des Anlagekapitals in Aussicht stellt, bleiben dann unberücksichtigt. Kleinbahnen, wie sie im allgemeinen Interesse erwünscht sind, können nur ins Leben gerufen werden, wenn der Staat, die Interessenten, Kommunalverbände oder Private die Sache in die Hand nehmen oder wenigstens Opfer bringen und Risiko übernehmen. In dieser Weise hat man

auch in andern Ländern versucht, die Kleinbahnunternehmungen zu fördern.

In Frankreich wurde durch ein Gesetz vom 12. Juli 1865 der Bau von Lokalbahnen in die Hände der Departements und Gemeinden gelegt. Departements und Gemeinden sollten sich danach an den Kosten beteiligen, und der Staat soll sich mit 1/3 dieser Beteiligung, jedoch im ganzen nicht mit mehr als 6 Millionen jährlich beteiligen. Weil der Erfolg des Gesetzes nicht befriedigend war, wurde durch das Gesetz vom 20. März 1880 an Stelle der Beteiligung am Anlagekapital die jährliche Subventionierung eingeführt. Unter der Bedingung, daß das Departement oder die Gemeinde eine gleich hohe Subvention gewähren, leistet der Staat für den Fall, daß eine Rente von 5 % des Anlagekapitals nicht erzielt wird, für Lokalbahnen und für Dampftramways, welche auch Güter befördern, einen festen Zuschuß von 500 Frcs. für den Kilometer und 1/4 desjenigen Betrages, welcher erforderlich ist, die Bruttoeinnahmen auf eine Summe zu bringen, welche sich für Tramways auf 6000 Frcs., für Lokalbahnen auf 8000 und für normalspurige Bahnen auf 10000 Frcs. für den Kilometer beläuft.

Auf Grund des Gesetzes von 1865 wurden 36 Bahnen (1335 Kilometer) gebaut, von welchen 10 ein Betriebsdeficit hatten, auf Grund des Gesetzes von 1880 aber 52 Bahnen (1770 Kilometer), von welchen 30 ein Betriebsdeficit hatten. Der Staat muß jährlich 3312000 Frcs. für die Lokalbahnen und 968000 Frcs. für die Dampftramways zuschießen. Die Leistungen der Departements und der Gemeinden sind noch höher.

In Österreich suchte ein Gesetz vom 25. Mai 1880 Privatunternehmer für den Bau und Betrieb von Lokalbahnen dadurch heranzuziehen, daß es der Regierung die Ermächtigung erteilte, soweit dies im einzelnen Falle für zulässig zu erachten, die Unternehmer von der Verpflichtung der Eisenbahnen hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen, der Festsetzung der Tarife, der Verpflichtungen gegenüber der Post zu entbinden, die Benutzung der öffentlichen Straßen zu erleichtern und ihnen verschiedene Befreiungen von Stempeln und Gebühren zu gewähren. Etwaige weitere Unterstützungen aus staatlichen Mitteln sollen nur durch Gesetz bestimmt werden können. Die anfänglich regere Thätigkeit in Lokalbahnunternehmungen infolge dieses Gesetzes ließ bald nach, und es wurden deshalb durch Gesetz vom 17. Juni 1887 die Befugnisse der Regierung zur Gewährung von Begünstigungen erweitert. Bei Einmündung von Lokal-

bahnen in Staatsbahnen soll die unentgeltliche Mitbenutzung der Anlagen der Staatsbahn gestattet und von Vergütung für den von der Staatsbahn besorgten Stationsdienst abgesehen werden können. In bestimmterer Weise wird ferner auf eine Beteiligung des Staats am Anlagekapital hingewiesen. Diese setzt eine den individuellen Verhältnissen entsprechende Beteiligung des Landes, der Gemeinden und sonstigen Interessenten durch unentgeltliche Abtretung des Grund und Bodens, Beteiligung an der Kapitalbeschaffung, Übernahme von Zinsgarantien oder unentgeltlicher Lieferung von Baumaterialien voraus, soll aber nur durch ein besonderes Gesetz erfolgen können.

Infolge dieser Gesetze hat sich der Staat an 12 Bahnen mit einem Gesamtkapital von 9 900 000 fl., meist durch Übernahme von Aktien, in einzelnen Fällen durch Gewährung von hypothekarischen Darlehen beteiligt und 3 Bahnen gegenüber eine Garantie für die Verzinsung ihres Anlagekapitals oder einer Prioritätsanleihe übernommen.

Die Ergebnisse dieser Gesetze werden in Österreich nicht für befriedigend erachtet. Man ist deshalb mit der Änderung derselben beschäftigt, zur Zeit aber noch nicht zu einem bestimmten Ergebnisse gelangt. Die Geltungsdauer des Gesetzes vom 17. Juni 1887, welche ursprünglich nur bis zum 31. Dezember 1890 bestimmt war, ist deshalb wiederholt, zuletzt durch Gesetz vom 27. Dezember 1893 bis zum 31. Dezember 1894 verlängert worden. Es ist aber inzwischen die Förderung der Lokalbahnen auch von einzelnen Ländern in die Hand genommen worden.

In Steiermark hat sich der jetzige österreichische Handelsminister, der damalige Landeshauptmann Graf Wurmbrand, ihrer Förderung angenommen und ein bezügliches Gesetz vom 11. Februar 1891 zustande gebracht, durch welches die Angelegenheit in folgender Weise geregelt ist:

Für die Bahnen, welche im Landesinteresse als notwendig anerkannt sind, tritt, sofern die Interessenten (Gemeinden, Bezirke und Privaten) das Baukapital nicht ganz aufbringen können, das Land als Bauunternehmer, nötigenfalls auch als Betriebsunternehmer ein. Voraussetzung ist aber, daß von den Interessenten und dem Staate oder von einem von beiden:

a. entweder 1/3 des Baukapitals à fonds perdu, oder durch Übernahme von Stammaktien zum Nennwerte übernommen wird;

b. oder für den Fall, daß die Reineinnahmen zur Verzinsung des Anlagekapitals mit 4 % und zur Amortisation nicht ausreichen,

jährliche Zuschüsse bis zu mindestens $^3/_8$ des Gesamterfordernisses dieser Verzinsung und Amortisation zugesichert werden.

Im ersteren Falle wird eine besondere Aktiengesellschaft gebildet und übernimmt das Land zu dem von den Interessenten nicht aufgebrachten Teil des Anlagekapitals Prioritätsaktien. Im letzteren Falle wird die Bahn für Rechnung des Landes als alleinigen Konzessionärs gebaut und betrieben. Der Betrieb soll aber in der Regel der Staatseisenbahnverwaltung oder der Verwaltung einer anschließenden Bahn übertragen werden.

In allen Fällen wird der Bau und Betrieb der Bahn von einer zu diesem Zwecke gebildeten Behörde, dem Landeseisenbahnamt, überwacht.

Diese Thätigkeit des Landes tritt jedoch nicht unbeschränkt ein, sondern nur mit den Mitteln eines Lokaleisenbahnfonds, welcher gebildet wird:

1. aus dem Ertrage eines steierschen Lokaleisenbahnanlehens im Höchstbetrage von 10 000 000 fl.;
2. den Betriebsüberschüssen, welche das Land erhält:
3. den Beiträgen und Zuschüssen der Interessenten, und
4. durch den Erlös der etwa verkauften Lokalbahnen.

Auf Grund dieses Gesetzes sind für 5 Bahnen in der Gesamtlänge von 165 Kilometern Konzessionen erworben; 3 Bahnen (66 Kilometer) befinden sich im Betriebe.

Ein ähnliches Gesetz ist für Böhmen erlassen; ein anderes, jedoch auf veränderter Grundlage, für Galizien. Es wird jedoch in Österreich bezweifelt, daß von diesen Gesetzen ein erheblicher Erfolg zu erwarten sei.

In sehr sinnreicher und, wie es scheint, auch ziemlich erfolgreicher Weise ist das Lokalbahnwesen in Belgien durch die Gesetze vom 28. Mai 1884 und 24. Juni 1885 organisiert. Es ist hiernach gewissermaßen monopolisiert in einer zu diesem Zwecke gebildeten Gesellschaft, der Société nationale des chemins de fer vicinaux, welche keinen Erwerbszweck hat, sondern nur bestimmt ist, den Interessen der an den einzelnen Bahnen beteiligten Gemeinden durch die rechtliche und finanzielle Begründung der einzelnen Unternehmungen und der Leitung der Verwaltung zu dienen. Es geschieht dies in folgender Weise:

Die Gesellschaft hat das zunächst alleinige Recht, Konzessionen zu erwirken. Einem anderen Unternehmer wird die Konzession nur dann erteilt, wenn die Gesellschaft, nachdem ihr von dem Gesuche

Kenntnis gegeben worden ist, nicht innerhalb eines Jahres selbst darum nachsucht. Sie baut und betreibt die Bahnen, oder verpachtet den Betrieb, aber im wesentlichen nicht in ihrem eigenen, sondern im Interesse der Aktionäre einer jeden einzelnen Bahn.

Die von ihr auszugebenden Aktien werden nämlich in so viele Serien geteilt, als Linien konzessioniert werden, und jede Serie ist auf den Reingewinn derjenigen Linie angewiesen, für welche die Aktien ausgegeben sind. Wenigstens 2/3 der Aktien müssen vom Staate, den Provinzen oder Gemeinden gezeichnet sein. Der Staat hat es sich zum Grundsatze gemacht, sich nicht über 1/4 des Baukapitals zu beteiligen. Die von den Interessenten zu leistenden Einzahlungen brauchen nicht bar gezahlt zu werden, sondern können in 90 jährlichen Rentenzahlungen erfolgen. Die Gesellschaft beschafft das Kapital, welches bei den Annuitäten nicht zur Einzahlung gelangt, durch Ausgabe von Obligationen auf Grund der ihr geschuldeten Renten, für deren Verzinsung und Amortisation wieder der Staat die Garantie übernommen hat. Da es der Gesellschaft gelungen ist, ein (Prämien-)Anlehen zum Zinsfuße von 3,47 % aufzunehmen, so war sie imstande, die Annuitäten auf nur 3 1/2 % zu bemessen, so daß die Interessenten sehr geringe Jahreszahlungen zu leisten haben.

Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrat geleitet. Die Mehrzahl seiner Mitglieder ernennt die Regierung. Daneben besteht ein Aufsichtsrat.

Der Betrieb der einzelnen Linien wird in der Regel einem Betriebsunternehmer unter Zusicherung eines bestimmten Betrages der Einnahme, welcher ungefähr den Betriebsverwaltungskosten entspricht, verpachtet. Dafür steht der Gesellschaft das Verfügungsrecht über die Tarife zu; sie kann Erhöhungen verlangen und Ermäßigungen verbieten.

Die Ergebnisse dieser gesetzlichen Maßnahmen sind verhältnismäßig günstig. Es sind jetzt 45 Vicinalbahnen in einer Gesamtlänge von 901 Kilometern im Betrieb, während vorher derartige Bahnen nur in einer Gesamtausdehnung von 41 Kilometern bestanden. Der Ertrag der Bahnen ist in einer fortwährenden Steigerung begriffen. Im Jahre 1889 ergab er eine Verzinsung des Anlagekapitals von nahezu 2 %, 1890 von 2,65 %, 1891 von 2,76 %. Nur vier dieser Bahnen hatten ein Betriebsdeficit.

Die bisherigen Betrachtungen kennzeichnen im allgemeinen die Kleinbahnen nach ihrer finanziellen Seite. Das Bild, welches sie

entrollen, berechtigt zwar nicht zu optimistischen Erwartungen. Ebensowenig würde aber auch ein Pessimismus berechtigt sein. Die bereits gewonnenen Erfahrungen lassen doch erkennen, daß in volks- und verkehrsreichen Gegenden Kleinbahnunternehmungen mit begründeter Aussicht auf lohnende Erträgnisse ausgeführt werden können, und daß, wie die Betriebsergebnisse der belgischen Vicinalbahnen zeigen, auf eine, wenn auch nur langsame Steigerung der Erträgnisse gerechnet werden kann. Die in Belgien gewonnenen Erfahrungen können allerdings für Preußen nicht ohne weiteres als maßgebend gelten. Wenn auch einzelne Landesteile Preußens an intensivem Landwirtschaftsbetriebe und an industrieller Thätigkeit ähnliche Verhältnisse wie in Belgien aufweisen, so steht doch im Durchschnitt das erstere gegen letzteres zurück, und im Osten, insbesondere in Westpreußen, finden sich Landstriche, in welchen ein auch nur nennenswerter Verkehr für Kleinbahnen nicht zu erwarten sein würde. Daß indessen auch Gegenden mit geringerem Verkehr und von unbedeutender wirtschaftlicher Entwickelung nicht als ein für Kleinbahnunternehmungen unbedingt aussichtsloses Terrain anzusehen sind, beweisen die Betriebsergebnisse mehrerer Bahnen im mittleren Deutschland. So hat die Feldabahn, welche das Eisenacher Oberland, eine arme Gegend an der Rhön, aufschließt, ihre Anlagekosten (31 500 Mark für den Kilometer) im Jahre 1891/92 mit 2,81 %, die Bahn von Eisfeld nach Unterneubrunn auf dem Kamme des Thüringer Waldes ihr Anlagekapital (34 000 Mark für den Kilometer) mit etwa 1 % verzinst. Sofern nur eine, wenn auch noch keineswegs erhebliche industrielle Thätigkeit besteht, ist auch der Keim für eine allmähliche Verkehrsentwickelung vorhanden. Dazu sind aber die Verhältnisse in Preußen nicht angethan, daß man daran denken könnte, nunmehr unterschiedlos alle Maschen des Eisenbahnnetzes mit Kleinbahnen auszufüllen. Bahnen, welche ein Betriebsdeficit befürchten lassen, ins Leben zu rufen, würde widersinnig und im Interesse einer gedeihlichen Entwickelung des Kleinbahnwesens sehr bedenklich sein. Decken die Einnahmen nicht einmal die Betriebsausgaben, dann ist eine Kleinbahn mindestens noch verfrüht. Sind aber, wenn auch nur geringe, zur landesüblichen Verzinsung des Anlagekapitals nicht ausreichende Betriebsüberschüsse zu erwarten, dann ist auch die Hoffnung auf eine allmähliche Steigerung derselben nicht unberechtigt, und es verlohnt sich alsdann zu erwägen, ob die von einer Kleinbahn für die betreffende Gegend zu erwartenden Vorteile nicht des Opfers eines zeitweisen Verzichts auf volle Verzinsung

des Anlagekapitals wert seien. Auch für die Anlage und die Unterhaltung von Chausseen werden ja Kosten aufgewendet, für welche der Verkehr keinen Ersatz leistet, und diese können überdies durch Kleinbahnen mindestens zum Teil erspart werden. Diese Erwägung muß aber für eine jede Bahn in eingehender Weise stattfinden; eine schablonenhafte Behandlung würde sich bitter rächen. Insbesondere bedarf es einer vorsichtigen Ermittelung des zu erwartenden Verkehrs und einer vorsichtigen Veranschlagung der Anlagekosten.

Der zu erwartende Güterverkehr läßt sich für Kleinbahnen jedenfalls in zuverlässigerer Weise veranschlagen als für Eisenbahnen. Es handelt sich zunächst um den bereits vorhandenen Verkehr eines beschränkten Bezirks, welcher bisher durch Landfuhrwerk vermittelt worden ist. Dieser kann annäherungsweise zutreffend festgestellt werden. Auch wird sich die Beförderungsmenge derjenigen geringwertigen Materialien, z. B. Holz, Kies, Steine 2c., welche durch die Verminderung der Frachtpreise erst transportfähig werden, ungefähr bemessen lassen. Schwieriger ist eine einigermaßen zuverlässige Veranschlagung des Personenverkehrs. Man hat zwar auf Grund von Ermittelungen für kleine Zweigbahnen, in deren Rayon 80 Menschen auf je 1 Quadratkilometer kommen, Wahrscheinlichkeitsrechnungen angestellt. Pleßner berechnet, daß hiernach für Deutschland und Österreich auf jeden Einwohner jährlich

in rein landwirtschaftlichen Gegenden	8	Reisen,
in Gegenden gemischten Charakters	10	"
in Industriegegenden	12	"

kommen. Alle diese Zahlen sind aber nur Durchschnittszahlen und erübrigen nicht die besondere Ermittelung auf Grund der Verhältnisse der Gegend, welche durch eine Bahn aufgeschlossen werden soll. Am zuverlässigsten wird immer die Benutzung der Erfahrungen sein, welche anderwärts unter ähnlichen Verhältnissen bereits gemacht worden sind.

Auch die Anlagekosten werden mit Hülfe erfahrener Kleinbahnunternehmer unter der Voraussetzung annähernd sicher zu veranschlagen sein, daß die Notwendigkeit des Grunderwerbs entfällt, sei es, daß öffentliche Wege zur Herstellung der Fahrbahn benutzt werden, oder daß die Interessenten den erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich hergeben. Was die Kosten des Betriebs betrifft, so kommt es weniger auf ihre zutreffende Veranschlagung, als vielmehr auf Maßnahmen an, welche einen thunlichst billigen Betrieb gestatten und verbürgen. Neben der Sorge für eine auf billigen Betrieb be-

rechnete bauliche Konstruktion der Bahn fällt hier hauptsächlich die Wahl geeigneter, mit ausreichender Erfahrung ausgestatteter Personen zu Betriebsleitern ins Gewicht. Nicht jeder Bautechniker ist hierzu geeignet. Eisenbahntechniker, welche gewöhnt sind, mit großen Verhältnissen zu rechnen, werden sich häufig nicht leicht in Verhältnisse hineinfinden, wo es gilt, den individuellen Verhältnissen in möglichstem Maße Rechnung zu tragen und fortwährend darauf zu sinnen, wie der Betrieb mit möglichst geringen Mitteln geführt werden könne. Die individuelle Behandlung ist für die Kleinbahnen angängig, weil sie nicht für den Durchgangsverkehr bestimmt sind, und sie ist notwendig, um ihnen eine möglichst allgemeine Verbreitung zu sichern. Selbst für die Wahl der Spurweite dürfen meines Erachtens nur die individuellen Verhältnisse bestimmend sein. Es ist mir unerfindlich, aus welchen wirtschaftlichen Gründen so vielfach eine gleiche Spurweite für sämtliche Kleinbahnen befürwortet wird.

Es fragt sich nun, auf welche Weise eine thunlichst günstige Entwickelung der Kleinbahnen zu erzielen ist. Daß für die Förderung eines Verkehrsmittels, welches in der Regel mindestens für längere Jahre keine befriedigenden Erträgnisse in Aussicht stellt, von der Privatunternehmung nichts Genügendes zu erwarten ist, liegt auf der Hand. Ein mehr oder minder planmäßiges Vorgehen ist unerläßlich, wenn die Anlage von Kleinbahnen dem öffentlichen Interesse entsprechend erfolgen soll. Die Regelung in anderen Staaten wird uns nur in geringem Maße zum Muster dienen können. Mit Ausnahme der Beteiligung der Interessenten (Private und Kommunalverbände) an dem Risiko der Unternehmung und der Leistung ihrer Beiträge thunlichst in Jahreszahlungen dürften sich weder die belgischen, noch auch die steierischen Einrichtungen zur Nachachtung empfehlen, am allerwenigsten aber die französischen. Die Übertragung der Initiative auf die Provinz oder auf eine Gesellschaft, selbst wenn solche auch für eine jede Provinz besonders gebildet werden sollte, läßt besorgen, daß den individuellen Verhältnissen nicht hinreichend Rechnung getragen wird, und die grundsätzliche erheblichere Beteiligung des Staates und der Provinz an dem Anlagekapital oder an der Garantie seiner genügenden Verzinsung birgt die Gefahr in sich, daß bei der Entschließung über den Bau neuer Bahnen nicht mit derjenigen Sorgfalt und Vorsicht vorgegangen wird, welche erwartet werden kann, wenn die unmittelbar beteiligten Interessenten in der Hauptsache das Risiko der Unternehmungen zu tragen haben. Es kann ferner in Zweifel gezogen werden, ob der Provinz oder einer

einen großen Bezirk umfassenden Gesellschaft zur Übernahme des Baues aller Kleinbahnen hinreichende Kräfte zur Verfügung stehen würden. Auch die Übertragung des Betriebs an die anschließende Eisenbahn, welche nach dem steierischen Gesetze in der Regel erfolgen soll, erscheint nicht unbedenklich. Die Eisenbahnen, deren Aufgabe quantitativ und qualitativ eine wesentlich andere ist, werden eine anschließende Kleinbahn kaum so billig betreiben, wie dies ihren Verhältnissen nach erforderlich ist.

Zunächst ist die Frage zu beantworten, wer die Initiative zur Begründung von Kleinbahnunternehmungen ergreifen und in der Hauptsache das finanzielle Risiko derselben übernehmen soll. Da es sich dabei um die Befriedigung lokaler Verkehrsbedürfnisse handelt, so würden an sich die Gemeinden, welche auch Träger der Wegebaulast sind, hierzu berufen sein. Gleichwohl kann nicht daran gedacht werden, ihnen diese Aufgabe zuzuweisen. Den Gemeinden, mit Ausnahme großer städtischer Gemeinwesen, wird es meistenteils an der hiefür erforderlichen Intelligenz, jedenfalls an den technischen Kräften fehlen. Von keiner Seite ist auch eine Initiative der Gemeinden vorgeschlagen; die Ansichten gehen nur darin auseinander, ob dieselbe von den Kreisen oder von den Provinzen zu übernehmen sei.

Die hauptsächlichen Bedenken, welche dem Eintreten der Provinzen entgegenstehen, sind bereits hervorgehoben worden. Sie beruhen im wesentlichen darauf, daß die Provinz nicht der nächste Interessent an den Kleinbahnen ist und den lokalen Verhältnissen nicht nahe genug steht, um die richtige Würdigung des Verkehrsbedürfnisses erwarten zu lassen. In diesem Sinne spricht sich auch ein Landrat des Bromberger Kreises in einer diese Verhältnisse behandelnden Schrift aus Er erachtet die Provinz deshalb nicht für geeignet zum Träger des Kleinbahnwesens, weil jede Centralisierung im Rahmen der Provinz höchst schädliche Nebenwirkungen erzeuge, und weil es unmöglich sei, von der Provinzialhauptstadt aus die Verkehrsbeziehungen und Bedürfnisse so treffend zu erfassen, wie dies seitens der Kreise mühelos möglich sei. Damit soll den Provinzen nicht der Beruf zu einer jeden Teilnahme an der Förderung des Kleinbahnwesens abgesprochen werden; die führende Rolle und das hauptsächliche Risiko zu übernehmen sind sie aber nicht berufen. Hierzu sind nur die Kreise geeignet. Sie sind imstande, die Verkehrsbedürfnisse richtig zu erkennen, die Interessen der beteiligten Gemeinden und Privatpersonen an den einzelnen Bahnen zutreffend zu bemessen und danach die Beiträge oder sonstigen Leistungen der

Beteiligten zu bestimmen. Und ihnen fällt jedenfalls vor den Provinzen die Aufgabe zu, mit ihren Mitteln einzutreten, soweit die Kräfte der beteiligten Gemeinden und Privaten dafür nicht ausreichen. Auf die Heranziehung der letzteren zu den Opfern, welche die Begründung des Unternehmens erfordert, kann nicht verzichtet werden, weil sie die nächsten Beteiligten sind und ihre Opferwilligkeit zugleich eine Gewähr dafür bietet, daß ein wirkliches Bedürfnis für das Unternehmen besteht.

Die hierdurch den Kreisen erwachsende Aufgabe hat nicht zur notwendigen Folge, daß sie sich selbst der Anlage und dem Betriebe der Kleinbahnen, ja nicht einmal, daß sie sich der Beschaffung des Anlagekapitals zu unterziehen haben. Wesentlich ist nur, daß sie bestimmen, welche Bahnen hergestellt werden sollen, und deren Lebensfähigkeit sichern. Dazu werden sie nur unter der Voraussetzung imstande sein, daß sie selbst die Gefahr unzulänglicher Betriebsergebnisse auf sich nehmen. Daß sie selbst den Bau und den Betrieb in die Hand nehmen, ist hierzu weder erforderlich und fürs erste jedenfalls auch nicht zweckmäßig. Die Übernahme der Gefahr kann auch in der Weise erfolgen, daß der Kreis sich an einer für den Bau und Betrieb der Bahn zu errichtenden Aktiengesellschaft durch Zeichnung des größten Teils der Aktien oder, wenn Vorzugsaktien ausgegeben werden, durch Übernahme der Stammaktien beteiligt, oder daß er lediglich die Garantie bestimmter Transportquantitäten, bestimmter Transporteinnahmen oder einer bestimmten Verzinsung des Anlagekapitals gewährt. Diese Fragen sind von untergeordneter Bedeutung. Die Hauptsache ist, daß der Kreis die notwendige finanzielle Grundlage für das Unternehmen schafft und dadurch in die Lage kommt, sich in den wichtigsten Fragen des Baues und des Betriebs einen maßgebenden Einfluß zu sichern. Von Interesse ist in dieser Beziehung ein Vertrag, welchen der Landkreis Bromberg über die Herstellung und den Betrieb aller kreisseitig in diesem Bezirke zu begründenden Bahnen mit einer zu diesem Zwecke errichteten Aktiengesellschaft, der Ostdeutschen Kleinbahn-Aktiengesellschaft, neuerdings geschlossen hat. Danach erwirkt der Kreis die Genehmigung für diese Bahnen, die Gesellschaft beschafft das durch beiderseitige Verständigung festgesetzte Baukapital und übernimmt unter unentgeltlicher Hingabe des Grund und Bodens seitens des Kreises den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb der Bahnen. Die Baupläne, soweit sie in betreff der Linienführung von den kreisseitig vorgenommenen Vorarbeiten abweichen, bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses.

Ebenso unterliegen Änderungen des zuerst festgestellten Fahrplans, sowie die Feststellung und die Änderung der Beförderungspreise der Verständigung mit dem Kreisausschusse. Für das festgesetzte Anlagekapital leistet der Kreis die Gewähr einer vierprozentigen Verzinsung; die Gefahr, daß die Betriebsausgaben durch die Betriebseinnahmen nicht gedeckt werden, trägt dagegen die Gesellschaft. Mit der Amortisation des Anlagekapitals durch den Kreis, oder insoweit die Amortisation durch die Gesellschaft erfolgt sein sollte, mit der Erstattung der dafür aufgewendeten Beträge, spätestens nach 57 Jahren von der Betriebseröffnung einer jeden Bahn ab wird der Kreis Eigentümer der Bahn.

Inwieweit die Kreise die Begründung eines Bahnunternehmens von der Teilnahme der beteiligten Gemeinden und Privatpersonen an den erforderlichen Opfern abhängig machen wollen, werden sie in jedem Falle zu bemessen haben. Sie werden aber auch die Hoffnung hegen dürfen, bei den höheren Kommunalverbänden, den Provinzen, und mitunter auch bei dem Staate Unterstützung in ihren Bestrebungen zu finden. Da es sich dabei um Förderung lokaler Zwecke handelt, so kommt in erster Reihe die Unterstützung seitens der Provinzen in Frage. Die Mittel, welche ihnen zu diesem Zwecke zu Gebote stehen, sind mannigfacher Art.

Beihülfen in Geldleistungen oder durch Übernahme von Aktien können die Provinzen unbedenklich insoweit gewähren, als ihnen in den Dotationen, womit sie ausgestattet sind, dafür Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung hierzu ist ihnen in dem Kleinbahnengesetze ausdrücklich erteilt. Am wenigsten unterliegt es einem Bedenken, diejenigen Beträge hierzu zu verwenden, welche sie infolge der Kleinbahnen an den Kosten für Unterhaltung von Chausseen ersparen. Jede Zuwendung darüber hinaus würde auf eine Belastung der Gesamtheit der Kreise der Provinz hinauskommen, welche die Provinzialsteuern aufzubringen haben, und deshalb nur dann gerechtfertigt sein, wenn ein erhebliches Bedürfnis für die Bahn vorliegt. Ich glaube deshalb, daß die Provinzen alle Ursache haben, in jedem Falle das Bedürfnis und die Lebensfähigkeit der geplanten Bahn einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, bevor sie sich zu Zuwendungen über ihre Dotationsfonds hinaus entschließen, gleichviel ob dieselben à fonds perdu gewährt werden oder aus den etwaigen Betriebsüberschüssen zurückerstattet werden sollen.

Da die Kleinbahnen sich häufig öffentlicher Wege als Bahnkörper bedienen werden, so sind die Provinzen zur Förderung der Klein-

bahnen ferner dadurch in der Lage, daß sie ihnen die Benutzung der Provinzialchausseen zu diesem Zwecke ohne oder gegen eine nur sehr mäßige Vergütung gestatten. Selbst wenn die Unterhaltungslast der Chausseen hierdurch gesteigert werden sollte, werden sie jedenfalls insoweit, als die Dotationsfonds die Mittel dazu bieten, auch die größere Unterhaltungslast ohne Vergütung übernehmen können. Gerade darüber werden vielfach Klagen der Kleinbahnunternehmer laut, daß für eine derartige Benutzung öffentlicher Wege vielfach ganz übermäßige Anforderungen gestellt werden.

Ohne erhebliche eigene Opfer können die Provinzen die Kreise oder sonstige Kleinbahnunternehmer dadurch unterstützen, daß sie als Banquiers für dieselben eintreten. Den Kreisen, mehr aber noch andern Unternehmern und den Gemeinden, welche zu ihrer Beteiligung an den Lasten oder an dem Risiko des Unternehmens des Kredits bedürftig sind, wird es nicht selten schwer fallen, unter günstigen Bedingungen solchen zu erhalten. In Belgien hat jedenfalls diese Thätigkeit der Société nationale, welche den Provinzen und Gemeinden die benötigten Kapitalien gegen Zahlung von Annuitäten zu nur 3½ % vorgeschossen hat, zur Förderung der Kleinbahnen sehr erheblich beigetragen. Für uns ist die Kreditvermittelung durch die Provinzen neuerdings in den Preußischen Jahrbüchern von dem Ministerialdirektor Brefeld mit dem Hinweise darauf befürwortet worden, daß in den Landeskultur-Rentenbanken, welche nach dem Gesetze vom 13. Mai 1879 Anstalten der Provinzen sind, bereits ähnliche Einrichtungen bestehen, und daß in den Provinzialhülfskassen sogar schon Einrichtungen vorhanden sind, welche auch für die Kreditgewährung zu Kleinbahnunternehmungen verwertet werden könnten. Er schlägt die Bildung besonderer Provinzialfonds im Betrage von etwa je 2 000 000 Mark vor, aus welchen zur Herstellung von Kleinbahnen den Kommunalverbänden, nach ihrer Fertigstellung aber auch den sonstigen Unternehmern gegen Verpfändung der Bahn Darlehen gegen Zahlung jährlicher Zinsen und Amortisationsbeträge zu gewähren sein würden. Unter der Voraussetzung, daß dabei mit der erforderlichen Vorsicht verfahren, und daß ein Gesetz erlassen werden wird, welches die rechtswirksame Verpfändung von Bahnen ermöglicht, begegnet diese Art der Förderung wohl am wenigsten einem ernstlichen Bedenken.

Besondere Beachtung dürfte ein Vorschlag verdienen, welcher der Provinz Hannover unterbreitet worden ist. Er geht dahin, daß die Provinz Organe zur Anfertigung von Vorarbeiten für Kleinbahnen

innerhalb der Provinz bestellen und sich auch an den Kosten der Vorarbeiten beteiligen solle. Abgesehen von den Vorteilen, welche den Kreisen und sonstigen Kleinbahnunternehmern hieraus erwachsen würden, könnte es im Interesse der sachgemäßen Behandlung der auf diesem Gebiete auftretenden Fragen nur erwünscht sein, daß die Provinz geeignete Kräfte gewinnt, welche auch zu einer richtigen Beurteilung der Kleinbahnunternehmungen nach ihrer technischen Seite imstande sind.

Was endlich die Förderung des Kleinbahnwesens durch den Staat betrifft, so liegt ihm selbstredend die Pflicht ob, für die Beseitigung der seiner Entwickelung entgegenstehenden rechtlichen Hemmnisse Sorge zu tragen. Der dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, durch welches die Möglichkeit einer rechtswirksamen Verpfändung der Privateisenbahnen und der Kleinbahnen begründet werden soll, beweist, daß er sich dieser Aufgabe bewußt ist.

Dagegen ist von der Staatsregierung eine Beteiligung an der finanziellen Begründung der einzelnen Unternehmungen nur in sehr beschränktem Maße anerkannt worden, nämlich nur insoweit, als besondere Interessen an dem Zustandekommen des Bahnunternehmens, z. B. der Besitz von Domänen oder Forsten, welche durch die Bahn erschlossen werden sollen, auf eine Beteiligung durch Gewährung von Beihülfen, Hergabe des erforderlichen Grund und Bodens, oder durch Entnahme von Aktien hinweisen. Sein Beruf zu einer grundsätzlichen Beteiligung an derartigen Bahnen im allgemeinen öffentlichen Interesse wird sich solange kaum behaupten lassen, als die Fürsorge für die Bedürfnisse des lokalen Verkehrs nicht als Sache des Staates angesehen wird. Nur soweit die Privatinteressenten und die Kommunalverbände außer stande sind, die Mittel für eine durch das öffentliche Interesse gebotene Bahn aufzubringen, von deren Betriebsergebnissen wenigstens die Deckung der Betriebsausgaben erwartet werden kann, wird vom Staate das Eintreten mit seinen Mitteln verlangt werden können. Welche Folgen eine grundsätzliche Beteiligung des Staates zeitigen muß, lehren die in Frankreich gemachten Erfahrungen, wo die größere Mehrzahl der mit Staatsunterstützung ins Leben gerufenen Kleinbahnen mit einem Betriebsdeficit wirtschaftet.

Nicht als solcher, sondern als Besitzer des großen Staatseisenbahnnetzes vermag der Staat die Kleinbahnen dadurch wirksam zu unterstützen, daß er ihnen die Einmündung ihrer Bahnen in die Staatsbahnhöfe und die Mitbenutzung der Dienste der Stations-

beamten unentgeltlich oder mindestens unter sehr günstigen Bedingungen gestattet. Dasselbe gilt auch von den Privateisenbahnen. Einer derartigen Konzession werden in der Regel Bedenken umsoweniger entgegenstehen, als die Kleinbahnen durch Hebung des Verkehrs und durch Ersparung von Betriebsanlagen, wie z. B. Ladegeleisen, meistenteils zugleich den Interessen der Eisenbahnen förderlich sein werden. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Eisenbahnen dadurch in ihrem Betriebe zuweilen erhebliche Beeinträchtigungen erfahren, und wird deshalb nur unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles beurteilt werden können, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen die Benutzung der Stationsanlagen und des Stationspersonals seitens der Kleinbahnen gestattet werden könne.

Häufig wird der Anspruch erhoben, daß die Kleinbahnen zur Errichtung direkter Tarife mit den Eisenbahnen, und zwar mit der Wirkung zuzulassen seien, daß der Kleinbahn als versendender oder empfangender Verwaltung die Hälfte der in dem Frachtsatze enthaltenen Expeditionsgebühr zuzufallen habe. Meines Erachtens ist dies Verlangen jedenfalls in seiner Allgemeinheit unberechtigt. Die Expeditionsgebühr bildet das Äquivalent für diejenigen Mühewaltungen, welche lediglich der absendenden und der empfangenden Verwaltung zufallen. Dadurch, daß das Frachtgut der Eisenbahn an Stelle des Absenders von einer Kleinbahn zugebracht oder an Stelle des Empfängers von einer Kleinbahn abgenommen wird, vermindert sich aber diese Mühewaltung in der Regel nicht, oder doch nicht in erheblichem Maße. Ist die Spurweite beider Bahnen nicht die gleiche, so wird die Umladung nicht erübrigt. In den eigentlichen Expeditionsgeschäften tritt aber kaum eine Vereinfachung ein. Denn unmöglich können die Kleinbahnen das komplizierte Buch- und Rechnungswesen der Eisenbahnen annehmen; sie würden dadurch häufig ihre Lebensfähigkeit aufs Spiel setzen. In richtiger Erkenntnis der Notwendigkeit einfachster Einrichtungen haben verschiedene Kleinbahnen in Italien eine Einrichtung eingeführt, welche eine Buch- und Rechnungsführung fast gänzlich erübrigt. Die einzelnen Kollis sind durch an ihnen zu befestigende Transportkarten zu frankieren, welche einem festen Satze für die Beförderung eines bestimmten Gewichts auf eine bestimmte Entfernung entsprechen. Das Frachtgut wird vom Absender mit der Adresse des Empfängers versehen; die Bahnverwaltung ist einer jeden anderen Buchführung, als derjenigen über den Transportkartenverkauf überhoben. Über die Verpackung bestehen keinerlei Vorschriften; die

Bahnverwaltung übernimmt aber auch keine Haftverbindlichkeit für die Beförderung. Zuerst auf der Linie Turin—Lanzo eingeführt, hat dies System insbesondere in der Lombardei weitere Verbreitung gefunden.

Die Mehrzahl der preußischen Provinzen hat zu dem Kleinbahnwesen bereits Stellung genommen. Die betreffenden Beschlüsse der Provinziallandtage stimmen nur darin völlig überein, daß keine Provinz selbst den Bau und Betrieb von Kleinbahnen in die Hand nehmen will. Die Unterstützung derselben ist von beinahe sämtlichen Provinzen in Aussicht genommen, jedoch in verschiedener Weise und in sehr verschiedenem Maße. Am weitesten geht der Beschluß der Provinz Pommern, welcher den Provinzialausschuß ermächtigt, leistungsfähigen Unternehmern gegenüber die Provinz durch Übernahme von Aktien, Geschäftsanteilen oder in sonst geeigneter Form bis zu 1/3 des Anlagekapitals unter der Bedingung zu beteiligen, daß die interessierten engeren Kommunalverbände sich mit mindestens derselben Summe beteiligen, daß dem Unternehmer keine Kosten für Grunderwerb erwachsen, und daß der Provinz ein ausreichender Einfluß auf die Richtung, auf den Bau und den Betrieb der Bahn, sowie ein Anteil an dem Reinertrage zugesichert wird. Auch kann die unentgeltliche Benutzung der Chausseen gestattet werden. Eine zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel im Betrage von 2 000 000 Mark aufgenommene Anleihe ist durch Beteiligung an fünf Kleinbahnunternehmungen bereits nahezu vollständig festgelegt, und steht die Aufnahme weiterer Anleihen in Aussicht.

Unter im wesentlichen gleichen Voraussetzungen hat die Provinz Brandenburg ihren Provinzialausschuß ermächtigt, den Kreisen bis zu 1/4 des Anlagekapitals Beihülfen unter der Bedingung einer Beteiligung der Provinz an den Betriebsüberschüssen zu gewähren, und bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sich bis zu 1/8, bei wesentlich kommunalem Charakter des Unternehmens aber bis zu 1/4 des Gesellschaftskapitals zu beteiligen, und zwar in nicht bevorzugten Aktien oder Geschäftsanteilen, sofern nicht über die Hälfte des Gesellschaftskapitals hinaus bevorzugte Aktien oder Geschäftsanteile ausgegeben werden. Die Mittel hierzu sollen aus dem Eisenbahnfonds der Provinz (am 1. April 1892 1 582 406 Mark) entnommen werden. Auch kann der Provinzialausschuß die Provinz an Aktiengesellschaften u. s. w. durch Übernahme bevorzugter Aktien beteiligen, wozu eine Anleihe von 3 000 000 Mark die Mittel bieten soll.

Unter dem Vorbehalt der Entschließung über dauernde Beteiligung an den Kleinbahnunternehmungen hat die Rheinprovinz ihren Provinzialausschuß schon jetzt zur Förderung des Kleinbahnwesens durch Zinsgarantien, Übernahme von Aktien oder Gewährung von Darlehen, ebenfalls unter der Bedingung der Heranziehung der unmittelbar Interessierten und eines gewissen Einflusses der Provinz auf den Bau und die Verwaltung der Bahnen ermächtigt.

Die Provinz Sachsen will die Kleinbahnen durch unentgeltliche Einräumung der Benutzung von Provinzialchausseen und Straßen, durch Gewährung von Darlehen an Kreise und andere Korporationen, sowie durch Übernahme einer Bürgschaft für Verzinsung und Tilgung bis zur Hälfte des Anlagekapitals unter gewissen Voraussetzungen unterstützen; sie hat zur Gewährung von Darlehen einen Kapitalbetrag bis zu 2 000 000 Mark aus den Beständen des Provinzialfonds bestimmt, und zum Zwecke der jährlichen Leistungen die Einstellung einer Summe von 60 000 Mark in den Haupthaushaltsplan beschlossen.

Größere Zurückhaltung haben sich die Provinzen Hannover, Ostpreußen, Posen und Schlesien auferlegt. Die Provinz Hannover will sich auf die Anfertigung von Vorarbeiten für Kleinbahnunternehmer und Übernahme der Hälfte der dadurch erwachsenden Kosten und auf Gewährung von Darlehen zu dem Zinsfuße von 3 % beschränken. Die Provinz Ostpreußen hat beschlossen, für die Benutzung von Provinzialchausseen außer der Übernahme der Unterhaltung eine jährliche Entschädigung von den Kleinbahnen zu verlangen. Diese Entschädigungen nebst einem Teile der Kredite zur Prämiierung von Steinchausseen sind aber dazu bestimmt, als Fonds zu dienen, aus welchem zum Bau von Kleinbahnen Beihülfen in Form von Prämien gewährt werden, wobei jedoch vorausgesetzt ist, daß die interessierten Kreise sich mit mindestens ebenso hohen Prämien beteiligen, und daß bei entsprechender Rentabilität die Prämien der Provinz zurückerstattet werden. Die zurückgezahlten Prämien fließen dem gedachten Fonds zu. Im wesentlichen hiermit übereinstimmend ist der Beschluß der Provinz Posen. Hier wird der Fonds, aus welchem Bauprämien und Betriebszuschüsse gewährt werden, aus einem, dem Kapitalfonds der Provinz zu entnehmenden jährlichen Betrage von 50 000 Mark und aus den Ersparnissen beim Chaussee- und Wegebau gebildet. Ferner behält sich die Provinz bei diesen Unterstützungen eine Mitwirkung bei Feststellung der Linie, bei dem Bau und Betriebe der Bahn und bei Normierung der Beförderungs-

preise vor. Auch die Provinz Schlesien will Hülfsgelder zum Bau von Kleinbahnen gewähren aus einem Kleinbahnenfonds, welcher durch Entnahme von jährlich 50 000 Mark aus dem Dotationsfonds und vom 1. April 1895 ab aus den für den Bau von Nebeneisenbahnen bewilligten Hülfsgeldern, soweit sie nicht Verwendung gefunden haben, gebildet wird. Für den Fall der Unzulänglichkeit dieses Fonds für die Jahre 1893 94 und 1894 95 ist jedoch der Provinzialausschuß ermächtigt, zur Unterstützung des Kleinbahnbaues ein Darlehen von 300 000 Mark aufzunehmen.

Die größere Zahl der Provinzen hat hiernach bei ihren Beschlüssen im wesentlichen die Grenzen innegehalten, innerhalb deren die Unterstützung der Kleinbahnen keinem Bedenken begegnet. Wenn die übrigen eine weitergehende Unterstützung in Aussicht genommen haben, so soll dies doch nur in einer Form geschehen, welche eine mindestens allmähliche Rückerstattung, bezw. eine angemessene Verzinsung der von ihnen geleisteten Beihülfen sicherstellt. Eigentliche Opfer werden daher diesen Provinzen hierdurch nur dann auferlegt, wenn die Unterstützung solchen Kleinbahnen zu teil wird, welche für längere Zeit eine Reineinnahme gar nicht ergeben. Diese Gefahr nach Möglichkeit zu vermindern, ist Aufgabe der Provinzialausschüsse, welche zu ermessen haben, ob und inwieweit die Anträge der einzelnen Kleinbahnunternehmer auf Beteiligung oder Unterstützung seitens der Provinz Berücksichtigung verdienen. Dazu bedarf es der sorgfältigen Prüfung des gesamten Bauplans und des Kostenanschlags, nicht minder aber auch des zu erwartenden Verkehrs und der in Aussicht stehenden Einnahme, da ohnedies ein Urteil über die Bauwürdigkeit und die Lebensfähigkeit einer Bahn nicht gewonnen werden kann. Es würde im höchsten Grade bedenklich sein, unterschiedslos allen Kleinbahnunternehmern einen Anspruch auf diejenige Unterstützung zuzuerkennen, zu deren Gewährung die Provinzialausschüsse ermächtigt worden sind. Eine derartige Auffassung würde eine gesunde Entwickelung der Kleinbahnen aufs äußerste gefährden. Besser, daß diese in einem langsameren Tempo vorschreitet, als daß bald eine Enttäuschung und damit ein Rückschlag eintritt, welcher für den Fortschritt dieses Verkehrsmittels jedenfalls lange Zeit verhängnisvoll werden würde.

Die geschichtlichen Ursachen der irischen Agrarverfassung.

Von

Moritz Jaffé.

Litteratur.

Vgl. zunächst die den Aufsätzen über irische Rasse und irische Nation und über Bodenverteilung in Irland in den Jahrbuchheften vom Juli und vom Oktober 1893 vorgedruckten Litteraturangaben.

Die Darstellung des Agrarrechtes, wie es in Irland mit und unmittelbar nach der Einführung des common law zur Ausbildung gelangte, stützt sich — abgesehen von den schon mehrfach erwähnten Schriften von Sigerson, Montgomery und O' Connor Morris — namentlich auf:

Digest of Evidence taken before H. M. Commissioners of Enquiry into the state of the law and practice in respect to the occupation of land in Ireland. P. I Dublin 1847, P. II Dublin 1848. Es ist dies eine etwas verkürzte Wiedergabe der Protokolle der sogenannten Devon-Commission. Der zweite Teil enthält den Bericht der Kommission.

The tenure and improvement of land in Ireland, considered with reference to the relation of landlord and tenant and tenant-right. By Wiiliam Dwyer Ferguson and Andrew Vance. Printed for private circulation. Dublin 1851.

The law of landlord and tenant, as administered in Ireland. By John Smith Furlong Esq. Second Edition by Emund R. Digues La Touche Esq. Dublin 1869.

The tenure of land in Ireland. By the Rt. Honble M. Longfield. In den auf Veranlassung des Cobden-Klub herausgegebenen: Essays on systems of land tenure in various countries, edited by J. W. Probyn. New Edition. London 1881.

F. Seebohm, The historical claims of tenant-right. Nineteenth Century, January 1881.

Alexander G. Richey, The Irish Land Laws. London 1881.

Für die Schilderung der irischen Wirtschaftsgeschichte habe ich anzuführen:

Dr. Gerald Boate, The natural History of Ireland. London 1652. Die mir vorliegende Ausgabe ist in einer 1726 in Dublin unter dem Titel: A natural history of Ireland in three parts erschienenen Sammlung enthalten.

A Report from the Committee of trade in Ireland, to the Lord Lieutenant and Council, which was drawn by Sir William Petty, March the 25th 1676. Gedruckt als Annex zu der 1719 erschienenen Neuausgabe der Political Anatomy of Ireland.

A List of the Absentees of Ireland, with Observations on the present Trade and Condition of that Kingdom. Second Edition (ohne Nennung des Verfassers, Thomas Prior) Dublin 1729.

Arthur Dobbs, An Essay on the Trade and Improvement of Ireland. Dublin 1729.

A Representation of the State of the trade of Ireland, laid before the House of Lords of England. Dublin 1750 (anonym).

Sir James Caldwell, Bart. An Enquiry, how far the restrictions laid upon the trade of Ireland by British Acts of Parliament, are a benefit or disadvantage to the British Dominions in general and to England in particular. Dublin 1779.

John Hely Hutchinson, The Commercial Restraints of Ireland, considered in a series of letters to a noble Lord, Dublin 1779. Re-edited by W. G. Carroll M. A. Dublin 1888.

Samuel Crumpe, An Essay on the best means of providing employment for the people. Dublin 1793.

Thomas Newenham, A View of the natural, political and commercial circumstances of Ireland. London 1809.

Robert Kane, The industrial resources of Ireland. Second Edition. Dublin, London and Edinburgh 1845.

Report from the Select Committee on Industries (Ireland). Ordered by the House of Commons to be printed 24 July 1885.

Von der früher erwähnten Litteratur kommen hier besonders noch Pettys Political Anatomy of Ireland und Youngs Tour in Ireland in Betracht, von letzterer vorzüglich der zweite Teil und die diesem in der Ausgabe von 1892 angehängten späteren kleinen Publikationen Youngs über Irland.

Die im Verlaufe der Darstellung angeführten Ein- und Ausfuhrziffern sind zumeist den von Dobbs, Prior, Young und Newenham gegebenen Auszügen aus den irischen custom books entnommen.

Eine Wirtschaftsgeschichte Irlands ist meines Wissens noch nicht geschrieben worden. Von den hier angeführten Autoren kommen Hely Hutchinson und Newenham dem Ziele eines solchen Werkes am nächsten; aber sie konnten nur einen Teil der uns heute interessierenden Entwickelung überschauen, und beide leiden an Systemlosigkeit. Immerhin sind sie nicht allein wegen des ausgezeichneten Materials, das sie geben, beachtenswert. Newenhams Darstellung bringt den Zustand seiner Zeit klar zur Anschauung, und Hutchinsons Commercial Restraints sind das Muster einer auf tiefe Kenntnis des umstrittenen Gegenstandes gestützten wirtschaftspolitischen Kampfschrift. — Was die Litteratur unseres Jahrhunderts betrifft, so will es scheinen, als ob sie der Frage, inwie-

weit die heutigen irischen Schwierigkeiten mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung der Insel zusammenhängen, nicht in dem Maße sich zugewandt habe, wie man es bei ihrem Umfange und ihrer Gründlichkeit erwarten sollte. Sehr ausgedehntes und wichtiges Material für die Erforschung des heutigen Zustandes sowohl, als auch der Geschichte von Handel und Gewerbe in Irland, ist der Arbeit des Unterhauskomitees von 1885 zu danken.

Die Angaben über die penal laws und die Schilderung der einzelnen Gesellschaftsklassen Irlands im vorigen Jahrhundert, sowie des Verhältnisses dieser Klassen zu einander, stützen sich hauptsächlich auf schon früher genanntes litterarisches Material. Daneben hätte ich noch zu erwähnen:

Letters, Speeches and Tracts on Irish Affairs by Edmund Burke, collected and arranged by Matthew Arnold. London 1881 (darin namentlich die aus den Jahren 1760—1765 stammenden Tracts relative to law against popery in Ireland). Ferner:

Christopher Anderson, Historical Sketches of the ancient native Irish and their descendants. Edinburgh 1828.

George Ellis, Irish Ethnology, socially and politically considered. Dublin and London 1852.

John Beddoe, The Races of Britain. Bristol and London 1885.

Wenn die großen Umwälzungen des siebzehnten Jahrhunderts allgemein als die einzigen oder doch die hauptsächlichen Ursachen jenes irischen Elends gelten, in welchem die moderne Welt den vollendeten und typischen Ausdruck einer verkehrten Agrarverfassung zu erblicken gewohnt ist, so ist dies weniger in den Dingen selbst, als in einer natürlichen Schwäche aller menschlichen Betrachtungsart begründet. Lenkt sich unsere Aufmerksamkeit auf Vergangenes, so wird sie von den Gipfeln der Ereignisse angezogen, von den machtvollen Katastrophen, die mit schneller Entscheidung die Geschicke von Völkern und Staaten bestimmen. Über dauernde Zustände, über lange bestehende Einrichtungen, welche durch Generationen hindurch von Tag zu Tag dieselbe Wirkung ausüben und schließlich Charakter, Wirtschaft und gesellschaftliche Organisation ganzer Völker sicherer beeinflussen und wirksamer umformen, als es die äußeren Geschehnisse vermögen, streicht der Blick oft genug achtlos hinweg. Der Periode der Kriegsstürme und Konfiskationen folgte in Irland ein Jahrhundert tiefer politischer Ruhe. Aber während dieser ganzen Zeit fielen in dem unglücklichen Lande die Gegensätze von Reichtum und größter wirtschaftlicher Schwäche mit denen rücksichtsloser Ausbeutung eines politischen Monopols und unsagbarer bürgerlicher Ohnmacht zusammen, und alle Einwirkung, mit der der Staat in das Spiel solcher Gegensätze eingriff, beschränkte sich darauf, das Volk im Ganzen, vor allem aber die schon ohnehin unterliegende

Klasse ökonomisch zu schwächen. Was unter Wilhelm III., der Königin Anna und den ersten Herrschern aus dem Hause Hannover in Irland vorging, stellt sich nach außen nicht so erkennbar und abgeschlossen dar, wie die Erschütterungen der Tudor- und der Stuartzeit, der Rebellion und der Revolution. Doch für die Vorgeschichte der heutigen irischen Landfrage hat jene Friedenszeit vielleicht eine größere Bedeutung, als alle vorangegangenen Epochen. Um Irland nach Eintritt des Friedens so zu regieren, daß heute gar keine Spuren dessen, was das Land ausgestanden, zu merken wären, dazu hätte mehr als menschliche Weisheit gehört. Irland aber ist im achtzehnten Jahrhundert nicht nur ohne alle Weisheit, sondern in Wahrheit gar nicht regiert worden, und daß insbesondere an den traurigen Agrarzustand des Landes mit wirklich staatsmännischem Geiste herangetreten worden ist, ist heute noch kaum ein Menschenalter her. Englands Krone und Parlament hatten es vor zweihundert Jahren in ihrer Macht, das Volk der Nachbarinsel zu versöhnen und einer besseren Zukunft entgegenzuführen. Sie haben anders gewählt, und Irland für lange Zeit einer verhängnisvollen Art von friedlicher Anarchie überlassen.

Das gemeine Recht Englands, das nach dem Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts als das für den irischen Boden geltende Gesetz zu betrachten ist, gründet sich der Idee nach noch heute auf das Feudalsystem. Noch heutigen Tages wird in England der Gedanke des Lehnsrechtes festgehalten, daß es unterhalb des Landesherrn am Grund und Boden kein absolutes Eigentum gebe, sondern nur eine tenure, einen von einem Oberen, in letzter Reihe von der Krone abhängigen Besitzstand, in welchen man hineingeboren oder hineingesetzt sein müsse. Aber wie in der Gegenwart, so hatte bereits im siebzehnten Jahrhundert diese Idee keine Unterlage im wirklichen Rechtsleben. Das zähe Festhalten am Althergebrachten, das den Engländer charakterisiert, hat manchen Brauch des Lehnswesens bis auf den heutigen Tag kommen lassen. Es giebt noch gegenwärtig Güter in England, die der Abgabe des heriot und des relief, des Besthaupt und der Lehnsware beim Mannsfall, unterworfen sind, und aus einer um mehr als ein halbes Jahrtausend entfernten Vorzeit haben sich Herrenhöfe erhalten, deren Hintersassen alljährlich als Beisitzer des Gutsgerichts sich zu versammeln haben. Die Dienste der grand und petit serjeanty sind niemals abgeschafft worden. Noch verehren jedes Jahr die Herzöge von Wellington und von Marlborough der

Königin ein Banner in Erfüllung der Dienstpflicht, unter welcher sie gewisse Güter besitzen, und bei der Krönung der gegenwärtigen Herrscherin wiederholte sich das Schauspiel, daß Mr. Dymmock, auf dessen Besitz Scrivelsby in Lincolnshire die „grand serjeanty" eines „champion of the king" lastet, in feierlichem Aufzug in Westminsterhall eintritt, seinen Handschuh auf die Fliesen der Halle warf und durch den Herold von York jeden zum Kampfe fordern ließ, der es wagen sollte, das Thronrecht der Königin zu bestreiten. Soviel indes von dem malerischen Beiwerk der alten Ordnung auch heute noch fortbesteht, der wesentliche Inhalt der feudalen Normen Englands war bereits verschwunden, als die Epoche der großen Eigentumsumwälzungen in Irland begann. Die Unterschiede zwischen ritterlichem und freiem Bauernbesitz, sowie die letzten bedeutenden Reste des wirklichen Lehnsnexus, die vom statute of wills noch übrig gelassenen Beschränkungen in der letztwilligen Verfügung, und die Schildgelder, welche die Lehen in knights service an die Krone zu entrichten hatten, wurden erst durch ein Gesetz des ersten Parlaments Karls II. aufgehoben. Aber schon am Schlusse des Mittelalters war die freie Verkäuflichkeit und Teilbarkeit der Rittergüter anerkannt, und die ritterlichen Dienste waren längst vorher bereits in Geldleistungen umgewandelt worden. Auch die base tenures der Hintersassenschaft waren zu festen und geregelten Verhältnissen geworden. Die Leibeigenschaft hatte unter den Tudor aufgehört; die letzten schwachen Überbleibsel der glebae adscriptio starben im siebzehnten Jahrhundert ab. Ungemessene Fronden gab es nicht mehr; an Stelle der zu solchen Leistungen verpflichtenden mere villeinage war unter langsamer, aber sicherer Entwickelung von Rechtsgewohnheiten das copyhold mit bestimmten, im Archiv des Ritterguts eingetragenen Lasten, zumeist mit Geldzahlungen, getreten. Die unbedingte Verfolgung des Lehnsprincips in allen seinen Konsequenzen und die Hineinziehung allen Landes in den Lehnsverband war ebenso eine der Ursachen der raschen thatsächlichen Auflösung der feudalen Verhältnisse, wie die Statuierung der direkten Abhängigkeit eines jeden Grundbesitzers vom Könige, an der seit dem denkwürdigen Hoftage Wilhelms des Eroberers zu Salisbury festgehalten wurde. In Wahrheit regelten sich, als das common law nach Irland hinüberdrang, die Beziehungen zwischen dem Eigner und dem Bebauer des Bodens zumeist nach freiem Übereinkommen. Die Zeitpacht erhielt erst unter Heinrich VIII. dinglichen Schutz; aber sie war bereits vor dem sechzehnten Jahrhundert auf dem demesne land der Herren-

güter durchaus gebräuchlich geworden, und die Neigung, das Verhältnis des Tenant zum Boden und dessen Herrn in diese Rechtsform zu kleiden, breitete sich stetig aus.

Als Form ohne Inhalt kam das feudale Bodenrecht Englands nach Irland. Die lehnsrechtlichen Äußerlichkeiten gelangten dabei zu lebhaftem Ausdruck; zum Teil wurde sogar versucht, sie für Irland wieder schärfer zu fassen. In kleinerem Umfange lebte das Übel auf, das die Plantagenet mit der Einrichtung der fast mit königlichen Rechten ausgestatteten Pfalzgrafschaften in Irland zugelassen hatten, daß den Vasallen nämlich größere Unabhängigkeit, als sie zur Zeit in England besaßen, belassen wurde. Bei der Ulster plantation wurden zwar keine ganzen Grafschaften mehr begeben, wie einst unter Heinrich II. und Johann; kein Unternehmer, so vornehm er auch sein mochte, bekam mehr als 3000 Acres. Aber jede Belehnung mit 2000 Acres und darüber geschah in knights service unmittelbar unter der Krone (in capite), zwischen 2000 und 1500 Acres in knights service unter dem Vicekönige, zwischen 1500 und 1000 Acres in common socage. Das Recht der Subinfeudation, das in England seit dem Statut quia emptores, also seit der Zeit Eduards I., nicht mehr bestand, wurde, wie zwanzig Jahre vorher bei der Besiedelung von Munster, so auch bei der Ulster plantation, den Ritterlehen gewährt. Ausdrücklich wurde ihnen hierbei auch gestattet, „to create a manor and hold a court Baron“, sich als Rittergut zu konstituieren und Patrimonialgerichtsbarkeit auszuüben, während eine solche Neuschaffung der Manorqualität in England zufolge des Verbots der Afterbelehnung gar nicht mehr denkbar war. Noch eine geraume Zeit später verlieh ein Gesetz aus dem sechzehnten Jahre Karls I. den irischen Gütern von gewissem Umfange die Berechtigung zur Errichtung von Manors, und dieses Gesetz wurde unter Georg III. ausdrücklich bestätigt. Das Recht der Subinfeudation gab den Belehnten die Macht, Freeholders unter sich auf ihrem Boden anzusetzen — wie dies in der Munster plantation sogar geboten worden war —, und damit war die Gestattung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Rahmen einer bloßen abstrakten Erlaubnis herausgehoben; denn die dem Herrn lehnspflichtigen Freisassen waren auch gehalten, ihm Gerichtsfolge zu leisten, und es war auf solche Weise möglich, die Schöffen zu gewinnen, die für die Besetzung des court Baron von nöten waren.

Neben einer beschränkten Jurisdiktion in Civil- und Strafsachen hatte das Gutsgericht vor allem auch als customary court frei-

willige Gerichtsbarkeit. In dieser seiner Kompetenz war der court Baron die Stätte geworden, an welcher das Recht der Copyholds seine Ausbildung gefunden hatte; hier hatte sich im Laufe der Jahrhunderte jene Umbildung vollzogen, die aus der zu leibeigenen Hintersassen herabgesunkenen sächsischen Bauerschaft freie und gesicherte Erbzinsleute machte. Vielleicht hatten Chichester, Davies und die andern Staatsmänner, die in Munster und Ulster das Werk der Besiedelung zu vollführen hatten, ähnliche Erfolge von der Neueinführung der Manors in Irland erwartet. In erster Reihe dachten sie ja gewiß daran, durch die feudale Organisation die Verteidigung des Landes zu erleichtern; aber daß sie auch die Sicherung der Bodenbebauer im Auge hatten, ergiebt sich aus der Sorgfalt, mit der sie sich bestrebten, alle ungewissen Tribute, wie sie in Irland hergebracht waren, und die tenancy at will von den neuvergebenen Gütern fernzuhalten. War die Entstehung von copyhold tenures in Irland an sich überhaupt denkbar und möglich, so mußte sie im Gegensatze zu den Verhältnissen des mittelalterlichen England durch zwei Umstände entschieden begünstigt und beschleunigt werden. Zunächst handelte es sich jetzt nicht mehr um eine Veränderung des persönlichen Status, denn von Unfreiheit war bei den irischen Bauern des siebzehnten Jahrhunderts keine Rede. Sodann aber waren diese persönlich freien Leute, mochten sie nun Iren oder neu herübergekommene englische oder schottische Siedler sein, von andern Rechtsideen erfüllt, als die Villeins auf den Gütern der normannischen Lords. Die keltischen Clansleute hatten sich nie von dem Gedanken eines Miteigentums an dem Boden, auf dem sie saßen, getrennt, und die englischen Kolonisten hatten zumeist in ihrer Heimat eine copyhold tenure aufgegeben, und die Erwartung, daß sie einen ähnlichen Besitzstand in Irland finden würden, war in ihnen nicht nur vielfach von den Unternehmern, die sie hinüberführten, erweckt worden, sondern wurde zumeist auch durch den Inhalt der von der Regierung für die Siedelung erlassenen Reglements gerechtfertigt. Die Regierungsvorschriften wurden bald vernachlässigt, und die den Bauern gemachten Versprechungen verdichteten sich nirgends bis zur Abfassung von Verträgen und zur Gewährung von längeren Pachten, oder gar von Freisassenrechten. Und doch ergiebt sich aus den Meinungen und Stimmungen der Pächterschaft das siebzehnte Jahrhundert hindurch ein Rechtszustand, der den Tenants auch ohne ausdrückliches Zugeständnis einen dauernden Anspruch auf alles von ihnen in den Boden Gethane und auf demselben Errichtete gewährleistete, und der

nach einem fast zweihundertjährigen Verfall der Pächterrechte erst neuerdings durch die Landakte von 1870 wieder erreicht worden ist. Daß den Eigentümern des Bodens noch spät im siebzehnten Jahrhundert die Anerkennung gewisser Rechte ihrer Tenants als etwas Selbstverständliches erschien, dafür finden wir einen zuverlässigen Zeugen in dem der Klasse der großen irischen Landlords angehörigen Sir William Petty. In seiner 1672 erschienenen Political Anatomy of Ireland giebt Petty den gesamten Jahresertrag des landwirtschaftlich benutzten irischen Bodens nach Abzug der Kronrenten und Zehnten auf 648000 £ an; von dieser Summe aber bezeichnet er nur zwei Drittel als auf die Landlords entfallend, während er von dem letzten Drittel, und namentlich von dem in diesem enthaltenen Ertrage der Meliorationen und Gebäude meint, daß es durchweg den Bebauern des Bodens, den Tenants, zustehe.

Sir William Petty hatte durch sein großes Vermessungswerk, das noch heute die Bewunderung aller, die es kennen lernen, hervorrufen muß, sich mit den irischen Bodenbesitzverhältnissen tiefer vertraut gemacht, als irgend einer seiner Zeitgenossen, und seine Besitzungen lagen nicht etwa in den nördlichen Grafschaften von Ulster, deren Pachtrecht damals eine gesonderte Entwickelung zu nehmen anfing, sondern im äußersten Süden Irlands, in Kerry. Was er berichtet, läßt uns erkennen, daß Gewohnheiten, an die eine den Hintersassen schützende Rechtsbildung anknüpfen konnte, in Irland bestanden. Dazu kamen die formellen Grundlagen, die für eine solche Rechtsbildung, namentlich für die Entstehung von Copyholds, seit den Plantationen vorhanden waren, und die keineswegs etwa gänzlich wieder in der Rebellion verschwanden. Die Besitzer der eingerichteten Rittergüter fielen zwar vielfach den späteren Konfiskationen zum Opfer, und die Manorqualität ihrer Güter ging dabei zumeist zu Grunde, da die Cromwellschen Landverleihungen nicht mehr in knights service, sondern nur in free and common socage — zu freiem Bauernrecht — geschahen. Aber es blieben doch auch Manors bestehen, andere wurden unter den schon erwähnten späteren Statuten neu errichtet, und 1785 und 1787 ergingen noch zwei Gesetze, die die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den manor court erleichterten. Und doch weist Irland keine customary tenures im englischen Sinne des Wortes auf. Die Ulster-Gewohnheit und ihre außerhalb von Ulster sich findenden Abarten beruhen auf ganz anderen Grundlagen und sind überhaupt keine eigentlichen Rechtsgewohnheiten. Copyholds aber sind in Irland so überaus selten

geblieben, daß die Rechtsbücher das Rittergut von Kilmoon oder Primatestown in der Grafschaft Meath, wo die Bauerhöfe in englischer Art nach den Bedingungen der „copy of the court roll“ besessen werden, als eine Merkwürdigkeit aufführen. Wie überall, so zeigt es sich auch hier, wie wenig die Form des Rechtes gegenüber dem Geiste der Zeit und den zwingenden wirtschaftlichen Verhältnissen bedeutet und wie kein Rechtssystem an sich Wirkungen auszuüben vermag, sondern durch Menschen und Dinge erst Inhalt und Kraft empfangen muß.

Kein größerer Gegensatz läßt sich denken, als der zwischen jener englischen Gesellschaft des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, die den Feudalismus verfallen und das unterdrückte Recht des Bauern wieder in die Höhe kommen sah, und der Bevölkerung Irlands, wie sie sich um 1700 darstellte, als ihr die abgestorbenen Formen des englischen Lehnsrechtes aufgepfropft worden waren. Ein kräftiger, immer mehr erstarkender Staat, in alle Verhältnisse der Individuen mächtig eingreifend, umfaßt in England den Grundherrn sowohl als den Hintersassen. Der Lord ist, wenn er der königlichen Gewalt gegenüber auch nur etwas von seiner Bedeutung behalten will, vor allem auf die Treue und Zuneigung aller seiner Unterthanen angewiesen; die Villeins sehen umgekehrt ihre Bestrebungen, Stellung und Besitz sich zu sichern, von der Krone und deren Gerichtshöfen mit nicht zu verkennender Absicht gefördert. Dabei sitzen Herren und Hintersassen von Geschlecht zu Geschlecht bei einander auf derselben Scholle, und die natürliche Folge davon ist Rücksicht auf der einen und Ergebenheit auf der andern Seite. Wollen aber die Hörigen nicht mehr unter dem Herrn aushalten, finden sie, daß es mit dem Vorschreiten zu Freiheit und Besitz zu langsam geht, so haben sie die Zuflucht in die Städte, deren Luft sie frei macht und deren mächtig aufblühende Gewerbe die Kraft ihrer Arme stets zu verwerten bereit sind. Wie heute die westpreußischen und pommerschen Gutsbesitzer angesichts der zunehmenden Auswanderung den Tagelohn des Landarbeiters erhöhen müssen, so zwang in den Zeiten der Lancaster der drohende Übergang des Landvolkes zu den städtischen Erwerbszweigen die englischen Grundherren dazu, die Bedingungen ihrer Hofrolle immer günstiger für den bäuerlichen Unterthan zu gestalten.

In Irland aber konnte, nachdem vor zweihundert Jahren endlich Frieden auf der Insel eingetreten war, von einer Ausbildung bäuerlicher Rechte nach englischem Muster um deswillen keine Rede sein,

weil zwischen dem Landvolke und der fremden, zum großen Teil nicht auf ihren Gütern lebenden Aristokratie keinerlei Zusammenhang bestand, und weil das Land eben erst seine Industrien verloren und einen Schritt zurück in ursprüngliche Wirtschaftszustände gethan hatte. Die Grundlage einer eigentlichen Tenure oder eines Hintersassenverhältnisses, aus welchem mit der Zeit gesicherte Bauerrechte sich hätten entwickeln können, war geschwunden, denn der Eigner des Bodens war kein Grundherr im wirklichen Sinne des Wortes, sondern ein Mann, der Verlangen nach einer Rente trug, dem es aber im Grunde gleich war, wer diese Rente zahlte. Die Zeitpacht war das Verhältnis, in das der Bodenbebauer sich gestellt sah; aber dem Lande fehlten andererseits alle Voraussetzungen einer ehrlichen Geldwirtschaft, denn es hatte keine Industrie, keinen Handel, kein Kapital.

Es giebt eine Wendung von ähnlicher Bedeutung in einer gewissen Etappe unserer preußischen Agrargeschichte. Durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 wurde das Regulierungsedikt von 1811 wieder eingeschränkt, und den kleineren, nicht spannfähigen und nicht katastrierten Bauern die Regulierbarkeit genommen. Dabei aber blieb das Kulturedikt vom Jahre 1807 mit den zu ihm gehörenden Verordnungen bestehen, und die Bauern behielten so auf der einen Seite ihre persönliche Freiheit, gingen aber auf der anderen Seite des alten landesherrlichen Schutzes gegen das Legen ihrer Höfe verlustig. Diesem Zustande wurde erst durch die Gesetzgebung vom 2. März 1850 ein Ende gemacht. Es ist bekannt, wie die Rittergutsbesitzer den Zeitraum von 1816 bis 1850 ausnützten. Sie kündigten die nicht regulierbaren bäuerlichen Stellen, und wo die Kündigung juristischen Schwierigkeiten begegnete, da wandten sie den ganzen Druck der ihnen verbliebenen gutsherrlichen Rechte an, um die Stelleninhaber zum Verkaufen oder zum Verlassen des Hofes zu bewegen. So sank ein großer Teil der Laßbauern in den Stand der Tagelöhner oder im günstigeren Falle in das Verhältnis reiner Zeitpächter hinab. Trifft auch dieser Vergleich zwischen preußischen und irischen Verhältnissen selbstverständlich nur insoweit zu, als nicht auf die Einzelheiten eingegangen wird, so ist er doch geeignet, uns die verhängnisvolle Umwandlung klarer vor Augen zu führen, der nach all den kriegerischen Katastrophen das irische Landvolk in der langen Friedenszeit des achtzehnten Jahrhunderts sich zu unterziehen hatte. Ein Akt der Gesetzgebung, der mit dem Schluß der Periode der großen Konfiskationen zusammenfällt, bringt die hier verglichenen Zustände einander noch näher. Es ist dies die im Jahre 1695 geschehene Über-

tragung des statute of frauds auf Irland, die die Form der meisten auf den Boden sich beziehenden Rechtsgeschäfte von Grund aus änderte. Vom Tage St. Johannis des Täufers im Jahre 1696 an bedurften in Irland alle Freeholds und alle Zeitpachtrechte, die nicht auf kürzere Zeit, als drei Jahre gingen und dabei dem Eigentümer zum mindesten zwei Drittel vom Ertrage des Grundstückes unter Zurechnung der Meliorationen und Gebäude reservierten, der Konstituierung durch schriftlichen Vertrag; andernfalls stellten sie weiter nichts, als das jederzeit durch Kündigung endbare Verhältnis einer tenancy at will dar. Übertragungen solcher einmal geschaffenen Berechtigungen von einem Tenant auf den anderen mußten jedenfalls schriftlich geschehen, außer wenn es sich um Copyholds oder customary tenures handelte. Irische Schriftsteller lieben es, die Einführung des statute of frauds als eine vorbedachte Schädigung der irischen Pachtbauerschaft darzustellen, aber sie sind wahrscheinlich im Unrecht. Das Statut war siebzehn Jahre vorher in England ergangen als folgerichtiger Ausfluß der unter Karl II. vollzogenen Auflösung eines großen Teils der Reste der englischen Feudalordnung. Mit den Anforderungen des immermehr sich ausbildenden Verkehrs in Immobilien konnte die Übertragung der Rechte am Grund und Boden durch eine einfache Ceremonie und die ausschlaggebende Bedeutung der Besitzeinweisung sich nicht vertragen. Wie das common law in Irland eingeführt worden war, so wurde jetzt auch diese große statutarische Änderung des gemeinen Rechtes übertragen, aber man verfuhr dabei schematischer und einsichtsloser, als zu den Zeiten des Sir John Davies. Das Statut hat in England günstige Wirkungen ausgeübt, und die Schriftlichkeit der Pachtverträge zur Folge gehabt. In Irland aber hat es die Bauern vollkommen den Bedrückungen und der Willkür der Landlords ausgeliefert. Der englische Farmer, der große Stücke von dem demesne land, dem Ritteracker des Gutsbesitzers, in Zeitpacht hatte und intelligent und kapitalkräftig war, war wohl in der Lage, das neue Gesetz sich zu nutze zu machen und mit Hülfe desselben seine Stellung noch sicherer zu gestalten. Aber wie sollten dies die irischen Kleinbauern zu Wege bringen, die zusammengedrängt unter den neuen Herren auf ihrer Scholle hafteten, nach den mörderischen Kriegen ohne Vieh und ohne Gerät, ohne jede Spur von Verständnis für ein Gesetz, das nicht nur in einer fremden Sprache abgefaßt war, sondern auch auf Voraussetzungen beruhte, von denen sie keine Ahnung hatten? Sie blieben sitzen, so wie sie gesessen hatten, auf bloße mündliche Abmachung hin oder in den meisten

Fällen wahrscheinlich überhaupt ohne Abmachung, um binnen kurzem von dem Agenten des Grundeigentümers oder dem Middleman zu erfahren, daß ihnen kein Anspruch mehr auf das zustand, was sie bisher sich zugerechnet hatten, die Gebäude, die Umzäunungen und was ihrer Hände Arbeit sonst auf dem Grundstücke errichtet hatte, und daß es im Belieben des Herrn stand, sie jederzeit von Haus und Hof zu jagen. War aber erst einmal dieser Zustand geschaffen, so war der Gutsherr oder sein Vertreter leicht im stande, ihn fortdauern zu lassen. Er hatte, wenn die Besetzung einer Stelle wechselte, was zumeist nicht anders als auf sein Betreiben geschah, die Macht, dem anziehenden Pächter die Bedingungen vorzuschreiben, und es blieb also bei parol holding und damit bei tenancy at will; die Ausnahmen, die das Gesetz zuließ, kamen nicht vor, denn Copyholds gab es nicht und customary tenures wurden in Irland nicht anerkannt.

Der ostelbische Gutsunterthan und der irische Clansman fühlten sich sicher in einem bestimmten Verbande und zumeist in einem bestimmten Verhältnis zum Boden, der Lassit im Besitz seiner Stelle, der Clansman in seinem, wenn auch fast nur noch ideellen Anrecht auf das Stammesland. Wie diese schützende Umschränkung der Existenz des unterthänigen Bauern durch das Kulturedikt beseitigt wurde, so lösten sich die Beziehungen des irischen Clansman zu seinem alten Grund und Boden durch eine Reihe großer politischer Umwälzungen. Dem preußischen Bauern gewährte die Reform die persönliche Freiheit und für den verlorenen Schutz erhielt er in der Regulierbarkeit seiner Stelle mehr, als einen bloßen Ersatz. Auch die persönliche Gebundenheit, in der der niedere Clansgenosse gestanden hatte, hörte mit der Einführung des englischen Rechtes auf, und was die Besitzrechte anbetrifft, so sah der irische Bauer in den von der Neuordnung der Dinge im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts betroffenen Landesteilen das mit dem Grundherrn getroffene Übereinkommen, wenn es auch im Gegensatz zu den Plantationsbedingungen nur mündlich geschaffen war, nach dem common law geschützt, und die einstigen Clansleute, die keine ausdrücklichen parol holdings hatten, fanden wenigstens ihr Recht auf ihre Hütte und alles, was sonst „improvement“ genannt wurde, stillschweigend anerkannt. Diese Sicherungen fielen — wenn man von einem bestimmten Teile von Ulster absieht — zufolge des statute of frauds ebenso fort, wie die Regulierbarkeit eines großen Teils der preußischen Bauern durch die Deklaration von 1816. Die persönliche Freiheit

blieb bestehen; aber, wie sie den früheren Gutsunterthan nicht vor der Einziehung seiner Stelle zu bewahren vermochte, so diente sie in Irland nur dazu, um der Masse des Landvolks einen wilden Wettbewerb um die zur Verfügung stehenden Pachtstellen zu ermöglichen und sie damit desto unbedingter in die Hände der Grundeigentümer zu geben. Hiermit aber ist die Analogie erschöpft. In Preußen war die Epoche nach 1816 eine verhältnismäßig kurze Unterbrechung eines von langer Hand her vorbereiteten und später sicher durchgeführten Reformwerks. Wirkte sie auch verhängnisvoll, so betraf dieses Verhängnis doch nur einen Teil der ländlichen Bevölkerung. Der Zustand aber, in den das ganze Landvolk Irlands mit dem Schluß des siebzehnten Jahrhunderts hineingeraten war, währte durch fünf Menschenalter hindurch. Er bedeutet die Verewigung der Ergebnisse einer unerhörten Folge von Gewaltthaten und Revolutionen, den Verzicht auf jede Versöhnung eines beraubten und bis in seine untersten Tiefen aufgewühlten Volkes; und er hat nicht nur den agrarischen Verhältnissen, sondern dem gesamten politischen und socialen Wesen Irlands einen bisher unverlöschbaren Stempel aufgedrückt.

Die Verschiedenheit, die England und Irland in ihrer Geschichte und in ihrer Kultur aufweisen, mußte es mit sich bringen, daß Rechtsformen, die den Lebensbedingungen des einen Volkes zwanglos sich anpaßten, für das andere Werkzeuge des Unheils wurden. Seit vielen Jahrhunderten waren die Bahnen, in denen sich die Geschichte der beiden Inseln bewegte, auseinander gegangen. England konnte im Genuß nur selten gestörten Friedens fortschreiten, in Irland aber war ruhiges Gedeihen unmöglich gewesen. Nun aber, nach dem Eintritte des Friedens, erleidet Irland erneute schwere Schädigung, und diesmal durch die Hand des Gesetzgebers. Die Parlamente von England und von Irland erachten es nicht als ihre erste und vornehmste Aufgabe, Irland einer höheren Kultur entgegenzuführen und den Zwiespalt zwischen den neuen Rechtsformen und dem Zustande der irischen Gesellschaft zu beseitigen. Sie gehen vielmehr an eine neue Unterdrückung des unglücklichen Volkes und schaffen eine Gesetzgebung, die den Frieden aller seiner Segnungen beraubt. Zwei Hauptrichtungen sind in dieser Legislatur zu unterscheiden: das Gesetz trifft das eine Mal nur die irischen Katholiken, deren politisches und wirtschaftliches Dasein mit den engsten Fesseln gebunden wird, das andere Mal wendet es sich gegen das ganze irische Volk, indem

es Handel und Industrie desselben beschränkt oder ganz vernichtet. Die Katholikengesetze, die berüchtigten penal laws, die den beträchtlichsten Teil des irischen Statutenbuches ausmachen, beruhen mit nur einer Ausnahme auf Akten des irischen Parlaments. Die Beschränkungen des irischen Gewerbes gehen vom irischen, zu einem großen Teile aber auch vom englischen Parlamente aus.

Um die irischen Katholikengesetze und ihre Bedeutung zu verstehen, muß man sich von dem Gedanken losmachen, als ob es sich hier um einen Ausfluß des religiösen Fanatismus handele. Die Zeit, in welcher diese Gesetze entstanden, war zugleich der Beginn einer Epoche, die den tiefsten Stand des religiösen Gedankens in Europa bedeutet, ein Bischof jener Kirchengemeinschaft, die die katholischen Iren unter die Füße trat, war ein Mann von der philosophischen Erleuchtung und Menschenliebe Berkeleys, und der Statthalter, der am dringendsten die Anwendung der unheilvollen gavelling act gegen die Papisten befürwortete, war Lord Chesterfield, der Atheist, wie Burke ihn nennt, der die Rolle eines Bigotten spielte. Nichts war den protestantischen Landlords, welchen die Ereignisse des siebzehnten Jahrhunderts den Boden von Irland überantwortet hatten, so klar wie die Wertlosigkeit, die ihre Eigentumstitel in den Augen ihrer Hintersassenschaft haben mußten. Eroberung und Konfiskation können nur durch die Zeit geheiligt werden. Diejenigen, die von ihnen Nutzen ziehen wollen, müssen entschlossen sein, durch eine lange Verjährungsfrist hindurch ihren Besitz mit aller persönlichen Mühe zu überwachen und mit den Waffen in der Hand zu verteidigen. Hierzu aber waren die neuen irischen Grundeigentümer keineswegs bereit. Sie waren keine gewappneten Ritter, die von der Zinne ihrer Burg Umschau hielten und das Land als Feudalherren regierten, sondern Kapitalisten, die ihr Geld in irischen Gütern angelegt hatten oder Edelleute, deren sehnlichster Wunsch es war, in London im Glanze des Hofes und der Gesellschaft zu leben. Sie wußten, daß sie eine geringe Minderheit waren, die noch nichts gethan hatte, um sich die Anerkennung der beherrschten Masse zu verdienen. Aber sie wollten trotzdem so schnell als möglich den Genuß ihrer neuen Herrlichkeit haben, und dieser Genuß verkörperte sich für sie auf der einen Seite im Bezug einer großen und sicheren Rente, auf der andern in der Zugehörigkeit zu einer politisch und gesellschaftlich erhabenen, mit hohen Schranken umgebenen Kaste. Den vornehmen Herren, die als Absentees in England lebten, lag mehr an den Renten; die anderen, die im Lande blieben, mochten

wohl auch ihre Einkünfte nicht missen, hüteten aber ebenso eifersüchtig ihre Stellung und ihren Einfluß. Diese Tendenzen sind an der Wurzel der penal laws zu suchen. Die Furcht hat sie geschaffen, Selbstsucht und Überhebung finden in ihnen ihren Ausdruck, und damit stimmt es überein, daß derjenige Teil des Strafkodex, der sich gegen die Religion und den Gottesdienst der Katholiken richtet, bald in Vergessenheit geriet, während die wirtschaftlichen Beschränkungen lange Zeit in Übung blieben, von den politischen garnicht zu sprechen, bei denen die Stimmung der irischen protestantischen Gentry mit einem tief eingewurzelten Vorurteil des niederen Volkes von England zusammentraf.

Von den penal laws wurde jedes Interesse und jedes Thätigkeitsgebiet, das es für den katholischen Iren gab, betroffen. Sie griffen in die Familien ein, indem sie Kinder und Ehegatten zum Abfall anspornten und für katholische Mündel protestantische Vormundschaft festsetzten. Sie zeigten das Bestreben, eine katholische Erziehung in Irland unmöglich zu machen und verboten zugleich, Kinder in die katholischen Schulen des Kontinents zu schicken. Sie beschränkten die Übung der katholischen Religion und die Zahl der katholischen Geistlichen auf das äußerste und untersagten allen höheren Würdenträgern der römischen Kirche den Aufenthalt in Irland. Sie lösten den Papisten vollständig vom politischen Leben des Landes los, indem sie das aktive und passive Parlamentswahlrecht, die Fähigkeit für ein jedes Amt vom Lordlieutenant bis zum Kirchspielskonstabler und den Eintritt in alle Zweige des Anwaltsberufes an Eide knüpften, die kein Anhänger der römischen Kirche leisten konnte. Sie verboten den Katholiken den Aufenthalt in gewissen Städten. Sie verboten ihnen den Besitz und das Tragen von Waffen und beraubten sowohl auf solche Weise die alte Gentry des Landes der äußeren Zeichen gesellschaftlichen Vorzuges, wie sie sie weiter durch die kleinliche Bestimmung erniedrigten, daß kein Papist ein Pferd von mehr als fünf Pfund Wert besitzen solle. Im Handel und in der Industrie legten sie den Katholiken die größten Hemmnisse in den Weg, denn sie beschränkten nicht allein die Zahl der Lehrlinge, die die papistischen Gewerbtreibenden halten durften, sondern untersagten diesen auch die Mitgliedschaft in den Korporationen der Stadtbürger und machten ihren Eintritt in die bürgerlichen Gewerbe auf solche Weise von der nur durch schwere Taxen zu erkaufenden Zulassung einer Vereinigung von Konkurrenten abhängig. Am einschneidendsten aber wirkten sie da, wo sie das Verhältnis der Katholiken zum Boden betrafen. Hier

hatte die neue Aristokratie für den Nerv ihrer Macht zu fürchten, und sie ging deshalb mit einer den geringsten Umstand erwägenden Berechnung und mit kaltblütiger Grausamkeit vor.

Die erste act to prevent the further growth of popery, die den wesentlichsten Teil der das Interesse der Katholiken am Boden betreffenden Bestimmungen enthielt, passierte das irische Parlament im Jahre 1704. Vorher — noch unter Wilhelm und Maria — hatte ein englisches Gesetz den irischen Papisten die Berechtigung zum Sitz in den irischen Häusern der Gemeinen und der Peers genommen, und das auf diese Weise dem Protestanten vorbehaltene Parlament hatte 1703 bereits in dem „Gesetz zur Unterstützung der protestantischen Käufer verwirkter Ländereien in Irland" Schritte gethan, um einerseits die Stellung der neuen Grundeigentümer zu sichern und andererseits den Halt zu schwächen, den die Katholiken in ihrem alten Boden noch fanden. Die erste Absicht wurde durch Herabsetzung des Kaufpreises für die zufolge der resumption bill in Irland zum Verkauf stehenden Ländereien ausgedrückt, sowie durch die der Verkaufskommission erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Kaufgelderrückständen, die zweite dadurch, daß die Katholiken von jedwedem Erwerb solcher Ländereien, sei es unter Lebenden oder von Todeswegen ausgeschlossen, bei der Pachtung aber auf das engste beschränkt wurden. Dies Gesetz war nur von vorübergehender Bedeutung, denn es wurde durch die Akte von 1704 in außerordentlichem Maße überholt. Das erste Gesetz „zur Verhütung weiterer Fortschritte des Papistentums" wird von Sigerson treffend als eine verwickelte Maschinerie bezeichnet, die die Aufgabe hatte, die oberen Klassen der Katholiken zu zersetzen und sie zusammen mit der gequälten niederen Pächterschaft „in den Sumpf der Verzweiflung" hinabzudrücken. Es wurde zunächst den Papisten ganz allgemein jeder andere Eigentumserwerb an Land, als durch Erbschaft von einander verboten; sie durften also weder von Protestanten Land erben, noch überhaupt Grund und Boden durch Kauf, Schenkung oder andere Geschäfte unter Lebenden erwerben. Der Erbgang am katholischen Boden konnte nur nach dem Gesetz geschehen; Testamente wurden den Papisten verboten und ebenso die Familienstiftungen (settlements), die in England in einer der heutigen ähnlichen Gestalt schon vor der Restauration ihre praktische Ausbildung gefunden hatten und im vorigen Jahrhundert bereits für den Boden und die Gentry von gewaltiger Bedeutung waren. Aber das Gesetz, das den Erbgang regelte, war nicht das des common law. Es geschah ein

merkwürdiger Rückschlag; die Akte bestimmte, daß das Grundeigentum des katholischen Erblassers nach Kopfteilen an alle seine Söhne gelangen solle, und führte so nach Edmund Burkes Bezeichnung „eine neue Art von statutarischem Gavelkind" ein. Doch wurde eine Ausnahme zugelassen. Trat der älteste Sohn zur anglikanischen Kirche über, so wurde er der alleinige Erbe. Noch mehr; er veränderte damit die rechtliche Stellung des Vaters, der nun, wie wenn der Grundbesitz im Settlement stände, „tenant in tail", Besitzer auf Lebenszeit ohne Anrecht auf die Substanz des Gutes wurde. Jeder Sohn, gleichviel ob erstgeborener oder jüngerer, erhielt durch den Übertritt das Recht, den Vater vor den Kanzleigerichtshof zu citieren und sich dort aus dem väterlichen Vermögen ein Jahreseinkommen, wie es dem Lordkanzler angemessen schien, aussetzen zu lassen. Ähnliche Befugnisse erhielt die Ehefrau, wenn sie den Glauben wechselte; ihr fiel alsdann das Recht zu, die Kinder zu erziehen, und sie wurde in ihren Ansprüchen auf ein Wittum von jeglicher Beschränkung seitens des Mannes — auch wenn eine solche im Ehevertrage vorgesehen worden war — befreit. Heiratete eine Protestantin, die Grundeigentum besaß, einen Katholiken, so ging ihr Besitz auf ihren nächsten protestantischen Verwandten über. Diese Bestimmungen bezogen sich im wesentlichen auf die Eigentumsrechte am Grund und Boden; aber die Akte ging weiter und traf mit vielleicht noch größerer Härte den Katholiken, der dingliche Rechte am Boden erwerben wollte. Kein Papist, so bestimmte das Gesetz, durfte Hypothekengläubiger werden; versuchte ein Katholik, wie es seit uralten Zeiten das zweite Statut von Westminster an die Hand gab, für eine rechtskräftige Forderung Grundeigentum des Gegners in Pfand zu nehmen, so riskierte er nach einer der Akte allgemein zu Teil gewordenen Auslegung den Verlust des erstrittenen Anspruchs. Kein Papist durfte Leibrenten oder sonstige dauernde Bezüge, die auf Grundstücke fundiert waren, erwerben. Kein Papist endlich durfte auf länger als 31 Jahre Land pachten, und die Rente, die er zu zahlen hatte, mußte mindestens zwei Dritteile des vollen Grundstücksertrages ausmachen. Der Erbgang an allen dinglichen Rechten am Boden unterlag denselben Beschränkungen, wie der Erbgang am Grundeigentum. Dies war der Inhalt der Akte von 1704, soweit sie auf den Boden Bezug hatte, und man sollte meinen, ein solcher Codex hätte nicht mehr überboten werden können. Und doch brachte 1709 die zweite „act to prevent the further growth of popery" eine Verschärfung. Die Befugnis der zum protestantischen Glauben

übergetretenen Kinder eines Katholiken, den Vater zur Angabe seines Vermögens und zur Hingabe eines Teiles desselben zu zwingen, wurde in diesem zweiten Gesetze noch erweitert. Weiter aber wurde darin eine Festsetzung getroffen, die zur Folge hatte, daß „jeder gewissenlose Schurke in Irland sich selbst zum Wächter der Akte von 1704 bestellen konnte"; gelang es einem protestantischen Angeber, vor einer aus lauter Protestanten bestehenden Jury nachzuweisen, daß irgend ein Katholik als Eigentümer, Pächter oder in sonst irgend einer Eigenschaft ein ihm vom Gesetz verbotenes Recht ausübe, so ging eben dieses Recht damit auf den Denuncianten über.

Die Katholikengesetze standen in Zusammenhang mit der Gesetzgebung der Parlamente der Königin Elisabeth, mit der Uniformitätsacte und den Bestimmungen über den Suprematieeid. Aber dieser Zusammenhang war ein rein formeller. Die elisabetheischen Gesetze waren in Vergessenheit geraten; die Epoche der späteren Stuart hatte sie vollends zu toten Buchstaben gemacht. Ähnlich steht es mit den irischen Handels- und Industriebeschränkungen. In früherer Zeit schon hatten Akte der Gesetzgebung dem Bestreben Ausdruck gegeben, die irischen Gewerbe England tributär zu machen. Es waren dies indes nur vereinzelte Vorstöße gewesen, und zu den Zeiten der Republik hatte der weite Blick des großen Cromwell den Ausflüssen beschränkten Konkurrenzneides ein Ende gemacht. Noch vor der endlichen Beruhigung Irlands aber lebte das Verlangen nach wirtschaftlicher Unterdrückung der Nachbarinsel in England mächtig wieder auf, um in den Decennien unmittelbar vor und nach 1700 in einem umfassenden System von Gesetzen, namentlich von Handelsbeschränkungen und Zollbestimmungen, seinen Ausdruck zu finden. Lassen die Katholikengesetze noch bisweilen etwas von dem Pathos einer großen Verfolgung durchblicken, so ist hier alles kleinliche und blinde, nur auf die vollkommenste wirtschaftliche Erniedrigung des Nachbarn bedachte Eifersucht.

Wie weit in Irland die Entwickelung des Gewerbfleißes vor der Berührung mit den Engländern gediehen war, darüber lassen sich heute nur Vermutungen aufstellen. In manchen Museen, namentlich in denen von Dublin, aber auch in den Sammlungen von Kopenhagen und Stockholm, finden sich irische Kunstgegenstände aus den Zeiten vor der Invasion, die für den Geschmack und das Geschick der irischen Werkleute, zumal der Metallarbeiter, beredteres Zeugnis ablegen, als die vielen übertreibenden Berichte patriotischer Gelehrter. Aus den der Invasion folgenden Jahrhunderten fehlen

solche Zeugen; alles, was wir über die Geschichte dieser Zeiten wissen, muß uns mit der Gewißheit erfüllen, daß Handel und Gewerbe im damaligen Irland nur in kümmerlichen Ansätzen vorhanden waren. Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts verpflanzten Eduard III. und seine Gemahlin Philippa Tuchmacher aus dem blühenden Flandern nach England und begründeten damit in ihrem Reiche das rasch sich entwickelnde Gewerbe der Wollenweberei. Viel länger dauerte es, bis die Iren sich dieser Industrie zuwandten und bis sie lernten, mit der Wolle, wie der englische Chronist es ausdrückt, mehr anzufangen, als die Schafe, die sie auf dem Rücken trugen. Ein Komitee des irischen Hauses der Gemeinen, das im vorigen Jahrhundert in den Staatsarchiven Forschungen nach den Ursprüngen der Textilmanufaktur in Irland vornahm, stellte fest, daß im Jahre 1542 zum erstenmal ein Gesetz die Herstellung von Leinen- und Wollengarn als wichtige Zweige der einheimischen Industrie aufführte, und daß ferner in einem Gesetz von 1571, worin die Ausfuhr von Wolle, Flachs, wollenen und leinenen Garnen auf die in Städten und Burgflecken wohnhaften Händler beschränkt wurde, sich die Erwähnung findet, die irischen Kaufleute seien schon seit hundert Jahren im Besitze dieses Handels gewesen. Hiernach kann man annehmen, daß wenigstens die Spinnerei gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts zu einer gewissen Bedeutung gelangt war. Mit dem Einströmen englischer Einwanderer in der zweiten Hälfte des sechszehnten und im Beginn des siebzehnten Jahrhunderts hob sich die Verarbeitung der Gewebestoffe, namentlich die der Wolle. Den Iren war für die Herstellung von Wollwaren durch die Vorzüglichkeit ihres Rohmaterials ein großer Vorsprung gegeben. Glatt und langhaarig, eignete sich ihre Wolle für die Fabrikation von Kammgarnen noch besser als die englische, und hielt zwischen der Härte der schottischen und der Weichheit der südlichen Wollen die richtige Mitte. Englische und irische Wollen haben sich heute einander so genähert, daß kein Unterschied in der Qualität mehr zu bemerken ist. Aber noch vor hundert Jahren galt trotz der Vernachlässigung, die die irische Schafzucht im vorigen Jahrhundert erfahren hatte, der Stein Wolle des einheimischen irischen Schafes 2—3 sh. mehr, als der Stein englischer Wolle. So kam es, daß im siebzehnten Jahrhundert die irische Wollenweberei eine hohe Stufe der Vollendung erreichte. Der Süden Irlands vor allem war der Sitz einer blühenden Tuchmacherei, die mit ihren Erzeugnissen auch nach England und dem Kontinent ging.

Weberei und Spinnerei aber waren nicht die einzigen Industrien, in denen die unter den Tudor und den Stuart eingewanderten Engländer die Kräfte des Landes entwickelten. Irland, das heute keinen einzigen Hochofen und keinen Puddelofen, kein Walzwerk und kein Stahlwerk aufweist, nahm im siebzehnten Jahrhundert unter den Eisen produzierenden Ländern Europas einen bedeutenden Rang ein. Sein Eisen vermochte sich siegreich neben dem schwedischen zu behaupten, und noch heute bezahlen die Schmiede der Grafschaft Wicklow altes Eisengerät aus den längst verschollenen Werken von Ballyclash, das sie zu Hufnägeln verarbeiten, doppelt und dreifach so teuer, als neues englisches Eisen. Die oft gehörte Behauptung, Irland sei arm an wertvollen Mineralien, ist, soweit sie sich auf Metalle bezieht, eine Fabel. Eisenerze finden sich in großen Mengen; Antrim hat reiche Roteisenerze; in Leinster und Connaught sind große Lager von Thoneisenstein, und Raseneisenerze sind überall in den Torfmooren und vor allem in der Nordwestecke der Insel vorhanden. Daneben giebt es in Wicklow, in Verbindung mit Schwefel sowohl Eisen, als Blei, Zinn, Kupfer und Silber, und in den Flüssen kommt dort sogar auch Gold vor. Heute gehen die irischen Eisenerze alle nach Schottland, Cumberland und Wales; was ihrer Bearbeitung im Lande ein unüberwindliches Hindernis entgegenstellt, ist der Mangel an Steinkohle in Irland und der Umstand, daß der Transport der Erze nach Schottland und England sich billiger bewerkstelligt, als der Transport schottischer und englischer Kohle nach den Erzgruben von Antrim. Um 1600 aber fanden die nach Irland herübergekommenen Kolonisten das beste Feuerungsmaterial für die von ihnen eingerichteten Schmelzhütten in den ausgebreiteten Wäldern der Insel. Als ein Waldland war Irland den Normannen erschienen, und durch das ganze Mittelalter hatte es seine undurchdringlichen Eichen- und Fichtenwaldungen bewahrt. Um die Insel zu dem zu machen, was sie heute ist, einem von Baumwuchs fast ganz entblößten Lande mit kahlen Gebirgen und erstaunlich weitgedehnten Sümpfen und Mooren, aus denen an vielen Stellen noch die gebleichten Stümpfe der einstigen Waldbäume hervorragen, hat es einer durch anderthalb Jahrhunderte fortgesetzten sinnlosen und wüsten Waldverschwendung bedurft. In den Kriegen gegen die Fitzgerald und O'Neil nahmen die Engländer die früher von ihnen schon geübte Sitte wieder auf, Straßen von hundert Ellen Breite für den Durchmarsch ihrer Truppen durch die Wälder zu schlagen, und was sie früher nur im Pale gethan hatten, nämlich das Nieder-

legen der Wälder einfach aus dem Grunde, weil diese den Eingeborenen Schutz boten, das führten sie im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert überall aus, wohin sie auf ihren Kriegszügen gelangten. Solchem Verfahren gegenüber erscheint es in gewissem Sinne tröstlich, daß ein großer Teil der so schnell dahingegangenen Waldschätze von Irland Verwendung für gewerbliche Zwecke fand. Die irischen Eichen gingen als Schiffszimmerholz nach England; nach Spanien wurden unzählige Ladungen von Faßstäben verfrachtet, und überall brannten in den Wäldern der grünen Insel die Meiler, die die Holzkohle für die heimischen Hütten lieferten. Die von den neuen Ansiedlern in der Zeit des vierzigjährigen Friedens unter Jacob I. und Karl I. begründete Eisenindustrie dehnte sich über große Teile der Insel aus; außer einheimischem Material gelangten auch englische Erze in Irland zur Verhüttung. Neben den Schmelzhütten und Hammerwerken gab es Gießereien, in denen Gefäße verschiedenster Art, kleine Öfen und sogar Geschütze hergestellt wurden. Der Absatz nach dem Auslande war ein beträchtlicher; die Werke der Grafschaft Antrim namentlich betrieben einen lebhaften Export nach England, und im Hafen von Waterford wurde das in Queens County gewonnene Eisen nach London verfrachtet. Aus der Zeit Karls I. wird uns von Eisenwerken an der nördlichen Küste von Ulster und in Munster, in Roscommon, Fermanagh, Queens County und Kilkenny berichtet. Als die Kämpfe der Rebellion vorüber waren, nahm die Eisenindustrie unter den thatkräftigen Siedlern der Cromwell'schen Zeit einen erneuten Aufschwung. Schon im Jahre 1672 waren nach Pettys Bericht, trotzdem die Unsicherheit der Grundeigentumstitel eben erst durch die acts of settlement notdürftig beseitigt worden war, und erklärlicher Weise noch keine große Neigung zur Anlegung von Kapitalien auf der Insel sich zeigte, gegen zehn Hochöfen und mehr als zwanzig Blaaöfen und Hammerwerke mit etwa 2000 Arbeitern in Irland im Gange. Große Vermögen wurden im siebzehnten Jahrhundert von manchen Unternehmern irischer Eisenwerke gesammelt, und ein Teil der Staatsmänner jener Zeit, so der Earl of Cork, Sir Charles Coote, Sir Christopher Wandsworth und der geniale Petty dankten den von ihnen angelegten Eisenhütten beträchtliche Vermehrung ihrer Reichtümer; vom Earl of Cork hieß es, daß ihm das Eisen volle hunderttausend Pfund reinen Gewinn eingebracht habe.

Der vorgeschrittene Zustand, dessen Bild uns das irische Gewerbe in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts liefert,

war nicht ohne Rückfälle erreicht worden. Nach den zahlreichen Aufständen und Kriegen mußte sich die Industrie jedesmal von neuem erst wieder erholen. Namentlich der Aufstand der Jahre nach 1641 brachte arge Verwüstungen. Die Eisenwerke im nördlichen Irland fielen ihm fast ganz zum Opfer, und in Tipperary, wo Blei- und Silbergewinnung englischen Unternehmern über 2000 £ jährlich brachte, wurde die ganze aus Engländern und Schotten bestehende Arbeiterschaft von den Rebellen erschlagen. Vor dem blinden Wüten dieser Kriegsstürme tritt die Schädigung durch ungerechte oder verkehrte Maßregeln der Gesetzgebung lange Zeit in den Hintergrund. Es läßt sich nicht leugnen, daß durch das fünfzehnte und sechzehnte Jahrhundert hindurch die englische Politik gegenüber der irischen Industrie sich im wesentlichen liberal bewies. Im Jahre 1464 — als sich freilich die irische Weberei auf die kunstlose Herstellung einer eigenen Art grober Friese beschränkte — nahm die englische Acte 3 Ed. IV. cap. 4, die den Import mannigfacher Fabrikate, darunter auch wollener Tuche, untersagte, mit besonderer Erwähnung die Waren irischer Herkunft von diesem Verbote aus. Ähnliche Prohibitivgesetze, die später unter Richard III., Elisabeth, Jacob I. und Karl I. ergingen, hatten die besondere Klausel zu Gunsten Irlands nicht mehr; aber immerhin ließen sie sich derart konstruieren, daß der irische Export nach England von ihnen nicht betroffen wurde. Auch in ihren Handelsverträgen nahmen die englischen Herrscher sich der irischen Wollenfabrikate an; in seine Verträge mit dem Herzog von Bretagne bezog Eduard IV., und in seinen Vertrag mit den Niederlanden Heinrich VII. Irland ausdrücklich ein. Aber andererseits erfuhr der irische Ausfuhrhandel, insbesondere der Handel mit Rohprodukten, schon früh arge Beeinträchtigungen durch die Ausdehnung des englischen Stapelzwanges auf Irland. Im Jahre 1424 erging eine englische Akte zu Gunsten des von Eduard III. in dem eroberten Calais eingerichteten königlichen Stapels, und in diesem Gesetze wurden auch irische Ausfuhrartikel, namentlich Wolle, Wollfelle und Leder, dem Gebote unterworfen, in Calais Niederlage zu nehmen. Die Stapelakte war eine der ersten und wichtigsten Bethätigungen des vom englischen Parlament von Zeit zu Zeit an den Tag gelegten Verlangens, sein Gesetzgebungsrecht über Irland auszudehnen. Ihre Bestimmungen wurden noch sechzig Jahre nach dem Ergehen des Gesetzes in dem berühmten Rechtsfalle der Kaufleute von Waterford, die Wolle anstatt nach Calais nach Sluys in Flandern konsigniert hatten, vom englischen Schatzkammergerichtshof als

auch für Irland zu Recht bestehend anerkannt. Später fiel für irische wie für englische Waren der Stapelzwang fort, und das sechzehnte Jahrhundert scheint die Zeit gewesen zu sein, in welcher Handel und Gewerbe Irlands am freiesten sich entwickeln konnten. Als aber in der auf die Aufstände in Ulster folgenden Friedenszeit der Wohlstand der Neueingewanderten sich so rasch hob, daß die Jahrespacht für die Zölle, die 1625 500 £ betragen hatte, in kurzer Zeit auf 54000 £ stieg, und als insbesondere die irische Tuchmacherei einen Umfang annahm, der sie den englischen Wollenfabrikanten bedrohlich erscheinen ließ, erfolgte der erste Angriff Englands auf die Industrie der Nachbarinsel. Lord Strafford versuchte es, mit raschem Griff das aufblühende junge Gewerbe niederzudrücken. Er war der erste, der der Meinung Ausdruck gab, daß Irland die Leinenindustrie pflegen, die Verarbeitung der Wolle aber England überlassen solle; und indem er freigebig Prämien für die irischen Leinenfabrikanten aussetzte, vermochte er das irische Parlament dazu, daß es die Ausfuhr von Wollenartikeln in verschiedenen Gesetzen verbot. Großer Schaden wurde hierdurch angerichtet; aber er wurde rasch wieder wett gemacht, als Cromwell Irland und England zu einem Reiche unter einem Parlament vereinigte und der westlichen Insel volle Teilnahme an allen britischen Handels- und Gewerbefreiheiten gewährte.

Kein englischer Name weckt in Irland so viel Bitternis, wie der des Protektors. Haß währt länger als Dankbarkeit, und so wird noch heute in den Bauernhütten von Connaught und Munster von dem Manne gesprochen, der die Verteidiger von Drogheda und Wexford Mann für Mann über die Klinge springen ließ und für den Adel des Landes die Losung ausgab „zur Hölle oder nach Connaught", während alle Erinnerung an die Wohlthaten verschwunden ist, die Oliver Cromwell nach dem Siege über die Rebellen dem unglücklichen Lande zuwandte. Der einzige englische Staatsmann, der Irland untadelhaft, klug und gerecht behandelt hat, ist der Protektor gewesen. Was er schuf, hat nur kurzen Bestand gehabt, nicht wegen der inneren Schwäche der Schöpfung, sondern weil die beiden Stuart, die ihm folgten, in ihrem außerordentlichen Unverstand und ihrem seltenen Kleinmut das Werk des großen Mannes weder zu würdigen, noch zu schützen vermochten, Wilhelm III. aber in seiner königlichen Stellung sich nicht fest genug fühlte, um das irische Volk gegen die mittlerweile ins Riesengroße gewachsene Begehrlichkeit Englands erfolgreich zu verteidigen. Was dem heutigen irischen Problem das

eigentümliche Siegel aufdrückt, ist der Umstand, daß in Irland sociale und agrarische Frage so gut wie vollständig miteinander zusammenfallen; niemand, der die Geschichte Irlands kennt, wird bezweifeln, daß das Land diese Erscheinung heute nicht aufweisen würde, wenn Englands Politik gegenüber der Nachbarinsel auf dem von Cromwell eingeschlagenen Wege geblieben wäre.

Das erste, wogegen sich die englische Eifersucht wandte, war die Gleichberechtigung Irlands in Schiffahrt und Kolonialhandel. Die Navigationsakte hatte der irischen Schiffahrt dieselben Privilegien eingeräumt, wie der englischen, und bei der nach der Thronbesteigung Karls II. geschehenen Erneuerung und Erweiterung der Akte wurde trotz der Aufhebung der Vereinigung beider Reiche hieran nichts geändert. Um zu ermessen, von welcher Bedeutung diese Freiheiten für Irland waren, muß man sich daran erinnern, daß der große Aufschwung der englischen Schiffahrt erst von der Navigationsakte an zu rechnen ist. Noch in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts war der Handel von und nach England zu einem großen Teile in den Händen der Holländer, und Holländer waren es auch, die in den Zeiten Karls I. den irischen Handel besorgten. Und ferner muß man im Auge behalten, daß vor der Zeit des Dampfes Irland durch seine günstige Lage noch weit mehr Vorteile in der Schiffahrt hatte, als gegenwärtig. Die Gefährlichkeit und die widrigen Winde des Kanals wirkten derart, daß man noch im Beginn unseres Jahrhunderts rechnete, von den meisten irischen Häfen aus lege ein Schiff die Reise nach den Westküsten von Frankreich, Spanien und Portugal und den halben Weg nach den Ländern des Mittelmeeres, nach Nordamerika, ja nach Westindien eher zurück, als von der großen Mehrzahl der englischen Häfen aus ein zur selben Zeit abgegangenes Fahrzeug den offenen Ocean gewinnen könne. Es war mehr die Furcht vor der Ausnutzung solcher Vorteile, als deren wirkliche Benutzung durch die Iren, was die englische Gesetzgebung zur Unterdrückung der irischen Schiffahrt veranlaßte. Kapital zum Bau oder Kauf von Handelsschiffen war in Irland noch nicht vorhanden, und an die Stelle der holländischen Rhederei war vor der Hand die englische getreten. Aber die Gefahr, daß eine Wendung eintreten könne, leuchtete dem englischen Parlament ein, und so wurde zunächst im Jahre 1663 Irland von der Verfrachtung aller europäischen Waren nach den Plantationen — den amerikanischen Kolonien — ausgeschlossen; nur Salz für die Fischerei an den Küsten von Neuengland und Neufundland, Wein von Madeira und den

Azoren und Pferde, „Dienstboten“ und Lebensmittel aus Irland und Schottland waren von dem Verbote ausgenommen. Die Akte, die diese Bestimmungen enthielt, führte den jedenfalls nicht auf Irland sich beziehenden Titel eines Gesetzes „zur Ermutigung des Handels“. Sieben Jahre später erfolgte dann der entscheidende, die Entwickelung des irischen Seehandels für immer vernichtende Schlag; die direkte Einfuhr des größten Teils der Erzeugnisse der englischen Kolonien nach Irland wurde untersagt. Dieses Gesetz wurde 1697 durch die Akte 7 et 8 W. III. cap. 22 noch verschärft und auf alle Kolonialprodukte ausgedehnt, und wenn auch später, unter Georg II., das Verbot wieder auf besonders aufgezählte Güter beschränkt wurde, so bestand der praktische Erfolg dieser Linderung doch nur darin, daß der direkte Import von Rum frei blieb, ein Privileg von zweifelhaftem Vorteil, denn das Interesse der irischen Whiskeyerzeugung und des Weizenbaues wurde dadurch sicherlich geschädigt. Durch diese Gesetze auf der einen und durch das Monopol der ostindischen Kompagnie auf der andern Seite war Irland vom überseeischen Handel Englands vollständig ferngehalten. Vergegenwärtigt man sich ferner, daß die großen Kolonialstaaten, Holland, Frankreich und Spanien, den Handel mit ihren Kolonien in derselben Weise, wie England es that, für sich reservierten, so sieht man klar, daß es eine Teilnahme am Welthandel für denjenigen Teil des nordwestlichen Europa, der diesem Handel am günstigsten lag, und der überdies mit natürlichen Häfen in hervorragendem Maße ausgestattet war, überhaupt nicht gab. Doch nicht allein den Gewinn aus der Vermittelung des Warenaustausches büßte Irland ein; eine weitere Folge der Beschränkungen in der Navigation war die, daß dem irischen Volke ein großer Teil jener Güter verteuert wurde, die nach dem Bekanntwerden der neuen Weltteile und nach der Ausbreitung des Welthandels den Kreis der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse der europäischen Kulturvölker erweiterten. Von irischer Schiffahrt war im achtzehnten Jahrhundert so gut wie gar keine Rede; im Jahre 1729 berechnete Dobbs, daß von dem auf etwa 182000 Tonnen sich belaufenden Gehalt des irischen Schiffsverkehrs über 155000 Tonnen England gehörten, und daß durch die Besorgung des irischen Handels England einen jährlichen Gewinn von über 230000 £ machte. Aber der weitere Vorteil, den England sich davon versprochen hatte, daß Irland mit dem Einkauf von Kolonialerzeugnissen auf den englischen Markt angewiesen sein würde, wurde den britischen Kaufleuten lange nicht in dem erhofften Maße

zu teil. Durch die Verzögerung, die Umstände, sowie die Kosten und Gebühren, die mit der durch das Gesetz vorgeschriebenen Umladung der Kolonialwaren in einem englischen Hafen verbunden waren, wurde zwar der irische Importeur in vielen Fällen dazu gezwungen, vom direkten Bezug der Kolonialwaren abzustehen; aber oft ging er dann mit seinem Bedarf nicht an den englischen, sondern an den kontinentalen Markt. Der günstige Stand des irisch-französischen Handels namentlich brachte es zuwege, daß Zucker in großen Mengen in Frankreich eingekauft wurde, und daß — zumal vor der Freigabe des direkten Rumimports — französischer Branntwein an die Stelle der Kolonialspirituosen trat.

Irland hat stets der englischen Marine ausgezeichnete Seeleute gestellt und thut dies heute noch. Aber der Wagemut und der kaufmännische Geist, die zu selbständiger Unternehmung in der Schiffahrt gehören, gingen dem irischen Volke durch Englands Politik verloren. Als im Jahre 1780 das englische Parlament, vor der irischen Freiwilligenbewegung nachgebend, der Nachbarinsel endlich den Handel mit den Kolonien freigab, hatte dieser Handel seine festen Wege gefunden und kehrte nicht mehr nach Irland zurück; und was es von Schiffahrt an Irlands Küsten gab, das blieb nach wie vor zum allergrößten Teil in englischen Händen. Im Anfang unseres Jahrhunderts betrug die Zahl der nach irischen Häfen gehörigen Fahrzeuge wenig über tausend, insgesamt hielten sie kaum 55000 Tonnen; der eine, verhältnismäßig unbedeutende, englische Hafen Whitehaven hatte dem Tonnengehalte nach eine größere Rhederei als ganz Irland. Drei Viertel des irischen Seehandels wurden im Jahre 1806 von britischen Kaufleuten betrieben, sieben Achtel der in diesem Handel beschäftigten Fahrzeuge gehörten Briten oder Fremden, den Jahresgewinn, der Großbritannien hieraus erwuchs, berechnete man auf 1800000 £. Und so ist es bis auf unsere Gegenwart geblieben; was Irland von Amerika bezieht und was es nach Amerika sendet, geht noch heutigen Tages über Liverpool. Die Verteuerung, die für den irischen Verbrauch amerikanischer Waren hierdurch gegenüber dem englischen entsteht, wurde 1885 von einem Zeugen vor dem Parlamentskomitee on Irish Industries auf zehn Prozent angegeben.

In engen Zusammenhang mit der bis zur vollständigen Unterdrückung gehenden Schädigung der irischen Handelsschiffahrt ist die Schwäche der irischen Fischerei, namentlich die Geringfügigkeit der Hochseefischerei zu bringen. Hier wirkte kein englisches Gesetz unmittelbar hemmend. Aber Seehandel und Seefischerei beeinflussen sich wechselseitig

in ihrem Gedeihen, und der Ausschluß Irlands von der überseeischen Schiffahrt war namentlich Schuld daran, daß dem irischen Parlament lange Zeit hindurch einer der wesentlichsten Anlässe fehlte, dem Fischereigewerbe jene staatliche Pflege angedeihen zu lassen, die ihm anderswo zu reicher Blüte verhalf und die in dem kapitalsarmen Lande doppelt von Nöten gewesen wäre. Von dem Reichtum der irischen Gewässer an Fischen jeder Art hatte man seit jeher staunend berichtet. Sir William Temple meinte 1673, die irische Fischerei müßte sich als eine Mine unter Wasser erweisen, reicher, als irgend ein unterirdisches Bergwerk, und hundert Jahre später schrieb Arthur Young, der freilich geneigt war, natürliche Reichtümer aller Art überschwenglich zu schätzen, weder Handel noch Manufakturen hätten halb soviel Bedeutung für Irland, wie die Fischerei, wenn diese richtig betrieben würde. Aber die irischen Fischer vermochten weder die günstige Lage ihrer Heimat für die Teilnahme am Walfischfang in den nördlichen Meeren auszunützen, noch konnten sie in ihrer Armut und Verlassenheit daran denken, in Wettbewerb mit den Holländern zu treten, denen die Heringsfischerei auf offener See Jahr für Jahr Millionen abwarf. Im Juni schon fanden sich alljährlich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts holländische Fischerboote an den Shetlandsinseln ein und verfolgten von dort „wie eine Meute den Hasen" die Scharen der Heringe den ganzen Sommer und Herbst hindurch bis an die südlichen Küsten der Nordsee. Die irischen Schiffer aber lagen still in ihren Buchten und Strommündungen und fingen das, was zufällig hinein kam und was die Holländer ihnen übrig ließen. Erst unter Georg III. trat eine Besserung in diesen Dingen ein, als das irische Parlament mit Geldunterstützungen, die freilich größtenteils schlecht angewandt und betrügerisch verwaltet wurden, dem Fischereigewerbe aufzuhelfen suchte. Nach der Union verfiel dieses System wieder. Während die schottische Fischerei durch das Parlament des vereinigten Königreiches ausgedehnte Pflege erfuhr, wurde die Fischerei Irlands fast ganz vernachlässigt, so daß sie schließlich heute auf noch tieferer Stufe steht, als im Anfange dieses Jahrhunderts.

Die Versagung der Teilnahme am Welthandel, durch die Irland des festen Zusammenhangs mit dem Fundamente britischer Größe beraubt wurde, war unter all den von England der Entwickelung der Nachbarinsel auferlegten Beschränkungen die verhängnisvollste. Aber sie war nicht diejenige, die von der durch diese Maßregeln zunächst getroffenen Generation der irischen Gesellschaft am schwersten em=

pfunden wurde. Weit lauter wurde die Vernichtung der Wollmanufaktur beklagt, sie erschien der ganzen Bewohnerschaft Irlands als ein gewaltiges, folgenschweres Unglück. Am Ende des siebzehnten Jahrhunderts vermochten nur wenige erleuchtete Geister die zukünftige Bedeutung der Segnungen zu ahnen, von denen Irland durch die der Navigationsakte folgenden Gesetze ausgeschlossen wurde. Die Verarbeitung der Wolle aber war die große Stapelindustrie des Landes geworden; sie war ein gegenwärtiges, jedem in die Augen fallendes Gut, an ihr hingen die Wünsche und Erwartungen der Iren. Bis zum Jahre 1660 war die irische Wollenindustrie keiner Feindseligkeit des englischen Parlaments und, von der kurzen Episode unter Strafford abgesehen, auch keiner Störung durch die englischen Machthaber begegnet. Nach der Restauration hörte zunächst der freie Export nach England auf; in die dem Könige bewilligten Tonnen- und Pfundgelder wurden auch irische Wollenfabrikate hineinbezogen, sie wurden mit einem Zoll von fünf Prozent ad valorem belegt. Wenige Jahre darauf ergingen über Irland die Beschränkungen in der Navigation, durch die der Wollenindustrie des Landes nicht nur der unmittelbare Verkauf nach den Kolonien unterbunden, sondern auch der direkte Bezug der für sie so unentbehrlichen Farbstoffe unmöglich gemacht wurde. Diese Beeinträchtigungen wurden indes verhältnismäßig rasch überwunden. Den irischen Webern und Spinnern gelang es bald, ihren Absatz auf dem Kontinente zu erweitern und neue Märkte zu den alten hinzuzugewinnen. Unternehmer aus England, Schottland und Frankreich wanderten ein und errichteten neue Betriebe, der Jahrespachtertrag der Zölle, der 1656 auf 12 000 £ gesunken war, betrug vierzehn Jahre später bereits 80 000 £, eine Epoche frischen Blühens und Gedeihens kam nach den Kämpfen der Rebellion über das schwer geprüfte Land. Der Thatkraft des neuen Bevölkerungselementes, namentlich der Cromwell'schen Siedler, war der Aufschwung vor allem zu danken, aber es fehlte auch nicht an Zeichen der Fürsorge seitens der irischen, ja sogar seitens der englischen Gesetzgebung. So wurde 1660 von dem englischen Parlament die Ausfuhr roher Wolle nach dem Kontinent ebensowohl für Irland wie für England verboten, eine Maßregel, die nach der Meinung der damaligen Volkswirtschaft höchst nutzbringend für das von ihr betroffene Land war; 1663 wurde die Einfuhr von Tuchen nach Irland vom Kontinent durch das irische Parlament mit Prohibitivzöllen belegt, 1667 verboten mit königlicher Erlaubnis Statthalter und Rat von Irland die Einfuhr von leinenen und wollenen

Geweben aus Schottland. Alle diese Bestimmungen waren nicht ergangen, ohne daß man dabei auch den Nutzen Englands im Auge gehabt hatte, aber der Verhinderungszoll und das Einfuhrverbot mußten sicherlich auch Irland zu Gute kommen. Irlands Ausfuhr nahm in schnellem Steigen zu, der Rückgang, den sie durch die Revolution und deren Folgen erfuhr, wurde nach Verlauf weniger Jahre durch einen um so kräftigeren Aufschwung wieder ausgeglichen. Ihr Jahreswert scheint in der Zeit unmittelbar vor der Vertreibung Jacobs II. etwa 600 000 £ betragen zu haben, 1695 belief er sich erst wieder auf etwa 300 000 £, im nächstfolgenden Jahre stieg er auf 400 000, 1697 auf 525 000 £. Der Anteil der Wollmanufakturen an den Ausfuhrziffern hatte freilich 1697 noch lange nicht die Höhe erreicht, wie vor der Revolution, aber das Mißtrauen und die Eifersucht der englischen Fabrikanten waren erregt, und noch im Jahre 1697 beschloß das Haus der Gemeinen eine Bill gegen die irische Wollweberei, der indes die Lords ihre Zustimmung versagten.

Das Jahr 1697 war das Jahr des Friedens von Ryswick. Nach einem mörderischen neunjährigen Kriege, in dem die Staaten Europas vor allem darauf ausgegangen waren, sich gegenseitig in ihrem Handel zu schaden, atmete die Welt wieder auf und überall hob sich der Warenbedarf mit einem Male. Irland war mit seinen Wollenfabrikaten schnell auf dem Markte; es exportierte von Weihnachten 1697 bis Weihnachten 1698 über 23 500 Stück Tuch und gegen 667 000 Ellen Fries. Jetzt erhob sich ein Sturm des Neides und der Entrüstung in Norwich, in Leeds und in den andern Mittelpunkten der damaligen englischen Wollenweberei. Das Parlament wurde mit in die Bewegung gezogen, und in zwei Adressen, die noch heute von allen, welche die Geschichte der Leiden Irlands schreiben, als Denkmale englischer Eigensucht citiert werden, richteten die Lords und die Gemeinen von England an den König das dringende Ersuchen, er möge alles, was in seinen Kräften stände, thun, um die Iren zum Verzicht auf die Verarbeitung der Wolle und zur ausschließlichen Pflege der Leinenindustrie zu veranlassen. Wilhelm III. gönnte in seinem Herzen Irland ein besseres Schicksal; aber er mußte nachgeben, und Drohung und Lockung brachten im Anfang des Jahres 1699 das irische Parlament dazu, für die nächsten drei Jahre auf den Export feiner Tuche einen Zoll von zwanzig Prozent, auf den geringerer Wollenzeuge mit einziger Ausnahme des Frieses einen Zoll von zehn Prozent des Wertes zu legen. Aber trotzdem ein solcher Zoll die vollständige Vernichtung der irischen Ausfuhr bedeutete, war Eng-

land noch nicht beruhigt; nach wenigen Wochen erging eine Akte des englischen Parlaments, welche auf ewige Zeit die Ausfuhr von rein wollenen oder mit Wolle gemischten Waren aller Art aus Irland untersagte, nur die Einfuhr nach England und Wales — wo seit 1660 irische Wollmanufakturen einem Prohibitivzolle unterlagen — wurde, wie zum Hohn, von diesem Verbot ausgenommen. Dies war ein Eingriff in die Rechte des irischen Parlaments, wie er so unverhüllt, so ungerecht und so schadenbringend kaum je vorgekommen war, eine Gewaltthat, welche die Gefühle der Bewohnerschaft der Insel um so schmerzlicher aufregen mußte, als das Land gerade damals am frischen Grabe jenes William Molyneux trauerte, der ein Jahr vorher seine kühne Verteidigung der Staatsrechte Irlands zu den Füßen Wilhelms III. niedergelegt hatte. So lange es ein irisches Parlament gegeben hat, haben Irlands Patrioten nicht aufgehört, gegen diese Unbill, die das wehrlose Land ohne Widerstand über sich ergehen lassen mußte, emphatische Proteste einzulegen. Die Zerstörung der blühendsten Industrie des Landes traf vor allem die neu herübergekommenen Elemente der Bevölkerung, die Herrscher des Landes, die sich noch als Engländer ansahen und nun erfahren mußten, daß das Mutterland sie von sich stieß und daß auch sie an dem über Irland verhängten Schicksal Teil zu nehmen hatten. Bisher war das Gefühl eines Gegensatzes zu England bei dieser Klasse nur im Keime vorhanden gewesen. Jetzt wurde es zur mächtigen, das politische Empfinden beherrschenden Stimmung, und in Jonathan Swifts schneidender Satire fand diese Stimmung ihren beredtesten Ausdruck. Swift verglich England und Irland mit Pallas und Arachne; aber die britische Pallas, so meinte er, wollte der besiegten Gegnerin nicht einmal gestatten, Gewebe aus ihren Eingeweiden zu fertigen.

Wie furchtbar der gegen die irische Wollenweberei ausgeführte Schlag wirkte, ersieht man am besten daraus, daß auf das Jahr 1698 mit seinen glänzenden Ausfuhrziffern drei Jahre folgten, in denen Irland im ganzen 72 Stück Tuch exportierte. In Wahrheit wurde nicht bloß die Ausfuhr vernichtet, sondern die Insel verlor auch — wie es bei diesen Beschränkungen nicht anders als selbstverständlich war — die früher besessene Fähigkeit, sich selbst mit wollenen Zeugen zu versorgen. Die Einfuhr solcher Artikel stieg von Jahr zu Jahr, und zu Arthur Youngs Zeiten bezog selbst Dublin, das noch immer als der Sitz eines gewissen Restes der Wollenweberei gegolten hatte und wo damals gerade ein furchtbares Elend unter den Tuchmachern herrschte, die feineren Tuche aus England. Zwar nahm die Wollen-

industrie an dem politischen und gewerblichen Aufschwung Irlands in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts teil, aber auch bei ihr folgte der Erhebung ein schnelles Niedersinken. Erst in allerjüngster Zeit ist wieder eine Besserung eingetreten, doch an eine wirkliche Überwindung der Folgen der Gesetzgebung von 1699 kann auch heute noch nicht gedacht werden.

Minder in die Augen fallend, aber fast nicht minder unheilvoll war die Schädigung, die die Produktion irischer Rohwolle erfuhr. Das von 1660 stammende Verbot der Ausfuhr irischer Wolle nach dem Kontinent mußte zusammen mit der Zerstörung der irischen Manufaktur dem aus Irland seinen Rohstoff beziehenden englischen Fabrikanten ein Einkaufsmonopol geben, und dies Monopol wirkte dahin, daß die irische Wolle, trotz ihrer Güte, dauernd etwa vierzig Prozent unter dem Weltmarktpreise bezahlt wurde. Auf mindestens gegen 800000 £ jährlich berechnete man in den ersten Jahrzehnten des achtzehnten Jahrhunderts den Betrag, der zufolge der Verarbeitung irischer Wolle an englische Kapitalisten, Unternehmer und Arbeiter fiel und der Irland verloren ging. Doch der Gewinn Englands wäre nicht nur größer, sondern auch dauernder gewesen, wenn nicht die Differenz zwischen dem Inland- und dem Weltmarktpreise irischer Wolle auf den Wollschmuggel eine Prämie gesetzt hätte, deren Lockung kein noch so strenges Gesetz und keine noch so wachsame Kreuzerflotte zu Schanden zu machen vermochte. Bei der Konfiguration der irischen Küste war eine völlige Überwachung unmöglich, und dem Iren den Schmuggel verbieten, hieß, wie Caldwell treffend bemerkte, erwarten, daß ein ins Wasser geworfener Mann ruhig und gelassen ertränke, weil er sich nicht retten könne, ohne den eingefriedeten Grund und Boden seines Angreifers zu betreten. Bald nach dem Erlaß der Gesetze von 1699 hatten irische Wollenweber in großer Anzahl die Heimat verlassen und den Fleiß und die Kunst ihrer Hände nach Deutschland, nach dem nördlichen Spanien, vor allem aber auch nach Frankreich getragen. Auf dem Wege des Schmuggels folgte ihnen nach ihrer neuen Heimat die irische Wolle. Es entwickelte sich ein regelrechter Handel; die Schmugglerschiffe brachten ganze Ladungen von Wolle nach dem Kontinent und schwärzten ihre Rückfracht, die besonders in Spirituosen bestand, nach Irland wieder ein. Die legitime Ausfuhr irischer Wolle aber, die Ausfuhr nach England, wo nur ein elender Preis zu erzielen war, nahm von Jahr zu Jahr ab, und dies war eine der Hauptursachen des Verfalles der einst so gerühmten irischen

Schafzucht. In den drei Jahren vor 1702 wurden 954000 Stein rohe Wolle nach England gebracht, im gleichen Zeitraum vor 1732 nur 63000. Um dem Schmuggel wirksamer entgegen zu treten, beschloß das englische Parlament im Jahre 1739 die Aufhebung der Zölle für irische Wollengarne mit Ausnahme von Kammgarnen bestimmter Art. Aber diese Maßregel hatte weder eine wirkliche Belebung der irischen Spinnerei zur Folge, noch scheint sie zu Wege gebracht zu haben, daß Wolle nicht mehr als Kontrebande nach Frankreich ging. England hatte gehofft, die Versorgung der ganzen Welt mit Wollenwaren an sich zu reißen; anstatt dessen mußte es sehen, daß seine Maßregeln gegen Irland geradenwegs dazu führten, ihm auf dem Festlande mächtige Rivalen erstehen zu lassen. Daß ein Teil der von ihm bisher versorgten Länder dazu gelangte, sich mit einheimischem Fabrikat zu versehen, ja daß England auch auf neutralem Gebiete geschlagen wurde und insbesondere den wertvollen Levantemarkt an Frankreich verlor, war nicht in letzter Reihe eine Folge des Übergangs irischer Webekunst und irischer Rohwolle nach dem Kontinent.

Die einzige Erklärung für die gegen Irland begangene Gewaltthat war die, die Swift gab, daß es nämlich auf der Welt nicht anders zuginge und daß stets elf Gutbewaffnete einen einzelnen Mann im Hemde unterzubekommen pflegten. Das englische Parlament freilich suchte sein Vorgehen anders zu begründen. Es wurde gesagt, daß England für die vielen Millionen sich bezahlt machen müsse, die es für die Besiegung Irlands nach der Revolution ausgegeben habe. Weiter aber meinte man, zwischen beiden Parlamenten hätte eine Art von Übereinkommen stattgefunden. England hätte sich die Wolle reserviert und Leinen, sowie Hanf den Iren überlassen. Dies war schon aus dem Grunde unrichtig, weil die irischen Gemeinen, als sie 1698 auf die Vorschläge der im Namen der englischen Regierung sprechenden Lordoberrichter eingehen und die Beförderung der Leinenweberei ins Auge fassen zu wollen erklärten, nicht an die englische Akte des nachfolgenden Jahres, sondern nur an die von ihnen zu beschließenden temporären Ausfuhrzölle gedacht haben konnten. Von einem an Irland überlassenen Entgelt konnte aber deswegen überhaupt keine Rede sein, weil die Wollenindustrie für Irland von einer ganz andern Bedeutung war, als die Leinenindustrie. Für die erstere besaß die Insel damals von allen Teilen der bekannten Erde den vorzüglichsten Rohstoff; ihr hätte ein bedeutender Anteil an der Versorgung der Welt mit Wollenwaren in den Schoß

fallen müssen, hätte ihr England nicht die Verfertigung dieser Güter aus der Hand gerissen. Flachs und Hanf aber gediehen in Irland nicht besser, als in manchen andern Ländern; im Gegenteil, die Niederlande, viele Teile von Norddeutschland und Rußland brachten und bringen heute bessern Flachs hervor. Leinsamen hatte Irland schon früher von Holland und den baltischen Ländern bezogen, und sowie die irische Leinenindustrie eine größere Ausbreitung gewann, sah sie sich gezwungen, Flachs zu importieren. Überdies ließ das Zubereiten, das Rösten und Brechen der Pflanzenfaser zu wünschen übrig; der irische Landmann war in diesem Geschäfte seit jeher unerfahren und ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Irland war für die Herstellung der Leinwand keineswegs von vornherein in hervorragendem Maße begünstigt, und ihm sind denn auch in diesem Gewerbe, trotzdem das Gesetz bestrebt war, der Natur nachzuhelfen, an England, Schottland und Rußland im achtzehnten Jahrhundert neue gefährliche Nebenbuhler erwachsen. Endlich aber besaß die irische Leinenindustrie zur Zeit der Vernichtung der Wollenmanufaktur erst einen ganz geringfügigen Umfang. Sollte die eine als Ersatz für die andere gelten, so war dies, um mit Hely Hutchinson zu sprechen „an experiment in the place of an established trade“. Heute steht die Herstellung der Leinwand in Irland in großer Blüte, und die irischen Fabrikanten selbst geben zu, daß es den Anschein habe, als ob die Leinenindustrie des vereinigten Königreiches sich immer mehr nach Ulster konzentriere. Dies Resultat aber ist nur äußerst langsam und unter Aufwendung einer großen Menge von Staatshülfe erreicht worden. Schon vor 1699 hatte die Verfertigung von Leinengarn und von Leinen in Irland mancherlei Beförderung erfahren. Trotzdem war die Industrie im ersten Jahrzehnt nach 1700 noch in ihren Anfängen, und die Ausfuhr fiel kaum ins Gewicht. Im vierten Regierungsjahre der Königin Anna begann das irische Parlament systematisch und unter Gewährung von anfänglich geringen, dann aber von Jahr zu Jahr steigenden Geldmitteln am Schutz und an der Hebung der Leinenmanufaktur zu arbeiten. Von 1706 an wurden in dieser Absicht vierzehn Gesetze erlassen, und 1746 erging die große zusammenfassende Akte 19 G. II. cap. 6, der später noch vielfach Ergänzungen und Verbesserungen folgten. Der Ertrag gewisser Zölle und Steuern wurde gesetzlich zur Beförderung der Leinenindustrie bestimmt, außerdem geschahen laufend durch das Parlament Gewährungen größerer Summen zu diesem Zwecke. Die

Verwendung erfolgte in den verschiedensten Formen; es wurden Industrieschulen und Gewerbeinspektorate eingerichtet, der Bau von Flachs, die Anschaffung von Geräten und Maschinen, die Errichtung von Gebäuden wurde unterstützt, Prämien wurden auf die Einfuhr von Leinsamen und namentlich auf die Ausfuhr von Geweben gesetzt. Für die Verteilung der Gelder und überhaupt für die staatliche Beaufsichtigung der Industrie wurde eine eigene Behörde, das Leinenamt (linen-board) eingesetzt; die Summe, über deren Verwendung zu Gunsten der Industrie die Trustees dieses Amtes für den Zeitraum von 1712 bis 1783 dem Parlament Rechnung legten, wird von Newenham auf 888 813 £ angegeben, während Young berechnet, daß der irische Staat von 1700 bis 1778 für die Leinen- und Hanfmanufaktur im ganzen 1 295 560 £ ausgegeben habe. Zu diesen Unterstützungen kamen noch solche, die von englischer Seite gewährt wurden. An der Prämie für die Leinenausfuhr aus England nahm auch irisches Leinen Teil, wobei freilich die 10 000 £, die in dem Zeitraum von 1743 bis 1773 jährlich auf irische Leinwand entfallen sein sollen, fast ganz in Kommissionsgebühren, Fracht und Versicherung für die Herüberschaffung der Ware nach England aufgingen. Uneigennütziger war eine Prämie, die das englische Parlament, freilich erst sehr spät, im Jahre 1774, auf den Import von Leinsamen nach Irland aussetzte. Mit diesen beiden Geldbewilligungen indes und mit der Freigebung der Versendung einfachen weißen und braunen Leinens nach den Kolonien, der erst sieben Jahrzehnte später die weitere Erlaubnis zur Versendung anderer Leinenfabrikate folgte, ist auch alles aufgezählt, was das englische Parlament zur Erfüllung seiner 1699 der irischen Leinenweberei gemachten Zusagen gethan hat. Alle das irische Leinen berührenden Maßregeln, die England außerdem traf, waren weiter nichts als ebensoviel Schädigungen jener Industrie, deren Kräftigung, Begünstigung und Beschützung seine Lords und deren äußerste Unterstützung seine Gemeinen versprochen hatten, als sie die Wollenmanufaktur der Nachbarinsel zerstörten. Während englische Leinen und Battiste aller Art in Irland vom Importzoll befreit wurden, erfuhren die englischen Gesetze von 1712 und 1713, die auf die „fremde“ Einfuhr von „gewürfelten, gestreiften, bedruckten, bemalten, gebeizten und gefärbten“ Leinenwaren einen Zoll von dreißig Prozent legten, eine Auslegung, die auch Irland in diesen Prohibitivzoll einbezog. Britischen Leinen bestimmter Art, die nach Afrika und Amerika, der Pyrenäenhalbinsel und Ostindien gingen, wurde vom Parlament eine besondere Prämie gewährt;

und während für englisches Segeltuch, und zwar auch für solches, das nach Irland ging, hohe Ausfuhrbelohnungen festgesetzt wurden, zwang man andrerseits im Jahre 1750 durch Androhung eines hohen Importzolles das irische Parlament dazu, die bisher von ihm für den Segeltuchexport gewährte Unterstützung fallen zu lassen. Der irischen Hanfindustrie, die einen hohen Grad der Vollendung erreicht hatte, wurde auf diese Weise der Todesstoß versetzt. Die Reepschlägereien verschwanden allmählich aus dem Lande, und, was das Segeltuch betrifft, so vermochte Irland schon in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nicht mehr seinen eigenen geringen Bedarf an dieser Ware zu decken. Heute versorgt die schottische Grafschaft Forfarshire fast die ganze englische Marine mit Segeltuch. Irland hat an dieser Industrie so gut wie gar keinen Anteil mehr. Das irische Leinengewerbe aber blieb widerstandsfähig. Es erwies sich, daß das einzige enge Feld, auf welches die industrielle Thatkraft einer mit den besten Elementen des Angelsachsen- und Schottentums gemischten Bevölkerung beschränkt wurde, weder durch die neidische Konkurrenz des Mutterlandes, noch durch die politische und moralische Unterdrückung Irlands unfruchtbar gemacht werden konnte. Die Leinenindustrie Irlands ist seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts in langsamem, aber anhaltendem Ansteigen geblieben. Im Jahre 1701 betrug der Wert des exportierten gesponnenen und gewebten Leinens 53 218 £, 1750 dagegen 787 598 £, 1701 wurden an Leinwand 188 000 Yards, 1750 11 200 460 Yards, 1800 35 903 292 Yards ausgeführt; während im ersten Jahre des Jahrhunderts der Wert des exportierten Garns dreimal so hoch war als der des Leinens, machte er 1750 nur ein Sechstel und 1800 einen noch viel geringeren Bruchteil des Gesamtwertes der Leinenausfuhr aus. Trotz dieser stetigen Entwickelung indes konnte es bis vor wenigen Jahrzehnten aufmerksamen Beobachtern nicht entgehen, daß mehr als alles andere der Gegensatz zu der sonstigen Industriearmut der Insel das irische Leinengewerbe so bedeutend erscheinen ließ. Young erzählte, daß die Produktion der Fabriken von Norwich fast dem ganzen irischen Leinenexport an Wert gleich käme, und noch vor fünfzig Jahren berichtete Sir Robert Kane, Dundee, der Hauptsitz der schottischen Leinenindustrie, produziere ebensoviel Leinwand, wie ganz Irland. Die Leinenweberei ist in Irland stets um so mehr aufgefallen, als sie seit jeher auf einen engen Bezirk, im wesentlichen auf den Nordosten von Ulster, beschränkt war. Spricht man von ihr und von dem Glück, das sie begleitet, so darf man diesen Umstand, der den von ihr ausgegangenen

Segen arg beeinträchtigt hat, nicht unerwähnt lassen. Die alte Wollenindustrie war über die ganze Insel verbreitet und fand sich namentlich auch in den jetzt so verlassenen Grafschaften des Südens und Südwestens. Der Aufschwung des Leinengewerbes aber fällt in eine Zeit, wo nur der Protestant in Irland frei aufathmen und seine Spannkraft bethätigen konnte, und so ist der einzige Teil Irlands, der von ihm Nutzen zog, jener schmale Strich im Nordosten des Landes geblieben, der zwar nicht den besten Flachs der Insel, wohl aber eine bürgerliche, protestantische Bevölkerung von schottischen und englischen Siedlern aufwies.

Schneller als die Geschichte der irischen Wollenweberei ist die der Eisenindustrie berichtet. Was Irlands Eisenwerke zu Grunde richtete, war nicht die unmittelbare Einwirkung des englischen oder des irischen Parlaments. Das Ende war in gewissem Sinne ein natürliches, es wurde durch das unbedachtsam schnelle Aufbrauchen der Holzschätze Irlands herbeigeführt. Aber diese Unbedachtsamkeit wurde befördert durch verkehrte Maßregeln beider Parlamente, und der scheinbaren Liberalität, die England hierbei bewies, lag Schutz der eigenen und Mißachtung der irischen Wirtschaft zu Grunde. In jener langen Periode, in welcher England einen übermächtigen Einfluß auf die gesetzgebenden Körper Irlands ausübte, hat das englische Parlament diesen Einfluß und seine eigenen legislativen Befugnisse dazu verwandt, jeder in Irland sich regenden Industrie die Wege freier Entwickelung zu verlegen. Irische Gesetze mußten den Import englischer baumwollener, seidener und halbseidener Waren und englischer Lederhandschuhe ganz oder fast ganz steuerfrei lassen, während englische Gesetze die Einfuhr dieser Artikel von Irland mit den schwersten Zöllen belegten. Unter Georg II. fing man in Irland an, Glashütten und Papierfabriken zu errichten. Da verbot zuerst eine englische Akte allen Glasexport von Irland und zugleich die Einfuhr nicht britischen Glases nach der Insel, und dann kam eine irische Akte und bestimmte Steuerfreiheit für die Einfuhr britischen Papiers. Auf irisches Bier und irisches Malz wurde in England ein Prohibitivzoll gelegt. Die Einfuhr von Hopfen nach Irland aber wurde nur aus England, wo ein schwerer Exportzoll bestand, gestattet, eine Maßregel, welche für die Bierbrauerei in Irland eine Beschwernis sondergleichen bedeutete, denn wegen der Holzarmut konnte auf der Insel kein Hopfen gebaut werden. Mit einer solchen Tendenz der britischen Politik und Gesetzgebung scheint es auf den ersten Blick durchaus im Widerspruche zu stehen, daß das englische Parlament

für irisches Holz Zölle beibehielt, die von fast nur nomineller Bedeutung waren, daß es 1697 die Zölle auf Roheisenbarren und Stab- und Bandeisen aus Irland sogar gänzlich aufhob, ja daß es die Selbstverleugnung soweit trieb, bis zum Jahre 1703 schwere irische Einfuhrzölle auf Eisen und Holz geduldig zu ertragen und ohne Widerrede in das irische Gesetz, das diese Zölle reduzierte und dafür den Export beider Artikel belastete, eine Klausel einfügen zu lassen, die die Ausfuhr nach England ausdrücklich von den neuen Zöllen ausnahm. Diesen Widerspruch löst eine Betrachtung des Standes der Technik und der allgemeinen englischen Eisenzollpolitik jener Tage. Erst 1740 wurde der Prozeß des Eisenschmelzens vermittels entschwefelter Kohle gefunden, und erst diese Entdeckung mit den ihr folgenden großartigen Verbesserungen des Schmelz- und Schmiedeapparates wurde die Grundlage der weltbeherrschenden Stellung Englands auf dem Eisenmarkte. So lange die Roheisenproduktion auf die Holzkohle angewiesen war, legten die Engländer der Erhaltung des letzten Restes ihrer Waldungen größere Wichtigkeit bei, als der Steigerung der Ausbeute britischer Mineralschätze. Sie waren daher Jahrhunderte hindurch auf Beschränkung der Eisenproduktion bedacht, sie verboten die Ausfuhr von Eisen, und sie hatten vor allem nichts dagegen, daß Irland, um ihnen Eisen zu liefern, seine Wälder ruinierte und schnell vorübergehendem Gewinn zu Liebe die Zukunft nicht nur seiner Eisenindustrie, sondern auch seiner das Holz bearbeitenden Gewerbe vernichtete. Um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts standen in Irland noch große Waldungen. Der Norden und der Westen von Ulster und einzelne Grafschaften von Leinster wiesen dichte Forsten auf, in Connaught gab es, wenn auch nicht viel Wald, so doch viel Baumwuchs, und in Munster, wo die durch den ersten Earl of Cork begründeten Eisenwerke namentlich verwüstend gewirkt hatten, war die Waldbedeckung von Kerry und Tipperary erhalten geblieben. In den Tagen der Restauration gaben die schönen Berge von Kerry, deren melancholische Hänge heute in malerischem Gegensatz zu der reichen Vegetation auf den Ufern und Inseln der Seen von Killarney stehen, ihre mächtigen Eichen an die Pettyschen Hochöfen ab, und ein ähnliches Schicksal erreichte einen großen Teil der übrigen Waldschätze Irlands. Der geringe Rest von Waldungen, der am Schluß des siebzehnten Jahrhunderts noch vorhanden war, fiel dem Aufschwung, welchen die irische Eisenindustrie nach dem Fortfall der englischen Zölle noch einmal nahm, rasch zum Opfer. In den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts schon vermochte das

Land seinen eigenen Bedarf an Holz nicht mehr zu decken und importierte rundes und gesägtes Holz von Norwegen und den baltischen Küsten im Betrage von 40 000 bis 50 000 £ jährlich. Wie die irische Gentry früher die Wälder für unerschöpflich gehalten hatte, so dachte sie jetzt an alles eher, als an ordentliches Aufforsten. Gesetze zu diesem Zwecke wurden zwar erlassen, aber sie gaben von weiter nichts Zeugnis, als von einer merkwürdigen Unkenntnis der Grundlehren rationeller Forstwirtschaft. Die erste von diesen Akten, im Jahre 1699 erlassen, befahl für ganz Irland die Pflanzung von 260 600 Bäumen; das hätte — unter der unmöglichen Voraussetzung, daß alle diese Pflanzen sich wirklich zu Bäumen entwickelten — noch nicht so viel Baumwuchs abgegeben, als sich auf dreitausend Morgen guten, alten Nadelholzbestandes einer preußischen Oberförsterei vorfindet. Irland blieb ein waldleeres Land, ein Land, wo man in manchen Gegenden, wie einer seiner besten Kenner sagte, „sich den Atem ausgaloppieren muß, um auch nur einen Stock zum Prügeln eines Hundes zu finden." Vor hundert Jahren fand sich nur etwas Niederwaldbetrieb auf der Insel vor, und heute ist jede Tradition einer richtigen Ausnutzung von Wald und Baum in Irland dermaßen geschwunden, daß das Land seinen geringen Einschlag in rundem Zustande nach England gehen läßt, während jedes Brett und jeder Balken eingeführt werden muß. Mit den Wäldern aber mußte auch die Eisenindustrie ihr Ende nehmen. Irland hätte nie mit den Eisen produzierenden Ländern der Gegenwart Schritt zu halten vermocht; sein ganzer unterirdischer Kohlenvorrat wird nur auf das Doppelte von dem geschätzt, was England in den achtziger Jahren jährlich verbrauchte. Im vorigen Jahrhundert indes hätte es bei vorsichtiger Verwendung und nachhaltiger Bewirtschaftung seiner Holzvorräte immerhin seine Stellung behaupten können, denn die Einrichtung von Hochöfen mit Kohlenfeuerung brach sich namentlich auf dem Kontinent nur langsam Bahn. Doch die Raubwirtschaft vernichtete die irischen Waldungen so rasch, daß schon in den ersten Jahrzehnten nach 1700 der größte Teil der Hüttenwerke wegen Feuerungsmangels in Verfall geriet. 1785 fanden sich noch ein dauernd und ein zeitweilig betriebener Hochofen vor, ein paar kleine Gießereien und acht Stabeisenwerke, die zusammen kaum soviel produzierten wie ein großes englisches Werk. Aber irische Erze gelangten nicht mehr zur Verhüttung, alles Erz kam vielmehr aus Lancashire; und der letzte Hochofen erkaltete noch vor Schluß des vorigen Jahrhunderts. Seitdem hat man vor etwa sechzig Jahren noch einmal

zu Arigna in Roscommon Eisenhüttenwerke errichtet; der Versuch blieb aber erfolglos und wurde bald aufgegeben.

Überschaut man mit einem Blick das Ganze der im vorigen Jahrhundert von England unmittelbar oder durch das irische Parlament dem Gewerbe Irlands auferlegten Beschränkungen, so erscheinen sie wie ein großes, engmaschiges Netz, das Industrie und Handel der Iren fest umschnürt hält und nur für die Leinweberei einen einzigen schmalen Ausweg offen läßt. Aber um den Sinn und die volle politische Bedeutung dieses Systems ganz zu erfassen, muß man es zusammen mit den penal laws und dem überhaupt für die katholische Landbevölkerung sich ergebenden Rechtszustande betrachten. England wäre es nie gelungen, von den Iren fast ein Jahrhundert hindurch den schweren Tribut zu erpressen, der die letzte Folge des Verzichtes auf eigene güterschaffende Thätigkeit sein mußte, wenn es nicht den regierenden Klassen Irlands einen Ersatz damit geleistet hätte, daß es ihnen die breite Masse des Volkes zur Ausbeutung überließ. Dies sind die zwei Seiten der schweigenden Übereinkunft, die zwischen den Aristokratien beider Länder nach der endgültigen Bezwingung Irlands geschlossen wurde. Bis sich die irische Parlamentsgentry in diese Auffassung völlig hineinfand, verging zwar einige Zeit. Ihr erschien als das erstrebenswerte Ziel zuerst die völlige Union mit England, in die sie sich hundert Jahre später nur mit solchem Widerwillen ergab. William Molyneux bezeichnete 1698 die Vereinigung beider Parlamente als ein Glück, freilich ein Glück, wie man es kaum erhoffen dürfe, und 1703 gab die Vorbereitung, 1707 die Durchführung der Union mit Schottland dem Parlament die Veranlassung, der englischen Regierung das dringende Verlangen nach Ausdehnung dieser Maßregel auf Irland zu erkennen zu geben. Als indes diese Anträge von englischer Seite abgelehnt wurden, und das englische Parlament sich so entfernt von jeder Neigung zur Gewährung von Gleichberechtigung zeigte, daß es im Gegenteil seine angemaßte Befugnis zum Erlaß von Gesetzen für Irland und die stets umstrittene oberste Jurisdiktion seiner Lords in irischen Rechtsfällen betonte, fing der irische Protestantismus an, die Situation zu begreifen. Fortan wußte er, was er zu thun hatte, um sich für das auf ihm lastende politische und kommerzielle Joch schadlos zu halten. Fast bis zur Thronbesteigung Georgs III. schlief das irische Parlament einen Todesschlaf. Der Einfluß Englands, ausgeübt durch die Vicekönige, die Bischöfe und

einige große, im britischen Solde stehende Adelshäuser, war allmächtig, die hervorragenden Stellen im Staats- und Kirchendienste wurden fast nur mit geborenen Engländern besetzt. Aber wenn es sich darum handelte, die Beschränkungen der Katholiken in irgend einer Beziehung, namentlich aber die politischen und privatrechtlichen Benachteiligungen, zu lindern, dann stand die Gentry wie ein Mann auf und erklärte, daß die heiligsten Interessen Englands und der England in Irland vertretenden Protestanten auf dem Spiele ständen. Männer, die Molyneux Nachfolge leisteten, traten auch unter den beiden ersten Königen aus dem Hause Hannover auf, doch weder Swift noch Lucas dachten auch nur im entferntesten daran, ein einziges Wort zu Gunsten der Papisten einzulegen. Die Katholiken wußten, daß sie den besten Schutz noch bei der englischen Regierung fänden, der Regierung hatten sie im wesentlichen die allmählich eintretende mildere Handhabung der penal laws zu danken. Erst nach der Thronbesteigung Georgs III., als die durch die äußere Politik Englands sich ergebenden Umstände eine Erstarkung der Macht des irischen Parlaments zu Wege brachten, änderte sich dieses Verhältnis. Ein freierer Zug fing an durch Irland zu wehen, das Parlament wurde gewahr, in welchem Maße seine Bedeutung durch Gewinnung der allmählich in die politische Bewegung eingreifenden breiten Schichten der katholischen Bevölkerung vergrößert werden könnte, und von der protestantischen Gentry ging nun hauptsächlich der Anstoß zum Erlaß von emancipierenden Gesetzen aus.

Weiter aber verlangt die Politik, die Irland von der Teilnahme an dem wirtschaftlichen Fortschritt der Länder Europas ausschloß, daß man sie in ihrem Zusammenhange mit den allgemeinen Zeitumständen betrachte. Gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts begannen die merkantilistischen Lehren in den Schriften der Volkswirte seltener zu werden; aber desto schärfer kam das Princip, welches ihnen zu Grunde lag, in den Beziehungen der europäischen Völker zu einander zum Ausdruck. Es war die Zeit, wo fast jeder Krieg des Handels- und Geldinteresses wegen begonnen und wo kein Frieden geschlossen wurde, bei dem der Sieger nicht sich darauf bedacht zeigte, den Besiegten in dauernde wirtschaftliche Abhängigkeit zu bringen, die Zeit des ausgeprägtesten Industrieschutzes und der strengsten Abschließung der Kolonien. In der wirtschaftlichen Tendenz der Epoche, die jedes Volk zu dem Glauben führte, es könne sich erst dann reich nennen, wenn alle seine Nachbarn arm seien, liegt die Erklärung und auch die Entschuldigung für Englands Vor-

gehen gegen Irland. Natürlich aber und auf den ersten Blick begreiflich ist es, daß dies Princip für Irland gerade die schlimmsten Folgen zeitigen mußte. Während anderswo Regierungen vorhanden waren, die die wirtschaftlichen Interessen der Völker wahrnahmen und, wenn es nötig wurde, mit Waffenmacht verteidigten, war Irland der Schwesterinsel gegenüber ohne Vertretung und ohne Schutz. Es war mit England durch Personalunion verbunden, und es hatte sein eigenes Parlament. Aber seine Lords und seine Gemeinen waren in Wahrheit die Knechte des englischen Parlaments. Sie waren durch ein seit länger als zwei Jahrhunderten bestehendes Gesetz verpflichtet, für ihre Bills die Genehmigung des englischen geheimen Rats einzuholen, sie mußten immer häufiger sehen, daß das englische Parlament über ihre Köpfe hinweg für Irland Gesetze diktierte, und sie wurden, was das Schlimmste war, durch ihr wirkliches oder vermeintliches Interesse in steter Abhängigkeit von der englischen Regierung gehalten. So standen Irland und England zu einander nicht wie ein selbständiger Staat zu einem andern, sondern durchaus wie eine Kolonie zu dem Mutterlande. Welcher Widersinn aber lag darin, daß eine europäische Insel, von der größeren Nachbarin nur durch einen wenige Meilen breiten Wasserstreifen getrennt, ihr gleich im Klima und im Boden, in der Dichtigkeit und der Rassenmischung der Bevölkerung nicht wesentlich von ihr unterschieden, von eben diesem Nachbarlande in wirtschaftliche Abhängigkeit hineingezwungen wurde, wie irgend ein Antilleneiland, ja daß man ihr nicht einmal den überseeischen Handel erlaubte, den doch die englischen Plantationen unter einander treiben durften? Die Kolonien waren in der Schiffahrt beschränkt, und die Entwickelung von Industrien war ihnen nicht gestattet. Sie mußten ihre Erzeugnisse roh an das Mutterland abgeben und die Manufakturen, die sie brauchten, von dort beziehen. Aber sie waren mit einer unerschöpflichen Fülle natürlicher Güter gesegnet, und die britischen Pflanzer, die auf ihnen sich niederließen, gelangten in kurzer Zeit zu mühelosem Reichtum. Irland hingegen brachte weder Reis noch Baumwolle, weder Thee noch Kaffee, weder Zucker noch Farbhölzer hervor, es gewährte dem Ansiedler keine endlosen Jagdgründe und keinen Raum für unbegrenzte physische Ausdehnung. Seine Felder lieferten dieselben Früchte, seine Weiden dasselbe Vieh, wie England und Schottland.

Nur Kornäcker und Viehtriften hatte Irland; aber seit jeher sind seine Fluren ihrer Fruchtbarkeit wegen berühmt gewesen. Von den irischen Weiden berichtete schon die Phantasie der römischen Geo-

graphen, das Vieh geriete auf ihnen wegen des zu reichen Futters in die Gefahr des Berstens. Eine Atmosphäre von seltener Weichheit und Feuchtigkeit, dabei aber windbewegt, bedeckt die Insel mit jenem Rasenteppich, der ihr den Namen gegeben hat und der an vielen Stellen auch mitten im Winter das schwellendste und üppigste Grün zeigt. In keinem Lande nördlich der Alpen bedarf in der kälteren Jahreszeit das Vieh so wenig des schützenden Daches, wie in Irland; im südlichen Munster, dem Reiche des Arbutus und der Myrte, gelangt das schönste und fetteste Hornvieh zum Schlächter, ohne je einen Stall gesehen oder von etwas anderem, als von Gras sich genährt zu haben. Bis auf die Gipfel der Berge ziehen sich die Weiden, und hier auf den Höhen dienen sie namentlich dem Jungvieh und den unzähligen Schafherden. Die Gebirge des Westens von Donegal durch Connaught bis nach Clare und Kerry sind fast als eine große Schaftrift anzusehen. Die Berggebiete von Connaught und Ulster, und auch manche Teile der beiden andern Provinzen sind dem Ackerbau nicht günstig. Wo aber der Kalkgrund der centralen Ebene und die den Gebirgsrand durchbrechenden Flußthäler mit tieferer Humusschicht sich bedeckt zeigen, da findet auch der Pflug höchst dankbaren Boden. Gerste und Hafer gelten als die eigentlichen Körnerfrüchte der Insel; aber trotz der Feuchtigkeit gedeiht nicht nur in Leinster, sondern auch in einigen von denjenigen Strichen von Munster, die, wie Tipperary und Limerick, die saftigsten Weiden liefern, der Weizen so gut, wie in den fruchtbarsten Grafschaften von England.

So hätte Irland, in kolonialer Abhängigkeit gehalten, zwar nicht die Reichtümer von Carolina und Jamaica dem großbritannischen Mutterlande zuzuführen vermocht, aber es wäre wohl imstande gewesen, an der Versorgung der industriellen Bevölkerung Englands und Schottlands mit Fleisch und Korn teil zu nehmen und auf solche Weise seine Landwirtschaft zu einer Quelle des Wohlstandes und zu einem Ersatz für seine vernichteten Manufakturen zu entwickeln. Aber hier trat ein Umstand störend in den Weg, den von Arthur Young bis zu Mr. Froude die meisten über Irland berichtenden Engländer nicht mit dem richtigen Namen benannt haben, so scharf sie auch sonst mit ihren Landsleuten wegen des an Irland von ihnen Gethanen ins Gericht zu gehen geneigt sind. Die englischen Kaufleute und Industriellen, die „unglücklicherweise niemals über die nächste Jahresbilanz hinaus in die Zukunft zu blicken vermögen", waren es nicht allein, die Irland ruiniert haben. Was die

Wollen- und Seidenweber, die Glas- und Papierfabrikanten an den irischen Industrien verübten, das unternahm die englische landed gentry gegen die irische Landwirtschaft. Der Ackerbau und die Viehzucht Irlands konnten nicht vernichtet werden, solange eine menschliche Bewohnerschaft auf der Insel übrig blieb. Aber sie erlitten durch Englands Selbstsucht Schädigungen, die zum Teil heute noch nicht ganz verwunden sind; und daß die Ursachen des Schadens nur vorübergehend wirkten, ist nicht in der Großmut des britischen Landwirts begründet und nicht darin, daß man in England einsah, dem unglücklichen Volke müsse wenigstens die Arbeit auf der Erde seiner Väter offen bleiben.

Nach Petty waren im Jahre 1672 von den auf der Insel vorhandenen 7500000 ir. acres fruchtbaren Landes („good meadow, arable and pasture") nur eine halbe Million unter dem Pfluge; der Rest waren Viehtriften. Die arbeitsfähige Bevölkerung gab Petty auf 780000 Personen an — wobei er über sieben Jahre alte Kinder als „fit for labour" bezeichnete —; davon waren, so meinte er, 100000 mit der Bestellung des Ackers, 120000 aber mit der Viehzucht beschäftigt. Den Viehstand berechnete er auf 100000 Pferde, 3000000 Stück Rindvieh und 4000000 Schafe. Pettys Angaben konnten sich nur auf ein in vielen Punkten sehr unzuverlässiges Material stützen; sie reichen indes jedenfalls aus, um uns die große Bedeutung der irischen Viehwirtschaft und ihr immenses Überwiegen über den Ackerbau klar zu machen. Dieser wichtigste Zweig irischen Erwerbslebens aber befand sich zu der Zeit, auf welche Pettys Zahlen sich beziehen, in einer schweren Krisis. Die irischen Viehzüchter waren auf den englischen Markt angewiesen, sie verkauften namentlich Magervieh nach den englischen Westhäfen. Das war, wie Newenham treffend bemerkt, der charakteristische Handel eines armen und entvölkerten Landes; in den ersten Jahren nach den verheerenden Stürmen der Rebellion schaffte sich das irische Volk auf solche Weise einen schmalen Verdienst. Aber Englands landbesitzende Klassen hatten schon hierin eine Gefährdung ihrer Interessen erblickt, und in zwei Gesetzen von 1664 und 1668 war irischem Vieh und Fleisch der Weg nach England verschlossen worden. Die erste Akte legte einen schweren Einfuhrzoll auf Rindvieh und Schafe; die zweite bezeichnete eine solche Einfuhr und ebenso die von Rindfleisch, von Schweinen, Schweinefleisch und Speck als „gemeinen Schaden" und verbot sie kurzer Hand. Das Verbot wurde später — 1681 — noch auf Hammel- und Lammfleisch, sowie auf Butter und Käse

ausgedehnt. Die Speckeinfuhr wurde 1694 wieder freigegeben; im übrigen dauerten die Einfuhrverbote bis in die letzten Regierungsjahre Georgs II. an. Der Wert des nach England geschafften Viehs hatte um 1664 130000—140000 £ jährlich betragen; drei Viertel des auswärtigen Handels von Irland waren dadurch gedeckt worden. Jetzt mußte der irische Außenhandel andere Wege einschlagen, und im Jahre 1672 ging nur ein Viertel des Gesamtexports nach England. An die Stelle des Viehs trat, wie es scheint, zum Teil die Wolle; zu einem andern Teile aber wurde das lebende Vieh, für das ja nur eine ganz naheliegende Küste Abnehmer hatte sein können, durch überallhin verschiffbares Fleisch in geräucherter, gepökelter und gesalzener Form ersetzt. Die Wendung, die die Dinge nahmen, war für die irische Landwirtschaft höchst bedeutungsvoll, sie führte zu ausgedehnter Mastviehzüchtung und zur Errichtung großer Schlächtereien und Fleischzubereitungsanstalten; sie führte weiter aber auch, wenngleich nicht in demselben Maße, dazu, der Milchwirtschaft einen größeren Umfang zu geben und deren Produkte zu Gegenständen der Ausfuhr zu machen. Ein Blick in die Zahlen der irischen Zollbücher erweist, daß in den ersten Decennien des vorigen Jahrhunderts Irland seinen Bedarf an Manufakturen aller Art, an Metallen, Eisen- und Stahlwaren, an Kolonialwaren, Weinen und Spirituosen, an Holz, fremdem Getreide, Hanf, Flachs und Leinsamen, alles Dinge, die ihm zu einem großen Teile England und Schottland, in beträchtlichem Maße aber auch namentlich Frankreich, ferner die Niederlande, die baltischen Küsten, sowie Spanien und Portugal lieferten, nur mit Leinenwaren und den Produkten seiner Viehzucht zu decken wußte. Die Leinwand wurde fast ganz, die Rohwolle — wenigstens für die custom books — ausschließlich nach England gebracht. Konserviertes Fleisch, Butter und rohe und gegerbte Häute aber gingen in großen Massen nach allen Ländern, mit denen Irland Handel trieb. Für die Jahre 1719—1727 ergeben die Zollbücher als Jahresdurchschnittswert des Exports an diesen Waren den Betrag von etwa 450000 £; davon gingen 180000 £ nach Frankreich, 111700 £ nach Portugal, Spanien und den Mittelmeerländern, 48400 £ nach den Niederlanden, 27400 £ nach den baltischen Ländern, und nach den englischen Kolonien, nach denen die direkte Lebensmittelausfuhr ja erlaubt war, an Rind- und Schweinefleisch, Butter u. s. w. 81100 £. Auf den Anteil Frankreichs an diesem Bezuge entfielen große Mengen von Fleisch, die nach den westindischen Kolonien verschifft wurden; in Martinique und Guade-

loupe galt eine irische geräucherte Rinderbrust als die größte Delikatesse. Der Rindfleischexport Irlands steigerte sich im vorigen Jahrhundert stetig bis zu dem Zeitpunkte, wo wieder lebendes Vieh nach England ausgeführt werden durfte; von da an fiel er, die Viehausfuhr aber stieg schnell an und erreichte um 1800 einen Jahresdurchschnitt von etwa 100000 Haupt. Der Butterexport verdreifachte sich in dem Zeitraume von 1700 bis in die ersten Jahre Georgs III. und blieb alsdann stehen. Die Schweinefleischausfuhr aber blieb durch das ganze Jahrhundert im Ansteigen; sie betrug um 1708 etwa 11000, um 1800 etwa 564000 Barrels, der Barrel zu 15 Stein = 210 Pfund gerechnet.

Es könnte hiernach scheinen, als ob das englische Verbot der Vieh- und Fleischeinfuhr aus Irland zum Segen dieses Landes ausgeschlagen sei. Aber gerade das Gegenteil ist der Fall gewesen. Die Gesetze von 1664 und 1668 sind zwar einerseits der Natur zu Hülfe gekommen, indem sie eine im Klima und im Boden von Irland begründete wirtschaftliche Tendenz entwickeln halfen; auf der andern Seite aber hat eben diese Entwickelung den englischen landbesitzenden Klassen es erleichtert, ihre Politik agrarischen Schutzes auch Irland gegenüber durchzuführen, und sie hat weiter dazu gedient, der irischen Aristokratie ein bequemes Mittel zur Ausnutzung des Bodens auf Kosten der Bauernschaft an die Hand zu geben. Ein Princip, dessen Walten im politischen und wirtschaftlichen Wesen Irlands vielfach zu beobachten ist, zeigt sich auch hier: Die von England gegen Irland ausgeführten Stöße treffen zwar auch die oberste Schicht der Bevölkerung, die herrschenden und besitzenden Stände, doch richten sie hier nur selten schweres Unheil an; zumeist gelingt es der Gentry, den Angriff auf den mit ihr nicht organisch verbundenen eigentlichen Volkskörper abzulenken, und dort wird die Verwüstung dann freilich eine desto schlimmere.

In England bestanden seit der Restauration hohe Schutzzölle für Getreide, und seit dem Regierungsantritt Wilhelms III. namhafte Prämien für die Getreideausfuhr, die gezahlt wurden, solange der Inlandspreis nicht eine bestimmte, keineswegs knapp bemessene Höhe erreichte. Ganz verschieden hiervon war das Regime, zu dem sich Irland bequemen mußte. Kornschutzzölle gab es bis in die Mitte der Regierungszeit Georgs III. überhaupt nicht. „Bounties“, Prämien für den Export, wurden durch Gesetze von 1707 und 1756 gegeben, aber sie hatten durchaus keine Wirkung, denn sie waren erstens wesentlich geringer als die englischen, und ferner an eine so

niedrige Getreidepreisgrenze gebunden, daß sie überaus selten nur zur Auszahlung gelangen konnten. Wie alle die übrigen wirtschaftlichen Benachteiligungen der Insel, so bestanden auch diese bis in die Zeiten der politischen Erhebung Irlands. Erst die Akte 15 et 16 G. III. cap. 3 führte Zölle auf die Einfuhr von Weizen, Weizenmehl, Brot und Zwieback ein, nahm indes den Import aus Großbritannien hiervon noch aus; die Ausfuhrprämien wurden unter Georg III. zweimal erhöht; und schließlich ergingen 1780 und 1784 Gesetze des irischen Parlaments, die den irischen Getreidehandel im wesentlichen dem englischen gleichstellten.

So sah die irische Gentry durch die englische Politik und das von dieser bedingte Tarifsystem auf die Weidewirtschaft sich hingewiesen. In erhöhtem Maße aber wurde sie noch durch ihre eigentümliche Stellung, durch den Mangel an gesunden Beziehungen zur großen Masse des Volkes dazu gebracht, daß ihr die extensivste Form der Bewirtschaftung ihres Bodens als die am meisten zu erstrebende erschien. Die Grundaristokratie, die fast zwei Generationen hindurch vor der Wiederholung der Massacres von 1641 bebte, die zu einem großen Teil ihre Zeit in London oder in den Hauptstädten und Modebädern des Festlandes verbrachte, die an dem grausamen Kodex der penal laws festhielt, und sich nicht dazu verstehen wollte, dem katholischen Tenant irgendwie länger dauernde Pachtungen und festere Anrechte am Boden einzuräumen, stellte genau das Gegenteil des Adels vor, dessen Irland damals bedurfte. Sie besaß weder die Neigung, sich mit dem ihr zugefallenen Lande zu beschäftigen, noch Vertrauen zu dem ihr unterworfenen Volke. Ihr war der „grazier", der mit etwas Kapital versehene Weidewirt, der dem Grundherrn Tausende von Acres auf einmal abnahm, der liebste Pächter. War die Rente auch geringer als die, die von den kleinen Leuten unmittelbar zu erlangen gewesen wäre, so war sie doch desto sicherer und desto leichter einzuziehen, und der Verpächter war der Fürsorge um das arme Volk auf seinem Besitz überhoben; er überließ diese Sorge dem Weidepächter, oder er schnitt kleine Ackerflecke für die Tenants aus und übergab diese dann einem Mittelsmann, der den Block in Zwischenpacht übernahm. Stieg die Konjunktur, und lockte der vom grazier gebotene Pachtpreis, so kam es vor, daß auf großen, mitunter meilenweiten Strecken der Landlord die Tenantry zum Verlassen ihrer kleinen Stellen zwang; noch öfter geschah es, daß die Zwischenpächter Acker in Weideland verwandelten und Kündigungen in großem Umfange vornahmen.

Kleinliche und eifersüchtige Agrarpolitik auf englischer, und pflichtvergessene Lässigkeit auf irischer Seite standen in Wechselwirkung; als ihr Ergebnis stellt sich unsern Augen mit erschreckender Wahrscheinlichkeit die Thatsache dar, daß zum mindesten während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, eines Zeitraums, in dem die Bevölkerung Irlands sich mehr als verdoppelte, ohne daß ihre industriellen Hülfsmittel zunahmen, die im Vergleich zum Gesamtareal des Landes erstaunlich kleine Ackerfläche keine Vermehrung erfuhr. Die häufig sich wiederholenden Hungersnöte zeigen uns diese Thatsache ebenso, wie die fortwährenden Klagen darüber, daß alles Land auf der Insel dem „lazy grazier" überlassen würde. Im Jahre 1727 erließ das Parlament die sogenannte tillage act, die jedem Inhaber von hundert Acres und mehr benutzbaren Landes die Beackerung von fünf Prozent der Fläche vorschrieb, und einen Schluß darauf gestattet, wie klein zu jener Zeit das mit Feldfrüchten bestellte Areal war, und eine wie geringe Vermehrung dieses Areals als erstrebenswertes Ziel bereits erschien. Die Akte hatte keinen Erfolg und geriet bald in Vergessenheit. Desto sicherer wirkte aber nach der entgegengesetzten Richtung ein acht Jahre später abgegebenes Votum des irischen Unterhauses, das den sogenannten tithe of agistment, den Zehnten von dem unter Mastviehzucht stehenden Lande, als dem protestantischen Interesse zuwiderlaufend erklärte. Nichts zeigt die Selbstsucht der protestantischen Gentry des Landes in grellerem Lichte, als dieses Votum. Der Staatskirchenzehnt wurde von jedem nutzenden Bodeninhaber erhoben, von dem protestantischen großen Viehzüchter und Weidepächter also ebenso, wie von dem kleinen katholischen Häusler. Die Abstimmung des Unterhauses vermochte nicht, den tithe of agistment gesetzlich abzuschaffen, aber sie genügte, um ihn außer Hebung zu setzen; der Zehnt fiel nun fast ganz auf die katholische Pächterschaft, und den Weidewirten war eine schwerwiegende Prämie gegeben. Die Pächteraustreibungen, und die Verwandlung von Acker in Weideland vermehrten sich, und Irland begann allmählich jene Gestalt anzunehmen, in der es uns aus den Schilderungen aller, die es im vorigen Jahrhundert bereisten, entgegentritt. Es wird das Land mit meilenweiten Weideflächen, auf denen, wie in den Pampas, zahllose Viehherden, von wenigen Hirten bewacht, umherschweifen, und mit einer sich schnell vermehrenden, auf kleine Ackerflächen zwischen den Weiden zusammengedrängten Zwergpächterschaft. Damit aber ein solcher Zustand möglich wurde, hatte erst noch eine besonders verhängnisvolle Umwandlung in der

Ernährungsart des Volkes vor sich gehen müssen. Zu Pettys Zeiten nährte sich das ärmere Volk in Irland von Milch in allen Formen, selten nur von Fleisch, dafür aber von Brot, von Butter und Eiern, an den Küsten von Muscheln und Austern, und in der Zeit von August bis Mai auch viel von Kartoffeln, deren Anbau in Irland hundert Jahre früher als in Deutschland allgemein geworden war. Achtzig Jahre später, um 1750, nach fast zwei Menschenaltern tiefen Friedens, finden wir, daß der Weizenpreis in Irland dauernd etwa 25 Prozent über dem englischen steht, daß der gemeine Mann, wenn er überhaupt Arbeit findet, dafür vier Pence den Tag erhält, das heißt zwei Pence weniger, als der tägliche Sold eines Infanteristen damals betrug, und daß die Nahrung der anderthalb Millionen irischer Papisten jahraus, jahrein für je eine Familie aus der Milch einer Kuh und der Kartoffelproduktion eines halben Acre Landes besteht. Kein Nahrungsmittel unserer Himmelsstriche vermag, auf einer gegebenen Fläche gebaut, so viel Menschen zu sättigen, wie die Kartoffel. So wurde sie die Frucht, die der irische Tenant für sich und die Seinen anbaute, und die es ihm ermöglichte, genügend Acker übrig zu behalten, um die immer unerschwinglicher werdenden Renten zahlen zu können. Allmählich hörte das Korn auf, von der großen Menge des Volkes von Irland als ein unentbehrliches Lebensmittel angesehen zu werden; anstatt dessen wurde es das Mittel zur Zahlung der Rente. Welche entsetzlichen Folgen daraus entstehen konnten, daß eine gänzlichem Mißwachs ausgesetzte Wurzel für drei Viertel eines großen Volkes fast das einzige Ernährungsmittel darstellte, wurde den Volkswirten des vorigen Jahrhunderts nicht klar. Adam Smith pries die Kartoffel, die Irlands Männern Kraft, und seinen Frauen Schönheit gäbe, und Newenham rühmte noch 1809 die Frucht, durch welche dem Lande der große Getreideexport ermöglicht würde. Es mußte erst zu einer Zeit, die noch im Gedächtnis heute lebender Menschen steht, die fürchterliche Katastrophe einer Hunderttausende tötenden Hungersnot über Irland hereinbrechen, um den Staatsmännern Großbritanniens den Beweis dafür zu liefern, daß kein europäisches Volk ungestraft ein Jahrhundert hindurch Korn und Brot als ein der Tafel des Reichtums vorbehaltenes Gericht betrachten darf.

Das ungeheure Opfer, welches Irlands Bevölkerung sich auferlegte, indem sie zu einem neuen und geringwertigen Nahrungsmittel hinabstieg, kam dem Getreideexport der Insel erst spät in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu statten. Das irische

Parlament zeigte in seiner Gesamtheit wohl den guten Willen, dem Körnerbau mit den in England angewandten Mitteln zu Hülfe zu kommen; denn, so lässig und unbedachtsam der irische Aristokrat auch in seiner Wirtschaft und für seine Person war, so fehlte es der Gentry doch nie an der Neigung, Gesetze zu machen, wenn auch nur, um diese nachher, wie Young es ausdrückte, sich selbst zu überlassen. Doch der allmächtige britische Einfluß machte die Einführung energischerer Schutzmaßregeln unmöglich. Ob ein Agrarschutz im englischen Sinne, wenn er zur Einführung gelangt wäre, große Vorteile gebracht hätte, das mag man billig bezweifeln. Der innere Markt Irlands war von 1700 bis um 1750 durchaus unzulänglich, die Landwirtschaft hatte von ihm nichts zu erwarten, und es ist erklärlich, daß in stärkerem Maße, als nach Schutz vor fremder Einfuhr, das Verlangen dahin ging, durch Prämien die Ausfuhr in die dem Getreideimport noch offenen Länder des Kontinents zu beleben. Aber es fehlte auch nicht an solchen, die vor der Ausfuhrprämie warnten. Die Vermehrung des Cerealienexports entsprach nicht den Anschauungen der strengen Merkantilisten, und freier denkende Volkswirte, wie Arthur Dobbs, wollten die Steuerkraft des armen Landes nur mit solchen Prämien belastet wissen, die zur Erziehung junger Industrien dienlich sein konnten. Als die Aufhebung des tithe of agistment die Fläche unter dem Pfluge noch mehr einschränkte, und später, nach dem Frieden von Aachen, der Wohlstand der bürgerlichen Stände Irlands sich zu heben begann, wurde der Wunsch nach einer kräftigeren Beförderung des heimischen Ackerbaues so dringend und allgemein, daß die einzelnen Stimmen, die sich gegen die Verstärkung der Prämien erhoben hatten, übertönt wurden. Die englische Zustimmung zu Ausfuhrbelohnungen war aber noch immer nicht zu erlangen, und so traf man denn im Jahre 1758 eine Maßregel ganz merkwürdiger Art, die schon bei den Zeitgenossen staunendes Kopfschütteln hervorrief. Es wurde eine Prämie auf den Transport von Weizen, Hafer, Gerste, Malz und Mehl nach Dublin gesetzt, weil man meinte, daß dieser wichtigste Platz des irischen Marktes vor allem gegen fremde Einfuhr geschützt werden müßte. Die Höhe der Prämie bemaß sich nach der Anzahl der zurückgelegten Meilen, belohnt wurde aber nicht etwa der billige Seetransport, der von fast allen irischen Grafschaften leicht zu bewerkstelligen war, sondern die teure Fahrt auf der Landstraße; bei ungemahlenem Weizen gelangten etwa 101½, bei Mehl 120 Prozent der Frachtkosten als Vergütung zur Auszahlung. Die Prämie bewirkte, daß nach dem keines-

wegs für die Versorgung eines größeren Gebietes günstig gelegenen Dublin ein immenser Cerealienverkehr sich hinzog. Die Absatz- und Konkurrenzverhältnisse des ganzen Landes wurden auf den Kopf gestellt, eine Menge überflüssiger Frachtausgaben wurde von Staats wegen bezahlt, und an den nach Dublin führenden Straßen, auf denen das Getreide sich sammelte, entstanden Mühlen von einem Umfange, wie er im damaligen Europa noch selten war. Als Arthur Young in seinem 1779 erschienenen irischen Reiseberichte alle Fehler und Nachteile der Binnenprämie offen legte, gingen auch dem irischen Parlamente die Augen auf. Nach zweiundzwanzigjährigem Bestehen wurde die Prämie wieder aufgehoben: an ihre Stelle trat zunächst eine Belohnung für den zur See stattfindenden Getreidetransport nach Dublin, und vier Jahre später eine ausreichende Exportprämie, gegen die England, jetzt selbst auf ausländischen Weizen angewiesen, nichts mehr einzuwenden hatte.

Was man auch über die Unterlassungen und die falschen Maßregeln des irischen Parlaments denken mag, die tiefen Schädigungen der irischen Landwirtschaft wurden — wenn man von socialen und moralischen Ursachen absieht — im wesentlichen nicht durch die irische, sondern durch die englische Gesetzgebung hervorgerufen. Nicht daß England mit seinem Korn und Mehl in Wettbewerb mit den irischen Landwirten treten konnte, war das Entscheidende. Bis zum Jahre 1740 gelang es Irland, nach Schottland und dem Kontinent immer noch mehr an Cerealien zu exportieren, als es von England erhielt; und wenn in den dann folgenden dreißig Jahren die Korneinfuhr Irlands, die bis 1764 zu acht Neunteln von England geliefert wurde, die Ausfuhr überstieg, so war es doch nicht diese Differenz, die das Elend des irischen Ackerbaus hervorrief oder sichtbar machte. Wäre Irland nach der Unterdrückung seiner Manufakturen wenigstens insofern in das britische Wirtschaftssystem hineingelassen worden, als es sich dabei um die Versorgung des Volkes beider Inseln mit den Produkten des heimischen Bodens handelte, dann hätte der irische Körnerbau einen dankbaren und naheliegenden Markt benutzen und in die Höhe kommen können. Aber da Englands Grundeigentümer — die doch zugleich seine Staatsmänner waren — für das beraubte und unterdrückte Nachbarland durchaus keine besseren Gefühle hegten, als die britischen Gewerbetreibenden, so sah sich Irlands Landwirtschaft so lange von dem englischen Markte ausgeschlossen, als man in England noch irgendwie meinte und erwartete, Großbritanniens Volk ausschließlich mit britischem Getreide

ernähren zu können. Das Jahr 1764 ist für den englischen Ackerbau ein entscheidungsvoller Wendepunkt; von diesem Jahre an datiert das Überwiegen der britischen Getreideeinfuhr über den Export. Mit demselben Zeitpunkt fallen auch die Anfänge jener milderen Stimmung Englands gegen den irischen Körnerbau zusammen, welche schließlich nach fünfzehn Jahren dazu führte, dem irischen Parlamente die selbständige Regelung des Getreidehandels zu überlassen. Man irrt nicht, wenn man annimmt, daß der endgültige Verlust der Hoffnung auf Wiedergewinnung des Getreideabsatzes nach dem Auslande es den landbesitzenden Klassen Englands möglich machte, mit leichtem Herzen zuzusehen, wie das freigewordene irische Parlament in den letzten Decennien des Jahrhunderts durch Gewährung großer Ausfuhrprämien dem Weizenexport zu mächtigem Umfange verhalf. Und man geht ferner kaum fehl, wenn man denselben Umstand auch zur Erklärung der Bereitwilligkeit heranzieht, mit welcher der englische Parlamentsadel auf Pitts Plan einer Union mit Irland einging. Durch die Vereinigung mit England erhielt der irische Ackerbau eine gesündere und festere Basis, als durch die Exportprämien. Er trat mit ihr in den großen Kreis des wirtschaftlichen Lebens der britischen Nation, zu spät freilich, als daß das durch seine hundertjährige Verkümmerung am irischen Volk gethane Unrecht schnell wieder hätte gut gemacht werden können, aber nicht zu spät, um nicht dem englischen „landed interest“ durch eine Reihe von Jahrzehnten noch den Vorteil der Schutzzölle zu retten. Es kann getrost behauptet werden, daß ohne die Union mit Irland die englischen Kornzölle nicht lange die napoleonischen Kriege zu überleben vermocht hätten. Die irische Getreidezufuhr war es, was diese Zölle bis in die vierziger Jahre dem englischen Volke noch erträglich machte; unter Berufung auf die Ziffern dieser Zufuhr konnte 1836 Friedrich von Raumer schreiben: „Irland hebt die englischen Korngesetze jährlich immer mehr auf“. Eine solche Betrachtung des Verlaufes der Dinge bringt klar an den Tag, wie schief die oft ausgesprochene Behauptung ist, Irland sei durch den englischen Freihandel zu Grunde gerichtet worden. Das Entgegengesetzte hat stattgefunden: Englands Schutzsystem hat Irland in einen hundertjährigen Verfall hineingerissen. Der Anfang des Zusammensturzes dieses Systems war der Verzicht auf den Schutz gegen irisches Korn. Es war der Beginn der englischen Freihandelspolitik, der die agrarische Blüte Irlands in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts zu Wege brachte. Aber England hat sich zu der

ersten zaghaften Bethätigung einer solchen Politik gegenüber Irland erst entschlossen, als es sah, daß es seine Kornzölle nicht mehr ohne Irlands Hülfe aufrecht erhalten könne, es hat Irlands Körnerbau erst von dem Augenblicke an als gleichberechtigt anerkannt, da es ohne den Weizen der grünen Insel nicht mehr möglich war, das in Trümmer sinkende Gebäude des britischen Agrarschutzes noch eine Zeitlang stehend zu erhalten. In einer logischen Entwickelung der Dinge ist es gekommen, daß England erst irischen Weizen und dann den Weizen der ganzen Welt zu sich hereinlassen mußte. Wer da meint, daß die anti-corn-law-league den Ruin der irischen Landwirtschaft verschuldet habe, der übersieht, daß es in Irland höchst wahrscheinlich überhaupt keinen zu Grunde zu richtenden Ackerbau gegeben hätte, wenn nicht lange vor Cobden bereits der britische Agrarschutz vor Irland die Flagge gesenkt hätte.

England hatte das alte Gesetz von Irland aufgehoben und ein neues Recht — neu dem Volke aber altgewohnt der neuen Aristokratie — auf der Insel eingeführt, ein Recht, das, der Form nach feudal, im Wesen auch für den Boden die Grundsätze des freien Vertrages anerkannte. Es hat dann weiter in kurzer Frist ein System der Unterdrückung nicht nur der gewerblichen, sondern überhaupt fast aller wirtschaftlichen Thätigkeit in Irland fertig gestellt und hat andrerseits schließlich darein gewilligt, das katholische Volk von Irland, das schon durch die Umänderung des Bodenrechts und durch die Zerstörung von Handel und Industrie mehr, als anderswo, der Macht der Grundaristokratie überliefert war, durch eine Reihe besonderer, der Glaubensgemeinschaft auferlegter Beschränkungen noch wehrloser zu machen. In der einen oder andern ihrer Einzelheiten gemildert oder geändert, im wesentlichen aber sich gleichbleibend, hat die Gesamtheit dieser Momente das vorige Jahrhundert hindurch in Irland gewirkt; aus ihnen ist das wirtschaftliche Problem herausgewachsen, das man die irische Landfrage nennt. Verwirrung und Unheil hätten auch dort ihre Folge sein müssen, wo der Boden nicht durch weltgeschichtliche Stürme für eine Unglückssaat vorbereitet war. In Irland aber war zugleich mit der Einführung des fremden Rechts und unmittelbar vor dem Erlaß der Katholikenstrafgesetze, vor der Unterdrückung der Gewerbe und der Beschränkung des Ackerbaus eine gänzliche Veränderung der socialen Struktur des Landes eingetreten. Alles was die Rechts- und Wirtschaftszustände in ihrer besonderen Gestaltung an bösen

Keimen in sich bargen, mußte zufolge der aus der Vorgeschichte der Insel sich ergebenden Eigenart der Klassengegensätze um so üppiger emporwuchern. Die Ausbeutung des Landvolks, die Demoralisierung der Unterdrückten sowohl wie der Unterdrücker, die wirtschaftliche Entkräftung des ganzen Landes mußten um so traurigere Formen annehmen, als alle „Sehnen des Volkskörpers" durchschnitten, die Beziehungen der einzelnen Stände zu einander zerrissen waren.

Man kann sich die Entfremdung, die in Irland nach dem Zeitalter der Konfiskationen die herrschende von der beherrschten Klasse trennte, kaum groß genug vorstellen. Der Boden der Insel war bis auf geringe Reste in die Hände neuer Eigentümer gelangt; ein namhafter Bruchteil dieser Eigentümer waren juristische Personen, die Kirche von Irland besaß ungeheuere Domänen, Trinity College in Dublin und die Gilden der City von London hatten reichen Landbesitz. Die wenigen Häuser des alten Adels, die nach den großen Umwälzungen noch sich erhalten hatten, traten während des achtzehnten Jahrhunderts zum größten Teil zur Staatskirche über und gingen so ihrem Volke verloren. An Familien altkeltischen Namens, die dem katholischen Glauben treu geblieben sind, lassen sich in der heutigen Gentry und Nobility von Irland kaum mehr, als ein halbes Dutzend zählen; nicht größer mag die Zahl katholischer Häuser des einstigen angloirischen Adels sein, die bis auf die Gegenwart ihre Stellung behauptet haben. Der an die Stelle der einstigen Vornehmen des Landes gelangte Adel war nicht allein und nicht durchweg in dem Sinne neu, als er eben erst von unten heraufgestiegen war; er war durchaus landfremd, und ist es in großer Zahl bis auf unsere Tage geblieben. Vornehme Herren der englischen Aristokratie, zum Teil aus der Peerage, hatten große Strecken Landes in Irland erhalten, und es bedarf kaum einer Erklärung dafür, daß keiner dieser Belehnten Lust verspürte, seinen Sitz in einer irischen Grafschaft aufzuschlagen, die von seinem Hause in London oder seinem Schloß in Hampshire oder Somerset mit mehr Mühe und mehr Zeitverlust zu erreichen war, als heute mit einer Reise über den Ocean verknüpft ist. Aber die Unwirtlichkeit des verwüsteten Landes, der Mangel aller derjenigen Genüsse, die nur von einer verfeinerten Civilisation geboten werden, die Feindschaft der Unterdrückten, die noch Jahrzehnte hindurch Vorsicht vor dem Tory notwendig machte, und der Anblick des Elends, in dem der geduldige Teil dieser Unterdrückten schmachtete, hielt von dem Lande ihres Besitzes auch eine große Zahl solcher irischer Grundeigentümer

fern, denen Irland zur Heimat hätte werden müssen und deren Leben ohne Inhalt blieb, wenn es in England oder auf dem Festlande zugebracht wurde.

Der Absenteeismus war ein Übel, über welches Irland von alters her zu klagen hatte. Seit den Zeiten der Plantagenet hatte es englische Ritter gegeben, die zwar englische Lehen ohne Widerspruch annahmen, zum Aufenthalt in Irland aber nur durch strafende Gesetze, und selbst durch diese nicht immer, zu bewegen waren. Solche Gesetze waren unter Richard II. und seinen drei Nachfolgern erlassen worden, Heinrich VIII. hatte sie in strenger Form wiederholt, und noch unter Karl I. war den in England lebenden irischen Adligen ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt worden, zu den Steuern ihrer Heimat beizutragen. Alle diese Bestimmungen waren in Vergessenheit geraten, und im vorigen Jahrhundert wurden zwar beim irischen Parlamente auf Besteuerung der Absentees gerichtete Bills zahlreich eingebracht, aber sie scheiterten ohne Ausnahme. Die Rentenbeträge, die von den Absentees alljährlich aus Irland herausgezogen wurden, waren an sich schon sehr bedeutend und fielen für das nur auf den Boden und die Leinenindustrie angewiesene Land umsomehr ins Gewicht. Berechnungen über die Höhe dieser Summen sind zu verschiedenen Zeiten angestellt worden; es ergiebt sich aus ihnen, daß die aus dem Lande gehenden Renten von Jahr zu Jahr sich erhöhten, wenn auch allem Anschein nach nicht in demselben Verhältnis, in welchem das Pachtrentenerträgnis von ganz Irland im vorigen Jahrhundert gestiegen ist. Petty schätzte 1676 in dem von ihm verfaßten Handelsamtsberichte „die jährliche Rente aller verschiedenen Ländereien“ von Irland, einschließlich Kronrenten, Zehnten und „tenants improvements“ auf 900 000 £ und den hiervon nach England gehenden Anteil — freilich unter Zurechnung der nach England zu zahlenden Schuldenzinsen, des Soldes von in England stehendem irischem Militär und ähnlicher Beträge — auf 200 000 £. Thomas Prior, der 1729 unter dem Motto „vincit amor patriae“ seine Liste der „absentees of Ireland“ veröffentlichte, nannte 389 800 £ als den Betrag des zu seiner Zeit jährlich von irischen Grundeigentümern außerhalb Irlands ausgegebenen Renteneinkommens; zwei Jahre vorher hatte Brown den gesamten Rentenbetrag — „the rental“ — von Irland ohne Kronrenten und Zehnten auf 2 025 000 £, mit denselben auf 2 824 870 £ angegeben. Arthur Young endlich berechnete das Rentenerträgnis des irischen Bodens — und zwar aus dem Durchschnitt der mittleren

Pachtrente in den einzelnen Grafschaften — auf etwa 6 000 000 £, und das Jahreseinkommen der von ihm namentlich aufgeführten Absentees bezifferte er auf 732 000 £. An der Spitze von Youngs Liste standen Lord Donegal, der seinem großen Ahn wenig vergleichbare Nachkomme von Sir Arthur Chichester, mit 31 000 £ und Lord Courtenay mit 30 000 £ jährlich.

Man hat in jüngerer Zeit vielleicht die merkantilistischen Theorien über die Schädlichkeit des Absenteeismus mit zuviel Geringschätzung behandelt. Die Gedanken der Merkantilisten über diesen Gegenstand waren in manchen Stücken richtiger als die Formel, in welcher den Gedanken Ausdruck gegeben wurde; und das Eine ist jedenfalls sicher, daß dem irischen Volke durch die Abwesenheit eines großen Teiles der Eigner seiner Bodenrente in außerordentlichem Umfange Gelegenheit zur Arbeit und zur Vermehrung des Nationalwohlstandes verloren ging. Aber dieser Verlust tritt weit zurück hinter andere Übelstände, die der Absenteeismus im Gefolge hatte. Man darf nicht vergessen, daß die Versuchung, Irland den Rücken zu kehren, gerade an diejenigen Mitglieder des irischen Adels am verlockendsten herantrat, die durch ihren Reichtum und ihre Unabhängigkeit am ehesten dem Lande zu nützen im stande waren. Und weiter darf man nicht übersehen, daß zu den Absentees eine Klasse von Männern gehörte, die keineswegs die Neigung zu Luxus und Wohlleben von Irland fernhielt, und die nichts mit jenen Müßiggängern gemein hatten, deren Extravaganz und Verschwendungssucht überall in Europa ein ungünstiges Vorurteil gegen irische Edelleute begründete. Auf der Liste Arthur Youngs findet sich mit einer Jahresrente von 500 £ auch Mr. Edmund Burke angeführt. Burke ist das glänzendste Beispiel der vielen begabten und zielbewußten Mitglieder der irischen Gentry, die nach England gingen, weil sie in dem knechtischen Parlament und der jeder selbständigen Regung baren Staatsverwaltung ihres Vaterlandes kein passendes Feld für ihre Gaben und ihre Thätigkeit zu finden meinten. Ihm war es beschieden, auch von England aus Unvergängliches für das Land seiner Geburt zu wirken, die vielen andern aber, die vor und mit ihm die Heimat verließen, waren keine Riesen, wie er, und was sie an Kraft besaßen, kam England zu gute. Daß Talent genug in Irland zurückblieb, zeigt der schnelle Aufschwung, den das politische Leben des Landes im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts nahm. Aber es ist doch charakteristisch, daß ein großer Teil der Koryphäen des Dubliner Unterhauses nicht aus der eigentlichen angesessenen

Gentry, sondern aus dem unterhalb dieser stehenden protestantischen oder eben zum Protestantismus übergetretenen Mittelstande hervorging. Das irische Parlament stellte in seiner großen Zeit einen Typus dar, von dem das englische Haus der Gemeinen bis auf den heutigen Tag weit entfernt geblieben ist, und der seinesgleichen auch in diesem Jahrhundert in unserm Weltteil nur in den Volksvertretungen romanischer Nationen gefunden hat. Es war eine Versammlung, die zumeist von Advokaten geleitet wurde, und in der dieselbe Rhetorik glänzte, die vor den Gerichtshöfen der Hauptstadt sich hören ließ.

Während die irische Aristokratie durch die dauernde Abwesenheit einer großen Zahl ihrer nach Stellung und Geist am meisten hervorragenden Elemente geschwächt wurde, erhielt sie von unten herauf einen Zuzug eigentümlicher und zweideutiger Art. Zu ihnen gesellten sich die Pächter, die größere Strecken Landes den Grundbesitzern abgenommen hatten, die graziers, die Middlemen auf dem Ackerlande, deren es mitunter drei oder vier Schichten zwischen dem Landlord und dem Tenant gab, und weiter die Landagenten und Amtsleute solcher Grundbesitzer, die ihr Land nicht in Zwischenpacht gegeben hatten. Das am wenigsten anstößige Mitglied dieser Gesellschaft war trotz seiner sprichwörtlichen Indolenz und seiner Vrschwendung immer noch der Weidepächter; die andern waren die wahren Blutegel am Leibe des irischen Volkes, denn sie lebten ausschließlich von der Differenz zwischen dem, was sie von dem Bauern erpreßten, und dem, was sie an den Grundherrn abzuführen hatten. Unter ihnen gab es neben verlorenen Söhnen des neuen Adels und neben Emporkömmlingen schlimmster Art in großer Menge Nachkommen einstiger Häuptlinge, vermutlich auch frühere Tories, die des Räuberlebens in Berg und Moor überdrüssig geworden waren, Sprossen katholischer Familien, die im Verborgenen vegetiert hatten und nun, zumeist zum Schein, zur Staatskirche übertraten, um das Recht zur Übernahme längerer Pachtungen zu erlangen. Alle diese Leute nannten sich Gentlemen, hielten sich zum Adel des Landes gehörig und waren stets bereit, den, der sie schief anzusehen wagte, vor die Pistole zu stellen. Im Verein mit den „squireens“, den kleinen Gutsbesitzern, stellte diese Klasse von Menschen die eigentliche ländliche Gentry von Irland dar, denjenigen Stand, der den Bauern unmittelbar unter sich hatte und auf dessen Schultern das Geschäft der lokalen Selbstverwaltung, namentlich das Friedensrichteramt, ruhte. Mit allen Lastern eines herrschenden Adels ausgestattet, aber keinen einzigen der Vorzüge

aufweisend, die Aristokratien auszuzeichnen pflegen, grenzenlos hochmütig und ebenso grenzenlos selbstsüchtig, unmäßig in seinen Ausschweifungen, roh in seinen Vergnügungen und ohne eine Spur von Geisteskultur — so war der Stand beschaffen, in dessen Händen das Schicksal des irischen Tenant lag. Über wenige Dinge herrschte unter den Engländern, die irische Zustände im vorigen Jahrhundert schilderten, und den irischen Patrioten, welche ein Bild ihrer Heimat gaben, so unbedingte Einstimmigkeit, wie über die Verworfenheit dieses bei der Betrachtung der Agrarverhältnisse am meisten zu beachtenden Teiles der irischen Gentry. Es ist bekannt, welche Worte der Verachtung Arthur Young „den kleinen Landedelleuten, den Pächtern, die mit Hülfe von Rentenprofiten ihren Bordeaux zechten, und den Spekulanten in Farmen“ widmete. Noch in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts konnte Samuel Crumpe den Stand der „Männer mit kleineren Landgütern, die gemeinhin über ihr Einkommen leben, und derjenigen Pächter, die unter dem Namen von middle-men bekannt sind, die von den größeren Besitzern weite Distrikte in Pacht nehmen und sie entweder mit Rindvieh und mit Schafen bedecken oder zu überschwenglichen Renten an arme und elende Häusler verpachten“, als eins der größten Hindernisse für den wirtschaftlichen Fortschritt Irlands bezeichnen. „Die allgemeinen Merkmale dieser Gesellschaftsklasse“, so sagte Crumpe, „sind Verschwendung, Trägheit und Hochmut. Jedermann mit ein paar Acres Landes und einem kleinen Einkommen wird selbstverständlicherweise mit dem Titel Esquire beehrt; und mag seine Familie noch so zahlreich, die Belastung seines kleinen Erbes noch so beträchtlich sein, er muß eine Meute unterhalten, seine Gäste mit Claret oder, wenn das nicht möglich ist, mit Whiskey bewirten, er muß eine Kutsche und Livreebediente haben, kurz, er muß in allen Stücken die über ihm Stehenden nachäffen. Mittlerweilen wachsen seine Schulden, seine Gläubiger beginnen zu schreien; er aber verachtet jede ehrsame Thätigkeit, die ihn aus seiner Bedrängnis retten könnte, als der Stellung eines Gentleman im höchsten Maße unwürdig“.

In merkwürdiger Weise stimmt das, was Young und Crumpe über die kleine irische Gentry ihrer Zeit erzählen, mit den Schilderungen überein, die zweihundert Jahre vorher Männer wie Spenser und Robert Payne von dem Charakter und der Lebensweise des keltisch-normannischen Adels, namentlich der unteren Schichten desselben, der müßigen und den Bauern bedrückenden Kriegerkaste der Kerne entworfen hatten. Es ist offenbar, daß im vorigen Jahrhundert das

nach Irland herübergekommene Engländer- und Schottentum an denjenigen Stellen, an denen es mit dem früher im Lande herrschenden Element zusammentraf, Eigenschaften annahm, die sonst nicht im britischen Wesen liegen. Überall, wohin der Brite seinen Fuß gesetzt hat, von Kanada bis Neuseeland, in Bengalen ebenso wie am Kap der guten Hoffnung hat er seine Eigenart bewahrt; nur in Irland ist er stets in schnelle Degeneration verfallen, und dies Verhängnis ist auch nach der letzten großen Kolonisation der Insel nicht ausgeblieben. Bis auf die Tage der Gegenwart lassen sich die Zeichen der Entartung verfolgen, sie sind nicht nur in der landgesessenen Gentry, sondern ebenso in den wohlhabenden Klassen der Städte zu bemerken. Es wäre im höchsten Grade ungerecht, die Augen gegenüber dem immensen Fortschritt zu verschließen, den seit hundert Jahren mit Irlands Wohlstand zugleich die Bildung und die Moral seiner höheren Klassen gemacht haben. Aber noch vor wenigen Jahrzehnten war der Tadel berechtigt, daß in Irland keineswegs bei allen Landeigentümern das Gefühl für die Pflichten gegen das Gemeinwesen und die Pächterschaft dieselbe Höhe erreicht hätte, wie in England; und die Abneigung gegen den Erwerb in bürgerlichen Berufen hat sich bei den landbesitzenden Klassen in Irland bis auf unsere Tage erhalten. In den Tagen Wilhelms III. erklärte das Haupt der großen Familie Russel, der Earl of Bedford, seinen Widerstand gegen die ihm vom Könige angebotene Erhebung zum Herzoge damit, daß er als Herzog nicht gut bei seiner Absicht bleiben könne, seine jüngeren Söhne in die Advokatenzünfte des Temple und in Comptoire der City zu geben. Heute ist England auch hierin weiter fortgeschritten, und an der Londoner Börse giebt es Makler, die Herzogssöhne sind. Doch in Irland ist noch heute selbst der ärmere Teil der Landaristokratie weit davon entfernt, die Ansichten zu teilen, die der erleuchtete Graf von Bedford bereits vor zwei Jahrhunderten hegte. Namentlich gegen alles, was „smacking of trade“ ist, besteht in den drei südlichen Provinzen von Irland noch gegenwärtig ein Vorurteil, und die üblen Wirkungen dieses Vorurteils sind auch unterhalb der landgesessenen Klassen zu bemerken. Mehr als in England ist in Irland der Begriff des Gentleman mit der Vorstellung eines von seinen Gutsrenten lebenden Mannes oder allenfalls eines Geistlichen der Hochkirche, eines Offiziers oder eines Angehörigen der liberalen Berufe verbunden, und hieraus ist es hauptsächlich zu erklären, daß noch gegenwärtig die irischen Gewerbetreibenden die Vorwürfe treffen, die ihnen einst die beste Darstellerin irischer Sitten,

Miß Edgeworth, machte, daß sie geneigt sind, ein zu luxuriöses Leben zu führen, daß sie darauf ausgehen, so früh als möglich ihre Geschäfte aufzugeben, und daß die Söhne wohlhabender Kaufleute nur selten sich bereit finden, in der Firma ihrer Väter weiter zu arbeiten.

War die irische Aristokratie ihrer Herkunft und Zusammensetzung nach in außerordentlichem Maße zu rücksichtslosem Gebrauch ihrer wirtschaftlichen Macht und ihrer Privilegien geneigt, so war andererseits die große Menge des Volks, die Klasse der Bodenbebauer, ganz besonders widerstandsunfähig. Das Landvolk war nach den Kämpfen und Umwälzungen von anderthalb Jahrhunderten wie eine entwurzelte und durcheinandergeworfene Menge von Pflanzen auf dem Boden der Insel zurückgeblieben. Seine alten Organisationen waren zertrümmert, seine Besitzrechte waren durch Gesetze nicht minder wie durch Konfiskationen zerstört; seine ganze Existenz war auf Zeitpachten gestellt. Zu wiederholten Malen waren Elemente des Landesadels durch die Ereignisse in die Bauerschaft hinabgedrückt worden. Was es in Irland seit den Tagen Heinrichs VIII. an Aristokratie gegeben hatte, war schnellem Wechsel unterworfen gewesen; fast jede Generation war in Aufstände verwickelt und von Konfiskationen betroffen worden. Zumeist waren die Vornehmen des Landes dabei zu Grunde gegangen oder ausgewandert. In vielen Fällen aber war ihr Schicksal, daß sie ihren Rang einbüßten und in die Reihen der Bodenbebauer versanken. Waren sie englischer Abstammung, so verloren sie mit ihrer Stellung auch das, was sie von der Art ihrer Heimat sich bisher bewahrt hatten; in den Schriften von Petty, der die Wirkungen der Umwälzungen mit eigenen Augen geschaut hatte, findet sich die aphoristische Bemerkung: „Engländer in Irland, die arm und unzufrieden werden, arten in Iren aus, und umgekehrt halten zu Reichtum und Gunst gekommene Iren zu den Engländern.“ Ebenso kam es immer von neuem vor, daß bäuerliche Siedler, die etwa aus England oder Schottland herüberkamen, mit dem niederen Irentum sich vereinigten. Noch lange nach der Periode der Kriegsstürme und Aufstände war dieser Prozeß zu beobachten; vor etwa fünfzig Jahren erzählte Hardiman, er habe in Yar-Connaught Nachkommen einer um 1709 dorthin gebrachten englischen Kolonie gefunden, die zu „mere Irish“ geworden und in nichts von der Bauerschaft ihrer Umgebung zu unterscheiden gewesen wären. Aber hatte auch seit dem Ausgange des Mittelalters die niedere Bevölkerung von Irland mancherlei Veränderungen in ihrer Zusammensetzung erfahren, so war doch in ihr die einstige Volkseigenart der Insel un-

vermischter als in den oberen Ständen erhalten geblieben. Wenn Irland einst keltisch oder überwiegend keltisch gewesen war, so kam zuletzt in der Bauerschaft das Keltentum am reinsten zum Ausdruck.

Seitdem man in England angefangen hat, sich mit den agrarischen Verhältnissen der Nachbarinsel zu beschäftigen, hat es nicht an Stimmen gefehlt, die dem ethnologischen Unterschiede zwischen dem keltischen Pächter und dem englischen Grundherrn die Schuld für die von dem ersteren bewiesene wirtschaftliche Schwäche beigemessen haben, und es ist nicht wunderbar, daß gerade in jüngerer Zeit wiederholt die Meinung kundgethan worden ist, die keltische Rasse habe von Anfang an Mangel an Energie und an wirtschaftlicher Einsicht, träge Genügsamkeit und Neigung zum Trunk bewiesen, und mit allen ihren Fehlern sei sie nun einmal, gewissermaßen durch göttliche Fügung, zu nichts anderem bestimmt, als immer und ewig unter dem Angelsachsen zu stehen. Wer zu solchen Theorien sich bekennt, vergißt fürs erste, daß es niemandem gelingen wird, genau zu bestimmen, um wie viel weniger keltisches Blut in den Adern englischer, als in denen irischer Bauern rollt. Er vergißt, daß, wenn der äußere Typus entscheiden soll, die Landleute in einigen der turbulentesten Striche von Leinster und Munster die körperlichen Merkmale, die man gemeinhin als der keltischen Rasse eigentümlich erachtet, in geringerem Maße aufweisen, als die Bauern und Landarbeiter in manchen Grafschaften, über denen der agrarische Friede Englands in vollendetster Ungetrübtheit ausgebreitet ist. Wenn aber Irland durchaus keltisch sein soll, dann muß man weiter fragen, wo und wie es denn eigentlich festgestellt worden ist, daß der Kelte als Landwirt und überhaupt als wirtschaftlich thätiges Individuum so viel weniger wert sei, als der Angelsachse. Der Bauer, der die Scholle Frankreichs umlegt, hat vielleicht mehr keltisches Blut, als der irische Tenant, und niemand zweifelt daran, daß auf der ganzen Welt kaum irgendwo ein Landmann zu finden sei, der ihn an Fleiß, an Tüchtigkeit und Sparsamkeit überträfe. Und eben von dem irischen Bauern erzählten vor dreihundert Jahren diejenigen Engländer, die zum erstenmal wieder seit der Invasion den Menschen der hibernischen Insel genauere Beachtung zuwandten, daß er durchaus nicht mit dem müßigen und liederlichen Volke der Häuptlinge und ihrer Gefolgsleute zu vergleichen sei. Es entging ihnen nicht, daß die Ackerwirtschaft in Irland noch weit zurück war: aber, wo sie den Bauern fest angesiedelt trafen, da wußten sie ihn zu rühmen, und Edmund Spenser, der für das irische Volk im allgemeinen das

strengste Urteil hatte, fand in den Worten „the country people are great ploughers and small spenders of corn“ für den Fleiß und die Sparsamkeit des Landmanns ein Lob, das in seiner epigrammatischen Kürze sich kaum aus dem Englischen übertragen läßt. Zweihundert Jahre nach Spenser wurde Irland von Arthur Young bereist, der einer der größten Landwirte seiner Zeit war und die Insel so genau kennen lernte, wie wenige vor oder nach ihm. Sein Urteil über die irischen Bauern lautete anders, als das über die Gentry, und auch anders als das Urteil derjenigen, die da meinen, der Ire sei wegen seiner keltischen Gewohnheiten zu immerwährendem agrarischen Elend bestimmt. Er nannte sie „ungewöhnliche Meister in der Kunst, Schwierigkeiten durch Geduld und Gewandtheit zu besiegen.“ „Es ist vielleicht unrichtig,“ so meinte Young, „einen Mann lediglich als den Bebauer einer bestimmten Bodenfläche anzusehen, anstatt die Größe des von ihm besessenen Kapitals in Betracht zu ziehen. Gebt dem Pächter von zwanzig Acres in England nicht mehr Kapital, als sein Bruder in Irland besitzt, und ich wage zu behaupten, er wird viel ärmer sein, als jener, denn er würde überhaupt gar nicht imstande sein, vorwärts zu kommen.“

Es ist überaus lehrreich, solchen Urteilen die Schilderungen an die Seite zu stellen, die vor hundert Jahren von den erbunterthänigen Bauern in den östlichen Landesteilen Preußens entworfen wurden. In vielen Teilen der Mark und in Pommern, von dem polnischen Oberschlesien ganz zu schweigen, stand der Durchschnitt der lassitischen Bauerschaft ohne Zweifel in Moral und wirtschaftlicher Tüchtigkeit tief unter dem von Young uns gezeichneten Tenant. Und trotzdem hatte sich kaum zwei Menschenalter später die ökonomische Position des Landmanns im östlichen Preußen um unendliches günstiger gestaltet, als die des irischen Pächters. Die Befreiung des Bauern von dem auf ihm lastenden Drucke des Gutsherrn hatte in Preußen Wunder bewirkt. In Irland aber hatten die Beziehungen zwischen Landlord und Tenant keinerlei Veränderung erfahren, und hierin, nicht aber in den Rasseneigenschaften des irischen Landvolkes, liegt die Erklärung dafür, daß es dieses Landvolk nicht weiter zu bringen vermocht hatte. Hierin liegt aber zugleich die Erklärung für die Fehler, die dem irischen Landmann lange anhafteten, und die heute noch vielfach an ihm sich bemerkbar machen. Unbekümmert um die Zukunft in den Tag hineinzuleben, ist die Gewohnheit des Sklaven, der sein Geschick in den Händen eines andern Sterblichen ruhen sieht, und weiß, daß er

nichts zur Verbesserung seiner Lage thun kann. Es mußte auch die Gewohnheit einer Pächterschaft werden, die zur Genüge erfahren hatte, daß sie ihren Schweiß umsonst vergoß, und daß alle Opfer, die sie ihrem Boden brachte, zu nichts anderem, als zu Rentenerhöhungen führten. Lange Zeit hindurch war Irlands Volk wegen der Neigung zum Whiskey verrufen; aber der Trunk ist das Laster der Verzweiflung, und für den Biergenuß war die Bevölkerung zu arm. Der Engländer, der die grüne Insel bereiste, sah hinter seinem Wagen Haufen zerlumpter Weiber und Kinder herrennen, und schloß daraus, die Iren wären Bettler von Natur. Und in der That war in Irland im vorigen Jahrhundert die Bettelei ein, man möchte fast sagen, nationales Institut geworden. In großen Scharen durchzogen den Sommer über Unzählige von Bettlern das Land. In den Gebirgsdistrikten kam es vor, daß angesessene Leute, nachdem sie ihr Korn gesäet, ihre Kartoffeln gepflanzt und ihren Torf zur Winterfeuerung gestochen hatten, das Vieh in die Berge schickten oder vermieteten, die Wohnung verschlossen und sich mit den Ihrigen auf die Wanderung begaben, um von Almosen zu leben. Aber dieselben Bergbewohner, von denen dies berichtet wird, haben zugleich rührende Spuren umsonst aufgewandten Fleißes zurückgelassen. Wer im Herbst durch Mayo wandert, der sieht mitunter an steilen Bergabhängen das Haidekraut in Reihen blühen, als ob es künstlich angepflanzt worden wäre. Auf diese Hänge ist einst die Ackererde von den Pächtern, ihren Weibern und ihren Kindern in Körben auf dem Rücken hinaufgeschafft worden, und als so endlich der Boden ergiebig gemacht worden war, da erhöhten die Eigentümer die Pachtrente, und zwangen die Tenants zum Abzuge. Das Volk, das solch aufopferungsvoller Arbeit fähig war, hat zum Bettel immer erst gegriffen, als ihm keine Wahl mehr blieb. Bevor es Almosen heischte, rief es nach Beschäftigung; die aber konnte ihm in dem Lande, das die wachsende Zahl seiner Kinder fast ausschließlich auf den Boden gewiesen sah, nicht zu teil werden. Während der Ire in seinem Lande bettelte und hungerte, fing man in der Fremde, und namentlich in England an, irische Auswanderer unter die besten und fleißigsten Arbeiter zu zählen. In der Heimat aber hatten diejenigen, denen Arbeit und Brot fehlten, keine andere Zuflucht, als die Straße und das Mitleid der Wohlhabenden, denn ein Armengesetz, wie es England seit den Tagen der Tudor besaß, wurde Irland erst im Jahre 1838 zu teil.

Wie überall, so ist auch bei den Iren das, was an ihnen eigen-

tümlich erscheint, aus der vor aller Augen liegenden Geschichte des Volkes leichter zu erklären, als aus ungewissen und aus dunkler Vorzeit sich herschreibenden Rassenanlagen. Die Leiden der Iren sind die Ursachen ihrer Laster geworden. Nicht über die Fehler, die der irische Bauer aufweist, sollte man staunen, sondern darüber, daß dieser Fehler nicht mehr sind. Man muß darüber staunen, das Landvolk der grünen Insel noch heute mit einer freimütigen Höflichkeit, wie sie sonst nur Völkern von uralter Kultur eigen ist, mit liebenswürdiger Gastfreundschaft, mit Witz und schneller Auffassung ausgestattet zu finden. Wer bedenkt, daß das Volk sich diese Gaben erhalten hat nach Leiden, wie es in dem Berichte der Devon-Kommission heißt, „größer, als sie irgend ein Volk zu erdulden hatte," Leiden, die von dem größten Teile der Betroffenen zumeist mit Ergebung und ruhiger Fassung ertragen wurden, der kann nicht anders, als von dieser Vorstellung aufs tiefste ergriffen werden.

Im äußersten Elend, ohne Hülfe und ohne Hoffnung verbrachten die Bebauer des irischen Bodens ihre Tage. Alle Veränderungen, die im Agrarwesen der Insel sich ereigneten, gingen über ihren Köpfen vor und ließen sie im besten Falle unberührt. Ackerland wurde in Weide, und später Weide wieder in Ackerland verwandelt, die Pachtformen, in denen die Eigentümer das Land vergaben, wechselten, aber aller Vorteil, der hieraus zu ziehen war, fiel den Zwischenpächtern zu, die Lage der kleinen Leute wurde das ganze vorige und einen großen Teil unseres Jahrhunderts hindurch nirgends besser. Das Gefühl der auf ihm lastenden Übermacht verließ das Volk keinen Augenblick, und nach der Revolution vergingen hundertundzehn Jahre, bis wieder eine offene Erhebung in Irland stattfand. Dafür aber war durch das ganze Land das Walten geheimer Verbindungen zu spüren, die unter verschiedenen Namen bald hier und bald da auftauchend, stets in derselben Weise gegen die Gutsherren und deren Vertreter vorgingen. Eine Landschaft mochte jahrelang ruhig gewesen sein, kein Zeichen mochte dafür vorhanden sein, daß die in ihren Pachtungen immer mehr eingeengten, in ihren Renten immer höher geschraubten Tenants an Rache und Widerstand dächten. Aber plötzlich bemerkte man in hellen Nächten weiße vermummte Gestalten, die über die Berge zogen und auf geheime Zeichen sich sammelten und zerstreuten, und bald fand man dann an jedem Morgen ermordete Agenten und Middlemen, verstümmeltes oder erschlagenes Vieh und in Brand aufgegangene Wohnstätten. Dies ist bis auf den heutigen Tag die Art geblieben, wie in Irland agrarische

Unzufriedenheit, wenn sie zum äußersten getrieben wird, sich kundgiebt, und man hat nicht versäumt, hieraus zu folgern, daß Gesetzlosigkeit und hinterlistige Grausamkeit im Charakter des irischen Tenant lägen. Aber es ist sehr zu bezweifeln, ob es überhaupt Völker giebt, die eine angeborene Neigung zu derartigen agrarischen Gräueln haben, und in dem Falle der irischen Pächterschaft ist das Vorkommen des „Whiteboyism“ und ähnlicher Dinge jedenfalls am einfachsten und natürlichsten damit zu erklären, daß der gequälten Landbevölkerung durch lange Zeiträume jede legitime Vertretung und jede wirkliche Führerschaft gefehlt hat. Es hat eine Zeit gegeben, in der gesetzlose Verbindungen sich so gut wie gar nicht bemerkbar machten; dies waren die Jahre der Führerschaft O'Connell's, der, auf das Volk den mächtigen Zauber eines großen Tribunen ausübend, mit der ihm dadurch verliehenen Gewalt die weise Mäßigung eines Staatsmannes verband, und dessen beredter Mund jeder Beschwerde der Unterdrückten Gehör zu schaffen wußte. Und umgekehrt ist das vorige Jahrhundert die Blütezeit der geheimen Verbände gewesen und zugleich diejenige Periode, in der am allerwenigsten die Klage des irischen Bauern bis zur Staatsverwaltung und zur Gesetzgebung durchzudringen vermochte, die Periode, in der nirgends ein Ersatz für die eben zu Grunde gegangenen einstigen Führer des Volkes sich zeigen wollte.

Wenige andere Umstände treten in der Geschichte der socialen Entwickelung Irlands mit solcher Deutlichkeit hervor, wie der Verlust, den seit der Zeit der Konfiskationen die dem Engländertum gegenüber stehende große Majorität des Volkes durch den dauernden Abfluß ihrer kräftigsten Elemente erlitten hat. Die Auswanderung ist für Irland im vorigen Jahrhundert von einer andern Bedeutung, als im gegenwärtigen, gewesen. Seit einer Reihe von Jahrzehnten muß Irland große Massen seiner Landbevölkerung, die schließlich die Zahl von Millionen erreichen, über den Ocean gehen sehen. Nach den großen Kriegen und Aufständen aber, zur Zeit der penal laws und der Unterdrückung von Handel und Gewerbe, hat sich die Bevölkerung von Irland anderthalb Jahrhunderte hindurch in schnellem Anwachsen vermehrt. Sie zählte um 1700 wenig über eine Million, hundert Jahre später aber weit über fünf Millionen. In dieser ganzen Zeit waren es nicht die Bauern, die das Land verließen, sondern diejenigen Elemente der Bevölkerung, die, über den Bauern stehend und doch nicht zu der neuen Aristokratie gehörig, eigentlich dazu berufen gewesen wären, dem unterdrückten Volke als Leiter und

als Beschützer gegen die Anmaßungen der neuen Herren des Landes zu dienen. Einen großen Teil der arbeitsamen bürgerlichen Bevölkerung trieb die Vernichtung der Industrien aus dem Lande heraus; den loyalen und tüchtigen Presbyterianern von Ulster, die in den Städten ebensowohl, wie auf dem Lande saßen, und die, wo sie Landbesitz hatten, zumeist eine Stellung zwischen den Bauern und der Gentry einnahmen, verleidete überdies die Unduldsamkeit der Staatskirche und namentlich die seit 1704 mit der Testakte ihnen auferlegte capitis deminutio den Aufenthalt in Irland. Es waren für den wirtschaftlichen Fortschritt Irlands sehr wichtige Bevölkerungsklassen, die auf solche Weise dem Lande entfremdet wurden, schwerer aber, als durch ihren Fortgang wurde das katholische Irland durch den Verlust der letzten Reste seines alten Adels getroffen. Die Familien, die in unserm Jahrhundert Frankreich einen Präsidenten der Republik und Österreich und Spanien Premierminister gegeben haben, deren Namen auf den Listen der Marschälle und Staatsmänner fast aller civilisierten Nationen zu finden sind, hatten entweder schon bald nach den Siegen Cromwells und Wilhelms III. ihrer Heimat den Rücken gekehrt oder verließen später, in den Zeiten des Friedens, das Land, dessen Gesetze ihren Angehörigen weder das Tragen des Degens, noch den Besitz eines anständigen Jagdpferdes gestatteten. Werber der in Frankreich eingerichteten irischen Brigade hielten sich Jahr aus Jahr ein in Irland auf, die unternehmendere Jugend, namentlich die Nachkommenschaft des alten kriegerischen Adels, wandte sich in Scharen ihnen zu, und ohne Unterlaß ging der Zug der „wild geese“, der wilden Gänse, über See, um die Truppen zu verstärken, die gegen England und dessen Verbündete kämpften.

Was hiernach noch von Aristokratie übrig war, ging dem katholischen Volke fast ganz durch die Übertritte zur Staatskirche verloren. In den siebzig Jahren vom Erlaß der ersten act to prevent the further growth of popery bis 1773 stellte der Kanzleigerichtshof von Irland in 4134 Fällen das Certifikat der „Conformity“ aus. Die Zahl ist nicht groß, aber sie gewinnt an Bedeutung, wenn man bedenkt, daß die Certifikate fast durchweg an solche Männer gelangten, die, wenn sie ihrer Pflicht gefolgt wären, die Führer des katholischen Irentums hätten werden müssen. Für diejenigen aus der katholischen Gentry, in deren Familien noch Grundbesitz sich erhalten hatte, war die Verlockung zum Übertritt eine besonders große. Sie sahen sich zufolge der Erbordnung der penal laws der Gefahr ausgesetzt, nach wenigen Generationen im Proletariat zu verschwinden, die Kinder der

katholischen Edelleute, namentlich die ältesten Söhne, fanden außerordentliche Preise auf Pflichtverletzung und Untreue ausgesetzt, und minderjährigen katholischen Waisen konnte es nach dem Gesetze sogar geschehen, daß sie wider ihren und der Ihrigen Willen im protestantischen Glauben erzogen wurden. Aber auch außerhalb der eigentlichen Aristokratie zeigte sich das Konvertitentum und seine üble Wirkung. Es ist der besondere Fluch jeder unterdrückten Glaubensgemeinschaft, daß sie beständig einen großen Teil derjenigen Angehörigen verlieren muß, die sich auf irgend einem Wege nach oben, zum Lichte, durchringen. Geistesgaben treffen nicht immer und Glück nicht oft mit Charakterstärke zusammen und mit der Vornehmheit, die in sich selbst Genüge findet. So fiel auch in Irland ein beträchtlicher Teil aller Katholiken, die im Handel oder einem der wenigen anderen durch die Gesetze offen gelassenen Berufe Erfolg gehabt hatten oder die auch nur Aussicht auf gutes Fortkommen zu haben meinten, vom Glauben der Väter ab. Juristen namentlich traten über, um den Eintritt in die Advokatur sich zu ermöglichen, und viele gerade von dieser Art von Konvertiten gelangten in das Parlament und erwarben für sich und ihre Kinder große Stellungen. Doch der Makel, der allem Renegatentum anhaftet, und der desto deutlicher bemerkt wird, je mehr ein Zeitalter und eine Gesellschaft jeglichem religiösen Dogmentum innerlich entfremdet sind, blieb an den irischen Neophyten ganz besonders hartnäckig kleben. Keiner Zeit ist der Anblick des Mannes erspart, der aus einer verfolgten Gemeinschaft entläuft, den Verfolgern sich anzuschließen sucht und dabei auf der einen Seite dem Vorwurfe niedriger Feigheit, auf der andern dem lästiger Aufdringlichkeit begegnet. Aber in dem Irland des achtzehnten Jahrhunderts trat bei der großen Bedeutung, die die neuen Protestanten im öffentlichen Leben gewannen, die Widerwärtigkeit dieser Erscheinung mehr hervor, als vielleicht irgend wann sonst. Manche der häßlichsten Eigentümlichkeiten des Dubliner politischen Treibens vor der Union fanden ihre Verkörperung in katholischen Überläufern; wurden im Parlament die Papisten mit besonderer Erbitterung geschmäht, so war der Redner nur allzu oft ein Mann, der als Katholik geboren war oder jedenfalls aus katholischer Familie stammte, und der, um vor den neuen Genossen seine Unverdächtigkeit zu erweisen, kein besseres Mittel wußte, als mit allem Eifer über seine Blutsfreunde und seine einstige Gemeinschaft herzufallen.

So findet sich derjenige Teil der Bevölkerung Irlands, der zum

Boden in Beziehung steht, seit dem Ende der Stuartperiode in drei Klassen geordnet. An der Spitze steht eine beschränkte Zahl großer Grundeigentümer, von denen viele ihre irischen Domänen und Irland überhaupt kaum je zu Gesichte bekommen; auch der in Irland lebende Rest dieser Vornehmen bekümmert sich zumeist um die Verwaltung seiner Besitzungen nur wenig, um deren Bewirtschaftung so gut wie gar nicht. Dann kommt eine breitere Schicht. Sie besteht aus den kleineren Grundeigentümern, deren es aber in Irland nur wenige giebt, aus den großen Weidepächtern und aus den Middlemen. Auch selbst wirtschaftende Pächter größerer Strecken Ackerlandes sind in diese Klasse zu rechnen, aber sie finden sich nicht häufig; wer in Irland mehr, als ein paar Dutzend Acres unter einem längeren — nur den Protestanten erlaubten — Pachtvertrag hat, der will ein Gentleman sein und verpachtet weiter. Der Middleman ist es, der dieser Klasse den Stempel aufdrückt, „die härteste Art von Tyrann, die jemals der Zerstörung eines Landes ihren Arm geliehen hat". Zu dritt kommt die große Masse der ländlichen Bevölkerung, Afterpächter der Middlemen, zu einem großen Teile aber Afterpächter von Afterpächtern, die von einem armen Manne, der ein paar Acres in Pacht hat, eine Lehmhütte und ein Kartoffelgärtchen abgetreten erhalten und die Rente ganz oder fast ganz in Arbeit bezahlen. Mit der raschen Vermehrung des Volkes vermag die stete Teilung der auf eine verhältnismäßig kleine Fläche beschränkten Ackerfarmen nicht Schritt zu halten. Die Folge davon ist, daß stets viele Tausende ohne Pacht sind und die glücklicheren Genossen aus den Farmen zu verdrängen suchen. Anderthalb Jahrhunderte der über das Land gegangenen Kriege und Stürme haben die guten Anlagen der Tenantry nicht zu zerstören vermocht; aber sie haben den Grund zu einem dumpfen Fatalismus gelegt, entschlußlose Resignation greift unter der gedrückten, führerlosen Bauerschaft immer weiter um sich. Neben dem Landvolke kommt die Bewohnerschaft der Städte bis in das letzte Drittel des achtzehnten Jahrhunderts nur sehr wenig in Betracht, denn Handel und Gewerbe stehen unter einem Banne und vermögen nur wenige Menschen zu beschäftigen.

Gab es je eine Gesellschaft, deren Zustand den Staatslenkern eine kluge, wachsame und niemals rastende Agrarpolitik zur Pflicht machte, so war es diese. Aber hier setzt ein Princip ein, das sich seit Anbeginn der Geschichte Irlands verfolgen läßt und das die einzige durchlaufende Tradition in der Behandlung darstellt, die die Leiter seiner Geschicke dem irischen Volke zu Teil werden ließen.

Bis vor wenigen Jahrzehnten hat es in Irland keine durchgreifende Einmischung des Staates in die Beziehungen zwischen den Eigentümern und den Bebauern des Bodens gegeben, kein Gesetz, das den kleinen Landmann wirksam gegen die Übermacht der Großen geschützt hätte. Unter dem brehon law ist alle sichtbare Entwickelung dahin gegangen, daß sich die Macht und der Besitz der großen und kleinen Häuptlinge, der Reichen, die Land und Vieh zu vergeben hatten, immer mehr vergrößerte und daß der kleine Mann in immer drückendere Abhängigkeit verfiel. Die Plantationen brachten Gesetze, die dem Schutz der auf den Gütern angesetzten kleinen Leute dienen sollten, aber diese Gesetze verfielen bald, niemand kümmerte sich um ihre Befolgung. Und als dann das englische Recht durchgedrungen und die Eigentumsverhältnisse am Boden wieder feste und dauernde geworden waren, nahmen die Dinge keinen anderen Gang, als zu der Zeit, da irische Häuptlinge und normannische Barone, die nicht besser waren, als die Chieftains, über Irland geboten. Zwar gingen die Jahre vorüber, in welchen jede Anregung zu Gunsten der Tenantry im irischen Parlament einen antipapistischen Lärm entfesselte. Als die Angst vor einer katholischen Erhebung geschwunden war und das Dubliner Unterhaus angefangen hatte, sich seiner wachsenden Würde und Bedeutung bewußt zu werden, konnte auch in Irland der Parlamentsredner, der ein Wort für die Armen und Elenden sprach, des zu nichts verpflichtenden Beifalls sicher sein, mit welchem das Zeitalter Montesquieus und Voltaires solchen Ausführungen gegenüber selten kargte. Aber von jeder Erfassung des Agrarzustandes der Insel, von jeder Erkenntnis dessen, wie notwendig hier eine eingreifende, das Verhältnis von Landlord und Tenant regelnde Gesetzgebung war, ist das irische Parlament stets weit entfernt gewesen. Und auch das Parlament des vereinigten Königreichs hat trotz der Einsetzung und trotz der Arbeit vieler Ausschüsse siebzig Jahre gebraucht, um einzusehen, daß ein Agrargesetz für Irland geschaffen werden mußte.

Wenn auf einem Boden, dessen Fläche nicht zur vollen Ausnutzung gelangt, dessen Erträge künstlich verringert werden, und der doch die einzige oder beinahe die einzige Nahrungsquelle eines nach Millionen zählenden Volkes darstellt, die große Masse der Bevölkerung in der Form reiner Zeitpächter ohne staatliche Hülfe, ohne daß auch nur der Versuch einer gesetzlichen Regelung der Pachtbeziehungen gemacht wird, der über den Grund und Boden verfügenden Aristokratie überlassen bleibt, und wenn diese Aristokratie die

irische Gentry des vorigen Jahrhundert ist, so kann nichts anderes eintreten, als die vollständige Zermalmung der Bauernschaft. Die Zustände, die in Irland gegeben waren, mußten durchaus dahin führen, daß die Pächter stets auf einem elenden Existenzminimum festgehalten wurden, daß neben denen aber, die zur Zeit gerade Farmen hatten, Jahr aus Jahr ein ein mehr oder minder beträchtlicher Teil des Landvolkes dem Hunger sich preisgegeben sah. „Ground to powder", „ground to dust", „zu Staub geschliffen", so lautet der Ausdruck, den man unzählige Male in englischen Berichten auf die irische Pächterschaft angewendet findet, und keine Redewendung vermag deutlicher die Unerbittlichkeit der Zerstörungsmaschine zu bezeichnen, in deren Räderwerk der Tenant geraten war.

Die Formen für die Ausbeutung des Landvolks waren in einem Rechtssystem, welches auf der einen Seite von einem Zusammenhange zwischen den Bauern und der Scholle nichts wußte, und auf der andern Seite am ganzen Lande unbedingte Verpachtungsmöglichkeit anerkannte, von vornherein gegeben. Aber es waren eben nur die eigentümlichen Formen des Hergangs, die das englische Recht lieferte. Wollte man der Veränderung des Agrarrechtes, die im siebzehnten Jahrhundert in Irland stattfand, eine hierüber hinausgehende Mitschuld an der Unterdrückung des irischen Bauernstandes beimessen, so wäre dies unrichtig. Jedes Recht ist des Mißbrauchs fähig und kann zum Werkzeug der Gewalt dienen. Weder das alte nationale Recht der Iren, noch irgend eine der Organisationen, die auf dem Kontinent aus dem verfallenen Feudalismus sich entwickelten, etwa die gutsherrliche Verfassung, die zu der Zeit, von der hier die Rede ist, in den altpreußischen Provinzen galt, hätten an sich und aus sich heraus in den thatsächlichen Zuständen Irlands im achtzehnten Jahrhundert den Landmann schützen können. Sucht man sich klar zu machen, welche Bedeutung wohl ein derartiges System für die Lage der Landbevölkerung von Irland gehabt hätte, so muß man zu dem Schluß kommen, daß Unterdrückung und Elend in noch schlimmerer Form in die Erscheinung getreten wären.

Nur zwei Dinge sind bisher im stande gewesen, eine Bauernschaft, die kein unzweifelhaft freies Eigentum an der Scholle besitzt, vor friedlicher Exploitierung durch die Grundherren zu sichern: in Ländern mit blühenden Gewerben hat die Steigerung des Wertes der Arbeit den Grundeigentümer zur Rücksicht auf diejenigen gezwungen, ohne deren Hände sein Boden nicht bestellt werden konnte, in armen Ländern aber hat die Macht des Staates und der Gesetz-

gebung eintreten müssen. Der irische Tenant erfuhr weder die eine noch die andere Gunst und blieb seinem Schicksal überlassen. Er hatte vor dem Unterthan der Rittergüter und vor dem kleinen keltischen Clansmann den Vorzug voraus, daß er inmitten des Elends, das ihn traf, nicht der freien Selbstbestimmung über seine Person beraubt werden konnte. Denn das Recht, das an ihm zum Instrumente der Willkür wurde, wußte nichts mehr von einem Abhängigkeitsverhältnis zwischen demjenigen, dem der Boden zur Bebauung überlassen wird, und dem Überlassenden. Doch das Zeitalter, welches an dem Hunger und der Armut des Landvolkes von Irland gleichgültig vorüberschritt, hatte ein feines Gefühl für bürgerliche Ungleichheit und war politischer Emanzipation stets zugeneigt, und so wäre vielleicht der irische Bauer zunächst zwar noch ärger bedrückt worden, indes nicht so lange von aller Welt verlassen geblieben, wenn er nicht frei gewesen wäre. Ihn umgaben die persönlichen Garantien des englischen Gesetzes, die er vor der Union zum großen Teil und nachher vollständig genoß. Aber sie dienten zu nichts anderem, als ihn sein Elend und seine Entbehrungen desto tiefer empfinden zu lassen. Seine Heimat wurde aller Rechte der britischen Verfassung in vollem Maße teilhaftig. Doch in Irland war der einzige Nutzen der Freiheit der, daß ihre Fackel, wie Beaumont schrieb, eine tyrannische Unterdrückung grausam beleuchtete.

Berichtigung. In der Abhandlung über „Irische Rasse und irische Nation“ im vorigen Jahrgang dieses Jahrbuchs sind einige den Sinn entstellende Druckfehler stehen geblieben. Es wird gebeten zu lesen: Seite 746, Zeile 8 von unten: Heinrichs des achten. Seite 751, Zeile 18 von unten: keltischem Wesen. Seite 770, Zeile 15 von unten: Freihandel und legislative Unabhängigkeit.

Die amtliche Arbeiterstatistik des Deutschen Reichs.

Von

H. von Scheel.

Für das Deutsche Reich ist im Jahre 1892 eine Kommission für Arbeiterstatistik eingesetzt worden, deren im Jahre 1894 etwas abgeändertes Regulativ nach einer Mitteilung des Reichskanzlers an den Reichstag vom 16. Januar 1894 folgenden Wortlaut hat:

Regulativ
für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik.

§ 1.

Zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden, wird eine Kommission für Arbeiterstatistik errichtet.

§ 2.

Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und vierzehn Mitgliedern.

Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt.

Von den Mitgliedern werden sechs vom Bundesrat und sieben vom Reichstag gewählt; ein Mitglied ernennt der Reichskanzler aus den Beamten des Kaiserlichen Statistischen Amts.

§ 3.

Die Ernennungen erfolgen für fünf Jahre, die Wahlen für die Dauer jeder Legislaturperiode; jedoch verbleiben am Schlusse einer Legislaturperiode die gewählten Mitglieder solange im Amt, bis die Neuwahlen vollzogen sind.

Gewählte Mitglieder, welche während der Dauer der Legislaturperiode aus der Kommission ausscheiden, werden durch Neuwahlen ersetzt.

§ 4.

Die Kommission für Arbeiterstatistik hat die Aufgabe:

1. auf Anordnung des Bundesrats oder des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten:
2. dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erheoungen zu unterbreiten.

§ 5.

Die Kommission ist befugt, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen, und in Fällen, in denen eine Ergänzung des statistischen Materials zur Aufklärung der Verhältnisse erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen. Die Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern muß erfolgen, wenn dies vom Bundesrat oder vom Reichskanzler angeordnet wird.

Die Kommission kann die Erledigung einzelner der ihr obliegenden Aufgaben und Befugnisse einem aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß übertragen. Die Einberufung der zu den Sitzungen zuzuziehenden Arbeitgeber und Arbeiter und die Vorladung der Auskunftspersonen erfolgen durch den Vorsitzenden.

§ 6.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission, die zu den Sitzungen zugezogenen Arbeitgeber und Arbeiter, sowie die Auskunftspersonen erhalten nach im voraus durch den Reichskanzler zu bestimmenden Sätzen Ersatz ihrer baren Auslagen, die Arbeiter außerdem für entgangenen Arbeitsverdienst.

§ 7.

Die Einberufung der Kommission erfolgt auf Anordnung oder mit Genehmigung des Reichskanzlers durch den Vorsitzenden.

§ 8.

Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern beschlußfähig: sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im übrigen wird die Geschäftsordnung der Kommission zunächst vorläufig, demnächst nach Anhörung der Kommission endgültig vom Reichskanzler erlassen.

§ 9.

Der Reichskanzler, sowie die Bundesregierungen sind befugt, zu den Sitzungen der Kommission und ihrer Ausschüsse Vertreter zu entsenden, welche jederzeit gehört werden müssen.

Die im § 8 erwähnte Geschäftsordnung ist vom Reichskanzler am 7. Januar 1893 erlassen. Da sie kein allgemeines Interesse hat, darf der Abdruck hier unterbleiben[1].

---

[1] Die Kommission besteht gegenwärtig (Januar 1894) aus folgenden 14 Mitgliedern: dem Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern Dr. v. Rottenburg, Unterstaatssekretär im preußischen Handelsministerium Lohmann, Ober-

Wie man sieht, ist der Kommission nicht die Bearbeitung der Arbeiterstatistik überhaupt zugewiesen, sondern sie ist als ein Organ gedacht, das bei Ausführung der Gewerbeordnung Dienste leisten soll, und zwar bei Ausführung der Bestimmungen des Titels VII (§§ 105—139 b), der über die Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamten, Techniker, Fabrikarbeiter — auch unter gewissen Gesichtspunkten von den Handlungsgehülfen und den Hausindustriellen — handelt und im wesentlichen Schutzbestimmungen für diese Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern enthält. Der Titel VII der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetze vom 1. Juni 1891, das ihn modifiziert und ergänzt, bietet nämlich in verschiedenen Fragen noch keine fertigen gesetzlichen Anordnungen, sondern macht die Regelung von Bestimmungen des Bundesrats oder kaiserlichen Verordnungen mit Zustimmung des Bundesrats abhängig, und zwar handelt es sich dabei teils um den Erlaß von Schutzbestimmungen überhaupt (§ 120 e Erstreckung der Bestimmungen über die Arbeitszeit auf alle Gewerbe, wo übermäßige Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet; § 154 Abs. 4 auf alle Werkstätten, die fremde Gehülfen beschäftigen; § 139 a Verbot der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in gewissen Betriebszweigen), teils darum, zu welchem Termine die vorgesehenen Maßregeln in Kraft treten sollen (Artikel 9 des Gesetzes von 1891: Sonntagsarbeit in gewerblichen Betrieben und Ausdehnung der Bestimmungen über die Arbeitszeit auf alle Betriebe mit elementarer Kraft), teils um Ausnahmen von den Vorschriften über Sonntagsarbeit (§ 105 d) und Arbeit Jugendlicher und von Arbeiterinnen (§ 139 a). Diese Maßnahmen durch statistische Erhebungen *vorzubereiten*, nimmt der § 1 des Regulativs in Aussicht; außerdem aber wird darin die Notwendigkeit der statistischen Kontrolle bei der *Ausführung* der gesamten Bestimmungen des Titel VII der Gewerbeordnung festgestellt. Daß eine solche stattfinden kann, dafür

---

regierungsrat im bayerischen Ministerium des Innern *Rasp*, Oberregierungsrat im sächsischen Ministerium des Innern *Morgenstern*, Regierungsdirektor im württembergischen Ministerium des Innern v. *Schicker*, Vorstand der badischen Fabrikinspektion Oberregierungsrat Dr. *Wörishoffer*, Großh. hessischem Regierungsrat Dr. Freiherr v. *Gemmingen-Hornberg*; den Reichstagsabgeordneten: Prof. Dr. *Hitze*, Prof. Dr. *Kropatscheck*, Amtsgerichtsrat *Letocha*, Geh. Bergrat *Merbach*, Cigarrenmacher *Molkenbuhr*, Fabrikant *Schmidt* (Elberfeld), Geh. Kommerzienrat *Siegle*, und dem Verfasser dieses Aufsatzes.

ist durch den letzten Absatz des § 139 b gesorgt, welcher lautet: „Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten (Fabrik-Aufsichtsbeamten) oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landes-Centralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden."

Hiernach ist die Aufgabe der Kommission zu einer dauernden gemacht, und die Natur der Verhältnisse sorgt dafür, daß ihr der Beobachtungsstoff nicht ausgeht, auch wenn ihre Thätigkeit auf die im Titel VII der Gewerbeordnung behandelten Personenkategorien und Fragen beschränkt bleiben sollte.

Ehe wir nun die Thätigkeit dieser Kommission verfolgen, drängt sich die Frage auf: War denn in Deutschland für die Arbeiterstatistik vorher noch gar nichts geschehen? ist die Einsetzung der Kommission der erste Schritt auf diesem Gebiete der Statistik in Deutschland? Darauf ist zu antworten: Allerdings existierte bei uns eine expressis verbis der Arbeiterstatistik gewidmete Einrichtung von Reichs oder Staats wegen noch nicht; aber es sind doch mancherlei amtliche Statistiken geliefert worden, welche über die Verhältnisse der sogenannten arbeitenden Klassen Nachricht geben. Es würde uns hier zu weit führen, für die einzelnen deutschen Staaten alle die Bestrebungen nachzuweisen, welche auf eine statistische Beschreibung der Verhältnisse der Arbeiter gerichtet sind[1] — es sei hier nur an die Berichte der Fabrikinspektoren erinnert —; für das Reich sind mehrere Statistiken zu nennen, welche zusammen mehr Licht über die Arbeiterverhältnisse verbreitet haben, als es in manchen Staaten geschehen ist, die besondere Bureaus für Arbeiterstatistik bereits besitzen. Vor allem verweisen wir auf die Zählung vom 5. Juni 1882, welche im Hinblick auf die im folgenden Jahre eingeleitete Arbeiterversicherung ins Werk gesetzt worden ist. Sie hat die Grundlage zu einer sehr eingehenden Darstellung der Gliederung der Bevölkerung nach Beruf, Berufsstellung und Gewerbe — auch mit Berücksichtigung der Arbeitsinvaliden und der Witwen — geboten. Sie war allerdings eine allgemeine Volkszählung, keine specielle Arbeiterzählung, weil man eben die letztere nur innerhalb

[1] Eine Übersicht der neueren Arbeiten dieser Art geben die neun Artikel, welche der Verfasser im November 1891 in den Nummern 261, 264, 266, 269, 271, 277, 278, 289, 290 des Reichsanzeigers geliefert: vgl. außerdem „Erhebungen über Arbeitslöhne in Deutschland" in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, 1893, III.

des größeren Rahmens jener vornehmen konnte und kann; aber sie war gerade im Interesse der Arbeiter und der hernach zu deren Gunsten auszuarbeitenden Gesetze veranstaltet. Dann kommt als Arbeiterstatistik bei uns in Betracht diejenige, welche zur Illustrierung der Wirksamkeit jener Arbeiterversicherungsgesetze fortdauernd ausgearbeitet wird: die im kaiserlichen statistischen Amt bearbeitete Statistik der Krankenversicherung und die vom Reichsversicherungsamt gelieferte Statistik der Unfall-, der Invaliditäts- und der Altersversicherung der Arbeiter. Freilich dienen diese Statistiken fast nur der Darstellung der Wirksamkeit jener gesetzlichen Einrichtungen — der Organisation und finanziellen Ergebnisse —; die Eigentümlichkeit der gesetzlichen Bestimmungen läßt kaum einen Überblick über die Zahl der Versicherten zu, und in dem sehr berechtigten Bestreben, die Kassen, Genossenschaften und sonstigen Organe nur mit den notwendigsten Verwaltungsarbeiten zu belasten, wird der Ausbau der eigentlichen Arbeiterstatistik unterlassen; indessen, um letztere handelt es sich bei dem bereits Gebotenen doch auch, weil eben Organisationen der Arbeiterversicherung statistisch beleuchtet werden. Drittens sei noch daran erinnert, daß wir auch schon verschiedene Enqueten zur Vorbereitung von sonstigen Reichsgesetzen gehabt haben, welche Material zur Beurteilung der Lage der Arbeiter in verschiedenen Industrien herbeigeschafft haben, wenn sie auch zum Teil — wie die Enquete über die Tabak-, die Eisen-, die Baumwollen- und die Leinen-Industrie im Jahre 1878 — zu anderen Zwecken ins Werk gesetzt waren. So ist z. B. eine Enquete über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter (1876), über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken (1877) und die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation (1887) und über die Sonntagsruhe (1887) von Reichs wegen veranstaltet worden. Es kann also durchaus nicht gesagt werden, daß im Deutschen Reiche vor Einsetzung der Kommission für Arbeiterstatistik in dieser Richtung noch gar nichts geschehen wäre.

Allerdings müssen wir uns als statistisch im Rückstande befindlich erklären gegenüber England, wo seit Jahrzehnten ein unabsehbares und von keinem Einzelnen mehr beherrschbares Material über die Arbeitsbedingungen und die sonstigen Verhältnisse der Arbeiter herbeigeschafft wird, wo gegenwärtig die Royal Commission on Labour und das Labour-Departement des Handelsamts wetteifern, über die Arbeiterverhältnisse des In- und Auslandes Material herbeizuschaffen, dessen Verwertung kaum abzusehen ist. Weniger schon

dürfen wir uns gegen die Vereinigten Staaten von Amerika zurückstehend fühlen, obgleich dort 32 (zweiunddreißig) Bureaus[1] sich der statistic of labor widmen oder zu widmen scheinen. In der That aber bieten viele dieser Bureaus wenig oder nichts von dem, was wir unter „Arbeiterstatistik" verstehen; die meisten sind so mangelhaft ausgestattet, daß sie überhaupt so gut wie nichts bieten können. In Frankreich ist ein Office du travail durch Gesetz vom 20. Juli 1891 geschaffen, welches bisher an größeren Arbeiten eine Statistik der Löhne und Arbeitszeit im Seine-Departement geliefert hat; in der Schweiz hat das im Jahre 1887 errichtete Arbeitersekretariat in statistischer Beziehung nur sehr dürftige Leistungen aufzuweisen und ist mehr als eine Vertretung der socialpolitischen Interessen der gewerblichen Arbeiter, wie als eine statistische Stelle zu betrachten.

Die Einrichtungen dieser fremden Staaten können doch nicht ohne weiteres als nachahmenswerte Vorbilder für die Bestrebungen auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik hingestellt werden. Insbesondere ist eine gewisse Planlosigkeit, stellenweise auch Überfülle und anderwärts wieder nur eine Scheinthätigkeit zu bemerken. Wir in Deutschland haben uns neuerdings daran gewöhnt, die Statistik als eine Funktion der Verwaltung anzusehen, und von Staats oder Reichs wegen insbesondere solche Statistiken zu fördern, bei denen für Verwaltungszwecke etwas herauskommt. Aufnahmen zu machen, um das sociale Leben überhaupt ziffermäßig zu beleuchten, entschließt man sich schwer; man will einen Zweck dabei sehen, sei es, um die Wirksamkeit von gesetzlichen Maßregeln zu beurteilen, sei es, um neue gesetzliche Maßregeln auf der Grundlage des ziffermäßig gewonnenen Urteils zu treffen. In der That giebt es ja auch auf allen Gebieten so viele solcher Zwecke, daß diese moderne realistische Richtung der quantitativen Entwickelung der Statistik gewiß nicht im Wege steht; im Gegenteil, man hört von vielen Leuten über zu wenig Statistik klagen, mit Ausnahme derer, die zwar an ihrem Aufbau mitwirken sollen, aber ihren Nutzen nicht einsehen, weil sie selbst sie nicht brauchen. Der Gemeindevorstand eines kleinen Ortes oder auch einer Mittelstadt, der Landrat eines Kreises, der sein Gebiet durch persönliche Anschauung genügend kennen lernen kann — ihnen ist die systematische Sammlung von ziffermäßigen Nachrichten über die verschiedenen Arten von Erscheinungen im socialen Leben ihres Gebietes

[1] Vgl. Jahrbuch 1892, 813 ff.

kein Bedürfnis, und sie müssen eine überdurchschnittliche Einsicht und Hingebung für staatliche Interessen haben, um sie nicht als ein lästiges Beiwerk zu empfinden. Um diesen Widerständen Rechnung zu tragen, hat man ja schon in den technischen Einrichtungen der Statistik dahin gestrebt, jene Verwaltungsstellen soviel wie möglich zu entlasten, ihnen namentlich rechnerische Arbeiten zu ersparen, und ihnen trägt man auch Rechnung, wenn man solche Aufnahmen macht, für deren Vornahme ein bestimmter Zweck erkenntlich ist. Der qualitativen Entwickelung, der Güte der Statistik schadet diese realistische Richtung gewiß auch nichts; im Gegenteil, die Sorgfalt im Ausbau der Statistik kann nur gefördert werden, wenn man genau weiß, welche bestimmten gesetzgeberischen und verwaltungsrechtlichen Fragen durch die Zahlen — selbstverständlich tendenzlos — beleuchtet werden sollen. Es ist daher gewiß nicht zu beklagen, daß man bei uns die Arbeiterstatistik nicht in der Weise anfaßte, welche nach der Ansicht vieler mehr ideal als praktisch Denkender die richtige gewesen und darauf hinaus gekommen wäre, von vornherein eine Stelle zu schaffen, deren Aufgabe die Darstellung der Arbeiterverhältnisse nach allen Richtungen hin sein würde. Es wäre sehr zu besorgen gewesen, daß eine solche Stelle, von mannigfachen Anforderungen bedrängt, ihre Kraft zersplittert, bei den Behörden nicht das nötige Entgegenkommen gefunden und schließlich niemand befriedigt hätte. Und die Stellung eines solchen Amtes ist ja deshalb bei uns besonders schwierig, weil es ein Amt für das Reich sein soll, dem die Verwaltungsorgane der einzelnen Staaten nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen. Ein vorsichtiger, auf bestimmte praktische Ziele gerichteter Anfang empfahl sich daher insbesondere für das Reich sehr. Eine Erweiterung der Aufgaben und eine festere Organisation des Dienstes für diesen Zweig der Statistik wird auf der gegebenen Grundlage sich sicher und wirksam entwickeln lassen, sobald das Bestehende erprobt und die Notwendigkeit der Weiterbildung erwiesen ist.

Nach dem Plane war es also gegeben, daß alsbald gewisse, in der Gewerbeordnung zur gesetzlichen Regelung bestimmte, aber noch offen gelassene Fragen statistisch bearbeitet wurden, und in erster Linie handelte es sich hierbei um einen Gegenstand, der solcher Bearbeitung verhältnismäßig leicht zugänglich erscheint, nämlich um die Feststellung der Arbeitszeit in verschiedenen Gewerben, in denen die Gehülfen und Lehrlinge durch lange Arbeit besonders belastet erscheinen, und wo eventuell das Eingreifen der Gesetzgebung am

Platze war. Die erste Aufgabe, welche in Angriff genommen wurde, war die Untersuchung der Arbeitszeit im Bäcker- und Konditorgewerbe; alsdann wurden Erhebungen über die Arbeitszeit der Gehülfen in offenen Ladengeschäften, ferner über die der Gesellen und Lehrlinge in Getreidemühlen, und weiters über diejenige des Kellnerpersonals gemacht. Die Principien wurden von der Kommission festgestellt, der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) veranlaßte die Erhebungen, und das gewonnene Material wurde im kaiserlichen statistischen Amte verarbeitet [1].

Nach welcher Methode wurde nun bei diesen Aufnahmen vorgegangen? Dieselbe ist im § 5 des Regulativs insoweit angedeutet, als man von vornherein eine Vereinigung von statistischen Erhebungen und persönlichen Vernehmungen in Aussicht genommen hat. Bei der ersten der vorgenommenen Untersuchungen, der über die Bäcker, wurde das Verfahren in der Weise ausgestaltet, daß es sich in vier Stufen der Instanzen vollzog: 1. Die Sammlung und Vorlage statistischer Data; 2. auf Grund der Erörterung dieser Data die Ergänzung derselben durch schriftliche Umfrage bei einem Teil der bereits Befragten zum Zweck der Erläuterung noch ungenügend geklärter Fragen, und bei Vertretungen des betr. Gewerbtreibenden behufs Einholung von Gutachten; 3. nach Verarbeitung auch dieses Materials die mündliche Einvernahme einer Reihe von Sachverständigen vor der Kommission; 4. die Formulierung von Vorschlägen für die Gesetzgebung auf Grund der vorhergegangenen Untersuchungen.

Wir wollen nun die einzelnen Stufen näher betrachten, also insbesondere erstens die statistische, auf welcher ziffermäßige Grundlagen für die weitere Untersuchung gesammelt werden. Hierbei ist in folgender Weise verfahren worden. Es wurden im Auftrage des

[1] Die Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik erscheinen im Verlage von C. Heymann in Berlin; und zwar erstens die Verhandlungen — bis jetzt Protokolle der Sitzungen vom 23.—25. Juni 1892, 3.—10. Februar 1893, 30. Juni — 3. Juli 1893, 14.—20. Februar 1894 — und zweitens die Ergebnisse der Erhebungen — bis jetzt über: Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien — veranstaltet im September 1892; Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe — veranstaltet im September und Oktober 1892, herausgegeben 1893 (vgl. Jahrb. 1893, 1231 ff.); die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, zweiter Teil, herausgegeben 1893; die Arbeitszeit in Getreidemühlen — veranstaltet im Sommer 1893, herausgegeben 1894; die Arbeitszeit der Handlungsgehülfen und Lehrlinge und der Geschäftsdiener, zweiter Teil, herausgegeben 1894.

Reichskanzlers (Reichsamts des Innern) Fragebogen für Einholung schriftlicher Auskünfte ausgearbeitet, der Kommission vorgelegt, von dieser durchberaten und modifiziert und zur Veranlassung der Erhebungen, mit den nötigen Anweisungen versehen, vom Reichskanzler den Regierungen der einzelnen Staaten übermittelt[1]. Die nächste Frage war natürlich die: an wen sollen die Fragebogen verteilt werden: an alle Betriebe? an alle Personen in diesen Betrieben, die bei den Fragen interessiert sind? Es war also bei der ersten Erhebung zunächst zu erwägen: sollen an alle Bäckereien im Reiche Fragebogen ausgeteilt werden? Nach der Gewerbestatistik von 1882, der letzten vorhandenen, waren 80 117 Bäckerei-Hauptbetriebe, d. h. solche Bäckereien und Konditoreien, in denen mindestens eine Person mit ihrer Hauptbeschäftigung thätig war, gezählt worden; davon waren Betriebe mit mindestens einem Gehülfen (sei es Geselle, Lehrling, sonstiger Arbeiter) 53 675; auf diese letzteren konnte es bei der Umfrage nur ankommen, da man eben die Arbeitszeit der Gehülfen ermitteln wollte. Für das Jahr 1892 mußte mindestens dieselbe oder eine größere Zahl als vorhanden vorausgesetzt werden. Man hatte sich also zunächst die Frage zu beantworten: Verlangt der Zweck, der hier verfolgt wird: nämlich die Feststellung der im Bäckergewerbe für die Gehülfen und Lehrlinge üblichen Arbeitszeit und Arbeitsdauer nebst Angaben darüber: wie weit es üblich sei, daß das Personal beim Meister Kost und Wohnung erhalte, und darüber: welche Lehrzeit und ob Lehrgeld üblich sei?; auch darüber: wieweit die Anwendung von arbeitsparenden Maschinen in die Betriebsweise bereits eingedrungen sei, und endlich über die Arbeitszeit der Verkäufer (Ladnerinnen) in den Bäckerläden — verlangt dieser Zweck die Auszählung dieser Verhältnisse in sämtlichen Bäckereien des Reichs oder gar bei allen in ihnen beschäftigten Personen — nach der Statistik von 1882: 148 198, darunter 47 778 Geschäftsleiter und 100 420 Hülfspersonen? Man hat diese Frage verneint, und zwar

---

[1] Mittels solcher Fragebogen sind die vier bis jetzt beschlossenen Untersuchungen: über die Arbeitszeit 1. der Bäckergesellen und Lehrlinge, 2. der Gehülfen in offenen Ladengeschäften, 3. der Gesellen, Lehrlinge und anderen Arbeiter in Getreidemühlen, und zwar für Wind-, Wasser- und Dampfmühlen gesondert, und 4. der Kellner und Kellnerinnen eingeleitet worden. Der Abdruck dieser Fragebogen würde hier zu viel Raum beanspruchen; sie sind den in der vorigen Anmerkung bezeichneten Drucksachen über die Erhebungen beigefügt; der Fragebogen für die Kellner wird der betreffenden, noch nicht erschienenen Veröffentlichung beigegeben.

gewiß mit vollständiger Begründung. Die ganze Untersuchung lief nämlich doch darauf hinaus, zu erfahren, ob im Bäckergewerbe eine übermäßig lange Arbeitszeit üblich sei, insbesondere auch die Lehrlinge zu sehr angestrengt würden, um, wenn dies festgestellt würde, eine bestimmte Reduktion der Arbeitszeit durch gesetzliche Maßregeln in Vorschlag bringen zu können. Hiefür wollte man durch schriftliche Umfragen zunächst ein Bild in Zahlen gewinnen. Eine Zählung der Bäcker war hierzu in keinem Falle nötig: in allen 53000 Betrieben oder bei allen 148000 Bäckern nachzufragen, um die übliche Arbeitszeit zu erfahren, mußte als nutzlose und verzögernde Erschwerung der Aufnahme erscheinen. Man kann ja vernünftigerweise voraussetzen, daß in verschiedenen Landesteilen, in verschiedenen Größenkategorien von Orten und bei verschiedener Betriebsgröße der Bäckereien Unterschiede erheblicher Art vorkommen, nicht aber, daß innerhalb desselben Landesteils und derselben Größenklasse in solchem Gewerbe so große Verschiedenheiten vorkommen, daß nicht die Befragung eines verhältnismäßig kleinen Teils der Betriebe schon genüge, um allgemein Gültiges zu erfahren. Man hat sich also dahin entschieden, daß die Befragung eines Zehntels der Betriebe bei gehöriger Verteilung auf Gebietsteile, Größenklassen der Orte und der Betriebe stattfinden solle, und hat demgemäß 5700 Fragebogen ausgegeben.

Dieses Verfahren, das auch bei den folgenden Enqueten beibehalten wurde, ist heftig angegriffen worden, und insbesondere hat der hochverdiente Statistiker Georg von Mayr[1] dasselbe verworfen, weil es der Idee der Statistik, d. h. der „erschöpfenden Massenbeobachtung der Thatsachen" nicht entspreche. Er meint, die Kommission für Arbeiterstatistik habe, „und zwar anscheinend ohne sich die principielle Bedeutung dieses Schrittes klar zu machen — wenigstens bei ihren ersten Arbeiten — darauf verzichtet, Statistik zu liefern". Wenn Mayr die von der Kommission veranlaßte Massenbeobachtung als nicht „erschöpfend" bezeichnet und Statistik nur da als vorhanden zugiebt, wo alle gleichnamigen Erscheinungen in die Zählung einbezogen sind, so hat die Kommission allerdings keine Statistik gemacht, und wenn sie auf ihrem Verfahren beharrt und im Sinne Mayrs korrekt dastehen will, wird sie wohl ihren Namen in „Kommission für Arbeiter-Enqueten" umändern müssen. Mayrs Tadel

[1] In seinem Allgemeinen Statistischen Archiv, 3. Jahrg. (1893), 1. Halbband S. 131 ff.

dürfte aber aus einer nach zwei Seiten hin unrichtigen Anschauung hervorgehen. Einmal — zugegeben, daß seine Definition von Statistik zutreffend sei — war eine Statistik in seinem Sinne eben hier nicht nötig. Für den oben beschriebenen Zweck genügte eine teilweise Massenbeobachtung. Wenn, wie Mayr (a. a. O. S. 140) selbst zugiebt, aus dem gesammelten Material „die Fülle symptomatischer Erscheinungen ziemlich zuverlässig erkennbar wird", so giebt er damit alles zu, was man nur wünschen kann. Ein „quantitativer Gesamtüberblick", bei dem die Zahl der sämtlichen Bäcker und die Summe ihrer Arbeitsstunden zum Vorschein kam, sollte und brauchte ja nicht gewonnen zu werden. Dann aber zweitens: wenn es sich um die Frage handelt, ob hier Statistik getrieben wurde und wird oder nicht, so scheint Mayrs Charakteristik des Wesens der Statistik doch weder an und für sich deutlich genug, noch auch hinreichend zu sein, um das Urteil, welches er fällt, zu begründen. Daß es sich bei der Statistik um „Massenbeobachtung" handelt, ist freilich außer Zweifel; es liegt im Wesen der statistischen Thätigkeit, daß sie eine Summe von Individuen, die begriffsmäßig einer Gattung oder Gemeinschaft angehören, nach verschiedenen Merkmalen klassifiziert, für jedes die Merkmale summiert und die Summen miteinander vergleicht; sie bezieht sich also in der That immer auf Mehrheiten und zerfällt immer in drei Operationen: 1. die methodische Nachrichtensammlung, 2. die Gruppierung und Auszählung der gesammelten Daten und 3. die Erklärung und Erläuterung des so gewonnenen Zahlenwerks. Daß aber diese Thätigkeit, um Statistik zu heißen, „erschöpfend" in dem Sinne sein müsse, daß über alle in dem gegebenen Lande vorhandenen Individuen Nachrichten eingezogen werden, also im vorliegenden Falle alle Bäckereibetriebe Deutschlands hätten befragt werden müssen, um eine statistische Arbeit zu liefern, das ist eine Behauptung Mayrs, die aus dem Wesen der Statistik nicht begründet werden kann. Ist denn z. B. die Ausarbeitung von Sterbetafeln nicht ein Teil der Sterblichkeitsstatistik, weil dabei nicht die ganze Bevölkerung eines Landes Berücksichtigung findet; verdient die Morbiditätsstatistik diesen Namen nicht, weil sie nicht alle Kranken erfassen kann; ist die Statistik der Binnenschiffahrt keine solche, weil sie nicht die sämtlichen Ein- und Ausladungen von Gütern registrieren kann? Warum kann man denn nicht eine Statistik über nur 5000 Bäckereien oder nur 13 000 Bäcker, statt aller im Reiche vorhandenen, machen, wenn die Auswahl dem Zweck genügt, wie oben nachgewiesen und auch von Mayr selbst zugestanden. Der von diesem Gesichts-

punkte aus von Mayr gegen die Arbeiterstatistik geführte Kampf erscheint sonach nicht gerechtfertigt, und das geringe Wohlwollen, welches Mayr den Bestrebungen der Kommission für Arbeiterstatistik zu teil werden läßt, ist dadurch nicht motiviert und überhaupt nicht recht erklärlich.

Der erste Teil der statistischen Thätigkeit, die methodische Nachrichtensammlung, sollte also die Ausgabe von Fragebogen an den zehnten Teil der vorhandenen Betriebe sein. Es kam nun darauf an, zu entscheiden, wohin, an wen und durch wen die Verteilung geschehen solle. Daß man die verschiedenen Landesgegenden und Ortskategorien berücksichtigen müsse, war außer Zweifel. Es wurde daher ein Plan gemacht, nach welchem im Anhalt an die Ergebnisse der Gewerbestatistik von 1882 den einzelnen Staaten die auf sie treffende Zahl von Fragebogen zur Verteilung in eine Anzahl von Großstädten, Mittelstädten und kleineren Orten der einzelnen Landesteile zugewiesen wurde. Dabei wurde der Grundsatz aufgestellt, daß in den gewählten Orten alle vorhandenen Betriebe mit Fragebogen versehen werden sollen, um auch den Schein der Willkür zu vermeiden. Nur für die Großstädte mußte eine Ausnahme zugelassen werden. Daß man nämlich auch aus einer Anzahl von Großstädten aus verschiedenen Teilen des Reiches Fragebogen einziehen wollte, war ja selbstverständlich; aber wenn man in den betreffenden Großstädten auch alle Betriebe mit solchen belegte, so hätte das Material aus ihnen zu sehr überwogen, und wäre für die anderen Orte viel zu wenig übrig geblieben. Man wählte daher den Ausweg, in den Großstädten (von 10 000 und mehr Einwohnern) nur Straßen oder Quartiere zu nehmen, die so ausgesucht werden sollten, daß wohlhabende und ärmere Bevölkerung in ihnen vertreten war: in den einmal gewählten sollten aber auch alle vorhandenen Bäckereien befragt werden. Wenn so die örtliche Verteilung geregelt war, so blieb weiter zu entscheiden: welche Personen in den Betrieben sollen gefragt werden? Selbstverständlich wollte man Arbeitgeber und Arbeitnehmer hören, und auch darüber war kein Zweifel, daß man sie möglichst in gleicher Anzahl zu Worte kommen lassen solle. Dabei blieb aber die Wahl: entweder in jedem befragten Betriebe den Arbeitgeber und den oder einen der Arbeitnehmer oder in der Hälfte der Betriebe die Arbeitgeber, in der andern die Arbeitnehmer. Für das erstere Verfahren schien zu sprechen, daß man dann die Aussage des Arbeitnehmers an der des Arbeitgebers kontrollieren könne und umgekehrt. Indes mußte einleuchten, daß dies praktisch

wertlos sei: stimmten die Aussagen überein, so konnte das auf Übereinkunft beider Parteien beruhen; wenn nicht, was ließ sich dann thun? sollte man etwa ein kontradiktorisches Verfahren zur Korrektur der einen oder andern Aussage einleiten und mit der Bearbeitung der Fragebogen warten, bis dieses in Hunderten oder Tausenden von Fällen beendigt war? Jedenfalls bedeutete solches Befragen beider Parteien in einem und demselben Betriebe ein Mißtrauen gegen diese oder jene, und es wäre socialpolitisch recht unklug gewesen, den Gegensatz zwischen Arbeitgeber und -nehmer durch statistische Erhebungen zu fördern, wenn sich der sehr einfache Ausweg bot, in der Hälfte der Betriebe Arbeitgeber, in der anderen Hälfte Arbeitnehmer zu befragen und damit zugleich die doppelte Anzahl der Betriebe zu fassen. Man wählte diesen Weg, und die Praxis hat gelehrt, daß er der richtige war; denn die Aussagen der, unabhängig voneinander antwortenden Meister und Gesellen gaben keine sehr erheblichen Abweichungen, wenn auch natürlich die letzteren die Arbeitszeit etwas länger darstellten wie die ersteren; die Verschiedenheiten waren aber keineswegs so bedeutend, daß man etwa zwischen den Ergebnissen der Aussagen beider Teile ratlos dagestanden wäre. Um nun auch bei der Verteilung zwischen Arbeitnehmern und -gebern jede Willkür auszuschließen, wurde bestimmt, daß die Auswahl der Betriebe, in welchen diese oder jene befragt werden sollten, lediglich nach äußeren Merkmalen getroffen werden dürfe: entweder sei so zu verfahren, daß man von irgend einem örtlichen Ausgangspunkte den ersten Bogen einem Arbeitgeber, den zweiten in dem nächstgelegenen Geschäft einem Arbeitnehmer, den dritten in dem wiederum nächstgelegenen Geschäft einem Arbeitgeber zuteile u. s. w., oder daß man eine alphabetische Aufstellung der vorhandenen Geschäfte mache und dann der ersten Hälfte Fragebogen für Meister, der zweiten solche für Gesellen zustelle. Durch diese Vorsichtsmaßregeln war die willkürliche Verteilung der Fragebogen, zu der ja übrigens die Lokalbehörden ohnehin keinen vernünftigen Grund gehabt hätten, völlig ausgeschlossen. Dann fragte es sich schließlich noch: durch wen die Verteilung geschehen solle. Da das Reich keine eigenen lokalen Verwaltungsbehörden hat, so ist man auf diejenigen der Staaten angewiesen. Bei der Bäckerei-Enquete fehlte der Kommission für Arbeiterstatistik ohnehin jede Möglichkeit, sich mit den einzelnen Betrieben in Verbindung zu setzen. Etwas anders lag die Sache bei der zweiten Enquete, die unternommen wurde, indem für die Mühlen in dem Kataster der Müllerei-Berufsgenossenschaft ein Adressenver-

zeichnis vorlag, das — mit Erlaubnis der Regierung der einzelnen Staaten — hätte benutzt werden können, um mit den einzelnen Betrieben unmittelbar zu verkehren. Indessen Erfahrungen, die bei uns von Vereinen, die solche Aufnahmen machen wollten, und z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika auch von Behörden bei solchen Gelegenheiten gemacht worden sind, lassen darüber keinen Zweifel, daß briefliche Aussendungen statistischer Fragebogen regelmäßig mißglücken. Nur ein kleiner Teil der Fragebogen wird zurückgesendet, der größere wandert bei den Befragten in den Papierkorb oder an einen andern noch weniger geeigneten Ort. Es bleibt gar nichts anderes übrig, als die persönliche Übergabe und Abholung bei dem Befragten, und bei amtlichen Erhebungen sind dazu die selbstverständlichen Organe die Polizeidiener, Schutzleute, Magistratsboten, oder wie sonst die Organe der Ortsobrigkeit heißen mögen, die gegebenen Vermittler. Es ist ja auch eine unzutreffende Behauptung, daß diese Polizeiorgane die Richtigkeit der Aufnahme irgendwie gefährden und etwa zu Gunsten der Arbeitgeber beeinflussen könnten. Dem Polizeidiener ist es unendlich gleichgültig, ob der Bäckermeister Meyer in seinem Fragebogen die Arbeitszeit seines Gesellen auf 8 oder 10 Stunden angiebt, und ebenso, ob der Geselle in der Bäckerei Schulze 14 oder 24 Stunden als seine Arbeitszeit anschreibt; es ist ihm schon unwillkommen genug, daß er den Fragebogen darauf ansehen soll, ob auch alle Fragen — irgendwie — ausgefüllt sind. Aber wenn nicht der Polizist oder sonst jemand, der eine obrigkeitliche Autorität hat, den Fragebogen bringt und zur rechten Zeit wieder abholt, bleibt er eben in etwa $^2/_3$ der Fälle nicht ausgefüllt und nicht abgeschickt. Ein Mittelweg wäre noch der, daß man zwar den Fragebogen hinbrächte und abholte, aber — um jede Beeinflussung zu verhüten — einen Umschlag dazu gäbe und ihn in diesem geschlossen zurückverlangte. Dann wäre aber bei der Ablieferung jede Kontrolle der Ausfüllung unmöglich, und das Material würde sehr unvollkommen werden und von der bearbeitenden Centralstelle aus noch sehr viel mehr Rückfragen erfordern als jetzt. Es liegt auch, wie gesagt, gar kein Grund zu der Befürchtung vor, daß die Polizei das Bestreben habe, die Ergebnisse zu fälschen. Zudem war, auf Wunsch der Kommission für Arbeiterstatistik, die Vorschrift gegeben, daß sich der abholende Beamte um den materiellen Inhalt der Fragebogen nicht zu kümmern, sondern lediglich darauf zu sehen habe, daß der Fragebogen überhaupt ausgefüllt sei, und insbesondere die Unterschrift (Name und Berufsstellung) nicht fehle, da diese zur

Beglaubigung des Inhalts, zur Kennzeichnung der Thatsache, ob der Bogen von einem Arbeitgeber oder einem Arbeitnehmer ausgefüllt sei, und für etwaige Rückfragen unentbehrlich ist. Es wurde also die Ausgabe und Einsammlung der Fragebogen durch die gewöhnlichen Organe der Ortspolizei als unbedenklich und unumgänglich angeordnet. Das hat denn auch zu dem sehr guten Ergebnis geführt, daß bei der Bäckerei-Enquete von 5709 ausgegebenen Bogen 5613 beantwortet wieder eingekommen sind. Von dem kleinen Rest waren nur 8 unbeantwortet geblieben, weil die Befragten die Beantwortung verweigert hatten — eine Zwangsvorschrift war nicht nötig befunden worden und hat sich auch als unnötig erwiesen —; die andern Ausfälle waren durch zufällige Umstände, z. B. versehentliche Ausgabe an Betriebe, die zur Zeit keinen Gehülfen beschäftigten, Krankheit des Befragten, veranlaßt. Die gesammelten Fragebogen wurden dann durch die Landesbehörden an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin geschickt, dem die Kontrolle des materiellen Inhalts und die Bearbeitung oblag. Zunächst wurden die unvollständig und fehlerhaft ausgefüllten Fragebogen zurückgesendet — von den 5613 Bäcker-Fragebogen war das mit nur 121 = 2 % nötig, bei den Fragebogen betreffs der Arbeitszeit der Handlungsgehülfen mit 390 = 4,1 % der Gesamtzahl von 9500; bei den Enqueten über die Hülfspersonen in Mühlen und über das Kellnerpersonal allerdings mit einem bedeutend größeren Prozentsatz, entsprechend der verwickelteren Fragestellung —, dann die noch als unbrauchbar übrig bleibenden ausgesondert, das Tabellenwerk nebst Erläuterungen ausgearbeitet und im Druck vorgelegt. Hiermit war das erste Stadium der Erhebung beendet, indem eine breite statistische Unterlage für die weiteren Untersuchungen geschaffen war.

Nunmehr trat wieder die Kommission für Arbeiterstatistik in Wirksamkeit; es wurde ein Referent nebst Korreferenten zum Studium dieser Statistik bestellt, welche die Ergebnisse vortrugen, und man kam zu dem Schluß, daß die Statistik im allgemeinen ein ausreichendes Bild über die Arbeitsverhältnisse der Bäcker — um diese handelte es sich zunächst — gewähre, und nun weiter folgendes nötig sei: Erstens seien die Gründe für gewisse, aus der Statistik ersichtliche, auffallende Arbeitsverhältnisse, als besonders lange oder kurze Arbeitszeiten, besonders ausgedehnte Sonntagsruhe, auffallende Unterschiede in der Arbeitszeit von Gesellen und Lehrlingen, dadurch zu ermitteln, daß ein größerer Teil der Fragebogen, in denen solche Angaben verzeichnet waren, zurückgesendet und die Befragten über

die Umstände, welche bei diesen auffallenden Erscheinungen obwalteten, und die Gründe, durch welche sie veranlaßt und ermöglicht seien, vernommen würden, damit man hierdurch erfahre, wie weit gewisse ungünstige Arbeitsverhältnisse auf zwingenden Gründen beruhen, gewisse günstige etwa auf Einrichtungen, die auch anderwärts Eingang finden könnten. Dann zweitens seien nun einer größeren Zahl von Vertretungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern — natürlich ohne Unterschied der socialpolitischen Richtung und mit thunlich gleichmäßiger Berücksichtigung derselben — Fragen vorzulegen, wieweit sie bestimmte Vorschläge betreffs der nach den Ergebnissen der Statistik vielfach als übermäßig lang festgestellten Arbeitszeit, eine Ausdehnung der Sonntagsruhe, eine größere Schonung der jugendlichen Arbeiter als durchführbar erachteten. Die betreffenden Fragen wurden durch eine Unterkommission ausgearbeitet. Drittens endlich sollte in diesem zweiten Teil der Erhebungen die Hygiene Berücksichtigung finden. Es sollten von einer Anzahl von Krankenkassen Daten über Krankheitsarten, Krankheitstage, Sterblichkeit in dem betreffenden (dem Bäcker-) Gewerbe eingezogen werden. Diesen Beschlüssen der Kommission entsprechend wurden die Untersuchungen weiter geleitet. Die Bearbeitung des eingekommenen Materials wurde wieder durch das Kaiserliche Statistische Amt ausgeführt, mit Ausnahme des zu dritt bezeichneten, das durch das Kaiserliche Gesundheitsamt bearbeitet wurde[1].

Nunmehr kam der dritte Teil der Untersuchungen. Die Kommission, deren Mitgliedern selbstverständlich auch die Bearbeitung der neu gewonnenen Ergebnisse zugestellt war, trat wieder zusammen, um nun, im Besitz der durch die bisherigen Arbeiten gewonnenen Kenntnisse, eine größere Anzahl von Sachverständigen — bei der Bäckerei-Enquete: 24 Bäcker und 16 Konditoren, zur Hälfte Arbeitgeber, zur Hälfte Arbeitnehmer — mündlich zu vernehmen. Diese Vernehmungen bezweckten, bei den Mitgliedern der Kommission, die

[1] Die Ergebnisse sind in der oben angeführten zweiten Drucksache über die Bäckerei — siehe Anmerkung auf S. 142 — veröffentlicht. Da im vorliegenden Aufsatze nicht beabsichtigt wird, auf den Inhalt der Enqueten und ihre Ergebnisse einzugehen, sondern nur der Weg, den bei uns die Arbeiterstatistik eingeschlagen hat, gezeigt und die Eigentümlichkeit des Verfahrens beleuchtet werden soll, so wird auch auf die Wiedergabe der Fragestellung verzichtet. Da die Drucksachen zu einem sehr billigen Preise im Buchhandel zu haben sind, ist es jedem, der sich für das Materielle der Enqueten interessiert, leicht gemacht, sich die betreffenden Arbeiten zu beschaffen.

jetzt über die zur Erwägung stehenden Fragen der Arbeitszeit und die damit zusammenhängenden über die Arbeit an Sonn- und Feiertagen und die Beschäftigung der Lehrlinge soweit orientiert waren, als es durch schriftliche Erhebungen überhaupt geschehen konnte, eine vollständige Klärung des Urteils über die Notwendigkeit und die praktische Durchführbarkeit einer gesetzlichen Regelung und deren voraussichtliche Wirkungen herbeizuführen, auch eine Aussprache zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und den Vertretern aus verschiedenen Landesteilen zu ermöglichen.

Es ist der Kommission in der Presse mehrfach zum Vorwurf gemacht worden, daß man nicht sofort und allein das mündliche Verfahren gewählt hat, und selbstverständlich hat es bei uns nicht an Leuten gefehlt, welche unser Vorgehen schon deshalb tadelten, weil es nicht nach englischem Muster — und zwar nach dem angeblich existierenden englischen Muster — geschehen. Es wird natürlich kein vernünftiger Mensch leugnen, daß England gerade auf dem Gebiete der socialen Enqueten höchst Beachtenswertes geleistet habe und man von ihm zu lernen suchen müsse. Nur ist die Annahme irrig, daß es überhaupt ein bestimmtes englisches Schema: rein mündliches Verfahren mit Öffentlichkeit und Kreuzverhör, gebe, welches dort ein für allemal angewendet werde, erprobt sei und überhaupt nachgeahmt werden müsse oder könne. Die Engländer wählen ihr Verfahren je nach Veranlassung und Zweck — wenn auch nicht immer richtig —, und es finden sowohl rein mündliche, wie rein schriftliche, wie auch gemischte Aufnahmen statt. Wenn man „cross-examination" in dem Sinne, wie sie etwa bei einem Strafverfahren stattfindet, und Öffentlichkeit in dem Sinne, daß jeder, der sich meldet, verhört werden muß, verlangt, so hat man Verfahrungsweisen im Sinne, zu deren Ausführung wohl Ansätze in älteren „parlamentarischen" Enqueten Englands zu finden sind, die aber buchstäblich durchzuführen doch weder möglich noch vernünftig wäre. Kreuzverhör in der Art, daß man die eine Partei über die Ansichten und Behauptungen der anderen zur Meinungsäußerung veranlaßt, wird sich bei jeder Vernehmung von Leuten verschiedenen Standpunktes von selbst ergeben; aber solche Personen, z. B. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, einer bestimmten Branche, paarweis zu konfrontieren und geistig auszupressen, das in großem Maßstabe zu thun, würde doch zu sinnloser Zeitvergeudung führen. Der Öffentlichkeit aber wird man heutzutage bei allen solchen Unternehmungen gewiß breiten Raum gönnen, indem man die Vorbereitungen und Resultate der Untersuchung bekannt giebt

und nach Möglichkeit Beiträge auch von nicht speciell aufgeforderten sachverständigen Interessenten entgegennimmt und mit verarbeitet; aber die Enqueten in der Weise öffentlich zu machen, daß man jedem — sit venia verbo — Quatschkopf, der sich mündlich oder schriftlich dazu äußern will, das Recht auf die Zeit und Arbeit der betreffenden amtlichen Stelle einräumt, das würde doch zu unverantwortlicher Kraftverschwendung führen. Und wenn man sich die Sache näher besieht, so ist ja dieses höchst „zeitgemäße" Verlangen nach Kreuzverhör und Öffentlichkeit in jenem ausgedehnten Sinne von einem ganz antiquierten Standpunkte aus gestellt. Wenn man nämlich etwas damit sichern will, so ist es: die Einholung erschöpfender Meinungsäußerungen weiter Interessentenkreise In der ersten Zeit der Enqueten, wo man noch wenig Übung in solchen Dingen hatte, mochte man glauben, in Anlehnung an die gerichtlichen Formen vorgehen und dadurch eine gewisse Garantie gründlicher Prüfung geben zu müssen, und früher, in der Zeit schwach ausgebildeten Vereins- und Pressewesens mochte auch die Abhörung eines jeden sich Meldenden als erstrebenswertes Ziel hingestellt werden. Aber in der Gegenwart liegen doch die Dinge anders. Die Interessenvertretung durch Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, durch Fachblätter, politische Blätter, Broschüren ist gegenwärtig eine so rege, daß bei solchen Untersuchungen die Stimmungen und Wünsche der Interessentenkreise im allgemeinen zu ausgedehnter Erörterung kommen und die Öffentlichkeit und Vielseitigkeit der Besprechung der betreffenden Fragen vollständig gesichert ist, ohne daß es besonderer Veranstaltungen dafür bedarf. Jetzt ist es die Aufgabe der Enquete, in der Fülle der Behauptungen und Meinungen klärend zu wirken und Möglichkeit und Art der Abhülfe der bemerkten Übelstände zu zeigen. Dazu ist einmal die Sammlung von thatsächlichem — statistischem — Material, und dann die sachverständige Durchdringung des technischen und socialpolitischen Inhalts der betreffenden Fragen notwendig, und dabei kommt es viel mehr auf die sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter und Sachverständigen, als auf die größtmögliche Ausdehnung der Aufnahmen an. Gegenüber dem Hinweis auf das englische Ideal ist aber, wie gesagt, zu erwidern, daß es ein solches gar nicht giebt, und daß insbesondere das von einigen Kritikern unserer Kommission für Arbeiterstatistik verkündete Dogma der Alleinberechtigung mündlicher Enqueten dort nicht gilt. Die neueren Organe für sociale Enqueten in England: die Royal commission on labour, welche in den Jahren 1892 und 1893 ihre Aufnahmen

machte, und das Labour Department des Board of Trade suchte sowohl durch schriftliche wie durch mündliche Befragung ihren Zielen gerecht zu werden: nur wird die erstere — die doch allein eine breite Grundlage der Thatsachen-Sammlung geben, während durch die mündliche naturgemäß nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Personen herbeigezogen werden kann — dort noch zu wenig angewendet. Eine so breite statistische Grundlage, wie sie durch unser Verfahren ermöglicht worden ist, hat man kaum bei einer (die Lohnenquete von 1886 ausgenommen) englischen Enquete geschaffen.

Unser Verfahren in der dritten Instanz der Untersuchung bestand nun also darin, daß man erstens die Kommission durch einige behördliche Sachverständige — ein Mitglied des Gesundheitsamts, ein paar Bäckermeister und Bäckergesellen — verstärkte und eine größere Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern des betreffenden Gewerbes aus den verschiedenen Teilen des Reichs zur Vernehmung vorlud. Die Auswahl der Auskunftspersonen wurde so getroffen, daß man insbesondere die Personen und Vereinsvertretungen berücksichtigte, welche nach den bei dem schriftlichen Verfahren gemachten Wahrnehmungen die eingehendste und klarste Auskunft zu geben versprachen; dabei mußte natürlich auf gleichmäßige Teilnahme der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Heranziehung von Sachverständigen aus verschiedenen, auch verschieden großen Orten Bedacht genommen werden. Was die Größenkategorien der Betriebe anlangt, so wurden die ganz großen, fabrikmäßig eingerichteten Betriebe nicht berücksichtigt, weil bei ihnen die Möglichkeit einer rationellen Einteilung der Arbeitszeit ohnehin klar war. Das Vorgehen bei der Befragung selbst war nun dieses: Die Auskunftspersonen wurden vor dem Plenum der Kommission in kleineren Gruppen vernommen; der Vorsitzende bewirkte die Vernehmung nach einem vorher ausgearbeiteten Plane, der von den Fragen nach dem Sachlichen und Technischen allmählich zu denjenigen nach den Ansichten über die Durchführung gewisser gesetzlicher Maßregeln führte; einem jedem Kommissionsmitgliede und Regierungsvertreter war das unbeschränkte Recht zu Zwischenfragen eingeräumt, von dem ein sehr ausgiebiger Gebrauch gemacht wurde, und auch die Arbeitnehmer und Arbeitgeber unter den Beisitzern und Auskunftspersonen fanden Gelegenheit, sich gegenseitig auszusprechen. Bei den Verhandlungen zeigte es sich deutlich, wie sehr das vorhergegangene schriftliche Verfahren der Kommission zu Gute kam, indem sie so nicht an einen fremden Gegenstand herantrat, sondern die allgemeine Kenntnis der

technischen Verhältnisse, der Arbeitsgewohnheiten und der in den verschiedenen Gegenden des Reichs darin obwaltenden Eigentümlichkeiten schon vorhanden war. Die Verhandlungen gestalteten sich höchst lebhaft und lehrreich, und bei Schluß derselben hatten die Mitglieder der Kommission den Eindruck gewonnen, daß sie nunmehr mit vollkommener Sicherheit ihr Urteil abgeben konnten, das trotzdem kein einheitliches zu sein brauchte, weil nach seinem socialpolitischen Standpunkte der Eine diese, der Andere jene Konsequenz ziehen durfte. Das Ergebnis war, daß nach Schluß der Verhandlungen die Kommission sofort Grundlinien für bestimmte Vorschläge, die auszuarbeiten und zu motivieren waren, festlegen konnte.

Das vierte Stadium der Enquete, welches für die erste der vorliegenden Aufgaben — die Untersuchung der Arbeitszeit in Bäckereien — zur Zeit der Drucklegung dieses Aufsatzes noch nicht erreicht war, besteht nun in der definitiven Formulierung der Vorschläge für die Regelung der fraglichen Verhältnisse. Es handelt sich dabei um die Beratung des von den bestellten Referenten auszuarbeitenden Schlußberichts, dessen Genehmigung oder Modifizierung, nachdem die Direktiven für denselben ja schon im dritten Stadium gegeben waren.

Somit ist die Art, in welcher die amtliche Arbeiterstatistik des Deutschen Reichs in den Organismus der Reichsverwaltung eingefügt wurde, geschildert und hoffentlich auch gerechtfertigt. Man sieht, daß hier zunächst eine Veranstaltung für einen ganz bestimmten Zweck, nämlich den Ausbau unserer Gewerbeordnung geschaffen worden und einer weiteren Entwickelung nicht vorgegriffen ist.

Über diese letztere machen sich verschiedene Ansichten und Wünsche hörbar. Die einen zielen auf ein von Reichs wegen einzusetzendes Arbeitsamt, die andern auf ein Amt für Arbeiterstatistik ab. Die Idee eines Reichsarbeitsamts, d. h. einer Behörde, die nicht nur statistische Ausweise über die Lage der Lohnarbeiter schaffen, sondern auch die Ausführung der zum Wohle der Arbeiter erlassenen Vorschriften überwachen und socialpolitische Anregungen geben soll, ist schon im Jahre 1871 von Professor von Schönberg in seiner Schrift „Arbeitsämter, eine Aufgabe des Deutschen Reichs" entwickelt worden. Ein solches Reichsamt würde Verwaltungsbefugnisse haben, vor allem die Fabrikaufsicht und deren Organe bei sich vereinigen und mancherlei von der Gewerbepolizei, die jetzt den einzelnen 26 Staaten zusteht, an sich nehmen müssen. Eine solche Organisation würde in

einem Bundesstaate, wie es das Reich ist, sehr bedeutenden Schwierigkeiten begegnen. Bis jetzt hat noch keine Reichsbehörde bei uns eine solche Stellung, welche sie auf demselben Verwaltungsgebiete in Konkurrenz mit den Landesbehörden bringen würde. Von den Civilbehörden des Reichs haben überhaupt nur die Reichspost (die Verwaltung der Reichseisenbahnen erstreckt sich nur auf Elsaß-Lothringen) und das Reichsversicherungsamt untergeordnete Behörden oder Stellen. Die erstere ist eine in sich abgeschlossene technische Verwaltung, welche mit keiner gleichartigen Landesbehörde konkurriert; das Versicherungsamt ist ebenso wenig eine politische Behörde und konkurriert gleichfalls nicht mit politischen Landesbehörden, sondern hat als seine Organe speciell für den Zweck der Unfall- und Invaliditäts-Versicherung geschaffene Vereine — die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten. Ein Reichsarbeitsamt aber würde eine hervorragend politische Behörde sein, entsprechender Unterbehörden nicht entbehren und seine Wirksamkeit auch nicht in der Weise territorial einengen lassen können, daß einzelne Staaten sich derselben entziehen, wie es bei der Post durch die Landes-Postverwaltungen und beim Versicherungsamt durch die Landes-Versicherungsämter der Fall ist. Die Einrichtung eines solchen Amts würde den bisher streng gewahrten bundesstaatlichen Charakter der Organisation der Reichsbehörden durchbrechen müssen und sie scheint daher vorläufig aussichtslos. Etwas anderes ist es mit einem Amt für Arbeiterstatistik. Eine gemeinsame, auf viele Gebiete sich erstreckende Reichsstatistik ist jetzt schon vorhanden und das Organ derselben, das Kaiserliche Statistische Amt steht und muß stehen im Verkehr nicht nur mit den statistischen Behörden der einzelnen Staaten, sondern auch, je nach den zu bearbeitenden Gegenständen, mit den verschiedenartigsten Landesbehörden, ohne aber gegenüber irgend einer derselben die Stellung einer vorgesetzten Behörde zu haben. Die statistischen Arbeiten für das Reich werden sogar zu einem verhältnismäßig nur kleinen Teil durch Vermittelung der statistischen Centralstellen der einzelnen Staaten, zum bei weitem größten im direkten Verkehr mit den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden derselben gemacht; so die Handels-, die Kriminal-, die Krankenversicherungs- und eben auch die Arbeiterstatistik in ihrer jetzigen Einrichtung. Die Statistik hat sich also in der Reichsverwaltung ihren Weg bereits gebahnt, und es würden auch für weitere rein statistische Untersuchungen über die Verhältnisse der Lohnarbeiter sich die Wege finden lassen. Ob hierfür die bestehende statistische Centralstelle weiter ausgebaut oder die Arbeit

einer anderen der schon vorhandenen Reichsbehörden übertragen oder eine besondere statistische Stelle geschaffen werden solle, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit und hängt wesentlich mit von der Art und dem Umfang der Aufgaben ab, die der betreffenden Stelle zugewiesen werden sollen. G. v. Mayr spricht a. a. O. lebhaft dafür, daß man dem Reichsversicherungsamt, das er irriger Weise als eine „social-politische Centralbehörde" bezeichnet und zu einem Arbeiteramt ausgestalten möchte, die Arbeiterstatistik übertrage. Er denkt dabei zunächst an die Lohnstatistik, welche diesem Amte ja dadurch nahe liegt, daß die Höhe der Versicherung und Entschädigungen mit dem Arbeitsverdienst zusammenhängt. Ob das Versicherungsamt das Odium der Belastung der ihm unterstellten Berufsgenossenschaften mit Arbeiten für die Lohnstatistik nicht lieber einer anderen Behörde überließe, bleibe dahingestellt; gewiß ist, daß es zu aller Statistik, die mit Hülfe der Berufsgenossenschaft gemacht werden kann oder muß, die nächstberufene Stelle wäre, zumal ihm ohnehin schon statistische Aufgaben obliegen. Hinsichtlich aller anderen Statistik ist aber doch wohl die Verbindung mit derjenigen Stelle empfehlenswert, die ihre einzige Aufgabe in der Statistik findet und im Besitz der größten Erfahrungen und der besten Mittel dazu ist. Dies folgt auch schon aus der Erwägung, daß die Arbeiterstatistik nicht als ein abgesonderter Beobachtungskreis für eine bestimmte Klasse aufgefaßt und gepflegt werden darf, sondern in Verbindung mit anderen Zweigen der Statistik gehalten werden muß. Die Grundlage der Arbeiterstatistik ist eine allgemeine Berufs- und Gewerbestatistik; die Untersuchung über die Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse der Lohnarbeiter muß Rücksicht nehmen auf diese Verhältnisse in der Bevölkerung überhaupt; die Statistik der Arbeitslöhne ist ein Teil der Statistik des Volkseinkommens überhaupt und nicht fruchtbar zu machen ohne eine Statistik der Miets- und Lebensmittelpreise — und so weist alles auf ihre Übertragung an die Stelle hin, der jene anderen Aufgaben, und insbesondere die Bevölkerungs- und Gewerbestatistik obliegen.

Die Hauptfrage ist aber nicht die: welche Stelle soll die Arbeiterstatistik machen? sondern: welche Aufgaben will man ihr stellen und was mit ihr erreichen? Bezüglich unserer jetzigen Arbeiterstatistik ist diese Frage, wie wir sahen, ganz klar beantwortet; man will diese Statistik zur Ausführung der Gewerbeordnung brauchen. Und auch wenn man einen Schritt weiter gehend sagt, man wolle die Arbeiterstatistik so weit pflegen, als sie Material für die Gesetzgebung und Kontrolle ihrer Wirkungen liefern könne, wird sich die Grenze ihrer

Ausdehnung noch einigermaßen bestimmen lassen; man wird von diesem Standpunkte aus insbesondere das schwierigste und fast unabsehbare Gebiet der Lohnstatistik nicht betreten, wenigstens so lange nicht, als sich der Staat von den Lohnstreitigkeiten und der Lohnregulierung fern hält. Wenn man aber auch diesen Standpunkt verläßt und fordert, daß die Arbeiterstatistik ohne Rücksicht auf bestimmte Zwecke geschaffen werden müsse, so fordert man die Beschreibung der Lebensverhältnisse einer bestimmten socialen Schicht — der Lohnarbeiter — im allgemeinen und stellt sehr schwer zu begrenzende Aufgaben. In der öffentlichen Diskussion stellt man sich jetzt durchweg auf diesen Boden; das Verlangen geht nach Arbeiterstatistik überhaupt und man glaubt von der statistischen Erkenntnis der Lage der Lohnarbeiter zur Besserung derselben zu kommen, da die objektive Aufdeckung der vorhandenen Mißstände zu Reformen drängen und nötigen werde. Nun ist es ja außer Frage, daß die amtliche Statistik nicht nur zur unmittelbaren Unterstützung der Gesetzgebung und Verwaltung vorhanden und zu gebrauchen ist, sondern zur Förderung der Einsicht in die Volkszustände überhaupt; es werden ja viele Zweige der amtlichen Statistik nur zu diesem weiteren Zwecke betrieben, z. B. die Statistik der Bevölkerungsbewegung, des Anbaus und der Ernten, des Viehstandes; und ebenso ist außer Frage, daß die statistische Aufklärung der Zustände Reformen bezüglich der dabei nach ihrer Größe festgestellten Mißstände die Wege ebnet. Bei dem Drängen nach Ausgestaltung der Arbeiterstatistik wolle man aber zwei Dinge nicht übersehen: Erstens, das Charakteristikum und zugleich Grundübel des Lohnarbeitertums ist die Unsicherheit seiner wirtschaftlichen Existenz, sein Mangel an Rückhalt bei Verschlechterung des Arbeitsmarktes — die Statistik kann doch nur den Grad dieser Unsicherheit nachweisen helfen; zweitens möge man sich von dem unmittelbaren praktischen Wert der beiden am meisten begehrten Teile einer Arbeiterstatistik: der Lohn- und der Arbeitslosigkeits-Statistik, ganz abgesehen von ihren großen Schwierigkeiten, nichts besonderes versprechen. Beide, für größere Gebiete, wenn auch mit dem größten Eifer betrieben und der größten Beschleunigung veröffentlicht, werden immer von der thatsächlichen Bewegung so weit überholt werden, daß ihre Ergebnisse für die Praxis zu spät kommen. Insbesondere die Lohnstatistik für ein größeres Gebiet erheischt eine solche Menge von Arbeit und Zeit, daß sie als eine fortlaufend geführte, etwa jährlich wiederholte, wohl kaum denkbar ist, und alle bisherigen in größerem Maßstabe gemachten Versuche amtlicher Statistik hierüber,

wie sie namentlich in England und den Vereinigten Staaten angestellt worden sind, haben nur Stückwerk von geschichtlichem Interesse zu Tage gefördert.

Diese Bedenken gegen das Drängen auf schnelles Vorgehen in Sachen der amtlichen Arbeiterstatistik hervorheben, heißt keineswegs dem weiteren Ausbau derselben entgegen treten, aber sie berechtigen zu der Frage, ob man bei uns sich nicht zunächst mit dem, was begonnen ist — und mit dem vorerst gewählten Standpunkte zufrieden geben und die weitere Entwickelung dem nachweisbaren Bedürfnis der Praxis überlassen könne. Vielleicht ist es richtiger, statt die systematische Arbeiterstatistik als solche einer schnellen Entwickelung zuzuführen, den Bedürfnissen der Praxis noch mehr auf dem Wege entgegen zu kommen, wie er in England durch die amtliche „Labour gazette“ und in Frankreich durch das „Bulletin de l'office du travail“ eingeschlagen ist.

Die Reform unserer Socialversicherung.

Von

W. Kulemann,
Landgerichtsrat in Braunschweig.

Einleitung.

Die „Krönung des socialen Gebäudes" ist erfolgt. Aber wie der Richtkranz aufgezogen und das Richtfest gefeiert wird, nicht wenn das Haus zum wohnen bereit, sondern schon dann, wenn das äußere Gerippe fertig gestellt ist, so fehlt auch hier noch unendlich vieles, um das geschaffene Bauwerk behaglich und wohnlich zu gestalten. Ja mehr als das: Große Kreise derer, die in dem Hause wohnen sollen, beschränken sich nicht auf das Verlangen des Ausbaues und der Abänderung in einzelnen Stücken, sondern erklären rundweg die Grundanlage für verfehlt und fordern mit Entschiedenheit den völligen Abbruch. Das ist ein herbes Urteil und um so schwerer wiegend, als der Zweck, dem zu Liebe der ganze Bau unternommen ist, einzig und allein darin besteht, den Bewohnern ein behagliches Unterkommen, einen höheren Lebensgenuß und größere Zufriedenheit mit ihrem Lose zu verschaffen: eine dringende Aufforderung an den Baumeister, über die Abstellung dieser Klagen recht ernsthaft nachzudenken. Zwar kommen einzelne gute Freunde und suchen ihn mit dem Hinweise darauf zu trösten, daß alles Menschenwerk unvollkommen und alles neue unbequem sei, daß die Gewöhnung manchen Druck lindern und weniger empfindlich machen, daß aber der geschaffene Segen schließlich doch allen Beteiligten zum Bewußtsein gelangen und deren bisherige Ablehnung in Dank und Zufriedenheit umgestalten werde. Es ist recht hübsch und menschenfreundlich von diesen Freunden, daß sie

solche Trostgründe zur Hand haben, aber ist der Baumeister ein gewissenhafter Mann, der es mit seiner Pflicht ernst meint, so wird er sich mit diesen Erwägungen nicht befriedigt fühlen, sondern reiflich überlegen, ob nicht jener Unzufriedenheit in letzter Linie wirkliche Fehler des Gebäudes zu Grunde liegen. Er wird aber ferner nicht erst lange warten oder gar den Ausbau im Innern fertig stellen auf die Gefahr hin, Arbeit zu leisten, die sich später als unnütz erweisen könnte, sondern er wird sofort daran gehen, seinen Bauplan in allen seinen Teilen einer umfassenden Nachprüfung zu unterziehen, um etwa sich ergebende Fehler möglichst bald zu beseitigen, solange noch ihre Abstellung mit möglichst wenig eingreifenden Folgen und Umgestaltung in der Einzelausführung verknüpft ist.

Nun zeigen sich übrigens diese Unvollkommenheiten des socialen Gebäudes in den einzelnen Stockwerken keineswegs gleichmäßig. Am besten geraten ist das unterste derselben, die Krankenversicherung. Freilich fehlt es auch hier nicht an Beschwerden, sowohl über die große Mannigfaltigkeit der Kassen, die für den Fernerstehenden den Überblick erschwert, als insbesondere über die gesetzliche Begünstigung der Zwangskassen vor den freien Kassen. In der That bedeuten die Änderungen des neuen Krankenkassengesetzes, wonach die freien Kassen gezwungen werden, an Stelle der früher zulässigen Erhöhung des Krankengeldes Arzt und Verpflegung in Natur zu liefern und das Krankengeld nicht nach den am Sitze der Kasse, sondern nach den am Aufenthaltsorte des Mitgliedes üblichen Tagelohnssätzen zu berechnen, erhebliche Erschwerungen für jene, und die Bestimmung des Gesetzes vom 1. Juni 1884, daß Unternehmer, falls sie sich an den Kassen mit Zuschüssen beteiligen, desungeachtet keinen Anteil an der Verwaltung haben dürfen, scheint geradezu darauf berechnet, den Kassen diese Zuschüsse zu entziehen und ihnen dadurch die Konkurrenz mit den Zwangskassen unmöglich zu machen. Weshalb giebt man ihnen auch sonst nicht das Wahlrecht für die Wahl der Arbeitervertreter bei der Unfallverhütung, den Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamte? Es ist nicht zu verkennen, daß man in manchen Kreisen die freien Kassen mit einer gewissen bureaukratischen Abneigung, gewissermaßen als wilde Zweige an dem Stamme der staatlichen Versicherung betrachtet, die sich dem einmal zu Grunde gelegten Schema nicht fügen wollen. Man übersieht aber den außerordentlich hohen ethischen Wert jeder auf Bethätigung der eigenen Kraft beruhenden Einrichtung im Vergleiche zu der von außen kommenden, wenn gleich noch so wohl gemeinten fremden Fürsorge. Auch die Organisation der Krankenkassen ist in neuerer Zeit zum Gegenstande der Erörterung gemacht; man weist auf die erheblichen Kosten der Verwaltung hin, und glaubt diese insbesondere dadurch verringern zu können, daß man die an demselben Orte bestehenden Krankenkassen der verschiedenen Gewerbe zu einer einzigen vereinigt. Dem Bedenken der verschiedenen Krankheitsgefahr in den einzelnen Gewerben ließe sich dabei durch entsprechende Gefahrentarife und nach denselben abgestufte Beiträge begegnen. Aber, alles in allem gerechnet,

ist man doch mit der Krankenversicherung zufrieden und erkennt sie als im ganzen wohl gelungen an.

Viel weniger günstig steht dies hinsichtlich des zweiten Kindes der staatlichen Arbeiterfürsorge, der Unfallversicherung. Seitens der Arbeiter klagt man sowohl über den grundsätzlichen Ausschluß von der Verwaltung, als insbesondere über die Härte in der Handhabung des Gesetzes seitens der Berufsgenossenschaften und die Langwierigkeit des Verfahrens. Die Arbeitgeber umgekehrt machen dem Reichsversicherungsamte eine übertriebene Begünstigung der Entschädigungsansprüche zum Vorwurfe. Unzweifelhaft besteht die Neigung zu einer gewissen schematisierenden Behandlung, insbesondere in der Entschädigungsfestsetzung, und eine bedauerliche, in verschiedenen Genossenschaften zu geradezu unerhörten Sätzen anschwellende Höhe der Verwaltungskosten. Dies ist aber die notwendige Folge eines tiefer liegenden Gebrechens. Als man in dem dritten Entwurfe eines Unfallversicherungsgesetzes an die Stelle der früher vorgeschlagenen Reichsversicherungsanstalt die Berufsgenossenschaften setzte, wollte man mit vollem Bewußtsein einen Weg einschlagen, dessen Bedeutung weit über das zunächst ins Auge gefaßte Ziel hinauslag. Der große Gedanke, den man damit aussprach, bestand in der Organisation der menschlichen Gesellschaft und zunächst wenigstens ihrer an der Produktion beteiligten Glieder zu gewissen durch die gemeinsamen Interessen ihres Berufes verbundenen Gruppen. In Österreich hat man den Gedanken in weitem Umfange durchgeführt, in Deutschland ist man bei dem ersten Schritte stehen geblieben. Es ist bekannt, daß der erste Entwurf des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes die Berufsgenossenschaften zu Trägern auch dieser neuen Aufgabe machen wollte, und daß dies schon bei dem Unfallversicherungsgesetze ins Auge gefaßt war; bezeichnet doch die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 den „engeren Anschluß an die realen Kräfte des Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Fürsorge" als den Weg, auf dem man die ganze umfassende Aufgabe der Arbeiterversicherung zu lösen unternehmen wolle. In dem Augenblicke, als man sich aus Gründen, deren Bedeutung nicht verkannt werden soll, deren Erörterung aber hier zu weit führen würde, entschloß, die Berufsgenossenschaften als Träger der Invaliditätsversicherung fallen zu lassen, hatte man aus ihnen einen Torso gemacht, einen Rahmen, dem der Inhalt fehlte, einen Rock, der für einen weit korpulenteren Träger berechnet, jetzt in tiefen Falten die Glieder umschlottert. Daß unter diesen Umständen die Verwaltungskosten viel zu hohe und zu den Leistungen in keinem gesunden Verhältnisse stehende sein mußten, liegt auf der Hand. Ein Haus, in dem eine ganze Anzahl von Familien wohnen soll, ist zu teuer, wenn der Eigentümer keine Mieter findet und es für sich allein benutzen muß.

Ist nun freilich das Gewicht der hier kurz angedeuteten Ausstellungen an den früheren Formen der Arbeiterversicherung durchaus nicht gering anzuschlagen, so treten dieselben doch unendlich weit

zurück hinter den Klagen, welche das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz wachgerufen hat, das „Klebegesetz", wie man in weiten Kreisen sich gewöhnt hat, es höhnisch zu bezeichnen. Der verfolgte Zweck der socialen Versöhnung ist hier fast in sein Gegenteil umgeschlagen, was man erreicht hat, ist eine allgemeine Verbitterung. Das ist nun aber für unsere ganze sociale Entwickelung von einer verhängnisvollen Bedeutung, über die man, wie es scheint, sich bisher noch gar nicht klar geworden ist. Als die kaiserliche Botschaft das große sociale Arbeitsprogramm verkündigte, fand sie freudigen, ja begeisterten Widerhall in fast allen Schichten der Bevölkerung. Daß die Arbeiter hoffnungsvoll die Köpfe hoben, kann ja nicht überraschen, aber selbst der Unternehmerkreise hatte sich eine Opferfreudigkeit bemächtigt, von der sich das Beste hoffen ließ; mit einem Worte: es ging ein socialer Hauch durch das Volk, der sich nur erklären ließ als eine Reaktion gegen das frühere träge Gehen- und Geschehenlassen, als ein Bewußtwerden der aller Humanität und Kultur Hohn sprechenden Zustände in den Kreisen der besitzlosen Klassen. Ist von diesem socialen Hauche heute noch etwas vorhanden? Man wird diese Frage kaum bejahen können. Die Arbeiter sind von ihren Hoffnungen, die sie auf die neue Ära gesetzt hatten, stark ernüchtert zurückgekommen, seitdem sie die Ansicht gewonnen haben, daß man ihnen die Besserung von oben in den Schoß werfen und sie von der eigenen Beteiligung an der Gestaltung ihres Schicksals ausschließen will; die Unternehmer klagen über die ihnen auferlegten unerträglichen Opfer, weil man das Versprechen, ihnen als Gegenleistung für dieselben nun wenigstens zufriedene Arbeiter zu verschaffen, nicht erfüllt hat. Alle Welt ruft nach einer Ruhepause in der socialen Arbeit des Staates und verdeckt mit diesem Euphemismus nur sehr dürftig die grundsätzliche Abneigung gegen irgend welche weiteren Schritte auf der eingeschlagenen Bahn. Überall ist an die Stelle der Begeisterung und der Hoffnung die Niedergeschlagenheit und der Katzenjammer getreten, die sociale Hochflut ist von einer tiefen Ebbe abgelöst. Fragen wir, wer denn eigentlich heute noch als Träger des socialen Gedankens in seiner gesunden Entwickelung bezeichnet werden kann, so finden wir fast allein noch die unbeteiligten Kreise, also im wesentlichen die Beamten, die zur Ausführung der Gesetze berufen sind, und die kleine Zahl derjenigen, die in uneigennütziger Hingebung mit mehr oder weniger Beruf sich socialpolitischen Studien widmen in der Erkenntnis, daß ungeachtet aller guten Anfänge doch noch der überwiegende Teil der Aufgabe ungelöst vor uns liegt, und daß diese Lösung gefunden werden muß, wenn wir hoffen wollen, einer socialen Katastrophe zu entgehen. Es ist tief bedauerlich, daß dies so ist, und jeder wahre Freund unseres Volkes könnte darüber blutige Thränen weinen, aber es kann nicht helfen, sich der wahren Sachlage zu verschließen, Schönfärberei thut niemals gut, und Besserung ist nur zu hoffen, wenn man den Thatsachen offen und fest ins Auge sieht.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Arbeit, unsere gesamte Social-

politik einer Kritik zu unterziehen oder auch nur ihre Grundfehler aufzudecken. Wir haben uns zu beschränken auf einen Teil derselben, der zwar wichtig, aber nicht einmal der wichtigste und jedenfalls eben nur ein Teil ist, nämlich die Socialversicherung. Die Gründe, weshalb sie nicht die Befriedigung und Versöhnung der Gegensätze herbeigeführt hat, die man sich von ihr versprach, habe ich bereits gestreift und werde sie in den späteren Abschnitten noch eingehender erörtern. Hier möchte ich insbesondere über das jüngste der auf diesem Gebiete erlassenen Gesetze, die Invaliditäts- und Altersversicherung noch einige Worte sagen, um meine allgemeine Stellung zu demselben zu bezeichnen.

Daß das Gesetz auf außerordentlich starken Widerspruch in der Bevölkerung gestoßen ist, wird von keiner Seite bestritten. Welches ist denn nun aber der Grund dieser Unzufriedenheit? Richtet sie sich gegen das Ziel des Gesetzes und seine grundlegenden Einrichtungen? Dann kann eine Änderung nicht helfen, dann soll man auch nicht länger abwarten, sondern das Gesetz sobald als möglich aufheben. Ist dies dagegen nicht der Fall, sondern bezieht sie sich auf Punkte, welche geändert werden können, ohne den Zweck des Gesetzes aufzugeben, dann warte man allerdings ebenso wenig, aber das Ziel ist dann nicht die Aufhebung sondern die Reform.

Ich stehe nun durchaus auf dem letzteren Standpunkte und werde versuchen, denselben zu begründen. Der Fehler des Gesetzes liegt nicht in seinem Grundgedanken, sondern in dessen mangelhafter gesetzgeberischer Ausgestaltung. Es ist wirklich geradezu erstaunlich, wie man es verstanden hat, die so gut gemeinte Einrichtung dem Volke so widerwärtig als möglich zu machen, die Rose mit so vielen Dornen zu umgeben, daß die Meisten lieber auf den Duft verzichten, als sich an ihnen zu reißen. Aber das gilt ja leider von unserer ganzen staatlichen Socialpolitik, die trotz der besten Absichten so wenig Gegenliebe erweckt, weil man es mit einem merkwürdigen Ungeschick immer gerade anders macht, als diejenigen, deren Wohl man dabei im Auge hat, es wünschen.

Es ist in hohem Grade interessant, den Gedankenaustausch zu verfolgen, welcher am 18. und 24. Februar v. J. über unser Thema im Reichstage stattfand. Die Mangelhaftigkeit des bestehenden Zustandes wurde von allen Seiten ausnahmslos zugegeben und die Meinungsverschiedenheit begann erst bei der Frage, ob man mit der Revision des Gesetzes sofort beginnen oder die fernere Entwickelung noch weiter abwarten solle. Wie mir scheint, ist die Entscheidung über diesen Punkt von zwei sehr einfachen Fragen abhängig: erstens, ob man sich über die Richtung der Abhülfe überhaupt bereits klar ist oder die Gewinnung eines Urteils erst aus der weiteren Erfahrung erwartet, und zweitens ob man die Mängel, um die es sich handelt, und die Mittel zu ihrer Beseitigung für tief eingreifend oder für solche hält, welche mit dem Gesetze nur mehr oder weniger lose zusammenhängen, so daß die Änderung sich demnächst anbringen läßt, ohne gar zu stark an dem einmal gelegten

Grunde zu rütteln. Beide Fragen beantworte ich, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, in dem Sinn, daß daraus die Notwendigkeit einer möglichst beschleunigten Reform sich ergiebt. Aber man kann diese Verhandlungen nicht besprechen, ohne eine ganz eigentümliche Erscheinung zu erwähnen, die für die Frage, wie weit für das öffentliche Leben die Grundsätze der allgemeinen Moral Geltung zu beanspruchen haben, von erheblichstem Interesse ist. Diese Erscheinung ist die Stellung der damaligen freisinnigen Partei zu dem Gesetze. Ich habe hervorgehoben, daß im Reichstage die verschiedensten Ansichten über das Gesetz, seine grundsätzliche Berechtigung und seine Reformbedürftigkeit, insbesondere aber über die Richtung der zu fordernden Abänderung zu Tage traten, aber über einen Punkt war man allseitig einig, selbst seitens derjenigen, welche den ursprünglichen Erlaß des Gesetzes für einen Fehler hielten, nämlich daß jetzt von einer Wiederaufhebung desselben keine Rede sein könne. Die Frage, Aufhebung oder Reform wurde von niemandem ernsthaft gestellt und soweit sie aufgeworfen wurde, allseitig im Sinn der letzteren Alternative beantwortet. Wie verträgt sich nun hiermit die Thatsache, daß die freisinnige Partei mit allen Mitteln der Agitation daran gegangen ist, eine Volksbewegung auf Aufhebung des „Klebegesetzes" in Scene zu setzen, die bereits allein in Bayern auf den Erfolg einer Massenpetition von 245 745 Stimmen zurückblicken kann? Und dabei hat die Partei im Reichstage nicht etwa sich schweigend verhalten, sondern ihre beiden Redner haben ausdrücklich zu dieser Frage Stellung genommen. So erklärte Abg. Schrader nicht allein: „Aber ich bin ja nicht der Meinung, das Gesetz jetzt abzuschaffen", sondern an einer andern Stelle derselben Rede: „Niemand will das Gesetz so abgeschafft haben, daß überhaupt von einer Alters- und Invaliditätsversicherung nicht mehr die Rede sein soll". Und selbst der Abg. Hirsch, der das Gesetz so außerordentlich heftig angriff, äußerte: „Daß deswegen das Gesetz aufgehoben werde, das will ich nicht sagen". Aber der Abg. Schrader ging noch weiter, indem er bei der mitgeteilten Äußerung fortfuhr: „Ich bin auch nicht der Meinung, jetzt eine Revision vorzunehmen; ich bin der Meinung, man solle vor allen Dingen an dem Gesetze noch länger probieren, als geschehen ist." Wie sich damit zusammenreimt, daß man eine Volksbewegung auf bedingungslose und sofortige Abschaffung ins Werk setzt, das ist ein Rätsel, dessen Lösung nicht ganz leicht sein dürfte.

Aber noch unendlich viel peinlicher, als diese politische Doppelzüngigkeit, berührt es, wenn der Abgeordnete Hirsch bei dieser Gelegenheit für angemessen hielt auszuführen, daß der Gegenwert für die schwere Last der Beiträge lediglich in der Aussicht bestehe, „in der Regel, frühestens in 5 Jahren und vielfach erst in 30 Jahren, d. h. wenn sie dann das siebzigste Lebensjahr vollendet, eine Rente von der bekannten Größe zu verlangen." Mit Recht wurde ihm von anderen Rednern erwidert, daß die Zeit, um die Bevölkerung mit der Darstellung zu täuschen, als ob es sich bei dem

Gesetze in erster Linie um die Altersversicherung handele, doch jetzt eigentlich vorüber sei, und daß es nur der Auszahlung der ersten Invalidenrenten bedürfen werde, um das Volk über den bisher in dieser Beziehung geübten Betrug aufzuklären. In der That, man muß nur selbst erlebt haben, wie die Massen auf die Phrase von den 33 Pfennigen, die man erst mit 70 Jahren erhalte, eingeschworen sind, man muß nur persönlich in Volksversammlungen die Erfahrung gemacht haben, daß es den klarsten Auseinandersetzungen über das Verhältnis der beiden Versicherungsarten zu einander nicht gelingt, das Lügengewebe, welches um das Verständnis der Arbeiter gewoben ist, zu zerreißen, um tief erbittert zu sein gegen Jeden, der sich nur irgendwie dem Verdachte aussetzt, sich an dieser Täuschung zu beteiligen. Man kann gewiß hinsichtlich des Gesetzes sehr verschiedener Meinung sein, und ein vorurteilsfreier Mann wird jede Ansicht würdigen, aber ehrliche Gegner sollen sich mit Gründen bekämpfen, nicht mit Entstellung der Thatsachen vor dem Forum einer urteilslosen Masse[1].

So wenig es aber der Ehrlichkeit entspricht, bei der Bevölkerung den Glauben zu erwecken, daß in dem „lediglich dekorativen Beiwerke", wie einmal der Minister von Böttícher die Altersversicherung nannte, die Hauptsache zu sehen sei, anstatt in der an keine Altersgrenze gebundenen Invaliditätsversicherung, so wenig ist es zu rechtfertigen, wenn eine politische Partei offiziell den Standpunkt vertritt, daß eine Wiederaufhebung des Gesetzes unmöglich und unverantwortlich sei, und desungeachtet eine Volksbewegung nach diesem unmöglichen Ziele entfacht, um aus der künstlich genährten Unzufriedenheit Vorteile für die Wahlen zu ziehen. Entweder man stelle offen den

---

[1] Da dieses unglückliche, zur Verbitterung der großen Massen im höchsten Grade beitragende Mißverständnis noch immer weit davon entfernt ist, beseitigt zu sein, so mag hier wenigstens eine Ziffer hervorgehoben werden, die am greifbarsten das Wertverhältnis beider Arten der Versicherung zu einander beleuchtet. Die Beiträge werden bekanntlich nicht für beide getrennt erhoben, sondern dienen zur Bezahlung sowohl der Invaliden- als der Altersrente. Nun werden von dem so aufkommenden Gesamtbetrage 96% für die Bestreitung der Invaliden- und nur 4% für die Altersrente verwendet: ließe man also die erstere fallen und beschränkte sich auf die Altersrente, so könnte man diese gegen jetzt in 25facher Höhe gewähren oder die Beiträge auf 1/25 herabsetzen. Thatsächlich erhält jeder Versicherte bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die Invalidenrente ganz ohne Rücksicht auf sein Alter, sodaß sie dem 21jährigen genau so gut zu statten kommt, wie dem 70jährigen, und da die unendliche Überzahl der Arbeiter bereits vor Erreichung des 70sten Lebensjahres erwerbsunfähig wird und dann die Invalidenrente bezieht, so kommt die ganze Altersrente nur für die wenigen Personen in Betracht, welche mit 70 Jahren noch im völligen Besitz ihrer Arbeitskraft sich befinden. Die Invalidenrente ist nun aber, wie gesagt, nicht allein an keine Altersgrenze gebunden, sondern zugleich wesentlich höher als die Altersrente, sie steigt ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag bis zur Summe von 300—400 Mark und darüber, sodaß die ganze Phrase von den 33 Pfennigen, die erst mit 70 Jahren gezahlt werden, eine völlig inhaltlose, der Wahrheit ins Gesicht schlagende Entstellung ist, der jeder ehrliche Mensch, mag er sonst auf einem Standpunkte stehen, auf welchem er wolle, mit aller Kraft entgegenzutreten bestrebt sein sollte.

Antrag auf Aufhebung des Gesetzes —, dann wird sich ja ergeben, ob die Bevölkerung hinter einer solchen Forderung steht, oder man verzichte darauf auch in der Agitation und stelle sich ehrlich mit den anderen Parteien auf den Standpunkt, das einmal erlassene Gesetz auch für die Folge bestehen zu lassen, jedoch dessen Mängel nach besten Kräften zu verbessern; man verlange also nicht Aufhebung, sondern Reform.

Aber worin soll diese bestehen? Mit vollem Rechte wurde bei den bereits erwähnten Verhandlungen im Reichstage von den Verteidigern des jetzigen Gesetzes dessen Gegnern der Vorwurf gemacht, daß sie zwar vieles getadelt, aber so gut wie gar nicht sich über die Mittel der Abhülfe geäußert hätten. Der Minister von Bötticher erklärte sich gern bereit, alle Mittel zu prüfen, um den jetzt unbequemen Rock bequemer zu machen und versprach im voraus allen denen seinen Dank, welche Vorschläge zu diesem Zwecke machen würden. Nun wohl, einen solchen Versuch will ich in den folgenden Ausführungen unternehmen, und zwar einen sehr radikalen Versuch, denn ich bin allerdings der Ansicht, daß mit kleinen Änderungen nicht zu helfen ist, daß das System des Gesetzes in seinen Grundlagen geändert werden muß. Läge der Fehler in Nebenpunkten, so wäre es in der That auffallend, daß die Unzufriedenheit eine so allgemeine und umfassende ist; daß dies der Fall ist, unterstützt, wie mir scheint, schon für sich allein meine Auffassung. —

Der Zweck dieser Arbeit würde nur unvollkommen erreicht werden, wenn ich mich auf bloße theoretische Erörterungen beschränken wollte. Das hier verfolgte Ziel, unmittelbar zur Beseitigung der aufgefundenen Mängel anzuregen, erfordert, das Ergebnis der Untersuchung zu formulierten Abänderungsvorschlägen zu verdichten, die geeignet sind, ohne weiteres zur Unterlage eines Gesetzentwurfes gemacht zu werden. Damit wird ein doppelter Vorteil erreicht. Zunächst wird den Faktoren, welche in der Lage sind, den gesetzgeberischen Apparat in Bewegung zu setzen, diese Arbeit erleichtert und deshalb eine stärkere Anregung zu solchem praktischen Vorgehen ausgeübt; vor allem aber giebt es gar keine bessere Kontrolle eines Gedankenganges, als wenn man seine Ergebnisse in formulierten Paragraphen niederlegt: es ist dies gewissermaßen die Probe auf die Rechnung, und sehr häufig finden sich bei dieser Operation noch allerlei Bedenken und Schwierigkeiten, die man vorher gar nicht beachtet hatte.

Erfordert hiernach der Zweck dieser Arbeit die Vorlegung eines vollständigen Gesetzentwurfes, so ist doch mit Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse eine gewisse Einschränkung am Platze. Die Änderungen, welche die Einführung eines neuen Gedankens in ein bestehendes Gesetz mit sich bringt, sind sehr verschiedener Natur, es giebt solche, auf die das oben Gesagte zutrifft, daß sie eine Probe auf die Richtigkeit und Durchführbarkeit des Gedankens bilden, und andere, die auf eine solche Bedeutung keinen Anspruch haben, deren Ausgestaltung häufig zwar nicht ohne Mühe ist, deren Möglichkeit

aber von Anfang an keinem Zweifel unterliegt. Auf diese letztere Klasse hier Mühe und Raum zu verwenden liegt in dem jetzigen Stadium der Reformbewegung kein Grund vor. Ich werde mich deshalb nur mit Änderungen der ersteren Art beschäftigen, mithin meine Vorschläge auf bloße Grundzüge beschränken, denen ich die Form von Gesetzesparagraphen nur aus dem Grunde der besseren Übersichtlichkeit gebe. —

Ich werde in meinen Ausführungen als das Ziel, zu dem wir gelangen müssen, eine Versicherung nachweisen, die von dem bisher zu Grunde gelegten falschen Gegensatze der Produktionstechnik: Arbeiter — Arbeitgeber völlig absieht und an dessen Stelle den richtigen socialen, der sich aus der Verschiedenheit der Vermögenseinteilung ergiebt, treten läßt, m. a. W.: ich halte es für die Aufgabe der Zukunft, die bisherige Arbeiterversicherung durch eine allgemeine Staatsbürgerversicherung zu ersetzen. Aber ich muß mir sagen, daß die Erreichung dieses Zieles mit ganz außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft ist, pflegen doch regelmäßig die letzten Stufen eines Gedankens schwerer in die Wirklichkeit umzusetzen zu sein, als die früheren, denn mit der Größe der Aufgabe wachsen die entgegenstehenden Hindernisse. Es wäre deshalb verkehrt, die Reformbewegung unmittelbar auf dieses letzte Ziel zu richten, und so werde ich mich darauf beschränken, dasselbe zunächst gewissermaßen mittelbar, wenn auch unvollkommen zu erreichen, indem ich versuche, unter Beibehaltung der bisherigen Unterlage den Fehler auf einem Umwege möglichst auszugleichen, dagegen eine grundlegende Umgestaltung der späteren Entwickelung vorbehalte.

Einen weiteren Fehler sah ich in der bisherigen Trennung der verschiedenen Arten der Versicherung und erhebe demgegenüber die Forderung einer Gesamtversicherung. Aber obgleich ich diese für sehr viel leichter durchführbar halte, als eine allgemeine Staatsbürgerversicherung, so wünsche ich dennoch das Schicksal der von mir in der Invaliditäts- und Altersversicherung empfohlenen Verbesserungen nicht an dasjenige dieser weitergehenden Forderung in dem Maße zu knüpfen, daß ich alle diejenigen, welche die letztere ablehnen, zugleich auch zu Gegnern meiner sonstigen Vorschläge mache. Ich werde deshalb die Durchführbarkeit dieser auf Vereinfachung der Invaliditäts- und Altersversicherung abzielenden Abänderungen in einem Entwurfe zeigen, der sich lediglich auf diese Form der Versicherung beschränkt.

Hieraus ergeben sich also zwei Abschnitte meiner Arbeit:

I. Abänderung der Invaliditäts- und Altersversicherung.

II. Schaffung einer Gesamtversicherung.

Beide Abschnitte laufen aus in konkrete Vorschläge, die ich in formulierten Gesetzentwürfen niedergelegt habe.

Erster Abschnitt.
Invaliditäts- und Altersversicherung.
I. Umfang.

Während man bei der Unfallversicherung schrittweise vorging und zunächst die Verhältnisse der Industrie regelte, um demnächst die Transportgewerbe, den Handel, die Landwirtschaft und die Schiffahrt in den bereits gespannten Rahmen einzubeziehen, hat man bei der Invaliditätsversicherung den gegensätzlichen Weg eingeschlagen und das Gesetz von vornherein für alle diejenigen Arbeiterklassen gegeben, die nach dem gesteckten Ziele überhaupt unter dasselbe begriffen werden sollten. Zur Rechtfertigung für diese abweichende Behandlung bezieht sich die Begründung in erster Linie auf die Häufigkeit des Berufswechsels und die dadurch bedingte Schwierigkeit einer Trennung. Daß diese hier größer gewesen sein würde, als bei der Unfallversicherung, mag zugegeben werden, aber von entscheidender Bedeutung konnte dies nicht sein, und da große Gruppen der Abgeordneten, insbesondere die Mehrzahl des Centrums bei einer Beschränkung des Gesetzes auf industrielle Arbeiter demselben zugestimmt haben würden, die es jetzt ablehnten, so wäre eine solche schrittweise Lösung vielleicht vorzuziehen gewesen. Wenn man insbesondere den Vertretern der Landwirtschaft, die sich gegen das Gesetz sträubten, entgegenhielt, bei einer Beschränkung auf die Industrie würde der dadurch gewährte Vorzug die Arbeiter dorthin treiben und der Landwirtschaft entziehen, so hat jedenfalls diese Fürsorge in der späteren leidenschaftlichen Erbitterung derjenigen, welchen man diesen angeblichen Vorzug gewähren wollte, eine drastische Richtigstellung erfahren.

Aber es hat keinen praktischen Wert, diesen Gedanken weiter zu verfolgen. Geben selbst diejenigen, welche das ganze Gesetz für einen Fehler halten, zu, daß man das einmal gegebene nicht wieder zurücknehmen kann, so gilt dies in noch höherem Maße für die Frage einer nachträglichen Beschränkung. Daß bei einer Reform des Gesetzes der einmal gezogene Rahmen nicht eingeengt werden dürfe, steht außer Zweifel, und wir lassen deshalb diese Erörterung hier fallen. Ganz anders steht es mit einer Erweiterung, und diese wird im folgenden insbesondere hinsichtlich des Kleingewerbes sehr nachdrücklich vertreten werden; aber obgleich diese Frage systematisch betrachtet in diesem Zusammenhange behandelt werden müßte, so habe ich ihr doch eine andere Stelle aus dem Grunde angewiesen, weil sie meines Erachtens einen Grundfehler der ganzen jetzigen Socialgesetzgebung zu Tage treten läßt, und deshalb ihre Erörterung einen selbständigen Abschnitt erfordert.

Habe ich bisher von dem subjektiven Umfange der Versicherung gesprochen, also von den in dieselbe einbezogenen Personen, so erübrigen noch einige Worte über den objektiven Umfang, also den Kreis derjenigen Schäden, gegen welche Schutz gewährt werden soll. Allein teils werde ich auf diesen Punkt in dem Abschnitte über

Schaffung einer Gesamtversicherung zurückkommen müssen, teils gilt hier etwas ähnliches, wie bei den obigen Erörterungen. Ich denke hier an die Frage, ob es gut gethan war, die Invaliditätsversicherung und die Altersversicherung in demselben Gesetze zu umfassen; beide sind von einander durch eine tiefe principielle Grenze geschieden, ja die Altersversicherung steht ganz isoliert in der ganzen Socialgesetzgebung, sie führt einen ganz neuen Gedanken in die staatliche Versicherungsgesetzgebung ein und steht allen anderen Formen derselben ganz fremd und selbständig gegenüber. Die gemeinsame Grundlage dieser letzteren ist: Schutz des erwerbsunfähigen Arbeiters; die Altersversicherung zuerst dehnt ihr Gebiet aus auf den Erwerbsfähigen, sie will nicht einen Ersatz des entzogenen Arbeitslohnes geben, sondern einen Zuschuß, der die Möglichkeit gewähren soll, mit der noch vorhandenen Arbeitskraft sparsam umzugehen und den Rest des Lebens in größerer Behaglichkeit zu verbringen, als es der naturgemäß im Alter abnehmende eigene Erwerb gestatten würde. Das ist sehr schön gedacht und auch vielleicht nicht zu beanstanden, aber wenn man von gewisser Seite unserer neuesten Gesetzgebung den Vorwurf macht, daß sie die Bahn des Socialismus betrete und deshalb dessen extremsten Forderungen das Feld bereite, so ist wohl kaum irgendwo ein Punkt zu finden, auf dem diese Behauptung in höherem Grade einen gewissen Schein der Berechtigung in Anspruch nehmen könnte, als gerade hier, und mindestens liegt das hier verfolgte Ziel auf der Gesamtbahn so weit hinaus, daß man alle Veranlassung gehabt hätte, zunächst dringendere Aufgaben in Angriff zu nehmen. Man darf nun auch geradezu behaupten, daß die Einbeziehung der Altersversicherung einem Mißverständnis ihre Unterlage verdankt, und zwar einem Mißverständnis der Botschaft vom 17. November 1881. Als bei der dritten Lesung des Gesetzes ein Antrag, die ganze Altersversicherung aus dem Gesetze zu streichen, vorbereitet war und sich rasch mit Unterschriften aus den verschiedensten Parteien bedeckte, sodaß an der fast einstimmigen Annahme nicht zu zweifeln war, zumal selbst von den Regierungsvertretern kaum ein ernsthafter Widerspruch erhoben wurde, war es schließlich ganz allein die Mitteilung, daß höchstenorts auf die Aufrechterhaltung der Altersversicherung als Einlösung der in dem socialpolitischen Testamente Kaiser Wilhelms I gegebenen Zusage das größte Gewicht gelegt wurde, die das Fallenlassen dieses Antrages zur Folge hatte. Man wies freilich schon damals darauf hin, daß wenn es in der Botschaft heißt: „Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Teil werden können," dies ja nach dem klaren Wortlaute nur dahin zu verstehen sei, daß eine durch das Alter herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit als Gegenstand der staatlichen Fürsorge bezeichnet, und daß dies Ziel durch die Invaliditätsversicherung mit umfaßt werde[1].

---

[1] § 1 der Regierungsvorlage lautete: „Gegen die Erwerbsunfähigkeit, welche infolge von Alter, Krankheit oder von nicht durch reichsgesetzliche

Aber es war nicht zu verkennen, daß schon durch die sprachliche Zusammenfassung, „Alters- und Invaliditätsversicherung", an die man sich allmählich gewöhnt hatte, ein gewisses Präjudiz geschaffen war, daß man in weiten Kreisen die Einbeziehung der Altersversicherung erhoffte, und daß, nachdem einmal die Vorlage sich auf diesen Standpunkt gestellt hatte, es erhebliche Bedenken hatte, denselben wieder aufzugeben. Immerhin hätte man mindestens die beiden Arten der Versicherung äußerlich trennen und zum Gegenstande verschiedener Gesetze machen sollen, man hätte dann den bereits an anderer Stelle gerügten Verdunkelungsversuchen den Boden abgegraben, die dahin gingen, vor den urteilslosen Massen lediglich von der Altersversicherung zu sprechen, deren sehr begrenzten Wirkungskreis hinsichtlich des Alters, welches zum Bezuge der Rente berechtigt, und der Höhe dieser Rente zum Gegenstande des Angriffes zu machen und den Eindruck hervorzurufen, als ob dies der einzige Gegenstand des Gesetzes sei.

Daß dieser Betrug versucht werden würde, ist schon bei Beratung des Gesetzes vorhergesagt. Man hat diese Befürchtung nicht als begründet anerkennen wollen und für diese Außerachtlassung taktischer, auf die Erfahrungen des Lebens gestützter Warnungen teueres Lehrgeld zahlen müssen, aber nachdem der Fehler einmal gemacht ist, gilt doch auch hier dasselbe, was oben hinsichtlich der gleichzeitigen Umfassung aller Arbeiterklassen ausgeführt wurde: ein Zurückweichen ist jetzt nicht mehr möglich und für die Reformfrage entfällt deshalb auch dieser Angriffspunkt.

Nicht minder wird man gut thun, eine andere bei den Beratungen des Gesetzes viel erörterte, aber vorläufig entschiedene Frage zunächst nicht wieder aufzurühren, nämlich hinsichtlich der Behandlung der nur teilweise erwerbsunfähigen Personen. Es ist ja zweifellos eine Lücke des Gesetzes, daß diese nicht in die Versicherung einbegriffen sind. Die Unfallversicherung entschädigt jede, auch nur teilweise Einbuße an der normalen Erwerbsfähigkeit, und das Gleiche muß das Ziel bleiben, wo die Verminderung nicht durch einen Unfall im Sinn des Gesetzes, also ein einzelnes zeitlich begrenztes Ereignis, sondern durch eine länger fortwirkende Ursache, insbesondere ein allmähliches Schwinden der Kräfte herbeigeführt ist. Diese Unvollkommenheit des Gesetzes tritt um so stärker hervor, wenn man berücksichtigt, daß dasselbe freilich begrifflich die bloße Verminderung der Erwerbsfähigkeit aus seinem Rahmen ausschließt und

---

Unfallversicherung gedeckten Unfällen eintritt, werden . . . . versichert". Wenn man freilich hiernach glauben wollte, daß die Vorlage sich wirklich auf Versicherung erwerbsunfähiger Personen beschränkt habe, so wäre das irrtümlich, denn § 7 bestimmte: Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das siebzigste Lebensjahr vollendet hat." Unter diesen Umständen war es, falls man einmal entschlossen war, die Altersrente für erwerbsfähige Personen beizubehalten, durchaus berechtigt, daß die Kommission dem § 1 die jetzige Fassung gab: „Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden . . . . versichert".

sich auf den völligen Verlust beschränkt, thatsächlich aber diesen Standpunkt nicht durchführt, sondern als invalide denjenigen bezeichnet, der — kurz gesagt — nicht mehr 1/3 der normalen Erwerbsfähigkeit besitzt. Dies ist offenbar eine ganz willkürlich gegriffene und deshalb recht unbefriedigend wirkende Grenze[1].

Aber mag man aus praktischen Gründen, um nicht die Aufgabe noch mehr zu erschweren, einstweilen von Beseitigung dieser Lücke absehen, so ist umgekehrt gerade aus derselben Rücksicht eine noch weitere Einschränkung des Wirkungskreises des Gesetzes zu empfehlen durch Ausschluß einer Klasse von Personen, deren Einbeziehung schon bisher das allergrößeste Kopfzerbrechen gemacht hat und thatsächlich noch in höchst unvollkommenem Maße durchgeführt ist, nämlich der sogenannten unständigen Arbeiter. Die Vorlage enthielt die Bestimmung:

„Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, gelten nicht als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes".

Der Reichstag hat dies beseitigt und es lediglich bei der Vorschrift in § 3 Abs. 3 belassen:

„durch Beschluß des Bundesrates wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind."

Der Bundesrat hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, indem er durch die Beschlüsse vom 27. Novbr. 1890 (Centralbl. S. 369), 24. Dezbr. 1891 (R.G.Bl. S. 399) und 24. Jan. 1893 (R.G.Bl. S. 5) eine Reihe von unständigen Arbeitern von der Versicherung ausgeschlossen hat. Aber trotz aller Mühe ist dadurch dem praktischen Bedürfnisse nur unvollkommen Rechnung getragen, und obgleich das Gesetz für die Beitragserhebung bei solchen Personen durch die §§ 111, 113 weitgehende Erleichterungen eingeführt hat, so darf doch behauptet werden einerseits, daß hinsichtlich der unständigen Arbeiter das Gesetz noch sehr weit von seiner wirklichen Durchführung entfernt ist, und andererseits, daß gerade hier diese

---

[1] In Fällen allmählicher Abnahme der Kräfte ohne bestimmte erkennbare Ursache würde es großen praktischen Schwierigkeiten begegnen, eine bloße Verminderung der Erwerbsfähigeit zum Gegenstande der Entschädigung zu machen, da sich kaum wird nachweisen lassen, wie weit dabei die allgemeinen und wie weit die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse einwirken. Dagegen scheint es angängig, die bloße Minderung der Erwerbsfähigkeit überall da zu vergüten, wo sie durch ein in sich abgeschlossenes zeitlich begrenztes Ereignis herbeigeführt ist. Dem ist schon jetzt insoweit Rechnung getragen, als dieses Ereignis ein Betriebsunfall ist, aber es scheint ohne Schwierigkeit auch da ausführbar, wo dies Ereignis eine Krankheit ist. Bei der gleichartigen Behandlung von Unfall und Krankheit würde außerdem auch der Vorteil erzielt, die bisherige häufig sehr schwierige Unterscheidung beider überflüssig zu machen.

Obgleich ich die Ausdehnung der Versicherung auf diese Fälle für möglich und erstrebenswert halte, habe ich von einer weiteren Verfolgung des Gedankens aus dem Grunde Abstand genommen, weil ich die gesetzgeberische Last grundsätzlich nicht ihrem Inhalte nach ändern, sondern mich nur mit der Form ihrer Tragung beschäftigen will.

Durchführung so außerordentlich große Schwierigkeiten und Belästigungen der Beteiligten mit sich bringt[1], daß man besser thäte, auf die ursprünglich beabsichtigte völlige Ausschließung dieser Personen von der Versicherung zurückzugreifen, zumal man sich dabei lediglich in Übereinstimmung mit der Krankenversicherung befindet, von welcher Personen ausgeschlossen sind, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist (§ 2 Ziff. 1).

II. Zwangsversicherung.

Die Form, in der unsere sociale Versicherungsgesetzgebung den ihr zu Grunde liegenden Gedanken verwirklicht, ist die der Zwangsversicherung. Über ihre Notwendigkeit ist allmählich eine fast völlige Übereinstimmung erzielt, sodaß es nicht erforderlich scheint, sie hier noch weiter zu begründen. Nicht so unbestritten ist eine in den Rahmen der Zwangsversicherung fallende Unterfrage, die durch die Schlagworte: Kassenzwang oder Zwangskassen bezeichnet wird. Man versteht unter der ersteren Bezeichnung die bloße Pflicht, sich irgendwie zu versichern, unter der letzteren die gesetzliche Schaffung von Kassen, in denen diese Versicherung stattfinden muß. Schon bei Beratung der Gewerbeordnung von 1869 wurde zwischen den Vertretern dieser beiden Standpunkte ein Vergleich erzielt, der bei Beratung des Hülfskassengesetzes von 1876 und der gleichzeitig erlassenen Novelle zur Gewerbeordnung aufrecht erhalten wurde und noch heute der Gesetzgebung zu Grunde liegt: man schuf einerseits staatliche Kassen, ließ aber daneben freie Kassen zu und befreite von dem Zwange, den ersteren beizutreten, alle diejenigen, die den letzteren angehörten, sofern diese gewissen Mindestanforderungen genügen. Es ist bereits an anderer Stelle zu der Frage Stellung genommen, ob man wirklich die zugesagte „gleiche Verteilung von Licht und Schatten" zwischen beiden Arten von Kassen unparteiisch durchgeführt hat, und wenn man einer Reform unserer Versicherungsgesetzgebung näher tritt, so wird dabei auch von einer Abstellung berechtigter Klagen der freien Kassen nicht abgesehen werden dürfen. Immerhin würde ein Eingehen auf die hier aufgeworfenen, sehr in Einzelheiten auslaufenden Fragen uns zu weit von unserem Hauptziele entfernen, und da der Grundgedanke des Zwangskassensystems als ein berechtigter anzuerkennen ist, so möge es hier genügen, nur noch auf einen Gesichtspunkt zur Unterstützung desselben hinzuweisen, den

---

[1] Ich brauche nur an die Frage der sogenannten Ausgehefrauen zu erinnern und darf, um hier nicht weiter darauf einzugehen, auf meine Ausführungen in der Zeitschrift: „Die Inval. u. A.-Versicherung" Jahrg. III Nr. 13 u. 14 verweisen. Wenn man jetzt überwiegend einen Verdienst in Höhe von einem Drittel des ortsüblichen Tagelohns als Grenze der Versicherungspflicht aufstellt, so liegt neben der Willkürlichkeit zugleich auf der Hand, daß dies zu stetem Schwanken in der Versicherungspflicht einer und derselben Person führen muß.

man bis jetzt selten betont findet, dessen Berechtigung aber die in Frankreich gemachten Erfahrungen beweisen.

Hier hat man — wohl wesentlich aus nationaler Eitelkeit, um nicht als Nachahmer des deutschen Vorbildes zu erscheinen — die Einführung von Zwangskassen mit Beteiligung der Arbeitgeber abgelehnt und sich darauf beschränkt, die Unternehmer für alle im Betriebe erwachsenden Beschädigungen haftpflichtig zu machen, indem man ihnen anheim gab, diese Verantwortung ihrerseits durch Versicherungen ihrer Arbeiter abzuwenden. Auf dem zweiten internationalen Kongresse für Arbeiter-Unfallverhütung, der 1891 in Bern stattfand, mußten die französischen Vertreter, die anfangs sehr lebhaft gegen das deutsche System auftraten, schließlich selbst einen Vorteil desselben zugeben, der gewissermaßen über das nächste Ziel der Versicherung hinaus liegt, aber eine höhere Bedeutung, als diese selbst, beanspruchen darf: die Unfallverhütung. Hat der Unternehmer seine Arbeiter versichert, so hat er an einer eintretenden Beschädigung keinerlei finanzielles Interesse; er zahlt seine festgeregelten Beiträge und dafür gewährt die Versicherungsgesellschaft die den Arbeitern gesetzlich gebührende Entschädigung bezw. ersetzt dem Unternehmer die aufgewandten Summen. Nun hat allerdings die Gesellschaft Veranlassung, einer zu starken Belastung ihrer Kasse dadurch vorzubeugen, daß sie die technischen Einrichtungen des Unternehmers daraufhin prüft, ob sie einen ausreichenden Schutz gegen Gefährdung der Arbeiter gewähren, aber sie ist zur Durchführung einer solchen Prüfung auf das sehr unzureichende Mittel einer periodischen Beaufsichtigung angewiesen. Vergleicht man hiermit das deutsche System, so leuchtet der außerordentliche Vorteil desselben für die Unfallverhütung von selbst ein: der Unternehmer hat in seiner persönlichen Beteiligung an der Tragung eines etwa eingetretenen Schadens den allerstärksten Antrieb an dessen Verhütung. In Frankreich hat man das Interesse an der Vermeidung von Schädigungen der Arbeiter und die thatsächliche Möglichkeit, in dieser Richtung einen Einfluß zu üben, auseinander gerissen und verschiedenen Personen zugewiesen, dadurch aber die notwendige organische Verbindung beider zerstört. Es muß deshalb, da das höchste Ziel stets bleiben muß, nicht den Schaden nachträglich zu ersetzen, sondern von vornherein möglichst zu verhindern, unter allen Umständen daran festgehalten werden, den Unternehmer, als die einzige Person, welche in der Lage ist, weitgreifend die technische Einrichtung des Betriebes zu beeinflussen, mit seinem eignen unmittelbaren Interesse daran zu beteiligen, daß alles geschieht, um Gesundheitsschädigungen der Arbeiter nach Möglichkeit zu verhüten; mit andern Worten, das System der Zwangsversicherung verdient zweifellos den Vorzug vor demjenigen der bloßen Haftpflicht.

III. Beschaffung der Mittel.

Die Beschaffung der Mittel hat es zu thun einerseits mit der Frage, wer dieselben zu liefern hat, und andererseits mit der Form der Aufbringung.

Was die Person des Trägers betrifft, so lassen sich erhebliche Gründe dafür anführen, das Ziel darin zu sehen, daß schließlich die Mittel allein durch den Unternehmer aufgebracht werden.

Man hat schon wiederholt darauf hingewiesen, daß in der Beziehung zum Produktionsprozesse der Arbeiter ja keine andere Stellung einnehme, als die Maschine. Es versteht sich nun ganz von selbst, daß der Unternehmer von dem jährlichen Bruttoerlöse einen angemessenen Betrag für Amortisation des in seinen Maschinen enthaltenen Kapitals abschreibt, der ausreicht, um dieselben nach erfolgter Abnutzung durch neue zu ersetzen; so muß das Gleiche auch für die menschliche Arbeitskraft gelten. Einen Arbeiter solange, als er arbeiten kann, ausnutzen und, falls er erwerbsunfähig geworden ist, der Gesamtheit zur Erhaltung überweisen, ist ein Verstoß gegen die einfachste volkswirtschaftliche Forderung, daß die Produktion die durch sie entstehenden Kosten selbst zu tragen habe, nicht aber den übrigen Staatsbürgern aufbürden dürfe.

An sich führt dieser Gedankengang nur zu der Ablehnung der Forderung, daß die Unterstützung der arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter in Form von Armenunterstützung oder Zuschüssen zur Versicherung von der Gesamtheit getragen werde, und zu dem Ergebnisse, daß sie als Teil der Produktionskosten angesehen werde[1], enthält aber keinen Ausspruch darüber, ob sie den Unternehmern oder den Arbeitern zur Last fallen solle. Beide sind die Faktoren der Produktion, und ob man das eine oder das andere thut, betrifft schließlich nur die Verteilung des Arbeitsertrages unter jene beiden Beteiligten, also mittelbar die Höhe des Lohnes.

Aber wollte man auch unter Voraussetzung entsprechender Löhne es grundsätzlich als zulässig ansehen, den Arbeiter selbst zur Bestreitung der Versicherung anzuhalten, so sprechen doch erhebliche praktische Gründe dagegen. Da die Arbeiter von einer freiwilligen Versicherung nur in unzureichendem Maße Gebrauch machen würden, es

---

[1] Vgl. hierzu die Ausführungen in der Begründung der Regierungsvorlage: „Wirtschaftlich angesehen bedeutet die Alters- und Invalidenrente in der Regel einen Ersatz für die durch die Arbeit selbst bedingte Minderung der Arbeitskraft. Dieser Ersatz wird folgerichtig in der Hauptsache aus dem Arbeitsertrage zu entnehmen, gewissermaßen zu reservieren sein. Wie aber das Arbeitsverhältnis selbst eine gewisse Solidarität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer begründet, insofern beide an dem Arbeitsertrage Teil haben, so ergiebt sich, daß auch der Arbeitgeber sich der Verpflichtung, zu dem Ersatze der geminderten Arbeitskraft des Arbeiters beizutragen, nicht entziehen darf. Es mag dahingestellt bleiben, ob sich das Verhältnis, in welchem Arbeitgeber und Arbeitnehmer an dem Arbeitsertrage beteiligt werden, durch eine allgemeine Formel überhaupt zahlenmäßig ausdrücken läßt. Jedenfalls ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß auch der Arbeitgeber einen entsprechenden Teil der in Rede stehenden Belastung übernehme“.

sich also, wie oben unter II erörtert, nur um eine Zwangseinrichtung handeln kann, so müßten die Beiträge zwangsweise eingezogen werden; um dies wirksam zu machen, müßte man den Abzug vom Lohne anordnen, und soll einmal der Unternehmer die Abführung der Beiträge besorgen, so betrifft die Frage, ob er sie materiell selbst bestreiten oder seinen Arbeitern in Anrechnung bringen darf, nicht mehr die Form der Erhebung, sondern ausschließlich die Höhe des Lohnes. Hält man nun eine allmähliche Steigerung der Löhne im Interesse einer Steigerung der Kaufkraft der Arbeiterklasse für nötig und sieht die Schwierigkeit derselben wesentlich in der unter den Arbeitgebern bestehenden gegenseitigen Konkurrenzstellung, die dem einen verbietet, etwas zu thun, solange nicht die andern sich anschließen, so wird man in einer Einrichtung, bei der zwangsweise alle Unternehmer sich an einer Lohnerhöhung beteiligen müssen, ein brauchbares und nützliches Hülfsmittel für Erreichung jenes Zieles sehen. Allerdings verbleibt dabei immer noch die Rücksicht auf die Konkurrenz des Auslandes, und falls man hier nicht durch socialpolitische Schutzzölle einen künstlichen Schutz herbeiführen will, so wird man nur mit Vorsicht und allmählich vorgehen dürfen; aber das ändert nichts an der Berechtigung der Forderung, die Last der Versicherung grundsätzlich dem Unternehmer aufzuerlegen.

Dagegen kommt als Gegengrund ein Gesichtspunkt ganz anderer Art in Betracht, der im wesentlichen auf ethischem Gebiete liegt. Ist es auch im wirtschaftlichen Erfolge völlig gleichwertig, ob der Arbeiter 700 Mark Lohn erhält und der Unternehmer 30 Mark Versicherungsbeiträge leistet, oder ob der Lohn auf 730 Mark erhöht wird und dafür die Versicherungskosten dem Arbeiter zur Last fallen, so wird dies dem letzteren nicht so erscheinen, und er vielmehr die Überzeugung haben, in diesem Falle selbst für sich gesorgt zu haben, während er sich in jenem fremder Fürsorge bewußt ist. Nun ist aber eine Einrichtung, die dem Arbeiter das Bewußtsein verschafft, selbst für sich und die Seinigen zu sorgen, von einer nicht hoch genug anzuschlagenden ethischen Bedeutung, indem sie einerseits sein Selbstgefühl auf eine höhere Stufe hebt, und andererseits den subjektiven Wert des Gebotenen für ihn außerordentlich steigert: denn es entspricht nun einmal dem menschlichen Empfinden, daß wir dasjenige am höchsten schätzen, wofür wir selbst Opfer gebracht haben.

Der Zuschuß des Reiches ist nach dem eben Erörterten grundsätzlich nicht zu rechtfertigen, kann aber zur Zeit seine Berechtigung ableiten aus einer Unvollkommenheit unseres Steuersystems, indem er als Ausgleichung einer hier bestehenden socialen Ungerechtigkeit wirkt. Indirekte Steuern sind finanziell wertvoll nur als Belastungen von Gegenständen des Massenverbrauchs, wirken aber in diesem Falle ungerecht, da sie den Steuerträger nicht heranziehen nach dem Maße seiner Steuerkraft, sondern die Unbemittelten, wenn nicht absolut, so doch mindestens relativ, stärker belasten als die Wohlhabenden: eine social gerechte Besteuerung ist nur möglich bei den direkten Steuern. Nun verbietet sich aber für das Reich die

Begründung seiner Einnahmen lediglich auf direkte Steuern teils aus politischen Gründen, teils durch die Rücksicht, daß die subjektive Empfindung des Steuerdruckes und die Form der Erhebung bei ihnen stets härter und drückender ist, als bei indirekter Belastung. Muß man also aus diesen Gesichtspunkten mit offenen Augen eine sociale Ungerechtigkeit begehen, so rechtfertigt es sich, dieselbe auf einem Umwege wieder auszugleichen, indem man aus den so zusammengebrachten Mitteln der Gesamtheit derjenigen Klassen eine Zuwendung macht, die bei der Zusammenbringung überlastet sind. —

Was die Form der Aufbringung der Mittel anlangt, so hat man bei der Invaliditätsversicherung einen Mittelweg zwischen zwei sich bekämpfenden Forderungen eingeschlagen, den man als durchaus zweckmäßig wird anerkennen müssen. Hatte man freilich bei der Unfallversicherung und in gewissem Sinne auch bei der Krankenversicherung das Umlageverfahren zu Grunde gelegt, obgleich dasselbe von zunächst geringen Beiträgen ausgehend bald zu um so höheren Sätzen gelangen muß und so die Gegenwart auf Kosten der Zukunft entlastet, wobei die Rücksicht auf die allmähliche Anpassung der Industrie an die aufgelegte Last und die Abschwächung durch die Einrichtung eines umfassenden Reservefonds nur bis zu einem beschränkten Grade als Ausgleichung anerkannt werden kann, so erklärte man es doch seitens der Regierung mit Recht für unmöglich, diesen finanziell nicht als solide anzuerkennenden Weg auch bei der sehr viel umfassenderen Aufgabe der Invaliditätsversicherung zu gehen. Andererseits ließen sich gegen das gerade entgegengesetzte Princip des Prämiensystems, wonach für jeden Entschädigungsfall sofort der volle, nach versicherungstechnischen Gesetzen zu ermittelnde Gegenwert in Kapital aufzubringen ist, gewisse, insbesondere aus der Ansammlung ungeheurer, auf 2½ Milliarden berechneter Kapitalmassen hergeleitete Bedenken nicht verkennen, und so war es denn ein zweckmäßiger Ausweg, das sogenannte Kapitaldeckungsverfahren zu Grunde zu legen, welches freilich principiell an dem Prämiensystem festhält, die aufzubringenden Kapitale aber nur so berechnet, daß sie für einen gewissen, und zwar zunächst auf 10 Jahre festgesetzten Abschnitt zur Deckung der in dieser Zeit erwachsenden Renten ausreichen, während demnächst eine Erhöhung eintreten muß. Es liegt kein Grund vor, an dieser so geschaffenen Einrichtung etwas zu ändern.

IV. Organisation.

Wir haben uns hier nicht mit den Einzelheiten in der Durchführung des Organisationsplanes zu beschäftigen, sondern nur mit dessen Grundtypus, der bekanntlich bei den bisherigen Versicherungsarten, Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung, drei untereinander ganz wesentlich verschiedene Formen aufweist. Daß diese Mannigfaltigkeit vielleicht im Interesse der praktischen Erfahrung ganz nützlich, auf die Dauer aber eine Unmöglichkeit ist, wird an

anderer Stelle erörtert werden; hier haben wir es nur mit der Frage zu thun, ob die für die Invaliditätsversicherung gewählte Organisationsform sich in der Art bewährt hat, daß man gut thut, sie auch bei einer Neugestaltung beizubehalten, oder ob zu empfehlen ist, eine der beiden andern, oder gar eine ganz neue Form an ihre Stelle zu setzen. Lediglich zu diesem Zwecke, um einen Vergleich zu ermöglichen, müssen wir hier noch einen Blick auf diese andern Typen werfen.

Der principielle Gegensatz derselben fällt sofort in die Augen. Die mannigfachen Formen der für die Krankenversicherung geschaffenen Anstalten: Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs- und Knappschaftskassen zeigen alle das gemeinsame Merkmal der Anlehnung an mehr oder weniger eng begrenzte Kreise. Verteilen wir die 7 723 000 Mitglieder auf die bestehenden rund 22 000 Kassen, so entfällt auf jede ein Durchschnittsbestand von 351. Ganz anders bei der Unfallversicherung, die es sich zur Aufgabe macht, thunlichst alle Betriebe einer gewissen Art zu einer einzigen Berufsgenossenschaft zusammenzufassen. Von den bestehenden 64 industriellen Berufsgenossenschaften umfassen deshalb 27 das ganze Reich, und verteilt man die 5 093 412 gegen Unfall versicherten industriellen Arbeiter gleichmäßig auf die 64 bestehenden Genossenschaften, so beträgt die Durchschnittszahl 79 584. Die Invaliditätsversicherung tritt hinsichtlich dieses Gegensatzes in die Fußstapfen der Unfallversicherung, denn die Verteilung der 11 285 000 gegen Invalidität versicherten Personen auf die bestehenden 31 Versicherungsanstalten ergiebt eine durchschnittliche Mitgliederzahl von 364 032. Die Abweichung besteht nur darin, daß man den Ausgangspunkt für die Zuteilung der Versicherten auf die einzelnen Anstalten genommen hat nicht von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufe, sondern von der Einteilung des Deutschen Reiches in politisch selbständige Staaten und größere Verwaltungsbezirke; an die Stelle der Berufsgliederung ist das Territorialprincip getreten. Übrigens läßt sich dieser letztere Gegensatz auch in den verschiedenen Formen der Krankenversicherung verfolgen: während für die Betriebskassen ausschließlich die Berufsgliederung, für die Gemeindeversicherung ausschließlich das Territorialprincip entscheidet, bilden die Ortskassen eine Mittelform, bei denen, falls eine gemeinsame Kasse für alle Berufe gebildet wird, das Territorialprincip, falls dagegen verschiedene Kassen errichtet werden, die Berufszugehörigkeit überwiegt. Zugleich zeigt übrigens die letzterwähnte Form, daß es möglich ist, beide Systeme miteinander zu kombinieren, so daß eine Doppelteilung nach örtlichen und beruflichen Beziehungen eintritt: naturgemäß kommt man dadurch allerdings zu verhältnismäßig kleinen Kassen.

Wollen wir uns unter diesen mannigfachen Formen entscheiden, so haben wir also hinsichtlich der beiden Grundtypen: kleine oder große Verbände — territoriale oder Berufsgliederung die Wahl zu treffen, wobei aber gleich hier auf die Möglichkeit einer Kombinie-

rung hinzuweisen ist. Immerhin empfiehlt es sich, zunächst die reinen Formen ins Auge zu fassen und sich über deren Vorzüge klar zu werden.

Nun ist es gar nicht schwer, zunächst hinsichtlich des Gegensatzes: kleine oder große Verbände, den Vorteil jeder dieser beiden Formen einzusehen. Der Vorzug der großen Verbände besteht in der gleichmäßigeren Verteilung der Belastung und der leichteren Tragung des Risikos, auch in der relativen Verminderung der Verwaltungskosten; derjenige der kleinen Kassen dagegen in der größeren Übersichtlichkeit, in der genaueren Kenntnis der persönlichen Verhältnisse und deshalb der besseren Anpassung an diese, insbesondere aber der leichteren Verhinderung der Simulation.

Es wäre nun außerordentlich bedauerlich, wenn wir vor die Wahl gestellt wären, durch Annahme lediglich einer dieser beiden Grundformen zwar die mit ihr verbundenen Vorteile zu erlangen, dafür aber auf die der anderen eigentümlichen Vorzüge zu verzichten. Glücklicherweise liegt die Sache nicht so, sondern es giebt nicht allein einen, sondern sogar zwei Wege, um die guten Seiten beider zu vereinigen.

Der eine dieser Wege ist in der bisherigen Gesetzgebung bereits vorgezeichnet: nämlich bei kleinen Kassen die Abwälzung der Last auf breitere Schultern; ihn finden wir in § 46 des Krankenversicherungsgesetzes, indem mehrere oder sämtliche Ortskassen innerhalb desselben Aufsichtsbezirkes zu gewissen Zwecken gemeinsame Verbände bilden, in § 30 des Unfallversicherungsgesetzes, indem mehrere Berufsgenossenschaften die gemeinsame Tragung des Risikos vereinbaren, und in § 65 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, indem mehrere Versicherungsanstalten Abreden wegen gemeinsamer Tragung der Last treffen können. Es scheint von dieser Befugnis bis jetzt noch kaum Gebrauch gemacht zu sein, aber wenn wir dieses Mittel ins Auge fassen, so handelt es sich jedenfalls nicht um etwas völlig Neues, sondern lediglich um Ausgestaltung eines bereits in der jetzigen Gesetzgebung enthaltenen Gedankens.

Auch der andere Weg ist hier bereits zu finden. Können die Berufsgenossenschaften durch das eben bezeichnete Mittel die ohnehin schon breite Basis, auf denen ihre Last ruht, noch wesentlich vergrößern, so haben sie es andererseits in der Hand, erhebliche Teile der Verwaltung an ihre Sektionen abzugeben; ja für die wichtigste Thätigkeit, die Festsetzung der Entschädigungen bei eingetretenen Unfällen läßt schon das Gesetz eine solche Teilung eintreten, indem die leichteren Fälle durch den Sektionsvorstand, die schwereren durch den Genossenschaftsvorstand zu erledigen sind (§ 57).

Es handelt sich also um Vermittelung zwischen Centralisation und Decentralisation, und diese ergiebt sich, sobald man zwischen der Tragung der Last einerseits und der Verwaltung andererseits unterscheidet. Die erstere erfordert Centralisation, die letztere Decentralisation; die Last muß von möglichst großen Verbänden getragen, die Verwaltung auf möglichst kleine verteilt werden. Das

Richtige ist deshalb entweder: Schaffung einer einheitlichen Anstalt für das ganze Reich mit weitgehender Decentralisierung in der Verwaltung, oder Bildung ganz kleiner Verbände mit weitgehender Überwälzung der Last auf einen Gesamtverband. Beides kann, obwohl von den entgegengesetzten Polen ausgehend, im thatsächlichen Ergebnisse fast zusammenfallen. Die unerträglich hohen Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften sind die Folge zu weit getriebener Centralisation, zu der man gelangte in dem richtigen Verständnis, daß die Last auf breite Schultern gelegt werden müsse und deshalb große Verbände erfordere, aber unter Vernachlässigung der anderen Rücksicht, daß die Verwaltung durchaus decentralisiert werden muß, soll nicht eine bedauerliche Schwerfälligkeit und eine erhebliche Vermehrung der Kosten die Folge sein.

Allerdings ist dabei eine Gefahr zu vermeiden. Überträgt man die Zubilligung der Rente und die Kontrolle über die Fortdauer des zur Unterstützung berechtigenden Zustandes den den Verhältnissen am nächsten stehenden und deshalb für diese Aufgabe geeignetsten Personen, während man die Last nicht an dieselbe Stelle, sondern weit hinaus verlegt, so daß jene Personen von ihr nur in ganz abgeschwächtem Maße selbst betroffen werden, so liegt es nahe, daß sie bei der Beurteilung sich von einer Freigebigkeit leiten lassen, die ja innerhalb gewisser Grenzen sehr erwünscht ist, aber bei Überschreitung derselben zu einer Überlastung und zu unbilligen Verschiedenheiten führen kann. Es muß deshalb ein Teil der Last von den kleinen Kreisen unmittelbar getragen, und nur das Schwergewicht darf auf die großen Verbände gelegt werden. Aber auch hier finden wir bereits in der jetzigen Gesetzgebung unser Vorbild, indem das Unfallversicherungsgesetz (§ 29) es zuläßt, durch das Statut die Entschädigungsbeträge bis zu 50 % den Sektionen zur eigenen Tragung zu überweisen. Da dieselben, wie oben bemerkt, bei kleineren Unfällen die Festsetzung der Entschädigung zu besorgen haben, so entspricht es durchaus dem hier ausgeführten Gedanken, ihnen insoweit auch eine eigene Haftsphäre zu überweisen.

Wir haben uns bisher mit der ersten der oben aufgeworfenen Fragen beschäftigt, nämlich der Entscheidung, ob große oder kleine Kassen und Verbände den Vorzug verdienen. Kürzer können wir die zweite Frage erledigen, ob als Klassifizierungsprincip, als Grundsatz für die Abgrenzung der Kassen gegeneinander das Territorialsystem oder die Berufsgliederung zu empfehlen sei. Da es sich um thunlichste Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse handelt und nur unter dieser Voraussetzung die ganze Einrichtung möglichst praktisch und zur Zufriedenheit der Beteiligten wirken kann, so kommt es vor allem darauf an, wie diese persönliche Beziehung am besten zu schaffen ist. Nun wird offenbar diese Kenntnis wohl durch den gemeinsamen Aufenthalt an demselben Orte, nicht dagegen oder höchstens innerhalb der bereits so gezogenen lokalen Abgrenzung durch die Zugehörigkeit zu demselben Berufe beeinflußt, und mehrere an demselben Orte arbeitende Personen auch verschiedenen Gewerbes

stehen sich zweifellos gegenseitig näher, als Berufsgenossen, deren Beschäftigungsorte verschieden sind. Daraus ergiebt sich, daß an sich die Gliederung nach dem Wohn- oder Beschäftigungsorte das Näherliegende ist und vor derjenigen nach dem Berufe den Vorzug verdient, und es fragt sich lediglich, ob für die letztere besondere Gründe geltend gemacht werden können.

Nun ist, wie mir scheint, nur ein einziger solcher Grund anzuerkennen, nämlich die Verschiedenheit der durch den Beruf bedingten Invaliditätsgefahr. Es liegt auf der Hand, daß die Arbeit in Berufen, die starke Ansprüche an die körperliche Widerstandsfähigkeit stellen oder gar als gesundheitsgefährlich anzuerkennen sind, eine größere Wahrscheinlichkeit für die bald eintretende Invalidität begründet, als eine andere relativ gesunde und wenig aufreibende Thätigkeit. Aber hieraus folgt doch höchstens, daß es unbillig sein würde, die Beiträge dieser verschiedenen Klassen gleich hoch zu bemessen, und sonderbarer Weise hat man, obgleich das Gesetz (§ 24) den Versicherungsanstalten das Recht giebt, innerhalb der gesetzlichen Lohnklassen die Beiträge nach Berufszweigen verschieden zu bemessen, also, kurz gesagt, innerhalb der Lohnklassen Gefahrenklassen zu schaffen, bisher nicht allein in der Praxis hiervon, soweit bekannt, noch nirgends Gebrauch gemacht, sondern selbst der Gesetzgeber scheint in den späteren Abschnitten diese Einrichtung wieder mehr oder weniger aus den Augen verloren zu haben; denn lediglich in § 109 findet sich ein Zurückgreifen auf dieselbe, während für die Ausgabe von Marken (§ 99) ausschließlich die Sonderung nach den gesetzlichen vier Lohnklassen vorgesehen ist. Nun ist ja aber in dem Unfallversicherungsgesetze, da auch innerhalb der auf Grund derselben gebildeten Berufsgenossenschaften eine verschiedene Abstufung der specifischen Berufsgefahr stattfindet, das System der Gefahrenklassen sehr weitgehend durchgeführt, und es bedarf deshalb nur einer Nutzbarmachung dieses Gedankens und des weiteren Ausbaues der durch § 24 grundsätzlich bereits getroffenen Einrichtung, um diesem Gesichtspunkte auch innerhalb einer lokalen Gliederung gerecht zu werden. Es liegt deshalb in der berechtigten Rücksicht auf die nach Berufen verschieden abgestufte Invaliditätsgefahr kein Grund, das an sich zweckmäßige System der Anlehnung an die geographische Einteilung zu verlassen.

Das Ergebnis unserer Untersuchung können wir hiernach in folgender Weise zusammenfassen. Hinsichtlich des Gegensatzes: große oder kleine Verbände kann man von dem einen oder andern System ausgehen, sofern man die erforderlichen Korrektivmaßregeln anbringt: also entweder große Verbände mit weitgehender Decentralisation der Verwaltung, oder kleine Verbände mit ausgedehnter Überwälzung der Last. Die andere Frage dagegen hinsichtlich des Gegensatzes von geographischer oder beruflicher Gliederung war entschieden zu Gunsten der ersteren zu beantworten, sofern man der

Verschiedenheit des Berufsrisikos durch ausreichende Bildung von Gefahrenklassen Rechnung trägt.

Wie stellt sich nun das heute geltende Gesetz zu diesen so gefundenen Forderungen? Daß dasselbe die Gefahrenklassen gewissermaßen nur embryonal enthält, wurde schon hervorgehoben; im übrigen ist die geographische Gliederung durchgeführt. Dagegen vertritt das Gesetz hinsichtlich des anderen Gegensatzes zwischen großen und kleinen Verbänden einen Mittelstandpunkt, der überwiegend durch politische Gründe veranlaßt ist. Das in der Krankenversicherung zu Grunde gelegte System der kleinen, im wesentlichen örtlich gesonderten Kassen hat man aufgegeben; es wäre deshalb verständig gewesen, das entgegengesetzte Princip zum Ausgangspunkte zu nehmen, das ganze Reich zu einem gemeinsamen Versicherungsgebiete zusammenzufassen und innerhalb desselben durch Bildung von weit verzweigten Unterverbänden mit einer relativen Selbständigkeit in der Verwaltung und einer dadurch bedingten begrenzten eigenen finanziellen Sphäre den mehrgedachten Rücksichten der Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen. Bekanntlich hat man ursprünglich auch eine solche einheitliche Reichsversicherungsanstalt beabsichtigt und in dem ersten Entwurfe vorgesehen; aber der Partikularismus ist leider heute, 25 Jahre nach der Begründung des Reiches, eine Macht geworden, die ihren Einfluß auch auf solchem Gebiete und bei solchen Fragen geltend macht, wo lediglich Rücksichten der Zweckmäßigkeit maßgebend sein sollten.

So hat man das, was man für das ganze Reich einheitlich hätte thun sollen, je für ein Land oder eine Provinz geschaffen und diese Verbände zu finanziell selbständigen Körpern gemacht, dadurch aber die großen Vorzüge der Centralisation aufgegeben, ohne diejenigen der Decentralisation zu erlangen. Man denke nur an die demnächst dem „Rechnungsbureau" obliegende Arbeit, die Rente eines Versicherten, der vielleicht in 30 Jahren in zehn oder mehr Provinzen und Staaten gearbeitet hat, nach den auf jeden Bezirk entfallenden Wochen auf diese zu verteilen! Und dabei sind, vorläufig wenigstens, die in jeder Provinz zu erhebenden Beiträge innerhalb derselben Lohnklasse die gleichen. Aber nach Ablauf der ersten zehn Jahre hat jede Versicherungsanstalt nach den von ihr gemachten Erfahrungen selbständig die Höhe der Beiträge festzusetzen (§§ 20, 97). Dann haben wir also 31, nicht bloß, wie bisher nach der äußeren Beschaffenheit, sondern auch nach dem Werte verschiedene Marken für jede der vier Lohnklassen; kommt dazu noch eine Einteilung jeder Lohnklasse jeder Versicherungsanstalt in 5, 10 oder 20 Gefahrenklassen, so läßt ja die Mannigfaltigkeit nicht mehr viel zu wünschen übrig.

Und was hat man dadurch erreicht, daß man Deutschland in 31 Versicherungsgebiete mit selbständiger Vermögenssphäre, gegenseitiger verwickelter Abrechnung und wesentlich verschiedenen Einrichtungen zerschnitt? Jedenfalls nicht denjenigen Vorteil, den wir oben als Folge der Decentralisation fanden, nämlich das nähere

Heranrücken der Verwaltung an die ihr unterstellten Personen und Verhältnisse; denn offenbar steht der Vorstand in der Provinzial- oder Landeshauptstadt diesen kaum irgendwie näher als in Berlin, von einer persönlichen Kenntnis und Vertrautheit mit den zur Entscheidung gelangenden Angelegenheiten kann auch jetzt nicht entfernt die Rede sein. Das wäre nur möglich gewesen, wenn man wirklich in großem Stile aus sachlichen und nicht aus politischen Gründen decentralisiert und Verwaltungskörper geschaffen hätte, die sich in ähnlicher Weise wie die Krankenkassen grundsätzlich an die Gemeindeeinteilung anlehnten; wie dabei der Verteilung der Last und des Risikos Rechnung zu tragen gewesen wäre, ist oben erörtert.

Das einzige, was man jetzt gethan hat, um den Verhältnissen näher zu kommen, besteht einerseits in der Schaffung von Vertrauensmännern — denn auch Ausschuß und Aufsichtsrat umfassen den ganzen Bezirk der Versicherungsanstalt — und andererseits in der Herbeiziehung der politischen Verwaltungsbehörden für die der Versicherungsanstalt obliegenden Zwecke. Aber die Einrichtung der Vertrauensmänner ist eigentlich auch noch im Ei stecken geblieben und, wie es scheint, ziemlich mechanisch aus dem Unfallversicherungsgesetze übernommen, denn die einzige Erwähnung derselben beschränkt sich auf die lapidaren Worte: „Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt" (§ 51). Praktischer Gebrauch ist, soweit bekannt, von dieser — obligatorischen — Vorschrift des Gesetzes noch nicht gemacht, und so ist es denn auch noch nicht möglich, darüber Aufschluß zu erhalten, wie die beabsichtigte Doppelköpfigkeit sich bewähren wird. Auch die Berufsgenossenschaften haben Vertrauensmänner, und das Krankenversicherungsgesetz verlangt bei gewissen Zwecken die Zuziehung von „Vertretern der Arbeiter", aber die ersteren sind Arbeitgeber, die letzteren Arbeiter, und haben die Interessen ihrer Klasse zu vertreten. Wie sich dies bei der Invaliditätsversicherung gestalten wird, ob man paritätisch besetzte Kollegien schaffen oder für örtlich abgegrenzte Bezirke je einen Vertrauensmann der Arbeiter und einen der Arbeitgeber bestellen und bei jeder Frage beide zuziehen will, das muß erst die Zukunft lehren.

Einstweilen liegt die Verbindung der Versicherungsanstalt mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen noch ausschließlich in der Hand der politischen Organe, deren Mithülfe das Gesetz vorschreibt, also der Gemeindebehörden und der unteren Verwaltungsbehörden, zum Teil auch der Post. Da die letztere nur Verkaufsstelle für die Marken und Zahlstelle für die Renten ist, also Entscheidungen nicht zu treffen hat, so handelt es sich hier wesentlich nur um die finanzielle Seite der vom Reiche unentgeltlich geleisteten Arbeit. Dagegen lassen sich gegen die Herbeiziehung der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsbehörde sehr gewichtige Bedenken erheben. Man hat dem Gesetze ja vielfach den Vorwurf einer stark bureaukratischen Gestaltung gemacht, und obgleich man sich damit

rechtfertigen mag, daß es bei Bewältigung einer ganz neuen und unvergleichlich schwierigen Aufgabe unvermeidlich war, sich zunächst an die geschulten Kräfte des Beamtentums zu wenden, bis es möglich sei, der Selbstverwaltung die Fortsetzung der Arbeit in den bereits festgefahrenen Geleisen abzutreten, so darf man sich doch die Berechtigung des Vorwurfs als eines Verlassens des sonst allgemein und grundsätzlich befolgten Princips, die Beteiligten selbst zur Vertretung ihrer Interessen herbeizuziehen, nicht verhehlen. Ja man braucht sich nur einmal die Möglichkeit einer in ihrer Mehrheit socialdemokratischen Gemeindeverwaltung auszumalen, wie sie bekanntlich in Frankreich nichts Neues und für einzelne deutsche Städte nicht so völlig fernliegend ist, um zu dem Zweifel zu gelangen, ob man sich hier an die richtige Adresse gewandt habe. Man hat ja bisher wohl im ganzen mit Recht die Überzeugung, daß die Behörden der Gemeinden nicht minder wie die des Staates zu den Klassenkämpfen der Gegenwart eine neutrale Haltung einnehmen, obgleich Beispiele des Gegenteils leider nicht allzu selten sind. Mögen nun aber die Klagen der Arbeiter darüber, daß insbesondere Gemeindeverwaltungen einseitig im Interesse der besitzenden Klassen handelten, mehr oder minder begründet sein, so ist es jedenfalls an sich nicht zu billigen, wesentliche Funktionen einer grundsätzlich auf Selbstverwaltung mit gleicher Beteiligung von Arbeitern und Arbeitgebern aufgebauten Einrichtung Behörden anzuvertrauen, die für ganz andere Zwecke geschaffen sind, und auf deren Zusammensetzung, wie es gerade bei den Gemeindeverwaltungen in die Augen fällt, teils grundsätzlich, teils infolge eines nach ganz andern Gesichtspunkten geregelten Wahlrechts den Beteiligten ein Einfluß entweder überall nicht oder nicht nach einem die Unparteilichkeit gewährleistenden Maßstabe zusteht.

V. Verfahren.

Die Bestimmungen über das Verfahren bei Feststellung der Rente, die Rechtsverfolgung vor dem Schiedsgerichte und dem Reichsversicherungsamte, und die Auszahlung durch die Post haben sich im allgemeinen durchaus bewährt. Angegriffen ist allerdings vielfach, und so auch bei den bereits mehrfach erwähnten Verhandlungen des Reichstages, in denen man das Gesetz einer eingehenden Besprechung unterzog, die kostenlose Rechtsprechung, die angeblich eine Überlastung der Behörden und insbesondere des Reichsversicherungsamtes mit unbegründeten Berufungen und Beschwerden zur Folge habe. Daß hierin ein Übelstand zu sehen ist, soll durchaus nicht bestritten werden; aber die Frage ist doch so zu stellen, ob die Nachteile die Vorteile überwiegen, und das ist entschieden zu verneinen. Die Rechtsverfolgung von der Bezahlung von Gebühren abhängig zu machen, hat an sich etwas sehr widerstrebendes; erweckt man doch dadurch den Anschein, als ob das Recht nur den Begüterten gewährt werde. Dieser Vorwurf scheitert ja nun freilich an der Einrichtung

des Armenrechts, die auch dem Besitzlosen die Verfolgung seiner Ansprüche sichert. Aber gerade hier liegt der praktisch durchschlagende Grund für die Zweckmäßigkeit der jetzigen Einrichtung. Die Arbeiter, die in die Lage kommen, Rentenansprüche zu erheben, werden selten mit Glücksgütern gesegnet und vielmehr ganz überwiegend in der Lage sein, ihre Unfähigkeit zur Bezahlung von Prozeßkosten nachzuweisen. Entschlösse man sich deshalb, die Kostenpflicht einzuführen, so würde dieselbe praktische Bedeutung wesentlich nur soweit haben, als die Versicherungsanstalten der unterliegende Teil wären; die Arbeiter würden in 90 % aller Fälle im Armenrechte klagen, und da ist es doch sehr viel angemessener, die Kostenfreiheit allgemein beizubehalten.

Ein anderer Punkt, über den man sich unterhielt, betrifft die Entwertung der Marken. Daß diese an sich zur Verhütung von Unrechtfertigkeiten wünschenswert sein würde, ist von keiner Seite bestritten; wenn man trotzdem bei der Beratung des Gesetzes geneigt war, sie ganz auszuschließen, und schließlich dem Bundesrate das Recht, darüber seinerseits Vorschriften zu erlassen, nur gegen das feierliche Versprechen zugestand, von diesem Rechte einen möglichst beschränkten Gebrauch zu machen, so war dabei wesentlich die Befürchtung maßgebend, daß durch ein in die Hände der Behörden gelegtes Entwertungsverfahren die praktische Handhabung erheblich erschwert werden würde, wozu noch seitens einzelner Parteien der Gesichtspunkt hinzutrat, daß durch eine private Entwertung die Möglichkeit geschaffen werden würde, den Inhaber der Quittungskarte irgendwie zu kennzeichnen und in seinem Fortkommen zu hindern. Immerhin sind die jetzigen durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 24. Dezember 1891 festgesetzten Vorschriften durchaus unzulänglich. Nicht allein, daß aus einzelnen Gegenden, z. B. aus Sachsen, von einem förmlichen Handel mit Marken berichtet wird, die von den als verloren angemeldeten, in Wirklichkeit aber absichtlich vernichteten Karten oder von den Karten Verstorbener abgelöst sind, sondern vor allem die Unmöglichkeit, festzustellen, ob eine eingeklebte Marke sich auf eine bestimmte Woche bezieht, die sich insbesondere bei unständigen Arbeitern geltend macht und durch die zugelassene, lediglich freiwillige Eintragung des Verwendungstages keineswegs gehoben ist, zwingt durchaus zur Einführung wesentlich anderer Entwertungsvorschriften, wobei es sich nur darum handeln würde, die eben hervorgehobenen Bedenken zu vermeiden. Glücklicherweise brauchen wir uns über diese Frage den Kopf nicht zu zerbrechen aus dem sehr einfachen Grunde, weil das ganze Markensystem als verfehlt zu verwerfen ist, und damit also auch die Entwertung hinfällig wird. Da ich hier den für die Umgestaltung des Gesetzes wesentlichsten Punkt sehe, der mit einer in der Grundlage verfehlten Anschauung und Einrichtung auf das engste zusammenhängt, so will ich diese Erörterung für einen besonderen Abschnitt aufsparen, auf den ich das Schwergewicht dieser ganzen Arbeit lege.

Wenn bei den mehrgedachten Reichstagsverhandlungen von einem

Abgeordneten die zu kleine Form der Karten und Marken gerügt wurde, so soll das hier nur im Interesse der Vollständigkeit erwähnt sein, da es teils nicht das Gesetz, sondern dessen Handhabung betrifft, teils sich aus dem eben angeführten Grunde für unsere Untersuchung erledigt.

Dagegen mag noch auf einen dort nicht berührten Mangel hingewiesen werden, der freilich nur äußerer Art, trotzdem aber für die Handhabung und insbesondere das Verständnis des Gesetzes von ganz wesentlicher Bedeutung ist: nämlich die Einrichtung eines besonderen Beitragsjahres, welches im Gegensatze zu dem Kalenderjahre nicht 52, sondern nur 47 Wochen zählt. Einen verständigen Sinn hatte diese immerhin etwas gekünstelte Einrichtung höchstens in dem ursprünglichen Entwurfe, nach welchem die Rente mit jedem Kalenderjahre um 4, 6 oder 8 Tausendstel des zu Grunde gelegten Jahreslohnes stieg, dagegen Kürzungen eintraten, falls in dem Kalenderjahre nicht mindestens für 47 Wochen Beiträge gezahlt waren. Hier wollte man bis zu jährlich 5 Wochen der Gefahr der Arbeitslosigkeit Rechnung tragen. Seitdem aber die Steigerung nicht mehr nach Kalenderjahren, sondern mit jeder einzelnen Wochenmarke eintritt, ist die ganze Einrichtung des Beitragsjahres ein haltloses Überbleibsel der ursprünglichen Vorlage, das man übersehen hat zu beseitigen, welches aber das Verständnis des Gesetzes außerordentlich erschwert. Will man dem einzigen, jetzt noch für die Abweichung vom Kalenderjahre anzuführenden und in der Begründung erwähnten Gesichtspunkte, daß andernfalls die Behörden zur Zeit des Jahreswechsels mit Anträgen auf Erneuerung der Karten überlastet sein würden, erhebliche Bedeutung beimessen, so kann man dies dadurch vermeiden, daß man die Gültigkeit der Karte für jeden Arbeiter vom Tage ihrer Ausstellung bemißt; jedenfalls vermeidet man dabei die Verkehrtheit, einen Abschnitt von 47 Wochen zu einer besonderen Zeiteinheit zu stempeln, die neben einer solchen von 52 Wochen einherläuft und zu unnützer Weitläufigkeit und Verwirrung Anlaß giebt.

VI. Das Markensystem.

Eine Einrichtung kann ganz vorzüglich sein in ihrem Grundgedanken, und kann trotzdem ihren Zweck völlig verfehlen wegen der Mängel in dessen Durchführung. Ein schlagendes Beispiel hiervon bietet uns unser Gesetz. Wir haben schon oben uns mit der Thatsache beschäftigt, daß dasselbe in Hinsicht auf die Befriedigung der weitesten Volkskreise das gerade Gegenteil dessen erreicht hat, was man sich davon versprochen hatte; ja, als bei den mehrgedachten Reichstagsverhandlungen der Minister von Bötticher erklärte, daß die Einführung des Gesetzes sich ungestört und zur Zufriedenheit vollzogen habe, erntete er ein einstimmiges Gelächter als Antwort auf seine in der That ungewöhnlich optimistische Geschichtsauffassung. Worin hat man denn nun aber den Grund dieses vollständigen Mißerfolges zu sehen? Liegt er etwa darin, daß man in der Bevölke-

rung den Grundgedanken der Invaliditätsversicherung nicht billigte? Ganz entschieden nicht; denn man hat ihn überall begeistert aufgenommen. Oder sind die Opfer zu groß? Das kann nicht wohl der durchschlagende Grund sein, denn die Abneigung bestand von Anfang an, bevor diese Opfer recht fühlbar geworden sein konnten; auch hätte die Großindustrie die Geldbeiträge immerhin verschmerzt. Nein, der Urquell für die Unbeliebtheit der Invaliditäts- und Altersversicherung liegt in ihrer unzweckmäßigen Durchführung, ihrer Unübersichtlichkeit und Unverständlichkeit, ihrer Schwerfälligkeit und Weitläufigkeit, ihren störenden Eingriffen in die alltäglichsten Lebensverhältnisse, kurz in den Opfern nicht an Geld, sondern an Mühe und Arbeit. Das Stichwort, unter welchem man mit dem größten Erfolge das Gesetz im Volke angreift, ist: „Das Klebegesetz"; damit bezeichnet man am kürzesten die ganze Widerwärtigkeit und Schererei, welche der Bevölkerung das Werk verleidet und an Stelle der erwarteten Befriedigung Mißmut und Verbitterung gesetzt hat.

Ich lege auf diesen Punkt das allergrößte Gewicht; m. E. bildet er zusammen mit der später zu erörternden Behandlung des Kleingewerbes ganz überwiegend den Erklärungsgrund für den eingetretenen Mißerfolg. Es ist mir deshalb von großem Werte, aus den bereits erwähnten Verhandlungen des Reichstages nachweisen zu können, daß auch auf anderen Seiten diese Auffassung geteilt wird, und ich will deshalb zunächst hierfür einige Zeugnisse anführen.

Der erste, der sich in diesem Sinne äußerte, war der Abgeordnete Freiherr v. Stumm, der sehr richtig bemerkte:

„Meines Wissens ist die Unzufriedenheit über das Gesetz viel weniger in den Kreisen der Arbeiter zu Tage getreten, als in denen der Arbeitgeber, und auch da nur wegen der Komplikationen und Unbequemlichkeiten, die mit dem Gesetze verbunden sind."

Und noch weiter wurde derselbe Gedanke ausgeführt von dem Abg. Hartmann:

„Es ist weit weniger die finanzielle Belastung, welche bei einem großen Teile unserer Arbeitgeber dieses Gesetz unbeliebt macht. Die Opfer an Geld hätten sie gern gebracht, denn an der Verbesserung der Lage ihrer Arbeiter ist den bei weitem meisten von ihnen gelegen. In der Schererei lag die Ursache ihrer Unzufriedenheit, welche ihnen das Einkleben der Marken, das Aufbewahren der Quittungskarten, das Anmelden und alle diese Dinge machen, Mühewaltungen, welche eine fortwährende Aufmerksamkeit des Arbeitgebers erfordern, eine um so gespanntere, als er dabei beständig den Flügelschlag des Strafgesetzes in seiner nächsten Nähe hört. Das ist nach meinen Beobachtungen der Hauptgrund der Unbeliebtheit des Gesetzes in vielen Kreisen der Arbeitgeber gewesen."

Aber allein der Abg. Grillenberger zog hieraus die zutreffende Folgerung, das Markensystem aufzuheben, indem er erklärte:

„Allerdings, wir stehen auf dem Standpunkte, daß die

ganze Kleberei ein Unding ist. Man möchte am liebsten die ganzen Karten mitsamt den Marken los sein und einen andern Modus eingeführt sehen, und ich bin überzeugt, ehe ein Jahrzehnt ins Land gegangen ist, werden die Karten verschwunden sein, und werden Sie sich dazu bequemt haben, neben der Ausdehnung der Alters- und Invaliditätsversicherung auch eine Änderung des Zahlungs- und Quittungsmodus einzuführen. Und je eher Sie daran gehen, das zu thun, desto besser wird es sein, desto zufriedener werden Sie die Versicherten mit dem Gesetze machen."

Im Gegensatz hierzu erklärten die meisten andern Redner ausdrücklich das Markensystem für unvermeidlich, und der Abg. Hitze bezeichnete auch ganz richtig den Grund, weshalb es unvermeidlich ist, solange man die jetzige Unterlage der Rentenfestsetzung festhält, indem er sagte:

„Die Renten werden gezahlt auf Grund der Beiträge; es muß also ein Nachweis geschaffen, es muß Buch geführt werden. Nun kann man aber unmöglich dem kleinen Arbeitgeber vorschreiben, daß er Buch führt."

Ganz richtig; solange wir dem einzelnen Versicherten an Rente genau so viel geben wollen, wie seinen Beiträgen entspricht, solange ist das Markensystem nicht zu entbehren; denn jede andere Art der Buchung wäre noch viel weniger durchzuführen. Hier ist deshalb die Stelle, wo wir den Hebel einsetzen müssen.

Aber um die Frage sogleich in ihrem vollen Umfange zu fassen, müssen wir noch eine andere Erwägung herbeiziehen. Gesetzt auch, die Regelung des Verhältnisses zwischen Rente und Beitrag wäre auf anderem Wege erfolgt, so wäre damit die Bedeutung der Marke noch nicht erledigt. Nehmen wir an, der Arbeiter zahle gar keine Beiträge, sondern die Last würde allein von den Arbeitgebern getragen, so bliebe es immer erforderlich, sie auf die beteiligten Arbeitgeber zu verteilen. Diese Verteilung soll geschehen nach der Anzahl der beschäftigten Arbeiter, der Dauer der Beschäftigung und der Höhe des verdienten Lohnes. In allen diesen Beziehungen bietet die Marke ein Mittel, um die Kontrolle zu erleichtern, und es ist deshalb zu prüfen, ob man imstande ist, hier ein geeignetes Ersatzmittel zu finden.

Aber zu diesen beiden Funktionen kommt noch eine dritte. Gesetzt, die Arbeiter zahlten keine Beiträge und erhielten eine von der Dauer ihrer Beschäftigung unabhängige Rente; gesetzt ferner, die Beiträge wären in anderer Weise, als durch Marken aufgebracht, so würde es sich immer noch um die Verteilung der Rente auf die einzelnen Versicherungsanstalten handeln. Auch für diesen Zweck stellt das Gesetz ein Princip auf, welches die Marken notwendig macht, und dessen Berechtigung deshalb hier zu prüfen ist. Dieses Princip geht dahin, daß jede Versicherungsanstalt in dem Verhältnisse an der Tragung der Rente beteiligt sein müsse, in welchem ihr Beiträge zugeflossen sind. Hätten wir gar nicht die verschiedenen Anstalten, sondern eine einzige für das ganze Reich, so würde diese

Aufgabe nicht entstehen; aber da dies leider aus den an anderer Stelle erwähnten politischen Rücksichten nicht zu erreichen sein wird, so muß hier die einmal gegebene Thatsache des Vorhandenseins einer Mehrzahl von Versicherungsanstalten zu Grunde gelegt und geprüft werden, ob man von ihr aus notwendig zum Markensystem gelangt.

Die Untersuchung ist hiernach eine dreifache, indem zu fragen ist, ob das Markensystem erfordert wird

1. durch die Abhängigkeit der Rente vom Beitrage des Versicherten;
2. durch die Rücksicht auf die Einziehung der Beiträge, und
3. durch die Notwendigkeit einer Verteilung der Rente auf die einzelnen Versicherungsanstalten.

I.

Die Grundauffassung, mit der wir es bei dem Verhältnis der Rente zu den Beiträgen zu thun haben, tritt nicht allein hier, sondern an den verschiedensten andern Stellen hervor; ja sie durchzieht das Gesetz wie ein roter Faden. Ich möchte sie bezeichnen als die Äquivalenztheorie, denn sie besteht in der Forderung, daß überall Leistung und Gegenleistung gleich sein müsse. Nun hat diese Forderung ja zweifellos ihren guten Sinn, denn man kann aus einer Kasse nicht mehr herausnehmen, als man hineingelegt hat. Aber es kommt doch ganz darauf an, wie weit man das Gebiet ausdehnt, in welchem man jenen Grundsatz zur Anwendung bringt. An sich ist derselbe durchaus individualistisch, er verweist jeden Menschen auf sich selbst und steht im Gegensatze zu der socialen Auffassung, welche die ganze Menschheit oder gewisse Gruppen derselben als eine Einheit in dem Sinne ansieht, daß innerhalb derselben die Grenzen der individuellen Sphären in einem mehr oder minder weitgehenden Umfange verwischt werden.

Wir wollen hier die Frage nicht allzu abstrakt behandeln, sondern uns sofort mit ihrer konkreten Fassung beschäftigen: Ist es richtig, daß jeder Versichertege nau in dem Verhältnisse Rente erhält, wie er Beiträge gezahlt hat? Wäre es ein Unrecht, wenn ein Arbeiter, der im Alter von 30 Jahren invalide würde und nur 14 Jahre Beiträge geleistet hätte, dieselbe Rente erhielte, wie ein anderer mit 30 oder 40 Beitragsjahren? Ist denn nicht umgekehrt dies gerade eine notwendige Folge aus dem Begriffe der Versicherung? Wenn ich mein Leben versichere, so erhalten meine Angehörigen dieselbe Summe, mag ich ein Jahr oder 50 Jahre Beiträge geleistet haben. Den Gegenwert findet die Gesellschaft nicht in den thatsächlich und im Einzelfalle gezahlten Beiträgen, sondern in der übernommenen Verpflichtung, solange zu zahlen, wie ich lebe, indem sie weiß, daß das, was sie bei dem einen verliert, bei dem andern gewonnen wird.

Das ist ja eben der Unterschied von einer Sparkasse, bei welcher die Summen mit jedem Jahre wachsen. Hier ist die einfache Ansammlung der Zweck, dort der Schutz gegen eine Gefahr, welche

gerade dadurch abgewandt wird, daß man sie auf viele verteilt, wobei notwendig der eine das bezahlen muß, was der andere erhält, aber doch nur deshalb, weil ihn das allgemeine Lebensschicksal um so günstiger gestellt hat. Auch unsere beiden älteren Versicherungsgesetze haben diesen Gesichtspunkt zutreffend durchgeführt: weder bei der Versicherung gegen Krankheit, noch bei der gegen Unfall sind die von den Kassen gewährten Leistungen abhängig von der Dauer der Beitragszahlung. Weshalb soll nicht das gleiche für unsere Aufgabe gelten und derjenige, welcher invalide wird, die gleiche Rente erhalten, mag dieses Unglück ihn im früheren oder im späteren Lebensalter betreffen? Die Gleichheit der Rente braucht dabei durchaus nicht eine absolute in dem Sinne zu sein, daß der eine ziffernmäßig denselben Betrag erhält, wie der andere, sondern kann die Verschiedenheit der Lebenslage, insbesondere des Lohnes berücksichtigen, so daß bei einem Lohne von 800 Mark auch die Rente doppelt so hoch ist, wie bei einem solchen von 400 Mark. Die Gleichheit liegt dann aber in dem Verhältnis der Rente zum Lohn. Ist dies Verhältnis 1:2, so erhält zwar der eine 200 Mark, der andere 400 Mark, aber beide erhalten 50 % ihres Lohnes, und deshalb insofern die gleiche Rente, als diese Verhältniszahl dieselbe bleibt und sich nicht ändert, mag die Erwerbsunfähigkeit früher oder später eintreten.

Selbstverständlich haben die Verfasser unseres Gesetzes diesen so nahe liegenden Gesichtspunkt nicht übersehen, und wir haben deshalb zunächst zu fragen, weshalb man denselben nicht berücksichtigt hat. Bei der Wichtigkeit der Frage scheint es angemessen, die betreffenden Ausführungen der Begründung hier wörtlich wiederzugeben:

„Wollte man allen Invaliden ohne Rücksicht darauf, wie lange sie Beiträge geleistet .... haben, den gleichen Betrag des ... Lohnes als Rente gewähren, so würden diejenigen Arbeiter, welche früh in den Genuß der Rente treten, durch Ersparung an Beiträgen einen erheblichen Vorteil vor denjenigen erlangen, welche erst nach langjähriger Beitragszeit in den Genuß der Vorteile des Gesetzes treten. Grundsätzlich wäre dies zwar, da es sich um eine Versicherung auf Gegenseitigkeit handelt, bei welcher einer für den andern einzutreten hat, in der Erwägung allenfalls in Kauf zu nehmen, daß es sich hier um die Befriedigung eines socialpolitischen Bedürfnisses handelt, bei welcher die Durchführung eines absolut gerechten Verhältnisses zwischen der individuellen Leistung und der zu gewährenden Gegenleistung überhaupt nicht erreichbar ist. Es würde aber den praktischen Nachteil haben, daß junge Leute eine verhältnismäßig zu hohe Rente erhalten würden; ferner, daß der Anreiz, durch thunlichst lange und regelmäßige Arbeit eine Erhöhung der Rente sich zu erwerben, fortfiele, und daß die Aussicht auf die durch Ersparung an Beiträgen zu erlangenden Vorteile einen starken Antrieb zu Simulation bieten möchte. Es gehört vielmehr zu den erzieherischen Aufgaben des Gesetzes, die fortgesetzte treue Verwertung der noch vorhandenen Arbeitskraft zu fördern. Von diesem gewichtigen Gesichtspunkte aus sind die Pensionen der Beamten und Militärpersonen nach der Dauer

der Dienstzeit abgestuft. Eine gleiche Abstufung empfiehlt sich daher auch für die Invalidenrente."

Es ist bemerkenswert, wie widerwillig man die grundsätzliche Berechtigung der Forderung zugesteht. Man will sie als aus dem Begriffe der Gegenseitigkeitsversicherung fließend, und da es sich um ein socialpolitisches Bedürfnis handelt, allenfalls „in Kauf nehmen", findet es aber unbefriedigend, daß Versicherte, welche früh in den Genuß der Rente treten, durch Ersparung von Beiträgen nun erheblichen Vorteil erlangen, ja man sieht hierin einen Verstoß gegen ein „absolut gerechtes Verhältnis." Dann besteht also dieser Verstoß gegen die Gerechtigkeit auch bei der Lebensversicherung, wo langjährige Beiträge nicht mehr Rechte gewähren, als kurzzeitige? Weshalb mögen wohl bei einer so durchaus freiwilligen Einrichtung die Geschädigten sich diese Benachteiligung gefallen lassen? Vermutlich, weil sie die Einrichtung nicht als ungerecht betrachten, weil sie mehr Verständnis von dem Wesen der Versicherung haben, als unsere Gesetzgeber, weil sie als die in Ausgleich zu setzenden Werte nicht ansehen Prämien- und Versicherungskapital in absoluten Größen, sondern modifiziert nach dem Wahrscheinlichkeitskoeffizienten, weil sie den Gegenwert der Beiträge nicht finden in dem demnächst zu zahlenden Kapitale, sondern in der geschaffenen Sicherheit. Versichere ich mein Haus gegen Feuer, so habe ich doch nicht die Prämien nutzlos und ohne Gegenleistung gezahlt, falls das Haus nicht abbrennt, und werde nicht behaupten, daß ich denjenigen ein Geschenk gemacht habe, die den ihnen zugestoßenen Schaden aus meinen Beiträgen ersetzt erhalten.

Aber sehen wir von dieser principiellen Seite ab und prüfen die vorgedachten drei praktischen Bedenken. Zunächst soll es nachteilig sein, wenn junge Leute eine verhältnismäßig zu hohe Rente erhalten. Wenn diese jungen Leute das Unglück haben, schon in jungen Jahren invalide zu werden, so erhalten sie in der Rente nur einen sehr unvollständigen Ersatz und sind immer noch sehr viel ungünstiger gestellt, als ihre Altersgenossen, die erst später in den Genuß der Rente treten, weil sie ihre Arbeitskraft behalten. Ferner soll der Anreiz, durch möglichst lange Arbeit die Rente zu erhöhen, in Wegfall kommen. Ja, wenn die Rente einen vollwertigen Ersatz des Arbeitsverdienstes böte, möchte das zutreffen, aber solange dies nicht der Fall ist, bleibt der Anreiz zur Ausnutzung der Arbeitskraft noch ausreichend groß, ganz abgesehen davon, daß es nicht in den guten Willen der Betreffenden gestellt ist, entweder zu arbeiten oder lieber Rentenempfänger zu werden. Aber endlich soll der Antrieb zur Simulation gesteigert werden. Daß der Reiz, sich durch Betrug jährlich 300 Mark zu verschaffen, größer ist, als wenn es sich nur um 150 handelt, ist allerdings nicht zu bestreiten, aber gerade aus diesem Grunde ist es unvermeidlich, daß die Gefahr der Simulation wächst, je höhere Renten man giebt. Ihr ließe sich deshalb nur dadurch vorbeugen, daß man sie allgemein möglichst niedrig hielte, nicht

aber liegt ein Grund vor, einzelnen Klassen der Versicherten weniger zu geben, als man an sich gerecht findet.

Sind also die aufgeworfenen Bedenken als stichhaltig nicht anzuerkennen, so verbleibt nur der scheinbar durchschlagende Hinweis auf die Pension der Beamten. Nun läßt sich ja der Parallelismus beider Einrichtungen keineswegs bestreiten, allein ebensowenig derjenige zwischen der Invaliditätsversicherung und der Unfallversicherung, und es ist also nur die Frage, welche der beiden Analogien die näherliegende ist. Der Beamte bekommt auch bei einem im Dienste ihn treffenden Unfalle nicht eine feste, sondern eine nach dem Maße des Dienstalters abgestufte Pension. Die Invalidität wird in gleicher Weise behandelt, mag sie auf einen einzelnen bestimmten Unfall oder auf allmählich wirkende Ursachen zurückzuführen sein, und insofern kann man sich auf die Analogie der Beamtenversorgung offenbar mit ebenso viel Recht, wie für die Forderung der Abstufung, auch für das Verlangen berufen, allgemeine und Unfall-Invalidität gleich zu behandeln, was, nachdem einmal für die Unfallversicherung die feste, von der Arbeitsdauer unabhängige Rente besteht, zu der Notwendigkeit führt, das gleiche für die Invaliditäts-Versicherung zu schaffen.

Führt hiernach die Berufung auf die Analogie der Beamtenversorgung zu keinem Ziele, so bleibt lediglich das Ergebnis, daß die letztere auf einem anderen System beruht, als die Arbeiterfürsorge, soweit sie in der Unfallversicherung zum Ausdruck gelangt ist. Aber wir brauchen nur etwas eingehender die einschlägigen Verhältnisse ins Auge zu fassen, um ausreichende Gründe zu finden, welche in der That eine verschiedene Behandlung rechtfertigen. Es ist bisher noch kaum der Fall vorgekommen, daß ein Beamter seine Pensionierung nachgesucht und die Regierung sie als unbegründet abgelehnt hätte. Möchte sich dies nun zum Teil eben daraus erklären, daß der Beamte ein unmittelbares Interesse daran hat, durch längere Dienstzeit seine Pension zu steigern, so steht dem doch entgegen, daß er bei früherer Pensionierung in der Lage sein würde, seine Arbeitskraft noch anderweit zu verwenden, sodaß die Versuchung, unbegründete Pensionierungsanträge zu stellen, keineswegs so durchaus fern liegt.

Aber mag das sein, wie es wolle, jedenfalls hört man umgekehrt sehr häufige Klagen darüber, daß ein Beamter noch immer im Dienste bleibe, obgleich er nicht imstande sei, denselben zu versehen. Das ist charakteristisch und wirft ein helles Licht auf unsere Frage. Sollte das auch wohl bei Arbeitern vorkommen? Nein, es ist eben ein ganz anderes Verhältnis, in dem der Beamte steht, er ist nicht allein recht häufig nicht entfernt so bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit angestrengt, wie der Arbeiter, sondern vor allem wird auf seine abnehmende Kraft weitgehend Rücksicht genommen, und ihm dadurch die Möglichkeit geschaffen, sehr viel länger im Dienste zu bleiben. So gehören denn Fälle, in welchen ein Beamter in frühen Jahren und deshalb mit einem verhältnismäßig geringen Teile seines Gehaltes pensioniert wird, zu den Ausnahmen, und berücksichtigt man weiter, daß nicht selten der Beamte in der Lage ist, auf eigenes Vermögen

zurückzugreifen, so wird man sich überzeugen, daß es durchaus unzulässig ist, aus der mehrgedachten Einrichtung der Beamtenpension einen Grund herzuleiten für die Abstufung der Invalidenrente nach der Dauer der Versicherung.

Übrigens mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Ähnlichkeit zwischen der Berechnung der Invalidenrente und derjenigen der Beamtenpensionen doch nur eine sehr oberflächliche ist. Der Beamte klebt ja keine Marken ein, ja, er bezahlt gar keine Beiträge, und deshalb ist auch die Höhe seiner Pension nicht durch diese bedingt. Die Pension ist allerdings bei längerer Dienstzeit höher, als bei kurzer, aber sie steigt nach den verhältnismäßig großen Abschnitten ganzer Jahre, wobei auch solche Zeiträume nicht abgesetzt werden, in welchen etwa infolge von Krankheit oder auf Grund Urlaubes die Dienstarbeit nicht verrichtet ist. Will man das auf die Arbeiterversicherung übertragen, so soll das schon als ein außerordentlicher Fortschritt begrüßt werden, dann bedürfte es also bei der Feststellung der Rente lediglich des Nachweises, seit wie lange der Versicherte in einer Lohnarbeit beschäftigt gewesen ist, wobei es sich nur um Abschnitte ganzer Jahre handeln und auf geringe Unterbrechungen keine Rücksicht zu nehmen sein würde. Jedenfalls bedürfte es dazu nicht der Wochenmarken und des ganzen Markensystems, denn der Nachweis hierfür, zumal wenn man es dabei nicht allzu ängstlich nimmt und die Sache allzu bureaukratisch-juristisch behandelt, läßt sich sehr wohl auf anderem Wege erbringen, wobei die jetzt für die Übergangszeit des Gesetzes gegebenen Bestimmungen einen geeigneten Anhalt gewähren würden.

Dagegen muß noch ein anderes Bedenken berührt werden, das scheinbar sehr gewichtig ist. Wenn nachgewiesen ist, daß ein Beamter eine gewisse Reihe von Jahren gedient hat, so steht damit zugleich fest, daß er diese Zeit hindurch gearbeitet hat, denn dafür sorgt die disciplinare Aufsicht. Wenn man die Grundsätze der Beamtenpensionierung auf die Arbeiter in der angegebenen Weise überträgt, so daß sie den Nachweis ihrer Beschäftigung erbringen müssen, so gilt hier dasselbe. Hält man aber an der oben vertretenen weitergehenden Forderung fest, daß die Invalidenrente ebenso wie die Unfallrente von der Dauer der Versicherung gänzlich unabhängig sein und stets denselben Prozentsatz des zur Zeit der Invalidisierung bezogenen Lohnes betragen solle, so kann man einwenden, daß das freilich ganz billig sein möge für die Fälle, wo der Versicherte ehrlich und treu solange gearbeitet habe, als es seine Kräfte gestatteten, daß aber kein Grund vorliege, denjenigen, der nicht gearbeitet, also auch der Gesamtheit keinen Nutzen geleistet habe, nach dem gleichen Grundsatze zu behandeln.

Nun muß man offenbar unterscheiden, ob der Grund, weshalb nicht gearbeitet ist, dem Versicherten zur Schuld anzurechnen ist oder nicht. Im letzteren Falle wird man nichts dagegen einzuwenden haben, daß hierdurch die Höhe der Rente nicht beeinflußt wird. Dies geschieht ja schon in dem jetzigen Gesetze insofern, als beschei-

nigte Krankheit als Arbeitsdauer angerechnet wird, insbesondere aber dadurch, daß die Einsatzrente von 110 Mark von der Beitragszeit ganz unabhängig ist, und erst die weitere Steigerung durch diese bestimmt wird. Aber man wird Anstoß nehmen, dasselbe Wohlwollen auch solchen gegenüber zur Anwendung zu bringen, die schuldvoller Weise, insbesondere aus Faulheit nicht gearbeitet und deshalb keine Beiträge gezahlt haben. Nun, grundsätzlich ist ja dieses Bedenken anzuerkennen, aber praktisch wird es durch die Bestimmung über die Wartezeit, die nicht angetastet wird, erledigt. Die Befürchtung, es möchte jemand mit Rücksicht auf die ihm gebotene Versicherung mit kluger Berechnung erst den besten Teil seines Lebens verbummeln und dann, wenn er vorhersieht, nach Ablauf von 5 Jahren invalide zu werden, eine Arbeitsstelle aufsuchen, um mit 5 Arbeitsjahren dasselbe Ziel zu erreichen, wofür andere ihr ganzes Leben arbeiten müssen, — diese Befürchtung ist lediglich theoretisch möglich, praktisch scheitert sie daran, daß der Betreffende zur Arbeit doch nicht durch die Aussicht auf Invalidenrente, sondern durch die Notwendigkeit gezwungen wird, sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen, und daß derjenige, welcher sich dieser Notwendigkeit dennoch entzieht und als Landstreicher sich umhertreibt, ganz sicher nicht die Willenskraft besitzt, lediglich einer solchen Spekulation zuliebe 5 Jahre ein ordentlicher Mensch zu bleiben. Nein, die Wartezeit giebt nicht allein hiergegen einen völlig sicheren Schutz, sondern es könnte sehr wohl in Überlegung genommen werden, ob nicht die jetzige Dauer von 5 Jahren zu hart und eine Herabsetzung zulässig wäre.

II.

Im vorigen Abschnitt habe ich nachzuweisen versucht, daß die Invalidenrente unabhängig von der Dauer der Versicherung und der Summe der gezahlten Beiträge zu bemessen sei. Ist dies zutreffend, so ist damit der erste und hauptsächlichste Grund für die Notwendigkeit des Markensystems in Wegfall gekommen.

Es bleibt jedoch noch zu prüfen, ob nicht ganz unabhängig von der gegenseitigen Beziehung zwischen Leistung und Gegenleistung lediglich zur Erhebung der doch nun einmal erforderlichen Beiträge von Arbeitern und Arbeitgebern die Marke das zweckmäßigste Mittel bildet. Aber auch hier bietet uns den nächstliegenden Ausgangspunkt die Unfallversicherung, und dieser führt zur Verneinung der Frage.

Die Unfallrenten werden bekanntlich von der Post vorschußweise bezahlt; die verauslagten Summen werden innerhalb der durch die Gliederung nach Berufsgenossenschaften und unter Berücksichtigung der den geschaffenen Gefahrenklassen gegebenen Begrenzung auf die beteiligten Unternehmer umgelegt und von diesen im Verwaltungswege eingezogen. Was hindert uns, das gleiche für die Invaliditätsversicherung einzuführen? Man könnte zunächst auf den Unterschied hinweisen, daß bei letzterer nicht, wie bei der Unfallversicherung, ausschließlich die Unternehmer, sondern gleichzeitig die Arbeiter und

das Reich beitragspflichtig sind. Nun, der feste Zuschuß des Reiches macht offenbar keine Schwierigkeit; die Rente, welche dem Versicherten gebührt, vermindert sich, was die aufzubringenden Beiträge betrifft, einfach um die vom Reiche gezahlten 50 Mark. Aber auch der Beitrag der Arbeiter steht nicht im Wege. Der Versicherungsanstalt gegenüber ist der Unternehmer der einzige Verpflichtete, ganz genau wie bei der Unfallversicherung; lediglich ein persönliches Recht auf Erstattung ist ihm seinen Arbeitern gegenüber gegeben, welches die Einziehung nicht beeinflussen kann. Allerdings wäre es undurchführbar, den abzugsberechtigten Betrag genau an die auf den Unternehmer umgelegte Summe anzuschließen, schon deshalb, weil diese erst nach einem Jahre festgestellt wird. Aber es ist ja auch völlig unbedenklich, die Abzugssumme auf einen *festen Bruchteil des Lohnes* zu bestimmen, der sich nach der Erfahrung in der Weise feststellen läßt, daß er annähernd die Hälfte des Gesamtbeitrages ausmacht, so gut, wie dies bei den Krankenkassen geschieht, wo der Satz von 1½ % als der normale zu Grunde gelegt wird.

Ebensowenig begründet es eine Schwierigkeit, daß die eine der beiden Versicherungen auf dem Umlage-, die andere auf dem Deckungsverfahren beruht. Hält man es für erforderlich, von den Pflichtigen nicht nur den Betrag der jährlichen Renten einzuziehen, sondern eine Summe, die ausreicht, diese Renten eine gewisse Dauer hindurch zu zahlen, so hat man einfach den Erstattungsbetrag des einzelnen Jahres mit dem versicherungstechnisch zu ermittelnden Koeffizienten zu multiplizieren. Das beeinflußt die Höhe, aber nicht die Art der Einziehung. Ja, man kann sich noch enger an das bestehende Gesetz anschließen — ob man dies thun soll, wird erst in einem späteren Abschnitte erörtert werden — und einfach vorschreiben: der Unternehmer hat genau die nach den jetzigen Lohnklassen sich ergebenden Beträge für jeden Arbeiter monatlich oder vierteljährlich an die Versicherungsanstalt abzuliefern, wobei er das Recht hat, die Hälfte dem Arbeiter bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Daß dabei die dem Arbeiter abgezogenen Beträge eine Zeitlang sich in Verwahrung des Arbeitgebers befänden und der Gefahr des Verlustes ausgesetzt wären, würde kein erhebliches Bedenken begründen; denn da die Höhe der Rente von den Beiträgen unabhängig sein soll, so würde diese Gefahr nicht den Arbeiter, sondern die Versicherungsanstalt treffen und, da sie nicht groß ist, von dieser sehr wohl getragen werden können.

Dagegen liegt die Schwierigkeit an einer anderen Stelle: in der beseitigten *Kontrolle*. Die Quittungskarte befindet sich im Besitz des Arbeiters, das Einkleben der Marken vollzieht sich unter dessen Augen, und so ist also dafür gesorgt, daß nicht allein die gesetzlichen Beiträge zur Verwendung kommen, sondern vor allem, daß die dem Arbeiter abgezogene Summe auch in der That in die Kasse der Versicherungsanstalt gelangt. Ersetzt man die Marken durch die Verpflichtung des Arbeitgebers, die entsprechenden Beträge in gewissen Perioden an die Versicherungsanstalt abzuführen, so fehlt es an

dieser Kontrolle, und es ist die Frage, ob man sie entbehren oder auf andere Weise beschaffen kann.

Aber auch hier bieten uns die Einrichtungen der Kranken- und Unfallversicherung, die beide kein Markensystem kennen, die Anleitung zur Abhülfe; prüfen wir also das dort geordnete Verfahren.

Im Krankenversicherungsgesetze (§ 51) wird für die Gemeindeversicherung und die Ortskassen bestimmt: „Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche . . . . für die von ihnen beschäftigten Personen . . . . zu entrichten sind, im voraus . . . . zu den durch Statut festgesetzten Terminen einzuzahlen." Sie sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen bei jeder Lohnzahlung ²/₃ der gezahlten Summe in Abzug zu bringen (§ 52, 53). Die Kontrolle wird dadurch hergestellt, daß vorgeschrieben ist (§ 49): „Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person . . . . spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden," und zwar unter der schweren Strafe, daß sie bei Vernachlässigung dieser Meldepflicht gehalten sind, „alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse . . . . zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht hat", abgesehen von der durch § 81 begründeten Geldstrafe. Die Höhe der Beiträge ist für die Gemeindeversicherung auf 1½ %, für die Ortskassen auf 3 % des Lohnes festgesetzt; eine Erhöhung ist bei ersterer bis zu 2 %, bei letzteren regelmäßig nicht über 4½ % zuläßig.

Nach dem Unfallversicherungsgesetze ist zunächst jeder Betriebsunternehmer binnen einer Woche nach Beginn seines Betriebs zu einer Anzeige an die untere Verwaltungsbehörde verpflichtet (§ 35). Ebenso muß er auf Erfordern bei Eintritt eines Unfalls die Lohn- und Gehaltsnachweisungen liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind (§ 60). Hauptsächlich aber hat, um die Umlegung der nach Ablauf des Rechnungsjahres von der Postbehörde gegenüber der Genossenschaft liquidierten Beträge zu ermöglichen, jedes Mitglied binnen 6 Wochen dem Vorstande eine Nachweisung einzureichen, welche u. a. enthält:

> „die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter".

Für Mitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung im Rückstande sind, erfolgt — abgesehen von der Bestrafung — die Feststellung durch den Vorstand auf Vorschlag des Vertrauensmannes (§ 71). Allerdings ist im Gesetze nicht vorgeschrieben, daß diese Lohnnachweisungen getrennt für jeden Arbeiter erfolgen müssen, und so enthalten sie denn meist nur Kollektivangaben für alle im Laufe des Jahres beschäftigten Personen; aber es ist bereits jetzt die Genossenschaft befugt, das Gegenteil anzuordnen[1], und jedenfalls enthält eine solche Erweiterung der Angabepflicht eine sehr geringe

[1] Vgl. Amtl. Nachrichten des R.V.A. I S. 368.

Vermehrung der Arbeit, da die Ziffern lediglich aus den Lohnlisten abgeschrieben zu werden brauchen. Nebenbei bemerkt, ist die Forderung einer solchen Specialisierung schon längst seitens der Statistik gestellt, denn für diese haben die jetzigen Angaben nur einen recht beschränkten Wert, und für die unendlich wichtige Schaffung einer wirklichen Lohnstatistik bietet sich hier der einfachste Weg.

Aber endlich zeigt uns unser Gesetz selbst das Mittel, das unglückliche Markensystem durch ein anderes Einziehungsverfahren zu ersetzen, insofern in § 112 vorgesehen ist, durch statutarische Bestimmung die Erhebung für diejenigen Versicherten, welche Mitglieder von Krankenkassen sind, diesen Kassen, für andere aber den Gemeindebehörden zu übertragen. Allerdings sollen diese Erhebungsbehörden sich wieder der Marken bedienen und diese in die Karten einkleben; aber offenbar hat dies mit der Erhebung nichts mehr zu thun und berührt die Frage der Verrechnung. In Verbindung hiermit ist die Anordnung einer An- und Abmeldepflicht vorgesehen. Da es bei dieser Art der Erhebung möglich ist, daß die Beiträge seitens der Arbeitgeber noch nicht abgeliefert sind, wenn die Lohnzahlung an die Arbeiter erfolgt, so ist ihr Recht den letzteren gegenüber dahin formuliert, daß sie befugt sind, „bei der Lohnzahlung ... die Hälfte der in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge in Abzug zu bringen", wobei also die bereits erfolgte Einzahlung nicht erfordert wird.

Überblicken wir diese verschiedenen Einrichtungen, so ist es zunächst einleuchtend, daß es Wege giebt, das Markensystem durch ein anderes Einziehungsverfahren zu ersetzen. Welcher derselben der geeignetste ist, soll an einer andern Stelle näher geprüft werden, wo es sich darum handeln wird, bestimmte Besserungsvorschläge zu machen. Hier genügt es, festzustellen, daß die Rücksicht auf die Einziehung der Beiträge keinen Grund bildet, der dazu zwänge, das Markensystem, falls es sonst entbehrlich sein sollte, beizubehalten.

III.

Als dritten Punkt, der bei der Frage der Abschaffung des Markensystems in Betracht gezogen werden muß, fanden wir oben die Verteilung der Rentenbelastung auf die einzelnen Versicherungsanstalten. Diese erfolgt nach dem jetzigen Gesetze „in dem Verhältnis der Beiträge, welche den einzelnen Versicherungsanstalten für den Versicherten zugeflossen sind" (§ 89), und sobald die Rente engültig feststeht, hat das Rechnungsbureau sich der Aufgabe zu unterziehen, an der Hand der einzufordernden Quittungskarten und der daraus ersichtlichen Marken genau festzustellen, wie viele Wochen und in welcher Lohnklasse der Versicherte während seines ganzen Lebens im Bezirke jeder einzelnen der 31 Versicherungsanstalten gearbeitet hat, um danach zu bemessen, wie viel jede dieser letzteren zu der Rente beizusteuern hat. Dabei genügt es auch nicht, einfach die Gesamtsumme der den einzelnen Anstalten zugeflossenen

Beiträge festzustellen, sondern „die Verteilung der Renten muß nach dem Versicherungswerte der zu den einzelnen Versicherungsanstalten entrichteten Beiträge erfolgen, weil die Beiträge nach dem Lebensalter, in welchem sie entrichtet werden, einen verschiedenen Wert für die Versicherung haben. Im Interesse der ausgleichenden Gerechtigkeit darf diese Verschiedenheit hier ebensowenig, wie bei der Kürzung der Rente wegen ausgefallener Beiträge unberücksichtigt bleiben". Ja, es ist ein herrliches Ding, diese „ausgleichende Gerechtigkeit" oder die Äquivalenztheorie, wie ich sie besser zu bezeichnen glaube, von der das Gesetz so völlig beherrscht wird! Nicht allein der einzelne Versicherte soll genau soviel Rente erhalten, als er durch die nicht von seinem Willen, sondern von äußeren Glücksumständen abhängigen Zahlungen verdient hat, sondern auch jede Versicherungsanstalt muß an der zu zahlenden Rente gerade so stark beteiligt sein, wie es ihrer Einnahme an Beiträgen entspricht. Leistung — Gegenleistung: das war auch der Standpunkt unserer Posteinrichtungen zur Zeit von Thurn und Taxis. Ein Brief, der 100 Meilen weit befördert werden sollte, mußte zehnmal so viel Porto zahlen, als ein anderer bei 10 Meilen Entfernung. Der Einheitssatz, der von diesen Unterschieden absieht, ist erst eine Erfindung der Neuzeit. Ja, selbst heute haben im Weltpostverkehr noch nicht alle Staaten auf die Erhebung eines Transitportos verzichtet und sich auf die Höhe der Anschauung aufgeschwungen, daß sich bei solchem Verzichte nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung Vorteil und Nachteil ausgleichen. Sollte sich das nicht hier ganz ähnlich verhalten? Und wenn es nicht auf die Mark stimmte, wäre es ein Unglück, wenn wohlhabendere Bezirke zu Gunsten ärmerer einen geringen Ausfall erlitten? Wäre mindestens der so angerichtete Schaden so außerordentlich, daß er nicht aufgewogen würde durch die unendliche Erleichterung in der Handhabung? [1]

Aber hören wir zunächst, wie die Begründung der Regierungsvorlage ihren Vorschlag rechtfertigt: „Der Orts- oder Berufswechsel der Arbeiter hat zur Folge, daß in den Bezirken der einzelnen Versicherungsanstalten nicht fortlaufend dieselben Personen beschäftigt werden, und daß jeder einzelne Arbeiter seine Beiträge bald an diese, bald an jene Versicherungsanstalt abführen wird. Es fragt sich da-

[1] Daß das Gesetz sich bei aller socialer Grundlage doch von individualistischen Halbheiten nicht frei machen kann, tritt auch noch an anderer Stelle recht deutlich hervor, nämlich bei der Ausprägung der Lohnklassen zu selbständigen finanziellen Einheiten. Der § 24 lautet: „die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, daß durch die *in jeder Lohnklasse* aufkommenden Beiträge die Belastung gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt durch die auf Grund dieser Beiträge entstehenden Ansprüche voraussichtlich erwächst." Konsequenterweise müßte man eigentlich für jede Lohnklasse eine besondere Versicherungsanstalt schaffen, und nachdem man erst die Gefahrenklassen eingeführt haben wird, die Teilung auch auf diese ausdehnen. Dann hätten wir wirklich allen Anforderungen der ausgleichenden Gerechtigkeit entsprochen, nur schade, daß dann von einer socialen Auffassung der Aufgabe nichts mehr übrig geblieben wäre.

her, welcher von diesen Versicherungsanstalten demnächst die Fürsorge für die Invaliden zur Last fallen soll. Es geht nicht an, dieselben lediglich derjenigen Anstalt aufzubürden, bei welcher die Invalidität in die Erscheinung getreten ist. Dies könnte höchstens dann zugelassen werden, wenn man annehmen dürfte, daß die thatsächlichen Verhältnisse eine Ausgleichung der hierdurch erwachsenen Belastung der einzelnen Anstalten herbeiführen werden. Diese Annahme wäre indes eine willkürliche. Sie würde zur Voraussetzung haben, daß in den einzelnen Bezirken der Zuzug und Abzug gleichwertiger Arbeitskräfte sich ausgleicht. Allein es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Gegenden ein größerer Zuzug von älteren Leuten zu leichterer Arbeit stattfindet, deren Arbeitskraft in jüngeren Jahren in anderen Gegenden und Berufszweigen ausgenutzt ist; in gewissen Berufszweigen, welche hauptsächlich schwere Arbeiten erfordern, werden vorzugsweise jüngere und kräftigere Personen beschäftigt. Obwohl aber deren Kräfte durch die Schwere der ihnen obliegenden Arbeit schneller als in andern Berufskreisen gemindert werden, ist dennoch eine entsprechende vorzeitige Invalidisierung dieser Arbeiter erfahrungsgemäß nicht zu erwarten. Vielmehr pflegen solche Arbeiter, wenn ihre Kräfte für die schwere Berufsarbeit nicht mehr ausreichen, zu leichterer Thätigkeit und damit zu solchen Berufszweigen, z. B. zur Landwirtschaft, überzutreten, deren Betriebe Gelegenheit zu leichter, auch von schwächlichen oder älteren Personen auszuführender Arbeit bieten! . . . . ."

Sehr hübsch ausgedacht, aber sehr schlecht ausgeführt! Wenn man auf solche Verhältnisse Rücksicht nehmen wollte, so mußte man doch offenbar die Abgrenzung der Versicherungsanstalten nach diesen Gesichtspunkten vornehmen; man mußte, da es sich also kurz gesagt um den Gegensatz der Interessen zwischen Stadt und Land handelt, ländliche und städtische Versicherungsbezirke schaffen, während man jetzt eine Abgrenzung gewählt hat, die mit diesem Gegensatze gar nichts zu thun hat. Allerdings hat man für Berlin eine besondere Versicherungsanstalt errichtet, aber überall sonst sind Großstädte und flaches Land vereinigt, die Höhe der Beiträge wird also bestimmt nach den Ergebnissen der gemeinsamen Verwaltung; liefern die Großstädte eine höhere Invaliditätsbelastung, so muß sie von der ländlichen Bevölkerung gleichmäßig wie von der städtischen getragen werden. Also, wie gesagt, will man die „ausgleichende Gerechtigkeit" bis auf diese Spitze treiben, so überlege man sich wenigstens etwas besser, was man thun muß, um ihr Rechnung zu tragen; die jetzige Einrichtung thut dies in keiner Weise und läßt sich also auch durch diesen Gesichtspunkt nicht begründen.

Aber ist denn dieser Gegensatz der Interessen wirklich in dem Maße vorhanden, um zu solchen Maßregeln zu zwingen? Es soll „die Möglichkeit nicht ausgeschlossen" sein, daß in einzelnen Gegenden ein größerer Zuzug bereits teilweise verbrauchter Arbeitskräfte stattfindet, d. h. daß ältere industrielle Arbeiter sich auf das Land zurück-

ziehen. Diese Möglichkeit scheint durchaus am grünen Tische ausgeklügelt zu sein; denn im praktischen Leben erfährt man wohl etwas von dem Zuströmen der Arbeiter in die Stadt, aber nichts von einem Rückströmen auf das Land, so nützlich dies auch sein würde. Als im Reichstage die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetze beraten wurde, beantragte der Abg. Baumbach, daß nach dem 60. Lebensjahre ein Erwerb des Unterstützungswohnsitzes nicht mehr stattfinden solle. Zweifellos verfolgte der Antragsteller hierbei die Interessen nicht des Landes, sondern der Städte, die sich gegen den Zuzug bereits verbrauchter Arbeitskräfte vom Lande schützen wollen; wäre die obige Auffassung der Begründung berechtigt, so hätte dieser Antrag gar keinen Sinn.

Das Gesetz läßt sich übrigens auch sonst noch von dieser theoretisch ausgeklügelten Vorstellung eines Zurückwanderns der alten Arbeiter auf das Land leiten, so wenn die Höhe der Rente damit begründet wird, daß dieselbe lediglich die Möglichkeit einer bescheidenen Lebenshaltung *an einem billigen Orte* bieten solle. Es wäre ja sehr verständig, wenn der invalide gewordene städtische Arbeiter sich auf das Land zurückzöge, wo er billiger lebt, als in der Stadt; aber aus denselben Gründen, weshalb er das *nach* seiner Invalidisierung nicht thut, geht er auch *vorher* nicht wieder aus der Stadt fort, an deren Genüsse er sich gewöhnt hat, und begnügt sich hier lieber mit einer kümmerlichen Existenz. Läge es anders, so hätte der Vorschlag des ersten Entwurfs einer nur nach dem Beitrittsalter abgestuften, aber von den Verschiedenheiten der Lebenshaltung absehenden sog. *Einheitsrente* ihre volle Berechtigung; denn wenn die invaliden Arbeiter sich nach den billigsten Orten zurückzögen, würde ja von da ab ihre Lebenshaltung eine gleichartige, und man brauchte ihnen deshalb auch nur eine gleich hohe Rente zu gewähren. Wie man die Einheitsrente hat fallen lassen, so sollte man auch auf solche theoretische Phantome keine Rücksicht nehmen.

Bietet also die Rücksicht der ausgleichenden Gerechtigkeit keinen Grund zur Beibehaltung des schrecklichen Abrechnungsverfahrens zwischen den verschiedenen Versicherungsanstalten, das allein ein ganzes Heer von Beamten nötig machen wird, so haben wir zu fragen, was wir an dessen Stelle setzen wollen. Es muß nun auch hier wieder darauf hingewiesen werden, daß das Einfachste, Zweckmäßigste und Natürlichste sein würde, das ganze Reich zu einem einheitlichen Versicherungsgebiete umzugestalten. Ist aber dieses Ideal nicht zu erreichen, und muß man an der bisherigen Einteilung nach Versicherungsanstalten festhalten, so steht durchaus nichts entgegen, die *Tragung der Rente ausschließlich derjenigen Anstalt aufzulegen, von welcher die Invalidisierung erfolgt, und von einer gegenseitigen Verrechnung abzusehen*. Fürchtet man, daß dabei Abschiebungen im letzten Augenblicke oder sonstige Unzuträglichkeiten vorkommen könnten, so kann man ja eine gewisse *Dauer des Aufenthaltes* vorschreiben in derselben Weise, wie sie für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes

gilt, wie denn überhaupt dieser letztere einen sehr brauchbaren Anhaltspunkt giebt, um danach die Einrichtung der Invaliditätsversicherung zu gestalten. Wenn die Begründung gegen diesen Vorschlag einer gewissen Dauer des Aufenthaltes für den Erwerb der Invalidenrente geltend macht, „daß dann für alle diejenigen Personen, welche eine solche dauernde Beschäftigung während der vorgeschriebenen Zeit nicht aufzuweisen haben, noch besonders gesorgt werden müßte“, so übersehen sie, daß natürlich der Verlust des entsprechenden Rechts gegen die frühere Versicherungsanstalt nicht früher stattfinden dürfte, als bis ein neuer Anspruch gegen die nachfolgende erworben wäre.

Als allerletzte Zuflucht gegen etwa denkbare Bekämpfungen des hier vertretenen Standpunktes mag endlich noch darauf hingewiesen werden, daß, wenn wirklich eine längere praktische Erfahrung dasjenige Bedenken bestätigen sollte, welches jetzt lediglich theoretisch konstruiert wird, also eine Überlastung einzelner Versicherungsanstalten gegenüber den andern, es noch ein Mittel geben würde, Abhülfe zu schaffen, ohne zum Markensystem und der gegenseitigen Abrechnung zu greifen: dieses Mittel bietet der Zuschuß des Reiches. Da das Reich in der günstigen Lage ist, als freiwilliger Geber seine Gabe lediglich nach eigenem Ermessen zu verteilen, so wird es sich hierbei mit Recht von Billigkeitsrücksichten leiten lassen. Würde man also wahrnehmen, daß das eingeführte und im übrigen zweckmäßige System zu einer Benachteiligung einzelner Landesteile führte, so enthielte es lediglich die Beseitigung einer hervortretenden Unvollkommenheit, wenn das Reich durch entsprechende Verteilung seines Zuschusses diese nicht beabsichtigte Ungleichheit beseitigte.

Übrigens muß doch auch hier als Ergänzung der sonstigen Beweisführung immer wieder das einleuchtendste Beweismittel vorgeführt werden, indem wir fragen, weshalb man denn bei der Kranken- und Unfallversicherung ohne Markensystem auskommt. Nun liegen ja freilich bei beiden die Verhältnisse etwas abweichend. Bei der Unfallversicherung werden allerdings Renten von derselben Höhe und Dauer gezahlt, wie bei der Invaliditätsversicherung, aber da ein Arbeiter nicht so häufig seinen Beruf wechselt, wie seinen Beschäftigungsort, so wird es die Regel sein, daß der Versicherte derjenigen Berufsgenossenschaft, von welcher er seine Rente erhält, auch während des größten Teils seines Lebens angehört und ihr also den Wert seiner Arbeitskraft zugewandt hat. Aber mag dies auch die Regel sein, so wird dieselbe doch von so zahlreichen Ausnahmen durchbrochen, daß man der „ausgleichenden Gerechtigkeit“ starken Abbruch gethan hat, wenn man die Rente lediglich von derjenigen Genossenschaft tragen läßt, welcher der Versicherte zur Zeit des Unfalls angehört. Dies gilt besonders, seitdem man die Land- und Forstwirtschaft in die Versicherung einbezogen hat. Die Begründung unseres Gesetzes selbst hebt dies hervor als Grund, alle Arbeiterklassen gleichzeitig unter die Versicherung zu begreifen: „Berufszweige, unter denen ein Austausch der Arbeitskräfte nicht stattfindet, ... giebt es überhaupt nicht. In besonders großem Umfange aber be-

steht ein solcher Wechsel zwischen den einzelnen Zweigen der Industrie und dem Handwerk, sowie zwischen land- und forstwirtschaftlichen und industriellen Betrieben. . . . . Ein Handwerksgeselle, der heute in einem mit 10 Arbeitern oder mit Motoren betriebenen und deshalb unter die Unfallversicherung fallenden Unternehmen beschäftigt ist, arbeitet vielleicht schon morgen in einem gleichartigen kleineren und deshalb der Unfallversicherung noch nicht unterliegenden Betriebe. Derselbe Arbeiter ist während des Sommers als Maurer, während des Winters als Forstarbeiter oder während der Ernte in der Landwirtschaft, sonst aber in gewerblichen Betrieben bald dieser, bald jener Art beschäftigt". Ist das richtig, so ist es also in hohem Grade vom Zufall abhängig, ob diejenige Berufsgenossenschaft, welcher der Versicherte im Augenblicke des Unfalls angehört, und die deshalb die Rente lebenslänglich aus ihren Mitteln zu tragen hat, gerade diejenige ist, welcher die Arbeitskraft des gesunden Arbeiters vorwiegend zu statten gekommen ist. — Die Äquivalenztheorie würde deshalb auch hier zu einer Verteilung der Rente unter die verschiedenen beteiligten Berufsgenossenschaften zwingen. Noch zweifelloser ist dies bei den Krankenkassen. Auch sie sind örtlich gegliedert, und da sie sehr viel kleinere Gebiete umfassen, als die Versicherungsanstalten, so muß ein Wechsel hier auch ungleich häufiger vorkommen. Trotzdem ist die Freizügigkeit unter den Kassen eingeführt, und es wird gar nicht selten sein, daß eine Kasse auf 13 Wochen oder gar auf noch länger einem Mitgliede Krankenunterstützung gewähren muß, welches der Kasse erst seit ganz kurzer Zeit angehört.

Man hat sich also bei beiden früheren Versicherungsformen von dem Grundsatze, daß jede Kasse die Unterstützung genau nach den ihr zugeflossenen Vorteilen gewähren müsse, frei gemacht, und wenn man nicht annehmen will, daß man dabei die Rücksichten der Gerechtigkeit völlig außer Augen gesetzt hat, so muß man wohl davon ausgehen, daß der Gesetzgeber der Ansicht gewesen ist, daß im ganzen ein Ausgleich stattfinden werde, und daß er es nicht als seine Aufgabe angesehen hat, in ängstlicher Weise über Leistung und Gegenleistung Buch zu führen.

Das Ergebnis dieser Untersuchung kann man also dahin feststellen, daß keine der verschiedenen für das Markensystem anzuführenden Rücksichten ausreichend ist, um dasselbe zu rechtfertigen.

Ich werde die Reformvorschläge, welche dem hier erörterten Standpunkte entsprechen, am Schlusse dieses Abschnittes zusammenstellen und näher erläutern. Hier hatten wir zunächst nur kritisch den vorhandenen Fehler nachzuweisen und daraus eine allgemeine Folgerung zu ziehen. Diese lautet: *Abschaffung des Markensystems durch Aufgeben der Äquivalenztheorie.* Man verzichte auf die ängstliche Abwägung zwischen Leistung und Gegenleistung, man mache Ernst mit dem Solidaritätsgedanken, der nun einmal jeder Versicherung zu Grunde liegt, man erhebe endlich das

Gesetz von dem jetzigen kaufmännischen auf den seinem Grundgedanken entsprechenden socialen Standpunkt, dann wird man ohne Mühe die jetzigen Schwierigkeiten beseitigen und Zufriedenheit wenigstens in allen den Kreisen herbeiführen, welche nicht auf dem Boden des nackten Egoismus stehend oder wegen principieller Voreingenommenheit alle Socialpolitik verwerfen.

VII. Die Rente.

Wir haben uns mit der Frage, in welcher Weise die Rente zu bestimmen sei, schon bei der Erörterung über das Markensystem insoweit beschäftigt, als es für die Beantwortung der dort aufgeworfenen Fragen erforderlich schien. Hier haben wir dieses Thema weiter zu verfolgen und dürfen dabei an das dort Gesagte anschließen. Wir stellten den Satz auf, daß die Rente nicht, wie bisher, abhängig sein dürfe von der Dauer der Versicherungspflicht und der Summe der gezahlten Beiträge, sondern daß sie, möge die Invalidität früher oder später eintreten, stets einen festen, gesetzlich bestimmten Bruchteil des zur Zeit der Invalidisierung bezogenen Lohnes ausmachen solle. Bekanntlich findet dies nicht allein bei der Krankenversicherung statt, wo das Krankengeld von der Dauer der Mitgliedschaft gänzlich unabhängig ist, sondern ebenso bei der Unfallversicherung. Hier erhält der Versicherte $66^{2}/_{3}$% „desjenigen Arbeitsverdienstes, den er während des letzten Jahres seiner Beschäftigung bezogen hat“. Ja, bei der Krankenversicherung ist es sogar den Statuten vorbehalten, das Krankengeld auf 75% zu erhöhen. In beiden Fällen ist es ganz gleichgültig, ob der Versicherte kurze oder lange Zeit Beiträge bezahlt hat, den Maßstab für die Rente bilden lediglich die Erwerbsverhältnisse, wie sie bei Eintritt der Störung sich fanden.

In der Begründung der Vorlage wird die Analogie der Kranken- und Unfallversicherung mit der Bemerkung abgelehnt, daß es sich dort um Schäden handele, deren Ursachen nicht weit zurückliegen, sodaß man sich ohne weiteres an die zur Zeit bestehenden Lohnverhältnisse anschließen könne, während hier die Folgen jahrelanger Entwickelung in Frage ständen, welche deshalb ein Zurückgreifen auf den Gesamtverdienst des ganzen Lebens erfordere. Ich müßte lügen, wenn ich behaupten wollte, daß ich diese Beweisführung zwingend fände. Der oberste Zweck und die Grundlage der ganzen Einrichtung besteht doch darin, den Arbeiter, dessen Lebenslage fast ausnahmslos völlig abhängig ist von seinem Arbeitsverdienste, gegen Störungen der ersteren dadurch zu schützen, daß man für Fälle, in welchen der letztere aufhört, einen Ersatz schafft, der an dessen Stelle tritt. In diesem Zwecke, als Ersatz des Arbeitslohnes zu dienen, liegt aber doch ganz zwingend die untrennbare Beziehung zu diesem, und zwar zu ihm in der ganz konkreten Gestalt, in der er besteht in dem Augenblicke, wo es sich um seinen Ersatz handelt.

Schwankungen der Einnahmen innerhalb gewisser Grenzen und bei allmählicher Verschiebung ist der Mensch gewohnt, sich anzupassen, und er kann es, ohne allzusehr das Gefühl der Störung zu empfinden: nur der unvermittelte Sturz aus besseren in schlechtere Lebensverhältnisse erscheint uns unerträglich. Es muß deshalb das oberste Ziel der Versicherung sein, einen solchen plötzlichen Übergang aus verhältnismäßig befriedigenden Erwerbsverhältnissen in gänzliche Erwerbslosigkeit zu verhüten, nicht aber ist dabei berechtigt die Rücksichtnahme auf weit zurückliegende Zeiten oder auf die Dauer der Beitragsleistung. Hat jemand wirklich in seiner Jugend ungewöhnlich große Einnahmen gehabt, ist aber allmählich auf einen verminderten Verdienst angewiesen worden, so liegt nur in letzterem, nicht aber in ersterem der Faktor, der die Lebenshaltung bestimmt. Werden zwei Arbeiter invalide, die gleichmäßig seit 10 Jahren einen Lohn von 600 Mk. gehabt haben, so liegt durchaus kein Grund vor, die Renten Beider deshalb verschieden zu bemessen, weil vor 20 Jahren der eine einen doppelt so hohen Verdienst gehabt hat, wie der andere.

Die Begründung meint, dieser letzte Verdienst könne schon um deswillen nicht maßgebend sein, „weil die Invalidität allmählich einzutreten pflegt und mit der allmählichen Abnahme der Kräfte auch der Arbeitsverdienst in der Regel sich mindert, zuletzt aber sehr gering ist". Ich sehe ganz umgekehrt hierin einen besonderen Vorzug. Gerade deshalb, weil der Lohn der meisten Arbeiter bei Eintritt der Invalidität nicht mehr sehr hoch sein wird, ist es bei der Anlehnung an diesen möglich, einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz als Rente zu zahlen, ohne die Beiträge allzuhoch zu steigern. Würde z. B. die Gesamtsumme der künftig nach dem jetzigen Gesetze zur Zahlung gelangenden Renten ausreichen, um mit derselben bei Anlehnung an den letzten Arbeitsverdienst 75% desselben als Rente zu zahlen, so würde darin ein außerordentlicher Erfolg zu sehen sein, denn an die Lebensverhältnisse, wie sie dieser Verdienst mit sich bringt, hat sich, wie schon hervorgehoben, die Familie bereits allmählich gewöhnt; tritt also in diesen nun eine Verschlechterung um nicht mehr als 25% ein, die außerdem vielleicht durch Nebenerwerb noch gemildert werden kann, so ist in der That der angestrebte Zweck, einen störenden Einfluß der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit auszuschließen, in sehr weitgehendem Maße erreicht. Noch weiter zu gehen würde sogar durch die Rücksicht widerraten werden, daß dann die Gefahr der Simulation zu groß würde, und ein Anreiz bleiben muß, die Arbeitskraft bis zu einer angemessen zu bestimmenden Grenze auszunutzen.

Nun mag ja der immerhin zuzugebende Unterschied zwischen einem plötzlich eintretenden Betriebsunfalle und der regelmäßig sich anbahnenden Invalidität dazu führen, den Zeitraum, nach welchem die Rente berechnet wird, von einem Jahre auf drei oder fünf Jahre auszudehnen, man mag ferner mit Rücksicht darauf, daß die Möglichkeit der Invalidität leichter im voraus zu berechnen ist, als die

Gefahr eines Unfalles, eine mehrjährige Wartezeit vorschreiben, aber das alles ändert nichts an der Berechtigung der Grundforderung, die Invalidenrente zu bestimmen nach dem der Invalidität vorhergehendem Arbeitsverdienste.

Nun kann freilich der Arbeitsverdienst noch in verschiedenem Sinne verstanden werden: entweder als individueller des einzelnen Versicherten oder als durchschnittlicher gewisser Klassen. Die Begründung der Vorlage giebt sich große Mühe, nachzuweisen, daß die Berücksichtigung des Individuallohnes, die als das Nächstliegende und Billigste anerkannt wird, an praktischen Schwierigkeiten scheitere, und daß man statt dessen große Klassen schaffen müsse, innerhalb deren der Unterschied des Erwerbes nicht berücksichtigt werde. Die Vorlage wollte diese Klassen auf den ortsüblichen Tagelohn gründen und unterschied deshalb 5 Ortsklassen. Das Gesetz hat dieselben durch 4 Lohnklassen ersetzt, die scheinbar den Individuallohn zum Ausgangspunkte nehmen, in Wahrheit aber gewisse Durchschnittssätze, wie sie in § 22 unter Ziffer 1—5 näher bezeichnet sind.

Die Frage, um die es sich hier handelt, ist nicht von grundlegender Bedeutung, denn die übrigen hier vertretenen Reformen sind mit dem einen wie mit dem andern System vereinbar. Für ihre Entscheidung ist es von wesentlichem Einfluß, wie man die Beitragsleistung gestaltet. Geht man von dem — allerdings durchaus nicht zuzugebenden — Grundsatze aus, daß ein möglichst enger Parallelismus zwischen Beiträgen und Renten bestehen müsse, so wird man bei den Letzteren Klassen fordern, sofern man sie bei den Ersteren verlangt, und wir hätten dann zunächst zu prüfen, ob die Beitragserhebung sich unmittelbar an den Individuallohn anlehnen könne oder nach Klassen abgestuft sein müsse.

Nun erscheint das Erstere keineswegs unausführbar. Man braucht sich ja nur die Lohnnachweisungen nutzbar zu machen, die schon jetzt durch das Unfallversicherungsgesetz vorgeschrieben sind, und hat nicht einmal nötig, dieselben entsprechend der oben vertretenen Forderung so umzugestalten, daß sie die Löhne der einzelnen Arbeiter ersehen lassen, sondern es braucht nur ein bestimmter Prozentsatz vorgeschrieben zu werden, der als Beitrag von dem Arbeitgeber an die Versicherungsanstalt zu zahlen ist, und von welchem er die Hälfte den Arbeitern bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen darf. Allerdings würde die im Krankenkassengesetze angeordnete Vorauszahlung insofern mit Schwierigkeiten verknüpft sein, als bei gewissen Arten der Löhnung, insbesondere Accordarbeiten, der Betrag sich nicht vorher übersehen läßt. Sieht man aber von der Vorauszahlung ab und erhebt den gesetzlich festgesetzten Prozentsatz von der thatsächlich bereits bezahlten Lohnsumme, so können sich solche Schwierigkeiten nicht geltend machen.

Es bleibt hier also wieder die schon oben berücksichtigte Frage der Kontrolle. Aber die letztere wird doch schon heute bei der Unfallversicherung geboten, ohne daß man dafür besondere Schutzmaßregeln getroffen hat; sie liegt eben in den Verhältnissen. Würde

ein Unternehmer unrichtige Angaben über die von ihm gezahlten Löhne machen, so gäbe er sich gänzlich in die Hand derjenigen seiner Leute, welche diese Aufstellungen anfertigen, ganz abgesehen davon, daß die Berufsgenossenschaft nach § 82 des Gesetzes das Recht hat, „behufs Prüfung der . . . eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden". Das mag nun freilich leichter durchzuführen sein beim Großbetriebe als beim Kleinbetriebe, aber wenn man die oft gegebene Zusage einer Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handwerk erfüllen will, so muß man dort bereits diese Frage lösen. Nun umfaßt freilich die Invaliditätsversicherung nicht bloß die bei Gewerbetreibenden, sondern auch die bei Privaten beschäftigten Arbeiter und Dienstboten, allein auch die Dienstboten will man ja in die Unfallversicherung einbeziehen, und daß man die unständigen Arbeiter, für welche die Durchführung einer Kontrolle die meisten Schwierigkeiten machen würde, aus dem Rahmen des Gesetzes vorläufig ausschließen solle, ist schon an anderer Stelle ohnehin empfohlen. Für sie kann man ja andere Wege der Fürsorge finden, wobei in erster Linie das durch § 112 des jetzigen Gesetzes zugelassene Verfahren einer Übernahme auf die Gemeinde und die allgemeinen Steuermittel in Betracht zu ziehen sein würde.

Wir müssen hier aber ferner an das anknüpfen, was wir oben über den Reichszuschuß gesagt haben. Da es sich bei ihm um eine freiwillige Gabe handelt, so kann dieselbe verwandt werden, um Ungleichheiten und Lücken, die sonst hervortreten würden, auszufüllen. Also man übernehme Renten von Personen, deren Beschäftigungsart es erschwert, die Gegenwerte in Form von Beiträgen zu beschaffen, einfach auf die Reichskasse, d. h. diese vergütet jeder Versicherungsanstalt die an solche Personen gezahlten Renten.

Dieser Gedanke, den Reichszuschuß anders als bisher zu verteilen, ihn insbesondere zu verwerten, um das Verfahren zu vereinfachen, scheint mir überhaupt von größester Bedeutung. Gerade wenn man die Äquivalenztheorie an den verschiedenen Stellen, an denen wir sie oben erörtert haben, fallen läßt, also auf die enge Beziehung zwischen Leistung und Gegenleistung verzichtet, liegt es nahe, das Bedenken, daß man dadurch die Einrichtung auf finanz-technisch weniger sichere Unterlagen stelle, dadurch zu entkräften, daß man den Einfluß des so eingeführten Unsicherheitsmomentes an eine Stelle verlegt, wo es am wenigsten störend wirkt, und diese Stelle ist der allgemeine Reichshaushaltsetat. Freilich ist es ja auch hier angenehmer, einen Satz einstellen zu können, der sich ziemlich weitgehend vorher berechnen läßt, wie der jetzige Zuschuß von 50 Mk. zu jeder Rente. Aber diese Annehmlichkeit ist doch bei dem ohnehin vorhandenen ungemeinen Schwanken der Reichseinnahmen und -ausgaben von zurücktretender Bedeutung und darf in Kauf genommen werden, wenn dadurch eine wesentliche Erleichterung an wichtigeren Stellen zu erzielen ist. Wir werden vielleicht Veranlassung haben,

diesen Gedanken auch noch sonst zu verwerten, hier wollen wir denselben zunächst für die Frage der Renten und der Beiträge verfolgen.

Wir wollen die Rente festsetzen auf einen bestimmten Bruchteil des zuletzt bezogenen Lohnes, wobei ein längerer Zeitabschnitt zu Grunde zu legen sein würde. Es ist hier nicht der Ort, in beiden Beziehungen bestimmte Vorschläge zu machen, aber um uns konkreter ausdrücken zu können, wollen wir feste Ziffern einstellen. Also sagen wir, die Rente soll betragen 2/3 des Lohnes nach dem Durchschnitte der letzten 3 Jahre, wobei ausdrücklich zu betonen ist, daß es nicht die Absicht ist, die an der Hand der jetzigen gesetzlichen Bestimmungen zu zahlenden Renten in ihrem Gesamtbetrage zu erhöhen oder zu erniedrigen, also auch an der Belastung sei es der Arbeiter oder der Arbeitgeber etwas zu ändern, sondern lediglich eine andre Berechnungsart zu finden. Es wird deshalb, um wirklich über die Ziffer 2/3, 3/5, 3/4 u. s. w. Bestimmung zu treffen, vor allem wichtig sein, an der Hand der bereits vorliegenden Erfahrungen festzustellen, welchen Bruchteil des Lohnes die bereits bewilligten Renten bilden. Aber halten wir uns zunächst an die Zahl 2/3.

Nun handelt es sich noch um die Aufbringung der Mittel. Auch hier wollen wir grundsätzlich nichts ändern, sondern nur die Beiträge in ein festes Verhältnis zu dem Lohn bringen. Wir müssen deshalb ermitteln, welchen Bruchteil des Lohnes die jetzigen Beiträge darstellen. Nun sind zu zahlen

in der I. Klasse bei einem Lohnsatze (§ 23) von	300 ℳ	jährlich	7,28 ℳ	=	2,12 %
= = II. = = = = =	500 =	=	10,40 =	=	2,08 =
= = III. = = = = =	720 =	=	12,48 =	=	1,60 =
= = IV. = = = = =	960 =	=	15,60 =	=	1,60 =

Es würde also, wie es scheint, angängig sein, den Beitrag auf 2 % des Lohnes festzusetzen, wobei noch der Vorteil erzielt würde, die jetzige Überlastung der unteren Klassen zu beseitigen. Dieser Satz würde um so mehr als ausreichend anzusehen sein, als bei der obigen Berechnung volle 52 Wochenbeiträge vorausgesetzt sind, das Gesetz aber bei seiner Berechnung naturgemäß einen Ausfall in Rechnung gezogen haben muß. Sollten sich nun aber bei diesem Satze von 2 % Ungleichmäßigkeiten der einzelnen Jahre ergeben, so würde hier der Reichszuschuß ausgleichend einzutreten haben.

Ganz einfach ist dies freilich nicht aus dem besondern Grunde, weil die Beiträge nicht nach dem Umlage-, sondern nach dem Deckungsverfahren erhoben werden. Es wird deshalb in den ersten Jahren, bis zum Eintritt des Beharrungszustandes weit mehr an Beiträgen eingenommen, als an Renten ausgegeben, und man kann deshalb nicht einfach bestimmen: „der durch Beiträge nicht gedeckte Jahresbetrag der Rente wird vom Reiche zugeschossen“, sondern da die in diesem Jahre erhobenen Beiträge dazu dienen sollen, mit Hülfe derjenigen der folgenden Jahre den Einzahlern demnächst lebenslängliche Renten zu gewähren, so müßte man zuvor die

Gesamtsumme der Beiträge, welche in dem betreffenden Jahre aufgekommen sind, auf denjenigen Betrag reduzieren, der nach versicherungstechnischen Grundsätzen auf dieses Jahr zur Verrechnung kommt. Das wäre recht umständlich, und obwohl es lediglich eine mathematische Arbeit ist, die vom Rechnungsbureau unendlich viel rascher erledigt werden würde, als die jetzige Verteilung der Renten auf die beteiligten Versicherungsanstalten, so würde es doch vielleicht den Vorzug verdienen, wenn das Reich zunächst, wie bisher, jährlich einen festen Zuschuß von 50 Mk. leistet, bis der Beharrungszustand eingetreten ist, und dann dieser feste Zuschuß durch die Deckung des jährlichen Unterschiedes zwischen Beiträgen und Renten ersetzt wird.

VIII. Die Stellung des Kleingewerbes.

Im VI. Abschnitte habe ich den Nachweis versucht, daß das proton pseudos, der Grundfehler des Gesetzes, welcher alle die seine Mißerfolge erklärenden Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten, insbesondere aber das schreckliche Klebesystem zur notwendigen Folge habe, in der Äquivalenztheorie bestehe. Leider bin ich verpflichtet, jene Behauptung insofern einzuschränken und zu berichtigen, als ich jenem einen Grundfehler noch einen zweiten zur Seite stellen muß, der sogar, genau besehen, noch tiefer greift und deshalb die Anerkennung des proton pseudos noch mehr verdienen würde, bezieht er sich doch im Gegensatze zu der Äquivalenztheorie, die nur die Ausführung des gesetzgeberischen Gedankens beeinflußt, auf dessen Inhalt und letztes Ziel. An dieser allertiefsten und wichtigsten Stelle glaube ich nicht allein gegen das Invaliditätsversicherungsgesetz, sondern gegen unsere ganze Socialversicherung die Anklage erheben zu müssen, daß sie ihre Aufgabe unrichtig aufgefaßt und einen Weg eingeschlagen hat, der in seiner Grundrichtung verkehrt ist. Ich will dies zunächst gewissermaßen abstrakt zu begründen versuchen, dann die ungeheuere praktische Tragweite des gemachten Fehlers nachweisen und endlich Stellung dazu nehmen, wie man sich mit der jetzt nun einmal geschaffenen Sachlage abzufinden hat.

Welches ist im allgemeinsten Sinne die Aufgabe unserer socialen Gesetzgebung? Nun, sie ergiebt sich aus dem Worte. Social heißt gesellschaftlich, bezeichnet also die aus der Zusammengehörigkeit zu dem Gesamtorganismus der menschlichen Gesellschaft für ihre einzelnen Glieder sich ergebende Beziehung. Um den Vorteil einer solchen Zusammengehörigkeit zu genießen, muß jeder auch die durch sie begründeten Beschränkungen in Kauf nehmen, und diese sind um so umfangreicher, je mehr Aufgaben man der Gesellschaft zuweist. So entwickelt sich also nicht ein absoluter, kontradiktorischer, sondern nur ein relativer, Richtungsgegensatz zwischen einem mehr individualistisch und einem mehr socialistisch aufgefaßten Ideal, wobei die Extreme beiderseits unmöglich sind, denn sie würden entweder die Gesellschaft oder das Individuum auflösen, wobei es dagegen un=

gezählte Mittelstufen giebt, über deren Zweckmäßigkeit lediglich die praktische Rücksicht auf die durch den einen wie durch den anderen Standpunkt gebotenen Vorzüge und Nachteile entscheiden kann.

Aber diese Betrachtung der menschlichen Gesellschaft führt sofort zu einem etwas konkreteren Gedanken, nämlich zu der Betrachtung, daß die unendliche Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse nicht eine völlig bunte und ungeregelte ist, sondern daß sich in derselben gewisse große Gruppen unterscheiden lassen, deren Mitglieder freilich keineswegs unter einander völlig gleiche Lebensbedingungen haben, sich aber doch einander so sehr nähern, daß man von einer Gesamtlage dieser Gruppen sprechen kann; mit einem Worte: man gelangt zum Begriffe der gesellschaftlichen Klassen.

Nun kann man solche Klassen offenbar nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten und Maßstäben herstellen, je nachdem man das eine oder das andere Merkmal zu Grunde legt, und vielfach werden dieselben Individuen mehreren solchen Klassen angehören, ja, wenn zwei Maßstäbe, nach denen man zwei verschiedene Einteilungen vornimmt, einander sehr nahe liegen, so spricht die große Wahrscheinlichkeit dafür, daß die so geschaffenen Klassen sich hinsichtlich der sie bildenden Individuen sehr weitgehend decken, obgleich es daneben auch andere geben wird, die nur der einen oder nur der anderen Klasse angehören. In solchem Falle liegt die Gefahr sehr nahe, dadurch, daß das praktische Ergebnis der beiden verschiedenen Einteilungsarten weitgehend zusammenfällt, sich über deren Berechtigung täuschen zu lassen, die beiden Maßstäbe für identisch zu halten, und den einen da anzuwenden, wo man eigentlich den andern anwenden müßte. Thut man dies, so entsteht nun die Schwierigkeit, was man mit denjenigen Individuen anfangen soll, die durch den richtigen Maßstab einbegriffen sein würden, durch den unrichtigen aber ausgeschlossen sind. Da man sich über den diesen Übelstand erklärenden methodologischen Fehler täuscht, so wird man sie als Auswüchse ansehen, die zu ihrem eigenen Schaden sich nicht in die schöne Schablone fügen wollen, und für die man günstigenfalls einige kleine Erleichterungen zur Hand nimmt, die man aber doch im ganzen ihrem Schicksal überläßt.

Das Gesagte wird sich verdeutlichen, wenn wir daran gehen, es für die heutige Socialpolitik zu verwerten.

Als Maßstab der Klasseneinteilung für die heutige menschliche Gesellschaft der Kulturstaaten bieten sich zwei große Ausgangspunkte: nämlich

1. die Verschiedenheit des Besitzes,
2. die Stellung im Prozesse der Güterproduktion.

Der erstere Ausgangspunkt wird kurz bezeichnet durch den Gegensatz von Reich und Arm; er hat mit der Einrichtung der Produktion nur eine mittelbare Berührung, denn er beruht auf den Fragen der Güterverteilung und der Konsumtion; reiche und arme Personen könnte es begrifflich auch bei der Kollektivproduktion des Socialstaates geben, falls die Verteilung der erzeugten Güter unter

die Staatsbürger dem entsprechend, also sagen wir meinetwegen unvollkommen, wäre.

Der letztere Ausgangspunkt dagegen führt zu dem Gegensatze zwischen selbständiger und unselbständiger gewerblicher Arbeit, ihm entsprechen die Stichworte: Unternehmer — Arbeiter, er steht und fällt mit der heutigen Art der Produktion, insbesondere mit dem Lohnsystem; sollte an dessen Stelle die genossenschaftliche Arbeit treten, bei der jeder Arbeiter zugleich Unternehmer ist, oder die staatliche Produktion, bei der formell nur der Staat selbst Unternehmer, alle Staatsbürger dagegen Arbeiter sind, so würde von ihm keine Rede mehr sein können.

Schon hieraus ergiebt sich, daß die beiden Einteilungsarten mit einander innerlich nicht das geringste zu thun haben, sondern völlig unabhängig von einander sind, aber es wurde schon oben auf die Möglichkeit hingewiesen, daß bei der Einteilung der menschlichen Gesellschaft nach dem einen oder dem andern Maßstabe die zu bildenden Klassen zum Teil aus denselben Mitgliedern bestehen könnten. Das ist nun in der That weitgehend der Fall, denn von den in die Klasse der Lohnarbeiter fallenden Personen ist die große Überzahl zugleich arm, und von den Armen sind die meisten Lohnarbeiter, obgleich dies doch nicht mehr in demselben Grade gilt, wie jenes: es giebt allerdings wenig reiche Lohnarbeiter, aber viele Arme, die nicht für Lohn arbeiten, ja sogar eine sehr große Klasse, die für die weitere praktische Verwendung des hier Erörterten von der äußersten Bedeutung ist: das sind die kleinen Gewerbetreibenden. Sie würden in den Rahmen der socialen Gesetzgebung fallen, wenn man diesen nach dem Gegensatze des Besitzes bestimmte, sie bleiben außerhalb desselben, sobald man den Gegensatz von selbständiger und unselbständiger Produktionsthätigkeit zu Grunde legt.

Aber sie sind, wenngleich die wichtigste, so doch keineswegs die einzige Klasse, für welche die Anlegung des einen oder des anderen Maßstabes von praktischer Bedeutung ist. Auch der andere Satz, daß alle Lohnarbeiter arm seien, hat seine Ausnahme, sobald man nur den Begriff Lohnarbeiter in seinem vollen Umfange nimmt, also unter Einschluß der Beamten. Staatliche und Gemeindebeamte gehören als Regel nicht hierher, soweit sie nämlich nicht an der Produktion, sondern an der Verwaltung und der obrigkeitlichen Leitung beteiligt sind, aber die unzähligen Beamten der privaten Erwerbsthätigkeit, vom Ofenheizer bis zum Fabrikdirektor, sind unselbständige Arbeitskräfte, mag ihre Bezahlung hoch oder gering, fest oder unbestimmt sein, solange sie nicht am Ertrage, und zwar sowohl am Gewinn als am Verluste, beteiligt sind.

Welcher von den beiden entgegengesetzten Ausgangspunkten ist denn nun als richtig anzuerkennen? Man kann die Frage nicht einheitlich beantworten, sondern muß unter den verschiedenen Zweigen der socialen Gesetzgebung unterscheiden, insbesondere zwischen der Versicherungsgesetzgebung auf der einen und der Schutzgesetzgebung auf der anderen Seite.

Betrachten wir zunächst die letztere und fragen: weshalb bedarf es hier einer besonderen staatlichen Fürsorge? so sehen wir die Erklärung in dem Grundprincip der unselbständigen Arbeit. Der selbstständige Handwerker bedarf keines staatlichen Schutzes; denn derjenige, gegen den er ihm geboten werden könnte, wäre lediglich er selbst, seine eigene Unvorsichtigkeit oder Unkenntnis. Soweit die vorhandene Technik es ihm gestattet, ist er jederzeit im stande, sich ihrer zur Abwendung der Gefahren des Betriebes zu bedienen; ja selbst wo sie noch keine Abhülfe bietet, steht es in seiner Hand, sich lieber mit unvollkommenen und deshalb weniger einträglichen, aber dafür auch weniger gefährlichen Betriebsarten zu begnügen. Ganz anders beim Lohnarbeiter. Er hat seine Arbeitskraft in der Weise in den Dienst und unter die Leitung des Arbeitgebers gestellt, daß er nicht allein die von diesem geforderten Arbeiten herstellen, sondern auch der dafür bestimmten Produktionsart sich bedienen und die eingeführten Maschinen benutzen muß. Nun sollte ja allerdings auch der Arbeitgeber unter mehreren zur Verfügung stehenden technischen Wegen denjenigen wählen, der am wenigsten eine Gefährdung der dabei beschäftigten Personen mit sich bringt, er sollte daneben alles thun, um diese Gefahren möglichst abzuwenden, und er wird dieser Verpflichtung gerecht werden, wenn er seine Aufgabe anders, als vom rein geschäftlichen Standpunkte, sagen wir, wenn er sie menschlich auffaßt. Aber immerhin ist hier ein Gegensatz lediglich der wirtschaftlichen Interessen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber nicht zu bestreiten, insofern Schutzvorrichtungen, die für die Arbeiter wünschenswert sind, nicht allein Kosten machen, sondern auch meistens den Betrieb erschweren, jedenfalls also für den Unternehmer Opfer mit sich bringen. Will also hier der Staat eingreifen — und daß er es soll, wird ja heutzutage nur noch hinsichtlich des Maßes und Umfanges bestritten — so sind die beiden Klassen, deren Verhältnis er zu regeln bestrebt ist, die eben genannten: Arbeiter und Arbeitgeber; das Gesetz, welches dies beabsichtigt, heißt durchaus zutreffend ein Arbeiterschutzgesetz, wobei „Arbeiter" in dem oben erörterten streng wissenschaftlich richtigen durch die Grundform unseres Produktionsprozesses gegebenen Sinne der unselbständigen Arbeitskraft verstanden ist.

Gilt aber nun alles dies auch für die Versicherungsgesetzgebung? tritt hier ein Interessengegensatz zwischen Arbeiter und Arbeitgeber hervor, der einen Schutz des ersteren gegen den letzteren und insbesondere gegen die unangemessene Ausnutzung seiner ihm eingeräumten technischen Herrscherstellung nötig machte? Nicht im geringsten; die ganze technische Seite der Produktion mit ihrem Gegensatze zwischen anordnender und ausführender Thätigkeit, Herrschaft und Folgeleistung, selbständiger und unselbständiger Arbeit ist hier ohne jede Bedeutung, man kann von ihr aus niemals zu einer Versicherung gelangen. Allerdings können Krankheiten und noch mehr Unfälle und Invalidität sehr erheblich beeinflußt werden durch technische Einrichtungen, aber es sind zwei völlig verschiedene Dinge,

gegen den Eintritt solcher Schädigungen möglichste Vorsorge zu treffen, und nachdem sie nun doch einmal eingetreten sind, auf eine Abwendung der wirtschaftlichen Folgen bedacht zu sein. Diese letzteren sind im weitesten Maße abhängig von einem Umstande, der für jene oben erörterte Frage ganz ohne Belang war, nämlich von der äußeren Vermögenslage des Betroffenen, davon, ob er außer seiner Arbeitskraft noch weitere Unterhaltsmittel, insbesondere Einkünfte aus vorhandenem Vermögen besitzt oder nicht, kurz von dem Gegensatze: reich und arm. Auch der selbständige Gewerbetreibende ist, wenngleich in geringerem Grade, den Gefahren seines Betriebes, wie viel mehr also anderen allgemein menschlichen gesundheitstörenden Einflüssen unterworfen, und unterliegt er ihnen, so ist er an sich genau in derselben Lage, wie der unselbständige Arbeiter, falls nicht der eine von beiden Vermögen besitzt, was dem anderen fehlt; das hat dann aber mit dem aus der verschiedenen Beschäftigungsart beider fließenden natürlichen Gegensatze nichts zu thun.

Welche Gründe bestimmen denn nun den Staat, eine Versicherung gegen Krankheit, Unfall und Invalidität möglichst zu fördern, ja zu erzwingen? Offenbar die Erwägung, daß, so verständig es sein würde, wenn die beteiligten Personen aus eigner Initiative ihr späteres Schicksal und das ihrer Angehörigen gegen solche Schädigungen sicher stellten, es ihnen doch ganz überwiegend an den dazu erforderlichen Mitteln fehlt. Gewiß wären manche dazu im stande, und nur ihr Leichtsinn mag sie daran hindern, aber man darf es doch nicht allzu schulmeisterlich hart beurteilen, wenn ein Mann, der allenfalls bei äußerster Sparsamkeit die Versicherungsbeiträge erübrigen könnte, dies unterläßt, um sich und den Seinigen auch einen mäßigen Anteil am Lebensgenusse zu verschaffen. Es ist schlecht eingerichtet in der Welt, daß, je notwendiger das Sparen ist, es auch um so schwerer ist. So erklärt es sich dann sehr leicht, daß diejenigen, die es am nötigsten hätten, sich gegen Störungen ihres Erwerbes zu versichern, indem sie andere Hülfsmittel als ihre Arbeitskraft nicht haben, dies nur in so geringem Maße freiwillig thun, daß man schließlich geglaubt hat, zum Zwange greifen zu müssen.

Gegen wen soll dieser Zwang ausgeübt werden? Zweifellos nicht gegen Wohlhabende, denn bei ihnen fehlt es an seiner logischen Voraussetzung; mein Leben versichere ich nur, wenn die Meinigen demnächst hülflos sein würden, nicht, wenn ich ihnen ausreichendes Vermögen hinterlasse. Noch mehr gilt dies, wenn der Staat sich nicht auf den Zwang zur Versicherung beschränkt, sondern selbst aus den Mitteln der Gesamtheit beisteuert, sei es in Form direkter Zuschüsse, oder bloßer unentgeltlicher Arbeitsleistung seiner Beamten, um den Versicherten die Last zu erleichtern, denn soweit man dies überhaupt als zulässig ansieht, kann es jedenfalls nur eine Hülfe für solche sein, die zu eigner Hülfe zu schwach sind. Aber läuft schon der staatliche Zuschuß darauf hinaus, aus den Taschen der wohlhabenden und deshalb zu den Staatslasten am meisten beitragenden Bürger den weniger wohlhabenden eine Zuwendung zu machen —

die sich zur Ausgleichung eines an anderer Stelle gemachten Fehlers rechtfertigen mag —, so gilt dieser Gesichtspunkt noch unendlich viel mehr, sobald man die eine Klasse zwingt, zu den für die andere geschaffenen Einrichtungen Beiträge zu leisten. Man mag noch so sehr daran festhalten, daß die Unternehmer die ihnen für die Versicherung ihrer Arbeiter auferlegten Lasten auf die Gesamtheit der Konsumenten werden abwälzen können, einstweilen stellt doch ihr Zuschuß eine Erhöhung des Lohnes dar und rechtfertigt sich nur, wenn man eine solche Erhöhung überhaupt für begründet hält.

Ich habe bisher versucht, aus dem gesetzgeberischen Grundgedanken, aus dem letzten Ziele und verfolgten Zwecke unserer Socialversicherung nachzuweisen, daß dieselbe nach ihrem innersten Kerne zugeschnitten ist auf den Klassengegensatz zwischen Reich und Arm, und daß es deshalb ein Verkennen dieser Thatsache und einen grundsätzlich falschen Ausgangspunkt bedeutet, wenn man statt dessen denjenigen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu Grunde legt.

Aber wir brauchen nur unsere vorhandene Gesetzgebung etwas genauer zu prüfen, um die Bestätigung unserer Grundanschauung insofern zu erhalten, als wir auf Schritt und Tritt sehen, welcher Mühe und willkürlicher Aushülfsmittel man bedurft hat, um die unerträglichsten Folgen des falschen Ausgangspunktes abzuschwächen.

Betrachten wir das Arbeiterschutzgesetz: es zeigt keine Spur solcher Fehler. Man hat über die Berechtigung und Zweckmäßigkeit aller möglichen Punkte mehr principieller oder mehr praktischer Natur gestritten, aber die Grundlage, der Umfang des Gesetzes war von vornherein gegeben: es sollte den unselbständigen, durch die Technik des Produktionsprozesses unter die Herrschaft des Arbeitgebers gestellten Arbeiter gegen die aus dieser verlorenen Selbständigkeit hinsichtlich der Einrichtung des Betriebes sich ergebenden Gefahren schützen, insbesondere der Gefahr einer übertriebenen Ausbeutung der Arbeitskraft vorbeugen. Dahin gehören alle Bestimmungen über Frauen-, Kinder-, Sonntags- und Nachtarbeit, über Schutz für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, über Arbeitsdauer, Arbeitsordnungen, Arbeiterausschüsse, Fabrikaufsicht u. s. w.; einzig das Truckverbot könnte man auf ein nicht technisches, sondern wirtschaftliches Übergewicht des Arbeitgebers zurückführen, aber immerhin giebt lediglich die technische Einrichtung des Betriebes die äußere Veranlassung zur Gefahr, sonst würde das Trucksystem nicht in das Arbeiterschutz-, sondern in das Wuchergesetz gehören.

Ganz anders bei der Versicherungsgesetzgebung. Hatten wir dort eine von Anfang an gegebene klare Unterlage insbesondere über den persönlichen Umfang des Gesetzes, so sehen wir hier die wunderlichsten Künsteleien, um den Fehler der Grundanlage zu verdecken. Man denke nur an die verschiedene Behandlung der Dienstleute, Kofferträger, Lohndiener, Aufwärter, Waschfrauen und ähnlicher Personen, je nachdem sie als unselbständige Arbeiter oder als selbständige Gewerbeunternehmer zu behandeln sind, und an die Schwierigkeit, dies im einzelnen Falle festzustellen. Der Dienstmann,

der einem Dienstmannsinstitut angehört, ist Arbeiter, der, welcher selbständig Aufträge entgegennimmt, Unternehmer. Der Aufwärter ist Unternehmer, sofern er sich von Fall zu Fall in öffentlichen oder privaten Lokalen zur Dienstleistung verdingt; er ist Arbeiter, sobald dieses Verhältnis einer bestimmten Person, etwa einem einzelnem Wirte gegenüber einen ständigen Charakter erhält, auch wenn die Vergütung von Fall zu Fall gezahlt wird. Sucht er aber, wie es regelmäßig der Fall ist, seinen Verdienst auf beiderlei Art, so ist er an dem einen Abend einfacher Arbeiter, für den der Staat sorgen muß, während er sich an dem andern zu der Höhe des Unternehmers erhebt, der die staatliche Fürsorge stolz ablehnt. Wäre die Unterscheidung nicht schon an sich so lächerlich, so läge die Frage nahe, ob denn nun eigentlich derjenige Aufwärter, der bei einem Wirte eine feste Beschäftigung hat, oder derjenige, dem sie fehlt, und der von Tag zu Tag sein Brot suchen muß, des staatlichen Schutzes bedürftiger sei. Man wird wohl kaum zweifeln, diese Frage zu Gunsten des „selbständigen" Aufwärters zu beantworten, aber unsere Versicherungsgesetzgebung entscheidet im entgegengesetzten Sinne; er ist ja „Unternehmer", wenngleich nur ein kleiner, und zur Strafe dafür wird er von der Versicherung ausgeschlossen. Ja, es sind sonderbare Ergebnisse, zu denen man von dem falschen Ausgangspunkte aus gelangt, und doch sind die von mir angeführten Beispiele nicht etwa von mir ausgeklügelt, sondern der vom Reichsversicherungsamte erlassenen amtlichen Anleitung, betr. den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze versicherten Personen vom 31. Oktober 1890 entnommen. Daß es einer solchen Anleitung bedurfte, ausschließlich zu dem Zwecke, die im Gesetze gezogenen Grenzlinien der Versicherung in das praktische Leben überzuführen, daß man in 20 ausführlichen Abschnitten den Versuch machen mußte, die zweifelhaften Fälle nach Möglichkeit zu entscheiden und — wohlverstanden — nicht Zweifel über sonstige Bestimmungen des Gesetzes, sondern allein über den Kreis der versicherten Personen zu entscheiden, das sollte doch eigentlich zu Nachdenken darüber anregen, ob nicht der so gewählte Ausgangspunkt unrichtig ist, und es nur deshalb solcher unglaublichen Mühe bedarf, um die dadurch erwachsenden Fehler wenigstens zum Teil auf dem Wege künstlicher Kasuistik wieder einzubessern.

Aber da es sich in der That um den Grundfehler handelt, so kann ich meinen Angriff nicht stark genug machen und muß die Geduld des Lesers hier noch etwas in Anspruch nehmen. Versichert sind die Arbeiter ohne Rücksicht auf ihren Verdienst; die Beamten nur, falls derselbe 2000 Mark nicht übersteigt. Weshalb diese Verschiedenheit der Behandlung? Weil der Arbeiter ohnehin keine 2000 Mark verdient. Nun, das mag so überwiegend zutreffen, daß für die geringfügigen Ausnahmen keine Sondervorschrift verlangt werden möchte, wenn es an sich das Natürliche wäre, beide Gruppen zu trennen, aber das ist es doch offenbar nicht, umsomehr, als beide unselbständige Produktionsfaktoren sind; da schiene es also richtiger,

für beide Gruppen gemeinsam die Einkommensgrenze zu ziehen. Freilich bleibt dann noch übrig die auch gegenüber dem jetzigen Gesetze gestattete Frage, weshalb in die 2000 Mark nur der gewerbliche Verdienst und nicht das Einkommen aus eigenem Vermögen eingerechnet werden soll. Das Gesetz läßt nur für solche Personen eine Befreiung von der Versicherungspflicht eintreten, die aus öffentlichen Kassen eine gleichwertige Pension zu beziehen haben, schließt also private Rückhalte, und mögen sie in noch so sicher angelegtem Vermögen bestehen, von der Berücksichtigung aus. Das Krankenkassengesetz ist nicht so streng, indem es die Versicherungsfreiheit schon dann eintreten läßt, wenn die betreffende Person im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers, oder auf Fortzahlung von Lohn oder Gehalt Anspruch hat (§ 3), wobei nur für die Landwirtschaft der Vorbehalt einer Prüfung der Leistungsfähigkeit gemacht ist (§ 136). Aber eigenes Vermögen wird in keinem Falle in Betracht gezogen, offenbar deshalb, weil man es als zu unsicher ansieht.

Das ist vielleicht solange richtig, als jeder unselbständige Gewerbegehülfe auf Grund dieser seiner Stellung unter die Versicherungspflicht gezogen ist, da dann die Befreiung infolge anderweiter Sicherstellung als eine besondere Ausnahme erscheint. Aber wir werden stets wieder vor die Frage geführt: ist denn wirklich diese gewerbliche Abhängigkeit der Grund für das staatliche Eingreifen? Würden wir an die Stelle dieses Gesichtspunktes den andern der Unzulänglichkeit der eigenen Einnahmen setzen, so könnte es kaum einem Zweifel unterliegen, daß der Besitzer einer Rente von 3000 Mark ebensowenig der Versicherungspflicht zu unterwerfen ist, wie der Inhaber eines Gehaltes von gleichem Betrage, denn unter Voraussetzung eines mittleren Maßes von Vorsicht und Gewissenhaftigkeit erscheint die Rente für die künftige Lebensdauer mindestens nicht in geringerem Grade gesichert als das Gehalt.

Mag nun aber die Nichtberücksichtigung der außerhalb des eigentlichen Erwerbsverhältnisses liegenden Umstände hingenommen werden, so ist dagegen gar nicht abzusehen, weshalb innerhalb desselben die in der Form der Geldwirtschaft erfolgende Löhnung zur Vorbedingung der Versicherung gemacht ist. Sobald auch nur eine Mark als barer Lohn gezahlt wird, werden die sonstigen Leistungen in Geld umgerechnet; besteht dagegen ausschließlich Naturallöhnung, so versagt das Gesetz seinen Dienst. Der Grund für diese wunderliche Bestimmung ist ausweislich der Begründung die Rücksicht auf die Wiedereinziehbarkeit des den Arbeiter treffenden Anteils seitens des vorschuß- und klebepflichtigen Arbeitgebers. Aber wenn dort die Lehrlinge des Handwerks angeführt werden, bei denen andernfalls die bezeichnete Schwierigkeit eintreten könnte, so ist darauf hinzuweisen, daß in dem Lehrvertrage noch ganz andere Dinge geregelt werden, und man deshalb auch hier die Sorge für die Deckung ruhig den beteiligten Arbeitgebern hätte überlassen können.

Wir haben oben die verschiedene Behandlung von Arbeitern und

Beamten, wenngleich grundsätzlich nicht berechtigt, so doch praktisch ungefährlich gefunden, da die Arbeiter regelmäßig unter 2000 Mark Einnahme bleiben würden. Dabei machten wir jedoch eine Voraussetzung, die leider nicht zutrifft, nämlich daß sich der so geschaffene Unterschied wenigstens ohne Mühe durchführen ließe. In Wahrheit sind die Schwierigkeiten hier kaum geringer, als die oben hervorgehobenen, und es mag hier lediglich, um nicht zu ermüden, von einer Belegung mit Beispielen abgesehen und auf die bereits erwähnte „Anleitung" verwiesen werden, die den Versuch unternimmt, hier eine brauchbare Grenzlinie zu finden.

Dagegen erwiesen sich die Begriffe „Geselle" und „Gehülfe" in gleichem Maße elastisch und unbestimmt, und mancher, den man nach seiner ganzen socialen Stellung unter das Gesetz fassen möchte, der aber weder „Arbeiter" noch „Beamter" zu sein scheint, muß sich unter diese dehnbare Bezeichnung einreihen lassen.

Handelte es sich bei den bisher besprochenen Personen nur um die Schwierigkeiten bei der Ausführung des Gesetzes, um die Frage, ob dieselben unter das nun einmal aufgestellte gewerberechtliche Schema fallen oder nicht, so hat man nun aber zwei große Gruppen zweifellos ausgeschlossen, hinsichtlich deren gar kein Zweifel bestehen sollte, daß sie der staatlichen Versicherung genau ebenso zu unterstellen sind, wie die bisher umschlossenen Personen, ja hinsichtlich deren sich nachweisen läßt, daß der Gesetzgeber im Innersten seiner Seele hierüber gar nicht anders denkt, und daß er nur durch seine unglückliche Begriffsverwirrung gehindert ist, das zu thun, was er selbst als billig und berechtigt anerkennt. Diese beiden Klassen sind die sog. Hausarbeiter und die Kleingewerbetreibenden.

Auf die unglaubliche Notlage der Hausindustrie ist man erst in den letzten Jahren allgemeiner aufmerksam geworden, besonders durch die Schilderungen des Elends aus den Weberbezirken Schlesiens, des sächsischen Erzgebirges und des Eulengebirges; daß in der Eifel, im Taunus und der Rhön kaum bessere Zustände bestehen, haben neuere private Specialforschungen nachgewiesen, daß aber häufig selbst in den Großstädten diese Hausarbeiter die allergedrückteste Klasse bilden, das hat man aus Untersuchungen über das sog. Schwitzsystem ersehen, die freilich in erster Linie England betreffen, aber auch für Deutschland nicht ohne Bedeutung sind. Man sieht ziemlich allseitig den Grund für diese trostlose Lage der Hausindustrie in ihrer wirtschaftlichen Inferiorität gegenüber der Fabrikindustrie, und man versucht staatlicherseits, die betreffende Bevölkerung zu andern Erwerbszweigen überzuführen. Aber mag dieses Todesurteil gegenüber der Hausindustrie berechtigt sein oder nicht, so unterliegt es doch nicht dem mindesten Zweifel, daß hier die allerschwärzeste Stelle unserer socialen Zustände ist, und wenn der Staat Arbeiterfürsorge treibt, so sollte man erwarten, ihn hier zu allererst am Werke zu finden. Thatsächlich ist dies nicht der Fall. Freilich fließt man bei den parlamentarischen Verhandlungen über von Mitleid gegen die armen Leute, aber helfen kann man ihnen nicht, denn

zwischen ihnen und dem wohlwollenden Gesetzgeber zieht der breite Graben des principiellen Vorurteils, daß Gegenstand der staatlichen Fürsorge nur derjenige sein dürfe, der unter Anlegung der gewerbetechnischen Einteilung in Arbeiter und Arbeitgeber auf die erstere Seite fällt. Freilich versucht man, über diesen Graben einzelne Brücken zu bauen und ist noch viel freigebiger in dem Eröffnen von Aussichten, indem man allerlei Instanzen, Landesgesetzgebung, Bundesrat und Ortsstatut, ermächtigt, falls ihnen noch etwas Gescheites einfallen sollte, worauf der Gesetzgeber gerade nicht gekommen ist, dies aus eigener Machtbefugnis für die armen Hausindustriellen zu thun, aber den alten Graben einfach zuwerfen, den ganz falschen gewerberechtlichen Ausgangspunkt fallen lassen und ihn durch einen socialen ersetzen —, dazu hat man sich bisher noch nicht entschließen können.

Es hat immerhin Interesse, diese erwähnten Brücken kennen zu lernen, und so wollen wir denn einmal sorgfältig zusammentragen, inwieweit in den drei Versicherungsgesetzen die Hausindustrie Berücksichtigung gefunden hat.

In der Begründung des Krankenkassengesetzes heißt es, „die Verhältnisse dieser Klasse der gewerblichen Bevölkerung, deren Angehörige zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und unselbständigen Arbeitern eine Übergangsstufe bilden und sich in ihrer wirtschaftlichen Lage von den letzteren kaum unterscheiden, sind nach Bezirken und Industriezweigen so mannigfaltig, daß die Frage, ob ein Zwang zur Krankenversicherung geboten erscheint, nur örtlich entschieden und auch die zur Durchführung des Zwanges erforderliche Organisation nur durch specielle, den örtlichen Verhältnissen angepaßte Vorschriften hergestellt werden kann". Dementsprechend ist dann die Erstreckung des Gesetzes auf die Hausindustrie durch § 2 desselben der Regelung durch Ortsstatut vorbehalten, dabei auch dessen Bestimmung die Entscheidung darüber vorbehalten, ob der „Arbeitgeber" zu Zuschüssen für seine „Arbeiter" heranzuziehen sei. Daß diese beiden Begriffe hier überhaupt versagen, daß der ganze in denselben ausgedrückte Gegensatz, die scharfe Trennung der an der Produktion beteiligten Personen sich überhaupt in vollem Umfange nur findet bei der Fabrikindustrie und höchstens noch, allmählich abnehmend, im Kleingewerbe, daß man deshalb auf ihn eine socialpolitische Organisation nicht gründen darf, das hat man sich nicht zum Bewußtsein gebracht. Daß die Hausindustriellen sich in ihrer wirtschaftlichen Lage von den Arbeitern kaum unterscheiden, hat man allerdings wirklich eingesehen, aber daraus den Schluß zu ziehen, daß, da es sich doch um die wirtschaftliche Lage und nicht um einen produktionstechnischen Unterschied handelt, man sie auch wie Arbeiter behandeln müsse, das hat man nicht fertig gebracht; man hat lediglich sein Gewissen beruhigt, indem man die Aufgabe, die man nicht lösen konnte, einem Andern formell zuwies, und nach den Erfahrungen, die wir bisher über die Regsamkeit und Thatkraft der Ortsbehörden auf den ihrer statuta-

rischen Regelung überwiesenen Gebieten recht ausreichend zu sammeln Gelegenheit gefunden haben, unterliegt es ja gar keinem Zweifel, daß die Akten an dieser Stelle des Repositoriums ungestört liegen bleiben werden.

Bei der Unfallversicherung hat man sich die Sache noch leichter gemacht: man hat die Hausindustrie einfach ausgeschlossen. Die Versicherungspflicht der „Arbeiter" würde allerdings eintreten, wenn mindestens 10 Arbeiter beschäftigt sind oder Motoren zur Anwendung gelangen; das erstere wird höchst selten zutreffen; sollte eine elementare Kraft benutzt werden, so wäre der „Arbeitgeber" höchstens auf Grund des Haftpflichtgesetzes zur Entschädigung eines Unfalles verpflichtet, doch wird dasselbe kaum jemals Anwendung finden.

Hinsichtlich der Invaliditätsversicherung hat man sich an das im Krankenkassengesetze eingeschlagene Verfahren angelehnt, aber die Entscheidung nicht dem Ortsstatut, sondern dem Bundesrate vorbehalten[1], doch ist hier zu berücksichtigen, daß die Befugnis des letzteren zur Erstreckung des Gesetzes sich nur auf „selbständige Gewerbtreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbtreibender mit der Herstellung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende)," bezieht, während die unter diese Bezeichnung fallenden, aber als unselbständig anzusehenden Personen als „Arbeiter" behandelt werden. Man hält also an der Anwendung einer Einteilung fest, die auf diese Form der Produktion gar nicht zutrifft.

Wenn wir noch erwähnen, daß die „selbständigen Hausgewerbetreibenden" nach dem J. u. A. V. Gesetz das Recht der Selbstversicherung haben, so haben wir damit alle auf sie bezüglichen Bestimmungen wiedergegeben; daß die Überfülle staatlichen Wohlwollens bereits in greifbare Formen verdichtet sei, wird sich danach kaum behaupten lassen, aber das ist auch so lange nicht möglich, als man sich den Zugang zum realen Leben durch falsche Grundbegriffe versperrt.

Von einer noch ungleich größeren Bedeutung ist der zweite der beiden oben bezeichneten von der Versicherung ausgeschlossenen Berufskreise: das Kleingewerbe. Worauf beruht dieser Ausschluß? Ist der Handwerker und Kleinhändler der staatlichen Fürsorge nicht würdig? das wird man sicher nicht annehmen. Dann bleibt also nur die Folgerung, daß man ihn derselben nicht für bedürftig hält, er kann für sich selbst sorgen, kann von seinem Verdienste Kapitalien sammeln oder sich gegen Unglücksfälle in Kassen einkaufen, das ist lediglich ihm selbst zu überlassen. Ja, so lange man dieses Recept auf Grund einer gewissen Auffassung des staatlichen Pflichtenkreises auf alle Staatsbürger anwandte, lag darin wenigstens keine Härte gegen eine einzelne Klasse, aber nachdem man diesen Standpunkt aufgegeben hat, seitdem man die Aufgabe des Staates darin erblickt, sich des wirtschaftlich Schwachen anzunehmen, kurz in der

[1] Der Bundesrat hat von dieser Befugnis für die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie durch seine Bekanntmachung vom 1. März 1894 (R. G. Bl. S. 324) Gebrauch gemacht.

Ära der Socialpolitik ist dieser Ausschluß eine Ungerechtigkeit, sofern sie nicht dadurch gerechtfertigt wird, daß bei dem Kleingewerbe — oder sprechen wir künftig vorzugsweise von dem Handwerk als dessen hauptsächlichstem Vertreter — diejenigen Voraussetzungen fehlen, die bei dem Arbeiterstande das staatliche Eingreifen notwendig erscheinen ließen. Welches sind nun diese Voraussetzungen? Ist es die Verteilung der Funktionen im Produktionsprozesse, die Verpflichtung, die Arbeit nach Anordnung des Arbeitgebers zu leisten, dann allerdings ist die verschiedene Behandlung innerlich berechtigt; ist es aber die allgemeine ungünstige Erwerbslage, die eine Fürsorge aus eigner Kraft ausschließt, dann ist sie ungerechtfertigt und verkehrt. Man prüfe doch nur einmal die Lebenshaltung beider Klassen, man betrachte sich den kleinen Schuhmacher, der neben seinem Gesellen auf dem Schemel sitzt und dieselbe Arbeit, wie jener, verrichtet! Beide essen aus derselben Schüssel und haben dieselben Lebensgewohnheiten, höchstens muß der verheiratete Meister noch etwas knapper anbeißen und sich noch mehr die einfachsten Lebensgenüsse versagen, als der ledige Geselle.

Und da kommt nun ein Gesetzgeber vom grünen Tisch und dekretiert: „Nach der Grundlage des Lohnsystems seid Ihr zwei ganz verschiedene Menschenklassen, der Meister leistet dispositive, der Geselle mechanische Arbeit: folglich bist du, Meister, nicht allein von dem deinem Gesellen gewährten staatlichen Schutze auszuschließen, sondern du hast sogar für die zu seinen Gunsten geschaffenen Einrichtungen noch aus deinen Mitteln Beiträge zu leisten." Es ist wirklich dem Meister nicht zu verdenken, wenn er von dem Befähigungsnachweise des Gesetzgebers eine ganz sonderbare Meinung erhält.

Aber wie es ein Grundfehler vieler unserer Gesetze ist, daß sie auf die Verhältnisse der großen Städte zugeschnitten sind, da diese allein den Verfassern bekannt werden, so gilt dies insbesondere für die gewerbliche und sociale Thätigkeit. Man nimmt seinen Ausgangspunkt von den sich aufdrängenden Erscheinungen der Großindustrie, sie schwimmen oben, und wer den Fluß nur von außen sieht, hält sie für den alleinigen Inhalt seines Bettes. Für sie gilt ja in der That das, wovon unsere Socialgesetzgebung ausgeht: bei ihnen steht der reiche Fabrikbesitzer, der über Millionen gebietet, den Tausenden von Arbeitern gegenüber, die auf ihren kärglichen Verdienst angewiesen sind, hier wäre es Wahnsinn, beide unter dasselbe Gesetz staatlicher Fürsorge zu stellen, hier fällt der Gegensatz des Produktionsprozesses: Arbeitgeber und Arbeiter, thatsächlich in den Personen zusammen mit dem socialen: reich und arm, hier kann man einen für den andern setzen, ohne zu Fehlern zu kommen. Aber greifen wir tiefer, stürzen wir uns selbst in den Fluß, um auch sein Inneres kennen zu lernen, so sehen wir bald, wie dort unten ganz andere Verhältnisse bestehen, wie der schroffe Gegensatz zwischen Arbeiter und Arbeitgeber seine Bedeutung verliert, wie derselbe Mensch je nach Bedürfnis heute die eine und morgen die andere Rolle spielt, wie aber an die Stelle dieses Gegensatzes ein ganz

anderer tritt, nämlich der der äußeren Glücksgüter, und wir überzeugen uns, daß dieser allein das Volksleben in seiner ganzen Tiefe durchzieht, daß auf ihm alle sociale Ordnung beruht, und daß Maßregeln, welche diese Ordnung beeinflussen wollen, hier allein ihren Angriffspunkt nehmen müssen.

Aber hören wir, bevor wir zu einem abschließenden Urteil gelangen, auf die von uns gegen den Gesetzgeber erhobenen Anklagen zunächst dessen Verteidigung; sie wird uns zeigen, daß der Gedanke, auch die selbständigen Kleingewerbtreibenden in die Versicherung einzubeziehen, dem Gesetzgeber nicht völlig fremd geblieben, aber aus Gründen abgelehnt ist, die erkennen lassen, daß er die Frage, ob das Ziel überhaupt eine bloße Arbeiterversicherung und nicht vielmehr eine allgemeine Socialversicherung sein müßte, gar nicht aufgeworfen, sondern stillschweigend das erstere als das Selbstverständliche vorausgesetzt hat, wobei es höchstens in Betracht kommen könnte, aus Billigkeitsrücksichten einige Ausnahmen von dem als solchem feststehenden Princip zu gestatten. Die Begründung äußert sich über unsere Frage in folgender Weise:

„Über den Kreis derjenigen Personen, welche als Arbeiter oder untergeordnete Betriebsbeamte ihre Arbeitskraft für andere verwerten, hinaus wird der Versicherungszwang füglich nicht ausgedehnt werden können. Zwar giebt es Unternehmer kleiner Betriebe, deren Lebenslage sich nicht als günstiger, wie die der Arbeiter bezeichnen läßt. Immerhin aber bilden diese Fälle nicht die Regel. Die Verhältnisse liegen vielmehr in den einzelnen Betriebszweigen und örtlichen Bezirken sehr verschieden und zwischen den bedürftigen und nicht bedürftigen Betriebsunternehmern eine zutreffende, nicht verletzend wirkende Grenze zu ziehen, würde sehr schwer, wenn nicht unmöglich sein. Außerdem erscheint aber der Versicherungszwang den Betriebsunternehmern gegenüber mit Rücksicht darauf bedenklich, daß derselbe, wenn er nicht ungerechtfertigte Bevorzugungen eintreten lassen will, die Verpflichtung zu doppelten Beiträgen bedingen würde. Der Betriebsunternehmer würde außer den Beiträgen des Arbeitnehmers für seine Person auch die Beiträge des Arbeitgebers zu entrichten haben. Diese doppelte Belastung würde aber in zahlreichen Fällen die Leistungsfähigkeit der in Betracht kommenden Personen voraussichtlich übersteigen. Sie ließe sich nur dadurch beseitigen, daß die bei den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern ausfallende eine Hälfte des Beitrages anderweit gedeckt würde. Wollte man zu diesem Zwecke die Beiträge allgemein erhöhen, so würde das einer Mehrbelastung der Arbeiter zu Gunsten jener Betriebsunternehmer gleich kommen; wollte man aber die ausfallenden Teile etwa den Arbeitgebern der übrigen Versicherten auflegen, so würde die hieraus entstehende Ungleichheit der Beiträge und die schwierige Feststellung des den Arbeitgebern aufzuerlegenden Zuschlages die Durchführung des Gesetzes erheblich erschweren und die allgemeine socialpolitische Wirkung desselben beeinträchtigen."

Wir wollen auf die Würdigung dieser Ausführungen gleich eingehen und hier nur noch den folgenden Absatz beifügen, in welchem diesen Bedenken zum Trotz die Befugnis des Bundesrates empfohlen wird, die Versicherungspflicht auf die Kleingewerbetreibenden zu erstrecken. Dieses dialektische Kunststück hat folgenden Wortlaut:

„Gleichwohl wird man zugeben müssen, daß unter Umständen eigenartige Verhältnisse vorliegen können, in denen wenigstens die Möglichkeit offen bleiben muß, dem Versicherungsbedürfnisse von Betriebsunternehmern, sofern es als besonders dringlich hervortritt, Rechnung zu tragen. Der Gesetzentwurf sieht deshalb die Zulässigkeit einer ausnahmsweisen Erstreckung des Versicherungszwanges auch auf Betriebsunternehmer vor, überträgt dieselbe aber schon aus Rücksicht auf die hierdurch bedingte Belastung des Reiches, dessen Beitrag bei Vermehrung der Zahl der Versicherten sich vergrößern würde, der Beschlußfassung des Bundesrates."

Was das bedeuten soll, ist schwer zu verstehen. Soll es eine besondere Gnadenunterstützung für einzelne bedürftige Unternehmer sein? Oder für einzelne Klassen, worauf der im Reichstag beschlossene Zusatz „für bestimmte Berufszweige" hindeutet? Oder will man den Bundesrat ermächtigen, falls er jenen Fehler einsieht, den Mangel des Gesetzes durch seinen Beschluß zu ergänzen? Aber mag das Eine oder das Andere beabsichtigt sein, wo bleibt dann die mit vollem Recht in der Begründung hervorgehobene Schwierigkeit, daß in Ermangelung besonderer Bestimmung die Einbeziehung von Arbeitgebern deren doppelte Beitragspflicht zur Folge haben muß? Will man sie plötzlich nicht mehr anerkennen? Denn das Gesetz giebt dem Bundesrate keine Ermächtigung, davon abzusehen[1]. Offenbar handelt es sich hier nicht um einen klaren gesetzgeberischen Gedanken, sondern um ein bloßes Rudiment desselben: man empfindet in unbestimmter Weise, daß man einen falschen Weg geht, aber kommt nicht zum klaren Bewußtsein des Fehlers und deshalb nicht zum Verständnis der Abhülfe.

Aber halten wir uns an die principielle Frage: weshalb schließt man den kleinen Arbeitgeber aus? Daß es solche giebt, „deren Lebenslage sich nicht als günstiger, wie die der Arbeiter bezeichnen läßt", wird also zugegeben, aber diese Fälle sollen „nicht die Regel bilden", vielmehr die Verhältnisse nach Betriebszweigen und örtlichen Bezirken sehr verschieden sein. Nun, ob die günstige Lebenslage die Regel und die ungünstige die Ausnahme bildet, oder umgekehrt, das dürfte gar nicht so zweifellos feststehen, und daß hierbei der eine Betriebszweig oder der eine Bezirk vor dem anderen den Vorzug habe, ist ebenso wenig ohne weiteres zuzugeben. Aber

[1] In der oben (S. 217) erwähnten Bekanntmachung des Bundesrats ist bestimmt, daß die Fabrikanten, für welche der Hausgewerbetreibende arbeitet, die den Arbeitgeber treffende Hälfte des Beitrages zu entrichten haben: soweit der Hausgewerbetreibende für eigene Rechnung arbeitet, ist er wenigstens von Beibringung der Zusatzmarken befreit.

darauf kommt ja gar nichts an, denn daß es auch wohlhabende Handwerker giebt, ist ebenso wenig zu bestreiten, als daß für diese der Versicherungszwang unberechtigt sein würde. Auch unter den unselbständigen Personen, Arbeitern und Beamten, giebt es wohlhabende und arme. Es ist zuzugeben, daß unter den Arbeitern die wohlhabenden in dem Maße die Ausnahme bilden, daß man, wenn es sich um die notwendige Folge aus einem richtigen Grundsatze handeln würde, sie unberücksichtigt lassen dürfte. Aber die hervorgehobene Voraussetzung ist ja eben durchaus zu bestreiten.

Und wie steht es nun mit den Beamten? Bei ihnen giebt es sogar mindestens einen ebenso hohen Prozentsatz wohlhabender, als bei den Arbeitgebern des Kleingewerbes, ja als bei allen Arbeitgebern ohne Unterscheidung. Hier hat deshalb der Gesetzgeber diejenige zutreffende und nicht verletzend wirkende Grenze gezogen, die er bei jenen für undurchführbar erklärte.

Aber die Hauptsache bleibt doch, daß die Begründung des Gesetzes wohl die Härte des Ausschlusses einsieht, aber sie in Kauf nimmt als eine angeblich nicht zu beseitigende Folge des aufgestellten Ausgangspunktes einer nur für Arbeiter bestimmten Fürsorge, daß sie aber auch durch diese erkennbaren unerwünschten Folgen nicht auf den Gedanken gebracht wird, ob denn wirklich dieser Ausgangspunkt richtig und nicht vielmehr durch einen andern zu ersetzen sei. Und dabei hatte man doch richtig die Stelle gefühlt, an der eingesetzt werden müsse, indem man von „bedürftigen" und „nicht bedürftigen" Personen spricht, zwischen denen es nicht gelingen wolle, eine brauchbare Grenze zu ziehen. Also auf diesen Umstand kommt es an, auf die Frage der Bedürftigkeit; weshalb baut man nicht auf sie die ganze Versicherung auf und quält sich damit ab, ihr innerhalb eines principiell falsch gezogenen Kreises, nämlich der Abgrenzung von selbständiger und unselbständiger Produktionsthätigkeit, einen kümmerlichen Einfluß zu verschaffen? Wenn man innerhalb der Betriebsbeamten die Einkommensgrenze von 2000 Mark zu Grunde legte, weshalb zog man sie nicht auch für die Arbeitgeber, ja für die gesamte Bevölkerung?

Wir finden im Gesetze auch noch einen anderen Maßstab, der zur Durchführung einer Sonderung in Betracht kommen kann, nämlich nicht nach dem Einkommen, sondern nach der Anzahl der beschäftigten Hülfskräfte. Allerdings ist diese nur innerhalb des Kreises der Gewerbetreibenden angängig und also nicht für alle Staatsbürger verwertbar. Wenn wir deshalb nach einem Gesichtspunkte suchen, der im stande sein soll, den falschen Ausgangspunkt der produktionstechnischen Unterscheidung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu ersetzen, so kann es nur der erstgedachte des Einkommens sein, denn dieser bestimmt in der That unmittelbar und infolge ursächlichen Zusammenhanges die Lebenslage und deshalb die Frage der Bedürftigkeit.

Ich behauptete oben, daß auch der Gesetzgeber bereits ein dunkeles Gefühl davon gehabt habe, daß er auf seinem Wege zu Ergebnissen gelange, die nicht befriedigen können, und daß er gerade hinsichtlich des Handwerkes eine Reihe von Bestimmungen getroffen habe, die einen Bruch mit seinem Ausgangspunkte enthalten, ja, die insofern wirklich eine „Reihe“ darstellen, als sie den Durchbruch der besseren Einsicht und den Fortschritt des neuen Gedankens, wenngleich bisher noch gewissermaßen im embryonalen Zustande, von Stufe zu Stufe erkennen lassen. Ich will das einschlägige Material hier kurz zusammenstellen.

Am deutlichsten zeigt sich diese stufenweise Entwickelung in der *Invaliditätsversicherung*. In der Vorlage beschränkte sich die Fürsorge für das Kleingewerbe auf die Befugnis des Bundesrates, die Ausdehnung der Versicherungspflicht zu verfügen „auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen,“ und das Recht der aus der Versicherungspflicht ausscheidenden Personen, die Versicherung durch freiwillige Beiträge fortzusetzen. Die freiwillige Versicherung ist insofern von wesentlicher Bedeutung, als die selbständigen Betriebsunternehmer des Kleingewerbes ganz überwiegend zunächst als unselbständige Hülfskräfte zu arbeiten pflegen. Damit werden sie versicherungspflichtig und sind also befugt, die Versicherung beizubehalten. Immerhin war das, was die Vorlage bot, fast ohne irgend welchen Wert, denn das Recht, die Versicherung nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht freiwillig fortzusetzen, war *nur für die Dauer von zwei Jahren* gegeben, hatte deshalb Bedeutung nur für solche Personen, die Grund zu der Annahme hatten, daß sie innerhalb dieser Frist wieder versicherungspflichtig würden, also wieder unselbständige Arbeit übernehmen würden; für sie war damit die Möglichkeit gegeben, den Verlust der in der früheren Zeit erworbenen Ansprüche zu vermeiden. Handwerksmeister, die ihre selbstständige Beschäftigung beibehielten, hatten davon keinen Nutzen. Es war deshalb ein wichtiger Schritt in ihrem Interesse, daß die Kommission die Zeitbestimmung strich und so jedem selbständigen Kleinmeister, der früher als Geselle oder Gehülfe gearbeitet hat, das Recht gab, nach seinem Belieben die Versicherung lebenslänglich beizubehalten.

Einen weiteren Schritt dieser Art that der Reichstag, als er den noch in der Kommission abgelehnten und in der Begründung der Vorlage ausdrücklich als unzulässig bezeichneten Weg einschlug, die *Selbstversicherung der kleinen Betriebsunternehmer* ohne Gehülfen, auch ohne vorangegangene Versicherungspflicht, zu gestatten.

Aber eine noch viel wichtigere Maßregel wurde erst noch in der dritten Lesung des Plenums beschlossen. War die freiwillige Fortsetzung der Versicherung freilich theoretisch ein erhebliches Entgegenkommen, so scheiterte ihre praktische Bedeutung doch daran, daß in solchem Falle der Versicherte das Dreifache des bisherigen Beitrages

leisten mußte, nämlich außer seinem eigenen noch denjenigen des Arbeitgebers und den Zuschuß des Reiches. Hier griff man mit der Bestimmung ein, daß Betriebsunternehmer, welche regelmäßig nicht mehr als einen Gehülfen beschäftigen, von der Beibringung der den Gegenwert des Reichszuschusses darstellenden Zusatzmarken befreit sind. Dieser Weg war von der Regierung ausdrücklich mit dem Hinweise darauf bekämpft, daß es sich um ein Arbeiterversicherungsgesetz handele und man den Zuschuß des Reiches nur den Arbeitern gewähren könne; der Reichstag setzte sich über dies Bedenken hinweg, ohne freilich den darin ausgedrückten principiellen Fehler zu rügen.

Ebenso kümmerte man sich nicht um das fernere in der Begründung der Vorlage erhobene Bedenken, daß die Befreiung der kleinen Gewerbetreibenden von einem Teile der ihnen an sich rechnerisch obliegenden Gegenleistung die Überwälzung dieser Beiträge auf die Gesamtheit und mithin auch auf die Arbeiter bedeute. Man war hierbei in vollem Rechte, da, wie oben ausgeführt, gar kein Grund vorliegt, zwischen diesen kleinen Arbeitgebern und den Arbeitern eine Grenze zu ziehen und sie einer verschiedenen Behandlung zu unterwerfen. Immerhin ist die praktische Bedeutung der Maßregel nicht sehr hoch anzuschlagen, da nur die Zusatzmarke erlassen, dagegen die Verpflichtung, den ganzen Beitrag, also das Doppelte des Arbeiterbeitrages zu zahlen, geblieben und dadurch eine Erschwerung übrig gelassen ist, welche eine ausgiebige Benutzung der Einrichtung zweifellos ausschließen wird.

Etwas größere Bedeutung hat die letzte, gleichfalls erst durch den Reichstag eingefügte Bestimmung, welche es gestattet, ein durch Verfall der Anwartschaft aufgelöstes Versicherungsverhältnis sowohl durch eine von neuem eintretende Zwangsversicherung, als auch durch freiwillige Erneuerung wieder in Kraft zu setzen. Hierdurch wird es nicht allein solchen Kleinmeistern, welche die für die freiwillige Fortsetzung vorgeschriebenen Bedingungen außer acht gelassen haben, ermöglicht, dies später nachzuholen, sondern es wird auch für den leider nicht seltenen Fall, daß ein selbständiger Gewerbetreibender später wieder gegen Lohn zu arbeiten gezwungen wird, der Verlust der bereits früher erworbenen Vorteile vermieden.

Aber auch schon die Unfallversicherung zeigt Ansätze nach dieser Richtung: so wenn in § 2 des Bau-Unfall-Vers.-Ges. die statutarische Erstreckung der Versicherung auf selbständige Betriebsunternehmer ohne Gehülfen und in § 2 des Ges. vom 6. Juli 1884, § 2 des Ges. vom 5. Mai 1886 und § 2 des Ges. vom 11. Juli 1887 die Ausdehnung auf Betriebsunternehmer mit weniger als 2000 Mk. Einnahme zugelassen, ja sogar in § 2 des Ges. vom 5. Mai 1886 landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern unter der gleichen Voraussetzung gesetzlich die freiwillige Beteiligung gestattet wird.

Noch wichtiger ist die Stellungnahme des Krankenversicherungsgesetzes. Hier wird neben dem Rechte, die Versiche-

rung beim Ausscheiden aus der Versicherungspflicht freiwillig fortzusetzen (§§ 11, 27), welches sich naturgemäß auf Personen bezieht, die früher einmal Arbeiter gewesen sind, der freiwillige Beitritt „anderer Personen" gestattet, sofern dieselben eine Einnahme von nicht mehr als 2000 Mk. haben. Allerdings ist die Verantwortung, eine solche Einrichtung zu treffen, dem Ortsstatut überlassen, und damit ist dafür gesorgt, daß praktisch kein Gebrauch von ihr gemacht wird, aber principiell ist hier ein Schritt von der äußersten Bedeutung vollzogen: jeder Staatsbürger mit nicht mehr als 2000 Mk. Einkommen darf an den Vorteilen der staatlichen Krankenversicherung teilnehmen! Wo bleibt da der Grundsatz, daß der Staat nur für die Arbeiter zu sorgen habe? wo bleibt der ganze Grundcharakter unserer bisherigen Gesetzgebung als einer Arbeiterversicherung? Er ist zu Grabe getragen und dabei so ohne Sang und Klang und ohne darüber viel Worte zu machen, daß man notwendig zu der Annahme gedrängt wird, wie sie sich der principiellen Tragweite eines solchen Schrittes gar nicht bewußt geworden ist.

Auch in der außerdeutschen Gesetzgebung finden wir den richtigen Weg betreten. Ich will nicht besonderes Gewicht legen auf die neue dänische Altersversorgung, denn sie erniedrigt allerdings durch Hineinziehung des Momentes der Bedürftigkeit die ganze Maßregel zu einer Armenpflege. Aber es ist doch von Bedeutung, daß sie eine Altersrente, welcher der Charakter der Armenunterstützung nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes nicht anhaften soll, obgleich er es innerlich notwendig muß, nicht etwa bloß den Arbeitern zusichert, sondern jedem, der die gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt. Man brauchte nur die Bedürftigkeitsfrage auszumerzen, um das Vorbild einer socialpolitischen Maßregel, wie ich sie anstrebe, zu erhalten. In noch höherem Maße würde dies erreicht werden durch das im Juni 1891 vom Minister Constans der Kammer vorgelegte, noch nicht abgeschlossene französische Gesetz, welches eine Altersrente bis zu 600 Francs vom zurückgelegten 55. Lebensjahre ab jedem gewähren will, der bei einer Einnahme von nicht mehr als 3000 Fr. sich an der zu schaffenden Einrichtung beteiligt. Man hat sich zweifellos dabei ein zu hohes Ziel gesteckt, und würde selbst mit Hülfe des in Aussicht genommenen staatlichen Zuschusses von jährlich 100 Millionen das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe nicht herstellen, aber das wesentliche sehe ich auch hier darin, daß man nicht mit dem gewerbetechnischen Begriffe „Arbeiter" operiert, sondern in wirklich socialpolitischer Weise die Höhe des Einkommens zum Ausgangspunkte nimmt.

Auch die bereits bestehende, durch das Gesetz vom 20. Juni 1886 reformierte staatliche Altersrentenkasse gewährt ihre Leistungen, welche zum Teil auf staatlichen Zuschüssen beruhen, jedem Staatsbürger, und dafür, daß die Vorteile der Einrichtung sich auf die unbemittelten Klassen beschränken, ist auf andere Weise, insbesondere durch Begrenzung der Rentenhöhe gesorgt. Von den Mitgliedern ist deshalb nur ein Bruchteil Arbeiter, und ebenso sind an der durch

Gesetz vom 11. Juli 1868 eingerichteten Lebens- und Unfallversicherungskasse, welche gleichfalls Zuschüsse erhält, nach einer im Jahre 1887 vorgenommenen Zählung die Arbeiter nur zu ²/₃ beteiligt, ¹/₃ stellen die kleinen Beamten, und der Rest entfällt auf verschiedene Berufe.

Ja, wenn wir uns einmal nach Beispielen einer Fürsorge für die unbemittelten Klassen umsehen, die sich nicht auf Arbeiter beschränkt, so müssen wir auch an die verschiedenen Formen der Hülfskassen denken, die, wie auch die deutschen, keine besondere Arbeiterbegünstigung darstellen.

Auch die öffentliche Meinung beginnt bereits, wenngleich bis jetzt nur vereinzelt, in diesem Sinne Stellung zu nehmen. So hat nach Zeitungsnachrichten vom 3. November 1893 in Berlin eine große öffentliche Versammlung von Handwerksmeistern und Gewerbetreibenden beinahe einstimmig beschlossen, den in einer Versammlung vom 14. August gegebenen Anregungen folgend, den Reichstag zu ersuchen: 1. Das Alters- und Invaliditäts-Versicherungsgesetz dahingehend abzuändern, daß die Beitragzahlungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ganz aufhören, dafür aber von jedem Staatsangehörigen je nach Höhe seines Einkommens progressiv gesteigert eine allgemeine Staatsrentensteuer zu erheben sei und jedem bedürftigen Staatsangehörigen des Reiches eingeräumt werde, mit dem sechzigsten Lebensjahre eine Staatsrente von mindestens einer Mark für den Tag zu beziehen. 2. An Stelle der bestehenden Kranken- und Unfallversicherung Kassen mit gleichmäßiger Berechtigung zum Bezuge des Kranken- und Unfallversicherungsbetrages durch alle Staatsangehörigen eintreten zu lassen.

(Ein Schlußartikel wird im nächsten Hefte folgen.)

Österreichische und deutsche Arbeiterversicherung.

Von

Dr. **Paul Köhne**,
Amtsrichter.

Menzel, Dr. Adolf, Professor in Wien: Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Rechte. Mit Berücksichtigung des deutschen Reichsrechts systematisch bearbeitet. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8⁰. XVIII u. 504 S.

Die deutsche Arbeiterversicherung, ein Stück Pionierarbeit auf dem Gebiete socialer Gesetzgebung, ist von gewaltigstem Einfluß nicht nur für Deutschland selbst, sondern für die meisten Kulturnationen gewesen. Auch im Auslande gab sie den Anstoß zu einer Prüfung der Frage, wie weit gesetzliche Maßnahmen erforderlich seien, den durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder selbst durch Wirtschaftskrisen in ihrer Arbeitskraft gelähmten Arbeitern mittels versicherungstechnischer Maßnahmen ein Existenzminimum zu garantieren. Über Enqueten, Verhandlungen, Gesetzentwürfe wird aus den verschiedensten Ländern berichtet. Keine Nation aber ist von der deutschen Gesetzgebung so unmittelbar beeinflußt als das benachbarte und befreundete Österreich; ein neuer Beweis, daß trotz aller politischen Bedrängnis das deutsche Element die geistige Führung in dem Völkergemisch unseres Nachbarlandes behält. Am rascheften hat dort die Anregung zur That geführt. Nur wenige Jahre später als bei uns ist in Österreich die obligatorische Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle und Krankheit durchgeführt. Daß die deutschen Gesetze den österreichischen dabei als Muster gedient haben, ist ebenso selbstverständlich als daß sie nicht ohne weiteres übertragen, sondern in einigen wesentlichen und vielen minder wesentlichen Punkten geändert sind. Wie auf dem Gebiete der Legislative sind auch in der Wissenschaft die Analogien von hüben und drüben erkennbar. Dem klassischen, leider noch unvollendeten Werke von Rosin über das deutsche Arbeiterversicherungsrecht ist jetzt eine treffliche dogmatische Darstellung des österreichischen von Menzel unter dem in der Überschrift bezeichneten Titel gefolgt. Der Verfasser gliedert den ge-

samten Rechtsstoff der Arbeiterversicherung nach konstruktiven Gesichtspunkten, untersucht dessen Charakter und Gehalt und ist dadurch grundlegend für die österreichische Systematik. Er zieht deutsches Recht und deutsche Litteratur überall zum Vergleiche heran, so daß seine Untersuchungen auch für uns wertvoll sind. Obwohl Menzels Arbeit im wesentlichen eine technisch-juristische ist, so berücksichtigt sie doch die volkswirtschaftlichen Grundbegriffe; es ist als ein wesentlicher Vorzug zu bezeichnen, daß Menzel ebenso wie Rosin die Rechtswissenschaft in möglichster Übereinstimmung mit der Nationalökonomie zu halten sucht.

Das Jahrbuch hat bereits vor mehreren Jahren einen Artikel über die sociale Versicherung in Österreich aus der Feder Ertls gebracht[1]; die Wichtigkeit des Gegenstandes aber in Verbindung mit der Thatsache, daß jetzt Reformen nahe bevorstehen, mag eine nochmalige Darstellung im Anschlusse an Menzels Buch und unter Hervorhebung der wesentlichsten Abweichungen vom deutschen Rechte rechtfertigen.

Die historischen Ausgangspunkte der neueren Gesetze sind in Deutschland und Österreich die gleichen gewesen; nur daß die Entwickelung bei uns eine etwas kräftigere war und das moderne Versicherungsrecht besser vorbereitet hat. Schon die preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 gestattete, ortsstatutarisch für Gesellen und Gehülfen Kassenzwang einzuführen. Nach einer Verordnung vom 9. Februar 1849 durfte durch Ortsstatut für alle, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbständig betreiben, die Verpflichtung festgesetzt werden, zur Beförderung solcher Einrichtungen zusammenzutreten, welche die Unterbringung oder Unterstützung erkrankter oder sonst hülfsbedürftiger Gesellen und Gehülfen bezwecken, sowie ferner dazu, Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten. Es konnte ferner den selbständigen Gewerbetreibenden die Verpflichtung auferlegt werden, die Beiträge ihrer Gesellen und Gehülfen vorzuschießen und nachher vom Lohn in Abzug zu bringen. Die Zulässigkeit des Kassenzwangs wurde auch für Fabrikarbeiter begründet, und den selbständigen Gewerbetreibenden ortsstatutarisch zur Pflicht gemacht, den Hülfskassen der Innungen beizutreten. Für Bergarbeiter wurden in Preußen im Jahre 1854 und bald darauf auch in einer Anzahl anderer Staaten Kassenzwang und Zwangskassen eingeführt. — Nach der württembergischen Gewerbeordnung vom Jahre 1862 konnten Fabrikunternehmer durch die zuständige Kreisregierung verpflichtet werden, die Krankenversicherung ihrer Arbeiter zu übernehmen, und es durften ferner nicht im Familienverbande lebende Gewerbegehülfen und Lehrlinge zur Krankenversicherung bei der Gemeinde gezwungen werden. In Sachsen wurde im Jahre 1868 Kassenzwang für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter eingeführt. Das bayerische Armengesetz von 1869 bestimmt, daß Dienstboten, Gewerbsgehülfen, Lehrlinge, Fabrik- und andere Lohnarbeiter, welche außerhalb ihrer

---

[1] Vgl. Jahrg. XII 657 ff.

Heimat in Dienst oder ständiger Arbeit stehen, im Erkrankungsfalle von der Beschäftigungsgemeinde zu unterstützen sind, und daß diese Gemeinde von ihnen einen Krankenkassenbeitrag erheben darf; ferner gestattet das Gesetz den Gemeindeverwaltungen, Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen, die eine große Anzahl Arbeiter beschäftigen, zur Krankenunterstützung der letzteren zu verpflichten. Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juli 1869 beließ es im wesentlichen bei den bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften; nur hob sie den Kassenzwang für selbständige Gewerbetreibende auf und beseitigte das System der Zwangskassen. Im Jahre 1876 wurden dann die eingeschriebenen Hülfskassen auf gesetzliche Basis gestellt und die Möglichkeit ortsstatutarischen Beitrittszwangs gewährt. Durch das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 war den durch Unfälle verletzten Arbeitern ein über die privatrechtlichen Grundsätze vom Schadensersatz hinausgehender Ersatzanspruch gewährt. An diese Entwickelung schloß sich dann das Arbeiterversicherungsrecht an.

In Österreich hatte weder das Armenrecht noch das civile Schadensersatzrecht irgend welche Beziehung auf die speciellen Verhältnisse der Lohnarbeiter. Ein Haftpflichtgesetz wurde zwar im Jahre 1869 erlassen, betraf aber nur die Haftung der Eisenbahnunternehmungen für die durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tötungen von Menschen. Eine Haftung anderer Unternehmer wurde durch das Gesetz nicht statuiert. Durch das Berggesetz vom 23. Mai 1854 wurde zwar jedem Bergwerksbesitzer die Verpflichtung auferlegt, bei seinem Werke eine selbständige Bruderlade bezüglich Knappschaftskasse zu errichten, eventuell mit andern Bergwerksbesitzern gemeinsam vorzugehen; doch fehlte es an Zwangsvorschriften, durch welche die Erfüllung der gedachten Pflicht durchgesetzt werden konnte.

Die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 verordnete, daß größere Gewerbeunternehmer für Unterstützungskassen zu sorgen hätten, „wenn mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Vorsorge für die Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung nötig erscheint.“ Sie bezeichnete ferner die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und ihrer Angehörigen in Fällen der Erkrankung oder sonstigen Notlage als eine Aufgabe der Gewerbegenossenschaft. Beide Vorschriften sind praktisch wenig zur Geltung gekommen. Die freien Unterstützungsvereine der Arbeiter erhielten erst durch Gesetz vom 16. Juli 1892 eine gesetzliche Grundlage, während sie bis dahin lediglich den allgemeinen Vereinsgesetzen unterstanden.

Schon in den siebziger Jahren begannen nun die Bestrebungen, einmal den Gewerbeunternehmern eine Haftpflicht für Betriebsunfälle aufzuerlegen, welche über die Grundsätze des allgemeinen Privatrechts hinausgeht, sodann das Krankenkassenwesen durch ausführliche Regelung und Einführung eines Kassenzwanges zu verbessern. Die Reformbestrebungen richteten sich in den Jahren 1874, 1877, 1879,

1880 gegen die geltende Gewerbeordnung und führten in den Jahren 1883 und 1885 zu zwei Novellen. Die eine derselben ordnet die Krankenkassen der gewerblichen Genossenschaften, die andere verpflichtet den Gewerbeinhaber zu Schutzmaßregeln im Interesse seiner Gehülfen und zur Errichtung resp. zum Beitritt zu Betriebskassen, sofern er keiner Genossenschaft angehört.

Die deutschen Arbeiterversicherungsgesetze gaben dann einen neuen Anstoß zu weiterer Ausbildung des österreichischen Rechts. Am 4. Dezember 1883 legte die Regierung einen Gesetzentwurf betr. die Unfallversicherung der Arbeiter vor, welcher, mehrfach umgearbeitet, endlich am 28. Dezember 1887 Gesetz wurde und mit dem 1. November 1889 in Kraft getreten ist. Bald darauf folgte das „Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, welches vom 30 März 1888 datiert ist und mit einer Abänderung vom 4. April 1889 am 1. August 1889 Gesetzeskraft erhielt.

Die speciellen Verhältnisse der Bergarbeiter wurden durch das „Gesetz vom 28. Juli 1889, betreffend die Regelung der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen" geordnet und durch einige kleinere Gesetze noch modifiziert. Das Bruderladengesetz hat Gesetzeskraft vom 1. Januar 1892. In diesem Stadium befindet sich die Arbeiterversicherung Österreichs gegenwärtig. Sie besteht für Krankheit und Unfälle, während gegen Alter und Invalidität nur die Bergarbeiter gesichert sind.

Im Gegensatz zu Laband, Rosin und anderen, in Übereinstimmung mit Piloty, Bornhak und mir erklärt Menzel: „Einen typischen Charakter der Arbeiterversicherung kann nur die Subsumtion unter das Versicherungsrecht ergeben." Er gelangt zu diesem Schlusse, indem er von der juristisch und nationalökonomisch richtigen Definition der Versicherung als einer Zusammenfassung vieler Personen, welche von der Gefahr eines Schadens bedroht sind, zu gemeinsamer Tragung des Schadens ausgeht. Mit Recht weist Menzel den Begriff der öffentlichen Fürsorge als für das vorliegende Gebiet unanwendbar zurück, da sich auf denselben klagbare Rechte nicht aufbauen lassen, die Ansprüche aus der Arbeiterversicherung übrigens auch unabhängig von der persönlichen Bedürftigkeit zur Entstehung kommen. Die Revisionsentscheidung des deutschen Reichsversicherungsamts vom 16. Mai 1892 (Amtl. Nachr. Inv. und Alt. Vers. Jahrg. II S. 55 f.), in welcher dem deutschen Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz ebenfalls der Charakter eines Versicherungsgesetzes zugesprochen wird, hat Menzel anscheinend noch nicht gekannt. Übrigens ist im österreichischen Rechte der Versicherungscharakter noch ausgeprägter als im deutschen, da dort die Verbindung zwischen Beitragspflicht und Anwartschaft auf Schadensersatz in jedem einzelnen Falle gegeben ist.

Die österreichischen Arbeiterversicherungsgesetze sind Reichsgesetze; sie gelten für das Gebiet der Reichsratsländer, nicht aber für Ungarn.

Eine wesentliche Abweichung des österreichischen Rechts von

dem deutschen Vorbilde besteht darin, daß die Träger der Versicherung dort lokal, hier berufsgenossenschaftlich gegliedert sind.

Die Unfallversicherung wird getragen von sieben territorialen Versicherungsanstalten. Letztere haben Korporationsrechte; sie werden verwaltet und vertreten durch den Vorstand. Eine Genossenschaftsversammlung als Organ der Anstalt ist im österreichischen Gesetze nicht vorgesehen. Der Vorstand ist kollegialisch organisiert. Die Zahl der Vorstandsmitglieder ist im Statut festzusetzen; sie muß aber durch drei teilbar sein. Ein Drittel der Mitglieder wird vom Minister des Innern ernannt, ein zweites aus dem Kreise der Betriebsunternehmer, das letzte aus dem Kreise der versicherten Mitglieder gewählt. Das Amt der Vorstandspersonen ist unbesoldetes Ehrenamt; effektive Auslagen und Reisekosten werden vergütet, nicht aber Entschädigung für Zeitverlust gewährt, was nach deutschem Recht zulässig ist (§ 25 Unfallversicherungsgesetz).

Dem Vorstand liegt die gesamte Geschäftsführung und Vertretung der Anstalt und ferner die Verwaltung des Verbandes der nach dem Krankenversicherungsgesetz gegründeten Bezirkskrankenkassen ob. Er muß einen Obmann und Obmannsstellvertreter haben; durch die Statuten ist meist auch noch ein Verwaltungsausschuß gebildet. Der Vorstand stellt das erforderliche Beamtenpersonal an, übt die Disciplinargewalt über dasselbe und entläßt es eventuell. Er bedarf aber staatlicher Genehmigung zur Anstellung und Entlassung des Direktors, des Versicherungstechnikers und des Buchhalters. Zu den besoldeten Beamten der Anstalt gehören auch die Beauftragten, welchen es obliegt, die Lohnaufschreibungen der Betriebsunternehmer einzusehen, bei den Unfallserhebungen die Versicherungsanstalten zu vertreten und auch die Rentenempfänger zu kontrollieren. Das deutsche Institut der Vertrauensmänner ist dem österreichischen Rechte unbekannt.

Die Versicherungsanstalten haben einen Reservefonds anzusammeln, welcher jedoch höchstens 10 % des zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt erforderlichen Fonds erreichen darf. $^2/_3$ dieses Reservekapitals bilden den Specialreservefonds der ansammelnden Anstalt, das letzte Drittel ist zur Bildung eines gemeinsamen Reservefonds für sämtliche Landesanstalten an die Staatsverwaltung abzuliefern.

Mitglieder der territorialen Versicherungsanstalten sind sowohl die Unternehmer der im Bezirk der Anstalt gelegenen versicherungspflichtigen Betriebe als auch — im Gegensatze zum deutschen Recht — die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten. Die Mitgliedschaft ist eine zwangsweise; freiwilliger Beitritt, der in Deutschland gewissen Personenkategorien nachgelassen ist, kann in Österreich nicht erfolgen. Die Mitglieder haben ein Wahlrecht in Bezug auf die Vorstandspersonen und Schiedsgerichtsbeisitzer.

Die Aufsicht über die Versicherungsanstalten wird von den politischen Landesbehörden und letztinstanzlich von dem Minister des Innern geübt. Die Versicherungsanstalten haben alljährlich an den

Minister des Innern über die Ergebnisse der Unfallstatistik, über ihre Thätigkeit, sowie über den Stand und die Anlage ihrer Fonds zu berichten. Einer der segensreichsten Abschnitte des deutschen Unfallversicherungsrechts ist in das österreichische nur in sehr verkümmerter Gestalt übernommen worden: derjenige über die Unfallverhütung. Die österreichischen Versicherungsanstalten haben weder das Recht, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, noch die wirtschaftlichen Betriebe durch Mitglieder oder Beauftragte zu überwachen. Sie können vielmehr nur die Gewerbeinspektoren mit der Besichtigung beauftragen. Die Inspektoren haben das Ergebnis ihrer Revision der auftraggebenden Anstalt mitzuteilen, welche auf Grund derselben bei der zuständigen politischen Behörde den Erlaß von unfallverhütenden Anordnungen inbezug auf einzelne Betriebe beantragen kann. Der politischen Behörde liegt dann ob, das Erforderliche zu veranlassen.

Neben den Landesversicherungsanstalten kommen als Träger der Unfallversicherung noch die berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalten und die besonderen Versicherungsinstitute in Betracht, wenngleich beide nur in untergeordnetem Maße. Genossenschaftliche Anstalten können durch freiwilligen Zusammenschluß einer Anzahl Berufsgenossen unter Bewilligung des Ministers errichtet werden. Ein Beitrittszwang besteht auch nach der Errichtung für die widerwilligen Genossen nicht. Voraussetzung der ministeriellen Erlaubnis ist u. a., daß die Versicherungspflichtigen mindestens eben so günstig gestellt sind wie nach dem Unfallversicherungsgesetz, und daß durch den Austritt der Betriebe aus den Landesversicherungsanstalten deren Leistungsfähigkeit nicht gefährdet wird. Bisher besteht nur eine berufsgenossenschaftliche Anstalt, die der österreichischen Eisenbahnen. Privatinstitute, welche versicherungspflichtigen Personen die gleichen Vortheile gewähren, die ihnen vom Gesetz gewährleistet werden, zu denen die Betriebsunternehmer auch gleich hohe Beiträge leisten, die leistungsfähig und staatlich genehmigt sind, befreien die bei ihnen versicherten Personen vom staatlichen Versicherungszwang. Sowohl die berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalten als auch die Institute sind aber verpflichtet, den Kapitalwert der dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen statutengemäß zu zahlenden Rente der Versicherungsanstalt des Bezirks auszuantworten, auf welche dann die Entschädigungspflicht gegenüber den Verletzten oder deren Familien übergeht. Versicherungspflichtig sind Arbeiter und Betriebsbeamte, welche in Fabriken, Hüttenwerken, Bergwerken auf nicht vorbehaltene Mineralien, Werften, Stapeln und Brüchen, sowie bei Bauten und nicht nur vorübergehenden oder zur Betriebsanlage gehörigen Motorenbetrieben beschäftigt sind mit Ausnahme der mit Pensionsberechtigung angestellten öffentlichen Beamten. Die Motorenbetriebe sind auch dann versicherungspflichtig, wenn sie landwirtschaftlichen Zwecken dienen, obwohl sonst die Landwirtschaft dem Unfallversicherungsgesetz nicht untersteht. Wenn jedoch in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb eine Scheidung der den Gefahren des Motorenbetriebs ausgesetzten Arbeiter und Betriebsbeamten von

den übrigen stattfindet, so unterstehen nur die ersteren der Versicherungspflicht. Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe sind nur versicherungspflichtig, „wenn sie als integrierende Teile eines versicherungspflichtigen Betriebes lediglich für diesen bestimmt sind.“ Selbständige Binnenschiffahrtsbetriebe, sowie die gesamte Seeschiffahrt stehen außerhalb der Versicherungspflicht. Die selbständigen Eisenbahnunternehmungen sind versicherungspflichtig hinsichtlich jener Arbeiter und Betriebsbeamten, auf welche das Haftpflichtgesetz nicht Anwendung findet. Der Minister des Innern hat aber bei Bildung der Berufsgenossenschaft der österreichischen Eisenbahnen den letzteren die Errichtung eines besondern Instituts aufgetragen, welches die Unfallversicherung der durch das Haftpflichtgesetz nicht ausreichend geschützten Eisenbahnarbeiter durchführen soll.

Die Beiträge sind so zu bemessen, daß sie zur versicherungstechnischen Deckung der Unterstützungsansprüche und Bildung des Reservekapitals ausreichen. Die österreichische Unfallversicherung beruht also im Gegensatz zu der deutschen auf dem Deckungsverfahren. Zum Zweck der Beitragsentrichtung sind alle versicherungspflichtigen Betriebe in zwölf Gefahrenklassen eingeteilt; in den einzelnen Klassen sind die einzelnen Werke wieder nach Gefahrprozenten abgestuft; die gefährlichsten mit 100 % angesetzt. Neben der Gefahr bildet die Gesamtsumme der im einzelnen Werke gezahlten Löhne einen für die Höhe der Beitragspflicht entscheidenden Faktor. Es ist in einem Beitragstarif festzustellen, welcher Betrag für je ein Gefahrenprozent und je einen Gulden Arbeitsverdienst zu entrichten ist. Die Gefahrenklassifikation geschieht von der Staatsbehörde und ist mindestens alle fünf Jahre einer Revision zu unterziehen. Der erste Beitragstarif ist ebenfalls staatlicherseits aufzustellen; die ferneren unterliegen der Autonomie der Versicherungsanstalten, bedürfen jedoch staatlicher Genehmigung. Die Beitragspflicht trifft ausschließlich die versicherten Unternehmer; jedoch fallen ihnen — im Gegensatze zum deutschen Recht — nur 90 % der zu zahlenden Beiträge zur Last, während sie bezüglich der restlichen 10 % einen Ersatzanspruch gegenüber den Arbeitern haben. Sie können diesen Ersatzanspruch nur durch Lohnabzug innerhalb einer einmonatlichen Präklusivfrist geltend machen. Eine Lücke im österreichischen Gesetz besteht darin, daß eine Verpflichtung zur Führung von Lohnlisten nicht besteht.

Entschädigungsberechtigt sind die versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten sowie deren Hinterbliebene. Als Hinterbliebene gelten die Witwe, die Kinder, der Witwer und die Ascendenten. Zu den Kindern gehören auch die unehelichen, sofern sie zur Zeit des Unfalls bereits erzeugt waren. Der Witwer hat einen Anspruch nur, wenn er selbst erwerbsunfähig ist, Ascendenten, wenn der Getötete ihr einziger Ernährer war. Außerdem erhält Ersatz der Beerdigungskosten, wer die Beerdigung besorgt hat.

Der Ersatzanspruch kommt zur Entstehung, sofern eine versicherte Person durch einen beim Betriebe sich ereignenden Unfall getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche ihre Erwerbsfähigkeit

beeinträchtigt. Für den letztgedachten Fall besteht eine vierwöchentliche Wartefrist. Wird der Unfall von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführt, sind seine eigenen Ersatzansprüche verwirkt, nicht aber die seiner Hinterbliebenen (Gegensatz zum deutschen Recht).

Gewährt werden den Verletzten sowie ihren Hinterbliebenen Renten, außerdem Ersatz der Beerdigungskosten, hingegen nicht der Heilungskosten. Alle Ansprüche sind Geldansprüche. Die Renten werden nach dem Arbeitsverdienste der Verletzten und dem Maße der Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit abgestuft. Das dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen gilt als Jahresarbeitsverdienst. 60 % des letzteren werden als Rente dem durch den Betriebsunfall völlig erwerbsunfähig gewordenen gezahlt; bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit ist ein Bruchteil der höchsten Rente, aber nicht mehr als 50 % zu gewähren. Übersteigt der Jahresarbeitsverdienst des Verletzten 1200 Gulden, so wird der Mehrbetrag nicht angerechnet.

Im Falle des Todes des Verletzten werden die Beerdigungskosten nach Ortsgebrauch, im Höchstbetrage von 25 Gulden ersetzt. Außerdem erhalten die Hinterbliebenen Renten und zwar: die Witwe oder der erwerbsunfähige Witwer 20 %, jedes eheliche Kind 15 % und, wenn dasselbe auch den zweiten Elternteil verloren hat oder verliert, 20 %, jedes uneheliche Kind 10 %, die Ascendenten zusammen 20 %, alle Hinterbliebenen insgesamt aber nicht mehr als 50 % des Jahresarbeitsverdienstes des Getöteten. Es endet der Rentenbezug, abgesehen vom Tode der Berechtigten, für die Witwe, wenn sie sich wieder verheiratet, (sie erhält alsdann das dreifache ihrer Jahresrente als Abfindung), für den Witwer, sobald er erwerbsfähig wird, für die Kinder mit zurückgelegtem 15. Lebensjahre, für die Ascendenten mit dem Wegfall der Bedürftigkeit. Alle Renten sind monatlich im voraus fällig. Die Beerdigungskosten und kurzzeitigen Renten werden regelmäßig durch Vermittelung der Krankenkasse gezahlt, welcher der Verunglückte angehörte, die dauernden Renten durch Vermittelung des Postsparkassenamts.

Die Rentenpflicht kann durch Kapitalabfindung abgelöst werden auf Grund eines unter Zustimmung des zuständigen Armenverbandes abgeschlossenen Übereinkommens zwischen Versicherungsanstalt und Rentenberechtigten, sodann auch ohne eine solche Übereinkunft gegenüber ausländischen Entschädigungsberechtigten, die sich dauernd im Auslande aufhalten.

Nicht festgestellte Ansprüche verjähren binnen einem Jahre vom Tage des Betriebsunfalls, bezüglich vom Todestage des Verunglückten; rechtskräftig festgestellte Ansprüche verjähren nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in 30 beziehungsweise 40 Jahren.

Das Verfahren zur Feststellung der Rentenansprüche, dessen praktischer Wert übrigens vielfach bemängelt wird, ist das folgende: Von jedem Betriebsunfall, welcher den Tod oder eine über 3 Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit des Verletzten zur Folge hat, ist seitens des Betriebsunternehmers beziehentlich des Betriebsleiters binnen 5 Tagen bei der politischen Behörde erster Instanz Anzeige zu machen.

Letztere übersendet ein Exemplar der Unfallsanzeige der Versicherungsanstalt. Die politische Behörde hat die Pflicht zur Vornahme von Erhebungen, wenn eine versicherte Person getötet ist oder voraussichtlich mindestens 4 Wochen erwerbsunfähig sein wird. Zur Mitwirkung bei den Erhebungen sind die Gemeindebehörden verpflichtet, die Versicherungsanstalten berechtigt, während auffallender Weise im Gegensatz zum deutschen Recht dem Verletzten bezw. seinen Hinterbliebenen ein gleiches Recht nicht gewährt ist. Die Kosten der Erhebungen haben die Versicherungsanstalten zu tragen.

Die Feststellung der zu zahlenden Renten erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Versicherungsanstalt von Amtswegen oder auf Grund von Anspruchsanmeldungen. Die materielle Grundlage des Bescheids wird durch die Unfallerhebung gegeben, welche von der Anstalt noch ergänzt werden kann. Die Feststellung soll im Todesfalle sofort, bei Verletzungen erst nach Ablauf der vierwöchentlichen Wartezeit erfolgen, eine nicht unbedenkliche Vorschrift, da durch dieselbe eine erhebliche Verzögerung des Rentenbezugs für die Berechtigten gerade dann eintritt, wenn sie der Unterstützung am meisten benötigen. Der Feststellungsbescheid ist innerhalb eines Jahres nach der Zustellung durch Klage beim Schiedsgericht der Versicherungsanstalt anfechtbar. Das Schiedsgericht steht unter Vorsitz eines richterlichen Beamten. Von den Beisitzern, welche sämtlich technisch gebildet sein müssen, werden 2 vom Minister des Innern ernannt, einer von den Arbeitgebern, einer von den Arbeitnehmern gewählt. Die Urteile der Schiedsgerichte sind unanfechtbar.

Wenn ein Anspruch aus der Unfallversicherung mit anderen Ansprüchen auf Grund desselben Unfalls konkurriert, so bleiben der Regel nach beide mit voller Wirksamkeit bestehen. Im einzelnen gelten folgende Grundsätze:

1. Sofern die Unfallversicherung mit der gesetzlichen Krankenversicherung zusammentrifft, so gehen die Ansprüche der Verletzten aus der ersteren auf die Krankenkasse über, welche Unterstützung geleistet hat, und zwar bis zur Höhe derselben.

2. Der Betriebsunternehmer hat die Versicherungsanstalt völlig schadlos zu halten, wenn er oder sein *gesetzlicher* Vertreter den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt hat. Verschulden anderer Vertreter führt nicht zu gleicher Haftung des Unternehmers.

3. Der Betriebsunternehmer kann von dem Verunglückten bezw. dessen Hinterbliebenen nur in dem Falle in Anspruch genommen werden, daß er oder sein gesetzlicher Vertreter den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat, und auch dann nur in Höhe desjenigen Betrages, um den die nach allgemeinen Grundsätzen zu gewährende Entschädigung die gesetzliche Unfallentschädigung übersteigt.

4. Entschädigungsansprüche gegen andere Personen nach dem bürgerlichen Recht (auch gegen Bevollmächtigte des Unternehmers) bleiben bestehen. Allein insoweit die Versicherungsanstalt zum Schadensersatze verpflichtet ist, stehen jene Schadensersatzansprüche der

Versicherungsanstalt und nur bezüglich jenes Betrages, um welchen die nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung dasjenige übersteigt, was nach dem Unfallversicherungsgesetze von der Versicherungsanstalt als Schadensersatz zu leisten ist, dem Versicherten bezw. dessen Hinterbliebenen zu.

5. Verträge mit privaten Versicherungsgesellschaften, seien sie von den Arbeitern selbst oder zu ihren Gunsten von ihren Arbeitgebern abgeschlossen, bleiben durch die obligatorische Unfallversicherung völlig unberührt. Nur für eine Übergangszeit, nämlich bezüglich der vor dem 1. März 1886 abgeschlossenen Verträge, hat die Versicherungsanstalt das Recht und die Pflicht des Eintritts an Stelle des Betriebsunternehmers und der versicherten Personen.

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung trifft eine direkte Entschädigungsverbindlichkeit die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer für einen Zeitraum von 4 Wochen, wenn die Krankheit eines gegen Unfall Versicherten Folge eines Betriebsunfalls ist, ferner Bauherren oder Bauunternehmer, welche den bestehenden Vorschriften zuwider die Errichtung von Baukrankenkassen unterlassen haben.

Als Träger der Krankenversicherung kommen in Betracht: die Bezirks-, Betriebs-, Bau-, Genossenschaftskrankenkassen, die Bruderladen, Vereinskrankenkassen und registrierten Hülfskassen. Für die beiden letztgenannten besteht nicht Beitrittspflicht, die übrigen sind Zwangskassen.

Gegen Krankheit versichert sind zunächst alle nach dem Unfallversicherungsgesetz Versicherungspflichtigen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten; ferner alle Arbeiter und Betriebsbeamten in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen, im Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe, in den unter die Gewerbeordnung fallenden und sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen. Versicherungspflichtig sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, welche wegen noch nicht vollendeter Ausbildung Lohn nicht erhalten, sowie die vorübergehend Beschäftigten (Gegensatz zum deutschen Recht). Nicht versicherungspflichtig sind andererseits Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staats, eines Landes, Bezirks, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds mit festem Gehalt angestellt sind.

Von der Versicherungspflicht befreit werden können mit ihrer Zustimmung Personen, welche gegen ihre Arbeitgeber einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Verpflegung und ärztlicher Behandlung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung von Lohn und Gehalt für mindestens 20 Wochen haben. Die Befreiung tritt ein, wenn sie von der politischen Behörde erster Instanz nach Untersuchung der Sachlage ausgesprochen wird. Ein rechtlicher Anspruch auf Befreiung besteht auch dann nicht, wenn deren Voraussetzungen vorliegen; die Behörde hat vielmehr nach freiem Ermessen zu entscheiden. Dieselbe Behörde kann auch Lehrlinge — selbst gegen ihren Willen —, welche bei Mitgliedern einer Gewerbsgenossenschaft

in Lehre stehen, von der Versicherungspflicht befreien, wenn die Gewerbsgenossenschaft denselben für 20 Wochen Verpflegung und ärztliche Behandlung im Krankheitsfalle gewährt.

Versicherungsberechtigt sind zunächst alle Personen, auch wenn sie nicht zu den Arbeitern oder Betriebsbeamten gehören, welche das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Es sind ferner die Unternehmer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und die Auftraggeber der Hausindustriellen berechtigt, mit den von ihnen beschäftigten Personen der Krankenversicherung beizutreten. Es bedarf hierzu allerdings einerseits einer Zustimmung der letztgedachten Personen, andererseits einer Vereinbarung mit der zuständigen Kasse über die Bedingungen des Beitritts. Bevor eine solche Vereinbarung zu stande gekommen, wird die Versicherung nicht aktuell. Früher versicherungspflichtig gewesene Personen können das Versicherungsverhältnis fortsetzen, solange sie sich im Geltungsgebiete des Krankenversicherungsgesetzes aufhalten. Die freiwillige Versicherung ist aber nur bei den Bezirkskrankenkassen, nicht bei den andern Kassenarten zugelassen.

Die Hauptträger der Krankenversicherung sind die Bezirkskrankenkassen, welche das ganze Reich mit ihrem Netz überziehen und zwar regelmäßig so, daß ihre örtliche Zuständigkeit mit der eines Bezirksgerichts zusammenfällt, und daß ihr Sitz am Orte des Bezirksgerichts sich befindet. Die Aufsicht über die Bezirkskrankenkassen wird von den Staatsverwaltungsbehörden geführt, welche Art und Form der Rechnungsführung vorschreiben, Einsicht in Bücher und Rechnungen nehmen, Strafen verhängen, zu den Sitzungen Delegierte entsenden, selbst Sitzungen einberufen, im Notfalle Vorstand und Delegierte ernennen und die Funktionen der Kassenorgane selbst ausüben können. Der Kassenabschluß und das Ergebnis der Prüfung desselben ist jährlich der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Jede Bezirkskrankenkasse muß ein Statut, sie muß ferner 4 Organe haben: Vorstand, Generalversammlung, Überwachungsausschuß und Schiedsgericht.

Der Vorstand besteht aus Versicherten und Arbeitgebern. Die ersteren werden von der Generalversammlung der Kassenmitglieder, die letzteren von den Arbeitgebern gewählt. Die Arbeitgeber dürfen höchstens ein Drittel der Stimmen im Vorstande besitzen; bis zu diesem Maximalbetrage ist das Verhältnis der von ihnen aus eigenen Mitteln zu entrichtenden zu den Gesamtbeiträgen maßgebend. Eine Vertretung der dem Vorstand angehörigen Arbeitgeber durch ihre Beamten oder andere Personen ist unzulässig. Dem Vorstand liegt die gesamte Vertretung und Geschäftsführung der Kasse ob, soweit nicht Gesetz oder Statut zu Gunsten der Generalversammlung eine Ausnahme macht.

Die Generalversammlung besteht aus den Kassenmitgliedern und deren Arbeitgebern. Das Stimmverhältnis richtet sich wieder nach den von letzteren aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträgen mit der Maßgabe, daß die Arbeitgeber nicht mehr als ein Drittel der

Stimmen haben dürfen. Die Teilnahme an der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu, welche ihr Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sind, sofern nicht statutenmäßig Delegation vorgeschrieben ist. Die Generalversammlung muß aus Delegierten bestehen, wenn die Kasse mehr als 300 Mitglieder zählt. Die Arbeitgeber sind nicht ohne weiteres zur Teilnahme berechtigt, sie müssen vielmehr Vertreter wählen. Jeder Arbeitgeber hat bei der Wahl eine Stimme. In der Generalversammlung selbst können sich die gewählten Arbeitgeber durch ihre Betriebsbeamten vertreten lassen. Der Generalversammlung liegt ob:

1. Die Wahl des Vorstands und Überwachungsausschusses;
2. die Beschlußfassung über den Jahresbericht und die Entlastung des Vorstands;
3. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Mitglieder des Vorstands oder Überwachungsausschusses aus deren Amtsführung erwachsen;
4. die Beschlußfassung über Statutenänderung;
5. die Beschlußfassung über Auflösung der Kasse.

Statutarisch können der Generalversammlung noch andere Geschäfte überwiesen werden.

Dem Überwachungsausschuß liegt es ob, Geschäfts- und Buchführung zu überwachen, sowie die Kasse zu revidieren.

Das Schiedsgericht ist ausschließlich zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und den Bezirkskrankenkassen über Unterstützungsansprüche sowie von Beschwerden über die wegen Simulation vom Vorstand verhängten Strafen. Die Entscheidungen sind unangreifbar und werden erforderlichen Falls von den ordentlichen Gerichten vollstreckt. Über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben enthält das Gesetz keinerlei Vorschriften; solche müssen vielmehr im Statut enthalten sein. Nach dem von dem Ministerium des Innern entworfenen Musterstatut soll das Schiedsgericht aus 5 Mitgliedern bestehen, von denen 3 von den Kassenmitgliedern, 2 von sämtlichen Teilnehmern der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt werden.

Die Bezirkskrankenkassen haben Reserven anzusammeln und zwar durch Rücklage von 2 Zehnteln der jährlichen Kassenbeiträge. Ein Teil dieser Reserven ist an den Kassenverband abzuführen, der andere verbleibt als Reservefonds der Einzelkasse. Dieser verbleibende Fonds soll mindestens der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe entsprechen.

Versicherungspflichtige Personen werden Mitglieder der zuständigen Bezirkskrankenkasse in dem Augenblick, wo sie in die die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eintreten, es sei denn, daß sie bei einer andern im Gesetze zugelassenen Kasse versichert sind oder gesetzlich versichert sein mußten (Haftpflicht der Bauherren). Der Beginn der Mitgliedschaft ist unabhängig von Erfüllung der im Gesetz vorgeschriebenen Meldepflicht. Für die örtliche Zugehörigkeit zu den einzelnen Kassen ist der Sitz des Gewerbeunternehmens, nicht wie im deutschen Recht principiell der Beschäftigungsort, maßgebend. Die

Mitgliedschaft erlischt durch Eintritt in eine außerhalb des Kassensprengels gelegene Beschäftigung, durch Errichtung einer Betriebs- oder Baukrankenkasse für das Unternehmen, in welchem der Versicherungspflichtige beschäftigt ist, durch Austritt, sofern das Mitglied seine anderweite, den gesetzlichen Normen entsprechende Versicherung nachweist.

Für die Versicherungsberechtigten beginnt die Mitgliedschaft mit der Anmeldung event., sofern Arbeitgeber mit ihren Arbeitern beitreten, mit der erforderten Vereinbarung (s. o. S. 237). Der Austritt erfolgt auf Grund ausdrücklicher Willenserklärung sowie durch Nichtzahlung von Beiträgen an 4 aufeinanderfolgenden Wochen. Die Zwangsmitgliedschaft verwandelt sich ohne besondere Willenserklärung, ja zunächst sogar ohne Beitragszahlung in eine freiwillige, wenn ein versicherungspflichtiges Mitglied aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheidet, nicht Mitglied einer anderen Bezirkskrankenkasse wird und im Gebiete der Reichsratsländer verbleibt. Personen, welche die Beiträge infolge eingetretener Erwerbslosigkeit nicht zahlen können, bleibt die Mitgliedschaft (auch wenn sie nur freiwillig versichert waren — Gegensatz zum deutschen Recht) für mindestens 6 Wochen erhalten. Durch Statut kann eine längere Frist festgesetzt werden. Erwerbslose haben aber nur Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

Sämtliche Bezirkskrankenkassen im Gebiete einer Unfallversicherungsanstalt bilden einen Kassenverband. Betriebskrankenkassen können mit Genehmigung des Unternehmers dem Verbande freiwillig beitreten. Die Verbände haben einen Verbandsreservefonds zum Zweck der Unterstützung notleidender Kassen anzusammeln. Die einzelnen Kassen haben hierzu beizusteuern (vergl. o. S. 238). Sie haben für die Verbandskassen, sofern diese einverstanden sind, gemeinsame Kapitalsanlagen zu machen. Ihnen liegt ferner die Kontrolle der Verwaltung der Kassen, nötigenfalls durch Inspektoren, ob, ohne daß ihnen zu diesem Zweck Zwangsmittel zu Gebote ständen. Sie haben endlich statistische Zusammenstellungen zu machen. Die Verbände können daneben noch andere Zwecke verfolgen, z. B. gemeinsame Beamte anstellen, Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern abschließen u. dergl. m. Aus solchen Verträgen wird aber nicht der Verband, es werden vielmehr die einzelnen Kassen berechtigt und verpflichtet. Die Verwaltung der Kassenverbände erfolgt durch die Vorstände der Unfallversicherungsanstalten. Daneben tritt eine Versammlung von Delegierten der einzelnen Kassen, welcher es hauptsächlich obliegt, über Höhe, Aufbringung und Verwendung des Verbandsreservefonds, über die Deckung der Ausgaben und Verteilung derselben auf die einzelnen Kassen und über Angelegenheiten des freiwilligen Wirkungskreises zu beschließen. Die Mittel des Verbandes können nur durch Beiträge der einzelnen Kassen gewonnen werden.

Die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten sind ausschließlich zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Verbandskassen; die übrigen Streitigkeiten sind in ihrer

großen Mehrzahl vor den staatlichen Verwaltungsbehörden auszutragen.

Die Auflösung einer Bezirkskrankenkasse kann nur durch die Staatsverwaltung erfolgen und zwar, wenn die Generalversammlung einen Auflösungsbeschluß gefaßt hat, oder wenn eine Teilung oder Vereinigung von Kassen durchgeführt wird. Sie muß erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter 100 sinkt, sowie wenn die gesetzlichen Mindestleistungen mit Beiträgen der Versicherten in Höhe von 3% nicht gedeckt werden können, eine fernere Lohnerhöhung nicht beschlossen wird und auch andere Einnahmequellen nicht zur Verfügung stehen. Über die kassenlos gewordenen Mitglieder ist anderweit Bestimmung zu treffen.

Neben den Bezirkskrankenkassen kommen als Zwangskassen noch die Betriebs-, die Bau- und die Genossenschaftskrankenkassen in Frage. Die Errichtung von Betriebskrankenkassen erfolgt durch eine der politischen Behörde gegenüber abzugebende Willenserklärung des Unternehmers. Zur Errichtung berechtigt ist jeder Unternehmer, welcher in einem oder mehreren benachbarten Betrieben 100 oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt, es sei denn, daß ihm das Recht zur Strafe genommen, oder daß durch die zu errichtende Betriebskrankenkasse die Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankenkasse ernstlich gefährdet wird. Die Verwaltungsbehörde kann die Errichtung auch für Betriebe mit weniger als 100 Personen gestatten, sofern die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse sichergestellt ist. Der Unternehmer hat die Pflicht, eine Betriebskrankenkasse zu gründen, wenn ihm dies von der politischen Landesbehörde aufgetragen wird, weil sein Betrieb mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so hat er Strafbeiträge bis zur doppelten Höhe der statutenmäßigen Beiträge zur Bezirkskrankenkasse zu entrichten, ohne von Zahlung der letzteren selbst befreit zu sein. Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf nicht fabrikmäßige Betriebe solcher Unternehmer, welche einer gewerblichen Genossenschaft angehören. Die Auflösung einer Betriebskrankenkasse kann durch die Staatsbehörde auf Antrag und in gewissen Fällen von Amtswegen erfolgen.

Für jede Betriebskrankenkasse ist vom Unternehmer oder einem Beauftragten desselben nach Beratung mit den im Betriebe beschäftigten Personen ein Statut zu errichten, welches staatlicher Genehmigung bedarf.

Mitglieder der Betriebskrankenkasse sind die im Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer freien Kasse Versicherung genommen haben. Die Mitgliedschaft beginnt und endet mit der Beschäftigung, sofern nicht ein früherer Beitritt zur freien Kasse stattfindet und soweit nicht nach dem Austritt aus der Beschäftigung Erwerbslosigkeit eintritt. In letzterem Falle gelten dieselben Vorschriften wie bei den Bezirkskrankenkassen. Freiwilliger Beitritt zu den Betriebskrankenkassen ist nicht statthaft. Die Verfassung der Betriebskrankenkassen ist konform derjenigen der Be-

zirkskrankenkassen mit der Modifikation, daß durch Statut dem Unternehmer der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden kann, und daß er den Kassen- und Rechnungsführer anstellt, besoldet und für ihn haftbar ist. Der Unternehmer hat unverzinsliche Vorschüsse zu leisten, wenn die Bestände der Kasse zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht ausreichen, ferner Zuschüsse, wenn die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge nicht gedeckt werden, obwohl letztere 3 % des Lohnbetrages für die Versicherten erreicht haben. Die Verwahrung des Kassenvermögens liegt dem Unternehmer ob; für die sich hieraus gegen ihn ergebenden Ansprüche ist ein Konkursvorrecht gewährt. Die Vereinigung von Betriebskassen zu Verbänden ist nicht obligatorisch, mit Genehmigung der Behörde aber zulässig. Die staatliche Aufsicht über die Betriebskrankenkassen erfolgt nach den für die Bezirkskassen geltenden Grundsätzen.

Die Unterstützungskassen bei Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetrieben, welche dem öffentlichen Verkehr dienen und nicht vom Staate verwaltet werden, sowie bei allen Staatsbetrieben haben gewisse Privilegien in Bezug auf Verfassung und Verwaltung unter der Voraussetzung, daß sie den versicherten Personen die gesetzlichen Mindestleistungen oder darüber gewähren.

Eine Abart der Betriebs- sind die Baukrankenkassen. Voraussetzung für deren Errichtung ist die längere Zeit dauernde Beschäftigung einer größeren Zahl von Arbeitern bei Wege-, Eisenbahn-, Kanal-, Strom-, Damm- oder andern vorübergehenden Baubetrieben. Ist die Voraussetzung gegeben, so trägt die politische Landesbehörde dem Bauherrn die Gründung der Kasse auf. Die Verpflichtung des Bauherrn kann mit staatlicher Genehmigung auf den Unternehmer überwälzt werden. Wird ihr nicht genügt, so ist der Bauherr bezügl. Unternehmer zur Gewährung der gesetzlichen Krankenunterstützung unmittelbar verpflichtet. Die Verfassung und Verwaltung der Baukrankenkassen unterscheidet sich nur in ganz unwesentlichen Punkten von der der Betriebskrankenkassen. Ihre Auflösung erfolgt gleichzeitig mit derjenigen der Betriebe, für welche sie errichtet sind, und außerdem, wenn die ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung vernachlässigt wird. Im letztgedachten Falle trifft den Bauherrn bezw. Unternehmer die gleiche Haftpflicht, als ob er überhaupt eine Kasse trotz behördlicher Anweisung nicht errichtet hätte.

Als Zwangskassen kommen fernerhin die genossenschaftlichen Kassen der Innungen in Betracht, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung anderweiter Versicherung befreit. Diese Genossenschaftskrankenkassen unterstehen den Vorschriften der Gewerbeordnung. Bezüglich der gesetzlichen Mindestleistungen, der Unternehmerbeiträge, der Behandlung erwerbsloser Mitglieder, des Eintrittsgelds, der Pflicht zur Bildung eines Reservefonds, der Karenzzeit, der Folgen einer Simulation und der Entscheidung von Streitigkeiten müssen sie sich aber den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes unterordnen. Von der Mitgliedschaft bei allen Zwangskassen sind diejenigen Ver-

sicherungspflichtigen befreit, welche einer freien oder registrierten Hülfskasse beigetreten sind, die ihren Mitgliedern die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt und sie für den Fall der Erwerbslosigkeit in Bezug auf das Eintrittsgeld und die Wartezeit nicht schlechter stellt, als sie nach dem Kr.-Vers.-G. gestellt sind. Statt Gewährung freier ärztlicher Behandlung, Arznei u. s. w. kann das Krankengeld um die Hälfte seines gesetzlichen Mindestbetrages erhöht werden, sofern nicht von den Betriebsunternehmern mindestens 1/3 der Gesamtbeiträge erhoben wird.

Gegenüber allen Zwangskassen haben die Arbeitgeber eine Pflicht zur An- und Abmeldung der bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen und diesen gleichgestellten versicherungsberechtigten Personen. Sie sind ferner, von wenigen noch zu erwähnenden Ausnahmen abgesehen, verpflichtet, die vollen statutenmäßigen Beiträge an die Kasse einzuzahlen. Von diesen fällt ihnen selbst ein Drittel, den Versicherten zwei Drittel zur Last. Nur die Beiträge jener Personen, welche ein Arbeitsverdienst in Geld überhaupt nicht erhalten, sind ganz vom Arbeitgeber zu tragen. Im übrigen sind die Arbeitgeber berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die für dieselben eingezahlten Beiträge bei jeder regelmäßigen Lohn- oder Gehaltszahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf die Lohnperiode anteilsweise entfällt. Daraus zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehende Streitigkeiten werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Schädigung der Arbeiter oder der Kasse durch die Arbeitgeber ist kriminell strafbar. Die Versicherten haben die Beiträge selbst zu tragen und einzuzahlen, wenn sie der Kasse freiwillig beigetreten sind, das Versicherungsverhältnis freiwillig fortsetzen, wenn sie als versicherungspflichtige Volontäre oder als versicherungspflichtige Betriebsbeamte mit mehr als 1200 Gulden Jahresarbeitsverdienst thätig sind.

Die Höhe der Kassenbeiträge ist durch das Statut zu bestimmen und zwar in Prozenten des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages. Zur Deckung der Mindestleistungen dürfen den versicherungspflichtigen Mitgliedern regelmäßig höchstens 3% des Lohnbetrages als Beitragsquote zur Last fallen. Reicht dies bei Betriebs- und Baukrankenkassen nicht aus, so haben die Unternehmer die erforderlichen Zuschüsse zu leisten; bei den Bezirkskrankenkassen ist unter bestimmten erschwerenden Formen eine weitere Erhöhung zuläſſig. Falls mehr als die Mindestleistungen von der Kasse gewährt werden, so sollen die Beiträge der Versicherten principiell nicht mehr als 2%, ausnahmsweise und höchstens 3% betragen. Erforderlichenfalls kann die Verwaltungsbehörde eine Beschlußfassung dahin anordnen, daß Beiträge und Leistungen in das richtige Verhältnis zu einander gebracht werden und, falls dieser Anordnung nicht Folge geleistet wird, die erforderliche Statutenänderung selbst vornehmen. Streitigkeiten der Kassen mit den Arbeitgebern oder Arbeitern über die Beitragspflicht werden von der Aufsichtsbehörde entschieden; rückständige Beiträge im Verwaltungswege beigetrieben.

Ein Eintrittsgeld darf von versicherungspflichtigen Personen nicht,

muß aber von versicherungsberechtigten erhoben werden. Dessen Höhe ist statutarisch festzusetzen und zwar mindestens gleich dem sechswöchentlichen Kassenbeitrag. Die Arbeitgeber sind zur Einzahlung nicht verpflichtet. An Strafgeldern fließen zur Kasse die von den Arbeitgebern wegen unterlassener An- und Abmeldung, sowie Nichterrichtung einer Betriebskasse, von den Versicherten wegen Simulation zu entrichtenden außerordentlichen Beiträge.

Als Krankenunterstützung haben die Kassen mindestens zu gewähren: vom Beginne der Krankheit an freie ärztliche Behandlung bezw. Geburtshülfe, Arzenei und sonstige Heilmittel; für den Fall, daß die Krankheit mehr als 3 Tage dauert, und der Kranke erwerbsunfähig ist, vom Tage der Erkrankung an für jeden Tag ein Krankengeld in Höhe von 60 % des im Gerichtsbezirke üblichen Tagelohns gewöhnlicher Arbeiter. Die Krankenunterstützung ist wöchentlich postnumerando für mindestens 20 Wochen nach der Krankheit, die Wochenbettunterstützung für mindestens 4 Wochen nach der Niederkunft zu gewähren. Stirbt der Versicherte, so ist den Hinterbliebenen ein Sterbegeld in Höhe des zwanzigfachen Betrages des üblichen Tagelohns zu zahlen. An Stelle der ärztlichen Behandlung, der Heilmittel und des Krankengeldes kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden; jedoch ist bei Personen, welche in ihrer Familie leben, deren Zustimmung erforderlich, sofern nicht die Art ihrer Krankheit die Unterbringung in einer Anstalt erfordert. Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher bestritten hat, so ist außerdem die Hälfte des Krankengeldes zu zahlen.

Eine Erhöhung und Erweiterung der vorgedachten Leistungen durch Statut ist (außer bei den privilegierten Betriebskassen) in gewissen Grenzen zulässig; jedoch darf die Krankenversicherung nicht mit Invaliden-, Witwen- oder Waisenversicherung verbunden werden.

Unterstützungsansprüche, welche den versicherten Personen auf Grund anderer Rechtstitel zustehen, bleiben regelmäßig neben den aus diesem Gesetz entspringenden in Kraft. Es geht jedoch der Versicherungsanspruch auf Gemeinden und Korporationen über, welche dem Versicherten Unterstützung gewährt haben, weil sie zur Armenversorgung gesetzlich oder statutarisch verpflichtet sind, ferner auf Stiftungen, wenn die geleisteten Unterstützungen nach den stiftungsmäßigen Anordnungen auch anderen Personen als dem Empfänger zugewendet werden können.

Gesetzliche Entschädigungsansprüche, welche auf Grund des allgemeinen Privatrechts oder auf Grund des Haftpflichtgesetzes dem Versicherten gegen einen Dritten zustehen, gehen auf die Krankenkasse über, welche dem Entschädigungsberechtigten Krankenunterstützung gewährt hat, und zwar bis auf Höhe der geleisteten Unterstützung.

Zum Schluß möge noch der Bergarbeiterversicherung kurz gedacht werden. Maßgebend für dieselbe ist das oben S. 230 erwähnte Bruderladengesetz vom 28. Juli 1889. Sie ist die umfassendste und begreift auch die Fürsorge für Invaliden, Witwen und Waisen.

Versicherungspflichtig sind alle Bergarbeiter und Betriebsbeamten, welche beim Bergbaubetriebe beschäftigt sind. Jedoch sind die nichtständigen Arbeiter und die Betriebsbeamten mit höchstens 1200 Gulden Jahresverdienst nur gegen Krankheit und Unfälle, die übrigen Betriebsbeamten nur gegen Krankheit versichert. Von der Versicherungspflicht befreit sind die in einem Bergwerksbetriebe des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds angestellten Personen, sofern ihnen für den Krankheitsfall Fortbezug von Lohn oder Gehalt sowie für den Invaliditäts- bezw. Todesfall Pension zusteht, ferner die nicht fest angestellten Arbeiter der Staatssalinen, sofern sie Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen haben. Unter gleichen Voraussetzungen kann durch die Berghauptmannschaft auch die Befreiung von Arbeitern privater Bergwerksbetriebe erfolgen.

Ein freiwilliger Beitritt kann statutarisch für solche Personen nachgelassen werden, welche bei den mit dem Bergbaubetriebe verbundenen, jedoch der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterstehenden Gewerbeanlagen beschäftigt sind. Der Beitritt zur Bruderlade muß dann aber korporativ für alle in den betreffenden Anlagen beschäftigten Personen geschehen, welche auf Grund dieses Beitritts für die Folge ebenso wie die später in die Beschäftigung Eintretenden versicherungspflichtig werden. Jeder Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, entweder allein oder zusammen mit anderen eine Bruderlade zu schaffen. Er errichtet das Statut unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu wählenden Knappschaftsausschusses. Das Statut bestimmt Verfassung und Verwaltung der Bruderlade; es bedarf der Genehmigung der Berghauptmannschaft. Die Bruderladen sind juristische Personen. Sie müssen Vorstand und Generalversammlung, können außerdem noch einen Überwachungsausschuß haben. Die Zusammensetzung der gedachten Organe sowie deren Funktionen entsprechen ungefähr denjenigen der Krankenkassen. Die Bruderladen unterliegen der Aufsicht der Bergbehörden.

Jede Bruderlade hat 2 Verwaltungsabteilungen: die Krankenkasse und die Provisionskasse, deren Rechnungs- und Kassenführung getrennt zu halten ist. Die Krankenkasse hat alljährlich dafür Sorge zu tragen, daß sich Einnahmen und Ausgaben das Gleichgewicht halten. Die Bergwerksbesitzer sind erforderlichenfalls zur Leistung unverzinslicher Vorschüsse verpflichtet.

Die Provisionskassen haben für die versicherungstechnische Deckung ihrer Verpflichtungen zu sorgen und hierüber alle 5 Jahre eine erneute Prüfung zu veranlassen. Das Vermögen der Provisionskasse muß die Prämienreserven decken.

Mitglieder der Bruderladen sind alle versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Eine Vereinigung mehrerer Bruderladen kann freiwillig oder zwangsweise durch Akt der Staatsverwaltung erfolgen, wenn die einzelnen ihren Aufgaben nicht gewachsen sind. Verbände von Bruderladen dürfen errichtet werden zum Zweck der Abschließung gemein

samer Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenanstalten, zum Zweck der Anstellung gemeinsamer Beamter u. dergl. m.

Die Bruderladen haben besondere Schiedsgerichte und einen Centralreservefonds. Letzterer bezweckt die Unterstützung der Provisionskassen im Falle eines Massenunglücks, d. h. eines solchen, durch welches mehr als 5 versicherte Personen getötet oder invalide geworden sind. Dieser Fonds wird durch eine Kommission verwaltet, welche in Wien ihren Sitz hat. Er setzt sich zusammen aus Beiträgen, welche die Bergwerksbesitzer beisteuern, und zwar im Verhältnis der von ihnen in jedem Jahre gezahlten Gesamtlöhne. Die Jahresbeiträge dürfen 1 ‰ dieser Löhne nicht übersteigen.

Die Beiträge zu den Bruderladen fallen regelmäßig zur Hälfte den Arbeitgebern, zur Hälfte den Arbeitnehmern zur Last. Nur bezüglich jener Mitglieder, welche ein Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, trifft die Arbeitgeber, bezüglich derjenigen Betriebsbeamten, welche mehr als 1200 Gulden Jahreseinkommen haben, diese die Beitragslast. Zur Einzahlung sind abgesehen von den den Mitgliedern auferlegten Strafbeiträgen lediglich die Arbeitgeber verpflichtet, welche den auf die Arbeitnehmer entfallenden Teil diesen monatlich am Lohne kürzen dürfen.

Die Höhe der zu zahlenden Beiträge bestimmt das Statut; die Beiträge für die Provisionskasse müssen aber nach dem Lebensalter der Mitglieder und bezüglich der Witwenpension nach dem Lebensalter beider Ehegatten zur Zeit des Eintritts resp. der Verehelichung abgestuft werden. Die Bergwerksbesitzer sind zur An- und Abmeldung der Versicherten verpflichtet und haben Strafbeiträge zu entrichten, wenn sie dieser Pflicht nicht genügen; die Versicherten werden im Falle der Simulation zu Strafbeiträgen herangezogen.

Bezüglich der Krankenunterstützung gelten, was deren Voraussetzungen und Höhe anbetrifft, dieselben Grundsätze, wie nach dem Krankenversicherungsgesetz. Invalidenrente wird solchen Mitgliedern gewährt, welche durch Unfall, Krankheit oder Alter erwerbsunfähig geworden sind, vorausgesetzt, daß sie sich die Erwerbsunfähigkeit nicht vorsätzlich zugezogen haben. Die Höhe der Invalidenrente wie der übrigen Kassenleistungen wird statutarisch festgesetzt; sie muß aber mindestens 100 Gulden für männliche, 50 Gulden für weibliche Versicherte betragen. Witwe und Kinder haben Anspruch auf Versorgung im Falle des Todes eines Versicherten oder Rentenempfängers. Die Witwe erhält mindestens $^1/_3$, jedes Kind mindestens $^1/_6$, wenn es vater- und mutterlos ist $^1/_3$ der Invalidenrente. Die Summe der Witwen- und Waisenpensionen darf aber $^3/_4$ der Invalidenrente nicht übersteigen. Die Witwenunterstützung wird entzogen im Falle der Wiederverheiratung; die Waisenunterstützung endet mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre des Unterstützten. Für den Fall des Austritts eines Versicherten aus der Bruderlade ohne Beitritt zu einer anderen wird ihm sein Anteil an der Prämienreserve ein Jahr lang vorbehalten, und sofern er innerhalb dieses Jahres nicht wieder bei einer Bruderlade versichert wird, nach näherer Bestimmung des

Statuts entweder ausgezahlt oder für ihn bei einer Postsparkasse angelegt.

Zum Schluß mögen die wesentlichsten Abweichungen des österreichischen Rechts von dem deutschen Vorbilde noch einmal kurz hervorgehoben werden. Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen ist in Österreich enger gezogen als bei uns; es fehlen dort die in den Transportbetrieben und in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter. Andererseits ist eine erhebliche Erweiterung der Versicherungsberechtigung in der Vorschrift zu finden, daß den Krankenkassen alle Personen, wenngleich sie weder Arbeiter noch Betriebsbeamte sind, beitreten dürfen, sofern sie nur das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Invaliditäts- und Altersversicherung besteht in Österreich nur für Bergarbeiter.

Die Versicherungsträger sind nicht wie in Deutschland berufsgenossenschaftlich, sondern lokal organisiert. Die Verwaltung der Unfallversicherungsanstalten ist erheblich bureaukratischer als bei uns. Die Unfallverhütung ist nur schwach entwickelt, die schiedsgerichtliche Rechtsprechung wenig fest normiert. Eine höchste Instanz — gleich unserem so überaus segensreich wirkenden Reichsversicherungsamt — fehlt. Die Mittel der Unfallversicherung werden dort im Deckungs-, hier im Umlageverfahren aufgebracht; die Karenzzeit ist eine erheblich geringere als bei uns; den Arbeitnehmern fällt ein Teil der Beiträge zur Last. Das Minimum der Krankenunterstützung ist in Österreich größer als bei uns, da sowohl Geburtshülfe, als auch ein höheres Krankengeld und endlich die Unterstützung für eine längere Dauer gewährt wird.

Gegenwärtig wird nun eine Novelle zum Unfallversicherungsgesetz vorbereitet, welche den Versicherungszwang auf weitere Betriebsgruppen, hauptsächlich die Transportunternehmungen, auszudehnen bestimmt ist. Neben dieser erweiterten Zwangsversicherung ist in der Novelle auch die Zulässigkeit freiwilligen Beitritts zu den Versicherungsanstalten in Aussicht genommen.

Der Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses hat die von der Regierung vorgelegte Novelle beraten, aber auch darüber hinaus die Erfahrungen, welche mit der Arbeiterversicherung in Österreich überhaupt gemacht sind, gründlicher Prüfung unterzogen.

Der Bericht beklagt unter direktem Hinweis auf die deutschen Einrichtungen die übermäßig bureaukratische Verfassung der österreichischen Versicherungsanstalten, die Schwerfälligkeit ihres Geschäftsgangs, sowie das Fehlen eines Reichsversicherungsamts. Immerhin will der Gewerbeausschuß an den Grundlagen des Systems, nämlich der lokalen Abgrenzung der Versicherungsanstalten und dem Kapitaldeckungsverfahren nicht rütteln; für die nächste Reform stellt er vielmehr nur sieben Postulate auf und nähert sich auch hierin wieder dem deutschen Vorbilde. Verlangt wird nämlich:

1. Die Einführung des Lohnlistenzwanges;

2. die Berechtigung für die Anstalten, die Betriebe durch ihre eigenen Beauftragten besichtigen zu lassen;

3. eine Abänderung der Vorschriften über die Erstattung von Unfallanzeigen;

4. die Einführung der Berufung gegen schiedsrichterliche Urteile;

5. genauere Bestimmungen über Dotierung und Verwendung des gemeinsamen Reservefonds;

6. eine Revision der Gefahrenklassifikation;

7. die Schaffung einer gesetzlichen Basis für den bestehenden Verband der Unfallversicherungsanstalten.

Andererseits macht sich bei der österreichischen Arbeiterschaft ein heftiger Widerwille gegen jede berufsgenossenschaftliche Organisation geltend, welche beschuldigt wird, das Unternehmertum auf Kosten der Arbeiter zu stärken [1].

Menzel hat in einem neuerdings im XV. Jahrg. von Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch erschienenen Aufsatze folgende Reformpunkte als dringlich bezeichnet: Schaffung eines Centralgerichts, Stärkung des Versicherungsbeirats, Einschränkung des Bureaukratismus, Übertragung der Strafgewalt an die Anstaltsvorstände und Gerichte, Erweiterung der Autonomie der Versicherungsinstitute, Regelung des Verbandes der Unfallversicherungsanstalten und ihres Verhältnisses zu den Krankenkassen, Vereinfachung der Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes, Statuierung eines Lohnminimums als Grundlage für die Rentenberechnung, Erhöhung der Renten in einigen besonderen Fällen, Kapitalsabfindung bei ganz geringfügigen Verletzungen, Erhöhung des Rentenmaximums bei Halbinvaliden, Ersatz der Heilungskosten, Änderung des Feststellungsverfahrens sowie der Fristen für Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen, Beseitigung des § 40 Unf. Vers. Ges., betr. die Einstellung der Rentenansprüche bei Wiederbeschäftigung von Invaliden, Abänderung der Vorschriften über die Finanzgebahrung der Anstalten, Beseitigung der Arbeiterbeiträge, Sicherung der Beitragsleistung, Änderung der Beitragsberechnung in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen, Einräumung eines Rechts auf Besichtigung der Betriebe durch Beauftragte der Versicherungsanstalten [2].

Luckenwalde, Dezember 1893.

---

[1] Vgl. Socialpolitisches Centralblatt Jahrgang III 165.

[2] Die Novelle zum Unf. Vers. Ges. ist inzwischen von dem österreichischen Abgeordnetenhause angenommen.

Die preußische Agrarkonferenz.

Von

Dr. M. Sering,
Professor in Berlin.

Vom 28. Mai bis zum 2. Juni dieses Jahres tagte in Berlin eine von dem preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Herrn von Heyden, berufene Konferenz zur Beratung der Grundzüge einer Reform des geltenden Agrarrechts. Die Einberufung und der ganze Verlauf der Zusammenkunft erweckte manchen Teilnehmern die Erinnerung an die Thätigkeit der zahlreichen Sachverständigen-Kommissionen, aus deren Beratungen und Arbeiten während der beiden ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts die sog. „Stein-Hardenbergische" Gesetzgebung hervorgegangen ist. Sie und damit die Grundsätze des ökonomischen Liberalismus sind durch drei Menschenalter die Basis der wirtschaftlich-socialen Entwicklung für den größten Teil der preußischen Landbevölkerung gewesen, haben die Richtung aller agrarpolitischen Thätigkeit in Preußen vorgezeichnet, und mit Recht hat man die „Bauernbefreiung" bis vor kurzem als eine der Großthaten des preußischen Königtums und Beamtentums gepriesen. Nun bethätigt die preußische Regierung den Entschluß, eine eingreifende Änderung jener Gesetzgebung vorzubereiten, sie fortzubilden zu einer neuen Rechtsordnung für den Grundbesitz. Nicht als ob man an den großen ökonomisch-socialen Errungenschaften der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung rütteln wollte — man kann sagen, daß es sich im Gegenteil um die volle Verwirklichung ihrer leitenden Gedanken: die Schaffung und Sicherung eines freien und wohlhabenden Grundbesitzerstandes handelt.

Jene Errungenschaften sind im wesentlichen aus der Neuordnung der öffentlich- und personalrechtlichen Verhältnisse, aus der Aufhebung der Feudalverfassung und der Wirtschaftsgemeinschaft der Dorfgemeinde hervorgegangen. Aber bekanntlich verknüpften sich diese Maßnahmen mit einer Neuregelung des agrarischen Privatrechts; aus den jener Zeit allherrschenden liberalen Doktrinen und kapitalistischen Instinkten entsprungen, hat sie alle diejenigen Folgen ge-

zeitigt, welche der große Gegner dieses Teiles der Agrarreform, Freiherr vom Stein, klar vorausgesehen hat: Zersplitterung und Auskauf zahlreicher mittlerer Höfe, Ersatz großer Teile des ländlichen Mittelstandes durch proletarische Zwergwirte und Latifundienbesitzer, ungeheueres Anschwellen der Verschuldung des Bodens und demgemäß Ersatz der beseitigten Feudalherrschaft durch die Herrschaft des Kapitals über den Grundbesitz.

Große sociale Reformen kommen selten anders zu stande, als unter dem Druck schwerer Erschütterungen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens. Wie dereinst die napoleonischen Kriege zu einer tiefgreifenden Umwälzung der agrarischen und gewerblichen Rechtsverhältnisse führten, so scheint die nach Dauer und Intensität unvergleichlich schwere Landwirtschaftskrisis der Gegenwart die Geburtshelferin für eine große agrarische Socialreform in den führenden Kulturstaaten werden zu sollen. Schon hat sie in Großbritannien und Irland zu einem verschärften Eingriff der öffentlichen Gewalt in die auf Pachtverhältnisse gegründete Agrarverfassung geführt, ebenso wie dort gipfelt die Agrarbewegung in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Nordamerika in einer Auseinandersetzung zwischen den Landwirten und denjenigen, welche Bodenrenten beziehen, ohne den Boden zu bearbeiten. Diese Bestrebungen haben nur, entsprechend den Abweichungen der Agrarverfassung, andere Formen als in England angenommen. Auch der Bimetallismus gewinnt aus jenen Bestrebungen seine Kraft und Ausbreitung.

Wenn man angesichts der alle Staaten europäischer Kultur umfassenden agrarisch-socialen Bewegung und des Bemühens, die höchsten Güter der Nation zu sichern, die preußische Agrarkonferenz als ein bloßes Manöver zur Täuschung der „begehrlichen" Agrarier hinzustellen versuchte, so zeigt dies eine höchst ungenügende Kenntnis wie von den maßgebenden Personen, so von der Größe der Dinge, um die es sich handelt.

In dem Einladungsschreiben zur Konferenz heißt es: „Die weit verbreitete Notlage der Landwirtschaft legt der königlichen Staatsregierung die Verpflichtung auf, alle diejenigen Maßnahmen in Erwägung zu nehmen, welche zur Erhaltung und Kräftigung des ländlichen Grundbesitzes und der heimischen Landwirtschaft zu dienen geeignet sind. Die Vorarbeiten für die gesetzgeberische Verfolgung dieses Zieles sind in meinem Ministerium in Angriff genommen, sie bewegen sich vorläufig in der Richtung, welche das beifolgende Arbeitsprogramm bezeichnet." Dieses Programm, eine „interne Instruktion des Ministeriums, nach welcher die Vorarbeiten für die zur Erörterung stehende Agrarreform auszuführen sind", enthält nach einem kurzen Hinweis auf die Symptome der gegenwärtigen Krisis eine Skizze ihrer Hauptursachen, Schäden und Gefahren, und bespricht dann die hieraus sich ergebenden „Mittel der Abhülfe". In vollkommen zutreffender Weise wird ausgeführt, die Ursachen der Krisis seien einerseits in dem aus bekannten Gründen (auswärtige Konkurrenz, steigende Arbeitslöhne und Abgaben 2c.) hervorgegangenen

Sinken der Reinerträge zu erblicken, andererseits aber in der herrschenden hohen Verschuldung der Landwirte. Und zwar weist das Arbeitsprogramm auf diejenigen Schulden besonders hin, welche nicht nur nach allen Erhebungen und Erfahrungen den Hauptteil der Bodenbelastung ausmachen, sondern auch allein als die dauernde Quelle schwerer Gefährdung für den Grundbesitz anzusehen sind: die Schulden aus dem Erbgang und dem Ankauf der Landgüter.

In der That bezweifelt seit Rodbertus kaum ein Sachkenner mehr, daß die riesenhaften, auf unserm Grundbesitz haftenden Schuldsummen nur zum geringsten Teil der Landwirtschaft zugeflossen und produktiv verwandt worden sind. Es sind überwiegend kapitalisierte, an Miterben oder Vorbesitzer veräußerte Bodenrenten, und sie bilden eine Belastung der Landwirtschaft schlechtweg, ohne daß die übernommenen Zinsverpflichtungen rein wirtschaftlich zu rechtfertigen wären durch einen mit Hülfe der Schuldaufnahme gesteigerten Bodenertrag.

Wo die Güter im Erbgange geschlossen bleiben, wie es im größten Teile des nördlichen und östlichen Deutschland in Übereinstimmung mit den technisch-ökonomischen Bedürfnissen der dortigen Landwirtschaft noch der Fall ist, erzwingt das Erbrecht unmittelbar die Verschuldung; die alte Sitte, den Gutsübernehmer so zu stellen, daß er bei den ihm zu Gunsten der Miterben auferlegten Lasten wirtschaftlich bestehen kann, lockert sich allmählich unter dem Einfluß des geschriebenen Rechts. Wenn der Erblasser nicht durch Testament oder Übergabe unter Lebenden Vorsorge getroffen hat, tritt von Rechts wegen gleiche Teilung nach dem Verkehrswert der Grundstücke ein. Der Verkehrswert aber überschreitet vielfach den Ertragswert schon deshalb, weil die vom letzten Erbgange her belasteten Güter mit geringer Anzahlung gekauft werden können und die Nachfrage dadurch übermäßig belebt wird. Die lange — von 1830 bis etwa 1878 — anhaltende günstige Konjunktur hat immer wieder dazu verführt, wie im Erbgange, so auch im freihändigen Erwerb die Zukunft im Bodenwert zu „eskomtieren." Noch vor kurzem konnte man beobachten, daß eine einzige gute Ernte die Grundstückspreise in die Höhe trieb.

Wo aber die Realteilung im Erbgange üblich ist, sind die Erben nicht weniger durch das Recht und die Verhältnisse zu starker Besitzverschuldung genötigt; denn sie müssen die in sich nicht lebensfähigen Besitzungen erweitern und abrunden, um eine ausreichende Verwertung ihrer Arbeitskraft zu finden. Ein leidenschaftlicher Bodenbegehr treibt den Verkehrswert weit über den Ertragswert der Grundstücke hinaus; hier wie dort werden die Güter durch den Besitzwechsel mit Schulden überlastet, welche bei jedem Preisrückgang oder Unglücksfall den Besitzer zum wirtschaftlichen Ruin bringen müssen, ihn thatsächlich jeder Widerstandsfähigkeit gegen ungünstige Konjunkturen und der Möglichkeit einer kapitalskräftigen Wirtschaftsführung berauben. „Die Überschuldung lähmt," wie es im Arbeitsprogramm heißt, „die Selbständigkeit und Schaffensfreudigkeit des Besitzers, sie führt beim Fehlen des Betriebskapitals zunächst zur

Minderung der Produktion, dann zur Devastation. Bis zum schließlichen Zusammenbruch ist fast immer eine erhebliche Verminderung der Ertragsfähigkeit des Besitzes eingetreten, welche eine Verminderung des Nationalvermögens bedeutet . . . An dem Vermögensverfall des Einzelnen, nicht aber an dem ganzer Besitzklassen darf der Staat achtlos vorbeigehen." „Wir haben keinen zweiten Bauernstand in Reserve, wenn der jetzige abgewirtschaftet hat". „Die Erhaltung der mittleren und bäuerlichen Besitzungen ist aber gefährdet, weil Überschuldung in Verbindung mit ungenügendem Reinertrag dazu führen muß, daß diese wichtigste Klasse der Besitzungen sich in Latifundien und andererseits in leistungsunfähige Zwergwirtschaften auflöst. Bei dem fortwährenden Wachsen des Kapitalreichtums ist die erstere Gefahr die größere."

Besonders verschlimmert wird die Lage großer Teile der bäuerlichen Bevölkerung durch eine ungenügende Organisation des ländlichen Kreditwesens und die der Natur des Grundbesitzes widersprechende Kündbarkeit der überdies viel zu teuern Privathypotheken.

„Die Ursachen der Krisis liegen demnach", so fährt die Denkschrift fort, „im Sinken der Reinerträge und in der Überschuldung. Zwar kann auch die Verminderung der Erträge für sich allein zur Überschuldung führen. Gleichwohl gehen beide Momente selbständig nebeneinander her. Nimmt man an, die Reinerträge stiegen plötzlich auf das doppelte, so würde bei fortwirkenden Ursachen der Verschuldung (zu hohe Kauf- und Übernahmepreise) schon in der nächsten Generation der Zustand der Überschuldung wieder der alte sein.

Eine Reform muß also beiden Ursachen entgegenzuwirken suchen."

Dementsprechend zählt das Arbeitsprogramm zunächst eine Reihe von Maßnahmen auf, durch welche eine Steigerung der Reinerträge erzielt werden könnte (Verbesserung der landwirtschaftlichen Fachbildung, der Absatzverhältnisse, Verbilligung der Eisenbahnfrachttarife, Einkaufs- und Absatzgenossenschaften, Maßregeln gegen Viehseuchen, schädliche Tiere und Pflanzen, Hagel- und Viehversicherung 2c., Förderung des Meliorationswesens). „Nur ein Teil dieser Maßregeln liegt auf dem Gebiete der Gesetzgebung, die meisten erfordern nicht nur die Mitarbeit der einzelnen Landwirte, sondern auch die Mitwirkung einer organisierten und zielbewußten landwirtschaftlichen Vertretung, wie sie in den Landwirtschaftskammern geschaffen werden soll."

Die Denkschrift erörtert dann die Notwendigkeit, Maßregeln gegen die Überschuldung zu ergreifen, und zwar 1. durch Beseitigung der vorhandenen Überschuldung, 2. durch Bekämpfung der fortwirkenden Ursachen der Verschuldung im Wege der Ausbildung einer neuen Grundeigentumsordnung, besonders eines reformierten Erb- und Schuldrechts, und 3. durch Herstellung einer verbesserten Kreditorganisation unter Ersatz der kündbaren Privathypotheken durch

unkündbare Rentenschulden. Jedoch enthält sich die Denkschrift aller positiven Vorschläge in dieser Richtung, sondern begnügt sich mit der Andeutung gewisser allgemeiner Gesichtspunkte, welche für diese Reformen maßgebend sein müßten oder könnten.

Die Konferenz hatte sich ausschließlich mit den letzterwähnten Gegenständen zu beschäftigen, also mit der Frage der Schuldentlastung und Kreditorganisation, sowie mit der Reform des Erb- und Schuldrechts — in Kürze: mit dem Verhältnis von Kapital und Grundbesitz.

An der Beratung nahmen Teil die Minister für Landwirtschaft und Finanzen mit einer Anzahl von Kommissarien, ein Vertreter des Justizministers, die Direktoren der Statistischen Bureaux des Reichs und Preußens, der Präsident des Oberlandeskulturgerichts, die Präsidenten der beiden östlichen und der rheinischen Generalkommission, mehrere Vertreter der provinzialen Selbstverwaltung, eine Anzahl sachkundiger Mitglieder derjenigen Parteien, auf deren Mitwirkung bei einer Reform des Agrarrechts im angedeuteten Sinne allein gerechnet werden kann, mehrere Direktoren von landschaftlichen Kreditinstituten und sonstigen genossenschaftlichen Verbänden, der Direktor einer Hypothekenbank, endlich hervorragende Land- und Forstwirte, sowie einige Professoren der Jurisprudenz und Nationalökonomie, im ganzen etwa 50 Personen.

Wenn ich nun den Versuch mache, die Stellungnahme der Konferenz zu der Agrarreform und ihren einzelnen Problemen zu kennzeichnen, so ist vorauszuschicken, daß eine Abstimmung oder Beschlußfassung nicht stattgefunden hat. Es handelte sich um einen Meinungsaustausch, der seiner Natur nach nicht überall zu einer erkennbaren Majoritätsbildung führen konnte. Die öftere Hervorhebung meiner eigenen Ansichten wolle man damit entschuldigen, daß ich in einem einleitenden Vortrage versucht hatte, einen bestimmten Plan, insbesondere für die Durchführung der Entschuldung und die Einführung von Schuldbeschränkungen zu entwickeln und aus diesem Grunde die zustimmenden oder ablehnenden Ausführungen der einzelnen Redner vielfach hierauf Bezug genommen haben.

Meine Darstellung stützt sich auf das überaus knappe, im Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlichte Protokoll und eigene Notizen; die stenographischen Berichte sind zur Zeit der Niederschrift dieses Aufsatzes erst teilweise zugänglich.

I.

Nach dem erwähnten einleitenden Vortrage wurde zunächst die Frage erörtert, ob das vorhandene Material eine Beurteilung der gegenwärtigen Situation insoweit zulasse, daß ein Vorgehen der Gesetzgebung in dem angedeuteten Sinne gerechtfertigt und angängig erscheine. Der Minister für Landwirtschaft teilte mit, daß schon eine Untersuchung über die bestehenden Erbgewohnheiten durch Umfrage bei den Landratsämtern und Amtsgerichten eingeleitet sei.

Für die Bodenverschuldung giebt die preußische Statistik bekanntlich nur ein Bild ihrer Bewegung, d. h. der Eintragungen und Löschungen von Hypotheken in den Grundbüchern. Von verschiedenen Seiten (Sombart-Ermsleben, Conrad, Ad. Wagner) wurde daher der Wunsch nach der Aufnahme einer allgemeinen Statistik des Standes der Bodenverschuldung nach Art der Erhebungen, welche in den Jahren 1805, 1811 und 1823 stattgefunden haben, ebenso nach einer Statistik des Besitzwechsels und der Betriebe begründet. Von anderer Seite (Blenck, Gamp, Graf Kanitz, von Laer) betonte man, daß das vorhandene statistische Material in Verbindung mit den allseitig gemachten Erfahrungen immerhin genüge, um auf dieser Grundlage erwägen zu können, was gegenwärtig von seiten der Gesetzgebung zu geschehen habe. Die Wichtigkeit einer genaueren Feststellung des Grades und der Ursachen der Bodenverschuldung wurde indessen, soviel ich weiß, nicht in Zweifel gezogen. Es würde möglich sein, in kurzer Zeit und ohne allzu große Kosten — u. A. durch Wiederholung der 1883 in 52 Amtsgerichtsbezirken angestellten Erhebungen in verbesserter Form — eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnisse zu gewinnen. Nach der wohlwollenden Stellungnahme der nächstbeteiligten Minister erscheint die Hoffnung auf die demnächstige Vornahme solcher Untersuchungen begründet.

Im Zusammenhange mit den vorerwähnten Besprechungen wies der Finanzminister Dr. Miquel auf die Ergebnisse der Einschätzungen zur Einkommensteuer hin. Dieselben lassen das Verhältnis der Schuldzinsen zu den Erträgen des Grundbesitzes für die Einkommen von mehr als 3000 Mark erkennen; daraus ergebe sich die Wirkung der bestehenden Gesetzgebung aufs deutlichste. Die demnächstigen Einschätzungen zur Vermögenssteuer würden weitere wertvolle Materialien liefern. Zufolge der Einkommensstatistik seien drei territoriale Gruppen in dem Stande der ländlichen Verschuldung zu unterscheiden: 1. In den nordwestlichen, vorwiegend großbäuerlichen Gebieten ist die Verschuldung am geringsten; sie beträgt in Osnabrück 10 % und übersteigt in keinem Bezirk 30 %. Hier herrscht noch die alte Erbgewohnheit vor, wonach der älteste oder jüngste Sohn den ungeteilten Hof übernimmt und die Geschwister mit im Verhältnis zum Kaufwert geringen Summen abfindet, ohne daß dies als eine Ungerechtigkeit empfunden würde. Weniger günstig sind schon 2. diejenigen Gegenden daran, wo die Naturalteilung im Erbgange die Regel bildet, denn hier geschieht zwar, was die Hardenbergische Gesetzgebung allgemein voraussetzte, als sie mit der Verschuldungs- die Dismembrationsfreiheit einführte: man zerstückelt die ererbten Grundstücke, statt sie zu verschulden. Aber es ergiebt sich ein häufiger und zwingender Anlaß zur Verschuldung und Überschuldung aus dem freihändigen Ankauf von Land. Am schlimmsten sieht es 3. im Osten aus; denn hier machen Klima und Bodenverhältnisse die unbegrenzte Realteilung der Güter wirtschaftlich unmöglich, aber namentlich auf den größeren Gütern kommt regelmäßig das römisch-rechtliche Princip der gleichen Teilung des

Erbes nach dem Verkehrswert der Grundstücke zur Geltung. Im ganzen stehen die Bauern bisher besser als die größeren Grundbesitzer, schon ergreift jedoch die wachsende Verschuldung auch sie. Ein sehr bedeutender Teil der Besitzer befindet sich im materiellen Bankerott, und allgemeine Thatsachen erzwingen immer von neuem die Verschuldung. In den hinterpommerschen Kreisen Bublitz, Neu-Stettin, Rummelsburg, Kolberg, Lauenburg beträgt das durchschnittliche Verhältnis der Schuldzinsen zum Einkommen aus Grundbesitz nicht weniger als 75, 70, 69, 67 und 62 %.

Aus den letzterwähnten Kreisen stammen denn auch, wie Präsident Metz aus Frankfurt hervorhob, die meisten Anmeldungen von Rittergütern zur Aufteilung in Rentengüter.

Aufgefordert, ihre bezüglichen Erfahrungen mitzuteilen, gaben mehrere Landwirte höchst instruktive Schilderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Heimatsprovinzen. Die Vertreter des Ostens erklärten ziemlich übereinstimmend: noch giebt es nicht wenige Besitzer, die keineswegs überschuldet sind, es sind das 1. die Magnaten und Fideikommißbesitzer, sie befinden sich in ganz gesicherter Lage; 2. zahlreiche andere Großgrundbesitzer (mit Gütern von mehr als 500—750 ha mittleren Bodens). Nach Generallandschaftsdirektor Bon befindet sich diese Kategorie in Ostpreußen im ganzen nicht in bedrohter Lage, sie hält sich infolge einer außerordentlichen Einschränkung der Ausgaben. In Pommern hingegen ist auch der Großgrundbesitz nach Ansicht des Landesdirektors Höpner in bedenklicher Weise verschuldet, und ist zu erwarten, daß 50 % desselben beim Andauern der jetzigen Preise für landwirtschaftliche Produkte in gänzlichen Vermögensverfall geraten werden; 3. ist ein Teil der Bauern, so in manchen Teilen Ostpreußens, noch in guten Verhältnissen, und im allgemeinen ist ihre wirtschaftliche Existenz, soweit sie an einfachen Lebensgewohnheiten festhalten, noch nicht als unmittelbar gefährdet anzusehen. Ihre Verschuldung ist, wie schon erwähnt, geringer als diejenige der größeren Güter, weil nach wie vor in den meisten Gegenden das Anerbenrecht unter Bevorzugung des Gutsübernehmers vor den Geschwistern in Übung steht und die Bauernhöfe noch nicht in dem Maße von Hand zu Hand gehen, wie der große Besitz. Die Bauern leiden auch weniger unter dem Sinken der Reinerträge, denn sie verrichten selbst mit ihren Familien die gewöhnlichen Arbeiten und bringen einen geringeren Teil ihrer Gesamtproduktion auf den Markt. Aber es herrscht doch unter den Bauern selbst die Ansicht vor, daß sie beim Andauern der jetzigen Preisverhältnisse ihre Höfe kaum werden halten können. Es wirkt dazu vornehmlich mit die Schwierigkeit, bei Lebzeiten genug anzusparen, um den nichterbenden Kindern ein ordentliches Unterkommen zu verschaffen, die Folge ist dann freihändige Parzellierung und Ersatz der Bauernhöfe durch Proletarierstellen. Ähnlich lauten die Aussagen (Winkelmann) bezüglich der Verhältnisse des westfälischen Bauernstandes.

Am schlimmsten aber steht der sogenannte Mittelbesitz im Osten mit etwa 150—400 ha mittleren Bodens. Die den gebildeten

Klassen angehörigen Besitzer dieser Güter haben bedeutende und nur schwer zu reduzierende sociale Lasten, wie Ausgaben für studierende Söhne rc. zu tragen; sie haben ferner bedeutende Kapitalien zu Meliorationen verwandt, die sich heute schlecht verzinsen; sie stehen endlich ganz unter dem Einfluß des römischen Erbrechts und sind fast durchweg mit übermäßig hohen Erbschaftsschulden belastet: in diesen Kreisen herrscht die bitterste Not, viele können sich nur noch für einige Jahre dadurch halten, daß sie ihre Forsten devastieren, heute werden Forsten in erschreckendem Umfange niedergeschlagen auf absolutem Waldboden, der, einmal abgeholzt, zur gänzlichen Verödung kommt.

Nach dem allen würde sich ein Teil des eigentlichen Großgrundbesitzes auch ohne staatlichen Eingriff zu halten vermögen, der Bauernstand ist in gefährdeter Lage, kann aber durch energische Maßnahmen der Gesetzgebung noch erhalten werden, der „Mittelbesitz“ hingegen scheint bei Fortdauer der jetzigen Verhältnisse rettungslos dem nahen Untergange verfallen zu sein. Manche Sachverständige, wie der Reichstagspräsident und Landesdirektor von Brandenburg, v. Levetzow, sehen die Verhältnisse als noch wesentlich ungünstiger an, er erklärte „rund und nett“: Der brandenburgische Grundbesitz, groß und klein, sei überschuldet und nicht mehr im stande, mit der gegenwärtig zu erzielenden Rente die Zinsen für die Hypothekenschulden zu decken.

Naturgemäß führten die Besprechungen über die allgemeine Lage der Landwirtschaft zu einer Erörterung der Gründe, welche ihre Reinerträge trotz der großartigen, von kaum einem andern Gewerbe erreichten technischen Fortschritte der letzten Jahrzehnte vermindert haben, und fast jeder einzelne zu Wort kommende Landwirt hob auf das nachdrücklichste hervor, daß die zur Beratung gestellten Reformen für die heutigen Besitzer ohne jegliche oder doch ohne wesentliche Bedeutung wären, wenn sie nicht Hand in Hand gingen mit Maßnahmen, welche die Reinerträge der Landwirtschaft wieder zur Steigerung brächten. Ich übergehe diese Ausführungen, um breiteren Raum für den eigentlichen Verhandlungsgegenstand zu gewinnen. Man erörterte denselben in einer je dreitägigen General- und Specialdiskussion.

II.

Schon in der Generaldebatte stellte sich heraus, daß die Überzeugung von der Notwendigkeit einer Änderung der geltenden Grundeigentumsordnung allgemein geteilt wurde. Die Ideen des extremen Individualismus fanden nicht einen einzigen Vertreter, auch nicht unter den anwesenden Mitgliedern der nationalliberalen Partei. Wenn die Agrarkonferenz kein anderes Resultat gehabt hätte, als solche Übereinstimmung in den Grundanschauungen festzustellen, würde sie schon um deswillen einen wichtigen Abschnitt in unserer Agrargeschichte bilden. Sie hat vor aller Augen klargestellt, daß die Zeiten des Manchestertums auch auf dem Gebiete der Agrarpolitik in Deutschland vorüber sind, daß nach der als herrschend anzusehenden

Meinung das individualistisch gefärbte Agrarrecht einer Umbildung und Fortbildung durch sociale Ideen ebenso bedarf, wie sie im Gewerberecht längst eingetreten ist. Es schließt dies, wie schon angedeutet, die Anerkennung gewisser ökonomisch günstiger Wirkungen des bestehenden Rechtszustandes keineswegs aus; aber diese Einsicht wird nur zu einer vorsichtigen Inangriffnahme der Reformen führen, ohne die Energie des Vorgehens zu lähmen.

Selbstverständlich gingen die Ansichten über das Maß und die Mittel der zu erstrebenden Reformen auseinander; trotzdem ergab sich auch in vielen und wichtigen Einzelfragen ein Maß der Übereinstimmung, welches mich und andere in hohem Grade überraschte.

So auf dem Gebiete der Erbrechtsreform. Man kann die Grundsätze, welche mit vollkommenster Einstimmigkeit von sämtlichen Rednern als richtig anerkannt wurden, etwa so formulieren:

1. Die Sitte des ungeteilten Übergangs des Grundbesitzes auf einen Familienangehörigen ist da, wo sie besteht, zu erhalten, und wo sie zu wanken beginnt, zu kräftigen. Zu diesem Zweck ist das Anerbenrecht als gesetzliches Intestaterbrecht im größten Teil der preußischen Monarchie wieder einzuführen. Es bedarf jedoch einer genauen Feststellung des Anwendungsgebietes, weil jeder Eingriff in die Rechtsüberzeugung der Bevölkerung zu vermeiden ist. Hierzu ist zu bemerken, daß die Sitte, durch Übergabe unter Lebenden dem Anerbenrecht — meist im offnen Widerspruch zu dem geltenden Gesetzesrecht — faktisch Geltung zu verschaffen, in Norddeutschland wie in Hohenzollern zweifellos noch die herrschende ist. Wenn die heute in einigen Provinzen zugelassene formelle Unterwerfung unter das Anerbenrecht vermittelst der Eintragung des Hofs in die Landgüterrolle außerhalb Hannovers nur selten erfolgt, ist dies teils auf Unkenntnis, teils auf Indolenz oder Scheu der bäuerlichen Bevölkerung vor der Berührung mit den Gerichten, namentlich aber auch auf die Teilnahmlosigkeit oder das positive Widerstreben der Amtsrichter zurückzuführen. Die heute thatsächlich bestehende „allgemeine Verschwörung gegen das geschriebene Recht" ist auf die Dauer aber unmöglich, und die allmähliche Lockerung der hergebrachten Sitte eine schwere Gefährdung des ländlichen Mittelstandes.

2. Für die Bewertung des Gutes zum Zweck der Erbteilung soll nicht der Verkaufswert, sondern der Ertragswert entscheidend sein und die Stellung des Anerben so geregelt werden, daß er bei den übernommenen Lasten bestehen kann.

3. waren die meisten Redner der Ansicht, daß sich für die Anteile der Miterben die Form der innerhalb eines Menschenalters zu tilgenden Rentenschuld empfehle, jedoch müsse deren Umwandlung in Kapital durch öffentliche Banken ermöglicht werden.

Die von einer Seite gegebene Anregung, das Anerbenrecht principiell auf die mittleren Bauernstellen zu beschränken, fand bei den anwesenden Vertretern des größeren und großen Grundbesitzes lebhaften Widerspruch. Staatsminister Graf v. Zedlitz und Trützschler, Graf Kanitz, von Huene und von Buch betonten, die größeren Grund-

besitzer hätten heute ganz dieselben Interessen wie der Bauernstand, beide müßten im Erbrecht wie im Schuldrecht gleichmäßig behandelt werden.

Bezüglich der auf dem Gebiet der juristischen Technik liegenden Fragen des Erbrechts traten naturgemäß höchst mannigfache Ansichten zutage. Die Einen, so Präsident Glatzel, befürworteten die Einführung des Anerbenrechts als des obligatorischen Intestaterbrechts schlechtweg — nach Feststellung des räumlichen Anwendungsgebiets durch die landwirtschaftlichen Vertretungskörper. Andere forderten — wenigstens für gewisse Gegenden — Beibehaltung bezw. Einführung der Höferollen und Eintragung der selbständigen Stellen von Amtswegen, unter Gestattung der Löschung auf Antrag des Eigentümers. Dritte waren der Ansicht, die Löschung sei auszuschließen, es genüge die Testierfreiheit und die Freiheit zur Disposition unter Lebenden, um den Willen des Erblassers zur Geltung zu bringen. Der Gedanke, für die Anerbenrechtsstellen die Testierfreiheit und Verfügung unter Lebenden einzuschränken, fand wenig Anklang.

Verschiedentlich empfahl man, den abgefundenen Miterben ein auf Zeit beschränktes Vorkaufsrecht und das „Surplus-Reservat", d. h. einen Anteil am höheren Verkaufspreise des vom Anerben veräußerten Gutes zu gewähren.

Man war endlich der Meinung, daß ein selbständiges Vorgehen der preußischen Gesetzgebung trotz der vorgeschrittenen Arbeiten der Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch angezeigt sei.

Auffallender Weise lehnte selbst ein rheinischer Jurist (Landgerichtsdirektor Schmitz) die Einführung des Anerbenrechts in sein Rechtsgebiet nicht unbedingt ab, sondern hob im Gegenteil als voraussichtliche gute Wirkung desselben hervor, es würde dann bald die Testamentserrichtung allgemein in Übung kommen und würden die heute häufigen Teilungsklagen und Teilungsverkäufe mit ihren großen Kosten und Familienstreitigkeiten vermindert werden.

III.

Kann die Reform des ländlichen Erbrechts als eine relativ einfache Aufgabe bezeichnet werden, weil sie nichts anderes bezweckt, als bestehende Rechtsgewohnheiten gesetzlich zu fixieren, so sind die wirtschaftlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, welche der Einführung allgemeiner Verschuldungsbeschränkungen entgegenstehen, außerordentlich groß. Zwar ist der Zustand allgemeiner Verschuldungs- bezw. Verpfändungsfreiheit wenigstens im östlichen Deutschland erst wenige Jahrzehnte alt, wie Prof. Knapp und Graf v. Zedlitz mit Recht hervorhoben. Aber die Wiedereinführung von Schuldbeschränkungen in neuen, den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßten Formen berührt das gesamte Agrarrecht in allen seinen Verzweigungen unter Einschluß des Konkursrechts und des Rechts der Zwangsvollstreckung. Es muß dabei schlechterdings vermieden werden, durch Einschränkung des unproduktiven Besitzkredits den Produktivkredit irgendwie zu schädigen. Im Gegenteil sind Maßnahmen dringend notwendig, um Meliorations-

und Betriebskapitalien in noch weiterem Maße als bisher der Landwirtschaft zugänglich zu machen. Es kann sich aber auch nicht nur um eine einfache Beseitigung des Besitzkredits handeln, wie sie Schäffle wenigstens in seinen älteren Schriften im Princip befürwortet hat. Gerade, wer die Geschlossenheit eines großen Teils des Grundbesitzes und das Anerbenrecht will, muß es für den normalen Zustand halten, daß die miterbenden Geschwister einen Ertrags-Anteil in Form von Bodenrenten erhalten. Und wer anerkennt, daß es auch dem weniger bemittelten Landwirt möglich sein muß, sich zur Selbständigkeit und zu erweitertem Besitz aufzuarbeiten, muß auch die Verschuldung durch Ankauf zulassen. Nur die Überschuldung im Besitzwechsel gilt es also zu verhüten.

Endlich ist es ein nicht leicht zu lösendes Problem, die angedeuteten Unterscheidungen zwischen produktiver und unproduktiver Verschuldung und Überschuldung praktisch durchzuführen, ohne die gesamte Kreditgebahrung und Wirtschaftsführung des einzelnen Landwirts unter eine Kontrolle zu stellen, welche ihn der Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit berauben würde.

Trotz dieser im einleitenden Vortrage hervorgehobenen Bedenken und Schwierigkeiten, und obwohl die Konferenz keine Gelegenheit gehabt hatte, vor ihrem Zusammenkommen einen bestimmt formulierten Plan mit eingehender Begründung der Einzelbestimmungen zu prüfen, traten die meisten Redner entschieden für die Notwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen zur Beschränkung der Verschuldbarkeit des Bodens ein. Es geschah dies in dem Bewußtsein, daß die vorhandene Überschuldung vorwiegend aus freihändigem Besitzwechsel hervorgegangen, also mit Erbrechtsreformen das Problem allein schlechterdings nicht zu lösen ist. Ich zähle im ganzen 25 Teilnehmer, welche zu dem Problem Stellung nahmen, während zwei Redner — der Finanzminister Dr. Miquel und der Bankdirektor Dr. Hecht — erklärten, ihr Urteil noch nicht binden zu wollen. Unter jenen 25 waren nur 2 principielle Gegner jeder Schuldbeschränkung, der Generallandschaftsdirektor Von aus Königsberg und der Landschaftsdirektor von Laer aus Münster i. W.; 19 Redner, darunter 12 praktische Landwirte, 5 Gelehrte, 1 Beamter und 1 Richter, erklärten unbedingt, 3 andere Landwirte in bedingter Weise ihre Zustimmung, während ein bäuerlicher Hofbesitzer aus Hannover den heutigen Rechtszustand seiner Provinz für so befriedigend hielt, daß es irgend eines Eingreifens der Gesetzgebung nicht bedürfe. Unter den unbedingten Anhängern einer Reform des Schuldrechts nahmen den radikalsten Standpunkt ein 4 praktische Landwirte: Graf von Zedlitz und Trützschler, Gamp, von Levetzow und von Knebel-Döberitz, ihnen schloß sich Ad. Wagner an. Sie forderten die allgemeine und obligatorische Einführung von Verschuldungsbeschränkungen für den ländlichen Grundbesitz. In Konsequenz dieser Forderung acceptierte Graf Zedlitz die Schäffle'sche Idee, den gesamten ländlichen Grundbesitz zu öffentlichen Zwangskorporationen zusammenzufassen. Sie sollen ausschließlich zur Gewährung von Realkredit berechtigt sein

und die Aufgabe haben, die Kreditgebahrung jedes einzelnen Wirtes im socialen Interesse zu kontrollieren.

Graf Zedlitz betonte, daß die erforderlichen schwierigen Taxierungen nur von unmittelbar beteiligten Organisationen bewirkt werden könnten, welche für unrichtige Taxen einzutreten hätten. Eine angemessene Verschuldungsgrenze werde sich unschwer finden lassen, wenn die Korporation kleine Bezirke mit gleichartigen Verhältnissen umfasse. Sie werde zugleich bei einer Entschuldung des ländlichen Besitzes nach Kräften mitzuwirken haben. Jene Organisation des Realkredits müsse ihre Ergänzung durch räumlich beschränkte Personalkredit-Verbände der Grundbesitzer finden.

Im wesentlichen teilte Rittergutsbesitzer von Knebel-Döberitz diesen Standpunkt. Er empfahl Festsetzung der obligatorischen Verschuldungsgrenze bei der Hälfte der Landschaftstaxe, innerhalb derselben völlige Freiheit der Verschuldung, darüber hinaus Zulassung eines gewissen an Verwendungszwecke gebundenen Kredits mit verstärkten Amortisationsbeträgen; im übrigen Verweisung der Grundeigentümer auf den auszudehnenden und zu erleichternden Personalkredit. Es müsse damit eine Schuldentlastung durch die Korporation Hand in Hand gehen.

Gegen die obligatorischen Verschuldungsgrenzen machte man geltend, daß sie eine starke und plötzliche Erniedrigung der Grundstückspreise, daher Kündigung von Hypotheken und Vertreibung vieler grundbesitzenden Familien zur Folge haben würde. Man bezweifelte, ob die erforderliche ethische und psychische Voraussetzung für das Zustandekommen und die gedeihliche Wirksamkeit der Zwangskorporationen, ob ein ausreichender Gemeinsinn in der ländlichen Bevölkerung vorhanden sei. Man wies ferner darauf hin, daß es nicht angängig sei, alle ländliche Besitzungen, groß und klein, hoch intensiv bewirtschaftete, mit landwirtschaftlichen Industrien verknüpfte und einfache körnerbauende oder Weidewirtschaften ohne weiteres derselben Regelung zu unterwerfen.

Graf von Zedlitz gab auch zu, daß der einzuschlagende Weg nach dem von ihm angestrebten Ziele gegenwärtig noch nicht bezeichnet werden könne.

Für eine obligatorische Schuldbegrenzung in anderer Form trat Rittergutsbesitzer Wendorff-Zdziechowo ein. Um die Schwierigkeit einer wirtschaftlich richtigen Schuldbegrenzung nach dem Werte des Grundbesitzes und alle lästigen Kontrollmaßregeln zu vermeiden, forderte er eine strikte Begrenzung der Bodenverschuldung nach der Zeitdauer. In das Grundbuch sollen in Zukunft nur Rentenschulden eingetragen werden können, welche nach einem gewissen Zeitablauf von selbst erlöschen; und zwar sollen die Renten in 50 Jahren amortisiert werden, sofern es sich um sicheren Kredit handelt, in 25—27 Jahren hingegen, soweit sie hinter der Sicherheitsgrenze zu stehen kommen. — In der That würde solche zeitliche Begrenzung eine Einschränkung der Verschuldung auch dem Betrage nach bedeuten. Der Schuldner würde für ein 4prozentiges Darlehen, welches in 27

Jahren getilgt werden soll, 6% entrichten müssen — die Schuldgrenze würde in der Unfähigkeit desselben liegen, so schwere Lasten in größerem Umfange zu übernehmen.

Gegen den Wendorffschen, in den Grundzügen schon früher vom Grafen Pfeil litterarisch vertretenen Plan machte man folgendes geltend: Abgesehen davon, daß derselbe die Sicherheitsgrenze ebenfalls nach dem Werte bemesse, setze die allgemeine Durchführung der Zwangsamortisation ebenso schwierige Organisationen voraus, wie die vorerörterten Pläne. Die bloße Vorschrift, wonach der Grundbuchrichter nur Renten eintragen dürfe, welche nach 25 oder 50 Jahren erlöschen, genüge nicht, um die faktische Tilgung herbeizuführen, weil die vor dem Richter geschlossenen Verträge leicht durch Nebenverabredungen und Neueintragungen umgangen werden könnten. Der Gläubiger habe ebensowenig ein Interesse an einer raschen Amortisation wie der Schuldner, der im Gegenteil häufig darauf Bedacht werde nehmen müssen, seine Jahresleistungen zu vermindern. Die Tilgung innerhalb der in Aussicht genommenen Zeit sei daher nicht anders zu erzwingen, als in der Weise, daß man gewissen Kreditanstalten das ausschließliche Recht der hypothekarischen Beleihung unter Vorschrift entsprechender Tilgungsmaßnahmen gewähre. Wenn man aber thatsächlich die Jahresverpflichtungen der verschuldeten Landwirte wenigstens für die nachstehenden Hypotheken um ca. 50% erhöhe, so würde das den Ruin von Tausenden herbeiführen. Gerade gegenwärtig dürfe man der Landwirtschaft am wenigsten dadurch helfen wollen, daß man die Grundbesitzer zu einer beschleunigten Rückzahlung ihrer Schulden zwinge.

Gegenüber den erwähnten radikaleren Vorschlägen glaubte ich ein wesentlich vorsichtigeres und allmählich wirkendes Verfahren empfehlen zu sollen. Meine Vorschläge lassen sich kurz in folgende Leitsätze zusammenfassen:

1. Die Aufgabe ist, jede Überschuldung des Grundbesitzes im Wege des unproduktiven Besitzkredits, d. h. der Abveräußerung von Ertragsteilen, wie an Miterben, so auch an den Vorbesitzer zu verhüten. Überschuldung liegt vor, wenn die übernommenen Zinsverpflichtungen so hoch sind, daß dem selbst wirtschaftenden Eigentümer nicht mehr die Möglichkeit bleibt, einen angemessenen Ersatz für seine eigene Arbeitsleistung zu finden. Es handelt sich also darum, ihm seinen Arbeitslohn zu sichern. In Deutschland ist bereits rechtens, daß der Lohn des Arbeiters nicht Gegenstand der Verpfändung oder der Beschlagnahme sein dürfe, jedem Beamten ist ein der Verpfändung nicht unterliegendes Einkommen sicher gestellt, in ähnlicher Weise geht das Gesetz über Aufhebung der Schuldhaft von dem Gedanken aus, daß „die werterzeugende Kraft des Menschen nicht unter Sequester gestellt werden und dadurch in gewissem Umfange für unfrei erklärt werden dürfe.“ Es ist aber nichts anderes, als eine „Sequestrierung der werterzeugenden Kraft“, als eine Beschlagnahme des Arbeitslohnes oder Gehalts, wenn ein selbstwirtschaftender Landwirt seinen Besitz über dessen realen Ertragswert, d. h. über den Renten- und Kapitalwert hinaus verschuldet. Dieser Wert, den

man kurz als Pachtwert bezeichnen kann, ist derart zu berechnen, daß in die Produktionskosten der Arbeitslohn des Gutsbesitzers oder Bauers eingesetzt wird. Der Arbeitslohn des selbständigen Landwirts aber umschließt nach der richtigen nationalökonomischen Auffassung den vernünftig bemessenen standesgemäßen Unterhalt für ihn selbst und seine Familie.

2. Die Verschuldungsgrenze ist nicht obligatorisch und auf einmal einzuführen, — dies würde unmöglich sein für die schon höher belasteten Besitzungen und zu einer schweren Krisis durch die allgemeine Erniedrigung der Grundstückspreise führen — sondern fakultativ, unter gleichzeitiger Gewährung eines Anreizes zur freiwilligen Übernahme der Verfügungsbeschränkungen. Letzteres ist auf zweifache Weise zu erreichen: a. durch eine Schuldentlastung, b. durch die ohnehin erforderliche Verbesserung der Realkreditorganisation derart, daß den zahlreichen Besitzern, welche einen in den Verhältnissen des Geldmarktes nicht mehr gerechtfertigten hohen Zinssatz zahlen müssen und kündbare Hypothekenschulden haben, ein billiger und unkündbarer Realkredit eröffnet wird. Die Schuldentlastung wie die günstigeren Kredite werden nur unter der Bedingung der Übernahme der Schuldbeschränkung gewährt.

Die Frage, in welcher Weise die Schuldentlastung zu bewirken sei, soll unten näher besprochen werden.

Der erforderliche Ausbau der Realkreditorganisation würde am besten an die landschaftlichen Kreditanstalten anknüpfen, sofern sie sich allgemein zur Inkorporation der bäuerlichen Besitzer nach dem Vorbild der ostpreußischen und anderer Landschaften entschließen und zur Übernahme der in Frage stehenden socialen Aufgaben bereit finden würden. Andernfalls würden im Osten die Rentenbanken und im Westen, soweit derselbe hier überhaupt in Betracht kommen kann, die Provinzialbanken eintreten müssen.

3. Die Verfügungsfreiheit des Grundbesitzers ist möglichst wenig einzuschränken. Um die Überschuldung auszuschließen, genügt die Eintragung des individuell ermittelten Pachtwerts in das Grundbuch. Innerhalb desselben ist die Kreditaufnahme und Verpfändung völlig freigegeben, jede Verpfändung darüber hinaus aber ist ebenso ausgeschlossen, wie die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz aus Personalschulden, soweit sie nicht innerhalb jener Grenze in Form einer Zwangshypothek ihre Deckung finden.

Als socialrechtliche Ergänzung der Verschuldungsbeschränkung sind Maßregeln notwendig, welche die hier in Betracht kommenden Besitzungen gegen unwirtschaftliche Parzellierungen und Aufsaugung durch den Latifundienbesitz schützen. Es geschieht dies nach Analogie der Rentengüter durch die Vorschrift, daß, solange eine öffentliche Schuld auf der Stelle haftet, die Parzellierung und Aufhebung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit an die Genehmigung der kreditgebenden Anstalt, Korporation oder Behörde gebunden ist. Ausgenommen sind solche Parzellierungen, welche im socialen Interesse von der Generalkommission vermittelt werden.

4. Meliorations-, Betriebs- und Notkredit der bis zur Verschuldungsgrenze belasteten Stellen.

Um solchen Besitzungen die Vornahme von Meliorationen zu ermöglichen, sind die Grundsätze, welche das preußische Gesetz vom 1. April 1879 für öffentliche Wassergenossenschaften aufgestellt hat, in dem Sinne zu erweiterter Anwendung zu bringen, daß eine gesonderte Verpfändung des durch die Melioration geschaffenen Wertzuwachses ermöglicht wird. Eventuell ist eine Überschreitung der Verschuldungsgrenze zum Zweck der Aufnahme von Meliorationskrediten mit Genehmigung der aufsichtführenden öffentlichen Kreditinstitute zu gestatten.

Der Beschaffung von Betriebskapital im Wege der Verpfändung von Mobilien steht die Beschränkung der Verschuldbarkeit des Bodens nicht im Wege. Eine Erweiterung dieser Möglichkeit durch Gründung umfassender Verkaufs- und Lombardkreditgenossenschaften ist anzustreben.

In Bezug auf den reinen Personalkredit steht der Besitzer eines voll belasteten Gutes genau wie ein Pächter mit mäßigem Pachtzins. Es ist jedoch erforderlich, die Personalkreditorganisation durch Ausbreitung lokaler Kassen auszubilden. Dann wird die Beschaffung von Betriebskapital im Wege eines billigen Personalkredits für die beschränkt verschuldbaren Stellen keine Schwierigkeiten bieten.

Um für Notfälle und für die eventuell ganz ausfallenden Nacherben Vorsorge zu treffen, bedarf es der Auferlegung von Versicherungsverpflichtungen. In Fällen von Mißernten 2c. sind Stundungen und Erlasse seitens der Kreditinstitute zu gewähren und zu diesem Zwecke Fonds durch einen geringen Aufschlag auf die laufenden Renten anzusammeln. — Im Zusammenhang mit diesen Einrichtungen würde die Einführung von Verschuldungsbeschränkungen wirtschaftliche Bedenken nicht bieten, weil eine Einschränkung des produktiven Kredits keineswegs stattfindet und die Bewegung des Grundbesitzes zum tüchtigsten Wirt kaum wesentlich erschwert wird; wenn auf der einen Seite die Möglichkeit der Verschuldung durch freihändigen Ankauf eingeengt wird, ist auf der andern ein allmählicher Rückgang der Güterpreise auf den realen Ertragswert zu erwarten. —

Der Plan knüpft überall an das Bestehende an und sucht es in vorsichtiger Weise fortzubilden. Die Verfügungsbeschränkungen des Grundeigentümers gehen entfernt nicht so weit, wie es im Fideikommißverhältnis der Fall ist, ja sie überschreiten nur nach zwei Richtungen diejenigen Dispositionsbeschränkungen, welche schon heute die Kreditanstalten ihren Schuldnern auferlegen. Die Parzellierung eines hypothekarisch verpfändeten Gutes ist nach preußischem Recht an die Genehmigung des Gläubigers gebunden, die Landschaften fordern die Übernahme der Verpflichtung zur Versicherung des beliehenen Gutes gegen Feuer- und Hagelschaden. Darüber hinaus gehen nun die Schutzbestimmungen gegen den Auskauf durch Latifundienbesitz und gegen Überschuldung. Wie schon heute die Rentengutsbesitzer die

Beschränkungen, welche die Generalkommissionen ihnen zur Sicherung des Bestandes der neugegründeten Stellen auferlegen, ohne das mindeste Bedenken übernehmen, weil sie als die Voraussetzung der Gewährung des billigen Rentenkredits erscheinen, so würden sehr viele Grundbesitzer sich nicht scheuen, auch die Verschuldungsbeschränkung als Bedingung der Entschuldung und der von den Kreditanstalten sonst gewährten Vorteile zu acceptieren. Wer einer Hülfe durch den öffentlichen Kredit nicht bedarf, bleibt in dem bisherigen Rechtsverhältnis. Es würde dies namentlich für die größeren Güter zutreffen, während das neue Rechtsverhältnis hauptsächlich für zwei Kategorien Platz greifen würde: die Bauernstellen und die kleineren Rittergüter. So würde also jener Plan gerade derjenigen Aufgabe dienen, welche als die wichtigste anzusehen ist: der Sicherung des ländlichen Mittelstandes. Dem Großgrundbesitz steht ohnehin das Institut des Familienfideikommisses zu Gebote.

Die herrschenden Rechtsanschauungen würden überall da, wo die Geschlossenheit des Grundbesitzes bisher aufrecht erhalten ist, der Aufnahme des neuen Rechts entgegenkommen, weil das Grundeigentum ohnehin durch die Sitte im Interesse der Erhaltung der Familien thatsächlich dort stark gebunden ist und es sich um nichts anderes handelt, als die noch im Volksbewußtsein lebendigen Ideen des älteren Rechts in neuen, den veränderten Wirtschaftsverhältnissen entsprechenden Formen wieder zu beleben.

Anders steht es nur im Gebiet des rheinischen Rechts, wo die Grundsätze der freien Teilbarkeit und Verschuldbarkeit des Bodenbesitzes seit Jahrhunderten in die Anschauungen und Gewohnheiten der Bevölkerung tief eingedrungen sind. Zum Schutze der kleinen Besitzer in jenen stark parzellierten Gegenden vor der thatsächlichen Ausbeutung ihres „Landhungers“ ist die Einführung eines erweiterten, d. h. Haus, Hof und Gartenland einschließenden Existenz-Minimum zu empfehlen, wie dies Buchenberger im deutschen Landwirtschaftsrat seiner Zeit gethan hat. —

Im allgemeinen traten für den Gedanken einer fakultativen Schuldbeschränkung ein: von Buch, Conrad, Landschaftsdirektor von Gustedt, Gierke, von Plötz-Döllingen, von Puttkamer-Plauth und Schmoller. Für besonders vorsichtige Formen der Schuldbeschränkung erklärten sich ebenso Paasche und Sombart-Ermsleben, ferner unter Hinweis auf den Heimstättengesetzentwurf Graf Dönhoff-Friedrichstein und Schmitz Erkelenz, während Graf Kanitz und Thiel den Schuldbeschränkungen im allgemeinen, aber nicht ausdrücklich bestimmten Formen derselben zustimmten.

Die Anhänger der obligatorischen Verschuldungsgrenze führten aus, die Situation sei heute eine so ernste, daß fakultative Maßregeln nicht nützen könnten. Alle solche Pläne „unterschätzen den Widerstand, den der Egoismus der Einzelnen ihnen entgegensetzt“ (Graf Zedlitz): „es muß von der Gesetzgebung energisch, mit rauher Hand, radikal eingegriffen werden, wenn wir zu etwas kommen wollen, alle kleinen Maßregeln können nicht mehr helfen“ (von Levetzow).

Die Haupteinwände der principiellen Gegner jeder Verschuldungsbeschränkung waren, abgesehen von den schon erwähnten:

1. die Freiheitsbeschränkung, die angebliche Entmündigung, welche man dem freiesten Stande, dem der Grundbesitzer zugedacht habe.

Darauf erwiderten von Ploetz, Thiel, von Knebel Döberitz und andere: im Sinne der Gegner sind heute nur wenige Besitzer frei: die Majoratsherren, einzelne größere und kleinere Besitzer, aber im großen und ganzen ist die Freiheit der Grundeigentümer nicht mehr viel wert, sie sind großenteils nur noch die billigsten Verwalter, welche die Gläubiger für ihre Güter finden können. Oft steht der Arbeiter freier da und hat ein besseres Auskommen als der Bauer, der an seine Scholle gebunden ist und dem die Zinsen kaum einen dürftigen und unsicheren Unterhalt übrig lassen. „Der von Schulden bedrückte Grundbesitzer mag formal noch so frei sein, materiell ist er oft viel schlimmer daran als der Mann, der früher von Feudallasten bedrückt wurde". „Wenn wir dem Grundbesitzer die Freiheit der Überschuldung nehmen — und nur darum handelt es sich — so geschieht dies gerade im Interesse jener wahren wirtschaftlichen Unabhängigkeit, welche den hohen socialen und politischen Wert des Grundbesitzerstandes ganz allein begründet." Der stellvertretende Vorsitzende des westfälischen Bauernvereins, Winkelmann, der sich über die Rätlichkeit einer Verschuldungsgrenze im übrigen nicht weiter äußerte, erklärte im Gegensatze zu seinem Landsmanne von Laer, aus Freiheitsdrang würde die westfälische Bevölkerung die Maßnahme keinesfalls ablehnen. Die Befreiung der dortigen Bauern habe zum großen Teil dazu beigetragen, sie von ihrem eigenen Hof zu befreien, und er halte einen mäßigen, vernünftigen Zwang zur Sicherung des Grundbesitzes für vorteilhafter, als den Zwang zur Pflichtigkeit gegenüber dem Kapital.

2. machte man geltend, daß jede Einschränkung des Realkredites die Grundbesitzer nicht nur auf den viel gefährlicheren und teureren Personalkredit, der wesentlich Wechselkredit und die Hauptquelle des Wuchers sei, verweise, sondern auch den Personalkredit unmittelbar einschränke, weil die Vollstreckbarkeit der Personalschulden in den Grundbesitz eventuell wegfalle.

Darauf antworteten die Anhänger der Verschuldungsbeschränkung (Schmoller, Thiel, Graf Zedlitz u. s. w.): Der geringe Personalkredit so vieler Landwirte geht gerade aus der übermäßigen Realverschuldung hervor. Die kapitalintensivste Wirtschaft herrscht auf den englischen Pachtgütern, wo jede Verpfändung von Grundbesitz für Betriebszwecke wegfällt. Die Einschränkung des unproduktiven Besitzkredits wird also mit der Besserung und Sicherung der allgemeinen Vermögensverhältnisse eine Stärkung des Personalkredits der betr. Besitzer zur Folge haben. Diese Kreditform ist aber gerade für die Beschaffung von Betriebskapital die richtige, weil dasselbe im Gegensatz zu solchen Kapitalien, die zu dauernden Meliorationen dienen, innerhalb eines oder weniger Jahre bei zweckentsprechender Verwendung mit dem Ertrage in die Hände des Besitzers zurückkehrt und zurückgezahlt werden

muß, wenn nicht die ganze Wirtschaft darunter leiden soll. Der Personalkredit beruht übrigens nicht nur auf den allgemeinen Vermögensverhältnissen des Schuldners, sondern auch auf seiner persönlichen Vertrauenswürdigkeit: wem die „faule Brücke" des Realkredits verschlossen ist, der wird sich anstrengen, sparen, fleißig sein müssen, kurz der Personalkredit übt eine erzieherische Wirkung aus, macht den Einzelnen tüchtig und wirtschaftlich.

Aber allerdings setzt die Beschränkung des Realkredits eine bessere Organisation des Personalkreditwesens voraus. In dieser Hinsicht wurden mannigfache und weitausgreifende Anregungen namentlich von Ad. Wagner, Hecht, von Huene und anderen gegeben. Man befürwortete allgemein die Ausbildung lokaler Kreditstellen und ihre Zusammenfassung zu centralen Ausgleichsstellen. Die lokalen Kreditkassen sind, wenn angängig, genossenschaftlich zu organisieren, wo dies unmöglich ist, nach elsaß-lothringischem Muster als kommunale Einrichtungen.

3. wies man auf die Schwierigkeiten hin, welche der Ziehung einer wirtschaftlich richtigen Schuldgrenze entgegenstehen. Dieselben sind gewiß nicht zu unterschätzen, aber doch nicht so groß, daß hieran die ganze Maßnahme scheitern müßte. Während man sich bei den gewöhnlichen Kredittaxen mit der Frage begnügt: wird der Gläubiger bei einer etwaigen Subhastation noch seine Rechnung finden, so würde in Zukunft zugleich die Frage zu stellen sein: kann der Besitzer bei der in Aussicht stehenden Belastung noch eine gesicherte Existenz führen, kurz die Taxen müssen nicht nach rein kapitalistischen, sondern zugleich nach socialen Gesichtspunkten aufgenommen werden. Derartige Abschätzungen werden alltäglich in Irland von denjenigen Kommissionen vorgenommen, welche die fair rent festzustellen haben, sie sind ebenso üblich in den Anerbenrechtsgebieten bei der Erbauseinandersetzung; auch unsere Generalkommissionen haben bei der Beleihung der neu begründeten Stellen nicht nur die Sicherheit der Rentenbankforderungen zu wahren, sondern müssen zugleich prüfen, ob der Ansiedler mit der zu übernehmenden Belastung bestehen kann. Tüchtige Taxatoren wissen nach einigen Jahren praktischer Erfahrung, wieviel ein Bauernhof von der und der Größe, Bodenbeschaffenheit u. s. w. tragen kann, und ähnliche Regeln lassen sich für größere Besitzungen sehr wohl gewinnen. Hochintensiv und industriell bewirtschaftete Betriebe aber würden nach dem oben entwickelten Plane nur selten in Frage kommen.

Wenn man an dem von mir gebrauchten Ausdruck Anstoß nimmt, dem Besitzer müsse ein „vernünftig bemessener standesgemäßer Unterhalt" gesichert bleiben, und mit Sicherheit zu erwarten ist, daß die gegnerische Presse hieran ihren billigen Spott üben wird, so ist nur darauf hinzuweisen, daß der standesgemäße Unterhalt allen eben erwähnten Taxen ebenso stillschweigend zu Grunde gelegt wird wie z. B. der Ermittelung der Domänenpachten und überhaupt jeder richtigen Bodenwertsschätzung zum Zweck der Übernahme einer Wirtschaft. Mit dem der Zwangsvollstreckung entzogenen Existenzminimum ist die Verschuldungsbegrenzung nicht zu vergleichen. Dort handelt es sich darum, den Schuldner gegenüber der Beitreibung

rechtsbeständiger Forderungen zu schützen, hier darum, die Kontrahierung von übermäßigen Besitzschulden zu verhüten. Die Zwangsvollstreckung in das Mobiliarvermögen bleibt ebenso frei wie für durch den Pachtwert gedeckte Forderungen auch die in den Grundbesitz. Die Gläubiger würden durch die Schuldbegrenzung ebensowenig geschädigt werden wie durch die Einrichtung von Fideikommissen oder die Verallgemeinerung von Pachtverhältnissen. Es haben übrigens selbst kapitalistische Kredit-Institute — so die preußische Central-Boden-Kredit-Gesellschaft in ihrem letzten Jahresbericht — den Gedanken der Verschuldungs- oder besser Verpfändungs-Grenze höchst wohlwollend besprochen.

Die schon erwähnte Befürchtung eines plötzlichen Niederganges aller Grundstückspreise kann gegenüber einer allmählichen und keineswegs allgemeinen Einführung der Schuldbeschränkungen sicher nicht als gerechtfertigt angesehen werden.

Aus den Verhandlungen über die Kreditorganisation ergaben sich einige höchst beachtenswerte Anregungen, welche große Bedeutung für die rechtliche Sicherung des Grundeigentums und den Vorzug sofortiger Realisierbarkeit besitzen. Die Präsidenten der beiden östlichen Generalkommissionen, Metz und Beutner (und in ähnlicher Weise der Präsident des Oberlandeskulturgerichts Glatzel) befürworteten auf Grund ihrer Erfahrungen in Rentengutssachen, daß die staatlichen Rentenbanken ihre Thätigkeit erweitern sollten, namentlich (Antrag Metz) in der Richtung, daß sie die aus Erbschaften hervorgehenden Amortisationsrenten bei vorhandener Sicherheit auf Antrag eines Miterben gegen Abfindung in Rentenbriefen übernehmen sollten. Für die so beliehenen Stellen würde der Schutz, welchen alle Rentengüter gegen Parzellierung und Auskauf finden, sofort Platz greifen. Dieser Gedanke, den ich selbst auf der letzten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik in dem Sinne vertreten hatte, daß die Übernahme auf die Rentenbank zugleich mit Verschuldungsbeschränkungen verbunden werden sollte, fand mehrseitige Unterstützung und keinen Widerspruch. Vielfach (Bon, Winkelmann) empfahl man eine Beschränkung der Zwangsvollstreckung bezüglich des Gutsinventars.

IV.

Wenn hinsichtlich der Notwendigkeit, der Mittel und Ziele einer Reform des Schuldrechts eine bei der Schwierigkeit der Frage als sehr groß zu bezeichnende Übereinstimmung erreicht worden ist, so gingen die Ansichten über die zur Diskussion gestellte Schuldentlastung weit auseinander. Dieselbe würde nach dem oben Ausgeführten praktische Bedeutung haben namentlich für die „mittleren Güter“ und einen Teil des Großgrundbesitzes. In meinem einleitenden Vortrage wies ich auf die letzthin in dem bekannten österreichischen Gesetzentwurf [1] gemachten Vorschläge hin und stellte zur Erwägung, ob etwa die Land-

[1] Vgl. Heft 2 S. 43 dieses Jahrbuchs 1894.

wirtschaftskammern geeignet sein würden, den überschuldeten Besitzern beizustehen. Es könnte dieses zunächst durch Teilnahme an den gerichtlichen Subhastationen geschehen. Das Mitbieten der Korporation der wahlberechtigten Landwirte würde die heute nicht seltene Verschleuderung der zum Zwangsverkauf gebrachten Besitzungen zu Spottpreisen verhüten und Gelegenheit geben, auf Wunsch den bisherigen Eigentümer wieder einzusetzen. Erfahrungsgemäß fällt bei den Subhastationen ein sehr großer Teil der eingetragenen Hypothekenforderungen aus, aber sie bestehen als persönliche Forderungen fort; daher würde bei diesem Verfahren eine wirkliche Schuldentlastung allerdings nur in dem Falle erreicht werden, daß die Kammer das erstandene Gut an einen Dritten unter den angedeuteten Bedingungen weiter verkauft. Viele, namentlich größere Besitzer würden auf dem mit öffentlicher Hülfe erhaltenen Gute nicht verbleiben wollen. Es würde daher noch ein anderes Verfahren ins Auge zu fassen sein. Die Korporation der Grundbesitzer könnte mit den Gläubigern in Unterhandlung treten, um eine freiwillige Schuldenreduktion zu erzielen. Zahlreiche Gläubiger würden zweifellos mit einer mäßigen Abfindung für ihre zweitstelligen Hypotheken, die großenteils doch keine Zinsen geben und bei einer Subhastation ausfallen würden, höchst zufrieden sein. Die Landwirtschaftskammern würden ferner die auf dem Besitztum haftenden Forderungen bis zu einer gewissen Sicherheitsgrenze übernehmen und die Gläubiger wenigstens zum Verzicht auf die Kündigung der weiterhin stehen bleibenden Forderungen unter der Bedingung zu veranlassen suchen, daß die Kammer ihnen die Verwendung der sämtlichen Amortisationsbeträge zur Tilgung dieser Forderungen garantiert. Bis dahin würde die thatsächliche Tilgung der öffentlichen Schuld suspendiert bleiben. Die Amortisation könnte aber auch weiterhin nicht unterbrochen werden, sodaß endlich der normale Zustand eines nur bis zur gesetzlichen Grenze verschuldeten und nur bis dahin verschuldbaren Besitztums eintreten würde. Die erforderlichen Mittel würde sich die Korporation durch Ausgabe von Pfandbriefen beschaffen.

In ähnlicher Weise sprach sich Prof. Schmoller aus. Die Landwirte müßten so viel Standesbewußtsein haben, um sich selbst an der Schuldentlastung zu beteiligen. Eventuell könnten die Korporationen auch freihändig Güter ankaufen nach Art der Ansiedelungs-Kommission.

Man machte gegen den entwickelten Plan andeutungsweise geltend, daß man ohnehin wertlose, weil infolge des „Deckungssystemes" doch nicht realisierbare Forderungen ohne jedes Bedenken ihrem Schicksal überlassen könnte; es bedürfte also gar keiner Verhandlungen mit den Gläubigern zum Zweck der Schuldenreduktion. Abgesehen davon aber widersprach man lebhaft dem auch von dem Grafen Zedlitz und Rittergutsbesitzer von Knebel geäußerten Gedanken, daß die korporierten Grundbesitzer selbst unter gemeinsamer Haftung für ihre ruinierten Standesgenossen eintreten sollten. Es würde das die noch gesicherten zu Gunsten der doch verlorenen Existenzen gefährden (von Laer, von Puttkamer-Plauth, Graf Stosch).

Gegen die Beteiligung an den gerichtlichen Subhastationen wandte

man ein, daß die davon betroffenen Güter meist in einem ganz heruntergewirtschafteten Zustand seien.

Der im österreichischen Gesetzentwurf ebenfalls formulierte und von mir erwähnte, aber keineswegs empfohlene Plan, sogenannte freiwillige Subhastationen zuzulassen, wurde mit aller Bestimmtheit in Rücksicht auf die wohlerworbenen Rechte der Gläubiger zurückgewiesen (von Puttkamer-Plauth).

Gegenüber dem Gedanken einer Zusammenfassung des selbständigen Grundbesitzes im Interesse der Durchführung der Schuldentlastung befürworteten andere die Schuldenablösung mit Staatshülfe oder im Wege der Ausgabe sogenannter Grundnoten.

Für den ersteren Weg traten Generallandschaftsdirektor Bon, Graf Stosch und Landschaftsdirektor von Gustedt ein. Nach ihren Vorschlägen soll der Staat den Landschaften oder Provinzialhülfskassen zinslose Darlehen gewähren; diese Gelder dienen zur Übernahme der z. B. über zwei Drittel des Taxwerts der Stellen hinausgehenden Forderungen und zu deren Ersatz durch billige Annuitätendarlehen; die als ganz wertlos zu betrachtenden, weil thatsächlich doch nicht erfolgreich einzuklagenden Forderungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Direktor Bon wies auf die seiner Zeit den Landschaften vom Staat gewährten Fundationskapitalien und Graf Stosch auf das Ende der 70er Jahre zur Behebung des oberschlesischen Notstands eingeschlagene Verfahren hin. Damals hat der Staat der Provinzialhülfskasse 1 Mill. Mark auf 20 Jahre zinslos geliehen, und aus diesem Fonds sind den kleinen Besitzern amortisationspflichtige Darlehen bis zu 5/6 des Wertes ihrer Stelle gegeben worden. Graf Stosch bemerkte, daß ebensowenig wie den Korporationen des ländlichen Grundbesitzes, den Provinzen die Haftung für die abzulösenden Hypothekenforderungen übertragen werden könne. Denn damit würde man den städtischen zu Gunsten des ländlichen Besitzes engagieren. Dagegen wandte Adolf Wagner ein, daß um soviel weniger die Inanspruchnahme der staatlichen Mittel und damit des letzten Steuerzahlers als gerechtfertigt angesehen werden könnte.

Die Ausgabe von Grundnoten zum Zweck der Schuldentlastung ist zuerst in einer der Konferenz mitgeteilten Broschüre von Dr. Witold von Skarzynski empfohlen worden und wurde mündlich durch von Plötz und von Gustedt zur Diskussion gestellt. In Kürze ist der Plan folgender: Grundnoten, d. h. auf den Grundwert fundierte Banknoten werden von den Landschaften bis zum Betrage der ersten 10 % des Taxwertes der von ihnen beliehenen Grundstücke ausgegeben und für jene Grundwerte gesonderte Hypothekeninstrumente ausgestellt. Zur Sicherung der Noten dienen die jenen 10 % entsprechenden Pfandbriefe. Und zwar wird davon die eine Hälfte verkauft und auf diese Weise ein barer Deckungsfonds beschafft, während die andere Hälfte unverkauft bleibt und hinterlegt wird. Die Zinsen für die der letzteren zu Grunde liegenden Hypothekenforderungen dienen, da die zurückbehaltenen Pfandbriefe thatsächlich nicht verzinst zu werden brauchen, zur Schulden*tilgung*.

Es genüge hierzu die Bemerkung, daß, wie man auch in der Versammlung hervorhob, die Pfandbrief- nicht mit der Wechseldeckung der Reichsbanknoten als gleichwertig angesehen werden kann. Denn die Wechsel sind liquide Forderungen, die einen beständigen Geldstrom durch die Kassen der Reichsbank erzeugen. Die zurückbehaltenen Pfandbriefe hingegen stehen ganz außerhalb des Verkehrs, man muß sie bei starker Präsentation von Noten verkaufen, also erst einen Abnehmer suchen, und das kann unter Umständen recht schwierig sein. Die Lombardierung der Pfandbriefe bei der Reichsbank würde in kritischen Zeiten aus dem gleichen Grunde keineswegs Aushülfe gewähren.

Daß auch ohne eigentliche Schuldentlastung durch eine verbesserte Organisation des Realkredits manche Erleichterung für die verschuldeten Besitzer geschaffen werden könnte, wurde verschiedentlich, namentlich von Dr. Hecht und Generallandschaftsdirektor Von ausgeführt. Der letztere berichtete über die Beratungen, welche seitens der ostpreußischen Landschaft seit längerer Zeit gepflogen werden zum Zweck der Gründung einer besonderen Genossenschaft unter unentgeltlicher Verwaltung der Landschaft, aber ohne die Generalgarantie der letzteren. Die Genossenschaft soll Realkredit hinter der landschaftlichen Beleihungsgrenze gewähren, um so die kündbaren Privathypotheken durch billigere und unkündbare, amortisationspflichtige Anstaltshypotheken zu ersetzen. Die ostpreußische Provinzialhülfskasse betrachte ebenso wie die landschaftliche Darlehnskasse eine Beleihung bis zu 5/6 der landschaftlichen Taxe als hinreichend sicher, und der Kredit der landschaftlichen Verwaltung sei so groß, daß ihrer Darlehnskasse hunderte von Millionen anvertraut würden. Die Landschaft selbst sei nur durch die Generalgarantie an eine niedrigere Beleihungsgrenze gebunden. Allerdings würde erforderlich sein, die Genossenschaften mit einem Reservefonds auszustatten; Redner stellte anheim, ob der Staat dazu eine Beihülfe geben wolle. Von anderer Seite (von Huene) betonte man die Notwendigkeit einer stärkeren Decentralisation und Verbilligung des Tax- und Beleihungsverfahrens der Landschaften. Auf die vielfach befürwortete Erweiterung der Thätigkeit der Rentenbanken und den geplanten Ausbau der Personal-Kredit-Organisation wurde schon hingewiesen.

Es ist gewiß, daß durch solche Maßnahmen die Lage zahlreicher Grundbesitzer wesentlich erleichtert werden könnte. Die Vorschläge können ohne wesentliche Schwierigkeiten verwirklicht werden. Sie würden aber von großer Bedeutung sein nur für die noch einigermaßen fest auf ihrer Scholle sitzenden Landwirte.

Den stark überlasteten, also namentlich vielen „mittleren" Gütern ist auf jene Weise nicht zu helfen. Nach meiner Empfindung hat die Konferenz für die Frage der Entschuldung klar ergeben, daß eine angemessene Lösung derselben zur Zeit nicht zu finden ist. Alle zur Erwägung gestellten Wege sind entweder überhaupt oder doch unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht gangbar. Es stände anders, wenn es gälte, nicht nur der oberen Schicht des ländlichen Mittelstandes und einem Teil des Großgrundbesitzes, sondern der breiten

Masse des Bauernstandes mit außerordentlichen Subventionen beizuspringen. Befände sich der preußische Bauernstand vor dem unmittelbaren Bankerott, so würde kein Mittel zu kostspielig sein, würden alle anderen Volksklassen eintreten müssen, um solches Unglück von der Nation abzuwenden. Heute aber ist, wie von hervorragenden Landwirten selbst betont wurde, ein Eintreten der Gesamtheit für jene unmittelbar gefährdete Klasse, soweit es sich um die Rettung der einzelnen Besitzer handelt, als ausgeschlossen anzusehen. Vielmehr ist alle Anstrengung darauf zu richten, die noch nicht vor dem äußersten stehenden Landwirte, welche der Zahl nach immerhin beträchtlich überwiegen, vor einer weiteren Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage zu schützen.

Unter diesen Verhältnissen gewinnt die Frage, wie sich der Staat zu dem nicht zu vermeidenden Zusammenbruch zahlreicher Gutsbesitzer zu verhalten habe, ein brennendes Interesse. Es war zuerst Graf von Zedlitz, der hierzu Stellung nahm.

Er führte aus, er habe aus der Prüfung einer Menge von landwirtschaftlichen Rechnungen und Wirtschaftsetats (Graf Zedlitz war bekanntlich lange Zeit Präsident der Ansiedelungskommission für Posen-Westpreußen) die Überzeugung gewonnen, daß wir in Deutschland, speciell im Osten, sehr viel Boden in landwirtschaftlicher Nutzung haben, welcher unter der aufsteigenden Gunst der 30er und 40er Jahre in Betrieb gezogen sei, aber heute die Bewirtschaftung absolut nicht mehr lohne. Diese Bodenarten gehen jetzt der völligen Devastation entgegen und können dann nur als Ödland wieder angekauft und aufgeforstet werden. Hier müsse eine höhere und stärkere Hand eingreifen.

Daneben gäbe es andere Bodenflächen, die an sich landwirtschaftlich nutzbar seien, bei denen aber der Großbetrieb wegen der enormen Steigerung der Betriebsausgaben nicht mehr leistungsfähig sei. Der Bauer, welcher seinen Besitz mit der eigenen und seiner Familie Arbeitskraft, vielleicht höchstens unter Hinzuziehung eines Knechts oder einer Magd bebauen könne, sei nicht annähernd den Ausgaben unterworfen, die der Großgrundbesitz tragen müsse, und sei vor allen Dingen viel gefestigter gegen jede abfällige Konjunktur. Er berechne den eigenen Tagelohn nicht; die 100 %, die der große Besitzer jetzt als Tagelohn mehr zahlen müsse als vor 30 Jahren, kommen dem Bauer selbst zu gute, einen großen Teil der sogenannten Wohlfahrtsausgaben habe er überhaupt nicht, kurz, er sei in vielen Beziehungen dem Großlandwirt ungemein überlegen.

Nun halte er — Graf Zedlitz — den in vielen Teilen des Ostens überwiegenden Prozentsatz des Großgrundbesitzes an sich für ein Unglück. Eine Mischung von großem, mittlerem und kleinem Besitz sei das absolut beste, und es müsse die Aufgabe sein, solche Mischung herbeizuführen. Die Erkenntnis von der Richtigkeit dieser Forderung sei in der Staatsregierung und ebenso in den Parlamenten zum Durchbruch gekommen. Die Rentengutsgesetzgebung sei ein Beweis dafür; aber die Anfänge der Abhülfemaßnahmen seien nicht genügend, nicht um-

fassend genug, um eine durchgreifende Besserung herbeizuführen. Es müsse also an diesem Punkt mit stärkeren Mitteln eingegriffen werden.

Teilt man diesen Standpunkt — und kein Sachkenner wird die Richtigkeit der Ausführungen des Grafen Zedlitz bestreiten, so wird man 1. die Notwendigkeit anerkennen, daß der Staat zum Schutze der Landeskultur in erweitertem Umfange solches Waldland aufkauft, welches andernfalls der Verwüstung anheim fallen würde, oder Ödland, um es aufzuforsten. Schon jetzt findet sich im preußischen Etat ein Posten von rund 1 Mill. Mark für diesen Zweck. Aber die Landwirte klagen darüber, die Forstverwaltung zahle so niedrige Preise, daß der Besitzer vielfach vorziehe, die Forsten niederzuschlagen, statt sie zu verkaufen; 2. wird man es für erforderlich halten müssen, daß Fonds geschaffen werden, welche die Umwandlung von großen Gütern in Bauerngemeinden in größerem Stil ermöglichen.

Es liegt nahe, für alle östlichen Provinzen Summen zum Ankauf und zur Parzellierung von geeigneten Gütern ebenso zur Verfügung zu stellen wie es für Posen-Westpreußen aus politischen Gründen geschehen ist. Allerdings sind die Präsidenten der Generalkommissionen solchem Plane wenig geneigt, weil er sie nötigen würde, die schwierige und in der That für die schwerfällige staatliche Organisation wenig geeignete Zwischenverwaltung der angekauften Güter bis zu deren vollständiger Besiedelung zu führen.

Kann man sich zu dem angedeuteten Vorgehen nicht entschließen, so bleibt nur der Ausweg übrig, auf welchen Präsident Metz und der Referent empfehlend hinwiesen, nämlich der, die Generalkommissionen zwar in ihrer heutigen Stellung zu belassen, sie aber gleichzeitig mit so reichlichen Mitteln auszustatten, daß sie ihre Thätigkeit erweitern, sie intensiver und fruchtbarer gestalten können. Solche Fonds würden dazu dienen, die verderbliche und heute noch keineswegs, trotz der Wirksamkeit der Generalkommissionen, unterdrückte Thätigkeit der Güterschlächter auszuschließen, die neugegründeten Gemeinden mit Grundbesitz als Almend, Schuldotation u. s. w. auszustatten, Meliorationen vorzunehmen und den Ansiedlern zwei wirkliche Freijahre, statt, wie heute, ein scheinbares Freijahr zu gewähren. Solche Thätigkeit würde den überschuldeten und doch nicht mehr zu haltenden Großgrundbesitzern mittelbar ebenso wie den Ansiedlern zu statten kommen. Selbstverständlich kann es sich nicht darum handeln, die von den Ansiedlern zu verzinsenden Güterpreise in die Höhe zu treiben; im Gegenteil kann man nur aufs tiefste beklagen, daß ihnen bisher vielfach zu hohe Ankaufspreise auferlegt worden sind. Aber es ist eine überaus dringende Aufgabe, die übermäßigen Gewinne, welche heute die privaten Parzellanten regelmäßig machen, den Vorbesitzern und den Ansiedlern gleichmäßig zuzuwenden. Es ist keine Seltenheit, daß ein Güterschlächter dem bedrängten Besitzer z. B. — ich spreche von einem ganz konkreten Fall — 92 000 Mark für ein Gut bezahlt und die ganze Summe bis auf 5—6000 Mark dem Hypothekengläubiger zufällt, während dann das Gut im stückweisen Verkauf mehr als 300 000 Mark bringt. Um freilich solchen Vorgängen durchgreifend

vorzubeugen, würde, sofern man nicht eigentliche Ansiedelungs- statt der bloßen Vermittelungskommissionen von Staatswegen schafft, die Mitwirkung von Korporationen erforderlich sein, welche sich über das Niveau gewöhnlicher Erwerbsgesellschaften erheben. Die Thätigkeit derselben würde nicht das mindeste Risiko und eine sichere Verzinsung des Grundkapitals bieten. Die bisher ins Leben getretenen Privatgesellschaften dieser Art bieten meines Erachtens keine genügende Garantie dafür, daß sie mehr sein werden als Unternehmungen zur Güterschlächterei im großen Stil. —

Die in ihren Grundzügen geschilderten Verhandlungen der Agrarkonferenz wurden durchaus sachlich und mit ruhigster Abwägung aller Gründe und Meinungen geführt. Ihr Resultat kann man etwa so zusammenfassen: die Notwendigkeit, mit durchgreifenden Maßnahmen die Landeskultur und die Erträge der Landwirtschaft zu erhöhen, ist zur Evidenz nachgewiesen, nicht minder die Nothwendigkeit und Durchführbarkeit einer Reform des Erbrechts und des Ausbaues der ländlichen Kreditorganisation. Eine große Zahl führender Politiker und Staatsmänner, hervorragender Landwirte, Juristen und anderer Sachverständiger hat ferner die Überzeugung bekundet und begründet, daß der Grundsatz der freien Verschuldbarkeit des Bodens die wirtschaftliche Existenz und Unabhängigkeit des Grundbesitzerstandes gefährdet und deshalb aufgegeben oder in seiner Anwendung beschränkt werden muß. Die Besprechung der Mittel und Wege zur praktischen Einführung von Schuldbeschränkungen hatte der Natur der Sache nach den Charakter einer vorläufigen Orientierung schon deshalb, weil positive Vorschläge nach dieser Richtung erst während der Konferenz zur Kenntnis der Mitglieder gebracht werden konnten. Aber diese Aussprache hat die Reformpartei gestärkt und wird die Anregung geben, auf der gewonnenen Grundlage gemeinsamer Anschauungen weiter zu arbeiten. Die neuen Ideen dürften zunächst durch den Ausbau der Rentengutsgesetzgebung und die Erweiterung der Thätigkeit der Rentenbanken zur Verwirklichung gelangen. Das als wesentlich negativ anzusehende Ergebnis der Beratung über die Schuldentlastung ist bereits hervorgehoben worden, aber die einschlägigen Erörterungen haben die Lösung des Problems der Grundbesitzverteilung wesentlich gefördert.

Auf die Stellung der gegnerischen, d. h. der radikalen und socialdemokratischen Presse zu der Agrarkonferenz einzugehen, lohnt kaum der Mühe. Jene Presse ist nirgendwo in eine sachliche Behandlung der großen socialen Frage eingetreten, welche die Arbeit der Konferenz in Anspruch nahm, und hat nicht einmal eine wahrheitsgemäße Wiedergabe der Verhandlungen in einem einzigen ihrer Organe für nötig erachtet. Ihre Stellungnahme geht teils aus einem traditionellen Haß gegen die preußischen „Junker“, teils aus einer gänzlichen Teilnahm- und Verständnislosigkeit für die Leiden der Bauern hervor. Jene Zeitungen haben wieder einmal dokumentiert, daß sie nichts anderes vertreten als die übrigens mißverstandenen Interessen des

mobilen Kapitals oder der industriellen Arbeiterschaft. Die zahlreichen Fälschungen, persönlichen Angriffe und Verdächtigungen im einzelnen zurückzuweisen, ist um so weniger nötig, als sich in den eigenen Reihen jener Parteien schon einige klügere Leute finden, welche für die in der Konferenz verfochtenen Ideen eintreten in der Empfindung, daß man jede Sympathie in der ländlichen Bevölkerung verliert oder zu gewinnen aufgeben muß, wenn man ihr nichts anderes als ein ödes Manchestertum oder die Vertröstung auf den nach Ansicht einiger Scholastiker entwickelungsgesetzlich nötigen socialistischen Staat bietet, für den die Bauern nun einmal kein Verständnis haben. Der demokratische Abgeordnete Muser hat in der Sitzung der badischen Kammer vom 1. Juni eine vortreffliche Rede gehalten, in welcher er eine zwangsweise Zusammenfassung des ländlichen Grundbesitzes zu öffentlichen Kreditkorporationen zum Zweck der Durchführung von Schuldbeschränkungen ganz im Schäffleschen Sinne befürwortet. Diese über die meinigen weit hinausgehenden Vorschläge wurden von Zeitungen anerkennend abgedruckt, welche für die preußische Agrarkonferenz nur ein höhnisches Achselzucken hatten. Und in derselben socialdemokratischen Zeitung, welche die Konferenz als das „Zugeständnis einer rückgratschwachen Regierung an den groben, gierigen Eigennutz der Agrarier" brandmarkte, als Mittel einer konservativen „Gesetzmacherei, die den socialen Kampf zwischen Großgrundbesitz und Landvolk nicht aufhalten könne", weist ein Dr. Paul Ernst darauf hin, daß von einem Gegensatz zwischen Groß- und Kleinbetrieb nach Art des industriellen in der Landwirtschaft keine Rede sein könne und entwickelt nach bekannten Mustern den Plan einer Schuldentlastung und Schuldbeschränkung im Wege der Ausbildung von obligatorischen Berufsgenossenschaften der Bauern, unter gleichzeitiger Empfehlung des Anerbenrechts und der Bildung von Rentengütern. Er formuliert auch einen entsprechenden Gesetzentwurf, der beim Reichstag einzubringen und auf dem Lande den Leuten bekannt zu machen wäre. „Dann müßte es doch wunderbar zugehen", fügt er hinzu, „wenn nicht alle, Landarbeiter und Kleinbauern, die etwas bei der Sache zu gewinnen haben, Socialdemokraten werden, und das in denkbar kürzester Zeit. Denn es giebt nichts, was den Leuten einleuchtender wäre als ein solches Programm"[1]. Man kann diesen Bestrebungen nur den besten Erfolg wünschen; die Wirkung wird allerdings nicht die erwartete sein.

Berlin, 16. Juni 1894.

---

[1] Vgl. „Socialdemokrat", Wochenblatt der socialdemokratischen Partei Deutschlands. 1894. Nr. 11. Dr. Paul Ernst scheint gar nicht zu merken, daß er mit seiner Anerkennung der Lebensfähigkeit der mittleren und kleinen neben den großen Betrieben, den ganzen „wissenschaftlichen Socialismus" zum alten Eisen wirft: daß er dieselben Leute, von denen er seine Weisheit ohne Citat entlehnt, gleichzeitig als Ignoranten bezeichnet, versteht sich fast von selbst.

Kleinere Mitteilungen.

Statistik der jugendlichen Fabrikarbeiter.

Das preußische Regulativ vom 6. April 1839 verbot die Kinderarbeit in Fabriken bis zum vollendeten 9. Lebensjahr, und begrenzte die Arbeit der 9- bis 15jährigen, also bis zum vollendeten 16. Jahre, auf 10 Stunden täglich. Das Gesetz vom 16. Mai 1853[1] schloß auch die 9-, 10- und 11jährigen Kinder aus und ließ für 12- und 13jährige (die in der Regel noch schulpflichtig sind) nur 6stündige Arbeit zu. Dieses Gesetz, das auf dem europäischen Kontinente Epoche gemacht hat, gilt seit 1869—1873 im Deutschen Reiche[2]. Es arbeiten hiernach unter Kontrolle 1. die 12- und 13jährigen, die sogenannten „Kinder", und 2. die 14—15jährigen, die sogenannten „jungen Leute" (beide zusammen werden als „jugendliche Arbeiter" bezeichnet). Noch jüngere Personen dürfen überhaupt nicht und ältere Personen (bis 1891) unbeschränkt in Fabriken arbeiten.

Man führte diese Bestimmungen anfangs nur unvollkommen durch, und noch jetzt werden Verstöße gebucht. Von Durchführung ist am wenigsten da die Rede, wo eine Fabrikinspektion fehlt. Preußen stellte die ersten Fabrikinspektoren 1854 für die Bezirke Arnsberg, Düsseldorf und Aachen an; der Posten für Arnsberg ging aber 1860 für einige Jahre wieder ein. Im Anfang der 70er Jahre folgten in Preußen und Sachsen einige fernere Anstellungen und ein Gesetz von 1878 verpflichtete fast alle Bundesstaaten zur Fabrikinspektion. Die Zahl der Inspektoren, 1875 14, stieg bis 1880 auf etwa 50, bis 1885 auf 67, bis 1890 auf 80, war aber in den größeren Staaten nicht annähernd auskömmlich. Auch die Ausführungserlasse der verschiedenen Behörden geben den papiernen Paragraphen des Gesetzes von Jahr zu Jahr mehr Bedeutung, selbst wo sie das Gesetz mildern. Die Wirkung des Arbeiterschutzes auf die Zahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter kann also nur eine sehr allmähliche gewesen sein.

Die Beschränkungen der Kinderarbeit bis zum 14. Jahre sind so einschneidende, daß 1878 angesichts der thatsächlich sinkenden Kinderzahl die Regierung auf ein Aussterben der Kinderarbeit hoffte. Diese Erwartung ist getäuscht worden. Die wieder gestiegenen Kinderzahlen haben die Grundlage zu der Reform von 1891 gegeben, die die Altersgrenze für zulässige Fabrikarbeit bis nach erledigter Schulpflicht, also gewöhnlich bis zum beendeten 14. Jahr hinaufrückt, und auch für die 14- und 15jährigen den Schutz verschärft[3]. Da gleichzeitig eine

[1] In Kraft getreten bis zum 1. Mai 1855.

[2] In Elsaß-Lothringen erst seit dem 1. Januar 1889. Bis dahin durften Kinder gesetzlich von 8—11 Jahren 8 Stunden, von mehr als 12 Jahren 12 Stunden arbeiten; doch hatte man im Verwaltungswege die Ausschließung der 8—11jährigen vorzubereiten gesucht.

[3] Namentlich durch die in den Ausführungsbestimmungen erfolgte Beseitigung der bisherigen Ausnahme für Spinnereien. In diesen hatten junge Leute bisher 11 statt 10 Stunden täglich arbeiten dürfen.

weitere Verstärkung der Inspektion zur Durchführung kommt, so dürfte mit dem 1. April 1894, wo das Gesetz in volle Kraft tritt, die Kinderarbeit bis auf geringe Reste verschwunden sein. Das Jahr 1891 ist das letzte, in dem die Zahl der Fabrikkinder von dem neuen Gesetze noch nicht wesentlich berührt sein wird.

Es erscheint angesichts dieses Schlußpunkts einer langen Entwickelungsreihe angezeigt, die über viele Stellen verstreuten Ziffern hier zu versammeln. Die amtlichen Publikationen haben in letzter Zeit nur die jeweiligen Zahlen aus den einzelnen Bezirken ein Jahr um das andere zusammengestellt, mit spärlichen zeitlichen Vergleichungen, die der einzelnen Zahl erst Bedeutung geben. Die paar Dutzend Zahlen, die die Denkschrift zum letzten Arbeiterschutzgesetzentwurfe[1] zusammenstellt, befriedigen nicht und sind auch unter sich nicht so vergleichbar wie sie sich geben[2].

Man darf sich freilich von der Zuverlässigkeit all dieser Zahlen keine hohen Vorstellungen machen. Die Abgrenzung der Fabriken gegen das Handwerk, ja selbst gegen landwirtschaftliche Großbetriebe (z. B. Molkereien), ist ungewiß und notwendig ungleich. Gelegentlich werden hausindustrielle Arbeiter mitgezählt, wie denn die plötzliche Zunahme im hohenzollernschen Bezirke seit 1882 hierauf zurückgeht. Der Begriff des jugendlichen Arbeiters wird teilweise sehr unpräzis, sogar für alle Altersklassen vom 15. bis 21. Jahre zusammen gebraucht[3]. Vielfach scheinen schon entlassene jugendliche Arbeiter mitgezählt zu sein, indem die Fabrikanten die Evidenthaltung ihrer Listen vernachlässigen. Gelegentlich ist konstatiert, daß die ortspolizeilichen Übersichten, die wohl durchgängig die Hauptgrundlage der Statistik bilden, jugendliche Arbeiter aufführen, die zwar ihr Domizil, aber nicht ihre Arbeitsstätte am Orte haben, und es hängt von der Sorgfalt und vom Zufall ab, wie weit dann die Ausmerzung von Doppelzählungen gelingt[4]. Andrerseits kommt es vor, daß zu niedrige Zahlen angegeben worden sind. Die Inspektoren heben von Zeit zu Zeit hervor, daß das Steigen der Zahlen von sorgfältigerer Erhebung herrühre. Überdies ist der Kreis der zu zählenden Betriebe oftmals erweitert worden[5], so namentlich im Anschluß an die Gesetzesnovelle von 1878, aber auch noch in den letzten Jahren. Manche Zähler zweifelten, ob auch Lehrlinge mitzuzählen seien! Die Grenze zwischen Kindern und jungen Leuten wird verwischt durch die anscheinend nicht wenig zahlreiche Kategorie von nicht mehr schulpflichtigen, aber noch nicht 14 Jahre alten Kindern, die gesetzwidrig von der Polizei ein Arbeitsbuch bekommen, d. h. als junge Leute mit zehnstündigem Arbeitstag behandelt werden. Oft haben einzelne Inspektoren die Arbeiterzahl nur des von ihnen besichtigten Teils der Fabriken mitgeteilt oder sonst unvollständige Angaben gemacht: derartige Zahlen sind in meiner Tabelle, falls ich sie aufnahm, eingeklammert: aber man ist nicht einmal überall sicher, ob eine vollständige oder eine zur Vergleichung untaugliche Zahl vorliegt, und überhaupt vermißt man die präzise Hand des Statistischen Reichsamts mannigfach. Ich habe es nicht für zweckmäßig gehalten, in einer Fülle von Anmerkungen die Beanstandung einzelner Zahlen niederzulegen. Und es soll auch nicht weiter verfolgt werden, wie weit die Zahlen sich auf ein bestimmtes Datum beziehen, oder inwieweit eine Durchzählung aller im Laufe des Jahres einmal in der einzelnen Fabrik beschäftigt gewesenen

---

[1] Seite 62 der Heymannschen Ausgabe.

[2] Zu den Zahlen für 1882 und 1883, die die Denkschrift u. a. mitteilt, vergleiche man die Bemerkung des General-Inspektionsberichts für 1883. Der Schreiber dieser letzteren Notiz berücksichtigt dabei noch nicht einmal, daß bei der Zählung von 1882 einige sehr kinderreiche Bezirke ausfielen, während 1883 zwei andre, aber ungleich weniger ins Gewicht fallende keine Zahlen geliefert haben.

[3] Vgl. Reichsbericht für 1879 II 288. 318; für 1881 S. 684.

[4] So bemerkt der Arnsberger Inspektor für 1875, in den von ihm besuchten Betrieben seien 603 Kinder, 3288 junge Leute beschäftigt, in den Listen würden aber 838 Kinder, 3402 junge Leute geführt.

[5] Vgl. z. B. Reichsbericht für 1884, wo der Inspektor des württembergischen Schwarzwaldkreises berichtet, nach seinen Erhebungen gebe es 1922 jugendliche Arbeiter in 157 Fabriken, nach Angabe seitens der Oberämter jedoch 2265 in 217 Fabriken. „Diese Unterschiede erklären sich aus den im letzten Jahre von den Behörden aus Anlaß des Krankenkassen- und des Unfallversicherungsgesetzes erhobenen genaueren Angaben, wobei viele gewerbliche Anlagen unter die Fabriken aufgenommen wurden, welche bisher nicht dazu zählten.

jugendlichen Individuen stattgefunden hat, oder irgend eine Durchschnittsberechnung aus verschiedenen Jahreszeiten angewandt sein mag[1].

Bei alledem braucht man diese Statistik doch nicht in den Papierkorb zu werfen: und eine Beschäftigung mit ihren Zahlen wird immerhin etwas mehr Ertrag abwerfen als die Warnung, aus ihnen keine falschen Schlüsse zu ziehen. Die Fehlerquellen wirken doch wohl überwiegend in der Richtung, von Jahr zu Jahr die Zahlen zu steigern. Bevölkerungszunahme, Ausbreitung der fabrikmäßigen Industrie und zunehmende Gewöhnung der Landessitte an jugendliche Fabrikarbeit müssen in derselben Richtung wirken[2]. Wenn trotz dieser thatsächlichen Tendenz zur Steigerung und trotz des immer schärferen Zugreifens der Statistik die Zahl der beschäftigten Kinder zurückzugehen oder auch nur annähernd stabil zu bleiben schiene, so dürfte man darin gewiß schon einen großen Erfolg des Arbeiterschutzes sehn.

Die Statistik der gedruckten Fabrikinspektionsberichte beginnt in der Hauptsache erst mit dem Jahre 1879. Aber auch nach diesem Zeitpunkte waren nicht nur die bezüglichen Nachweisungen an sich lückenhaft, sondern es sind auch solche Zahlen, die einmal handschriftlich vorhanden gewesen und an die Berliner Centralstellen eingeliefert worden sein müssen, nicht veröffentlicht worden.

Dagegen war es möglich, diese neueren, regelmäßigen Berichte durch einige ältere Daten zu ergänzen: einmal durch die 1874–75 über die jugendlichen Fabrikarbeiter im Reiche gemachten Erhebungen[3], sodann aus den Jahresberichten über den preußischen Bergbau in der amtlichen Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, endlich durch eine Anzahl noch weiter zurückgreifender Angaben, die teils von Brämer[4], Thun[5] und Anton[6] mitgeteilt, teils von A. Braun[7] aus verschiedenen Quellen citiert, teils in den amtlichen gewerbestatistischen Publikationen der vierziger und fünfziger Jahre enthalten sind.

Gegen die Zahlen aus den 20er bis 60er Jahren liegt nun allerdings das noch schwerere Bedenken vor, daß sie den Umfang der heute inspektionspflichtigen Fabriken teils nicht ganz decken, teils erheblich über ihn hinausgehn, und daß sie nicht einmal unter sich vergleichbar[8] sind. Letzteres schon sofern die späteren Aufnahmen nicht ganz denselben Umfang hatten, meist wohl umfassender waren

---

[1] Für das Bergrevier Gelsenkirchen 1884 wird einmal die Zählung nach zwei Methoden mitgeteilt: im Jahresdurchschnitt wurden 307, im Lauf des Jahres 490 jugendliche Arbeiter, also 183 mehr beschäftigt. Dabei ist vermutlich ein Junge, der im Lauf des Jahres nach einander auf mehreren Werken gearbeitet hat, unter den 490 mehr als einmal gezählt worden.

[2] Andrerseits pflegen in allen schnell aufblühenden Industriezweigen die jungen Altersklassen relativ stark vertreten zu sein; zum Teil erklärt sich wohl auch daraus die ungeheuere Zahl Jugendlicher in den ersten Baumwollspinnereien. Mit dem zunehmenden Alter der Fabrikindustrie muß schon aus diesem Grunde der Prozentsatz ihrer jugendlichen Arbeiter etwas zurückgehn.

[3] Ergebnisse der über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken auf Beschluß des Bundesrats angestellten Erhebungen, zusammengestellt im Reichskanzleramt, Berlin 1877. Diese Erhebungen wollen aber nicht alle, sondern wohl nur die für die Beschäftigung Jugendlicher wichtigsten Industriezweige umfassen und sind daher unvollständig. Ich habe überall da, wo höhere Angaben eines Fabrikinspektors vorlagen, diesen den Vorzug gegeben: so wurden folgende Zahlen der Reichsstatistik gestrichen: Stadt Berlin 24 K., 645 j. L., Pommern 447 j. L., Oppeln 41 K., 1348 j. L., Trier 6 K., 1325 j. L. (die Fabrikinspektoren von Oppeln und Trier geben 1454, bezw. 1664 jugendl. Arbeiter ungetrennt an), Arnsberg 2384 j. L., Baden 2176 K., 4458 j. L. Auch für Frankfurt a. O. und Düsseldorf macht die Reichsstatistik ersichtlich zu niedrige Angaben. Für Aachen verzeichnet der Fabrikinspektor 550 K. 3468 j. L., doch möchte ich hier ihm weniger Vertrauen schenken, da die Zahlen der folgenden Jahre in der That sehr tief herabgehn; wahrscheinlich hat der Fabrikinspektor schon entlassene Kinder mitgezählt, die noch in den Listen standen. Wenn für den preußischen Bergbau in der Reichsstatistik 857 K., 7196 j. L. notiert sind, so stimmt das ganz wohl zu den Angaben in der Zeitschrift für das preußische Bergwesen, wonach Kinder und junge Leute zusammen 1874 8636, 1875 7204 beschäftigt waren. Für die Provinz Sachsen giebt der Fabrikinspektor auffälligerweise nur 4355 jugendliche Arbeiter an, während die Reichsstatistik 5095 zählt.

[4] Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Werkstätten. Arbeiterfreund 1872, S. 21 ff.

[5] Beiträge zur Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung zu Gunsten der Fabrikarbeiter in Preußen. Zeitschrift des königl. preußischen statistischen Büreaus 1877, S. 59 ff.

[6] Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung. Leipzig 1891.

[7] Die Arbeiterschutzgesetze der europäischen Staaten. 1. Teil. Tübingen 1890.

[8] In denjenigen Fabrikationszweigen, die 1849 11975 Kinder beschäftigten, wurden 1852 11484 gezählt; so wird mit Rücksicht auf die Vergleichbarkeit hervorgehoben in den „Tabellen und amtlichen Nachrichten über den preußischen Staat“, Band VI (1855), S. 1532. Die vollständigen Zahlen ergeben für diesen dreijährigen Zeitraum einen viel stärkeren Rückgang.

als die früheren. Ersteres namentlich insofern, als wahrscheinlich in großem Umfange hausindustriell arbeitende Kinder mitgezählt worden sind. In die 3300 Fabrikkinder, die es im Düsseldorfer Bezirk in den zwanziger Jahren gegeben haben soll, sind wahrscheinlich die 2052 Krefelder hausindustriellen Kinder einbegriffen: noch 1845 gab es unter den 2—3000 mit Spulen und Weben beschäftigten Kindern Krefelds[1] nur 20 wirkliche Fabrikarbeiter. Die über ganz Preußen erstreckten Fabrikarbeiterzählungen der 40er und 50er Jahre haben augenscheinlich, wie noch zu zeigen sein wird, Hausindustrielle in großem Umfange einbegriffen. Auch aus diesem Grunde fehlt also den Zahlen die volle Vergleichbarkeit unter sich, geschweige denn mit den neueren Angaben der Fabrikinspektion, bei denen die durchgängige Beschränkung auf Fabrikkinder sich freilich auch nicht beschwören läßt[2].

Ich schicke einige Nachrichten allgemeinerer Art voraus. Von Süddeutschland weiß ich nur zu sagen, daß nach einer Reisebeobachtung des preußischen Ministers v. d. Heydt 1854 in sehr umfangreichen gewerblichen Etablissements Süddeutschlands die Bestimmungen des preußischen Fabrikgesetzes ohne gesetzlichen Zwang in voller Übung waren, daß ferner in Baden seit 1840 Kinder erst vom vollendeten 11. Jahre an die Volksschule mit der Fabrikschule vertauschen durften, daß in Württemberg, das gleichfalls sehr wirksamen Schulzwang hatte, 1852 3928 Fabrikkinder gezählt wurden, und daß in Bayern seit 1840 das vollendete 9., seit 1854 das 10. Lebensjahr als Untergrenze für die Fabrikarbeit galt bei gleichzeitiger Beschränkung der zulässigen Arbeitsdauer bis zum 12. Jahre. In Sachsen, wo 1846 3584 Fabrikkinder gezählt wurden, ist der preußische Kinderschutz erst 1861—65, und auch da nur für die größeren Fabriken eingeführt worden.

In Preußen waren Mitte der 40er Jahre nach amtlichen Berichten ohne fabrikarbeitende schulpflichtige Kinder die Regierungsbezirke Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Köslin, Braunfels; Fabrikarbeit Schulpflichtiger in geringem Umfange gab es in den Bezirken Königsberg, Liegnitz, Oppeln, Stettin, Stralsund, Potsdam, Erfurt, Münster, Koblenz, Neuwied, Trier; in größerem Umfange in Breslau, Frankfurt a. O., Magdeburg, Merseburg, Minden, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Aachen. Da 1828 im Bezirk Frankfurt a. O. nur 720 Fabrikkinder, im Bezirk Potsdam ohne Berlin aber etwa 1000 und in Berlin 1823 noch 1153 Fabrikkinder gezählt wurden, so mag Frankfurt a. O. in den zwei Jahrzehnten an Fabrikkindern relativ sehr stark zugenommen haben.

In drei Kreisen des Bezirks Merseburg gab es in den 20er Jahren gegen 220 Fabrikkinder; in zwei Städten des Bezirks Münster 90; in zwei Koblenzer Kreisen 245; in der Stadt Köln 700.

1843 wurden bei der gewerbestatistischen Aufnahme im ganzen preußischen Staate 8864 Fabrikkinder bis zum vollendeten 14. Jahre unter einer Fabrikarbeiterschaft von 76244 Köpfen gezählt; aber die Zählung war nicht auf alle Fabrikationszweige erstreckt. Erst 1846 beginnen die annähernd vollständigen Zählungen des preußischen Fabrikpersonals und werden bis 1861 von drei zu drei Jahren fortgesetzt, ohne daß eine Veränderung des Zählungsformulars eintrat, die die Vergleichbarkeit der Generalsumme wesentlich beeinträchtigt hätte. Nur bis 1858 sind die Kinder unter 14 Jahren besonders gezählt worden. Die Erhebung von 1846 war ein Glied der allgemeinen im Zollvereinsgebiete damals aufgenommenen, zum Teil für 1847 wiederholten Gewerbestatistik, von der nur Württemberg sich ausschloß. Die Ergebnisse dieser Zählungen sind von jedem Einzelstaate für die einzelnen Gewerbszweige veröffentlicht worden, aber mit einem solchen Mangel an statistischer Etikette (großenteils ohne Summierungen), daß die Benutzung der übrigens selten gewordenen Druckwerke sehr erschwert ist.

---

[1] Wohl identisch mit den 3000 Krefelder schulpflichtigen Kindern in der Textilindustrie, die Minister von Goßler am 6. Februar 1884 im preußischen Abgeordnetenhause ohne genaue Jahrzahl erwähnte (Stenogr. Berichte S. 1222).

[2] Die Gewerbestatistik von 1875, die gleichfalls die erwerbsthätigen Kinder besonders zählte, hat statt der bisher üblichen Trennung von Handwerk und Fabrik nur die von Groß- und Kleinbetrieb (letzterer bis zum 5. Gehülfen gerechnet). Ich habe die betreffenden Zahlen gar nicht mit in die Tabellen aufgenommen, obwohl sie so sehr erheblich von den Ergebnissen der gleichzeitigen Kinderarbeitsenquete nicht abweichen.

Für den preußischen Staat findet man jedoch die Summierungen in verschiedenen Publikationen, am vollständigsten wohl im Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staats, 2. Jahrgang (1867), S. 242 ff.[1]. Da ausdrücklich bemerkt wird, daß die Aufzeichnung der Arbeiter nicht überall regelmäßig erfolgt sei, und bei der noch nachher zu beleuchtenden Dehnbarkeit des damaligen Begriffs Fabrik, habe ich die Mühe gescheut, die Teilzahlen der andern Zollvereinsstaaten zu addieren, und teile nur jene preußischen Summen in der folgenden Tabelle mit.

Jahr	In Preußen wurden Fabrikkinder gezählt:		In Prozenten der gesamten Fabrikarbeiterschaft beiderlei Geschlechts:	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1846	17 375	13 689	5,45	4,29
1849	15 947	13 177	5,00	4,13
1852	12 521	9 793	3,84	3,00
1855	9 866	7 809	2,82	2,23
1858	6 938	6 332	1,71	1,56

Zur Erläuterung sei bemerkt, daß nach dem Arbeiterschutzgesetz vom 16. Mai 1853 Fabrikkinder vom 1. Juli dieses Jahres an erst nach zurückgelegtem 10. Lebensjahre, seit Mitte 1854 nach dem 11., seit Mitte 1855 nach dem 12. Lebensjahre beschäftigt werden durften, und daß vom 1. Oktober 1853 an alle jugendlichen Arbeiter ein vom Vater ausgehändigtes Arbeitsbuch brauchten.

Wie sehr aber zur Abnahme der Kinderzahl die allmähliche Eliminierung der Hausindustrie aus den Zählungen mitgewirkt haben wird, zeigt die folgende preußische Statistik[2] für die Fabrikation baumwollener und halbbaumwollener Zeuge ohne weiteres:

Jahr	Anstalten	mechanische Webstühle	Handwebstühle	beschäftigte Personen
1846	616	2628	45 666	82 198
1849	608	2583	41 277	57 097
1852	682	1350	15 367	24 266
1855	701	2061	16 827	23 083
1858	716	4747	18 644	28 327
1861	351	7174	4 710	12 937 (!)

Andrerseits haben wir eine Kontrolle in einer Extrazählung der Fabrikkinder, die am 1. Juli 1856 im preußischen Staate für Arbeiterschutzzwecke vorgenommen wurde, und deren Teilzahlen in die nachher folgende Haupttabelle aufgenommen worden sind. Es gab danach in Fabriken und Bergwerken insgesamt 7752 Fabrikkinder, während nach der obigen Tabelle 1855 17 675 und 1858 13 270 ohne die Bergwerke gezählt worden waren. Übrigens soll bei den Vorbereitungen des Gesetzes von 1853 die Zahl von 32 000 Fabrikkindern festgestellt worden sein[3].

---

[1] Für das Jahr 1846 von mir nachgerechnet.

[2] Nach dem Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staats I 452. Vgl. S. 453, wo auf den oben angedeuteten Zusammenhang hingewiesen ist.

[3] Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV 634.

Zum Vergleich sei bemerkt, daß 1875 in den altpreußischen Fabriken 5417 Kinder gezählt wurden.

Während es an sich geboten wäre, die Zu- und Abnahme der Kinderzahl möglichst in die einzelnen Gewerbszweige hinein zu verfolgen, ist dies für die 40er und 50er Jahre schon wegen der Unsicherheit der Zahlen für alle die Zweige, in denen es Hausindustrie gab, nicht ratsam. Ich gebe hier nur, nach dem zweiten Jahrgange des Jahrbuchs für die amtliche Statistik des preußischen Staats, die Zahlen der Fabrikkinder für diejenigen Fabrikationszweige, in denen sie besonders zahlreich verwendet wurden.

Jahr	Maschinenspinnereien auf Streichgarn		Maschinenspinnereien für Baumwolle		Tuchfabriken		Fabriken für andere wollne Zeuge		Fabriken für baumwollene Zeuge	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1846	611	668	911	694	1409	729	698	805	4652	4581
1849	568	530	530	548	1225	694	905	843	4182	4019
1852	482	493	555	444	1060	602	461	374	1000	933
1855	417	357	413	381	454	148	543	311	872	818
1858	265	270	189	158	326	120	199	145	511	601

Jahr	Fabriken für seidene Zeuge		Fabriken für Bänder u. dgl.		Fabriken für Bekleidungsgegenstände	Nähnadelfabriken		Glashütten	Tabaks- und Cigarrenfabriken	
	m.	w.	m.	w.	w.	m.	w.	m.	m.	w.
1846	2504	2060	494	436	—	690	577	437	1307	510
1849	1923	1547	497	483	—	615	635	457	1189	456
1852	2279	1828	661	566	900	600	578	525	1328	470
1855	1629	1232	253	203	1101	280	370	385	1072	614
1858	1384	1028	51	49	801	223	150	284	1135	633

Alle hier aufgeführten Industriezweige können ganz wohl hausindustriell betrieben oder mit Hausindustrie verbunden gewesen sein: und auch wenn das nicht der Fall wäre, müßte man zweifeln, ob der scheinbare Rückgang der Kinderzahl sich nicht aus verschiedener Abgrenzung der betreffenden Industriezweige erklärt[1]. —

Alle diese Zahlen waren auf die Kinder[2] beschränkt. Auf junge Leute miterstreckt war erstens eine preußische Specialerhebung für Arbeiterschutzwecke vom 1. Juli 1856 (mit einer verunglückten Rückzählung bis 1853) für alle damaligen preußischen Regierungsbezirke: sie ist in meine Haupttabelle aufgenommen: und zweitens die Specialberichte der Bezirksregierungen Minden, Arnsberg und Aachen aus den 50er und 60er Jahren, die ich hier folgen lasse.

(Siehe die Tabelle auf Seite 281).

[1] Unter der Rubrik „Eisenwerke" sind folgende Fabrikkinderzahlen notiert: 1846 303, 1849 221, 1852 122, 1855 360, 1858 76. Es ist wohl nicht daran zu zweifeln, daß solche Zahlen nicht vergleichbar sind.

[2] Vor dem Gesetz von 1853 sind unter den Fabrikkindern natürlich auch solche unter 12 Jahren. In der Kommission des preußischen Landtags, die das Fabrikgesetz beriet, wurde mitgeteilt, daß von den damaligen etwa 32000 Fabrikkindern 8000 zwischen dem 9. und 12. Jahre ständen.

Jahr	Minden		Arnsberg		Aachen	
	Kinder	j. Leute	Kinder	j. Leute	Kinder	j. Leute
1845	—	—	1240	—	—	—
1853	567		(1395)		(2918)	
1855	204	307	1248	1690	—	—
1856	641		1088	1890	—	—
1. Juli 1856	207	380	871	1251	1003	1870
1857	735		881	1754	—	—
1858	320	558	792	1932	—	—
1859	365	642	659	1432	—	—
1860	482	840	—	—	2700	
1861	471	810	—	—	—	—
1862	636	833	—	—	—	—
1863	656	884	—	—	—	—
1864	657	916	—	—	4241	
1865	634	981	—	—	2470	
1866	542	793	—	—	4000	
1867	541	877	—	—	4000	
1868	541	837	—	—	4000	
1869	618	784	—	—	—	—
1871	—	—	—	—	589	3211
1827	—	—	—	—	582	3718

Aus den neueren Ergebnissen ließen sich folgende Generalziffern für das Reichsgebiet entnehmen oder ausrechnen:

Jahr	Kinder	junge Leute
1875	21 726	70 626
1881[1]	13 672	94 172
1882[2]	16 895	116 609
1883[3]	18 704	127 854
1884	18 882	135 477
1886	21 053	134 589
1888	22 892	169 850
1890[4]	26 391	204 345
1892	10 726	186 339

[1] Zur Gewinnung dieser Zahlen sind folgende Lücken ergänzt worden: Bezirk Chemnitz (1800 K., 4600 j. L.), Bezirk Zwickau (2300 K., 4850 j. L.), Bezirk Hessen (200 K., 2000 j. L.). Außerdem wurden für Bayern dieselben Ergänzungen wie beim folgenden Jahre gemacht.

[2] Für die Bezirke Dresden, Leipzig und Gruppe IV von Chemnitz wurden die Zahlen des nächstliegenden Jahres eingesetzt (1936 K., 6463 j. L.). Für den bayrischen Bergbau sind die beim folgenden Jahre angegebenen Zahlen (keine Kinder, 136 j. L.) eingesetzt. Außerdem wurden die 120 jungen Leute hinzugefügt, die im bayrischen Bericht des folgenden Jahres nachgetragen werden; und zwar mit der Annahme, daß sich darunter 25 Kinder befanden.

[3] Für Braunschweig wurden die nächstliegenden Zahlen zur Teilung der nur summarisch angegebenen jugendlichen Arbeiter in Kinder und junge Leute herangezogen.

[4] Es wurde angenommen, daß im Meininger Bergbau 131 junge Leute beschäftigt waren.

Die jugendlichen Arbeiter im Reichsland, in Lübeck, Lippe, Schaumburg-Lippe und Mecklenburg-Strelitz sind in den Summen nicht enthalten, da in diesen Gebieten die regelmäßigen Zählungen erst in den letzten Jahren begannen. Es sind folgende Zahlen:

Jahr	Unter-Elsaß		Ober-Elsaß[1]		Lothringen	
	Kinder	j. Leute	Kinder	j. Leute	Kinder	j. Leute
1875	—	—	—	—	—	—
1888	193	1718	1556	5878	199	1732
1889	138	2272	1032	5906	62	1829
1890	154	2425	839	5709	78	1772
1891			673	10 103		
1892	65	2255	315	5751	49	1885
1893	—	—	—	—	—	—

Jahr	Reichsländischer Bergbau		Lübeck		Lippe		Schaumburg-Lippe		Mecklenburg-Strelitz	
	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.
1875	—	—	48	31	148	119	4	204	18	
1888	—	—	27	91	—	—	—	—	—	—
1889	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1890	0	262	23	132	—	—	—	—	—	—
1891	—	—	23	132	—	—	—	—	—	—
1892	3	43	15	102	36	319	0	86	3	64
1893	—	—	—	—	—	—	—	—	3	65

Das sind zusammen für 1892 noch 486 Kinder und 10505 junge Leute, für die vorangehenden Jahre jedenfalls erheblich mehr Kinder. Die gesamte Arbeiterzahl stieg in Elsaß-Lothringen (den Bergbau ungerechnet) 1888—92 von 100968 auf 121113.

Es folgt nunmehr die Haupttabelle, nach Staaten und Bezirken abgeteilt, sodann eine kurze Übersicht für den größten Teil des Reichsgebiets, nach großen Industriegruppen abgeteilt. Die als Maßstab erforderlichen Zahlen der erwachsenen Fabrikarbeiter haben fast überall gefehlt; nur für Sachsen ist eine Spalte für die Erwachsenen beigefügt[2]; einen notdürftigen Ersatz gewährt die Nebeneinanderstellung der Kinder und der jungen Leute wenigstens für die Beurteilung der ersteren.

[1] 1867 wurden im Ober-Elsaß nur 6368 Jugendliche von 12—15 Jahren gezählt gegenüber 7434 im Jahr 1888, außerdem aber 1743 Kinder von 10—11 Jahren und 656 von 8—9 Jahren. In den 40er Jahren soll es sogar 12000 Jugendliche dort gegeben haben. Wieviel Hausindustrielle darunter sein mögen, steht dahin. Vgl. Herkner, Die oberelsässische Baumwollindustrie S. 248, 187 und Socialpolitisches Centralblatt I 63.

[2] Es sei noch hinzugefügt: in Baden sank 1892—93 die Zahl der jugendlichen Arbeiter von 11480 auf 11204, stieg die der erwachsenen Arbeiter von 114816 auf 123027; und in Württemberg wurden 1893 in 2072 (von 2272) Fabriken neben 10202 jugendlichen 87143 erwachsene Arbeiter gezählt. Vgl. auch S. 302 flg.

Jahr	Berlin K.	Berlin j. L.	Charlottenburg, Niederbarnim und Teltow[2] K.	Charlottenburg, Niederbarnim und Teltow[2] j. L.	Potsdam[8] K.	Potsdam[8] j. L.	Frankfurt a. O.[8] K.	Frankfurt a. O.[8] j. L.	Ost- und Westpreußen K.	Ost- und Westpreußen j. L.	Pommern K.	Pommern j. L.	Breslau und Liegnitz K.	Breslau und Liegnitz j. L.	Oppeln K.	Oppeln j. L.	Prov. Posen K.	Prov. Posen j. L.
1856	670[1]	736	Zu Berlin gerechnet?		248	524	211	490	79	132	70	153	254	1 482	35	105	57	71
1873	170	1001	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1874	96	1840	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1875	34	1699	69[3]	217[3]	330[9]	1070[9]	373	1207	135	473	100	(540)	907	3 820	43	1411	68	234
1876	18	1512	7[4]	92[4]	—	—	2369		(71)	(583)	—	—		—	—	—	—	—
1877	21	1378	36[5]	226[5]	—	—	277	1788	49	761	Abnahme			—	39	1091	—	—
1878	9	1260	38	419	—	—	278	1531	—	—	Abnahme		—	—	Abnahme		—	—
1879		836[6]	2427[6]		309	1228	398	1430	84	1054	107	1048	752	4 896	37	1946	72	519
1880		78	2879		269	1303	251	1508	48	814	76	986	625	5 175	23	1791	35	651
1881		85	3447		258	1079	310	1704	Abnahme		75	1018	584	5 764	10	1703	61	695
1882		88	4788		231	1093	333	1956	—	—	113	1165	526	5 755	3	2654	47	750
1883		95	4516		236	1233	336	2236	—	—	121	1173	732	7 014	5	2781	55	1094
1884		70	5205		213	1177	334	2440	41	1176	85	1222	752	7 724	4	2999	33	1056
1885		—	—		218	1117	379	2528	87	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1886		138	5416		250	1283	424	2555	33	1158	94	1349	602	7 327	16	2898	52	1056
1887		—	—		252	1425	378	2888	1540		—	—	9017		9	2815		—
1888		140	6879		291	1593	407	3148	30	1446	136	1311	526	8 601	4	3211	28	1422
1889		75	7597		242	1775	546	3921	90	1663	148	1598	780	10 293	8	4042	42	1255
1890		77[7]	7906[7]		252	2127	444	3889	78	1865	168	1650	706	10 180	24	5004	50	1295
1891		67	8302		199	1925	441	3511	39	1865	79	1564	590	10 941	11	5895	23	1266
1892		33	7367		100	3869	107	3161	6	2075	55	1713	237	8 705	15	4715	16	1263
1893		15	7433		126	3472	69	3831	4	2618	10	2011	197	9 603	1	4274	8	1178

[1] 1846: 1416 Kinder. Siehe Mitteilungen des Statistischen Büreaus in Berlin, Band I (1848), S. 75. [2] 1892 waren Niederbarnim und Teltow „wieder" zum Potsdamer Bezirk geschlagen. [3] Nur Teltow. [4] Nur Charlottenburg. [5] Ohne Teltow, das 212 jugendliche Arbeiter hatte. [6] 1879 in Berlin 19 K., 2004 j. L. [7] Ohne den Kreis Niederbarnim. Dies gilt wohl auch für das folgende Jahr. Der Kreis zählte 1877 (1878) Kinder: 36 (7), junge Leute: 155 (100). [8] In den Zahlen aus der Mark Brandenburg sind nicht enthalten die jugendlichen Arbeiter der fiskalischen Werkstätten. Ihre Zahl stieg seit 1880. Sie erreichte den höchsten Stand (542) 1890. 1892 waren es noch 191, 1893 235. [9] Ich weiß nicht, ob in diesen Zahlen die Arbeiter von Charlottenburg, Niederbarnim und Teltow mit enthalten sind.

Jahr	Magdeburg		Merseburg		Erfurt		Provinz Hannover		Schleswig-Holstein		Wiesbaden		Kassel		Minden		Münster	
	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.
1856	129	314	414	329	101	384	—	—	—	—	—	—	—	—	207	380	85	144
1873	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1875	92	2061	295	1342	265	950	422	1956	299	207	22	530	184	943	1048	1316	110	450
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2297		355	
1877	—	—	—	—	—	—	135[1]	3095[1]		—	29	910	89[2]		2200		269	
1878	—	—	—		—	—	100	3046	—	—	25	975	—	—	2178		667	
1879	81	1975	385	1647	187	1384	421	2656	370	608	43	1423	198	1508	1422	2162	113	883
1880	31	1398	367	2320	171	1390	288	2463	315	588	21	1356	174	1514	959	1817	104	915
1881	49	1846	456		4112		221	2547	—	—	143		2914		1100	1400	1145	
1882	66	1009	557		4289		334	3045	312	920	25	1678	136	1739	1407	1357	114	1215
1883	64	2221	491		4742		353	3107	260	889	170		3872		1116	1985	183	1339
1884	53	2262	450		4993		342	3517	317	817	150		4147		1194	2325	140	1521
1885	—	—	458		4906		—	—	—	—	158		4451		—	—	—	—
1886	38	2217	535		4784		394	3505	382	909	185		4167		1548	2171	135	1606
1887	—	—	376	3544	77	2469	—	—	—	—	283		5000		1592	—	178	—
1888	172	2968	298	3821	137	2664	394	4429	418	1271	267		5710		1688	2818	162	1913
1889	69	3581	235	3159	240	2380	428	4856		—	349		6346		1764	3225	184	2143
1890	102	4501	323	4396	119	2901	402	4749	397	1562	60	2958	188	3444	1797	3401	169	2309
1891	40	4888	290	4524	129	2954	352	5170	—	—	82	3185	194	4149	1883	3718	193	2436
1892	16	3586	274		7095		120	4986	90	975	47	3164	95	3791	524	3617	32	2425
1893	30	3130	218		7082		81	5419	19	866	33	3242	16	3670	67	3339	42	2540

[1] Für den Hildesheimer Bezirk fehlen die Zahlen. Ich habe das Mittel der Zahlen von 1875 und 1879 für dieses Gebiet eingesetzt (119—816). Doch wird die Zahl der Kinder, wenn man nach der Analogie der andern hannoverschen Bezirke urteilen darf, erheblich unter dem Mittel jener beiden Jahre gestanden haben. Für 1878 liegen mir die Daten aus den einzelnen Bezirken nicht vor. [2] Davon 39 in Betrieben, die erst 1877 der Inspektion unterstellt wurden.

Jahr	Arnsberg K.	Arnsberg j. L.	Düsseldorf K.	Düsseldorf j. L.	Köln K.	Köln j. L.	Koblenz K.	Koblenz j. L.	Aachen K.	Aachen j. L.	Trier K.	Trier j. L.	Sigmaringen K.	Sigmaringen j. L.
1856	871	1 251	1381	2 741	424	914	272	109	1003	1870	180	536	—	—
1873	—	—	—	—	—	—	—	—	574	3955	—	—	—	—
1874	908 [1]	3 239 [1]	511	6 860	—	—	—	—	560	3440	—	—	—	—
1875	673	(3 288)	404	4 730	76	1754	26	708	361 [6]	3283 [6]	8	1656	8	39
1876	—	—	284	5 614	—	—	—	—	275	3454	—	—	—	—
1877	(577)	(2 135)	261	5 365		198 [2]	4900 [2]		123	2327	—	—	—	—
1878	552	3 200	305	6 210		61	2983		116	2599	0	1254	—	—
1879	567	3 926	306	7 549	62	2470	72	1116	123	2998	16	1447	4	156
1880	527	4 132	181	8 043	44	2679	81	992	121	3346	6	1666	0	180
1881	456	4 648	236	9 206	70	2550	52	1021	86	3373	19	1681	3	211
1882	442	5 503	253	9 777	72	2862	33	1366	38 [7]	3396	..	1898	55	333
1883	459	6 116	340	10 781	69	3146	47	1387		62 [8]	5628		25	308
1884	456	6 234	327	11 117	102	3469	39	1245		69	5860		16	318
1885	386	6 196	—	—	—	—		—		—	—		—	—
1886	406	5 969	314	11 773	16 [3]	4573 [4]	46	—		65	5057		6	518
1887	396	7 453	—	—	27		137 [5]		54	4093	8	2379	—	—
1888	335	8 249	305	14 550		72	6034		41	4277	16	2767	32	428
1889	390	9 394	571	17 258	125	5101	39	1575	40	4810	17	2998	23	467
1890	293	9 851	481	17 895		113	6959		42	4734	7	3326	12	430
1891	252	10 520	393	16 971	—	—	178	2426	39	4440	5	2780	21	374
1892	77	9 953	179	16 811		107	6875		48	3749	20	3194	22	375
1893	27	9 319	197	18 228	93	5530	17	2214	12	3901	3	2834	21	407

[1] Nach Thun: 580 K., 3084 j. L. [2] Mit Einschluß des Bezirks Trier. [3] Die Abnahme erklärt sich aus der Einstellung einer Jutespinnerei. Die noch beschäftigten Kinder sind meist nicht mehr schulpflichtig. [4] In Köln und Koblenz. [5] 54 Kinder der Tuffsteinfabrikation waren bisher nicht mitgezählt. [6] Die jugendlichen Bergarbeiter sind hier ausnahmsweise mitgezählt. [7] In Aachen und Trier. 1882 ging die letzte, zu Aachen bestehende Fabrikschule der beiden Bezirke ein. [8] Sämtlich nicht mehr schulpflichtig und fast 14jährig.

Jahr	Bergbau[1] in Preußen.										Königreich Preußen[2]		Löbau		Dresden		Chemnitz	
	Breslau		Halle		Dortmund		Bonn		Klausthal									
	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.
1856	3	232	114	638	79	613	865	2016	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1873						8300					—	—	—	—	—	—	—	—
1874						8636					—	—	—	—	—	—	—	—
1875					857	7196					7209	43 080	—	—	—	—	—	—
1876						7231					—	—	—	—	—	—	—	—
1877						6786					—	—	—	—	—	—	—	—
1878						7146					—	—	—	—	—	—	—	—
1879	8	649	59	722	3	2336	258	2581	169	415	6709	55 159	(450)	(972)	—	—	—	—
1880	13	805	88	749	3	2747	271	3103	146	418	5316	57 742	(585)	(1089)	—	—	—	—
1881	1	865	84	712	5	3065	307	2998	95	450	5234[3]	61 544[3]	(684)	(1231)	—	—	Zunahme	
1882	23	823	107	783	6	3388	365	3146	75	469	5821[3]	68 049[3]	724	1427	—	—	(1739)	(3816)
1883	31	837	139	853	23	3799	413	3347	40	545	5905[3]	75 983[3]	1102	1925	871	2984	2018	5086
1884	2	930	96	860	12	3756	337	3234	33	542	5667	80 164	—[4]	—[4]	642	2524	1812	4752
1885	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	906	2923	2112	5457
1886	15	878	83	719	4	3343	199	2356	12	478	5992	78 065	—	—	864	2589	2364	4913
1887	13	928	30	806	7	3489	264	2599	10	502	—	—	—	—	929	3094	2743	6077
1888	1	991	26	902	3	4042	238	3073	18	540	6225	98 014	—	—	941	3489	2719	6615
1889	8	1041	31	982	1	4476	222	3355	45	517	7120[3]	111 224[3]	—	—	1048	3564	2704	6688
1890	20	1434	43	1147	1	4943	193	3659	72	556	6636	119 785	—	—	1230	4249	2973	7626
1891	16	1643	49	1238	4	5695	166	3595	61	513	6089[3]	122 857[3]	—	—	1025	4576	2681	7159
1892	7	1425	30	1161	0	5263	43	3394	47	553	2347	115 260	—	—	—	—	—	—
1893	0	1174	74	992	0	4864	14	3024	14	504	1408	116 699	—	—	—	—	—	—

[1] 1856 sind die Hütten- und Pochwerke mit einbegriffen; 1876, 1879 ff. (vielleicht auch in den übrigen Jahren außer 1875) die Salinen. Der schlesische Eisenerzbergbau, der früher von der Regierung, nicht von der Bergbehörde beaufsichtigt wurde, ist jedenfalls für die Jahre 1875—76 einbegriffen, 1877—78 nicht einbegriffen. [2] Mit Einschließung des preußischen Bergbaus. [3] Zur Berechnung dieser Zahl mußten einige Lücken ergänzt werden. [4] Seit 1884 sind die sächsischen Inspektionsbezirke neu abgeteilt; es sind aus 5 8 geworden. Seit 1892 sind es noch mehr.

Jahre	Zwickau K.	Zwickau j. L.	Leipzig K.	Leipzig j. L.	Bautzen K.	Bautzen j. L.	Meißen K.	Meißen j. L.	Plauen K.	Plauen j. L.	Sächsischer Bergbau[1] K.	Sächsischer Bergbau[1] j. L.	Königreich Sachsen K.	Königreich Sachsen j. L.	Königreich Sachsen. Erwachsene Arbeiter (ohne die Bergleute)	Von den sächsischen Fabrikarbeitern waren d. Kind. %	Von den sächsischen Fabrikarbeitern waren d. j. Leute %
1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1875	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	433	743	8 284	8 627	—	—	—
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1879	2002	3618	(470)	(1122)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1880	(6186)		(793)	(1253)	—	—	—	—	—	—	259	669	—	—	—	—	—
1881	7151		(446)	(1363)	—	—	—	—	—	—	308	775	—	—	—	—	—
1882	2454	5174	—	—	—	—	—	—	—	—	333	803	—	—	—	—	—
1883	2641	5968	1055[2]	3386	—	—	—	—	—	—	360	774	8 047	20 123	214 255	3,2	8,0
1884	1554	3651	858	3199	1079	2262	1035	866	1314	2532	372	757	8 665	20 543	231 520	3,2	7,6
1885	1714	4099	904	3583	1118	2291	1117	933	1374	2757	400	628	9 635	22 671	253 255	3,2	7,7
1886	1956	3801	894	3109	1030	2116	1104	953	1416	2472	442	617	10 170	20 570	260 311	3,4	6,9
1887	2264	5002	1006	3555	1203	2340	1100	1237	1407	2806	473	699	11 125	24 810	279 755	3,4	7,7
1888	2407	5520	999	4275	1363	2686	1110	1226	1470	3241	465	848	11 474	27 900	283 568	3,4	8,4
1889	2520	5466	1037	4249	1478	2787	1078	1220	1504	3169	427	767	11 796	27 910	301 986	3,3	8,0
1890	2714	6008	1098	4500	1678	3162	1179	1410	1576	3657	407	729	12 855	31 341	326 198	3,4	8,3
1891	2154	6078	873	4717	1516	3115	1130	1361	1289	3395	529	651	11 197	31 052	330 472	2,9	8,2
1892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	184	819	5 428	28 906	331 305	1,4	7,7
1893	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	929	1 865	32 308	361 198	0,5	8,0

[1] Einige kleine Lücken wurden mit den Zahlen der benachbarten Jahre ergänzt. [2] Abnahme.

Jahr	Bayern		Württemberg		Baden		Hessen		Mecklenburg-Schwerin		Sachsen-Weimar		Oldenburg	
	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.
1874	—	—	—	—	2883	6 932	—	—	—	—		—	—	—
1875	1057	4 562	569	2 433	2856	5 949	362	1689	62	106	103	441	42	163
1876	—	—	—	—	2408	5 330	—	—	—	—	—	—	—	—
1877	—	—	—	—	1957	4 736	—	—	—	—	—	—	—	—
1878	—	—	—	—	1687	50 92	—	—	—	—	—	—		
1879	(1085)[1]	(5 643)[1]	384	4 067[1]	1450	5 437	(494)	668	(31)	(87)	(46)	(611)	—	—
1880	—	—	363	4 633	1319	5 500	—	—	—	—	14	739	45	232
1881	—	—	282	5 340	1156	5 963	Abnahme	Zunahme	50	147	48	669	277	
1882	783[1]	6 885[1]	222	5 470	1512	6 574	(168)	(2912)	10	134	64	750	56	232
1883	1017[1]	8 202[1]	270	5 890	1664	6 975	164	2735	1	164	33	635	55	215
1884	1160	8 658	281	6 701	1519	7 342	151	3600	1	99	35	842	51	264
1885	—	—	—	—	1734	7 679	—	—	—	—	—	—	—	—
1886	1060	9 335	598	7 524	1603	7 619	105	3694	4	137	41	533	67	422
1887	—	—	391	8 570[1]	1734	8 586	—	—	—	—	—	—	—	—
1888	1597	11 743	362	8 941	1589	9 010	86	4274	0	141	67	897	74	772
1889	—	—	451	9 222[1]	2215	10 436	—	—	—	—	—	—	—	—
1890	2142	14 962	378	9 897	2360	11 569	103	5248	14	179	89	1012	75	884
1891	—	—	301	10 225[1]	2356	11 423	—	—	—	—	—	—	—	—
1892	1643	15 595	227	10 445	593	10 887	39	4998	24	330	24	1135	26	806
1893	1519	16 022	177	10 267	220	10 984	—	—	24	315	—	—	—	—

[1] Die Zahlen beruhen zum Teil auf Konjektur.

Jahr	Braunschweig[1]		Sachsen-Meiningen: Meiningen-Saalfeld		Sachsen-Meiningen: Sonneberg-Hildburghausen		Sachsen-Meiningen: Bergbau		Sachsen-Altenburg		Sachsen-Koburg-Gotha		Anhalt	
	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.
1875	232	710	40		679		—	—	220	231	57	230	407	840
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1879	(116)	(798)	33	573	3	—	—	—	280	397	77	368	253	446
1880	Ziemlich unverändert.		5	646	28	457	—	—	282	530	60	570	246	442
1881	179	944	6	689	20	577	12	178	156	513	45	586	165	617
1882	179	926	58	780	47	580	1	150	299	579	76	607	215	519
1883	1135		24	812	46	556	1	136	290	637	75	687	217	585
1884	179	955	12	719	55	582	140		295	691	50	699	223	697
1885	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—
1886	216	966	42	731	44	492	—	131	324	668	84	590	166	722
1887	220	1047	43		1401		—	121	—	—	—	—	—	—
1888	188	1128	47		1556		—	129	356	724	82	542	93	746
1889	270	1277	55		1538		—	—	346	815	—	—	—	—
1890	282	1325	89		1570		—	—	324	803	101	636	175	722
1891	—	—	32		1607		—	—	330	820	—	—	—	—
1892	130	1372	10		1559		—	134	70	771	14	932	40	850
1893	—	—	3		1699		—	—	—	—	—	—	—	—

[1] Über den braunschweigischen Bergbau liegen die Berichte nicht aus allen Jahren vor. Es handelt sich aber nur um ganz kleine Zahlen, die dadurch verloren gehen; 1882 wurden überhaupt keine jugendlichen Arbeiter dort beschäftigt.

Jahr	Schwarzburg-Sondershausen K.	Schwarzburg-Sondershausen j. L.	Schwarzburg-Rudolstadt K.	Schwarzburg-Rudolstadt j. L.	Waldeck-Pyrmont K.	Waldeck-Pyrmont j. L.	Reuß ältere Linie K.	Reuß ältere Linie j. L.	Reuß jüngere Linie[1] K.	Reuß jüngere Linie[1] j. L.	Bremen K.	Bremen j. L.	Hamburg K.	Hamburg j. L.
1875	0	127	27	250	12	29	43	216	102	83	0	6	42	175
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1879	(9)	(191)	66	293	(19)	(77)	29	204	159	295	(6)	(126)	29	339
1880	11	260	50	323	11	71	51	266	238	413	4	158	30	441
1881	fast keine	113	39	497	8	52	46	296	810		3	173	21	373
1882	6	242	51	450	13	48	71	408	331	567	6	217	13	590
1883	0	210	48	493	14	54	62	431	410	595	30	265	24	631
1884	2	240	37	423	9	110	61	451	379	688	23	258	26	629
1885	—	—	35	376	—	—	—	—	—	—	10	219	698	
1886	0	166	30	339	28	58	49	320	397	658	6	214	27	581
1887	—	—	35	394	10	—	—	—	1115		10	277	—	
1888	0	263	35	393	24	94	61	495	467	830	22	356	43	902
1889	—	—	30	448	22	—	—	—	545	842	21	—	53	997
1890	0	322	40	450	21	101	37	520	581	1040	14	464	75	1127
1891	—	—	27	441	—	—	—	—	—	—	14	476	72	1155
1892	0	420	6	442	7	97	25	545	142	1194	3	387	55	1070
1893	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1] Für 1887 und 1889 wurden die 5 jungen Leute des Bergbaues von Reuß j. L. aus den benachbarten Jahren ergänzt. Für 1892 ist der Bergbau hier unberücksichtigt geblieben.

Jahr	Bergbau, Hütten, Salinen		Steine und Erden		Metallverarbeitung		Maschinen, Werkzeuge 2c.		Chemische Industrie		Heiz- und Leuchtstoffe		Textilindustrie		Papier, Leder	
	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.
1883[1]	1 105	17 326	1 518	13 681	957	14 785	528	10 680	441	2 011	45	416	7 022	42 729	749	8 574
1884[1]	993	16 048	1 592	13 159	1 080	15 668	504	10 083	449	1 773	43	403	6 964	37 905	729	7 943
1886	860	14 068	1 985	13 859	1 233	13 671	689	10 826	420	1 884	47	491	7 487	38 130	850	8 290
1888	889	18 078	2 416	17 619	1 275	18 986	811	14 892	338	2 304	30	595	8 004	46 024	1 012	10 347
1890[2]	840	22 252	3 111	20 670	1 559	24 591	934	20 541	359	3 433	52	833	8 525	52 138	1 274	11 515
1892[2]	392	21 786	1 543	23 520	602	23 892	433	19 837	150	3 008	33	762	3 292	45 699	527	10 721

Jahr	Holz- und Schnitzstoffe		Nahrungs- und Genußmittel		Bekleidung und Reinigung		Polygraphische Gewerbe		Sonstige Industriezweige	
	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.	K.	j. L.
1883[1]	700	4 702	4 396	17 821	540	4 956	453	4 749	276	4 065
1884[1]	682	4 532	4 364	14 480	796	5 291	472	4 545	251	3 418
1886	963	4 981	4 943	14 877	757	5 482	568	5 213	251	2 757
1888	1 229	6 650	5 287	17 836	904	6 797	563	6 170	155	2 954
1890[2]	1 354	8 695	6 296	20 230	1 167	8 127	675	7 013	245	4 045
1892[2]	850	9 635	2 066	20 483	457	7 974	406	8 918	102	1 900

[1] An Stelle der 1335, bezw. 1134 jugendlichen Arbeiter Braunschweigs in den Jahren 1883 und 1884 haben die 1182 jugendlichen Arbeiter von 1886 eingesetzt werden müssen. Die Zahlen der Pfalz für 1883 wurden durch die des folgenden Jahres ersetzt.

[2] Für 1890 sind, um die Vergleichbarkeit herzustellen, die Zahlen für Elsaß-Lothringen und Lübeck, für 1892 auch die für Lippe, Schaumburg-Lippe und Mecklenburg-Strelitz in jeder Industriegruppe subtrahiert worden. Für 1890 sind 131 Meininger Bergleute von 14–15 Jahren ergänzt.

Die vielen Teilzahlen für die einzelnen Bezirke sind zunächst als Beleg für die Zusammensetzung der Generalsummen gegeben, soweit letztere nicht aus summarischen Daten der Inspektionsberichte entnommen oder berechnet wurden, deren Summanden aus unbekannten Gründen nicht veröffentlicht sind. Außerdem erstrecken sich die Teilzahlen für manche Bezirke auch auf solche Jahre, für die eine Generalzahl für das Reich oder einen größeren Bundesstaat nicht gegeben werden kann, und lassen so die Entwickelung weiter verfolgen. Die an sich zweckmäßigere Specialisierung nach Gewerbszweigen statt nach Bezirken mußte teils mit Rücksicht auf das verfügbare Material, teils wegen der meist zweifelhaften Vergleichbarkeit aller nach Gewerbszweigen abgegrenzten Arbeiterzahlen[1] auf das Notdürftigste beschränkt werden.

Eine Deutung der Tabellen im einzelnen würde viel zu weit führen. Sie würde eine vollkommene Vertrautheit mit dem Detail der neueren industriellen und technischen Geschichte voraussetzen. Der Auf- und Niedergang einer einzelnen Industrie wie der Cigarrenfabrikation kann die Bewegung der Kinderzahlen beherrschen. Maschinelle Fortschritte machen die Kinderhand entbehrlich oder auch wieder erforderlich[2]. Der starke Rückgang der Kinderzahl namentlich in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre springt zunächst als wichtigstes Resultat der Tabellen ins Auge: aber nach dem früher Ausgeführten ist es doch nicht unzweifelhaft, ob hier nicht die fälschlich einbegriffene Hausindustrie[3] einen statistischen Streich spielt, und ob nicht die 1878 amtlich ausgesprochene Hoffnung, die Kinderarbeit werde von selbst aussterben, auch nach der thatsächlichen Seite auf irrtümlicher Voraussetzung ruhte[4]. Immerhin markieren sich in der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter die Wendungen in der wirtschaftlichen Konjunktur, daneben eine dauernde relative Abnahme der Kinderbeschäftigung und zuletzt die plötzliche Wirkung des 1891er Gesetzes (dessen volle Wirkung freilich erst mit dem 1. April 1894 eingetreten ist) in prägnanten Zahlen[5]. Freilich darf diese Wirkung nicht zu optimistisch beurteilt werden. Die in den Motiven zur 1891er Gewerbeordnungsnovelle ausgesprochene Befürchtung, daß eine Beschränkung der Kinderarbeit in Fabriken zu vermehrter hausindustrieller Kinderbeschäftigung führen würde, hat sich auch[6] nach den Fabrikinspektionsberichten sofort — z. B. in der Cigarrenindustrie — verwirklicht: der damals ins Auge gefaßte Zeitpunkt, den Arbeiterschutz auf Teile der Hausindustrie durch Verordnung zu erstrecken (1. April 1894), ist verpaßt worden[7]. Andrerseits hat der Rückgang in der Beschäftigung Jugendlicher seine Schattenseite, noch abgesehen von dem der Arbeiterfamilie zunächst entgehenden Verdienst und von den der Volkswirtschaft zunächst entgehenden billigen Arbeitsleistungen. Die jugendlichen Arbeiter sind bei ungünstiger Konjunktur doch wohl vielfach die ersten, die entlassen werden, um bei günstigerer

---

[1] Im Reichsbericht für 1880, S. 7, wird hervorgehoben, daß gewerbliche Betriebe, die ganz heterogene Industriezweige umschließen, bei der Zählung nach diesen zerlegt worden seien.

[2] Vgl. Denkschrift zum Entwurf der 1891er Gewerbeordnungsnovelle, S. 63 der Heymannschen Ausgabe; Socialpol. Centralblatt I 288; v. Schulze-Gävernitz, Der Großbetrieb, S. 55 flg. 124 flg. Nach letzterem Autor sind in einer modernen englischen Baumwollspinnerei immer die Hälfte der Arbeitskräfte jugendlich gegenüber 2/3 oder mehr vor 60 Jahren. Von jenen 2/3 war aber ein erheblicher Teil noch nicht 10jährig und großenteils nur dafür da, die Baumwollabfälle zusammenzukehren. (Vgl. nachher den Abschnitt über englische Kinderarbeit). Nach Herkner, Die oberelsässische Baumwollindustrie, S. 117, 382, beschäftigte eine gewisse oberelsässische Baumwollspinnerei und -weberei im Anfang des Jahrhunderts siebenmal soviel Kinder „zwischen 7—15 Jahren“ als erwachsene Arbeiter und Arbeiterinnen; 1882 gab es dagegen in sämtlichen oberelsässischen Baumwollspinnereien 1359 Kinder unter 15 Jahren neben 9709 älteren, in sämtlichen oberelsässischen Baumwollwebereien 1226 solche Kinder neben 16807 älteren Arbeitern.

[3] Nach der Anweisung für die Erhebungen von 1875 sollte die Hausindustrie ausdrücklich ausgeschlossen bleiben. Daß dies wirklich geschehen sei, folgt daraus um so weniger, als viele Fabrikanten einen Teil ihrer Arbeiter hausindustriell beschäftigen.

[4] Auch die Konjunktur und die schärfere Inspektion werden zu dieser Abnahme beigetragen haben.

[5] Diese letztere Wirkung ist übrigens jedenfalls durch die Konjunktur mit beeinflußt.

[6] Vgl. außerdem Mitteilungen des Centralverbands Deutscher Industrieller Nr. 59, Seite 76.

[7] Es kommt auch vor, daß seit dem neuen Gesetze Fabrikanten sich bemühen, ihrem Betriebe einen handwerksmäßigen Anstrich zu geben und sich so den Arbeiterschutzvorschriften zu entziehen.

Wendung wieder in die Beschäftigung einzutreten; auch die Aussagen der Fabrikinspektoren bieten dafür Anhaltspunkte. Diese Thatsache wird namentlich für denjenigen, der an die Zuverlässigkeit der Zahlen von 1875 glaubt, einleuchtend sein. Sie würde noch augenfälliger sein in einem künftigen Zeitalter, wo die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter einen relativen Beharrungszustand erreicht haben würde, und wo auch die statistische Erfassung der jugendlichen Arbeiter an Vollständigkeit nichts mehr zu wünschen ließe. Die Jugendlichen bilden also ein starkes Kontingent der sogenannten industriellen Reservearmee. Wird den Jugendlichen die Fabrikarbeit versperrt, so muß bei rückgängiger Konjunktur die Arbeitslosigkeit der Erwachsenen und Familienväter zunehmen, und bei günstiger Konjunktur deren Arbeitskraft übermäßig ausgepreßt werden[1].

Im übrigen muß es dem Leser überlassen werden, die Tabellen zu lesen. Er wird bemerken, wie das Jahr 1878, besonders durch die Zahlen einzelner Bezirke, in der That prädisponiert war, über die Zukunft der Kinderarbeit eine irrtümliche Meinung zu verschulden. Er wird aus einer Vergleichung des preußischen und sächsischen Bergbaues ersehen, daß die nach der Schlußtabelle (S. 291) scheinbar einheitliche Entwickelung in diesem Industriezweig doch den größten örtlichen Verschiedenheiten Spielraum läßt. Er wird bemerken, daß überhaupt einzelne Bezirke eine sehr abweichende Entwicklung nehmen, und daß vorzugsweise die ältesten Industriebezirke sich seit längerer Zeit der Kinderarbeit mehr und mehr entledigen[2]. Er möge auch der dauernd ungleichen territorialen Verteilung der Fabrikkinder, die durch den mehr oder minder industriellen Charakter der einzelnen Gebiete doch kaum genügend erklärt wird, seine Beachtung zuwenden. Er wird vielleicht finden, daß (mit einzelnen Ausnahmen) diejenigen Gegenden mit kindlicher Fabrikarbeit am meisten belastet sind, in denen Hausindustrie die Kinderarbeit schon eingebürgert hatte, namentlich Sachsen, Thüringen und Rheinland; daß aber auch in einem Teile solcher Gebiete die Kinderarbeit schwindet, je weiter man sich von der hausindustriellen Epoche entfernt und je länger die Fabrikinspektion ihre Arbeit gethan hat.

Auch die starke Zunahme der jungen Leute giebt zu denken. Sie ist so anhaltend und erheblich, daß man sich schwer entschließt, sie nur auf Rechnung einer zunehmend vollständigen statistischen Erfassung zu setzen. Der kleine Rückgang von 1892 ist, wenigstens in Sachsen, 1893 trotz der nicht gerade glänzenden Konjunktur schon wieder mehr als eingebracht worden. Die Zunahme der jungen Leute in Fabriken scheint viel stärker zu sein als die der ganzen Bevölkerung, und von Jahr zu Jahr wird dem Handwerke sein Lehrlingspersonal, dem landwirtschaftlichen Arbeiterstande[3], dem städtischen Dienstbotenstande und dadurch mittelbar dem deutschen Hausfrauenstande der Nachwuchs in steigendem Maße entzogen. Das Problem einer zureichenden Ausbildung und Erziehung von Fabriklehrlingen wird neben andern Problemen von Jahr zu Jahr dringender, während andrerseits, wenn die vom Centralverband Deutscher Industrieller 1892 behauptete Abnahme der jungen Leute in Fabriken[4] sich für einzelne Bezirke bewahrheiten sollte, zunächst die Lehrlingszüchtung in den dazu disponierten Handwerkszweigen mit all ihren verhängnisvollen Konsequenzen sich steigern würde.

Wieweit die Abnahme der Kinderarbeit auf die Geburtenfrequenz zurück-

---

[1] Im Königreich Sachsen sank 1891—92 die Zahl der Fabrikarbeiter von 371541 auf 364636 — zur Zeit des bekannten Notstandes —, während die über 16 Jahr alten Fabrikarbeiter von 330472 auf 331305 zunahmen. Die jugendlichen Arbeiter dienten der Krise gegenüber als Puffer. Allerdings wirkte auch das neue Arbeiterschutzgesetz mit.

[2] Die katholische Geistlichkeit kam früher dem Bedürfnis der Fabrikanten entgegen, indem sie durch vorzeitige Erklärung der Schulfertigkeit zur Umgehung des Fabrikgesetzes eine Handhabe bot. So wurden im Aachener Bezirk vor dem Jahre 1859 die Kinder vielfach schon mit dem 13., ja sogar mit dem 12. Jahre schulfertig befunden; im Düsseldorfer Bezirk gar schon mit dem 11. Doch wird auch für letzteren mitgeteilt, daß seit den 50er Jahren die Beschäftigung jugendlicher Altersklassen allmählich zurückging, so daß 1859 Kinderarbeit nur noch selten vorkam. (Anton a. a. O. S. 108. 113 ff.). 1875 wurden in Düsseldorf dann allerdings doch wieder 1381 Kinder gezählt, angeblich in Fabriken.

[3] Doch hat in landwirtschaftlichen Provinzen die Beschäftigung junger Leute nicht sehr viel stärker zugenommen als in andern.

[4] Vgl. Socialpolit. Centralblatt II 312.

gewirkt hat, würde nur durch eine sehr mühsame statistische Untersuchung festzustellen sein.

Im übrigen sei die folgende bevölkerungsstatistische Tabelle einer vergleichenden Erwägung empfohlen.

Jahr	Zahl der Geburten im heutigen Reichsgebiete [1]	Folglich Zahl der 12- und 13jährigen [2] im Jahre		14- und 15jährigen [2] im Jahre
1855	1 210 629	1868	2 555 785	1870
1856	1 265 275	1869	2 710 021	1871
1857	1 370 389	1870	2 826 408	1872
1858	1 413 987	1871	2 874 811	1873
1859	1 454 452	1872	2 861 776	1874
1860	1 426 730	1873	2 837 688	1875
1861	1 415 639	1874	2 883 381	1876
1862	1 417 367	1875	2 997 534	1877
1863	1 516 387	1876	3 078 942	1878
1864	1 544 926	1877	3 108 690	1879
1865	1 551 644	1878	3 111 412	1880
1866	1 569 165	1879	3 089 512	1881
1867	1 532 849	1880	3 107 679	1882
1868	1 544 160	1881	3 184 090	1883
1869	1 594 187	1882	3 169 486	1884
1870	1 635 646	1883	3 137 429	1885
1871	1 473 492	1884	3 286 615	1886
1872	1 692 227	1885	3 437 885	1887
1873	1 715 283	1886	3 509 914	1888
1874	1 752 976	1887	3 592 382	1889
1875	1 798 591	1888	3 641 797	1890
1876	1 834 605	1889	3 625 635	1891
1877	1 815 792	1890	3 596 347	1892
1878	1 785 080	1891	3 581 329	1893
1879	1 806 741	1892	3 541 810	1894
1880	1 764 096	1893	3 515 485	1895
1881	1 748 686			
1882	1 769 501			

Es soll noch hervorgehoben werden, daß die Fabrikkinder nur einen Teil der erwerbsthätigen Kinder überhaupt ausmachen. Während 1882 von den Fabrikinspektoren 16 895 Kinder und 116 609 junge Leute gezählt wurden, zu denen noch aus den nicht mitgezählten Bezirken vielleicht 2000 Kinder und 9000 junge Leute hinzukommen mögen, zählte die Berufsstatistik desselben Jahres 524 158 erwerbsthätige Kinder unter 15 Jahren; und zwar in

1. Industrie und Bergbau	143 262
2. Land- und Forstwirtschaft	292 123
3. Handel, Verkehr, Gastwirtschaft	16 033
4. häuslicher Dienstleistung und Lohnarbeit wechselnder Art	4 948
5. öffentlichem Dienst und liberalen Berufsarten	4 108
6. nichtgewerbliche Dienstboten	63 684
	524 158

[1] Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 44 (Berlin 1892), S. 2.

[2] Mit Einrechnung der Gestorbenen. Jede Zahl ist gewonnen durch Addition der Geburtenzahl des 12. (14.) vorangehenden Jahres und der halben Geburtenzahl des diesem vorausgehenden und folgenden Jahres.

Und selbst diese Zahl muß viel zu niedrig sein, da nur 4449 eigentlich hausindustrielle Arbeiter unter 15 Jahren (ausschließlich unter 1) gezählt worden sind. —

Schließlich seien auswärtige Zahlen zum Vergleiche beigefügt. Nach den Berufszählungen gab es[1]

im Deutschen Reich erwerbsthätige Kinder unter 15 Jahren . . .	524 158 = 2,76 %	aller Erwerbsthätigen
in Italien erwerbsthätige Kinder unter 15 Jahren	1 072 397 = 7,08 %	"
in England und Wales erwerbsthätige Kinder unter 15 Jahren .	531 663 = 4,76 %	" "
in den Vereinigten Staaten erwerbsthätige Kinder unter 16 Jahren .	1 118 356 = 6,43 %	" "

In England und Wales hatte es 1871 noch 660 525 erwerbsthätige Kinder von 5—15 Jahren gegeben, darunter 21 460 unter 10 Jahren; d. h. etwa 27 %, bezw. 1,59 % aller Kinder dieses Alters. Die erstere Prozentzahl war 1851 und 1861 ungefähr dieselbe, die zweite 1851 3,4, 1861 3,1[2].

Auch nach den Berichten der ausländischen Gewerbeinspektionen stellt sich Deutschland in Bezug auf den Umfang seiner Kinderarbeit verhältnismäßig günstig dar; doch kann ich die Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit dieser schnell zusammengelesenen Zahlen noch weniger als bei den deutschen Zahlen übersehen.

Die am öftesten citierten Zahlen stammen aus England. Nach Stieda[3] war in der (gesamten?) britischen Fabrikindustrie 1839 fast die Hälfte der Arbeiter noch nicht 18 Jahre alt, nämlich von 419 560 Arbeitern 192 887. Alle übrigen mir zugänglichen Zahlen beschränken sich auf die Textilindustrie und den Bergbau, befinden sich aber in unsern deutschen Quellen in einem so fehlerhaften Zustande, daß es geraten scheint, sich möglichst an amtliche englische Publikationen zu halten. Am wichtigsten sind natürlich die Zahlen der Baumwollindustrie, die hier für die Jahre 1835 und 1838 nach Weyer[4], für die Jahre 1850—68 nach den Miscellaneous Statistics of the United Kingdom, einem seit 1857 periodisch erschienenen Blaubuch, und für 1870—90 nach einem der letzten amtlichen Statistical Abstracts of the United Kingdom folgen.

Jahr	Kinder unter 13 Jahren			Junge Leute vom 14.—17. Jahre (nur männliche)	alle Arbeiter	die Kinder sind % aller Arbeiter
	Knaben	Mädchen	zusammen			
1835	—	—	28 673	—	—	—
1838	—	—	12 327	—	—	—
1850	9 482	5 511	14 993	37 059	330 924	4,5
1856	14 363	10 285	24 648	38 941	379 213	6,5
1861	22 081	17 707	39 788	41 207	451 569	8,8
1868	22 244	19 430	41 674	34 324	401 064	10,4
1870	23 142	20 139	43 281	38 209	450 087	9,6
1874	33 672	33 228	66 900	38 557	479 515	14
1878	28 663	33 260	61 923	34 730	482 903	12,8
1885	23 904	26 088	49 992	40 205	504 069	9,9
1890	22 701	25 432	48 133	43 561	528 795	9,1

Es muß beachtet werden, daß diese Zahlen, wie auch die folgenden, sich nur auf Fabriken erstrecken sollen, nicht auf Werkstätten, also auch nicht auf die Hausindustrie; und zwar nur auf Fabriken, welche den Arbeiterschutzgesetzen unterstellt sind; also nicht auf diejenigen Fabriken, in denen nur erwachsene Männer arbeiten (und nicht auf Fabriken zum Brechen von Flachs mittels Maschinen, sofern nur Frauen in ihnen arbeiten).

[1] Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften II 402. Die Zählung fand im Deutschen Reiche 1882, in England und Italien 1881, in den Vereinigten Staaten 1880 statt.
[2] Vgl. Conrads Jahrb. N. F. Bd. 3, S. 362. 363.
[3] Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV 632.
[4] Die englische Fabrikinspektion. Tübingen 1888. S. 68. Ob Schottland und Irland einbegriffen sind, wird dort nicht ausdrücklich gesagt.

Von einem Rückgang der Kinderbeschäftigung ist von 1838 bis 1874 nichts zu spüren: ein geringer Rückgang beginnt erst wieder, als die Fortschritte der Industrie ein langsameres Tempo annahmen; nur die 60er Jahre würden hiervon eine Ausnahme machen, wenn es erlaubt wäre, aus den Änderungen der Arbeiterzahl auf den Gang der Industrie zu schließen. Das plötzliche Steigen des Prozentsatzes 1870—74 entspricht der allgemeinen Regel, daß in Zeiten der Hausse und Baisse die Jugendlichen als industrielle Reservearmee fungieren. Bemerkenswert ist die steigende Verwendung von Mädchen neben den Knaben. Die manchmal sprungweis erfolgende Abnahme der Kinderzahl führt Marx auf die zunehmende Fälschung des bescheinigten Lebensalters dieser Kinder unter Bezugnahme auf Aussagen von Fabrikinspektoren zurück. Für die Zeit vor 1850 habe ich keine vollständigen Daten zur Hand: Roscher giebt an[1], in der britischen Baumwollindustrie seien 1835 13%, 1856 6½ der Arbeiter Kinder gewesen; da er aber hinzufügt, 1868 seien es wieder 13,8% gewesen, so ist auch die Zahl für 1835 zu beanstanden. Nach Weyer (a. a. O.) sank in der Baumwoll-, Woll-, Kammgarn- und Flachsindustrie die Kinderzahl 1835—38 sogar von 17,7 auf 6,4% der Arbeiterzahl (im Vereinigten Königreich?). Der absoluten Zahl nach haben die Kinder konsequent 1838 bis 1874 zugenommen, seitdem abgenommen. Die absolute Zahlveränderung der jungen Leute ist nicht so regelmäßig: relativ haben sie bedeutend abgenommen. Also die umgekehrte Entwickelung wie im Deutschen Reiche.

Das Handwörterbuch der Staatswissenschaften[2] giebt für fünf Zweige der Textilindustrie die Zahlen für Kinder und junge Leute für die Jahre 1850 und 75. Bei der Baumwollindustrie sind die absoluten Zahlen für 1850 richtig, aber die Prozentzahlen sind verrechnet; die Zahlen für 1875 stimmen bis auf eine Ziffer mit denen überein, die der Abstract für 1874 giebt, die Prozentberechnung ist richtig. Trotzdem gebe ich, ohne nachzurechnen, seine Relativzahlen für die vier übrigen Textilbranchen für Kinder (K.) und für männliche junge Leute (m. j. L.):

	Wollindustrie		Kammgarnindustrie		Flachsindustrie		Seidenindustrie	
	K.	m. j. L.	K.	m. j. L.	K.	m. j. L.	K.	m. j. L.
1850	8,5%	14,1%	12,7%	8,1%	2,3%	11,7%	2,3%	11,1%
1875	6 %	10 %	20 %	8 %	7,4%	8,8%	7 %	9 %

In diesem Zeitraum stieg die Arbeiterzahl in der Wollindustrie von 64403 auf 137993, in der Kammgarnindustrie von 79737 auf 142097, in der Flachsindustrie von 68434 auf 171787, während die Seidenindustrie nur von 43144 auf 44559 stieg; seit 1861 ist sie in schnellem Rückgang. Auch in dieser Industrie nehmen die jungen Leute wenigstens relativ ab, während die Kinderzahl meist relativ und absolut steigt

In der gesamten Textilindustrie soll die Kinderzahl 1835—38 von 56093[3] auf etwa 29000 zurückgegangen sein, während die Zahl der Fabriken gleichzeitig beträchtlich zunahm[4]. Für 1835 finde ich von Mulhall[5] die Arbeiterzahl 353000 für die britische Textilindustrie angegeben (neben einer solchen für 1850, die mit meiner amtlichen Quelle übereinstimmt). Wenn diese Zahl der Kinderzahl desselben Jahres gegenübergestellt werden darf, so wären damals 15,9% der Textilarbeiter noch nicht 13 Jahre alt gewesen.

Nach Held[6] waren 1834 in den Fabriken der schottischen Baumwoll-, Leinen-, Woll- und Seidenindustrie unter 46825 Arbeitern 1193 noch nicht 11 Jahre alt, 6228 11 oder 12 Jahre, 13721 13—17 Jahre alt; die Kinder wären auch hiernach 16% der Arbeiterzahl gewesen. In 52 nordenglischen Fabriken mit 3960 Arbeitern kommen 12—13% auf die Kinder unter 13 Jahren, und einige 40% auf die Kinder und jungen Leute (Held). Unter den etwa 200000

[1] Ansichten der Volkswirtschaft, II 289.
[2] IV 633.
[3] v. Schulze-Gävernitz, Zum socialen Frieden II 223 giebt 56903 an. Derselbe Autor giebt für 1870 und 85 die Kinderzahlen von England und Wales, stellt ihnen aber die Gesamtarbeiterzahl von England, Wales, Schottland und Irland gegenüber.
[4] Webb and Cox, the eight hours day, S. 199. Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft, 3. Aufl., II 289.
[5] Fifty years national progress. 1887. S. 44.
[6] Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands, S. 627.

Fabrikarbeitern von Lancashire und West-Yorkshire waren zu Anfang der dreißiger Jahre nach Gaskell, den G. Cohn citiert[1], 2 % unter 11 Jahren, etwa 47 % über 11 und unter 18 Jahren. Nach dem Musterbeispiel für 1830, das v. Schulze-Gävernitz[2] aus Ure anführt, wären in der Baumwollspinnerei über 2/3 der Arbeiter „Kinder" gewesen, wovon „ein großer Teil" unter zehn Jahren; während eine große moderne Spinnerei in Oldham nur etwa die Hälfte ihres Personals aus Kindern und jungen Leuten zusammensetze.

Für 1850—90 giebt das Blaubuch und der Abstract folgende Zahlen sämtlicher Textilarbeiter:

Jahr	Kinder unter 13 Jahren			junge Leute von 13—17 Jahren	alle Arbeiter	die Kinder sind % aller Arbeiter
	Knaben	Mädchen	zusammen			
1850	21 137	19 638	40 775	67 864	596 082	
1856	26 490	25 982	52 472	70 247	682 497	
1861	35 305	34 288	69 593	71 332	775 528	
1868	41 517	44 146	85 663	75 058	857 964	10
1870	40 120	40 724	80 844	81 312	907 230	9
1874	61 209	64 677	125 886	84 486	1 005 685	12½
1878	51 186	59 399	110 585	71 986	975 546	11⅓
1885	43 308	48 343	91 651	81 871	1 034 261	9
1890	40 558	45 941	86 499	88 696	1 084 631	8

Die Zahlen für 1850 umfassen die früher genannten 5 Textilbranchen: cotton, woollen, worsted, flax, silk; 1861 kommen hamp, jute, hosiery, 1868 shoddy, horsehair, elastic, lace, 1890 cocoa-nut-fibre hinzu; nach der Arbeiterzahl von 1890 beträgt der so entstehende Zuwachs 1861 80 220, 1868 27 957, 1890 1746 Personen: erst seit 1868 sind die Zahlen ungefähr vergleichbar, obgleich die Quellen ohne Warnung die Zahlen neben- einander stellen. v. Schulze-Gävernitz[3] behandelt die Zahlen von 1835 und 1850 unter Berufung auf einen Fabrikinspektionsbericht als vergleichbar.

Im übrigen zeigt sich auch hier seit 1874 der Rückgang der Kinderarbeit. An Stelle der relativen Zunahme der Mädchen tritt außerhalb der Baumwollindustrie eine relative Zunahme der Knaben. Die Zahl der männlichen jungen Leute geht wie in der Baumwollindustrie relativ zurück.

In der britischen Kohlenindustrie wurden nach Stieda[4] beschäftigt:

Jahr	unter Tage			über Tage			zusammen % der Arbeiterzahl
	10- und 11jährige	12-, 13-, 14-, 15jährige	zusammen % der Arbeiterzahl	10- und 11jährige	12jährige	13-, 14-, 15jährige	
1887	299	40 647	9,5	0 ?	317	8 877	9,5
1888	127	42 045	9,6	5	243	9 710	9,3
1889	0 ?	47 960	9,4	0 ?	232	10 909	9,4
1890	0 ?	44 090	9,5	0 ?	220	11 485	8,8

[1] Conrads Jahrb., N. F. III 330 Anm. 20.

[2] Der Großbetrieb, S. 124.

[3] Zum socialen Frieden II 223.

[4] Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV 641. Die Zahlen, welche Dale auf der Berliner Arbeiterschutzkonferenz für 1888 vorlegte (Protokolle, Deutsche Ausgabe S. 170), weichen etwas ab. Die 127 unter Tage im Kohlenbergbau arbeitenden Kinder (Knaben) bezeichnet er als „vorübergehend beschäftigt".

In den britischen Erzbergwerken:

Jahr	unter Tage			über Tage		
	12jährige	13-, 14-, 15jährige	zusammen % der Arbeiterzahl	10-, 11-, 12jährige	13-, 14-, 15-, 16-, 17jährige	zusammen % der Arbeiterzahl
1887	7	630	2,5	123	3 476	21,6
1888	14	645	2,5	93	3 570	21,0
1889	12	671	2,6	71	3 703	21,1
1890	6	704	2,8	84	3 427	20,4

Die englische Fabrikgesetzgebung beginnt 1802, ihre praktische Ausführung aber erst mit der Einsetzung von Fabrikinspektoren 1833. Abgesehen vom Bergbau war der Arbeiterschutz bis 1845 auf die Textilindustrie beschränkt. Zunächst durften 9—12jährige täglich 9 Stunden, 13—17jährige 12 Stunden täglich arbeiten; seit 1844 dürfen schon 8jährige beschäftigt werden, aber bis ins 13. Jahr nur 6½ Stunden. Nach dem Zehnstundengesetz von 1847 ist für die 13—17jährigen der Arbeitstag auf 10 Stunden gekürzt. Seit 1874 dürfen 8- und 9jährige, (seit 1893 10jährige) Kinder nicht mehr arbeiten. Im Bergbau durften schon 1842 Kinder unter 10 Jahren unter Tage nicht arbeiten. Jetzt gelten die Gesetze von 1872 für die meisten Erzbergwerke, von 1887 für Kohlenbergwerke. In beiden dürfen erst die 12jährigen unter Tage (im Kohlenbergbau auch über Tage) arbeiten. Im Erzbergbau dürfen die Kinder unter 16 Jahren nur 10 Stunden am Tage beschäftigt werden; im Kohlenbergbau sind die Vorschriften noch strenger.

In Frankreich[1] dürfen seit 1841 Kinder in größeren Fabriken erst vom 9. Jahre an, und zwar 8—11jährige nur 8 Stunden, 12—15jährige 12 Stunden am Tage arbeiten. Seit 1851 dürfen Lehrlinge unter 14 Jahren nur 10, unter 16 Jahren nur 12 Stunden arbeiten. Doch beginnt eine wirkliche Durchführung dieser Vorschriften eigentlich erst in den 60er und 70er Jahren. Nach einer Zählung von 1867 wurden beschäftigt

1. in 7959 dem 1841er Gesetze unterstellten Betrieben 99 212 Kinder von 8—15 Jahren, und zwar 5005 8- und 9jährige, 17 471 10- und 11jährige, 76 736 12—15jährige.

2. in 9938 dem Gesetze nicht unterworfenen gewerblichen Betrieben 25 003 Kinder, und zwar 1360 8—9jährige, 5253 10—11jährige, 18 390 12—15jährige.

1874, nach Abtrennung von Elsaß-Lothringen, wurden in 8829 dem Gesetz unterstellten Betrieben 108 889 Kinder beschäftigt, davon 12 357 im Alter von noch nicht 12 Jahren, 96 532 im Alter von 12—15 Jahren.

Seit 1874 dürfen im gesamten Gewerbe erst 12jährige Kinder beschäftigt werden (nur in einzelnen Zweigen 10jährige, deren Arbeit aber 6 Stunden nicht überschreiten darf); 12—15jährige dürfen 12 Stunden arbeiten, aber 12—14jährige ohne Schulzeugnis nur 6 Stunden. Erst 1892 sind weitere Verschärfungen hinzugekommen.

Die neueren Zahlen umfassen nur die jeweilig inspizierten Betriebe, und anscheinend nur Fabriken. 1890 wurden 165 858 jugendliche Arbeiter vorgefunden, worunter 1044 10—11jährige, 164 814 12—15jährige. In 18 von den 21 Aufsichtsbezirken waren die jugendlichen Arbeiter in den besichtigten Betrieben 11,6% der ganzen Arbeiterzahl. In diese Rechnung sind wohl nicht einbegriffen die in Waisenhäusern 2c. und in Bergwerken beschäftigten Kinder. In ersteren wurden 1890 noch 7053 jugendliche Arbeiter angetroffen; in den Bergwerken, wo unter Tage Mädchen überhaupt nicht und Knaben nur beschränkt arbeiten dürfen, sollen 1887 unter Tage 4504, über Tage 3482 Jugendliche beschäftigt gewesen sein.

[1] Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV 633 und 640 flg.

In Italien[1] war, abgesehen von älteren territorialen Bestimmungen, die unterirdische Bergarbeit vor vollendetem 10. Lebensjahre seit 1865 verboten, jedoch damals nicht unter Strafe gestellt. Seit 1886 ist außerdem für Fabrik- und Bergarbeit über Tage das vollendete 9. Jahr, für eine Reihe von Industriezweigen das vollendete 15. Jahr Untergrenze; bis zum beendeten 12. (15.?) Jahre darf die Beschäftigung nicht länger als 8 Stunden dauern

1876 wurden in der (Fabrik-?) Industrie ohne den Bergbau wenigstens 86 533 Kinder (in welchem Alter?) beschäftigt. In den neueren Zahlen herrscht wieder eine babylonische Verwirrung. Es liegt vor 1. die schon erwähnte Berufszählung von 1881; 2. die von Bodio auf der Berliner Arbeiterschutzkonferenz mitgeteilten Zahlen der Arbeiter in Schwefel- und einigen anderen Bergwerken, 1885—88, ergänzt durch die im Annuario statistico (1886) für 1884 veröffentlichte Arbeiterzahl des sicilianischen Schwefelbergbaus; 3. die Zahlen für die Seidenspinnerei, nach einer „neueren", 1891 von Bodio veröffentlichten Statistik, nebst einer gleichfalls auf Bodio zurückgehenden Zahl für 1889. Die Verwirrung betrifft nicht die Zahlen selbst, sondern ihre Bedeutung. Bei der Berufszählung sind die jüngsten Kinder nicht mitgezählt worden, und zwar nach Sombart die Kinder unter 8 Jahren, nach Rümelin unter 9 Jahren; gezählt wurden nach Rümelin[2] und nach v. Scheel[3] die Kinder bis zum beendeten 15. Jahre, nach Stieda und Sombart bis zum vollendeten 14. Jahre. Die Zahlen der Bergarbeiter haben das vollendete 14., die für Seidenspinnerei das vollendete 15. Jahr als Obergrenze. Ich nehme an, daß die Berufszählung vom 10. bis 15. Jahre einschließlich rechnete.

Von den 1072 397 erwerbsthätigen Kindern der Berufszählung waren 617 326 (= 7,5% dieses Berufes) in der Landwirtschaft, außerdem 56 973 (= 23,3%) in der Tierzucht beschäftigt, die übrigen fast alle gewerblich. Von letzteren etwa die Hälfte waren Mädchen, und fast ⅔ waren in der Textil- oder Bekleidungsbranche beschäftigt. In der Seidenspinnerei waren 28 175 = 19% aller Arbeiter Kinder; nach der erwähnten „neueren" Ermittelung 32 507 = 22% aller Arbeiter[4] Nach einer lombardischen Privatstatistik waren 1887 unter je 100 anscheinend nur weiblichen Arbeitern der Seidenspinnerei nicht weniger als 45 unter 15 Jahren, und zwar 11% 9jährige, 15% 10—11jährige, 19% 12—14jährige. Hiernach scheint es nicht ausgeschlossen, daß die Zählung von 1881 zu niedrig ausfiel, weil sie die jüngsten Arbeiter überging. Ob die „etwa 40 000" Kinder unter 15 Jahren im Jahre 1889 vor oder nach den 32 507 gezählt wurden, weiß ich nicht.

Im Bergbau zählte die Berufsstatistik 4514 Kinder unter 15 Jahren, im Schwefelbergbau 3057, im sicilianischen Schwefelbergbau 2982, wieder abzüglich der jüngsten. Dazu kommen folgende Zahlen Bodios:

Jahr	Schwefelbergbau				Sardinischer Bergbau[5]	
	in Sicilien		in der Romagna und den Marken			
	Kinder unter 14 Jahren	Erwachsene	Kinder unter 14 Jahren	Erwachsene	Kinder unter 14 Jahren	Erwachsene
1884	8 997	28 641	—	—	—	—
1885	8 515	20 234	20	3 050	1 018	9 234
1886	7 630	17 871	54	3 068	930	8 984
1887	5 855	17 024	55	2 631	690	9 440
1888	5 986	19 038	50	2 443	717	9 663

[1] Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV 635 fl., 638 flg. Archiv für sociale Gesetzgebung II 275, 278. Socialpolitisches Centralblatt II 413 ff. Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz S. 171 flg.
[2] Schönbergs Handbuch, 3. Aufl. I 781.
[3] Handwörterbuch der Staatswissenschaften II 402.
[4] Nicht, wie Sombart angiebt, 29,8%.
[5] Fast durchweg Erzgruben und einige Braunkohlengruben. Sombart hat sie, ebenso

Während 1881 im gesamten Bergbau die Kinder 7,5%, in den Schwefelgruben fast 12% aller Arbeiter betrugen, war es 1885, bei anderer Altersbegrenzung, in den bezeichneten Gebieten und Branchen des Bergbaus absolut mehr als die doppelte Zahl (9553), relativ 23%, 1888 absolut nur noch 6753, relativ 18%. In den Schwefelgruben fanden sich bei abweichender Abgrenzung 1885 27%, 1888 nur noch 22% Kinder, und in den sicilianischen Schwefelgruben stand der Satz 1884 wie 1888 auf 24%, nachdem er jedoch 1885 fast 30% erreicht hatte. Nimmt man, für den Vergleich mit 1881, hinzu, daß im Schwefelbergbau die Arbeit mit dem 7.—9. Lebensjahre begann, und daher die Statistik von 1881 vermutlich sehr unvollständig war, für die folgenden Jahre aber vielleicht einige Gebiete fehlen, daß ferner überhaupt die Genauigkeit der Statistik zuzunehmen pflegt, und endlich daß eine systematische Entlassung der Kinder unter 12 Jahren in neuerer Zeit beobachtet wurde, so hat man meines Erachtens nicht nötig, auf die Durchführung des italienischen Arbeiterschutzes ungünstig zu schließen.

In Schweizer Fabriken dürfen seit 1874 Personen unter 14 Jahren nicht und bei höherem Lebensalter höchstens 11 Stunden arbeiten. In diese 11 Stunden ist aber bis zum Schluß des 16. Lebensjahres der vorgeschriebene Schul- und Religionsunterricht einzurechnen. Unter dem kantonalen Arbeiterschutz waren 1869 9540 jugendliche Arbeiter in 664 Fabriken beschäftigt, und zwar 52 noch nicht 10jährige, 436 10—11jährige, 9017 12—15jährige[1]. „1880 machten die Kinder und jugendlichen Personen noch 14% aller Fabrikarbeiter aus, aber die neueren Berichte der Fabrikinspektoren betonen, daß in den letzten 6—8 Jahren die Zahl der Kinder und jungen Leute unter 18 Jahren in den Fabriken abgenommen habe. Man führt es dort nicht auf das Fabrikgesetz allein zurück, sondern auf den Umstand, daß man, durch Erfahrung belehrt, die Kinderarbeit nicht mehr so hoch verwertet. Immerhin kommt gesetzwidrige Beschäftigung von Kindern, namentlich in Stickereien, vor"[2].

In Belgien[3], wo bis auf die neueste Zeit fast jeder Schutz jugendlicher Arbeiter fehlt, soll doch nach einer amtlichen Aussage vom Jahre 1880 die Arbeit Jugendlicher von höchstens 16 Jahren im ganzen zurückgegangen sein: und zwar in der Steinkohlengewinnung von 22 auf 17% aller Arbeiter, in der Flachsindustrie von 26 auf 22%, in der Zuckerindustrie von 30 auf 22%, in der Baumwollindustrie von 27 auf 17%, dagegen in der Wollindustrie gestiegen von 18 auf 19%, in der keramischen Industrie von 25 auf 28%; in der Eisenindustrie von 7 auf 16%, in den Schiefer-, Stein- und Marmorbrüchen von 11 auf 13%, in der Glasindustrie von 18 auf 22%. Im ganzen wurden 1880 in der gesamten Industrie 24709 Kinder unter 14 Jahren, 38336 14—15jährige Personen, d. h. 6,43 und 9,98% der Arbeiterzahl beschäftigt. Im Steinkohlenbergbau wurden 6346 Kinder und 10093 junge Leute gezählt; nach einer 1890 auf der Berliner Arbeiterschutzkonferenz gemachten Angabe wäre im Kohlenbergbau die Kinderzahl auf 2747, die Zahl der jungen Leute auf 4792 gesunken. Inzwischen war aber durch kgl. Verordnung vom 28. Juni 1884 die Arbeit von Knaben unter 12, von Mädchen unter 14 Jahren in den Gruben verboten worden, infolge dessen die Beschäftigung von Arbeiterinnen in 3 Jahren um 38% abnahm.

In Holland[4] war bis 1889 nur die gewerbliche Beschäftigung bis zum beendeten 12. Jahre verboten. Nach den Ermittelungen der 1886 eingesetzten parlamentarischen Untersuchungskommission wurden allein in der Provinz Limburg in 1940 gewerblichen Betrieben 1821 12—15jährige, 1351 16—17jährige Arbeiter beschäftigt, d. i. 16,3 und 12,1% der Gesamtzahl. In den meisten Branchen war die Beschäftigung Jugendlicher in stetiger Zunahme. Nach einer 1888—90 veranstalteten, nicht ganz vollständigen Zählung gab es außerhalb der Provinz Limburg unter 124716 Arbeitern in 3053 Fabriken 2272 Zwölfjährige (= 1,8%), 5058 Dreizehnjährige (= 4,1%), 10832 Vierzehn- und Fünfzehnjährige (= 8,7%), 10757 Sechzehn- und Siebzehnjährige (= 8,6%), zusammen 23,2%.

---

wie Stieda, zum Schwefelbergbau gerechnet und würde dadurch für diesen eine zu hohe Steigerung herausgebracht haben, wenn er nicht auch für 1881 eine irrtümliche Zahl gäbe.

[1] Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV 636. Die Summierung stimmt nicht ganz.

[2] Ebenda IV (1892), S. 640.

[3] Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV 639 flg. Protokolle der Internationalen Arbeiterschutzkonferenz 176, 180.

[4] Ebenda IV 640. Inspektionsbericht für 1890.

In Schweden war von 1881 bis zum Arbeiterschutzgesetz von 1889 jede gewerbliche Beschäftigung vor vollendetem 12. Jahre verboten; in Fabriken durften 12- und 13jährige höchstens 6 Stunden, 14—17jährige höchstens 10 Stunden am Tage arbeiten; in Gruben und Steinbrüchen durften Knaben vor dem 15., Mädchen vor dem 19. Jahre nicht beschäftigt werden. Die Durchführung dieser Vorschriften ließ aber zu wünschen übrig.

In Fabriken, im Bergbau und im Transportgewerbe waren 1887 156 000 Arbeiter beschäftigt, davon etwa 10 % unter 18 Jahren. Am zahlreichsten sind die jugendlichen Hände in den Zündholzfabriken (29 %), Glashütten (25,7 %), Buchdruckereien (23,6 %), Spinnereien (20,3 %), Porzellanfabriken (15,4 %)[1].

In Norwegen, wo ein Schutz der jugendlichen Arbeiter bis in die jüngste Zeit überhaupt nicht bestanden zu haben scheint, waren etwa 1887 von 34 554 Fabrikarbeitern 6 % Kinder unter 15 Jahren[2].

In Ungarn, dessen jugendliche Fabrikarbeiter bis zur Vollendung des 16. Jahres in verschiedenen Abstufungen geschützt sind, standen 1890 von etwa 59 941 inspizierten Fabrikarbeitern 33 im Alter von noch nicht 12 Jahren, 497 von 12 oder 13 Jahren, 3143 von 14 oder 15 Jahren[3]. Nach anderer Angabe waren (1880?) 9,7 % sämtlicher Arbeiter noch nicht zwölfjährig[4], wohl in Fabriken und Handwerk zusammen. Im Bergbau arbeiteten 1889 9 Kinder unter 12 Jahren, 780 von 12—14 Jahren[5].

In Österreich fanden sich 1892 in den inspizierten Betrieben 1 Arbeiter unter 12 Jahren, 303 von 12 oder 13 Jahren, 30 188 von 14 oder 15 Jahren, neben 339 048 älteren Arbeitern in 7700, nicht ausschließlich der Fabrikindustrie angehörigen Betrieben[6]. Der Arbeiterschutz ist seit der Gewerbeordnung von 1859 ähnlich wie jetzt in Ungarn, aber jetzt auf das ganze Gewerbe erstreckt, und 1884 für Fabriken verschärft (namentlich Verbot der Fabrikarbeit vor beendetem 14. Jahre).

In Rußland[7] war die Beschäftigung Jugendlicher schon früher in Staatswerkstätten und im Bergbau staatlich beschränkt. Seit 1884 ist für Fabrikarbeit das vollendete 10., seit 1886 das 12. Lebensjahr Untergrenze, und Kinder unter 15 Jahren dürfen seit 1884 nur 8 Stunden arbeiten. 1885 wurde ferner die Nachtarbeit für die Textilarbeiter unter 17 Jahren verboten. „Das Erscheinen der Fabrikgesetze hatte zuerst zur Folge, daß Tausende von Kindern entlassen und durch Frauen ersetzt wurden." Die Entlassung der Kinder vollzog sich um so leichter, als die industrielle Krisis ohnehin eine Einschränkung des Betriebes erforderte und den Lohn für erwachsene Arbeiter herabdrückte. Nicht weniger als 12,6 % der Minderjährigen sollen damals entlassen worden sein, während nach anderer Angabe in den ersten Monaten des Jahres 1885 die Kinderzahl auf ⅓ sank. Die angebliche technische Unmöglichkeit, gewisse Manipulationen erwachsenen Arbeitern zu übertragen (namentlich in Spinnereien), wurde durch Thatsachen widerlegt. Nach späteren Nachrichten hätte jedoch seitdem die Kinderarbeit wieder zugenommen. 1886 inspizierten die Fabrikinspektoren 4897 Betriebe mit 486 370 Arbeitern, d. i. etwa 19 % aller Fabriken und etwa 56 % aller Fabrikarbeiter. 1976 der besuchten Fabriken beschäftigten Kinder, und zwar nach v. Keußler 29 745 Kinder unter 15 Jahren, nach Sophie Daszynska 26 896 unter 17 Jahren; letztere Zahl beträgt 5,53 % der inspizierten Fabrikarbeiter. Unter v. Keußlers 29 745 Kindern waren 92 unter 10 Jahren, 1531 10—12 Jahre alt, 28 122 12—15 Jahre alt, und zwar hauptsächlich in der Leinen- und Baumwollindustrie. Seit 1886 ist noch die sehr ausgedehnte Kinderarbeit in der Zündholzfabrikation verboten worden. In der Textilindustrie waren nach Sophie Daszynska 1886 14 828 Jugendliche beschäftigt, soweit die Fabrikinspektion in diesem Jahre reichte, = 5,1 % aller Arbeiter; nach einer nicht ganz zuverlässigen Statistik des folgenden Jahres, die bedeutend hinter der Wirklichkeit zurückbleibt (Kollos), beschäftigte die Textilindustrie über 15 000 Kinder (= 3½ %). Da übrigens im Moskauer Kreise die größeren revidierten Betriebe 1886 nur 3,2 % Jugendliche unter ihren

[1] Jahrbuch 1893, 269 flg.
[2] Ebenda S. 270.
[3] Socialpolitisches Centralblatt I 182 flg.
[4] Jahrbuch 1893, S. 276.
[5] Protokolle der Internationalen Arbeiterschutzkonferenz S. 175.
[6] Archiv für sociale Gesetzgebung 1893, S. 485, 461.
[7] Jahrbuch 1893, 273. Handwörterbuch der Staatswissenschaften I 488. Socialpolitisches Centralblatt I 190 flg.

Arbeitern hatten, die kleineren 5,3%, so ist anzunehmen, daß in den vielen kleinen 1886 nicht besuchten Fabriken die Kinderarbeit verhältnismäßig umfangreicher war, und ebenso in Handwerk und Hausindustrie.

Um zum Schluß eine gewisse Vergleichung zwischen den Ländern zu ermöglichen, sollen in Kürze die spärlichen Daten zusammengestellt werden, die für Deutschland das Zahlverhältnis zwischen jugendlichen und erwachsenen Arbeitern erkennen lassen.

1875 gab es in den von der Zählung berücksichtigten Fabriken des Reichs (ohne Elsaß-Lothringen) nach „ungefährer Veranschlagung" 880 500 Arbeiter, wovon etwa 10% jugendliche, mithin etwa 1½% Kinder, 8½% junge Leute. Im Reichsland waren 1888 die Kinder 1,9%, die jungen Leute 9,2% der Arbeiterzahl.

Nach dem Reichsbericht für 1879, II 251 waren unter den Fabrikarbeitern

	die Kinder %	die jungen Leute %
in Berlin 1877	0,03	2,47
in „ 1878	0,015	2,21
in Ost- und Westpreußen 1878	0,16	3,76
im Kgr. Hannover 1878 . .	0,17	5,12
in Hessen 1879	7,00	9,52

Doch gelten diese Zahlen teilweis oder alle nur für die revidierten Betriebe, so jedenfalls für Hessen. In Anhalt waren 1879 die Kinder und jungen Leute 2 bezw. 3⅓%, in Koburg 1½ bezw. 7% aller Arbeiter.

Im Königreich Sachsen (ohne den Bergbau) war, wie die Haupttabelle ausweist, bis in die jüngste Zeit der Prozentsatz der Kinder etwa 3,3, der der jungen Leute 7—8. Im Gegensatz zu den obigen preußischen Bezirken ergiebt sich also hier für die Summe der jugendlichen Arbeiter ein noch etwas höherer Prozentsatz als 1875, obgleich 1875 wohl diejenigen Industriezweige ausgesucht worden waren, die die meisten jugendlichen Personen beschäftigen. Etwas niedrigere Sätze ergiebt die folgende Tabelle, die der Reichsbericht für 1890 in seiner letzten Anlage zusammenstellt.

im Aufsichtsbezirk	Von je 100 Arbeitern waren jugendliche 1890 %	1888 %	von je 100 jugendlichen Arbeitern waren Kinder 1890 %	1888 %
Berlin-Charlottenburg	5,3	5,2	0,9	2,0
Posen	3,7	4,2	3,7	1,9
Breslau-Liegnitz . . .	5,4	6,9	6,5	5,7
Oppeln	6,4	4,7	0,5	0,1
Magdeburg	6,2	6,0	2,2	5,5
Merseburg-Erfurt . .	8,5	8,2	5,6	7,9
Hohenzollern.	9,7	10,2	2,7	6,9
Neckar- und Jagstkreis	9,4	} 11,4	3,3	} 4,1[1]
Schwarzwald- und Donaukreis	10,7		4,0	
Starkenburg (Hessen) .	11,5	} 9,8	2,5	} 1,9
Oberhessen	8,7		0,6	
Mecklenburg-Schwerin.	1,9	1,7	7,3	0,0
Oldenburg.	8,0	8,2	7,8	8,7
Sachsen-Altenburg . .	9,9	9,6	28,7	32,9
Schw.-Sondershausen .	8,1	7,1	0,0	0,0
Schw.-Rudolstadt. . .	8,8	8,8	8,2	8,1
Reuß ä. L.	5,1	5,5	6,6	10,9
Reuß j. L.	9,9	9,1	36,0	36,1
Lübeck	5,0	4,7	14,8	22,8
Bremen.	4,3	4,2	2,9	5,8
Hamburg	4,0	3,7	6,2	4,5
Reichsdurchschnitt. . .			11,4	11,9

[1] Einschließlich Bergbau.

In Baden waren die Kinder 0,5%, die jungen Leute 8,6% der Arbeiterzahl im Jahre 1892, als das neue Arbeiterschutzgesetz schon eingegriffen hatte; in Würtemberg 1893 beide Kategorien zusammen etwa 11—12%. Und für die bayrischen Bezirke (exkl. Bergbau) lassen sich für 1893 die folgenden Zahlen gewinnen:

	Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken
Kinder %	0,4	1,8	0,9	0,15	0,7
junge Leute %	3,8	6,4	10,4	5,0	8,4

	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben
Kinder %	0,6	0,7	0,4
junge Leute %	5,1	8,5	6,9

Im preußischen Bergbau pflegen die jugendlichen Arbeiter etwa 3 bis 3½% der ganzen Belegschaft zu bilden. Im Durchschnitt des Deutschen Reichs dürften daher die Jugendlichen nicht volle 10% der Fabrikarbeiterschaft ausmachen.

Die englischen Zahlen sind aus verschiedenen Gründen mit den deutschen nicht vergleichbar. Es fallen in der Baumwollindustrie 1890 ungefähr so viel Prozente auf die noch nicht 13jährigen, wie in der deutschen Fabrikindustrie auf die noch nicht 16jährigen; aber es sind diejenigen englischen Fabriken nicht in Rechnung gezogen, die nur erwachsene Männer beschäftigen; in der Baumwollindustrie mag das freilich vielleicht nicht sehr ins Gewicht fallen. Absolut ist 1885—90 die Zahl der noch nicht 13jährigen allein in den englischen Baumwollfabriken etwa doppelt so groß, wie die Zahl aller deutschen Fabrikkinder unter 14 Jahren. Dabei ist die Baumwollindustrie keineswegs auch nur im Textilgewerbe diejenige Branche, die verhältnismäßig die meisten Kinder beschäftigt; die Flachs- und Seidenindustrie und namentlich die Kammgarnindustrie haben mehr. Die gesamte britische Textilindustrie hatte 1874 12½% und 1890 noch 8% Kinder (die Baumwollindustrie 14 bis 9%). In der ganzen Textilindustrie beschäftigte 1890 das Vereinigte Königreich 86 499 Kinder unter 13 Jahren, Deutschland mit Elsaß Lothringen etwa 9500 Kinder unter 14 Jahren. Auch im britischen Bergbau sind die Jugendlichen viel stärker vertreten als bei uns.

Frankreich beschäftigte 1874 etwa so viel 12—15jährige wie Deutschland, nämlich gegen 100 000, außerdem aber 12 357 noch nicht 12jährige. Während Deutschland 1890 etwa 240 000 12—15jährige beschäftigte, waren es in Frankreich allein in den in diesem Jahre inspizierten Betrieben etwa 180 000, abgesehen von 1044 10- und 11jährigen. Der Prozentsatz der jugendlichen Arbeiter in den besichtigten Fabriken war 11,6.

Die italienischen Zahlen sind mit den deutschen nicht unmittelbar vergleichbar, aber nach der Berufszählung zu schließen, ist dort jugendliche Erwerbsthätigkeit viel weiter als bei uns und selbst als in England verbreitet. Es würde das auch der südlichen Frühreife des Körpers entsprechen.

In der Schweiz waren die Jugendlichen unter 16 Jahren 1880 14% der Fabrikarbeiter, sind aber seitdem vermindert worden. In Belgien waren bei fehlendem Arbeiterschutze in der gesamten Industrie 1880 die Kinder unter 14 Jahren 6,43%, die jungen Leute unter 16 Jahren 9,98%, und in den Fabriken scheinen die Prozentsätze noch viel höher zu sein. In Holland waren die 12—15jährigen vor einigen Jahren etwa 15% in den Fabriken, und es wird im Gegensatz zu Belgien von weiterer Zunahme berichtet. Norwegen mag mit seinen 6% Unterfünfzehnjährigen (1887) etwa auf deutscher Stufe stehen, auch für Österreich dürfte das zutreffen. Über Ungarn lauten die Nachrichten zu widersprechend, um sich zum Vergleiche zu empfehlen, und für Schweden sind sie wieder nicht mit den deutschen vergleichbar.

Die Herstellung einer größern Vergleichbarkeit der Fabrikarbeiterstatistik der verschiedenen Länder[1] würde dem Fortschritt des Arbeiterschutzes förderlich sein.

---

[1] Der neue englische Fabrikgesetzentwurf sieht eine Reform der Arbeiterstatistik vor; vgl. Labour Gazette 1894, 6, S. 174.

Nachtrag. — Es sei noch bemerkt, daß auch über die Zahl der young persons weiblichen Geschlechts in der britischen Baumwollindustrie wenigstens eine annähernde Vorstellung sich gewinnen läßt. Nach dem Return of rates of wages in the principal textile trades of the United Kingdom, London 1889 (Blaubuch), S. XXVII, waren in einem Teil der Baumwollfabriken am 1. Oktober 1886 beschäftigt:

	men	women	girls	lads and boys	zusammen
in Oldham und Umgegend	3 269	4 920	1 547	3 380	13 116
im ganzen Lande	32 189	63 308	23 405	23 832	142 734

Über die Abgrenzung der Kategorieen vgl. die Bemerkung auf S. XII: The distinctions between lads and young men, and girls and young women are, of course, not likely to be very sharp, but evidently in most factories a line is drawn. Den men entsprechen also ungefähr nach der vollständigeren Zählung vom Jahre 1885 (oben S. 295) 132 269 erwachsene männliche Arbeiter, den lads and boys 64 109 jugendliche Arbeiter von 10—17 Jahren, den women und girls zusammen 307 691 Arbeiterinnen, wovon 26 088 unter 13 Jahren. Nach dem Zahlverhältnis zwischen women und girls scheint es demnach etwa 57000 Mädchen über 13 Jahren in der ganzen Baumwollindustrie zu geben, gegenüber nur 40 205 männlichen Arbeitern von 13—17 Jahren. Zu den girls werden aber wohl vielfach die Arbeiterinnen zwischen dem 18. Jahre und der Verheiratung gerechnet sein. In Oldham, dem modernsten Typus der Baumwollindustrie, giebt es verhältnismäßig etwas weniger Mädchen, vielleicht heiraten sie dort früher.

K. Oldenberg.

Die Neuordnung der staatswissenschaftlichen Prüfungen in Belgien.

In diesem Jahrbuche XIII 682 ist auf die damals im Zuge befindliche belgische Reform der akademischen Prüfungen und Studien hingewiesen worden. Das bezügliche Gesetz ist inzwischen, am 10. April 1890, zu stande gekommen, und auf Grund desselben veröffentlicht der Moniteur Belge eine vom 2. Oktober 1893 datierte königliche Verordnung über die staatswissenschaftlichen Examina, die einen Fortschritt in mehr als einer Richtung bedeutet.

Die seit 1877 bestehende Doktorprüfung en sciences politiques et administratives wird ersetzt durch drei specialisierte Doktorgrade: docteur en sciences administratives, docteur en sciences politiques, docteur en sciences sociales. Mit dem développement pris par les études politiques et sociales wird in der Verordnung diese Teilung gerechtfertigt. Im Gegensatz zum juristischen und medizinischen Doktorat sind an diese Examina Berechtigungen nicht geknüpft, so wenig wie an den bisherigen staatswissenschaftlichen Doktorgrad; es handelt sich nur um doctorats scientifiques et honorifiques; thatsächlich wird aber ohne Zweifel die Promotion eine Empfehlung für den höheren Verwaltungsdienst bilden.

Die Meldung zu einem der drei Doktorexamina setzt voraus Absolvierung des zugehörigen Licentiatenexamens. Dem Licentiatenexamen geht voraus ein- bis zweijähriges Universitätsstudium, diesem das Examen als candidat en sciences politiques, diesem wieder ein ein- bis zweijähriges Universitätsstudium, diesem eine Art Abiturientenexamen oder eine gleichartige Qualifikation (diplôme oder certificat universitaire, diplôme d'ingénieur agricole, diplôme de licencié en sciences commerciales oder Offiziersrang mit Absolvierung der Abgangsprüfung der Militärschule.) An Stelle des staatswissenschaftlichen Kandidaten- kann der juristische Doktorgrad treten.

Wie das Doktorexamen werden auch die Vorprüfungen, das Kandidaten- und Licentiatenexamen neu geregelt. Für das Kandidatenexamen wird die Kenntnis folgender Fächer, soweit dieselben nicht schon in einer früheren Prüfung absolviert sind, gefordert:

1. l'histoire politique moderne et des notions d'histoire contemporaine; 2. la logique; la psychologie, y compris les notions d'anatomie et de physiologie humaines que cette étude comporte; 3. le droit naturel; 4. l'encyclopédie du droit; 5. l'introduction historique au droit civil; 6. le droit civil (des personnes, des biens, droit successoral); 7. le droit public; 8. le droit administratif; 9. les éléments du droit des gens; 10. l'économie politique.

Der Licentiatengrad im Verwaltungsfach erfordert folgende Kenntnisse: 1. l'histoire parlementaire et législative de la Belgique; 2. le droit administratif (institutions provinciales et communales des principaux Etats et matières speciales); 3. la statistique; 4. la science financière. Im politischen Fache: 1. l'histoire diplomatique de l'Europe depuis le congrès de Vienne; 2. le droit constitutionnel comparé; 3. le droit des gens (neutralité de la Belgique; législation consulaire et matières spéciales); 4. le régime colonial et la législation du Congo. Im socialwissenschaftlichen Fache: 1. l'histoire économique (matières spéciales); 2. les institutions civiles comparées (matières spéciales); 3. le régime du travail en législation comparée; 4. l'économie politique (matières spéciales); 5. la science financière.

In jedem der drei Fächer kommt aber hinzu, und das ist ein wesentlicher Fortschritt in der belgischen Lern- und Lehrfreiheit, die Prüfung in zwei vom Examinanden zu wählenden Fächern. Andererseits bedeuten die in der vorstehenden Aufzählung verzeichneten Vermerke „matières spéciales" einen Fortschritt in der Lehrfreiheit: der Professor wird in die Lage gesetzt, seinen Vortrag nach Belieben zu specialisieren und das Examen entsprechend abzugrenzen. Wie man sieht, ist dieser Spielraum am weitesten im socialwissenschaftlichen (nationalökonomischen) Fache ausgedehnt. Endlich ist die wichtige Bestimmung hinzugefügt worden: der Examinand hat nachzuweisen, daß er mit Erfolg an den cours pratiques (Seminarübungen) teilgenommen habe, die im Gebiete der Prüfungsgegenstände stattfinden werden. Es wird damit einem lange gehegten Wunsche Rechnung getragen. Wieweit die Bestimmung praktisch wird, hängt freilich von dem guten Willen und der Arbeitslust der Professoren ab: aber die Überzeugung von dem Werte seminaristischer Übungen ist schon soweit verbreitet, daß man auf gute Früchte rechnen darf.

Der Doktorgrad wird durch eine geschriebene oder gedruckte Dissertation und durch ein mündliches Examen erworben, das in einer Disputation über die erstere und über fünf vom Examinanden aufzustellende Thesen besteht.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Staatsuniversitäten. Ihnen waren die zwei freien Universitäten Belgiens, Brüssel und Löwen, vorangegangen. Brüssel besitzt seit mehreren Jahren eine Ecole des sciences sociales, und Löwen seit dem vorletzten Jahre seine Ecole des sciences politiques et sociales. Beide wirken mit Erfolg.

Litteratur.

I. Bücher.

Marquardsen, Dr. Heinrich, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Freiburg i. B. 1889—92, Mohr. Lex. 8°.

IV. Bd., 1. Halbbd., 4. Abt., 2. Teil. P. Eyschen: Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg. VII u. 251 S.

IV. Bd., 1. Halbbd., 5. Abt. M. Vauthier: Das Staatsrecht des Königreichs Belgien. XII u. 273 S.

IV. Bd., 1. Halbbd., 7. Abt. E. Brusa: Das Staatsrecht des Königreichs Italien. VIII u. 525 S.

IV. Bd., 1. Halbbd., 8. Abt. Manuel Torres Campos: Das Staatsrecht des Königreichs Spanien. IV u. 125 S.

IV. Bd., 1. Halbbd., 9. Abt. J. J. Tavares de Medeiros: Das Staatsrecht des Königreichs Portugal. XII u. 145 S.

IV. Bd., 1. Halbbd., 1. Abt., 1. Teil (zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage). J. Ulbrich: Österreichisches Staatsrecht. XII u. 264 S.

I. Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg ist in größerer Ausführlichkeit zur Darstellung gelangt, als nach den Raumverhältnissen des Handbuchs erwartet werden durfte. In einer Vorbemerkung des Herausgebers wird dies einesteils durch den Hinweis auf die praktischen Bedürfnisse des Landes selbst, andererseits durch die Hervorhebung der eigenartigen völkerrechtlichen, wie staatsrechtlichen Verhältnisse des Großherzogtums gerechtfertigt. Die besondere staatsrechtliche Verbindung Luxemburgs mit Holland ist inzwischen durch die Thronbesteigung Großherzog Adolfs gelöst worden; die völkerrechtliche Eigenart des Landes aber, welche besonders in der ihm durch den Londoner Vertrag von 1867 seitens der Großmächte garantierten Neutralität zu erblicken ist, bildet fortgesetzt einen interessanten Punkt des europäischen Völkerrechts. Bekanntlich besteht eine Kontroverse über die Bedeutung der an Luxemburg erteilten Kollektivgarantie, insbesondere darüber, ob dieselbe im Falle der Verletzung der Neutralität den einzelnen Garanten nur in Verbindung mit allen übrigen garantierenden Mächten, oder auch für sich allein zum Einschreiten verpflichte. Die Frage ist von der wesentlichsten praktischen Bedeutung unter der Voraussetzung, daß die Neutralität Luxemburgs durch einen der Kollektivgaranten selbst verletzt wird. Gegenüber den Ausführungen nun, mit denen Lord Stanley im englischen Parlament den ersteren Standpunkt vertreten hat, und welche die englische Mithaftung wesentlich zu einer bloß „moralischen Sanktion“ ohne rechtliche Verbindlichkeit herabdrücken wollten, tritt der Verfasser, im Anschluß an die deutsche und ausländische Wissenschaft, energisch dafür ein, daß der Neutralisierung

Luxemburgs derselbe volle Inhalt wie der Belgiens zukommen müsse. Dagegen hebt er auf der anderen Seite die Verschiedenheit der völkerrechtlichen Stellung Belgiens und Luxemburgs in Bezug auf das Recht des Selbstschutzes und der Selbstverteidigung hervor, indem er, weitergehend als Geffcken (v. Holtzendorffs Handbuch IV S. 635), den Bestand einer wahren Militärmacht überhaupt als untersagt erachtet. Die ausführlichen Erörterungen (S. 23—44) sind durch Auszüge aus den Korrespondenzen und Protokollen gestützt und wissenschaftlich wie auch praktisch von besonderem Interesse.

Die Einzeldarstellung bietet manches Interessante auch vom Standpunkte allgemeiner staatsrechtlicher Betrachtung. Die geschichtliche Entwickelung der staatlichen Verhältnisse des Landes, auf welche der Autor mit Recht bei jeder wichtigen Frage zurückgeht, hat dessen Verfassung nicht selten zum Treffpunkte entgegengesetzter politischer Anschauungen gemacht, zwischen denen zu vermitteln oder zu entscheiden, um dadurch die Grundlage für eine Darstellung des geltenden Rechts zu gewinnen, nicht immer ohne Schwierigkeit ist. Daß daher der Standpunkt des Verfassers an diesem oder jenem Punkte angefochten werden kann, darf nicht verwundern. Ob z. B. die auf S. 22 f. angeführten Verfassungsbestimmungen an sich ausreichen, um die Regierungsform des Großherzogtums als eine „parlamentarische" (im Gegensatz zur einfach konstitutionellen) zu charakterisieren, kann nach Ansicht des Referenten mit Fug bezweifelt werden. Als allgemein interessant mögen noch hervorgehoben werden: die Erörterungen über Art. 46 der Verfassung, nach welchem die Zustimmung der Kammer für das Zustandekommen eines jeden Gesetzes erforderlich ist, bei dessen Auslegung der Verf., entsprechend der für das deutsche Reichs- und preußische Staatsrecht herrschenden Theorie, das Wort „Gesetz" als jeden Rechtssatz umfassend interpretiert (S. 90. 91), ferner die über das Budgetrecht der Volksvertretung und die jährliche Votierung der Steuern (S. 95 ff.), über die Ministerverantwortlichkeit und deren Realisierung mangels eines den verfassungsmäßigen Grundsatz ausführenden Specialgesetzes (S. 98), endlich die eingehende Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche (S. 177 ff.), wobei die Streitfrage über das Niederlassungsrecht religiöser Genossenschaften (S. 185 ff.) besonders hervortritt. Der Verf. hat die ihm gebotene Gelegenheit, die staatsrechtlichen Einrichtungen seines Landes mit denen anderer Staaten zu vergleichen, in erheblichem Umfange benutzt und dabei namentlich das belgische, französische, niederländische, aber auch deutsche Staatsrecht herangezogen. Die Systematik der Abhandlung läßt einigermaßen zu wünschen übrig; namentlich wird die Unterbringung der Hauptteile des inneren Verwaltungsrechts unter der Rubrik „Grund- und Freiheitsrechte" nicht angenehm empfunden. —

II. Daß das Staatsrecht des Königreichs Belgien, dessen Verfassung auch in Deutschland vielfach als Vorbild des modernen Konstitutionalismus angesehen worden ist, einem besonderen Interesse begegnet, ist selbstverständlich. Der Verfasser der vorliegenden Darstellung hat sich seiner Aufgabe in einer Weise entledigt, daß dadurch dieses Interesse in hohem Maße angeregt wird. Nachdem er eine geschichtliche Einleitung vorausgeschickt, in welcher namentlich der Einwirkungen gedacht wird, welche die vorübergehende Vereinigung des Landes mit Frankreich einerseits und mit Holland andererseits auf dessen politische Verhältnisse ausgeübt hat, läßt er im zweiten Abschnitt: „Staat und Staatsverfassung" die staatsrechtlichen Grundlagen der belgischen Verfassung, wie sie sich namentlich in der Stellung des Staatsoberhauptes, der Volksvertretung und der Staatsbehörden ausprägen, hervortreten. Es dürfte nicht ungerechtfertigt erscheinen, mit einigen Hauptsätzen des Verfassers dessen staatsrechtliches Bild in knapper Skizze hier zu reproduzieren:

„Das Königreich Belgien ist ein monarchischer Staat. Die Eigenschaften des Staatsoberhauptes und Souveräns stehen dem König zu. Die Gewalt, mit welcher der König bekleidet ist, qualifiziert die Verfassung in keiner Weise als souveräne (!) Gewalt oder Souveränetät. Sie ruht auf dem Haupte des Monarchen nicht kraft ursprünglichen und selbständigen Rechts. Sie ist nicht unbegrenzt, weder in ihrer Ausübung, noch auch ihrem Wesen nach. Der Art. 25 der Verfassung erklärt in der That, daß alle Gewalten von der Nation ausgehen. Der Art. 78 wiederum erklärt: Der König hat keine andere Gewalt, als ihm die

Verfassung und die besonderen, kraft eben dieser Verfassung erlassenen Gesetze formell zuerkennen" (S. 19). — Der Verfasser weist mit Recht darauf hin, daß diese (wie man sagen kann) limitierte Begründung der königlichen Gewalt durch die Verfassung der adäquate Ausdruck der geschichtlichen Ereignisse ist, wie sie sich in den Jahren 1830 und 1831 in Belgien abspielten. Es ergiebt sich daraus von selbst, daß jene Auffassung der königlichen Gewalt nach Deutschland nicht übertragbar ist, wo nicht das Königtum durch die Verfassung, sondern die Verfassung durch das Königtum geschaffen worden ist. — Wenn aber auch, so erklärt der Verfasser weiter, die „königliche Gewalt wesentlich eine von der Nation abgeleitete ist", — „so ist doch die im Jahre 1831 erfolgte Delegation nichtsdestoweniger unwiderruflich", — „ebenso unwiderruflich, als entstamme sie einem traditionellen und ursprünglichen Rechte" (!) (S. 20). Ebenso ist die Person des Königs unverletzlich und unverantwortlich. „Diese Unverantwortlichkeit aber entspringt nicht (!) der Thatsache, daß der König souverän und keine Gewalt vorhanden ist, welche ihn zu richten zuständig wäre; sie bildet einfach eine Garantie dafür, um den König vor den politischen Wechselfällen sicherzustellen und folgeweise dem Staate selbst vollkommenere Stabilität zu verschaffen" (S. 21). Der Monarch muß „den Verfassungseid leisten. Diese Förmlichkeit ist nicht einfach eine dem neuen Souverän auferlegte moralische Verpflichtung, sondern eine Bedingung seiner Thronbesteigung" (S. 23).

Dem Könige stehen die Kammern gegenüber. „Da die Souveränetät ursprünglich bei der Nation ruht und alle Gewalten Gegenstand einer Delegation sind, so ergiebt sich daraus, daß die Kammern nicht in höherem Maße wie der König mit der souveränen Gewalt bekleidet sind. Sie haben keine anderen Befugnisse als die ihnen durch Verfassung oder Gesetze ausdrücklich übertragenen. Aus ihrer Übereinstimmung mit der Krone ergiebt sich der oberste Staatswille, d. h. das Gesetz. Man darf dabei nicht aus dem Auge verlieren, daß Belgien nicht bloß ein konstitutioneller Staat ist. Es steht thatsächlich unter dem parlamentarischen System (Parlamentarismus). Obwohl die Kammern von Rechtswegen nur genau definierte Befugnisse haben, üben sie doch (!) in Wirklichkeit auf die Politik des Landes einen vorwiegenden Einfluß. Man betrachtet sie als die ganz besonderen Depositare der der Nation zustehenden Souveränetät" (S. 36). — Auf das parlamentarische Regierungssystem kommt der Verfasser noch mehrfach zurück, so zunächst bei Betrachtung der politischen Stellung des Ministeriums (S. 50 a. E.), „dessen Zusammensetzung großenteils das Werk der Führer der parlamentarischen Majorität ist." Der Verfasser wirft dabei die Frage auf, wie sich die Sache wohl gestalten würde, wenn die Stellung der politischen Parteien, welche bis jetzt die Realisierung dieser Voraussetzung ermöglicht, sich bedeutend änderte. Die Antwort, welche er giebt, ist sehr beachtenswert: „Das ist schwer zu sagen. Man muß sich mit der Bemerkung begnügen, daß, da die Gewohnheit in Belgien keinerlei Recht schafft oder aufhebt, das verfassungsmäßige Recht des Monarchen bezüglich freier Wahl seiner Minister, selbst außerhalb der politischen Parteien, unberührt geblieben ist." Mit anderen Worten: Auch in Belgien ist der Parlamentarismus nur thatsächliche Staatspraxis, nicht rechtliche Notwendigkeit. Die ganze schwankende Halbheit jenes belgischen Königtums von Volkes Gnaden tritt aber hier, wie überhaupt in den wiedergegebenen Ausführungen des Verfassers (man vgl. besonders die oben durch ! markierten Stellen), mit drastischer Deutlichkeit zur Erscheinung.

Das vierte Kapitel des zweiten Abschnittes: „Die Staatsbehörden" spricht von der Verwaltung im allgemeinen, den Ministern, der Justiz, dem Staatsdienst. Als besonders interessant sei dabei der § 41: „Verwaltungsstreitsachen und Rechtsprechung hinsichtlich politischer Rechte" hervorgehoben. Der Verf. spricht dabei als seine wissenschaftliche Überzeugung aus, daß „der rein praktische Grundsatz der Trennung der Gewalten, so wie er von den französischen Gesetzen aufgestellt wurde, keineswegs dasselbe ist, wie das von Montesquieu und den Juristen seiner Schule popularisierte Dogma von der Unterscheidung der Gewalten." Aus letzterem, auf welchem allein die belgische Verfassung beruhe, folge keineswegs, daß die Gerichte unfähig sein sollten, Streitigkeiten zwischen Verwaltung und Bürgern zu würdigen und folgeweise über die von der Verwaltung vollzogenen Akte zu erkennen. Doch giebt der Verf. zu, daß seine Auf=

fassung von der Praxis der belgischen Gerichte nicht geteilt werde. Indem er dann weiter zur Darstellung der belgischen Verwaltungsjustiz übergeht, hebt er deren Verschiedenheiten, Mängel und Vorzüge gegenüber dem französischen Rechte hervor. Besonders bemerkenswert ist das Fehlen des Staatsrats in Belgien und der dadurch bedingte „rudimentäre" Organisationszustand der Verwaltungsgerichte. Ohne erhebliche Bedeutung sind die Erörterungen über das Verhältnis von „Interesse" und „Recht" auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts: Recht ist durch Klage geschütztes Interesse. Je mehr Garantien das Verfahren über diese Klage bietet, desto vollkommener das Recht. Welche Interessen aber durch Klage geschützt sind und welche Sicherheiten für dieselbe geboten werden, ist allein aus dem positiven Gesetze zu entnehmen (S. 67 f.).

Der dritte Abschnitt entwickelt die Lehre von Gesetz und Verordnung. „Die Unterscheidung, welche deutsche Gelehrte zwischen Gesetz im materiellen und Gesetz im formellen Sinne aufstellten, wäre in Belgien ohne jede praktische Bedeutung." Doch wollen die gleich darauf folgenden Bemerkungen über „gewisse Staatsakte, welche die äußere Form des Gesetzes zeigen" und doch „den Charakter von Verwaltungshandlungen haben", sowie die Anführungen auf S. 78 Note 1 damit nicht recht stimmen. Die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt erfolgt gemeinschaftlich durch König und Kammern (S. 78). Der Verf. unterscheidet zwischen Promulgation und Publikation, läßt aber praktisch die erstere in der Sanktion des Gesetzes aufgehen (S. 82). Ausführlich wird über das den Gerichten zustehende Prüfungsrecht in Bezug auf die Rechtsgültigkeit der Verordnungen gehandelt (S. 83 ff.). Die Leugnung des Unterschiedes zwischen Gesetz im formellen und materiellen Sinne wird beim Budgetrecht (4. Abschnitt: Finanzwesen, 3. Kapitel) zu der praktischen Konsequenz verwertet, daß „die Kammern (ebenso wie der König) das unbeschränkte Recht haben, das Budget anzunehmen oder zu verwerfen". Die daraus folgenden politischen Bedenken werden für die Praxis durch den Hinweis auf das parlamentarische Regierungssystem abgeschnitten (S. 99).

Im fünften Abschnitt: „Gemeinde- und Provinzialverfassung" wird die Ortsgemeinde im Anschluß an das Gesetz als „eine Vereinigung durch örtliche Beziehungen verbundener Bürger" definiert (S. 107). Eine praktische Bedeutung will der Verfasser dem Unterschiede von eigenem und übertragenem Wirkungskreise nicht zuerkennen (S. 109), wenngleich er denselben bei Feststellung der Befugnisse des Schöffenkollegiums (S. 121) theoretisch verwertet. Der Gemeinde spricht er eine eigene Gemeindegewalt, besonders auf polizeilichem Gebiete, zu (S. 114). Über die verschiedenen Bedeutungen des Polizeibegriffs vgl. S. 151, 152.

Ausführlich ist die innere Landesverwaltung im sechsten Abschnitt behandelt, ohne daß hier näher darauf eingegangen werden könnte. Als besonders interessant möge der Inhalt des vierten Kapitels, „geistiges Leben", hervorgehoben werden, in welchem einerseits das Schulwesen, andererseits das Verhältnis von Staat und Kirche behandelt wird. Das Princip der Unterrichtsfreiheit (S. 213), der Mangel des Schulzwanges (S. 214), der politische Kampf um die Volksschule (S. 215), andererseits die Kultusfreiheit mit dem besonderen Rechtsbegriff des „Kultus" (S. 230), sowie die Trennung von Staat und Kirche und die ihr im praktischen Staatsrecht gegebene Begrenzung (S. 232) sind die Punkte, an denen der Leser besonders verweilen wird.

Die letzten Abschnitte behandeln Auswärtiges und Heer. Die völkerrechtliche Stellung Belgiens wird nur gestreift (S. 240). —

III. Die Lektüre der vorliegenden Darstellung des italienischen Staatsrechts ist ein ziemlich schweres Stück Arbeit und nicht immer genußreich. Zunächst schon durch die äußere Form des Gebotenen. Der Verfasser spricht in einer Vorbemerkung den Übersetzern seines Manuskripts seinen besonderen Dank für ihre Mitwirkung aus. Daß dieselbe eine „gewissenhafte, unermüdlich fleißige", ja sogar in hohem Maße sachverständige gewesen, wird sicher niemand zu bestreiten wagen; aber ebensowenig wird sich leugnen lassen, daß in dem deutschen Texte, so wie er vorliegt, das Streben nach leichter, klarer und gewandter Diktion hinter der Rücksicht auf wortgetreue Wiedergabe augenscheinlich vielfach in einer mehr als wünschenswerten Weise zurücktritt. Andererseits zeigt der höchst bedeutende Umfang der Arbeit, welche der Verfasser geliefert hat

(517 S. Lex. 8°), daß wir es hier nicht bloß mit einer orientierenden Zusammenfassung der staats- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen, sondern mit einer ins einzelne gehenden Vorführung des Materials zu thun haben. Referent hat den Eindruck, daß jedenfalls dem deutschen Leser vielzuviel des Guten geboten worden ist, und daß derselbe durch die Fülle des Details häufig erdrückt und von den leitenden Ideen abgezogen zu werden Gefahr läuft. Demgegenüber darf freilich hervorzuheben nicht unterlassen werden, daß die eingehende Berücksichtigung der parlamentarischen Verhandlungen, der Judikatur und Litteratur das Werk für Zwecke des Nachschlagens zu einer Fundgrube des Wissenswerten gemacht haben.

Referent glaubt darauf verzichten zu sollen, den Verfasser auf seinem Gange durch das italienische Staatsrecht im einzelnen zu begleiten. Ebensowenig hält er es, nachdem er der Darstellung des belgischen Rechts eine etwas eingehendere Besprechung zugewendet hat, für nötig, die Doktrinen des modernen Parlamentarismus den Lesern dieses Jahrbuchs noch in italienischer Beleuchtung vorzuführen. Der Verfasser verhält sich übrigens ihnen gegenüber mit einer oft bemerkenswerten Reserve. Man lese z. B. die einleitenden Ausführungen über das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle des Staatsrechts und die gewohnheitsrechtliche Grundlage des parlamentarischen Systems (S. 17 ff., 19), und namentlich die allgemeine Grundlegung des Budgetrechts (S. 331), wo das Budget als ein uneigentliches, formelles (vgl. S. 180 ff.) Gesetz bezeichnet wird, welches „die rechtlichen Verhältnisse auf Grundlage eigentlicher Gesetze nicht abzuändern vermag. Gesetzliche Normen bestehen freilich nicht, und die parlamentarische Jurisdiktion hat sich noch nicht in absoluter Form rücksichtlich der Frage gestaltet, ob lediglich durch einen Artikel des Budgetgesetzes wahre und eigentliche Gesetze bezüglich z. B. der Steuern u. s. w. abgeändert werden können. Bei den parlamentarischen Verhandlungen ahmte man oftmals das französische Beispiel nach, zum Vergnügen die ganze Staatsgesetzgebung zu berühren" (Note 1 dazu bezieht sich u. a. auf Bonghi in der Vorrede zu Gneist: Il bilancio e la legge, trad. di Messedaglia, Firenze 1869). „Unbestritten dagegen ist die Pflicht des Parlaments, das Budget zu votieren. Das Budget ist integrierender Staatsbestandteil; der Staat kann in seinem Leben nicht stillestehen, daher das Budget nicht ausschließlich vom Willen des Parlamentes abhängen." Vgl. indessen auch S. 108, 157 ff.

Heute, wo die Augen der Welt auf die Krisis Italiens und die Durchführung der dort erstrebten finanziellen und socialen Reformen gerichtet sind, mögen ein paar Bemerkungen des Verfassers in helleres Licht gerückt werden, welche, mehr politischer Art, sich in seinem der rechtswissenschaftlichen Darstellung gewidmeten Werke finden. So hebe ich zunächst den (1888 geschriebenen) Schluß der geschichtlichen Einleitung über die italienische Staats- und Verfassungsentwickelung hervor, in welchem bedauert wird, daß nach dem Ende „der Zeiten der heiligen Begeisterung und der Opferwilligkeit für die Unabhängigkeit und Einheit des Königreichs" sich „die Volksvertretung nicht selten ohne genügendes Verständnis der allgemeinen Interessen gezeigt habe." Die Aufbesserung der sittlichen und wirtschaftlichen Lage der unteren Klassen sei noch im Rückstande. Die Keime der Selbstverwaltung, die im Lande selbst, in den alten Satzungen der italienischen Gemeinden aufzufinden gewesen wären, seien unentwickelt geblieben (vgl. auch S. 337 ff.). Hier und öfters (S. 183) kommt der Verfasser darauf zurück, daß die italienische Gesetzgebung, während sie die politischen Rechte und Freiheiten mit einer den Fortschritt der politischen Erziehung überholenden Schnelligkeit zur Entfaltung gebracht habe, die bürgerliche und sociale Freiheit „nicht selten leichten Herzens zu Gunsten einer beschwerlichen und schädlichen administrativen Centralisierung wie einer fast unbeschränkten Polizei preiszugeben scheine". In dem Kapitel vom „Staatsdienst" wird mit beredten Zahlen die Fülle der Beamten und der für sie erforderlichen Summen illustriert, der Einfluß der Deputierten auf die Ämterbesetzung gegeißelt und der damit gegebene „Personalluxus, welcher den Staatsschatz und damit die Beamten selbst schädigt", lebhaft bedauert, zugleich aber auch die Schwierigkeit, ihm Einhalt zu thun, hervorgehoben (S. 253, 260).

Nicht in diesen Zusammenhang gehörig, aber doch interessant genug ist die

Beurteilung, die der Verfasser dem italienischen Garantiegesetz von 1871 angedeihen läßt (S. 425 ff.). Der Titel II desselben über die Beziehungen zwischen Staat und Kirche beruhe auf einer unklaren und widerspruchsvollen Auffassung der Idee der Trennung von Kirche und Staat und der Cavourschen Formel von der „freien Kirche im freien Staate", und enthalte daher in seinen verschiedenen Bestimmungen ebensoviele mehr oder minder unvorsichtige und angesichts des Verhaltens des Papsttums sicher unerwidert bleibende Verzichte auf wesentliche Rechte des Staates. — Mit Piola (La libertà della chiesa, Milano 1874) wird gesagt, daß das Gesetz seinem inneren Wesen nach gar kein Gesetz sei, sondern ein Konkordat, und zwar ein von der Kirche nicht angenommenes Konkordat, das „von ihr in allen ihr nützlichen Teilen ohne irgendwelche eigentlich damit bezweckte Gegenleistung ausgenutzt wird."

IV. Wesentlich angenehmer als der eben besprochene liest sich der auf das spanische Staatsrecht bezügliche Teil des Handbuchs, der eine kurzgefaßte, wohl abgerundete, innerlich und äußerlich geglättete Darstellung bietet. Vertraut mit allen Einzelheiten seines Stoffes, aber sie beherrschend und seinen Zwecken unterordnend, erfüllt von glühender Liebe zu seinem Vaterlande, begeistert für seine Geschichte und die Errungenschaften seiner Kultur, aber doch offenen Blickes für die in seiner Entwickelung und gegenwärtigen Verfassung hervortretenden Schäden und Mängel, erreicht der Autor gegenüber seinen deutschen Lesern das gewiß nicht zu unterschätzende Resultat, bei ihnen den Eindruck zu erwecken, daß eine eingehendere Beachtung des spanischen öffentlichen Rechts und seiner Geschichte, als solche bisher platzgegriffen hat, für die Kenntnis und Beurteilung der allgemeinen staatsrechtlichen Ideen und Probleme nur von Nutzen sein könnte.

In der geschichtlichen Einleitung (§ 1) treten die charakterisierten Eigenschaften des Verfassers und seines Werkes gleichsam in nuce hervor. Möge es daher gestattet sein, einige Sätze derselben im Anschluß an den Wortlaut hier mitzuteilen. Als die Schöpfer der Grundlagen des spanischen Nationalcharakters schildert der Verfasser uns die Iberer und Kelten: ihre Tapferkeit und Beweglichkeit, die Geringachtung des Lebens, die Nüchternheit, Liebe zur Unabhängigkeit, den Haß des Fremden, das Widerstreben gegen die Einheit, die Geringschätzung der Bündnisse, den Absonderungsgeist und die Neigung zum Individualismus, das alleinige Vertrauen auf die eigene Kraft. Beredt erklärt er die leichte Eroberung des Landes durch die Araber: auf der einen Seite der Fanatismus der Anhänger Mohameds, auf der anderen die Schwäche der gothischen Monarchie, die dem Drucke des Adels zu widerstehen unfähig war, die oligarchischen Kämpfe um die Besetzung des Thrones, der Gegensatz zwischen einer Gesellschaft von germanischem Charakter und einem Staate mit römischer Verfassung, die Verschiedenheit der nicht vollständig verschmolzenen Rassen, die Laster der Aristokratie und der Mangel eines Mittelstandes. — „Mit gewaltiger Anstrengung rekonstruierte sich das Vaterland und schritt allen übrigen Völkern in der Organisation der Institutionen voraus. Früher als in England wurden in Spanien die der menschlichen Persönlichkeit innewohnenden Rechte proklamiert und wirksam geschützt." — „Lange vor allen übrigen Nationen sandte in Spanien der Bürgerstand Abgeordnete in den Schoß der Kortes." — „Damals erschien das spanische Volk als der bevorzugte Sohn des Glücks, als der Bote der neuen Zeit, welche sich inmitten furchtbarer Gegensätze ankündigte. Aber die Scene wechselte den Anblick, als Thron und Altar auf den Trümmern der nationalen Institutionen einen Bündnisvertrag schlossen, als die religiöse Verfolgung den Juden und Morisken einen Vernichtungskrieg ankündigte, als, fortgerissen vom Fanatismus, die tapferen Krieger die Fackel erhoben, mit welcher sie die Scheiterhaufen der Inquisition in Brand setzten, als sich der Geist der Freiheit verfinsterte und die Unduldsamkeit das Blut der Protestanten in Strömen fließen ließ, die wissenschaftliche Forschung als ein Verbrechen verurteilt wurde und die persönliche Würde in das Leichentuch gehüllt war, mit dem sie der monarchische und theokratische Despotismus bedeckte. Da entwich das Leben aus der spanischen Gesellschaft und überall erschienen Zeichen des Todes." — — Die in § 2 folgende Übersicht der spanischen Verfassungen aber schließt mit folgenden Worten: „Der Mangel an politischer Erziehung und Sitte bei einem solange dem Absolutismus und der Theokratie unterworfenen Volke, die Ungeduld und Unverträglichkeit der

politischen Parteien und die Schwäche oder der Mangel des Patriotismus der Monarchen der bourbonischen Dynastie, die wenig geneigt waren das allgemeine Wohl zu fördern, haben es verhindert, daß Spanien langsam und schrittweise, ohne so große Verfassungswechsel zur Begründung des Repräsentativsystems gelangte, und in unbegrenzter Weise die Ära der Revolutionen verlängert."

Im übrigen möge es genügen, einige Punkte besonders hervorzuheben: so das in § 10 unter dem Titel „Religiöse Duldung" besprochene Verhältnis des Staates zu den Kulten überhaupt und der katholischen Kirche insbesondere, welches durch die herrschende und privilegierte Stellung der letzteren wesentlich bestimmt wird, so daß „keine anderen öffentlichen" (d. h. an und auf der öffentlichen Straße sich vollziehenden) „Ceremonien und Kundgebungen" (in weitestem Sinne) „gestattet sind, als jene der Staatsreligion". Bemerkenswert erscheint ferner die Darstellung des Rechts der Volksvertretung (Cortes), bei deren Zusammensetzung ebenso wie bei der der Gemeinderäte das System der Minoritätenvertretung (vgl. Bernatzik in diesem Jahrbuch 1893, S. 393 ff., sowie dazu des Referenten „Minoritätenvertretung und Proportionalwahlen", 1892) in eigentümlicher Weise verwendet wird (S. 30 ff., 52, 58). Auch die Ausführungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (S. 105 ff.) sollen nicht im Hintergrunde bleiben. Bemängelt wird vom Verfasser die auch in Spanien wie in Italien ihre Orgien feiernde und die Staatsfinanzen bedrückende Ämtersucht (S. 44), die unzureichende Organisation der Polizei (S. 67) u. a. m. Als specifisch spanisch möge schließlich aus dem Verwaltungsrecht die Polizei der Stier- und Stierkälbergefechte (S. 101) hervorgehoben werden, durch welche die Interessen der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit gegenüber dieser „trotz ihrer Barbarei besuchtesten Unterhaltung" nach Möglichkeit gewahrt werden.

V. Die kurze Darstellung des portugiesischen Staatsrechts beginnt mit einer verhältnismäßig umfassenden, auf einheimische Werke, namentlich das von Coêlho da Rocha, gestützten geschichtlichen Einleitung, in welcher die verschiedenen Wandlungen der Regierungsform und des politischen Lebens unter dem Einfluß der Kirche und des Adels hervortreten. Ein besonders eigentümliches Bild gewährt dabei das ganz von der Kirche beherrschte und durchdrungene Staatswesen namentlich des 16. Jahrhunderts, in welchem „die Bullen des heiligen Stuhls den Hauptteil des portugiesischen Staatsrechts bildeten", bischöfliche Gesetzbücher weite Teile des Strafrechts kodifizierten und der Gemeinderat von Lissabon um Absolution bat, weil er versäumt hatte, den Klerus von einer zum Behuf der Straßenreinigung erhobenen Steuer zu befreien (S. 16 ff.). Daß der Eid des Königs und sogar des Thronfolgers, sobald er das 14. Lebensjahr erreicht, auch heute dahin geht, „die römisch-apostolisch-katholische Religion aufrecht zu erhalten" (S. 25), und daß auch zur Ausübung des größten Teils der politischen Rechte die Ableistung eines ähnlichen Eides unerläßlich ist (S. 136), möge in diesem Zusammenhange erwähnt werden. Darüber, daß der Adel heutzutage keine Vorrechte in der Staatsverfassung mehr genießt, empfindet der Verfasser augenscheinlich eine besondere Genugthuung; denn er schließt seine darauf bezüglichen Ausführungen nach einigen Bemerkungen, in denen er den Adelstitel mit Luxus- und Prunkgegenständen vergleicht, mit den Worten: „Einen wirklichen Nutzen haben jedoch die Adelstitel für das Land: man muß für sie Steuer zahlen und sie bilden so eine staatliche Einnahmequelle."

Aus der staatlichen Grundverfassung Portugals möge hervorgehoben werden, daß in der Verfassung von 1826 die Idee der Gewaltenteilung eine eigentümliche Ausgestaltung durch die Aufstellung einer besonderen „moderierenden Gewalt" erhalten hat, als deren Aufgabe die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit, des Gleichgewichts und des guten Einvernehmens zwischen den übrigen politischen Gewalten hingestellt wird. Die moderierende Gewalt steht dem Könige unter Beizug des Staatsrats zu und umfaßt Befugnisse, die sonst als Teile der legislativen oder exekutiven Gewalt betrachtet werden: die Sanktionierung der Cortesbeschlüsse, die Ernennung von Pairs, Berufung, Vertagung, Auflösung der Cortes, Ernennung und Entlassung der Minister, das Begnadigungsrecht u. s. w. (S. 21, 24).

Sehr kurz behandelt ist der Abschnitt über das Finanzwesen (S. 55—60), und der wunde Punkt Portugals, die Staatsschulden, wird schonend nur in zwei

kurzen Absätzen berührt, ohne ein eigenes Kapitel zu erhalten (S. 56). Für das Verwaltungsrecht wichtig ist, daß der Grundsatz, wonach „niemand, außer kraft eines Gesetzes, etwas zu thun oder geschehen zu lassen, verpflichtet ist", welcher sogar für Deutschland nicht außer allem Streite ist (vgl. Jahrbuch IX, S. 1006), in Portugal als Verfassungsgrundsatz gewährleistet ist (S. 82). Aus den Einzelheiten des Verwaltungsrechts treten hervor die ausführlichen Erörterungen über den Arbeiterschutz (S. 86—89). Erwähnt seien auch die eigentümlichen Verhältnisse der ältesten Landesuniversität Coimbra mit ihrem sich durchkreuzenden System von Fakultäten, Lehrstühlen und Kursen, wonach z. B. die theologische Fakultät außer den acht ihr eigentümlichen Lehrstühlen noch drei in der juristischen Fakultät besitzt, oder der Kursus für Verwaltungswissenschaft sechs Lehrstühle der Rechts- und drei der philosophischen Fakultät umfaßt.

VI. Die im Jahre 1884 als Teil des Handbuchs erschienene erste Bearbeitung des Staatsrechts der österreichisch-ungarischen Monarchie von Professor Ulbrich in Prag ist bereits durch den Referenten in diesem Jahrbuch IX, S. 1010 angezeigt worden. Die zweite Bearbeitung erscheint in veränderter Gestalt. Die Darstellung des ungarischen Staatsrechts ist abgezweigt und einem einheimischen Schriftsteller übertragen worden. Der vorliegende Teil des Handbuchs bringt daher aus des früheren Verfassers Feder unter dem Titel „Österreichisches Staatsrecht" nur eine Darstellung des Staatsrechts der sog. Reichsratsländer einschließlich ihrer Beziehungen zum ungarischen Staate, welche letzteren im zweiten Abschnitt „Die österreichisch-ungarische Monarchie" und im achten Abschnitt „Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten" behandelt werden. Auch abgesehen hiervon hat das System hier und da Änderungen erfahren. Der Umfang ist erheblich angewachsen, aus den entsprechenden 135 Seiten der früheren Abhandlung sind 256 geworden. Die Erweiterung tritt in den verschiedensten Abschnitten zutage, am meisten im Finanz- und Verwaltungsrecht. Auch darüber hinaus haben fast alle Teile Umarbeitungen erfahren, wobei der Verfasser hier und da eine andere wissenschaftliche Auffassung als früher zur Geltung bringt, so z. B. auf S. 110 ff. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte und die fiskalischen Verträge, verglichen mit der kurzen Bemerkung auf S. 131 der früheren Bearbeitung.

H. Rosin.

Issajew, Dr. A. A., Professor: Principien der politischen Ökonomie. St. Petersburg 1894, Zinserling. 8°. 649 Seiten. (In russischer Sprache.)

Professor Dr. Issajew hat durch die Publikation dieses seines neuesten Werkes die russiche Litteratur der politischen Ökonomie in hervorragender Weise bereichert. Die vorhandenen theoretischen Werke von Iwanjukow, Bunge, Wreden, Morew, Tschuprow und anderer sind eigentlich nur Handbücher für die Studierenden der russischen Hochschulen, die mehr oder weniger dem Regierungsprogramm angepaßt sind; Professor Issajews Principien sind aber für einen weiteren Leserkreis bestimmt. Bieten uns die Werke der erwähnten Autoren nur eine Darstellung der wichtigsten Lehren und beschränkt sich die Originalität der Verfasser mit wenigen Ausnahmen nur auf die Gruppierung und Anordnung des Stoffes, so bietet uns Professor Issajew neben einer den Rahmen der bloßen Darstellung überschreitenden Wiedergabe der wichtigsten gangbaren Lehren eine auf den ersten Blick in die Augen fallende originelle, selbständige Behandlung und Beurteilung sowohl vieler noch streitiger als auch allgemein angenommener Sätze.

Durch das ganze Werk zieht sich als roter Faden die Beantwortung der Frage: welchem Ziele muß die nationalökonomische Politik zustreben? Die Antwort lautet: „der größtmöglichsten Anhäufung des Volksreichtums und besonders einer möglichst gleichmäßigen Verteilung desselben" (S. 31). Wir treffen diesen Satz bald offen ausgesprochen, verschiedenartig variiert, bald auch zwischen den Zeilen. Er begegnet uns, wo der russische Gelehrte uns als glühender Anhänger und wohlgewaffneter Verteidiger des russischen Gemeindelandbesitzes entgegentritt und wo er über die Genossenschaften in Westeuropa und in Rußland spricht, und er spitzt sich zu besonderer Schärfe in den Kapiteln zu, die die Verteilung der

Güter und die wirtschaftlichen Krisen zum Gegenstande haben. Einen Schlag ins Gesicht der herrschenden Lehre bedeutet der Satz: „Die durchschnittliche Höhe des Arbeitslohnes genügt, um die Produktion mit der nötigen Zahl von Arbeitshänden zu versorgen, steht aber bedeutend unter der Größe, die der Arbeiter in Übereinstimmung mit den geringsten Forderungen der Hygiene nötig hat" (S. 209). An der Hand der Statistik weist der Verfasser eine bei weitem größere Sterblichkeit in der Arbeiterwelt als unter Beamten, Geistlichen, Kapitalisten u. s. w. nach. Als Grund hierfür kann der Verfasser nur die ungenügende Befriedigung der Lebensbedürfnisse hinstellen. Deshalb bringt er den natürlichen Arbeitslohn mit den Forderungen der Hygiene in Zusammenhang und weist die Thünensche Theorie entschieden zurück. Die Hygiene „sichert jeder Gesellschaftsgruppe eine zur gegebenen Zeit möglichst hohe durchschnittliche Lebensdauer und eine möglichst geringe Sterblichkeit, wenn die Nahrungs-, Kleidungs- und Wohnungsbedürfnisse regelrecht befriedigt werden . . . Der höchste Satz des natürlichen Lohnes sichert dem Arbeiter, ohne ihm Luxus und Comfort zu bieten, volle persönliche Freiheit und macht ihn nicht nur dem Worte nach, sondern auch in der That der Gaben der Kultur teilhaftig, welche die vermögenden Klassen der Bevölkerung genießen" (S. 223). Hierzu fügen wir hinzu, „daß (nach Ansicht des Verfassers) der Arbeitslohn sowohl aus dem Kapital, als auch aus dem Einkommen fließt" (S. 215). Mit besonderer Genugthuung verweilt der Verfasser bei den Maßregeln, welche zur Hebung und Sicherung der Lage der Arbeiter sowohl von den Arbeitern selbst als auch von den Regierungen ergriffen werden. „Es existiert keine notwendige Norm des Profites; ein bedeutender Teil von ihm kann zur Erhöhung des Arbeitslohnes bestimmt werden" (S. 288).

Die oben angedeutete Grundidee tritt mit besonderer Stärke in den Kapiteln von den wirtschaftlichen Krisen auf. Den Grund der Krisen sucht der russische Gelehrte nicht in irgend einer einzelnen Erscheinung des wirtschaftlichen Lebens, sondern „in der nichtparallelen Bewegung der Produktivität der Arbeit und der Verteilung des gesellschaftlichen Einkommens" (S. 546). „Im Laufe der (letzten) hundert Jahre hat sich die Produktivität der Arbeit wenigstens dreimal vermehrt, aber die Kaufmittel der Arbeiter sind nur um 40—50 Prozent gewachsen. Das heißt, der ganze Überschuß ist auf den Teil des Profites, hauptsächlich aber der Rente gekommen" (S. 549). Jede Krisis macht zwei Perioden durch: „die Überfüllung des Marktes mit Waren und — später schon — die Periode der Entbehrungen, welche sie dem Volke, besonders den ärmsten Klassen, auferlegt" (S. 550). Eine Überproduktion, meint der Verfasser, wäre selbst dann möglich, wenn die Produktion in der Hand des Staates ruhte. Allein auch nur dann könnte die Krisis auf diesen ihren ersten Moment beschränkt werden und sich nicht weiter entwickeln. Bei der jetzigen Ordnung der Dinge müsse der Staat auf die Krisen „durch Vermehrung derjenigen Klassen, deren Anteile am gesellschaftlichen Einkommen sich durch das Steigen der Produktivität der Arbeit vergrößern" (S. 554), einwirken. Der Verfasser giebt der Vermehrung der Klasse der Kleingrundbesitzer vor der Bildung industrieller Genossenschaften den Vorzug, weil die Landwirtschaft am wenigsten Chancen für einen plötzlichen Produktionsumschwung und eine Überproduktion biete und der Landwirt außerhalb des Marktes „durch Naturalwirtschaft 75 Prozent aller seiner Bedürfnisse, aber im äußersten Falle auch mehr befriedigen kann" (S. 555).

Die leitende Idee tritt uns ferner noch mit großem Gewichte bei der Beurteilung der Malthusschen Theorie und der Wanderungen entgegen. Die Malthussche Theorie weist der Verfasser entschieden zurück. „Im Laufe einer so kurzen Periode, wie ein Jahrhundert, hat sich die Vermehrung der Menschen bedeutend verlangsamt, aber die Unterhaltsmittel haben sich in großem Maßstabe vermehrt" (S. 585), folgert der Verfasser aus einer Reihe statistischer Daten. „Wir sind berechtigt, hieraus zu schließen, daß die Zunahme der Bevölkerung in den folgenden Jahrhunderten sich noch langsamer vollziehen wird, hinter der Zunahme der Unterhaltsmittel zurückbleiben wird" (S. 585). „Für die ganze Reihe der nächsten Generationen kann der Grund einer Übervölkerung durchaus nicht die übermäßige Fruchtbarkeit der Menschen und die verhältnismäßige Kärglichkeit der Natur sein, sondern nur die Unvollkommenheit der gesellschaftlichen Ordnung, die ungenügende Sorge der Staatsgewalt dafür, daß der Bau des gesellschaft-

lichen Lebens den Vorteilen der zahlreichen und ärmsten Klasse des Volkes entspräche" (S. 582). Den Staat nimmt der Verfasser principiell in Schutz und weist nach, daß „der Staatsmechanismus keine solchen besonderen, ihm allein eigenen Mängel bietet, welche nicht in größerem oder geringerem Maße auch Gruppen von Privatpersonen eigen wären . . . Indem wir für die weiteste Freiheit der Bürger auf dem Gebiete des Glaubens, des Gedankens, des Wortes, der Presse, der Wirtschaft eintreten, ist es uns unmöglich, principiell ein Gebiet (außer, meinen wir, der Sphäre der Konsumtion) zu bezeichnen, wo eine von den Principien der Humanität und recht verstandener gesellschaftlicher Interessen durchdrungene Einmischung des Staates unter gewissen Bedingungen nicht zu den allerwohlthätigsten Folgen führen könnte Man kann ein solches Gebiet deshalb nicht bezeichnen, weil sich überall die Roheit und besonders die Begehrlichkeit einzelner Bürger und sogar ganzer Klassen breit macht und überall von diesen dunklen Kräften die zahlreichste, ärmste und machtloseste Masse der Bevölkerung leiden kann" (S. 648—649).

F. E. S.

Mayer, Dr. phil. **Gustav**: Lassalle als Socialökonom. Berlin 1894, Mayer & Müller. 8°. 142 S.

Diese Schrift will eine Lücke füllen, indem sie die hauptsächlichen Gedanken des Lassalleschen Socialismus systematisch zu ordnen unternimmt, ähnlich wie Kozak, G. Adler und Dietzel dies für Rodbertus geleistet haben. Die Arbeit ist immerhin nicht ohne Verdienst, obwohl sich gegen die von Mayer gewählte systematische Anordnung etwas einwenden läßt, und obgleich Lücken geblieben sind. Die Systematik läßt sich insofern beanstanden, als sie nicht Rücksicht darauf nimmt, daß Lassalles Socialismus aus zweierlei Stücken zusammengewachsen ist, aus dem Socialismus der dreißiger und vierziger Jahre, und aus dem principiell verschiedenen modernen marxistischen Socialismus. Mit Recht läßt der Verfasser Lassalle möglichst selbst reden: es wäre noch zweckmäßiger gewesen, wenn er das wörtlich Übernommene durchweg im Drucke kenntlich gemacht hätte, auch wenn dies zu etwas größerer Breite den Anlaß gegeben haben sollte. Auch Lassalles geschichtsphilosophische Anschauungen werden dargestellt und hier Fragen berührt, die eine weitere Erörterung verdienen. Die im zweiten Teil der Schrift folgende Kritik des Lassalleschen Socialismus kann als Schülerarbeit ihren Gegenstand natürlich nicht erschöpfen. Seine Bewunderung für Lassalle giebt der Verfasser namentlich im Schlußkapitel zu erkennen. Die Schrift scheint aus dem Seminar G. Adlers hervorgegangen zu sein.

K. Oldenberg.

Struve, Emil: Die Entwicklung des bayerischen Braugewerbes im neunzehnten Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Gewerbegeschichte der Neuzeit. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, XII, 1). Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 291 Seiten.

Der Verfasser giebt nach einem gedrängten Überblick der älteren Entwickelung des Braugewerbes eine mitunter wohl zu breit ausgeführte Statistik und Geschichte der technischen, kommerziellen und Steuergeschichte der bayerischen Bierbrauerei im 19. Jahrhundert. Reichhaltige Sammlung eines sonst schwer oder überhaupt nicht zu erlangenden Materials und eingehende Kenntnis der Brautechnik bilden die Vorzüge der Schrift, deren Verfasser in Berlin Dozent an der „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei" und Redakteur einer Brauerei-Fachzeitung ist, und schon früher sich als Schriftsteller in nationalökonomischen Fragen des Braugewerbes bekannt gemacht hat. Ein genauer Kenner der bayerischen Finanzgeschichte, Dr. Tröltsch, hat in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1893, S. 553 ff. mancherlei Mängel der Darstellung angemerkt. Die folgenden Zeilen wollen lediglich das für nationalökonomische Leser Wichtigste aus dem Inhalt herausheben, soweit es sich für eine kurze Mitteilung eignet; es wird dabei abgesehen von der umfangreichen

Auseinandersetzung, die der Verfasser über die Brauereibesteuerung außerhalb Bayerns eingelegt hat, um so mehr, als man eine überaus eingehende Darstellung der Steuersysteme jetzt in v. Mayr's Artikel „Bier und Bierbesteuerung" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften findet.

Vom 13. bis 18. Jahrhundert hatte das deutsche Braugewerbe in Norddeutschland seinen Schwerpunkt: die Hansestädte hatten einen bedeutenden Bierexport, zum Beispiel nach England. Die großindustrielle Brauerei nahm indessen ihren Ausgang von England im 18. Jahrhundert; von hier übertrug sich der industrielle Fortschritt auf Deutschland, und zwar nun auf Süddeutschland; denn seit Aufhebung der Klöster und seit dem dreißigjährigen Kriege war die norddeutsche Brauerei zurückgegangen. Der erste Aufschwung der bayerischen Brauerei datiert aus dem 16. Jahrhundert und wurde wesentlich der landesgesetzlichen Regelung des Gewerbes verdankt. Erwähnt sei, daß im Gegensatz zu Norddeutschland seit 1616 „allgemein die Berechtigung zur Leitung einer Brauerei an eine absolvierte zweijährige Lehr- bezw. Wanderzeit geknüpft war"[1]), während erst nach einem Dekret von 1675 auch der ungelernte Käufer eines Brauhauses durch einen gelernten Knecht brauen lassen durfte. Auch die dauernde Radizierung des Braurechts auf die bestehenden Etablissements wirkte technisch günstig; sie gab zum Beispiel den Anstoß zur Anlage von Lagerkellern. Das Verbot des Brauens im Sommer führte zur Verbreitung des konservierbaren (untergährigen) Lagerbieres an Stelle des in Norddeutschland allein üblichen obergährigen. Die heutige Technik des Münchener Bockbieres scheint ein 1614 engagierter Braumeister des Münchener Hofbräuhauses (gegründet 1589) aus Einbeck mitgebracht zu haben. Im ganzen aber war bis 1800 die Brautechnik eine rein empirische, überdies durch das Geschäftsgeheimnis gehütete: man glaubte an einen starken heimlichen Segensspruch, über den die Klosterbrauereien verfügten.

Nach Aufhebung des Zunftzwanges 1804 wurde doch für Brauereien das Konzessionssystem in ziemlich restriktivem Sinne gehandhabt. Immerhin stieg die Produktion jetzt schnell; noch schneller der Steuerertrag, seit 1806 an Stelle des fiskalisch ruinösen Pauschal-Aversum der Malzaufschlag eingeführt war. 1811 folgte das interessante Biersatzregulativ, das unter sorgfältiger Berücksichtigung der Produktionskosten und der wechselnden Gersten- und Hopfenpreise eine Biertaxe (Maximalverkaufspreise) für den Groß- und Kleinverkauf festsetzte. Wie Struve aus dieser Taxe eine ungünstige Wirkung auf die Technik ableiten will, ist mir nicht völlig deutlich geworden; ebensowenig, wie das den Brauern 1831 verliehene Recht, zum Detailpreis auszuschänken, eine Preistreiberei und in ihrem Gefolge die Bierkrawalle von 1844 veranlaßt haben soll. Mit der fortschreitenden Technik mußte die Biertaxe natürlich veralten; in der manchesterlichen Ära war sie ohnehin nicht mehr zeitgemäß; sie fiel 1865, nachdem sie (nach Tröltsch) schon Jahrzehnte lang außer Übung gewesen war. 1868 folgte die volle Gewerbefreiheit; nur der Zwang für Bierwirte, während des Sudjahres ihrem Brauer nicht zu kündigen, ist bis heute geblieben. 1868—76 schlossen sich eine Reihe Erleichterungen und Verbesserungen der Steuer an. So nahm in den Gründerjahren das Braugewerbe einen großen Aufschwung; der mit dem Krach folgende Rückschlag verstärkte das Übergewicht des Großbetriebes. Aber diese neuere Entwickelung ist zugleich bedingt durch die weit zurückreichenden technischen Fortschritte.

Seit Anfang des Jahrhunderts nahm die Einführung englischer Technik und andere Fortschritte in Süddeutschland schnellen Fortgang, namentlich durch einzelne hervorragende Fachmänner, wie Sedlmayr, Dreher, Prof. Balling. 1818 wurde die englische Darre, 1844 das Saccharometer eingeführt. Es gelang die chemische Analyse des geheimnisvollen Brauprozesses. Eisverwendung und künstliche Kühlung des Bieres machten das Verbot des Sommerbrauens entbehrlich. Seit den siebziger Jahren kam eine Fülle neuer Hülfsmittel hinzu:

---

[1] So Strube S. 13; nach S. 21 Anmerkung 1 waren dagegen erfordert: „drei Lehrjahre, zwei Wanderjahre (diese aber nicht immer durchaus obligatorisch) und darauf nach dem Verbrauen des Meisterbiers Verleihung des Rechts, selbständig einem Brauereibetriebe vorzustehen."

Gerstensortier- und Putzmaschinen, pneumatische Mälzerei, mechanische Tennenmälzerei: für den Darrprozeß Alarm-, Selbstschreib-, Fernsprechthermometer, selbstthätige Darrwendeapparate; für das Entkeimen des Malzes Putz- und Poliermaschinen; für das Maisch-, Läuter- und Sudverfahren der Läuterapparat, die mechanischen, mittels Transmission betriebenen Maischrührwerke, die Treberaufhackmaschinen; für die Behandlung des Hopfens bessere Konservierungsmethoden, Hopfenzerreißmaschinen, rationelle Konstruktionen von Hopfenseihvorrichtungen, noch in der Ausgestaltung begriffen sind die Hopfensud- und Extrahierungsmethoden; die Fortschritte in den Heizanlagen und im Heizverfahren; die Hefereinzucht und Verhütung der Infektion der Hefe; die Sterilisierung (Pasteurisierung) des Bieres; die Kunst, die Gährung zu regulieren; die für die Abfallverwertung wichtigen Trebertrockenapparate, u. s. w. Mit den Fortschritten der Praxis ging die Entwickelung der brautechnischen Schulen und der Aufschwung der Fachlitteratur Hand in Hand.

Wenn auch die technischen Verbesserungen sich dem kleinen und mittleren Betriebe teilweise anpaßten, so zog doch der Großbetrieb aus ihnen den meisten Vorteil. Schon in einer Broschüre vom Jahre 1822 wird ausgerechnet, daß damals eine Brauerei mit einem Sudwerk von 450 Scheffel Malz fast halb so viel Anlage- und reichlich halb so viel Betriebskapital brauchte als eine, deren Sudwerk auf 1411 Scheffel Malz berechnet war. Seitdem muß die Überlegenheit des Großbetriebs ins ungeheure gewachsen sein: Struve giebt dafür einzelne zahlenmäßige Anhaltspunkte. Wenn trotzdem der Kleinbetrieb in Bayern noch heute einen breiten Raum einnimmt, so liegt das wesentlich an dem eigenen Ausschank, den zahlreiche kleine Brauereien betreiben; sogar zur Umgehung der Schankkonzession soll das Schankrecht des Brauers gemißbraucht worden sein. So kamen am meisten die mittleren Brauereien in Bedrängnis. In der That zeigt die Statistik eine starke Zunahme des durchschnittlichen Umfanges einer Brauerei. Struve glaubt, daß die Erhöhung der Malzsteuer um 50% im Jahre 1879 (die erst 1889 durch eine progressive und degressive Abstufung nach der Größe des Betriebes abgestuft worden ist) diesen kapitalistischen Prozeß beschleunigt habe. Den Mehrbetrag der Steuer hätten wenigstens die mittelgroßen Brauereien nicht auf den Konsumenten abwälzen können: um so mehr habe man den Schaden durch billigere Produktion einzubringen gesucht, und dies sei namentlich den großen Brauereien gelungen. Verbilligung der Produktion war aber notwendig mit Vergrößerung der Betriebe, und also mit weiterer Verschärfung der Konkurrenz für die mittelgroßen Betriebe verbunden. Bewiesen wird nur — im Anschluß an Schanz's Abhandlung in diesem Jahrbuche 1882 —, daß die Überwälzung nicht überall in vollem Maße und überhaupt nicht gleichmäßig stattfand, daß sie aber seitens der Münchener Großbrauereien vollständig gelang. Gerade bei den mittelgroßen Brauereien wären nach Struves (meines Erachtens unbewiesener) Meinung die Ersparnisse in der Produktion auf Kosten der Qualität des Produktes gegangen: dadurch seien alsbald diese Betriebe erst recht in die Patsche gekommen, und hätten sich nun notgedrungen wieder der kostspieligen Solidität zugewandt. Ein Denkmal dieser Episode sind die im Anfang der achtziger Jahre geführten Brausteuerprozesse wegen gesetzwidriger Verwendung von Surrogaten. Erschwerend kam hinzu, daß die übliche Stundung eines Teils der Steuer während der Jahre 1879—86 für die mittleren und kleinen Brauereien thatsächlich außer Wirksamkeit gesetzt war: eine Mehrbelastung, die man auf 25% des Betriebskapitals (?) geschätzt hat. Übrigens sind die Großbrauereien, welche feinere Gerste verwenden, durch die Besteuerung des Malzes (und zwar Besteuerung nach Hohlmaß) bevorzugt, besonders in ungünstigen Erntejahren.

Seit dem Anfang der sechziger Jahre legten sich die großen Münchener Brauereien auf den Export: seit 1880 überflügeln sie auf den fremden Märkten die bayerische und österreichische Konkurrenz und behaupten noch heute dort eine hervorragende Stellung. Durch Eisenbahntarife und andere Maßnahmen ist der bayerische Biererport staatlich begünstigt: seit 1880 auch durch die Art der Steuerrückvergütung erleichtert (S. 251 Anmerkung 2). Vom bayerischen Biere werden jetzt 15% ausgeführt. Auch mit dem Export ist Zunahme des Großbetriebes, mit dieser Zunahme der Aktienbetriebe verknüpft: beides nimmt

in den achtziger Jahren am schnellsten zu. Aber in den Bestimmungsländern des Exports entsteht eine eigene Bierproduktion und nötigt schon die bayerischen Exporthäuser, stärker auf den heimischen Markt, d. h. auf die mittelgroßen bayerischen Brauereien zu drücken. Ohnehin schmälert die socialpolitische Belastung den Gewinn; auch die im Erbgang fortwährend entstehende Belastung (für die man aus dem Reichsgesetze über Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine Erleichterung hofft) wird beklagt. Man hat ausgerechnet, daß die im Frühjahr 1890 erfolgte Steigerung des Hektoliterpreises um zwei Mark seitens der meisten großen Münchener Brauereien unerläßlich gewesen sei, wenn ein mäßiger Gewinn für verschuldete Betriebe herausgebracht werden sollte. Trotz einiger optimistischer Schlußaccorde zweifelt der Verfasser, ob nicht die bayerische Brauerei vor einer ernsten Absatzkrisis stehe.

Speciell in der Rheinpfalz war der Fortschritt des Großbetriebes besonders gewaltsam; Struves Meinung, daß dieser Prozeß hier im Gegensatze zum rechtsrheinischen Bayern durch Vergrößerung der Kleinbetriebe erfolgt sei, scheint mir nicht bewiesen zu sein.

K. Oldenberg.

du Maroussem, P.: La question ouvrière; III: Le jouet parisien; grands magasins; sweating system. Paris 1894, Rousseau. 8°. 307 Seiten.

Dr. Peter von Maroussem bildet eine bemerkenswerte Erscheinung unter den französischen Volkswirten. Mit den akademischen Kreisen nur durch den Titel eines docteur en droit und die Befugnis verbunden, an der Pariser rechtswissenschaftlichen Fakultät sogenannte freie Kurse zu halten, verlebt er die größere Hälfte des Jahres auf seinen Gütern, die übrige Zeit in Paris. Aus dieser Lebensweise entsprang ein merkwürdiger Parallelismus seiner wissenschaftlichen Arbeiten. Das kleinbäuerliche Leben wie die Zustände im großstädtischen Kleingewerbe erregten sein Interesse. Fleiß, ein tiefer Blick für die thatsächlichen Verhältnisse und die Gabe der plastischen Darstellung mußten seinen Schriften dauernde Beachtung sichern.

Dr. Peter Robert Planteau von Maroussem entstammt einer seit drei Jahrhunderten in der Provinz Angoumois ansässigen Familie. Unter seinen Vorfahren befanden sich der bekannte Freund Fouquets: Héraud de Gourville, Finanzmann und Volkswirt im 17., die beiden de Ferrière, Rechtslehrer an der Pariser Schule im 18., Rougier-Châtenet, der Erzieher des Königs von Rom und einer der hervorragendsten ungenannten Leiter der Statistik von 1808, in unserem Jahrhundert. Herr Maroussem wurde 1862 geboren, studierte in Angoulème, bezog 1881 die Pariser Rechtsschule, wurde Licenciat 1884, promovierte 1887. Im Jahre 1883 kam er in Verbindung mit den Anhängern Le Plays, deren monographische Erhebungen ihn ungemein fesselten. 1889 eröffnete er seinen Kurs über sociale Fragen, in dem er nun alljährlich ein Pariser Gewerbe studiert. 1890 publizierte er ein Heft in der Sammlung: Les Ouvriers des Deux Mondes, betitelt: Métayers en communauté du Confolentais (Charente). Dann folgten seine Pariser Kurse: La question ouvrière: I. Charpentiers de Paris, II. Ébénistes du Faubourg St. Antoine, III. Le jouet parisien, dem ein mit Herrn Kamillo Guérie verfaßtes Werk über die Pariser Hallen, das bereits abgeschlossen ist, folgen wird. Im Jahre 1893 trat er endlich an die Spitze einer Abteilung des französischen Arbeitsamtes, um Erhebungen über die Lage der Pariser Kleingewerbe vorzunehmen. Der erste Band über die Nahrungsmittelgewerbe in ihren beiden Zweigen als Kleingewerbe und als Verlag erschien im Februar l. J.

Was die Art Maroussems zu arbeiten besonders auszeichnet, ist, daß er nicht, wie Le Play, bloß Familienbilder, oder, wie dies Herr Cheysson empfahl, Erhebungen von Werkstätten vornimmt, sondern einerseits die bäuerlichen Verhältnisse eines ganzen Kantons — in Frankreich sind die Kantone judicielle Verwaltungseinheiten — zu erfassen strebt (ein Buch solchen Inhaltes von ihm wird in kurzem in die Öffentlichkeit gelangen) und andererseits ebenso die Lage eines ganzen Gewerbes charakterisieren will, zugleich aber für die

Darstellung stets auf eine sehr sorgfältige Auswahl ausgeprägter Typen bedacht ist.

Das Arbeiterbudget, das ursprünglich seiner Absicht nach den Kern seiner Monographien bilden sollte, wird bei Maroussem immer mehr zurückgedrängt gegenüber der Darstellung der allgemeinen Verhältnisse in dem jeweils behandelten Gewerbe. Gleichwohl ist gerade der vorliegende Band über die Spielwarenerzeugung von Paris weniger übersichtlich als die vorangegangenen über das Zimmermannsgewerbe und über die Möbeltischlerei [1]. Die verschiedenen Zweige der Spielwarenindustrie weisen nämlich eine vielfach verschiedene Entwickelung auf und in den zahllosen Details über die verschiedenen Zweige dieses Gewerbes geht der Überblick verloren. Als einziges Gesamtergebnis tritt die Zerreibung der kleingewerblichen Betriebe wie des kleinen Handels mit Spielwaren und die wachsende Herrschaft von Verlag und Kaufhaus hervor, welch letzteres — für seine Commis — schon zur Schaffung besonderer socialer Einrichtungen gelangt ist. Diese sowie der Kampf des Kleinhandelsstandes gegen die großen Magazine finden eingehende Berücksichtigung.

Ich zweifle nicht, daß in Herrn von Maroussems weiteren Studien die einzelnen monographischen Bilder von Betrieben oder Unternehmern noch in stärkerem Maße die Rolle von bloßen Illustrationen zur Darstellung des allgemeinen Entwickelungsganges des Gewerbes selbst annehmen werden, und daß er so im vollen Sinne des Wortes zum Begründer der monographie du métier in Frankreich sich entwickeln werde. Bereits schließt sich ein Stab von Schülern an ihn, die, durch Preisausschreibungen der Le Playschen Société d'Économie Sociale angeeifert, mit Ernst und Verständnis in seiner Richtung thätig sind und schöne mittelbare Erfolge von Maroussems Wirken in Aussicht stellen [2].

E. Schwiedland.

Aschrott, Dr. **P. F.**, Landrichter in Berlin: Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform. Berlin 1892, Liebmann. 8°. IV und 64 S.

Fuhr, Dr. **Karl**, Rechtsanwalt in Gießen: Strafrechtspflege und Socialpolitik. Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung auf Grund rechtsvergleichender und statistischer Erhebungen über die Polizeiaufsicht. Berlin 1892, Liebmann. gr. 8°. 15 und 342 S. nebst tabell. Anhängen.

Scheinbar sehr weit auseinanderliegend, weisen doch diese beiden Bücher eine starke innere Verwandtschaft auf: es ist diese sowohl objektiv in den gewählten Themen als besonders subjektiv in den Grundanschauungen begründet, von denen aus die Verf. an kriminalistische Fragen herantreten. Zwar handelt es sich das einemal um Maßregeln gegen das erste Anfangsstadium der Verbrecherlaufbahn, das anderemal um solche gegen das Gewohnheitsverbrechertum in seinen schlimmsten Formen, aber gemeinsam ist beiden Arten kriminalpolitischer Maßnahmen, daß sie auf der Grenze zwischen Justiz und Verwaltung stehen, daß sie bisher ziemlich einseitig unter dem Gesichtspunkte der ersteren theoretisch aufgefaßt und praktisch gehandhabt worden sind, während sie ihrem innersten Wesen nach in die herrschenden juristischen Doktrinen doch so gar nicht hineinpassen, und daß sie daher beide in der deutschen Gesetzgebung arg verkümmert sind. Im Gegensatz zu dieser Entwickelung nun und in starkem und bewußtem Gegensatz zu der herrschenden formal-juristischen Auffassung strafrechtlicher Probleme überhaupt treten beide Verfasser an ihre Aufgabe heran, verlangen statt des bisher an streng umschriebene begriffliche Voraussetzungen gebundenen Staatseingreifens weitgehende diskretionäre Vollmachten für die Staatsgewalt, betonen gegenüber der strafrechtlichen Repression präventive Maßregeln und suchen vor allem die socialpolitischen Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen.

[1] Vgl. ausführliche Anzeigen darüber in der Revue d'Economie Politique, 1892, S. 1052—1062, bezw. 1893, S. 480—498.

[2] Vgl. beispielsweise die Monographie Fusters über die Haderns ammler von Paris in der Réforme Sociale vom 1. und vom 15. Januar 1894.

Aschrott behandelt ein Gebiet, welches seit einem Jahrzehnte im Vordergrunde der kriminalpolitischen Diskussion steht, ein Gebiet, dessen dringende Verbesserungsbedürftigkeit auch von weiten Juristenkreisen unbedingt anerkannt wird, die im übrigen den neueren strafrechtlichen Reformideen feindlich oder doch zuwartend gegenüberstehen. Jeder neue Band der Kriminalstatistik lehrt die Unwirksamkeit des heutigen Strafsystems gegenüber der Delinquenz der Jugendlichen, deren Steigerung an Ausdehnung wie an Intensität (Rückfälligkeit) als die bedrohlichste Erscheinung der modernen Kriminalität in Deutschland aufzufassen ist. Daß mit den bisherigen Grundsätzen zu brechen und überhaupt nicht die Freiheitsstrafe, sondern die Zwangserziehung in den Vordergrund zu stellen sei, darf heute bereits als communis opinio nicht nur doctorum — als welche sich nur allzulange in dieser Materie einseitig die Juristen betrachteten — sondern auch der Ärzte, Lehrer, Geistlichen bezeichnet werden, die sich, zum Teil in recht bemerkenswerter Weise, in den letzten Jahren zur Sache geäußert haben. Für die Ausgestaltung der Zwangserziehung sowohl als selbständiges Strafmittel wie auch als Zusatzmaßregel zu anderen Strafen macht A. beachtenswerte Vorschläge, wobei er seine eingehende Kenntnis englischer und amerikanischer Einrichtungen fruchtbar verwertet. Er verlangt weiter eine „staatlich überwachte Erziehung“ für Kinder unter 16 Jahren, die verwahrlost sind, aber ein Delikt im Sinne des Gesetzes noch nicht begangen haben. Die heutige Gesetzgebung in Deutschland, insbesondere das preußische Gesetz vom 13. März 1878 — die neueren Gesetze Badens und Hessens sowie besonders das Hamburger Gesetz vom 6. April 1887 gehen erheblich weiter — enthält hier eine, in der Praxis von Anfang an schwer empfundene Lücke. Der Vormundschaftsrichter muß heute Anträge auf Zwangserziehung eines verwahrlosten Kindes, das vielleicht noch zu retten wäre, ablehnen und mit verschränkten Armen abwarten, bis dasselbe endlich ein Delikt begeht, das dem Richter erst die Verhängung der Zwangserziehung gestattet. Hier thut ein gesetzliches Eingreifen — und zwar diesmal einheitlich für das ganze Reich — sicher not. Aber es wird hoher Vorsicht der Gesetzgebung und vor allem des äußersten Taktes der ausführenden Organe bedürfen, um die Rechte des Staates in billiger Weise gegen die der Familie abzugrenzen.

Seit dem Erscheinen der A.schen Schrift ist die ganze Frage bereits mehrfach wieder Gegenstand der öffentlichen wie der litterarischen Diskussion gewesen. Es sei an dieser Stelle besonders auf das eingehende Gutachten des Staatsanwalts Appelius hingewiesen, welches die Beratung der Frage auf der Deutschen Landesversammlung der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ 1893 vorbereitete und — bei Abweichungen in Einzelfragen — in seinen Grundsätzen mit den Aschrottschen Vorschlägen übereinstimmt. A. selbst stellt in der vorliegenden kleinen Schrift einleitungsweise ein größeres rechtsvergleichendes Werk über die Materie in den verschiedenen Kulturstaaten in Aussicht, dem mit Interesse entgegenzusehen ist.

Eine solche rechtsvergleichende Darstellung auf breitester Grundlage giebt für das von ihm behandelte Institut der Polizeiaufsicht Fuhr. In richtiger Erkenntnis des Wesens dieser Forschungsmethode begnügt er sich nicht mit der Schilderung des formalen Rechtszustandes in den von ihm behandelten Ländern, sondern ist bemüht, für jedes derselben statistische Nachweisungen über die thatsächliche Anwendung des Rechtsinstitutes und, soweit möglich, auch über seine Erfolge zu sammeln. Für Deutschland hat der Verfasser in Ermangelung jeder einschlägigen statistischen Publikation selbst eine Enquete durch Befragung der meisten Landespolizeibehörden angestellt. Das Berliner Polizeipräsidium beantwortet die Frage nach den Erfolgen der Maßregel kurz und deutlich: „sind gleich null.“ Aus fast allen anderen, auch den ländlichen Bezirken, lautet die Antwort inhaltlich ebenso.

Die positiven Vorschläge des Verfassers zur Reform der Polizeiaufsicht bauen sich auf einem weitangelegten Plane einer grundsätzlichen Neugestaltung von Strafrecht, Strafvollzugswesen und Strafgerichtsverfassung auf. Der mir zur Verfügung stehende Raum gestattet es nicht, die socialphilosophisch-rechtspolitischen Ausführungen F.s hier auch nur zu skizzieren oder gar kritisch zu erörtern. Sie sind lesenswert auch da, wo wir des Verfassers Ideen schwerlich für realisierbar halten werden: durch das ganze Buch geht ein überaus sympathisch berührender

Ton aufrichtiger Begeisterung für die vom Verfasser verfochtene Sache, warme Teilnahme für das Los des Deklassierten, der dem Verbrechen in die Arme getrieben wird, aber auf der anderen Seite auch klare und energische Wahrnehmung der Interessen der kriminell bedrohten Gesellschaft. Die Ergebnisse des Verfassers de lege ferenda sind in aller Kürze: Scheidung von „Erstmaligen-", „Gelegenheits-" und „Gewohnheits-Verbrechern", unter letzteren wieder von „verbesserungsfähigen" und „unverbesserlichen". Für die verbesserungsfähigen Gewohnheitsverbrecher Einsperrung auf unbestimmte Zeit, wobei nur ein Strafminimum im Urteil zu fixieren, die wirkliche Entlassung aber von einer Verwaltungsbehörde, dem „Strafvollzugsamte", zu beschließen wäre; für die Unverbesserlichen lebenslängliche Einsperrung, doch Möglichkeit probeweiser Entlassung nach Verbüßung eines hochbemessenen Strafminimums. Es handelt sich bis hierher also im wesentlichen um die Einführung der sogenannten „Unbestimmten Strafurteile", deren meines Erachtens unübersteigliche Schwierigkeiten ich an dieser Stelle unlängst in anderm Zusammenhange anzudeuten versuchte[1]. Bei der bedingten Entlassung des Sträflings nun empfiehlt Fuhr als Übergangsmaßregel von der Freiheitsstrafe zur völligen Freiheit die Polizeiaufsicht; als ihre Aufgabe bezeichnet er: „Aufsicht und Fürsorge; Schutz der Gesellschaft durch Erleichterung der Lebensbedingungen des Entlassenen und gleichzeitige scharfe Überwachung von dessen Thun und Lassen"; die Polizei soll „nicht nur als das immer wache Auge des Gesetzes, sondern auch als Freund und Berater" dem unter ihrer Aufsicht Stehenden erscheinen. Wenn Verf. betont, daß die Durchführbarkeit seines ganzen Systems in erster Linie von der Qualität des Beamtenpersonals abhängt, so ist dem ganz gewiß zuzustimmen; aber eben in diesem Satze liegt meines Erachtens das stärkste Argument gegen seine kühnen Ideen. Während der heutige deutsche Strafrichter vor des Verfassers Augen wenig Gnade findet, operiert derselbe für die Zukunft mit der Voraussetzung eines geradezu übermenschlich idealen Beamtentums nicht etwa nur für die Richter- und höheren Verwaltungsposten, sondern bis hinab zu dem „Pfleger", dem Gendarmen oder Kriminalpolizisten, der mit der Aufsicht und Fürsorge für den Entlassenen betraut ist, den größten Einfluß auf dessen Schicksale (event. Wiedereinziehung u. s. w.) hat, und der nach des Verfassers System in jedem Falle ein Mann von erstaunlicher Welt- und Menschenkenntnis sein müßte, welcher gegenüber jedem seiner Schützlinge die individuellsten Imponderabilien untrüglich richtig erwägt. Diesem machtvollkommenen Gendarmen gegenüber möchten altmodische Leute doch vielleicht sogar den heutigen Strafrichter vorziehen.

Wenn so die positiven Reformvorschläge F.s erheblichen Bedenken unterliegen, so verliert dadurch keineswegs sein Buch seinen hohen wissenschaftlichen Wert, einen Wert, der mehr noch als in den einzelnen Ergebnissen in seiner ganzen Methode liegt, die hoffentlich auch weitere Gebiete des Strafrechts befruchtend beeinflussen wird: Es ist die gewissenhaft-empirische, durch historische und statistische Schulung getragene Erkenntnis des Verbrechens als socialer Erscheinung, die nur im Zusammenhange eines ganzen kulturellen Milieus verstanden werden kann; es ist weiter die aus dieser Erkenntnis hervorgehende Auffassung der Kriminalpolitik als eines organischen Teiles der Socialpolitik. Gerade vom Standpunkte der Staatswissenschaften aus ist diese Forschungsrichtung im Strafrechte an dieser Stelle freudig zu begrüßen.

Otto Köbner.

Handbuch der praktischen Gewerbehygiene. Unter Mitwirkung von Gewerbeinspektor E. Claussen, Reg.-Rat G. Evert, Reg.-Rat Professor K. Hartmann, Gewerbeinspektor W. Oppermann, Dr. Th. Oppler, Reg.-Rat R. Platz, Ingenieur C. Specht, Oberstabsarzt Dr. Villaret, herausgegeben von Dr. H. Albrecht. I. Lieferung. Berlin 1894. Rob. Oppenheim (Gustav Schmidt). 8°. 192 S.

Das Gewerbewesen hat in den letzten zehn Jahren nach der gesundheitlichen Seite eine vollkommene Umgestaltung erfahren. Unter dem Einfluß der

[1] Jahrbuch XVII S. 1252 (gelegentlich des Referates über die IV. Hauptversammlung der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung" zu Paris 1893).

Arbeiterschutzgesetzgebung und des damit im engsten Zusammenhange stehenden unverkennbaren Aufschwungs der auf die Verhütung gesundheitlicher Schädlichkeiten gerichteten Technik sind die Bedingungen für Leben und Gesundheit der Arbeiter vor allem in der Großindustrie wesentlich andere geworden, als sie vor diesem Zeitraume waren. Daher können alle Werke gewerbehygienischen Inhalts, die in den achtziger Jahren erschienen sind, als veraltet angesehen werden. Vor allem hat sich die hieraus entstandene Lücke in der Fachlitteratur den Gewerbeaufsichtsbeamten, den berufsgenossenschaftlichen Instanzen und den mit dem Konzessionierungswesen befaßten Verwaltungsbehörden fühlbar gemacht. Das obengenannte Werk, von dem die erste Lieferung soeben erschienen ist, stellt den Versuch dar, diese Lücke auszufüllen. Den Mittelpunkt derselben bildet eine das Ganze einleitende, von reifer persönlicher Erfahrung auf diesem Gebiete zeugende Darstellung von dem Wesen und der Bedeutung der durch den Gewerbebetrieb bedingten Schädlichkeiten von Oberstabsarzt Dr. Villaret. Die weiteren Abschnitte werden von der Verhütung dieser Schädlichkeiten handeln. Das Werk soll bis Oktober d. J. vollendet vorliegen.

Dr. H. Albrecht.

II. Zeitschriften.

Der Arbeiterfreund. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Organ des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Herausgegeben von Prof. Dr. Victor Böhmert in Dresden in Verbindung mit Prof. Dr. Rudolf von Gneist in Berlin als Vorsitzendem des Centralvereins. Bd. XXVI, 2 bis XXXII, 1 (1888—1894). Berlin 1893, Simion. 8°. 461, 630, 672, 644, 610, 622, 160 S.

Das eigentliche Gebiet des Arbeiterfreunds ist die gemeinnützige Thätigkeit, besonders diejenige, die erziehend wirkt. Diesem Gebiet gehören die meisten Aufsätze an. Veredelung der Volksunterhaltung, Verbesserung der Arbeiterwohnungen, Pflege der Gewinnbeteiligung und andre einsichtige Fabrikwohlfahrtspflege, auch Genossenschaftswesen bis an die Grenze des Socialismus stehen im Mittelpunkte des Interesses. Den größeren Aufsätzen folgen in jedem Hefte ein oder zwei Rubriken von Miscellen: „Handfertigkeit und Hausfleiß" und „Materalien für praktische Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage"; sodann eine sehr eingehende socialpolitische Bibliographie, die auch Zeitschriftenaufsätze reichlich mitberücksichtigt, mit einigen Recensionen und eine umfangreiche wirtschaftlich-sociale Vierteljahrschronik. Die offiziellen Mitteilungen des Centralvereins (Sitzungsprotokolle, Mitgliederverzeichnis u. s. w.) und eine „Ehrentafel" für Arbeitgeber, die wohlthätige Stiftungen gemacht haben und dergl. schließen das Heft ab.

Zur näheren Charakteristik der im Titel verzeichneten Jahrgänge seien einige Aufsätze über die Volksbildung herausgegriffen.

Im Jahrgang 1890 bespricht Johannes Corvey „die heutige Arbeiterjugend und ihre Erziehung". Er schildert auf Grund seiner persönlichen Beobachtungen, wie unter dem Drucke des Socialistengesetzes durch eine Art Auslese die jüngste Jugend in den Vordergrund der socialdemokratischen Agitation getreten sei; wie der politisch-religiöse Radikalismus und Doktrinarismus, auf eine familienlose Jugend gepfropft, den ganzen Menschen ergreift und fanatisiert, das Klassenbewußtsein steigert, aber auch die wirtschaftliche Strebsamkeit und Liebe zur Arbeit schwächt. Er schildert diesen psychologischen Prozeß nicht ohne überzeugende Naturwahrheit, wenn man sich auch hüten muß, seine Eindrücke ohne weiteres zu verallgemeinern. Der Verfasser führt dann selbst aus, von wie mancher Seite das Übel gemildert werden kann. Der Arbeitgeber soll sich der Maßregelung agitatorischer Elemente enthalten; er wird durch ein wohlüberlegtes Wort unter vier Augen in vielen Fällen etwas Besseres erreichen; humane Behandlung und Achtung seitens der Arbeitgeber und Beamten wird der Klassenentfremdung vorbeugen; Arbeiterausschüsse werden die Reibungen

vermindern: der Lehrherr soll seinen Lehrling erziehen; die Schule soll in den Stand gesetzt werden, mehr individualisierend zu Fleiß, Sparsinn und Nüchternheit zu erziehen; Knabenbeschäftigungsanstalten, Handfertigkeitsunterricht, Knabenhorte und Lehrlingsheime sollen den Einfluß der Schule ergänzen und die Familie wenigstens nach einzelnen Seiten ersetzen; während er sich von der Auszahlung des Lohnes an die Eltern vor der Hand wenig verspricht. Die gebildete Jugend soll mit gutem Beispiel vorangehen. Ein Aufruf des Herausgebers Böhmert: „Gründet Lehrlingsheime!" mit Beschreibung des Leipziger Lehrlingsheims ist diesem Aufsatze angeschlossen.

Im selben Hefte teilt Dr. Wilhelm Bode eine Sammlung von Beispielen ausländischer Volksbildungsbestrebungen unter dem Titel „Werke freier Volksbildung" mit. Unter freier Volksbildung sind private gemeinnützige Bestrebungen für Volksbildung gemeint. Wir hören von der Ligue Française de l'Enseignement, die, 1866 gegründet, bis 1876 mehr als 30 000 Mitglieder in 210 Ortsgruppen gesammelt hat, Bibliotheken, Vorträge, Unterrichtskurse u. s. w. pflegt; sie ist, von der Kirche heftig befehdet, mehr und mehr in eine religiös liberale Stellung gedrängt worden und hat für obligatorische unentgeltliche konfessionslose Volksschule eine lebhafte und erfolgreiche Agitation getrieben. Anti chauvinistisch, hat sie 1889 gelegentlich der Pariser Weltausstellung einen Congrès international des œuvres d'instruction populaire par l'initiative privée veranstaltet. Während in Deutschland die Volksbildungsvereine in neuerer Zeit erheblich zurückgegangen waren, macht der über 2000 Mitglieder zählende Zweigverein „Wien und Umgebung" des Allgemeinen niederösterreichischen Volksbildungsvereins mit seinen Bibliotheken und Vorträgen unter sorgfältiger Anpassung an Bedürfnisse und Neigungen der zu erziehenden Volksschichten schnelle Fortschritte. Auch eine Soldatenbibliothek (von 900 Bänden), wie es solche in Frankreich übrigens schon seit Anfang der siebziger Jahre giebt, hat er neuerdings für das Festungsartillerie-Bataillon im Einverständnis mit dem Kriegsministerium geschaffen. In Ostlondon hat der Verfasser den unlängst von dem Romanschriftsteller Paterson begründeten, Hoxton Library and Institute genannten Klub schätzen gelernt, eine Art Volksheim; er hatte bei einer Festlichkeit Gelegenheit, die rednerische und parlamentarische Schulung der beteiligten Londoner Arbeiter, aber auch ihre mangelhafte Reinlichkeitspflege kennen zu lernen. Ein Unterrichts- und Turnklub für jugendliche Arbeiter, an eine Kongregationalistenkirche angeschlossen, im Nordwesten Londons 1887 gegründet, hat sich bei statutarisch beschränkter Mitgliederzahl namentlich in pädagogischer Hinsicht vortrefflich entwickelt. In den Vereinigten Staaten erscheint eine Zeitschrift, die zu allgemein bildender Lektüre fortlaufende Anleitung giebt. Schließlich werden die skandinavischen Bauernhochschulen charakterisiert, deren Erfolge freilich ganz von der Persönlichkeit des Lehrers abhängen, wenigstens in Norwegen, dessen Bauernschulen früher zu einer weichlichen, patriotisch religiösen Gefühlsschwärmerei neigten.

Im Jahrgang 1892 teilt Dr. Victor Böhmert das Referat mit, das er der Centralstelle für Arbeiter Wohlfahrtseinrichtungen über „die Erholungen der Arbeiter außer dem Hause" erstattet hat. Auf Grund einer Enquete werden ausgewählte Mitteilungen über die in einzelnen Fabriken eingeführten regelmäßigen oder gelegentlichen Fabrikfeste, Unterhaltungsabende, Ausflüge ins Freie oder den Besuch von Ausstellungen, Arbeiterbadereisen, über Arbeiter-, Arbeiterinnen- und Lehrlingsheime, Volksbibliotheken, Turn-, Gesang-, Musik-, Lesevereine und Volksunterhaltungsabende gemacht. Man bekommt ein Bild von den mannigfachen, aber im ganzen doch relativ gleichartigen, bei aller wohlmeinender Absicht vielfach höchst unbefriedigenden Leistungen auf diesen Gebieten. Am meisten charakteristisch erscheint mir, wie wenig den Arbeitern bei ihren Unterhaltungen und Vergnügungen eine eigene Initiative eingeräumt wird, und wie sehr in den Ausnahmsfällen die Selbstthätigkeit der Arbeiter sich belohnt. Andererseits ein so persönliches Verhältnis des Fabrikleiters zu seinen Leuten, daß das patriarchalische System belebt, wie bei dem von Böhmert erwähnten „Direktor einer Steingutfabrik", dürfte zu selten sein, um für die fehlende Selbstthätigkeit der Arbeiter einen Ersatz zu bieten.

Im folgenden Jahrgang berichtet Derselbe über „den Dresdener Volksklub Volkswohl mit seinen Volksunterhaltungsabenden und

Volksheimen." Dieser Verein ging in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre aus dem Dresdener Bezirksverein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hervor, dessen Firma sich als anstößig erwiesen hatte, und legte Gewicht darauf, nicht ausschließlich für Lohnarbeiter, sondern für die kleinen Leute schlechthin zu wirken. Die von ihm eingerichteten Volksunterhaltungsabende, in denen Geselligkeit ohne Verzehrungszwang mit musikalischen Aufführungen, hygienischen Vorträgen u. s. w. wechselt, haben sich 1886—92/93 bis zu zehn pro Winter vermehrt und vielfach außerhalb Dresdens, ja im Ausland Nachahmung oder doch Parallelen gefunden: Politik und Konfession dürfen sich an diesen Abenden nicht geltend machen. Seit 1888 sind drei „Volksheime" gegründet worden, d. h. Gasthäuser mit Lesezimmern, ohne Branntwein und für Mitglieder ohne Verzehrungszwang: das eine ist auch mit Garten und Spielplätzen versehen. Der Verein veranstaltet ferner unentgeltliche Unterrichtskurse mit botanischen Exkursionen und „Kunstwanderungsvorträgen", er hat zwei Gesangvereine, einen dramatischen Klub, eine Leihbibliothek, eine monatliche Vereinsschrift („Volkswohl"); er hat Frauenabende für Geselligkeit und hauswirtschaftliche Belehrung und ein Mädchenheim gegründet, das für Arbeiterinnen bestimmt war, aber zu einem blühenden Stellennachweis für Dienstmädchen geworden ist: er war im Begriffe, ein Lehrlingsheim zu gründen. Die Mitgliederzahl des Vereins war im Aufsteigen begriffen.

Aus den übrigen Artikeln seien noch vier hervorgehoben.

Ist die Beseitigung des Gewinns am Preise durch Arbeitergenossenschaften oder durch den Staat möglich und wünschenswert? Von **Dr.** Hans Crüger (1893). Der Verf. giebt im Auszug eine Darstellung der socialen Organisationsprojekte Proudhons (Projekt von 1855: übersetzt in Mülbergers „Studien über Proudhon", Stuttgart 1891), Ernst Buschs (die sociale Frage und ihre Lösung, Berlin 1890) und der Frau Sidney Webb (vgl. Jahrb. XVII, 575). Alle diese Pläne erstreben Beseitigung des Handelsgewinns; bei Proudhon steht freilich wohl ebenso die Ersparung des Zinses und die Erleichterung des Absatzes im Vordergrunde; die späteren wollen ausschließlich eine systematische Organisation der Kundschaft in Konsumvereinen. In seine kritischen Bemerkungen läßt der Verf. manche beachtenswerte Erfahrung aus dem Genossenschaftsleben einfließen. Er selbst glaubt nur an die Zukunft eines unsystematischen Genossenschaftswesens, das die freie Konkurrenz nicht wesentlich einschränkt und den Handelsgewinn nicht grundsätzlich antasten will. Gegen die Unbilligkeit des Profits empfiehlt er Gewinnbeteiligung. Freilich sei weder Konsumvereinsbildung noch Gewinnbeteiligung die endgültige Lösung der socialen Frage.

Socialistische Kolonien in Nordamerika und Mexiko. Von Franz Pätow (1893). — Zu den teils religiös-sektiererischen, teils profanen socialistischen Experimenten in Nordamerika, deren Reihe schon abgeschlossen schien, sind in letzter Zeit wieder einige Neugründungen getreten. Zwei von ihnen werden von Pätow beschrieben, ohne daß jedoch seine Mitteilungen zu einem deutlichen Bilde zureichen. Die eine, The Kaweah Co-operative Colony Company limited, 1888 auf der Sierra Nevada gegründet, behauptet von den Ideen Gronlunds und (!) Bellamys inspiriert zu sein. Intriguen seitens der konkurrierenden Holzindustriellen der Nachbarschaft schüchterten die anfangs aufopfernden Pioniere ein und veranlaßten die zusammengeschmolzene Schar zur Annahme einer anderen Gesellschaftsform, deren Besonderheiten uns ebensowenig mitgeteilt werden wie die der ersten Form. Das andere Unternehmen, die Integral Co-operation Company oder Crédit Foncier Company in Mexiko, wurde 1886 von dem nordamerikanischen Ingenieur Albert Kimsey Owen gegründet, der seine Ideen auf Robert Owen, Fourier und Saint-Simon zurückgeführt zu haben scheint. Der Begriff der integral co-operation soll, wenn ich den Verfasser recht verstehe, die Socialisierung aller wirtschaftlichen Beziehungen zusammen mit dem Princip der Brüderlichkeit bedeuten, also wohl mit dem socialisme intégral Bénoit Malons verwandt sein. Der Crédit Foncier scheint eine Gruppe von Produktivgenossenschaften mit gemeinsamem Landbesitz zu sein. Er giebt Papiergeld aus und deckt einen Teil der Lebensbedürfnisse gegen Entgelt, verkauft aber vermutlich auch nach auswärts. Das anfangs mit großen Schwierigkeiten kämpfende Unternehmen hatte nach Anlage eines Bewässerungskanals eine reiche Ernte von „Feldfrüchten aller Art".

Unter Annahme einer anderen Gesellschaftsform, die das Interesse der nicht kapitalistischen Pioniere besser wahrte, wurden Verhandlungen angeknüpft, um neue Kapitalien anzuziehen. Sie scheiterten mit Hertzka, kamen aber mit Michael Flürscheim zu stande. Dieser hat sich die Existenzberechtigung der individuellen Unternehmungsform ausbedungen, aber das Handelsmonopol der Centralverwaltung anerkannt. Englische Socialisten sollen eine Nachahmung des Unternehmens planen.

Eine sächsische Gutswirtschaft in den Jahren 1854, 1864, 1884 und 1890 mit besonderer Rücksicht auf die Lohnverhältnisse der Landarbeiter. Von E. von Graisowsky (1893). — Der Verfasser beschreibt ein ihm vor mehr als 30 Jahren aus eigener landwirtschaftlicher Praxis bekannt gewesenes Gut von 400 Ackern für die in der Überschrift bezeichneten Jahre, insbesondere die sehr erheblichen Meliorationen und Betriebsänderungen. Die Schafzucht ist aufgegeben, dagegen 1884 der Zuckerrübenbau (1890: 50 Acker) begonnen. Auch in der Einführung des Dampfdrusches und in der Ablösung von Naturaldeputaten sieht man die Spuren der modernen Entwickelung. Bei der Lohntabelle, die ein merkliches Steigen der Löhne anzeigt, ist zu beachten, daß es fast scheint, als seien für 1890 die gesamten Kranken- und Invalidenprämien, auch die vom Arbeitgeber zu leistenden, zum Lohne gerechnet. Ein Vertrag mit den Sachsengängerinnen und mit ihrem Vorarbeiter ist in extenso abgedruckt: für das Jahr 1890 wird bemerkt: „Durch den starken Anbau von Zuckerrüben hat sich die Handarbeit abermals vermehrt, doch haben sich die einheimischen Arbeiter jetzt darin auch ganz gut eingerichtet, nur arbeiten sie langsamer und kürzere Zeit, sie bringen daher auch nur 2/3 von dem fertig, was die fremden Arbeiterinnen schaffen, dafür ist andererseits wieder die einheimische Arbeit genauer und sauberer." Eine Rentabilitätsrechnung wird nicht gegeben, doch heißt es beim Jahre 1884: „Zeigen die Körnerfrüchte im ganzen auch keine große Steigerung des Preises, so bedingen doch die höheren Erträge eine Mehreinnahme. Auch die Preise für Vieh und die Produkte der Milchwirtschaft sind bedeutend gestiegen."

Herbergen und Arbeitsvermittelung. Von Johannes Corvey (Jahrgang 1894). — Dies neuerdings namentlich im Zusammenhange mit der Arbeitslosigkeit viel erörterte Thema wird vom Verfasser in übersichtlicher und nach vielen Seiten vortrefflich orientierender Weise behandelt. Da das Jahrbuch früher (vgl. Jahrg. 1888, 1103 ff. und 1894, 341 ff.) dem Thema wiederholt eingehende Aufmerksamkeit zugewandt hat, kann von einer Wiederholung der allerdings durch die neuesten Thatsachen nicht unwesentlich bereicherten typischen Formen des Arbeitsnachweises hier abgesehen werden. Es sei nur hervorgehoben, daß Corvey besonders eingehend die Schäden des Herbergswesens schildert, und daß er Karl Möllers im vorigen Hefte dieses Jahrbuchs entwickelten Plan eines staatlichen Reichscentralarbeitsnachweises bekämpft: weil er viel zu wenig individualisiere („wer etwa glaubt, es genüge in einem großen Arbeitsnachweis, die zur Anmeldung gelangten offenen Stellen in eine Liste einzuschreiben und dann dem Beschäftigung suchenden Arbeiter einfach die Adresse zu geben, der hat von dem Wesen einer wirklich den berechtigten Ansprüchen genügenden Arbeitsvermittelung nur eine plumpe Vorstellung"), weil er „wie mit einem Schwamm" alle bisherigen selbstgewachsenen Einrichtungen vernichten wolle, und weil er glaube, „mit einem Federstrich" den leidenschaftlichen Interessengegensatz von Arbeitgebern und Arbeitern auf diesem Gebiete beseitigen zu können. Ohne die freudige Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer lasse sich eine den heutigen Bedürfnissen genügende Umgestaltung der Arbeitsvermittelung schlechterdings nicht denken. Andererseits sei der heutige Zustand der Arbeitsvermittelung ein wahrhaft mittelalterlicher. Corvey empfiehlt lediglich ein Eingreifen der Gemeinnützigkeit, ohne sich auf einen eingehenden Nachweis der Unbrauchbarkeit von Stadt und Staat für diesen Zweck einzulassen. Die gemeinnützigen Organe sollen zunächst durch Aufklärung die gegnerischen Parteien zu Zugeständnissen willig machen. Sie sollen dann unter staatlicher und städtischer Subvention als Entrepreneure von Arbeitsnachweisen auftreten, deren Verwaltung aber wenigstens teilweise den Arbeitgebern und Arbeitern überlassen.

K. Oldenberg.

Eingesendete Bücher.

Adler, Dr. Georg, Professor in Basel: Über die Aufgaben des Staats angesichts der Arbeitslosigkeit. Akademische Antrittsrede. Tübingen 1894, Laupp. 8°. 54 S. 1,20 Mark.

Arendt, Dr Otto: Leitfaden der Währungsfrage. Zwölfte, nach Zusammentritt der deutschen Silberenquete neubearbeitete Auflage. Berlin 1894, Walther. 8°. 50 S.

Balfour, A. J., Mitglied des englischen Parlaments: Die Währungsfrage. Rede. Genehmigte Übersetzung. (Schriften des Deutschen Vereins für internationale Doppelwährung, Heft 18.) Berlin 1893, Walther. 8°. 30 S.

von Bazant, Dr. Johann: Die Handelspolitik Österreich-Ungarns 1875 bis 1892 in ihrem Verhältnis zum Deutschen Reiche und zu dem westlichen Europa. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 193 S. 4 Mark.

Benziger, Nikolaus, Nationalrat und Mitglied der großen Expertenkommission: Zur geplanten Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz. Eine populäre Darstellung der Gesetzentwürfe. Basel 1894, Dr. H. Müller. 8°. 41 S.

Bericht der Bremischen Gewerbekammer über ihre Thätigkeit in der Zeit von Anfang Mai 1893 bis dahin 1894, erstattet an den Gewerbekonvent am 28. Mai 1894. Bremen 1894. 8°. 68 S.

Bericht der Oldenburgischen Spar- und Leihbank zu Oldenburg über das Geschäftsjahr 1893. 4°. 24 S.

Bering, Rudolf, Geh. Regierungsrat und Mitglied der Kgl. Eisenbahndirektion Hannover: Die Rechte an öffentlichen Wegen, vom Standpunkte des preußischen Allgemeinen Landrechts 2c. Berlin 1894, Vahlen. 8°. 144 S. 3,50 Mark.

Blumenstok, Dr. Alfred Halban: Entstehung des deutschen Immobiliareigentums. 1. Band: Grundlagen. Innsbruck 1894, Wagner. 8°. 375 S.

Busch, Ernst: Der Irrtum von Karl Marx. Aus dem Nachlaß herausgegeben von Dr. Arthur Mülberger. Basel 1894, Dr. H. Müller. kl. 8°. 59 S.

Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen: Vorberichte für die Konferenz am 7. und 8. Mai 1894. I. (Sparkassenwesen). Als Manuskript gedruckt. Berlin 1894, Heymann. 8°. 42 S.

Clauß, Dr. Immanuel: Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten. Tübingen 1894, Laupp. 8°. 236 S. 5,80 Mark.

Cognetti de Martiis, S., Professore: L'evoluzione della vita economica e della coltura economica. Discorso preliminare alla quarta serie della Biblioteca dell' Economista. Torino 1894, Unione tipografico-editrice. gr. 8°. 135 S. 3 l.

Dänell, Ernst Robert: Die Kölner Konföderation vom Jahre 1367 und die schonischen Pfandschaften. Hansisch-dänische Geschichte 1367—1385 (Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von W. Arndt, K. Lamprecht, E. Marcks. 1. Band, 1. Heft). Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 187 S.

Daubenspeck, Hermann, Reichsgerichtsrat: Referat, Votum und Urteil. Eine Anleitung für praktische Juristen im Vorbereitungsdienst. 5., vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1894, Vahlen. 8°. 248 S. 4,50 Mark.

Dickel, Dr. **Karl**, Amtsrichter und Docent: Rechtsfälle. Zum Gebrauche bei juristischen Übungen namentlich bei den Gerichten bearbeitet. Berlin 1894, Vahlen. kl. 8°. 147 S. 2,40 Mark.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. V.: Erhebungen über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlings-Verhältnisse im Handelsgewerbe. 2. Teil. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin 1894, Heymann. 2°. 126 S.

Eberstadt, Rudolf: Städtische Bodenfragen. Vier Abhandlungen. Berlin 1894, Heymann. 8°. 127 S.

Eger, Dr. **Georg**, Regierungsrat: Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in der Fassung vom 12. März 1894, erläutert. Nebst einem Anhange, enthaltend alle wichtigeren bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse. 3. vermehrte Auflage. Breslau 1894, Korn. 8°. 448 S. 10 Mark.

Ehrenberg, Dr. **Victor**, Professor in Göttingen: Die deutsche Rechtsgeschichte und die juristische Bildung. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 40 S. 80 Pfge.

Eingabe der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau an das Kgl. Ministerium des Innern, Dresden, betr. die Vorschläge der Börsen-Enquete-Kommission. 4. April 1894. 8°. 6 S.

Ellstätter, Karl: Indiens Silberwährung. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 4. Stück). Stuttgart 1894, Cotta. 8°. 140 S. 3 Mark.

Eschenbach, A., Rechtsanwalt in Berlin: Das neue Börsensteuergesetz vom 27. April 1894 (Gesetz über die Reichsstempelabgaben). Textausgabe mit Ausführungsvorschriften, Einleitung, Erläuterungen, Tabellen und Sachregister. Unter Benutzung der amtlichen Materialien für den praktischen Gebrauch herausgegeben. Berlin 1894, Haude & Spener. 16°. 84 S. 1 Mark.

Extrait du rapport à la Reine-Regente concernant le service de la caisse d'épargne postale des Pays-Bas en 1892. Franeker, Koksma. gr. 8°. 11 S.

Fesca, Dr. M., Prof.: Beiträge zur Kenntnis der japanischen Landwirtschaft. Mit einem Atlas von 23 Karten. 2. specieller Teil. Mit 12 Tafeln. Herausgegeben von der Kaiserl. Geologischen Reichsanstalt. Berlin 1893, Parey. gr. 8°. 938 S.

Finanz-Archiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausgegeben von Georg Schanz. 11. Jahrgang, 1. Band. Stuttgart 1894, Cotta. 8°. 417 S. 12 Mark.

Gareis, Dr. **Karl**, Geh. Justizrat und Prof.: Über die Einführung in das Studium der Rechtswissenschaft. Rede, gehalten bei Übergabe des Rektorats der Kgl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. am 15. April 1894. Berlin 1894, Guttentag. 8°. 23 S.

Geiser, Dr. **Karl**: Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit. Im Auftrage der bernischen Armendirektion dargestellt. Bern 1894, Schmid, Francke & Co. in Komm. 8°. 522 S. 4,50 Mark.

von Gneist, Rudolf: Die nationale Rechtsidee von den Ständen und das preußische Dreiklassenwahlsystem. Eine social-historische Studie. Berlin 1894, Springer. 8°. 272 S.

Grohmann, Dr. **H.**, Major a. D.: Über den Nutzen statistischer, volkswirtschaftlicher und völkerrechtlicher Kenntnisse für den Berufsoffizier. München 1894, Schweitzer. 8°. 32 S.

Groſchuff, A., Senatspräſident beim Kammergericht, **G. Eichhorn**, Kammergerichtsrat und Dr **H. Delius**, Amtsrichter in Hamm: Die preußiſchen Strafgeſetze, erläutert. 1. Lieferung. Berlin 1894, Liebmann. gr. 8°. 176 S. 4,75 Mark.

Grotefend, G. A., Geh. Regierungsrat: Das geſamte preußiſch-deutſche Geſetzgebungsmaterial. Die Geſetze und Verordnungen, ſowie die Ausführungs-Anweiſungen, Erlaſſe, Verfügungen ꝛc. ꝛc. der preußiſchen und deutſchen Centralbehörden. Jahrgang 1893. Düſſeldorf, Schwann. 8°. 469 S. 7 Mark.

Häntſchke, H., zweiter Sekretär des Allgemeinen Verbandes der deutſchen Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften: Die gewerblichen Produktivgenoſſenſchaften in Deutſchland. Beitrag zur Förderung der Handwerker- und Arbeiterfrage. Charlottenburg 1894, Gertz. 8°. 350 S.

Hammer, Eduard: Die Maßnahmen zur Herbeiführung definitiv geregelter Valuta-Verhältniſſe. 2. verbeſſerte Auflage. Wien 1894, Konegen. 8°. 30 S. 1 Mark.

Handbuch des öffentlichen Rechts, herausgegeben von Prof. Dr. H. von Marquardſen und Prof. Dr. Max von Seydel. II. 4: Prof. Dr. Max von Seydel: Das Staatsrecht des Königreichs Bayern. 2., verbeſſerte und vermehrte Auflage. Freiburg i. Br. und Leipzig 1894, Mohr. Lex. 8°. 351 S. 9 Mark (Subſkriptionspreis 7,20 Mark).

Handelskammer zu Frankfurt am Main. Jahresbericht für 1892. Frankfurt am Main 1894, Selbſtverlag der Handelskammer. 8°. 293 S.

Hehn, Dr. **Otto**, Hamburgiſcher Amtsrichter a. D.: Papierwährung mit Goldreſerve für den Auslandsverkehr. Ein Mittel zur Löſung der Währungsfrage. Berlin 1894, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 86 S. 2 Mark.

Hintze, Dr. **Ulrich**: Die Lage der ländlichen Arbeiter in Mecklenburg. Ein Beitrag zur Landarbeiterfrage. Roſtock 1894, Stiller. 8°. 115 S.

Hoffmann, Georg, und **Ernſt Groth**: Deutſche Bürgerkunde. Kleines Handbuch des politiſch Wiſſenswerten für jedermann. Leipzig 1894, Grunow. 12°. 320 S. Gebunden 2 Mark.

Holtze, Dr. **Friedrich**, Amtsrichter in Berlin: Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I. (Beiträge zur Brandenburgiſch-Preußiſchen Rechtsgeſchichte. III.). Berlin 1894, Vahlen. 102 S. 2 Mark.

Huber, Prof. Dr.: Zu der Regierungsvorlage, betr. die Verfaſſungsreviſion und betr. die Reorganiſation der Handels- und Gewerbekammern. Stuttgart, 2. Mai 1894. 8°. 18 S.

Iſſajew, A. A.: Grundſätze der Nationalökonomie. St. Petersburg 1894. gr. 8°. 649 S. 3½ Rubel. (In ruſſiſcher Sprache.)

Italieniſche amtliche Statiſtik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno XI. Gennaio, Febbraio e Marzo 1894. Rom. gr. 8°. 194 S. und eine Tafel.

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1/1 al 31/12 1893, dal 1/1 al 31/1, al 28/2, al 31/3, al 30/4 1894. Rom. gr. 8°. 125, 117, 117, 117, 117 S.

Tabella indicante i valori delle merci nell' anno 1893 per le statistiche commerciali. Rom 1894. gr. 8°. 74 S.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio:

a. von der Direzione Generale della Statistica:

Annali di statistica. Statistica industriale. Fasc. XLVIII—L:

Notizie sulle condizioni industriali delle provincie di Palermo, di Pisa, di Reggio (Emilia). Rom 1893, 1894. 8°. 77, 67, 47 S.

Cause di morte. Statistica degli anni 1891 e 1892. Introduzione. Rom 1894. gr. 8°. LXXXV S.

b. Divisione Credito e Previdenza:

Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno XI. n. 10—12 (31/10—31/12 1893). Indice. Appendice al n. 12: Elenco delle società di mutuo soccorso giuridicamente riconosciute al 31 Dicembre 1892. Anno XII, n. 1 und 2 (31/1, 28/2 1894). Rom. gr. 8°. 163, XII, 45, 133 S. Je 40 cent.

Bollettino mensile delle situazioni dei conti degli instituti d'emissione, del baratto dei biglietti di banca ed a responsabilità dello Stato e delle operazioni delle stanze di compensazione. Anno XXV, n. 3 (31/3 1894). Rom. gr. 8°. 29 S. 30 cent.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1893. Zweiter Teil. Verlag der Mannheimer Handelskammer. 8°. 207 S. und eine Tafel.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart für 1893. Stuttgart 1894. 8°. 225 S.

Jahresbericht des landwirtschaftlichen Centralvereins für Schlesien. 1893. Breslau 1894. 8°. 273 S.

Jahresberichte der Kgl. Sächsischen Gewerbe-Inspektoren für 1893. Nebst Berichten der Kgl. Sächsischen Berg-Inspektoren, die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau betreffend. Zusammengestellt im Kgl. Sächsischen Ministerium des Innern. Dresden 1894. 8°. 369 S.

Jastrow, Dr. J., Privatdocent an der Universität Berlin: Das Dreiklassensystem. Die preußische Wahlreform vom Standpunkte socialer Politik. Berlin 1894, Rosenbaum & Hart. 8°. 157 S. 3 Mark.

—: Der Börsenstempel. Ein Wegweiser durch das Reichsstempelgesetz für Bankiers, Kaufleute und Privat-Kapitalisten. Leipzig 1894, Hirschfeld. 16°. 88 S. Kart. 1 Mark.

Kärger, Dr. **Karl**: Die Arbeiterpacht. Ein Mittel zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage. Berlin 1893, Gergonne & Cie. 8°. 283 S.

—: Die künstliche Bewässerung in den wärmeren Erdstrichen und ihre Anwendbarkeit in Deutsch-Ostafrika. Ein Beitrag zur Kolonisationslehre. Berlin 1893, Gergonne & Cie. 8°. 183 S. und eine Karte.

Kalle, Fritz, Stadtrat, und Dr. **Gustav Schellenberg**, Stadtarzt in Wiesbaden: Wie erhält man sich gesund und erwerbsfähig? Berlin 1894, Abegg-Stiftung der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. 8°. 16 S. 100 Expl. 6 Mark.

Kapnist, comte Jean, attaché à la section de codification près le conseil de l'empire: Code d'organisation judiciaire de l'empire de Russie de 1864 (édition de 1883 avec le supplément de 1890) traduit et annoté. (Collection des principaux codes étrangers.) Paris 1893, Imprimerie Nationale. gr. 8°. 652 S.

Karpeles, Dr. **Benno**: Die Arbeiter des mährisch-schlesischen Steinkohlenreviers. Socialstatistische Untersuchungen. 1. Band (1. Hälfte). Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 4°. 157 S. 6,80 Mark.

Kaufmann, Dr. **C.**, Docent der Chirurgie an der Universität Zürich: Die Unfallfolgen in Bezug auf die Unfallgesetzgebung. Basel 1894, Dr. H. Müller. 8°. 16 S.

Kemsies, Dr. **Ferdinand**: Socialistische und ethische Erziehung im Jahre 2000. Berlin 1893, Bibliographisches Bureau. kl. 8°. 142 S. 2 Mark.

Koffka, Emil, Rechtsanwalt und Notar in Berlin: Die Reichs-Wuchergesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893. Mit Kommentar in Anmerkungen. Berlin 1894, Vahlen. 12°. 141 S. 2,40 Mark.

Kuhna, Kgl. Bergassessor in Beuthen, O.-S.: Die Ernährungsverhältnisse der industriellen Arbeiterbevölkerung in Oberschlesien. In amtlichem Auftrage ausgearbeitet im Winter 1891/92. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 280 S. und Anlagen. 6 Mark.

Mancke, Walther, Chef-Redakteur der Bank- und Handelszeitung, sowie des Landwirtschaftlichen Anzeigers: Ein Kompromiß zwischen Agrar- und Industriestaat in Deutschland. 2°. 74 S.

—: Ein Kompromiß des Agrarstaats mit dem Industriestaat. Vorschlag zur befriedigenden Lösung der Getreide- und Brotfrage in Deutschland. Berlin 1894, Trowitzsch & Sohn. 8°. 134 S. 2 Mark.

Mandello, Dr. **Karl**: Rückblicke auf die Entwickelung der ungarischen Volkswirtschaft im Jahre 1893. Separatabdruck aus dem „Pester Lloyd“. Mit 2 Tafeln (17 Tabellen). Budapest 1894. 8°. 221 S.

Mayer, Sigmund: Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Österreich. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 367 S. 6 Mark.

Meisner, Dr. J., Oberlandesgerichtsrat in Posen: Die Reichs-Wuchergesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893, erläutert. Separatabdruck aus den „Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches“. Berlin 1894, Liebmann. gr. 8°. 45 S. 1,60 Mark.

Menzel, Dr. **Adolf**, Universitätsprofessor: Arbeiterversicherung und Steuerreform. Vortrag, gehalten im Niederösterreichischen Gewerbeverein. Wien 1894, Niederösterreichischer Gewerbeverein. 8°. 18 S.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Herausgegeben von dem Vereinsvorstande. Redigiert von Dr. W. Beumer. Jahrgang 1894. Nr. 1. Düsseldorf. 8°. 114 S.

Müller, Dr. **Traugott**, Generalsekretär: Landwirtschaftliche Reisebeobachtungen aus Nordamerika. Die amerikanische Bewässerungswirtschaft. Berichte, erstattet an den Deutschen Landwirtschaftsrat. Berlin 1894. gr. 8° 132 S. und Tafeln.

Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 5. Stück: Dr. Gustav Herzberg: Das Schneidergewerbe in München. Ein Beitrag zur Kenntnis des Kampfes der gewerblichen Betriebsformen. Stuttgart 1894, Cotta. 8°. 145 S. 3 Mark.

Negropontes, Dr. **Miltiades**: Zuständigkeit der Staaten für die auf dem Meere begangenen Delikte. Berlin 1894, Prager. 8°. 62 S. 1,60 Mark.

Neubauer, Friedrich: Volkswirtschaftliches im Geschichtsunterricht. Beilage zum Programm der Lateinischen Hauptschule zu Halle a. S. Ostern 1894. 4°. 30 S.

Neuhauß-Selchow, G., Kgl. Ökonomierat: Sonst und Jetzt in der Landwirtschaft auf dem leichten Boden der Umgegend von Berlin. Berlin 1894, Parey. 8°. 100 S.

Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts, herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Dr. Ernst Mischler, Prof. in Graz, und Dr. Josef Ulbrich, Prof. in Prag, 2. und 3. Lieferung (Armenrecht — Centralstellen). Wien 1894, Hölder. 8°. Je 80 S. Je 1,20 Gulden.

Ofner, Dr. **Julius**: Studien socialer Jurisprudenz. Wien 1894, Hölder. 8°. 86 S.

Parnes, Osias: Internationales Papiergeld. Lemberg 1893. 8⁰. 42 S.

Pfeiffer, Dr. **F. B.**: Volkswirtschaftliches Jahrbuch des Königreichs Serbien. Berlin 1894, Walther. 8⁰. 77 S. 6 Mark.

Platter, Dr. **Julius**, Professor der Staatswissenschaften: Kritische Beiträge zur Erkenntnis unserer socialen Zustände und Theorien. Basel 1894, Dr. H. Müller. 8⁰. 564 S.

Preuß, Dr. **Hugo**, Privatdocent in Berlin: Reichs- und Landesfinanzen (Heft 121 122 der „Volkswirtschaftlichen Zeitfragen"). Berlin 1894, Simion. 8⁰. 83 S. 2 Mark.

Preußisches Archiv. Sammlung der Reichs- und Preußischen Landesgesetze. Nebst den das Rechtswesen berührenden Erlassen des Kaisers und Königs und der obersten Reichs- und preußischen Landesbehörden, den Staatsverträgen im Wortlaut oder im Auszuge, sowie den Entwürfen wichtiger Gesetze. Erscheint in 2—4wöchentlichen Zwischenräumen. Verantwortlicher Leiter: Rechtsanwalt Weißler in Halle a. S. 1. Jahrg. (1894), Nr. 1 und 2. Leipzig, Pfeffer. 8⁰. 28 S. und 64 S. Beilage. Jährlich 3 Mark.

Puchelt, Dr. **Ernst Sigismund**, weil. Reichsgerichtsrat: Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des vormaligen Reichs-Oberlandesgerichts, 4., vermehrte und durchgesehene Auflage, bearbeitet von R. Förtsch, Reichsgerichtsrat. Schlußlieferung. Leipzig 1894, Roßberg. 8⁰. 136 S. 2,40 Mark.

Quarck, Dr. **Max**: Schutz für Bauarbeiter! Polizei-Verordnung zur Verhütung von Unfällen bei baulichen Arbeiten vom 13. Februar 1894 für Frankfurt am Main. Mit Einleitung und Erläuterungen. Frankfurt a. M. 1894, Verlag der „Volksstimme", Meier & Co. 12⁰. 16 S. 10 Pfge.

Rau, J. J., Steuerrat i. P.: Beitrag zur Reform der direkten Steuern im Großherzogtum Hessen und Königreich Preußen. Darmstadt 1894, Bergsträßer. 8⁰. 80 S.

Rießer, Dr. **J.**: Der Einfluß handelsrechtlicher Ideen auf den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Stuttgart 1894, Enke. 8⁰. 84 S.

Rochussen, Jhr. Kgl. Niederländischer Gesandter a. D. am deutschen und preuß. Hofe: Reichsgold oder Weltgeld. Berlin 1894, Puttkammer & Mühlbrecht. 8⁰. 160 S. 3 Mark.

Rosenthal, Eduard, Prof. in Jena: Internationales Eisenbahn-Frachtrecht auf Grund des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890 und der Konferenzbeschlüsse vom Juni und September 1893 dargestellt. Jena 1894, Fischer. gr. 8⁰. 420 S. 9 Mark.

Rosin, Dr. **Heinrich**, o. ö. Prof. in Freiburg i. B.: Minoritätenvertretung und Proportionalwahlen. Ein Überblick über deren Systeme, Verbreitung, Begründung. Berlin 1892, Guttentag. 8⁰. 54 S.

Ruhland, Dr. sc. pol. **G.**, Docent für Nationalökonomie an der Universität Zürich: Leitfaden zur Einführung in das Studium der Agrarpolitik. Berlin 1894, Parey. 8⁰. 65 S.

Schalk, Karl, Kustos am städt. Museum: Wiens Geldwesen seit Ottokar (als König von Böhmen II.) 1251 bis zur Einführung der Kronenwährung 1892. Dargestellt auf Grund der im Besitze des historischen Museums der Stadt Wien befindlichen und daselbst ausgestellten Münzen und Geldwertzeichen. Wien 1894, Klub der Münzen- und Medaillenfreunde. kl. 8⁰. 95 S.

Schanz, Dr. **Georg**, Prof. in Würzburg: Der Donau-Main-Kanal und seine Schicksale. Mit 1 Karte. (A. u. d. T.: Studien über die bayerischen Wasserstraßen). Bamberg 1894, Buchner. 8°. 190 S.

Schenkel, Dr. **Karl**, Ministerialdirektor: Die deutsche Gewerbeordnung nebst Vollzugsvorschriften, erläutert. 2. Auflage. 2 Bände. Karlsruhe 1894, Lang. 8°. 494 und 828 S. 15 Mark.

Schneider, Fritz: J. G. Fichte als Socialpolitiker (Hallenser Promotionsschrift). Halle 1894, Kämmerer & Co. 8°. 83 S.

von Schraut, M.: Die Währungsfrage. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 36 S. 1 Mark.

Schwabe, Geh. Regierungsrat a. D.: Über die Beseitigung des Deficits im Preußischen Staatshaushalt und die Bekämpfung der Wasserstraßen durch die Eisenbahnen. Vortrag. Berlin 1894, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 25 S. 50 Pfge.

Seligman, Edwin R. A., Professor of pol. economy: Progressive taxation in theory and practice (Publications of the American Economic Association, Vol. IX, Nos. 1 & 2). American Economic Association, January and March 1894. 8°. 222 S.

Sering, Prof. Dr. M.: Das Sinken der Getreidepreise und die Konkurrenz des Auslands. Vier Vorlesungen. Als Manuskript gedruckt für die Teilnehmer am Kursus für praktische Landwirte, veranstaltet von der Kgl. Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin im Februar 1894. Berlin 1894, Telge. 8°. 55 S.

Seventh annual report of the commissioner of labor. 1891. Cost of production: the textiles and glass. Vol. II. part III: Cost of living. Washington 1892. 8°. 1210 S.

Seybold, Karl, Kaiserl. Forstmeister: Das Gesamtversicherungsgesetz. Entwurf eines die gesamte Arbeiterversicherung umfassenden und vereinfachenden Gesetzes nebst Erläuterungen. Straßburg i. E., Heinrich in Komm. 8°. 58 S.

Silberschmidt, Dr. **W.**, Amtsrichter: Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts. Nach archivalischen Quellen dargestellt. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 191 S. 4 Mark.

Sommerlad, Dr. **Theo**, Privatdocent in Halle: Die Rheinzölle im Mittelalter. Halle 1894, Kämmerer & Co. 8°. 183 S.

Stall, Dr. jur. **Bernhard**, Herausgeber der Deutschen Volkswirtschaftlichen Korrespondenz: Internationales Gold — Nationales Silber. Berlin 1894, Deutsche Zeitungs-Verlags-Anstalt. 8°. 32 S.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1892. Verfaßt und herausgegeben vom Statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. 3. Band (Vormerkverkehr — Warendurchfuhr). Wien 1894, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. gr. 8°. 683 S.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. In Verbindung mit dreizehn Fachleuten herausgegeben von Dr. M. Neefe, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Breslau. 3. Jahrgang. Breslau 1893, Korn. 8°. 378 S. 11,50 Mark.

Stenglein, Dr. **M.**, Reichsgerichtsrat, in Verbindung mit Dr. H. **Appelius**, Staatsanwalt in Celle und Prof. Dr. G. **Kleinfeller** in Kiel: Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. 1. Supplement. Berlin 1894, Liebmann. gr. 8°. 91 S. 2,50 Mark.

Studies in history, economics and public law, edited by the University Faculty of Political Science of Columbia College, IV, 3: Frederic A. Wood, Ph. D., Seligman Fellow in pol. science: history of taxation in Vermont. New York, Columbia College 1894. 8°. 128 S. 75 c.

Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1893. Brünn 1894, Brünner Handels- und Gewerbekammer. 8°. 203 S. und Tabellen.

von Sybel, F., Rittergutsbesitzer, Regierungsrat in Berlin: Zum Entwurf eines preußischen Wassergesetzes. Bericht aus dem Gesichtspunkt der Reinhaltung der Flüsse und Bäche von gewerblichen Abwässern, erstattet an den Sonderausschuß für Wasserrecht der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Berlin 1894. 8°. 23 S.

The Economic Review. Published quarterly. For the Oxford University Branch of the Christian Social Union. Vol. IV, No. 1 (January, 1894). London, Rivington, Percival & Co. (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht). 8°. 23 S. Jährlich 10 s.

The Quarterly Journal of Economics. Published for Harvard University. Vol. VIII, no. 3: April 1894. Boston, Ellis (London, Macmillan & Co). 8°. 116 S.

The Yale Review. A quarterly journal of history and political science. Vol. III, no. 1. May, 1894. New Haven (Conn.), Tuttle, Morehouse & Co. (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht). 8°. 112 S. 75 c.

Trefzer, Fritz: Die Grundpreise in der Stadt Bern. Basel 1894, Dr. H. Müller. 8°. 15 S. und 2 Tafeln.

Vanni, Icilio: La funzione pratica delle filosofia del diritto considerata in sè ed in rapporto al socialismo contemporaneo. Bologna 1894, Zanichelli. 8°. 80 S.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. Herausgegeben vom Geschäftsführer H. A. Bueck. Nr. 61. März 1894. Berlin, Mitscher & Röstell. 8°. 87 S.

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1892. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. gr. 8°. 847 S.

Vocke, Dr. **Wilhelm,** Kais. Geh. Ober-Rechnungsrat a. D.: Die Grundzüge der Finanzwissenschaft. Zur Einführung in das Studium der Finanzwissenschaft. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden, herausg. von Kuno Frankenstein. 2. Abteilung: Finanzwissenschaft. 1. Band.) Leipzig 1894, Hirschfeld. gr. 8°. 458 S. 11 Mark.

Waentig, Dr. **Heinrich:** Auguste Comte und seine Bedeutung für die Entwickelung der Socialwissenschaft. (Staats- und socialwissenschaftliche Beiträge, herausgegeben von A. von Miaskowski, Band II, Heft 1). Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 403 S.

Wagner, Adolph, Professor der Staatswissenschaften in Berlin: Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie. In einzelnen selbständigen Abteilungen. In Verbindung mit Dr. A. Buchenberger, Präs. des bad. Finanzministeriums, Prof. Bücher, Prof. Dietzel und andern. 1. Hauptabteilung: Grundlegung der politischen Ökonomie. Von Adolph Wagner. 3., wesentlich um-, teilweise ganz neu bearbeitete und stark vermehrte Auflage. 2. Teil: Volkswirtschaft und Recht, besonders Vermögensrecht. Buch 1—3. Leipzig 1894, Winter. 8°. 582 S. 13 Mark.

Waldhecker, Paul, Regierungsrat: Die preußischen Rentengutsgesetze nach Theorie und Praxis. Berlin 1894, Parey. 8°. 245 S. 4 Mark.

Webb, Sidney and Beatrice: The history of trade unionism. London 1894, Longmans, Green & Co. 8°. 558 S. In Leinwandband 18 s.

Frhr. zu Weichs-Glon, Friedrich: Das finanzielle und sociale Wesen der modernen Verkehrsmittel. Tübingen, 1894, Laupp. 8°. 259 S. 5 Mark.

Weyl, Dr. **Richard,** Privatdocent in Königsberg: Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsrecht). Für den akademischen und praktischen Gebrauch. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 1083 S.

Wieser, F., Prof. in Prag: Die Währungsfrage und die Zukunft der Österreichisch-Ungarischen Valutareform. Vortrag, gehalten am 22. Jänner 1894 im Prager Deutschen Kaufmännischen Vereine. Mit einem Vorworte. Wien, Tempsky, und Leipzig, Freytag, 1894. 8°. 28 S.

Wilmanns, H., Vicekonsul der Vereinigten Staaten von Mexiko: Währung — Industrie — Minenbetrieb. Berlin 1894, Walther. 8°. 39 S. 50 Pfge.

von Wilmowski, Dr. **G.,** Geh. Justizrat, und **M. Levy,** Justizrat: Handausgabe der Civilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich, auf der Grundlage ihres Kommentars bearbeitet. Berlin 1894, Vahlen. kl. 8°. 508 S. 6 Mark.

Wolff, Dr. **Oskar,** Handelsredakteur: Praktische Winke für Börsenaufträge. Berlin 1894, Puttkammer & Mühlbrecht. kl. 8°. 94 S. 1 Mark.

Zuns, Dr. **Julius:** Nicht abgeschickte Petition an den hohen Reichstag behufs Veranlassung einer Agrar-Enquete. 2. vermehrte Auflage. Frankfurt a. M. 1894, Mahlau & Waldschmidt. 8°. 33 S.

Der Maximalarbeitstag im Bäcker- und Konditorengewerbe.

Von

Karl Oldenberg.

Einleitung.

Es gehört zu den auffälligsten Unbilligkeiten unserer Arbeiterschutzgesetzgebung, daß — im Unterschiede von den meisten andern Kulturstaaten — der deutsche Arbeiterschutz sich in seinen einschneidendsten Bestimmungen auf den Großbetrieb beschränkt. Während Fabrikarbeiter von unter 16 Jahren nicht länger als 10 Stunden am Tage, nicht bei Nacht und nicht am Sonntag beschäftigt werden dürfen, ist für Handwerkslehrlinge die Arbeitszeit von Rechtswegen ohne Grenze. Und das, obwohl im Handwerk die Arbeitszeit viel länger, die Arbeitsräume enger und ungesünder sind als in der Fabrik. Verständlich wird diese eigentümliche Weltordnung erst durch die Vergegenwärtigung früherer Verhältnisse, unter denen die Fabrikgesetzgebung entstand. Damals gab es zahlreiche Fabrikkinder schon vom zartesten Alter, während der Handwerker regelmäßig erst mit 14 Jahren in die Lehre tritt; auch war die Fabrikarbeit ungesünder und die Fabrikarbeitszeit länger als heute; andererseits war der Arbeiterschutz in der Fabrik leichter durchzuführen als im Kleinbetrieb. Nachdem aber nun die Fabrikarbeit vor beendigtem 14. Jahre fast gänzlich unterdrückt, für Erwachsene wesentlich erleichtert worden ist, sind die Arbeiter des Handwerks zehnmal schutzbedürftiger. Von den Handwerkern gehören wieder die Bäcker zu den Bedürftigsten.

Diesem Rechtszustande entsprechend, ist die Ausbeute der deutschen Gewerbeinspektionsberichte für unsre Kenntniß der Arbeiterzustände in Bäckereien fast gleich Null. Nur einmal (soweit die Indices erkennen

lassen), im Bericht für 1887, teilt der Inspektor für den Dresdener Bezirk seine Beobachtungen mit, die in der Fußnote [1] wiedergegeben sein mögen.

Dieser Unwissenheit gegenüber war es doch teils durch Beobachtung des praktischen Lebens, teils durch litterarische Berichte aus andern Ländern, z. B. Marx' Schilderung der englischen Bäckereien, teils durch gelegentliche Strikes in weiteren Kreisen bekannt geworden, in welch übler Lage sich der Bäckergehülfe befindet, und mit welchen Opfern die Annehmlichkeit des frischen Frühstücksgebäcks erkauft wird. Und seit Bebels bekannter Schrift: „Zur Lage der Arbeiter in den Bäckereien" (1890) ist die Bäckerfrage nicht ganz mehr von der Tagesordnung verschwunden. Broschüre auf Broschüre erschien von seiten der Bäckergehülfen. Als dann 1891 das neue Arbeiterschutzgesetz in § 120 e der Gewerbeordnung den dritten Absatz einfügte, durch den der Bundesrat ermächtigt wird, „für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorzuschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen zu erlassen", da richtete sich naturgemäß das Augenmerk in erster Linie auf die Bäckerei. Am 3. Juni 1892 wurde die neu errichtete Kommission für Arbeiterstatistik, eine halb aus Regierungsvertretern, halb aus Parlamentariern zusammengesetzte Reichsbehörde [2], vom Reichskanzler beauftragt, bei einer Enquete über die in Bäckereien und Konditoreien

---

[1] Sächsischer Bericht, S. 108 flg.: „Bezüglich der Nachtarbeit und der möglichsten Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft wurde in einer der größten Mahlmühlen bei Dresden, mit welcher Bäckerei verbunden ist, folgende Beobachtung gemacht. In der Bäckerei waren sechs jugendliche Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigt, welche Kost und Wohnung beim Arbeitgeber hatten und gewöhnlich von 12 Uhr mittags bis 4 Uhr nachts, also 16 Stunden, manchmal sogar 18 Stunden arbeiten mußten. Ebenso betrug die Arbeitszeit einiger Frauen und Mädchen, einschließlich der Nachtzeit, manchmal bis zu 21 Stunden, allerdings mit einigen Pausen von 2—3 Stunden. Auch die Arbeiterinnen wohnen beim Arbeitgeber. Die Bäckerei kann als Fabrik nicht angesehen werden, weil die Arbeiter sämtlich beim Arbeitgeber wohnen. Da die Bäckerei aber mit Dampf betrieben wird, also nach § 154 der Gewerbeordnung die §§ 134—139b für diesen Betrieb Geltung haben, so wurde seitens der Gewerbeinspektion bei der Amtshauptmannschaft eine Untersuchung der Arbeiterverhältnisse beantragt. Infolge der angestellten Erörterungen hat zwar eine teilweise Änderung der Arbeitszeit für die Mädchen stattgefunden, auch wurden die jugendlichen Arbeiter entlassen, von einer Bestrafung des Arbeitgebers ist aber nichts bekannt geworden.

„Wie die Arbeitszeit in anderen großen Bäckereien gehandhabt wird, konnte nur in solchen mit Dampfbetrieb ermittelt werden. Es wurde gefunden, daß zwar jugendliche Arbeiter in denselben nicht beschäftigt werden, die erwachsenen männlichen Arbeiter aber ebenfalls eine sehr lange Arbeitszeit haben, namentlich in der Nacht."

[2] Die Liste der Mitglieder ist in der Anlage I mitgeteilt. Die Reichstagsmitglieder sind vom Reichstage gewählt.

üblichen Arbeitszeiten und Lehrlingsverhältnisse mitzuwirken und sich sodann gutachtlich darüber zu äußern, ob die Verhältnisse in den genannten Gewerben die Anwendung des § 120 e Abs. 3 der Gewerbeordnung notwendig und durchführbar erscheinen ließen. Die Kommission beeilte sich, zunächst im Wege einer sorgfältig geregelten Stichprobenmethode unter gleichmäßiger Befragung von Meistern und Gesellen in etwa dem zehnten Teil aller deutschen Bäckereien und Konditoreien (soweit dieselben Gehülfen beschäftigen) die thatsächlichen Verhältnisse festzustellen. Sie ergänzte diese Statistik a. durch Befragung ausgewählter Interessenten und Interessentenvereine über gewisse ursächliche Zusammenhänge und über die Möglichkeit von Reformen — und zwar 1. protokollarische Vernehmung einzelner Meister und Gesellen durch die Landesbehörden, 2. schriftliche Vernehmung von Meister- und Gesellenvereinen, 3. mündliche Vernehmung von 23 Bäckermeistern und Bäckergesellen, 16 Konditoren und Konditorgehülfen, meist Repräsentanten von Berufsvereinen[1], vor dem Plenum der Kommission vom 14.—17. Februar 1894 in Berlin — und b. durch ein Gutachten des Reichsgesundheitsamts über die Gesundheitsschädlichkeit des Backens. Im Juli erstattete die Kommission dem Reichskanzler ihren Schlußbericht. Die Verhandlungen, Materialien und Beschlüsse der Kommission sind größtenteils veröffentlicht[2] und bilden die wichtigste Grundlage unserer Darstellung[3]. Der Schlußbericht bezeichnet die heutige Arbeitsdauer im Bäcker- und Konditorengewerbe als höchst gesundheitsschädlich und empfiehlt einen zwölfstündigen Maximalarbeitstag für Bäckergehülfen (der durch eine zusammenhängende Pause von einer Stunde unterbrochen werden darf, aber für Lehrlinge im 1. und 2. Jahre um 2 bezw. 1 Stunde

[1] Die Liste dieser Auskunftspersonen wird in der Anlage II mitgeteilt. Die verhältnismäßig stark vertretenen socialdemokratischen Wortführer haben recht brauchbare Aussagen gemacht. Der socialdemokratische Bäckereibesitzer Petzold insbesondere, der als Gesellenvertreter berufen war, mit seinen nüchternen geschäftsmännischen Argumenten, war das enfant terrible der Meister; noch mehr erregte ein sehr offen- und warmherziger katholischer Geistlicher, Rektor Schlick, Vorsteher des Kölner Gesellenvereins, ihren Unwillen. Übrigens sind nicht, wie eine Petition der Bäckermeister behauptet, alle vernommenen Gesellen Socialdemokraten: nach Angabe der socialdemokratischen Presse (Deutsche Bäckerzeitung, 6. Mai 1894) sogar nur ein Drittel der Gesellenvertreter. Unter den sogenannten sachverständigen Beisitzern ist der stets schlagfertige Obermeister Kuntze, Präsident des Verbands der Bäckerinnungen, hervorzuheben.

[2] A. Protokolle der Kommission, hauptsächlich vom 14.—20. Februar und vom 23. und 25. Juni 1894. B. Anlagen zu diesen Protokollen, hauptsächlich die stenographischen Protokolle der Berliner Vernehmungen. C. Erhebungen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. 2 Teile. D. Der Schlußbericht wurde zunächst im Reichsanzeiger (Ende Juli 1894) veröffentlicht. Die unter A bis D genannten Schriften erschienen als „Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik“ in Heymanns Verlag, Berlin.

[3] In der Sammlung der übrigen Materialien, die im folgenden verwendet sind, wurde ich von mehreren Seiten aufs freundlichste unterstützt. Insbesondere muß ich hervorheben, daß es mir ohne dieses Entgegenkommen nicht möglich gewesen wäre, vom auswärtigen Bäckerschutzrecht ein Bild zu geben.

verkürzt wird), eine 16stündige Sonntagsruhe und eine ähnliche Regelung der Konditorarbeit; die genaue Form der mannigfach verklausulierten Vorschläge wird in der Anlage III mitgeteilt. Die Kommission war der Meinung, daß diese Regelung auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung, also durch Beschluß des Bundesrats erfolgen könne[1]. Sie entschloß sich trotzdem, eine solche Verordnung dem Reichskanzler nicht zu empfehlen, sondern es unentschieden zu lassen, ob nicht lieber auch der Reichstag befragt, also der gesetzgeberische Weg beschritten werden solle. Für die Zweckmäßigkeit der Gesetzesform bei diesem ersten staatlichen Maximalarbeitstage für erwachsene Arbeiter wurde eine Reihe von Argumenten geltend gemacht: der Appell an die öffentliche Meinung werde der Aufnahme und Durchführung des Maximalarbeitstages zu gute kommen; bei den Erörterungen im Reichstage würden sich Anhaltspunkte für die Anwendung des § 120 e auf andere Gewerbe ergeben; über die Anwendbarkeit des § 120 e auf Sonntagsarbeit und Konditorengewerbe sei die Meinung zwar nicht in der Mehrheit, aber im Plenum der Kommission geteilt; die gleichzeitige Regelung des Konditorengewerbes sei schon mit Rücksicht auf die Konkurrenz zwischen Bäckern und Konditoren wirtschaftlich und politisch erwünscht. Die Befugnis des Bundesrats, künftig die Arbeitszeit anderer Gewerbe ohne den Reichstag zu regeln, wird ausdrücklich vorbehalten. Im folgenden soll auf diese Formfrage nicht eingegangen werden. Dagegen scheint es für die bevorstehende Diskussion der materiellen Frage im Publikum, im Bundesrat und vielleicht im Reichstage zweckmäßig, die weitschichtigen Arbeiten der Kommission hier zusammenzufassen, die Argumente zu prüfen und das Ergebnis mit anderem, namentlich ausländischem Thatsachenmaterial zu ergänzen. Eine solche Erörterung scheint um so mehr geboten, als die beiderseitigen Interessenten, namentlich aber die Meister, in begreiflicher Erregung es nicht unterlassen haben, über das ihnen drohende Unrecht Lärm zu schlagen, auch wenn dieser Lärm bei dem wenig verbreiteten Interesse für socialpolitische Details in der allgemeinen Presse wenig Widerhall gefunden hat.

Es ist nicht ohne Interesse, diese Stimmungen der Meister und die naturalistische Äußerung ihres naiven Egoismus gleich hier in historischer Folge kennen zu lernen. Natürlich sind sie von vorn herein entrüstet, daß man ihnen scharf auf die Finger sehen will. Schon die im Jahre 1892 in Kraft getretene Regelung der Sonntagsruhe im Backwarenverkauf hatte böses Blut gemacht, und nun stand der Eingriff in die Produktion selbst bevor; während die Einschränkung des Sonntagsverkaufs alle Gewerbe zugleich betroffen hatte, sollte diesmal der Bäckerei der höchst unliebsame Vortritt gelassen werden. Kein Wunder, daß der durch das Bewußtsein seiner politischen Gewichtigkeit nicht bescheidener gewordene Bäckermeister in eine ungewöhnliche Erregung geriet. Eine Auslassung, die die Neu-

[1] Protokoll vom 25. Juni 1894, S. 17.

jahrsnummer der Bäckerzeitung (1894) unter der Chiffre K., d. i. wohl aus der Feder des Obermeisters Kuntze, Präsidenten des Bäckerinnungsverbands, mit augenscheinlich revolutionärer Drohung bringt, ist für diese Stimmung charakteristisch. „Wenn Gesetze," heißt es dort, „betreffs der Sonntagsruhe erlassen werden in einer Zeit des Aufschwungs, dann machen sie sich weniger fühlbar, und schließlich gewöhnt man sich leichter daran [1]. Aber dieses in einer Periode der größten Depression erlassene Gesetz muß unbedingt Unzufriedenheit erregen . . . Noch steht die Hohenzollernburg unerschütterlich fest — wie ich hoffe für ewige Zeiten! Noch stehen wir treu zu Kaiser und Reich, aber ich hoffe und wünsche, daß endlich durch eine weise Gesetzgebung die Zufriedenheit der großen Massen des Volks (sic) wiederhergestellt und nicht für einzelne bevorzugte Klassen Ausnahmen geschaffen werden. Das walte Gott!" Und die Allgemeine Bäcker- und Konditorzeitung schreibt am 7. Februar 1894, kurz vor den Berliner Vernehmungen, in Sperrdruck: „Es hieße Sand nach Berlin tragen, wollte man auch nur noch ein Wort darüber verlieren, daß der hier beabsichtigte neue Eingriff in das Gewerbe einstimmig abgelehnt werden muß."

Dann folgen die Tage in Berlin, über deren Vorgänge an anderer Stelle zu berichten sein wird. Die Fachzeitungen der Meister berichten über die Vernehmungen. Man hat diesen offenbar mit dem Gefühl einer gewissen Beklemmung entgegen gesehen. Jetzt ist man zunächst verblüfft von der eindringenden Sachlichkeit, mit der die Herren am grünen Tisch Bäckerangelegenheiten behandeln. „Für die der Examination (des Obermeister Herbst) beiwohnenden Herren gewann diese den Anschein, als ob die Kommissionsmitglieder in ein paar Stunden die ganze Bäckerei erlernen wollten [2]." „Die Vernehmungen geschehen mit einer Gründlichkeit, wie sie kaum für möglich gehalten werden sollte [3]." „Man muß dem Vorsitzenden, Herrn Unterstaatssekretär Dr. von Rottenburg, die höchste Anerkennung dafür zollen, daß er bemüht gewesen, die Verhandlungen mit der äußersten Gründlichkeit zu führen, und es wird wohl keine Arbeitsverrichtung, keine Einrichtung und Eigenheit im Bäckergewerbe geben, die nicht von allen

---

[1] Dies trifft nicht zu. Eine gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit wird am härtesten gerade in guten Zeiten empfunden, wo die Bestellungen flott gehen; in flauer Geschäftszeit ist planmäßige gemeinsame Verkürzung der Arbeitszeit sogar willkommen. Überdies war die Konjunktur für Bäcker nicht einmal so ungünstig. In wirtschaftlich schlechten Jahren geht zwar der Kuchenkonsum zurück, aber der Brotkonsum kann auf Kosten des Fleischkonsums steigen. Nach Thamer betrug im Deutschen Reiche der Verzehr von Brotgetreide pro Kopf im Erntejahr 1889/90 169 kg, 1890/91 189 kg, 1891/92 162 kg, 1892/93 216 kg. Brotbäcker und Brotverzehrer haben hiernach nicht nur in Bezug auf den Brotpreis, sondern auch in Bezug auf die allgemeine Wirtschaftslage das entgegengesetzte Interesse. Dazu kommt, daß der neuerdings schnell gesunkene Getreidepreis den Gewinn des Bäckers und seinen Absatz steigern muß.

[2] Bäcker- und Konditorzeitung, 17. Februar.

[3] Bäckerzeitung, 18. Februar.

Seiten beleuchtet worden wäre[1]." — Ein vernommener Meister erzählt, wenn die Allgemeine Bäcker- und Konditorzeitung (7. März) recht berichtet, zu Hause seinen Kollegen den Unsinn, „Unterstaatssekretär Dr. von Rottenburg habe den Meistern erklärt, daß seitens der Regierung technische Einwände nicht berücksichtigt werden könnten." Die vernommenen Vertreter von Meistern und Gesellen beschuldigen sich gegenseitig in ihren Organen der Übertreibung, bezw. Lüge, auch die Persönlichkeit eines Bäckergesellen wird verdächtigt. Aber andererseits kommt die große Befriedigung zu tage, die sowohl einzelne süddeutsche Regierungsvertreter, wie die Abgeordneten Siegle und Schmidt durch ihre wirklich oder scheinbar meisterfreundliche Stellungnahme hervorgerufen[2].

Dennoch resümiert die Allgemeine Bäcker- und Konditorzeitung[3] ihre Eindrücke: „Das kann gut werden! Auf diese Weise wird das Gesetz, welches uns Gewerbefreiheit verspricht, bald nur noch leerer Wahn sein! Die Zahl der Unzufriedenen wird ins ungeheure wachsen." Dagegen in der anti-manchesterlichen Bäckerzeitung[4] erklärt der selbst vernommene Obermeister Weith: „Zur Sache selbst über unsere Beratung bin ich vollständig beruhigt über das Resultat, welches dabei herauskommen wird. Kollege Müller-Bremen sagte zwar, wir haben drei Viertel der Schlacht verloren, doch desto weniger man sich von einer Sache etwas verspricht, je besser wird sie; ich denke mir, es ist eigentlich gar kein Fehler, wenn mal solch eine Neuerung in unser Handwerk fährt und eine allgemeine Aufmunterung mit sich bringt, es ist vieles da, welches verbannt werden kann, alle Beschlüsse von Innungen und Verbänden werden vielfach ignoriert! Der deutsche Michel pariert nur dann, wenn er weiß, der Polizeistock steht hinter ihm; angenehm wäre es mir gerade nicht, wenn das Ergebnis unserer Arbeit seinen Endzweck im Polizeistock finden sollte. Erwähnt wurde in unserer Sitzung zwar sehr oft das Wort Polizei, doch es wird alles nicht so heiß gegessen, wie gekocht, nur darf man nicht den Mut verlieren." Und Präsident Kuntze in der Generalversammlung des Innungsverbands[5] mit unverhohlener Befriedigung: „Der gefürchtete Augenblick ist vorbei; es ist nicht so schlimm als es anfänglich ausgesehen hat . . ."

In dieser gehobenen Stimmung fordert Meister Philgus in der Allgemeinen Bäcker- und Konditorzeitung (21. März) und in der Bäcker- und Konditorzeitung (31. März) die Vorstände der verschiedenen größeren Vereinigungen auf, sich mit Vorstellungen an den Bundesrat zu wenden; kein Schritt dürfe unversucht bleiben, „um

[1] Meister Philgus in der Allgemeinen Bäcker- und Konditorzeitung, 21. März.

[2] Bäckerzeitung, 18. und 25. Februar. Allgemeine Bäcker- und Konditorzeitung, 7., 14. und 21. März.

[3] 28. Februar.

[4] 25. Februar.

[5] 16. März; vgl. Bäckerzeitung vom 25. März.

so mehr, als ich fest überzeugt bin, daß wir im Bundesrate eifrige Fürsprecher finden werden. Ich habe das Gefühl, daß man in Süddeutschland das socialpolitische Vorgehen Preußens (!) mit sehr gemischten Empfindungen betrachtet! und wie könnte es auch anders sein . . . Hilfts nichts, dann haben wir das Bewußtsein der treuen Pflichterfüllung!" „Bis zum Mai dieses Jahres", erklärt das Kuntzesche Organ[1], „in welchem diese Kommission abermals in Berlin zusammentritt, muß hinreichend beweisführendes Material dafür gesammelt und vorhanden sein, daß so, wie jetzt die Herren am grünen Tisch beschlossen haben, die Sache nicht geht." Der Erfolg liegt vor in Gestalt zweier Petitionsformulare, das eine vom Innungsverbande Germania[2], das andere von den freien Bäckermeisterverbänden herrührend und in ungezählten Massen an die verschiedenen beteiligten Instanzen adressiert, mit einem Aufwande neuer Gesichtspunkte nicht viel mehr als Null. In den Protokollen der Kommission werden sie nicht erst erwähnt.

Nachdem im Juni das Plenum der Kommission noch einmal zusammengetreten war, erschien Ende Juli ihr Schlußbericht im Reichsanzeiger. Er traf die Bäckermeister „wie ein Blitz aus heitrem Himmel"[3]. Der Germania-Verband setzte nun eine etwas ausführlichere, aber nicht viel gehaltvollere zweite Petition auf, die in den ersten Septembertagen dem Reichskanzler zuging. Eine Rechnung über die finanzielle Tragfähigkeit des Bäckereibetriebs ist in diesen Petitionen so wenig wie in den voraufgegangenen Vernehmungen von irgend einem Bäckermeister versucht worden.

Es wurde vorhin auf die Zurücksetzung hingewiesen, die dem deutschen Bäckergewerbe gegenüber der deutschen Fabrikindustrie durch Versagung des Arbeiterschutzes bisher zu teil geworden ist. Die Zurücksetzung wird noch augenfälliger, wenn man die Lage der Bäckergesellen des Auslands vergleicht. Erst der Kontrast unserer deutschen Zustände mit dem, was im Auslande teils durch Gesetz, teils durch die Selbsthülfe der Gesellenvereinigungen gefordert und durchgesetzt worden ist, giebt einen gewissen Anhalt dafür, was auch für die deutschen Bäckergesellen zu erreichen möglich ist. Vor genauerem Eingehen auf unsere Untersuchung de lege ferenda soll es daher in einem ersten Kapitel versucht werden, die ausländischen Bäckerschutzgesetze und die Kämpfe der ausländischen Bäckergesellen für Kürzung ihrer Arbeitszeit, anhangsweise auch die Reformbestrebungen der deutschen Bäckergesellen in ihren Hauptzügen zu skizzieren. Ein zweites Kapitel soll über die heutige Arbeitsdauer in Deutschland einige Mitteilungen bringen, ein drittes Kapitel speciell die Lage der Lehrlinge schildern, ein viertes den Einfluß der Arbeits-

---

[1] 4. März.

[2] Diese Petition welche im folgenden kurz als „Innungspetition" citiert werden wird, ist in der Anlage IV im Wortlaut mitgeteilt. Beide Petitionen sind gleichwertig.

[3] Bäckerzeitung Nr. 34.

dauer auf die Sauberkeit der Backware und überhaupt die Sauberkeitsfrage im Bäckergewerbe behandeln. Kapitel V erörtert, ob die übliche Arbeitsdauer gesundheitsschädlich sei, Kapitel VI die wahrscheinlichen Konsequenzen einer gewaltsamen Kürzung der Arbeitszeit, Kapitel VII das Maß der zulässigen Abkürzung, Kapitel VIII die Nachtarbeit, Kapitel IX die Regelung der Lehrlingsarbeit, Kapitel X die Regelung der Sonntagsarbeit, Kapitel XI die Regelung des Konditorengewerbes, Kapitel XII unter Heranziehung ausländischer Erfahrungen die Frage der Durchführung und Kontrolle eines Bäckerschutzgesetzes.

Vorher aber soll mit einigen Zahlen hier von Umfang und gewerblicher Eigenart des deutschen Bäckerstandes[1] eine vorläufige Anschauung geboten werden.

Vor einem Menschenalter schätzte Viebahn, daß in Frankreich die Hälfte, in Deutschland ein Drittel des verzehrten Brots vom Bäcker gebacken werde; gegenüber der Selbstbäckerei und gegenüber dem Kartoffel- und Breikonsum dringt die gewerbsmäßige Bäckerei langsam und nicht ohne Rückschläge vor. In Altpreußen stieg die Bäckerbevölkerung von 1816—1861 nur von 25 251 auf 46 987: auf einen Bäcker kamen 1822 442, 1861 393 Einwohner; jetzt in ganz Deutschland vielleicht 240—250. Wahrscheinlich hat mit der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, mit Aufhebung der preußischen Mahlsteuer (1873) und mit dem Sinken der Getreidepreise die Zunahme der Bäcker ein beschleunigtes Tempo angenommen[2].

Das deutsche Bäckergewerbe beschäftigte im Jahre 1882 etwa 183 000 Personen, jetzt wohl über 200 000. Der größere Teil besteht aus Gesellen und Lehrlingen (1882: 109 000), wovon wohl noch nicht 10 000 weiblich. Es giebt also jetzt mehr als 100 000 deutsche Bäckergesellen und -lehrlinge.

Von den 74 280 Bäckermeistern hatte 1882 der größere Teil ein Nebengeschäft, meist eigne Landwirtschaft, auch Gastwirtschaft, Kolonialwarenhandel ꝛc., natürlich vorwiegend in kleineren Städten. 14 686 Personen, bei denen Bäckerei nur Nebenbeschäftigung war, sind nicht mitgezählt.

Da es manche Bäckereien ohne Bäckermeister giebt[3], z. B. die in der Hand von Meisterswitwen befindlichen, und da ferner mancher Meister mehrere Geschäfte besitzt, so zählte man (trotz der Genossenschaftsbäckereien, in denen mehrere Inhaber auf ein Geschäft zu rechnen sind)

[1] Nach der Berufs- und Gewerbezählung vom 5. Juni 1882. Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 2 ff.

[2] Vgl. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870, S. 416 ff.

[3] Hieher sind wohl auch die Dorfbacköfen zu rechnen, in denen ein paarmal in der Woche der von den Dorfbewohnern gebrachte Teig gebacken wird; eine von der Gemeinde dazu bestellte Person, z. B. eine Kossätenfrau, überwacht den Backprozeß und bezieht dafür den Backlohn.

im ganzen etwa 6000 Bäckereien mehr als Bäckermeister. Es gab also 1882 etwa 80000 Bäckereien. Von diesen beschäftigten

etwa 27000 keine Hülfsperson (Gesellen oder Lehrling)
" 30000 eine "
" 20000 2, 3 oder 4 Hülfspersonen
" 2000 5—9 Hülfspersonen
" 340 10—49 "
" 13 50 und mehr, durchschnittlich etwa 90 Hülfspersonen.

Dabei sind aber die für Bäckereizwecke verwendeten Verkäuferinnen, Hausknechte, Dienstmädchen u. s. w., auch die im Ladenverkauf helfenden Ehefrauen größtenteils mit eingerechnet worden. Etwa 3/4 des Hülfspersonals sind über die kleinen Geschäfte mit höchstens je 4 Hülfspersonen zerstreut. Von den wirklichen Bäckergesellen und -lehrlingen würden im Durchschnitt etwa 4 auf je 3 Geschäfte zu rechnen sein, wenn sie alle Beschäftigung hätten. Die Bäckerei ist also in Deutschland noch ganz überwiegend Kleinbetrieb, wie sich das auch in dem Zahlverhältnis zwischen (männlichen) Gehülfen und Meistern (103000 : 74000) zeigt[1]. Da nach der üblichen Rechnung die Gesellen und Lehrlinge 1 bis 1 1/2 mal so zahlreich sein dürfen, als die Meister, wenn jeder Aussicht haben soll, sich nach 16jähriger Lehr- und Gesellenzeit selbständig zu machen, so könnte ganz wohl jeder Bäckergesell Meister werden. Damit ist ein schroffer Klassengegensatz wie in der Großindustrie ausgeschlossen. Allerdings setzt selbständige Bäckerei vielfach Hausbesitz voraus oder bedarf, um ihren Mann zu nähren, der Ergänzung durch eigne Landwirtschaft oder ein anderes Nebengeschäft, ist also nicht jedem unbemittelten Bäckergesellen erreichbar. In der größeren Stadt wohnen die Bäckermeister vielfach zur Miete, aber die Miete ist hoch, und z. B. aus Paris wird berichtet[2], daß die Bäckereien mehr und mehr in die Hände von Kapitalisten übergehen (boulangers-commerçants), die das Handwerk nicht gelernt haben. Der Großbetrieb beginnt in den Hauptstädten sich zu entwickeln. Nach Siegle beschäftigt Seidl in München neben zahlreichen Konditorgehülfen 150 Bäckergesellen; der größte Londoner Bäcker (Nevill) beschäftigte 1892 im ganzen 250—300 Leute, die etwa 10—12 Londoner Großbäckereien zusammen über 1000 Leute[3]. Ein Brotbäcker in Glasgow beschäftigt über 180, eine Genossenschaftsbäckerei in Glasgow wenigstens 133, ein Brot- und Kuchenbäcker in Dublin wenigstens 267, ein Kuchenbäcker in Carlisle 1014 Leute[4].

[1] In Preußen gab es 1816—31 auf je 100 Bäckermeister nur 35—39 Gesellen und Lehrlinge; seitdem stieg die Zahl in regelmäßigem Fortschritt bis auf 79 im Jahre 1861. (Schmoller a. a. O. S. 416.) Gewerbefreiheit, Freizügigkeit und Aufhebung der Mahlsteuer haben dann vermutlich die Zahl der Meister vorübergehend wieder vermehrt.

[2] L'alimentation à Paris (Publikation des Office du travail), Paris 1893, S. 19, 24.

[3] Royal Commission on Labour (London 1891 ff.), Minutes of evidence, group C., qu. 29662—29665.

[4] Royal Commission on Labour, Answers to the schedules of questions, group C., S. 366 ff.

Die Keime für einen künftigen dauernden Klassengegensatz sind also vorhanden, wenn auch die große Masse der kleinstädtischen und Landbäckereien und in der Großstadt die Gewohnheit des Publikums, sein Frühstücksbrot und seinen Kuchen aus nächster Nähe zu beziehen, dem Bäckerhandwerk einen breiten goldenen Boden noch auf absehbare Zeit sichern. Es lebten 1882 im Deutschen Reiche Bäckergehülfen

in Dörfern (Orten mit höchstens 2000 Einwohnern)	26 587
in Landstädten (mit 2—5000 Einwohnern) . .	19 807
in Kleinstädten (mit 5—20 000 Einwohnern) . .	24 719
in Mittelstädten (mit 20—100 000 Einwohnern) .	20 288
in Großstädten (mit mehr als 100 000 Einwohnern)	17 646

Die Bäckermeister überwiegen natürlich an kleinen Orten noch mehr.

Eine Folge des Kleinbetriebs, die auch für unsere Frage Bedeutung hat, ist das fast durchgängig jugendliche Lebensalter der Bäckergesellen. Über 50 % der männlichen Gesellen und Lehrlinge waren noch nicht 20 Jahre alt, gegen 90 % unter 30 Jahren. Fast alle gehören zur Hausgemeinschaft des Meisters; nach der Stichprobenzählung von 1892 wohnen — abgesehen von den Lehrlingen — 96,7 % der Gesellen im Hause des Meisters; 90,8 % werden vom Meister vollständig und 7,3 % (hauptsächlich in Großstädten) teilweise beköstigt [1], und zwar gerade in den größten Geschäften noch etwas mehr als im Durchschnitt. Sie zählen teilweise selbst in größeren Städten in gewissem Maße noch zur Familie des Meisters. „In Leipzig," sagt Meister Böhme, „wird im allgemeinen mit dem Meister an demselben Tisch gegessen; ich nehme den ersten Löffel aus der Schüssel, der Werkmeister den zweiten, dann kommen die Gesellen, dann die Lehrjungen und schließlich die Kinder". Der Lohn ist auf den Bedarf eines Junggesellen berechnet; auch finden verheiratete Gesellen, schon weil sie nicht überall beim Meister wohnen können, nicht leicht Stellung. Es waren deshalb 1882 nur etwa 9 % der Gesellen (und Lehrlinge) verheiratet oder Witwer, von den Meistern dagegen einige 90 %. Unter je 1000 Gesellen und Lehrlingen zwischen 15 und 30 Jahren waren 28, von ebensoviel Meistern 753 verheiratet oder Witwer; unter je 1000 Gesellen von über 50 Jahren waren 243 ledig oder geschieden, von ebensoviel Meistern noch nicht 56. Man sieht, wie die Berufsstellung zur Ehelosigkeit nötigt oder zur Heirat drängt. Immerhin ist die Zahl verheirateter Bäckergesellen mit Rücksicht auf Familienleben und wirtschaftliche Lage bedauerlich groß (1882: 8158 Ehemänner, 576 Witwer). Auch die Frage der Arbeitsdauer würde ein noch viel ernsteres Aussehen gewinnen, wenn es feststände, daß die Zahl der älteren und verheirateten Gesellen schnell zunähme, zumal wenn ihnen die Aussicht auf dereinstige Selbständigkeit abgeschnitten wäre. Familienväter in vorgerücktem Lebensalter brauchen kürzere Arbeitszeit; andrerseits wäre unter

---

[1] In Konditoreien und namentlich in Tagebäckereien sind die Prozentsätze jedoch etwas kleiner.

diesem Gesichtspunkt eine geringe Verkürzung des Arbeitstags bedenklich, wenn sie dazu führen sollte, den Großbetrieb zu fördern, also das durchschnittliche Lebensalter der Gesellen zu steigern. Im Auslande scheint diese moderne Entwickelung teilweise weiter gediehen zu sein; so ist z. B. zwar nicht in London, aber in Paris und vielfach in Irland freie Station des Bäckergesellen nicht mehr üblich[1].

Die Konditoren sind 1882 mit den Bäckern zusammengezählt worden; die Grenzen sind ja auch fließend. Der Bäcker backt jetzt wohl in den meisten Fällen auch Kuchen, ja dieser lukrative Geschäftszweig wird mit Vorliebe gepflegt. Die Kuchenbäckerei des Konditors wird vom Bäcker vielfach sogar als Übergriff angesehen, und die persönlichen Beziehungen zwischen beiden Gewerben sind daher nicht die freundschaftlichsten. Die im Auslande vielfach selbständige Figur des Kuchen- und Zuckerbäckers ist in Deutschland wenig bekannt; seine Arbeit ist in sanitärer Hinsicht mehr der des Konditors als des Bäckers zu vergleichen, auch soll die Arbeit mehr als Bäckerei zum Großbetriebe geeignet sein[2].

I.

Die Kürzung der Arbeitszeit im ausländischen Bäckergewerbe.

Einige kurze Notizen über die englischen Kolonien[3] mögen diesen Rundgang beginnen.

Im Staate Victoria, der überhaupt durch die Kürzung seiner gewerblichen Arbeitszeit in den letzten Jahrzehnten bekannt geworden ist, geschah es zu Anfang der achtziger Jahre, daß u. a. die lange Arbeitszeit der Bäckergesellen (15 Stunden) Aufsehen erregte. 1882 wurde eine amtliche Kommission ernannt, um die Arbeiterverhältnisse in verschiedenen Gewerben zu untersuchen; sie hat 2–3 Jahre lang gearbeitet. Die bloße Nachricht von der Einsetzung dieser Kommission hatte zur Folge, daß die Arbeitszeit der Bäcker mit einem Schlage von 15 auf 10 Stunden ohne staatlichen Eingriff zurückging; nicht lange darauf gewannen die Gesellen den Achtstundentag, ohne irgend welche Abzüge von ihren übrigens niedrigen Löhnen, und ohne Verteuerung des Brots; ein Drittel der arbeitslosen Bäcker fand jetzt Verwendung. Damit entfiel die Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Eingriffs.

---

[1] L'alimentation à Paris, S. 19.

[2] Vgl. Fox, Industrial conditions and vital statistics of operative bakers, im Economic Journal (London), März 1894, S. 106.

[3] Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie, 3. Folge, II 659. Webb and Cox, the eight hours day, London 1891, S. 40 flg. Hours of adult labour, Colonies (englisches Blaubuch, 1892). Royal Commission on Labour, foreign reports II 83. Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen III 39. Socialpolitisches Centralblatt I 326.

Nach einem neueren englischen Blaubuch arbeiteten auch in Neu-Süd-Wales die Bäckergesellen 1889 nur 50 Stunden in der Woche, also etwa 8 Stunden täglich; Überstunden wurden mit einem Zuschlag von 25 % des Lohnes bezahlt. In Queensland arbeiteten die Gesellen (etwa 1891) bei Einrechnung der Pausen 8—12 Stunden täglich, am Wochenschluß 16—20 Stunden. In Neu-Seeland setzt ein Bäckergewerkverein die Arbeitszeit auf 10 Stunden fest, während viele andere Gewerkvereine dort achtstündige Arbeitszeit in den Statuten haben. Auch in der Kapstadt, wo der gewerbliche Arbeitstag in der Regel 9 Stunden beträgt, arbeiteten die Bäckergesellen 1891 8—11 Stunden.

Vierundzwanzigstündige Sonntagsruhe scheint überall in den Ländern englischer Zunge als Regel, allerdings mit vielen Ausnahmen, auch im Bäckergewerbe zu gelten. Gesetzlich ist die Sonntagsarbeit in Großbritannien und den Vereinigten Staaten (penal code) im allgemeinen verboten[1]. Ein kalifornisches Gesetz vom 16. April 1880 giebt Specialbestimmungen für Bäckereien: von Sonnabend Nachmittag um 6 Uhr bis Sonntag um dieselbe Stunde dürfen Bäckergesellen nur mit dem Ansetzen des Vorteigs für die folgende Nacht beschäftigt werden, doch ist die Bäckerei in Gasthäusern für den eigenen Bedarf frei[2]. Ob auch anderwärts für Bäckereien Ausnahmebestimmungen gelten, konnte ich nicht überall feststellen. Für Irland besteht ein Gesetz aus Wilhelms III. Zeit zu Recht, das den Wiederbeginn der Backarbeit vor Sonntag Mitternacht verbietet[3]. Für England außerhalb Londons ist nach einem Gesetz von 1836 die Sonntagsbäckerei bis halb zwei Uhr nachmittags erlaubt. In Londoner Bäckereien dürfen nach einem Gesetz von 1822[4] Sonntags weder Meister noch Angestellte Bäckerware backen, ausgenommen die Bereitung des Vorteigs für die Montagsarbeit; die Bereitung von Mittagessen für Kunden sowie der Verkauf von Backware ist nur von 9 bis 1 Uhr zugelassen; die Ablieferung der Mittagsspeisen darf bis halb zwei Uhr stattfinden.

Im übrigen ist die britische Gesetzgebung neueren Datums. Schon ein Gesetz von 1863 verbot die nächtliche Bäckerarbeit (zwischen 9 und 5 Uhr) den jugendlichen Angestellten bis zum beendeten 18. Lebensjahr; die öffentliche Meinung war damals durch mehrere amtliche Enqueten über die nach verschiedenen Seiten höchst bedenklichen Zustände in den Bäckereien aufgeklärt worden. Die spätere Gesetzgebung, namentlich das große kodifizierende Arbeiterschutzgesetz von 1878 mit Zusätzen von 1883 und 1891 und Ausführungsbestimmungen, haben mancherlei hinzugefügt. Die Beschäftigung

---

[1] Handwörterbuch der Staatswissenschaften V 707. Foreign reports I 15.

[2] Second special report of the Commissioner of labor: labor laws. Washington 1892. S. 73.

[3] Minutes of evidence, qu. 28812—28814.

[4] Ebendort III 611.

junger Leute von unter 18 Jahren ist jetzt allen Gewerbetreibenden verboten für die Nachtstunden zwischen 6 und 6 oder zwischen 7 und 7 Uhr, Sonnabends schon von 2 Uhr nachmittags an; bei Tage dürfen sie nicht länger als 60 Stunden in der Woche beschäftigt werden und müssen täglich 1½ Stunden Pause haben. Kinder von 11, 12 und 13 Jahren dürfen nur halb so lange und nur auf Grund eines ärztlichen Attestes, von unter 11 Jahren überhaupt nicht gewerblich beschäftigt werden. Für Bäckereien sind diese Vorschriften insofern gemildert, als hier Arbeiter von 16 und 17 Jahren bei Tage auch zwischen 5 und 7 Uhr oder zwischen 6 und 9 Uhr neun Stunden lang (ohne die Pausen) beschäftigt werden dürfen. Nach einer Verordnung vom 22. Dezember 1882 kann ferner in Bäckereien, wenn der Arbeitsprozeß nicht zum Abschluß gekommen ist, ½ Stunde länger gearbeitet werden. Auch eine Bestimmung, wonach während der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen die geschützten Arbeiter die Werkstätten verlassen müssen, ist durch Verordnung vom 1. März 1887 für einen Teil der Bäckermeister außer Kraft gesetzt worden. Auf alle Einzelheiten dieser Gesetzgebung mit ihren im Verwaltungswege zugelassenen Ausnahmen kann übrigens hier nicht eingegangen werden [1].

Für erwachsene Arbeiter tritt der Gewerkverein in die Schranken [2]. Die Zeitpunkte Anfang der sechziger, Anfang der siebziger und Ende der achtziger Jahre scheinen hier wie in anderen Gewerken und Ländern die Epochen in der Entwickelung der Gewerkvereine zu bezeichnen.

In Schottland zählte die Operative Bakers of Scotland National Federated Union Ende 1889 nicht weniger als 3140, Ende 1890 1991, Ende 1891 2157, im Jahre 1892 2000—2400 von den (im Jahre 1892) 6000 [3] vorhandenen Bäckergehülfen. Hauptziel des Gewerkvereins ist der Kampf gegen die Nachtarbeit. 1889 verausgabte er für Strikezwecke über 32000 Mark. Seit 30 Jahren ist das System der Tagarbeit fast in ganz Schottland durchgesetzt. Und zwar beginnt die Arbeit meist morgens um 4 oder 5, nach andrer Angabe um 6 Uhr; sie endigt z. B. in Glasgow um halbdrei Uhr; nachmittags wird das Brot ausgetragen. Die organisierten Bäcker arbeiten seit einem großen Strike des Jahres 1889 in der Woche 55 Stunden und lassen sich Überstunden mit dem anderthalbfachen Satze bezahlen; auch die nicht organisierten Bäcker haben von dem

---

[1] Marx, Das Kapital. I⁴ 210 flg. Redgrave, The factory and workshop acts, 1878 to 1891. 5. Aufl. London 1893.

[2] Royal Commission on Labour, London 1892 ff. Minutes etc. vol. III; Rules of associations of employers and employed, S. 150 ff.; Answers to the schedules of questions, group C. — Statistical tables and report on trade unions, fourth und fifth report. London 1891 u. 1893. — Trades (hours of work). Blaubuch vom 11. August 1890. London. — v. Schulze-Gävernitz, Zum socialen Frieden, II 463. Marx, Das Kapital, I⁴ 213 flg. Labour Gazette, Juli 1894, S. 218.

Es muß hervorgehoben werden, daß bei den mündlichen Vernehmungen vor der Royal Commission on Labour, denen unsere Darstellung hauptsächlich folgt, Bäckermeister fast nur aus London beteiligt waren.

[3] Nach dem Census von 1891 (II² 542) gab es 12890 männliche Bäckergehülfen in Schottland; dabei sind aber vermutlich die Hausknechte 2c. mitgezählt.

Strike profitiert. Für die Jahre 1850, 1860, 1870 und 1880 giebt der Gewerkverein folgende Stundenzahlen an: 72, 60, 56, 74; für Glasgow jedoch: 66, 66, 62, 57. Nur die großen Firmen in Glasgow und einige große Edinburgher Bäcker hielten 1889 den Strike aus, auch soll in Glasgow und einer andern großen Stadt teilweise wieder Nachtarbeit eingerissen sein; doch haben die drei speciell befragten großen Bäckereien (2 in Glasgow, 1 in Edinburgh) 50—55 Stunden als regelmäßige Arbeitsdauer angegeben. Die eine Glasgower Firma, die über 180 Leute beschäftigt, sagt aus, ihre Bäcker seien durchweg Gewerkvereinler und duldeten keine andern Bäcker im Geschäft. „Wir ziehen Gewerkvereinler vor, und unsere Beziehungen zu den Arbeitern gestalten sich sehr befriedigend. Fast die Hälfte stehen seit 10—20 Jahren bei uns in Arbeit".

„Um diese Zeit" (September 1888), heißt es im ersten Semesterbericht des Gewerkvereins für 1891, „und unmittelbar vorher waren unsere Leute ganz zu der Erkenntnis erwacht, daß wir als Bäcker mangels einer Organisation in vielen unsrer Städte und Dörfer in einen Zustand des Elends und der Abhängigkeit geraten waren, wie er keiner anderen Arbeitergruppe zugemutet wurde. Wir als Klasse waren auf einen solchen Grad von Mühseligkeit herabgesunken, daß wir uns selbst zur Last waren. Aus dieser beklagenswerten Lage uns emporzuhelfen, hat unser Verein die Kraft gewonnen. Durch unsere Organisation haben wir uns aus dem Schlamm herausgearbeitet und können behaupten, daß wir nicht nur kürzere Arbeitszeit mit höherem Lohne errungen haben, sondern daß wir auch mehr geachtet werden von unseren Arbeitgebern und von der Umgebung, in der wir leben. Wir sind bessere Bürger, Gatten und Väter geworden; unser ganzes Wesen — sittliches, geistiges und physisches — hat sich wesentlich gehoben durch unseren Zusammenschluß für unser gemeinsames Interesse."

Zur Charakteristik der socialen Beziehungen verdient hervorgehoben zu werden, daß in einem schottischen Distrikte ein ständiges Einigungsamt für das Bäckergewerbe besteht, eine sog. gemischte Kommission (joint committee), aus je fünf Delegierten der Bäckermeister und der Bäckergehülfen zusammengesetzt. Dieser Kommission werden Arbeitsstreitigkeiten vorgelegt. Gelingt die Einigung nicht, so wird für den Einzelfall ein besonderes Schiedsgericht aus fünf Mitgliedern des trades council (einer Arbeiterbehörde) und der Handelskammer bestellt, die zusammen einen Obmann wählen. Diese Schiedsorganisation, die wohl noch nicht lange besteht, hat in 1 oder 2 Fällen in Aberdeen den Ausbruch von Strikes verhütet. Zur Zeit der Vernehmungen sollen die schottischen Bäckermeister im Begriff gewesen sein, die Einsetzung eines für ganz Schottland kompetenten Einigungsamtes zu beraten: ein Beweis für die gefürchtete Macht der Bäckergesellen.

Die irischen Bäckergesellen inscenierten 1858—60 eine umfassende Agitation gegen Nacht- und Sonntagsarbeit. Unterstützt von Sympathien des Publikums — diese scheinen sich freilich vorzugsweise auf die Sonntagsarbeit bezogen zu haben — beseitigten sie die Nacht-

arbeit in Wexford, Kilkenny, Clonmel, Waterford und anderwärts. „Zu Limerick", sagt der Bericht des amtlichen Committee on the baking trade in Ireland 1861, „wo die Leiden der Lohnarbeiter bekanntlich alles Maß überstiegen, scheiterte diese Bewegung am Widerstande der Bäckermeister, namentlich der Bäcker-Müller. Das Beispiels Limericks führte zum Rückschritt in Ennis und Tipperary. In Cork, wo das Publikum seinen Unwillen in der lebhaftesten Form kundgab, vereitelten die Meister den Reformversuch, indem sie von ihrer Macht, die Gesellen auf die Straße zu setzen, Gebrauch machten. In Dublin leisteten die Gesellen den energischesten Widerstand und zwangen durch Verfolgung der Gesellen, die die Agitation leiteten, den Rest zum Nachgeben, zur Fügung in die Nacht- und Sonntagsarbeit". „Das Komitee glaubt, daß die Verlängerung des Tages über 12 Stunden ein usurpatorischer Eingriff in das häusliche und Privatleben des Arbeiters ist und durch die Beeinträchtigung der Häuslichkeit eines Mannes und seiner Familienpflichten als Sohn, Bruder, Gatte und Vater zu unheilvollen moralischen Konsequenzen führt. Arbeit über 12 Stunden hat die Tendenz, des Arbeiters Gesundheit zu untergraben, führt zu vorzeitigem Altern und frühem Tod und daher zum Unglück der Arbeiterfamilien, die der Vorsorge und der Stütze des Familienhaupts gerade im notwendigsten Augenblick beraubt werden".

Aber nicht nur erfahren wir von einer Kürzung der Arbeitszeit wenig — nur das Gesetz zum Schutze jugendlicher Arbeiter trat einige Jahre darauf in Kraft —, sondern auch der Kampf gegen die Nachtarbeit scheint keine großen Fortschritte gemacht zu haben[1]. Erst aus den letzten Jahren verlautet mehr von Erfolgen. 1890 wurde die Operative Bakers of Ireland National Federal Union gegründet, und noch im selben Jahre gelang es durch einen glücklichen Strike, namhafte Erfolge zu erzielen. In 17 irischen Städten wurde der Wochenlohn von 12, 15, 16 auf 27 und 28 s. gesteigert; in Navan, wo der Lohn 14 und 15 s. betragen hatte, bewilligten die Meister 28 statt der geforderten 27 s. Gleichzeitig aber ist damals die Arbeitszeit, die nach einem 1890 aus 10 Orten erstatteten Berichte 105 Stunden in der Woche betrug, wesentlich gekürzt worden. So wurde in Dundalk, wo die Gesellen „sogar" das Brot über die Straße zu tragen hatten, und wo der Lohn 18, in einigen Fällen 24 s., die Arbeitszeit in einigen Geschäften 105 Stunden betragen hatte, die Nachtarbeit beseitigt, die wöchentliche Stundenzahl auf 90—60 heruntergebracht (unter Beschränkung des Austragens durch Gesellen), der Lohn auf 27 s. gesteigert, und zwar ohne die geringste Steigerung des Brotpreises. In drei andern jener zehn Orte (Drogheda, Waterford, Newry) wurden ähnliche Erfolge er-

---

[1] Doch giebt der Gewerkverein in Kilkenny an, daß die Arbeitszeit 1850 und 1860 96 Stunden, 1870, 1880 und 1890 aber 72 Stunden betrug; und 1892 wird daselbst nur 12 Stunden täglich und nur bei Tage gearbeitet, Sonntagsarbeit ist unbekannt.

reicht, in Derry die Arbeitszeit von 80 auf 60 Stunden gekürzt. Auch in Belfast arbeiteten die Bäcker vor einigen Jahren mindestens 80 Stunden; 1892 betrug der Arbeitstag nur noch 10 Stunden, immerhin mehr als die ortsübliche Arbeitszeit in anderen Gewerben; dabei sollte seit 25 Jahren der Brotpreis nie so niedrig, der Bäckerlohn nie so hoch gestanden haben, bei nur unerheblicher Änderung des Mehlpreises; zum Teil wird dies Resultat dem vereinfachten Backprozeß zugeschrieben. Wie die Labour Gazette in ihrer letzten Juninummer mitteilt, ist seit dem 26. Mai 1894 für 360 Belfaster Bäckergehülfen die Stundenzahl von 60 auf 56 reduziert worden; nach einer Mitteilung in der Mainummer wäre sie seit dem 16. April für 83 Bäckergehülfen schon von 60 auf 54 Stunden gekürzt gewesen. Die socialen Beziehungen im Belfaster Bäckergewerbe werden 1892 als vortrefflich bezeichnet.

Im allgemeinen wird trotzdem die Arbeitszeit der organisierten irischen Bäcker auf noch immer 90—100 Stunden beziffert. Der Nationalverein wirkt in erster Linie für Abkürzung dieser Zeit, für Beschränkung der Sonntagsarbeit und für den Grundsatz anderthalbfacher Bezahlung der Überstunden.

Dennoch bilden die Gewerkvereine auch in Irland unzweifelhaft eine Macht, zumal an den Orten, wo sie alt sind. In Kilkenny besteht der Gewerkverein seit Anfang der vierziger Jahre, in Dublin sogar seit 1752. Dieser alte Dubliner Verein verschmolz sich 1844 oder 1845 mit den 3—4 anderen Dubliner Bäckergehülfenvereinen und nahm zugleich die noch keinem Verein angehörigen Kollegen auf; noch 1892 scheint er, nach der 1889 erfolgten Fusion mit einem neuen Konkurrenzverein, die ganze Dubliner Gehülfenschaft zu umfassen. Ebenso sind in Drogheda alle 50—60 Bäckergesellen organisiert [1], in Kilkenny von etwa 54 38. In Drogheda, wo seit Festigung des Vereins der Lohn unverändert 30 s. betragen hat, können die Meister eine Maßregelung der Vereinsführer oder den Gebrauch schwarzer Listen nicht wagen, die socialen Beziehungen bezeichnet der Gewerkverein als im allgemeinen ziemlich gute.

Wenn in Dublin der Verein die seit 1882 täglich (brutto?) 14stündige, wöchentlich 70stündige Arbeitszeit ruhig hinnimmt, und seit einem 1872er Strike nur einmal (1889) eine Streitigkeit vorkam, so dürfte das an dem hier herrschenden Systeme der Accordarbeit [2] liegen; 1889 wurde durch Schiedsgericht eine Lohnsteigerung und eine Kürzung des Arbeitspensums auf fünf Jahre bewilligt. Die Bestrebung des Vereins ging 1892 teils auf eine Regelung des Arbeitsbeginns am Sonntag Abend [3], anderenteils und namentlich auf die Beschränkung der sehr ausgebreiteten Arbeitslosigkeit. Ein

---

[1] 1888 umfaßte der zwei Jahre vorher gegründete Bäckergewerkverein für Drogheda, Dundalk und Arden im ganzen erst 90 Mitglieder.

[2] Auch in Kilkenny ist Accordarbeit üblich.

[3] 1892 begann die Arbeit in Dublin Sonntag abends zwischen halb 7 und halb 11 Uhr, je nachdem die einzelnen Bäckereien geeignete Öfen haben, um das Frühstück für den Montag rechtzeitig fertig zu stellen.

beträchtlicher Teil der Dubliner Bäckergesellen findet nämlich nach einem dort eingewurzelten Mißbrauch[1] nur gelegentliche Arbeit für einzelne Nächte zu 5 s. 8 d. Da aber auch diese zum Verein gehören, so ist es möglich, den Druck zu lindern, den diese Reservearmee auf die Arbeitsbedingungen üben muß. Den Arbeitslosen wird nämlich eine Unterstützung ausgezahlt, die 1891 etwa 28000 Mark betrug. Die Unterstützung beträgt 16, seit der Lohnsteigerung von 1889 17 s. (das ist höchstens die Hälfte des Wochenlohnes), mit Abzug eines etwaigen Verdienstes von einzelnen Nächten, und wird beliebig lange fortgezahlt. Gegen Simulation weiß sich der Verein zu schützen, indem er anscheinend den Arbeitsnachweis völlig in der Hand hat. Er garantiert zugleich für gute Arbeit; bei schlechter Arbeit leistet er Schadensersatz, hält sich aber seinerseits an dem Schuldigen mehr als schadlos; auch wer sich betrinkt oder bei der Arbeit fehlt, muß an den Gewerkverein eine schwere Buße zahlen. Der Verein hält überhaupt strenge Zucht; wer seinen Wochenbeitrag (1892 3 s., früher bis zu 5 s.) nicht zahlt, wird geboykottet, kein Dubliner Bäcker arbeitet mehr mit ihm zusammen. — Zur Beschränkung der Arbeitslosenzahl sucht der Verein auch den Nachwuchs im Gewerbe zu beschränken. Wer nicht mehr als 10 Gehülfen beschäftigt, darf höchstens einen Lehrling halten; und als unlängst einige Bäckermeister um einen zweiten Lehrling einkamen, wurden sie abschlägig beschieden. Nach einer Mitteilung vom Jahre 1890 hat der Verein sogar die mittelalterliche Bestimmung, daß nur Söhne von Gewerkvereinsmitgliedern Lehrlinge werden dürfen. Auch die Statuten des Vereins atmen den altertümlichen Geist[2]. „Der Verein hat zum Endzweck den Ruhm Gottes, die Ehre unseres allergnädigsten Herrschers und das Wohl unseres Nächsten; im besondern aber die Wohlfahrt seiner Mitglieder und die Ansammlung von Fonds . . ."; trotzdem figurierten unter seinen Ausgaben früher nicht selten solche für politische Demonstrationen. Die socialen Beziehungen im Dubliner Bäckergewerbe werden gerühmt. Die Mitgliederzahl des Vereins sank 1882—88 allmählich von 589 bis auf 532, betrug am Jahresschluß 1889 600, 1890 668, 1891 665, Mitte 1892 660.

In Cork, wo bei viel niedrigerem Lohne 1892 die Arbeitszeit 76—90 Stunden betrug, verfolgt der Gewerkverein eine ähnliche Politik wie der in Dublin; er unterstützt Arbeitslose (wenn auch mit viel geringeren Beträgen) und Auswanderer. Der Verein hat im Jahrzehnt 1882—92 von vier Strikes drei verloren; die Strikes bezweckten hauptsächlich Lohnerhöhung und Beseitigung der Nachtarbeit; noch 1891 ging ein solcher verloren, weil das Publikum auf sein gewohntes frisches Frühstücksbrot nicht verzichten wollte.

In England wurde eine Amalgamated Union of Operative

---

[1] Dieser Modus wird aus Dublin, Cork und von einer großen Glasgower Firma, sowie aus London als üblich berichtet.

[2] Auch der Gewerkverein in Kilkenny, der bis 1879 noch St. Martin's Union hieß, zeichnet sich durch die Bestimmung aus, daß Söhne von Mitgliedern als Eintrittsgeld statt 5 Pfund nur 11 s. 4½ d. zu zahlen haben.

Bakers and Confectioners 1861 gegründet; Ende 1891 zählte sie 4000, Mitte 1892 4400 Mitglieder in 90 Zweigvereinen. Früher war Lancashire, neuerdings ist London Centralsitz des Vereins. Zwar umfaßt er in den meisten Mittelstädten weitaus die Mehrzahl der Arbeiterschaft, aber in London selbst nur etwa 1800 Mann. Im Durchschnitt des Landes soll wenigstens zeitweise wohl die Hälfte der Bäcker organisiert gewesen sein[1].

Nach einer auf Abschaffung der Nachtarbeit zielenden Londoner Bewegung des Jahres 1872, auf die zurückzukommen sein wird, scheint erst wieder 1889 nach dem Dockerstrike ein energischer Kampf seitens des Gewerkvereins aufgenommen zu sein. John Burns organisierte damals die Londoner Bäcker. Über die nun folgenden Ereignisse giebt es verschiedene Versionen. 1. Nach von Schulze-Gävernitz wäre eine übermäßig lange Arbeitszeit im Verhandlungswege ohne Strike auf 12 Stunden gekürzt worden. 2. Nach schriftlicher und mündlicher Aussage der Gehülfen strikten 800 Bäcker vom November 1889 bis Februar 1890, die Vereinskasse zahlte 60000 Mark Unterstützungen 2c., für 5000 Bäcker wurde die wöchentliche Arbeitszeit auf 60 Stunden (bei anderthalbfacher Bezahlung von Überstunden) gekürzt, ferner eine beträchtliche Lohnsteigerung und eine Verbesserung der hygienischen Bedingungen durchgesetzt. Die Londoner Mitgliedschaft des Vereins stieg während der Arbeitseinstellung von 1000 auf 5000; da jedoch nach erfochtenem Siege ein Teil der Mitglieder die Zahlung einstellte, so brach ein Teil der Meister die Zugeständnisse „in schmählicher Weise", obwohl der Brotpreis den veränderten Arbeitsbedingungen entsprechend in die Höhe gegangen war. 3. Nach Aussage des Meistervereins begann der Strike am 16. November 1889 und endete im Dezember ohne ein glattes Resultat. Die Meister boten statt der Sechzigstundenwoche eine solche von 72 Stunden mit Einrechnung der Mahlzeiten an. Das Ergebnis war teilweise ein Mißerfolg der Gesellen und teilweise ein Kompromiß. Viele Meister gaben nach, andere mit Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes und die erschöpfte Kasse des Gewerkvereins nicht; als Ergebnis kann bezeichnet werden: eine geringe Lohnsteigerung und in einigen Fällen Kürzung der Arbeitszeit.

Es scheint, daß 1892 die 10—12 großen Londoner Bäckereien die Abmachungen einhielten; die Mehrzahl von ihnen ließ jedoch bis kurz vor dem Zeitpunkt der Vernehmung (Sommer 1892) am Wochenschluß 22 Stunden hintereinander arbeiten. Nach Aussage der Arbeitgeber war 1892 1—2stündige Sonntagsarbeit üblich, doch hörte sie abgesehen von den ärmsten Vierteln, in denen Sonntags das Mittagessen vom Bäcker bereitet wird, mehr und mehr auf, überhaupt sei die Arbeitszeit wesentlich kürzer als vor 25 Jahren, sie betrage 45—90, im Durchschnitt 66 Stunden wöchentlich. Nach ihrer eigenen Aussage arbeiteten die organisierten Bäckergehülfen 76

[1] Beim Census von 1891 (III S. XVIII) haben sich jedoch 51038 männliche Arbeitnehmer in England und Wales als Bäckereiarbeiter bezeichnet.

Stunden in der Woche, und 4—5 Extrastunden am Sonntag; nach anderer Version 70—80, aber teilweise auch 90 und 100 Stunden. Nach Fox[1], der in erster Linie gleichfalls die Londoner Bäckergesellen im Auge hat, beginnt die Arbeit um 11 oder 12 Uhr nachts und dauert 10, 12, 14 Stunden, Freitags aber 17—18, ja 22—24 Stunden; am längsten müßten ausländische Bäcker arbeiten: ein deutscher Bäckermeister in Whitechapel beschäftige seine direkt vom Auswandererschiff bezogenen Leute 110—112 Stunden die Woche.

Nach der schriftlichen Enquete des Jahres 1891 oder 92 schwankte die Arbeitszeit in Bäckereien zwischen 70 und 100 Stunden im Vereinigten Königreich; nach Aussage eines 1892 vernommenen Bäckergehülfen in England außerhalb Londons zwischen 54 und 100, meist zwischen 60 und 80 Stunden. In Manchester, dem alten Centralsitz des Vereins, und überhaupt im nördlichen England lagen die Verhältnisse am günstigsten; Manchester war die einzige Stadt mit Maximalarbeitszeit: für die Gewerkvereinsmitglieder seit den 60er Jahren 60, seit jüngster Zeit 56 Stunden; fast nur hier war es Regel, Überstunden besonders zu bezahlen. In allen anderen Plätzen ist mindestens 60stündige Arbeit üblich. Die Arbeit beginnt teilweise vor Mitternacht, meist aber zwischen 12 und 2 Uhr nachts, und dauert 12—14 Stunden. Viele Bäcker arbeiten auch Sonntags von 1/2 10 oder 10 Uhr früh bis 1 oder 2 Uhr mittags und stehen um 11 Uhr abends wieder auf; die Sonntagsarbeit besteht hauptsächlich in der Bereitung von Mittagessen, doch ist diese Sitte bei den Landbäckern und in Manchester, Liverpool und Umgegend fast unbekannt.

Aus den letzten Jahren wird von einer Anzahl englischer Strikes berichtet. Im Bezirk von Birmingham hatte seit Jahrzehnten die Arbeitszeit 80—90 Stunden in der Woche erreicht; 1889 wurde, vermutlich nach einem Strike, die Norm von 63 Stunden angenommen, aber nicht allgemein durchgeführt: vielmehr arbeitete man 1890 teils 65—70, teils 80—90 Stunden im Gewerkverein. In Manchester hatten die Meister seit 1884 sich eine zeitweilige Schwächung des Gewerkvereins zu Nutze gemacht, um die Sechzigstundenwoche und andere Normen zu brechen. Ein Strike von 150 Bäckergehülfen, September 1890 bis Juni 1891, kostete die Vereinskasse 20000 Mark, erreichte aber für alle 700 Vereinsmitglieder die volle Wiederherstellung der alten Arbeitsbedingungen. In Liverpool strikten Juli 1891 bis März 1892 100 Bäckergehülfen und setzten für 800 Vereinsmitglieder neben einer Lohnzulage die Beseitigung der Nachtarbeit durch, die Kosten der Vereinskasse beliefen sich auf 12000 Mark. Ein kleiner Strike von 30 Mann in Birkenhead 1891/2 hatte für 200 Bäckergesellen denselben Erfolg; Kosten 6000 Mark. Ein Strike von 33 Gehülfen in Leicester, Mai bis Dezember 1891 (Kosten 5600 Mark), scheint zwar die Nachtarbeit nicht, wohl aber Sonntagsarbeit und die Verpflichtung, beim Meister zu wohnen, für 200 Vereinsmitglieder beseitigt zu haben. Auch in Wolverhampton scheint ein Strike

[1] Economic Journal, März 1894, S. 106.

von 10 Bäckern 1892 gegen die Nachtarbeit vergeblich gekämpft zu haben; doch wurde für 150 Kollegen eine beträchtliche Kürzung der Arbeitszeit und eine Lohnzulage erreicht. Ein Strike in Preston, der Abschaffung der Nachtarbeit bezweckte, war Mitte 1892 nach fast dreimonatlicher Dauer noch in der Schwebe, doch hatten von 15 Meistern 12 schon nachgegeben. Ein kleiner Strike gegen die Nachtarbeit, der am 7. Mai 1894 in St. Helens begann, ist mißglückt[1].

Natürlich sind die englischen Bäckergehülfen mit diesen unvollkommenen Errungenschaften nicht zufrieden. Wenn in irgend einer englischen Stadt, sagt der Sekretär des Landesvereins, Jenkins, die Anliegen der Bäckergehülfen einem unparteiischen Schiedsamte unterbreitet würden, „so glaube ich, daß unsere Mitglieder dabei in jedem Fall ihren Vorteil fänden, einfach weil ihre Lage so jämmerlich ist, daß das Amt gezwungen wäre, sie zu verbessern. Ich glaube, daß kein Kollegium von Männern wie Sie (R. Commission on Labour), wenn es die schlimme Lage der Leute sähe, in Abrede stellen würde, daß etwas für sie gethan werden müsse." Dem entspricht, daß Dr. Arlidge in seinem Werk über die Berufskrankheiten unter den Ursachen der Bäckerleiden die lange Arbeitszeit und Nachtarbeit aufzählt[2]. Die relativ geringen Erfolge des englischen Gewerkvereins gegenüber dem schottischen und irischen hängen vermutlich mit der an anderer Stelle erörterten großen Zahl arbeitsloser Bäcker zusammen, die ihren Centralsitz in London haben.

Im Vereinigten Königreich verlangen die organisierten Bäckergehülfen in ihrer überwiegenden Mehrheit, ja fast einstimmig einen gesetzlichen Maximalarbeitstag für ihr Gewerbe, und zwar, wie es scheint, meist den Achtstundentag. Dies ist insofern ungenau, als man teilweise eine Maximalarbeitswoche von 48 Stunden vorzieht, teils mit Rücksicht auf die ungewisse Dauer der Gährung, teils wegen des wechselnden, Montags, Freitags und Sonnabends verstärkten Arbeitsbedarfs; für den einzelnen Tag sollen dann etwa 12 Stunden als Höchstbetrag gelten. Herr Jenkins, der Sekretär des englischen Bäckergehülfenvereins, hält jedoch auch den eigentlichen Achtstundentag für ganz wohl durchführbar; man könne eine Backarbeit von 8 Stunden bis auf eine Fehlergrenze von 10 Minuten regulieren[3]. Die Arbeitgeber sind natürlich abweichender Meinung; der Vollständigkeit wegen ist die

---

[1] Es sei noch erwähnt, daß ein großer Konditor in Sheffield im September 1890 aus grundsätzlicher Feindschaft gegen Gewerkvereine 40 Mädchen entließ, die einer Gas Workers' and General Labourers' Union beigetreten waren und den Austritt verweigerten; für die nicht entlassenen Konditormädchen war aber der Erfolg eine Verkürzung der Arbeitszeit und bei einem großen Teile auch eine beträchtliche Lohnerhöhung. (Minutes, qu. 23619–23679.) Übrigens haben die englischen Konditorgehülfinnen jetzt auch einen eigenen Gewerkverein (Archiv für sociale Gesetzgebung, 1894, S. 170).

[2] London County Council, Report of the medical officer on the sanitary condition of bakehouses, 1. Febr. 1894, S. 3.

[3] Minutes, qu. 29417 ff.

schriftliche Äußerung des Londoner Bäckermeistervereins in der Fußnote[1] wörtlich wiedergegeben.

Die Organisation der englischen Bäckergehülfen scheint inzwischen fortzuschreiten. Die Labour Gazette vom Juni 1894 verzeichnet unter den neu eingetragenen Gewerkvereinen die Yorkshire Amalgamated Bakers and Confectioners, die Aprilnummer eine Gesamtorganisation für das vereinigte Königreich: National Union of Operative Bakers and Confectioners of Great Britain and Ireland, mit dem Sitz in London. Nach Webb[2] giebt es neuerdings organisierte Bäcker- und Müllergesellen: in England 7000, in Schottland und Irland je 2500, zusammen 12000.

In den Vereinigten Staaten scheint Sonntagsarbeit selten, in gewissen Grenzen auch das System der Nachtarbeit abgeschafft, daneben aber bis vor kurzem eine außerordentlich lange Arbeitszeit üblich gewesen zu sein. Eine Besserung ging auch hier überwiegend aus der Selbsthülfe der Arbeiter hervor. Ihre Organisation hat eine ansehnliche Ausdehnung erreicht. Dem großen Arbeiterbunde Federation of Labor sollen vor wenig Jahren 81 Bäckervereine mit 17500 Mitgliedern angehört[3] haben. Eingehende Nachrichten liegen mir fast nur aus den Jahresberichten des New-Yorker arbeitsstatistischen Amts (1888—92) vor[4]. 1880 wurden in der Union 16 Bäckergesellenvereine gezählt, von denen der wichtigste die erst im selben Jahre gegründete Journeymen bakers' union of New York, Brooklyn and vicinity, die bald 5000 Mitglieder zählte. Nach einem dreimonatigen, aber nicht ausgedehnten New Yorker Lohnerhöhungsstrike 1880 wurde 1881 eine große Arbeitseinstellung unternommen, unter deren Eindruck die Organisation auch anderwärts einen Aufschwung nahm. Allein der Strike schlug fehl, und die hoffnungsvollen Anfänge der Organisation gingen bis auf den Verein

---

[1] „Die Bedingungen des Bäckergewerbes erfordern Nachtarbeit: und sind so unbestimmter Art, daß sie die Festsetzung eines Normalarbeitstages zu einer schwierigen und bedenklichen Sache machen. Ferner wird unter verschiedenen Verhältnissen gearbeitet: Voraussetzungen, die auf das eine Geschäft zutreffen, würden auf das andere nicht passen. Luxusbrot und rolls erfordern verhältnismäßig mehr Arbeit als gewöhnliches Brot. Wo Konditorei mit der Brotbäckerei verbunden ist, müßte die Begrenzung der Arbeitszeit ganz anders erfolgen, als wo nur Brot gebacken wird. Andererseits, wo Brot teilweise den Kunden ins Haus gebracht und teilweise im Laden verkauft wird, liegen die Bedingungen notwendig ganz anders, als wo alles über den Ladentisch verkauft wird.

„Die Mehrzahl der Londoner Bäckermeister und der Mitglieder unseres Vereins beschäftigen zwei bis drei oder mehr Leute, und Bedingungen, die für Fabriken oder Großbetriebe passen, würden für sie gänzlich unbrauchbar sein. Die Erfahrung lehrt, daß im Bäckergewerbe ein schematischer Maximalarbeitstag niemals in befriedigender Weise festgelegt werden kann". (Answers S. 506).

[2] The history of trade unionism, London 1894, S. 425.

[3] Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Jahrg. II Nr. 5.

[4] Vgl. auch Censusbericht 1880, report on trades societies und report on strikes and lockouts; und Korrespondenzblatt II Nr. 24.

in Newark wieder zu Grunde. Der New-Yorker Verein selbst ging bis 1885 auf 35 Mitglieder zurück.

1886 beginnt ein neuer Aufschwung. Die Journeymen Bakers' National Union of the United States of America wird gegründet — wohl identisch mit der späteren Journeymen Bakers' and Confectioners' International Union of America — und macht schnelle Fortschritte; im Geschäftsjahr 1891/92 errichtet sie 45 neue Zweigvereine. An einzelnen Orten bestehen zahlreiche Bäckergesellenvereine nebeneinander, bei denen nicht erhellt, ob sie Teilvereine der International Union sind. 1888 entstand im New-Yorker Hauptverein nochmals eine allgemeine Fahnenflucht infolge einer von dem Meisterverein unternommenen Aussperrung von Bäckergesellen; doch hat sich der Gesellenverein schnell wieder erholt. Die International Union besitzt ihre eigene Zeitung und leitet zahlreiche Kämpfe mit den Meistern. Neben dem Strike ist ihre Waffe die Kontrollmarke, die sich vielfach bewährt haben soll. Überhaupt scheint der Boykott gegen Bäckereien mit vorschriftswidrigen Arbeitsverträgen oder gegen Krämer, die deren Ware vertreiben, ein beliebtes Kampfmittel zu sein; so wurden 1888 von einem New-York-Brooklyner Gesellenverein 37 Boykotts gegen Krämer mit Erfolg durchgeführt, während 30 solcher Versuche ergebnislos blieben und 14 am Jahresschluß noch nicht entschieden waren. Die Zahl der Strikes, Aussperrungen und Boykottierungen zusammen (seit 1890 mit Einschluß der nur angedrohten) wird in dem New-Yorker Jahresberichte, offenbar für das New-Yorker Staatsgebiet, folgendermaßen angegeben:

Jahr	Zahl der betroffenen Bäckereien	Sieg der Arbeiter	Sieg der Meister	Geteilter Erfolg
1885	28	2	1	25
1886	64	33	22	9
1887	43	22	20	1
1888	44	23	20	1
1889	101	49	32	1
1890	205	167	19	2
1891	175(?)	148	45	—
1892	34	19	10	—

1891 war die Zahl der beteiligten Gesellen 503, 1892 119.

Die Wechselfälle und Ergebnisse dieser Entwickelung spiegeln sich einigermaßen in der von den Vereinen aufgenommenen Arbeitsstatistik, die sich für die späteren Jahre (seit 1885 einschließlich) über New-York hinaus erstreckt und überhaupt bei der wechselnden Zahl der an der Statistik beteiligten Auskunftgeber die strenge Vergleichbarkeit entbehrt. Nach dieser Statistik betrug 1881 die wöchentliche Arbeitszeit von 505 Bäckern im Durchschnitt 100½ Stunden, 1885 von 1123 Bäckern 100,9 Stunden, 1886 von denselben 1123 Bäckern 85,1 Stunden. Weitere Auskunft giebt über die Jahre 1886—88 folgende Tabelle:

Jahr	Tägliche Stundenzahl an den ersten vier Wochentagen	Freitags und Sonnabends	Lohn $	Zahl der Auskunftgeber
1886	$12\frac{1}{4}$	$14\frac{1}{2}$	10,60	1123
1887	$10\frac{9}{10}$	$13\frac{1}{8}$	12,95	2183
1888	$11\frac{2}{3}$	$12\frac{3}{4}$	?	3391

Speciell in New York wurde als tägliche Arbeitszeit ermittelt: 1886 $12\frac{1}{4}$ Stunden, 1887 $10\frac{1}{10}$ Stunden, 1888 $11\frac{1}{2}$ Stunden, 1889 $10\frac{5}{6}$ Stunden, 1890 $10\frac{1}{2}$ Stunden, seitdem bis Anfang 1892 keine erhebliche Veränderung.

Während diese Zahlen sich auf organisierte Bäcker beschränken, haben die sog. non-union shops erheblich ungünstigere Verhältnisse. Ihre Arbeitszeit betrug, anscheinend 1892, $12\frac{1}{4}$ Stunden; sie war am längsten in den ausländischen (deutschen, französischen, jüdischen) Bäckereien, während die amerikanischen Arbeitgeber ihre Leute besser stellen und sie im Durchschnitt nicht über 11 Stunden, aber immerhin länger als in den union shops arbeiten lassen. Die organisierten Bäcker haben mehr Lohn als die nicht organisierten, und von letzteren werden diejenigen am schlechtesten bezahlt, die die längste Arbeitszeit haben. In gemischten Bäckereien haben die organisierten Arbeiter kürzere Arbeitszeit und mehr Lohn als ihre nicht organisierten Genossen. Weitere Nachricht über die nicht organisierten Bäcker giebt eine Ende 1891 in den non-union shops New-Yorks aufgenommene Statistik: 567 Gesellen hatten Tagesarbeit (45—114 Stunden), 1032 Nachtarbeit (50—126 Stunden); die Tagesarbeiter sind aber ausschließlich Kuchenbäcker oder jüdische Bäcker. Die Arbeitswoche von 1940 Bäckern betrug meist zwischen 60 und 88 Stunden, jedenfalls aber mehr als bei den organisierten New-Yorkern. Immerhin scheint es, wenn man die Zahlen aus der ersten Hälfte der achtziger Jahre vergleicht, daß die Erfolge der Gewerkvereine auch den Außenstehenden zu gute gekommen seien.

Die im Laufe weniger Jahre eingetretene Wandlung wird auch durch die Mitteilungen der kleinen Einzelvereine anschaulich gemacht. Ich gebe im folgenden die täglichen Arbeitszeiten für die ersten Wochentage, und in Klammern daneben die Arbeitszeit am Wochenschluß, in verschiedenen Jahren:

In New-York: Bakers' Union no. 1: 1883 13—14 (15), 1886 12 (14), 1887 11 (13). Bohemian Bakers' Union: 1883 18 (24), 1886—87 10 (14). Bakers' Progressive Club: 1883—85 13, 1886—87 12. Bakers' Union no. 31: 1883—84 14, 1885 18—20, 1887 (drei Monate nach Gründung des Vereins) 12, 1888—90 (1. Mai) 18, 1890 (1. Sept.) 12. Hebrew Bakers' Union no. 31: Oktober 1890 Strike von 177 Gesellen in 80 Bäckereien für Aufrechthaltung des Zwölfstundentags: Erfolg in 65, Mißerfolg in 11 Geschäften. Bakers' National Union no. 1, section 4: 1883 14—19 (18—26), 1885 14—18, 1886 12 (14), 1887 12 (13—14). Vienna Bakers' Union: 1883 14—15 (22), 1885 12 (15), 1887 11 (13). Journeymen Bakers' National Union no. 1 (section ?): 1883 15—16 (18—20), 1886—87 12—16 (14—15). Journeymen Bakers' National

Union, section 3: 1883 14 (18—24), 1885 12 (14—18), 1887 11 (13). United Journeymen Pie Bakers: 1883 12—16 (18), 1886 12 (18), 1887 10 (11).

Ferner lehnten sich 1892 15 Brezelbäcker (Nachtarbeiter) in 5 Geschäften gegen die beabsichtigte Einführung des 7. Arbeitstages in der Woche auf; ohne daß es zum Strike kam, unterschrieben die Meister folgende Arbeitsordnung: 12stündige Arbeitszeit einschließlich 1/2 Stunde Eßpause; nur 6 Arbeitstage in der Woche; anderthalbfache Bezahlung der Überstunden; nur Mitglieder der United Pretzel Bakers dürfen beschäftigt werden. Eine Firma ließ trotzdem sieben Nächte arbeiten; ein dreiwöchentlicher Strike gegen diesen Wortbruch blieb erfolglos.

In Brooklyn: Journeymen Bakers' Union no. 34: 1883 16—20 (20—24), 1886 12 (14), 1888 11 (13). Bakers' Advance Association: 1883 16 (24), 1884 16—20 (20—24), 1885 14 (18), 1886 12 (15), 1888 12 (14—15), 1889 11 (13), 1890 — (13—14). Long Island Bakers' Protective Association: 1883 14—18 (16—20), 1886 12—15 (14—18), 1887 12—14 (12—15). The Atlantic Association (Bäcker): 1883 10—15 (24), 1885 10—15 (15), 1887 12—14 (14). Journeymen Bakers' International Union no. 3: 1888 13, 1889 12.

In Albany: Bakers' Union no. 46: 1884 10—12 (14—18), 1885 10—12. (12—15), 1886 10—12 (10—12). Bakers' Progressive Assembly no. 3271, Knights of Labor: 1888 10—12, 1890 10, selten 12—18.

In Buffalo: Journeymen Bakers' Union no. 16: 1880 16, 1883 17 (23), 1886 12 (14), 1888 12 (14—16), 1890 12—14 (13—16); 1890 strikten in 10 Geschäften 54 Bäcker um den Zehnstundentag; in 8 Geschäften mit sofortigem Erfolg nach zwei Tagen, in zwei Geschäften erfolglos.

In Long Island City: Bakers' Union no. 84: 1889 11 (13—14), 1890 10 (12).

In Syracuse: Bakers' National Union no. 30: 1883 14—18, 1886 12, 1887 10, 1889 ein erfolgreicher Strike gegen Lohnkürzung.

In Troy: Journeymen Bakers' International Union 102. Troy: 1881—1890 10. Zwei andere dortige Vereine hatten 1883 zwölfstündige Arbeit.

Einer der letzten Kongresse der International Union hat den Zweigvereinen den Kampf gegen die Nachtarbeit empfohlen.

Im allgemeinen sollen nach Aussage des Verbandssekretärs die New-Yorker Bäcker seit der Organisation merklich gesitteter geworden sein und mehr Sinn für Bildung zeigen. „Man kann sagen, daß vor Jahren, ehe jemand an eine Organisation der Bäcker dachte, die Bäcker unter denjenigen reichlich vertreten waren, die im allgemeinen als das pöbelhafte (rough) Element des Gemeinwesens angesehen werden; es gab keinen Bäckerball, kein Bäckerpicknick, das nicht mit einer ungezwungenen Keilerei oder sonstiger Gewaltthat endigte. Das ist nicht mehr so; in der That, wir haben reichliche Gelegenheit zu der Beobachtung gehabt, daß bei solchen Gelegenheiten peinlichst solchen und ähnlichen Vorkommnissen vorgebaut wird und daß die Bäckervergnügungen heute so friedlich und ordentlich als möglich verlaufen. — Die heutigen Bäcker lesen mehr Zeitungen und Bücher als je vorher; sie interessieren sich für öffentliche Angelegenheiten mehr als je vorher, und sind besonders thätig in der Arbeiterbewegung, von der sie große Erfolge für sich und für das Land erwarten."

Von außerhalb des New Yorker Bannkreises liegt mir nur eine Notiz aus Chicago vor. Während für die New Yorker Organisation 1888 ein Unglücksjahr war, haben (nach Sartorius v. Walters-

hausen[1]) in Chicago April 1888 nach einem Strike die Bäckermeister sich schriftlich verpflichten müssen, künftig nur diejenigen Gesellen zu beschäftigen, die ihnen der Gewerkverein zuweisen würde, keine Gesellen zu entlassen ohne Genehmigung des Gewerkvereins, und den Kontrolleuren des Gewerkvereins zu jeder Tag- und Nachtstunde Zutritt zu gewähren.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung ist in der Union im wesentlichen Sache der Einzelstaaten. So darf in New Jersey, das keineswegs die einschneidendsten Bestimmungen hat, vor beendetem 16. Lebensjahre keine gewerbliche Beschäftigung länger als 10 Stunden am Tage, 60 in der Woche dauern[2]. Ein Specialgesetz für Bäckereien soll nach mündlicher Mitteilung in Michigan etwa 1890 die bis dahin sechzehnstündige Bäckerarbeit für das gesamte angestellte Personal auf 12 oder 13 Stunden gekürzt haben.

Über die Verhältnisse bei den französischen Bäckergesellen fand ich Nachrichten hauptsächlich aus Paris. Dort ist die bei weitem überwiegende alte boulangerie française von der Wiener Bäckerei zu scheiden, und gerade in ihr herrschen Zustände, die eine Abhülfe dringend fordern. Das hier übliche Accordsystem macht die Arbeit zu einer außerordentlich intensiven, aber auch extensiven, denn Accordarbeiter bemühen sich verhältnismäßig selten um Kürzung der Arbeitszeit. Aus einer amtlichen Statistik geht hervor, daß der erste Geselle in der französischen Bäckerei in (6) Kleinbetrieben 14—15 1/3 Stunden, in (16) Mittelbetrieben 14—15 1/2 Stunden, in (6) Großbetrieben, die teilweise Doppelschicht haben, meist 12 Stunden arbeitet, während in einem Großbetrieb mit dreifacher Schicht die Arbeit 8 Stunden dauert; wenn davon auch in den kleinen und mittleren Betrieben zwei Stunden Pause — meist nach der Uhr genau begrenzt — abgehen, so erscheint doch der Rest für Accordarbeit als übermäßig. Dabei haben die Pariser Bäcker 365 Arbeitstage im Jahr, und befreien sich nur 10—30mal durch einen Stellvertreter, der sie außer dem Lohnverlust jedesmal 1 Franc kostet[3].

Die Pariser Bäckergesellen petitionierten schon 1831 beim Polizeipräfekten um Verbesserung ihrer Lage: „vielleicht hängt damit zusammen", berichtet Lexis[4], „daß die (amtlich tarierte) Backvergütung im folgenden Jahre um einen Franc erhöht wurde. Unter der Februarrepublik erkannte die Polizeipräfektur in einem Erlaß vom 28. März 1848 ausdrücklich an, daß die Arbeit der Bäckergesellen die mühsamste von allen sei und daß etwas zur Verbesserung ihres Loses geschehen müsse. Es folgte dann ein Tarif, der unter den Auspizien Louis Blancs zwischen den Meistern und Gesellen ver-

---

[1] Der moderne Socialismus in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Berlin 1890, S. 383.

[2] 14. Jahresbericht des statistischen Arbeitsamts von New Jersey, für 1891, S. 35.

[3] L'alimentation à Paris, S. 51 flg.: 54—69 u. s. w.

[4] Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, S. 30.

einbart war und den Lohn der letzteren um 50—75 Centimes erhöhte und auch sonst noch manches ordnete." Im Februar 1850 wurde dieser Tarif wieder beseitigt.

Mit dem Eintritt einer größeren Koalitionsfreiheit in den 60er Jahren beginnt eine neue, an das alte Kompagnonnagewesen anknüpfende Gewerkvereinsbewegung unter den Bäckergesellen. Ihre Bestrebungen, die Nachtarbeit zu beseitigen (um 1870), werden in anderem Zusammenhange kurz berührt werden. „1879 wollen die Pariser Bäckergehülfen einen neuen Lohntarif durchsetzen; als Zwangsmittel nehmen sie zunächst nicht eine allgemeine Arbeitseinstellung in Aussicht, obzwar die Regierung die von den Meistern für diesen Fall erbetene Beistellung von Militärpersonen ablehnt, sondern einen den Unternehmern höchst lästigen steten Werkstättenwechsel, d. h. kein Arbeiter solle länger als eine Nacht in einer Backstube bleiben. Anfangs erfolgversprechend, scheitern die Bestrebungen der Arbeiter jedoch an einem zwischen den Meistern und den sehr einflußreichen Dienstvermittlern geschlossenen Bündnis, wonach letztere sich weigerten, Arbeitern einen Platz zuzuweisen, welche nicht den Unternehmertarif angenommen hätten. Der Haß der Arbeiter gegen die Dienstvermittelungsgeschäfte erhielt dadurch neue Nahrung, der Versuch, den Arbeitsnachweis in die Hand ihrer eigenen Vereine zu bringen, schlägt jedoch fehl" [1].

In anderen Strikefällen zeigt sich die Militärbehörde weniger zurückhaltend: sie stellt Ersatzleute oder backt selbst, und entwaffnet so die Striker; so wurden beim letzten Pariser Bäckerstrike, 1891, 800000 kg Brot von Soldaten gebacken. Unter so entmutigenden Mißerfolgen sind die Pariser Bäckergesellenvereine zurückgegangen. Vor etwa Jahresfrist gab es noch drei: die Compagnonnage du Devoir mit 600 Pariser Mitgliedern, die eine gewisse Aufsicht über die Arbeit ihrer Mitglieder führt; die unbedeutende Vereinigung der Compagnons indépendants und die der Auflösung nahe Chambre syndicale des boulangers [2]. Aber die Gesellenbewegung ist darum nicht als erloschen zu betrachten, und die neue Zeitschrift des französischen Arbeitsamts [3] hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens von mehreren Bäckerstrikes zu berichten; ein Strike in Perpignan wurde am 14. März 1894 durch ein Einigungsamt beendet, ein anderer in Perigueux endete zehn Tage später mit einigen Konzessionen der Meister; am 14. Juli 1894 legten in Tarbes 60 Bäcker mit der Forderung höheren Lohns die Arbeit nieder; selbst aus Algier wird im Januar ein Bäckerstrike gemeldet.

Energischer hat die französische Gesetzgebung, aber erst in allerjüngster Zeit, zu Gunsten der Gehülfen eingegriffen. Alte Arbeitsbeschränkungen, wie das Pariser Backverbot für Sonn- und zahlreiche Festtage (im ganzen etwa 100 Tage im Jahr) [4] sind längst

[1] Handwörterbuch der Staatswissenschaften I 639.
[2] L'alimentation à Paris. S. 44. 88 flg.
[3] Bulletin de l'Office du travail. S. 59, 170, 171.
[4] Barberet, Le travail en France, Paris 1886. S. 452.

vergessen, und der moderne Arbeiterschutz ging am Bäckergewerbe verhältnismäßig milde vorüber. Erst das Arbeiterschutzgesetz vom 2. November 1892 enthält einige tief einschneidende Bestimmungen für jugendliche Arbeiter: bis zum beendigten 12. oder 13. Jahre ist jede gewerbliche Beschäftigung verboten, Arbeiter von unter 18 Jahren dürfen nachts zwischen 9 und 5 Uhr überhaupt nicht und bei Tage nur 10 oder 11 Stunden, wöchentlich 60 Stunden beschäftigt werden, auch ist ihnen ein Ruhetag in der Woche zu gewähren. Wie empfindlich diese Vorschriften in bestehende Gewohnheiten eingreifen, zeigt schon ihre Verklausulierung in den Ausführungsbestimmungen. Das Gesetz läßt in Artikel 4 und 6 gelegentliche Nachtarbeit für einzelne Industrien, und Artikel 7 ebenso gelegentliche Außerachtsetzung des wöchentlichen Ruhetags und des Maximalarbeitstags zu. Ein ministerielles Cirkular vom 15. Juli 1893 bestimmt nun, daß auch in solchen Ausnahmefällen die Nachtarbeit nicht mehr als 10 Stunden dauern dürfe, und daß sie durch Anschlag in der Werkstatt und 24 Stunden vorher durch Mitteilung an das Inspektorat bekannt zu geben sei. Ein zweites Cirkular vom 12. August 1893 läßt Anwendung des Artikels 7 nur zu, wenn das Arbeitsprodukt zu verderben droht oder ein durch die Saison und ähnliche Ursachen bedingter Mehrbedarf an Arbeit vorliegt; die Überschreitung der regelmäßigen Arbeitsgrenze darf ohne Genehmigung des Ministers nicht länger als durch einen Monat fortgesetzt werden, und der Arbeitstag darf nie mehr als 12 Stunden für die geschützten Personen dauern. Allein die Anwendung beider Ausnahmen, die seiner Zeit in Deputiertenkammer und Senat fast ausschließlich mit den Bedürfnissen der Sardellenindustrie in der Bretagne begründet worden waren, ist im einzelnen doch eine überraschend weitherzige. So sind der Konditorei alle zulässigen Ausnahmen, und zwar Nachtarbeit bis zu 90 Tagen im Jahre, bewilligt worden, während dem Gewerbe der pâtes alimentaires, also der Backwaren, 30 Nächte im Jahre preisgegeben wurden. Die Pastetenbäcker dagegen (pâtissiers), die nach der älteren Verwaltungspraxis bezüglich der Sonntagsruhe ähnlich den Brotbäckern behandelt worden waren, scheinen unter der Fiktion, daß sie keinen ganz ausgeprägten Gewerbscharakter hätten (?), sich jetzt dem Gesetze überhaupt zu entziehen[1].

Ein Gesetzentwurf Lecomte, den der Senat am 12. Juni 1894 in erster Lesung annahm, will den Arbeitstag erwachsener Fabrikarbeiter (also wohl auch der Bäcker in fabrikmäßigen Betrieben) auf 11 Stunden beschränken, während bisher nur der zwölfstündige Maximalarbeitstag Geltung hat[2].

In Luxemburg ist bis zum beendeten 12. Lebensjahre alle gewerbliche Lohnarbeit verboten, 12- und 13jährige dürfen nur 6—8 Stunden, 14- und 15jährige 10 Stunden, und zwar mit Ausschluß

[1] Bouquet, Le travail des enfants, des filles mineures et des femmes dans l'industrie. Commentaire de la loi du 2 nov. 1892. 3. Aufl. Paris 1893.

[2] Bulletin de l'Office du travail, S. 344 flg.

der Nachtzeit von 9 bis 5 Uhr, beschäftigt werden[1]. Ob für Bäckereien Sonderbestimmungen existieren, ist mir nicht bekannt.

Das holländische Arbeiterschutzgesetz vom 5. Mai 1889 verbietet gewerbliche Arbeit vor vollendetem 12. Lebensjahre, 12- bis 15jährige dürfen weder Sonntags noch zur Nachtzeit (7—5 Uhr) und bei Tage nur 11 Stunden arbeiten. Durch königlichen Beschluß vom 9. Dezember 1889 ist jedoch zugelassen worden, daß in Brot-, Zwieback- und Kuchenbäckereien 14- und 15jährige Arbeiter schon um 2 Uhr nachts an die Arbeit gehen, „unter der Bedingung, daß die Anzahl von Stunden, während deren die betreffende Person Arbeit verrichtet, einschließlich der von ihr außerhalb der Arbeitsstätte gemachten Gänge, nicht mehr als 11 per Tag (Tag von 24 Stunden) betrage, und daß nach einer Arbeitszeit von höchstens 5 Stunden ihr mindestens eine halbe Ruhestunde bewilligt wird". Ferner ist schon im Gesetz vorgesehen, daß durch Verfügung für einzelne Betriebe auf achttägige Dauer die tägliche Arbeitszeit auf 13 Stunden erhöht und die Zeitgrenzen entsprechend verschoben werden dürfen. In eiligen Fällen kann sogar der Bürgermeister dieselbe Erlaubnis für zwei Tage geben. Diese Dispense können nach einem Zwischenraum von acht Tagen erneuert werden. Durch Beschluß vom 15. Juli 1891 ist dagegen die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter von unter 16 Jahren überhaupt verboten worden in überdeckten Backöfen oder anderen geschlossenen Räumen, in denen die Temperatur mehr als 32° Celsius (= 25 3/5° R.) beträgt.

Die Vorschläge der 1890 eingesetzten Kommission zur Sammlung socialpolitischen Materials, die 1894 der Regierung ihren Bericht erstattete, gehen weiter[2]: sie empfehlen gesetzliche Beschränkung der übermäßigen Arbeitszeit im Bäckergewerbe schlechthin, also auch für erwachsene Gesellen. Sie wollen ferner gewerbliche Beschäftigung von noch nicht dreizehnjährigen Kindern, sofern sie die Elementarschule noch nicht absolviert haben, untersagen, den Maximalarbeitstag der 13—15jährigen von 11 auf 9 Stunden kürzen und überdies von der Bedingung eines sechsstündigen Schulunterrichts in der Woche abhängen lassen.

In den kleineren Bäckereien Amsterdams wurde 1890 oder Ende der 80er Jahre 100 Stunden, in großen Bäckereien 92 Stunden in der Woche gearbeitet. 1891/92 war in Amsterdam und im Haag die Arbeitszeit 84—90, aber in Friesland zum Teil noch über 100 Stunden. Die Genossenschaftsbäckerei im Haag kürzte den Arbeitstag von 12 auf 8 Stunden durch Uebergang von der doppelten zur dreifachen Schicht am Tage[3].

Das schweizerische Arbeiterschutzgesetz vom 23. März 1877 gilt nur für Fabriken; zu diesen werden aber nach einem Bundesratsbeschlusse vom 3. Juni 1891 schon gerechnet Betriebe mit 6 Arbeitern, von

---

[1] Handwörterbuch der Staatswissenschaften I 471 flg.
[2] Foreign reports III 12 flg.
[3] Socialpolitisches Centralblatt 1894, Nr. 40.

denen einer noch nicht 18 Jahre alt ist, ferner Betriebe mit wenigstens 11 Arbeitern schlechthin, und diejenigen Betriebe, die sich als besonders gesundheitsschädlich bezeichnen lassen; es war bisher das Bestreben des Bundesrats, den Begriff Fabrik von Jahr zu Jahr weiter auszudehnen. Für diese fabrikmäßigen Betriebe gilt der elfstündige, Sonnabends zehnstündige Maximalarbeitstag für Erwachsene, in den jedoch Hülfsarbeiten nicht hineingerechnet werden. Kinder von unter 14 Jahren dürfen in solchen Betrieben überhaupt nicht arbeiten, bei jugendlichen Arbeitern von 14 bis 17 Jahren sind Schul- und Religionsunterricht, sowie die Hülfsarbeiten, die sie etwa verrichten, in die elf Stunden hineinzurechnen. Vorübergehende Ausnahmen können zugelassen werden. Nacht- und Sonntagsarbeit bedürfen der besonderen Bewilligung, die aber nur für Erwachsene (von über 18 Jahren) erteilt werden darf; auch diese müssen mindestens jeden zweiten Sonntag frei behalten. Durch Bundesratsbeschluß vom 14. Januar 1893 ist Nachtarbeit denjenigen Bäckereien gestattet, die nur männliche Arbeiter von noch nicht 18 Jahren und zwar mit deren Zustimmung nachts beschäftigen, 13 von je 24 Stunden (auch beim Schichtwechselsystem) jedem Arbeiter Ruhezeit geben und ihren Stundenplan dem Fabrikinspektor mitteilen[1]. Übrigens soll selbst in Zürich die Bäckerarbeit in der Regel erst nach Mitternacht beginnen, und in gewissen Schweizer Gegenden Nachtbäckerei unbekannt sein.

Einzelne Kantone sind weiter gegangen. Ein Neuenburger Gesetz vom 21. November 1890 beschränkt für Lehrlinge von unter 16 Jahren die tägliche Arbeitszeit auf zehn, für ältere Lehrlinge auf elf Stunden im ganzen Handwerk, und verbietet den Handwerkslehrlingen Sonntags- und „in der Regel" Nachtarbeit. Glarus hat in den letzten Jahren den eidgenössischen Maximalarbeitstag und das Verbot, Kinder von unter 14 Jahren zu beschäftigen, auf das ganze Handwerk erstreckt[2]. Ausnahmebestimmungen für Bäcker sind mir nicht bekannt. Das Baselstädtische Sonntagsgesetz vom 13. April 1893 bestimmt in seinem 8. Paragraphen: „Gehülfen und Lehrlinge bei Bäckern und Konditoren . . . dürfen innerhalb der Zeit von Samstag abends elf Uhr bis Sonntag abends elf Uhr nicht mehr als zehn Stunden zur Arbeit angehalten werden, ausgenommen vom 20. Dezember bis 2. Januar. Den Angestellten in den Verkaufsläden dieser Gewerbe ist jeder zweite Sonntag von 1 Uhr nachmittags an freizugeben". Ausnahmen können (auch für andere Gewerbe) bei Festen und ähnlichen Anläßen bewilligt werden.

In Dänemark verbietet ein Gesetz vom 30. März 1889 Handwerkslehrlingen von unter 18 Jahren die Nachtarbeit zwischen 9 und 5 Uhr und schreibt für sie einen Maximalarbeitstag von 12 Stunden vor, in die aber zwei Stunden Pause schon eingerechnet sind; an Sonn- und Festtagen nach 9 Uhr dürfen sie in der Regel nicht be-

---

[1] Handwörterbuch der Staatswissenschaften I 454.
[2] Archiv für sociale Gesetzgebung 1893, S. 357 ff.

schäftigt werden; auch wird der Besuch der Fachschule geregelt. Nach einer Verordnung vom 24. September 1889 sind aber im Interesse der „gehörigen Ausbildung“ Bäckerlehrlinge (und nach einer Verordnung vom 11. Dezember 1889 in Kopenhagen auch Kuchenbäcker- und Konditorlehrlinge, sofern sie Bäckerarbeit verrichten) vom Verbot der Nachtarbeit ausgenommen. Für Fabrikarbeiter von unter 18 Jahren besteht nach einem älteren Gesetz dasselbe Verbot der Nachtarbeit; ob für fabrikmäßig betriebene Bäckereien eine ähnliche Ausnahmebestimmung wie für das Bäckerhandwerk gilt, ist mir nicht bekannt. Das Sonntagsgesetz vom 1. April 1891 verbietet die Beschäftigung von Fabrikarbeitern Sonntags zwischen 9 Uhr vormittags und Mitternacht, nimmt aber Dampfbäckereien von diesem Verbote aus.

In Schweden verbietet das Gesetz vom 18. November 1881 gewerbliche Arbeit überhaupt vor beendetem 12. Jahre und gewerbliche Nachtarbeit Minderjähriger. Die sonstige Arbeiterschutzgesetzgebung berührt das Handwerk nicht[1]. Ausnahmebestimmungen für die Bäckerei sind mir nicht bekannt geworden.

Sonntagsruhe soll wie im ganzen schwedischen Gewerbe, so auch bei den schwedischen Bäckern üblich sein. Unter den wenigen Industrien, die eine mehr als zwölfstündige Arbeitsdauer haben, wird die Bäckerei genannt[2].

Ähnlich wie Schweden verbietet auch das benachbarte Finnland durch Gesetz vom 15. April 1889 die schon früher beschränkt gewesene Kinderarbeit vor beendetem 12. Jahr für das gesamte Gewerbe und macht schon durch das Gewerbegesetz vom 24. Februar 1868 Nachtarbeit vor vollendetem 18. Jahr von besonderer Erlaubnis abhängig. Nach einem Gesetz vom 31. März 1879 dürfen Kinder von unter 15 Jahren höchstens 8 Stunden am Tage beschäftigt werden[3]. Specialbestimmungen für die Bäckerei sind mir auch hier nicht bekannt.

Von besonderem Interesse ist die Gesetzgebung Norwegens. Auch hier besteht die Sonntagsruhe seit alters ganz allgemein durch Gesetz und Sitte[4]. Das Arbeiterschutzgesetz vom 27. Juni 1892 verbietet für fabrikmäßige Betriebe Nachtarbeit (8—6 Uhr) Jugendlicher und hat für letztere auch den englischen zehnstündigen Maximalarbeitstag bis zum beendeten 18. Jahre; vor beendetem 16. Jahre muß überdies die Beschäftigung eine leichte sein; Sonderbestimmungen für fabrikmäßig betriebene Bäckereien, die nach § 26 im Verwaltungswege zulässig wären, sind mir nicht bekannt.

Dagegen giebt es für die gesamte Bäckerei eine Specialgesetzgebung. Das Bäckereigesetz vom 17. Juni 1885 verbietet — ähnlich wie schon ein Gesetz vom 12. Oktober 1857 — die Sonntagsarbeit (von Sonnabend Abend 6 Uhr an) und Festtagsarbeit, auch für Bäcker-

---

[1] Handwörterbuch der Staatswissenschaften I 478.
[2] Foreign reports IX 21. Erhebungen der Kommission, 2. Teil, S. 39.
[3] Archiv für sociale Gesetzgebung 1890, S. 643 ff.
[4] Foreign reports IX 22.

meister; es verbietet Nachtarbeit (6—5 Uhr) jugendlicher Personen von unter 16 Jahren: und es verbietet auch die Nachtarbeit (6—3 Uhr) erwachsener Gesellen in Bäckereien, die ohne Schichtwechsel arbeiten; Ausnahmen werden für die Nacht zum Sonnabend nach 12 Uhr und für einige Festnächte, sowie zum Rösten von Zwieback und Schiffsbrot, und zur Bereitung des Hefestücks oder Sauerteigs zugelassen[1]; örtliche Ausnahmen können 1. durch königlich bestätigten Kommunalbeschluß nach Bedarf für bestimmte Jahreszeiten, 2. gelegentlich, „wenn besondere Umstände dies notwendig oder in hohem Grade wünschenswert machen", durch den Polizeimeister bewilligt werden: alles nur für erwachsene Gesellen. „Sollte das rechtzeitig begonnene Backen mißlingen, so kann die Fortsetzung desselben über die festgesetzte Zeit hinaus gefordert werden". Der Regel nach würde sich also eine 93stündige Maximalarbeitswoche für erwachsene Gesellen ergeben, ausschließlich der zugelassenen Nachtarbeit, während bei der Beratung des Gesetzes auch eine 78stündige vorgeschlagen worden war.

Gegenwärtig ist eine Verschärfung des Gesetzes im Werke. Im Jahre 1892 legte der Bäckergesellenverein von Christiania dem Storthing einen Gesetzentwurf vor, der für Bäckergesellen die Nachtarbeit auch bei Schichtwechsel verbietet, und zwar zwischen 6 und 6 Uhr, wodurch zugleich, abgesehen von den zur Nachtzeit zulässigen Arbeiten, die Vorschrift des zwölfstündigen Maximalarbeitstages ausgesprochen wird. Der gesundheitsschädliche Charakter der Bäckerarbeit, auf den der Verein zur Motivierung hingewiesen hatte, wurde alsbald in einer Gegeneingabe der Bäckermeister und Bäckervereine in Christiania und Bergen bestritten. Die mit den Eingaben befaßte Storthingskommission nahm eigene Ermittelungen vor und fand, daß der Schichtwechselparagraph des 1885er Gesetzes zur Umgehung des Nachtarbeitsverbots die Handhabe bot. Manche Bäckermeister ließen einfach einen Teil des Personals 1—2 oder mehr Stunden später die Arbeit anfangen und behaupteten, dies sei Schichtwechsel und berechtige zur Nachtarbeit; die Rechtsprechung schloß sich dieser Interpretation an, während nach Absicht des Gesetzgebers die Schichten einander ablösen und Tag- und Nachtschicht allwöchentlich mit einander tauschen sollten. Die Mehrheit der Kommission kam zu der Einsicht, das Gesetz stifte Unfrieden zwischen Meistern und Gesellen, es werde umgangen und bringe mehr Schaden als Gewinn. Sie fand außerdem die Ausnahmebestimmungen zu weitgehend und die täglich zugelassene Arbeitszeit zu lang. Gegen den Kommissionsbericht legten der norwegische Bäckerbund, der Bäckerverein in Christiania und die Bäckermeister in Drammen Protest ein.

Der Minister des Innern stellte nun seinerseits eine Enquete an, befragte Handwerkskorporationen, Bäckermeister und Bäckergesellenvereine, auch einzelne Gewerbetreibende, und fand, daß nur in Christiania und Bergen mit Schichten gearbeitet werde, daß im

---

[1] An Sonn- und Festtagen ist das Backen von „Brot" schlechthin verboten, eine andere Thätigkeit des Bäckers nicht namhaft gemacht.

übrigen die Bäckerarbeit gesetzmäßig um 3 Uhr beginne, und daß sie, bei manchen Verschiedenheiten, im allgemeinen 75—80 Stunden in der Woche dauere. Er legte aber doch dem Storthing am 24. Februar 1894 einen Gesetzentwurf vor, der zwar die Nachtarbeit zwischen 3 und 6 Uhr weiter zuläßt, aber daneben einen Maximalarbeitstag von 12 (Sonnabends 15) Stunden (mit örtlichen Ausnahmen wie bei der Nachtarbeit) vorschreibt, die bei Schichtwechsel ausnahmsweise zugelassene Nachtarbeit mit Garantien gegen ferneren Mißbrauch umgiebt[1] und die Nachtarbeit vor Festen weiter beschränkt; ferner sollen Kinder unter 14 Jahren in Bäckereien überhaupt nicht, junge Leute unter 18 Jahren nur bei Tage (8—6 Uhr), also höchstens zehn Stunden beschäftigt werden; die Schutzbestimmungen werden auf Hotels, Wirtshäuser und Konditoreien, sofern sie Bäckerei treiben, ausgedehnt. Der Minister war der Meinung, die Bäckerei ziehe aus der Arbeit zwischen 3 und 6 Uhr früh einen Hauptverdienst; höre diese Arbeit auf, so müsse das wohlhabendere Publikum sein Weißbrot selbst backen oder zum Frühstück Roggenbrot essen, an dem der Bäcker nicht so viel verdiene; auch würden die Brotpreise steigen. Der Maximalarbeitstag wurde mit Rücksicht auf die ungesunden Kellerbäckereien und auf die ungesunde Atmosphäre der Backräume überhaupt für notwendig gehalten; zugleich wurde die Streichung der bisherigen Ausnahmebestimmung beschlossen, die die Fortsetzung eines mißlungenen Backprozesses in die Nacht oder den Sonntag hinein zuläßt.

Das Unterhaus (Odelsthing) beriet diesen Entwurf am 7. Mai 1894 und stellte vor allem das von den Gesellen geforderte Verbot der frühen Morgenarbeit zwischen 3 und 6 Uhr aus humanitärer und hygienischer Rücksicht wieder her, erlaubte aber dafür die Abendarbeit zwischen 6 und 8 Uhr; am Sonnabend soll von 2 Uhr nachts an gearbeitet werden dürfen. Für die andern Wochentage ist der zwölfstündige Maximalarbeitstag beibehalten. Einige andere Modifikationen sind zum Teil Abschwächungen des Regierungsentwurfs. Die Bereitung von Vorteig Sonntags wird erlaubt. Zu den bei Nacht erlaubten Arbeiten kommt das Anheizen der Öfen und Teigannachen[2] hinzu; diese Nachtarbeit wird mit dem anderthalbfachen Betrage in die zwölfstündige Maximalzeit hineingerechnet; außerdem darf kein Arbeiter in 14 Tagen öfter als sechsmal solche Nachtarbeit verrichten; die vor Festtagen erlaubte Nachtarbeit wird fast in allen Fällen auf die Stunden nach 2 Uhr beschränkt; durch den Polizeimeister dürfen gelegentliche Ausnahmen ohne Zustimmung des Amtmanns nur für sechs Arbeitstage bewilligt werden, und sie bedürfen der Zustimmung des beteiligten Arbeiterpersonals; für junge Leute zwischen 14 und 18 Jahren wird der zehnstündige Maximal-

---

[1] Die zwei Arbeiterschichten dürfen nicht gleichzeitig arbeiten, kein Schichtarbeiter soll in 14 Tagen mehr als sechsmal zur Nachtarbeit und pro Tag zu mehr als zehnstündiger Nachtarbeit (mit Einschluß der Pausen) angehalten werden, die Tagschicht soll nicht vor 6 Uhr morgens oder nach 8 Uhr abends arbeiten.

[2] Deigsætning (Bækgjøring).

arbeitstag gestrichen, aber der zwölfstündige und das Verbot der Nachtarbeit gilt für sie bedingungslos.

Es wurde damals für sehr zweifelhaft gehalten, ob das Oberhaus den so umgestalteten Entwurf gutheißen würde; auch die königliche Genehmigung war ungewiß. Im Vorwärts vom 29. Mai wird jedoch mitgeteilt, das Lagthing (Oberhaus)[1] habe noch das Teigansetzen und Ofenheizen zur Nachtzeit verboten, dagegen die Ausnahme im Fall des mißlungenen Backprozesses wieder hergestellt, anscheinend auch die Bestimmungen über die Festnächte modifiziert, im übrigen aber den Entwurf gutgeheißen. Die Einigung zwischen Unter- und Oberhaus hat verfassungsmäßig im Notfall durch eine gemeinsame Sitzung zu erfolgen, in der zwei Drittel der Stimmen als Mehrheit gelten.

Während des Drucks geht mir das perfekt gewordene Gesetz zu. Der Wortlaut ist in der Anlage V mitgeteilt. Er entspricht im ganzen der Formulierung des Oberhauses. Doch ist die Ausnahme für Betriebe mit Schichtwechsel nunmehr völlig beseitigt, auch der Paragraph über den mißlungenen Backprozeß gestrichen; der besondere Kinderschutz mit strikter zwölfstündiger Maximalarbeitszeit und striktem Nachtarbeitsverbot ist auf die noch nicht Vierzehnjährigen beschränkt. Gegenüber dem bestehenden Rechte ist also das Nachtarbeitsverbot verschärft, der Maximalarbeitstag hinzugekommen, der Geltungsbereich des Gesetzes erweitert, aber der Kinderschutz eingeschränkt worden; letzteres vermutlich, um dem Plane eines generellen Kinderschutzes im Kleingewerbe, der unlängst auf der Tagesordnung stand, nicht vorzugreifen.

Rußland[2], dessen Arbeiterschutz in der Hauptsache erst seit 1882 datiert, hatte bis 1890 nur für Fabrikarbeiter Schutzvorschriften, die jedoch thatsächlich auf einzelne Handwerkszweige erstreckt wurden; so durften Bäckermeister junge Leute von unter 15 Jahren (nachts?) nicht mehr beschäftigen. Ein Gesetz von 1890 ermächtigte die Minister der Finanzen und des Innern, in den nächsten drei Jahren auf einzelne Handwerkszweige das Verbot der Nachtarbeit (9—5 Uhr) vor beendetem 17. Jahre auszudehnen. Ob das für die Bäckerei geschehen ist, weiß ich nicht. Ein allgemeines Arbeiterschutzgesetz für die jugendlichen Arbeiter des Handwerks in Angriff zu nehmen, war für das Jahr 1893 geplant.

In den socialpolitisch rückständigen Staaten Belgien, Italien, Spanien, Portugal und den Staaten der Balkanhalbinsel scheinen auch die Bäckergesellen gesetzlich nicht geschützt zu sein. Einzelne Notizen werfen auf ihre Lage Licht. In Gent arbeiten Privatbäckereien nach einer Feststellung des Arbeitsrats 12 Stunden am Tage; und zwar erst von 3 Uhr morgens an. In den Genter Genossen-

---

[1] Der Vorwärts übersetzt, irrtümlich Lagthing mit Unterhaus.

[2] Handwörterbuch der Staatswissenschaften I 479 ff. Archiv für sociale Gesetzgebung, 1891, S. 197 ff.

schaftsbäckereien wird in zwei zwölfstündigen Schichten gearbeitet, und zwar auch Sonntags, wie überhaupt Sonntagsbäckerei in Belgien häufig zu sein scheint. In der Genossenschaftsbäckerei zu Jolimont bestand eine Zeit lang achtstündiger Arbeitstag. Noch 1892 sollen auffallend viel Kinder in belgischen Bäckereien beschäftigt gewesen sein[1]. In Italien werden 1860—84 41 Bäckerstrikes gezählt[2]. Aus Spanien werden eine Anzahl Bäckerstrikes gemeldet, deren Erfolge aber anscheinend gering waren: 1870 (Cadiz, für Lohnsteigerung und Kürzung des Arbeitstages), 1871 (desgl. Valencia), 1872 (Cadiz, für Lohnsteigerung), 1878 (desgl. Valencia), 1879 (desgl., und ein zweiter Strike für Gewinnung eines wöchentlichen Ruhetages), 1881 (für Lohnsteigerung und Kürzung des Arbeitstages), 1882 (Cadiz, für Lohnsteigerung), 1884 (ein Strike in Valencia für Kürzung des Arbeitstages, ein Strike in Biscaya für Steigerung des Lohnes, ein dritter Strike für Erleichterung der Arbeit durch Einstellung eines dritten Arbeiters; offenbar herrscht hier wie in Paris der Gruppenaccord)[3]. In Lissabon brach im Sommer 1894 ein Bäckerstrike aus. Nach alter Sitte schlugen die Gesellen außerhalb der Stadt ihr Lager auf, wurden von der Polizei umzingelt, 300 spanische Bäcker an die Grenze geschafft, die übrigen zerstreut; Militär versorgte die Stadt mit Backware[4]. Die spanische Regierung legte übrigens 1891 einen Gesetzentwurf vor, der — anscheinend auch im Handwerk — Nachtarbeit der noch nicht 16jährigen Kinder verbot[5].

In Ungarn ist nach der Volksschulgesetzgebung gewerbliche Arbeit vor beendetem 10. Jahre verboten, und bis zum beendeten 12. Jahre muß auf die Bedürfnisse der Schule Rücksicht genommen werden. Die unzureichenden Bestimmungen der 1884er Gewerbeordnung über Sonntagsruhe sind durch Gesetz vom 9. April 1891 erweitert worden. Dieses schreibt eine 24stündige Sonntagsruhe für Meister und Gesellen vor; die Arbeit darf nicht vor 6 Uhr am Montag Morgen wieder beginnen. Für Meister ohne Gesellen und für einzelne Gewerbszweige ist der Handelsminister ermächtigt Ausnahmen zu statuieren; im letzteren Fall müssen die Arbeiter wenigstens einen freien Sonntag im Monat behalten. Die Exemtion alleinstehender Meister ist ganz allgemein bewilligt worden. Zu den (durch Verordnung vom 1. Juli 1891) ausgenommenen Gewerben gehört die Bäckerei bis 12 Uhr mittags, der Backwarenverkauf, das Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker- und Lebzeltergewerbe ohne Zeitgrenze, außerdem darf Erzeugung und Versand von Lebensmitteln in der Nacht zum Montag schon um 1 Uhr wieder beginnen[6]. Nach einer neuerdings er-

---

[1] Foreign reports IV 32 ff.
[2] Handwörterbuch der Staatswissenschaften I 654.
[3] Foreign reports IX 54. 64.
[4] Grundstein (Maurerzeitung, Hamburg), 7. Juli 1894.
[5] Foreign reports IX 57.
[6] Handwörterbuch der Staatswissenschaften I 432 flg. Archiv für sociale Gesetzgebung 1891, S. 512 ff.

gangenen Anordnung des Handelsministers dürfen die unbedingt notwendigen Vorarbeiten, wie Bereitung des Sauerteigs und Hefestücks oder Anheizung des Backofens, bei gehöriger Ablösung der Gehülfen sogar schon um 10 Uhr Sonntag abends anfangen[1].

Über die ungarische Bäckergesellenbewegung habe ich nur fragmentarische Notizen. Am 4. November 1893 forderten die Budapester Bäckergesellen Erfüllung der nach dem 1890er Strike gegebenen Versprechungen, d. i. u. a. Einführung des Zehnstundentages statt der bis dahin meist üblichen 16—18stündigen Arbeitszeit. Da sie mit einem allgemeinen Strike drohten, so wurde ihnen Ende Dezember eine im allgemeinen günstige Antwort von den Meistern zuteil[2]. 1891 hatte ein vierzehntägiger Strike (in Budapest?) den Lohn um 15—20 % gesteigert[3].

Nach einem österreichischen Gesetze von 1885 dürfen Kinder von unter 12 Jahren gewerblich nicht beschäftigt werden, 12- und 13jährige nur 8 Stunden am Tage, 12—15jährigen ist die Nachtarbeit (8—5 Uhr) verboten und 24stündige Sonntagsruhe vorgeschrieben. Die viel weiter greifenden Bestimmungen für Fabriken dürften bei der in Österreich üblichen Abgrenzung des Begriffs Fabrik auf das Bäckergewerbe wenig Anwendung finden, und auch von den erstgenannten Vorschriften statuieren zwei vom 27. Mai 1885 datierte Ministerialverordnungen folgende Ausnahmen: Für Bäcker und Zuckerbäcker können die vorgeschriebenen Ruhepausen, soweit dies der Betrieb fordert, verlegt und geteilt werden; Bäcker (und ähnlich Zucker-, Kuchen- und Mandolettibäcker) brauchen Sonntags nur von Mittag bis Mitternacht ihre Arbeit zu unterbrechen und dürfen den ganzen Sonntag über verkaufen; laut Handelsministerialerlaß vom 21. Juni 1886 gehört aber zum Verkauf („Verschleiß") auch das Austragen und die Verfrachtung bestellter Backware[4].

Auch in Österreich ist eine Bäckergesellenbewegung entstanden[5]. Sie läßt sich in Wien bis 1848 zurückverfolgen. Damals waren die Wünsche bescheiden: Erhöhung des Abtragegelds für eine Fuhre Mehl von 1 fl. Wiener Währung auf 1 fl. Konventionsmünze. „Welcher Meister diesen Punkt bewilligte, dem wurde als Dank hierfür von einer in der Stadt herumziehenden Menge Bäckerarbeiter mit Vorantragung einer Fahne durch eine Musikkapelle ein Ständchen ge-

[1] Günthers Bäcker- und Konditor-Zeitung, 14. Februar 1894.

[2] Foreign reports XI 164.

[3] Ebendort S. 188.

[4] v. Weigelsperg, Kompendium der auf das Gewerbewesen bezüglichen Gesetze u. s. w. 3. Aufl. Wien 1893.

[5] Bäcker-Zeitung (Wien), 10. Oktober 1893, 27. März und 26. Mai 1894. Stenographisches Protokoll der Verhandlungen des zweiten österreichisch-ungarischen Bäckertages, Wien 1893. Foreign reports XI 110. Jahresbericht der österreichischen Gewerbeinspektoren für 1890, S. 50, 64, 124 flg.; für 1888, S. 337. Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands II Nr. 24. Handwörterbuch der Staatswissenschaften I 627. Vorwärts, 26. Juli 1894. Socialdemokrat, 7. Juni 1894. Zeitgeist (Wien), 26. Mai 1894.

bracht". Es folgt eine lange Periode ohne Nachrichten. Bei Strikes sendet die Regierung wiederholt den Meistern Soldaten zur Aushülfe, so bei dem Wiener Strike von 1883, dem Lemberger von 1888, der für den Zwölfstundentag, Sonntagsruhe und Gewährung besserer Schlafräume unternommen wurde. Ein Wiener Bäckergesellenverein wird 1888 aufgelöst, weil er es unternahm, eine Statistik über Berufsverhältnisse der Bäcker zu veranstalten. Aber im Februar 1890 erstand er von neuem, und setzte im März „nach hartem Kampfe", aber ohne Strike, unter Vermittelung des Magistrats und des Gewerbeinspektors eine Reihe einschneidender Forderungen durch: Kürzung der täglichen Arbeitszeit von 12 auf 10 Stunden mit 2 Stunden Pause, Sonntags und in Schwarzbäckereien 8 Stunden, Beseitigung der Naturalverpflegung und Festsetzung von Minimallöhnen für die einzelnen Arbeiterkategorien, besondere Vergütung des Mehlabtragens und -ausleerens, regelmäßige Lohnzahlung am Sonnabend, Einführung einer geregelten Arbeitsvermittelung. Viele Bäckereien führten das Zugesagte anfangs aus, erklärten aber dann, durch die Konkurrenz der übrigen zum Rückzuge gezwungen zu sein. Auch ein Grazer Strike dieses Jahres wurde, wie der von beiden Seiten als Vertrauensmann zugezogene Gewerbeinspektor berichtet, durch einige wesentliche Zugeständnisse seitens der Meister schnell beendet. Ein erster österreichisch ungarischer Bäckergesellenkongreß 1890 weckte weitgehende Hoffnungen. Weithin begann es unter den österreichischen Bäckergesellen zu gähren, und die Aufregung nahm zu, als die Wiener Gesellen im folgenden Jahre (1891) einen großen Strike zu Gunsten des Achtstundentags unternahmen; zur Unterstützung der Striker wurde „der letzte Kreuzer" nach Wien geschickt. Das Scheitern dieses Strikes brachte eine ebenso allgemeine Entmutigung. Auf der ganzen Linie drangen wieder die Meister vor, maßregelten die Wortführer der unbotmäßigen Gesellen und werden die Bewilligungen von 1890 vollends rückgängig gemacht haben. Der Verband niederösterreichischer Bäckerarbeiter, zu dem der Wiener Verein gehört, und der bis zum Strike auf 2500 Köpfe angewachsen war, ging auf etwa 400 zurück; die 1887 gegründete „Bäckerzeitung" (jetzt „Zeitgeist" genannt, Halbmonatsblatt), die von 5—600 schnell auf 2500 Exemplare gestiegen war, sank ebenso schnell und zählte noch 1893 erst wieder 1100 Exemplare. Der Wiener Verein hatte Anfang 1892 491 Mitglieder. Auch auf dem zweiten österreichisch-ungarischen Bäckertage, der am 2.—4. April 1893 in Wien tagte, übrigens völlig socialistisch zusammengesetzt war, zeigte der schwächere Besuch den Rückschlag. Kurz vorher hatten die Bäckermeister Österreich-Ungarns ihren ersten Kongreß gehalten. Doch wird behauptet, der Bäckergehülfentag habe wieder „einen mächtigen Impuls zur Befestigung und zum weiteren Ausbau der gewerkschaftlichen Organisation gegeben".

Aus jüngster Zeit werden zwei galizische Bäckerstrikes gemeldet. In Lemberg strikten im Frühjahr 1894 die jüdischen Bäcker für Kürzung der exorbitant hohen Arbeitszeit und Lohnaufbesserung.

Ein kurz darauf ausgetragener Strike von etwa 250 Krakauer Bäckern soll in wenig Tagen, nach anderer Nachricht in 24 Stunden, mit erheblichen Zugeständnissen beendet worden sein. Die Forderungen lauteten: zwölfstündiger Arbeitstag, zwanzigstündige Sonntagsruhe, Zulässigkeit von nur einem Lehrling auf je drei Gehülfen u. s. w. 60,5 % der Krakauer Arbeiter in 55,3 % der Bäckereien, davon 1/3 Lehrjungen, sollen 18—22stündige Arbeitszeit gehabt haben. Der Corpskommandant verweigerte die Hülfe der Militärbäcker, auch trat die öffentliche Meinung für die Strikenden ein. — In Brünn stellten diesen Sommer die Bäckergehülfen unter Strikedrohung an die Meister folgende Forderungen: zehnstündiger Normalarbeitstag mit (hineingerechneten?) zwei Stunden Pause, 16stündige Sonntagsruhe, strenges Verbot der Verwendung Jugendlicher von unter 16 Jahren zur Nachtarbeit und zum Austragen u. s. w.

Die österreichischen Bäcker suchen kollegialischen Anschluß im Auslande. Als 1891 der erste deutsche Bäckertag in Altenburg tagte, erschien Genosse Kleedorfer als Delegierter der Wiener Bäckerzeitung, brachte aber einen enttäuschten Bericht nach Hause. „Ich glaubte voraussichtlich von den deutschen Genossen hinsichtlich der Agitation etwas lernen zu können, habe mich aber überzeugt, daß gerade die Fachorganisation der Bäcker in Deutschland viel mehr zurück ist als in Österreich, daß aber die politische Organisation etwas Staunenswertes ist“. Auf Kleedorfers dort gegebene Anregung nahm man die Berufung eines internationalen Bäckertages in Aussicht, Aufrufe erschienen in den verschiedenen Fachblättern, fanden aber wenig Anklang; insbesondere die „Deutsch-amerikanische Bäckerzeitung“ stellte sich zu dem Projekte wenig günstig. Doch hat nicht lange darauf der nordamerikanische Bäckergesellenverband auf Ersuchen der österreichischen Organisation die Einsetzung eines internationalen Korrespondenzkomitees beschlossen, um die Impulse der Selbsthülfe von Land zu Land zu tragen.

Auf die Arbeitsverhältnisse der österreichischen Bäcker wird noch in anderem Zusammenhange zurückzukommen sein. Über die in Wien trotz des Zehnstundentages von 1890 heute übliche tägliche Arbeitsdauer belehrt uns eine vom Verbande der niederösterreichischen Bäckerarbeiter 1892 aufgenommene Statistik, die sich über 19 Wiener Gemeindebezirke (das sog. Großwien) erstreckt. Von den 640 dortigen Bäckereien wurden 453, von ihren 3910 männlichen und wenigstens 251 weiblichen Arbeitern 2897 bezw. 225 von der Statistik berücksichtigt. Im Durchschnitt ergab sich nach Abzug der Pausen eine wöchentlich siebenmal wiederholte Arbeitszeit von 12,79 Stunden; und zwar

für	ohne die Pausen		mit Einschluß der Pausen		Zahl dieser Arbeiter
	wenigstens und höchstens Stunden	durchschnittlich Stunden	durchschnittlich Stunden	wenigstens und höchstens Stunden	
Helfer	4½—21	10,41	12,33	8 —21	507
Weißmischer	6½—19	11,94	13,49	9½—19	402
Schwarzmischer	7 —20	12,08	14,13	8 —21	310
Ausschütter.	6 —19	12,12	13,93	9½—18½	71
Vizimischer und Kübler	9 —19	12,55	13,49	10 —19	108
Backstubenvizi.	8 —19	12,68	14,17	10 —20	291
Kleinjungen	5 —19	12,59	13,72	8½—20	401
Vizi	6½—19	13,80	15,—	8 —20	565
Lehrlinge.	7 —21	14,43	15,24	10 —21	832

Auf dem Wiener Bäckermeisterkongreß im Mai 1892 soll der Innungsvorsteher Gewerbekammerrat Korcza aus Preßburg erklärt haben: es sei nicht zu leugnen, daß die Gehülfen des Bäckerstands wie Sklaven arbeiten. Auch die Gewerbeinspektoren klagen gelegentlich über die lange, zum Teil als gesundheitsschädlich bezeichnete Arbeitszeit in der Bäckerei [1]. Nur der Innsbrucker Inspektor hat 1890 gefunden, daß die Bäcker in seinem Bezirke selten mehr als zehn Stunden arbeiten; für die Lehrlinge in kleinen Geschäften kämen freilich mitunter durch Austragen und häusliche Arbeiten 15 Stunden heraus [2]. Daß die Gesellen im Gruppenaccord arbeiten, wird einmal erwähnt [3].

In bemerkenswerter Weise hat vor einigen Jahren die 420 Mitglieder zählende Bäckerinnung in Triest die Arbeitszeit geregelt [4]. Zum guten Teil auf Initiative der Meister erließ sie Ende 1888 eine mit dem 1. Januar 1889 in Kraft getretene obligatorische, durch Strafandrohung für Meister und Gesellen gesicherte Arbeitsordnung etwa folgenden Inhalts:

„Jeder Bäckergesell muß täglich zehn Stunden, dann zwei Stunden Reserve für besondere Fälle zur Disposition seines Prinzipals in der Arbeitsstätte verbleiben". Ist die Arbeit (ausnahmsweise) früher oder später beendet, so kürzt oder verlängert sich die Arbeitszeit. Die Arbeitsstunden werden von dem Zeitpunkte an gezählt, wo die Bäckergesellen die Arbeitsstätte betreten. Die Bereitung des Dampfels (Vorteigs) wird in die Arbeitszeit nicht eingerechnet. Für Ostern und Weihnachten wird vom Heiligabend um 6 Uhr bis zum ersten Feiertag abends 10 Uhr unbedingte Ruhe gewährleistet. „Während der Arbeitszeit müssen die Bäcker stets mit einer reinen Blouse und einem reinen Vortuch bekleidet sein".

[1] Berichte für 1891, S. 128. 366 (Bezirke Graz und Lemberg).
[2] Berichte für 1890, S. 187.
[3] Berichte für 1885, S. 451 (Grazer Bezirk).
[4] Berichte der Gewerbeinspektoren für 1888, S. 177 flg.

Es mag hinzugefügt werden, daß vor Errichtung der Innung die Arbeitszeit mit Pausen 16 Stunden betrug.

Wie in Österreich die Bäckermeister durch das obligatorische Innungswesen organisiert sind, so stößt auch in Deutschland jede Emanzipationsbewegung der Bäckergesellen auf den Widerstand einer kompakten Masse von Meisterinnungen. Vielleicht kein deutsches Handwerk ist an Innungen so reich, wie die Bäckerei: v. Rohrscheidt[1] schätzt gar, daß nur etwa 10% der Meister keiner Innung beigetreten seien. Wohl die Mehrzahl der Bäckerinnungen ist (seit 1885) zu einem Verbande „Germania" zusammengetreten, der 1890 886 Innungen mit etwa 22000 Meistern umfaßte[2], also etwa 1/4 aller Meister. Aber manche Innungen, namentlich die wirtschaftlich liberal gefärbten, stehen außerhalb des Verbandes, auch haben sich freie Vereinigungen gebildet, so der „Freie deutsche Bäckerverband" und der „Verband gewerbtreibender Bäcker Deutschlands". In Berlin z. B. arbeiten etwa 2600 Bäckergesellen bei Meistern der Germania-Innung, etwa 1200 bei Meistern der liberalen Innung Concordia, etwa 200 bei Nichtinnungsmeistern. Nach Angabe des Berliner Polizeipräsidenten ist unter allen Innungsverbänden der der Bäcker der thätigste: er hat das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis organisiert, die obligatorische Lehrlingsprüfung, Legitimationsscheine (Arbeitsbücher) für Gesellen u. s. w. eingeführt. Sein Organ ist die „Bäckerzeitung", die seit 1886 in Berlin erscheint, Wochenblatt, und „F. A. Günthers Bäcker- und Konditorzeitung", gleichfalls in Berlin, seit 1874, zweimal wöchentlich. Dazu kommen andere Fachblätter, wie die von der liberalen Berliner Innung herausgegebene „Concordia" (seit 1886, Halbmonatsschrift).

Dagegen ist die Organisation der Gesellen bis in die jüngste Zeit auffallend zurückgeblieben, — zum Teil wohl infolge des Eingriffs von Militärbäckern bei Strikes, zum andern Teil weil fast alle deutschen Bäckergesellen noch der Hausgemeinschaft des Meisters angehören. Wo sich die Bäckergesellen geregt haben, ist das meist vergessen; nur einige Berliner Notizen gelang es aus älterer Zeit wieder aufzufinden.

„Im Juli 1868 — berichtet die Berliner Chronik[3] — traten die Bäckergesellen mit ihren Klagen hervor. Die Bäcker stehen allen anderen Arbeitern nach, sagten sie, sie müssen sieben Tage arbeiten und gerade Sonntags und Festtags, wenn die anderen frei sind, am meisten. Sie haben nur 6—7 Stunden nachmittags zu ihrer Verfügung und abends müssen sie wieder an die Arbeit. Sie können in keine Gesellschaft gehen, keinem Verein angehören und deshalb nicht für ihre Weiterbildung sorgen". Sie forderten Beschränkung

---

[1] Handwörterbuch der Staatswissenschaften II 5.
[2] Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. 1894, S. 211.
[3] Berlin und seine Entwickelung. 3. Jahrgang. S. 331 flg.

der Arbeitszeit, der Nachtarbeit, Geldlohn, Lohnsteigerung u. s. w., und drohten, am 30. Juli die Arbeit einzustellen. Die Innungsvorsteher verwiesen betreffs des Lohnes nach beliebter Methode auf Einzelverhandlungen in jeder Bäckerei; auf die Nachtarbeit aber könne im Interesse des Publikums nicht verzichtet werden, ohne sie sei die Versorgung der Stadt mit Backware eine reine Unmöglichkeit, und die Wohnung beim Meister hänge mit der Nachtarbeit zusammen. Die Gesellen replizierten, das Backen der Milchbrötchen könne ganz wohl erst um drei Uhr früh, das Backen der Schrippen um fünf Uhr nachmittags beginnen. „Dagegen beschloß eine Versammlung von Bäckermeistern, den Gesellen in keiner Weise nachzugeben, und zwar, weil die Gesellen, ohne den Meistern davon Kenntnis zu geben, ihre Forderungen beraten und so den Weg zu jeder privaten Verständigung unmöglich gemacht hätten, und weil anzunehmen wäre, daß von den 2600 in Berlin lebenden Bäckergesellen mindestens 1400 in ihrem Fache unbeschäftigt seien und daher leicht Ersatz bieten würden. Im schlimmsten Falle sei zu befürchten, daß auf höchstens zwei Tage nur das gewöhnliche Ladenpublikum mit Weißbrot nicht versehen werden könne". Der Strike begann am 30. Juli. Der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein und die Berliner Cigarrenmacher empfahlen seine Unterstützung, während die Maschinenbauer am 8. August die mangelnde Sympathie des Publikums damit erklärten, daß der an sich berechtigte Strike verkehrt angefangen sei. Das Maß der Erregung wird durch den Ausspruch eines Redners gekennzeichnet: „Wenn die Werkmeister die Arbeit niederlegen, so ist Berlin in drei Tagen ausgehungert". Obwohl die Gesellen bald auf Beseitigung der Nachtarbeit verzichteten, scheint sich der Strike im September im Sande verlaufen zu haben.

Etwa am 20. September 1869 strikten die Berliner Pfefferküchler mit der Forderung eines zwölfstündigen Normalarbeitstages; Überstunden und Sonntagsarbeit sollten besonders bezahlt werden. Schon nach 24 Stunden wurde die anfangs zurückgewiesene Gesellendeputation von den Meistern empfangen. Am 30. September hatten 6 Meister im wesentlichen nachgegeben. Die Unterstützungen scheinen reichlich geflossen zu sein. Über das schließliche Ergebnis ist mir nichts bekannt. „Dem Vorgange der Pfefferküchler folgten die ihnen verwandten Konditorgehülfen" [1].

Im folgenden Herbst (1870) forderten die Berliner Bäckergesellen den zwölfstündigen, Sonntags achtstündigen, mitternachts beginnenden Normalarbeitstag, progressive Bezahlung der Überstunden u. s. w. 31 Meister bewilligten die Forderungen unbedingt, 11 bedingt, gegen die übrigen wurde resultatlos gestrikt. Obermeister und Magistrat hatten die Bildung eines Schiedsgerichts vergeblich angeregt [2].

Die socialistischen Agitatoren hatten dreimal versucht, die Berliner Bäcker zu einem allgemeinen Strike zu bewegen, als sie im April

[1] Ebenda, 4. Jahrgang, S. 288.
[2] Ebenda, 5. Jahrgang, S. 227.

1872 einen neuen Anlauf zur Beseitigung der Nachtarbeit nahmen[1]. Meine Informationsquelle bricht hier ab.

Es folgt der allgemeine Rückgang in der Arbeiterbewegung und die tiefe Stille Ende der 70er Jahre, wo die Fabrikinspektoren Jahr für Jahr von dem anscheinend sich bessernden Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern berichten. Eine Statistik der socialdemokratischen Gewerkvereine vom Jahre 1877 erwähnt Bäcker überhaupt nicht.

Für das Jahr 1886 verzeichnen die Fabrikinspektionsberichte einen fehlgeschlagenen Bäckerstrike in Hamburg, und ebenso in Altona. Der Hamburger Strike hatte drei Monate gedauert. Auch sonst scheint das Jahr 1886 einen neuen Ausgangspunkt zu bezeichnen: so in Dresden, wo die Gesellen in diesem Jahre ein Programm von Forderungen (u. a. zwölfstündiger Maximalarbeitstag) aufstellten und bis 1889 wenigstens durchgesetzt haben, daß ihnen als Kost altbackenes Brot nur noch selten vorgesetzt wird[2]. In Berlin scheitert 1889 ein Bäckerstrike durch Eingreifen der Militärbäcker[3]. Auch die seitherigen Versuche mit einer Kontrollmarke[4], die die „Agitationskommission der Bäckereiarbeiter Berlins" einführte, scheinen geringe Ergebnisse erzielt zu haben.

Ein wohl Ende der 80er Jahre gegründeter Verband socialdemokratischer Bäckervereine[5] giebt für Ende 1890 die Mitgliederzahl

---

[1] Berlin und seine Entwickelung. 6. Jahrgang, S. 231.

[2] Bebel a. a. O., S. 45 ff.

[3] Recht auf Arbeit (München), 27. Juli 1889.

[4] Vgl. Die Arbeits- und Wohnräume in Berliner Bäckereien, Berlin 1893, S. 20. Diese Kontrollmarke ist von der Marke der socialdemokratischen Berliner Genossenschaftsbäckereien zu unterscheiden. Sie wird denjenigen Meistern verabfolgt, die folgende Verpflichtungen eingegangen sind:

„1. In meinem Betriebe jeden einzelnen Arbeiter nicht länger denn 12 Stunden täglich inklusive der zum Essen notwendigen Pausen zu beschäftigen.

„2. Mich bei Bedarf an Arbeitskräften nur der Arbeitsvermittelung des „Verbandes der Bäcker und Berufsgenossen" . . . zu bedienen.

„3. Auch dem letzten Arbeiter einen Lohn von 18 Mark pro Woche zu zahlen oder 8 Mark pro Woche und Gewährung von ausreichender und nahrhafter Kost nebst Schlafstelle von folgender Beschaffenheit: Daß für jede darin schlafende Person ein Bett gestellt wird. Für jedes einzelne Bett müssen drei Quadratmeter Bodenfläche sowie zehn Kubikmeter Luftraum darin enthalten sein. Des weiteren darf der Schlafraum nicht mit Klosets oder Arbeitsräumen in offener Verbindung stehen. Derselbe darf zum Betriebe nicht benutzt werden, ferner muß für genügende Lüftung und Reinigung Sorge getragen werden.

„4. Verpflichte mich für Reinhaltung und genügende Lüftung der Arbeitsräume zu sorgen.

„5. Unterwerfe mich allen Anordnungen der Agitationskommission der Bäckereiarbeiter Berlins, welche zur Durchführung und Kontrollierung obiger Bedingungen von dieser für notwendig erachtet werden.

„6. Die mir von der Agitationskommission gelieferten Marken vor dem Abbacken des Brotes auf dasselbe zu kleben, dieselben auch nur zu meinem eignen Bedarf zu verwenden."

[5] Jahrbuch für Gesetzgebung &c. 1892, S. 947. Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, 1893 flg.

983 an, Ende 1891 1200 (in 14 Zweigvereinen), März 1892 1220 (desgl.), Ende 1892 1210, Ende 1893 nur 799 (beidemal in 12 Zweigvereinen). In Lokalvereinen, die dem Verbande nicht beigetreten sind, waren 1892 außerdem 1000—1200, Ende 1893 1000 Bäckergesellen organisiert, aber wohl ungerechnet die ansehnliche Zahl nicht socialdemokratischer Bäckergesellenvereine. Auf dem Kongreß der deutschen Bäcker in Altenburg, Juni 1891, waren durch 20 Delegierte 15 Städte mit 13000 Bäckergesellen vertreten, wovon organisiert: 1070 in Lokalvereinen, 1016 im Centralverbande. Das Vermögen des Verbandes ist gering: früher etwa 12—1400 Mark, nach einer der letzten Abrechnungen (14. März 1894)[1] sogar nur noch etwa 480 Mark; die Einnahme betrug 1891 982, 1893 3978 Mark; geringe Ausgaben für Strikezwecke werden 1892 und 1893 gebucht. Die socialdemokratischen Bäcker haben ferner eine Centralkrankenkasse mit dem Sitz in Dresden, und eine Verbandszeitung: die von Pfeiffer in Berlin redigierte „Deutsche Bäckerzeitung" (seit 1884). Sie erschien 1892 bei einem Abonnentenstande von 700 achttägig[2], hat aber seitdem zur vierzehntägigen Periode zurückkehren müssen: in einer Statistik, die soeben die Generalkommission der socialdemokratischen Gewerkschaften pro 1893 veröffentlichte, ist sie mit nur 400 Exemplaren verzeichnet, das ist fast die kleinste Auflage von allen 42 dort aufgeführten socialdemokratischen Fachblättern. Die kümmerliche Lage des Verbandes geht auch daraus hervor, daß von den in den letzten 2½ Jahren an die gewerkschaftliche Generalkommission abzuführenden etwa 600 Mark laufender Beiträge nur 40 Mark eingezahlt worden sind[3]. Der Altenburger Bäckerkongreß (1891) scheint nicht viel ausgerichtet zu haben. Auf dem Halberstädter Gewerkschaftskongreß (1892) schlossen die anwesenden Vertreter der Nahrungsbranchen ein Abkommen, bei der örtlichen Organisation in gewissen Punkten zusammenzuwirken. Der Kongreß erklärte ihnen die Hülfsbereitschaft der anderen Branchen namentlich im Kampfe um kürzere Arbeitszeit, und beauftragte die Generalkommission, eine energische Agitation in diesen Branchen zu veranlassen und zu subventionieren. Die Generalkommission, in Erfüllung dieses Auftrages, beschränkte sich bei ihren geringen Mitteln anfangs auf kleine Zuschüsse zu einzelnen Agitationstouren und wiederholten Hinweis auf die elende Lage „dieser Ärmsten der Armen"; erst in den letzten Monaten organisierte sie selbst eine größere Wanderagitation durch ganz Deutschland. Zu ihrer Vorbereitung wurde ein Flugblatt verbreitet[4]. Vierzehn Wanderredner,

---

[1] Deutsche Bäckerzeitung, 20. Mai 1894.

[2] Ebenda.

[3] Korrespondenzblatt der Generalkommission, 2. Juli 1894.

[4] Es heißt darin u. a.: „Ihr Bäcker! habt Ihr nicht eine Arbeitszeit von 14—20 Stunden pro Tag? Steht Ihr nicht während dieser langen Zeit fast nackt vor der Glut des Ofens oder mit Aufwendung aller Kräfte den Teig verarbeitend am Backtrog? . . . Was thut also not? Geregelte Arbeitszeit, höherer Lohn, Beseitigung von Kost und Logis beim Meister, Arbeitsvermittelung durch die Arbeiter, und als höchste zu erstrebende Forderung: Beseitigung der uns zu Sklaven machenden Nachtarbeit . . ."

darunter zwei Bäcker, wurden engagiert, um an 282 Orten Versammlungen zu halten, worunter 185 allgemeine Versammlungen der Nahrungsmittelindustrie, 37 Bäckerversammlungen. Diesem imposanten Programm hat jedoch die Ausführung schlecht entsprochen. Abgesehen von polizeilichen Schwierigkeiten zeigten in den betreffenden Städten die socialdemokratischen Gewerkschaftskartelle, die um ihre guten Dienste gebeten waren, gelinde ausgedrückt, ein außerordentlich geringes Interesse für das Unternehmen. Nicht einmal die Verteilung der Flugblätter gelang überall. Die Wanderredner wurden von den tonangebenden Parteigenossen des Orts in einer Weise aufgenommen, die von dem üblichen Empfang von „sogenannten Rednern erster Güte" höchst unliebsam abstach. Abgesehen vom Königreich Sachsen, wo elf allgemeine und drei Bäckerversammlungen geplant waren, sind nur 95 allgemeine und 38 Bäckerversammlungen zu stande gekommen. In den meisten dieser Versammlungen ließen es sich aber die Altgesellen der Bäcker und Schlächter angelegen sein, vor der Organisation zu warnen und zum Frieden mit den Meistern zu raten. Immerhin ist es gelungen, soweit die zahlenmäßigen Berichte reichen, 9 Bäckervereine neu zu begründen und im ganzen 627 Bäcker in die Organisation aufzunehmen. Unbegreiflicherweise ließ aber nun der Bäckerverband, der den neuen Filialen das sogenannte Verwaltungsmaterial schicken sollte, auf sich warten, so daß für die Forterxistenz der jungen Keime ernstlich gefürchtet wird[1].

Von anderer Seite wurde im Mai d. J. der Zusammenschluß badischer Bäckergesellenvereine zu einem zweiten Verbande beschlossen, der übrigens, obgleich nicht socialdemokratisch, nach dem Bericht der Deutschen Bäckerzeitung[2] keineswegs so unbedingt meisterfreundlich zu sein scheint, wie der Vorwärts[3] es darstellt. Bei den Berliner Vernehmungen war diese Vereinsgruppe nicht vertreten.

Nach Angabe des Socialdemokrat[4] haben kürzlich die Nürnberger Bäckermeister ihren Gesellen bei Androhung der Entlassung verboten, dem Gewerkverein beizutreten. „Sollte diese Praxis weiter geübt werden, so will die Gehülfenorganisation die Namen der Herren veröffentlichen". Die Meister sehen das bestehende patriarchalische Arbeitsverhältnis durch den Gewerkverein gefährdet. „Ich bin", sagte der Nürnberger Obermeister bei den Berliner Vernehmungen, „während der zwölf Jahre, die ich als Obermeister in Nürnberg an der Spitze der Innung stehe, in jeder Weise bestrebt gewesen, den Gehülfen Rechnung zu tragen; denn meine Absicht ist nicht, den Gesellen auszunutzen. Dazu war ich selbst zu lange Geselle und hänge zu sehr an meinem Geschäft und bin zu stolz auf mein Gewerbe, sondern es ist mir zu thun um ein gutes Einvernehmen, und nicht bloß in meinem Geschäft, sondern in der ganzen Gesellenschaft in

---

[1] Korrespondenzblatt der Generalkommission, 1894, besonders Nr. 24 26.
[2] 20. Mai 1894.
[3] 26. Mai 1894.
[4] 19. April 1894.

Nürnberg ist mir das geglückt". Nach der Deutschen Bäckerzeitung[1] handelt es sich nur um zwölf Nürnberger Bäckermeister. Das socialdemokratische Gewerkschaftskartell Nürnbergs habe ihnen einen Besuch abgestattet, infolge dessen elf von den zwölf Meistern ihre Drohung zurücknahmen.

Unzweifelhaft geht gerade im Bäckergewerbe durch das Aufkommen socialdemokratischer Gewerkvereine ein gutes Stück Zufriedenheit und socialer Kultur verloren. Aber ihr Verdienst wird es sein, die nicht wenigen Meister, die ihre Verantwortlichkeit für das Wohl ihrer Gesellen leicht nehmen, unsanft an ihre Pflicht gemahnt zu haben.

Für den Augenblick erfolgreicher ist eine Reihe fernerer Bestrebungen gewesen, die sich unter der Rubrik des Arbeiterschutzes zusammenfassen läßt. Schon vor mehreren Jahren hatten die Berliner und die Kölner Bäckergesellen beim Reichstage um einen Maximalarbeitstag, Verbot der Sonntags- und der Nachtarbeit petitioniert[2]. Es wurde schon berührt, daß Bebels Agitationsschrift über die Lage der Bäckergesellen (1890) in dieser Richtung den gesetzgeberischen Fortschritt gefördert zu haben scheint. Sie erhielt seitdem mehrere kleine Fortsetzungen. Noch 1890 gab Anton Seidl eine Broschüre über die Lage der Münchener Bäcker heraus[3]; 1892 folgte eine Bremer[4] und 1893 eine Berliner Enquete[5]. Diese Schriften bieten noch jetzt in einigen Punkten beachtenswerte Ergänzungen der Reichsenquete[6].

Daß unter den deutschen Konditorgehülfen schon Ende der sechziger Jahre Strikeneigungen sich zeigten, wurde vorhin erwähnt. Im allgemeinen halten sich die Konditorgehülfen von der Arbeiterbewegung fern, ähnlich wie etwa die Handlungsgehülfen, weil sie sich gesellschaftlich mit den Arbeitern nicht auf gleiche Stufe stellen mögen. „Für all dieses", sagt ein Konditorgehülfe in einem Vortrage[7] nach Hinweis auf die mancherlei socialen Mißstände im Konditorgewerbe,

---

[1] 20. Mai 1894.

[2] Bebel a. a. O. S. 177.

[3] Ergebnis der statistischen Erhebungen im Bäckereigewerbe Münchens, nebst einem kleinen Anhang über die Lage der Konditoren. München, Selbstverlag.

[4] Die Lage der Arbeiter im Bremer Bäckergewerbe und die notwendigsten Aufgaben der Bäckerbewegung. Ergebnis einer statistischen Erhebung des Gewerkvereins der Bäckergesellen Bremens und Umgegend. Bremen, P. Sandhoff (Friesenstraße 109).

[5] Die Arbeits- und Wohnräume in Berliner Bäckereien. Mit einem Anhang über den Arbeitswucher im Bäckergewerbe. Mit Unterstützung der Arbeiter-Sanitätskommission veröffentlicht von der Agitationskommission der Bäckereiarbeiter Berlins. Berlin, E. Kretschmer (N. Ryke-Straße 3).

[6] Eine Schrift von Böhme und Joachim: Die Lage des Bäckergewerbes in Sachsen, herausgegeben vom (Meister-)Verband „Saxonia" (Leipzig 1891, Verlag der Expedition des Centralblatts für Bäcker und Konditoren), geht auf die Lage der Gesellen und Lehrlinge nicht ein.

[7] Organ des Verbands der Konditorgehülfen Deutschlands, 25. März 1894.

„haben wir aber auch den Vorteil, daß wir zu den sog. „besseren" Leuten gehören. Wir werden nicht wie andere Handwerker in Arbeit gestellt, nein, wir werden engagiert und sind in Kondition, wir haben keinen Meister, sondern einen Prinzipal, wir bekommen keinen Lohn, sondern — oft recht wenig und selten zur richtigen Zeit — Salair".

Der erste mir bekannte Konditorgehülfenverein bestand in Hamburg-Altona 1881. Als damals der Verband deutscher Konditoren eine „Hausordnung" im ganzen Verbandsgebiete einführen wollte, scheiterte dieser Versuch hauptsächlich an dem Widerstande des Hamburg-Altonaer Gehülfenvereins „und an dem gesunden Sinn eines Teils der Prinzipale". Dagegen gelang es dem Prinzipalsverbande, den Gehülfen ein Legitimationspapier („Verbandsbuch") zu oktroyieren. Etwas später mag die Gründung eines „Verbands der Konditorgehülfen Deutschlands" gefallen sein; den Anlaß bot, wie es scheint, das Vorgehen der Dresdener Konditorinnung, die abermals eine Werkstättenordnung einführen wollte. Ein „Organ des Verbands der Konditorgehülfen Deutschlands" (Frankfurt a. M.) erscheint seit 1891. Nach einer Angabe von socialdemokratischer Seite pflegt der Verband das „gute Einvernehmen", und das „patriarchalische Verhältnis", rekrutiert sich aus Prinzipalssöhnen und „dünkelhaften" Gesellen, mit Ausnahme Weniger. Ein Verbandsredner[1] stellt gleichfalls den socialdemokratischen Charakter mit Entschiedenheit in Abrede. Die gesamten Bestrebungen für gesetzlichen Arbeiterschutz, sagt er, sind „an den Konditoren spurlos vorübergegangen. Wir waren bis jetzt nur darauf bedacht, allzu starke Zumutungen der Prinzipale von uns fern zu halten . . . Es liegt mir fern, eine Hetzrede gegen unsere Prinzipale zu halten", aber daß durch Lehrlingszüchtung und anderes viel gefehlt werde, sei doch Thatsache. „Hat ein Gehülfe nun den Mut, sich über solche Zustände zu beklagen, so ist er zum allermindesten ein socialdemokratischer Hetzer und Wühler . . . Wir werden aber von unseren eigenen Prinzipalen, ohne ihnen auch nur den geringsten Anhaltspunkt gegeben zu haben, zu Socialdemokraten gestempelt; wir haben noch niemals Forderungen in socialistischem Sinne gestellt und werden sie auch nie stellen; wir verfolgen unsere Zwecke und Ziele, wir wollen unserm darniederliegenden Gewerbe wieder emporhelfen, wir wollen eine Konditorei, wie sie ehedem war; denn wir sind der Überzeugung, daß mit dem Aufblühen unseres Gewerbes die ihm anhaftenden Schäden sich verringern werden. Aber wir werden von unseren Prinzipälen nicht verstanden, d. h. sie wollen uns nicht verstehen".

Der 1889 gegründete Hirsch-Dunckersche „Gewerkverein der Konditoren und verwandten Berufsgenossen"[2] (Sitz Magdeburg) hatte Mitte 1893 412 Mitglieder in zwölf Teilvereinen. Seine Position zu den Prinzipalen dürfte sich von der des erstgenannten Verbands, der wohl mehr Mitglieder hat, nicht sehr wesentlich unterscheiden.

---

[1] Organ, 25. März 94.

[2] Max Hirsch, Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine. Leipzig 1893. S. 92.

Dagegen ist etwa 1891 ein wirklich socialdemokratischer „Verband der Konditorgehülfen und verwandten Berufsgenossen“[1] gegründet worden, der nach der socialdemokratischen Gewerkschaftsstatistik Ende 1891 400, Ende 1892 395 Mitglieder in 6, bezw. 12 Zweigvereinen, Ende 1893 303 Mitglieder in 9 Zweigvereinen, Ende 1892 einen Kassenbestand von 347, Ende 1893 von 93 Mark hatte. Den Beitrag an die Generalkommission (5 Pfg. pro Mitglied und Quartal) ist er seit dem 1. April 1892 schuldig geblieben. Sein Sitz ist Hamburg. Sein Organ „Die Biene“ (Altona, vierzehntägig) soll Ende 1892 eine Auflage von 1000 Exemplaren gehabt haben.

In den Plan der socialdemokratischen Wanderagitation für Nahrungsarbeiter wurde eine besondere großstädtische Agitationstour für Konditoren aufgenommen. Der Vorsitzende des socialdemokratischen Konditorenverbandes sollte in acht Städten Versammlungen halten. Sieben von ihnen sind zu stande gekommen, ein Zweigverein wurde neu gegründet, 62 Mitglieder (außerdem in allgemeinen Versammlungen neun) in die Organisation aufgenommen.

Es wird an den Prinzipalen liegen, welche Strömung unter den Konditorgehülfen die Oberhand gewinnen soll. Vielleicht wird auch die staatliche Regelung der Arbeitszeit darauf von Einfluß sein. Die in diesem Gewerbe verhältnismäßig schnelle Entwickelung zum Großbetriebe, die einer immer größeren Gehülfenzahl den Weg zur Selbständigkeit versperrt, leistet ohnehin der radikalen Richtung Vorschub.

II.

Die Arbeitsdauer im deutschen Bäcker- und Konditorengewerbe.

Weitaus die meisten deutschen Bäckereien haben ihre Hauptarbeitszeit nachts und morgens, um die Frühstücksware frisch liefern zu können. Roggenbrot und Kuchen können ebenso gut bei Tage gebacken werden, aber Weizenbrot bringt dem Bäcker mehr ein als Roggenbrot, und darum bleibt es bei der Nachtarbeit. Im übrigen gestaltet sich die Einteilung des Tages natürlich sehr verschieden, je nach der Kopfzahl des Personals und der durch sie bedingten Arbeitsteilung, je nachdem nur Weißbrot oder auch Roggenbrot oder auch Kuchen gebacken wird; je nachdem die alte Lohnbäckerei für Kunden, die den fertigen Teig in die Bäckerei bringen, sich erhalten hat oder nicht; je nachdem die Kapacität des Ofens und die Ansprüche der Kunden ein mehrmaliges Füllen des Ofens mit jeder Warensorte, eventuell mit Nachheizung oder Neuheizung, erfordern oder es bei einmaligem „Schießen“ bewenden lassen[2]; ferner je nach-

[1] Jahrbuch für Gesetzgebung 2c. 1892, S. 947. Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, 1893 flg.

[2] Es ist wohl eine seltene Ausnahme, wenn in den großen Hamburger Bäckereien zehn- bis zwölfmal am Tage „geschossen“ wird. In Berlin soll früher

dem es sich um Stadt- oder Landbäckerei handelt, je nach dem speciell üblichen Gebäck u. s. w. Im allgemeinen mag noch bemerkt sein, daß die mehr oder weniger unvermeidlichen Pausen zwischen der Arbeit in den kleinsten Bäckereien nach Ausweis der Statistik am kürzesten sind (obgleich Obermeister Herbst bei den Berliner Vernehmungen das Gegenteil behauptete). — Die Arbeit geschieht teils in der Backstube, teils am Backofen. Die Arbeit am Backofen besorgt in größeren Bäckereien der erste Gesell („Schießer"), Lehrlinge tragen ihm den in der Backstube vorgearbeiteten Teig zu.

Als veranschaulichendes Beispiel greife ich die Beschreibung heraus, die Obermeister Herbst der Kommission für Arbeiterstatistik von seiner Bäckerei in Halle mündlich gegeben hat. Er backt nur einmal Weißbrot, dann Schwarzbrot, keinen Kuchen, und vormittags folgt Lohnbäckerei. Er beschäftigt immer vier Leute, wovon möglichst drei Lehrlinge.

Der Hauptarbeit geht die Bereitung des Vorteigs um einige Stunden voraus. Sie findet abends zwischen 7 und 8 Uhr statt und füllt, zusammen mit dem Abendbrotessen und kleinen Nebenarbeiten, die Stunde aus. Den Nachmittag über haben die Leute geschlafen. Um 11 Uhr beginnt die Hauptarbeit mit dem Teigmachen für Weißbrot. Von 8 bis 11 Uhr ist Schlafzeit; ob die Gesellen in diesen Stunden auch ausgehen dürfen, erfahren wir nicht. Das Teigmachen (Kneten) dauert nur bis halb zwölf; dann tritt die erste Gährung des Teigs ein, d. h. eine Arbeitspause von 1/2—1 Stunde, je nach der Schnelligkeit des Gährungsprozesses. Hierauf wird der Teig mit der Teilmaschine 4 Stunden lang in gleichmäßige kleine Klumpen geteilt; eigentlich können es nur 3 1/2 bis 4 Stunden sein, da diese Arbeit um 3 1/2 oder 4 Uhr beendet sein soll. Das Formen des geteilten Teiges („Fabrizieren") scheint in diese 3—4 Stunden einbegriffen zu sein. Nun folgt ein zweiter Gährungsprozeß, nach dessen Abschluß die Ware in den Ofen geschossen wird. Diese beiden Prozeduren gehen teilweise neben dem Teilen und Fabrizieren her; das Schießen beginnt um halb zwei und ist um fünf Uhr beendigt. Von 5 bis 8 Uhr trägt ein Teil des Personals die Ware zum Frühstück aus, der andere beginnt die Schwarzbrotbäckerei, die übrigens vorher auch schon vorbereitet war. Der Teig wird angesetzt und geformt, dann folgt wieder ein (3.) Gährungsprozeß, der um 6 oder halb 7 beendet ist. Das 3—4 Stunden in Anspruch nehmende in den Ofen Schießen dauert bis 9 Uhr. Von 9 bis 11 oder 11 1/2 Uhr findet Lohnbäckerei statt. Nun folgen nach einer kleinen Pause wohl Aufräumungsarbeiten und dergl., um 12 oder halb 1 Uhr sind die Leute fertig und essen Mittag, um dann von 1—7 zu schlafen, sofern sie nicht lieber spazieren gehen.

Leider erfahren wir nichts Näheres über die Schlafzeit selbst:

---

sogar noch viel öfter geschossen worden sein. In der Regel ist wohl schon viermal viel.

ob der Schlaf wirklich ungestört ist. Ein nordamerikanischer Bericht[1] teilt darüber aus einer dortigen Bäckergesellenzeitung mit: „Die durchdringende Stimme des Meisters stört den Gesellen von seinem Lager auf und mahnt ihn an diese oder jene Kleinigkeit, die er zu verrichten vergaß. Eine Extra-Reinigung des Lokals — eine Arbeit, die nie während der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird — wird angeordnet, oder eine Ladung Holz, Kohlen, Zucker, Butter oder andere Arbeitsstoffe sind angekommen und müssen placiert werden."

Welche Konfusion in den Angaben über die Dauer der Pausen herrscht, mag aus folgender Zusammenstellung der Aussagen Herbsts hervorgehen, wobei zu bemerken ist, daß der Meister die Pausen schwerlich mit Bewußtsein zu lang deklariert haben wird, da es ihm darauf ankommen mußte, eine möglichst lange effektive Minimalarbeitszeit herauszubringen.

Nach S. 2 dauern die Pausen insgesamt 4 Stunden; S. 3 giebt Herbst auf Befragen zu, daß nach Abzug der Nebenarbeiten, die in die Pausen fallen, nur 2 Stunden über bleiben, wobei die sogleich sub 1 und 2 aufzuzählenden Pausen zusammen mit einer Stunde angerechnet sind. Die Pausen sind im einzelnen folgende:

1. erste Gährung: 1/2—1 Stunde; die Leute dürfen aber nicht alle schlafen, um nicht die Zeit zu verpassen[2].

2. zweite Gährung, die aber teilweise durch Aufräumungsarbeiten ausgefüllt ist.

Es scheint, daß während dieser ersten 2 Pausen auch noch die Vorarbeit für das Schwarzbrot gemacht wird; in großen Bäckereien kann dadurch die erste Pause sogar ganz ausgefüllt werden.

3. Von 4—5 Uhr kann das Backstubenpersonal schlafen.

4. Die Pausen während des Schwarzbrotbackens sind durch Nebenarbeiten so gefüllt, daß sie nicht angerechnet zu werden verdienen.

5. Nach, oder wie es später heißt: bei der Lohnbäckerei, also bei Tage, tritt eine „kleine" Pause ein.

Danach würden also kaum die 2 Stunden herauskommen; und S. 5 beantwortet Herbst die Frage: „Kann man sagen, daß in der Regel der Arbeiter in der Nacht (sic) darauf rechnen kann, wenigstens ein oder zweimal 1/2 Stunde Pause zu haben?" — mit einem schlichten Ja.

Nach Ausweis der 1892 gemachten Enquete beginnen von allen Bäckereien, die überhaupt Hülfspersonal beschäftigen — nur solche werden

---

[1] Jahresbericht des New-Yorker Arbeitsstatistischen Amts für 1892, II 443.

[2] Obermeister Timme läßt seinen Gesellen durch den Nachtwächter wecken. — Eine alte Winterthurer Bäckerordnung vom Jahre 1633 verpflichtet den Bäcker bei seinem Eid, „ein gewachsen Mensch bei dem Brot zu behalten", bis es eingeschossen und im Ofen ist (Troll, Gesch. der Stadt Winterthur VIII 69, citiert v. Berlepsch, Chronik vom ehrbaren Bäckergewerk). Troll führt diese Verordnung auf den Aberglauben zurück, daß wenn eine Katze am Backtrog rieche, das Brot mißrate.

im folgenden berücksichtigt — nur 1,6 % ihre Arbeit, d. h. wohl ihre Hauptarbeitsperiode, vor 8 Uhr abends, 15,8 % (= etwa 6500 Bäckereien) zwischen 8 und 10 Uhr, 25,1 % zwischen 10 und 12 Uhr, 36,1 % zwischen Mitternacht und 2 Uhr, 21,2 % nach 2 Uhr.

Die gewöhnliche Arbeitsdauer war:

	bis zu 12	12—14	14—16	16—18	über 18	unbestimmt
	Stunden					
	%	%	%	%	%	%
nach Aussage der Meister in	59,4	28,4	8,8	2,0	0,4	1,0
nach Aussage der Gesellen in	47,0	28,9	17,7	4,3	1,0	1,1
Durchschnitt beider Aussagen	53,3	28,6	13,2	3,1	0,7	1,1

aller Bäckereien.

Hier sind die sogenannten Nebenarbeiten, wie Reinigen, Ordnen und namentlich Austragen in die Häuser der Kunden, in die Arbeitsdauer eingerechnet. Man hat noch eine Statistik aufgestellt, in der die Nebenarbeiten, und eine weitere, in der auch die Pausen von mindestens ½ Stunde nicht zur Arbeitszeit gezählt sind; hiernach hätten nicht 53,3 % der Bäckereien einen höchstens zwölfstündigen Arbeitstag, sondern 60,7 %, bezw. 77,8 %[1]. Aber diese Zahlen sind für unsern Gesichtspunkt wertlos; schon aus dem formalen Grunde, weil in einem Teil der zu Grunde liegenden Auskünfte ein Teil der Nebenarbeiten dennoch mitgerechnet zu sein scheint; ferner auch, weil die angeblichen Pausen zum Teil eben mit solchen Nebenarbeiten ausgefüllt sind. Überhaupt aber sind alle Angaben über die Pausen, wie schon die oben erörterte Aussage des Obermeisters Herbst zeigt, und wie die hier ganz besonders stark auseinander gehenden Aussagen von Meistern und Gesellen zeigen, so zweifelhafter Natur, daß man zweckmäßiger sich an die Brutto-Arbeitsdauer mit Einschluß der Pausen hält.

Die einer ununterbrochenen (?) Ruhe gewidmete Tageszeit beträgt also bei 53,3 %, nach Meinung der Gesellen 47,0 % aller Bäckereien wenigstens 12 Stunden. In größeren Betrieben mit mindestens 6 Hülfspersonen kommen nur noch etwa 28 % heraus — dafür aber in den kleinsten Betrieben (mit 1—2 Hülfspersonen) 64 %; die großen und die großstädtischen Bäckereien haben weitaus die längste Arbeitszeit, ganz im Gegensatz zu anderen Gewerben, offenbar weil das großstädtische Publikum auf frische Backware besonderes Gewicht legt, oder richtiger: mit ihr durch die Konkurrenz verwöhnt wird. (Nebenbei: daraus ergiebt sich, daß die Zahl der Gesellen mit kurzer Arbeitszeit einen noch kleineren Prozentsatz vorstellt als die Zahl der Betriebe mit kurzer Arbeitszeit; denn 100 große Betriebe haben mehr Gesellen als 100 kleine).

Es ist nicht ganz deutlich, ob es in der Statistik richtig zur Geltung kommt, daß in manchen Betrieben ein Teil der Leute früher anfängt und aufhört, als der andere Teil. Auf den Fragebogen sollten Anfang, Schluß und Pausen der Arbeitszeit wenigstens ge-

[1] Ohne Nebenarbeit und Pausen einen höchstens zehnstündigen Arbeitstag: 46,6 %.

trennt nach den Kategorien Werkführer und Gesellen verzeichnet werden; schon die dabei zu tage kommenden Unterschiede sind nicht unerheblich[1]. Es scheint nicht ausgeschlossen, daß die Statistik z. B. eine vierzehnstündige Arbeitszeit in Anrechnung gebracht hat, wenn in einer Bäckerei ein Teil der Gesellen von 10—10, der andere von 12—12 Uhr arbeitete.

Überhaupt aber meine ich, daß auf diese Prozentrechnung nicht viel Gewicht gelegt werden darf. Man hebt als bedeutsames Ergebnis hervor, daß schon heute mehr als die Hälfte der Betriebe (freilich nicht: mehr als die Hälfte der Gehülfen) thatsächlich den Zwölfstundentag einhalte. Es sind aber eigentlich nicht alle Bäckereien in diese Rechnung einbegriffen, sondern nur etwa 14/15 von ihnen; das letzte Fünfzehntel ist ausgeschieden worden, und nicht ohne Grund; es sind die sogenannten Tagesbäckereien, die nur bei Tage backen und auch eine etwas kürzere Arbeitszeit haben, die also unter wesentlich anderen Existenzbedingungen stehen. Aber warum läßt man nur diese bei Seite? warum nicht aus ähnlichem Grunde die ländlichen und kleinstädtischen Bäckereien? Mit vollem Recht wurde von seiten der Bäckermeister geltend gemacht, man dürfe dem Großstadtbäcker den kurzen Arbeitstag der kleinstädtischen Bäckerei nicht als Musterbeispiel vorhalten; der großstädtische Bäcker lebt ausschließlich vom Ertrage der Bäckerei, zahlt seine hohe Miete und hat überhaupt mehr Auslagen zu verzinsen; von den kleinstädtischen[2] Bäckermeistern hat die Mehrzahl Nebenerwerb, auch haben hier viele Gehülfen auf dem Felde, im Stalle u. s. w. mitzuarbeiten, wenn ihr Bäckerarbeitstag beendet ist; es steht dahin, wie weit solche Nebenbeschäftigung als Nebenarbeit der Bäckerei deklariert worden sein mag[3]. Läßt man aber diese Bäckereien außer Betracht, so ergeben sich gänzlich andere Prozentsätze.

Das wichtigste Ergebnis der Statistik scheint mir vielmehr einesteils in dem Nachweise zu liegen, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit zunächst die großstädtischen Bäckereien berührt, und anderenteils in der ganz beträchtlichen Zahl von Betrieben mit exorbitant hoher Arbeitszeit. Es ist insbesondere gravierend, daß in den

---

[1] In 18,7 % der Bäckereien arbeiteten die Werkführer länger, in 22,3 % kürzer als die Gesellen.

[2] Sogar in einer Stadt wie Bayreuth betrieben im Jahre 1889 von den 67 Bäckermeistern 10 neben der Bäckerei noch Schankwirtschaft, 40 noch Brauerei und Schankwirtschaft. „Bei diesen letzteren ist eine sehr unbestimmte Arbeitszeit, denn wenn die Gehülfen und Lehrlinge mit der Bäckerei fertig sind, müssen sie im Keller noch Brauereiarbeiten verrichten". (Bebel a. a. O. S. 28). Bei der Enquete von 1892 haben sich 138 Bäckereien (= 2,4 %) gefunden, deren Angestellte an einzelnen Wochentagen nicht backen, sondern wohl meist in einem mit der Bäckerei verbundenen Nebenbetriebe beschäftigt werden: und zwar backen 52 Bäckereien nur an 5 Tagen der Woche, 49 an 4, 37 an 3 und weniger Tagen.

[3] Nach Anweisung des Fragebogens sollte z. B. Bedienung der Kunden im Laden und selbst Bedienung der Gäste (in der Gast- oder Schankwirtschaft) als „Nebenarbeit" angegeben werden: aber z. B. Feldarbeit wird schwerlich von allen Auskunftspersonen dazu gerechnet worden sein.

Großstädten (mit mehr als 100000 Einwohnern) 40,5 % der Bäckereien 12—14 Stunden, 20,3 % 14—16 Stunden, 4,8 % 16—18 Stunden, und 0,8 % = etwa 90 Bäckereien mehr als 18 Stunden tägliche Arbeitszeit haben. Und die großstädtischen Bäckereien nehmen schnell zu.

Außer dieser gewöhnlichen Arbeitsdauer haben aber viele Bäckereien noch eine periodisch in kurzen Zwischenräumen wiederkehrende Verlängerung des Arbeitstags; und zwar 17,7 % ein- oder zweimal in der Woche (z. B. aus Anlaß von Wochenmärkten), 2,4 % drei- bis viermal in der Woche, etwa 10 % an einer unbestimmten Zahl von Tagen; bei mindestens 14 % handelt es sich um eine Überschreitung der gewöhnlichen Zeit um mehr als 2 Stunden. Findet diese Überschreitung an 4 von den 6 Wochentagen statt, so sollte die Verlängerung billig als Regel und nicht als Ausnahme angesehen werden.

Dabei ist die eigentliche Saisonarbeit noch nicht einmal mitgerechnet. Diese fällt hauptsächlich in die Zeit vor den hohen Kirchenfesten. Hier findet sie in fast 4/5 aller Betriebe statt, und zwar häufig an mehr als 7, aber selten an mehr als 14 Tagen im Jahre. An diesen Tagen scheint die Arbeitsdauer alles vernünftige Maß zu überschreiten; nur jungen kräftigen Leuten kann man solche Strapazen zumuten, und nur die Aussicht auf einen beträchtlichen Extraverdienst kann sie zu einer solchen Leistung willig machen. „Acht Tage vor Weihnachten", sagt Obermeister Herbst, „läßt sich die Arbeitszeit nicht festsetzen. Jeder will einen Stollen haben, da kommen die Leute und peinigen einen . . . Da muß man nur drängen und auf die Leute mit Gewalt einpredigen, daß sie sich belehren lassen: ich bin besetzt, und die Leute müssen schlafen. Da hat man jede Weihnachten seine Not." — „Wie hoch steigt die Arbeitszeit vor Weihnachten?" — „Da hat man Not, wenn man 5—6 Stunden schlafen will." — „Also bis 18, 19 Stunden?" — „Ja, aber dann haben die Leute an den Weihnachtsfeiertagen und etwa 8 Tage lang fast nichts zu thun." — „Und wie steht es mit Ostern?" — „Ebenso, und Pfingsten nur ein paar Stunden mehr, 15 Stunden etwa." — „Können Sie für diese große Arbeit nicht Aushülfegesellen nehmen?" — „Ja, das muß man auch; aber die viele Kundschaft kann man damit nicht bewältigen; es dient bloß zur Erleichterung." Anderwärts, z. B. in München, fällt die Zeit vor Ostern weit mehr ins Gewicht, als die vor Weihnachten. Es kommen aber auch noch die kleineren Kirchenfeste, die patriotischen Feste, private Familienfestlichkeiten und dergleichen hinzu.

Die andere Hauptgruppe der Saisonarbeit ist die Arbeitshäufung an Kurorten. Auch hier scheint die Überanstrengung vielfach eine unmenschliche zu sein. In Wiesbaden und Ems soll in der Mehrzahl der Bäckereien vom Frühjahr bis Ende September — bei Pfefferkuchenbäckerei oft auch bis Weihnachten — täglich 19 bis 20 Stunden ohne Pause gearbeitet werden. „Die Arbeit selbst war eine so intensive, daß die stärksten Leute innerhalb 5, 6 Wochen voll-

ständig ruiniert waren, und es ist mehrfach vorgekommen, daß sie von der Arbeit fort direkt ins Krankenhaus geschafft worden sind." Unlängst hat Obermeister Müller in Bremen durch Vermittelung der Meister-Organisation die Bäckermeister der Kurorte auffordern lassen, sie sollten schleunigst beim Bundesrat petitionieren, daß dieser Unfug fortbestehen dürfe. Sie sollten darlegen, sie machten nur während weniger Monate ein flottes Geschäft, dann müsse aber das ganze Hauspersonal mit Familiengliedern, Gesellen und Lehrlingen täglich 16—18 Stunden arbeiten. Die Verdienstgelegenheit könne nicht anders ausgenutzt werden; zur Aufstellung eines zweiten Ofens fehle den meisten das Geld, Doppelschicht sei mit den vorhandenen Öfen unrentabel; bei Durchführung eines gesetzlichen Zwölfstundentages würden die größten Abnehmer das Brot aus der nächsten Stadt beziehen, die Konditoren würden einen Teil der Kundschaft an sich reißen, die Herren Kurgäste würden viele Unannehmlichkeiten haben und der Ruin der Kurbäckereien sei sicher[1]. — Übrigens entspricht dieser Überlastung der Kurbäcker ein Minderbedarf an Backware besonders in den großen Städten, der noch dadurch gesteigert wird, daß ohnehin bei warmer Temperatur, namentlich in Arbeitervierteln, die Nachfrage nach Brot geringer ist[2]. In Hamburg hat dafür wieder die Zwiebackrösterei im Sommer größere Ausdehnung.

In der Nacht zum Sonntag wird vielfach die Roggenbrotbäckerei und Lohnbäckerei eingeschränkt oder fällt ganz weg; dafür tritt aber der Kuchen um so mehr in sein Recht. Immerhin ist im Durchschnitt die Arbeit dieser Nacht etwas kürzer; 77,9 % der Bäckereien halten hier die Zwölfstundengrenze ein, auch wird vielfach die Arbeit abends früher begonnen, so daß ein großer Teil des Sonntags frei bleibt. In gewissen nordwestlichen Gegenden, z. B. in Elberfeld, Münster i. W., München-Gladbach, ist es üblich, diese Nacht ganz frei und den Betrieb wenigstens 24 Stunden ruhen zu lassen. Das Publikum ißt Sonntags zum Frühstück das Weißbrot vom Sonnabend Nachmittag, dem der Konservierung wegen etwas Roggenmehl beigemischt ist. Andererseits arbeiten noch etwa 3000 Bäckereien in der Sonntagsnacht länger als 14, ein paar Dutzend länger als 18 Stunden. Etwa 46 % aller Bäckereien gewähren ihrem Personal nicht ein einziges Mal im Jahre 24 zusammenhängende arbeitsfreie Stunden, dagegen etwa 21 % mehr als 5 mal im Jahre, 2,4 % 11 bis 50 mal, 6,2 %[3] mehr als 50 mal; häufig handelt es sich um freie Sonntage; vielfach sind die freien Tage auch durch den Betrieb geboten, sie fallen zusammen mit der alljährlichen Reparatur des Backofens, oder sie fallen in die stille Geschäftszeit nach Weihnachten 2c. Die alte Sitte, an den hohen Fest-

---

[1] Bäckerzeitung, 24. Juni 1894.

[2] Dies Moment spielt z. B. in Paris eine große Rolle. Vgl. L'alimentation à Paris, S. 30. Vgl. auch Answers, S. 114.

[3] Vgl. jedoch v. Schickers Bemerkung, Kommissionsprotokoll vom 3. Februar 1893, S. 5.

tagen nicht zu backen, war schon zu Berlepschs[1] Zeit im Rückgang. Die damals in kleinstädtischen Resten noch fortbestehende Sitte des Frischbackens (Sonntags backt nur ein Teil der Bäcker[2]) scheint heute keine Rolle mehr zu spielen. Das gleiche gilt vom sog. Wechselbacken (die Bäcker des Orts wechseln sich an den einzelnen Wochentagen ab[3]).

In Konditoreien dauert die Arbeitszeit mit Nebenarbeiten, aber ohne die halbstündigen und längeren Pausen

höchstens 12	Stunden	in	65,3 %	aller Betriebe
12—14	=	=	30,5 %	= =
14—16	=	=	1,2 %	= =
mehr als 16	=	=	0 %	= = ,

und sie wurde als unbestimmbar in 3 % der Fälle bezeichnet. In Mittel- und Süddeutschland, in Großstädten und Dörfern ist die Arbeitszeit noch kürzer. Der Abzug der Pausen macht hier keine solchen Schwierigkeiten[4]. Die durchschnittliche Arbeitsdauer mag etwa dieselbe sein wie in Bäckereien, aber die extremen Fälle sind viel seltener[5], und vor allem geschieht die Arbeit bei Tage; nur 6,7 % aller Konditoreien beginnen ihre Arbeit vor halb 6 Uhr morgens. Eine mehr oder weniger regelmäßige Verlängerung der Arbeitszeit an einzelnen Wochentagen ist bei Konditoren etwas häufiger, aber nicht so regelmäßig als bei Bäckern; vor Festtagen ist sie viel häufiger, namentlich kommt die Saison vor Weihnachten in Betracht. Nur 14½ % der Konditoreien haben vor Festtagen keine verlängerte Arbeitszeit, 23,2 % haben sie an weniger als 15 Tagen im Jahre, 9,3 % an 15—21 Tagen, ebenso viel an 22—28 Tagen, 30,9 % an mehr als 28 Tagen, der Rest eine unbestimmte Zahl von Malen. Alle diese Zahlen beziehen sich übrigens nur auf Konditoreien, die mindestens einen Gehülfen beschäftigen.

10,3 % der Konditoreien feiern Sonntags, jedoch anscheinend nicht mit dem ganzen Personal; denn nur 6,3 % gewähren mehr als 50 ganze freie Sonntage jährlich, 4,0 % 11—50 freie Sonntage, 15,4 % bis zu 10 freien Sonntagen. Die Gesamtzahl der Gehülfen, die freie Sonn- oder Wochentage im Jahre haben, ist verhältnismäßig kleiner als in den Bäckereien, aber es handelt sich bei ihnen öfter um eine größere Zahl von Tagen.

---

[1] Chronik vom ehrbaren Bäckergewerk, S. 89. Das Buch ist ohne Jahrzahl um die Mitte dieses Jahrhunderts erschienen.

[2] Ebendort S. 88 flg.

[3] Ebendort, S. 88. Vielleicht sind die in der Fußnote 2 S. 50 am Schluß erwähnten Fälle zum Teil Reste dieser Sitte.

[4] Jedoch heißt es im „Organ" des Gehülfenverbands (25. Februar 1894): „Einigermaßen überraschen mußte die von allen (?) Arbeitgebern erteilte Auskunft, daß überall eine 1—1⅓ stündige Mittagspause üblich sei, während es doch genügend bekannt ist, daß man in den meisten Konditoreien kaum Zeit zum Schlucken, viel weniger zum Verdauen hat."

[5] 5,2 % der Bäckereien arbeiten, ohne Nebenarbeit und ohne Pausen gerechnet, mehr als 14 Stunden.

Dies alles lautet relativ günstig, wenn man es mit den Bäckerzuständen vergleicht; es mag auch gleich hier hinzugefügt werden, daß die Konditorarbeit weniger angreifend und gesünder ist. Der Konditor kann wohl in Schweiß geraten, aber „nicht so wie in der Bäckerei;" er ist auch, obwohl die hohe Temperatur beschwerlich wird, nicht einem so empfindlichen Temperaturwechsel ausgesetzt. Nur der „Eisposten"-gehülfe ist in kleineren Geschäften mit unentwickelter Arbeitsteilung manchmal der Erkältungsgefahr in hohem Maße ausgesetzt: er muß vom Ofen, wenn eine eilige Bestellung kommt, schweißtriefend zum Eismachen übergehen, er steht mit den Füßen in dem kalten Salzwasser, das „durch Alles durchgeht." Überhaupt scheinen in kleineren Geschäften, worüber die Statistik schweigt, die Gehülfen mehr angestrengt zu sein. „In vielen kleineren Geschäften", sagt Gehülfe Puritz, „sind die Gehülfen überarbeitet, wenigstens Sonntags." Es wird ferner hervorgehoben, daß gewisse Arbeiten, wie die des Eispostens (der überhaupt am meisten belastet, aber auch am besten bezahlt zu sein scheint), oft in großer Hast verrichtet werden müssen, „so daß die Arbeit eine sehr aufregende werden kann.' Auch die „Kocherei" in der Obstsaison, wo die Konserven hergestellt werden, wird als anstrengend bezeichnet.

Eine Reihe von Mißständen, von denen in den nach dieser Seite recht oberflächlichen Ermittelungen der arbeitsstatistischen Kommission die meisten nicht erwähnt sind, werden aus England berichtet[1]. „Das Heben allzuschweren Gewichtes wird von den Vormännern verlangt" (es handelt sich um Arbeiterinnen), „was um so bedenklicher ist, als es sich häufig um kochende Flüssigkeiten handelt, die, ins Schwanken geratend, überlaufen und die Trägerinnen verbrühen. Die Verwendung von Ätzmitteln und Ammoniak erweist sich als gesundheitsschädlich, ebenso wie die zur Herstellung der Süßigkeiten benutzte Stärke von schlechtem Einfluß auf die Lungen ist. Keinerlei Fürsorge wird seitens der Betriebe getroffen, um die Nässe abzuhalten, die bei einzelnen Arbeiten die Kleidung der Frau völlig durchdringt, ohne daß ihr während vieler Stunden ein Wechsel derselben möglich ist ... Die Gefäße mit den Rückständen von Orangen, Kokosnüssen 2c. werden oft eine volle Woche, ja 14 Tagen nicht geleert, und in den Räumen, wo diese Gerüche sich entwickeln, müssen gleichwohl die Frauen in einigen Betrieben ihre Mahlzeiten einnehmen."

Ob nun diese letzteren Beschwerden auf deutsche Konditoreien zutreffen oder nicht, und wenn auch die Lage der Bäckergehülfen noch viel ungünstiger ist, an bedenklichen Zuständen fehlt es schon nach den Andeutungen der Statistik auch im Konditoreigewerbe nicht. Es geht z. B. auch über das zulässige Maß hinaus, wenn einer der vernommenen Gehülfen jeden Sonnabend von halb 7 Uhr früh bis Mitternacht, also 17½ Stunden beschäftigt wird. Und das nächste Kapitel über Lehrlingsverhältnisse wird einen noch eklatanteren Beleg bringen.

---

[1] Archiv für sociale Gesetzgebung 1894, S. 171.

III.

Lehrlingsverhältnisse.

Die Lehrlingsverhältnisse sind bei der deutschen Bäckerei die partie honteuse, freilich nicht ihre einzige.

Die Lehrlinge arbeiten im Durchschnitt noch länger als die Gehülfen. Humane Lehrherren lassen wohl ihre Burschen, namentlich die schwächlichen, zu Anfang der Lehrzeit eine bis vier Stunden später als die Gesellen aufstehen: in den ersten sechs Wochen, im ersten Lehrjahr, im ersten und zweiten Lehrjahr, auch wohl während der ganzen Lehrzeit; beschäftigen sie auch vorzugsweise mit den leichteren Arbeiten, schon weil sie die volle Arbeit einfach nicht leisten könnten oder schlecht leisten würden, oder weil der Betrieb stundenweise nicht aller Arbeitskräfte bedarf; ein Lehrherr mit vier Burschen hat ein Ablösungssystem eingeführt; andere lassen sie wenigstens an den Schultagen länger schlafen; die Leipziger Innung hat sogar beschlossen, daß allgemein die Lehrlinge an den Schultagen mittags um 12 Uhr im Bett liegen müßten, aber das Gesamtresultat ist trotz alledem sehr ungünstig. In 17,3 % (in Großstädten 21,3 %) der Bäckereien arbeiten die Lehrlinge zwar kürzer als die Gesellen, aber in 19,6 % (in Großstädten 25,9 %) länger.

Schon die „Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter auf Beschluß des Bundesrats angestellten Erhebungen" (Berlin 1877) machen wiederholt auf die besonders lange Arbeitszeit der Bäckerlehrlinge sowohl in der Woche wie am Sonntag aufmerksam. Nach der neuen Statistik dauert nur bei 45,3 % der Bäckereien mit Lehrlingen die Arbeit nicht über zwölf Stunden, in Großstädten sogar nur bei 33,4 %, nach Aussage der Gesellen in Groß- und Kleinstädten zusammen bei 36,8 %. 12—14 Stunden arbeiten die Lehrlinge in 31,6 % der Bäckereien, 14—16 Stunden in 15,3 %, 16—18 Stunden in 5,1 %, über 18 Stunden in 1,5 %, eine unbestimmte Stundenzahl in 1,2 % der Bäckereien. Es sind offenbar die Nebenarbeiten, namentlich das vielbeklagte Austragen der Backware, was die Arbeitszeit dieser Kinder — 53 % von ihnen sind höchstens 14 oder 15 Jahre alt — so in die Länge zieht. Nun schicken aber 59,4 % der Bäckereien ihre Lehrlinge in Fachschulen; an den betreffenden Wochentagen sind die Lehrlinge bis zu 12 Stunden beschäftigt nur in 30,3 %, mehr als 16 Stunden in 12,4 % der Bäckereien, und zwar diesmal bei Abrechnung der Pausen.

In den Vernehmungen kommen zufällig einige krasse Fälle zur Sprache[1]. Gesell Steenken aus Oldenburg erzählt auf Befragen,

---

[1] Auf einen von dem Socialdemokraten Kretschmer mit Namen und Adresse angeführten skandalösen Berliner Fall soll kein Gewicht gelegt werden, da Obermeister Kuntze als Argument gegen seine Glaubwürdigkeit geltend machte, ein solcher Lehrling, wenn er existierte, würde sich längst seiner Instruktion gemäß beim Obermeister beschwert haben und nicht bei Herrn Kretschmer.

daß in seinem Geschäft die Gesellen von nachts 10 bis mittags 12, die Lehrlinge von 11—12, also 13 Stunden arbeiten; letztere müssen aber dann noch bis zu 3 oder 4 Stunden austragen. Gesell Wilhelm aus Hannover, der früher Meister gewesen ist, hat seinen Lehrling dreimal in der Woche 16 - 17 Stunden arbeiten und dann noch eine Stunde austragen lassen. Bebel berichtet von einer Kölner Bäckerei, wo der Gesell 14—15, die Lehrlinge 18—20 Stunden arbeiteten. Nach den Andeutungen der Statistik zu schließen, müssen solche Fälle zu hunderten und tausenden vorkommen. „Ja, wie gesagt, meine Herren", meinte Gesell Wilhelm, „so ein Junge — das ist mal nicht abzustreiten, wiewohl es nicht recht ist, — ist er einmal da, so nimmt ihn jeder Meister mit, so gut er ihn mitnehmen kann. Gewiß, ich verurteile das, und wenn ein Gesetz bestände, daß es nicht geschehen dürfte, so wäre das bedeutend besser als jetzt; das ist richtig". „Die Lehrlinge", sagte Gesell Heilmeier (München), „werden besonders durch das Brotaustragen bis nachmittags 1 und 2 Uhr so überaus angestrengt, daß man, wenn man mit diesen jungen Leuten nachts arbeitet, sie wirklich bedauert". Obermeister Weith (Stolp): „Ich teile die Meister in zwei Gruppen, die eine Gruppe fühlt den Instinkt in sich, einen tüchtigen Nachfolger heranzubilden, und die andere Gruppe sucht den Lehrling auszunutzen. Für diese letztere Sorte von Meistern würde es in der Billigkeit sein, Einrichtungen zu schaffen, um dem entgegen zu treten". Der Vorsitzende des deutschen Bäckerinnungs-Verbands, Herr Kuntze, und der Hamburger Obermeister Knost machten geltend, die Gesellen, deren Handlanger der Lehrling sei, könnten dem Lehrling die Arbeit oft mehr erleichtern, als der Meister; aber das heißt doch nur: der Lehrling hat mehr als einen Peiniger. Konditor Beutter aus Stuttgart sah sich veranlaßt, zur Charakteristik der zwischen Bäckern und Konditoren spielenden Konkurrenz folgenden Fall mitzuteilen: „Es ist dort in Stuttgart ein Hoflieferant, ein Bäcker, der macht die Torte, die bei mir 5 Mark kostet, schon um 3 Mark . . . Da habe ich mir schon lange gedacht, wie kann der Mann das liefern? Jetzt kam ein Herr zu mir, ein Fabrikant aus Stuttgart . . . und sagt zu mir: Ich habe meinen Neffen zu dem Herrn Hoflieferanten in die Lehre gethan, daß er Konditor lernen soll, jetzt ist er drei Wochen in der Lehre — der Bub ist total ruiniert in den drei Wochen; und jetzt liegt er zu Hause und ist thatsächlich bis heute noch krank, ist nicht fähig, weiter zu arbeiten. Er ist 14 Jahre alt und hat sich in diesen drei Wochen durch übermäßige Arbeit ein Bruchleiden zugezogen. Da habe ich den Herrn gebeten, er möchte ja bei der Wahrheit bleiben, es könnte der Fall eintreten, daß ich Gelegenheit bekäme, den Fall an maßgebender Stelle zu erwähnen. Da sagte er: Gewiß, er könne für alles einstehen. Da hat er mir erzählt, in diesem Geschäft sind sieben Lehrlinge, die haben zwei Strohsäcke als Lager; die Jungen müssen von 6 Uhr abends an die ganze Nacht durch arbeiten, werden geschlagen und gestoßen von den Gehülfen, wenn sie, wie das ganz natürlich ist, sich nicht mehr aufrecht halten können. Die Jungen schlafen am Backtrog

ein und fallen um. Um 6 Uhr müssen sie aufstehen, da müssen sie ganz allein mit dem Karren an den Bahnhof fahren, müssen die Milch holen; ein solches Milchfaß enthält 25 Liter und mehr; das hat sein Gewicht und so ein Bub überhebt sich leicht daran. Morgens 6 Uhr sind sie mit Herstellung des Brotes fertig; nun beginnt die Herstellung der Konditoreiwaren. Dann müssen sie den ganzen Tag austragen und abliefern". Im Dresdener Generalbericht der Bebelschen Enquete heißt es: „Betreffs der Kost der Lehrlinge ist zu bemerken, daß diese oft schlechter als die der Gehülfen ist, indem unverständige Gehülfen diesen nur das Schlechteste und das Wenigste zukommen lassen" [1].

Gerade in einem Gewerbe, in dem die Innungen sich einer so selten gedeihlichen Wirksamkeit rühmen, berührt eine solche Behandlung der Lehrlinge doppelt unerfreulich. „Für manche" (Bäckermeister), sagt Obermeister Kuntze, „ist die Lehrlingsfrage so wichtig, daß eine Beschränkung gleichbedeutend mit Ladenschließung ist. Der Meister muß, wenn er sich noch durchhelfen will, die Arbeitskräfte so billig beschaffen, wie er kann". Gesell Heilmeier (München): „Bei uns haben die größeren Bäcker gar keine Lehrlinge, und die kleineren Meister, die Lehrlinge halten, haben sie nicht, um das Geschäft gut zu lernen, sondern nur deshalb, um nach einer kurzen Zeit von ein paar Wochen einen Gehülfen zu ersetzen". Meister Schwarz (München): „Es sind vorwiegend ganz kleine Meister (in München), die solche Lehrlinge (zum Austragen) haben, und wenn man diesen verbieten wollte, daß die Lehrlinge das Brot austragen, dann brauchen sie überhaupt keine Lehrlinge". Meister Petzold (Löbtau bei Dresden, Socialdemokrat): „In Dresden geben die Arbeitgeber den Lehrlingen zwar gute Ermahnungen, aber die Zeit zum Kirchengehen fehlt. Mancher Lehrling kommt in den drei Jahren nicht ein einziges Mal in die Kirche. Es kommt vor, daß ein Vater fragt: kommt mein Junge auch fleißig in die Kirche? und daß man dann einen Sonntag freigiebt. Aber der

---

[1] Der Berichterstatter der Wiener Enquete, der selbst in einer Bäckerei mit täglich 21stündiger Arbeitszeit beschäftigt gewesen ist, schreibt von den Lehrlingen: „Herzzerreißend ist es, solche junge Menschen schlaftrunken und ermattet zur Arbeit antreiben zu sehen. Und angetrieben müssen sie werden, weil bei jeder Sekunde Ruhe der Schlaf seine Rechte fordert . . . Schreiber dieses besuchte als Lehrling eine gewerbliche Fortbildungsschule, und zwar jede Woche zweimal abends von 8 bis 10 Uhr. Der Schlaf übermannte ihn jedoch während der Unterrichtsstunden, was auch den übrigen Bäckerlehrlingen passierte. Um diesem Übel abzuhelfen, rieb er sich die Augen mit Zwiebel, damit das hierdurch erzeugte Brennen der Augenlider ihn wach erhalte. Der größte Teil der Bäckerlehrlinge jedoch schlief ruhig, wurde auch von den Lehrern nicht gestört, wäre auch unnützes Beginnen gewesen." Der Grazer Gewerbeinspektor fand im Jahre 1891 (Jahresbericht, S. 139) zwei Bäckerlehrlinge, die im Wachstum ungewöhnlich zurückgeblieben waren, und vier mit stark verkrüppelten Füßen. „Die frühzeitige Einstellung von Jungen zu den nicht immer leichten Arbeiten dieses vorwiegend Nachtarbeit kultivierenden Gewerbes, das lange Stehen, das Tragen von zu schweren Lasten in Verbindung mit nicht immer entsprechenden Arbeits-, Wohn- und Schlafräumen macht Erscheinungen von der bezeichneten Art nur zu begreiflich." Daß 832 Wiener Lehrlinge im Durchschnitt 14,43 Stunden, mit den Pausen 15,24 Stunden täglich arbeiten, wurde schon auf S. 38 erwähnt.

Junge, der die ganze Nacht gearbeitet hat, geht früh um 8 in die Kirche und schläft dort gleich ein. Das ist mir das einzige Mal, wo ich in den drei Jahren meiner Lehrzeit in die Kirche gegangen bin, auch passiert", — was übrigens Rektor Schlick für die Kölner Gesellen bestätigt. „Die Überanstrengung der Lehrlinge", schreibt Bebels Breslauer Bericht, „macht diese oftmals schon zum Krüppel, bevor sie ausgelernt haben". „Eigentlich", meinte der die Vernehmungen leitende Unterstaatssekretär von Rottenburg, „ist die Lehrzeit doch so gedacht, daß der Lehrling im Gewerbe ausgebildet wird, aber nicht so, daß er als Handlanger dient"; worauf der Verbandspräsident Obermeister Kuntze, seine Kaltblütigkeit verlierend, herausfuhr: „Gewiß, sattmachen und ausschlafen lassen, und wenn die Arbeit vorbei ist, können wir ihn ja wecken. Ja, dazu haben wir keine Lehrlinge! Nun kommt die Gewerbeordnung: Das geht uns gar nichts an, und wenn man nicht die Jahreszahl (Geburtsjahr des Lehrlings) weiß oder das nötige Alter weiß — das ist wohl niemals genau festzustellen, und jeder, der einen Nutzen von einem solchen Lehrling haben will, ist gezwungen, ihn in der ersten Zeit zu schonen, damit er nicht von Hause aus zusammenklappt". — „Welche Ungerechtigkeit liegt darin, wenn einem jungen Mann (?), welcher, noch unerfahren im Geschäft, durch Fleiß und längere Arbeit die nötige Fertigkeit zu erlangen sucht, dasselbe durch Gesetz verboten wird", belehrt uns die Innungspetition, die überhaupt trotz des sonst vom Innungsverbande vertretenen wirtschaftspolitischen Standpunkts für individuelle Freiheit der Arbeiter nachdrücklich eintritt.

Der Ausnutzungszweck prägt sich auch in der Gestaltung des Lehrverhältnisses ab. Nur etwa 13 % der Lehrlinge zahlen Lehrgeld; das ist kein gutes Zeichen. In Norddeutschland nur etwa 6—7 %. Die Lehre scheint in der Regel dreijährig zu sein[1], und der Innungsverband hat diese Dauer als Mindestmaß vorgeschrieben; aber z. B. im Reichsland, sehr vielfach auch in Baden und Württemberg, dauert sie gewöhnlich nicht über zwei Jahre, und auch im rechtsrheinischen Bayern in fast 1/2 der Fälle ebenso lange, obgleich nach Rasp die Jungen meist schon mit 13 Jahren in die Lehre treten; in Berlin, wo Herr Kuntze wohnt, (wie auch in Ostpreußen) in fast 1/2 der Fälle mehr als drei, vermutlich vier Jahre; Lehrgeld wird in Berlin nach der Statistik in keiner Bäckerei gezahlt. Obermeister Herbst (Halle) meinte zwar, die Lehrlinge lernten oft in den drei Jahren noch nichts; aber es ist doch die Frage, ob das dann an der Lehrdauer liegt. Im Gegensatz zu andern Auskunftgebern erklärt Obermeister Hamel (Nürnberg), abgesehen vom Kneten (das für angehende Lehrlinge zu anstrengend ist) habe der Lehrling 1 1/2 Jahre vor Schluß der Lehrzeit ausgelernt. Gesell Kretschmer (Berlin) bestätigt, daß die Erlernung der Bäckerei leicht sei, und daß

---

[1] Nach Berlepsch, Chronik vom ehrbaren Bäckergewerk, S. 117, dauerte früher die Lehrzeit der Bäcker 2—3 Jahre, so in Württemberg nach der Bäckerordnung von 1627.

die Ausbildung nicht leiden würde, wenn der Lehrling die erste Hälfte der dreijährigen Lehrzeit nur halb beschäftigt werde. „In Berlin," sagt Gesell Most, „brauchten sie (die Lehrlinge) nicht nachts zu arbeiten, indem wir in Berlin die vollständige Bäckerei am Tage nochmal wiederholen". Und Obermeister Knost (Hamburg), der seinen Lehrling im ersten Jahre drei Stunden länger als die Gehülfen schlafen läßt, antwortet auf die Frage des Vorsitzenden: „Haben Sie gefunden, daß ihn das in seiner Ausbildung irgendwie stört?" mit einem glatten Nein. Nimmt man hinzu, daß ein hervorragender Londoner Bäckermeister erklärt: „Unser Gewerbe lernt sich ziemlich leicht"[1], daß es in ganz England Bäckerlehrlinge überhaupt kaum noch giebt[2], und daß sie auch in Paris mit der Laterne gesucht werden müssen[3], so erscheint in der That die deutsche Bäckerlehre verdächtig, in erster Linie eine Institution zur Bereicherung der Meister zu sein.

So ist es kein Wunder, wenn eine ausgebildete Lehrlingszüchtung mit allen ihren verhängnisvollen Konsequenzen sich im deutschen Bäckergewerbe mit ziemlicher Sicherheit konstatieren läßt.

Bäckerlehrlinge sind offenbar ein gesuchter Artikel; sie werden mit allerhand Mitteln, zu denen auch der Erlaß des Lehrgeldes zählt, angelockt. Nach Bebels Dresdener Bericht rekrutieren sich die Bäcker meist aus ländlichen Kreisen, wo die Beschwerden des Berufs weniger bekannt sind. „Dem jungen Manne, der eben die Schule verlassen hat, wird gar süß und lieblich vorgeredet wie: ‚Da brauchst Du nicht Hunger zu leiden, wie in anderen Handwerken' oder ‚Da bekommst Du Kuchen zu essen'". „Mit den Lehrlingen wird ein wahrer Handel getrieben", berichtet derselbe aus Berlin; „sie kommen in Scharen aus der Provinz, und werden dem Agenten 15—20 Mark Provision für einen Lehrling bezahlt". Eine Aussage des Gesellen Most bei den Berliner Vernehmungen bestätigt das: „Hier in Berlin speciell hat sich die Sitte eingeführt mit der Lehrlingszüchterei. Es ist traurig zu sehen: sobald die Einsegnungen stattgefunden haben, ist sozusagen eine Bewegung in den verschiedenen Gewerben. Aber selten wird ein Familienvater sein Kind Bäcker lernen lassen, und infolgedessen gehen die Bäckermeister schon etwas weiter, nach Oberschlesien; da werden die Jungens zusammengetrieben und kommen nun mit der Bahn nach Berlin. Hier hat ein Bärmehändler namens Sonntag, der in Oberschlesien Verwandtschaft hat, es eingeführt, daß er die Kinder geradezu verkauft; ein großer Lehrling kostet 10 Mark, ein größerer 15 Mark, und die größten werden mit 20 Mark bezahlt". In den Bundesratserhebungen der 70er Jahre wird denn auch wieder-

---

[1] Minutes of evidence a. a. O., qu. 29714.

[2] Ebendort, qu. 29236—29238. Vgl. unten Kap. XII.

[3] L'alimentation à Paris, S. 23. In Paris giebt es etwa 20, im übrigen Teil des Seinedepartements 50—100 Bäckerlehrlinge, und auch diese vorzugsweise nur in den gemischten Brot- und Kuchenbäckereien. Es muß dahingestellt bleiben, ob es in den andern, weniger großstädtischen Departements mehr Lehrlinge giebt.

holt hervorgehoben, im Bäckergewerbe pflegten besonders viel Lehrlinge zu entlaufen.

Die Lehrlinge sind außerordentlich ungleich verteilt; manche Meister leben systematisch von Lehrlingszüchtung. Während einerseits in Frankfurt a. M. Bäckerlehrlinge überhaupt kaum vorkommen, neun oder zehn im ganzen[1], sind auf der andern Seite in 32,2 % aller 1892 befragten Bäckereien mehr Lehrlinge als Gesellen beschäftigt, und zwar in 10 % nur Lehrlinge, und dies, obgleich solche gesellenlose Bäckereien eigentlich von der Befragung ausgeschlossen werden sollten und nur durch Mißverständnis hie und da in die Zählung hineingekommen sind! „Ich beklage es tief", sagt Meister Schwarz (München), „wenn die Meister sehr viel Lehrlinge haben; ich kann diese Lehrlingszüchterei, wo drei oder vier Lehrlinge sind, nicht in Schutz nehmen." Mehr Lehrlinge als Gesellen gab es nach dieser Zählung in nicht weniger als 43,7 % der nordostdeutschen Bäckereien, in 35,4 % der mitteldeutschen, 25,2 % der süddeutschen und 25,1 % der nordwestdeutschen Bäckereien[2]. In den Groß- und Mittelstädten sind es gleichmäßig 30,7 %, in den Kleinstädten 32,4 %, in den Landstädten 41,4 % und in den Dörfern 46,8 %. Nicht weniger als 30,3 % aller Bäckereien halten höchstens einen Gesellen auf zwei Lehrlinge (am meisten im nordöstlichen Deutschland), darunter eine ganze Reihe größerer Betriebe, sogar ein Geschäft mit mehr als 9 Hülfspersonen. Bebel berichtet von einer Wetzlarer Bäckerei, die nur aus 3 Lehrlingen besteht; der Inhaber ist Tapezier.

Lehrlingszüchtung bewirkt nicht nur eine zahlenmäßige Vermehrung des Lehrlingselends, sondern ohne Zweifel auch eine Verschlimmerung des den Lehrling durchschnittlich erwartenden Loses; denn Ausbeutung fremder Arbeitskraft ist ja eben ihr Zweck. Die Folgen greifen aber weiter. Die Lehrlingszüchter nötigen durch ihre billige Konkurrenz andere Meister, die Arbeitskraft ihrer Leute umsomehr auszupressen. Und vor allem: es werden eine Menge Bäcker herangezüchtet, die in ihrem Gewerbe überzählig und alsbald durch neuen Nachschub von Lehrlingen ersetzt werden. In diesem Sinne kann man sagen, daß die deutsche Bäckerei gerade wegen ihrer vielen Lehrlinge zu großem Teil mit ungelernten Kräften arbeite. Was auf die überzähligen Lehrlinge an Ausbildung verwandt wurde, ist volkswirtschaftlich reiner Verlust. Die zur gewerblichen Ausbildung am meisten geeigneten Lebensjahre sind vergeudet. Die bedenklichste Frage ist aber, was aus den überzählig ausgebildeten Bäckern wird. Viele versuchen, noch jetzt einen andern Beruf zu wählen; viele wandern aus; wir kommen darauf zurück. Viele machen sich mit geborgtem Gelde selbständig und verschärfen die Konkurrenz, während sie selbst nicht leben und nicht sterben können; wir kommen auch darauf zurück. Aber Tausende bleiben als arbeits-

---

[1] Nach Bebel i. J. 1889 etwa 30.

[2] Die meisten Lehrlinge scheinen außer dem preußischen Osten die thüringischen Staaten, Oldenburg, Lübeck und Mecklenburg-Strelitz zu haben.

lose Bäckergesellen im Lande, eine bedauernswerte und social gefährliche Menschenklasse, gefährlich nicht am wenigsten für ihre in Arbeit stehenden Kollegen, denen sie durch verzweifelte Konkurrenz den Lohn drücken, die Arbeitszeit verlängern, und die sie zwingen, sich jeder Laune des Meisters zu fügen. Erst diese stets zum Ersatz bereite Reserve arbeitsloser Bäcker giebt jenen von der Konkurrenz der Lehrlingszüchter bedrängten Meistern die Möglichkeit, sich an der Arbeitskraft ihrer Gesellen schadlos zu halten. Die auswandernden Gesellen aber vermehren die Schar der Arbeitslosen im Auslande, z. B. in London, dessen Bäckergewerbe fast zur Hälfte aus Deutschen bestehen soll[1], die angeblich ungelernt ins Land gekommen sind, und helfen dort die Arbeitsbedingungen verschlechtern. Die arbeitslose Reservearmee in London aber wirft ihre Schatten bis nach Irland hinüber; in Cork fiel 1890 ein Bäckerstrike ins Wasser, weil es den Meistern gelang, aus London Ersatzleute heranzuziehen[2].

Die Lehrlingszüchtung eines Teils der Meister ist numerisch so erheblich, daß sie das fast gänzliche Fehlen von Lehrlingen an Orten wie Frankfurt mehr als ausgleicht. (Erst dadurch entsteht die Überzähligkeit von Bäckergesellen). Dies läßt sich zahlenmäßig feststellen. Wenn nach der üblichen Rechnung bei vierjähriger Lehrzeit es nur etwa 1/5 so viel Lehrlinge geben darf, als Meister und Gesellen zusammen, damit keine Überfüllung des Gesellenstandes eintrete[3], so wird man bei dreijähriger Lehrzeit nur 1/7 als zulässige Zahl annehmen dürfen. Nun giebt es aus neuerer Zeit keine allgemeine Lehrlingsstatistik im Bäckergewerbe, wohl aber eine partielle, von den Innungen des Germania-Verbands veröffentlichte[4]. Sie bezieht sich auf solche Bezirke, in denen es Bäckerinnungen giebt, d. i. wohl mit Ausschluß hauptsächlich einiger rein ländlicher Distrikte. Da nun nach den vorhin mitgeteilten Zahlen gerade in kleinen Städten und auf dem Lande die Lehrlinge am zahlreichsten sind, so wird diese Innungsstatistik die Lehrlingshaltung nicht einmal in ihrem vollen Umfange erkennen lassen. Auf dem Bremer Bäcker-Innungstage 1890 wurde mitgeteilt, daß 28907 Bäckermeister neben 22921 Gesellen 14205 Lehrlinge beschäftigten; die Lehrlingszahl betrug also 1/4 bis 1/3 der Meister und Gesellen. Am dichtesten saßen die Lehrlinge bei den Innungsmeistern; 20012 Innungsmeister hielten neben 18242 Gesellen 13002 Lehrlinge, also über 1/3 der Summe von Gesellen und Meistern[5].

---

[1] Minutes, qu. 29713—29724. Answers &c., S. XIV, XV, XXX. Nach einer Mitteilung des Herrn Eduard Lehweß, der sich auf die Gewerkvereinssekretäre Jenkins und Young beruft, giebt es unter 16000 Londoner Bäckergesellen 4000 Deutsche.

[2] Minutes, qu. 28871—28875.

[3] Dabei ist eine der zunehmenden Volkszahl entsprechende Ausdehnung des Gewerbes schon in Ansatz gebracht.

[4] Germania, Centralverband deutscher Bäckerinnungen. Statistik der Unterverbände, zusammengestellt auf Grund der eingegangenen Fragebogen. Berlin 1890. (Dem Bremer Verbandstage 1890 vorgelegt).

[5] Manche Bäckerinnungen besitzen das Lehrlingsprivileg des § 100e G. O.

Wie Herr Kuntze nach einer neueren Zählung mitteilt, beschäftigen 23 000 (Innungs-?) Meister 19 000 Gesellen und 15 000 Lehrlinge, dies führt wieder auf 1/3. Nehmen wir den Satz 1/3 für den Durchschnitt des ganzen Reichs und 200 000 als Kopfzahl des erwerbsthätigen Bäckerstandes an, so würde es 50 000 Bäckerlehrlinge geben statt der zulässigen Zahl von etwa 22 500, und es würden, bei dreijähriger Lehrzeit, Jahr für Jahr über 9000 überzählige Bäckergesellen produziert, in je elf Jahren über 100 000[1].

Über das Schicksal dieser Ausgestoßenen giebt es keine Statistik. Am ehesten läßt sich derjenige Teil von ihnen statistisch fassen, der arbeitslos im Lande bleibt. Diese Arbeitslosen sammeln sich naturgemäß am dichtesten in den Großstädten, schon weil an kleineren Orten die Aussichtslosigkeit, Arbeit zu finden, sich augenfälliger aufdrängt. In München gab es 1890 nach einer Schätzung der Gesellen neben 11—1200 arbeitenden 4—500 stellenlose Bäckergesellen[2], nach Bebel 1889 in Frankfurt a. M. neben etwa 30 Lehrlingen und etwa 500 arbeitenden 100—150 stellenlose, in Braunschweig neben 75 Lehrlingen und 180 arbeitenden 10—20 arbeitslose, in Halle 30—40 arbeitslose Bäckergesellen. In Berlin sind es nach dem Socialdemokraten Kretschmer 2000, im Durchschnitt des Deutschen Reichs fast 1/3 der gelernten Bäcker(-Gesellen). Die Berliner Angabe wird vom Verbandspräsidenten Obermeister Kuntze bestätigt: nach ihm leben in Berlin neben 4000 arbeitenden 2000 stellenlose Gesellen „und warten der Dinge, die da kommen sollen", wie er sich nicht eben sehr teilnehmend über diese Ärmsten ausdrückt[3]. Schon 1868 hatten die Berliner Bäckermeister angesichts des drohenden Strikes erklärt: es sei anzunehmen, daß von den 2600 in Berlin lebenden Bäckergesellen mindestens 1400 in ihrem Fache unbeschäftigt seien[4]. Auch die Obermeister Herbst und Müller aus Halle und Bremen bestätigen die Arbeitslosigkeit in großen Städten, betonen aber, daß an den kleinen Orten vielmehr eine starke Nachfrage nach Gesellen zu herrschen pflege; und Meister Böhme (Leipzig) meint gar, in der Hauptsache seien nur diejenigen, die nicht arbeiten wollen, länger als 14 Tage arbeitslos. Ähnlich schreibt zusammenfassend die Innungspetition: „Hier (in den großen Städten) mag es vielleicht zutreffen, daß zeitweise 1/3 der Gesellen ohne Arbeit ist, das ist aber wahrscheinlich im Deutschen Reich nur in Berlin der Fall. In Städten von 50 000 Einwohnern ist schon ein Mangel an Gesellen, während in kleinen Städten der Meister sich kaum getraut, den Gesellen zu kündigen, da ein Ersatz nicht leicht zu schaffen ist. In den größeren

---

[1] Ähnlich berichtete die englische Untersuchungskommission im Anfang der sechziger Jahre, das Bäckergewerbe sei trotz der traurigen Lage des Arbeitnehmers stets mit Kandidaten überfüllt. Rekrutierungsgebiete für London seien Schottland, die westlichen Agrikulturdistrikte Englands und Deutschland. Marx a. a. O. S. 211.

[2] Seidl a. a. O. S. 13.

[3] Bäcker-Zeitung, 24. Juni 1894.

[4] Vgl. oben S. 40.

Städten sind unter 100 Gesellen noch kaum 5, welche Anerbieten von Arbeit nach einer kleinen Landstadt annehmen".

Obwohl die Meister nicht sowohl beabsichtigten, das Übermaß der Arbeitslosigkeit, als die Möglichkeit in Abrede zu stellen, überall Aushülfskräfte für den Sonntag zu bekommen, scheint es doch angesichts des schroffen Widerspruchs gegen Kretschmers Aussage der Mühe wert, noch auf einem andern Wege die Feststellung der Arbeitslosenzahl zu versuchen.

Bei der 1882 erfolgten deutschen Berufs- und Gewerbezählung hatte nicht nur jedermann seinen Beruf, sondern auch jeder Arbeitgeber die Zahl der von ihm beschäftigten Personen anzugeben. Es wurde mithin jeder in Beschäftigung stehende Bäckergesell zweifach, dagegen jeder stellenlose Bäcker nur einmal gezählt, und aus der Subtraktion jener Gewerbezählung von dieser Berufszählung muß sich der damalige Umfang der Arbeitslosigkeit ergeben. Es wurden 91 059 männliche Angestellte in Bäckereien und Konditoreien, dagegen nach der Individualstatistik 103 275 Bäckergesellen und Konditorgehülfen gezählt, hiernach würde es etwa 12 000 Arbeitslose im Berufe gegeben haben. Man wird etwas sicherer gehen, wenn man die ganze Summe des Bäckereipersonals einschließlich der Betriebsinhaber zur Grundlage der Rechnung macht, und man kommt dann auf 173 769 minus 164 235 = 9534 Arbeitslose.

Diese Zahl ist aber aus dem Grunde zu niedrig, weil unter den Angestellten der Bäckereien außer den Bäckergesellen noch anderes Personal mitgezählt ist; um die Kopfzahl dieses anderen Personals wird die eben gefundene Summe der Arbeitslosen erhöht werden müssen[1]. Diese Kopfzahl ist aber sehr bedeutend. Bei der 1892er Statistik wurden gegen 3 % ungelernte Arbeiter in Bäckereien und Konditoreien gezählt, das giebt etwa 2—3000 weitere Arbeitslose. Dies sind aber nur die „zur Herstellung von Waren" verwendeten ungelernten Arbeiter, das ganze zum Austragen verwendete Personal, Kutscher, Austragejungen, vielleicht auch ein Teil der Hausknechte[2] kommen hinzu; auch werden manche Bäckermeister 1882 das Personal ihrer Nebenbetriebe mitgezählt haben; seit 1882 können, zumal bei dem Rückgang der Auswanderung, ein paar tausend Arbeitsloser hinzu gekommen sein, und so mag die Gesamtzahl, auch nach Abzug der Konditorgehülfen, heut immerhin 15—25 000 betragen. Kretschmers

[1] Diese Fehlerquelle zeigt sich deutlich in der Statistik des weiblichen Bäckereipersonals. Die Bäckermeister gaben an, 9361 weibliche Personen zu beschäftigen, während nach der Individualzählung nur 5772 herauskommen. (Mit Einrechnung der Betriebsinhaberinnen sind die Zahlen: 12402 und 9561). Hier stellt sich also eine Differenz gerade zu Lasten der Individualzählung heraus. Das weibliche Bäckereipersonal besteht fast ausschließlich aus Ladenverkäuferinnen: Meistersfrauen und -töchtern oder Angestellten. Sie erscheinen in der Individualstatistik wohl zum großen Teil beim Handelsgewerbe, die Frauen und Töchter wurden von dieser wohl teilweise übergangen.

[2] Nach Angabe des Gesellen Kümmel hat in Frankfurt a. M., wo es keine Lehrlinge giebt, jeder Bäcker seinen Hausknecht, dem u. a. das Austragen obliegt. Die mittelgroßen Berliner Bäckereien haben 2—3 Hausknechte.

Angabe würde auf mehr als 30000 führen, aber es ist allerdings schon an sich unwahrscheinlich, daß im ganzen Reich der Prozentsatz arbeitsloser Bäcker ebenso hoch wie in Berlin sein sollte.

Um eine Kontrolle für die Zuverlässigkeit der Methode zu gewinnen, habe ich das vorhin für das Reichsgebiet gemachte Subtraktionsexempel für jeden der sog. größeren Verwaltungsbezirke (in Preußen Regierungsbezirke) und außerdem für die einzelnen Großstädte nachgerechnet, und mich überzeugt, daß sich fast überall die Differenz zu Gunsten der Individualzählung herausstellt. Nach den Angaben der Arbeitgeber kam eine ebenso große oder etwas größere Summe als nach der Individualzählung heraus nur in den Bezirken Aurich, Minden, Trier, Herzogtum Oldenburg, Waldeck, Reuß jüngere Linie und in den Städten Köln, Frankfurt a. M., Stuttgart; alles in allem nur 107 Köpfe mehr. In den Verwaltungsbezirken Donaukreis, Lippe, Lüneburg, Hildesheim war die Differenz zu Gunsten der Individualzählung sehr gering, in allen anderen betrug sie mindestens $^1/_{50}$ der von den Arbeitgebern erhaltenen Zahl; und zwar nach einer leidlich genauen Rechnung: $^1/_{50}$—$^1/_{41}$ in Hannover, Köln, Neckarkreis; $^1/_{40}$—$^1/_{31}$ Osnabrück, Koblenz, Düsseldorf, Sigmaringen, Konstanz, Oberhessen, Fürstentum Lübeck, Altenburg, Anhalt, Stadt Hannover, Stadt Bremen; $^1/_{30}$—$^1/_{26}$ Münster, Arnsberg, Stade, Posen, Bromberg, Bautzen, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Freiburg, Lothringen, Braunschweig, Sondershausen; $^1/_{25}$—$^1/_{21}$ Magdeburg, Merseburg, Kassel, Aachen, Karlsruhe, Mannheim, Rheinhessen, Meiningen, Reuß ä. L., Bremen, Stadt Leipzig, Stadt Straßburg; $^1/_{20}$—$^1/_{16}$ Marienwerder, Frankfurt a. O., Liegnitz, Oppeln, Erfurt, Pfalz, Oberfranken, Leipzig, Zwickau, Starkenburg, Schwerin, Birkenfeld, Rudolstadt, Schaumburg, Hamburg, Unter- und Oberelsaß; $^1/_{15}$—$^1/_{11}$ Gumbinnen, Potsdam, Köslin, Stralsund, Breslau, Schleswig, Wiesbaden, Niederbayern, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Dresden, Strelitz, Gotha, Stadt Nürnberg; $^1/_{10}$—$^1/_6$ Königsberg, Stadt Königsberg, Danzig, Stettin, Weimar, Lübeck, Stadt Hamburg, Stadt Breslau, Stadt Dresden, Oberbayern, Oberpfalz; $^1/_5$ und darüber: Stadt Berlin, Stadt München, Stadt Danzig. In den letzten drei Städten ist das Verhältnis der Arbeitslosen zu den Beschäftigten $^{1407}/_{5112}$, $^{320}/_{1464}$ und $^{106}/_{446}$. Gerade in den Großstädten kommen aber bei dieser Rechnung viel zu kleine Zahlen heraus, weil hier die ungelernten Arbeiter besonders zahlreich sind. Hätten die Berliner Bäckermeister durchgängig ihre Austragejungen mitgezählt, so müßte es damals sogar mehr als 2000 arbeitslose Bäcker dort gegeben haben[1].

---

[1] Über die Arbeitslosigkeit im ausländischen Bäckergewerbe mögen noch einige Angaben folgen. In Wien werden die Arbeitslosen auf über 2000 geschätzt (Zeitgeist, 26. Mai 1894); auch die österreichischen Bäckergesellen beklagen sich über Lehrlingszüchtung. In England, wo infolge der bestehenden Arbeiterschutzgesetzgebung Lehrlingszüchtung nicht so rentabel ist, hält sich die Zahl der Arbeitslosen trotz des starken auswärtigen Zuzugs in viel bescheideneren

In den Tagesbäckereien giebt es weniger Lehrlinge als in den gewöhnlichen Bäckereien, und ihre Arbeitszeit ist etwas kürzer.

In den Konditoreien scheint die Lehrlingszüchtung noch üppiger als bei den Bäckern zu blühen, und mit vollem Recht hielt ein Wortführer der Gehülfen den Prinzipalen vor, wie sie es über sich gewinnen könnten, immer neue Massen von Kandidaten einem Gewerbe zuzuführen, dessen Lage sie selbst für miserabel erklären. Trotzdem Konditoreien, die nur Lehrlinge beschäftigen, bei der Zählung von 1892 nur durch Irrtum hie und da mitberücksichtigt worden sind, kamen doch 15,5 % solcher Lehrlingskonditoreien heraus, und nur 28,2 % aller Geschäfte hatten keine Lehrlinge. 47½ % hatten mehr Lehrlinge als Gehülfen. In 42 der befragten 2049 Konditoreien arbeiteten die Lehrlinge länger, in 8 kürzer als die Gehülfen. Die Arbeitszeit mit Einrechnung der Nebenarbeit, aber ohne die Pausen, beträgt:

	bis zu 12 Stunden	12–14 St.	14–16 St.	mehr als 16 St.	eine unbestimmte Stundenzahl
bei Gehülfen in . . .	65,3 %	30,5 %	1,2 %	0 %	3,0 % der Betriebe
bei Lehrlingen in . .	52,5 %	36,1 %	6,7 %	1,2 %	3,5 % " "

Lehrgeld wird allerdings in 58,1 % der Konditoreien gezahlt, die Lehrlinge halten.

Bei den Berliner Vernehmungen kam ein Fall zur Sprache, der Sensation machte. Die Stuttgarter Konditoren behaupten, durch die Konkurrenz der Bäcker zum Teil gezwungen zu sein, sich durch den Betrieb von Nachtkafees schadlos zu halten. Der (namhaft gemachte) Inhaber eines solchen „schimpft" selbst über die Unbequemlichkeit dieses Betriebes: ‚Das ist keine Freud', so ein Nachtkafee'; „der Mann hat von seinem Familienleben nichts, und die Frau ist auch bis nachts 3, 4 Uhr auf dem Posten . . . Der Mann, soviel ich ihn kenne, ist bestrebt, seinen Leuten ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen; aber er muß sich eben gegen die Konkurrenz wehren". Dieser Herr beschäftigt seine Lehrlinge zweimal in der Woche volle 20 Stunden hintereinander; sie treten morgens um 7 Uhr an, und arbeiten bis

---

Schranken. Der Generalsekretär des englischen Gewerkvereins klagt wohl über die Menge Arbeitsloser im ganzen Lande und namentlich in den großen Städten, aber die Zahlen, die er mitteilt, sind niedrig: in Liverpool und Manchester gebe es je 100, in London wohl wenigstens 500, die höchstens 1—2 Tage in der Woche Beschäftigung fänden. (Minutes, qu. 29419 flg.). Herrn Eduard Lehweß haben die Gewerkvereinssekretäre Jenkins und Young allerdings mitgeteilt, unter den 16 000 Londoner Bäckergesellen seien höchstens 15 %, also über 2000, arbeitslos. — Im Widerspruch mit Jenkins führt ein irischer Bäckergesell die Arbeitslosigkeit teilweise auf die zunehmende Verwendung Arbeit sparender Maschinen zurück; wichtiger ist wohl die in Irland blühende Gewohnheit, Bäckergesellen auf einzelne Nächte zu mieten. Die irischen Gewerkvereine scheinen nicht ohne Erfolg gegen die Arbeitslosigkeit zu kämpfen, z. B. durch Beschränkung der Lehrlingszahl (s. oben S. 17): immerhin waren in Kilkenny von den etwa 54 Bäckergesellen etwa 10—12 gewöhnlich arbeitslos. (Minutes, qu. 29069, 29403. Answers, S. 115.) — Dagegen sollen von den etwa 10000 Bäckereiarbeitern des Seinedepartements etwa 4000 arbeitslos sein (L'alimentation à Paris, S. 23 flg.).

nachts 3, 4 Uhr, wo das Kafee geschlossen wird. Dann dürfen sie bis vormittags 9 Uhr schlafen, arbeiten wieder bis abends 10, 11 Uhr, also nochmals 13—14 Stunden, und schlafen bis zum nächsten Morgen. Sie sind nicht einmal in der eigentlichen Konditorei thätig, sondern werden als Laufburschen für das Kafee verwendet. Konditor Beutter fürchtet, das Gewerbe werde bei solchen Zuständen bald nur noch Gassenbuben als Lehrlinge bekommen. Vorsitzender: „Bleiben die Lehrlinge nun lange in dem Geschäft?" Gehülfe Härdlein: „Die haben schließlich keine andere Wahl. Die Lehrlinge kommen von da häufig ins Spital und liegen da fest".

Dies Nachtkafee bildet nun allerdings einen extremen Ausnahmefall, wenigstens in Stuttgart. Aber auch Gehülfe Puritz (Berlin) sagt aus: „Im allgemeinen wird in diesem Punkte (Lehrlingsarbeit) in Berlin, wie man hört, viel gesündigt, und das möchte ich mal zur Sprache bringen. Denn in den kleineren und mittleren Geschäften haben die Herren 3, mitunter 4 Lehrlinge, und die müssen von 7 bis 7 Uhr mitarbeiten, denen wird nichts geschenkt". Insbesondere sollen in den gemischten Bäcker- und Konditorgeschäften die Lehrlinge „ziemlich angegriffen" werden. Ebenso teilte Gehülfe Inderwies (Aschaffenburg) mit, in seinem Geschäfte arbeite der Lehrling eine Stunde länger als die Gehülfen, die nach zehn Stunden fertig sind.

Diese fragmentarischen Auskünfte über die Konditorlehrlinge erscheinen aus zwei Gründen noch gravierender: einmal weil Eltern mit Vorliebe ihre minder kräftigen Söhne zu diesem „feinen" Gewerbe bestimmen, und zweitens, weil die Prinzipale in Berlin so überaus zufrieden mit den Aussagen ihrer Gehülfen waren (wie auch ihre Fachpresse bezeugt[1]), daß sie dieselben nach beendigter Vernehmung mit einer „guten" Flasche Wein zu bewirten sich veranlaßt fanden. „Fröhlich klangen die Gläser, noch niemals waren die Vertreter der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer in so gutem Einvernehmen als an diesem Abend. Prinzipale wie Gehülfen hatten den Eindruck, ihr Bestes für unser Fach gethan zu haben. Es schien auch, daß unsere Haltung bei den Kommissionsmitgliedern ihre gute Wirkung nicht verfehlte"[2]. Die Gehülfen sehen sich veranlaßt, in ihrer Fachpresse ausdrücklich zu versichern, die Aussicht auf einen guten Trunk habe ihre Aussage keineswegs beeinflußt[3]. In einer privaten Vorversammlung war den Gehülfen nur gesagt worden, „daß diese Angelegenheit auf Gegenseitigkeit beruhe", das heißt wohl, daß zwischen ihnen und den Prinzipalen Interessenharmonie bestehe[4]; eine zweite Vorberatung mit den Gehülfen war nicht zu stande gekommen. Es sei hier noch

[1] Die Konditorei, 1. März. Allgemeine Deutsche Konditor-Zeitung, 18. Februar.

[2] Allgemeine Deutsche Konditor-Zeitung, 18. März.

[3] Ebendort, 18. Februar.

[4] Organ des Verbands der Konditorgehülfen Deutschlands, 25. Februar.

erwähnt, daß die beabsichtigte Berufung des Vorsitzenden des Berliner Konditorgehülfenvereins zu den Vernehmungen durch ein Manöver der Prinzipale hintertrieben worden sein soll[1].

IV.

Einfluß der Arbeitsdauer auf die Sauberkeit des Gebäcks.

Für die Frage des Maximalarbeitstages ist es von Bedeutung, daß die heutige lange Arbeitsdauer der Bäcker mit Zuständen zusammenhängt, die das Brot kaufende Publikum nahe angehen, die aber wenig bekannt sind. Auf dies Interesse des Publikums an einem Maximalarbeitstage der Bäcker muß hier zunächst eingegangen werden, ehe wir im folgenden Kapitel das Interesse der Bäckergesellen selbst erörtern.

Ein irischer Bäckergesell, der 1892 vor der königlichen Untersuchungskommission in London vernommen wurde, erklärte auf die Frage, ob er für einen gesetzlichen Maximalarbeitstag sei: „Ich kann sagen, wenn in Irland die Leute wüßten, unter welchen speciellen Umständen das Brot, das sie jeden Morgen zu essen bekommen, in sehr vielen Fällen hergestellt wird — in fast allen kleinen irischen Städten — ich glaube, die Leute würden kein Brot essen. Sie würden es wohl in größeren Städten, wo die sanitären Bedingungen sehr gut sind und die Bäckereien sauber gehalten werden[2]. Aber die kleinen Bäckereien sind so schmutzig und so unsauber gehalten und die Gesellen haben so lange Arbeitszeit, daß wenn die Leute die Herstellung des Brots sähen, sie es nicht essen würden. Ein Mann, der 90 Stunden in der Woche arbeitet, hat keine Zeit, seinen Körper reinlich zu halten, und ich denke, es ist sehr wichtig im öffentlichen Interesse, daß ein Mann, der Brot backt, rein sein sollte[3]". Und der Sekretär des englischen Bäckergesellenvereins: „Es ist in den meisten Fällen eine sehr leichte Sache, eine Bäckerei in anständigem Zustande zu halten, außer in einem Teil der tiefen Keller, wo die Backräume sehr dumpfig sind; eine sehr leichte Sache, und es würde für die Leute viel leichter sein, wenn sie Zeit dazu hätten. Aber Sie mögen sich selbst vorstellen — diejenigen unter Ihnen, die gewohnt sind zu arbeiten, wie ich glaube, einige Herren von der Kommission waren es ihrer Zeit —: wenn Sie einen Menschen zehn, zwölf Stunden am Tage treiben, und pressen aus ihm soviel Arbeit heraus, als Sie überhaupt irgend können, wieviel Zeit, glauben Sie, wird er darauf wenden, seine Werkstatt rein zu halten, sei es während der Arbeit oder nach Schluß der Arbeit?

[1] Ebendort, 25. März.
[2] In den größeren Städten Irlands wird die Bäckerei vielfach im großen betrieben.
[3] Minutes, qu. 28973.

Es ist nicht vernünftig, zu erwarten, daß er sehr eigen darin sein wird, ob er sich die Mühe nimmt, seine Werkstatt rein oder schmierig zu halten." — „Ich stimme Ihnen vollkommen bei." — „Es kommt darauf an, wieviel Arbeit Sie von einem Menschen verlangen. Ich kann Sie in Bäckereien führen, sowohl in London wie anderwärts, die so sauber und so rein sind verhältnismäßig wie dieser Raum hier, und wo alles ist, wie es sein muß; aber der Grund ist, daß dort die Leute reichlich Zeit dafür haben. Aber gehen Sie in die nächste Straße oder vielleicht in eine Bäckerei derselben Straße, und Sie werden sehen, daß die Leute wie Sklaven schuften; Sie können nicht erwarten, daß ein Mensch zugleich schuftet und jede Minute seiner Arbeitskraft ausnutzen läßt und doch seine Werkstatt reinlich und propper hält, es ist nicht möglich"[1]. „Die sanitären Zustände der Bäckereien", sagt ein Londoner Bäckermeister[2], „hängen nicht immer vom Arbeitgeber ab. Wenn ein Gentleman einen unsaubern Koch hat, hat er auch eine unsaubere Küche." „Ich muß auch als Arbeitgeber bestätigen", erklärte bei den Berliner Vernehmungen der socialdemokratische Bäckermeister Petzold, „daß die Schmutzerei in den Bäckereien ungeheuer ist. Das liegt zum Teil daran: die Gehülfen, die lange Arbeitszeit haben, sind in Bezug auf Reinlichkeit nachlässig[3]." Sähe das Publikum, so schreibt ein kleiner Charlottenburger Bäckermeister in der Berliner Volkszeitung[4], die Back- und Schlafräume mancher größerer Bäckereien mit langer Arbeitszeit, es würde sein Brot dort nicht kaufen, „und wenn es zwei Pfund schwerer wäre als bei einem andern." Unzweifelhaft ist es ein erschwerender Umstand, daß die Lehrlinge, denen wohl in erster Linie die Reinigungsarbeit obliegt, in Deutschland vorzugsweise überlastet sind.

Bei dieser Sachlage hat das Publikum alle Ursache, die spärlichen Notizen, die unsere Kenntnis über den Zustand der Bäckereien zusammensetzen, bei dem gegenwärtigen Anlaß sich vor Augen zu halten. Zweifellos giebt es viele durchaus saubere und appetitliche Bäckereien; riskiert doch ein Bäckermeister sein Renommee, sobald es bekannt wird, daß er unsaubre Wirtschaft führt; und ist doch, zwar nicht jeder Konditor und jeder Kuchenbäcker, aber jeder Brotbäcker, selbst mit seiner Familie auf den Genuß des Erzeugnisses seiner Bäckerei angewiesen. Aber wer kann sagen, ob diese Fälle die Regel oder die Ausnahme bilden? Auch soweit die Schmutzwirtschaft nicht Folge der Arbeitsdauer ist — und gewiß giebt es auch im Bäckerstande Individuen, die aus Neigung unsauber sind —, bietet doch die Kenntnis der vorhandenen Zustände einen Anhalt dafür, welche Schmutzereien, zum Teil gesundheitsschädlicher Art, man zu gewärtigen hat, wenn ihnen nicht auf jedem möglichen Wege vorgebaut wird.

[1] Minutes, qu. 29433 flg.
[2] Minutes, qu. 29688.
[3] Vernehmung, S. 77.
[4] 27. Juni 1894.

Man stelle sich einen Jungen vor, der, im väterlichen Hause an leidliche Sauberkeit gewöhnt, als Lehrling in eine unsauber gehaltene Bäckerei verpflanzt wird; er wird mit Arbeit, Strapazen, Püffen und Prügeln überschüttet, und ehe er im Lauf der Monate zu sich kommt, ist das beleidigte Reinlichkeitsgewissen längst erstickt und er selbst den unsauberen Gesellen seiner Umgebung ähnlich geworden, die er als seine Vorbilder im Guten und Schlechten anzusehen gewöhnt ist; ließe doch auch die oft nicht einmal dem animalischen Ruhebedürfnis genügende Freizeit Reinlichkeitspflege kaum zu, selbst wo der Zustand von Arbeits- und Schlafraum das Ideal der Reinlichkeit nicht von vornherein zur Utopie macht. So pflanzt sich die Mißwirtschaft von einer Generation auf die andere weiter.

Dazu kommt als zweites, daß manchmal Gesellen mit ekelhaften und ansteckenden Krankheiten backen. Wieweit die lange Arbeitsdauer im Bäckergewerbe zu Erkrankungen überhaupt und zu gewissen Krankheiten (z. B. manchen Hautkrankheiten) insbesondere disponiert, wird im folgenden Kapitel zu erörtern sein. Gewiß ist, daß Unreinlichkeit, also die Folge langer Arbeitsdauer, einzelne Krankheiten begünstigt, z. B. wohl das Fortkommen der Krätzmilbe. Unvermeidlich werden die unsauberen Spuren der Krankheit auf die Backware übertragen, vielleicht auch ansteckende Krankheiten mit der Frühstückssemmel verbreitet. „Selbst in den bestverwalteten und reinlichsten Bäckereien", sagt ein Londoner Sanitätsinspektor [1], „bedeutet das Kneten mit den Händen ein gewisses Maß organischer Verunreinigung, und es kann kein Zweifel sein, daß diese Unreinlichkeitsquelle dem Grade nach alle andern bei weitem übertrifft."

Der Grazer Gewerbeinspektor hebt in seinem vorletzten Bericht (1892 [2]) das „nicht gerade seltene Vorkommen von Hautausschlägen (nässende Flechte, Krätze, Ekzeme)" bei Bäckern hervor. Im Grazer Allgemeinen Krankenhause waren hautkrank 1890 von 27 dort eingelieferten Bäckergehülfen 9, 1891 von 28 7. Nach dem Bericht der Wiener Innungskrankenkasse pro 1891 haben in Wien im kranken Zustand fortgearbeitet:

Krankheit	Bäcker	Zuckerbäcker
Tuberkulose	18	5
Geschlechtskrankheiten	92	20
Nässende Flechte	58	10
Krätze	8	—
Verletzungen	50	7

Dabei wird seitens der Gesellen geltend gemacht, daß die Mehrzahl der Leidenden in der Kassenstatistik überhaupt nicht erscheine; sie scheuten sich — wohl teilweise infolge einer neueren Magistratsverordnung [3] — oder seien zu indolent, die Hülfe eines Arztes anzurufen; „für sie bedeutet der Eintritt in den Krankenstand regelmäßig den Verlust der Arbeit und damit monate-, ja sogar jahre-

[1] Report of the medical officer ꝛc. S. 5.
[2] S. 145.
[3] Zeitgeist (Wien), 26. Mai 1894.

lange Arbeitslosigkeit [1]." „Die nässende Flechte und Krätze tritt dermaßen häufig auf, daß sie gar nicht mehr beachtet wird", heißt es in einer Erklärung, die der Gehülfenausschuß der Wiener Bäckerinnung gemeinschaftlich mit dem Krankenausschuß veröffentlicht. Eine besonders verhängnisvolle Rolle spielen nach denselben Gewährsmännern die Geschlechtskrankheiten. „Die Mehrzahl (der Geschlechtskranken) greift zur Selbsthülfe oder geht zum Privatarzt. Wie gefährlich für den Nebenarbeiter und wie ekelerregend für die Produktion dies ist, geht aus mehreren Mitteilungen der Vertrauensmänner hervor: In vielen Bäckereien ist gar kein oder nur ein einziges Waschgeschirr vorhanden. Die Arbeiter müssen sich alle in ein und demselben Geschirr waschen, zuweilen in dem Gefäß, welches zur Erzeugung des Gebäcks verwendet wird. Da ein solcher Arbeiter Ursache hat [2], seine Krankheit zu verheimlichen, Schlafzimmer, Kasten u. s. w. gemeinsam ist, da ferner er die zur Heilung notwendigen Behelfe sich nicht verschaffen kann, so werden alle möglichen Gegenstände — Ciment, Milchkanne und was ihm der Zufall in die Hand spielt — in Verwendung gebracht, wodurch die Gesundheit anderer Menschen gefährdet wird. Eine Abhülfe von dieser Krankheit" (die mit der Erschöpfung des Körpers durch die lange Arbeitszeit in mehrfachen Zusammenhang gebracht wird) „wäre nur durch ausgiebige Verkürzung der Arbeitszeit möglich, wodurch auch die Arbeitslosigkeit eine kürzere wäre" [3]. Eine genaue Durchsicht der Gehülfenpresse würde wahrscheinlich manche Belege liefern. „Der Sohn des Meisters", schreibt der Wiener Zeitgeist vom 14. Juli 1894 mit Nennung des betreffenden Geschäfts, „hat in der Bäckerei mit Wissen des Vaters trotz einer ‚ekelhaften Krankheit' gearbeitet und nach einer siebentägigen Spitalspflege kam er wieder retour, weshalb die Arbeiter sofort das Haus verließen. Er arbeitet heute wieder." „Wenn ich", so erklärt ein Dampfmühl- und Bäckereibesitzer V. Till in Bruck und Graz in einer Zuschrift an die Obersteiner Zeitung [4], „in Wort und Schrift gesagt habe, daß das Bäckergewerbe auf ekelhafte Art betrieben wird, so ist dies ein Beweis, daß ich den Mut habe, die Wahrheit zu sagen. Ich halte meine diesbezüglichen Aussprüche nicht nur vollständig aufrecht, sondern füge diesen hier noch bei, daß die gegenwärtige Broterzeugung vielfach nicht nur ekelhaft, sondern auch im höchsten Grade sanitätswidrig und es eine Schande für das Jahrhundert ist, daß solche Zustände bestehen können. Die amtlichen Erhebungen haben ergeben, daß ein großer Prozentsatz der Bäckereiarbeiter an Tuberkulose, Syphilis, Krätze, Flechten u. s. w. u. s. w. krank sind und trotzdem mit halbnacktem Körper am Backtroge arbeiten."

[1] „So leben die Bäckerarbeiter!" Wien 1894.

[2] Diese Ursache ist in erster Linie die schon erwähnte Magistratsverordnung. Wenn die Kölner Bäckerinnung von jetzt an syphilitisch kranke Gesellen von der Krankenpflege ausschließen will (Günthers Bäcker- und Konditorzeitung, 21. April 1894), so müssen sich dort ähnliche Folgen ergeben.

[3] Monatsschrift für christliche Socialreform: abgedruckt im Socialdemokrat, 12. Juli 1894.

[4] Ebendort.

Die Pariser Bäckergesellen machen darauf aufmerksam, daß das Brot von kräftigen Leuten geknetet werden muß, um gesund genießbar zu sein[1]. Auch aus diesem Grunde ist das Publikum daran interessiert, daß die Bäcker nicht überanstrengt seien. Die Gefährlichkeit unsauberer Bäckereien bei Epidemieen sei hier nur angedeutet; in Wien hat jüngst die Cholera zu einer energischen Revision der Bäckereien Anlaß geboten.

Was die Reinlichkeit im übrigen betrifft, so muß vorausgeschickt werden, daß mehrere Staaten die Reinhaltung der Bäckereien durch specielle gesetzliche Vorschriften zu sichern suchen. Auch in diesem Stücke ist England vorangegangen, aber erst nachdem sensationelle Enthüllungen über die herrschende Unsauberkeit, verbunden mit Brotverfälschung, das Publikum in Aufregung gesetzt hatten. Marx[2] berichtet darüber wie folgt:

„Gleichzeitig (um 1860) erscholl in öffentlichen Meetings und Petitionen an das Parlament der Schrei der Londoner Bäckergesellen über Überarbeitung u. s. w. Der Schrei wurde so dringend, daß Herr H. S. Tremenheere, auch Mitglied der mehrerwähnten Kommission von 1863, zum königlichen Untersuchungskommissär bestellt wurde. Sein Bericht[3] samt Zeugenaussagen regte das Publikum auf, nicht sein Herz, sondern seinen Magen. Der bibelfeste Engländer wußte zwar, daß der Mensch, wenn nicht durch Gnadenwahl Kapitalist oder Landlord oder Sinekurist, dazu berufen ist, sein Brot im Schweiße seines Angesichts zu essen, aber er wußte nicht, daß er in seinem Brote täglich ein gewisses Quantum Menschenschweiß essen muß, getränkt mit Eiterbeulenausleerung, Spinnweb, Schabenleichnamen und fauler deutscher Hefe, abgesehen von Alaun, Sandstein und sonstigen angenehmen mineralischen Ingredienzien."

Die Gesetzgebung beginnt 1863; der heutige Rechtszustand ist folgender. Zunächst schreibt das Arbeiterschutzgesetz von 1891 für alle Gewerbszweige vor, daß keine Abzugsrohre irgend welcher Art die Werkstätte berühren dürfen und daß die Sanitätsbehörden im Einzelfalle Tünchung oder Reinigung der Wände im Interesse der Arbeiter zu verfügen berechtigt sind; für London ist durch ein Gesetz vom selben Jahre noch bei Strafe Reinhaltung und Lüftung geboten, und vorgeschrieben, daß die Werkstatt während der Arbeitszeit nicht überfüllt sein dürfe, dagegen in sanitärer Beziehung angemessen ausgestattet sein solle. Für Bäckereien speciell schreibt ein Gesetz von 1883 vor, daß kein Abort und keine Aschgrube sich in der Bäckerei (bakehouse) befinden oder an dieselbe grenzen dürfe, und daß ihre Wasserleitung nicht mit der eines Klosets Verbindung haben dürfe; beides übrigens nur, sofern die Bäckerei erst nach Erlaß des Gesetzes eröffnet worden ist. Für Bäckereien an Orten von mehr als 5000 Einwohnern wird außerdem durch Gesetze von 1878 und 91 gefordert, daß Wände, Decken, Flure und Treppenräume getüncht oder lackiert oder mit Ölfarbe gestrichen sein müssen; daß Öl und Lack dreifach aufgetragen, zweimal im Jahre mit heißem Wasser und Seife ge-

[1] Barberet, Le travail en France. Paris 1886. S. 452, 461.
[2] Das Kapital, I[4] 211.
[3] „Report etc. relating to the grievances complained of by the journeymen bakers etc. London 1862", und „Second Report etc. London 1863".

waschen und alle sieben Jahre erneuert werden müssen, während für die Tünche zweimalige Erneuerung im Jahre vorgeschrieben wird; daß ein zur Bäckerei gehöriger und im selben Stockwerk des Hauses befindlicher Raum als Schlafstube nur benutzt werden darf, wenn er durch eine vollständige Wand abgetrennt ist und wenn er Glasfenster nach außen von 9 Quadratfuß Fläche hat, von denen 4 1/2 Quadratfuß geöffnet werden können[1].

Weitergehende Vorschläge sind wiederholt gemacht worden. Im Jahre 1883 soll ein Abgeordneter W. H. Smith durch eine Bäckermeisterdeputation bewogen worden sein, einen schon dem Parlamente vorgelegten Gesetzentwurf wieder zurückzuziehen, der die Eröffnung von Kellerbäckereien verbot[2]. Der Staatssekretär des Innern soll damals einer Deputation von Bäckergesellen eine Zusicherung gleichen Inhalts wie dieser Entwurf gegeben haben, auch wurde die Forderung aus den Kreisen der Londoner Sanitätsbeamten mehrfach wiederholt und erst jüngst eingehende Ermittelungen angestellt[3].

Der kürzlich abgeschlossene Mehrheitsbericht der Königlichen Kommission zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse hat die von Londoner Sanitätsbeamten seit vielen Jahren erhobene[4] Forderung der sanitätspolizeilichen Genehmigung von Bäckereien aufgenommen[5], wie solche in Österreich vorgeschrieben ist[6]. Ein unlängst vom Minister des Innern ausgearbeiteter Gesetzentwurf verlangt 250 Kubikfuß (etwa 7 Kubikmeter), bei einer über 8 Uhr abends fortgesetzten Arbeit sogar 400 Kubikfuß Luftraum pro Kopf, sowie Erstreckung der Bäckereivorschriften auch auf die kleinsten Städte[7].

Aus den Vereinigten Staaten ist ein Gesetz von New-Jersey vom 7. April 1885 zu nennen, das für Bäckereien, die mehr als zur Hälfte ihrer Höhe unter dem Straßenniveau liegen, ungefähr die englischen Bestimmungen über Klosets, Abzugsrohre und Schlafräume, zum Teil wörtlich, wiederholt[8].

In Frankreich giebt das Arbeitergesundheitsgesetz vom 12. Juni 1893 für Fabriken und Werkstätten einige sehr allgemeine Vorschriften; eine Ausführungsbestimmung ist am 10. März 1894 ergangen; sie verlangt einen Luftraum pro Kopf nicht, wie anfänglich beabsichtigt, von 8, sondern nur von 6 Kubikmeter und schreibt Reinigung, Desinfektion u. s. w. vor[9].

Eine finnländische Verordnung vom Jahre 1889 verlangt u. a. für neu errichtete Betriebe 8 Kubikmeter Luftraum pro Kopf. Ein einmalig vom Gewerbeinspektor eingeholtes Gutachten sichert den Unternehmer gegen alle polizeilichen Beanstandungen[10].

---

1 Redgrave a. a. O. Report of the medical officer a. a. O.
2 Minutes, qu. 29308—29316.
3 Fox a. a. O. Report of the medical officer a. a. O.
4 Fox a. a. O.
5 Socialpolitisches Centralblatt, 14. Mai 1894.
6 In Paris besteht bloßer Anmeldungszwang. (L'alimentation à Paris, S. 20.)
7 Labour Gazette, Juni 1894, S. 173.
8 Jahresbericht des arbeitsstatistischen Bureaus für New-Jersey für 1891, S. 35.
9 Bouquet a. a. O. Bulletin de l'Office du travail, Nr. 4, S. 202 ff.
10 Archiv für sociale Gesetzgebung 1890, S. 643 ff.

Diese Bestimmungen sind zwar noch weit von allgemeiner Durchführung entfernt; in Finnland hat man die Kontrolle, wenigstens zu Anfang, im wesentlichen auf die Fabriken beschränkt[1]; in Frankreich sind sie kaum in Kraft getreten; von der Durchführung in England wird in einem spätern Kapitel die Rede sein; aber vielfach haben sie doch anscheinend die Zustände etwas gehoben, z. B. in London. Ein Londoner Bäckermeister sagt 1892 aus, daß in den letzten zwanzig Jahren die sanitären Verhältnisse der Londoner Bäckereien sich sehr wesentlich gebessert haben[2]. Die Londoner Sanitätsbeamten, deren Unparteilichkeit allerdings angezweifelt wird, berichten in den Jahren 1890—92 im allgemeinen ziemlich befriedigt, nur aus einzelnen Bezirken höchst ungünstig.

Namentlich über den Bezirk Vestry of St. George the Martyr, Southwark, wird geklagt. Der zuständige Sanitätsbeamte, Dr. Waldo, hat die dortigen 60—70 kleinen Bäckereien (retail bakehouses) mit wenigen Ausnahmen in einem schmutzigen und ungesunden Zustande gefunden, gefährlich nicht nur für die Bäcker, die darin arbeiten, sondern auch für die Konsumenten; übrigens ist mehr als die Hälfte der dortigen Bäckereien in deutschen Händen. Dr. Waldo sah auf einem Rundgange, den er gemeinsam mit den Inspektoren Edwards und Anscombe machte, unter den Backtrögen zusammengekehrt Anhäufungen von verdorbenem Teig und Mehl, eine Brutstätte für Kellerefel, braune Ameisen und anderes Gewürm. In einem Londoner Bezirk waren 1892 von 104 Bäckereien nur 30, in einem andern von 102 nur 7 in befriedigendem Zustande. In einem Bezirke von 84 Bäckereien nur etwa 1/3. Anscheinend infolge dieser Inspektionsergebnisse wurde (etwa 1893) eine besondere Inspektion von 200 Londoner Bäckereien vorgenommen, die sich auf gute und schlechte Stadtviertel gleichmäßig verteilen. Es ergab sich, daß 118 von ihnen mit dem Boden unter dem Straßenniveau lagen; in 28 Fällen war die Ventilation, in manchen Fällen auch die Beleuchtung ganz ungenügend (bad). In einer Reihe von Fällen wurden die Aborte beanstandet, 29 Bäckereien wurden als unsauber notiert, zum Teil, namentlich wo auch Konditorei betrieben wurde, infolge unreinlicher Handhabung der Arbeit. Überfüllte Arbeitsräume wurden nicht vorgefunden[3].

Private Mitteilungen ergänzen diese amtlichen Berichte.

Der Sekretär des Londoner Bäckergesellenvereins teilt mit, viele der von ihm selbst inspizierten Londoner Bäckereien sähen schlimm aus: Klosetthüren öffnen sich direkt in die Bäckerei, durch viele Werkstätten (wohl Kellerlokale) gehen Schmutzrohre, die manchmal schadhaft werden[4]. Von andrer Seite wird mitgeteilt, gerade in den wohlhabenderen Stadtvierteln seien die Zustände besonders schlimm; unmittelbar neben einem stinkenden klebrigen Abzugsloch würden die feinsten und duftendsten Leckerbissen zubereitet[5].

Außerhalb Londons scheinen die Verhältnisse mindestens ebenso schlimm zu sein.

Mehrere Bäckergesellenvereine klagen über schlecht ventilierte Arbeitsräume[6]. Nach Jenkins, dem Sekretär des englischen Bäckergesellenverbands, sind, von einigen neueren Großbetrieben abgesehen, die Bäckereien außerordentlich eng, fast immer in Kellern gelegen, die gewöhnlich nur 6 Fuß 6 Zoll bis 7 Fuß Höhe

---

[1] Ebendort.
[2] Minutes, qu. 29600.
[3] Report of the medical officer etc. Fox a. a. O. Minutes, qu. 29266 flg.
[4] Minutes, qu. 29260 ff.
[5] K. Hugo im Socialdemokrat, 1. Mai 1894, nach englischen medizinischen Zeitschriften.
[6] Answers, S. XII.

haben. Ventilation sei wenig vorhanden, die Luft schlecht und stinkend, niemand scheine sich darum zu kümmern. Dagegen seien allerdings in einigen Städten, wie in Leicester und in den Midlands, die Zustände gut, „und es sind hübsche saubere Bäckereien, die der Stadt Ehre machen", und hier sei nach jahrelanger Beobachtung der Sterbekassenstatistik die Sterblichkeit (nach dem Alter der Sterbenden beurteilt) viel geringer, Bronchitis, Phthisis ꝛc. sehr selten [1]. Überhaupt seien in den letzten paar Jahren durch die Gewerkvereine vielfach beträchtliche, wenn auch noch nicht ausreichende sanitäre Verbesserungen durchgesetzt worden [1]. Auch wird die tröstliche Versicherung gegeben, daß in England der Teig nirgends mit den Füßen geknetet werde. Aber dagegen lauten andere Mitteilungen weniger beruhigend. Es wird behauptet, lange Bäckergesellen, die mehr als 5 Fuß 8 Zoll messen, seien in England öfter krank als kleinere, da sie die verdorbene obere Luftschicht einatmen. Es kommt vor, daß die Mehltröge als Lagerstatt und als Waschbecken benutzt werden. Wir hören von bedenklicher Nachbarschaft unreinlicher Klosets und Pissoirs, von Mehlsäcken, die durch Vermittelung der Wand, an der sie lehnen, den durchsickernden Urin in reichlicher Fülle aufsaugen. In einer Glasgower Bäckerei sieht man ausgeleerte Speckfässer, deren Inhalt der Bäcker zu seinem Gebäck verbraucht hat und die wieder benutzt werden sollen, halb mit Jauche gefüllt umherrollen[2]. „Ich kenne Bäckereien," sagt der Vertreter der Bäckergesellen in der Provinz Staffordshire[3], „wo aller Unrat, d. h. Mehlabfall und Kehricht, unter die Backtröge geworfen wird: Wasser kommt dazwischen, und es bleibt vielleicht zwei, drei Monate dort liegen, und der Gestank davon ist zu Zeiten entsetzlich, während es wenigstens zweimal in der Woche (!) beseitigt werden sollte, aber so lange kein Zwang da ist, geschieht es nicht . . . . Ich war neulich in einer Bäckerei, die nicht einmal als Stall hätte benutzt werden dürfen, und ich sah, wie ein Mensch darin Kuchen und Pasteten machte. Ich glaube, sie war seit fünf Jahren nicht gereinigt worden. Eine Tischlerwerkstatt befand sich darüber." Und Jenkins, der Sekretär des englischen Gewerkvereins, empfiehlt einen gesetzlichen Maximalarbeitstag auch im Interesse der Gesundheit des Publikums, und knüpft daran folgende Betrachtung: „Es ist eine öffentliche Gefahr, wenn Arbeiter unter gesundheitsschädlichen Einflüssen Nahrungsmittel für das Publikum herstellen, besonders wo es sich um Brot oder Mehl handelt. Brotteig ist ein so empfänglicher Stoff, daß es thatsächlich gesundheitsschädlich für die Leute ist, Brot zu essen, das unter ungünstigen sanitären Bedingungen hergestellt ist. Ich meine, die sanitären Bedingungen sollten so gut als irgend möglich sein: d. h., die Innenwand jeder Bäckerei sollte aus weiß glasierten Backsteinen bestehen, damit der Staub sich dort nicht anhäufen kann, wie es der Fall ist. Die Wände werden feucht. Oft genug steigen Dämpfe aus dem Teig auf, wenn man ihn zerteilt oder abwiegt und auf die Bretter oder Bleche legt, und die Wände, gleichviel aus welchem Stoff, sind durchgängig feucht, sobald die Arbeit eine Zeit lang begonnen hat, namentlich im Winter. Im Winter ist man genötigt, alle Thüren und Fenster verschlossen zu halten. Ventilation ist kaum möglich, oder es geht mit der Arbeit nicht vorwärts" [4].

In Dublin werden die sanitären Einrichtungen als vorzüglich bezeichnet[5]. Umgekehrt in manchen Geschäften Corks: „ich weiß, manche haben thatsächlich keine Klosets, nur eben gerade ein kleines Loch im Fußboden, das mit einer der Leitungen in Verbindung steht, durch die die Abfälle abgehn. Es ist eine höchst unerbauliche Sache. Es giebt am Orte, soviel ich weiß, kein Water-Kloset[6]."

Aus New-York berichtet das dortige arbeitsstatistische Amt, die Gesundsheitsbehörde sei im Jahre 1888 von einem Verein der

[1] Vor führt die günstigen Gesundheitsverhältnisse z. B. in den Midlands auf das dort herrschende System der Tagarbeit zurück.

[2] Minutes, qu. 29156—29172. 29240 ff. 29255 flg.

[3] Hugo a. a. O.

[4] Minutes, qu. 29369.

[5] Minutes, qu. 29425.

[6] Ebendort, qu. 28941 flg.

Bäckergesellen zum Einschreiten veranlaßt worden. Infolge Zeitmangels und körperlicher Erschöpfung schlafen die Gesellen oft in ihren durchschwitzten Arbeitskleidern[1]. Zwei Jahre später verlangt dort ein Gesellenverein die Anstellung besonderer Bäckerei-Inspektoren für Städte von der Größe New-Yorks; sehr viele New-Yorker Bäckereien seien hygienisch schrecklich verwahrlost, die dort hergestellte Backware gemeingefährlich, sie erzeuge Dyspepsie und andere Übel. Unter den New-Yorker Bäckern grassierten Lungenkrankheiten infolge der Beschaffenheit ihrer Arbeitsstätten. „Wenn das Publikum wüßte, wie die Backräume aussehen, würde ein Drittel der Bäckereien geschlossen werden müssen. Wir fürchten, wenn einmal in New-York eine Epidemie ausbrechen sollte, wird ein großer Teil der Schuld die Bäckereien treffen: the lowest, filthiest places in America[2]."

Sehr diskret drücken sich die Pariser Bäckergesellen aus. In einer Erklärung, die sie 1872 an das Pariser Publikum richteten, wollen sie lieber darauf verzichten, die Unsauberkeit in der Bäckerei näher zu beschreiben. „Wir ziehen es vor, den Geschmack des Publikums zu schonen, und nicht Dinge zu schildern, die uns selbst zuwider sind, obgleich wir freilich Tag für Tag daran gewöhnt werden. Der Schein täuscht. Alle jene prunkvollen Bäckergeschäfte, wo Spiegelfenster, Malerei, Skulptur, Bronze, Marmor und Gold in lächerlichster Weise gehäuft werden, um dem Kunden ins Auge zu stechen, sind nicht frei von diesem Mangel an Befriedigung der primitivsten Ansprüche[3]."

Zur Ergänzung des über österreichische Zustände schon Bemerkten sei zunächst ein Passus aus der erwähnten Erklärung hergesetzt, die der Gehülfenausschuß der Wiener Bäckerinnung mit dem Krankenausschuß gemeinschaftlich veröffentlicht[4]:

„Wegen der Kälte in den ungeheizten Schlafzimmern schlafen die Arbeiter im Arbeitsgewand. Häufig nach dem Aufstehen des einen benützt ein andrer das durchwärmte Bett. Die Bettwäsche wird wenig oder garnicht gewechselt. Oft sind zu wenig Betten vorhanden, so daß die Arbeiter zu zweien schlafen müssen. Die Schlafräume werden oft wochenlang nicht gereinigt, oder doch nur notdürftig von einem Lehrjungen, viele „Schlafzimmer" sind garnicht zu lüften, da kein Fenster vorhanden ist. Abgeholfen kann da nur werden durch Abschaffung der Schlafstellen und Verkürzung der Arbeitszeit."

Die Berichte der österreichischen Gewerbeinspektoren (1884—93) sind gefüllt mit Beschwerden über die Arbeits- und Schlafräume des Bäckerpersonals, und zwar, obgleich sonst die Berichte in den letzten Jahren rückhaltiger geworden sein sollen[5], in steigendem Umfange. Es sind offenbar nur einzelne Inspektoren, die sich für diese Zustände bisher haben interessieren können.

---

[1] Bericht des arbeitsstatistischen Amts von New-York für 1888, S. 546 ff.

[2] Bericht für 1890, S. 736.

[3] Barberet a. a. O., S. 452.

[4] Aus der Monatsschrift für christliche Socialreform mitgeteilt im Socialdemokrat, 12. Juli 1894.

[5] Vgl. Herkner im Socialpolitischen Centralblatt III Nr. 40.

Bezirk Wien: 1892: Bei einzelnen Bäckern und Zuckerbäckern wurden unreinliche Werkstätten vorgefunden[1]. 1893: Das Bäckerpersonal ist vielfach in überfüllten Schlafräumen untergebracht[2].

Bezirk Linz: 1888: ein überfülltes Bäckerschlafzimmer wird beschrieben[3].

Bezirk Graz: 1885: „Mehrfach erhobene Anstände bei den von den Bäckern für ihre Gesellen beigestellten Schlafstätten veranlaßten mich, die betreffende Behörde um den Erlaß einer Verordnung zu bitten, um den Gebrauch zwei- und dreispänniger Betten, bezw. die Belegung eines Bettes mit zwei oder gar drei Mann, wie die Verwendung von Etagenbetten in den Wohn- und Schlafräumen für das gewerbliche Hülfspersonale allgemein zu verbieten und dieses Verbot unter Strafe zu stellen"[4]. 1886: die Schlafstätten sind namentlich beim Müller- und Bäckerpersonal ungenügend. „Bei einzelnen Bäckereien kamen mir durchaus unzulässige Gesellenwohnungen unter. In dem einen Falle waren die Gesellen in einem kellerartigen Gelasse des Hoftraktes untergebracht; das kaum 0,5 m hohe Fenster, das zudem noch vergittert war, ließ nur spärliches Licht in den dumpfen Raum fallen, zu dem man vom Hofe her mehrere Stufen abwärts steigen mußte. Im andern Falle sah ich wieder ein kleines, schmales, hofseitiges Zimmer, das so feucht war, daß sich überall Schimmel ansetzte. Im dritten Falle lag das eine Gesellenzimmer in einem schlecht verschalten und schlecht beleuchteten Dachbodenraume. Fast allgemein mußte man Beheizung und Doppelfenster vermissen." Es ergingen zahlreiche Anordnungen und Ratschläge, die Kellerlokale, unzureichenden Wohnräume und Schlafstätten betreffend. In Graz hatte der Stadtrat bereits durch Polizeiverordnung die Verwendung von Etagenbetten für gewerbliche Gehülfen untersagt[5]. 1887: Manche Backstuben werden mitunter tagelang nicht gelüftet[6]. 1888: Klage über mangelhafte Schlafstätten des Bäckerpersonals[7]. 1889: lebhafte Klage über die horrenden baulichen Zustände in Grazer Bäckereien. Von einzelnen Betrieben heißt es: „Ein seltsames Gemisch von Gährungsgasen, Moder- und Schimmelgeruch erfüllen den Raum, wo einer der wichtigsten Artikel des täglichen Lebensbedarfs bereitet wird"[8]. 1892: „Ebenso unverantwortlich war auch die Art und Weise, wie von seite mancher Meister für die Unterkunft der Lehrlinge gesorgt wird. In einer Bäckerei hatten diese ihr Logis in dem dunklen Verließe neben der im Keller untergebrachten Backstube; . . ."[9]. 1893: Beschwerde über mangelhafte Schlafstätten eines Teils der Bäckergesellen in den Städten[10].

Bezirk Klagenfurt: 1886: Beschreibung einer Bäckerei. Das Mehldepot wird von einem Retiradenschlauche durchzogen, die Pissoirrinne geht durch den Arbeitsraum, auch unter dieser sind Mehlsäcke aufgeschichtet. In dem mit dem Backlokal kommunizierenden Hofraum stehn zwei große unverschlossene Unratfässer, „von der im allgemeinen zu konstatierenden Unreinlichkeit ganz zu schweigen. Die Abstellung dieser geradezu skandalösen Übelstände lag ebenso sehr im Interesse des konsumierenden Publikums, als in demjenigen der in diesem Geschäfte arbeitenden Gehülfen"[11].

Bezirk Innsbruck: 1890: In manchen Gewerbszweigen wäre ein reformatorischer Eingriff angezeigt. „In erster Linie betrifft dies die Metzger und Bäcker, welche bei verhältnismäßig gutem Geschäftsgange der Herstellung guter, den hygienischen Anforderungen entsprechender Einrichtungen und der Schaffung

---

[1] S. 48.
[2] S. 242.
[3] S. 90.
[4] S. 444.
[5] S. 157, 145.
[6] S. 129.
[7] S. 132.
[8] S. 110.
[9] S. 140.
[10] S. 134.
[11] S. 183.

gesunder Arbeitsräume sehr wenig Aufmerksamkeit schenken und die ebenso wenig bemüht sind, den bescheidensten Ansprüchen der Hülfsarbeiter Rechnung zu tragen. Speciell bei Metzgern . . ."[1] 1892: „Vielfachen Anlaß zu Bemängelungen gaben die Arbeits- und Wohnräume im Bäckergewerbe. Nur in einzelnen wenigen Fällen haben wir bei den diesbezüglichen Inspektionen lichte und bequeme Räume, Backöfen neuerer und besserer Konstruktion, Wasserleitungen und sonstige Einrichtungen getroffen, welche die Reinlichkeit zu fördern bestimmt sind. Die Backstuben sind zumeist sehr beengt und finster, oft im Keller untergebracht, das Schlafquartier derartig elend, daß bei den Hülfsarbeitern der Sinn für Reinlichkeit vollständig erstickt und verdrängt werden muß"[2].

Bezirk Prag: 1884: „Bei der Besichtigung der Schlafstellen fand ich, daß die Bäckergehülfen eine vor der Backstube befindliche finstre kleine Kammer mit drei über einander errichteten Pritschen als Schlafstätte benützen. Ich bemühte mich, den Gewerbeinhaber zu bestimmen, den Gehülfen eine sanitär günstigere Schlafstätte zu beschaffen"[3]. 1891: „In den Bäckergewerben des Prager Polizeirayons fanden wir als Schlafräume ungedielte, ungeheizte und dunkle Räume, kellerartige Lokale als Regel. Wir trafen aber auch Bäckereien, in welchen die Schlafräume Hühnerställen nicht unähnlich waren, da sie aus einem einfachen Strohlager bestanden und nur mit einer gewöhnlichen Lattenthür versperrt waren, Räume, welche die Arbeiter nur kriechend betreten konnten. Die Folge dieser bedauerlichen Zustände ist, daß die Backstuben, Säckelager und Gährstuben als Lagerstätten benutzt werden und daß die Arbeiter auf den Arbeitstischen oder Mehlsäcken schlafen"[4]. 1892 haben die im Vorjahre gegen Bäckermeister erstatteten Anzeigen (betreffs der Schlafstätten?) „doch etwas gefruchtet." „Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß ein entschiedenes Vorgehn, soweit dasselbe die Forderung ordentlicher Werkstätten betreffen würde, in den meisten Fällen mit der Frage des Seins oder Nichtseins der betreffenden Unternehmungen gleichbedeutend wäre, daß somit stets die gebührenden und billigen Rücksichten auf die meist geringen Mittel des Gewerbetreibenden genommen werden müssen"[5]. 1893 klagen trotz vieler Bestrafungen die Gehülfen noch immer mit Grund über den Zustand ihrer Schlaf- und Arbeitsräume. „So fanden wir z. B. in einer Bäckerei ein kleines vollkommen dunkles, ungeheiztes Lokale, in welchem nur zwei mangelhafte, überdies schmutzige Betten Platz finden konnten, den sechs Gesellen und drei Lehrlingen als Schlafraum angewiesen. Die letztern waren gezwungen, unter den Betten, woselbst Unmassen von Ungeziefer vorhanden waren, zu schlafen. Solche Verhältnisse lassen es erklärlich erscheinen, daß die Arbeiter es vorziehn, in den Arbeitslokalen auf Mehlsäcken oder am Arbeitstische zu schlafen"[6].

Bezirk Reichenberg: 1893: „Bei neun Bäckereien wurden vollständig unzureichende Schlafstellen vorgefunden: Etagenbetten in dunklen, infolge der schlechten Ventilation und des schmutzigen Bettzeugs übelriechenden Kammern, mit Brettern eingefriedete Dachbodenwinkel mit einem gemeinschaftlichen Strohsacke für höchstens 2 Personen, wo jedoch 4 bis 6 Personen schlafen müssen. Diese von den Gewerbetreibenden als Schlafstellen der Lehrlinge bezeichneten Kammern werden aber in Wirklichkeit nur von den Gehülfen benützt, denn die Lehrlinge müssen sich in der Regel mit einem Plätzchen am Backofen, sehr oft jedoch irgendwo am Gange begnügen, wobei sie entweder direkt am Pflaster, oder aber auf schmutzigen Fetzen schlafen. Überhaupt läßt die bei diesem Gewerbe so notwendige und selbstverständliche Reinlichkeit inbezug auf die Backstuben, Schlafstellen und die Bekleidung der Hülfsarbeiter sehr viel zu wünschen übrig." Eine Anzeige beim Reichenberger Magistrat hatte die Besichtigung der Schlafstellen durch den Kreisphysikus zur Folge, auf Grund deren eine bezüg-

---

[1] S. 192 flg.
[2] S. 200.
[3] S. 145.
[4] S. 209.
[5] S. 226.
[6] S. 203.

liche Verordnung an sämtliche Bäckermeister erging und das städtische Polizeikommissariat angewiesen wurde, die Schlafräume des Bäckerpersonals öfters zu revidieren und über den Befund zu berichten[1].

Bezirk Pilsen: 1891: Der Inspektor hat über ungenügende Schlafvorrichtungen für Bäckerlehrlinge Anzeige gemacht[2].

Bezirk Budweis: 1886: Die Schlafstuben und Betten der Brauer, Müller, Bäcker werden als mangelhaft bezeichnet. Die Betten werden „in unverantwortlicher Weise oft Wochen lang nicht gereinigt. Legt man die Hand aufs Bett oder auf den Strohsack, so wirbelt eine Wolke von Mehlstaub auf. In solchen Betten schlafen die Lehrlinge und Gesellen der Müller und Bäcker und atmen während des Schlafens den bei jeder Körperwendung sich entwickelnden Staub ein! . . . In einer Schlafstube, in welcher bei einem Luftraume von kaum 18 cbm sechs Bäckergehülfen über einander gepfercht lagen, war nicht die geringste Vorsorge für den Luftzulaß getroffen, die Betten befanden sich in dem vorbeschriebenen Zustande“[3]. 1888: Beschreibung eines überfüllten Schlafzimmers[4]. 1892: „In zahlreichen Bäckereien, dann bei Selchern und Fleischern gemachte Wahrnehmungen lassen erkennen, daß bei diesen Gewerben die Vorsorge für die Hülfsarbeiter noch sehr im Argen liegt. Fast durchgehends wurden unsaubere Betten, Backöfen, Bretter, Brotgestelle als Schlafstellen, dann schlecht gereinigte, zugleich als Schlafstuben benützte Werkstätten u. dgl. vorgefunden. Insbesondere fand ich bei einem Bäcker die Schlafstelle in einer zwischen dem Backofen und der Knetstube befindlichen, 2 m langen, 2 m hohen und 1 m breiten Nische. In derselben stand ein Etagenbett mit zwei Abteilungen für zwei Gehülfen und drei Lehrlinge. In einigen Bäckereien, in welchen die Arbeiter auf den Trögen, Backöfen und Brotgestellen schlafen, diente denselben ein von Schmutz starrender Haufen von Decken und alten Säcken als Unterlage. Nachdem die Arbeiter in den Werkstätten schlafen und sich dort auch waschen, kämmen und umkleiden müssen, gebietet es nebst dem Interesse der Arbeiter auch die Rücksichtnahme auf das konsumierende Publikum, daß ich mit aller Entschiedenheit auf die Abstellung dieser Übelstände dringe, wozu mir der bereits erwähnte Choleraerlaß eine genügende Handhabe bietet“[5]. 1893: Am öftesten wurden im Müller- und Bäckergewerbe die Arbeits- und Schlafräume beanstandet[6].

Bezirk Brünn: 1891: Viele Bäckereilokale nebst den dazu gehörigen Schlafräumen, namentlich großstädtische, werden als gesundheitsschädlich bezeichnet, umsomehr als die Bäckereiarbeiter ohnehin „köperlich sehr angestrengt werden. Aber auch den Konsumenten der Backware wird zu viel zugemutet, wenn sie dieselbe aus unreinen Lokalen beziehen sollen, in denen die Bäckergehülfen mitunter auch noch auf den Werktischen schlafen und andere Verrichtungen vornehmen. Diesbezüglich erhielt ich am 16. Januar 1891 von der k. k. Statthalterei . . . den Auftrag, den Bäckereien eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, welchem Auftrage insofern entsprochen worden ist, als im Berichtsjahre an 70 Bäckereibetriebe inspiziert wurden“[7].

Bezirk Lemberg: 1885 klagt der Inspektor über die mit wenig Ausnahmen unzureichenden Arbeitsräume in den Bäckereien. „Ebenso fehlen auch Waschvorrichtungen: obwohl die Arbeiter fortwährend in Teig arbeiten und sich mehrmals des Tages, schon des Geschäftes wegen, waschen sollten. — Außerdem ist in den Bäckereien wegen der meist hohen Temperatur, des Dampfes und der Ausdünstungen des gährenden Teiges, sowie der infolge feuchter Wärme faulenden Teig- und Mehlabfälle, bei dem Mangel an Ventilationseinrichtungen, die Luft unbedingt eine gesundheitsschädliche und existieren die Arbeiter daher unter den ungünstigsten hygienischen Verhältnissen. Diese werden aber noch durch die

[1] S. 241.
[2] S. 42.
[3] S. 317.
[4] S. 261.
[5] S. 312.
[6] S. 268.
[7] S. 271.

große Unreinlichkeit, die in den meisten Bäckereien herrscht, sehr verschlimmert. Die Arbeitsräume, in welchen die Arbeiter in der Regel auch schlafen, werden selten gescheuert, die Wände, an welchen sich der zu Wasser abgekühlte Dampf ansetzt, werden niemals gewaschen oder sonst gereinigt, der Fußboden ist meist mit einem stets klebrig bleibenden Stoffe bedeckt und ist das Innere mancher, ja vieler Bäckereien beinahe Ekel erregend und ich zweifle nicht, daß mancher Bäcker seine Kunden verlieren würde, wenn sie in seine Bäckerei einen Blick werfen möchten"[1]. 1888: Eine Intervention des Lemberger Magistrats in Sachen der Schlafstätten blieb erfolglos. Ein energisches Einschreiten wäre wohl auch im sanitären Interesse der Konsumenten im höchsten Grade geboten[2]. 1889: „In den Bäckereien, namentlich in Krakau und Lemberg, war mein Bestreben dahin gerichtet, eine größere Reinlichkeit in denselben zu Wege zu bringen, um die Arbeiter von den lästigen und schädlichen Folgen des Schmutzes und der Ausdünstungen der beständig gährenden Abfälle zu schützen, nicht minder ihnen für die Zeit der Arbeitsraft ein rein gehaltnes Lokale und geeignete Lagerstätten zu sichern. Diese Forderung wurde sehr mißgünstig und noch mißgünstiger die Beschreibung der Bäckereien in meinen früheren Jahresberichten aufgenommen. Es erfolgte aus diesem Anlasse die oberwähnte Interpellation im Lemberger Gemeinderate, welche der Stadtpräsident mit dem besprochenen Dementi beantwortete. Wie gerne würde ich offen bekennen, daß ich mich geirrt habe! Nicht minder gerne würde ich über eine nachträglich eingetretene Wendung berichten; leider stehen diesem Versuche die Thatsachen entgegen"[3]. 1891: Wiederholte Klage über die Bäckereilokale. Der Krakauer Magistrat und die Bezirkshauptmannschaft in Przemysl „haben über meine Anzeigen kommissionelle Erhebungen in den dortigen Bäckereien durchgeführt, und nachdem sie sich von der schlechten Einrichtung derselben überzeugt hatten, den Gewerbeunternehmern verboten, Arbeiter in den beanständeten Räumen zu beschäftigen." Die Entscheidung des Krakauer Magistrats wurde zwar von der Statthalterei bestätigt, aber von der dritten Instanz aufgehoben und eine neue kommissionelle Erhebung angeordnet. „Um übrigens wenigstens für die Folge bei den anzulegenden" (genehmigungspflichtigen) „Bäckereien eine Ordnung im Sinne des Gesetzes zu erzielen, sehe ich mich veranlaßt, bei den diesfälligen kommissionellen Verhandlungen nachstehende Forderungen zu stellen, und zwar: 1. Entsprechend geräumige, lichte und trockne Lokalitäten; 2. Fußböden aus Beton oder andrem undurchlässigem Materiale, in welchem keine Sparren und Risse entstehen können und der Boden jederzeit rein zu erhalten ist; 3. glatt verputzte und mit Ölfarbe dreimal angestrichene Wände und Decken, um sie leicht reinigen zu können; 4. zweckentsprechende Ventilationseinrichtungen, durch welche die frische Luft in die Arbeitsräume kontinuierlich gelangen kann; 5. Verbot des Schlafens der Arbeiter in den Arbeitsräumen, dagegen Einrichtung eigner Schlafstätten für dieselben; 6. Verwendung von Blechkörpern, im Fall die Arbeitsräume mit Petroleum beleuchtet werden sollen"[4]. 1892: In Krakau hat der Magistrat die betreffenden Bäckereien nach erfolgter Untersuchung nunmehr räumen lassen. In den Lemberger Bäckereien ist trotz der Choleraverordnung eine Besserung nicht erzielt worden, in kleineren Städten sind die Zustände noch schlimmer. „In allen Fällen, wo ich die Bäckereien in finstren Kellerräumen angetroffen habe, habe ich an die Gewerbebehörden die Anzeige erstattet und den Antrag auf Sperrung des Betriebs gestellt"[5]. 1893: „Die Bäckereien . . . sind noch immer ebenso mangelhaft eingerichtet und ebenso unrein gehalten wie ehedem"[6].

Nach einer Notiz der Wiener Bäckerzeitung[7] müssen in den meisten Salzburger Bäckereien zum Reinigen des Körpers die Back-

[1] S. 356.
[2] S. 338. 340.
[3] S. 359.
[4] S. 354.
[5] S. 402.
[6] S. 357.
[7] 27. März 1894.

gefäße benutzt werden. Im Bericht über eine neuere Enquete, die von socialdemokratischer Seite in Wien veranstaltet wurde, sind die Wohnverhältnisse des Bäckereipersonals als bescheidene Ansprüche meist befriedigend hingestellt: „und zwar wurde diesem Gegenstande von den Behörden in neuester Zeit mehr Aufmerksamkeit geschenkt, weil durch die Statistiken der Krankenkassen Verhältnisse zu Tage kamen, die darauf hindeuteten, daß unreine Backware erzeugt wurde. Selbstverständlich hatte auch die Cholera, als sie sich vor den Thoren Wiens gelagert hatte, darauf Einfluß gehabt, man suchte sodann, ob nicht in Wien Choleraherde seien, und dadurch zum Teil wurden auch die Bäckermeister veranlaßt, bessere Verhältnisse zu schaffen[1]." Dagegen heißt es an andrer Stelle, auch nach den durch die Choleragefahr veranlaßten Revisionen hätten „die Bäckerarbeiter Wiens keine Besserung der schmutzigen Zustände in den Bäckereien erlebt"[2]. Der Gehülfenausschuß der Wiener Bäckerinnung hat zwar mehrfach sanitäre Übelstände denunziert; aber „er weiß nicht, ob eine Kommission diese Fälle untersucht hat, wohl aber weiß er, daß diese Übelstände noch heute bestehen, weshalb die Anzeigen unterbleiben[3]."

Wir kommen nun zu den deutschen Bäckereien. Gesetzliche Vorschriften, abgesehen von den allgemeinen Sanitätsparagraphen der Gewerbeordnung, bestehen hier nicht.

Vor etwa zwei Jahren, zur Cholerazeit, schrieb der Reichsanzeiger:

> „Es ist zur Sprache gebracht worden, daß die Werkstätten zur Herstellung, Verpackung ꝛc. von Nahrungs- und Genußmitteln, z. B. in Brot- und Kuchenbäckereien, Konditoreien, Wurstfabriken u. dgl., nicht selten als Schlafstellen für Gehülfen und Lehrlinge benützt werden. Daß eine solche Verwendung nicht nur unappetitlich, sondern auch für die Schläfer in solchen Räumen sowohl, wie unter Umständen für die Konsumenten jener Artikel gesundheitsgefährdend ist, leuchtet ein. Die (preußischen) Regierungspräsidenten sind vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten zum Bericht über den Umfang dieser Unsitte und die nötigenfalls gebotenen Maßregeln dagegen aufgefordert worden"[4]

Es mag mit dieser ministeriellen Anregung in Zusammenhang stehen, daß z. B.[5] in Berlin in den letzten Jahren wiederholte polizeiliche Revisionen der Bäckereilokale vorgenommen wurden und auch manches gebessert haben sollen. Von den Ergebnissen der Enquete drang meines Wissens nichts an die Öffentlichkeit, und auch die Kommission für Arbeiterstatistik hat von ihnen keine Kenntnis genommen. Sie hätte Anlaß gehabt, ihrerseits umfassende sanitäre Ermittelungen für das Reichsgebiet vorzunehmen, schon weil die Gesundheitsschädlichkeit der Bäckerarbeit wesentlich von den sanitären

---

[1] Stenographisches Protokoll der Verhandlungen des 2. österreichisch-ungarischen Bäckertages in Wien, Wien 1893, S. 12.

[2] Bäckerzeitung (Wien), 23. Mai 1893.

[3] Socialdemokrat, 12. Juli 1894.

[4] Socialpolitisches Centralblatt, 17. Oktober 1892.

[5] Aus Frankfurt a. M. berichtet Meister Philgus, daß in letzter Zeit alle vier Wochen die Schlafstätten der Gesellen visitiert und viele Meister dabei genötigt worden seien, neue Schlafräume hinzuzumieten.

Bedingungen abhängt, unter denen sie geschieht. Die Kommission ist auch der Meinung gewesen, daß solche Ermittelungen in den Bereich ihrer Untersuchung eigentlich gehörten. Aber obwohl sie ihre statistischen Erhebungen durch Vermittlung der partikulären Landespolizeibehörden bewirkt hat, salviert sie ihr Gewissen mit dem Hinweise, die ihr nach dieser Seite zu Gebote stehenden Mittel schienen ihr nicht geeignet, zu einem sicheren verwertbaren Ergebnis zu gelangen; „ein solches wird sich nur in der Weise beschaffen lassen, daß die einzelnen Bundesstaaten ihre Polizeiorgane mit Untersuchungen betrauen. Die dabei sich etwa ergebenden Mißstände werden, soweit sie Arbeitsräume betreffen, ohne weiteres[1] auf Grund des § 120 a der Gewerbeordnung abgestellt werden können. Bezüglich der Räume, in welchen die Gehülfen wohnen und schlafen, wird indessen nur auf Grund besonderer landesgesetzlicher oder ortspolizeilicher Vorschriften eingeschritten werden können. Die Kommission glaubt empfehlen zu sollen, daß den Landesregierungen von Reichswegen eine Anregung gegeben werde, auf die Beseitigung der angedeuteten Mißstände ihr besonderes Augenmerk zu richten"[2].

Die Kommission wird kaum der Meinung gewesen sein, mit dieser Anregung den die Bäckerarbeit erschwerenden Einfluß ungesunder Arbeits- und Schlafräume aus der Welt zu schaffen; die in einem spätern Kapitel zu erörternden Erfahrungen, die andere Staaten, namentlich England, mit der Durchführung ihrer Bäckervorschriften gemacht haben, würden sie andernfalls belehren. Es kann gezweifelt werden, ob die Beseitigung solcher Mißstände überhaupt je ganz gelingen wird, ob sie sich nicht vielmehr verschlimmern werden. Jedenfalls ist über die Gesundheitsschädlichkeit der Bäckerarbeit nur auf Grund der heute thatsächlich bestehenden Verhältnisse zu urteilen.

Indes in diesem Kapitel handelt es sich weder um die Gesundheitsschädlichkeit des Backens, noch lediglich um die durch mangelhafte Arbeits- und Wohnräume bedrohte Gesundheit der Bäckergesellen, sondern um das Milieu, in dem unser tägliches Brot erzeugt wird, um das Maß von Reinlichkeitssinn, dessen das Bäckerpersonal bei langer Arbeitszeit und anderen erschwerenden Umständen fähig bleibt, und um das Interesse des Publikums an appetitlicher, krätzmilben- und bacillenfreier Backware. Mangels zugänglicher amtlicher Ermittelungen und im Gegensatze zu den österreichischen Brotkonsumenten sind wir in Deutschland auf private Notizen angewiesen.

Eine kurze Andeutung bringt schon das Berliner städtische Jahrbuch in seinem Bericht über den Bäckerstrike von 1868: „Die Klagen über die Wohnungen brachten merkwürdige Dinge zu Tage. Manche Gesellen müssen sogar unter Kellertreppen und in unmittelbarer Nähe der Abtritte wohnen[3]."

Die ausgiebigsten Mitteilungen bietet Bebels Enquete vom Jahre 1889. In zahllosen Fällen haben die Auskunftgeber aus-

[1] d. h. wohl: von Reichswegen im Verwaltungswege.
[2] Schlußbericht S. 24.
[3] Berlin und seine Entwickelung, 3. Jahrgang, S. 332.

drücklich angegeben, daß die betreffende Bäckerei reinlich sei; es ist also keineswegs unterschiedslos schwarz gefärbt worden, und obgleich manche socialdemokratische Übertreibung untergelaufen sein wird, gewinnen doch durch diesen Kontrast die Beschwerden an Glaubwürdigkeit.

Mehrfach (Nr. 54, 66, 157, vgl. auch 6) wird konstatiert, daß die Mehlstube zugleich als Schlafstätte dient: in einem dieser Fälle, in einem auch sonst unsauberen Breslauer Geschäft, wird auf den Mehlsäcken geschlafen. Wiederholt wird das in der Schlafkammer wimmelnde Ungeziefer erwähnt (Nr. 62, Breslau, Arbeitszeit 17, Sonntags wenigstens 20 Stunden; Nr. 67, Breslau, Arbeitszeit 17—18, Sonntags 19—20 Stunden). Mitunter sind die Schlafstätten feuchte Kellerlokale. In den Betten der Gesellen schläft nachts das Dienstmädchen oder der Hausknecht oder die bei Tage arbeitende Bäckerschicht: mehrfach müssen aus diesem Grunde Gesellen und Lehrlinge zwischen Sauerteigmachen und Beginn der Hauptarbeit auf dem Backtrog oder auf Mehlsäcken schlafen. Nr. 32 (Berlin): Die Betten sehn manchmal vor Schmutz wie die reinen Kohlensäcke aus; Arbeitszeit 15, für Lehrlinge 16—17 Stunden. Nr. 45 (Berlin): Schlafstätten im Keller, Wände naß, mit Pilzen bewachsen, Betten kaum benützbar, „und herrscht auch große Unreinlichkeit;" Arbeitsdauer 15, Sonntags 17 und mehr Stunden. Nr. 87 (Darmstadt): Schlafraum 30 cbm, für 5 Mann 3 Betten. „Die letzteren enthalten nur Strohsäcke und Wolldecken. Kopfkissen und Bettwäsche fehlen, auch ist das Zimmerreinigen ein unbekanntes Vorkommnis;" Arbeitszeit mit Einschluß des Austragens 16—17, Sonntags 14 Stunden. Nr. 88 (Darmstadt): 4 Gehülfen und 4 Lehrlinge schlafen im Souterrain in einer 3 m langen, 2 m breiten Schlafstelle auf einer doppelten, mit Spreusäcken belegten Pritsche. „Die Reinlichkeit ist ganz ungenügend." Arbeitszeit 18, Sonntags 12—13 Stunden. Nr. 93 (Darmstadt): frische Bettwäsche fast nie; Arbeitszeit 14 Stunden. Nr. 110 (Dresden): Schlafkammer schlecht und schmutzig; Arbeitszeit 13, für Lehrlinge 14 Stunden. Nr. 115 (Dresden): Schlafstätte im Souterrain, sehr feucht, mit einer Wand an den Abort stoßend, soll als gesundheitsschädlich von der Polizei verboten sein. Nr. 130 (Dresden, Geschäft mit 3 Gesellen): „Die Backstube ist sehr schlecht und schmutzig," Arbeitszeit 18 Stunden, auch Sonntags, vor Weihnachten etwa 15 Tage lang 22—23 Stunden. Nr. 131 (Dresden): durch die Schlafkammer geht das Abzugsrohr, Lagerstätte abscheulich, Wäsche schmutzig. Nr. 138 (Dresden): Schlafkammer für 3 Leute 18 cbm; halbjährlich frische Bettwäsche. Nr. 151 (Dresden): „Die Backstube ist in sehr schlechtem Zustande und schmutzig;" Arbeitszeit 17—18 Stunden, Weihnachten etwa 15 Tage lang 20—23 Stunden. Nr. 160 (Dresden): „Es herrscht Unreinlichkeit im Geschäft und Logis;" Arbeitszeit 14 Stunden. Nr. 168 (Dresden): „Alles ist sehr schmutzig," Arbeitszeit 16—18, Sonntags 18—19 Stunden. Nr. 236 (Döltzschen bei Dresden): Bäckerei mit 20 Gehülfen und 7 jungen Leuten von 14—16 Jahren. „Das Waschen der Arbeiter erfolgt meist in den Backräumen, da das so notwendige Wasch- oder Badezimmer fehlt." Nr. 237 (Löbtau bei Dresden): „Der Schlafraum befindet sich im Keller und empfängt keine frische Luft, da das Fenster nach der Mehlkammer geht. Das Waschen und Ankleiden muß in der Backstube geschehn, weil in der Schlafkammer kein Platz dafür vorhanden ist." Nr. 250 (Striesen bei Dresden): Schlafstätte ein sehr enger schmutziger Bretterverschlag unterm Schieferdach, Arbeitszeit 14 Stunden. Nr. 300 (Frankfurt a. M.): Schlafstätte ist die Wirkbank in der Backstube, auf welche ein Strohsack mit Deckbett gelegt wird. Nr. 363 (Enkheim bei Frankfurt a. M.): Die Schlafstätte befindet sich in der Backstube auf der Wirkbank. Nr. 366 (Oberrad bei Frankfurt a. M.): Die Bettwäsche wurde neun Monate lang nicht gewechselt. Nr. 409 (Hamburg): Bettwäsche sehr schmutzig. Nr. 418 (Hamburg): Bettwäsche ungenügend. Nr. 466 (Hamburg): „In der Werkstätte kann man vor Schmutz kaum durch;" Arbeitszeit 15—16 Stunden. Nr. 504 (Linden bei Hannover): Das Mittagbrot ist oft vor Unsauberkeit nicht zu genießen; das Bett wird im Jahre kaum einmal überzogen, manchmal 8 Tage lang nicht aufgeschüttelt. Nr. 553 (Leipzig):

Die Bettwäsche wird halbjährlich gewechselt. Nr. 640 (Thorn): Schlafraum sehr schmutzig, Arbeitszeit 16 Stunden.

Das sind einzelne ausgewählte Fälle; Bemerkungen, wie „Reinlichkeit mangelhaft," „sehr mangelhaft," „fehlt vollständig," „läßt zu wünschen" und dgl. findet man passim. Im ganzen wird aus mindestens 102[1] von 671 Bäckereien Unreinlichkeit im allgemeinen oder Unreinlichkeit der Werkstatt oder des Schlafzimmers gemeldet. Während nun im Durchschnitt aller Bäckereien, auf die sich die Enquete erstreckt, die Arbeitszeit 14¼, Sonntags 13 Stunden beträgt, sind es in den unsauberen Bäckereien Wochentags 1¼, Sonntags 2 Stunden mehr. Der Unterschied würde natürlich noch größer sein, wenn man die durchschnittliche Arbeitsdauer der nicht als unsauber bezeichneten Bäckereien berechnen wollte. Daß die Unsauberkeit Folge der langen Arbeitsdauer sei, läßt sich freilich nicht beweisen, denkbar sind auch andere Zusammenhänge.

In Darmstadt soll der Oberbürgermeister eine Kontrollerhebung veranstaltet und gefunden haben, daß die Verhältnisse überhaupt nicht traurig genug geschildert werden könnten[2]. Man kann sich denken, daß gerade die in der prekärsten Lage befindlichen Bäcker: Arbeiter minderer Qualität, Familienväter u. s. w., die sich vom Arbeitgeber alles bieten lassen, sich gescheut haben werden, Bebels Fragebogen auszufüllen.

Zwei lehrreiche längere Ausführungen sind aus der Enquete noch nachzutragen. Die eine ist dem Generalbericht für Dresden und Umgegend entnommen und lautet (S. 79 flg.):

„Der Ordnung und Reinlichkeit wird in den meisten Backräumen sehr wenig Sorgfalt zugewandt, da sowohl die hierzu erforderliche Zeit, wie meistenteils auch die hierzu nötigen Utensilien fehlen.

„Das während der Arbeit verloren gehende, auf dem Fußboden liegende Mehl wird in vielen Bäckereien unter den Backtrog gekehrt, woselbst es oft Wochen lang liegen bleibt. Da aber oftmals der Backtrog defekt ist, läuft während des Teigmachens das Wasser aus demselben heraus und fließt in das darunter befindliche Mehl. Dazu kommt ferner, daß ab und zu Arbeiter, die es nicht wagen, dem Meister die nicht genießbaren Speisen zurückzuschicken, diese sowie Fleischabfälle, um sie zu beseitigen, gleichfalls unter den Backtrog werfen, und diese daselbst ebenfalls oft Wochen lang liegen bleiben. Allmählich gehen dann diese mit samt dem alten, naß gewordenen Mehl in Gährung und Fäulnis über. Es entstehen daraus nicht bloß üble Gerüche, welche die Luft verderben, sondern es entsteht daraus auch eine Menge Ungeziefer, das sich stetig vermehrt, weil gegen dasselbe nicht die nötigen Maßregeln ergriffen werden.

„Wie schon bemerkt, ist der Backtrog nicht selten defekt, und da kommt es auch vor, daß der Meister die Kosten für die Reparatur scheut. Alsdann werden die defekten Stellen mit Teig verklebt. Die Folge ist, daß sich durch das längere Haften des altgewordenen Teigs zwischen diesem und der Wand des Backtrogs rot aussehende Maden bilden, die bei der Verarbeitung des Teigs in denselben geraten. Unappetitlich ist auch, daß vielfach Backgerätschaften und so-

---

[1] Dabei sind nicht mitgezählt: 1. die Bäckereien mit bloß schmutziger Bettwäsche; 2. die Bäckereien, in deren Angaben in die Arbeitszeit Nebenarbeiten nicht eingerechnet worden sind. Der Danziger Generalbericht wurde gleich drei Einzelberichten gesetzt.

[2] Die Lage der Arbeiter im Bremer Bäckergewerbe, Bremen 1892, S. 22.

gar Mehl unter dem Backtrog aufbewahrt werden, und sich alsdann Ungeziefer darin verbirgt. In schlechtem Zustande sind öfters auch die Mehlkammern, in welchen das Mehl meist ausgeschüttet liegt und dann gern ein angenehmer Aufenthaltsort für zahlreiches Ungeziefer wird. Haben alsdann auch noch die Katzen, wie das gar nicht selten der Fall ist, in diese Kammern Zugang, so kommt es zu Vorgängen, die wir in Rücksicht auf die Leser nicht näher schildern wollen.

„Zu verurteilen ist, daß in der Regel mehrere Arbeiter gemeinsam ein Handtuch bekommen, wodurch leicht die Übertragung von Krankheiten stattfinden kann.

„Alt gewordene Backwaren werden oft wochenlang aufbewahrt und kommt es nicht selten vor, daß sich auf denselben Pilze und Schimmel bilden. Das verhindert aber nicht, daß öfters diese alten Backwaren gemahlen und entweder als geriebene Semmel verkauft oder in Wasser aufgeweicht und unter den Brotteig gemischt werden. Anständige Geschäftsinhaber verkaufen diese Art alter Backwaren als Viehfutter."

Das andere sind Mitteilungen eines Hamburger Bäckers aus seiner Lehrzeit, Anfang der achtziger Jahre[1]. Er lernte zuerst die Konditorei und schildert die enorme Überanstrengung, der er dabei preisgegeben war (18 Stunden Arbeit, Xbeine).

„Kam endlich die Zeit, wo man zur Ruhe gehen wollte, so war auch dieses noch mit Schwierigkeiten verknüpft. Vor 9 Uhr abends konnte man nicht ins Bett, weil bis zu dieser Zeit die Gesellen die Betten in Anspruch nahmen. Standen diese auf, so legte man sich mit Freuden ins warme, wenn auch unaufgemachte Bett. In ein frisch aufgemachtes Bett sind wir, meine Kollegen und ich, während unserer Lehrzeit *sehr selten* gekommen. In unserer Schlafkammer standen 4 zweischläfige Betten und desgleichen eins für den Konditor und eins für den Hausknecht. Am Tage schliefen 8 Personen und des Nachts 6 Personen in diesen Betten, sie kamen also nicht aus dem Gebrauch.

„Manchmal kam es vor, daß, wenn einer meiner Kollegen oder ich nicht ganz wohl waren, oder wir uns vor Müdigkeit nicht mehr auf den Beinen halten konnten, wir uns schon abends vor 9 Uhr irgend auf einem Mehlsack oder auf einem Backtisch ausstreckten und einschliefen und erst am nächsten Morgen, wenn es ans Brotaustragen ging, aufgesucht und geweckt wurden. Ohne Mitleid mußten wir dann wieder an die Arbeit.

„Dies hier Berichtete betraf meine Lehrzeit als Konditor. Als ich in die Bäckerlehrzeit kam, änderte sich die Tagesordnung. Jetzt wurde abends Punkt 9 Uhr aufgestanden. Ohne Essen und Trinken, *oft sogar ohne daß wir uns gewaschen hatten*, mußten wir alsbald in der Backstube sein und die schwere Arbeit, die bis nächsten Mittag währte, halbnackt beginnen. Halbnackt und erhitzt mußten wir auch im strengsten Winter aus der Backstube auf den Hof laufen und dieses oder jenes holen. Kein Wunder, daß man später mit halb zerrüttetem Körper unter seinen Mitmenschen umherlaufen muß.

„Bei dieser Gelegenheit lernte ich denn auch allerlei Geheimnisse in der Backkunst meines Meisters kennen. So wurden z. B. die roten Zwiebäcke oder Kaffeebrote, welche zerrieben zum Bestreuen der Backfische und Braten dienen, in folgender Weise hergestellt: Es wurde das allerschlechteste Mehl, das vorhanden war, genommen, auch das sogenannte "Mehlauffegel", also zerstreutes Mehl, das auf dem Fußboden der Backstube lag und zusammengefegt wurde. Daß dasselbe stark mit Schmutz versetzt war, schadete nichts. Dasselbe wurde gesiebt, alsdann mit Wasser angerührt und mit Orleansfarbe gefärbt.

„Ferner trieben sich immer ein halb Dutzend Katzen in der Bäckerei umher, die je nach Belieben auf die Ränder der Milchkannen stiegen und daraus tranken. Katterlaken (Schwaben) gab es zu tausenden und gar viele sind mit

[1] S. 128 ff.

in den Teig gewandert. Ebenso gab es massenhaft Ratten, die benagten, was Menschen essen sollten.

„Ich bekam sehr schlechte Begriffe von der Bäckerei damals und ich konnte manchmal vor Ekel nichts genießen; später habe ich als Gehülfe erfahren, daß es auch Geschäfte giebt, in denen es ordentlich und anständig zugeht. Aber warum kann dies nicht überall sein?"

„Mehrfach" sagt Bebel in seinem Vorwort, „ist von uns die Schilderung von gewerblichen Mißbräuchen, die auf die Täuschung und den Schaden des Publikums berechnet sind, unterdrückt worden, weil dieselben so ekelerregender Art waren, daß wir Anstand nahmen, sie auf die Aussagen einer einzelnen uns unbekannten Person hin zu veröffentlichen. Das ist aber ein Grund mehr für gründliche amtliche Erhebungen, die, wenn sie in der rechten Weise vorgenommen würden, vieles zu Tage förderten, von dem sich das liebe Publikum nichts träumen läßt."

Aus einzelnen Städten liegen weitere Nachrichten vor.

In Braunschweig beklagten sich unlängst die Bäckergesellen bei der herzoglichen Polizeidirektion über den Zustand ihrer Schlafstellen; diese ließ durch den Wachtmeister Bussenius nachsehn; die Untersuchung, soweit zur Zeit meiner Nachricht[1] beendet, soll ergeben haben, daß 2/3 der besichtigten Räume nach keiner Richtung hin den baupolizeilichen Vorschriften entsprachen; gesundheitsschädliche Lage über Ställen, Abtritten, Mehlkammern wird registriert; „in vielen Fällen eine durch die Nachlässigkeit der Gesellen verursachte große Unsauberkeit der Räume."

Ein Leipziger Gesell erzählt in der Deutschen Bäckerzeitung[2], er habe Lehrlingsschlafräume gesehn, auf Böden, in einfachen Lattenverschlägen, „wie solche zur Aufbewahrung von alten Scharteken dienen", „so daß der menschliche Hauch morgens das Deckbett . . . mit einer Eiskruste überzogen hatte;" der Kälte wegen wurde in Kleidern geschlafen; „die Leibwäsche riecht, die Hauttranspiration stockt."

Nach Kretschmers Berliner Enquete[3], die eine nicht näher bezeichnete Zahl von Bäckereien umfaßt, liegen mehr als 3/4 der Arbeitsräume, über die sich die Enquete erstreckt, im Keller, sind also mit Kellerluft versehn: über 3/4 der Kellerbäckereien liegen sogar 2—3 1/2 Meter unter dem Straßenniveau. Als Minimalraum in Schlafstellen hat das Berliner Polizeipräsidium 10 cbm pro Kopf gefordert, während in der Strafanstalt Plötzensee 28,15—29,03 cbm auf jeden Strafgefangenen kommen: 1/5 der Backräume hat weniger als 10 cbm Raum pro Person, eine Anzahl nicht einmal 5 cbm, noch nicht 1/5 haben soviel Raum wie die Strafanstalt. Dabei gehn mehr als 4/7 aller Fenster auf den Hof, vereinzelt fehlt das Fenster überhaupt. Mehr als 1/3 der Bäckereien müssen auch bei Tageslicht durch Gas oder Petroleum erleuchtet werden, was die Luft nicht verbessert. Der Fußboden wird nur ganz ausnahmsweise feucht aufgewischt, und nicht einmal wird überall regelmäßig trocken gefegt. Es kommt freilich auch vor, daß der Fußboden stets feucht ist. In mehr als 9/10 der Bäckereien fehlen die Spucknäpfe fast gänzlich. Der auf den Fußboden geschleuderte Speichel verdunstet in der warmen Luft schnell, die Krankheitskeime vermischen sich mit dem Staube, dieser wird durch das trockne Kehren aufgewirbelt, dringt in die Lungen der Arbeiter und in das Gebäck ein und setzt sich an der Kruste des fertigen Gebäcks an. Im größern Teil der Bäckereien fehlt der Ausguß unter dem Wasserhahn, mehr als 2/3 haben keine Waschgelegenheit für die Gehülfen. Die bei der schweißtreibenden Arbeit so wichtigen Handtücher werden nir-

---

[1] Die Lage der Arbeiter im Bremer Bäckergewerbe, S. 10 flg.

[2] 25. Februar 1894.

[3] Die Arbeits- und Wohnräume in Berliner Bäckereien. Berlin (1893).

gends öfter als zweimal in der Woche erneuert: so oft nur beim sechsten Teil, in der Mehrzahl der Fälle bekommt je ein Arbeiter pro Woche ein Handtuch, in einer Bäckerei sogar 3 Personen pro Woche nur 2 Tücher. In fast 1/7 der Fälle waren die Klosets nicht in Ordnung, in einer Anzahl von Fällen waren sie im Backhaus selbst, in einer andern Anzahl neben dem Backhaus befindlich. Einzelne Schlafräume werden nur vierteljährlich, andere nur monatlich und wöchentlich, wieder andere nur unregelmäßig oder auch garnicht gereinigt. Auf die Frage, wie oft die Betten frisch überzogen würden, antwortete 1/8 der befragten Bäckereien mit „unbestimmt," „zweimal," „dreimal" und „viermal im Jahre." Öfters wird im Schlafraum gearbeitet, oder dieser dient zur Aufbewahrung geriebener Semmeln und zum Mahlen der Semmeln. Ein Bäckermeister läßt im Schlafraum seiner Gehülfen die Konditorwaren herstellen. Ferner wird berichtet, durch die Backstube gehe das Klosetrohr, oder die Parfüms des benachbarten Pferdestalls machten sich bemerklich, oder es wird über üble Gerüche unbekannten Ursprungs, oder über den großen Schmutz auf dem Hofe geklagt. Ein Backhaus dient gleichzeitig als Holzstall. Oder das Wasser aus der Wasserleitung ist ungenießbar. Oder die fertige Ware wird einfach auf der platten Erde des Hofs niedergelegt. Oder die Backeimer werden gleichzeitig vom Personal als Waschgefäße benützt. Von sonstigen Manipulationen ist zu erwähnen: altes Brot wird aufgewärmt oder zerstoßen und wieder verbacken, faule und schlechte Eier, verdorbenes Fett kommen zur Verwendung.

In einer Bäckergesellenversammlung, die Ende September 1892 in Dresden tagte, wurde behauptet, die Backstuben seien meist feucht, ohne Ventilation, ja ohne Fenster, oft in Kellern, und müßten auch zum Essen und Waschen benützt werden. Die Schlafstätten seien Ansteckungsherde, meist im Keller oder ein Bretterverschlag unterm Dache, die Fugen mit Papier verklebt, von dem die Fetzen herunterhängen: die Bettstellen sind über einander geschichtet und häufig doppelt belegt: diese Räume sind „ebenfalls" voll Ungeziefer und schmutzig. In einer Bäckerei befinden sich die Wasserausgüsse in den Backräumen und werden gleichzeitig als Pissoirs benützt; die Rohre gehn durch die Schlafräume. Dicht an Bäckereien befinden sich Düngergruben und Aborte, und die Wärme entwickelt unbeschreibliche Dünste. Ein Abort stößt an den hölzernen Schlafraum, dessen Inlieger von der Atmosphäre wiederholt krank geworden sind. Das von den Backtrögen Abgekratzte wird in Echt Braunschweiger Pfefferkuchen mitverarbeitet. Bettwäsche und Handtücher sind meist in schmutzigem Zustande: es kommt vor, daß es die Woche über nur zwei Handtücher giebt. Die Handtücher werden schon in einem Tage durch Schmutz so hart, daß es unmöglich ist, sich daran abzutrocknen, weshalb die Arbeiter ihre eigne Kleidung oder die Mehlsäcke dazu benützen müssen. Eine Eingabe an den Magistrat ist angeblich nach zehn Wochen dahin beantwortet worden, Magistrat habe jetzt nicht Zeit, sich mit der Angelegenheit zu befassen; die Versammlung beschloß daraufhin, dem Publikum die Thatsachen bekannt zu geben[1]. In dieser und einer andern Dresdner Versammlung wurde ausgesprochen, die Bäcker müßten über derartige Zustände schweigen, um nicht ins schwarze Buch zu kommen[2].

Etwa um dieselbe Zeit forderten Münchener Bäckergesellen den Magistrat auf, dafür zu sorgen, daß allen Bäckern wöchentlich mindestens zweimal frische Handtücher von den Meistern verabfolgt würden. Das herrschende System, nur ein Handtuch in der Woche zu geben, veranlasse die Arbeiter, den Schweiß an den Semmeltüchern abzutrocknen, auf die der Semmelteig vor dem Backen zu liegen kommt[3]. — Die schon erwähnte Enquete der Münchener Gesellen[4] berichtet von einer im Keller gelegenen Backstube; „im Hofe nebenan befindet sich die Abortgrube und dringt das Wasser derselben durch die Mauer, was einen entsetzlichen Gestank verbreitet und geeignet ist, einen Menschen zu ruinieren."

---

[1] Socialpolitisches Centralblatt II S. 23.

[2] Deutsche Bäckerzeitung, 8. April 1894.

[3] Ebendort, 17. Oktober 1892.

[4] Ant. Seidl, Ergebnis der statistischen Erhebungen im Bäckereigewerbe Münchens, München 1890.

Überhaupt wird über die Unreinlichkeit in Münchener Arbeits- und Schlafräumen geklagt. „Es wird beliebt da und dort, die Gehülfen als mitschuldigen Teil zu bezeichnen, was auch in einzelnen Fällen anerkannt werden muß." — In einer Münchener Konditorwerkstatt „ist ein großer Hafen aufgestellt, worin alles vom Boden Aufgekehrte, als Zucker, Mehl, Brößlen ꝛc. geworfen und in Wasser eingeweicht wird. Die gerade in diesem Lokal ihr Unwesen treibenden Mäuse fanden oft ihren Tod darin und es kam nicht selten vor, daß sie mit dem Schöpflöffel herausgefischt wurden. Selbst beim Teigmachen, wozu diese Brühe verwendet wurde, ereignete es sich, daß der Arbeiter im Teig einen harten Gegenstand fühlte, der sich bei näherer Besichtigung als ein armes Mäuslein entpuppte."

Die Berliner Vernehmungen brachten gelegentlich einige weitere Mitteilungen, namentlich über das Schlafen der schwitzenden Gesellen auf den Backgeräten, und über die Tücher.

Mitgl. von Schicker: „Und die andern Gesellen?" Obermeister Müller (Bremen): „Die strecken sich auf den Tisch in der Bäckerei." — „Also in der, Backstube auf den Tisch?" — „Ja."[1]

Obermeister Gemeinhardt (Berlin): „Und wie es nun im Bäckergewerbe ist die Leute legen sich hin und jeder macht sich einen Stoß, wie wir Bäcker sagen, auf der Bank zurecht, nimmt einen Sack unter den Kopf und schläft[2]."

Mitgl. Hitze: „Es wird gesagt, die Gesellen, die mal eine längere Pause haben, sich auszuruhen, legen sich einfach auf die Tische, auf denen auch das Brot gebacken wird?" — Bäckergesell Freitag (Bremen): „Ja, das ist immer so Mode gewesen, und die bleibt auch." — „Das ist doch nicht sehr appetitlich, wenn die Gesellen darauf gelegen haben und nachher darauf gebacken wird[3]?" — Obermeister Gemeinhardt: „Sie dürfen überzeugt sein, daß, wenn die Gesellen es thun, ein Arbeitgeber, der halbwege auf sein Geschäft hält, und auch ein Geselle, der für Reinlichkeit ist, und sich seines Handwerks bewußt ist, den Tisch immer erst reinigen wird. Wir haben auch einen Zucker, wodurch es sauberer wird, als wenn man einen Lappen nimmt und damit abwäscht. Ins Bett dürfen die Leute nicht gehn, also wohin?" — Meister Petzold (Löbtau bei Dresden, Socialdemokrat): „Es wird von den Meistern gesagt, daß die Schmutzerei nicht vorkommt. Ich muß auch als Arbeitgeber bestätigen, daß trotzdem die Schmutzerei in den Bäckereien ungeheuer ist. . . . Es fehlt zum großen Teil in Dresden an Utensilien zur Reinlichkeit. Der Fachverein in Dresden hat schon in seiner Beantwortung der Statistik gesagt, er bedaure, daß die Bäckerei nicht Fabrik- oder Gewerbeinspektoren habe, die könnten die Mißstände, die thatsächlich herrschen, etwas abstellen. Also wenn gesagt wird, es wäre keine Schmutzerei, — ja, sie schlafen im Backtrog oder auf dem Backtrog, und haben nicht genügend Handtücher. Gerade gestern sagte mir ein Hamburger Geselle: in Hamburg ist es Usus, daß die Gesellen kein einziges Taschentuch haben während der Arbeit. Es ist auch in Dresden so. Da haben wir hundert Gesellen gefragt, wieviel Taschentücher sie haben." — Vorsitzender: „Das interessiert uns hier nicht weiter." — „Ich bemerke das nur, weil der Herr vorhin sagte, es sei nicht wahr. Von 100 Gesellen waren 67, die kein Taschentuch hatten. Die einzige Ausnahme in Dresden, wo es reinlich zugeht, ist die Militärbäckerei. Das ist die reinlichste Bäckerei in ganz Dresden. Da kommt, ehe die Soldaten zur Arbeit antreten, der Backmeister oder der Sergeant und sagt: erst muß jeder sein Taschentuch zeigen, ob es auch rein ist. Es sind Fälle vorgekommen, wo die Gesellen nicht das Gebäck des Meisters, bei dem sie arbeiten, gegessen haben, sondern es sich anderswo geholt haben, nur weil es dort reinlicher war. Sie dürfen auch nicht denken, daß diese Geschäfte gerade

---

[1] S. 31.

[2] S. 66.

[3] In besseren Bäckereien kommt der Teig wohl nicht unmittelbar auf das Holz zu liegen.

in abgelegenen Orten liegen. Nein, es waren Hoflieferanten, die an die königliche Tafel das Gebäck lieferten[1]."

Meister Philgus (Frankfurt a. M.) meinte, bei der bekannten Reinlichkeitsliebe aller anständigen deutschen Hausfrauen seien die Gesellen an einer etwa fehlenden Waschvorrichtung jedenfalls selbst schuld, sie brauchten nur einen Wunsch zu äußern[2] (vgl. die Petition der Münchener Gehülfen an den Magistrat). Er hätte mit demselben Rechte sagen können: bei der bekannten Reinlichkeit deutscher Arbeiter sei jedenfalls die Erschöpfung und Abstumpfung der Bäckergesellen und ihre Gewöhnung an Unsauberkeit Schuld, wenn die Frau Meisterin mit solchen Wünschen nicht öfter belästigt wird.

Die Deutsche Bäckerzeitung[3] erwähnt als kürzlich konstatierte Thatsache, daß ein Meister zwei mit Krätze behaftete Lehrlinge im Teige habe herumkneten lassen. Der Socialdemokrat vom 19. April 1894 berichtet: „Bei der gegenwärtigen Militäraushebung in Mannheim mußten sogar nicht weniger als ein Dutzend krätziger Bäckerburschen ins Krankenhaus übergeführt werden," und soweit mir durch Nachfrage festzustellen möglich war, ist diese Nachricht, wenn auch vielleicht übertrieben, so doch nicht aus der Luft gegriffen. „Das liegt aber nicht", so bemerkt eine der Meisterzeitungen[4], „an der Arbeitszeit, sondern an den über alles Maß schmutzigen Arbeitsanzügen, die allein stehen bleiben, so steif sind sie mit Schmutz gefüllt. Daß sich darin Bakterien entwickeln, ist nicht zu verwundern, und wir halten es für eine Aufgabe der Gesundheitspolizei, hier energisch Wandel zu schaffen". Nach Bebel kamen unter den Mannheimer Bäckern (1889) öfters Flechten vor.

Ich zweifle nicht, daß anständige Bäckermeister, denen diese Schrift vor Augen kommt, und noch mehr diejenigen, die sie nur durch ihr Fachblatt kennen lernen, über die Beschimpfung ihres Gewerbes, die in diesem Kapitel enthalten ist, sich entrüsten und dieser Entrüstung einen geharnischten Ausdruck geben werden. Sie mögen sich bei ihren weniger sauberen Kollegen bedanken. Sie werden erklären, daß die Sünden der englischen und österreichischen Bäckermeister sie nichts angingen; in der That ist es an sich denkbar, daß die deutschen Bäcker — und sicherlich jene Protestler persönlich — weiße Raben im Konzerte des europäischen Bäckergewerbes sind, wenn auch die vorhin zusammengestellten Notizen nicht eigentlich dafür sprechen; sie werden dann um so williger ihre Hand bieten zur Widerlegung dieser Vorwürfe, und sie werden um so entschiedener ihrerseits auf eine Kontrolle drängen.

Die 1892 amtlich vernommenen Vertreter der englischen Bäckergesellen begründen teilweise mit dem gesundheitlichen Interesse der Brotkonsumenten ihre einstimmige Forderung: Kommunalisierung des Bäckereibetriebs von Staatswegen. Sie verlangen nicht

---

[1] S. 77.
[2] Ebendort.
[3] 11. März 1894.
[4] Günthers Bäcker- und Konditorzeitung, 21. April 1894.

etwa ein rechtliches Backmonopol für die Kommunen, sondern sind der Meinung, Kommunalbetriebe würden jede private Konkurrenz aus dem Felde schlagen. In vergangenen Jahrhunderten hat manche deutsche Stadtobrigkeit widerspenstigen Bäckermeistern gedroht, in Klöstern backen zu lassen oder öffentliche oder Gemeindebackhäuser zu errichten, und letztere Drohung auch ausgeführt [1]. Die englischen Bäcker führen an, daß man doch Wasser und Gas von der Kommune geliefert haben wolle; warum nicht das ebenso unentbehrliche Brot? Die Idee gewinnt bei näherer Bekanntschaft — man denke an Petzolds Schilderung der Dresdener Militärbäckerei — und ist auch nicht so unerhört neu, wie sie scheint. Jahrhunderte lang ist es üblich gewesen, von Obrigkeits wegen das private Bäckergewerbe in die kompliziertesten Vorschriften einzuzwängen, um für gutes und billiges Brot zu sorgen.

V.

Die Gesundheit der Bäckergesellen.

Nach § 120 e der Gewerbeordnung ist der Bundesrat zur Regelung der Arbeitszeit in einem Gewerbe berechtigt, wenn die bisherige Arbeitsdauer den Gesundheitszustand der Arbeiter beinträchtigt. Über die entscheidende Frage, ob diese Voraussetzung zutrifft, liegt, abgesehen von der Ermittlung der thatsächlichen Arbeitsdauer, eine so erschöpfende Information, wie man sie wünschte, nicht vor. Die Kommission begnügte sich im wesentlichen damit, eine Anzahl Bäckerkrankenkassen nach ihren Krankheits- und Sterbeziffern für das Jahr 1892 — für 1891 lagen die Daten schon vor —, sowie nach den Wahrnehmungen der Kassenärzte und Kassenvorstände über besonders häufige oder specifische Bäckerkrankheiten zu fragen und auf Grund dieses Materials vom Reichsgesundheitsamt ein Gutachten zu extrahieren. Es wird weiterhin erörtert werden, wie die genannte Behörde diesem Auftrag entsprochen hat. Bei der geringen Beachtung, die den gewerblichen Gesundheitsverhältnissen bisher geschenkt worden ist, wäre es der Kommission vielleicht nicht einmal möglich gewesen, befriedigende Unterlagen zu beschaffen; aber eine direkte und eingehende Befragung der Kassenärzte hätte doch versucht werden sollen.

Daneben hat die Kommission nur in den mündlichen Vernehmungen die Frage der Gesundheitsschädigung einige Male berührt. Die spärliche Ausbeute dieser Befragung, mit einigen anderweitigen Notizen ergänzt, sei hier zunächst mitgeteilt.

Vier Punkte sind hauptsächlich zu beachten: die Nachtarbeit ist als solche angreifend, Lehrlinge und Gesellen müssen während der ganzen Arbeitszeit stehen, die Luft ist schon im Interesse der Gährung heiß und stickig, auch abgesehen von der Backofenhitze, und gewisse Manipulationen sind als besonders anstrengend zu bezeichnen.

---

[1] Berlepsch, Chronik vom ehrbaren Bäckergewerk, S. 96 ff.

Betreffs des Stehens machten die Bäckermeister mit Recht geltend, daß der Arbeiter nicht an einen Fleck gefesselt sei, wie in anderen Berufen. Wenn dann die Innungspetition erklärt: „Selbst die Gesellenvertretungen wissen von der Schädigung durch anhaltendes Stehen nichts. Und nur, um eventuellen Krankheiten, welche durch langes Stehen hervorgerufen, vorzubeugen . . . .", so muß doch hervorgehoben werden, daß die Gesellenvertretungen (abgesehen von den Kassenvorständen, in denen meist auch Meister sitzen) zwar nach der Arbeitszeit, aber nicht nach den Gesundheitsverhältnissen gefragt worden sind. Übrigens berichtet Bebels Enquete von einem Hamburger Geschäft mit sehr langer Arbeitszeit (14 Stunden, am Wochenschluß 19—20 Stunden) und jeweilig sechs Gehülfen, in dem fast das ganze Personal infolge des Stehens über Schmerz in den Beinen und Seitenstechen klagt; ferner von einem Geschäft in Altona (täglich 15 Stunden, für Lehrlinge etwas weniger), in dem die meisten Lehrlinge krumme Beine bekommen; in einem andern Altonaer Geschäft (18—20, am Wochenschluß 14 Stunden) leiden die Gehülfen oft an geschwollenen Füßen; und in München sollen krumme Beine und krumme Rücken häufig sein. Auch Obermeister Herbst erwähnte bei seiner Vernehmung, vermutlich aus den Erfahrungen der Hallenser Innungskrankenkasse, durch langes Stehen hervorgerufene Fußkrankheiten bei den Bäckern. Ein österreichischer Gewerbeinspektor verzeichnet Verkümmerung des Wachstums und verkrüppelte Füße bei einzelnen Bäckerlehrlingen [1]. Und nach Dr. Ogle sind im englischen Bäckerstande neben anderen Gebrechen Brüche und Plattfüße häufig [2].

Es ist zu bedauern, daß über derartige Schäden eine planmäßige Statistik so wenig vorliegt, wie über die Temperatur und Ventilation in den Arbeitsräumen, und über die hygienischen Zustände der Werkstätten überhaupt. Einige Andeutungen über die in letzterer Hinsicht herrschenden Zustände sind in dem Kapitel über die Reinlichkeitsverhältnisse gegeben worden. Insbesondere sei an die Aussage des Lemberger Gewerbeinspektors (siehe oben S. 78 flg.) erinnert, die in gewissem Maße allgemeine Gültigkeit beanspruchen darf, und an die auf Seite 74 mitgeteilten englischen Aussagen. Die erstere findet eine weitere Illustration in dem schon citierten Gutachten der Wiener Gehülfen- und Krankenausschüsse (Socialdemokrat, 12. Juli 1894). „Zur Erzeugung des Gebäcks", heißt es dort, „ist eine sehr warme Temperatur notwendig; um diese lange zu erhalten, wird in den Werkstätten jede Spalte bei den Fenstern mit Papier verklebt. Es entwickelt sich nunmehr eine Hitze und ein Dampf, der als Wasser wieder von den Wänden fließt. Dazu kommt der Mehlstaub, wodurch sich oft fingerdick eine klebrige Masse an den Wänden bildet, ein Nährboden für allerlei Schwämme; ferner die Ausdünstungen der Gährungsstoffe, die betäubend auf den Arbeiter

---

[1] Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1892, S. 145. Vgl. oben S. 57, Anm.

[2] Socialdemokrat, 1. Mai 1894.

wirken. Gelüftet wird aus Ersparnisrücksichten oft das ganze Jahr nicht, jedoch niemals und fast nirgends im Winter. In einem solchen Raume muß der Arbeiter 16, 18 bis 20 Stunden verbringen. Da die Schlafräume wieder aus Ersparnisrücksichten nicht geheizt werden, der Bäcker aber gegen Kälte sehr empfindlich ist, so zieht er oft die Werkstätte dem ungeheizten Schlafzimmer vor. An und für sich kommt er infolge der langen Arbeitszeit selten in die frische Luft, und so lebt ein solcher Arbeiter oft wochenlang in solchen ungesunden Räumen." Es ist zu hoffen, aber mangels genügender Information nicht beweisbar, und bei dem fast gänzlichen Mangel hygienischer Kontrolle in Deutschland nicht einmal wahrscheinlich, daß so schlimm wie im Ausland die Zustände in den deutschen Bäckereien nicht seien.

Ohne Zweifel würden sich auch innerhalb Deutschlands erhebliche territoriale Unterschiede zeigen, auch in dem Einfluß des andauernden Stehens. So wirkt es in Hamburg jedenfalls erschwerend, daß dort die Arbeitspausen möglichst abgekürzt zu werden pflegen. Ferner ist in Hamburg die Arbeit überhaupt eine besonders intensive, so daß gesagt wird, es müsse hier schon aus diesem Grunde den Arbeitern zwischen erstem und zweitem Backprozeß allermindestens eine volle Stunde Ausruhezeit gewährt werden. „Diese Pause," erklärte Brothändler Schnabel, „ist nötig, weil die Leute bei dem sehr großen Umsatz, der in Hamburg ist, eine sehr große Anstrengung haben. Ununterbrochen fortarbeiten kann niemand. Es ist versucht worden, man hat es aber aufgegeben, weil es in der That zu schwer ist. Dann kommt in Hamburg noch hinzu, was sonst nirgendwo ist, daß sämtliche Backstuben auf dem Ofen sind. Da herrscht eine so große Hitze, daß niemand ununterbrochen zehn Stunden arbeiten kann, und darum müssen diese Pausen gemacht werden." In Bebels Enquete führt der Dresdener Generalbericht die Kränklichkeit der Bäcker teilweise auf das „Hetzen und Jagen" zurück, das von den Unregelmäßigkeiten im Backprozeß abhänge und wohl in keinem andern Gewerbe in ähnlichem Maße üblich sei, — während z. B. in Heidelberg die Meister über das gewerbsübliche Trödeln der Gesellen klagen. Gesell Kretschmer berichtet aus seiner Erfahrung, daß in Wiesbaden und Ems für den Bedarf der Kurgäste die Backarbeit täglich 19—20 Stunden ohne Pause gedauert habe. „Die Arbeit selbst war eine so intensive, daß die stärksten Leute innerhalb fünf, sechs Wochen vollständig ruiniert waren." Umgekehrt soll in Bremen die langwierige Arbeit des ortsüblichen Zwiebackröstens verhältnismäßig leicht sein.

Was die einzelnen Manipulationen der Bäckerarbeit betrifft, so werden namentlich die zur Füllung der Pausen dienenden Nebenarbeiten als so leicht bezeichnet, daß Herr Kuntze sie in seiner Jugend allein gethan hat, während sie jetzt von vier Leuten ausgeführt werden, freilich doch wohl nur in den relativ wenigen Bäckereien, die vier Leute zugleich beschäftigen. Von den übrigen Funktionen wird widerspruchslos das Teigmachen und das Einschieben des Halb-

fabrikats in den Ofen („Einschießen") als schwere Arbeit bezeichnet, letzteres wegen der Ofenhitze. Nach Obermeister Weith ist das „Aufwirken" (d. h. wohl Kneten) des Teigs eine so intensive Arbeit, der Geselle hat sich so „außer Atem gearbeitet," daß er eine Viertelstunde Ruhe haben muß, „damit er wieder zur Besinnung kommt." Würde weniger Anstrengung aufgewandt, so wäre das Brot nicht gesund genießbar. Das Einschießen ist wohl regelmäßig dem ältesten und bestbezahlten Gesellen, dem Schießer vorbehalten, die andern Gesellen und namentlich die Lehrlinge tragen ihm den Teig zu. Auch beim Teigkneten findet in größeren Bäckereien nicht das ganze Personal Beschäftigung. Lehrlinge kneten nach Aussage eines Meisters höchstens zu zweit, und dürfen, was ein anderer Meister bestätigt, „die schweren Arbeiten" nie thun, auch hier spricht wohl das Geschäftsinteresse mit, daß der Lehrling zu manchen Arbeiten nicht die nötige Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Obermeister Herbsts 1—3 Lehrlinge müssen allerdings schon im zweiten Jahre kneten, und es wird zugegeben, daß dies für sie anstrengend sei. „Aber die Jungen halten es in dem Alter aus." Nur 5,3 % der befragten Bäckereien haben Knetmaschinen, und zwar fast ausschließlich im nordwestlichen Deutschland. Aus den Vereinigten Staaten berichtet Sartorius von Waltershausen [1] schon 1886, daß die Masse des Volkes nur mit der Maschine geknetetes Brot esse, während für feine Backware mehr Handarbeit erfordert werde. In England sollen höchstens die Großbetriebe Knetmaschinen haben [2], und ein großer Londoner Arbeitgeber erklärt, daß die Maschinenarbeit (er denkt wohl an die Knetmaschine) zwar reinlicher, aber kaum vorteilhafter sei [3]. Und obgleich nach anderer Aussage die Knetmaschine in London jetzt schnelle Verbreitung gewinnen soll [4], und auch aus Frankreich trotz des leidenschaftlichen Widerstands der dortigen Gesellenschaft von ihren Fortschritten berichtet wird [5], so darf man doch auf den baldigen allgemeinen Gebrauch dieser Maschine in Deutschland schwerlich rechnen.

Hart umstritten wurde die Frage, ob auch das Teilen des gekneteten Teigs anstrenge, die dritte der hauptsächlichen Verrichtungen des Bäckers. 49,4 % der Betriebe, und in den größeren Städten noch erheblich mehr, bedienen sich beim Weißbrot der Teigteilmaschine. Auf diese Maschinenarbeit blieb die Erörterung beschränkt. Nach Obermeister Müllers Aussage spart die Teilmaschine zwar Zeit, aber ihre Handhabung ist im gleichen Zeitraum anstrengender als früher die Handarbeit. Die Frage, ob Teilmaschinen verschiedener Konstruktion verschiedene Anstrengung fordern, wurde nicht zum Austrag gebracht. Die verschiedene Größe der Maschinen macht für die

---

[1] Die nordamerikanischen Gewerkschaften unter dem Einfluß der fortschreitenden Produktionstechnik. Berlin 1886. S. 116.

[2] Minutes, qu. 29158.

[3] Ebendort, qu. 29667. Vgl. auch unten S. 131, Anm. 2.

[4] Report of the medical officer a. a. O. S. 5.

[5] L'alimentation à Paris, S. 44. Vgl. auch S. 47. Wenigstens scheint es sich hier um die Knetmaschine zu handeln.

erforderliche Anstrengung keinen Unterschied. Nach Meister Prußog ist die Bedienung leicht, wenn die Maschine nur alle 2 Tage gehörig geschmiert wird; seinem 12jährigen Jungen sei sie wie Spielerei. Meister Weiths 14jähriger Sohn teilt „wie ein Alter.“ Nach Obermeister Herbst ist die Arbeit schwer, wenn die Maschine nicht ganz sauber gehalten wird; für einen Lehrling im ersten Jahre sei sie zu schwer. Nach Herrn Kuntze ist zur Handhabung der Maschine Körperkraft überhaupt nicht, sondern nur Geschick nötig, aber eine Arbeit für Kinder sei es nicht; die Lehrlinge würden auch nicht „eigentlich,“ sondern nur „versuchsweise“ damit beschäftigt; denn würde die Maschine von zu schwachen Armen gehandhabt, so würden die Teile nicht ganz egal ausfallen. Ihm selbst, dem 68jährigen, würde die Handhabung der Maschine freilich auch sauer werden. Nach dem Gesellen Most ist sie durchaus keine Spielerei, sondern erfordert einen starken kräftigen Arbeiter; nach Gesell Nowack ist eine gute Kraft nötig, um die Teile egal herauszubringen; nach Gesell Freitag ist „immer eine gewisse Muskelkraft“ erforderlich; nach Gesell Heilmeier bedarf es für feste Teige „etwas mehr Kraft.“ Aber auch Bäckermeister Hamel sagt in der Beschreibung seines Backprozesses: „um 3/4 1 Uhr gehen die Gesellen und teilen die Briggen; die müssen aber auch eine Kleinigkeit ruhen.“ Bei solchem Dissensus gingen die Abgeordneten Schmidt (freisinnig) und Letocha (Centrum) hin und probierten selbst eine Teilmaschine. Schmidt fand, daß sie keine hervorragende Kraft erfordere, Amtsgerichtsrat Letocha erklärte, er gehöre nicht gerade unter die Schwachen, aber es gehe doch schwer, und eine Stunde lang würde er so nicht arbeiten können — thatsächlich wird wohl auch nur in wenigen Bäckereien ohne Unterbrechung stundenlang hintereinander geteilt. Ich selbst hatte bei zwei Versuchen den Eindruck, daß eine auch nur 15—30 Minuten fortgesetzte, aber energische Bedienung der Teilmaschine für einen ausgewachsenen Gesellen immerhin eine Anstrengung sein könne.

Von ausländischen Zeugnissen sind hauptsächlich die englischen anzuführen. Nach Fox [1] ist es in London der fast allgemeine Eindruck, daß Bäckergesellen schwächlich und blutarm aussehen, bei langer Arbeitszeit hielten wenige das Backen länger als 20 Jahre aus. Vor der Royal Commission on Labour erklärt ein Bäckergesell aus Cork auf die Frage, ob der Bäckerberuf gesund sei: „Wahrhaftig nicht.“ — „Wieviel beträgt die durchschnittliche Lebensdauer eines Bäckers?“ — „Ich entnehme dem Bericht des Generalsekretärs, daß der Bäcker etwa 30 Jahre lebt“[2]. „Es ist ein sehr ungesunder Beruf,“ antwortet auch der Sekretär des englischen Gewerkvereins[3]. In einem Backraum von 16 Fuß Höhe, bei 48—50stündiger Arbeitszeit und mit Unterstützung von Maschinen würde die Arbeit bekömm-

---

[1] Economic Journal, März 1894, S. 108.

[2] Minutes, qu. 28953 flg. Zur Kritik des statistischen Arguments vergleiche die weiter unten folgende Erörterung.

[3] Ebenda, qu. 29156.

licher sein, aber ungesund bleibe sie unter allen Umständen. Die Temperatur müsse womöglich nicht unter 19° R. sein, dazu komme der Staub; „und es ist harte Arbeit — wirklich sehr harte Arbeit; es ist harte und ununterbrochene Arbeit; man arbeitet Stunden lang in einem Zuge. In einem großen Geschäfte können Sie 10 bis 15 Mann rund um einen sehr breiten Tisch sehn (fast so breit wie dieser Tisch), und sie arbeiten mit allen ihren Kräften, mit dem ganzen Gewicht der Hände und des Körpers über dem Brote, das sie kneten, und sie arbeiten fort 3, 4, 5 Stunden in einem Zuge, ohne sich auch nur umwenden und einen Schluck kalten Thee nehmen zu können; und Sie können sich darauf verlassen, daß das sehr schwer auszuhalten ist. Das ist allgemein so in ganz England"[1]. Gesell Davis aus Belfast ist überzeugt, daß 90 % der irischen Bäckergesellen einen einschneidenden staatlichen Maximalarbeitstag lebhaft befürworten würden, „weil ich selbst aus 25jähriger Erfahrung als Bäckergesell weiß, daß, wer 10 oder 11 oder 12 Stunden in einer Bäckerei zu arbeiten hat, länger arbeitet, als seine Konstitution aushalten kann. Sehr oft steigt die Hitze auf 90° Fahrenheit (= etwa 26° R.)[2]. Dazu kommt aber der Schwefel und Staub und Schmutz, der sich in der Backstube angesammelt hat, wenn die Arbeit beginnt, und der Arbeiter atmet niemals frische Luft. Vielfach (im Winter) werden die Thüren zugeschlossen. Ich selbst habe mit eigenen Augen gesehen, wie ein Schlüsselloch zugestopft war, um die Hitze im Interesse der Gährung festzuhalten"[3]. Der über 300 Mitglieder zählende Bäckergesellenverein von Belfast verausgabte 1891 bei einem Unterstützungssatze von 10 s. pro Woche etwa 30 s. Krankengeld pro Mitglied, der doppelt so große Dubliner Verein bei einem Satze von 13 s. ebenso viel, die kleineren Vereine von Drogheda und Kilkenny bei einem Satze von 10 s. ungleich weniger[4]; dabei ist merkwürdiger Weise gerade in Dublin und Kilkenny die strapaziöse Accordarbeit üblich, und in Dublin die Arbeitszeit länger als in Belfast. Wahrscheinlich sind an kleinen Orten wie Drogheda und Kilkenny die Gesellen jünger. Auch ein Gesell aus Staffordshire teilt mit, daß sein Verein im letzten Jahre durchschnittlich jedem Mitglied für zwei Wochen Krankengeld ausgezahlt habe, obgleich er mindestens zur Hälfte aus jungen Leuten bestehe[5]. — Jenkins erwähnt noch, daß beim Kneten ohne Knetmaschinen

[1] Ebenda, qu. 29422.

[2] Nach einer an das Unterhaus gerichteten Petition englischer Bäckergesellen schwankt die Temperatur in Bäckereien zwischen 70 und 85° Fahrenheit (17—24° R.). Economic Journal, März 1894, S. 106. Marx (a. a. O. S. 211) giebt für englische Bäckereien der 60er Jahre 75—90°, ein Bäckergesell aus Staffordshire (minutes, qu. 29367) 1892 70—90° an. Nach dem mehrfach citierten Report of the medical officer wurden in einer Anzahl Londoner Bäckereien Temperaturen von 72 bis 88° gemessen.

[3] Minutes, qu. 28961.

[4] Ebenda, qu. 28963—28966. Fourth report on trade unions, S. 408 und 411.

[5] Ebenda, qu. 29366.

leicht Brüche entständen; es sei festgestellt, daß von den mehr als 40 Jahre alten Londoner Bäckergesellen 70 % einen Bruch hätten [1]. Der schon genannte Londoner Meister bestätigt das häufige Vorkommen von Brüchen, schreibt sie aber mindestens zur Hälfte den schweren Mehlsäcken zu. Er selbst habe sich bemüht, mit anderen zusammen, statt der üblichen Säcke von 2½ solche von 2 Centner einzuführen, aber die Müller hingen an dem Bestehenden, zum Teil wohl mit Rücksicht auf die Anschaffungskosten; glücklicher Weise hätten in den letzten Jahren die Amerikaner angefangen, halbe Säcke zu schicken. Ein anderer großer Londoner Bäcker schließt sich dieser Auffassung an [2]. Aufsehen machte unlängst der Tod eines jungen englischen Bäckergesellen, der nach ununterbrochener 21stündiger Arbeit am Backtroge tot zu Boden sank [3].

Nach dem Pariser Kassenarzt Corlieu [4] wird durch die Neigung des Kopfes über den Backtrog bei heißer Temperatur häufig Nasenbluten verursacht. Nach ihm leiden ferner die Bäckergesellen sehr häufig an Blutadergeschwülsten (varices), zumal da sie mit nackten Beinen arbeiten, und sie leiden infolge zu energischer Durststillung an Magenkrämpfen. Da aber die Pariser Bäcker infolge der dort vorherrschenden Accordarbeit [5] sich vermutlich mehr strapazieren, so dürfen Corlieu's Beobachtungen nicht ohne Abschwächung auf Deutschland übertragen werden.

Überhaupt wird, so sehr die Summe der genannten Momente auf eine Gefährdung der Gesundheit hinweist, schon mit Rücksicht auf die örtlichen Verschiedenheiten gezweifelt werden müssen, ob solche allgemeine Erörterungen, abgesehen etwa von den Lehrlingen, die Annahme einer erheblichen Gesundheitsgefährdung auch nur bei einigen tausend Bäckergesellen rechtfertigen. Zweifellos kann auch eine an sich strapaziöse Arbeit so schläfrig betrieben werden, daß sie nicht überanstrengt. Um so dringender wird derjenige, der ein verantwortliches Urteil geben soll, nach einem ärztlichen Gutachten und namentlich nach statistischem Material sich umsehn. Wir kommen damit auf das Gutachten des Reichsgesundheitsamts.

Sehr beachtenswert scheint mir, was darin über die Krankheitsursachen der Bäcker unabhängig von statistischen Rechnungen ausgesagt wird, offenbar auf Grund der von Kassenvorständen und indirekt von Kassenärzten eingezogenen Mitteilungen. Es steht danach fest, daß das Bäckerhandwerk specifische Gesundheitsgefahren in großer Mannigfaltigkeit mit sich führt. Das Gutachten erwähnt zunächst „die mannigfachen Verletzungen der Bäcker, z. B. Quetschungen und Verwundungen durch Maschinen (insbesondere Semmelreibemaschinen), Verwundungen beim Holzsägen oder durch Holzsplitter aus Trögen

[1] Ebenda, qu. 29247 flg.
[2] Ebenda, qu. 29709 flg.
[3] The Sun, 14. September 1894. Diese und mehrere andere Drucksachen verdanke ich Herrn stud. jur. Eduard Lehweß.
[4] Barberet, le travail en France, Paris 1886, S. 458.
[5] L'alimentation à Paris, S. 51 flg.

und anderen Gerätschaften, Verbrennungen und Verbrühungen, Hervortreten von Unterleibsbrüchen beim Tragen von Mehlsäcken u. a. m. Den Sitz der Verletzung bilden am häufigsten die Hände und Finger. Besteht die Verletzung in einer Wunde, welche infolge ihrer Geringfügigkeit die Arbeitsfähigkeit nicht aufhebt, so entwickelt sich durch Verunreinigung derselben leicht ein Fingergeschwür (Panaritium), eine Zellgewebsentzündung, ein Absceß, in schweren Fällen selbst eine Blutvergiftung. — Durch das Kneten des Brotteigs wird die Haut der Hände und Unterarme erweicht und in einen gewissen Reizzustand versetzt, um so mehr wenn der Teig angesäuert war[1]. Hierdurch, sowie unter der Einwirkung der Backofenwärme bilden sich nicht selten Hautausschläge (Ekzeme) aus. In der erweichten Haut siedelt sich auch die Krätzmilbe, falls Gelegenheit zur Übertragung vorhanden war, erfahrungsgemäß leicht an."

Der in den Mund gelangende Mehlstaub erleidet zunächst im Speichel mehrfache chemische Veränderungen und zerstört dann die Zähne, so daß schon das schadhafte Gebiß angehender Bäcker und Konditoren beim militärischen Aushebungsgeschäft häufig aufgefallen sein soll. Der Mehlstaub dringt auch in die Luftröhre (nicht in die Lunge) und kann Erkrankungen der Atmungswerkzeuge hervorrufen. Mehlstaub und Backofenfeuer verursachen Augenentzündungen. Der plötzliche Temperaturwechsel zieht leicht Gelenk- und Muskelrheumatismen nach sich.

Wenn diese letzteren Übel nicht specifische Folgen langer Arbeitszeit sind, so liegt es doch auf der Hand, daß sie bei sechzehnstündiger Arbeitszeit sich häufiger einstellen müssen, als bei achtstündiger, zumal der durch Überarbeitung geschwächte Körper für Erkrankungen empfänglicher ist. Die Gefährdung der Haut z. B. wird größer sein, wenn Hand und Unterarm mit dem Teig länger in Berührung kommen, und zwar wird die Gefährdung vermutlich in progressiver Steigerung zunehmen. Das mehrfach citierte Wiener Gutachten[2] betont, daß die Gefährdung der Haut sich auch dadurch steigere, daß die mit Teig bekrusteten Hände wegen Zeitmangels schlecht oder gar nicht gereinigt würden. In Bebels Enquete hebt die Dresdener Bäckergesellenkommission ausdrücklich hervor, die vielen Fingerabscesse bei den Bäckern seien meist der langen und anstrengenden Arbeitszeit zuzuschreiben. Nicht selten werde auch der Arbeiter an der Maschine von Müdigkeit übermannt und gerate dabei mit den Fingern in die Maschine.

Noch augenfälliger hängt mit der Arbeitsdauer zusammen die

[1] Das Gutachten der Wiener Gehülfen- und Krankenausschüsse fügt hinzu: „Die Notwendigkeit, mit nassen Händen abwechselnd in warmen und kalten Räumen zu arbeiten, . . . wirkt auf die Haut schädlich ein, reizt und entzündet sie. Das ‚Handwasser', das in den meisten Bäckereien zum Teigmachen verwendet werden muß, daher längere Zeit steht und sehr ‚schlitzig' ist, entwickelt ätzende Säure, abgesehen davon, daß in solchem Wasser eine gründliche Reinigung nicht möglich ist" (Socialdemokrat, 12. Juli 1894).

[2] Socialdemokrat, 12. Juli 1894.

Schädlichkeit der Nachtarbeit und des anhaltenden Stehens; hier hebt das Reichsgesundheitsamt den Zusammenhang selbst hervor, während es die andern Übel als teilweise oder ganz unvermeidliche (also von der Arbeitsdauer unabhängige) Konsequenzen des Backens bezeichnet. „Der in der Nacht entzogene Schlaf kann allerdings am Tage nachgeholt werden, doch bedarf der Körper am Tage, um dieselbe Frische wie nach einem ausreichenden Nachtschlafe zu erlangen, einer längeren Ruhezeit, da der Schlaf am Tage in Folge des Tageslärms und Tageslichts, im Sommer auch in Folge der höheren Luftwärme, nicht so tief wie in der Nacht ist. Wird dem Körper die erforderliche Ruhezeit nicht gewährt, so vermindert sich seine Widerstandsfähigkeit gegen Erkrankungen mancherlei Art, zumal, wenn es sich um noch in der Entwickelung begriffene jugendliche Personen handelt, die eines längeren Schlafes bedürfen als Erwachsene. — Das anhaltende Stehen während der Arbeit, welches nicht beim Bäckerhandwerk allein, sondern auch bei anderen Berufsarten, wie bei Tischlern, Drechslern, Schlossern, Schmieden, Kellnern und manchen Fabrikarbeitern erforderlich ist, wirkt bei jugendlichen Personen, deren Knochen noch eine geringere Festigkeit als die der Erwachsenen besitzen, insbesondere aber bei solchen Personen, deren Knochen eine abnorme Weichheit zeigen oder nach überstandenen Krankheiten zurückbehalten haben, nachteilig, indem es Verkrümmungen der Beine erzeugt und zur Bildung von Plattfüßen führt. Das Körpergewicht belastet zu lange das Knochengerüst der Beine, die Muskeln ermüden (und zwar um so schneller, je weniger ausgeruht der Körper war), die verhältnismäßig weichen Knochen geben nach und auf diese Weise entstehen einerseits Plattfüße, andererseits entweder die sogenannten X-Beine (von alters her im Volksmund als „Bäckerbeine" bezeichnet) oder die nach auswärts gekrümmten O-Beine; seltener entwickelt sich neben der Krümmung des einen Beines nach innen die des andern nach außen. Wohl finden die geschilderten Veränderungen der Beine und Füße, welche je nach ihrem Grade die Marsch- und Leistungsfähigkeit mehr oder weniger herabsetzen, in den Angaben der Krankenkassen Erwähnung; einen zahlenmäßigen Nachweis über ihre Häufigkeit enthalten dieselben jedoch nicht, weil die Träger solcher Gebrechen nur in schweren Fällen sich krank melden und ärztliche Hülfe begehren. Das gelegentlich der militärischen Aushebung niedergelegte Material würde über diese häufig vorkommende Schädigung genauen Aufschluß geben. — Das anhaltende Stehen ruft endlich, und zwar bei allen Personen ohne Unterschied des Alters, leicht Störungen im Blutkreislauf der unteren Gliedmaßen hervor, namentlich entwickeln sich infolge dessen oft Krampfadern und weiterhin Blutaderentzündung, Blutungen und chronische Beingeschwüre."

Leider sind die Aussagen der Kassenvorstände selbst nicht veröffentlicht worden.

Wenn das Gutachten bemerkt, ein Teil der schädlichen Einflüsse, wie die des Mehlstaubs, des Ofenfeuers und der Ofenhitze, des oft unvermittelten Temperaturwechsels, des Brotteigs, lasse sich vor-

läufig auf keine Weise vermindern, Ventilatoren z. B. würden durchaus zweckwidrig sein, so scheint mir damit eine Verkürzung der Arbeitsdauer zur Verminderung der Gelegenheiten dieser schädlichen Einflüsse und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Körpers nahe gelegt zu sein.

„Der gesundheitsschädigende Einfluß der Nachtarbeit und des anhaltenden Stehens dagegen wird sich dadurch vermindern lassen, daß eine ausreichende Ruhe- und Erholungszeit den Gesellen und vorzugsweise den noch in der körperlichen Entwickelung begriffenen Lehrlingen gewährt wird." Das Gutachten hebt dann hervor, daß mehr als die Hälfte der Betriebe schon jetzt bei Einrechnung der Nebenarbeiten und Pausen nicht mehr als zwölf Stunden arbeiten. „Eine allgemeine Festsetzung dieser Dauer als Maximum würde einerseits der Größe des körperlichen Ruhebedürfnisses entsprechen, wie sie andererseits nach der Sachlage für die Mehrzahl der Arbeitgeber eine Härte nicht bedeuten würde. Insbesondere wichtig würde eine solche Festsetzung für die Lehrlinge sein, welche hinsichtlich der Arbeitsdauer sich in ungünstigeren Verhältnissen als die Gesellen befinden."

Wenn man aus diesen Worten die — leider durch eine Opportunitätsrücksicht mitbestimmte — Überzeugung des Reichsgesundheitsamts entnehmen muß, daß die heutige mit Einschluß der Pausen zwölf Stunden übersteigende Arbeitsdauer gesundheitsschädlich sei, so ist es schwer zu verstehen, wie die Bäckermeister ehrlicher Weise das Reichsgesundheitsamt als Zeugen für die Bekömmlichkeit des Backens anrufen können. Eine scheinbare Berechtigung dazu geben ihnen nur die statistischen Ausführungen, die das Gesundheitsamt in sein Gutachten aufgenommen hat, und die allerdings einem oberflächlichen Leser zu dem eben mitgeteilten Endergebnis des Gutachtens nicht gut zu stimmen scheinen. In Wirklichkeit hat das Gesundheitsamt, wie wir sehen werden, vor einem Mißbrauch der von ihm mitgeteilten Statistik in dem wichtigsten Falle selbst gewarnt; und mir scheint, daß es noch viel weiter gehende Vorbehalte hätte machen sollen. Es kann dem Amte, das meines Wissens ein derartiges Gutachten zum ersten Male erstattet hat, kaum zum Vorwurf gemacht werden, wenn es sich auf dem Glatteise der Berufsstatistik noch nicht ganz heimisch fühlt. Aber es scheint mir der Wichtigkeit der Sache zu entsprechen, wenn im folgenden ausführlich nachgewiesen wird, daß jene statistischen Daten noch viel weniger beweisen, als das Reichsgesundheitsamt selbst zu glauben scheint.

Es handelt sich I. um die Krankheits- und Sterblichkeitsziffern der Bäcker im allgemeinen, und II. speciell um die Erkrankung der Atmungswerkzeuge im Bäckergewerbe.

I. Das Gesundheitsamt berechnet für 10919 Bäckergesellen des Jahres 1892 eine Sterblichkeit von 5,6 ‰ gegenüber 9,76 ‰[1]

[1] Das Gutachten spricht auf Seite 43 fast durchgängig von Prozenten, während offenbar Promillesätze gemeint sind.

bei 57 985 männlichen Mitgliedern der allgemeinen Ortskrankenkasse zu Leipzig. Nach der allgemeinen Kassenstatistik pro 1891 ergiebt sich eine Bäckersterblichkeit von 2,2 ‰ (Innungskassen) oder 4,9 ‰ (Orts- und freie Hülfskassen), gegenüber 9,9 ‰ bei allen männlichen Arbeitern mit Ausschluß der von der Kommune Versicherten. Für die kleine Bremer Innungskasse der etwa 117 Weißbäckergesellen liegt noch für den Durchschnitt von 7 Jahren (1886—92) die Sterblichkeitsziffer 5,1 ‰ vor, während bei Tischlern dieselbe Rechnung 4,9 ‰, bei Schuhmachern 8,3 ‰ ergiebt. Wie in den Berliner Vernehmungen mitgeteilt wurde, hatten die Hamburger Bäcker 1890—93 4,05 ‰ jährliche Sterblichkeit. In Wien starben in einer Bäckergehülfenkasse von 5207 Mitgliedern 1892 1 ‰ der Mitglieder [1].

Krankheitstage entfielen auf den einzelnen Bäckergesellen im Jahre 1892 5,4, 1891 5,7 (bei den Innungskassen 3,6), dagegen bei allen männlichen Arbeitern des letzteren Jahres 6,0. (In Hamburg haben freilich, wie in den Vernehmungen mitgeteilt wurde, auch die Bäcker etwa 6 Krankheitstage im Jahr, in Berlin haben nach Kuntze die Bäckergesellen die niedrigsten Krankheitsziffern unter allen Gewerben, und etwas ähnliches wird von der Frankfurter Ortskrankenkasse berichtet [2]). Zu ähnlichen Resultaten soll 1850 Ratcliffe auf Grund einer englischen Kassenstatistik gekommen sein. Nicht erwähnt ist, daß nach Hirt, der sich auf Varrentrapp bezieht, 1844—58 unter 1000 Bäckern 415 krank ins Frankfurter Spital zum heiligen Geist eingeliefert wurden, ein Prozentsatz, welcher die höchste relative Erkrankungshäufigkeit unter 25 Gewerben repräsentiert.

Die durchschnittliche Lebensdauer, die ein Bäcker erreicht, wird nach Hirt auf etwa 57,1 Jahre (nach Lombard allerdings auf 50,3 Jahre) angegeben, während nach demselben Autor z. B. Tischler nur 49,8, Zimmerleute 55,7 Jahre leben. Das Bäckerhandwerk rechne Hirt daher zu den verhältnismäßig gefahrlosen Beschäftigungen, zu welchen „alle über 12 Jahre alten, den Eintritt begehrenden Individuen unbedingt zuzulassen sind."

Das Gesundheitsamt hält diese Zahlen für nicht ohne weiteres beweiskräftig. Es hebt hervor, daß die Sterblichkeitsziffern unter der (nachher zu erörternden) Voraussetzung Beweiskraft haben würden, daß bei den Bäckern Jung und Alt in denselben Proportionen vertreten wären, wie in den zum Vergleich herangezogenen anderen Berufen; und daß die Krankheitsziffern der Bäcker zu günstig erscheinen, weil nach englischer Analogie und nach der unverhältnismäßigen Menge deutscher Bäckerlehrlinge anzunehmen sei, daß ein großer Teil der Bäckerlehrlinge und -gesellen aus Gesundheitsrücksicht den Beruf wechsle, daß also die kränksten Bäcker aus der Statistik ausscheiden. Offenbar gilt das gegen die Sterbeziffern angeführte Argument auch gegenüber der Krankheitsziffer,

---

[1] Vgl. die Angaben am Schluß der Schrift: „So leben die Bäckerarbeiter", Wien 1894. (Die Schrift hat keine Seitenzahlen).

[2] Allgemeine Bäcker- und Konditorzeitung, 21. März 1894.

und offenbar gilt das gegen die Krankheitsziffer angeführte Argument auch gegenüber der Sterbeziffer, und beide Argumente müssen gegenüber der Lebensdauer gelten.

Diese schon vom Gesundheitsamt angerührten Zweifel müssen sich aber bei näherer Überlegung noch verstärken.

1. Über die Vertretung der Altersklassen unter den Bäckern giebt folgende, auf die Berufsstatistik von 1882 gegründete Tabelle[1] Auskunft:

Altersjahre	Männliche Bäcker, Hülfspersonen %	Männl. Gehülfen der industriellen Berufe %	Sterblichkeit der gesamten männl. preuß. Bevölkerung %
bis 15	6	3	
15—20	45	23	4,6
20—30	36	32	6,8
30—40	8	20	9,7
40—50	3	12	15,6
50—60	1½	6	26,3
60—70	½	2½	
über 70	1/10	½	

Die Sterblichkeit der Bäckergesellen entspricht hiernach ungefähr derjenigen Sterblichkeitsziffer, die für den Durchschnitt aller Berufe bis zum 30. Lebensjahre vorherrscht; aber die Bäckergesellen gehören auch fast ausschließlich diesem Lebensalter an. Während 58 % aller Lohnarbeiter jünger als 30 Jahre sind, haben die Bäckergesellen 87 % in diesen Altersklassen.

2. Zur Stütze seiner Vermutung, daß der kränklichere Teil unter den Bäckergesellen aus dem Berufe ausscheide, führt zwar das Gutachten außer der englischen Analogie[2] nur die Überzahl der Bäckerlehrlinge, also ein mehrdeutiges Symptom an, aber die Thatsache eines häufigen Berufswechsels seitens der deutschen Bäckergesellen wird doch auch sonst bestätigt. Nach Aussage der Arbeiterpresse[3] sind in vielen Berufsarten ehemalige Bäcker zahlreich vertreten; und auch bei den Berliner Vernehmungen schien die Thatsache des häufigen Berufswechsels als notorisch anerkannt zu werden. Nun fragt es sich, ob gerade die kränklichen Bäcker vorzugsweise ihren Beruf wechseln. In der Bebelschen Enquete wird wirklich aus Köln berichtet, daß viele Gehülfen es vorziehen, die anstrengende und schlecht bezahlte Bäckerarbeit mit dem Fabrikdienst zu vertauschen: dies werden vorzugsweise die Kränklichen sein; und die Aussage des Rektors Schlick aus Köln[4] läßt wenigstens eine solche Auslegung

[1] Die letzte Spalte ist mit einer kleinen Zusammenziehung dem Gutachten des Reichsgesundheitsamts entnommen.

[2] Auch aus Christiania wird übrigens etwas ähnliches berichtet.

[3] Deutsche Bäckerzeitung, 25. Februar 1894. Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, IV, Nr. 24.

[4] Vgl. unten S. 115.

zu. Von den anderen Teilnehmern der Berliner Vernehmungen wurden dagegen alle möglichen andern Rücksichten als maßgebende Motive des Berufswechsels aufgezählt: der Bäckergesell muß in der Regel beim Meister wohnen und darum Junggesell sein; will er heiraten, so muß er den Beruf wechseln. Oder der Gesell will sich selbständig machen, hat aber nicht das nötige Kapital; zum selbständigen Bäckereibetrieb gehört vielerorts u. a. Hausbesitz; nach Obermeister Schwarz wären freilich bei den heutigen Kreditverhältnissen eigene Mittel kaum erforderlich[1]. Manchen zieht die Neigung zur Landwirtschaft, andere werden durch hohen Fabriklohn gelockt. Daß gesundheitliche Rücksichten mitsprechen, wird seitens der Meister bis auf „sehr vereinzelte Fälle“ in Abrede gestellt.

In der That würde Überfüllung des Gewerbes mit Lehrlingen genügen, um einen zahlreichen Berufswechsel auch ohne sanitäre Beweggründe zu erklären. Aber andererseits ist es an sich wahrscheinlich, daß die Gesundheitsrücksicht bei manchem mitspricht, daß also eine gewisse Auslese in dieser Richtung immerhin stattfindet. Eine Bestätigung dafür findet sich in der deutschen Berufsstatistik von 1882, der zufolge Invalidität bei Bäckergesellen viel seltener auftritt als bei Bäckermeistern; diese Eigentümlichkeit zeigt sich zwar nicht auf allen Altersstufen gleichmäßig, wohl aber im Gesamtdurchschnitt und speciell auch auf den untersten Altersstufen, wo es sich auf seiten der Bäckermeister um wirkliche Invalidität, nicht um bloßes Rentnertum handeln muß; ein Bäckergesell, dem Invalidität droht, hat eben seinen Beruf gewechselt, ehe es zur vollen Invalidität kommt.

Nun ist es aber allerdings fehlgeschlossen, daß ebenso viel angehende Bäcker zum Berufswechsel schreiten, als durch Lehrlingszüchtung zuviel vorhanden sind. Ein großer Teil dieses Überschusses bleibt vielmehr, wie schon in anderem Zusammenhange ausgeführt wurde, dem Berufe treu.

a. Die Auswanderung scheint unter den Bäckergesellen sehr stark zu sein. Eine im Jahre 1887 in den Vereinigten Staaten aufgenommene Statistik über 2183 Bäckergesellen ergab, daß nicht weniger als 1123, also über die Hälfte, das Gewerbe in Deutschland gelernt hatten. London wimmelt von deutschen Bäckern, Meistern und Gesellen; und es mag chauvinistisch übertrieben sein, wenn ihre englischen Konkurrenten, denen sie die Arbeit wegnehmen, behaupten, diese deutschen Bäcker seien meist erst in London von ihren Landsleuten aufs notdürftigste angelernt worden[2]. In Paris und im Seine-Departement sind von den 800 „Wiener“ Bäckergesellen 60 % deutsch oder österreichisch, von den 5200 Gesellen der Grobbäckerei 5 % Ausländer; viele Ausländer kommen allerdings

---

[1] Vgl. auch unten S. 125.
[2] Minutes, qu. 29713—29724. Vgl. auch oben S. 61.

nur, um das Gewerbe zu lernen, nach Paris, insbesondere Deutsche, um die Specialität der Wiener Bäckerei zu lernen [1].

Leider ist unsere Auswandererstatistik nicht nach Berufsarten detailliert. Der nationale Verlust von Tausenden ausgebildeter jugendlicher Arbeitskräfte muß aber wahrscheinlich der Lehrlingszüchtung zugeschrieben werden, deren die deutschen Bäckermeister sich Jahr für Jahr schuldig machen.

b. Noch schwerer wird ihr Schuldkonto durch die massenhafte Arbeitslosigkeit belastet, die nach unserer früheren Ausführung (S. 63) ihre Opfer in einem beliebig herausgegriffenen Zeitpunkte nach Zehntausenden zählt. Arbeitslosigkeit ist die nächstliegende, normale Konsequenz der Lehrlingszüchtung. In diesem Augenblicke ist für uns von Interesse, daß bei so großer Arbeitslosigkeit notwendig die Gesundheitsverhältnisse des Berufs viel günstiger erscheinen müssen, als sie sind; ein Gesichtspunkt, der schon von socialdemokratischer Seite mit Recht geltend gemacht worden ist. Es wurde vorhin erwähnt, daß 1891 in den Orts- und freien Hülfskassen die Bäckersterblichkeit 4,9 %, dagegen in den Innungskassen nur 2,2 % betrug. Auch nach den Krankheitsziffern sind die Innungsgesellen viel besser daran. Diese auffallende Differenz weist auf die große Verschiedenheit hin, die in gesundheitlicher Beziehung zwischen verschiedenen Schichten der Bäckergesellen besteht. Die Innungsmeister haben wohl die besten, daher kräftigsten und gesundesten, vielleicht auch die jugendlichsten Arbeiter. Nun ist gewiß die niederste Klasse unter den Bäckern die der Arbeitslosen. Hier sind die schwächsten und verkommensten, wahrscheinlich auch die ältesten Bäcker versammelt. Für Arbeitslose besteht aber kein Versicherungszwang; und gerade die am tiefsten gesunkene Schicht unter den Arbeitslosen wird schwerlich einer Krankenkasse angehören. Bei den Dimensionen aber, die gerade unter den Bäckern die Arbeitslosigkeit erreicht hat, ist es ganz wohl denkbar, daß nur ausnahmsweise ein sterbender Bäcker oder ein von schwerer Berufskrankheit ergriffener Bäcker noch Mitglied einer Krankenkasse ist. Die körperlich reduzierten Bäcker treten in die Reserve der Arbeitslosen über, ehe sie schwer erkranken.

Die Statistik wird also sowohl durch den sanitär begründeten Berufswechsel wie durch die Arbeitslosigkeit gefälscht.

3. „Der Vorstand der Weißbäcker-Innungskrankenkasse zu Bremen, welche im Jahre 1892 zu ihren Mitgliedern 122 Bäcker zählte, führt aus seiner Erfahrung an, daß aus jenen Familien, von denen das Bäckerhandwerk seine Lehrlinge erhält, vielfach nur die schwächeren Söhne den Bäckern in die Lehre gegeben werden, weil man voraussetzt, daß die Ernährung bei diesen eine bessere sei, während die kräftigeren Söhne das Schlosser-, Schmiede-, Zimmer- oder Maurerhandwerk, bei welchen sie meistens einen höheren Lohn verdienen, ergreifen“ (Gutachten, S. 44). Hiernach müßten die Gesundheits-

[1] L'alimentation à Paris, S. 22, 23, 29, 85.

verhältnisse in der Bäckerei ungünstiger erscheinen, als durch die Einwirkung des Berufs bedingt wird.

Unzweifelhaft übt die bei der Berufswahl stattfindende Auslese der Schwächlinge oder Kräftigen eine einschneidende Wirkung auf die Gesundheitsstatistik des betreffenden Berufs. Berufsarten mit auserlesen schwächlichem Menschenmaterial, wie etwa die Schneiderei, können trotz viel höherer Sterblichkeit an sich doch ebenso gesund sein, wie die mit überwiegend kräftigen Leuten, und umgekehrt. Allein über die Rekrutierung des Bäckergewerbes scheint doch das Reichsgesundheitsamt einseitig unterrichtet zu sein. Abgesehen davon, daß jener bremische Kassenvorstand das Bäckergewerbe nur mit einigen der allerschwersten Berufsarten vergleicht, scheint gerade der Bremer Bäcker besonders leichte Arbeit zu haben. Daß im allgemeinen ein großer, wenn nicht der überwiegende Teil der Bäckerlehrlinge sich vom Lande rekrutiert, wurde schon in anderem Zusammenhange erwähnt. Und auch die auf diesen Punkt bezüglichen Aussagen bei den Berliner Vernehmungen weisen auf gesunde Körperanlagen hin. Obermeister Knost-Hamburg, der für die in seiner Stadt allerdings besonders schwere Arbeit ein ärztliches Lehrlingsattest fordert, will eine staatliche Beschränkung der Lehrlingsarbeit nicht. „Ich halte mehr darauf, daß bei der Aufnahme von Lehrlingen Rücksicht auf die körperliche Gesundheit genommen wird, und daß Gewicht darauf gelegt wird, daß der Körper sich in einem Zustand befindet, daß er zur Bäckerei tauglich ist". Obermeister Herbst-Halle, gefragt, ob er sich recht stämmige Jungen als Lehrlinge aussuche, erklärt: „Ja, ich habe es immer so gehalten, daß ein solcher Junge wenigstens die Bürgerschule besucht hat, und daß er in der Schule nicht allzu schwach und auch körperlich gut gebaut ist. Kleine, schwache Jungen nehmen wir lieber nicht; denn bei unserer Arbeitsweise haben wir die Erfahrung gemacht, daß man viel Geld an den Schwachen zusetzt". Vorsitzender: „Sie nehmen also nur kräftige Lehrlinge?" Herbst: „Ja, kräftige und muntere Jungen". Und Obermeister Gemeinhardt-Berlin: „Wir haben es sogar in den Statuten, daß sie gesund sein und die nötige Kraft haben müssen. Ich habe die jungen Leute — die Herren Obermeister werden mir das auch bestätigen —, wenn ich sie angenommen habe, genau darauf angesehen, ob ich sie auch brauchen konnte". Vors.: „Sind sie vom Arzt untersucht worden?" Gemeinhardt: „Jawohl, weil sie ja gleich in die Kasse aufgenommen werden müssen, und wenn sie krank sind oder sonst einen körperlichen Fehler haben, werden sie nicht aufgenommen". Auch Obermeister Prußog teilt mit, daß in seiner Breslauer Innung die Lehrlinge bei der Aufnahme ärztlich untersucht würden. Demgegenüber wird (aus Gehülfenkreisen) geklagt, daß zum Konditorgewerbe mit Vorliebe gerade die schwächlichen Kinder der besseren Familien bestimmt werden, weil die Eltern sich in dem Irrtum befinden, es sei ein feines, daher auch leichtes Gewerbe[1],

[1] Ant. Seidl, a. a. O., S. 33.

wie auch eine gewisse Schulbildung und Handfertigkeit (Zeichnen, Modellieren) von den Konditorlehrlingen verlangt wird.

Es müßte also die Krankheits- und Sterblichkeitsziffer der Bäcker wohl noch beträchtlich gesteigert werden, um den Einfluß dieser Auslese zu kompensieren.

Man könnte zweifeln, ob es in der Absicht des Gesetzgebers lag, diejenigen Arbeiter zu schützen, deren Berufsarbeit am ungesundesten ist, oder diejenigen Arbeiter, bei denen individuelle Anlage und Berufsarbeit zusammen zu ungünstigen sanitären Ergebnissen führen. Nach Wortlaut und Sinn des § 120e ist das erstere wahrscheinlich. Die Bäckerei soll nicht deshalb ohne Schutz bleiben, weil es den Bäckermeistern etwa gelingt, durch Auslese der „besten Risiken" den Einfluß einer übermäßig langen Arbeitsdauer teilweise oder ganz zu kompensieren und so eine günstige Gesundheitsstatistik ihres Personals zu erzielen. Man möchte sonst zu der Konsequenz kommen, daß statt der Bäckerei diejenigen Gewerbe geschützt werden müßten, denen das von den Bäckermeistern verschmähte minderwertige Personal zugefallen ist, und die deshalb eine ungünstigere Gesundheitsstatistik aufweisen, obgleich ihre Beschäftigung gesunder ist, als zwölfstündige Nachtbäckerei.

4. Bei einer andern Fehlerquelle ist es viel ungewisser, nach welcher Richtung sie die Statistik fälscht. Es haben nämlich ganz überwiegend großstädtische Krankenkassen den Fragebogen ausgefüllt, der dem Reichsgesundheitsamte das Material liefern sollte; es sind 39 Kassen in 15 Städten mit über 100000 Einwohnern (nach der Zählung von 1890), 29 Kassen in 16 kleineren Städten, von denen nur drei unter 30000 Einwohner hatten, keine unter 20000. Nun haben die großstädtischen Kassen vielleicht exceptionell günstige Verhältnisse, weil die großstädtischen Bäckermeister durch den Reiz ihrer höheren Löhne und dank der in den Großstädten sich sammelnden Schar Arbeitsloser sich die kräftigsten Leute aussuchen können[1]; während andererseits das großstädtische Leben auch für Bäckergesellen ungesunder sein mag, und die Arbeitszeit — wenigstens die auf Bäckerei verwandte — in der kleinen Stadt kürzer ist. Thatsächlich ist so für das Jahr 1892 eine erheblich höhere Sterblichkeit, eine ungefähr gleich hohe Krankheitsziffer herausgekommen, wie bei der allgemeineren (nicht ad hoc aufgenommenen) Statistik des Jahres 1891, die freilich auch, da die Gemeindekrankenversicherung übergangen ist, den Durchschnitt der Zustände nicht widerspiegelt.

Mit Recht betont auch die Kommission in ihrem Schlußbericht, die Statistik umfasse nicht nur Gesellen mit langer, sondern auch mit

[1] Nach Dr. Berners Berechnung über die Sterblichkeit in den Jahren 1870—89 nach Alters- und Berufsgruppen (citiert in den Motiven der norwegischen Bäckergesetzvorlage, 1894, S. 13) ist die Sterblichkeit bei Bäckergesellen geringer als in den meisten andern Arbeiterklassen: aber gegen diese Rechnung wird geltend gemacht, daß vorwiegend die jüngeren Bäckergesellen in Christiania arbeiten: die älteren gehen aufs Land oder in kleine Städte, oder wechseln den Beruf.

kurzer Arbeitszeit, zeige also den Einfluß der langen Arbeitszeit nicht richtig an.

5. Speciell die Berechnung der mittleren Lebensdauer ist noch aus einem andern Grunde verfehlt worden. Die mittlere Lebensdauer zweier Gruppen von Menschen, z. B. der Angehörigen zweier Berufsarten, läßt sich immer nur dann auf vergleichbare Ziffern bringen, wenn — abgesehen vom Einfluß der Sterblichkeit — die Alterszusammensetzung in beiden Gruppen dieselbe ist. Vergleicht man aber zum Beispiel ein im Aufschwung begriffenes Gewerbe mit einem rückgängigen, so wird das erstere überwiegend junge Leute, das rückgängige überwiegend alte Leute zu Mitgliedern haben. In jenem Gewerbe, das wenig alte Leute zählt, werden auch wenig alte und relativ mehr junge Leute sterben, und umgekehrt; rechnet man nun das Lebensalter der Gestorbenen zusammen, so wird sich für das im Aufschwung begriffene Gewerbe eine kurze, für das andere eine hohe Lebensdauer ergeben. Mit sanitären Ursachen und mit der wirklichen Lebenswahrscheinlichkeit hat dies statistische Scheinresultat keinen Zusammenhang.

Bei den Bäckergesellen, die fast durchgängig junge Leute sind und nur selten als Bäckergesellen sterben, müßte sich also eine erschreckend niedrige Lebensdauer ergeben. Wenn dies in den Zahlen des Gutachtens nicht zutrifft, so liegt dies daran, daß hier einfach die Bäckermeister mit den Bäckergesellen in einen Topf geworfen, also im wesentlichen die Lebensdauer der Meister für die der Gesellen substituiert worden ist. Die aus Hirt angeführten Zahlen beziehen sich auf „Bäcker" schlechthin, und das Gutachten fügt aus seinem eigenen Material gar eine Statistik der Bremer Bäcker m e i s t e r - Krankenkasse hinzu.

Gegen dieses Quiproquo hat sich schon bei den Berliner Vernehmungen Rektor Schlick mit vollem Recht gewendet. „Ich darf", sagte er, „dann weiter noch hinzufügen, daß auch das den Bericht etwas trübt: wenn nämlich die Wenigen, die zur Selbständigkeit gelangen, selbständig werden und haben bis dahin an ihrer Gesundheit Schaden genommen, so kommen sie in eine Position hinein, in der sie das wieder wett machen können, was sie vorher Schaden genommen haben, indem sie als Meister eine bequemere, angenehmere, ruhigere Stellung gewinnen. Ein Bäckermeister hat sich nicht den Kopf zu zerbrechen und zu den Kunden zu laufen; er hat dieselbe Thätigkeit Tag für Tag, während bei anderen Gewerben immer Neues in Betracht kommt, Pläne zu machen und zu verwerfen sind u. s. w. Bei uns in Köln liegen die Verhältnisse so, daß auch die Meister fast ausschließlich nicht unmittelbar arbeiten, sondern die Arbeit den Gesellen überlassen. Sie schlafen, stehen auf, gucken in die Backstube hinein und finden alles in Ordnung — oder n i c h t in Ordnung; je nachdem treffen sie ihre Maßregeln". Die Aussage ist von den folgenden Rednern zwar, was die Mitarbeit der Meister betrifft, als übertrieben bezeichnet, sonst aber nicht ernstlich angefochten worden. Es scheint ein stillschweigendes Einverständnis dahin zu gehen, daß

die Bäckermeister im allgemeinen behaglich leben können. In der Bäcker- und Konditorzeitung vom 31. März 1894 wird sogar ausdrücklich „zugegeben, daß es viele Bäckermeister giebt, welche ein ruhiges Leben führen, sich nicht viel abquälen und die Arbeit von Gesellen ausführen lassen. Diese Praxis zieht aber meistens schlimme Folgen nach sich und führt schließlich zum Ruin des Geschäfts"; und Bäckerbankerotte sind in der That außerordentlich häufig. Ein Herr F. Helwig-Königsberg argumentiert in derselben Zeitung (17. März 1894) so: die Bäckergesellen essen mit uns Meistern von einem Tisch, „und das straft die Angabe, daß die Bäcker schwächliche Menschen sind, am besten Lügen"; also für die Leser der Bäcker- und Konditorzeitung ist es notorische Thatsache, daß auch ein unter sonst ungünstigen Einflüssen lebender Mensch, wenn er annähernd so gut wie die Bäckermeister genährt wird, nicht schwächlich sein könne. „Glauben Sie denn wirklich", wagte Obermeister Schwarz bei den Vernehmungen noch zu bemerken, „daß die Lage der Bäckermeister die denkbar rosigste ist?" Vorsitzender: „Wenn sie Geld haben, gewiß".

6. Speciell gegenüber den Krankheitsziffern, die auf der Kassenstatistik beruhen, gilt ein ähnliches Bedenken, wie das s. Z. von Hirt gegen die Hospitalstatistik angeführte. Wie ins Hospital, so kommt auch in die Krankenkassenstatistik nur eine Auslese der schwereren Fälle; und gerade bei den jugendlichen Bäckern werden die leichteren Erkrankungen vorwiegen, die die Fortsetzung der Arbeit allenfalls noch erlauben. Mit Recht hebt die Kommission in ihrem Schlußberichte hervor, eine allmähliche Untergrabung der Gesundheit durch Überanstrengung komme in der Krankenstatistik nicht voll zum Ausdruck. Ferner wird angesichts der herrschenden Arbeitslosigkeit gerade der Bäckergesell die Krankmeldung scheuen, die ihn seine Stelle kosten kann. Simulanten aber, die die Kassen anderer Gewerbe belasten, wird es bei den Bäckern teils eben wegen der ungünstigen Lage des Arbeitsmarkts, teils deshalb nur sehr wenige geben, weil die Bäckergesellen, im Hause und unter der Kontrolle des Meisters lebend, nicht so leicht simulieren können.

7. Schließlich muß hinzugefügt werden, daß auch abgesehen von den vorerwähnten Fehlerquellen ein statistischer Nachweis der Unschädlichkeit des Backens principiell unmöglich ist, und zwar aus zwei Gründen. Erstens: nach dem Wortlaut der Gewerbeordnung kommt es nur darauf an, ob die Berufsthätigkeit gesundheitsschädliche Wirkungen übt. Nun wird man z. B. die Gesundheits- und Lebensgefährlichkeit des Bergbaues (z. B. infolge schlagender Wetter) nicht deshalb in Zweifel ziehen, weil etwa die Bergleute im übrigen eine besonders gesunde Lebensweise führen und darum ihre Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik normal erscheint. Es ist nicht ausgeschlossen, daß bei den Bäckergesellen die Verhältnisse derart sind. Im Hause des Meisters wohnend, der Hausordnung unterworfen, reichlich genährt, haben sie vielleicht gegenüber den specifischen Berufsgefahren: der Bäckerkrätze, den Bäckerbeinen u. s. w., so seltene Erkrankungen allgemein menschlicher Art in die Wagschale zu werfen, daß im

statistischen Endresultat, zumal in der Krankenkassenstatistik, die berufliche Gesundheitsschädigung nicht zum Ausdruck kommt.

Dazu kommt zweitens die Unbrauchbarkeit des Vergleichungsmaßstabs. Die Gesundheit der Bäckergesellen wird statistisch verglichen mit der Gesundheit anderer Lohnarbeiter. Aber haben denn diese anderen Lohnarbeiter eine normale Gesundheit? und ist es nicht vielmehr wahrscheinlich, daß die Lohnarbeiterklasse in ihrer großen Mehrzahl unter gesundheitsschädlichen Einflüssen im Berufe und außerhalb des Berufes steht? Ist denn ein Sterbealter von einigen 50 Jahren hoch zu nennen? „Eine Schädigung der Gesundheit bringt in großem oder geringem Maße wohl jede gewerbliche Beschäftigung mit sich", sagen ganz naiv die Bäckermeister in ihrer Innungspetition.

Geht man über den Kreis der Lohnarbeiter hinaus, so ergeben sich wesentlich andere Zahlen, selbst wenn man den gesamten Bäckerstand ohne Scheidung von Meistern und Gesellen mit anderen Berufen vergleicht. Zum Belege mag hier ein Auszug aus einer neueren englischen und aus einer neueren französischen Statistik folgen[1], wobei freilich im Auge behalten werden muß, daß ein sicherer Rückschluß von ausländischen auf deutsche Verhältnisse nicht zulässig ist.

Nach Dr. Ogle ergab in Großbritannien und Irland die Sterblichkeit der Jahre 1880—82, zusammen mit den Ergebnissen der zehnjährigen Volkszählungen (25.—65. Lebensjahr), u. a. folgende Ziffern:

	Besondere Sterblichkeitsziffer	Vergleichende Sterblichkeitsziffer
Geistliche	8,60	100
Gärtner	9,27	108
Landwirte	9,76	114
landwirtschaftliche Arbeiter	10,84	126
Zimmerleute, Bautischler	12,69	148
Anwälte	13,03	152
Maschinenbauer ꝛc.	13,37	155
Bergleute	13,78	160
Schuhmacher	14,25	166
Handlungsreisende	14,67	171
Müller	14,80	172
Bäcker	**14,82**	**172**
Maurer ꝛc.	14,99	174
Grobschmiede	15,05	175
Handlungsdiener	15,41	179
Schneider	16,26	189
Buchdrucker	16,57	193
Arbeiter in Baumwollwarenfabriken	16,83	196
Brauer	21,06	245

[1] Vergl. Zeitschrift des preuß. statistischen Büreaus, 1892, S. 78 und 82

Und so weiter. Natürlich sind die Ziffern in den Kategorien besonders ungünstig, die ausschließlich oder überwiegend Lohnarbeiter, zumal lebenslängliche Lohnarbeiter umfassen.

Nach Dr. Bertillon, der die Volkszählung von 1886, die Sterblichkeit von 1885—88 zu Grunde legt, starben von je 1000 Parisern im Alter von

	20—29 Jahren	30—39 Jahren	40—49 Jahren	50—59 Jahren
Gesamtbevölkerung[1]	11,6	14,8	20,9	30,9
Geistliche	5,0	7,0	8,3	31,0
Lehrer &c.	6,9	8,7	6,9	19,4
Architekten	3,6	5,7	19,6	27,5
Post- und Telegraphenbeamte	6,8	7,9	11,5	18,1
Gemüsehändler &c.	5,5	8,5	10,4	18,2
Städtische Beamte, Richter	6,3	13,5	8,5	51,0
Pharmazeuten, Droguisten	7,9	9,8	11,3	14,0
Ärzte, Chirurgen	11,0	11,4	9,5	22,0
Anwälte	11,1	13,7	10,2	24,2
Verwaltungsbeamte des Staats	11,7	16,4	22,0	34,6
Technische Lehrer	19,9	13,8	18,3	58,1
Kunsttischler, Möbelschreiner, Marqueteure	8,3	13,7	15,1	24,3
Arbeiter in Zuckerraffinerien	8,9	13,9	18,9	24,1
Schneider	9,7	11,8	26,0	41,8
Maurer, Steinmetze, Dachdecker	9,7	16,8	23,4	31,1
Tischler, Zimmerer	10,7	19 5	25,1	30,7
Gärtner	10,8	12,8	23,0	31,0
Fleischer, Fleischhändler	11,1	14,0	20,9	26,7
Schlosser	11,0	14,7	23,7	34,6
Restaurateure &c.	11,6	17,7	24,5	29,0
Büchsenmacher, Schwertfeger	10,0	20,1	46,1	75,0
Bäcker	**12,8**	**15,8**	**22,4**	**38,3**
Schuhmacher	13,9	19,4	22,3	35,7
Barbiere, Friseure	14,5	13,6	19,2	32,3
Zuckerbäcker, Konditoren	15,4	18,5	21,8	38,8
Buchdrucker &c.	16,4	24,2	24,7	40,8
Marmorarbeiter &c.	18,1	20,8	22,9	38,2

Und so weiter. Die abweichende Position der englischen gegenüber den Pariser Maurern wird sich aus ihrem höheren Lebensalter, dies aus der Konjunktur des Maurergewerbes erklären. Die Konjunkturen für Maurer- und Zimmerergewerbe sind keineswegs parallel. — Übrigens rechnet auch ein von Marx[2] citierter amtlicher englischer Kommissionsbericht aus den 60er Jahren die Bäckergesellen zu den kurzlebigen Arbeitern.

II. Das Gutachten behauptet außerdem, die Bäckergesellen schienen seltener als andere Arbeiter an ihren Atmungswerkzeugen zu erkranken — trotz des Mehlstaubs und trotz des gefährlichen Tempe-

[1] In ganz Frankreich ist die Sterblichkeit noch größer; vergl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI 80.

[2] Kapital I⁴ 213.

raturwechsels. Der Beweis wird wieder auf statistischem Wege versucht. Aber abgesehen von den Einwendungen, die vorhin unter I. erörtert wurden und auf die Statistik der Atmungskrankheiten fast durchgängig Anwendung finden, richten sich gegen diese Beweisführung noch besondere Bedenken. Als einziges Beweismaterial figurieren die 284 Bäcker- und Konditorgehülfen der Leipziger Ortskrankenkasse im Jahre 1889, und diese Statistik wird noch dazu mißhandelt. Statt: wieviel Prozent der Bäcker sind an ihren Atmungswerkzeugen erkrankt? fragt das Gutachten: wieviel Prozent der erkrankten Bäcker sind an den Atmungswerkzeugen erkrankt? Dies sind nur etwa 16 %[1] gegenüber etwa 25 % bei den erkrankten Kassenmitgliedern aller Berufe. Aber was folgt daraus? Sind die Atmungskrankheiten bei Bäckern deswegen „selten", weil andere Krankheiten vielleicht bei ihnen noch häufiger sind? Vielleicht gab es unter den Leipziger Bäckern dieses Jahres verhältnismäßig mehr Kranke als in anderen Berufen. Wenn z. B. 25 % aller Kassenmitglieder, aber 50 % der Bäcker 1889 sich krank gemeldet hätten, so wären nach den obigen Zahlen von der Gesamtheit der Kassenmitglieder 6,25 % an den Atmungswerkzeugen erkrankt, unter den Bäckern 8 %. Nach dem unter I. Ausgeführten wäre das ein enorm hoher Satz für die Bäcker. Ob thatsächlich die allgemeine Erkrankungsziffer der Leipziger Bäcker 1889 relativ hoch war, darüber wird direkt nichts mitgeteilt; wohl aber wissen wir, daß einzelne Krankheiten bei ihnen relativ ganz auffallend zahlreich vertreten waren, nämlich die „äußerlichen Krankheiten und Schäden" und die „ansteckenden und Geschlechtskrankheiten", die zusammen nicht weniger als 54,92 % (statt 33,38 % bei allen Berufsarten zusammen) aller Erkrankungen ausmachten; nur mit diesen verglichen, erscheinen die Atmungskrankheiten selten. Andererseits wissen wir, daß in jener Leipziger Kasse 1892 die Bäckersterblichkeit viel geringer war als in den andern Orts- und freien Hülfskassen, von denen für dies Jahr Ausweise vorliegen, daß also die exceptionell günstigen Gesundheitszahlen der Leipziger Bäcker nicht verallgemeinert werden dürfen.

Es kommt hinzu, daß gerade von den atmungskranken Arbeitern nur die kleine Zahl von schwer Kranken in der Krankenstatistik zu erscheinen pflegt, daß aber nach den Andeutungen des Gesundheitsamts (S. 46) speciell unter den Atmungskrankheiten der Bäckergesellen die leichteren Fälle stark zu überwiegen scheinen. Es wurde schon erwähnt, daß alle Krankenkassenstatistik gerade nach dieser Seite als ähnlich irreführend angesehen werden muß, wie die von Hirt kritisierte Statistik der Krankenhauspatienten. In seinem bekannten Werke über die Staubinhalationskrankheiten[2] hebt Hirt hervor, „daß die uns zu Gebote stehenden Zahlen aus Hospitälern entnommen sind, zu welchen letzteren die an leichten Erkrankungen, namentlich an beschwerdelosen chronischen Bronchialkatarrhen laborierenden Arbeiter

---

[1] In Hamburg 1890—92 nach Schnabel nur 11 % (Lungen-, Hals- und Kehlkopfleiden).

[2] Breslau 1871. S. 3 und 6.

nur in den seltensten Fällen ihre Zuflucht nehmen. Der Prozentsatz des chronischen Bronchialkatarrhs speciell kann also, wie hier beiläufig bemerkt wird, sicherlich noch weit höher angenommen werden, als wir ihn anzunehmen berechtigt waren". Die häufige Wiederholung akuter Katarrhe führt bei Staubarbeitern allmählich zum chronischen Katarrh; „das ist der gewöhnliche Verlauf der akuten Katarrhe bei den gegen diese Affektionen ziemlich gleichgültigen und um ihre spätere Gesundheit nur selten besorgten Arbeitern". „Es giebt Gewerbe, bei denen Individuen ohne chronischen Bronchialkatarrh wahrhafte Raritäten sind; zu ihnen gehören z. B. ganz vornehmlich Former, Kohlenarbeiter und Müller[1]; allein die Affektion ist in vielen Fällen mit so geringen Beschwerden verbunden, daß es dem Betreffenden durchaus nicht immer in den Sinn kommt, deswegen im Hospitale ärztliche Hülfe zu suchen". Überdies zeigen die von Hirt S. 8, 13, 20, 30 mitgeteilten Zahlen, daß bei Bäckern (und Müllern) die leichteren Krankheitsformen der Atmungsorgane gegenüber anderen staubigen Berufen relativ selten, dagegen Lungenentzündungen relativ häufig im Krankenhause registriert worden sind. Es hängt dies vielleicht damit zusammen, daß Bäcker und Müller beim Meister wohnen und in leichteren Erkrankungsfällen eher als im Großbetriebe eine Arbeitserleichterung gewährt bekommen, die ihnen die Fortsetzung der Arbeit ermöglicht. Leider hat es die Kommission unterlassen, ein paar hundert Bäckergesellen stichprobenweise auf ihren Gesundheitszustand untersuchen zu lassen.

Nach dem unter I. Gesagten wird es verständlich sein, wenn auch die schwereren Erkrankungsformen, in die jene leichteren Krankheiten der Atmungsorgane im Laufe der Jahre leicht übergehen, in der Statistik nicht voll vertreten sind.

Jedenfalls ist unter den Bäckern selbst der Glaube verbreitet, daß sie von Atmungskrankheiten in besonderem Maße bedroht seien. „Brust- und Lungenkrankheiten bilden die hauptsächlichsten Krankheiten unter den Bäckereiarbeitern", erklärt in Bebels Enquete die Dresdener Bäckergesellenkommission. „Die am meisten unter den Bäckergehülfen Breslaus vorkommenden Krankheiten sind Schwindsucht, Rheumatismus und Brüche". Darmstadt: „Erkrankungen kommen hauptsächlich an Lungenschwindsucht und Rheumatismus vor". Frankfurt a. M.: „Als hauptsächlich vorkommende Erkrankungen werden Rheumatismus, Brustkrankheiten und Flechten bezeichnet". Köln: „Die hauptsächlich vorkommenden Krankheiten sind Brust- und Lungenleiden, Rheumatismus und Hautkrankheiten". Leipzig: „Lungen- und Brustkrankheiten kommen häufig vor". München: „Die meisten Gehülfen sind lungenleidend, sie haben von dem langen Stehen krumme Beine und krumme Rücken bekommen". Offenburg in Baden: „Kein Wunder, daß die Lungenschwindsucht sehr stark unter den Bäckergehülfen herrscht, eine Wahrnehmung, welche doch auch die Aufmerksamkeit der öffentlichen Gesundheitspflege erregen

[1] Der Müllerstaub ist übrigens schädlicher als der Bäckerstaub.

und wachhalten sollte". Oldenburg: „Unter den Bäckergehülfen hier kommen viel Brustkrankheiten vor". Spandau: „Die Hauptkrankheiten, an denen die Bäcker leiden, sind Brust- und Lungenkrankheiten". Nur in Mannheim und Zittau wird bloß über Flechten oder rheumatische Erkrankungen geklagt.

Diese weniger optimistische Auffassung wird fast durchgängig in den Nachrichten bestätigt, die mir über die Bäckerkrankheiten anderer Länder vorliegen, und die, wenn nicht für das Maß, so doch für die Art der auch im deutschen Bäckergewerbe vorherrschenden Krankheiten als ziemlich beweiskräftig gelten dürfen. „Ich sah gestern", sagt der Sekretär des englischen Bäckergesellenvereins, Jenkins, 1892 vor der Londoner Untersuchungskommission aus, „einen ärztlichen Bericht des Guy'schen Krankenhauses durch; von 120 Bäckern, ich denke, es waren 120 Bäcker, die er als Arzt des Krankenhauses untersuchte, waren 108 mit Auszehrung behaftet". — „Auszehrung?" — „Ja, von unseren Leuten sterben die meisten an Schwindsucht, Auszehrung oder Lungenentzündung. Sehr selten stirbt einer an Altersschwäche oder eines natürlichen Todes u. s. w. Die meisten sterben an Schwindsucht, Auszehrung oder Lungenentzündung". — „Sie halten also in anbetracht einer solchen Gesundheitsschädlichkeit des Berufes es für Pflicht des Staates, die Arbeitsdauer gesetzlich einzuschränken?" — „Ja, sehr zum Vorteil für die Gesundheit nicht nur der Arbeiter, sondern auch des Publikums"[1]. Ein Gesell aus Staffordshire giebt als die vorherrschende Bäckerkrankheit Bronchitis an; er fügt hinzu, daß bei einer Temperatur von 70—90° (Fahrenheit; = etwa 17—26° Reaumur) gearbeitet werde[2]. „Die sanitären Zustände führen gegenwärtig allgemein zu Krankheiten der Atmungsorgane", schreibt der Bäckergesellenverein in Hull[3]. — „An welcher Krankheit leiden die Bäcker hauptsächlich?" wurden zwei Gesellen aus Dublin und Cork gefragt; „an einer Brustkrankheit?" — „Der Regel nach". „Allgemein". — „Wodurch verursacht?" — „Durch Erkältung, weil sie immer dem Zugwind mehr oder weniger ausgesetzt sind, wenn sie aus der Kälte ins Warme kommen. Sie müssen sich auf den Hof begeben, und können dabei in sehr starkem Schweiß sein"[4]. — Ein Londoner Bäckermeister giebt zu, daß die Gesellen sehr oft in hoher Temperatur arbeiten müßten, aber Lungenkrankheiten seien nicht so häufig, als Herr Jenkins angebe; die hauptsächliche Lungenkrankheit bei Bäckern sei Asthma, und zwar infolge des eingeatmeten Mehlstaubs[5].

Nach Dr. Ogle ist bei Bäckern und Konditoren die Sterblichkeit an Schwindsucht und anderen Atmungskrankheiten nicht wesentlich höher als beim Durchschnitt der männlichen Angehörigen von 99

[1] Minutes, qu. 29423—29425.
[2] Ebendort, qu. 29367.
[3] Answers, S. 267.
[4] Minutes, qu. 28970 flg.
[5] Ebenda, qu. 29749 flg.

anderen Berufsarten; es starben von 629 gestorbenen Bäckern und Konditoren

22,1 % an Schwindsucht, 19,4 % an andern Atmungskrankheiten: von den gestorbenen männlichen Angehörigen von 99 andern Berufsarten

22,0 % an Schwindsucht, 18,2 % an andern Atmungskrankheiten. Diese Rechnung wird mit Recht von Fox angegriffen[1]. Der Beruf nicht nur der Konditoren, sondern auch der Kuchenbäcker ist in England viel mehr als bei uns von der ordinären Bäckerei geschieden und — wenigstens in London — in größeren Betrieben mit mäßig langer Tagesarbeit und gesunden Arbeitsräumen konzentriert; ebenso verwerflich ist die statistische Vereinigung der Verhältnisse von Meistern und Gesellen. Fox selbst verwertet deshalb die (leider erst Juli 1890 beginnende) Statistik der Sterbekasse des englischen Bäckergesellenvereins: in diesem Verein sind nur 5 % Konditoren; nur wirklich arbeitende Bäcker sind zum Eintritt in die Kasse berechtigt, und mit sehr wenig Ausnahmen sterben sie im Arbeitsverhältnis oder kurz nach dessen Auflösung; die Todesursache wird amtlich beglaubigt; von den 4700 Vereinsmitgliedern sind 4100 der Kasse beigetreten. Die im Laufe von drei Jahren vorgekommenen Todesfälle verteilen sich auf die verschiedenen Ursachen in folgender Weise:

	zwischen dem 25. u. 45. Lebensjahr	zwischen dem 45. u. 65. Lebensjahr	zusammen
Schwindsucht	27	5	32
Bronchitis	7	21	28
Lungenentzündung	13	7	20
zusammen	47	33	80
andere Ursachen	21	30	51
zusammen	68	63	131

Das ergiebt für Schwindsucht 24,4 % gegenüber 22,1 % bei Dr. Ogle, für Bronchitis und Lungenentzündung aber 36,6 % gegenüber den 19,4 %, die bei Dr. Ogle außer diesen beiden Ursachen noch die übrigen Atmungskrankheiten zusammenfassen. Fox fügt aber hinzu, daß seine Zahlen zweifellos zu günstig lauten, weil die Mitglieder der Gewerkvereinskasse jedenfalls eine Elite im Berufe vorstellen. Es ist allerdings auch denkbar, daß gerade schwächliche und bejahrtere Mitglieder sich in die Sterbekasse drängen.

Auch Dr. Arlidge glaubt, daß die englischen Bäcker zu Lungenkrankheiten prädisponiert seien: er bestreitet die Unschädlichkeit des Bäckerstaubs, während Dr. Ogle die Hitze für gefährlicher hält[2].

New-Yorker Bäckergesellen klagen über die infolge der Beschaffenheit ihrer Arbeitsstätten grassierenden Lungenkrankheiten[3].

---

[1] Economic Journal, März 1894, S. 109 ff.

[2] The diseases of occupations, citiert im Report of the medical officer a. a. O. S. 3 flg.

[3] Achter Jahresbericht des New-Yorker arbeitsstatistischen Amts, S. 736.

Bei den allerdings besonders hart arbeitenden Pariser Bäckern hebt Kassenarzt Dr. Corlieu die Häufigkeit der Atmungskrankheiten, namentlich Kehlkopf- und Luftröhrenentzündung hervor, die durch den schroffen Temperaturwechsel bei unzureichender Bekleidung bedingt seien[1].

Bei einer Wiener Bäckerkasse mit 5207 Mitgliedern machten die Brustkranken (genaue Zahlen werden nicht mitgeteilt) jedenfalls einen viel höheren Prozentsatz als in Leipzig aus[2]. Und ausführlicher äußert sich der österreichische Gewerbeinspektor in Graz über seine Beobachtungen:

1887[3]: „Eine auffallende Thatsache trat mir aus einem Ausweise eines Bäcker-Krankenunterstützungsvereins über die Krankenbewegung unter seinen Mitgliedern während der ersten Hälfte des Berichtsjahres entgegen. Es sind da 54 Erkrankungsfälle verzeichnet; mehr als 1/8 der Unterstützten war wegen Lungenleiden (Lungenkatarrhe, Lungendampf, Lungentuberkulose) in ärztlicher oder Spitalsbehandlung. Jedenfalls haben die in dem Bäckereigewerbe leider noch vielfach vorkommenden Übelstände in Lage und Beschaffenheit der Wohnräume und Arbeitsstätten, wie sie oben schon angedeutet und von mir auch heuer wieder konstatiert worden sind, einen wesentlichen Anteil an jener Erscheinung; eine weitere Ursache glaube ich in der nicht auszurottenden Gewohnheit der Lehrlinge und Gehülfen zu finden, ihre arbeitslose Zeit wachend oder schlafend in der schwülen und von Gährungsgasen erfüllten Atmosphäre der Backstuben zu verbringen".

1889[4]: „Desgleichen habe ich für das Berichtsjahr einer bedenklichen Erscheinung in dem Gesundheitszustande der Arbeiter eines weit verbreiteten Lebensmittelgewerbes, nämlich der Bäckerei zu gedenken. Die auch vordem bereits vorhandene, aber wenig beachtete Berufskrankheit der Bäckergesellen, die Tuberkulose, nimmt in besorgniserregender Weise zu. In Graz allein, das einen Stand von 110 Meistern und 376 Gesellen besitzt, starben im Jahre 1886 3, im Jahre 1887 4, im Jahre 1888 4, im Jahre 1889 nicht weniger als 6 Gehülfen an der Tuberkulose".

1891[5]: „Bei den Bäckergehülfen fiel mir wieder das starke Auftreten der Tuberkulose auf. Immer mehr Opfer fordert diese schreckliche Krankheit aus diesem Kreise namentlich in den Städten".

1892[6]: „Bei den (Bäcker-)Gehülfen traten Rheumatismen (Gelenks- und Muskelrheumatismen), Erkrankungen des Kehlkopfs, der Luftwege, Bronchien und Tuberkulose in nicht unbedeutender Zahl

[1] Barberet a. a. O. S. 457.
[2] Vgl. die Schrift „So leben die Bäckerarbeiter," Wien 1894.
[3] Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1887, S. 135 flg.
[4] Ebenda 1889, S. 122.
[5] Ebenda 1891, S. 139.
[6] Desgl. 1892, S. 145.

auf . . . Von den während dieser beiden Jahre 1890 und 91) in die erste medizinische Abteilung dieser Anstalt (Allg. Krankenhaus zu Graz) aufgenommenen 38 Bäckern und Zuckerbäckern waren vier Bäcker und ein Zuckerbäcker mit Tuberkulose behaftet gewesen. Im Spital der hochwürdigen Barmherzigen Brüder zu Graz waren nach dem mir bereitwilligst zusammengestellten Ausweise im Jahre 1890 im ganzen 121, im Jahre 1891 im ganzen 91, im Jahre 1892 im ganzen 103 Bäckergehülfen in Behandlung gestanden. Davon waren Katarrhe des Kehlkopfs und der Bronchien im Jahre 1890 17, im Jahre 1891 wieder 17, im Jahre 1892 11 Fälle: Entzündungen der Lunge und Lungentuberkulose: im Jahre 1890: 8, im Jahre 1891: 6, im Jahre 1892: 3 Fälle. Auf Rheumatismen entfielen 1890: 9, 1891: 13, 1892: 10 Fälle . . . Ähnliche Ziffern weist auch der dritte mir vorliegende Bericht, der des städtischen Krankenhauses zu Graz auf, den ich hier darum zu reproduzieren unterlasse, weil dessen Angaben sich auf ein Beobachtungsmateriale einer längeren Periode des Zeitraums von 1881—1892 beziehen".

Was in dem Gutachten über die Häufigkeit rheumatischer Erkrankungen im Bäckergewerbe ausgeführt wird, ist ähnlich zu beurteilen, wie das über Krankheiten der Atmungsorgane dort Gesagte.

Daß eine brauchbare Gesundheitsstatistik des Bäckergesellenberufs sich nicht ohne Umständlichkeit herstellen ließ, muß anerkannt werden. Das Reichsgesundheitsamt hätte dafür zunächst eines Maßstabs bedurft, der die normalen Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse eines gesunden Berufs, nach Alters- und Ortsklassen getrennt, einwandsfrei ausdrückt. Diesem wäre die Sanitätsstatistik aller Bäckergesellenkassen, getrennt nach großen und kleinen Orten, nach Orten mit langer und kurzer Arbeitszeit, nach Betriebsgrößenklassen, Altersklassen und Krankheitsgruppen gegenüberzustellen gewesen. Eine planmäßige Nachfrage bei berufskundigen Personen hätte feststellen müssen, ob die Gesellen zwischen Groß- und Kleinstadt oder zwischen Groß- und Kleinbetrieb häufig wechseln, ferner ob vorzugsweise kräftige Jungen den Bäckerberuf wählen, und ob vorzugsweise kränkliche aus dem Berufe wieder ausscheiden. Über Zahl und Lebensalter der arbeitslosen Bäcker könnte bei umsichtigem Verfahren eine allgemeine Berufszählung die beste Auskunft geben. Schließlich wäre die Häufigkeit leichter Erkrankungen, die sich der Kassenstatistik entziehen, durch ärztliche Untersuchung von ein paar hundert oder ein paar tausend Bäckergesellen in verschiedenen Orts-, Betriebs- und Altersklassen festzustellen gewesen.

Auf die vorhin schon berührte Aussage des Rektor Schlick muß hier zum Schluß nochmals zurückgegriffen werden, weil sie, wenn auch auf Grund beschränkter Beobachtung, den üblen Einfluß der Bäckerarbeit nach einer neuen Seite veranschaulicht. Die auffällige Erbitterung, mit welcher die ganze Bäckermeisterpresse über die höchst

sachlich gehaltene Aussage dieses angeblich „salbungsvollen Priesters“ hergefallen ist, und zwar mehr mit hämischen Bemerkungen als mit sachlichem Widerspruch, erscheint nicht geeignet, ihre Zuverlässigkeit zu mindern.

„Ich stehe einem Gesellenverein vor, der 1200 Mitglieder aus den verschiedensten Gewerben zählt; es wird daselbst Unterricht gegeben im Rechnen, Schreiben, Buchführung, Naturgeschichte, Weltgeschichte, Religion. Weil nun die Bäcker sich an diesem Unterricht nicht beteiligen konnten, führte ich eine besondere Abteilung der Bäcker ein; da befinden sie sich unter sich, und ich habe Gelegenheit gehabt, zu beobachten, wie sie geistig im Durchschnitt wesentlich tiefer stehen als andere: abgestumpfter, gleichgültiger gegen alle Sachen, ohne besonderes Interesse für irgend welche noch so interessanten Gegenstände, die die anderen Gesellen in hohem Maße interessieren. Dazu kommt noch manches andere, was sehr betrübend wirkt. Das ist einerseits der Mangel an religiöser Bildung. Die Bäcker können bei den heutigen Verhältnissen unmöglich ihren moralischen Pflichten genügen; Leute, die die ganze Nacht hindurch in der heißen Backstube gearbeitet haben, sind unfähig, in der Kirche Acht zu geben; sie sind müde und abgespannt; sie gehen hin und schlafen. Was der Bäcker in der Kirche leistet, ist etwas, was höchstens den andern noch zum Ärgernis gereicht. Er betrachtet sich als einen Menschen, der in einer Ausnahmestellung ist und infolgedessen dem nicht nachgehen kann, was er die anderen thun sieht und was er auch gern thun möchte. So gerät er allmählich in einen hochgradigen Stumpfsinn hinein.“ Der Redner kommt dann auf den niedrigen Lohn der Kölner Bäcker, auf die Unmöglichkeit, den Sparsinn zu pflegen und sich später selbständig zu machen, und daher die Neigung, den Beruf zu wechseln. „Da kommt häufig einer zu mir und sagt: Können Sie mir nicht helfen, daß ich als Kutscher, als Briefträger u. s. w. verwendet werde? . . . es gehen überaus viele Leute fort vom Bäckergewerbe und verlassen es durchweg in einem solchen Zustand, wo sie schon irgendwie Schaden an der Gesundheit genommen haben“ . . . . „Der Bäcker hat es notwendig, gut rechnen zu können. Nun veranstalten wir da Kurse für solche Disciplinen, und da hält es überaus schwer, die Bäcker dazu zu bewegen, an einem solchen Kursus teilzunehmen. Ich habe etwa 150 Bäckergesellen in dem Verein, muß drängen, bitten; mit der größten Mühe ist es nicht durchzuführen, und nur ein ganz geringer Prozentsatz ist zu bewegen, in diese Unterrichtsstunden hineinzugehen, während das bei allen anderen Gewerben, die Sonntagsruhe haben, ganz anders liegt; da ist intelligenteres Streben, sie suchen sich in die Höhe zu bringen“.

So lehrreich und geschickt wußten die Bäckergesellen selbst über ihre Lage nicht zu sprechen. Was die anwesenden Meister gegenüber dieser Aussage vorzubringen wußten, vermag den Eindruck nicht abzuschwächen; sie haben sich in der Hauptsache in Schweigen gehüllt. Ein Meister meinte, in Köln scheine der Bäckerlohn besonders niedrig zu stehn. In der Bäcker- und Konditorzeitung bestreitet Herr Helwig-

Königsberg die Unbildung der Bäcker. Aber wenn Obermeister Herbst sagte, daß er grundsätzlich nur von Haus aus gut begabte Jungen in die Lehre genommen, die wenigstens die Bürgerschule besucht haben, und wenn nachher Herr Kuntze, der die Unmöglichkeit der Arbeitszeitregulierung mit der Dummheit mancher Gesellen begründete, auf den Einwurf des Vorsitzenden: „Wenn Sie einen dummen Gesellen haben, so ist das eine Sache für sich", einräumte: „Wir haben lauter dumme", so kann das höchstens den ungünstigen Einfluß der Berufsthätigkeit bestätigen.

Wenn Herr Schlick von einer Ausnahmestellung des Bäckergesellen gegenüber andern Menschen sprach, so muß hinzugefügt werden, daß diese Ausnahmestellung nicht nur in der Sonntags-, sondern auch in der Nachtarbeit wurzelt. Sie hat die Konsequenz, daß der Bäcker seine ohnehin knapp bemessene Erholung in Stunden findet, wo andere arbeiten oder schlafen; er ist vom menschlichen Verkehr beinahe abgeschlossen. Es wäre nur natürlich, wenn der große Zug des Fortbildungsstrebens, der in den letzten Jahrzehnten durch den Handwerkerstand ging, ihn nicht berührt hätte. Es wäre aber auch nicht zu verwundern, wenn eine schlimmere Demoralisation die Folge dieser Isolierung sein sollte. Jedenfalls ist es bemerkenswert, daß zwei Laster gleichmäßig den Bäckergesellen und einer anderen Berufsklasse, die, was Arbeitszeit betrifft, vielfach in ähnlicher Lage sind: den Kellnern, vorgeworfen werden: das Spiel und die geschlechtliche Ausschweifung. Die Ausschweifung wird bei beiden auch durch die langwierige Ehelosigkeit begünstigt, die mit dem Berufe verbunden ist; bei den Bäckern führt Rektor Schlick noch die heiße Temperatur des Arbeitslokals und den Mangel an Bildung, insbesondere religiöser Gesinnung, zur Erklärung an, während das Gutachten der Wiener Gehülfen- und Krankenausschüsse sich in ähnlichem Sinne ausführlich äußert[1].

Ein statistischer Nachweis für die Richtigkeit dieser Anschuldigungen ist übrigens für Deutschland nicht erbracht worden, der sexuelle Vorwurf wird überhaupt nur gelegentlich und mit Vorbehalt erhoben. Wenn das Gutachten des Reichsgesundheitsamts beiläufig erwähnt, daß unter 26 230 männlichen Mitgliedern der Leipziger Ortskrankenkasse (1889) 1,5 % der Erkrankten ein geschlechtliches Leiden hatten,

---

[1] „Jeder Bäcker macht die Erfahrung, daß nach durcharbeiteter Nacht der Drang zum geschlechtlichen Verkehr ein sehr großer ist. Infolge der langen Arbeitszeit und der sonstigen Verhältnisse kann aber der Bäckerarbeiter dem Drange nur bei Prostituierten schlechtester Sorte Genüge leisten. Dazu kommt, daß er weder gehörig ausgerastet, noch ausgeschlafen ist, daß er sich des Nachts nur durch den reichlichen Genuß aller möglichen stimulierenden Mittel — schwarzer Kaffee, Schnaps und Tabak — wach erhalten kann. Es ist somit nicht anders denkbar, als daß bei solchen Arbeitern die vorhandene Reizbarkeit die schlimmsten Folgen haben muß. Wegen der langen Arbeitszeit sowie Arbeitslosigkeit — 8 bis 24, selbst 30 Monate — kann ein Bäcker im seltensten Falle in ein Familienverhältnis treten, ist somit sein ganzes Leben zu dem geschilderten für die Gesundheit so schädlichen Geschlechtsumgang verurteilt". (Abgedruckt im Socialdemokrat, 12. Juli 1894.)

unter den 284 männlichen Bäckern und Konditoren (1892) dagegen 8,8 % der Erkrankten, so ist das dieselbe zweifelhafte Rechnung, wie vorhin bei den Lungenleiden. In der Bäckerabteilung der Kölner Ortskrankenkasse haben im Jahre 1892 von 700 Mitgliedern 13, 1893 von 726 7 infolge geschlechtlicher Leiden in Behandlung gestanden[1]. Nach Obermeister Herbst sind — vermutlich in der Hallenser Innungskasse — in zwei Jahren geschlechtliche Krankheiten überhaupt nicht vorgekommen. Dagegen deutet die Septemberpetition des Germania-Verbands auf Seite 2 das häufige Vorkommen syphilitischer Erkrankungen an. Andererseits werden gerade diese Leiden am wenigsten vollständig in der Kassenstatistik zur Erscheinung kommen.

Außerhalb Deutschlands hat freilich der schon erwähnte Grazer Gewerbeinspektor trotz der Rückhaltigkeit dieser Patienten das „nicht gerade seltene" Vorkommen venerischer Krankheiten bei Bäckern bemerkt; unter 370 Spitalskranken waren 62 venerische[2]; in der Wiener Innungs-Krankenkasse 1890—92 227[3].

Ob die Bäckergesellen auch dem Trunk huldigen, wird ebenso verschieden beantwortet. Aus Deutschland ist mir eine Aussage darüber nicht bekannt. Der 1892 vor der Royal Commission on Labour vernommene Londoner Bäckermeister Prain sagt aus, daß Bäckergesellen weniger nüchtern seien, als andere Arbeiter, und daß die hohe Temperatur in den Arbeitsräumen den Alkoholgenuß steigere[4]. Der vorhin erwähnte Pariser Kassenarzt Corlieu bemerkt[5], die häufigen Atmungskrankheiten der Bäcker würden begünstigt nicht nur durch die schon in ihrer äußeren Erscheinung sich ausprägende Überarbeitung, sondern auch durch den Alkoholismus; der Alkoholgenuß sei notwendig, um den Arbeiter bei seiner (in Paris) fieberhaften Thätigkeit frisch zu halten. — Und der Triester Gewerbeinspektor schreibt in seinem Bericht für 1886[6]: „Daß mehrere Gehülfen im Bäckergewerbe an der Cholera erkrankten, dürfte darauf zurückzuführen sein, daß dieselben in den heißen Sommermonaten bei der Backarbeit sehr von der Hitze leiden und sich hierbei hinreißen lassen, in erhitztem Zustande zu viel Wasser oder auch geistige Getränke zu sich zu nehmen".

Eine Bestätigung erfährt Rektor Schlicks Auffassung in der schriftlichen Aussage, die ein Londoner Bäckergesellenverein für die Royal Commission on Labour gemacht hat. „Eine andere Wirkung dieser Nachtarbeit", heißt es da[7], nachdem vorher von der Gesundheitsschädigung die Rede gewesen, „liegt darin, daß die Bäckergesellen von der Teilnahme an den wissenschaftlichen und litterarischen Veranstaltungen Londons ausgeschlossen werden, die für die geistige Hebung anderer Berufsarten so viel geleistet haben. — Das Traurigste

[1] Günthers Bäcker- und Konditorzeitung, 2. Mai 1894.
[2] Bericht für 1892, S. 145 flg.
[3] Bäckerzeitung (Wien), 28. November 1893.
[4] Minutes, qu. 29753—29755.
[5] L'alimentation à Paris, S. 51.
[6] S. 213.
[7] Answers, S. 266.

ist aber der **unsittliche** Einfluß der Nachtarbeit auf den Bäckergesellen. Er verläßt seine Arbeit in geistig und körperlich erschöpftem Zustande, und statt nun direkt nach Hause zu gehen, fällt er oft dem Wirtshause oder dem Spieltische zum Opfer. — Die Mehrzahl der Londoner [Bäckergesellen?] wissen nichts von dem veredelnden Einfluß des Familienlebens; denn ein Mann, der von 24 Stunden 14 oder gar 18 in einer Atmosphäre von 80 Grad gearbeitet hat, wird schwerlich für die zarte Liebenswürdigkeit der Gattin oder für das spielige Geplauder seines Kindes viel Empfänglichkeit zeigen".

Zu denken giebt auch eine englische Sterblichkeitsstatistik des Dr. Ogle, die der Socialdemokrat unlängst[1] mitteilte. Nach Dr. Ogle kommt, verglichen mit 99 anderen Berufsarten, als Todesursache Selbstmord bei 958 gestorbenen Bäckern und Konditoren — wohl Meistern und Gesellen zusammen — am dritthäufigsten vor; Alkoholismus an siebenter Stelle, Leberkrankheiten und Krankheiten des Cirkulationssystems an elfter, Krankheiten des Nervensystems an zwölfter Stelle. (Von anderen Krankheiten sind relativ häufig: Rheumatismus, Erkältungen, Erysipelas und Krätze). Die wichtigsten Zahlen sind folgende[2]:

Todesursache	Durchschnittsziffer	Ziffer für Bäcker und Konditoren
Selbstmord	14	26
Nerven	119	136
Alkohol	10	15
Cirkulationsorgane	120	131
Schwindsucht	220	212
Atmungsorgane (Rest)	182	186
Harn	41	40
Leber	39	46
Verdauungsorgane (Rest)	38	26
Gicht	3	2
Unfall	67	21
Rest	147	117
Zusammen	1000	958

VI.

Die Folgen verkürzter Arbeitszeit.

Für die Frage, ob eine Kürzung des Arbeitstages der Bäcker ohne unverhältnismäßigen Schaden für den Arbeitgeber durchführbar ist, möchte ich den Hinweis voranstellen, daß eine solche Verkürzung thatsächlich im Zuge der Zeit liegt. Zwar in entfernter Vergangenheit mag die Arbeit des Bäckers kürzer gewesen sein, — jedenfalls leichter, solange die Lohnbäckerei mit Lieferung des fertigen Teigs

[1] 1. Mai 1894.
[2] Report of the medical officer a. a. O. S. 3 flg.

größeren Umfang hatte[1]. Mit dem Zurücktreten der Lohnbäckerei, mit der Zunahme der Nachtarbeit und dem Wachstum der großen Städte wird das Los des Bäckers ein viel härteres. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mag diese Entwickelung einen Höhepunkt erreicht haben. Der Bäckermeister ist zum kleinen Kapitalisten geworden, er kauft auf eigene Rechnung das Mehl und baut neben dem Backofen eine Backstube, in der Gesellen den Teig kneten, er arbeitet für die Ansprüche eines großstädtischen Publikums und sendet gar seinen Kunden die Ware ein- oder mehrmals am Tage durch Gesellen und Lehrlinge frei ins Haus. Aber nun leiten die Arbeitsteilung, die Gewerbefreiheit, die Maschinerie eine entgegengesetzte Entwickelung ein. Zwischen den Müller und Bäcker schiebt sich der Mehlhändler, der das früher vom Bäckergesellen aus der Mühle geholte Mehl ins Haus liefert; das Schleppen der schweren Mehlsäcke wird dem Bäckergesellen abgenommen[2]. Zwischen den Bäcker und seine Kundschaft schiebt sich hie und da der Zwischenhändler und nimmt Gesellen und Lehrlingen das zeitraubende Austragen der Ware und das Einkassieren der Bezahlung ab, sofern nicht schon vorher besondere Austräger im Lohne des Bäckermeisters aufgetreten waren[3]. Freizügigkeit und Wegfall des Befähigungsnachweises steigern die Konkurrenz zu ungeahnter Schärfe; in den Kundenkreis, der früher von 10 Bäckermeistern bedient wurde, teilen sich jetzt 12, 15, 20; eine entsprechende Verringerung des Personals ist wohl nur den wenigen größeren Bäckereien möglich, und so ergiebt sich von selbst eine Reduktion der Arbeitszeit[4]. Sie wird nur teilweise dadurch

---

[1] Vgl. Berlepsch a. a. O. S. 90 ff.

[2] Die Gesellen selbst erklären, daß sie früher infolge des Mehlkaufs in der Mühle und infolge der dort zu verrichtenden Arbeiten „oft Tage und Nächte hindurch nicht zur Ruhe kamen": Ant. Seidl, a. a. O. S. 23. Vgl. auch Helwig in der Bäcker- und Konditorzeitung, 17. März 1894.

[3] Vgl. unten S. 146.

[4] Obermeister Gemeinhardt (Berlin): „Da kann ich auf Ehre und Gewissen versichern, daß wir und unsere Leute uns jetzt beide glücklich schätzen. Früher war die Bäckerei keine Menschenarbeit, sondern eine schwere und menschenvernichtende Arbeit. Ich habe in einer Lehre gelernt, in einer thüringischen Stadt, wo wir thatsächlich nur drei Stunden Schlaf hatten, hauptsächlich in der Zeit vor Weihnachten, wo wir noch Pfefferküchlerei nebenbei hatten. Als ich als junger Geselle nach Berlin kam, fingen wir um 7, ja um 1/27 Uhr an zu arbeiten" (G. selbst ließ als Arbeitgeber die Arbeit anfangs um 8, später um 10 Uhr beginnen). „Die Verhältnisse sind aber ganz andere geworden. Erstens, solche Betriebe, wie sie damals bestanden, sind fast ganz von der Bildfläche verschwunden, die giebt es nicht mehr, Betriebe, die solche Schundware machten, wo 7, 8 Eimer Wasser zu den Schrippen gegossen wurden. Heute sind sie froh, wenn sie einen zu gießen haben. Außerdem gab es damals eine Menge Bäckereien, die 20, 40 und mehr Schuß machten: heute sind sie zufrieden, wenn sie 7 Schuß haben. Dann haben wir aber damals noch 7, 8 Schuß Brot (Roggenbrot) gebacken. Und was für einen Lohn gab es! 1—1 1/2 Thaler, und für den Werkmeister 2 Thaler. Heute aber ist es ganz anders. Die Betriebe sind auf 1400 gewachsen wo es damals kaum 400 gewesen sind, und die Bäckereien sind soviel verkleinert worden. Jeder ehrliche und reell denkende Mensch hat die damaligen Einrichtungen und Arbeitsverhältnisse für unwürdig erklärt und hat an seinem Teil dazu beigetragen, daß die Verhältnisse andere geworden sind. Die Bäcker von

ausgeglichen, daß der bisherige Brotbäcker mehr und mehr Kuchenbäckerei hinzunimmt[1]. Auch wo durch Kuchenbäckerei die Lücke ganz gefüllt wird, ist die Arbeit leichter geworden[1]. Die Teilmaschine hat die Arbeit nicht erleichtert, aber beschleunigt[2], und bei den Konkurrenzverhältnissen mag auch diese Verkürzung dem Arbeitstage zu gute gekommen sein. Die allerdings noch wenig verbreitete Knetmaschine hat die Arbeit wesentlich erleichtert und wahrscheinlich auch beschleunigt[3].

Obermeister Gemeinhardt glaubt an eine auch in Zukunft fortschreitende Entlastung der Arbeiter durch technischen Fortschritt[4]. Daß durch weiteren Fortschritt der Arbeitsteilung, namentlich durch allgemeinere Übertragung des Warentransports auf besondere Personen, die Arbeitszeit sich noch verkürzen läßt, wird weiter unten zu erörtern sein.

Der Gesetzgeber hat leichteres Spiel, wo er der natürlichen Entwickelung nur nachhilft, statt sie zu kreuzen. Soweit eine Ergänzung des von selbst verkürzten Arbeitstages durch Kuchenbäckerei

heute, sowohl Lehrlinge, als Meister und Gesellen können sich glücklich schätzen . . ." Mitglied Dr. von Scheel: „Sie scheinen also zuzugeben, daß die Arbeitszeit gegen früher um die Hälfte kürzer geworden ist." „Ja, sie ist um die Hälfte verkürzt." — Auch in Hamburg, wo jetzt allerdings sehr intensiv gearbeitet wird, ist nach Brothändler Schnabel die Arbeitszeit in den letzten Jahren wesentlich gekürzt worden (Vernehmung, S. 34). — Schlatterer, Vorstand des württembergischen Bäckerverbands, früher Meister, jetzt Mehlhändler, gefragt ob seit seiner Meisterzeit die Arbeitsdauer kürzer geworden sei: „Ja, die Sache hat sich allerdings sehr geändert. Wir haben in Stuttgart wie wohl überall eine kolossale Konkurrenz erhalten, und da mehr Bäckereien entstanden, sind die Bäckereien kleiner geworden."

[1] Schlatterer (Fortsetzung aus der vorigen Fußnote): „Aber in dem gleichen Maßstabe ist auch die Verfeinerung vor sich gegangen. Der Bäcker in Stuttgart verlegt sich jetzt mehr auf Bäckerei und Konditorei, macht feinere Ware . . ." Vorsitzender: „Also eine größere Verkürzung der Arbeitszeit ist nicht eingetreten?" „Nein, im allgemeinen nicht." „Ist denn die Arbeit noch so schwer wie früher?" „Das heißt, sie ist insofern erleichtert worden, als die Teigteilmaschine eingeführt ist (?), noch viel mehr aber dadurch, daß die Bäckereien alle einen kleineren Bedarf haben, weniger Nachfrage haben und infolge dessen einen kleineren Teig haben, nicht soviel zu kneten haben, infolge dessen auch nicht so viel Kräfte brauchen. Damals wurden oft 3, 4 Öfen Brot (Roggenbrot) nebenbei gebacken; jetzt sind die Bäckereien rar, die zweimal backen. Die Arbeit ist infolge dessen ungleich weniger anstrengend. Aber an Zeit ist eigentlich nicht so viel zu ersparen gewesen, weil mehr kleinere und feinere Ware erzeugt wird und dadurch mehr Zeit verbraucht wird."

[2] Vgl. oben S. 92.

[3] Gebrüder Bilsland, Brotbäckerei in Glasgow: „Die vor 15—20 Jahren eingeführte Teigmachmaschine hat die Lage der dauernd beschäftigten Arbeiter verbessert" (answers S. 490). Vgl. auch Helwig in der Bäcker- und Konditorzeitung, 17. März 1894. Über die Frage, ob durch Knetmaschinen die Arbeit beschleunigt wird, vgl. unten S. 131, Anm. 2. — Eine ähnliche Rolle scheint die Maschinerie in der Kuchenbäckerei und Konditorei zu spielen. C. W. Jameson, pastrycook and fancy confectioner in Hull, bezeichnet die Maschinerie als „eine Wohlthat für die physischen Bedürfnisse der Leute; sie ist auch das Mittel gewesen, die Arbeitszeit abzukürzen" (answers, S. 489).

[4] Vernehmung, S. 67, Spalte 2.

sich in diesem Augenblicke bereits vollzogen hat, ist von der Gesetzgebung eine günstige Gelegenheit zum Eingriff schon verpaßt worden. Auf eine künftige selbstthätige Verkürzung darf man auch deshalb nicht überall rechnen, weil die fortschreitende großstädtische Entwickelung mit ihren willkürlichen großstädtischen Ansprüchen und ihrer großstädtischen Konkurrenz, auch der zunehmende Kampf mit dem Großbetriebe[1] und vor allem die noch weiterhin zu erörternde Abhängigkeit vom Zwischenhandel die entgegengesetzte Tendenz in sich bergen. Es können diese allgemeinen Voraussetzungen für einen gesetzgeberischen Eingriff kaum dringlicher gedacht werden.

Die Vorschläge zur Beschränkung der Arbeitszeit, die in der Kommission erörtert wurden, bewegen sich zwischen einer 10- und einer 15stündigen Maximalgrenze für den Tag. Nehmen wir vorläufig eine derartige Basis an und fragen: mit welchen Nachteilen würde ein solcher Maximalarbeitstag erkauft?

Von denjenigen Bäckereien, die jetzt länger arbeiten lassen, werden namentlich die größeren sich unter Umständen durch Einführung der Doppelschicht oder durch übereinander geschobene Schichten helfen und dabei durch bessere und pünktlichere Arbeit sowie durch bessere Ausnutzung der Einrichtungen vielleicht noch profitieren können[2]. Für den Rest der betroffenen Bäckereien liegt die Vermutung nahe, daß sie genötigt sein werden, entweder ihren Betrieb einzuschränken, oder mit höheren Betriebskosten den alten Umsatz aufrecht zu erhalten. Im letzteren Falle müßten die Betriebskräfte vermehrt, d. h. mehr Leute eingestellt, wahrscheinlich auch ein neuer Ofen hinzugebaut

---

[1] In der Wiener Enquete („So leben die Bäckerarbeiter!") wird beim 18. Gemeindebezirk in Anmerkung 25 erzählt, daß in einer 5 Hülfspersonen beschäftigenden Bäckerei „infolge der Konkurrenz der Mendlschen Brotfabrik ein Gehülfe entlassen und dadurch die Arbeitszeit verlängert wurde." Der kleinere Meister will sich hier auf Kosten seiner Arbeiter über Wasser halten.

[2] Gesell Kretschmer berichtet von einer schlesischen Bäckerei, in der er mit drei anderen Gesellen 17—18 Stunden täglich beschäftigt war. Auf ihre Vorstellungen hin wurden noch zwei Gesellen angenommen und aus den 6 Leuten 2 Schichten gebildet; die eine Schicht arbeitete abwechselnd 12 und 6 Stunden, die andere, sie ablösend, abwechselnd 6 und 12 Stunden. So war der Betrieb nach wie vor täglich 18 Stunden im Gange, die Kunden konnten vermutlich ebenso pünktlich befriedigt werden, und es scheint, daß infolge schnelleren Arbeitens täglich statt 72 nur noch 54 Arbeitsstunden (also durchschnittlich pro Kopf 9 statt 17—18 Stunden) zur Herstellung desselben (?) Quantums Backware erforderlich waren. Kretschmer berichtet noch von einem andern Falle. Sein früherer Meister in Wiesbaden lasse jetzt nicht mehr 19—20 Stunden am Tage arbeiten, sondern habe zwei neue Gesellen angenommen, allerdings auch einen zweiten Ofen gebaut, und beschäftige nun die 5 alten 14 Stunden lang mit Weiß-, die zwei neuen 10—12 Stunden mit Schwarzbäckerei; dadurch seien zugleich die mit der Arbeitsteilung verbundenen Vorteile erzielt. Kretschmer fügt hinzu, daß derselbe Effekt auch mit Einführung doppelter Schichten hätte erreicht werden können. — Eine Hamburger Bäckerei giebt abwechselnd jedem Arbeiter in der Woche einen Tag frei und bewirkt auf diesem Wege eine Verkürzung der durchschnittlichen Arbeitszeit (Vernehmung, S. 34, Spalte 2).

werden. Im ersteren Falle bedürfte es nur der Abstoßung einzelner Kunden, etwa der am weitesten entfernt wohnenden oder aus anderen Gründen mißliebigen. Die volkswirtschaftliche Wirkung wäre aber in beiden Fällen wesentlich verschieden. Mit einer Vermehrung der Betriebskraft würde in den meisten Fällen der Versuch verbunden sein, die Produktion zu steigern, und eine empfindliche Verschärfung der Konkurrenz würde eintreten. Es trifft sich daher günstig, daß diesem Modus Schwierigkeiten im Wege stehen.

Zwar die mehr einzustellenden Arbeitskräfte würden bei der herrschenden Arbeitslosigkeit wohl verfügbar sein, zumal gerade in den größeren Städten, wo der Mehrbedarf entstände, die Arbeitslosen versammelt sind; höchstens von Specialarbeitern wie den Zwiebackbäckern in Bremen würde vielleicht nicht sofort die nötige Zahl bereit stehen. Die Schwierigkeiten liegen an anderer Stelle.

Von den 175 durch die Kommission für Arbeiterstatistik schriftlich befragten Bäckereien mit einer mehr als zwölfstündigen Arbeitsdauer haben für den Fall eines zwölfstündigen Maximalarbeitstages 23,3 % Einstellung von mehr Gesellen, 4,6 % Verbesserung der Ofeneinrichtungen, 6,9 % beides zugleich, also zusammen 34,8 % eine Vermehrung der Betriebskräfte für erforderlich erklärt, — gegenüber 25,1 %, die ihren Betrieb würden einschränken müssen; also in reichlich 5/12 der hier in Betracht kommenden Fälle Betriebseinschränkung. In Wirklichkeit würden die Betriebseinschränkungen viel zahlreicher sein: die meisten der 34,8 % Betriebe, die vermehrte Arbeitskräfte brauchen würden, haben anscheinend im selben Atem diesen einzigen Ausweg für ungangbar erklärt. Er ist in der That schwer gangbar. Für die meisten Bäckereien bedeutet die Einstellung auch nur eines[1] neuen Gesellen, oder gar der Bau eines neuen Ofens, eine Vergrößerung des Umsatzes, bei der man nicht absieht, woher so viel neue Kundschaft auf einen Schlag gewonnen werden soll; die Zahl der Brotkäufer müßte durch ein Wunder plötzlich gesteigert und diese Brotkäufer durch ein zweites Wunder auf die betreffenden Bäckereien lokal richtig verteilt und vor den Fangarmen anderer Kundschaft kapernder Bäckereien geschützt werden. Den Bäckermeistern wäre sodann das nötige Kapital in die Hände zu spielen, namentlich für den Ofenbau; denn die Vermehrung der Gesellen findet nicht nur in den verfügbaren Räumlichkeiten, sondern namentlich in der Leistungsfähigkeit des Ofens ihre Schranke[2]. Gerade der Ofenbau aber hat seine besondere Schwierigkeit namentlich in größeren Städten, wo die Bäckermeister ihre Werkstatt mieten. Selbst wenn der Raum es zuließe, wer soll den neuen Ofen bauen? Der Haus-

[1] Gesell Wilhelm, der früher Meister war, nimmt die Einstellung von weniger als einem ganzen Gesellen, d. h. Engagements auf einzelne Stunden in Aussicht, natürlich mit entsprechend schlechterer Bezahlung. Gegen diesen abscheulichen Vorschlag, der an die englischen Engagements auf einzelne Nächte erinnert, würden hoffentlich Gesellen und Meister gleichmäßig protestieren.

[2] Meister Philgus (Frankfurt a. M.): „An der Backbank fehlt es nie, sondern der Ofen muß es machen."

wirt „thut es schon lange nicht", der Mieter auf fremden Grunde noch weniger.

Es wird also eher zur Abstoßung einzelner Kunden geschritten werden, und dieser Modus kann für die Gesamtheit des Bäckergewerbes nur günstig wirken. Er bedeutet eine Abschwächung der Konkurrenz, und wird einerseits es den Bäckermeistern erleichtern, ihre Mehrkosten im Preise der Backware auf die Konsumenten abzuwälzen[1], andererseits wird er der social erfreulichen Entstehung neuer kleiner Bäckereien Vorschub leisten. Daß aber die etwaigen Unkosten eines Maximalarbeitstages von den Konsumenten, d. h. von der Gesamtheit, nicht von den Bäckermeistern getragen werden, ist nur billig.

Immerhin ist nicht gesagt, daß nicht eine größere Zahl von Bäckermeistern im Endresultat Einbuße erleiden würden. Das ist an sich kein Grund, auf den Maximalarbeitstag zu verzichten. Wenn man Arbeiterschutz verlangt, der aber nichts kosten darf, so heißt das den Pelz waschen, ohne ihn naß zu machen. Haben die Bäckermeister so lange ihr Personal mißbraucht, so mögen sie jetzt den Schaden decken helfen. Die Frage ist: können sie eine finanzielle Einbuße tragen?

In der populären Auffassung gelten die Bäckermeister wohl nicht

---

[1] Daß gesteigerte Mehlpreise alsbald im Brotpreise zum Ausdruck kommen, ist wohl durch die Statistik erwiesen. Ob die durch den Maximalarbeitstag gesteigerten Betriebskosten ebenso sicher auf den Preis aufgeschlagen werden, ist insofern zweifelhafter, als hier nicht alle konkurrierenden Bäckereien gesteigerte Kosten haben würden, sondern höchstens diejenigen, die bisher den Maximalarbeitstag überschritten. Trifft aber mit der Einführung des Maximalarbeitstages eine augenblickliche Einschränkung mancher Betriebe, also eine Verminderung des Angebots von Backware zusammen, so liegt die Sache für die Bäckermeister günstiger. Als in Viktoria der Arbeitstag von 15 auf 10 und 8 Stunden zurückging, stieg freilich der Brotpreis nicht. Auch in Belfast blieb der Brotpreis stabil, als im Laufe von 4 Monaten der Wochenlohn um 2½ s. stieg, ohne daß das Mehl erheblich billiger geworden war: die Gesellen erklären das mit der ungewöhnlichen Höhe des dortigen Bäckergewinns (minutes, qu. 28982 bis 28985). Vgl. auch oben S. 15 flg. Ebenso soll in Manchester die Lohnsteigerung u. s. w. das Brot nicht verteuert haben (minutes, qu. 29370 ff.). Als dagegen in London 1889 die 60stundenwoche von vielen Meistern bewilligt war, ging der Brotpreis in allen Stadtvierteln entsprechend in die Höhe (minutes, qu. 29267). Ohne Zweifel kommt viel darauf an, wie die Meister zusammenhalten. In Edinburgh besteht seit 1836 eine Brotkommission, aus 33 Vertretern der Bäckermeister von Edinburgh und Leith zusammengesetzt: „sie tritt monatlich zusammen, um den Brotpreis zu regeln, und jede Frage, die das Gedeihen des Gewerbes angeht, wird besprochen" (answers, S. 369). Der Londoner Bäckermeisterverein bezweckt u. a., „das Gewerbe auf eine gesundere Basis zu stellen durch allgemeine Anerkennung einer Normaltaxe, die auf genauen Daten beruht und dem Bäckereiunternehmer einen rechtmäßigen Gewinn für sein angelegtes Kapital sichert" (answers, S. 755). In Deutschland wird die Brottaxe vielfach von den Innungen festgesetzt, worüber die Statistik des Germania-Verbandes näheres mitteilt: z. B. wird dort (S. 4) berichtet, in einem mecklenburgischen Innungsbezirke setze der Obermeister den Brotpreis nach dem Roggenpreise fest.

als Hungerleider[1], obgleich ihr Geschäft wenig Kunst fordert und viel Bequemlichkeit zuläßt, denn es scheint, daß bei weitem nicht alle Bäckermeister voll mitarbeiten. Allein wir brauchen konkretere Anhaltspunkte. Obermeister Müller (Bremen) sagte bei der Vernehmung: „Meine Kollegen werden bestätigen, daß die Bäcker an großen Broten nicht mehr als 25 % verdienen"; beim Weißbrot und bei der Kuchenware ist aber der Verdienst wohl bedeutend höher. Nehmen wir an, der durchschnittliche Verdienst sei 33 1/3 %, und nehmen wir ferner an, der Bäckermeister lege für Mehl, Zuthaten, Feuerung, Miete und allgemeine Betriebskosten den fünffachen Betrag des Gesellenlohnes aus (freie Station eingerechnet), so würde ein Meister, der einen Gesellen beschäftigt, doppelt soviel verdienen, als sein Gesell an Lohn, Kost und Wohnung empfängt; ein Meister mit zwei Gesellen viermal soviel; arbeitet er selbst mit, so wird man wohl den drei- bezw. fünffachen Betrag rechnen müssen. Rektor Schlick in seinen bemerkenswerten Ausführungen[2] kommt auf Grund einer von vier Bäckergesellen aufgestellten und von mehreren Bäckermeistern geprüften Rechnung zu dem Schluß, daß die Bäckermeister einen außerordentlich hohen Gewinn haben: ein direkter Widerspruch ist dagegen von den anwesenden Bäckermeistern nicht gewagt worden, abgesehen von einem Argument des Herrn Kuntze, auf das wir sogleich zurückkommen. Der socialdemokratische Bäckereibesitzer Petzold (Löbtau bei Dresden) meint, ein Durchschnittsbäcker, der 3 Centner Mehl am Tage verbackt, habe doch immer ein tägliches Einkommen von 15 bis 18 Mark. Er fügt noch eine zweite Rechnung hinzu: bei ihm in Sachsen, „wie

---

[1] Es mag hier erwähnt sein, daß bei den englischen Vernehmungen die letztjährigen 8prozentigen Dividenden zweier Bäckereien in Dublin und Cork hervorgehoben wurden; auch in Belfast soll der Bäckergewinn hoch sein (minutes, qu. 28992—28993. 28995. 28982—28985). Daß sogar socialdemokratische Genossenschaftsbäckereien, die allerdings wohl von parteigenössischen Kunden bevorzugt werden, in Deutschland, Belgien, Dänemark u. s. w. prosperieren, ist bemerkenswert; noch mehr die ungeheueren Rabatte, die der Bäckergewinn verträgt (vgl. unten S. 148). Auch auf die Fälle konstanten Brotpreises bei gesteigerten Arbeitskosten sei nochmals hingewiesen (vgl. oben S. 123 Anm. 1).

[2] „Nach meinen Informationen giebt es wohl kaum ein Gewerbe, das heute so günstig prosperiert, wie das Bäckergewerbe; ich könnte den Beweis dafür liefern. Das Bäckergewerbe prosperiert bei geringem Anlagekapital, bei den geringen Kenntnissen, die verlangt werden von den Geschäftsführern; es gehört nur ein normales Geschick dazu, dann ist es eine Leichtigkeit. Wenn Sie sich dafür interessieren — ich habe mir hier eine Aufstellung machen lassen von einer Kommission von 4 Bäckergesellen und weiterhin dieselbe prüfen lassen nach allen Richtungen hin durch Meister, die Rentner geworden sind; da hat mir einer gesagt: ich habe mehr verdient, als Sie da verzeichnen. Der Mann hat gearbeitet in einer ungünstigeren Zeit, Ende der sechziger bis Mitte der achtziger Jahre, als die Getreidepreise höher waren, so daß also diese Aufstellung zweifelsohne einiges Gewicht verdient. Ich gebe allerdings zu, daß diese Aufstellung nicht allen Anforderungen einer kaufmännischen Buchführung entspricht. Nach meinen Begriffen stimmt die Rechnung und danach steht es sehr gut im Bäckergewerbe, so daß, wenn selbst diese Maßnahme (Sonntagsruhe) eine kleine Einbuße zur Folge hat, diese zu den Vorteilen, die die Sache bringt, in keinem Verhältnis steht, und zudem durch die Meister gut getragen werden könnte".

die schlechten Zeiten waren", habe die Steuerkommission für diejenigen Bäcker, die ihr Einkommen nicht zu deklarieren verstanden, den Normalsatz von 4 Mark reines Einkommen pro Centner Weizenmehl, 2½ Mark pro Centner Roggenmehl angenommen, und die Dresdener Bäckermeister hätten die Richtigkeit dieses Ansatzes anerkannt. Obermeister Kuntze erwidert: „Das ist ein furchtbarer Verdienst. Wenn das in Berlin wäre, wäre es eine andere Sache; aber das ist das Dreifache von dem, was ich als vereidigter Sachverständiger am Amtsgericht feststellen kann". Teilweise wird sich der Widerspruch wohl damit lösen, daß in Berlin mehr Mehl am Tage verbacken wird; der einzelne Betrieb wird größer sein und die Arbeit länger dauern; auch die fortgeschrittene Berliner Technik [1] mag mitsprechen. Herr Kuntze erklärt zwar, daß er in zehn Jahren über 3000 Mark zugesetzt habe, und Obermeister Gemeinhardt (Berlin) behauptet schlankweg, daß namentlich in Berlin infolge der hohen Mieten mit Unterbilanz gebacken werde. Dabei sind aber wohl die Kosten des Prachtbaus, den die Germania-Innungsbäcker in Berlin errichtet haben, in die Betriebskosten hineingerechnet worden.

Nun erklärt aber Herr Kuntze: von etwa 1400 Berliner Bäckermeistern machen jährlich etwa 140 Bankerott, also ist das Gewerbe nicht einträglich [2]; nach Obermeister Gemeinhardt sind in einem Jahre 175 Berliner Bäckermeister zu Grunde gegangen [3]; vom 1. April 1892 bis 1. April 1893 nach Obermeister Bernard von 1300 Berliner Bäckermeistern 144 [4]; in Leipzig und Umgebung in einem Jahre 49 [5]. Stände die Bäckerei wirklich so schlecht, so ließe sich mit Fug auf sie anwenden, was die Konditorgehülfen ihren Prinzipalen vorhalten: wie können die Meister (insbesondere die Innungsmeister) es über sich gewinnen, in dies jämmerliche Gewerbe noch neue Lehrlinge hereinzulocken, ja es mit Lehrlingen zu überschwemmen?

Indes man thut gut, das ewige „nous sommes très misérables" der Meister mit Vorsicht aufzunehmen. In diesem Falle ist die Berufung auf die zahlreichen Bankerotte irreführend. Die Mehrzahl der Bankerotteure sind keine normalen Bäckermeister, sondern gehen ohne Zweifel aus den Reihen jener zahlreichen Zwergbetriebe hervor, die mit fremdem Kapital wirtschaften und dem Kreditgeber ihren beständigen Tribut entrichten. Es sind gewöhnlich Müller oder Mehlhändler, auch Stellenvermittler, die ein Geschäft daraus machen, veränderungslustige Bäckergesellen durch Kreditzusicherung zu „selbständigen" Bäckern avancieren zu lassen; sie „tragen ihnen den Kredit förmlich ins Haus", um sie dann in dauernder Schuldknechtschaft zu halten, oder, wenn sie nicht mehr rentieren, wieder von der Bild-

---

[1] Gemeinhardt, Vernehmung, S. 67, Spalte 2.
[2] Vernehmung, S. 24.
[3] Ebendort, S. 67.
[4] Bäckerzeitung, 24. Juni 1894.
[5] Böhme und Joachim, Die Lage des Bäckergewerbes in Sachsen, Leipzig 1891, S. 11.

fläche verschwinden zu lassen, eventuell (in der Kleinstadt) mit Übernahme des Hauses im Konkurse[1]. Auch diese sogenannten Bäckermeister sind teilweise als eine Frucht der Lehrlingszüchtung zu betrachten. In Paris sollen, obgleich dort die Bäckerei erst seit 1863 ein freies Gewerbe ist, die Müller 9/10 der Bäckermeister in Schuldknechtschaft halten; außerdem sollen dort vielfach Stellenvermittler auf eigene Rechnung unrentable Bäckereien gründen, sie mit Verlust schwunghaft betreiben und dann an einen Bäcker verkaufen, der fortan ihr Schuldknecht ist[2]. Nach Marx entwickelt sich in der englischen Bäckerei seit Anfang des 18. Jahrhunderts, seit der Zunftcharakter des Gewerbes verfiel, der Kapitalist in Gestalt des Müllers oder Mehlfaktors, der hinter den nominellen Bäckermeister tritt[3]. Nach Rektor Schlick kommen die angehenden Meister auch vielfach dadurch in Verfall, daß sie nicht mehr Lust haben, noch selbst regelmäßig mitzuarbeiten, zumal wo sie ihre vorgeschrittenen Kollegen den bloßen Unternehmer spielen sehen.

Diese Bankerotte oder Geschäftsschließungen beweisen nicht das Mindeste gegen die Rentabilität ordentlicher Bäckereien. Vielleicht beschäftigt die Mehrzahl dieser sogenannten Meister überhaupt keine Angestellten, würde also vom Maximalarbeitstage nicht berührt werden. Diejenigen, die Gesellen und namentlich Lehrlinge beschäftigen, werden wohl in Bezug auf die Arbeitsdauer nicht besonders rücksichtsvoll sein, sobald ihr Absatz groß genug ist; werden sie beschränkt und sieht sich dann der Mehllieferant veranlaßt, diesen seinen Kreaturen den Lebensfaden etwas früher abzuschneiden, und gelingt es so, die Zahl dieser unglücklichen Existenzen dauernd zu vermindern, so ist das wahrlich kein Schade. „Die kleineren Geschäfte stehen so wie so bald auf dem Aussterbeetat", sagt Obermeister Kuntze. Für die ordentlichen Bäcker würde auch hieraus nur eine willkommene Milderung der Konkurrenz erwachsen.

Daß Bäckereibetrieb ohne erschwerende Umstände eine gute Rente abwirft, ist auch an sich nicht unwahrscheinlich. Die Bäckerei gehört zu den wenigen Betrieben, in denen infolge der Vergänglichkeit der

---

[1] Bebel a. a. O. S. 158. Obermeister Herbst, Vernehmung, S. 46. Vgl. auch Böhme und Joachim a. a. O. S. 11 flg.: „Mußte in früheren Jahren ein Bäckergeselle oft bis in die 30er Jahre warten, ehe es ihm gelang, sich selbständig zu machen, so hatte er als Geselle immer noch wenigstens eine sorgenfreie Existenz, sobald er aber selbständig wurde, erreichte er bei nur einigem Fleiße mit ziemlicher Sicherheit in einer absehbaren Reihe von Jahren, was heutzutage meist den Fleißigsten in einem Menschenalter nicht mehr möglich ist. Heutzutage braucht keiner mehr zu ‚warten', offene Backhäuser stehen, dank der fieberhaften Thätigkeit zahlloser Bauunternehmer, massenweise zur Verfügung. Junge Leute von oft kaum 21--22 Jahren werden, sobald ein paar hundert Mark zur Verfügung sind, von ‚Agenten' der schlimmsten Sorte, deren sich bekanntlich besonders auf den Herbergen der Großstädte zu Dutzenden aufhalten, ‚hineingesetzt', gehts, dann gehts, in den meisten Fällen gehts nicht, dann geht der ‚Herr Meister' und der Tanz beginnt von neuem."

[2] L'alimentation à Paris, S. 40—42.

[3] Kapital I[4], S. 213.

Ware die Konkurrenz fast ausschließlich eine lokale, ja auf Stadtviertel beschränkte ist; die wenigen Konkurrenten können sich verhältnismäßig leicht über die Preise verständigen, was auch hie und da notorisch geschieht [1]. Ferner, da die Backware sich nicht hält, so ist die Ansammlung unverkäuflicher Vorräte und ein daraus hervorgehender allgemeiner Preisdruck wie etwa in der Textilindustrie ausgeschlossen [2]. Man hat auch auf den Vorteil hingewiesen, der darin liegt, daß der Bäcker eine Ware mit variablem Gewicht verkauft und durch Änderung des Gewichts den Preis unmerklich steigern kann. Schon durch den großen Zudrang zum selbständigen Bäckergewerbe wird angedeutet, daß hier etwas zu holen sei. An größeren Orten mag dieser Zulauf die fehlende auswärtige Konkurrenz ersetzen. An kleineren Orten ist es wohl mehr die Lohnbäckerei und Selbstbäckerei, die den Bäckergewinn in gewissen Schranken hält; fordert der Bäcker zu viel, so backt ein Teil der Kunden lieber selbst [3]. Beim Mangel interlokaler Konkurrenz sind ohne Zweifel die Bäckergewinne von Ort zu Ort sehr verschieden.

Die Lage der Bäckermeister schwankt zweifellos mit den Bewegungen der Getreide- und Mehlpreise. Es scheint mir zwar aus den neuesten statistischen Untersuchungen nicht hervorzugehen, daß der Brotpreis dem sinkenden Mehlpreise sich langsamer anpaßt als dem steigenden; um die Frage zu entscheiden, müßte man vor allem wissen, auf welche Zeiträume sich die Bäcker mit Mehl zu versorgen pflegen, und wieweit sie etwa bei Preisspekulationen beteiligt sind. Aber daß sie von sinkenden Mehlpreisen Vorteil haben, liegt in der Natur der Sache. Und danach müssen in unserem Zeitalter sinkender Getreidepreise, zumal aber im gegenwärtigen Zeitpunkte [4] die Bäckermeister in außerordentlich günstiger Lage sein. Der Zeitpunkt ist auch unter diesem Gesichtspunkte für einen finanziell riskanten gesetzlichen Eingriff in das Bäckergewerbe gut gewählt.

Aber es muß noch einmal betont werden, die Sache liegt so: eine gewisse Zahl Bäckermeister hat ihre Produktion auf Kosten der Gesundheit ihrer Arbeiter ausgedehnt. Die Mehrzahl hält relativ mäßige Grenzen in der Ausnutzung fremder Arbeitskraft ein. Die Billigkeit verlangt, daß jenen ersteren der auf diesem Wege erzielte Gewinn wenigstens für die Zukunft abgeschnitten werde. Sollten

---

[1] Vgl. oben S. 123 Anm. 1. Auch der Hinweis auf internationale Konkurrenzverhältnisse, der sonst so manchem Arbeiterschutzprojekte den Hals zu brechen droht, ist hier bedeutungslos.

[2] Le pain de Paris se rassit au bout de 24 heures et supprime ainsi toute la marge de la spéculation. (L'alimentation à Paris, S. 29).

[3] In der englischen Provinz Yorkshire soll das Selbstbacken so verbreitet sein, daß es dort nur sehr wenige Bäckergesellen (aber allerdings jetzt einen Vereinigten Gewerkverein der Bäcker und Konditoren) giebt (minutes, qu. 29093. Labour Gazette 1894, S. 177). Jenkins sagt, in manchen englischen Städten sei der Brotpreis nicht merklich höher, als die Summe von Mehlpreis und Feuerungswert, und will damit zeigen, wie unklug es von den englischen Arbeiterfrauen sei, selbst zu backen (minutes, qu. 29099—29119).

[4] Vgl. auch oben S. 5 Anm. 1.

einzelne Betriebe — auch unter den nicht verschuldeten — dann nicht mehr existenzfähig sein, so verdienten sie nicht zu existieren.

„Ich muß ganz offen sagen", meinte das Kommissionsmitglied Dr. Kropatschek, „wenn ich das in eine Formel bringe, so heißt das: wir produzieren eigentlich mehr, als wir von Rechtswegen produzieren dürften, wenn wir unsere Menschenkräfte richtig behandelten; also wir wollen unsere Überproduktion mit Hülfe der stärkeren Ausnutzung der Arbeiterschaft beibehalten. Wenn wir weniger produzierten, würden wir damit auskommen, aber wir produzieren mehr als wir dürften und könnten, wenn wir ein menschliches Maß von Arbeitszeit hätten". Und vom Vorsitzenden, Unterstaatssekretär v. Rottenburg, mußten sich nachher die Bäckermeister sagen lassen: „Wenn Sie nur den Gesichtspunkt haben, möglichst viel Geld zu verdienen, dann beschäftigen Sie die Leute doch 18 Stunden, dann verdienen Sie noch mehr. Das ist in der früheren Bäckerei, wie Sie auseinandergesetzt haben, so gewesen. Das ist aber nicht der Gesichtspunkt, der für den Staat allein maßgebend ist, sondern diese Enquete ist angestellt worden im Hinblick darauf, daß geprüft werde, ob hier nicht auch für den Arbeitnehmer gesorgt werden muß".

Man sieht: es war nötig, deutlich zu werden diesem naiven Geldinteresse gegenüber. Die Arbeitgeber waren nicht davon abzubringen: eine Beschränkung der Arbeitszeit ist nicht möglich, weil sie eine Beschränkung des Betriebs und damit eine Beschränkung des Gewinnes bedeutet. Mit der Erledigung dieses Punktes scheint mir der Kernpunkt des Widerspruchs der Meister erledigt. Aber ehe es in der Vernehmung soweit kam, war eine Menge anderer Argumente und Einwendungen zu entwirren gewesen.

Am erheblichsten scheinen mir fünf Einwände socialpolitischer Art:

1. Die Meister werden sich an den Löhnen schadlos halten. Dieser Einwand ist relativ unerheblich. Die Gesellen würden wohl auch mit etwas geringerem Lohne bei dem Maximalarbeitstage nicht schlecht fahren. Überdies würde bei verkürzter Arbeitszeit die Gesamtzahl der arbeitenden Bäcker — selbständigen und Arbeitnehmer — vermutlich steigen, die Lage des Arbeitsmarkts also für die Gesellen sich etwas günstiger gestalten, so daß ein Lohndruck nicht wahrscheinlich wäre. Die Septemberpetition nimmt geradezu eine Lohnsteigerung als höchst wahrscheinlich an. Gelingt es außerdem, die Lehrlingszüchtung einzuschränken, wovon später, so würde die Zahl der Arbeitslosen abnehmen und der Lohn dauernd steigen[1].

2. Die Gesellen würden ihre freie Zeit nur zu Ausschweifungen, Verschwendung u. s. w. mißbrauchen; Beweis: die mit der Sonntagsruhe gemachten Erfahrungen und überhaupt der blaue Montag. Diese

---

[1] Die im Schlußbericht der Kommission herangezogenen Analogien aus der englischen Gesetzgebung, aus der Geschichte der Gewerkvereine und aus der Geschichte des deutschen Bäckergewerbes scheinen mir dagegen für den vorliegenden Fall nicht beweiskräftig.

Besorgnis enthält einen wahren Kern, und ich glaube, daß sie das schwerste Bedenken gegen Abkürzung der Arbeitszeit überhaupt bildet, so lange es nicht gelungen ist, den Feierabenden und Sonntagen der Arbeiter, namentlich der jugendlichen Arbeiter, einen würdigen Inhalt zu geben. Daß die Arbeiter ihre Mußestunden der Fortbildung und edleren Kunstgenüssen widmen, ist eine Fiktion, die allenfalls vor 30 Jahren sich entschuldigen ließ, die aber heute für die große Mehrzahl der Leute thatsächlich nur eine grausame Ironie ist. Allein dies generelle Bedenken trifft doch auf den vorliegenden Fall wenig zu. Es handelt sich nicht sowohl um einen Feierabend, als um die täglich notwendige körperliche Erholung der Bäckergesellen. Zu demjenigen Müßiggange, der des Lasters Anfang werden kann, wird das Gesetz wenigstens an den Wochentagen nicht viel Gelegenheit bieten; im Gegenteil wird behauptet, daß gerade das Übermaß körperlicher Anstrengung zu Ausschweifungen führe. Die dem Gesellen zufallenden Feierstunden werden eben genügen, die heute in gewissem Grade bestehende Isolierung der Bäckergesellen aufzuheben. Sodann aber steht gerade der Bäcker, weil er die Aussicht auf künftige Selbständigkeit, auf eine höhere gesellschaftliche Position in sich trägt, unter anderen psychologischen Einflüssen als der Fabrikarbeiter, ja als ein großer Teil der anderen Handwerksgesellen; er wird weit eher disponiert sein, sich auszubilden, und weniger von den üblichen Amüsements der Arbeiter sich befriedigt fühlen; auch seine Vereinsbestrebungen werden einen ernsthafteren, sachlicheren Charakter zeigen. Die gesellschaftliche Stufenleiter ist für ihn noch kein überwundener Standpunkt, wie für den hoffnungslosen lebenslänglichen Fabrikarbeiter. Es ist Aussicht, daß durch mehr Freizeit das geistige Niveau des gesamten Bäckerstandes nicht herabgedrückt, sondern gehoben werde. Und schließlich: der Bäckergesell wohnt beim Meister und ist ein Glied seines Haushalts; es steht dem Meister und Hausherrn am wenigsten an, auf die Gefahr seiner Verwahrlosung Gewicht zu legen. Zumal die Innungsmeister sollten sich so viel Erziehungstalent zutrauen, um junge Leute, die unter ihrem Dache wohnen und von ihrem Tische essen, zu leiten. Sie sollten es nicht in banausischer Engherzigkeit als Herabwürdigung ansehen, sie zur Familie zu ziehen. Auf diesem großen Gebiete erwartet eine dankbare Aufgabe den einzelnen Meister ebenso wie die Innung: die Gesellen zu erziehen und emporzuziehen in ganz anderem Maße, als bisher.

3. Eine eigenartige Entdeckung, die bei den Berliner Vernehmungen noch nicht zum Vorschein kam, hat nachträglich die mehrfach genannte Innungspetition gemacht. Ihren Urhebern ist eingefallen, daß der Maximalarbeitstag gerade die Familienväter unter den Gesellen schwer treffen würde; denn gerade sie suchten naturgemäß die mit längster Arbeitszeit verbundenen und darum best bezahlten Stellungen. Das Zutreffen der Behauptung, daß Stellungen mit langer Arbeitszeit besser bezahlt werden, mag dahin

gestellt sein[1]. Hier genügt es hervorzuheben, daß die Innungsmeister sich nicht scheuen, ausdrücklich für die bejahrteren Gesellen und Familienväter die längsten Arbeitszeiten zu empfehlen.

4. Die Meister fürchten, es werde Reibungen mit den Gesellen geben, das an manchen Stellen mühsam hergestellte Einvernehmen und die Autorität seien gefährdet. Wenn alle 14 Tage Aushülfspersonen angenommen werden müßten (um die Sonntagsruhe durchzuführen), so entstände sofort der Streit: wer bezahlt diese? ich denke doch, der Meister. Ferner müsse der Meister fortwährend den Gesellen beaufsichtigen und treiben, daß er die Zeit einhalte. Das ist wohl nicht nötig. Der Meister braucht nur einen Teil des Lohnes in Form einer Prämie zu zahlen, die der Gesell nur dann bekommt, wenn er rechtzeitig fertig wird. Übrigens müssen ja schon heute die Gesellen mit dem Frühstücksgebäck pünktlich sein. Drittens würde es Gesellen geben, die bei Überschreitung der Maximalzeit sich nicht genieren würden, den Meister anzuzeigen (Obermeister Hamel-Nürnberg, Knost-Hamburg, Kuntze Berlin). Ob die Gesellen eine solche Denunziation riskieren würden, wird an späterer Stelle zu erörtern sein. Jedenfalls aber würde es etwas für sich haben, wenn die Gesellen merken: es giebt noch eine Autorität über der Autorität des Meisters.

Würde im ganzen das Selbstbewußtsein der Gesellen gestärkt, so wäre das nicht unbedingt als Nachteil anzusehen. Wird in Bezug auf gelegentliche Überarbeit die norwegische Klausel aufgenommen, die die Zustimmung der Gesellen verlangt[2], so wären die Meister durch ihr eigenes Interesse genötigt, sich diesem gesteigerten Selbstbewußtsein zu accommodieren, und das alte Einvernehmen wäre in neuer, modernerer Form wiederhergestellt.

5. Die kleineren oder die mittelgroßen Bäckereien würden am härtesten getroffen, also dem unheilvollen Großbetrieb Vorschub geleistet werden. Der Gedanke bedürfte einer eingehenden Erwägung, deren Gang hier nur angedeutet werden kann.

Die Bäckerei gehört infolge des wenig dauerhaften Charakters ihrer Ware zu den wenigen, örtlich decentralisierten Gewerben, in denen der Kleinbetrieb noch Boden hat; auf weite Entfernungen kann frisches Weißbrot nicht leicht geliefert werden. Dazu kommt, daß die Maschinerie hier eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle spielt. Es giebt wohl kostspielige moderne Patentbacköfen mit

[1] Im allgemeinen ist bekanntlich im Großbetrieb bei kurzer Arbeitsdauer der Lohn viel höher als im Kleinbetrieb mit langer Arbeitsdauer. Dieser generellen Erfahrung entspricht, daß sowohl im Wiener Bäckereigewerbe (vgl. Socialpolit. Centralblatt II, S. 477) wie bei den nordamerikanischen Bäckern (vgl. oben S. 23) der Lohn um so höher sein soll, je kürzer die Arbeitszeit. Das wenige für Deutschland vorhandene und nach dieser Richtung jedenfalls tendenzfreie lohnstatistische Material (bei Bebel) würde vermutlich dasselbe Resultat ergeben. Natürlich dürfte man die Rechnung nicht interlokal, sondern nur für je eine einzelne Stadt aufstellen.

[2] Vgl. Kapitel VII am Schluß.

kontinuierlicher Kohlenheizung, allein nach Meinung mancher Fachleute erzeugt der uralte primitive Holzofen noch immer das beste Gebäck. Die Ersparung von Brennmaterial ist in großen Bäckereien allerdings erheblich[1]. Die Teigteilmaschine — die hauptsächliche der in deutschen Bäckereien arbeitenden Maschinen — ist auch für den mittleren Betrieb erschwinglich. Ob die Knetmaschine Kosten spart, ja selbst ob sie lebendige Arbeitskraft in erheblichem Maße spart, scheint nicht sicher ausgemacht[2]. Nur 3/4 % der deutschen Bäckereien verwenden elementare Kraft. So wird es neben den Feuerungskosten wesentlich die Arbeitsteilung und die Multiplikation des Umsatzes sein, die dem Großbetriebe einen gewissen Vorzug[3] sichern.

Wenn also die große Bäckerei für socialpolitische Belastungen im allgemeinen etwas mehr finanzielle Tragkraft hat, so wird hinzugefügt, sie könne sich speciell dem Maximalarbeitstage leicht anpassen. Sie kann eher durch Einstellung eines weiteren Gesellen, durch Bau eines neuen Ofens, durch Einführung von Maschinerie[4] ihre geschwächten Produktivkräfte ergänzen. Sie kann leichter durch Arbeits-

---

[1] Vgl. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870, S. 411 ff.; auch Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft, 3. Aufl., II 109 Anm.

[2] Nach Meinung des schottischen Bäckergesellenvereins hat die Maschine — wohl Knetmaschine — einen erheblichen Prozentsatz der Arbeitskräfte entbehrlich gemacht (answers, S. 115). Die Pariser Bäckergesellen haben gegen die Einführung von Maschinerie vergeblich revoltiert (l'alimentation à Paris, S. 44). Nach Aussage einer großen schottischen Firma hat die Knetmaschine 20 Prozent der Arbeiter überflüssig gemacht (answers, S. 490). Nach Jenkins würde die Maschine zwar nicht zu nennenswerter Entlassung von Leuten führen, aber doch sich durch Arbeitsersparnis bezahlt machen, sie sei nicht teuer (minutes, qu. 29405); während ein irischer Bäckergesell die Arbeitslosigkeit geradezu als Folge des Maschinenwesens ansieht. Nach Meinung eines großen Londoner Bäckereiunternehmers (Chibnall) ist der einzige Vorzug der Maschine die absolute Sauberkeit, die sie gewährleistet; die Arbeitsersparnis sei nicht so groß, die Kosten würden kaum gedeckt, wenn man den Lohn des die Maschine bedienenden Mannes und des Heizers mit in Anschlag bringe. (Er hat eine Knetmaschine von 12, eine Dampfmaschine von 20 Pferdekräften). (Minutes, qu. 29667). Nevill, im Jahre 1892 der größte Londoner Bäckermeister, verwendet nach einer Mitteilung des Herrn Lehweß überhaupt keine Maschinen.

[3] „Im Jahre 1881 ist in Lübeck eine große Brotbäckerei errichtet worden, die mit Hülfe von Maschinen Brot produziert und mit Ablösung der Arbeitskräfte in je 12 Stunden bedeutend billiger das Brot liefern konnte als die Bäcker. Die Folge davon war, daß die Bäcker an Brotumsatz verloren. Es ist aber kein Fall eingetreten, daß die Bäcker zugemacht haben, sondern sie haben angefangen, Konditorwaren zu machen, und es sind einige Konditoren dadurch weniger geworden.“ (Kretschmer, Vernehmung, S. 119). Obermeister Hamel (Nürnberg): „Schwarzbrot haben wir nicht viel, dafür sorgen die Brotfabriken“. (Ebenda, S. 75). In der Rheinprovinz haben die Bäckermeister den Schwerpunkt ihres Geschäfts in die „kleine Backware“ verlegen müssen, seit es dort 35 Brotfabriken giebt (Günthers Bäcker- und Konditorzeitung, 2. Mai 1894). Dagegen ist nach einer Mitteilung des Herrn Lehweß die im Jahre 1892 größte Londoner Bäckerei (Nevill) in den letzten Jahren bedeutend zurückgegangen, während die Aerated Bread Company und die Golden Grain Bread Company daselbst sich, wie es heiße, nur durch Errichtung von Thee- und Kaffeehäusern zum Vertriebe ihres Brots hätten halten können.

[4] Bäcker- und Konditorzeitung, 31. März 1894.

teilung die Beschäftigungsdauer des einzelnen Gesellen abkürzen. Sie wird vielleicht auch von einer Beschränkung der Lehrlingsbeschäftigung weniger getroffen, sofern es sich herausstellen sollte, daß sie der Regel nach keine Lehrlingszüchtung treibt. Es wird weiter behauptet, der Großbetrieb werde Tag- und Nachtschicht oder ähnliche Arrangements einführen und dann auf den kleinen Konkurrenten erst recht drücken (besonders wo das Publikum mehrmals am Tage frische Ware verlangt); ein Kleinbetrieb von 2—3 Personen kann wenigstens bei Weißbäckerei nicht leicht zum Schichtwechsel übergehn. Auch die schon bestehenden Schichtwechselbetriebe würden ihren Absatz erweitern, weil sie nach wie vor die Ware jederzeit frisch liefern können.

Andererseits würde der kleine Meister vom Maximalarbeitstage weniger berührt. Nur 12% der Betriebe mit ein oder zwei Hülfspersonen lassen mit Einrechnung der Pausen und Nebenarbeiten länger als zwölf Stunden backen, und auch diese wohl größtenteils nur, weil sie durch Gesellen und Lehrlinge austragen lassen. Zweitens fällt beim Kleinbetrieb die eigene Arbeit des Meisters, die nicht beschränkt werden soll, absolut und relativ viel mehr ins Gewicht; und wo der Meister bisher noch nicht voll mitarbeitete, kann er es jetzt thun, und dadurch die Minderleistung der Gesellen völlig ausgleichen, was beim Großbetriebe nicht geht. Die für mancherlei Nebenarbeiten außerhalb des Maximalarbeitstags zu bewilligende Frist, wie wir noch sehen werden, kann der kleine Betrieb sich besser zu Nutze machen, als der große, der für solche Verrichtungen sein besonderes Personal hat. Auch durch die Sonntagsruhe würde mancher Großbetrieb schwerer getroffen; in Königsberg z. B. haben die kleinen Bäcker Sonntag vormittags bis 10, die großen bis 12 Uhr zu arbeiten; auch Obermeister Kuntze (Berlin) erwähnt die besondere Schwierigkeit der Sonntagsruhe für große Bäckereien. Der Inhaber einer Londoner Riesenbäckerei (Chibnall) versichert, sein Betrieb sei mehr als seine kleinen Konkurrenten an die Nachtstunden gebunden, weil er zum Austragen oder vielmehr Ausfahren des Weißbrots den ganzen Vormittag brauche. Die den größeren Betrieben durch Beschränkung der Arbeitszeit an Wochen- und Sonntagen verloren gehenden Aufträge würden zum Teil den nicht voll beschäftigten kleinen Bäckereien zufallen.

Was noch zu Ungunsten des mittleren Betriebs angeführt wird, ist mir nicht ganz deutlich geworden. Es wird geltend gemacht, der mittlere Betrieb habe soviel Miete zu zahlen. Warum nur der mittlere? Mir scheint es vielmehr erwägenswert, ob nicht durch die Miete die an sich ungleiche Rentabilität größerer und kleinerer Bäckereien sich wieder ausgleicht. Es wird gesagt, der Berliner Hausbesitzer messe seine Mietsforderung individuell nach der Person und dem Gewerbe des Mieters ab; er nehme von jedem, soviel dieser zahlen könne; sollte er nicht auch den größeren Bäcker nach seinem Einkommen taxieren und ihn verhältnismäßig mehr zahlen lassen, als den Kleinbetrieb? Ist aber der große Bäckermeister Hauseigentümer, so fließt sein höherer Gewinn aus dem Hausbesitz, nicht aus

der Bäckerei. Eigentümlicherweise wird auch vom Kleinbetrieb gesagt, die Miete sei es in erster Linie, die seine Existenz untergrabe. Die Miete kann es also doch nicht sein, die den finanziellen Unterschied zwischen Mittel- und Kleinbetrieb begründet.

Wenn in diesen socialpolitischen Argumenten ein entscheidendes Hindernis des Maximalarbeitstags nicht gefunden werden kann, so könnten doch die mehr technischen Bedenken den Ausschlag geben, auf die manche der vernommenen Meister das Hauptgewicht legten. Sie sagen, die Betriebsverhältnisse seien zu verschieden, um sie in eine Schablone zu zwängen; eine starre Grenze sei überhaupt unannehmbar.

1. Die täglichen Schwankungen des Bedarfs, z. B. der Mehrbedarf an Markttagen, werden fast nur in der schriftlichen Enquete als Hindernis geltend gemacht, bei den mündlichen Vernehmungen spielen sie keine Rolle mehr. Diese nach der Statistik allerdings zahlreichen Schwankungen kommen vielleicht vorwiegend in Bäckereien mit kurzer Arbeitszeit vor, und würden dann aus unserer Erörterung ausscheiden. Würde statt des Maximalarbeitstags eine Maximalarbeitswoche vorgeschrieben, so würden solche regelmäßigen Schwankungen nichts schaden.

2. Die örtliche Verschiedenheit der üblichen Arbeitsdauer. Aber es werden nur die Orte mit längster Arbeitszeit reglementiert. Wenn das Zwiebackrösten in Bremen eine so besonders leichte Arbeit ist, so könnte man dies eine halbe Stunde länger zulassen.

3. Besonders häufig wird die individuelle Verschiedenheit des Personals angeführt und zwar:

a. Jeder neueintretende Geselle müsse sich erst in die Betriebsverhältnisse einarbeiten und komme in den ersten Tagen langsam vorwärts. Allein in solchen Ausnahmsfällen muß der Meister selbst einmal etwas mehr zugreifen. Obermeister Müller (Bremen) teilt mit, er lasse bei Gesellenwechsel einen Teil der Ware vorweg auf Vorrat arbeiten, um seine Kunden pünktlich zu bedienen. Wenn freilich, was Gesell Reinhardt unwidersprochen als sehr häufigen Fall hinstellte, „ein neuer Geselle zehnmal zur Arbeit kommt, ehe er den Arbeitgeber zu sehen bekommt“, so darf man sich nicht wundern, wenn daraus Schwierigkeiten entstehen. „Wenn ein neuer Geselle kommt,“ sagte Obermeister Herbst (Halle), „der mit unserer Heizung nicht Bescheid weiß, und der Meister nicht selbst dabei ist, bis der Mann sich eingearbeitet hat, so kann das ganze Geschäft verdorben werden“. „Haben Sie selbst darunter gelitten?“ „Nein, weil ich immer selbst dabei bin.“

b. Es giebt dauernde Verschiedenheiten unter den Arbeitskräften, d. h. es giebt ungeschickte Arbeiter, für die ein auf normales Arbeitsgeschick zugeschnittener Maximalarbeitstag zu kurz wäre. — Es kann nur erwünscht sein, wenn solche Arbeiter sich einem anderen Beruf zuwenden, in dem sie Normales leisten. Das Ungeschick soll

nicht geschützt werden, noch weniger die ungenügende Vorbildung. Mit Recht sagte der Kommissionsvorsitzende: „Ein Mensch, der sich ungeschickte Arbeiter nimmt, muß darunter leiden." Es entspricht nicht einmal dem eigenen Interesse des ungeschickten Arbeiters, wenn er veranlaßt wird (nach Obermeister Kuntzes Ausdruck), „sich halb tot zu arbeiten," statt einen passenderen Beruf zu wählen. Sollte aber eine Erziehung der langsamsten Gesellen zu intensiverer Arbeit bewirkt werden, so wäre dieser Erfolg zu begrüßen. Wenn infolge des Maximalarbeitstags Gesellen entlassen werden, die wegen regelmäßigen Blaumachens ungleiche Arbeitszeit brauchten, so wäre auch das kein Schade. Vor der Hand bietet die Schar der Arbeitslosen Auswahl genug. Das Bäckergewerbe würde, wie der Vorsitzende bemerkte, bei solcher Auswahl nur gewinnen.

c. Gelegentlich wurde sogar die Befürchtung ausgesprochen, einzelne Gesellen möchten aus bösem Willen den Backprozeß hinauszögern. Gegen diese Gefahr hilft das vorhin erwähnte Prämiensystem.

4. Am hartnäckigsten wurde aber behauptet, die Dauer der Gärung und des Ofenprozesses sei von Mal zu Mal zu verschieden, sie bedinge zu verschiedene Pausen, als daß irgend eine feste Zeitgrenze gesetzt werden könne. Bei warmer Temperatur gehe Gärung und Ofenprozeß schneller von statten, als bei kaltem Wetter; außerdem heißt es, die unvarierbare, teilweise auch von der Witterung abhängige Qualität der Hefe, ferner die zufällige Beschaffenheit des Mehls und des Heizmaterials beeinflusse die Dauer der Gärung; und all diese Einflüsse seien wie eine höhere Gewalt, der die Kunst des Bäckers ratlos gegenüberstehe.

Wird nicht der Arbeitstag, sondern die Arbeitswoche geregelt, so ist dies Bedenken ziemlich bedeutungslos; sechsmal in der Woche wird das Wetter nicht während des Backprozesses umschlagen, und eine gelegentliche Überschreitung der gewöhnlichen Arbeitsdauer kann im Laufe der Woche wieder eingebracht werden. Allein auch bei der Tagesregelung verliert das Bedenken an Gewicht, wenn man sieht, daß unter den Bäckern selbst über die behaupteten Thatsachen keine Einstimmigkeit herrscht.

Beim Heizmaterial wird eingeräumt, daß ein erfahrener Bäcker die Heizkraft zu beurteilen wisse. Obermeister Weith meint zwar, er selbst könne sich gelegentlich irren, obgleich er seit 34 Jahren backe; allein Obermeister Herbst erklärte, die Unregelmäßigkeit des Heizmaterials lasse sich leicht regulieren.

Die Verschiedenheit des Mehls (je nach dem Klebergehalt) ist nur in den schriftlichen Gutachten, nicht bei der mündlichen Vernehmung als Hindernis geltend gemacht worden.

Durch schlechte Hefe verzögert sich der Backprozeß sogar nach Obermeister Kuntze nur ausnahmsweise. Man muß unterscheiden zwischen nasser und trockener Hefe. Es scheint, daß der richtige Bäcker es versteht, der trockenen Hefe (Preßhefe) ihre Qualität anzusehen bezw. anzufühlen und anzuriechen. Es ist ferner heute mög-

lich, trockene Hefe von guten Lieferanten (z. B. von der Innung) in durchaus gleichmäßiger Qualität zu bekommen[1]. Allerdings kann auch beste Hefe bei plötzlichem Witterungswechsel oder auf dem Transport zwischen Hamburg und Berlin bei großer Hitze verderben; ein Teil der Arbeit muß dann unter Umständen sogar wiederholt werden[2]; auch in Festzeiten ist sie mitunter infolge von Überproduktion oder auch infolge von Stärkezusatz manchmal minderwertig. Die Hefe wirkt dann schwächer; aber es scheint, daß sich dem z. B. durch Verwendung von mehr Hefe abhelfen läßt. Durch diesen Zusatz kann zwar die Qualität der Backware leiden (nach Obermeister Herbst wenigstens in kleineren Betrieben nur bei unvorsichtigem Verfahren), aber es scheint, daß auch diese Konsequenz durch allerhand Manipulationen sich mildern läßt. Jedenfalls wird in solchem Falle dem Bäckermeister kein Schade erwachsen, da seine Konkurrenten derselben Eventualität ausgesetzt sind.

Nicht in dem Maße wie die Qualität der Hefe wirkt die Temperatur auf die Gärungsdauer.

Die Dauer der einzelnen Gärung wird auf 1/2, 3/4, 1, auch 1 1/2 Stunden, gelegentlich sogar bis zu 2 Stunden angegeben[3], dagegen von anderer Seite (Frankfurt a. M.) bestritten, daß ein mehr als 3/4 stündiger Gärungsprozeß überhaupt der Backware zuträglich sei. Die mögliche Schwankung der Dauer eines Gärungsprozesses kann wesentlich eingeschränkt werden, indem man, wenn eine Verspätung droht, die Backstube wärmer heizt oder die Temperatur durch einen Ventilator reguliert oder wieder mehr Hefe oder wärmeres Wasser bzw. wärmere Milch oder weniger Salz verwendet oder die Ware zudeckt oder warm bzw. kühl stellt. Die Schwankung erreicht dann nur noch, von ganz exceptionellen Fällen abgesehen, höchstens etwa 1/2 Stunde bei der einzelnen Gärung. Nach einer Reihe von Aussagen, die überwiegend von Gesellen stammen, kann aber jede Schwankung vermieden werden und aus Hamburg wird mitgeteilt, dort werde auf die Gärung überhaupt nicht gewartet, eine Abkürzung der Dauer sei ohne nennenswerte Folgen, nur vielleicht 2 % der Meister und zwar die kleinsten (anscheinend

[1] Wie Geheimrat Sell vom Reichsgesundheitsamt mitteilte, ist die Bäckerhefe bisher chemisch nicht so genau untersucht wie die Hefe der Bierbrauer und Spiritusbrenner, die außerordentlich rein sein soll. Mittel zur Prüfung der Hefe, wie bei der Spiritusbrennerei, fehlen den Bäckern auch noch.

[2] Günthers Bäcker- und Konditorzeitung, 2. Mai 1894.

[3] Zur Erläuterung sei die Aussage des Meisters Böhme hier mitgeteilt. „In der Regel muß der Teig 1—1 1/2 Stunden stehen, damit er ordentlich zukommt (gärt). Je mehr er zukommt, namentlich bei feinem Mehl, und je öfter er ausgestoßen wird, um so schöner entwickelt er sich.“ „Wenn sich die Leute einrichten, daß sie zur rechten Zeit da sind, dauert es 1 1/2 Stunden; wenn aber die Herren etwas schwer aus dem Bett zu bekommen sind, und infolge dessen etwas später kommen, muß die Sache in einer Stunde fertig sein.“ Vorsitzender: „Dauert es gewöhnlich 1 1/2 Stunden oder variiert es?“ „Es soll 1 1/2 Stunden dauern.“ „Die andern Herren haben gesagt, es dauert nur 1/2—1 Stunde.“ „In der Regel dauert es 1 Stunde, aber die Vorschrift in meiner Leipziger Bäckerei ging dahin, daß es 1 1/2 Stunden dauern soll.“

aber auch Obermeister Knost) thäten das. Die künstliche Regulierung ist nicht ganz ohne Einfluß auf die Qualität der Backware, aber thatsächlich wird sie schon jetzt in großem Maßstabe angewandt. Obermeister Gemeinhardt citierte mit einer gewissen Feierlichkeit einen alten Handwerksspruch, der das warme Gießen tadelt, allein dieser war wohl kaum für Ausnahmsfälle wie Witterungswechsel, sondern gegen diejenigen Bäcker bestimmt, die gewohnheitsmäßig aus Bequemlichkeit warmen Guß anwandten. Dem Fabrikinspektor Dr. Wörishoffer ist in vielen Bäckereien gesagt worden, wenn man die unregelmäßige Dauer der Gärung als Hindernis des Maximalarbeitstags vorschütze, so „sei das ungefähr so, wie wenn die Eisenbahnen sagten: es können keine Fahrpläne gemacht werden, weil Zwischenfälle eintreten könnten, die alles über den Haufen werfen"; so ausnahmsweise kämen erhebliche Verzögerungen durch die Gärung vor.

Hat sich die Gärung unerwartet verzögert, so kann eine weitere Komplikation dadurch eintreten, daß der Ofen sich inzwischen abgekühlt hat; der erste Schuß braucht vielleicht nur ein paar Minuten länger im Ofen zu liegen, aber bei den folgenden Schüssen verlängert sich die Verzögerung progressiv. Dazu kommt die Abhängigkeit des Heiz- und Backprozesses selbst von Wind und Wetter, die leicht 1/2, ja 1—1 1/2 Stunden betragen kann. Nach Obermeister Herbst wird jedoch ein Ofen, der nicht besonders schwach gebaut ist, nur ausnahmsweise bei anhaltender strenger Kälte von der Witterung überhaupt berührt. Ob dieser Einfluß durch stärkeres Heizen wettgemacht werden kann, darüber liegen widersprechende Auskünfte von Gesellen einerseits, Meistern andererseits vor. Als ausgemacht nahm ein Kommissionsmitglied wohl mit Recht an, daß sich sowohl bei Öfen mit indirekter Feuerung, wie bei Öfen mit direkter, aber außerhalb des Backraums befindlicher Feuerung die Hitze auch nachträglich durch Nachlegen[1] von Heizmaterial bzw. durch Öffnen der Röhren regulieren lasse, was allerdings denjenigen Bäckermeistern nicht möglich ist, die den alten Holzofen vorziehen. Beim Holzofen kommen Heizmaterial und Brotteig nacheinander an denselben Platz, es kann also nicht während des Backens nachgeheizt werden, auch läßt sich ein Wärmemesser nicht anbringen. Meister Philgus (Frankfurt a. M.), der die Regulierbarkeit des Kohlenofens besonders eingehend und nachdrücklich in Abrede stellte und sich besonderer Erfahrungen in diesem Punkte berühmte, mußte sich von Fabrikinspektor Steinert in flagranti belehren lassen, daß er durch andere Bauweise und andere Ausstattung seines Schornsteins gleichmäßigere Heizung hätte bewirken können; nachher beschränkte er seine Behauptungen auf die nicht kontinuierlichen Öfen. Auch eine Aussage des

[1] Welche Nachteile das Nachlegen nach mehreren Andeutungen haben soll, ist mir unklar geblieben.

socialdemokratischen Bäckermeisters Petzold (Löbtau bei Dresden) verdient hier[1] mitgeteilt zu werden. —

Nur ein Bäckermeister hat es für nötig gehalten, darauf hinzuweisen, daß eine unfreiwillige Verzögerung durch beschleunigte Arbeit wieder eingebracht werden könne. Andere Meister helfen sich so, daß sie bei Verspätung das Weißbrot direkt vom Ofen in den Korb einzählen, statt es erst in den Laden zu bringen. Oder sie kaufen die zuerst zu liefernde Ware von einem Kollegen[2]. In Frankfurt a. M. ist es nach Gesell Kümmel sogar Sitte, jeden einzelnen Arbeitsprozeß immer um dieselbe Zeit zu beginnen und etwaige Unregelmäßigkeiten, selbst Zuspätkommen eines Arbeiters um 1/2 Stunde, irgendwie auszugleichen[3]: es wird „nach der Uhr" gearbeitet; nach Meister Philgus wird freilich auch in Frankfurt a. M. „in einer richtigen Bäckerei" die Gärung abgewartet. Vor allem aber kann in solchen Notfällen der Meister selbst etwas mehr zugreifen. Es ist ja auch notorisch, daß trotz aller unvermeidlichen Unregelmäßigkeiten: bei neuen Gesellen, in der Qualität des Mehls, der Hefe, des Heizmaterials, in der Einwirkung des Wetters auf Gärung und Ofenprozeß u. s. w. jeder Bäcker morgens ganz pünktlich seine Weißbrötchen abliefert und auch schon damals pünktlich liefern konnte, als die Hefe noch unzuverlässiger war. Viele Bäcker müssen auf die Minute pünktlich liefern, z. B. für Arbeiter, die früh um 3/4 6 Uhr in die Fabrik gehen. Es wurde auch ein Meister vernommen, der für eine Kaserne mit militärischer Pünktlichkeit liefert; nur ganz selten ist ihm eine Verspätung passiert, dann wurde ihm die Ware wieder zurückgeschickt. Die Bäcker fangen einfach abends eine Kleinigkeit früher an, als sie bei normalem Fortgang der Arbeit nötig haben[4].

[1] „Es wurde gesagt, es liege am Ofen. Ich habe auch einen ganz gewöhnlichen Ofen, wie er in Dresden allgemein üblich ist. Die Abweichungen sind so gering, man kann das so genau abpassen, daß, wenn meine Gesellen in diesen drei Perioden sich um eine Viertelstunde verspäten, sie nicht auf die Witterung schimpfen können oder auf die Hefe. Das ist bei mir nicht denkbar. Es ist, solange ich backe, noch nicht vorgekommen, und wenn die Gesellen mal später fertig geworden sind, so haben sie eben etwas verpaßt."

[2] Günthers Bäcker- und Konditorzeitung, 2. Mai 1894.

[3] „Jetzt kommt einmal der Weißteigmacher erst um 9 Uhr (statt 1/2 9 Uhr) nach Hause. Darauf wird keine Rücksicht genommen. Dann nimmt er 1/2 Pfund Hefe oder je nachdem mehr, und dann kann der Teig sofort, wie er gemacht ist, geworfen werden. Dann können wir wie gewöhnlich um 10 Uhr an die Werkbank gehen und die Brötchen machen."

[4] Daß die Backarbeit nicht willkürlich mit dem Glockenschlage abgebrochen werden könne, ist kein Grund gegen den Maximalarbeitstag. Natürlich wird der Bäcker die Ware nicht halbfertig aus dem Ofen ziehen: aber er macht sich eventuell strafbar, nicht weil er den Backprozeß zu Ende geführt hat, sondern wegen der vorangegangenen Verzögerung. Das englische Gesetz giebt in solchen Fällen 1/2 Stunde zu, und auch das norwegische erlaubt eine Überschreitung der Zeitgrenze: ein solcher Nachlaß bedeutet aber einfach eine entsprechende Verlängerung des Maximalarbeitstages, und in Norwegen hat man diese Klausel wieder gestrichen und die Einwendungen der Bäckermeister für unerheblich erklärt. Vgl. oben S. 32 flg.). — Die Meister hätten noch geltend machen können: Der

Nicht ohne Grund ist auf alle diese Details eingegangen worden, um eine Vorstellung von dem bunten Durcheinander zu geben, das in den Köpfen von Nichtbäckern die Folge sein muß, wenn diese großenteils technischen Argumente von einem Dutzend Bäckermeistern in fortwährendem Wechsel und mit eingehenden Exkursen über kontinuierliche Öfen, indirekte Heizung, Teigteilmaschinen u. s. w. vorgetragen werden. Der Kommissionsvorsitzende erklärte wiederholt, daß er den Eindruck habe, als zögen die Meister sich immer von einem Argument auf das andere zurück, was nicht viel andres heißt als: sie suchten die Diskussion zu verwirren. Die technischen Verhältnisse, in denen der Laie sich nicht schnell zurechtfindet, sind in der That ein fruchtbares Diskussionsgebiet. Fast gewinnt es den Anschein, als seien sie planmäßig in den Vordergrund geschoben worden. Auffallend ist wenigstens, daß in der schriftlichen Vorvernehmung einzelner Bäcker als Hindernis des Maximalarbeitstags verzögernde Natureinflüsse nur ganz selten namhaft gemacht worden sind; die Ansprüche des Publikums viel öfter als bei der mündlichen Vernehmung; am öftesten die Rücksicht auf bestehende Betriebseinrichtungen[1]. Die Berufung auf das Wetter, die Hefe, die Gärung wird wohl die übliche Ausrede säumiger Gesellen sein, die mit ihrer Arbeit nicht rechtzeitig fertig werden. Bezeichnenderweise haben in England nicht die Meister, sondern die Gesellen bei Erörterung des Maximalarbeitstags auf diese Bedenken hingewiesen, übrigens nur um die Maximalarbeits w o ch e zu empfehlen[2].

Hier ist der Ort zu erwähnen, daß sowohl die Konditoreiprinzipale wie die Bäckermeister nicht versäumt haben, sich untereinander über ihre Aussagen zu verständigen. Es läßt sich gewiß nichts dagegen einwenden, wenn der Vertreter eines Bezirks sich vor der Vernehmung über bestehende Verhältnisse orientiert, oder wenn Meister Philgus sich von seinen Frankfurter Kollegen beauftragen läßt, für Bewilligung einer Übergangsfrist einzutreten, und diesen Auftrag offen ausrichtet. Wird aber einem solchen Vertreter eine feste Marschroute vorgeschrieben, oder beraten sich gar die aus ganz Deutschland zusammengekommenen Vertreter einige Stunden oder Tage vor der Vernehmung über ein „geschlossenes Vorgehen", so ist das ein Mißbrauch des Koalitionsrechts, der den Wert der Aussagen wesentlich beeinträchtigt. Daß thatsächlich dergleichen vorgekommen ist, geht in eklatanter Weise aus der Fachpresse der Konditoren

Maximalarbeitstag werde den Lehrlingen und Gesellen körperlich so gut bekommen, ihre Sterblichkeit so vermindern, daß bald die Zahl der sich selbständig etablierenden Bäcker bedenklich wachsen müßte. Diese Erwägung giebt nur ein neues Motiv, der Lehrlingszüchtung entgegenzutreten.

[1] In den schriftlichen Gutachten einzelner Bäcker und Bäckervereine fehlen außerdem Argumente, die in der mündlichen Vernehmung geltend gemacht wurden (die meisten socialpolitischen Argumente), während andere (Schwankung des täglichen Bedarfs, Mehlqualität) ausgesprochen werden, die in der mündlichen Vernehmung fehlen.

[2] Vgl. oben S. 20 flg.

hervor[1]; die Presse der Bäckermeister ist zurückhaltender, aber auch sie zeigt einige Spuren der Vorgänge hinter den Koulissen[2]. Die

---

[1] Die Allgemeine Deutsche Konditorenzeitung (3. Febr. 1894) berichtet über eine am 19. Januar zu Düsseldorf zur Designation einer Auskunftsperson tagende Versammlung der „Vereinigten Konditoren" des Regierungsbezirks, in der Herr Kaldenbach folgendes vortrug: „Die Agitation der Photographen gegen die Sonntagsruhe in ihrem Gewerbe sei mit Erfolg gekrönt gewesen, die Konditoren würden auch den Sieg erringen, man müsse nur nicht so ängstlich sein. Dann glaube Redner, daß es unbedingt notwendig sein wird, daß die nach Berlin berufenen Delegierten etwas früher eintreffen, damit sie eine Vorversammlung zu halten in der Lage seien, zur gemeinsamen Verständigung und geschlossenem Vorgehen." Diese Vorversammlung hat in der That stattgefunden. Paul Fürkampf, Vertreter des Verbands der deutschen Konditoren und des Vereins selbständiger Konditoren Berlins, teilte in dieser Vorversammlung mit: „Ich habe meine Kollegen aus den beiden Vorständen zugezogen, und sind wir dahin übereingekommen, das Äußerste zu beanspruchen, das ist eine ‚unbestimmte Arbeitszeit' (für den Sonntag?). Machen wir dies nicht geltend, so kann uns der Vorwurf gemacht werden, daß wir die Interessen unseres Gewerbes nicht genügend vertreten haben." Die Versammlung beschloß betreffs der Sonntagsarbeit demgemäß. (Die Konditorei, 20 Febr. 1894). Hofkonditor Rößler (Heidelberg) vom südwestdeutschen Verband selbständiger Konditoren hatte sogar „als Direktive mit auf den Weg erhalten: festhalten an dem, was wir heute besitzen" (Allgemeine Deutsche Konditorenzeitung, 3. März 1894), mit anderen Worten: keinerlei staatlichen Eingriff: er hat sich bei der Vernehmung an dies Rezept getreulich, wenn auch nicht mit Aufwendung der einleuchtendsten Argumente, gehalten. Konditor Trömel (Plauen i. V.) sagte in dieser Verhandlung gelegentlich einer Diskussion darüber, ob die gesetzliche Sonntagsruhe schon in Kraft getreten sei: „Wir wollen morgen gar keine Kenntnis davon bekunden, daß das Gesetz besteht, bei uns ist es bis jetzt in keinem Kreisblatte veröffentlicht worden" (Die Konditorei, 1. März 1894). — Dem entsprechend berichten die Fachblätter über den Verlauf der Vernehmung: „Die Hauptfragen gipfelten sich dahin, ob eine täglich zwölfstündige Arbeitszeit oder 72 Stunden per Woche ausschließlich des Sonntags genüge, welches mit vielem Hin- und Herreden gewöhnlich ausweichend beantwortet wurde, da die Arbeit sich nach Bedürfnis regelt und oft mehr, sehr häufig aber auch weniger Zeit beanspruche" (Allg. Deutsche Konditorenzeitung, 18. Februar). Ferner sei der schon erwähnte Kollege Trömel gefragt worden, ob eine wöchentlich 72—75stündige Arbeitszeit ausreiche, und ob nicht die Sonntagsarbeit vor der Kirche beendet werden könne. „Den vorher gefaßten Beschlüssen der Kollegen gemäß verneinte Herr Trömel die Fragen mit dem Hinweis, daß unsere Erzeugnisse nur nach Bedürfnis hergestellt werden können." (Die Konditorei, 1. März 1894). Bei einer andern Gelegenheit berief sich Herr Trömel in seiner Aussage ausdrücklich auf die Vorberatung (Vernehmung, S. 94).

[2] In der Generalversammlung des Bäcker-Innungsverbands vom 16. März 1894 berichtete Altmeister Pärsch „über Anlaß und Erfolg der von ihm und Altmeister Ziethen veranlaßten Einladung der nach Berlin entbotenen Kollegen, mit denen behufs näherer Information eine vorherige Besprechung gepflogen worden sei" (Bäckerzeitung, 25. März). Über den Inhalt der Beratung wird näheres nicht mitgeteilt, nur spricht Obermeister Weith (Stolp) in der Innungszeitung seinen herzlichen Dank aus „für all' die Liebe und Güte, welche unsere lieben Kollegen beider Innungen Berlins in Ausübung der Gastfreundschaft an uns gespendet haben: . . . ein förmlicher Wetteifer war es von den Berliner Kollegen, uns die Tage angenehm und heiter zu machen . . . Eine Freude war es, mit anzuhören, wie einer den andern, welcher noch nicht gebeichtet hatte, zu belehren suchte, damit auch ja nicht wo ein Fehler gemacht würde, der unseren Interessen schaden könnte . . . Muß denn die Not und Gefahr erst das Band der Einigkeit flechten? Des Menschen Lebenslauf ist doch eigentlich nur eine kurze Spanne Zeit im Rahmen der Weltgeschichte . . ." (Bäckerzeitung, 25. Februar).

anfangs besorgte Stimmung war denn auch nach Abschluß der Vernehmungen, namentlich bei Obermeister Kuntze, völlig umgeschlagen, wie schon in der Einleitung berichtet wurde.

In unserer bisherigen Erörterung ist es noch nicht zur Sprache gebracht worden, daß die Betriebsdauer sich auch ohne entsprechende finanzielle Belastung abkürzen läßt.

1. Am wenigsten möchte ich auf die Ofenkonstruktion Gewicht legen. Bei Öfen mit indirekter Kohlenheizung soll der effektive Heizprozeß schneller vor sich gehen, während allerdings der Ofen dann eine Weile ruhen muß, bis der Teig hineinkommt; auch geht das Schieben hier schneller, und eventuell werden durch die Leichtigkeit der Nachheizung Pausen gespart. Indes volle Klarheit ist über diese Ofenfrage nicht erzielt worden. Die überwiegende Meinung ist doch wohl, daß kontinuierliche Öfen Zeit sparen, wie denn auch eine Anzahl der schriftlich befragten Bäcker die „alte Konstruktion" des Ofens oder das ortsübliche Gebäck, das nichtkontinuierliche Öfen erfordere, als Hindernis einer Abkürzung der Arbeitszeit angeführt haben. Die Anlage kontinuierlicher Öfen wird aber für viele Bäcker eine unerschwingliche Ausgabe sein[1].

2. Der Übergang zur doppelten Schicht wird nicht so oft möglich sein als ein System übereinander geschobener Schichten[2], sofern der Maximalarbeitstag für den einzelnen Arbeiter, nicht für sämtliche Arbeiter eines Betriebs gerechnet werden soll. Derartige Arrangements kommen schon heute vor.

3. Die große Pause zwischen Ansetzung des Hefestücks und Beginn der Hauptarbeit kann wegfallen, wie das z. B. in Berlin gewöhnlich geschieht[3]. Aber auch wenn die Pause beibehalten wird, ist eine Entlastung der Gesellen möglich. Die Bereitung des Hefestücks ist offenbar in den meisten Bäckereien eine sehr geringe Arbeit; ein Arbeitgeber erklärte, Sonntags würde jeder Meister das mit Freuden selbst thun; natürlich ist es an Wochentagen auch möglich. In

---

Bei der Vernehmung sagt Obermeister Gemeinhardt (Berlin), über die Sonntagsruhe befragt: „Wir wären gern weiter gegangen und hätten gesagt: bis 12 Uhr Abends . . ."

[1] Nach Meister Philgus hat in einem Falle die Anlage eines kontinuierlichen Ofens in Frankfurt a. M. 12000 Mark gekostet, wobei aber die Kosten zugehöriger Umbauten mitgerechnet zu sein scheinen.

[2] Obermeister Hamel (Nürnberg): „Ich würde es aber mit Freuden begrüßen, wenn man es herbeiführen könnte, daß man die Leute vielleicht nicht miteinander anfangen läßt, denn da stehen oft 2—3 Mann im Geschäft herum und haben nichts zu thun. Man könnte die einen früher aufhören und die andern fertig machen lassen. Dadurch könnte man vielleicht durchkommen . . ."

[3] Vernehmung, S. 20. Gesell Most: „Herr Kuntze wird doch zugeben, daß wir in Berlin das gar nicht kennen . . ." Obermeister Kuntze: „Das sind Ansichten; da will ich den Kollegen in den Provinzen keine Vorschriften machen. Jeder hat Wert darauf zu legen, daß er mit der größten Sparsamkeit wirtschaftet, sonst kann er verwirtschaften."

Hamburg wird übrigens das Hefestück gewöhnlich vom Hausknecht gemacht[1]. Einzelne Pariser Bäckereien verwenden neuerdings eine Maschine (fermentateur), die den Gesellen die Pause spart[2].

4. Wenn das Weißbrot in einer Tour, statt zwei- bis viermal gebacken würde, würde wesentlich an Zeit gespart[3]; ob nur durch Wegfall von Pausen oder auch durch Vereinfachung der effektiven Arbeit, ist mir nicht deutlich. Zwar wird eingewandt, das gehe nicht bei jedem Ofen; aber gerade in München, wo doch Holzfeuerung üblich ist, wird bisher meist nur einmal Weißbrot gebacken. Den Ausschlag wird die Konkurrenzrücksicht auf das Publikum geben, das bei mehrmaligem Backen etwas frischere Ware bekommt[4]. Allein bei allgemeiner Durchführung würde diese Konkurrenzrücksicht im wesentlichen wegfallen, und das Publikum müßte sich in die etwas weniger frische Ware fügen. Daß viele Kunden zur Selbstbäckerei schreiten würden, ist wenig wahrscheinlich. Wenn zu Gunsten dieser Besorgnis angeführt wird, daß in Frankfurt a. M. seit Einführung der Sonntagsruhe die Hausfrauen ihre „bessere" Ware vielfach selbst backen, so liegt doch bei der gewöhnlichen Ware des Wochentags und angesichts der geringen Qualitätsdifferenz, um die es sich vielfach nur handeln wird, die Sache wesentlich anders. Sollte in einzelnen größeren Städten mit besonders anspruchsvollem Publikum eine Arbeitsteilung dahin eintreten, daß einzelne Bäckereien sich ganz auf die späte Tageslieferung beschränken, also die Zahl der „Tagesbäckereien" zunehmen, so wäre das als Einschränkung der Nachtarbeit willkommen zu heißen. Die Meister haben sich gehütet, diese Eventualität anzudeuten.

5. Die Nebenarbeiten können — auch nach Angabe von Meistern — zweckmäßiger verteilt werden.

6. Entbehrliche Pausen können hie und da fortfallen[5], wie es in der Nacht zum Sonntag schon jetzt teilweise geschieht.

7. Durch Verwendung von Preß- statt Bierhefe ließe sich die Gärung und die durch sie bedingte Unterbrechung der Arbeit verkürzen[6].

---

[1] Vernehmung, S. 32.

[2] L'alimentation à Paris, S. 27. 47.

[3] Meister Petzold rechnet bei einmaligem Backen auf die Verarbeitung eines Centner Mehl 4 Stunden, auf 2 Centner 7, auf 3 Centner 9 Stunden. Lägen Pausen dazwischen, so müßten natürlich 8 und 12 Stunden herauskommen.

[4] Von den schriftlich befragten Bäckereien würden 13,7 Prozent Weiß- oder Schwarzbrot nicht mehr so frisch wie jetzt, Schwarzbrot nicht mehr täglich dem Publikum liefern können, welch letzteres der Gesundheit des Publikums nur dienlich wäre. Mit den hierher gehörigen ist auch der von Gesell Kümmel (Frankfurt a. M.) vorgetragene Fall verwandt. Dieser erzählt, wie er vor acht Tagen, weil er morgens auf dem Gewerbegericht als Beisitzer erscheinen mußte, mit seinen Arbeitsgenossen verabredet habe, ohne Pause durchzuarbeiten, und wie er so die sonst über 13 Stunden dauernde Arbeitszeit um etwa eine Stunde verkürzt habe. In der Regel erlaube der Meister das aber nicht, damit die Kunden das letzte Weißbrot frischer bekämen.

[5] Erhebungen II, 14 und 29.

[6] Ebenda, S. 14.

8. Vermutlich würden die Bäcker selbst noch manches Mittel ausfindig machen, um Zeit zu sparen, zumal unter dem Drucke eines allgemeinen Zwangs. Hier sei noch der Möglichkeit des eiligeren Arbeitens gedacht, das bei den schriftlichen und mündlichen Vernehmungen wiederholt als Mittel zur Kürzung der Arbeitszeit hervorgehoben wurde.

In anderen Gewerbszweigen hat man neuerdings vielfach im In- und Auslande die überraschende Erfahrung gemacht, daß Kürzung der Arbeitszeit die Arbeitsleistung nicht, jedenfalls nicht in entsprechendem Maße vermindert, sondern manchmal (besonders auf die Dauer) noch steigert, während der Arbeitgeber an Licht und anderen Betriebskosten spart[1]. Die weitblickenden großen Arbeitgeber werden daher mehr und mehr zu Anwälten kurzer Arbeitszeit, sie führen den elf-, zehn-, neun- achtstündigen Arbeitstag freiwillig ein, besonders dann, wenn die Konkurrenten es gleichzeitig thun.

In der Bäckerei, wo nach Aussage der Meister auf die individuelle Leistungsfähigkeit so außerordentlich viel ankommt[2], hat der socialdemokratische Bäckermeister Petzold trotz der Konkurrenzgefahr als Einzelner den kurzen Arbeitstag mit intensiver Arbeit erprobt, und zwar mit glänzendem Erfolge, wobei er allerdings wohl den Vorteil hatte, in den parteigenössischen Arbeitern einen ungewöhnlich sicheren Kundenkreis zu besitzen. Er leitet seit 1½ Jahren in Löbtau bei Dresden eine Weißbäckerei mit drei Gesellen, und hat neuerdings im Interesse seines Geschäfts die Arbeitszeit von 15 auf 10 Stunden verkürzt. Er hat an Licht und am Backofen wesentlich gespart, geleistet wird anscheinend mindestens dasselbe[3], und zwar besser, accurater[4], seine Leute ziehen den neuen Modus entschieden vor, schon um aus der heißen Backstube früher herauszukommen, sie haben es ausdrücklich abgelehnt, sich ½ Stunde Zeit mehr zu lassen, und die Gesellen nehmen gern bei ihm Arbeit. Da er sie entsprechend gut nährt, werden sie auch nicht überanstrengt. Und vor allem: er hat eben durch die verbilligte und verbesserte Arbeit sein Geschäft vorwärts gebracht, die Konkurrenz geschlagen und hat nun das größte Geschäft am Orte. Die anderen Meister lassen meist 15 Stunden arbeiten, wie Petzold früher; der größte von ihnen, mit

---

[1] Vgl. Brentano, Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, 2. Auflage, Leipzig 1893, und Fabrikbesitzer Freese im Socialpolitischen Centralblatt, 17. September 1894.

[2] Dies Argument wird im Schlußbericht der Kommission geltend gemacht. Derselbe vertritt übrigens die Meinung, die bisher mit Kürzung des Arbeitstages gemachten Erfahrungen berechtigten zu der Annahme, daß auch in der Bäckerei die durch den Maximalarbeitstag bewirkte Einbuße an Arbeitszeit durch gesteigerte Arbeitskraft eine Ausgleichung erfahren würde.

[3] P. sagt: „Ich nütze in den 10 Stunden die Arbeitskraft der Gehülfen besser aus, als die andern in 15.“

[4] Dagegen fürchtet Obermeister Knost (Hamburg), wenn die Gesellen getrieben würden, so möchten sie zu warm gießen u. s. w., und die Ware verderben.

drei Gesellen, 13—15 Stunden Petzold empfiehlt die gesetzliche Vorschrift einer neunstündigen Arbeitszeit.

„Die Verkürzung würde auch vorteilhaft für den Arbeitgeber sein; denn ich habe die Erfahrung gemacht, daß, je kürzer die Arbeitszeit ist, die Gesellen es desto besser herausbringen. Man spart auch an Licht und Feuerung. Der große Vorteil liegt in der Accuratesse. Wenn die Gesellen eine kurze Arbeitzeit haben, so arbeiten sie accurat und tadellos, und das ist ein großer Vorteil. Ich habe selber die Beobachtung gemacht, indem ich bei der Festbäckerei zu Weihnachten in 8 Tagen 18 Stunden arbeiten ließ; aber im nächsten Jahr werde ich das nicht wieder thun. Die Gesellen waren nicht imstande, eine Schicht, die sie jetzt in 10 Stunden fertig bringen, in 12 Stunden zu machen, weil die Arbeitszeit eben zu lang war. Ich bin der Ansicht, daß das ein Beweis ist, daß, wenn man die Arbeiter etwas schont und ihnen gutes Essen giebt, man in kürzerer Zeit aus ihnen soviel herausholen kann, wie in längerer Zeit, und es ist vorteilhafter."

Nur aus vereinzelten Äußerungen[1] anderer Arbeitgeber kann man nicht sowohl Zustimmung als stillschweigende Bestätigung dieser Theorie herauslesen; solche Meister wie Petzold, die aus einer ganz anderen Sphäre von Anschauungen und Vorurteilen stammen, sind offenbar unter den Bäckermeistern Ausnahmen. Es fehlt aber ebenso der ausdrückliche Widerspruch.

Die Gründe, die die ablehnende oder skeptische Haltung der großen Masse der Bäckermeister gegenüber einer so einschneidenden und augenfälligen Reform erklären, sind wohl auf psychologischem, nicht auf logischem Gebiete zu suchen: die beharrende Trägheit in

---

[1] Schlatterer (Stuttgart) erwähnt gelegentlich, wenn er die Backstube verließe, würden die Arbeiter säumig, sie seien schläfrig, weil sie bei 14stündiger effektiver Arbeitszeit auch noch bei Tage ausgingen. Konditor Reber: „Ich habe früher die Nachtarbeit forciert, um den Gehülfen den Sonntag frei zu geben; sie haben sich geplagt, aber die Arbeit war es nie, die wir den Sonntag Vormittag geleistet haben." „Ob überall", heißt es in Günthers Bäcker- und Konditorzeitung (1894, Nr. 33), „14—20 Stunden gearbeitet wird, ist eine große Frage; Thatsache mag es wohl sein, daß die Gesellen und Jungens so lange herumbummeln. Denn an ein Hintereinanderarbeiten ist die liebe Bäckerwelt nicht gewöhnt." Bäckermeister Prain (London) erklärt, seine Leute könnten, wenn sie nicht trödelten, ganz gut in 10 Stunden fertig werden, und seien nach dem Strike von 1889 bei größerem Arbeitspensum in 10 Stunden fertig geworden (minutes, qu. 29605—29607. 29725). — Bäckergesell Kümmel, gefragt, ob er nicht lieber mit seinen gewöhnlichen Pausen arbeite, statt, wie er es in einem Falle gethan, die Arbeit zu forcieren: „Pausen haben wir doch, wenn man noch so schnell arbeitet. Aber mir ist es lieber, es geht alles rasch hinter einander, dann bin ich fertig und bin wenigstens ein freier Mensch." — Daß eine Anzahl socialdemokratischer Genossenschaftsbäckereien den Achtstundentag eingeführt hat, ist insofern nicht beweiskräftig, als es sich wohl überwiegend um Roggenbrotbäckereien handelt, die ohne Schwierigkeit dreifache Schicht einführen können. Die Kopenhagener Genossenschaftsbäckerei backt nach Mitteilung des Herrn Lehweß täglich 2500 Roggenbrote à 8 Pfund, 2000 Weißbrote à 2 Pfund, 1000 Weißbrote à $1^1/_2$ Pfund, aber anscheinend keine Semmeln.

den gewohnten Bahnen des Thuns und Denkens, zum Teil zu wunderlichen schrullenhaften Formen gesteigert[1], und noch kompliziert durch eine eigentümlich tragische Zwickmühle kurzsichtiger Besorgnisse, von denen uns eine Mitteilung Dr. Wörishoffers, des Chefs der badischen Gewerbeinspektion, Kunde giebt. Er hat in Heidelberg die statistisch zu befragenden Meister (also die Hälfte der Heidelberger Arbeitgeber) selbst befragt, und von denen, die mehr als 12 Stunden arbeiten ließen[2], haben alle bis auf einen die Durchführbarkeit eines zwölfstündigen Maximalarbeitstags ohne weiteres zugegeben: „O ja, wir können auch mit 12 Stunden auskommen," und auf die Frage, ob das technische Änderungen oder mehr Personal erfordere, geantwortet: „Gott bewahre, man eilt sich etwas mehr; jetzt spielt die Zeit in meiner Bäckerei und in vielen anderen überhaupt gar keine Rolle." Das übliche Trödeln erklären sie aber so: die Gesellen fürchten, wenn sie früher fertig werden, wird ihnen die Meisterin Nebenarbeiten auftragen; und der Meister andererseits darf die Gesellen nicht wohl treiben, weil sie dann „Nebenabsichten" argwöhnen würden (vermutlich größeres Arbeitspensum, oder „der Meister will bloß Gas sparen"). „Sobald es aber allgemein durchgeführt ist, geht es auch in meiner Bäckerei und in allen, die ich kenne, ganz gut, daß man auch mit 12 Stunden auskommt"[3].

Solchen verrotteten Zuständen gegenüber müßte der zwingende Maximalarbeitstag wie eine Erlösung wirken. Allerdings hat das

---

[1] Gesell Nowack (Berlin): „Die kleinen Meister, die 1 oder 2 Gesellen haben, können mit 12 Stunden fertig werden und werden auch häufig fertig; aber es ist häufig der Fall, daß, wenn sie zeitiger anfangen und vormittags früher fertig sind, der Meister sie dann schief ansieht, wenn sie dann nichts thun und vielleicht eine Zeitung oder dergleichen in der Hand haben; das paßt dem Meister nicht." Vorsitzender: „Aber was hat der Meister denn daran für ein Interesse, ob die Gesellen lesen, wenn sie mit ihrer Arbeit fertig sind?" „Ja, das weiß ich auch nicht. Mein Meister sagt selbst, er habe es immer so gehalten, und mit ihm sei es früher ebenso gehalten worden." — Konditorgehülfe Brinkmann (Leipzig): „Es giebt sehr wohl Geschäfte, welche ohne ersichtlichen Grund, vielleicht bloß, weil sie sich von dem alten Zopf nicht trennen können, länger arbeiten lassen, als es unbedingt notwendig ist". — Konditor Beutter (Stuttgart): „Dann war es da (in einem Wiesbadener Geschäfte) Usus, daß man, um nach außen zu renommieren, schon im Oktober angefangen hat, bis 10 Uhr zu arbeiten, und im November bis 11 Uhr und ebenso im Dezember, obgleich es gar nicht nötig gewesen wäre, damit es nach außen hin hieße: wir müssen bei Röder in Wiesbaden so und so lange arbeiten." Konditorgehülfe Proß (Wiesbaden): „Ich kann das nur bestätigen, daß in vielen Geschäften nur zum Schein gearbeitet wird, um das Renommee zu wahren, damit es heißt, es sei sehr viel zu thun."

[2] Übrigens hatten die zu befragenden Heidelberger Meister durchweg eine weniger als 16stündige Arbeitszeit.

[3] Ähnlich sagte Konditorgehülfe Brinkmann (Leipzig): „Es liegt in einem Geschäft, wo länger gearbeitet wird, dies nur an der Leitung und kann ganz gut abgestellt werden. Zudem, wenn die Gehülfen wissen: um 8 Uhr ist Schluß, so richten sie sich selbst ein, daß sie um 8 Uhr fertig sind. Es liegt in dieser Beziehung auch sehr viel an den Gehülfen selbst. Aber wenn sie wissen, daß es doch nicht aufhört, daß immerfort noch bestellt wird, so kommt es ihnen auch nicht darauf an, sie treiben die Arbeit in die Länge."

Extrem der Petzoldschen Methode auch seine Schattenseite; nicht sowohl wegen der faulen Gesellen[1], die zu intensiver Arbeit gezwungen werden müßten, als wegen der Schwächlinge. Bei Petzold ist die Arbeit eine sehr intensive und nur von etwa 10 Minuten Pausen unterbrochen[2]. Petzold kann zwar nicht sagen, daß seine Leute nach der Schicht sehr erschöpft seien, aber sie sehen trotz der guten Kost auch nicht weniger erschöpft aus als andere Bäckergesellen mit langer Arbeitszeit, und Lehrlinge könnte er bei seiner Zeiteinteilung nicht beschäftigen. Es ist die Frage, ob es der Gesundheit wirklich zuträglich wäre, wenn allgemein ein solches Parforcesystem eingeführt würde, und was dann aus den Lehrlingen werden sollte. Indes ist eine solche radikale Umwälzung im Bäckergewerbe nicht zu erwarten; der von Petzold empfohlene neunstündige Arbeitstag wird den Bäckern nicht von heut auf morgen aufgedrungen werden. Allein eine mäßige Spannung der Arbeitsintensität wird in den meisten Betrieben, eine energische Steigerung (wie bei Petzold) in einer Elite von Bäckereien, die besonders tüchtiges Personal beschäftigen, bei entsprechend verlängerter Ruhezeit und verbesserter Kost sowohl gesundheitlich wie finanziell von Vorteil sein. Durch eine solche Differenzierung wird sich auch die Schwierigkeit lösen, wie die individuelle Verschiedenheit der Arbeitskräfte sich in die Schablone eines allgemeinen Maximalarbeitstags fügt. Eine Beschränkung der Lehrlingszahl in den Betrieben mit intensivster Arbeit würde gleichfalls erwünscht sein. Ein Wegfall der längeren Pausen würde ferner die Unsitte des Schlafens in der Backstube einschränken. Eine allmähliche Erziehung der Arbeiter zu intensiverer Leistung würde auch für die Volkswirtschaft und Volksgesundheit in den kommenden Generationen ein Gewinn sein. Deutschland stände dann unter den industriellen Kulturvölkern, was die Intensität der Arbeit betrifft, nicht mehr fast auf der untersten Stufe.

Das einfachste Mittel, die Intensität der Arbeit zu steigern, ist die Einführung des Accordlohns, eventuell Gruppenaccords, wie das Pariser Beispiel zeigt.

9. Das letzte Mittel, den Betrieb zu verkürzen, ist zwar nicht kostenlos, aber billig: die Übertragung von Nebenarbeiten an ungelernte Personen; ein Fortschritt in der Arbeitsteilung, der auch volkswirtschaftlich vorteilhaft wäre. Von den schriftlich befragten Bäckern haben hauptsächlich Meister mit 12—14stündiger Arbeitszeit die Reduktion auf 12 Stunden für möglich gehalten, wenn der Meister mehr mitarbeite oder die Familienangehörigen oder Dienstboten Ar-

[1] Ein Bäckermeister bemerkt, manche seiner Gesellen hätten aus Trägheit etwa 4 Stunden länger gebraucht als andere (Erhebungen I, 61). Im Gegensatz zu Petzolds Leuten und zum Gesellen Kümmel haben nach Meister Hinz „die Gesellen bei uns in Königsberg gesagt, sie möchten doch lieber morgens die 2 Stunden Pausen haben, als die ganze Nacht fortzuarbeiten."

[2] Das Hefestück macht er selbst. Übrigens fehlen die Pausen auch in anderen deutschen Bäckereien.

beiten übernehmen, die nicht unbedingt von Bäckern ausgeführt zu werden brauchen. Dahin gehört ohne Zweifel das Aufschütten des Mehls, das Ausstäuben der Säcke, das Zerkleinern des Holzes, Wassertragen, Reinigungsarbeiten u. dgl., lauter zeitraubende Arbeiten. In Hamburg, wo die größeren Bäckereien überwiegen, wird sogar das Ofenheizen und, wie erwähnt, das Ansetzen des Hefestücks von ungelernten Kräften besorgt. Vor allem aber kommt das Austragen der Backware in die Häuser in Betracht: und zwar nicht nur weil es stundenlang dauert und außer den direkt damit beschäftigten Personen auch die andern Mitarbeiter aufhält[1], sondern auch weil es bei seiner schwankenden, von der Rücksichtslosigkeit der Kunden und von der Laune des Austrägers abhängigen Dauer die Einhaltung des Maximalarbeitstages besonders erschwert. Dazu kommt, daß diese Arbeit, die übrigens auch die traditionelle Standesehre gelernter Bäcker verletzt[2], großenteils in den Händen der Lehrlinge liegt[3], die der Entlastung in besonderem Maße bedürfen, und denen sie, wie noch zu erwähnen sein wird, auch sittliche und gesundheitliche Gefahren bringt, so daß ein Teil der Meister das Verbot des Austragens durch Lehrlinge selbst fordert.

Eine Reform des Austragens hat aber noch eine weitergreifende Bedeutung. Es verlohnt sich, mit einigen Worten auf eine thatsächlich begonnene, aber wenig beachtete Entwickelung einzugehen, die für das Schicksal der Bäckermeister viel verhängnisvoller werden kann, als je ein Maximalarbeitstag.

Das regelmäßige unentgeltliche Austragen der Backware ins Haus des Kunden scheint eine von der städtischen Konkurrenz erzwungene[4] Neuerung zu sein; an kleinen Orten holt sich noch heute der Kunde vielfach sein Frühstück selbst. Als Austräger fungieren verschiedene Personen. Neben den Lehrlingen werden manchmal auch die Gesellen dazu angehalten. Wo es, wie in Frankfurt a. M., Lehrlinge nicht giebt, tragen die Hausknechte aus, anderwärts auch Dienstmädchen. Große Geschäfte, z. B. Londoner, halten sich Kutscher, in Deutschland wohl hauptsächlich für Roggenbrot. Sehr verbreitet ist das Austragen durch Personen, die dem Bäckereibetrieb sonst nicht angehören, wie Brotfrauen oder Schulkinder. Der Vertrieb durch Milchleute, Krämer, Gastwirte bildet die Überleitung zu der bedeut-

[1] Z. B. bei einem Meister, der nur mit einem Lehrjungen arbeitet, pflegt der Betrieb auszusetzen, bis der Junge vom Austragen zurückkommt (Petzold).

[2] „Was aber für den Stand der Bäckergesellen unwürdig ist, das ist das Brot- und Frühstücktragen. Es verträgt sich durchaus nicht mit ihrer Standesehre und mit ihrem Standesbewußtsein, wenn sie mit dem Brotkorbe auf dem Rücken, mit einer gewissen Routine hausieren laufen" (Bäcker- und Konditorzeitung, 10. März 1894).

[3] In München sollen die Lehrlinge ausschließlich des Austragens wegen gehalten werden.

[4] Gesell Most bezeichnet es als einen Skandal, daß Berliner Bäckermeister ein Schild im Schaufenster haben: „ich sende täglich dreimal Frühstück frei ins Haus".

samsten Neugestaltung, zum Auftreten von Zwischenhändlern, die im Wiederverkauf von Backware ihren Haupterwerb finden.

Das Aufkommen von Zwischenhändlern bedeutet den Übergang des freien Bäckerhandwerks in die abhängige Form der Hausindustrie, oder wie man es jetzt zutreffend nennt: des Verlagssystems. Es ist der altbekannte verhängnisvolle Weg, den schon so manches Handwerk gegangen ist, dem der „Verleger", d. h. Zwischenhändler, die scheinbare Selbständigkeit gelassen hat, während thatsächlich der „selbständige" Meister in die jämmerlichste Abhängigkeit geriet. Die großstädtische Bäckerei ist jetzt vielfach auf dem Wege, in hausindustrielle Abhängigkeit zu sinken. Diese Entwickelung ist aus dem Grunde so allgemein, so natürlich und unaufhaltsam, weil der Zwischenhändler anfangs dem Bäckermeister unleugbare Vorteile und Bequemlichkeiten bietet. Der selbständige Zwischenhändler nimmt dem Bäckermeister soviel Backware ab, wie ein Dutzend oder mehrere Dutzend Kunden zusammen. Er übernimmt zunächst vielleicht nur, wie ein gewöhnlicher Austräger, den pünktlichen Transport der Ware und das Einkassieren des Geldes; in einer entwickelteren Phase tritt er selbst dem Bäckermeister gegenüber als Käufer auf, d. h. er garantiert den richtigen Eingang des Preises und garantiert die Kundschaft. Schließlich versteht er auch die Kunst, neue Kundschaft zu erwerben, und übernimmt für diesen Zweck einen weiteren Posten Backware entweder fest oder in Kommission. Für diese Leistungen läßt er sich vom Bäcker in Form eines Rabatts bezahlen; den Kunden berechnet er nicht höhere Preise als der Bäckermeister. Die Gefahr liegt nun darin, daß der Händler die Kundschaft in die Hand bekommt, und daß er mit diesem Augenblicke dem Bäcker seine Bedingungen diktieren kann. Schon bei den Austrägern ist das ein Übelstand: der Kunde kommt nur mit dem Austräger in Berührung, und der Bäckermeister kann mitunter seinen Austräger nicht entlassen, ohne den Verlust der Kundschaft zu riskieren; der im glücklichen Besitze der Kundschaft befindliche Austräger ist dagegen bei allen Bäckermeistern der betreffenden Gegend eine gesuchte Persönlichkeit. Natürlich benutzt er diesen Umstand, um seine Lohnforderung zu steigern, namentlich dem kleinen Bäckermeister gegenüber. Bestände diese Gefahr nicht, so wären die Bäcker wohl schon viel allgemeiner zum Engagement besonderer Austräger übergegangen, statt ihre Lehrlinge auszuschicken. Auch die höchst unerwünschte Verbreitung des Austragens durch Schulkinder hängt wahrscheinlich mit dieser Besorgnis zusammen. In ganz anderem Maße hat aber natürlich der Zwischenhändler die Kundschaft in der Hand, und die Folgen werden nicht ausbleiben. Wird doch schon darüber geklagt, daß Engroskunden wie Konsumvereine (auch wenn sie nicht auf eigne Rechnung backen) den Brotpreis so tief herabdrücken, „daß von ‚Verdienst' bei entsprechenden Lieferungen kaum etwas mehr übrig bleibt" [1]. Sobald der Zwischenhändler zu steigern

[1] Böhme und Joachim a. a. O., S. 6 flg.

anfängt, wünscht sich der Bäckermeister seiner zu entledigen, aber es ist nun zu spät; der Händler sitzt einmal im Sattel und gebraucht seine Sporen. „Die Bäcker", sagt Brothändler Schnabel, „wollen den Zwischenhändler nicht gern und bieten deshalb dem Publikum mehr, während das Publikum für seine Bequemlichkeit den Zwischenhändler haben will".

In Hamburg, wo der Zwischenhandel besonders entwickelt zu sein scheint, obgleich die Bäckermeister neben dem Zwischenhändler vorläufig noch etwas eigene Kundschaft (überwiegend Ladenkundschaft) haben, erreicht der Rabatt nach Kretschmer schon 15 bis 20 % beim Roggenbrot, 20 bis 25 % beim Weißbrot. Kretschmers Hamburger Erfahrungen scheinen aber schon einige Zeit rückwärts zu liegen, und der Hamburger Obermeister Knost teilte mit, in Hamburg sei schon vor 10 Jahren der Rabatt, anscheinend beim Roggenbrot, plötzlich von 15 auf 18 % gesteigert worden; „die Mehrzahl der reellen Bäcker war, als der Prozentsatz sogar auf 20 % stieg, ungehalten und hat gesagt: bis hierher und nicht weiter! Das hat aber dahin geführt, daß die unlautere Konkurrenz sich des Geschäfts bemächtigt hat, und es dahin gebracht hat, daß der Prozentsatz auf 25 gestiegen ist, ja in der letzten Zeit soll er, wie ich gehört habe, sogar auf 30 % gestiegen sein". Der Händler holt die Backware teils vom Bäcker ab, teils läßt er sie sich bringen, namentlich von kleinen Meistern, die ihm förmlich den Hof machen müssen. Nach Obermeister Müller (Bremen) nimmt der Händler 10 bis 15 % vom Umsatz; auch die Bremer Händler nehmen bis zu 15 %[1]; doch ist in Bremen auch das System der Brotfrauen verbreitet, die auf 3 Mark Umsatz 50 Pfennig Aufgeld bekommen und für richtigen Eingang des Preises garantieren. In Hannover sollen vor Jahren manche Bäckermeister versucht haben, den dem Händler bewilligten Rabatt durch Mindergewicht wieder einzubringen, und sollen dafür bestraft worden sein[2]. In Frankfurt a. M. soll es noch keine Händler geben, in Berlin scheint das eigentliche Händlertum in den ersten Anfängen zu stecken. In Leipzig scheinen die Händler, abgesehen von der „feineren" Kundschaft, die der Bäcker nicht gern aus der Hand läßt, zu dominieren. In Wien bekommen die Zwischenhändler (Krämer?) 12 bis 20 und mehr % Rabatt, und die unverkaufte Ware wird doch zurückgenommen[3]. In Budapest soll der Hausierhandel, der übrigens auch

[1] Der Rabatt wird nach Obermeister Müller so berechnet, daß der Händler von 120 Broten 20 gratis bekommt. Nach Brothändler Schnabel werden ihm vielmehr für 1 Mark nur 80 Pfennige angerechnet, d. h. er bekommt von 100 Broten 20 gratis. Nach Obermeister Bernard (Berlin) betragen für den Bäckermeister die Versandtkosten des Frühstücksgebäcks 5—8 Prozent, „gestohlen wird 5 Prozent samt den Beuteln, und 5 Prozent wird durch faule Zahler verloren" (Bäckerzeitung, 24. Juni 1894). Hiernach wären 15 Prozent Rabatt noch nicht übermäßig.

[2] Vernehmung, S. 64.

[3] „So leben die Bäckerarbeiter!" Wien 1894.

in Königsberg in gefährlicher Weise grassiert[1], im Verein mit dem gewöhnlichen Zwischenhandel ein drückendes Monopol ausüben und selbst Magistrat und Polizei gegen ihn vergeblich eingeschritten sein[2]. In London verkauft ein englischer Großbäcker seine Ware teilweise an Zwischenhändler (shops, also wohl Krämer), die auf 4 3/4 d 3/4 d aufschlagen[3]. In englischen Provinzstädten macht der Zwischenhändler (Krämer?), der eine regelmäßige Figur zu sein scheint, einen Aufschlag von 1/2 d beim Vierpfundbrot, das 4 1/2, gewöhnlich 5 bis 6 d kostet[4]. In Paris giebt es besondere Austräger und Austrägerinnen, die früh um 5 in der Bäckerei eintreffen und von 6 bis 10, im Winter von 6—12 Uhr, aber auch bis zum Abend austragen; gelegentlich wird auch das Austragen durch Dienstmädchen oder der Vertrieb durch Krämer und Milchhändler erwähnt, die ihren Rabatt bekommen; im 16. Arrondissement (Passy-Auteuil) wird mit Velocipeds ausgetragen[5]. In New-York und Brooklyn werden bei Bäckerstrikes die Krämer boykottiert, die demnach einen Teil des Backwarenhandels in der Hand haben.

Offenbar handelt es sich überall erst um die Anfänge einer Entwickelung, deren Tendenz sich aber doch hie und da, namentlich in Hamburg zeigt; dabei herrschen in Hamburg keineswegs die kleinen, sondern die mittelgroßen Bäckereien vor. Das künftige Schicksal der in solche Abhängigkeit geratenden Bäckermeister und Bäckergesellen kann man an zahlreichen ausgebildeten Hausindustrien studieren; es handelt sich nicht nur um eine finanzielle Ausbeutung bis aufs Blut und um eine den Menschen herabwürdigende persönliche Abhängigkeit, sondern auch um maßlose Ausbeutung der Arbeitskraft von Meistern, Gesellen und Lehrlingen, d. h. noch weitere Ausdehnung der Arbeitsdauer. Auch aus diesem Grunde wird der gesetzliche Maximalarbeitstag als vorbeugendes Schutzmittel von größter Bedeutung sein.

Ein die Gefahr steigerndes Moment ist die Personalunion des Brothändlers mit dem Mehllieferanten[6], welcher nach unsrer obigen

---

[1] Günthers Bäcker- und Konditorzeitung, 26. Oktober 1889, citiert von Bebel, S. 174 flg. Vernehmung, S. 52 (Meister Hinz, Königsberg).

[2] Foreign reports XI, 188 flg.

[3] Minutes, qu. 29634 und 29619.

[4] Minutes, qu. 29104—29109.

[5] L'alimentation à Paris, S. 28. 30—39. 43. 45. 46. 52. Pariser Bäcker, die Wiener Ware oder Kuchen nicht selbst backen, nehmen mitunter solche Ware von ihren Produzenten in Kommission oder auch zu festem Kauf, z. B. mit 20 Prozent Rabatt. — Die Großbäckerei und der seitens der Großbäcker beliebte Vertrieb durch Milchhändler und Krämer in Paris werden bekämpft von einer geheimen Coterie von Mehllieferanten (minotiers), Stellenvermittlern und kleinen Bäckermeistern, die auf die Militärsubmissionen angewiesen sind: sie alle sehen im Großbetrieb ihren Feind, die Mehllieferanten angeblich deshalb, weil der Großbäcker sich vielfach sein Mehl selbst mahlt, thatsächlich vielleicht auch weil sie das von ihnen durch Kredit beherrschte Gebiet der Kleinbäckerei nicht schmälern lassen wollen. Die Bekämpfung geschieht in der Weise, daß man den Großbäckern mit Hülfe eines geheimen Fonds Konkurrenten auf die Nase setzt, die ihnen namentlich bei Submissionen die Preise drücken.

[6] Sinzheimer, Über die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmäßigen Großbetriebes in Deutschland, Stuttgart 1893, S. 97. In Hamburg hat Ober-

Ausführung ohnehin zahlreiche kleine Bäcker in Schuldknechtschaft hält. Es ist dieselbe Erscheinung wie in der Hausindustrie: der Rohstofflieferant wird zum Verleger und Herrn.

Gesell Most macht den Vorschlag, die jugendlichen Personen (Lehrlinge, Schulkinder) als Austräger zu ersetzen durch erwachsene Austräger: Berliner Schulkinder bekämen für das Austragen monatlich 4—6 Mark; lege der Meister auf Rechnung des Kunden 4 bis 5 Mark hinzu, so sei ein erwachsener Austräger bezahlt; es sei nicht einzusehen, warum das Austragen der Backware nicht ebenso bezahlt werden solle, wie das Austragen der Zeitung. Ein staatliches Verbot, durch Lehrlinge austragen zu lassen, würde die Abwälzung der Kosten auf den Kunden erleichtern.

Wenn ein staatlicher Eingriff zur Reform des Austragwesens den Anstoß giebt, so ist das nur zu billigen. Die Anstellung erwachsener Austräger ist aber gefährlich, weil sich aus ihnen die Zwischenhändler entwickeln. Vielmehr liegt die beste und billigste Lösung darin, daß die Innung das Austragen oder Ausfahren in Entreprise nimmt und im großen betreibt, ohne das Band zwischen der einzelnen Bäckerei und ihren Kunden zu durchschneiden. Sie kann es ebenso gut, wie sie heute z. B. in Berlin die Fabrikation und Lieferung der Hefe in die Hand genommen hat [1]. Der Zwischenhandel könnte dann nicht aufkommen, auch würde es der Innung vielleicht gelingen, auf diesem Wege illoyale Manipulationen der Konkurrenz auszuschließen, und zugleich die vielfach rücksichtslosen Ansprüche der Kundschaft [2] inbezug auf die Lieferungszeit zu beschränken.

Nach alledem ist mir die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer Abkürzung der Arbeitsdauer wahrscheinlich.

Der wirkliche Grund, um deswillen die Mehrzahl der Meister sie ablehnt, ist nächst dem finanziellen Interesse in erster Linie die Gewohnheit: Gewöhnung an das bestehende ungenierte Gehenlassen, ein gewisses konservatives Mißtrauen, die Unlust, ein neues noch unerprobtes System sich oktroyieren zu lassen. War doch die Ausnützung fremder Arbeitskraft schon zu Vaters und Großvaters Zeiten und seit Menschengedenken unbeschränkt [3], haben doch die tonangebenden älteren Meister selbst als junge Leute eine Arbeitsschule durchgemacht, mit der verglichen das Los der heutigen Grünschnäbel beneidenswert ist — diejenigen, die seiner Zeit den Strapazen erlagen, sind mundtot —; und hat doch schon bei Regelung der Sonntags-

---

meister Knost durch Nachfrage bei „Mehlhändlern u. s. w." festgestellt, daß gerade die den höchsten Rabatt gewährenden Bäcker übermäßig verschuldet sind (Vernehmung, S. 74).

[1] Vernehmung, S. 65.

[2] Ebenda, S. 26 (Obermeister Kuntze). Erhebungen II, 20.

[3] Übrigens wurde früher das Quantum der wöchentlich herzustellenden Backware beschränkt, aber nicht aus socialpolitischen Motiven. Vgl. Berlepsch a. a. O. S. 89.

ruhe für den Ladenverkauf das Bäckergewerbe sein schweres Lehrgeld für die socialpolitischen Experimente der Regierung zahlen müssen. „Es ist eben so bequem, regelmäßig fortbacken zu lassen", so erklären die österreichischen Gehülfen das Sträuben ihrer Meister gegen eine Regelung der Arbeitszeit [1]. Dazu kommen, selbst bei Vertretern der konservativen Innungspartei, theoretisch-manchesterliche Anwandlungen. „Daß die Bäckergesellen", so schreibt Herr „K." (wohl Obermeister Kuntze) in der Bäckerzeitung [2], „sowie viele andere Gewerbe des Nachts arbeiten müssen, liegt in der Natur der Sache, und jeder, der sich dem Gewerbe widmet, weiß dies, bevor er in die Lehre tritt. Warum nachher diese Unzufriedenheit?" Und in einem andern Meisterorgan, der Bäcker- und Konditorzeitung [3], teilt ein Herr Driesch aus Neuwied mit, er habe von seinem 15. Jahre an 34 Jahre lang täglich 16 Stunden Bäckerarbeit gethan und spüre nicht im geringsten schlimme Folgen; „ich will zugeben, daß es Bäckereien giebt, wo Lehrlinge wie Gesellen über das Maß beschäftigt werden, aber da steht es ja den Gesellen frei, solche Arbeit binnen 14 Tagen wieder zu verlassen. Und die Lehrlinge haben ja auch ihr gesetzmäßiges Recht, bei unmenschlicher Behandlung ihr Lehrlingsverhältnis aufzulösen". Also: der Arbeiter hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er schutzbedürftig ist; warum kündigt er nicht? Jedenfalls ein Zeichen tiefer socialpolitischer Einsicht bei den Bäckermeistern, ein Hohn auf die Wirklichkeit angesichts der herrschenden Lehrlingszüchtung und Arbeitslosigkeit.

Diese Motive werden verstärkt durch eine manchesterliche Antipathie gegen die Polizei und polizeiliche „Plackereien", deren Umfang sich im voraus noch nicht einmal abmessen läßt; zugleich ein gewisses Ehrgefühl, sofern die Bäckermeister es als eine Art Blamage ansehen, wenn das Bäckergewerbe vor anderen Gewerben reguliert wird [4]. Sie werden sich beruhigen, wenn sie sehen, daß auch andere Berufe an den

---

[1] Vgl. das im „Zeitgeist", 1894, Nr. 10 abgedruckte Gutachten des Gewerkvereins niederösterreichischer Bäckerarbeiter.

[2] 25. Februar 1894.

[3] 31. März 1894.

[4] Obermeister Herbst (Halle): „Wenn man aber wegen dieser Frage mit der Polizei zu thun bekommt, so ist das für uns eine große Strafe". Mitglied Dr. Wörishoffer: „Nur noch eine ganz kurze Frage. Nach Ihren Angaben kommen Sie mit 72 Stunden in der Woche aus; warum wehren Sie sich gegen die Einführung der 72stündigen Arbeitszeit?" Konditor Beutter (Stuttgart): „Ja, weil wir die Polizei nicht in der Backstube brauchen können." „Ich danke Ihnen — das hatte ich mir auch gedacht." — Obermeister Gemeinhardt (Berlin): „. . . dann würden wir einen Schutzmann hinter uns haben, dann wären wir nicht mehr frei verfügbare Leute in unserem eigenen Heim." — Mitglied Lohmann: „Sie meinten, es wäre nicht gut, das gesetzlich festzustellen? ich meine, gerade aus dem von Ihnen angezogenen Gesichtspunkte wäre es gut, das gesetzlich festzustellen." Obermeister Knost (Hamburg): „Das will ich gern zugeben. Aber immer die Polizeirute dahinter! Wir wollen uns doch nicht gern als die Menschen hinstellen lassen, die heute die Leute auffressen möchten." — Obermeister Herbst (Halle): „Dann sind wir an den Pranger gestellt, wenn das Gesetz uns so viele Bedingungen auferlegt".

Maximalarbeitstag werden glauben müssen. Die gesamte Großindustrie hat ja schon ihren einschneidenden Arbeiterschutz und hat sich an ihn gewöhnt. Auch wird das Gesetz nur jene inhumanen Bäcker treffen, die die Arbeitskraft ihres Personals rücksichtslos ausbeuten; und selbst diese kommen mit der Polizei nur in Konflikt, wenn sie sich über die Vorschriften hinwegsetzen.

Schließlich spielt auch die Scheu vor den Schwierigkeiten eines Übergangs mit. Zur augenscheinlichen Beruhigung der Meister erklärte ein Regierungsvertreter, daß ein plötzlicher Übergang nicht zu erwarten sei [1].

Ist einmal der Maximalarbeitstag eingelebt, so werden die Meister selbst zufrieden sein; sie sind die unehrenhafte Konkurrenz derjenigen Kollegen los, die durch inhumane Ausbeutung der von ihnen gemieteten Arbeitskraft die Preise drücken [2], das Gewerbe ist vornehmer geworden, die finanziellen Besorgnisse haben sich, sei es durch bessere Arbeitseinteilung und intensivere Arbeit, sei es durch Verbesserung der Preise — auf ihr rechtes Maß zurückgeführt, und namentlich: die Meister selbst können bei verkürzter Arbeitsdauer über ihre Zeit freier verfügen [3]. Aber den weiten Blick, diese Folgen im voraus zu erkennen, darf man bei einfachen Handwerkern nicht voraussetzen.

VII.

Die Stundenzahl des Maximalarbeitstages.

Das Reichsgesundheitsamt, obwohl es die Gesundheitsstatistik der Bäcker zu optimistisch auslegt, ist der Meinung, ein zwölfstündiger Arbeitstag, mit Einschließung der Nebenarbeiten und Arbeitspausen, also eine zwölfstündige nicht unterbrochene tägliche Ruhepause würde für Bäckergesellen der Größe des körperlichen Ruhebedürfnisses entsprechen. So grob diese Abmessung sein mag: es ist doch die einzige medizinische Autorität, die zu dieser Frage gesprochen hat, und wir sind darauf gewiesen, uns an ihr Votum zu halten, mindestens nicht unter die zwölfstündige Ruhezeit herabzugehen. Den schriftlich befragten Bäckern und Bäckervereinen wurde denn auch die Frage in diesem Sinne formuliert: ob ein Maximalarbeitstag von zwölf Stunden, Nebenarbeit und Pausen eingerechnet, durchführbar sei. Es wurden nur solche Bäcker befragt, deren Arbeitszeit gegenwärtig länger ist

[1] Vernehmung, S. 88.

[2] Vgl. die Klagen der Londoner Bäckermeister über die Konkurrenz der underselling masters mit verlängerter Arbeitszeit bei Marx, Kapital I⁴, 212.

[3] Konditor Beutter (Stuttgart): „Ich komme sehr oft mit Kollege X. zusammen: der schimpft: ‚das ist keine Freud', so ein Nachtcafé'. Der Mann hat von seinem Familienleben nichts, und die Frau ist auch bis Nachts 3, 4 Uhr auf dem Posten." — Obermeister Gemeinhardt (Berlin), nachdem er von der enormen Kürzung der Arbeitszeit berichtet hat: „Da kann ich auf Ehre und Gewissen versichern, daß wir und unsere Leute uns jetzt beide glücklich schätzen."

als zwölf Stunden. Von 78 Bäckermeistern haben 29 und von 97 Bäckergesellen 41 die Möglichkeit bejaht; und zwar, Meister und Gesellen zusammengerechnet, in Betrieben mit 12—14stündiger Arbeitszeit die Hälfte, mit 14—16stündiger ein Drittel, mit mehr als 16stündiger Arbeitszeit reichlich ein vierter Teil der befragten Personen. Die Gutachten von Vereinen, die also nicht für den einzelnen Betrieb, sondern allgemein gelten, sind fast durchweg ablehnend, soweit es sich um Meistervereine handelt. Es muß aber hervorgehoben werden, daß selbst die einzeln befragten Bäcker eine finanzielle Einbuße des Meisters vielfach als absolutes Hindernis des Maximalarbeitstages angesehen zu haben scheinen.

Bei der mündlichen Vernehmung wurde gleichfalls vom zwölfstündigen Maximalarbeitstage mit Einschließung der Pausen ausgegangen; aber im Laufe des Verhörs ist die Fragestellung geändert worden. Offenbar mit Rücksicht auf die unregelmäßige Dauer der Gärung und des Ofenprozesses, die bei der Vernehmung eine so große Rolle spielte, wurde dann in der nachfolgenden Kommissionssitzung 1. der zwölfstündige Maximalarbeitstag durch die 6 × 12 = 72stündige Arbeitswoche (mit Ausschluß des Sonntags) ersetzt, die die Ausgleichung gelegentlicher Unregelmäßigkeiten im Laufe der Woche (allerdings nicht mehr am Sonnabend) zuläßt; 2. die 72 Stunden der Sicherheit wegen auf 75 Stunden erhöht, so daß auf den Tag 12 1/2 Stunden fallen; 3. die größeren Pausen (von wenigstens einer Stunde) wegen ihrer schwankenden Dauer aus der Berechnung herausgelassen, die Maximalzeit aber darum nicht verkürzt; nehmen wir zwei einstündige oder eine zweistündige Pause an, so ergäbe sich ein Arbeitstag von 14 1/2 Stunden. Die effektive Arbeit (ohne die Pausen[1]) soll 14 Stunden nicht übersteigen dürfen. 4. Vor Festen, aber auch zu jeder anderen Jahreszeit, im ganzen an 30 Tagen des Jahres darf die Arbeit 24 Stunden dauern; wie in den betreffenden Wochen die Arbeitsdauer der anderen Tage berechnet werden soll, bleibt unklar[2].

Die mündlich vernommenen Bäcker standen teilweise schon unter dem Eindruck dieser Zugeständnisse. Es ist nicht immer deutlich, ob ihre Aussage sich auf einen zwölfstündigen Maximalarbeitstag mit oder ohne Einrechnung der Pausen beziehen soll. Die Gesellen haben die Möglichkeit der Regelung, wenn auch mit einigen Vorbehalten, bejaht. Die Aussagen der Meister sind folgende:

Zuerst erklärte Obermeister Herbst (Halle) 12 Stunden, offenbar inkl. Pausen, nach seinen Verhältnissen für ausreichend. Im selben Augenblicke stand Obermeister Kuntze (Berlin) auf, um diese Aussage totzuschlagen: er selbst lasse zwar kürzer arbeiten, aber wenn z. B. sein alter Werkmeister krank würde, so könne die Arbeit mit einem Ersatzmann länger dauern (Mitarbeit des Meisters?). Am

[1] Ein Teil der Mitglieder scheint jedoch gemeint zu haben, in die 14 Stunden seien die Pausen einzurechnen.

[2] Die unter 2. und 4. genannte Verlängerung der Arbeitszeit war schon im Fragebogen für die Bäckervereine andeutungsweise in Aussicht genommen worden.

nächsten Tage hatte Herbst sich besonnen und forderte 14 Stunden bei Einrechnung der Pausen, 12 Stunden ohne die Pausen.

Brothändler Schnabel (Hamburg) erklärt den Zwölfstundentag, zuerst anscheinend einschließlich, dann ausschließlich der größeren Pausen, für durchführbar, wenn bei Malheurs und Extrabestellungen Ausnahmen gemacht würden; die größeren Geschäfte würden aber doch wohl geschädigt.

Nach Obermeister Knost (Hamburg) läßt sich für die größeren Geschäfte eine kürzere Arbeitszeit überhaupt nicht einführen; nachher giebt er 13$^{1}/_{3}$ Stunden ohne die größeren Pausen zu.

Meister Schwarz (München), Meister Böhme (Leipzig), Obermeister Weith (Stolp) und Meister Philgus (Frankfurt a. M.) verneinen die Möglichkeit eines effektiven Zwölfstundentags; nachher räumt Philgus 14 Stunden (wohl ohne die größeren Pausen), Böhme 12 Stunden (ohne die größeren Pausen) ein.

Nach Obermeister Müller (Bremen) genügen (trotz der Bremer Zwiebackrösterei) 12 effektive Arbeitsstunden. Nachher fordert er in der Woche 75 Stunden; zuletzt 78 Stunden.

Obermeister Timme (Lüneburg) fordert 75 Stunden, wohl mit Einschluß der Pausen.

Obermeister Hennings (Gießen) erklärt zunächst eine feste Begrenzung überhaupt für unmöglich; dann scheint er einem Zwölfstundentage (ohne die größeren Pausen) geneigt; schließlich scheint er sich mit einer die Pausen einbegreifenden Maximalzeit zu befreunden.

Obermeister Gemeinhardt (Berlin) erklärt zunächst 12 Stunden (inkl. Pausen) für nicht ausreichend; nachher: „Ich habe schon gesagt, wenn es sein muß, ist es durchführbar. Wenn es sein muß, ist es auch mit 12 Stunden" (inkl. Pausen) „durchführbar; aber ohne Einschränkung des Geschäftsbetriebs, ohne Abstoßung gewisser Kunden nach verschiedenen Geschäften ist es nicht möglich"; auch scheut er die Polizei. Zuletzt fordert er (für Berlin) mindestens 14 Stunden, ungerechnet die größeren Pausen.

Nach Meister Hinz (Königsberg) kämen die kleineren Bäckereien mit 12 Stunden (wohl inkl. Pausen) ganz gut aus; die mittelgroßen Bäckereien schon nicht, aber bei Abrechnung der größeren Pausen: ja.

Meister Schlatterer (Stuttgart) erklärt 12 Stunden, wohl bei Einschluß der Pausen, namentlich mit Rücksicht auf die Feinbäckereien für unannehmbar; dann giebt er 14$^{1}/_{2}$ Stunden einschließlich 2 Stunden Pause, also 12$^{1}/_{2}$ Stunden eigentliche Arbeitszeit zu; 5 Seiten später fordert er, offenbar durch den Kollegen Gemeinhardt angesteckt, 14 Stunden ohne die größeren Pausen, um gleich darauf wieder um 40 Minuten herunterzugehen.

Meister Petzold (Löbtau bei Dresden) will den 9stündigen Maximalarbeitstag, wohl mit Einrechnung der Pausen.

Obermeister Prußog (Breslau) scheint eine Kürzung des Arbeitstages für finanziell bedenklich zu halten.

Dem Nürnberger Obermeister Hamel scheint zunächst der 12stündige Maximalarbeitstag nur bei Abrechnung auch der kürzesten Pausen annehmbar; nachher fordert er 13$^{1}/_{3}$ Stunden bei Abrechnung der größeren Pausen. In einer kurz nach der Vernehmung, am 20. Februar, in Nürnberg tagenden öffentlichen Bäckergesellenversammlung soll er gesagt haben: „er sei der Ansicht, daß mit einer 12stündigen Arbeitszeit auszukommen sei, aber man könne sie nicht in einen bestimmten Raum hineinzwängen"; dabei wünscht er das Austragen als alte Einrichtung vorläufig nicht zu reformieren[1].

Wie bei so schwankenden und widersprechenden Aussagen die Kommission von der vom Gesundheitsamt geforderten zwölfstündigen Ruhezeit sich mehrere Stunden abdingen ließ, obgleich sie selbst die

[1] Deutsche Bäckerzeitung, 11. März. — Unter größeren Pausen sind die von mindestens 1stündiger Dauer zu verstehen. Die größeren Pausen auf eine Stunde aufwärts abzurunden, scheint keine wesentliche Schwierigkeit zu machen.

Willkürlichkeit des von den Meistern Geforderten empfand[1], ist ebenso befremdlich[2], wie es sich nachfühlen läßt, wenn Verbandspräsident Obermeister Kuntze auf der den Vernehmungen folgenden Konferenz seines Innungsverbands befriedigt berichtete: „Der gefürchtete Augenblick ist vorbei; es ist nicht so schlimm, als es anfänglich ausgesehen hat . . . Betreffs der Arbeitszeit neigten sich selbst die Vertreter der Regierung immer mehr der Auffassung zu, daß unter 12 Stunden Arbeitszeit, exklusive der Ruhepausen, nicht zurückgegangen werden dürfe, ohne nicht die Meister und damit den ganzen Berufszweig empfindlich zu schädigen"[3]. In der Septemberpetition erklären die Meister nur einen vierzehnstündigen Maximalarbeitstag mit Abrechnung einer einstündigen Pause und mit Wochenberechnung für zulässig.

Bei ihrer endgültigen Beschlußfassung im Juni hat die Kommission sich dem ursprünglich in Aussicht genommenen Maße auf der einen Seite wieder genähert. Ihr lagen damals zwei von einem Ausschuß der Kommission vorgearbeitete Entwürfe vor, von denen der eine (A) sich an die Beschlüsse vom Februar anlehnt, während der andere (B) den Beschlüssen vom Juni zu Grunde gelegt worden ist und sich mit ihnen im wesentlichen deckt. Schon nach Entwurf A sind in die vierzehnstündige Maximalarbeitszeit auch die größeren Pausen einzuschließen, dagegen in die 75 Stunden nach wie vor nicht einzurechnen; ferner darf eine gelegentliche Überschreitung nicht bis zu 24 Stunden, sondern einschließlich der Pausen nur bis zu 17 Stunden gehen, wobei die Stundenzahl der betreffenden Woche sich entsprechend[4] erhöht; diese Überschreitung ist nicht überall gestattet, sondern von der höheren Verwaltungsbehörde für 30 oder weniger Werktage in bestimmten Jahreszeiten, in denen ein solches Bedürfnis ortsüblich besteht, zu bewilligen. Allerdings soll daneben bei unvorhergesehener Arbeitshäufung die untere Verwaltungsbehörde beliebig oft eine Verlängerung bis zu 17 Stunden (Sonntags bis zu 12 Stunden) einzelnen Bäckermeistern bewilligen dürfen, wenn

[1] Schlußbericht der Kommission, S. 15.

[2] Abg. Dr. Kropatschek (Vernehmung, S. 43 flg.): „Aus den Ausführungen, die ich gestern und heute von den Herren gehört habe, ist mir nicht zur Evidenz nachgewiesen worden, daß zur technischen Herstellung des Produkts unter normalen Verhältnissen wirklich 12 Stunden nötig sind, sondern ich habe eigentlich den Eindruck gewonnen, daß diese 12 Stunden nur dann nötig sind, wenn einmal mitgerechnet werden die unvorhergesehenen Verzögerungen und zweitens die sogenannten Pausen . . . Ich bin eigentlich dazu gekommen, daß die Meister selbst sagen, unter normalen Verhältnissen brauchen wir nur 10 Stunden, so daß ich meine, wenn sie sagen 12 Stunden und wir geben noch 3 Stunden die Woche zu, dann ist vollständig allem genügt, und sie können etwaige Unterbrechungen durch den Gärungsprozeß oder kaltes Wetter u. dgl. ausgleichen. Ich glaube, mit 12 Stunden können Sie wirklich auskommen."

[3] Bäckerzeitung, 25. März. Vgl. auch Allgemeine Deutsche Konditorenzeitung, 18. Februar und 18. März.

[4] „Die höchste zulässige Arbeitszeit an den 6 Werktagen der Woche erhöht sich in solchen Fällen um die Gesamtzahl der Stunden, um welche an den betreffenden Tagen die Verlängerung der Arbeitszeit über 14 Stunden hinaus gestattet worden ist."

sie nur über diese Bewilligungen und ihre Gründe ein Verzeichnis führt[1].

Entwurf B und mit ihm der endgültige Kommissionsbeschluß kehrt zunächst der leichteren Durchführung wegen von der Maximalarbeitswoche zum Maximalarbeitstag zurück; die Arbeitsdauer darf täglich 12 Stunden nicht überschreiten, aber es ist bei der Abrechnung der größeren Pausen geblieben: nur darf nicht mehr als eine Stunde, also eine Pause abgezogen werden, wodurch sich der äußere Zwischenraum zwischen Anfangs- und Endpunkt der Arbeit von 14 auf 13 Stunden zusammenzieht, die Ruhezeit von 10 auf 11 Stunden steigt. Die bisher pro Woche zu den 6 × 12 zugegebenen 3 Stunden verschwinden, aber dafür werden die aufs Jahr berechneten Überschreitungsfälle vermehrt. Diese Überschreitungen (bis zu 17 Stunden)[2] sind nun wieder an 20 beliebigen Tagen im Jahre allgemein zugelassen, außerdem aber in Festzeiten; nach Entwurf B sollen die 6 Werktage vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest allgemein freigegeben werden, sodaß die Summe der Überschreitungen 38 statt 30 beträgt; nach dem endgültigen Beschlusse darf die höhere Verwaltungsbehörde 20 mal im Jahre zur Befriedigung eines bei Festen und sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die Überschreitung zulassen, also an noch zwei Tagen mehr. Es sind darnach 40 × 4 = 160 Stunden Überarbeit im Jahre zugelassen, während nach dem Februarbeschluß allein die wöchentlichen 3 Überstunden 156 Stunden im Jahre ergaben, ungerechnet die 30 Extratage. Die Dispense der unteren Verwaltungsbehörde aus dem Entwurfe A sind weggefallen.

Andererseits ist die tägliche Maximalarbeitszeit durch eine eigentümliche Beigabe ausgedehnt worden. Es schien der Kommission nicht angemessen, daß zur Hausgemeinschaft des Bäckermeisters gehörige, seiner hausherrlichen Autorität unterworfene junge Leute in die Lage kommen, nach Ablauf der Maximalarbeitszeit sich gegen billige Ansprüche des Prinzipals aufzulehnen. Das Geschäft bringt mancherlei gelegentliche Arbeiten mit sich, bei denen der Gehülfe oder Lehrling selbstverständlich zugreifen muß, und die sich in seine Arbeitsschicht nicht einfügen, wie Abladen einer ankommenden Sendung Mehl oder Kohlen, gelegentliches Austragen von Backware; zu diesen (nicht aber zu den regelmäßig wiederkehrenden Nebenarbeiten, wie tägliches Austragen, Reinigung der Backstube, der Bleche, der Maschinen u. dgl., auch nicht zur Herstellung von Backware) sind die Leute über ihre 12—13 Stunden hinaus verpflichtet, und zwar nach Entwurf B bei dreizehnstündiger Arbeitsschicht bis zu einer Stunde täglich, bei kürzerer Arbeitsschicht entsprechend länger, nach dem

[1] Nach einem Antrag Hitze-Morgenstern sollte es bei den allgemein gültigen und beliebig zu legenden 30 oder 40 Überschreitungen bleiben, nur mit der Beschränkung auf 17 Stunden.

[2] Ausdrücklich gesagt wird hier nur, daß zwischen zwei Schichten eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden liegen muß: das wird aber in der Regel auf den 17stündigen Maximalarbeitstag hinauslaufen.

endgültigen Beschlusse täglich bis zu zwei Stunden ohne Rücksicht auf die Dauer der Arbeitsschicht. Nach beiden Formulierungen müssen aber diese gelegentlichen Arbeiten eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden täglich freilassen. Der Tag zerfällt also nach dem Endbeschlusse in höchstens 13 Stunden Arbeitsschicht, 8 Stunden ununterbrochene Ruhe und mindestens 3 Stunden, die von 2 Stunden gelegentlicher Nebenarbeit unterbrochen sein dürfen, im übrigen gleichfalls der Ruhe gewidmet sind.

Da der Anlaß zu solchen gelegentlichen Arbeiten beschränkt ist, sie sich auch schwer kontrollieren lassen, so kann die Zulassung dieser Ausnahmen nur gebilligt werden. Volle zwei Stunden werden selten herauskommen; immer müssen diese Nebenleistungen bei Bemessung der Hauptarbeitsschicht in Rechnung gestellt werden, was seitens der Kommission nicht geschehen ist. Übrigens ist die Vorschrift durch diese zweistündige Nebenarbeit so verzwickt geworden, daß es im Interesse der Gemeinverständlichkeit zweckmäßiger wäre, man ließe die Begrenzung auf zwei Stunden weg; eine sichere Kontrolle ist doch nicht zu ermöglichen, und eine erhebliche Überschreitung dieses Zeitmaßes nicht oft zu erwarten. Natürlich müßte der vorgeschriebene Abstand zwischen den Arbeitsschichten dann mehr als 8 Stunden betragen.

Zu Bedenken giebt ferner die Behandlung der nicht zum Bäckergeschäft gehörigen Leistungen Anlaß, die dem Bäckerpersonal vielfach obliegen, sei es in der Hauswirtschaft der Meisterin, sei es in einem Nebenbetriebe des Meisters; sie fallen nicht unter die gelegentlichen Nebenarbeiten, die außer der Arbeitsschicht erlaubt sind, aber sie scheinen nach der vorliegenden Formulierung vom Maximalarbeitstage überhaupt nicht berührt zu werden[1]. Wenn also an kleinen Orten der Bäckergesell und Bäckerlehrling vielleicht nur 10 Stunden backt, so wird er vielleicht noch mehrere Stunden im Hause, im Laden, in der Gastwirtschaft, im Garten, im Stalle, auf dem Felde beschäftigt und ist außerdem zu zwei Stunden gelegentlicher Nebenarbeit in der Bäckerei verpflichtet; nur die achtstündige (nach Entwurf B zehnstündige) Ruhezeit setzt dieser Nebenbeschäftigung stillschweigend eine Schranke. Es ist nicht einzusehen, warum diese Nebenbeschäftigung anders behandelt werden soll, als z. B. das Austragen, und es wäre nur rationell, sie in den Maximalarbeitstag einzubegreifen[2].

Sehr ungeschickt ist ferner der Ausschluß der Reinigungsarbeiten aus der Zahl derjenigen Leistungen, die außerhalb der Arbeitsschicht verrichtet werden dürfen. Nach dem vorliegenden Entwurf ist der

---

[1] Von den häuslichen Arbeiten sagt der Schlußbericht (S. 28) dies ausdrücklich. Daß die Gehülfen zu häuslichen Arbeiten in dubio nicht verpflichtet sind (G.-O. § 121), hat wenig zu sagen.

[2] „Gelegentliche Verrichtungen im Notfall“ in Hauswirtschaft oder Nebenbetrieb könnten außerhalb der Arbeitsschicht zugelassen werden. Ob für Bäcker mit landwirtschaftlichem Nebenbetriebe einige besondere Überarbeitstage für die Ernte bewilligt werden sollen, verdient Erwägung. Da man es versäumt hat, kleinstädtische Bäckergesellen zu vernehmen, so ist es nicht leicht, diese Verhältnisse aus dem Stegreif zu übersehen.

Lehrling und Gesell genötigt, innerhalb der begrenzten Arbeitsschicht ein paar Minuten zum Reinmachen zu erübrigen; die Sauberkeit wird dabei übel fahren. Läßt man die Reinigungsarbeiten außerhalb der Schicht zu, so muß natürlich die Arbeitsschicht entsprechend kürzer sein.

Die Häufigkeit gelegentlicher Überarbeit ist noch immer viel zu hoch bemessen, wenn anders Wörishoffers Vergleich mit den Entgleisungen der Eisenbahn halbwegs zutrifft; sie bietet eine Handhabe zur Umgehung des Gesetzes und zur Täuschung seiner Aufsichtsbeamten. Die Mehrzahl der schriftlich befragten Bäckervereine hat vor den hohen Festtagen nur je 2—3 Tage Überarbeit und im ganzen (vor Festen und bei beliebigen anderen Anlässen zusammen) 12 Tage Überarbeit von jedesmal 6 Stunden gefordert, erst mündlich wurden 18—25 Tage genannt. Es scheint deshalb mehr als genügend, wenn man dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde 12 Tage und dem Belieben der Bäckermeister 8 bis 10 Tage zur Verfügung stellt.

Die Bemessung der regelmäßigen Arbeitsschicht auf 12 bzw. 13 Stunden ist schon formell zu beanstanden. Will man nämlich die Pausen berücksichtigen, so liegt es nahe, dabei die variable Dauer der Gärung zu berücksichtigen, besonders bei Regelung des Arbeitstages statt der Arbeitswoche. Auch wenn die Bäckerkunst diese Unregelmäßigkeit auszugleichen vermag, bleibt doch eine Unbequemlichkeit bestehn, und wenn der Gesetzgeber dem Rechnung trägt, so nimmt er den Gegnern des Maximalarbeitstags eine Ausrede. Muß sich der Bäckermeister darauf richten, die Pause mindestens eine Stunde dauern zu lassen, und verzögert sich dann die Gärung um 1/2 Stunde, so hilft ihm die zugegebene 13. Stunde nichts; man sollte etwa sagen: die Arbeitsschicht dauert höchstens 12 Stunden, eine Pause von 1/2—1 Stunde braucht nicht mitgerechnet zu werden.

Vor allem ist aber die Arbeitsschicht zu lang bemessen. Man muß von dem Votum des Reichsgesundheitsamts ausgehen: 12 Stunden mit Einschluß von Nebenarbeit und Pausen. Man könnte etwa daran denken, 12 Stunden mit Einschluß von 1 1/2 Stunden größeren Pausen und 11 Stunden für intensive Arbeit ohne größere Pausen zu normieren. Da aber die sanitären Bedingungen der Bäckerarbeit vom Reichsgesundheitsamt zu günstig beurteilt werden, da ferner mehrere[1] Stunden gelegentliche Nebenarbeit zugelassen sind, und da endlich die Reinigungsarbeiten außerhalb der Arbeitsschicht zugelassen werden müssen, so sind 11—12 Stunden für die Hauptarbeitszeit zu viel. Es wäre wohl nicht zu hoch gegriffen, wenn man verlangte: 10 Stunden Arbeitszeit im engsten Sinne mit Abrechnung der Pausen von wenigstens 20 Minuten[2] Dauer bis zu einem Gesamt-

[1] Es ist natürlich unkontrollierbar, ob die vorgeschriebene Grenze von 2 Stunden eingehalten wird.

[2] Kürzere Pausen sind längeren insofern vorzuziehen, als lange Pausen zum Schlafen auf dem Backtrog, kurze Pausen dagegen zum Reinigen des Körpers einladen.

betrage von 1 Stunde, also äußerste Dauer der Arbeitsschicht 11 Stunden, in denen dann aber 1 Stunde Pausen von der bezeichneten Mindestdauer enthalten sein müssen. Mit Reinigungs- und gelegentlichen Nebenarbeiten würden doch 12 Stunden auch ohne die Überarbeit herauskommen.

Für Großbetriebe, die zu den gelegentlichen Neben- und vielleicht auch zu den Reinigungsarbeiten ihr besonderes Personal haben, würde diese Regelung eine gewisse Härte enthalten. Man könnte den einzelnen Betrieben freistellen, ihre Backschicht auf höchstens zwölf Stunden verlängern zu lassen, wenn sie auf die Erlaubnis verzichten, ihr Bäckerpersonal außerhalb der Arbeitsschicht mit Reinigungs- und gelegentlichen Nebenarbeiten zu beschäftigen. Will man aber die kleinen Bäckereien bevorzugen, die kein ungelerntes Personal besolden, so mag diese Klausel wegbleiben.

Der Gesetzestext muß ausdrücklich einschärfen, daß die thatsächliche Arbeitsdauer der Regel nach hinter der Maximalgrenze etwas zurückbleiben soll; die Bäckermeister würden sonst der Regel nach bis an die äußerste Grenze gehen, bei der kleinsten Unachtsamkeit das Gesetz übertreten und sich bald an die Übertretung gewöhnen. Bliebe die durchschnittliche Arbeitsdauer nicht hinter der Maximalgrenze zurück, auch wenn man die 40 Überarbeitstage mit hineinrechnet, so wäre ja der auf mehr als zwölf Stunden führende Maßstab, der hier zu Grunde gelegt wurde, zu hoch gewesen.

Bleiben die Reinigungsarbeiten ꝛc. außerhalb der Arbeitsschicht, so ist Überarbeit an einzelnen Tagen bis zu 17 Stunden zu viel. 16 Stunden wären wohl das äußerste. Sollen aber mehrere Überarbeitstage auf einander folgen, wie das z. B. in der Zeit vor Weihnachten regelmäßig, vielleicht 6—10mal hintereinander der Fall sein wird, so dürften auf den Tag höchstens 15 Stunden gerechnet werden. Die Ansprüche des Publikums sind vor den Festen doch nicht zufrieden zu stellen, und ein Gesetz, das aus sanitären Rücksichten hervorgegangen ist, darf nicht zulassen, daß die von ihm geschützten Arbeiter auch nur in einer Woche des Jahres weit über 100 Stunden arbeiten. Auf die Weihnachtstrinkgelder kann es nicht ankommen.

Sehr zweckmäßig wäre die Aufnahme der neuen norwegischen Bestimmung, nach der gelegentliche Überarbeit nur mit Zustimmung der Gesellen erfolgen darf. Wenn auch die Gesellen vielfach nicht in der Lage sein werden, von ihrem Veto Gebrauch zu machen, so würden doch die Meister gewöhnt, auf Wünsche ihrer Gesellen mehr Rücksicht zu nehmen, und das Einvernehmen würde wesentlich gewinnen. Es ist von nicht zu unterschätzendem Werte, wenn der Meister in Kleinigkeiten auf den guten Willen der Gesellen angewiesen bleibt; diese können dann im Wege des do ut des mancherlei kleine Übelstände abstellen, an die der Arm des Gesetzes nicht heranreicht.

Des Übergangs wegen könnten für das erste Jahr die Fristen für die eigentliche Backarbeit (Arbeitsschichten) um eine Stunde für den Tag erhöht werden.

VIII.

Nachtarbeit.

Über die Nachtarbeit der Bäcker werden in England neuerdings eingehende Erörterungen gepflogen. „Nun, Herr Jenkins, mir scheint, eine der bedeutsamsten Fragen, die Sie angeregt haben, ist die Möglichkeit der Abschaffung der Nachtarbeit. Was liegt für ein Grund vor, weshalb man die Nachtarbeit nicht abschafft?" so wurde der Sekretär des englischen Bäckergesellenvereins vor der Londoner Untersuchungskommission 1892 angeredet[1]. Vorher hatte der Vertreter des irischen Bäckergesellenvereins, Davis, erklärt: „Ich weiß als Thatsache, daß Nachtarbeit unnötig ist, man braucht sie in keiner Weise, denn in verschiedenen Gegenden Irlands backt man allgemein bei Tage, und man backt auch in Schottland bei Tage, und das Brot in Schottland ist ebenso gut, wenn nicht besser, wie in Irland, und ich denke, die Leute in Schottland sind ebenso gesund, wenn nicht gesünder. Ich denke, so lange es Nachtarbeit in Irland im Bäckergewerbe giebt, so lange wird es lange Arbeitszeit geben, und selbst wenn die Gesetzgebung einschreiten will, wird sie eine solche Menge von Inspektoren zur Durchführung brauchen, daß es sich praktisch nicht ausführen läßt. Ich denke, solange wir Nachtarbeit haben, werden wir lange Arbeitszeit haben, weil, wie bei allen anderen üblen Gewohnheiten, mit der Nachtarbeit die Neigung bei den Beteiligten verknüpft ist, die Arbeit nicht aufhören zu lassen. Das ist meine Meinung"[2]. Mit anderen Worten: wenn der Gesetzgeber zu vorsichtig ist, so erreicht er überhaupt nichts. Der Vorsitzende des Londoner Bäckermeistervereins, Meister Prain, erklärt die Abschaffung der Nachtarbeit für unausführbar, „wenn nicht irgend ein Zwang eintritt, etwa wie die Arbeiter ihn fordern — ein Achtstundentag. Wenn eine zwangsmäßige Beschränkung der Stunden erfolgt, in denen wir arbeiten lassen dürfen, dann würde es gehn". „Man soll Sie alle gleichmäßig behandeln und niemanden ausnehmen, und dann würde es gehn?" „Dann müßte es natürlich gehn"[3]. Dabei wird behauptet, das Brot würde in England thatsächlich nicht einmal frisch gegessen, (abgesehen von den French und hot rolls, die aber auch nach 5 Uhr hergestellt werden könnten), sondern bleibe 12—48 Stunden beim Kunden liegen; wenn die Kunden des Mittelstandes vom Bäcker frisches Brot verlangten, so sei es nur, weil ihnen so oft altbackenes Brot als neu angeschmiert worden sei[4]. Bei Verwendung guten Mehls kann nach Jenkins früh um 8 Uhr mit der Backware zum ersten Frühstück des folgenden Tages schon

---

[1] Minutes, qu. 29391.

[2] Ebendort, qu. 28958. 29013 ff. 29398.

[3] Ebendort, qu. 29732—29734. 29602. Ähnlich sein Kollege Sturgis, qu. 29700.

[4] Ebendort, qu. 28822—28827. 29153. 29291. 29392. 29398. 29427 bis 29431. 29602 ff. 29695.

begonnen werden[1]; aber es findet Nachtarbeit statt den Geschäftsgepflogenheiten des Arbeitgebers zu Liebe; er braucht sie, weil er sie für notwendig hält, und da er bis heute immer seinem Gutdünken hat folgen können, so zwingt er die Leute zur Nachtarbeit[2].

Bei den Berliner Vernehmungen war es Bäckergesell Wilhelm, der für ein Verbot der Nachtarbeit eintrat. Er hat 17 Jahre lang ein gut florierendes Geschäft mit mehreren Gehülfen geleitet. So wenig er seine eigene Praxis als Arbeitgeber beschönigt, so entschieden verurteilt er die Nachtarbeit, „und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Geselle, der nachts 6 Stunden gearbeitet hat, schon den andern Arbeitern gegenüber sozusagen 9 Stunden geschafft hat, denn die Nachtarbeit fällt immer schwerer als die Tagesarbeit". Man könne ganz wohl (vergleiche das englische und nordwestdeutsche Sonntagsbrot) das am Abend gebackene Brot so konservieren, daß es am nächsten Morgen gut genießbar, nach seiner Meinung auch bekömmlicher als das ganz frische sei; wer durchaus frisches Brot wolle, könne es in seinem eigenen Ofen anwärmen. Bei der folgenden Diskussion kam es durch eine Aussage Obermeister Gemeinhardts zu Tage, daß bei Anwendung der Berliner Technik sogar am Vormittag neben dem Roggenbrot noch einmal frisches Weißbrot gebacken werden könne, was Wilhelm selbst nicht für möglich gehalten hätte. Nun ist ja allerdings die Gefahr, daß der Kunde sein Frühstücksbrot selbst backt, bei gänzlicher Beseitigung der Nachtarbeit größer als bei bloßer Beschränkung der Arbeitsdauer; aber es ist nicht eben wahrscheinlich, daß die Hausfrau oder Köchin sich darum zur regelmäßigen Nachtarbeit entschließt. Auch Wilhelm hegt diese Besorgnis nicht. Es könne ja vorkommen, „daß hin und wieder in einer einzelnen Familie, die einen geeigneten Bratofen zur Verfügung hat, mal solch ein kleines Ding gebacken wird, aber im großen und ganzen glaube ich nicht, daß es eingeführt werden würde. Da habe ich also keine große Befürchtung." Diese Prognose wird bestätigt durch die Erfahrung derjenigen Länder, in denen schon heute bei Tage gebacken wird; oder vielmehr: **noch** heute.

Nach Marx[3] ist die Nachtbäckerei erst eine Errungenschaft der kapitalistischen Epoche; selbst in London habe sie erst 1824 ernstlich Fuß gefaßt. Wenn den Wiener Bäckern aus Freienbach in der Schweiz geschrieben wird, „daß es die dortigen Bäckerarbeiter gar nicht glauben wollen, daß es möglich wäre auch zur Nachtzeit zu schaffen"[4], so ist das gewiß die ursprüngliche und natürliche Gewohnheit. Auch in Paris soll die Nachtbäckerei verhältnismäßig jungen Datums sein. Es heißt, daß unter Ludwig XVI. es einem von der Konkurrenz bedrängten Bäckermeister in der rue de la Ferronnerie einfiel, früh schon um 6 statt 7 Uhr die Arbeit zu be-

[1] Ebendort, qu. 29155.
[2] Ebendort, qu. 29153.
[3] Kapital I[4] 213.
[4] Bäckerzeitung (Wien), 23. Mai 1893.

ginnen. Die Konkurrenz that es ihm nach, und nun steigerte man sich Stunde um Stunde in die Nacht hinein[1]. In den französischen Provinzialhauptstädten scheint Nachtbäckerei noch heute nicht die Regel zu bilden[2].

Andererseits ist die Nachtbäckerei auch da, wo sie einmal eingerissen war, durch Gesetz oder durch geschlossenes Auftreten der Gesellen vielfach wieder beseitigt worden; manche Einzelheiten darüber sind im ersten Kapitel mitgeteilt.

So wurde erwähnt, daß in Schottland die Beseitigung der Nachtarbeit seit 30 Jahren im wesentlichen gelungen ist, daß in Irland eine starke Bewegung gegen die Nachtarbeit besteht und einige Gegenden Irlands nur Tagesbäckerei kennen, daß in England namentlich in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Strikes gegen die Nachtarbeit teilweise mit Erfolg ausgekämpft worden sind. In der englischen Provinz Staffordshire wird überwiegend bei Tage gebacken, und zwar von 5 oder halb 6 bis 7 oder halb 8 Uhr mit kurzen Pausen[3]. Auch der Gewerkverein der Provinz Yorkshire will die Nachtarbeit beseitigen[4]. Nach anderer Angabe überwiegt schon jetzt in Yorkshire, Lancashire, in den Midlands und in Westengland die Tagesbäckerei, und die Gesundheitsverhältnisse der Bäckergesellen sollen dort entschieden günstiger sein als an Orten mit Nachtarbeit[5]. Selbst in London haben 1872 infolge des Strikes eine Anzahl der ersten Bäckereien auf die Nachtarbeit verzichtet, und bedienten die Kunden doch zur gleichen Zeit wie die Nachtbäckereien; nach Aussage eines Gesellen hat das Publikum diese Veränderung überhaupt nicht gespürt; nach Meister Prain sei aber das Publikum allerdings unzufrieden geworden, und sei er deshalb nach sechs Monaten zur Nachtarbeit zurückgekehrt, worin die meisten Bäcker der Nachbarschaft ihm schon vorangegangen waren[6]. Jedenfalls wäre dieser Mißerfolg bei gemeinsamem Vorgehen der Konkurrenten oder bei gesetzlichem Zwange vermieden worden. Noch jetzt aber fordert der Londoner Bäckergesellenverein Abschaffung der Nachtarbeit[7].

Die Pariser Gesellen kämpfen seit langen Jahren gegen die Nachtarbeit. Im März 1872 wandten sie sich an den Stadtrat, den Seinepräfekten und Polizeipräfekten mit dem Ersuchen um Intervention bei den Bäckermeistern in Sachen der Nachtarbeit; gleichzeitig an den Meisterverein, ferner in einer von mehreren tausend Unterschriften beglaubigten Petition ans Parlament und in einem Flugblatt ans Publikum. Dem letzteren hielten sie vor, sie hätten bei

---

[1] Barberet a. a. O. S. 451 ff.
[2] L'alimentation à Paris, S. 17 und 19.
[3] Minutes, qu. 29318. 29321. 29325 flg. An einzelnen Orten wird jedoch von Freitag früh 6 Uhr bis zum Sonnabend durchgearbeitet: in Longton 30 bis 34 Stunden in einer Tour.
[4] Rules of associations, S. 150.
[5] Fox a. a. O.
[6] Minutes, qu. 29392 ff. 29602 ff. 29650.
[7] Answers, S. X.

der Belagerung der Stadt mit Leichtigkeit Abschaffung der Nachtarbeit durchsetzen können, hätten aber damals aus Patriotismus sich beschieden; sie machten ferner geltend, daß bei Tage sauberere Arbeit geliefert werden würde. Alle Schritte waren vergeblich; zum Strike kam es nicht, und der Gewerkverein geriet nach diesem Mißerfolg in Verfall[1].

Daß in Norwegen das Gesetz die Nachtarbeit teils schon beseitigt hat, teils zu beseitigen im Begriffe steht, wurde schon berichtet; ebenso daß eine Reihe von Staaten die Nachtarbeit jugendlicher Personen verboten hat.

In den österreichischen Bäckergesellenvereinen besteht neuerdings die Absicht, Beseitigung der Nachtarbeit aufs Programm zu setzen. Auf dem Bäckergesellenkongreß von 1893 meinte ein Delegierter, die Nachtarbeit könne auf 6 Stunden beschränkt werden; ein anderer, der für völlige Beseitigung ist, macht geltend, daß auch von einzelnen Arbeitgebern Beseitigung der Nachtarbeit gewünscht werde, z. B. vom Bäckermeister Heiner in der Bäcker- und Konditorzeitung. Der Kongreß nahm eine Resolution gegen die Nachtarbeit an. Die Prager Bäckerarbeiter ließen eine die Nachtarbeit betreffende Petition im Reichsrat durch Graf Kaunitz überreichen[2].

In Italien richteten sich während der Jahre 1878—91 acht Bäckerstrikes teilweise oder ganz gegen die Nachtarbeit[3].

In Neu-Schottland begannen die Bäcker vor einigen Jahren ihre Arbeit meist um 3 Uhr morgens; ein Strike scheint seitdem die Anfangsstunde noch etwas näher an den Tag herangerückt zu haben[4]. In den Vereinigten Staaten hat einer der letzten Kongresse der nordamerikanischen Bäckergesellen-Union allen Zweigvereinen den Kampf gegen die Nachtarbeit empfohlen[5].

Auch in Berlin ist seiner Zeit gegen die Nachtarbeit gestreikt worden, das socialdemokratische Flugblatt (1894) proklamiert den Kampf gegen die Nachtarbeit, und die international wachsende Bewegung wird wohl ihre Wellen über kurz oder lang auch über die deutsche Reichsgrenze zu uns herübersenden. Man kann nicht sagen, daß die Nachtbäckerei in Deutschland allgemein bestände, sie ist auch hier erst in der Entwickelung begriffen. In den Dörfern und kleinen Städten von bis zu 5000 Einwohnern fangen erst 16,4 % der Bäckereien[6] ihre Arbeit vor Mitternacht an, in Städten von 5—20 000 Einwohnern 22,3 %, in Städten von 20—100 000 Einwohnern 37,2 %, dagegen in Großstädten allerdings 77,9 %; umgekehrt um 2 Uhr früh oder später:

[1] Barberet a. a. O. S. 451 ff.
[2] Stenographisches Protokoll der Verhandlungen des II. österreichisch-ungarischen Bäckertages, Wien 1893.
[3] Foreign reports VIII, 23.
[4] Evidence given before the R. Commission on labour, 1889, Nova Scotia, S. 179; citiert in den Foreign reports II, 7.
[5] Jahresbericht des New-Yorker arbeitsstatistischen Bureaus für 1892, S. 543.
[6] Es sei nochmals daran erinnert, daß diese Statistik vom Jahre 1892 nur Bäckereien mit Hülfspersonal betrifft.

44,7 %, 38,9 %, 32,1 %, 20,2 %, 5,6 %. Namentlich in Mitteldeutschland ist die Nachtarbeit noch unentwickelt: hier fangen nur 18,6 % vor Mitternacht, 28,7 % um 2 Uhr oder später an. Aber im allgemeinen ist in der größeren Stadt bei allen vollbeschäftigten Bäckereien die volle Nachtarbeit Regel, Arbeitsbeginn nach Mitternacht erscheint als Zeichen eines mittelmäßigen Geschäfts, die lehrreiche Erfahrung einer wirksamen Reaktion gegen die Nachtarbeit ist noch in keiner deutschen Stadt gemacht worden, und die großstädtischen Bäckermeister haben sich gewöhnt, als selbstverständliche Naturordnung anzusehen, was doch nur das künstliche Produkt der Konkurrenz ist. Vorurteile rechtfertigen aber den Fortbestand eines eingefressenen Übels nicht. Wenn nicht ein erheblicher Teil des Brot kaufenden Publikums zugleich mit dem allgemeinen gleichen Wahlrecht zum Deutschen Reichstage ausgerüstet und darum schonungsbedürftig wäre, und wenn nicht die gleichfalls mehr als ängstliche Besorgnis bestände, die angebliche Mißstimmung des Publikums möchte die Durchführung socialpolitischer Maßnahmen überhaupt erschweren, so würde der Gesetzgeber weit zweckmäßiger die Nachtarbeit verbieten, statt ein Stückchen von ihr auf dem Papiere zu amputieren. Mir scheint die Annahme glaublicher, daß beim Publikum eine *geringe* Verletzung seiner Gewohnheiten Mißstimmung erzeugen wird, während ein entschiedener Eingriff mit so einleuchtender Rechtfertigung, wie es die Abschaffung der Nachtarbeit ist, vielmehr zur Stärkung des socialpolitischen Sinnes geeignet wäre. Zachte chirurgijns maken stinkende wonden. Auch der socialdemokratischen Bevölkerung wäre es heilsam, wenn sie an ihrem Frühstücksbrot erführe, daß im Deutschen Reiche ernstliche Socialpolitik getrieben wird. Die Bäckermeister selbst würden bei der Reform nicht am schlechtesten fahren. Sie gewännen ihre Nachtruhe und natürliche Tagesordnung zurück, und der gefürchtete Maximalarbeitstag könnte etwas weitere Grenzen haben, als wenn er in die Nachtstunden fällt. Das Publikum aber würde die Neuerung bald nicht mehr empfinden.

Das Mindeste wäre, die Nachtarbeit vor 12 Uhr zu verbieten. Damit würde wenigstens der ferneren Ausdehnung der Nachtarbeit ein Riegel vorgeschoben. Dabei für Großstädte eine Ausnahme zuzulassen, wird sich kaum empfehlen. — Eine solche Regelung würde zugleich die Unterbrechung der Ruhezeit durch den Vorteig in den wichtigsten Fällen beseitigen.

Indes wird der Einfachheit wegen im folgenden von einer derartigen Maßnahme abgesehen werden.

IX.

Der Maximalarbeitstag für Bäckerlehrlinge.

Der Lehrling braucht eine differentiell kurze Arbeitszeit nicht nur wegen seines schwächeren Körpers, sondern auch, weil er sich an den Umtausch von Tag und Nacht erst gewöhnen muß. Wenn ein

Herr Reck aus Merseburg in der Bäcker- und Konditorzeitung[1] erklärt: „Ich habe als Lehrling 18 Stunden arbeiten müssen, und bin nicht gestorben, im Gegenteil, die Arbeit ist mir sehr gut bekommen,“ und wenn Meister Hinz (Königsberg) es für unpädagogisch hält, den Lehrling zu schonen, so kann sich der Gesetzgeber auf diesen Standpunkt nicht stellen. Er wird trotz des Herrn Kuntze sogar verlangen, daß die Lehrlinge ausschlafen.[1]

Dem Gesetzgeber liegt es gleichzeitig ob, zur Beschränkung der Lehrlingszüchterei einen Weg zu finden. Durch eine Beschränkung der Arbeitsdauer des Lehrlings wird dieser Zweck von selbst erreicht[2]. Den Meistern geschieht damit kein Unrecht; der Lehrling ist nicht zur Bereicherung des Meisters da, der Meister soll an ihm im Verhältnis zu den Auslagen nicht viel mehr verdienen, als an einem Gesellen.

Ein völliges Verbot der Nachtarbeit bis zum beendeten 16. Jahre würde dem Maße von Schutz entsprechen, das dem jugendlichen Fabrikarbeiter zu teil geworden ist. Indes könnte ein differentielles Nachtarbeitsverbot für Lehrlinge leicht zu unliebsamen Folgen führen, wie sie in England hervorgetreten sind, wo das Lehrlingsverhältnis im Bäckergewerbe überhaupt geschwunden ist[3]. Dagegen scheint das mehrfach empfohlene Verbot der Nachtarbeit vor 4 Uhr erwägenswert. Die Befürchtung, daß dann der Lehrling in den ersten zwei Jahren nicht genug lerne, erscheint angesichts der Gestalt, die die Erlernung des Bäckergewerbes in England und Paris angenommen hat, bedeutungslos; auch ist zu beachten, daß er bei verkürzter Arbeit schneller auffaßt. Um zu verhüten, daß dann die Lehrlinge erst in höherem Lebensalter angenommen werden, bzw. das Lehrlingsverhältnis überhaupt aufhört, würde es sich empfehlen, das Verbot abzustufen; etwa so, daß Lehrlinge im ersten Jahr (oder jugendliche Arbeiter von 14 Jahren) nicht vor 4 Uhr,

---

[1] Während der Korrektur wird mir ein vor dem Stuttgarter Gewerbegericht am 6. September 1894 verhandelter Streitfall mitgeteilt, der hier (nach der Schwäbischen Chronik vom 8. September) zur Ergänzung des III. Kapitels wiedergegeben zu werden verdient. „Der Kläger, ein Bäckermeister, hat seinen Lehrling wegen beharrlicher Widersetzlichkeit entlassen und verlangt die im Lehrvertrag festgesetzte Buße. Es wurde festgestellt, daß der Lehrling allerdings regelmäßig abends um 8 Uhr erstmals geweckt werden mußte, bis er nach $^1/_2$ bis $^3/_4$ Stunde endlich aufstund. Das Gericht erblickte darin an sich eine beharrliche Widersetzlichkeit, es rechnete sie aber dem Lehrling nicht zur Schuld an, weil ihm der Kläger eine viel zu kurze Ruhepause ließ. Der $14^1/_2$ Jahre alte Knabe mußte regelmäßig von 8 Uhr abends bis andern Mittags 12 Uhr arbeiten und in der Ruhepause, die ihm von 1 bis 8 Uhr zu Gebote stand, nochmals zwischen 4 und 5 Uhr aufstehn, um den Vorteig zu machen. Damit kann ein in der Entwicklung begriffener Knabe nicht auskommen. Das Gericht erblickte in dieser Zumutung an den Lehrling einen Verstoß des Lehrherrn gegen die ihm obliegenden Pflichten und demnach eine konkurrierende Verschuldung, und wies ihn deshalb mit seiner Klage ab.“

[2] Vgl. Schlußbericht, S. 20.

[3] Vgl. S. 189 ff. Die Befürchtung wird auch in der Bäcker- und Konditorzeitung (17. März 1894) von Herrn Helwig-Königsberg geäußert.

im zweiten Jahr nicht vor 3 Uhr, im dritten Jahr nicht vor 2 Uhr beschäftigt werden dürfen.

Die Kommission hat nur eine Abkürzung der Arbeitsdauer für Lehrlinge ins Auge gefaßt. Es konnte fraglich sein, ob die Regelung nach Lehrjahren oder nach Altersjahren getroffen werden solle. Die an sich rationellere Regelung nach Altersjahren hat die Gefahr gegen sich, daß wenn z. B. 14jährige junge Leute nur kurz beschäftigt werden dürfen, die Meister nur 15jährige in die Lehre nehmen und die Kinder von 14 Jahren, zwischen Schul- und Lehrzeit in der Mitte, verwildern würden. Die Kommission hat schließlich die Regelung für das erste und zweite Lehrjahr beschlossen, aber die nicht bis zur Gesellenstufe ausgebildeten Arbeiter von unter 16 Jahren ihnen gleichgestellt, auch falls ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist. Nach dem Februarbeschlusse sollten Lehrlinge im ersten Jahre höchstens 11, im zweiten höchstens 12 Stunden am Tage beschäftigt werden dürfen, anscheinend mit Abrechnung der größeren Pausen. Nach Entwurf A sollen in diese Fristen auch die größeren Pausen eingerechnet werden, außerdem aber sind (sofern die regelmäßige tägliche Arbeitszeit[1] der Gesellen mehr als 11 Stunden dauert) die Lehrlinge im ersten Jahr zwei Stunden, im zweiten Jahr eine Stunde kürzer als die Gesellen zu beschäftigen. Nach Entwurf B, wie auch nach dem Endbeschluß müssen Lehrlinge im ersten Jahr zwei Stunden, im zweiten Jahr eine Stunde weniger beschäftigt werden, als die zulässige (nicht thatsächliche) Arbeitsschicht der Gesellen beträgt; der Maximalarbeitstag des Lehrlings beträgt also mit den Pausen im ersten Jahr 11, im zweiten 12 Stunden, und übersteigt die erlaubte Beschäftigungsdauer des gleichaltrigen Fabrikarbeiters, der überdies nur bei Tage thätig ist. Daß nach Zulassung gelegentlicher Nebenarbeiten außerhalb der Arbeitsschicht die letztere entsprechend hätte verkürzt werden sollen, kommt gegenüber dem Entwurf A nicht zum Ausdruck. Werden nach unserem Vorschlage auch die Reinigungsarbeiten außerhalb der Arbeitsschicht gestellt, so bedarf die letztere noch mehr einer Verkürzung. Um den Fabriklehrlingen einigermaßen gleichgestellt zu sein, dürfte der Lehrling exklusive der größeren Pausen, Reinigungs- und gelegentlichen Nebenarbeiten im ersten Jahr höchstens 7, im zweiten höchstens 8 Stunden arbeiten.

Die leichte Durchführbarkeit eines differentiellen Maximalarbeitstags für Lehrlinge wird schon durch die Thatsache nahe gelegt, daß 17,3 % aller Bäckereien jetzt ihre Lehrlinge kürzer als die Gesellen beschäftigen. Die schriftlich befragten Meister und Meistervereine haben eine besondere Abkürzung der Lehrlingsarbeit meist für unmöglich, die Mehrzahl der mündlich befragten Meister sie dagegen für wünschenswert und möglich erklärt.

Entwurf A wollte auch an den Überarbeitstagen die jüngeren Lehrlinge um 1—2 Stunden bevorzugen. Entwurf B und nach ihm der Junibeschluß hat diese Konsequenz leider gestrichen.

[1] Unklar, ob ohne die größeren Pausen.

Viele Meister werden die Arbeitszeit des Lehrlings dadurch abkürzen, daß sie ihn erst nach dem Kneten antreten lassen und daß sie zum Austragen der Backware anderes Personal verwenden oder dem Kunden die Abholung überlassen. Es ist oben ausgeführt worden, wie starke Gründe dafür sprechen, dem Austragewesen überhaupt eine neue Gestalt zu geben. Dazu kommen aber besondere Gründe, speciell dem Lehrling das Austragegeschäft ein für allemal abzunehmen. Es handelt sich nicht nur um eine Entlastung des Lehrlings im allgemeinen, dessen Überbürdung gerade mit dem Austragen schon in der bundesratlichen Erhebung der siebziger Jahre beklagt wurde. Sowohl von Bebel (Dresdner Generalbericht) wie innerhalb der Kommission wurde geltend gemacht, daß die Lehrlinge beim Abliefern des Gebäcks in frühester Morgenstunde versucht sind, mit dem sie einlassenden Dienstmädchen geschlechtlich zu verkehren, vom ersteren auch, daß die Gefahr der Veruntreuung einkassierten Gelds nahe liege. Auch auf die Erkältungsgefahr für die oft dürftig bekleideten Jungen wird wiederholt hingewiesen[1]. Ebenso ist natürlich das Hausieren mit unbestellter Backware unerwünscht. „Nicht selten," sagt Bebels Erfurter Bericht, „wird der Lehrling mit dem Brot und der Drohung weggeschickt, wenn er Brot wieder bringe, gebe es Prügel." Die Obermeister Herbst und Müller meinen zwar, es sei den Lehrlingen sehr gesund, nachdem sie stundenlang in der Backstube gesessen, eine Stunde Luft zu schnappen, und wenn man sie direkt spazieren schicke, so thäten sie es nicht; auch lernten sie beim Austragen den Umgang mit Menschen und mit Geld. Dagegen Meister Böhme: „Ich erkläre rund und nett, daß ich es geradezu für eine Notwendigkeit halte, das Austragen (durch Lehrlinge) gesetzlich zu verbieten. Damit würde einem der größten Übelstände abgeholfen . . . Die Hälfte der Bäckerjungen wird dadurch zu Spitzbuben erzogen, sie stehen an der Ecke zusammen und lernen sich die Kniffe ab. Abends kommen sie in der Fortbildungsschule zusammen und sind dann auch zu allerlei Allotria bereit. Wenn ich eine Bitte aussprechen darf, so ist es die zugleich im Namen vieler Führer unserer sächsischen Bäckerbewegung, daß wir es als eine Erlösung betrachten würden, wenn das Frühstückaustragen der Lehrlinge einfach gesetzlich untersagt würde." Obermeister Weith: „Ich stehe auf

---

[1] Gesell Heilmeier (München): „Dadurch (durch das Austragen) ziehen sich die Jungen häufig Erkältungen zu, weil sie sich nicht genügend anziehen, und werden dadurch krank." Gesell Most (Berlin): „Wenn man sieht, wie der Lehrling jetzt in der Winterszeit treppauf, treppab und dann wieder hinaus in Sturm und Wind und Wetter muß, so sollte doch hier vom Gesetze eingegriffen werden." Der Grazer Gewerbeinspektor erzählt in seinem 1890er Berichte (S. 126), die Lehrlinge müßten bis 1½ Stunden weit vor der Stadt die Backware austragen; „diese scheinbar leichte Arbeit ist indes bei schlimmem Wetter und namentlich zur Winterzeit sehr empfindlich, wenn Schneestürme herrschen oder die Kälte einen hohen Grad erreicht hat: in meist unzulänglicher Kleidung und mit schlechten Schuhen macht sich der Junge auf den Weg von der warmen Backstube hinaus in die Kälte der Winternacht." Auch der Pilsener Inspektor klagt (1892, S. 299) über die notdürftige Bekleidung der austragenden Lehrlinge im Winter.

demselben Standpunkt wie der Herr Vorredner aus Leipzig": und Meister Hinz erklärt sich noch gegen das Hausieren: „Ich bin fünf Jahre beim Lehrlingsausschuß gewesen und weiß, was für Schmuggelei damit getrieben wird." Auch von österreichischen Gehülfen wird das Verbot des Austragens durch junge Leute unter 16 Jahren gefordert[1]: und ein böhmisches Gemeindeamt hat 1892 die Gewerbebehörde ersucht, das Hausieren der Bäckerlehrlinge mit dem Gebäck mit Rücksicht auf die Gefährdung der Konsumenten, namentlich zu Zeiten von Epidemien, zu untersagen[2], und zwar mit praktischem Erfolge[3]. Auch in älterer Zeit wurde das Hausieren der Bäckerlehrlinge gelegentlich verboten[4].

Die Kommission hat von vornherein das Verbot abgelehnt. Mir scheint für den Fall, daß die Lehrlinge auch künftig nachts arbeiten sollen, das Verbot heilsam, trotz der Schwierigkeit, die daraus für Lehrmeister ohne Gesellen entsteht. Darf dagegen der Lehrling nur die letzten Stunden der Nachtarbeit mitmachen, so wird er allerdings wohl zum Austragen verwendet werden müssen. Bei allgemeiner Abschaffung der Nachtarbeit brauchte der Lehrling nicht auszutragen. Das Hausieren ist in jedem Falle zu verbieten.

In den ersten sechs Wochen seiner Lehrzeit sollte der Lehrling nicht länger als 8 Stunden alles in allem, und bei überwiegender Nachtarbeit wegen der Schwierigkeit der Gewöhnung nicht länger als 6 Stunden arbeiten dürfen. Die Netto-Arbeitszeit wäre demgemäß für diese Wochen etwa auf 6, bezw. 4 Stunden zu bemessen.

Um die Lehrlingszüchterei in Zukunft sichrer zu verhüten, wäre vorzuschreiben, daß mehr als ein Lehrling nur in den Betrieben zulässig ist, die mindestens vier Gesellen beschäftigen, und daß ein Meister, der keinen Gesellen beschäftigt, höchstens drei Jahre lang Lehrmeister sein darf. Auch die Vorschrift einer ärztlichen Approbierung der Lehrlinge, wie sie teilweise schon in Übung ist und von der Innungspetition empfohlen wird, würde günstig wirken. Mit der Lehrlingszüchterei würde bald auch die Arbeitslosigkeit abnehmen und dann die Gesellen eine ganz andere Position ihren Meistern gegenüber gewinnen.

---

[1] Vorwärts, 26. Juli 1894.

[2] Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1892, S. 318.

[3] Desgl. im Jahre 1893, S. 271.

[4] Die Allgemeine Handwerkerzeitung vom 15. Juni 1894 teilt folgende Verordnung mit, ohne ihre Herkunft anzugeben: „Die Bäckermeister sollen ihre Lehrjungen nicht zum Verkaufe der Pasteten, Spritzkuchen, Kriegen und Torten durch die Stadt schicken: da abgesehen von den Unannehmlichkeiten, Zufällen und Krankheiten, die daraus entstehen können, dieser Zustand die Lehrlinge verdirbt, die dadurch ihr Gewerbe nicht lernen und statt dessen die ganze Armut kennen lernen und demnach für den Staat keine tüchtigen Arbeiter werden, welcher Umstand eine schwere Gewissensfrage für die Meister ist."

X

Regelung der Sonntagsarbeit.

Für die leichte Durchführbarkeit eines höheren Maßes von Sonntagsruhe spricht ähnlich wie beim Arbeitstag der Lehrlinge a priori die Thatsache, daß schon jetzt viele Bäckereien ihre Arbeitszeit wie dort für den Lehrling, so hier des Sonntags, trotz des im allgemeinen größeren Kuchenbedarfs, abkürzen oder ganz ausfallen lassen. Da teilweise erst nach der statistischen Erhebung die Sonntagsruhe für Backwarenverkäufer in Kraft getreten ist und den Sonntagsbedarf an Backware erheblich beschränkt hat[1], so wird gegenwärtig die Arbeit vor den Sonntagen noch mehr gekürzt sein, als die oben (S. 52) mitgeteilten Daten erkennen lassen.

Die völlige Arbeitsruhe, wie sie in gewissen westdeutschen Städten und vielfach im Auslande besteht, setzte eine, wenn auch noch so geringe und vorübergehend empfundene Verzichtleistung des Publikums und Gewöhnung an ein etwas anderes Sonntagsweißbrot voraus; sie allein würde (bei verstärkter Freitags- und Sonnabendsarbeit) eine wirkliche Sonntagsfeier: den Kirchenbesuch in ausgeruhtem Zustande und den Vollgenuß des Sonntagnachmittags ermöglichen. Die Konservierbarkeit des Sonntagsweißbrots, das in Elberfeld „Platz“, in England loaves, in Berlin und anderwärts vom Bäcker Kastenbrot genannt wird, beruht wohl durchgängig auf der Beimischung von Roggenmehl und dem größeren Format. Nach Rektor Schlick wird schon jetzt in großen Volksgärten Mürbeware lieber als frische gegessen, und ein Breslauer Meister hat seit zwei Jahren die Mittagsemmel Sonntags abgeschafft, ohne dadurch Kunden zu verlieren. Nach Meister Hinz (Königsberg) dagegen wird frischer Kuchen Sonntags „ja gegessen, und manchmal etwas mehr, als man eigentlich soll.“ Seine Behauptung, das feinere Kastenbrot (sog. englisches Brot) werde nur von zwei Berliner Bäckereien und nur auf Bestellung geliefert, ließ Obermeister Kuntze beim ersten Widerspruch fallen. Dies englische Brot entspricht nach Gesell Most im Teig und Preis den sog. Knüppeln und ist deshalb trotz seiner beträchtlichen Verbreitung zum Massenkonsum nicht geeignet; dagegen würde das gleichfalls konservierbare sog. Bärmebrot mit Rosinen u. dgl., das im Teig und Preis den Schrippen entspricht, auch dem weniger bemittelten Publikum als Sonntagsgebäck dienen können. Der Elberfelder „Platz“ zeichnet sich durch Billigkeit aus. Ein Versuch, derartiges Brot im großen einzubürgern, hatte in Berlin und Königsberg einen zwar anfangs sehr großen, aber ganz vorübergehenden Erfolg; erst die Unmöglichkeit, frisches Brot am Sonntag zu bekommen, würde den Erfolg sichern.

In Städten wie Elberfeld, deren Bäcker am Sonntag völlig

---

[1] Vernehmung, S. 44 (Prußog), 54 (Fabrikinspektor Steinert-Hamburg), 70 (Philgus).

ruhen, wird schon in der Nacht zum Sonnabend Schwarzbrot auf Vorrat gebacken; am Sonnabend Morgen werden die Semmeln, am Sonnabend Nachmittag die Brötchen (Plätze?) gemacht. Die dortigen Bäckermeister wünschen selbst, die bestehende Sitte möchte gesetzlich festgelegt werden. Obermeister Herbst (Halle) meint, die Leute in Elberfeld seien vielleicht gottesfürchtiger; „wir halten aber auch am Gotteshaus, nur wollen wir nicht, daß" — es etwas koste. Er erklärt ferner, am Kastenbrot werde weniger verdient, weil es weniger Arbeit mache; auf Gesell Mosts Einwendungen giebt er dann zu, daß man vom Kastenbrot einen besonders hohen Gewinn nehme; aber bei Massenkonsum würden die Meister aus Humanität geneigt sein, den Preis zu ermäßigen, und das möchten sie nicht gern. Meines Erachtens wäre, auch abgesehen von diesem Extraprofit, ein in kürzerer Zeit herstellbares Sonntagsbrot nur willkommen zu heißen; eine wirkliche Sonntagsruhe ist eben nicht denkbar ohne Abkürzung der Arbeitszeit. Daß aber eine Ausdehnung des Selbstbackens hie und da die Folge sein würde, ist nicht unwahrscheinlich, wenn man nach den Duisburger und ähnlichen Verhältnissen[1] und nach den Erfahrungen, die mit der Sonntagsruhe im Backwarenverkauf gemacht worden sind[2], ein Urteil wagen darf. Ferner wird befürchtet, die Einführung des konservierbaren Sonntagsbrots werde den Großbetrieb fördern[3]. Auch die so sehr einträgliche Kuchenbäckerei würde Sonntags noch weiter abnehmen, als sie es durch die Regulierung des Backwarenverkaufs schon gethan hat.

Bei dieser Sachlage, und bei der Ungewißheit, wie die Bäckergesellen es verstehen werden, die unvermittelte Muße eines ganzen freien Tags würdig zu verwenden[4], wird man sich schwerlich zur vollen Sonntagsruhe bequemen, ehe die Nachtarbeit abgeschafft sein wird. Überhaupt scheint mir bei der großen Empfindlichkeit, die die Bäckermeister gegenüber der Sonntagsruhe zeigen[5], und bei dem unsicheren socialpolitischen Erfolge die Sonntagsruhe der Punkt zu sein, in dem am ehesten der Socialpolitiker dem Interessenstandpunkt des Meisters nachgeben darf, — oder vielmehr nachgeben dürfte, wenn von der jetzt vorgeschlagenen Sonntagsruhe überhaupt noch etwas wesentliches abzulassen möglich wäre.

Eine partielle Sonntagsruhe läßt sich teils dadurch ermöglichen, daß die Arbeit am Sonnabend Abend früher beginnt, teils durch den Wegfall von Pausen und Beschleunigung der Arbeit überhaupt, teils

[1] Erhebungen II, 34. Vgl. auch Günthers Bäcker- und Konditorzeitung, 2. Mai 1894: „In kleineren Städten, wo heute Sonntags nicht gebacken wird, ist in der Regel Ende der Woche die Selbstbäckerei und die damit verbundene Lohnbäckerei im Schwunge".

[2] Vgl. S. 169 Anmerkung 1.

[3] Günthers Bäcker- und Konditorzeitung, 2. Mai 1894.

[4] Nach Meister Petzold würde allerdings der Bäckergesell Sonntags „entweder in die Kirche oder in Städten in die Museen" gehn!

[5] Vgl. den Beschluß der Berliner Bäckermeisterversammlung vom 28. Aug. 1894 (Socialpolitisches Centralblatt 3. Jahrg., Nr. 49, S. 587).

durch mehr eigenes Handanlegen des Meisters, teils durch Vorausbacken des Schwarzbrots, gewisser Kuchensorten 2c., teils durch Wegfall der Lohnbäckerei, teils durch Beschränkung der Weißbäckerei. Auch Ersatz des Schwarzbrots durch eine weniger Zeit fordernde feinere Ware ist möglich. Gegenüber der heutigen Sonntagsarbeit würde durch andere Regelung des Austragens wesentlich Zeit gespart. Nach Gesell Kümmel (Frankfurt a. M.) können kleine Meister Sonntags gemeinschaftlich backen, große Bäckereien mit regulierbaren Öfen einen Gehülfen mehr einstellen. Meister Petzold stellt in der Sonntagsnacht in zehn Stunden vier Schuß Weißware her (statt drei Schuß in zehn Stunden an den anderen Tagen) dadurch, daß er diese Nacht selbst mitarbeitet; Obermeister Herbst läßt die Lohnbäckerei von Roggenbrot ausfallen, schränkt auch die eigene Roggenbrotbäckerei ein, läßt die Kuchenlohnbäckerei früher beginnen und wird morgens um neun statt gegen Mittag fertig, obgleich er mehr weiße Ware als an Wochentagen herstellt; er könnte die Roggenbrotbäckerei auch ganz wegfallen lassen, „wenn es sein muß und ich Strafe zahlen muß," nur würden dann die Hotels und Restaurants am Sonntag nicht mehr das ungesunde, ganz frische Roggenbrot bekommen. Der Wegfall von Pausen geschieht wohl in erster Linie auf Kosten des Publikums; es muß sich mit weniger frischer Ware begnügen (z. B. Wegfall der Mittagsemmel) oder es muß den Teig zur Lohnbäckerei schon in ganz früher Morgenstunde bringen. Die Verhältnisse sind natürlich nicht überall gleich, und namentlich die Gegenden mit verweichlichter, Kuchen liebender Bevölkerung werden ohne finanzielle Einbuße nicht viel Zeit sparen können. Viele Königsberger Meister halten Gesellen, wie Meister Hinz versichert, nur des Sonntags wegen. Die süddeutschen Bäcker mit Gartenwirtschaft können erst morgens um 8 Uhr nach dem Wetter beurteilen, wieviel Ware sie brauchen. In Stolp verträgt die Roggenbäckerei Sonntags keine Verminderung, weil dort bisher kein Roggenbrot gegessen wird. In Bremen würden die Zwiebackbäcker Sonntags zu kurz kommen. Nach Obermeister Knost (Hamburg) haben „die anständigen Meister, die schon auf Sonntagsruhe halten, die Hausbäckerei (Lohnbäckerei) für den Sonntag schon ganz und gar aufgegeben, wenigstens in den Weißbäckereien" [1]; dagegen ist in München, Leipzig, Bremen, Stolp u. s. w. am Sonntag Vormittag die Lohnbäckerei und namentlich die Zubereitung von Mittagessen gang und gäbe, und bildet vielfach oder immer für die Gesellen eine Einnahmequelle, die ihnen wahrscheinlich lieber ist als Sonntagsruhe. Die Annahme von Aushelfern aber für den Sonntag hat an kleinen Orten ihre Schwierig-

[1] Vgl. auch Meister Petzold: „Ich gebe zu, daß es z. B. in der Lausitz Gebrauch ist, daß die Leute ihren Braten (Sonntags) hinbringen; aber ich nehme dergleichen nicht an, oder ich sage, meine Leute gehen um diese Zeit pünktlich weg, und die Überarbeit mache ich dann allein. Ich arbeite am Tage und habe nur den Verschleiß der Ware in Händen. Wenn ein guter Kunde kommt und sagt: thue mir den Gefallen, so mache ich das; aber meine Gesellen beschäftige ich nicht längere Zeit."

keit und ist auch an großen Plätzen unerwünscht, weil sie eine arbeitslose Armee voraussetzt und sie züchten und konservieren hilft[1]. Die unter Umständen nötige Verbesserung oder Vermehrung der Öfen wäre für die Wochentage wohl meist unrentabel.

Die im Anfang des vorigen Jahres von der arbeitsstatistischen Kommission ausgesandten Fragebogen faßten teils eine zwölf-, teils eine achtzehnstündige Sonntagsruhe ins Auge; der zehnte Verbandstag der Germania-Innungen im Spätsommer 1893 sprach sich für 14 Stunden aus[2]. Bei der schriftlichen Befragung sprachen sich 1/3 der befragten 24 Meister, etwa 2/3 der befragten 23 Gesellen für die vorgeschlagene 18stündige Sonntagsruhe aus, obwohl in ihren Betrieben eine Abkürzung der Sonntagsarbeit noch nicht üblich war. Den gleichfalls schriftlich befragten 26 Meister- und 34 Gesellenvereinen war eine 12stündige Ruhezeit nahe gelegt worden. Die Mehrzahl der Meister- und ein ansehnlicher Teil der Gesellenvereine erklärten sich für 12, die Mehrzahl der Gesellenvereine für 18 Stunden. Bei der mündlichen Vernehmung empfahlen die Meister Timme (Lüneburg), Weith (Stolp), Hennings (Gießen) 12 Stunden, Böhme (Leipzig) zuerst 13—14, dann 12 Stunden, Philgus (Frankfurt a. M.) und Hinz (Königsberg) 14 Stunden, Schlatterer (Stuttgart) und Müller (Bremen) 16 Stunden, Petzold (Löbtau bei Dresden) 24 Stunden, während ein großer Teil seines Gesellenvereins nur 18 Stunden wolle. Obermeister Hamel (Nürnberg) muß Sonntags früh bis 9 Uhr austragen lassen, weil die Kunden, die sich ihre Ware jedesmal aus dem Austrägerkorbe selbst aussuchen, Sonntags so lange schlafen; er will Abends um 11 wieder beginnen, aber die Leute schon um 9 Uhr da sein lassen, damit sie den Vorteig machen (1/4 Stunde) und 1 3/4 Stunden schlafen: das ergiebt 12—13 3/4 Stunden Ruhe. Obermeister Knost (Hamburg) befürwortet 14, scheint sich aber allenfalls auch zu 16 und 18 Stunden zu bequemen. Obermeister Kuntze erklärte bei der Vernehmung 12, höchstens 13 Stunden Sonntagsruhe für durchführbar, obwohl der von ihm geleitete Innungsverband 14 Stunden empfohlen hatte[3]; in der nachfolgenden Kommissionsberatung, der er als Sachverständiger beiwohnte, befürwortete er 16 Stunden. Obermeister Gemeinhardt (Berlin) empfahl ebenso wie der Innungsverband Germania, dem er übrigens nicht angehört, 14 Stunden, und zwar von 8 bis 10 Uhr, offenbar auf Grund einer Verabredung: „wir wären gern weiter gegangen und hätten gesagt, bis 12 Uhr abends . . aber . ."; er räumt jedoch ein, wenn die Gesellen sicher um 12 Uhr zur Stelle seien, so brauche die Arbeit erst um

[1] Hier sei eingeschaltet, daß die Annahme von Hülfspersonen in Festzeiten sich auch aus dem Grunde nicht empfiehlt, weil den ständigen Gehülfen dadurch ihr Extraverdienst geschmälert wird.

[2] Socialpolitisches Centralblatt II, 589.

[3] Die Berliner Germania-Innung empfahl in ihrer Beantwortung des Fragebogens 13 Stunden, und zwar von 9 bis 10 Uhr (Bäckerzeitung, 11. Februar 1894).

12 Uhr anzufangen; und muß sich schließlich vorrechnen lassen, daß er nach seinen eigenen Angaben Sonntag früh schon um 6 Uhr fertig sein könnte.

Im Gegensatz zu Herrn Kuntze will eine Anzahl der Meister die Sonntagsruhe spätestens um 10 Uhr abends endigen lassen; einzelne machen geltend, wenn der Gesell um 10 ausbleibe, so sei ein Ersatz zu beschaffen, um 12 aber nicht. Die Meister können aber sehr wohl ihre Leute schon um 10 antreten, vielleicht auch den Vorteig machen und dann bis 12 Uhr schlafen, eventuell ihren Rausch ausschlafen lassen. Auch mit Rücksicht auf die Gewöhnung der Bäcker an Nachmittagsschlaf empfiehlt es sich, ihnen für den Sonntag Abend ein paar Stunden Schlaf zu sichern, den sie sich aus freien Stücken nicht gewähren würden. Derartige Usancen sind z. B. in Wien schon eingeführt[1] und auch für Berlin in Aussicht genommen[2].

Soll der Vorteig früher als um 10 Uhr angesetzt werden, um Hefe zu sparen[3], so kann man dem Gesellen nicht wohl zumuten, seine Sonntagsruhe zu unterbrechen. Nach Obermeister Gemeinhardt wird diese geringe Arbeit jeder Meister gern selbst übernehmen; Meister Schlatterer wendet freilich ein, manchmal sei der Meister verreist oder krank oder es gebe nur eine Meisterin; nach Obermeister Hamel „kann" der Meister den Vorteig nicht machen. Indes wird in solchen Fällen der Behinderung wohl ein Kollege aushelfen. Die Kommission hat anders entschieden. Nach dem Februarbeschlusse darf nach 6 Uhr abends ein Gehülfe die zur Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit notwendigen Verrichtungen 1/2 Stunde lang besorgen; nach den späteren Formulierungen mehrere Gehülfen 1 Stunde lang.

Die Kommission sprach sich im Februar für 16stündige Sonntagsruhe aus (der Vorschlag 18 Stunden erhielt jedoch eine starke Minderheit der Stimmen); die Ruhe sollte ununterbrochen sein, damit nicht große Betriebe durch Einführung von Schichten ihren Betrieb den ganzen Sonntag über fortsetzen und so den kleinen Konkurrenten eine ruinöse Konkurrenz machen. Für die Befolgung und Kontrolle der Vorschrift zweckmäßiger wäre es offenbar, die Arbeit nach 8 Uhr zu verbieten, wie dies von den Meistern mehrfach dringend befürwortet und im Ent-

---

[1] Die Mehrzahl der Wiener Bäckermeister verlangt Anwesenheit der Gesellen, auch der auswärts logierenden und verheirateten, um 10 Uhr abends oder früher, damit sie nicht fehlen, wenn die Arbeit vielleicht erst 3 oder 4 Stunden später beginnt. In der Zwischenzeit können sie schlafen. („So leben die Bäckerarbeiter!" Wien 1894, am Schlusse).

[2] In der Monatsversammlung des Vereins Nordost der Berliner Concordia-Innung, 8. März 1894, erklärte Kollege Sturm, daß, wenn Sonntags die Arbeit erst um Mitternacht wieder beginnen dürfe, „wir schon in unserer Hausordnung (Backstubenordnung) den Paragraphen einführen werden, daß jeder Geselle um 10 Uhr abends zu Hause ist." Kollege Gemeinhardt befürwortete den Vorschlag (Semmel und Bretzel, 1. April 1894). Vgl. auch Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen Nr. V, S. 87 (Gutachten des Magdeburger Ersten Staatsanwalts über die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens).

[3] Vgl. Protokoll der Kommission vom 19. Februar 1894, S. 11 oben.

wurf B acceptiert worden ist[1], während die endgültige Fassung zum Februarbeschlusse zurückkehrt und nur den Polizeibehörden anheimgiebt[2], den Beginn der Ruhezeit festzulegen. Wie schon bemerkt, haben diese an Kuntzes letzten Vorschlag sich ziemlich eng anlehnenden Bestimmungen den Beifall einer großen Berliner Bäckermeisterversammlung nicht gefunden; es werde, so behauptet man, dann auch nicht annähernd Zeit sein, das an sich mögliche Kuchengeschäft zu machen. Giebt man diesem Begehren nach, so ist der Bäckergesell auf den Nachmittagsgottesdienst angewiesen, für den er sich aber die Zeit von seinen gewöhnlichen Ruhestunden abziehen muß.

Gelegentliche Nebenarbeiten sollen nach dem Kommissionsbeschluß die Sonntagsruhe offenbar nicht unterbrechen. Auf diese Garantie, die auch ausdrücklich ausgesprochen werden sollte, wird wohl der Inhalt der Sonntagsruhe sich reduzieren, sobald man diese auf weniger als 16 Stunden bemißt. Die Arbeitsschichten würden sich beim Wochenwechsel aus ihrer gewöhnlichen Lage etwas verschieben, und an Stelle der sonst zweistündigen gelegentlichen Nebenarbeit würde eine Stunde Vorbereitungsarbeit treten.

Es müßte ausdrücklich ausgesprochen werden, daß die Sonntagsruhe auch durch Überarbeit nicht beeinträchtigt werden darf. Die Entwürfe A und B hatten auch die Überarbeit nur an Werktagen zugelassen — übrigens ein der Mißdeutung ausgesetzter Ausdruck, da auch die Sonntagsschicht an einem Werktage beginnen kann —, der Junibeschluß spricht schlechthin von „Tagen".

Die im Februar abgelehnte, aber im Juni nach den Entwürfen A und B in den endgültigen Beschluß aufgenommene Erlaubnis, nach genereller Zulassung durch die untere Verwaltungsbehörde einen Gehülfen Sonntag vormittags 3 Stunden mit Kuchen-Lohnbäckerei und Braten von Fleisch zu beschäftigen, würde an Bedeutung verlieren, wenn man unter 16 Stunden Sonntagsruhe herabginge.

Vielleicht würde es am zweckmäßigsten sein, falls man den Meistern entgegenkommen will, auf besondere Vorschriften für den Sonntag überhaupt zu verzichten. Eine Sonntagsruhe von 16 oder 18 Stunden, die nicht die Ruhe der vorangehenden Nacht garantiert, würde die Teilnahme am Hauptgottesdienste doch nicht ermöglichen.

Vom religiösen Standpunkte bleibt trotzdem die kategorische Forderung der vollen Sonntagsruhe bestehn, und es ist nicht ohne Berechtigung, wenn Rektor Schlick erklärt: „Schließlich will ich nicht unterlassen, meinem tiefen Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß

---

[1] Ein Minderheitsantrag v. Schicker-Morgenstern-Siegle, dem Entwurf A beigegeben, schlägt 14 Stunden Ruhezeit für den einzelnen Gehülfen vor; die höheren Verwaltungsbehörden sollen gehalten sein, einen 10stündigen Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Betrieb für das gesamte Hülfspersonal ruhen muß. Die Großbetriebe würden dabei immer noch im Vorteil bleiben können.

[2] Schlußbericht, S. 17 und 31. Als Motiv wird nicht nur das praktische Bedürfnis, sondern auch die Rücksicht auf § 105e der Gewerbeordnung geltend gemacht, der die Sonntagsruhe in Gewerben wie der Bäckerei von der höheren Verwaltungsbehörde regeln läßt.

die Mitglieder des Verbands Germania, durchweg christlich-konservative Männer, sich nicht haben bereit finden lassen, einem Grundgesetze des Christentums, der Sonntagsruhe, in ihren Kreisen Geltung zu verschaffen, selbst da nicht, wo der Staat weit die Hand ausstreckt, um eine allgemeine gesetzliche Regelung derselben herbeizuführen[1]."

Nach einem Kommissionsbeschluß vom Februar soll die freiwillige Gewährung einer 24stündigen Sonntagsruhe durch die Erlaubnis gefördert werden, in solchen Betrieben die Arbeit an den zwei letzten Werktagen der Woche um zusammen 6 Stunden (nach Entwurf A um je 3 Stunden) auszudehnen. Nach Entwurf B und dem endgültigen Kommissionsbeschluß sollen es je 2 Stunden sein. Diese Vorschrift empfiehlt sich, wenn man sie unzweideutiger formuliert, als es geschehen ist[2]; sie ist mit der Rücksicht auf Bäckereien begründet worden, die schon jetzt 24stündige Sonntagsruhe einhalten.

Strengere Vorschriften für reine Roggenbrotbäckereien, wie sie gelegentlich als möglich und wegen der schwereren Arbeit erforderlich empfohlen worden sind, würden illusorisch sein, weil jeder Schwarzbäcker durch gelegentliches Backen von Weißware sich solchen Sonderbestimmungen entziehen könnte.

Eine besondere Festtagsruhe war in den Februarbeschlüssen dadurch vorgesehen, daß in den betreffenden Wochen die Maximalarbeitszeit 65 statt 75 Stunden dauern sollte; in den späteren Formulierungen sind die Feste den Sonntagen gleichgestellt worden. Ein Vorschlag, an den Doppelfesttagen 36stündige Arbeitsruhe einzuführen, wurde abgelehnt. Warum am Festtag mehr geruht werden soll, als am Sonntag, ist nicht einzusehen.

XI.

Der Maximalarbeitstag im Konditorengewerbe.

Ein Maximalarbeitstag für Konditorgehülfen ist zwar nach unserer früheren Erörterung (S. 53 flg. und 65 ff.) nicht überflüssig[3], allein bei

[1] Günthers Bäcker- und Konditorzeitung, 21. April 1894.

[2] Nach § 9 der endgültigen Beschlüsse dürfen bei 24stündiger Sonntagsruhe „die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten" um je 2 Stunden verlängert werden, doch muß „zwischen den beiden letzten Schichten der Woche" eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden liegen. Beispiel: Die Freitagsschicht beginnt am Donnerstag Mittag um 12½, endigt am Freitag um 1½, wird also bis 3½ verlängert. Nach 6 Stunden, um 9½, (oder auch früher) beginnt eine neue Schicht, die Freitag nachts um 10½ endigt und daher bis 12½ ausgedehnt wird. Jetzt muß, da die letzte Schicht bevorsteht, eine 8stündige Pause gemacht werden, und die letzte Schicht beginnt um 8½ Uhr Sonnabend vormittags, endigt Sonnabend abends um 9½ und wird daher bis 11½ ausgedehnt. Haben die ersten 4 Arbeitsschichten der Woche je 13 Stunden betragen, so kommen alles in allem 97 Stunden für die Woche heraus. — Es müßte auch gesagt werden, ob die 24stündige Sonntagsruhe von Mitternacht zu Mitternacht reichen soll, oder, wogegen nicht viel einzuwenden, um einige Stunden verschoben werden darf.

[3] Dies erkennt sogar Konditor Trömel in der „Konditorei" (10. März 1894) an: „Daß unser Personal mehr Freiheit haben soll, ist sehr gerechtfertigt, denn

der mit ihm verbundenen Belästigung und bei der Umständlichkeit einer wirksamen Kontrolle würde man wohl auf ihn vorläufig verzichten, wenn nicht bei dem zwischen Bäckern und Konditoren herrschenden Brot- oder vielmehr Kuchenneid die Möglichkeit unerträglich erschiene, daß hie und da ein Konditor während der dem Bäcker vorgeschriebenen Arbeitsruhe diesem die Kunden abspannt. Für den Werktag ist die Möglichkeit solcher Übergriffe, da die Arbeitszeit der Konditoren auch unter die künftige Maximalarbeitsdauer der Bäcker teilweise herabgeht und überdies in eine andere Tageszeit fällt, überhaupt nicht ganz auszuschließen; wohl aber am Sonntag, für den die Bäcker wohl auch am meisten fürchten. Gesteigert wird die Eifersucht durch die für Läden 1892 eingeführte Sonntagsruhe. Die Konditoren dürfen gewöhnlich auf Grund ihrer Schankkonzession den ganzen Sonntag über ihr Geschäft offen halten; sie dürfen nach einer Kammergerichtsentscheidung bestellte Konditorware beliebig lange sogar über die Straße schicken, verkaufen aber, wie es heißt, thatsächlich auch Unbestelltes über die Straße[1], und der benachbarte Bäcker hat das Zusehen. In Frankfurt a. M. sollen die Konditoren auf diese Weise die Lieferung des feinen Gebäcks, Kipfel, Bretzel und Eiergebäck, sowie der gewöhnlichen Kuchen, die bisher nur vom Bäcker hergestellt wurden, sich angeeignet haben. Andererseits sind in Sachsen die Bäcker bevorzugt. Dort geht angeblich ein älteres Landesgesetz, nach dem die Bäcker Sonntags bis 7 Uhr, nach anderer Version bis 6 Uhr verkaufen dürfen, der Reichsgewerbeordnung vor[2]; vereinzelt (Leipzig, Plauen) ist aber den Konditoren die gleiche Frei-

es giebt Geschäfte, wo eine Regelung sehr angebracht ist, und damit sind wir alle einverstanden, wenn es geregelt wird, ohne daß unser Geschäft eine wesentliche Einbuße erleidet". Konditor Reber (München): „Es ist ja richtig, daß in unserem Gewerbe Prinzipale und Gehülfen angestrengt arbeiten, wir müssen aber dabei stehen bleiben, daß der Gehülfe sich in die Arbeit fügt" (Die Konditorei, 20. Februar 1894). Vgl. auch Konditor Schaab (Düsseldorf) in der Vernehmung: „Ich habe es in der vorigen Verhandlung mit Freuden begrüßt, daß derartiges (Maximalarbeitstag) angeregt wurde." Konditorgehülfe Proß (Wiesbaden), Vorsitzender des gemäßigten Gehülfenverbands, hält die Arbeit zwar nicht für gesundheitsschädlich, aber „daß in vielen Geschäften gesündigt wird, darüber besteht (in Wiesbadener Gehülfenkreisen) kein Zweifel". „Ich gebe zu, daß eine ganze Anzahl Prinzipale sehr human ist, aber ich möchte wohl behaupten, daß die größere Anzahl sehr viel zu wünschen läßt in Bezug auf die freie Zeit, die sie ihren Gehülfen lassen." Ferner ist an die oben (S. 144, Anm. 1) citierten Aussagen zu erinnern, nach denen die Arbeitszeit in manchen Konditoreien unnötig lange ausgedehnt wird. Andererseits hören wir, daß ein Münchener Konditor die Kundschaft des Hoftheaters fahren ließ, weil er seinem Personal die viele Überarbeit „nicht mehr zumuten konnte" (Vernehmung, S. 103).

[1] Der Dezernent im Berliner Polizeipräsidium soll den Konditoren sogar angeraten haben: „Verkaufen Sie ruhig. Lassen Sie den Kuchen mal anbeißen oder schneiden Sie ein Stückchen ab, und das andere nehmen die Herrschaften mit nach Hause". (Vernehmung, S. 118).

[2] Nach Bäckermeister Petzold (Löbtau bei Dresden) ist die Sonntagsruhe von Reichswegen überhaupt noch nicht in Kraft getreten; Konditorgehülfe Brinkmann (Leipzig) teilt dagegen mit, sie hätten anfangs nur bis 1/23 Uhr verkaufen dürfen. Vgl. auch oben S. 139, Anm. 1.

heit nachgesehen worden, wie übrigens auch sonst die Sonntagsruhe für den Verkauf von Konditorwaren eigentümlich gehandhabt zu werden scheint[1]. Der Kommissionsbericht hebt hervor, daß es auch politisch bedenklich sei, dieser Eifersucht von Staatswegen neue Nahrung zu liefern.

Die Grenze zwischen Bäckerei und Konditorei ist heute so fließend, daß viele Betriebe als „gemischt" bezeichnet werden müssen. Diese haben teilweise für die Konditorware besondere Konditorgehülfen und besondere Werkstätten. Wäre diese Scheidung mit zünftlerischer Strenge durchgeführt, so wäre die Schwierigkeit zu beseitigen, indem man den Maximalarbeitstag nur für die Gehülfen im eigentlichen Bäckereibetriebe vorschriebe. Da aber die Brot-, Kuchen- und Zuckerwerk-Produktion ohne Zweifel in zahllosen Fällen personaliter vereinigt sind, so bleibt schon deshalb nichts über, als auch den Konditorgehülfen und sogar dem Personal der nicht gemischten Konditoreien ähnliche Beschränkungen aufzuerlegen. Nur bedingt die Eigenart des Konditoreibetriebs, insbesondere sein Charakter als Luxusgewerbe gewisse Besonderheiten.

Die Sonntagsarbeit ist zwar, wie bei den Bäckern, auf 8 Stunden bemessen; weil aber die oft erst im letzten Augenblicke bestellte und teilweise sehr schnell vergängliche[2] Konditorware nicht immer auf Vorrat gearbeitet werden kann, auch der Sonntagsverdienst für den Prinzipal sehr stark ins Gewicht fällt[3], so mußte hier die Möglichkeit gegeben werden, bis mittags arbeiten zu lassen. Statt einer ununterbrochenen Ruhezeit von 16 war daher nur eine solche von 12 Stunden zulässig, so daß sich das Personal sogar vor- und nachmittags abwechseln kann. Außerdem darf für Herstellung von Eis, Cremes und ähnlicher vergänglicher Ware die zwölfstündige Sonntagsruhe unterbrochen und sogar gekürzt werden; dem nachmittags arbeitenden Gehülfen (Eisposten) ist, was vielfach schon jetzt geschieht, ein Werttagnachmittag[4] freizugeben; die Prinzipalvertreter in ihrer vor der Vernehmung gehaltenen Konferenz hatten sich gar zu zwei freien Nachmittagen bereit erklärt. Da die Arbeitsschicht 8, die ununterbrochene Ruhezeit höchstens 12 Stunden beträgt, so bleiben innerhalb der übrigen 4 Stunden noch 2 Stunden für gelegentliche Nebenarbeit, z. B. gelegentliches Austragen übrig. Solche Gänge werden vielleicht in vielen Geschäften in der Regel die Arbeitsschicht auf 10 Stunden ausdehnen, vom Eisposten abgesehen. Nach mehr-

[1] Ein Düsseldorfer Bäcker und Konditor hat zwar nur bis 3 Uhr Sonntags Konzession, verkauft aber an die Kaserne unbeschränkt (Vernehmung, S. 111). Die Danziger Konditoren haben eine Zeit lang nur bis 7 Uhr verkaufen dürfen, was nach der preußischen Ausführungsverordnung schon viel zu lange ist: dann erlaubte der Polizeidirektor für den Lokalverkehr die Aussendung von Ware auch nach 7 Uhr.

[2] Konservatoren können gewöhnliches Eis auf einige Stunden erhalten.

[3] Dabei fällt ins Gewicht, daß in weiten Kreisen der Bevölkerung Festlichkeiten (Geburtstage u. s. w.) Sonntags gefeiert zu werden pflegen.

[4] Nach einem Antrage v. Schicker wäre dies Äquivalent nach Stunden zu bemessen.

fachen Aussagen[1] ist es aber ganz wohl möglich, dem Personal abwechselnd zum Besuch des Gottesdienstes am Morgen oder Vormittag freie Zeit zu geben; da die Konditoren nicht die Nacht durchgearbeitet haben, so würden sie in der Kirche nicht einzuschlafen brauchen. Die Kommission hat diesen Vorschlag abgelehnt, und die Bäckermeister geben ihrem Verdruß in der Septemberpetition Ausdruck[2]. Möglich wäre es auch, mit dem Eisposten Sonntag nachmittags abzuwechseln; es ließe sich etwa vorschreiben, daß jeder Gehülfe mindestens jeden zweiten Sonntag frei haben müsse; in kleinen Geschäften könnte der Prinzipal alle 14 Tage eintreten; eine solche Regelung würde den §§ 105 e und c der Gewerbeordnung wenigstens annähernd Genüge thun; manche Geschäfte haben diese Abwechselung schon eingeführt, während andere sie wohl nur aus Konservatismus zurückweisen; allein sachlich ist auf eine derartige Klausel nicht viel Gewicht zu legen.

Eine Festlegung von Anfang und Schluß der Arbeitsschicht ist auch hier den Landespolizeibehörden vorbehalten; sie wäre insofern sehr erwünscht, als dadurch das Publikum genötigt würde, seine Bestellungen rechtzeitiger zu machen[3]. Der Februarbeschluß, der die Konditorarbeit um 12 Uhr mittags in der Hauptsache endigen läßt[4], trägt diesem Gesichtspunkte Rechnung, doch ließe sich bei örtlicher Regelung die Grenze enger ziehen.

Ist schon am Sonntag eine vollkommene Gleichmäßigkeit der Beschränkung nicht zu erreichen, so ist auch für die Werktage eine einfache Übertragung der Bäckervorschriften nicht angängig. Die Konditorarbeit ist leicht und findet bei Tage statt, sie kann also mit Ausschließung der Reinigungs- und gelegentlichen Nebenarbeiten wohl auf höchstens 12 Stunden für den Tag bemessen werden. Sie ist aber andererseits von so außerordentlich schwankender Dauer — im Sommer meist sehr kurz, drei Wochen vor Weihnachten, einige Tage vor den andern großen Festen, in der Rheingegend an den Namenstagen, einige Wochen zur Obstzeit, endlich in der Gesellschaftssaison wächst die Arbeit bis zu doppelter Länge. Man ist deshalb, obgleich Gärung und Witterung in der Konditorei noch weniger als in der Bäckerei eine Rolle zu spielen scheinen, für Konditoren bei der

[1] Vernehmung, S. 94 (Trömel), S. 110 (Schaab), S. 113 (Jankowski: in der Kirchzeit wird in Oberschlesien allgemein geschont), auch S. 99, Sp. 1, Absatz 12 (Inderwies).

[2] Vgl. jedoch Obermeister Gemeinhardt (Berlin): „Wir sehen ja ganz gut ein, daß sie (die Konditoren) am Sonntag länger arbeiten müssen als wir."

[3] Konditor Schöllhammer (Schwäbisch-Gmünd), gefragt, ob denn Sonntags, wo er um 12 Uhr die Backstube schließt, keine Bestellungen vorkommen: „Es ist bei mir schon eingeführt, nach 10 oder 11 Uhr nehme ich nichts mehr an: ich sage einfach: es ist mir nicht mehr möglich zu liefern". „Hat das Publikum sich damit abgefunden?" „Ja!" „Wieviele Konditoren haben Sie dort?" „Neun bis zehn." „Haben sie alle dasselbe Princip?" „Konkurrenz ist jedenfalls auch da, aber ich frage nichts danach. Ich für mein Teil nehme grundsätzlich von 1/2 11 Uhr an keine Bestellungen mehr an."

[4] Die 8stündige Maximalarbeitsschicht hat erst der Entwurf B aufgebracht.

Maximalarbeitswoche geblieben — mit Zugrundelegung der 12—13-stündigen Schicht bei Einrechnung der Reinigungsarbeiten —, und hat außerdem für gelegentliche Überarbeit einen erheblich weiteren Spielraum gegeben: 60 Tage nach dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde (Februarbeschluß), 60 Werktage bis zu 17 Stunden (Antrag Molkenbuhr, dem Entwurf A[1] beigefügt), 40 Werktage und vor den großen Festen je 6 Werktage (Entwurf B), 40 Tage und nach Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten (Junibeschluß). Der letzte Modus würde vermutlich vielfach auf weit mehr als 60 Tage hinauslaufen, während die Forderung der Beteiligten selbst meist auf 40—80 Tage ging. Zweckmäßiger — auch wegen der Kontrolle — würde es sein, den gewöhnlichen Arbeitstag auf 10 Stunden ohne die Reinigungs- und gelegentlichen Nebenarbeiten zu bemessen und daneben 90 Tage zur Überarbeit bis zu 14 Stunden, 10 Tage bis zu 15 Stunden[2] freizugeben, eine Ausgleichung zwischen den Wochentagen aber nicht zu erlauben.

Auf die Aussagen der Prinzipale über die Durchführbarkeit des Maximalarbeitstages ist, da es sich um abgekartetes Spiel handelt[3], nicht viel zu geben; eher verdient es Beachtung, daß, wie ein Regierungskommissar mitteilte, in Berlin sich Prinzipale und Gehülfen aus Anlaß einer polizeilichen Nachfrage auf eine 16stündige Sonntagsruhe (mit zulässiger Unterbrechung) geeinigt haben sollen.

Ein selbständiges dringliches Bedürfnis besteht für den Schutz der Lehrlinge. Man hat in allen Stadien der Beschlußfassung daran festgehalten, sie analog den Bäckerlehrlingen mit einer kürzeren Arbeitszeit zu bevorzugen. Eine direkte Beschränkung der Lehrlingszahl wäre auch hier angebracht.

Da die für Bäckereien getroffenen Vorschriften auf Konditoreien schlecht passen, so kommen die gemischten Betriebe, die natürlich den strengeren Bäckervorschriften unterstellt werden müssen, in eine unbequeme Lage. Der Maximalarbeitstag wird deshalb die fernere Entwickelung gemischter Betriebe nicht begünstigen. Um die Unbequemlichkeit zu mildern, ist nach dem Vorgang des Entwurfs B im Junibeschluß vorgesehen, daß diejenigen Hülfspersonen gemischter Betriebe, die nur Konditor-, nicht Bäckerware herstellen[4], nur den

[1] Der Hauptantrag des Entwurfs A will die Konditorei nicht reglementieren.

[2] Für den einzelnen Tag sah der Februarbeschluß eine Grenze der Arbeitsdauer überhaupt nicht vor; Entwurf B forderte 10 Stunden, der Junibeschluß 8 Stunden Zwischenraum. 8 Stunden Zwischenraum werden im Entwurf B und im Junibeschluß auch bei Überarbeit gefordert, so daß die Maximalarbeitszeit an solchen Tagen 16 Stunden beträgt. Dies ist zu viel, zumal gerade in der Obstzeit die „Kocherei" eine sehr heiße Arbeit ist. Unklar bleibt, wie der zwischen den sechs Werktagen zulässige Ausgleich berechnet werden soll, wenn ein Überarbeitstag in die Woche fällt.

[3] Vgl. oben S. 139 Anm. 1.

[4] Die Formulierung in § 11 Absatz 1 ist insofern mißlungen, als sie Konditorgehülfen mit hauswirtschaftlicher oder sonstiger Nebenbeschäftigung den Bäckervorschriften unterwirft.

Konditorvorschriften unterliegen sollen. Damit werden die größeren Mischgeschäfte gegenüber den kleineren bevorzugt.

Man hat im Absatz 2 des § 11 auch eine Definition der Bäcker- gegenüber der Konditorware versucht, allerdings so unglücklich, daß für den flüchtigen Leser unser gewöhnliches, ohne Hefe gebackenes Roggenbrot zur Konditorware gestempelt wird[1].

Es wurde anfangs gezweifelt, ob auch die Arbeitszeit des weiblichen Personals (in Bäckereien) geregelt werden solle. Man hat diese übrigens sehr wenigen Arbeiterinnen ebenso wie die Hausknechte und Kutscher wohl durch die Bestimmung ausschließen wollen, daß die Vorschriften nur auf Personen Anwendung finden sollen, die bei der Herstellung der Bäcker- oder Konditorware beschäftigt werden[2]. Diese Personen, die ihre Hauptarbeitszeit bei Tage haben, bedürfen, sofern sie in Nachtbäckereien beschäftigt sind[3], in der That einer abweichenden Regelung ihres Arbeitstages, für die die Unterlagen noch fehlen. Über die Arbeitszeit des Ladenpersonals wird Bestimmung getroffen werden, wenn es sich um den Maximalarbeitstag für Handlungsgehülfen handeln wird.

XII.

Durchführung und Kontrolle.

Arbeiterschutzvorschriften können von zweierlei Art sein; entweder sie haben einen socialen Zweck und müssen dann ausgeführt werden; oder sie haben einen politischen Zweck, dann kann es genügen, wenn sie auf dem Papier stehen. Es soll hier — wohl im Sinne der Kommission — zum Schluß noch erörtert werden, wie die Durchführung der für Bäcker und Konditoren geplanten Vorschriften gesichert ist oder gesichert werden kann.

Die erste Vorbedingung ist eine gemeinverständlichere Fassung des Textes. Der vorgeschlagene Wortlaut ist schon für studierte Leute nicht leicht faßlich; dem gewöhnlichen Bäckermeister wird gleich die erste Lektüre den Eindruck hinterlassen: so etwas wird nicht durchgeführt. Selbst eine pleonastische Breite darf unter Umständen nicht gescheut werden, an anderen Stellen bedarf es der Kürzung, selbst auf Kosten der Präcision[4].

[1] Die Bäckermeister erklären neuerdings, eines der für die Konditorware geforderten Merkmale (Zuckerbeisatz) treffe jetzt auf alle weiße Backware, selbst auf die gemeine Schrippe zu.

[2] Entwurf A nimmt diejenigen Personen aus, welche „ausschließlich mit anderen als den handwerksmäßigen Arbeiten dieses Gewerbes (der Bäckerei) beschäftigt werden."

[3] Dagegen ist nicht ersichtlich, warum die ungelernten Arbeiter in Konditoreien von der Regelung ausgeschlossen worden sind. Vgl. Zeitgeist (Wien), 26. Mai 1894.

[4] Daß § 1 Absatz 2 auch sachlich zu verzwickt ist, wurde schon auf S. 157 bemerkt. Nach den früher gemachten Abänderungsvorschlägen könnte man den Absatz etwa so formulieren: „Erst 10 Stunden nach Beendigung einer Arbeitsschicht der Gehülfen darf eine neue Arbeitsschicht beginnen. In dieser Zwischen-

Die nächste Bedingung ist Einfachheit der Durchführung. Wenn für jeden einzelnen Gehülfen oder Lehrling, wie die Kommission es vorschlägt, die Arbeitszeit besonders berechnet werden soll, so daß z. B heute Abend der eine Gehülfe um 10 Uhr, der zweite und dritte um 1/2 11 Uhr, die beiden Lehrlinge um 3/4 12 Uhr zur Arbeit antreten, ihre Arbeitsschicht demnach morgen Vormittag um 10 oder 11 oder 1/2 11 oder 1/2 12 (für die Gehülfen) und um 3/4 10, 3/4 11 oder 3/4 12 (für die Lehrlinge) aufhört, wenn für jeden Gehülfen und Lehrling jede Nacht die größte vorgekommene Pause mit der Uhr abgemessen und eventuell für sie ein einstündiger Zuschlag zur Arbeitszeit gemacht werden soll, wenn weiter bei den Konditoren (nach dem früheren Vorschlag auch bei den Bäckern) ein Ausgleich zwischen den Wochentagen mit Buchführung die Woche über für jeden einzelnen Gehülfen und Lehrling stattfinden soll, wenn diese Berechnung sich noch durch die zahlreich zugelassenen Überarbeitstage kompliziert, die Zahl dieser letzteren aber das ganze Jahr hindurch für jeden Gehülfen und Lehrling besonders gezählt werden muß, — ganz abgesehen von den ununterbrochenen und den unterbrochenen Ruhezeiten, von den verschiedenen „Maßgaben", von der komplizierten

---

zeit dürfen außer den Reinigungsarbeiten nur gelegentliche Nebenarbeiten verrichtet werden. Dagegen dürfen regelmäßig wiederkehrende Nebenarbeiten (wie regelmäßiges Austragen von Backware), ferner die Herstellung der Ware und die nicht zum Bäcker- und Konditorgewerbe gehörigen Arbeiten nur während der eigentlichen Arbeitsschicht stattfinden." § 2: „Für Lehrlinge gelten dieselben Bestimmungen. Nur soll . . kürzer sein . ." Auch in § 3 müßte die „Maßgabe" und das „Anwendung finden" beseitigt werden: statt „um die Dauer der Überschreitung verkürzt" müßte es lauten: „entsprechend verkürzt". Daß die Arbeitsschicht in Konditoreien Sonntags nur 8 Stunden dauern darf, müßte in § 5 gesagt, vielleicht auch § 5 vor § 4 gestellt werden. § 4, 1: „An höchstens 20 Tagen des Jahres"; unter 2. statt „der Bestimmung des Arbeitgebers", „dem Belieben des Arbeitgebers": der letzte Absatz des Paragraphen fällt weg: statt dessen: „Ein Überarbeitstag ist anzurechnen, wenn auch nur Ein Gehülfe oder Lehrling übergearbeitet hat". § 5, statt „während eines ununterbrochenen Zeitraums von 16 Stunden", „16 Stunden hintereinander". Statt „dürfen nicht beschäftigt werden" vielmehr „müssen arbeitsfrei sein." Hinzuzufügen: „In diesen Stunden sind auch gelegentliche Nebenarbeiten zu vermeiden". §§ 6 und 7: „Bäcker dürfen jedoch Sonntag abends nach 6 Uhr durch Ansetzen des Vorteigs ihre 16stündige Ruhezeit unterbrechen: Konditoren dürfen Eis und andre schnell vergängliche Waren den ganzen Sonntag über herstellen, sie müssen aber an einem Tage der Woche von 12 Uhr an frei haben, wenn sie am vorhergehenden Sonntag nach 12 Uhr beschäftigt worden sind." § 10: „Personen, welche mit der Herstellung der Bäcker- oder Konditorware nichts zu thun haben, sowie die Meister selbst werden durch dies Gesetz in ihrer Arbeit nicht beschränkt." § 11: „In gemischten Bäcker- und Konditorgeschäften gelten nur die Gehülfen und Lehrlinge als Konditoren, die außer Konditorware kein Gebäck herstellen: die andern gelten als Bäcker"; demgemäß muß § 3 beginnen: „Auf Konditorgehülfen und -lehrlinge . . .". § 13 (nach norwegischem Muster): „Durch die Zustimmung des betreffenden Gehülfen wird keine Straffreiheit erwirkt". § 14: „Mit Rücksicht auf gelegentliche Verzögerungen empfiehlt es sich, in der Regel schon vor Ablauf der zulässigen Zeit die Arbeit zu beendigen." Ob Gasthausbäckereien dem Gesetze unterliegen (wie in Norwegen) oder von ihm eximiert sind (wie im kalifornischen Sonntagsgesetz), müßte gleichfalls ausdrücklich gesagt werden.

Sonntagsregelung u. s. w. —, so wird der ohnehin durch die Arbeiterversicherung gereizte Meister es vorziehen, die zwölf Paragraphen der Kommission für Arbeiterstatistik mit einem Fluch in die Ecke zu werfen.

Die dritte Bedingung ist die Möglichkeit einer Kontrolle. Sie verlangt eine eingehende Erörterung.

Man kann die Kontrolle entweder den beteiligten Interessenten überlassen, indem man sich auf Denunziation seitens der Gehülfen und Lehrlinge oder seitens der Konkurrenten verläßt, oder man hält diese Kontrolle nicht für geeignet und setzt amtliche Inspektoren ein. Die Inspektion kann entweder der Polizei übertragen werden, der aber erfahrungsmäßig der nötige Eifer, die nötige Zeit und wahrscheinlich oft auch der gute Wille fehlt, oder man stellt besondere Inspektoren an. Das Denunziationssystem kann gestärkt werden, indem man die Gehülfen bei einer Art Buchführung über die Arbeitszeit beteiligt. In der Fabrikgesetzgebung hat man sich jetzt ziemlich allgemein zum System der Specialinspektoren entschlossen.

Die Kommission will sich auf die „allgemeinen Aufsichtsbefugnisse der Polizeibehörden" und auf Denunziation der Gehülfen verlassen, und zwar ohne die umständliche und „viel Anlaß zu Zwistigkeiten" gebende Buchführung. „Die Einführung weitläufiger, bis ins einzelne gehender Kontrollmaßregeln wird nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission auch um deswillen nicht erforderlich sein, weil anzunehmen ist, daß eine den vorgeschlagenen Bestimmungen gemäß geregelte Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien bei der Einfachheit(!) der vorgesehenen Regelung bald zur Sitte und Gewohnheit werden wird. Erst wenn diese Annahme sich als irrtümlich erweisen sollte, würden Maßnahmen, die bei dem geringen Umfang der meisten hier in Frage kommenden Betriebe und der Abneigung der Kleingewerbetreibenden gegen Schreibwerk leicht belästigend empfunden werden, ins Auge zu fassen sein."

Der Glaube an eine den Vorschriften entsprechende Gewohnheitsbildung beruht lediglich auf der Voraussetzung, daß allgemeine Polizeiaufsicht und Denunziation ausreichen werden, um die Bestimmungen erstmalig in die Praxis zu übertragen. Diese Voraussetzung halte ich für unbegründet, und halte daher die sofortige Sicherung einer wirksamen Kontrolle für geboten, um so mehr, als ohne eine solche die Regierung überhaupt nicht sicher erfahren würde, wie weit ihre Vorschriften befolgt werden. Die Kontrolle wird allerdings nicht in täglichem lästigem Schreibwerk, sondern in der kostspieligen, aber bewährten Aufsicht durch Berufsinspektoren zu bestehen haben.

An Denunziation durch Konkurrenten hat man wohl in Erinnerung an die Sonntagsruhe in Ladengeschäften gedacht. Ein Kaufmann kann seinen Nachbar leicht denunzieren, wenn dieser

seinen Laden zur verbotenen Stunde offen hält[1]. Der Bäckermeister ist dazu nicht in der Lage. Er kann vielleicht nicht einmal sehen, wann in der Backstube seines Konkurrenten gearbeitet wird. Sieht er aber in der fremden Backstube Licht, so macht sich vielleicht nur der Hausknecht oder der Meister selbst darin zu schaffen, oder die Gesellen verrichten eine gelegentliche Nebenarbeit. Wüßte er aber auch, daß ein Gesell backt, so kann er doch nicht wissen, ob die Arbeitsschicht, die ja für jeden Gehülfen zu beliebiger Stunde anfangen, durch eine Pause unterbrochen und durch Überarbeit verlängert werden kann, überschritten wird. Er kann es nur wissen, wenn der Gesell selbst es ihm denunziert, worüber später.

Aber der Konkurrent wird nicht einmal denunzieren wollen. Wäre der Maximalarbeitstag erst zur Sitte geworden, so ließe es sich ja denken, daß der erste Übertreter die Mißgunst seiner Kollegen auf sich ziehen und denunziert werden könnte. Da aber das Herkommen jetzt vielmehr zu Ungunsten des Maximalarbeitstags in die Wagschale fällt, so wird wahrscheinlich die große Mehrzahl der Bäckermeister zunächst das Bestreben haben, mindestens gelegentlich heimlich zu sündigen, und in vielen, vielleicht fast allen Orten wird man den Konkurrenten schalten lassen, um selbst in seinem Glashäuschen ungestört zu sitzen. Mit dem Selbstinteresse wird sich der Corpsgeist verbünden. Zu denunzieren gilt schon an sich unter den Handwerkern nicht für anständig[2]. Kaum in einem Handwerk ist aber das Vereinswesen unter den Meistern so ausgebildet, wie bei den Bäckern. Die Innungsbrüder und guten Freunde vom Biertisch werden einander nicht so leicht denunzieren, auch wenn ihr Interesse sie dazu drängen sollte. Der Denunziant, der die wohlthätig schlafende Polizei geweckt hat, würde mit gesellschaftlicher Ächtung gestraft werden, und die Polizei würde vielleicht nicht einmal unparteiisch eingreifen.

Werden aber die Gesellen denunzieren?

Die psychologische Wahrscheinlichkeit auch dieser Denunziation wird leicht überschätzt. Zunächst ist schon fraglich, ob in jeder Backstube eine Uhr hängt, um die Dauer der Arbeit und der Pausen zu konstatieren. Wo aber eine Uhr vorhanden ist, kann der Gesell doch bei Widerspruch des Meisters nicht leicht beweisen, wie lange er gearbeitet hat, und auch das Zeugnis etwaiger Mitarbeiter wird nicht immer ausreichen. Aber setzen wir uns auch über dies Bedenken hinweg, nehmen wir z. B. an, es sei für jeden Gesellen und

---

[1] „Sie erkennen aber doch an, daß schwere Mißstände da sind: Wie soll man gegen solche Leute vorgehen?“ Konditor Beutter (Stuttgart): „Ja, da wird die Konkurrenz schon dafür sorgen. Herr Polizeirat Wurster hat mir gesagt: es ist noch in keinem Gesetz so leicht mit der Polizeiaufsicht gewesen, als gerade im Gesetz über die Sonntagsarbeit: seine Schutzleute brauchen gar nicht aufzupassen, da passen die Kollegen schon auf“ (Vernehmung, S. 108).

[2] Obermeister Gemeinhardt, der von der illoyalen Konkurrenz der Konditoren berichtet: „Wir hatten uns auch gesagt: wenn keine andere Hülfe kommt, dann müssen wir auch Denunzianten werden. Aber wir haben uns schließlich

jeden Lehrling eine große Sanduhr oder Mehluhr aufgestellt, die die zulässige Dauer seiner Arbeitsschicht und seiner gelegentlichen Nebenarbeit anzeigt, so würde sich der Gesell doch siebenmal besinnen, ehe er seinen Meister anzeigt. Gilt schon die Denunziation eines Kollegen für nicht anständig, so ist die Denunziation des Gesellen gegen den Meister ein Verbrechen. Ein solcher Gesell wäre wohl sicher, alsbald entlassen zu werden und nicht leicht eine neue Stelle zu finden, zumal bei der herrschenden Arbeitslosigkeit, die den Personalwechsel für den Meister erleichtert, für den Gesellen erschwert. „Die (Dresdner Bäcker-)Gesellenschaft ist zur Abhülfe dieser Mißstände allein zu ohnmächtig, weil jeder die Maßregelung fürchtet, welche bei der Innung an der Tagesordnung ist, zumal Arbeitslosigkeit von 1/2—1 Jahr gar nicht als Seltenheit vorkommt" [1]. „Die Bäckergehülfen zeigen ja nicht gern ihre Meister an, aus dem einfachen Grunde, weil sie dann von den Meistern gemaßregelt werden, sie kommen in das schwarze Buch, und da die Meister eine vorzügliche Organisation haben, sind sie imstande, einen solchen Gesellen überhaupt nicht mehr in Arbeit kommen zu lassen. Das schreckt die Gehülfen bei uns (in Dresden) ab, Anzeige zu erstatten" [2]. Wem aber der Maximalarbeitstag mehr wert ist als seine Stelle, der wird lieber kündigen statt zu denunzieren; er hat dann wenigstens bessere Aussicht, wieder einen Arbeitgeber zu finden. Wem seine Stelle mehr wert ist als der Maximalarbeitstag, und dies wird die Mehrzahl sein, der wird sein Geschick weiter tragen, vielleicht, wenn er socialdemokratische Kenntnisse besitzt, die socialpolitische Ohnmacht des „Klassenstaats" verwünschend, und in diesem Falle würde allerdings die von den Meistern befürchtete Störung des Einvernehmens mit ihren Gesellen da sein. Es gehört schon ein gewisser Heroismus zum Denunzieren, und dieser Heroismus mag ja, da es sich um ledige Leute handelt, hie und da vorkommen, aber er wird doch Ausnahme bleiben. Vielleicht können die socialdemokratischen Gesellenvereine Massendenunziationen organisieren; namentlich an kleineren Orten, wo aber die Vereine fehlen [3], würde ein solches Vorgehen den Meistern gefährlich werden können. Allein auch hier bleibt es fraglich, ob nicht die Meister, auf ihre geschlossene Organisation und auf die herrschende Arbeitslosigkeit gestützt, durch schwarze Listen und

gesagt: wir wollen auf andere Weise versuchen, eine Änderung herbeizuführen, soweit unsere Kräfte dazu ausreichend sind."

[1] Socialpolitisches Centralblatt II, S. 23. Vgl. auch Deutsche Bäckerzeitung, 8. April 1894, und unten S. 187, Anm. 3.

[2] Vernehmung, S. 93 (Petzold).

[3] Ein irischer Bäckergesell berichtet, in einer kleinen Stadt mit 2—3000 Einwohnern und einem halben Dutzend Bäckergesellen sei Organisation der letzteren fast unmöglich: die Meister würden von einer Vereinsbildung sofort Kunde haben, die Schuldigen entlassen und dafür Jungen von 12—14 Jahren engagieren. In Städten mit 10—15000 Einwohnern und 20—40 Bäckergesellen habe dagegen die Organisation Einfluß, hier seien die Führer nicht so leicht zu maßregeln: die Organisation breite sich jedoch immer mehr in die kleinen Städte aus. (Minutes, qu. 29006—29008).

durch planmäßige Beschaffung von Ersatzkräften die Stärkeren bleiben würden; jedenfalls aber würde damit der agitatorischen Wühlerei der größte Vorschub geleistet.

Es bleiben die allgemeinen Aufsichtsbefugnisse der Polizeibehörden." Bei den zahlreichen Klagen über die Lässigkeit polizeilicher Arbeiterschutzkontrolle und über socialpolitische Indifferenz der Ortsbehörden überhaupt ist es schwer verständlich, wie die Kommission auf den Schutzmann ein so entscheidendes Gewicht legen konnte.

Die Zweifel an der Durchführung des Bäckerschutzes werden vielfach bestätigt durch einen Blick auf das Ausland. Selbst die leicht kontrollierbaren Gesetze, wie Verbot der Beschäftigung junger Leute zur Nachtzeit, Forderung der Sonntagsruhe zu gewissen Stunden, und selbst in Ländern wie Großbritannien mit starker Gewerkvereinsorganisation, lassen an Durchführung zu wünschen übrig, weil eine ausreichende Zahl staatlicher Inspektoren fehlt.

In England werden die Vorschriften über die Arbeitszeit junger Leute von den Fabrikinspektoren kontrolliert, dagegen wurden die sanitären Vorschriften schon im Bäckereigesetze von 1863 den örtlichen Gesundheitsbehörden unterstellt. Eine Regierungskommission, die 1875 zur Untersuchung der Wirksamkeit des Arbeiterschutzes eingesetzt war, mußte berichten, daß „nur hie und da von den Ortsbehörden positive Schritte gethan seien, um die Bestimmungen des Bäckereigesetzes durchzuführen". Gegen den Rat dieser Kommission wurde 1878 die sanitäre Beaufsichtigung der Bäckereien den überlasteten Fabrikinspektoren übertragen, aber schon 1883 nach üblen Erfahrungen den Ortsbehörden zurückgegeben; nur die großen Bäckereien, die als Fabriken gelten, werden vom Fabrikinspektor auch nach der sanitären Seite beaufsichtigt [1].

Nach den Ermittelungen der Royal Commission on Labour etc. ist zwar der sanitäre Zustand der Bäckereien hie und da befriedigend [2], aber im großen Ganzen kann von einer wirksamen Kontrolle durch die Ortsbehörden noch heute ebenso wenig die Rede sein, wie von einer Durchführung der den Fabrikinspektoren unterstehenden Vorschriften [3]. Es giebt Inspektoren, die so gefällig sind, ihren Besuch

---

[1] Report of the medical officer etc.

[2] Vgl. oben S. 73 flg.

[3] Jenkins, Sekretär des englischen Bäckergesellenverbands: „Die sanitäre Beaufsichtigung der Bäckereien ist wirklich sehr schlimm vernachlässigt . . . Es ist darum ein bischen gehandelt worden. Es war zuerst eine Ortsbehörde, und dann die Reichsbehörde, und dann wieder die Ortsbehörde, aber ob Ortsbehörde oder Reichsbehörde, in keinem Falle scheinen sie ihre Aufgabe zu erfüllen." „Beaufsichtigen jetzt die Fabrikinspektoren?" „Ja, aber sie haben zehnmal mehr zu thun, als sie leisten können, und haben keine Zeit, in eine Bäckerei zu gehen" (minutes, qu. 29230). Bäckergesell Hill (London): „Ich weiß nicht, wie es in der Provinz gilt, aber in London sind die Bäckereien unter kommunaler Aufsicht, und der Erfolg ist, daß die kommunale Aufsicht im allgemeinen nicht ist

anzukündigen[1]. Über die Zuständigkeit beider Behörden besteht bei Bäckern, auch den socialpolitisch interessierten, eine gewisse Unklarheit[2]. Vielfach, wenn nicht der Regel nach, sind inspizierende Beamte den

was sie sein sollte. Diese Leute sind zu sehr unter dem Einfluß ihrer Mitbürger" (minutes, qu. 29288). Dabei ist in London unzweifelhaft manches seitens der Inspektion geschehen, wie ihr letzter Bericht ergiebt; und der Londoner Bäckermeisterverein, der von den 2—3000 Arbeitgebern der Stadt etwa 500 umfaßt, bezweckt in erster Linie, „seine Mitglieder zu schützen, zu verteidigen und zu sichern gegen ungerechte Verfolgungen seitens der Polizei, der staatlichen oder kommunalen Inspektoren" (minutes, qu. 29567—29569). Nach einer andern Aussage Hills scheint es, daß in London Jungen von unter 16 Jahren in Bäckereien nachts nicht arbeiten, dagegen arbeiten 16- und 17jährige gesetzwidrig teilweise schon von Mitternacht an (minutes, qu. 29288—29290). Bäckergesell Emery (Staffordshire): „Eine andere Beschwerde, unter der wir leiden, ist die Beschäftigung von Jungen während der Stunden, die vom Fabrikgesetz verboten sind. Man sieht sie unter 16 Jahren von 7—7 oder von 6—6 Uhr arbeiten" (in Staffordshire wird bei Tage gebacken): „in einigen Fällen müssen sie noch früher anfangen und noch länger arbeiten"; weder die Aufsicht des Gesundheitsbeamten noch die des Fabrikinspektors sei regelmäßig und wirksam (minutes, qu. 29318. 29367). In seinen Amendements zum Arbeiterschutzgesetz empfiehlt der Gewerkverein der englischen Baumwollspinner, die Vorschriften über Schlafräume in Bäckereien durch höhere Strafen zu sichern (answers, S. 900). Von 281 überhaupt befragten Gewerkvereinen des Vereinigten Königreichs fordern nur 85 wirksamere Inspektion: 17 sagen aus, Inspektion sei in ihrem Gewerbe ganz oder fast ganz unbekannt: die Bäcker- und Konditorenvereine haben sich dagegen fast ausnahmslos (bei den Bäckern sind nur zwei kleine irische Vereine in Drogheda und Kilkenny auszunehmen) über mangelhafte Inspektion beschwert (answers, S. XIII, 114, 115, 267).

[1] Meister Prain (London): „Ich bekomme zweimal im Jahr von der Vestry of St. George's, Hanover Square, ein Cirkular, das mir sagt, in der Osterwoche und im September wird der Medizinalbeamte oder der Gesundheitsinspektor vorsprechen und meine Bäckereien besichtigen: und eine lange Reihe von Jahren haben sie es immer gethan. Ich wüßte nicht, daß ich je erfahren hätte, sie hätten es unterlassen" (minutes, qu. 29703 ff.). Auch ein anderer größerer Londoner Bäckereibesitzer sagt, anscheinend mit Bezug auf den einzigen Besuch, den er in 7 Jahren bekommen hat: We have had notices sent (ebendort). Dagegen hatte ein Konditoreibesitzer in Hull hervorgehoben, der Inspektor komme natürlich ohne Ankündigung (answers, S. 489.

[2] „Die Bäckereien stehen zugleich unter der Fabrikinspektion, nicht wahr?" Hill (London): „Die kleinen Bäckereien nicht; wenigstens habe ich nie gehört, daß der Fabrikinspektor die kleinen Bäckereien in London besucht: der Gesundheitsbeamte des Stadtteils visitiert." „Ja, für sanitäre Fragen, aber für Arbeitsfragen und Ventilation u. s. w. stehen sie unter dem Fabrikgesetz, nicht wahr — unter dem Werkstättengesetz?" „Unter gewisse Paragraphen des Gesetzes fallen sie zweifellos." „Giebt es ein Specialgesetz?" „Wenn etwas gegen das Fabrikgesetz verstoßen würde, würden wir uns natürlich an den Fabrikinspektor wenden." „Haben Sie das je gethan?" Er hat es einmal vor 18 Monaten gethan, hat aber nie gehört, daß der Fabrikinspektor hingekommen sei (minutes, qu. 29304 bis 29308). Meister Prain, Vorsitzender des Londoner Bäckermeistervereins, und ebenso ein großer Londoner Bäckereibesitzer Chibnall, erklären, die kleinen Bäckereien würden nur von Sanitätsbeamten, nicht von Fabrikinspektoren besucht, die Fabrikinspektoren hätten nur einige Jahre lang die Aufsicht gehabt (minutes, qu. 29703 ff.). Ein Bäckergesell aus Cork glaubt dagegen, eine an die meisten Bäckermeister der Stadt ergangene Aufforderung, die Backräume neu tünchen zu lassen, müsse wohl vom Fabrikinspektor ausgegangen sein (minutes, qu. 28932).

Bäckern fast unbekannt[1], und wenn auch die Gewerkvereine hie und da denunzieren[2], scheint doch gewöhnlich aus Angst die Denunziation zu unterbleiben[3]. In Schottland[4] und Irland[5] ist es nicht anders, doch werden der Belfaster Fabrikinspektor und der Sanitätsbeamte in

[1] Jenkins: „Ich habe über 30 Jahre gearbeitet und nur zweimal in meinem Leben einen Inspektor in einer Bäckerei gesehen" (minutes, qu. 29230 ff.). Emery, der in einem Kleinbetriebe nur mit einem jungen Manne zusammen arbeitet: „Ich habe in meinem gegenwärtigen Berufe (situation) . . . bis heute 15 Jahre gearbeitet, und ich glaube nicht, daß ich den Gesundheitsbeamten ein halbes Dutzend Male gesehen habe; vielleicht habe ich den Fabrikinspektor ein Dutzend Male gesehen, aber außer diesen Dutzend Malen habe ich sechsmal wenigstens nach ihm in andern Fällen geschickt" (minutes, qu. 29367). Daß Meister Prain vom Fabrikinspektor nichts weiß, wurde schon in der vorigen Fußnote bemerkt. Nach Aussage des Gewerkvereins in Hull wird jede Bäckerei durchschnittlich nur alle vier Jahre von einem Inspektor besucht (answers, S. XIII). Die fabrikmäßige Bäckerei des Herrn Chibnall in London ist in den letzten 7 Jahren nur einmal inspiziert worden (minutes, qu. 29703 ff.).

[2] Vgl. die Aussage Hills in Anmerkung 2 der vorigen Seite, Emerys in Anmerkung 1 und S. 188, Anm. 3, Davis' und O'Connors in Anmerkung 5.

[3] Nach Gesell Lee (London) giebt es Backräume, durch die löcherige Abfuhrrohre hindurchlaufen, aber die Gesellen wagen keine Beschwerde, weil sie ihre Stelle riskieren würden (minutes, qu. 29260).

[4] Gesell Catto: „Die Werkstatt-Inspektoren kommen nicht sehr oft; ja, im Norden Schottlands habe ich sie überhaupt nie gesehen . . . Ich bin völlig überzeugt, daß die Inspektion der Werkstätten unzureichend ist. Es giebt nicht halb so viel Inspektoren, als nötig wären, um die Arbeit zu thun" (minutes, qu. 27555. 27559). Der schottische Bäckergesellenverein erklärt: „Das Werkstättengesetz ist ein totes Gesetz, so wie es ausgeführt wird" (answers, S. 267). Der Edinburgher Verein der Köche und Konditorgehülfen fordert geeignete Sanitätsinspektoren (ebendort, S. 268).

[5] Es gab 1892 in Irland 3 Fabrikinspektoren (minutes, qu. 28905 flg.). Gesell Lawlor (Dublin): „Ich weiß von keinem Falle, wo ein Fabrikinspektor gesehen worden wäre; aber ich habe von einem gehört, der dagewesen ist, während der letzten fünf Jahre, die ich beim Gewerkverein angestellt bin" (minutes, qu. 28816). Gesell O'Connor (Cork), gefragt: „Haben Sie jemals irgend welche Inspektoren in Ihrer Gegend gesehen?" „Ich habe nie einen Inspektor gesehen" (minutes, qu. 28866). „Kennen Sie den Fabrikinspektor von Dublin?" Lawlor (Dublin): „Nein." „Wissen Sie, wie er aussieht?" „Nein". „Nie gesehen?" „Ich habe ihn nie gesehen, und ich glaube nicht, daß jemand von unsern Mitgliedern ihn kennt." „Kennen Sie den Fabrikinspektor, Herr O'Connor?" „Nein, ich kenne ihn nicht". „Haben Sie ihn jemals gesehen?" „Nie". Lawlor: „Natürlich kann es sein, daß der Fabrikinspektor seine Pflicht thut, während unsere Mitglieder zu Bett sind und schlafen". O'Connor: „Ja, ganz recht" (minutes, qu. 28900—28904). O'Connor fügt noch hinzu, wenigstens müsse neulich ein Fabrikinspektor inspiziert haben; denn seit die üble Wirtschaft in den Bäckereien vor der Kommission zur Sprache gekommen sei, hätten die meisten Bäckereien in Cork neu getüncht werden müssen. „Sieht die Sanitätsbehörde in Cork nach den Bäckereien?" O'Connor: „Gelegentlich; sie interessieren sich dafür nicht wie sie sollten." „Könnten Sie irgend einen Fall anführen, wo ein Meister wegen Übertretung des Fabrikgesetzes belangt wurde?" „Nein, ich weiß von keinem." „Es giebt in Cork noch junge Leute, die entgegen den Bestimmungen der Fabrikgesetze arbeiten?" „Ja, eine Menge junger Leute unter 18 Jahren arbeiten dort." „Kann man sagen, daß jugendliche Personen von 12—13 Jahren dort arbeiten?" „Nun, ich möchte sagen 14, 15 und 16 Jahre; ich weiß von keinem, der erst zwölf alt ist." „Und sie arbeiten dieselbe Stundenzahl wie die Gesellen?" „Sie fangen mit den Gesellen zugleich an." „Und hören mit ihnen auf?" „Ja". „Haben Sie sich jemals an den Fabrikinspektor gewendet oder mit ihm über diese

Drogheda als weiße Raben gelobt[1]. Englische Bäckergesellen verlangen schon der Kontrolle wegen den auch von anderer Seite geforderten Registrierungs- und Genehmigungszwang für neue Bäckereien[2]; es sei für den Inspektor ganz unmöglich, die Lokalitäten auch nur zu finden[3]. In Schottland wird Vermehrung der Inspektoren[4], in Irland Übertragung der Kontrolle in Provinzialstädten auf die Konstabler verlangt, die ohnehin die Gastwirtschaften inspizieren und sich als Aufsichtspersonal bewährt haben[5], während ein allgemeiner Maximalarbeitstag für Bäckereien nach Meinung eines irischen Bäckers mit noch so vielen Inspektoren ohne Abschaffung der Nachtarbeit sich nicht durchführen ließe[6]. Ein eifriger Londoner Sanitätsinspektor

---

Sache verhandelt?" „Ich selbst habe es nicht gethan, aber in einem Falle hat man sich an ihn gewendet, und er hat den Jungen als unter das Gesetz fallend aus der Bäckerei entfernt. Das ist der einzige Fall, dessen ich mich erinnern kann. Seitdem ist die Sache ein toter Buchstabe geblieben, weil der Inspektor sich nicht darum kümmert, wenn er nicht darauf gestoßen wird" (minutes, qu. 28932—28942; vgl. auch 28855—28861). Nach Gesell Davis (Belfast) hat der sehr energische Fabrikinspektor in Belfast, zum Teil infolge einer Denunziation durch den Zeugen, die Kinder von 10, 11 und 12 Jahren weggeschickt; aber in den kleinen irischen Städten von 9—10000 Einwohnern arbeiten Knaben bis zu 10 Jahren herab 80—90 Stunden die Woche (minutes, qu. 28835—28841). Der irische Gesamtverein klagt gleichfalls über ungenügende Inspektion, während die Lokalvereine in Kilkenny und Drogheda, wie oben bemerkt, zufrieden sind (answers, S. 115). Im Jahre 1886 klagte der Gesamtverein insbesondere über die zunehmende Nachtarbeit von noch nicht 18jährigen Jungen in Bäckereien (answers, S. 267; vgl. auch S. 114 flg.).

[1] Gesell Davis erklärt, das Arbeiterschutzgesetz ließe sich sehr wohl durchführen . . . „wo der Inspektor ein praktischer Mann ist, wie wir einen in Belfast haben. Ich muß das entschieden von ihm sagen: er ist der einzige Inspektor, den ich in Belfast gesehen habe, und ich bin dort geboren, und es ist der Einzige, der seine Pflicht gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gethan hat" (minutes, qu. 29035, vgl. answers, S. 267). Vgl. auch answers, S. 115, wo der „gegenwärtige" Gesundheitsbeamte in Drogheda sehr gelobt wird.

[2] Gesell Emery (minutes, qu. 29367 flg. 29432 flg.). Vgl. answers, S. 267 (Bäckergesellenverein in Hull).

[3] Gesell Emery: „Ich habe gefunden, daß die große Schwierigkeit, mit der Fabrikinspektoren zu kämpfen haben, das Finden dieser Plätze (der Bäckereien) gewesen ist: sie stecken an solchen entlegenen Stellen, daß es nahezu unmöglich ist, sie zu finden, und die Ortsbehörden halten kein Verzeichnis darüber, wo sie liegen, und ich habe Leute bezahlt, mit dem Inspektor herumzugehen, bei zwei Gelegenheiten mindestens, um ihm zu zeigen, wo die Bäckereien lagen" (minutes, qu. 29367 ff.). Vgl. auch Anmerkung 5 (Davis).

[4] Answers, S. 267.

[5] Dies empfahl schon der irische Bäckergesellenverein im Juni 1886 in einer Resolution (answers, S. 267); ähnlich O'Connor vor der Kommission 1892 (minutes, qu. 28868—28870); und Davis: „In kleinen Städten, wo es nur 2 oder 3 Bäckereien giebt, und wo die Angestellten sehr wenig zahlreich sind — ich meine nur 3 oder 4 Mann — ich glaube, selbst wenn es dort eine Armee von Inspektoren gäbe, würden sie die Bäckereien nicht ausfindig machen und registrieren. Meine Idee ist, daß in diesen Provinzialstädten das Gesetz in den Händen des Konstablers liegen sollte. Ich kenne keine Klasse von Menschen in Irland, die geeigneter wäre, das Gesetz in Ausführung zu bringen, als sie, weil sie alle Gesetze, die sie durchzuführen bekommen, recht kräftig durchführen können" (minutes, qu. 28847 bis 28850).

[6] Minutes, qu. 28958 (Davis).

hält vierteljährlichen, wenn nicht monatlichen Besuch jeder Bäckerei für erforderlich[1], während ein englischer Bäckergesell mindestens monatliche Inspektion fordert[2].

Die Durchführung des Verbots der Nachtarbeit bis zum 18. Jahre hätte entweder den Übergang zur Tagesbäckerei oder den Verzicht auf jugendliche Arbeiter erfordert. Das erstere ist offenbar in Schottland der Fall gewesen, wo nach der früher mitgeteilten Aussage vom Jahre 1892 fast alle Nachtarbeit in Bäckereien seit 30 Jahren, also seit dem ersten Bäckerschutzgesetze aufgehört hat, und wo es Lehrlinge noch giebt[3]. Keines von beiden ist in Teilen von Irland geschehen, wo es gleichfalls noch Lehrlinge giebt[4] und das Gesetz vielfach übertreten wird[5]. Das letztere (Verzicht) scheint vielfach in England eingetreten zu sein. Sei es infolge des Gesetzes, sei es nur unter seinem mitwirkenden Einfluß hat das Lehrlingswesen im englischen Bäckergewerbe fast ganz aufgehört zu existieren, wahrscheinlich weil man einen gesetzwidrigen Lehrvertrag scheute, aber eine immerhin noch beträchtliche Zahl junger Leute wird nun als gewöhnliche Arbeiter beschäftigt, wohl mit Lohnzahlung und kurzer Kündigungsfrist und ohne das alte Autoritätsverhältnis, wohl auch erst von etwas höherem Lebensalter an[6]. Daneben scheinen aber auch große Scharen

[1] Ebendort, qu. 29266.

[2] Ebendort, qu. 29367 ff. (Emery).

[3] Nach Aussage des schottischen Gewerkvereins dauert die Lehrzeit 5 Jahre (answers, S. 114 flg.). Ein Bäcker und Konditor in Edinburgh beschäftigt neben 14 Gesellen 5 Lehrlinge und 6 Jungen: die Konditorlehrlinge haben 6jährigen, die Bäckerlehrlinge 5jährigen Kontrakt, und arbeiten, soweit sie noch nicht 18 Jahre alt sind, innerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen. Eine Brotbäckerei in Glasgow mit einem männlichen Personal von 179 Köpfen giebt 5jährigen Lehrkontrakt für Bäcker an, zählt aber unter ihren jugendlichen Arbeitern nur 12 assistant warehousemen und 28 van boys auf. Eine Glasgower Genossenschaftsbäckerei mit 152 Arbeitern hat 12 jugendliche oder lernende Arbeiter, aber ohne Lehrvertrag. Eine Kuchenbäckerei in Leith mit 184 Arbeitern beschäftigt 71 junge oder lernende Leute, aber keinen Lehrling. Eine Brot- und Kuchenbäckerei in Aberdeen mit 123 Arbeitern beschäftigt 34 junge oder lernende Leute (answers, S. 366 ff. 490 flg.).

[4] Nach Aussage des irischen Gewerkvereins werden die Lehrlinge mit 12 Jahren angenommen (answers, S. 114 flg.). Vgl. auch S. 17. In Kilkenny giebt es dagegen keine Lehrlinge, wohl aber andere „lernende oder junge Personen", und zwar 12 unter etwa 54 Bäckereiarbeitern, in Drogheda 4 unter 50—60 (answers, S. 16 flg. 114 flg.). Eine große Brotfabrik in Dublin nimmt männliche Lehrlinge nur vom 19. Jahre an: sie hat bei einem Gesamtpersonal von mehreren 100 Köpfen 34 Lernende (answers, S. 369 flg. 491).

[5] Vgl. oben S. 187 Anm. 5.

[6] „Werden viele Kinder oder junge Leute in Bäckereien beschäftigt?" Jenkins, Sekretär des englischen Bäckergesellenverbands: „Sehr wenige in der Brotbäckerei". „Giebt es Jungen unter 16?" „Sehr wenige." „Wann fangen die Jungen an, das Handwerk zu lernen?" „Etwa mit 15 oder 16 Jahren." „Werden sie irgendwann Lehrlinge?" „Nein." „Mit den Lehrlingen ist es aus?" „Es ist vorbei mit ihnen." „Und es giebt keine Bäckerlehrlinge mehr?" „Sehr wenige" (minutes, qu. 29236 ff.). Nach Aussage des Londoner Bäckermeistervereins ist „Lehrlingschaft fast unbekannt, aber Jungen helfen bei Ablieferung von Waren und in der Werkstatt" (answers, S. 775). Nach Aussage des Bäckergesellenvereins in London und Chatham giebt es Lehrlinge „in der Brotbäckerei

von Kindern als Austräger oder mit anderen Hülfsdiensten beschäftigt zu werden, meist wohl bei Tage[1]. Daß dies neue System demoralisierend wirkt, läßt sich vermuten; daß es technisch durchführbar ist, ist ein Beweis der leichten Lernbarkeit des Bäckerhandwerks. Die Gesellen selbst beklagen es, weil mit der (anscheinend fünfjährigen) Lehrzeit eine Schranke gefallen ist, die den Zudrang zum Berufe früher regulierte[2].

Nicht besser steht es um die Durchführung der älteren Bäckergesetze. Das aus Wilhelms III. Zeit stammende Gesetz über die Sonntagsbäckerei in Irland war vergessen und ist neuerdings wieder hervorgezogen worden, wird aber von den Gerichten nicht einmal durchweg als bindend anerkannt; so wird behauptet, die Sprache des Gesetzes sei bis zur Unverständlichkeit altertümlich. Thatsächlich

---

einige wenige, in der Konditorei eine Anzahl" (answers, S. 16 flg.). In Hull giebt es unter 125 Bäckerei- und Konditoreiarbeitern 50 Lehrlinge oder junge Leute (ebendort). Von der Kategorie „Lehrlinge oder andere lernende oder junge Leute" beschäftigt eine Londoner Kuchenbäckerei von 80 Personen: 0; ein Bäcker, Konditor und Restaurateur in Hampstead mit 243 Angestellten: 0; ein Kuchenbäcker in Carlisle mit 1014 Angestellten: 445 (die Lehrlinge haben 6—7jährigen Kontrakt und bekommen ausnahmslos Lohn); ein Bäcker und Konditor in Manchester mit 53 Angestellten: 12, wovon 8 zum Austragen u. s. w.; ein Kuchenbäcker in Preston mit über 200 Angestellten: 77, worunter kein Lehrling; ein Konditor in Hull mit 20 Angestellten: 3 (Lehrvertrag 5jährig) (answers, S. 366 ff. 488 flg.). In einer Verhandlung vor dem Technical Education Board des London County Council, 11. Juli 1894, erklärte Professor Goodfellow in Bezug auf das Bäckergewerbe, daß es practically no apprenticeship in the trade gebe, und ein als Vertreter des Bäckergesellenstands anwesender Herr G. H. Lee, daß in vielen Landesteilen Lehrlinge unbekannt seien (The Bakers' Times, London, 21. Juli 1894).

[1] Im Februar 1893 gab es unter den Schulkindern in Bradford, Blackburn und Leicester 4 zehnjährige, 9 elfjährige, 11 zwölfjährige, 1 dreizehnjähriges, die als Halbzeitler in Bäckereien oder Konditoreien beschäftigt waren. 1890 gab es in den fabrikmäßigen Bäckerei- und Konditoreibetrieben des Vereinigten Königreichs 176 männliche, 19 weibliche Halbzeitler, d. h. Kinder von unter 13—14 Jahren. (Report of the departmental committee appointed to inquire into the conditions of school attendance and child labour. Ordered by the House of Commons, to be printed, 6 July 1893. S. 22 und 44). In England und Wales gab es nach dem Census von 1881 unter 63399 männlichen Bäckern 2482 von unter 15 Jahren, 12701 von über 15 und unter 20 Jahren (Census Bd. III, S. XIV), = 3,9 bezw. 20,0 Prozent der Gesamtzahl, gegenüber 3,4 bezw. 27,1 Prozent unter den deutschen Bäckern und Konditoren. 1891 finden sich unter 74511 englischen Bäckern 3328 = 4,5 Prozent von 10—15, 15104 = 20,3 Prozent von 15—20 Jahren; namentlich die jüngste Altersklasse hat also noch weiter zugenommen, und das Zahlenverhältnis zwischen beiden Klassen beweist, daß die englischen Bäckereikinder entweder erheblich jünger sind als die deutschen, oder ein erheblich größerer Teil von ihnen den Beruf alsbald wieder verläßt. Für Schottland und Irland sind die betreffenden Prozentsätze (1891): 5,5 und 22,3; 1,7 und 15,0. (Englischer Censusbericht Bd. III, S. XVIII; schottischer, Bd. II, 2, S. 15; irischer, Bd. II, S. 118). Vgl. auch S. 189, Anmerkung 3, 4 und 6.

[2] Der Gewerkverein in Chatham erklärt: „das Fehlen der Lehrlingschaft im Bäckergewerbe ist einer seiner größten Übelstände, weil der Markt immer überfüllt ist". Auch der Londoner Gewerkverein würde ein geeignetes Lehrlingssystem für heilsam halten (answers, S. 114 flg.).

wird nach der Sonntagsruhe statt um Mitternacht z. B. in den Dubliner Bäckereien (infolge teilweis mangelhafter Ofeneinrichtungen) schon zwischen halb 7 und 11 Uhr angefangen, in Belfast um 9, in Cork zwischen 5 und 9 Uhr[1].

Ein Gesetz vom Jahre 1836 fordert die Schließung der englischen Bäckereien außerhalb Londons Sonntag nachmittags um 1/22 Uhr. Im Dezember 1893 beschloß die „Überwachungs-Kommission" von Stonehouse und Devonport, für die Durchführung dieser Vorschrift nunmehr zu sorgen[2].

Für London gilt ein strengeres Sonntagsgesetz von 1822. Das London District Board des englischen Bäckergesellenverbands hat in den Jahren 1883—86 in 61 Fällen die Übertreter dieses Gesetzes verklagt, mit einem Aufwande von 2000 Mark. 2 Klagen wurden zurückgezogen, 39 Verurteilungen erfolgten (zum Teil minimale Geldstrafen, meist unter 1 £), und 20 Freisprechungen. 10 der letzteren gingen von einem und demselben Friedensrichter Lushington aus, der außerdem in 3 Fällen Strafen von 1 Penny verhängte. Nach einer Mitteilung vom Jahre 1892 giebt es noch immer große Londoner Bäckereien, in denen Sonntag abends vor 12 Uhr Brot aus dem Ofen gezogen wird, woraus folgt, daß ein Teil der Londoner Bäcker Sonntag nachmittags um 6 Uhr zu backen anfängt[3].

Daß an der Durchführung des norwegischen Gesetzes mit seinen einschneidenden, aber leicht kontrollierbaren Bestimmungen energisch und erfolgreich gearbeitet wird, geht aus den Mitteilungen des ersten Kapitels hervor. Daß man auch in Frankreich zur Durchführung des neuen Gesetzes guten Willen hat, zeigt ein an die Gewerbeinspektoren am 12. August 1893 ergangenes Reskript[4]. Um die Durchführung der älteren Bestimmungen scheint es übel bestellt zu sein, teilweise wurde sogar ihre Rechtsgültigkeit bestritten[5]. Be-

[1] Minutes, qu. 28812 ff.

[2] Labour Gazette, Januar 1894, S. 14.

[3] Minutes, group C, III 611 flg. Nach einer Mitteilung des Herrn Lehweß sind die Fabrikinspektoren für dieses Gesetz nicht kompetent.

[4] Circulaire du 12 août 1893, adressée aux inspecteurs divisionnaires au sujet de l'application du décret du 15 juillet 1893 (Bulletin de l'inspection du travail I 102 ff.): . . . Mais une restriction importante est apportée, en cas de travail de nuit, pour ce qui concerne la durée du travail: elle ne pourra jamais dépasser dix heures par vingt-quatre heures. C'est sur ce point que des infractions sont le plus à craindre, et l'attention des inspecteurs devra s'y porter d'une façon toute particulière. La surveillance leur sera d'ailleurs assez facile, car ils connaîtront toujours à l'avance les époques auxquelles une fabrique ou atelier travaillera la nuit. En effet, l'article 6 du décret du 15 juillet impose aux chefs d'industries l'obligation de donner, 12 heures à l'avance, avis à l'inspecteur ou à l'inspectrice et au maire de la commune de leur intention de faire travailler la nuit. Cet avis fera connaître la date à laquelle commencera la dérogation et le temps qu'elle devra durer, une copie en sera immédiatement affichée dans un endroit apparent des ateliers et y restera apposée pendant toute la durée de la dérogation.

[5] Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, 457 ff.

züglich der neueren Vorschriften ist übrigens zu berücksichtigen, daß es wenigstens in Pariser Bäckereien fast keine Lehrlinge, also wohl auch nicht viel jugendliche Arbeiter giebt[1].

In Schweden wird die den Kommunalbehörden anvertraute Durchführung des Arbeiterschutzgesetzes von 1881 als ungenügend bezeichnet[2]. In Finnland wurde die bis dahin unzureichende Kontrolle des Arbeiterschutzes durch eine Verordnung vom Jahre 1879 verschärft, aber zunächst vorwiegend auf Fabriken angewandt[3]. In Ungarn wird die Durchführung als zweifelhaft bezeichnet, da das Handwerk der Gewerbeinspektion nicht unterstellt ist[4]; die Übertretung der Sonntagsruhe soll allgemein sein; ein neuerliches Vorgehen der Budapester Gehülfenschaft hatte anfangs geringe Geldstrafen, dann ein Gesuch der Meister um Änderung der Vorschrift zur Folge[5], das meines Wissens noch schwebt. In Dänemark fehlen beim Lehrlingsgesetze die nötigen Vollzugsvorschriften. In den Vereinigten Staaten wird die Durchführung des Arbeiterschutzes und der Sonntagsruhe als mangelhaft bezeichnet[6].

Auch in Österreich reichen die Arbeitskräfte der Inspektion nicht annähernd aus. Über die sanitären Zustände ist schon früher[7] berichtet worden. „Diese Übelstände", sagt der Gehülfenausschuß der Wiener Bäcker-Innung[8], „durch die bestehenden ‚Kommissionen' zu beseitigen, ist nach unseren Erfahrungen nicht gut denkbar. Die Kommissionen werden meistens irregeführt". Daß selbst der zu Recht bestehende Genehmigungszwang vielfach ignoriert werde, sagt der Grazer Gewerbeinspektor[9]. Nach Angabe desselben Beamten fehlen die vorgeschriebenen Arbeiterverzeichnisse in den Bäckereien gänzlich[10]. Der für fabrikmäßig betriebene Bäckereien geltende elfstündige Maximalarbeitstag wird, wie der Inspektor der Wiener Neustadt mitteilt, oft überschritten, erhebliche Geldstrafen erweisen sich als unwirksam[11]. Aber auch die elementaren Forderungen der (nur zwölfstündigen!) Sonntagsruhe und der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nur bei Tage

[1] Vgl. oben S. 59, Anm. 3. Die wenigen vorhandenen Lehrlinge sind vorwiegend in Wiener Bäckereien und gemischten Brot- und Kuchenbäckereien zu finden. (L'alimentation à Paris, S. 52 und 85). Jeder nach Paris zureisende Bäckergesell hat zunächst eine 14tägige Probezeit fast ohne Lohn durchzumachen, ehe er im Stellenvermittelungsbüreau eingeschrieben wird (ebenda, S. 49 flg.). Diese Einrichtung scheint für das fehlende Lehrzeugnis einen Ersatz zu bieten.

[2] Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, 478.

[3] Archiv für sociale Gesetzgebung, 1890, S. 643 ff.

[4] Ebendort, 1891, S. 512 ff.

[5] Bäckerzeitung (Wien), 28. November 1893, S. 2 und 3. Stenographisches Protokoll der Verhandlungen des 2. österreichisch-ungarischen Bäckertages, Wien 1893, S. 117 flg.: „Wir haben in Fünfkirchen keine Sonntagsruhe." „Sonntagsruhe dauert (in Karansebes) von 5 oder 8 Uhr früh bis 7 Uhr abends."

[6] Foreign reports I, 15 und 31.

[7] S. 69 flg., 75 ff., 113 flg.

[8] Socialdemokrat, 12. Juli 1894.

[9] Bericht für 1886, S. 156.

[10] Bericht für 1889, S. 117.

[11] Bericht für 1891, S. 97.

werden trotz ihrer leichten Kontrollierbarkeit, wie es scheint, namentlich in größeren Städten fast überall mehr oder weniger mißachtet. Man glaube nicht, daß es sich nur um einen Specialfall der angeblich allgemein nachlässigen Gewerbeinspektion in Österreich handele: in den Inspektionsberichten wird viel öfter über die Bäckereien als fast über irgend ein anderes Gewerbe Klage geführt.

I. Sonntagsruhe. Gewerbeinspektionsbezirk Wien, 1890: „In Bäckereien beginnt ein Teil der Gehülfen schon am Sonntag nachts zwischen 8 und 10 Uhr mit der Arbeit, während die Arbeitszeit erst in den dem Montag vorhergehenden Morgenstunden zulässig ist. Bei den Zuckerbäckern wird namentlich in der Faschingszeit nicht nur am Vormittag, wo es statthaft ist, sondern auch am Nachmittag gearbeitet"[1]. Nach einer vor etwa 1½ Jahren seitens der Gesellen veranstalteten Erhebung hält von 423 Wiener Bäckereien nur eine einzige die Sonntagsruhe ein[2]. 1893 berichtet der Inspektor, in der überwiegenden Mehrzahl der Bäckereien, namentlich in den größeren, werde die Sonntagsruhe vorn und hinten um je 2 Stunden verkürzt, um der zum Teil launenhaften Ansprüche des Publikums willen[3].

Bezirk Wiener Neustadt, 1890: In Bäckereien wird Sonntags über die Mittagsstunde hinaus gearbeitet[4]. 1891: Die Bäckergesellen werden Sonntags meist erst gegen 2 Uhr nachmittags frei und haben selten mehr als 8—10 Stunden Sonntagsruhe[5]. Nach Aussage der Gesellen im niederösterreichischen Orte Ybbs (1893) wird die Sonntagsruhe durchgehends ignoriert. „Samstag wird um eine Stunde früher angefangen, dann ist man am Sonntag um eine Stunde früher fertig"[6].

Bezirk Graz, 1885: Das Bäckereipersonal hat meist nur den Sonntag Nachmittag frei, abends wird wie gewöhnlich begonnen[7]. 1886: „Allgemein ist dies (gesetzwidrige Sonntagsarbeit) nur noch bei Bäckereien, welche sich nicht der neuen Ordnung fügen wollen. In Graz haben die Bäckergehülfen die Einführung einer gleichen und für alle Betriebe ihrer Branche gültigen Ordnung der Sonntagsruhe für die Zeit von 10 Uhr vormittags bis 10 Uhr abends erstrebt: allein auch diese Regelung stieß auf Schwierigkeiten, die zumeist in dem bereits in meinem vorjährigen Berichte S. 468 hervorgehobenen Umstande ihren Grund haben, daß die Verhältnisse infolge der Lage und Kundschaft von Betrieb zu Betrieb fast anders geartet sind"[8]. 1887: In Bäckereien wurde mitunter gesetzwidrige Sonntagsarbeit beobachtet[9]. 1888: Die Bäckereien zeigten meist wieder die in den vorigen Jahren notierten Inkorrektheiten betreffs der Sonntagsruhe[10]. 1889: „In den Bäckereien hält sich die Arbeit an Sonntagen fast nirgends in den vorgeschriebenen Grenzen"[11]. 1890 werden wieder Übertretungen der Sonntagsruhe in Bäckereien beobachtet[12]. 1891: „In größerer Häufigkeit kommen Übertretungen in diesem Punkte (Sonntagsruhe) bei den Bäckereien vor: in einigen derselben beginnt und endet die Arbeit ganz wie an Wochentagen und hat der Gehülfe oft kaum eine Ruheschicht von 6—7 Stunden dazwischen: in einigen wieder wurde Dauer und Beginn der Sonntagsruhe durch Vereinbarung zwischen

[1] S. 51 flg.
[2] Bäckerzeitung (Wien), 23. Mai 1893.
[3] S. 54.
[4] S. 88.
[5] S. 99.
[6] Stenographisches Protokoll der Verhandlungen des 2. österreichisch-ungarischen Bäckertages, Wien 1893, S. 101.
[7] S. 468.
[8] S. 158.
[9] S. 138.
[10] S. 120.
[11] S. 113.
[12] S. 122.

Meistern und Gehülfen geregelt"[1]. 1893: Ungesetzliche Sonntagsarbeit wurde nur in Bäckereien gefunden, hier war sie trotz aller Mühe bisher unausrottbar[2]. Nach einer über zahlreiche steiermärkische Ortschaften erstreckten Gehülfenenquete (etwa 1893) wird „die Sonntagsruhe nach freiem Übereinkommen mit den Arbeitgebern von 9 Uhr vormittags bis zu einer beliebigen Nachmittagsstunde in 80 Bäckereien eingehalten, und nicht eingehalten in 49 Bäckereien. In einer Bäckerei wird statt Sonntagsruhe Sonntagsarbeit gleich um 6 Stunden vermehrt, in einer andern um 8 Stunden gar"[3].

Bezirk Klagenfurt, 1890: Wo es gelungen war, dem Sonntagsgesetz endlich Achtung zu verschaffen, ergab sich, daß die frühere Lauheit sich wieder eingeschlichen hat, „so z. B. beim Bäckergewerbe"[4]. 1893: Übertretung der Sonntagsruhe ist bei Bäckern „die Regel"[5]. Auf dem 1893er Wiener Bäckertage wurde mitgeteilt: aus Klagenfurt: „Die Sonntagsruhe wird teilweise gehalten, größtenteils aber nicht"; aus Villach: „Sonntagsruhe keine"; dagegen aus Spital a. d. Drau und Ferlach: „Sonntagsruhe 12 Stunden", aus Tarvis: „Sonntagsruhe wird eingehalten"[6].

Bezirk Prag: Eine von den Gehülfen im Januar 1893 aufgenommene Statistik stellt die Verhältnisse in 242 von den 247 Bäckereien in Prag und Umgebung fest. Nur in 9 (nach Angabe des Inspektors 15) Bäckereien wurde Einhaltung der gesetzlichen Grenzen vorgefunden; in 12 Bäckereien wurde den ganzen Sonntag über gearbeitet, in 2 wurde 3 Stunden pausiert, in 2 5 Stunden, in 7 6, in 17 7, in 29 8, in 32 9, in 30 10, in 31 11, in 30 12, in 17 13, in 8 14, in 4 15, in 4 16, in 1 17, in 2 24 Stunden pausiert, in 11 endete die Arbeit schon am Sonnabend, in 3 Bäckereien begann sie erst am Montag[7]. Der Inspektor berichtet 1893: „Die durch die Gehülfenversammlung der Bäcker geführte Klage wegen gesetzwidriger Sonntagsnachtarbeit in Bäckereien erwies sich als begründet; die in dieser Angelegenheit beim Prager Magistrate erstattete Anzeige führte zur Bestrafung der (19) Meister"[8].

Auf dem Wiener Bäckertage 1893 wurden noch folgende Angaben aus Böhmen gemacht[9]: Reichenberg: „Von einer Sonntagsruhe ist hier gar keine Spur, in vielen Bäckereien ist an Sonntagen mehr zu thun wie an den Wochentagen. Es muß aber noch bemerkt werden, daß die Zeit des Hefestückmachens (Dampfeln) nicht mit zu der Arbeitszeit gerechnet ist. Dieselbe beträgt mindestens durchschnittlich 1/2 Stunde, und wird gewöhnlich 2 1/2—3 Stunden vor der ordentlichen Arbeitszeit gemacht." Pilsen: „Sonntagsruhe wird durchgehends nicht eingehalten, angefangen wird gewöhnlich zwischen 6—9 Uhr abends." Ehrenberg und Umgebung: „Sonntagsruhe wird von Sonntag 7 Uhr früh bis Montag 3 Uhr früh gestattet, aber wieder habe ich etwas hinzuzufügen, nämlich, daß es sehr häufig vorkommt, daß man an einem Sonntag arbeiten muß, wenn beispielsweise eine Kindstaufe bevorsteht, oder am nächsten Tag eine Hochzeit stattfindet, dann heißt es manchmal bis 3 Uhr nachmittags arbeiten." Schlan: „Die gesetzliche Sonntagsruhe wird in 2 Bäckereien eingehalten, in allen übrigen wird nach Erfordernis und Willkür der Meister gearbeitet." Böhmisch-Brod: „Regelrechte Sonntagsruhe besteht in 2 (von 6) Werkstätten." Kleinwöhlen: „Um die Sonntagsruhe einhalten zu können, müssen wir Samstag 24, auch 26 Stunden ununterbrochen arbeiten." Bensen: „Sonntagsruhe sehr selten, höchstens zu Weihnachten, Ostern und an anderen größeren Feiertagen."

Bezirk Brünn, 1886: „Die Sonntagsruhe, welche bei den Bäckern wenigstens 12 Stunden betragen soll, wird besonders in den größeren Städten nicht voll

[1] S. 128 flg.
[2] S. 128.
[3] Stenogr. Prot. des 2. Bäckertages, S. 114.
[4] S. 154.
[5] S. 164.
[6] Protokoll, S. 115 ff.
[7] Ebendort, S. 102 ff.
[8] S. 201. 211.
[9] Protokoll, S. 105 ff.

eingehalten. In Brünn erstreckt sich diese Ruhe meist nur auf 7 Stunden oder wenig mehr, und zwar von 1 oder 2 Uhr nachmittags bis 10 oder 11 Uhr nachts. Allerdings gilt das nicht für alle Gehülfen und Lehrlinge zugleich, es bleibt aber trotz alledem ein Vergehen gegen die Gewerbeordnung"[1]. 1888: Die Bäckergehülfen in Brünn drohten mit einem Strike; die Gewerbebehörde schritt nun gegen die rechtswidrige Sonntagsarbeit mit Erfolg ein, die übrigen Forderungen der Gehülfen wurden von den Meistern zurückgewiesen[2].

Bezirk Lemberg, 1887: In den Bäckereien wird Sonntag abends regelmäßig gearbeitet. Der Inspektor hat in mehreren Städten Meister angezeigt. Die Bezirkshauptmannschaft in Wieliczka leitete sofort die Strafamtshandlung ein; der Krakauer Magistrat begnügte sich mit einem Verbote, gegen das aber die Genossenschaft (Innung) den Rekurs einbrachte, der vorläufig der Handels- und Gewerbekammer zur Begutachtung unterbreitet ist: inzwischen wird Sonntag abends weiter gebacken[3]. 1888: In Lemberg ließ trotz eines Magistratscirkulars, das die gesetzliche Sonntagsruhe eingeschärft hatte, die dortige Bäckerinnung ein Rundschreiben ergehen, die Sonntagsruhe habe von 6—6 Uhr zu dauern. Der vom Inspektor erhobene Einspruch ist vom Magistrat bisher nicht beantwortet worden. Dieselbe Übertretung wie in Lemberg ist in Krakau zu konstatieren, in geringerem Maße auch in anderen galizischen Städten[4]. 1889: „Bei christlichen Unternehmungen stößt die Sonntagsruhe auf einen förmlichen Widerstand nur bei den Bäckern, und zwar aus dem Grunde, weil sie nicht leicht den Bedürfnissen des Publikums entsprechen können, wenn die Sonntagsruhe . . . eingehalten wird." Zwischen Gehülfen und Meistern herrscht über den Sonntag fortwährender Streit. „Die Lemberger Bäcker sowohl als ihre Gesellen haben wiederholt bei mir vorgesprochen und haben die ersteren nachdrücklich betont, daß sie den bezeichneten gesetzlichen Vorschriften nicht nachkommen können, die letzteren dagegen die Bitte vorgebracht, daß sie an Sonntagen nachmittags von der Arbeit freigehalten werden. Der Magistrat in Lemberg hat in dieser Beziehung unterm 17. Dezember . . . eine gemessene Weisung an alle Bäckereiinhaber in Lemberg erlassen"[5]. 1890: Die Lemberger Bäckergesellen stellten nach rechtzeitiger Kündigung die Arbeit ein, um völlige Sonntagsruhe (auch vormittags) durchzusetzen: die Meister wollten vormittags und abends arbeiten lassen: der Strike schlug fehl[6]. 1891: „In allen Bäckereien wird die mit der M.V. vom 27. Mai 1885 . . . normierte Sonntagsruhe nicht eingehalten"[7].

An mehreren Orten (Wien, Prag, Graz) inscenierten die Gehülfen in den letzten Jahren eine öffentliche Agitation für Durchführung der gesetzlichen Sonntagsruhe; die Prager Organisation veranlaßte auch in Pilsen erfolgreiche Anzeigen (Sonntagsruhe?). Nähere Nachrichten liegen aus Wien vor. Nach Aussage der Gehülfen sind alle Anzeigen so gut wie ergebnislos: „zumeist geht ein ‚Ratschlag' an die Genossenschaftsvorstehung, welche denselben ‚in geeigneter Weise' ihren Mitgliedern mitteilt, um dessen Durchführung kümmert sich jedoch gar niemand"[8]. Im 16. Stadtbezirke wird zwar im Herbst 1893 den Meistern mit vierwöchiger Frist (da einige erklärt haben, einen zweiten Ofen bauen zu müssen) die Durchführung des Gesetzes anbefohlen, aber im 5. Bezirk „erhielt der die Anzeigen urgierende Genosse zur Antwort, sie seien schon seit 5. August dem Marktkommissär ‚zu Erhebungen' übergeben worden. Dieser meinte wieder, er habe wichtigere Dinge zu erledigen als unsere Anzeigen", wolle sich aber Anfang Oktober bemühen. „In Fünfhaus (15. Bezirk) verlangte das dortige Bezirksamt, daß die Anzeige gegen den Stadtrat und Handelskammerrat Bäckermeister . . . durch 2 Zeugen bestätigt werde. Diesem Verlangen wurde ent-

---

[1] S. 335.
[2] S. 290.
[3] S. 380.
[4] S. 337 flg.
[5] S. 363 flg.
[6] S. 318.
[7] S. 366.
[8] Bäckerzeitung (Wien), 23. Mai 1893.

sprochen", aber die Gehülfenzeitung sieht darin einen Akt der Parteilichkeit[1]. „Auf unsere zahlreichen Anzeigen," schreibt die Gewerkschaft der Bäckerarbeiter Niederösterreichs in einem der Handelskammer erstatteten Gutachten[2], „werden wohl einzelne Meister bestraft, aber sie glauben, sie hätten sich mit dieser Strafe dann schon das Recht erkauft, weiter das Gesetz zu übertreten." Die Meisterzeitung Austria appelliert an die Kollegen, die bisher durch irgend welche Umstände einer Denunziation entgangen sind, sie sollen die Schmutzkonkurrenz mit übermäßiger Arbeitszeit einstellen, und droht mit Denunziation seitens der Kollegen[3]. „Wir haben," so heißt es in einem aus Wiener Gehülfenkreisen geschriebenen Privatbriefe vom 29. Mai 1894, „mit den Anzeigen erst nach dem Jahre 1891, nachdem unser Strike ohne den gewünschten Erfolg verlief, begonnen und Erfahrungen gemacht, die uns in unserm Glauben nur befestigt haben, daß die Behörden nur die Interessen der Unternehmer einseitig vertreten. Ein Herr beim magistratischen Bezirksamt im 16. Bezirk hat alle Unternehmer, welche gesagt haben, daß bei ihnen die Arbeit um 10 Uhr abends anfängt, freigesprochen und jene, bei welchen die Arbeit später anfing, belehrt, daß sie schon um 10 Uhr anfangen lassen können, denn bei den Bäckern fange der Morgen um 10 Uhr abends zu grauen an! Die Behörden verlangen von uns Zeugen für unsere Anzeigen und da wir kein Recht haben, inspizieren zu gehen, könnten es nur Beschäftigte der betreffenden Bäckereien sein, was aber diesen bevorsteht, ist bekannt[4]. Die schreckliche Arbeitslosigkeit bei unserem Gewerbe fördert die elendesten Zustände. Dasselbe ist auch bezüglich der gesetzlich verbotenen Nachtarbeit minderjähriger (unter 16 Jahren) Arbeiter der Fall. Wir haben in Wien allein gegen 3000 Anzeigen gemacht über derlei Übertretungen. Es befinden sich in Wien 656 Bäckermeister, wovon jeder wiederholt angezeigt wurde. Die Strafe beträgt gewöhnlich 1—5 Fl., mit welcher sie belegt werden. Ans Halten dieser Bestimmungen denkt jedoch weder Meister noch Behörde. Im Gegenteil hat beispielsweise der Beamte im 4. Bezirk erklärt, er werde unsere Eingaben nicht erledigen, bis die Petition der Meister um Abänderung der Sonntagsruhe vom Ministerium beantwortet sein wird. Und in der That wird auch kein Meister dieses Bezirks gestraft. Am Lande und in kleineren Städten ist das noch ärger, weil dort ein „Hetzer" seitens der Meister leicht unmöglich gemacht werden kann. Wir halten die deutschen Behörden und die deutschen Socialreformer bürgerlicher Couleur für nicht braver als die österreichischen und glauben, daß die Komödie des Maximalarbeitstages deshalb aufgeführt wird, um ihn auf das Papier zu bringen, genau so wie in Österreich die schönen Dinge bezüglich der Arbeiterschutzgesetzgebung am Papier stehen und in der Praxis schamloseste Ausbeutung betrieben wird . . . Es würde den Rahmen dieses Briefes überschreiten, wenn wir Ihnen alle unsere Schritte bezüglich der Sonntagsruhe mitteilen wollten, nur soviel diene Ihnen zur Kenntnis, daß sich gar niemand um die Einhaltung derselben kümmert, daß man dem Gehülfenausschuß das Recht zur Inspizierung der Betriebe verweigert hat (wir haben bei der Polizeidirektion darum nachgesucht), daß die Wachleute sich weigern, ihnen angezeigte Fälle zur Kenntnis zu nehmen, und daß wir über jeden einzelnen Fall dem zuständigen Magistrats-Bezirksamt schriftliche Eingabe machen müssen, welche gewöhnlich liegen bleibt oder nach gepflogener Erhebung zu einer geringen Strafe aber zu keiner Besserung führt."

Offenbar aus Anlaß dieser kleinen Belästigungen bat 1893 der Verband österreichischer Bäckermeister („Austria") beim Handelsministerium um Abänderung des bestehenden Rechts: die allgemeine Sonntagsruhe sollte nur von 12—8 Uhr dauern, aber der Meister verpflichtet werden, 4 weitere Ruhestunden zu gewähren,

---

[1] Ebendort, 10. Oktober 1893.

[2] Ebendort, 26. Mai 1894.

[3] Günthers Bäcker- und Konditorzeitung, 14. Februar 1894.

[4] „Bald von dem bald von jenem (Meister) wird uns die Kunde hinterbracht, daß er in der Bäckerei herumgefahren ist und unter Verwünschungen ‚denjenigen kennen möchte, der ihn zur Anzeige brachte'". Bäckerzeitung (Wien), 10. Oktober 1893.

deren Lage in sein Belieben gestellt wurde und für jeden Gehülfen und Lehrling verschieden sein durfte; also eine dem vorgeschlagenen deutschen Maximalarbeitstage ähnliche Vorschrift. Die Wiener „Gehülfenversammlung" legte entschiedenen Protest ein, „weil dadurch jede behördliche Kontrolle unmöglich gemacht würde, was auch das Hauptbestreben der Meisterschaft in dieser Frage sein dürfte" [1]: der Gewerkverein verlangte vielmehr 16stündige Ruhe von 8—12 Uhr, oder statt dessen einen freien Tag in der Woche [2]. Auch der Wiener Gewerbeinspektor glaubte, „auf Grund seiner Erhebungen" der Kontrolle wegen nur eine allgemein gleichmäßige Sonntagsruhe empfehlen zu können, die aber statt von 12—12 auch von 10—10 Uhr laufen könne [3]. (Der Grazer Gewerbeinspektor hatte in seinem Bericht für 1892 [4] die Stunden 9—9 Uhr empfohlen, nachdem er schon 1885 [5] eine Änderung angeraten.) Nach langen Verhandlungen hat das Ministerium soeben den Vorschlag des Wiener Inspektors gebilligt [6]. Die nächsten Nummern der Gehülfenzeitung (Zeitgeist) werden wohl ergeben, wie die Verordnung in ihrer neuen Form respektiert wird.

II. Ähnlich wie um die Sonntagsruhe steht es vielfach um die Nachtarbeit jugendlicher Bäcker, die zwischen 8 und 5 Uhr verboten ist: sie könnte nur bei nächtlichen Revisionen konstatiert werden, die vermutlich seltener sind.

Gewerbeinspektionsbezirk Wien, 1891: Bäcker und Zuckerbäcker lassen häufig Lehrlinge von unter 16 Jahren gesetzwidrig zwischen 8 und 5 Uhr nachts arbeiten [7].

Bezirk Wiener Neustadt, 1893: „Bei Bäckern kommt es vor, daß Lehrlinge, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entgegen dem § 95 G.O. in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens zu den verschiedenen Arbeitsverrichtungen dieses Gewerbes verwendet werden. Die Abstellung dieser Gesetzwidrigkeit stößt hauptsächlich bei kleinen Bäckereien mit unzureichendem Personale, in denen der Meister auf die Mithülfe des Lehrlings angewiesen ist, auf Widerstand. Von solchen Gewerbsleuten wurde wiederholt die Ansicht ausgesprochen, daß die Lehrlinge, wenn sie zur Nachtarbeit nicht herangezogen werden dürfen, die Bäckerei innerhalb der Lehrzeit überhaupt nicht zu erlernen in der Lage sind" [8].

Bezirk Graz, 1886: „Dagegen ist dieselbe" (gesetzwidrige Nachtarbeit Jugendlicher, die sonst fast nie im Bezirk vorkommt) „leider im Bäckergewerbe in einem ziemlich ausgedehnten Maße üblich; viele Bäcker halten eben Lehrlinge, einzelne bedienen sich ausschließlich nur solcher Arbeitskräfte. In den meisten Bäckereien wird nun vorwiegend des Nachts in der Zeit von 8 Uhr abends bis in den Vormittag des folgenden Tages hinein gearbeitet" [9]. 1887: Hie und da ungesetzliche Nachtarbeit jugendlicher Personen in Bäckereien gefunden [10]. 1892: „Im Kleingewerbe waren es zumeist nur Bäckereien, welche noch hie und da Lehrlinge im Alter von weniger als 16 Jahren verwenden und dieselben auch während der Nachtzeit beschäftigten" [11].

Bezirk Klagenfurt, 1891: Nachtarbeit der Bäckerlehrlinge ist schwer zu vermeiden [12]. 1892: in Bäckereien arbeiten auch minderjährige Personen nachts [13]. 1893: sie arbeiten nach wie vor [14].

---

[1] Gewerbeinspektionsbericht für 1893. S. 54 flg. Bäckerzeitung (Wien), 25. April und 23. Mai 1893.
[2] Zeitgeist (Wien), 26. Mai 1894.
[3] Bericht für 1893, S. 55.
[4] S. 132.
[5] S. 468.
[6] Wiener Abendblatt, 24. August 1894.
[7] S. 48.
[8] S. 95.
[9] S. 157.
[10] S. 137.
[11] S. 130.
[12] S. 163.
[13] S. 175.
[14] S. 164.

Bezirk Prag, 1891: Der Inspektor klagt über die tägliche Arbeitszeit „im Kleingewerbe, namentlich aber in den Bäckereien Prags und des Prager Polizeirayons, bei deren Inspizierung sich die Berechtigung der von der Gehülfenversammlung geführten Klagen vollkommen erwies. Mein an den Prager Magistrat gerichtetes Ansuchen um Abhülfe dieser und vieler anderer Mißstände in den Bäckereien hatte eine durchgreifende Revision derselben und eine Anordnung zur Abschaffung der Anstände zur Folge"[1]. 1893: Verwendung jugendlicher Personen zur Nachtarbeit findet in allen Bäckereien statt: sie wurde „bisher durch unausgesetzte Anzeigen, sowie durch Bemühungen seitens der Arbeiter vergeblich bekämpft"[2]. Wie aus einer anderweitigen Mitteilung[3] hervorgeht, brachte infolge eines Gesuchs des Gehülfenausschusses der Prager Magistrat am 1. März 1893 der Bäckergenossenschaft (Innung) das Nachtarbeitsverbot in Erinnerung: „die Genossenschaft hat protestiert und beim Ministerium des Handels um Abänderung dieses Paragraphen petitioniert, weil sonst die Lehrlinge nichts lernen könnten." Dieser Protest wurde vom Ministerium an die Gewerbebehörden zur Begutachtung gesandt. Der Prager Magistrat als Gewerbebehörde erster Instanz befragte seinerseits am 30. Oktober 1893 den Gehülfenausschuß: dieser erklärte am 6. November mit ausführlicher Motivierung die Änderung für unzulässig.

Bezirk Reichenberg, 1893: In allen 35 inspizierten Bäckereien arbeiten nachts jugendliche Personen[4].

Bezirk Pilsen, 1891: „Bedauerliche Arbeitsverhältnisse finden sich insbesondere in Bäckereien, woselbst neben Gehülfen auch die Lehrlinge nach geleisteter Tagarbeit noch durch mehrere Stunden zur Nachtarbeit verwendet werden, und es wurden diesfalls . . . an die Gewerbebehörden ausführliche Äußerungen erstattet mit dem Ersuchen, diesen Unzukömmlichkeiten mit allem Nachdrucke zu steuern"[5]. 1892: „Der Bäckerlehrling wird bei kleineren unregelmäßigen Pausen gleich dem Gehülfen, 14—18 Stunden lang binnen 24 Stunden beschäftigt, wovon der größte Teil in die Nachtzeit fällt, und muß gewöhnlich nach verbrachter Nacht von ziemlich anstrengender Arbeit, selbst im Winter, bei notdürftiger Kleidung, zeitlich früh das fertige Gebäck an die Kundschaft austragen. Was ist natürlicher, als daß er, an der ihm zum Schlafen eingeräumten Zeit durch den Schulbesuch verkürzt, in die Schule sich ausschlafen geht, wenn er sie überhaupt besucht"[6].

Bezirk Budweis, 1892: „Allgemein wurden die Bäckerlehrlinge, also zumeist jugendliche Hülfsarbeiter, dem § 95 G.O. entgegen, zur Nachtarbeit verwendet"[7]. 1893: Die infolge der Anzeige des Inspektors ergangenen Erlasse gegen die Nachtarbeit haben gute Erfolge erzielt[8].

Bezirk Brünn, 1888: In den Bäckereien werden Minderjährige regelmäßig zur Nachtzeit beschäftigt[9]. Die Brünner Bäckergehülfen haben unlängst strenges Verbot dieses Mißbrauchs gefordert[10].

Bezirk Olmütz, 1888: Es verdient Erwägung, ob die nächtliche Beschäftigung von Bäckerlehrlingen nicht erlaubt werden sollte[11].

Daß die Wiener Gehülfenorganisation auch gegen diese Übertretungen mit Denunziationen vorgegangen ist, wurde schon erwähnt. Es sind auch Bestrafungen daraufhin erfolgt[12]. Die Gehülfenzeitung veröffentlicht fortlaufend einzelne Kontraventionsfälle mit genauer Nennung der betreffenden Bäckereien[13].

---

[1] S. 214 flg.
[2] S. 211.
[3] Bäckerzeitung (Wien), 28. November 1893.
[4] S. 241.
[5] S. 242.
[6] S. 299.
[7] S. 318.
[8] S. 271.
[9] S. 282.
[10] Vorwärts, 26. Juli 1894.
[11] S. 305.
[12] Bäckerzeitung (Wien), 27. März 1894.
[13] Z. B. Zeitgeist, 14. Juli 1894.

Natürlich sind alle diese Nachrichten nur fragmentarisch. Wie aus den hier und früher (S. 69, 76 ff., 113 flg.) gegebenen Auszügen der Gewerbeinspektionsberichte hervorgeht, ist das Interesse der einzelnen Inspektoren auch ein außerordentlich verschiedengradiges, man braucht nur die Mitteilungen des Grazer Inspektors mit denen des Troppauer zu vergleichen, in dessen Bezirk es Bäckereien überhaupt nicht zu geben scheint. Es ist recht zweifelhaft, ob die ohnehin überlasteten deutschen Gewerbeinspektoren für die Revision von Bäckereien auch nur so viel Zeit erübrigen würden, wie die eifrigeren ihrer österreichischen Kollegen.

In Deutschland selbst war bisher kaum Gelegenheit, Erfahrungen zu sammeln. Aber selbst eine so leicht kontrollierbare Vorschrift, wie die 1892 in Kraft getretene Sonntagsruhe für Bäckerläden, scheint wenigstens in Sachsen nicht durchgeführt zu werden[1]. Ein sächsisches Gesetz von 1870 verbietet das Backen von Bäckerware Sonntags vom Beginn des Vormittags- bis zum Schluß des Nachmittagsgottesdienstes; es ist aber wirkungslos geblieben, teils weil die Bäcker in den fraglichen Stunden Konditorware herstellen dürfen, teils weil Denunziationen aus den angeführten Gründen selten riskiert werden. „Die Bäckergehülfen sind zwar seinerzeit an die Behörden gegangen, z. B. in Dresden an den Stadtrat Händel, und haben ihn darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetz übertreten wird. Herr Stadtrat Händel hat aber gesagt: Ja freilich, verboten ist es, aber seit 20 Jahren ist es nun einmal so üblich. Der Geselle, welcher bei dem Herrn Stadtrat Händel war, hat darauf erwidert: Ja, das Gesetz wird übertreten, und wir ersuchen Sie, da es doch einmal besteht, daß es auch durchgeführt wird. Darauf hat der Herr Stadtrat geantwortet: Ja, wenn das Gesetz 20 Jahre übertreten worden ist, kann es auch im 21. Jahre übertreten werden[2]." Dies ist die Wirksamkeit der „allgemeinen Aufsichtsbefugnisse der Polizeibehörden." Ähnliche, zum Teil weitergehende Vorschriften bestehen übrigens nach der 1886 dem Reichstage vorgelegten amtlichen Übersicht auch in anderen Bundesstaaten. Es ist charakteristisch, daß die Kommission für Arbeiterstatistik von all diesen Vorschriften überhaupt keine Notiz genommen hat.

Nach alle dem scheint Herr Obermeister Weith aus Stolp in Pommern eine internationale Wahrheit ausgesprochen zu haben, wenn er von den deutschen Bäckermeistern sagte: „Der deutsche Michel pariert nur dann, wenn er weiß, der Polizeistock steht hinter ihm." Die Kontrolle muß also staatlichen Aufsichtsbeamten überwiesen werden.

Damit der Bäckereiinspektor sich überzeugen kann, ob der Maximalarbeitstag beobachtet wird, müßte die Arbeitsschicht in der

[1] Vgl. oben S. 176.

[2] Vernehmung, S. 93. Vgl. auch Socialpolitisches Centralblatt II, S. 23, wonach in Dresden vielfach während des Gottesdienstes gearbeitet, vielfach aber auch von 1/29 oder 9 bis 11 Uhr pausiert wird, „wodurch dann die Arbeiter um den ganzen Sonntag kommen."

Regel für alle Gehülfen eines Betriebs gleichmäßig von einer und derselben Tageszeit, z. B. 11 Uhr abends an gerechnet werden. Die untere Verwaltungsbehörde bestimmt für jeden Ort diesen Zeitpunkt. Es steht nichts im Wege, daß jede einzelne Bäckerei einen anderen Zeitpunkt wählt und diesen durch einen amtlich gestempelten Anschlag festlegt. Der Zeitpunkt könnte für die einzelnen Wochentage und sogar für die einzelnen Gesellen verschieden sein, auch gelegentliche Abweichungen sind bei vorgängiger Meldung an die Polizei zulässig. Will eine Bäckerei den § 9 (Vergünstigung bei 24stündiger Sonntagsruhe) auf sich anwenden, so mag auch dies auf dem Anschlage vermerkt sein. Auf eine Modifikation der Schichtdauer je nach den eingelegten Pausen (12—13 Stunden nach dem Kommissionsbeschluß) muß entweder ganz verzichtet, oder die Pause muß auf dem polizeilich gestempelten Anschlage nach der Uhr vermerkt werden. Das alles macht für den regulären Betrieb, abgesehen von der einmaligen Herstellung des Anschlags, keinerlei Mühe, vereinfacht die Vorschriften und dient wesentlich dazu, dem Meister seine Pflicht einzuschärfen. Will der Meister von seinem Recht der Überarbeit Gebrauch machen, so hat er dies der Polizei rechtzeitig anzuzeigen, z. B. durch eine Postkarte, die vor Schluß der gewöhnlichen Arbeitsschicht aus dem Briefkasten abgeholt sein muß; findet der Inspektor nach Schluß der Schicht die Gehülfen bei der Arbeit, so hat er sich durch Nachfrage bei der Polizei zu überzeugen, ob Überarbeit angemeldet worden ist. Ohne diese Kontrolle würde jeder auf Übertretung ertappte Meister sagen können: ich mache gerade von meinem Rechte der Überarbeit Gebrauch. Die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung, wonach die Tage mit Überarbeit auf einer amtlich gestempelten Kalendertafel an der Backstubenwand anzumerken sind[1], wird durch jene Meldung nicht überflüssig. Auch der Anschlag des gesamten Wortlauts der Vorschriften in der Backstube ist nur zu billigen.

Die Dauer gelegentlicher Nebenarbeit kann nicht kontrolliert und soll nach unserer früheren Ausführung auch nicht begrenzt werden[2].

Die Kosten der Inspektion würden bedeutend, aber vorübergehend sein; ist das Gesetz einmal eingelebt, so kann das inspizierende Personal vorwiegend in anderen Gewerbszweigen verwandt werden. Es wäre zweckmäßig, reisende Inspektoren für größere Bezirke von Staats wegen anzustellen, statt den Kommunen die Inspektion zu überlassen.

Scheut man die Kosten, so bleibt noch ein Weg übrig, die Durchführung des Bäckerschutzes zu sichern. Obermeister Timme machte den weiter nicht beachteten Vorschlag, wenn der Meister einmal mit der zugelassenen Zeit nicht ausreiche, könne er ja dem Ge-

[1] Da nach unserem Vorschlage die Konditorarbeit tage-, nicht wochenweise geregelt werden soll, so ist die Anmerkung der Überarbeit nicht erst am Wochenschlusse, sondern an dem betreffenden Tage selbst zu verlangen.

[2] Wollte man sie der Form wegen nominell begrenzen, so geschähe das besser für die Woche als für den Tag.

sellen die Überarbeit bezahlen. Dieser Vorschlag entspricht der Praxis, die manche ausländische Gewerkvereine eingeführt haben, um die Einhaltung der von ihnen erkämpften Arbeitszeit zu sichern. Schriebe das Gesetz vor: für jede Stunde Überarbeit hat der Gesell zwei Mark[1] zu beanspruchen, so würde der Gesell viel eher seinen Lohnzuschlag eintreiben, als im anderen Falle denunzieren. Der Meister würde eine solche Lohnforderung nicht so übel nehmen wie eine Denunziation, er würde aber auch nicht riskieren, durch systematische Überarbeit solche Forderungen, die ja auch nach erfolgter Kündigung geltend gemacht werden können, sich zu erheblichen Beträgen aufsummen zu lassen. Er würde andererseits durch eine so elastische und auch in der Form so schonende Beschränkung sich weit weniger beengt fühlen. Die Beweisschwierigkeit ist allerdings auch hier für den Gesellen vorhanden. Der Maximalarbeitstag könnte in diesem Falle auch für jeden Gehülfen besonders berechnet werden und brauchte nicht an eine feste Tageszeit gebunden zu sein.

Die Kontrolle der Lehrlingsarbeit ist allerdings auf diesem Wege nicht möglich, und auch die Inspektoren werden hier schwer durchgreifen können; sie müßten sich jedesmal den Lehrbrief (falls ein solcher vorhanden ist) zeigen lassen, um das Datum nachzusehen, und müßten etwa durch einen Anschlag über die Stunde orientiert sein, um die der Lehrling seine Arbeit zu beginnen pflegt. Andererseits ist für die Lehrlinge eine Kontrolle besonders nötig. „Thatsächlich aber," sagte Rektor Schlick, „mag das Gesetz bestimmen, was es will, werden die Gesellen ihn (den Lehrling) auch weiter als Handlanger benutzen. Sie schlafen auf demselben Zimmer, sie werden ihn einfach, wenn sie aufstehen, nicht schlafen lassen, werden ihn wecken und er wird sich hüten, sich zu beklagen. Und wenn sie ihn auch schlafen ließen: um 2 Uhr ist der Geselle, der in der heißen Backstube gearbeitet hat, ganz durchnäßt und dann hinaufzugehen und den Jungen zu holen, das wäre zu viel verlangt von dem Gesellen Mit einem Schellenzuge ist ein Lehrling nicht aus dem Bett zu holen, der muß von kräftigen Fäusten gepackt und hingeschleppt werden." Man könnte die Kontrolle hier kumulativ den Innungen übertragen. Lehrlinge, die wiederholt über die zulässige Zeit beschäftigt werden, müßten sich bei der Innung beschweren können; das Gewerbegericht oder das gewöhnliche Gericht wäre Appellationsinstanz. Die Innung müßte aber gehalten sein, einen Lehrling, der sich mit Grund beschwert hat, bei einem anderen Lehrherrn unter Anrechnung der zurückgelegten Lehrzeit unterzubringen, um ihn vor der

[1] Niedriger darf der Satz nicht bemessen werden, weil sonst der Meister sein Personal ohne Lohn engagieren und auf den Überarbeitsverdienst anweisen, also systematisch überarbeiten lassen könnte. — Diese Prämie für Überstunden würde keineswegs mit der früher empfohlenen Konventionalstrafe kollidieren, die der Gesell für fahrlässige Überschreitung der Zeitgrenze zu zahlen hat; die Konventionalstrafe wird nur fällig, wenn der Meister nachweisen kann, daß das Arbeitspensum für die gewöhnliche Arbeitszeit nicht zu groß war.

Rache des Meisters und vor fernerer Überarbeit zu schützen; der alte Lehrherr verlöre das Recht, Lehrlinge zu halten.

Das letzte Erfordernis für die Durchführung des Gesetzes sind Strafbestimmungen, bei denen es ausgeschlossen ist, daß, wie in Österreich, die Meister sich mit einer geringen Strafsumme dauernde Straffreiheit für künftige Übertretungen erkauft zu haben meinen[1], oder, wie in England, von einzelnen Richtern Strafen von einem Penny verhängt werden[2].

Nachtrag.

Es wurde im Vorwort bemerkt, daß die Bäckermeister sich neuerdings gegen die Berufung auf Verhältnisse im ausländischen Bäckergewerbe entschieden verwahrt haben[3]. Sie bestreiten zwar Thatsächliches nicht, verwerfen aber den Rückschluß auf Deutschland. Insbesondere wird hervorgehoben, daß in England, Schottland und Victoria die Bäckerei ganz überwiegend zum Großbetriebe geworden sei, während in Deutschland der Kleinbetrieb vorherrscht. Offenbar ist die Meinung die, in Ländern mit vorherrschendem Großbetrieb können socialpolitische Gesetze ohne Rücksicht auf den Mittelstand gemacht werden, in Deutschland aber nicht. Außerdem heißt es, in den schottischen Großbetrieben werde die Bäckerarbeit großenteils durch Knechte verrichtet, und diese arbeiteten länger als die gelernten Arbeiter, deren Arbeitszeit reguliert sei; die für Schottland charakteristische Abschaffung der Nachtarbeit wird auch für diese „Knechte" nicht bestritten.

Die Schottland betreffende Angabe findet scheinbar darin eine Bestätigung, daß es 1892 nach einer vor der Royal Commission on Labour gemachten Aussage 6000 schottische Bäckergehülfen gab, während im Census von 1891 sich 12890 männliche Personen als Bäckereiarbeiter bezeichnet haben. Glücklicherweise besitzen wir nähere Personalangaben über einzelne große schottische Bäckereien[4]; und zwar namentlich 1. über die Zahl ihrer „Lehrlinge oder andern lernenden oder jugendlichen Personen" und 2. über die Zahl ihrer (offenbar erwachsenen) ungelernten Arbeiter. Eine Brot- und Kuchenbäckerei in Aberdeen hat neben 43 gelernten Bäckern 34 Jugendliche u. s. w. und 10 Ungelernte; eine Brotbäckerei in Glasgow neben 84 gelernten Bäckern 26 warehousemen und flour-loftmen, 23 vanmen, 6 mechanics und enginemen, ferner aus der jugendlichen Gruppe 12 assistant warehousemen, 28 van boys; eine Genossenschaftsbäckerei in

[1] Vgl. S. 196.
[2] Vgl. S. 191.
[3] In der Septemberpetition und im Berliner Tageblatt 1894, Nr. 321.
[4] Answers, S. 366 ff., auch 491.

Glasgow neben 90 gelernten Bäckern 23 carters, 7 ungelernte bread loaders, 12 Jugendliche u. s. w., die aber keinen Lehrvertrag haben, vielleicht nur Austragejungen sind; eine Bäckerei und Konditorei in Edinburgh neben 14 gelernten Leuten 5 Lehrlinge, 6 Jungen und 3 Ungelernte. Es stehen also den 226 gelernten Arbeitern 144 ungelernte und 46 aus der zweifelhaften jugendlichen Gruppe gegenüber. Aber die Ungelernten sind, wenn wir die ausdrücklich als Kutscher, warehousemen u. s. w. bezeichneten abziehen, nicht zahlreicher, als in mittelgroßen deutschen Bäckereien die Hausknechte, und jene mythischen backenden schottischen Knechte sucht man vergeblich. Die Differenz zwischen 6000 und 12890 erklärt sich durch die in der ersteren Summe wahrscheinlich nicht enthaltenen jugendlichen Arbeiter (1891 gab es in Schottland 4250 männliche Angehörige des Bäckerstandes von höchstens 19 Jahren) und durch die gleichfalls dort nicht mitgezählten Kutscher u. s. w. Herr Lehweß hatte die Güte, in Schottland nach den backenden Knechten persönlich Nachfrage zu halten, doch wußte ihm niemand zu sagen, was die deutschen Bäckermeister gemeint haben könnten.

Zweitens der Großbetrieb. Da es nach dem Census 1891 in Schottland 2083 Bäckermeister oder Bäckermeisterinnen gab, so kommen auf eine Bäckerei etwa drei gelernte Bäckergesellen; erst mit Einschluß des anderen Personals etwa 8 Personen[1]. Ein paar hundert allein arbeitende selbständige Bäcker sind dabei nicht mitgerechnet. Aus diesen Zahlen kann höchstens gefolgert werden, daß die schottischen Bäckermeister zur Zeit der Bäckergesetze schonungsbedürftiger als die deutschen waren, weil sie von großen Konkurrenten härter bedrängt wurden. Übrigens ist gerade in einem Teil der größten schottischen Bäckereien die Abschaffung der Nachtarbeit noch nicht gelungen. Ob durch einen gesetzlichen Maximalarbeitstag wirklich dem Großbetrieb Vorschub geleistet würde, soll hier nicht nochmals erörtert werden.

Das Schwergewicht unseres Interesses fällt aber auf England. Hier arbeiten nach dem 1891er Census bei 14511 Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen 51038 männliche und 5479 weibliche Bäckereiarbeiter, so daß auf einen Betrieb etwa 4 angestellte Personen entfallen; außerdem arbeiteten 6286 männliche und 1719 weibliche Bäcker auf eigene Rechnung ohne Hülfspersonal, und 4061 männliche, 1064 weibliche konnten, wohl meist wegen ungenügender Angabe, unter keine dieser Rubriken subsumiert werden[2]. Nach Abzug der Austragejungen, der Kutscher, des weiblichen Personals u. s. w. wird man wohl nur 2—3 wirkliche Bäcker auf einen Betrieb rechnen dürfen, während in Deutschland auf etwa 47000 Bäckerarbeitgeber schon 1882

[1] In Dublin sind es nach dem Census sogar etwa 11 Personen.

[2] Wenn der Censusbericht die Genauigkeit dieser Unterscheidungen im allgemeinen als excessively untrustworthy bezeichnet (IV 36), so kann sich dieser Vorbehalt auf das Bäckergewerbe kaum beziehen; wenigstens ist es mir unwahrscheinlich, daß eine größere Zahl von Bäckergesellen sich als Bäckermeister bezeichnet haben sollte.

103 275 männliche Arbeitnehmer entfielen, wobei das Austrägerpersonal großenteils nicht mitgezählt sein wird[1].

Man könnte vermuten, die Information der wortführenden deutschen Bäckermeister beschränke sich vielleicht auf London, und dort wenigstens herrsche Großbetrieb. Es fügt sich eigentümlich, daß gerade die Londoner Bäckermeister einen gesetzlichen Maximalarbeitstag von sich abwehren mit der Versicherung, sie hätten ja Kleinbetrieb. „Die Mehrzahl der Londoner Bäckermeister und der Mitglieder unseres Vereins beschäftigen 2 bis 3 oder mehr Leute, und Bedingungen, die für Fabriken oder Großbetriebe passen, würden für sie gänzlich unbrauchbar sein"[2]. Die 500 Mitglieder dieses Londoner Bäckermeistervereins beschäftigten nach einer vor der Royal Commission on Labour gemachten Angabe etwa 2500 Angestellte. Die 10—12 allergrößten Londoner Bäckereien beschäftigten, wie schon früher angeführt wurde, zusammen nur etwas über 1000 Leute, die größte jetzt nach Angabe des Herrn Lehweß 350. Nach Lehweß haben von den 2000 Londoner Meistern etwa 500 überhaupt kein Hülfspersonal, weitere 1100 nur 1—2 Leute. Wieviel Gesellen die übrigen 400 oder mehr Meister beschäftigen, läßt sich bei den widersprechenden statistischen Angaben nicht ermitteln. Die Rentabilität des Mittelbetriebes in der Bäckerei ist Herrn Lehweß von vielen Seiten in London bestätigt worden.

Steht es so selbst in der Hauptstadt London, während es z. B. in der großen Provinz Yorkshire fast überhaupt keine Bäckergesellen geben soll, so muß es als starke Übertreibung bezeichnet werden, wenn der Berliner Obermeister schreibt: „Während England fast nur Großbetrieb hat, ist in Deutschland die Bäckerei fast ausnahmslos Kleingewerbe."

Anlage I.

Die Kommission für Arbeiterstatistik hat folgende Mitglieder:

1. Den Kaiserlichen Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern, Dr. von Rottenburg, als Vorsitzenden,
2. den Unterstaatssekretär im Königlich preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, Lohmann,
3. den Ober-Regierungsrat im Königlich bayerischen Ministerium des Innern, Rasp,
4. den Oberregierungsrat im Königlich sächsischen Ministerium des Innern, Morgenstern,
5. den Königlich württembergischen Regierungsdirektor von Schicker,
6. den Vorstand der Großherzoglich badischen Fabrikinspektion, Ober-Regierungsrat Dr. Wörishoffer,
7. den Großherzoglich hessischen Regierungsrat, Dr. Freiherr von Gemmingen,
8. den Direktor des Kaiserlichen Statistischen Amts, Geheimen Regierungsrat Dr. von Scheel,

9.—15. die Reichstagsabgeordneten Professor Dr. Hitze, Professor Dr. Kropatscheck, Amtsgerichtsrat Letocha, Geheimer Bergrat Merbach, Molkenbuhr, Schmidt (Elberfeld), Geheimer Kommerzienrat Siegle.

Außerdem pflegen eine Anzahl Regierungskommissare an den Beratungen teilzunehmen.

[1] Vgl. S. 64 am Schluß.
[2] Vgl. S. 21, Anm. 1.

Anlage II.

Am 14.—17. Februar wurden folgende Auskunftspersonen über die Verhältnisse im Bäckergewerbe vernommen:

1. Obermeister Franz Herbst zu Halle a. S. (Bäckerinnung),
2. Obermeister Weith zu Stolp i./P. (Bäckerinnung und Bäckerverband, Pommern),
3. Obermeister A. Timme zu Lüneburg (Bäckerinnung),
4. K. Philgus, Schriftführer der Bäckergenossenschaft zu Frankfurt a./M.
5. Obermeister Joh. Müller zu Bremen (Weißbäckerinnung),
6. Obermeister H. Knost zu Hamburg (Bäckerinnung),
7. Ad. Böhme, Sekretär der Bäckerinnung zu Leipzig,
8. Landtagsabgeordneter Joh. Schwarz zu München (Ehrenvorst. der Bäckerinnung, früher Bäckermeister),
9. Obermeister G. Hamel zu Nürnberg (Bäckerinnung),
10. F. Schlatterer, Vorstand des Württembergischen Bäckerverbandes zu Stuttgart,
11. Obermeister Fr. Hennings zu Gießen (Bäckerinnung),
12. Obermeister Gemeinhardt zu Berlin (Bäckerinnung Concordia),
13. Bäckergesell J. Wilhelm zu Hannover (Mitgliedschaft des Verbandes der Bäcker),
14. Bäckergesell J. D. Steenken zu Oldenburg (Mitgliedschaft des Verbandes der Bäcker),
15. Bäckergesell E. Kretschmer zu Berlin (Agitationskommission der Bäckerarbeiter Deutschlands [Berlins?]),
16. Bäckereibesitzer H. Petzold zu Löbtau bei Dresden (Fachververein der Bäcker zu Dresden und Umgegend, socialdemokratisch),
17. Bäckergesell G. Heilmeier zu München (Fachverein der Bäckergesellen Münchens),
18. Bäckergesell B. Kümmel zu Frankfurt a./M. (Beisitzer des Gewerbegerichts),
19. Bäckermeister E. Hinz zu Königsberg i./Pr. (Vorsitzender der Ortskrankenkasse der Bäckergesellen),
20. Bäckergesell A. Freitag zu Bremen (Bäckergesellen-Brüderschaft),
21. Rektor Schlick zu Köln (Vorsitzender der Bäckerabteilung des katholischen Gesellenvereins),
22. Brothändler A. Schnabel zu Hamburg (Vorsitzender der Kranken- und Sterbekasse der Bäcker),
23. Bäckergesell G. Nowack zu Berlin.

Ein Bäckergesell aus Münster i./W. war der Ladung nicht gefolgt.

Am 17. Februar erfolgte die Vernehmung der nachbenannten Konditoren:

1. Konditor Fürkampf zu Berlin (Vorsitzender des Verbandes selbständiger deutscher Konditoren),
2. Konditor Toenjacken zu Danzig,
3. Konditor P. J. Schaab zu Düsseldorf (Vorsitzender des Vereins selbständiger Konditoren),
4. Konditor P. Reber zu München (Konditoren-Innung),
5. Konditor Trömel zu Plauen i./V.,
6. Konditor Fr. Beutter zu Stuttgart,
7. Konditor Schöllhammer zu Schwäb. Gmünd,
8. Hofkonditor E. Rößler zu Heidelberg (Südwestdeutscher Verband selbständiger Konditoren),
9. Konditorgehülfe C. Puritz zu Berlin (vorgeschlagen von der „Konditorgehülfenschaft des Backgewerbes in Berlin"),
10. Konditorgehülfe A. Jankowski zu Ratibor,
11. Konditorgehülfe Fr. Baur zu Düsseldorf (Vorsitzender des Konditorgehülfenvereins),
12. Konditorgehülfe W. Buchheister zu Hannover,
13. Konditorgehülfe L. Inderwies zu Aschaffenburg,
14. Konditorgehülfe W. Brinkmann zu Leipzig (Vorsitzender des Leipziger Konditorgehülfenvereins),

15. Konditorgehülfe A. Härdlein zu Stuttgart (Verein der Konditorgehülfen),
16. Konditorgehülfe Heinr. Proß zu Wiesbaden (Vorsitzender des — nicht socialdemokratischen — Verbandes der Konditorgehülfen Deutschlands).

Außerdem wurden zu den Vernehmungen die Herren Obermeister C. Kuntze aus Berlin (Bäcker-Innungsverband Germania), Obermeister H. Prußog aus Breslau (Bäcker-Innung), Bäckergesell H. Reinhardt aus Dresden (Central-Kranken- und Sterbekasse der Bäcker) und Bäckergesell W. Most aus Berlin (Verband der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands) als sogenannte sachverständige Beisitzer, endlich Garnisonbackmeister Violant vom Proviantamt zu Berlin als Sachverständiger zugezogen.

Anlage III.

Entwurf von Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Bäckereien und Konditoreien.

§ 1.

In Bäckereien darf die Arbeitsschicht der Gehülfen die Dauer von 12 Stunden, oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehülfen wöchentlich nicht mehr als 7 betragen.

Zwischen den Arbeitsschichten muß den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 Stunden gewährt werden. Während eines Zeitraums von 2 Stunden außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehülfen zu gelegentlichen Dienstleistungen des Gewerbes, jedoch nicht bei der Herstellung von Waren verwendet werden.

§ 2.

Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre 2 Stunden, im zweiten Lehrjahre 1 Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gesellen zulässige Dauer der Arbeitsschicht.

§ 3.

Auf Konditoreien finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. die Dauer der Arbeitsschicht (§. 1 Absatz 1) an einzelnen Werktagen überschritten werden darf, wenn die Arbeitsschicht an anderen Werktagen derselben Woche um die Dauer der Überschreitung verkürzt wird, und
2. die Arbeitsschicht an Sonn- und Festtagen die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten darf.

§ 4.

Über die in §§. 1—3 festgesetzte Dauer dürfen Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden:

1. an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die höhere Verwaltungsbehörde Überarbeit für zulässig erklärt hat;
2. außerdem in Bäckereien an jährlich 20, in Konditoreien an jährlich 40 der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen.

Auch an solchen Tagen muß den Gehülfen und Lehrlingen zwischen den Arbeitsschichten eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 Stunden gewährt werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde darf die Überarbeit (Ziffer 1) für höchstens 20 Tage im Jahre gestatten.

§ 5.

An Sonn- und Festtagen dürfen die Gehülfen und Lehrlinge in Bäckereien während eines ununterbrochenen Zeitraumes von 16 Stunden, in Konditoreien

während eines ununterbrochenen Zeitraumes von 12 Stunden nicht beschäftigt werden.

§ 6.

In Abweichung von den Bestimmungen der §§. 1, 3 Absatz 2, 5 dürfen Gehülfen und Lehrlinge an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden:

1. in Bäckereien mit Arbeiten, welche zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Werktage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern,
2. in Konditoreien mit der Herstellung leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Kremes und dergleichen).

§ 7.

Gehülfen und Lehrlinge in Konditoreien, welche an einem Sonn- oder Festtage noch nach 12 Uhr mittags beschäftigt worden sind, müssen an einem Werktage der folgenden Woche von mittags 12 Uhr ab von der Arbeit freigelassen werden.

§ 8.

Durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde kann für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für die Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, die Beschäftigung eines Gehülfen mit diesen Arbeiten während höchstens 3 Stunden des Vormittags gestattet werden.

§ 9.

Wird den Gehülfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens 24stündige Ruhe gewährt, so dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je 2 Stunden über die im §. 1 Absatz 1 bestimmte Dauer verlängert werden. Jedoch muß den Gehülfen und Lehrlingen zwischen den beiden letzten Schichten der Woche eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden gelassen werden.

§ 10.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nur auf diejenigen Personen Anwendung, welche bei der Herstellung der Bäcker- oder Konditorwaren beschäftigt werden.

Dabei gelten Personen unter 16 Jahren, welche die Ausbildung zum Gehülfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

§ 11.

Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaren als Konditorwaren hergestellt werden, gelten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bezüglich der Beschäftigung solcher Gehülfen und Lehrlinge, welche ausschließlich bei der Herstellung von Konditorwaren beschäftigt werden, als Konditoreien, im übrigen als Bäckereien.

Als Bäckerware im Sinne des Absatz 1 gilt dasjenige Backwerk, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Im übrigen kann die höhere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben darüber Bestimmung treffen, ob ortsüblich bestimmte Waren zu den Bäckerwaren zu rechnen sind.

§ 12.

In der Backstube muß eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel ausgehängt sein, auf der jeder Tag, an dem Überarbeit auf Grund des § 4 Absatz 1 Ziffer 2 stattgefunden hat, spätestens am Ende der Woche mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist. Die polizeiliche Stempelung erfolgt kostenfrei.

Außerdem ist in der Backstube eine Tafel aufzuhängen, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen wiedergiebt.

Anlage IV.

Sr. Excellenz dem Bundesrats-Bevollmächtigten

Herrn . . . .

Hochwohlgeboren.

Berlin W., Wilhelmstr. 74.

Sehr geehrter Herr!

Die Unterzeichneten erlauben sich ganz ergebenst Ew. Excellenz Folgendes zu unterbreiten und Ihrer gütigen Beachtung zu empfehlen.

Die Erhebungen über Arbeitszeit im Bäckergewerbe im September 1892 wie im Jahre 1893 haben die Kommission für Arbeiterstatistik veranlaßt, in Erwägung zu ziehen, ob der § 120e Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891: „Durch Beschluß des Bundesrates können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden“ — in Anwendung zu bringen sei. Die Kommission glaubt, den Paragraphen anwenden zu können, und wird einem hohen Bundesrate eine diesbezügliche Vorlage machen.

Das Gutachten des Reichs-Gesundheits-Amts über den Einfluß der Beschäftigung der Bäckergesellen und Lehrlinge auf deren Gesundheit spricht sich in allen Teilen der Ausführung so günstig über den Gesundheitszustand der Gesellen und Lehrlinge aus, daß von einer Gefährdung der Gesundheit, wie sie der § 120e voraussetzt, durchaus keine Rede sein kann, und wir deshalb eine Anwendung des Paragraphen auf das Bäckergewerbe als völlig unzutreffend und ungerecht bezeichnen müssen.

Das Gutachten des R.-G.-A. (siehe Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen Nr. 3) sagt auf Seite 43, daß im Jahre 1891 nach den Ergebnissen des Statistischen Amtes die Sterbeziffer für die in Orts- und Hülfs-Krankenkassen eingeschriebenen Bäcker auf 4,9, für die in den Innungs-Krankenkassen befindlichen Bäcker auf 2,2, hingegen für alle versicherten männlichen Arbeiter 9,9 Prozent sich belief.

Von den Angehörigen der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend starben 1892 9,76 Prozent, dagegen von den Bäckern speciell nur 1,58 Prozent.

Nach einer statistischen Aufstellung der Gewerbekammer zu Bremen über Innungs-Lehrlings-Krankenkassen betrug die mittlere Sterbeziffer in den Jahren 1886—1892 inkl. bei den Bäckern 5,1, bei den Schuhmachern 8,3, bei den Tischlern 4,9 Prozent.

Ebenso weist die preußische Statistik 118, Seite VIII., eine sehr günstige Sterbeziffer nach und kommt zu dem Schluß, daß die Beschäftigung der Bäcker, wenigstens was ihren Einfluß auf die Lebensdauer betrifft, als gesundheitsschädlich **nicht** anzusehen ist[1].

Im Absatz II Seite 44 sagt das Gutachten des Reichs-Gesundheits-Amts, daß nach L. Hirt in: „Die Krankheiten der Arbeiter“ das Alter der Bäcker gegen andere Handwerker ein verhältnismäßig hohes (Bäcker erreichen ein Durchschnittsalter von 57,1, Tischler 49,8, Zimmerleute 55,7 Prozent), und rechnet daher das Bäckerhandwerk zu den verhältnismäßig gefahrlosen Beschäftigungen, zu welchen

„alle über 12 Jahre alte, den Eintritt begehrende Individuen unbedingt zuzulassen sind.“[2]

[1] Diese oder eine ähnliche Äußerung findet sich an der angegebenen Stelle nicht. D. Vf.

[2] Dies ist nicht, wie der Wortlaut zu sagen scheint, Meinung des Reichsgesundheitsamts, sondern L. Hirts: derselbe stützt sich auf ein dürftiges Material aus einer Zeit, wo nach Obermeister Gemeinhardt die Bäckerarbeit noch eine „schwere und menschenvernichtende“ war. (Vgl. oben S. 119, Anm. 4). D. Vf.

In Absatz III wird nachgewiesen, daß bei den Bäckern auf je 100 28 Erkrankungsfälle, in der Innungs-Krankenkasse sogar nur auf je 100 23, bei anderen Arbeitern auf je 100 33 zu verzeichnen seien: entsprechend ist auch die Zahl der Krankheitstage niedriger. Zu ähnlichen günstigen Ergebnissen bezüglich der Sterbeziffer und der Erkrankungsgefahr der Bäcker ist (zufolge Arlidge: The hygiene diseases and mortality of occupations. London 1892. S. 145) Ratcliffe auf Grund der statistischen Nachweise der Oddfellow friendly Society (Manchester 1850 Seite 39–42) gelangt. Nun behauptet Arlidge: dies günstige Ergebnis habe darin seinen Grund, daß ein großer Teil der Lehrlinge und Gesellen aus Gesundheitsrücksichten das Handwerk aufgebe, und scheint dem R.-G. A. auch ein ähnlicher für Deutschland zulassend zu sein. (?)

Diese Annahme ist aber eine durchaus irrige, die Lehrlinge verlassen das Geschäft, weil dieselben keine Lust dazu haben und sie die Mühen des Gewerbes scheuen. Wie sollte es auch kommen, daß schon in der kurzen Lehrzeit die Gesundheit soweit untergraben, daß aus Gesundheitsrücksichten ein anderes Geschäft ergriffen werden muß? Geben Gesellen vom Bäckergewerbe, so geschieht es, weil sie sich keine Existenz gründen können, oder weil sie heiraten wollen und verheiratete Gesellen ungern in Arbeit genommen werden, oder sie gehen zum Fabrikbetrieb über, oder sie gehen zur Landbevölkerung zurück, weil ihnen das Landleben besser gefällt. Es ist nirgends nachgewiesen, daß aus Gesundheitsrücksichten das Geschäft verlassen wurde. Sehr vereinzelte Fälle natürlich ausgenommen.

Das Bäckergewerbe beansprucht, gegenüber anderen Handwerken, eine längere Arbeitszeit, aber die Arbeit ist auch leichter und durchaus nicht gesundheitsgefährlich.

Bei der ländlichen Bevölkerung wird viel länger und schwerer gearbeitet, außerdem ist der Arbeiter noch den Unbilden der Witterung ausgesetzt, und muß also auch auf die ländlichen Arbeiter die Bestimmung des Paragraphen anwendbar sein, wenn sie beim Bäckergewerbe in Kraft träte. — Eine Schädigung der Gesundheit bringt in größerem oder geringerem Maße wohl jede gewerbliche Beschäftigung mit sich, aber unter Gefährdung der Gesundheit hat der Gesetzgeber des § 120 e doch wohl etwas anderes verstanden.

Wenn schon die Statistiken der Kranken- und Sterbekassen für Bäcker solch' günstige Gesundheitsverhältnisse aufweisen, so läßt sich wohl annehmen, daß die Krankheiten, welche durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit entstehen, sehr minimale sind, zumal wenn die durch eigenes Verschulden entstandenen, sowie die chronischen oder ererbten, welche schon der Lehrling beim Eintritt in die Lehre mitbringt, z. B. Schwindsucht, in Abzug gebracht werden.

Segensreich für das Gewerk würde es wirken, wenn Verordnungen erlassen würden, daß die Meister nur Lehrlinge einstellen dürfen, welche durch ärztliches Attest bescheinigen, daß sie auch die nötige Gesundheit und die Kräfte besitzen, welche das Geschäft verlangt.

Die Verordnung eines Maximalarbeitstages würde der Gesundheit der Arbeiter wenig nützen, zumal, da erfahrungsmäßig die freie Zeit in den meisten Fällen nicht zum spazieren gehen in frischer Luft oder zur weiteren Ausbildung benutzt, sondern in den Kneipen verbracht wird.

Der Maximalarbeitstag würde das gute Verhältnis, welches jetzt zwischen Meister und Gesellen fast überall herrscht, empfindlich stören und letzteren nur endlosen Plackereien aussetzen und das Publikum in seinen Gewohnheiten bedeutend beeinträchtigen.

Was würden überhaupt für Zustände geschaffen, wollte man den Anfang und das Ende der Arbeitszeit, wie es der Paragraph vorschreibt, festsetzen. — Die Zeit des Arbeitens ist bei der Land- gegenüber der Stadtbäckerei doch sehr verschieden und muß den Anforderungen des Publikums angepaßt werden. — Wenn von socialdemokratischen Reichstagsabgeordneten behauptet wird, der Gesundheitszustand der Bäcker gestalte sich so günstig, weil stets 1/3 der Gesellen ohne Arbeit sei, so ist dies eine vollständig falsche Behauptung. Naturgemäß ist der Zuzug der Gesellen nach großen Städten ein sehr großer, weil der Lohn höher und der Vergnügungen mehr sind. Hier mag es vielleicht zutreffen, daß zeitweise 1/3 der Gesellen ohne Arbeit ist, das ist aber wahrscheinlich im Deutschen

Reich nur in Berlin der Fall. In Städten von 50000 Einwohnern ist schon ein Mangel an Gesellen, während in kleinen Städten der Meister sich kaum getraut, den Gesellen zu kündigen, da ein Ersatz nicht leicht zu schaffen ist. In den größeren Städten sind unter 100 Gesellen noch kaum fünf, welche Anerbieten von Arbeit nach einer kleinen Landstadt annehmen.

Das Reichs-Gesundheitsamt kommt zu dem Schluß, daß sich die Krankheiten, welche durch Staub und Hitze verursacht, durch kürzere Arbeitszeit nicht heben lassen. Nur Krankheiten, welche durch anhaltendes Stehen hervorgerufen, würden durch Verkürzung der Arbeitszeit zu beseitigen sein. Ein anhaltendes Stehen, wie z. B. beim Schlosser am Schraubstock, beim Drechsler an der Drehbank, und welches während der ganzen Arbeitszeit oftmals dauert, ist bei den Bäckern durchaus nicht der Fall. Selbst die Gesellenvertretungen wissen von der Schädigung durch anhaltendes Stehen Nichts.

Und nur, um eventuellen Krankheiten, welche durch langes Stehen hervorgerufen, vorzubeugen, wolle man einen Maximalarbeitstag bestimmen? Mit all seinen Zwistigkeiten zwischen Meister und Gesellen? Mit solcher Einschränkung der persönlichen Freiheit? Mit gänzlicher Außerachtlassung der Gewohnheiten des Publikums?

Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß die Anwendung des § 120e auf das Bäckergewerbe durchaus nicht berechtigt ist, da eine Gefährdung der Gesundheit nicht vorliegt, vielmehr ein günstiger Gesundheitszustand im Bäckergewerbe nachgewiesen ist. Wir ersuchen Ew. Excellenz ganz ergebenst, die Vorlage der Kommission für Arbeiterstatistik betreffend Maximalarbeitstag für das Bäckergewerbe abzulehnen.

Die Erhebungen der Kommission haben unberücksichtigt gelassen, ob der Bäcker sich von der Bäckerei allein ernährt, oder ob noch Nebenerwerb vorhanden ist. In kleineren Städten betreiben die Bäcker in vielen Fällen Wirtschaft oder Kolonialwarenhandlung dabei, bei den Landbäckern Ackerbau und Viehzucht, und ist diesen wohl möglich, mit einer kurzen Arbeitszeit auszukommen, da in den übrigen Stunden der Geselle und Lehrling als ländlicher Arbeiter beschäftigt wird. In großen Städten, in denen der Bäcker allein auf sein Geschäft angewiesen ist, können nur kleine unrentable Bäckereien und fabrikmäßig eingerichtete Geschäfte, welche mit vielen Arbeitern, in Schichten geteilt, arbeiten, mit kürzerer Arbeitszeit auskommen: der gute Mittelstand jedoch muß in den meisten Fällen längere Arbeitszeit verlangen.

Naturgemäß wird die längere Arbeitszeit auch besser bezahlt und wollen die Gesellen ungern diesen Nutzen nicht nur nicht missen, sondern die verheirateten Gesellen streben ausnahmslos nach Erlangung von Arbeiten, welche, ohne Rücksicht auf ihre Dauer, am höchsten bezahlt werden.

Wir erlauben uns noch hinzuweisen auf die Beschränkung der persönlichen Freiheit, wenn dem Arbeiter verboten würde, seine Arbeitskraft zu verwenden, wie er will. Eine ähnliche Beschränkung besteht bis jetzt noch nicht im Deutschen Reiche!

Welche Ungerechtigkeit liegt darin, wenn einem jungen Manne, welcher, noch unerfahren im Geschäft, durch Fleiß und längere Arbeit die nötige Fertigkeit zu erlangen sucht, dasselbe durch Gesetz verboten wird.

Ist es schon je einem Arbeiter verboten worden, durch längere Arbeit sich die Mittel zu späterer Existenz zu verdienen?

Die Erhebungen der Kommission haben ergeben, daß schon jetzt in 50 Prozent der Bäckereien nur 12 Stunden und weniger gearbeitet wird, also kann ja, wer nicht länger arbeiten will, hier schon Unterkunft finden: aber wir bitten, doch dahin zu wirken, daß Arbeitern, welche länger arbeiten wollen, dieses nicht verboten wird.

Durch Fleiß und längeres Arbeiten ist es bis jetzt fast überall im Bäckergewerbe gelungen, den Brotfabriken wirksam entgegen zu treten und einen guten Mittelstand im Bürgertum zu bilden, während in anderen Gewerken das Fabrikwesen den Mittelstand immer mehr verdrängt und beseitigt und nur Arbeiter und Fabrikherren schafft. — Wird die Arbeitszeit und Arbeitslust der Bäcker gewaltsam durch Gesetz eingeschränkt, so werden wahrscheinlich auch hier bald ähnlich traurige Verhältnisse Platz greifen.

Wenn wir Ew. Excellenz diese Petition überreichen, so geschieht es mit der Überzeugung, daß Ew. Excellenz die Ansicht teilen, daß der gute Mittelstand im Deutschen Reiche, welcher ohnehin schon gegen früher stark gelitten, erhalten werden muß und den Arbeitern möglichst Gelegenheit gegeben werde, sich eine Existenz zu gründen und selbständig zu werden, nicht aber zeitlebens als Arbeiter in der Fabrik ihr Unterkommen zu suchen.

Wir ersuchen deshalb Ew. Excellenz, Ihren ganzen Einfluß geltend machen zu wollen, daß eine Verordnung des hohen Bundesrats zur Beschränkung der Arbeitszeit in den Bäckereien nicht erlassen werde, und der Ansicht Ausdruck zu geben, daß Jeder im Deutschen Reiche so viel oder so wenig arbeiten kann, wie es die Verhältnisse verlangen, sobald die Gesundheit nicht gefährdet wird.

Indem wir Ew. Excellenz Vorstehendes Ihrer geneigten Fürsprache empfehlen, zeichnen

Hochachtungsvoll und ergebenst

Der Vorstand der Bäcker-Innung zu . . . .

. . . . , Obermeister

. . . . , stellvertretender Obermeister.

. . . . , Kassierer.

. . . . , Schriftführer.

Anlage V.

Norwegisches Gesetz,

betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in den Bäckereien u. s. w.

Wir Oskar, von Gottes Gnaden, König von Norwegen und Schweden, der Gothen und Wenden, thun kund: daß Uns ein Beschluß des gegenwärtig tagenden Storthings vom 13. Juni d. J. vorgelegt worden ist, der also lautet:

§ 1. Das Backen von Brot soll an Sonn- und Feiertagen verboten sein. Der Sonn- und Feiertag wird von dem Abend des vorhergehenden Tages 6 Uhr ab gerechnet und reicht bis zum Abend des betreffenden Sonn- oder Feiertages 12 Uhr. Diese Bestimmung soll jedoch nicht verhindern, den Sauerteig vor 12 Uhr anzumachen.

§ 2. An Werktagen soll es außerdem jedem, der das Bäckereigewerbe betreibt oder der einer Bäckerei vorsteht, in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens verboten sein, die in der Bäckerei beschäftigten Leute zu anderer Arbeit als zum Trocknen von Zwieback und Schiffsbrot sowie zum Anmachen von Sauer- und Hefenteig zu verwenden.

Die Arbeitszeit darf für den einzelnen Arbeiter nicht 12 Stunden pro Tag überschreiten, Eß- und Ruhezeit einbegriffen.

Kein Arbeiter darf zu den im ersten Absatz des gegenwärtigen Paragraphen gestatteten Nachtarbeiten im Laufe von 2 Wochen mehr als 6 mal herangezogen werden.

Sollte die im ersten Absatz des gegenwärtigen Paragraphen gestattete Nachtarbeit von den während des Tages beschäftigt gewesenen Leuten ausgeführt werden, so ist von ihrer täglichen Arbeitszeit ein $1^1/_2$ mal so langer Zeitraum in Abzug zu bringen, als sie nachts beschäftigt waren.

§ 3. Die in §§ 1 und 2 aufgestellten Verbote finden keine Anwendung:

a. auf den Sonntag, welcher auf den Tag vor dem kleinen Heiligabend[1] fällt; an diesem kann die Arbeit abends 6 Uhr beginnen und bis Montag Abend 8 Uhr fortgesetzt werden;

b. auf den Sonntag, welcher auf den kleinen Heiligabend[1] fällt; an diesem kann bis Sonntag Morgen 8 Uhr und von Sonntag Abend 6 Uhr bis Montag Abend 6 Uhr gearbeitet werden;

[1] Kleiner Heiligabend heißt in Norwegen der Abend des 23. Dezember.

c. auf folgende Nächte nach 2 Uhr: die Nacht zum Sonnabend, die Nacht zum Fastnachtsmontag, die Nacht, die dem Tage vor dem Gründonnerstag und die Nacht, die dem Tage vor dem Bettage vorausgeht, die Nacht vor dem 17. Mai, die Nacht, die dem Tage vor dem Himmelfahrtstage und die 2 Nächte, die dem Weihnachtsabend vorausgehen, sowie die Nacht zum Sylvesterabend.

Die Arbeitszeit darf jedoch am 17. Mai 12 Stunden, an den übrigen unter dieser Littera genannten Tagen 15 Stunden nicht übersteigen.

Fällt der 17. Mai oder Sylvester auf einen Sonntag, so fällt diese Erlaubnis fort. Überdies sind von den in § 2 behandelten Verboten auf Grund von Beschlüssen, welche von der Gemeindeverwaltung des betreffenden Orts gefaßt und vom König bestätigt worden sind, Ausnahmen zulässig für einzelne Jahreszeiten, welche an dem Orte in der Regel eine außergewöhnliche Arbeit bedingen. Endlich kann der Polizeimeister aus einem vorübergehenden Anlasse das Verbot aufheben, wenn besondere Umstände dies in hohem Grade wünschenswert machen und die betreffenden Arbeiter sich hiermit einverstanden erklärt haben. Doch kann diese Erlaubnis nur auf 6 Arbeitstage ausgedehnt werden. Eine Dispensation über diese Zeit hinaus kann auf einen bezüglichen Antrag vom Amtmann erteilt werden.

§ 4. Kinder von unter 14 Jahren dürfen zu den im ersten Absatz des § 2 gestatteten Nachtarbeiten nicht verwendet und unter keinen Umständen länger als 12 Stunden am Tage beschäftigt werden.

§ 5. Übertretungen dieses Gesetzes werden mit Bußen von 10—500 Kronen bestraft, welche der Krankenkasse oder dem Unterstützungsfonds der Bäckergesellen zufließen. Falls letztere Einrichtungen nicht vorhanden sind, so fließen die Bußen in die öffentliche Bezirkskrankenkasse, oder solange eine solche nicht errichtet, in die betreffende Kommunalkasse. Sachen, welche sich auf Übertretung dieses Gesetzes beziehen, werden als Polizeisachen behandelt.

§ 6. Durch die Zustimmung des betreffenden Arbeiters wird nicht Straffreiheit erwirkt.

§ 7. Dieses Gesetz soll auch auf den Bäckereibetrieb in Hotels, Wirtschaften und Konditoreien ausgedehnt werden.

§ 8. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Das Gesetz vom 17. Juni 1885, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in den Bäckereien, wird an demselben Tage aufgehoben.

Denn so haben Wir es angenommen und festgesetzt, wie Wir auch hiermit diesen Beschluß als Gesetz annehmen und festsetzen, kraft Unserer Unterschrift und des Reichssiegels.

Gegeben in Marstrand, den 14. Juli 1894.

gez. Oskar.

(L. S.).

Die Reform der Hamburgischen Verwaltung.

Betrachtungen über das Wesen der Selbstverwaltung

von

Dr. Emil Münsterberg
in Hamburg.

I.

Wenn dem Worte „Verwaltung" das Wörtchen „Selbst" hinzugefügt wird, so geschieht dies nicht, um den naturgemäßen Zustand, daß man seine eigenen Angelegenheiten selbst verwaltet, deutlicher zu bezeichnen. Die trotzig klingende Betonung des „Selbst" will mehr ausdrücken; sie will den Gegensatz zu denjenigen Zuständen zum Bewußtsein bringen, denen das „Selbst" sich gegenüberstellt. Dieser Gegensatz ist jedoch nur verständlich unter voller Würdigung der historischen Entwickelung der öffentlichen Gewalten, welche dazu führen konnte, eine Verwaltung ihrem „Selbst" zu entfremden; er setzt voraus die Begriffe der Staatshoheit, der Landesherrschaft und des berufsmäßigen dem Herrscherwillen untergeordneten Beamtentums. Ihnen tritt die Forderung der Regierten, der das Gemeinwesen bildenden Glieder gegenüber, die Verwaltung selbständig zu führen oder einen bestimmt bemessenen Anteil an ihr zu gewinnen. Was jenen Mächten gegenüber von vorhandenen Befugnissen erhalten, was von ihnen in jahrhundertelangem Kampfe zurückerobert oder in friedlicher Entwickelung abgewonnen wurde, das ist der Inhalt dessen, was wir heute „Selbstverwaltung" nennen.

Der natürliche Grund der Forderung der „Selbstverwaltung" liegt in der Erkenntnis, daß niemand besser seine Angelegenheiten zu

führen wissen wird, als derjenige, dessen Wohl und Wehe von der guten oder schlechten Führung der Geschäfte abhängt. Dieser natürliche Grund wäre überall durchschlagend, wenn es sich nur um einfache Verhältnisse handelte, welche den unmittelbaren Anteil dessen, der daran interessiert ist, ermöglichte. Hier aber tritt sogleich die Schwierigkeit hervor, daß eine ganze Gemeinschaft nicht unmittelbar an der Ausführung beteiligt sein kann, sie sich also vertreten lassen muß. Für die öffentliche Verwaltung kommt dann das weitere überaus wichtige Moment der Staats- und Gemeindehoheit hinzu, welches die Vertreter zu Trägern der öffentlichen Gewalt macht und sie dadurch in Gegensatz zu den Vertretenen als den der öffentlichen Gewalt Untergebenen bringt.

Die begriffliche Scheidung setzt daher voraus Ordnung der Gewalten, Ordnung der Vertretung und Ordnung der Teilnahme an der Ausführung bezw. Beaufsichtigung der Verwaltungsgeschäfte. Die Schaffung dieser Ordnungen ist um so schwieriger, je größer der Umfang der vertretenen Gemeinschaft ist und je zahlreicher und verwickelter die Geschäfte der Verwaltung sind. Zu der natürlichen Forderung der Selbstverwaltung gesellt sich dann die wirtschaftliche Forderung der Arbeitsteilung. Die Verwaltungsgeschäfte erfordern besondere Schulung, besondere Übung. Nicht jeder beliebige Vertreter ist im stande, diesen Erfordernissen zu genügen. Den Organen der Selbstverwaltung als ihren nur das „Selbst" des Gemeinwesens vertretenden Mitgliedern werden vorgebildete und geübte Kräfte als besondere Beamte zugeordnet, entweder als technische Hülfskräfte oder als berufsmäßige Vertreter des öffentlichen Wesens und somit als eigentliche Träger der Verwaltung. Endlich ein Drittes: die Forderung politischer Macht. Steht bei jenen ersten Forderungen gewissermaßen nur die vernünftige Sonderung der Geschäftsführung nach reinen Zweckmäßigkeitsgründen in Frage, so tritt hier der Besitz der Macht als des höchst begehrten Gutes in den Vordergrund. Es handelt sich nicht mehr allein darum, ob Vertreter des „Selbst" oder Beamte die Geschäfte führen sollen, sondern die vor allem bewegende Frage ist, welche Glieder des Gemeinwesens als Vertreter des „Selbst" Träger der öffentlichen Gewalt sein sollen. Die Lösung dieser Frage wird in erster Linie durch wirtschaftliche und sociale Zustände bestimmt, deren Rückwirkung die Gemüter zur Leidenschaft erhitzt und zum politischen Kampf führt. Der Umfang des Kampfgebietes wechselt je nach der Stellung der Kämpfenden. Das „Selbst" des Staates tritt der Reichshoheit, das „Selbst" der Gemeinde der Staatshoheit

gegenüber, und wo der Kampf beschränkt ist auf das örtliche Gebiet einer Gemeinde, da stellt sich das „Selbst" als die Gesamtheit bestimmter Interessengruppen (Zünfte, Gilden, Genossenschaften oder einfach auch als „Volk") dar, welches dem Inhaber der öffentlichen Gewalt, dem zeitigen legitimen Vertreter des „Selbst", gegenübertritt, um ausgedehntere Teilnahme an der Verwaltung gegenüber seinen Vertretern zu gewinnen. Je mehr aber in einem Kampfe um den Besitz der Macht gestritten wird, um so mehr hört der Kampf auf, ein solcher um die „Selbstverwaltung" zu sein. Die Gewinnung dieser steht als ein weiter abliegendes Ziel vor Augen, weil zunächst die Befugnis, die Verwaltung entsprechend zu ordnen, erstritten werden muß. So lehrt in der That die Geschichte aller Kämpfe um das Regiment, daß zunächst um die Verfassung gekämpft wird, als deren Folge sich von selbst ein veränderter Einfluß auf die Verwaltung ergeben muß.

Ihr eigentümliches Gepräge erhalten nun alle diese Kämpfe durch die Natur der Kämpfenden, welche zunächst nichts weiter sind als Glieder des Gemeinwesens, deren Qualifikation für die Ordnung ihrer Angelegenheiten nicht weiter dargethan zu werden braucht. Während in allen übrigen menschlichen Dingen als selbstverständlich die Kenntnis des Gegenstandes gefordert wird, die in der Regel durch besondere Fachbildung gewonnen worden ist, bleibt es den politischen Kämpfen eigentümlich, daß sie nur die Thatsache zur Voraussetzung haben, daß jemand Mensch und Angehöriger einer Gemeinschaft sei, um in diesen Dingen ein Urteil oder doch eine Meinung zu haben. Die Specialerfahrung des fachmäßig Gebildeten wird hier durch eine allgemeine Anschauung der Dinge ersetzt. Gerade dadurch erklärt sich die Heftigkeit politischer Kämpfe, weil der Anteil an ihnen mehr einem dunkel empfundenen Drange, als klar auszusprechenden Erwägungen entspringt. Allgemeine Vorstellungen von „Monarchie und Republik", von „Oligarchie und Demokratie", von „Bureaukratismus und Selbstverwaltung", und wie dergleichen Schlagworte lauten, geben den Kämpfen ihren Inhalt. Erst der dann errungene Besitz der Macht nötigt die Gewalthaber, den Inhalt ihrer Machtbefugnis klar zu erkennen, die öffentlichen Angelegenheiten zu ordnen und sie zu verwalten. Nun folgt schneller oder langsamer die Einrichtung der Verwaltung, sei es, daß sie an das Vorhandene anknüpft, sei es, daß sie das Alte umstößt und neue Einrichtungen an die Stelle setzt, und nun erst macht sich der Einfluß der Verfassungsänderung in der Änderung der Verwaltung geltend. In diesem

Stadium kehren die Erwägungen der Zweckmäßigkeit zurück und ganz von selbst wird die Einsicht gewonnen, daß mit Schlagworten allein nichts gethan ist, sondern daß die Geschäfte der Verwaltung ihre sachgemäße, nüchterne Erledigung fordern. Unmerklich beginnen dann die Vertreter des „Selbst" von der Masse der Vertretenen sich als diejenigen abzuheben, die mit der Verpflichtung zur Führung der Geschäfte auch die Kenntnis der Geschäfte gewinnen, für die an den Besitz der Geschäfte sich der Besitz eines gewissen Ansehens und einer gewissen Macht knüpft, bis eines Tages die Vertreter in der Meinung der Vertretenen zu viel Macht zu besitzen oder das Interesse der Vertretenen nicht hinreichend zu führen scheinen. Dann beginnt der Kreislauf von neuem und politische Leidenschaft entscheidet in neuem Kampfe zunächst den Machtbesitz, um dann von neuem die Führung der Geschäfte zu ordnen.

II.

Mit der im vorstehenden angedeuteten Einschränkung darf nun ausgesprochen werden, daß Hamburgs Verwaltung, wie auch diejenige der hansischen Schwesterstädte, sich am meisten dem Ideal einer Selbstverwaltung nähert. Dies liegt in der politischen Entwickelung dieser Städte, welche ihnen die Sonderstellung als selbständige Bundesstaaten erhalten hat. Es fällt gerade durch diese eigentümliche Stellung der Gegensatz von staatlicher Hoheit und Gemeindeinteresse fort, weil die Gemeinde zugleich den Staat bildet und dieselben Organe, welche die Staatshoheit repräsentieren, zugleich auch diejenigen der Gemeindeverwaltung sind. In diesem Sinne hat also Selbstverwaltung in Hamburg nie erkämpft zu werden brauchen. Wohl aber in dem anderen Sinne, daß das vertretene „Selbst" sich als Gesamtheit den Vertretern gegenüber empfand und als solches Änderung der Verfassung und Verwaltung forderte. Das Ergebnis dieser unendlich lange und leidenschaftlich genug geführten Kämpfe bildeten die revidierte Verfassung vom 13. Oktober 1879 und das Verwaltungsgesetz vom 15. Juni 1863.

Die höchste Staatsgewalt steht Senat und Bürgerschaft gemeinschaftlich zu; die Verwaltung liegt in den Händen des Senats. Der Senat besteht aus 18 Mitgliedern, von denen neun dem Stande der Rechtsgelehrten, sieben dem Großkaufmannsstande angehören müssen, zwei anderen Berufsständen angehören können, thatsächlich aber auch stets aus dem Kaufmannsstande erwählt werden. Die Wahl der

Senatsmitglieder erfolgt mittels eines komplizierten Wahlmodus durch vier Abgeordnete des Senats und vier Vertrauensmänner der Bürgerschaft, welche einen Aufsatz von vier Kandidaten aufzustellen haben. Dem Senat steht das Recht zu, hiervon zwei zu streichen; die beiden anderen hat er der Bürgerschaft zu präsentieren, welche einen von ihnen zu wählen verbunden ist. Dies eigentümliche Wahlverfahren ist an die Stelle der früheren Selbstergänzung des Senats getreten, deren Spuren noch deutlich erkennbar sind, wenn man auch nicht, wie es häufig geschieht, noch heute von einer Selbstergänzung im eigentlichen Sinne sprechen kann. Immerhin leuchtet es ein, daß dem Senat ein bedeutender Einfluß auf die Wahl seiner Mitglieder gesichert bleibt. Die Mitglieder des Senats bekleiden ihr Amt lebenslänglich und erhalten ein durch besonderes Gesetz festgestelltes Honorar (Honorar im Gegensatz zur Besoldung des Beamten). An der Spitze des Senats stehen zwei durch den Senat aus seinen Mitgliedern gewählte Bürgermeister, von denen das zum ersten Bürgermeister gewählte Mitglied den Vorsitz im Senat führt. Kein Bürgermeister darf länger als zwei Jahre hintereinander dies Amt bekleiden. Im übrigen ist der Bürgermeister nur primus inter pares. Die Geschäftsverteilung unter die Mitglieder des Senats erfolgt alljährlich durch eine besondere Kommission; über etwaige Einwendungen entscheidet der Senat. In der Regel behalten aber die Senatsmitglieder die einmal ihnen zugeteilten Verwaltungen.

Die Bürgerschaft besteht aus 160 Mitgliedern, welche durch direkte Wahl verschiedener Kollegien mit geheimer Stimmabgabe gewählt werden. Achtzig Mitglieder werden durch die Gesamtheit der Bürger in allgemeinen Wahlen nach bestimmten Wahlbezirken gewählt, 40 von den ausweislich der öffentlichen Hypothekbücher als Grundeigentümer eingetragenen Bürgern. Die dritte Kategorie, ebenfalls aus 40 Mitgliedern bestehend, wird von denjenigen in einem Wahlkörper vereinigten Bürgern gewählt, welche Richter und Mitglieder der Verwaltungsbehörden, der Handelskammer und der Gewerbekammer sind oder gewesen sind (sogenannte Notabeln). Die Ausübung eines mehrfachen Wahlrechts ist zuläßsig. Zur Wahl berechtigt sind nur Bürger, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, Einkommensteuer zahlen bezw. mit der Zahlung nicht im Rückstande sind. Die Erwerbung des Bürgerrechts, welche den Besitz der Staatsangehörigkeit und die Volljährigkeit voraussetzt, ist an die Zahlung einer Gebühr von 30 Mark geknüpft; Staatsangehörige, welche ein Einkommen von 3600 Mark oder mehr versteuern,

sind zum Erwerb des Bürgerrechts verpflichtet. Wählbar sind nur solche, welche aktiv zur Wahl berechtigt sind, das 30. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Jahren ihren Wohnsitz oder Geschäftsbetrieb im hamburgischen Staatsgebiet haben. Öffentliche Angestellte, deren amtliche oder dienstliche Funktionen ihren ausschließlichen Geschäftsberuf bilden, mit Ausnahme der Richter, der Geistlichen und der Professoren des Gymnasiums, sind nicht wählbar.

Der Verkehr zwischen Senat und Bürgerschaft findet regelmäßig auf schriftlichem Wege statt. Nur wenn es sich um Fälle von besonderer Bedeutung handelt, pflegt der Senat besonders ernannte Kommissare in die Sitzungen der Bürgerschaft zu entsenden; zu ihrer Entsendung ist er auf Wunsch der Bürgerschaft verpflichtet bei Verhandlungen über Senatsanträge; auch muß er auf Verlangen mündlich oder schriftlich in allen Staatsangelegenheiten der Bürgerschaft Auskunft erteilen.

Die Verwaltung scheidet sich nicht in Staats- und Gemeindeverwaltung; vielmehr bildet der Senat zugleich die Staats- und die Gemeindeverwaltungs- bezw. bei den ländlichen Gemeinden die staatliche Aufsichtsbehörde. Als Vertreter der Staatshoheit vertritt der Senat den Staat in seinem Verhältnis zum Reich und zum Ausland, übt die Justizhoheit, publiziert die verfassungsmäßig zu stande gekommenen Gesetze und erläßt die nötigen Vollzugsbestimmungen. Als Vertreter der Gemeinde, welcher übrigens erst ganz kürzlich die mit der Stadt schon lange in fast allen Beziehungen verbundenen Vororte förmlich einverleibt worden sind, führt er die gesamte Verwaltung und ist ihr gegenüber zugleich staatliche Aufsichtsbehörde, was selbstverständlich nur da von Bedeutung ist, wo die sogleich zu nennenden besonderen Verwaltungsbehörden die Möglichkeit einer zweiten Instanz gewähren. Für diejenigen Zweige der Staatsverwaltung, welche nicht im engeren Sinne die Übung des staatlichen Hoheitsrechtes zur Aufgabe haben — wie insbesondere die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, die Justiz, die Zölle, die Polizeiverwaltung —, bestehen Verwaltungsbehörden, welche aus Senatsmitgliedern und bürgerlichen Mitgliedern zusammengesetzt sind. Durch innere Verwandtschaft zusammengehörige Behörden sind in einer sogenannten Verwaltungsabteilung vereinigt, die jedoch mehr formelle Bedeutung hat und die Selbständigkeit der Behörden in keiner Weise berührt. So umfaßt die Abteilung für Finanzen die Finanzdeputation, die Deputation für direkte Steuern, die Deputation für indirekte Steuern und die Deputation für die Pensionskasse, die

Abteilung für öffentliche Wohlthätigkeit das Krankenhauskollegium, das Waisenhauskollegium, das Armenkollegium. Im übrigen interessiert die Einteilung hier nicht weiter, da sie sich im großen Ganzen den naturgemäßen Verwaltungsbedürfnissen angliedert. Wohl aber sind zwei Punkte als wichtig hervorzuheben. Erstens die volle, nur durch die Gesetzgebung und das Aufsichtsrecht der Staatsgewalt beschränkte Selbständigkeit der Verwaltungsbehörden und zweitens der Ausschluß jedes anderen Elementes als des ehrenamtlichen, welchem die Senatoren, obwohl sie ein Honorar aus öffentlichen Mitteln erhalten, durchaus zuzurechnen sind. Beamte können nach Ermessen der Behörde mit beratender Stimme zugezogen werden; Anspruch auf Sitz und auf Stimme haben sie nicht. Eine eigentümliche Mittelstellung zwischen Beamten und Senatoren nehmen die 4 Syndiker und 2 Senatssekretäre ein; sie gehören dem Senat als Mitglieder mit beratender Stimme an, genießen die Ehrenvorrechte des Senats und sind als solche von der Anwendung des Disciplinargesetzes für Beamte ausgeschlossen; sie können als Mitglieder der Verwaltungsbehörden in diese mit Sitz und Stimme deputiert werden, ohne jedoch den Vorsitz in ihnen führen zu dürfen; zur Leitung von Sektionen innerhalb der Behörden sind sie befugt. Neben diesen Mitgliedern der Behörden ist eine erhebliche Zahl von Bürgern und Staatsangehörigen ehrenamtlich an der Verwaltung beteiligt, insbesondere in der Schulverwaltung, der Armenverwaltung und der Steuerverwaltung.

Die sogenannten Bureaugeschäfte werden von Beamten besorgt, welche nach Bedarf den einzelnen Behörden zugeteilt sind und einem besonderen Disciplinar- und Pensionsgesetz für nicht richterliche Beamte unterstehen. Eine Qualifikation ist für die Beamten nicht vorgeschrieben. Die Anstellung ist mit Ausnahme einiger durch das Gesetz als solche bezeichneter Stellen Sache der betreffenden Behörde. Thatsächlich sind eine Reihe höherer Beamten herangezogen, namentlich in den technischen Verwaltungen. Die Polizeiverwaltung ist die einzige, welche eine halb militärische, halb bureaukratische Organisation hat; ihre Geschäfte führt, aber auch unter der verantwortlichen Leitung eines Senators als Polizeiherrn, ein Direktor, dem 3 Räte, welche die zweite juristische Staatsprüfung bestanden haben, zugeordnet sind. Die Zollverwaltung, an deren Spitze ein General-Zolldirektor steht, kann hier wegen ihres nicht gemeindlichen Charakters außer Betracht bleiben.

III.

Die Vergleichung der hamburgischen Verfassung und Verwaltung mit anderen deutschen städtischen Gemeinwesen wird immer an dem Übelstande leiden, daß es sich um teilweise unvergleichbare Größen handelt. Der Senat ist Souverän und als solcher staatsrechtlich jedem deutschen Bundesfürsten gleichstehend; thatsächlich aber bewegt sich, abgesehen von den Staatshoheitssachen, seine Verwaltung in ähnlichen Geleisen wie jede andere städtische Verwaltung. In dieser Beziehung ist die Stellung des Senats derjenigen der Magistrate, Gemeinderäte, die Stellung der Bürgerschaft der der Stadtverordnetenversammlungen gleich. Dennoch konzentriert sich wegen der völligen Selbständigkeit der Behörden die Verwaltung nicht im Senat, wie sie sich in dem Magistrat anderer Städte konzentriert. Bei der Magistratsverwaltung — um hier zunächst von der unvergleichbaren Stellung der rheinischen Bürgermeister abzusehen — werden die einzelnen Geschäftszweige von Magistratsmitgliedern als Ressortchefs verwaltet, denen in der Regel je nach der Ausdehnung der Stadt und je nach der Bedeutung des Geschäftszweiges Deputationen, Ausschüsse und dergl. Verwaltungseinrichtungen zur Seite stehen. Die Entscheidung liegt aber nicht bei diesen, sondern lediglich bei dem Magistrate.

Der weitere in die Augen fallende Unterschied ist die Stellung des Magistratsleiters (Oberbürgermeister, Stadtdirektor, Schultheiß u. s. w.), der nicht primus inter pares, sondern den übrigen Magistratsmitgliedern übergeordnet ist. Er verteilt die Geschäfte, ist befugt, sich in alle Geschäfte einzumischen, die Beschlüsse des Magistrats zu beanstanden, kurz, einen höchst persönlichen Einzeleinfluß geltend zu machen. Ferner sind im Gegensatz zu den Senatoren die juristischen Mitglieder des Magistrats besoldete Beamte, die nicht durch den Magistrat, sondern durch die Vertretung der Gemeinde (Stadtverordnetenversammlung, Gemeinderat, Bürgerschaft u. s. w.) und in der Regel (abgesehen von Württemberg) nicht auf Lebenszeit, sondern auf Zeit gewählt werden. Endlich stehen den Gemeindeverwaltungen in den Staatsbehörden völlig gesonderte, zur Aufsicht berufene Organe gegenüber, welche in sehr weitgehender Weise zum Eingreifen in die Geschäfte der Gemeindeverwaltung befugt sind, vor allem das wichtige Recht besitzen, eine Maßregel gegen den Willen der Gemeinde und nötigenfalls durch Zwangsetatisierung und Disciplinarmaßregeln zur Durchführung zu bringen. Im übrigen haben die

thatsächlichen Verwaltungseinrichtungen mit denen Hamburgs wichtige Ähnlichkeiten, namentlich in Bezug auf die Mitwirkung des ehrenamtlichen Elements, welches durch Abordnung von Mitgliedern der Gemeindevertretung oder von sonstigen Gemeindeangehörigen in die Verwaltungsdeputationen, Ausschüsse u. s. w. in erheblichem Umfange vertreten wird. Insbesondere werden ganz gleiche Gegenstände, wie in Hamburg, also in erster Linie Steuereinschätzung, Schulwesen und Armenwesen unter hervorragender Beteiligung des ehrenamtlichen Elements verwaltet. Auch die gesamte Gemeindevertretung bietet große Ähnlichkeiten, wenn auch das aktive Wahlrecht erheblich weiter ausgedehnt ist und die Beschlußfassung sich selbstverständlich auf städtische Angelegenheiten beschränkt, also mit der Gesetzgebung nichts zu thun hat.

Das Beamtensystem ist insofern ein anderes, als nur für die technischen Fächer höhere Beamte erforderlich sind, während im übrigen die Verwaltung durch die juristisch vorgebildeten besoldeten Magistratsmitglieder geführt wird. Bei erheblicher Ausdehnung der betreffenden Verwaltung, daher in allen Großstädten, sind die technischen Beamten, insbesondere Bau- und Schulbeamte, besoldete Mitglieder des Magistrats und nehmen als solche an der gesamten Verwaltung teil. Zur Hülfeleistung in den Geschäften ist in einigen Großstädten die Institution besoldeter Hülfsarbeiter eingeführt, welche an den Magistratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen dürfen, im übrigen die ihnen von dem Bürgermeister bezw. den Ressortchefs zugewiesenen Geschäfte bearbeiten.

Zu den durch gesetzliche Einrichtungen hervortretenden Unterschieden gesellen sich aber einige thatsächliche, die von noch größerer Bedeutung sind. Während in allen größeren und auch den mittleren Städten die Leiter der Verwaltungen fremde, meist von auswärts berufene Persönlichkeiten sind, wird das Amt des Senators in der Regel nur Männern übertragen, welche in Hamburg geboren sind oder mindestens von Jugend an in Hamburg gelebt haben; hiermit ist ein gewisser Rest von Geschlechterherrschaft verbunden, die zum senatorischen Amt gerne Persönlichkeiten auswählt, welche guten und alten Familien angehören, ohne freilich tüchtige Kräfte geringeren Ursprungs auszuschließen. Fachbildung im engeren Sinne wird nicht vorausgesetzt und kann nicht vorausgesetzt werden, weil die Möglichkeit einer solchen nicht gegeben ist; doch gehen die Senatoren meistens aus der Bürgerschaft hervor, in welcher sie mannigfach, wenn nicht mit den Verwaltungsgeschäften, so doch mit den Ver-

waltungsergebnissen vertraut geworden sind; im übrigen liefert der Anwaltstand und in geringerem Maße der Richterstand die Senatoren, für welche juristische Vorbildung gefordert wird, der Großkaufmannsstand die übrigen. Auch bei diesen bildet die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft die regelmäßige Voraussetzung. Beide Gruppen von Senatskandidaten haben aber in jedem Falle eine Fülle ehrenamtlicher Thätigkeit hinter sich, zu der eben das höchst ausgebildete System der Selbstverwaltung vielfach Gelegenheit bietet. Es dürfte außerhalb der Hansestädte kein Gemeinwesen geben, in welchem die ehrenamtliche Bethätigung so selbstverständlich ist und in dem so ernstlich in dieser Thätigkeit gearbeitet wird. Die Anforderungen, welche in dieser Beziehung teils gesetzlich, teils hergebrachter Weise gestellt werden, übersteigen das anderweitig bekannte Maß. Dem entspricht die Rückwirkung auf die Angehörigen des Gemeinwesens, welche in örtlich gesonderten Bürgervereinen die Angelegenheiten des öffentlichen Wesens, insbesondere die örtlichen Bedürfnisse eines Stadtteils gemeinsam besprechen und mannigfach untereinander verbunden sind. Wenn in Preußen neben der Bethätigung in der Selbstverwaltung ein großer Teil der Arbeitszeit und -kraft durch die gesonderten politischen Anforderungen namentlich in Ansehung der Parlamentsvertretung absorbiert wird, so hat eben der Umstand, daß in Hamburg Staat und Stadt zusammenfallen, die Wirkung, daß auch die Bürgerschaft Parlament und Stadtverordnetenversammlung zugleich ist, die Zwischenbildungen des Kreises, des Regierungsbezirks, der Provinz überflüssig sind und somit alle Kräfte auf diesen engeren Umfang des Gemeinwesens konzentriert bleiben. Es kommt hinzu, daß die verhältnismäßig sehr geringe Zahl der Bürger die persönliche Annäherung sehr erleichtert und daß die Gebietsentwickelung aus innerer Stadt, Vorstadt und Vororten den engen örtlichen Zusammenschluß der in den einzelnen Teilen wohnenden Bürger wesentlich begünstigt. Der Fremde ist hierüber erstaunt, weil er, nach Hamburg kommend, nur die große Stadt im Sinne hat, während thatsächlich der kleine Staat und die staatliche Sonderstellung für das politische Denken entscheidend sind und eine Zusammengehörigkeit der Bürger zur Folge haben, die selbst in halb so großen städtischen Gemeinwesen nicht mehr in dem Maße zu finden sein dürfte.

In dieser Gemeinschaft steht nun der Senator nicht als Beamter oder Leiter eines Verwaltungszweiges im — ich möchte sagen — ressortmäßigen Sinne, sondern als der Träger der höchsten bürger-

lichen Ehre, welche das Gemeinwesen zu verleihen vermag. Der Einfluß, den er persönlich übt, die Ehrerbietung, die ihm gezollt wird, hat nichts gemein mit der Hochachtung vor dem tüchtigen Leiter einer großstädtischen Verwaltung, sie ist durchaus nur vergleichbar dem unbestimmten Ehrfurchtsgefühl vor dem Monarchen in monarchischen Staaten.

Fällt so jeder Vergleich mit einem Beamtenverhältnis zu Boden, so duldet umgekehrt das Verhältnis des hamburgischen Beamten mit denen anderer Gemeinwesen keinen Vergleich; ebenso viel, wie den ersten Vertretern des Staats- und Gemeinwesens an Ehrerbietung hinzugefügt wird, ebenso viel wird jenen im Vergleich zu Beamten in monarchischen Staaten an äußerer Wertschätzung versagt. Sie sind lediglich das, was das Bureau dem Geschäftsherrn ist, technische Hülfskräfte, deren man zur Erledigung der Geschäfte nicht wohl entbehren kann, aber keineswegs selbständige Träger einer obrigkeitlichen Gewalt. Auch dieses Verhältnis ist historisch zu erklären. Eben weil die Voraussetzungen der hamburgischen Verwaltung darin beruhen, daß der Senator bezw. die Verwaltungsbehörde Träger der Verwaltung sind und alle wirklich verwaltende Thätigkeit von ihnen ausgeht, und weil in den sehr viel kleineren Verhältnissen bis zum Jahre 1870 dies thatsächlich möglich war, bedurften die Behörden in der That eigentlich nur einer Schreibstube, um Beschlüsse niederzuschreiben, auszufertigen, Korrespondenzen zu entwerfen u. dgl. m., wofür ein Bureau im gewöhnlichen Sinne des Wortes genügte. Die Schwierigkeit nicht bloß in der Bezeichnung, sondern auch in der Stellung der Beamten entstand erst, als die immer wachsende Ausdehnung der Stadt die Bewältigung der Geschäfte durch die Verwaltungsbehörde nicht bloß quantitativ, sondern auch qualitativ unthunlich und die Einführung qualifizierter Beamten unumgänglich erscheinen ließ, für welche der Begriff des Schreibers, des Hülfsbeamten, des Protokollführers u. s. w. nicht mehr zureichte. Auf der anderen Seite führte die Arbeitslast bei den Behörden und die Unmöglichkeit, sie zu bewältigen, von selbst dazu, dem Bureau mehr als die einfachen Ausfertigungen zu übertragen, so daß sich von selbst ein Zustand entwickelte, der den Beamten mit ausgedehnterer Arbeitslast auch ein erheblicheres Maß von Einfluß zuführte; allein schon die Übung in der Erledigung der täglich wiederkehrenden Geschäfte mußte sie zum mindesten für die äußere Führung der Geschäfte den Mitgliedern der Verwaltungsbehörden überlegen machen. Eben diese historische Entwickelung brachte es mit sich, daß sich nicht das

entwickeln konnte, was man in Preußen „Ressort" zu nennen pflegt, eine sorgfältig gegliederte Teilung der Geschäfte, die von unten nach oben aufsteigend jedem Beamten seine Thätigkeit zuweist, jedes Geschäft einer bestimmten Stelle zuführt und dafür Sorge trägt, daß die oberen und die obersten Leiter nur das sehen und hören, was wirklich der oberen und obersten Kenntnis und Entscheidung bedarf. Diesem Mangel des Ressorts konnte nun nicht — und zwar gerade wegen der Stellung der Behörden und zum Teil auch wegen des ihnen mangelnden Einblicks in das gesamte Getriebe der laufenden Geschäfte — durch eine Geschäftsordnung, Dienstanweisung oder dergl. ohne weiteres abgeholfen werden: es ging damit vielmehr sehr zufällig und sehr willkürlich zu: der oberste Leiter behielt unter Umständen die geringfügigsten Dinge zur unmittelbaren Erledigung, während er wichtige Dinge den Beamten überließ, welche gewohnt und geübt waren, sie zu erledigen. Das Maß der hierbei entfalteten Thätigkeit hing dann weniger von oberer Anordnung, als von thatsächlichen Umständen und von den Persönlichkeiten der Beamten ab. Und so ist noch heute, abgesehen von denjenigen Gebieten, in welchen mit Bewußtsein Ressorts geschaffen sind, vor allem bei der bureaukratisch organisierten Polizeibehörde, aber auch noch in dieser die Verwaltungsthätigkeit ohne rechte feste Begrenzung, ein Mangel, der um so empfindlicher wird, je größer die Verhältnisse werden, in denen sich die Verwaltung bewegt. Wo aber Ressorts geschaffen worden sind, ist dies nicht in zielbewußt organisatorischer Weise, sondern aus unerläßlichem Drange der Notwendigkeit und aus der Initiative des einzelnen Leiters der Verwaltung geschehen. Und so hat sich, wo dies geschehen, fast naturgemäß zwischen dem Bureau und der leitenden Behörde ein Beamtentum als eine Art Zwischeninstanz ausgebildet, welches nicht mehr als Bureau, Sekretariat, Kanzlei u. s. w. in dem gewohnten Sinne bezeichnet werden kann und doch nicht Träger der öffentlichen Gewalt im staatsrechtlichen Sinne geworden ist: soweit es höhere Beamte sind, d. h. Verwaltungsbeamte, welche die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt haben, ist ihnen nach Ermessen der Behörde und durch das natürliche Gewicht, welches die dem Richter- und Anwaltstande qualitativ gleiche Vorbildung giebt, persönliche Stellung und persönlicher Einfluß eingeräumt worden, dem aber mit Ausnahme der höheren Beamten der Polizei ein formell verwaltungsrechtlicher Inhalt fehlt. Diese letzteren sind kürzlich in den Verwaltungsorganismus eingereiht worden. Eine aufgeregte Debatte der Bürgerschaft über die Amts-

bezeichnung, welche ihnen gegeben werden sollte, bewies, wie schwierig eine solche Einordnung in das bestehende System ist.

IV.

Wer aus der richterlichen in die Verwaltungsthätigkeit übergetreten ist, wird lebhaft den Unterschied zwischen beiden empfunden haben. Der Richter erledigt, was vor ihn gebracht wird, nicht mehr und nicht weniger; wo kein Kläger ist, da ist kein Richter. Mit seiner Entscheidung hat er den Gegenstand ein für allemal abgethan; wenn zufällig seine Thätigkeit nicht in Anspruch genommen wird, so ist er doch nicht nutzlos vorhanden, sondern der Dinge und der Entscheidungen gewärtig, die an ihn herantreten können. Wie anders die Thätigkeit der Verwaltung! Gering ist ihr Verdienst, wenn sie die Dinge, die an sie herantreten, nur eben erledigt; bei weitem wichtiger ist die dauernde Fortbildung ihrer inneren Einrichtungen, die Beobachtungen der socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, denen sie sich anzupassen, denen sie neue Formen zu geben hat. Nicht aus geschriebenen Rechtsnormen soll sie das Maß ihrer Thätigkeit nehmen, sondern aus dem vielgestaltigen wirklichen Leben; die ernste sachliche und Berufsthätigkeit der Menschen bildet einen ebenso würdigen Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit, wie die Leidenschaften der Massen und die Persönlichkeiten ihrer Führer. Über den engen Rahmen des einzelnen Gemeinwesens hinaus hat sie die Beziehungen zu anderen öffentlichen Gewalten zu pflegen und über den Erfahrungskreis ihrer unmittelbaren Wahrnehmungen hinaus die Erfahrungen und Errungenschaften der weitesten Kreise, ja der ganzen kultivierten Welt zu verfolgen und für ihren eigenen Gebrauch nutzbar zu machen. Kunst und Wissenschaft, Technik und Industrie sind ihre Helferinnen und neben der Sorge für das körperliche Wohl ihrer Angehörigen hat sie nicht minder deren geistiges Wohl zu pflegen. So liegt nicht im Erledigen dessen, was in geordneten Bahnen gewohnter Geschäftsverwaltung sich bewegt, ihre wesentliche Aufgabe, sondern die Fortbildung des Bestehenden, die Beobachtung der sich entwickelnden neuen Keime, die Vorbereitung künftiger Gestaltung sind für sie Lebenselement.

Und nicht bloß denen, die ihre Entscheidung ansprechen, hat sie Bescheid zu geben, sondern sie steht mit allen ihren Angehörigen jeden Augenblick in regster Verbindung, bestimmt und beeinflußt sie in tausendfacher Weise. In der That, von der Wiege bis zur Bahre,

im Haus und in der Schule, im Geschäft und in dem der Zerstreuung gewidmeten Genuß begleitet die Verwaltung ihre Angehörigen helfend und fördernd, verbietend und gebietend.

Und gerade darin liegt die Ursache, daß gegenüber der Verwaltung sich dies lebhafte, ja leidenschaftliche Interesse der Menschen entfaltet, und daß jeder Einwohner eines Gemeinwesens eine Meinung über die Verwaltung hat. Und wird ihm verwehrt, seine Meinung an maßgebender Stelle zu äußern, so lebt er der Überzeugung, daß nichts weiter zu geschehen brauche, als ihm Gehör zu verschaffen oder ihm die Stelle zu geben, von der er gehört werden muß, damit die Dinge sich so gestalten, wie er es seinem und dem allgemeinen Besten für zuträglich hält. Und gerade der Charakter der Verwaltung als einer in dauerndem Fluß befindlichen menschlichen Thätigkeit erklärt es, daß in keinem Augenblick völlige Zufriedenheit mit den Einrichtungen der Verwaltung herrscht und daß in jedem Augenblick die Möglichkeit oder Notwendigkeit einer Reform erörtert wird. Kommt aber ein Anstoß, sei es durch eine allgemeine öffentliche Bewegung wie 1848 von außen, oder durch bedeutende innere Ereignisse, so konzentriert sich aller Kummer über Verluste, aller Unwille über erlittene Gewalt, alles Empfinden von der Unzulänglichkeit menschlicher Einrichtungen auf die Verwaltung und macht diese für die Ereignisse, die durch sie oder trotz ihrer eingetreten sind, verantwortlich. Noch immer haben Ereignisse, wie die Niederlage Preußens 1806, die Niederlage Frankreichs 1870 leidenschaftliche Erörterungen über die Verwaltung veranlaßt. Es ist daher verständlich, daß die im übrigen nie ruhenden Wünsche und Bestrebungen für Verwaltungsreform anläßlich des verheerenden Auftretens der Cholera in Hamburg im Jahre 1892 den Ruf nach Änderung und Besserung der Verwaltung lebhafter und nachdrücklicher erschallen ließen. Dabei zeigte sich die oben angedeutete Erscheinung in vollstem Maße, daß das „Selbst" des in der öffentlichen Gewalt unvertretenen Volkes vor allem nach Änderung der Verfassung, das „Selbst" der vertretenen Bürger nur zum Teil nach dieser, zum größeren Teil nach Reform der Verwaltung verlangte. Hier war es die Beschränkung des Bürgerrechts auf eine verhältnismäßig kleine Zahl von Staatsangehörigen, die Forderung der Ausdehnung des Wahlrechts auf alle Einwohner im Sinne allgemeinen Wahlrechts, dort die Geltendmachung der Rechte der parlamentarischen Vertretung auf größeren Einfluß bei der Besetzung der Senatsstellen, und selbst an Stellen, welche dem Bestehenden geneigt waren, erhob sich zum mindesten die Forderung strafferer und sach-

kundigerer Führung der Verwaltung. Es wiederholte sich mit einem Worte der Kampf, der in gleicher Weise in Hamburg, Bremen und Lübeck fast ein halbes Jahrhundert über den Besitz der öffentlichen Gewalt geführt war und der überall eine Stärkung des parlamentarischen Einflusses zur Folge gehabt hatte, ohne den Charakter der Verwaltung als reiner Selbstverwaltung anzutasten und ohne ein System herbeizuführen, welches die Wahl der Gewalthaber lediglich auf die Parlamentsvertretung oder gar auf die Gesamtheit der Staatsbürger übertragen hätte[1].

V.

Abgesehen nun davon, daß es unklug gewesen wäre, dem Wunsche der Bürgerschaft und man darf sagen der ganzen Bevölkerung nach Reformen sich zu verschließen, konnte der hamburgische Senat es auch als eigenes Bedürfnis erklären, die Verwaltung, die im wesentlichen auf der Grundlage des Gesetzes von 1863 beruht, den namentlich durch das Verhältnis zum Reich wesentlich veränderten Verhältnissen anzupassen. Er willigte daher in das Begehren der Bürgerschaft, eine gemischte Kommission zur Erörterung dieser Fragen einzusetzen (5 Mitglieder des Senats und 6 Mitglieder der Bürgerschaft), deren Aufgabe übrigens vorsichtig genug gefaßt war, indem nicht die Frage der Reform der Verfassung und Verwaltung ganz allgemein zur Erörterung gestellt wurde, sondern lediglich die Frage: „in welchen Beziehungen eine Reform der Verwaltung erforderlich sei und ob und inwieweit im Zusammenhang mit derselben eine Änderung der Verfassung und Gesetzgebung geboten sei".

Nicht so schnell wie die Erregung des Augenblicks es wünschte, wurde die Antwort auf diese Frage gegeben; erst Anfang 1894 veröffentlichte die Kommission das Ergebnis ihrer in 29 Sitzungen gepflogenen Beratungen, die nun das Thema lebhaftester Erörterung in der Presse, in den Bürgerversammlungen bildeten und alsbald auch die Bürgerschaft beschäftigten.

Der sehr sorgfältig gearbeitete Bericht, der eine ganze Reihe treffender, ein sehr feines Verständnis für die wirklichen Bedürfnisse der Verwaltung bekundender Bemerkungen enthält, beginnt mit einigen allgemeinen Äußerungen über die allseitig als notwendig erkannte

[1] Man vergleiche hierüber insbesondere die Bremische Verfassung vom 18. April 1849 und die interessante Geschichte ihrer Entstehung und Abschaffung.

Reform unter entschiedener Betonung der Aufgabe der Kommission, welche nur die Reform der Verwaltung und nur soweit sie im Zusammenhange hiermit stehe, eine Änderung der Verfassung ins Auge zu fassen gehabt habe. Als Hauptmangel der bestehenden Zustände werden bezeichnet: erstens das Fehlen fachmännisch vorgebildeter Beamten als selbständig verantwortlicher Leiter der verschiedenen Verwaltungszweige und zweitens die verhältnismäßig geringe Zahl der zur Bürgerschaft wahlberechtigten Bürger. Im übrigen wird anerkannt, daß die Verwaltung zu umfangreich geworden sei und zu sehr technische Kenntnisse erfordere, um noch dem Grundgedanken des Gesetzes von 1863 entsprechend von den Senatoren persönlich erledigt zu werden; ebenso wird hervorgehoben, daß die Ausgestaltung der Verwaltungsgeschäfte ziemlich willkürlich und nicht systematisch sich vollzogen habe. Thatsächlich bestehe nun ein gemischtes System der Verwaltung, an welchem Senatoren, Verwaltungsbehörden und Beamte sich beteiligten, wobei jedoch die Stellung der höheren Beamten jeder gesetzlichen Regelung entbehre. In ähnlicher Weise wird auch in Bezug auf die bürgerlichen Mitglieder der Verwaltungsbehörden festgestellt, daß die Arbeitsbelastung sowie die Teilnahme an den Verwaltungsgeschäften sehr ungleich sei, bei einigen nur die Teilnahme an den regelmäßigen Sitzungen erfordere und durchaus erträglich sei, bei anderen eine Fülle laufender Geschäfte den einzelnen Mitgliedern aufbürde, deren Erledigung kaum noch mit der Übung eines anderen bürgerlichen Berufes, namentlich der Führung eines großen Geschäfts vereinbar sei. In Bezug auf die Stellung der Beamten wird dann der Erwägung Ausdruck gegeben, daß manche besonders tüchtige Kandidaten wegen der Unklarheit der Stellung Bedenken trügen, sich dem hamburgischen Verwaltungsdienst zu widmen. Die Kommission habe daher einen Hauptteil ihrer Aufgabe darin erblickt, die Stellung der Beamten zu regeln und eine geordnete Verwaltungskarriere zu schaffen. Freilich sei keineswegs beabsichtigt, ein bureaukratisches System einzuführen; die Selbstverwaltung in hamburgischem Sinne müsse jedenfalls gewahrt bleiben. Die Bedeutung der Mitwirkung des ehrenamtlichen Elementes und des gemischten Charakters der Verwaltung wird hierbei in sehr treffender Weise gekennzeichnet. So richtet sich denn die Tendenz der Thätigkeit der Kommission auf Vorschläge, welche, „ohne den Boden des bestehenden Rechtszustandes zu verlassen, der Verwaltung die Möglichkeit gewähren, sich allmählich, je nach Bedarf in der bereits vielfach beschrittenen Richtung einer Entlastung sowohl der Senatoren als

auch der bürgerlichen Deputierten durch Übertragung der laufenden Verwaltungsgeschäfte auf Beamte weiter zu entwickeln". Die Vorschläge werden in Gesetzesform, und zwar in drei Gesetze gegliedert, dargeboten. 1. Revidiertes Gesetz über die Organisation der Verwaltung, welches die gesamte Materie behandelt. 2. Gesetz betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung, welches nur einige Ergänzungen enthält. 3. Gesetz betreffend die hamburgische Staatsangehörigkeit und das hamburgische Bürgerrecht, welches ebenfalls die gesamte Materie zusammenfassend regelt. Den Gesetzentwürfen sind Einzelerläuterungen beigegeben.

Der Schwerpunkt des ersten Gesetzes liegt, den angedeuteten Erwägungen entsprechend, in der Regelung der Beamtenorganisation (§§ 10—22). § 10 ordnet an, daß den Verwaltungsbehörden die erforderliche Zahl von Beamten beigegeben werde; die einzelne Behörde soll bestimmen, welche Geschäfte von den Beamten selbständig zu erledigen, welche dem vorgesetzten Senatsmitgliede zur Entscheidung vorzulegen und welche bei den kollegialisch organisierten Behörden in deren Sitzungen vorzutragen und zu entscheiden sind. Gegenstände von erheblicher Wichtigkeit, Entscheidungen von principieller Bedeutung und für den Senat bestimmte Vorlagen sollen immer der Beschlußfassung der Behörden unterliegen. Die Verwaltungsbeamten werden in drei Kategorien eingeteilt: Beamte, für welche eine juristische oder staatswissenschaftliche, solche, für welche eine sonstige wissenschaftliche oder höhere technische Vorbildung und solche, für welche eine akademische Vorbildung nicht vorgeschrieben ist.

Die juristischen Beamten sollen als „Räte" bezeichnet werden und ihre Thätigkeit im allgemeinen darin bestehen, daß sie die von den Behörden zu fassenden Beschlüsse vorbereiten und für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse Sorge tragen, daß sie die vorsitzenden Senatsmitglieder bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte unterstützen und die von der Behörde oder dem Vorsitzenden ihnen übertragenen Amtsgeschäfte ihrer Instruktion gemäß selbständig erledigen. Die Beamten werden auf Vorschlag des Vorstandes der betreffenden Behörden vom Senat ernannt. Sie können in einzelnen Fällen als Referenten zu den Sitzungen des Senats und der Senatsabteilungen hinzugezogen werden und als Senatskommissare in die Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse entsendet werden. An den Sitzungen ihrer Behörde nehmen sie mit beratender Stimme Teil. Sie können durch den Senat jederzeit in ein anderes Amt mit

gleichem Range und Gehalt versetzt werden. Das Gehalt wird dem der rechtsgelehrten Richter gleichgestellt.

Zur Ermöglichung der Gewinnung höherer Beamten soll eine eigentliche Verwaltungskarriere geschaffen und das Institut der Regierungs-Assessoren begründet werden. Der Bewerber muß die zweite juristische Staatsprüfung bestanden und mindestens ein Jahr bei einer hamburgischen Verwaltungsbehörde gearbeitet haben. Die höheren Beamten sollen aus der Zahl der Regierungs-Assessoren entnommen werden. Doch wird ausnahmsweise auch die Berücksichtigung solcher Bewerber gestattet, welche in einem anderen deutschen Staate als Beamte im höheren Verwaltungsdienst gearbeitet und die zweite Prüfung abgelegt haben. Auch Regierungs-Assessoren können ausnahmsweise unter der Voraussetzung des Bestehens der zweiten Prüfung aus auswärtigen Bewerbern ernannt werden.

Besonderen Wert legt der Bericht auf den Umstand, daß die höheren Beamten künftig einer Centralstelle unterstellt werden, bei welcher die Vorbildung und amtliche Thätigkeit aller höheren Beamten überwacht, für die geeignetste Besetzung der vakant werdenden Stellen gesorgt und das Avancement innerhalb des gesamten Beamtenkörpers geleitet werden kann. In Ansehung der technischen höheren Beamten bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, da sich in Ansehung ihrer Stellung Schwierigkeiten bisher nicht ergeben haben; auch sie sollen nach Bestimmung des Senats an den Sitzungen der Deputationen mit beratender Stimme teilnehmen können. In Bezug auf die übrigen Beamten ist nur hervorzuheben, daß eine Prüfung für den unteren Verwaltungsdienst einzuführen beabsichtigt wird.

Weiter enthält der Gesetzentwurf die Aufzählung der Behörden, deren Einzelheiten hier nicht weiter interessieren; sie scheiden sich in solche, welche staatliche Hoheitsrechte wahrzunehmen haben und daher ausschließlich aus Senatsmitgliedern bestehen, und solche, welche mehr kommunalen Charakters sind und aus Senatsmitgliedern und von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern bestehen. Nicht unwichtig ist es, daß in § 1 deutlich ausgesprochen wird, was in dem geltenden Gesetze fehlte: daß die hamburgische Staatsverwaltung auch zugleich die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Hamburg umfaßt; hierdurch kommt der eigentümlich gemischte Charakter der ganzen Verwaltung zu bewußtem Ausdruck.

Die bisherigen größeren Verwaltungsabteilungen hat man dagegen aufgegeben, da sie das nicht geleistet haben, was sie nach Absicht des Gesetzes leisten sollten, nämlich eine Zwischeninstanz zwischen

dem Senat und den Verwaltungsbehörden zu bilden. An deren Stelle sollen vielmehr Senatsabteilungen treten, welche über die zu ihrem Wirkungskreis gehörigen Verwaltungsbehörden die Aufsicht üben, sie durch Anregungen und Anweisungen zu einer dem Staatsinteresse entsprechenden Wirksamkeit veranlassen, das Zusammenwirken verschiedener Behörden zu gemeinschaftlicher Thätigkeit vermitteln und auf den Gang der Verhandlungen innerhalb der Behörden fördernd einwirken sollen.

Hervorzuheben ist noch die Neueinführung einer Kontrollinstanz für das Budgetwesen in Gestalt eines Revisions- und Kontrollbureaus, welches die Kassen- und Buchführung aller Behörden revidieren und alle Zahlungsanweisungen auf die Hauptstaatskasse kontrollieren soll. Das Bureau wird der Finanzdeputation angegliedert. Die Einrichtung dieser Kontrollstelle entspricht einem vielfach in der Bürgerschaft und in der Presse zum Ausdruck gekommenen Wunsche; sie soll gleichzeitig zur Entlastung der bürgerlichen Mitglieder der Verwaltungsbehörden und zur Kontrolle des gesamten Ausgabewesens dienen. Man hat vorläufig von einer besonderen Behörde — wobei das Beispiel der Oberrechnungskammer Preußens und des Reiches vorschwebte — absehen zu sollen geglaubt, um zunächst Erfahrungen über diesen Gegenstand zu sammeln. In gleicher Richtung bewegt sich die Bestimmung, daß der Baudeputation außer den projektierenden und ausführenden Technikern ein oder mehrere technische Oberbeamte beigegeben werden sollen, welche die ausgearbeiteten Projekte prüfen und begutachten, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und die technischen Vorlagen der Deputation, wenn sie dazu beauftragt werden, sowohl im Senat als auch in der Bürgerschaft erklären und vertreten sollen.

Das Gesetz betreffend einige Verfassungsänderungen enthält eine Bestimmung von mehr lokaler Bedeutung, aber im Zusammenhang der Reform ein wichtiges Zugeständnis an die Bürgerschaft. Während bisher die Bürgerschaft in der Wahl der bürgerlichen Deputationsmitglieder an einen von der betreffenden Verwaltungsbehörde aufgestellten Wahlaufsatz von drei Mitgliedern gebunden war, soll künftig, abgesehen von der Finanzdeputation, der Wahlaufsatz nicht mehr verbindlich sein.

Eine kurze Bestimmung, betreffend die Teilnahme von Senatskommissaren an den Sitzungen bürgerschaftlicher Ausschüsse, findet in den Motiven eine eingehende Begründung. Die oben berührte Eigentümlichkeit der hamburgischen Verwaltung, daß der Senat nur bei

besonders wichtigen und feierlichen Gelegenheiten in der Bürgerschaft vertreten ist, giebt zu ausführlichen Betrachtungen über die Schwierigkeiten einer ständigen Teilnahme des Senats an den Bürgerschaftssitzungen Anlaß. Von einigen Seiten war auf die Übelstände hingewiesen, die durch das Fehlen von Senatsvertretern in den Sitzungen und durch den nur auf schriftlichem Wege sich vollziehenden Verkehr entstünden. Man hielt entgegen, daß bei der Verschiedenartigkeit der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände der Senat jedesmal eine Reihe von Kommissaren stellen müsse, was nicht im Verhältnis zu den hierdurch erzielten Erfolgen stehen würde. Man beschränkte sich schließlich darauf, auszusprechen, daß der Senat zur Entsendung eines Kommissars in bürgerschaftliche Ausschüsse berechtigt und auf Wunsch der Bürgerschaft verpflichtet sei, wenn es sich um einen Senatsantrag handle.

Von Interesse in negativer Beziehung sind die zwei Zeilen des Berichts, welche die nicht weiter verfolgte Anregung zu einer veränderten Zusammensetzung des Senats andeuten.

Wegen der großen Breite, mit der gerade dieser Punkt in der Öffentlichkeit erörtert wird, mag auch noch erwähnt werden, daß die Kommission den Anregungen, den öffentlichen Beamten, abgesehen von den Richtern, den Geistlichen und den Professoren des Gymnasiums das passive Wahlrecht zu verleihen, nicht Folge gegeben hat, da es principiell nicht zulässig erscheinen könne, die dem Senat bezw. den einzelnen Behörden unterstellten Beamten zu Mitgliedern der Bürgerschaft zu machen, welche die Mitinhaberin der höchsten Staatsgewalt ist und die Mitglieder sowohl des Staates als auch der Verwaltungsbehörden erwählt.

Ungleich wichtiger als die soeben besprochenen Veränderungen der Verfassung sind die von der Kommission in Aussicht genommenen Änderungen, betreffend die Verleihung des Bürgerrechts, die, wenn sie auch in einem speciellen Gesetz stehen, doch einen durchaus integrierenden Teil der Verfassung bilden. Denn gerade in diesen Bestimmungen zeigt sich das Gewicht der öffentlichen Meinung und die Stellungnahme zu der Erweiterung des unmittelbaren Einflusses der Staatsangehörigen auf die Verwaltung[1].

[1] Vgl. Dr. Wilhelm Heyden, Die Entwickelung des politischen Wahlrechts in Hamburg (Hamburg, Birkmann 1894), eine kleine, sehr zur Zeit erschienene Schrift, in welcher durchaus objektiv die Verfassungskämpfe der letzten 50 Jahre nach amtlichen Quellen geschildert werden. Ein eigentliches Repräsentativsystem besitzt Hamburg erst seit 1859/60.

In den Motiven wird der enge Zusammenhang der Frage der Wahl zu den Deputationen mit der Frage der Ausdehnung des Wahlrechts zur Bürgerschaft hervorgehoben, da es von entscheidender Bedeutung sei, ob die wählende Bürgerschaft selbst in Zukunft den bisherigen Charakter bewahren oder eine wesentlich andere Gestalt annehmen werde. Man war sich hierbei über die beiden Punkte einig, daß einmal das Eindringen ungeeigneter Elemente in die Bürgerschaft durchaus zu verhüten, andererseits die Ausdehnung des Wahlrechts auf einen größeren Kreis von Staatsangehörigen zu befördern sei Man glaubte, die Schwierigkeit, die bisher vor allem in der Erhebung einer Gebühr von 30 Mark für den Erwerb des Bürgerrechts bestand, dadurch zu heben, daß die Erhebung der Gebühr fallen gelassen wurde, sofern im übrigen die Voraussetzungen gegeben erschienen, daß der als Bürger Aufzunehmende wirklich zu dem bürgerlichen Gemeinwesen in innere Beziehung getreten sei. „Für die Beurteilung der ganzen Frage — heißt es in diesem Teile der Motive — kommt entscheidend in Betracht, daß die Bürgerschaft, deren Beschlüsse zum großen Teil kommunale Angelegenheiten betreffen und für die finanziellen Interessen der Gesamtheit wie der einzelnen Bürger von der größten Wichtigkeit sind, wohl von und aus den breitesten Schichten der Bevölkerung, nicht aber von und aus den fluktuierenden Klassen derselben, welche seit den letzten Jahrzehnten einen immer größeren Teil der gesamten Bevölkerung ausmachen, gewählt werden dürfen. Hier, wo es sich nicht, wie bei den Reichstagswahlen, um die Ausübung eines ganz allgemeinen politischen Rechtes, sondern im wesentlichen um die Teilnahme an der Regierung und Verwaltung einer großen Stadtgemeinde handelt, entspricht es den allgemein geltenden Grundsätzen, daß nur derjenige zum aktiven wie zum passiven Wahlrecht für die Bürgerschaft zugelassen werde, welcher als ansässiger Bürger der Stadt, in einer einigermaßen selbständigen Stellung an dem Wohl und Wehe derselben persönlich interessiert ist. Dazu gehört aber nicht nur ein gewisses Alter und bürgerliche Unbescholtenheit, sondern auch ein mehrjähriger Aufenthalt hierselbst und die durch mehrjährige Steuerzahlung dokumentierte Fähigkeit, einen eigenen Hausstand in dauernd einigermaßen gesicherter Weise zu begründen und zu erhalten.“ Aus diesen Gesichtspunkten hat sich die Kommission dafür entschieden, vorzuschlagen, daß zum Erwerb des hamburgischen Bürgerrechts jeder Volljährige berechtigt sein soll, welcher die hamburgische Staatsangehörigkeit erworben hat und während der letzten fünf Jahre seinen

Wohnsitz in Hamburg gehabt und jährlich ein Einkommen von mindestens 1500 Mark versteuert und die üblichen Anforderungen der Unbescholtenheit u. s. w. erfüllt hat. Fehlt es an diesen Voraussetzungen des fünfjährigen Aufenthalts und der Zahlung der Steuer, so sollen die Bewerber für den Erwerb des Bürgerrechts die bisherige Abgabe von 30 Mark zu entrichten haben.

VI.

Bald nach Erscheinen des Kommissionsberichtes bemächtigte sich seiner die öffentliche Meinung. In der Presse, in Bürgervereinen, in Schriften und Vorträgen wurde er Gegenstand der Kritik. Drei Strömungen können in Ansehung der Kritik unterschieden werden. Die eine, welche im Sinne der Verwaltung konservativ, wenn auch im politischen Sinne liberal ist, blickte befriedigt auf die ganzen Entwürfe, welche eine Weiterbildung der Verwaltung in Aussicht stellen, ohne daß an den eigentlichen Grundlagen der Verfassung gerüttelt wird. Die zweite Gruppe, bestehend aus den politisch freisinnigen Elementen, hatte auszusetzen, daß der parlamentarischen Vertretung der Bürgerschaft nicht hinlängliche Befugnisse im Sinne konstitutioneller Regierung, das ist nicht bloß Freiheit in der Wahl der Deputationsmitglieder, sondern auch der Senatsmitglieder, zugestanden wurden. Die politischen Radikalen, die socialdemokratische Partei, hatten nur Interesse an der Ausdehnung des Wahlrechts und fanden zu bemängeln, daß dieses, wenn es auch eine quantitative Vermehrung der Bürger zur Folge haben würde, qualitativ von keiner Bedeutung sei. Zu geschweigen vom allgemeinen Wahlrecht, würde nicht einmal die Anteilnahme der seßhaften Arbeiterbevölkerung an den bürgerlichen Rechten und dadurch mittelbar an der Verwaltung gewährt. Damit wären die Entwürfe gerichtet. Im übrigen kann bemerkt werden, daß von der als konservativ bezeichneten Seite einige Vorschläge laut wurden, welche die Zahl der Senatsmitglieder vermindern und ausschließlich Juristen als Senatoren zulassen wollten, während von der als freisinnig bezeichneten Richtung neben der Geltendmachung der Rechte der Bürgerschaft insbesondere das passive Wahlrecht der Beamten und die Herabsetzung des Census für das Bürgerrecht gefordert wurde. Im allgemeinen erklärten sich aber die Bürgervereine mit den Vorschlägen einverstanden und bezeichneten sie im Verhältnis zu den bisherigen Zuständen als einen Fortschritt.

So ist denn die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß diese Vorschläge Gesetzeskraft erhalten werden.

Man sieht aber, daß auch hier zunächst nicht der rein sachliche Standpunkt, sondern in erster Linie der parteipolitische für die Beurteilung der Vorschläge maßgebend gewesen ist. Dies ist weder eine auffallende Erscheinung, noch an und für sich ein Fehler. Die parlamentarische Vertretung muß auf parteipolitischem Boden stehen, weil nur ein politisches und sociales Programm die allgemeine Richtung zu geben vermag, in welcher sich Gesetzgebung und Verwaltung zu bewegen haben. Das Verhältnis zu Kirche und Schule, zu Handel und Verkehr, zu Kunst und Wissenschaft ist davon abhängig und muß davon abhängig sein. Selbstverständlich deckt sich das Wort „politisches Programm" in der städtischen Verwaltung nicht völlig mit dem politischen Programm in der Reichs- und Staatsverwaltung, weil eine Reihe von Interessen rein örtlicher Natur sind und statt rein politischer Gruppen lokale Interessengruppen hervorbringen; gleichwohl ist in dem hier gemeinten Sinne der Besitz der öffentlichen Gewalt auch zugleich politische Macht und muß in dem Vertrauen der der Gewalt Unterworfenen beruhen. Gerade die Betrachtung, aus welchen Gründen dieses Vertrauen gewährt und entzogen wird, lehrt eindringlich, wie wenig für den Kontakt mit der öffentlichen Meinung die ruhige und sachliche Führung der Verwaltung allein entscheidend ist. Man erinnere sich — um ein charakteristisches Beispiel neuesten Datums anzuführen — der Vorgänge in der französischen Kammer, die dazu führten, den Minister Dupuy zu stürzen, um ihn wenige Wochen darauf zum Gegenstand allgemeinster Verehrung zu machen, weil er die Geistesgegenwart besaß, bei dem Bombenattentat in der Deputiertenkammer kaltes Blut zu behalten. Eine glückliche Wendung genügt, um das Vertrauen zu gewinnen, eine unglückliche, um es zu verlieren. Ein mißliebiges Gesetz verlöscht die Erinnerung an viele gute, eine jahrelang geschickt geführte Verwaltung kann sich durch eine einzige ungeschickte Maßregel diskreditieren. Anders ausgedrückt: Nicht das Amt, sondern die Persönlichkeit ist entscheidend; nicht ihre im bürgerlichen Sinne guten oder schlechten Eigenschaften, sondern die Wirkung ihres ganzen Wesens auf die öffentliche Meinung geben den Ausschlag. Und auch dies wieder nicht nach ganz allgemeinen politischen Gesichtspunkten, sondern in ihrem Verhältnis zu ihrer Zeit und zu der Gemeinschaft, der sie angehören. Will man ein etwas parador klingendes Wort zulassen, so mag gesagt werden: den Richter ziert

Objektivität, den Inhaber der Verwaltung Subjektivität. Die Bevölkerung verzeiht ihm eher die leidenschaftliche Parteinahme für die Partei, der er angehört, weil sie ihn darin versteht, weil jeder einzelne nicht anders handeln würde, als die aus noch so rechtschaffener Gesinnung hervorgegangene Neigung, es allen recht zu machen, wodurch er es keinem recht macht. Die Fähigkeit, im gegebenen Moment durchzugreifen, selbst mit Verletzung dessen, was im gewöhnlichen Leben Rücksicht genannt wird, die starke Gabe, sich ganz und unter Umständen einseitig einem Unternehmen hinzugeben, die Energie endlich, einem bestimmten Ziele unverbrüchlich zuzustreben, sind die vorzüglichsten Erfordernisse für die Führung der Verwaltung in größeren Verhältnissen. Gerade deshalb ist wohl zu unterscheiden zwischen den Leitern der Verwaltung und ihren noch so tüchtigen Hülfsarbeitern.

In Deutschland wird mehr als in anderen Staaten auf die juristische Vorbildung Gewicht gelegt, weil angenommen wird, daß die Kenntnis der Gesetze und die Beschäftigung mit ihrer Auslegung die Fähigkeit logischen Denkens erhöhe. Dies sei zugegeben; aber man hat auch hinzuzufügen, daß eben diese Übung im formellen Denken sehr leicht zur Schablonisierung verleitet und vielfach dazu führt, über den festgefügten Formen des Systems die Forderungen des lebendigen wirklichen Lebens zu vergessen. Wenn schon unserm Richterstande größere Beweglichkeit und Fähigkeit des Verständnisses für die den Rechtsstoff erfüllenden wirtschaftlichen und socialen Fragen zu wünschen wäre, für den Verwaltungsbeamten ist es eine unerläßliche Forderung. Gerade diese wird aber thatsächlich am wenigsten erfüllt. Die Klagen, daß in Deutschland zu viel vom grünen Tisch regiert werde, sind berechtigt. Der Bildungsgang, den die Verwaltungsbeamten nehmen, giebt nicht die Gelegenheit dazu, mit dem wirklichen Leben in hinreichende Berührung zu kommen. Es sei gestattet, an dieser Stelle hierüber noch eine kurze Bemerkung einzuflechten. Meines Dafürhaltens bedürfen wir für die Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten einer durchaus ähnlichen Einrichtung, wie sie den Offizieren in der Kriegsakademie zu Gebote steht. Die geeigneten, sorgfältig auszuwählenden Besucher dieser Akademie würden ebenso wie jene aus der Staatskasse eine Besoldung zu empfangen haben und nun eine Reihe von Jahren teils theoretische Vorlesungen zu besuchen, teils praktisch in größeren wirtschaftlichen Unternehmungen, Fabriken, Bankinstituten, Konsulaten u. s. w. zu arbeiten haben. Die vollständige Unkenntnis der großen gewerb-

lichen und wirtschaftlichen Unternehmungen und des Verkehrslebens ist die Ursache, weshalb gerade in diese Betriebe von den Regierungsgewalten vielfach mit vollständig ungeübter Hand eingegriffen wird.

Wenn die Hamburger Juristen, welche dem Senat als Mitglieder angehören, die Verwaltung mit Verständnis des wirklichen Lebens führen, so thun sie es nicht, weil, sondern obgleich sie Juristen sind und weil ihr Beruf und ihre Fühlung mit den großen Strömungen des kommerziellen und industriellen Lebens sie vor theoretischer Beschränkung zu bewahren geeignet ist. Und eben deshalb sind Kaufleute sowie die Angehörigen anderer Berufsarten, namentlich aber die ersteren, ganz vorzüglich zu Mitgliedern großer Verwaltungen geeignet. Wer, wie die Kaufleute in Hamburg, den Blick über die Meere gerichtet hält, wird die Bedürfnisse von Handel und Schiffahrt zweifellos zutreffender beurteilen als jemand, der nur aus Büchern oder Berichten von diesen Dingen Kenntnis erhalten hat. Wer auf größeren Reisen fremde Verhältnisse kennen und beurteilen gelernt hat, wird auch den freieren Blick für die heimischen Verhältnisse gewinnen.

Ich verstehe also unter einer zur Verwaltung im größeren Stile geeigneten Persönlichkeit vor allem eine solche, die durch Erziehung und Beruf in den Besitz allgemeiner Bildung im weiteren Sinne gelangt ist, welche Fähigkeit schneller Auffassung und die der Initiative besitzt. Das Verständnis für die Forderungen der Zeit, das zutreffende Urteil über ihre örtlichen Voraussetzungen, Phantasie endlich als die Fähigkeit der Vorstellung künftiger Entwickelung sind von erheblicher Wichtigkeit, weil nur für die richtig beurteilte und richtig vorgestellte Entwickelung richtige Maßregeln getroffen werden können. Erhebt man hiergegen den Einwand mangelnder Fachbildung für die betreffende Verwaltung, so darf erwidert werden, daß es nicht sowohl darauf ankommt, selbst Fachkenntnis zu besitzen, als sich die Kräfte derjenigen dienstbar zu machen, welche über eine solche gebieten. Die richtigen Kräfte an die richtige Stelle setzen zu können, ist daher ein weiteres Erfordernis des Verwaltungsleiters, und die Fähigkeit, andere für sich arbeiten zu lassen, die ergänzende Eigenschaft. Das bedeutet selbstverständlich nicht Müßiggang, aber die Abwesenheit der unleidlichen Neigung, alles selbst zu machen, was ein anderer ebenso gut oder besser machen kann. Eine einzige richtige Disposition setzt eben hundert Hände in Bewegung, deren Inhaber solcher Dispositionen nicht fähig sein würden. Wenn auf Seite 277 des Berichts von den kontrollierenden technischen Beamten gesagt

wird, „freilich läßt sich nicht verkennen, daß alles darauf ankommen wird, daß die richtigen Persönlichkeiten gefunden und denselben die richtige Stellung angewiesen wird", so läßt sich dies durchaus verallgemeinern. In der Lösung dieser Frage liegt eben das ganze Geheimnis guter Verwaltung. Es darf daran erinnert werden, daß gerade die in hervorragenden leitenden Stellungen befindlichen Verwaltungsbeamten vielfach die Stellung gewechselt haben, aus der Staats- in die Stadtverwaltung und umgekehrt übergegangen sind, daß tüchtige Landwirte hervorragende Landwirtschaftsminister, Universitätslehrer ausgezeichnete Kultus- und Justizminister, Großkaufleute vorzügliche Handels- und Finanzminister gewesen sind. Das Gleiche kommt bei Unternehmungen größeren Stiles vor, an deren Spitze ein bewährter Kaufmann und Techniker berufen wird. In allen diesen Fällen bringen die Berufenen nur ihre allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten mit, zu denen erst nach und nach die Kenntnis des technischen Details, soweit es für die Leitung erforderlich ist, hinzu erworben wird.

Diese Vermittelung leitender Thätigkeit und technischer Hülfsarbeit bildet nun den Punkt, an dem die Kommissionsvorschläge in Ansehung der Beamten einsetzen, um einen verwaltungstechnisch gebildeten und geschulten Beamtenkörper der Verwaltung zu sichern. Die oben geschilderte Stellung der Bureaux und der Kräfte, durch welche sie gebildet werden, läßt erkennen, wie gering man in Hamburg den Wert verwaltungstechnischer Kräfte gerade in der Verwaltung anzuschlagen gewohnt war. Freilich nur in dieser. Denn der Bürger, der gering vom Beamtenwesen denkt, würde sich selbstverständlich hüten, in seinem eigenen Geschäft einen Buchhalter anzustellen, der nicht eine ordnungsmäßige kaufmännische Ausbildung erfahren hätte; er würde es für unglaublich halten, wenn ein Kaufmann seine Bücher in der Gestalt von Kladden ohne jede Übertragung führte und nicht seine Gläubiger und Schuldner reinlich im Hauptbuche sonderte. Er weiß also den Wert einer gewissen technischen Vorbildung an sich sehr wohl zu schätzen. Aber die lebhafte Überzeugung von der Bedeutung der Selbstverwaltung und des Übergewichts der nicht berufsmäßig darin thätigen ehrenamtlichen Organe läßt ihn übersehen, daß auch in der Verwaltung von der richtigen Buchführung sehr viel abhängt. Gewiß sind es nicht die Akten und Register der Behörden, welche deren Wert verbürgen, sondern der Geist der Verwaltung, der in den Akten und Registern zum Vorschein kommt. Aber ohne das Hülfsmittel der Schrift, der Korrespondenz,

der Statistik, der Buch- und Kassenführung wird die Geschäftsführung derartig leiden, eine so unleidliche Verschleppung oder Verwahrlosung der Verwaltung eintreten, daß die besten leitenden Gedanken nicht mehr zur Ausführung kommen können.

Hier hört man nun häufig das Schlagwort „Bureaukratie". Bureaukratie ist alles, was in Akten niedergelegt wird, Schreiberei, was von Behörden ausgeht und wenn Forderungen für Beamtenstellen erhoben werden, ist der häufigste Einwand, daß schon genug geschrieben wurde und eine sparsame Verwaltung geführt werden müsse. Man verwechselt in dieser Beziehung eben häufig die Begriffe der „Bureaukratie" und der „Vielschreiberei" mit denen der „Ordnung" und „Pünktlichkeit". Denn in der That ist jede gut eingerichtete Verwaltung sparsam, weil sie die Dinge an ihren richtigen Ort stellt und sie in jedem Gebrauchsfalle sofort aufzufinden in der Lage ist. Die lässige, kenntnislose oder durch unzureichende Kräfte geführte Verwaltung vernachlässigt auch diesen Teil der Verwaltung und muß das zehnmal schreiben und erfragen, was bei geordneter Geschäftsführung sogleich zu ermitteln und zu beantworten ist.

Umgekehrt wird gerade von der außerhalb der Verwaltung stehenden Gesamtheit, ja auch von der parlamentarischen Vertretung häufig unterschätzt, welche Kräfte der Ausführung von Maßregeln entgegenstehen, wie unmöglich es in gewissen Angelegenheiten ist, überhaupt eine Maßregel durchzuführen. Ein Mißstand wird gerügt und Abhülfe verlangt, ohne daß erwogen wird, in wie weit gesetzliche Bestimmungen eine Änderung verbieten, die Rücksicht auf bestimmte Verhältnisse ein Einschreiten unthunlich erscheinen lassen, wie denn überhaupt die ferner Stehenden leicht geneigt sind, mit Wünschen und allgemeinen Vorstellungen zu rechnen, während die Verwaltung an die Thatsachen und an das innerhalb des gegebenen Rahmens Mögliche gebunden ist.

Gerade für das Verständnis der Verwaltung ist es wichtig, sich die praktische Ausführung einer Angelegenheit vorzustellen. Sie beginnt mit dem Aussprechen einer allgemeinen Idee, die von den Leitern der Verwaltung, von parlamentarischen Parteien, oder auch durch Beispiel anderer Gemeinwesen angeregt wird. Meist ist es zunächst nicht mehr als ein Wort, ein Gedanke, der erst Fleisch und Blut gewinnen soll. Man denke z. B. an den Zollanschluß Hamburgs, die Entstehung seines Gedankens und seine Ausführung, die vollständige Umgestaltung eines Teiles der Stadt, die Schaffung ungeheurer Hafenanlagen, die Veränderung der Plätze und Straßen,

die Erbauung der Quais und der Speicher. Daran hatte sich die Einrichtung einer großen, mit nahezu 2000 Beamten besetzten Zollverwaltung anzuschließen, Arbeiten, zu deren Bewältigung die Behörden fast ein Jahrzehnt gebrauchten. Man stelle sich vor, wie sorgfältig jede Einzelheit erwogen werden mußte, wie nur bei vollständiger Übersicht des Ganzen jedes Stück hineingefügt werden konnte. Man erwäge ferner die bei der Schaffung des Zollanschlusses notwendigen Verhandlungen mit dem Reiche und Preußen, mit den Verkehrsbehörden und den Vertretern von Handel und Schiffahrt, um das Maß der Schwierigkeiten zu ermessen, welche bei Verwirklichung einer Idee für die praktische Durchführung sich ergeben, während die Idee selbst in dem einzigen Worte „Zollanschluß" ausgesprochen werden konnte.

Gleichwohl möchte es hingehen, wenn sich der Vorwurf der Bureaukratie auf die mehr oder weniger untergeordnete Registerthätigkeit beschränkte. Er wird thatsächlich auf das Wesen der Beamtenthätigkeit gegenüber derjenigen der Organe der Selbstverwaltung ausgedehnt, und die unbezahlte ehrenamtliche Arbeit zu der des bezahlten Beamten in Gegensatz gestellt. In dieser Beziehung ist gerade in Hamburg die Betrachtung des Überganges von Interesse, weil die Vorschläge der Kommission ein planvolles System höherer Beamten in die Selbstverwaltung einfügen wollen. Es handelt sich dabei um zweierlei, einmal um die Hülfsthätigkeit für den leitenden Senator und die Verwaltungsbehörden, also die Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse und Entscheidungen, und zweitens um die Leitung der Geschäftsverwaltung, d. h. des in sich geschlossenen Beamtenkörpers im Gegensatz zu der Verwaltungsbehörde. Für die erstere Thätigkeit würde es auf Fertigung von Gutachten, Berichten, mündlichen Erläuterungen, Führung der Protokolle u. dergl. ankommen, für die zweite auf die Führung der Dienstaufsicht über die Beamten, die Geschäftsverteilung und die Teilnahme an den laufenden Geschäften in mehr oder minder ausgedehntem Maße. Wenn von der Kommission die Willkürlichkeit und Systemlosigkeit beklagt wird, welche in dem Anteil der Verwaltungsleiter, der Mitglieder der Behörde und der Beamten liege, so ist dies die schon oben angedeutete Folge davon, daß die Behörden im wesentlichen in allen Dingen zuständig sind und in der üblichen Form des Protokolls alle Angelegenheiten, ohne Unterschied ob wichtig oder unwichtig, selbst entscheiden, während ein nicht geringer Teil dieser Thätigkeit sehr wohl im Wege der „geschäftsleitenden" Verfügung von dem Leiter der Ver-

waltung und seinen Hülfskräften erledigt werden könnte. Dies durchzuführen ist im großen Ganzen keine schwierige Arbeit. Die durchaus zu billigende Absicht des Berichts, daß die Behörden im Wege allgemeiner Dienstanweisungen bestimmen sollen, welche Angelegenheiten sie selbst entscheiden wollen, welche dem leitenden Senator und welche den Beamten zu überlassen sind, ist für verhältnismäßig leicht durchführbar zu erachten. Erheblicher erscheint ein anderes Bedenken und das betrifft das Verhältnis des oder der höheren Beamten zu dem leitenden Senator selbst. Bei den höheren technischen Beamten, wie Baudirektor, Schulrat u. s. w. ergiebt sich von selbst die Scheidung der beiderseitigen Thätigkeiten, weil nur der technische Beamte über die technischen Kenntnisse verfügt, welche zur Vorbereitung der Verwaltungsthätigkeit erforderlich sind.

Anders liegt es bei den juristischen Beamten, die genau dieselbe Vorbildung haben wie die Senatoren und die daher an und für sich als gleich qualifiziert gelten dürfen. Bei ihnen handelt es sich also nicht um eine Arbeitsteilung nach verschiedenen Arbeitsgebieten, sondern um eine Über- und Unterordnung, um die bewußte Festsetzung einer willkürlichen Grenze. Wahrscheinlich wird hierbei weniger der Beamte, als der leitende Senator zu kurz kommen. Bei der Vielfältigkeit seiner Geschäfte ist er nicht in der Lage, dem Detail zu folgen und das, was soeben als „geschäftsleitende" Verfügung bezeichnet wurde, regelmäßig selbst zu üben; er wird also nur in ganz besonders wichtigen Fällen bestimmter Art zur Mitwirkung an der laufenden Arbeit gelangen und im wesentlichen auf den Vorsitz in der Behörde beschränkt bleiben. Hierin liegt eben das Hauptbedenken, weil er damit die lebendige Fühlung mit dem Detail seiner Verwaltung verliert, dessen Kenntnis unerläßlich ist und aus dessen Kenntnis sich erst wieder die allgemeinen Gesichtspunkte für weitergreifende Maßregeln der Verwaltung ergeben. Die Vergleichung mit der Stellung des Ministers in einem größeren Staatswesen trifft nicht zu, weil es sich nicht um eine Vielfältigkeit der Verwaltungen, sondern immer nur um eine einzelne Verwaltung handelt, an der die staatsrechtliche Stellung des Verwaltungschefs nichts ändert. Insbesondere gilt dies von den Aufgaben rein kommunaler Natur, wie namentlich das Schulwesen, Bauwesen, Armenwesen, Steuer- und Finanzwesen sie darstellen Aus gleichem Grunde ist die Kenntnis eines gewissen Details für die Vertretung des Ressorts in der durch den Senat vertretenen Gesamtverwaltung notwendig. Die Konsequenz hiervon ist, daß der Senator in dem Sinne Leiter der Ver-

waltung werde, wie es in großen Städten das leitende Magistratsmitglied ist: die höheren Beamten zu Leitern der Ressorts zu machen, würde direkt schädlich sein und die Kluft zwischen der ehrenamtlichen und der berufsamtlichen Verwaltungsthätigkeit noch mehr erweitern. Die trotzdem der Ausdehnung fähige Zuziehung höherer Beamten zur Hülfeleistung wird dadurch nicht berührt und ist als durchaus notwendig zu bezeichnen. Ob die Absicht, durch Schaffung des Instituts der Regierungsassessoren und der Räte eine Beamtenkarriere zu schaffen, erreicht wird, steht dahin; der Begriff der „Karriere" hat ein Aufsteigen zur Voraussetzung; hierzu sind aber wiederum Stellen nötig und Stellen, die ein Aufsteigen ermöglichen, giebt es deswegen nicht, weil die Möglichkeit der Beförderung zum Leiter einer Behörde gerade wegen des Gegensatzes der Organe der Selbstverwaltung und der Beamten durchaus ausgeschlossen erscheint.

Im übrigen ist hierzu zu bemerken, daß der Schwerpunkt dieses Teiles der Verwaltungsorganisation in der Verbesserung der inneren Verwaltung liegen dürfte, die hinter den technischen Verwaltungen, wie fast überall, zurückgeblieben ist. Dies ist zum großen Teil in der Natur der Sache begründet. Die Übelstände, welche nach außen in die Erscheinung treten, werden leicht und überall bemerkt: über schlechtes Pflaster, auf welches der Bürger zu treten gezwungen ist, über häßliche und baufällige Gebäude, welche an öffentlichen Plätzen wahrnehmbar sind, über den Mangel an guten Verkehrseinrichtungen klagt alle Welt, weil jeder die Mängel täglich ohne weiteres Nachdenken wahrnehmen kann. Hier kontrolliert die Öffentlichkeit daher in besonderem Maße die Thätigkeit der Verwaltung und jede Verbesserung kommt auch sogleich als Erfolg der Verwaltung zum Bewußtsein. In dieser Beziehung hat Hamburg in seinen aus Anlaß des Zollanschlusses geschaffenen Hafenanlagen, in seinen Straßen- und Parkanlagen, in den neuen großartigen Filteranlagen der Stadtwasserkunst, in den Schulbauten und in der Musteranstalt des Eppendorfer Krankenhauses Verwaltungsleistungen ersten Ranges aufzuweisen, wie es überhaupt von baulichen und landschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet eine der schönsten, wenn nicht die schönste deutsche Stadt ist.

Anders liegt es mit den Gegenständen der inneren Verwaltung. Hier treten weder die Übelstände so schreiend und jedem erkennbar hervor, noch pflegt die hierauf gerichtete Verwaltungsthätigkeit einen nach außen sichtbaren und vor allem keinen schnell wahrnehmbaren Erfolg zu haben. Auch haben jene Anlagen den Vorzug, daß sie

fertig werden und nun als abgeschlossenes Ganzes dastehen, während für die Dinge der inneren Verwaltung mit der Schaffung neuer Ordnungen und Einrichtungen erst der Keim zu künftiger Entwickelung gelegt ist, der unausgesetzt sorgfältig gepflegt werden muß. Dies gilt namentlich von den Aufgaben, welche aus den Verpflichtungen zur socialen Fürsorge erwachsen, in denen in Hamburg noch ein sehr weites und reiches Feld der Bethätigung offen liegt. Hier wird die stetige Mitarbeit geschulter Beamten, die sich vor allem auch mit den Einrichtungen auswärtiger Verwaltungen, mit den schwierigen gesetzgeberischen und organisatorischen Fragen, sowie mit der ausgedehnten Litteratur dieser Gegenstände in fortlaufender Fühlung erhalten, von Bedeutung sein.

Endlich ist im Zusammenhange der Verwaltungsorganisation ein Mangel zu erwähnen, der seinen Grund in der natürlichen Einheit der Staats- und Stadtverwaltung hat, der Mangel einer richterlichen Instanz in Verwaltungsangelegenheiten. Zur Zeit ist die Beschwerde in allen Sachen an den Senat gegeben, während eine von der Verwaltung gesonderte richterliche Instanz fehlt, wie sie in Preußen das Oberverwaltungsgericht bildet. Ein solches herzustellen, ist als dringendes Bedürfnis zu bezeichnen. Auf die Einzelheiten kann an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

VII.

Wenn irgend ein Verhältnis aus seiner historischen Entstehung verstanden sein will, so ist es das Verhältnis des Senats zur Bürgerschaft und der Bürgerschaft zu der durch sie vertretenen Gesamtbevölkerung. Die Senate der drei Hansestädte sind die unmittelbare Fortsetzung der alten Geschlechterherrschaft, wenn auch in neuerer Zeit der Bürgerschaft ein Anteil an der Senatsergänzung zugestanden worden ist. Während daher in allen übrigen großen und vielen mittleren deutschen Städten freisinnige Bürgermeister die Verwaltung leiten und gerade wegen ihrer politischen Zugehörigkeit an diese Stelle gewählt worden sind, ist der Senat von jeder politischen Strömung dieser Art unberührt geblieben und in diesem Sinne als „konservativ" zu bezeichnen. Die Erscheinung ist durchaus erklärlich, wenn beachtet wird, daß der Senat zugleich Souverän, Staatsministerium und Stadtverwaltung bildet; er ist Beaufsichtiger der Verwaltung und seine Mitglieder sind Beaufsichtigte; er enthält endlich in seinen auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern ein Element

der ersten Kammer, wie sie die parlamentarisch regierten Staaten besitzen.

Es leuchtet ein, daß an diesen Verhältnissen nicht gerüttelt werden kann, ohne das ganze Staatsgebäude wesentlich zu erschüttern. Es kann die Schulfrage aufgeworfen werden, ob ein Stadt-Staat eine Existenzberechtigung hat; aber es hieße die Sachlage völlig verkennen, wollte man ernstlich fordern, daß die Träger der höchsten Staatsgewalt nach wechselnden Parteimeinungen sollen gewählt und abgesetzt werden können. Wenn man auf das parlamentarische System Englands hinweist, dem wir das vielfach so verständnislos übernommene Zweikammersystem verdanken, so vergißt man eben, daß der Senat Souverän ist und daß auch der englische Monarch nicht absetzbar und nicht verantwortlich ist. Unerfüllbar ist somit die Forderung eines wesentlich anderen Wahlsystems als des jetzigen oder der Wahl auf Zeit. Der unleugbare Übelstand, daß eine einzige Instanz der gesamten Staats- und Stadtverwaltung besteht, über die ein Aufsichtsrecht in keiner Weise geübt werden kann, wird mit dem Vorzug staatlicher Selbständigkeit in den Kauf genommen werden müssen. Dagegen dürfte die Bestellung eines Präsidenten des Senats, der eine leitende Stellung einnimmt und nach Art der Bürgermeister in Städten mit Magistratsverwaltung die Befugnis zum Eingreifen in die einzelnen Verwaltungen hat, nicht undenkbar, wenn auch bei dem gegenwärtigen durchaus paritätischen Charakter des Senats schwer durchführbar sein. Die in früheren Jahrhunderten zu befürchtende Gefahr einer Diktatur kann unter heutigen Verhältnissen doch wohl kaum mehr drohen. Die Verwaltung im großen Ganzen könnte durch eine engere Verbindung der Behörden untereinander nur gewinnen. Die starke Zersplitterung, die durch den Charakter der Behörden als staatlicher Behörden bedingt ist, während den meisten von ihnen der kommunale Charakter zukommt, ist für die gesamte Verwaltung entschieden nachteilig. Die von der Kommission beabsichtigte Schaffung einer centralen Revisions- und Kontrollstelle für das Finanzwesen ist in diesem Sinne als Fortschritt zu begrüßen. Es würde, nebenbei bemerkt, vielfach sparsamer gewirtschaftet werden können, wenn nicht jede Behörde ihren ganzen Apparat für sich allein hätte. Die Anschaffungen von Materialien, die Beschaffung von Drucksachen in eigener Regie, die Anstellung gemeinschaftlicher Boten und zum Teil auch die Etablierung gemeinschaftlicher Bureaux würde in dieser Beziehung nicht ohne Erfolg bleiben. Noch mehr gilt dies von der Anstellung der Bureaubeamten,

Schaffung gemeinschaftlicher Grundsätze über die Vergütung von Schreibkräften u. dergl. m. Auch würde durch eine derartige stärkere Centralisierung eine Art Karriere für die Bureaubeamten geschaffen, deren Mangel empfindlich bemerkbar ist, da die Beamten in der Regel in der Verwaltungsbehörde bleiben, bei welcher sie begonnen haben; in dieser Beziehung sind die Einrichtungen anderer größerer Städte bei weitem zweckentsprechender.

Abgesehen von der angedeuteten Einrichtung einer Präsidentschaft dürfte einer Veränderung in der Zusammensetzung des Senats kaum das Wort zu reden sein, sofern nicht eine vollständige organische Veränderung der Verwaltung damit Hand in Hand ginge. Wenn angesichts der oben angeführten Bedenken wegen der Stellung des leitenden Senators im Verhältnis zu dem leitenden Beamten zu einem System übergegangen werden könnte, welches an die Spitze aller rein kommunalen Verwaltungszweige höhere Beamte stellte und sie zu einer kollegialischen Behörde vereinigte, so wäre die Verminderung der Zahl der Senatsmitglieder ausführbar; der Senat würde dann in der That zum Ministerium werden, welches nur die eigentlichen Staatsgeschäfte unmittelbar ausführte und im übrigen die Kommunalverwaltung beaufsichtigte. Kann dieses System nicht eingeführt werden, so ist die Zahl der Senatoren gewiß nicht zu groß. Ebenso wenig dürfte eine Vermehrung des juristischen Elements erwünscht sein; gerade die übrigens in allen deutschen Kommunalverwaltungen übliche Mischung mit den Vertretern des Handels- und Gewerbestandes ist im Sinne der Bethätigung der Persönlichkeiten als höchst erwünscht zu bezeichnen. In dem Verhältnis des Senats zur Bürgerschaft wird vermutlich jedem Fremden der Mangel dauernder Beschickung der Bürgerschaftssitzungen durch Senatskommissare verwunderlich sein. In der That läßt sich hierfür trotz der in dem Bericht gegebenen Ausführungen ein stichhaltiger Grund nicht einsehen, wohl aber sprechen viele Gründe dagegen. Es giebt kein deutsches Parlament, keine deutsche Stadt, in der nicht an jeder Sitzung der parlamentarischen und bürgerschaftlichen Vertretung mindestens ein Abgeordneter der Regierung bezw. Verwaltung teilnähme. Hierdurch kommen eine Menge Verdrießlichkeiten, Schreibereien und Mißverständnisse in Fortfall, vor allem aber liegt der Wert solcher ständigen Vertretung in der lebendigen Fühlung der beiderseitigen Organe und in einem gesteigerten Vertrauen; schon der Umstand, daß der Abwesende immer Unrecht hat, sollte zur Durchführung einer ständigen Vertretung hindrängen.

Für die Bethätigung der bürgerlichen Mitglieder in den Verwaltungsbehörden lassen sich gewiß keine festen Regeln aufstellen, wenn nicht die, daß hier vor allem niemand etwas thun sollte, was ebenso gut oder besser von einem anderen gethan werden kann. Der Wert der Mitarbeit bürgerlicher Mitglieder in den Verwaltungen liegt daher weniger in der positiven Arbeit in den laufenden Geschäften, obwohl diese zur Zeit nach Umfang und Inhalt nicht unterschätzt werden dürfen, als darin, daß sie die Erfahrung des praktischen Lebens, die eindringende Sach- und Personenkenntnis, die dauernde Fühlung mit den Anforderungen des wirtschaftlichen und geschäftlichen Lebens und der rein örtlichen Bedürfnisse gewährleistet, den Verfall in Einseitigkeit verhütet. Politisch hat sie die wiederholt betonte Bedeutung der Selbstverwaltung, d. h. der unmittelbaren Teilnahme selbstgewählter Vertreter an der Verwaltung, und damit der Steigerung des Vertrauens zu der Verwaltungsthätigkeit, auf welche die Bevölkerung durch jene mit ihren Interessen identischen Mitglieder ihren Einfluß ausübt. Für die hamburgische Eigentümlichkeit des Wahlaufsatzes lassen sich namentlich praktische Gründe anführen; durch das Vorschlagsrecht der Behörde ist die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß Personen in die Verwaltung gezogen werden, welche der Verwaltung ein gesteigertes Interesse und besondere Sachkenntnis entgegenbringen. Auch hier ist unter den heutigen Verhältnissen, namentlich bei dem Maß positiver Arbeit, das zu leisten ist, die Befürchtung früherer Zeiten vor Mißbrauch nahezu ausgeschlossen.

Freilich muß auch hier mit der eigentümlichen Schattenseite jeder Selbstverwaltung gerechnet werden, daß bei derartigen Wahlen persönliche Einflüsse, Familienrücksichten und dergl. zur Geltung gelangen können. Ob diese aber für die Verwaltung bedenklicher sind, als die politischen Gesichtspunkte, welche anderwärts die Wahlen beeinflussen, steht dahin.

Vielleicht wird dies auch das wichtigste Argument sein, welches man — zunächst von der politischen Bedeutung dieser Frage abgesehen — gegen die anderweite Zusammensetzung der Bürgerschaft geltend machen kann. Eine Garantie, daß dadurch nun bessere, geschultere Arbeitskräfte hineinkommen, ist nicht nur nicht gegeben, sondern eher das Umgekehrte wahrscheinlich. Man hat an den parlamentarischen Verhandlungen anderer Staaten und Städte hinreichende Beispiele, wohin die Einfügung von Elementen führt, die lediglich mit allgemeinen Abstraktionen wie Konstitutionalismus,

Liberalismus und dergl. zu arbeiten gewohnt sind und dies umsomehr, je mehr ihnen das Detail der Verwaltung unbekannt ist. Daß an und für sich also fähigere Männer als jetzt in die Bürgerschaft oder in die Verwaltungen gelangen werden, ist höchst unwahrscheinlich.

Im übrigen ist daran zu denken, daß es in der Natur jeder Verwaltungsthätigkeit liegt, zur Erledigung der durch die Verwaltung zu ordnenden Dinge hinzudrängen und Stellung zu ihnen zu nehmen. Man macht häufig genug die Erfahrung, daß leidenschaftliche Gegner einer Verwaltung verstummen, sobald sie selbst in die betreffende Verwaltung hineingelangen, weil sie sehr bald zu ihrer eigenen Überraschung die Erfahrung machen, daß eine Verwaltung nicht mit schönen Reden geführt werden kann, sondern sehr positive Thätigkeit fordert.

Ganz anders liegt selbstverständlich die Sache in Bezug auf die politische Seite der Frage. Hier steht Macht gegen Macht, politisches Bekenntnis gegen politisches Bekenntnis. Hier geht jeder Wunsch nach Änderung der Verwaltung zunächst vollständig auf in dem Wunsche nach Änderung der Verfassung, nach gänzlicher Verschiebung der bestehenden Machtverhältnisse. Wie schon oben hervorgehoben, hat die socialdemokratische Partei sich auf eine Erörterung der verwaltungstechnischen Fragen überhaupt nicht eingelassen, sondern nur die Verfassungsfrage der Ausdehnung des Wahlrechts zum Gegenstand der Erörterungen gemacht. Es ist nicht mehr als natürlich, daß sie von ihrem Standpunkte aus zu einer völligen Verurteilung der Gesetzesvorlage über das Bürgerrecht gelangen mußte, dessen Erteilung an Voraussetzungen geknüpft sein soll, welche ohnehin den, der sie erfüllt, als den besitzenden Klassen im weiteren Sinne angehörig erscheinen lassen. Wer fünf Jahre hindurch ein Einkommen von 1500 Mk. zu versteuern in der Lage ist, gehört der großen Klasse der handarbeitenden Bevölkerung in der Regel nicht mehr an. Die Vorlage betreffend das Bürgerrecht bedeutet also nach dieser Richtung keinen Fortschritt. Wenn nun aber auch die Unterscheidung zwischen dem politischen und dem Gemeindewahlrecht durchaus zutreffend ist und in der That von der gleichmäßigen Zulassung aller in Hamburg lediglich aufhaltsamen Reichsangehörigen schlechterdings nicht die Rede sein kann, so geht die Vorlage doch viel weiter und schließt auch die große Zahl derjenigen aus, welche trotz geringeren Einkommens in Hamburg seit vielen Jahren seßhaft und in dieser Beziehung mit dem Wohl und Wehe des Gemeinwesens ebenso eng

verknüpft sind, wie die Bürger und diejenigen, welche es nach dem Entwurf sollen werden können. Damit giebt der Entwurf den zunächst entscheidenden Gesichtspunkt, der durch das Wort „Zugehörigkeit zu dem Gemeinwesen" ausgedrückt werden kann, zum Teil auf und fügt den weiteren hinzu, daß eine gewisse Klasse von Einwohnern für den Besitz politischer Macht nicht geeignet sei. Er verlegt somit den Schwerpunkt vom verwaltungstechnischen Gebiet auf das der Verfassung und fordert den politischen Kampf um die Herrschaft heraus. Dieser Kampf wird und kann nur eine Wiederholung des großen Kampfes sein, der zur Zeit nicht bloß in Deutschland, sondern in allen Staaten sich abspielt. Diesem Drängen von unten her wird man kaum durch die einfache Versagung politischer und bürgerlicher Rechte begegnen können, ganz abgesehen davon, daß die Vorschläge des Entwurfs in der That keine Verbesserung bringen. Man wird sich vielmehr der Schwere des Kampfes und der Sachlage klar bewußt werden müssen, um Stellung nehmen zu können. Es handelt sich nicht mehr um die mehr oder minder große Anteilnahme der Staats- und Stadteinwohner an den Verwaltungsgeschäften, sondern um die Frage, ob die Verwaltung den Mächten ausgeliefert werden soll, welche eine vollständige Umwälzung der bestehenden Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung anstreben. Nicht mit den Kämpfen des liberalen Bürgertums gegenüber der absoluten Monarchie läßt sich dieser Kampf vergleichen; er gemahnt durchaus an die ungeheuere Bewegung der französischen Revolution. Es ist nicht der Wunsch, dieses oder jenes geändert zu sehen, sondern der Notschrei der breiten Masse des Volkes, welche mit den allgemeinen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen unzufrieden ist und daher das bestehende Gesellschafts- und Wirtschaftssystem völlig beseitigen will. Die Entfremdung ist fast auf dem Höhepunkte angelangt; die sogenannten besitzenden Klassen und die arbeitenden Klassen bilden zwei Welten, die sich fast ohne Verständnis gegenüberstehen. Nicht ein politisches Programm in dem gewöhnlichen Sinne ist es, was beide trennt, sondern eine ungeheuere Kluft des Klassengegensatzes. Die wenigsten Anhänger einer politischen Partei haben sich ihr Programm selbst zurecht gemacht oder das ihnen angetragene ernstlich durchgedacht: sie gehören einer politischen, wirtschaftlichen oder konfessionellen Richtung an, weil sie durch Familienbeziehungen, Gewohnheit, Erziehung u. s. w. zu der Klasse gehören, welche eine bestimmte politische, wirtschaftliche oder konfessionelle Partei bildet; so werden die Wenigsten, welche der socialdemokratischen Partei angehören, mit

Bewußtsein das socialdemokratische Parteiprogramm in seinen Einzelheiten sich zu eigen gemacht haben; sie schließen sich vielmehr fest zusammen als Angehörige derselben Klasse, welche mit dem mißverständlichen und unerfreulichen Ausdruck der „arbeitenden" im Gegensatz zu der „besitzenden" Klasse bezeichnet zu werden pflegt. Ganz anders noch als vor hundert Jahren wird diese Zusammengehörigkeit nicht bloß empfunden, sondern auch zum deutlichen Bewußtsein gebracht durch die Presse und die Verkehrsmittel, welche die viel schnellere und allgemeinere Verständigung zulassen und ein früher nicht gekanntes internationales Solidaritätsgefühl befestigen.

Und so ist denn auch der Kampf um die Verfassung in Hamburg weit über seine lokalen Grenzen hinaus bedeutsam für die Stellungnahme der verfassungsmäßigen öffentlichen Gewalten gegenüber der Socialdemokratie. Und in diesem Sinne haben die Vorschläge betreffend das Bürgerrecht eine weiterreichende symptomatische Bedeutung; sie bedeuten nicht den Versuch sachlicher Verständigung; sie sind lediglich Abwehr. Darüber jedoch, ob es bei der bloßen Abwehr sein Bewenden behalten soll, wird nicht der Bürgerschaft Hamburgs die letzte Entscheidung zufallen.

In diesem großen Kampfe um Klassengegensätze sind die Einzelheiten von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung. Es mag aber bemerkt werden, daß auch hierbei die historische Entwickelung nicht außer Acht gelassen werden darf. Was z. B. die vielfach gewünschte Beseitigung der sogenannten Notabelnwahlen anbetrifft, so übersehen auch hier die meisten, daß die Bürgerschaft nicht bloß Vertretung der Stadt, sondern auch Vertretung des Staates ist und in diesem Verhältnis die Vertreter der gelehrten und ehrenamtlichen Stände ungefähr das darstellen, was in anderen Staaten die erste Kammer bedeutet, ein Moment, welches, wenn man nicht zum allgemeinen Wahlrecht übergehen will, jedenfalls einen Anspruch auf Beachtung besitzt. Eher könnte der besondere Wahlkörper der Grundeigentümer fortfallen, da diese thatsächlich in den beiden anderen Wahlkörpern stark genug vertreten sind und ein derartiger Wahlkörper immer die Gefahr in sich birgt, zur Bildung einer besonderen Interessentengruppe zu führen. Sehr charakteristisch ist diese Thatsache beispielsweise in Hamburg hervorgetreten, als der Senat einen Antrag auf Beseitigung des Retentionsrechts der Vermieter vorlegte, der von der Bürgerschaft auf Betreiben der Grundeigentümer nach erregtester Debatte abgelehnt wurde. Kurze Zeit darauf brachte die preußische Regierung denselben Antrag ein, ohne auf irgend welcher Seite auf

Widerstand zu stoßen. Es ist allerdings anzunehmen, daß in den einzelnen preußischen Stadtverordnetenversammlungen, wo bekanntlich das Grundeigentümerelement ebenfalls sehr stark überwiegt, der Antrag voraussichtlich auch gefallen wäre.

Was schließlich die Frage des passiven Wahlrechts der Beamten angeht, so erscheint der Standpunkt der Kommission als durchaus berechtigt. Es läßt sich in der That nicht absehen, wie unter den Verhältnissen Hamburgs eine gedeihliche Thätigkeit der Beamten als Mitglieder der Bürgerschaft entwickelt werden soll. Sie stehen der Verwaltung und den Behörden viel zu nahe, um in derjenigen Unabhängigkeit auftreten zu können, welche unerläßliche Voraussetzung parlamentarischer Thätigkeit ist. Man darf die Verhältnisse größerer Staaten hierbei nicht zur Vergleichung heranziehen, wo eine ähnliche persönliche Beziehung ganz fortfällt, abgesehen davon, daß die bedeutende Zahl der in dem preußischen Abgeordnetenhause befindlichen Landräte durchaus nicht zu den erfreulichen Erscheinungen des parlamentarischen Lebens gehört und zum Teil der Stellung des Parlaments als einer Volksvertretung gegenüber den Regierenden widerspricht.

VIII.

Man sieht, wenn man die Kommissionsanträge zusammenfassend betrachtet, daß — selbst ihre vollständige Annahme vorausgesetzt — das Ergebnis nicht bedeutend genannt werden und von einer grundlegenden Umgestaltung der Verwaltung geschweige denn der Verfassung nicht wohl die Rede sein kann. Die Vorschläge betreffend die Stellung der höheren Beamten geben, abgesehen von der Titelfrage, im wesentlichen nur dem gesetzliche Form, was thatsächlich schon geübt worden ist; die Verwaltungen werden etwas anders eingeteilt, die Wahlfreiheit für die Deputationen etwas erleichtert werden; aus den besitzenden Klassen werden dem Wahlkörper der Bürger einige wenige Bürger zugeführt werden.

Es wird aber hinzuzufügen sein, daß ein anderes Ergebnis nicht wohl erwartet werden konnte, weil die Verhältnisse eines so besonders gearteten Gemeinwesens sich eben genau seinen Bedürfnissen entsprechend entwickelt haben und nicht ohne Aufhebung seiner selbst grundlegend geändert werden können. Auch kann man wahrheitsgemäß bezeugen, daß die Thätigkeit der Selbstverwaltung gerade in Hamburg sehr wertvolle Ergebnisse gefördert hat und daß in der That mit großem Eifer und

Verständnis in der Selbstverwaltung in sehr ausgedehntem Umfange gearbeitet wird. Noch eins verdient hervorgehoben zu werden. Wo eine stark entwickelte Selbstverwaltung vorhanden ist, werden gewiß manche Angelegenheiten schlechter besorgt, als in einem im wesentlichen von Beamten geleiteten Gemeinwesen. Aber die Befriedigung über die eigene Teilnahme an den öffentlichen Dingen schafft in diesem Falle nicht bloß ein eingebildetes Gegengewicht, sondern das Zurücktreten obrigkeitlicher Fürsorge macht in der That viele auf ihre eigenen Angelegenheiten aufmerksamer und lehrt sie sich selber helfen, statt auf die Hülfe der Behörde zu warten.

Unmeßbar ist, was an Verwaltungseinrichtungen notwendig und wünschenswert, was unbrauchbar und was unerträglich ist. Gleich wie im Leben des Einzelnen Zustände ertragen werden, die dem Dritten unerträglich erscheinen und an die sich der davon Betroffene nicht allein gewöhnt hat, sondern denen er oft noch eine freundliche Seite abzugewinnen weiß, wird auch das Maß des Erträglichen in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten durch die Gewöhnung und die von ihr beeinflußte Empfindung der davon Betroffenen bestimmt. Ein allgemeingültiges Maß giebt es hierfür eben nicht. Vor allem giebt es in diesem Sinne auch keine Theorie der Verwaltung, die sich allen Verhältnissen anzupassen wüßte. Gerade die Betrachtung der hamburgischen Verhältnisse und der für Hamburg geplanten Reform der Verwaltung zeigt, wie sehr verschieden sich die Verwaltungsverhältnisse in deutschen Staaten und Städten haben entwickeln können und wie die Thatsache der Erhaltung Hamburgs als selbständigen staatlichen Gemeinwesens ein von der Entwickelung anderer Städte völlig verschiedenes Ergebnis hat hervorbringen können und wie trotz aller Bemühungen in einer Reihe wichtiger Punkte eine Änderung der Verwaltung gar nicht möglich ist, ohne das Wesen dieser Gemeinschaft überhaupt aufzuheben. So führt die Schlußbetrachtung zu der im Eingang der Besprechung versuchten Betrachtung zurück, welche vor allem die Notwendigkeit betont, die Entwickelung der Verhältnisse aus historischen und socialen Gesichtspunkten zu würdigen. Es sei gestattet, mit den schönen Worten Macaulays in seinem Essay über Macchiavelli zu schließen: „He alone reads history aright, who observing, how powerfully circumstances influence the feelings and opinions of men, how often vices pass into virtues and paradoxes into axioms, learns to distinguish what is accidental and transitory in human nature from what is essential and immutable.“

N a ch s ch r i f t. Als der Herr Herausgeber das Ersuchen an mich richtete, für das Jahrbuch eine kurze Darstellung der Hamburgischen Verwaltung zu liefern, war von dem Erscheinen des nunmehr in den Mittelpunkt der Darstellung gerückten Kommissionsberichtes noch nicht die Rede; und als der Aufsatz geschrieben wurde, war die Wahrscheinlichkeit nicht gegeben, daß vor seinem Erscheinen die Bürgerschaft den Kommissionsbericht durchberaten haben würde. Inzwischen hat jedoch eine derartige sehr ausführliche, wenn auch noch nicht ganz beendigte Beratung stattgefunden, welche es sicher erwarten läßt, daß jedenfalls der auf die Verwaltung bezügliche Teil der Entwürfe mit unerheblichen Änderungen zum Gesetz erhoben werden wird.

Eisenbahnen, Wasserstraßen und der preußische Staatshaushalt.

Von

Gustav Cohn.

I.

Die Grundsätze für das Verhältnis der Staatsbahnen zum Staatshaushalt, welche in den amtlichen Kreisen zur Zeit der Überleitung der preußischen Bahnen in den Staatsbesitz als maßgebend bezeichnet wurden, haben sich merkwürdig schnell geändert.

Der Bericht der Untersuchungskommission vom Jahre 1873, den man oft als Vorläufer der Verstaatlichung genannt hat, sagt darüber:

„Die Eisenbahnen sind öffentliche Transportanstalten und stehen ihrem Wesen und Zwecke nach den Landstraßen gleich. Nur zwingende finanzielle Gründe sind es gewesen, welche diesen Standpunkt verrückt und den Bau wie die Erhaltung der Eisenbahnen aus der Hand des Staates genommen und der Spekulation übergeben haben. So erfolgreich dies auch in mannigfacher Beziehung für den Eisenbahnbau gewirkt hat, so dürfte es sich doch als eine volkswirtschaftliche Anforderung an die Zukunft bezeichnen lassen, daß sie das dem Wesen und Zwecke der Eisenbahn allein entsprechende Verhältnis verwirklicht, das Verhältnis nämlich, nach welchem ebenso wie dies bereits bei den Chausseen der Fall ist, nicht mehr die Frage Zinsgewinn bringender Rentabilität, sondern unabhängig davon das Bedürfnis des öffentlichen Verkehrs entscheidend in den Vordergrund tritt."

Auf diese Worte des Berichts berief sich der Minister Maybach, als er im Abgeordnetenhause am 13. Februar 1879[1] eine seiner großen Reden über die Umgestaltung des preußischen Eisenbahnwesens hielt und in Erwiderung der Zweifel an der Rentabilität des Staatsbahnsystems erklärte:

„Haben wir Staatsbahnen überhaupt gebaut, um damit ein Geschäft zu machen? Mit nichten. Ihr Zweck ist, das Land zu meliorieren und die Steuerkraft zu heben, und wenn Sie auf der einen Seite einmal rechnen, was Sie an Grund- und Gebäudesteuer, an Einkommen- und Klassensteuer mehr bekommen dadurch, daß wir Staatsbahnen hergestellt haben, dann, glaube ich, wird sich das leicht kompensieren mit dem, was Sie auf der anderen Seite als angeblichen Zuschuß der Steuerzahler herausrechnen. Fragen Sie denn, meine Herren, bei den Häfen, Strömen, Chausseen, bei der Post, nach einer Rentabilität ihrer Anlagen?"

Nun hatte die bisherige Verwaltung der preußischen Staatsbahnen zu so hochgespannten Ansichten keinen Grund gegeben; im einzelnen hatte die Übernahme von Aktienbahnen in die Hände des Staats (wie bei der Niederschlesisch-Märkischen Bahn) zur Erreichung der vom Staate garantierten, zuvor aber mangelnden Rentabilität geführt. Auch die zuletzt verflossenen Jahre ergaben einen Reinertrag der Staatsbahnen, welcher dem Zinse der preußischen Staatsanleihen ungefähr entsprach. Es sah also aus, als solle die neue Ära der preußischen Eisenbahnpolitik, wie sie durch den Bericht jener Untersuchungskommission und die Rede des maßgebenden Ministers eingeleitet wurde, auf ganz andere Bahnen der Finanzpolitik treten und im großen eine mindestens verwandte Entwickelung nehmen, wie sie sich für die preußischen Staatschausseen kürzlich vollzogen hatte — ob auch die Ziele aus naheliegenden Gründen etwas abgerückt von der Gegenwart sein mochten.

Einer solchen Wendung der praktischen Eisenbahnpolitik kamen zum Teil die Lehrmeinungen der deutschen Wissenschaft entgegen. Schon K. H. Rau hatte, im Einklange mit den hierher weisenden Anschauungen seiner Schule, gelehrt[2]: „Diese Unternehmung der Staatsgewalt ist jedoch nicht als ein Mittel zur Vermehrung der Staats-

---

[1] Stenographische Berichte über die Verhandlungen. Haus der Abgeordneten. Berlin 1879. S. 1388 ff.

[2] Lehrbuch der politischen Ökonomie. Dritter Band. Grundsätze der Finanzwissenschaft. 5. Auflage. 1864. § 219 e.

einkünfte, sondern vielmehr als eine Maßregel der Volkswirtschaftspflege anzusehen. Die Erbauung der Bahnen und die Anschaffung der beweglichen Betriebsmittel erfordert ein großes Kapital, welches die Regierung borgen und verzinsen muß. Deckt der jährliche Reinertrag diese Zinsen und bleibt auch noch eine Summe zur allmählichen Tilgung übrig, so ist den Anforderungen des Staatshaushalts Genüge geschehen. Die Bahnen verursachen dann den Steuerpflichtigen keine Last und die Bewohner der von den Bahnen entlegenen Gegenden stehen wenigstens nicht auch insofern im Nachteil, daß sie noch etwas für jene beizutragen haben. Auch eine unvollständige Verzinsung wäre kein Übel, weil die Bahnen den Volkswohlstand und die Steuerfähigkeit beträchtlich erhöhen, wodurch zugleich andere Staatseinkünfte ergiebiger werden, sowie ferner die Regierung durch die wohlfeile Fortschaffung von Beamten, Soldaten, Verteidigungsmitteln, Erzeugnissen der Staatsgewerbe u. s. w. manchen Nutzen zieht. Werfen die Staatsbahnen einen größeren Reinertrag ab, so kann derselbe teils zum Bau neuer Bahnstrecken, die noch minder lohnend sind, theils zur Ermäßigung der Fahrgelder und Frachten, zur Vermehrung der Züge und Haltestellen, Verdoppelung des Geleises u. dgl. verwendet werden."

Aber schärfer und bestimmter äußerte sich Emil Sax in seinem Werke über „Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft" (1878—1879), in welchem er[1] die „drei obersten Principien gemeinwirtschaftlicher Bedürfnisbefriedigung" entwickelte, deren Inhalt und deren Stufenfolge mit jenen im preußischen Abgeordnetenhause ausgesprochenen Zielen übereinstimmte, nur daß er die Bedingungen für deren Erreichung vorsichtiger umschrieb. Der Kern des Gedankenganges von Sax war das gerade Gegenteil einer lukrativen Eisenbahnfinanzpolitik.

Anders Ad. Wagner. Ihn führte seine ganze Auffassung von der Stellung der Staatswirtschaft zu den Privatwirtschaften von selber dahin, die Überschüsse der Staatseisenbahnverwaltung als zur Deckung eigentlicher Staatsausgaben geeignet anzusehen. So sagte er[2]: dieselben „machen Steuereinnahmen überflüssig oder gestatten

---

[1] Bd. I S. 80 ff. Dazu meine Kritik in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie Bd. 33, Jahrg. 1879 (auch in meinen „Volkswirtschaftl. Aufsätzen" 1882).

[2] Finanzwissenschaft. 2. Ausgabe. 1. Teil, 1877, § 273. Vgl. 3. Aufl. § 298.

die Vornahme passender neuer Staatsthätigkeiten und führen, wie die Forsteinnahmen, auch den finanziellen Nutzen großer allgemeiner Fortschritte der Volkswirtschaft dem Gemeinwesen unmittelbar zu, statt, wie beim Privatbahnwesen, in die Taschen einzelner Privaten: der Staat, also die Gemeinschaft, nimmt an der Kapital- und Grundrente der Nation in erwünschter Weise Teil —, eine günstige Wirkung für die Verteilung des Volkseinkommens."

Ich selber war in der Kritik der Staatsbahnideen und der radikalen Tarifreformprojekte Englands gelegentlich auf diese Frage in meinen „Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik" eingegangen. Ich hatte aus denselben, wie bereits aus manchen Kundgebungen der deutschen Litteratur und Gemeinnützigkeit, den Eindruck erhalten, daß in den Agitationen für die Staatsbahnreformen sich die Gefahr einer Ausbeutung der Staatswirtschaft für einzelne Interessenkreise schon im voraus ankündige, ja daß dieses das hauptsächliche Bedenken eines großen Staatsbahnsystems in deutschen Verhältnissen wäre, während andere finanzielle Bedenken, wie namentlich die Frage des Erwerbes der Eisenbahnen aus den Händen der Aktiengesellschaften und die Einsetzung des Staatskredits für diesen Zweck, mir geringfügig erschienen (und sich thatsächlich als geringfügig erwiesen haben).

„Freilich wird", sagte ich damals[1], „die staatliche Verwaltung sich finanziell niemals von analogen Rücksichten, wie diejenigen der Eisenbahngesellschaften sind, losreißen können, insoweit es sich um die Abwägung der Opfer gegen die volkswirtschaftlichen Zwecke handelt: auch der Staat hat seinen Haushalt, auch er empfindet jeden Verlust an dessen Einkünften, zwar nicht im Namen von Aktionären, aber als Vertreter von Millionen seiner Bürger, und er muß in jedem besonderen Falle fragen, ob der Preis niedriger ist als das dafür Erlangte. Er muß sich namentlich bei solcher Abwägung nicht bestimmen lassen durch das Maß des Lärmens, welches je ein Interesse zu machen fähig ist, u. s. w." — Ich erläuterte diesen Standpunkt an dem Beispiel der Pennyportoreform, welche von den radikalen Tarifreformern wie ein Axiom, in England bereits seit dem Beginn der vierziger Jahre, angerufen worden ist und immer noch angerufen wird.

Weiterhin habe ich in einer Erörterung des Werkes von Sax, die oben schon Erwähnung fand, meinen Standpunkt betont, der unter-

[1] Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik. II 536.

dessen eine nähere Beziehung erhalten hatte durch die rückhaltlose Wendung der preußischen Eisenbahnpolitik in die Bahnen des Staatsbahnsystems. Mein Standpunkt stand freilich im vollkommenen Gegensatze zu den finanzpolitischen Anschauungen, die damals von dem Staatsmanne der preußischen Eisenbahnreform geäußert wurden und die uns bekannt sind. Hier machte man sich auf finanzielle Opfer gefaßt und suchte im voraus die Landesvertretung damit auszusöhnen um der sonstigen Zwecke willen, die durch das neue Staatsbahnsystem erreicht werden sollten. Erst die Thatsachen selber, welche jene Erwartung widerlegten, schufen eine ganz andere Gestaltung der Eisenbahnfinanzpolitik und aus dieser heraus ganz andere finanzpolitische Grundsätze für deren Verwaltung.

Diese Entwickelung gehört zu den sonderbarsten Erlebnissen eines modernen Staatshaushaltes. Sie ist das gerade Gegenteil unserer neueren preußisch-deutschen Steuerverhältnisse, ja sie ist durch dieselben zur Ausfüllung der dadurch gelassenen Lücken teilweise veranlaßt worden. Etwa die Entwickelung der Agrarzölle, die in demselben Zeitpunkte begann, ist eine Art von Analogon dazu und macht eben darum in der Umgebung der sonstigen Besteuerung eine Ausnahme, nur daß ihre finanzielle Rechtfertigung fragwürdiger ist als das Verhältnis der preußischen Eisenbahnen zu den Staatsfinanzen.

Der Überschuß in Prozenten des Anlagekapitals der preußischen Staatseisenbahnen betrug in den zehn Etatsjahren von 1882/3 bis 1891/2 durchschnittlich $5\frac{1}{3}$, während die Verzinsung der dafür kontrahierten Kapitalschuld durchschnittlich nur $3\frac{1}{2}$ vom Hundert erfordert. Hierdurch ist in den zehn Jahren ein Überschuß von 846 Millionen Mark erzielt worden (d. h. für das Jahr im Durchschnitt $84\frac{1}{2}$ Millionen), von denen 402 Millionen für anderweitige Staatsausgaben verwendet worden sind, das Übrige zur Tilgung von Schulden[1].

Setzen wir den Fall, daß — statt dieses wirklichen Finanzergebnisses — die Thatsachen den preußischen Eisenbahnminister beim Worte genommen hätten, so drängt sich uns die Frage auf, wo die

[1] Franz Ulrich, Staffeltarife und Wasserstraßen (Berlin 1894) S. 108—112. Vgl. dazu A. von der Leyen, Die Durchführung des Staatsbahnsystems in Preußen, in Schmollers Jahrbuch für Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Jahrgang 1883, S. 461 ff. und von der Leyen, Die Erträge der Eisenbahnen und der Staatshaushalt, in demselben Jahrbuch, Jahrgang 1892, S. 995 ff. Ferner Schremmer, Das finanzielle Ergebnis der preußischen Staatseisenbahnverwaltung. Archiv für Eisenbahnwesen, 1891, 228 ff.

Deckung der alsdann entstandenen Eisenbahnmindererträge und des Überschusses von 846 Millionen hätte gefunden werden sollen? In Ersparnissen an anderen Ausgaben? In andersartigen Steuern? Oder in Schulden von der Art der Reichsschulden, die sich außerordentliche nennen und jährlich wiederkehrende sind?

In Ersparnissen? Wer dieses behauptet, müßte den Nachweis führen, daß an der Steigerung der Ausgaben, welche der preußische Staat in dem fraglichen Jahrzehnte sich gestattet hat, an irgend einer Stelle Verschwendung schuld war. Und wenn wirklich dieser Beweis (was ich meinerseits bezweifle) für Einzelheiten gelingen sollte, so würde für die große Masse des wachsenden Staatsbedarfs derselbe schwerlich zu erbringen sein[1]. Die umgekehrte Thatsache steht fest, daß jetzt seit einigen Jahren die angemessene Fortsetzung einer notwendigen Steigerung der Staatsausgaben zum Stillstand gebracht ist durch mancherlei sachliche und persönliche Anlässe, bis herab zu solchen Ersparnissen, welche durch ihre Kleinlichkeit und durch die Größe des dadurch hintangehaltenen Zweckes dem preußischen Staate wahrlich nicht zur Ehre gereichen. Insbesondere weiß die Verwaltung von Wissenschaft und Kunst aus den letzten Jahren von dergleichen erstaunliches zu erzählen.

In andersartigen Steuern? Hierüber sind wir durch die Reformthätigkeit des gegenwärtigen Finanzministers und die Beschaffenheit der Gesetzgebung der Jahre 1891—93 ungefähr ausreichend unterrichtet. Wir haben dabei die Schranken kennen gelernt, an welche zur Zeit eine Erhöhung und Erweiterung der preußischen Steuern — von dem Zwange eines außerordentlichen Ereignisses abgesehen — gebunden sein dürfte. Mit einem staatsmännischen Talente, das als ein hervorragendes bezeichnet werden darf, ist das Äußerste durchgesetzt worden, was in den verfügbaren Formen der Besteuerung zu erreichen war, und ist auf dasjenige verzichtet worden, was über das vorhandene Maß von staatsbürgerlichem und socialpolitischem Pflichtgefühl hinausging. Die bei der Steuerreform wiederholt der Landesvertretung gegebene Beruhigung, daß es sich nur um richtigere Verteilung, nicht um Erhöhung der bestehenden Steuerlast handeln könne, da ein höheres Maß über die Kräfte der Steuerpflichtigen

[1] Die nähere Darlegung vgl. bei E. Sattler, Der preußische Staatshaushalt von 1886—1893, im „Finanzarchiv", Jahrgang 1894, 178 ff., sowie bei G. Schanz, ebenda, Jahrgang 1887, 293 ff.

hinausginge, war taktisch geschickt, weil den Wählerschaften und ihren Vertretern von den Lippen genommen[1]. Es ist zunächst nicht zu erkennen, wie man heute mit den verfassungsmäßigen Mitteln sollte weiter kommen können, wie vollends ein Mehreres in den voraufgehenden Jahren hätte geleistet werden sollen, in denen das Talent der Finanzminister in Steuererlassen sich erschöpfte.

Waren aber wiederum diese Steuererlasse ein Fehler? Daß die Steuerreform der Jahre 1891—93 an ihnen festgehalten hat, würde zunächst nur beweisen, daß sich solche Geschenke schwer zurücknehmen lassen. Indessen sind sie durch so gewichtige Gründe herbeigeführt worden, sind so sehr im Einklange mit dem Gange der Gesetzgebung in den andern, auch deutschen Staaten, daß die Miquelsche Reform, weit entfernt, sie zurückzunehmen, sie vielmehr in ihr System nur einordnen und fortbilden konnte. Die schlimmen Erfahrungen der Steuerverwaltung an den unteren Klassensteuerstufen in den östlichen Provinzen, die Belastung der unteren Volksklassen durch die Reichsbesteuerung fast aller Gegenstände der täglichen Notdurft, die wachsende Empfindung für die Gerechtigkeit einer progressiven Gestaltung des Steuersystems in Wissenschaft und Praxis, die Mahnung des Zeitalters zur Milderung der socialen Gegensätze — dieses und noch manches andere muß eine Gestaltung der Einkommensteuer rechtfertigen, bei welcher die Einkünfte unterhalb 900 Mark frei bleiben,

---

[1] Die Begründung zu dem Entwurf eines Einkommensteuergesetzes vom 3. November 1890 sagte: „Zunächst ist mit Befriedigung zu konstatieren, daß in dem gegenwärtigen Stande der Finanzen keine Nötigung liegt, mit der Reform zugleich die Vermehrung der Staatseinnahmen aus den direkten Steuern zu erstreben.“ Ich habe damals (Conrads Jahrbücher 1891, Bd. 56 S. 22 ff.) dieser Formulierung eines Gegensatzes von „Steuerreform“ und „Vermehrung der Steuern“ gegenüber die Notwendigkeit betont, in einem Zeitalter fortschreitenden Staatsbedarfs die Hauptaufgabe der Steuerreform in der fortschreitenden Ergiebigkeit des Steuersystems zu sehen und im Kampfe mit den Alltagsvorstellungen eine planmäßige Fürsorge für die Zukunft zu entfalten. Jetzt erklärt auch der Finanzminister (Herrenhaussitzung, 31. Mai 1894): „Wir werden uns darauf gefaßt machen müssen, daß wir bei den Aussichten, die wir in Bezug auf die Haltung des Reiches haben, selbst wenn eine erhebliche Vermehrung der eigenen Einnahmen desselben eintritt, in Preußen sehr scharf vor der Frage stehen, ob wir nicht dennoch unsere eigenen Einnahmen vermehren müssen. Die Frage wird notwendig an uns herantreten, und wenn auch der Berichterstatter (des Herrenhauses) meint, daß eine Erhöhung der direkten Steuern in Preußen nicht mehr möglich ist, so muß ich doch sagen, was notwendig ist, wird auch möglich sein.“

die Einkünfte von 900—9500 Mark eine mit der Kleinheit wachsende Erleichterung genießen.

Auch ein Blick in die Zusammenhänge der Staatsbesteuerung mit den Haushaltungen der Gemeinden und des Reiches ändert den Eindruck nicht. Beide teilen, aus inneren Gründen, das Schicksal eines unwiderstehlichen Wachstums des öffentlichen Bedarfs mit dem Staatshaushalte. Nicht dieses Wachstum, sondern die Sprödigkeit der dafür verlangten Mittel ist zu beklagen. Der erhebliche Anteil an den Agrarzöllen, welcher den preußischen Gemeinden durch die lex Hüne zugeflossen ist, verschärfte in den letzten Jahren für den preußischen Staatshaushalt die Knappheit der Reichsfinanzen, aber der großen Masse nach kam er eben so dringendem Bedarf der Gemeindehaushaltungen entgegen, ja hat bei diesen in der Regel nicht ausgereicht, den Druck der unangemessenen Steuerformen oder die Notwendigkeit des Schuldenmachens zu beseitigen.

Das Reich wäre aus realistischen Gründen, — wegen der Schwierigkeiten einer stärkeren Heranziehung der besitzenden Klassen zu den preußischen Staats- und Gemeindesteuern und wegen der steuertechnischen Vorzüge ergiebiger indirekter Reichsbesteuerung — wohl dazu angethan, nicht nur für sich ausreichende Finanzmittel aufzubringen, sondern auch der Steuererheber für die Einzelstaaten zu sein, mit anderen Worten, aus seinem Überflusse abzugeben, was es für den eignen Bedarf entbehren kann. Indessen haben sich die Anläufe, die auf diesem durchaus korrekten Wege zu wiederholten Malen gemacht worden sind, ebenso oft und aus einem einfachen Grunde sehr bald in das Gegenteil verkehrt. Denn der Reichshaushalt gehorcht unter eigentümlichen Umständen dem Gesetze fortschreitenden Bedarfs in einem fortschreitenden Gemeinwesen, weil er denjenigen Teil des öffentlichen Bedarfs zu befriedigen hat, der am schnellsten und am rücksichtslosesten Fortschritte macht — Fortschritte, die immer wieder die Ausstattung des Reiches mit erhöhten Steuereinnahmen überholt haben. Dieses Mißverhältnis wäre weit deutlicher zu Tage getreten, wenn es nicht längst (unter dem Drucke der Umstände) Übung im Reichshaushalt geworden wäre, einen Teil des regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs durch Schulden statt durch Steuern zu decken. Nicht diesen wohlbekannten Zustand, noch weniger die neulichen Erlebnisse an dem Deutschen Reichstage zu erörtern, ist hier unsere Aufgabe. Der Hinweis soll lediglich dazu dienen, die Überschüsse der preußischen Staatsbahnverwaltung in den Zusammenhang der gesamten Staats- und Reichsbesteuerung zu bringen.

Erst auf solchem Hintergrunde erhalten diese dem preußischen Staatshaushalt gleichsam in den Schoß gefallenen Einnahmen die richtige Beleuchtung. Hätten wir in Staat und Gemeinde ein weit ausgiebigeres System direkter Steuern, das eine größere Verbreitung der Wohlhabenheit und eine energischere Entwickelung seiner Anforderungen an die Wohlhabenden zur Voraussetzung haben würde, — hätten wir im Reiche einen breiten Strom der Verbrauchsbesteuerung, der stark genug wäre, die wachsenden Ansprüche des Reiches dauernd zu befriedigen: so wäre der Verzicht auf jene Überschüsse, durch Opfer der Staatsverwaltung für die Verkehrsmittel, vielleicht ein passendes Thema für finanzpolitische Erörterungen. Mangels jener Voraussetzungen ist er das nicht; die Überschüsse sind vielmehr im Zusammenhange des ganzen Reichs- und Staatssteuersystems nicht bloß als eine verschämte, durch die momentane Notdurft gebotene Beihülfe festzuhalten, sie sind innerhalb der verschiedenen Bestandteile unserer öffentlichen Belastung als zweckmäßig und gerecht anzusehen. Sie sind wirklich das, was heutzutage so oft, wo es nicht durchführbar ist, verlangt wird, eine Form der indirekten Besteuerung, welche überwiegend die besitzenden Klassen trifft und die unteren Klassen verhältnismäßig schont. Sie werden aufgebracht nach Grundsätzen der Eisenbahnverwaltung, die ursprünglich einen Überschuß gar nicht in Aussicht nehmen ließen, und sind in der That vorzugsweise die Frucht jener finanziellen Operationen, die den Staatskredit Preußens einsetzen konnten gegen die Rente der bisherigen Eisenbahngesellschaften, daher von vornherein einen Überschuß des Reinertrages begründeten, der ohne jede neue Belastung des Eisenbahnverkehrs entstand.

Gilt dies aber von den Überschüssen der Staatseisenbahnverwaltung als jährlichen Ergänzungen des preußischen Steuersystems, so gilt es doppelt von Mindererträgen, welche der Eisenbahnverwaltung zugemutet werden im Interesse der „Gemeinnützigkeit".

II.

Ich habe seit so vielen Jahren und so oft mich in diesem Sinne ausgesprochen, daß es mir mehr Freude macht, auf die Worte eines andern die Aufmerksamkeit zu lenken. Ich möchte das neue Werk als eine sehr beachtenswerte Reaktion gegen gewisse Tendenzen in der Staatsbahn freundlichen Strömung der beiden letztverflossenen Jahrzehnte bezeichnen, aber als eine solche Reaktion, welche gerade den treuesten Freunden des Staatsbahnsystems willkommen sein

sollte, und nicht bloß aus der Notwendigkeit unserer heutigen Finanzzustände heraus willkommen sein muß. Es trägt nicht wenig zu dieser Freude bei, daß es wieder einmal ein Praktiker der Eisenbahnverwaltung ist, dem wir diese wissenschaftliche Arbeit verdanken, diesmal einer aus der österreichischen Staatsbahnverwaltung. Das Buch heißt „Das finanzielle und sociale Wesen der modernen Verkehrsmittel, von Friedrich Freiherrn zu Weichs-Glon"[1]. Es ist keine gelehrte Arbeit; historische und statistische Fundamentierung seines Gedankenganges, eingehendere Berücksichtigung und Diskussion der voraufgegangenen Litteratur oder der bestehenden Gesetzgebung ist darin nicht zu suchen, ja scheint im ganzen vermieden zu werden. Vieles einzelne in dem Gedankengange des Verfassers wird man dahin gestellt sein lassen, manches wird man durchaus bestreiten. Und dennoch erscheint mir dieses Werk, wie es aus dem Leben eines hervorragenden Beobachters der Verkehrserscheinungen, eines selbständigen Denkers über das Verhältnis derselben zum Staatsganzen, entsprungen ist, nicht nur im allgemeinen bedeutsam, sondern namentlich wegen seiner finanzpolitischen Anschauungen für die heutige Staatswirtschaft eine mutige That.

Es ist für diese Aufgabe nicht erheblich, welche wissenschaftlichen und praktischen Gründe zusammengewirkt haben, die herrschenden Vorurteile zu erzeugen. Der Kampf der Aufklärung gegen den alten Staat und gegen die Fiskalität seiner Verwaltung, — die Gewöhnung einer unverantwortlichen Opposition, welche immer von den Rechten, niemals von den Pflichten des Volkes redet — die Auffassung des Volkes als einer gleichartigen Menge von Individuen statt einer Vielheit von entgegengesetzten Interessen — die Verwechslung des Charakters der öffentlichen Verkehrsanstalten mit dem Charakter der elementaren staatlichen Institutionen — die agitatorische Gewandtheit, mit der starke Interessenvertretungen in neuerer Zeit verstanden haben, ihre Wünsche mit dem Scheine der elementaren Staatsaufgaben zu umkleiden — die Kurzsichtigkeit, mit der gerade die radikalen Parteien, in Verkennung der durch sie vertretenen Interessen, von diesem Scheine sich haben blenden lassen. Wichtiger ist die systematische Auseinandersetzung des Verhältnisses von Staatshaushalt und Verkehrsanstalten, welche mit jenen Vorurteilen aufräumt und jenen Gesinnungen entgegentritt.

Denn angesichts der Schwierigkeiten unseres Steuerwesens in

[1] Tübingen 1894.

Reich, Staat und Gemeinde, deren Größe erst dadurch recht klar wird, daß sie trotz bedeutsamer Reformen nicht aufhören wollen, — angesichts dieser Schwierigkeiten, deren letzter Grund doch nichts anderes ist als der Mangel an Staatsgefühl, gewährt es Erleichterung, wenn der Nachweis geführt wird, daß ansehnliche Finanzquellen auch für den heutigen Staat fließen, die sich nicht an das Staatsgefühl, sondern an die alltägliche Pflicht von Leistung und Gegenleistung wenden. Eine hochgespannte Ansicht vom Staatshaushalte begnügt sich nicht damit, diesen Grundsatz für gewisse elementare Bestandteile des Staatswesens abzulehnen, sie sucht ihn überhaupt daraus zu entfernen. Sie tritt dadurch in Gegensatz zu dem wirklichen Grade von Bereitschaft unseres Staatsbürgertums für die Entwickelung der Steuerpflicht. Sie verkennt aber auch die wirklichen Beziehungen gerechter Auseinandersetzung zwischen einem ansehnlichen Teile öffentlicher Veranstaltungen und den daraus gewonnenen Vorteilen einzelner Personen oder Klassen.

Es ist daher kein Zufall, daß in Theorie und Praxis die Schwierigkeiten des Steuerwesens diesen Gesichtspunkt neuerdings mehr und mehr in den Vordergrund zu drängen beginnen. Bemerkenswert in dieser Hinsicht ist das preußische Gesetz über die Kommunalabgaben vom 14. Juli 1893, dessen § 3 bestimmt: „Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden sind grundsätzlich so zu verwalten, daß durch die Einnahmen mindestens die gesamten durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden" (Eine Ausnahme ist zuläßig, sofern die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches andernfalls nicht befriedigt wird); und ferner dessen § 4 vorschreibt: „Die Erhebung von Gebühren hat zu erfolgen, wenn die Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vorteil gereicht. . . Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, gedeckt werden", und ähnlich § 9 über die zu erhebenden „Beiträge"; § 20 über die „Mehrbelastung" der vorzugsweise Interessierten. Es gehört in diesen Gedankengang, daß die staatlichen Realsteuern auf Grundbesitz, Gebäude, Gewerbe den Gemeinden zugleich mit diesem Gesetze überlassen werden. Es ist ein Irrtum, wenn man den Schauplatz dieser Interessenbeziehung auf den Gemeindehaushalt beschränkt. Dieselbe

hat in der heutigen Staatswirtschaft ein ansehnliches, wenn auch nicht ein verhältnismäßig eben so breites Gebiet wie in der Gemeinde. Sie erscheint hier am meisten ausgeprägt in den öffentlichen Verkehrsanstalten.

Um das zu zeigen, dreht Freiherr von Weichs zunächst den Spieß um. Er sagt: es ist ein Wandel eingetreten in den Personen, welche die Träger der individualistischen Auffassung im Verkehrswesen sind; waren es zuerst — bei den Privatbahnen — die Besitzer, Aktionäre, Gläubiger und Direktoren, so sind es jetzt die hauptsächlichen Verkehrsinteressenten; die Verwaltungen staatlicher Verkehrsanstalten sind nur gewissermaßen Mitschuldige, insofern als durch die Verstaatlichung die erste Voraussetzung für eine gemeinwirtschaftliche Verwaltung geschaffen und damit die Gefahr sehr nahe gerückt ist, daß durch den Einfluß von Volks- und Interessenvertretungen den individualistischen Tendenzen der Verkehrsinteressenten eine Gasse gebrochen werde. Er leugnet die von dieser Seite her behaupteten volkswirtschaftlichen Nachteile des Privatbahnsystems. Man brauche dagegen nur die eine Thatsache zu setzen, daß sich in den reichsten, wirtschaftlich entwickeltsten Staaten der Kulturwelt, in England, Frankreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, die Eisenbahnen heute noch fast ausschließlich im Besitze und Betriebe von privaten Gesellschaften befinden. Das Bild möge verdunkelt werden durch haarsträubende Mitteilungen grundsätzlicher Anhänger des Staatsbahnsystems über dort herrschende Mißstände; aber trotz alledem sei man doch jenseits des Kanals und des Oceans in den Einrichtungen des Verkehrswesens dem europäischen Kontinente vielfach voraus, und unmöglich können die volkswirtschaftlichen Nachteile privater Verkehrsanstalten so belangreich sein, wenn sich unter der Ägide der letzteren die wirtschaftlichen Verhältnisse der genannten Staaten zu solcher Blüte, zu so großartigen Dimensionen haben entwickeln können. Andererseits sei durch Einrichtung des Staatsbetriebes eine augenfällige Besserung der wirtschaftlichen Zustände in anderen Ländern nicht unmittelbar veranlaßt worden. Was man vom volkswirtschaftlichen Standpunkte an den Privatbahnen und sonstigen privatwirtwirtschaftlichen Verkehrsmitteln nachteiliges finde, lasse sich in den meisten Fällen darauf zurückführen, daß Wünsche und Interessen einzelner Wirtschafter nicht Berücksichtigung fänden. In analoger Weise könne man die volkswirtschaftlichen Vorteile staatlicher Verkehrsmittel auf ein häufig zu bereitwilliges Eingehen in solche Wünsche zurückführen, wobei es gleichviel gelte, wer in letzter Linie dafür

aufzukommen habe. Die Erfüllung dieser Wünsche werde nun einmal als gemeinnützig, ihr Versagen als gemeinschädlich erklärt. Alle wirtschaftlichen Interessenvertretungen — und dazu rechnet von Weichs nicht bloß die Landeseisenbahnräte, Bezirkseisenbahnräte und dergl., sondern auch die Parlamente — üben, wie er behauptet, mit wenigen rühmlichen Ausnahmen einen Einfluß auf die staatlichen Verkehrsmittel in der Richtung aus, daß auf denselben ein gewisser Transportluxus Platz greift, der nach strengen ökonomischen Grundsätzen vermieden werden müßte. Die Mitglieder dieser beratenden Körperschaften gehören, sofern sie nicht Staatsbeamte sind, zumeist den Kreisen der Industrie, des Handels, des Großgrundbesitzes, also den besitzenden Klassen an, die eine kleine Minderheit der Bevölkerung bilden. Es sei selbstverständlich, daß nur eine Minderzahl der Delegierten jenen staatsmännischen Blick besitzt, der auf das Wohl des Ganzen gerichtet ist. Es dürfte auch kaum anders werden, wenn man etwa in die Eisenbahnräte die Vertreter der „kleinen Leute“ setzte; denn selbst in diesen Kreisen sei man so verblendet, daß man glaube, demokratische Principien zu vertreten, wenn man für eine maßlose Verbilligung der Verkehrsmittel eintrete.

Er bekämpft dann die verbreitete Überzeugung, daß die modernen Verkehrsmittel in gleichmäßiger Weise den Interessen aller Bewohner eines Landes dienen, daß daher, um deren Vorteile der Gesamtheit zuzuführen, die Verkehrsmittel durch entsprechend niedrige Transportpreise Allen zugänglich gemacht werden müssen, mit Hintansetzung der Rücksicht auf ein Erträgnis. Er weist den Irrtum dieser Ansicht bei Post und Telegraph, bei dem Personen- und Güterverkehr der Eisenbahnen nach. Jene Überzeugung sei also kein Rechtfertigungsgrund für die Verstaatlichung der Verkehrsmittel; umgekehrt enthalte die private Handhabung derselben das beste Mittel gegen die dadurch veranlaßten finanziellen Gefahren.

Es seien andere Gründe, welche die Verstaatlichung fordern. Zunächst das, was er (nicht ganz klar) den „öffentlichen Charakter“ der Verkehrsmittel nennt, welcher in dem Maße hervortrete, als die Benutzung der Verkehrsmittel sich intensiver gestalte und verallgemeinere und die Wirtschaftsformen von der Vervollkommnung des Verkehrswesens abhängiger werden. Ferner die Aufgabe, der Übermacht so großer Kapitalkräfte in privaten Händen, welche Staaten im Staate bilden, entgegenzutreten. Endlich das militärische und administrative Interesse. Aber eben weil es nur diese Gründe sind, ergiebt sich eine andere finanzielle Behandlung der Verkehrsmittel in öffentlicher

Verwaltung als die mißbräuchlich sogenannte gemeinnützige Behandlung.

Dies wird nun des näheren ausgeführt. Wir begnügen uns mit den Ergebnissen. Eine Verwendung von Steuern zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnkapitalschuld läßt sich, auch wenn es weniger sicher wäre, daß die Vorteile des modernen Verkehrswesens sich in höchst ungleicher Weise auf die Bevölkerung eines Landes verteilen, nur in solchen Fällen rechtfertigen, wo es sich um Notstandsbauten handelt oder wo wichtige gesamtstaatliche Interessen auf dem Spiele stehen. Im übrigen muß der Grundsatz gelten, daß die Erträge der Verkehrsmittel selber für Verzinsung und Tilgung der Schuld einzustehen haben. Die notwendige Vorkehrung für diesen Zweck ist die Ansammlung eines Reservefonds, welcher den Ausgleich zwischen den Ergebnissen günstiger und ungünstiger Jahre ermöglicht. Die Voraussetzung eines Reservefonds wiederum ist, daß die höchsten erreichbaren Einnahmen aus dem Betriebe der Verkehrsmittel erzielt werden. Ja noch mehr. Statt Steuern zur Deckung von Ausfällen, die aus dem Betriebe der Verkehrsmittel dem Staatshaushalt entstehen, einzuräumen, sucht von Weichs vielmehr die gesamte Tarifgestaltung der öffentlichen Verkehrsanstalten in das staatliche Steuersystem einzuordnen, um daraus einen Bestandteil desselben zu machen, der den anerkannten Grundsätzen der heutigen Besteuerung entspricht. Eine richtige Tarifpolitik, sagt er, wird zur Unterstützung der auf eine progressive Belastung der leistungsfähigeren Individuen hinzielenden Bestrebungen dienen; sie wird zu einem Näherrücken an das entfernte Ideal der Steuergerechtigkeit verhelfen; es wird sich durch die verschiedenen Wertschätzungen, welche den Nutzungen der Verkehrsanstalten von denen, die sie gebrauchen, zuteil werden, von selbst eine der Verhältnismäßigkeit der Leistungsfähigkeiten ähnliche Progression ergeben, und unmittelbar im Zusammenhang damit steht die Heranziehung zu Entgelten im Verhältnisse der genossenen Vorteile. Zu diesem Zwecke muß die Werttarifierung dienen (im Sinne mancher älterer Ausführungen anderer Fachmänner) und für alle Zukunft aufrecht erhalten werden[1].

Das im voraufgehenden Wiedergegebene ergänze ich durch einige Bemerkungen.

Der Gedankengang, welcher mit einer Verteidigung der großen

[1] Über die Schwierigkeiten dieses Zusammenhanges vgl. meine Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik, III 77 ff.

Privatbahnsysteme Englands, Amerikas u. s. w. anhebt, um deren Leistungen für den volkswirtschaftlichen Fortschritt jener Länder zur Grundlage des hier wiedergegebenen finanzpolitischen Standpunktes für die Staatsbahnsysteme zu machen, ist im großen und ganzen richtig, im einzelnen fragwürdig.

Die Schattenseiten jener Privatbahnsysteme erkennt von Weichs in anderem Zusammenhange ohnehin bereitwillig an. Das, was er „öffentlichen Charakter" der Verkehrsmittel nennt im Gegensatze zu ihren „volkswirtschaftlichen" Leistungen, umschließt alles, was man gegenüber irgend einem der vorhandenen Privatbahnsysteme an unerfüllten aber berechtigten Anforderungen zu entdecken vermag. Daß trotz jener Schattenseiten die neue Technik der Verkehrsmittel zu dem wirtschaftlichen Fortschritt Englands und Amerikas so großes beigetragen habe — wer möchte das bestreiten. Aber was wird dadurch bewiesen? Nicht mehr als die bescheidene Wahrheit, die längst bekannt ist und die niemand bezweifelt, daß die neue Technik trotz aller Schattenseiten großes für den wirtschaftlichen Fortschritt geleistet hat. Eben darum leugnet diesen Fortschritt derjenige nicht, der die Schattenseiten erörtert. Und darum widerlegt man durch die Thatsache dieses Fortschrittes die Schattenseiten nicht. Es wäre überhaupt eine unfruchtbare Arbeit, in irgend einer Richtung eines heutigen Volks- und Staatslebens Abwege zu entdecken, wenn diese Entdeckung dadurch abgethan wäre, daß der Fortschritt trotzdem stattgefunden hat. Auf die nähere Analyse des „Fortschritts" kommt es an, auf die verschiedenartigen Entwickelungen, die in diesem Begriffe äußerlich zusammengefaßt werden, auf die Frage, welche derselben zu befördern, welche zu hemmen ist.

Indessen die Bedenken, die dem Betrachter des englischen oder gar amerikanischen Eisenbahnsystems aufsteigen, verhehlt sich Herr von Weichs keineswegs. Es liegt nur an der Art seiner Darstellung, es liegt namentlich an dem finanzpolitischen Zielpunkte, dem seine Darstellung zustrebt, daß dieser Schein gelegentlich erweckt wird. Ihm ist es darum zu thun, in diesen erfahrungsmäßigen Beobachtungen die Bestätigung für seine theoretische Deduktion zu finden, nach welcher eine auf den höchstmöglichen Reinertrag hinzielende Tarifpolitik der Verkehrsmittel im Einklange mit den berechtigten Ansprüchen der Volkswirtschaft steht, daß die Fortschritte der Produktion und des Wohlstandes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Aber die beobachteten Thatsachen beweisen das nicht, was seine

Theorie behauptet, und die Theorie ist in sich selber fragwürdiger, als sie ihm erscheint.

Zunächst die Thatsachen. Privatbahnsysteme, wie die von England oder Amerika, sind gar nicht, was sie angeblich sein sollen, Exemplifikationen eines auf den höchstmöglichen Reinertrag gestellten Verkehrswesens. Zwar liegt es in der Natur eines spekulativen Unternehmens begründet, daß es nicht von der Höhe staatlicher Gesichtspunkte — Abhülfe für notleidende Landesteile, strategische oder administrative Gründe — Verkehrsmittel schafft, welche die aufgewendeten Kosten nicht decken, daß es nicht mit offenen Augen den Verlust statt des Gewinnes, den kleineren Gewinn statt des größeren Gewinnes anstrebt. Jedoch wenn die Motive verschiedene sind, so ist der Erfolg ein ähnlicher. Der spekulative Charakter der Eisenbahnunternehmungen in England und vollends in den Vereinigten Staaten hat für die Ausfüllung der Lücken des Verkehrsnetzes thatsächlich mehr geleistet, als irgendwo bisher die Fürsorge einer opferwilligen Staatsbahnpolitik — wenn man, wie es sich gebührt, den Maßstab für den Vergleich hernimmt aus dem Umfange der Verluste, welche das spekulative Kapital erlitten hat durch die Eisenbahnen für solche Landesteile, die unfähig waren, deren Kosten zu decken. Die Überfülle an Kapital und zumal an Unternehmungslust hat dort die Ströme der Verkehrsanlagen weit über die Schranken der zunächst rentablen Strecken hinaus getrieben, teils zur Überwindung extremer Entfernungen, teils zur Häufung konkurrierender Linien, teils zur Ausfüllung abgelegener Bezirke. Als Stachel dafür diente und dient immer noch, jedenfalls in den Vereinigten Staaten, nicht so sehr der fernabliegende Gewinn derjenigen, welche ihr Kapital für die Anteile an dem Verkehrsunternehmen hergeben, als der Gründergewinn derer, welche das neue Unternehmen in Gang bringen und denen die Aussicht auf Hereinbringung der Kosten in zweiter Reihe steht. Dazu kommt, daß, auch von solchen Ausartungen des heutigen Unternehmungswesens abgesehen, die Verwaltung eines Aktienunternehmens etwas anderes ist, als eine individuelle Verwaltung im privaten Unternehmen. Die psychologische Stimmung des Anteilbesitzers ist nicht identisch mit der psychologischen Stimmung der Verwalter des Aktienunternehmens. Jene wollen den höchstmöglichen Reinertrag; diese wollen mancherlei außerdem, was dem höchsten Reinertrage zuwiderläuft. Weil sie Staaten im Staate sind, weil ihre Bedeutung für das Gemeinwesen ganz von selber ein

Stück von demjenigen ihnen mitteilt, was sonst zu den Funktionen des Staatswesens gehört, ergreift ein quasi-staatsmännischer Geist die Leitung der großen Verkehrsanstalten und veranlaßt sie, Ehrgeiz, Herrschsucht, Gönnerschaft für Wahlbezirke einzusetzen, wo die Besitzer des von ihnen verwalteten Kapitals nichts anderes als den höchst möglichen Gewinn erwarten.

Auch die Theorie ist problematisch. Die Ausnahmen, welche an dem Grundsatze des höchstmöglichen Reinertrags bei einem staatlichen Verkehrssystem zugestanden werden und zugestanden werden müssen, eröffnen das ganze Feld der Schwierigkeiten, für deren Lösung, so weit ich finden kann, keine Formel zu entdecken ist. Einfach ist die Lösung nur in jenem besonderen Gebiete, für welches höhere politische Gesichtspunkte entscheidend sind, einfach, weil hier eine Abwägung von ökonomischen Opfern und ökonomischen Vorteilen von vornherein ausgeschlossen ist. Diejenigen öffentlichen Veranstaltungen im Verkehrsmittelwesen, welche für die Zwecke der Landesverteidigung verlangt werden, können als solche einen ökonomischen Ertrag nicht abwerfen, ob die Landesverteidigung nun neue Bahnlinien, neue Kriegshäfen, neue Seefahrzeuge verlangt, ob es sich um Herstellung neuer Straßen oder um Beförderung auf den alten handelt. Sobald man aber dieses Gebiet der unproduktiven (weil über die ökonomischen Zwecke hinausgehenden) Aufwendungen verläßt, kommt man in die Schwierigkeiten hinein.

Daß für die Nutzung der Verkehrsmittel ein Entgelt nach dem allgemeinen Grundsatze von Leistung und Gegenleistung zu entrichten ist, kann unmöglich — darin stimme ich mit von Weichs überein — als eine Belastung oder Benachteiligung der Produktion empfunden werden. Es ist richtig, daß man den Verkehrsmitteln das Recht nicht bestreiten darf, „an dem Kreislaufe des Kapitalgewinnes teilzunehmen", daß es eine Verirrung des Rechtsbewußtseins ist, etwas anderes aus dem Grunde zu fordern, weil es sich um staatliche Verkehrsmittel, also um einen Kollektivbesitz der Allgemeinheit handelt. Indessen er selber führt in die Mitte der Schwierigkeiten durch den Nachweis hinein, daß, wo immer (im Güterverkehr) man eine Klage hört über die Höhe der Tarife, es nicht die absolute Höhe, sondern die Ungleichheit der Höhe ist, verglichen mit konkurrierenden Tarifen, worüber sich die Interessenten beklagen. Nicht die hohen Tarife, sondern die Tarifdisparitäten seien die Ursache der Unzufriedenheit. Nun wird man niemals d a s von dem Wesen des Staatsbahnsystems

lostrennen können, was aus dem Wesen des Staates selber folgt, ja um dessentwillen es gerade so gekommen ist, so hat kommen sollen (und wo es noch nicht der Fall ist, einstmals so kommen wird), daß die unverlierbaren Pflichten der Staatsverwaltung für die Volkswirtschaft die Verkehrsmittel zu öffentlichen Veranstaltungen machen. Die Erlebnisse der letzten Jahrzehnte haben uns gezeigt, wie weit die Staaten des Festlandes von der Ära des Freihandels entfernt sind. Unter großen Schwierigkeiten hat die Wirtschaftspolitik des Deutschen Reiches in den allerletzten Jahren eine bescheidene Wendung in die Bahnen der gemilderten Schutzzollpolitik gemacht, für die man ihre Gegner (nicht einmal mit Erfolg) dadurch hat gewinnen wollen, daß man ihr Dauerhaftigkeit angepriesen hat. In einem solchen Systeme der Zoll- und Handelspolitik ist die Eisenbahnpolitik und die gesamte Politik der öffentlichen Verkehrsmittel ein wesentlicher Bestandteil, welcher sich grundsätzlich der Aufgabe nicht entziehen kann, den vorhandenen Disparitäten des Wettbewerbes der Produzenten ein geneigtes Ohr zu leihen. Die Verkehrspolitik erfüllt, ob durch Herstellung neuer Straßen oder durch die Gestaltung der Beförderungspreise auf den vorhandenen Straßen, einen Teil dieser Aufgabe, gerade so wie die Einfuhrzölle oder Ausfuhrprämien es ausgesprochenermaßen thun. Die Verkehrspolitik erfüllt obenein die undankbare Aufgabe, auf dem Gebiete, welches durch die Einheit des Reiches von Zollschranken befreit ist, im Wettkampfe der einzelnen Teile des Reichsganzen, die Schutzzollpolitik ihrem Inhalte nach, aber in anderen Formen fortzusetzen. Und wir haben noch in den letzten Tagen erlebt, wie unter dem Drucke dieser Verhältnisse die preußische Staatsbahnverwaltung auf eine Verwohlfeilerung ihres Gütertarifs verzichten mußte, der sowohl dem Absatze preußischer Erzeugnisse nach dem westlichen und südlichen Deutschland wie dem Ertrage der Eisenbahnen vorteilhaft war.

Man kann nun wohl die Konsequenzen im einzelnen Falle bedauern, aber die radikale Abhülfe, die allein in der veränderten grundsätzlichen Stellung des Staates zu seiner Verkehrsverwaltung liegt, steht außer Frage.

Daher scheint mir eine Theorie, welche jene grundsätzliche Änderung voraussetzt, unannehmbar, so sehr ich der finanzpolitischen Tendenz beistimme, welche ihr Autor damit verbindet. Ich glaube aber auch, es bedarf dieser neuen Theorie nicht, um einen Standpunkt geltend zu machen, der im Sinne der voraufgehenden Be-

trachtungen innerhalb unseres heutigen Staatshaushalts uns gemeinsam ist[1].

III.

Unsere Verwaltung in Staat und Reich ist auf diesen Standpunkt allmählich, wie wir gesehen haben, gleichsam durch die Macht der Verhältnisse gedrängt worden. Weil die Wandlung der Überzeugung mehr durch äußere Vorgänge als von innen her gekommen ist, so ist es wünschenswert, daß dieselbe durch eine bessere Erkenntnis des Zusammenhangs der Verkehrsanstalten und des Staatshaushalts befestigt werde; es ist doppelt erfreulich, wenn aus den Kreisen unseres höheren Beamtentums selber für diesen Zweck gearbeitet wird.

Allerdings mit manchen Unterschieden. Die Vertreter der Reichspostverwaltung haben sich in den letzten Jahren genötigt gesehen, gegenüber den ruhelosen Ansprüchen auf Verwohlfeilerung, die namentlich aus den Kreisen des Handels an sie herantraten, sich spröder zu zeigen als bisher. Indessen sträubt man sich immer noch, den alten Vorurteilen zu entsagen. So hat ganz kürzlich das litterarisch vorzugsweise thätige Mitglied jener Behörde[2] meine finanzpolitische Ansicht als auf „einer Annahme beruhend" bezeichnet, „welche durch die Erfahrung nicht bestätigt wird". Sie lasse außer Betracht, daß die Portoauslagen des Handels und der Industrie ohne Schwierigkeit auf die Abnehmer

---

[1] Selbst Launhardt, welcher „den gemeinwirtschaftlichen Nutzen der Eisenbahnen" auf jährlich 2 Milliarden Mark für Deutschland berechnet (Centralblatt der Bauverwaltung Nr. 25, 1894) und dazu bemerkt, dieser Nutzen ließe sich noch weiter steigern, wenn die Fracht- und die Fahrpreise auf die Höhe der Betriebskosten herabgemindert würden, setzt sich selber in folgenden Erwägungen Schranken: „Da aber unzweifelhaft die Fahrpreise für den Personenverkehr und die Frachten für die überwiegende Mehrzahl der Güter schon unter das privatwirtschaftlich günstigste Maß, bei dem der höchste Betriebsüberschuß erreicht wird, herabgegangen sind, so wird eine Tarifherabsetzung mit ganz wenigen Ausnahmen eine Verminderung des Betriebsüberschusses zur Folge haben. Die Einbuße an dem vorhandenen Verkehre wird durch den Gewinn an dem neugeweckten Verkehre nicht ganz gedeckt werden. Die Einbuße am Betriebsüberschusse müßte durch neu zu beschaffende Staatseinnahmen, durch neue Steuern, gedeckt werden, wodurch die Bevölkerung einen Teil des Gewinnes wieder verlieren würde, der ihr durch die Tarifherabsetzung zufließt. Da es aber nicht möglich sein würde, dieselben Personen oder auch nur Bevölkerungskreise, die aus der Tarifherabsetzung Nutzen ziehen, auch durch die neuen Steuern zu treffen, so würde in dem ganzen Vorgange eine Ungerechtigkeit liegen, die sehr schwer empfunden werden müßte."

[2] Handwörterbuch der Staatswissenschaften Art. Porto (Bd. V, S. 170 ff.)

abgewälzt werden können; sie unterschätze die mittelbaren Vorteile, welche allen Gebieten des socialen Lebens durch Erleichterung des Nachrichtenverkehrs gleichmäßig erwachsen; Rowland Hill habe die Notwendigkeit seiner Portoreform nicht durch die dem Handel und Verkehr daraus erwachsenden Vorteile, sondern durch den Hinweis auf den religiösen, sittlichen und intellektuellen Fortschritt der Nation begründet u. s. w.

Was die angerufene Erfahrung betrifft, so scheint gerade sie die Annahme nicht zu bestätigen, daß die Portoauslagen des Handels und der Industrie ohne Schwierigkeit auf die Abnehmer abgewälzt werden können. Denn der Eifer, mit dem die Vertreter von Handel und Industrie beständig für Verminderung dieser „Auslagen" thätig sind, geht von der Überzeugung der hier besonders Erfahrenen aus, daß sie nicht in der Lage sind, die Portoauslagen abzuwälzen. Auch beweist diese Annahme zuviel — daher nichts. Mit der Abwälzungshypothese läßt sich die vollendete Gleichgültigkeit gegen jede Tarifhöhe der Verkehrsmittel für Handel und Industrie erweisen und alle Kontroversen zwischen den Verwaltungen der Verkehrsmittel und ihren hauptsächlichen Kunden wären überflüssig. Was Rowland Hill beabsichtigt hat, ist unerheblich; wenn er sich geirrt hat, um so schlimmer. Was seine Reform (und zwar propter hoc, nicht post hoc angesehen) geleistet hat, darauf kommt es an. Die unklare Vorstellung von den „mittelbaren Vorteilen", vollends in dem manchesterlich-pathetischen Hinweis auf den religiösen (!), sittlichen und intellektuellen Fortschritt, beweist dadurch nicht mehr, daß Rowland Hill sie geteilt hat. Es giebt in der Geschichte der englischen Politik und Nationalökonomie ganz andere Leute als Rowland Hill, deren Ansichten heute als Irrtümer gelten. Inzwischen ist es nicht im mindesten bewiesen, daß gerade das Pennyporto jenen bewunderten Erfolg gehabt hat und daß ein Zweipennyporto demselben im Wege gestanden hätte.

In ihrer amtlichen Kapacität hat die Reichspostverwaltung eine eigentümliche Stellung eingenommen, ja neuerdings immer lebhafter verteidigt, zu der Frage des finanziellen Verhältnisses der Reichspost und der Eisenbahnen. Der Nachweis, daß nur durch die unentgeltlichen Leistungen der Eisenbahnen für die Reichspost der Schein von Reinerträgen entstanden ist, sollte ja an sich, wenn wirklich die Reichspostverwaltung auf dem Grundsatze des Rowland Hill stände, daß die mittelbaren Vorteile, die für den religiösen, sittlichen und intellektuellen Fortschritt erwachsen, den Ausschlag bei der Reichspostfinanz-

verwaltung geben, für die Vertreter der letzteren keineswegs etwas Verletzendes haben, wogegen sie sich in Reichstag und Presse, zum Teil in unfreundlichen „Berichtigungen" von Handelskammerberichten u. a. m. zu wenden hätten. Sie sollten vielmehr, statt an diesen unumstößlichen Thatsachen[1] zu rütteln, bereitwillig den Einklang dieses finanziellen Ergebnisses mit ihrem Grundsatze zugestehen. Daß sie dazu so gar nicht geneigt sind, beweist, wie wenig sie selber von diesem Grundsatze durchdrungen sind, wie sehr sie vielmehr es als einen Ehrenpunkt ihres Verwaltungszweiges ansehen, dessen „fiskalische" Leistungen nachzuweisen. Dieses Bestreben ist für uns das Entscheidende und wir begrüßen dasselbe. Der Mißerfolg an den vorliegenden Thatsachen ist der Punkt, der auf eine finanzielle Reform des gegenwärtigen Zustandes hindeutet.

Erst wenn eine neue gesetzliche Grundlage für das finanzielle Verhältnis von Reichspost und Eisenbahnen gewonnen sein wird, dann wird die Verwaltung der Reichspost Gelegenheit haben, ihren finanzpolitischen Ehrgeiz für die Reichsfinanzen frei zu entfalten; sie wird dann nicht mehr genötigt sein, ihm zu Liebe die Erwähnung handgreiflicher Thatsachen übel zu vermerken. Sie soll daher das Ihrige dazu thun, daß die neue gesetzliche Regelung zu stande kommt[2]. Bereits in der Sitzung vom 28. Februar 1893 hat das Haus der Abgeordneten bei der zweiten Beratung des Eisenbahnetats auf Vorschlag seiner Kommission der Resolution zugestimmt, die königliche Staatsregierung zu ersuchen 1. dem Landtage alljährlich eine Berechnung der Ausgaben für den postalischen Transportdienst nach Maßgabe der bereits im Jahre 1884 aufgestellten Rechnung vorzulegen; 2. mit dem Reichskanzler wegen der Änderung des Eisenbahnpostgesetzes vom 20. Oktober 1875 im Sinne der Erhöhung der von der Reichspostverwaltung für den Eisenbahntransport der Postsendungen zu zahlenden Vergütungen in Verhandlung zu treten. Nach einer offiziösen Mitteilung hat die preußische Eisenbahnverwaltung

---

[1] Ch. H. Hull, Die Deutsche Reichspacketpost (1892). Dazu vgl. Archiv für Eisenbahnwesen, 1892, S. 1042 ff. und mein „System der Finanzwissenschaft" (1889) S. 383. 602; ferner A. L. in der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen 1892 Nr. 67. Dazu die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses vom 28. Februar 1893 und 10. April 1894.

[2] Aus österreichischen Verhältnissen heraus macht Freiherr von Weichs in dem oben besprochenen Buche wiederholt sehr treffende Bemerkungen, die ganz im Sinne meiner obigen Darlegungen lauten (Das finanzielle Wesen der Verkehrsmittel S. 33, 140, 220 ff.).

den Ausfall an Einnahmen für das Jahr 1892/93, welcher infolge der nicht vollen Vergütung der Eisenbahnleistungen durch die Postverwaltung entstanden ist, auf 23 826 915 Mk. berechnet[1]. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. April 1894 wurde die Resolution des voraufgegangenen Jahres der Regierung in Erinnerung gebracht, indem hervorgehoben wurde, daß nach den Rechnungsergebnissen des letzten Jahres die Reichspost (wenn nur die Eisenbahnleistungen Preußens und nicht der andern Eisenbahnbesitzer gerechnet würden) mit einem Minus von 8 Millionen Mark abschließe. Dem steht die Thatsache gegenüber, daß die Nachfolger Rowland Hills in England seit Jahrzehnten aus der Postverwaltung einen reinen Überschuß von 60—70 Millionen Mark jährlich für die Staatsfinanzen abgeliefert haben[2], nachdem sie sich von den Eisenbahnen gar nichts haben schenken lassen, sie vielmehr überreichlich entschädigt haben, daneben für den überseeischen Packetservice 15—16 Millionen Mark jährlich gezahlt haben.

Ein praktischer Anfang zu einer finanzpolitischen Wendung scheint von unserer Postverwaltung gemacht werden zu wollen auf dem Gebiete der Zeitungsbeförderung. Hier hat bisher eine Art von Werttarif gegolten, welcher durch weitgehende Hintansetzung der Selbstkosten den wohlfeilen Tagesblättern zu Gute gekommen ist. Indem nämlich die Reichspost zu dem Preise des Zeitungsverlegers einen festen Zuschlag von 25 % erhebt, läßt sie sich dieselbe Mühewaltung von den wohlfeilen Zeitungen um so viel niedriger bezahlen als von den teureren. Ein Verfahren, welches im allgemeinen auf den Erwägungen ruht, die uns als Begründung des Werttarifes bei Eisenbahnen u. s. w. bekannt sind.

Die Bedenken jedoch, die aufgestiegen sind angesichts des Charakters der wohlfeilen deutschen Zeitungen oder eines großen

[1] Die Kosten betrugen insgesamt . . . . Mark 29 234 498
davon sind durch die Postverwaltung vergütet . . . . . . „ 5 407 583

[2] Und man scheint daran festzuhalten, obwohl es an Projekten zur weiteren Verwohlfeilerung des Portos nicht fehlt. Seit 30 Jahren ist wiederholentlich vor das Parlament der Vorschlag gelangt, ein „ocean penny postage“ d. h. einen Penny für das große britische Reich, einzuführen, und noch neuerdings in diesem Sinne eine Flugschrift „Postal reform“ von J. H. Heaton, M. P. for Canterbury (1889), erschienen. Der „Economist“ (Jan. 18, 1890) befurwortet das Projekt im Interesse der — Armen, die das jetzige Porto nicht erschwingen konnen. Die „Times“ dagegen erkennt in dem gegenwärtigen Reinertrag der Post „one of the few bits of indirect taxation that pedantry has left us“; ubereinstimmend hiemit Saturday Review (Jan. 18, 1890).

Teiles derselben, wie sie in neuester Zeit geworden sind, haben die Frage entstehen lassen, ob diese Opfer der Postverwaltung für „den religiösen, intellektuellen und sittlichen Fortschritt" der Bevölkerung richtig angebracht sind. Die neue Tarifierung will eine mäßige Anwendung des Werttarifs mit stärkerer Heranziehung des Selbstkostentarifs verbinden. Einen eigentümlichen Beigeschmack hat es freilich, daß der erste Anfang einer Wendung der Finanzpolitik in der Postverwaltung gerade die minder zahlungsfähigen Kreise treffen muß, obschon gewiß nicht die ärmsten, die vielmehr überhaupt selten eine Zeitung durch die Post erhalten.

Wenn hienach in unserer Reichspostverwaltung die Grundsätze einer richtigen Finanzpolitik erst im Keime zu bemerken sind, so treten dieselben in der preußischen Eisenbahnverwaltung mit immer größerer Kraft und Klarheit hervor. Es ist hier neben dem Herausgeber des Archiv für Eisenbahnwesen, A. v. d. Leyen, namentlich Franz Ulrich, welcher durch eine Reihe von Schriften, insbesondere die neueste, für dieselben gearbeitet hat. Nachdem aus wissenschaftlichen Vorträgen, die er seit dem Jahre 1882 für Eisenbahnbeamte an der Universität Bonn gehalten, das größere Werk über „Das Eisenbahntarifwesen" (1886), das auch eine französische Bearbeitung erfahren hat[1], hervorgegangen war, hat sich Ulrich in den letzten Jahren mit den Reformansprüchen der Interessenten, die an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten herangetreten sind, auseinandergesetzt. Die auf den Personenverkehr bezüglichen hat er in dem Buche „Personentarifreform und Zonentarif" (1892)[1] behandelt, die auf den Güterverkehr bezüglichen in „Staffeltarife und Wasserstraßen" (1894). Daneben hat er einen Plan für die Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preußen und ihre Stellung in der Staatseisenbahnverwaltung (1893)[1] entwickelt, der bisher leider ebensowenig Erfolg gehabt hat wie die voraufgegangenen Anregungen anderer, zumal des Vereins für Socialpolitik.

Ähnlich wie die Leistungen der Post wendet sich die Personenbeförderung der Eisenbahnen, anders als der Güterverkehr derselben, an die Interessen der weiteren Kreise des Publikums. Ähnlich wie die Post veranlaßt auch diese „gemeinnützige" Standpunkte für die Anforderungen, welche an die öffentlichen Verkehrsmittel gestellt werden. Ja, in strikter Analogie zur Rowland Hillschen Postreform

---

[1] Vgl. die Besprechungen von A. von der Leyen in diesem Jahrbuch 1893, S. 485 ff., vgl. auch S. 1109 ff.

sind hier radikale Reformprojekte seit einem halben Jahrhundert üblich geworden. Nur der Name derselben hat gewechselt und das Schlagwort, das ihnen den epidemischen Charakter giebt. Den neuerdings beliebt gewordenen Zonentarif und das mit hervorragender Dreistigkeit angepriesene Reformprojekt hat Ulrich zum Gegenstande einer leidenschaftslosen Analyse gemacht, die von dem volksfreundlichen Schimmer des Wortes wenig übrig läßt. Insbesondere zeigt er die Gefahr für die Staatsfinanzen, welche daraus entspringt. Die Annahme, ein erheblich erhöhter Personenverkehr könne ohne Erhöhung der Selbstkosten durch bessere Ausnutzung der Plätze bewältigt werden, wird als falsch erwiesen, woher, selbst wenn die vom Zonentarif erwartete Verkehrszunahme sich ergeben würde, ein Ausfall am Reinertrage eintreten müßte, den Ulrich auf 100 Millionen Mark jährlich für Preußen berechnet. Weil Privatbahnen hierzu sich nicht herbeilassen, ist das Staatsbahnsystem Voraussetzung des Zonentarifs und dem Staatshaushalt wird das Opfer zugemutet, — aber zu wessen Gunsten? Auch die Zonentarifmänner nehmen an, daß die gegenwärtigen Einnahmen aus dem Personenverkehr großenteils von den wohlhabenderen Klassen aufgebracht werden; denn die ärmeren Klassen können nach ihrer Ansicht bei den jetzigen Fahrpreisen nicht reisen. Ob nun ein Zonentarif dies ändern würde, indem er die Reisen in die Ferne bedeutend verwohlfeilert, ist sehr zu bezweifeln; es würden auch dann die wohlhabenderen Klassen diejenigen sein, welche vorzugsweise in die Ferne reisen, weil zu solchen Reisen außer dem Fahrgeld noch vieles andere gehört. Die wohlhabenden Klassen würden den Vorteil jenes Opfers von 100 Millionen Mark überwiegend genießen, und die ärmeren Klassen würden durch erhöhte Steuern (wie auch diese beschaffen wären) zu einem größeren oder geringeren Teile für das Opfer aufkommen müssen.

Die Zonentarifprojekte sind unterdessen übertroffen durch Männer, welche den Mut der ganzen Folgerichtigkeit besitzen. In England ist vor einigen Jahren die Unentgeltlichkeit der Eisenbahnfahrten, natürlich nach Verstaatlichung der englischen Bahnen, verlangt worden (R. A. Cooper, Free Railway travel, 1891). Etwas bescheidener, aber für desto größere Raumverhältnisse hat kürzlich ein Mann aus Kalifornien einen einheitlichen Portosatz der Eisenbahnen durch das Gebiet der Vereinigten Staaten für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse zur Beseitigung der agrarischen Beschwerden gefordert[1].

[1] A novel proposition, revolutionizing the distribution of wealth: farm products moved as mail matter at a uniform rate for all distances. By

Ganz anders sieht es bei uns jetzt mit den Fragen aus, die durch den Güterverkehr veranlaßt sind. Und dies führt uns in den Mittelpunkt der neuesten Gegensätze, wie sie aus Ulrichs Schrift über „Staffeltarife und Wasserstraßen" und aus zahlreichen Verhandlungen des preußischen Landtages uns entgegentreten.

Die Staffeltarife sind, unter einem neuerdings üblich gewordenen Namen, der Ausdruck der längst bekannten Wahrheit, daß die Selbstkosten des Eisenbahntransportes nicht im gleichen Verhältnisse mit der Entfernung des Bestimmungsortes zunehmen, aus dem Grunde, weil ein Teil der Kosten derselbe bleibt, gleichviel wie kurz oder lang die Fahrt ist. Dem Nationalökonomen ist diese Wahrheit wiederum nur ein Teil der allgemeineren Erkenntnis von den Vorteilen der Produktion im großen. Wie sonst kommen auch bei dem Eisenbahntransport diese Vorteile beiden Teilen zugute, den Produzenten der Transportleistung wie denen, welche die Transportleistung verwenden. Die Verwaltung der Eisenbahn steigert ihren Ertrag durch die Entwickelung der Konsequenz des Großbetriebes, die Transportinteressenten gewinnen durch die gesteigerte Transportfähigkeit d. h. durch die Werterhöhung der Güter. Die letztere aber bedeutet am meisten für die geringwertigen Güter, weil bei diesen die Last ein um soviel stärkeres Hindernis der Fortbewegung ist und soviel größere Anstrengungen erforderlich sind, dasselbe zu überwinden. Hier liegt daher die hauptsächliche Wirkung der Eisenbahnen und der neuen Verkehrsmittel überhaupt. Hier vollziehen sich immer neue Fortschritte, die abermals eine Gruppe der Massengüter, abermals einen Landesteil oder ein Land in den Zusammenhang entfernterer Zonen bringen.

Eine planmäßige Durchführung der Staffeltarife hat nun seither bei den preußischen Eisenbahnen nicht stattgefunden. Vielmehr hat sich die Verwaltung derselben darauf beschränkt, sogenannte Ausnahmetarife für einzelne Artikel, Industrien, Handelszweige zu gewähren, durch jede neue Gewährung aber entgegenstehende Interessen zu verletzen um dann abermals die Zahl der Ausnahmetarife vermehren zu müssen. Während schon der Name darauf hindeutet, daß an deren Stelle eine durchgehende Regel zu setzen wäre, indem man für alle

David Lubin, Sacramento, Cal., 1893; auch ins Deutsche übersetzt „Ein neuer Vorschlag. Eine Umänderung in der Verteilung des Reichtums. Ländereiprodukte, gesandt als Postsachen zu einer gleichmäßigen Rate für alle Entfernungen". Rostock 1893.

Güter, für alle Landesteile, für alle Interessenten von und nach jeder Station Ermäßigungen auf größere Entfernungen gewährt. Erst durch die Staffelung des Tarifs je nach der Transportlänge entsteht eine gerechte, gleichmäßige und unanfechtbare Grundlage, welche den Schein der Willkür und der einseitigen Vergünstigung beseitigt, der Eisenbahnverwaltung eine feste Norm gegenüber dem Wettbewerb der Interessenten giebt. Dazu kommt, daß die Nachbarländer des Deutschen Reiches durch die Einführung der Staffeltarife uns vorausgeeilt sind, weil sie ihrem Verkehre auf weitere Entfernungen Vorteile bieten, die uns noch fehlen, daher auf dem Weltmarkte einen Vorsprung bedingen. Auch ist unser Tarifwesen auf dem Punkte angelangt, daß erheblichere allgemeine Ermäßigungen nur noch in Form von Staffeltarifen gewährt werden können; denn für kürzere Entfernungen ist bereits der Satz so niedrig und die Transportmasse so groß, daß eine fernere Herabsetzung ohne Schaden für den Reinertrag kaum möglich ist.

Es ist nun eine eigenartige, für die Finanzpolitik unserer öffentlichen Verkehrsanstalten und für den preußischen Staatshaushalt verhängnisvolle Verkettung, daß diese Entwickelung der Staffeltarife bereits in ihren ersten Stadien auf einen Widerstand gestoßen ist, den man richtiger gegen eine andere Seite unseres Verkehrswesens hätte wenden sollen. Die Staffeltarife sind — wie wir wissen, mit Erfolg — vom Süden und Westen Deutschlands bekämpft worden wegen der mäßigen Quantitäten Getreides und Mehls, deren Beförderung aus dem preußischen Osten sie erleichtert haben. Es ist dadurch innerhalb der Teile des preußischen Staates und des Deutschen Reichs ein Kornschutzzoll errichtet worden auf Kosten der Produzenten der östlichen Provinzen und auf Kosten der preußischen Eisenbahnfinanzen. Dagegen ist zu gleicher Zeit die Einfuhr ausländischen Korns in viel größerem Umfange erleichtert worden durch kostbare Wasserwege, für welche eben dieselben preußischen Finanzen haben Zuschüsse leisten müssen und um noch größere Zuschüsse für neue Wasserwege angegangen werden. Hier liegt in diesem Augenblicke der springende Punkt für die Finanzen unseres Verkehrswesens.

IV.

Das Konkurrenzverhältnis der Wasserstraßen und der Eisenbahnen ist wie jeder Kampf zwischen verschiedenen Arten der Wegetechnik ein technisch-ökonomisches Problem, dessen Lösung da verdunkelt wird,

wo beide Arten in der Hand derselben Staatsverwaltung ruhen, wo daher von einem Kampf im eigentlichen Sinne keine Rede ist. Um diese Konkurrenz in ungetrübtem Zustande zu beobachten, muß man ein Erfahrungsgebiet aufsuchen, in welchem ein Wettbewerb von privaten Unternehmungen stattfindet. Hier kommt in anderem Zusammenhange der Gedankengang wieder zur Geltung, den wir vorhin bei von Weichs kennen gelernt haben. Der wirtschaftliche Nutzen des einen oder des anderen Verkehrsmittels erweist sich in den Gegenleistungen, die für ihn dargebracht werden. Die Rentabilität von Kanal und Eisenbahn ist daher der Maßstab ihres Wertes für die Volkswirtschaft. Diesen Maßstab kann man, auch hier, nur dann ablehnen, wenn es gilt, nicht-wirtschaftliche Leistungen zu messen. So wird der in erster Reihe aus strategischen Gründen gebaute Nord-Ostseekanal jenen wirtschaftlichen Maßstab ablehnen dürfen und doch seine Kosten rechtfertigen können, sofern nur die militärischen Techniker über seine Zweckmäßigkeit einig sind. Der Nutzen des Suezkanals dagegen muß sich zeigen und zeigt sich thatsächlich in der zwanzigprozentigen jährlichen Rente seines Anlagekapitals und in dem Preise seiner Aktien, welcher der Jahresrente entsprechend jetzt auf 560—565 % steht.

Es gehört zu den Schattenseiten eines Systems öffentlicher Verkehrsanstalten, daß man die Überlegenheit einer Wegetechnik behaupten kann, obwohl dieser einzig zuverlässige Maßstab der Überlegenheit dem widerspricht und daß man den Widerspruch zudeckt durch grundsätzliche Zumutungen an die öffentlichen Finanzen. Die Autoritäten der deutschen Binnenschiffahrtstechnik erklären, „die Bedeutung der Binnenschiffahrt liege in der größeren Leistungsfähigkeit der Wasserstraßen und in den geringeren Kosten des Transports im Vergleiche zu allen anderen Verkehrsarten“ [1]. Wie man sich das vorstellt, kommt u. a. in einer Resolution zum Ausdruck, welche in der Sitzung des Centralvereins zur Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt am 22. Februar d. J. mit allen gegen zwei Stimmen angenommen worden ist. Dieselbe lautet [2]: „Der Centralverein erkennt an, daß bei Benutzung künstlicher Wasserstraßen die Erhebung angemessener Schiffsabgaben berechtigt ist, hält aber dafür, daß die Höhe solcher

---

[1] J. Schlichting, Art. Binnenschiffahrt, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. II (1891).

[2] Mitteilungen des Centralvereins für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt. Februar 1894. S. 57.

Abgaben das Maß des bei künstlichen Wasserstraßen für die Binnenschiffahrt vorliegenden wirtschaftlichen Interesses nicht übersteigen darf. Im Falle der Einführung von Abgaben darf namentlich die wirtschaftliche Bedeutung der Wasserstraßen in keiner Weise gefährdet werden: deshalb ist jedenfalls in den ersten Betriebsjahren die Höhe der Abgaben möglichst auf die Kosten der Unterhaltung und Aufsicht zu beschränken." Hierzu giebt einer der Antragsteller die Erläuterung: man habe in der Resolution zum Ausdruck bringen wollen, daß bei künstlichen Wasserstraßen die Staatsregierung nicht sogleich mit einer Berechnung hervortrete, die nicht nur die Unterhaltungskosten deckt, sondern auch die Verzinsung. „Wir wollen, daß man an die Frage der Verzinsung erst dann herantritt, wenn in den ersten Jahren des Betriebes sich gezeigt hat, daß auch die Verzinsung die Interessen der Wasserstraße nicht schädigt." Und wenn es sich nicht gezeigt hat, fahren wir fort, so soll die Staatsregierung an die Frage der Verzinsung gar nicht herantreten. Das also sind die im allgemeinen behaupteten „geringeren Kosten des Transports im Vergleich zu allen anderen Verkehrsarten", daß man grundsätzlich vom Staate Wasserstraßen fordert, deren Anlagekapital zu verzinsen man in erster Reihe ganz ablehnt, in zweiter Reihe zu einer später vielleicht aufzuwerfenden Frage macht.

Diese Anschauungen sind unmöglich in einem Lande, in dem man keine Staatsregierung hat, an die man sich mit solchen Zumutungen wenden kann. Daher ist England für unsere Frage so lehrreich. Hier können, hier müssen sich die Kräfte der Wegetechnik im freien Felde messen. Natürlich nicht im Sinne der abstrakten Doktrin, sondern mit den Einschränkungen, die wir kennen. Herkömmlich ist jedes neue Wegebauunternehmen an die Zulassung durch das Parlament geknüpft, und ferner hat die thatsächliche Entwickelung den vorhandenen Eisenbahnunternehmungen eine koncentrierte Macht verliehen, der gegenüber der Wettbewerb einer neuen Macht nicht leicht ist. Indessen, teils hat diese Überlegenheit ihre Grenzen gegenüber der Kapitalfülle, Unternehmungslust und fortschreitenden Technik des englischen Volkes; teils werden die alten Mächte sich der neuen Technik bemächtigen, sofern ihnen deren Überlegenheit einleuchtet. Es ist außerdem nicht die Binnenschiffahrt allein, deren Mitwerbung gegen die Eisenbahnen für England in Frage kommt, sondern auch die Küstenschiffahrt.

Was ist nun die wirkliche Erfahrung? Die Kanalunternehmungen sind in England durch ihre wirtschaftliche Organisation, ihre Stellung

zum Gemeinwesen, durch ihre Bedeutung für den Güterverkehr, durch ihr faktisches Monopol und durch den Einfluß im Parlament das Vorspiel der Eisenbahnen gewesen. Als im Jahre 1825 zum erstenmal ein Gesuch um Zulassung einer größeren Eisenbahn an das Parlament gelangt, ist es für dieselbe Strecke, für die ein halbes Jahrhundert früher der Herzog von Bridgewater den ersten englischen Kanal gebaut hat, von Liverpool nach Manchester. Aus der Mitte der Liverpooler Kaufmannschaft suchte man in der neuen Eisenbahn Abhülfe für die technische Unzulänglichkeit und übertriebene Kostbarkeit der beiden Wasserwege. Nur durch die größten Anstrengungen gelingt es 1826, im Parlamente die Koncession zu erlangen, nachdem sie im ersten Jahre verweigert worden ist unter dem Drucke der Kanalgesellschaften. Diese Lage der Dinge wendet sich jetzt allmählich in das Gegenteil um. Die Kanäle, welche in den Jahren 1790—1830 ihre Blütezeit in England gehabt, werden von der aufsteigenden Macht der Eisenbahnen unterdrückt. Seit der Mitte des Jahrhunderts gelten sie als ein Stück der Vergangenheit[1]. Nur ausnahmsweise haben einzelne Binnenwasserstraßen einige Bedeutung neben den Eisenbahnen. Die große Masse derselben ist technisch unzureichend, ökonomisch in der Gewalt der Eisenbahngesellschaften. Die Überlegenheit der letzteren zeigt sich aber auch gegenüber der Küstenschiffahrt; dieselbe ist verkrüppelt unter der Übermacht der Eisenbahnen[2].

---

[1] Das Nähere darüber in meinen Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik I, Kap. 1; II, 325—356.

[2] Zum Beweise die folgenden Zahlen über die Seefahrzeuge, welche im „home trade" beschäftigt waren:

Jahr	Segelschiffe		Dampfschiffe		zusammen	
	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen
1856	9 390	719 860	317	67 616	9 707	787 476
1867	11 498	839 523	657	154 244	12 155	993 767
1892	8 428	539 326	2 344	371 530	10 772	910 856

Damit vergleiche man die entsprechenden Zahlen von der Entwickelung der großbritannischen Handelsflotte im „foreign trade":

1856	8 059	2 942 674	492	247 337	8 551	3 190 011
1867	7 467	3 641 662	834	608 232	8 301	4 249 894
1892	2 082	2 388 800	3 577	4 905 996	5 659	7 294,796

(Statistical Abstract for the United Kingdom. 1871. 1893).

Entsprechend sagt die technische Fachzeitschrift „Engineering" (London, January 26, 1894): „In diesem Lande legen wir nicht viel Wert auf die Küstenschiffahrt, weil die Eisenbahnen so viel von dem Verkehr monopolisieren".

Eine Reihe von Jahren, nachdem ich diese Erscheinungen aus den Blaubüchern dargelegt hatte, ist das Gleiche durch einen Techniker, der im Auftrage des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten die Wasserstraßen Nordeuropas an Ort und Stelle kennen lernte, aus dem Augenschein und aus der persönlichen Umfrage berichtet worden. Er bestätigt meine Darlegungen um so mehr, weil er nirgendwo verrät, daß er von meinem Buche Kenntnis gehabt hat[1].

Diese Thatsachen sind auch unbestritten[2]. Es fragt sich nur, was sie beweisen. Es vermischen sich in diesen Erscheinungen der englischen Wegetechnik zweierlei Entwickelungen. Die eine ist die Überlegenheit der neuen Eisenbahnen über die alten Wasserstraßen; die andere ist die koncentrierte Kapitalmacht der Eisenbahnen, welche die andersartige Straße sich unterwirft. Es entsteht der Zweifel, ob es dieser Kapitalmacht gelungen sein sollte, die technischen Fortschritte der Wasserwege zu unterdrücken, und ob ohne diesen Widerstand das Ergebnis des Wettbewerbes der beiden Wege heute ein anderes wäre? Hierauf ist zunächst zu bemerken, daß, soweit es sich um den Seeweg handelt, dieser die ganze Vollkommenheit einer Wasserstraße besitzt, und für ihn die Notwendigkeit jener Verbesserungen

[1] Die Wasserstraßen Nordeuropas. Ergebnisse der im Auftrage des Herrn Kgl. preuß. Ministers für öffentliche Arbeiten unternommenen Studienreisen von Max Maria Freiherr von Weber. Mit 6 Karten und 3 Plänen. 1881.

[2] An neueren Thatsachen u. a. folgende, die den „Railway News" entnommen sind. Auf den vierzehn englischen und schottischen Eisenbahnen, welche für die Kohlenbeförderung hauptsächlich in Betracht kommen (mit einer Gesamtlänge von 16 000 Kilometer bei überhaupt 27 600 Kilometer Eisenbahnen in Großbritannien), sind

im Jahre 1883: 100 Mill. Tons Kohlen und Coke,
" " 1890: 126,4 " " " " "

befördert. Dagegen auf den acht größten für den Kohlenverkehr in Betracht kommenden Kanälen

1883: 7 Mill. Tons,
1890: 6,5 " "

Vgl. Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrgang 1891, 667. Eine eingehende Behandlung der ganzen Frage vgl. in dem Werke von Wilhelm von Nördling, Die Selbstkosten des Eisenbahntransportes und die Wasserstraßenfrage in Frankreich, Preußen und Österreich. Wien 1885. Über die Vereinigten Staaten vgl.: Die Wasserstraßen in den Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer kommerziellen und industriellen Bedeutung: im Auftrage seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verfaßt von Chr. Mosler, Bergassessor, Berlin 1877. Vgl. Sympher, in diesem Jahrb. 1885, S. 1209 ff.

nicht zutrifft, von denen die heutigen Techniker der Binnenschiffahrt reden. Dann aber ist es sinnwidrig, von einer spekulativen Kapitalkoncentration im heutigen England anzunehmen, dieselbe suche ihren Gewinn dadurch, daß sie den produktiven Fortschritten der Technik widerstrebt. In ihrem Wesen liegt vielmehr die ökonomische Zweckmäßigkeit, welche mit diesen Fortschritten parallel geht, und dasjenige ausstößt, was hinter derselben zurückbleibt. Die entwickelteren Ausgestaltungen dieser Tendenz aus dem Wettbewerb heraus, die „Trusts", eine Vorstufe der vollendeten Koncentration, sind geradezu darauf berechnet[1], in der Vereinigung der bisher mitwerbenden Unternehmungen eines bestimmten Gebietes der Produktion zu einem planmäßigen Ganzen diejenigen Unternehmungen, Bestandteile, Maschinen u. s. w. innerhalb ihres Ringes außer Thätigkeit zu setzen, die hinter der höchsten Entwickelung der Technik zurückgeblieben sind[2]. Wäre also der Fortschritt der Kanalbautechnik in den letzten Jahrzehnten ein solcher gewesen, um wohlfeilere Gütertransportverhältnisse an die Stelle des Eisenbahngüterverkehrs setzen zu können, so würden

[1] So sagt J. W. Jenks (Die Trusts in den Vereinigten Staaten von Amerika, Conrads Jahrbücher 1891, Bd. 56, 9): „Größere Ersparnisse aber wird offenbar eine festere Organisation wie der Trust erzielen, indem er die besten Unternehmungen auswählt und diese beständig in vollem Betrieb erhält, während er die anderen zum Stillstand bringt oder verkauft und von dem so frei werdenden Kapital einen anderen Gebrauch macht. Das schlagendste Beispiel in der neueren Geschichte der Trusts liefert der Whisky Trust . . . . Alle größeren Trusts, wie der Standard Oil, der Cotton Oil, der Cotton Bagging und der Sugar Trust haben dieses System, nach welchem die schwächeren Unternehmungen ganz geschlossen und nur die leistungsfähigeren fortgeführt werden, angenommen und hiedurch an Kapital und Arbeit gespart."

[2] Dies thun die englischen Eisenbahngesellschaften seit mehr als einem halben Jahrhundert gegenüber den alten Kanälen, und noch der Parlamentsausschuß von 1882, wie zuvor schon die Parlamentsausschüsse von 1846, 1853, 1872, berichtet darüber: „Schwere Klagen sind erhoben worden von Geschäftsleuten und Kanalgesellschaften gegen Eisenbahngesellschaften, welche Kanäle besitzen oder beherrschen; es sind Fälle angeführt worden, wo Eisenbahngesellschaften, nachdem sie den Besitz oder die Herrschaft über einen Kanal erworben, aufgehört haben, ihn zu benutzen oder ihn haben verfallen lassen — mit dem Erfolge, daß der Verkehr den Eisenbahnen zugewendet worden"; vgl. meine Untersuchungen über die engl. Eisenbahnpolitik Bd. III: Die englische Eisenbahnpolitik der letzten zehn Jahre (1883) S. 53. Die Eisenbahngesellschaften würden das nicht gethan haben, wenn die alten Kanäle oder auch deren Verbesserung im Sinne der heutigen Kanalbautechnik wirklich die wohlfeilere Straße wäre, verglichen mit den Kosten des Eisenbahngütertransportes. Oder man müßte annehmen, daß sie aus rein technischer Vorliebe für die Eisenbahn Opfer an eigenen Kosten gebracht hätten.

entweder die englischen Eisenbahngesellschaften sich selber dessen in ihrem Interesse bemächtigt haben; oder aber selbständige Kanalbauunternehmungen hätten sich durchzusetzen gewußt; oder endlich drittens durch diesen Gegensatz hindurch hätten die Eisenbahngesellschaften sich in der Richtung des technischen Fortschrittes ergänzt.

Eins ist nun wirklich geschehen. Zum drittenmal ist an der klassischen Stelle, an der für die Fülle des englischen Güterverkehrs einst der erste Kanal gebaut worden, an der dann die erste Eisenbahn den Sieg errungen hat über die Kanäle, eine Entscheidung gefallen. Es ist das Unternehmen des Manchester Ship Canal. Eine Entscheidung im Sinne des Versuches der neuen Wasserbautechnik zum Kampfe gegen den Gütertransport der Eisenbahnen, welche Liverpool mit Manchester verbinden. Zum erstenmal ein Experiment im großen Stil innerhalb der heutigen englischen Volkswirtschaft; sein Erfolg wird daher lehrreich für die uns beschäftigende Frage sein.

Die Klagen Liverpools und Manchesters sind alt. In den beiden großen Untersuchungen über das Eisenbahnwesen von 1865—66 und 1872[1] wird von den Vertretern des Liverpooler Handels eine Reihe von Beschwerden über die hohen Frachtsätze für den Güterverkehr Liverpools mit dem Binnenlande vorgetragen, insbesondere der differentielle Charakter der Sätze gegenüber anderen Häfen betont. Die Beschwerden kehren in der Untersuchung von 1881—82 wieder. So ist der Frachtsatz für Rohbaumwolle von drei verschiedenen Häfen der Westküste nach Manchester der gleiche, obwohl die Entfernung von Liverpool nach Manchester nur 31 engl. Meilen beträgt, die Entfernung der beiden anderen Häfen 50 und 87 engl. Meilen ist. Der Besitzer einer chemischen Fabrik in Manchester geht in seiner Aussage vor dem Parlamentsausschuß 1881 so weit, zu behaupten[2]: für den Güterverkehr zwischen Manchester und Liverpool hat sich die Erfindung der Lokomotive als ein ungemischtes Übel erwiesen; die Meilensätze der vier Eisenbahngesellschaften, die sich von diesem Verkehr „mästen“, sind fast viermal so hoch als die Meilensätze zwischen Manchester und Glasgow, und die Geschäftsleute von Süd-Lancashire werden dadurch um hunderttausende von Pfunden jährlich „beraubt“. Dieser Industrielle spricht davon, wie viel wohlfeiler der Transport auf anderen Wegen sein würde. Ein gewöhnlicher Frachtwagen

[1] Vgl. meine Untersuchungen über die engl. Eisenbahnpolitik II, 402 ff., III, 51, 113.

[2] Minutes of Evidence Select Committee on Railways 1881 Spence qu. 10 436.

könnte es um ein Viertel wohlfeiler leisten, eine Pferdebahn noch weit wohlfeiler. Am vorteilhaftesten aber wäre ein Schiffskanal. Indessen würde ein Konzessionsgesuch im Parlament dem mächtigen Widerstande der vier großen Eisenbahngesellschaften begegnen, und sollte selbst dieses Hindernis überwunden werden, so würden die Eisenbahngesellschaften durch zeitweise Erniedrigung ihrer Frachtsätze das neue Verkehrsmittel zur Unterwerfung zwingen.

Thatsächlich wurde bald darauf das Unternehmen eines solchen Schiffskanals in die Wege geleitet[1]. Schon im Jahre 1877 hatte die Handelskammer von Manchester eine Resolution angenommen, welche die Notwendigkeit einer Wasserstraße für Seeschiffe aussprach, die Manchester mit dem Meere verbinden sollte. Im Juni 1882 nahm Mr. Daniel Adamson die Sache energisch in die Hand. Ein Komitee aus der Mehrzahl der leitenden Geschäftsmänner von Manchester wurde gewählt, um sich über ein technisches Projekt zu entscheiden. Bereits Ende des Jahres 1882 wurde das Konzessionsgesuch beim Parlament eingereicht. Erst am 6. August 1885 erhielt es die Genehmigung, nach langwierigen Kämpfen mit den entgegenstehenden Interessenten und einem Aufwande beider Parteien in Höhe von 350 000 Pfd. Sterling. Jetzt handelte es sich darum, das Geld aufzubringen. Die Bausumme sollte $5^3/_4$ Mill. Pfd. betragen. Man wandte sich an Rothschilds; diese luden zur Aktienzeichnung ein (20. Juli 1886). Das Resultat war kläglich. Es zeigte sich, daß Manchester und seine Nachbarstädte den Schiffsverkehr vor ihren Thoren haben wollten mit den dazu gehörigen niedrigeren Frachtsätzen, aber daß sie nicht an den neuen Kanal als rentables Unternehmen glaubten. „Lancashire wollte andere Leute für die Aufbringung des Kapitals sorgen lassen" und sich auf die solideren Vorteile des gesteigerten Güterverkehrs beschränken. Aber die übrige Welt schien nicht geneigt, in diese Lücke zu treten. Jetzt wurde in Manchester ein Komitee von einflußreichen Männern niedergesetzt, mit dem Mayor von Manchester an der Spitze, um die finanzielle Ge-

[1] Eine eingehende Darstellung des Unternehmens von seinen Anfängen bis zum Beginn des Jahres 1894 giebt eine längere Abhandlung in der angesehenen englischen Fachzeitschrift „Engineering" (vol. LVII Nr. 1465, January 26, 1894). Einzelne Mitteilungen hat das im (preußischen) Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebene Centralblatt der Bauverwaltung gebracht (1882, 254 ff., 394 ff.; 1889, 4 ff., 17 ff.). Eine selbständige Bearbeitung des ganzen Materials, zu dessen Vollständigkeit allerdings Ereignisse gehören, die von heute ab noch in der Zukunft liegen, behalte ich mir vor.

sundheit des Projekts zu untersuchen. Nachdem dieses fünf Wochen lang tägliche Sitzungen gehalten und am 26. November 1886 berichtet hatte, das Unternehmen biete die besten Aussichten auf wachsenden Reinertrag, war ein neuer Prospekt von Barings und Rothschilds erfolgreicher.

Gegen Ende des Jahres 1887 wurden die Bauarbeiten angefangen. Im Laufe des Jahres 1890 zeigte sich, daß die veranschlagte Bausumme nicht ausreichte und daß ohne öffentliche Unterstützung das Unternehmen stecken bleiben müßte. Der Stadtrat von Manchester setzte auf das an ihn gerichtete Gesuch einen Ausschuß nieder, der im März 1891 die Gewährung der zur Vollendung notwendigen Hülfe empfahl. Demzufolge bewilligte der Stadtrat der Kanalgesellschaft ein Darlehn von 3 Mill. Pfund, und holte die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung des Parlaments zur Aufnahme des Darlehns in zwei Hälften 1891 und 1892 ein. Dafür erhielt jetzt der Stadtrat von Manchester einen entscheidenden Einfluß im Aufsichtsrate der Kanalgesellschaft durch fünf aus seiner Mitte gewählte Mitglieder. Jenes Darlehn aber war nicht genügend; im Mai 1893 wurden weitere zwei Millionen Pfund bewilligt, und jetzt elf Mitglieder für die Stadtverwaltung von Manchester im Aufsichtsrate verlangt.

Um Mitte des Jahres 1893 gestaltete sich der finanzielle Status der Gesellschaft in folgender Weise:

Gewöhnliche Aktien	4 000 000	£
Vorzugsaktien	4 000 000	=
Prioritätsobligationen A	1 812 000	=
do. B	600 000	=
do. (Schuld an die Stadt Manchester)	5 000 000	=
	15 412 000	£

Davon waren bis 30. Juni 1893 verausgabt:

Ankauf des Bridgewater-Kanal	1 782 172	£
Grunderwerb	1 161 347	=
Baukosten	8 861 760	=
Vermessungsarbeiten u. dergl.	125 432	=
Zinsen für Aktien und Obligationen	1 038 500	=
Kosten des parlamentarischen Verfahrens (1885—1893)	163 593	=
Gerichtskosten	20 820	=
Emissionskosten, Anzeigen	108 833	=
Kosten der Stadt Manchester bei Aufnahme des Darlehns	31 700	=
Allgemeine Ausgaben, insbesondere Gehalte	176 064	=
	13 470 221	£

Am 25. November 1893 wurde der Kanal mit Wasser gefüllt, am Neujahrstage 1894 dem Verkehr übergeben. Erst am 21. Mai 1894 hat [1] die feierliche Eröffnung durch die Königin stattgefunden. Unterdessen haben sich in England düstere Nachrichten über die Finanzlage des Unternehmens verbreitet. Wenn der über die ersten Anschläge weit hinausreichende Kapitalbedarf schon die ursprünglichen Berechnungen der Rentabilität umgeworfen hat, so sind jetzt vollends die vielversprechenden Vergleichungen der Frachtkosten der neuen Wasserstraße und der Eisenbahnen, zusammen mit der Leistungsfähigkeit der Wasserstraße, so zweifelhaft geworden, daß es nicht der Mühe lohnt, sie hier zu wiederholen. Wie mir aus England in den letzten Wochen geschrieben wird, nimmt man an, die Stadt Manchester werde mit neuen Opfern eintreten müssen, um dem Bankerott der Kanalgesellschaft vorzubeugen. Der „Economist" vom 9. Juni bespricht einen Bericht über die kritische Lage des Unternehmens, den Sir John Harwood im Stadtrat von Manchester am 7. Juni erstattet hat. Nach diesem Bericht reichen auch die bisher aufgebrachten 15 Mill. £ (statt der ursprünglich veranschlagten 8 Mill. £) nicht zur Vollendung; die Frage ist, sagt der Economist, wie und durch wen die ferner notwendigen Summen beschafft werden sollen. Aus der gegenwärtigen Finanzlage ergiebt sich bereits für die Stadt Manchester die Nötigung, zur Verzinsung ihres Darlehns eine Extrasteuer von acht vom Hundert aufzulegen. Das Abenteuerliche des technischen Zustandes zeigt sich darin, daß der Kanal längst dem Verkehr übergeben ist, daß der Verkehr aber nicht kommen will, daß sich nun erst die technische Unvollkommenheit (oder noch schlimmeres?) herausstellt. Alles dieses nach den großen Erwartungen und Versprechungen. Man darf hoffen, daß nach englischem Brauch hier eine öffentliche Untersuchung Licht schaffen wird. Jedenfalls wird man den weiteren Gang der Dinge abwarten müssen, ehe das letzte Wort zu sprechen ist [2]. Aber es gehört ein starker Glaube dazu, von

---

[1] Saturday, May 26, 1894.

[2] Nach dem Berichte, welcher von dem Vorsitzenden des Verkehrsausschusses dem Verwaltungsrate am 8. Juni erstattet worden, haben die Einnahmen für die fünf Monate vom 1. Januar bis 31. Mai d. J. betragen £ 33 701. Den geringen Umfang des Verkehrs will der Berichterstatter u. a. dadurch erklären, daß lange voraus der Bestimmungsort für Schiffsladungen durch Lieferungsverträge festgesetzt wird und so auch die amerikanische Baumwollernte des letzten Jahres ihre Bestimmung erhalten hatte, bevor der Kanal dem Verkehr geöffnet war. Vgl. Economist, Juni 16, 1894.

diesem Versuch einen gelungenen Beweis für die Überlegenheit der Kanäle über die Eisenbahnen zu erwarten.

V.

Aus bloß technischem Standpunkte angesehen, gewährt die Entwickelung des Binnenschiffahrtsverkehrs im Deutschen Reiche freilich ein anderes Bild als das, was uns England zeigt. Aus bloß technischem Standpunkte — das soll heißen: unter Beiseitesetzung der Frage nach den ökonomischen Bedingungen und finanziellen Veranstaltungen, die den Wassertransport ermöglicht haben, einer Frage, die wir hienach ins Auge fassen werden.

Es betrug der Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen[1] im Durchschnitt der Jahre 1872—75 9,5 Mill. Tonnen, dagegen im Jahre 1891 30,5 Mill. Tonnen: bei nur unbedeutender Zunahme der Wasserstraßen; ihre Länge war rund 10 000 Kilometer. Hieran beteiligte sich die Schiffahrt auf dem Rhein (bei Emmerich und bei Mannheim durchgegangen) mit 2,8 Mill. im Durchschnitt der Jahre 1872—75 und 8,4 Mill. Tonnen im Jahre 1891; die Elbe bezw. mit 1 Mill. und 6 Mill., die Spree mit 2,7 und 4,7 Mill.

Also eine Verdreifachung des Wasserverkehrs in zwanzig Jahren. Dagegen betrug die Zunahme der auf den deutschen Eisenbahnen beförderten Gütermasse in der ähnlichen Periode nicht viel mehr als die Zunahme der Bahnlänge in derselben Zeit. Der Güterverkehr stieg nämlich 1873—91 von 120 Mill. auf 229 Mill. Tonnen (90 %), die Länge der Eisenbahnen von 23 890 auf 42 269 Kilometer (77 %). Die Transportmasse, welche 1875 auf den Kilometer Eisenbahn kam, war 410 000 Tonnen gegen 290 000 Tonnen auf den Kilometer Wasserstraße. Doch bereits im Jahre 1885 hatte der Wassertransport die Größe des Eisenbahntransports überholt: auf den Kilometer Wasserstraße kamen 480 000 Tonnen gegen 450 000 Tonnen auf den Kilometer Eisenbahn. Auch die durchschnittliche Transportlänge hat sich ganz zu Gunsten des Wasserverkehrs entwickelt. Sie war auf den Eisenbahnen im Jahre 1875: 125 Kilometer und 1885: 166 Kilo-

[1] Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1893, zweites Heft. Todt, Der Güterverkehr der deutschen Wasserstraßen, Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrgang 1887. Sympher, Der Verkehr auf deutschen Wasserstraßen in den Jahren 1875 und 1885. Ulrich, Staffeltarife und Wasserstraßen, 60 ff.

meter, dagegen auf den Wasserstraßen 1875: 280 Kilometer und 1885: 350 Kilometer.

Der Grund dieser Entwickelung liegt vornehmlich darin, daß der Wassertransport in den beiden letzten Jahrzehnten wohlfeiler, schneller, sicherer, regelmäßiger geworden ist, und dieses wiederum war herbeigeführt worden durch die Verbesserungen des Fahrwassers, die Herstellung und den Ausbau von Flußhäfen, Umladevorrichtungen, Lagerhäusern u. dergl. Hierdurch sind der Rhein wie die Elbe bedeutend verbessert, die Oder ist erst durch die Regulierung zum regelmäßigen Verkehr brauchbar geworden. Die Vertiefung des Fahrwassers hat die Anwendung größerer Fahrzeuge und hiermit die Verwohlfeilerung der Frachten veranlaßt. In dem einen Jahrzehnt 1877 87 hat sich die Tragfähigkeit der Binnenschiffahrts- (und Küsten-) Schiffe auffallend in der Richtung der größeren Fahrzeuge verschoben. Die Zahl der Schiffe unter 100 Tonnen hat abgenommen, die Zahl der größeren hat bedeutend zugenommen (8700 gegen zuvor 4200). Ein guter Schleppdampfer auf dem Rhein kann 90000 Centner zu Berg schleppen, d. h. soviel wie 12 große Eisenbahnzüge. Dabei kosten 10 Tonnen Schiffsraum nur 600 Mark, aber der entsprechende Raum im Eisenbahnwagen nicht unter 2500 Mark.

Zu dem Aufschwung hat wesentlich beigetragen die Anwendung des Dampfes, der die Schnelligkeit und Regelmäßigkeit der Binnenschiffahrt, die Größe der Fahrzeuge und damit die Wohlfeilheit gesteigert hat.

Dieses sind die technischen Erfolge. Jetzt wendet sich unser Blick zu dem, worauf es uns ankommt, zu der ökonomisch-finanziellen Seite, zu der Frage, ob dieser technische Erfolg der ökonomischen Überlegenheit der Wasserstraßen zu verdanken ist, oder den ökonomischen Unterstützungen, die ihnen im Vorzuge vor den Eisenbahnen aus öffentlichen Mitteln zu teil geworden sind.

Die historischen Schicksale des deutschen Staatenwesens sind mit der Beantwortung dieser Frage verknüpft. Ein Jahrtausend lang kämpft die deutsche Reichsgewalt vergebens für die Befreiung des deutschen Gebietes von verkehrshemmenden Zöllen. Schon die Kapitularien des fränkischen Reiches verbieten die überhandnehmenden Zollbedrückungen, in denen sich die Ohnmacht der Reichsgewalt, in denen sich die Übergriffe zahlloser kleiner Herren spiegeln. Aber die erneuten Versuche jedes folgenden Jahrhunderts beweisen, daß die lokalen Gewalten die stärkeren sind, daß erst durch das Emporkommen der territorialen Souveränetät im 16. bis 18. Jahrhundert

und durch den Untergang der Centralgewalt hindurch die ersehnte Einheit gewonnen wird[1]. So wird der Kampf um die Freiheit von inneren Zöllen und Wegegeldern ein Stück des Kampfes um die Einheit des Deutschen Reiches. In begreiflicher Reaktion gegen dieses vielhundertjährige Ungemach geschieht es, daß nicht nur die Verfassung des neuen Reiches das Ziel dieser Entwickelung zum Ausdruck bringt, sondern daß auch eine starke Strömung in den nationalen Empfindungen zu einer weitergehenden Interpretation der Verfassungsvorschrift treibt. Derartige Reaktionen sind öfters im Leben großer Völker zu bemerken. Etwas ähnliches beobachten wir in der Geschichte der französischen Steuerpolitik, da die schlimmen Erinnerungen an die Personalsteuern des ancien régime seit einem Jahrhundert, im Widerspruch zu allen benachbarten Nationen, in Frankreich ein Einkommensteuersystem unmöglich gemacht haben.

Im Artikel 54 der Reichsverfassung heißt es: „auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen".

Den Sinn des Artikels muß man von der historischen Seite her verstehen. Er will aufräumen mit allen den inneren Wasserverkehr belastenden Abgaben, die nicht der Entgelt für Aufwendungen im Dienste des Wasserverkehrs sind; es sollen also alle finanzpolitischen und wirtschaftspolitischen Zölle im Innern fallen. Er will ferner die Höhe der zulässigen Abgaben nach oben hin begrenzen durch das Maß der Kosten, bei natürlichen Wasserstraßen für die Benutzung besonderer Anstalten; bei künstlichen Wasserstraßen für Herstellung und Unterhaltung derselben. Indem er auf diese Weise die Obergrenze der Wasserzölle zieht, läßt er den Wünschen nach einem weitergehenden Grade von Unentgeltlichkeit die Bahn offen. Die Folgezeit hat das bestätigt. Über die Vorschriften des Art. 54 hinaus sind Anlagen, die von Staat und Gemeinden mit großen Kosten zum Besten des Schiffahrtsverkehrs hergestellt sind, — wie Häfen,

[1] Joh. Falke, Geschichte des Deutschen Zollwesens. G. Schmoller, Die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562 (Zeitschrift für preuß. Geschichte 1882). Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen (in diesem Jahrbuch 1884—1887). Vgl. Mein „System der Finanzwissenschaft" (1889) 325 ff.

Umladevorrichtungen, Schleusen, — dem Verkehr unentgeltlich dargeboten worden; oder die wirklich erhobenen Gebühren sind meist so gering, daß nicht einmal die Unterhaltungskosten gedeckt werden, von einer Verzinsung des Anlagekapitals keine Rede ist. Diese finanzielle Behandlungsweise ist denn auch auf die künstlichen Wasserwege, die mit großen Kosten hergestellten oder herzustellenden Kanäle und kanalisierten Flüsse übertragen worden.

Wie anders als die finanzielle Behandlungsweise der Eisenbahnen, für welche ähnliche Grundsätze wohl einmal, wie wir gesehen haben, ausgesprochen, aber niemals verwirklicht worden sind, sich vielmehr und mit Recht in das Gegenteil verkehrt haben.

Nach Symphers Bericht für den fünften internationalen Binnenschiffahrtskongreß zu Paris 1892 über die Abgaben und Gebühren auf den deutschen Schiffahrtsstraßen betragen die Kosten, welche die deutschen Staaten für die deutschen Wasserstraßen in den zehn Jahren 1881—90 durchschnittlich im Jahre aufgewendet haben:

an Unterhaltungs- und Erhebungskosten . .	12.5 Mill.
an außerordentlichen Kosten	13.5 „
	26 Mill.

Dagegen haben die jährlichen Einnahmen im Durchschnitt 2 Mill. betragen. Zu diesem jährlichen Ausfall von 24 Mill. Mark treten hinzu die leider nicht festzustellenden, aber sehr erheblichen Kosten der Verzinsung des Anlagekapitals der künstlichen Wasserstraßen, sowie der Hafenanlagen bei den natürlichen Wasserstraßen, endlich die Summen, die von Gemeinden, Eisenbahnverwaltungen u. s. w. für Häfen, Hafengeleise, Lagerhäuser aufgewendet sind.

Für Preußen allein ergeben sich folgende Zahlen[1]. Im Laufe 1880—90 sind zur Regulierung der großen und kleinen Ströme, zu deren Unterhaltung, sowie für vorhandene Kanäle, für Brücken u. s. w. zusammen 183 Mill. verausgabt worden. Außerdem hat neuerdings die Staatsregierung der Herstellung künstlicher Wasserstraßen ihre weitgehende Teilnahme zugewendet. Es sind 184 Mill. Mark für bereits ausgeführte oder noch auszuführende Kanäle gewidmet. Diese beiden Posten ergeben jährlich zusammen 36.7 Mill., welchen die für ganz Deutschland von Sympher berechneten 2 Mill. Einnahmen gegenüberstehen.

---

[1] Centralblatt der Bauverwaltung, Jahrgang 1890, Nr. 48: Die Thätigkeit der preußischen Wasserbauverwaltung innerhalb der Jahre 1880 bis 1890. Ulrich, 112 ff.

Die verschiedenartige Behandlung der Wasserstraßen und der Eisenbahnen erinnert, sagt Ulrich treffend, an das Märchen vom Aschenbrödel. Die Staatseisenbahnen sind das Aschenbrödel, welches nicht nur seinen eigenen Unterhalt aufbringen, sondern auch für die anderen Staatsverwaltungen und das Reich arbeiten und verdienen muß; und wenn in schlechten Jahren, wo Handel und Industrie zurückgehen, das Aschenbrödel weniger Überschüsse bringt als vorher, so muß es sich noch Schelte und schlechte Behandlung gefallen lassen. Die Staatswasserwege dagegen sind die verwöhnten Töchter; für sie werden die Summen, welche das Aschenbrödel erarbeiten und ersparen muß, ohne Bedenken aufgewendet; sie schmücken sich mit fremden Federn[1] und werden von allen Seiten verhätschelt. Jedermann verlangt nach ihnen, weil sie in der Lage sind, mit fremdem Gelde freigebig zu sein.

Mit andern Worten! Entweder sind die Wasserstraßen, die natürlichen und gar die künstlichen, den Eisenbahnen so überlegen, wie ihre Anwälte rühmen, — dann sollen sie das auf dem Wege beweisen, welcher der einzig beweisende ist, durch ihre Zahlungsfähigkeit. Oder aber, sie sind nicht im stande, diesen Beweis zu liefern, so ist es auch mit der behaupteten Überlegenheit nichts; diese ist entweder überhaupt nicht vorhanden, oder sie ist nur unter gewissen Bedingungen, nur in eingeschränktem Maße vorhanden. Ohne die Probe der ökonomischen Selbständigkeit zerfällt jene Behauptung, und es bleibt davon übrig teils eine technische Liebhaberei, teils eine die Staatsfinanzen belastende Zumutung einzelner Interessenkreise.

Dasselbe tritt uns noch von einer andern Seite entgegen. Die Verschiebung des deutschen Güterverkehrs der letzten Jahrzehnte zwischen Wasserstraßen und Eisenbahnen wird von den Anwälten der ersteren als der Erfolg der Überlegenheit der Wasserstraßen für gewisse Gruppen des Gütertransports dargestellt; es wird daher in

[1] Sehr richtig sagt auch G. Schanz in seinem Aufsatze über „Die Mainkanalisierung und der Ludwigs-Donau-Main-Kanal" (Münchener Neueste Nachrichten 26. 27. März 1894): „Es ist gegenüber den Aufgaben in Staat und Reich eine große Zahl von Steuern und Gebühren nötig; jeder Bissen Brot, jedes Stückchen Zucker, jede Tasse Kaffee, jede Cigarre, jeder Trunk Bier, jeder Liter Petroleum, jedes Körnchen Salz ist besteuert. Und gegenüber diesem Meer von Verbrauchssteuern, von Verkehrssteuern und Gebühren, gegenüber den höchst unvollkommenen direkten Steuern will man verlangen, daß Verkehrsmittel aus Steuern erhalten werden sollen? . . . Ich bleibe also dabei, daß auch eine neue Wasserstraße in der Hauptsache sich selbst erhalten muß, daß sie nur berechtigt ist, wenn sie dies vermag."

dieser Entwickelung eine naturgemäße Berufsteilung zwischen den beiden Verkehrsmitteln gesehen, die den Eisenbahnen das abnimmt, was zweckmäßiger die Wasserstraßen befördern. In Wahrheit ist dieser Erfolg mit Hülfe jener öffentlichen Opfer herbeigeführt worden, und nicht aus der ökonomischen Überlegenheit, aus der in der Niedrigkeit der Selbstkosten wurzelnden Niedrigkeit der Frachten, sondern aus den Zuschüssen der öffentlichen Finanzen ist die Konkurrenz entsprungen, welche die künstliche Wohlfeilheit der Wasserfrachten den Eisenbahnen bereitet hat. Die richtige Verteilung der Rollen würde erst dann zu Tage treten, wenn die Wasserstraßen unter die gleichen Grundsätze finanzieller Behandlung gestellt würden wie die Eisenbahnen.

Und ferner. Die wichtigsten Wasserstraßen Deutschlands, Rhein und Elbe, sind international; auf ihnen ist ein großer (auf dem Rhein der größere) Teil der Schiffahrt ausländisch. Der Gewinn aus den deutschen Eisenbahnen fällt dem Inland und der Staatsgesamtheit zu, der Gewinn der Binnenschiffahrt privaten Unternehmern und zwar darunter vielen Ausländern. Dazu kommt, daß auf diesen Wasserstraßen, Dank der Niedrigkeit der Frachten, die großen Massen ausländischen Getreides, Holzes, Eisens im Gegensatze zu der Zoll-, Handels- und Eisenbahnpolitik des Reichs hineingeführt werden, zufolge der Unterstützung, welche die Finanzen den Wasserstraßen gewähren. Auch ist es wunderbar, daß seit Jahrzehnten diese Zufuhr ausländischer Erzeugnisse nach West- und Süddeutschland durch die heimische Landwirtschaft ohne Widerspruch hingenommen werden konnte, während aus denselben Kreisen die weit unbedeutendere Zufuhr ostdeutschen Getreides als Folge der Staffeltarife so große Unzufriedenheit hervorgerufen hat[1]. Sollten vollends die Be-

[1] Der Vorlage des Ministers der öffentlichen Arbeiten an den Landeseisenbahnrat (Nr. 1 vom 21. Februar 1894) über die Getreideausnahmetarife ist zu entnehmen, daß die reine Flußfracht Rotterdam-Mannheim 47,5 Mk. für 10 Tonnen beträgt, dagegen die Eisenbahnfracht für die entsprechende Entfernung (499 Kilometer) bei Gewährung des Staffeltarifes 172 Mk.

Die Seefracht	New-York-Rotterdam	beträgt	103,80 Mk.
" "	Taganrog-Rotterdam	"	114,00 "
" "	Buenos-Ayres-Rotterdam	"	165,20 "

Hienach beträgt die Gesamtfracht (ohne Umladekosten) von New-York bis Mannheim 151,30 Mk., von Taganrog nach Mannheim 161,5 Mk., d. h. 10—20 Mk. weniger als die Eisenbahnstaffelfracht für eine Entfernung gleich derjenigen von Rotterdam-Mannheim. Trotz der Staffeltarife ist also das russische und amerikanische Getreide dem Mannheimer Markte ebenso leicht oder leichter zuzuführen,

strebungen für Herstellung der neuen Kanäle zwischen Elbe und Rhein mit Erfolg gekrönt werden, so würden sich noch ganz andere Wirkungen dieser erleichterten ausländischen Zufuhr zeigen.

Und endlich. Die Vorliebe für die Wasserstraßen, welche deren höhere Leistungsfähigkeit oder zum mindesten ihre Unentbehrlichkeit neben den Eisenbahnen behauptet, sie ist es erst, welche eine relative Leistungsunfähigkeit der Eisenbahnen hervorruft, die vielmehr die Folge ist von der notwendigen und unabänderlichen Leistungsunfähigkeit der Wasserstraßen. In natürlichen Verhältnissen liegt es begründet, daß die Eisenbahnen das ganze Jahr hindurch (von sehr kleinen Witterungsstörungen abgesehen) ununterbrochen dem Verkehr verfügbar sind. Ihre technische Eigenart erhebt sie in diesem Sinne über die Launen der Natur und der Jahreszeiten, stellt sie in eine Reihe mit den Motoren der heutigen Industrie, die sich emancipiert haben von dem Wechsel des Windes und des Wassers. Sie bilden dadurch ein Glied in der Kette der technischen Fortschritte, welche diesem Zeitalter eigentümlich sind, im Gegensatze zu den Wasserstraßen, denn diese, selbst die großen Ströme, noch mehr die Kanäle, sind in Deutschland einen ansehnlichen Teil des Jahres wegen Eises, wegen Hochwassers oder wegen Wassermangels unbrauchbar für die Schiffahrt. In diese Lücken müssen die Eisenbahnen einspringen und werden mit Vorwürfen überhäuft, wenn der plötzliche, unregelmäßige Zudrang keinen ausreichenden Wagenraum vorrätig findet. Wäre der Güterverkehr ganz und gar und das Jahr hindurch auf die Eisenbahnen angewiesen, so würden diese gerüstet sein, mit entsprechend größerem Wagenpark den beständigen Bedarf zu bedienen.

Daß die Eisenbahnen aber schon jetzt im stande sind, während eines Teiles des Jahres den ganzen Güterverkehr zu bewältigen, widerlegt die öfters gehörte Behauptung, die das leugnet und aus diesem Grunde Kanäle verlangt. Man vergleiche die angeblich mit Eisenbahnen überfüllten Mittelpunkte unserer Industriebezirke mit den entsprechenden Bezirken von Lancashire, wo die Eisenbahnen noch einen viel größeren Güterverkehr bewältigen, ohne die Hülfe der Wasserstraßen; und man hat daran den Maßstab für das, was bei uns

---

als das ostdeutsche. Die See- und Flußfracht von Königsberg bis Mannheim inkl. Umladekosten u. s. w. in Rotterdam kostet 134 Mk., dagegen die Staffelfracht beträgt für dieselbe Entfernung (1211 Kilometer) 314 Mk.

in der Entwickelung des Eisenbahngüterverkehrs noch gethan werden kann.

Die preußische Kanalbaupolitik der letzten Jahre hat andere Wege betreten. Auf das Gesetz vom 9. Juli 1886, welches für den Dortmund-Ems-Kanal eine Bausumme von 58.4 Mill. bewilligte, ist am 17. April 1894 „der Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Bau eines Schiffahrtskanals vom Dortmund-Ems-Kanal bis zum Rheine" gefolgt, der seinerseits eine Bausumme von 55.65 Mill. Mk. verlangt[1], zu welcher die beteiligten beiden Provinzen in der Weise beitragen, daß sie zu einem Fünftel für die Unterhaltungskosten und zu einem Fünftel für die 3½ % Rente der Anlagekosten aufkommen. Zugleich soll ausgesprochenermaßen dieser Kanal nur ein Stück zur Herstellung einer großen künstlichen Wasserstraße zwischen Rhein und Elbe sein. In der Begründung des Gesetzentwurfes, welche die Staatsregierung demselben beigegeben, sowie in den Verhandlungen mit der Kommission und dem Plenum des Abgeordnetenhauses (die zur Ablehnung des Entwurfes im Mai d. J. führten) ist seitens der Staatsregierung nicht behauptet, noch weniger bewiesen worden, daß der neue Kanal zur Bewältigung des Verkehrs notwendig sei. Im Gegenteil erklärte der Minister der öffentlichen Arbeiten in der Kommission, die Eisenbahnen hätten bis jetzt diesen Verkehr ordnungsmäßig bewältigt, und er habe auch keinen Zweifel, daß dies ebenso in Zukunft der Fall sein werde, freilich unter der Voraussetzung, daß die Anlagen und die Ausrüstung der Eisenbahnen der stetig wachsenden Produktion entsprechend erweitert würden. Die Frage, ob die Eisenbahnen den zu erwartenden Verkehr würden bewältigen können, sei indessen nicht die ausschlaggebende, sondern die Frage, ob die Eisenbahnen in der Lage sein würden, diesen Verkehr zu wesentlich billigeren Sätzen als bisher auszuführen, und diese Frage müßte verneint werden. Eine erhebliche Ermäßigung der Eisenbahntarife sei auf kurze Entfernungen nicht möglich, ohne die Grenze der Selbstkosten zu überschreiten. Dagegen sei sowohl für die Kohlen produzierende wie für die Kohlen konsumierende Industrie eine Herabsetzung der Produktionskosten behufs Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit notwendig. Durch das Steigen der Löhne, die Lasten der socialen Gesetzgebung, die zunehmende Tiefe des Abbaues der Kohlen, durch die Erschöpfung

[1] Haus der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode, I. Session 1894, Nr. 128. Bericht der XV. Kommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfs Nr. 187.

der Eisenerzlager und ihrer Surrogate in der Nähe der Hochöfen seien die Produktionskosten sowohl der Kohle wie des Eisens in dem niederrheinisch-westfälischen Gebiete erheblich gestiegen. Von allen Faktoren biete nur der Faktor der Transportkosten einige Aussicht auf Ermäßigung und zwar durch Herstellung leistungsfähiger Wasserstraßen.

Aus diesen Darlegungen des Ministers der öffentlichen Arbeiten geht folgendes hervor.

Die Staatsregierung wünscht der niederrheinischen Industrie zu Hülfe zu kommen durch Ermäßigung der Transportkosten. Ein Opfer aus ihren Eisenbahnfinanzen wünscht sie dafür nicht zu bringen; ein Opfer aber wäre erforderlich, weil die Herabsetzung der Eisenbahnkohlentarife für kurze Strecken unter die Selbstkosten der Eisenbahn herabgehen würde. Daher statt der Eisenbahn ein neuer Kanal, welcher, wie man in der Folgerichtigkeit dieses Gedankenganges annehmen muß, keine Opfer des Staats verlangt, wenn er wohlfeilere Transportbedingungen ermöglicht. Aber hier eben ist die Lücke, auf die wir stoßen. Derselbe Minister erklärte im Abgeordnetenhause bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfes (21. April d. J.): „in der Denkschrift ist angenommen worden, daß der Verkehr des Kanals in absehbarer Zeit imstande sein wird, eine 3½prozentige Verzinsung des Anlagekapitals aufzubringen". Diese Worte sind etwas deutlicher als die Worte der „Begründung" des Entwurfes. Mit „absehbarer Zeit" pflegt man den entferntesten Zeitpunkt zu bezeichnen, der für die praktische Politik überhaupt in Betracht kommt. Zwischen dem Jahre der Eröffnung des Kanals und jenem entlegenen Zeitpunkt liegt eine Reihe von Jahren, wo eben jener finanzielle Verlust an der Rente des Anlagekapitals mit offnen Augen hingenommen werden soll, den man bei den Eisenbahnen scheut. Liegt wirklich für den Staat irgend ein Gewinn darin, daß dieser Verlust zu Wasser erlitten wird statt zu Lande? Ist nicht vielmehr, wenn hier überhaupt (was jedoch die Staatsregierung nicht zu beabsichtigen scheint) mit finanziellen Opfern für die niederrheinische Eisen- und Kohlenindustrie eingetreten werden soll, ist nicht der deutliche und leicht übersehbare Verlust an den Eisenbahnfrachtsätzen das gelindere und begrenztere Opfer statt des Umfanges und der Unsicherheit der Opfer des Kanalbaues? Und ist das, was man eben jetzt in England erlebt mit dem Schiffskanal von Manchester, nicht eine Warnung vor dem Trugbild einer grundsätzlichen Überlegenheit der künstlichen Wasserstraßen in der Wohlfeilheit der Güterfracht?

Vor kurzem machte der Finanzminister das Bekenntnis[1]: „auf vielen Gebieten haben wir die allerdringendsten Aufgaben, die nützlichsten Verwendungen aufgeschoben, weil wir keine Mittel haben“. Und bei anderer Gelegenheit: „die Signatur der preußischen und der Reichsfinanzen ist die, daß wir uns zu viel Ausgaben erlaubt haben“. Wie paßt, fragen wir, in diese Finanzlage die Kanalpolitik hinein?

Wir fassen zusammen:

Die heutige Lage unseres Staatshaushaltes fordert denjenigen finanziellen Charakter unseres Staatseisenbahnsystems, welcher seit einem Jahrzehnt, mehr durch einen glücklichen Zufall als durch planmäßige Gestaltung, der gewohnte geworden ist.

Die Schwierigkeit, neue Finanzquellen für Staat und Reich zu öffnen, gebietet desto größere Vorsicht gegen Verkümmerung der vorhandenen Quellen, die aus den Reinerträgen der Eisenbahnen fließen.

Im übrigen muß diese Finanzlage dahin führen, daß die finanzielle Verwaltung jeder Art von Verkehrsanstalten im gleichen Sinne berichtigt werde. Am meisten ist hierfür noch zu thun im Gebiete der Wasserstraßen, in welchem die Politik der letzten beiden Jahrzehnte auf Abwege geraten ist. Und zwar ist teils auf den vorhandenen Wasserstraßen das Gebührenwesen zu berichtigen im Sinne eines Gleichgewichts von Ausgaben und Einnahmen, teils ist der Neubau künstlicher Wasserstraßen nur dann zu empfehlen, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben aus der eignen Kraft des Verkehrs heraus eine ökonomische Entlastung der Eisenbahnen herbeiführen.

Göttingen, 1. Juli 1894.

---

[1] Herrenhaus, 31. Mai 1894. Vgl. Abgeordnetenhaus, 4. Mai d. J.

Die Reform unserer Socialversicherung.

Von

W. Kulemann,
Landgerichtsrat in Braunschweig.

(Schluß[1].)

Begründung des Entwurfes eines Gesetzes betreffend Abänderung der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Es schien zweckmäßig, um den Zusammenhang der vorstehenden allgemeinen Erörterungen nicht zu unterbrechen, die Aufstellung bestimmt formulierter Abänderungsvorschläge für einen besonderen Abschnitt vorzubehalten. Solche Vorschläge sind in dem als Anlage beigefügten Gesetzentwurfe enthalten, zu dessen näherer Begründung hier noch einiges zu sagen ist. Übrigens wird es sich dabei im wesentlichen nur darum handeln, aus dem früher Gesagten die Ergebnisse zu ziehen und dieselben in Gesetzesfassung zu kleiden. Im Interesse der Übersichtlichkeit wollen wir dabei unsere Erörterungen in Gruppen zerlegen, um die beiden großen, grundlegenden Umgestaltungen von den übrigen, nebensächlichen Änderungen zu sondern.

I. Umfang des Gesetzes.

Als die beiden Grundfehler des jetzigen Gesetzes habe ich oben nachzuweisen versucht einerseits die falsche Unterlage auf dem produktionstechnischen Gegensatze von selbständiger und unselbständiger gewerblicher Arbeit und andrerseits die Äquivalenztheorie. Hier haben wir es mit dem ersten dieser beiden Fehler zu thun.

[1] Erster Artikel im vorigen Heft S. 159.

Die völlige Beseitigung desselben würde allerdings zum Aufgeben des ganzen Grundcharakters der Arbeiterversicherung und Ersetzung derselben durch eine allgemeine Staatsbürgerversicherung führen. Allein, wie schon an anderer Stelle bemerkt, stellen sich dieser Umgestaltung so große praktische Schwierigkeiten in den Weg, daß wir hier davon absehen, ihn zu verfolgen. Wir können auch genauer die Stelle bezeichnen, an der sich diese Schwierigkeiten geltend machen würden: sie liegen in der Organisation. Die bisherige Versicherungsgesetzgebung bedient sich, indem sie als ihr Objekt lediglich den Arbeiterstand betrachtet, des Unternehmers als eines Organs, dem sie wichtige Aufgaben überträgt; insbesondere hat er die Geldmittel, soweit der Arbeiter selbst sie aufzubringen hat, durch Abzüge am Lohne zu beschaffen und an die zuständigen Stellen abzuführen, und durch Anmeldung seiner Arbeiter deren Kontrolle zu erleichtern. Für diese beiden Aufgaben ist in der That der Arbeitgeber ein sehr brauchbares Organ: ließe man also den Charakter der Arbeiterversicherung fallen und versuchte, eine allgemeine Staatsbürgerversicherung zu schaffen, so würde man für diese wichtigen Aufgaben ganz neue Einrichtungen treffen müssen.

Nun lassen sich freilich zur Erreichung des Zieles immerhin zwei Wege denken, von denen der zweite noch in Betracht kommen könnte, wenn man den ersten als ungangbar ansähe. Der erste, gewissermaßen der unmittelbare, bestände darin, die jetzigen Versicherungseinrichtungen ganz zu zerschlagen und an ihrer Stelle eine Versicherung zu schaffen, die, auf der richtigen Grundlage der Vermögensverteilung beruhend, alle Staatsbürger, deren Einkommen unter einer gewissen Höhe bliebe, umfaßte. Dabei ließe sich, um nicht einen zu häufigen Wechsel in der Versicherungszugehörigkeit zu haben, durch Einführung einer neutralen Zone helfen, deren Einkommen zwar an sich die Versicherungspflicht nicht begründete, wohl aber diejenigen, die aus einer niedrigeren Stufe zu ihr aufstiegen, in derselben erhalten würde. Wäre also die Grenze bei 2000 Mark gezogen, so würde bei bisher versicherungspflichtigen Personen die Versicherungspflicht nicht erlöschen, solange ihr Einkommen z. B. 2000—3000 Mark betrüge. Aber obgleich man sich vielleicht an die bestehenden Gemeindesteuereinrichtungen anlehnen könnte, so würde doch eine allgemeine Einkommenseinschätzung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Leichter dürfte es sein, auf dem zweiten, dem mittelbaren Wege zum Ziele zu gelangen. Darunter verstehe ich, daß man die bisherige Form der Arbeiterversicherung als Grundlage beibehielte, aber diejenigen nicht zum Arbeiterstande gehörigen Personen, auf welche man die Versicherung auszudehnen für angemessen hält, im Wege der Ausnahmebestimmung herbeizöge und unter das Gesetz stellte. Dadurch würde man den Vorteil erreichen, für die große Überzahl der Versicherten das bisherige Verfahren mit seinen eingelebten und brauchbaren Formen zu behalten und die neuen Einrichtungen nur für eine Minderzahl treffen zu müssen.

In dem aufgestellten Entwurfe habe ich diesen zweiten Weg eingeschlagen, aber nicht bis an sein Ende verfolgt, sondern nur soweit, als mir das Bedürfnis ein ganz besonders dringendes zu sein schien. Es ist nämlich nicht zu verkennen, daß von denjenigen Staatsbürgern, die bei einer Zugrundelegung des oben vertretenen socialpolitischen Gesichtspunktes, also etwa bei Berücksichtigung einer Einkommensgrenze von 2000 Mark, über den Rahmen des jetzigen Gesetzes hinaus unter die Versicherungspflicht fallen würden, die ganz überwiegende Mehrzahl den bereits oben besprochenen beiden großen Kategorien angehört, nämlich einerseits dem Kleinbetriebe in Handwerk, Handel und Landwirtschaft, also sagen wir kurz dem Kleingewerbe, und andrerseits der Hausindustrie. Auf diese beiden Klassen glaube ich deshalb zunächst meine Vorschläge beschränken zu sollen. Dadurch ist allerdings kein völlig befriedigendes Ergebnis erzielt, wie das ja überhaupt bei dem bezeichneten mittelbaren Wege schon deshalb ausgeschlossen ist, weil er in sich nicht geschlossen, sondern widerspruchsvoll ist, einen unrichtigen Ausgangspunkt nicht fallen lassen, sondern durch künstliche Hülfsmittel unschädlich machen will. Aber durch dieses theoretische Opfer wird der wertvolle praktische Vorteil erzielt, daß sich die neuen Vorschläge in den alten Rahmen einfügen lassen, ohne ihn auseinander zu sprengen.

Für die bezeichneten beiden Klassen ist deshalb in dem aufgestellten Entwurfe die durch § 2 des jetzigen Gesetzes dem Bundesrate gegebene Befugnis ersetzt durch eine gesetzliche Einbeziehung.

Um den Kleinbetrieb vom Großbetriebe zu sondern, giebt es, wie schon oben erörtert, zwei Wege, nämlich die Anlehnung an die finanzielle Lage, den Ertrag des Unternehmens, wobei die bestehende Gewerbesteuer einen Anhalt bieten würde, oder an die Zahl der beschäftigten Hülfskräfte. Der letztere Weg empfiehlt sich schon aus dem Grunde, weil es in der Landwirtschaft keine Gewerbesteuer giebt; auch schließt er sich an den Vorgang des jetzigen Gesetzes an. Welche Zahl von Hülfskräften den Abschnitt bilden soll, ist selbstverständlich nur einigermaßen willkürlich zu bestimmen; dies erklärt sich daraus, daß wir hier ja aus taktischen Rücksichten uns an das Bestehende anlehnen und auf einer falschen Grundlage aufbauen. Die Benutzung von Motoren scheint kein geeignetes Unterscheidungsmoment zu bilden, da sie wohl für die Unfallgefahr, aber nicht für die sociale und wirtschaftliche Stellung von Bedeutung ist. Nach dem jetzigen Gesetze können Hausgewerbtreibende vom Bundesrate in die Versicherung einbezogen werden ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter. Dies scheint nicht richtig, denn auch der Hausbetrieb kann einen relativ großbetrieblichen Charakter annehmen. Dagegen kommen nach dem Wortlaute die Familienangehörigen nicht als Arbeiter in Betracht.

Handelte es sich bisher um die Ausdehnung der Versicherungspflicht, so empfiehlt sich andrerseits nach dem oben Ausgeführten zugleich eine Einschränkung hinsichtlich gewisser Personen. Hierzu gehören zunächst die sogenannten unständigen Arbeiter; diesen ist ge-

setzlich die Befreiung zu gewähren, wobei sich in der Bezeichnung die Anlehnung an § 2 des Krankenkassengesetzes empfiehlt.

Aber auch noch andere Personen empfinden ihre jetzige Unterstellung unter das Gesetz als eine nutzlose Härte, z. B. die weiblichen Dienstboten. Es ist das Naturgemäße und Gewöhnliche, daß Dienstmädchen sich nach einer gewissen Zeit verheiraten. Geschieht dies, so scheiden sie regelmäßig aus der Versicherung aus. Zu der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung haben sie meist keine Neigung, ohne daß man ihnen darum einen Vorwurf machen kann, wie denn dieses ganze Institut einen stark theoretischen Charakter trägt. Die Rückzahlung der eingezahlten Beträge ist nach dem jetzigen Gesetze auf 3 Monate beschränkt und scheitert regelmäßig an der Nichtinnehaltung dieser Frist, für die übrigens ein triftiger Grund nicht ersichtlich ist. Aber auch noch andere Personen kommen hier in Betracht, z. B. junge Männer, die nach ihren Verhältnissen zweifellos nicht dauernd Arbeiter bleiben und nur zu ihrer Ausbildung eine an sich unter das Gesetz fallende Thätigkeit durchmachen müssen; man denke z. B. an Ingenieure, die eine Zeit lang als Schlosser arbeiten. Um diese und ähnliche Fälle, für welche die Versicherung durchaus unzweckmäßig ist, berücksichtigen zu können, wird man die Möglichkeit einer Befreiung vorzusehen haben.

Wie schon bemerkt, hat die im Gesetze zugelassene freiwillige Fortsetzung der Versicherung eine sehr geringe praktische Bedeutung, und nachdem ihr Hauptzweck, den kleinen Gewerbetreibenden die Möglichkeit des Verbleibens in der Versicherung und deshalb die Ausnutzung der einmal gezahlten Beiträge zu verschaffen, durch deren Einbeziehung in die Versicherung sich erledigt hat, könnte sehr wohl in Betracht gezogen werden, diese Einrichtung im Interesse einer Vereinfachung des Gesetzes ganz zu beseitigen. Es mag jedoch hier genügen, auf diesen Punkt lediglich hinzuweisen. Dagegen kommt die Selbstversicherung in Wegfall, nachdem die ihr zugewiesenen Personen in die Versicherungspflicht einbezogen sind.

Weshalb eine Entlohnung, die nur in Naturalien besteht, die Versicherungspflicht nicht begründen soll, während dies eintritt, sobald neben den Naturalien nur eine einzige Mark bar gegeben wird, ist durchaus nicht einzusehen. Der Zweck der Bestimmung, vorzubeugen, daß nicht die im Betriebe thätigen Familienmitglieder als Arbeiter angesehen werden, ist besser durch das Recht auf Befreiung gewahrt; dieses Recht kann man ihnen unbeschränkt geben und es ihnen überlassen, wie weit sie von demselben Gebrauch machen wollen.

Den Begriff der Invalidität zu verändern, insbesondere das Gesetz auf die bloße Verringerung der Erwerbsfähigkeit auszudehnen, ist, um die Aufgabe nicht unnötig zu erschweren, und da diese Frage mit den hier angestrebten Reformen außer Zusammenhang steht, nicht zu empfehlen (vgl. S. 836). Einer Änderung bedarf deshalb der § 9 des Gesetzes nur insofern, als man sich entschließt, die später zu erörternde anderweite Berechnung der Renten und Beiträge einzuführen, da dann die in § 9 enthaltene Bezugnahme auf die Lohn-

sätze hinfällig wird. Es ist das Nächstliegende, an Stelle dieser ohnehin äußerst gekünstelten und schwer verständlichen Grenzbestimmung der Invalidität einfach einen Bruchteil des ortsüblichen Tagelohnes treten zu lassen.

II. Renten.

Die grundlegende Änderung, welche in den hier gemachten Vorschlägen enthalten ist, besteht in der Beseitigung der Äquivalenztheorie, also in der Unabhängigmachung der Rente von der Dauer der Versicherung und der Höhe der gezahlten Beiträge. Es mag dabei bemerkt werden, daß beides nicht durchaus zusammenfällt. Hält man es für angezeigt, die Höhe der Rente mit der Dauer der Versicherung steigen zu lassen, so kann man dies thun ohne eine strenge Verbindung mit der Höhe der Beiträge, wie sie in dem Markensystem zum Ausdruck kommt; man kann insbesondere, ähnlich wie es bei den Pensionen der Beamten geschieht, die Rente mit jedem Jahre um einen gewissen Bruchteil steigen lassen. Der Nachweis der Beschäftigungsdauer ist auf dem in § 161 des Gesetzes für die Übergangszeit angeordneten Wege zu führen.

Die Berechnung der Rente lediglich nach dem letzten Lohnsatze vorzunehmen, wie es bei der Unfallversicherung geschieht, ist nicht geeignet, da es sich hier nicht um plötzliche, unvorhergesehene Ereignisse handelt, sondern um eine allmähliche Abnahme der Kräfte. Es dürfte sich empfehlen, den Durchschnittsverdienst der letzten drei Jahre zu Grunde zu legen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß mit Rücksicht auf die Wartezeit dieser Zeitraum stets verstrichen sein muß, bevor die Invalidisierung verlangt werden kann.

Was die Höhe der Rente betrifft, so handelt es sich nicht um eine Änderung der durch das jetzige Gesetz geschaffenen Belastung, sondern nur um eine bessere Ausnutzung derselben. Bei endgültiger Abmessung der Ziffer würde es deshalb die Aufgabe sein, an der Hand statistischer Zahlen zu berechnen, wie hoch man gehen kann, ohne die zur Verfügung stehenden Mittel zu überschreiten. Nur ist das schon oben Gesagte zu wiederholen, daß der Betrag des Lohnes mit steigendem Alter sinkt, und zumal bei Personen, die durch allmählichen Verfall ihrer Kräfte invalide werden, der Durchschnittsbetrag der letzten drei Jahre erheblich geringer sein wird als der Arbeitsverdienst der rüstigen Jahre, sodaß man, ohne die Beiträge zu erhöhen, imstande sein wird, bei dieser Berechnungsart einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz zu bestimmen, daß aber in einer Rente, die dem bisher bezogenen Lohne möglichst sich anschließt, das Hauptziel der ganzen Einrichtung gesehen werden muß. (Vgl. hierzu die Ausführungen S. 865.)

Wir untersuchten oben die Bedeutung der Äquivalenztheorie, welche zu der Einführung des Markensystems gezwungen hat, einerseits für das Verhältnis der Rente zu den Beiträgen und andrerseits für das Verhältnis der verschiedenen Versicherungsanstalten untereinander, kamen aber für beide Anwendungsgebiete zu dem Ergebnisse,

daß diese Theorie aufzugeben sei, indem man die Rente unabhängig von den Beiträgen zu machen und auf eine besondere rechnerische Ausgleichung unter den verschiedenen Versicherungsanstalten zu verzichten habe, da sich eine ausreichende Ausgleichung auf natürlichem Wege vollziehe, bei etwa sich herausstellender Überlastung aber demnächst eine Abhülfe durch eine entsprechende Verteilung des Reichszuschusses getroffen werden könne. (Vgl. oben S. 862, 867.)

Die in § 75 des Entwurfes niedergelegten Vorschläge knüpfen an das Gesagte an. Die zweckmäßige Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörden bei der ersten Prüfung des Invalidisierungsantrages ist beibehalten, ebenso wie die endgültige Entscheidung durch den Vorstand der Versicherungsanstalt mit nachfolgendem schiedsgerichtlichen Verfahren. Auch soll im wesentlichen die Versicherungsanstalt des letzten Beschäftigungsortes zuständig sein, aber während nach dem jetzigen Gesetze nach Abgabe der rechtskräftigen Entscheidung nunmehr das schreckliche Verteilungsverfahren seitens des Rechnungsbureaus beginnt, damit auch ja jede Versicherungsanstalt bei jeder einzelnen Rente nach Maßgabe der ihr zugeflossenen Beiträge belastet wird, ist hiervon abgesehen und die Tragung der Last ausschließlich derjenigen Versicherungsanstalt zugewiesen, welche die Invalidisierung ausgesprochen hat. Es bedurfte keiner ausdrücklichen Vorschrift dieses Inhaltes, denn nach Beseitigung der auf das Verteilungsverfahren der verschiedenen Versicherungsanstalten bezüglichen §§ 87—90 folgt das beabsichtigte Ergebnis von selbst aus der Bestimmung, daß die Auszahlung durch die Post auf Anweisung der Versicherungsanstalt geschieht (§ 91), und daß die Versicherungsanstalten die vorgeschossenen Beträge der Post zu erstatten haben (§ 93), wobei in Ermangelung anderweiter Bestimmung als erstattungspflichtig nur diejenige Versicherungsanstalt in Betracht kommen kann, auf deren Anweisung die Auszahlung erfolgt ist.

Dagegen bedarf es hinsichtlich der Frage, welche Versicherungsanstalt haftbar sein soll, noch einer weiteren Erwägung. Soll dies auch regelmäßig diejenige des letzten Beschäftigungsortes sein, so würde dies doch zu Härten in den Fällen führen, wo diese Beschäftigung nur von kurzer Dauer gewesen ist. Es empfiehlt sich deshalb, eine Mindestdauer vorzuschreiben. Damit aber nicht der Fall eintreten kann, daß keine Versicherungsanstalt verpflichtet ist, so ist für diesen Fall dadurch Vorsorge zu treffen, daß dann diejenige Versicherungsanstalt einzutreten hat, in deren Bezirke die relativ längste Beschäftigung stattgefunden hat. Die ganze Einrichtung hat, wie oben (S. 862) bemerkt, eine große Verwandtschaft mit dem Unterstützungswohnsitz; es empfiehlt sich deshalb, diese Verwandtschaft auch in der Bezeichnung „Versicherungswohnsitz" zum Ausdruck zu bringen und so die Ergänzung etwaiger Lücken und Zweifel aus diesem analogen Verhältnisse anzudeuten.

Bei der praktischen Handhabung ist ein Erfolg des bestehenden Gesetzes hervorgetreten, der nicht allein dem natürlichsten Billigkeitsgefühl widerspricht, sondern auch beim Erlaß desselben zweifellos

nicht beabsichtigt ist, daß nämlich die Renten auch solchen Personen gezahlt werden müssen, die sich zur Verbüßung langjähriger, ja lebenslänglicher Freiheitsstrafen in Gefangenanstalten aufhalten und also, da ihr Unterhalt anderweit beschafft wird, die gezahlten Summen einfach ansammeln. Das Reichsversicherungsamt hat in der Revisionsinstanz erkannt, daß hier nur eine Änderung des Gesetzes helfen könne. Dementsprechend ist in dem Entwurfe vorgeschlagen, in einem Zusatze zu § 34 diesen Fall zu regeln.

Die vorgeschlagene Änderung des § 94 ist lediglich die Folge der Beseitigung der Quittungskarten und des Verteilungsverfahrens.

III. Aufbringung der Mittel.

Hierzu gehört sowohl die materielle Verteilung der Last, als die Form der Erhebung. In ersterer Beziehung ist nach den früheren Ausführungen nichts zu ändern, als daß wir die Möglichkeit ins Auge gefaßt haben, den Zuschuß des Reiches nicht, wie bisher, auf eine feste gesetzlich bestimmte Summe zu beschränken, sondern ihn insofern beweglich zu gestalten, als er die Mittel abgeben soll, Abweichungen des thatsächlichen finanziellen Erfolges gegen den erwarteten und bei Abmessung der Beiträge zu Grunde gelegten auszugleichen, oder auch Überlastungen einzelner Versicherungsanstalten im Vergleich zu anderen zu beseitigen. Von der Formulierung hierauf gestützter Vorschläge ist hier Abstand genommen, da es richtig sein dürfte, zunächst die praktische Wirksamkeit eines ohne dieses Ventil arbeitenden Gesetzes zu erproben.

Der Schwerpunkt liegt deshalb für uns in dem formellen Teile, der Frage, auf welchem Wege die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter eingezogen werden sollen. In dieser Beziehung haben wir oben (S. 847 ff.) die Entbehrlichkeit des Markensystems gezeigt, auch die Richtung der Abhülfe angedeutet, jedoch die Aufstellung bestimmter Vorschläge vorbehalten. Nach dem dort Erörterten erfüllt das Markensystem drei Aufgaben:

1. es regelt die Höhe der Renten nach dem Maße der geleisteten Beiträge;
2. es regelt die Verteilung der Last unter die beteiligten Versicherungsanstalten nach dem Maße der ihnen zugeflossenen Mittel;
3. es bietet einen Weg für die Einziehung der Beiträge.

Hinsichtlich des ersten Punktes haben wir oben die Ansicht vertreten, daß die Regelung, welche hier das Markensystem beschaffen soll, gar nicht als ein anzustrebendes Ziel anzuerkennen ist, daß vielmehr grundsätzlich die Höhe der Rente von dem Umfange der Beitragsdauer unabhängig sein soll. Die daraus sich ergebenden Änderungen sind im vorigen Abschnitte dargelegt.

Was den zweiten Punkt betrifft, so gilt hier teils das Gleiche, teils wird die Ausgleichung, soweit wir sie als Bedürfnis anerkennen konnten, sich von selbst vollziehen, und endlich kommt als letztes Zu-

fluchtsmittel in Betracht die bereits angedeutete ausgleichende Verteilung des Reichszuschusses. Auch dieser Punkt ist im vorigen Abschnitte erledigt.

Es bleibt also als eine Aufgabe, die im Falle der Beseitigung des Markensystems auf anderem Wege gelöst werden muß, nur noch die Einziehung der Beiträge. Auch in dieser Hinsicht haben wir die wesentlichen Ausführungen bereits oben gegeben und hier lediglich im Anschluß hieran die konkreten Vorschläge zu entwickeln. Wir fanden den Hauptwert des Markensystems in der durch dasselbe gebotenen Kontrolle, zugleich aber auch die Möglichkeit, diesen Zweck entsprechend der Kranken- und Unfallversicherung durch eine Anmeldepflicht zu ersetzen, die allerdings nicht, wie es bisher auf Grund des § 71 des Unfallversicherungsgesetzes geschieht, sich auf eine Gesamtnachweisung beschränkt, sondern die einzelnen Versicherten nebst ihren Lohnbeträgen ersehen läßt.

Wir ließen oben die Frage offen, ob eine völlige Anlehnung an den Individuallohn durchführbar sei, oder ob man zur Bildung von Lohnklassen seine Zuflucht nehmen müsse. Legen wir zunächst den ersteren Weg zu Grunde, so würde sich das Verfahren in folgender Weise gestalten.

Jeder Versicherte ist, wie bisher bei der Krankenversicherung, innerhalb 2 Tagen nach Beginn der Beschäftigung anzumelden, und zwar bei der Gemeindebehörde. In gewissen Zwischenräumen, die vielleicht am besten ortsstatutarisch festgesetzt werden und auch keineswegs für alle Arbeitgeber gleich sein müssen, sind Lohnlisten einzureichen, aus welchen sich der von jedem einzelnen Versicherten verdiente Lohn ersehen läßt. An der Hand dieser Listen zieht die Gemeindebehörde einen vom Gesetze zu bestimmenden Prozentsatz des Lohnes von dem Arbeitgeber ein, der das Recht hat, die Hälfte dieses Betrages seinerseits dem Versicherten abzuziehen. Diesen Abzug kann er schon vor der Einziehung seitens der Gemeindebehörde bei der Lohnzahlung vornehmen, da ihm ja der Betrag bekannt ist. Ob Tagelohn oder Accordlohn gezahlt wird, begründet keinen Unterschied und keine Schwierigkeit, da in allen Fällen die thatsächlich gezahlte Lohnsumme den Maßstab bildet. Hält man statt dessen die Bildung von Lohnklassen für zweckmäßig, die sich etwa von 100 zu 100 Mark abstufen lassen würden, so brauchte der Beitrag nicht nach Prozenten des Lohnes berechnet, sondern könnte für jede Klasse auf einen durch das Gesetz geregelten festen Satz bestimmt werden. Im übrigen wäre nichts zu ändern.

Die Kontrolle ist durch Vertrauensmänner zu besorgen, denen schon nach dem jetzigen Gesetze (§ 126) das Recht der Büchereinsicht gestattet ist.

Das bisher ins Auge gefaßte Verfahren ist wesentlich für Arbeitgeber berechnet, welche eine größere Zahl von häufig wechselnden Arbeitern mit schwankenden Löhnen beschäftigen. Um solche Arbeitgeber, bei denen dies nicht zutrifft, nicht unnütz durch die monatlichen Lohnnachweisungen zu belästigen, empfiehlt sich für sie die Einrich-

tung, daß auf Grund der ersten Anmeldung der danach zu erhebende Betrag solange eingezogen wird, bis eine Änderung zur Anzeige gelangt. Die Voraussetzungen dieses erleichterten Verfahrens im Gesetze selbst festzulegen, empfiehlt sich nicht, da die Hauptaufgabe stets sein muß, alles Schablonisieren zu vermeiden um möglichste Anpassung an die konkreten Lebensverhältnisse zu erzielen. Es wird deshalb ausreichen, den Gemeindebehörden die Befugnis zu geben, auf Antrag das abgekürzte Verfahren zu gestatten.

Die nach dem Gesagten im Gesetze anzubringenden Änderungen sind sehr umfassend und beziehen sich auf folgende Paragraphen.

Die Bestimmungen über das Beitragsjahr in §§ 17 und 18 sind zu beseitigen, auch in § 16 ist das bürgerliche Jahr an die Stelle des Beitragsjahres zu setzen. Es ist schon oben ausgeführt, daß das Beitragsjahr seine Bedeutung verloren hat, nachdem man die Rentenberechnung des Entwurfes durch die jetzigen Gesetzvorschriften ersetzt hat. Ebenso werden die Bestimmungen über Anrechnung von Krankheitszeiten und die Dauer militärischer Übungen hinfällig, sobald man die Höhe der Renten von der Beitragsdauer unabhängig macht, worüber im nächsten Abschnitte noch näheres zu sagen ist.

Die Vorschriften darüber, nach welchen Grundsätzen die Höhe der Beiträge bestimmt werden soll (§§ 20, 21), müssen bestehen bleiben, da die einzelnen Versicherungsanstalten ihre finanzielle Selbständigkeit behalten. Nur für die erste Beitragsperiode ist der Betrag, wie bisher (§ 96), im Gesetze selbst zu bestimmen, und zwar als Bruchteil des Lohnes. Die Ziffer würde bei Bearbeitung einer Regierungsvorlage noch näher zu prüfen sein; für unseren Zweck genügt die oben (S. 868) angestellte Berechnung, nach der sich ein Satz von 2 % ergiebt.

Hält man die Bildung von Lohnklassen für wünschenswert, so würde die Abstufung nach je 100 Mark zweckmäßig sein. Die Bestimmungen in § 22 Absatz 2, welche die scheinbare Anlehnung an den Individuallohn in Wahrheit aufheben und für breite Schichten von Arbeitern den ortsüblichen Tagelohn an die Stelle setzen, sind zu beseitigen.

Der Schwerpunkt aller hier vorgeschlagenen Änderungen liegt in der Beseitigung des Markensystems (§§ 99—116), an dessen Stelle die Einziehung durch die Gemeindebehörde als eines Hülfsorgans der Versicherungsanstalt zu setzen ist. Die Unterlagen hierfür sind zu beschaffen durch die bereits erörterte Anmeldung der versicherungspflichtigen Personen und die monatlichen Lohnnachweisungen. Als Zwangsmittel empfiehlt sich neben einer entsprechenden Geldstrafe die auch in den neuen preußischen Steuergesetzen zur Durchführung der Selbsteinschätzung angewandte Maßregel, daß im Falle der Weigerung die Ergänzung durch die Behörde an die Stelle tritt, und der Säumige als Strafe das Recht der Beanstandung dieser Einschätzung verliert.

Das so geordnete Verfahren ist nicht ohne weiteres auf die selbständigen Betriebsunternehmer und die Hausgewerb-

treibenden anwendbar, besonders deshalb, weil hier die Einnahme, welche an die Stelle des Lohnes treten müßte, nicht so leicht wie der letztere zu ermitteln ist. Es empfiehlt sich deshalb, hier einen festen Betrag gesetzlich vorzuschreiben.

Es ist oben ausgeführt, daß durchaus kein Grund vorliegt, diese Personen ungünstiger zu stellen als die Lohnarbeiter und kleinen Beamten. Da sie keine Arbeitgeber haben, so muß der dem Arbeiterbeitrage entsprechende Betrag von ihnen unmittelbar eingezogen werden.

Die Anmeldung ist natürlich diesen Personen selbst aufzuerlegen; es ist jedoch bei der beschränkten Zahl, um die es sich handelt, und der im Vergleiche zu den Arbeitern sehr großen Seßhaftigkeit nicht schwer, die Anmeldepflicht zu kontrollieren, wobei nicht allein die von den Gemeindebehörden geführten allgemeinen Einwohnerverzeichnisse, sondern auch die Gewerbesteuerrollen eine ausreichende Unterlage bilden[1].

Die in § 126 angeordnete Kontrolle durch die Organe der Versicherungsanstalt, welche sich bisher nur auf die Zahl der versicherten Personen und die Dauer der Beschäftigung bezog, ist jetzt, wo für die Höhe der Beiträge die Höhe der Arbeitsvergütung unmittelbar bestimmend ist, auf diese auszudehnen. Diese Kontrolle, deren wesentlichstes Hülfsmittel die Büchereinsicht bildet, ist jetzt auch auf die kleinen Betriebsunternehmer und Hausgewerbtreibenden zu erstrecken.

Um Schädigungen durch die Kontrolle zu verhindern, lassen sich bei Bedarf Bestimmungen anbringen, wie sie im § 23 des Unfallversicherungsgesetzes getroffen sind.

IV. Die übrigen Änderungen.

In den bisher erörterten Punkten liegt der Kern der hier vorgeschlagenen Reform. Die übrigen Bestimmungen, insbesondere über die Organisation, das Verfahren, die Schiedsgerichte, die Postauszahlung, die Kontrolle u. s. w. sind, solange man nicht die ganze Grundlage der jetzigen Invaliditätsversicherung in Frage stellt und an deren Stelle eine Gesamtversicherung oder gar eine allgemeine Staatsbürgerversicherung setzen will, im ganzen als zweckmäßig anzuerkennen. Es handelt sich deshalb bei den noch sonst im Entwurfe vorgeschlagenen Änderungen um verhältnismäßig untergeordnete Dinge, die hier mit wenigen Worten erledigt werden können.

Die in § 24 vorgeschriebene Ausgestaltung der Lohnklassen mit selbständiger finanzieller Sphäre ist schon oben als Beweis der unrichtigen individualistischen Auffassung des Gesetzes getadelt. Sie

---

[1] In der mehrfach erwähnten Bekanntmachung des Bundesrates betreffend die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie ist als einzige Kontrolle die Strafbestimmung bei Nichteinklebung der Marken enthalten. Das ist durchaus unzulänglich.

hat selbst in dem bestehenden Gesetze keine Berechtigung und muß künftig auch dann fallen, wenn man nicht von den Lohnklassen ganz absieht, wodurch sie ja von selbst beseitigt sein würde.

Auch die Bildung von Gefahrenklassen unterliegt demselben Vorwurfe. Sind gewisse Berufe mit rascherer Abnutzung der Kräfte verknüpft, so erscheint es nicht den Forderungen der Menschlichkeit und des socialen Gedankens entsprechend, die darin beschäftigten Arbeiter hierunter leiden zu lassen. Da von dieser Einrichtung — wie oben bemerkt — bisher noch kaum Gebrauch gemacht ist, so ist ihre Beseitigung um so leichter durchzuführen.

Die im § 30 vorgesehene Erstattung von Beiträgen an weibliche Personen verliert wesentlich an Bedeutung, wenn man weibliche Dienstboten, wie oben vorgeschlagen, von der Versicherung ausschließt. Immerhin mag sowohl diese wie die entsprechende Vorschrift des § 31 bestehen bleiben, da sie geeignet ist, gewisse Lücken zu beseitigen.

Wenn in § 95 auch auf diese Fälle das für die Rente vorgeschriebene Verteilungsverfahren erstreckt ist, so würde die Beseitigung des letzteren, wie sie hier vorgeschlagen ist, zu einer entsprechenden Änderung zwingen, wobei in Frage kommen würde, ob man die Erstattungspflicht der Versicherungsanstalt des letzten Beschäftigungsortes oder derjenigen auferlegen soll, welche die Beiträge erhoben hat. Da es sich hier um einen untergeordneten Nebenpunkt handelt, so ist von der näheren Prüfung und Erledigung Abstand genommen.

Dasselbe gilt hinsichtlich des in § 32 geregelten Erlöschens und Wiederauflebens der Versicherung.

Hinsichtlich der Selbstversicherung und der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung ist das Erforderliche oben (S. 1120) gesagt. Nachdem aber die kleinen Gewerbtreibenden aus dem Bereiche der freiwilligen Versicherung ausgeschieden sind, liegt kein Grund mehr vor, für die sonst davon Gebrauch machenden Personen eine Erleichterung hinsichtlich der Beiträge eintreten zu lassen. Die übrigen, in dem vorgeschlagenen § 117 enthaltenen Änderungen ergeben sich aus der Beseitigung des Markensystems.

Die Vorschrift des § 119 über die Saisonarbeiter kann wegen ihrer Abhängigkeit von dem Markensystem nicht aufrecht erhalten werden, doch schien die Frage nicht wichtig genug, um die dadurch bedingte Änderung hier näher zu untersuchen.

Der jetzige § 125 wird mit dem Markensystem hinfällig und wird kaum eines Ersatzes bedürfen, da es sich von selbst versteht, daß der über die Versicherungspflicht oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Versicherungsanstalt entscheidende Beschluß auch über die finanzielle Ordnung des durch ihn geregelten Verhältnisses Bestimmung trifft.

Die übrigen Änderungen ergeben sich von selbst insbesondere aus der Beseitigung des Markensystems und bedürfen keiner Erläuterung.

Anlage I.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend Abänderung der Invaliditäts- und Altersversicherung.

§ 1 erhält folgenden Zusatz:

4. Betriebsunternehmer, welche regelmäßig nicht mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen;
5. selbständige Gewerbtreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbtreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbtreibende), und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Die Versicherungspflicht ist ausgeschlossen, wenn in dem Betriebe regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigt werden.

§ 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Personen der in § 1 Ziff. 1—3 bezeichneten Art, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Von der Versicherungspflicht sind auf ihren Antrag zu befreien Personen, welche glaubhaft machen, daß die ihre Versicherungspflicht begründende Thätigkeit nur von verhältnismäßig kurzer Dauer sein wird, sowie Familienangehörige des Betriebsunternehmers. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Versicherungsanstalt. Gegen den Bescheid findet Beschwerde an das Reichsversicherungsamt statt.

§ 3 Absatz 2 und 3 kommen in Wegfall.

§ 8 kommt in Wegfall.

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Erwerbsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn der Versicherte infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mehr als ein Dritteil des nach § 8 K. V. G. festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen. Maßgebend ist hierbei der letzte Beschäftigungsort, an welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

Die §§ 17 und 18 werden aufgehoben.

Die §§ 22—24 werden aufgehoben — oder — durch folgende Bestimmung ersetzt.

Zum Zwecke der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

I.	bis einschließlich		300 Mark,
II.	über 300 Mark	bis einschließlich	400 „
III.	„ 400 „	„ „	500 „
IV.	„ 500 „	„ „	600 „
V.	„ 600 „	„ „	700 „
VI.	„ 700 „	„ „	800 „
VII.	„ 800 „	„ „	900 „
VIII.	„ 900 „		

Für die Klassen I—VII tritt der Höchstbetrag derselben, für Klasse VIII der Betrag von 1000 Mark an die Stelle des thatsächlich bezogenen Lohnes oder Gehaltes.

An Stelle der §§ 25—28 tritt folgende Bestimmung:

Die Renten werden nach Kalenderjahren berechnet. Sie bestehen aus einem von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage und aus einem festen Zuschusse des Reiches.

Die Invalidenrente beträgt 66⅔ Prozent, die Altersrente 50 Prozent des jährlichen Arbeitsverdienstes, welchen der Versicherte im Durchschnitte der letzten 3 Jahre bezogen hat.

Erreicht der so ermittelte jährliche Arbeitsverdienst nicht den nach § 8

des Krankenkassengesetzes bestimmten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen,

oder:

Die Invalidenrente beträgt bei Ablauf der Wartezeit 25 Prozent, die Altersrente 50 Prozent u. s. w. . . . . (wie oben).

Die Invalidenrente steigt mit jedem Jahre der Beschäftigungsdauer um 1 Prozent bis zu dem Höchstbetrage von 66²/₃ Prozent.

Der Nachweis der Beschäftigungsdauer ist durch Bescheinigungen der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen.

§ 34 erhält folgenden Zusatz:

5. solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt, sofern diese die Dauer von einer Woche übersteigt.

Der § 75 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Festsetzung der Rente erfolgt durch den Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirke der Versicherte seinen Versicherungswohnsitz hat.

Der Versicherungswohnsitz ist in demjenigen Versicherungsbezirke begründet, in welchem der Versicherte während der letzten 2 Jahre eine die Versicherungspflicht begründende regelmäßige Beschäftigung gehabt hat. Der in einem Bezirke begründete Versicherungswohnsitz wird nur dadurch verloren, daß derselbe in einem anderen Bezirke erworben wird. Würde nach diesen Bestimmungen ein Versicherungswohnsitz überhaupt nicht begründet sein, so ist derselbe in demjenigen Versicherungsbezirke begründet, in dem der Versicherte die längste Zeit hindurch eine versicherungspflichtige Beschäftigung gehabt hat.

— (Im übrigen sind die Vorschriften des § 75 mit den hieraus sich ergebenden Änderungen und unter Beseitigung der Bezugnahme auf die Quittungskarte beizubehalten) —

Die §§ 87—90 werden aufgehoben.

§ 91 erhält folgende Fassung:

Die Auszahlung der Rente wird auf Anweisung des Vorstandes derjenigen Versicherungsanstalt, der nach § 75 die Festsetzung obliegt, vorschußweise durch die Postverwaltungen . . . . .

— (u. s. w. wie in § 91) —

Absatz 1 und 2 des § 92 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Central-Postbehörden haben binnen 8 Wochen nach Schluß des Rechnungsjahres Nachweisungen der gezahlten Renten sowohl dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) als den beteiligten Versicherungsanstalten einzusenden. In den Nachweisungen sind die von den Versicherungsanstalten zu tragenden Beträge von dem Zuschusse des Reiches getrennt zu berechnen.

Der § 94 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der §§ 86, 91—93 finden auf die nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung. Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen.

Der § 96 erhält folgende Fassung:

Für die erste Beitragsperiode (§ 20) sind vorbehaltlich anderweiter Festsetzung gemäß § 98 an Beiträgen 2 Prozent des Lohnes zu erheben.

Die §§ 99—116 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 99. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle.

In derselben Weise haben die nach § 1 Ziff. 4 und 5 versicherungspflichtigen Personen sich selbst zur Versicherung anzumelden und wieder abzumelden.

§ 100. Jeder Arbeitgeber hat innerhalb der ersten Woche jedes Monats ein Verzeichnis der in dem abgelaufenen Monate an jede der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen gezahlten Löhne und Gehälter oder der sonst gewährten Arbeitsvergütungen an die im § 99 bezeichnete Meldestelle einzureichen.

Verweigert ein Arbeitgeber die Einreichung des Verzeichnisses oder verzögert dieselbe ungeachtet erfolgter Aufforderung, so hat die Gemeindebehörde dasselbe nach ihrem Ermessen zu ergänzen. Der säumige Arbeitgeber verwirkt außer der in § ... bezeichneten Strafe das Recht, diese Ergänzung anzufechten.

§ 101[1]. Die Gemeindebehörde hat auf Grund der im § 100 bezeichneten Verzeichnisse die Versicherungsbeiträge von den Arbeitgebern einzuziehen. Die Einziehung erfolgt auf dem für die Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege

§ 102. Die Gemeindebehörde kann einzelne Arbeitgeber auf deren Antrag von der im § 100 vorgeschriebenen Einreichung der Lohnverzeichnisse befreien. In diesem Falle erfolgt die Einziehung der Versicherungsbeiträge nach dem von dem Arbeitgeber bezeichneten Lohnsatze solange, bis eine Änderung derselben zur Kenntnis der Gemeindebehörde gebracht wird.

Die Befreiung kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahme muß geschehen, wenn sie von dem Vorstande der Versicherungsanstalt verlangt wird; dem letzteren ist ein Verzeichnis der befreiten Personen am Schlusse jedes Rechnungsjahres einzureichen.

§ 103. Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Hälfte der in §§ 96, 97 bezeichneten Beiträge bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden zu entrichtenden Beiträge beziehen.

§ 104. Auf die in § 1 Ziff. 4 und 5 bezeichneten Personen finden die §§ 100—103 nur insoweit Anwendung, als sie Lohnarbeiter beschäftigen. Im übrigen gelten für sie folgende Bestimmungen.

An Stelle des Lohnsatzes, nach welchem Beiträge und Renten berechnet werden, tritt die feste Summe von 1000 Mark. Die Beiträge betragen die Hälfte der nach §§ 96, 97 von den Arbeitgebern zu erhebenden Sätze. Die hiernach sich ergebende Summe ist in monatlichen Teilbeträgen seitens der Gemeindebehörde von ihnen einzuziehen. Die Einziehung erfolgt auf dem für Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege.

§ 105. Die Gemeindebehörde hat die von ihr eingezogenen Beiträge spätestens innerhalb eines Monates nach Schluß des Rechnungsjahres an den Vorstand der Versicherungsanstalt abzuliefern.

§ 117 erhält folgende Fassung:

Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnis ausscheiden, sind, falls dasselbe mindestens 1 Jahr gedauert hat, zur freiwilligen Fortsetzung berechtigt.

In diesem Falle haben sie innerhalb 6 Monaten der Gemeindebehörde ihres Wohnortes eine entsprechende Erklärung abzugeben, in welcher zugleich der Betrag anzugeben ist, von welchem Rente und Beiträge berechnet werden sollen. Die Bestimmung dieses Betrages ist bis zur Höhe von 1000 Mark den Versicherungsberechtigten überlassen. Dieselben sind befugt, das Versicherungsverhältnis jederzeit aufzuheben.

Von den Versicherungsberechtigten sind die dem angegebenen Betrage entsprechenden vollen Beiträge (§§ 24, 96) monatlich einzuziehen. Verweigerung der Zahlung gilt als Aufhebung des Versicherungsverhältnisses.

§ 118 wird aufgehoben.

§§ 120 und 121 werden aufgehoben.

§ 125 wird aufgehoben.

§ 126 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

---

[1] Fürchtet man eine Überlastung der Gemeindebehörde, so kann man auch die im II. Entwurf §§ 27, 28 getroffenen Vorschriften wählen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, über die Dauer der Beschäftigung und den gezahlten Lohn oder Gehalt sowie die sonstige Arbeitsvergütung den Organen der Versicherungsanstalt, sowie den mit der Kontrolle beauftragten Behörden oder Personen auf Verlangen Auskunft zu erteilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Zu einer gleichen Auskunft sind die Versicherten verpflichtet.

Auf die im § 1 Ziff. 4 und 5 bezeichneten Personen, sowie auf diejenigen, welche das Versicherungsverhältnis freiwillig fortsetzen (§§ 117, 119) und deren Arbeitgeber finden die Vorschriften des zweiten Absatzes entsprechende Anwendung.

§ 127 wird aufgehoben.

Die §§ 143, 146, 149, 151, 154 und 155 werden aufgehoben.

Zweiter Abschnitt.

Gesamtversicherung.

In dem ersten Abschnitte dieser Arbeit haben wir uns insoweit auf dem Boden des Bestehenden bewegt, als wir die Trennung der Invaliditätsversicherung von der Kranken- und Unfallversicherung zu Grunde gelegt und unsere Änderungsvorschläge an diese Einrichtung angelehnt haben, obgleich in den Ausführungen bereits der Zweifel an der Zweckmäßigkeit dieses Systems zum Ausdruck gelangt ist. Dieses Verfahren schien aus dem Grunde zweckmäßig, weil die äußeren Schwierigkeiten, die sich einer Reform entgegenstellen, offenbar in dem Maße wachsen, wie man sich von dem Bestehenden entfernt. Es war deshalb wichtig, zu zeigen, daß die bisher befürworteten Änderungen sich auf dem Boden der bisherigen Trennung der drei Versicherungsarten durchführen lassen. Aber nachdem dieser taktischen Rücksicht Rechnung getragen ist, kann nunmehr nicht davon abgesehen werden, auch die umfassendere Reform, welche in der Verschmelzung zu einer die bisherigen Sondereinrichtungen umfassenden Gesamtversicherung ihr Ziel sehen würde, einer Prüfung zu unterziehen. Wir werden dabei zunächst die für eine solche Vereinigung sprechenden Gründe zu erörtern und demnächst zu untersuchen haben, in welcher Weise sich die gestellte Forderung verwirklichen läßt.

Auch hier sehe ich aus den oben (S. 833) dargelegten Gründen davon ab, das letzte Ziel einer allgemeinen Staatsbürgerversicherung auf unmittelbarem Wege zu erreichen, und bleibe vielmehr auf dem Boden der Arbeiterversicherung, indem ich lediglich die beiden wichtigsten Klassen der nicht zum eigentlichen Arbeiterstande gehörigen Personen, die Kleingewerbetreibenden (Handwerk, Handel, Landwirtschaft) und die Hausindustriellen in den gesetzlichen Rahmen einbeziehe. —

Daß die Zerlegung der Versicherung in drei verschiedene selbständige Einrichtungen, die auf ganz verschiedenen Systemen beruhen, an sich etwas unnatürliches ist, wird kaum jemand bestreiten, es kann sich deshalb hier nur darum handeln, kurz die besonders hervorragenden Mißstände, welche sich hieraus ergeben, hervorzuheben. Aber

um möglichst dem Verdachte zu entgehen, diese Frage aus theoretischen Rücksichten zu behandeln, sollen hier zunächst einige Äußerungen aus den unmittelbar beteiligten Kreisen wiedergegeben werden, wie sie sich insbesondere in den Berichten der Handelskammern finden. Aus denselben werden sich zugleich auch noch weitere Belege für die oben hinsichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung entwickelten Anschauungen ergeben.

Am eingehendsten beschäftigt sich mit diesen Dingen regelmäßig die Handelskammer in Kassel, aus deren Berichte für 1891 folgende Ausführungen wiedergegeben sein mögen:

„Man begegnet zumeist der Anschauung, daß die Versicherungen ihren Zweckbestimmungen nur sehr unvollkommen gerecht werden können, und die wohlthätige Wirkung der Gesetzgebung, welche keineswegs verkannt wird, durch einen billigeren und weniger verwickelten Verwaltungsapparat zur Geltung kommen würde . . . . . .

„Sodann wechseln die Arbeiter sehr, je nachdem in dem einen oder andern Betriebe die Arbeit vorliegt. Bei dem einen Arbeitgeber müssen die Leute zur Krankenkasse an- und bei dem andern abgemeldet werden, was jedem Arbeitgeber Mühe und Arbeit macht, während der betreffende Arbeiter doch immer derselben Kasse angehören will . . . . . .

„Hier ist Abhülfe sehr am Platze und ist solche wohl nur möglich, wenn, wie von verschiedenen Seiten vorgeschlagen wird, alle Kassen vereinigt würden und eine große Kranken- und Invalidenkasse unter staatlicher Aufsicht geschaffen würde. Die Beiträge dazu müßten einfach wie die Steuern erhoben werden, wodurch den Arbeitgebern eine große Last abgenommen wird, die Unkosten für die Beamten u. s. w. bedeutend reduziert werden und vor allen Dingen dadurch die Unzufriedenheit der Arbeiter mehr und mehr gehoben würde. Auch wird gewünscht, daß das Einkassieren der Beiträge von Beamten vorgenommen werde oder aber amtliche Zahlstellen errichtet würden".

Für die Unfallversicherung heißt es dann noch besonders:

„Es müßte vornehmlich eine Verringerung der außerordentlich hohen Betriebsspesen angebahnt werden, diese ließen sich durch Vereinfachung der jetzigen schwerfälligen Organisation erreichen."

Die Handelskammer in Wiesbaden klagt in ihrem Berichte von 1891 ebenfalls über „die enormen Verwaltungskosten", erwähnt, daß die Arbeitgeber an der Invaliditätsversicherung „die ungeheuere Last mit Schreibereien und Markenkleben" tadeln und fährt dann fort: „Allgemein wird in den Berichten eine durchgreifende neue Organisation der drei Versicherungszweige gewünscht."

Auf demselben Standpunkte steht die Handelskammer in Limburg a. d. L. Auch sie beklagt bei der Unfallversicherung die teure Verwaltung und bemerkt dann:

„Die Alters- und Invaliditätsversicherung hat sich weder bei Arbeitnehmern noch Arbeitgebern bis jetzt viel Freunde erwerben können. Mit ihren mannigfach unklaren Bestimmungen und insbesondere dem lästigen Markenkleben erweist sich dieselbe als eine viele Mühe und Arbeit verursachende Einrichtung ...... Eine durchgreifende neue Organisation der verschiedenen Gesetze unter Beseitigung der seit dem Bestehen zu Tage getretenen Mängel würde jedenfalls allseitige Befriedigung erregen."

Die Handelskammer in Hagen i. W. berichtet:

„Bei dem Unfallversicherungsgesetz sieht man den Änderungs- und Ausdehnungsvorschlägen mit Spannung entgegen. Auch heute stehen wir noch auf dem früher diesseits angeregten und viel erörterten Standpunkte, daß ganz bedeutende Erleichterungen und Vereinfachungen in der Geschäftsführung, somit auch Ersparnisse erzielt werden können, wenn anstatt der jetzigen großen Genossenschaften, die sich über geographisch weit ausgedehnte Gebiete, ja teilweise über das ganze Reich erstrecken, und deren Unterabteilungen ebenfalls noch viel zu weit ausgedehnte Gebiete umfassen, mehrere gleichartige oder verwandte Berufszweige zu kleinen, räumlich beieinander gelegenen Bezirksverbänden vereinigt würden.

Ferner erscheint es uns dringend erforderlich, daß die vielen kleinen, mehr handwerksmäßig geführten Betriebe ganz aus den jetzigen Genossenschaften ausgeschieden und den mit territorialer Einteilung zu bildenden Handwerksgenossenschaften überwiesen würden.

Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz hat von den bisherigen socialpolitischen Gesetzen ohne Zweifel bei der Einführung am wenigsten Sympathie gefunden, und zwar vorwiegend wegen der mit der Beitragseinziehung verbundenen Belästigungen".

Die Handelskammer in Lüdenscheid erklärt die Schaffung von Berufsgenossenschaften für einen Fehler, klagt über die große Belästigung und will neben der Ausschließung der Dienstmädchen von der Versicherungspflicht überall da, „wo die örtlichen Verhältnisse es irgendwie gestatten, die Einziehung der Beiträge den Krankenkassen übertragen".

Die Krankenversicherung wird als im wesentlichen gut und brauchbar anerkannt, hinsichtlich der Unfallversicherung dagegen, „die Höhe der Verwaltungskosten gegenüber den Leistungen" als „bedauernswerte Erscheinung" bezeichnet und dann bemerkt:

„Die Wahl der Fabrikate als Kriterien der Berufsgenossenschaft an Stelle der geographisch zusammenhängenden Betriebe, wie wir sie wiederholt und dringend gewünscht haben, bleibt ein nicht wieder gut zu machender Fehler. Wir haben es nicht begreifen können, welche größere Verwandtschaft beispielsweise eine Knopffabrik mit einem Messingwalzwerk hat, als mit

einer Tuchfabrik, und daß bei der Entschädigung eines Textilarbeiters andere Faktoren maßgebend sein sollen, als bei der eines Zinngießers. Durch Stipulation von Gefahrenklassen, die ja auch jetzt unvermeidlich gewesen sind, und deren Erweiterung bei größerer Abstufung man durchweg als Bedürfnis bezeichnet, wären Verschiedenheiten auszugleichen gewesen. Neben der billigeren Verwaltung wäre auch der Vorteil der Fühlung der Verbandsmitglieder untereinander, deren Mangel sich jetzt so sehr bemerkbar macht, erzielt worden."

Diese Äußerungen werden ausreichen, um die Behauptung zu begründen, daß gerade die Praxis die ganz unverhältnismäßig hohen Verwaltungskosten als einen grundlegenden Mangel des ganzen Systems der Berufsgenossenschaften ansieht und zugleich erkannt hat, daß das letztere durch die Einteilung nach territorialen Bezirken ersetzt werden muß. Die Berufsverwandtschaft hat lediglich eine Bedeutung für die Höhe der bei der Versicherung in Betracht kommenden Gefahr, und dieser Gesichtspunkt läßt sich, wie der Bericht in Lüdenscheid zutreffend hervorhebt, völlig ausreichend und viel richtiger durch die Schaffung von Gefahrenklassen berücksichtigen. Den einzigen Vorteil bietet die berufsmäßige Gliederung für die Unfallverhütung infolge der größeren Sachkunde der Beteiligten, aber dies ist auf anderem Wege, insbesondere durch geeignete Auswahl der Vertrauensmänner und Eingreifen des Fabrikinspektors ebenfalls zu erreichen und kann jedenfalls keinen Grund abgeben, eine sonst durchaus fehlerhafte Einrichtung zu rechtfertigen. Wir haben uns schon oben (S. 827, 841) ausführlich mit dieser Frage beschäftigt und können das Ergebnis hier kurz in folgender Weise zusammenfassen. Nachdem man den großen Plan, die ganze Produktion auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage zu organisieren, fallen gelassen und davon abgesehen hat, den ausgesprochenermaßen für die bloße Unfallversicherung zu weit gezogenen und sogleich für die spätere Aufgabe der Invaliditätsversicherung mitberechneten Rahmen demnächst mit diesem beabsichtigten Inhalte zu füllen, darf jetzt unbedenklich über die ganze Einrichtung der Berufsgenossenschaften das Urteil gesprochen werden, und zwar dahin, daß dieselben in der künftigen Neuordnung eine Stelle nicht mehr behalten können.

Aber der Gesichtspunkt der Ersparnis an Geld und Arbeitsleistung, welcher in erster Linie die Ersetzung der berufsgenossenschaftlichen durch territoriale Verbände empfiehlt, führt auch weiter zu der Forderung, an Stelle der bisherigen getrennten Formen der Versicherung eine einheitliche Gesamtversicherung zu schaffen, denn offenbar kann eine bessere Ausnutzung der Kräfte und insbesondere ein Näherrücken der Organe an ihre Arbeitsstellen erfolgen, wenn man denselben Personen die gesamte mit den drei Versicherungsformen verbundene Thätigkeit überträgt, als wenn man jede derselben selbständig ausbaut.

Da es schwer sein würde, den Umfang dieser Ersparnis zu berechnen, so mag statt dessen auf den Erfolg eines ganz gleichartigen

Vorgehens im Rahmen der Krankenversicherung hingewiesen werden. Eine ganze Reihe hervorragender Städte, z. B. Berlin, Leipzig, Mainz, Wiesbaden, Worms, Metz sind bereits dazu übergegangen, die bunte Mannigfaltigkeit der nach Betriebszweigen gesonderten Ortskrankenkassen durch eine einzige derartige für alle versicherungspflichtigen Personen zu ersetzen. Man hat hierdurch überall sehr erhebliche Ersparnisse erzielt, die sich z. B. für Berlin auf jährlich 180 000 Mark berechnen. In Leipzig sind die Verwaltungskosten von 4,23 Mark auf den Kopf des Versicherten auf 1,54 Mark oder in Prozenten der Ausgabe von 21,4 % auf 7,6 % herabgegangen. In Worms haben die ersparten Verwaltungskosten hingereicht, um die Unterstützungsdauer von 13 auf 26 Wochen zu erhöhen.

Was man hier auf einem beschränkten Gebiete erzielt hat, würde sich bei einer Zusammenfassung aller Versicherungsformen in noch weit höherem Grade erreichen lassen. Man hat deshalb auch gerade mit dem Hinweise auf diese Erfahrungen die Forderung der Gesamtversicherung litterarisch begründet, oder zunächst wenigstens eine Verschmelzung der Unfallversorgung mit der Invaliditäts- und Altersversicherung, wie es insbesondere von Freund in der Zeitschrift „Die Arbeiterversorgung" Jahrgang IX Nr. 22 geschehen ist, der sich dabei auf die reichen Erfahrungen der Berliner Versicherungen stützt. Neuerdings beginnen auch die Nächstbeteiligten sich mit der Frage zu beschäftigen; so hat der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller einen Ausschuß eingesetzt, um die Frage zu prüfen, und nach mir gewordenen Mitteilungen ist man dort überwiegend der Ansicht, daß eine Gesamtversicherung angestrebt werden müsse, obgleich man sich vorläufig nur auf folgende vorsichtige Formel geeinigt hat:

> „Es ist zu verlangen, daß bei allen weiteren Gesetzesänderungen die Vereinfachung der Verwaltung durch Schaffung gemeinsamer territorialer Organe und Einrichtungen für die gemeinsamen Aufgaben und Zwecke der drei Versicherungszweige als hauptsächlichstes Ziel ins Auge gefaßt wird."

Übrigens ist der Gesichtspunkt der Kostenersparung, wenngleich der wichtigste und am meisten in die Augen fallende, so doch keineswegs der einzige, auf welchen diese Forderung zu stützen ist. Wird doch in der Begründung des Entwurfs des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes als Grund, weshalb man die neue Versicherung nicht an die Krankenkassen oder die Berufsgenossenschaften anlehnen könne, vor allem geltend gemacht, daß die beiden älteren Formen nicht alle Personen umfassen, welche man der neuen Versicherung unterwerfen wolle, so daß man bei diesem Verfahren Lücken lassen und für diese Hülfsorganisationen schaffen müßte. Es ist im höchsten Maße verwunderlich, daß man durch diese Erwägung nicht zu dem andern Ergebnis gedrängt ist, dieses in der Verschiedenheit des Kreises der versicherten Personen liegende Hindernis dadurch zu beseitigen, daß man eben diese Verschiedenheit beseitigte, denn Gründe, welche es empfehlen könnten, gewissen Klassen von Arbeitern

nur die eine und anderen Klassen nur die andere Versicherungsform zu gewähren, dürften doch kaum zu finden sein. Der Gesetzgeber möchte ganz zweifellos von Herzen gern allen Arbeitern alle Formen der Versicherung gewähren, aber es ist ihm bisher nicht gelungen, den Weg zu diesem Ziele zu finden. Halten wir aber dieses Ziel fest, so liegt auf der Hand, daß die bisherige Verschiedenheit der an den einzelnen Versicherungsarten beteiligten Personen keinen Grund abgeben kann, von der Zusammenfassung abzusehen, sondern daß im Gegenteil ein Hauptvorteil dieser Zusammenfassung darin bestehen würde, daß sie das einfachste Mittel bieten würde, jene Verschiedenheit zu beseitigen.

Aber obgleich man grundsätzlich heute die drei Versicherungsarten ganz getrennt hat, so hat man dies doch thatsächlich nur sehr unvollkommen erreicht, und hieraus ergiebt sich ein anderer sehr erheblicher Grund gegen die bestehende Einrichtung und für die Verschmelzung. Sehr häufig ist es höchst streitig, ob ein Fall der Krankheit, ein Betriebsunfall oder der Fall der Invalidität vorliegt. Freund bemerkt sehr richtig in dem oben angeführten Aufsatze:

„Auch die Krankheitsinvalidität wird in sehr vielen Fällen nichts weiter sein, als ein „in und durch den Betrieb erlittener Unfall". Die Krankheit, welche zur Invalidität geführt hat, wird in den meisten Fällen in ihren ersten Anfängen auf die Thätigkeit im Betriebe zurückzuführen oder doch wenigstens durch diese Thätigkeit in ungünstiger Weise beeinflußt worden sein. Wie sich hier die Grenzen verwischen, kann man an den sehr häufigen Invaliditätsfällen infolge von Phosphornekrose, tremor mercurialis, Bleivergiftung, ersehen, welche das Unfall-Versicherungsamt als Betriebsunfälle nicht anerkannt hat."

Aber ferner gilt alles, was die Begründung des Entwurfes des Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetzes für die Anlehnung an die Unfallversicherung anführt, durchaus auch für die Verschmelzung aller drei Formen, und mag deshalb auszugsweise hier wiedergegeben werden:

„Für einen solchen Anschluß scheint zunächst der innere Zusammenhang beider Einrichtungen zu sprechen. Bei der Alters- und Invaliditätsversicherung handelt es sich ebenso wie bei der Unfallversicherung um die Frage, ob ein versicherter Arbeiter noch erwerbsfähig ist oder wegen Verlustes der Arbeitsfähigkeit eine Rente erhalten soll. Auch die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit liegen in beiden Fällen häufig nicht weit auseinander. Insbesondere ist die Grenze zwischen einem Betriebsunfall und den allmählich wirkenden Einflüssen des Betriebes, welche beide die Erwerbsunfähigkeit hervorrufen, nicht immer leicht erkennbar. Beide Wohlfahrtseinrichtungen haben dauernde Verhältnisse derselben Personen, die Sicherung des Lebensunterhaltes Erwerbsunfähiger durch Gewährung einer Rente zum Ziel; ihr socialpolitischer Zweck ist der nämliche; bei beiden Einrichtungen sind zum großen Teil — notabene es sollte durchgängig und ausnahmslos sein — die nämlichen Arbeitgeber und die nämlichen Arbeitnehmer beteiligt,

und beide erfordern zur Durchführung die thätige Mitwirkung dieser beiden Kategorien."

Ja noch mehr! Die Trennung reißt nicht nur zusammengehörige Interessen auseinander, sondern sie schafft sogar umgekehrt einen lediglich auf dieser Trennung beruhenden durchaus unnatürlichen Widerspruch der Interessen. In Nr. 313 der „Concordia" (Mainz, V. v. Zabern) wird aus Kreisen der Praxis heraus darauf hingewiesen, daß bei Unfällen, die eine Krankheit zur Folge haben, die Krankenkassen bestrebt sind, den Verletzten so rasch wie möglich zu heilen, ohne Rücksicht darauf, ob damit eine möglichst gute Heilung herbeigeführt wird, daß dadurch aber die Berufsgenossenschaften geschädigt werden. Der Gegensatz des Interesses liegt auf der Hand. Ist durch einen Unfall eine Verletzung eingetreten, so sind regelmäßig zwei Stadien zu unterscheiden, nämlich

1. das Krankheitsstadium, welches solange dauert, als man noch hofft, die Folgen der Verletzung durch geeignete Behandlung ganz oder teilweise wieder zu beseitigen und deshalb eine solche Behandlung zur Anwendung bringt,

2. das normale Stadium, in welchem man diese Hoffnung und deshalb die Behandlung aufgegeben hat und sich darauf beschränkt, die Verminderung der Erwerbsfähigkeit, die man nunmehr als endgültige — vorbehaltlich unerwarteter Besserung — ansieht, durch eine Rente auszugleichen.

Beide Stadien sind in finanzieller Hinsicht verschiedenen Faktoren überwiesen, das erste den Krankenkassen, das zweite den Berufsgenossenschaften. Es ist nun klar, daß das Interesse der ersteren dahin geht, möglichst bald den Abschluß des Krankheitsstadiums herbeizuführen, d. h. zu erklären: die Verletzung ist jetzt so weit geheilt, als es möglich ist, denn dann haben sie mit der Sache nichts weiter zu thun, während die letzteren wünschen müssen, die Krankheitsbehandlung so lange fortzusetzen, als irgend noch ein Erfolg derselben zu hoffen ist, selbst wenn damit die Grenze der 13 Wochen überschritten werden sollte, denn um so geringer wird dadurch voraussichtlich die dauernde Belastung durch die Rente.

Ein solcher Zustand des Interessengegensatzes zwischen den beiden Versicherungsträgern ist offenbar im höchsten Grade bedauerlich und der Beweis eines tiefgreifenden Fehlers in der Organisation.

Die vorstehenden Erörterungen werden ausreichen, um die Forderung einer Gesamtversicherung zu begründen, und da wir unseren Raum nicht mit überflüssigen Ausführungen belasten dürfen, so wollen wir den Beweis für die Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit einer solchen Einrichtung als erbracht ansehen und uns nunmehr mit der Frage beschäftigen, in welcher Weise man derselben praktische Folge geben soll.

Hierbei werden wir im Interesse der Übersichtlichkeit gut thun, die in Betracht kommenden Gebiete auch äußerlich zu sondern.

1. Umfang der Versicherung.

Dieser Punkt ist am einfachsten zu erledigen. In objektiver Hinsicht fallen in den Rahmen der neuen Gesamtversicherung natürlich alle die bisher gesetzgeberisch behandelten Einzelformen, also Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter. Ob man demnächst noch andere Versicherungen hereinziehen soll (Witwen- und Waisenfürsorge, Arbeitslosigkeitsversicherung u. dergl.), ist hier nicht zu erörtern, denn sollte man sich dazu entschließen, so würde die geschaffene Organisation auch für deren Zwecke brauchbar sein.

Subjektiv sind, wie oben ausgeführt, alle Arbeiter einzubeziehen, welche bisher irgend einer der verschiedenen Versicherungen unterstellt sind, und da in dieser Hinsicht die Invaliditätsversicherung die umfassendste ist, so sind deren Bestimmungen zum Ausgangspunkte zu nehmen. Auch hinsichtlich der Einbeziehung der kleinen Betriebsunternehmer und der Hausgewerbetreibenden, sowie des Ausschlusses einzelner Klassen, wie der unständigen Arbeiter, sei es kraft Gesetzes oder auf Grund eines Befreiungsantrages gilt hier das oben (S. 837 und 869 ff.) Gesagte und kann lediglich darauf verwiesen werden.

2. Leistungen.

Auch hier bieten sich keine wesentlichen Schwierigkeiten, da die Absicht ist, nicht an dem Inhalte der bisherigen Versicherungen zu ändern, sondern ihn lediglich in andere Form zu gießen. Es handelt sich lediglich darum, die Leistungen der jetzigen Einzelversicherungen so umzugestalten, daß sie sich in einen gemeinsamen Rahmen einfügen lassen.

Dabei ergiebt sich zunächst eine Sonderung nach dem Gesichtspunkte der Dauer zwischen vorübergehenden und fortdauernden Leistungen. Wie oben (S. 1137) ausgeführt, ist bei jeder Gesundheitsschädigung das Krankheitsstadium, in welchem man noch hofft, die Störung ganz oder teilweise wieder auszugleichen, zu unterscheiden von dem normalen Stadium, wo der eingetretene Zustand als vorläufig unabänderlich gegeben hingenommen wird. Während bei der Krankenversicherung nur das erste, bei der Invaliditäts- und Altersversicherung nur das zweite Stadium in Betracht kommt, liegt es anders bei der Unfallversicherung. Hat ein Unfall den sofortigen Tod zur Folge, so ist auch hier das wirtschaftliche Ergebnis von Anfang an ein dauerndes, in allen anderen Fällen dagegen wird zunächst eine Störung eintreten, welche mit derjenigen einer eigentlichen Krankheit die doppelte Verwandtschaft hat, daß sie einerseits die Hoffnung einer gänzlichen oder teilweisen Wiederbeseitigung offen läßt, und daß andrerseits, um diese Wiederbeseitigung herbeizuführen, irgend welche Mittel angewandt werden müssen, zu welchen in erster Linie die ärztliche Hülfe gehört. Mag diese letztere bei der durch Unfall herbeigeführten Schädigung meist einen überwiegend chirurgischen, bei der eigentlichen Krankheit dagegen einen mehr medizinischen Charakter tragen, so liegt doch auf der Hand, daß dies zu einer ver-

schiedenartigen Behandlung keinen Anlaß bietet, und so ist denn ja auch in der bestehenden Gesetzgebung hier die Gebietsabgrenzung zwischen Kranken- und Unfallfürsorge ganz willkürlich dadurch erfolgt, daß man die ersten 13 Wochen der einen und die Folgezeit der anderen Versicherungsform zuwies. Offenbar ist dies ein sehr unbefriedigender Notbehelf, und es ist deshalb ein Vorzug der Gesamtversicherung, daß diese Scheidung hinfällig wird.

In dem beigefügten Entwurfe (§ 4) ist diese Verschmelzung dadurch erzielt, daß der Begriff der Krankheit ohne weiteres auf die durch Betriebsunfälle herbeigeführten vorübergehenden Störungen erstreckt ist. Dies entspricht auch durchaus dem Sprachgebrauche, der einen Menschen solange als krank bezeichnet, wie er sich in einem Zustande der Gesundheitsstörung befindet, der eine Besserung erhoffen läßt, im Gegensatze zu dem Krüppel und Invaliden, andererseits aber nicht unterscheidet, ob die Ursache der Krankheit eine plötzliche oder eine allmählich wirkende ist.

Eine andere Unterscheidung betrifft die Frage: Geld- oder Naturalleistung? Bei der Krankheitsversicherung in dem künftigen einheitlichen Sinne wird, wie bisher, beides gewährt, einerseits ärztliche Behandlung nebst Heilmitteln, andererseits eine Geldunterstützung, die man im Interesse der Gleichartigkeit des Ausdruckes am besten Krankenrente nennen wird. Die letztere unterscheidet sich von der Invaliden- und Altersrente dadurch, daß sie ihrem Begriffe nach vorübergehender Natur ist, obgleich kein Grund vorliegt, ihre Dauer, wie bisher, durch gesetzliche Vorschrift zu beschränken. Die Abgrenzung gegen die Invalidenrente giebt sich ganz von selbst: sobald die Hoffnung auf Besserung vorläufig ausgeschlossen und der relativ normale, d. h. der Dauerzustand eingetreten ist, hört die Krankheit auf und beginnt die Invalidität. Daß auch dann die Möglichkeit einer Besserung noch bleibt, ändert hieran nichts, denn diese Möglichkeit liegt nicht in dem Grade nahe, daß man sie wesentlich in Betracht zieht, man wird ihr gerecht durch eine den § 65 des U.V.G. und § 33 J.- u. A. V. G. entsprechende Bestimmung, aber man betrachtet die Gesundheitsstörung in ihrem normalen Laufe als abgeschlossen. (Vgl. § 49 des Entw.)

Das Recht der verpflichteten Kasse, anstatt der sonstigen Leistungen Kur und Verpflegung in einem Krankenhause zu gewähren (§ 7 K.V.G., § 7 U.V.G.), ist beizubehalten.

Was die Berechnung der Renten betrifft, so ist für Krankenrente einerseits und Unfall-, Invaliden- und Altersrente andererseits eine verschiedene Behandlung geboten. An sich muß, wie oben (S. 864) ausgeführt, die thunlichste Anlehnung an die konkreten Erwerbsverhältnisse das Ziel sein. Ist deshalb eine Berechnung der Rente nach Maßgabe des Individuallohns das Wünschenswerteste, so ist doch dessen Ermittelung mit unvermeidlichen Schwierigkeiten verknüpft. Rechtfertigt es sich nun, diese in Kauf zu nehmen, wo es sich um eine dauernde Rente handelt, weil dort der Wert des erzielten Erfolges die aufgewandte Mühe rechtfertigt, so trifft dies nicht zu bei einer

Entschädigung von vorübergehender Natur, die vielleicht nur für einige Tage der Woche gezahlt wird, die aber gerade deshalb rasch und ohne Verzögerung gezahlt werden muß.

Demgemäß ist in § 5 des Entwurfes die Krankenrente an die jetzige Einrichtung angelehnt, nur ist an die Stelle des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 K.V.G.) allgemein der für die organisierten Kassen zugelassene durchschnittliche Tagelohn der qualifizierten Arbeiter mit Klasseneinteilung (§ 20 K.V.G.) gesetzt. Die Beschränkung auf 4 Mark ebenso wie die Bestimmung in § 5 des Unfallversicherungsgesetzes, daß der 4 Mark überschreitende Betrag nur mit 1/3 zur Anrechnung kommen soll, ist als nichtberechtigt fallen gelassen. Dagegen bedurfte es für die in § 1 Ziff. 4 und 5 neu aufgenommenen Personen, welche einen Lohn nicht beziehen, einer ergänzenden Vorschrift, die dann zweckmäßig auch für die Betriebsbeamten zu verwenden war.

Die Unterstützung der Wöchnerinnen ist in dem jetzigen Umfange beizubehalten. Obgleich es sich im eigentlichen Sinne nicht um eine Krankheit handelt, so ist doch die Unterstellung unter diesen Begriff sprachlich zulässig und umsomehr gerechtfertigt, als häufig die Entbindung eine wirkliche Krankheit zur Folge hat.

Ist für die Unfall-, Invaliden- und Altersrente der Individuallohn zu Grunde zu legen, so ist doch eine Verschiedenheit zu berücksichtigen, die darauf beruht, daß ein Betriebsunfall nicht vorherzusehen und auch in seinem Eintritte regelmäßig nicht zweifelhaft ist, während beides bei der Invalidenrente anders liegt. Um unlautere Spekulationen auszuschließen, empfiehlt es sich für die letztere, wie es auch in dem I. Entwurfe geschehen ist, die Berechnung nach einem mehrjährigen Durchschnitte vorzunehmen, während bei der Unfallrente unmittelbar der zuletzt bezogene Arbeitsverdienst zu Grunde gelegt werden kann, wobei sich die Anlehnung an § 5 des Unfallversicherungsgesetzes empfiehlt.

Bei der Altersrente ist zwar eine Spekulation ausgeschlossen, doch ist die Bemessung nach einem mehrjährigen Durchschnitte aus dem Grunde ratsam, weil in höherem Alter häufig große Ungleichheiten des Verdienstes vorkommen.

Mit Rücksicht auf unlautere Spekulationen empfiehlt sich auch die Beibehaltung einer Wartezeit als Vorbedingung des Anspruches auf die durch das Gesetz gewährten Leistungen. Nach den jetzigen Vorschriften beträgt diese für die Krankenversicherung je nach der statutarischen Bestimmung der Kassen bis zu 6 Wochen, für die Invalidenrente 5 Jahre und für die Altersrente 30 Jahre. Hinsichtlich der Unfallversicherung kommt in Betracht, daß dieselbe, soweit es sich nicht um Todesfälle handelt, die ersten 13 Wochen nach dem Unfalle überhaupt der Krankenversicherung überläßt, während für Todesfälle eine Wartezeit nicht platzgreift.

Künftig wird der Begriff der Wartezeit sich insofern verschieben, als die Versicherungspflicht hinsichtlich aller durch die Versicherung gewährten Leistungen an dieselben Voraussetzungen geknüpft ist. Der

Nachweis wird sich deshalb auch nicht auf die Zugehörigkeit zu gewissen Kassen oder auf die Zahlung von Beiträgen, sondern auf die Dauer einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu richten haben, wie es schon jetzt nach § 156 ff. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes für die Übergangszeit bestimmt ist.

Eine Wartezeit von 30 Jahren kann nicht als Bedürfnis anerkannt werden, und es dürften vielmehr für Kranken- und Unfallunterstützung 1 Monat, für Invaliden- und Altersrente 5 Jahre ausreichen. Ob man für Todesfälle die Wartezeit ganz fallen lassen soll, kann zweifelhaft erscheinen; die Möglichkeit, daß jemand, der infolge eines körperlichen Übels seinen Tod in verhältnismäßig naher Zeit voraussieht, nur zur Erlangung der Rente für seine Angehörigen noch in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintritt, ist nicht völlig auszuschließen, und so ist in dem Entwurfe von der Aufnahme einer Ausnahmebestimmung für Todesfälle einstweilen abgesehen.

3. Träger der Versicherung. Organisation.

Die Untersuchung darüber, welche der bestehenden verschiedenen Organisationsformen den Vorzug verdiene, oder richtiger, welche Vorzüge die eine und welche die andere aufzuweisen habe und wie weit es möglich sei, in einem gemischten System die Vorteile aller möglichst zu vereinigen, ist oben (S. 839 ff.) angestellt. Insbesondere ist dort hinsichtlich der beiden Hauptfragen: einerseits große oder kleine Verbände und andererseits: territoriale oder Berufsgliederung das Ergebnis gewonnen, daß durchaus die territoriale Einteilung den Vorzug verdiene, indem man die Vorteile der Berufsgliederung durch Gefahrenklassen erreichen könne, und daß im übrigen große Verbände mit weitgehender Decentralisierung der Verwaltung oder kleine Verbände mit Abwälzung der Last auf breitere Schultern zum Ausgangspunkte genommen werden dürfen, wobei wir für beides in der bestehenden Gesetzgebung ausreichende Vorbilder fanden.

Da eine Reichsversicherungsanstalt aus politischen Gründen nicht erreichbar ist und sich der möglichste Anschluß an das Bestehende empfiehlt, so wird man gut thun, die jetzige Einteilung in 31 Versicherungsbezirke, die eine Mittelstufe zwischen großen und kleinen Bezirken bilden, beizubehalten, aber einerseits nach oben hin durch Bildung von Rückversicherungsverbänden die Last weiter zu verteilen, andererseits durch Abgabe wichtiger Funktionen an lokale Organe die Verwaltung zu decentralisieren.

Diese lokalen Organe dürfen aber nach dem oben (S. 840 a. E.) Gesagten nicht bloße Verwaltungsorgane sein, sondern müssen eine eigene vermögensrechtliche Sphäre besitzen. Man kann dazu also nicht etwa einfach die Gemeindebehörden nehmen, sondern es müssen Kassen sein, die bis zu einem noch näher festzusetzenden Umfange die finanziellen Folgen ihrer Entschließungen selbst tragen und deshalb eigene Einkünfte besitzen müssen. Als solche Organe bieten sich ganz von selbst die bestehenden Krankenkassen. Es kann sich des-

halb nur darum handeln, ob man die jetzigen mannigfaltigen Formen der letzteren beibehalten oder eine einzige und welche derselben auswählen soll. Nun haben die *Bau-* und *Innungskassen* schon jetzt eine sehr geringe Bedeutung, und man wird unschwer auf sie verzichten können. Solange man für den Bergwerksbetrieb die von alten Zeiten her überlieferten und bewährten Einrichtungen beizubehalten für zweckmäßig hält, müßte man die *Knappschaftskassen* bestehen lassen. Die wichtigsten Formen der organisierten Kassen sind die *Fabrikkassen* und die *Ortskassen*, die zwei verschiedenen Grundgedanken Ausdruck geben, nämlich dem bereits erörterten Gegensatze von örtlicher oder beruflicher Gliederung. Nach dem früher Erörterten ist das erstere Einteilungsprincip als das an sich richtigere anzusehen, und es kann nur in Frage kommen, ob besondere Rücksichten die Beibehaltung der Fabrikkassen neben den Ortskassen empfehlen. Es ist nicht notwendig, diese Frage hier zu entscheiden, sondern umgekehrt erwünscht, zu zeigen, daß die hier empfohlene Neubildung den mannigfachsten Gestaltungen im einzelnen Raum giebt. Der aufgestellte Entwurf läßt deshalb hier volle Freiheit.

Für die Grenzziehung zwischen den *örtlichen* und *provinziellen* Kassen ist oben als maßgebender Gesichtspunkt aufgestellt, daß den ersteren die *vorübergehenden*, den letzteren die *dauernden* Unterstützungen zur Last fallen sollen, wodurch sich die Teilung ergeben würde, daß die Ortskassen lediglich die Entschädigung für Krankheit, die Bezirkskassen dagegen diejenige für Unfall, Invalidität und Alter zu tragen hätten, sofern wir nach dem oben (S. 1139) Bemerkten die durch Unfall herbeigeführte vorübergehende Erwerbsunfähigkeit als Fall der Krankheit behandeln. Diese Teilung wird jedoch der oben aufgestellten Forderung nicht gerecht, daß die Ortskassen, denen naturgemäß nicht allein die Kontrolle, sondern auch eine wesentliche Mitwirkung bei der Feststellung des Entschädigungsfalles zugewiesen werden muß, an dem zu beurteilenden Versicherungsfalle ein eigenes Interesse haben müssen. Um dies zu erreichen, ist ihnen ein Teil der Last aufzuerlegen, der mit 10 % ausreichend bemessen sein dürfte. Die Fälle, um die es sich hierbei handelt, sind einerseits die *Invalidenrente*, denn hier ist sowohl die Feststellung des Entschädigungsfalles als die Prüfung der Fortdauer desselben mit Schwierigkeiten verknüpft, denen nur örtliche Organe gewachsen sind, und andererseits die *Unfallrente*, bei der freilich nicht der Eintritt des Unfalles, wohl aber der Umfang der Erwerbsverminderung und ebenso die Kontrolle unter den soeben entwickelten Gesichtspunkt fällt. Dagegen scheidet aus die *Altersrente*, bei der beide Rücksichten nicht zutreffen. Aber die *Unfallrente* ist nicht einheitlich zu behandeln, denn die mehrgedachten Schwierigkeiten der Schadensfeststellung und Kontrolle sind nicht vorhanden beim *Tode* des Versicherten, sondern nur bei dauernder *Erwerbsunfähigkeit*, mag dieselbe eine völlige oder eine nur teilweise sein, während die vorübergehende als Krankheit behandelt wird.

Hiernach stellt sich die Teilung folgendermaßen:

die Ortskassen tragen die Entschädigung

1. gänzlich bei Krankheit (einschließlich vorübergehender Unfallschädigung);
2. zu 10 % bei Invalidität und Unfall, sofern dieser nicht den Tod zur Folge hat;

die Bezirkskassen dagegen tragen

1. gänzlich die Altersrente und die Unfallentschädigung bei Todesfällen;
2. zu 90 % die Invalidenrente und die Unfallrente bei nichttödlichen Verletzungen.

Allein auch dieses Ergebnis bedarf noch einer Modifikation, denn da die Ortskassen die Krankenentschädigung ganz, die Invalidenrente dagegen nur zu 10 % zu tragen hätten, so läge insofern eine Interessenkollision vor, als die Ortskassen Veranlassung hätten, das Krankheitsstadium möglichst bald für abgeschlossen zu erklären, was nicht allein das Interesse der Bezirkskassen verletzen, sondern insbesondere die Rücksicht auf thunlichst vollständige Heilung beeinträchtigen würde, und da die Ortskassen neben ihrer eigenen finanziellen Sphäre zugleich Organe der Bezirkskassen sein sollen, in der letzteren Eigenschaft aber ganz wesentlichen Einfluß auf die Entscheidung haben müssen, so wäre es verkehrt, einen Gegensatz zwischen diesen beiden Funktionen zu schaffen. Diese Erwägung zwingt dazu, auch die Krankheitsentschädigung, obgleich sie vorübergehend ist, der gleichen Teilung wie die Invalidenrente zu unterwerfen.

Das Gesagte bezieht sich aber nur auf die Geldbeträge, die dem Kranken bis zu seiner — gänzlichen oder relativen — Heilung zu gewähren sind, und die wir deshalb im Interesse der Gleichartigkeit des Ausdruckes am besten „Krankenrente" nennen, nicht dagegen auf die Naturalleistungen (Arzt, Arznei u. dgl.). Auch bei diesen hat freilich die Ortskasse das Interesse, sie möglichst kurze Zeit zu bezahlen, allein dies Interesse steht nicht im Widerspruche zu einem solchen der Bezirkskasse, da diese letztere derartige Leistungen in keinem Falle zu gewähren hat. Es liegt deshalb hier nicht anders als bei jeder Versicherung, wo die verpflichtete Kasse im Interessengegensatze steht zu dem Versicherten, nicht aber greift dieser hinein in das Verhältnis der beiden Kassen, von denen die eine zugleich Organ der andern ist.

Eine Schwierigkeit bietet sich, falls die Unterbringung in einem Krankenhause erfolgt, insofern diese an die Stelle tritt einerseits für die allein von der Ortskasse zu tragende Leistung der ärztlichen Behandlung (§ 4 Ziff. 1 a) und andererseits für die der Ortskasse und der Bezirkskasse nach dem Verhältnisse von 1 : 9 zur Last fallende Krankenrente (§ 4 Ziff. 1 b). Es muß also hier eine Verteilung eintreten, die meist durch unmittelbare Verständigung erfolgen wird, nötigenfalls aber von der den örtlichen Verhältnissen am nächsten stehenden unteren Verwaltungsbehörde vorgenommen werden muß. Die Praxis wird hierfür sehr bald feste Sätze ausbilden.

4. Aufbringung der Mittel.

Wie mehrfach bemerkt, handelt es sich für uns nicht darum, die Last der Versicherung oder ihre Verteilung materiell zu ändern, sondern lediglich um eine einfachere Form der Erhebung. Dies gilt zunächst von dem Zuschusse des Reiches. Derselbe beträgt jetzt 50 Mark, die zu jeder Invaliden- oder Altersrente zugeschossen werden. Bei einer Verschmelzung der verschiedenen Versicherungsarten kann diese Form nicht wohl beibehalten werden, denn wenn der Zuschuß nur zu diesen Renten erfolgte, so hätten die Versicherungsanstalten einen Anlaß, in Fällen, in denen es zweifelhaft sein kann, ob Krankheit, Unfall oder Invalidität vorliegt, die letztere anzunehmen. Bei Beratung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sind umfassende Berechnungen darüber angestellt, in welchem Umfange der festgesetzte Zuschuß die Reichskasse mit der jährlich zunehmenden Zahl der Invalidisierungsfälle bis zum Beharrungszustande belasten wird. Es wird keine Schwierigkeit bereiten, hiernach die Beträge der einzelnen Jahre zu berechnen. Die Verteilung kann naturgemäß nur nach der Kopfzahl der Versicherten erfolgen, die an der Hand der Anmeldungen (§ 24) ohne Mühe zu ermitteln ist.

Es ist oben S. 862 und 867 angedeutet, den Reichszuschuß zu einem beweglichen Faktor zu gestalten, um Schwankungen, die für die Beteiligten störend wirken würden, der Gesamtheit aufzuerlegen. Der Beschreitung dieses Weges steht jedoch ein Bedenken entgegen. Wären nämlich die Beiträge derartig fest bestimmt, daß Mehrausgaben, welche die angesammelten Mittel übersteigen, nicht die Beiträge beeinflussen, sondern lediglich den Zuschuß erhöhen würden, so läge die Gefahr vor, daß die Kassen bei ihren Bewilligungen eine Freigebigkeit bethätigen könnten, bei der, da sie aus fremder Tasche erfolgte, die richtigen Grenzen überschritten würden. Freilich scheint es möglich, dieser Gefahr durch entsprechende Kontrollmaßregeln, insbesondere ein Einspruchsrecht des die Interessen des Reiches vertretenden Staatskommissars vorzubeugen. Immerhin ist der aufgestellte Entwurf der jetzt bestehenden Einrichtung angepaßt, und die mögliche Änderung nur in einer Anmerkung angedeutet. Verlegt man das Unsicherheitsmoment in den Reichszuschuß, so kann man erhebliche Vereinfachungen erzielen, indem dann vor allem die nach dem jetzigen Gesetze gegebene Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, daß nach Ablauf der ersten zehnjährigen Periode die 31 Versicherungsanstalten verschiedene Beitragssätze einführen (vgl. oben S. 858), ausgeschlossen wird. Man könnte dann vielleicht sogar von der Steigerung der Beiträge nach zehn Jahren ganz absehen und den Ausfall der Reichskasse auflegen, jedenfalls braucht der Entwurf sich mit dieser Frage heute noch nicht zu befassen, vielmehr genügt es, die Beitragshöhe als eine vorläufige zu bezeichnen und die Frage der Erhöhung dem künftigen Gesetzgeber vorzubehalten. Die in dem jetzigen § 20 gegebenen Bestimmungen über die Berechnung der Beiträge sind dann überflüssig, da sie aus Vorschriften für die Versicherungsanstalten zu bloßen Beweggründen

des Gesetzgebers herabsinken. Auch die Bildung eines Reservefonds hat nur dann einen Zweck, wenn das Unsicherheitsmoment, also insbesondere das Risiko der Übereinstimmung zwischen Beiträgen und Renten den Kassen zur Last fällt; wird dasselbe der Reichskasse auferlegt, so kann davon abgesehen werden.

Hinsichtlich der Beiträge besteht die wesentlichste Änderung des Entwurfs darin, daß er dieselben in unmittelbare Beziehung zu dem Arbeitsverdienste setzt. Das ist an sich das Natürlichste und Bedenken scheinen dagegen nicht obzuwalten. Da jeder Arbeitgeber die Anzeige über die seinen Arbeitern gezahlten Löhne in regelmäßigen Abschnitten zu erstatten hat, so ist die Kontrolle von selbst gegeben, und da Arbeiter und Arbeitgeber die Höhe des Prozentsatzes kennen, so macht es keine Schwierigkeit, die Höhe des Abzuges bei der jedesmaligen Lohnzahlung zu berechnen. Die einzige Gefahr, daß der Arbeitgeber die den Arbeitern abgezogenen Beträge bis zur Ablieferung an die Kasse aufbewahrt, ist bereits oben (S. 856) gewürdigt.

Sollte im Gegensatz zu der hier vertretenen Auffassung die Bildung von festen Klassen für Beiträge und Renten wünschenswert erscheinen, so würde die dadurch bedingte Änderung ohne Mühe anzubringen sein; auch hierüber ist oben (S. 1124) bereits das Erforderliche gesagt.

Die Höhe des Prozentsatzes ist im Entwurfe offengelassen. Nimmt man die oben (S. 868) berechnete Ziffer zum Anhaltspunkte, so würde für eine alle bisherigen Einzelformen umfassende Gesamtversicherung vielleicht ein Satz von 6 % sich ergeben, doch ist diese Ziffer lediglich als eine ganz oberflächliche Veranschlagung zu betrachten. Von einer genaueren Berechnung wurde aus dem Grunde abgesehen, weil es sich dabei um eine Arbeit handeln würde, die einerseits besondere Schwierigkeiten nicht bietet, andererseits aber bedeutende Mühe machen würde.

5. Verfahren.

Die Bestimmungen über das Verfahren betreffen einerseits die Einziehung der Beiträge und andererseits die Auszahlung der Entschädigungen, sowie deren Verrechnung.

In ersterer Beziehung ist, nachdem das Markensystem durch Beseitigung des Äquivalenzprincips seine Unterlage verloren hat, das für die Krankenversicherung bestehende Verfahren umsomehr zu Grunde zu legen, als die künftigen Ortskassen aus den heutigen Krankenkassen gebildet werden sollen. Insbesondere bedarf es sowohl der An- und Abmeldung der Versicherungspflichtigen, wie sie in § 49 ff. K. V. G. geregelt ist, um die Kontrolle zu ermöglichen, als der Einreichung eines Lohnverzeichnisses, wie sie § 71 U. V. G. vorsieht, um darnach die Beitragsberechnung vorzunehmen. Aus den oben (S. 1124 a. E.) entwickelten Gründen empfiehlt es sich, für gewisse Arbeitsverhältnisse ein einfacheres Verfahren zu gestatten.

Hinsichtlich der Behandlung der in § 1, Ziffer 4 und 5 bezeichneten Personen ist auf das oben (S. 869, 1126) Gesagte zu verweisen.

8*

Da die Ortskassen neben ihrer Stellung als Organe der Bezirkskassen zugleich eine selbständige Vermögenssphäre besitzen und deshalb auch das Recht haben, die in § 5 nur nach ihrem Mindestbetrage festgesetzte Krankenrentenhöhe zu bestimmen, so müssen sie zu den gesetzlichen Beiträgen noch Zuschläge einziehen, die sich nach ihren besonderen Verhältnissen bestimmen. Indem diese einen beweglichen Faktor bilden, der insbesondere auch durch die den Ortskassen mit 10 % zur Last fallenden Renten (§ 14, 15) beeinflußt wird, so ist denselben ein eigenes Interesse daran geschaffen, unberechtigten Ansprüchen entgegenzutreten, da sich sonst die von ihnen zu erhebenden Zuschläge erhöhen würden. Da den Ortskassen sowohl eine wesentliche Mitwirkung bei der Beurteilung der erhobenen Ansprüche, als insbesondere die Kontrolle übertragen werden muß, so ist diese Schaffung eines eigenen Interesses von wesentlicher Bedeutung, während andererseits einer engherzigen Behandlung dadurch vorgebeugt ist, daß die eigene Beteiligung nur 10 % beträgt.

Was die Feststellung der Entschädigungen betrifft, so ist dieselbe sowohl in der bisherigen Krankenversicherung, als bei der Invaliditäts- und Altersversicherung von einer Anregung der Berechtigten abhängig, während bei der Unfallversicherung die Ermittelungen ohne Antrag von Amtswegen eintreten. Obgleich nicht zu verkennen ist, daß das letztere Verfahren gewisse Vorteile bietet, so scheint es doch angezeigt, für die zu schaffende Gesamtversicherung zunächst an dem Antragsprincip festzuhalten; dies ist um so unbedenklicher, wenn man die Anmeldung stets an die Ortskasse richten läßt, auch da, wo lediglich die Bezirkskassen zahlungspflichtig sind.

Die weitere Behandlung der eingelaufenen Anmeldung ist natürlich verschieden, je nachdem die beanspruchte Leistung ausschließlich der Ortskasse, oder ausschließlich der Bezirkskasse, oder beiden zufällt.

Die alleinige Haftpflicht der Ortskasse besteht nach § 14 lediglich für die in § 4 unter 1a bezeichneten Leistungen. Über ihre Gewährung hat deshalb ausschließlich der Vorstand der Ortskasse zu entscheiden.

Umgekehrt fallen der Bezirkskasse allein zur Last die Unfallrente nebst Sterbegeld im Falle des Todes des Versicherten, sowie die Altersrente. Hier ist natürlich die Entscheidung der Bezirkskasse vorzubehalten und die Ortskasse auf eine gutachtliche Äußerung zu beschränken.

Das Gleiche würde an sich auch im wesentlichen für die letzte Kategorie, nämlich diejenigen Fälle angezeigt sein, wo die Last geteilt ist, da hier das Übergewicht der Zahlung (90 %) der Bezirkskasse zufällt. Zweckmäßigkeitsgründe lassen hier jedoch eine andere Behandlung ratsam erscheinen, insofern eine Belästigung und Verzögerung, wie sie mit der Entscheidung der Bezirkskasse notwendig verbunden wäre, nicht im Verhältnisse zu dem Nutzen stände. Das würde offensichtlich zutreffen bei kurz dauernden Erkrankungen. Aber es scheint nicht ausführbar, hier nach der Dauer der Krankheit eine

Verschiedenheit eintreten zu lassen, denn da man diese Dauer nicht im voraus beurteilen kann, so würden nach Ablauf der etwa zu bestimmenden Frist dieselben Schwierigkeiten eintreten, wie ursprünglich. Dagegen läßt sich sehr wohl eine Scheidungslinie ziehen zwischen vorübergehender und dauernder Erwerbsunfähigkeit. Zu der ersteren gehört sowohl das bisherige Krankengeld der Krankenversicherung, als das Krankheitsstadium der durch Unfall herbeigeführten Beschädigung, während nicht allein die eigentliche Unfallrente, mag es sich um völlige oder nur teilweise Erwerbsunfähigkeit handeln, sofern sie nur relativ dauernd ist, und zwar sowohl die des Verletzten selbst, als die im Todesfalle an die Angehörigen zu zahlende, sondern auch die Invalidenrente und die Altersrente den Charakter der Dauer tragen. Die Entscheidung in Fällen der ersteren Kategorie kann unbedenklich den Ortskassen übertragen werden, da diese nicht allein zur Würdigung der einschlägigen Verhältnisse am besten geeignet, sondern zugleich durch ihre Beteiligung mit 10% ausreichend interessiert sind. Bei Fällen der zweiten Art ist freilich die Entscheidung der Bezirkskasse vorzubehalten, dagegen empfiehlt es sich auch hier, die Vorbereitung der Entscheidung, also, juristisch ausgedrückt, die Instruktion der Sache der Ortskasse zu übertragen.

Bis jetzt haben wir uns lediglich mit dem Verhältnis der Ortskassen zu der Bezirkskasse beschäftigt und in der That wäre die Sache hiermit erledigt, wenn die Organisation ausschließlich nach sachlichen Erwägungen der Zweckmäßigkeit erfolgen könnte, denn dann würde gar keine andere Form in Frage kommen, als eine einheitliche Versicherungsanstalt für ganz Deutschland mit Ortskassen als ihren Organen. Leider ist das nicht der Fall, sondern politische Rücksichten verbieten die Schaffung einer einheitlichen Versicherung und zwingen zur Einrichtung einer Vielheit von Bezirkskassen. Damit aber ergiebt sich die neue Schwierigkeit, unter diesen letzteren eine Abgrenzung herzustellen, eine Schwierigkeit, die umso größer ist, als diese Abgrenzung der Bezirkskassen auf der einen und die Scheidung der Bezirkskassen von den Ortskassen auf der anderen Seite zu gesteigerter Verwickelung führt, zumal es die Aufgabe sein muß, ungeeignete Interessenkollisionen zu verhüten.

Für die Grenzziehung zwischen den Bezirkskassen haben wir die nach Beseitigung des Markensystems sich ergebenden Folgen schon oben (S. 861) erörtert und dürfen das dort gewonnene Ergebnis einfach hierher übernehmen. Dasselbe bestand in der Schaffung eines dem Unterstützungswohnsitz nachgebildeten Versicherungswohnsitzes, der durch zweijährige Beschäftigung erworben wird.

Aber wie Zweifel über den Unterstützungswohnsitz lediglich unter den beteiligten Gemeinden auszutragen sind und das Recht des Unterstützungsbedürftigen auf vorläufige Gewährung der Unterstützung nicht beeinträchtigen (§ 28 des Gesetzes vom 6. Juni 1870), so darf auch hier dem Berechtigten aus der Notwendigkeit, diese Frage zur Entscheidung zu bringen, keine Schädigung erwachsen.

Dabei ist freilich immerhin eine Unterscheidung erforderlich.

Ist der erhobene Anspruch nach Ansicht derjenigen Bezirkskasse, bei welcher er zunächst zur Verhandlung gelangt, begründet, so gilt durchaus das eben Gesagte. Anders aber liegt die Sache bei Ansprüchen, die sich sofort als unberechtigt ergeben. In diesem Falle wäre es einerseits kaum angängig, die zunächst angegangene Bezirkskasse zu einer Entscheidung zu ermächtigen, welche hinsichtlich des Rechtes auf Rente auch für diejenige Kasse bindend wäre, bei welcher sich demnächst der Versicherungswohnsitz als begründet ergäbe, andererseits aber erscheint es auch unbedenklich, hier demjenigen, welcher den Anspruch erhebt, dessen Verfolgung zu überlassen.

Im Unterstützungswohnsitzgesetze ist die Sache, soweit sich bei einer oberflächlichen Prüfung der nicht ganz zweifelsfreien Bestimmungen ergiebt, anders geregelt, und zwar dahin, daß die Entscheidung, ob überhaupt eine Unterstützungspflicht vorliegt, also der Streit mit dem Antragsteller, lediglich dem Armenverbande desjenigen Ortes zuzuweisen ist, an welchem sich der zu Unterstützende bei Eintritt des Unterstützungsfalles befindet, so daß diese Entscheidung für den später für verpflichtet erklärten Armenverband bindend ist. Aber mag dieses Verfahren dort unbedenklich sein, da die Frage der Unterstützungsbedürftigkeit in jedem Augenblicke von neuem aufgeworfen werden und es sich deshalb immer nur um eine vorläufige Entscheidung handeln kann, so läßt sich gerade deshalb dieses Verfahren nicht für dieses Gesetz verwenden, wo die Regelung dauernder Ansprüche in Frage steht.

Ob man für solche Fälle, wo der erhobene Anspruch zunächst als begründet anzusehen ist und daraufhin Zahlungen erfolgt sind, die schließliche Entscheidung aber im entgegengesetzten Sinne ausfällt, die Erstattungspflicht vorschreiben oder hiervon absehen soll, kann verschieden beurteilt werden. Berücksichtigt man jedoch, daß der einzige Grund, von der an sich natürlichen Erstattung abzusehen, nur in der Rücksicht liegen könnte, eine unbillige Härte gegen den in dürftigen Verhältnissen befindlichen Empfänger zu vermeiden, daß aber in diesem Falle das Recht auf Erstattung ohnehin kaum praktisch wird geltend gemacht werden können, und daß für die, freilich seltenen, Fälle, wo keine Dürftigkeit vorliegt, die Zurückforderung auch keine Härte enthält, so wird man sich für die Zulassung der letzteren entscheiden müssen.

Soviel über das Verhältnis der Bezirkskassen zu dem A n s p r u c h s - e r h e b e r.

Aber die durch die Mannigfaltigkeit der Kassen im Vergleiche mit einer einheitlichen Kasse geschaffenen Schwierigkeiten beziehen sich nicht nur auf diese Fälle, wo die Entscheidung seitens der Bezirkskasse zu erfolgen hat, sondern treffen ebenso zu für das Verhältnis dieser letzteren zu der O r t s k a s s e, wo diese zur Entscheidung berufen ist. Allerdings gilt dies nur insoweit, als die Last zwischen Ortskasse und Bezirkskasse geteilt ist, denn wo die Ortskasse alleinige Trägerin ist, wie bei den in § 4, Ziffer 1a bezeichneten Leistungen, könnte höchstens in Frage kommen, ob man das Princip des Versicherungs-

wohnsitzes auch auf die Ortskassen ausdehnen solle, wodurch man dann auch hier zu einer Scheidung zwischen vorläufiger und endgültiger Leistung und zur Regelung der Erstattungsfrage unter den beteiligten Ortskassen gelangen würde. Da es sich hier jedoch nur um eine untergeordnete Belastung handelt, so scheint es zulässig, hiervon abzusehen und die Last endgültig derjenigen Ortskasse aufzuerlegen, in deren Bezirke der Berechtigte zur Zeit des Beschädigungsfalles sich aufhält.

Handelt es sich dagegen um die in § 4, Ziffer 1b bezeichnete Krankenrente, so ist es, da hier aus den oben erwähnten Gründen die Bezirkskasse eintreten muß, unvermeidlich, die Frage zu regeln, welche der verschiedenen Bezirkskassen diese Last übernehmen soll. Daß dieselbe materiell derjenigen Kasse obliegt, bei welcher der Versicherungswohnsitz begründet ist, unterliegt keinem Zweifel, aber die Frage ist, ob man die Austragung eines hierüber möglichen Streites der Ortskasse überlassen soll. Ergeben sich hiergegen schon Schwierigkeiten der juristischen Konstruktion, indem man dann die Ortskasse als Organ nicht einer bestimmten, sondern der von Fall zu Fall zu bestimmenden Bezirkskasse ansehen müßte, so ist eine solche Einrichtung auch aus dem praktischen Grunde nicht zu empfehlen, weil die Leitung der Ortskassen häufig in den Händen von Personen liegen wird, denen man nicht gut thun würde, die Behandlung solcher Fragen zu übertragen. Es ist deshalb richtiger, die Ortskasse lediglich zum Organ der übergeordneten Bezirkskasse zu machen, dann ist die von der ersteren getroffene Entscheidung rechtlich eine solche der letzteren, zu der sie kraft gesetzlicher Ermächtigung befugt ist. Die Ortskasse kann die Erstattung von 90% der gezahlten Beträge seitens der übergeordneten Bezirkskasse unbedingt fordern, und Sache der letzteren ist es, sich mit der verpflichteten Bezirkskasse auseinanderzusetzen Auch für diese Verhandlungen kommt lediglich in Frage, wo der Versicherungswohnsitz begründet ist; die Rechtsgültigkeit der von der Ortskasse geschehenen Bewilligung ist dabei nicht zu prüfen.

Überblicken wir nochmals die so geschaffene Gestaltung und prüfen sie auf ihre praktische Wirkung, so ergiebt sich folgendes:

1. Wird ein Versicherter krank, so wendet er sich an die Ortskasse. Diese veranlaßt die ärztliche Behandlung und die Beschaffung der Heilmittel, nötigenfalls die Unterbringung in einem Krankenhause. Ebenso verfügt sie bei Erwerbsunfähigkeit die Zahlung der Krankenrente. Dies alles wird gewährt bis zu der durch die Ortskasse zu kontrollierenden Beendigung der Krankheit bezw. Erwerbsunfähigkeit.

2. Erleidet der Versicherte einen Betriebsunfall, so ist zu unterscheiden, ob dadurch der Tod oder nur eine Beschädigung herbeigeführt ist.

a. Im Falle des Todes haben die Angehörigen Sterbegeld und Rente von der Bezirkskasse zu beanspruchen. Sie wenden sich jedoch an die Ortskasse, welche nach vorgängiger Ermittelung die Verhandlungen an die übergeordnete Bezirkskasse abgiebt. Diese hat, falls bei ihr selbst der Versiche-

rungswohnsitz begründet ist, über die Berechtigung des Anspruchs zu entscheiden und gegebenenfalls die Zahlung anzuordnen. Ist nach ihrer Ansicht der Versicherungswohnsitz bei einer anderen Bezirkskasse begründet, so hat sie, falls sie den Anspruch für unberechtigt hält, die Verhandlungen an die zuständige Kasse abzugeben und dem Antragsteller die weitere Verfolgung seines Anspruches zu überlassen, falls sie dagegen den Anspruch als berechtigt ansieht, die Rente und das Sterbegeld festzusetzen und die vorläufige Zahlung anzuordnen.

b. Liegt nur eine Beschädigung vor, so kann möglicherweise genau das unter a Gesagte zutreffen mit der einzigen Änderung, daß nicht die Angehörigen, sondern der Beschädigte selbst den Anspruch erheben. Dies gilt bei Beschädigungen, welche, wie z. B. der Verlust eines Auges, ein eigentliches Krankheitsstadium nicht zur Folge haben, bei denen vielmehr der unmittelbare und der dauernde Erfolg sich decken. Bei den meisten Beschädigungen dagegen ist die Möglichkeit gegeben, die eingetretene Gesundheitsstörung ganz oder teilweise wieder zu beseitigen. Dieses Krankheitsstadium unterliegt durchaus denselben Bestimmungen, wie die ohne Unfall herbeigeführte Krankheit, es gilt also das unter 1 Bemerkte.

Ist endlich die Krankheit gehoben, hat aber die Verletzung eine Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt, die vorbehältlich nicht vorauszusehender Änderungen als dauernd erscheint, so liegt die Sache, mag die Erwerbsunfähigkeit eine völlige oder nur eine teilweise sein, ebenso, wie im Falle des Todes; es gilt deshalb das unter a Gesagte.

3. Die Invalidität wird ganz überwiegend die Folge einer Krankheit sein und sich an diese ebenso anschließen, wie in dem unter 2 b erörterten Falle das Dauerstadium an das Krankheitsstadium. Mag nun aber eine Krankheit vorangehen oder nicht, in allen Fällen hat der Berechtigte seinen Antrag bei der Ortskasse zu stellen, die ihn an die Bezirkskasse abgiebt, worauf das Weitere sich ebenso vollzieht, wie unter 2 a geschildert ist.

4. Dasselbe gilt endlich für den Fall der Altersrente.

Ein Hauptziel, welches wir verfolgten, bestand in der Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie heute zwischen den Kranken- und den Invaliditätskassen zum Nachteile des Versicherten insofern bestehen, als die Krankenkassen auf Kosten der Gründlichkeit eine kurze Krankenbehandlung wünschen müssen, um den Kranken möglichst bald für relativ gesund, also für nicht weiter heilbar, d. h. für invalide zu erklären. Dies ist durch die hier vorgeschlagene Einrichtung vermieden, denn die Ortskassen haben sowohl die Krankenrente als die Invalidenrente zu 10 % zu tragen, also kein Interesse an der Abkürzung des Krankheitsstadiums. Ihnen aber ist die Bewilligung der Krankenrente übertragen, es ist also der Einfluß der bezeichneten Nebenrücksichten ausgeschlossen. —

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt nach der bestehenden Gesetzgebung bei der Krankenversicherung durch die Krankenkasse, bei den übrigen Versicherungsarten durch die Post. Es empfiehlt sich, dies beizubehalten, da es sich bei der Krankenrente um vorübergehende, bei der Unfall-, Invaliditäts- und Altersrente dagegen um dauernde Leistungen handelt.

Das Abrechnungsverfahren ist in dem aufgestellten Entwurfe nur kurz skizziert, da in demselben besondere Schwierigkeiten nicht liegen. —

Aus demselben Grunde bedürfen auch die übrigen Abschnitte keiner besonderen Regelung.

In dem aufgestellten Entwurfe sind nur die Bestimmungen über Erstattung von Beiträgen und über die freiwillige Fortsetzung der Versicherung formuliert, die ersteren wesentlich unter Anlehnung an das bestehende Gesetz, indem nur die unberechtigt scheinenden Beschränkungen, daß mindestens für 5 Jahre Beiträge geleistet sein müssen, und daß der Anspruch binnen 3 Monaten erhoben werden muß, beseitigt sind, die letzteren entsprechend dem § 117 des I. Entwurfes, so daß zur Erläuterung auf das oben (S. 1120) Gesagte verwiesen werden kann.

Etwas neues bietet der Entwurf in Rücksicht auf diese Verhältnisse nur in der Einführung des Begriffes des Versicherungswohnsitzes. Um hieraus sich ergebende Streitigkeiten zu entscheiden, würden vielleicht die Verwaltungsgerichte am geeignetsten sein: wo sie nicht bestehen, könnte man nach Maßgabe des § 21 der Gewerbeordnung aushelfen. —

Die Vorschriften über die Schiedsgerichte, das Reichsversicherungsamt, die Unfallverhütung, die Vertrauensmänner, den Staatskommissar, die Vermögensverwaltung, die Rechtshülfe und das Verhältnis zu anderen Kasseneinrichtungen und Unterstützungsverpflichteten können im wesentlichen so beibehalten werden, wie sie in den bestehenden Gesetzen geordnet sind, und die Strafbestimmungen können einer wirklichen Gesetzvorlage vorbehalten bleiben. —

Dagegen müssen wir uns, da wir hier nicht allgemeine Gedanken entwickeln, sondern Vorschläge zu unmittelbarer praktischer Ausführung machen wollen, noch mit einer Frage beschäftigen, die nicht bestehen würde, wenn es sich um die erste Schaffung einer Socialversicherung handelte, die aber unabweislich gegeben ist durch den Umstand, daß wir alle die Dinge, die wir regeln wollen, bereits gesetzlich geregelt vorfinden. Es handelt sich also, kurz gesagt, noch um die Übergangsbestimmungen, welche es mit der Aufgabe zu thun haben, das zu schaffende Neue an die Stelle des vorhandenen Alten zu setzen.

Daß diese Aufgabe mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein muß, liegt auf der Hand, und wirklich haben dieselben in der schon bestehenden, im Eingange dieser Arbeit erwähnten Bewegung, welche die Schaffung einer Gesamtversicherung anstrebt, nicht allein berechtigte Beachtung gefunden, sondern sogar dahin geführt, daß

man mit Rücksicht auf sie anfängt, sich mit dem Gedanken zu befreunden, man müsse, so schön das Ziel sei, doch in Hinblick auf die nun einmal gegebenen Verhältnisse auf dessen Erreichung verzichten. So kommt Bornhak, der in der Zeitschrift „Die Invaliditäts- und Altersversicherung“ [1] sich mit der Frage beschäftigt, obgleich er die Vorteile einer Gesamtorganisation oder zunächst wenigstens der Verschmelzung der Unfall- mit der Invaliditäts- und Altersversicherung anerkennt, doch zu dem Ergebnisse, daß sie nicht ausführbar sei. Wir lassen seine Worte hier folgen:

„Doch es soll ja nicht etwas neues von Grund aus geschaffen werden, sondern die Berufsgenossenschaften bestehen bereits seit Jahren als Träger der Unfallversicherung. Sie haben Rechte erworben und Verbindlichkeiten übernommen, sie haben zur Sicherung für letztere Reservefonds angesammelt und sind dadurch Besitzer erheblicher Vermögen geworden. Die Auflösung dieser Berufsgenossenschaften, die Abwickelung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen und die anderweite Verfügung über ihren Besitz würde derartige Schwierigkeiten machen und in solchem Maße in wohlerworbene Rechte eingreifen, daß demgegenüber der Vorteil einer Vereinfachung der Organisation nicht ins Gewicht fiele. Höchst wahrscheinlich würde sich sogar die Notwendigkeit ergeben, die bestehenden Berufsgenossenschaften bis zur Abwickelung ihrer Verpflichtungen bestehen zu lassen und die Versicherungsanstalten nur zu Trägern der neu zu begründenden Versicherungsverhältnisse zu erklären. Dann hätte man für Jahrzehnte hinaus lediglich die Nachteile einer doppelten Organisation, nicht aber die Vorteile der berufsgenossenschaftlichen Verfassung für die gesamte Unfallversicherung.

So mannigfaltige Gründe also auch für die einheitliche Organisation der gesamten Arbeiterversicherung zu sprechen scheinen, so große Vorzüge sie bieten würden, wenn sie vorhanden wäre, so sind doch die Schwierigkeiten der Durchführung so erhebliche, daß die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes jeder Veränderung desselben vorzuziehen ist.“

Ich habe mich über diese Einwendungen bereits vor einiger Zeit in der Wiek'schen „Deutschen illustrierten Gewerbezeitung“ [2] geäußert, und da ich dem dort Gesagten nichts wesentliches hinzuzufügen habe, so bringe ich meine dortigen Ausführungen hier einfach zum Abdruck.

Dr. Bornhak verkennt keineswegs die großen Vorzüge einer einheitlichen Organisation, erhebt aber gegen dieselbe das Bedenken, daß die Auflösung der Berufsgenossenschaften, die Abwickelung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen und die anderweite Verfügung über ihren Besitz unverhältnismäßige Schwierigkeiten machen und in hohem Maße in wohlerworbene Rechte eingreifen würde. Machen wir uns zunächst klar, worin diese vermögensrechtlichen Beziehungen bestehen, und prüfen dann, wie dieselben bei der beabsichtigten Umgestaltung zu lösen sein würden.

Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Berufsgenossenschaften zerfallen in aktive und passive, Rechte und Verpflichtungen. Die letzteren bestehen ganz überwiegend in der Pflicht zur Rentenzahlung, wobei zu unterscheiden ist zwischen den bereits erworbenen Renten und der allgemein, gewissermaßen nur in thesi begründeten Pflicht, bei Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen eine Rente von gewisser Höhe zu zahlen. Neben dieser Hauptverpflichtung zur Rentenzahlung kommen dann noch in Betracht die durch die Geschäftsverwaltung begründeten Verbindlichkeiten, also zur Zahlung der Gehälter der Beamten, der Mieten der Geschäftsräume u. dgl.

Das Aktivvermögen dagegen besteht neben dem Geschäftsinventar einerseits in dem Reservefonds und anderseits in dem Rechte, die gesetzlich vorgeschriebenen

---

[1] Nr. 21 vom 15. September 1892.
[2] 1893 Nr. 38.

Summen, insbesondere also die jährlich umzulegenden Rentenbeträge von den Genossenschaftsmitgliedern unter solidarischer Haftpflicht zu erheben.

Sowohl auf der aktiven als auf der passiven Seite spielt die Geschäftsverwaltung keine wesentliche Rolle. Die Geschäftslast liegt grundsätzlich in den Händen von Personen, die ihre Thätigkeit als Ehrenamt ausüben, und wo man bezahlte Hülfskräfte angestellt hat, würden dieselben von jeder anderen Organisation übernommen werden können. Das Geschäftsinventar dagegen würde verkauft und der Erlös zu dem Reservefonds geschlagen werden. So beschränken sich also im wesentlichen die Aktiva auf den Reservefonds und die Beitragsverpflichtung der Mitglieder, die Passiva auf die Rentenansprüche der Versicherten.

Das Vermögen der Genossenschaft hat lediglich den Zweck, die Erfüllung der Verpflichtungen zu ermöglichen, es ist deshalb zuerst festzustellen, in welcher Weise diese bei einer Verschmelzung befriedigt werden sollen. Nun wird ja nicht beabsichtigt, die Unfallversicherung aus der Welt zu schaffen, sondern nur, sie in Verbindung mit den übrigen Zweigen der Socialversicherung besonderen Organen zu übertragen. Da also den versicherten Arbeitern, soweit sie noch nicht erwerbsunfähig geworden sind, das Recht, in solchem Falle unterstützt zu werden, nicht entzogen, sondern lediglich auf anderem Wege gewährt wird, so liegt auf der Hand, daß für die Auflösung der bestehenden Verpflichtungen nicht das oben bezeichnete Recht in thesi, sondern nur die bereits durch Unfall begründeten Rentenansprüche in Betracht kommen. Diese müssen selbstverständlich weiter gezahlt werden, und zwar genau in der bisherigen Höhe; eine Herabsetzung wäre ein Eingriff in erworbene Rechte, und zu einer Erhöhung liegt kein Grund vor. Es bleibt deshalb lediglich die Frage, wer künftig die Renten zahlen soll, also ob dies geschehen soll seitens der bisherigen Genossenschaft, die zu diesem Zwecke fortbestehen müßte, oder seitens der neu begründeten Organisation. Dabei ist jedoch zwischen der materiellen Zahlungspflicht und der formellen Geschäftsverwaltung zu unterscheiden. Materiell lastet zweifellos die Rentenverpflichtung auf den Schultern derjenigen, welche im Augenblicke der Auflösung Mitglieder der Genossenschaft sind, und ihnen diese Pflicht abnehmen, hieße ihnen ein durch nichts begründetes Geschenk machen. Aber deshalb ist es noch keineswegs erforderlich, die Berufsgenossenschaft formell fortbestehen zu lassen. Die neue Organisation würde die Renten zahlen und die Umlegung auf die aus den Listen ersichtlichen verpflichteten Personen vornehmen. Ob es zweckmäßig sein würde, für die aus der Vorzeit übernommenen Renten eine besondere Abteilung der Kasse zu bilden, ist eine hier nicht zu erörternde Nebenfrage.

Im Laufe der Jahre würden sowohl die Rentenempfänger sterben, als die früheren Genossenschaftsmitglieder allmählich durch Tod, Aufgabe des Geschäfts u. s. w. in Wegfall kommen. Der Tod der Rentenberechtigten bietet keine Schwierigkeiten, wohl aber entsteht die Frage, ob die Zahlungspflicht mit dem Tode oder der Aufgabe des Geschäfts aufhören, oder ob sie fortbestehen bezw. auf die Erben übergehen solle. Für das letztere scheint die Rechtskonsequenz zu sprechen, für das erstere dagegen Rücksichten der Zweckmäßigkeit. Auch jetzt wird die Zahlungspflicht selbst für die bereits begründeten Rentenansprüche mit Aufgabe des Geschäfts beendigt, und da die hierdurch eintretende Verstärkung der Belastung für die übrig bleibenden keineswegs erheblich ist, zumal mit ihr die Erleichterung durch Absterben der Berechtigten zeitlich parallel geht, so wird man sich für diesen Weg entscheiden dürfen.

Es erübrigt noch die Frage des Reservefonds, und es ist zuzugeben, daß diese nicht so einfach liegt, wie das bisher Erörterte. Vergegenwärtigen wir uns zunächst die einschlägigen Rechtsbestimmungen. Nach § 18 des Gesetzes hat jede Berufsgenossenschaft einen Reservefonds anzusammeln und zu diesem Zwecke innerhalb 11 Jahren allmählich abnehmende Zuschläge zu den Entschädigungsbeiträgen einzuheben; erst wenn der Fonds den doppelten Jahresbedarf erreicht hat, dürfen dessen Zinsen zur Deckung der Ausgaben benutzt werden. Über die Verwendung des Kapitals ist lediglich vorgeschrieben, daß die Genossenschaft dasselbe in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes angreifen darf, in welchem Falle die Wiederergänzung erfolgen muß.

Hiernach ist also der einzige Fall, in dem der Reservefonds verbraucht werden darf, das Eintreten einer ungewöhnlich starken Belastung in einem einzelnen Jahre, wie sie etwa durch einen besonders umfassenden Unglücksfall herbeigeführt werden kann. Im übrigen bleibt der Fonds auf ewige Zeiten bestehen; eine Auflösung ist im Gesetze nicht vorgesehen. Immerhin kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Reservefonds Vermögen der Berufsgenossenschaft ist, und da die juristische Persönlichkeit, wie sie derselben zuerkannt ist, lediglich eine juristische Form bedeutet, so muß man sagen, daß der Fonds den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft gehört und bei deren Auflösung an sich, d. h. vorbehältlich entgegenstehender besonderer Gründe, ebenso unter die Mitglieder verteilt werden muß, wie dies bei anderen juristischen Personen privatrechtlicher Art, insbesondere anderen Genossenschaften geschieht. Die Frage kann nur sein:

1. wird die Verteilung durch besondere Gründe widerraten? und

2. — falls dies nicht der Fall sein sollte — nach welchem Verteilungsmaßstabe soll sie erfolgen?

Da solche Gründe kaum für immer bestehen dürften, sondern nur für eine gewisse Übergangszeit die Zurückbehaltung rechtfertigen werden, so empfiehlt es sich, zunächst die zweite Frage zu erörtern.

Nun scheint die Verteilung um so einfacher, als thatsächlich bisher wohl noch in keinem Falle ein Reservefonds angegriffen ist, es braucht also nur das eingezahlte Geld zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen an diejenigen zurückgegeben zu werden, die es ausweislich der Bücher eingezahlt haben, dann ist der ganze Fonds verschwunden. Aber gegen dieses Verfahren lassen sich doch rechtliche Bedenken erheben, insofern es berechtigt scheint, das Geld denjenigen Personen zu geben, denen es zu teil werden würde, wenn derjenige Fall einträte, für welchen es angesammelt ist. Nun ist aber der Fonds mit Rücksicht auf seine ökonomische Bestimmung nichts weiter als ein Vorschuß auf künftige Beitragszahlungen. Denken wir uns einen so umfassenden Unglücksfall, daß die zu zahlenden Renten bei ihrer Umlegung auf die Verpflichteten diese in dem Maße belasteten, daß man glaubte, den ganzen Reservefonds aufbrauchen zu müssen, so würde der so gewonnene Zuschuß den Genossenschaftsmitgliedern nach dem Verhältnisse der für das betreffende Jahr begründeten Zahlungspflicht zu statten kommen, ebenso wie die Wiederansammlung in den folgenden Jahren nach der für diese Jahre eintretenden Beitragspflicht geschehen müßte. Es liegt nun aber auf der Hand, daß dies ein ganz anderer Maßstab ist, als derjenige, nach welchem die ursprüngliche Einziehung erfolgt ist, und wenn man näher zusieht, so findet man hier eine Eigentümlichkeit des Gesetzes, welche kaum beabsichtigt sein dürfte. Gesetzt, ein Fabrikant begründet ein Unternehmen mit 100 Arbeitern, für die er jährlich je 10 Mark = 1000 Mark Unfallrente zu entrichten hat, so muß er daneben noch ferner im ersten Jahre 3000, im zweiten 2000 u. s. w. in allmählicher Abnahme bezahlen, bis nach 11 Jahren seine Verpflichtung getilgt ist. Diese Mehrbelastung der ersten Jahre wurde in der Zeit von 1884—1896 dadurch ausgeglichen, daß anfangs nur sehr wenige Unfallrenten zu zahlen waren, deren Betrag mit jedem Jahre wuchs, so daß diese Zunahme und jene Abnahme sich einigermaßen ausglichen. Aber diese Ausgleichung wird wegfallen, sobald der Beharrungszustand erreicht ist, und läßt in ihrer Wirkung schon jetzt erheblich nach. Begründet jemand heute ein Geschäft, so wird er in den ersten Jahren wesentlich höhere Beiträge zahlen müssen als später. Nun richten sich aber diese Beiträge nach den anrechnungsfähigen Löhnen der beschäftigten Arbeiter, und dieser Multiplikator ist natürlich groß bei vielen, und klein bei wenigen Arbeitern. Ist nun die Arbeiterzahl, oder genauer der jährliche Lohnbetrag, in den 11 Jahren annähernd gleich, so bietet sich keine Schwierigkeit, steigt dieser aber, so ergiebt sich für den Pflichtigen eine ganz wesentliche Ersparnis. Nehmen wir, um die Sache zu veranschaulichen, einen extremen Fall: A begründet ein Geschäft mit 1 Arbeiter und führt dasselbe in diesem Umfange 11 Jahre, dann erweitert er es auf 100 Arbeiter, so wird er seine Beiträge zum Reservefonds nur nach dem Lohnbetrage des einen Arbeiters leisten, während er die Genossenschaft mit dem Risiko der 100 belastet. Würde der Reservefonds nach 11 Jahren verbraucht und von neuem angesammelt, so würde **A** nur die für alle gleichen Zuschläge zu den Jahresumlagen zahlen, nicht aber die Mehr-

belastungen der ersten 11 Jahre, durch welche er sich erst, wie durch ein Eintrittsgeld, seinen Anteil an dem Reservefonds erkaufen sollte. Der Fehler des Gesetzes liegt eben darin, daß dieses Eintrittsgeld nur bei der Neubegründung, nicht aber bei der Erweiterung eines Unternehmens erhoben wird.

Nimmt man Rücksicht auf diese einmal bestehende Einrichtung des Gesetzes, so müßte man die Verteilung des Reservefonds entsprechend dem durch denselben gedeckten Risiko nach demselben Maßstabe vornehmen, nach welchem in dem Jahre der Auflösung die Umlage erfolgt sein würde. Zwischen diesem Wege und der einfachen Rückgabe an die ursprünglichen Einzahler würde man bei Durchführung der uns beschäftigenden Maßregel sich zuerst entscheiden müssen; da es aber bei der zuletzt erörterten Eigentümlichkeit des Gesetzes sich um eine Einrichtung handelt, die entweder auf einem Übersehen beruht oder ein Zugeständnis an die bequemere Handhabung darstellt, so würde der erstere Weg, die Rückgabe an die Einzahler, zweifellos den Vorzug verdienen; eine Sicherheitsleistung wird zurückgewährt, nachdem der Fall, für welchen sie wirksam werden sollte, nicht eingetreten ist.

Es bleibt endlich noch die Frage zu entscheiden, ob besondere Gründe die sofortige Rückgabe widerraten. Nun liegt auf der Hand, daß der Fall, von welchem oben als dem Zwecke des Reservefonds gesprochen wurde, nämlich der plötzlichen Überlastung der Genossenschaftsmitglieder durch sehr umfassende Unfälle eines einzelnen Jahres, künftig nicht mehr in Frage steht, da nur die bereits erworbenen Renten fortgewährt werden, künftige Unfälle dagegen durch die neue Organisation gedeckt werden. Immerhin ist jener Zweck nicht der einzige. Gesetzt, die sofortige Rückzahlung erfolgte. Im folgenden Jahre werden die Renten auf die früheren Genossenschaftsmitglieder umgelegt, einige aber erweisen sich bei der Eintreibung als zahlungsunfähig. Wäre jetzt der Reservefonds noch nicht ausgezahlt, so würde man sich an das betreffende Guthaben halten, während ohne diesen Rückhalt der Ausfall auf die übrigen Verpflichteten verteilt werden muß. Dieser Zweck kann für die Zurückbehaltung angeführt werden, da aber die Durchführung desselben auf so lange, bis alle Rentenempfänger abgestorben sind, sehr unzweckmäßig sein würde, so wäre vielleicht ein Mittelweg dahin zu empfehlen, daß man die Anteile der bisherigen Genossenschaftsmitglieder am Reservefonds noch auf 5 oder 10 Jahre zurückbehielte, dann aber zur Auszahlung gelangen ließe, da dann die noch in Kraft stehenden Renten schon erheblich zurückgegangen sein würden. —

Hiernach würde sich also die Sache folgendermaßen gestalten.

Die neue, alle bisher getrennten Zweige der Versicherung umfassende Organisation tritt — sagen wir — am 1. Januar 1895 in Kraft. Mit demselben Tage hören die jetzigen Berufsgenossenschaften als solche auf. Die neue Organisation, welche es an sich nur mit den nach dem 1. Januar 1895 eintretenden Fällen zu thun hat, bildet für die bis zum 31. Dezember 1894 einschließlich vorgekommenen nach dem jetzigen Gesetze zu behandelnden Unfälle eine besondere Kasse, aus welcher, wie bisher, die von der Post am Jahresschlusse liquidierten Rentenbeträge bezahlt werden, und in welche die ausgeschriebenen Umlagen zurückfließen. Die letzteren umfassen die am 31. Dezember 1894 vorhandenen Genossenschaftsmitglieder, soweit sie zur Zeit der Umlegung noch ihr Geschäft betreiben. Fallen einige wegen Zahlungsunfähigkeit aus, so wird, soweit nicht der zurückbehaltene Anteil am Reservefonds Deckung gewährt, der Fehlbetrag von den übrigen nach dem für die Hauptsumme vorgenannten Maßstabe eingezogen. Erscheint es erforderlich, für die der neuen Organisation durch diese Arbeit erwachsende Mehrbelastung eine Vergütung zu beanspruchen, so würde dieser Betrag der Summe der Renten jedes Jahr hinzuzurechnen sein.

Es darf noch darauf hingewiesen werden, daß das Unfallversicherungsgesetz in § 100 hinsichtlich der älteren Versicherungsverträge eine ganz ähnliche Einrichtung trifft, wie sie hier empfohlen wird, indem die bereits bestehenden Verträge auf die Berufsgenossenschaft aktiv und passiv übergehen.

Bei den hier erörterten Vorschlägen ist die Frage nach der Gestaltung der neuen Organisation absichtlich völlig offen gelassen, um sie von dieser durchaus unabhängig zu halten. Sollte man sich entschließen, die künftige Gesamtversicherung auf die Unterlage der Berufsgenossenschaften zu stellen, so würde ja

vielleicht die Überführung noch einfacher werden, als wenn man Krankenkassen oder territoriale Verbände zu Grunde legt, aber in beiden Fällen müßte die Verwaltung der älteren Renten von derjenigen der neueren getrennt gehalten werden, und jedenfalls scheint der oben kurz skizzierte Weg keine Schwierigkeiten zu bieten, welche von dessen Befolgung zurückschrecken könnten. Daß aber die Schaffung einer einheitlichen alle bisher getrennten Zweige umfassenden Gesamtversicherung nicht allein die Verwaltungskosten außerordentlich vermindern, sondern vor allem auch dazu beitragen würde, die ganze Bedeutung des bereits Geleisteten schärfer hervortreten zu lassen und zu einer größeren Volkstümlichkeit der segensvollen staatlichen Thätigkeit beizutragen, das dürfte von keiner Seite bestritten werden und schließlich doch allen Gegengründen zum Trotz unsere Gesetzgebung bestimmen.

Anlage II.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend eine Gesamtversicherung der Arbeiter.

§ 1.

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden versichert

1., 2., 3. wie im Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung,

4., 5. wie in § 1 des in Anlage I aufgestellten Entwurfes.

§ 2.

Wie § 2 des Entwurfes Anlage I.

§ 3.

Gegenstand der Versicherung sind die durch Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter im Sinne der Gesetze vom 15. Juni 1883, 6. Juli 1884 und 22. Juni 1889 entstehenden Schädigungen.

§ 4.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu gewährenden Leistungen bestehen

1. im Falle einer Krankheit, mag dieselbe durch einen Betriebsunfall herbeigeführt sein, oder nicht,
   a. in freier ärztlicher Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Heilmitteln,
   b. in einer vom dritten Tage nach der Erkrankung bis zu deren Beendigung zu zahlenden Krankenrente;
2. im Falle eines Betriebsunfalles in einer Unfallrente nebst den in § 8 bezeichneten Entschädigungen;
3. im Falle der Invalidität in einer Invalidenrente;
4. im Falle des erreichten 70. Lebensjahres des Versicherten in einer Altersrente.

§ 5.

Die Krankenrente (§ 4 Ziff. 1b) beträgt mindestens die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen Klasse der Versicherten, zu welcher der Berechtigte gehört. Dieselbe wird nach Ablauf jeder Woche gezahlt.

Der durchschnittliche Tagelohn wird für die in § 1 Ziff. 1 und 3 bezeichneten Personen mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Beschäftigung und des Verdienstes klassenweise von der höheren Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk festgesetzt. Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Festsetzung.

Für die in § 1 Ziff. 2, 4 und 5 bezeichneten Personen tritt an die Stelle des durchschnittlichen Tagelohnes derjenige Betrag, welcher als voraussichtlicher Verdienst im Beginne jedes Rechnungsjahres für dessen Dauer von der Gemeindebehörde für jeden Versicherten festgesetzt wird. Gegen die Festsetzung findet Beschwerde statt.

§ 6.

Wöchnerinnen erhalten die Krankenrente mindestens für denjenigen Zeitraum, für welchen sie nach gesetzlicher Vorschrift nicht beschäftigt werden dürfen.

§ 7.

An Stelle der in § 4 Ziff. 1 bezeichneten Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause treten und zwar:

(im übrigen entsprechend § 7 Ziff. K.V.G.)

§ 8.

Im Falle eines Betriebsunfalles (§ 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1884) sind zu gewähren:

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer an die Versicherten eine Rente in Höhe von 66²/₃ Prozent des letzten Arbeitsverdienstes;
2. bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer an die Versicherten eine Rente, welche einen nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit bemessenen Bruchteil der Rente unter Ziff. 1 darstellt;
3. bei Tötung des Versicherten, abgesehen von den unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Renten, an die Hinterbliebenen:
   a. als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des täglichen durchschnittlichen Tagelohnes (§ 5), jedoch mindestens 30 Mark,
   b. vom Todestage ab eine Rente, welche beträgt:
      (im übrigen wie in § 6 des jetzigen Gesetzes).

Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Versicherte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung bezogen hat. War der Versicherte noch nicht ein volles Jahr beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Für die in § 1 Ziff. 2, 4 und 5 bezeichneten Personen tritt der nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 festgesetzte Betrag an die Stelle des Arbeitsverdienstes.

§ 9.

Im Falle der Invalidität ist dem Versicherten für die Dauer derselben eine Rente zu gewähren in Höhe von 66²/₃ Prozent des jährlichen Arbeitsverdienstes, welchen der Versicherte im Durchschnitte der letzten 3 Jahre bezogen hat.

Invalidität ist anzunehmen, wenn der Versicherte infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mehr als ein Dritteil des nach § 8 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen. Maßgebend ist der letzte Beschäftigungsort, an welchem der Versicherte nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

Für die in § 1 Ziff. 2, 4 und 5 bezeichneten Personen tritt der nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 festgesetzte Betrag an die Stelle des Arbeitsverdienstes.

Eine durch Betriebsunfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht eine Unfallrente zu zahlen ist.

Das Recht auf Invalidenrente ruht solange und in dem Betrage, den der Versicherte als Unfallrente erhält.

§ 10.

Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat. Die-

selbe beträgt 50 Prozent des in § 9 bezeichneten durchschnittlichen Arbeitsverdienstes.

Das Recht auf Altersrente ruht solange und in dem Betrage, den der Versicherte als Unfall- oder Invalidenrente erhält.

§ 11.

Der Anspruch auf die durch dieses Gesetz gewährten Leistungen hat zur Voraussetzung, daß der Versicherte eine bestimmte Zeit hindurch in einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnisse gestanden hat (Wartezeit).

Die Wartezeit beträgt

für die in § 4 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Leistungen 1 Monat,
" " " § 4 Ziff. 3 und 4 " " 5 Jahre.

§ 12.

Der Anspruch auf die durch dieses Gesetz gewährten Renten ruht, solange der Empfänger eine Freiheitsstrafe verbüßt, sofern deren Dauer eine Woche übersteigt.

§ 13.

Träger der Versicherung sind

1. die Ortskassen,
2. die Bezirkskassen.

§ 14.

Den Ortskassen fällt zur Last

1. die Gewährung der in § 4 Ziff. 1 unter a bezeichneten Leistungen,
2. 10 Prozent der Krankenrente (§ 4 Ziff. 1 unter b),
3. 10 Prozent der in Fällen dauernder Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Unfallrente (§ 8 Ziff. 1 und 2),
4. 10 Prozent der Invalidenrente (§ 9).

§ 15.

Den Bezirkskassen fallen zur Last

1. im Falle des Todes die Unfallrente nebst den in § 8 Ziff. 3 unter a bezeichneten Leistungen,
2. die Altersrente (§ 10),
3. 90 Prozent der Krankenrente (§ 4 Ziff. 1 unter b),
4. 90 Prozent der in den Fällen dauernder Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Unfallrente (§ 8 Ziff. 1 und 2),
5. 90 Prozent der Invalidenrente (§ 9).

§ 16.

Wird auf Grund des § 7 die Unterbringung in einem Krankenhause angeordnet, so hat eine Verteilung der dadurch erwachsenden Auslagen zwischen den Ortskassen und den Bezirkskassen einzutreten, welche in Ermangelung einer Verständigung durch die untere Verwaltungsbehörde erfolgt.

§ 17.

Als Ortskassen gelten die auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Krankenkassen einschließlich der Gemeinde-Krankenversicherung.

Durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann den bestehenden eingeschriebenen oder landesgesetzlichen freien Hülfskassen auf deren Antrag die Stellung von Ortskassen übertragen werden.

§ 18.

Als Bezirkskassen gelten die auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1889 errichteten Versicherungsanstalten.

§ 19.

Vereinbarungen mehrerer Bezirkskassen, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Dieselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Ausschusses und eines bestellten Aufsichtsrates, sowie der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes.

§ 20.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber, sowie durch Zuschüsse des Reiches.

§ 21[1].

Die Zuschüsse des Reiches erfolgen für die einzelnen Versicherungsanstalten nach dem Verhältnisse der versicherten Personen in ungefährer Höhe der bisher für die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung in Aussicht genommenen Mittel. Die Feststellung erfolgt jährlich durch den Reichshaushaltsetat.

§ 22.

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt in Prozenten des Arbeitsverdienstes für die einzelnen Versicherungsanstalten im voraus auf bestimmte Zeiträume und zwar erstmalig für die Zeit bis zum Ablaufe von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, demnächst für je 5 weitere Jahre.

Als Arbeitsverdienst gilt bei den in § 1 Ziff. 1—3 bezeichneten Personen der verdiente Lohn oder Gehalt, bei den in § 1 Ziff. 4 und 5 bezeichneten Personen der nach § 5 Abs. 3 festgesetzte Betrag. Übersteigt bei den in § 1 Ziff. 2 bezeichneten Personen der verdiente Lohn oder Gehalt die Summe von jährlich 2000 Mark, so tritt die letztere Summe an die Stelle des verdienten Betrages.

Die Höhe der Beiträge ist unter Berücksichtigung der infolge von Krankheiten entstehenden Ausfälle (§ 29 Abs. 2) so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds (§ 23), die durch Erstattung von Beiträgen (§ 47, 48) voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwert der Renten, welche in dem betreffenden Zeitraume voraussichtlich zu bewilligen sein werden nach Abzug der Zuschüsse des Reiches (§ 21).

§ 23.

(wie § 21 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.)

§ 24[2].

Für die erste Beitragsperiode (§ 22) werden die Beiträge auf . . . Prozent festgesetzt.

Für die ferneren Beitragsperioden . . . . (wie § 97 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes).

§ 25.

Die Ortskassen sind berechtigt, zur Deckung der ihnen obliegenden Leistungen Zuschläge zu den Beiträgen zu erheben. Die Festsetzung erfolgt im voraus für Zeiträume von mindestens 1 Jahre und unterliegt der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes. Die festgesetzten Beträge sind auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§ 26.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung bei der Ortskasse anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

In derselben Weise haben die nach § 1 Ziff. 4 und 5 versicherungspflichtigen Personen sich selbst zur Versicherung anzumelden und wieder abzumelden.

---

[1] Hält man es für zulässig, das Unsicherheitsmoment in den Reichszuschuß zu verlegen, so würden an die Stelle der §§ 21—24 folgende Bestimmungen treten:

§ 21.

Die Beiträge betragen . . . . Prozent des Arbeitsverdienstes.

Als Arbeitsverdienst gilt . . . . (wie im Entwurfe).

§ 22.

Der Reichszuschuß ist jährlich in derjenigen Höhe zu leisten, in welcher die Renten unter Zuziehung der sonstigen Ausgaben die durch Beiträge aufgebrachten Mittel übersteigen.

[2] Hält man die Bildung von Klassen für erwünscht, so würde eine dem I. Entwurfe (§§ 22—24) entsprechende Bestimmung aufzunehmen und der Beitrag für jede Klasse in festen Geldbeträgen auszuwerfen sein.

§ 27.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, innerhalb der ersten Woche jedes Monats ein Verzeichnis der in dem abgelaufenen Monate an jede der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen gezahlten Löhne und Gehalte oder der sonst gewährten Arbeitsvergütungen an die Ortskasse einzureichen.

§ 28.

Verweigert ein Arbeitgeber die Einreichung des Verzeichnisses oder verzögert er dieselbe ungeachtet erfolgter Aufforderung, so hat der Vorstand der Ortskasse dasselbe nach seinem Ermessen zu ergänzen. Der säumige Arbeitgeber verwirkt außer der in § ... bezeichneten Strafe das Recht, diese Ergänzung anzufechten.

§ 29[1].

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die gesetzlichen Beiträge (§ 24) nebst den Zuschlägen (§ 25) nach Maßgabe der von ihnen gezahlten Arbeitsvergütungen in der ersten Woche jedes Monats an die Ortskasse abzuführen.

Solange auf Grund dieses Gesetzes eine Unterstützung gewährt wird, findet die Leistung von Beiträgen nicht statt.

§ 30.

Rückständige Beiträge werden auf dem für Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beigetrieben.

§ 31.

Der Vorstand der Ortskasse kann einzelne Arbeitgeber auf Antrag von der in § 27 vorgeschriebenen Einreichung der Lohnverzeichnisse befreien. In diesem Falle erfolgt die Beitragszahlung nach den von dem Arbeitgeber bezeichneten Lohnsätze solange, bis eine Änderung derselben zur Kenntnis des Vorstandes gebracht wird.

Die Befreiung kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahme muß geschehen, wenn sie von dem Vorstande der Bezirkskasse verlangt wird. Dem letzteren ist ein Verzeichnis der befreiten Personen am Schlusse jedes Rechnungsjahres einzureichen.

§ 32.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Hälfte der in § 24 und 25 bezeichneten Beiträge und Zuschüsse bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden zu entrichtenden Beträge beziehen.

§ 33.

Auf die in § 1 Ziff. 4 und 5 bezeichneten Personen finden die §§ 26—32 nur insoweit Anwendung, als sie Lohnarbeiter beschäftigen. Im übrigen gelten für sie folgende Bestimmungen.

An Stelle des Lohnsatzes, nach welchem Beiträge und Renten berechnet werden, tritt die feste Summe von 1000 Mark. Die Beiträge betragen die Hälfte der nach §§ 24 und 25 zu erhebenden Beiträge und Zuschüsse. Die hiernach sich ergebende Summe ist in monatlichen Teilbeträgen seitens der Gemeindebehörde von ihnen einzuziehen und an die Ortskasse abzuführen. Die Einziehung erfolgt auf dem für Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege.

§ 34.

Die Ortskasse hat die an sie eingezahlten Beiträge in den von dem Vorstande der Bezirkskasse festgesetzten Zeitabschnitten an diese abzuliefern.

§ 35.

Die Anmeldung der Entschädigungsansprüche erfolgt bei dem Vorstande der Ortskasse des Beschäftigungsortes.

---

[1] Sofern man nicht vorzieht, entsprechend § 101 des I. Entwurfes die Einziehung ausschließlich der Gemeindebehörde zu übertragen.

§ 36.

Betrifft der Anspruch die Gewährung der in § 4 Ziff. 1a und b bezeichneten Leistungen, so ist die Entscheidung von dem Vorstande der Ortskasse zu treffen.

§ 37.

Betrifft der Anspruch die Gewährung der in § 4 Ziff. 2–4 bezeichneten Renten, so hat der Vorstand der Ortskasse unter Zuziehung der Vertrauensmänner die erforderlichen Ermittelungen anzustellen und unter deren Beifügung sich gutachtlich über den Antrag zu äußern. Die Entscheidung ist von dem Vorstande der Bezirkskasse zu treffen.

§ 38.

Kommen mehrere Bezirkskassen in Frage, so ist diejenige zur Zahlung verpflichtet, in deren Bezirke für den Versicherten der Unterstützungswohnsitz begründet ist.

Der Unterstützungswohnsitz ist in demjenigen Versicherungsbezirke begründet, in welchem der Versicherte während der letzten 2 Jahre eine die Versicherungspflicht begründende regelmäßige Beschäftigung gehabt hat. Der in einem Bezirke begründete Versicherungswohnsitz wird nur dadurch verloren, daß derselbe in einem anderen Bezirke erworben wird. Würde nach diesen Bestimmungen ein Versicherungswohnsitz überhaupt nicht begründet sein, so ist derselbe in demjenigen Versicherungsbezirke begründet, wo der Versicherte die längste Zeit hindurch eine versicherungspflichtige Beschäftigung gehabt hat.

§ 39.

Die in § 35 bezeichnete gutachtliche Äußerung ist an den Vorstand derjenigen Bezirkskasse zu richten, zu deren Bezirke die Ortskasse gehört.

Ist dieser der Ansicht, daß der Versicherungswohnsitz bei einer anderen Bezirkskasse begründet ist, so hat er,

1. falls er den Anspruch für unberechtigt hält, die Verhandlungen zur Entscheidung an die seiner Ansicht nach zuständige Bezirkskasse abzugeben und hiervon dem Antragsteller Mitteilung zu machen,
2. falls er den Anspruch für berechtigt hält, die vorläufige Zahlung anzuordnen und sich wegen Übernahme derselben und Erstattung der gezahlten Beträge mit der seiner Ansicht nach verpflichteten Kasse in Verbindung zu setzen. Die vorläufigen Zahlungen sind so lange zu leisten, bis eine endgültige Erledigung der Frage des Versicherungswohnsitzes erfolgt ist.

§ 40.

Wird der Versicherungswohnsitz bei einer anderen als der in § 39 Abs. 1 bezeichneten Kasse anerkannt, so hat diese Kasse die auf Grund des § 39 Abs. 2 Ziff. 2 gezahlten Beträge zu erstatten ohne Rücksicht darauf, ob der Anspruch begründet ist oder nicht.

§ 41.

Steht der Versicherungswohnsitz fest, so hat der Vorstand derjenigen Bezirkskasse, bei welcher derselbe begründet ist, dem Antragsteller mitzuteilen, ob er den erhobenen Anspruch anerkennt und in welchem Umfange. Ein ablehnender Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Gegen den Beschluß steht dem Antragsteller das Recht auf schiedsgerichtliche Entscheidung zu. Das gleiche Recht hat die Kasse, sofern auf Grund des § 39 Abs. 2 Ziff. 2 vorläufige Zahlungen erfolgt sind. Wird der Anspruch für unbegründet erklärt, so ist der Empfänger zur Erstattung der gezahlten Beträge zu verurteilen.

§ 42.

Die Bestimmungen der §§ 39 und 40 finden im Falle des § 36 entsprechende Anwendung. Hat die Ortskasse den Anspruch als begründet anerkannt, so sind derselben die gezahlten bezw. in Rechnung gestellten Beträge zu 90 Prozent von der in § 39 Abs. 1 bezeichneten Bezirkskasse zu vergüten vorbehältlich des Rechts, die Erstattung von der nach § 38 verpflichteten Kasse zu fordern.

§ 43.

Die Auszahlung der bewilligten Entschädigungen erfolgt im Falle des § 4 Ziff. 1 durch die Ortskasse, in den Fällen des § 4 Ziff. 2—4 durch diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit der Bewilligung seinen Wohnsitz hat. Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so ist auf seinen Antrag die Auszahlung an die Postanstalt des neuen Wohnortes zu überweisen.

§ 44.

Die Centralpostbehörden haben am Schlusse des Rechnungsjahres eine Zusammenstellung der von den Postanstalten ihres Bezirkes geleisteten Zahlungen dem Reichsversicherungsamte einzureichen. Dieses hat eine Berechnung der vom Reiche zu leistenden Zuschüsse vorzunehmen und deren Ergebnis sowohl den beteiligten Centralpostbehörden als dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) mitzuteilen. Der letztere hat die Einzahlung an die Postkasse zu veranlassen.

§ 45.

Das Reichsversicherungsamt hat die nach Abzug des Reichszuschusses verbleibenden Beträge für die einzelnen Bezirkskassen zu berechnen und das Ergebnis sowohl den Centralpostbehörden als den Bezirkskassen mitzuteilen. Die letzteren haben die festgestellten Beträge innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung an die beteiligten Postanstalten zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Kasse . . . u. s. w. (wie in § 93 des Gesetzes vom 22. Juni 1889).

§ 46.

Die Bezirkskassen haben an der Hand der Mitteilung die den Ortskassen nach § 14 zur Last fallenden Beträge festzustellen und sich auf dieser Grundlage mit den Ortskassen zu berechnen.

§ 47.

Weibliche Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Unfall-, Invaliden- oder Altersrente gelangt sind, haben ein Recht auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge.

§ 48.

Wenn eine versicherte Person, für welche Beiträge geleistet sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Unfall-, Invaliden- und Altersrente gelangt ist, so steht, falls es sich um eine männliche Person handelt, der hinterlassenen Witwe, oder in deren Ermangelung den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren, falls es sich aber um eine weibliche Person handelt, den bezeichneten Kindern das Recht zu, die Hälfte der für die versicherte Person entrichteten Beiträge zurückzufordern.

§ 49.

Tritt in den Verhältnissen einer Person, welche im Falle völliger oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit (§ 8 Ziff. 1 und 2) eine Unfallrente, oder welche eine Invalidenrente (§ 9) bezieht, eine Veränderung ein, durch welche die Erwerbsunfähigkeit beseitigt oder gemindert wird, so kann die Rente entzogen oder herabgesetzt werden..

Die Entziehung oder Herabsetzung tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid zugestellt ist.

§ 50.

(wie § 117 des in Anlage I aufgestellten Entwurfes.)

Nachtrag.

Die vorliegende Arbeit über die Reform unserer Socialversicherung ist schon seit längerer Zeit vollendet, und da seit ihrer Fertigstellung mehrere öffentliche Äußerungen über die behandelten Fragen erfolgt sind, so scheint es mir erforderlich, zu den wichtigeren derselben kurz Stellung zu nehmen. Eine Besprechung der einzelnen Punkte an der ihnen systematisch zukommenden Stelle würde eine völlige Umarbeitung erfordert haben; ich wähle deshalb die Form eines Nachtrages. Dabei sind allerdings einige Wiederholungen um so weniger zu vermeiden, als das neue Material kaum einen neuen Gedanken enthält und die geäußerten Ansichten inhaltlich im wesentlichen bereits in den früheren Abschnitten berücksichtigt sind. Endlich bedürfen auch einige seither unternommene gesetzgeberische Schritte der Erwähnung und kurzen Besprechung.

I.

Ich beginne mit der zweitägigen Erörterung, welche unser Thema im Reichstage, und zwar am 9. Dezember 1893 und 10. Januar 1894, gefunden hat. Leider ist für diese Verhandlungen die von dem Abg. Rickert geübte Kritik, daß sie über allgemeine Redewendungen ohne greifbaren Inhalt nicht hinaus gekommen seien, im ganzen durchaus zutreffend. Daß das Gesetz eine weitgehende Mißstimmung erregt habe, wurde von allen Rednern betont, von den meisten aber auch hervorgehoben, daß der Grund der Unzufriedenheit ganz überwiegend in dem umständlichen Verfahren, „der Arbeit mit der Ausstellung der Karten, dem Austausch, den verschiedenen Sortierungen, dem Verlust an Karten u. s. w." kurz also in dem Markensystem liege. Verschiedentlich wurde deshalb auf das insbesondere in Baden und Württemberg eingeführte, an § 112 des J. u. A. V. G. sich anlehnende Verfahren als auf eine wesentliche Verbesserung hingewiesen. Über das Niveau allgemeiner Redewendungen erheben sich eigentlich nur die Ausführungen der Abgg. v. Staudy und Gamp, deren Vorschläge hier etwas eingehender zu besprechen sind.

Abg. v. Staudy bezeichnete als den grundlegenden Fehler, daß der Mechanismus des Gesetzes zu kompliziert sei, daß er außerdem zu kostspielig funktioniere, und daß das Markensystem unhaltbar sei. Er ist sich völlig klar darüber, daß die Abschaffung des letzteren wegen des durch dasselbe ermöglichten Nachweises der geleisteten Beiträge und der zurückgelegten Wartezeit sich nicht durchführen lasse ohne einen gewaltigen Einbruch in den Organismus des Gesetzes, er will deshalb von der Wartezeit ganz absehen und von der Fiktion ausgehen, daß der Arbeiter bis zu der Zeit seiner Invalidisierung thatsächlich gearbeitet habe. Die Verteilung der Last soll insofern geändert werden, als das Kapital stärker heranzuziehen sei; es soll

nicht nur derjenige, der als Arbeiter oder Arbeitgeber mit der Produktion unmittelbar zu thun habe, sondern jeder nach seinen Kräften beisteuern, und dadurch insbesondere eine Entlastung der kleinen Arbeitgeber, Handwerker und Bauern herbeigeführt werden, wobei darauf hingewiesen wird, daß in den Kreisen der kleinen Leute oft schwer festzustellen sei, wer Arbeiter und Arbeitgeber sei.

Abg. Gamp betonte ebenfalls, daß das Handwerk durch das Gesetz überbürdet sei und lehnte sich deshalb dagegen auf, die Unfallversicherung auf das Handwerk zu erstrecken, falls nicht die Kosten den Handwerkern abgenommen würden. Die Organisation will Redner nur für die Großindustrie als berufsgenossenschaftliche beibehalten, im übrigen aber territorial gestalten, wobei er betont, daß der wesentliche Wert der berufsgenossenschaftlichen Form in der Unfallverhütung liege. Den Hauptmangel des Gesetzes sieht auch Gamp in dem Markensystem, aber er erkennt auch ganz richtig, daß man solange um dasselbe nicht herum komme, als man „an dem Grundsatze der Individualversicherung festhalte, daß die Rente ganz genau im Verhältnis der gezahlten Beiträge bemessen werde", und er fragt „ob es notwendig sei, das Princip der Leistung und Gegenleistung bis in die äußersten Konsequenzen durchzuführen." Er verneint diese Frage, indem er darauf hinweist, daß dieses Princip schon bei den Übergangsbestimmungen absolut unberücksichtigt geblieben sei, und vertritt die Ansicht, daß dasselbe wohl mit einer Privatversicherung, nicht aber mit einer staatlichen Zwangsversicherung vereinbar sei, zumal man durch Einführung der Wartezeit Leute zu Beiträgen zwinge, die gar keine Aussicht hätten, demnächst auch eine Rente zu erhalten. Auch Gamp meint, bei der Mehrzahl der Arbeiter, die in einem dauernden Arbeitsverhältnisse ständen, insbesondere den meisten ländlichen Arbeitern, dürfe man davon ausgehen, daß dieselben auch thatsächlich arbeiteten und könne deshalb von der Kontrolle der Marken absehen: höchstens solle man die Zeit feststellen, nicht wo der Arbeiter gearbeitet, sondern wo er nicht gearbeitet habe, was sich durch die Ortspolizeibehörde leicht feststellen lasse und dann mit einer Kürzung der Rente gesühnt werden könne. Die Arbeitgeber will Gamp in der Weise herbeiziehen, daß er sie jährlich nach der Anzahl ihrer Arbeiter einschätzen und den danach zu berechnenden Betrag mit der Steuer einziehen läßt. Endlich sei auch die Abrechnung unter den einzelnen Versicherungsanstalten entbehrlich oder mindestens zu beschränken: zwischen den meisten sei der Wechsel von Arbeitern zu unerheblich, um die jetzigen bedeutenden Kosten zu rechtfertigen. Auch Gamp will das mobile Kapital stärker zu den Lasten der Versicherung heranziehen.

Der Staatssekretär v. Bötticher giebt die Möglichkeit einzelner Erleichterungen zu, will aber die dem Gesetze zu Grunde liegenden Principien nicht geändert wissen. Insbesondere dürfe von der Nachweisung der Beschäftigung nicht abgesehen werden, da es moralisch und socialpolitisch von höchster Wichtigkeit sei, daß die Rente steige nach der eigenen Leistung des Empfängers, denn andernfalls würde

die Rente eine Prämie auf die Faulheit werden und das Gesetz den Charakter einer öffentlichen Fürsorge nach Art der Armenpflege annehmen.

Der Abg. Singer hielt dem entgegen, daß der Antrieb zum Arbeiten nicht erst durch die Aussicht auf die Rente geschaffen werden müsse, sondern schon durch die Not des Lebens geliefert werde, und daß der Grund für das Nichtarbeiten meist in der Arbeitslosigkeit liege. Übrigens will er das Gesetz nicht auf die Arbeiter beschränken, sondern auf alle Kreise ausdehnen, für die es notwendig sei, d. h. auf jeden, der in Folge abgenutzter Arbeitskraft nicht mehr imstande sei, den Lebensunterhalt zu verdienen.

Abg. Rösicke erörterte die Möglichkeit einer Verschmelzung der bisherigen Einzelarten der Versicherung, hielt dieselbe aber, obgleich er einzelne Vorteile zugiebt, doch nicht für ausführbar, dagegen könne man z. B. durch eine gemeinsame Anmeldungsinstanz, durch gemeinschaftliche Schiedsgerichte u. a. eine Vereinfachung herbeiführen.

Abg. Rickert ist der Ansicht, daß ohne Änderung an den Grundlagen des Gesetzes sich keine wesentliche Verbesserung erzielen lasse, daß aber Umgestaltungen, wie sie dazu notwendig seien, zu einer socialistischen Staatsform führen würden. Deshalb sei die Aufhebung des Gesetzes das Richtige.

Diese Auffassung vertrat auch der Abg. Richter, der als Übergang dazu die vom Abg. Aichbichler angeregte Form der freiwilligen Versicherung empfahl. Richter betonte die Ungerechtigkeit, die darin liege, die Versicherung auf die Arbeiter zu beschränken und sie den zahlreichen social nicht günstiger gestellten kleinen Arbeitgebern vorzuenthalten. Gegen den Vorschlag, von dem Arbeitsnachweise abzusehen, machte er noch geltend, daß die Vorbedingung der Rente nicht darauf beschränkt sei, überhaupt gearbeitet zu haben, sondern dies als Arbeitnehmer gethan zu haben, daß aber viele Personen heute Arbeiter und morgen Arbeitgeber seien und deshalb selbst dann, wenn man eine regelmäßige Arbeit voraussetzen wolle, die Marke bei der jetzigen Einrichtung nicht entbehrt werden könne.

Abg. v. Manteuffel bestreitet, daß das Gesetz im allgemeinen unbeliebt sei, die Unbeliebtheit beschränke sich auf das Markensystem, und dieses zu beseitigen sei deshalb im höchsten Grade wünschenswert.

Staatssekretär v. Bötticher hält dagegen das Markensystem für unentbehrlich und macht gegen die Einziehung der Beiträge durch die Gemeinde geltend, daß dies den zunächst Beteiligten freilich viele Unbequemlichkeiten abnehme, dagegen aber den Gemeindekassen sehr bedeutende Opfer auferlege.

Abg. v. Stumm bekämpft die Verteidiger des Markensystems und weist darauf hin, daß dasselbe, wenn es so gut sei, doch wohl seitens der privilegierten Anstalten, der Staatsbetriebe, Knappschaftskassen u. s. w. eingeführt sein würde, während diese alle sich auf den Nachweis durch die Lohnlisten beschränkten.

Das Ergebnis der Beratung war die Annahme eines Antrages,

welcher die Regierung auffordert, Erhebungen zu veranstalten und ein Gesetz über Vereinfachung des Verfahrens insbesondere gegenüber dem Markensystem vorzulegen. —

Von einer Stellungnahme zu diesen Verhandlungen darf ich absehen, da dieselben gegenüber meinen eigenen Ausführungen neue Gesichtspunkte kaum enthalten. Durchaus zutreffend findet man die beiden Grundfehler des Gesetzes in dem Markensystem und dem Ausschluß der kleinen Arbeitgeber, sieht aber völlig ein, daß sich das erstere ohne Aufgeben der Äquivalenztheorie nicht beseitigen lasse. Weshalb die letztere verkehrt, und auf welchem Wege deshalb das Markensystem zu vermeiden sei, ist oben eingehend dargelegt.

II.

Hinsichtlich der litterarischen Behandlung der Frage scheint es mir im Interesse der Vollständigkeit und um einen möglichsten Überblick über die Litteratur zu geben, angezeigt, auch einige bereits etwas zurück liegende Arbeiten kurz zu erwähnen. Hierzu gehören in erster Linie die Ausführungen von Schäffle insbesondere in seinem: „Korporativen Hülfskassenzwang", Tübingen 1884, und in dem Artikel: „Arbeiterversicherung" im „Handwörterb. d. Staatswiss." Sch. will eine Verschmelzung der Unfall-V. mit der Inv.- und Alt.-V. unter Hinzunahme der Witwen- und Waisenversicherung, jedoch unter Beibehaltung der selbständigen Kranken-V., indem er vorübergehende und dauernde Erwerbsunfähigkeit von einander trennen will. Die Organisation soll in ihrer Grundlage auf territorialer Einteilung beruhen, innerhalb derselben aber eine Scheidung nach großen Berufsgruppen (Großindustrie, Kleingewerbe, Handel, Landwirtschaft, ungelernte Arbeit) stattfinden. Dagegen soll die Versicherung über den Kreis der Lohnarbeiter hinaus auch die sog. „kleinen Leute" umfassen. So gesund diese Grundgedanken sind, so erscheint doch die Ausführung etwas kompliziert, ohne daß darauf im einzelnen hier eingegangen werden kann. In diesen Arbeiten, wie in allen noch zu erwähnenden, vermisse ich den von mir oben angeregten Gedanken, zwischen der Tragung der Last und der Verwaltung in der Art zu scheiden, daß beides nicht in dieselbe Hand gelegt wird.

III.

War in den Schäffleschen Vorschlägen die Einfachheit der Ausführung zu vermissen, so beruht gerade hierauf der Vorzug der von Freund in seiner Arbeit: „Centralisation der Arbeiterversicherung" (Berlin 1888) und dem Aufsatze in Schmitz' „Arbeiterversorgung" 1892 S. 449[1] empfohlenen Organisation. F. will für Bezirke von der Größe eines preußischen Kreises Kassen errichten, welche Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Reliktenversicherung umfassen. Für

[1] Dieser Aufsatz ist bereits oben S. 1135 erwähnt. Vgl. auch Jahrbuch 1890, S. 967 ff.

alle diese Zwecke wird ein einheitlicher Beitrag je zur Hälfte vom Arbeiter und vom Arbeitgeber erhoben. Die Invaliditäts- und Altersrenten sollen derjenigen Kasse zur Last fallen, in welche innerhalb der letzten 5 Jahre die meisten Beiträge gezahlt sind. Das Markensystem ist ebenso wie die Beschränkung auf den Kreis der Lohnarbeiter beibehalten, auch nicht zwischen Verwaltung und Tragung der Last unterschieden; so nützlich deshalb die Übertragung der ersteren auf Kreiskassen sein würde, so dürfte doch die Leistungsfähigkeit derselben nicht als sichergestellt angesehen werden können.

IV.

Eine sehr verdienstvolle und anregende Arbeit ist die Broschüre von H. Gebhard: Die Reform der J.- u. A.-V., Mainz 1893, Diemer. Der Verfasser glaubt eine allmähliche Verschiebung der Stellung der Bevölkerung im Sinne einer günstigeren Beurteilung des Gesetzes zu bemerken, warnt aber trotzdem, sich dadurch einschläfern zu lassen und sich auf den Standpunkt der Passivität zu stellen und fordert vielmehr im Gegensatz von bloßer Flickarbeit grundlegende Neugestaltungen.

Gebhard beschränkt sich auf die Reform der J.- u. A.-V. und scheidet die Erörterung der Frage aus, „wie eine organische Verbindung der drei Gebiete der Arbeiterversicherung — Kranken-, Unfall- und J.- u. A.-V. — ins Werk zu setzen ist", verwahrt sich jedoch ausdrücklich dagegen, als ob er nicht diesem Punkte die größeste Wichtigkeit beilegte, ist vielmehr der Ansicht, daß eine gemeinsame Grundlage gesucht werden müsse und hält auch die entgegenstehenden Schwierigkeiten keineswegs für unüberwindlich, will aber ihre Erörterung für eine andere Gelegenheit vorbehalten.

Was das Markensystem betrifft, so erkennt G. völlig an, daß dasselbe sehr mangelhaft sei, und weist sehr nützlich darauf hin, daß der so vielfach, auch an maßgebender Stelle, gemachte Vorschlag, das gewöhnliche „Entrichtungsverfahren" durch das „Einziehungsverfahren" (§ 112 d. Ges.) zu ersetzen, gar nicht so brauchbar sei, wie man meist annehme. Dasselbe erfordere ein sehr eingehendes Meldewesen und sehr hohe Kosten, die sich z. B. in dem sehr günstig gelegenen, weil sehr konzentrierten Bezirke der hanseatischen Versicherungsanstalt auf 48,42 Pfennig auf den Kopf des Versicherten beliefen, während die gesamten übrigen Verwaltungskosten nur 28,22 Pfennig betrügen; daneben sei das Verfahren auf unständige Arbeiter überhaupt nicht anwendbar und bringe bei ständigen die Gefahr mit sich, daß die eingezogenen Beträge nicht für den Versicherten zur Verwendung gelangen.

G. will deshalb das Markensystem wesentlich umgestalten, insbesondere insofern, als die formelle Gleichheit der Beteiligung von Arbeiter und Arbeitgeber in jedem einzelnen Versicherungsbeitrage aufgegeben und durch eine Einrichtung ersetzt wird, bei der eine nur durchschnittliche Gleichheit an die Stelle tritt. Es

soll nämlich künftig nur der Arbeiter Marken einkleben, und zwar in der Hälfte der jetzigen Höhe, auf seine Kosten; am Schlusse des Jahres soll der durch die Post nachweisbare Betrag der innerhalb der Versicherungsanstalt verkauften Marken auf die sämtlichen Arbeitgeber nach Verhältnis der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Arbeiter umgelegt werden. G. erkennt sehr richtig das Hauptbedenken dieses Vorschlages in der Gefahr, daß die Verwendung der Marken unterbleibe, und will deshalb vorschreiben, daß kein Arbeiter beschäftigt werden dürfe, der nicht ausweislich seiner Karte eine Marke für die betreffende Woche eingeklebt habe, meint aber, wenn sich dieses Bedenken nicht beseitigen lasse, sei an der jetzigen Einrichtung überhaupt nichts zu bessern.

Ich muß gegenüber dieser Behauptung auf das oben (S. 1166) Betonte verweisen: jawohl, wenn man an der Äquivalenztheorie festhält, ist eine Besserung unmöglich, aber diese ihrerseits ist nicht als berechtigt anzuerkennen.

Weiche ich hiernach hinsichtlich des Markensystems von G. ab, so kann ich dagegen demselben nur völlig beistimmen in seinen Ausführungen über die Erstreckung der Versicherung auf Hausgewerbetreibende und kleine Betriebsunternehmer. Sehr richtig wird daraus, daß die Botschaft vom 17. November 1881 den „Hülfsbedürftigen" helfen will, hergeleitet, daß es völlig verkehrt ist, zwischen Arbeitern und Arbeitgebern eine Scheidewand aufzurichten. Man wird dazu gelangen müssen, für die Entscheidung darüber, ob versicherungspflichtig oder nicht? eine andere Grundlage zu suchen. Man wird die Versicherungspflichtigkeit von dem Umstande ganz unabhängig machen müssen, ob der Betreffende zu der in Betracht kommenden Zeit zu einem Arbeitgeber in dem Verhältnisse des Arbeitnehmers steht, wird vielmehr suchen müssen, diejenigen Kreise allgemein und ohne Beschränkung auf die jeweilige Dauer einer gewissen Beschäftigungsweise zu umfassen, welche zu den „Hülfsbedürftigen" im obigen Sinne gehören. G. bemerkt, daß „bei einer gleichmäßigen Regelung der Versicherungspflicht der kleinen Betriebsunternehmer sich kaum eine andere Begrenzung als die nach der Höhe des Einkommens bieten werde", will jedoch diesen Gedanken jetzt nicht weiter verfolgen, sondern an denselben nur dann herantreten, „wenn man damit die Herstellung einer Organisation zu einheitlicher Gestaltung der verschiedenen Zweige des socialpolitischen Versicherungswesens verbände".

G. weist dann ferner auf die große Verschiedenheit in der finanziellen Lage der einzelnen Versicherungsanstalten hin, und daß mindestens für einige derselben die Schaffung einer fünften Lohnklasse mit einem Lohnsatze von etwa 1650 Mk. erforderlich sei, indem gerade die hochgelohnten Arbeiter nur bei einer ganz außerordentlichen Schmälerung ihres Verdienstes auf das jetzt für den Rentenbezug vorgeschriebene Niveau sinken. Ebenso regt er an, aus den nach dem jetzigen Gesetze (§ 30 ff.) zur Rückzahlung gelangenden

Beiträgen den Anfang einer Witwen- und Waisenversicherung zu schaffen.

Den Schluß der Arbeit bildet neben der Darlegung, daß die freiwillige Versicherung zwar zu begünstigen sei, die jetzigen Einrichtungen aber dem Mißbrauch Thür und Thor öffnen, die durchaus berechtigte Klage darüber, daß nach dem jetzigen Gesetze über die Versicherungspflicht ein doppelter Instanzenzug bestehe, indem bei einer Feststellung derselben im Verwaltungswege die oberste Landesbehörde, dagegen bei einer Verfolgung im Beschwerdeverfahren über Strafbescheide das Reichsversicherungsamt zur Entscheidung berufen ist.

V.

Während Gebhard, wie bemerkt, die Verschmelzung der bisherigen Versicherungsarten zwar als Ziel anerkennt, sich selbst aber einstweilen mit derselben nicht beschäftigt, stellt Seybold: Das Gesamtversicherungsgesetz (Straßburg 1894, Heinrich) sich diese höhere Aufgabe und führt sie in einer Weise durch, die zweifellos noch nicht als Lösung anzusehen ist, aber immerhin volle Anerkennung verdient. Gelegentlich einer Versammlung von Fachgenossen hat Seybold, der neben seiner Stellung als Forstmeister zugleich Schriftführer im Vorstande der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Ober-Elsaß ist, folgenden Leitsatz aufgestellt:

Von einer allmählichen Abänderung und Verbesserung der Einzelgesetze, wie sie schon jetzt auf der Tagesordnung steht, ist die Verwirklichung der Absichten des Gesetzgebers weniger zu erhoffen, als von einer durchgreifenden Neugestaltung der Gesetzgebung unter Zusammenfassung der Einzelgesetze in ein einziges möglichst einfaches Gesamtversicherungsgesetz.

Demgemäß hat er einen Entwurf aufgestellt, der nicht nur die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung umfaßt, sondern zugleich eine Entschädigung beim Heeresdienst und eine Arbeitslosenversicherung einschließt. Da diese letzteren Aufgaben mit der unsrigen nichts zu thun haben, so sehe ich von ihnen ab. Im übrigen hat sich Seybold in seinen Vorschlägen inhaltlich wesentlich an die bestehende Gesetzgebung angelehnt, jedoch einige Änderungen angebracht, die im Interesse einer Vereinfachung als durchaus beachtenswert bezeichnet werden müssen; insbesondere ersetzt er die bisherige Berechnung der Renten nach Prozenten des Arbeitsverdienstes durch einige wenige Klassen. So soll die Unfallrente betragen bei Erwerbsverminderung unter 1/3: 12 %, von 1/3—3/4: 36 % und über 3/4: 60 %. Bei geringfügigen Beträgen kann Kapitalabfindung gewährt werden. Die Invalidenrente soll freilich einen Bruchteil (36 %) des Jahreseinkommens betragen, dieses letztere aber nach Klassen von je 100 Mk. bestimmt werden. Die Altersrente beläuft sich ebenfalls auf 36 %, soll aber nicht allein mit 65 Jahren voll, sondern schon bei 60 Jahren zur Hälfte gewährt werden. Ich halte den Gedanken der Klassenbildung für einen glücklichen; die Bestimmung der Erwerbs-

verminderung bei Unfällen, die jetzt den Ärzten so große Schwierigkeit verursacht, würde sich dadurch wesentlich erleichtern.

Lebhaft begrüße ich den mit meinen obigen Ausführungen völlig übereinstimmenden Vorschlag, die Versicherung nicht auf die Lohnarbeiter zu beschränken, sondern auf alle Personen von einem gewissen niedrigen Einkommen zu erstrecken. Seybold bestimmt: „Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden versichert alle Deutschen vom vollendeten 16. Lebensjahre ab, welche ihren Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen und weniger als 2000 Mk. Einkommen jährlich haben". Dabei zeigen die beigegebenen Erläuterungen, daß die Worte „durch Arbeit" sich keineswegs auf Lohnarbeit beschränken, sondern jede Art der Erwerbsthätigkeit umfassen sollen. Seybold bemerkt durchaus zutreffend: „Den richtigen Maßstab für die Unterstützungsbedürftigkeit in Fällen unverschuldeter Not kann nur die Höhe des Einkommens geben, nicht aber die bloße Eigenschaft als „Arbeiter" oder als „Betriebsunternehmer", zumal auch diese Bezeichnungen begrifflich nicht strenge geschieden sind". Die Mittel will S. wesentlich durch die Beiträge der Versicherten aufbringen, welche 2 % des jährlich nach Klassen von je 100 Mk. einzuschätzenden Einkommens betragen sollen. Die Bessergestellten sollen bei einer Einnahme von 2100—10000 Mk. 1/10 % und darüber 1/2 % beisteuern. Die Einziehung soll mit den Steuern erfolgen, der Schwerpunkt der Verwaltung jedoch in der Gemeinde liegen, um die durch die Kenntnis der Verhältnisse gebotene gegenseitige Kontrolle zu verwerten.

VI.

Nicht auf gleicher Stufe der selbständigen reformatorischen Gedanken stehend, wie die bisher genannten Arbeiten, aber durchaus wertvoll für unsere Frage ist ein Aufsatz von Siegrist: „Zur Revision des J. u. A.-V.-G." in Schmitz „Arbeiterversorgung" Nr. 15 vom 23. Mai 1894. Der Verfasser sieht gleichfalls den Grundfehler des jetzigen Gesetzes in dem Klebeverfahren, er warnt aber vor der durch die Bemerkungen des Ministers v. Böttticher im Reichstage angeregten Auffassung, als ob die bestehenden Mängel sich einfach dadurch beseitigen ließen, daß man das bisherige „Entrichtungsverfahren" durch das in § 112 des Gesetzes zugelassene „Einziehungsverfahren" ersetze. S. weist aus den Erfahrungen in Baden nach, daß das letztere außerordentlich hohe Verwaltungskosten mit sich bringe (577,26 Mk. auf 10000 Mk. Beiträge), und legt dar, daß sich eine erhebliche Besserung nur erreichen lasse, wenn man bei dem Einziehungsverfahren von dem Markensystem völlig absehe.

VII.

Die Arbeit von Ernst Lange: „Die positive Weiterentwickelung der deutschen Arbeiterversicherung" in

Brauns Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik V. S. 383 ff. hat ihren Schwerpunkt in der Organisation des Arbeitsnachweises, hängt aber mit unserer Frage insofern zusammen, als darauf hingewiesen wird, daß durch Krankheit und Unfall regelmäßig zugleich die Arbeitsgelegenheit verloren gehe und daß es deshalb richtig sei, die Fälle der bisherigen Versicherungsarten mit denjenigen der sonstigen Arbeitslosigkeit unter den höheren Gesichtspunkt der letzteren zu stellen und unter Einbeziehung der Witwen- und Waisenversorgung einen gemeinsamen Schutz zu schaffen. L. will diesen Schutz dem durch die bisherigen Gesetze bezeichneten Personenkreise gewähren und hierfür Provinzialarbeitsämter ins Leben rufen, die sich der bestehenden Krankenkassen als ihrer Organe bedienen können. Ausgehend von der Auffassung, daß die Last stets auf die wirtschaftlich Schwächeren abgewälzt werde, will L. weder Beiträge der Arbeiter noch solche der Arbeitgeber, sondern will ausschließlich die allgemeinen Steuern in Anspruch nehmen.

Wie ersichtlich, berühren die L.'schen Ausführungen nicht die uns in erster Linie interessierenden Fragen der praktischen Ausführung der ausgesprochenen Grundgedanken und erfordern deshalb keine eingehendere Mitteilung und Erörterung.

VIII.

Eine durch die Fülle des Thatsachenmaterials und die völlige Beherrschung des Stoffes wertvolle Arbeit ist der von dem bayerischen Bundesbevollmächtigten, Ministerialrat v. Landmann, im Augusthefte der Preuß. Jahrbücher veröffentlichte Aufsatz: „Über die Vereinfachung der Arbeiterversicherung". Trotzdem bieten diese Ausführungen für unsern Zweck wenig brauchbare Ausführungen, denn der Wert derselben liegt mehr in der kritischen Beleuchtung der gegen die bisherigen Forderungen zu erhebenden Bedenken, als in der Geltendmachung eigener Vorschläge. Auch die Kritik beruht teilweise auf einer grundsätzlichen Auffassung der socialen Aufgabe des Staates, die ich nicht teile, so insbesondere, wenn die letztere lediglich auf dasjenige beschränkt wird, was die Selbsterhaltung fordert. Glaubt also der Staat auf die Dauer so bestehen zu können, daß eine Klasse der Bevölkerung zu Gunsten der anderen in Niedrigkeit und Elend erhalten wird, so hat er keinen Grund, dagegen einzuschreiten! Das ist jedenfalls etwas grundsätzlich anderes, als das „praktische Christentum", welches auf dem Gedanken beruht, daß das Wohl aller seiner Angehörigen den Inhalt der Staatsaufgabe bilde.

Dieser Grundauffassung entsprechend vertritt denn auch L. den Standpunkt der äußersten Vorsicht in der weiteren Entwickelung der socialen Thätigkeit. Eine Ausdehnung auf die Witwen- und Waisenfürsorge selbst in der vorsichtigen von Gebhard befürworteten Form wird als unausführbar abgelehnt, wie viel mehr natürlich eine Erstreckung auf die Arbeitslosigkeit und andere Personenkreise als die Lohnarbeiter; selbst die Einbeziehung aller unter die J.- und A.-V.

fallenden Personen unter die übrigen Versicherungsarten wird beanstandet, ebenso wie die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die landwirtschaftlichen Arbeiter und das Gesinde und diejenige der Unfallversicherung auf die Dienstboten.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt aber nicht in diesen principiellen Ausführungen, sondern in den Erörterungen über die Möglichkeit, durch Änderungen in der Organisation zu einer Vereinfachung zu gelangen. Die Verschmelzung der Kranken-V. mit der Unfall- und Inval.-V. wird aus dem Grunde bekämpft, weil die Leistungsfähigkeit der Kassen große Bezirke erfordere, diese aber sich den örtlichen Rücksichten nicht anpassen würden. Dagegen wird eine Verwaltungsgemeinschaft insofern empfohlen, als die Krankenkassen für die übrigen Versicherungsträger gewisse Geschäfte, wie die Entgegennahme von An- und Abmeldungen, Entschädigungsansprüchen und Beschwerden, Auskunftserteilung, Vornahme von Unfalluntersuchungen, gutachtliche Äußerungen über das Vorliegen eines Invaliditätsfalles, übernehmen sollen, damit die Beteiligten bei diesen Angelegenheiten nur mit einem einzigen, am Orte befindlichen Organe zu thun haben. Die Vereinigung der Unfall-V. mit der J.- und A.-V. scheitert nach L. an der grundsätzlich verschiedenen Organisation und der Unmöglichkeit, die Berufsgenossenschaften aufzuheben, es bleibe deshalb nur die Möglichkeit, die beiderseitigen Schiedsgerichte zu vereinigen.

Das Markensystem wird nur ganz kurz und insoweit einer Erörterung unterzogen, als die Frage, ob statt dessen ein Buchungssystem eintreten solle, aufgeworfen aber verneint wird. An der Grundlage, daß Leistung und Gegenleistung auf Schritt und Tritt sich decken müssen, wird nicht gerüttelt, im Gegenteil werden verschiedene Wege, welche auf eine größere Zusammenfassung hinauslaufen, mit dem Einwande abgelehnt, daß dadurch die bisherige Verteilung der Last unter den beteiligten Erwerbskreisen aufgehoben werde.

IX.

Nach Besprechung dieser privaten Arbeiten haben wir uns noch zu beschäftigen mit den in neuester Zeit unternommenen gesetzgeberischen Versuchen, und hier verdient zunächst unser hohes Interesse der neue Entwurf eines Gesetzes für das Königreich Schweden betreffend Versicherung behuf Gewährung einer Pension bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, der von der Regierung der Volksvertretung vorgelegt ist und im nächsten Winter beraten werden wird[1]. Die Vorlage ist durchaus dem deutschen J.- und A.-V.-Gesetz nachgebildet, zeigt jedoch eine Reihe beachtenswerter Änderungen, von denen die wichtigsten hier kurz aufgeführt werden sollen.

[1] Eine wörtliche Übersetzung ist in Nr. 17 und 18 der Zeitschr.: „Die Invaliditäts- und Altersversicherung" vom 15. Juli 1894 gegeben.

1. Vorübergehende Beschäftigung begründet die Versicherung nur unter der Voraussetzung, daß der Arbeiter mindestens an allen Tagen einer Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber beschäftigt ist.

2. Die Versicherung umfaßt von selbst auch die Frauen, deren Männer unter das Gesetz fallen, indem die Beiträge des Mannes die Wirkung haben, daß die Frau so behandelt wird, als ob auch sie Beiträge geleistet habe.

3. Dauernde Erwerbsunfähigkeit wird dann angenommen, wenn der Versicherte infolge von Alter, körperlicher oder geistiger Krankheit, Gebrechlichkeit oder Krüppelhaftigkeit außer stande ist, durch solche Arbeiten, welche seinen Kräften oder Fähigkeiten entsprechen, seinen Lebensunterhalt zu erwerben, oder wenn er das 70. Lebensjahr vollendet hat. Es fehlt also die komplizierte Berechnung des deutschen Gesetzes, und die Invalidenrente wird gewährt, sobald der Versicherte nicht mehr seinen Lebensunterhalt verdienen kann.

4. Anstatt der 4 Pensionsklassen des deutschen Gesetzes unterscheidet das schwedische deren nur 2, je nachdem der Versicherte wöchentlich bis zu 10 Kronen[1] oder darüber verdient. Eine dritte Klasse bilden die weiblichen Arbeiter und die Frauen versicherter Arbeiter.

5. Stirbt ein Versicherter nach mindestens 260 Versicherungswochen, so erhalten seine ehelichen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine jährliche Rente von 30 Kronen.

6. Ein Versicherter, welcher das 60. Lebensjahr vollendet hat, scheidet, falls er bis dahin nicht 260 Wochenbeiträge entrichtet hat, aus der Versicherung aus und erhält die Hälfte der für ihn entrichteten Beiträge zurück. Dadurch ist also für diejenigen Personen gesorgt, die später zu einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung übergehen, z. B. selbständige Handwerker.

7. Die Beitragsmarken, die in ein für 260 Marken eingerichtetes Pensionsbuch eingeklebt werden, sind von dem Arbeitgeber durch Aufschrift zu entwerten.

8. An Stelle der Quittungskarten treten Pensionsbücher für 260 Wochenmarken.

9. Jede Pfarrgemeinde bildet einen selbständigen Versicherungsbezirk mit einem eigenen Pensionsausschusse, der über die Versicherungspflicht in streitigen Fällen, über Bewilligung und Entziehung von Renten, Rückerstattung von Beiträgen u. s. w. zu entscheiden hat. Derselbe besteht aus einem Vorsitzenden und je 2 Vertretern der Arbeiter und der Arbeitgeber. Bei Rentenbewilligungen sind die Verhandlungen nach der Feststellung an die für das ganze Reich bestehende Pensionsdirektion zur Genehmigung einzusenden.

10. Das besondere Beitragsjahr von 47 Wochen ist beseitigt; die Wartezeit beträgt deshalb nicht 235, sondern 260 Wochen.

11. Entsprechend den höheren Leistungen sind auch die Beiträge

---

[1] = 11 Mark 25 Pf.

höher und betragen in den 3 Klassen wöchentlich 20, 30 und 50 Öre = 25, 38 und 63 Pfennig.

12. Die Rente setzt sich zusammen aus einem Grundbetrage von 50 Kronen nebst einem Zuschlage von 2, 5 oder 10 Öre für jede Beitragsmarke.

13. Während einer längeren als einmonatigen Freiheitsstrafe ruht die Rente; ebenso wird sie nicht gezahlt an Personen, die ihren Wohnsitz im Auslande haben.

14. Schiedsgerichte sind nicht vorhanden. Gegen Entscheidungen des Pensionsausschusses findet eine Berufung an die Pensionsdirektion und gegen deren Beschlüsse eine Berufung an den König statt.

15. Der Staat leistet zu jeder Rente einen Zuschuß in Höhe von 2 Öre für jeden entrichteten Wochenbeitrag und trägt außerdem die Verwaltungskosten.

16. Die Auszahlung der Renten durch die Post erfolgt vierteljährlich nachträglich.

17. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1895 in Kraft. Erleichternde Übergangsbestimmungen sind nicht getroffen, im Gegenteil findet das Gesetz auf Personen, die zu dem gedachten Zeitpunkte bereits das 55. Lebensjahr zurückgelegt haben, keine Anwendung.

X.

Weitaus das Wichtigste endlich bieten für unsere Frage die beiden vor kurzem durch den „Reichsanzeiger" veröffentlichten Gesetzentwürfe betr. „Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes" und „Erweiterung der Unfallversicherung" nebst Begründung.

Mit dem ersteren der beiden Entwürfe brauchen wir uns nicht eingehend zu beschäftigen, da derselbe eine principielle Änderung nicht erstrebt und insbesondere die Organisation kaum berührt, sondern sich auf die Abstellung einiger verhältnismäßig untergeordneter Mängel beschränkt. Hierzu sind in erster Linie zu rechnen die Unzuträglichkeiten, die aus dem sog. negativen Kompetenzkonflikte erwachsen, und um ihnen vorzubeugen, ist bestimmt, daß die angegangene Genossenschaft die Entschädigung nur dann ablehnen darf, wenn ein entschädigungsberechtigender Unfall überhaupt nicht vorliegt, andernfalls hat sie zu zahlen unter dem Rechte späteren Rückgriffes. Hierüber sollen Versicherungsämter entscheiden. Der bisherigen Möglichkeit widersprechender Entscheidungen zwischen den verschiedenen Instanzen ist vorgebeugt und die Beurteilung, ob im Einzelfalle ein Anspruch auf Grund der Versicherung stattfinde, den Gerichten entzogen und lediglich den Versicherungsinstanzen zugewiesen.

Von anderen noch weniger bedeutungsvollen Änderungen können wir hier absehen und uns statt dessen dem Entwurfe eines Gesetzes betreffend Erweiterung der Unfallversicherung zuwenden. Derselbe bezweckt die Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle bisher nicht von derselben berührten Arbeiter, Gehülfen, Gesellen,

Lehrlinge, Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker und betrifft deshalb insbesondere das Handwerk, den Handel, die Fischerei und die Küsten- und Binnenschiffahrt. In der Begründung wird bemerkt, daß die Vorlage sich auf die Erfahrungen stütze, welche man bei der bisherigen Handhabung der Unfallversicherung gemacht habe, und so beruhen die Abweichungen derselben gegen die bisherigen U.-V.-Gesetze nur teilweise auf den besonderen Verhältnissen der neu umfaßten Betriebszweige, zum andern Teile dagegen sind sie das Ergebnis der gewonnenen besseren Einsicht. In beiden Beziehungen sind dieselben für uns von dem höchsten Werte, denn obwohl wir uns mit der U.-V. nur insoweit beschäftigt haben, als sie für die befürwortete Gesamtversicherung in Betracht kommt, so berühren doch die vorgeschlagenen Änderungen zugleich die gleichartigen Verhältnisse der J.- und A.-V. und geben wertvolle Belege für die Richtigkeit der oben vertretenen Anschauungen.

In der Begründung wird das schon oben aus der Begründung der J.- und A.-V. angeführte Zugeständnis wiederholt, daß die Betriebsunternehmer des Kleingewerbes „vielfach wirtschaftlich nicht in wesentlich günstigerer Lage sich befinden", als die von ihnen beschäftigten Personen, ja daß sie sogar aus dem Grunde einer größeren Unfallgefahr ausgesetzt seien, weil sie die schwierigeren Arbeiten selbst auszuführen hätten. Wenn daraus allerdings lediglich die Folgerung hergeleitet wird, daß es unbillig sei, sie zur Versicherung ihrer Arbeiter anzuhalten, ohne ihnen die Befugnis zu geben, sich selbst in gleicher Weise sicher zu stellen, so fragt man sich verwundert, ob sie denn nicht diese Befugnis schon bisher hatten. Wenn sie die erforderlichen Prämien dafür aus ihrer Tasche bezahlen wollten, standen ihnen auch bisher schon zahlreiche Versicherungsgesellschaften zur Verfügung und mehr, als aus eigener Tasche ihre Versicherung zu bestreiten, wird ihnen auch in dem Entwurfe nicht geboten. Die Fürsorge des wohlwollenden Gesetzgebers für die kleinen Betriebsunternehmer beschränkt sich deshalb auf die Vorschrift, daß sie zu diesem ihrem eigenen Besten durch den Bundesrat und durch das Statut gezwungen werden können; ihnen aber sachlich eine Erleichterung zu verschaffen, das ist auch jetzt nicht möglich, denn sie sind ja nun einmal Unternehmer.

Dagegen hat doch die Beschäftigung mit diesen kleinen Verhältnissen den Gesetzgeber zu verschiedenen sehr anerkennenswerten Einsichten gebracht. Zunächst hat man sich überzeugt, daß die Berufsgenossenschaft als Form der Organisation verfehlt ist, womit nach dem oben angeführten nicht darüber entschieden ist, ob sie sich zur Trägerin der Versicherungslast eignet. Man gesteht dies freilich nur teilweise zu, nämlich insoweit, daß „die berufsgenossenschaftliche Verwaltung sich für den Verkehr mit einer großen Anzahl kleiner Betriebsunternehmer nicht eignet", da dieselben nicht im stande seien, „den Anforderungen in Bezug auf Lohnnachweisungen und sonstige Meldungen zu genügen", ja man erkennt an, daß bei

einzelnen der bestehenden Berufsgenossenschaften „der hieraus erwachsene umfangreiche Schriftwechsel eine derartige Arbeitslast verursacht hat, daß die gesamten Beiträge, welche von Unternehmern solcher Kleinbetriebe der Genossenschaft zufließen, nicht ausreichen, um die durch diese Betriebe verursachten Verwaltungskosten zu decken". Man will also die Berufsgenossenschaft freilich für den Großbetrieb noch retten, dagegen den Kleinbetrieb „im allgemeinen bezirksweise ohne Scheidung der in den örtlichen Bezirken vertretenen Betriebszweige organisieren und die Verwaltung den Kommunalverbänden mit ihren bereits geschulten Kräften übertragen", und man hofft, daß es in den hiernach vorgeschlagenen „Unfallversicherungsgenossenschaften" gelingen wird, „örtliche Organe für möglichst kleine Bezirke einzusetzen, ein für die Herabminderung der Verwaltungskosten und die specielle Erledigung der Geschäfte wichtiges Ergebnis, welches bei berufsgenossenschaftlicher Organisation nicht zu erreichen wäre, mit der für jeden Ort eine mehr oder weniger bedeutende Zahl von verschiedenen Berufsgenossenschaften mit gesonderten ehrenamtlichen Genossenschafts- und Sektionsvorständen, Vertrauensmännern und Schiedsgerichten in Thätigkeit zu treten hätte". Ja man bleibt nicht dabei stehen, innerhalb der Unfallversicherung die durch die Berufsgenossenschaften gezogenen Schranken niederzureißen, sondern man macht bei diesen umstürzlerischen Neuerungen nicht einmal Halt vor den Grenzen der verschiedenen Versicherungsarten, man giebt den geplanten Unfallversicherungsgenossenschaften ausdrücklich das Recht, ihre ganze Verwaltung auf den Vorstand der J.- und A.-Versicherungsanstalt oder auf die mit der landwirtschaftlichen U.-V. betrauten Organe der Kommunalverwaltung zu übertragen, ja man eröffnet die Aussicht, „hierdurch zugleich eine Vereinfachung der Organisation in den andern Zweigen der Arbeiterversicherung herbeizuführen, indem die Bezirke verschiedener Versicherungsverbände den gleichen räumlichen Umfang erhalten und die Verwaltung dieser Verbände in derselben Hand vereinigt wird." Also identische Bezirke für Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung mit identischen Vorständen! was fehlt da noch an der Gesamtversicherung? Bis zu verschiedenen Zweigen derselben Verwaltung haben wir es damit schon gebracht, nun bedarf es nur noch des Zusammenwerfens der materiellen Belastung.

Die vorgeschlagene Organisation lehnt sich auch sonst weitgehend an diejenige der J.- und A.-V. an. Die ehrenamtliche Verwaltung hat man fallen gelassen und statt dessen den Vorsitz im Vorstande einem staatlicher- oder kommunalerseits ernannten Beamten überwiesen, ja es ist sogar zulässig, die ganze Verwaltung ausschließlich „besonderen Behörden oder Beamten, deren Bestimmung der Centralbehörde überlassen bleibt", zu übertragen. Die Genossenschaftsversammlung besteht nicht aus den Unternehmern selbst, sondern aus gewählten Vertretern derselben. Die Genossenschaft soll regelmäßig

für „weitere Kommunalverbände“ gebildet werden; das einzige örtliche Organ derselben ist der Vertrauensmann, der weitgehende Befugnisse und insbesondere das Recht hat, die Entschädigungsbeträge festzusetzen, soweit es sich um die Kosten des Heilverfahrens, die Beerdigungskosten und die Rente für eine voraussichtlich vorübergehende Erwerbsunfähigkeit handelt. Das Umlageverfahren ist durch das Kapitaldeckungsverfahren ersetzt.

Das ganze Gesetz wird beherrscht durch das Streben nach Vereinfachung, ausgehend von der sehr verständigen Erwägung, daß die kleinen Betriebsunternehmer, für welche dasselbe berechnet ist, nicht im stande sein würden, den komplizierten Anforderungen des bisherigen Verfahrens gerecht zu werden. Hat man ihnen schon die Verwaltung abgenommen, so befreit man sie zugleich von den jährlichen Nachweisungen über die beschäftigt gewesenen Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter, indem man eine von der Gemeindebehörde vorzunehmende Abschätzung jedes Betriebes „nach der Zahl der durchschnittlich das ganze Jahr hindurch in den Betrieben beschäftigten versicherten Personen (Vollarbeiter)“ an die Stelle setzt, wobei im Laufe des Jahres eintretende Veränderungen außer Betracht bleiben.

Noch weiter geht die Vereinfachung bei der Aufbringung der Mittel. Den Grundsatz, daß Leistung und Gegenleistung sich stets in alle Einzelheiten hinein ausgleichen müssen, hat man kühn über Bord geworfen, indem man von der Annahme ausgeht, daß „die Höhe des Lohnes der einzelnen Versicherten meist nur geringe Unterschiede aufweisen und nur geringen Schwankungen unterliegen wird.“ „Der hieraus erwachsende Vorteil der Einfachheit und Billigkeit der Verwaltung erscheint bedeutend genug, um das Bedenken aufzuwiegen, daß die Gleichmäßigkeit der Beitragsleistung der verschiedenen Höhe des von den Genossenschaften getragenen Risikos in soweit nicht völlig entspricht, als in der Höhe der Entschädigungen gewisse Verschiedenheiten nach Durchschnitts- oder Individuallöhnen vorgesehen sind.“ Welch neuer Geist weht uns aus diesen Worten entgegen! Fort ist die frühere lediglich mathematisch-kaufmännische Auffassung der Aufgabe, fort die ganze schöne Äquivalenztheorie und die Sorge, daß niemand mehr empfange, als er leiste. Es ist kaum denkbar, daß der neue Entwurf den Verfasser des J.- u. A.-V.-Gesetzes zum Vater haben sollte.

Ja, der Entwurf gestattet eine noch einfachere Aufbringung der Mittel, nämlich lediglich „durch Zuschläge zu öffentlichen Abgaben“. Man denkt hierbei in erster Linie an die Gewerbesteuer und hat für solche Betriebe, welche derselben nicht unterliegen, Ergänzungen ins Auge gefaßt. Also allein der schätzungsweise festzustellende Umfang des Gewerbebetriebes soll zum Anhalt für die Verteilung der Last genommen werden. Mit Rücksicht auf besonders schwache Schultern ist sogar vorgesehen, daß auf Grund statutarischer Vorschrift „für bestimmte Bezirke oder Betriebszweige die Beiträge, welche auf die Betriebsunternehmer fallen, an Stelle dieser Unternehmer ganz oder

teilweise durch Gemeinde- oder Kommunalverbände aufzubringen sind", wobei also statt der eigentlich Verpflichteten einfach die Gesamtheit eintritt.

Die Einzelheiten des Entwurfes zu erörtern, fällt außerhalb unserer Aufgabe; es mögen deshalb nur kurz folgende Bestimmungen erwähnt werden.

Betriebe, welche nach ihrer Eigentümlichkeit unter mehrere Berufs- oder Unfallversicherungsgenossenschaften fallen würden, sollen künftig nur einer, und zwar derjenigen angeschlossen werden, welche durch den Hauptbetrieb bestimmt ist.

Der Kreis der rentenberechtigten Personen ist durch Aufnahme der Großkinder und der Geschwister erweitert, dabei auch die bisherige Voraussetzung, daß der Versicherte der einzige Ernährer sei, dahin geändert, daß es genügt, wenn er zu dem Unterhalte wesentlich beigetragen hat.

Das Rechtsmittelverfahren ist dadurch vereinfacht, daß an Stelle des bisherigen Rekurses, welcher auf thatsächliche Behauptungen gestützt werden konnte, die Revision gesetzt ist, welche im wesentlichen rechtliche Verstöße erfordert; zugleich ist dem Reichsversicherungsamte das Recht gegeben, in einfachen Fällen ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Solange der Berechtigte eine die Dauer von 1 Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, soll die Rente ruhen, dagegen ist bei einer Rente von höchstens 10 % des Arbeitsverdienstes die Abfindung in Kapital zugelassen.

Von größerer Bedeutung ist, daß die Rente künftig auch dann beansprucht werden kann, wenn die Verletzung nicht im Betriebe stattfand, sondern bei „häuslichen oder anderen Diensten, zu denen sie (die Versicherten) neben der Beschäftigung im Betriebe von ihrem Arbeitgeber oder von dessen Beauftragten herangezogen worden." Das ist ein um so anerkennungswerteres Entgegenkommen, als es ein Verstoß gegen den Grundsatz ist, den auch die Begründung des Entwurfes ausdrücklich von neuem hervorhebt, daß nämlich „die Fürsorge für Verletzungen, wie sie das gewöhnliche Leben mit sich bringt, außerhalb der mit der U.-V. verfolgten Zwecke liegt". Daß jene Vorschrift ein Verstoß gegen diesen Grundsatz enthalte, wird freilich nicht zugestanden, obwohl es doch auf der Hand liegt, daß häusliche Dienste nur die Unfallgefahr des gewöhnlichen Lebens mit sich bringen, und noch weniger hat man sich einer Erörterung über die Berechtigung des Grundsatzes unterzogen. In Wahrheit ist derselbe lediglich eine Folge aus der oben bekämpften falschen gewerberechtlichen Auffassung des Gesetzes. Ja wohl, wird der Arbeiter nur aus Rücksicht auf seine Stellung im Produktionsprozesse versichert, so kann Gegenstand der Versicherung nur die durch diese begründete Gefahr sein, liegt dagegen der Grund in der wirtschaftlich-socialen Erwägung, daß er in Folge seiner ungünstigen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse auf einen besonderen Schutz angewiesen sei, dann ist es offenbar ganz gleichgültig, ob die Entziehung seines bisherigen Erwerbes durch einen Unfall

im Betriebe oder durch einen solchen des täglichen Lebens herbeigeführt ist. Eine sociale Auffassung der Aufgabe zwingt deshalb dazu, die Beschränkung auf Betriebsunfälle grundsätzlich aufzugeben.

Die mitgeteilten Auszüge, die naturgemäß nur dürftig sein konnten und zum eingehenden Studium der angeführten Quellen anregen mögen, haben wenigstens so viel erwiesen, daß der Gedanke einer grundlegenden Reform unsrer Socialversicherung in immer weiteren Kreisen Boden gewinnt. Auch in den wesentlichen Verbesserungsvorschlägen befinde ich mich in einer erfreulichen Übereinstimmung mit meinen Vorgänger-Nachfolgern, und so darf ich denn der Hoffnung Raum geben, daß in der bezeichneten Richtung eine Änderung nicht allein sich als durchführbar erweisen, sondern auch als solche allmählich anerkannt werden, und daß es dann gelingen wird, Einrichtungen zu schaffen, welche in höherem Grade als die jetzigen im stande sind, dem angestrebten edlen Ziele gerecht zu werden und als schönste Belohnung der aufgewandten Mühe und Opfer auch die Befriedigung derjenigen herbeizuführen, deren Los zu bessern sie bestimmt sind.

Die wirtschaftliche Krisis des Jahres 1893 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von

Ernst von Halle.

Vorgeschichte. — Als im Laufe des Jahres 1892 in Europa allerlei ungünstige Nachrichten über die wirtschaftliche Lage in den Vereinigten Staaten eintrafen, hoffte die Geschäftswelt denselben keine allzugroße Bedeutung beilegen zu müssen. Die seit mehr als zwei Jahren über die ganze Welt verbreitete Depression dachte man nahezu auf dem Punkte des tiefsten Minimums angelangt und sehnte sich nach besseren Zeiten.

Der langsame Aufschwung, den das Weltgeschäft vom Anfang der achtziger Jahre an genommen hatte, war nach der Mitte des Jahrzehnts in einen „Boom" ausgeartet, der eine übergroße Anzahl neuer Unternehmungen ins Leben rief und die Welt mit einer Flut von exotischen Werten zweifelhaften Charakters überschüttete[1]. Das 1889 emittierte Aktienkapital betrug £ 189 000 000 gegen £ 98 000 000 im Jahre 1887[2]. Was noch schlimmer, das Angebot, ja gelegentlich nahezu Aufdrängen von Darlehn veranlaßte die südamerikanischen und australischen, sowie einzelne der südeuropäischen Staaten zu einer mehr als leichtsinnigen Finanzwirtschaft. Als dann ihr Kredit und die Möglichkeit, neue Anleihen aufzunehmen, aus denen sie vorher die Zinsen der älteren mitbestritten hatten, sich dem Ende zuneigte, geschah mit ihrer Fähigkeit, den eingegangenen Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen, das Gleiche. Das Jahr 1890 brachte auf dem Londoner Markt den Zusammenbruch der südafrikanischen Goldspekulationen, die Zahlungsunfähigkeit Portugals, Schwierig-

---

[1] Vgl. die Jahresberichte des Economist, London 1888—91.
[2] Journal of the Royal Statistical Society. London, März 1893.

keiten geringeren Grades in australischen Staatspapieren, vor allem aber den Niedergang in Argentinien, dessen Folgen am 11. November die Bank von England zwangen, ein Darlehn von 3000000 £ bei der Bank von Frankreich aufzunehmen, und am 15. das Haus Baring Brothers öffentlich zu Fall brachte. Damit fingen für den Weltmarkt wieder magere Jahre an.

In den Vereinigten Staaten war der Gang etwas abweichend gewesen. Nach Wiederaufnahme der Bareinlösung des Staatspapiergeldes, der sogenannten Greenbacks, im Jahre 1879 hatte es bis 1884 einen großen Aufschwung mit ungeheuern Eisenbahn- und Fabrikbauten und Vermehrung des Verkehrs gegeben. 1884 war ein Bank- und Fondskrach in New-York eingetreten. Er beruhte in unverständiger Finanzwirtschaft, und ferner übten die großen Tarifkriege der „Trunklines“ einen ungesunden Einfluß auf die Güterbewegung aus. Die damit verbundene Erschütterung der Preise zog das ganze Land in Mitleidenschaft. Bis 1886 ist man beschäftigt, die Wunden zu heilen und geht langsam vor; dann, bis 1890, wird das Tempo der Entwickelung wieder schneller. Namentlich im Westen setzte ein großer Landboom ein und die zahlreichen neubegründeten industriellen Riesenunternehmungen, Trusts, hofften auf gute Zeiten. Die Eisenbahnen klagten zwar über die verderblichen Wirkungen des Interstate Commerce Law, hatten aber steigende Einnahmen. In Wahrheit kehrten sie sich nicht allzuviel an das Gesetz; und wie wir sehen werden, seine Übel waren auch nicht so sehr, was es enthielt, als ein Punkt, den es nicht enthielt[1]. Alles in allem übernahm die republikanische Partei 1889 das Land in ausgezeichnetem Zustande; der Schatz war gefüllt, das Geschäft normal, vielfach blühend. Das einzig beunruhigende Faktum für gewisse Interessen war der Silbermarkt. Kurz vor der Aufnahme der Barzahlungen war am 28. Februar 1878 die im Jahre 1873 eingestellte Silberprägung wieder eröffnet. Die Bland-Allison-Bill[2] autorisierte den Ankauf von Silber zur Prägung von 2—4 Millionen Dollars monatlich, d. h. Ankauf von rund 18½—37 Millionen Unzen Reinsilber pro anno. Die thatsächlichen Ankäufe hatten betragen[3]

Jahr	Millionen Unzen	Jahr	Millionen Unzen
1878	24,4	1884	21,7
1879	16,6	1885	22,1
1880	22,7	1886	25,7
1881	19,6	1887	24,6
1882	21,9	1888	25,0
1883	23,2	1889	27,1

[1] Vgl. hierzu S. Sterne: Recent Railroad Failures and their lessous Forum. März 1894. S. 19—38.

[2] Coinage Laws. 3. Ed. Washington 1893. S. 164—166.

[3] ib. S. 99.

Dies hatte zwar die Silbercirkulation und Bestände der Vereinigten Staaten bis zum 31. Dezember 1889 um 346,5 Millionen vermehrt, die Absicht des Gesetzes, für eine Rehabilitierung des Silbers zu wirken, war hingegen nicht in Erfüllung gegangen. Die Ratio von Silber zu Gold, die von 1871—78 von 15,67 auf 17,94 gestiegen war, betrug[1]:

Jahr	Ratio	Jahr	Ratio
1878	17,96	1884	18,57
1879	18,40	1885	19,41
1880	18,05	1886	20,78
1881	18,16	1887	21,13
1882	18,19	1888	21,99
1883	18,64	1889	22,10

Die beiden großen wirtschaftspolitischen Ereignisse im Lande waren 1890 der Mc Kinley-Tarif und die sogenannte Sherman-Acte vom 14. Juli 1890[2]. Letztere ermächtigt den Schatzsekretär, monatlich 4 500 000 Unzen Reinsilber, wenn solche erhältlich, im Markte anzukaufen und für den Kaufpreis „Treasury Notes" auszugeben. Der Maximalpreis ist auf einen Dollar für 371 1/4 Grän Reinsilber (pari) festgesetzt. Die Noten sind gesetzliches Zahlmittel und sollen jederzeit an den Schatzkassen eingelöst werden: „wie der Schatzsekretär vorschreibt, in Gold oder Silbergeld, nach seinem Belieben, indem es die ausgesprochene Absicht der Vereinigten Staaten ist, eine Parität zwischen den beiden Metallen aufrecht zu erhalten, unter der bisher gesetzlichen, oder einer künftighin gesetzlich zu bestimmenden Ratio"[3]. Diese Acte war ein Kompromiß zwischen den Anhängern der Goldwährung und dem von den Silberleuten ursprünglich eingebrachten Freiprägungsantrag[4]. Er sollte seine Wirkung bald zeigen.

Der Mc Kinley-Tarif war kein Kompromiß, sondern ein Sieg des Hochschutzzolls auf allen Punkten, der noch durch ein für den Importhandel überaus ungünstiges Ausführungsgesetz eine weitere Verstärkung erfuhr. Die Machthaber machten keinen Hehl daraus, daß sie nicht nur die eigene Industrie schützen, sondern die fremde Konkurrenz möglichst überhaupt vom heimischen Markt fernhalten wollten. Maßregeln zur Einschränkung der Einwanderung wurden der Arbeiterschaft für die nähere Zukunft in Aussicht gestellt bezw. in dem Verbot der Einwanderung von „Contract-Labor", d. h. der Anwerbung von Arbeitern im Auslande unter bestimmten Kontrakten für Stellung oder Beschäftigung im Lande, bereits gewährt. Dies war ein natürliches Korrelat der Zölle, Schutz der nationalen Arbeit im weitesten Sinne.

---

[1] Ib. S. 98.

[2] Ib. S. 70.

[3] Vgl. demgegenüber die Ausführungen von Horace White: Indias Action and the Sherman Law; Forum, August 1893, der zeigt, daß dies nie die Absicht der Vereinigten Staaten gewesen sei.

[4] Einen Auszug aus den damaligen Kongreßdebatten siehe in dem Chicago Journal of Political Economy. September 1893: Robert Hoxie: The Silver Debate of 1890.

Der ganze Geist der Verwaltung war europafeindlich: „Munroe-Doktrin, Panamerikanismus, amerikanische Zollunion" waren Hauptschlagwörter der Nordamerikaner auf dem von ihnen berufenen panamerikanischen Kongreß desselben Jahres. Die großartigen Erfolge der letzten Jahrzehnte bewirkten die Meinung, man sei bereits vollkommen stark genug zur Selbständigkeit. Man bedürfe Europas und seiner Produkte in keiner Weise mehr, während man für „das alte Land" in Baumwolle, Petroleum, Getreide, Vieh, Tabak und Konserven eine Reihe unentbehrlicher Stapelartikel besäße. Ja, in naher Zukunft bereits sah man sich als übermächtigen Bewerber auf dem europäischen Industriemarkt, dem man als größter, wenn auch noch nicht billigster Eisenproduzent der Welt schon kühn gegenübertreten konnte. Die überwiegende Mehrzahl der Presse that alles, den allbereits starken Patriotismus des Landes zu bestärken, ja ihn zum Chauvinismus anzufeuern.

Der in Kraft getretene Zolltarif entsprach nicht in allem den in ihn gesetzten Erwartungen. Zunächst stiegen alle Preise rapid. Dann fand man, daß man durchaus noch nicht in der Lage war, alles selbst zu produzieren, geschweige denn gleich gut, oder gleich billig. Man mußte eine Reihe von Produkten dennoch importieren, welche, da sie um den vollen Betrag des Zolls und darüber hinaus teurer wurden, der Behauptung widersprachen, das Ausland bezahle den Zoll.

Die Arbeiter sahen wohl höhere Preise, nicht dagegen die in Aussicht gestellten höheren Löhne, die sie an einzelnen Stellen durch Strikes zu erzielen suchten, um wenigstens nicht schlechter gegenüber den höheren Kosten der Lebenshaltung zu stehn, als früher; andern Orts gelang es ihnen, sich etwas zu verbessern, oder die alten Löhne zu halten, die sonst infolge der auswärtigen Konkurrenz hätten gedrückt werden müssen; wieder andern Orts aber brachte der Druck der inneren Konkurrenz trotz der Schutzzölle keine Erhöhung, sondern Erniedrigung, und Schönhof versucht sogar zu zeigen, daß gerade in den wenig oder nicht geschützten Industrien die Arbeiter die höchsten, unerschüttertsten Löhne beziehen.

Die wirklich erzielten Vorteile schließlich waren in den verschiedenen Zweigen auch darum nicht immer den Erwartungen entsprechend, weil der Tarif mangels einer sachverständigen Instanz geschulter Beamter von inkompetenter Hand vorbereitet war. „Das ist der Nachteil der Demokratie, daß dort jedes Interesse nach Schutz schreit, ohne daß eine Stelle da ist, an der die Wichtigkeit dieser Interessen in ihrem Verhältnisse zur Gesamtheit abgewogen wird"[1]. Dies wird in den Vereinigten Staaten noch dadurch verstärkt, daß die Verwaltungsmaschine völlig unzeitgemäß ist, und mehr als $^2/_3$ der etwa 130000 Beamten des Landes mit jedem Wechsel der regierenden Partei durch neue, gänzlich ungeschulte Leute ersetzt werden;

[1] Vorlesung des Professor Ashley in Harvard University über „Wirtschaftsgeschichte".

ein Wechsel, der sich bis auf technische Hülfskräfte, Statistiker u. s. w. ausdehnt. Sie werden in der Regel aus beliebigen Berufen ohne Vorkenntnisse nur um politischer Parteidienste willen herangezogen. Mit diesen Faktoren werden wir noch weiter zu rechnen haben.

Im Innern entstand daher bald eine starke Reaktion gegen die republikanische Partei, die nebenbei durch üppige Ausgaben, durch eine Veränderung der Zuckersteuergesetzgebung und ein neues Pensionsgesetz die Überschüsse im Staatsschatze in überraschend kurzer Zeit verschwinden machte. Letzteres sollte angeblich für die Kämpfer aus dem Rebellionskriege und ihre Angehörigen sorgen, hatte aber in Wirklichkeit zwei Zwecke im Auge: Erstens Stimmenfang; durch Gewährung von vielen, vielen Tausenden von Pensionen wollte man die breiten Massen bei der Partei halten. Zweitens aber durften aus dem erhöhten Zoll keine größeren Einnahmen oder gar noch erhöhte Überschüsse herauskommen, weil die Bundesverfassung nach demokratischer Anschauung das Auflegen öffentlicher Lasten nur zu Finanzzwecken erlaubt, zur Bestreitung verfassungsmäßiger Ausgaben. Die Schutzzölle gelten den Demokraten für verfassungswidrig[1]; ein übermäßiger Anwachs der Überschüsse wäre für diese daher ein erwünschtes Agitationsmittel gewesen. Die gewaltigen Überschüsse in den Staatseinnahmen hatten sich bereits in den 80er Jahren geradezu als eine Kalamität erwiesen. Waren Ausgaben und Einnahmen gleich, so glaubte man der Beibehaltung der nunmehr „finanziell notwendigen" Zölle weit sicherer zu sein. Man gab deshalb auch sonst möglichst viel aus, und eine Anleihe von 50 Millionen 4½ % Bonds, die im Oktober fällig wurde und zu 2 % erneuert werden konnte, wurde auf Antreiben des Präsidenten statt dessen nur halb erneuert und halb in Gold bar zurückgezahlt[2]. Am einschneidendsten schließlich war die Abschaffung des Zuckerzolles und Einführung einer Zuckerprämie, die einen Einnahmeausfall von 55 Millionen und einen Ausgabezuwachs von fast 10 Millionen, also eine Differenz von etwa 65 Millionen bewerkstelligte[3].

Diese Ausschöpfung des Schatzes und seiner Goldbestände aber, in einer gänzlich unökonomischen Weise, sollte sich später schwer rächen.

Die Veränderung in der Zollpolitik der Vereinigten Staaten war für den Welthandel gerade in diesem Augenblick ein besonders schwerer Schlag. War man doch bereits durch die verminderte Kaufkraft anderer Staaten empfindlich mitgenommen. Ganz Südamerika, eins der wichtigsten Absatzgebiete, war plötzlich ein wirtschaftlich unsicheres Element geworden und trat in ein Stadium unablässiger Umwälzungen ein, das noch heute nicht zu Ende ist. Argentinien völlig bankrott, Brasilien durch die Sklavenbefreiung

---

[1] Vgl. die Chicago-Plattform der demokratischen Partei für die Präsidentschaftskampagne 1892.

[2] Vgl. G. R. Gibson, The Financial Excitement and its Causes. Forum, Juni 1893.

[3] Vgl. auch F. W. Taussig: Tariff History of the United States. New-York 1893. S. 275—277.

wirtschaftlich, durch die Abschaffung des Königtums dann politisch schwer erregt, Venezuela, Paraguay, Bolivia, Peru u. s. w., ja selbst das südamerikanische Preußen, Chile, durch Kriege, Revolutionen und Wirtschaftskrisen schwer erschüttert, Mittelamerika in ewigen Umwälzungen, Mexiko aufsteigend, aber noch fern von der alten Bedeutung für den Überseehandel — das waren keine erfreulichen Aussichten für das Geschäft. Der Handel mit Asien litt unter dem abnehmenden Wert des Silbers und gleichfalls unter früheren Überspekulationen. Die neuen Versuche, die den fehlgeschlagenen früheren in Australien folgten, zeigten sich bald als nicht hoffnungsvoller für das englische Kapital.

Die europäischen Interessen in nordamerikanischen Unternehmungen hatten sich in den 80er Jahren sehr stark vermehrt; neben zahlreichen Eisenbahnwerten hatte man Land erworben, sich an Landspekulationen beteiligt und in großen Industrien Interesse genommen. Englische Konsortien bemächtigten sich ganzer Zweige und trugen gewaltige Kapitalien ins Land. In den neuen Gründungen hatte das europäische Kapital nur zu oft Vorspanndienste für das amerikanische System der spekulativen Überkapitalisation der Unternehmungen um Hunderte von Prozenten geleistet, es sogar teilweise mit großgezogen. Der Durchschnittsamerikaner, die Zeitungen, sind zwar des Lobes und Stolzes über die unglaublich schnelle Entwickelung des Landes voll; der einsichtige Mann aus den gebildeten Ständen dagegen verkennt nicht die Gefahren des überschnellen Wachstums und ist Europa nicht ausnahmslos dankbar für alles, was es in den letzten zwei Jahrzehnten hinüber gesandt. Denn er mißt nicht mit Unrecht dem gewaltigen Einströmen des fremden Geldes und der nicht immer wünschenswerten Einwandererelemente einen großen Teil der Schuld für mißliche politische und ökonomische Vorkommnisse der jüngsten Zeit bei.

Die europäischen Interessenten hatten vielfach große Einnahmen und Profite zu verzeichnen, doch bald mehrten sich auch die unerfreulichen Erfahrungen. Scheinbar gute, vielversprechende Unternehmungen brachen infolge von Mißwirtschaft zusammen, unehrlichen Verwaltern konnte man nicht gesetzlich beikommen, oder fand nicht die Form der gerichtlichen Ausführung der Gesetze, die eine europäische Kulturnation als unerläßlich erachtet, ja man mußte gelegentlich vernehmen, wie New-Yorker oder westliche Financiers sich darüber lustig machten, daß es ihnen gelungen, europäisches Kapital „hineinzulegen". Auch hier traf die Europäer ein gut Teil Schuld, da die Aussicht auf schnelle Spekulationsgewinne sie nicht allezeit die nötige Vorsicht und Kritik üben ließ. Die Werte wurden auf den Markt geworfen, die Gewinne gemacht, mochte das Publikum sich weiter damit abfinden! (Es soll natürlich nicht gesagt sein, daß die nicht ehrlichen oder unvorsichtigen Operationen auf beiden Seiten die Regel waren; sie bildeten nur eine über das gewöhnliche Maß große Anzahl von Ausnahmen.)

Die New-Yorker Panik 1890. — Als 1890 die Schwierigkeiten auf dem englischen Geldmarkt begannen, erwies es sich als das Nächstliegende, den Bedarf an Geld durch Verminderung der amerikanischen Engagements zu decken. Man verkaufte für europäische Rechnung größere Posten amerikanischer Werte in New-York und schränkte gewährte Kredite ein. Zu anderen Zeiten wäre dies eine vorübergehende Erscheinung geblieben. Nachdem die Londoner Liquidation sich dank dem energischen und zielbewußten Vorgehen der Bank von England glatt vollzogen hatte, wurde wieder viel Geld flüssig, zumal das europäische Geschäft sich wesentlich einschränkte. Man erwartete in Amerika ein baldiges Rückströmen des Kapitals und nahm deshalb die Panik, die sich auf dem New-Yorker Markte Mitte November äußerte, als etwas unvermeidliches, doch lediglich temporäres hin. Die Erschütterung war heftig genug; nicht nur war sie eine indirekte, sekundäre Erscheinung im Zusammenhang mit der Londoner, sondern die Barings hatten in New-York ein bedeutendes Zweighaus unterhalten, durch welches sie große Geschäfte ausführten. Das System der Atchison, Topeka und Santa Fé-Eisenbahn u. a. wurde von ihnen finanziell verwaltet. Doch auch dies Zweigunternehmen wurde schnell wieder reorganisiert.

Ein weiterer, zeitweilig ungünstiger Faktor für die Lage war die im Hinblick auf den am 6. Oktober genehmigten Mc Kinley-Tarif zeitweilig enorm gesteigerte Einfuhr und Aufspeicherung von Waren unter den alten Zollsätzen, wie erfahrungsmäßig jede erhebliche Zolländerung in den Vereinigten Staaten sich zunächst ungünstig geltend macht, weil auf ihre Ergebnisse während der langen Verhandlungen Überspekulationen stattfinden[1].

Die Einfuhren haben betragen[2]:

in 1 000 000 Dollars

	Zollfrei	Zollpflichtig	Zucker und Melasse		Total
	außer Zucker		Zollfrei	Zollpflichtig	
1887/88	234	410	10	69	724
1888/89	244	407	12	81	745
1889/90	254	434	11	90	789
1890/91	321	426	45	53	844
1891/92	351	369	107	1	827
1892/93	328	421	116	1	866

In einer Zeit also, wo das amerikanische Kapital durch die Entziehung gewisser Stützen geschwächt wurde, mußte es seine Verbindlichkeiten in Europa erhöhen.

[1] Vgl. De Juglar-Thom: A brief history of Panics and their Periodical Occurrence in the United States; New York and London 1893. S. 4—16. Das Buch ist übrigens alles andere eher, als was es sein will.

[2] The Foreign Commerce and Navigation of the United States: Washington 1894. S. CXXXVIII—CXLI.

Die Wirkung der Panik von 1890 mag aus den Preisen einiger Spekulationspapiere an der New-Yorker Börse ersehen werden.

(Siehe die Tabelle a auf nächster Seite.)

Ein strammer Geldmarkt und abnehmende Bankreserven waren bereits seit August wahrnehmbar. Durch Rückkauf von 70 Millionen Staatspapieren während 2 1/3 Monat hatte der Schatzsekretär das Unglück nur herauszuschieben und zu mildern, aber nicht zu beseitigen vermocht[1].

Die Preise für Kredit gestalteten sich gleichzeitig wie folgt:

(Siehe die Tabelle b auf nächster Seite.)

Im Dezember ging die Panik wieder vorüber; doch war dies nur eine Heilung der Symptome, der Krankheitsgrund blieb bestehen, und nebenbei war auch die Krisis nicht radikal genug gewesen. „Es wäre besser für unsere Zukunft, wenn die Liquidation der letzten Krisis in einzelnen Fällen radikaler gewesen wäre“,[2] sagt Thom prophetisch.

Die Jahre 1891 und 1892. — Ob wirtschaftliche Freundschaften und Feindschaften politische Konsequenzen haben und umgekehrt, mag dahingestellt bleiben. Mancherlei Beispiele der letzten Jahre, Frankreich und Italien, Deutschland und Italien, Deutschland und Rußland scheinen dafür zu sprechen. Auch die europafeindliche Politik Amerikas hat zu dem Zurückhalten europäischer Investoren, in der Folgezeit die alten Werte wieder zu erwerben, wie man sagt, ein gut Teil beigetragen. Doch würde dieser Grund allein kaum radikal gewirkt haben. Hingegen lenkte sich die allgemeine Aufmerksamkeit bald den Wirkungen der Shermanschen Silberakte zu. Den erhofften Erfolg für das Silber vermochte sie nicht zu erzielen. Nur vorübergehend sank die Goldrelation von

22,10 in 1889
auf 19,76 „ 1890; stieg dann auf
20,92 „ 1891 und auf
23,72 „ 1892.

Dies trug erheblich dazu bei, die Agitation der Silberleute für Freiprägung und Doppelwährung anzufeuern. Die Silberseite der Cirkulation im Lande wuchs aber rapide. Die Gesamtcirkulation betrug:

(Siehe die Tabelle c auf der zweitfolgenden Seite.)

Wir sehen, während die Silberbestände sich um rund 158 000 000 vermehren, hat sich das Gold um 98 000 000 vermindert. An anderer Stelle wird die Zunahme der Cirkulation von Schatzscheinen bis zum 1. Juli 1893 auf $ 140 661 694, die Ausfuhr von Gold auf $ 141 017 158 während derselben Zeit angegeben[3]. Die Sher-

---

[1] Vgl. Juglar-Thom a. a. O. S. 139.
[2] ib. S. 143.
[3] Horace White: Indias Action and the Sherman Law; a. a. O.

Tabelle a.

1890	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Atchison, Topeka and Santa Fé. . . .	42¾— 47¼	40⅛— 43⅝	37⅜— 43⅜	23¼— 39	23¼— 34⅜	25¼ 32¼
Chicago, Milwaukee and St. Paul. . .	71⅝— 75¼	68¾— 72¾	64⅞— 72⅝	55⅞— 66¼	44 58	45¼— 52⅝
Chicago and Northwestern.	110¼ 112	106½ -111⅜	106⅞—110¾	105⅛—109¼	101½ -109	98 —105
Lakawanna and Western	144⅛—149½	141 —147½	140½—148¼	140¾—146¾	123⅜- 143⅞	124½--133¼
Northern Pacific	35⅜— 36⅞	31 — 35⅝	29 - 34⅛	26 — 30¾	16¾— 28¾	19 22
Am. Cotton Oil Comp.	24½— 29	17¾— 26¾	18 — 23¼	17 — 18⅝	10 — 17⅜	11¼— 16½
Chicago Gas Comp.	53 58	51½— 55¼	40¾— 54¼	37 — 46	32 — 42½	32¼ 37½
Distilling and Cattle Feeding Comp. . .	45 - 46⅝	44½— 46⅞	44 — 46	45 — 49	37 — 45½	38 — 42½
Oregon Improvement Comp.	45 49	44¾— 47	42 — 45½	35 — 42½	11 — 34½	12 17½
Pipeline Certifikates	85⅞— 90⅝	82¾— 93¾	77 - 84¾	76 - 82¾	65⅝— 80	60½— 72
Pullman Palace Car Comp.	214¾—222	210 -217	210 —222	204 —221	168 —206	160 —188
Sugar Refining Comp.	71⅛— 79½	75 — 84⅝	71½— 82¾	61⅜— 80½	49 - 67¾	50½— 60
Western Union Telegraph	83½— 84½	82½ — 84½	82 - 84¾	79¼— 83¼	74 - 81½	71¾— 78
Silver Bullion Certifikates	104 —113½	1 11⅜— 121	109¾—119¼	105 —114⅛	96¾ 108	101½—110

Tabelle b.

1890 Woche endigend Freitag		Call loans	Prime Paper	1890 Woche endigend Freitag		Call loans	Prime Paper
Juli	4.	2 @ 9	5½ @ 6	Oktober	3.	2 @ 6	6 @ 6½
=	11.	3 @ 8	5½ @ 6	=	10.	2½ @ 7	6 @ 6½
=	18.	2 @ 6	5 @ 5½	=	17.	2½ @ 6	6 @ 6½
=	25.	2½ @ 6	5 @ 5½	=	24.	3 @ 8	6 @ 6½
August	1.	2 @ 6	5 @ 5½	=	31.	3 @ 30	6 @ 7
=	8.	3 @ 20	5 @ 5½	November	7.	3 @ 25	6 @ 7
=	15.	3 @ 25	5 @ 5½	=	14.	2½ @ 6 & ½ p. d.	6 @ 7
=	22.	3 @ 6 & ½ p. d.	6 @ 6½	=	21.	2 @ 6	7 @ 8
=	29.	2 @ 15	6 @ 6½	=	28.	2 @ 8	7 @ 8
September	5.	3 @ 12	6 @ 6½	Dezember	5.	3 @ 15	7 @ 9
=	12.	3 @ 6	6 @ 6½	=	12.	2 @ 6 & ½ p. d.	7 @ 9
=	19.	2 @ 6 & ¼ p. d.	6 @ 7	=	19.	2 @ 6	6½ @ 8
=	26.	2 @ 6 & ¼ p. d.	6 @ 6½	=	26.	3 @ 6	6½ @ 7½

Tabelle c.

Betrag von Gold- und Silbermünzen; Metall-, Gold-, Silber- und Währungscertifikaten; Vereinigten Staaten-, National- und Staatsbanknoten in den Vereinigten Staaten in 1000 Dollars[1].

am 1. Juli	1890	1891	1892	1893
Gold				
im Schatz befindlich einschl. Barrenmetall	321 304	239 264	255 707	189 162
in Cirkulation befindliche Münze	374 259	407 319	408 569	408 536
	695 563	646 583	664 275	597 698
Silberdollars				
im Schatz befindlich einschl. Barrenmetall	323 805	379 927	434 240	481 371
Standarddollars im Umlauf	56 279	58 826	56 817	56 930
	380 083	438 754	491 058	538 301
Silberscheidemünze				
im Schatz	22 793	19 629	14 228	11 945
im Umlauf	54 033	58 219	63 293	65 407
	76 825	77 848	77 521	77 415
Goldcertifikate[2]				
im Schatz	26 732	32 432	15 530	1 399
im Umlauf	130 831	120 063	141 100	92 642
	157 563	152 495	156 624	94 041
Silbercertifikate[3]				
im Schatz	3 984	7 479	4 921	4 134
im Umlauf	297 556	307 236	326 693	326 823
	301 540	314 715	331 614	330 957
Währungscertifikate (Akte v. 8. Juni 1872)				
im Schatz	500	1 905	590	690
im Umlauf	11 890	21 875	29 840	11 715
	12 390	23 780	30 430	12 405
Vereinigte Staaten-Noten[4]				
im Schatz	23 882	25 349 9 880	37 121 3 453	27 622 6 335
im Umlauf	322 799	321 332 40 349	309 560 98 250	319 059 140 856
	346 681	346 681 50 228	346 681 101 712	346 681 147 191
Nationalbanknoten				
im Schatz	4 366	5 707	5 462	4 043
im Umlauf	181 604	162 221	167 221	174 670
	185 970	167 928	172 684	178 713
Gesamtcirkulation	1 429 251	1 497 441	1 601 357	1 596 701

[1] Coinage Laws a. a. O. S. 106–108.

[2] Repräsentanten von geprägtem Golde als Cirkulationsmittel, seit der Wiederaufnahme der Barzahlungen am 1. Januar 1879.

[3] Gemäß Gesetz vom 28. Februar 1878 und 4. August 1886.

[4] Zur größeren Bequemlichkeit sind die Schatzscheine nach dem Gesetze vom 14. Juli 1890 mit den Vereinigten Staaten-Noten zusammengedruckt.

man=Akte hatte sogleich bei ihrem Bekanntwerden bei zahlreichen amerikanischen und auch europäischen Finanzkreisen lebhafte Bedenken wachgerufen. Eine alljährliche so erhebliche Vermehrung der Silberbestände konnte nicht ohne Einfluß auf die Cirkulation im Lande bleiben; und war es wahr, daß ein Volk nicht imstande ist, mehr als ein seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Quantum Cirkulationsmittel aufzunehmen, und galt andrerseits der Greshamsche Satz, daß das schlechtere Geld das bessere aus dem Lande treibt, so mußte man zunächst einer ziemlich schnellen Abnahme der Goldbestände gewärtig sein[1]. Was weiter geschehen würde, vermochte kein Mensch zu sagen. Die Silberleute unter der Führung von Bland rühmten sich der zunehmenden Stärke ihrer Position. Auf amerikanisches Betreiben wurde die Brüsseler Münzkonferenz berufen, die am 22. November 1892 zusammentrat und am 13. Dezember sich unfähig erklärte, die Frage durch praktische Vorschläge zu lösen. Das Silber war inzwischen auf 82½ Cent per Unze Ende 1892 heruntergesunken.

Nach der Panik 1890 hatte das Geschäft ziemlich schnell zugenommen. Der Mc Kinley=Tarif stachelte zur Vermehrung der Produktionsmittel an. Für die leitenden Industrien, wie Eisen 2c., wird die Erhöhung der Produktionskapazität auf 25 % geschätzt. Eine sehr reiche Baumwollernte 1891 und zwei größere Getreideernten in den Vereinigten Staaten, welchen zwei unzulängliche europäische gegenüberstanden, verstärkten die amerikanische Seite der Handelsbilanz und erhöhten für die Jahre 1891 und 1892 die Exporte sehr wesentlich, während die Importe einigermaßen, mit Ausnahme der erhöhten Zuckereinfuhr, nachließen[2]. So hatten betragen:

die Ausfuhren in Millionen Dollars.

1. Juli bis 31. Juni	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93
Weizen und Weizenmehl	102	106	237	169
Mais	44	19	43	25
andere Getreidearten außer Mais	9	3	20	6
Baumwolle	251	291	259	189
Vieh	31	30	35	26
Gesamtausfuhr aus den Vereinigten Staaten	858	884	1030	848

Der allgemeine Preisrückgang, der sich indes, wie auf dem ganzen Weltmarkte, so auch im Gebiete des Mc Kinley=Tarifs geltend machte, ließ trotz der anscheinend großen Prosperität keine behagliche Stimmung aufkommen. Die Eisenproduktion hatte sich zwar ganz enorm vermehrt, jedoch damit fühlten sich die Produzenten keineswegs wohler als früher. Die Eisenproduktion betrug:

[1] Vgl. Eckels, The present Crisis: in North American Review, August 1893, S. 129 ff.; sowie die daselbst citierten Aufsätze Soetbeers in der Neuen Freien Presse vom 21. Juni, 29. Juli, 7. und 10. August 1890.
[2] Vgl. Tabelle S. 157.

in 1000 Tonnen:

Jahr	Produktion	Vorrat am Ende des Jahres	Einfuhr von Eisen und Stahl
1888	6490	300	915
1889	7604	284	749
1890	9203	662	666
1891	8280	627	558
1892	9157	536	494
1893	7125	707	435

Die andauernd niedrigen Preise veranlaßten das Iron Age zu Ende des Jahres 1892 in seiner Jahresübersicht zu schreiben: „Wir haben anscheinend gute Zeiten gehabt, ohne die Resultate der guten Zeiten zu spüren." — In der Verwaltung hatte sich unterdessen ein radikaler Wechsel vorbereitet. Das Verwaltungssystem der Republikaner mit ihrer übertriebenen Interessenpolitik hatte im Lande eine große Aufregung hervorgerufen. Die Wahlen des Jahres 1892 brachten zum ersten Male seit dem Rebellionskriege eine vollständige Veränderung in allen drei Regierungsfaktoren. Präsident Harrison mit einem republikanischen Senat und Repräsentantenhause wurde durch Präsident Cleveland und einen in beiden Häusern demokratischen Kongreß ersetzt. Wirtschaftspolitisch waren die beiden wichtigsten Schlagwörter: Tarifreform im freihändlerischen Sinne und Revision der Silbergesetzgebung.

Daß dies aber faktisch nicht so leicht zu erzielen sein würde, wußte der erwählte Präsident recht wohl. Er kannte die Elemente, mit welchen er zu rechnen hatte. Sie waren unzusammenhängender Natur. Der demokratischen Partei waren in den langen, machtlosen Jahren seit dem Kriege die Praxis, die Einheitlichkeit und damit Regierungsfähigkeit verloren gegangen. Die in ihr enthaltenen südlichen und westlichen Elemente sind höchst verschieden unter sich und von ihren nordöstlichen Kollegen. Letztere repräsentieren Gruppen des Handels- und Mittelstandes; erstere sind die ehemaligen Sklavenbarone des Südens und westliche Farmer, die sich vielfach den populistischen Ideen nähern.

Der Verkehr war schon 1892 durch die drohende Cholera und große Strikes in Homestead, Buffalo rc., der Export durch die schlechten Zeiten in Europa, genügende Ernte daselbst und die Nachwirkungen des englischen Baumwollestrikes vermindert[1]. Die Präsidentenwahlkampagne pflegt außerdem stets einen niederdrückenden und erschwerenden Einfluß auf das Geschäft auszuüben. Die Landwirtschaft begann 1892, als die Ernte kleiner wurde und die europäische Nachfrage nachließ, notleidend zu werden, und das zeigte sich in den verminderten Einnahmen der Eisenbahnen, welche in Europa durch Kursrückgänge amerikanischer Eisenbahnwerte sich geltend machten.

[1] Vgl. Gibson: The Financial Excitement and its Causes; Forum a. a. O. S. 483. Interessant ist nebenbei, wie sich die meisten Prophezeihungen dieses im praktischen Leben stehenden Geschäftsmannes hinterher nicht erfüllt haben.

Für alle Leiden sollte nun das Weltausstellungsjahr Besserung bringen. Man erwartete, daß die Vereinigten Staaten die Chicagoer Weltausstellung, wie Frankreich 1889 die Pariser, zu einem kräftigen wirtschaftlichen Vorstoß benutzen würden.

Der Wechsel in der Regierung war in diesem Augenblicke außerordentlich ungünstig. Im Lande herrscht die Gewohnheit, in Zeitungen und Agitationsreden aus der Zeitlage politisches Kapital zu schlagen, d. h. in günstigen Zeiten sagen die Machthaber zu dem Volke: „Seht, das dankt ihr uns!"; in ungünstigen sagen ihre Gegner: „Seht, das haben jene verschuldet!" — Den Republikanern konnte es daher nur angenehm sein, wenn die Demokraten nach vier Monaten die Herrschaft unter möglichst ungünstigen Bedingungen übernahmen, und sie haben zum mindesten den kommenden Ereignissen nicht vorgebaut, nichts gethan, jenen beabsichtigten Aufschwung zu fördern.

Die ersten Monate des Jahres 1893. — Als der Präsident das Amt am 3. März 1893 übernahm, hatten sich schon dichte Gewitterwolken zusammengezogen und zweimal war eine Entladung erfolgt. Ein großer Zusammenbruch im Whiskeytrust förderte Schwindeleien seiner Verwaltung, die mit den Geldern der Gesellschaft auf eigene Rechnung an der Börse gespielt hatte, zutage. Noch schlimmer war der große Readingskandal [1]. Am 17. Februar brach dieses mächtige Kohlenbahnsystem zusammen, nachdem es noch wenige Wochen vorher durch einen gefälschten Jahresbericht und die Erklärung uneingenommener Zinsen und Dividenden den europäischen Markt zur Aufnahme größerer Mengen seiner Werte veranlaßt hatte.

Die Hypothekenpapiere der Readingbahn fielen auf je 76, 49, 35 1/4 und 23 1/2 %. Die Direktoren und Verwaltungsräte selbst spekulierten in riesigen Quantitäten à la baisse. Am 20. Februar erreichte die Börsenpanik ihren Höhepunkt. 1 479 903 Aktien, der höchste jemals an einem Tage erlebte Betrag, wurden am 20. Februar umgesetzt. 960 151 von diesen waren Readingaktien (à $ 50) [2].

Dies schlug dem Fasse des europäischen Vertrauens den Boden aus. Man sah das Unheil nahn und entledigte sich noch möglichst schnell eines Teiles seiner Werte. — Seit Februar 1893 ist der Markt nicht völlig zur Ruhe gekommen. Die Exporte, wie wir gesehen, hatten sich vermindert, die Einfuhr dagegen mit Rücksicht auf die bevorstehende Weltausstellung und infolge der niedrigen Preise europäischer Waren vermehrt, und Europa beeilte sich, sein Guthaben in

---

[1] Vgl. die Ausführungen des Verf. dazu in: Unternehmer- und Unternehmungsverbände in den Vereinigten Staaten: Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 60; auch J. L. Rice: Legalized Plunder of Railroad Properties: the Remedy; Forum, August 1894. S. 676.

[2] Bemerkenswerterweise war der nächst höchste Umsatz, 1 387 467 Aktien am 11. Februar 1892, gleichfalls infolge Transaktionen in Reading zu verzeichnen gewesen. Damals hatte das abgeschlossene Kohlenkartell Anlaß zu einer großen Haussebewegung gegeben und 553572 Readingaktien waren umgesetzt worden; The Financial Review. New-York 1894, S. 7.

Gold aus dem Lande zu ziehen. Die Goldexporte betrugen in 1000 Dollars:

Januar	12 214,
Februar	12 988,
März	1 505,
April	18 345,
Mai	15 206,
Juni	1 702.

Der Überschuß der Goldexporte über die -importe betrug vom 1. Juli 1892 bis 31. Juni 1893 rund 87½ Millionen[1]. Man wollte aber die Schwierigkeit der Situation nicht anerkennen. Mit seiner ganzen Energie stemmte das amerikanische Volk seinen jugendkräftigen Körper dem drohenden Sturm entgegen: doch vergeblich.

An der New-Yorker Börse sah es bereits höchst unfreundlich aus. Im März stieg das Geld on call in der ersten Hälfte des Monats bis auf 60% per annum. Die Abnahme der Eisenbahneinnahmen erregte lebhafte Unruhe. Das Auge des Volkes aber richtete sich nach Washington. Nur eine schnelle Erledigung der Silberfrage, schien es, konnte Rettung bringen. Der Präsident konnte sich nicht verhehlen, daß eine Aufhebung der Silberankaufsklausel der Shermanakte mit dem gegenwärtigen Kongreß kaum zu erzielen sein dürfte. Er zog es vor, denselben nicht zu berufen, um nicht die demokratische Partei einem Fiasko in dieser Frage auszusetzen. Aber die Zeit verfloß und das Ausland wurde noch mißtrauischer. Die Beträge des auswärtigen Kapitals, das von 1890 bis zum Beginne der Goldexporte in 1893 aus dem Lande gezogen worden war, wird auf minimal $ 500 000 000 veranschlagt[2].

Die akute Krisis von Mitte April bis Anfang September. — Im April näherte sich die Goldreserve des Schatzamtes der Grenze von $ 100 000 000. Die 100 000 000-Grenze ist nun nicht, wie die landläufige Meinung lautete, gesetzlich festgelegt; indes besteht eine Tradition, daß die Summe von 100 Millionen Dollars in Gold eine Reserve ausmacht, die speciell zum Rückkaufe eines Teiles des Papiergeldes dienen soll, der Greenbacks aus der Zeit des Bürgerkrieges[3]. Nach dem Gesetze vom 12. Juli 1882 ist dem Schatzsekretär nur nicht erlaubt, Goldcertifikate auszugeben, d. h. jederzeit einlösliche Bescheinigungen über im Schatzamte deponiertes Gold, sobald der Betrag des Goldes im Schatzamte, welcher für den Rückkauf von vereinigten Staaten-Noten reserviert ist, unter 100 Millionen Dollars heruntersinkt[4].

---

[1] Coinage Laws. S. 120.

[2] Vgl. zu allen beigebrachten Thatsachen auch The Commercial and Financial Chronicle, Bradstreets; und Dun's Review, Jahrgänge 1892 u. 93.

[3] Vgl. Albert C. Stevens, Phenomenal Aspect of the Financial Crisis; Forum, September 1893, S. 23 ff.

[4] F. W. Taussig, The Crisis in the United States and the Repeal of Silberpurchase; in The Economic Journal, London 1893, S. 734 ff.

Der Schatzsekretär Carlisle erließ am 15. April ein Dekret, welches die fernere Ausgabe von Goldcertifikaten suspendierte. Ein gleicher Vorgang hatte sich im Jahre 1884 unheilvoll erwiesen, als in einem Schreiben der damalige Schatzsekretär die Fähigkeit des Schatzamtes anzweifelte, die Goldauszahlungen aufrecht zu erhalten. Carlisle bediente sich dabei noch einer zweideutigen Sprache, indem er Gold solange für alle Treasury Notes auszahlen zu wollen erklärte, „als er gesetzmäßig für diesen Zweck verfügbares Gold in Händen habe". Damit schien die Parität alles auf „Währung" lautenden Papiergeldes bedroht, und die geängsteten Finanziers entnahmen in einer Woche für den Export nahe an 8 Millionen Dollars von New-York und Boston. Am 24. verkündigte dann der Präsident, daß er und sein Kabinett einstimmig wären in dem Entschlusse, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln den Staatskredit aufrecht zu erhalten, das öffentliche Vertrauen zu stützen und die Parität zwischen Gold und Silber und zwischen allen finanziellen Verpflichtungen der Regierung zu wahren. Dies führte wieder zu einer vorläufigen Beruhigung, aber bei Sachkennern war die Stimmung Ende April doch recht hoffnungslos[1].

Die Gesamtlage bot keine Aussichten auf Besserung. Der Winter war besonders hart und drückend gewesen, das Wintergetreide durch Fröste beschädigt, die ärmere Bevölkerung schwer mitgenommen. Die Importe überwogen schon seit vielen Monaten andauernd um Millionen die Exporte.

Überschuß der Importe über die Exporte 1893:

	In $ 1000:
Januar	7 495,
Februar	12 770,
März	20 147,
April	17 140,
Mai	7 000,
Juni	4 248.

Die Eröffnung der Weltausstellung fand das Land in nichts weniger als festfreudiger Stimmung. Die Konkurse überstiegen um 8 bis 16 pro Tag dieselbe Zeit des Vorjahres. Die Banken und Bankiers wurden äußerst kritisch bei der Annahme von Wechseln und kaufmännischen Papieren. Sie erklärten, nur für ihre regelmäßigen Kunden arbeiten zu wollen. Dabei ist nicht zu vergessen, daß in den Vereinigten Staaten in ganz anderem Maße vom Kredit Gebrauch gemacht wird, als irgendwo. In normalen Zeiten ist der Betrag der auf Kredite gemachten Geschäfte im Großhandel mehr als 95, vielleicht beinahe 98 % der Gesamtumsätze des Landes[2]. Eine beträchtliche Einschränkung der Umsätze wurde nötig.

---

[1] Unter den Finanziers, Kaufleuten und Politikern waren die hervorragenden ausnahmslos auf die kommenden Ereignisse vollständig vorbereitet. Sie hofften auf eine Besserung, ohne an dieselbe zu glauben, wie einer derselben sagte, und sie richteten sich in ausgedehntem Maße auf eine herannahende schwere Zeit ein.

[2] Stevens a. a. O. S. 26.

Die New-Yorker Banken reduzierten von April bis Juni, trotz Zunahme der Barreserve um 8 und der Überschußreserve um 10 Millionen, ihre Kredite um 17 Millionen, in richtiger Voraussicht der Dinge[1].

Der Mai brachte wiederum in seinen ersten Tagen eine der gewaltigen Explosionen an der New-Yorker Börse. Diesmal im Anschluß an den Bankerott der National Cordage Company, die eine Reihe von Bankiers in ihren Sturz verwickelte. Der Diskont stieg in der zweiten Woche für erste Wechsel bis auf 10 %. Überall krachte es. Die Cordage Comp. hatte für ein gesundes, blühendes Unternehmen gegolten; Unverstand, vielleicht auch Mangel an Ehrlichkeit brachte sie zu Fall. Alle übrigen Trustwerte fielen mit einem Schlage um viele Prozente, im Durchschnitte 25, in einzelnen Fällen 40 bis 50 %[2].

Gleichzeitig setzten auch die Konkurse der Banken in verstärktem Maße ein. Das Gefühl des Mißtrauens hatte überall und stetig zugenommen und wie es bald hier, bald dort akute Formen annahm und zu Runs leitete, fielen ihm zahlreiche der zweifelhaften oder mindervorsichtigen Institute zum Opfer[3]. Es ist bemerkenswert, wie verhältnismäßig besser die Banken des Ostens und der Industriecentren die Krisis überstanden haben, als alle westlichen Landesteile. Wir werden darauf zurückkommen.

Die Unsicherheit hatte das ganze Land ergriffen und die bekannten Erscheinungen der Zurückziehungen von Depositen traten in umfangreichstem Maße zutage. Um über 378 Millionen Dollars verminderten sie sich die in den Nationalbanken vom 4. Mai bis zum Oktober[4], und die Sparkassen mußten, um dem Ansturm zu widerstehen, bald zu der statutenmäßigen Anwendung der Kündigungsfristen von 30 und 60 Tagen schreiten. Der Handel und die Umsätze schrumpften inzwischen stetig. Auf dem Chicagoer Markte hatte es zu Jahresanfang große Spekulationen in Produkten gegeben, namentlich in Weizen hatte eine Haussespekulation eingesetzt und war unter den Händen zweier großer Getreidespieler zu einem Corner geworden. Als sich dann die Ernteaussichten besser, als erwartet, und außerdem noch ein gewaltiges Weizenquantum, 60 bis 70 Millionen Bushels, aus der vorigen Ernte vorhanden erwiesen, zogen die beiden sich langsam wieder heraus. Die bis 88 Cents für Weizen Nr. 2 hinaufgetriebenen Preise sanken im Mai auf 68. Jene zwei kamen trotz der finanziellen Spannung, die ihnen zeitweilig verhängnisvoll zu werden schien, bei dieser Operation mit einem blauen Auge davon. — Der Corner war mißlungen, die demoralisierende Folge aller Cor-

---

[1] Noyes, The Banks and the Panic of 1893; Political Science Quarterly, Bd. IX, New-York 1894, S. 12—30.

[2] Vgl. d. Verf. Ausführungen in den Schr. d. V. f. Soc. Pol. a. a. O.

[3] Noyes a. a. O. S. 13 ff.

[4] Rede des Comptroller of the Currency Eckels in der Bankers' Association zu Boston.

ners, Einschränkung der thatsächlichen Umsätze, dagegen das Ergebnis. —

Ehe wir uns nun dem letzten Akte der Tragödie zuwenden, dem Höhepunkt der aktuellen Krisis vom Juni bis September, müssen wir uns mit ganz wenigen Linien den Mechanismus des finanziellen Apparats der Vereinigten Staaten klar machen. Eine centrale Bank mit zielbewußter Finanz- und Diskontopolitik fehlt dem Lande. Das Metallgeld wird von den Vereinigten Staaten geprägt, Papiergeld und Banknoten auf Grund der verschiedenen Gesetze in verschiedenen Formen ausgegeben[1]. (Siehe oben die Tabelle S. 160.) Die Einlösung des Papiergeldes besorgt das Schatzamt. Dasselbe hat aber eine doppelte Funktion[2]. Es ist die Kasse der Nationalregierung und andererseits eine Art von Notenbank, ohne daß hier irgend eine Scheidung besteht. Seine Barbestände dienen den laufenden Regierungsausgaben ebensowohl wie jeder Anforderung auf Grund von zur Einlösung präsentiertem Papiergelde. Zur Vermehrung seiner Bestände steht ihm kein Mittel zu Gebote. Es ist ein willenloses Instrument der Ereignisse, — kann nicht wie die europäischen Centralbanken durch eine verständige Bankpolitik (Prämien- oder Diskontopolitik) seine Barbestände und den darauf mitberuhenden Kredit des Landes verteidigen bezw. verstärken.

Die Ausgabe von Banknoten steht den Nationalbanken zu[3], welche für den Betrag ihrer Ausstände Vereinigte Staaten-Schuldscheine bei dem Schatzamte zu deponieren haben und hiergegen einen entsprechenden Betrag von Banknoten abzüglich 10 % des Wertes der Bonds vom Schatzamte ausgekehrt erhalten[4]. Die Nationalbanken sind gleichzeitig Depositenbanken im englischen Sinne unter Staatskontrolle, aber ohne Staatsgarantie[5]. Daneben haben wir Staatenbanken, d. h. von den Einzelstaaten mit Charter bedachte Depositenbanken ohne Notencirkulation, die zwar zur Ausgabe von Noten berechtigt, aber durch Auflage einer Steuer von 10 % durch den Kongreß seit 1866 an der praktischen Ausübung des Rechtes verhindert sind[6]; ferner Privatbankiers, die Depositen annehmen und gleichzeitig alle anderen Geschäfte des europäischen Bankiers machen, und sogenannte Brokers, Bankiers ohne Depositengeschäft. Das Emissionsbankgeschäft mit seinen verschiedenen Zweigen liegt in den Händen der letzteren und der den technischen Teil übernehmenden Trust-Companies oder Trust-Banks, welche andererseits Verwaltungen unter den Normen des englischen Trustrechts übernehmen.

Die Banken gruppieren sich um verschiedene Clearinghäuser, deren es 79 im Lande giebt. Darunter befinden sich 16 an sogenannten Reserveplätzen; die Nationalbanken sind berechtigt, $^3/_5$ der

---

[1] Vgl. auch Currency Laws, 2. Aufl., Washington 1886.

[2] Taussig: The Crisis in the United States; a. a. O. S. 734.

[3] Vgl. The National Bank Act and other Laws Relating to National Banks. Washington 1894.

[4] Ibid. S. 16—24.

[5] Ibid. S. 25—30.

[6] Ibid. S. 40.

von ihnen gesetzlich verlangten 15 % Barreserve in Banken an diesen Orten zu halten. Für die Banken in den Reserveplätzen ist 25 % Barreserve vorgeschrieben, welche sie wiederum teilweise bei ihren Agenten in New-York niedergelegt haben, so daß New-York das Centraldepositorium der Banken und das New-Yorker Clearinghaus die centrale Ausgleichstelle des Landes ist.

Der Erfolg des ganzen Systems ist, daß der Schwerpunkt der finanziellen Organisationen in den 65 in dem New-Yorker Clearinghaus vereinigten Banken ruht, und diese wiederum sind für die Aufrechterhaltung der Solvenz in kritischen Augenblicken neben ihren eigenen Barbeständen auf den Reservefonds des Schatzamtes angewiesen. Aus diesem Grunde erscheint es daher recht bedenklich, daß das Schatzamt seit dem Jahre 1879, wo seine Goldbestände über 390 Millionen betrugen, seine Reserve so erheblich geschwächt hat[1]. Auf der anderen Seite ist fernerhin nicht zu vergessen, daß bezüglich des Reservesystems zwischen England und Amerika insoweit ein erheblicher praktischer Unterschied vorhanden, als in weniger als in 24 Stunden jede Bank des Landes von London Reserven heranzuziehen vermag, während bei der Entfernung von New-York bis Denver oder Portland oder gar bis San Francisco eine Reihe von Tagen vergehen muß, ehe das — selbst telegraphisch beorderte und sofort abgesandte — Geld in kritischen Zeiten eintreffen kann. Wenn aber ein „Run" stattfindet, können 48 Stunden schon das Verhängnis besiegelt haben[2]. —

Im Westen war man auf die Krisis durchaus nicht so gut vorbereitet wie im Osten. 1890 war der „Landboom" zusammengebrochen, hatte 1891/92 dagegen angesichts der glänzenden landwirtschaftlichen Aussichten an vielen Stellen wieder eingesetzt, und die Banken waren in der Gewährung von Krediten und Darlehn mehr liberal, als vorsichtig gewesen. In den Bilanzen der nunmehr in Schwierigkeit geratenen Institute figurieren die notleidenden oder faulen Darlehn mit erschreckend hohen Beträgen.

Im Juni nahte der letzte Schlag. In Anbetracht der Schwierigkeit der Situation hatte sich der Präsident am 5. Juni veranlaßt gefunden, die Berufung des Kongresses zur Revision des Silbergesetzes für die Zeit zwischen dem 1. und 15. September in Aussicht zu stellen[3]. Der Eindruck war nicht tiefgreifend, denn der Erfolg der Kongreßverhandlungen blieb ungewiß. Das Geld stieg im Markte rapid von 2—5 % zu Beginn auf 12 in der zweiten und 25 % seit Anfang der dritten Woche des Monats. Der Diskont stieg von 5—7 auf 8—15 % gegen Ende des Monats. Dagegen wurde von

---

[1] Vgl. die Ausführungen von W. W. Supplee vor der Hardware Merchants and Manufacturers Association of Philadelphia, Novbr. 23, 1893, abgedruckt in „The Iron Age" Bd. 52 S. 997 ff. Derselbe sieht hier einen der Hauptgründe der Panik.

[2] Noyes a. a. O.

[3] Über die Lage, speciell die damaligen Aussichten im Kongreß vgl. B. Cockran, The Financial Outlook; in North American Review Juni 1893, S. 493 ff.

allen Seiten bar Geld herausgezogen. Die Überschußreserven der Banken (über die gesetzmäßigen 15 bezw. 25 %) schwanden dahin. In New-York betrugen sie am 3. Juni noch 21 Millionen, fielen am 10. auf 14, am 17. auf 9, am 24. auf 5 Millionen Dollars.

In Anbetracht dieser Erscheinung brachte das New-Yorker Clearinghaus die in früheren Jahren bewährte Maßregel der Clearingcertifikate wiederum in Anwendung. Das Clearinghauscertifikat ist eine amerikanische Erfindung. Es bedeutet, daß Banken, welche sich in momentaner Verlegenheit um Barmittel befinden, nachdem der Beschluß zur Ausgabe jener Certifikate gefaßt ist, bei dem Clearinghause genügende Sicherheiten deponieren, gegen welche sie bis zur Höhe von 75 % des Wertes mit 6 % verzinsliche Clearinghauscertifikate à $ 5000, 10000 und höher ausgekehrt erhalten. Dieser Certifikate können sie sich innerhalb des Clearinghauses zum Ausgleiche ihrer laufenden Verbindlichkeiten bedienen und dadurch wird der gleiche Betrag von Barmitteln für die Verwendung im öffentlichen Verkehr verfügbar [1], während die Gesamtheit der Banken für den Kredit der einzelnen steht. Seit 1857 war man in jeder größeren Krisis mit Erfolg auf dieses Mittel zurückgekommen. Am 21. Juni wurde zum erstenmal von der Maßregel praktischer Gebrauch gemacht.

Da, am 27., traf die Nachricht ein, daß die indische Regierung ihre Münzen für die Freiprägung des Silbers geschlossen habe. Zuerst hieß es sogar, sie habe die Goldwährung in Indien eingeführt. Von 83 1/2 fiel der Preis des Silbers in New-York sofort bis auf 62 Cents pro Unze am 29. Das Geschäft war geradezu paralysiert. Das Geld stieg auf 74 % und war auch zu diesem Preise nicht zu haben. Allgemeine Kopflosigkeit stellte sich ein; niemand wagte zu sagen, was der nächste Tag bringen würde. Dies war denn doch bedrohlich genug, um einer Reihe New-Yorker Kaufleuten, die am 29. Juni nach Washington fuhren, um beim Präsidenten vorstellig zu werden, Gehör zu verschaffen. Der Kongreß wurde durch eine Botschaft Clevelands vom 30. Juni bereits auf den 7. August berufen, und der Schritt trug, zusammen mit der Entnahme von 6 Millionen Clearinghauscertifikaten in New-York, dazu bei, die Stimmung wieder etwas zu beruhigen [2]. Die Liquidation des 1. Juli erfolgte zwar mit vielen, aber doch nicht übermäßigen Unglücksfällen. Immerhin hatte man 4—500 Bankerotte pro Woche zu verzeichnen.

---

[1] Näheres vgl. **Dunbar**, Chapters on Banking. New-York 1890.

[2] Der Eingang der Botschaft lautete: „In Anbetracht, daß das Mißtrauen und die Besorgnis, welche alle Geschäftskreise betreffs der finanziellen Situation erfüllen, unserm Volk bereits erheblichen Schaden und Verlust gebracht haben und drohn, unsere Kaufleute zu ruinieren, die Fabriken zum Stillstand zu zwingen, Not und Entbehrung über unsere Farmer zu bringen und unsern Arbeitern ihre Löhne vorzuenthalten; und

„In Anbetracht, daß die gefährliche gegenwärtige Lage zum großen Teil die Folge einer Finanzpolitik ist, welche nach der Meinung der Verwaltungsexekutive auf unverständigen Gesetzen beruht, welche ausgeführt werden müssen, bis der Kongreß sie aufgehoben hat" — 2c.

Langsam und doch unaufhaltsam hatte sich im ersten Halbjahr die Panik vorbereitet; wohin wir blicken, überall das gleiche Bild, abnehmende Aktivität, vermindertes Vertrauen, zunehmende Unsicherheit.

Die Weltausstellung brachte nicht den erwünschten Erfolg. Die Monate Mai und Juni sahen geradezu erschreckend kleine Besucherzahlen. Weder war man in der Stimmung, noch in der Lage, eine Reise zu unternehmen. Nur die westlichen Farmer, die sich vorher das Geld besorgt, teilweise seit lange daraufhin gespart hatten, trafen ein. Über zahlreiche Unternehmungen und Vorbereitungen in Verbindung mit dem Ausstellungswerke brach daher der Konkurs herein. Das Waren- und Börsengeschäft in Chicago war gleichzeitig angesichts des unsicheren Geldmarktes eingeschränkt, und nach dem halbgelungenen Weizencorner hatten die beiden Unternehmer desselben nunmehr einen solchen in Schweinefleisch, Schmalz u. s. w. eingeleitet, namentlich in Hinsicht auf den zu Beginn des Jahres 1894 stark gelichteten Bestand an Schweinen in der Union. Die Zahl derselben war laut den Monatsberichten des Landwirtschaftsministeriums Ende 1892 von 52 auf 46 Millionen zurückgegangen[1]. Das Angebot auf dem Markte in Chicago war durchweg geringer und die Preise im Steigen begriffen.

Die Eisenproduktion der ersten sechs Monate hatte sich ungefähr gleichmäßig gehalten, sie schwankte um 175 000 Tonnen pro Woche herum. Doch waren vom April bis Juni 35 Hochöfen ausgeblasen, davon 24 in der letzten Hälfte des Juni.

Es war auch kein Anzeichen für eine baldige Besserung mehr vorhanden. Täglich mehrten sich die Nachrichten von geschäftlichen Unglücksfällen und täglich die Angst, die um jeden Preis ihr Guthaben in Bargeld, Gold und Repräsentanten von Gold an sich heranziehen wollte. Kredit war nahezu suspendiert. Nur ihren Kunden gegenüber brachten die östlichen Banken nach Kräften die alte seit dem Parlamentsbericht von 1811 anerkannte Bankpraxis, in schlechten Zeiten möglichst weitherzig zu sein, in Anwendung. Die Händler waren nämlich in der übelsten Lage. Fällige Zahlungen für gelieferte Waren waren kaum erhältlich. Fortwährend wurden die Lieferanten um Stundungen auf Monate hinaus angegangen, während andererseits neue Aufträge nicht gegeben, bereits gegebene wieder rückgängig gemacht wurden.

Die Golderporte gingen mit dem Juni zu Ende. Durch den Zusammenbruch der australischen Banken Mitte Mai war der Londoner Markt nahezu wie durch die Baringkrisis angegriffen und unternehmungsunlustig; die Stockungen des Geschäftes dort ließen weitere Bezüge von Gold nicht mehr wünschenswert erscheinen[2]. —

Die Preise für alle Arten von Gütern zeigte die natürliche

---

[1] U. S. Department of Agriculture. Report of the Statistician, January—February 1893, id. 1894. S. 525—532. Washington 1893—1894.

[2] Stevens a. a. O. S. 128.

Reaktion der verminderten Nachfrage und des steigenden Preises für Geld und Kredit in erheblichem Rückgange. Die Fabriken sahen sich aus diesen Gründen veranlaßt, ihren Betrieb auf die Ausführung von Bestellungen mehr und mehr zu beschränken.

Der Silberkrach veranlaßte schließlich Anfang des Monats Juni Colorado, seine Minen zu schließen, wie denn vorher schon die bedrohliche Situation in Salt Lake City, Charleston und Albuquerque die Clearinghäuser zur Schließung gebracht hatte[1].

Die akute Panik zieht sich nun durch Juli und August hin. Neue Erscheinungsgruppen förderte dieselbe im Juni nicht zu Tage. Geschäftsstockungen und Konkurse, Schließung von Fabriken und Betrieben, vollkommene Stille auf den Märkten und in den Börsen, Heraus- und Heranziehungen von Bargeld aus den Banken, alles dauerte in verstärktem Grade fort. Bedrohlichen Gerüchten über die Northern Pacific Company Ende Mai folgte die Zahlungseinstellung der New-York-, Lake Erie & Western Eisenbahn am 25. Juli mit einem kleinen Krach in New-York, der aber schon nicht mehr so erheblich war, weil die Börse gar nicht die Kraft hatte, einen großen Zusammensturz hervorzubringen. Die Überschußreserven in den New-Yorker Banken von 1 Million am 1. Juli verwandelten sich in ein Minus gegenüber der gesetzlichen Anforderung von 5 Millionen am 8., das auf- und absteigend am 29. noch 4 Millionen betrug. Daneben befanden sich 25 Millionen Clearinghauscertifikate im Umlauf[2].

Neben New-York hatten u. a. auch Boston, Philadelphia, Baltimore und Pittsburg zu dem gleichen Hülfsmittel gegriffen. Chicago dagegen war von jeher Clearinghauscertifikaten abgeneigt. Auch diesmal konnte es sich zu deren Ausgabe nicht verstehen und wurde in der Durchführung seines Wunsches durch den Weltausstellungsverkehr unterstützt. Ganz zu Anfang hatte es aus New-York bereits große Barsummen bezogen. Alsbald brachte der Fremdenstrom kontinuierlich recht erhebliche Summen Bargeld in die Stadt hinein, die aus den Hotels, Läden und Weltausstellungsterrains sich zum erheblichen Teile schnell in die Kassen der Banken begaben und somit den Chicagoer Banken den Anschein besonderer finanzieller Stärke verliehen.

Daß im Juli endlich einmal die Exporte die Importe wieder überstiegen, vermochte dem Lande ebensowenig zur schnellen Erlösung zu verhelfen, wie das ebenfalls endlich — viel zu spät — ergriffene Mittel der Goldimporte.

Ein einmaliger Import von 500 000 $ Gold für Chicagoer Rechnung hatte keinen Eindruck auf dem Markte hervorzubringen vermocht.

Geldkrisen waren in älteren Zeiten etwas weit häufigeres, und

---

[1] Stevens ibid. S. 131; vgl. auch mehrfach Street: Monetary and Financial Chronicle 1892—93, in The Journal of Political Economy, Chicago 1893, S. 133 ff.

[2] Financial Review a. a. O. S. 9.

1837 in London, 1857 in Hamburg, 1890 wiederum in London hatte eine Einfuhr von Barmitteln sehr viel zur Wiederberuhigung, 1890, in London rechtzeitig angewandt, sogar zur Unterdrückung der Panik beigetragen. Der hohe Stand des englischen Diskontomarktes leitete diesmal die amerikanischen Bankiers lange Zeit überhaupt nicht auf den Gedanken einer derartigen Möglichkeit; auch als derselbe zuerst verlautbarte, wies man ihn zurück; es entspricht der allgemein in Finanzkreisen herrschenden Anschauung von der Selbstregulierung der Dinge, daß man erwartete, wenn der Zeitpunkt zu Goldimporten gekommen wäre, würde vorher sich der Wechselkurs auf den richtigen Punkt automatisch stellen. Mehrere Wochen verstrichen auf diese Weise[1].

Endlich aber nach dem Fallite der Erie-Bahn, als in Milwaukee neben zahlreichen kleineren Konkursen in einer Lokalkrisis eine der größten Banken ihre Thüre schließen mußte, als in Louisville, Portland u. s. w. angesehene Banken suspendierten, die Clearinghäuser von Hutchison (Kansas) und Helena (Montana) die Arbeit einstellten, sahen, angesichts des bedrohlichen Ausblicks, die Gouverneure der New-Yorker Stock Exchange sich veranlaßt, dem Gedanken einer Schließung der Börse näher zu treten. Schon einmal, 1873, hatte man sich zu einem solchen Schritte verstehen müssen[2]. Während der zehntägigen Dauer der Suspension stieg damals das Papiergeld von 1/4 bis 3 % über certifizierte Checks.

Da wandten sich drei New-Yorker Bankpräsidenten an eins der im Gold- und Silberhandel stehenden, sogenannten europäischen Bankhäuser mit der Anfrage, ob es nicht möglich wäre, von London Gold zu beschaffen. Auf eine, sofern sie die nötigen Kredite anwiesen, bejahende Antwort, entnahmen sie 5 Millionen Clearinghauscertifikate, beorderten das Gold und erhielten binnen 12 Stunden die Nachricht, daß eine Million Pfund Sterling von London unterwegs sei. Bis Ende August wurden nunmehr über 48 Millionen Dollar in Gold von London bezogen, 10 Millionen bezeichnender Weise zu einem Zeitpunkte, während der Wechselkurs nicht auf der Höhe der Goldeinfuhr, sondern der Goldausfuhrgrenze stand[3]. Die Operation war dennoch so billig, daß sie den Banken nichts weiter als die 6 % für die Clearinghauscertifikate und 3 % für fünf Tage an das besorgende Kommissionshaus kostete[4]. Im weiteren Verlauf wurden die Goldimporte vielfach von den Bankiers für ihre Kunden und in deren Veranlassung unternommen. —

Die Lage hatte in Chicago eine eigentümliche Wirkung. Der Schweinecorner, obgleich vielversprechend und unter richtigen Berechnungen eingegangen, erlitt das wohlverdiente Schicksal derartiger

[1] Vgl. Noyes a. a. O. S. 23—25.
[2] Vgl. Puglar-Thom a. a. O. S. 95 ff.
[3] Erstere ist ca. 483 1/4, letztere ist ca. 488 3/4 für Checks auf London, mit geringen Schwankungen entsprechend dem Zins in London und dem Einkaufs- bezw. Verkaufspreis von Eagles in der Bank von England.
[4] Noyes a. a. O. S. 25.

Versuche, den Zusammenbruch. Seinen beiden Unternehmern, den Spekulanten Cudahy und Wright, war es im Weizencorner Ende März gelungen, in Chicago nicht erhältliche Geldmittel zur Überführung ihrer Engagements von einem Monat auf den anderen in New-York zu beschaffen. Diesmal konnte New-York nichts für sie thun. Bei dem rapiden Steigen der Schweineprodukte hatten die übrigen Spekulanten den Markt verlassen. Die effektiven Käufer beschränkten sich auf Deckung ihres täglichen Bedarfes. Jene behielten 75 000 Barrels an Hand. Der Druck des Juli hatte den Preis schon von \$ 21,62½ auf 18,20 am 31. Juli heruntergebracht. Als der Corner am 1. August seine Zahlungsunfähigkeit erklären mußte, fiel das Schweinefleisch in 24 Stunden auf 8,75 Dollar herunter. Schmalz von 10,20 auf 3,85, Rauchfleisch von 9,42 auf 1,45[1].

Die hieraus resultierenden zahlreichen Konkurse brachten in Chicago die Banken gleichfalls zum Beschluß der Ausgabe von Clearinghauscertifikaten. Indes machte keine Bank davon Gebrauch, vielmehr zog man es vor, „im Interesse des Renommees der Stadt" unter der Hand vier der schwerst bedrängten Banken kollegialisch zu Hülfe zu kommen. Die Wirkung der Chicagoer Bankpolitik auf den gesamten Markt hat sich als ungünstig erwiesen. Während die New-Yorker Bankiers und diejenigen der übrigen großen Handelsstädte in der Gewährung von Diskontierungen, Krediten und Darlehn nahezu auf der alten Höhe bleiben konnten bezw. die New-Yorker Banken vom Mai bis Juli ihr Darlehnkonto sogar wieder um 2 % erhöhten, mußten die Chicagoer Banken die gewährten Kredite um 15 % einschränken. Das war doppelt empfindlich angesichts der Weltausstellung und ihrer notleidenden Nebenbetriebe[2]. Ferner vermehrte es den Druck auf die New-Yorker Barbestände[3].

Das sichtbare Geld verflüchtigte sich inzwischen immer mehr. Es wurde in privaten Kassen aufgehäuft und einzelne New-Yorker Banken hatten sich seit längerer Zeit dem gewaltigen Ansturme des Westens gegenüber veranlaßt sehen müssen, Barauskehrung von Guthaben zu verweigern, wodurch ein Diskonto auf Checks auf New-York eintrat. Auch in ihrer Stadt händigten sie ihren Kunden an Stelle von Barauszahlungen certifizierte Checks, abgestempelt: „Zahlbar durch das Clearinghaus", aus, resp. sie übersandten größeren Kunden einen diese Worte tragenden Kautschukstempel und kündigten hierdurch euphemistisch Einstellung der Barauszahlungen an: erklärten sich zeitweilig zahlungsunfähig. Beschwerden westlicher Bankiers und

[1] Vgl. Chicago Tribune, 1. Januar 1894, S. 18. (Der genialste aller Chicagoer Unternehmer Armour hatte übrigens das Schicksal seines früheren Kompagnons Cudahy vorausgesehen, und während er ihm äußerlich wohlwollend gegenüberstand und im entscheidenden Momente seine — absichtlich unzureichende — Hülfe anbot, in der Stille eine Spekulation gegen ihn unternommen: er machte bei dieser Gelegenheit ungeheure Profite.)

[2] Noyes a. a. O. S. 22. Vgl. auch Rede des Prof. Miller vor der **Chicago Bankers' Association**, Mai 12. 1894.

[3] Vgl. Stevens a. a. O. S. 136.

Privatleute hierüber wurden sogar im Senate zur Sprache gebracht und man wollte den Comptroller of the Currency zur Schließung dieser Banken und Ernennung eines Konkursverwalters aufgefordert wissen, was indessen nicht geschah. Im Verkehr aber mehrten sich alltäglich die Zeichen einer zunehmenden Zahlungsmittelnot. Niemand wagte, Geld auszugeben, weil er nicht wußte, ob er aus seinem Guthaben in der Bank sich wieder decken könne. Für die Umsätze des nebenbei auf ein Minimum reduzierten Großhandels hätte hierin kaum etwas besonders Beschwerliches gelegen. Für die Bezahlung der Löhne und Gehälter indes, wie für die kleinen Ausgaben des täglichen Bedarfes geriet man in die größte Verlegenheit. Die Arbeiter mußten mit kleinen Summen Bargeld, und im übrigen mit certifizierten Checks oder überhaupt mit letzteren vorlieb nehmen, die sie häufig nur gegen ein Aufgeld gewechselt erhielten. Jede unnötige Ausgabe wurde unterlassen. Reisen wurden aufgegeben u. s. w. Was bei weitem das Schlimmste, zahlreiche Unternehmer, die kein Ende der Schwierigkeiten absehen konnten, zogen es vor, ihre Fabriken zu schließen und dies verstärkte die an sich schon täglich zunehmende Schar der Arbeitslosen rapide. Da kamen zwei Wallstreetbrokers auf den Gedanken, sich in der Zeitung zum Ankaufe von Gold-, Silber- oder Papiergeld gegen ein Aufgeld zu erbieten, und bald entstand ein blühender Geldhandel. In den ersten Augusttagen betrug die Prämie 1½ bis 2 %. Trotz alsbaldiger, reichlicher Zufuhren von bisher in Geldschränken eingeschlossenen Beständen stieg sie im Laufe des August bis auf 4 und 5 %; und in Privatleuten sowie den Geschäftsinhabern, die es zur Zahlung von Löhnen, und manchen Banken, die es zur Verstärkung ihrer Barreserve selbst unter Bezahlung so erheblichen Aufgeldes heranzuziehen nicht verschmähten, fanden sich zahlreiche Käufer. Das Geld wurde im allgemeinen um ½ % höher verkauft, als eingekauft. Die in New-York gemachten Umsätze werden auf mindestens 15 Millionen Dollar angenommen, gingen wahrscheinlich noch beträchtlich darüber hinaus[1].

Bezahlt wurde dieses Geld mit certifizierten Checks. Der ganze Prozeß stellte sich nach Noyes' richtigen Ausführungen als ein Verkauf von Bankchecks gegen Barzahlung dar, nicht als ein Kauf von Bargeld mit Checks, denn das Bargeld war in seinem Werte nicht erschüttert oder verändert, die Checks dagegen durch ihre zeitweilige Uneinlösbarkeit entwertet. Es ist andererseits daran festzuhalten, daß dieser Prozeß eintrat, weil die Banken die Barzahlungen verweigerten und nicht, daß die Banken die Barzahlungen verweigerten, weil die Prämie bestand und sie somit Entziehung von Bardepositen zum Zwecke des Verkaufes verhüten wollten.

In dieser Zeit der großen Not, die sich ebenso in den anderen östlichen Städten kundthat, war der vorher gemachte Unterschied zwischen Gold und Silber und ihren Repräsentanten vollkommen wieder weggefallen. Man nahm mit Freuden jede Art gesetzlicher

[1] Noyes a. a. O. S. 29.

Zahlmittel, deren man habhaft werden konnte, bald sogar Papiergeld lieber als Gold, dessen sich der Verkehr im Osten entwöhnt hat.

Inzwischen hatte sich der Kongreß am 7. August versammelt und trotz der anscheinend zuerst bedrohlichen Macht der Silberleute unter Führung von Bland, welchem es gelang, die Beratungen nach dem von ihm vorgeschlagenen Modus in Angriff genommen zu sehen, fand sich angesichts der Sachlage bald eine erhebliche Mehrheit zu Gunsten der bedingungslosen Aufhebung der Silberankaufsklausel zusammen. Bis zum 29. August waren die Beratungen beendigt. An diesem Tage wurden alle Blandschen Anträge auf Freiprägung von Silber in der Ratio von 16 zu 1 bis 20 zu 1 oder auf Restitution der alten Bland-Allison Bill der Reihe nach abgelehnt und mit der unerwartet großen Majorität von 130 die in der Botschaft des Präsidenten angeratene, bedingungslose Aufhebung der Silberankaufsklausel zum Beschlusse des Repräsentantenhauses gemacht.

Etwa zur selben Zeit hatten alle New-Yorker Banken die Barzahlungen wieder aufgenommen. Die Geldprämie ist seit Anfang September wieder verschwunden[1]. Von den 40 000 000 Goldimporten waren etwa 9 Millionen in die New-Yorker Bankreserve geflossen, die sich im ganzen im August um fast 11 Millionen wieder vermehrte. Die größten Beträge der in Cirkulation befindlichen Clearinghauscertifikate waren:

$ 38 280 000	in	New-York,
„ 11 445 000	„	Boston,
„ 10 965 000	„	Philadelphia,
„ 1 475 000	„	Baltimore,
„ 1 029 000	„	New-Orleans,
„ 987 000	„	Pittsburgh,
„ 925 000	„	Buffalo,
„ 360 000	„	Detroit,
„ 128 000	„	Atlanta,
„ 33 000	„	Birmingham (Alabama),
„ 10 000	„	Chattanooga,
„ 10 000	„	Fargo (North-Dakota),
$ 65 647 000.		

Kleinere Beträge wurden in mehreren anderen Städten ausgegeben. In Fargo wurden die 10 000 Dollar Clearinghauscertifikate in Teile von 5, 10 und 20 Dollars zerlegt und als Geld benutzt. In sehr zahlreichen anderen Städten geschah dasselbe mit certifizierten Checks[2]. Banken eröffneten eigene Abteilungen zur Regulierung der Lohnrollen für Fabrikanten auf gleiche Weise.

Man fand in dieser Zeit im New-Yorker Verkehr zahlreiche Goldstücke, Eagles und Doppeleagles, eine im Osten sonst nahezu un-

[1] Es berührte merkwürdig, wenn man beim Eintritt in Wallstreet in einer Reihe von Fenstern Plakate erblickte: „Currency bought and sold!“ Bis zur Wiederaufnahme der Barzahlungen war der Goldhandel eine ständige Einrichtung gewesen. Vgl. H. White: Black Friday; Yale Review, Mai 1894.

[2] Stevens a. a. O. S. 145—148.

bekannte Münze; das Papiergeld dagegen hatte sich mehr und mehr in den Westen zurückgezogen[1].

Der Eindruck des Beschlusses des Hauses war ein sehr günstiger. Die Börsen beruhigten sich einigermaßen und sind seitdem nicht wieder auf den vorherigen Grad von Mißtrauen zurückgekehrt.

Die Goldeinfuhr, Ausgabe eines Quantums von $ 20267000 Banknoten seitens der Nationalbanken gegen Ankauf und vorschriftsmäßige Deponierung von Vereinigten Staaten-Bonds, die meist aus den Beständen der angesichts der Einlageentziehung geldbedürftigen Sparkassen stammten, und die Ausgabe von 65647000 $ Clearinghauscertifikaten hatten die Cirkulation des Landes um nahezu 130 Millionen vermehrt[2].

Diese schrittweise Ausdehnung, Beschaffung von Silberdollars seitens des Schatzamtes in der Münze von New-Orleans und das allmählich wieder erscheinende Geld im Lande ermöglichte die Einbringung und Bewegung der Getreide- und Inangriffnahme der Baumwollernte im Westen und Süden, für welche man vorher infolge des Geldmangels außerordentlich besorgt gewesen war. Die Chicagoer und westlichen Bankiers hatten vielfach für diesen Zweck Bargeld auf dem offenen Markte gekauft und per Expreß beziehen müssen[3].

Ende der Panik; Stagnation seit September 1893. — Die hohen Wechselraten im Westen auf New-York waren wieder verschwunden. Die New-Yorker Bankreserve, die am 5. August 14., am 12. 17 Millionen unter die gesetzliche Grenze gegangen war, hob sich auf ein Minus von 12 am 19., 7 Millionen am 27. August, 2 Millionen am 2. September, um sich am 9. wieder in das Gebiet des Überschusses zu begeben. Soweit überhaupt Umsätze gemacht wurden, geschahen sie allerdings zu denkbar niedrigsten Preisen. Die Landwirte gebrauchten für die nächste Zeit so notwendig Geld, daß sie ihren ganzen Bestand an Produkten möglichst schnell zu verkaufen genötigt waren. Eine weitere Preisverminderung für Agrikulturprodukte war die natürliche Folge.

Die akute Panik ist nunmehr gebrochen, der Patient sinkt in ein lethargisches Schwächestadium. Die allgemeine Annahme war, daß eine schnelle Ratifizierung des Beschlusses des Repräsentantenhauses im Senate sehr gute Dienste gethan haben und den ersehnten Wendepunkt zum Bessern herbeigeführt haben würde. Statt dessen erklärte eine Reihe von Senatoren kategorisch, sich auf die Maßregel unter keinen Umständen einlassen und keinem Gesetze ihre Zustimmung geben zu wollen, das nicht den Interessen der Silberleute entgegen käme. Die Silberpartei war erstens an sich stark im Senat. Ihr gehörte,

[1] Durch eine eigentümliche Maßregel des Kongresses, die eine Abgabe auf die dem Schatzamte entnommenen Goldbarren einführte, ist seit mehreren Jahren stets fast nur gemünztes Gold nach Europa ausgeführt worden.

[2] Vgl. Report of the Comptroller of the Currency for the Fiscal Year Ending Oct. 31. 1893. Washington 1893.

[3] Stevens a. a. O. S. 139—142.

wie im Repräsentantenhause, die Majorität der Demokraten, ein Teil der westlichen Republikaner und die Populisten an. Im Senate waren aber zweitens die Aussichten insofern anders, als derselbe, „die erhabenste beratende Körperschaft der Welt", wie er sich gerne selbst nennt, keine Debattenordnung hat. Alles regelt sich allein nach dem Gutdünken der Mitglieder, soll getragen sein von der vornehmen Gesinnung der „senatorial courtesy". In älteren Zeiten war dies völlig ausreichend. Neuerdings, mit der Vermehrung der Mitglieder — ein jeder der 44 Staaten ohne Rücksicht auf seine Bevölkerung entsendet zwei Senatoren —, hat sich das Angesicht der Körperschaft gegen die Zeiten de Tocquevilles einigermaßen verändert. Auf die Einzelheiten der Politik hier einzugehen ist nicht am Platze. Im ganzen mag betont werden, daß aus dem Senate eine ziemlich einseitige Interessenvertretung der besitzenden Stände geworden ist und behauptet wird, die Wahl zum Senator sei vielfach mehr eine Frage des Geldbeutels als der Fähigkeit.

Von ihrem Rechte, zu sprechen, solange es ihnen beliebt, verkündeten nun die Silbersenatoren, würden sie für unbegrenzte Zeit Gebrauch machen, „filibusten", wie der technische Ausdruck lautet, bis ein Kompromiß im Interesse des Silbers erzielt wäre. Über die Einzelheiten der Debatte und Vorgänge geben die Tageszeitungen fortlaufend Aufschluß: wie man mit allen Mitteln die Frage hinauszuziehen suchte, einzelne Senatoren 10- und 12- und 14stündige Reden ohne Unterbrechung hielten bezw. ablasen, wie man schließlich in einer kontinuierlichen Sitzung von fast 2 Tagen vergeblich zum Ziele zu gelangen suchte, und es intriganten Senatoren auf der demokratischen Seite beinahe gelungen wäre, einen schlechten Kompromiß zu Werke zu bringen[1]. Nur die unerschütterliche Energie des Präsidenten, der erklärte, keinem Kompromiß seine Zustimmung geben zu wollen, und die Furcht vor der bedrohlich werdenden öffentlichen Meinung veranlaßte dann den Senat, am 29. Oktober den ursprünglichen Antrag auf Aufhebung der Silberankaufsklausel unter Einschaltung einer allgemeinen Resolution zu Gunsten von zukünftiger Silbergesetzgebung anzunehmen. Am 1. November unterzeichnete der Präsident die Bill und damit war ein schwerer und für alle Seiten gefährlicher Kampf zu einem vorläufigen Abschluß gelangt. Die Vereinigten Staaten befanden sich wieder auf der reinen Goldbasis, der Demonetisierungsprozeß des Silbers, dieser welthistorische Vorgang, ist für die großen Kulturstaaten eine Thatsache.

Während der Kämpfe und Zweifel zwei Monate lang war an ein wiederauflebendes Geschäft nicht zu denken gewesen. Die herrschende Versumpfung ganz auf Rechnung der Hinschleppung der Silberdebatte im Senate zu setzen, erscheint indes als eine ebenso unberechtigte Annahme, wie die Zurückführung der Krisis auf die alleinige

[1] Vgl. u. a. die verschiedenen Nummern der New York Nation aus jener Zeit, ferner von Holst, „Shall the Senate rule the Republic" in Forum Novbr. 1893, S. 263 ff., u. a. m.

Ursache der Silbergesetzgebung. Eine schnelle Erledigung würde vielleicht einen gewissen Aufschwung herbeigeführt haben, wie es anfangs September in etwas erhöhten Preisen und Wiederaufnahme der Arbeit in einzelnen Zweigen und Fabriken den Anschein hatte. Doch war eine schon dauernde Besserung unmöglich. Nach einer so akuten Krankheit wäre eine spontane Wiedererholung für die Folgezeit sogar recht ungünstig gewesen, indem abermals keine genügende Ausheilung der Schäden eingetreten wäre.

Die Geschäftsstockung war eine derartige, daß bereits am 11. August nach einer Erhebung von Bradstreets 1 Million Beschäftigungslose im Lande gezählt wurden. Das Gesamtgeschäft war bis auf die Hälfte des normalen Umsatzes Ende August herabgesunken[1]. Auf dieser niedrigen Basis bewegte es sich weiter. Am 15. August war die Northern Pacific-Bahn vom Schicksal ereilt. Im September wurden zwei der größten Landhypothekengesellschaften, die Lombard Land- und die Jarvis Concklin Mortgage-Company zahlungsunfähig, im Oktober das große Union Pacific-System. Anfang September fanden in Chicago die ersten großen Unruhen der Beschäftigungslosen statt. Gerade hier hatte sich aus Anlaß der Weltausstellung eine übermäßig große Anzahl von Arbeitsuchenden und Arbeitsscheuen zusammengefunden. Erstere konnten angesichts des um mehr als die Hälfte hinter den Erwartungen zurückgebliebenen Weltausstellungsgeschäftes ihre Rechnung nicht finden. Letzteren bot die allgemeine Lage einen nur zu erwünschten Anlaß, sich als unschuldig Leidende aufzuspielen; die ganze Schar wurde von Woche zu Woche durch die entlassenen Minenarbeiter aus Colorado, Nevada rc. und die Arbeiter der überall zuschließenden großen Fabriken angeschwellt[2].

Eintreibung von kaufmännischen Schulden war noch immer unendlich schwierig und von dem nunmehr in die Banken zurückströmenden Gelde wagten die letzteren zu neuen Darlehen keinen Gebrauch zu machen.

Mit der Kassierung der letzten Clearinghauscertifikate, die am 1. November, mit dem Tage der Genehmigung der Silberbill im Senate, zufällig zusammentrifft, ist die akute Krisis des Jahres 1893 beendigt und wir haben nur noch die Nachspiele ins Auge zu fassen.

Nachwehen der Krisis. Das Geld flutete aus dem Lande in die Banken. In New-York stieg die Überschußreserve von 24 000 000 Ende September auf 48 000 000 Ende Oktober, 70 000 000 Ende November, 81 000 000 Ende Dezember.

Die Weltausstellung hatte sich im September und mehr noch im Oktober einigermaßen finanziell erholt. Die Besucherzahl erreichte am 7. Oktober mit über 720 000 eine noch nirgends dagewesene Höhe und betrug zum Schluß fast 21 Millionen, d. h. 4—5 Millionen

[1] Stevens a. a. O. S. 142–144.

[2] Ein merkwürdiges Zusammentreffen wollte es, daß gerade, während der „Weltkongreß" über die sociale Frage Anfang September in Chicago in der Memorial Halle tagte, auf dem benachbarten Platz die Beschäftigungslosen tumultuarische Scenen veranstalteten.

Personen dürften die Ausstellung gesehen haben. Die Gesamtunkosten betrugen $ 27½ Millionen, welche durch 10½ Millionen Eintrittsgelder und sonstige Zuschüsse und Nebeneinnahmen soweit gedeckt wurden, daß nur der Zuschuß der Stadt Chicago von 5 Millionen und von circa 5½ Millionen gezeichneten Aktien etwa 90 % verloren gingen. Ein angesichts der Wirtschaftslage glänzend zu nennender Erfolg, den dies imponierende Unternehmen wohl verdient hatte. Das große kulturelle Resultat, die Hineintragung des Gedankens der Schönheit und Kunst in das Leben des intelligenten westlichen Farmerstandes, die ihm hier gebotene und von ihm ausgenutzte Gelegenheit der Berührung mit der höheren Kultur der alten Welt, kann kaum überschätzt werden. Es bietet auch für das ganze Volk den Lichtpunkt in den trüben Ereignissen des Jahres 1893 und ist eng mit den Hoffnungen für den zukünftigen Aufschwung verbunden.

Der Jahresschluß sah unter anderem im Dezember noch den Fallit des größten Bahnsystems der Welt, der Atchison, Topeka und Santa Fé, sowie denjenigen der New-York und New-England Eisenbahn. Letzterer Zusammenbruch war das Werk desselben Mc Leod, der durch seine ruchlosen Spekulationen zu Anfang des Jahres das Reading System zu Grunde gerichtet und, wie wir gesehen, den amerikanischen Kredit so sehr geschädigt hatte[1].

Daß eine Besserung noch immer ausblieb, lag zum großen Teile an der in der Luft schwebenden Tarifreform.

Der Kongreß hatte sich bald nach Erledigung des Silbergesetzes vertagt. Inzwischen wurde von dem hierzu verfassungsmäßig zuständigen Committee on Ways and Means des Repräsentantenhauses unter dem Vorsitz des Abgeordneten Wilson der Entwurf zu einem neuen Zolltarife vorbereitet und dem Haus bald nach dem am 2. Dezember erfolgten Wiederzusammentritt vorgelegt[2].

Es giebt in den Vereinigten Staaten keine geschulte Instanz im europäischen Sinne, welche nach verständigen Grundsätzen und gestützt auf langjährige Erfahrung ein solches Gesetz vorbereiten könnte. Dies geschieht vielmehr, da ein Zollgesetz aus der Initiative des Repräsentantenhauses hervorgehen muß, in dem gedachten Komitee, welches sich das Material nach eigenem Ermessen und unter Vernehmung von Sachverständigen beschafft. Die herrschende Partei dominiert dabei vollkommen. Ist das Gesetz dann im Hause beraten und genehmigt, so geht es an den Senat, und wenn es diesen, von seinem Finanzkomitee vorberaten und mit beliebigen Abänderungen versehen, passiert hat, an ein aus beiden Seiten zusammengesetztes

---

[1] Trotzdem jedermann die Manipulationen des Betreffenden kennt, ist derselbe mit mehreren Millionen Gewinn bisher unverfolgt geblieben bezw. haben die Gerichte Aufnahme des Verfahrens gegen ihn und seine Helfershelfer aus formellen Gründen verweigert. Vgl. J. L. Rice im Forum, August 1894, a. a. O.

[2] Die stenographischen Berichte für die Verhandlungen über Silber- und Tarifvorlage sind im Congressional Record 53. Congress Washington 1893 und 1894 fortlaufend enthalten.

Komitee zur Schlichtung von Differenzen, um alsdann, auf beiden Seiten gebilligt, an den Präsidenten zu gelangen.

Anfang April 1894 kam die Wilsonbill an den Senat, in welchem sie, resp. eine durch Amendements radikal umgewandelte Senatsmaßregel noch schwebt. Ihre Tendenz war Aufrechterhaltung eines ermäßigten Schutzzolles für Industrieprodukte, dagegen völlige Freiheit des Rohmaterials, wie Eisen, Blei, Kohle, Wolle, Holz, Zucker ꝛc., d. h. bewußtes Steuern in der Richtung des Industriestaats und der Konkurrenz auf dem Weltmarkt[1].

Daß, wären auch gar keine anderen Gründe vorhanden gewesen, so lange schwebende Zollverhandlungen alles andere eher zu fördern geeignet sind als einen industriellen Aufschwung, liegt auf der Hand. Daneben galt es nun noch ungezählte Schäden zu bessern. Somit haben die ersten sechs Monate des Jahres 1894 wenig zu einer Veränderung der Lage im günstigen Sinne beigetragen. Erscheinen die Zustände im ganzen gesünder, so sind doch Wahrzeichen eines beginnenden Wiederaufschwungs noch häufig genug wieder unterdrückt worden; z. B. hatte die Eisenproduktion sich nach kurzem Aufschwung bereits am 1. Mai wieder um ein beträchtliches Quantum vermindert, und das Minus in den Einnahmen der Eisenbahnen, den Bankclearings, dauert fort. Das Geld liegt nach wie vor meist unbenutzt in den Banken. Der Höhepunkt war eine Überschußreserve von 111,6 Millionen in den New-Yorker Banken am 3. Februar und Gold flutet wieder in größeren Mengen aus dem Lande. Diesmal nicht aus Beunruhigung über die finanziellen Zustände, sondern weil die Geldrate in Europa angesichts stärkerer Nachfrage höher steht und die fremden Finanziers naturgemäß ihre Gelder vom New-Yorker Markte zurückziehen. Von Januar bis März betrug der Nettoexport von Gold 4,5 Millionen, im April 9 und im Mai 26 Millionen. Dabei hatte der Schatzsekretär, als sich im Januar die Goldreserve bis 70 Millionen neigte, 50 Millionen Dollar 3 % Bonds ausgegeben und dadurch die Reserve von 65,8 Millionen am 23. Februar auf 105 Millionen Ende jenes Monats gebracht. Ende Mai ist sie wieder auf 73 Millionen herabgesunken[2]. —

Überschauen wir nun einmal die Wirkungen der Krisis, soweit sich solche zahlenmäßig vor Augen führen lassen, an einer Reihe von markanten Beispielen und sehen, wie sich die Geschäftslage und Folgen des Jahres 1893, den Umsätzen und Preisen nach, im Vergleiche zu den Vorjahren gestaltet haben. Es ist zu berücksichtigen, daß die

---

[1] Zur Zeit des Lesens der Korrektur ist die Senatsmaßregel gerade trotz des langen Sträubens des Repräsentantenhauses zum Gesetz geworden. Diese enthält Zollreduktionen von durchschnittlich 25 %, dagegen nur freies Holz, Flachs, Hanf, Wolle und allerlei Chemikalien. Sie bringt auch frei Eisen und freie Kohle und führt wiederum den Zuckerzoll ein. Es wird allgemein betont, daß der Senat unter dem Einfluß des Zuckertrust und anderer in seiner Mitte vertretener Interessen gearbeitet hat. Über die Zuckerspekulationen seiner Mitglieder hat er sogar angesichts des Drängens der Öffentlichkeit eine Erhebung veranstalten müssen.

[2] Ende Juli auf 52 Millionen, niedriger als je zuvor. (Anm. bei der Korrektur.)

Wirkungen der Krisis auf die Umsätze erst in der zweiten Hälfte des Jahres vollkommen zum Ausdrucke gelangen und daß demgemäß der Vergleich sich vor allem auf die Monate Juli bis Dezember erstrecken muß.

Die Wirkung der Krisis auf Umsätze, Produktion, Preise und Arbeiterverhältnisse. — Das charakteristischste Kennzeichen der Geschäftslage im Lande dürfte in den Ergebnissen der Clearinghäuser zu erblicken sein, da sich der ganze Großhandel und ein großer Prozentsatz des Detailverkehrs in Banküberträgungen ausgleicht. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Umsätzen in New-York, der Centralstelle für das ganze Land, und den übrigen Plätzen, indem in des ersteren Ziffern zum großen Teil der Verkehr der übrigen Städte untereinander mitenthalten ist. Ferner fällt bei New-York seine Stellung als erster spekulativer Platz des Landes mit ins Gewicht; und die Transaktionen hier zeigen eine größere Abnahme, weil sich naturgemäß ein größerer Ausfall im Spekulationsverkehr an den Börsen, als im aktuellen Geschäfte gezeigt hat, welches der normalen Bedürfnisbefriedigung dient. Die Clearings schließlich geben in der Regel das Bild der Lage etwas verspätet: erst nach völliger Abwicklung erscheint ein Geschäft in der Reihe der Repräsentanten geleisteter Zahlung; daher wirkt eine Veränderung der Geschäftslage erst voll im Verlauf einiger Monate auf die Zahlen.

Die Gesamtsumme der Clearings betrug 1893 54 Milliarden gegen 62, 57 und 61 in den drei Vorjahren. Das bedeutet für das ganze Jahr einen Abfall von 12,8 % gegen 1892. Da sich jedoch der ganze Ausfall auf die letzten sechs Monate verteilt, so finden wir für diese Zeit eine Verminderung von über 25 %. Nachstehend die detaillierten Zahlen der Clearings in 76 Städten für vier Jahre[1]:

Clearing houses	1893	1892	1891	1890
Boston	4 577 920 564	5 105 389 685	4 753 840 087	5 130 878 745
Lowell	42 608 272	41 629 710	40 509 484	39 964 353
Springfield	69 309 722	70 548 949	63 530 116	66 014 138
Worcester......	64 356 632	67 382 477	61 365 793	60 048 313
Portland	65 988 643	65 746 147	62 618 191	61 606 058
Providence	287 647 000	287 719 000	278 010 700	267 584 600
Hartford	113 928 206	112 832 526	105 643 705	104 999 438
New-Haven	75 095 680	74 751 549	71 226 227	67 585 095
New-Bedford ..	25 416 901	25 018 276	23 722 539	21 103 735
Fall-River	41 553 774	—	—	—
Neu England ..	5 322 271 620	5 851 018 319	5 460 466 842	5 819 784 475
New-York	31 261 037 730	36 662 469 201	33 749 322 211	37 458 607 608
Philadelphia ...	3 403 489 055	3 810 293 293	3 296 852 835	3 710 248 015
Pittsburgh	665 209 318	759 533 034	679 062 255	786 694 231
Syrakuse......	46 198 728	48 471 904	45 228 287	41 305 672
Buffalo	399 803 094	406 039 384	391 993 444	352 891 396
Rochester	78 742 656	80 098 591	75 482 540	—
Binghamton ...	15 404 200	13 685 500	12 621 400	—
Mittelstaaten...	35 775 737 925	41 686 806 816	38 162 459 032	42 349 746 922

[1] Aus Bradstreets, Januar 6. 1894.

Clearing houses	1893	1892	1891	1890
Cincinnati	642 369 600	750 789 400	668 216 750	640 579 450
Columbus	159 561 800	183 961 290	157 512 500	154 741 400
Cleveland	267 885 841	296 577 748	264 016 675	264 470 453
Detroit	322 274 444	364 182 629	317 297 190	300 648 010
Indianopolis	198 762 594	215 072 419	212 265 100	212 200 646
Louisville	322 764 077	390 778 594	357 346 084	400 181 260
Grand Rapids	45 927 438	50 826 158	44 636 146	38 288 226
Lexington	18 345 880	25 019 930	24 388 526	23 660 032
Saginaw	17 470 016	18 727 927	—	—
Akron	12 116 506	—	—	—
Springfield, Ohio	9 712 073	—	—	—
Bay City	—	—	—	—
Canton, Ohio	7 367 509	8 619 068	—	—
Weststaaten	1 977 891 674	2 277 208 168	2 045 678 971	2 034 769 477
Chicago	4 676 960 000	5 135 771 186	4 456 885 230	4 093 145 904
Peoria	83 571 342	98 960 473	89 462 540	84 766 288
Omaha	296 415 592	295 319 922	212 237 053	256 067 403
Milwaukee	329 321 552	358 268 310	319 533 635	361 270 394
Minneapolis	332 243 860	438 053 518	366 722 248	303 913 022
St. Paul	207 679 487	271 125 301	242 075 278	225 564 896
Duluth	100 612 635	98 326 924	98 735 931	105 297 809
Des Moines	46 591 338	52 760 814	40 777 882	33 137 827
Lincoln	26 087 864	33 875 385	27 288 930	29 774 120
Sioux City	42 023 478	57 583 887	49 832 632	48 910 563
Sioux Falls, S. D.	—	—	—	—
Hastings, Neb.	—	—	—	—
Fremont, Neb.	4 649 494	—	—	—
Fargo, N. D.	—	—	—	—
Nordweststaaten	6 141 507 148	6 840 045 720	5 903 551 359	5 541 848 226
Memphis	84 962 490	132 383 269	127 828 133	130 792 233
St. Louis	1 138 240 212	1 231 641 451	1 139 599 575	1 118 573 210
St. Joseph	88 898 485	95 080 077	79 336 337	79 497 694
Kansas City	474 724 593	511 624 497	461 971 780	492 207 771
Wichita	23 018 868	27 611 508	26 277 052	38 739 635
Topeka	19 447 447	20 661 152	19 883 792	18 398 197
Emporia, Kan.	—	—	—	—
Nashville	—	—	—	—
Südweststaaten	1 829 292 095	2 019 001 954	1 854 896 669	1 878 208 740
Baltimore	705 826 367	771 850 964	735 714 347	753 093 193
Norfolk	49 091 328	50 620 725	54 167 968	48 210 486
Richmond	114 350 350	128 874 389	119 740 357	112 603 107
New-Orleans	500 901 032	508 199 283	514 807 407	528 883 431
Fort Worth	57 426 800	58 687 714	64 759 054	98 443 413
Wilmington	44 242 199	46 369 717	42 058 642	41 719 769
Washington	94 790 922	105 201 551	88 355 109	85 231 228
Dallas	103 536 582	100 752 960	104 282 798	128 826 340
Birmingham	17 907 336	27 281 281	30 876 699	39 137 895
Chattanooga	16 000 417	23 387 799	23 130 000	32 100 000
Houston	269 549 060	224 343 676	204 024 914	—
Waco	63 342 434	62 063 290	75 335 234	—
Atlanta	60 729 807	70 954 326	—	—
Savannah	95 801 886	93 458 699	—	—
Jacksonville	19 297 355	—	—	—
Galveston	290 763 554	276 468 652	320 450 795	151 211 428
Südstaaten	1 704 073 333	1 821 226 383	1 777 892 381	1 868 248 862

Clearinghouses	1893	1892	1891	1890
San Francisco.	699 285 777	815 368 724	892 426 712	851 066 172
Denver	185 003 902	270 771 603	227 187 820	255 497 797
Los Angeles...	44 434 104	39 208 107	39 642 361	32 164 083
Tacoma	34 745 116	47 971 112	49 295 827	46 235 679
Portland	75 038 923	109 718 778	102 570 167	92 575 668
Seattle	41 623 805	54 393 825	47 994 384	56 753 229
Spokane, Wash.	29 113 599	—	—	—
Pacifische Staat.	1 980 130 727	1 337 432 149	1 359 117 271	1 364 292 628

Für eine längere Reihe von Jahren gestalten sich die Clearings nach Landesteilen und Quartalen geschieden wie folgt:

Clearings in 1000 Dollars.

		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamtjahr
New York	1893	9879033	8487726	6192642	6701637	31261038
	1892	10046731	8862701	7891057	9861980	36662469
	1891	7707643	8348129	8204134	9489416	33749322
	1890	8918802	9870836	8885188	9783782	37458608
	1889	8654592	8901646	8352995	9985872	35895105
	1888	7120700	7655706	7436340	8887282	31100028
	1887	8262338	8789062	7772015	8651141	33474556
	1886	8526113	7565466	7536017	10049234	33676830
New England...	1893	1506305	1427786	1113958	1266143	5314192
	1892	1390805	1411771	1360376	1588538	5751490
	1891	1306943	1345534	1337808	1469206	5459491
	1890	1398500	1545554	1364498	1510559	5819111
	1889	1331940	1355316	1267506	1475628	5430390
	1888	1184583	1229510	1159764	1447089	5020946
	1887	1200844	1342188	1129355	1295434	4967821
	1886	1157428	1103511	1062680	1306851	4630470
Mittelstaaten ...	1893	1510442	1502515	1198262	1245724	5456943
	1892	1521957	1503697	1419035	1608739	6052928
	1891	1290338	1323760	1318885	1433689	5366672
	1890	1391218	1470276	1420676	1489822	5771992
	1889	1211753	1263804	1237338	1375048	5087943
	1888	1041669	1133730	1106665	1238985	4521049
	1887	1062564	1134273	1053271	1145223	4395331
	1886	937625	928296	979795	1121023	3966744
Westliche Mittelstaaten	1893	1878374	1832490	1346225	1575979	6633068
	1892	1693417	1808962	1838277	2046426	7387082
	1891	1436254	1589233	1618501	1802504	6446492
	1890	1307750	1526508	1556176	1653779	6044213
	1889	1148252	1215556	1230117	1394237	4988162
	1888	1040788	1133362	1143718	1296617	4614485
	1887	982030	1151213	1077103	1203594	4413940
	1886	835367	924568	983110	1087864	3830909

Clearings in 1000 Dollars.

		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamtjahr
Pacifische Staaten	1893	277581	269126	194664	221107	962478
	1892	275860	279510	301009	322674	1179053
	1891	290075	287596	309297	328247	1215215
	1890	228029	260094	290704	301234	1080061
	1889	209580	216650	230535	245886	902651
	1888	209638	213126	223539	244346	890649
	1887	166675	208497	233820	220190	829182
	1886	137848	143156	170116	191101	642221
Übriger Westen	1893	549055	532499	328627	436807	1846988
	1892	494836	516821	533752	626545	2171954
	1891	402090	444862	458285	552342	1857579
	1890	412625	481969	478302	513958	1886854
	1889	362249	381280	388949	459883	1591861
	1888	288135	347727	344306	408909	1389077
	1887	261671	312729	286392	315998	1176790
	1886	166276	203310	214454	265083	849123
Süden	1893	849007	732685	494597	779713	2856002
	1892	783864	712995	682397	937752	3117008
	1891	741038	659090	629895	822048	2852071
	1890	711749	650411	618460	787631	2768251
	1889	585099	516696	493951	683470	2279216
	1888	525768	449375	426304	603954	2005401
	1887	481092	443794	417328	547695	1889909
	1886	427314	390689	388667	490754	1697424
Summe	1893	16449797	14784827	10868975	12227110	54330709
	1892	16206970	15096457	14025903	16988654	62321984
	1891	13174381	13998204	13876805	15897452	56946842
	1890	14368673	15805648	14614004	16040765	60829090
	1889	13503465	13850948	13201391	15619524	56175328
	1888	11411281	12162536	11840636	14127182	49541635
	1887	12417214	13381756	11969284	13379275	51147529
	1886	12187971	11258996	11334839	14511915	49293721
Summe außerhalb New-Yorks	1893	6570764	6297101	4676333	5525473	23069671
	1892	6160239	6233756	6134846	7126674	25659515
	1891	5466738	5650075	5672671	6408036	23197520
	1890	5449871	5934812	5728816	6256983	23370482
	1889	4848873	4949302	4848396	5633652	20280223
	1888	4290581	4506830	4404296	5239900	18441607
	1887	4154876	4592694	4197269	4728134	17672973
	1886	3661858	3693530	3798822	4462681	15616891

Von Monat zu Monat endlich erkennen wir die Veränderungen im Vergleich mit dem Vorjahre:

In 1000 Dollars.

Monat	Gesamt-Clearings			Clearings außerhalb New-Yorks		
	1893	1892	%	1893	1892	%
Jan.	5 950 811	5 671 774	+ 4,9	2 389 369	2 123 158	+12,5
Febr.	5 082 244	5 223 972	— 2,7	2 015 349	1 986 503	+ 1,5
März	5 416 802	5 311 066	+ 2,0	2 166 106	2 050 419	+ 5,6
1. Qu.	16 449 858	16 206 813	+ 1,5	6 570 825	6 160 081	+ 6,7
April	4 951 286	5 102 380	— 2,9	2 144 937	2 026 863	+ 5,9
Mai	5 280 981	5 045 104	+ 4,7	2 225 502	2 064 944	+ 7,9
Juni	4 552 750	4 949 506	— 8,0	1 926 853	2 142 484	+10,0
2. Qu.	14 785 018	15 096 992	— 2,1	6 297 293	6 234 292	+ 1,0
6 Mon.	31 234 876	31 303 805	— 0,3	12 868 118	12 394 373	+ 3,8
Juli	4 158 802	4 653 541	—10,6	1 765 395	2 075 164	—15,0
August	3 369 972	4 545 180	—25,9	1 411 933	2 010 958	—29,8
Sept.	3 342 946	4 826 660	—30,7	1 501 751	2 048 201	—26,7
3. Qu.	10 871 722	14 025 382	—22,5	4 679 080	6 134 324	—23,7
9 Mon.	42 106 598	45 329 188	— 7,1	17 547 198	18 528 698	— 5,3
Oktbr.	4 042 828	5 438 738	—25,7	1 813 473	2 360 251	—23,2
Novbr.	4 102 749	5 519 910	—25,7	1 845 901	2 338 675	—21,2
Dezbr.	4 078 631	6 034 148	—32,4	1 863 196	2 431 889	—23,4
4. Qu.	12 224 209	16 992 796	—28,1	5 522 571	7 130 816	—22,6
Jahr	54 330 808	62 321 984	—12,8	23 069 770	25 659 515	—10,1

Das erste Halbjahr 1894 sieht folgende Zahlen:

Monat	$ 1000	%	Monat	$ 1000	%
Januar . .	4 064 835	— 31,9	April . .	3 722 729	— 25,1
Februar .	3 217 093	— 36,9	Mai . . .	3 893 640	— 25,5
März . .	3 760 351	— 30,8	Juni . .	3 601 754	— 21,1
1. Quartal	11 046 246	— 33,1	2. Quartal	11 219 045	— 24,4

Die Abnahme im ersten Halbjahr beträgt demgemäß 28,9 % gegen das Vorjahr.

New-York ist dabei nach wie vor weiter zurückgeblieben als das übrige Land; für die Städte außerhalb New-Yorks beträgt die Abnahme im 1. Quartal 1894 nur 22,9 %, im 2. Quartal 17,9 %, im ersten Halbjahr 20,4 %.

Ein Blick auf die erste Tabelle weist allerlei markante Unterschiede auf. Während nämlich für die meisten Städte ein erheblicher Rückgang zu Tage tritt, ist der Betrag desselben im einzelnen doch sehr verschieden; ja, an einigen Stellen sehen wir sogar eine Zunahme. Der

Süden hat verhältnismäßig am wenigsten gelitten. Die alten Wunden vom Kriege her sind noch immer nicht völlig geheilt, aber er scheint sich jetzt langsam auf den Weg der Besserung begeben zu haben und speciell Texas ist im Aufschwung. Übrigens befindet er sich auch zur Zeit auf einer viel unentwickelteren, weniger betriebsamen Basis, so daß ein so beträchtliches Nachlassen im Umsatzapparat, wie in den Industriegebieten, oder dem aufstrebenden Westen gar nicht möglich war. Auch Neu-England hat weniger gelitten. Sein Geschäft ist ein älteres, konservatives. Der schwerste Druck zeigt sich in den pacifischen und mittleren Staaten, dann in den Industriegegenden des Ostens und in den Finanzkreisen New-Yorks.

Das Bild wird ausgezeichnet ergänzt durch die Liste der Konkurse des Jahres, wie sie von der Mercantile Agency gegeben wird[1]:

(Siehe die Tabelle auf Seite 187.)

Seit 1879 haben die Zahlen der Konkurse betragen[2]:
in 1000 Dollars

Jahr	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Summe
1880	12 777	20 111	12 121	20 741	65 752
1881	24 447	16 499	10 112	30 096	81 155
1882	33 338	17 242	18 942	32 023	101 547
1883	38 372	27 816	52 072	54 612	172 874
1884	40 186	84 204	56 627	45 324	226 343
1885	46 121	28 601	23 874	25 623	124 220
1886	29 681	20 752	27 227	36 982	114 644
1887	32 161	22 976	73 022	39 400	167 560
1888	38 884	29 229	22 114	33 601	123 829
1889	42 972	22 856	39 227	43 728	148 784
1890	37 852	27 466	35 452	89 085	189 856
1891	42 167	50 248	44 302	53 149	189 868
1892	39 284	22 989	18 659	33 111	114 044
1893	47 338	121 582	82 470	80 032	331 422

Dieselben verteilten sich in den letzten Jahren auf die einzelnen Landesteile wie folgt:[3]

(Siehe die Tabelle auf Seite 188.)

Für einige Jahre, nach Quartalen, Zahlen und Verbindlichkeiten getrennt, finden wir die Konkurse ebenfalls im Financial and Commercial Chronicle. (1884 und 1878 sind Jahre des tiefen geschäftlichen Minimums.)

(Siehe die Tabelle auf Seite 189.)

[1] Dun's Review Bd. 1 Nr. 24.
[2] Financial and Commercial Chronicle. 6. Januar 1894, S. 11.
[3] Bradstreets, Bd. XXI, S. 822. New-York 1894.

Kaufmännische Konkurse 1893 [1].

Staaten	Industrie			Handel			Sonstige		
	Zahl	Aktiva $ 1000	Passiva $ 1000	Zahl	Aktiva $ 1000	Passiva $ 1000	Zahl	Aktiva $ 1000	Passiva $ 1000
Neu-England	530	7 491	13 080	1 463	9 655	17 762	22	403	702
Mittelstaaten	1197	83 912	106 358	2 364	16 452	28 801	75	8 317	12 801
Südosten	377	11 119	12 141	2 136	12 172	19 882	52	3 252	4 517
Südwesten	92	1 338	1 755	1 105	8 574	10 848	10	1 590	2 247
Centralstaaten	736	35 940	31 066	1 527	22 801	23 343	56	6 298	6 442
Weststaaten	220	8 723	7 140	1 707	17 845	19 989	51	9 115	11 595
Pacifische Staaten . . .	270	3 439	5 439	1 210	5 599	9 434	42	725	1 428
Vereinigte Staaten . . .	3422	151 965	176 982	11 512	93 100	130 062	308	29 703	39 735

[1] **Industrie schließt Minen und Baugewerbe, Zimmerleute, Schneider, Maler, Mechaniker und Unternehmer in anderen mechanischen Berufen ein. Handel umfaßt nur Kaufleute, während Spekulanten und Börsianer, Transportgesellschaften für Personen, Güter und Nachrichten in die dritte Gruppe fallen.** Banken und Eisenbahnen sind ausgeschlossen.

Kaufmännische Konkurse für 7 Jahre.

		Osten	Mittel-Staaten	Süd-Staaten	West-Staaten	Nordwest-Staaten	Pacifische Staaten	Territorien	Vereinigte Staaten	New York City
Anzahl der Konkurse	1893	2 139	3 415	2 419	4 371	1 630	1 202	384	15 560	815
	1892	1 659	2 515	1 915	2 035	983	991	172	10 270	778
	1891	1 789	3 002	2 412	2 602	1 264	1 182	143	12 394	663
	1890	1 480	2 803	1 655	2 500	1 132	1 032	71	10 673	548
	1889	1 671	2 912	1 909	2 756	1 426	935	110	11 719	673
	1888	1 372	2 361	2 098	2 607	1 166	890	93	10 587	529
	1887	1 330	2 340	1 920	2 310	925	821	94	9 740	431
Aktiva in $ 1000	1893	23 867	74 119	24 780	81 003	42 628	13 505	2 511	252 417	35 439
	1892	6 057	12 710	10 929	14 934	5 605	3 603	932	54 774	3 580
	1891	16 359	26 607	21 884	24 175	7 880	5 355	633	102 893	6 624
	1890	11 439	37 202	14 371	18 662	6 157	4 655	286	92 775	21 040
	1889	18 485	20 844	8 994	13 521	5 513	2 793	446	70 599	4 086
	1888	5 160	18 419	10 046	16 139	6 231	5 555	446	61 999	7 078
	1887	8 403	23 585	10 079	14 968	4 593	2 183	837	64 651	8 112
Passiva in $ 1000	1893	45 465	124 381	38 478	109 185	62 375	18 268	3 973	402 427	58 599
	1892	16 278	29 836	18 167	26 048	10 013	6 858	1 391	108 595	10 593
	1891	33 356	58 945	35 578	42 576	12 712	8 973	1 037	193 177	21 894
	1890	27 111	69 855	23 710	35 090	10 587	8 136	530	175 022	36 703
	1889	38 525	41 722	16 484	27 985	9 958	5 246	836	140 759	10 539
	1888	12 323	37 411	19 436	28 760	11 629	9 846	834	120 212	17 022
	1887	22 125	42 669	18 193	31 788	7 929	6 451	1 439	130 605	17 019

Kaufmännische Konkurse 1890—93 in Vergleich mit den letzten zwei Krisenjahren.

Konkurse	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Summe
1893					
Zahl	3 202	3 199	4 015	3 796	14 212
Verbindlichkeiten	$ 47 338 300	121 582 539	82 470 040	80 032 060	331 422 939
1892					
Zahl	3 384	2 119	1 984	2 857	10 344
Verbindlichkeiten	$ 39 284 349	22 989 331	18 659 235	33 111 252	114 044 167
1891					
Zahl	3 545	2 529	2 754	3 445	12 273
Verbindlichkeiten	$ 42 167 631	50 248 636	44 302 494	53 149 877	189 868 638
1890					
Zahl	3 223	2 162	2 196	3 326	10 907
Verbindlichkeiten	$ 37 852 968	27 466 416	35 452 436	89 085 144	189 856 964
1884					
Zahl	3 296	2 214	2 346	3 112	10 968
Verbindlichkeiten	$ 40 186 978	84 204 304	56 627 821	45 324 324	226 343 427
1878					
Zahl	3 355	2 470	2 853	1 800	10 478
Verbindlichkeiten	$ 82 078 826	48 753 940	66 378 363	37 172 003	234 383 132

Das Bemerkenswerteste hieran ist die große Höhe der Durchschnittsverbindlichkeiten mit 23 320 Dollars in 1893, während selbst 1878 der Durchschnitt nur 22 369 Dollars gewesen war.

Zu den bisherigen Zahlen kommen nun ferner die in obigen Tabellen nicht berücksichtigten Bank- und Eisenbahnkonkurse. Gerade für Banken ist das Jahr ja so unheilvoll gewesen wie keins, solange das gegenwärtige Banksystem besteht. Nach dem Bericht des Comptroller of the Currency ist die Statistik der Nationalbanken bis 1892:

5 Jahre	Organisiert	Geschlossen		Netto-Zunahme
		freiwillig	insolvent	
1863 bis 1867 . . .	1 673	25	9	1 639
1868 = 1872 . . .	388	71	12	305
1873 = 1877 . . .	311	137	38	136
1878 = 1882 . . .	436	187	28	221
1883 = 1887 . . .	997	205	33	759
1888 = 1892 . . .	1 006	219	61	726
Summe	4 811	844	181	3 786

1893 allein aber wurden geschlossen 161 Nationalbanken mit $ 68 000 000 Verbindlichkeiten, von denen allerdings 77 mit $ 36 000 000 Verbindlichkeiten bis zum Jahresende das Geschäft wieder aufnahmen,

und 46 gingen in freiwillige Liquidation. Außerdem fallierten 200 Staatenbanken, 248 Privatbankiers und Sparbanken und 29 Hypothekeninstitute. Von den 200 Staatenbanken nahmen 48 und von 202 Privatbankiers 30 die Thätigkeit bis Jahresschluß wieder auf[1].

Im Osten, d. h. Neuengland und hinunter bis Maryland, suspendierten von den Nationalbanken nur 17 mit 13 Millionen Passiven, trotzdem hier New-York, Boston und Philadelphia eingeschlossen sind. Dagegen stellen in Ohio, Indiana, Illinois, Michigan und Wiskonsin 49 Banken mit 23 Millionen, in den 11 Staaten von hier bis zu den Rocky Mountains sogar 147 mit fast 25 Millionen Verbindlichkeiten die Zahlung ein. Ein gleiches Verhältnis zeigt sich für Privatbankiers und Sparbanken[2]. Das Gesamtresultat zeigt folgende Tabelle:

Zahlungseinstellungen von Banken, Bankiers rc., nach Landesteilen.

Staaten	Zahl	Aktiva	Passiva
		$ 1000	$ 1000
Neu-England	16	9 852	12 546
Mittel-	35	41 460	43 478
Südöstliche	82	29 111	22 119
Südwestliche	61	26 254	29 703
Central-	149	38 766	37 457
Westliche	218	57 264	39 554
Pacifische	81	31 634	26 138
Summe	642	234 345	210 998

Die bedeutsamsten, weitgreifendsten Zahlungseinstellungen aber finden wir im Eisenbahnwesen. 75 Bahnen mit 25 375 Meilen Schienenlänge, d. i. 1/7 des gesamten Eisenbahnnetzes der Vereinigten Staaten, mit 674 412 000 Dollar Aktienkapital, $ 1 212 217 000 fundierter und $ 200 000 000 laufender Schuld fallen in diesem einen Jahre zum Opfer. Des Vergleichs halber und zur noch besseren Illustration des ganzen Systems mögen die Anfang 1874 noch aus früheren Jahren in den Händen des Konkursverwalters befindlichen Bahnen hinzugefügt werden[3].

(Siehe die Tabelle auf Seite 191 ff.)

[1] Dun's Review, der diese Angaben entnommen sind, bemerkt, daß Berichte über die Wiederaufnahme wahrscheinlich hinter den Thatsachen zurückblieben.

[2] Noyes a. a. O. S. 15 u. 16. — Die höchste Gesamtzahl weist Colorado, der Silberstaat, mit 79 Konkursen in allen Gruppen auf.

[3] Vgl. Bradstreets Bd. 21 S. 825.

Anfang 1894 in Konkurs befindlich:

Eisenbahnen seit den Jahren	Schienenweg in engl. Meilen	Fundierte Schuld in $ 1000	Aktienkapital in $ 1000
1888			
Minn. & St. Louis	368	9 313	9 769
Lebanon Springs	57	2 000	. . .
East & West Alabama . . .	118	1 750	1 100
1889			
Carolina, Knox. & Wn. . . .	13	200	301
Waco & Northwestern . . .	54	1 140	1 100
Los Angeles & Pacific . . .	30	86	173
South Carolina	247	8 820	4 204
1890			
K. C., Wyand. & N. W. . .	192	4 324	2 973
Toledo & South Haven. . .	36	216	242
Chautauqua Lake	25	513	600
Chesapeake & Nash.	36	875	1 050
Choctaw Coal & Rail'y. . .	98	11 500	3 750
1891			
Texas Western	52	1 000	1 000
Atlantic & Danville	285	4 952	5 754
Marietta & North Ga. . . .	239	1 784	3 384
Kentucky Union.	100	2 500	5 000
Pa. Poughkeep. & Bost. . . .	96	1 811	2 000
Georgia So. & Florida . . .	285	3 420	4 275
Macon & Birmingham . . .	97	1 940	1 000
Balt. & Eastern Shore . . .	88	1 469	475
Carolina. Knox. & Wn. . . .	13	200	301
Chicago, K. C. & Tex. . . .	20	425	473
N. O. & Northwestern . . .	84	1 540	4 500
Texas Trunk	50	1 000	750
Houston Belt	6	60	150
Richm. Nicholsv. Ir. & B. .	61	2 375	2 425
1892			
Chattanooga & South . . .	96	1 440	1 440
Char., Sumter & West . . .	150	2 329	1 380
Chattanooga Union	43	600	1 000
Hud., Sus. Bridge & N. E. . .	. . .	10 000	10 000
Central of Georgia	1 450	16 942	7 500
Blue Ridge & Atlantic . . .	21	168	400
G. R., Detroit & Lansing . .	55	1 108	1 100
Florida Midland	44	880	800
Abbeyville & Waycross. . . .	13	130	130
Gulf & Ship Island	20	400	400
Fort Payne & Eastern . . .	14	—	5 000
Richmond & Danville . . .	3 320	16 360	5 000
Rich. & W. P. Terminal . .	—	16 500	75 000
Valley	88	4 000	1 262
East Tenn., Va. & Ga . . .	1 265	39 000	57 000
Mobile & Birmingham . . .	147	4 500	3 000
Memphis & Charleston . . .	292	5 524	5 313
Zanesville & Ohio River . .	72	2 000	2 000
Jacksons. Tam. & K. W. . .	200	7 666	3 010
Bristol. Elizabeth & N. C. . .	22	400	600
South Atlantic & Ohio . . .	70	1 969	1 100
Allegheny & Kinzua	42	285	500
Wash. City & Pt. Lookout .	20	232	180
Mobile & Girard	135	1 080	1 270
Hartwell	10	600	21
Sav., Amer. & Mont. . . .	270	3 150	1 164
Knox., Cum. Gap. & L. . . .	82	2 20	2 955

Im Jahre 1893 fallierte Bahnen.

Eisenbahnen	Schienenweg in englischen Meilen	fundierte Schuld in $ 1000	Aktienkapital $ 1000
Altoona, Clear. & Nor.	13	57	42
Annapolis & Baltimore	28	1 000	500
Atchison, Topeka & Santa Fe	9 344	295 086	102 000
Baltimore & Lehigh	84	2 202	3 375
Birmingham, Sheffield & Tenn. . . .	119	3 363	3 275
Boston & Albany	22	220	220
Carolina, Camb. Cap. & Chicago . .	24	925	500
Chicago, Peoria & St. Louis	417	3 419	3 500
Chicago & Southeastern	100	1 625	2 000
Chicago & Northern Pacific	26	25 742	30 000
Cincinnati, N. O. & Tex. Pac. . . .	336	16 286	3 000
Chattanooge, Rome & Columbus. . .	138	2 210	2 800
Denver City R. R.	40	4 381	2 770
Detroit, Bay City & Alpena	224	2 643	1 670
Dover & Statesboro	10	53	100
Cleveland, Canton & Southern . . .	210	5 669	13 251
Dutchers County, N.-Y.	13	350	300
Findlay, Fort Wayne & Western. . .	60	1 840	3 090
Forth Worth & Denver City	...	8 343	9 375
Georgia Pacific	566	23 683	8 555
Hutchinson & Southern.	82	1 025	7 320
Jacksonville, Louisv. & St. Louis . .	128	1 680	1 500
Kentucky & Indiana Bridge	10	2 300	1 700
Lake Erie, Alliance & Southern . . .	36	2 035	3 000
Lancaster & Hamden	14	280	280
Little Rock & Memphis.	133	3 351	3 250
Louisville & Southern	127	5 885	7 000
Louisville, St. Louis & Texas . . .	166	5 294	3 071
Macon & Northern.	105	2 200	1 000
Mary Lee Coal & R. R.	7	275	500
Middlesboro Belt	17	552	1 000
Minnesota & Wisconsin.	26	520	520
New York & Massachusetts	40	555	1 014
New York & New England	360	20 622	23 514
New York, Lake Erie & Western. . .	1 103	98 164	85 963
Norfolk, Albemarle & Atlantic . . .	18	547	500
North & South Illinois	50	600	2 800
North Gal. Houston & K. G.	35	300	500
Northern Pacific.	3 354	165 919	85 140
Omaha & St. Louis	145	3 324	4 533
Paducah, Tenessee & Alabama. . . .	118	2 717	2 432
Pan Handle.	...	225	...
Pittsburg, Akron & Western	165	2 450	4 230
Philadelphia & Reading.	327	183 186	40 344
Philadelphia, Reading & N. E. . . .	181	11 100	6 600
Port Jervis, Monticello & N. Y. . .	41	485	409
Port Royal & Augusta	112	2 256	750
Port Royal & W. Carolina.	227	3 056	1 418
Prescott & Arizona Central.	73	1 550	1 200
Raleigh Springs R. R. Co.	11	138	...
Rio Grande Southern	180	5 704	4 310

Eisenbahnen	Schienenweg in englischen Meilen	fundierte Schuld $ 1000	Aktienkapital $ 1000
Santa Fee Southern	39	390	390
Savannah & Western	622	8 135	3 760
St. Louis, Cape Gir. & Ft. Scott	103	1 547	1 150
St. Louis, Chicago & St. Paul	101	1 250	2 000
Seattle, Lake Shore & Eastern	246	5 675	4 150
Sedalia, Warsaw & Southern	43	338	516
Sioux City & Northern	96	2 044	1 440
Sioux City, O'Neil & Western	130	2 411	3 600
Sioux City & Terminal	16	500	500
Stuttgart & Arkansas R. R.	34	275	500
Tennessee Midland	136	2 711	3 146
Texas & Sabine Valley & N. W.	38	570	475
Toledo & Ohio Central (exten.)	60	2 310	2 100
Toledo, Ann Arbor & No. Mich.	307	7 386	6 500
Toledo, St. Louis & Kansas City	451	9 848	17 055
Union Pacific	1 822	144 819	60 868
Union Pacific, Denver & Gulf	—	22 436	33 837
Utah Central	32	600	600
Washington Southern	32	1 033	1 000
Western New York & Penn.	647	36 366	19 730
Wheeling Bridge & Terminal	6	3 574	1 500
Winona & S. W.	117	2 118	2 290
Wisconsin Central	915	26 634	15 000
Wisconsin, Minnesota & Pacific	217	3 262	5 381

Das ergiebt also, daß Ende 1893 sich in den Händen des Konkursverwalters befanden aus den Jahren bis Ende 1892:

Jahr	Meilenlänge	Verschuldung $ 1000	Aktienkapital $ 1000
1888	543	13 063	10 869
1889	357	10 246	5 778
1890	387	17 428	8 615
1891	1 376	24 416	23 387
1892	7 941	139 303	188 525
Summe	10 404	204 436	237 174

Fügen wir dies den Zahlen für 1893 hinzu, so finden wir 36 000 Meilen Schienenlänge, fast 1/5 des gesamten Bahnnetzes der Vereinigten Staaten, mit 900 000 000 $ Nominal-Aktienkapital und etwa 1 1/2 Milliarden fundierter Schuld in bankerottem Zustand.

Die örtliche Lage der falliten Eisenbahnen ist in den meisten Fällen entsprechend den übrigen Konkursen südlich von Pennsylvania und westlich von den Alleghenies zu suchen. Die Zahlen sind durchaus zuverlässig und im vorliegenden Falle besonders wertvoll, weil sie Gegenstände und Gebiete betreffen, die aus allgemein pathologischen Gründen von der Krisis besonders schwer heimgesucht sind.

Auf die Totalumsätze im Lande können wir vom Bankwesen aus einigermaßen zuverlässige Schlüsse ziehen und annehmen, daß sich die Produktion für das Gesamtjahr um 15 bis 20, für die zweite Hälfte um 25 bis 50 % vermindert hatte. Ähnlich die Binnenhandelsbewegung, während sich der Konsum in einer Kurve gleichmäßigerer Form, aber schwer zu bestimmenden Niveaus in einer absteigenden Richtung bewegt. Die Verteilung der Schwere der Krisis geht am deutlichsten aus einer Vergleichung des Verhältnisses der Clearings zu den Verbindlichkeiten der Falliten hervor.

Staaten	Clearings	Verbindlichkeiten		auf $ 1000 Clearings fallen Verbindlichkeiten	
		Handel	Bank	Handel	Bank
	$ 1000	$ 1000	$ 1000	$	$
Neu-England . .	5 314 192	31 545	12 546	5,93	2,36
Mittel-Staaten .	35 917 364	147 961	43 478	4,12	1,21
Central- " .	6 633 068	60 852	37 457	9,17	5,65
West- " .	1 283 414	38 725	39 554	30,18	30,82
Südost- " .	2 124 919	36 541	22 119	17,20	10,41
Südwest- " .	2 095 272	14 851	29 703	7,08	14,18
Pacifische " .	962 576	16 303	26 138	16,94	27,15
Summe	54 330 808	346 779	210 998	6,38	3,86

Zwei weitere bedeutungsvolle Barometer haben wir für die thatsächlichen Umsätze; das sind die Verkäufe an den New-Yorker Börsen und in noch weit höherem Grade die Eisenproduktion.

Erstere weisen, trotz der zeitweilig ungeheuerlichen Umsätze an Tagen der Panik, ein erhebliches Minus auf. Sie betrugen:

Jahr	Privataktien	Privat-Bonds	V. St.-Regierungs-Bonds	Einzelstaaten-Bonds
	Anzahl[1]	$ 1000	$ 1000	$ 1000
1882	116 307 271	246 769	18 555	26 571
1883	97 049 909	284 768	17 046	6 986
1884	96 154 971	499 955	14 905	2 826
1885	92 538 947	660 659	15 261	14 678
1886	100 802 050	587 237	12 793	20 394
1887	84 914 616	347 127	7 110	15 306
1888	65 179 106	345 914	6 573	5 188
1889	72 014 600	398 825	3 698	5 932
1890	71 282 885	401 829	2 625	4 870
1891	69 031 689	383 715	1 460	3 475
1892	85 875 092	485 857	1 729	4 793
1893	80 977 839	351 854	2 143	3 792

Auch dies wird noch charakteristischer bei einer Vergleichung der Bewegungen auf dem Aktienmarkt von Monat zu Monat; dabei ist

[1] Einschließlich des Unlisted Department (d. i. nicht im offiziellen Kurszettel verzeichnete Industriepapiere), aber ausschließlich Bank Stocks.

besonders zu beachten, wie von Monat zu Monat das Verhältnis zwischen Effektiv- und Pariwert wechselt, das von ca. 3 : 5 während 1892 auf fast 1 : 2 seit Juli 1893 für je 3 Monate fällt:

Verkäufe von Shares an der New-Yorker Fondsbörse.

Monat	1893			1892		
	Zahl der Shares	Wert in $ 1000		Zahl der Shares	Wert in $ 1000	
		Pari	Effektiv		Pari	Effektiv
Jan.	10583961	964551	705648	9992	933019	533383
Febr.	10742925	886537	566749	11434	946071	571380
März	7390694	667797	453432	8933	773129	484094
1. Qu.	28717580	2518886	1725830	30360	2652220	1588859
April	6271083	591037	380697	6815	555520	367134
Mai	8972435	856148	466085	6178	570245	362627
Juni	4823997	454188	253852	5374	504537	332807
2. Qu.	20067515	1901374	1100635	18366	1630303	1062570
6 Mon.	48785095	4420261	2826466	48726	4282523	2651429
Juli	5895187	574371	322593	3613	357567	229303
August	4903629	483743	260577	5447	496602	321470
Sept.	4722491	460653	262471	6853	600468	379506
3. Qu.	15521307	1518768	845642	15914	1434638	930280
9 Mon.	64306402	5939029	3672108	64640	5717161	3581710
Okt.	6322384	600051	314296	7042	649152	412424
Nov.	5458255	529084	328456	5836	534709	357447
Dez.	4890798	482275	235398	8354	769104	522432
4. Qu.	16671437	1611410	878151	21234	1952967	1292304
Jahr	80977839	7550440	4550260	85875	7670128	1871914

Nehmen wir andererseits die Transaktionen an der New-Yorker Getreidebörse hinzu, die dasselbe Bild liefern.

(Siehe die Tabelle auf nächster Seite.)

Die Eisenproduktion des weiteren gewährt ein noch viel drastischeres Bild. Hier haben wir angesichts der völlig trostlosen Aussichten während der zweiten Hälfte des Jahres eine Abnahme in der Produktion, wie sie wohl noch niemals dagewesen. Das Roheisenprodukt der Vereinigten Staaten betrug in 1000 Tonnen:

1882	4623	1888	6489
1883	4595	1889	7603
1884	4097	1890	9202
1885	4044	1891	8279
1886	5683	1892	9157
1887	6417	1893	7124

Dieser phänomenale Rückgang 1893 von fast 23 % vollzieht sich wiederum zum weitaus größten Teile in der zweiten Hälfte des

(In allen Spalten, außer Mehl, Angaben für 1000 Bushel.)

	Mehl	Weizen	Mais	Hafer	Gerste und Malz	Roggen	Summen
	Barrels	Bush.	Bush.	Bush.	Bush.	Bush.	Bush.
1. Quartal 1893	1 189 300	209 455	37 560	12 874	188	41	265 470
= 1892	971 875	390 854	96 412	20 750	487	758	513 635
= 1891	1 114 460	316 290	87 983	20 171	595	7	430 062
= 1890	1 045 575	249 391	112 527	36 167	686	154	403 630
= 1889	614 280	315 042	61 506	15 560	550	52	395 475
= 1888	792 575	229 149	68 089	21 143	834	2	322 784
= 1887	771 495	389 194	50 177	19 502	1 308	109	463 762
= 1886	651 792	254 788	70 266	11 426	568	48	340 029
2. Quartal 1893	1 602 000	454 961	60 781	23 705	4	286	546 946
= 1892	1 178 225	421 314	87 069	27 835	26	548	542 095
= 1891	942 300	627 690	119 881	26 647	182	113	778 753
= 1890	1 074 575	450 181	106 872	45 198	265	265	607 617
= 1889	631 735	347 051	55 641	21 062	408	94	427 099
= 1888	801 375	385 463	76 752	21 129	103	..	487 053
= 1887	787 455	524 534	46 758	19 911	492	194	595 434
= 1886	769 390	400 870	55 112	15 622	254	159	475 482
3. Quartal 1893	1 480 525	206 364	32 712	24 693	..	129	270 560
= 1892	1 145 445	169 819	56 167	29 489	90	48	260 768
= 1891	1 320 950	413 162	84 346	24 229	20	2 145	529 846
= 1890	1 102 245	327 857	127 717	21 797	446	73	482 850
= 1889	786 630	183 488	61 282	26 089	70	24	274 494
= 1888	1 016 440	546 487	116 381	22 394	26	8	689 870
= 1887	886 698	303 466	64 765	22 726	523	2	395 472
= 1886	972 282	387 815	61 159	23 564	214	77	477 205
4. Quartal 1893	1 328 510	188 519	45 163	19 012	1 060	1	259 733
= 1892	1 231 225	179 419	55 740	27 740	195	20	268 655
= 1891	1 341 165	336 211	110 801	36 550	1 406	2 310	493 313
= 1890	1 018 580	210 996	84 009	26 358	1 090	154	327 191
= 1889	914 360	277 566	74 706	27 396	289	651	384 724
= 1888	625 507	388 662	70 208	20 863	770	6	483 324
= 1887	981 165	521 211	94 885	30 347	1 720	10	652 589
= 1886	1 016 910	507 139	62 871	22 268	851	29	597 736
Summe 1893	5 600 335	1 059 299	176 216	80 284	1 252	458	1 342 711
= 1892	4 526 770	1 161 406	295 388	105 814	799	1 376	1 585 154
= 1891	4 718 875	1 693 353	403 011	107 597	2 203	4 576	2 231 975
= 1890	4 240 975	1 238 425	431 126	129 520	2 488	646	1 821 290
= 1889	2 947 005	1 123 148	253 135	90 108	1 317	823	1 481 794
= 1888	3 235 897	1 549 761	331 431	85 529	1 733	16	1 983 032
= 1887	3 426 813	1 738 406	256 585	92 486	4 044	315	2 107 259
= 1886	3 410 374	1 550 614	249 409	72 880	1 889	314	1 890 454
= 1885	3 373 564	1 403 951	334 513	125 655	2 674	445	1 882 421
= 1884	3 560 093	1 163 342	355 312	123 519	2 730	2 623	1 663 548
= 1883	4 646 985	1 524 745	623 668	241 202	2 567	4 632	2 417 726
= 1882	5 166 465	646 470	445 172	152 637	1 700	..	1 269 228

Jahres, wo die Produktion weit über 50 % zurückgegangen ist. Die Eisenproduktion beträgt:

In 1000 Tonnen:

	Erstes Halbjahr	Zweites Halbjahr
1890	4561	4642
1891	3368	4912
1892	4770	4387
1893	4563	2562

Im Jahre 1893 wurde, nach Feuerung unterschieden, produziert (inkl. Spiegeleisen):

In 1000 Tonnen:

Feuerung	Erstes Halbjahr	Zweites Halbjahr
mit Anthrazitkohle . . .	855	492
„ Holzkohle	238	150
„ Bituminöse Kohle . .	3470	1920

Die Anzahl und wöchentliche Produktionsfähigkeit der Hochöfen im Betrieb beträgt am 1. eines jeden Monats:

		Hochöfen	Kapacität für 1000 Tonnen
1891	Dezember	298	188
1892	Januar	305	188
	Februar	308	187
	März	305	194
	April	280	185
	Mai	268	178
	Juni	269	174
	Juli	254	169
	August	238	155
	September	236	152
	Oktober	236	158
	November	244	171
	Dezember	246	176
1893	Januar	246	173
	Februar	251	171
	März	255	177
	April	255	179
	Mai	251	182
	Juni	244	174
	Juli	220	154
	August	169	107
	September	125	83
	Oktober	114	74
	November	117	80
	Dezember	130	99
1894	Januar	130	99
	Februar	125	99 242
	März	130	99 087
	April	130	99 379
	Mai	117	80 070
	Juni	114	73 895

Es erscheint nur erklärlich, daß die in Dun's Review am 3. März auf über 30,4 % gegen das Vorjahr angegebene Verminderung des Handels im Lande einer Besserung der Eisenindustrie hindernd im

Wege gestanden hat, denn zu neuen Unternehmungen, neuen Eisenbahnbauten dürfte noch kaum jemand geneigt sein, und die verminderten Betriebseinnahmen haben die Bahnen veranlaßt, alle Reparaturen, Erneuerungen und Neuanschaffungen auf ein Minimum einzuschränken. Ein erheblicher Rückgang wurde im Mai durch den Strike in den bituminösen Kohlengruben veranlaßt.

Daß der Gesundungsprozeß in sich überhaupt erst langsam vorwärts schreitet, zeigt die verhältnismäßig große Zahl der Fallite im ersten Vierteljahr, welche zwar etwa 33 % am durchschnittlichen Umfange der Verbindlichkeiten zurückgegangen (etwa £ 12000 für kaufmännische Konkurse), aber doch immerhin noch sehr bedeutend sind. 4297 Bankerotte in einem Vierteljahr waren vor dem dritten Quartal des Jahres 1893 noch nicht dagewesen. Dun's Review verzeichnet an Konkursen für die drei Monate:

893	industrielle	mit $	28 000 000
3334	kommerzielle	= =	34 000 000
70	spekulative 2c.	= =	2 000 000
30	Bank=	= =	3 000 000
9	Eisenbahnen	= =	6 000 000

Verbindlichkeiten. Die kaufmännischen Konkurse verteilen sich auf

Januar	mit	2090
Februar	=	1202
März	=	1005.

Soweit das Zahlenmäßige nach dieser Richtung. Gleichlautend melden alle Berichte, daß ganz unberührt nur der Spezereihandel, Droguen, Krämerwaren u. s. w. (Grocery) geblieben ist, und die Baumwollen=, Alkohol-, Cigarretten= und Zuckerkonsumtion nur einen verhältnismäßig geringen Rückgang erfahren hat.

II. Mehr aber noch als durch den verminderten Absatz haben manche Zweige durch die niedrigen Preise gelitten. Der landesüblichen Art, alle Dinge in greifbare Zahlen bringen zu wollen, der selbst ein angesehener Schriftsteller wie Wells[1] zu huldigen nicht verschmäht, möchte ich nicht folgen. Derselbe giebt die Verluste des amerikanischen Volkes in der wohlklingenden Zahl von über einer Milliarde Dollar: „Ein Drittel der Kriegsschuld aus dem Rebellionskriege!" Er ist aber vorsichtig genug, nicht mitzuteilen, auf welche Weise er zu dieser Zahl gelangt ist.

Die Verluste mußten außerordentlich große sein, das liegt auf der Hand. Der Rückgang des Silberpreises trifft hier nicht nur indirekt in der Verminderung des Preises gewisser Produkte, falls eine solche mit der Bewegung des Silbers überhaupt zusammenhängen sollte; er trifft auch nicht nur die Cirkulationsmittel, bei welchen er so lange nicht empfindlich wird, als das Land fähig und gewillt ist, die Parität zwischen Silber und Gold aufrecht zu erhalten; er trifft das Land als großen Silberproduzenten mit etwa 2 Millionen direkt

[1] David A. Wells: The Teachings of the recent Economic Experiences; in Forum, Januar 1894, S. 1 ff.

und indirekt von den Silberminen abhängigen Bewohnern des Westens. Und da ist es allerdings ein außerordentlicher Unterschied, ob die Unze Silber bei einer jährlichen Produktion von 50 bis 60 Millionen Unzen etwa 60 d, wie um 1870, oder 28, wie heute, einträgt.

Sodann der Sturz in allen Effekten, der durchaus nicht überall wieder von einem gleich hohen Steigen gefolgt ist. Auch dafür mag die Bewegung der Eisenbahn- und industriellen Werte an der New-Yorker Fondsbörse in 24 der leitenden Papiere als Maßstab der Verkehrstendenzen gelten[1]. Die Papiere sind so ausgewählt, daß sie ebensowohl sichere als unsichere bezw. fallierende Werte enthalten.

(Siehe die Tabelle auf Seite 200.)

Fragen wir nach dem Datum des höchsten und niedrigsten Kurses von 50 leitenden Werten an den New Yorker Börsen, so finden wir mit voller Gleichmäßigkeit die höchsten Preise, zwei ausgenommen, in den allerersten Monaten des Jahres. Die beiden Ausnahmen aber sind das Petroleum, welches hinterher einen besonders starken Export sah, und die Delaware- and Lakawanna-Bahn, in welcher die Vanderbilt-Gruppe gegen Ende des Jahres ein leitendes Interesse nahm und sie hiermit aus den Reihen der wild umfochtenen Spekulationspapiere auf die sicheren Gefilde ihres großen Verwaltungseinflusses herüberleitete. Nicht minder bemerkenswert ist der fast ausnahmslos im Juli und August liegende niedrigste Preisstand.

(Siehe die Tabelle auf Seite 201.)

Für die Produktenpreise haben wir den Chicagoer Markt zu befragen. Bei den drei leitenden Produkten, Mais, Weizen und Schweinepökelfleisch, ermöglicht die Differenz in der Größe der Schwankungen gleichzeitig eine Beurteilung des Einflusses der Corner. In Mais ist kein Corner vorhanden, in Weizen ein halb gelungener, in Schweinefleisch brach derselbe zusammen, nachdem er lange scheinbar allein geherrscht hatte.

Die Preise[2] verhalten sich in Cents:

	1891	1892	1893
Mais Nr. 2			
höchster	79½	100	44¾
niedrigster	39¾	36¾	34½
Durchschnitt	58,28	44,35	39,70
Frühjahrsweizen Nr. 2			
höchster	116	91¾	88
niedrigster	85	69½	54¼
Durchschnitt	95,29	79,15	67,60
Schweinefleisch			
höchster	13,00	15,05	21,80
niedrigster	7,45	9,25	10,25
Durchschnitt	10,20	11,30	17,18

[1] The Quarterly Journal of Economics. Bd. 8, Boston 1894, S. 253. Es sind wesentlich die an dem Clearinghouse of the Stockexchange beteiligten Papiere.

[2] Vgl. eine graphische Darstellung der Preisbewegung des Jahres 1893 in der Chicago Tribune, 1. Januar 1894, S. 17.

Preise von 24 Aktienpapieren an der New-Yorker Fondsbörse in Dollars.

Shares	Höchster 1890	Niedrigster Nov. oder Dez. 1890	Niedrigster 1891	Höchster 1891	Höchster 1892	Niedrigster 1892	Höchster vor Mai 1893	Mai		Juni		Juli		August		Sept.		Oktober	
								Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster
Chicago, Burlingtoon & Quincy	111½	80	75¾	110	105⅝	95	103⅞	92¼	81¾	88⅝	82¾	87	69¼	80½	71⅛	87	79	87⅝	77⅛
Chicago, Milwaukee & St. Paul	79⅝	44	50¾	82⅜	84⅝	75⅝	83½	76¾	66¾	70⅝	65	69½	46⅜	58½	50⅝	63	57⅞	68¾	56½
Chicago, Rock Island & Pacific	98⅝	61½	63⅜	90⅛	94¼	75½	89⅜	81¼	68	73⅞	66	72	51½	62	54⅝	67¼	60½	72½	63⅝
Chicago & Northwestern	117	98	102⅛	118¾	121⅞	110⅛	116⅜	111	105	108¼	100½	105½	84⅞	99¾	90¼	101¾	96⅛	107¼	98½
Atchison, Topeka & Santa Fe	50⅜	23½	24⅝	47½	46⅝	32⅜	36½	31⅜	23⅝	26⅛	19⅞	22⅜	12⅛	18¼	13	22¼	17¾	23⅛	16¾
Denver & Rio Grande	21⅞	15	13¼	21	19½	15	18⅜	15⅝	13½	14½	10⅛	15	8¼	10⅜	9¼	11¼	9½	10⅜	9½
Northern Pacific	39½	16¾	20⅛	30⅞	26½	15	18½	16	12¼	14	12⅛	12⅝	7	9	3¾	9½	5¾	8	6½
Union Pacific	68⅞	40	32¼	52½	50¼	35¾	42⅝	36	20	30⅜	23½	26¾	15¼	22¾	15¾	24¾	19⅝	21	15⅝
Lake Shore & Michigan Southern	114⅛	101	105½	127	140½	120	134½	128	118¾	125	119⅞	121¼	104¾	119	109	123½	117½	129½	119¾
New York Central	111	95¼	98½	117¾	119¼	107⅛	111½	106⅝	99¼	105¾	99¾	102	92	102	96½	104½	100¾	104	100
New York, Lake Erie & Western	29½	16	17½	33⅜	34¾	23⅛	26⅝	20½	17½	18⅜	15⅜	17⅜	7¾	15	10	16⅛	12¼	16	13¼
Central of New Jersey	128½	90	105¼	122¾	145	111½	132¾	114¾	104½	110	99⅞	104⅜	84	101	89½	112⅛	99⅞	120½	106
Delaware, Lackawanna & Western	149½	123⅜	130⅜	145⅝	167½	138⅛	156½	142½	134¾	149⅜	137¼	147⅛	127	140	132	150	135¾	171	146½
Delaware & Hudson	175	120	118¼	141	149½	122⅞	149½	127	120	130½	119	121	102¾	114	108	121¼	111¾	131⅞	119
Philadelphia & Reading	48½	26¼	25⅞	43¾	65	38	53¾	26⅛	16⅜	18	12⅞	15	12	18⅛	12¼	21⅜	14⅜	23¾	16½
Illinois Central	120	85	90	109¾	110	95½	104	100½	92¼	93½	87½	92½	86	93½	89½	94½	91	98½	91
Louisville & Nashville	92½	65½	65⅞	83⅞	84½	64¾	77⅜	72⅝	64¼	68⅜	62¾	66¼	47½	58	52	58½	49	53	43⅜
Norfolk & Western Preferred .	66⅝	48	46½	57½	56	37¼	39½	30	26	28	20	20½	16½	21½	20	24¼	23⅝	22	20
American Cotton Oil	34½	13	15⅞	35⅛	47⅞	32½	51¼	44	30	37	33	35⅜	24	33½	25	36	32	39¾	33½
American Sugar Refinery. . .	95	48	57½	93⅝	115⅛	78½	134¾	99½	62	9	77½	85¾	61¾	86	64½	93⅝	82	105½	86½
National Lead	24½	14⅛	14¾	21⅛	51⅝	30⅝	52⅛	37⅛	26	33	17	31	18½	29⅞	21½	32½	24½	29⅝	25¼
Tennessee Coal & Iron	89	28	24½	41¾	50¼	31½	37¾	20¾	16⅛	18	12	16¾	10½	15	10¼	16½	14	17	14
Adams Expreß	156	140	134	150	155½	143½	160	155	150	146½	140	150	130	141	134	142½	138	145	140
Western Union	87	71¾	76	85½	100⅜	82	101	88½	81¾	84¾	79⅛	83	67⅛	81	72⅛	84⅜	78	93⅞	80¼

Schwankung der Effektenpreise 1893.

Shares	Jahresanfang	Niedrigster			Höchster			Jahresschluß
Trunk Lines:								
Baltimore & Ohio	94	54½	Juli	27	97⅞	Jan.	24	67½
Boston & Albany	208	195	Juli	26	227	Febr.	6	200¼
Canada Southern	56	34½	Juli	27	58¾	Jan.	16	48
Erie	24	7¾	Juli	26	26⅝	Jan.	25	14¼
Lake Shore	128¼	104	Juli	31	134½	April	8	12¼
Michigan Central	104½	79⅞	Aug.	21	108½	April	8	96¼
N. Y. Cent. & Hudson	109⅛	92	Juli	26	111½	Jan.	25	98½
Pennsylvania	[5] 54⅜	46⅝	Dez.	18	55½	Jan.	27	48
Coal Roads:								
Del. Lack. & Western	154	127	Juli	27	175	Nov.	3	161½
Delaware & Hudson	134	102¾	Juli	26	139	Jan.	27	130
Lehigh Valley	[5] 58¼	29⅜	Aug.	8	62	Jan.	27	37
New Jersey Central	126	84	Juli	26	132¾	Jan.	21	112
N. Y. Susq. & West'n.	18⅜	8	Juli	27	21⅜	Jan.	23	14
Phila. & Reading	52⅞	12	Juli	29	53¾	Jan.	25	17½
West'n & Southwest'n:								
Atch. Top. & San Fe.	34⅛	9½	Dez.	30	36½	Jan.	16	10⅝
Chic. Burl. & Quincy	98¼	69¼	Juli	26	103⅞	Jan.	21	75⅛
Chic. Mil. & St. Paul	77¾	46⅜	Juli	26	83½	Jan.	23	56⅞
Chic. & Northwest'n	112	84⅞	Juli	26	116⅜	Febr.	1	98⅜
Chic. R. J. & Pacific	82⅞	51½	Juli	31	89⅜	Jan.	23	63⅜
Great Northern, pref.	135	100	Juli	27	142½	Febr.	7	100
Illinois Central	99¼	86	Juli	18	104	Jan.	25	89¾
Missouri Pacific	57	16½	Juli	26	60	Jan.	21	21½
Wabash pref.	24¼	9¾	Juli	26	26¼	Febr.	7	13¼
Pacific Roads:								
Canadian Pacific	88¼	66	Juli	27	90¼	Jan.	16	70½
Central Pacific	28⅞	16½	Dez.	30	29⅜	Jan.	23	16½
Northern Pacific	16	3¾	Aug.	19	18½	Febr.	14	4½
„ „ pref.	47¼	15¼	Aug.	16	50⅜	Febr.	6	18¾
Southern Pac. Comp'y	33⅞	17½	Sept.	15	35¼	Jan.	16	20⅝
Union Pacific	39¾	15¼	Juli	26	42⅝	Jan.	27	18
Southern Roads:								
Chesapeake & Ohio	22½	12½	Juli	26	26	April	6	16¼
East Tenn. Va. & Ga.	3⅜	⅛	Juli	3	5⅞	Febr.	4	[3] ¼
„ „ 1st pref.	33	10	Juni	3	35¾	Febr.	3	[4] 6
Louisville & Nashv.	72	39¾	Dez.	28	77⅜	Jan.	21	44½
Norfolk & West pref.	37¼	16½	Juli	19	39½	Jan.	23	19⅛
Texas & Pacific	9⅜	4¾	Juli	28	11	Jan.	19	7⅛
Miscellaneous:								
Amer. Cotton Oil	43½	24	Juli	26	51¼	März	3	28¼
Am. Sugar	111⅞	61¾	Juli	31	134¾	Febr.	6	81
Amer. Tobacco Co.	121	43	Juli	31	121	Jan.	3	70
Chicago Gas	90	39	Juli	31	94½	Jan.	21	61¾
Distilling & Cattle F.	66⅜	12	Juli	31	66⅜	Jan.	3	23
National Cortage	138	[1] 7	Aug.	25	147	Febr.	10	[2] 20
National Lead Co.	46	18½	Juli	27	52⅛	Jan.	21	23
North American	10	2¼	Aug.	16	11⅞	März	24	3½
Pacific Mail SS.	27½	8½	Juli	27	27½	Jan.	3	14
U. S. Rubber Co.	46	17	Aug.	17	60⅝	April	18	42½
Western Union Tel.	96¼	67⅛	Juli	26	101	Jan.	20	82⅝
Pipe Line Certificates	53¾	52½	Jan.	18	79½	Dez.	18	78¼
Barrensilberzertifikate	83	62	Juni	29	84½	Jan.	18	[3] 70½

[1] New certificates, trust receipts, 1st assessment paid. [2] Trust receipts, 2d asst. paid. [3] In November. [4] In July. [5] Dollars per share not per cent.

Der Preisrückgang dauert auf dem landwirtschaftlichen Produktenmarkt noch immer fort. Dem entsprechend sinken die Grundwerte, und nur zu oft können die Hypothekenzinsen nicht bezahlt werden. Dem neuen Jahre war es beschieden, die niedrigsten Sätze seit Menschengedenken zu erschauen. Am 18. März verkaufte Weizen Nr. 2 in New-York für Mailieferung zu 56,75, d. h. 15 Cents niedriger als im Vorjahre, und die Aussichten für die Farmer, und damit wiederum für einen schnellen Aufschwung der Gesamtheit sind nichts weniger als günstig. Sollte das Jahr 1894 wiederum eine gute Welternte verzeichnen, so ist in der That nicht abzusehen, wohin sich der Weizenpreis angesichts der noch vorhandenen enormen Vorräte hinunterbegeben mag.

Auf die Baumwolle hat die Krisis einen verhältnismäßig geringeren Einfluß ausgeübt. Für das Rohprodukt ist der Grund vor allem darin zu suchen, daß sie zu einer Zeit eintrat, als die Saison des eigentlichen Baumwollgeschäfts bereits vorüber war. Die Baumwollkampagne läuft nämlich von September bis Ende August mit dem Höhepunkt zwischen November und März. Die Ernte war 1892/93 nicht besonders groß gewesen[1]. Nur 6,7 Millionen Ballen gegen 9 Millionen 1891/92 und 8,7 Millionen 1890/91 waren gewachsen; somit hatte von einer Überfüllung der Märkte nicht nur keine Rede sein können, sondern, da die Exporte gegenüber der um 2,3 Millionen verminderten Ernte nur um 1,4 Millionen abnahmen, finden wir am 1. September 1893 sogar den disponiblen Vorrat im Lande von 417 000 auf 243 000 Ballen vermindert. Die Differenz, 900 000 Ballen, drückt die verminderte einheimische Baumwollenkonsumtion aus, welche mit 950 000 die Fabriken des Nordostens trifft, während die seit einigen Jahren zunehmende Fabrikation von Baumwolleprodukten in den Südstaaten ungehindert ihren Fortgang nimmt, denn es wurden verarbeitet in den Südstaaten 1890/91: 606 000, 1891/92: 681 000, 1892/93: 734 000 Ballen. So waren denn auch die Preise nicht ungünstig sowohl für das Rohprodukt als für die Fabrikanten. Die 33 Spinnereien und Webereien von Fall-River z. B. gaben im Jahre 1892/93 eine Durchschnittsdividende von 8,6 % gegen 5,9 % im Vorjahre. Die eigentliche Panik traf die tote Saison, und die schwerste Gefahr, d. i. Mangel an Geld zur Bewegung der neuen Ernte 1893/94, wurde ja rechtzeitig vermieden. Am Ende der ersten neun Monate der Kampagne 1893/94 stellt sich die Sachlage als nach wie vor nicht ungünstig für Baumwollfabrikation, -handel und -produktion dar. Der Hauptgrund für die Unterschiede vom Getreide- und Eisenmarkt ist in der Gesamttendenz des Geschäftes zu suchen. Man hat, durch schmerzliche Erfahrungen klug gemacht, in den Südstaaten gerade begonnen, sich von dem ziellosen Darauflosproduzieren frei zu machen und rationelleren Wechsel im Betriebe angebahnt. Die Baumwollfabriken in Neu-England aber haben von

[1] Vgl. Dana: The Cotton Crop of the United States for the Year Ending Sept. 1. 1893. New-York 1893.

jeher zu den konservativsten, sichersten und vorsichtigsten Unternehmungen gehört.

Von der Eisenindustrie läßt sich ein Gleiches nicht sagen und ebensowenig von den meisten übrigen Metallen. Hier waren die Erfahrungen infolgedessen auch bezüglich der Preise[1] vielfach verhängnisvoll. Flußeisenknüppel (steel billets), die Juni 1889 bis Januar 1890 von 27 auf 36³/₄ $ heraufgegangen, dann bis Mai 1890 auf 27³/₄ gefallen sind, sinken mit einigen Schwankungen fortgesetzt bis Ende 1890 auf etwa 26 $, Ende 1891 24 $, Ende 1892 22¹/₂ $, Juni 1893 21³/₄ $, dann aber Dezember 1893 16¹/₂ $. Eine ähnliche, wenn auch etwas maßvollere Preisbewegung hat Bessemer-Roheisen, Gießerei-Roheisen Nr. II und Graues Puddelroheisen Sa, namentlich die beiden letzteren Artikel, von denen der eine (Gießerei-Roheisen) im größten Teile des Jahres 1893 stabil bleibt, während der andere am Schluß des Jahres sogar wieder etwas steigt, ohne jedoch das Niveau irgend eines der Vorjahre wieder zu erreichen. Für einige andere Artikel folgt hier eine Tabelle:

(Siehe die Tabelle auf S. 204.)

Erklärlicher Weise mußte eine starke Verminderung des Verkehrs und der Produktion im Lande auch auf den Kohlenmarkt erheblich einwirken, und zwar hat sich dies in weit stärkerem Maße für bituminöse Kohlen als für Anthrazit wahrnehmbar gemacht. Erstens schränkte sich die Konsumtion der letzteren nicht so erheblich ein, da sie weniger in der Industrie zur Verwendung gelangen. Vor allem aber war man durch die Zusammenkünfte und Abmachungen der Verkaufsagenten auf dem Anthrazitmarkt zu einer wirksamen Regelung der Produktion rechtzeitig in der Lage und konnte so wenigstens die Preise einigermaßen aufrecht erhalten.

Für bituminöse Kohlen giebt es solche Abmachungen nicht. Indes war man doch allmählich zu einer gewissen, allgemeinen Vereinbarung in den Gebieten westlich von den Alleghenies gelangt. Nun brachte die Krisis eine Einschränkung der Nachfrage. Dieser gegenüber hielt die lockere Abmachung keinen Stand. Einzelne Minengesellschaften und -Besitzer suchten zu verminderten Preisen ihren Umsatz aufrecht zu erhalten bezw. gegenüber den Abmachungen zu vergrößern und begannen daher im Winter 1893, um die Kohle zu verbilligen, die Löhne zu kürzen[2].

III. Hiermit kommen wir zu einer der interessantesten Bewegungen, welche alle Krisen in den Vereinigten Staaten bisher als Begleit- bezw. Folgeerscheinung aufgewiesen haben, Strikes und Arbeiterunruhen: zur Bedeutung der Krisen für die Arbeiterfrage. War im August 1893 die Zahl der Arbeitslosen im Lande auf eine Million geschätzt, so stieg sie nach der allgemeinen Annahme alsbald zu einer weit höheren Ziffer; nur der ausnehmend

---

[1] Vgl. die Diagramme im Iron Age, Bd. 53, Januar 1894, S. 65 u. 167.
[2] Vgl. The Nation, Mai 24., New-York 1894.

Preise in Dollars.

Monat	Jahr	Träger	Stachelzaundraht	Flußeiserne Reservierbleche	Stabeisen	Drahtstifte	Geschnittene Nägel	Kupfer	Zinn	Zink	Weißblech	Blei
Januar . . .	1889	2,80	3,60	2,20	1,80	2,30	1,90	16,75	21,75	4,950	4,225	3,825
April	"	2,80	3,50	2,10	1,75	2,30	1,90	14,00	20,90	4,700	4,300	3,650
Juli	"	2,80	3,50	2,20	1,80	2,25	1,90	12,00	19,70	5,000	4,225	3,875
Oktober . . .	"	3,05	3,80	2,40	1,85	2,55	2,05	11,00	21,15	5,125	4,525	3,825
Januar . . .	1890	3,10	4,00	2,75	2,00	2,90	2,45	14,25	20,95	5,425	4,700	3,825
April	"	3,10	3,95	2,40	1,90	2,60	2,20	14,30	19,95	5,000	4,400	3,875
Juli	"	3,10	3,30	2,35	1,80	2,30	2,00	17,00	21,10	5,450	4,450	4,425
Oktober . . .	"	3,10	3,30	2,40	1,85	2,40	1,85	16,75	22,85	6,000	5,400	5,225
Januar . . .	1891	3,10	3,25	2,20	1,80	2,10	1,60	15,90	20,20	5,750	5,350	4,350
April	"	3,10	3,50	2,05	1,75	2,10	1,60	13,70	19,95	5,000	5,250	4,200
Juli	"	3,10	3,25	2,05	1,75	2,00	1,55	12,65	20,30	5,100	5,300	4,400
Oktober . . .	"	3,10	3,05	2,00	1,70	1,85	1,60	12,05	20,05	5,050	5,400	4,375
Januar . . .	1892	3,10	3,05	1,90	1,70	1,70	1,55	10,90	19,70	4,650	5,300	4,175
April	"	2,20	2,65	1,85	1,70	1,70	1,50	11,95	20,35	4,675	5,300	4,225
Juli	"	2,15	2,65	1,85	1,70	1,60	1,50	11,45	20,70	4,800	5,250	4,100
Oktober . . .	"	2,20	2,50	1,90	1,70	1,55	1,50	11,45	20,40	4,450	5,275	3,900
Januar . . .	1893	2,00	2,35	1,85	1,65	1,40	1,45	12,30	19,90	4,350	5,350	3,800
April	"	2,00	2,45	1,80	1,65	1,55	1,15[1]	11,35	20,60	4,375	5,500	4,025
Juli	"	1,85	2,45	1,70	1,60	1,35	1,05[1]	10,25	18,95	4,075	5,300	3,425
Oktober . . .	"	1,80	2,30	1,60	1,55	1,35	1,00[1]	9,80	20,80	3,650	5,375	3,425
Dezember . .	"	1,65	2,10	1,50	1,45	1,15	1,00[1]	10,45	20,50	3,800	5,300	3,200

[1] Bei den geschnittenen Nägeln ist vom April 1893 an eine andere Maßeinheit zu Grunde gelegt worden.

milde Winter verhütete unendlich großes Unheil für die arbeitslose Bevölkerung. Wo aber weiter gearbeitet wurde, da mußten sich die Arbeiter erhebliche Lohnreduktionen gefallen lassen, so im Eisenbahnwesen, der Kohlen-, Minen- und Eisenindustrie, den Textilzweigen u. s. w. Die Höhe der Reduktionen wird auf über 20 % für 25 % der gemeldeten Fälle, auf 7 bis 15 für die übrigen von Dun's Review sicher eher zu niedrig, als zu hoch im März angegeben. Als sich dann die Aussichten um diese Zeit ein wenig klärten, begannen die Arbeiter unter Leitung der organisierten Verbände den Kampf um Wiederherstellung der früheren Löhne. An einzelnen Stellen hatte man bereits früher im Winter begonnen, so bei der Lehigh Valley Bahn, woselbst allerdings die Verwalter nicht unschuldig gewesen sein sollen, die die Schwierigkeiten der Bahn zur Spekulation in ihren Papieren ausnützen wollten. Nunmehr kämpften die Weber in Patterson, die ungarischen Eisenindustriearbeiter in Pennsylvanien und die Angestellten der nordwestlichen Eisenbahnen hart und nicht erfolglos. Einzelne Betriebe stellten freiwillig die alten Löhne wieder her.

Anders in der bituminösen Kohlenregion westlich von den Alleghenies. Die Kürzung der Löhne war durch einen Bruch jenes Produktionsübereinkommens notwendig geworden, durch welches vorher generell, neben der ungefähren Höhe des Produktionsquantums und der Preise unter Hinsicht auf Transport- und Absatzverhältnisse, die Löhne territorial verschieden geregelt waren. Einer der Produzenten verweigerte die Rückkehr zu den Abmachungen. Die Arbeiter konnten keine Wiederherstellung der Löhne erlangen und schritten somit zum Generalstrike, dem sich aus Sympathie die bituminösen Kohlenbergleute aus dem Gebiete östlich von den Alleghenies anschlossen. Die letzteren hatten persönlich keinen Grund zur Unzufriedenheit mit Ausnahme der Bergleute der Cokeregion, woselbst ähnliche Dinge in den Produktionsverhältnissen vorkamen. Wie dieser Strike, der 200—250 000 Arbeiter, d. h. eine Million Menschen umfaßt, endigen wird, in welchem die Arbeiter sich nach der Anschauung der öffentlichen Meinung im Rechte befinden, ist zur Zeit noch nicht abzusehen. Ein Mitte Mai gemachter Versuch einer Einigungskommission mißlang, da sich derselben die Mehrzahl der größten Produzenten fern hielt. Der Ausstand hat bereits eine sehr große Zahl Menschenleben gekostet, in Colorado ist er zu vollkommenem Aufstand ausgeartet, der Verkehr ist im Westen vielfach blockiert, die Eisenbahnen beginnen Kohlenmangel zu verspüren und für die ganze Geschäftslage haben sich die Vorkommnisse als höchst ungünstig erwiesen[1].

Mit diesen durchaus berechtigten Versuchen, bei denen nur die Anwendung ungesetzlicher Mittel seitens der Strikenden zu beklagen ist, wie Zerstörung von Eigentum, Verhinderung von anderen Bergleuten an der Arbeit und dergleichen, stand die Bewegung der sogenannten Industrial Army of the Commonwealers of Christ

[1] Siehe das Nachwort.

in keinem Zusammenhang. Ein reicher Pferdehändler in Massillon Ohio, Coxey, erklärte Ende 1893, eine „Armee" der Beschäftigungslosen, Armen und Unglücklichen im Frühjahre sammeln und mit ihr nach Washington ziehen zu wollen, um vom Kongreß Abstellung aller Beschwerden zu verlangen. Über den Inhalt derselben drückte er sich ziemlich allgemein aus. Unter anderem verlangte er die Annullierung aller zinstragenden Staatspapiere, die Ausgabe von 500 Millionen Dollars uneinlöslichen Papiergeldes für öffentliche Arbeiten, vor allem Konstruktion und Verbesserung der öffentlichen Wege. 20 Millionen sollten hierfür monatlich durch den damit zu betrauenden Kriegsminister ausgegeben werden, und die Kommunen sie ohne Zinsen mit 4 % pro anno wieder amortisieren. Der Minimallohn sollte mit 2 Dollars pro Tag allen Arbeitern garantiert werden.

Die Äußerungen wurden anfangs nach amerikanischer Weise von der Öffentlichkeit als ein Scherz aufgenommen. Die sensationslustige Presse des Landes beeilte sich, sie in diesem Sinne in alle Winde hinaus zu telegraphieren. Vermutlich durch die allgemeine Diskussion in seinem Vorhaben wesentlich bestärkt, erließ dann Corey mit seinen populistischen Kollegen Aufrufe, allerorts Regimenter der industriellen Armee zu bilden und auf Washington zu marschieren, woselbst er am 1. Mai mindestens 100 000 Mann um sich versammelt zu sehen erwartete, „womöglich aber eine Million". Auf diese gestützt, wollte er mit dem Kongreß abrechnen.

Daß die Bewegung irgend weitere Fortschritte machte, ist nun absolut der Presse zu Lasten zu schreiben, die alltäglich von den Äußerungen des Mannes weiter berichtete und ihn dadurch veranlaßte, sich und seiner Idee eine Wichtigkeit beizulegen, die dieselbe nie besaß. Er brach im März mit einigen Hundert Leuten wirklich auf und als man hörte, daß sich in den nächsten Städten weitere Kontingente hinzugesellten, bemächtigte sich der Autoritäten in Washington und der Bevölkerung ein erheblicher Schreck. Bald wurde bekannt, die Arbeitslosen um ihn herum seien nicht arbeitsbereite Unschuldige, sondern zum übermäßigen Prozentsatz gewerbsmäßige Tramps. Von ähnlichen Regimentern unter Führung von „Generälen", „Obersten", „Majoren" und „Hauptleuten" hörte man aus allen Teilen des Landes. Man hielt es für möglich, daß binnen einer kurzen Zeit eine so große Anzahl verzweifelter Existenzen um Washington herum versammelt sein würde, um thatsächlich ernste Gedanken zu rechtfertigen. Man fürchtete nicht weniger für die im Schatzamte gelagerten Geldvorräte, als für das Kapitol und seine gesetzgebenden Insassen. Darum wurden Bekanntmachungen erlassen, welche die für ähnliche Fälle für den District of Columbia vorgesehenen Specialgesetze einschärften; man musterte die wenigen, um Washington herum liegenden Regimenter von Unionstruppen, prüfte die Kanonen und machte sich auf allerlei unliebsame Geschehnisse gefaßt.

Vor diesen blieb man bewahrt. Nur mit einigen Hundert Mann in

durchaus nicht kampffähigem Zustande erschien Corey in Washington. Er mochte inzwischen auch empfunden haben, daß er bei der öffentlichen Meinung des Ostens nicht den erwarteten empfänglichen Boden für seine Pläne finden würde. Der Versuch von Demonstrationen auf dem Kapitolgrunde endigte mit seiner Verhaftung und alsbaldigen Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe wegen Überschreitung der gedachten Vereinigten Staaten Gesetze, welche zur Verhinderung von gewaltsamer Beeinflussung des Kongresses alle Aufzüge um das Kapitol herum verbieten. Das ihm nach seinen vorherigen Äußerungen „von 50 Millionen Bewohnern der Vereinigten Staaten übergebene Mandat" vermochte Corey bei einer ihm gewährten persönlichen Vernehmung vor der Senatskommission für Petitionen nicht nachzuweisen. Inzwischen aber hatten sich die verschiedenen übrigen Armeecorps auf den Weg gemacht, und täglich liefen von Kalifornien bis Maine Berichte über von denselben ausgeübten Unfug oder Belästigungen ein. Sie wurden von den Städten, die sie berührten, meist gut aufgenommen, mit Nahrung versehen und von den Populisten sogar vielfach gefeiert, aber überall schleunigst weiter befördert, damit man ihrer ledig würde. So wurde das kalifornische Kontingent von San Franzisko sofort nach Oakland, von den Oaklander Bürgern per Bahn nach Ogden in Utah geschickt. Hier erließ das Gericht einen Befehl an die Union Pacific Bahn, sie zurück oder vorwärts aus dem Jurisdiktionsbezirk herauszubefördern. Darauf schaffte man sie bis Omaha: mit Hülfe der Bewohner passierten sie, etwa 2000 Mann stark, den Missouri, bewegten sich nun über Council Bluffs weiter. Das Programm eines anderen in Los Angelos am 5. März organisierten Corps ist von besonderem Interesse:

> „Die Übel mörderischer Konkurrenz: der Ersatz von Handarbeit durch Maschinen; die übermäßige Einwanderung von Mongolen und Paupers: der Fluch des Grundbesitzes in den Händen von Ausländern: die Ausbeutung der Produkte der Arbeit durch Rente, Unternehmergewinn und Zins: sie haben das Nationalvermögen in den Händen von Wenigen vereinigt und die Massen in einen Zustand hoffnungsloser Armut gebracht.
>
> „Warum sind die Produzenten der Nahrung hungrig?
> Warum sind die Verfertiger der Kleidung zerlumpt?
> Warum sind die Erbauer der Paläste ohne Haus?
> Warum sind die Arbeiter der Nation gezwungen, zwischen Betteln, Verbrechen und Selbstmord zu wählen?
> in einem Lande, das fruchtbaren Boden genug hat, um die Welt mit seinem Produkt zu ernähren und zu kleiden, das Baumaterial genug hat, Allen Paläste zu errichten, und genug Produktionskraft mit seinen arbeitssparenden Maschinen von 400 Millionen Mannskräften gegenber nur 65 Millionen Nahrungs-, Kleidungs- und Hausungsbedürftigen!
>
> „Wenn wir wünschen, dem Unheil der vergangenen Civilisation zu entgehen, dann muß etwas geschehen und zwar

rasch, deshalb haben wir als patriotische amerikanische Bürger uns zu einer industriellen Armee organisiert, um alle beschäftigungslosen amerikanischen Bürger um den Sitz der Regierung in Washington zu centralisieren und unsere Dienste anzubieten, die Bedürftigen der Nation mit Nahrung, Kleidung und Hausung zu versehen; zu diesem Zwecke fordern wir von der Regierung folgendes:

1. staatliche Beschäftigung aller Arbeitslosen;
2. Verbot fremder Einwanderung für 10 Jahre;
3. daß kein Ausländer Grundeigentum in den Vereinigten Staaten besitzen darf."

Andere Forderungen drückte das von dem Socialisten Swift geleitete Kontingent von Neu-England aus:

„Wir stellen die Petition an den Kongreß,

1. Farmen und Fabriken zu beschaffen, in denen die Beschäftigungslosen jetzt und in aller Zukunft ihrer Hände Arbeit zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse anzuwenden vermögen;
2. eine Verfassungsänderung der Vereinigten Staaten anzunehmen, durch die jedermanns Recht auf Arbeit anerkannt wird;
3. alle zinstragenden Anleihepapiere abzuschaffen;
4. den Beschäftigungslosen sofort Arbeit durch die Inangriffnahme umfangreicher Wegebauten im Lande zu geben;
5. Eisenbahnen, Telegraphen und Bergwerke zu verstaatlichen;
6. zu sorgen, daß alles unbenutzte Land der Kultur, durch diejenigen, die willig sind, es zu bestellen, erschlossen werde;
7. eine Kommission einzusetzen zur Beratung, ob es rätlich sei, die Trusts zu verstaatlichen."

Das scheinen zwar teilweise recht zweifelhafte, aber doch friedliche Forderungen: wo aber in Wirklichkeit den „Armeen" auf ihrem Wege keine Nahrung oder Transport gegeben wurde, suchten sie dies häufig genug durch Drohung zu ertrotzen. Sie hielten Reden, in denen sie aufforderten: If the „ballot" does not suffice, let us use „bullet". Sie stahlen Bahnzüge der pacifischen Bahnen und lieferten den sie verfolgenden Truppen oder organisierten Deputy-Marshalls mehr oder weniger blutige Gefechte. Zur Zeit befinden sich noch einige Tausend dieser Leute auf dem Wege[1]. Nur der Mangel an öffentlicher Sympathie dürfte sie von offener Gewalt ferngehalten haben.

Daß der Zug kaum direkte Konsequenzen haben wird, ist zweifellos; ob nicht hingegen unter dem Mangel genügender staatlicher Autorität für die Zukunft ein gefährliches Präcedens geschaffen ist, ist schwer zu sagen. Die Arbeiter selbst standen der Coxeybewegung in der Mehrzahl mißbilligend gegenüber und erblickten darin mit Recht eine Diskreditierung ihrer verständigen Bestrebungen. Nur in wenigen Industriedistrikten erwiesen sie sich freundlich, und die Leitung

[1] Siehe Schlußwort.

der organisierten Arbeiterschaft, obgleich ziemlich zurückhaltend, verhielt sich weniger ablehnend, als es wohl in ihrem wohlverstandenen Interesse gelegen haben dürfte. — Die vielbesprochene Coxeyepisode erscheint als nichts weiter, als ein populistisches Agitationsunternehmen, getragen von ganz wenigen, sich für Apostel haltenden Schwärmern und vielen gewerbsmäßigen Vagabunden, deren es ja im fernen Westen so unendlich viele giebt[1].

Folgen und Lehren der Krisis. Zur Beurteilung, ob die Krisis schwerer oder weniger schwer als ihre Vorgänger gewesen ist, liegt kaum genügendes Material vor. Eine Zusammenstellung der Clearings in New-York und der Konkurse im Lande, wie sie in der Yale Review als Basis beigebracht wird, scheint mir keinen ausreichenden Maßstab zu bieten[2].

Jahr	Clearings in New York City in Milliarden Dollars	Passiva der Banken	%
1857	8,3	0,29	3,50
1878	22,5	0,23	1,04
1884	34,1	0,23	0,60
1893	34,4	0,35	1,10

Die allgemeine Anschauung ist, daß weitere Schichten der vermögenden und mittleren Klassen, als je seit Menschengedenken, sich zu erheblicher Einschränkung ihrer Ausgaben, ihrer Lebenshaltung genötigt gesehen haben, und daß die nicht in Konkursen zum Ausdruck gekommenen Verluste an Umfang und Schwere jene weit übertreffen, auch weit erheblicher sind, als in früheren Fällen. Die stark verringerten Einnahmen und Vermögen in allen Ständen sind auf die Dauer für einen neuen Aufschwung weit nachteiliger, als die thatsächlichen Bankerotte; denn zum sehr großen Teile haben letztere gerade in dieser Krisis schon vorher zweifelhafte Leute betroffen, während die solideren den kommenden Eventualitäten gut gerüstet entgegensahen. Doch muß man die bekannte Thatsache nicht außer Acht lassen, daß zu allen Zeiten die gerade vorliegende Depression als die schwerste bezeichnet wird, die je da war.

Die Zahlen für den Eisenbahnverkehr würden im Detail noch eine ungemein wünschenswerte Ergänzung der Übersichten bieten, doch sind sie für das Jahr vom 1. Juli 1893 bis 31. Juni 1894 nicht vollständig vor Ende 1895 im Berichte der Interstate Commerce

[1] Vgl. u. a. The Manners of Coxeyism. Howard: Significance and Aims of the Movement etc. in North American Review, Juni 1894, S. 687 ff.

[2] Comment; The Existing Depression Compared with its Predecessors. Yale Review. Mai 1894. Der Vergleich, wie der ganze Artikel, ist bezeichnend für den einseitig beschränkten Standpunkt, von dem gewisse Volkswirte in Amerika noch viel häufiger als in Europa heutzutage die socialen Probleme am Rikardo'schen Bankiermaßstabe messen.

Commission zu erwarten. — Für 136 große Bahnen, die bisher ihre Ergebnisse bis Ende März 1894 mitgeteilt haben, finden wir einen Verlust von 10 1/2 Millionen Dollars Bruttoeinnahmen für diesen Monat, dem sie eine Einschränkung der Betriebskosten von 7 1/2 Millionen gegenüber stellen. Für alle Eisenbahnen wird die Bruttomindereinnahme auf 12—13 Millionen im März, oder auf 150 Millionen im Jahr veranschlagt, bei einer normalen Bruttoeinnahme von 1200 Millionen mit einer normalen Betriebsausgabe von 800 Millionen im Jahr. Etwa 60 % der Betriebsunkosten sind Löhne und Gehälter. Es wird hieraus gefolgert, daß für den März die Mindereinnahme aller Eisenbahnbeamten 7 1/2 Millionen Dollars betrug, was, den Monatslohn zu 45 Dollars angenommen, entweder die Entlassung von 166 000 von etwa 900 000 Eisenbahnbeamten des Landes bedeuten würde, oder richtiger, neben zahlreichen Entlassungen, beträchtliche Kürzungen der Gehälter der großen Mehrzahl aller Eisenbahnangestellten meint[1].

Der Ausblick für die nahe Folge stellt sich somit nicht übermäßig glänzend, denn diese Zahlen sind typisch für die Gesamtlage. Doch, es wäre gefährlicher, als irgend etwas, wenn nach der Erledigung der Zollverhandlungen schnell eine neue Zeit scheinbar großer Prosperität herannahen sollte, denn zu einer Beseitigung der Schäden, auf denen im Grunde die jüngsten Ereignisse beruhen, hat die Krisis noch nicht geführt.

Zwei Dinge sind geschehen. Man hat die unmittelbare Veranlassung beseitigt: die Silberankäufe und damit die unmittelbare Gefahr für die Währung; und eine Reihe von schadhaften Gliedern hat das Schicksal ereilt, sie sind aus dem Geschäftsleben herausgeschieden. Unsere Betrachtung wird aber ergeben haben, daß dies doch nicht viel mehr als Symptome waren, und die Silberpanik nur der aktuelle Ausbruch eines in der Luft liegenden Ungewitters. Wo so häufig so schwere Erkrankungen auftreten, wie am amerikanischen Wirtschaftskörper, da liegt die Annahme nahe, nicht zufällige, äußere, subjektive Ursachen trügen die alleinige Schuld, sondern es lägen konstitutionelle Unregelmäßigkeiten vor, die der Patient eventuell noch durch seine Lebensweise verstärkt, die aber seinen ganzen Organismus besonders ansteckungsfähig machen.

Die Behauptung, daß die Krisis lediglich auf der Silbergesetzgebung beruhe, wie, während das Gefecht währte, von August bis Oktober 1893 im Kongreß und im Lande unzähligemal wiederholt wurde, ist unhaltbar[2]. Die Silberfrage spielt eine sehr wichtige

---

[1] Vgl. Railroad Prosperity and the General Welfare in Investor's Supplement of the Commercial and Financial Chronicle. Mai 1894, S. 1 ff.

[2] Siehe auch Andrew Carnegie: A Word to Wage Earners: in North American Review, Sept. 1893, S. 354 ff.: ferner Smith, Wilson, Bliss und Hentz, The Business, Outlook in North American Review, Okt. 1893, S. 386 ff.; Leech, The Doom of Silver, Forum August 1893, S. 657 ff.; Wells, The Downfall of certain financial Fallacies, Forum Okt. 1893, S. 393 ff.

Rolle; sie hat die Form der Erscheinung und den Zeitpunkt des Eintritts bestimmt, hätte aber allein kaum ausgereicht, eine solche Wirkung zu erzielen.

Der letzte und Hauptgrund war der Mangel an Vertrauen nicht nur in die Silberpolitik der Vereinigten Staaten, sondern in die gesamte Wirtschaftspolitik der Administration und in zahlreiche Einzelheiten des ganzen Systems. Die Geschäftswelt erklärt, daß sie vom Tage des Zusammentretens des Kongresses an bis zu seiner Wiedervertagung in beständiger Angst schwebt, welche wirtschaftspolitische Maßregeln wohl diesmal ausgeheckt werden und die Zustimmung der beiden Häuser der Volksvertretung finden möchten; das gleiche gilt von den Parlamenten der Einzelstaaten, von den Stadtverwaltungen. Die Art der Gesetzgebung, ohne einheitliche Leitung, hat dem Lande bereits ungeheure Summen gekostet. Keine Instanz zum unabhängigen und unparteiischen Studium und Abwägen der wichtigen Fragen ist da, die der momentanen Bewegung des Volkswillens, oder besser gesagt, der gerade einflußreichen Agitatoren und den Einflüsterungen von Popularitätsgründen oder privater Interessenpolitik entrückt wäre. Das Interstate Commerce-Gesetz z. B. ist noch eines der besten wirtschaftlichen Gesetze des Landes, doch hat man demselben nicht die Klausel einzufügen gewagt, welche den Pool unter gesetzlicher Kontrolle und Beaufsichtigung erlauben wollte. Nur darum, weil es den Abgeordneten des Repräsentantenhauses unpopulär erschien, und sie aus ihrer Opposition für sich vor der Öffentlichkeit Kapital zu schlagen hofften. Dieser Mangel aber hat das Gesetz zum großen Teile seiner günstigen Wirkungen beraubt und daneben die Eisenbahnen in einer nach wie vor prekären Lage gelassen.

Das ist aber nur einer von unzähligen Fällen. Die Gesetzgebungen der Einzelstaaten sind noch viel weiter gegangen und haben manche Gesetze notorisch nur beraten, um die Interessenten zur Aufbringung von Geldmitteln für Bestechungszwecke zu bewegen oder weil gewisse finanzielle Kreise Geldmittel aufwandten, sie durchzusetzen. — Man hat kein Vertrauen zu der gesetzgeberischen Fähigkeit der Legislativen, oder wenigstens der Mehrzahl derselben, den Kongreß an der Spitze[1]. Es ist nicht zuviel gesagt, daß nur ein Wirtschaftsgebiet mit den Hülfskräften der Vereinigten Staaten und ohne äußere Feinde sich den Luxus solchen Systems auf eine längere Zeit leisten kann.

Wie das politische Leben bei weitem die unerfreulichste Seite des Landes ist, so ist man auch im Geschäft, da, wo es mit den politischen Kreisen vielfach in Verbindung kommt, d. i. in den großen Aktiengesellschaften, Eisenbahnverwaltungen, Trusts 2c., vielfach auf einen Mangel an Anstand und Ehrlichkeit gestoßen. Die zahlreichen

---

[1] „Bezeichnender Weise“, sagt **Ashley** in den gedachten Vorlesungen, „spricht der Amerikaner in lobendem Sinne von der Öffentlichkeit als **the people, the nation** oder **the commonwealth**, will er tadeln, so nennt er es **the goverment**, oder **the state**“. —

Skandale, die endlosen Bankerotte speciell im Eisenbahnwesen schufen der Krisis eine eigentümlich charakteristische Grundstimmung. Wenn deshalb der erwähnte Aufsatz in der Yale Review ausführt, die Eisenbahnkonkurse seien nicht auf das Konto des Krisenjahres zu schreiben, so ist das insofern richtig, als, wie auch Sterne hervorhebt, der vorübergehende Ausfall von wenigen Millionen an sich für die Eisenbahnen kaum einen so beispiellosen Zusammenbruch erklärt. Aber wohl ist das Krisenjahr zum großen Teile auf die Mißstände im Eisenbahnwesen und in einigen der großen Aktienunternehmungen mit zurückzuführen; denn die hier zu Tage getretene Praxis veranlaßte das fremde Kapital ebensosehr, dem amerikanischen Markt die unentbehrliche Unterstützung zu entziehen, als das drohende Silbergespenst. Durch die Herausziehungen von Kapitalien in Gold aber wurde ja gerade die Silberfrage so brennend und gefährlich.

Der Zweifel, von der Silberfrage bis selbst zur Gerechtigkeit der Gerichte, war so tiefgehend, daß es nur leichten Anstoßes bedurfte, um das ganze auf Kredit, d. i. Vertrauen beruhende Bauwerk zum Wanken zu bringen. Erschwerend wirken: das Parteigetriebe; das Geschrei der Republikaner und ihrer Presse über die drohende Tarifreform, welche dem Lande unvermeidlichen Ruin bringen müsse; der Kampf der Demokraten unter sich hin und her, die Äußerungen der sensationslustigen Presse, welche alles dazu that, das Gefühl der Unsicherheit zu schüren anstatt es zu mindern, resp. teilweise dem Silberkampf durch ihre Artikel auf beiden Seiten den nötigen Resonnanzboden verleihen wollte. Mit Eintritt der Kalamitäten traten in der Organisation des Verkehrsapparats noch weitere Brüche und Scharten ans Licht, abgesehen von dem für eine Hülfsaktion unbrauchbaren Verwaltungsapparat. — Das Bankwesen ist für die modernen Bedürfnisse ungenügend organisiert. Seine Probleme sind heute in anderen Kulturländern nicht mehr so sehr diejenigen der Notenausgabe, welche man dort längst in einer von ihm weit unabhängigeren Weise geordnet hat. Ebenso handelt es sich heute nicht mehr allein um das Depositenwesen in dem Sinne, wie zu Bagehots Zeiten. Neue Fragen haben sich hinzugesellt; neben den Kredithandel auf der Depositenbasis ist der komplizierte Apparat des Effektenbankwesens getreten, mit dem jenes nun zu rechnen hat. Große internationale Finanzoperationen sind in den Vordergrund getreten. Die telegraphische Arbitrage wächst in schwierigen Zeiten zu großer Bedeutung.

Die Bankpolitik der Vereinigten Staaten ist allen diesen neuen Erscheinungen gegenüber altfränkisch und ungeeignet. Selbst das Reservesystem hat sich im Vergleiche mit dem kanadisch schottischen und der Praxis der übrigen europäischen Staaten als minderwertig herausgestellt[1]. Die Abhängigkeit von den Goldbeständen des Schatzamtes alsdann, dieses Bankiers mit gebundenen Händen und Füßen,

[1] Vgl. z. B. R. M. Breckewidge: Free Banking in Canada.

der gleich dem Chor der alten Tragödie dem Unheil nicht entgegenwirken, sondern es nur mit seinen Betrachtungen zu begleiten vermag, ist als eine direkte Gefahr zu betrachten. Mußte doch die Goldreserve bis auf 65 Millionen heruntergehen, ehe der Schatzsekretär es wagen durfte, durch die unpopuläre Ausgabe von Bonds wieder Geld heranzuziehen [1]; und kaum war dies geschehen, fing die Reserve wieder an zu schwinden.

Bei der modernen Entwickelung des Kreditsystems ist ein centralisierter Bankmechanismus mit einheitlicher Noten- und Diskontpolitik auf die Dauer unerläßlich; es mag für den mit der politischen Lage nicht Vertrauten geradezu unfaßbar scheinen, daß die gerühmte Yankeegeschäftstüchtigkeit in dieser fundamentalen Frage versagt hat. Ein gewisser Ersatz ist ja in der Vereinigung um das New-Yorker Clearinghaus herum versucht, doch ist dieser keineswegs ausreichend. Besonders nachteilig wirkt, daß die bestehende Gesetzgebung die Errichtung großer Centralbanken mit vielen Filialen aus privater Initiative verhindert. Der Gedanke des Individualismus, der Decentralisierung und der automatischen Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat bei den ganzen Einrichtungen eine viel zu große Rolle gespielt. Im entscheidenden Momente mußte man erkennen, wie lange Zeit dazu gehörte, ehe sich der automatische Apparat ausschaltete.

Die Clearinghauscertifikate ferner mögen ja ein ganz gutes Hilfsmittel sein und für die beteiligten Bankiers ausreichen. In früheren Zeiten haben sie sich in gewisser Hinsicht bewährt. In der letzten Panik — und das ist eine der interessantesten Erscheinungen — waren sie unzulänglich. Das Geld hat nach ihrer Ausgabe im Markte in großen Zwischenräumen weitergeschwankt. Sie haben die Panik nicht gebrochen, sich nur als zeitweiliges und dabei ungenügendes Palliativ bewiesen. Mögen sie dem Bankier geholfen haben, das Land haben sie nicht davor bewahren können, lange nach ihrer Kreierung in die schlimmste Zeit, den Mangel an kurrenten Zahlungsmitteln einzutreten; aber nicht einmal die Banken selbst haben sie vor zeitweiliger Zahlungsunfähigkeit — Einstellung der Barzahlung — gerettet. Sodann sind Clearinghauscertifikate zu allen Zeiten nur eine Zudeckung des Brunnens gewesen, nachdem bereits zahlreiche Kinder hineingefallen waren. Deswegen erscheint Dunbars hohe Begeisterung für dies System, angesichts so viel besserer, europäischer Hilfsmittel, nicht recht verständlich. — Wenn man nicht in absehbarer Zeit zu einer verständigen Regelung der Noten- und Bankpolitik gelangt, so ist eine baldige Wiederkehr von schweren Störungen unvermeidlich. Wie diesmal aus der Silberfrage, so mag das nächste Mal aus irgend einem anderen Grunde ein Mißtrauen entstehen, und es muß auf diesem Gebiete schnell einen keimkräftigen Boden finden. In den

---

[1] Die Unpopularität der Ausgaben von Bonds im Süden und Westen ist etwas sehr eigentümliches, wenn auch aus früheren Erfahrungen teilweise erklärlich. Indes ist es doch sehr beklagenswert, daß niemand die Macht und den Einfluß besitzt, gegen solche Vorurteile Front zu machen und sie zu beseitigen.

Monaten zwischen April und Juni zogen die Depositoren Gold oder Repräsentanten von Gold aus den Banken. Das geschah wegen der Silberfrage. Späterhin sahen sie durchaus nicht auf den Charakter des Zahlungsmittels, das sie in ihren Geldschränken bargen, sondern nahmen ohne Unterschied Repräsentanten von Silber wie Gold wie Währung. Nunmehr war die Silberfrage für sie Nebensache geworden. Ihre Angst war das Banksystem und die unzulängliche Dehnbarkeit des Geldwesens.

So sehen wir denn bezeichnenderweise, daß gerade an diesen schwachen Punkten, Eisenbahnen und Bankwesen, während der Krisis die schwersten Zusammenbrüche stattfinden.

Es ist nun eine schnelle Einführung der Verbesserungen, die in Europa empfehlenswert erscheinen würden, kaum vorauszusetzen. Dagegen sprechen die partikularistischen Tendenzen und die noch sehr große Abneigung gegen staatliche Eingriffe, die Stellungnahme des Westens und Südens gegen alle kapitalistischen Institute, endlich die gemachten schlechten Erfahrungen und die großen Gefahren, welche bei dem System der politischen Maschine staatlichen Wirtschaftsunternehmungen drohen. Staatseisenbahnen wären auch wirklich vor einer durchgeführten Civildienstreform ein großer Unsegen für das Land. Für eine Centralbank dürfte sich weit eher ein Boden finden lassen, bei welchem der Geschäftswelt und nicht den Politikern die Kontrolle zufiele; doch ist eine solche Gründung mangels des Verständnisses an maßgebender Stelle auch kaum in naher Folgezeit zu erwarten. Man glaubt sogar nicht einmal an die Möglichkeit einer verständigen Diskontopolitik in einheitlichem Stile, denn man ist nicht nur völlig von der Erwünschtheit des laisser faire überzeugt, sondern die große Majorität ist noch in den Anschauungen von der alleinigen Möglichkeit einer solchen Politik befangen. Die Bankiers in Wallstreet stehen hier nebenbei in ihrer Mehrzahl mit den Bankfeinden zusammen; denn die Gründung einer Centralbank würde ihnen ebenso den Verlust mancher Geschäfte bringen, wie die Gründung der Reichsbank seinerzeit den deutschen Kollegen. Die überwiegenden Vorteile übersehen sie dabei ebenso, wie einst manche von jenen.

Schließlich ist gar fraglich, ob nicht nach dem Abgange des in dieser Richtung zielbewußten und energischen Cleveland selbst für die Währung neue Gefahren drohen: denn mit der Aufhebung der Silberankaufsklausel ist nur Negatives geschaffen, der Cirkulationsfonds nunmehr vollkommen unelastisch geworden.

Ein ausführliches Eingehen auf das Silberproblem als solches[1] scheint nicht am Platze. Wie es im vorliegenden Falle zumal in Hinsicht auf den Kredit der Vereinigten Staaten im Auslande gewirkt hat, wird das Gesagte genügend dargethan haben. Das Silberproblem ist ein internationales. Die Vereinigten Staaten haben gefunden, was für Kulturnationen auf gleicher Stufe der Versuch, in derartigen Fragen

[1] Vgl. z. B. Taussig, The Silver Situation in the United States. New-York 1893.

einen von der Mehrheit abweichenden Weg einzuschlagen, kostet. Die von Soetbeer seinerzeit ausgesprochenen Prophezeiungen haben sich vollkommen erfüllt, soweit der Effekt des Ankaufsexperiments auf dem Silbermarkt gleich Null blieb. Aber selbst seine Anschauung, daß die Vereinigten Staaten vermöge ihres wirtschaftlichen Schwergewichts vielleicht schnell ein internationales Übereinkommen herbeizuführen imstande sein würden, hat sich nicht bewahrheitet. Solange sie in großem Maßstabe Borger europäischen Kapitals sein müssen, ist das auch für sie ausgeschlossen.

Ob man durch den Schaden für längere Zeit klug gemacht sein wird, ist abzuwarten. Kein Mensch vermag unter dem bestehenden Regierungssystem irgendwelche auf Logik beruhende Schlüsse auf die Zusammensetzung der nächsten gesetzgebenden Körperschaft und auf den Charakter der von ihr gutgeheißenen Maßregeln zu thun.

Mit der Zeit natürlich dringt die Erkenntnis des Richtigen überall durch, so bereits bezüglich der Mängel der bisherigen Eisenbahngesetzgebung, deren abermalige Reform in kurzer Zeit bevorsteht. Vielleicht wird dann weiterhin ein Gleiches für das gesamte Korporations- und Aktienwesen zu erwarten sein; dies ist nach der Ansicht der Sachverständigen bestimmt, das Schlagwort der nächsten politischen Kämpfe zu bilden. Der Krebsschaden beruht hier bisher in dem ungenügenden Aktienrecht, das noch alle Mängel enthält, die in Europa im Laufe der letzten 25 Jahre zum großen Teil beseitigt worden sind, und noch manche mehr. Besonders bedenklich ist heute die Uneinheitlichkeit, indem das Aktienrecht zur Legislation und Jurisdiktion der Einzelstaaten gehört. Solange das fortwährt, werden die schwindelhaften Operationen und Unternehmungen nicht aus dem Gebiet der Union zu verbannen sein. Die vornehmste Körperschaft des Landes, die „American Bar Association“, hat bereits vor längerer Zeit auf die Einsetzung einer Kommission hingearbeitet, die ein einheitliches Recht für das Land vorbereiten soll, und hat bis 1894 bereits 22 Staaten zur Ernennung kommissarischer Mitglieder veranlaßt. Die Einführung eines solchen einheitlichen Rechts müßte entweder auf Grund einer Verfassungsänderung geschehen, oder in der Weise wie Deutschland von 1860—65 sein Handelsgesetzbuch einführte, auf Grund von Spezialbeschlüssen der einzelstaatlichen Legislativen, nachdem der Entwurf von einer Centralkommission ausgearbeitet ist. — Dies wird noch viele Jahre erfordern.

In der Anschauung über Geld und Bankwesen herrscht solch eine babylonische Verwirrung, daß von einer baldigen, endgültigen Regelung kaum die Rede sein kann. Die öffentliche Meinung wird sich noch längere Zeit zu belehren und erziehen haben, ehe sie in den Kongreß eine sachverständige Majorität mit endgültigen, praktisch durchführbaren Weisungen für das Finanzwesen zu senden vermag.

Allem dem gegenüber ist der verhältnismäßig gute Zustand bemerkenswert, in welchem die weiten kaufmännischen Kreise die Krisis überwunden haben. Wir finden sie auf das Kommende vorbereitet

und der in ihrer Mitte herrschende Geist ist gesund. Speziell wohl in Hinsicht auf die kommende Tarifreform hatten sie sich rechtzeitig eingeschränkt und ebenso haben in der Industrie lediglich die mit veralteten Betriebsmitteln arbeitenden sowie die unter dem Hochschutzzoll seit 1890 allzusehr erweiterten Zweige dauernd gelitten.

In der Landwirtschaft ist der Preisdruck überall höchst beschwerlich empfunden, doch nur die unkundigen, die überschuldeten und die ganz kapitalarmen, ständig auf Kredit angewiesenen Farmer geraten direkt in Gefahr. An der Börse schließlich waren die verschiedenen Warnungsschüsse rechtzeitig gehört und beachtet. Für die New-Yorker Fondsbörse hat sich insbesondere das seit 1½ Jahren bestehende Clearinghouse of the Stock Exchange trefflich bewährt, da es in den hauptsächlichen Spekulationsmärkten bei der täglich gesicherten Regulierung weitaussehenden Schwindeloperationen den Boden entzieht. Hier tritt zutage, wie zeitgemäße, für die vorliegenden Wirtschaftszwecke praktische Institute von entscheidendem Nutzen für die Gesamtheit werden; denn eine hinzutretende erhebliche Erschütterung der Fondsbörse hätte auf die internationalen Geldoperationen bei der erforderlichen Geldbeschaffung im August den allerungünstigsten, hemmenden Einfluß haben müssen.

Für die soliden Unternehmer wird die Krisis nichts mehr sein als „eine jener Sturmfluten, welche von Zeit zu Zeit Länder und Güter der Menschen mit Schaden heimsuchen". Für die weitere Entwickelung ist es von principieller Bedeutung, daß die großen Trusts, soweit sie ehrlich arbeiteten, die Krisis besser überstanden denn irgend jemand, und damit das vorher gegen ihre wirtschaftliche Brauchbarkeit herrschende und während der Panik in den besonders großen Kursrückgängen zutage getretene Vorurteil zu widerlegen vermochten. Sie haben erwiesen, daß einheitlich geregelte Produktion im Falle verständiger Leitung unendlich heilsamer sein kann als blinde Konkurrenz, das Ideal ihrer Gegner.

Sie sind weiterhin in der Lage gewesen, ihre Arbeit und Preise soweit aufrecht zu erhalten, um den Angestellten gegenüber nur zu zeitweiligen Lohnreduktionen, nicht aber zu umfangreicher Entlassung und Produktionseinstellung schreiten zu müssen. Das angeführte Beispiel aus dem Kohlengeschäft giebt einen drastischen Beleg. — Sonst aber finden wir die Arbeiter wehrlos der Arbeitslosigkeit zu Hunderttausenden ausgesetzt, und alle Welt ihnen ratlos, meist auch gleichgültig, oder nur mit den Gefühlen des Almosengebens gegenüber. Daher dann die Strikes und der „Coxeyismus".

Doch dies sind alles Lehren, die man in den Vereinigten Staaten gleichfalls kaum zu ziehen begonnen hat. Noch lange wird man nicht zugeben, daß unser heutiges System der unbeschränkten Konkurrenz eine der Endursachen für die zunehmende Beschleunigung der Wiederkehr von kritischen Perioden bildet. Manche der Einsichtsvolleren erkennen die Thatsache an, vielleicht auch zögernd die Richtigkeit der Schlüsse, daß nur eine veränderte Organisation der Volkswirtschaft, Zusammenfassung der Produktionsinteressen für Kapitalisten

und Arbeiter und eine Kontrolle durch die Gesamtheit helfen kann, wo sich die Initiative der Einzelnen als unzureichend erweist. Sie werden aber immer auf die Unmöglichkeit solcher Reformen unter den bestehenden Verhältnissen der souveränen Herrschaft der amerikanischen Verfassung und des englischen gemeinen Rechts hinweisen, die aussichtsloser sind als irgendwo, solange sie nicht das Verständnis der breitesten Massen erobert haben. In der That ist das vollkommen sachentsprechend.

Der Mangel bedeutender und populärer Persönlichkeiten in den leitenden Stellen der Verwaltungen, die abnehmende Zahl großer und einflußreicher Führer der öffentlichen Meinung wird für den Augenblick jeden gesunden Fortschritt schwieriger machen, als in irgend einem Lande. Darum sind die Patrioten für die nächste Zukunft, soweit eine Mitwirkung öffentlicher Faktoren wünschenswert oder zu befürchten ist, nicht sehr hoffnungsvoll. Sie fühlen sich nicht sicher, ob die hervorgetretenen Schäden schon unterdrückt sind, oder noch weiter fressen werden.

Es mag dahingestellt bleiben, ob der bisherige Rückgang im Standard des öffentlichen Lebens und damit in der Zusammensetzung der gesetzgebenden Faktoren vom Senate der Vereinigten Staaten herunter auf die einwandernden Elemente oder auf Grundursachen zurückzuführen ist, die in der völlig durchgeführten Demokratie liegen, für welche heute noch kein Land reif zu sein scheint, selbst falls sie eine höhere Form der sozialen Staatsidee bilden sollte.

Auf alle Fälle dürfte es nicht unberechtigt sein, auf die Leistungen der allernächsten Zukunft keine zu großen Hoffnungen zu setzen. Die jüngst empfangenen Lehren werden noch einer wiederholten Einschärfung bedürfen, ehe sie dauernd segensreiche Früchte tragen. —

Für heimische Verhältnisse ergiebt sich aus dem Vergangenen kaum allzuviel Neues, da es sich meist um Dinge handelt, die dem amerikanischen Leben eigentümlich, oder um Erfahrungen, über welche man andernorts bereits hinaus ist.

Die Krisis stellte sich zunächst als eine Kreditkrisis dar, die alsdann eine Produktions- und Konsumtionskrisis hervorrief. Das wechselweis Kumulative aller volkswirtschaftlichen Vorgänge tritt mit großer Deutlichkeit zutage. Für die einzelnen Phasen bieten vergangene Zeiten, andere Orte mancherlei Parallelen. Der Volkswirtschaftspolitiker wird die alten Lehren vom Gelde bestätigt finden, die, trotz des in der Neuzeit so durchaus veränderten Umsatzapparats, in letzter Instanz noch auf die Greshamschen Sätze ꝛc. zurückverweisen[1] und vor einseitigen Experimenten warnen. In der Zollpolitik aber finden wir die Richtigkeit des Grundsatzes, daß die Ungewißheit häufigen Wechsels mehr schadet, als der schlechteste Tarif, oder, als der beste Tarif nützen kann. Der Anblick der alle vier Jahre

[1] Vgl. **Francis A. Walker**, Money, New-York 1878, und desselben Ansprache auf dem Kongreß des Internationalen statistischen Instituts, Chicago 1893, abgedruckt in Political Science Quarterly, New-York 1893.

sich wiederholenden Kämpfe muß die mitteleuropäischen Länder in der Überzeugung von den Gefahren bestärken, welche in der ständigen Ausnützung der Zölle als politisches Kampfmittel beruhen und die Festlegung derselben auf eine längere Reihe von Jahren als höchst gedeihlich erscheinen lassen. Endlich erkennen wir klar, daß die sozialen Nöte und Wehen unserer Zeit nicht Gründe der Staatsform oder einer gewaltthätig willkürlichen Staats- und Klassenorganisation sind. In dem vollkommen demokratischen Gemeinwesen sind jedem Bewohner der Vereinigten Staaten von Anfang an und principiell die gleichen Chancen geboten gewesen, dazu noch unter den denkbar günstigsten absoluten Erwerbsbedingungen. Und dennoch die zunehmenden Schwierigkeiten, der noch weit härtere Druck von oben nach unten! Und das Fehlen der drüben oft als Puffer wirkenden Verwaltung wird nur zu empfindlich, sobald in solcher Krisenzeit die Gegensätze mit ganz anderer Heftigkeit aufeinander platzen. Deshalb wird auch nicht die politische Revolution das Reformmittel bilden können. Nur die sozialreformatorische Klassenumbildung mit Hinsicht auf die neuen wirtschaftlichen Zwecke läßt auf beiden Seiten des Ozeans den Grad der Assanierung hoffen, welcher der nahen Zukunft beschieden sein kann. Das Schlagwort lautet: Industrial Reorganisation! —

Boston, Mass., den 8. Juni 1894.

Nachwort zur Zeit der Korrektur.

Seitdem das Obige vor drei Monaten abgeschlossen, sind verschiedene Ereignisse von weittragender Bedeutung vor sich gegangen. Die Coxeybewegung ist ruhm- und erfolglos im Sande verlaufen; der Kohlenstrike wurde Ende Juni durch eine Einigungskommission für beendigt erklärt. Die Bedingungen waren im ganzen den Anforderungen der Unternehmer entsprechend. Die Strikeführer fügten sich, da sie die Verantwortung für die vielen Gewaltthaten der Strikenden, wie sie sagten, nicht übernehmen wollten. Doch indossierten die meisten Arbeiter die Beschlüsse nicht, und obgleich nominell beendet, dauerte der Ausstand Anfang Juli noch praktisch fort, als die öffentliche Aufmerksamkeit durch ein anderes Ereignis von ihm abgelenkt wurde: am 3. Juli wurde der große Eisenbahnstrike erklärt.

Dieser stellt sich seinen Ursachen, seinem Umfang und seinem Einfluß, vor allem aber seiner ganzen Tendenz nach als etwas ganz Eigenartiges dar. Sein Verlauf förderte so bedeutsame und principielle Erscheinungen zu Tage, daß ein ausführlicheres Eingehen darauf geboten erscheint. Doch muß dies bis nach Veröffentlichung des Berichts der vom Präsidenten eingesetzten Enquetekommission vertagt bleiben, die gegenwärtig in Chicago tagt. Dieser Strike war von einer über das Gewöhnliche weit hinausgehenden Bedeutung. Sein

explosiver Ausbruch über den ganzen Westen, die rasende Erbitterung und blutige Gewalt, die alle scheinbar aus einer rein lokalen Bewegung entstanden, einer nebenbei nur indirekt mit den Eisenbahnen in Verbindung stehenden Bewegung, mögen dem oberflächlichen Beobachter unerklärlich scheinen. Sie sind aus der Gesamtlage nur zu wohl zu erklären. Nicht minder ist die Stellungnahme von Gericht, Verwaltung und Militär beachtenswert. Der Gang der Ereignisse liefert für vieles oben Gesagte einen beredten Beleg und hat bereits auf die öffentliche Stimmung erheblich eingewirkt. Durch Waffengewalt und Regierungseinschreiten ist der zum Aufstand übergehende Ausstand beseitigt — vorläufig, denn tiefste Erbitterung ist auf beiden Seiten zurückgeblieben.

Im Eisenbahnstrike war die Öffentlichkeit mit Recht auf Seiten der Eisenbahnen gegen ihre Angestellten, die Unmögliches wollten. Bei einem seitdem ausgebrochenen Strike der Baumwollenweber und Spinner in New-Bedford — etwa 25000 — mit anschließender Sperre ist man auf Seiten der Arbeiter, die gegen eine Lohnreduktion von 10% kämpfen, nachdem, wie eine in der entschieden arbeiterunfreundlichen New-Yorker Evening Post vom 23. August 1894 beigebrachte Zusammenstellung zeigt, die Summe aller Lohnbewegungen der Jahre 1884—94 bereits eine dauernde Verschlechterung von 12½% gegen 1884 bedeutet. Auch hierauf wird ein eingehenderes Eingehen nötig sein.

Durch das am Tage der Niederschrift dieser Zeilen erfolgte Gesetzwerden der neuen Tarifbill ist der letzte äußere Hemmschuh beseitigt, der einem Aufschwung bisher entgegenstand. Schon aber tritt es zu Tage, daß die Bill, der der Präsident die Unterschrift versagen mußte, weil sie ihm eine ungenügende Maßregel erschien, nicht einmal für die nächsten Jahre bis zur neuen Präsidentenwahl unangefochten bleiben wird. Die Zeit der Kämpfe ist nach keiner Richtung abgeschlossen. Es erscheint nicht berechtigt, nach irgend einer Richtung große Hoffnungen einzusetzen.

28. August 1894.

Die Schweizer Stickereiindustrie und ihre Organisation.

Von

Otto Hintze.

Der Centralverband der ostschweizerischen Stickereiindustrie, über den auch dieses Jahrbuch schon früher einmal kurz berichtet hat[1], ist eine der merkwürdigsten gewerblichen Organisationen der Gegenwart und hat seit seiner Begründung im Jahre 1885 die Aufmerksamkeit der socialpolitisch interessierten Kreise in ungewöhnlichem Maße erregt. Die beredte Schilderung seiner Wirksamkeit in den ersten fünf Jahren seines Bestehens, die Georg Baumberger 1891 gab, entrollte ein überraschend glänzendes Bild von den Wirkungen, die der einmütige Zusammenschluß von Arbeitern und Unternehmern in einer großen Weltindustrie für das wirtschaftliche und sociale Gedeihen aller Beteiligten gebracht hatte, und verkündete der von socialen Gegensätzen und Klassenkämpfen zerrissenen Welt die frohe Botschaft eines neuen, von sittlichem Idealismus getragenen Organisationsprincips, in dem ein kommendes Jahrhundert siegen werde. Daß die Schilderung Baumbergers von den Leistungen und der Bedeutung des Verbandes nicht übertrieben war, bezeugt uns ein so nüchterner und sachkundiger Beobachter wie der Fabrikinspektor Dr. Schuler[2]; aber sie bezeichnet den Höhepunkt in der Entwickelung: unmittelbar nach ihrem Erscheinen trat der Umschwung ein. Seit dem Jahre 1891 befindet sich der Verband in einer Krisis, die seine Wirksamkeit gerade in den wesentlichsten Stücken gelähmt, seine Mitgliederzahl auf ein Drittel reduziert und damit seinen Fortbestand ernstlich in Frage gestellt hat. Zwar ist die förmliche Auflösung bisher noch vermieden worden, und der Verband hat sich neuerdings in den revidierten Statuten vom 12. März 1894 eine neue Grundlage gegeben, auf

---

[1] 1888, S. 720 ff.

[2] Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, Jahrg. I, Nr. 4, S. 38 f.

der man sich die abtrünnigen Elemente wieder anzugliedern hofft; aber ob diese Hoffnung sich erfüllen wird, vermag zur Zeit noch niemand zu sagen: jedenfalls kann der Verband in seiner gegenwärtigen Verfassung nicht mit Nutzen weiter bestehen und bei seiner Rekonstitution wird es sich nicht um eine einfache Wiederherstellung der alten Formen und Einrichtungen handeln, die sich in manchen Stücken als unzulänglich oder verfehlt erwiesen haben. In welcher Richtung aber Reformen anzustreben sind, darüber ist unter den Interessenten und auch unter den theoretischen Beurteilern ebensowenig Übereinstimmung vorhanden, wie über die Frage, welches eigentlich die Ursachen des Zerfalles gewesen sind. Ja, die Grundidee des Verbandes selbst und deren Berechtigung, der Gesamtcharakter seiner Institutionen wird ganz verschieden beurteilt je nach dem Interessenstandpunkt oder den theoretischen Überzeugungen des Beurteilers: die einen sehen in ihm einen „Löwenverband zwischen Kapital und Arbeit", ein Unternehmerkartell zur Regelung der Produktion und des Absatzes, das unter dem trügerischen Schein einer Interessengemeinschaft die Arbeiter seiner egoistischen Politik dienstbar gemacht habe, die andern fassen ihn auf als ein Produkt des allmählich gewonnenen Verständnisses für die innere Harmonie der Arbeiter- und Unternehmerinteressen, das an sich lebensfähig und nur durch Konstruktionsfehler und das Zusammentreffen widriger Umstände in eine unheilvolle Zerrüttung geraten sei. Das Ideal dieser ist der berufsgenossenschaftliche Zusammenschluß aller Interessentengruppen, das jener eine gewerkschaftliche Kampforganisation der Arbeiter gegenüber den Unternehmern. Das Problem kompliziert sich durch das Hereinspielen der hausindustriellen Frage: die Vertreter des gewerkschaftlichen Gedankens sind zugleich die Feinde der Hausindustrie; sie sehen keine Heilung der zu Tage getretenen Gebrechen ab, wofern nicht die Hausindustrie zuvor in den Fabrikbetrieb übergeführt wird. Und hier scheint uns der eigentliche Kern der Frage zu liegen.

Alle industrielle Verbandsbildung überhaupt ist gewissermaßen eine Funktion der socialen Struktur des Gewerbes. Von der Gliederung der Interessentengruppen, von den Machtverhältnissen, in denen sie zu einander stehen, von den psychologischen Beziehungen, die zwischen ihnen obwalten, wird es abhängen, welche Art von Organisation in jedem einzelnen Falle möglich, lebensfähig und nutzbringend ist. Bei der Untersuchung des Gegenstandes, in die wir hier eintreten, wird es sich daher in der Hauptsache um den Versuch handeln, das specifische Wesen des Verbandes mit Rücksicht auf die ökonomisch-sociale Struktur der Industrie, zu deren Regelung er begründet ist, zu bestimmen, den engen Zusammenhang beider festzustellen und die Verwandtschaft der einzelnen Erscheinung mit ähnlichen, auf den gleichen Voraussetzungen beruhenden Bildungen nachzuweisen. Aus der so gewonnenen Ansicht von dem Wesen des Verbandes und den Faktoren, auf denen er beruht, wird sich auch eine bestimmte Anschauung über die mögliche und wünschenswerte Richtung seiner Weiterentwickelung ergeben. Eine kurze Schilderung der hauptsächlichsten Institutionen, wie sie manchem aus

dem Baumbergerschen Buche bekannt sein werden, läßt sich dabei ebenso wenig umgehen wie eine Darstellung des Verfalls in den Hauptmomenten, die für das Urteil über dessen Ursachen maßgebend sind. Erschöpfend kann hier das Thema natürlich nicht behandelt werden: dazu würden jahrelange Vorarbeiten und eigene Beobachtungen an Ort und Stelle gehören. Was hier gegeben werden soll, sind nur Betrachtungen, die in der Hauptsache auf dem Studium der Verbandslitteratur [1] beruhen. Daß diese Litteratur, namentlich nach der socialstatistischen Seite, vieler Ergänzungen bedarf, mag vorausgeschickt werden: im ganzen aber ist eine ausreichende Orientierung möglich und namentlich durch die trefflichen Arbeiten Baumbergers sehr erleichtert. Manche Nummern des Verbandsorgans mit ihren Situationsschilderungen, ihrem Sprechsaal, selbst ihren Inseraten mögen auch einen gewissen Ersatz für den Mangel eigener Beobachtungen bieten.

---

[1] Ich stelle diese Litteratur hier zusammen:

Gust. Ad. Laurent, Die Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlberges mit besonderer Berücksichtigung der Hausindustrie (Inaugural-Dissertation). Basel 1891.

Georg Baumberger, Geschichte des Centralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlberges und ihre wirtschafts- und socialpolitischen Ergebnisse. St. Gallen, F. Hasselbrink, 1891.

Vier Jahresberichte des Centralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlberges. St. Gallen, Th. Wirth & Comp. 1886—1889.

V. Bericht des Centralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz (1. Juni 1889 bis 23. Mai 1893). (Verfasser G. Baumberger). St. Gallen, Buchdruckerei der „Ostschweiz". 1893.

Zusammenstellung der seit Dezember 1888 revidierten und neuerlassenen Beschlüsse, Regulative und Vorschriften. April 1891.

Centralstatuten vom 26. Januar 1892.

Regulative und Instruktionen vom Dezember 1892 (als Ergänzung zu der bei Baumberger abgedruckten Sammlung von Beschlüssen, Regulativen und Instruktionen).

Die Stickereiindustrie. Offizielles Organ des Centralverbandes der Stickereiindustrie. Expedition St. Gallen, Th. Wirth & Comp. (Jahrgang 1890—94 benutzt).

Raoul Jay, Une Corporation moderne. Grenoble 1892.

Zur Krisis des schweizerischen Stickereiverbandes. Neue Zeit. X. Jahrg. 1891/92. II. Bd. S. 146 ff.

Werner Sombart, Die Stickereiindustrie der Ostschweiz und ihr Verband. (Zur neueren Litteratur über Hausindustrie, IV.) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Dritte Folge. Bd. VI S. 896 ff.

G. Baumberger, Aus der Geschichte einer modernen Industrieberufsgenossenschaft. Arbeiterwohl 1893. 7.—9. Heft. S. 121.

Der Centralverband der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlberges. (Mit einem Votum des Fabrikinspektors Dr. Schuler). Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, I. Jahrgang (1894) Nr. 4. S. 37.

Ferner: H. Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen; Amtsberichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren u. s. w.

Recueil de rapports sur les conditions du travail dans les pays étrangers, adressés au ministre des affaires étrangères. Suisse. Paris-Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1890.

Für Mitteilung von Material bin ich dem Aktuar des Centralverbands, Herrn Steiger, zu Dank verpflichtet.

I.

Die Schweizer Stickereiindustrie zerfällt in eine Anzahl von Zweigen, die für unsere Betrachtung nicht gleichmäßig von Interesse sind. In Anlehnung an die St. Galler Baumwollindustrie und wohl durch Lyoner Vorbilder beeinflußt, kam seit Mitte des vorigen Jahrhunderts in und um St. Gallen der gewerbmäßige Betrieb der Kettenstichsticherei auf Musselin empor, der sich als einfacher Handbetrieb der sog. Trommel bediente. Daneben entstand, von Genua her eingeführt, seit Anfang dieses Jahrhunderts die Weißwarenstickerei in Plattstich, die anfangs nur von einzelnen Frauen ausgeübt, erst durch die Façonarbeit für Pariser Häuser, die Muster und Stickböden nach der Schweiz sandten, etwa seit 1830 zu einem schwunghaft betriebenen Gewerbe wurde, das sich bald von Paris emancipierte und unter dem Namen der „Feinstickerei“ die alte, nun als „Grobstickerei“ bezeichnete Kettenstichstickerei weit überflügelte. Auch hier herrschte bis in die Mitte der fünfziger Jahre durchweg der einfache Handbetrieb alten Schlages, bis die von Josua Heilmann zu Mülhausen i. E. erfundene große Stickmaschine soweit verbessert war, daß ihre Einführung in die Industrie lohnend wurde. Die neue Produktionsmethode, verbunden mit dem handelspolitischen Umschwung der sechziger Jahre und der gesteigerten Nachfrage des amerikanischen Marktes seit der Beendigung des Bürgerkrieges, brachte eine förmliche Revolution in diesem Gewerbszweige hervor: die „Maschinenstickerei“ verdrängte den alten Hand- und Hausbetrieb in der „Feinstickerei“ bald bis auf geringe Reste. Die Produktion konzentrierte sich in kleineren und größeren Fabriketablissements; an Stelle der bisher vorwiegend verwandten weiblichen Arbeitskräfte traten männliche, da die auf Handbetrieb eingerichtete Maschine eine nicht unbedeutende Aufwendung von Muskelkraft erforderte; nur die ganz feinen Arbeiten von mehr künstlerischer Ausführung blieben den Handstickerinnen vorbehalten, wurden aber bei der Veränderung der Nachfrage und dem durch die Maschinenkonkurrenz hervorgebrachten allgemeinen Preisdruck immer weniger lohnend. In den letzten Jahrzehnten ist wieder eine Rückbildung zum Haus- und Verlagssystem eingetreten, die gegenwärtig sehr weit fortgeschritten ist. Die Hauptprodukte der Maschinenstickerei sind Wäschebesatzartikel, namentlich die sog. Bandes und Entredeur, lange Streifen mit rasch sich wiederholenden Mustern, deren die Maschine hunderte auf einmal hervorbringt, meist mit Leinengarn auf baumwollene Stoffe gestickt. Dagegen verfertigt die sog. „Grobstickerei“ vorzugsweise Gardinen und ähnliche Erzeugnisse. Auch in diesem Gewerbzweige ist eine Maschine zur Einführung gelangt, die der Nähmaschine ähnlich, viel weniger kostspielig und leistungsfähig ist als die in der Plattstichstickerei gebrauchte, und daher auch bei weitem nicht so bedeutende Veränderungen wie jene hervorgebracht hat; in diesem Industriezweige herrscht noch heute wie ehedem Frauenarbeit und hausindustrieller Betrieb vor.

Die Stickerei ist über den größten Teil der Ostschweiz, nament-

lich die Kantone St. Gallen, Thurgau, Appenzell verbreitet und reicht weit in die benachbarten süddeutschen und österreichischen Gebiete, besonders den Vorarlberg, hinüber, wo St. Galler Kaufleute schon im vorigen Jahrhundert der billigen Löhne wegen arbeiten ließen. Sie ist eine der bedeutendsten Exportindustrien der Schweiz. Den Wert ihrer Produkte schätzte man in den letzten Jahren auf 90—100 Millionen Frcs.; exportiert wurde davon für 80—90 Millionen. Von dem Wert des Produkts rechnet man 65—70 % auf Arbeitslohn und Unternehmergewinn. In der gesamten Industrie sind an 70000 Personen beschäftigt.

Von den verschiedenen Zweigen interessiert uns hier nur die sog. Maschinenstickerei, d. h. die mit den großen Handmaschinen betriebene Plattstichstickerei, die sich im Laufe der Zeit zu einem besonderen, von den übrigen Zweigen der Stickerei scharf getrennten Gewerbe abgeschlossen hat. Es charakterisiert ihre vorherrschende Bedeutung, daß z. B. im Jahre 1890 von dem gesamten Stickereiexport im Betrage von 90596981 Frcs. auf sie 79861272 Frcs. entfielen. Sie beschäftigte während der letzten Jahre im Gebiete der Schweiz gegen 18500 Maschinen, in dem ganzen Produktionsgebiete (mit Einschluß von Vorarlberg, Bayern und Württemberg) über 21000.

Neben der Handstickmaschine ist zur Herstellung ganz grober Waren noch die sog. Schifflimaschine in Gebrauch, die durch Dampf oder Wasser betrieben und in der Regel durch weibliche Arbeitskräfte bedient wird. Sie findet natürlich nur in geschlossenen Etablissements Verwendung. Deren gab es nach der Aufnahme von 1888 in der Schweiz 82 mit zusammen 467 Motoren (238 Wasser, 216 Dampf-, 13 Gasmotoren) und 1111 Arbeitern, 173 männlichen, 938 weiblichen Geschlechts. Gegenüber der sächsischen Konkurrenz, die mit einer um 50 % leistungsfähigeren Maschine arbeitet, ist gerade dieser, übrigens wenig lohnende, Gewerbszweig während der letzten Jahre in der Schweiz zurückgegangen. Ende 1892 waren hier in den besten Monaten nur etwa 260 Maschinen im Gange gegen 8—900 in Sachsen.

Auch dieser Specialzweig der Maschinenstickerei scheidet aus unserer Betrachtung aus; er hat 1884 für sich einen besonderen Versuch zur Organisation gemacht, aber ohne Erfolg.

Die neueste Erfindung, die wahrscheinlich im Laufe der Zeit eine große Umwälzung in der Stickereiindustrie herbeiführen wird, ist eine Dampfstickmaschine mit automatisch arbeitendem Pantographen, die auch für die feinsten Muster verwendbar ist und qualitativ ebenso exakt arbeitet wie die Handstickmaschine, während sie quantitativ deren Leistungsfähigkeit um mehr als das Doppelte, ja bei Doppelmaschinen, die von einem Sticker bedient werden können, um mehr als das Vierfache übertrifft. Von den verschiedenen Systemen ist das der Firma Saurer (Arbon) das vorzüglichste. Ihrer Einführung in die Industrie stehen technische Gründe nicht mehr im Wege; wohl aber wirtschaftliche, da sie bei dem hohen Preise und den gedrückten Löhnen, die ja bei der eigentümlichen Betriebsverfassung auch für

die Fabrikanten maßgebend sind, noch nicht mit Nutzen verwendet werden kann [1].

Sehen wir uns nun die innere, ökonomisch-sociale Struktur der eigentlichen „Maschinenstickerei" an, in der der mechanische Betrieb noch keine Rolle spielt [2].

Man hat sich in der Regel begnügt zu konstatieren, daß die Maschinenstickerei teils als Fabrik-, teils als Hausindustrie betrieben wird, und daß beide Betriebsarten annähernd gleich stark vertreten sind. Eine von Baumberger S. 11 mitgeteilte Tabelle weist für das Jahr 1885 in dem gesamten Produktionsgebiete 10016 Maschinen in Fabriken, 11127 Einzelmaschinen auf: ein Verhältnis, das sich in den einzelnen Teilen des Gebietes ziemlich gleich bleibt. Nach einer vom Centralverband 1891 aufgenommenen Arbeiterstatistik befanden sich in dem ganzen Verbandsgebiet 11851 Einzelsticker gegen 7331 Fabriksticker (mit Einschluß der weiblichen Personen) [3].

Es wurde bereits erwähnt, daß dieser Zustand das Produkt einer merkwürdigen Rückbildung ist. Wir wollen dabei einen Augenblick verweilen.

Bei Einführung der Stickmaschine, die anfangs nicht unter 3000 Frcs. kostete, konzentrierte sich der Betrieb, wie erwähnt, zunächst in einer Anzahl größerer und kleinerer Etablissements, so daß man glaubte, es mit einer rein fabrikmäßigen Großindustrie zu thun zu haben. Aber der seit dem Winter 1868 einsetzende Aufschwung, der eine gewaltige Ausdehnung der Produktion zur Folge hatte, brachte einen sich stetig steigernden Hausbetrieb auf Einzelmaschinen hervor, der das kaufmännische Direktorium von St. Gallen veranlaßte, seit 1872 bei seinen statistischen Aufnahmen der Einzelstickerei eine besondere Rubrik zu widmen, um den allmählichen Übergang der Maschinenstickerei zur Hausindustrie zahlenmäßig verfolgen zu können. In den 3 Kantonen St. Gallen, Thurgau, Appenzell, in denen sich die Gesamtmaschinenzahl von 1872 bis 1880 nur etwa verdoppelte (von 6384 auf 12681), nahm der Anteil der Einzelmaschinen von 7 % auf 18½ % der Gesamtzahl zu. Dabei sind nur die wirklich einzeln betriebenen Maschinen gezählt. Rechnet man, den fabrikgesetzlichen Bestimmungen gemäß, auch die Betriebe von 2 Maschinen mit in die Hausindustrie ein, so ergiebt sich für das bezeichnete Gebiet und das Jahr 1880 der Satz von 25 % [4]. Die Tabelle, die Baumberger (S. 11) für das Jahr 1885 mitteilt, zeigt eine weitere, rapide Steigerung. Aus den dort für die Kantone St. Gallen, Appenzell, Thurgau angegebenen Zahlen berechnet sich der Anteil der

---

[1] Stickereiindustrie 1892, Nr. 36 S. 41.

[2] Nach der Aufnahme von 1888 (Statist. Jahrb. d. Schweiz I 84) hatten von den 1051 dem Fabrikgesetz unterstellten Etablissements nur 3 Motoren, und zwar zusammen deren 31, 20 Wasser-, 10 Dampfkräfte, 1 Gasmotor.

[3] Der Begriff der Fabrik ist hier der des schweizerischen Fabrikgesetzes, nach dessen Ausführungsbestimmungen drei und mehr Maschinen, sofern sie nicht ausschließlich von Mitgliedern einer Familie betrieben werden, als Fabrik zu gelten haben.

[4] Wartmann a. a. O.

Hausindustrie auf etwa 48% der gesamten Maschinenzahl. Dies war das erste Jahr des Verbandes. Daß die Hausindustrie auch seitdem noch im Vordringen geblieben ist, beweist die Maschinenstatistik von 1890[1], welche ergab, daß in den drei Kantonen unter 16961 Maschinen nicht weniger als 9043 von Einzelstickern betrieben wurden. Der Anteil der Hausindustrie ist also in diesen Blütejahren des Verbandes, in denen das ungesunde rapide Wachstum der Industrie eingeschränkt wurde, doch noch von 46 auf 53 1/3% gewachsen. Für die späteren Jahre haben wir keine ganz vergleichbaren Zahlen. Die Arbeiterstatistik des Centralverbandes von 1891 weist in den drei genannten Kantonen 8470 Einzelsticker gegenüber 6634 Fabrikstickern auf: die ersteren machen also etwas über 55% der Gesamtheit aus. Auf die Maschinenzahl reduziert würde sich dieser Satz wohl etwas niedriger stellen[2].

Die Ursachen dieser Umbildung der Betriebsverfassung sind ziemlich klar. Sie liegen zunächst in der rapiden Ausdehnung der Produktion. „Einzelne Etablissements" — sagt Laurent (S. 22) — „mußten, um den immer zahlreicher einlaufenden Aufträgen und Bestellungen gerecht werden zu können, ihre Räumlichkeiten und Arbeitskräfte unverhältnismäßig vermehren, so daß sie es schließlich für besser fanden, den tüchtigsten ihrer Arbeiter in ihrer eigenen Behausung Maschinen aufzustellen, um sie dort zu beschäftigen. Nach und nach fanden es auch manche Arbeiter selbst für vorteilhafter, in der eigenen Wohnung als Arbeitskräfte Frau und Kind mit heranzuziehen, die sonst zur Fabrikarbeit nicht geeignet gewesen wären oder auch keine Zeit gehabt hätten, derselben beständig obzuliegen . . ." „Auch heute noch werden Fabrikarbeiter oft Hausindustrielle, besonders wenn die Familie anwächst oder vorhandene Ersparnisse in einer Stickmaschine angelegt werden sollen". Es ist der bekannte Vorgang, den wir z. B. auch bei unserer Cigarrenindustrie verfolgen können. Er wurde in unserem Falle befördert durch eine stetige Verbilligung der Maschine, die heute nur noch ein Drittel des früheren Preises kostet (ca. 1000 Frcs.) und nicht nur zu außerordentlich günstigen Zahlungsbedingungen erworben werden kann, sondern häufig auch gepachtet wird. Die Einführung des Fabrikgesetzes (1878) mit seinen Beschränkungen und Anforderungen an Arbeitsräume &c. hat natürlich das Tempo der Entwickelung außerordentlich beschleunigt, aber die Tendenz dazu war nachweislich schon früher vorhanden. Den tieferen Hintergrund des ganzen Vorgangs bildet der Zustand der Produktionstechnik und der Absatzverhältnisse. Der fabrikmäßige Betrieb bedient sich zur Zeit noch desselben technischen Verfahrens wie die Hausindustrie und hat vor dieser nur eine größere Ordnung und Gleichmäßigkeit in der Arbeit voraus. Die stoßweis schwankende,

---

[1] Stickereiindustrie 1893, Nr. 18.

[2] In der Regel wird jedem Sticker eine Maschine entsprechen. Doch ist mit den außer Betrieb stehenden Maschinen und den Motoren in einzelnen Fabriken zu rechnen. Die Zahl der Sticker für 1891 bleibt hinter der der Maschinen für das Gesamtgebiet des Verbandes um etwa 1000 zurück.

in den Moden rasch und häufig wechselnde Nachfrage aber, von der diese den ganzen Weltball umspannende Exportindustrie abhängig ist, übt immer aufs neue auf den kaufmännischen Unternehmer einen Antrieb nach der Richtung aus, die Produktion zu decentralisieren, um das Betriebsrisiko mehr und mehr von sich auf die eigentlichen Produzenten abzuwälzen.

Von einer ganz ähnlichen Entwickelung wird nun aber auch die sog. Fabrikstickerei beherrscht. Auch hier finden wir fortschreitende Decentralisation: der Großbetrieb ist mehr und mehr zurückgegangen, der Kleinbetrieb ist gestiegen; die Fabrikstickerei neigt dazu, sich mehr und mehr zur Lohnstickerei umzubilden. Und auch diese Entwickelung ist schon sehr weit gediehen. Eigentliche Großbetriebe, welche kaufmännische und technische Leitung der Produktion vereinigen, finden wir nur verhältnismäßig wenige. Unter den 919 Fabriketablissements, die 1891 in der Schweiz gezählt wurden, befinden sich außer den 6 Aktienstickereien nur 63, welche regelmäßig mit eigenen Mustern arbeiten, d. h. einen selbständigen Geschäftsbetrieb mit direktem Verkauf an die Konsumenten oder Zwischenhändler unterhalten. 815 arbeiten auf Lohn für die großen Exportfirmen, die ihnen Stickböden und Muster liefern; 35 weitere nehmen eine Mittelstellung ein, indem sie, je nach Bedarf und Geschäftslage, bald für Lohn, bald auf eigene Rechnung fabrizieren. Nach der Maschinenstatistik des kaufmännischen Direktoriums waren im Jahre 1872 9 % der Maschinen im Besitze von Aktiengesellschaften, 35 % im Besitze von selbständigen Fabrikanten, 56 % im Besitze von Lohnstickern, in welcher Kategorie die verlagsmäßigen Werkstattbetriebe und die Hausindustrie zusammengefaßt sind. 1876 waren die Aktiengesellschaften noch mit demselben Satz von 9 % beteiligt, während auf die Fabrikanten nur noch 31 %, auf die Lohnstickerei 60 % entfielen. 1880 kamen auf die Aktiengesellschaften 7 %, auf die Fabrikanten 23 %, auf die Lohnstickerei 70 %. Seitdem hat sich das Verhältnis in derselben Richtung weiter entwickelt. Die Aktiengesellschaften dürften heute kaum noch 2½ % ausmachen. „Die Fabrikanten, welche auf eigene Muster arbeiten“, sagt der IV. Jahresbericht des Centralverbandes (S. 8), „werden mehr und mehr zurückgedrängt. Das Platzgeschäft ist fast ganz verschwunden. Die Umwandlung unserer Fabriken in Lohnstickereien ist somit nur mehr eine Frage der Zeit“.

Was die Größe der einzelnen Fabriken anbetrifft, so geben uns darüber zwei statistische Aufnahmen von 1885 und 1888 Aufschluß. Die erste (bei Baumberger S. 11) weist in dem ganzen Verbandsgebiet 1262 Besitzer mit 10016 Maschinen auf, die andere (Stat. Jahrb. d. Schweiz I. 84) 1051 Etablissements mit 8045 männlichen, 8636 weiblichen Arbeitern[1]. Aus beiden Aufnahmen ergiebt sich übereinstimmend eine Durchschnittsstärke der Fabriken von etwa 8 Maschinen, dem Minimum, welches die schweizerische Statistik vor dem Fabrikgesetz für den Begriff der Fabrik festsetzte.

[1] Diese letzteren sind, mit einigen Ausnahmen, als Fädlerinnen zu betrachten.

Was die größeren fabrikmäßigen Etablissements betrifft, die mit in diesem Durchschnitt stecken, so dürfte uns ein Verzeichnis der Verbandsmitglieder von 1893 deren Bestand ziemlich vollständig vergegenwärtigen[1]. Da finden wir die 6 Aktienstickereien mit 15, 22, 32, 90, 100, 164 Maschinen (zusammen 423), eine „Motorstickerei" mit 75 Maschinen, 3—4 „Stickereien" mit 17, 20, 24 Maschinen. Bei einigen größeren Geschäften sind Fergger angegeben, so daß es sich auch hier um Kombination von Fabrik- und Hausbetrieb handeln dürfte. Unter den Kaufleuten figurieren 18 als „Großmaschinenbesitzer", davon fünf mit 50—80 Maschinen und darüber. Man sieht, sehr bedeutend darf man sich diesen Großbetrieb nicht vorstellen. Der Gesamtproduktion gegenüber bildet er entschieden die Ausnahme, und eine Tendenz zu seiner Ausdehnung ist vorläufig nicht vorhanden.

Die Vorliebe für größere Fabrikanlagen hat vielmehr seit Anfang der 70er Jahre beständig abgenommen. Seit 1876 sind keine größeren Etablissements von 50 Stühlen und mehr begründet worden, auch die große Mehrzahl der seit 1872 begründeten ging nicht über 16 Stühle hinaus[2]. Die Aktienstickereien weisen, wie aus dem oben Gesagten schon hervorgeht, absolut keine Vermehrung, relativ eine bedeutende Verminderung ihres Betriebsumfanges auf.

So bietet uns die Maschinenstickerei im großen und ganzen, abgesehen von wenigen fabrikmäßigen Großbetrieben, das Bild einer stufenweis decentralisierten, vom mobilen Großkapital beherrschten Verlagsindustrie, teils mit Werkstatt-, teils mit Hausbetrieb. Die eigentlichen Unternehmer sind die großen Exportgeschäfte, welche die Arbeit vergeben, die Muster und die zu bestickenden Stoffe liefern, die gefertigte Ware abnehmen oder zurückweisen, voll oder mit Abzügen lohnen, meist auch das Nachsticken, die Appretur, die Bleicherei, die ganze Ausrüstung besorgen. Die eigentlichen Arbeiter sind die hausindustriellen Einzelsticker und die Fabriksticker. Den Verkehr mit den ersteren vermittelt in der Regel der Fergger, der dafür eine vom Sticker zu tragende Provision erhält und meist auch die Zuthaten, Garn, Wachs u. dgl. gegen Bezahlung oder Abrechnung liefert; den mit den letzteren der sog. Stickfabrikant, der eine Anzahl von Arbeitern in seinem Lokal und auf seinen (eigenen oder gepachteten) Maschinen arbeiten läßt, ihnen einen geringeren Lohn, als den mit dem Verleger bedungenen ausbezahlt und die Differenz profitiert. Häufig sind dem Fabriksticker Spesen für Miete, Heizung, Beleuchtung, Maschinenreparaturen, Zuthaten abgezogen worden; regelmäßig hat er die Fädlerin anzustellen und zu bezahlen; ihm fallen auch die Kosten des Nachstickens zur Last; Lohnabzüge und Retournierung der Ware treffen ihn gerade so wie den Einzelsticker.

Es ist ein Gemisch von Haus- und Werkstattbetrieb, das wir in vielen Industrien des Verlagssystems wiederfinden. Sombart

[1] Es ist bekannt, daß gerade die größeren Betriebe damals meist beim Verband geblieben waren. Stickereiindustrie 1893, Beilage zu Nr. 10.

[2] Wartmann a. a. O.

vergleicht die lohnstickenden Fabriken mit den Ateliers in der Lyoner Seidenindustrie — ein Vergleich, der meines Erachtens den Nagel auf den Kopf trifft. Nur ein in socialer und ökonomischer Beziehung nicht gleichgültiger Unterschied ist dabei zu bemerken. In der Lyoner Industrie sind die chefs d'atelier, die alten maîtres-ouvriers, aus dem Gewerbe selbst hervorgegangen: sie arbeiten noch selbst neben ihren Arbeitern wie Meister neben Gesellen, und das Verhältnis zwischen beiden Teilen ist meist ein gutes; beide stehen in allen Fragen der Arbeitsbedingungen einmütig gegen die Arbeitgeber zusammen, die sich aus der ursprünglichen Gemeinschaft mit ihnen längst völlig gelöst haben. In der Stickerei ist das anders. Die Stickfabrikanten sind meist keine gelernten Sticker und beteiligen sich nicht selbst an der Arbeit. Demgemäß ist ihr Verhältnis zu den Arbeitern, denen sie vielfach als die eigentlichen Ausbeuter erscheinen, ein ganz anderes. Es steckt etwas vom sweater in vielen dieser kleinen Afterunternehmer. Nach der technisch-ökonomischen Seite stehen sie keineswegs durchweg auf der Höhe. „Unter den Besitzern oder Pächtern einzelner oder weniger Maschinen" — sagt der Fabrikinspektor Dr. Schuler[1] — „befand sich von jeher eine nicht geringe Anzahl von Leuten, die vom Sticken nichts verstanden, Bauern, Handwerker, Krämer, die in einer kleinen Stickerei ihr Geld gut anzulegen gedachten. Ohne eigenes Urteil im Fach, sehr oft nicht im mindesten Herr in der eigenen Fabrik, waren sie ganz in den Händen einzelner Arbeiter, Meister oder anderer Vertrauensmänner". Im allgemeinen freilich behaupten die Fabriken in Bezug auf die Ausführung der Arbeit einen gewissen Vorzug vor dem hausindustriellen Betriebe. Nicht, daß sie überhaupt auf einer höheren Stufe der Technik ständen. Die Fädelmaschine z. B., die, von einer Person bedient, täglich 80 000 Nadeln fädeln kann und die Verwendung in der Einzelstickerei nicht lohnt, ist auch in den Fabriken noch keineswegs allgemein eingeführt[2]. Dagegen ist in den meisten Stickereien das Maschinenmaterial ein besseres, als bei den Einzelstickern, die oft schon ausrangierte Maschinen erworben haben und auf die Reparatur weniger verwenden; in ihnen besteht meist eine konstante Arbeitsaufsicht durch besondere Stickermeister, auch werden die Lieferfristen in der Regel besser eingehalten. Aus diesen Gründen bedienen sich die Kaufleute unter sonst gleichen Verhältnissen ihrer mit Vorliebe, und wir hören, daß die Fabriken in den guten Jahren des Verbandes im Begriff gewesen seien, auf Kosten der Hausindustrie an Terrain zu gewinnen.

Haus- und Fabrikstickerei bilden an sich keine scharf gesonderten Gruppen: beide Betriebsarten greifen vielfach ineinander über; die

---

[1] Zeitschr. der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen I Nr. 4.

[2] Ein Fabrikant, der in Nr. 8 des Jahrg. 1893 der „Stickereiindustrie" seine Erfahrungen darüber mitteilt, kommt sogar zu dem Schluß, daß die Fädelmaschine nur zur Aushülfe für grobe Muster zu empfehlen sei, daß aber auch dann für jeden Sticker eine besondere Fädlerin oder Aufseherin gehalten werden müsse, was natürlich die Vorteile der Maschine zum großen Teil illusorisch machen würde.

verschiedenen Personenkategorien sind mit ihren Interessen auf das mannigfaltigste unter sich verflochten. Es giebt Einzelsticker, die Maschinen in Fabriketablissements gepachtet haben und unabhängig vom Fabrikanten arbeiten, eine Betriebsform, die namentlich im Rheinthal große Ausdehnung gewonnen hat. Andererseits haben manche Fabriksticker Wohnung und Arbeitslokal im gleichen Hause und bedienen sich der Frau oder Tochter als Fädlerin. Viele Fergger besitzen Dutzende von Maschinen, die sie teils an Einzelsticker verpachten, teils fabrikmäßig betreiben, je nachdem es ihnen vorteilhafter dünkt, von den Einzelstickern, die sie natürlich mit Arbeit versorgen, außer der Pacht noch die Ferggerprovision samt dem sonstigen Profit zu genießen, oder im fabrikmäßigen Betriebe die Lohndifferenz zu gewinnen. Es liegt auf der Hand, wie leicht eine solche Gruppe von einzeln betriebenen Ferggermaschinen zu einer „Fabrik" wird und umgekehrt. Manche Fergger nennen sich auch geradezu Fabrikanten; die Grenze zwischen beiden Kategorien ist nicht scharf zu ziehen. Die Mehrzahl der kleinen Fabriken sind nichts als „festgewordene Ferggereien". Unter den Fabrikanten giebt es andererseits viele, die gar keine eigenen Maschinen besitzen. Sie mieten sich ein größeres Lokal mit mehreren Maschinen oder pachten eine Anzahl von Einzelmaschinen in abgesonderten Sticklokalen. Diese leicht verschiebbaren Produktionsgruppen stehen auch keineswegs immer in einigermaßen festem Verhältnis zu einem Verlagsgeschäft: die „Flatterhaftigkeit" der kleinen Fabrikanten in dieser Beziehung wird oft tadelnd hervorgehoben. Die Kaufleute, die zugleich Maschinen besitzen, betreiben wohl nur zum Teil die Fabrikation selbst. Wir hören[1], daß wenig Neigung zur Bildung großer, zugleich fabrizierender und handeltreibender Etablissements vorhanden ist, daß sich aber die St. Galler Kaufleute gern an der Gründung von Fabriken beteiligen, um unmittelbaren Einfluß auf die Leitung der Produktion zu gewinnen: das wird zum Teil in der Form der Maschinenverpachtung geschehen. Als Maschinenverpächter stehen schließlich mit allen Produzentengruppen in Verbindung die sog. Großmaschinenbesitzer, größere oder kleinere Geschäftsleute, die weder an der Produktion noch am Absatz Anteil nehmen und in der Industrie nur die Rolle des Renten beziehenden Kapitals spielen. Ihre Zahl ist nicht gering[2]; in manchen Sektionen des Verbandes, dessen Mit-

---

[1] Wartmann a. a. O. II 603 f.

[2] In einem Verzeichnis der Kaufleute, Fabrikanten, Fergger und Großmaschinenbesitzer, die Anfang 1893 noch dem Stickereiverbande angehörten (Stickereiindustrie 1893, Beilage zu Nr. 10), zählte ich nicht weniger als 210 solche Verpächter mit zusammen 2502 Maschinen. Ihnen stehen gegenüber 18 Kaufleute (von 92) mit 605, 44 Fergger (von 174) mit 652, 6 Aktiengesellschaften mit 423, und nur 12 Fabrikanten (von 25) mit 191 Maschinen. Der Verband umfaßte damals noch etwa zwei Drittel aller Schweizer Maschinen. 46 Fabrikanten, 199 Fergger, 100 Kaufleute und „Ramscher" waren soeben ausgetreten. Auffällig ist die kleine Zahl der Fabrikanten (1891: 913!). Im Besitz der genannten Kategorien sind von den 12 492 Maschinen, die der Verband damals umfaßte, zusammen 4533. Der Rest von 7959 Maschinen kommt auf die Einzelsticker und die kleinen Verpächter (mit weniger als fünf Maschinen).

glieder sie sämtlich sind, scheinen sie über die Mehrzahl der Maschinen zu verfügen. Offenbar ist auch zwischen ihnen und den Fabrikanten die Grenze leicht verschiebbar: je nach der Konjunktur und anderen Umständen werden sie die Verpächterstellung mit der eines Unternehmers vertauschen und umgekehrt. Auch kleine Maschinenbesitzer mit 1—2 Maschinen, die nicht selbst Sticker sind, scheint es in größerer Anzahl zu geben[1]. Viele dieser Maschinenverpächter sind Hausbesitzer, die in der Zeit des Aufschwunges, um den Rentenbezug aus den vermieteten Wohnungen zu steigern, eine oder mehrere Maschinen angeschafft, vielleicht einen Schuppen oder sonst ein „Sticklokal" angebaut haben und nun das Ganze an Einzelstickerfamilien vermieten.

Der sociale Gesamteffekt dieser eigentümlich verwickelten Struktur des Gewerbes mit ihrer vollständigen Trennung des Produktions- und Absatzgeschäfts, ihrer Begünstigung parasitischer Mittelglieder zwischen dem Arbeiter und dem eigentlichen Unternehmer, ihrer ungleichen Verteilung des Risikos zwischen Kaufmann und Produzenten, ist kein günstiger gewesen. Mit der fortschreitenden Decentralisierung des Betriebes ging eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen Hand in Hand. Und während die Werkstattarbeit durch das Fabrikgesetz von 1877, das den elfstündigen Normalarbeitstag einführte, die Arbeit der Frauen beschränkte, die der Kinder ganz verbot und für die Arbeitsräume sanitäre Vorschriften erließ, wenigstens vor den ärgsten Übeln einigermaßen geschützt wurde, entfaltete sich die Konkurrenz der Hausindustrie mit ihrer Bedürfnislosigkeit, ihrer übermäßigen Arbeitszeit, ihrer Ausbeutung von Frauen- und Kinderarbeit in umso verderblicherer Weise. Alle Sachverständigen sind einig darin, daß das erschreckende Sinken der Sticklöhne in den letzten Jahrzehnten vornehmlich der übermäßigen Vermehrung der Einzelmaschinen zuzuschreiben ist[2]. Hier steckt die Wurzel der Übelstände, die der Centralverband zu bekämpfen unternahm. Für die Würdigung seiner Bestrebungen und Leistungen, für die verschiedenen Möglichkeiten seiner Rekonstitution ist die Frage erheblich, ob eine Einschränkung der hausindustriellen Betriebsform zu Gunsten der fabrikmäßigen, wie sie Sombart und der Verfasser des Artikels in der „Neuen Zeit" postulieren, unter den gegebenen Verhältnissen möglich und wünschenswert erscheint.

Es ist hier nicht der Ort, das vielbesprochene Hausindustrieproblem in seiner ganzen Ausdehnung aufzurollen, das gerade Sombarts Arbeiten in eine ganz neue wissenschaftliche Beleuchtung gestellt haben. Es wird genügen, mit wenigen Worten im allgemeinen dazu Stellung zu nehmen. Die dem kapitalistischen Unternehmerinteresse ausgelieferte hausindustrielle Betriebsform bringt in

[1] Ein Verzeichnis der Nichtverbandsmitglieder von 1891 (Stickereiindustrie 1891, Beilage zu Nr. 11) enthält eine verhältnismäßig große Anzahl solcher.

[2] Botschaft des Centralkomitees an die Delegiertenversammlung vom 25. April 1893 (Stickereiindustrie 1893, Nr. 18). Wartmann a. a. O. III 182.

der Gegenwart wirklich fast überall sociale Schäden mit sich, gegen die man die Augen nicht verschließen darf. Aber es wird doch immer von den besonderen Verhältnissen abhängen, ob eine gänzliche Beseitigung dieser Betriebsform wünschenswert erscheint, oder ob nicht vielmehr die Heilung jener Schäden durch eine der Eigenart des Betriebes angepaßte gesetzliche Regelung der Industrie bewirkt werden kann, wobei die einfache Übertragung der auf ganz andere Verhältnisse berechneten Fabrikgesetze in der Regel nicht das richtige Mittel sein wird. Die Hausindustrie ist kein überlebtes, ökonomisch unhaltbares Produktionssystem. Nur da, wo der konzentrierte Betrieb sich auf einer höheren Stufe der Technik befindet, mit Maschinen und Motoren so billig produziert, daß die Hausarbeit mit ihren rückständigen Produktionsmethoden nicht mehr ein leidliches Existenzminimum verdient, wird sie, je eher je lieber, verschwinden müssen. Wo aber der Stand der Technik im wesentlichen gleich ist, da behauptet sie sich, namentlich in Saisongewerben mit stoßweis einsetzender, quantitativ und qualitativ stark schwankender Nachfrage, mit Zähigkeit und bildet sich, wie das Beispiel der Stickereiindustrie beweist, auch heute noch immer wieder aufs neue heraus. Eine Hausindustrie aber, die ökonomisch lebenskräftig ist, wird im allgemeinen auch eine gesetzliche Regelung, die den socialen Mißständen des Systems entgegentritt, ohne Schaden ertragen können.

Der Hauptfaktor, auf dem die hausindustrielle Betriebsform beruht, ist das Interesse des Unternehmers, billiger zu produzieren, das Risiko des Betriebes zum Teil von sich auf die Arbeiter abzuwälzen; aber daneben wirkt doch auch das unausrottbare Streben des Arbeiters nach häuslicher Selbständigkeit, mag sich diese noch so oft als ein Danaergeschenk erweisen, und die hungerige Bedürftigkeit mancher Bevölkerungskreise, die jede Gelegenheit zu gewerblichem Verdienst gierig ergreift. Das gilt ganz besonders auch für die armen Gebirgsdistrikte der Schweiz, wo der hausindustrielle Betrieb ja eine ganz hervorragende Bedeutung besitzt. Ein guter Kenner der socialen und ökonomischen Verhältnisse der Schweiz, Dr. Geering, der Chef der schweizerischen Statistik, konstatiert in dem Volkswirtschaftslexikon der Schweiz[1] gegenüber der Zeitströmung, die teils im Namen des ökonomisch-technischen, teils in dem des socialen Fortschritts die „Opferung" der ländlichen Hausindustrie fordert, „die bewußte Tendenz einsichtiger und aufrichtig gut gesinnter Fabrikanten, die Hausindustrie auf dem Lande selbst mit Opfern aufrecht zu erhalten, als lebendigen Protest gegen die socialen und sittlichen Mißstände des städtischen Proletariats und zugleich als ökonomische Wohlthat für die ländliche Bevölkerung", und erkennt den positiven Wert dieser Tendenz rückhaltlos an. Er giebt zu, daß damit nachteilige Folgen für die sociale Lage der städtischen Fabrikarbeiter verknüpft sind, daß die Bedürfnislosigkeit der ländlichen Industriearbeiter sich stets aufs neue wie ein Bleigewicht an die wohlberech-

[1] Supplementsband S. 382.

tigte Standesbewegung der Arbeiterschaft in den Städten hängt, daß die Unkontrollierbarkeit der Hausindustrie in Bezug auf Frauen- und Kinderarbeit, auf sanitäre Verhältnisse u. dgl. gerechte Bedenken erregt. Aber — fährt er fort — „vom Standpunkte der Landwirtschaft muß das alles weit zurücktreten hinter der viel dringlicheren Fürsorge für Hebung des ökonomischen Niveaus des Landvolks. Denn so tief auch die durchschnittliche Lebenshaltung des hausindustriellen Landvolks unter derjenigen der städtischen Arbeiterschaft steht, so hoch erhebt sie sich über diejenige industrieloser Gegenden, zumal bei schlechten Ernten. Diese fortdauernde Differenzierung der städtischen und ländlichen Lebenshaltung, die Thatsache, daß das Gros der Landbevölkerung, obschon es dank der eigenen Bodenkultur oder Viehhaltung nicht gerade verhungert, eben doch viel schlechter ißt und trinkt, wohnt und sich kleidet und dabei noch weniger erübrigt, als der städtische Arbeiter, kann gar nicht scharf genug betont werden".

Nun ist gerade die Stickerei großenteils eine ländliche Hausindustrie. Die Not unter dem Landvolk hat ihr die Hauptmasse ihrer Arbeitskräfte zugeführt. Eine ganze Anzahl von früher vorherrschend ackerbauenden Bezirken im Thurgau und St. Gallen haben sich förmlich zu Stickergebieten umgestaltet. Die Einzelstickerei zieht sich in manchen Gegenden bis in die Alpenregion hinauf, wohin die schweren Bestandteile der Maschine nur mit Not geschleppt werden können. Ein „Stickerheim", wie deren in dem Verbandsorgan jahraus jahrein eine Menge zu Kauf und Miete angezeigt sind, hat in der Regel etwas „Boden": Gartennutzung für den häuslichen Bedarf oder zum Verkauf und Wiesenstücke zum Futter für ein paar Kühe. Nicht selten wird auch eine Fädlerin gesucht, die bei der Haus- und Feldwirtschaft auszuhelfen hat. In welchem Verhältnis die so mit kleinen Landnutzungen verbundenen Betriebe zu den ausschließlich gewerblichen stehen, läßt sich freilich nicht feststellen; so weit aber ein solcher Landbesitz vorhanden ist, bildet er sicher ein starkes Hindernis für den Übergang zur Fabrikarbeit.

Außerdem aber ist zu bedenken, daß der eigentlichen Hausindustrie in der Stickerei doch nicht ein wirklich fabrikmäßiger Großbetrieb gegenübersteht, der einen wirtschaftlichen und socialen Fortschritt repräsentierte, sondern in der Hauptsache nur eine werkstattmäßig betriebene Verlagsindustrie, die dem Kapitalismus gegenüber keine günstigere Stellung einnimmt als jene selbst, und deren Arbeiter in der Regel sogar schlechter gestellt sind, wie die Hausindustriellen. Das System des Stücklohns mit der Benachteiligung des Arbeiters durch schlechte zeitraubende Muster, mit den Abzügen und Retouren, mit der Belastung für Nachstickerei herrscht hier wie dort. Das Lohnniveau ist für den Stickfabrikanten und den Einzelsticker dasselbe, für den Fabriksticker in der Regel um 33 1/3 % niedriger. Dieser Differenz steht gegenüber, was der Einzelsticker an Amortisation bezw. Pacht für seine Maschine, an Ferggerprovision, an Heizung, Beleuchtung und Zuthaten zu rechnen hat. Die Fädlerin hat in

beiden Fällen der Arbeiter zu bezahlen. Im Mai dieses Jahres verdiente ein geübter Fabriksticker im Thurgau auf einer sehr guten Maschine bei strenger Arbeit am Tage 5 Frcs. 73 Cts., wovon er 3 Frcs. 40 Cts. an die zwei Fädlerinnen, die er brauchte, abzugeben hatte, 40 Cts. für Nachsticken, so daß ihm nur 1 Frc. 95 Cts. blieben, wobei noch die Gefahr der Retournierung oder eines Abzuges über seinem Haupte schwebte. Ein anderer, dem seine Frau fädelte, brachte es mit dieser zusammen in 12 Tagen auf einen Verdienst von etwa 45 Frcs., von dem aber für Nachsticken und Abzug etwa 2,50 Frcs. abzurechnen waren. Also ein durchschnittlicher Tagesverdienst des Ehepaares von etwa 3,55 Frcs.! Schlimmer ist es auch nicht in der Hausindustrie — selbstverständlich unter den gleichen normalen Verhältnissen. Wo aber Alter, Krankheit und andere die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Verhältnisse eintreten, da bleibt bei den heutigen Verhältnissen eben nur die Wahl zwischen Hausindustrie und Armenpflege.

Auch eine gleichmäßige dauernde Beschäftigung hat der Werkstattbetrieb vor dem Hausbetrieb keineswegs allgemein voraus. Eben das ist ja die tiefste Ursache der eigentümlichen Decentralisation des Lohn- und Verlagssystems, daß der kaufmännische Unternehmer für Zeiten der Absatzstockung nicht gebunden sein will, im gleichen Tempo fort zu produzieren. Der Arbeitsausfall trifft aber beide Produktionsarten, die im Hause und die in der Werkstatt, in ziemlich gleicher Weise. „Ist Arbeitsmangel da“ — so schreibt ein Fachmann in der „Stickereiindustrie“[1] — „so steht der Fabriksticker zuerst auf dem Pflaster“, — was freilich in der folgenden Nummer von einem Specialitätensticker bestritten wird, und zwar mit der Begründung, daß Fergger, die Maschinenbesitzer seien, doch ihre eigenen Maschinen im Falle von Arbeitsmangel am ausreichendsten zu beschäftigen pflegten — eine Begründung, die man gar nicht verstehen würde, wenn nicht anderweitig bekannt wäre, daß es auch Fabriksticker auf Einzelmaschinen giebt, bei denen der Fergger, der zugleich Maschinenbesitzer ist, die Rolle des Fabrikanten spielt. Aber wo bleibt da überhaupt der Unterschied von Haus- und Fabrikindustrie?

Unter diesen Verhältnissen erscheint es sehr zweifelhaft, ob der Übertritt der Einzelsticker in den Fabrikbetrieb als eine Verbesserung ihrer socialen Lage und als Förderung der allgemeinen Wohlfahrt empfunden werden würde. Das eigentlich Wünschenswerte ist vielmehr nur eine Regelung der Hausindustrie in ähnlicher Weise, wie sie das Fabrikgesetz für den Werkstattbetrieb gebracht hat. Eben dies aber ist die Hauptabsicht des Verbandes gewesen, und wenn der Versuch auch noch nicht das Ziel erreicht hat, so hat er doch gezeigt, daß man auf dem rechten Wege war.

Eine Tendenz zur Umwandlung des hausindustriellen Betriebes in den fabrikmäßigen besteht zur Zeit keineswegs. Die früher erwähnte Vorzugsstellung, die gut geleitete Fabriken in der zweiten

[1] Jahrg. 1893 Nr. 2.

Hälfte der 80er Jahre im Verkehr mit den Verlegern einnahmen, und die Sombart als eine solche Tendenz ansieht, hat doch eine merkliche Ausdehnung der Einzelstickerei von 1885—1890 nicht zu hindern vermocht; übrigens war sie wesentlich bedingt durch die stramme Aufrechterhaltung der Verbandseinrichtungen und dürfte heute vielmehr wieder einer sehr schwierigen Lage Platz gemacht haben.

Wie will man aber ohne eine solche, in der Industrie selbst vorhandene Tendenz die Einschränkung der Hausindustrie bewirken? An ein gesetzliches Verbot wird hier niemand denken wollen. Das einzige Mittel, das übrig bliebe, wäre die Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf die Einzelsticker, wie sie von seiten der Fabrikarbeiter seit dem Jahre 1891 angestrebt wird. Daß aber diese Maßregel die Hausindustrie im großen und ganzen in ihrem Bestande nicht gefährden würde, scheint mir ziemlich sicher: hat doch der Verband in seiner guten Zeit Bestimmungen, die den gleichen Effekt hatten, mit großer Schärfe durchgeführt, ohne daß die Einzelstickerei dadurch eingeschränkt worden wäre.

Eine radikale Wandlung kann nur durch eine technisch höherstehende Betriebsweise herbeigeführt werden, zu der, wie wir bereits sahen, wohl die technischen, aber nicht die ökonomischen Voraussetzungen vorhanden sind. Wenn die Saurersche Dampfstickmaschine ihren siegreichen Einzug in die Industrie gehalten haben wird, dann wird vermutlich nicht nur die Hausindustrie, sondern auch die Lohnstickerei der kleinen Fabriken mehr und mehr dem großen geschlossenen Betriebe weichen. Doch liegt diese Entwickelung wohl noch in weiter Ferne.

II.

Verfolgen wir nun die Entstehung und Ausbildung des Verbandes, der in diesen Strukturverhältnissen wurzelt[1]. Den Anstoß zu seiner Bildung gab eine verheerende Krisis, die im Jahre 1884 über die Stickereiindustrie hereinbrach. Infolge des massenhaften Einströmens neuer Produktionskräfte während der flotten Jahre war die Maschinenstickerei schon vorher in einen Zustand chronischer Überproduktion geraten. Nun ging infolge der ökonomischen Depression, die auf den meisten Absatzgebieten der Stickerei seit 1883 herrschte, die Nachfrage zurück: der Absatz stockte, die Löhne sanken zu einer nie gekannten Tiefe, eine wilde Spekulation, die davon zu profitieren suchte, setzte ein gewagtes Konsignationsgeschäft mit großen Auktionen auf allen Weltmärkten in Scene und erzeugte dadurch völlige Verwirrung und schwindelhafte Korruption, die bald das allgemeine Gefühl hervorrief, daß es so nicht weiter gehen könne. Alle Teile litten darunter: der redliche Kaufmann so gut wie der Arbeiter und der Fabrikant. Am meisten gefährdet aber war die Stellung des letzteren. Er stand der Hausindustrie, die infolge der niedrigen Löhne jetzt 15—18 Stunden arbeitete, Frauen und Kinder beim Fädeln

[1] Baumberger, Gesch. u. s. w. S. 9 ff. I. Jahresbericht S. 1 ff.

bis tief in die Nacht hinein beschäftigte, unter den Bestimmungen des Fabrikgesetzes mit gebundenen Händen gegenüber. In diesem durch das Fabrikgesetz geschaffenen Gegensatze des Haus- und des Werkstattbetriebes, die doch im übrigen unter den gleichen ökonomisch-technischen Bedingungen arbeiteten, liegt eigentlich die tiefste Ursache für die Bildung des Verbandes. Der Übelstand war in normalen Zeiten zu ertragen, unter dem Druck einer Lohn- und Absatzkrisis mußte er zu Versuchen der Abhülfe führen. Von den Stickfabrikanten ging denn auch der Anstoß aus: sie forderten Gleichheit der Produktionsbedingungen. Erörterungen in der Presse ließen zunächst alle Gegensätze hervortreten. „Man erging sich in gegenseitigen Anklagen: die Fabrikanten gegen die Einzelsticker, diese gegen die Fergger, sie alle gegen die Kaufleute, von welcher Seite auch wieder Klagen über die Arbeitnehmer ertönten"[1]. Der Gedanke einer Organisation der Stickereiinteressenten tauchte auf: aber noch dachte man nur an eine Vereinigung der Arbeitnehmer, an eine gemeinschaftliche Kampforganisation der Fabrikanten und Einzelsticker gegen die „Blutsauger", wie man damals die Kaufleute gern nannte. Als man dann aber von der Preßagitation zu mündlichen Verhandlungen überging, — Werdenberger Maschinenbesitzer ergriffen dazu die Initiative, — machte sich bald eine ruhigere, besonnene Beurteilung der Lage geltend. War früher das Stichwort gewesen „höherer Lohn und weniger Abzüge", so stellte man auf der vorbereitenden Delegiertenversammlung in St. Gallen am 22. Februar 1885 bereits die Beseitigung der Überproduktion voran. Und nachdem man diesen höheren Standpunkt gewonnen hatte, zeigte sich auch die Aussichtslosigkeit einer einseitigen Kampforganisation. „Der Überproduktion" — führte gleich der erste Redner in jener Versammlung aus[2] — „wurde früher durch einfache Verständigung der Fabrikanten unter sich vorgebeugt. Bei den jetzigen vielgestaltigen Verhältnissen und der Zersplitterung des Betriebes ist eine solche nicht mehr so leicht zu erzielen und kann nur noch auf dem Boden einer festen, umfassenden Organisation erreicht werden. Dieser Organisation haben alle Interessenten, also auch die Kaufleute, anzugehören". Man sieht, wie das Verlagssystem seiner Natur nach zu einer Verständigung zwischen Kaufleuten und Produzenten drängte. Ein anderes Moment dabei war, daß eine große Anzahl von Arbeitnehmern bei der Abhängigkeit, in der sie von den Kaufleuten als ihren Verlegern standen, nicht zum Eintritt in den Verband zu bewegen gewesen sein würden, wenn dieser eine feindliche Haltung gegen jene angenommen hätte. Die Kaufleute, die anfangs der Bewegung mißtrauisch gegenüber gestanden hatten, schlossen sich ihr an; und erst jetzt war der Erfolg gesichert. Die noch vorhandenen Differenzpunkte wurden bei beiderseitigem guten Willen schnell beseitigt; am 14. Juli 1885 konstituierte sich der „Centralverband der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs" mit 12189

[1] Baumberger S. 14.
[2] von Flawyl, Steiger-Schweizer I. Jahresbericht S. 6.

Maschinen, die in wenig Wochen auf 20000 anwuchsen, sodaß er in der Hauptsache die gesamte Industrie umfaßte.

Die Organisation war in den Grundzügen folgende:

An der Spitze ein Centralkomitee von 21 Mitgliedern, anfangs aus Vertretern der einzelnen Landesteile, später aus denen der verschiedenen Interessentengruppen zusammengesetzt; es hat die allgemeine Leitung und bereitet die Vorlagen für die jährlich zweimal zusammentretende Delegiertenversammlung vor, der die gesetzgebende Gewalt zusteht. Der Centralverband setzt sich zusammen aus den Sektionen, Lokalverbänden, die sich meist im Anschluß an die Gemeinden bilden und selbst organisieren. Ihre Organe sind der Sektionsvorstand und die Kontrollkommission. Sie wählen die Delegierten nach der Maschinenzahl, die sie vertreten. Die Kontrolle über Beobachtung der Verbandsvorschriften wird in den Sektionen durch bezahlte Kontrolleure ausgeübt, über der Sektionskontrolle steht die Oberkontrolle als Hülfsorgan des Centralkomitees. Die Eintrittstaxen und Jahresbeiträge sind nach den verschiedenen Personenkategorien, und mit Rücksicht auf die Anzahl der Maschinen normiert. Der Schlußstein der ganzen Organisation ist der Grundsatz des ausschließlichen Verbandsverkehrs, d. h. die Bestimmung, daß Arbeitgeber des Verbandes nur an Verbandsmitglieder Arbeit geben, und umgekehrt, Einzelsticker, Fergger und Fabrikanten nur für Verbandsfirmen Arbeit übernehmen dürfen. Sektionsvorstände und Centralkomitee können Bußen verhängen, wogegen Rekurs verstattet ist. Die ultima ratio ist der Ausschluß aus dem Verband. Gegen Arbeitgeber außer Verband, die dessen Vorschriften zuwiderhandelten, hat der Verband auch mit Erfolg das bedenkliche Mittel des Boykotts in rigorosester Weise zur Anwendung gebracht.

Welches waren nun die materiellen Leistungen und Bestrebungen des Verbandes? Wir wollen versuchen, ohne Rücksicht auf die historische Aufeinanderfolge der einzelnen Institutionen, deren Gesamtheit, wie sie sich bis zum Beginn des Zerfalls herausgebildet hatte, in einer kurzen Übersicht zusammenzufassen.

Die Haupttendenz der Arbeitgeber bei Begründung des Verbandes war die Regelung der Produktion auf einer Basis, die wieder eine gesunde Preisbildung, eine Beseitigung der zügellosen Schmutz- und Schleuderkonkurrenz, eine wirksame Bekämpfung der zunehmenden Verschlechterung der Qualitäten ermöglichte; die der Fabrikanten Ausgleichung mit der Hausindustrie; die der Einzelsticker und der Arbeitnehmer überhaupt eine Verbesserung und dauernde Regelung der Arbeitsbedingungen. Daß hier nun alles in einander griff, daß die Regelung der Arbeitsbedingungen Konsequenzen mit sich brachte, die von erheblichem Werte für die gesamte Produktions- und Konkurrenzregelung waren, ja daß diese überhaupt vorzugsweis auf dem indirekten Wege durch jene erfolgte, das ist das Eigentümliche an diesen Bestrebungen und liegt in dem Charakter der Stickerei als einer Haus- und Verlagsindustrie begründet.

Die Institutionen des Verbandes gipfeln in der Einführung des

11stündigen Normalarbeitstages für alle Verbandsangehörigen und in der Feststellung eines Minimallohnes für alle ausgegebene Arbeit. Der letztere wurde für die 3½ Stab-Maschine anfangs auf 28 Cts. per 100 Stich 6/4 Rapport und 33 Cts. 4/4 Rapport normiert und ein Jahr darauf um 2 Cts. per 100 Stich erhöht; die Arbeitszeit aber wurde behufs leichterer Kontrolle im ganzen Verbandsgebiet auf dieselben Stunden gelegt, in der Regel auf die Zeit von 6—12 und 1—6 im Sommer, von 7—12 und 1—7 im Winter. Diese Beschränkung der Arbeitszeit im ganzen Gebiet der Stickerei machte zunächst den Klagen der unter dem Fabrikgesetz stehenden Betriebe ein Ende, indem sie die Hausindustrie im wesentlichen unter die gleichen Produktionsbedingungen stellte; auch eine übermäßige Ausbeutung der Kinderarbeit war durch die Fixierung der Arbeitsstunden unmöglich gemacht: die Kinder, die erst zwischen 4 und 5 des Nachmittags aus der Schule kamen, konnten nur allerhöchstens noch 2—3 Stunden beschäftigt werden, während sie sonst oft bis tief in die Nacht hatten fädeln müssen. Die Kontrolle, unterstützt durch die gegenseitige Überwachung der Genossen, funktionierte ausgezeichnet: erst jetzt wurde der Normalarbeitstag auch für die Fabriken zur Wahrheit[1]. Der Normalarbeitstag bedeutete aber außerdem eine erhebliche Produktionsbeschränkung. Als bisheriges Minimum der täglichen Arbeitszeit in der Hausindustrie können 13 Stunden betrachtet werden; die Wirkung war also, aufs Jahr berechnet, dieselbe, als wenn von den 11000 Einzelmaschinen 2000 außer Arbeit gestellt worden wären. Als ergänzendes Mittel nach dieser Richtung trat in besonders stiller Zeit die obligatorische Arbeitseinstellung am Samstag ein, die schon im Winter 1887 auf 88 erwogen, im folgenden Winter mit geringer Mehrheit beschlossen und noch vielfach von den Stickern angegriffen, im Winter 1890 auf 91 aber schon mit Stimmeneinheit und ohne Widerspruch der Interessenten angeordnet und durchgeführt wurde, ohne freilich in jener Zeit furchtbarsten Arbeitsmangels noch eine heilsame Wirkung äußern zu können Ein anderes direktes Mittel zur Beschränkung der Produktion war die Einführung hoher Eintrittstaxen für neu aufzustellende Maschinen; sie betrugen 1888 etwa 15 % des Wertes; Ersatzmaschinen ließ man, um eine Verschlechterung des Maschinenmaterials zu verhüten, davon frei. Es ist in der That gelungen, das „Maschinenfieber", die ungesunde, massenhafte Vermehrung der Einzelmaschinen, dadurch zu verhindern. Anstände mit den Maschinenfabriken, die sich daraus ergaben, führten zur Einrichtung eines Verbandsgerichts für den Maschinenverkehr, dem sich die Maschinenfabrikanten fügen mußten und dessen Existenz allein schon die Händel sehr verminderte. Der Minimallohn, gewissermaßen ein Äquivalent für die Beschränkung der Arbeitszeit, hatte zunächst den Zweck, den Arbeiter vor übermäßigem Lohndruck zu schützen: ohne ihn würde wahrscheinlich bei der herrschenden Überproduktion das tiefe Preisniveau von 1884/85 zum Normal-

[1] Dr. Schuler, Zeitschr. d. Centralstelle 2c. I Nr. 4.

niveau geworden sein[1]. Er übte aber ferner die außerordentlich wichtige Wirkung aus, den Arbeitgebern eine gleichmäßige sichere Grundlage für die Berechnung der Produktionskosten zu gewähren und sie durch eine feste Grenze vor Unterbietung durch unreelle Konkurrenten zu schützen. Eine auf abnorm gedrückte Löhne sich stützende Spekulation, wie sie kurz zuvor so verheerend gewirkt hatte, war damit unmöglich gemacht. Aber allerdings kamen die Löhne, wenigstens bei den besseren Mustern, nie sehr bedeutend über den Minimalsatz hinaus: der Minimallohn zeigte von Anfang an die Neigung, zum Normallohn zu werden, indem die Arbeitgeber, schon aus Furcht, von andern unterboten zu werden, mit außerordentlicher Zähigkeit an den einmal fixierten Sätzen festhielten. In derselben Richtung wirkte auch die niederhaltende Tendenz, die er auf die Preisbewegung ausübte.

Es zeigte sich bald, daß der Minimallohn mehr dem Unternehmer als dem Arbeiter zu gute kam und daß er allein keine ausreichende Bürgschaft für ein Existenzminimum der Sticker gewähre, zumal er die allgemein fortdauernde Neigung zur Verschlechterung der Muster merklich verstärkte. Von der Beschaffenheit des Musters hangt bei dem System der Löhnung nach Stichzahl für den Sticker zum guten Teil die Höhe des Arbeitsverdienstes ab. Je gröber das Muster ist, d. h. je geringere Stichzahl es erfordert, desto schmäler ist der Verdienst des Arbeiters wegen der zeitraubenden Vorbereitungsarbeiten, die mit dem Aufstecken eines neuen Stückes verbunden sind und nicht besonders bezahlt werden, zum Teil auch wegen des größeren Verbrauchs von Garn und anderen Zuthaten, die er zu liefern hat. Eine Klassifikation der Muster nach dem Gesichtspunkt, ob sie für den Sticker mehr oder minder lohnend seien, und eine Zuschlagstaxe für die schlechteren, minder lohnenden Klassen erwies sich als dringend notwendig: es war die unvermeidliche Ergänzung des Minimallohnes, der erst hiermit zur wirklichen Geltung kommen konnte. Die Frage wurde von 1886—1890 diskutiert und erschütterte den Verband in seinen Grundlagen. Die Mehrzahl der Kaufleute erklärte die Ausführung des Gedankens für eine absolute Unmöglichkeit und protestierte förmlich gegen eine Majorisierung. Schließlich gelang es dem Centralkomitee, eine Einigung herzustellen. Es wurde ein Zuschlag von 1 Frc. pro Sticfete für geringe, 2 Frcs. für ganz geringe Muster eingeführt.

Aber die erhoffte Wirkung hatte die Maßregel auf die Dauer nicht. Die Musterverschlechterung ging immer weiter und machte den Vorteil der Zuschläge für den Arbeiter bald wieder illusorisch: die Frage der Musterklassifikation erwies sich je länger je mehr als eine Schraube ohne Ende.

Die Verschlechterung der Muster hatte nicht allein für den Arbeiter nachteilige Folgen. Sie drohte auch den Ruf der Industrie in Bezug auf Gediegenheit und Reellität der Ware zu schädigen, zu

[1] Baumberger a. a. O.

mal sie häufig auf Täuschung der Konsumenten berechnet war. Man sah sich daher veranlaßt, die Produktion auch nach ihrer Qualität einer Regelung zu unterwerfen und setzte 1890 durch ein besonderes Regulativ das Maximum der zulässigen Stichweiten fest, wodurch die Güte der Waren vornehmlich bedingt wird.

Eine weitere Ergänzung der Lohnvorschriften neben der Musterklassifikation war das sog. Stichzählungsregulativ, das durch sehr eingehende Bestimmungen den allgemein im Schwange gehenden Mißbrauch der Arbeitgeber, gewisse Arten von Stichen beim Lohn nicht mit anzurechnen, beseitigte und damit den Arbeiter vor einem Lohnverlust bewahrte, der häufig 8—12 % betrug.

Der wichtigste Punkt aber, auf den es bei der Regelung des Arbeitsverkehrs zwischen den Verlagsgeschäften und den Stickern bzw. Stickfabrikanten ankam, betraf die Abzüge und Retouren. In dieser Hinsicht waren schreiende Mißbräuche zu bekämpfen. Es kam vor, daß Stickereigeschäfte die mit der Warenabnahme beauftragten Kommis anwiesen, ohne Rücksicht auf den Befund an Abzügen monatlich so und so viel für das Geschäft herauszuschlagen[1]! Die zum Besticken herausgegebenen Stoffe wurden von manchen Verlegern im Fall der Nichtannahme einer Sticketе den Arbeitern mit 40—60 % über dem Selbstkostenpreise berechnet! Die zurückgewiesene Ware selbst war der Gegenstand eines wucherischen Handels, der den Verdienst des Arbeiters auf ein Minimum herabdrückte. Der Verband führte nun zunächst eine allgemeine Kontrolle des Abzugswesens ein, indem er die Arbeitgeber zwang, ordentliche Bücher darüber zu führen, und die Fergger, den Stickern die Original-Abzugsnoten vorzuweisen. Man hoffte dadurch zugleich die Mißbräuche selbst einzuschränken; aber diese Erwartung traf nicht auf die Dauer zu. Die Mißbräuche dauerten fort und dienten vielfach dazu, den Minimallohn zu umgehen. Es wurde daher 1890 ein besonderes Regulativ erlassen, welches billige Normen für das Abzugswesen vorschrieb. Die Retournierung von Waren versuchte man 1890 gänzlich abzuschaffen; doch sah man bald ein, daß dies unausführbar sei, und hob das Verbot wieder auf. Statt dessen wurde bestimmt, daß unerhebliche Fehler, bzw. ein Minderwert der gelieferten Arbeit bis zu 10 % ohne Einwilligung des Stickers nicht zur Zurückweisung, sondern nur zu einem entsprechenden Lohnabzuge berechtigen sollten; der Rohstoff sollte bei Retourwaren vom Kaufmann nur zum Selbstkostenpreise mit 5 % Spesenaufschlag berechnet werden dürfen. Eine vom Verband gleich anfangs eingerichtete und in eigener Regie betriebene Verkaufsstelle für Retourwaren, welche die Waren entweder fest ankaufte oder gegen einen Barvorschuß in Kommission nahm, ist mit Erfolg den Mißbräuchen entgegengetreten, die bisher unter den sog. „Ramschern" geherrscht hatten, wenngleich es ihr nicht gelungen ist, diesen meist sehr bedenklichen Elementen den ganzen Handel mit Retourwaren aus den Händen zu reißen.

[1] Laurent a. a. O. S. 43.

Für alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis hat der Verband ein zu gleichen Teilen aus Kaufleuten, Ferggern und Maschinenbesitzern (Fabrikanten und Einzelstickern) zusammengesetztes gewerbliches Fachgericht geschaffen, das sich nach dem Zeugnis sachverständiger und unparteiischer Beurteiler — z. B. des Fabrikinspektors Dr. Schuler[1] — des besten Vertrauens, namentlich auch seitens der Arbeitnehmer, würdig erwiesen hat, aber doch zu einer recht fruchtbaren Thätigkeit nicht gelangt ist, da die Arbeitnehmer eine erklärliche Scheu tragen, den Verleger, von dem sie sich mehr oder weniger abhängig fühlen, förmlich vor Gericht zu fordern. Man hat deswegen neben diesem Fachgericht 1890 ein Experteninstitut mit schiedsgerichtlichen Befugnissen eingesetzt, wo von einem Sachverständigen gänzlich form- und kostenlos nach dem Augenschein über Abzüge und Retouren entschieden wird. So lange aber diese Einrichtungen fakultativ sind, werden sie die beabsichtigte Wirkung nie vollständig haben können. Die Forderung obligatorischer Schiedsgerichte in den einzelnen Sektionen und einer obligatorischen Expertise bezeichnen die Richtung, in der die Wünsche der Arbeiter sich bewegen.

Bei allen die Regelung des Arbeitsverhältnisses betreffenden Bestimmungen spielt für die Hausindustrie der Fergger als der regelmäßige Arbeitsvermittler eine hervorragende Rolle. Wie überall giebt auch in der Stickerei diese Stellung, in der sich natürlich eine Menge geriebener Geschäftsleute finden, vielfach Anlaß zu Mißbräuchen. Das Vorgehen des Verbandes gegen die Fergger ist denn auch von Anbeginn von einem gewissen Mißtrauen beseelt, das einschneidende Kontrollmaßregeln hervorrief. Das Ferggerregulativ von 1885 traf die bereits erwähnte Bestimmung, daß der Fergger dem Sticker die Original-Quittungen und Abzugsnoten auf Verlangen vorzeigen müsse, traf gewisse Vorschriften über den weiterhin durch ein besonderes Statut geregelten Garnhandel und setzte die Ferggerprovision auf 2 Cts. für 100 Stich fest. Vielfache Umgehungen dieser Vorschriften gaben den Anlaß zur Einführung eines obligatorischen Ferggerbuches, durch welches der ganze Geschäftsverkehr mit den Kaufleuten, wie mit den Stickern kontrolliert werden konnte. Die Fergger widersetzten sich diesen Bestimmungen auf das äußerste und bildeten einen besonderen Verein innerhalb des Verbandes, um ihre Interessen zu wahren. Nach heftigem Kampfe, in dessen Verlauf eine größere Anzahl von ihnen mit Ausschluß aus dem Verbande bestraft wurde, mußten sie sich fügen. Außer der Provision wurde ihnen die Hälfte des Überschusses der wirklichen Löhne über die Minimalsätze (ausschließlich der Zuschlagstaxe) zugestanden. Später erfolgte dann eine Normierung auf 7 % des Stichlohns. Eine prozentuale Beteiligung an den Abzügen ließ sich nicht durchsetzen, ebensowenig eine Beteiligung der Kaufleute an der Ferggerprovision überhaupt. Auch die Forderung eines Befähigungsnachweises für die Fergger, welcher ungeeignete Elemente

[1] Stickereiindustrie 1891 Nr. 14 ff.

fernhalten sollte, ist nicht erfüllt worden. Daß diese Regelung im allgemeinen sehr segensreich gewirkt hat, dürfte nicht zu bestreiten sein, wenngleich sie natürlich nicht vermochte, die in den Verhältnissen begründete Thatsache einer weitgehenden Abhängigkeit der Einzelsticker von den Ferggern aus der Welt zu schaffen.

Bei weitem weniger interessierte sich der Verband für die Regelung des Arbeitsverhältnisses in den Fabriken. Die 10—11 000 Fabriksticker gehörten nicht zum Verband, so wenig wie Fädlerinnen, Nachstickerinnen und andere Hülfsarbeiter. Für sie hatten die Bestimmungen über Minimallohn, Zuschlagstaxen, Abzugs- und Retourwesen, Schiedsgerichte und dgl. keine Geltung. Sie waren vom Verbande ferngehalten worden, weil die Fabrikanten fürchteten, sie möchten ihnen unbequem werden, und die Einzelsticker, sie möchten das Fabrikanteninteresse der Hausindustrie gegenüber verstärken. Sie gründeten 1887 unter sich einen besonderen Verband von gewerkschaftlichem Charakter, der Anfangs an 3000 Mitglieder, d. h. etwa 1/4 der Gesamtheit, umfaßte, seither auf 7—800 Mitglieder zurückgegangen ist. Ein lokaler Strike, der von diesem Verbande zur Durchsetzung besserer Arbeitsbedingungen organisiert wurde, hatte keinen direkten Erfolg. Das Bestreben des Verbandes, in ein Kartellverhältnis zu dem Centralverband zu kommen, führte 1889 zu Beratungen im Schoße des Centralkomitees. Eine Enquete, die man damals veranstaltete, zeigte, daß die Fabriksticker von den kleinen Fabrikanten größtenteils arg ausgebeutet worden waren; an den Zuschlägen für grobe Muster z. B. hatten sie in der Regel keinen Anteil gehabt; die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, wie sie der Verband den Fabrikanten als Warenübernehmern gebracht hatte, war ihnen meist nicht zu gute gekommen. Das Centralkomitee wünschte den obligatorischen Eintritt sämtlicher Fabriksticker in den Centralverband unter Auflösung ihrer separaten Verbindung, eine Regelung des Arbeitslohns, des Abzugswesens u. s. w. und die Einrichtung besonderer Schiedsgerichte zwischen ihnen und den Fabrikanten. Die Fabrikanten bekämpften diese Vorlage heftig; die Fabriksticker wurden durch die Zumutung, ihren Verband abzuschaffen, argwöhnisch gemacht. Weder der Beitritt der Fabriksticker zum Centralverband noch die Angliederung an denselben in Form eines Kartellverhältnisses konnte erreicht werden. Dagegen regelte der Centralverband einseitig den Minimallohn (auf 22 Cts. per 100 Stich 4/4 Rapport) und das Abzugswesen (Maximalabzug 50 %) und wies die Hälfte der Zuschlagstaxen den Arbeitern zu. Die Einführung von Schiedsgerichten scheiterte am Widerstand der Fabrikanten. In der ganzen Frage hatten die Kaufleute sich — im Gegensatze zu den Fabrikanten — für das Interesse der Fabriksticker verwendet.

Das Lehrlingswesen wurde vom Verband durch Regulativ von 1889 derart geregelt, daß eine eigentliche Lehrzeit bei einem Sticker von einem Vierteljahr und eine weitere Thätigkeit als freier Sticker von 1 1/4 Jahre vorgeschrieben wurde. Nach dieser Lehrzeit findet eine mündliche und praktische Prüfung statt; dem

darin Bestandenen wird das Diplom als Normalsticker erteilt. Wer dies Diplom in den 1½ Jahren nicht erwirbt, bleibt von der Beschäftigung in der Stickerei ausgeschlossen. Nach einer weiteren Thätigkeit von einem Jahr kann die Prüfung für das Diplom als Feinsticker (d. h. Specialitätensticker) abgelegt werden. Diese Vorschriften gelten auch für die Fabriksticker. Kein Sticker durfte in Arbeit genommen werden ohne eine Legitimationskarte, die nur Geprüften erteilt wurde. Man hoffte, durch diese Bestimmungen das Pfuschertum, das sich bei dem Einströmen so zahlreicher ungeeigneter Elemente in die Stickerei stark ausgebildet hatte, aus der Industrie zu verbannen.

Für die Hebung der gewerblichen Fachbildung geschah allerlei: der Verband sorgte für Ausbildung tüchtiger Nachstickerinnen durch Einrichtungen von Nachstickkursen, die von Wanderlehrerinnen erteilt wurden, während die geplante Einführung von Wanderlehrern für die Einzelsticker, die zugleich deren technische Berater in Maschinenangelegenheiten ꝛc. sein sollten, an dem Mangel geeigneter Personen und an der Befürchtung der Sticker scheiterte, es möchten sich aus diesen Wanderlehrern eine Art von Arbeitsinspektoren entwickeln, die ihre Selbständigkeit beschränken würden. Stickkurse für junge Kaufleute, Fabrikanten und Fergger kamen zu stande und erwiesen sich als sehr nützlich. Zur Einrichtung einer Fachschule großen Stils aber, wie sie Plauen besaß und auch Vorarlberg (in Dornbirn) erhielt, ist es in der Schweiz bisher noch nicht gekommen. Eben jetzt erst betreibt der Verband die Gründung einer solchen mit Hülfe bedeutender öffentlicher Zuschüsse[1].

Von hervorragendem Interesse für die Verleger war ein Verbandsregulativ von 1887 zur Bekämpfung des stark im Schwange gehenden Musterkopierens, das in allen Verlagsindustrien so außerordentlich schwer zu verhindern ist. Ein Musterschutzgesetz besaß die Schweiz damals noch nicht. Aber auch nachdem ein solches erlassen war (1888), hielt man die Verbandsbestimmungen aufrecht, zu deren Handhabung ein Specialgericht von 5 Richtern und 4 Experten bestellt war, das Bußen bis zu 5000 Frcs. ausgesprochen hat. Die Einrichtung wirkt schneller und exakter als es ein staatliches Musterschutzverfahren vermag.

Die Durchführbarkeit des ganzen Systems von Reglements, vor allem der Grundsätze des Minimallohns und des Normalarbeitstages, hängt natürlich zum großen Teil von der internationalen Konkurrenzlage ab. In dieser Beziehung ist die Schweizer Stickereiindustrie außerordentlich günstig gestellt. Gegenüber den Konkurrenzindustrien, die sich namentlich um Plauen i. V. und St. Quentin konzentrieren, behauptet sie — quantitativ und qualitativ — den unbestrittenen Vorrang auf dem Weltmarkt. In Sachsen waren zur Zeit der Verbandsgründung nur etwa ⅕, in Frankreich ein noch geringerer Bruchteil von der Zahl der Verbandsmaschinen thätig. Gleichwohl

[1] Inzwischen ist die Stickfachschule zu Grabs am 20. August eröffnet worden.

hat man von vornherein wenigstens mit Sachsen eine internationale Konkurrenzregulierung angestrebt. Die alte Verbindung zwischen der schweizerischen und der sächsischen Industrie — die letztere ist gewissermaßen eine Tochterindustrie der ersteren, ähnlich wie die Vorarlberger —, der fortdauernde Veredlungsverkehr begünstigten einen solchen Versuch. Die sächsische Stickereiindustrie hat auf Anlaß der Schweizer 1886 einen Verband auf ganz ähnlichen Grundlagen ins Leben gerufen, mit Verbandsverkehr, Normalarbeitstag und Minimallohn. Letzterer ist freilich um etwa 6 % geringer normiert als in der Schweiz. Eine Art von Kartell auf Grund ausschließlichen gegenseitigen Geschäftsverkehrs der Verbandsmitglieder kam zu stande; aber die weitergehenden Hoffnungen der Schweizer, durch Fortbildung dieser Beziehungen die Konkurrenzbedingungen im wesentlichen auszugleichen, haben sich nicht erfüllt. Sachsen in seiner schwächeren Position war begreiflicher Weise nicht gewillt, sich den Bedingungen des Schweizer Verbandes in allen Stücken zu unterwerfen. Auch hat der Verband in Sachsen niemals die Stärke erreicht wie in der Schweiz. Immerhin ist dieser Versuch internationaler Konkurrenzregulierung als ein integrierender Bestandteil des ganzen Systems von Bedeutung.

III.

Erwägt man die Bedeutung dieser Bestimmungen im ganzen, so springt der Charakter des Centralverbandes als einer specifisch hausindustriellen Organisation in die Augen. Es ist ein schiefer Ausdruck, wenn man ihn, wie es meist geschieht, als Kartell bezeichnet. Ein Kartell ist ein reiner Unternehmerverband und hat die Regelung von Produktion und Absatz zum ausschließlichen Zweck. Die Regelung der Produktion spielt auch in unserm Falle eine Rolle; aber wir sehen, daß nicht direkt das Produktionsquantum normiert wird, wie das bei Kartellen die Regel ist, sondern daß man eine Beschränkung der Produktion vorzugsweise durch eine Regelung der Arbeitsbedingungen herbeizuführen gesucht hat. Von Preisverabredungen aber ist keine Rede, und wenn die Preisbildung durch Verbandsinstitutionen, wie die des Minimallohns, beeinflußt worden ist, so doch eher in einer den Absichten der Unternehmer entgegengesetzten Richtung; nur die Beseitigung der schwindelhaften Spekulation mit ihrem Lohndruck und ihren Schleuderpreisen war eine gewollte Wirkung des Verbandes in dieser Hinsicht. Eine hervorragende Stellung aber nimmt in seinen Bestrebungen die Wahrung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen seitens der Arbeitnehmer ein. Insofern enthält der Verband neben kartellartigen Elementen auch solche eines Gewerkvereins. Er sucht eben beide Tendenzen, die der Arbeiter und die der Arbeitgeber, zu vereinigen und mit einander auszugleichen. Als ein Unternehmerverband kann er nach seinem Mitgliederbestande nicht angesehen werden. Selbständige Unternehmer sind in der Hauptsache nur die Kaufleute. Von den übrigen Kategorien ist es schwer zu sagen, ob sie noch als Unter-

nehmer anzusehen sind oder nicht. Das liegt im Charakter des Verlagssystems. Der Einzelsticker, der eine Maschine im Werte von 1000 Frcs. besitzt, und mit Frau und Kind arbeitet, ist sicher mehr als Arbeiter zu betrachten; geschweige der Maschinenpächter. Klar ist auch, daß durch die Angliederung der Fabriksticker der wesentliche Charater des Verbandes nicht verändert werden würde. Wir haben es vielmehr mit einer besonderen Organisationsform zu thun, die zwar manches mit dem Kartell und mit dem Gewerkverein gemein hat, aber doch von beiden wesentlich verschieden ist: nämlich mit einem Verband von Arbeitern und Arbeitgebern, Arbeitsvermittlern und Afterunternehmern, wie er dem Verlagssystem eigentümlich ist und in den Hausindustrien der früheren Zeit manche Analogien findet.

Das ganze System von Einrichtungen, wie wir es uns eben vergegenwärtigt haben, erinnert auf Schritt und Tritt an die hausindustriellen Reglements früherer Jahrhunderte, wie sie Schmoller in diesem Jahrbuch (XV, 1. 1 – 47), eingehend charakterisiert hat. Es mag gestattet sein, hier noch auf ein paar Einzelheiten hinzuweisen. Auf schweizerischem Gebiet finden wir in der Züricher Fabrikordnung für Wollen-, Seiden- und Baumwollenmanufakturen von 1717, die bis 1798 in Kraft blieb, die Festsetzung von Minimallöhnen mit weitgehender Berücksichtigung der einzelnen Artikel, mit Lohnzuschlägen für besonders zeitraubende Arbeiten, mit beschränkenden Bestimmungen über das Abzugswesen; die Normierung des Tragerlohns entspricht der der Ferggerprovision, die zur Verhütung von Lohnunterschlagungen eingeführten Lohnzettel den Originalquittungen und dem Ferggerbuch. Die obrigkeitliche Fabrikkommission fungiert als Schiedsgericht bei Anständen wegen Güte der Arbeit. Später wurden auch Bestimmungen getroffen, die einer übermäßigen Ausbeutung der Kinderarbeit entgegentraten[1]. Die in allen hausindustriellen Reglements wiederkehrenden Festsetzungen über Art und Güte der Ware finden ein Gegenstück in dem Verbandsregulativ über Sticharbeiten, das in einem der wichtigsten Punkte der Produktionstechnik normierend eingriff. Die von den Einzelstickern im Verband angestrebte obligatorische Expertise, die jedes Stück Ware, gleichviel ob darüber Anstände zwischen Verleger und Arbeiter vorliegen oder nicht, hinsichtlich der Güte zu beurteilen und nach Befund Lohnabzüge oder Zurückweisung anzuordnen hätte, würde zugleich die Funktionen der ziemlich überall in den reglementierten Verlagsindustrien vorhandenen Schauanstalten erfüllen. Ein Seitenstück dazu bieten z. B. die verschiedenen Reglements für die feine Stoffweberei in Haarlem (smalnering) (1676, 1749)[2]. Dort hat die Loykammer, welche den Schaustempel erteilt, bei der Schau zugleich die Lohnabzüge für minderwertige Arbeit festzusetzen; sie dürfen nicht über 1/6 des Lohnes

[1] Bücher im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I 448 f.

[2] Sammelband der Kgl. Bibliothek zu Berlin. Vgl. **Acta borussica**, Seidenindustrie 3, 72.

hinaus gehen. Das Reglement von 1749 bestimmt, daß der Verleger entweder die Vorbereitungs- und Zurichtungsarbeiten beim Weben besonders zu lohnen oder dafür feste Zuschläge je nach der Art der Arbeit zu zahlen hat. Die Normierung der Stuhlzahl für die einzelnen Meister, wie sie sich in den meisten Hausindustrien der Textilbranche findet, ist nicht nur als eine Maßregel der inneren Konkurrenzregulierung, sondern auch als eine solche der Produktionsbeschränkung überhaupt anzusehen. Die häufig vorkommende Erschwerung der Aufstellung neuer Stühle durch hohe Taxen entspricht vollständig der Regelung des Maschinenverkehrs in der Stickerei. Produktionsbeschränkung durch Normierung der Arbeitszeit findet sich z. B. in der Krefelder Seidenindustrie des 18. Jahrhunderts[1]. Auch die große Lyoner Seidenindustrie zeigt in der Regelung des Verhältnisses von Verlegern und Meistern, sowie von Meistern und Gesellen ganz analoge Tendenzen. Das von Verlegern und Arbeitern zu führende Abrechnungsbuch, das übrigens auch schon in der hausindustriell betriebenen Seidenweberei von Lucca, Venedig und Florenz[2] seit dem 14. Jahrhundert erscheint, entspricht hier, wo bei der städtischen Konzentration des Gewerbes der Mittelmann fehlt, dem Ferggerbuch in der Stickereiindustrie. Besonders interessant sind aber diese Industrien durch die Art ihrer Organisation, die in kleineren Verhältnissen ein völliges Seitenstück zu der Organisation des Centralverbandes darstellt. Daß die großen Handelszünfte von Florenz von den eigentlichen Handwerkerzünften sehr verschieden sind, hat man immer gewußt: eine Vergleichung mit der ganz ähnlichen Verfassung der Lyoner Industrie und mit modernen Erscheinungen, wie der des Centralverbandes der Stickereiindustrie zeigt, als was man sie eigentlich aufzufassen hat: nämlich als die typische Form der Organisation einer Haus- und Verlagsindustrie. Die erwähnten Haarlemer Hausindustrien, desgleichen die Utrechter und die Antwerpener Seidenindustrie des 16. und 17. Jahrhunderts zeigen dieselben Grundzüge der Organisation Überall sind Verleger und Produzenten zu einem gemeinsamen Verbande zusammengefaßt, um gewisse, für ihr gegenseitiges geschäftliches Verhältnis, für qualitative und quantitative Regelung der Produktion, für Lehrlingswesen und dgl. getroffene Bestimmungen durchzuführen und über das ganze Gebiet der Industrie hin eine einheitliche Geschäfts- und Arbeitsdisciplin aufrecht zu erhalten. Im allgemeinen kann dabei gar keine Rede mehr von einer socialen Gleichstellung der Genossen, von einem brüderlichen Geiste nach Art der eigentlichen Zünfte sein. Es handelt sich hier nicht um eine homogene Masse gleichstehender Produzenten, sondern um verschiedene Interessentengruppen. Und diese einzelnen Gruppen sind oft ziemlich scharf geschieden: die Kaufleute als Verleger haben in der Regel eine dominierende Stellung; die Produzentengruppen

[1] Acta borussica, Seidenindustrie II 650.

[2] Die Quellen darüber siehe Acta borussica, Seidenindustrie 3, 53 u. 71. Über Venedig neuerdings Graf Broglio d'Ajano in den Münchener Volkswirtschaftl. Studien, Heft 2.

bilden zur Wahrung ihrer Sonderinteressen teilweis Separatverbände zunftartigen Charakters, wie z. B. in Venedig und Florenz, in Antwerpen und Haarlem; die von den hausindustriellen Meistern beschäftigten Gesellen nehmen gewöhnlich keinen aktiven Anteil an dem Verbande; sie entsprechen vollständig den Fabrikstickern unserer Industrie. Auch wo es nicht zu einem einheitlichen Verbande gekommen ist, waltet doch häufig die Tendenz zur Herstellung eines geregelten Einvernehmens zwischen Verleger und Produzenten. In den meisten Fällen handelt es sich dabei nicht sowohl um eine freiwillige Vereinbarung zwischen den verschiedenen Gruppen, sondern vielmehr um eine unter dem Einfluß der obrigkeitlichen Gewalt in Stadt oder Staat hergestellte Organisation von öffentlich-rechtlichem Charakter, die hauptsächlich den Zweck hat, die Durchführung der Reglements zu ermöglichen, also um eine Art gewerblicher Selbstverwaltungskörper, denen von seiten der Obrigkeit je nach den herrschenden Anschauungen eine größere oder geringere Selbständigkeit gelassen wird. Teilweis fehlen solche Organisationen auch ganz, während ein Reglement zur Ordnung der gegenseitigen Beziehungen von Verlegern und Produzenten vorhanden ist, und die Ausübung der Gewerbepolizei, die Handhabung der erlassenen Bestimmungen ruht dann ausschließlich in der Hand der Behörden. Das Reglement ist überall die Hauptsache, die Organisation ein Mittel zu dessen Durchführung.

Daß solche Reglements dem innersten Wesen der hausindustriellen Unternehmungsform entsprachen, daß sie das einzige Mittel waren, um in zerstreut betriebenen Gewerben, bei denen der kaufmännische Unternehmer nicht auch die technische Leitung und die Arbeitsdisciplin in seiner Hand vereinigte, die Anarchie aus der Produktion und aus den Geschäftsbeziehungen der mit einander verkehrenden Personen zu verbannen, hat Schmoller überzeugend nachgewiesen. Ganz ebenso aber scheinen mir die berufsgenossenschaftlichen Verbände, die wir in den hausindustriell betriebenen Gewerben seit der frühesten Zeit finden, durch die ökonomisch-sociale Struktur dieser Betriebsform wesentlich bedingt zu sein. Ob ein großer Verband alle Beteiligten umfaßt, oder ob Verbände von Verlegern und Produzenten in einem dauernden, organischen Verhältnis zu einander stehen, ist dabei verhältnismäßig gleichgültig: die Hauptsache ist, daß eben eine Organisation besteht, welche ein beständiges Einvernehmen beider Teile ermöglicht und fördert. Erst durch eine derartige Verbindung der verschiedenen Elemente wird das verlagsmäßig betriebene Gewerbe zu einem lebensfähigen socialen Organismus, während in den geschlossenen Fabriketablissements ein solcher von vornherein gegeben ist. In der monarchischen Fabrikverfassung ist der notwendige Zusammenhang von Unternehmer und Arbeitern, von Haupt und Gliedern des socialen Körpers, ohne weiteres vorhanden, und die Absonderung der Arbeiter zu besonderen, vielleicht oppositionell gerichteten Verbänden findet in der Disciplin jedes einzelnen Etablissements ihr Gegengewicht. In der Hausindustrie dagegen, wo es in der Regel keine festen Produktionsgruppen aus Arbeitern und

Unternehmern giebt, wo die Arbeitsbeziehungen kaleidoskopisch wechseln, wo häufig Unternehmer und Arbeiter sich gar nicht kennen, wo wucherische Mittelmänner sich zwischen sie einschieben, da wird ein gänzlicher Mangel einheitlicher Organisation, wenn er nicht durch obrigkeitliche Aufsicht ersetzt wird, je nach den Umständen zu rücksichtsloser Ausbeutung oder zu völliger Unordnung in der Produktion führen; die Kampfstellung einer Arbeiterorganisation gegen die Verlegerschaft wird hier eine ganz andere Bedeutung haben wie in der Fabrikindustrie; sie wird viel machtloser sein und zugleich für das Gewerbe viel verwüstender wirken. Eben hier erfordert die Ungebundenheit der Beziehungen, der Mangel an Cohäsion zwischen den einzelnen Elementen ein starkes Gegengewicht im Sinne einmütigen Zusammenwirkens beider Parteien, wenn anders das Gewerbe gesund und leistungsfähig bleiben soll — wovon freilich in unseren modernen Hausindustrien in der Regel nicht die Rede ist.

Daß in derartigen Verbänden die Kaufleute immer ein größeres oder geringeres Übergewicht gehabt haben, liegt in den ökonomischen Machtverhältnissen begründet, die der decentralisierte Betrieb mit seiner Entlastung des Unternehmers von dem größten Teil der Betriebsunkosten und des Risikos mit sich bringt, und macht solche Verbände noch nicht bedeutungslos für das Gedeihen der Produzenten, vorausgesetzt, daß dieses Übergewicht sich nicht zu maßlosem Egoismus und gänzlicher Rücksichtslosigkeit steigert, was ja in der älteren Zeit die obrigkeitliche Aufsicht meist zu verhindern gewußt hat.

In dem Centralverband der Stickereiindustrie können wir eine zeitgemäße Fortbildung solcher Organisationen einer Haus- und Verlagsindustrie erkennen. Die freie genossenschaftliche Initiative, die Ausdehnung über ein großes Gebiet hin mit der Tendenz zu internationalen Verbindungen sind moderne Momente. Die Übereinstimmung mit jenen älteren Bildungen ist um so lehrreicher, als bei der Gründung des Verbandes niemand an dergleichen gedacht hat. Sie ergiebt sich rein aus der Gleichartigkeit der Bedürfnisse, die eine bestimmte sociale und ökonomische Struktur der Gewerbe immer wieder erzeugt. Es scheint auch nicht, daß die auf eine harmonische Versöhnung der Klassengegensätze hinarbeitenden Tendenzen katholischer Socialpolitik, wie sie in dem Buche von Baumberger hervortreten, in der Praxis einen ausschlaggebenden Einfluß ausgeübt haben, was bei der vorherrschenden Stimmung der St. Galler Bevölkerung an sich nicht unmöglich wäre. Die Gründung des Verbandes vollzog sich vielmehr einfach so: praktische, nüchtern denkende Männer, die die Initiative ergriffen, gewannen die Überzeugung, daß bei den obwaltenden Verhältnissen nur ein gemeinsames Vorgehen von Produzenten und Verlegern die eingerissene Unordnung und das daraus hervorgehende Elend wirksam bekämpfen könne, daß man sich gegenseitig Konzessionen machen müsse, um einen gänzlichen Ruin der Industrie zu verhüten, kurz, daß nicht ein Kampf, sondern ein Ausgleich der Interessen das sei, worauf es ankomme. In dieser Weise ist auch das Schlagwort von der Interessengemeinschaft

zwischen den verschiedenen Gruppen, das gewissermaßen zum Schiboleth des Verbandes wurde, zu interpretieren. Die theoretische Formulierung dieses Grundsatzes, wie sie Baumberger[1] in seiner schwungvollen Weise gegeben hat, kann ich nicht ohne Vorbehalt annehmen. Er glaubt an eine natürliche Harmonie der Interessen zwischen Unternehmer und Arbeiter, wie Smith und Bastiat: aber er steht im schärfsten Gegensatz zu deren Ansicht, daß diese Harmonie von selbst, durch das freie Spiel der Kräfte, zum Ausdruck gelange: es bedürfe vielmehr einer von sittlichen Ideen beherrschten Organisation, um diese gewissermaßen nur in der Potentialität vorhandene Interessenharmonie in die Wirklichkeit zu überführen. Statt dieser abstrakt metaphysischen Fassung möchte ich eine konkretere, psychologische wählen. Eine absolute Interessenharmonie giebt es im wirtschaftlichen und socialen Leben so wenig wie eine absolute Unvereinbarkeit der Interessen. Insbesondere in jedem Gewerbebetriebe sind die Interessen der Arbeiter und Unternehmer teils identisch, teils einander entgegengesetzt. Aber diese Interessen sind keine objektiv feststehenden Größen: sie sind massenpsychologische Erscheinungen, und es wird immer auf die Menschen, ihre intellektuelle und sittliche Bildung, ihr Temperament, ihre Beeinflussung durch Aufklärung oder Verhetzung, ihre socialethischen Ideale und Gewohnheiten ankommen, ob im gegebenen Falle die Antriebe zum guten Einvernehmen oder zum Klassenkampfe zwischen Unternehmern und Arbeitern überwiegen. Die bei der Gründung des Verbandes proklamierte Solidarität der Interessen von Kaufleuten, Fabrikanten, Ferggern und Einzelstickern ist nur der Ausdruck für die psychologische Thatsache, daß unter dem Druck der allgemeinen Not, aus der Überzeugung heraus, daß es so nicht weiter gehen könne, daß die gegenseitige Anfeindung das Übel nur noch vermehren müsse, alle Beteiligten dazu gelangten, ihre Sonderinteressen den gemeinsamen bis zu einem gewissen Grade unterzuordnen, um nicht mit dem Ganzen zugleich die Basis ihrer eigenen Existenz zu ruinieren. Befestigen sich solche psychologischen Tendenzen zu konstanten Gewohnheiten und Überzeugungen, so wird die Solidarität der Interessen zu einem Dogma werden, das ihr einen Schein von objektiver Existenz verleiht. Aber es ist andererseits auch klar, daß starke psychische Impulse nach der entgegengesetzten Richtung einen völligen Umschwung herbeizuführen vermögen, daß eine noch junge Bildung dieser Art sich so zu sagen immer im Zustande des labilen Gleichgewichts befindet.

Der Grundsatz der Interessengemeinschaft aller Verbandsmitglieder hat nicht verhindert, daß in den inneren Kämpfen, die den Verband erschütterten, die einzelnen Interessentengruppen sich ihrer Sonderinteressen bewußt wurden und durch Bildung von Separatverbänden ihren Forderungen Gewicht zu geben suchten, freilich meist unter ausgesprochenem Festhalten an der Idee des Verbandes. An

[1] S. 164.

die Stelle der allgemeinen Solidarität trat der Grundsatz reinlicher Scheidung der Interessen bei innerer Geschlossenheit aller Gruppen[1].

Der Widerstand der Kaufleute in der Frage der Musterklassifikation, ihr Bestreben, die Fabriksticker gegen die Fabrikanten auszuspielen, führte zur Gründung des Maschinenbesitzerverbandes, der anfangs im Bunde mit Ferggern und Einzelstickern in der That weitgehende Konzessionen in betreff der Zuschläge und der Klassifikation erreichte. Der von den übrigen Interessentengruppen unternommene Versuch, die Fergger an den Abzügen zu beteiligen, brachte diese zu einer Wiederherstellung ihres alten Separatverbandes, der 1887 gegen die Ferggerprovision und das Kontrollbuch begründet worden, seitdem aber in Verfall geraten war. Sie setzten ihre Absicht — die Zurücknahme jenes Beschlusses — durch, und zwar durch eine Konzession an die Verleger auf Kosten der Produzentengruppen in der Frage der Musterklassifikation, die nun in einer minder wirksamen Weise geregelt wurde. Das wurde eine Veranlassung für die Einzelsticker, auch ihre Interessen gesondert zu wahren; den ausschlaggebenden Anstoß dazu gab aber das Verhalten der Fabriksticker, die, durch socialistische Agitatoren beeinflußt, für die Unterstellung der Hausindustrie unter das Fabrikgesetz eintraten und dadurch einen Gegensatz zu den Einzelstickern hervorriefen, der früher nicht existiert hatte. Die zahlreichen Einzelsticker, die bisher dem Fabrikstickerverbande angehört hatten, traten aus und wurden die Begründer der Einzelstickervereinigung, die unter Festhalten am Verband namentlich obligatorische Expertise, Sektionsschiedsgerichte und Befähigungsnachweis für die Fergger verlangte. Die Arbeitgeber hatten im Verbande in allen ihre besonderen Interessen berührenden Fragen, auch ohne eine förmliche Organisation, fest zusammengehalten und zum Teil auch dadurch ihr bisheriges Übergewicht erworben. Jetzt wurde ein Versuch rücksichtsloser und waghalsiger Arbeitgeber, im Verein mit einigen Produzenten sich über die Verbandsvorschriften hinwegzusetzen, der Anlaß zur Begründung einer besonderen Arbeitgebervereinigung, die unter dem Zeichen des Boykotts ins Leben trat und vor allem den Verband vor den Sprengungsversuchen durch illoyale Konkurrenz zu sichern suchte. So hatten sich innerhalb des Verbandes fünf mehr oder minder geschlossene Separatverbände herausgebildet, welche, auf der eigentümlich komplizierten Struktur der Unternehmungsform in der Maschinenstickerei beruhend, in ihren Interessen ebenso häufig zusammentrafen wie kollidierten und eben dadurch sich gegenseitig das Gleichgewicht hielten und den Centralverband als den Hort des gemeinsamen Gedeihens erscheinen ließen. Keiner dieser Separatverbände konnte für sich allein etwas erreichen; immer war er auf das Einvernehmen mit einer oder der anderen von den übrigen Gruppen angewiesen und eben darum blieb für jeden von ihnen der allgemeine Rahmen des Centralverbandes die

[1] Das folgende nach Materialien der „Stickereiindustrie", namentlich den Artikeln Andereggs im Jahrg. 1891 Nr. 14 ff.

Voraussetzung eines erfolgreichen Wirkens. Die Fabriksticker standen in Bezug auf die internen Arbeitsbedingungen in der Fabrik, Verteilung des Stichlohnes zwischen ihnen und den Arbeitgebern, Behandlung des Abzugswesens ꝛc. in Opposition gegen die Fabrikanten und hatten sich in dieser Beziehung der Protektion der Kaufleute zu erfreuen; aber in Bezug auf die Lohnhöhe im großen und ganzen wies sie ihr Interesse auf das Einvernehmen mit den übrigen Produzentengruppen. Die Einzelsticker waren in dieser Hinsicht mit ihnen und den Fabrikanten eng verbunden, aber der immer wieder hervortretende Gegensatz der Hausindustrie zur Fabrikindustrie, die Abneigung der Haussticker gegen die gesetzliche Festlegung der Bedingungen, zu denen sie sich freiwillig verstanden hatten, und in deren Abschüttelung sie eventuell ihre beste Waffe im Kampf mit den übrigen Interessentengruppen erblickten, brachte sie vielfach in einen heftigen Interessenstreit mit Fabrikstickern und Fabrikanten, wobei sie ihre natürlichen Bundesgenossen im Lager der Fergger und Verleger fanden. Die Fergger ihrerseits harmonierten in vielen Fragen mit den Fabrikanten und Großmaschinenbesitzern, zu denen sie teilweise selbst gehörten: ja der Führer der Fergger- und der Maschinenbesitzervereinigung war zeitweise ein und dieselbe Person; aber in allen Fragen der speciellen Ferggerregulative waren sie den übrigen Gruppen gegenüber isoliert. Die Kaufleute endlich standen in der Lohnfrage im Gegensatz zu den Produzentengruppen und spielten in anderen Fragen gerne eine gegen die andere aus. Am stärksten und dauerhaftesten war außer ihnen die Einzelstickervereinigung, während die Maschinenbesitzervereinigung, in der übrigens noch eine starke Fraktion Einzelsticker verblieb, aus sehr verschiedenartigen Elementen zusammengesetzt und geteilt in der Frage, ob man mit den Fabrikstickern oder den Einzelstickern zusammengehen sollte, immer ein lose organisiertes, schwankendes Gebilde blieb. Auch die Ferggerschaft zeichnete sich nicht durch Einigkeit und Beharrlichkeit aus: ihr Verband, der mit Geschlossenheit und Energie auftrat, umfaßte doch nur einen Teil der Interessenten. Der Fabrikstickerverband ging, seitdem seine Nichtaufnahme in den Centralverband entschieden war, und noch mehr seitdem er den Kampf gegen die Hausindustrie eröffnete und sich damit seiner nächsten Mitstreiter in der Lohnfrage beraubte, einem schnellen Verfall entgegen, der durch politische Wühlerei und zweifelhafte Geschäftsführung beschleunigt wurde.

Etwas hervorragendes hat keiner dieser Separatverbände zu leisten vermocht. Sie tragen alle den Charakter von Gelegenheitsprodukten mehr oder weniger deutlich an der Stirn. Sie waren Parteien innerhalb des Centralverbandes, nicht die konstitutiven Elemente desselben. Nicht auf ihnen ruhte der Verband, sondern umgekehrt, sie auf ihm. Eine dringende Aufgabe wäre es gewesen, diese neuen Bildungen in ein festes wohl geordnetes Verhältnis zu der Gesamtorganisation zu bringen. Dies ist nur zum Teil geschehen. Es bezeichnet den bedeutendsten Erfolg der neuen Bestrebungen, daß das Centralkomitee nicht mehr aus Vertretern territorialer Interessen,

sondern aus denen der verschiedenen Interessentengruppen zusammengesetzt wurde, wobei anfangs die Kaufleute und die Einzelsticker durch je 6, die Fabrikanten und Fergger durch je 4 Mitglieder vertreten waren, bis das Centralkomitee 1892 auf 11 Mitglieder reduziert wurde. Dagegen wurde das Verhältnis zu den Sektionen und zu der Delegiertenversammlung nicht geregelt. Die eintretenden ungünstigen Industrieverhältnisse haben einen weiteren Ausbau der Verbandsorganisation in diesem Sinne gehemmt.

Alle Interessentengruppen haben von dem Verband während der Zeit seines geordneten Bestehens ihre Vorteile gehabt, aber nicht alle in gleichem Maße[1]. Den geringsten die Fabriksticker, denen er — aber erst verhältnismäßig spät — ein freilich niedrig bemessenes Lohnminimum und die Beseitigung mancher Mißbräuche in dem internen Arbeitsrecht der Fabriken brachte. Größer war schon der Vorteil der Einzelsticker, der in der Garantie eines Existenzminimums bei mäßiger Arbeitszeit und in der Sicherung vor betrügerischen oder willkürlichen Lohnkürzungen und wucherischer Ausbeutung bestand. Noch mehr verdankte ihm der Fabrikant, dessen bedrohte Existenz er durch die Einschränkung der hausindustriellen Konkurrenz nicht nur rettete, sondern wesentlich hob. Am meisten aber der Kaufmann, der, vor illoyaler Konkurrenz und Preisdrückerei geschützt, bei leidlich geordneten Produktionsverhältnissen erheblichen Gewinn machte. Die einzelnen Gruppen partizipierten an den allgemeinen Vorteilen im Verhältnis ihrer ökonomischen Machtstellung in dem Ganzen der Industrie. Nur die Fergger haben keine dem entsprechenden positiven Vorteile davongetragen, außer der allgemeinen Hebung ihres Standes hinsichtlich der Geschäftsmoral. Man kann wohl von einer führenden Stellung der Kaufleute sprechen, obgleich sich eine solche in keiner der Verbandsinstitutionen greifbar ausgedrückt findet und die Majoritäten der Delegiertenversammlungen wie des Centralkomitees immer auch aus anderen Elementen bestanden. Wir sahen schon, daß eine Maßregel wie der Minimallohn schließlich mehr ihnen, als den Arbeitern zu gute kam, daß Institutionen wie Fachgericht und Expertise weniger von den Arbeitern als von ihnen in Anspruch genommen wurden; das ist eine Konsequenz der allgemeinen Machtverhältnisse zwischen den verschiedenen Gruppen, die durch den Verband nicht wesentlich verändert, sondern konserviert worden sind, und dürfte bei einer nach dem Verlags- und Haussystem betriebenen Industrie schwerlich zu ändern sein. Der Nutzen des Verbandes ist mehr darin zu suchen, daß ein rücksichtsloser Mißbrauch dieser Machtstellung der Verleger verhütet wird, und das ist dem Verband in seiner Blütezeit entschieden gelungen. Dafür haben wir neben dem Zeugnis Baumbergers auch das des Fabrikinspektors Dr. Schuler[2]. Es ist übertrieben, wenn der Anonymus in der Neuen Zeit (X[2] 147 ff.) die Sache so darstellt, als sei durch den

[1] Vgl. Baumberger, S. 155.
[2] Zeitschr. d. Centralstelle &c. I Nr. 4.

Verband überall nur das kapitalistische Interesse gewahrt worden, als sei die Verbandspolitik lediglich eine Unternehmerpolitik gewesen, der die hausindustriellen Arbeiter dienstbar gemacht worden seien. Allerdings, der Löwenanteil an den materiellen Erfolgen des Verbandes ist den Kaufleuten zu gute gekommen, aber bedeutet dieser darum für die übrigen Gruppen nichts? Es ist eben die Frage, ob unter den obwaltenden ökonomischen und socialen Strukturverhältnissen mehr zu erreichen gewesen wäre.

IV.

Eine Krisis, wie sie noch nicht dagewesen war, hatte den Verband ins Leben gerufen: eine noch schlimmere Krisis führte zu seinem Verfall[1]. Sie setzte schon 1889 ein, dauerte die folgenden Jahre hindurch unvermindert fort und steigerte sich in dem schrecklichen Winter 1891/92 zu einem förmlichen Notstand. Das Jahr 1891 ist nach dem Bericht des kaufmännischen Direktoriums das schlimmste Jahr für die Stickereiindustrie seit ihrem Bestehen gewesen. Der Export der Maschinenstickereien, der im Jahre 1890 80, im Jahre 1891 noch 79,2 Mill. Frcs. betragen hatte, sank 1892 auf 69,2 Mill.[2]. Zu einer allgemeinen Depression auf dem Weltmarkt gesellte sich die prohibitive Schutzzollpolitik Nordamerikas, die vor dem Inkrafttreten der Mac Kinley-Bill eine gewaltige Überführung des dortigen Marktes und nachher ein völliges Erschlaffen der Nachfrage veranlaßte, ferner die politische Verwirrung in den südamerikanischen Staaten, die den Verkehr zeitweis gänzlich hemmte, der Zollkrieg mit Frankreich, der den Export dorthin auf die Hälfte reduzierte, und die verstärkte Konkurrenz von Deutschland, Österreich und Frankreich.

Die Feuerprobe dieser Krisis haben die Verbandsinstitutionen nicht bestanden. Der schwächste Punkt war die Musterklassifikation. Die fortschreitende Differenzierung der Klassen hatte einen umständlichen und zu mancherlei Chikanen führenden Kontrollapparat hervorgerufen, der allgemeine Unzufriedenheit erregte. Die Erhöhung der Zuschläge, ihre Ausdehnung auf eine immer größere Anzahl von leidlich lohnenden Sorten, wie sie die vielfachen Umgehungen durch Musterverschlechterung notwendig gemacht hatten, beeinträchtigte die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Industrie auf eine gefährliche Weise. Die Warenausgabe nach Sachsen nahm überhand; die dortige Industrie bemächtigte sich der geringeren Artikel immer ausschließlicher und dominierte auch bereits, auf bessere maschinelle Einrichtungen gestützt, in der Tüll- und Ätzstickerei vollkommen. Unter dem Druck der sich verstärkenden Notlage setzte die Kaufmannschaft

[1] Das Folgende beruht vornehmlich auf dem V. Bericht des Centralverbandes (verfaßt von Baumberger) und auf den Situationsberichten der „Stickerei-industrie" Jahrg. 1891—94.

[2] Geering in den Schweizer Blättern für Wirtschafts- und Socialpolitik 31. Juli 1893.

auf der Delegiertenversammlung vom 28. Dezember 1891 die Abschaffung der Musterklassifikation und die Beseitigung der Vorschriften über die Maximal-Stichweiten durch. Aber damit nicht genug. Die Vorarlberger, die sich schon immer durch die Schweizer Arbeitgeber benachteiligt glaubten und bei ihrem schlechteren Maschinenmaterial, ihrer im allgemeinen geringeren Leistungsfähigkeit natürlich am schwersten von dem Arbeitsmangel betroffen wurden, hatten für sich eine differentielle Ermäßigung des Minimallohnes um 2 Cts. für 100 Stich verlangt, um überhaupt noch Arbeit zu bekommen. Hinter dem an sich nicht unberechtigten Verlangen stand eine auf die Sprengung des Verbandes ausgehende Agitation, in der Hauptsache geführt von einem großen Schweizer Maschinenbesitzer und Arbeitgeber, der wegen unlauteren Geschäftsgebahrens, wucherischer Maschinenverpachtung und vielfacher Umgehung der Verbandsvorschriften mehrfach gemaßregelt worden war. Die Delegiertenversammlung lehnte den Antrag ab. Als darauf die Vorarlberger Delegierten demonstrativ den Saal verließen, lenkte man ein, widerrief den eben gefaßten Beschluß und gestand eine Ermäßigung von 1 Ct. zu. Aber es war zu spät. Ein Massenaustritt der Vorarlberger, der mehr als die Hälfte der dortigen Maschinen dem Verband entfremdete, war die Antwort. Und nun war kein Halten mehr. Die fast durchaus hausindustriell betriebene Vorarlberger Stickereiindustrie arbeitete jetzt zu jedem Lohn und dehnte, um einen erträglichen Tagelohn herauszuschlagen, den Arbeitstag auf 15—18 Stunden aus. Das fand Nachahmung. Die entsetzliche Not lockerte die Disciplin im Verbande, Umgehungen der Vorschriften fanden massenhaft statt, die Kontrolle versagte. In der allgemeinen Panik entschloß sich das Centralkomitee, die vorläufige Sistierung aller Lohnvorschriften vorzuschlagen. Der Antrag wurde von der Delegiertenversammlung am 12. Januar 1892 abgelehnt, aber schon am 26. Januar angenommen. Der Lohn sank von 28 Cts. stufenweis bis auf 20, ja auf 18 Cts. herab, und trotzdem herrschte Arbeitsmangel. Die Einschränkung der Arbeitstage nützte nichts mehr. Ein förmlicher Notstand trat ein: der Verband setzte ein Unterstützungskomitee nieder, das während des Winters 80000 Frcs. unter die Notleidenden verteilt hat. Unter diesen Verhältnissen war auch die Aufrechterhaltung des Normalarbeitstages zur Unmöglichkeit geworden. Man versuchte ihn für Fabrik- und Hausindustrie differentiell zu regeln; aber durchführen ließen sich diese Bestimmungen nicht mehr; er war thatsächlich suspendiert.

Es fragte sich nun, ob der Verband überhaupt noch weiter bestehen solle. Ein in der Generalversammlung vom 29. März 1892 gestellter Antrag auf die in den Statuten vorgesehene Urabstimmung über die Frage der Auflösung wurde angenommen. Die Urabstimmung vom 1. Mai, an der sich 76 % der Mitglieder beteiligten, ergab für die Auflösung nur 23,8 % der Stimmberechtigten. So unterblieb die Auflösung.

Gegen das Vorarlberg wurde erst der Krieg proklamiert; dann

kam es zum Versuch einer Vereinbarung: für die beim Verband gebliebenen wurden konzessionierte Fergger auf Kaution bestellt, die den Verkehr mit den Arbeitgebern ausschließlich vermitteln sollten. Aber die Verbandsvorschriften waren dort nicht mehr aufrecht zu erhalten: am 4. und 11. November 1892 beschloß die Delegiertenversammlung die definitive Abtrennung des Vorarlbergs. Damit geriet nun auch der bis dahin noch aufrecht erhaltene Grundsatz des ausschließlichen Verbandsverkehrs ins Wanken. Namentlich die Fergger drängten unter Hinweis auf ihre Beziehungen zu den Vorarlberger Einzelstickern auf dessen Aufhebung. Sie erfolgte gleichfalls im November 1892. Es zeigte sich bald, daß es der Mehrzahl der Fergger nur darauf angekommen war, die lästige Kontrolle los zu werden: ihrer 199, die größere Hälfte, traten bald nachher aus; zugleich verließen 100 „Kaufleute und Ramscher" und 46 Fabrikanten den Verband[1], dessen Umfang von 20 000 auf etwa 12 500 Maschinen zurückging.

Zu dieser Wendung hatte eine Spaltung innerhalb der Kaufmannschaft wesentlich beigetragen, deren Ursachen wir kurz andeuten müssen.

Gewissermaßen als Ersatz für den Wegfall der Lohnvorschriften hatte die Kaufmannschaft im Dezember 1891 die Bildung eines sogenannten Krisenfonds aus Beiträgen der Arbeitgeber angeregt, dessen Bestimmung ursprünglich die Unterstützung arbeitsloser Maschinensticker sein sollte. Das Projekt veränderte sich aber in der Ausführung. Aus dem „Krisenfonds" wurde der sog. „Industriefonds" zur allgemeinen Hebung der Industrie durch Verbesserung des Maschinenmaterials, Demolierung alter Maschinen gegen Entschädigung, Heranziehung tüchtiger Arbeitskräfte u. dgl., und mit dem bald alle andern Bestrebungen zurückdrängenden Ziele, die neuerfundene Saurersche Dampfstickmaschine dem Verbandsgebiet ausschließlich zu sichern und deren Einführung ohne allzu starke Erschütterungen der Produktionsverhältnisse zu bewirken. Die Verhandlungen mit der Firma Saurer zogen sich in die Länge. Schließlich wurde ein Präliminarvertrag geschlossen, welcher die Erwerbung des amerikanischen Patents durch den Verband für 600 000 Frcs. in Aussicht nahm und für den Fall, daß dieser Vertrag bis zu einem gewissen Termin nicht perfekt würde, eine Entschädigung an die Firma von 150 000 Frcs. stipulierte, für welchen Betrag ein aus Kaufleuten gebildetes Konsortium die Personalgarantie übernahm. Die Deckung des Kaufpreises sollte aus dem Industriefonds erfolgen; von Bundeswegen wurde eine Subvention von 150 000 Frcs. in Aussicht gestellt; das Vermögen des Verbandes sollte nur im Falle der Auflösung herangezogen werden.

Aber der Rechtsboden, auf dem der Industriefonds ruhte, erwies sich als unsicher. Das von der Kaufmannschaft vorgelegte Statut über denselben, das eine Beitragspflicht aller Arbeitgeber von 20 Cts.

[1] St.-Z. 1. April 1893, vgl. Beilage vom 11. März 1893 (Mitgliederstand im Januar 1893).

für jede Stickete festsetzte, war zwar von der Delegiertenversammlung am 28. Dez. 1891 und 26. Jan. 1892 in ordnungsmäßiger Weise angenommen worden. Aber eine größere Anzahl von Firmen weigerte sich die Beiträge zu zahlen, indem sie die Rechtsverbindlichkeit dieser nachträglichen Belastung bestritt. Es kam zu heftigen Auseinandersetzungen in der Presse; schließlich gedieh die Sache zur gerichtlichen Entscheidung. Da das schweizerische Obligationenrecht (Art. 680 Ziff. 5) bestimmt, daß die Art und Größe der von den Mitgliedern einer Genossenschaft zu leistenden Beiträge in den Statuten bestimmt sein müsse, die Auferlegung der Beiträge zum Industriefonds aber nicht auf dem Wege einer Statutenrevision erfolgt war, so konnte die Entscheidung des St. Gallischen Kantonsgerichts nicht anders als gegen den Verband ausfallen (12. Okt. 1892). Die reklamierten Beiträge mußten herausgezahlt werden, was die Liquidation des ganzen Industriefonds zur Folge hatte. Nun war dem Vertrage über Erwerbung des Dampfmaschinenpatents die finanzielle Basis entzogen und das Garantenkonsortium wurde von der Saurerschen Firma wegen der stipulierten Entschädigungssumme von 150 000 Frcs. in Anspruch genommen. Das Verbandsvermögen, das gegenwärtig etwa 110 000 Frcs. beträgt, darf nach den getroffenen Abmachungen nur im Fall der Auflösung herangezogen werden und ist in diesem Falle verloren. Besteht der Verband weiter, so hat das Konsortium zu zahlen. Zwischen diesem und der Saurerschen Firma schwebt seit geraumer Zeit ein schiedsgerichtliches Verfahren, das noch immer nicht zu einem Vergleiche geführt hat. Es begreift sich danach, daß ein Teil der Kaufmannschaft ein lebhaftes Interesse an der Auflösung des Verbandes hat, daß dieser andererseits das finanzielle Interesse der Mitglieder entgegensteht[1].

Teilweis unter dem Einfluß dieser Verhältnisse stand die im Jahre 1893, bei allerseits sinkendem Vertrauen zu der Lebensfähigkeit des Verbandes aufs neue angeregte Frage der Verbandsauflösung. Sie führte auch diesmal zu einem negativen Ergebnis. Aber die näheren Umstände, unter denen die Urabstimmung vom 22. Mai 1893 stattfand, zeigten deutlich, in wie ungünstiger Weise sich das Interesse für den Verband seit Jahresfrist abgeschwächt hatte. Von den 8311 Verbandsmitgliedern beteiligten sich nur 4766. Von diesen stimmte die Mehrzahl, 2400, für die Auflösung, 2366 dagegen. Von der Gesamtzahl waren jene 2400 Stimmen aber nur 28,8 %, während die Statuten einfache Majorität aller Genossenschafter erfordern. So unterblieb die Auflösung auch jetzt. Aber das Vertrauen zu der Wiederkehr einer gedeihlichen Wirksamkeit des Verbandes schwindet mehr und mehr. Ende Juni 1893 traten rund

[1] Der Vergleich ist inzwischen erfolgt: die Entschädigungssumme ist auf 100 000 Frcs. herabgesetzt worden. (Stickereiindustrie, 1894, Nr. 31.) Da die Garanten ihre persönliche Verbindlichkeit nicht anerkennen und die Rechtslage in dieser Hinsicht, wie es scheint, nicht ganz klar ist, so hat der Verband, in dessen Auftrag und Namen sie handelten, vorläufig Zahlung geleistet, unter Vorbehalt des Regresses an die Garanten. (Stickereiindustrie, Nr. 33.)

2600 Mitglieder aus. Seitdem umfaßt der Verband noch 5636 Mitglieder mit 7875 Maschinen — ein Drittel des früheren Bestandes. Darunter befinden sich nur noch wenige Kaufleute, die wohl namentlich die Einrichtung des Musterschutzes im Verbande zurückgehalten hat. Freilich ist auch die Bedeutung dieser Institution gesunken, seitdem das kaufmännische Direktorium von St. Gallen eine Vereinigung von Kaufleuten der Stickereibranche, wie sie früher im Verbande bestand, zum Zweck des Musterschutzes gebildet hat. Aber der Austritt dieser Firmen, den man vielfach auf der Delegiertenversammlung vom März dieses Jahres erwartete, ist bis zum 1. Juni, dem jetzigen statutarischen Austrittstermin, nicht erfolgt. Eine starke Strömung im Verbande würde dies mit Genugthuung begrüßt haben, um dann den Verband in einen reinen Arbeitnehmerverband umwandeln zu können. Die Verbandsleitung ist zur Zeit nicht dafür, wenn sie auch mit der Möglichkeit dieser Wendung rechnen muß. Sie wünscht vielmehr die Ausgetretenen dem Verbande wieder zuzuführen. Den Weg dazu zu ebnen ist die hauptsächliche Absicht der revidierten Statuten, die durch die Generalversammlung vom 12. März dieses Jahres angenommen worden sind. Zu diesem Zweck hat man die unhaltbar gewordenen Positionen aufgegeben, um einerseits die wichtigsten Differenzpunkte unter den verschiedenen Interessentengruppen aus dem Wege zu räumen, andererseits den Verbandshaushalt und die ganze Wirksamkeit des Verbandes den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Erhöhung der Taxe für wiedereintretende Abtrünnige ist sistiert, der Jahresbeitrag für alle Gruppen herabgesetzt worden; die Bußenvorschriften zeigen eine ganz erhebliche Milderung, in der Verbandsrechtspflege sind Vereinfachungen vornehmlich im Sinne der Kostenersparnis eingetreten. Von der Festsetzung eines Lohnminimums hat man endgültig Abstand genommen, während die Befugnis zur Normierung der Arbeitszeit der Delegiertenversammlung vorbehalten worden ist; vom ausschließlichen Verbandsverkehr ist vorläufig keine Rede. Die bisherigen Bestimmungen über das Abzugswesen und die Kontrolle der Fergger hat man zu einem Regulativ über den Stichwarenverkehr zusammengefaßt unter Beseitigung der normierten Ferggerprovision, die von Anbeginn viel böses Blut gemacht hatte. Dafür ist man praktisch mit der Gründung sog. „Genossenschaftsferggereien" vorgegangen, lokaler Verbände, die, nach einem vom Centralkomitee ausgearbeiteten Normalstatut organisiert, die Arbeitsvermittelung und teilweis zugleich auch die Beschaffung der Rohstoffe, Garn, Wachs u. dgl. auf genossenschaftlichem Wege, unter Ausschluß der Fergger, besorgen lassen und bisher recht gute Erfolge erzielt zu haben scheinen. Es besteht bereits eine größere Anzahl solcher Lokalverbände; von manchen Seiten wird ihr Zusammenschluß und die Konzentrierung der Arbeitsvermittelung in einer großen Centralstelle angestrebt.

Weite Kreise erwarten von dem Verbande auch nach dieser Statutenrevision, die ja nur einen provisorischen Charakter trägt, nichts mehr. Sie halten ihn für unfähig, die beiden Hauptfragen,

auf die es den Produzenten ankommt: Regelung der Arbeitszeit und der Lohnverhältnisse, zu lösen. Sie sehen das Heil nur in der Begründung einer Arbeitnehmervereinigung, die ihre Interessen, namentlich in der Lohnfrage, im Kampf mit den Verlegern wirksam zur Geltung bringen müsse. Diese Stimmung hat sich schon seit der Abschaffung der Minimallöhne Bahn gebrochen. Versuche zu einer Arbeitnehmervereinigung finden wir schon im Jahre 1892. Der alte Ruf nach einem Krisenfonds, der jetzt als Kampf- und Strikekasse gedacht war, ertönte. Das Initiativkomitee, das sich damals bildete, kam erst im Februar 1893 dazu, einen Statutenentwurf vorzulegen. Danach sollten zu der Vereinigung gehören alle Maschinenbesitzer, Fabrikanten und Einzelsticker, alle Maschinenpächter und Fabriksticker; die Fergger, soweit sie nicht als Maschinenbesitzer teilnahmen, waren ausgeschlossen. Als Zweck wurde bezeichnet die Gründung einer Reservekasse zur Besserung der Löhne und die Regulierung des Arbeitsnachweises. Die Organisation mit Sektionen, Centralkomitee, Verbandsverkehr, war dem Centralverband nachgebildet. Man dachte auch an die Wiedereinführung von Minimallohn und Normalarbeitszeit, an Gewerbegerichte u. dgl. Die beiden großen Konstruktionsfehler, an denen dies Projekt litt, waren die Hereinziehung der Fabriksticker und der Ausschluß der Fergger. Das eine stieß eine große Anzahl von Fabrikanten, das andere viele Einzelsticker zurück. Der Verband sollte ins Leben treten, wenn sich 5000 Mitglieder dafür gefunden hätten. Aber die Beteiligung war sehr schwach. Aus vielen Sektionen kamen die Unterschriftsbogen leer zurück. Der Verband war tot, noch ehe er recht zu leben angefangen hatte. In dem gegenwärtigen Jahrgang der „Stickereiindustrie" ist nicht mehr die Rede von ihm.

Trotzdem erhält sich eine Strömung, die auf Begründung eines reinen Arbeitnehmerverbandes von gewerkschaftlichem Charakter ausgeht. Eine „Vernehmlassung" aus der Sektion Steckborn in Nr. 9 der „Stickereiindustrie" von 1894 vertritt diese Tendenz besonders scharf. Sie sieht die Hauptursache für den Zerfall des Verbandes in der Unvereinbarkeit der Interessen von Arbeitern und Arbeitgebern, deren Zusammenkoppelung in einem Verbande weder von Dauer sein noch ersprießlich wirken könne. Das Streben dieser Richtung geht auf einen Maschinenbesitzerverband, bestehend aus Fabrikanten und Einzelstickern, aber mit Ausschluß der Fabriksticker. Teilweis verbindet sich damit jene Tendenz, die Wirksamkeit der Fergger durch genossenschaftlich organisierte und in einer großen Centralstelle zusammengefaßte Arbeitsvermittelung zu eliminieren.

V.

Daß es die Unvereinbarkeit der Interessengegensätze zwischen den kontrahierenden Parteien gewesen sei, was in letzter Instanz den Zusammenbruch des Verbandes verschuldet habe, ist auch die Ansicht Sombarts. „Ein Gelingen des Verbandes" — schreibt er — „wäre

der schlagende Beweis für die Richtigkeit derjenigen Anschauung gewesen, die eine Lösung unserer socialen Konflikte in der harmonischen Versöhnung aller Klassengegensätze erblickt . . . Sein Scheitern beweist aufs neue zur Evidenz, daß ohne Kampf kein Sieg ist in der socialen Welt, daß vor allem keine Lösung der Konflikte möglich ist durch eine Zusammenkoppelung so entgegengesetzt interessierter und so verschieden mächtiger Interessengruppen, wie es in dem Centralverbande versucht worden ist". Ganz ähnlich urteilt auch der Verfasser des Artikels in der „Neuen Zeit".

Ich glaube nicht, daß diese Auffassung den thatsächlichen Verhältnissen entspricht. An Interessengegensätzen hat es freilich im Verbande nie gefehlt: mehr als einmal sind sie sich in heftigem Kampfe gegenübergetreten; aber diese Interessenkämpfe sind nie bis zum äußersten geführt worden, sie haben in der Regel mit einem erträglichen Ausgleich geendet; die Fortbildung der Institutionen beruht zum guten Teil auf solchen Kompromissen, die nach langem Ringen der Parteien zu stande gekommen sind. Selbst in der Frage der Musterklassifikation, in deren Diskussion sich der Lohnkampf im Verbande am schärfsten konzentriert, ist es doch nicht zum Bruch zwischen Kaufleuten und Arbeitnehmern gekommen. Die Aufhebung der Zuschläge und des Minimallohns, die das Schicksal des Verbandes entschied, ist durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der Delegiertenversammlung erfolgt, in der keineswegs die Kaufleute von vornherein die Majorität hatten. Die ungeheure Not zwang eben zur Beseitigung einer Maßregel, deren Unhaltbarkeit man einsah; es zeigte sich wieder, daß keine gewerbliche Organisation im stande ist, der elementaren Gewalt einer Absatzkrisis, wie die von 1890 war, zu widerstehen, daß die Reaktion der Weltmarktverhältnisse in einer Industrie von so schwankender Nachfrage wie die Stickerei, den Ordnungen eines beschränkten Produktionsgebietes immer überlegen ist. Der reißende Verfall aber, der dann eintrat, ist eine Folge der allgemeinen Panik, die sich der Gemüter bemächtigte und die mühsam gewonnene und bisher festgehaltene Überzeugung von der Solidarität der Interessen im Sturme über den Haufen warf.

Nicht, daß der Verband Arbeiter und Unternehmer in sich vereinigte, war der verhängnisvolle Irrtum, sondern daß er geglaubt hatte, mit der Institution des Minimallohns die Verhältnisse des Weltmarktes meistern zu können.

Ein anderes Moment der Schwäche lag in der Vorarlberger Frage, die ja den unmittelbaren Anstoß zu der rückläufigen Bewegung gegeben hat, in welcher der Verband sich gegenwärtig befindet.

Die Stickerei im Vorarlberg verdankt ihren Ursprung den billigen Arbeitslöhnen, die St. Galler Verleger schon früh veranlaßten, dorthin Arbeit auszugeben. Sie ist stets Hausindustrie geblieben und arbeitet fast ausschließlich für Schweizer Verleger; handelspolitisch bildet ihr Gebiet eine Zone des Veredlungsverkehrs. Zwischen Schweizern und Vorarlbergern hat immer eine gewisse Animosität geherrscht. Die Vorarlberger Sticker fühlten sich häufig zurückgesetzt.

Sie galten dafür, im allgemeinen schlechteres Maschinenmaterial zu haben als die Schweizer und in der Arbeit minder geschickt zu sein. Sie erhielten meist die gröberen, weniger lohnenden Muster und blieben, wenn Arbeitsmangel eintrat, am ersten unbeschäftigt; der gleichmäßige Minimallohn erhöhte noch diese Gefahr ihrer peripherischen Lage. Seit sich die Fachbildung im Vorarlberg gehoben hat — in der Hauptsache eine Folge der vor einigen Jahren von der österreichischen Regierung begründeten Stickereischule in Dornbirn —, seit Tirol und Böhmen angefangen haben, eine Menge Stickmaschinen in Betrieb zu setzen, ist nicht nur in den Arbeiterkreisen, sondern auch bei der österreichischen Regierung das Bestreben unverkennbar, die Stickereiindustrie des Vorarlberg mehr und mehr aus der Abhängigkeit von Schweizer Arbeitgebern herauszulösen, sie mit den übrigen Stickereigebieten Österreichs zu einer Nationalindustrie umzuwandeln, die ihren geschäftlichen Mittelpunkt nicht mehr in St. Gallen, sondern in Wien haben soll. Eine Regierung, welche so weitgehende Sorge für die gewerblichen Verhältnisse trägt, wie die österreichische, konnte nicht auf die Dauer ertragen, daß ein großes Industriegebiet ihres Staates der gewerberechtlichen und gewerbepolizeilichen Regelung durch einen Verband unterlag, der seinen Schwerpunkt im Ausland hatte. Zwar hat die österreichische Regierung das Verbandsstatut genehmigt, aber erst nach langem Zögern und halb wider Willen; und die Verbandsleitung hat immer über den Mangel an Entgegenkommen seitens der Vorarlberger Behörden geklagt; sie hat es z. B. übel aufgenommen, daß die Vorarlberger Gerichte Klagen annahmen in Sachen, die bei den Verbandsgerichten bereits entschieden waren, was in der Schweiz nicht der Fall war. Die Vorarlberger Industrie ist jetzt auf dem Wege, sich selbständig zu machen: eine Entwickelung, der in unseren handelspolitisch abgeschlossenen Staaten jede vom Auslande abhängige Industrie durch das Stadium des Veredelungsverkehrs hindurch zustreben muß. Es handelt sich also hier um einen ökonomisch-politischen Interessengegensatz, der durch das weitverbreitete Gefühl der Vorarlberger Arbeiter, daß sie von den Schweizern ausgebeutet würden, und durch eine unlautere Agitation noch mächtig verstärkt wurde. Ein dauerndes Verbleiben der Vorarlberger in dem Verband war wohl schwerlich möglich; daß ihr Austritt aber das Signal zu der allgemeinen Verwirrung gab, lag in den Zeitumständen begründet, in der Schärfe der Krisis, die jede ausländische Konkurrenz doppelt empfindlich machte.

Abgesehen von diesem Verhältnis, bei dem doch nicht das rein socialökonomische Moment den Ausschlag gab, kann ich nicht zugeben, daß es die Interessengegensätze im Verband gewesen sind, die den Zusammenbruch herbeigeführt haben. Umgekehrt: erst nachdem — unter dem Druck einer ganz exceptionellen Notlage, durch gemeinschaftlichen Beschluß aller Interessentengruppen — die wichtigsten Institutionen des Verbandes abgeschafft worden sind, haben die Interessengegensätze, die nun nicht mehr durch das organisierte Gemein-

interesse gezügelt werden, eine Schärfe angenommen, wie sie früher im Verbande nie vorhanden gewesen ist.

Mit dem fortschreitenden Verfall des Centralverbandes ist nun keineswegs eine Stärkung der Separatverbände eingetreten, von denen wir früher gesprochen haben. Die Statutenrevision vom März dieses Jahres, die sich sonst sehr genau an die thatsächlichen Verhältnisse anschmiegt, hat nicht den leisesten Versuch gemacht, die früher auf das Programm gesetzte organische Verbindung dieser Interessentenverbände mit der Centralorganisation herbeizuführen. Worauf die separatistischen Bestrebungen gegenwärtig hinauswollen, ist ja auch, wie wir sahen, etwas ganz anderes: es ist die Organisation einer kompakten Arbeitnehmermasse, die nach gewerkschaftlichem Muster den Lohnkampf gegen die Unternehmer zu führen haben würde. Damit ist die Tendenz wieder hervorgetreten, die vor der Gründung des Verbandes in der Agitation sich geltend machte. Daß sie auch diesmal nicht recht zum Ziele hat gelangen können, liegt unseres Erachtens wieder in der ökonomisch-socialen Struktur der Maschinenstickerei begründet. Wer sind die Arbeitnehmer? Fabrikanten und Fergger, größere und kleinere, in der Hauptsache Kapitalisten und Unternehmer zweiter Klasse, daneben Fabrikarbeiter und Hausindustrielle. Zwischen diesen Gruppen bestehen Interessengegensätze, die sich nur in dem weiten Rahmen eines allgemeinen Verbandes vertragen können, die aber niemals das unbedingte Solidaritätsgefühl aufkommen lassen werden, ohne das eine gewerkschaftliche Lohnbewegung von vornherein aussichtslos ist. Nicht viel anders steht es, wenn man die Organisation auf die Maschinenbesitzer beschränken will. Der Großmaschinenbesitzer, der vielleicht über 60—80 Maschinen verfügt, und der hausindustrielle Einzelsticker sind keine Genossen, die im Kampf gegen den Arbeitgeber lange zusammenhalten werden. Aber auch die Masse der Einzelsticker und kleineren Maschinenbesitzer ist nicht das geeignete Element zu einer Organisation, die einen rücksichtslosen Lohnkampf siegreich durchzufechten im stande ist. Der Charakter der Maschinenstickerei als einer Haus- und Verlagsindustrie bedingt bei jedem Konflikt zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine bei weitem schwächere Position der letzteren, die im Fall einer Arbeitseinstellung nicht nur ihren Arbeitsverdienst, sondern auch die Verzinsung des kleineren oder größeren Kapitals, das in ihren Produktionsmitteln steckt, entbehren müßten, während jene bei der Zerstreutheit und Überfüllung des Gewerbes, bei der Leichtigkeit, ausländische Arbeitskräfte heranzuziehen, bei der Ungebundenheit ihrer Unternehmerstellung und dem Mangel des Risikos einer ernsthaften Gefahr kaum ausgesetzt sein würden. Man kann wohl ganz im allgemeinen sagen, daß derartige Gewerbe überhaupt zur Bildung aktionskräftiger Gewerkvereine nicht geeignet sind. Zwar fehlt es nicht an Beispielen, wo auch hausindustrielle Arbeiterschaften sich in erfolgreicher Weise organisiert haben. Die Anfänge der englischen Gewerkvereine liegen zum Teil in den Bewegungen hausindustrieller Arbeiter, wie der Seidenweber von Spitalfields oder der Strumpf-

wirker von London; es ist nicht nur der Übergang vom Haus- zum Fabriksystem, der die Bewegung in Gang bringt, sondern auch der vom Kauf- zum Verlagssystem, d. h. das Eindringen des Kapitalismus in die Hausindustrie[1]. Aber gerade in England hat doch die weitere Entwickelung des Gewerkvereinswesens gezeigt, daß der rechte Boden für solche Bildungen eigentlich nur die großen konzentrierten Fabrikbetriebe sind, nicht die decentralisierten Industrien alten Stils. Die Hälfte aller Gewerkvereinsmitglieder gehört heute den drei großen Industrien der Kohlenbergwerke, des Maschinenbaus und der Baumwollmanufaktur an, während in denjenigen Gewerben, wo sich noch der kleine Meister hält oder die Hausindustrie vorherrscht, die Trade Unions meist keine Rolle spielen, so in den zum Teil mit hochqualifizierten Arbeitern besetzten Gewerben der Schneider und Kunstschreiner, der Nagel- und Kettenschmiede. In Leicestershire und Stafford, wo die Schuhmacherei fabrikmäßig konzentriert ist, gehört fast jeder Arbeiter zur Union; in den Dörfern von Midland, wo sie hausindustriell betrieben wird und im Osten von London, wo sie diese Stufe eben erst verlassen hat, ist die Zahl der Unionsmitglieder ganz gering. Der Einfluß des hausindustriellen Systems in dieser Hinsicht ist teilweis maßgebend für ganze Bezirke. Der Distrikt von Birmingham und der Osten von London sind schlechte Gewerkvereinsgegenden nicht nur für die Gewerbe des Sweating-Systems, sondern auch für die, welche in großen Fabriken betrieben werden[2]. Es ist heute ein Gemeinplatz in England, daß gewerkvereinliche Organisation nur da möglich ist, wo der Arbeiter aufgehört hat, Eigentümer der Produktionsmittel zu sein und daher kein Interesse mehr an den Chancen von Kauf und Verkauf hat[3]. In dem Eldorado des Trade Unionismus, in Australien, ist die Politik der Gewerkvereine im Interesse der Aufrechterhaltung des gesetzlichen Achtstundentages mit aller Entschiedenheit bestrebt, jede Hausindustrie, bei der naturgemäß die Arbeitszeit sich nicht öffentlich überwachen läßt, durch gesetzliches Verbot aufzuheben[4]. Die Unionisten werden gezwungen, nur in der Fabrik zu arbeiten[5]. Hausindustrielle Unionen giebt es daher nicht; die hausindustriellen Näherinnen z. B. sind nicht organisiert, während die in Fabriken eine besondere Union haben[6].

Mit den französischen Arbeitersyndikaten ist es etwas anderes[7]. Sie haben bekanntlich nach einer kurzen Periode aktiver Gewerkvereinspolitik nach englischem Muster seit ihrer Reorganisation 1871 wieder das kooperative Princip in den Vordergrund gestellt und umfassen

---

[1] Brentano, Arbeitergilden I 94 ff.

[2] Sidney & Beatrice Webb, The history of Trade Unionism, London 1894. S. 429.

[3] Ebenda S. 65.

[4] Ruhland in der Zeitschr. f. Staatswissenschaften 1891. S. 47, 335.

[5] Ebenda S. 344.

[6] v. Schulze-Gävernitz, Handwörterbuch der Staatswissensch. IV 82.

[7] Vgl. Legis, Unternehmer- und Arbeiterverbände in Frankreich, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 17.

mehr die Arbeiter der kleingewerblichen Betriebe, als die der eigentlichen konzentrierten Großindustrie. Teilweis finden wir Ansätze zu Bildungen, die große Ähnlichkeit mit dem Stickereiverband haben. So hat sich in den 70er Jahren die überwiegende Zahl der Unternehmer und Arbeiter der Bandweberei von St Etienne zu einer gemeinschaftlichen Syndikatkammer mit Aufstellung eines Minimaltarifs zusammengeschlossen. Diese Berufsgenossenschaft scheiterte daran, daß sie ihren Tarif nicht aufrecht zu erhalten vermochte: von den Gerichten wurde natürlich dessen allgemeine Verbindlichkeit nicht anerkannt[1]. Ähnliche Versuche wurden von den Coiffeuren und Perrückenmachern in Lyon und von den Präcisionsmechanikern in Paris gemacht[2]. Der kleine Werkstattmeister in den noch auf Handstühlen arbeitenden Textilindustrien Frankreichs fühlt sich dem kapitalistischen Unternehmer gegenüber einfach als Arbeiter und hält mit seinen Leuten stärker zusammen, als der Fabrikant in der Schweizer Stickerei. Aber die Arbeiterverbände der Werkstattindustrien nehmen auch in Frankreich großen Anstoß an der unkontrollierten Arbeit der eigentlichen hausindustriellen Façonmeister, die oft 15 und mehr Stunden thätig sind, und ihnen eine gefürchtete Konkurrenz machen. Diese Hausarbeiter halten sich daher auch von den Syndikatkammern der Werkstattarbeiter fern; sie bilden zuweilen eigene Verbände, in der Regel aber bleiben sie isoliert[3]. Bezeichnend für den Charakter dieser französischen kleingewerblichen Organisationen ist es, daß ein Kenner[4] den Namen chambre syndicale auf eine specifisch harmlose Klasse von Arbeiterverbänden einschränken will und diejenigen davon ausschließt, die Strikes organisieren — eine Begrenzung, der freilich Lexis die Berechtigung bestreitet. Als eine Ausnahme von der Regel dürfen wir die Haltung der Syndikatkammer der Lyoner Seidenweber betrachten, die mehr als irgend eine andere die alte Gewerkvereinspolitik englischen Stils aufgenommen und zur Verteidigung des Lohntarifs von 1869 im April 1879 einen siegreichen Strike gegen ein großes Verlagsgeschäft veranstaltet hat, das freilich dabei isoliert geblieben zu sein scheint[5].

In der Schweiz[6] trägt das Gewerkschaftswesen den radikalen Zug der deutschen Vorbilder, hat aber, vielleicht gerade deshalb, keinen sehr günstigen Boden gefunden. Der Schweizer Arbeiter fühlt sich in erster Linie als Schweizer Bürger, erst in zweiter als industrieller Arbeiter, als Vertreter eines besonderen socialen Klasseninteresses. Die socialen Klassengegensätze haben daher in der Schweiz nicht den schroffen Charakter angenommen wie anderswo, eine

---

[1] Lexis, S. 231 f.
[2] Ebenda S. 79. 64.
[3] Ebenda S. 233.
[4] Desportes in der Enquete der Société d'économie charitable bei Lexis 226.
[5] Lexis, S. 220 f.
[6] Vgl. Herkner im Handwörterbuch der Staatswiss. s. v. Gewerkvereine.

Thatsache, die auch für das Verständnis des Stickereiverbandes von Bedeutung ist. In keiner der großen schweizerischen Hausindustrien spielen gewerkschaftliche Bildungen eine maßgebende Rolle, in den meisten fehlen sie ganz. Die zum großen Teil hausindustriell betriebene Uhrenindustrie der Westschweiz, die an Kompliziertheit der Struktur die Stickereiindustrie noch übertrifft, hat einen ganz ähnlichen Organisationsversuch gemacht, wie diese. Die fédération horlogère suisse ouvrière, die sich aus einer Anzahl von Arbeiterverbänden der verschiedenen Teile des Gewerbes 1887 bildete, vereinigte sich mit den gleichfalls organisierten Arbeitgebern, mit einem Centralausschuß als ständiger Schieds- und Einigungskammer. Weil dieser Verband aber bei weitem nicht alle Unternehmer und Arbeiter umfaßte, konnte der Centralausschuß nicht zu der nötigen Autorität gelangen und der Verband löste sich auf. Sehr lehrreich ist, daß nun auch der Arbeiterverband in eine größere Anzahl von Separatverbänden auseinanderfiel, die natürlich jeder für sich nicht viel erreichen können[1].

Sollte der Stickereiverband sich gänzlich auflösen, so würde auch hier ein Arbeitnehmerverband, wenn er wirklich zu stande käme, schwerlich eine dauerhafte und leistungsfähige Organisation sein, aus dem einfachen Grunde, weil es in dieser komplizierten Industrie eine kompakte, in sich gleichartige, von einem gemeinsamen Klassengefühl erfüllte Arbeitnehmerschaft gar nicht giebt, weil ein Teil derselben kapitalistisch interessiert, ein anderer hausindustriell gebunden, ein dritter durch die kluge Politik der Kaufleute, die kurzsichtige der Fabrikunternehmer in eine unklare Stellung zwischen beiden geraten ist. Auch Sombart und der Verfasser des Artikels in der „Neuen Zeit", die den Plan einer Vereinigung der Arbeiterschaft zum Lohnkampf gegen die Unternehmer empfehlen, fügen doch den Vorbehalt zu, daß vorher die Hausindustrie zu einem bedeutenden Teil zur Fabrikindustrie umgewandelt sein müsse. Daß aber hierzu bis zur allgemeinen Einführung der Dampfstickmaschine wenig Aussicht vorhanden ist, haben wir bereits oben zu zeigen gesucht.

So bleibt unserer Ansicht nach nichts übrig als eine Restauration des Centralverbandes unter Benützung der Erfahrungen und Lehren, die in seiner bisherigen Geschichte enthalten sind. Die wichtigste dieser Lehren scheint mir die zu sein, daß eine Organisation, die so verschiedenartige Interessen zu vereinigen hat, in der das Solidaritätsgefühl nicht auf so stabiler Grundlage ruht, wie in einer reinen Arbeitervereinigung, gesetzlicher Zwangsmittel bedarf, um nicht in jeder heftigen Krisis ihre Wirksamkeit gestört und ihren Bestand in Frage gestellt zu sehen. Diese Überzeugung hat sich schon lange in Verbandskreisen zur Forderung der Verstaatlichung des Verbandes, seiner Umwandlung in eine obligatorische Berufsgenossenschaft verdichtet. Es ist das ceterum censeo Baumbergers, und auch die

[1] Außer Herkner a. a. O. vgl. Recueil de rapports etc. S. 67 ff.

Verbandsleitung scheint, nach der Haltung des offiziellen Organs zu urteilen, diese Tendenz zu vertreten[1]. Der Ruf nach obligatorischen Berufsgenossenschaften findet schon seit Jahren in der schweizerischen Gewerbewelt ein sich stetig verstärkendes Echo. Arbeiter und Arbeitgeber haben sich gleichmäßig dafür ausgesprochen. Die gesetzliche Grundlage dafür suchte man anfangs in der kantonalen Gesetzgebung; das Züricherische Justizdepartement legte im Januar 1891 einen Entwurf vor, der sich in der Hauptsache darauf beschränkte, den Berufsgenossenschaften die Aufgabe der Errichtung von Schiedsgerichten und Einigungsämtern zuzuweisen[2]. Seitdem hat sich diese Frage mit der einer Gewerbegesetzgebung von Bundeswegen verquickt. Der Schweizerische Gewerbeverein empfahl schon durch eine Resolution von 1889 einen Gesetzentwurf, der außer den Ideen des Arbeiterschutzes, der Arbeiterversicherung &c. auch die der Bildung obligatorischer Berufsgenossenschaften von Arbeitgebern und Arbeitern vertrat, welche unter Aufsicht des Staates die nötigen Bestimmungen für die Regelung der Verhältnisse in den einzelnen Gewerben zu treffen und durchzuführen haben würden, wobei man von der Wiedereinführung „unzeitgemäßer Zunftformen" ausdrücklich absehen zu müssen glaubte[3]. Im Jahre 1892 hat die Motion Favon zu einer Erörterung der Frage in den eidgenössischen Räten geführt. Eine Botschaft des Bundesrats vom 25. Nov. 1892 sprach sich über den Erlaß bundesgesetzlicher Bestimmungen für den Gewerbebetrieb und über die Förderung des Genossenschaftswesens in günstiger Weise aus. Im Dezember 1893 einigten sich die eidgenössischen Räte dahin, dem Volke die Aufnahme eines Zusatzes zu Art. 34 der Bundesverfassung zu empfehlen, der dem Bund die Befugnis erteilen sollte, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Vorschriften aufzustellen. Daß ein künftiges Gewerbegesetz auch die gesetzliche Grundlage für Einführung obligatorischer Berufsgenossenschaften bieten würde, galt als wahrscheinlich, obwohl der Antrag auf eine dementsprechende ausdrückliche Abänderung des Art. 31 der Bundesverfassung, der die Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit enthält, abgelehnt worden war. Gerade diese Abneigung der gesetzgebenden Körperschaften, eine derartige Deklaration zu treffen, die den weitergehenden Wünschen der Kleingewerbetreibenden entgegengekommen wäre, hat viel dazu beigetragen, daß die Volksabstimmung vom 4. März 1894 ablehnend ausfiel. Von Verbandswegen war man für Bejahung eingetreten[4]. Damit ist die Erfüllung jener Forderung wohl für längere Zeit hinausgeschoben, und der Stickerei-

[1] Stickerei-Industrie, Jahrg. 1894, Nr. 13. Jahrg. 1893 Nr. 7 („Obligatorische Berufsgenossenschaften").

[2] Baumberger, S. 173.

[3] Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik 1894, Nr. 5. Der Zusatz richtet sich gegen die von den organisierten Handwerkern geforderten obligatorischen Innungen.

[4] Stickerei-Industrie 1894, Nr. 9.

verband wird sich zunächst ohne diese gesetzliche Basis zu behelfen haben. Eine kantonale Gesetzgebung würde bei seiner Ausdehnung auf eine große Anzahl von Kantonen allzuviel Umstände machen und schwerlich zu ganz einheitlich geregelten Zuständen führen. Im Princip aber scheint mir der Gedanke einer obligatorischen Berufsgenossenschaft das Richtige zu treffen. Man würde natürlich nicht schablonisieren und etwa alle Gewerbe zur Bildung von Berufsgenossenschaften gesetzlich zwingen dürfen. Wo aber die Tendenz dazu in so ausgesprochener Weise vorhanden ist, wie beim Stickereiverband, da würde ein gesetzlicher Zwang gegen eine widerstrebende Minorität sehr wohl zu rechtfertigen sein. Natürlich würde die Begründung einer obligatorischen Genossenschaft die gesetzliche Bestätigung der Statuten und die beständige Ausübung staatlicher Aufsicht mit sich bringen. Man würde damit die Bahn einer gewerblichen Specialgesetzgebung betreten, die sich möglichst nahe an die bisherige statutarische Verfassung anschmiegen und den Verbandsorganen einen weitgehenden Einfluß gestatten müßte. Der Verband würde damit zu einem großen gewerblichen Selbstverwaltungskörper von öffentlich-rechtlichem Charakter werden. Das Princip der Handels- und Gewerbefreiheit, wie es der Art. 31 der Bundesverfassung von 1874 proklamiert, wäre damit freilich durchlöchert; aber daß dies schon durch frühere gesetzliche Bestimmungen geschehen ist, z. B. durch die des Fabrikgesetzes von 1877, ist doch eine offenkundige Thatsache. Der Verband selbst hat auch in seiner bisherigen Verfassung offenbar im Gegensatz zu diesem Princip gestanden. Der Grundsatz des ausschließlichen Verbandsverkehrs verfolgte doch den Zweck, niemandem außerhalb des Verbandes die Möglichkeit zur Ausübung des Gewerbebetriebes zu lassen, und wo dies Mittel versagte, griff man zum Boykott, um ausgetretene Arbeitgeber in den Verband zurückzuzwingen. Der Bundesrat selbst hat 1886 den Rekurs eines mit guten Gründen vom Verband Ausgeschlossenen abgewiesen mit einer Begründung, die darauf hinauslief, daß die Monopolisierung des Gewerbebetriebs durch den Verband eine Konsequenz des Princips der Handels- und Gewerbefreiheit sei. Man sieht, wie hier das Princip gewissermaßen in sein Gegenteil umschlägt. Eine staatsrechtliche Anomalie war es auch, daß die staatlichen Gerichte der Schweiz Rekurse von den Entscheidungen der Verbandsgerichte nicht annahmen. Der Verband war gewissermaßen ein Staat im Staate, und eine Revision seiner gesetzlichen Grundlagen dürfte nicht nur vom Standpunkte seiner eigenen Wohlfahrt, sondern auch von dem des öffentlichen Interesses zu wünschen sein.

Kaum irgendwo fordern in der Gegenwart die Verhältnisse so zur socialgesetzlichen Regelung eines großen Gewerbes auf, kaum irgendwo sind zugleich die Voraussetzungen dazu in so vollkommener Weise erfüllt wie hier. Welche Summe von Intelligenz und Energie, von wirtschaftlichen und socialen Erfahrungen, von genossenschaftlicher Disciplin, von unverwüstlichem Streben steckt in der nun fast zehnjährigen Wirksamkeit des Verbandes! Diese Faktoren gilt es zu

konservieren, zu gedeihlicher Bethätigung auf gesichertem Boden zu berufen. Das staatliche Obligatorium würde den bisherigen Grundsatz des ausschließlichen Verbandsverkehrs ersetzen. Die Fabriksticker müßten, sei es in corpore, sei es in Form von Gehülfenausschüssen, angegliedert, die Separatverbände der Interessentengruppen in ein organisches Verhältnis zu der Verfassung des Gesamtverbands gebracht werden. Die statutarische Fixierung eines Lohnminimums mit dem Apparat der Musterklassifikationszuschläge würde wegfallen müssen; statt dessen könnte vielleicht eine periodische Vereinbarung des Lohntarifs, wie sie in vielen anderen Gewerben stattfindet, versucht werden, wobei sich freilich mancherlei technische Schwierigkeiten ergeben würden. Der Normalarbeitstag, der für die unter dem Fabrikgesetz stehenden Betriebe fortdauert, müßte wieder allgemein eingeführt werden; wie die Ausdehnung der Arbeitszeit ein stetiges Sinken der Löhne verursacht hat, so ist von deren Beschränkung doch wohl eine, wenn auch geringe Steigerung zu erwarten. Sollte eine Restauration des Verbandes auf der angedeuteten Basis nicht erreicht werden können, so würde eine Ausdehnung des gesetzlichen Normalarbeitstages auf die Hausindustrie angebracht sein, wie sie vom Verband selbst — allerdings unter dem Widerstreben der Einzelsticker — im April 1893 durch Eingabe an die Bundesbehörde verlangt worden ist, und wie sie die St. Gallische Gesetzgebung gegenwärtig für die hausindustrielle Frauenarbeit in Verbindung mit anderen Schutzbestimmungen einzuführen im Begriff ist. Freilich würde eine Regelung auf genossenschaftlicher Basis wirkungsvoller und in jeder Beziehung wünschenswerter sein. Die übrigen Vorschriften des Verbandes über das Ferggerwesen, den Stichwarenverkehr könnten ohne erhebliche Änderungen beibehalten werden. Der große Zug auf Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, der jetzt durch die Schweiz geht, und auch in der Stickereiindustrie bereits zur Bildung eines vom Verband subventionierten freien Hülfsvereins geführt hat, würde zu einer entsprechenden Institution innerhalb des Verbandes selbst drängen, der damit nur das alte Postulat eines Krisenfonds wieder aufnähme; die kantonale Arbeitslosigkeitsversicherung, die gegenwärtig in St. Gallen nach dem Vorgang anderer Kantone und Gemeinden geplant wird, würde dadurch erheblich entlastet werden können.

Wie der Gefahr einer Verschärfung der ausländischen Konkurrenz, die sich an jede socialpolitische Regelung einer Exportindustrie knüpft, begegnet werden könne, das bleibt die große Frage, die es noch zu lösen gilt. Der Versuch einer internationalen Kartellierung, wie er Sachsen gegenüber gemacht worden ist, hat diese Gefahr zwar vermindert, aber keineswegs beseitigt. Die Anregung zu einer internationalen Regelung der Arbeitszeit im Stickereifach, wie sie aus Anlaß des Notstandes 1892 vom Schweizer Bundesrat ausging, fand in Paris, Berlin und Wien kein Entgegenkommen[1]. Die Stickerei-

---

[1] V. Bericht des Centralverbandes, S. 77.

industrie aller dieser Länder will eben noch wachsen; sie hat den Beharrungszustand, auf dem die Schweiz angekommen zu sein scheint, noch nicht erreicht; und eine Industrie wird nicht eher ehrlich und ohne Vorbehalt auf eine internationale Ausgleichung der Konkurrenzbedingungen eingehen, als bis sie gesättigt ist und mehr das Bedürfnis fühlt, sich zu konsolidieren als sich weiter auszudehnen. Indessen ist doch auch mit dem moralischen Eindruck zu rechnen, den jeder wirkliche socialpolitische Fortschritt unfehlbar auch im Auslande machen muß, zumal wenn er zugleich ein wirtschaftlicher Fortschritt ist, wie in diesem Falle. Das erfolgreiche Vorangehen eines einzelnen Staates kann hier entscheidend sein. Die Schweiz aber ist bei der führenden Stellung, die sie in der Stickereibranche immer noch auf dem Weltmarkte einnimmt, eher dazu in der Lage, als jede ihrer Konkurrenzindustrien.

Das Problem der Sociologie.

Von

Georg Simmel.

Als der bedeutsamste und folgenreichste Fortschritt, den die Geschichtswissenschaft und das Verständnis des Menschen überhaupt in unserer Zeit gemacht hat, pflegt die Überwindung der individualistischen Anschauungsart zu gelten. Statt der Einzelschicksale, die sonst im Vordergrund des historischen Bildes standen, erhalten wir, als das eigentlich Wirksame und Entscheidende, sociale Kräfte, Kollektivbewegungen, aus denen der Anteil des Einzelnen selten mit völliger Bestimmtheit herauszulösen ist: die Wissenschaft vom Menschen ist Wissenschaft von der menschlichen Gesellschaft geworden. Kein Objekt der Geisteswissenschaften kann sich dieser Wendung entziehen; selbst wo sich die Bewegungen so individuell aufgipfeln, wie etwa in der künstlerischen Leistung, suchen wir in der Gattungsevolution die Ursachen, aus denen es überhaupt zu Empfindungen des Schönen gekommen ist, in der besonderen gesellschaftlichen Lage der Zeit die Veranlassungen gerade *dieser* künstlerischen Produktion. Auf die Religion wie auf das wirtschaftliche Leben, auf die Moral wie auf die technische Kultur, auf die Politik wie auf Gesundheit und Krankheit von Seele und Leib erstreckt sich gleichmäßig die Tendenz, jedes einzelne Geschehen auf die geschichtliche Lage, die Bedürfnisse und Leistungen der Gesamtheit zurückzuführen.

Allein indem diese Richtung des Erkennens eine so allgemeine, nirgends ganz ausgeschlossene ist, kann sie wohl ein regulatives Princip für alle Geisteswissenschaften, aber gerade deshalb *keine besondere selbständige Wissenschaft*, mit eigener Stellung unter diesen letzteren stiften. Sollte Sociologie wirklich, wie man ihr zumutet, die Gesamtheit der Vorgänge in der Gesellschaft und alle Reduktion des Einzelgeschehens auf sociales enthalten, so ist sie nichts als ein zusammenfassender *Name* für die Totalität der

modern behandelten Geisteswissenschaften. Und eben damit giebt sie jenen leeren Allgemeinheiten und Abstraktionen Raum, die das Verhängnis der Philosophie bildeten; wie diese will sie, das Unzusammenhängendste in eine begriffliche oder rein äußerliche Einheit zwingend, ein wissenschaftliches Weltreich schaffen, das eben deshalb wie politische Weltreiche in Diadochenherrschaft auseinanderbrechen muß. Sociologie, als Geschichte der Gesellschaft und aller ihrer Inhalte, d. h. im Sinne einer Erklärung alles Geschehens vermittels der gesellschaftlichen Kräfte und Konfigurationen, ist so wenig eine besondere Wissenschaft, wie etwa „Induktion" eine solche ist. Ähnlich dieser — nur nicht im gleichen Sinne formal — ist sie eine Erkenntnismethode, ein heuristisches Prinzip, das auf einer Unendlichkeit verschiedenster Wissensgebiete fruchtbar werden kann, ohne doch für sich allein eines auszumachen.

Soll es nun statt einer bloßen Forschungstendenz, die fälschlich zu einer Wissenschaft der Sociologie hypostasiert worden ist, wirklich eine solche geben, so muß das Gesamtgebiet der allumfassenden socialen Wissenschaft in sich arbeitsteilig gegliedert, es muß eine Sociologie in engerer Bedeutung ausgeschieden werden. In welchem Sinne diese Differenzierung zu geschehen hat, kann der Vergleich mit der Psychologie nahelegen. Man hat den Versuch gemacht, alle Wissenschaften in Psychologie aufzulösen: da nur Inhalte des Bewußtseins Gegenstände der Erkenntnis werden könnten, so seien diese letzteren nur durch die psychologischen Kräfte und nach den psychologischen Gesetzen, die sie produzieren, verständlich. Trotzdem trennt man allgemein die Psychologie, als die Wissenschaft von den Funktionen der Psyche als solcher, mit Recht von den Wissenschaften, welche nach den einzelnen Objekten, den einzelnen Inhalten des erkennenden Vorstellens fragen. Es handelt sich in der Psychologie um die — umfassende oder auf bestimmte Provinzen beschränkte — Abstraktion der Funktionen, Kräfte, Normen, oder wie man es nennen mag, die sich zu dem konkreten Geschehen in der Seele verhalten wie Gesetz, Typus, Allgemeines zum Singulären oder wie die Form zum geformten Inhalt. Wie nun alles Geschehen ein Geschehen in der Seele ist, so ist es, anders betrachtet, ein Geschehen in der Gesellschaft; so wenig aber alles, was freilich nur unter der Bedingung eines Bewußtseins gegeben ist, darum schon der Psychologie anheim fällt, so roh und verwirrend ist die Vorstellung, daß alles, was allerdings nur in der Gesellschaft und unter der Bedingung ihres Gegebenseins geschieht, schon in die Sociologie hineingehöre. Vielmehr, wie die Differenzierung des Specifisch-Psychischen von den objektiven Materien die Psychologie als Wissenschaft ergiebt, so kann eine eigentliche Sociologie nur das Specifisch-Gesellschaftliche behandeln, die Form und Formen der Vergesellschaftung als solcher, in Absonderung von den einzelnen Interessen und Inhalten, die sich in und vermöge der Vergesellschaftung verwirklichen. Diese Interessen und Inhalte bilden den Inhalt specieller — sachlicher oder historischer — Wissenschaften; durch deren Kreise nun legt die Sociologie einen

neuen, der die eigentlichen gesellschaftlichen Kräfte und Elemente als solche, die Socialisierungsformen, an ihnen markiert und einschließt.

Gesellschaft im weitesten Sinne ist offenbar da vorhanden, wo mehrere Individuen in Wechselwirkung treten. Von der ephemeren Vereinigung zu einem gemeinsamen Spaziergang bis zu der innigen Einheit einer Familie oder einer mittelalterlichen Gilde muß man Vergesellschaftung der verschiedensten Grade und Arten konstatieren. Die besonderen Ursachen und Zwecke, ohne die natürlich nie eine Vergesellschaftung erfolgt, bilden gewissermaßen den Körper, das Material des socialen Prozesses; daß der Erfolg dieser Ursachen, die Förderung dieser Zwecke gerade eine Wechselwirkung, eine Vergesellschaftung unter ihren Trägern hervorruft, das ist die Form, in die jene Inhalte sich kleiden und auf deren Abtrennung von den letzteren vermöge wissenschaftlicher Abstraktion die ganze Existenz einer speciellen Gesellschaftswissenschaft beruht. Denn nun zeigt sich sofort, daß die gleiche Form, die gleiche Art der Vergesellschaftung an dem allerverschiedensten Material, für die allerverschiedensten Ziele eintreten kann. Nicht nur Vergesellschaftung überhaupt findet sich ebenso an einer Religionsgemeinde wie an einer Verschwörerbande, an einer Wirtschaftsgenossenschaft wie an einer Kunstschule, an einer Volksversammlung wie an einer Familie — sondern es erstrecken sich formale Gleichheiten auch auf die speciellen Konfigurationen und Entwickelungen solcher Vereinigungen. An gesellschaftlichen Gruppen, die ihren Zwecken und ihrem sittlichen Charakter nach die denkbar verschiedensten sind, finden wir z. B. die gleichen Formen der Über- und Unterordnung, der Konkurrenz, der Nachahmung, der Opposition, der Arbeitsteilung, wir finden die Bildung einer Hierarchie, die Verkörperung des gruppenbildenden Princips in Symbolen, die Scheidung in Parteien, wir finden alle Stadien von Freiheit oder Bindung des Individuums der Gruppe gegenüber, Durchkreuzung und Schichtung der Gruppen selbst, bestimmte Reaktionsformen derselben gegen äußere Einflüsse. Alles dies weist durch die Gleichheit seiner Form und Entwickelung, bei oft völliger Heterogeneität der materialen Bestimmungen der Gruppe, auf eigenartige, jenseits dieser Bestimmungen vorhandene Kräfte in derselben hin, auf ein abstrahierungsberechtigtes Gebiet: das der Vergesellschaftung als solcher und ihrer Formen. Diese Formen entwickeln sich bei der Berührung der Individuen, relativ unabhängig von dem Grunde dieser Berührung, und ihre Summe macht dasjenige konkret aus, was man mit dem Abstraktum Gesellschaft benennt[1].

---

[1] Eine häufige Ungenauigkeit reiht jede ethnologische oder urgeschichtliche Untersuchung ohne weiteres in das Gebiet der Sociologie ein. Es wird dabei übersehen, daß Thaten und Zustände oft nur deshalb der „Gesellschaft" anzugehören scheinen, weil unsre Kenntnis ihrer zu ungenau ist, um die rein individuellen Geschehnisse, die das eigentlich Reale sind, festzustellen. In diesen Entfernungen verschwimmen die Reihen des persönlichen Seins oder Thuns und bilden für das geistige Auge eine zusammenhängende Masse, die „Gesellschaft" — wie man aus größerer Entfernung von einem Walde keinen einzigen ein-

In der einzelnen historischen Erscheinung ist freilich Inhalt und gesellschaftliche Form thatsächlich verschmolzen, es giebt keine sociale Verfassung oder Entwickelung, die bloß social wäre und nicht zugleich Verfassung oder Entwickelung eines Inhalts. Dieser Inhalt kann objektiver Art sein: die Herstellung eines Werkes, der Fortschritt der Technik, die Herrschaft einer Idee, der Glanz oder der Verfall eines politischen Gebildes, die Entwickelung der Sprache und der Sitte; oder er kann subjektiver Natur sein und die unzähligen Seiten der Persönlichkeit betreffen, die durch die Socialisierung Förderung, Triebbefriedigung, Entwickelung zum Sittlichen wie zum Unsittlichen erfahren. Allein diese unmittelbare Ineinsbildung von Inhalt und Form, wie sie in der historischen Wirklichkeit vorliegt, verhindert nicht die wissenschaftliche Sonderung beider; so betrachtet die Geometrie die bloße räumliche Form der Körper, die doch auch nicht für sich allein existiert, sondern nur mit und an einer Materie, deren Erforschung anderen Wissenschaften obliegt. Auch der Historiker, im engeren Sinne, behandelt doch nur eine Abstraktion aus den wirklichen Ereignissen. Auch er löst aus der Unendlichkeit des realen Handelns und Redens, aus der Summe aller inneren und äußeren Einzelheiten, die Entwickelungen heraus, die unter bestimmte Begriffe gehören. Nicht alles, was Friedrich II. oder Maria Theresia von morgens bis abends gethan, nicht die zufälligen Worte, in die sie ihre politischen Entschlüsse gekleidet haben, nicht die unzähligen psychischen Ereignisse, die in thatsächlich unlösbarer Verkettung mit diesen Entschlüssen, aber ohne inhaltliche Beziehungen zu ihnen vorgingen — nicht dieses alles wird in der „Geschichte" erzählt; sondern der Begriff des politisch Wichtigen wird an die wirklichen Ereignisse herangebracht und nun wird nur das aufgesucht und erzählt, was unter diesen gehört, was aber thatsächlich so, d. h. in dieser reinlichen inneren Konsequenz und Losgelöstheit, sich garnicht zugetragen hat. Entsprechend isoliert etwa die Wirtschaftsgeschichte alles dasjenige, was die körperlichen Bedürfnisse des Menschen und die Mittel ihrer Befriedigung angeht, aus der Totalität der Ereignisse — wenngleich es vielleicht keines unter diesen giebt, das in Wirklichkeit nicht in

zelnen Baum, sondern nur „Wald" sieht. Selbstverständlich sind sowohl ethnologische wie urgeschichtliche Forschungen auch für die eigentliche Gesellschaftswissenschaft vom höchsten Wert, d. h. für die Erkenntnis der durch die Vergesellschaftung entwickelten Kräfte, Ereignisse und Zustände: allein die Einreihung ihrer als Totalgebilde unter den Begriff der Sociologie beruht auf der mangelhaften Unterscheidung zwischen jener „Gesellschaft," die nur ein Sammelname ist, hervorgegangen aus der Unfähigkeit, die Einzelerscheinungen gesondert zu behandeln, und der Gesellschaft, die durch specifisch-sociale Kräfte die Erscheinungen bestimmt. So bezeichnet man überhaupt häufig bloße Parallelerscheinungen in einer Masse schon als gesellschaftliche, und verwechselt statistische Gleichartigkeiten und Gleichzeitigkeiten, von denen jede für sich rein individueller Natur ist, mit solchen, die auf das reale Princip der Gesellschaft, die Gegenseitigkeit der Verursachung, zurückgehen. Man scheidet so nicht zwischen dem, was bloß i n n e r h a l b der Gesellschaft, als einem Rahmen, und dem, was wirklich d u r c h die Gesellschaft vorgeht.

irgend einer Beziehung zu jenen Bedürfnissen stände. Auch die Sociologie als Einzelwissenschaft wird nicht anders verfahren: sie löst eben das bloß gesellschaftliche Moment aus der Totalität der Menschengeschichte, d. h. des Geschehens in der Gesellschaft, zu gesonderter Betrachtung aus; oder, mit etwas paradoxer Kürze ausgedrückt, sie erforscht dasjenige, was an der Gesellschaft „Gesellschaft" ist[1].

Die Methoden, nach denen die Probleme der Vergesellschaftung untersucht werden, sind dieselben wie in allen vergleichend psychologischen Wissenschaften. Zum Grunde liegen gewisse psychologische Voraussetzungen, jenen zugehörig, ohne die überhaupt keine Geschichtswissenschaft existieren kann: die Phänomene des Hülfesuchens und Hülfeleistens, der Liebe und des Hasses, der Pleonexie und des Befriedigungsgefühles im Zusammensein, die Selbsterhaltung von Individuen mit gleichen Zielen einerseits durch Konkurrenz, andererseits durch Zusammenschluß, und eine Reihe anderer primärer psychischer

[1] Wenn, wie ich glaube, die Untersuchung der Kräfte, Formen und Entwickelungen der Vergesellschaftung, des Mit-, Für- und Nebeneinanderseins der Individuen, das einzige Objekt einer Sociologie als besonderer Wissenschaft sein kann, so gehören in sie selbstverständlich auch die Bestimmungen hinein, welche die Vergesellschaftungsform durch den besonderen Inhalt erhält, an dem sie sich realisiert. Wenn z. B. die Bildung von Aristokratien untersucht wird, so ist außer den Prozessen der Scheidung ursprünglich homogener Massen, der Zusammenballung der Höhergestiegenen zu klassenmäßiger Einheit, des gleichmäßigen Repulsionsverhältnisses derselben gegen höchste persönliche Instanzen wie gegen die unteren Massen — außer diesen sind einerseits die materialen Interessen aufzusuchen, die überhaupt jene Prozesse hervorriefen, andererseits die Modifikationen derselben zu bestimmen, die sie auf den verschiedenen Produktionsstufen und durch die Verschiedenheit der die Zeit beherrschenden Ideen erleiden. Freilich lösen sich auch manche Bestimmungen, die individueller Natur zu sein und erst zu dem eigentlichen Socialisierungsprozesse hinzuzutreten scheinen, bei hinreichend weitem Begriffe der Gesellschaftsformen doch noch in solche auf: z. B. bilden die Geheimbünde ein besondres sociologisches Problem; wie wirkt die Heimlichkeit auf die Associierung, welche besonderen Formen dieser bilden sich unter der Bedingung jener, und zwar so, daß Verbindungen, welche als offne die größte Verschiedenheit zeigen, durch die bloße Thatsache ihrer Geheimhaltung gewisse gleichartige Züge erhalten? Während hier also die Vergesellschaftung durch ein außersociales Princip specifiziert erscheint, zeigt sich doch bei schärferem Hinsehen, daß auch die Geheimhaltung schon an und für sich unter die Formen des socialen Lebens gehört: sie kann ausschließlich da auftreten, wo ein Miteinander von Individuen besteht und ist eine bestimmte Form der gegenseitigen Relation derselben, die keineswegs bloß negativer Natur ist, sondern ganz positive wechselseitige Verhaltungsweisen derselben mit sich bringt. Überhaupt gehören in die Sociologie als Wissenschaft von den Beziehungsformen der Menschen untereinander keineswegs nur die Associationen und Vereinigungen im engeren Sinne, d. h. im Sinne einer Kooperation oder eines harmonischen Befaßtseins in einem Rahmen: auch Gegnerschaft und Konkurrenz stiften, oder sind vielmehr Beziehungen, Wechselwirkungen unter den Individuen, die bei den verschiedenartigsten Anlässen doch die gleichen Formen und Entwickelungen zeigen. Damit weisen auch sie auf Kräfte hin, die sich bei der gegenseitigen Berührung der Menschen in ihnen entwickeln und deren Arten und Quellen für sich studiert werden müssen, um zu erkennen, wieso die ungeheure Mannigfaltigkeit der Motive und Inhalte der einzelnen Fälle doch der Gleichheit der Verhältnisformen Raum giebt.

Vorgänge muß vorausgesetzt werden, damit man überhaupt versteht, daß es zu Vergesellschaftungen, Gruppenbildungen, Verhältnissen des Einzelnen zu einer Gesamtheit u. s. w. kommt. Wie eine zusammenhängende und verständliche Wirtschaftsgeschichte samt jenen Induktionen und Querschnitten durch sie, die man als Annäherungen an eine principielle Ökonomik betrachten mag, nur so zustande kommt, daß man aus den historischen Gesamtzuständen diejenigen aussondert, die auf gewisse physisch veranlaßte, aber doch immer psychische Bedürfnisse zurückgehen — so giebt es eine Wissenschaft von der Gesellschaft, weil gewisse specifische Gebilde innerhalb jener geschichtlichen Komplexe auf psychische Verfassungen und Aktionen zurückführbar sind, die gerade nur aus gegenseitiger Einwirkung der Individuen und Gruppen auf einander, aus gesellschaftlicher Berührung hervorgehen. Die Untersuchung hat nun zwei Richtungen: sie folgt zunächst der Längsrichtung der einzelnen Entwickelung; also z. B. jede Geschichte der germanischen Sippe, oder des Gauverbandes, oder der Parteien in England, oder der römischen Familienform, oder eines Gewerkvereins, oder einer Kirchenverfassung ist in so weit sociologisch, als in ihr die gesellschaftliche Formung: die Über- und Unterordnung, die Bildung einer objektiven Gemeinschaft gegenüber der bloßen Summe der Individuen, die Herausbildung von Unterabteilungen, die Modifikation der Socialform durch die quantitativen Veränderungen der Gruppe — an den komplexeren Erscheinungen, für sich abstrahierbar, hervortritt. Es sind nun, zweitens, Querschnitte durch die Einzelentwickelungen zu legen, welche, die materialen Verschiedenheiten derselben paralysierend, das Gemeinsame an ihnen: die socialen Konstellationen als solche, induktiv feststellen — seien es nun jene allgemeinsten Verhältnisse und ihre Wandlungen, die die durchgehenden individuellen Gleichheiten und Verschiedenheiten der Menschen bei jeder Gemeinschaftsbildung hervorrufen, oder seien es die specielleren Gestaltungen der Gemeinschaft, die sich in den Socialisierungen eines bestimmten Gebietes — wirtschaftlichen, kirchlichen, geselligen, familiären, politischen — oder einer bestimmten Periode finden.

Gegen die Philosophie der Geschichte ist diese fachmäßige Aufgabe der Sociologie streng abgegrenzt. Die Geschichtsphilosophie will die historischen Thatsachen, äußere wie psychische, in ihrer Gesamtheit unter allgemeine Begriffe bringen, vermöge deren die Geschichte bestimmten Bedürfnissen, ethischen, metaphysischen, religiösen, künstlerischen, genügen soll. In völligem Gegensatz dazu hält sich die Sociologie als Specialwissenschaft, deren eventuelles Gebiet ich hier zu bestimmen suchte, völlig innerhalb der Erscheinungsreihe und ihrer unmittelbar psychologischen Deutung. Will man diese letztere, oder will man die Richtung auf allgemeine Resultate, für die der Einzelfall nur Material ist, als „philosophisch" denunzieren, so ist einerseits jede Geschichtsschreibung, andererseits jede induktive und vergleichende Wissenschaft schon Philosophie. — Nur nach einer Richtung hin möchte ich einen spekulativen Gedanken an das Gesamt-

problem der Sociologie knüpfen. Es ist wohl heute kein Zweifel mehr, daß „Gesetze der Geschichte" nicht auffindbar sind; denn die Geschichte ist einerseits in sich ein so ungeheuer komplexes Gebilde, andererseits ein so unsicher und subjektiv begrenzter Ausschnitt aus dem kosmischen Geschehen, daß es keine einheitliche Formel für ihre Entwickelung als Ganzes geben kann[1]. Will man dennoch die Hoffnung auf ein Begreifen der Geschichte als einer gesetzmäßigen Entwickelung nicht aufgeben, so kann man sich ihm nur durch Zerlegung derselben in möglichst einfache und in sich homogene Teilvorgänge nähern. Wie man die Geschichte eines Landes auch nicht ohne weiteres als ungeschiedenes Ganzes begreift, sondern durch zunächst gesonderte Feststellung seiner Agrarverhältnisse, seiner socialen und nationalen Politik, seiner geistigen Kultur, seiner Industrie, seines Erziehungswesens ꝛc.: so zerfällt die Geschichte in eine Reihe von Sonderwissenschaften, deren Objekte freilich in Wirklichkeit nicht gesondert vorkommen und die auch nur wieder in schließlicher Vereinigung die Gesamtvorstellung von „Geschichte" ermöglichen, aber doch nur in jener Vereinfachung eine Annäherung an „Gesetze" gestatten. Der Vorschlag, den ich hier über das Arbeitsgebiet der Sociologie mache, um sie vor dem Aufgehen in eine bloße Methodik anderweitiger Wissenschaften oder in ein bloßes neues Wort für den Komplex aller Geschichtswissenschaft zu schützen — dieser Vorschlag mag sich vielleicht jener Teilung der historischen Gesamtvorgänge einordnen, indem er die Funktion der Vergesellschaftung und ihrer unzähligen Formen und Entwickelungen als Sondergebiet herauslöst: als ein Sondergebiet, das durch seine qualitative Einfachheit die Auffindung specifischer Gesetze weniger chimärisch macht, als die komplexen historischen Gebilde es thun, so lange man ihre einzelnen Elemente, Formen und Inhalte nicht differenziert; als ein Sondergebiet, an dem — mag man ihm nun den Titel einer besonderen Wissenschaft oder den wichtigeren einer Aufgabensammlung gönnen — die Verwirrung der hergebrachten Vorstellungen von Sociologie halt machen muß, und auf dem sie sich, allerdings unter Verzicht auf ihre hochfliegenden Ansprüche, eine grenzgesicherte Heimstätte zu guten Besitzrechten gründen kann.

---

[1] Den näheren Beweis hierfür habe ich in meinem „Probleme der Geschichtsphilosophie", 2. Kap., geführt.

Kleinere Mitteilungen.

Südostdeutsche Betrachtungen.

In den letzten Jahren der Ära Taaffe war zwischen Regierung und Deutsch-Liberalen ein freundlicheres Verhältnis eingetreten. Diese Umkehr hatte, Hand in Hand mit den böhmischen Ausgleichsverhandlungen, in weiten Kreisen der deutsch-österreichischen Bevölkerung eine gewisse Vertrauensseligkeit hervorgerufen. Man erachtete die Gefahren, von denen das Deutschtum bedroht gewesen war, für endgültig überwunden. Das Interesse an den zur nationalen Abwehr errichteten Verbänden schwand von Tag zu Tag. Da hielt es der deutsch-liberale Abgeordnete und frühere Referent im Unterrichtsministerium, Freiherr von Dumreicher[1], für geboten, seinen sanguinischen Volksgenossen die tieferen, von den politischen Tageslaunen unabhängigen Strömungen eindringlich zum Bewußtsein zu bringen, die nach wie vor die Stellung des deutschen Volkes in Österreich unterwühlen. Denkt man an die frivole Oberflächlichkeit der österreichischen und namentlich der tonangebenden Wiener Tagespresse, an die geringe politische Bildung und Einsicht eines großen Teiles der österreichischen Deutschen, so war für einen solchen Weckruf in der That die Zeit gekommen. Es ist übrigens charakteristisch, daß ungefähr um dieselbe Zeit auch von anderer Seite der Versuch gemacht worden ist, gegenüber den wechselnden und veränderlichen Erscheinungen des Augenblickes die dauernden Verhältnisse in den Vordergrund treten zu lassen, von denen die Zukunft des österreichischen Deutschtumes in Wirklichkeit abhängt[2].

So stark Baron Dumreicher noch in vielen Dingen von dem Centralismus und dem politisch und wirtschaftlich liberalen Doktrinarismus seiner Partei beherrscht wird, der Erkenntnis, daß die Kräfte, die eine veränderte Stellung des österreichischen Deutschtumes anbahnen, der Hauptsache nach gesellschaftlicher Natur sind, kann auch er sich nicht verschließen.

Die Alpenländer, das Centralgebiet des österreichischen Deutschtumes, bleiben in ihrer wirtschaftlichen Entwickelung hinter den vorwiegend von Slaven bewohnten Kronländern Böhmen und Mähren zurück. Ihre Bevölkerungszunahme ist gering. Eine Kräftigung des deutschen Elementes gegenüber der rasch vordringenden slavischen Volksflut ist von ihrer Seite nicht zu erwarten. In

---

[1] A. v. Dumreicher, Südostdeutsche Betrachtungen, Leipzig 1893.

[2] M. Hainisch, Die Zukunft der Deutsch-Österreicher, Wien 1892; H. Herkner, Die Zukunft der Deutsch-Österreicher, Wien 1893; v. Zwiedineck, Südostdeutsche Betrachtungen, Preuß. Jahrb. Bd. 73, Heft 2, S. 335 ff; neuerdings: O. Wittelshöfer, Politische und wirtschaftliche Gesichtspunkte in der österreichischen Nationalitätenfrage, Preuß. Jahrbücher, Bd. 76, Heft 3, Berlin 1894. — Manches hieher gehörige ist auch in der ausgezeichneten Abhandlung Schäffle's „Volksvertretungsprobleme aus Anlaß der österreichischen Wahlreform" zu finden, Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, L. S. 281 ff.

dieser Hinsicht berühren sich die Anschauungen Dumreichers mit denen von Hainisch. Da letzterer selbst die Quintessenz seiner Studien bereits im Jahrbuche[1] vorgeführt hat, liegt im übrigen keine Veranlassung vor, auf diese Zustände zurückzugreifen.

Außerdem hat die Zuwanderung aus den südlichen und westlichen Teilen des Deutschen Reiches, die in früheren Zeiten für die Stellung der Deutschen in Österreich nicht ohne Belang gewesen ist, fast ganz aufgehört. Der vorderösterreichische Besitz ging verloren, der Ausschluß Österreichs vom Zollvereine unterband die wirtschaftlichen Beziehungen zu Süddeutschland, und Amerika hat Badenern und Württembergern ein verlockenderes Auswanderungsziel gesteckt.

Aber Wien wollte eine Weltstadt werden. Es verfolgte mit Besorgnis die mächtige Entwickelung Berlins und anderer deutscher Großstädte. Seit dem ungarischen Ausgleiche trat in Buda-Pest eine neue Rivalin auf. So sollte wenigstens die Centralisation Cis-Österreichs, wie sie von der deutsch-liberalen Partei angestrebt wurde, die Kräfte für eine fortschreitende, glanzvolle Ausdehnung der Kaiserstadt liefern. Schon Graf Beust hat einmal auf den Widerspruch aufmerksam gemacht: Wien will das Centrum von Österreich, also eines vorwiegend nicht deutschen Reiches, sein und doch einen rein deutschen Charakter bewahren. Läge Wien nicht an der östlichen Grenze des deutschen Sprachgebietes, und wären die deutschen Alpenländer im stande, einen starken Bevölkerungsüberschuß an die Hauptstadt abzugeben, so hätte sich, von mächtigen politischen Faktoren unterstützt, das genannte, in sich widerspruchsvolle Ziel vielleicht doch erreichen lassen. Nun steht aber die Sache so, daß Wien einen großen Teil seiner Bevölkerungszunahme aus den nordslavischen Gebieten bestreitet. Auch in Süd- und Ostböhmen herrscht wie in den Alpen eine wirtschaftliche Stagnation. Hier sind es die ungeheuren Latifundien und Fideikommisse der Aristokratie, die einer fortschreitenden Entwickelung entgegen wirken. Allein während in Salzburg, Tirol und Steiermark der auf eine höhere Lebenshaltung achtende deutsche Bauer die Volkszunahme der geringen Bevölkerungskapazität seiner Heimat anpaßt, trifft dies bei dem czechischen Taglöhnerproletariate Böhmens durchaus nicht zu. Es vermehrt sich überaus stark. Und da die neu hinzutretende Bevölkerung im Lande keinen Erwerb findet, so wandert sie aus, natürlich nach Wien. In der Zeit von 1869—1890 hat Wien 365270 Einwohner durch Wanderbewegung gewonnen: 244586 der Eingewanderten sind als Czechen geboren. Nicht viel niedriger dürfte die Zahl der Wiener sein, die zwar in Wien, aber als Kinder eingewanderter Czechen geboren worden sind. Es bedarf indes garnicht einmal der Aufzeichnungen der Statistik, um zu erfahren, daß ein großer Bruchteil der Wiener Bevölkerung slavischen Ursprunges ist. Man achte nur auf die unendliche Menge slavischer Namen, denen man in der Kaiserstadt auf Schritt und Tritt begegnet, und man wird die von gewisser Seite ausgehenden pathetischen Deklamationen über den unverfälscht deutschen Charakter Wiens zu würdigen wissen.

Dumreicher klagt in seinen nationalen Elegien darüber, daß von 1880 auf 1890 in Nieder-Österreich das Czechentum um 52,6% gestiegen ist, d. h. es haben im erstgenannten Jahre 61257, im letztgenannten 93481 Personen als Umgangssprache das Czechische angegeben. Vergegenwärtigt man sich die überaus starke czechische Einwanderung nach Wien, so wird man sich eher wundern, daß die Zahl derer, die sich zur czechischen Nationalität bekannt haben, nicht weit größer ausgefallen ist. Berücksichtigt man die Verteilung der czechischen Bevölkerung Nieder-Österreichs auf die Altersklassen, so ergiebt sich, daß nahezu die Hälfte den Klassen 11—30 Jahre angehört. Es handelt sich also namentlich um junge Leute, die während des letzten Decenniums zugewandert und unter der veränderten politischen Konjunktur nicht so rasch dem Wienertume assimiliert worden sind, als es in früheren Zeiten die Regel war. Daß auch sie und ihre Kinder die czechische Nationalität nicht bewahren werden, läßt schon das geringe Interesse erwarten, das sie, nach Wittelshöfer, für die czechische Schule des X. Bezirkes in Wien an den Tag legen.

Eine Gefahr für das Geltungsgebiet der deutschen Sprache in Wien

[1] Vgl. XVII S. 311, Zur Lage des österreichischen Bauernstandes.

könnte erst dann eintreten, wenn eine streng deutsch-nationale Haltung der Wiener die bis jetzt stille, aber umfassende Assimilierung des czechischen Elementes stören würde. Es ist ein großes Verdienst Wittelshöfers, nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht zu haben, wie die Mittel, deren sich die slavischen Nationalpolitiker bedienen, für die Deutschen durchaus ungeeignet sind. „Die Erhaltung der czechischen Nation bedarf unaufhörlicher Agitation, die Erhaltung und Verstärkung der Deutschen größter Ruhe . . . . Mindestens zweihunderttausend als Czechen auf czechischem Gebiete geborene Einwohner und vielleicht ebensoviele direkte Abkömmlinge solcher Czechen haben sich ihrer ursprünglichen Nationalität vollständig entäußert. Dies geschah lediglich aus dem Grunde, weil der Anstoß für eine czechisch-nationale Bewegung fehlt, den ein entwickeltes deutsch-nationales Bewußtsein der Wiener Bevölkerung notwendig geben müßte."

Ganz anders Dumreicher. Er gerät in tiefe sittliche Entrüstung und entlockt seiner Leier die ergreifendsten Accorde, wenn er auf die national laue Haltung der Wiener zu sprechen kommt. „Wien bleibt Wien" und „Der Wiener geht nicht unter!" — so klingen die Schlummerlieder, welche ihm ein gedankenloser Lokalpatriotismus vorsingt. Und so dämmert denn der politische Insulaner hin in behaglichem Traume. Das Erwachen wird aber einst ein furchtbares sein. Und wenn dann auch dieser Wiener Bürger im Angesichte der schreckhaft eingetretenen Wirkungen lange vorbereiteter Thatsachen endlich wieder sein deutsches Bewußtsein entdecken sollte, so wäre es zu spät, eine Flut zu bannen, welche sein geträumtes Eiland bereits unterwaschen hätte.

Die Gegenüberstellung der Ansichten von Wittelshöfer und Dumreicher mag überhaupt die Kluft kennzeichnen, welche das politische Denken der jungen und der alten Generation der Deutschösterreicher scheidet. Hier eine nüchterne, naturwissenschaftliche Beobachtung der gegebenen Thatsachen, der unaufhaltsame Drang, vorerst zu erkennen, was ist: dort nationales Pathos, sentimentale Anhänglichkeit an große historische Traditionen, ohnmächtiges Klagen und düsterer Pessimismus, weil nun einmal alles einen andern Lauf nimmt, als man wünscht.

Um jedoch die Ausführungen über Wien abzuschließen: Wem es nur darauf ankommt, daß die ganz überwiegende Mehrheit der Wiener deutsch spricht, für den besteht, sofern sich die nationale Haltung der Wiener nicht ändert, kein Grund zu ernsthaften Befürchtungen. Wer aber die nationale Frage nicht als Sprachenfrage, sondern als Frage der Abstammung auffaßt, der hat vom germanisch-arischen Standpunkte allerdings alle Ursache, den Gang der Dinge mit Wehmut zu verfolgen. Zweifelsohne wird ein immer größerer Bruchteil der Wiener Bevölkerung seinem Ursprunge nach slavisch, magyarisch und semitisch.

Ungünstiger, und zwar von beiden der angeführten möglichen Standpunkte aus, liegen die Verhältnisse der Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien. Wie in das Donauthal, so entsendet das Slaventum auch eine stattliche Zahl seiner Söhne nach den deutschen Gebieten des nördlichen Böhmens. Auch hier bleibt die natürliche Zunahme der Deutschen zum Teil hinter derjenigen der Czechen erheblich zurück. Diese Erscheinung entspringt aber nicht, wie in den Alpenländern, einer geringen Geburtenfrequenz, sondern einer überaus hohen Kindersterblichkeit.

Die nachstehende Tabelle, die ich für meine Schrift über die Zukunft der Deutschösterreicher berechnet habe[1], giebt hierüber und überhaupt über die vom nationalen Standpunkte wichtigeren bevölkerungsstatistischen Momente Aufschluß:

(Siehe die Tabelle auf nächster Seite.)

Die hohe Kindersterblichkeit steht zu der in großem Umfange vorkommenden gewerblichen Thätigkeit der Frauen in Fabriken und Hausindustrie (Textil- und Glasindustrie) in naher Beziehung. Sodann verdient der Umstand Beachtung, daß die Zahl der unehelich Geborenen in den deutschen Gebieten erheblich größer ist als in den czechischen. Es dürften aber auch klimatische Verhältnisse mitwirken. Es handelt sich großenteils um ziemlich rauhe Gebirgsstriche, in

[1] Die Berechnungen sind angestellt auf Grund der im Band XXXI, 3. Heft und Band XXXII, 1. Heft der „Österreichischen Statistik" (Wien 1892) enthaltenen Ziffern.

	Deutsche Bezirke		Deutsch-czechische Bezirke	Czechische Bezirke
	östlich der Elbe	westlich der Elbe		
Bevölkerung nach der Zählung von 1880 .	788 040	981 527	519 308	3 271 944
Natürliche Zunahme in der Periode von 1880/90	31 661	88 749	38 304	319 319
In Prozenten . . .	4,02	9,04	7,37	9,76
Thatsächliche Zunahme in der Periode von 1880/90	39 829	98 213	5 587	143 066
Zunahme durch Mehreinwanderung . . .	8 168	9 464	—	—
Abnahme durch Mehrauswanderung . .	—	—	32 717	176 253
Lebendgeborene i. Jahre 1890	27 840	41 250	16 824	118 493
Gestorben im Alter 0—1 Jahr	10 007	12 404	3 952	31 142
In Prozenten . . .	35,95	28,52	23,50	26,28

denen das Leben der Neugeborenen durch Erkrankungen der Atmungsorgane ebenfalls schwer bedroht wird; umsomehr natürlich, wenn es in folge der Frauenarbeit an einer sorgsamen Pflege fehlt. So reicht der deutsche Bevölkerungszuwachs kaum hin, um den seit alters einheimischen Industrien die notwendige Arbeiterzahl zu liefern. Namentlich gerät das Handwerk auch in deutschen Gegenden mehr und mehr in czechische Hände. Es ist charakteristisch, daß die deutsch-nationalen Exaltados, die Männer, welche die Reichenberger Polizei preußisch uniformiert hatten, Kleingewerbetreibende sind, also Leute, die vor allem mit den Czechen den wirtschaftlichen Konkurrenzkampf aufnehmen müssen. Diese Verhältnisse werden von Dumreicher nicht durchaus richtig aufgefaßt, wenn er schreibt: „In den bedeutendsten Industrieplätzen Nordböhmens ist die gesellschaftliche Höhenfläche, auf welcher der Arbeiter des Großbetriebes sich bewegt, bereits so sehr gestiegen, daß dieser Stand sich fast ausschließlich deutsch erhält trotz der riesigen slavischen Zuwanderung. In den Fabriken des Reichenberger Bezirkes ist nur etwa 1% der Arbeiter czechischer Volksart. Dagegen wird in demselben Gebiete das Kleingewerbe von czechischen Zuzüglern nahezu ganz beherrscht, ein beredtes Zeugnis seines tiefen Niederganges, des proletarischen Lebensfußes, auf den auch der Meister herabgesunken ist."

Richtig ist nur, daß unter den Industriearbeitern das czechische Element schwächer vertreten ist. Dagegen kann die Stellung der Fabrikarbeiter und Hausindustriellen durchaus nicht als eine social günstige bezeichnet werden. Herr v. Dumreicher hätte sich darüber leicht unterrichten können, wenn er die Untersuchungen von Bráf und Singer, wenn er die Berichte der Gewerbeinspektoren und die Lohnstatistik der Reichenberger Handelskammer zu Rate gezogen hätte. Was die Deutschen veranlaßt, ihre Kräfte der Industrie zu widmen, ist vor allem die Macht der Gewohnheit. Seit Jahrhunderten sind gewisse Industriezweige im Lande heimisch, sie bilden den Ruhm und den Stolz der ganzen deutschen Bevölkerung, sie haben, was an Wohlstand vorhanden, zu Tage gefördert, viele sind in ihnen emporgekommen, mit ihrer Technik wird man von Jugend an vertraut; das alles bestimmt, trotz der geringeren Gunst der Lage, in der Gegenwart immer noch den Nachwuchs, in der Regel den Beruf der Eltern zu ergreifen. Das Handwerk hat sich, selbst in den Zeiten, in denen es noch einen goldenen Boden hatte, bereits zu einem guten Teile in czechischen Händen befunden. Aber freilich, in den national weniger gespannten Perioden der Vergangenheit wurden die Einwanderer fast alle rasch germanisiert. Auch

den Deutschen selbst kam es weniger zum Bewußtsein, daß die Mehrzahl der Tischler, Anstreicher, Schuster, Schneider u. s. w. czechischer Abstammung war. Heute ist es anders geworden. Die gedrückte Lage, in der das Kleingewerbe sich befindet, hat die deutschen, bezw. germanisierten Handwerker Deutsch-Böhmens veranlaßt, dem czechischen Nachschube immer feindseliger entgegenzutreten. So wurde sein Aufgehen in der deutschen Nationalität erschwert, umsomehr, als ja so mancher der Zuwanderer schon von dem Geist der slavischen Nationalbewegung erfaßt war.

Es muß ferner gegen v. Dumreicher betont werden, daß unter den Arbeitern der Metall- und Bergwerksindustrie Nordböhmens, also gerade derjenigen Industrien, welche weitaus die höchsten Löhne aufweisen, die czechische Nationalität stark vertreten ist. Es sind das Erwerbszweige, die erst in den letzten Jahrzehnten eine größere Bedeutung gewonnen haben. Auf seite der Deutschen kam hier eine Tradition, diesen Beruf zu ergreifen, nicht in Betracht, und hätten sie es auch vermocht, es wäre ihnen nicht gelungen; ihre körperlichen Kräfte hätten dazu nicht ausgereicht. Leider wird dieser sehr wichtige Punkt von v. Dumreicher übersehen, obwohl er, sogar aus einer von ihm citierten Schrift eines seiner Parteigenossen, sich leicht zu belehren vermocht hätte. L. Schlesinger schreibt: „Den czechischen Eisenbahnarbeitern, von denen viele seßhaft blieben, folgte mit dem Aufblühen des Bergbaues in dem Teplitz-Kommotauer Braunkohlenbecken die Invasion czechischer Bergleute. Der Versuch, deutsche Grubenarbeiter aus dem Erzgebirge heranzuziehen, scheiterte hauptsächlich an der physischen Untauglichkeit der an die harte Arbeit nicht gewöhnten Gebirgsbewohner."

Dumreicher klagt nur darüber, daß diesen czechischen Arbeitern nach Maßgabe der österreichischen Unterrichtsgesetzgebung schließlich auch czechische Schulen errichtet werden mußten, und daß diese Entdeutschung nicht in Nord und Süd die Teilnahme findet, die vor 30 und 40 Jahren das den Schleswig-Holsteinern drohende Schicksal gefunden hat.

Im Hinblicke auf die sinkende physische Kraft der industriellen Bevölkerung Deutsch-Böhmens, eine Erscheinung, die durch social ungünstige Zustände und gesundheitsschädliche Einflüsse der Textil- und Glasindustrie bedingt ist, habe ich die sociale Reform für Deutsch-Böhmen geradezu als ein Gebot der nationalen Selbsterhaltung hingestellt. (Man vergl. meine eingangs angeführte Schrift.)

Ernst ist die Stellung des Deutschtumes im Reiche der Wenzelskrone, aber nicht hoffnungslos. So stark der Regierungsapparat während der ersten Hälfte der Ära Taaffe oft zu Gunsten der czechischen Nationalität eingewirkt hat, ein Rückgang in der deutschsprechenden Bevölkerung Böhmens ist trotzdem nicht festzustellen. Von 1000 anwesenden Personen bedienten sich der deutschen Umgangssprache 1880: 371,7, 1890: 371,99. Dieses Ergebnis verdient umsomehr Beachtung, als die nationale Erregung auf deutscher Seite die nationale Reception czechischer Einwanderer nicht selten erschwert und in einzelnen Gebieten, namentlich in Prag, die czechische Propaganda erhebliche Erfolge erzielt hat. Im Jahre 1869 wurde von Ficker die czechische Bevölkerung Prags auf 62,32% geschätzt, nach der letzten Erhebung beläuft sie sich auf 83,55%. Diesen Rückgang des Prager Deutschtumes haben indes die Deutschböhmen selbst mit verschuldet. Als die nationalen Zwistigkeiten beider Nationen zunahmen, wurde von deutscher Seite (insbesondere von dem Wiener Ed. Herbst) die Parole ausgegeben: Wir gravitieren nach Wien. Man bildete sich ein, die Sache der Czechen zu schädigen, wenn man Prag möglichst zu umgehen suchte und schädigte doch nur die eigenen Prager Stammesgenossen in ihrer ohnehin schwer genug bedrängten Stellung. Statt vieler nur ein Beispiel. Anstatt alle Kräfte zum Schutze der deutschen Hochschulen in Prag einzusetzen, hielt man es für angezeigt, den Czechen zum Trotze, in Wien und Graz zu studieren! Wien konnte diesen engeren Anschluß der deutsch-böhmischen Bevölkerung natürlich nur mit Wohlgefallen betrachten, die Deutschen aber gaben dadurch ihren natürlichen Mittelpunkt preis. Wien kann schon seiner Lage nach kein Centrum für die Interessen des deutschböhmischen Volkes abgeben. Außerdem bestehen zwischen dem „Weanertum" und dem mitteldeutschen (fränkischen, sächsischen und schlesischen) Charakter der Deutschböhmen nicht unerhebliche Verschiedenheiten, welche die Verständigung erschweren.

Leider macht sich seit den letzten Jahren auf seiten der nordböhmischen Bevölkerung das Streben geltend, den Wiener Typus nachzuahmen. Daß auf diesem Wege manch' trefflicher Zug in dem Charakter dieser Bevölkerung verloren geht, ist sicher; ob man aber auch Vorzüge der Wiener sich aneignen wird, ist mehr als zweifelhaft.

Ebenso wenig wie Wien ist aber auch eine deutschböhmische Stadt im stande, das, was Prag früher den Deutschen gewesen ist, zu bieten. Die Stadt, die ihrer Volkszahl nach etwa Anspruch darauf machen könnte, eine Hauptstadt Deutsch-Böhmens zu werden, ist Reichenberg. Allein seine geographische Lage im Verein mit ungünstigen Verkehrsverhältnissen läßt diesen Gedanken garnicht aufkommen. Von Reichenberg nach Eger bedarf es einer Tagestour, ebenso von Reichenberg nach Trautenau, dem östlichen Stützpunkte der Deutschböhmen. Der Weg von Reichenberg zu den Deutschen des Elbethales oder Erzgebirges führt über Sachsen oder durch czechisches Gebiet. Es ist also ganz ausgeschlossen, die großen deutschen Institute Prags, selbst wenn auf seiten der Regierung hierfür eine Geneigtheit einträte, nach Reichenberg zu verlegen.

Ein anderer großer Fehler, der von deutsch-böhmischer Seite gemacht worden ist, besteht darin, daß man in demselben Maße, als die czechische Bewegung wuchs, es mehr und mehr verschmähte, die czechische Sprache zu erlernen. Heute ist in Nordböhmen, wenigstens soweit die gebildeten und besitzenden Schichten der Bevölkerung in Betracht kommen, nur noch die ältere Generation einigermaßen des Czechischen mächtig. Dumreicher jammert darüber, daß 1890 in Böhmen unter 257 Gerichtsauskultanten nur 31, unter den 46 staatsanwaltschaftlichen Beamten nur 2 als Deutsche sich bekennen. Es wäre aber wohl am Platze, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß es die deutsch-liberale Partei war, die den Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die nationale Gleichberechtigung angenommen, und die das böhmische Landesgesetz vom 5. Oktober 1868 beschlossen hat, das den obligatorischen Unterricht des Czechischen an deutschen Mittelschulen, den des Deutschen an czechischen Schulen beseitigte. Diese Bestimmung hat den Czechen sehr wenig, den Deutschen unendlich viel geschadet. Die Czechen haben auch weiterhin noch in der Regel das Deutsche erlernt, nicht aber die Deutschen das Czechische. Nachdem die deutsch-liberale Partei 1867 ein Gesetz geschaffen, auf dessen Grundlage eine Ministerialverordnung von allen Beamten Böhmens die Kenntnis beider Landessprachen fordern konnte, hat sie ein Jahr darauf auch noch dazu mitgewirkt, daß die Kenntnis des Czechischen in den gebildeten deutschen Kreisen mehr und mehr abnahm. So kommt es, daß heute das Erfordernis der Kenntnis beider Landessprachen praktisch die Vergebung einer Stelle an einen Czechen bedeutet.[1]

Auch die Art und Weise, in der die böhmischen Ausgleichsverhandlungen 1890 geführt wurden, konnte unmöglich zu einem dauernden Frieden zwischen beiden Nationalitäten führen. Obwohl der Ausfall der Landtagswahlen bereits dargethan, daß die altczechische Partei im Volke allen Boden verloren hatte, wurde nicht ein einziger Vertreter der jungczechischen Partei den Konferenzen zugezogen. Und selbst die altczechischen Vertreter waren nicht einmal von ihrer Partei bestimmt, sondern von der Regierung ernannt worden, während die deutschen Teilnehmer das Executivkomitee der deutsch-böhmischen Landtagsabgeordneten gewählt hatte. Trifft die Schuld für dieses Vorgehen auch in erster Reihe die Regierung, so hätten doch die deutschen Mitglieder nicht in Verhandlungen einwilligen dürfen, für die dem andern Teile, den Czechen, eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vertretung nicht zugestanden worden war. Obwohl also czechischerseits der Ausgleich von Leuten abgeschlossen wurde, die ein Mandat hierfür vom Volke nicht erhalten hatten, ist später das czechische Volk, als die Agitation der Jungczechen die Durchführung der gefaßten Beschlüsse unmöglich machte, des Wort- und Treubruches angeklagt worden.

Baron Dumreicher schweigt von all' dem. Der Leser seines Buches empfängt den Eindruck, als ob im großen und ganzen die Politik der deutsch-

[1] Man vgl. über diese Verhältnisse die vortrefflichen Auseinandersetzungen von Wittelshöfer a. a. O. Abschnitt IV.

liberalen Partei musterhaft gewesen wäre, und nur tückische Schicksalsmächte die üble Lage des Deutschtumes in Österreich heraufbeschworen hätten.

Der schwerste Vorwurf wird aber durch das Gefühl unbedingter Hoffnungslosigkeit begründet, mit dem jeder die Dumreichersche Denkschrift aus der Hand legen wird. Wer zu thatkräftigem Wirken — und das ist schließlich doch seine Absicht — anregen will, darf nicht jedes Vertrauen auf Erfolg untergraben: am allerwenigsten wenn das Lasciate ogni speranza dem wirklichen Zustande der Dinge garnicht einmal entspricht.

Hören wir zunächst v. Dumreicher selbst: Nachdem er erklärt, daß nach allem, was die letzten Jahrzehnte erkennen lassen, „der größere Teil von Österreichs Deutschtum in den nächsten Generationen dem Schwinden und dem Verlöschen verfallen werde", hält er es doch für geboten, noch auf ein Moment hinzuweisen, das auf diesen „naturgemäßen Ablauf der Dinge" verzögernd oder ablenkend einwirken könnte: nämlich auf die sociale Bewegung. „Wenn diese einmal den Slaven die auch bei ihnen längst vorhandenen Klassengegensätze zum Bewußtsein gebracht hat, büßen sie wohl etwas von ihrer Überlegenheit im nationalen Verdrängungsprozesse ein. Es teilen sich ihre Kräfte ähnlich wie bei den Deutschen, die Bedingungen des Kampfes werden dadurch vielleicht gleichmäßigere. Sollte aber dann nicht überhaupt die treibende Macht des Nationalismus eine innere Schwächung erleiden? Ist nicht zu vermuten, daß diejenigen slavischen Kreise selbst, welche bisher als eigentliche Träger der nationalen Eroberungsgedanken sich bethätigten, überwiegend mit socialen Sorgen befaßt sein werden? Und wäre es allzu kühn, wenn man für möglich hielte, daß manche eigensinnige Vertreter der einseitigen Geblütseitelkeit eines Tages tauben Ohren begegnen könnten, wenn sie der Bevölkerung Ratschläge aufdrängten, welche gegen deren praktische Lebensinteressen verstoßen?" Indes dieser schwache Lichtschimmer wird alsbald wieder verlöscht: „Wer vermöchte aber vorherzusagen, ob sich nicht im Drange socialer Bewegungen auf einer andern Seite die Gefahren für das deutsche Element mehren werden? Ihm gehört in den gemischtsprachigen Ländern der Grundstock des Bürgertumes, insbesondere der Stand der industriellen Intelligenz, der größeren Unternehmer an. Wenn die unteren Lagerungen der slavischen Gesellschaft sich aufbäumen, bekriegen sie in dem verhaßten „Bourgeois" zugleich den Deutschen, und sie bekriegen ihn dann wohl mit verdoppelter Leidenschaft."

Es ist für Baron Dumreicher eben ganz unmöglich, sich auf deutscher Seite nationale und sociale Bewegung anders als im vollsten Gegensatze zu einander stehend vorzustellen. Das tritt noch klarer in folgender Äußerung hervor: „Die Deutschen in Österreich aber haben noch viel mehr Grund, ihre Operationslinie nicht zu weit auszudehnen; sie befinden sich in so gefährlicher Lage, daß ihre Politiker sich darüber keiner Täuschung hingeben sollten, daß ihr Sieg im nationalen Daseinskampfe vorausgegangen sein müßte, ehe sie sich für die Gestaltung des materiellen und gesellschaftlichen Lebens praktische Ziele setzen und der Bevölkerung einlösbare Versprechungen machen könnten." Das heißt also ganz einfach: die Deutschen Österreichs dürfen im nationalen Interesse zu den brennendsten Fragen unserer Zeit keine Stellung nehmen. Eine verhängnisvollere Verkennung der Umstände, von denen das Deutschtum in Österreich abhängt, läßt sich kaum denken, und man kann einem Mann, der für die Aufgaben unseres Zeitalters so wenig Verständnis besitzt, kaum den Beruf zuerkennen, „nationale Denkschriften" zu verfassen.

Warum besitzt denn die Partei der „Herbstzeitlosen", um an das bekannte treffende Wort Bismarcks zu erinnern, so jämmerlich wenig Halt im deutschen Volke? Warum fürchtete sie denn von der Verwirklichung der Taaffe-Steinbachschen Wahlreform ihre vollständige Auflösung? Nicht allein, daß sie um die Interessen der arbeitenden Klassen sich wenig genug gekümmert, selbst die unteren Schichten des Mittelstandes hat sie sich mehr und mehr entfremdet. In weiten Kreisen des Volkes hat die Auffassung Boden gewonnen, die nationalen Kämpfe würden nur von den besitzenden Klassen geführt, um das Augenmerk vom politischen und socialen Fortschritte abzulenken. Ein schlimmerer Rat, als der, alle social- und wirtschaftspolitischen Forderungen hinter die nationalen „zurückzustellen", wie der neue Kunstausdruck lautet, könnte auch der größte

Feind der deutsch-liberalen Partei ihr nicht erteilen. Seine Befolgung bedeutete ihren Untergang, und wenn wir auch durchaus nicht geneigt sind, die Sache des deutschen Volkes in Österreich mit der Sache der deutsch-liberalen Partei zu identifizieren, so könnten aus einem solchen Gange der Dinge immerhin nicht unbedeutende neue Gefahren für das Deutschtum erwachsen. Thatsächlich hat die Partei auch genau den entgegengesetzten Weg eingeschlagen. Sie hat das nationale Moment zurücktreten lassen, sie ist mit den Deutsch-Klerikalen, Polen und Italienern, mit den Südslaven und dem feudalen Großgrundbesitze, den alten Gönnern des czechischen Staatsrechtes, ein Bündnis eingegangen, um ihre wirtschaftlichen Interessen, die sie durch das allgemeine Wahlrecht Steinbachs gefährdet glaubte, besser zu schützen. Sie hat damit aufgehört, eine nationaldeutsche und liberale Partei zu sein, sie ist nun das ganz geworden, was sie früher im wesentlichen schon immer war, eine Partei des großen Kapital- und Grundbesitzes. Hätten die Deutsch-Liberalen eine andere Stellung eingenommen, so würden sie schließlich auch an denjenigen oberen Schichten der Bevölkerung, die bisher ihre Hauptstütze bildeten, keinen Halt mehr gefunden haben, ohne daß ihnen die unteren Klassen, um die sie sich stets so wenig bekümmert, einen Ersatz geboten hätten.

Trotzdem wird man die Koalitionsbildung vom nationalen Standpunkte aus nicht beklagen können. Sie beweist, daß heute auch in Österreich die ausschließlich nationale Parteigruppierung nicht mehr bestehen kann. Politische und namentlich sociale Momente lösen die nationalen ab. Die Vereinigung der konservativen Elemente verschiedener nationaler Richtungen wird auch einen engeren Zusammenschluß der volkstümlichen Parteien verschiedener Nationalitäten bewirken. Auch hier liegt der Krystallisationskern schon in der alle Völker Österreichs umfassenden Arbeiterpartei vor. Je mehr das Interesse von den unfruchtbaren, rein nationalen Streitigkeiten durch eine solche Entwickelung abgelenkt wird, desto nachdrücklicher und ungestörter kommt die natürliche Überlegenheit der deutschen Sprache und Kultur zur Geltung, desto hoffnungsreichere Zeiten brechen für die Deutschen in Österreich und die Österreicher überhaupt an. Der altczechische „Hlas Naroda“ hatte ganz recht, als er behauptete, das allgemeine Wahlrecht Steinbachs bedeute den Untergang der czechischen Staatsidee. Ebenso erklärte der polnische Graf Stadnicki offen, daß er von der Erweiterung des Wahlrechts das Ende des Nationalismus befürchte.

H. Herkner.

Litteratur.

Bücher.

Von Bulmerincq, August: Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 89 S.

Angesichts der reichen Litteratur über die Geschichte von Riga — es genügt die Namen Bunge, Napiersky, Hildebrand, Mettig, Keußler, Böthführ u. s. w. zu nennen — berührt die Behauptung des Vorworts, Niemand habe sich bisher eingehend mit dem Ursprung der Riga'schen Stadtverfassung beschäftigt, die baltischen Geschichtsforscher hätten es bei einer kurzen und noch dazu falschen Bemerkung bewenden lassen, — einigermaßen befremdend. Gleichwohl wird man gern anerkennen, daß das vorliegende Buch in mancher Beziehung einen Fortschritt bedeutet. Viele Punkte sind schärfer gefaßt, nicht selten freilich geschieht es, daß das Streben, die Dinge womöglich auf eine bestimmte Formel zu bringen, den Verfasser verleitet hat, in die Urkunden etwas hineinzuziehen, was nicht in ihnen enthalten ist. Ein Beispiel der Art findet sich gleich im ersten Kapitel, in dem die Gründung der Stadt Riga dargestellt wird. Bischof Albert, der den Marktplatz (1201) ins Leben gerufen hat, giebt jedem, der sich dort niederlassen will, eine area, eine Worth. Bulmerincq meint nun, der Kirchenfürst habe den Standpunkt vertreten, daß ihm das Recht zustehe, das bereits vergebene Land wieder zurückzunehmen und zu Zwecken der Kirche zu verwenden. Das Unglaubliche soll aus einer Urkunde vom Jahre 1211 (Livl. Urkundenb. I Nr. 21) hervorgehen, in der der Bischof der Domkirche eine Worth verleiht. Diese Worte aber sollen, wie der darauf folgende Satz mit Sicherheit ergiebt, nur die Schenkung motivieren, die, nachdem so viele areae ausgethan sind, nunmehr zeitgemäß sei. (Cum a prima fundatione Rigensis civitatis jus habuerimus conferendi areas ad habitandum singulis competentes, poscente tandem tempore aream quoque, quam decuit ad construendum monasterium . . . placuit assignare). — Der Bischof hat den Kaufleuten seines Marktes an der Riphe ein besonderes Recht verliehen nach dem Muster des Rechts der deutschen Kaufmannsgemeinde in Wisby. Das gewährt ihnen die Einsetzung eines Richters, sonst bezieht es sich zumeist auf den Rechtsgang. Jedenfalls werden die Rechte des Bischofs durch die Vergünstigung nur wenig verkürzt, wie er die Allmende unter sich hat, steht ihm auch die Marktpolizei zu. Die Verfassung der Stadt in dieser ersten Periode (1201—1221) scheint sehr primitiv gewesen zu sein. Der Vogt sitzt im Namen des Bischofs zu Gericht. Aus der Masse der Bürger ragen die seniores hervor als die Leiter der Stadtpolitik. Im Gegensatz zu den fremden Kaufleuten heißen die Bürger cives perpetui oder burgenses in Riga manentes. Diese seniores

sind nun nach Bulmerincq's Ansicht die Vorsteher der Kaufmannsgilde der Stadt. Die Meinung hat sehr vieles für sich, ein Beweis läßt sich indessen nicht erbringen: auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Bezeichnung Gilde zwar auf die Vereinigungen der fremden Kaufleute angewandt wird, sonst aber in dieser Zeit in Riga nicht vorkommt. Die entscheidende Wendung nimmt die Entwickelung der Stadtverfassung seit dem Jahre 1221, als sich die Bürger der Auslieferung an König Waldemar von Dänemark mit allem Nachdruck widersetzen. Durch dieses Ereignis geht der Bischof seiner Hoheitsrechte verlustig und in die Erbschaft tritt die Bürgerschaft ein. B. glaubt nun, die Ratmannen, die bald nachher auftauchen, seien die seniores de Riga, also die Vorsteher der Kaufmannsgilde. Das ist namentlich von seinem Standpunkte aus schwerlich richtig, denn offenbar erhebt sich der Rat gerade hier auf einer breiteren Grundlage: auf der Gesamtbürgerschaft. An dieser Thatsache würde auch der Umstand nichts ändern, daß später seine Mitglieder nur aus den Reihen der vornehmeren Bürger genommen werden. B. denkt sich den Verlauf so, daß die ganze Stadtgemeinde einfach in die Kaufmannsgilde aufgenommen worden sei, „die Riga'sche Stadtverfassung ist aus der Verfassung der Riga'schen Kaufmannsgilde hervorgegangen." Wenn man die Sache so ausdrückt, wird aber gerade der entscheidende Vorgang in ein schiefes Licht gerückt. Warum behielt man dann nicht den Namen und die Organisation der seniores bei? Doch offenbar deshalb, weil man einer festeren Organisation bedurfte, als die der Gilde es war. Um Ersatz zu erlangen für die Stadtherrschaft des Bischofs in der Periode vor 1221, war eine anders geartete, fester organisierte Behörde erforderlich. Aus diesem Bedürfnis heraus entstand der Rat. Das wird nicht gerade 1226 geschehen sein, wie bisher angenommen wurde. In der Beziehung sind B.'s Erörterungen gegen die herrschende Meinung und die übliche Interpretation der Urkunde dieses Jahres (Livl. Urk. I Nr. 114) durchaus überzeugend. Ein zweifelloser Irrtum aber ist es, um das zum Schluß noch anzuführen, wenn B. daraus, daß hier und da einmal der Ausdruck consules in weiterem Sinne angewandt wird, den Schluß zieht, die Identität der Konsuln mit den Ratmannen sei überhaupt für diese ältere Periode abzuweisen.

Erich Liesegang.

A. Sartorius, Freiherr von Waltershausen, o. Prof. der Nat.-Ök. an der Universität Straßburg: Die Arbeitsverfassung der englischen Kolonien in Nord-Amerika. Straßburg, Trübner. 8°. XI und 232 S.

Die Entwickelung von der Sklaverei und der Leibeigenschaft zur freien Arbeit ist gewissermaßen der Kernpunkt der socialpolitischen Geschichte. Die Ursachen dieser Entwickelung darzulegen, ist eine der bedeutsamsten Aufgaben historischer Nationalökonomie. Die Einen betonen dabei in erster Linie die moralischen, sittlichen und rechtlichen Fortschritte, die Andern suchen von außen her die Sache zu fassen und sagen, z. B. wie Tucker in seinem Progress of the United States (1843): wo 25—40 Menschen auf der Quadratmeile leben, muß die unfreie Arbeit noch vorherrschen, wo 90—100, wird die Freiheit siegen. Beide Betrachtungsweisen haben ihr Recht und behaupten, wenn man näher zusieht, nicht einmal etwas widersprechendes. Wenigstens wird diejenige historische Betrachtung das zugeben, welche alle geistig-moralischen Fortschritte im Zusammenhang und in ihrer Wechselwirkung mit den äußern wirtschaftlichen Veränderungen betrachtet und erkannt hat, daß die letztern überall das Fundament sind, auf dem sich die geistig-moralischen Kräfte aufbauen, daß diese dann aber doch stets die Motoren alles Handelns bleiben und durch die Zusammenhänge alles geistigen Lebens innerhalb gewisser Grenzen selbständig werden, durch ihre eigenartige Entwickelung auf demselben materiellen Fundament sehr verschiedene wirtschaftliche Gebilde erzeugen können.

Zu solchen Betrachtungen kann uns die obige Schrift anregen, in der uns Sartorius einen wichtigen Beitrag zur socialen Geschichte der Vereinigten Staaten im 17. und 18. Jahrhundert und zur Geschichte der Arbeitsverfassung überhaupt liefert. Nach einigen einleitenden Kapiteln über die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der englischen Kolonien in Nordamerika überhaupt,

untersucht und schildert er hauptsächlich das Verhältnis der Dienstbarkeit jener weißen Einwanderer, die meist auf Grund von Vorschüssen für ihre Überfahrtskosten eine mehrjährige Zwangsarbeit bei dem Bezahler des Vorschusses durchmachen mußten, und die Sklaverei der Neger. Der Gegensatz der nördlichen und der südlichen Staaten bildet den Hintergrund; den Zweck der Untersuchung bezeichnet der Verfasser selbst dahin, daß er den innern Zusammenhang der einzelnen Arbeitssysteme, Dienstbarkeit, Lohnarbeit, Sklaverei habe erkennen und den Nachweis liefern wollen, wie die Produktions- und Austauschverhältnisse der Kolonien an erster Stelle der Arbeitsverfassung Form und Inhalt verliehen haben.

Man wird sich nur freuen können über die ausgezeichnete Art, mit welcher der Verfasser seine Aufgabe gelöst hat. Das gesetzgeberische, volkswirtschaftliche und sonstige Material ist mit größtem Fleiße gesammelt und daraus eine kurze, klare, ganz objektive Darstellung hergestellt, die sich an einzelnen Stellen sogar zu einer ergreifenden Erzählung erhebt. Hauptsächlich ist die feine Art anzuerkennen, mit der die viel verschlungenen Fäden der Verursachung, die materiellen neben den ideellen, klar gelegt und gegen einander abgewogen werden. Die Verfechter einer materialistischen Geschichtsbetrachtung werden von dem stets wiederkehrenden Nachweis, wie die wirtschaftliche Produktion das Arbeitsverhältnis beeinflußt habe, befriedigt sein. Die Historiker der entgegengesetzten Richtung werden aber nicht minder darauf pochen können, daß der Nachweis, wie englische Race, englische Rechtstraditionen und christliche Gesittung eingegriffen haben, für sie spreche.

Einen Auszug aus der Schrift im einzelnen zu geben, müssen wir verzichten; der Verfasser würde dabei auch insofern schlecht fahren, als seine Vorzüge dabei verwischt würden; wir können nur jeden Liebhaber historischer Nationalökonomie und objektiver Socialpolitik bitten, das lehrreiche Buch selbst zur Hand zu nehmen.

G. Sch.

Broglio d'Ajano, Graf, Dr. **Romolo**: Die Venetianische Seidenindustrie und ihre Organisation bis zum Ausgang des Mittelalters. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von L. Brentano und W. Lotz. Zweites Stück.) Stuttgart 1893, Cotta Nachfolger. 8°. 59 S.

Die Hausindustrien der italienischen Städte im Mittelalter, vor allem die Seidenindustrie, beanspruchen ein weit größeres Interesse, als ihnen die gewerbegeschichtliche Forschung bisher entgegengebracht hat. Hier liegen die Wurzeln für die industrielle Entwickelung Frankreichs vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, die ihrerseits wieder fast alle Länder des Kontinents und gerade in Bezug auf die Seidenindustrie auch England stark beeinflußt hat. Und auch direkt hat Deutschland und die Schweiz seit dem 16. Jahrhundert bedeutende gewerbliche Anregungen von den Italienern empfangen. Referent hat diese Zusammenhänge und den allgemeinen Charakter jener hausindustriellen Betriebe in den Eingangskapiteln seiner Darstellung der preußischen Seidenindustrie des 18. Jahrhunderts anzudeuten versucht und dabei schon den Mangel an Vorarbeiten und gedrucktem Quellenmaterial zu beklagen gehabt. Es ist mit Freude zu begrüßen, daß sich nun ein italienischer Gelehrter, wie es scheint aus der Schule Brentanos, daran gemacht hat, die umfassende Aufgabe, die hier noch der Bearbeitung harrt, in Angriff zu nehmen. Die vorliegende Abhandlung, die sich auf die venetianische Seidenindustrie beschränkt, will nur eine Vorarbeit hierzu sein und hat deshalb eine vergleichende Berücksichtigung der übrigen Industrien nach den in der Litteratur vorhandenen Materialien vermieden. Wir hatten bisher über die Venetianische Seidenindustrie in der Hauptsache nur das Buch von Bini: J Lucchesi in Venezia, das sehr schätzbare Forschungen und Materialien enthält, aber gerade in Bezug auf die Organisationsfragen, wie die ganze ältere gewerbegeschichtliche Litteratur, nur ungenügenden Aufschluß giebt und die älteren venetianischen Zustände unberührt läßt. Diese Lücke füllt die vorliegende Arbeit, die vorwiegend auf Materialien aus venetianischen Archiven

beruht, in dankenswerter Weise aus; die interessante Frage nach der Begründung der Industrie bleibt freilich auch jetzt noch ungelöst.

Das älteste erhaltene Statut der Samitarii von 1265 zeigt uns ein zunftmäßig organisiertes Gewerbe, das in den Händen von Kleinmeistern ruht, die mit Lehrlingen arbeiten, die Seide, wie es scheint, selbst einkaufen und ihre Gewebe überwiegend an Kaufleute absetzen; der Export spielte dabei bereits eine große Rolle: es giebt schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts besondere Zollmeister für Seiden- und Goldgewebe. Nach der Einwanderung der Lucchesen zu Anfang des 14. Jahrhunderts verändert sich das Bild. Das kaufmännische Element tritt, entsprechend der fortgeschrittenen Entwickelung Luccas, mehr in den Vordergrund: der Kaufmann wird zum regelrechten Verleger, der das Rohmaterial zur Verarbeitung ausgiebt und die Leitung der Produktion übernimmt; die Meister arbeiten in der Regel für Stücklohn. Das ganze Gewerbe bildet eine große Berufsgenossenschaft nach Art der Florentiner Handelszünfte, unter der Leitung einer staatlichen Behörde, der Consules mercatorum. In dieser Organisation haben die Kaufleute das Übergewicht: die Handwerker streben daher nach selbständigen Verbänden unter sich. Die alte Zunft der Samitarii besteht fort und vereinigt sich 1488 mit der neubegründeten der Sammetweber, wobei jedoch eine gewisse Abhängigkeit von der corte della seta gewahrt wird. Die Verfassung dieser Weberzünfte, die mit der Konjunktur sich ändernden gewerbepolitischen Maßregeln der Regierung, die schon ganz den Geist des Merkantilismus atmen, schildert der Verfasser mit besonderer Ausführlichkeit. Seine Darstellung ist überall knapp, klar und besonnen: in der Durchdringung des Thatsachenmaterials mit leitenden Gedanken giebt sich eine tüchtige nationalökonomische Schulung zu erkennen. Der Fortsetzung der Arbeit darf man mit Erwartung und gutem Vertrauen entgegensehen. Vielleicht entschließt sich der Verfasser, auch einiges aus seinen archivalischen Materialien in einem Anhange zu publizieren, was bei der Natur dieser Quellen sehr erwünscht sein würde.

Hintze.

Zimmermann, A.: Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik. Oldenburg 1892, Schulze. 8°. 850 S.

In der Geschichte ist es nur einmal vorgekommen daß ein bis auf das Mark ausgesogenes, endlos zerteiltes, rings von mächtigen und mißgünstigen Nachbarn umgebenes Land binnen zweier Menschenalter zu einer wirtschaftlichen Weltmacht zu werden vermocht hat: in dem Deutschland des 19. Jahrhunderts. Beispiellos wie die Sache selbst, erscheint auch die Aufgabe, die Geschichte dieses geschichtlichen Prozesses zusammenfassend zu erzählen. So verschlungen und vielgestaltig ist der Gang der Entwickelung gewesen, daß die Zurückverfolgung des Fadens eine Mühe erforderte, die nicht größer gewesen sein könnte, wenn derselbe abgerissen und in ein Knäuel geraten wäre. Während historische Kontroversen gemeinhin nur da auftauchen, wo das aktenmäßige Material versagt, ist es bei uns die Fülle von Materialien, die zu weit auseinandergehenden Auffassungen des Werdegangs des Zollvereins geführt hat. Die Zahl der gegen einander abzuwägenden Interessen erscheint dem Blick des Geschichtsschreibers nicht minder unübersehbar, wie weiland der Staatskunst, die mit denselben zu rechnen und aus ihnen das Facit zu ziehen hatte. Ja noch mehr. Der Staatsmann hatte von Fall zu Fall zu handeln, jeweilig einen Schritt vorwärts zu thun, während der Historiker Zusammenhänge zwischen den einzelnen Maßnahmen nachweisen soll, die nicht selten verloren gegangen sind. Die dadurch bedingte Aufgabe, die wirtschaftlichen Zustände der 39 in dem alten Bunde vereinigten deutschen Staaten in ein anschauliches Bild zusammenzufassen, erscheint überdies noch schwieriger, als die Darstellung der politischen Arbeit, deren es bedurft hat, um das preußische Zollsystem zu einem deutschen Zollverein zu erweitern. Von den in dergleichen Fällen sonst zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Hülfsmitteln hat rücksichtlich der Mehrzahl deutscher Staaten des Restaurationszeitalters nicht die Rede sein können. Diese Gebilde waren zum einen Teil überhaupt keine Staaten, zum andern Teil bestanden sie aus disparaten, willkürlich zusammengesetzten Gebieten, deren Zusammenschweißung aus Mangel an Zeit und Kräften

nicht hatte in Ausführung gebracht werden können. Übereinstimmend konstatieren die — wenig zahlreichen — Schilderungen, die wir von den deutschen Wirtschafts- und Erwerbsverhältnissen des zweiten Jahrzehnts besitzen, ein Chaos, das allein durch dasjenige der verschiedenen Meinungen über die für die Remedur anzuwendenden Heilmittel übertroffen wird.

Für die Verdienstlichkeit des vorliegenden Buchs wird man den gehörigen Maßstab nur da gewinnen, wo man diese Sachlage im Auge behält. Die Geschichte einer Reformarbeit ohne erschöpfende Kenntnis der zu reformierenden Zustände zu schreiben, gehört unter die Aufgaben die allein Deutschen zugemutet werden. Die Lösung dieser Aufgabe ist dem Verfasser so weit gelungen, als unter den angegebenen Umständen möglich war. Von den politischen Kämpfen, die die Begründer des Zollvereins und deren nächste Erben mit der Mißgunst des Auslandes, mit der Großmannssucht und dem Souveränitätsdünkel der Kleinstaaten und mit der Beschränktheit der Beteiligten zu führen gehabt haben, entwirft das Zimmermann'sche Buch ein Bild, das, wenn nicht erschöpfend, so doch übersichtlich genannt werden darf. Besonderes Gewicht ist dabei auf die Ausführlichkeit zu legen, mit welcher der Verfasser die Einwirkungen des Auslandes auf den Gang der deutschen Wirtschaftsgeschichte erzählt und die endlosen Hemmnisse aufgewiesen hat, die der Geltendmachung unserer Interessen durch die Ungunst peinlicher Einkeilung zwischen mißgünstige, die Ausbeutung der deutschen Zerfahrenheit systematisch betreibende Mächte bereitet wurden. Die Mehrzahl dabei berichteter Thatsachen ist nicht nur den Lesern, sondern auch den Schreibern älterer Darstellungen der Zollvereinsgeschichte unbekannt geblieben, weil das bezügliche aktenmäßige Material bis in die neueste Zeit unzugänglich gewesen war. In politisch-pädagogischer Rücksicht mag es ein Gewinn gewesen sein, daß wir bisher vornehmlich über die durch eigene Kurzsichtigkeit verschuldeten Wirtschaftsschwierigkeiten belehrt und dabei immer wieder an die Tage erinnert worden, zu denen wir selbst unsere schlimmsten Feinde waren, — historische Vollständigkeit hat das Wissen um Grundlegung und Wachstum des Zollvereins erst durch die Arbeit gewinnen können, die wir dem Verfasser des vorliegenden Buchs zu danken haben.

Daß das Zimmermann'sche Werk über die erste Hälfte des seit der Restaurationszeit zurückgelegten Weges deutscher Handelspolitik nicht hinausgeht, wird als Mangel nicht angesehen werden können, seit Darstellungen der neuesten handelspolitischen Geschichte Deutschlands und der vornehmlich in Betracht kommenden Auslandsstaaten in den Sammelschriften des Vereins für Socialpolitik vorliegen. Empfindlicher erscheint eine andere Beschränkung, die der Verfasser sich hat auferlegen müssen. Nahezu die Hälfte seines 850 Druckseiten umfassenden Werks enthält unverarbeitetes Material in der Form von 55 Anlagen. Der Grund davon ist bereits berührt worden — Natur und Umfang des zu bewältigenden Stoffs haben mit sich gebracht, daß ein erheblicher Teil desselben von der systematischen Verarbeitung a priori ausgeschieden werden mußte, weil er für eine solche noch nicht reif war. Die in den Anlagen veröffentlichten Verträge und Denkschriften im einzelnen zu analysieren wäre ausführbar nur gewesen, wenn das vorliegende Werk auf das Dreifache seines Umfangs gebracht und zu einer Geschichte des deutschen Wirtschaftslebens hätte erweitert werden sollen. Soweit sind wir aber noch lange nicht gekommen und werden wir voraussichtlich sobald nicht gelangen. Bei dem Umfange und der Vielgestaltigkeit der heutigen deutschen Industrie wird an übersichtliche und zusammenfassende Berichte über die Vergangenheit derselben erst zu denken sein, wenn die Geschichte der einzelnen Industriezweige monographisch verarbeitet, bezw. wenn das rücksichtlich der einzelnen Landesteile und Industriegebiete beschaffte und zu beschaffende Material zusammengetragen und der Hauptsache nach vereinheitlicht worden. Daran schon gegenwärtig die Hand zu legen, wäre für einen Geschichtsschreiber aussichtslos gewesen, der es zumeist und vor allem mit der formalen Seite der Sache zu thun und das legislative und diplomatische Material mühsam zusammenzusuchen und dem Leser verständlich zu machen hatte. Genug, daß der Verfasser uns gesagt hat, worauf es im wesentlichen ankam und was alles geschehen mußte, um die heutige Entwickelung möglich zu machen. Daß in dieser Rücksicht weiter ausgeholt worden als verlangt und

erwartet werden durfte, beweist u. a. das kurze aber außerordentlich inhaltreiche Schlußkapitel, das den Anfängen unserer Auswanderungs- und Kolonialpolitik gewidmet ist und insbesondere wegen seiner Anlagen („die erste deutsche Kriegsflotte, Denkschrift des O.-P. von Bötticher über die Flottenfrage“ 1851, ferner Denkschrift über denselben Gegenstand, sowie 4 Denkschriften über die Auswanderungsfrage) von außerordentlichem Interesse ist.

Ausdrückliche Anerkennung verdient endlich, daß der Verfasser trotz der Bestimmtheit des Standpunkts, den er als Geschichtsschreiber des großen nationalen Einigungswerks einnehmen mußte, von Parteilichkeiten und Voreingenommenheiten frei geblieben ist. In erfreulichem Gegensatz zu anderen dem nämlichen Gegenstande gewidmeten Schriften, zeichnet das Zimmermann'sche Buch sich durch eine sachliche Kälte und Nüchternheit aus, die überall da wohlthätig berühren wird, wo man es überdrüssig geworden ist, aus den ersten Seiten wissenschaftlich gemeinter Bücher die Tendenzen zu ersehen, in deren Dienst der Verfasser sich gestellt hat. Die Zeiten, zu denen die Geltendmachung ausschließlich nationaler Gesichtspunkte für verdienstlich gelten konnte, sind für uns vorüber, seit wir in normale Verhältnisse d. h. in den Besitz eines Staats getreten sind, der sich neben anderen Staaten sehen lassen darf. Wenn wir von Andern verlangen, daß sie die Übereinstimmung ihrer Specialinteressen mit den Interessen der gebildeten Menschheit nachweisen und daß sie ihre Nationalansprüche durch der Gesamtheit erwiesene Dienste legitimieren, — so haben wir den nämlichen Anspruch an uns selbst zu stellen. Insbesondere wird an Darstellungen der deutschen Wirtschaftsgeschichte die Forderung zu stellen sein, daß sie für Gebildete aller Kulturvölker verständlich und auch denen annehmbar seien, die von den Stimmungen und Schmerzen der Tage unserer Zerrissenheit und Staatenlosigkeit nichts wissen und nichts nach denselben fragen. Auf dem Gebiete der materiellen Interessen und aus Rücksichten dieses Interesses hat die erste Einigung der Staaten stattgefunden, die heute das Deutsche Reich bilden. Wer die Geschichte dieses Prozesses schreiben will, hat an dieser Thatsache festzuhalten und aus dieser Thatsache, nicht aus beiläufig mitspielenden politischen und sentimentalen Umständen das gewonnene Resultat abzuleiten. Daß die zollpolitische Einigung der Deutschen auf die übrigen Gebiete nationalen Lebens auf das nachhaltigste hinüber gewirkt und schließlich die Bedeutung eines sittlich nationalen Faktors erlangt hat, wissen wir nachgerade bis zum Überfluß. — Dem Verfasser des vorliegenden Buches darf dazu Glück gewünscht werden, daß auch er das gewußt und daß er danach gehandelt hat.

E.

Rückblick auf die 25jährige Thätigkeit der Handelskammer zu Leipzig von 1868 bis 1893. Leipzig 1894, Hinrichs. gr. 8°. 92 S.

Man hat in den letzten Jahren wiederholt Vergleiche zwischen den deutschen und den österreichisch-ungarischen Handelskammern angestellt, die im allgemeinen günstiger für die Interessenvertretung unseres Nachbarreiches ausgefallen sind. Unter anderem hat man es rückhaltlos als einen Vorzug der österreichischen Organisation anerkannt, daß den dortigen Handels- und Gewerbekammern, neben der jährlichen Berichterstattung, in längeren Perioden eine zusammenfassende statistische Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Bezirkes zur Pflicht gemacht ist. Es würde nicht schwer fallen, eine ähnliche Einrichtung auch bei den deutschen Handelskammern einzuführen. Daß es zweifellos nicht nur für die engeren Interessen eines Handelskammerbezirkes, sondern darüber hinaus auch für die allgemeine Staatsverwaltung von Wert sein muß, wenn die Handelskammern, etwa in 5jährigen Perioden auf Grundlage eines einheitlichen Schemas, zuverlässige statistische Darstellungen über die industrielle und kommerzielle Entwickelung ihres Bezirkes veröffentlichen würden, kann unseres Erachtens nicht angezweifelt werden. Die den Handelskammern daraus erwachsende Mehrarbeit kann aber aus dem Grunde kein Hindernis bilden, weil naturgemäß, wenn die Korporationen derartige zusammenfassende Berichte für einen längeren Zeitraum erstatten würden, die von ihnen alljährlich abzufassenden Berichte entsprechend vereinfacht werden könnten. Der positive Wert der Handelskammer-

Jahresberichte wird, — ob mit Recht oder Unrecht, bleibe dahin gestellt — im allgemeinen nicht sehr hoch geschätzt: jedenfalls entspricht das Maß der öffentlichen Wertschätzung auch nicht annähernd dem auf die Berichterstattung alljährlich verwandten Quantum an Arbeit, Umständlichkeiten und Kosten. Daß die Handelskammerberichte für Verwaltung und Statistik bei weitem nicht das darstellen, was man von ihnen erwartet hat, ist ebenfalls unbestreitbar. Man darf aber nicht ungerecht sein. Es ist geradezu unmöglich, die Entwickelung von Industrie und Handel in so kurzen Fristen, wie sie der Umlauf eines Jahres darstellt, mit einiger Bestimmtheit zu verfolgen. Dazu bedarf es zum mindesten mehrjähriger Abschnitte. Auch hat die jährliche Berichterstattung der Handelskammern, die in der Zeit unserer wirtschaftlichen Unfertigkeit zweifellos einem Bedürfnisse entsprochen hat, inzwischen dadurch vieles an ihrer Bedeutung eingebüßt, daß mit dem Ausbau der Reichs- und Landesstatistik, der Einführung der Fabrikinspektions- und der sogenannten Zeitungsquartalsberichte, der Entwickelung der Berufsvereine und der Unternehmungsformen, nicht zum mindesten auch durch das zunehmende Interesse der Tagespresse für die rein wirtschaftlichen Vorgänge, manches von dem, was ursprünglich den Jahresberichten der Handelskammern einen größeren aktuellen Wert gab, heutigen Tages anderweitig erfüllt wird. Dieser veränderten Sachlage kann unseres Erachtens ohne Bedenken dadurch Rechnung getragen werden, daß die jährliche Berichterstattung der deutschen Handelskammern, soweit dieselbe sich auf Lage und Gang von Handel und Industrie erstreckt, auf eine zusammenfassende knappe Darstellung zu beschränken, daneben aber eine gründliche, wissenschaftlich vertiefte Übersicht über die Entwickelung der einzelnen Industrien für regelmäßige Perioden von 3—5 Jahren festzusetzen wäre.

Die Berichterstattung über Lage und Gang von Handel und Gewerbe in den einzelnen Handelskammerbezirken ist in der Hauptsache für die Zwecke der Verwaltungsbehörden bestimmt. Neben diesem sogenannten thatsächlichen Teil enthalten die Jahresberichte der deutschen Handelskammern, der Vorschrift der einzelnen Landesgesetze entsprechend, regelmäßig noch einen sogenannten gutachtlichen Teil, welcher den Gewerbetreibenden des Bezirkes Rechenschaft über alles das geben soll, was von der Handelskammer im Berichtsjahre von Amtswegen geschehen ist. Gerade dieser Abschnitt hat sich im Laufe der Zeit als der ungleich wichtigere herausgebildet. Die Fülle von Ansichten, Wünschen und namentlich Beschwerden, welche alljährlich auf diesem Wege in die weitesten Kreise hinausgetragen werden, hat zweifellos schon in mancher Beziehung anregend gewirkt und die Entschließungen der Verwaltungsbehörden in positiver Richtung gefördert. Dieser Teil der Jahresberichte stellt gleichsam die Berufungsinstanz der Handelskammern gegenüber einer allzusehr zögernden Büreaukratie und gleichzeitig ein allzeit gefülltes Reservoir für die Aufgaben der fortschreitenden gewerblichen Gesetzgebung dar. Seiner Natur wie seiner Bestimmung nach kann dieser Teil der Berichterstattung in den Jahresberichten der Handelskammern auch für die Zukunft nicht beschränkt werden, wenn nicht die Wirksamkeit der letzteren selbst beeinträchtigt werden soll. Es ist ein dankenswerter Vorgang, daß die Leipziger Handelskammer, welche unter den deutschen Handelskammern von jeher zu den führenden gezählt hat, sich der Mühe unterzogen hat, durch einen Rückblick auf ihre 25jährige diesbezügliche Thätigkeit einmal auch weiteren Kreisen Rechenschaft über das abzulegen, was die Wirksamkeit einer Handelskammer ausmacht. In einer Zeit, wo einerseits der den Handelskammern zu Grunde liegende Gedanke einer autoritativen Interessenvertretung des gesamten Handels und der gesamten Industrie auf geographisch umgrenztem Gebiete in der Gesetzgebung mehrerer deutscher Bundesstaaten auch für andere Erwerbsgruppen nutzbar gemacht wird, und wo es andrerseits nicht an Versuchen fehlt, die Existenzberechtigung derartiger staatlicher Interessenorganisationen zu Gunsten freier Interessentenvereine in Abrede zu stellen, muß es von besonderem Interesse sein, festzustellen, was eine Handelskammer wie die Leipziger in einer so langen Zeit thatsächlich geleistet hat. Der uns vorliegende Bericht ist ein glänzender Beweis, daß eine leistungsfähige Korporation außerordentlich zur Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse ihres Bezirkes sowie zur Lösung der allgemeinen wirtschaftlichen Aufgaben des ganzen

Landes beizutragen vermag. Es giebt kaum ein Gebiet der gewerblichen Gesetzgebung und Verwaltung sowie des wirtschaftlichen Fortschrittes überhaupt, auf dem die Leipziger Handelskammer, wie es ihr 25jähriger Rückblick erkennen läßt, nicht in selbständiger Weise und vielfach mit direktem Erfolge mitgearbeitet hat. Naturgemäß sind es besonders die Fragen der Gesetzgebung, des Verkehrs, der Steuer- und Zollpolitik, welche in erster Linie die Mitarbeit der Handelskammern in Anspruch nehmen, daneben bieten sich aber noch so mannigfache Bethätigungsmomente, daß eine Aufzählung derselben, auch nach ihren größeren Kategorien, nicht leicht fallen würde. Gerade diese Vielseitigkeit der Thätigkeit, welche geklärt und vertieft ist durch den Interessenausgleich der verschiedensten Erwerbsgruppen, giebt den korporativen Verbänden gegenüber den berufsgenossenschaftlichen Vereinen, welche ihrer ganzen Tendenz nach mit einer gewissen Einseitigkeit Sonderinteressen verfolgen müssen, ihren besonderen Wert für die allgemeine Staatsverwaltung, und sie rechtfertigt es, wenn der Staat, unter voller Anerkennung der auch für seine Aufgaben bedeutungsvollen Thätigkeit der freien Vereine, von jeher Sorge getragen hat, sich in den besonderen Organen der Handelskammern und analoger Formationen eine seinen allgemeinen Zwecken angepaßte legitime Gesamtvertretung aller Gewerbsgenossen eines Bezirkes zur Verfügung zu halten.

Dr. Stegemann.

Kollmann, Dr. **Paul,** Großherzogl. Regierungsrat, Vorstand des statist. Bureaus: Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwickelung während der letzten vierzig Jahre. Mit 12 graphischen Tafeln. Oldenburg 1893, Stalling. 8°. 608 S.

Der verdiente Leiter der amtlichen Statistik Oldenburgs bietet uns mit diesem Werke eine neue und sehr erweiterte Auflage seines unter ähnlichem Titel erschienenen Werkes von 1878; damals hatte er 25, jetzt 40 Jahre zu schildern; damals, wie heute, sucht das Buch die gesamte amtliche Statistik des Landes in ihren Hauptergebnissen zusammenzufassen und durch einen anschaulich beschreibenden Text, welcher die Grundzüge der Gesetzgebung darstellt, sowie die wichtigsten socialen und wirtschaftlichen Erscheinungen erzählt, zu verbinden. Außer dem mehrmals erschienenen „Königreich Württemberg" (1863, 1884) wüßten wir kein anderes deutsches statistisches Landesbureau, das in so handlicher Form, in so guter Übersicht und so lesbar uns über die Quintessenz seiner Landesstatistik orientierte.

Der Stoff ist in folgende Abschnitte gegliedert: Land und Leute, Grundeigentum, Urproduktion, Industrie, Handel, Versicherungswesen, öffentliche Verkehrswege, Transportwesen, Preise und Löhne, Wohlstand und Armut. Wir können aus dem reichen Stoffe nur nach ein paar Seiten hin die wichtigsten Ergebnisse hervorheben.

Die Zahl der Besitzungen an Grundeigentum ist 1866—91 von 41 693 auf 49 825 gewachsen, die durchschnittliche Größe einer Besitzung von 12,52 auf 10,44 ha gefallen. Der Reinertrag des Grundeigentums betrug (nach den Kauf- und Pachtpreisen von 1850):

1866 — 9 300 850 Mark, 17,82 Mark pro Hektar,
1891 — 9 587 563 „ , 18,48 „ „ „

Die Zahl der bewohnten Gebäude nahm in derselben Zeit von 42 752 auf 49 936, ihr Mietwert von 2,1 Mill. auf 3,5 Mill. Mark zu. Von den 9 Mill. Mark Reinertrag des Grundeigentums liegen etwa 6 Mill. in den Händen der Bauern, die 10—75 ha bewirtschaften: 48 Prozent der Bevölkerung gehören der Klasse der Grundeigentümer und ihren Familien an (in der Marsch 37 %, im Münsterlande 57 %; letztere Zahl ist dieselbe, die Hildebrand 1871 für einige thüringische Staaten berechnet). Seit 1861 hat die angesessene Bevölkerung in Oldenburg um ein Zehntel zugenommen. Über die Erfolge der neuen Regulierung des Grunderbrechts macht Kollmann folgende Mitteilung: es war der Zustand

früher:

im ehemaligen Distrikte	Anzahl der Besitzungen	Fläche ha	Reinertrag Mill. Mark
mit strengerem Grunderbrecht . . .	16 610	190 910	3,34
mit schwachem Grunderbrecht . . .	6 335	85 448	2,34
ohne Grunderbrecht	10 854	108 571	1,90

es sind jetzt in die Höferolle eingetragen:

im ehemaligen Distrikte	Anzahl der Besitzungen	%	Fläche ha	%	Reinertrag Mill. Mark	%
mit strengerem Grunderbrecht	7 048	42,4	114 944	60,2	1,70	51,0
mit schwachem Grunderbrecht	1 275	20,1	38 110	44,3	0,76	32,5
ohne Grunderbrecht	704	6,5	14 645	13,5	0,16	8,8

Ganz besonderes Interesse bietet die Darstellung der Deich-, Siel- und Wasserbaugenossenschaften, sowie die der Moorkanalisation und der Moorkolonien; doch wollen wir darauf nicht eingehen; ebensowenig auf die sehr erweiterte Schilderung der Industrie, welche 1878 auf der Zählung von 1875, jetzt auf der von 1882 beruht. Die Leser des Jahrbuchs kennen die Art, wie der Verfasser derartige Aufgaben erledigt, aus Bd. XI und XII dieses Jahrbuches, wo er die ganze deutsche Gewerbestatistik pro 1882 zur Darstellung gebracht hat. Das Versicherungswesen ist hauptsächlich durch eine Schilderung der Wirkung der neuen deutschen Arbeiterversicherungsgesetze ergänzt; die folgenden Abschnitte über Handel und Verkehr haben ebenso viel des Neuen zu berichten. Hauptsächlich aber hat der Abschnitt über Preise und Löhne meine Aufmerksamkeit gefesselt; er ist eine wertvolle lokale Monographie über dieses praktisch jetzt so wichtige Thema. Es werden zuerst die Lebensmittelpreise, dann die Kauf-, Pacht- und Mietpreise und endlich die landwirtschaftlichen Arbeitslöhne von den fünfziger Jahren bis zur Gegenwart erörtert. Ich führe aus dem reichen Material nur die folgende, der Stadt Oldenburg angehörige Preistabelle an. Es kosteten

	1853/55	1858/60	1871/76	1876/80	1881/85	1886/90	die Veränderungen von 1853/55 auf 1886/90
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	%
Roggen 25 Liter	3,71	2,67	3,37	2,93	2,97	2,74	— 26,15
Weizen = =	4,81	3,49	4,84	4,17	3,56	3,25	— 32,43
Gerste = =	2,31	2,19	2,83	2,28	2,12	1,94	— 16,02
Hafer = =	1,61	1,59	1,97	1,58	1,54	1,41	— 12,42
Bohnen = =	3,27	3,21	3,50	3,62	3,50	3,22	— 4,45
Buchweizen = =	2,18	2,01	2,67	—	2,20	2,25	+ 3,21
Kartoffeln = =	0,94	0,83	1,02	1,19	0,91	0,88	— 6,38
Rindfleisch 1/2 kg	0,38	0,39	0,68	0,65	0,62	0,57	+ 50,00
Kalbfleisch =	0,21	0,22	0,61	0,54	0,52	0,43	+ 104,76
Schweinefleisch =	0,54	0,49	0,65	0,63	0,63	0,58	+ 7,41
Schaffleisch =	0,27	0,34	0,56	0,60	0,60	0,53	+ 96,30
Butter =	0,70	0,77	1,05	1,05	0,98	0,96	+ 37,14
Roggenbrot 5 kg	1,05	0,70	1,82	0,80	0,80	0,70	— 33,33
Milch 1 Liter . .	—	0,12	0,16	0,18	0,18	0,18	—
Eier 1 Dutzend .	—	0,38	0,57	0,62	0,60	0,61	—

In dem letzten Abschnitt über Wohlstand und Armut finden wir zuerst die Resultate der Einkommensbesteuerung von 1866—92 auseinandergesetzt, dann eine Berechnung des Volksvermögens, die sich an die entsprechenden Untersuchungen über Württemberg und Sachsen anschließt, weiter eine Armenstatistik, und endlich eine Untersuchung über die Belastung der Oldenburger durch die Steuern: jeder dieser vier Paragraphen bietet eine Fülle von interessanten Zahlen; ich greife nur aus der Einkommenstatistik ein paar Daten heraus.

Das Einkommensteuergesetz ist vom 6. April 1864, hat erst 1891 einige unerhebliche Änderungen erfahren; das Einkommen von 150 Mark an ist steuerpflichtig; das wirkliche Einkommen wird nirgends durch die Steuern erreicht, am wenigsten bei den bis zu 3000 Mark eingeschätzten, die aus persönlichen und Familienrücksichten eine niedrigere Einschätzung verlangen können; aber unter sich sind die Zahlen wohl vergleichbar.

	Zahl der Steuerzahler	Gesamteinkommen Mill. Mark	Einkommen auf 1 Steuerzahler Mark	Einkommen auf 1 Einwohner Mark	steuerfreie Personen
1866	72 780	44,0	606	180	9261 (12,75 % der Steuernden)
1875	72 105	53,8	747	217	
1885	77 8[illegible]	62,1	798	233	
1892	83 722	70,9	847	254	7428 (8,87 % der Steuernden)

Nach den Steuerklassen verteilen sich die Pflichtigen in:

Einkommen	1866	%	1892	%
bis 300 Mark	35 467	48,8	26 924	32,2
300— 600 „	21 607	29,7	31 212	37,2
600— 900 „	5 211	7,2	7 726	9,2
900— 1 500 „	4 710	6,5	7 557	9,2
1 500— 3 000 „	3 705	5,1	6 540	7,8
3 000— 6 000 „	1 452	2,0	2 653	3,2
6 000— 9 000 „	277	0,4	611	0,7
9 000—15 000 „	144	0,2	352	0,4
15 000—30 000 „	44	0,1	121	0,2
über 30 000 „	6	0,01	26	0,03

Daran schließt sich dann noch die in ihrer Art einzige Berechnung Kollmanns über die Höhe des Einkommens nach Berufsarten: wir erfahren von den Unselbständigen und den Selbständigen innerhalb jeder Hauptberufsart, wie groß das Durchschnittseinkommen 1866, 1890 und 1892 war, und können ersehen, wie dieselben sich unter einander verhalten und wie sie sich 1866—92 verschoben haben: Das Einkommen der höheren Beamten, der Landwirte, der Rentiers, einzelner Handwerker z. B. hat sich nur wenig verändert, das der Industriellen hat sich fast verdoppelt, ebenso das der Gärtner; das der Handeltreibenden ist um die Hälfte gewachsen. Das Gesamtresultat der Einkommensteuerstatistik ist natürlich in erster Linie dadurch bedingt, daß es sich um ein Land der Bauern und der kleinen Leute, ohne große Güter, ohne große Industrie, große kaufmännische Geschäfte handelt, daß das Land seine überflüssigen Arbeitskräfte nach Außen abgiebt, im Innern eine glückliche, normale Entwickelung und eine musterhafte Staatsverwaltung nach allen Seiten hatte. Wie die Zahl der unterstützten Armen auf die Hälfte herabging, so nahm die der nicht zur Steuer Herangezogenen um die Hälfte ab; die der bis zu 300 Mark Eingeschätzten sank von 48 auf 32 % der Steuerzahler; die Steuerzahler von 1500—15000 Mark Einkommen haben sich etwa verdoppelt; die zwei obersten Klassen sind etwas stärker gewachsen, was aber bei der geringen Zahl derartiger Leute nicht sehr ins Gewicht fällt. — Freilich darf man von derartigen oldenburgischen Zahlen nicht ohne weiteres auf

andere Staaten und Verhältnisse schließen. Aber das wird Hollmann einzuräumen sein, daß sie im ganzen erfreuliche sind: sie geben den socialistischen Anklägern unserer Zeit kein Wasser auf ihre Mühle.

Ein Rückblick faßt nochmals historisch die volkswirtschaftliche Entwickelung Oldenburgs in den letzten vierzig Jahren zusammen. Eine Reihe Tabellen und farbiger statistischer Karten ergänzt das schöne, lesenswerte Buch.

G. Schm.

Herkner, Dr. Heinrich, ord. Prof. der Volkswirtschaftslehre an der technischen Hochschule in Karlsruhe: Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. Berlin 1894, Guttentag. 8°. 296 S.

Die vorstehende Schrift schildert in einem ersten Teile kurz die sociale Geschichte Frankreichs, Englands und Deutschlands. In einem zweiten: „Sociale Theorie und Kritik" erörtert sie erst die principiellen Standpunkte des Christentums, des Darwinismus und des wirtschaftlich-socialen Fortschritts und dann die Stellung des Liberalismus und des Kommunismus gegenüber den praktischen Aufgaben unserer Tage. Ein letzter dritter Teil behandelt die sociale Reform, indem er die Erhöhung von Lohn und Lebenshaltung, sowie die Verminderung des Renteneinkommens als Postulat aufstellt und dann die Wirksamkeit der freien Organisationen, der Gemeinde und des Staats auf dem socialen Gebiete erörtert.

Herkner gehört zu den Brentano'schen Schülern und dem Ideenkreis dieser Schule gehört im allgemeinen das Buch an, das sich selbst als „Einführung" bezeichnet und als solche recht gut wirken kann. Wenn sämtliche Studierende unserer technischen und humanen Hochschulen es läsen, so wäre das gewiß sehr heilsam. Es ist grundrißartig gehalten, hübsch geschrieben, hebt die Hauptpunkte gut hervor, entbehrt auch Brentano gegenüber nicht einer bedeutsamen Selbständigkeit. Der durch Lebens- und Bildungsgang bedingte Standpunkt des Verfassers wird sich etwa als der eines süddeutsch-österreichischen fortschrittlichen Liberalismus mit starken socialreformatorischen Zusätzen bezeichnen lassen. Für Preußen und eine starke fest fundierte Staatsgewalt hat er weniger Sympathie, als für England; seine Kenntnisse liegen auch nicht in erster Linie hier; aber er ist für gewisse staatssocialistische Versuche, etwa im Sinne der englischen Fabier, sehr eingenommen. Am Schluß jedes Kapitels ist die Litteratur angeführt, auf die der Verfasser sich stützt; es sind hauptsächlich die deutschen socialpolitischen Bücher der beiden letzten Jahrzehnte.

Wer die letzten 30–40 Jahre socialpolitischer Entwickelung als aufmerksamer Beobachter selbst erlebt und genauer verfolgt hat, wer über manches selbständige Studien gemacht und eigene Überzeugungen über Staat, Geschichte und sociale Entwickelung gewonnen hat, wird dem Verfasser nicht gerade überall zustimmen. Er wird wohl auch nicht viel absolut Neues in dem Buche finden. Aber er wird gerne anerkennen, daß es ein Glück ist, wenn wir auch Docenten haben, die mit eindringlichen Studien und fester Überzeugung eine rasch flüssige Feder verbinden und mit ihrer ganzen Kraft für die sociale Reform eintreten. Und das jedenfalls, wenn es in einer Weise und in einer Richtung geschieht, die für die breiten Massen des Bürgertums heute die richtige oder besser gesagt die wirksame ist. Das Buch will praktische Propaganda machen; von diesem Standpunkt will es gewürdigt sein.

Es ist deshalb in meinen Augen auch kein Vorwurf, wenn man etwa sagt, tiefere philosophische und historische Studien, Studien über sociale Klassenbildung und sociale Psychologie würden den Verfasser wohl in wichtigen Punkten zu einem andern Urteil geführt haben. Auch ein genaueres Verfolgen der Zusammenhänge zwischen Staatsleben und Wirtschaftsleben, ein tieferes Eindringen in alle Wandlungen der europäischen Geschichte des 19. Jahrhunderts wird der gelehrte Leser vielleicht dem Autor wünschen. Aber wenn man solche Betrachtungen anstellt, so darf man nicht vergessen, daß man sich daneben doch freuen muß, wenn die Jugend neben den Specialstudien noch den kecken Mut hat, sich über die großen Fragen summarisch auszusprechen. Ich selbst wenigstens habe im Alter des Verfassers vor gerade 30 Jahren in den preußischen Jahr-

büchern in einer Serie von Artikeln in ähnlicher summarischer Weise mich über die „sociale Frage" geäußert und meine Studien waren damals wohl weniger umfassend, als die jetzigen Herkners. Die Jugend will bekennen und programmartige Schriften verfassen. Und ich wenigstens freue mich, wenn sie es thut und daneben die eigentlich wissenschaftliche Arbeit doch nicht vernachlässigt.

G. Sch.

Webb, Sidney and Beatrice: The history of trade unionism. London 1894, Longmans, Green and Co. 8⁰. XVI and 558 p.

Rules of associations of employers and of employed together with introductory Memoranda (Royal Commission on labour). London 1892, fol. XLIII and 513 p.

Es mag über einen Gegenstand eine noch so große populäre und wissenschaftliche Litteratur bestehen, die öffentliche Meinung wird in der Regel von wenigen größern Werken Jahre lang beherrscht, die gewissen zur Herrschaft kommenden Zeitströmungen entsprechen und zugleich durch ihren innern Wert sich Anerkennung verschaffen. So war die bisherige Beurteilung der englischen Gewerkvereine im großen und ganzen in England und auf dem Kontinent bisher beherrscht von Brentanos Arbeitergilden der Gegenwart (2 Bde. 1871—72) und George Howell's Conflicts of capital and labour (1878 und 1890). Brentanos Werk war seiner Zeit in der That eine große wissenschaftliche Leistung und eine praktische That, die Schrift Howells, die sich ihm vielfach anschließt, jedenfalls ein sehr viel gelesenes populäres Buch; beide waren auf dem Boden der Stimmungen und Gedankenbewegung erwachsen, welche Ende der 60er Jahre den englischen fortgeschrittenen Liberalismus beherrschten, welche nach der großen damaligen Enquete über die Gewerkvereine mehr und mehr auch in die höheren und Mittelklassen Englands eindrangen und zur gesetzlichen Anerkennung der Gewerkvereine Anfang der 70er Jahre führten. Die theoretische und praktische Vorstellung, die damals in England zum Siege kam, ging dahin, daß mit den Gewerkvereinen und den Schiedsgerichten die Volkswirtschaft der freien Konkurrenz ihre Vollendung empfange, ihre Härten und Mängel überwinden werde. „Die englischen Gewerkvereine — sagt Brentano — zeigen sich als die natürliche und notwendige Ergänzung der Nationalökonomie auf Grundlage vollkommener Freiheit." Die individualistischen Ideale der englischen Mittelklassen, Freihandel, staatliche Nichtintervention und ähnliches beherrschten ebenso die Köpfe der damaligen Gewerkvereinsführer. Der Gewerkverein erschien nur als die Konsequenz der Freiheit der Person und des Eigentums; in diesem Glauben fand die Annäherung und Versöhnung der kapitalistischen Mittelklassen und der damaligen Arbeiterelite statt. Von diesem Standpunkt aus ist Brentanos Werk geschrieben und sind auch die neuesten Ergänzungen seiner Untersuchung durch einige seiner Schüler im großen und ganzen beherrscht, so viel neues sie im übrigen enthalten.

Unterdessen ist in England selbst eine andere Generation von Arbeitern und Arbeiterführern herangewachsen; die Gewerkvereine selbst, und die daran sich knüpfenden Einrichtungen sind andere geworden, wie die Ideen über sie. Ihr scheinbarer Niedergang in den Jahren 1875—85 hat einem neuen großartigen Aufschwung Platz gemacht. Eine erhebliche Litteratur hat sich an diese neue Phase der Entwickelung angeknüpft. Die große, seit mehreren Jahren tagende Commission on labour hat in dem oben an zweiter Stelle erwähnten Werke eine Zusammenstellung der Statuten von 377 englischen Gewerkvereinen, von 70 Verbänden der Unternehmer, von 36 örtlichen trades-councils (den lokalen Organisationen der Gewerkvereine eines Ortes), von 50—60 Handelskammern, sowie von 39 Schiedsgerichten (boards of arbitration and conciliation) mit trefflichen Einleitungen ihres Sekretärs Mr. Geoffrey Drage's geliefert und damit eine Grundlage für das Studium der Frage geschaffen, wie wir sie bisher nicht besaßen. Zumal in Verbindung mit den mündlichen Vernehmungen der Arbeitgeber und Arbeiter aus den betreffenden Industrien, welche in den übrigen Bänden der Labour Commission-Enquete enthalten sind, gewähren sie ein außerordentlich reiches und wertvolles Material. Aber dasselbe wird nicht

so wirken können, wie das an erster Stelle genannte, bedeutsame und glänzend geschriebene Buch: Die Geschichte der englischen Gewerkvereinsbewegung von Herrn und Frau Sidney Webb. Der erstere ist einer der Führer der englischen Fabier, jener halb socialistischen radikalen Schule, in deren Hauptschrift (fabian essays on socialism, 1889) er die historische Basis des heutigen englischen Socialismus schildert. Seine Frau ist die den Lesern des Jahrbuchs wohlbekannte frühere Miß Potter, deren treffliche Schrift über das englische Genossenschaftswesen ich (Jahrb. XVIII, 375 ff.) eingehender besprach. Da Herr Webb überwiegend als geschäftiger Agitator geschildert wird, seine früheren Arbeiten auch nicht auf dieser Höhe stehen, so sind die Vorzüge des Buches wohl mehr auf Frau, als Herrn Webb zurückzuführen. Ich kann es in seinen Einzelheiten zwar nicht prüfen; ich stehe nicht auf demselben radikalen und socialistischen Standpunkt, aber es ist eines der besten und lehrreichsten Bücher, das ich je gelesen habe: es scheint mir so viel psychologische und historische Wahrheit zu enthalten, auf so breiten und zuverlässigen Studien zu beruhen, so wenig von dogmatischen und andern Vorurteilen beherrscht zu sein: — es dokumentiert eine solche Meisterschaft des Sehens und Erzählens, daß ich nicht zweifele, es werde in den nächsten 25 Jahren das Urteil über die englischen Gewerkvereine ebenso beherrschen, wie die letzten 25 von Brentano und Howell beeinflußt waren.

In der Vorrede setzen die Verfasser auseinander, wie sie bei ihren Studien verfahren sind, wie sie genötigt wurden, not a treatise but a history zu schreiben, wie sie die ökonomischen Folgen einem zweiten künftigen Bande vorbehalten wollen, wie die ökonomische Entwickelung mit der politischen und staatlichen zusammenhänge. Und in acht großen Kapiteln wird uns dann die Entwickelung vorgeführt: 1. Die Entstehung der Gewerkvereine, 2. Der Kampf um die Existenz (1799—1825), 3. Die revolutionäre Periode (1829—42), 4. Der neue Geist und die neue Verfassung (1843—60), 5. Die Gewerkvereinsführer und ihre Verbündeten (1860—75), 6. Die Entwickelung in den einzelnen Gewerben (1863—85), 7. Der alte Unionismus und der neue (1875—89), 8. Die Welt der Gewerkvereine (1892—94). Auch für die ältern Perioden enthält die Erzählung eine Fülle des Neuen und Lehrreichen; ich will aber dabei nicht verweilen; denn das Wichtigere ist doch die Darstellung der letzten vierzig Jahre. Immer im Anschluß an eine anschauliche Schilderung der führenden Persönlichkeiten wird uns die Entstehung der großen amalgamierten Gesellschaften von 1850—65 vorgeführt. Jetzt zum erstenmal traten permanente aus den Reihen der tüchtigsten Arbeiter hervorgehende vollständig bezahlte Beamte an die Spitze der Vereine, die früher von zufällig eingreifenden Enthusiasten und unverantwortlichen Agitatoren geleitet gewesen waren: diese ersten bezahlten Generalsekretäre: William Allan bei den Maschinenbauern, Robert Applegarth bei den Zimmerleuten und andere waren die eigentlichen Begründer des ältern Typus der Gewerkvereine gelernter, von den Traditionen des Innungswesens beherrschter Arbeiter; es waren vor allem redliche, kluge Geschäftsleute nötig, um die Vereine zu großen nationalen Versicherungsgesellschaften zu erheben, um sie in der Verwaltungspraxis so weit zu schulen, daß sie neben ihren andern socialen Aufgaben und Kämpfen ein großes Vermögen anlegen und verwalten lernten. Der Mittelpunkt der Bewegung war damals London, wo die persönlich befreundeten Führer eine „Junta“ bildeten und zusammen mit den theoretischen und praktischen Freunden der Bewegung aus den Mittelklassen die öffentliche Meinung, das Parlament und die Gesetzgebung beeinflußten, die örtlichen trades-councils schufen, für die Schiedsgerichte wirkten. Es waren vor allem persönlich anständige, tadellose Männer, die von hitzköpfigen Demagogen und Strikejobbers wie George Potter vielfach angefeindet wurden; ihre wissenschaftliche Bildung war mäßig; einzelne von ihnen unterschrieben zu gleicher Zeit das Programm der Internationalen, wie die Sätze der Manchesterlehre; aber sie hatten den unerschütterlichen festen Glauben, daß mit einer bessern Erziehung der untern Klassen, mit der vollen rechtlichen Gleichheit und mit wohlgefüllten Gewerkvereinskassen die Emancipation der untern Klassen durchzuführen sei.

Eine andere Phase der Entwickelung trat ein, als die lange große Geschäftsstockung von 1874 an die hochgespannten optimistischen Gewerkvereinshoffnungen enttäuschte, als die Gewerkvereine der großen Stapelindustrien (der

Baumwolle, der Kohle und des Eisens), mit ihren halb ungelernten Arbeitern, teilweise ohne ein Hülfskassenwesen aber mit einem starken ausgebildeten bezahlten Beamtentum an die erste Stelle rückten: socialistische Gedanken und Vorschläge drangen immer weiter in die Kreise der Arbeiter ein: und so wenig zunächst die Abstimmungen auf den Gewerkschaftskongressen über socialistisch gefärbte Thesen bedeuteten, so lange auch die alte Schule im parlamentarischen Komitee, das der Gewerkvereinskongreß jährlich wählte, noch das Heft in der Hand behielt, eine langsame Umbildung der Anschauungen nach der Richtung dessen, was man in England unter Socialismus versteht, trat doch von 1878 bis 1891 ein. Die Bildung der neuen Unionen der ungelernten Arbeiter, welche mit dem großen Geschäftsaufschwung von 1888—90 erfolgte, ist nur eines der wichtigen Symptome der veränderten Institution: sie werden von kühnen, teilweise revolutionären Demagogen geleitet. Aber nicht bloß sie, sondern bereits die Mehrheit der englischen Gewerkvereine hat den alten Standpunkt der vollständigen staatlichen Nichtintervention verlassen: Man glaubt nicht mehr unbedingt an die segensreichen Folgen des freien Spiels von Angebot und Nachfrage; man verlangt alles Mögliche vom Staat, vom Gesetz, von der Gemeinde: der Glaube an die gleitenden Lohnskalen ist erschüttert: man will nicht mehr ein Schwanken der Löhne nach der Konjunktur, sondern verlangt jederzeit **fair wages, living wages** oder wie die Ausdrücke lauten: man will nicht mehr bloß über die Löhne mit den Unternehmern verhandeln, sondern über die Größe der Produktion: der organisierte Arbeiter soll eine Kontrolle über die Ausdehnung und Einschränkung des Warenangebots erhalten: man scheut nicht mehr davor zurück, die ersten Staatsbeamten des Landes an die Spitze der großen Schiedsgerichte zu stellen, nachdem aus den Gewerkvereinen von 10—60000 Mitgliedern Föderationen von 2—300000 geworden und die Arbeitseinstellungen fast das ganze Land umfassen, jedenfalls leicht hunderttausende von Nichtbeteiligten in Mitleidenschaft ziehen. Der alte, freilich nie ganz ernst genommene Satz, die Gewerkvereine sollen nicht Politik treiben, tritt immer mehr in den Hintergrund: die wirtschaftliche verquickt sich immer mehr mit einer radikal-politischen Bewegung. Die Ideale der Demokratie verlangen im Staate, in der Gemeinde, wie in der wirtschaftlichen Verfassung von Tag zu Tage größere Beachtung. — Das ist etwa die Quintessenz der drei letzten Kapitel, die ich glaube damit ganz unparteiisch wiedergegeben zu haben.

Das letzte Kapitel enthält in seiner ersten Hälfte eine geographisch statistische Darstellung der englischen **trade-union-world**: 1½ Mill. Arbeiter sind organisiert, 20% der erwachsenen männlichen Arbeiter: ihre Macht beruht darauf, daß sie in den dichtbevölkerten industriellen Gebieten 7—12% der Bevölkerung, d. h. die Hälfte bis zwei Drittel aller erwachsenen Männer ausmachen: beinahe 800000 von den 1½ Mill. gehören dem Bergbau, der Maschinen- und Metallindustrie und den Textilgewerben an. Von den Baumwollspinnern und Kesselmachern sind fast 100%, von den Bergleuten 80% unioniert, in manchen andern Gewerben aber ist es ein viel kleinerer Bruchteil. In der Wollindustrie, in den meisten alten Handwerken spielt die Union keine Rolle: die der Landarbeiter haben sich meist wieder aufgelöst oder sind zu friedlichen Hülfskassen geworden[1]. „**The trade union world is, therefore, in the main, composed of skilled kraftsmen working in densely populated districts, where industry is conducted on a large scale.**"

An diese statistische Übersicht schließt sich, wenn ich so sagen darf, eine Darstellung und Erörterung der Verfassung der Unionen, der **trades-councils** und des jährlichen Kongresses. Von geradezu bestrickender Naivität und Anschaulichkeit sind dabei die wörtlich mitgeteilten Erzählungen eines früheren Gewerkvereinsführers Mr. T. W. Galton aus seinem Leben: er hat den Verfassern als Hülfsarbeiter überhaupt gedient, und was er hier mitteilt, möchte ich jedem zuerst in die Hand geben, der sich ein Urteil über die englischen Gewerkvereine bilden will. Es ist so anmutig und so lebendig, als läse man in einem Roman

[1] Über sie vgl. jetzt die ausgezeichnete Untersuchung von W. Hasbach, die englischen Landarbeiter in den letzten 100 Jahren und die Einhegungen (Bd. 59 der Schriften des Vereins für Socialpol.) 1894 S. 301—330.

von Dickens. Aber auch was die Verfasser selbst uns in diesem Schlußabschnitt auseinandersetzen, ist außerordentlich lehrreich. Ich meine vor allem, was sie über die Verfassung der Vereine, die Stellung der 6–700 bezahlten Beamten derselben, der 20000 Vorsitzenden, Sekretäre, Schaffner, welche daneben Arbeiter bleiben, über das parlamentarische Komitee, über die Führer der neuen Unionen sagen. Ich widerstehe nur schwer der Versuchung, die morphologische Schilderung hier einzuschieben, die ich auf Grund der Drage'schen Materialien und des Webb'schen Buches für meine Vorlesung von dem praktischen Wirken der lokalen und höhern Organe einer Union zu entwerfen versuchte, doch würde es zu weit führen. Aber darauf möchte ich noch mit ein paar Worten hinweisen, daß nach meiner Ansicht hier der Kernpunkt für alles Urteil liegt. Und ich befinde mich dabei wohl in vollständiger Übereinstimmung mit den Verfassern. Ich möchte sagen, der allgemeine wissenschaftliche Wert des Webb'schen Buches liege darin, daß auf zwei Dinge sich die Darstellung zuspitzt, 1. auf eine psychologische Schilderung der Personen, welche die Führer sind, sowie auf eine psychologische Erörterung der Frage, was die Lebenslaufbahn dieser Führer aus ihnen machen mußte, und 2. auf die Frage, wie die Grundsätze ultrademokratischer Verfassungsformen innerhalb der englischen Gewerkvereine Leben gewonnen und gewirkt haben. In ersterer Beziehung handelt es sich um eine psychisch-sociale Schilderung und Untersuchung, in letzterer zugleich um die große Frage der Zukunft aller demokratischen Gebilde. Specieller möchte ich die letztere Frage so formulieren: ist es möglich, das Segensreiche radikal-demokratischer Einrichtungen, das in kleinen Vereinen ganz gleich Gesinnter und gleich Gestellter zu Tage tritt, auf große Vereine von Tausenden und Zehn- und Hunderttausenden zu übertragen? Jährliche Wahl aller Vorsteher und Beamten, Urabstimmung über alle wichtigen Fragen und ähnliches erzeugt nur oder überwiegend gute Resultate in einem Verein von 100–200 Personen, die sich alle 14 Tage versammeln und besprechen. Diese Formen sollen aber jetzt ausreichen in Vereinen von tausenden, die sich freilich aus lauter kleinen Lokalvereinen aufbauen. Hier entstehen notwendig ganz andere Folgen: die Urabstimmung muß ebenso oft Thörichtes als Kluges ergeben; die Wahlen zu den höhern Stellen können nicht mehr auf persönlicher Kenntnis beruhen; es hat sich ein Ambieren ausgebildet, das Geld und Reisen, Bearbeitung und Agitation kostet. Die demokratische Annahme, daß die Masse als solche handle, wird zum Schein. Man nähert sich jetzt viel mehr als früher der Wahrheit der Sätze, die Thornton schon aussprach, daß die Gewerkvereine leicht in die Hände von Cliquen fielen, daß sie, wie die meisten menschlichen Gemeinschaften, von einigen zum Herrschen geborenen Geistern gelenkt werden.

Von den 600–700 bezahlten Beamten der Vereine, die aus dem Arbeiterstande hervorgehen, aber stets schon durch ihre neue Beschäftigung den geistigen Typus des Arbeiters abstreifen, bald auch einsehen lernen, daß die Arbeitgeber nicht immer Unrecht haben, berichten die Verfasser, daß ihre Bedeutung von Tag zu Tag wachse. Sie müssen vorher in den untern und sonstigen Stellungen sich das Vertrauen erworben haben; sie werden dann meist Jahrelang wieder gewählt; einige verfallen dem Trunk; die meisten aber sind tüchtige Leute; die Gefahr ist, daß sie mit ihrer wachsenden Einsicht unpopulär werden; von ihrer geschickten Führung hängt Wohl und Wehe der Vereine ab; aber in der Regel dürfen die Arbeiter nicht merken, daß sie die geleiteten sind, sonst versagen sie sofort den Gehorsam. Unter ihnen selbst bestehen verschiedene Spielarten: a. die Sekretäre der ältern Vereine sind zuverlässige Versicherungsrechner, Kassierer, Verwaltungsbeamte, die hauptsächlich das Vermögen zusammenhalten, niemand aufnehmen wollen, der der Kasse zur Last fällt; b. die klugen schlagfertigen advokatenartigen Unterhändler mit den Unternehmern, welche die Technik, die Preise, die Lohnlisten aufs genaueste kennen, die Fabrikgesetzgebung beherrschen, Virtuosen im Kampfe mit den Fabrikanten aber auch Vertreter eines engen „Sektionalismus“ sind, d. h. sich der Klassensolidarität aller Arbeit gegenüber ganz gleichgültig verhalten, ja mit jeder Nachbarunion Händel anfangen, wenn sie glauben, ihren Leuten damit zu nützen; c. die doktrinären Apostel der Arbeitersache überhaupt, die von allgemeinen, hauptsächlich politischen Gesichtspunkten ausgehen, häufig niemals Handarbeiter waren, auch nicht bei der ein-

zelnen Union, der sie zeitweise dienen, verharren; es sind die Leute, die stets gern herumreisen, zündende Reden halten, sich gern von allen möglichen Einheimischen und Fremden interviewen lassen; es sind bald Heilige bald Abenteurer, selten brauchbare Geschäftsleute. Die Verfasser versichern, die erste dieser drei Spielarten überwiege noch heute. Sie führen dann aus, daß alle diese Beamten, trotz wachsender Bedeutung, doch nur voll wirken können, wenn sie mit dem eigentlichen Rückgrat der Vereine — den 20000 nicht berufsmäßigen Vorstehern — in Übereinstimmung bleiben.

Es liegt ein großer Fortschritt der Untersuchung und Erkenntnis darin, wenn so die psychologische Wechselwirkung zwischen den verschiedenen aristokratischen und beamtenartigen Gruppen innerhalb der Gewerkvereine und der demokratischen Masse untersucht und betont wird. Und es ist der Vorzug des Buches, daß es trotz des Glaubens der Verfasser an die Formen der Demokratie immer wieder der Wahrheit die Ehre giebt und auch die Schwächen des Systems hervorhebt. Mit wie feiner Ironie schildert es z. B. die Komödie der oft so maßlos verherrlichten sog. Arbeiterparlamente; es beschönigt nicht, wie G. Howell, das engherzig Zünftlerische, das in dem Gebahren so vieler Unionen liegt. Es hält sich, soweit ich zu sehen vermag, stets auf der Höhe historisch-wissenschaftlicher Berichterstattung.

Naturgemäß schließt so auch das Buch nicht mit einer pathetischen dogmatischen Formel, die beweist, daß die steigende Macht der Gewerkvereine alle Rätsel der Gegenwart löse. Man kann wohl ahnen, daß die Verfasser hoffen, die ganze Volkswirtschaft müsse unter die Kontrolle des arbeitenden Volkes kommen, die richtige demokratische Verfassung von unten her mit ihren Versammlungen, jährlichen Wahlen aller Beamten, auf einander getürmten Vertretungen werde Staat und Volkswirtschaft auf einen immer gerechteren Boden stellen. Aber sie nötigen diese Anschauung dem Leser nicht auf. Sie haben wesentlich nur den Wunsch, wahr zu erzählen. Und eben deshalb ist das Buch ein wissenschaftliches, obwohl es ein socialistisches ist. Ich kenne kein deutsches socialistisches Werk, einschließlich Marx und Engels, das in dieser Beziehung auch nur entfernt mit ihm zu vergleichen wäre.

Wenn ich noch ein Wort von meinem bescheidenen Standpunkt aus hinzufügen darf, so ist es folgendes: die englische Arbeiterorganisation ist bereits heute ein wichtiges angesehenes Element im englischen Staate und in der englischen Volkswirtschaft; sie wird weiter wachsen, sie wird auch weiter den segensreich erziehenden Einfluß auf die Teilnehmer ausüben, der das schönste Blatt ihrer Geschichte ist; sie wird stets eines der denkwürdigsten Vorbilder für die Art bleiben, wie gedrückte sociale Klassen sich selbst helfen und emporsteigen können; sie steht jetzt vor der Alternative, aus einer ecclesia pressa eine herrschende demokratische Macht zu werden; sie wird weiter mit den andern bestehenden Machtgruppen und socialen Kreisen sich auseinanderzusetzen haben, sie wird sie beherrschen und unterdrücken wollen. Und wie dieser Prozeß verlaufe, ob Englands Macht und Wohlstand dabei weitersteige, kann niemand im voraus sagen. Daß in den bevorstehenden weitern innern Kämpfen auch immer wieder Friedensschlüsse vorkommen, daß weitere Fortschritte in der Organisation der Vergleichs- und schiedsrichterlichen Organe Platz greifen werden, ist sicher zu hoffen. Es ist auch zu erwarten, daß der alte feste Rechtssinn der Engländer ein gut Teil der persönlichen und der wirtschaftlichen Freiheit erhalten, jedenfalls möglichst lange verteidigen werde. Aber darüber wird man sich auch nicht täuschen können, daß die englische Gewerkvereinsbewegung, so wenig sie eine socialdemokratische im kontinentalen Sinne ist, doch immer mehr den Boden der Ideale von 1865—75 gänzlich verläßt; sie glaubt nicht mehr an das laissez faire; sie respektiert immer weniger die persönliche Freiheit der Nichtgenossen; je größer die Gewerkvereine werden, je mehr sie ungelernte Arbeiter umfassen, je mehr die Hülfskassenzwecke zurücktreten, je mehr ihre Führer aus tüchtigen ehrbaren Versicherungsbeamten revolutionäre Demagogen werden, desto mehr apellieren sie an Zwang und Gewalt, denken sie an Terrorismus und Machteroberung um jeden Preis. Die Frage taucht für jeden Geschichtskundigen auf: wird der demokratische Radikalismus hier in absehbarer Zeit siegen? wird dieser Sieg dann — wie er es bisher stets war — das Grab jeder politischen, wirtschaft-

lichen, individuellen Freiheit bedeuten? und werden die kühnen Demagogen, welche die Massen lenken, dann die Einsicht, die Kraft, die Bildung haben, um das politische und wirtschaftliche Steuerruder Altenglands richtig zu handhaben? Man mag hoffen, daß die alte Erbweisheit es nicht so weit kommen lasse, daß neben den kläglich popularitätssüchtigen auch wieder große und feste Ministerien kommen, welche Herr der Situation bleiben und die tosenden Gewässer des Radikalismus in die gut gebauten Kanäle friedlicher Entwickelung lenken werden: — oder man mag mit den Radikalen an die Kraft und die Einsicht ihrer Führer glauben: das aber wird man nicht mehr heute leugnen können, daß die Arbeiterbewegung zugleich die erste politische Frage Englands ist, daß die Gewerkvereine immer mehr Politik treiben, daß sie nicht mehr manchesterliche, sondern staatssocialistische Tendenzen haben, daß bei ihren jetzigen und künftigen Führern immermehr der Glaube an den wirtschaftlichen Sieg der Demokratie verquickt ist mit dem für mich unfaßbaren Glauben an die Fähigkeit des vierten Standes zur politischen Herrschaft in einem großen Weltreich.

G. Sch.

Sinzheimer, L., Doktor der Staatsw.: Über die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmäßigen Großbetriebes in Deutschland. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von L. Brentano und W. Lotz. Drittes Stück.) Stuttgart 1893, Cotta Nachfolger. 8°. VIII und 197 S.

Ein erster Abschnitt führt den Titel „Die Formen der Weiterbildung des fabrikmäßigen Großbetriebes." Es werden darin hauptsächlich bestimmte technische Vorzüge der großen Betriebe erörtert, so die Specialisierung der Produktion, die Kombination der verschiedenen Produktionsstadien in einem Betrieb, die Stellung des Großbetriebes bei Ein- und Verkauf.

Der zweite Abschnitt bringt unter dem Titel „Die untern Grenzen des fabrikmäßigen Großbetriebes im Lichte der deutschen Gewerbestatistik vom 5. Juni 1882" einen dankenswerten statistischen Versuch, durch neue Kombinationen richtige Schlüsse aus der Erhebung von 1882 zu ziehen, zu zeigen, daß die Personalstatistik der Gewerbe nicht dem Umfang und der Bedeutung der Produktion entspreche. Daran hat nun wohl kein vorsichtiger Beurteiler je gezweifelt. Man war nur bei der ersten Publikation der Zahlen von 1882 überrascht, daß die Kleingewerbe noch einen so breiten Raum einnahmen, und hat deshalb ab und zu den Fortschritt der Großindustrie nach den Resultaten von 1882 unterschätzt. Aber doch keineswegs allgemein. Ich erinnere z. B. an Kollmann's Darstellung der Gewerbezählung von 1882 in diesem Jahrbuche (Bd. XI und XII), der, nachdem er die Zahl der Betriebe erörtert und dabei das Überwiegen der Kleinbetriebe konstatiert hat, zur Erörterung der Zahl der Gewerbetreibenden und der Betriebsgrößen mit den Worten übergeht, bei dieser Betrachtung stelle sich die Sachlage gänzlich anders, und später nachdrücklich die viel stärkere Zunahme des Personals der Groß- als der Kleinbetriebe von 1875 — 1882 betont. Auch Petersilie, der in seiner Untersuchung zur Statistik des Kleingewerbes in Preußen (Zeitsch. d. preuß. stat. Bureaus 1887 S. 249—60) die Änderungen von 1875—82 eher im Sinne der Erhaltung des Kleingewerbes deutet und von seiner unverwüstlichen Lebenskraft spricht, betont als letztes Resultat, daß das Handwerk langsam zurückweiche. Aber jedenfalls ist die Untersuchung des Verfassers ein Fortschritt: sie zeigt, indem sie die Zunahme des Großbetriebes in möglichst helles Licht setzt, eine Seite der Erhebungen von 1882, die in den bisherigen meist amtlichen Bearbeitungen weniger hervorgehoben worden war.

Der dritte Abschnitt behandelt die „Widerstände gegen den fabrikmäßigen Großbetrieb im Kampfe gegen das Handwerk und die Hausindustrie," d. h. er bespricht einige der Ursachen, von welchen häufig gesagt wurde, sie hinderten die Ausdehnung der Großindustrie, und sucht eine Anzahl Beispiele und Thatsachen anzuführen, welche die bisherigen Behauptungen über diese Fragen begrenzen. Gegen den Satz, der rein lokale Bedarf begünstige den zerstreuten lokalen Kleinbetrieb, führt er an, daß es auch größere Baugeschäfte gebe, daß vieles für Bauten heute fabrikmäßig hergestellt werde; er erwähnt einige größere Bäckereibetriebe. Um zu beweisen, daß die kunstgewerbliche Thätigkeit nicht bloß Sache

kleiner Geschäfte sei, werden zahlreiche große deutsche kunstgewerbliche Fabriken aufgezählt. Dann wird die ab und zu behauptete qualitative Inferiorität der Fabrikprodukte besprochen und dabei manches Beachtenswerte über die sociale und technische Seite der Fabrikleistungen gesagt. Endlich wird in Bezug auf Reparaturen betont, manche derselben würden auch von Fabriken ausgeführt und die Zahl derselben werde überhaupt durch die billigen Fabrikprodukte abnehmen.

Der vierte und letzte Abschnitt erörtert die „oberen Grenzen des Umfangs der einzelnen fabrikmäßigen Großbetriebe.“ In einer ersten statistischen Hälfte benützt er wieder die Gewerbezählung von 1882 und einige andere statistische Materialien, um zu zeigen, daß in Deutschland sehr viele Großbetriebe mittlerer Art existierten, die noch sehr weit hinter den größten inländischen und ausländischen Großbetrieben zurückständen, und führt in Zusammenhang damit eine Anzahl große Geschäftsverschmelzungen der letzten zehn Jahre an. In einer zweiten Hälfte behandelt er dann einige der Schwierigkeiten, die scheinbar oder wirklich in der Natur des Großbetriebes lägen; er fragt, wächst das Risiko mit dem zunehmenden Kapital, und betont, daß das größere Geschäft leichter und rascher amortisieren könne, in Krisen fester dastehe. Er fragt dann, ob große Geschäfte das Werk Einzelner oder Vieler seien, ob mehr geniale Menschen oder eine große Zahl Mittlerer zu ihrer Leitung nötig seien, und findet sich mit Berufung auf die demokratischen Anschauungen Spencers und Frau Webbs damit ab, die Übertragung der Heldenverehrung auf das Wirtschaftsleben für irrig zu erklären. Er fügt dann noch mancherlei ganz richtiges über die Leitung großer Geschäfte bei. Aber über den Hauptpunkt, die Beamtenwirtschaft, die auf ganz andern Motiven beruht, wie die übrige heutige Volkswirtschaft, geht er mit derselben spielenden Zuversicht hinweg, wie der heutige Socialismus. Es handelt sich bei dem Urteil in dieser schwierigen komplizierten Frage, in diesem größten und schwierigsten Problem der Gegenwart, um eine historische Abwägung weltgeschichtlicher psychologischer Wandlungen: nur die größte Lebenserfahrung und Lebensweisheit wird Anspruch darauf erheben können, mit ihrer Ansicht ins Gewicht zu fallen. Und allgemein wird man sagen können, daß eine streng wissenschaftliche Entscheidung hier überhaupt nicht, am wenigsten einem so jugendlichen Autor möglich sei. Was der Verfasser aber weiterhin, über gewisse wünschenswerte Änderungen in unserer Industrie, größere Specialisierung, richtigere Abgrenzung zwischen Produktion und Handel, höhere technische Bildung unserer Werkmeister 2c., vorbringt, trifft zu einem erheblichen Teil, wenn auch nicht durchaus, nach meiner Meinung, das Richtige. Auch sein Klagelied über die technologische Unbildung der Nationalökonomen kann ich unterschreiben. Was er zuletzt über die Möglichkeit sagt, große Betriebe billiger als bisher zu leiten, ist ebenfalls einleuchtend, aber erschöpft die Sache nicht.

Und das ist überhaupt der Charakter des im übrigen lehrreichen und anziehenden Büchleins: der Autor sucht in erster Linie nach Beweisen für die Vorzuge der Großindustrie und unterschätzt deshalb, soweit ich zu urteilen vermag, sowohl die innern Schwierigkeiten als die äußern Hemmnisse, die auf diesem Wege liegen. Den Nepotismus, den Schlendrian, die steigende Möglichkeit der Unehrlichkeit und Dieberei, die Notwendigkeit immer größerer Kontrollen und wie alle die Schattenseiten großer Verwaltungen weiter heißen mögen, erwähnt er gar nicht. Die Staats- und Gemeindeverwaltungen größern Stils arbeiten nun seit einigen Jahrtausenden daran, das Gröbste an solchen Mißbräuchen zu beseitigen. Es ist nur in wenigen Staaten mit besonders glücklicher Entwickelung halbwegs gelungen. Sollte es in der That in den Riesengeschäften mit tausenden von Beamten und Arbeitern viel leichter sein?

Gewiß bewegen wir uns nach dem Ziel hin, welches der Verfasser bewundernd vor Augen hat. Aber nicht mit Siebenmeilenstiefeln. Und nicht in der Technik allein, sondern noch mehr in organisatorischen und psychologisch-moralischen Fortschritten liegt die Entscheidung über das Tempo des Gelingens. Wäre die Sache so leicht, wie der Verfasser sie sich zu denken scheint, so wären die Hoffnungen der Socialisten, in einem Menschenalter eine Art großbetrieblicher Gemeinwirtschaft in allen Zweigen der Volkswirtschaft herzustellen, gar nicht so utopisch.

G. Sch.

Schwiedland, Dr. **Eugen**: Kleingewerbe und Hausindustrie in Österreich. Beiträge zur Kenntnis ihrer Entwickelung und ihrer Existenzbedingungen. I. Allgemeiner Theil. Die wirtschaftliche Stellung der Hausindustrie und des Kleingewerbes. II. Besonderer Theil. Die Wiener Muscheldrechsler. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8° X und 229 S., VI und 450 S.

Als ich in meiner Geschichte der deutschen Kleingewerbe das Material der zollvereinsländischen Gewerbezählungen von 1816—61 bearbeitete; war zwar auch schon das siegreiche Vordringen der Großindustrie gegenüber dem Handwerk das Leitmotiv der Untersuchung. Aber doch waren die Wirkungen der Eisenbahnen bis 1861 noch keine durchschlagenden: es hatte weder der Freihandel noch die Gewerbefreiheit bis 1861 die Siege der großen Industrie und des Handels über die altväterische Lokalproduktion schon soweit befördert, daß von einer durchgreifenden Veränderung für die Mehrzahl der alten Handwerke berichtet werden konnte. Heute nach einem weiteren Menschenalter muß der große Umbildungsprozeß ganz andere Dimensionen angenommen haben. Und es ist naturgemäß, daß man von den verschiedensten Seiten aus daran geht, die einschlägigen Fragen wieder zu erörtern. Der Verein für Socialpolitik ist im Begriff, eine Reihe von lokalen Monographien über den Stand des handwerksmäßigen Betriebes in den einzelnen Gewerben zu veröffentlichen, wie er früher schon eine Reihe von Bänden über die Hausindustrien publizierte. Aus verschiedenen staatswissenschaftlichen Seminaren erscheinen Arbeiten, die sich als Beiträge für die Beantwortung der betreffenden Fragen charakterisieren. Und aus Österreich kommt uns nun in den obengenannten zwei Bänden eine willkommene Parallel-untersuchung. Der erste Band enthält zwei allgemeine Abhandlungen, die eine über die Entstehung der Hausindustrie, die andere über die Lage des Handwerks im heutigen Konkurrenzkampf: beide suchen in erster Linie die österreichischen Verhältnisse und Zustände aufzuhellen, die österreichische Statistik auszunützen: aber beide greifen doch daneben über diese geographische Begrenzung hinaus und wollen das allgemein Typische der betreffenden Vorgänge in unseren modernen Kulturstaaten erfassen.

Die Abhandlung über die Hausindustrie unterscheidet die derivativ und die originär entstandene Verlagsindustrie; unter ersterer versteht sie Hausindustrie, welche aus älteren Betriebsformen, dem sog. Hausfleiß, dem sog. Lohnwerke, dem ländlichen und städtischen Handwerk hervorgingen. Die Schilderung ländlicher in bestimmten Dörfern konzentrierter Handwerke, wie sie im Osten Europas, in Gegenden ohne städtisches Leben sich mannigfach ausgebildet haben, und die der Thätigkeit von sog. Sitzgesellen, d. h. außer dem Hause für ein Geschäft arbeitenden und verarmten Kleinmeistern für die Magazine ist mit besonderer Vorliebe ausgeführt. Unter originärer Entstehung der Hausindustrie versteht der Verfasser die absichtliche Schaffung von solcher durch Klöster, Gutsherren, Verleger, Fabrikanten und Kaufleute; sie kommt besonders auf dem Lande vor. Schwiedland sucht besonders die Ursachen darzulegen, welche die eigentlichen Unternehmer veranlassen, die Form des Verlags der Fabrik vorzuziehen. Der Wert dieser Abhandlung besteht in dem weiten geographischen Überblick, von dem der Verfasser ausgeht, und in der intimen Kenntnis der heutigen österreichischen Zustände und Handelskammerlitteratur. Ihre Schwäche liegt in dem geringeren Maße historischer Studien, über die er verfügt. Die Blütezeit der Hausindustrie gehört dem 16.—18. Jahrhundert an: damals hatte sie meist zugleich eine feste rechtliche und korporative Verfassung, wie ich das eingehender in diesem Jahrbuch (XV, 1891, S. 1 ff.: Das Recht und die Verbände der Hausindustrien) ausführte. Alles derartige läßt der Verfasser bei Seite: er scheint auch manche der zahlreichen einschlägigen historischen Arbeiten über ältere Hausindustrien garnicht zu kennen, wie z. B. die von Schanz über die fränkischen Hausindustrien oder die von Hintze und mir über die Seidenindustrien. Ich mache ihm daraus keinen Vorwurf; sein geographischer Standpunkt ist so berechtigt wie der historische: aber er hätte dann seine Abhandlung nicht als „Entstehung", sondern als „moderne Typen der Hausindustrie" bezeichnen sollen.

Die zweite Abhandlung möchte ich deshalb höher stellen, wie die erste, weil sie ein enger abgegrenztes Arbeitsfeld in Angriff nimmt: sie will nur die Lage

des österreichischen selbstständigen Kleinmeisters im heutigen Konkurrenzkampf schildern. Sie verwendet dabei mit gutem Erfolg die österreichische Gewerbestatistik, die das Maß der Veränderung von 1840—90 nach den verschiedensten Seiten hin klar und unzweifelhaft ins Licht setzt. Sie scheidet dabei verschiedene Handwerkergruppen, bei denen die Konkurrenz der Großindustrie je in anderer Weise sich geltend macht, betont in erster Linie den Kapitalmangel des Handwerkers, die steigende Bedeutung des Absatzes, die vordringende Macht des Handels, die zunehmende Abhängigkeit der Kleinmeister hauptsächlich von den Magazinen. Eingehend erörtert sie den Einfluß der Gewerbefreiheit, wobei sie zugiebt, daß diese die an sich vorhandene Tendenz der Entwickelung sehr befördert habe: die freiere Bewegung der Händler in Folge der Gewerbeordnung von 1859 erscheint ihr am bedeutsamsten. Natürlich handelt es sich bei der Erörterung aller dieser Fragen um oft besprochene Erscheinungen. Aber der Verfasser weiß sie mit seinem Material und seinen österreichischen Erfahrungen neu zu beleben: er weiß geschickt zu erzählen: man hat den Eindruck einer wahrheitsgetreuen Bemessung und Schilderung des großen Umbildungsprozesses, obwohl der Maler mit Vorliebe die schwarzen Schatten aufträgt, in immer neuen Wendungen die ungünstige Lage des Kleinmeisters, sein Zurückgehen, seine Abhängigkeit vom Händler betont.

Vielleicht ist es mehr subjektiv, wenn ich gegenüber dem ganzen ersten Bande des Werkes doch im ganzen den Eindruck habe, er bewege sich trotz vielem Neuen und Lehrreichen in hergebrachten Geleisen. Ich habe auch ihn mit Interesse gelesen: aber den zweiten las ich mit Genuß: ich war hier doch ganz anders von Stoff und Darstellung gefesselt. Es handelt sich um die Leidensgeschichte eines nicht allzu umfangreichen Wiener Handwerks, das rasch unter der Gunst der Welthandelskonjunktur erblüht, ebenso rasch jetzt zurückgeht und seit 20 Jahren schweren Krisen und Veränderungen in seiner Betriebsform unterworfen ist. Alles Gebotene ist neu und daher auch für den Kenner anziehend. Es ist eine Reihe socialer Miniaturbilder, die nach der Natur gezeichnet sind.

Das Gewerbe, das Schwiedland im 2. Bande darstellt, ist die im Laufe unseres Jahrhunderts entstandene Wiener Perlmutterindustrie, welche Knöpfe auf der Drehbank aus Muscheln herstellt. Es ist noch heute überwiegend ein Kleingewerbe: 1820 gab es einige wenige Perlmutterdrechsler in Wien, 1844 40—50, 1860 116, 1883 396, 1890 507, 1893 365 Meister. Die Meister haben gegenwärtig etwa 1400 Werkstattgehülfen, 500 Lehrlinge, 8—900 außer dem Hause beschäftigte sog. Sitzgesellen und 150 Aufnäherinnen. Neuerdings hat sich das Gewerbe auf das platte Land in Niederösterreich, sowie nach Böhmen und Mähren ausgedehnt. Die Ware geht zum weitaus größten Teil ins Ausland und hat hier jetzt einen sehr heftigen Konkurrenzkampf zu bestehen. Der in den verschiedensten Meeren gewonnene Rohstoff konzentriert sich in London: hier kauft der Wiener Großhändler, der die Muscheln sortiert und an einzelne große Meister und Kleinhändler verkauft. Die letztern sind teilweise auch zugleich Knopfkäufer und Knopfexporteure, teilweise nur Muscheln verkaufende Detailhändler, die, in der Nähe der Drechslermeister wohnend, an diese gegen Barzahlung oder Kredit verkaufen. Die Exporteure der Knöpfe kaufen meist vom Meister direkt. Teilweise hat sich noch eine besondere Klasse von Verlegern eingeschoben, sog. Knopfkäufer, Knopfhändler, welche auf laufende Rechnung Rohstoff vom Detaillisten nehmen, ihn an kleine Meister und Heimarbeiter überweisen und dafür von ihnen die Knöpfe nehmen. Auch einzelne Meister sind Verleger von Heimarbeitern, beschäftigen Sitzgesellen: die eigentlichen Knopfhändler sind nahezu ausnahmslos jüdisch und als solche von einer antisemitischen Stimmung und Agitation verfolgt.

Die Lage der Meister war bis in die 60er Jahre eine relativ gute: sie hatten im Inlande ein thatsächliches Monopol, im Auslande nicht so viel Konkurrenz wie später; der zünftige Verband, der sich 1859 in eine Genossenschaft der das Gewerbe Betreibenden umwandelte, wirkte zunächst in sofern fort, als die Formen des Betriebes, des Lehrlings- und Gesellenwesens sich noch einige Zeit erhielten. Eine eigentliche Fabrikkonkurrenz entstand in Österreich nicht, weil die Perlmutterschale der Maschinenbehandlung so viel Schwierigkeiten entgegen-

setzt, daß nur ganz hohe Löhne wie in Amerika dazu Anlaß geben. Wohl aber wurde die Lage des Wiener Meisters dadurch nach und nach eine andere, daß die Produktion des platten Landes ihn unterbietet, daß bei jeder Haussekonjunktur ungelernte Arbeiter in Menge zuströmen, daß die sich bildenden Gepflogenheiten des Verlagssystems mit all ihren bekannten Schattenseiten und wucherischen Praktiken, von keiner Gesetzgebung oder Organisation gehemmt, den Lohn und die Preise drücken, und daß die zunehmende auswärtige Konkurrenz in gleicher Richtung wirkt.

Die großen Schwankungen der Konjunktur, welche wesentlich durch die verschiedene Aufnahmefähigkeit, die Zollgesetzgebung und die aufkommende Konkurrenzindustrie der Absatzgebiete bedingt sind, zeigen sich deutlich in den folgenden Einfuhrzahlen des Rohstoffes in Metercentnern, welche die wesentlichen Höhe- und Niederungspunkte bezeichnen:

1835	1019	1863	3 354	1882	7 912
1840	661	1866	4 665	1887	12 461
1844	2 509	1868	8 092	1890	39 094
1845	1 540	1873	6 495	1892	25 650
1853	4 407	1874	11 706		
1860	4 754	1881	25 462		

Im ganzen also trotz der furchtbaren Rückschläge eine stete Zunahme; nur seit der Mac Kinley-Bill eine Reduktion, die noch nicht wieder eingeholt ist. Die Schwankungen sind für die Produzenten doppelt empfindlich, weil in den Zeiten der Hausse die einfachen kleinen Meistergeschäfte so leicht und so rasch zunehmen und vollends seit der Ausdehnung der Hausindustrie aufs platte Land die leicht angelernten Arbeitskräfte sich so sehr rasch und leicht vermehren. Bis 1868 aber war weder die ausländische Konkurrenz, noch die inländische des platten Landes groß; bis dahin walteten die Innungstraditionen vor; die Anstellung von hunderten von Sitzgesellen war noch nicht üblich. Die große Ausdehnung des Absatzes nach Amerika in den 70er Jahren war der Wendepunkt. Es entstand die böhmisch-mährische Hausindustrie, die Konkurrenz in Deutschland; es lösten sich die alten Traditionen des Meistergeschäfts auf; die Lehrlinge und Gesellen verließen das Haus des Meisters; die große Menge der Arbeitskräfte wurde damals und in den Hausseperioden der 80er Jahre herangezogen, welche seit 1890 nun hungern, teilweise zu Grunde gehen. Die kolossale Steigerung von 1887 bis 1890 beruht auf dem Wunsche der amerikanischen Importeure, vor der längst erwarteten verbotartigen Mac-Kinley-Bill Amerika für lange Zeit mit billiger Ware zu versorgen.

Daß Schwankungen des Absatzes, wie die aus obigen Einfuhrzahlen ersichtlichen, für die Unternehmer und Arbeiter ein großes Unglück sind, kann einem Zweifel unterliegen. Ein großer Teil des Buches ist der Schilderung der rückgängigen Verdienste und Löhne, der sinkenden Lebenshaltung der Betreffenden gewidmet, wie sie hauptsächlich von 1881—82, dann noch mehr von 1890 an eintraten. Der Verfasser bestrebt sich, uns anschaulich zu schildern, wie die ganze Organisation der Industrie sich unter dem Einfluß dieser Schwankungen änderte, daß und warum gerade die Betriebsformen des Kleingewerbes und der Hausindustrie die Krisen verschärften. In einer gewissen Kunst der Kleinmalerei, mit der die Zustände der 40er Jahre im Gegensatz zu den heutigen geschildert werden, besteht ein Hauptreiz des Buches.

Die Frage, ob durch eine andere volkswirtschaftliche Politik diese harten Krisen überhaupt zu vermeiden oder einzuschränken gewesen wären, erörtert der Verfasser nicht ex professo; er kommt nur zum Schlusse auf das, was heute etwa geschehen könnte. Ehe wir davon reden, sei nur kurz gestattet, über die allgemeine Ursache ein Wort zu sagen.

Zunächst ist klar, daß die Rodbertus'sche jetzt so vielfach blind nachgesprochene Theorie, an allen Krisen sei der niedrige Arbeitslohn, die sog. Unterkonsumtion der unteren Klassen schuld, hier unmöglich als ausreichende Erklärung dienen kann. Es liegt auf der Hand, daß hier die Einbeziehung in die Schwankungen der Weltwirtschaft die Hauptursache ist. Auch nochmal so hohe

Löhne aller Arbeiter in Österreich hätten die Knopfdrechsler nicht vor Not und Elend geschützt; auch ein socialistisch regierter österreichischer Staat hätte schwerlich den Export nach den Vereinigten Staaten auf gleicher Höhe halten können; er würde von ähnlichen Verlegenheiten betroffen, wie der heutige, wenn das Ausland das eine Jahr Perlmutterknöpfe aus 12000, das andere solche aus 39000 und das dritte wieder solche aus 25000 Metercentner Muscheln fordert; er könnte sie nur dadurch etwa vermeiden, daß er als isolierter Staat allen Verkehr mit andern aufgäbe; er würde aber dadurch zugleich für den raschen Bevölkerungszuwachs die Möglichkeit des Unterhaltes vernichten. Das Grundproblem liegt offenbar darin, daß die durch die Gewerbefreiheit und die sonstige Wirtschaftspolitik seit 30 Jahren rascher zunehmende Bevölkerung nicht in gleichem Maße eine zunehmende Erwerbs- und Arbeitsgelegenheit fand. Die Überzahl von ungenügend beschäftigten jungen Leuten, die bei der geringsten Steigerung der Nachfrage sich dem Gewerbe zuwenden, bei dem Rückgang derselben aber keine andere Beschäftigung finden, die zudem seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung überjung heiraten oder in wilder Ehe leben, im 25.—30. Jahre schon ein Häuflein Kinder zu unterhalten haben, das ist in Zusammenhang mit den Schwankungen des Weltmarktes und mit dem Überwiegen der kleinen Meister. und des Verlagssystems die wesentliche Ursache der jetzigen traurigen Zustände. Daß eine kapitalkräftige Fabrikindustrie den Stößen des Weltmarktes mehr Widerstand leisten könnte, darin hat sicher der Verfasser recht; sie dehnte sich wahrscheinlich in der günstigen Konjunktur nicht so blindlings aus, wie die Hausindustrie, und wäre zur Zeit der ungünstigen eher im stande, sich zu helfen, neue Märkte aufzusuchen. Aber zur Zeit ist in Österreich wenig Aussicht, daß eine solche Abhülfe eintrete. Die Verleger stehen sich bei der Hausindustrie viel besser, als wenn sie teure geschlossene Etablissements bauten; es kann sich also für Österreich nur fragen, ob der heutige Prozeß der Aufsaugung des alten städtischen Handwerks durch das Sitzgesellentum und die ländliche Hausindustrie irgendwie so beeinflußt werden kann, daß die socialen Schattenseiten gemildert werden.

Der Verfasser bespricht daher in einem letzten Kapitel die Versuche, durch Rohstoff-Genossenschaften und Kartelle der Meister, durch bessere Fachbildung der Gehülfen, durch gewerberechtliches Verbot des Sitzgesellentums oder aller Heimarbeit zu helfen. Er glaubt nicht, daß mit allen derartigen Maßregeln etwas erreicht werde, und schließt daher mit einem Appell an die Muscheldrechslergehülfen, deren Organisation fähig sein soll, die Nachteile der Heimarbeit und der sonstigen schrankenlosen Konkurrenz zu beseitigen. Ob er damit Recht hat, vermag ich nicht zu beurteilen. Denn die Entscheidung darüber hängt davon ab, ob die Gehülfen moralisch und geistig hoch genug stehen, die rechten Führer unter sich haben und ihnen gehorchen. Jedenfalls entspricht dieses Schlußresultat dem Standpunkt des Verfassers, der als politisch liberal, mißtrauisch gegen Staatsmaßregeln und social arbeiterfreundlich zu bezeichnen ist. —

Wie dem aber auch sei, die Monographie über die Wiener Perlmutterdrechsler wird künftig ebenbürtig neben denen von Thun, Sax, Schnapper-Arndt, Herkner 2c. genannt werden. Der noch junge Verfasser schrieb zuerst, in der Gefolgschaft Mengers wandelnd, eine französische kleine Schrift, in welcher der von seinem Meister getötete „Historismus" noch töter gemacht werden sollte. Aber aus dem Saulus wurde ein Paulus; er wurde durch ernsthafteres tieferes Studium einer der energischsten Vertreter der jüngeren realistischen Schule in Österreich. Durch seine Vielsprachigkeit zum Mitherausgeber der Revue d'économie politique berufen, spielt er seit mehreren Jahren die sehr nützliche Rolle eines Vermittlers zwischen deutscher und französischer Wissenschaft. Er ist jetzt bei der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer beschäftigt und hat sich da umfangreiche praktische Kenntnisse erworben. Er schreibt sehr leicht und viel, hat eine seltene Beweglichkeit des Geistes. Wenn es ihm gelingt, sich daneben zu konzentrieren und in die Tiefe zu bohren, wie vor allem der zweite der besprochenen Bände es anzudeuten scheint, so kann unsere Wissenschaft und speciell die realistische Richtung in ihr sich Glück zu diesem Jünger wünschen.

G. Sch.

Kandt, Dr. **Moritz**: Über die Entwickelung der australischen Eisenbahnpolitik u. s. w. Berlin 1894, Mamroth. 8°. 263 S.

Die Arbeiterfrage war es, die vor wenigen Jahren die Aufmerksamkeit der Nationalökonomie den wirtschaftlichen Zuständen Australiens zuwandte. Man glaubte dort ein Arbeiterparadies gefunden zu haben, in dem die sociale Frage gelöst wäre. Man entdeckte dabei in den australischen Kolonien Demokratien, in denen, im Gegensatz sowohl zu dem Mutterlande, als den Demokratien der alten und neuen Welt, eine weitgehende Thätigkeit des Staates stattfindet. Während deshalb Ruhland diese Kolonien als „die vollkommensten socialdemokratischen Staatengebilde der Erde" bezeichnete, schrieb Charles Dilke in dem Werke „Problems of Greater Britain", daß in diesen Demokratien zwar nichts von Socialdemokratie zu spüren, daß jedoch ein weitgehender Staatssocialismus vorhanden sei.

Ganz im Einklange nun mit diesem Charakter ruht in Australien die Verwaltung der Eisenbahnen in den Händen der Regierungen. — Die Ursache dieses Gegensatzes zu dem Mutterlande, dem klassischen Boden des Privatbahnsystems, habe ich in der Arbeit über die Entwickelung der australischen Eisenbahnpolitik, indem ich mich auf die Kolonie Viktoria als Typus beschränkte, kennen zu lernen gesucht und dabei folgende Entwickelung gefunden:

Die australische Eisenbahnpolitik schließt an die heimische Politik an; Aktiengesellschaften werden in Private Acts konzessioniert. Der in einer jungen Kolonie natürliche Mangel an Kapital machte es den Privatgesellschaften selbst bei ganz kleinen Anlagen unmöglich, sich auf die eigene Kraft zu verlassen. Eine vernünftige Politik verhinderte die Unterstützung der Gesellschaften durch Landschenkungen; mit der Gewährung von Zinsgarantien wurden sehr bald schlimme Erfahrungen gemacht, so daß schließlich der Bau der Eisenbahnen der Regierung überlassen wird.

„Als Grundsatz wird zwar zunächst festgehalten, daß der Betrieb der fertiggestellten Bahnen verpachtet werden solle. Doch die schlechten Erfahrungen mit den Privatbahnen, von denen eine nach der andern an den Staat fällt, die Schwierigkeit der Frage der Verpachtung, ferner die nach Überwindung der ersten Krisis in Verwaltung und Finanzen günstige Lage der Eisenbahnen, dazu das allgemeine Verlangen nach weiterem Bahnbaue führen — unter dem begünstigenden Einflusse des allgemeinen staatssocialistischen Charakters der Kolonie — zur Herrschaft des Staatsbahnsystems und zwar zu Staatseigentum und Staatsverwaltung." — Die wichtigsten Quellen zu Arbeiten über Australien wie überhaupt die englischen Kolonien, Parlamentsdebatten und Blaubücher, findet man am besten in der Bibliothek des Royal Colonial Institute in London, welches, im Jahre 1868 gegründet, für die Ausbreitung der Kenntnisse über die englischen Kolonien wirkt.

M. Kandt.

Hull, Dr. **Charles Henry**: Die Deutsche Reichspaketpost. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a./S., herausgegeben von Dr. Joh. Conrad, Prof. der Staatswissenschaften zu Halle. Band 8, Heft 3). Jena 1892, Fischer. 8°. 161 S.

Wenn auch die deutsche Post stolz sein darf auf ihre hervorragenden Leistungen und ihre Stellung den Posten anderer Länder gegenüber, so ist doch eine Reformbedürftigkeit nach mehreren Richtungen hin vorhanden. — Ganz besonders sind es die Verhältnisse der Paketpost, welche sehr viel Anlaß zur Kritik geben. In der hübschen Schrift: „Die Post und der Charakter ihrer Einkünfte" hat der Oberpostsekretär Dr. Friedrich Haaß im Jahre 1890 der Paketpost einen besonderen Abschnitt gewidmet und dabei namentlich auf die deutsche Reichspost und die Württembergische Post Bezug genommen; er ist dabei zu demselben Resultate gekommen, wie schon viele Nationalökonomen vor ihm. Eine Ergänzung dieser Schrift giebt die vorliegende Monographie über die deutsche

Reichspaketpost, die gleichfalls zu denselben Ergebnissen führt. Der Inhalt derselben ist folgender:

In der Einleitung giebt Hull eine Übersicht über die Paketpost der wichtigsten Staaten, um die Bedeutung gerade der deutschen Reichspost darzuthun, dann schildert er in dem ersten Abschnitt die Entwickelung des Paketportotarifes, welcher das Moment der Entfernung immer mehr außer Acht läßt, bis zu dem jetzt geltenden Tarife vom Jahre 1873. Die eigentümliche Gestaltung desselben, die Begünstigung der Pakete unter 5 kg, hat dazu geführt, daß die Zahl der schweren Pakete im Verhältnis zu den leichten beständig abnimmt und daß ein Massenversand durch die Paketpost mittelst Teilung stattfindet. Hull führt auf Seite 28 mehrere Beispiele dafür an. Auch die Zahl der regelmäßigen Abholer ist groß; in Berlin kommen etwa ein Viertel aller eingehenden Pakete an dieselben, so daß im Jahre 1890 für jeden Abholer sich die Zahl von 1881 Paketen ergiebt. Unter den Abholern spielen die Posament-, Konfektions- und Modegeschäfte, dann die Blumenhandlungen eine große Rolle. Durch diese Teilung wird also eine Erhöhung der Kosten für die Post, der Arbeit für den Absender herbeigeführt, zugleich eine Begünstigung des Fernverkehrs auf Kosten des Nahverkehrs; allerdings sind die Mehrkosten der Entfernung hauptsächlich Beförderungskosten und fallen daher unter den gegenwärtigen Verhältnissen den Eisenbahnen zur Last.

Hull untersucht daher die Möglichkeit einer Reform. Den Zonentarif auf die leichteren Pakete zu übertragen, würde allgemein als ein Rückschritt angesehen werden und daher undurchführbar sein: als einen zweiten Ausweg bezeichnet er die Ausdehnung des Einheitssatzes für Entfernungen über zehn Meilen auf Pakete jeden Gewichtes, eventuell unter Bestimmung eines Maximalgewichtes. Bei einer Gewichtsgrenze von 10 kg und Einheitssätzen von 50 Pfennig, resp. 1 Mark für Pakete über 5 kg würde finanziell keine ungünstige Wirkung entstehen, wohl aber bei einer von 15 kg. Hull will daher für die Pakete über 10 kg den Zonentarif.

Ein solcher Tarif würde enthalten eine Anerkennung des eigentlich schon heute thatsächlich bestehenden Tarifes, eine Gleichstellung für einen noch größeren Teil des Verkehrs zwischen der Geschäftswelt und dem übrigen Publikum. Er würde ferner zur Folge haben eine bedeutende Steigerung des Paketverkehrs, der eine intensivere Ausnutzung der Einrichtungen gestattete. Aber er würde ein bestehendes Übel, das ja auch Hull im 3. und 4. Abschnitt seiner Arbeit schildert, sehr verstärken und darum ist diese Änderung des bestehenden Tarifes nicht zu empfehlen.

Im zweiten Abschnitt sucht Hull den Charakter der mit der Paketpost versandten Waren festzustellen, nachdem er mit Recht auf die Bedeutung dieser Frage hingewiesen hat. Während jedoch der Charakter der aus dem Auslande kommenden Waren sich wegen der Zollschranken leicht ermitteln läßt, ist man bei den Paketen des inneren Verkehrs auf Indicien angewiesen.

Mit einem Hinweis auf die Schwierigkeiten einer Vergleichung der Angaben der Reichspoststatistik und der im Auftrage der übrigen Reichsämter veröffentlichten Angaben versucht Hull trotzdem derartige Vergleiche anzustellen und stellt eine Reihe von Tabellen auf. Er ist sich bewußt, unsicheren Boden zu betreten, und giebt zu verstehen, daß es sich bei den Ergebnissen nur um Wahrscheinlichkeiten handelt: z. B. scheint, wie er sagt, aus der Zahl der auf 1000 Einwohner kommenden Motorenbetriebe ein kleiner Einfluß auf den Paketverkehr sich nachweisen zu lassen. So läßt sich auch das Verhältnis, in dem Private und Geschäftsleute die Paketpost benutzen, zahlenmäßig nicht feststellen, aber man hat doch genügend Anhaltspunkte zu der Annahme, daß die Paketpost vorwiegend letzteren dient. Besonders ist es die Textilindustrie, resp. die der Bekleidung und Reinigung, wo sie vorzugsweise als Hausindustrie betrieben wird, welche die Paketpost am intensivsten benutzt. In Dessau giebt z. B. ein einziges Tuchversandgeschäft jährlich 250000 Pakete auf, mehr als die Hälfte der Gesamtaufgabe der Stadt Dessau. In Eckernförde, welches (1890) die verhältnismäßig stärkste bei einem kaiserl. Postamt erster Klasse vorkommende Paketaufgabe hatte, war es dagegen der Versand von geräucherten Fischen, der den allergrößten Teil des dortigen Postpaketverkehrs veranlaßte. Von Emmerich kommen be-

sonders Kolonialwaren, von Erfurt und Quedlinburg Blumen, von Lüdenscheid und Solingen Sensen, Messer und Stahlfedern. Dem Versand der Textilindustrie ebenbürtig ist der landwirtschaftlicher Erzeugnisse, in erster Reihe von Butter, dann Geflügel, Wild, Käse, Honig, Fleisch u. s. w.: besonders aus den östlichen Teilen Preußens hat dieser Versand in den letzten Jahren außerordentlich zugenommen; so treffen auf dem Schlesischen Bahnhof in Berlin bei regem Verkehr täglich 3000 Pakete Butter aus Ostpreußen, besonders aus Gumbinnen ein; von der Lüneburger Heide kommt in letzter Zeit viel Honig nach Berlin. Hull meint, daß Privatunternehmer nie das anfängliche Opfer gebracht hätten, das nötig war, diese großartige Entwickelung des landwirtschaftlichen Versands herbeizuführen, es sei dies ein Beweis für die Zweckmäßigkeit einer staatlichen **Verwaltung der Verkehrsmittel.**

Ein wenig zu kurz behandelt Hull den Einfluß der Paketpost auf die Absatzverhältnisse, namentlich deren Schattenseiten, wie sie Haaß hervorgehoben hatte; hauptsächlich erwähnt er die Filialgründung. Er sagt, man dürfe den Einfluß der Paketpost in dieser Hinsicht nicht unterschätzen; so wurden im Jahre 1889 in Solingen Pakete mit einem ungefähren Werte von 5 Millionen Mark, in Greiz mit einem solchen von mehr als 15 Millionen Mark versandt.

Sehr ausführlich dagegen geht Hull im folgenden Abschnitte auf das Rechtsverhältnis der Reichspost zu den Eisenbahnen ein und schildert dessen Entwickelung von den ersten Anfängen des Eisenbahnbaues in Deutschland bis zur Gegenwart. Dieser Abschnitt seiner Arbeit ist jedem zur Lektüre zu empfehlen, der daran zweifelt, daß die Unentgeltlichkeit der Beförderung der größten Anzahl der Postpakete durch die Eisenbahnen (1890: 34/35) heute keine Berechtigung hat; ja man darf wohl sagen, daß sie nie eine solche gehabt hat, da sie „für einen nie eingetretenen Fall" vorgesehen war. Darum scheint es mir wenig begründet zu sein, die unentgeltliche Paketbeförderung, wenigstens soweit sie den Privatbahnen obliegt, als entschieden zweckmäßig zu bezeichnen, bloß deshalb, weil die Post Staatsanstalt ist und die Eisenbahnen Steuerkraft besitzen. Auch darin, glaube ich, hat Hull Unrecht, wenn er meint, es „läge alles sehr einfach," wenn das Eisenbahnsystem und Postsystem in denselben Händen wären, da es vom Standpunkte des Staates sich nur darum handle, ob er aus der Post oder Eisenbahn Überschüsse erzielen wolle. Vielmehr erfordert eine richtige Verwaltung, insbesondere die beste Gestaltung der Tarife, daß die Post der Eisenbahn deren Leistungen — zum mindesten die Selbstkosten — vergüte. Eine Abrechnung im einzelnen Falle wäre nicht nötig, Bauschzahlungen würden genügen. — Doch dieser günstigste Fall liegt ja für die Reichspost nicht vor. Hier ist daher umsomehr eine Reform am Platze. Einzelnen Staaten dabei auf Kosten des Reichs ein Geschenk zu machen — aus den von Hull auf Seite 129 angeführten Gründen — würde dazu kaum nötig sein, da sich ja annähernd die Höhe der bestehenden jährlichen Verpflichtungen der Eisenbahnen festsetzen und kapitalisieren lassen würde; die betreffenden Bahnen, resp. Staaten würden gewiß gern eine einmalige Entschädigung an die Reichspost einer dauernd steigenden Last vorziehen. Doch man kann auch schon deshalb kaum von einem großen Geschenke reden, weil seit der Verstaatlichung der Eisenbahnen der Verkehr und damit die Last in der auch von Hull hervorgehobenen Weise zugenommen hat.

Solange eine solche Reform nicht durchgeführt ist, ist mit Recht zu verlangen, wie Hull es thut, daß die Post „eine dem Wert der Leistungen **entsprechende Summe dem Staate zu überweisen" habe.**

Im vierten Abschnitte sucht er diesen Wert der Eisenbahnleistungen sowohl für die Reichspost überhaupt, als für die Paketpost im speciellen zu ermitteln. Er teilt vier verschiedene Berechnungsmethoden mit, die als Resultat ergeben, daß den Eisenbahnen aus der Postbeförderung im Jahre 1889/90 für das Reichspostgebiet 19,5 Millionen Mark, bei Hinzurechnung einer 5prozentigen Verzinsung des Anlagekapitals 29 Millionen, für Preußen 14,5 (resp. 22 Millionen Mark) Kosten erwuchsen. — Der Anteil der Paketpost betrug — es werden fünf Berechnungen mitgeteilt und auf ihren Wert geprüft — für das Reichspostgebiet 15 Millionen resp. 22 Millionen, für Preußen 11,5 resp. 16,5 Millionen Mark. Zu ähnlichem Resultate, wie Hull, kam bekanntlich G. Cohn, indem er die Zahlungen der englischen Post an die Eisenbahnen seiner Berechnung zu Grunde legte und

ein gleiches Verhältnis für Deutschland annahm. Er fand für das Jahr 1886 die Summe von 17 Millionen Mark für die Paketbeförderung.

Ob die Eisenbahnen von der Post außerdem noch direkt in ihren Einnahmen geschmälert werden, indem Güter, die früher per Eilgut oder Stückgut versandt wurden, jetzt per Paketpost verschickt werden, ist eine offene Frage; Haaß behauptet eine Schädigung, Hull bemängelt dessen Zahlen und stellt ihnen andere gegenüber. Meiner Ansicht nach versagt hier die statistische Methode; eine Privatenquete würde vielleicht eher zum Ziele führen.

Im letzten Abschnitt wird dann die Finanzlage der Reichspaketpost erörtert und mit Recht betont, daß, bei aller Hochachtung vor der Kulturmission der Post, die Paketpost zunächst privatwirtschaftlichen Interessen dient, und daß dementsprechend das Finanzprincip zu wählen oder, wie Hull sich ausdrückt, eine ziemlich energische finanzielle Behandlung der Paketpost geboten ist. — Daß die deutsche Reichspost gegen diesen Grundsatz verstößt, sucht er durch eine Betrachtung des Budgets zu beweisen. Wenn sich nun auch eine Trennung des Budgets der Paketpost vom Gesamtbudget der Post nicht vornehmen läßt und man daher nur mit größter Vorsicht die Höhe der Ausgaben der Paketpost schätzungsweise feststellen kann, so gewinnt man mit Hull doch den Eindruck, daß sich die Paketpost nicht rentiert.

Im Schlußworte zieht Hull daraus die Konsequenzen, zum Teil in recht scharfen Worten (vgl. S. 153 und 154). Die Gesamtheit bringt einer kleinen Minderheit ein unberechtigtes Opfer, und daher dürfe unter keinen Umständen eine Herabsetzung des Portos stattfinden. Im Gegenteil sei, da aus verschiedenen Gründen die Betriebskosten der deutschen Paketpost in nächster Zeit steigen würden, eine Erhöhung des Portos, besonders für den internationalen Verkehr, am Platze. Politisch wäre sie aber wahrscheinlich undurchführbar. Darin wird man wohl Hull ohne weiteres zustimmen können.

Leichter ist vielleicht eine Reform im inneren Verkehr, besonders eine auch von Hull verlangte verschiedene Behandlung von Geschäftspaketen und anderen — wegen der Leichtigkeit der Kontrolle —, immerhin darf man auch deren Schwierigkeiten nicht unterschätzen, da ja so viele und einflußreiche Interessen eng mit dem Bestehen der jetzigen Verhältnisse verknüpft sind, und auch die Reichspostverwaltung selbst die Reformbedürftigkeit nicht anzuerkennen scheint. Denn sonst würde wohl der Direktor im Reichspostamt P. D. Fischer nicht so abfällig über die Schrift von Hull, die doch nur das bestätigt, was schon andere vor ihm gefunden hatten, geurteilt haben, wie er es im Artikel „Weltpostverein" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften gethan hat. Allerdings hört man unangenehme Wahrheiten niemals gern von jemandem, der keinen Anlaß hat, parteiisch zu sein. Gerade darin sehe ich den Hauptwert der Schrift von Hull, daß unsere Reichspaketpost von einem Amerikaner, der nur die amerikanischen Speditionsgesellschaften kannte und die technischen Leistungen der deutschen Post bewunderte, vom Standpunkte der Nationalökonomie aus betrachtet wurde.

M. Kandt.

Aufforderung.

Die Société philomatique de Bordeaux veranstaltet im Jahre 1895 ihre 13. allgemeine internationale Ausstellung. Eine der Sektionen, auf die sie das Hauptgewicht legt, ist die Sektion für Socialwissenschaften. Diese Sektion, welche sich in vier Untersektionen teilt, wird behandeln 1. die Elemente der socialen und wirtschaftlichen Theorien, 2. die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit, 3. die Wohlfahrtspflege (œuvres de patronage), 4. die Wohlthätigkeit.

Die Gesellschaft würde mit Dank alle diejenigen Veröffentlichungen der letzten 15 Jahre entgegennehmen, die in das Arbeitsgebiet dieser Sektionen einschlägig sind, besonders aber graphische Darstellungen, Diagramme, Kartogramme u. s. w. u. s. w. zur Aufzeichnung socialer, wirtschaftlicher, finanzieller, kriminalistischer u. s. w. Daten der Demographie, Wirtschafts- und Moralstatistik.

Sendungen und Mitteilungen wolle man an Professor Henri Saint-Marc, einen der Sekretäre, (Bordeaux, 58 rue de l'Eglise St. Seurin) richten.

Eingesendete Bücher.

Adickes, F., Oberbürgermeister in Frankfurt a. M.: Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. Für den praktischen Gebrauch mit einer geschichtlichen Einleitung und Erläuterungen versehen. Nachtrag, enthaltend die durch die Ausführungsanweisung nötig gewordenen Ergänzungen. Berlin 1894, Guttentag. 12⁰. 11 S.

Albrecht, Dr. **H.**, Handbuch der praktischen Gewerbehygiene. Unter Mitwirkung von Gewerbeinspektor Claußen, Regierungsrat Evert, Prof. K. Hartmann u. s. w. Mit mehreren hundert Figuren. 1. Lieferung. Berlin 1894, Oppenheim. 8⁰. 192 S. 4,50 Mark.

Annales de l'Institut des Sciences sociales. Comité de Direction: Guillaume Degreef, Hector Denis, Ernest Solvay, Emile Vandervelde. I 1. (15 juin 1894). Bruxelles, au siège de l'Institut. 8⁰. 68 S. 1 fr. (Jährlich 6 fr.).

von Arnim-Muskau, Graf, M. d. R., und Landrat **Gescher-Brömerhof**, M. d. R.: Die Reform der Produktenbörsen. Vorträge in der 19. Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer am 21. Februar 1894 in Berlin. Berlin 1894, Puttkammer & Mühlbrecht. 8⁰. 56 S. 80 Pf.

Bericht über die Verhandlungen des 5. Evangelisch-socialen Kongresses, abgehalten zu Frankfurt a. M. am 16. und 17. Mai 1894. Berlin, Rehtwisch & Langewort. 8⁰. 196 S.

Bericht über die zweite Versammlung deutscher Historiker, 29. März bis 1. April 1894 in Leipzig. Erstattet im Auftrage des geschäftsführenden Ausschusses von dem Büreau der Versammlung. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8⁰. 55 S.

Bernès, Marcel, Professeur au Lycée de Montpellier: Les deux directions de la sociologie contemporaine. Paris 1894. Larose. 8⁰. 23 S.

Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1890 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern: 1. Heft: Analytische Bearbeitung und Reichsübersicht. Bearbeitet im Büreau der k. k. statistischen Centralkommission. Mit 4 Kartogrammen. Wien 1894. Gerolds Sohn in Komm. Gr. 4⁰. CLXXXIII, 178 S. und Tafeln.

Blodig, Dr. **Hermann**, jun.: Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff. Eine verwaltungsrechtliche Monographie. Wien und Leipzig 1894, Braumüller. Gr. 8⁰. 414 S.

Böttger, Hugo: Der Bauschwindel und das Pfandvorrecht der Bauhandwerker, Lieferanten u. s. w. Braunschweig 1894, Limbach. 8⁰. 48 S. 1 Mark.

Brunstein, Dr. **Joseph Ludwig**, Advokat: Die Patentreform in Österreich nach den Vorentwürfen des k. k. Handelsministeriums. I. Teil. Wien 1894, Manz. 8⁰. 139 S.

Buff, E., Kgl. Bergrat: Die Gesetze und Verordnungen, betreffend den Betrieb der Bergwerke und der damit verbundenen Anlagen im preußischen Staate. Für den praktischen Gebrauch systematisch zusammengestellt. 2. Auflage. Essen 1893, Bädeker. 8⁰. 376 S.

Cohnstädt, Ludwig: Die Vorschläge der Börsen-Enquete-Kommission. Berlin 1894, Volkszeitung. 8⁰. 64 S.

Drage, Geoffrey, M. A., Secretary to the Labour Commission: Eton and the labour question: an address delivered at Eton College on May 26th, 1894. Eton 1894, Drake. 12⁰. 37 S.

—: The unemployed. London 1894, Macmillan & Co. 8⁰. 291 S.

Ferraris, Carlo F.: Professioni e classi e loro rilevazione statistica. Padova 1894. 8°. 20 S.

Fourth special report of the commissioner of labor: Compulsory insurance in Germany including an appendix relating to compulsory insurance in other countries in Europe. Prepared under the direction of Carroll D. Wright, Commissioner of labor, by John Graham Brooks. Washington 1893. 8°. 370 S.

Fränkel, Dr. Heinrich (Weimar): Der Kampf gegen die Margarine. Mit besonderer Berücksichtigung der Anträge des „Bundes der Landwirte." Weimar 1894, Wagner. 8°. 47 S.

Gutachten über den Entwurf eines preußischen Wassergesetzes, erstattet von den Handelskammern zu Breslau, Hirschberg, Landeshut, Lauban, Posen, Sagan, Schweidnitz, Sorau. 30. Juli 1894. 2°. 20 S.

Hall, Dr. Hans: Die Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe. München 1894, Schweitzer. 8°. 72 S. 1,20 Mark.

Herkner, Dr. Heinrich, Prof. in Karlsruhe: Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. Berlin 1894, Guttentag. 8°. 306 S.

Hershey, Dr. Amos, S.: Die Kontrolle über die Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und deren Gliedern. Heidelberg 1894, Hörning. 8°. 71 S.

von Hugo, Ferdinand, Amtsrichter: Systematisches Register zu den Jahrgängen 1867—1893 des Bundes- und Reichsgesetzblatts. 2. vermehrte Auflage. Hannover 1894, Carl Meyer. 8°. 98 S. 2 Mark.

Il Filangieri: Rivista giuridica, dottrinale e pratica. Diretto da Attilio Brunialti, Consigliere di Stato, Pietro Cogliolo, Prof. all' Università di Genova, Carlo Fadda, Prof. all' Università di Genova, Avv. Arturo Vedani. Anno XIX, n. 1. Parte I. Mailand 1894, Vallardi, jährlich 18½ l.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

    Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno XI, Aprile, Maggio e Giugno 1894, und Indice generale delle materie contenute nei dieci volumi dal 1889 al 1893. Rom 1894. gr. 8°. 305 und 146 S.

    Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1/1 al 31/5 und al 30/6 1894. Rom. gr. 8°. 117 und 125 S.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio:

    a. von der Direzione Generale della Statistica:

    Statistica giudiziaria penale per l'anno 1892. Rom 1894. gr. 8°. 253 S.

    b. von der Divisione Credito e Previdenza:

    Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno XII, n. 3–5 (31/3—31/5 1894). Appendice n. 1 (31/5 1894): Regi decreti di istituzione, atti costitutivi e statuti delle casse di risparmio. Rom. gr. 8°. S. 137—372 und S. 1—16.

Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für das Jahr 1893. Breslau 1894. 8°. 411 S. und Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Crefeld für 1893. Nebst einem Anhang: Die Zollsätze auswärtiger Staaten für die Erzeugnisse der Crefelder Industrie. Crefeld 1894. 2°. 130 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1893. Köln 1894. 8°. 316 S.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1893. 1. Teil. Chemnitz 1894, Focke in Komm. gr. 8°. 229 S.

Jahresbericht über den Gang des Handels, der Industrie und der Schiffahrt von Magdeburg im Jahre 1893. Magdeburg 1894. 2°. 102 S.

Kahl, Dr. **Wilhelm**, o. ö. Prof. in Bonn: Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. 1. Hälfte: Einleitung und allgemeiner Teil. Freiburg i. B. und Leipzig 1894, Mohr. Lex. 8°. 430 S. 8 Mark.

Kalender und Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen, nebst Marktverzeichnissen, auf das Jahr 1895. Herausgegeben vom Statistischen Büreau des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern. Dresden 1894, Heinrich. 8°. 376 S.

Kandt, Dr. **Moritz**: Über die Entwickelung der australischen Eisenbahnpolitik nebst einer Einleitung über das Problem der Eisenbahnpolitik in Theorie und Praxis. Berlin 1894, Mamroth. 8°. 287 S.

Kriminalstatistik für das Jahr 1891. Desgl. für das Jahr 1892, 1. Heft (Tabellenwerk). Bearbeitet im Reichs-Justizamt und im Kaiserlichen statistischen Amt (Statistik des Deutschen Reichs, Band 64 und 71). Berlin 1894, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 4°. 433 und 341 S. Je 10 Mark (1892, Heft 2 unentgeltlich).

Kritische Bemerkungen zu den beiden Gesetzentwürfen betreffs Neuregelung des Erfinderschutzes. Referat der Gewerbesektion der Brünner Handels- und Gewerbekammer. Brünn 1894, Handels- und Gewerbekammer. 8°. 31 S.

Landolt, Carl: Methode und Technik der Haushaltsstatistik (nebst dem Budget einer St. Galler Arbeiterfamilie u. s. w.). Freiburg i. Br. und Leipzig 1894, Mohr. 8°. 104 S. und Tabellen. 2,80 Mark.

Les ouvriers des deux mondes, publiés par la Société d'économie sociale. 2ième série, 34e fascicule: Hippolyte Santangelo Spoto, prof.: Tisseur de San Leucio (Italie), ouvrier-tacheron-propriétaire dans le système des engagements volontaires permanents. Paris 1894, Firmin-Didot & Cie. 8°. 72 S.

Martello Tullio: L'economia politica antimalthusiana e il socialismo. Venezia 1894. 8°. 238 S. Nicht im Buchhandel.

von Mayr, G., Unterstaatssekretär a. D., **Garçon,** professeur à la faculté de Lille, **Otto Köbner**, Dr. jur. in Berlin: Projet d'un mémoire sur l'organisation de la statistique des récidives. Elaboré en exécution d'un mandat de la commission instituée par l'Union Internationale de Droit Pénal. (Congrès International d'Anvers, 4ième section: Droit Pénal). Anvers. 8°. 16 S.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Herausgegeben von dem Vereinsvorstande. Redigiert von Dr. W. Beumer. Jahrgang 1894. Nr. 2. Düsseldorf. 8°. 98 S.

Natorp, Dr. **Paul**, Professor der Philosophie in Marburg: Pestalozzi's Ideen über Arbeiterbildung und sociale Frage. Heilbronn 1894, Salzer. 16°. 40 S. 40 Pfg.

Negropontes, Dr. jur. **Miltiades**: Zuständigkeit der Staaten für die auf dem Meere begangenen Delikte. Berlin 1894, Prager. 8°. 62 S. 1,60 Mark.

von Neumann, Victor, Montan-Industrieller: Die Versicherungstechnik in Bruderladengesetz und Musterstatut. Eine versicherungstechnische Studie von einem Nichtversicherungstechniker. Wien 1894, Perles. 8°. 50 S.

Niemeyer, Dr. **Theodor**, o. ö. Prof. in Kiel: Zur Methodik des internationalen Privatrechts. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 39 S.

Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts, herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Dr. Ernst Mischler, Prof. in Graz, und Dr. Josef Ulbrich, Prof. in Prag, 4. Lieferung (Certifikatisten — Einkommensteuer). Wien 1894, Hölder. Lex. 8⁰. S. 241—320. 1,20 Gulden.

Preuß, W., Landwirt in Berlin: Welche Einrichtungen der Besitzer sind geeignet, ländliche Arbeiter vom Zug nach der Stadt zurückzuhalten? Gekrönte Preisschrift. (Preisschriften und Sonderabdrücke der deutschen landwirtschaftlichen Presse, Nr. 13). Berlin 1894, Parey. 12⁰. 32 S. 50 Pfg.

Rachfahl, Dr. Felix, Privatdocent in Kiel: Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung vor dem dreißigjährigen Kriege. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, XIII, 1). Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8⁰. 494 S. 10 Mark.

Raunig, Gustav, Sekretär des Industriellen Club: Industrie- und Arbeiterverhältnisse in den Vereinigten Staaten. Vortrag, gehalten im Niederösterreichischen Gewerbeverein. Wien 1894, Niederösterreichischer Gewerbeverein. 8⁰. 23 S.

Rechenschaftsbericht der Kommission der Arbeiter-Unterstützungs-, Wittwen- und Waisenkassa der Schafwollwarenfabriken und Lohnetablissements in Brünn für das Verwaltungsjahr 1893. Brünn 1894, Verlag der genannten Kasse. 2⁰. 24 S.

Rittinghausen, Moritz: Die direkte Gesetzgebung durch das Volk. 5. Auflage. Früher erschienen als socialdemokratische Abhandlungen, 1.—5. Heft (1868 bis 72). Zürich 1893, Buchhandlung des Schweizerischen Grütlivereins in Komm. 8⁰. 266 S.

Schmitz, Otto: Die Finanzen Mexikos. Nach den neuesten amtlichen und sonstigen Quellen. (Exotische Werte, herausg. von Otto Schmitz, 1. Band). Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8⁰. 238 S.

Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 59: Dr. W. Hasbach, Prof. in Kiel: Die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren und die Einhegungen. Mit einem Anhange über die ländlichen socialen Verhältnisse in Dänemark und Schweden von W. Scharling und P. Fahlbeck. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8⁰. 422 S. 9 Mark.

Schröder, H., Großherzogl. badischer Oberamtmann a. D.: Wertverteilung und Rententheorie. Berlin 1894, Puttkammer & Mühlbrecht. 8⁰. 146 S. 2,40 Mark.

Schwiedland, Dr. Eugen: Kleingewerbe und Hausindustrie in Österreich. Beiträge zur Kenntnis ihrer Entwickelung und ihrer Existenzbedingungen. I. Allgemeiner Teil: Die wirtschaftliche Stellung der Hausindustrie und des Kleingewerbes. II. Besonderer Teil: Die Wiener Muscheldrechsler. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8⁰. 239 und 456 S.

Statistik des hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgegeben von dem Statistischen Bureau der Steuer-Deputation. Heft 15, 2. Abteilung. Hamburg 1894, Meißner. 4⁰. 166 S.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 15. Jahrgang, 1894. Berlin 1894, Puttkammer & Mühlbrecht. 8⁰. 218 S. und 2 Karten. Kartonniert 2 Mark.

Stenglein, Dr. M., Reichsgerichtsrat, in Verbindung mit Dr. **H. Appelius**, Staatsanwalt in Celle, und Dr. **G. Kleinfeller**, Prof. in Kiel: Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches, erläutert. 2. Supplement. (Inhalt: Branntweinsteuergesetze von 1868 und 1879, Reichsstempelabgabengesetz von 1894). Berlin 1894, Liebmann. gr. 8⁰. S. 1231—1300. 1,80 Mark.

Tabellarische Übersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1893, zusammengestellt von dem handelsstatistischen Büreau. Hamburg 1894. 4°. 345 S.

Tezner, Dr. **Friedrich,** Privatdocent in Wien: Die Gesetze über das Vereinsrecht und das Gesetz über das Versammlungsrecht, nebst den zu ihnen ergangenen Verordnungen, Erlässen und Entscheidungen. 2. vermehrte Auflage. Wien 1894, Manz. 16°. 158 S. 80 Kr.

The Quarterly Journal of Economics, published for Harvard University. Vol. VIII. Nr. 4 (July 1894). Boston 1894, Ellis. 8°. 140 S.

Zakrzewski, Dr. **C. A.**: Die Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens. Als Korreferat für „Die Grundkreditkommission" des „Bundes der Landwirte" gedruckt und herausgegeben. Berlin 1894. 8°. 52 S.

Zuns, Dr. **Julius**: Die Verminderung der Bodenverschuldung durch eine Steuer auf Restkaufgelder für den größeren Grundbesitz. Frankfurt a. M. 1894, Bechhold. 8°. 23 S. 50 Pfg.

— : Eine Verminderung der Schattenseiten des Anerbenrechts. Frankfurt a. M. 1894, Bechhold. 8°. 11 S.